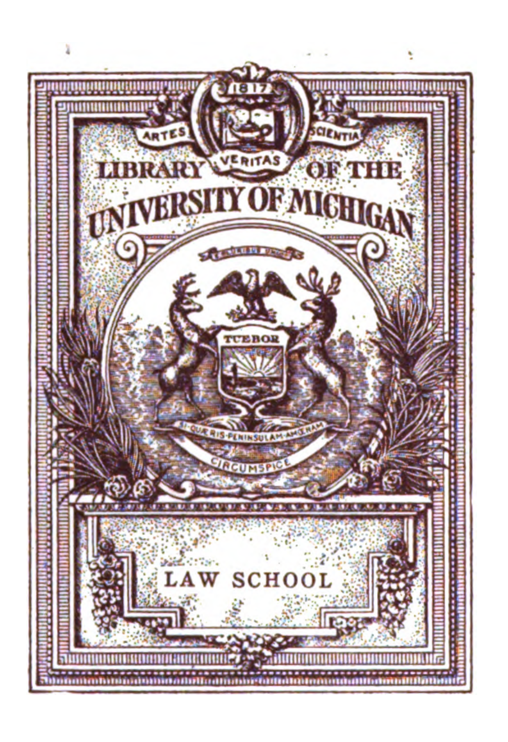

DEUTSCHE
JURISTEN-ZEITUNG





Printed in Germany

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.

DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsidenten a. D.

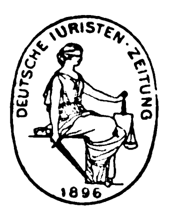
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN.

21. Jahrgang.

1916.

Nebst
der 38. Spruchsammlung (Kriegsrecht 1914/1915).



BERLIN 1916.

VERLAG VON OTTO LIEBMANN,

VERLAG DER DEUTSCHEN STRAFRECHTS-ZEITUNG.

W. 57, Potsdamerstr. 96.

Inhaltsübersicht.

Notiz für den Buchbinder
zum Einbinden des 21. Jahrganges (1916) der Deutschen Juristen-Zeitung.

Unsere Original-Einbanddecke ist so bemessen, daß in nachstehender Reihenfolge eingebunden werden müssen:

1. **der Titelbogen,**
2. **die Nummern 1—24 ohne** Umschläge und **ohne** die Inseratseiten auf weißem Papier,
3. **die 38. „Kriegsrechtsspruchsammlung"** (an den Schluß, nach Nr. 24).

Preis der Einbanddecke M. 2.—, gegen vorherige Einsendung portofrei M. 2.30.



I. Inhalts-Verzeichnis.

1. Abhandlungen.

Seite

II. Juristische Rundschau.

Von Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

III. Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

IV. Vorschläge aus dem Kriege für die Gesetzgebung im Frieden.



V. Vermischtes.

VI. a) Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens.

b) Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau.

VII. Vereine und Gesellschaften.

VIII. Neue Gesetze, Verordnungen und dergl. des Reichs und der Einzelstaaten.

IX. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

X. Sprechsaal.



Spruch-Beilage.

A. Deutsches Reich.

1. Reichsgericht.

I. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, Leipzig.

II. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

2. Reichsmilitärgericht.

Mitgeteilt von Reichsmilitärgerichtsrat Dr. von Schlayer, Berlin.

3. Kaiserliches Oberprisengericht.

Mitgeteilt vom Landgerichtspräsidenten Dr. Buresch, Frankfurt, Oder, Mitglied d. Kaiserl. Oberprisengerichts, Berlin.

4. Reichsversicherungsamt.

Mitgeteilt vom Geh. Oberregierungsrat, Professor Dr. Lass, Berlin.

5. Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung.

Mitgeteilt vom Geh. Oberregierungsrat, Prof. Dr. Lass, Vors. des Oberschiedsgerichts, Berlin.

6. Bundesamt für das Heimatwesen.

Mitgeteilt vom Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Gallenkamp, Berlin.

7. Kaiserliches Patentamt.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat Feldt, Direktor im Patentamt, Berlin.

8. Kaiserlich deutsches Obergericht für das Generalgouvernement Warschau.

Mitgeteilt vom Kais. Obergericht, Warschau.

Literatur-Beilage.

1. Besprechungen.

Im Kriegsjahre 1916 mußte diese Abteilung zu Gunsten des Hauptteiles und der Spruchbeilage fast ganz ausfallen.

2. Literaturübersicht.

Mitgeteilt von Prof. Dr. Schulz, Geh. RegRat, Bibliotheksdirektor beim Reichsgericht, Leipzig.

II. Verzeichnis der Mitarbeiter des 21. Jahrganges.



III. Register über sämtliche Beiträge.

Bearbeitet von Dr. jur. Otto Waldschütz, Neuhof, Kr. Teltow.

A. Sachregister.




Digitized by Google













B. Quellenregister.

(Verzeichnet sind nur die wichtigeren Gesetze u. Verordnungen; im übrigen siehe Sachregister.)

I. Alphabetische Uebersicht.

(Die Zahlen bezeichnen die Nummern im Quellenregister.)



II. Systematische Uebersicht.

III. Chronologisches Quellenregister.

Die erste Reihe bezieht sich auf die §§ oder Artikel des Gesetzes, die zweite auf die Seiten der DJZ.

A. Reichsrecht.

1. Gewerbe-O. v. 21. Juni 1869.

1	144
33	246
35	662
A. 3	998
41, 42	707
64	346
69	140, 346
92c, 100c	735
105	625
b	735
107	560
114 a	624 f.
120	559
A. 3	995
a	942
133c Z. 4	719
146 a	735
147 Z. 1	887
149 Z. 6	140
151	1085 f.
152	558, 561
153	561, 914

2. Lohnbeschlagnahmeges. v. 21. Juni 1869. §§ 4 Z. 3, 4a S. 1000.

3. Vereinszollges. v. 1. Juli 1869.

2	816
134	499, 816
149, 155, 167 A. 1	816

4. EinfGes. z. StrGB. v. 31. Mai 1870. § 4 S. 336.

5. Reichsverfassung v. 16. April 1871.

2	817
7 Z. 2, 17	816
31	656 f., 1140
33, 35, 40	816
47	452
68	24, 514, 993, 1053, 1138, 1171
S. 2	723

6. Reichsstrafgesetzbuch v. 15. Mai 1871.

2	188
A. 2	429
3	185
3 ff.	1171
4	615 f.
Z. 1	185
Z. 2	616
9	1062
10	541
12	514
19 A. 1	907
23	1115
31, 34	223
47 ff.	641
48	442, 498
Z. 2	444
49	233, 248, 444, 816
a	143
54	824 f.
57 Z. 4	47
59	135, 440, 712, 728, 730 f.
A. 1	342, 1168
A. 2	1168
61 ff.	499
73	251, 428, 442, 887 f., 993
74	543, 993
88	108
89	63, 106, 108
102, 103, 104	890
110	143
111	143, 1157
113	1157
122	242 f.
132	1177
133	240
137	240, 341
140	251, 896, 1162
156	444
185	187
190	1103
222 A. 2	135
223	1155
223 a	184, 1155
230	887
231	942
239	233
242	995 f.
243, 244	211
247	890
257	444
263	112, 860, 890
264	211
267 f., 274 Z. 1	39
275 Z. 1, 276	444
292	887 f., 890
295, 316	887
324, 327 f.	444
329	106 ff., 638
348	498
360 Z. 8	336, 427 ff.
364	444
365	914
A. 2	246
367 Z. 3	998
370 Z. 5, 6	890 f.

7. Haftpflichtges. v. 7. Juni 1871. § 2 S. 237.

8. Militärpensions-Ges. v. 27. Juni 1871. § 116 S. 290 f.

9. Postges. v. 28. Okt. 1871. §§ 1, 3 S. 180; § 5 S. 723.

10. Rayonges. v. 21. Dez. 1871.

35	295
40 ff.	290
42	292
43, 44	
A. 4	295

11. Militärstrafgesetzbuch v. 20. Juni 1872.

2, 7, 9	
Z. 2	1171
11	356
12	731
37, 38	174
47	135 f.
55 Z. 2	135
57	233
64 ff.	415 f.
67	895
68	251, 895 f.
79	415 f.
81	539 f.
83	539
91	187
92, 93	174, 896
94	174, 356, 731
94 ff.	902
95	731
A. 2	356
98	730 f.
113	177, 896
129	635
155	344
155 ff.	429
158	136 f., 415 f.
159	416
160	185, 233, 539, 616
161	185 f., 616

12. EinfGes. z. MilStrGB. v. 20. Juni 1872. § 3 S. 176, 812.

13. DisziplinarstrafO. f. d. Heer v. 31. Okt. 1872. §§ 3 Z. 1, 23 A. 2, 28 S. 896.

14. Reichsbeamtenges. v. 31. Mai 1873. § 13 S. 849; §§ 61 ff. S. 910, §§ 62, 133 S. 911.

43. GrundbuchO. v. 24. März 1897.

11	663
18, 19	1173
29	446
42	247
46 A. 1, 3	347 f.
54 A. 1	
S. 1	640
S. 2	824
71 A. 2	
S. 1	640

44. Zwangsversteigerungsges. v. 24. März 1897.

10 Z. 2	810
Z. 4	810, 939
28, 37 Z. 5, 81, 83 Z. 1-6, 83 ff.	810
85	810 f.
91	1076
100	810 f.
155	897, 940

45. Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897.

15	1173
25, 27	990
40	1067
72 Z. 3	719
128	1166
215	165 ff.
237, 245	160—167, 354, 433 f.
261 Z. 5, 6	165
267	977
271	163
315 Z. 2	1066
340	662
346	898
355 A 3	1078 f.
363	535
373	977
376	443
376 ff.	977
377, 378	586
400	977
A. 2	863
432 A 2, 449	763
453	180 f.
485, 486 Z. 3	989
711	977
774	989
819, 821, 834	899

46. RGes. üb. d. freiw. Gerichtsbarkeit v. 17./20. Mai 1898.

16, 34	663
59	1086 f.
78, 85	663
91	999
144	163
171 Z. 1	446
183	585

47. Naturalleistungs-Ges. v. 24. Mai 1898.
§ 19 S. 296.

48. MilitärstrafgerichtsO. v. 1. Dez. 1898

1 Z. 8	136 f., 184
5 Z. 4	184, 539
64	628
115	344, 1170
147, 157	344
170	627
217	607
255	627
259	626 f., 722 f.
262, 263	626
327 A. 3	344
328	442
329	627 f.
341	344
356 ff., 360	1162
369	
Z. 5	1170
377	442 f.
415 A. 1	443
419 ff.	723
422	626
432	625 f.
433	626 f., 722
451	626

49. EinfGes. z. Mil.-StrGO. v. 1. Dez. 1898.
§ 14 S. 232 ff., 251.

50. Flaggenges. v. 22. Juni 1899.
§§ 1, 4 13. S. 139.

51. Hypothekenbankges. v. 13. Juli 1899.
§ 12 S. 260 f.; § 17 S. 260.

52. Invalidenversicherungsges. v. 13. Juli 1899.
§ 98 S. 943.

53. Kais. VO. üb. Strafrechtspflege beim Heere in Kriegszeiten v. 28. Dez. 1899.
§ 6 S. 722 f.

54. Konsulargerichtsbarkeitsges. v. 7. April 1900.
§ 1 S. 492; §§ 8, 9, 10, 15, 19, 20, 30 S. 1070.

55. Schutzgebietsges. v. 10. Sept. 1900.
§§ 2, 3, 6 Z. 2a, 3 S. 1070; § 15 S. 623.

56. Versicherungsaufsichtsges. v. 12. Mai 1901.
§ 67 S. 937.

57. Ges. üb. d. Verlagsrecht v. 19. Juni 1901.
§ 1 S. 499; § 42 S. 498.

58. Literatur-Urheberrechtsges. v. 19. Juni 1901.
§ 1 S. 270; § 2 S. 271; § 18 S. 273.

59. Gewerbegerichts-Ges. v. 29. Sept. 1901.
§ 27 S. 1091 f.; §§ 67 ff. S. 664.

60. Ges. betr. Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaff. Seeleute v. 2. Juni 1902.
§ 1 S. 494.

61. Kaufmannsgerichtsges. v. 6. Juli 1904.
§ 16 S. 1091; § 18 S. 718.

62. Mannschaftsversorgungsges. v. 31. Mai 1906.

1 A. 1, 9, 13, 14	893
21, 27 ff.	894
30, 31	893
39	293
42 ff.	292
44	293

63. Offizierpensionsges. v. 31. Mai 1906.
§§ 12, 17, 24, 34, 35, S. 293; §§ 39 f. S. 292.

64. Militärhinterbliebenenges. v. 17. Mai 1907.
§§ 1, 12, 19, 31 S. 327 f.; §§ 35 ff. S. 292.

65. Reichsvereinsges. v. 19. April 1908.

3	556—560
6 A. 3	557 f.
12	558, 562
17	557 f., 560, 562
24	560

66. Unterstützungswohnsitzges. v. 30. Mai 1908.
§§ 15, 21 S. 1172; § 33 S. 812; § 55 f. S. 1172.

67. Versicherungsvertragsges. v. 30. Mai 1908
§§ 16—21, 22 S. 739.

68. Kais. VO. betr. Verwaltung u. Eingeborenenrechtspflege in d. afrikan. u. Südseeschutzgebieten v. 3. Juni 1908.
§§ 1, 2 S. 623.

69. Weinges. v. 7. April 1909.
§§ 26, 31 S. 737.

70. Wettbewerbsges. v. 7. Juni 1909.
§§ 3, 4, 9 S. 171; § 28 S. 66.

71. Reichsbesoldungs-Ges. v. 15. Juni 1909.
§ 23 S. 910.

72. Branntweinsteuerges. v. 15. Juli 1909.
§ 102 S. 663.

73. Leuchtmittelsteuer-Ges. v. 15. Juli 1909.
§ 12.

74. Reichsstempelges. v. 15. Juli 1909.
§ 11 S. 354; § 63 S. 663.

75. Zündwarensteuer-Ges. v. 15. Juli 1909.
§ 19 S. 663.

76. PrisenO. v. 13. Sept. 1909.

1	472
3a	478
6	473
8	476, 575, 636, 731
9	576
17	575
21	473, 884
22	819
23	473, 884
Nr. 9	471
24, 25	819
27	473
30	885
32	481
33	481, 575 f.
b, c	575 f.
35 A. 2	474
41, 42	575
44	819 f.
48a A. 6	578
91	474, 637
110	576, 578
112, 113	474
114	480, 576
121 A. 3	575

77. BRVO. üb. d. Kraftfahrzeugverkehr v. 3. Febr. 1910.

22	135
26	347
34 A. 2	136
37	347

78. Ges. üb. d. Haftung des Reichs f. seine Beamten v. 22. Mai 1910.
§ 1 S. 292, 294, 643.

79. Ges. über d. Absatz von Kalisalzen v. 25. Mai 1910.
§ 20 A. 3 S. 331 f.; § 34 S. 663.

80. Reichsschuldbuch-Ges. v. 31. Mai 1910.
§ 3 S. 662.

81. Zuwachssteuer-Ges. v. 14. Febr. 1911/3. Juli 1913.

14 Z. 3	541
18	1086
34	366
42	663 f.

82. AusfBest. z. Zuwachssteuerges. v. 27. März 1911.
§ 23 S. 445.

83. ReichsversicherungsO. v. 19. Juli 1911.

302	941
304	945
305	945
313	137, 619, 803
345 Z. 3	942
349 ff.	942
351	942
358 A. 1, 2	942
A. 3, 4	943
359 A. 4	942
389 A. 2, 390	944
405 A. 2	944 ff.
418, 435	1082
436	946
453, 479, 489, 490	944
544	237
581	663
622	774
705	943
898	237
898 ff., 903 ff.	942
978	943
1042	942
1147	943
1219	942
1252	620
1252 ff., 1260	1171
1266	32
1300	620
1324	774
1393	620
1426 A. 2, 1461, 1540	946
1542	942
1548	620
1636	945
1652	663, 665

84. EinfGes. z. RVO. v. 19. Juli 1911.
Art. 16 S. 945.

85. PrisengerichtsO. v. 15. Aug. 1911.

1	475 f., 575, 577, 1179
1 b	475 f., 575, 577
2	575
b	472, 575
4, 6a, 12, 21	475
23	571
26, 28, 46	475

86. Angestellten-Versicherungsges. v. 20. Dez. 1911.

1 A. 3	243
9	244
17	243
122	663
125, 143 ff.	664
203	663
241	663, 665
365, 365 ff., 366,390	244
396, 398	621

87. Besitzsteuerges. v. 3. Juli 1913.

5	367
10	1066
12	369
26	368
63	663

88. Wehrbeitragsges. v. 3. Juli 1913.

§ 45 S. 663; § 68 S. 227, 322 f., 640.

89. Reichs- u. Staatsangehörigkeitsges. v. 22. Juli 1913.

6	1162
16 A. 2	98
18	1162
19 A 2	979 f.
22	1063
25	979 f., 1061 ff.
26	1063
27	600, 1161 f.
29	980, 1162
32	1063

90. Reichsstempelges. v. 20. Febr. 1914.

§ 116 S. 828.

91. Postscheckges. v. 26. März 1914.

§ 7 S. 663.

92. GebührenO. für Zeugen u. Sachverständ. v. 10. Juni 1914.

§ 17 A. 2 S. 546, 1177.

93. Kais. VO. betr. Verbot d. Aus- u. Durchfuhr von Verband- u. Arzneimitteln usw. v. 31. Juli 1914.

§ 2 S. 817.

94. VO. betr. Beginn d. Prisengerichtsbarkeit u. Sitz d. Prisengerichte v. 3. Aug. 1914.

§ 2 S. 475.

95. VO. betr. Entlassg. aus d. Reichs- u. Staatsangehörigkeit v. 3. August 1914.

§ 1 S. 736.

96. Ermächtigungsges. v. 4. Aug. 1914.

§ 3 S. 78, 140, 331 f., 527, 618, 711, 848, 850, 927, 981, 1025, 1052, 1101; § 3 A. 3 S. 1075

97. Ges. betr. Erhaltg. v. Anwartschaften aus d. Krankenversicherung v. 4. Aug. 1914.

§ 1 S. 803; § 2 S. 804.

98. Höchstpreisges. v. 4. Aug./17. Dez. 1914/21. Jan. 1915.

1	189, 191, 440, 998
2	189, 467
A. 2	537
4	189, 440, 467, 536 f., 633, 849, 900
5	730
6	189, 467, 537, 728, 982
Z. 1	908

99. Kriegsteilnehmerschutzges. v. 4 Aug 1914

1 ff.	724
2	234, 244, 339 f., 345, 404, 435, 447, 449, 451, 687, 724
Z. 3	447, 450
2 ff.	353
3	227 f.
A. 2	447, 451, 687, 690
4 Z. 1, 2	688
A. 2	234, 688 f.
5	228 f., 354, 435 f., 724
7	724
8	335
9	244, 724

100. VO. üb. gerichtl. Bewillig. v. Zahlungsfristen v. 7. Aug. 1914/20. Mai 1915.

2	592, 669
3	669 f.
4	249, 349, 707
5	228, 354, 670
6	249, 349, 353, 1173 f.
A. 3 S. 1	670

101. Ausländer-Moratorium. Bek. v. 7. Aug. 1914.

1	130
A. 1	544, 733
A. 2	631, 733
4	544

102. Bek. betr. Geschäftsaufsicht v. 8. Aug. 1914.

1, 2, 3	145
4 A. 2	888
5	249, 1179
5 A. 1 S. 2	145
6 A. 2	889
A. 3	897
6 ff.	145
7	145, 663
8	145, 349, 740, 888
9 Z. 2	739, 1000
11	145, 739

103. Bek. betr. Aufhebg. d. Verzugsfolgen v. 18. Aug. 1914/20. Mai 1915.

§ 1 S. 147 f., 352 f.; § 2 S. 147 f.

104. Bek. betr. Ueberwachung ausländ. Unternehmungen v. 4. Sept. 1914.

§ 2 S. 937.

105. Bek. betr. vorübergeh. Erleichterung. auf d. Geb. d. Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts v. 10. Sept. 1914.

§ 2 S. 443, 540; § 3 S. 540.

106. Bek. betr. Zahlungsverbot gegen England v. 30. Sept. 1914.

1	817 f., 910
2	909, 991 f., 1067 ff.
3	643, 1067
6	643, 909
Z. 1	740, 817
7	818

107. Bek. üb. Höchstpreise f. Getreide u. Kleie v. 28. Okt. 1914.

§§ 9, 10 S. 537.

108. Bek. betr. Zwangsverwaltg. französ. Unternehmgn. v. 26. Nov. 1914.

§§ 1, 3, 7 S. 147.

109. Bek. betr. Kriegs-Wochenhilfe v. 3. Dez. 1914.

§ 3 Z. 2 S. 137.

110. Bek. üb. Höchstpreise f. Kupfer v. 10. Dez. 1914.

§§ 1—7, 11 S. 189 f.

111. Bek. üb. Zuschlagsversagung v. 10. Dez. 1914.

§ 1, S. 671, 840 f; § 2 S. 671.

112. Bek. üb. Höchstpreise f. Roggen, Gerste u. Weizen v. 19. Dez. 1914.

1	220
6 A. 1	729 f.
7	220
8	537

113. Bek. über Höchstpreise f. Wolle u. Wollwaren v. 22. Dez. 1914

§§ 1, 2 S. 820.

114. Bek. über Backwarenbereitung v. 5. Jan. 1915.

1 A. 1	635
4	133 f.
5	635
18 Z. 1	133

115. Bek. betr. Vertretg. d. Kriegsteilnehmer in bürgerl. Rechtsstreitgk. v. 14. Jan. 1915.

1	436, 447, 545, 687 f.
2	228, 448
3	827
4	451
A. 2	687—690

116. Bek. betr. Brotgetreide- u. Mehlverkehr v. 25. Jan. 1915.

1	341, 348, 901
Z. 3	349
1 ff.	241, 341
2	341, 349
3	341, 348 f., 901
3 ff.	341
4	240, 901
A. 3, 4	349
A. 4 a	252, 341
A. 4 b	1080
A. 4 c	901
5	1080
7	240, 340 ff., 348, 901 f.
A. 1, 2	1080
9	240 f.
13 A. 2	323
14 A. 4	1080
14 ff.	901
17, 20	1081
29	535
31 ff.	635
33	241
34	241, 638
34 ff.	343
35	241
36	240 f., 638
36 a	252, 635
36 d, 37	342 f.
42	343
44	240 f., 343, 635
48	344

117. Bek. üb. Vorratserhebgn. v. 2. Febr. 1915.

§ 1 S. 663; §§ 1 ff. S. 133; § 2 S. 342, 663.

118. Bek. üb. Verkehr m. Hafer v. 13. Febr. 1915.

4 c	440 f., 1080
5	1080
7	441
A. 2	1080 f.
11, 14	1081

119. Bek. üb. Höchstpreise f. Speisekartoffeln v. 15. Febr. 1915.

§ 5 S. 248.

120 Bek. betr. Verbot von Mitteilungen über Preise v. Wertpapieren v. 25. Febr. 1915.

§ 1 S. 822.

121. Bek. üb. Verkehr m. Gerste v. 9. März 1915.

§§ 1, 2c S. 1174.

122. Bek. betr. Branntweinausschank v. 26. März 1915.

§ 1 S. 1084.

123. Bek. betr. weitere Erleichterungen auf d. Geb. d. Patent- u. Gebrauchsmusterrechts v. 31. März 1915.

§ 1 S. 66; § 3 S. 63; § 6 S. 66.

124. Bek. üb. Verkehr mit Kartoffeln v. 12. April 1915.

§§ 5, 8 S. 849.

125. Bek. üb. Erhebung d. Vorräte von Getreide u. Mehl v. 22. April 1915.

§ 13 S. 640 f.

126. Bek. betr. Wochenhilfe während d. Krieges v. 23. April 1915.

§ 10 S. 51.

127. Ges. zur Einschränkung d. Verfügungen über Miet- u. Pachtzinsforderungen v. 8. Juni 1915.

Art. 4 S. 1001.

128. Bek. üb. Sicherstellung von Kriegsbedarf v. 24. Juni 1915.

§ 4 S. 738

129. Bek. über Ausmahlen v. Brotgetreide v. 28. Juni 1915.
§ 5 S. 663.

130. Bek. üb. Haferverkehr v. 28. Juni 1915.
§ 6 A. 2c S. 441.

131. Bek. üb. d. Verkehr m. Brotgetreide u. Mehl aus 1915 v. 28. Juni 1915.

7	849
9	341, 902
44	875 f., 1049 f
62	902

132. Bek. üb. Verkehr m. Gerste v. 28 Juni 1915.
§ 41 S. 1174.

133. VO. betr. Höchstpreise in Deutsch-Ostafrika v. 29. Juni 1915
§§ 1, 2, 3, 6 S. 623; §§ 4, 7 S. 624.

134. Bek. betr. gewerbliche Schutzrechte feindl. Staatsangehöriger v. 1. Juli 1915.
§§ 1, 6 S. 927.

135. Bek. üb. Höchstpreise f. Petroleum v. 8. Juli 1915.
§§ 2 A. 1, 8 S. 908.

136. Bek. üb. Höchstpreise f. Hafer v. 23. Juli 1915.
§ 6a S. 441.

137. Bek. gegen übermäß. Preissteigerungen v. 23. Juli 1915.

1	467
5	241, 467, 538, 633 ff., 982, 1050
Z. 1, 2	633, 635, 641, 808, 1080, 1169 f.
6	467, 1050.

138. Bek. üb. Verkehr m. Hülsenfrüchten v. 26. Aug. 1915.
§ 1 S. 1085; § 4 S 678, 1085; § 13 S. 638.

139. Bek. zur Entlastung der Gerichte v. 9. Sept. 1915, 18. Mai 1916

1	282
1 ff.	484
14	282
17	394

(139. Bek. z. Entl. d. Ger.)

A. 2	1092
18	17
19	432, 482, 484, 527, 591, 644, 1003
Z. 2	543
19 ff.	484
20	236 f., 484, 527
20 ff.	483
22	484
23	17, 596, 1084
24	17, 231, 280, 483 f., 527, 546 f., 596
27	451, 596
29	16
31	644

140. Bek. üb. Preisprüfungsstellen u. Versorgungsregelung v. 25. Sept./4. Nov. 1915

5 A. 2	905 f.
7, 8	855 f.
12 Z. 1	1085
19	905

141. Bek. zur Entlastung d. Strafgerichte v. 7. Okt. 1915.

1	1070
1 A. 2	1053
2	1070
3 A. 2	1064, 1070
3	1070 f.
3 A. 1	1071
4 A. 2	1071

142. Bek. üb. d. Kündigungsrecht der Kriegshinterbliebenen v. 7. Okt. 1915.
§§ 1, 2 S. 224 ff.; § 3 S. 225.

143. Bek. betr. Preise f. Schlachtschweine v. 4. Nov. 1915.
§ 1 S. 1176.

144. Bek. betr. Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge v. 11. Nov. 1915.
§ 1 S. 221.

145 Bek. üb. Kuchenbereitung v. 16. Dez. 1915.
§ 1 S. 1085.

146. Bek. betr. d. Verfahr. b. Zustellungen v. 22. Dez. 1915.
§ 1 S. 403; § 4 S. 404.

147. Ges. üb. vorbereit. Maßnahmen z. Besteuerung d. Kriegsgewinne v. 24. Dez. 1915.

1	369
2	754
2—5	369
5	197 ff., 754
6	371
22	370

148. Bek. üb. künstl. Düngemittel v. 11. Jan. 1916.
§ 13 S 221.

149. Bek. ü b. Käse v. 13 Jan. 1916.
§ 7 S. 663; § 14 A. 2 S. 221.

150. Bek. z. Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile v. 20. Jan. 1916.
§§ 1, 2 S. 690; § 4 S. 724.

151. Bek. üb. Herstellung von Fleischkonserven u. Wurstwaren v. 31. Jan. 1916.
§ 5 S. 663.

152. VO. betr. Rückkehr der Auslandsdeutschen v. 1. Febr. 1916.
§ 1 S. 1162.

153. Bek. z. Regelg. d. Preise f. Schlachtschweine u. Schweinefleisch v. 14. Febr. 1916
§ 1 S. 821 f.; § 7 Z. 1 S. 1174 f.; § 8 S. 821 f.; § 9 S. 1175; § 13 S. 821 f.

154. Bek. betr. Höchstpreise f. Schwefelsäure u. Oleum v. 8. April 1916.
§ 1 A. 2 S. 605.

155. Bek. üb. Verkehr m. Verbrauchszucker v. 10. April 1916.
§ 8 S. 663.

156. Bek. üb. Verkehr m. Branntwein v. 15. April 1916.
§ 7 S. 663.

157. Bek. betr. Ausf.-Best. zur VO. üb. d. Verkehr m. Seife v. 18. April 1916.
§ 1 S. 605.

158. Bek. üb. Todeserklärung Kriegsverschollener v. 18. April 1916.

1, 1 ff.	617
2	620
4 ff., 7, 11 ff.	618
13 ff.	619
16	618

159. AusfBest. z. Bek. üb. Verkehr m. Branntwein v. 22. April 1916.
§ 6 A. 2 S. 605.

160. Bek. üb. äußere Kennzeichnung von Waren v. 18. Mai 1916
§ 3 S. 663.

161. Bek. über Backwarenbereitung v. 26. Mai 1916.
§ 14 S. 663.

162. Bek. üb. Bewilligung v. Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer v. 8. Juni 1916.
§§ 1—3, 5 S. 670.

163. Bek. üb. Geltendmachung v. Hypotheken usw. v. 8. Juni 1916.

1	670 f., 939
2, 4	940
4 A. 4	671
5	670 f.
9 A 2	670
A. 3	671
10	671, 939 f.
A. 2	941
12	671
13	670
15	1084
16 S. 1, 17	670
18	671
19	670

164. Bek. üb. Kakao u. Schokolade (Bestandsaufnahme u. Verkehr) v. 10. Juni 1916.
§ 1 S. 100.

165. Ges. betr. e. außerordentl. Reichs-Post- u. Telegraphenabgabe v. 21. Juni 1916.
§ 4 S. 750.

166. Kriegssteuerges. v. 21. Juni 1916.

3	1163 f.
Z. 2, 3	1164
3—6	751
5	1066
8	751

(166. Kriegssteuerges.)

9 Z. 1	751 f.
Z. 2	752
10, 14 A. 2, 15	754
16	1067
16 A. 2, 17, 18, 19, 21 A. 1, 22	754
26 A. 2	750
28 A. 2	754
31 A. 3	755
34	754
36	754, 1164
39 A. 5	755

167. Bek. betr. Feststellung von Kriegsschäden v. 3. Juli 1916.
§ 14 S. 1014.

168. Kapitalabfindgsges. v. 3. Juli 1916.

1	893
2 Z. 1—3	893 f.
3, 5	893
6, 6 ff., 11	894

169. Bek. üb. Einfuhr v. Gemüse u. Obst v. 13. Sept. 1916.
§§ 2, 10 Z. 2. S. 1050.

B. Landesrecht.

I. Preußen.

170. Allg. Landrecht v. 5. Febr. 1794

75 Einl.	740
112 I 2	261
35 I 3, 68 f. I 5	664
378	287
578 I 11, 172 f. I 16	684
368 f.	773
10 II 11	346
237, 453 ff.	1119
278 f., 305	141 f.
10 II 17	140

171. Eisenbahnges. v. 3. Nov. 1838.
§ 4 S. 1175.

172. Sparkassen-Regl. v. 12. Dez. 1838.
Ziff. 15c S. 324 ff.

173. Verfassung v. 30. Jan. 1850

5, 6	723
7	233, 723
27—30, 36	723
44	852
106	854



Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin
Druck von Pass & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 1|2. Berlin, den 1. Januar 1916. 21. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.

DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.



Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

21. Jahrgang.

Die Neutralität im Landkrieg.

Von Laband.

Wie das Wort selbst zum Ausdruck bringt, ist Neutralität ein negativer Zustand, ein untätiges Verhalten und an sich weit entfernt davon, ein Rechtsbegriff zu sein. Es bedeutet lediglich die Tatsache, daß ein Staat sich in den Streit anderer Staaten nicht einmischt, sich namentlich von einem Kriege, den sie untereinander führen, fernhält. Jahrhunderte hindurch waren Rechtsfolgen mit einem solchen Verhalten nicht verbunden; es schützte den neutralen Staat nicht dagegen, daß die Heere eines kriegführenden Staates in sein Gebiet eindrangen, dort militärische Operationen vornahmen oder Winterquartiere bezogen, Requisitionen vollstreckten, seine Angehörigen und deren Vermögen schädigten. Andererseits verpflichtete die Neutralität zu nichts; ein Staat konnte, auch ohne am Kriege teilzunehmen, die eine Kriegspartei fördern und unterstützen, z. B. durch Zahlung von Subsidien, die andere hindern und schädigen, sei es unter dem Druck eines gegen ihn ausgeübten Zwanges, sei es aus politischen Gründen irgendwelcher Art. Nachwirkungen oder Ueberreste dieses Zustandes bestehen noch heute in großem Maße; eine teilweise Aenderung dieses Zustandes trat erst ein durch die Auffassung, daß die zivilisierten christlichen Staaten eine Gemeinschaft bilden, für welche wie für jede Gemeinschaft eine Rechtsordnung gilt, und durch den Grundsatz, daß der Krieg nur unter den Staaten, nicht unter ihren an der Kriegführung unbeteiligten Angehörigen geführt wird. Seitdem hat man angefangen, die Neutralität als ein „Rechtsverhältnis" anzusehen, von Rechten und Pflichten der Neutralen zu sprechen und einen Rechtsbegriff der Neutralität zu entwickeln. Freilich gilt dies mehr von der Theorie als von der Praxis des Völkerrechts. Man hat sogar in neuester Zeit auf den Haager Friedenskonferenzen den Versuch gemacht, das Recht der Neutralität für den Landkrieg und Seekrieg zu kodifizieren, wenngleich mit kläglichem Erfolge.

Da das Grundprinzip, auf welchem das heutige Völkerrecht beruht, die Anerkennung der Gleichberechtigung aller unabhängigen Staaten ist, so kann kein Staat von einer der kriegführenden Mächte gezwungen werden, die Neutralität aufzugeben und Handlungen vorzunehmen, welche mit der Neutralität nicht vereinbar sind. Jeder neutrale Staat muß, wenn er seine Neutralität wahren will, solche Versuche zurückweisen und gewaltsamen Maßnahmen zu ihrer Durchführung mit Gewalt entgegentreten. Vim vi repellere licet gilt erst recht im Völkerrecht. Es ist aber unbegründet, von einer Rechtspflicht hier zu reden, da kein Staat verpflichtet ist, neutral zu bleiben oder durch den Widerstand gegen einen übermächtigen Staat seine Interessen, ja vielleicht seine Existenz auf das Spiel zu setzen. Wenn ein Staat seine Neutralität verletzt, also sie aufgibt, so kann auch der andere kriegführende Staat ihn als feindlich behandeln. Dies ist kein ausgedachter, durch Verträge oder völkerrechtliche Uebung festgestellter Rechtssatz, sondern die selbstverständliche logische Folge des Wesens der Neutralität; ein Staat, der sich nicht neutral verhält, gleichviel aus welchen Gründen, ist eben nicht neutral. Vereinbarungen sind nur darüber möglich, welche Handlungen als neutralitätswidrig anzusehen sind und welche nicht. Als Belgien mit England und Frankreich den heimtückischen Ueberfall des Deutschen Reichs durch eine durch das belgische Gebiet unter dem Schutz Englands marschierende Armee verabredete, verletzte es nicht nur eine sog. Neutralitätspflicht, sondern gab seine Neutralität auf und wurde zum Feinde Deutschlands der als solcher behandelt werden konnte und mußte. Daß es durch England und Frankreich in den Krieg gehetzt wurde, ändert daran nichts.

Man spricht von einer wohlwollenden Neutralität; dies ist zwar ein sehr unklarer Begriff, aber kein innerer Widerspruch. Das Verhalten des neutralen Staates kann gegen beide Kriegsparteien „wohlwollend“ sein und sollte es auch nach der comitas nationum sein, da der neutrale Staat mit beiden Kriegsparteien in Frieden lebt. Das Wohlwollen kann auch einseitig sein; nur darf die Neutralität durch Handlungen oder Unterlassungen zugunsten einer Partei nicht aufgegeben werden. Das Wohlwollen ohne Aufgebung der Neutralität kann z. B. bestehen in der Duldung von Hetzblättern, welche durch Verbreitung von Lügen und Verleumdungen die Bevölkerung gegen die andere Kriegspartei aufwiegeln, oder durch die Nichtausweisung von Fremden, welche sich diesem Geschäft widmen, oder durch die Fürsorge für Verwundete und Kranke, oder durch Liebesgaben.

Das Haager Abkommen, betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges v. 18. Okt. 1907 (RGBl. 1910 S. 151) ist von Großbritannien nicht ratifiziert worden; wohl aber das Abkommen vom gleichen Tage, betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. Praktisch ist dies nicht von großer Bedeutung; denn einerseits würde England nicht gehindert sein, die von der weit überwiegenden Mehrzahl aller zivilisierten Staaten anerkannten Grundsätze auch seinerseits zu befolgen, andererseits würde die Ratifikation des Abkommens nur geringen Wert haben, da England die von ihm geschlossenen Verträge nicht zu halten pflegt, wenn sie ihm unbequem sind. Gestützt auf seine insuläre Lage und auf seine überragende Seemacht, behandelt es die kleinen und schwächeren Staaten mit brutaler Tyrannei und läßt sich namentlich im Kriege durch ihre Neutralität von einer solchen Behandlung nicht abhalten. So hat es Italien und wahrscheinlich auch Belgien durch Drohungen zum Neutralitätsbruch gezwungen; so hat es das gleiche, wenn auch vergeblich, mit Bulgarien und Griechenland versucht; so hat es einen völkerrechtswidrigen Zwang auf Holland und die drei skandinavischen Reiche, und sogar auf die Schweiz, durch eine angemaßte Kontrolle des Warenverkehrs ausgeübt. Mit heuchlerischer Perfidie nennt es dies den Schutz der Freiheit der kleinen Staaten; nämlich die Freiheit, sich willenlos den Forderungen Englands zu unterwerfen. Ein völkerrechtliches Abkommen zum Schutz der Neutralen hätte England nicht abgehalten, es rücksichtslos zu brechen; mit zynischer Offenheit erklärte in der Sitzung des englischen Oberhauses v. 3. Dez. 1915 Lord Portsmouth:

„Wir müssen den ganzen Plunder der Londoner (Seerechts-)Erklärung, der Haager Abmachung und ähnlicher juristischer Feinheiten loswerden und die Interessen Englands und seiner Verbündeten einzig und allein allen anderen voranstellen.“

Andere Mitglieder des Hauses und auch des Kabinetts stimmten ihm zu.

Was das Haager Abkommen über die Rechte der Neutralen enthält, beschränkt sich auf ein paar dürftige Sätze, welche gar nicht auf der Neutralität, sondern auf der Souveränität der neutralen Staaten beruhen, nämlich daß die Kriegführenden die Gebietshoheit nicht verletzen, also auch Truppen oder Munitions- oder Verpflegungskolonnen durch das Gebiet eines neutralen Staats nicht hindurchführen dürfen (Art. 1, 2). Eine neutrale Macht kann aber den Durchzug von Verwundeten oder Kranken der kriegführenden Heere durch ihr Gebiet gestatten, doch nur unter dem Vorbehalt, daß die zur Beförderung benutzten Züge weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial mit sich führen (Art. 14). Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Besonders hervorgehoben wird unter den Rechten und Pflichten der Neutralen, daß es den Kriegführenden untersagt ist, im Gebiet einer neutralen Macht eine funkentelegraphische Station einzurichten oder eine vor dem Kriege zu einem ausschließlich militärischen Zwecke eingerichtete zu benutzen (Art. 3). Endlich dürfen auf dem Gebiet einer neutralen Macht zugunsten der Kriegführenden weder Korps von Kombattanten gebildet noch Werbestellen eröffnet werden (Art. 4). Dies alles ist selbstverständlich, richtet sich nicht gegen die Neutralen, sondern gegen die Kriegführenden und untersagt ihnen gewisse Eingriffe in die Gebietshoheit der am Kriege nicht beteiligten Staaten, zu denen aber auch alle anderen Staaten nicht befugt sind. Die einzige auf den Fall eines Krieges, also zugleich auf den Fall der Neutralität sich beziehende Vorschrift enthält Art. 5 Abs. 1, nämlich daß eine neutrale Macht auf ihrem Gebiete keine der in den Art. 2—4 bezeichneten Handlungen dulden darf. Dies ist also kein Recht, sondern eine Pflicht des neutralen Staates. Worin besteht aber die Rechtsfolge einer Verletzung dieser Pflicht? Offenbar nur darin, daß die andere Kriegspartei sich die gleichen Eingriffe in die Gebietshoheit des neutralen Staates gestatten darf oder: in schweren Fällen, daß sie die Neutralität des Staates nicht mehr anerkennt und ihn als Feind behandelt oder endlich, daß sie von ihm Schadensersatz verlangt. So im Alabama-Falle, in dem England an die Vereinigten Staaten von Nordamerika Schadensersatz leisten mußte. Wenn also im gegenwärtigen Kriege Griechenland dulden würde, daß England und seine Verbündeten im griechischen Staatsgebiet kriegerische Operationen vornehmen, so würden die Mittelmächte und ihre Verbündeten befugt sein, ungeachtet der Neutralität Griechenlands das gleiche zu tun.

Alle anderen Artikel in dem Kapitel des Abkommens über die Rechte und Pflichten der Neutralen enthalten nur Bestimmungen, wozu die Neutralen nicht verpflichtet und wofür sie nicht verantwortlich sind.

Die weitaus wichtigste dieser Bestimmungen ist die des Art. 7, daß eine neutrale Macht nicht verpflichtet ist, die für Rechnung des einen oder des anderen Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann, zu verhindern. Auch der An-

gehörige eines neutralen Staates verübt keinen strafbaren Neutralitätsbruch durch die Uebernahme von Lieferungen oder die Bewilligung von Darlehen an einen Kriegführenden. Art. 18 Ziff. a. Daher ist die Lieferung von Geschützen, Munition usw. von amerikanischen Produzenten an die Alliierten kein Bruch der Neutralität, obgleich diese Lieferungen tatsächlich nur einer Kriegspartei zugute kommen, und der Präsident der Union ist völkerrechtlich und auch nach dem amerikanischen Staatsrecht nicht verpflichtet und berechtigt, sie zu verbieten. Doch hätte er wohl Mittel gehabt, sie zu erschweren. Das gleiche gilt von der großen, in Amerika aufgenommenen Kriegsanleihe der Alliierten.

Wenn Truppen der kriegführenden Heere in das Gebiet eines neutralen Staates übertreten, so „muß" er sie möglichst weit vom Kriegsschauplatz unterbringen, er kann sie in Lagern verwahren und sie auch in Festungen oder in anderen zu diesem Zwecke geeigneten Orten einschließen. (Art. 11.) Die Erfüllung dieser Pflicht setzt die Entwaffnung der übertretenden Truppen voraus; das „muß" des Art. 11 trifft also nur zu, wenn der Staat die dazu erforderliche Militärmacht hat. Art. 13 Abs. 2 spricht von der „Flucht" der Truppen auf das Gebiet der neutralen Macht. Die Alliierten hielten vielleicht die Ausführung des von ihnen beabsichtigten Ueberfalls auf die Rheinprovinz durch Belgien für gesichert durch das neutrale Gebiet von Luxemburg; dieser Staat war aber, als deutsche Truppen dem Ueberfall zuvorkamen, nicht imstande und daher auch nicht verpflichtet, sie zu entwaffnen und zu internieren, sondern hat nur gegen das Reich einen Anspruch auf Schadloshaltung, die ihm auch bereitwilligst gewährt wurde.

In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung hat die neutrale Macht den bei ihr untergebrachten Personen Nahrung, Kleidung und die durch die Menschlichkeit gebotenen Hilfsmittel zu gewähren, und hat Ersatz der durch die Unterbringung verursachten Kosten nach dem Friedensschlusse zu beanspruchen. Art. 12. Die Vorschrift ist wie die meisten Sätze des Völkerrechts eine lex imperfecta und findet ihre Beschränkung in der Leistungsfähigkeit des neutralen Staates. Ein Beispiel dafür aus dem jetzigen Kriege ist der Uebertritt von Resten des geschlagenen serbischen Heeres nach Albanien. Wie sollte es die in Art. 12 auferlegte Verpflichtung erfüllen! Endlich regelt Art. 19 die Anforderung und Benutzung des aus dem Gebiet einer neutralen Macht herrührenden Eisenbahnmaterials; eine Bestimmung, welche auf die Benutzung der griechischen Eisenbahnen durch die in Saloniki befindlichen Truppen der Alliierten Anwendung finden könnte.

Das Abkommen hat sich aber selbst seine praktische Bedeutung durch die Schlußbestimmung, Art. 20, genommen, daß es nur zwischen den Vertragsmächten gilt und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind. Da England, Serbien und Montenegro sowie der souveräne Spielbankhalter von Monaco dem Vertrage nicht beigetreten sind, so sind die neutralen Staaten durch die Vorschriften des Abkommens nicht gebunden; Rechte haben sie ja nicht als die aus dem Begriff der souveränen Gebietshoheit und der Unterlassung von Feindseligkeiten gegen eine der Kriegsparteien sich von selbst ergebenden. Die Wahrung derselben hängt von ihrer tatsächlichen Macht, ihrer geographischen Lage und ihrer Energie in der Geltendmachung ihrer Rechte und Interessen ab. Wenn sie die Einschränkung ihres Handels, die Kontrolle ihrer Wareneinfuhr, -Ausfuhr und -Durchfuhr, die Beschlagnahme, Durchsuchung, Vernichtung ihrer Schiffe, welche sich auf der Fahrt von einem neutralen Hafen nach einem anderen neutralen Hafen befinden, die maßlose Ausdehnung des Begriffes der Konterbande und andere völkerrechtswidrige Maßnahmen, welche Eingriffe in ihre Freiheit und Selbstbestimmung sind, aus Furcht vor der Seemacht Englands und seiner oft bewährten Brutalität der Kriegführung sich gefallen lassen, statt ihnen mit vereinten Kräften entgegenzutreten, so tragen sie selbst die Schuld an ihrem Zustande der Rechtlosigkeit. Die Niederzwingung Englands ist das gemeinsame Interesse aller anderen Staaten; denn es ist gleichbedeutend mit der Erringung ihrer Freiheit.

Kriegsfinanzen und Staatssteuern.

Vom Wirkl. Geh. Oberregierungsrat und Senatspräsidenten des preuß. Oberverwaltungsgerichts Dr. G. Strutz, Berlin.

Vor und in den ersten Wochen nach Kriegsausbruch haben wohl wir alle unter der Suggestion gestanden, ein Weltkrieg könne nicht länger als einige wenige Monate dauern, weil kein Großstaat ihn länger aushalten könne. Die Folgen dieses Irrtums machen sich je länger je mehr auf den verschiedensten Gebieten geltend. Hätte man z. B. jemals ernstlich an die Möglichkeit gedacht, den „Kriegszustand" im Sinne des Art. 68 der Reichsverfassung jahrelang und im ganzen Reichsgebiete aufrecht erhalten zu müssen — wofür übrigens die regierungsseitig im Reichstage (Sten. Ber. 1915 S. 408A) angeführten Gründe nicht ausreichen, da sie wohl Ausnahmemaßregeln auf einzelnen Rechtsgebieten, aber nicht den uneingeschränkten Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbefehlshaber rechtfertigen können —, dann hätte man sicherlich ihm längst zeitgemäßere und klarere Rechtsgrundlagen gegeben, als das jetzt 64 Jahre alte, völlig veraltete, von vornherein unklare und nur auf einen kurzen Ausnahmezustand eines vom Feinde oder von inneren Unruhen unmittelbar bedrohten einzelnen Gebietsteiles zugeschnittene preußische Gesetz vom 4. Juni 1851. Denn es konnte keinem Einsichtigen verborgen bleiben, daß es je länger je mehr zu Unzuträglichkeiten führen muß, für längere Dauer und im ganzen Gebiete eines großen Staatswesens, noch dazu eines Bundesstaates, „die vollziehende Gewalt" ohne gesetzliche Begriffsbestimmung



und Umgrenzung in den Händen einer größeren Anzahl keiner verfassungsmäßig verantwortlichen Zentralstelle untergeordneter und den in Kriegszeiten doppelt schwierigen Aufgaben der Staatsverwaltung fremd gegenüberstehender Stellen ohne Verfassungs- und wirksame Rechtskontrollen zu belassen. Immerhin mögen sich hier und auf manchen anderen Gebieten infolge des Nichtgefaßtseins auf einen so langen Krieg begangene Unterlassungen und Mißgriffe wenigstens zum großen Teile mehr oder minder wieder gut machen lassen. Anders steht es auf dem Gebiete der Finanzen im Kriege. Einmal ausgegebenes Geld, ist ausgegeben, übernommene Verpflichtungen müssen eingehalten werden, Einnahmen, die gestern zu erzielen waren, sind es nicht immer noch morgen.

Wir haben aber, weil wir nicht entfernt an eine so lange Dauer des Krieges dachten, den Krieg von Anfang an nicht so sparsam geführt, wie es ohne jede Beeinträchtigung der Kriegsziele möglich gewesen wäre. Selbstredend haben sich alle anderen Rücksichten dem Ziele der Erkämpfung eines siegreichen Friedens unterzuordnen. Aber die nächstwichtige Aufgabe ist die Erreichung dieses Zieles mit den ohne seine Beeinträchtigung geringstmöglichen Opfern nicht bloß an Blut, sondern auch an Gut. Bei der Beschaffung des sächlichen Kriegsbedarfs sind Mißgriffe und Ueberzahlungen unvermeidlich; denn die Kriegsverwaltung befindet sich dabei in einer Zwangslage, und ihre Vertreter werden nie gerissenen Geschäftsleuten gewachsen sein. Wohl aber müssen und können Reich und Staat sich gegen den Vorwurf schützen, aus den finanziellen Opfern des Volkes, deren Größe sich erst nach dem Kriege zeigen wird, wenn es sich nicht mehr bloß darum handeln wird, Reichsanleihen aufzunehmen, sondern auch darum, sie zu verzinsen und zu tilgen, den Reichs- und Staatsdienern in einer Zeit allgemeiner Einschränkung über das Bedürfnis hinausgehende, große Ersparnisse ermöglichende Bezüge zu gewähren. Wie empfindlich die Volksseele gegen alle finanziellen Vorteile Einzelner aus dem Kriege ist, beweist die — geradezu gefährliche — Volkstümlichkeit des Gedankens der Kriegsgewinnsteuer. Allerdings sind die Kriegsbesoldungsvorschriften nicht nur ohne Mitwirkung der Volksvertretung erlassen, sondern auch m. W. amtlich nicht veröffentlicht, was man beides bedauern kann, weil dem Reichstage längst vor dem Kriege nicht hätte entgehen sollen, daß beides mit den Grundsätzen des Budgetrechts eines Verfassungsstaates nicht verträglich ist, und weil nach dem Kriege doch Rechenschaft über die Kriegsbesoldungen der Offiziere und Beamten gefordert und gegeben werden muß, bis dahin aber durch die Nichtnotorietät vielleicht noch übertriebene Vorstellungen über deren Höhe entstehen. Soviel ist aber doch hierüber zuverlässig bekannt, um behaupten zu können, daß diese Bezüge, wenn auch vielleicht nicht ausnahmslos, erheblich über das bei langer Kriegsdauer für die Finanzen, d. h. die Steuerzahler, erträgliche Maß hinausgehen. Namhaft höher als im Frieden müssen sie natürlich sein, aber bei weitem nicht in dem Maße, in dem sie es sind. Die Leistungen eines Volksheeres können wie überhaupt nicht durch die Besoldungen der Einzelnen, so insbesondere auch nicht durch überreichliche, nach dem Dienstgrade abgestuft seiner Offiziere und Beamten abgegolten werden. Die Gefahren und zeitweisen Entbehrungen im Felde steigen auch nicht mit dem Dienstgrade des Offiziers, sondern richten sich nach der Verwendung des Einzelnen. Soweit es überhaupt mit Geld möglich ist, lassen sich daher nur gebrachte Opfer an Leben und Gesundheit durch die Kriegshinterbliebenen- und Kriegsbeschädigtenfürsorge ausgleichen, wie besonders hervorragende Verdienste einzelner Heerführer nach dem Kriege mit Dotationen belohnen. Besondere wirtschaftliche Opfer bringen im allgemeinen nicht die Berufsoffiziere — die überdies, wenn sie dienstfähig heimkehren, den wirtschaftlichen Vorteil besseren Vorwärtskommens haben — sondern die zur zeitweisen oder sogar dauernden Aufgabe eines im Vergleiche zu ihren militärischen Bezügen einträglicheren Berufes gezwungenen Angehörigen des Beurlaubtenstandes und des Landsturms.

Gerade die Mängel der Kriegsbesoldungsordnung hat der Reichsschatzsekretär im Reichstage (Sten. Ber. 1915 S. 345 D) damit entschuldigt, sie sei in der Hauptsache auf einen kurzen Krieg zugeschnitten. Daraus folgt freilich m. E. bei den Summen, um die es sich handelt, die Notwendigkeit ihrer Reform auch während des Krieges, sobald dieser eine längere Dauer erwarten läßt. Leichter ist allerdings eine Reform in der Muße des Friedens. Aber auch während des Krieges ist sie nicht schwieriger als manche andere Aufgabe, die während seiner gelöst werden muß und gelöst wird. Dazu brauchten auch bei der Menge zur Zeit nicht felddienstfähiger Offiziere felddienstfähige nicht „aus der Front" heran- oder überhaupt notwendigeren Aufgaben entzogen zu werden, wie der Abg. Bassermann (a. a. O. S. 344 C) meinte, der mir überhaupt die Schwierigkeiten zu über-, die finanzielle Seite dieser Frage wie überhaupt der Kriegslasten stark zu unterschätzen schien. Die bisher bekannt gewordenen Ersparnismaßnahmen gehen, so dankenswert sie sind, längst nicht weit genug und anscheinend an Hauptfragen, wie der eigentlichen Kriegsbesoldungen der Feldoffiziere vorüber.

Auf der Einnahmeseite ist allerdings eine Friedensrüstung durch Ansammlung eines Kriegsschatzes, Vorbereitung von Kriegssteuern und dergleichen, wie früher, heute für einen nicht ganz kurzen Krieg bei der Ungeheuerlichkeit moderner Kriegskosten nur in verschwindendem Umfange möglich. Unsere Kriegskosten betrugen im Sommer monatlich mit 2 Milliarden nur etwa 100 Millionen weniger als nach dem letzten Friedensetat (für 1914) die gesamte Jahreseinnahme des Reiches an Zöllen und Steuern einschließlich der zweiten Rate des Wehrbeitrags (Kap. 17, 18, 18a des Voranschlags), mehr als das Vierfache des Jahresertrags der preußischen Einkommensteuer, auf das Jahr be-



rechnet aber mit 24 Milliarden fast das Einundeinhalbfache des in Preußen veranlagten Jahreseinkommens der gesamten einkommensteuerpflichtigen Bevölkerung. Dabei handelt es sich hier in der Hauptsache nur um die unmittelbaren Kriegskosten. Selbst wenn der Krieg nur bis Ende 1915 gedauert hätte, würden unsere gesamten Kriegskosten einschließlich der kapitalisiert wohl allein mehr als 20 Milliarden bedeutenden künftigen Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, der Wiederherstellung Ostpreußens, der Wiederherstellungen, Umbewaffnungen usw. bei Heer und Flotte weit über das halbe Hundert von Milliarden hinausgehen.[1] Solche Riesensummen sind nur durch Anleihen zu beschaffen, und es kommt daher hier vor allem darauf an, den Geldmarkt für die Anleihen aufnahmefähig und aufnahmelustig zu machen und, was noch schwieriger ist, während des Krieges zu erhalten. In dieser Hinsicht ist bei uns unmittelbar, wie durch die weitblickende Havensteinsche Bankpolitik, und mittelbar durch die Sicherung von Kapitalreserven, z. B. bei den Versicherungsanstalten, Sparkassen, das Erdenkliche und mit in den Zeichnungen der Kriegsanleihen offenbar gewordenem glänzenden Erfolge geschehen. Gerade deshalb und weil sich bei uns das für neue Anleihen verfügbare Kapital infolge des Imlandebleibens der Kriegsausgaben rascher als bei unsern Feinden ergänzt, kann es freilich zweifelhaft sein, ob es nötig war, für die Kriegsanleihen zum fünfprozentigen Typ zu greifen und namentlich uns auf ihn bis 1924 festzulegen, was auch auf die später bis dahin aufzunehmenden Anleihen von Einfluß sein wird. Schon $^1/_4$% Zinsersparnis macht bei 25 Milliarden jährlich $62^1/_2$ Millionen aus, die dem Volke erhalten blieben oder der Tilgung zu gute kämen. Denn zu den 5% Zinsen müssen ja noch Tilgungsbeträge kommen. Allerdings muß und darf die Tilgung der Kriegsanleihen eine langsame sein. Eine zu rasche Tilgung würde eine Ueberspannung der Steuerkraft bedeuten, und mit gutem Gewissen kann die gegenwärtige Generation, die die sonstigen Lasten dieses Krieges getragen hat, einen Teil seiner finanziellen Bürde der nächsten hinterlassen. Eine Ueberbürdung der gegenwärtigen wäre — ganz abgesehen von der ohnehin vorhandenen schweren innerpolitischen Gefahr einer weitgehenden Zerreibung und Verbitterung der mittleren und kleineren Vermögens- und mittleren Einkommensschichten — gleichbedeutend mit einer ungeheuren Verschiebung der Wohlstandsverhältnisse, die die jüngere Generation schwerer empfinden würde als eine Beteiligung an den Kriegskosten. Und mag der Ausgang dieses Weltkrieges auch nicht alle unsere Hoffnungen erfüllen, seine baldige Wiederholung wird in Erinnerung und unter den Nachwirkungen seiner Leiden, Opfer und Erschöpfungen kein Volk einer hierzu etwa geneigten Regierung gestatten. Auch aus diesem Gesichtspunkte ist daher die Heranziehung späterer Jahrzehnte, denen die Gegenwart diese Aussicht erkämpft hat, zu den Kosten dieses Kampfes berechtigt. Auf Ersatz eines großen Teiles dieser Kosten durch Kriegsentschädigungen rechne ich nicht und habe ich in keiner Phase dieses Krieges gerechnet, darf jedenfalls ein nüchterner Rechner nicht bauen. Solche Kriegsentschädigungen pflegen auch von einem nicht bis zur Wehrlosigkeit niedergekämpften Gegner umso geringer auszufallen, je mehr ihm der Sieger an Gebiet abnimmt.

Anders wie mit der Deckung der Kriegskosten steht es mit derjenigen der sonstigen Ausgaben des Reiches und der Einzelstaaten, die natürlich während des Krieges nicht aufhören, auf manchen Gebieten zwar abnehmen, auf anderen aber zunehmen. Die zu ihrer Deckung im Frieden ausreichenden Einnahmen erfahren im Kriege jedenfalls eine ungleich stärkere Verminderung als eine etwaige Ausgabeersparnis beträgt. Die wichtigsten wirtschaftlichen Staatseinnahmen, die aus den Eisenbahnen, schnellen infolge der Abnahme des allgemeinen Verkehrs mehr zurück, als durch Ersparnisse an Personal, durch bessere Ausnutzung der Züge infolge deren Verminderung und andere Maßnahmen ausgeglichen werden kann, zumal der Verschleiß an rollendem Material durch die Heerestransporte ein außerordentlicher ist. Zunächst freilich mag in Preußen zur Deckung dieses Ausfalls der Ausgleichsfonds ausreichen. Aber auch die Bergwerksüberschüsse sinken infolge von Arbeitermangel, Lohnerhöhungen u. a. m., der Loseabsatz der Staatslotterien stockt, die Gebühreneinnahmen der Justizverwaltung und die Rechtsverkehrssteuern gehen durch Einschränkung des Rechtsverkehrs zurück, die Zolleinnahmen des Reiches durch Aufhören von Einfuhren und Suspension von Einfuhrzöllen, die Verbrauchssteuern durch freiwillige oder zwangsweise Verminderung des Verbrauchs oder der Fabrikation. Das Rückgrat der direkten Staatssteuern, die Einkommensteuer, wird schon durch die reichsgesetzlich (§ 46 Abs. 2 des Reichsmilitärgesetzes) angeordnete, viel zu weit gehende Steuerfreiheit des Militäreinkommens, durch Nichterhebung der Steuer von den gesamten kleineren Einkommen — in Preußen bis 3000 M. (§ 70 Ziff. 1 EinkstG.) — der eingezogenen Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, durch Ermäßigungen und Niederschlagungen veranlagter Steuern wegen der individuellen wirtschaftlichen Wirkungen des Krieges[1]) von Kriegsausbruch an, bei über das Steuerjahr hinaus währender Dauer des Krieges und in den ersten Jahren nach dessen Beendigung auch durch die bei der ordentlichen Veranlagung in die Erscheinung tretenden Einkommensverminderungen in schwere Mitleidenschaft gezogen. Die durch den Krieg hervorgerufenen Störungen im Gleichgewichte der dauernden Einnahmen und Ausgaben lassen sich wohl vorübergehend durch schwebende Schulden (Schatzanweisungen) ausgleichen, können aber nicht auch

[1]) Vgl. den Artikel des Frhrn. v. Zedlitz „Friedensarbeit" in Nr. 162 des „Tag" v. 14. Juli 1915.

[1]) Vgl. meine „Einkommensteuerpflicht und Einkommensteuerveranlagung im Kriege" (1915) Abschnitt I.



noch auf die konsolidierte Schuld (Anleihe) genommen werden. Deshalb wäre es gerechtfertigt gewesen, schon für 1915 die Einnahmeausfälle, soweit es zur leidlichen Herstellung des Haushaltsgleichgewichts nötig erschien, durch Anziehen der Steuerschraube auszugleichen. Im Reiche fehlte es hierzu allerdings an der Möglichkeit." Denn einmal gehen im Reichshaushalt die — ausschlaggebenden — Ausgaben des ordentlichen Etats für Heer und Flotte und die aus den Kriegsanleihen zu bestreitenden so ineinander über, daß eine — nicht willkürliche — Darstellung eines durch Steuern zu deckenden Fehlbetrages im ordentlichen Etat für Kriegsjahre kaum möglich ist. Sodann aber ist das Steuergebiet des Reiches nicht auf eine Erweiterung während eines Krieges eingerichtet. Die Sätze seiner Zölle, Verbrauchs- und Verkehrssteuern lassen sich im Kriege in finanziell ins Gewicht fallender Weise am allerwenigsten erhöhen. An die Einfügung neuer Glieder in das Reichssteuersystem ist während der Kriegszeit noch viel weniger zu denken. Auch die Schaffung der Kriegsgewinnsteuer, für deren gesetzgeberisches Gelingen in einer leidlich gerechten Gestalt ich selbst nach dem Kriege große Besorgnisse hege, und von deren Erträgnissen man sich anscheinend sehr übertriebene Vorstellungen macht, ist **während** des Krieges aus den in meinem Aufsatz S. 649 ff. 1915 der DJZ. dargelegten Gründen zu widerraten. Selbst eine frühere Inkraftsetzung der Vermögenszuwachssteuer ist schon wegen ihrer Verbindung mit der erst zu schaffenden Kriegsgewinnsteuer und wegen der Unmöglichkeit, jetzt Kurswerte und die Werte vieler anderer Vermögensanlagen festzustellen, untunlich.

Günstiger liegen die Verhältnisse in den Einzelstaaten, insbesondere in Preußen. Allerdings wäre es auch hier verfehlt, während des Krieges an irgend welche **organische** Aenderungen der Staatssteuern oder gar an die Einführung neuer Steuern zu denken. Selbst in den ersten Jahren nach dem künftigen Frieden ist von solchen Staatssteuerreformen dringend abzuraten. Sie würden aller Wahrscheinlichkeit nach ebenso mißraten, wie dies fast stets mit Steuerreformen der Fall gewesen ist, die man unter dem Zwange einer finanziell so schwierigen Lage, wie sie sich nach dem Kriege für Reich wie Einzelstaaten ergeben muß, in Angriff genommen hat. In erster Linie, weil sie aus einer Notlage heraus geboren wurden, haben die Steuerreformen in Brandenburg-Preußen unter dem Großen Kurfürsten, unter Friedrich dem Großen und in den Jahren 1810 und 1812 im Gegensatz zu denen Friedrich Wilhelms I. keinen Bestand gehabt, und ist selbst diejenige von 1820 nur ziemlich mangelhaft ausgefallen. Dasselbe lehren die Reichssteuerreformen,[1]) und das Schicksal des § 11 des preußischen Ergänzungssteuergesetzes im Jahre 1909 ist ein weiteres Schulbeispiel.[2]) Die Gründe für die eminent ungünstige Prognose jeder unter einem sehr starken finanziellen Drucke stehenden Steuerreform sind einleuchtend. Regierung und heute Parlament sind in solcher Lage besonders geneigt, um des dringlichen Steuerzwecks willen sich über die Bedenklichkeit der Mittel, d. i. der Wahl und Ausgestaltung der einzelnen Steuern, hinwegzusetzen, das Geld zu nehmen, wo und wie sie es kriegen können, und die Regierung des konstitutionellen Staates steht dann dem Parlament unfreier gegenüber, als wenn ihr die Finanzlage erlaubt, statt erhebliche Verschlechterungen ihres Reformplanes in den Kauf zu nehmen, auf diesen einstweilen zu verzichten. In dieser letzteren günstigen Lage war **Miquel** bei seiner Steuerreform und **Lentze** bei seiner Steuerreformvorlage 1912, in jener ungünstigen befand sich die Reichsregierung bei den Reichsfinanzreformen 1908/09 und 1913 und glaubte sich in Preußen Freiherr von **Rheinbaben** 1909 zu befinden. In ihr würde der preußische Finanzminister unmittelbar nach dem Kriege im höchsten Grade sein. Es kämen dann aber noch zwei weitere Momente hinzu, die die Wahrscheinlichkeit des Mißratens einer — auf einige Dauer berechneten — Steuerreform beinahe zur Gewißheit machen würden. Die nachhaltigeren Umwälzungen, die der Krieg in unserem ganzen Wirtschaftsleben bringen wird, werden sich erst längere Zeit nach dem Friedensschluß übersehen lassen; erst dann wird das Wirtschaftsleben in seine normalen Bahnen zurückgekehrt sein, mit denen eine Steuerreform rechnen muß, soll sie nicht schon ein paar Jahre später wieder umgekrempelt werden. Eine solche dauernde Unruhe in der Steuerpolitik aber muß gerade nach dem Kriege unserer Volkswirtschaft nach Möglichkeit erspart werden. Unmittelbar nach dem Kriege würde man bei der Steuerreform, die doch in erster Linie auf Friedenszeiten zuzuschneiden wäre, noch im Banne der auf diese nicht zu übertragenden Eindrücke in den Ausnahmeverhältnissen des Krieges stehen. Einen Vorgeschmack hiervon erhielt man schon in dem in meinem erwähnten Aufsatz über die Kriegsgewinnsteuer berührten Antrage v. **Strombeck** u. Gen. im preußischen Abgeordnetenhause: weil man wahrzunehmen glaubte, daß während der Kriegszeit mehr als sonst Einzelne ein hohes Einkommen aus Quellen erzielten, die vielleicht schon bei der nächsten Veranlagung nicht mehr oder ohne wesentliche und daher die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens nach der Vergangenheit ausschließende Aenderung (§ 9 EinkStG.) nicht bestehen würden, wollte man schlankweg die unser Einkommensteuergesetz beherrschenden und im allgemeinen bewährten Grundsätze der sog. Quellentheorie und der Behandlung des Einkommens des Steuerzahlers selbst als — nur nach der Vergangenheit auf Grund gesetzlicher Vermutung veranlagtes — Steuerobjekt über Bord werfen, übersah man, daß der Regel nach die Einkommensteuer aus dem Einkommen des Steuerjahres, nicht aus zu diesem Zwecke aus den Einkommen von Vorjahren

[1]) Vgl. meinen Aufsatz über die Reichsbesitzsteuer in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, N. Folge Bd. XLVII.

[2]) Vgl. meine „Neuordnung der direkten Staatssteuer in Preußen" (Carl Heymanns Verlag 1912), S. 182 ff.



gemachten Rückstellungen gezahlt wird und es daher eine Härte bedeutet, Steuern für Einkommen aus im Steuerjahre nicht mehr vorhandenen Quellen zu fordern; darauf beruht ja auch die Wohltat des § 63 unseres EinkStG., die bei Behandlung des Einkommens von Vorjahren als Steuerobjekt nicht mehr haltbar wäre. Und das weitere praktisch wichtigste Moment ist, daß Preußen eine Steuerreform vor einer solchen des Reiches auf eine vollkommen unsichere Grundlage stellen würde. Das Reich muß trotz der vorerwähnten Bedenken unmittelbar nach Beendigung des Krieges an eine Finanz- und Steuerreform in einem noch nie und nirgends dagewesenen Stile gehen. Solange nicht zu übersehen ist, in welcher Richtung sich diese — nicht bloß nach dem Willen des Bundesrats, sondern nach Verständigung beider Faktoren der Gesetzgebung — bewegen wird, welche Steuern das Reich an sich ziehen und wie weit es hierbei etwa in die Steuergebiete der Einzelstaaten und Kommunen, z. B. durch Stempelsteuern, durch Besteuerung der Erwerbsgesellschaften, des Vermögens oder der gewerblichen Großbetriebe, eingreifen, in welchem Umfange es höhere Matrikularbeiträge fordern wird, würde jede einzelstaatliche Steuerreform in der Luft schweben. Daß aber der Reichstag zu einer Zeit, wo doch das Reich der weitaus Geldbedürftigere ist, sich in seiner Bewegungsfreiheit durch das steuerliche Vorgehen der Einzelstaaten nicht beschränken lassen würde, ist nach den Lehren der Vergangenheit nicht zu bezweifeln, am wenigsten, wenn er den Eindruck gewänne, daß es bei der die Reichsfinanzreform nicht abwartenden Steuerreform des größten Bundesstaates hierauf abgesehen sei. Nicht für andere Bundesstaaten, wohl aber für Preußen ist schließlich zu erwägen, daß hier eine Steuerreform größeren Stiles füglich nicht vor und losgelöst von der Wahlreform gemacht werden kann.

Preußen braucht es aber mit einer solchen Steuerreform auch gar nicht besonders eilig zu haben. Gewiß sind sein Einkommen- und Ergänzungssteuergesetz nicht schlechthin vollkommen, aber noch längst nicht so unvollkommen, daß sie nicht unbedenklich noch Jahre hinaus in ihrer jetzigen Form beibehalten werden könnten, zumal ja zu für den Staat kostspieligen Erleichterungen schwächerer Steuerkräfte die Verhältnisse nach dem Kriege wahrlich nicht angetan sein werden. Eine andere, stärkere Progression bei der Einkommensteuer und eine Progression bei der Ergänzungssteuer lassen sich, ebenso wie ein etwaiger weiterer Ausbau der sogen. Kinderprivilegien, auch ohne sonstige tiefgreifende Umgestaltungen bewerkstelligen, ganz abgesehen davon, daß mit einem völlig neuen Aufbau der Tarife auch besser gewartet wird, bis man übersehen kann, wohin die Reise im Reiche geht.

Bis dahin ist in Preußen für die Deckung steuerlichen Mehrbedarfs der Weg gewiesen durch die Zuschläge nach § 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 (GS. S. 85). Sie wird man einstweilen weiter auszubauen haben, und zwar würde ich kein Bedenken tragen, hier ziemlich kräftig zuzupacken, und ich glaube, wie gesagt, daß man zu diesem Mittel schon für 1915 hätte greifen können und sollen. Daß namhafte Einkommensteuererhöhungen selbst im Kriege getragen werden können, beweisen die in den Gemeinden vorgenommenen Erhöhungen der Einkommensteuerzuschläge. Gerade dieses Vorgehen der Gemeinden mahnt den Staat zur Eile, will er sich nicht die Steuerquelle, auf deren Inanspruchnahme er nach dem Kriege in ganz anderem Maße wie bisher angewiesen sein wird, von den Gemeinden, die andere Steuerquellen haben oder sich erschließen können, denen aber die Einkommensteuerzuschläge am bequemsten sind, abgraben lassen. Schon jetzt ziemlich kräftige Staatssteuerzuschläge zu erheben, wäre auch eine ganz gute Propädeutik für das, was den Steuerzahlern nach dem Kriege bevorsteht, und wovon sich höchstens ganz vereinzelte eine an die spätere Wirklichkeit heranreichende Vorstellung machen. Die Scheu vor der Quotisierung der Einkommen- und Ergänzungssteuer kann von solchen Zuschlägen bei deren einstweiligem Charakter nicht abhalten, und überdies wird diese trotz der Bedenken, die auch ich gegen sie hege[1]), nach dem Kriege doch kommen.

* * *

Der Aufsatz ist vor den Dezemberverhandlungen im Hauptausschusse des Reichstags geschrieben. Diese Verhandlungen über die Kriegsbesoldungsordnung können mich aber in meiner Ansicht nur bestärken, und zwar sowohl die erfreulichen Ausführungen für, wie die in keiner Weise überzeugenden gegen eine Reform der Besoldungsordnung auch für die Feldoffiziere etwa vom Hauptmann aufwärts. Daß man die Höhe der Bezüge der hohen Offiziere, also Staatsdienergehälter, mit den Bezügen der „Industriekapitäne" rechtfertigen und, wo es sich um Offiziergehälter handelt, die Heeresverwaltung vor zu großer Sparsamkeit warnen könnte, war jedenfalls m. E. kaum angebracht. Die „Verantwortlichkeit" als Grund für die hohen Offiziersbezüge würde geradezu unbezahlbare Gehälter für gewisse hohe Beamte, wie den Reichskanzler, den Staatssekretär und Unterstaatssekretär des Auswärtigen, den Eisenbahnminister u. a. rechtfertigen.

Die Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte v. 9. September 1915.

Vom Oberlandesgerichtspräsidenten, Wirkl. Geh. Rat Dr. Vierhaus, Breslau.

Die Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte v. 9. Sept. 1915 steht seit drei Monaten in Kraft. Gedenkt man der lebhaften Bewegung, die ihr Erlaß hervorrief, ihrer Bewertung als „neue Zivilprozeßordnung", ihres Zusammenhanges mit den Wünschen nach Neugestaltung des Verfahrens, die bereits früher laut geworden waren, so liegt die Frage nahe, wie

[1]) Vgl. meine „Neuordnung der direkten Staatssteuer" S. 76 ff.

sich die neuen Einrichtungen gemäß der Bekanntmachung entwickelt haben.

Die nächstliegende Wirkung der Bekanntmachung war eine im Verhältnis zu der Geltungsdauer recht beträchtliche Sammlung von Einzelabhandlungen, namentlich in Zeitschriften,[1]) und von zusammenfassenden Erläuterungen in besonderen Schriften. Insbesondere haben eine Anzahl von Kommentaren zur ZPO. eine Ergänzungsschrift geboten. So Sydow-Busch[2]), v. Seuffert[3]), Neukamp[4]). Daneben bietet die zeitlich erste, wohl als halbamtlich anzusprechende Ausgabe mit eingehenden klaren Erläuterungen Trendelenburg[5]), während Wassermann[6]) sich im wesentlichen auf die amtliche Begründung und auf kürzere Bemerkungen, Wiest[7]) auf Textabdruck und Abdruck der amtlichen Begründung beschränkt und endlich Braun[8]) in sehr geschickter Weise vor allem den Bedürfnissen des durch die Bekanntmachung zu neuen wichtigen Prozeßhandlungen berufenen Gerichtsschreibers entspricht.

Eine eingehende Besprechung dieser Schriften würde nach der Bedeutung ihres Gegenstandes kaum am Platze sein. Die Nachträge zu den Kommentaren tragen naturgemäß die Eigenart des Kommentars selbst an sich; besonders gilt dies von der Ergänzung zu v. Seuffert. Auch würde die Besprechung eine Heranziehung der in Zeitschriften zerstreuten Abhandlungen erfordern. Endlich würde die Gefahr einer Erörterung kleiner Streitfragen sehr nahe liegen. Es empfiehlt sich mehr eine allgemeine Betrachtung unter Heranziehung der genannten Bearbeitungen.

Die Frage nach der Entwicklung der Bekanntmachung in der Praxis, so nahe sie liegt, kann in befriedigender Weise heute noch nicht beantwortet werden. Die Zeit war zu kurz, um zu festem Gerichtsgebrauche zu führen. Auch scheint nach einzelnen Wahrnehmungen in verschiedenen Teilen des Reichs die Rechtsübung sich nicht gleichmäßig gestaltet zu haben.

Bleibt man sonach auf die Verordnung selbst und auf die Aeußerungen darüber als Grundlage eines Urteils angewiesen, so hat man sich zu vergegenwärtigen, was die amtliche Begründung in bezug auf das allgemeine obligatorische Mahnverfahren sagt: dieses sei nicht ratsam, weil es „in seinen Folgen tiefer in die Ordnung der Rechtspflege eingreifen würde, als zur Entlastung der Gerichte notwendig ist“. Nicht Verbesserung der ZPO. an sich, sondern Fürsorge für eine prompte Rechtspflege auch bei verminderter Beamtenzahl ist der Zweck der Bekanntmachung.

Dieser Zweck ist der Angelpunkt der Aenderung; das spätere Außerkrafttreten (durch Bundesratsverordnung) ist ausdrücklich vorgesehen (§ 29). Daher ist die vielfach gestellte Frage, welche Vorschriften sich zu dauernder Beibehaltung eignen, nur dann zu bejahen, wenn die Vorschrift nicht ausschließlich dem Entlastungszwecke dient.

Das Problem einer Sonderung der streitigen und solcher Sachen, in denen nur ein vollstreckbarer Titel für eine nicht streitige Forderung erstrebt wird, löst die Bekanntmachung durch die Ausdehnung des Mahnverfahrens. Die Art und Weise, in der dies geschieht, ist überaus verwickelt: bei den Landgerichten ein mit einer Klage verbundener, bei den Amtsgerichten ein selbständiger Zahlungsbefehl, bei den Landgerichten Parteibetrieb, bei den Amtsgerichten Amtsbetrieb. Daneben für Sachen der landgerichtlichen Zuständigkeit das bisherige Mahnverfahren. Dabei schon jetzt eine Fülle von Streitfragen[1]). Will man aus wirtschaftlichen Gründen Prozeßverzögerungen vermeiden, so schafft das Mahnverfahren genug der Besorgnis, daß eine Verlangsamung des Verfahrens eintritt. Jedenfalls erfordert es die sorgsame Behandlung jedes Einzelfalls durch den Richter, wenn solche Folgen vermieden werden sollen.

Vor allem aber ist der Versuch, streitige Sachen von den nicht streitigen zu trennen, in einer den Erfolg gefährdenden Weise vom Parteiwillen abhängig. Der bloße Widerspruch des Beklagten vereitelt die Vereinfachung durch das Mahnverfahren. Die Glaubhaftmachung, daß der Beklagte den Anspruch bestreite und sich auf die Klage einlassen werde, schließt den Zahlungsbefehl aus. Wenn v. Seuffert (S. 7) diese Glaubhaftmachung für schwierig hält und ihr für die Praxis geringe Bedeutung beimißt, so dürfte doch ein Briefwechsel in den meisten Fällen als Mittel der Glaubhaftmachung zur Verfügung stehen (Trendelenburg S. 24).

Die Bedenken gegen die Ausgestaltung des Mahnverfahrens lassen sich vermeiden durch ein anderes, dem gleichen Zwecke dienendes, in Oesterreich bestens bewährtes Mittel, den Vortermin. Im einzelnen kann hierauf nicht eingegangen werden. Daß der Bundesrat diesen Weg in der Verordnung nicht beschritt, kann ihm nicht zum Vorwurfe gemacht werden. Eine so tiefgreifende Aenderung der ZPO., wie die Einführung des Vortermins, war in einem schleunigst zu erlassenden Notgesetze nicht möglich. Aber wenn aus Zweckmäßigkeitsgründen der weniger gute, zur Zeit aber allein Erfolg versprechende Weg eingeschlagen wurde, so darf darum die bessere Maßnahme nicht als für immer ausgeschlossen gelten.

Eine Aenderung höchst bedenklicher Art ist der Erlaß des Urteils ohne unmittelbar voraufgehende mündliche Verhandlung. Vor allem bleibt unklar, wo

---

[1]) S. S. 966, 1915 d. DJZ.

[2]) Sydow-Busch, ZPO. u. GVG. 14. Aufl. Sonderabdruck des Nachtrags: BundesratsVO. zur Entlastung der Gerichte mit Erläuterungen. Berlin 1915.

[3]) v. Seuffert, Kommentar zur VO. des BR. zur Entlastung der Gerichte. München 1916.

[4]) Neukamp, Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte. Als Nachtrag zu dem Handkommentar zur ZPO. erläutert. Leipzig 1915.

[5]) Trendelenburg, Die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte. Berlin 1915.

[6]) Wassermann, Verordnung der BR. zur Entlastung der Gerichte. München.

[7]) Wiest, Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte. Neues Mahnverfahren. Berlin 1915.

[8]) Braun, Die VO. des BR. zur Entlastung der Gerichte v. 9. Sept. 1915. Berlin 1915.

[1]) Z. B. Abkürzung der Widerspruchsfrist im Urkunden-Mahnverfahren, Trendelenburg S. 28, dagegen aus guten Gründen v. Seuffert S. 27; Zulässigkeit eines Antrags auf Vollstr.-Bef. vor Erlaß? Trendelenburg S. 34, v. Seuffert S. 15. — Vermittlung der Zustellung des Vollstr.-Bef.?: v. Seuffert S. 16.



und wann die Ausführungen, die jetzt in Schlußschriftsätzen, namentlich zur Beweiswürdigung, sich finden, dem Gerichte unterbreitet werden sollen. Es ist dringend zu befürchten, daß dies Verfahren in ein rein schriftliches ausarten wird. Auch die Einzelheiten geben zu Bedenken Anlaß, so z. B. wie die „Mitteilung" des Urteils erfolgen soll (Trendelenburg S. 58, v. Seuffert S. 39). Die doppelte Beratung, ob die Zustimmung der Anwälte einzuholen sei, und zur Sache selbst, ist wahrlich keine „Entlastung". Soweit meine eigenen Wahrnehmungen reichen, wird bis jetzt wenig Gebrauch von § 23 der Verordnung gemacht.

Wenn weiter der § 24 der Verordnung — Ersetzung des Tatbestandes durch Bezugnahme — von der einen Seite (Neukamp S. 26) für „nicht sehr tiefgreifend" erklärt wird, während nach Ansicht anderer die Bezugnahme auf Schriftsätze den alleinigen Inhalt des Tatbestandes soll bilden können (Trendelenburg S. 59), so beweist dies schon, wie unsicher die Handhabung der Neuerung ist. Jedenfalls wird die Entlastung der ersten Instanz zum großen Teile aufgewogen durch die Schwierigkeit für den Rechtsmittelrichter, sich aus mosaikartigen Schriftsätzen ein genau umrissenes Bild von dem Inhalte der Verhandlung in der Vorinstanz zu machen. Die Bezugnahme auf Schriftsätze erschwert ferner in hohem Maße die Bestimmung des Streitstoffs für Rechtshängigkeit und Rechtskraft. Aus dem Urteil ist dann regelmäßig nicht mehr zu ersehen, was Streitstoff ist. Auch hier lehnt die Praxis in meinem Beobachtungskreise die Neuerung, wenigstens in Landgerichtssachen, ab.

Endlich muß der regelmäßige Sühneversuch vor der mündlichen Verhandlung (§ 18 der Verordnung) beanstandet werden. Ein sachlich begründeter Vergleichsvorschlag hat nach der Psychologie der Prozeßführung Aussicht auf Erfolg erst im Streitverfahren selbst.

Die alte Streitfrage nach der Berufungssumme wird von der Bekanntmachung neu angeschnitten. Auch hier ist aber der Entlastungszweck zu berücksichtigen. Was in einer Notverordnung für Kriegszeiten als sachgemäß erachtet wird, ist es nicht notwendig auch im Frieden. Den Gegnern der Berufungssumme wird das Wort nicht abgeschnitten, ihren Freunden (zu denen ich mich rechne) Gelegenheit zu Erfahrungen gegeben.

Die übrigen Neuerungen der Bekanntmachung sind unbedeutender Art. Man mag an der Hand der mit ihnen noch zu gewinnenden Erfahrungen ihre Beibehaltung bei einer grundlegenden Umarbeitung der ZPO. in Erwägung ziehen. Eine „durchgreifende Prozeßreform" stellen sie nicht dar.

Vielfach ist auch die Rückwirkung der Verordnung auf die Einnahmen der Rechtsanwälte zum Gegenstande von Erörterungen gemacht. Gewiß ist die wirtschaftliche Erhaltung eines tüchtigen Anwaltsstandes ein Gebot gesunder Prozeßpolitik. Aber eine im Interesse des Prozesses nützliche Maßnahme kann nicht wegen jener Rückwirkung unterlassen werden, und der Gesetzgeber hat nicht für die Existenz einer das dauernde Bedürfnis weit übersteigenden Anzahl von Anwälten zu sorgen.

Faßt man die bisher gewonnenen Eindrücke zusammen, so ist zunächst die Meinung abzulehnen, die in der Entlastungs-Verordnung eine Reform der ZPO. bereits erblicken will. Es ist daher auch verkehrt, einen anderen Maßstab an die Verordnung zu legen, als den, ob sie den Zweck der Entlastung erreicht, und ob die etwa hervortretenden Nachteile im Vergleiche mit dem Entlastungszweck in richtigem Verhältnisse stehen. Der Gedanke an „Beibehaltung als Friedensrecht" ist nur insoweit berechtigt, als man aus den einzelnen Maßnahmen Erfahrungen sammelt, die bei einer Reformarbeit, sei es positiv sei es negativ, verwendet werden können.

Eine der vielen Kulturarbeiten nach wiedergewonnenem Frieden ist eine Umgestaltung der ZPO. Die Bekanntmachung des Bundesrats enthebt uns dieser Arbeit auch nicht zum Teil. Wir haben uns zu hüten, in dem Banne ihrer Vorschriften festgelegt zu werden. Etwaige Erfahrungen werden vielleicht von Nutzen sein. Aber die Arbeit selbst auf allen gewonnenen Grundlagen aufzubauen, ist eine selbständige Aufgabe. Möge es uns bald vergönnt sein, an die wirkliche Umarbeitung der Zivilprozeßordnung herantreten zu können und sie glücklich zu Ende zu führen.

Der Wiederaufbau des Völkerrechts.

Vom Geh. Rat, Professor Dr. von Liszt, Berlin.

I. Man mag über den „Zusammenbruch des Völkerrechts" denken, wie man will: Sicher ist es, daß mit dem Augenblick, in dem die Feindseligkeiten zwischen den Kriegführenden ein Ende gefunden haben, die Staaten der Welt mit dem Abräumen des Schuttes und dem Wiederaufbau des Völkerrechts auf den alten, trotz aller Kriegsstürme stehengebliebenen Grundmauern beginnen werden. Daran werden auch die nichts ändern können und nichts ändern wollen, die in der durch den Kriegsbeginn hervorgerufenen Erregung keine Mühe gescheut hatten, um die Kunde von dem kläglichen Ende des Völkerrechts in alle Welt zu tragen.

Der Krieg wird mit einem Friedensschluß zwischen den Gegnern enden; und der Friedensvertrag ist ein völkerrechtlicher Akt. Wenn es kein Völkerrecht gäbe, so würde der Friedensvertrag keinen Sinn haben. Pacta sunt servanda: Das ist der Grundsatz, der, trotz aller Mentalreservationen, allen Friedensverhandlungen zugrunde liegt. Mit diesem Satz ist aber die Grundlage für das umfassendste und geschlossenste System des Völkerrechts gegeben. Daß der Krieg ohne Friedensvertrag enden könnte, wird heute wohl niemand mehr behaupten; die „unentwegten" Leugner des Völkerrechts, die von jedem Friedensvertrag absehen wollten, sind schon seit Monaten auffallend still geworden.

Der Friedensvertrag, der diesem Krieg ein Ende bereitet, wird schon wegen der Zahl der unmittelbar oder mittelbar beteiligten Staaten ein umfang- und inhaltreiches Werk sein. Er wird die Beziehungen der Staaten Europas in drei Weltteilen auf neuer Grundlage zu regeln haben. Schon heute können wir mit Bestimmtheit voraussagen, daß er nicht nur die alten Begriffe des Völkerrechts mit neuem Inhalt erfüllen, sondern auch völlig neue Begriffe uns bringen wird. Diese Begriffe sind Rechtsbegriffe, Begriffe des Völkerrechts. Und wie es Sache der Staatsmänner sein wird, die zwischen den Staaten getroffenen Vereinbarungen in die tatsächliche Wirklichkeit des Lebens überzuführen, so wird es die Aufgabe der völkerrechtlichen Wissenschaft sein, das alte System ihrer Begriffe kritisch zu prüfen und den neuen Lebensverhältnissen gemäß um- und weiterzubauen. Ein rasches und kräftiges Aufblühen des Völkerrechts als Objekt diplomatischer Kunst wie als Zweig der Wissenschaft wird die mit Sicherheit zu erwartende nächste Frucht des Friedensschlusses sein.

Der Friedensvertrag wird aber zugleich die Grundlage bilden, auf der sich ein ganzes System von völkerrechtlichen Verträgen zwischen den kriegführenden Staaten aufbauen wird. Da werden zunächst die Richtlinien festgelegt werden, in denen der Handelsverkehr der Staaten künftighin sich zu bewegen hat. Denn daß die beiden Staatengruppen, die heute den Wirtschaftskrieg mit aller Erbitterung gegen einander führen, im Frieden sich nicht von einander abschließen werden, steht heute schon fest. Die gegenteiligen Wünsche und Erwartungen, wie sie in der Zeit des Völkerhasses da und dort zu Tage getreten sind, werden gewiß nicht in Erfüllung gehen. Der Sieger wird die Gelegenheit nicht unbenutzt lassen, um vorteilhafte Handelsverträge sich zu sichern. Und sollte der Krieg zu Ende gehen, ohne der einen oder der anderen Staatengruppe einen entscheidenden Sieg gebracht zu haben, so wird erst recht das beiderseitige Interesse zu billigen Vereinbarungen über den Austausch der Waren führen. Die Räumung der besetzten Gebiete, die Rückgabe der Gefangenen, die Feststellung und Befriedigung der zahlreichen Entschädigungsansprüche (ganz abgesehen von der eigentlichen Kriegsentschädigung), die schiedsrichterliche Erledigung der durch den Friedensvertrag nicht entschiedenen Streitfragen und eine heute noch unübersehbare Fülle von anderen Problemen werden den Gegenstand besonderer Nebenverträge bilden. Dann wird es sich darum handeln, über die durch den Krieg aufgehobenen oder wenigstens außer Anwendung gesetzten Verträge neue Vereinbarungen zu treffen; über die Schiffahrt- und Konsularverträge, die Auslieferungs- und Rechtshilfsverträge, die Eisenbahnverträge und Literarkonventionen und wie sie alle heißen mögen. Man denke nur an die zahlreichen Abmachungen, die zwischen den benachbarten Staaten, etwa zwischen Deutschland und Frankreich oder Rußland, zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien, bis zum Ausbruch des Krieges bestanden haben.

Die Verträge zwischen einzelnen Kriegführenden und neutralen Staaten sind durch den Krieg rechtlich nicht berührt worden; sie sind hinübergerettet in die kommende Zeit des Friedens. Dasselbe gilt von den großen Gesamtverträgen und den mehr oder weniger die ganze bewohnte Erde umspannenden Zweckverbänden. So von dem Weltpostverein und dem allgemeinen Telegraphenverein, den Verbänden zum Schutz des literarischen und des gewerblichen Eigentums, zur Bekämpfung des Mädchenhandels und des Sklavenraubes usw. Sie haben durch den Krieg mancherlei Störungen erlitten; aber sie bestehen weiter und werden nach dem Kriege wieder in volle Wirksamkeit treten, soweit sie nicht etwa von einzelnen Staaten aufgekündigt oder durch neue Vereinbarungen umgestaltet werden sollten. Wieder wird, wie vor dem Krieg, ein Netz von Verträgen die Staaten der Welt umspannen; ein immer dichter werdendes, immer enger sich verschlingendes Netz. Das Völkerrecht wird seine unverwüstliche Lebenskraft entfalten, allen Enttäuschungen, allem Mißtrauen, aller Verbitterung zum Trotz.

Auch „das Werk vom Haag“ wird wieder aufgenommen werden; und die neuen Verhandlungen werden an die alten von 1899 und 1907 anknüpfen und die Erfahrungen verwerten, die der Krieg uns gebracht hat. Der viel verspottete Schiedshof im Haag wird eine angestrengte Tätigkeit entfalten müssen, um die zahlreichen Streitfragen zu erledigen, die der Friedensvertrag offen lassen mußte. Die Sehnsucht nach einem dauernden Frieden wird nach dem Abschluß des Krieges die Stimmung des Volkes in allen Staaten beherrschen, ganz besonders aber in den heute kriegführenden Staaten, die nur in langjähriger Friedensarbeit das wiederherzustellen vermögen, was der Krieg zerstört hat. Diese Stimmung wird mit Notwendigkeit das Augenmerk auf die Weiterbildung des schiedsgerichtlichen Verfahrens lenken, das nach den verschiedensten Richtungen hin tiefgreifender Verbesserungen bedarf, um ein wirksames Mittel zur Verhütung des Krieges zu werden.

Das Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges mit Einschluß der Genfer Konvention von 1906 hat sich im großen und ganzen bewährt. So sind seine Bestimmungen über die Besetzung von feindlichem Gebiet von den militärischen und bürgerlichen Behörden des Deutschen Reiches mit peinlicher Sorgfalt im Westen wie im Osten beobachtet worden. Der Krieg hat aber manche Lücke und manche Unklarheit in den Sätzen des Landkriegsrechtes aufgedeckt (Rechtstellung der Kriegsgefangenen, Begriff des unverteidigten Platzes, Internierung der „Zivilgefangenen“ und anderes), die eine gründliche Umarbeitung des ganzen Abkommens notwendig machen.

Die meisten und größten Schwierigkeiten wird das Seekriegsrecht bieten. Gerade auf diesem Gebiet ist der Zusammenbruch des Völkerrechts am



vollständigsten gewesen. Aber man vergesse nicht, daß wir in diesem Kriege fast ausschließlich auf das unsichere Gewohnheitsrecht angewiesen waren. Die seekriegsrechtlichen Abkommen von 1907 sind sämtlich oder zum Teil schon aus dem Grunde nicht verbindlich gewesen, weil sie von diesem oder jenem der kriegführenden Staaten nicht ratifiziert worden sind. Die Londoner Erklärung von 1909 mit ihren die wichtigsten Fragen des Seekriegsrechtes regelnden Bestimmungen hat überhaupt niemals völkerrechtliche Verbindlichkeit erlangt. Selbst die Gültigkeit der Pariser Deklaration von 1856 ist noch in jüngster Zeit von englischer Seite bestritten worden. Für die Verwendung der Tauchboote, die neueste Waffe des Seekrieges, fehlten Rechtssätze nicht nur des geschriebenen, sondern auch des ungeschriebenen Rechtes völlig. Ich möchte aber auch für das Gebiet des Seekriegsrechtes ausdrücklich darauf hinweisen, daß die deutschen Prisengerichte durch die strenge, unparteiische Handhabung des überlieferten Rechtes die lebhafte Anerkennung der neutralen Staaten sich erworben haben. Die Grundlagen fehlen also nicht ganz, auf denen, unter Vermeidung der bisher begangenen Fehler, weitergebaut werden kann.

Und gerade bei dem Aufbau des Seekriegsrechtes hat der Verlauf dieses Krieges dem Deutschen Reich die führende Rolle zugewiesen. Wir kämpfen für die Freiheit der Meere; uns wie alle anderen seefahrenden Nationen wollen wir befreien von der englischen Willkürherrschaft auf der offenen See. Auf welchem Wege wollen wir dieses Ziel erreichen? Im Frieden ist heute bereits die offene See frei für die Schiffe aller Flaggen; erst im Kriege ist die englische Seeherrschaft in die Erscheinung getreten. Sie hat nicht nur in der Ausübung des Seebeuterechts uns gegenüber sich zur Geltung gebracht, so daß die deutsche Handelsflagge von der offenen See verschwunden ist, und unsere stolzesten Ozeandampfer Zuflucht in neutralen Häfen suchen mußten; dafür daß ein solcher Zustand in der Zukunft nicht wieder eintritt, wird der Ausbau unserer Flotte Sorge tragen. „Freiheit der Meere" bedeutet vielmehr in erster Linie das Recht der neutral gebliebenen Staaten, auch während des Krieges mit den Kriegführenden Seehandel zu treiben. Dieses Recht der Neutralen hat Großbritannien mit Füßen getreten, namentlich, aber nicht nur, durch die maßlose Ausdehnung des Begriffes der Konterbande, durch die Behandlung der verdächtigen neutralen Schiffe, durch die Einführung des neuen Begriffes der „Kriegszone". Diese Mißstände können aber nicht anders beseitigt, die Freiheit der Meere kann nicht anders gesichert werden, als durch bindende Vereinbarungen der sämtlichen beteiligten Mächte, also durch einen völkerrechtlichen Vertrag, dem beizutreten auch England veranlaßt werden muß. Wer die Freiheit der Meere will, muß also das Völkerrecht und seinen Ausbau wollen. Und darum ist das Deutsche Reich berufen, hier die Führung zu übernehmen.

II. Das Völkerrecht wird also nach dem Krieg wiedererstehen, wie es vor dem Kriege bestanden hat. Es wird auf breitere und gesichertere Grundlage gestellt, in seinen Bestimmungen verbessert und erweitert werden: Aber seinem Wesen nach wird es das alte Völkerrecht sein. Die Gemeinsamkeit der Interessen wird stärker sein, als das Mißtrauen der Staaten und der nachglimmende Haß der Völker.

Und dieser Aussicht in die Zukunft gegenüber läßt sich die Frage nicht abweisen: Wird denn das Völkerrecht auch nach dem Kriege so schwach und brüchig sein, wie es vor dem Kriege gewesen ist? Wird der nächste Krieg uns denselben Zusammenbruch dieses Völkerrechts bringen, wie der große Krieg der Gegenwart ihn uns gebracht hat? Lohnt sich, wenn nur erreicht werden kann, was wir bisher hatten, alle die Mühe der großen und kleinen Konferenzen, die Aufbietung von Scharfsinn und gutem Willen, von Geduld und Opferwilligkeit der Staatsmänner und Rechtsgelehrten?

Die Frage ist ernst und die Antwort nicht leicht. Ich erblicke die Möglichkeit, dem Völkerrecht die ihm heute noch fehlende Kraft zu sichern, in einer Organisation der Staatenwelt von unten herauf; in der Bildung von Staatengruppen, die als Gruppen, nicht als einzelne Staaten, mit den anderen Gruppen in rechtliche Beziehungen treten. Ich möchte aber diesen Gedanken, den ich in meiner im Vorjahr erschienenen Schrift „Ein mitteleuropäischer Staatenverband" ausgeführt habe, an dieser Stelle nicht weiter verfolgen. Eine andere Bemerkung dagegen sei mir hier gestattet.

Der Unterschied zwischen Zweikampf und Raufhandel ist nicht nur uns Juristen geläufig. Der Zweikampf vollzieht sich nach den hergebrachten oder für den einzelnen Fall vereinbarten Regeln, über deren Beobachtung Sekundanten und der Unparteiische wachen. Wer die Kampfregeln übertritt, verwirkt den Anspruch auf die Sonderbehandlung, die dem Zweikampf im Gesetz gewährleistet wird. Die Fälle sind darum äußerst selten, in denen der eine der beiden Gegner bewußt sich über diese Regeln hinwegsetzt. Der Raufhandel dagegen ist ungeregelter Kampf; und kann kaum etwas anderes sein. Denn wenn auf beiden Seiten eine Mehrheit von Menschen kämpft, wird jeder Versuch, diesen Kampf zu regeln, notwendig scheitern.

Das völkerrechtliche Kriegsrecht ist auf den Kampf zweier Staaten zugeschnitten. Für diesen Fall ist es auch stark genug, um die Befolgung seiner Vorschriften als gesichert erscheinen zu lassen. Wir können sogar mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß es seine Kraft auch dann bewähren wird, wenn drei oder vier Staaten miteinander im Kampfe liegen, besonders dann, wenn keiner von ihnen eine Großmacht ist. Schon die Rücksicht auf die Zahl und die Kraft der neutral gebliebenen Staaten, die Besorgnis, sie in den Kampf auf der Seite des Gegners hineinzuziehen, wird die Kriegführenden veranlassen, die Kampfregeln zu beobachten. Jedenfalls aber haben die Neutralen es jederzeit in der Hand, die Beobachtung der völkerrechtlichen Rechtssätze zu



erzwingen; und zwar im Landkrieg wie ganz besonders auch im Seekrieg. Je größer dagegen die Zahl und die Macht der kriegführenden Staaten ist, desto geringer muß der Einfluß der unbeteiligt gebliebenen Staaten werden, desto näher liegt die Gefahr, daß die Kriegführenden über alle Regeln des geschriebenen und ungeschriebenen Völkerrechts sich hinwegsetzen. Wenn ein ganzer Weltteil in Flammen steht, dann dürfen wir uns darüber nicht wundern, daß mit der Gesamtkultur auch das Völkerrecht Schaden erleidet, daß der Kriegführende keine andere Schranke anerkennt als seine Interessen oder, im besten Fall, seine sittliche Ueberzeugung. An diesem Kriege sind sieben von den acht Großmächten der Gegenwart beteiligt; und den Neutralen hat der Zusammenschluß und die feste Führung gefehlt, die von den Vereinigten Staaten Amerikas sehr wohl hätte übernommen werden können. Daher der wenigstens teilweise Zusammenbruch des Völkerrechts. Und wenn wir uns vorstellen, daß nach diesem Kriege ein wirklicher Weltkrieg kommen sollte, der alle Weltteile in seine Kreise zieht, dem gegenüber der jetzige Krieg nur wie ein bescheidenes Vorspiel sich ausnehmen würde: Dann wird auch das sorgfältigst gefügte und verankerte Völkerrecht versagen. Der Krieg Aller gegen Alle ist die Verneinung jeder Rechtsordnung, der Weltkrieg die Verneinung des Weltrechts.

Man darf also von dem Völkerrecht nicht mehr verlangen, als es leisten kann; wer das tut, verkennt sein Wesen und seine Aufgabe. Das Völkerrecht kann die friedlichen Beziehungen der Staaten zu einander regeln: das hat es getan, und das wird es wieder tun, umfassender noch als bisher. Das Völkerrecht kann Mittel zur Verhütung der Kriege an die Hand geben, und gerade an dem Ausbau der diesem Zwecke dienenden Einrichtungen wird die nächste Zukunft zu arbeiten haben. Diese Arbeit wird nicht vergebens sein; obgleich freilich die Entscheidung über Krieg und Frieden in letzter Linie stets in der Hand des voll souveränen Staates liegen wird. Das Völkerrecht kann endlich auch den Krieg regeln, die Willkür der Kriegführenden an gewisse Schranken binden, und die Grundsätze der Menschlichkeit auch auf den Schlachtfeldern zur Richtschnur der Kämpfenden machen: aber immer nur unter der Voraussetzung, daß der Krieg mehr oder weniger lokalisiert bleibt, daß Staaten übrig bleiben, die die Macht haben, die Kriegführenden zur Ordnung zu rufen und zur Beobachtung der Kampfesregeln zu zwingen. Hier endet die Macht des Völkerrechts; den Weltkrieg kann es nicht regeln.

Alles Recht ruht in letzter Linie auf dem Friedenswillen der Rechtsgenossen. Das gilt für das innerstaatliche wie für das zwischenstaatliche Recht. Die beste Verfassung vermag den Bürgerkrieg nicht zu verhindern, wenn den Bürgern der Friedenswille abhanden gekommen ist. Nicht das Völkerrecht wird den Weltkrieg hindern, sondern der Friedenswille der Völker. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß dieser Krieg dem Friedenswillen der siegenden wie der besiegten Staaten eine seit langen Jahrzehnten nicht dagewesene Kraft verleihen wird. Die Generation, die den Krieg geführt hat, wird das Bollwerk des Friedens sein. In dieser Ueberzeugung wurzelt meine Hoffnung auf eine lange Dauer des kommenden Friedens und damit auf eine glänzende Zukunft des Völkerrechts.

Die lex Schiffer und ihre Bedeutung für die Strafrechtsreform.[1])

Vom Geh. Hofrat, Professor Dr. von Lilienthal, Heidelberg.

Am 30. Nov. ist nunmehr der von dem Abgeordneten Schiffer vorgeschlagene Gesetzentwurf betr. Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 in 3. Lesung im Reichstage angenommen worden und nach Zustimmung des Bundesrates als Gesetz v. 11. Dez. 1915 (RGBl. 1915 Nr. 179, S. 813) mit sofortiger Wirkung am gleichen Tage in Kraft getreten.

Bekanntlich liegt der vorgeschlagenen Aenderung folgender Tatbestand zugrunde. Nach Art. 68 der RVerf. kann der Kaiser, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Das ist durch Kaiserliche Verordnung v. 14. Juli 1914 geschehen, und damit gilt nach demselben Art. 68 im Deutschen Reiche, mit Ausnahme von Bayern, das preußische Gesetz über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 als Reichsgesetz. Es wird in diesem Gesetze in § 4 die vollziehende Gewalt den Militärbefehlshabern übertragen und in § 9b bestimmt:

„Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden."

In sämtlichen Armeekorpsbezirken sind nun Verbote im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassen worden. Naturgemäß haben die Militärbefehlshaber sich dabei nach den in ihrem Bezirke zutage getretenen Bedürfnissen gerichtet. Es ist deshalb Umfang und Anzahl der Verbote recht verschieden in den verschiedenen Bezirken. Eine Aufzählung aller überhaupt erlassenen Verbote ist heute kaum möglich, aber daran besteht kein Zweifel, daß sie überall zahlreich sind. Ihre sachliche Bedeutung ist natürlich ebenfalls sehr verschieden, und es wäre vielleicht möglich gewesen, einige nicht auf Grund des § 9b, sondern auf Grund des § 4 des pr. BelZG. zu erlassen, wobei dann die für Polizeiverordnungen zugelassenen Strafandrohungen hätten angewendet werden können. Dahin würden z. B. Anordnungen, die Polizeistunde betr., gehört haben. Aber es ist begreiflich, daß die Militärbehörden mit besonderer Vorliebe von dem ihnen

[1]) Vgl. auch Leonh. Friedmann: „Die lex Schiffer und ihre Anwendung." Dtsche. Strafr.-Ztg. 1915 S. 510ff.



durch § 9 eingeräumten Gesetzgebungsrechte Gebrauch gemacht haben. Einmal ist dabei ein Streit über die Zulässigkeit des Verbotes ausgeschlossen, und andererseits liegt auch die Erwägung nahe, daß die härtere Strafandrohung eine bessere Gewähr für die Befolgung der Vorschrift biete. Zudem gewinnen in Kriegszeiten unter Umständen sonst wenig erhebliche Vorgänge eine schwerere Bedeutung. Das hindert nun freilich nicht, daß doch in dem einzelnen abzuurteilenden Falle der Ungehorsam nur ein sehr geringfügiges Verschulden darstellt. Hinzu kommt, daß nach allgemeinen Grundsätzen nicht nur die vorsätzliche, sondern auch die fahrlässige Uebertretung dieser Vorschriften strafbar ist. Es mußten deshalb viele Personen zu Gefängnis verurteilt werden, die nach anderen Umständen eine geringfügige Geldstrafe getroffen hätte.

Darin schafft die lex Schiffer Wandel, indem sie bestimmt:

§ 1. Bei Zuwiderhandlungen gegen § 9b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 (GesS. 1851 S. 451) kann, wenn der Kriegszustand vom Kaiser erklärt ist (Art. 68 der Reichsverf.), bei Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Daß nun in Zukunft bei allen wirklich leichten Fällen auf Geldstrafe erkannt werden kann, darin erblickt man ganz allgemein eine wahre Erleichterung. Nicht zum mindesten auch in den Kreisen der Richter, die häufig genug die lebhafte Empfindung hatten, in pflichtmäßiger Handhabung des Gesetzes etwas recht Unzweckmäßiges tun zu müssen. Darauf ist von allen Seiten hingewiesen worden.[1]) Delius nimmt freilich an, daß trotz des Wortlautes des Gesetzes die Gerichte auf Freiheitsstrafen nicht zu erkennen brauchten, wenn nicht ausdrücklich in dem Verbote auf § 9b Bezug genommen werden sei, und daß jedenfalls die Militärbefehlshaber auf Grund des § 4 andere Straffestsetzungen treffen könnten. Das letztere dürfte zutreffen, solange es sich um ein Verbot handelt, das auch die Zivilbehörde hätte erlassen dürfen, aber in sehr vielen Fällen trifft das nicht zu, und dann bleiben dem Militärbefehlshaber eben nur die Strafandrohungen des § 9 übrig. Daß er an diese gebunden ist, und daß er mit rechtlicher Verbindlichkeit andere Strafen überhaupt nicht vorschreiben könne, hat auch das Reichsgericht angenommen. So in einem in der Tagespresse viel besprochenen Urteil v. 9. Nov. 1915.[2]) Der stellvertr. komm. General des 5. Armeekorps hatte jeglichen unbefugten geschäftlichen Verkehr mit Kriegsgefangenen verboten und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe oder Haft bedroht. Der Angeklagte, der als Dolmetscher im Kriegsgefangenenlager fungierte, hatte auf Ersuchen einem Zivilgefangenen 10 M. geborgt, das Geld auch zurückerhalten. Das LG. Görlitz verurteilte ihn zu einer Woche Gefängnis. Das RG. hob am 9. Nov. das Urteil auf und sprach den Angeklagten frei. Der militärische Befehlshaber sei nicht befugt gewesen, in einer Verordnung andere Strafbestimmungen zu erlassen, als das BZG., aus dem er selbst erst seine Machtbefugnis schöpft, vorschreibt, nämlich Gefängnisstrafe. Die Verordnung stehe also im Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen des BZG. und sei um deswillen nichtig. — Es ist das nur eine wiederholte Anwendung eines Rechtssatzes, den das Reichsgericht schon in der grundsätzlichen Entscheidung desselben Senats v. 29. Sept. 1915 ausgesprochen hat.[1]) Gegen die Auffassung von Delius spricht sich auch mit überzeugenden Gründen Ebermayer[2]) aus. Gewiß wird man dem § 9 nicht unrecht tun, wenn man annimmt, daß darin mit vollem Bewußtsein durch Androhung von Freiheitsstrafen die Pflicht stark unterstrichen werden soll, in Zeiten der Not den Anordnungen der Behörden unweigerlich Folge zu leisten. Aber so sehr man dem grundsätzlich beistimmen wird, so hat doch wieder einmal die Praxis gezeigt, daß die Verhängung von Freiheitsstrafen keineswegs das Allheilmittel ist, als das sie manche Juristen auch heute noch anzusehen geneigt sind. Das Massenexperiment, das anzustellen die Gerichte genötigt waren, hat die wirkliche Bedeutung der kleinen Freiheitsstrafen erkennen gelehrt. Und diese Erkenntnis wurde um so deutlicher, je mehr Personen in Mitleidenschaft gerieten, denen sonst der Gedanke, ins Gefängnis zu wandern, recht fern lag. Es wäre sehr interessant — und hoffentlich wird nach dem Friedensschlusse dieses Interesse durch genaue statistische Angaben befriedigt — einmal festzustellen, wie viele Verurteilungen aus § 9 im ganzen erfolgt sind, und dann, wie viele wirklich vollstreckt wurden. Allzu viele sind es vielleicht nicht. Die Staatsanwaltschaften haben häufig selbst die Verurteilten auf den Weg der Gnade verwiesen, auch von dem bedingten Strafaufschube mag ausgiebig Gebrauch gemacht worden sein. Aber das würde nur beweisen, daß auch diese Behörden die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht als Zwang zu sachlich ungerechtfertigter Härte ansehen. Darauf weist auch die Tatsache hin, daß der preußische Justizminister, nachdem das Gesetz v. 11. Dez. 1915 zugelassen hat, daß Zuwiderhandlungen gegen § 9b des BZG. v. 4. Juni 1851 bei Annahme mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe geahndet werden, die Strafvollstreckungsbehörden angewiesen hat, daß sie sofort sämtliche noch nicht durch Strafvollstreckung erledigten Urteile wegen derartiger Zuwiderhandlungen darauf prüfen ob es der Billigkeit entspricht, Gnadenerweise zugunsten der Verurteilten von Amts wegen zu befürworten. Die Befürwortung soll stets für geboten erachtet werden, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht nicht auf Gefängnisstrafe erkannt haben

[1]) Vgl. z. B. Koffka, Zur lex Schiffer — DJZ. 1915 S. 945 ff.; Ebermayer, Strafdrohung des § 9b des preuß. BelZustG. — Leipz. Zeitschrift Jahrg. 9 Sp. 806 ff.; v. Hippel, Freiheitsstrafe u. Kriegszustand ebenda S. 1057 ff. Auch Delius, Bestrafung der Uebertretung von Verboten des Militärbefehlshabers (Preuß. Verwaltungsblatt Jahrg. 36 S. 764 f.).

[2]) Urt. 4 D. 630/15 i. S. Pratsch.

[1]) Urt. IV. 433/15, vgl. in dieser Nr. S. 134 der Spruchbeilage

[2]) Die Strafandrohung des § 9b BZG. in Leipz. Zeitschrift l. c. S. 1205 f.



würde, falls das neue Gesetz schon zur Zeit der Aburteilung gegolten hätte.[1])

Das hat nun eine weit über den gegenwärtigen Augenblick hinausgehende Bedeutung. Nicht nur deshalb, weil Bedenken gegen den § 9 vielleicht den Gedanken an eine gründliche Prüfung des ganzen preußischen BZG. nahe legen. Diese Frage kann vernünftigerweise erst nach dem Kriege überhaupt aufgeworfen werden. Aber viel wichtiger ist, und darauf darf auch heute schon hingewiesen werden, daß die lex Schiffer eine klare und deutliche Kriegserklärung gegenüber den kurzzeitigen Freiheitsstrafen bedeutet. Und daraus wird man für die demnächstige Umgestaltung unseres Strafgesetzbuches die notwendigen Folgerungen ziehen müssen.

Ueber den Wert oder Unwert kurzzeitiger Freiheitsstrafen ist viel gestritten worden. Jetzt hat die Erfahrung weniger Monate gelehrt, daß auch die kürzeste Gefängnisstrafe als ein schweres Uebel empfunden wird. Nicht weil sie besonders schwere Leiden auferlegt, sondern weil sie ein Fleck auf der Ehre bleibt. Gewiß ist es ein Glück, daß weiteste Kreise unseres Volkes so denken, denn auf dem Grunde ruht die prävenierende Kraft der Strafandrohung am sichersten. Aber für den Verurteilten ist es ein harter Schlag, daß sich dieser Fleck so schwer abwaschen läßt. Darum soll der Gesetzgeber wie der Richter sparsam sein mit dem Gebrauch dieses Strafmittels. Beide sollen bestrebt sein, der Strafe ihren wahren Charakter zu erhalten, den sie notwendig verliert, je größer der Kreis der Bestraften wird, die vor der Verurteilung als ehrenhafte Bürger galten, und deren Verfehlung auch nicht als eine wirklich entehrende erscheint. Aber auch um des Bestraften willen soll man seine Ehre nicht weiter kränken, als unumgänglich notwendig erscheint. Diese Erwägungen allein genügen, ganz abgesehen von den vielen andern Schäden kurzzeitiger Freiheitsstrafen, über die ja ein vernünftiger Zweifel gar nicht mehr besteht, um der Geldstrafe ihren Platz zu sichern. Wird sie doch bei richtigem Ausmaß auch zu einem empfindlichen Uebel und genügt deshalb den Forderungen der Vergeltung ebenso wie denen der Spezialprävention. Diese Erkenntnis hatte sich nun seit mehr als einem Jahrzehnt in der Praxis der Gerichte Bahn gebrochen. Mit Recht weist v. Hippel in lehrreicher Statistik darauf hin[2]). „Wie ein giftiger Meltau auf schöne Blüten, so fällt jetzt auf diese Entwicklung die veraltete Strafdrohung des Ges. von 1851," so fährt er fort, und sicher würde alles das eingetreten sein, was er in Sorge voraussieht, der Schade der deutschen Kulturentwicklung hätte groß werden können, wenn nicht Abhilfe geschaffen werden würde. Das ist ja nun geschehen — eben weil es nicht anders ging. Und daß die lex Schiffer eine dringende Notwendigkeit war, das wird auch den Gesetzgeber der Zukunft lehren: neben jeder Strafandrohung, die ein geringes Mindestmaß von Gefängnisstrafe vorsieht, muß Geldstrafe zugelassen werden. Wenn diese Erkenntnis wirklich gewonnen wird, dann hat auch auf dem Gebiete des Strafrechts, wie wir es auf so vielen andern Gebieten erhoffen, die Not des Krieges uns schließlich doch Segen gebracht.

[1]) Allg. Verf. v. 13. Dez. 1915, JMBl. S. 287.

[2]) Leipziger Zeitschrift l. c. Sp. 1061.

Die Todeserklärung bei Kriegsverschollenheit.

Vom Geh. Rat, Professor Dr. Lenel, Freiburg i. Br.

Schon mehrfach sind Zweifel darüber geäußert worden, ob die Vorschriften des BGB. über die Todeserklärung im Fall der Kriegsverschollenheit unter den Verhältnissen des gegenwärtigen Krieges praktikabel seien.[1]) Diese Zweifel sind nur zu berechtigt, und ich glaube, daß ein Eingreifen der Gesetzgebung hier dringend notwendig ist.

Die Anzahl der in diesem Krieg Vermißten ist ungemein groß; weit, weit über das Maß hinaus, womit bei der Abfassung des BGB. irgend gerechnet werden konnte. Das liegt nicht nur daran, daß sich die Zahl der Kämpfer und damit auch die relative der Vermißten gegen früher vervielfacht hat, sondern auch an besonderen Verhältnissen gerade des gegenwärtigen Krieges. Im Anfang, bei dem ungestümen Vorwärtsstürmen der Armeen, konnten die Schlachtfelder nicht immer gründlich abgesucht werden. Dann aber kam der Stellungskrieg, der es mit sich bringt, daß fast bei jedem Gefecht Tote der kämpfenden Heere zwischen den beiderseitigen Schützengräben liegen bleiben, die von keiner Seite beerdigt werden können. Ueber deren Zahl sind selbst Vermutungen derzeit unmöglich; daß sie sehr groß ist, ist gewiß. Tritt nun auch vielleicht nach Wochen oder Monaten durch ein Vorschieben der Stellung die Möglichkeit der Bestattung ein, so sind die Leichen jetzt in einem Zustande, der ihre Identifizierung ausschließt; insbesondere ist den zur Beerdigung befehligten Mannschaften nicht zuzumuten, in solchem Falle noch nach Erkennungsmarken oder sonstigen Erkennungszeichen zu suchen; genug, wenn sie möglichst rasch mit ihrer schweren Arbeit fertig werden. Nun stelle man sich die Lage vor, die sich ergeben würde, wenn die Feststellung des Todes dieser Scharen von Vermißten nur nach Maßgabe der Vorschriften des BGB. und der ZPO. stattfinden könnte. Zunächst müßten sie, solange die Todeserklärung nicht erfolgt wäre, gemäß § 19 BGB. sämtlich vorläufig als noch fortlebend bis zum Friedensschluß behandelt werden. Es bedarf keiner Ausführung, welche Schwierigkeiten diese aller Wahrscheinlichkeit hohnsprechende Lebensvermutung schaffen müßte, da die spätere Todeserklärung in aller Regel den Todeszeitpunkt abweichend bestimmen würde. Schwierigkeiten, die sich nicht auf das Gebiet des Privatrechts beschränken, sondern auch auf das des öffentlichen Rechts er-

[1]) Vgl. z. B. Isay, JWschr. 1915 S. 470, Hachenburg, DJZ. 1915 S. 1196 f.



strecken würden; ich erinnere nur daran, daß die Vermißten u. a. noch als Steuerträger angesehen werden müßten. Zahllosen Vermißten müßten Abwesenheitspfleger bestellt werden, deren Aufgabe gutenteils die wäre, Verhältnisse herzustellen, die nachher durch die Todeserklärung wieder über den Haufen geworfen würden. Drei Jahre nach dem Friedensschluß begänne dann der Massenandrang von Todeserklärungsanträgen, eine Fülle von Arbeit, die die Amtsgerichte schwerlich bewältigen könnten (von den Kosten sehe ich ganz ab). Die Zeitungen würden sich mit tausenden nutz- und zweckloser Aufgebote füllen. Und wenn der erste Andrang nachgelassen hätte, würden immer noch durch viele Jahre Anträge nachkommen, da die Erfahrung lehrt, daß solche Anträge meist nur unter dem Druck irgendeines praktischen Bedürfnisses gestellt zu werden pflegen, das möglicherweise erst nach Jahren eintritt. Je später aber das Todeserklärungsverfahren einsetzt, um so weniger ist daran zu denken, daß bei den Aufgeboten und den von Amts wegen anzustellenden Ermittlungen irgend etwas herauskommen könnte. Erscheint schon aus diesen Gründen das im BGB. vorgeschriebene Todeserklärungsverfahren als überaus unzweckmäßig, so tritt dazu noch eine weitere Erwägung. Das BGB. geht davon aus, daß das Schicksal der Kriegsvermißten ungewiß, daß es daher notwendig sei, nach dem Friedensschluß eine längere Frist verstreichen zu lassen und dann ein Aufgebotsverfahren einzuleiten, ehe man zur Feststellung des Todes schreiten dürfe. Diese Voraussetzungen treffen aber unter den heutigen Verhältnissen bei der Mehrzahl der Vermißten, namentlich bei den Vermißten des westlichen Kriegsschauplatzes, keineswegs zu. Die Alternative „gefangen oder tot?“ läßt sich hier nach verhältnismäßig kurzer Frist fast immer mit großer Sicherheit entscheiden. Zunächst sind die Gefangenen nicht mehr, wie in früheren Kriegen, von der Heimat abgeschnitten, sondern können Nachricht dorthin geben und machen von dieser Möglichkeit ausgiebigen Gebrauch; besteht einmal aus besonderen Gründen irgendwo Postsperre, so ist dieser Zustand doch nur vorübergehend. Weiter aber geben die Zentralnachweisestellen unserer westlichen Feinde, gerade so wie die unsrigen, bereitwillig Auskunft auf Anfragen, die Vermißte betreffen. Ich kenne diese Verhältnisse aus eigener Erfahrung durch meine Mitarbeit bei der „Badischen Gefangenenfürsorge“, die unter Leitung meines Kollegen Partsch auch die Vermißtennachforschung für ganz Baden planmäßig betreibt. Unsere nach Frankreich und England gerichteten Anfragen werden regelmäßig und sorgfältig beantwortet, und zwar auch solche, die lange Listen vermißter Leute betreffen. Die Zentralstellen prüfen nicht nur die bei ihnen eingelaufenen Meldungen daraufhin, ob sie etwas über das Schicksal der in den Listen bezeichneten Leute ergeben; sie lassen sogar Kameraden der Vermißten in den Gefangenenlagern vernehmen und provozieren solche Aussagen durch Anschlag jener Listen daselbst. Wenn nun ein Mann von seiner Truppe als vermißt gemeldet ist, alsdann, sagen wir, ein Vierteljahr verstrichen ist, ohne daß eine Nachricht von ihm in der Heimat einlief, endlich von den feindlichen Zentralnachweisestellen die Auskunft vorliegt, daß er dort nicht als unverwundeter oder verwundeter Gefangener gemeldet ist, so besteht für die Annahme, er sei tot, eine Wahrscheinlichkeit, die weit über die hinausgeht, die durch irgendein Aufgebotsverfahren zu erreichen ist. Wir in Freiburg geben alle uns zugehenden Nachrichten an das Zentralnachweisebureau des Kriegsministeriums in Berlin weiter, und entsprechend werden auch die anderen Nachforschungsstellen verfahren, so daß also das gesamte über Vermißte eingegangene Nachrichtenmaterial bei den Zentralnachweisestellen der verschiedenen Kriegsministerien vereinigt ist; jedenfalls ist es überall möglich, eine solche Vereinigung herbeizuführen und auch die eingegangenen Belege dort zu zentralisieren. Gewiß ist dies Material noch nicht vollständig; wenn z. B. ein Vermißter keine näheren Angehörigen hat, kann es geschehen, daß jede Nachforschung unterbleibt. Aber diese Lücken können späterhin ausgefüllt werden. Es würde beim Friedensschluß sicher nicht schwer fallen, eine Vereinbarung zu treffen, wonach die kriegführenden Staaten sich gegenseitig verpflichten, die ihnen noch einzusendenden Vermißtenlisten des Gegners zu prüfen und durch (positive oder negative) Auskunft zu erledigen.

Nicht so günstig wie im Westen liegen leider die Dinge zurzeit noch in Rußland. Zwar laufen auch von dort zahlreiche Briefe von Kriegsgefangenen ein. Es ist aber bisher nicht gelungen, dort ein regelmäßig funktionierendes Ermittlungsverfahren in die Wege zu leiten. Woran dies liegt, kann hier dahingestellt bleiben. Die kürzliche Konferenz des roten Kreuzes in Stockholm berechtigt zu der Hoffnung, daß auch hier bald eine Besserung eintreten wird. Immerhin ist die Annahme, daß sich in den russischen Gefangenenlagern viele Vermißte befinden, über die keinerlei Nachricht noch Auskunft in die Heimat gelangt, nicht abzuweisen.

Aus den oben dargestellten Verhältnissen ziehe ich die nachstehenden Folgerungen.

Vor allem: unsere Zentralnachweisestellen dürfen nach dem Friedensschluß nicht aufgelöst werden, sondern müssen auch nachher noch geraume Zeit in Tätigkeit bleiben. Sie müssen, soweit es noch nicht geschehen ist, Vorsorge treffen, daß ihnen von allen Stellen, die die Nachforschung nach Vermißten betreiben, das sämtliche eingehende Material überwiesen wird. Den Kriegsministerien, bei denen sich die Zentralnachweisestellen befinden, sollte eine mit richterlichen Befugnissen ausgestattete Behörde[1]) — ich nenne sie der Kürze halber im folgenden Todeserklärungsbehörde — angegliedert werden, mit der Aufgabe, von Amts wegen, ohne einen Antrag abzuwarten, festzustellen, welche Vermißten als tot und an welchem Zeitpunkt sie als gestorben zu gelten

[1]) Diese Behörde würde recht lange vollauf zu tun haben; späterhin könnte sie im Nebenamt besetzt werden.

hätten. Diese Todeserklärung wäre mit den Wirkungen der TE. des BGB. auszustatten, dagegen hinsichtlich ihrer Voraussetzungen nicht an die Vorschriften des BGB. und der ZPO. zu binden. Vielmehr müßte jener Behörde freies richterliches Ermessen eingeräumt werden. Sie würde m. E. in sehr vielen Fällen schon auf Grund des bei den Zentralnachweisestellen vorhandenen Materials zu einer Entscheidung gelangen; es müßte ihr aber freistehen, weitere Ermittlungen anzustellen, z. B. noch Angehörige oder Kameraden vernehmen zu lassen, Anfragen an ausländische amtliche Stellen zu richten, auch ein Aufgebotsverfahren einzuleiten, wozu aber voraussichtlich nur recht selten Veranlassung sein wird. Wo der TE.-Behörde Zweifel bleiben, wäre das Verfahren, wiederum nach freiem Ermessen, auf längere oder kürzere Dauer auszusetzen, was bei den Vermißten des östlichen und wohl auch des südöstlichen und japanischen Kriegsschauplatzes öfter geschehen müßte; inzwischen würden die Zentralnachweisestellen neues Material auch hinsichtlich dieser Kriegsschauplätze sammeln können. Ergäben sich nach Ablauf der Aussetzungsfrist durch erneute Prüfung des Materials, eventuell auch erneutes Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte dafür, daß der Vermißte noch lebt, so wäre dadurch die Wahrscheinlichkeit seines Todes derart gesteigert, daß nunmehr auch für ihn die TE. einzutreten hätte. Außer Kraft zu setzen wäre für sämtliche Kriegsvermißte die widersinnige Lebensvermutung des § 19 BGB. Statt dessen wäre zu bestimmen, daß alle Gerichte und sonstigen Behörden, die vor die Frage des Todes und des Todeszeitpunktes eines noch nicht für tot erklärten Kriegsvermißten gestellt werden, diese Frage nach freiem Ermessen zu entscheiden haben, ähnlich wie dies im Schweizer Zivilgesetzbuch § 34 und in § 1266 der Reichsversicherungsordnung bereits vorgesehen ist; nur die konstitutiven, über die bloße Rechtsvermutung hinausgehenden Wirkungen, die das BGB. an seine TE. knüpft, würden allerdings durch die TE. bedingt bleiben. Die Todeserklärungen könnten von der TE.-Behörde listenweise veröffentlicht und diese Listen an die unteren Verwaltungsbehörden versendet werden, deren Sache es sein würde, für gehörige Veröffentlichung am letzten Wohnsitz der einzelnen Vermißten zu sorgen.

Ich bin selbstverständlich weit entfernt davon, zu glauben, daß durch die Verwirklichung der hier skizzierten Vorschläge alle Schwierigkeiten, die die Vermißtenfrage bietet, behoben seien. Das wäre ein unerreichbares Ziel. Man muß zufrieden sein, wenn sie nur auf ein erträgliches Maß herabgemindert werden. Gewiß wird es vorkommen, daß einzelne Toterklärte sich nachträglich als noch lebend herausstellen, oder daß die Feststellung des Todeszeitpunkts hier und da eine Berichtigung erfährt. Das kann aber auf keine Weise vermieden werden, namentlich nicht durch Festhalten an der ausnahmslosen Vorschrift des Aufgebotsverfahrens. Der große Vorteil aber des obigen Verfahrens scheint mir darin zu liegen, daß so in verhältnismäßig kurzer Zeit hinsichtlich der meisten Vermißten eine klare Rechtslage geschaffen würde, die i. d. R. den Tatsachen entspräche. Soweit ich zu sehen vermag, gibt es nur eine Kategorie von Vermißten, bei denen die Gefahr unrichtiger Todeserklärung auf obigem Wege wirklich größer wäre, als nach dem Verfahren des BGB.[1]): die Deserteure, die sehr natürlich nichts von sich hören lassen, und über die auch die feindlichen Zentralnachweisestellen keine Auskunft geben werden. So können, bei dem vorgeschlagenen Verfahren von Amts wegen, leicht eine Anzahl noch lebender Deserteure für tot erklärt, gewissermaßen einem bürgerlichen Tod unterworfen werden, dem sie sich aber jederzeit durch Meldung zu entziehen vermöchten. Wenn diese Leute aber wohlverdiente Nachteile erleiden, so wird, hoffe ich, niemand daran Anstoß nehmen.

Kraft des den Gerichten einzuräumenden freien Ermessens könnte es selbstverständlich geschehen, daß unter Umständen solche, deren TE. noch nicht erfolgt ist, von dem einen Gericht als lebend, von dem andern als tot behandelt würden. Das mag unerwünscht sein; aber entgegengesetzte Entscheidungen von Beweisfragen müssen ja auch sonst ertragen werden, und weit unerwünschter scheint mir, durch Festhalten an der Bestimmung des § 19 BGB. eine Rechtsvermutung zu sanktionieren, die fast in jedem einzelnen Falle durch die nachher erfolgende TE. widerlegt werden würde.

Man könnte noch fragen, ob nicht die eine zentrale TE.-Behörde von der Arbeitslast, die ich schon für die zahlreichen Amtsgerichte erdrückend fand, erst recht erdrückt werden würde. Dies Bedenken scheint mir nicht begründet. Die Amtsgerichte haben noch zahlreiche andere Aufgaben, die TE.-Behörde hätte nur diese eine und müßte eben mit so viel Arbeitskräften, als erforderlich, besetzt werden. Vor allem aber würde eine zentrale Behörde, der das gesamte Material der Zentralnachweisestelle zur Verfügung stände, sehr bald eine umfassende Erfahrung gewinnen, den Wert der vorliegenden Nachrichten zuverlässig beurteilen lernen und so die klaren Fälle rasch herauserkennen und in kürzester Frist mit weit weniger Arbeit erledigen als ein Amtsgericht, an das doch immer nur der einzelne Fall herantritt; und auch wo neue Ermittlungen angezeigt erscheinen, wird die zentrale Behörde den Amtsgerichten weit überlegen sein, weil sie aus hundert- und tausendfacher Erfahrung wissen wird, auf welchen Wegen zuverlässige Auskünfte noch zu erhoffen sind, auf welchen nicht.

Das Testament im Briefe.

Von Professor Dr. F. Endemann, Heidelberg.

1. Das Reichsgericht hat durch Beschluß v. 15. Juli 1915 entschieden, daß die Gültigkeit des in einem Briefe enthaltenen eigenhändigen Testamentes

[1]) Vereinzelt kommt es vor, daß Kriegsgefangene ihr Verschollensein benutzen wollen, um sich aus lästigen Verhältnissen loszulösen, und darum keine Nachricht geben. Die Zahl derartiger Fälle ist aber überaus gering, und i. d. R. werden über solche Leute von anderer Seite, besonders von den feindlichen Zentralnachweisestellen, dennoch Nachrichten einlaufen.

aus dem Grunde nicht bestritten werden darf, weil der Brief nur mit dem Vornamen unterzeichnet ist. Das Kammergericht, das früher derselben Meinung war, diese dann aber mit eingehender Begründung aufgegeben hatte,[1]) schließt sich jetzt durch Beschluß v. 23. Sept. 1915 dem RG. an und geht zum Teil noch darüber hinaus. Beiden Beschlüssen ist durch ihre Veröffentlichung im preuß. JustMinBl. 1915 Nr. 37 S. 230 eine verstärkte, fast präjudizielle Bedeutung beigelegt worden. Sehr mit Recht. Denn nunmehr ist der gesamte, rein private Briefverkehr plötzlich in das Gebiet des Rechtes hineingeschoben worden. Bei den zahllosen Feldbriefen vor allem muß jedem Schreibenden warnend vor Augen stehen: auch die vertraulichste, nur mit „Dein treuer Fritz" oder „Euer Schwager" unterzeichnete Briefmitteilung kann Dir als Testament ausgelegt werden. Und jeder Empfänger eines solchen Briefes oder einer flüchtigen Postkarte muß sich jetzt seiner Pflichten als „Besitzer eines Testamentes" bewußt sein.

Sachlich handelt es sich um eine weitere Abschwächung der gesetzlichen Formgebote des eigenhändigen Testamentes. Sie entspricht dem Streben nach einer Mildigkeit der Rechtsanwendung. Daß damit den Interessen der Rechtssicherheit keineswegs entsprochen wird, versuchte ich in der DJZ. 1914 S. 22 darzulegen; des trockenen Tones satt, aber in der Sache mit bitterem Ernste. Die Weiterentwicklung der Rechtsprechung zeigt, daß wir den Formgeboten des BGB. so unsicher gegenüberstehen wie nur je. Fortdauernd hat das RG. sich mit der Frage zu befassen, wie die Ort- und Zeitangabe des eigenhändigen Testamentes beschaffen sein muß; und nicht einmal darüber besteht Klarheit, wie ein Vertrag nach Gesetzesvorschrift beurkundet werden muß.[2]) Hieraus ergibt sich die allgemeine Bedeutung der Frage nach der Gültigkeit der bloßen Vornamenunterschrift.

2. Die bisher allgemein geteilte Ansicht ging dahin, daß die Unterschrift beim Testamente unter entsprechender Anwendung des § 126 I durch volle Namensunterschrift zu vollziehen sei. Dieses für alle Privaturkunden allgemeinhin geltende Formgebot stellt in der Tat das Mindestmaß dar, das bei jeder Unterschrift zu fordern ist; § 2231 Nr. 2 hat, hierauf fußend, nur noch das strengere Gebot der Eigenhändigkeit hinzugefügt. Nach dem RG. kann diese Ergänzung des Sondergebotes durch das allgemeine Formgebot zweifelhaft erscheinen; die Frage bedürfe aber keiner Entscheidung, da auch die Anwendung des § 126 I zu keiner anderen Beurteilung führen würde. Damit geht das RG. zu dem ausschlaggebenden Grundsatze über: als Namensunterschrift im Sinne des § 126 I reiche auch die Unterschrift mit dem bloßen Vornamen aus, jedenfalls dann, wenn sich aus dem Urkundentexte die Person des Ausstellers für jeden Dritten mit Sicherheit ergäbe.

Den Beweis hierfür soll die Entstehungsgeschichte des BGB. ergeben. Die vom RG. aus ihr erbrachten Gründe haben für das KG. eine derartige Ueberzeugungskraft, daß es nicht mehr in der Lage ist, seine bisherige abweichende Auffassung aufrechtzuerhalten, wonach der Vorname nur dann ausreiche, wenn er, wie bei erlauchten Personen, in regelmäßiger und allbekannter Uebung im Verkehre als Name gebraucht werde. Damit gewinnt das vorliegende Urteil allgemeine Bedeutung: an einem Einzelfalle scheint sich zu bewähren, daß den Gesetzesmaterialien bindende Kraft zuzusprechen sei. Das muß daher etwas genauer betrachtet werden.

Im Gegensatze zu dem Vorentwurfe, der für die kraft Gesetzes geforderte privatschriftliche Beurkundung die Unterschrift mit dem „Familiennamen" verlangte, wurde im I. Entwurfe § 92 I nur gefordert, daß der Urheber der Willenserklärung eigenhändig „unterschrieben" haben muß. Die Zeichnung mit dem Familiennamen könne nicht unbedingt gefordert werden, weil besonders die erlauchten Personen sich bei der Unterschrift herkömmlich nur des Vornamens bedienten und nicht selten gewisse Personen mit ihrem Decknamen unterzeichneten. (Mot. 1, 185). In der zweiten Lesung erhielt der Entw. die mit BGB. § 126 I übereinstimmende Fassung, daß die Urkunde durch „Namensunterschrift" unterzeichnet werden muß. Die Protokolle (1, 89) begnügen sich mit der schlichten Angabe, daß die Kommission diesen Absatz entsprechend dem mitgeteilten Antrage seinem sachlichen Inhalte nach angenommen hat. Eine weitere Begründung wird nicht gegeben. Aus diesem Schweigen der Protokolle schließt das RG. in Uebereinstimmung mit RG. 50, 57: eine sachliche Aenderung des I. Entw. war nicht beabsichtigt; die Abweichung verdanke vielmehr anscheinend nur dem Bestreben nach einer sprachlichen Verbesserung ihre Entstehung; der Gesetzgeber habe es absichtlich vermieden, Unterzeichnung mit dem Familiennamen vorzuschreiben. Da ferner den Ausführungen in der ersten Lesung von keiner der maßgebenden Stellen widersprochen worden wäre, sei mit ihnen im Sinne des Gesetzes nicht nur bei erlauchten Personen, sondern auch in anderen Fällen die Unterzeichnung mit dem Vornamen oder einem anderen als dem Familiennamen nicht für ausgeschlossen zu erachten.

Hiergegen ist folgendes zu bemerken. Der Beschluß, daß die Urkunde nicht bloß schlechthin „unterschrieben", sondern durch „Namensunterschrift unterzeichnet" werden muß, bedeutet nicht eine sachlich bedeutungslose Abweichung, sondern eine wesentliche inhaltliche Abänderung. Den Mitgliedern der Kommission darf wohl zugetraut werden, daß sie sich der Bedeutung ihres Beschlusses bewußt waren. Bei den Formgeboten wurde überall mit peinlichster Genauigkeit abgewogen, welche Anforderungen als zwingende und die Gefahr der Nichtigkeit heraufbeschwörende aufgestellt werden sollten. Unter den Mitgliedern befand sich auch der Redaktor Gebhard, der in seinem Vorentwurfe den Familiennamen verlangt hatte. Das alles läßt darauf schließen, daß es sich um einen Kompromiß handelte und daß die allzu freie Auffassung des E. I mitsamt seinen Motiven aufgegeben wurde. Das noch besonders hervorzuheben, war überflüssig, weil der Tatbestand mit voller Kundbarkeit die inhaltliche Aenderung ergab.

Die Gunst der Umstände gestattet, daß diese der Vermutung des Reichsgerichts entgegengestellte Ansicht bis zur Evidenz bewiesen werden kann. Die zweite Beratung des Entw. fand statt unter eingehender Berücksichtigung der für jeden Paragraphen zusammengestellten Gutachten. Für E. I § 92 hatte Zitelmann (Rechtsgeschäfte im Entwurf 1, 154 und 176; Zusammenstellung des Reichsjustizamtes 1, 158) nahezu wörtlich die Abänderung vorgeschlagen, die von der 2. Kommission beschlossen wurde. Seine Begründung sagt: außer der besseren sprachlichen Fassung stellt die Neufassung außer Zweifel, daß nur eine Namensunterschrift als Unterschrift genügt, eine Unterzeichnung durch den bloßen Titel (z. B. Der erste Bürgermeister) hingegen nicht genügen würde; dies

[1]) KGJ. 31, 109; 45, 116.
[2]) RG. in JW. 44, 993 und dagegen 1055, 1287.

zu sagen schien, um Zweifel auszuschließen, wünschenswert. Die „Vorkommission des Reichsjustizamtes für die 2. Lesung des Entw. eines BGB." gab darauf in ihrer 14. Sitzung v. 25. Jan. 1891 dem § 92 die Fassung, wie sie Zitelmann vorgeschlagen hatte und der § 126 I jetzt lautet. Bei der Beratung der 2. Kommission schloß man sich dem an. Auch der Einwand, daß hier eine zufällige Uebereinstimmung vorliege und die Gründe Zitelmanns nicht maßgebend gewesen wären, läßt sich schlagend widerlegen. Ueber die Beratungen der 2. Kommission hat v. Jecklin Bericht erstattet; seine Mitteilungen standen, wie der verstorbene Freund mir immer versicherte, unter der vollen Kontrolle der Kommissionsmitglieder. Sein Bericht steht in Gruchot 36, 393; er lautet: „in redaktioneller Hinsicht hat der § 92 mehrfache Verbesserungen erfahren. Es ist klargestellt, daß Namensunterschrift (das wird ebenso wie bei Zitelmann durch Sperrdruck hervorgehoben) erfordert wird, also z. B. Unterschriften, die von dem Verwandtschaftsverhältnis oder dem Amtsverhältnis des Ausstellers hergenommen sind, nicht genügen". Hier ist die vom Reichsgericht vermißte Begründung; sie spricht derart deutlich, daß die Berufung auf die Ausführungen der Motive gegenüber dem umgestalteten Gesetze keine Grundlage mehr haben kann. Damit aber entfällt der einzige Grund, der für die Zulässigkeit der Unterschrift mit dem bloßen Vornamen angeführt ist und angeführt werden könnte.

3. Das alles kann in Wahrheit nicht eine abschließende Bedeutung beanspruchen. Nicht darauf kommt es an, was der sog. Gesetzgeber (die Kommissionen sind keine Gesetzgeber) in das Gesetz hineinschreiben wollte, sondern was er hineingeschrieben hat. Im Gesetze steht als Formgebot: Unterschrift und Namensunterschrift. Die Frage darf nur lauten, was versteht das BGB. hierunter nach seinem Gesamtinhalt.

Name bedeutet im BGB. ohne jede Ausnahme Familienname; nur für das Namenrecht kommt noch eine Ausdehnung auf den Vornamen oder Decknamen in Betracht.

Familienname steht nur da, wo die volle Betonung der Familienzugehörigkeit hingehört; also bei der Ehefrau und dem Kinde (1355, 1616, 1772). Aber auch hier gebraucht das Gesetz abwechselnd Familienname und Name in völlig gleichwertigem Sinne (1577, 1706, 1758). Sonst bedient sich das BGB. schlechthin des Ausdrucks Name; versteht aber, wenn es vom Handeln im Namen eines andern (54, 164, 778, 1357 I. 2 usw.) oder der Angabe des Namens des Vormundes in der Bestallung, des Dolmetschers, des Erbschaftskäufers (1791, 2244 III, 2384) oder der Umschreibung einer Schuldverschreibung auf den Namen eines Berechtigten (806, 1393, 1815, 1820, 2117) spricht, darunter unzweifelhaft nur und gerade den Familiennamen. Die Fassung, daß der Vertreter seine Willenserklärung im Familiennamen des Vertretenen abgibt, würde als schwulstig und albern empfunden werden. Das Wort Zuname ist dem Gesetz unbekannt.

Darum darf auch Namensunterschrift (126, 793 II 2) nur im Sinne von Unterschreiben des Familiennamens verstanden werden. Daß der Aussteller einer Schuldverschreibung auf den Inhaber sich mit der Unterzeichnung seines Vornamens oder Amtstitels begnügen dürfte, ist vermutlich noch von niemand behauptet worden.

In einigen Fällen fordert das Gesetz lediglich die Unterschrift oder Unterzeichnung. Daß es darunter die Namensunterschrift versteht, zeigt die Gegenüberstellung der Unterzeichnung mittels Handzeichens (126 I, 129 I 2). Nur an den Familiennamen ist gedacht, wenn vorgeschrieben wird, daß der Richter, Notar und Dolmetscher das Protokoll „unterschreiben" (2246 I, 2244 III a) oder daß der Nießbraucher, Vorerbe und Testamentsvollstrecker das aufgestellte Verzeichnis „unterzeichnen" muß (1035, 2121, 2215 II). Dann aber darf auch das Gebot der Unterschrift des Erblassers im Testamentsprotokoll (2242 I 1, III) nicht anders verstanden werden, und dementsprechend bedeutet unterschreiben des eigenhändigen Testamentes (2231 Nr. 2, 2267 S. 2) die Unterschrift mit dem Familiennamen und nichts anderes. Die vollständige, durch keine Ausnahme durchbrochene Einheit des gesetzlichen Sprachgebrauches zwingt zur gleichen und eindeutigen Auslegung der festgeprägten Ausdrücke. Ob hiervon zugunsten des Decknamens eine Ausnahme zu machen sei, gehört nicht in den Rahmen dieser Abhandlung.

Die hiergegen fortdauernd und unbesehen angerufene Behauptung, daß nach Mot. 1, 185 die erlauchten Personen sich nur des Vornamens bedienten, entbehrt jeglicher Beweiskraft. Zunächst ist die Richtigkeit der Behauptung zu bestreiten. Wenn ein Prinz einen Vertrag oder gar ein Testament unterzeichnet, schreibt er nicht bloß August oder Salvatore; sondern er fügt stets seine Stammesbezeichnung hinzu, die den Familiennamen vertritt. Ebenso bedienen sich die deutschen Bischöfe wie jeder andere Geistliche im bürgerlichen Rechtsverkehr stets ihres bürgerlichen Familiennamens (so H. Lehmann, Unterschrift im Tatbestande der schriftl. Willenserkl. 1904 S. 70). Selbst wenn aber auch der erlauchte Herr, da er keinen Familiennamen hat, nur mit dem Vornamen vollgültig unterzeichnen darf: welche Logik erlaubt dann den Schluß, daß deshalb auch das bürgerliche Subjekt, das kraft öffentlichen Rechtsgebotes zur Führung des festbestimmten Familiennamens verpflichtet ist, sich nach Willkür eines seiner Vornamen bedienen dürfte, wenn das Gesetz die Namensunterschrift befiehlt? Es bleibt also dabei: eine irgendwo durch Gesetz oder Verkehrsübung anerkannte Ausnahme von dem Erfordernisse der Unterzeichnung mit dem Familiennamen gibt es nicht. Am allerwenigsten würde sie nach allgemeiner Rechtsüberzeugung für die Testamentsunterschrift passen; denn wenn irgendwo, gilt hier, daß bei Verfügungen von Todes wegen die „Gemütlichkeit" aufzuhören hat.

Das Gesetz gebietet die Unterzeichnung des privatschriftlichen Testamentes mit dem Familiennamen, weil er das vom öffentlichen Rechte befestigte und erzwungene Kennzeichen ist (nomen von noscere), das die Identität des einzelnen Menschen bestimmt und weil er allein die objektive Möglichkeit schafft, in dem Träger des Namens den Aussteller der Urkunde aus allen anderen Menschen herauszufinden.[1])

Die Unterschrift mit dem bloßen Vornamen kann diesem fest vorgezeichneten Zwecke nicht genügen. Das steht im Verkehrsleben fest; niemand braucht sich eine Quittung gefallen zu lassen, die nicht die Unterschrift mit dem allein anerkannten, unveränderlich feststehenden Familiennamen trägt. Der Vorname reicht zur Identitätsfeststellung schon deshalb nicht aus, weil jeder Mensch nach Laune und Belieben unter seinen verschiedenen Vornamen sich bald dieses und bald jenes bedienen darf und niemand wissen kann, welcher wirkliche Vorname hinter der üblichen Verstümmelung Theo oder Lela versteckt wird.

4. Das alles soll nun plötzlich anders werden, und damit kommen wir auf den Kernpunkt der gerichtlichen Beschlüsse, wenn das eigenhändige Testament in einem Briefe enthalten ist. Daß es ebensogut auf einem Briefbogen wie auf einer Schiefertafel aufgezeichnet werden kann, steht fest. Möglich ist auch, daß die letztwilligen Verfügungen mit rechtlich gleichgültigen Mitteilungen in dem Briefe

[1]) H. Lehmann, S. 62. Auch RG. in Gruchot 32, 118.



inhaltlich verknüpft werden; immerhin erscheint dieses Verfahren ungewöhnlich und unziemlich, und es fordert stets die Prüfung heraus, ob damit wirklich die Verfügung bereits vollzogen sein oder nur über sie als eine künftig beabsichtigte berichtet werden sollte. Alle Urteile, die hierüber bisher ergangen sind, stimmen demnach darin überein, daß den Formgeboten des § 2231 Nr. 2 auch bei der brieflichen Beurkundung vollauf entsprochen sein muß.[1])

Es bedeutet eine völlig neue Lehre, wenn jetzt das RG. und KG. den Satz aufstellen: weil in Briefen an Familiengenossen und nahe Bekannte die Unterschrift mit dem bloßen Vornamen üblich ist, deshalb reicht diese Art der Unterzeichnung auch aus als Testamentsunterschrift. In Wahrheit heißt das: die Briefform soll als eine eigenartige, abgeschwächte Testierform gelten; wer seine letztwilligen Verfügungen in einen Brief hineinschreibt, braucht nicht nach dem zwingenden Formgebote des Gesetzes mit seinem Familiennamen zu unterschreiben, sondern er kann mit der läßlichen Uebung des vertrauten Verkehrs auch bloß seinen Vornamen hinschreiben. Der hierfür angegebene Grund, daß das eigenhändige Testament ja „in Briefform“ errichtet werden kann, täuscht durch seine Doppeldeutigkeit. Weil es in einem Briefe steht, ist es noch nicht ein Brief; es bleibt trotz der äußeren Gestalt inhaltlich ein Testament und darum müssen dessen Formerfordernisse ausschließlich nach den Geboten über die Testamentserrichtung beurteilt wie erfüllt werden. Natürlich würde, wenn die briefübliche Unterschreibungsart genügte, auch jede andere Unterzeichnung ohne den Vornamen, etwa „Dein alter Freund“ oder „Deine treue Base“ ausreichen. Kurz, es würde für die Testamentform die des „Briefwechsels“ (§ 127b) in Geltung gesetzt.

5. Nach dem Reichsgericht genügt in den an nahe Angehörige gerichteten Erklärungen die Unterzeichnung mit dem bloßen Vornamen, wenn sich aus dem durch die Unterschrift gedeckten Texte der Urkunde die Person des Ausstellers für jeden Dritten mit Sicherheit ergibt. Damit wird sehr treffend auf den wahren und vernünftigen Zweck des gesetzlichen Formgebotes hingewiesen. Aber gerade diesem Zwecke widerspricht die Zulassung der brieflichen Unterschrift mit dem bloßen Vornamen.

Die Unterschrift „Dein lieber Fritz“ kann für Dritte niemals eine Sicherheit über den Aussteller schaffen, selbst die Familiengenossen und Freunde müssen ihre Zweifel darüber oft erst durch Schriftvergleichung oder andere Mittel lösen. Das RG. legt nun entscheidendes Gewicht darauf, daß in dem Texte des ihm vorliegenden Briefes die Feldadresse mit dem Familiennamen des Briefschreibers mitgeteilt war. Das RG. vertritt mithin offensichtlich die Ansicht, daß die unzulängliche Unterschrift aus dem Briefinhalte vervollständigt werden darf. Die

[1]) RG. in JW. 36, 143; 39, 22; RJA. 5, 164; KG. in OLG. 8, 282.

Identitätsfeststellung braucht sich also nicht aus der Unterschrift selbst zu ergeben. Trifft das zu, so muß mit dem KG.[1]) es als eine logisch zwingende Folgerung anerkannt werden: die Identitätsfrage ist eine Beweisfrage; die Formfrage darf nicht in ein Abhängigkeitsverhältnis zur Identitätsfrage gebracht werden; die Unterschrift mit dem Vornamen ist, da die Beziehungen zwischen dem Briefschreiber und dem Empfänger der äußeren Erkennbarkeit entbehren und deshalb für die Beurteilung der Formgültigkeit ausscheiden, auch dann gültig, wenn der Brief sich nicht an einen nahen Angehörigen richtet und aus ihm überhaupt nicht erkennbar wird, von wem er herrührt.

Das bedeutet schließlich nichts anderes als die volle Ausschaltung der gesetzlich gebotenen Formen; weil der Erblasser sein angebliches Testament einem Briefe einverleibt hat, genügt jede beliebige Art der Unterzeichnung. Die Unterschrift ist dann überhaupt nicht mehr ein Formerfordernis im Sinne einer aus sich die Identität des Erblassers feststellenden Namensunterzeichnung. Wenn es in Wahrheit nur auf den Beweis ankommt, wer den Brief geschrieben hat, dann ist das Erfordernis der Unterschrift ein kleinliches formalistisches Gesetzesgebot; der Beweis der Urheberschaft wie der Echtheit kann ebensogut aus jedem anderen Merkmal und am besten durch den Fingerabdruck erbracht werden.

Will man an dem bisher bewährten Grundsatze festhalten, daß die Unterschrift zur Formvollendung des Testamentes gehört, weil der Erblasser damit seine Identität und die persönliche Errichtung in äußerlich erkennbarer und durch sich allein wirksamer Gestalt feststellen muß, so ist mit dem Gesetze ausnahmslos die Unterzeichnung mit dem Familiennamen zu verlangen. Bricht man diesen Grundstein heraus, so gerät der ganze Aufbau ins Schwanken.

Bei jedem bloß mit dem Vornamen unterschriebenen Briefe erhebt sich, wie auch das RG. treffend hervorhebt, der Zweifel, ob die mitgeteilten Anordnungen wirklich als abgeschlossene, ernstlich gewollte Verfügungen von Todes wegen aufzufassen seien. Damit aber wird der Zweck und Sinn aller Formgebote verleugnet, der gerade darin beruht, daß durch die formgetreue äußere Gestalt mit voller Sicherheit der Charakter als letztwillige Verfügung objektiv kundbar festgestellt wird und daß dies nicht durch die stets ungewisse, subjektiven Erwägungen unterworfene Auslegung erst ermittelt werden soll. Mit dem Gesetze und der im Volke lebenden Auffassung ist davon auszugehen: wer bloß einen Brief schreibt, testiert nicht. Der Brief ist eine rein persönliche Angelegenheit zwischen dem Schreiber und dem Empfänger; er bedeutet den Gegensatz zu der auf alle Nachlaßbeteiligten, die gesetzlichen Erben wie die Gläubiger und Schuldner des Erblassers einwirkenden testamentarischen Verfügung. Dieser Tatbestand kann nur dadurch wider-

[1]) Oben und bereits KGJ. 45, 116; auch RG. 74, 423; Weißler, D. NotVZ. 1915, 371.



legt werden, daß der Schreiber im Gegensatze zu dem gewöhnlichen Briefstile nicht bloß mit seinem Vornamen unterschreibt, sondern den Charakter als ernst gemeinte letztwillige Verfügung durch die im Privatbriefe ungebräuchliche Unterzeichnung mit dem Familiennamen unzweifelhaft kundgibt.

6. In den Fällen des RG. wie des KG. handelte es sich um Briefe im Felde gefallener Krieger. Ihnen muß jede Gunst des Rechtes zuteil werden. Die Wiedereinführung des Satzes: milites testamenta faciant quomodo velint, ist allerdings der Gesetzgebung anheimzustellen. Vorher mag man aber auch die Kehrseite der Frage genau sich betrachten.

Wer aus dem Felde in die Heimat schreibt, bespricht naturgemäß, wie er dieses oder jenes im Falle seines Todes geordnet wissen möchte: die Aecker sind am besten so zu verteilen, die bisherige Rente mag der Tante verbleiben, meine Bücher bekommt die Seminarbibliothek. Bisher konnte der Landsturmmann, der seinen Offizier um Rat anging und erfuhr, daß die über die Rechte seiner Frau gegenüber den Kindern erster Ehe hingeschriebene Anordnung gerade das Gegenteil von dem erzielen würde, was er wirklich beabsichtigte, sich dabei beruhigen: es war ja „nur so" in einem Briefe bemerkt; und die allgemeine Auffassung gab ihm damit recht. Jetzt muß jeder Briefschreiber sich vorsichtig überlegen, ob ihm nicht sein Brief nach der Rechtsprechung des RG. und KG. später als Testament ausgelegt werden könnte. Millionen „möglicher" Testamente tauchen plötzlich auf. Und jeder Empfänger eines Briefes muß nunmehr sorgsam beachten, daß auch das nur mit dem Vornamen oder Kosenamen unterzeichnete befreundete Schreiben eine Urkunde darstellen kann, die zum Beweise von Rechten dient, so daß die Veränderung des Briefes als Urkundenfälschung und seine Vernichtung unter Umständen als Urkundenunterdrückung strafrechtlich zu verfolgen wäre.[1]) Auf jeden Fall aber greift BGB. § 2259 I ein. Findet sich mitten im Briefe die Bemerkung: übrigens will ich, daß meine Leiche verbrannt wird; und später die Unterschrift: herzlich grüßt Euere treue Sophie, so ist der Empfänger verpflichtet, diesen wie alle jemals erhaltenen Briefe daraufhin verantwortlich zu prüfen, ob sie nicht als Testament aufgefaßt werden könnten. Er hat alle „möglichen" Testamente aufzubewahren und sie, sobald er von dem Tode des Briefschreibers Kenntnis erlangt hat, dem Nachlaßgerichte „zur Eröffnung des Testamentes" abzuliefern: die Briefe mit allen vertraulichen Mitteilungen werden offenkundig und bleiben dauernd in der Verwahrung des Gerichtes. — Sollte es nicht doch dem Volksverständnisse näher liegen: ein Privatbrief ist kein Testament; erst die ihn des vertraulichen Charakters entkleidende Unterschrift mit dem Familiennamen kennzeichnet formgerecht seine Rechtsbedeutung und schafft das Testament.

---

[1]) StrGB. §§ 267f., 274 Nr. 1.

Zur Frage der Kriegshilfe für Schuldner nachstelliger Hypotheken.

Vom Kais. Präsidenten a. D. Dr. van der Borght, Berlin.

Dem Schuldner nachstelliger Hypotheken kommen an sich selbstverständlich alle diejenigen Maßregeln zugute, die während des Krieges zum Schutze der Hypothekenschuldner überhaupt ergriffen worden sind, insbesondere also auch die Möglichkeiten, die durch die Bundesratsverordnung v. 20. Mai 1915 dem Richter in bezug auf die Gewährung einer Zahlungsfrist und auf die wiederholte Hinausschiebung der Zwangsvollstreckung gegeben sind. Rechtlich ist in dieser Beziehung der Schuldner nachstelliger Hypotheken dem Schuldner erststelliger Hypotheken vollkommen gleichgestellt. Aber diese rechtliche Gleichstellung bedeutet nicht eine tatsächliche Gleichstellung. Der wesentliche Grund dafür ist, daß wir es beim erststelligen Realkredit bis auf einen geringen Bruchteil mit organisiertem, dagegen bei den nachstelligen Hypotheken in der Hauptsache mit unorganisiertem Kredit zu tun haben. Das bedeutet, daß die Gläubiger nachstelliger Hypotheken in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle Privatpersonen sind. Für das Vermögen einer Privatperson hat die Hypothek, die sie ihr eigen nennt, naturgemäß eine viel größere Bedeutung, als der einzelnen Hypothek im Vermögensstande einer Realkreditanstalt zukommt. Oft ist für den privaten Nachgläubiger die Hypothek sein wichtigstes, unter Umständen sein einziges Besitztum. Schon deshalb kann er weniger Entgegenkommen zeigen, als es den Realkreditanstalten an sich möglich ist, und aus demselben Grunde ist die Möglichkeit, daß der Richter, der ja die wirtschaftliche Lage des Gläubigers mit zu berücksichtigen hat, bei nachstelligen Hypotheken zu größerer Zurückhaltung in bezug auf die Fristbewilligung kommt, als bei erststelligen, durchaus nicht gering einzuschätzen. Mit Sicherheit auf die Gewährung der Fristerstreckung zu rechnen, ist ja ohnehin nach der Fassung der Verordnung nicht ohne weiteres möglich. Der Richter kann die Fristerstreckung ablehnen. Er kann sie auch auf einen kürzeren Zeitraum als 6 Monate erstrecken, und selbst wenn er in vollem Umfange von seinen Befugnissen Gebrauch macht, so würde doch nach Ablauf der 6monatlichen Zahlungsfrist eine neue gerichtliche Prozedur nötig sein, um nunmehr die Vollstreckung um 6 Monate hinauszuschieben, und nach jedem weiteren 6 monatlichen Zeitraum würde sich dasselbe wiederholen. So dankbar die Hypothekenschuldner die Verordnung v. 20. Mai 1915 auch begrüßt haben, gerade für den Schuldner der nachstelligen Hypothek bietet sie die erforderliche Ruhe und Sicherheit nicht, und es ist deshalb eine Frage von sehr großer Bedeutung, ob es irgendeine Möglichkeit gibt, in bezug auf die nachstelligen Hypotheken dem Schuldner soviel Frist zu verschaffen, daß er ohne Zertrümmerung seiner wirtschaftlichen Existenz in die Lage kommt, an eine Neugestaltung seiner Verschuldungsverhältnisse heranzutreten. In allen Städten, in denen die



Verwertung des Hausbesitzes durch Vermieten von Wohnungen im Vordergrund steht — und das ist fast in allen größeren Städten der Fall — ist deshalb die Frage, was beim Fälligwerden nachstelliger Hypotheken während des Krieges geschehen kann, Gegenstand dringendster Sorge des Hausbesitzes.

Ein allgemeines, mit gleicher Aussicht auf Erfolg anwendbares Heilmittel gibt es in diesen Dingen nicht. Man muß sich den jeweiligen besonderen Verhältnissen anpassen und versuchen, durch die in den einzelnen Orten bestehenden Einrichtungen helfend einzugreifen, soweit es möglich ist. Von allgemeinen Maßregeln, die überall anwendbar wären, käme eigentlich nur der Gedanke in Betracht, daß durch eine Bestimmung von Reichs wegen bei nachstelligen Hypotheken während des Krieges und für eine gewisse Zeit nach dem Kriege die Fälligkeit vom Gläubiger nur dann geltend gemacht werden kann, wenn er nachweist, daß er ohne schwere Beeinträchtigung seiner eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse hierauf nicht verzichten kann. Auch wenn eine solche Bestimmung erginge, würde doch für einen wesentlichen Teil der Schuldner nachstelliger Hypotheken nach dem oben Gesagten die Gefahr bestehen, daß die Fälligkeit gegen ihn wirksam wird, weil eben die Verhältnisse des Gläubigers etwas anderes nicht ermöglichen.

Unter allen Umständen braucht man also hiernach Vorkehrungen für die Fälle, in denen tatsächlich nachstellige Hypotheken während des Krieges und innerhalb einer gewissen Zeit nach Beendigung des Kriegszustandes fällig werden. In einem Teil solcher Fälle — aber, soweit man übersehen kann, nur im kleinsten — werden die Schuldner selbst in der Lage sein, sich einen Ersatz für die fällig gewordene Hypothek zu verschaffen. In den meisten anderen Fällen werden sie dazu aus eigenen Kräften nicht imstande sein.

Wenn man die Frage prüft, wie hier geholfen werden kann, so liegt es theoretisch nahe, an eine vorbeugende Maßregel zu denken, die den Gläubiger bestimmt, die Fälligkeit nicht geltend zu machen. Man hat geglaubt, als solche Maßregel die Uebernahme einer Ausfallgarantie seitens der Stadt ansehen zu dürfen. Man ging davon aus, daß durch die größere Sicherheit, die infolge der Ausfallgarantie der Stadt geboten wird, der Gläubiger der Nachhypothek veranlaßt werden würde, die Fälligkeit, wenn sie durch Zeitablauf eintritt, für sich nicht zu verwerten oder sie nicht durch Kündigung, wenn der Hypothekenvertrag eine solche ermöglicht, herbeizuführen. Diese Erwartung wird allerdings in sehr vielen Fällen irrtümlich sein. Wenn der Gläubiger der Nachhypothek nach seinen persönlichen Verhältnissen ein Interesse daran hat, die Fälligkeit der Hypothek für sich zu verwerten, oder wenn gar für ihn ein Bedürfnis dazu nach seinen eigenen Verhältnissen vorliegt, so wird ihn davon die Tatsache nicht abhalten, daß die Stadt die Ausfallgarantie übernommen hat. Auf die Frage, ob es aus allgemeinen Gründen zu rechtfertigen ist, daß die Städte eine allgemeine Ausfallgarantie für nachstellige Hypotheken übernehmen, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Sicher ist jedenfalls, daß der wünschenswerte Schutz des Schuldners nachstelliger Hypotheken im Fall der Fälligkeit während des Krieges und der durch den Krieg unmittelbar noch beeinflußten Zeit auf diesem Wege nicht erzielt werden kann.

Der einzige wirksame Weg, den Schuldner in solchen Fällen gegen schwerste Nachteile zu schützen, ist, daß er in die Lage kommt, den fällig gewordenen Hypothekenbetrag zu bezahlen. Hat er selbst dazu die Mittel, oder kann er sie sich durch seine privaten Beziehungen verschaffen, gelingt es ihm also, durch derartige Beziehungen eine neue nachstellige Hypothek aufzunehmen, so muß er selbstverständlich diese Mittel verwenden. Reichen aber seine eigene Kraft und seine eigenen Beziehungen nicht dazu aus und handelt es sich im übrigen um Hypothekenschuldner, die durch den Krieg und nicht durch eigenes Verschulden in die Schwierigkeit geraten sind, so muß man nach Mitteln suchen, ihnen auf andere Weise die Ablösung der fällig gewordenen Hypothek zu ermöglichen.

Auf diesem Grundgedanken ist der von mir angeregte und in der Wilmersdorfer Stadtverordnetenversammlung gestellte und in der Oeffentlichkeit viel besprochene Antrag auf Kriegshilfe für Schuldner nachstelliger Hypotheken aufgebaut. Er knüpft an die in Wilmersdorf bestehenden Einrichtungen an. In Wilmersdorf besteht eine städtische Anstalt für zweite Hypotheken, die bis zu 75% des Wertes beleihen kann, und eine städtische Hilfskasse, die während des Krieges durch Darlehen gegen Wechsel und sonstige genügende Sicherheit bedrängten Bürgern zu Hilfe kommt. Der Antrag beruhte auf dem einfachen Grundgedanken, durch ein Zusammenwirken dieser beiden Organe dem Schuldner die Mittel zur Begleichung der fällig gewordenen nachstelligen Hypothek zu beschaffen. Die städtische Anstalt für zweite Hypotheken sollte bis zu 75% des Grundstückswertes eine Kriegsnothypothek geben, die in der Regel auf ein Jahr gewährt, aber unter Umständen verlängert werden kann. Diese Kriegsnothypothek mußte aber befreit werden von den Verteuerungen, die nach den jetzigen, meines Erachtens auf die Dauer nicht haltbaren Bestimmungen der Satzungen für die Dauerhypotheken vorgeschrieben sind. Die städtische Anstalt für zweite Hypotheken in Wilmersdorf muß verlangen: einen Zins, der den Geldbeschaffungskosten der Stadtverwaltung entspricht, einen einmaligen von Fall zu Fall festzusetzenden Beitrag zum Reservefonds, einen jährlichen Beitrag von 1/2% der Hypothek zum Reservefonds, einen Tilgungssatz von 1 1/2% der von der Anstalt gewährten Nachhypothek und die Umwandlung sämtlicher voranstehenden Hypotheken in Tilgungshypotheken, oder falls dies nicht in bestimmter Frist herbeigeführt wird, einen Zuschlag von 1/4 bis 1/2% der umzuwandelnden voranstehenden Hypotheken zu dem Tilgungs-



satz. Das ergibt unter den heutigen Verhältnissen eine Jahresbelastung, die sich auf 8, 9 und mehr % der nachstelligen Hypothek steigern kann. Eine solche Belastung ist für die Dauerhypothek an sich übertrieben hoch, und es wird nach dem Kriege die Frage zu lösen sein, wie man hier eine angemessene Herabsetzung herbeiführen kann. Während des Krieges aber ist jedenfalls eine Belastung mit solchen Kosten für den Schuldner unerschwinglich, weil die Erträge der Häuser aus Gründen, die hier nicht auseinandergesetzt zu werden brauchen, erheblich geschmälert, die sonstigen allgemeinen Unkosten aber nicht geringer geworden sind. Sollte also die Kriegsnothypothek ihren Zweck erfüllen, so mußten diese Verteuerungen über den Kapitalzins hinaus beseitigt werden. Das war denn auch in dem Antrag vorgesehen. Da die städtische Anstalt für zweite Hypotheken nur bis zu 75% des Wertes eingreifen kann, tatsächlich aber die nachstelligen Hypotheken sehr oft darüber hinausgehen, so sollte nach dem Antrage der Rest gegebenenfalls durch ein Darlehen der städtischen Hilfskasse aufgebracht werden, selbstverständlich gegen genügende Sicherheit, aber unter Fortfall der sonst bei Darlehen dieser Anstalt geforderten vierteljährlichen Abzahlungen.

Das war der eigentliche Kern der Anträge. Von den Nebenpunkten, die keine entscheidende Bedeutung haben, sei nur hervorgehoben, daß der Antrag in der Regel die Notwendigkeit einer neuen Feststellung des Grundstückswertes entbehrlich machen wollte, um die damit entstehenden Weiterungen und Unkosten zu vermeiden.

Merkwürdigerweise hat bei der Besprechung des Antrages in der Stadtverordnetenversammlung gerade dieser Nebenpunkt den Hauptangriffspunkt gebildet. Aber auch sonst fanden die Anträge zunächst den lebhaftesten Widerspruch. Ein Gesichtspunkt, der oft dabei hervorgehoben wurde, war namentlich auch der, daß man auf diese Weise dem Gläubiger einen Vorteil verschaffe. Man übersah dabei, daß es wohl überhaupt keine Maßregel gibt, die dem Schuldner eine Geldbeschaffung ermöglicht, ohne gleichzeitig seinem Gläubiger einen Vorteil zu verschaffen. Die Vertreter des Magistrats haben sich in der Versammlung zu dem Antrage nicht geäußert. Der Antrag wurde dem zuständigen Ausschuß überwiesen, und als er zur Beratung zusammentrat, lag ein Antrag des Magistrats vor, der in Wirklichkeit nichts anderes bedeutete, als daß die Kriegsnothypothek ersetzt wurde durch eine Dauerhypothek der städtischen Anstalt für zweite Hypotheken, und daß für diese Dauerhypothek bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Krieg zu Ende geht, längstens bis zum 31. Dez. 1917, die in dem unter meinem Namen gehenden Antrage vorgeschlagenen Erleichterungen Platz greifen mit alleiniger Ausnahme des jährlichen Beitrages von ½% zum Reservefonds. Mit anderen Worten: anstatt der Kriegsnothypothek gibt die städtische Anstalt für zweite Hypotheken eine Hypothek auf 5 Jahre, die aber in der Uebergangszeit nur um ½% teurer sein wird, als die von mir angeregte Kriegsnothypothek. Bezüglich der Wertfeststellung, bei der die Antragsteller von vornherein zu Zugeständnissen geneigt waren, bleibt es bei dem Grundsatz der Satzungen der städtischen Hypothekenanstalt, die eine neue Feststellung nach Maßgabe einer besonderen Schätzungsordnung vorsehen. Die neue Dauerhypothek hat in einer Beziehung noch einen wesentlichen Vorteil vor der Kriegsnothypothek; denn sie sichert den Schuldner auf 5 Jahre gegen die Fälligkeit und gegen eine Erhöhung der Zinsen, während der Schuldner selbst eine etwaige günstigere Zinskonjunktur durch Kündigung für sich verwerten kann. Selbstverständlich war ich, und ebenso meine Mit-Antragsteller, durchaus mit dieser Umgestaltung des Gedankens der Kriegsnothypothek einverstanden. Allerdings muß hierzu ein Nachtrag zu den Satzungen der städtischen Anstalt für nachstellige Hypotheken herbeigeführt werden, der einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Es ist aber nach den Vorverhandlungen zweifellos, daß diese Genehmigung erteilt werden wird, und um Schwierigkeiten zu vermeiden, sollen die Nachtragsbestimmungen rückwirkend auch für alle diejenigen Darlehen gelten, die seit Eröffnung der Hypothekenanstalt bis zur Genehmigung des Nachtrags zu den Satzungen etwa gegeben werden.

War durch diese Dauerhypothek mit erleichternden Uebergangsbestimmungen der erste Teil unserer Vorschläge bis auf wenig bedeutsame Abweichungen in vollem Umfange berücksichtigt, so führten die Verhandlungen auch ferner dazu, daß der zweite Teil, nämlich das ergänzende Eingreifen der städtischen Hilfskasse, mit einem Darlehen für den Restbetrag der fällig gewordenen Hypothek, der durch die neue Hypothek nicht gedeckt wird, zur Anerkennung und Annahme gelangte. Denn die Stadtverordnetenversammlung hat bei Annahme der erwähnten Bestimmungen über die neue Hypothek der Erwartung Ausdruck gegeben, daß für die über 75% des Grundstückswertes herausgehenden Teile der fällig gewordenen Nachhypothek die städtische Hilfskasse in geeigneten Fällen und bei genügender Sicherheit Darlehen gewähren wird, bei denen erforderlichenfalls auf Abzahlung während des Krieges nicht bestanden wird. Außerdem hat sie der Erwartung Ausdruck gegeben, daß in geeigneten Fällen die „Deputation zur Hilfe für Hausbesitzer und Klein-Gewerbetreibende“ mit ihren Fonds gegenüber der städtischen Hilfskasse die Sicherheit übernehmen wird, was in Wirklichkeit natürlich eine Erleichterung der Darlehnsgewährung bedeutet.

Auf diese Weise ist also ein Zusammenwirken der städtischen Anstalt für zweite Hypotheken und der städtischen Hilfskasse gesichert, um dem Schuldner die Möglichkeit der Abstoßung der fällig werdenden nachstelligen Hypothek zu verschaffen, und das war der eigentliche Kern und das eigentliche Ziel der Anträge, die von mir und anderen in der Stadtverordnetenversammlung gestellt waren. Es gibt schon eine ganze Reihe von Gemeinden, in denen



Einrichtungen vorhanden sind, die ein ähnliches, wenn auch in den Einzelheiten abweichendes Vorgehen ermöglichen, und es wäre sehr erwünscht, wenn man da, wo die Verhältnisse so liegen, rechtzeitig an die Frage herantreten wollte, wie man in den Fällen, in denen der Gläubiger der Nachhypothek die Fälligkeit wirklich geltend macht oder machen muß, dem Schuldner diejenige unmittelbare Hilfe bringt, die in der Beschaffung der Mittel zur Ablösung der fällig gewordenen Hypothek liegt.

Gewiß wird man zugeben können, daß auf dem hier bezeichneten Wege nicht jedem Schuldner nachstelliger Hypotheken, der irgendwie in Bedrängnis kommt, geholfen werden kann. Aber es gibt nun einmal keine Maßregel, die allen zu helfen vermag, und man darf einen Weg, der einem nennenswerten Teil der Bedrängten Hilfe bringen kann, nicht bloß deshalb unbegangen lassen, weil gewisse Kreise auch bei diesem Vorgehen die erhoffte Hilfe nicht erwarten können. Diesen letzteren Gedanken haben wir ja tatsächlich in allen Anordnungen und Maßregeln, die während des Krieges zum Schutze der Bedrängten ergriffen sind, in den Vordergrund gestellt. Nur durch ein Zusammenwirken der verschiedenen Mittel und Wege läßt sich am letzten Ende etwas Nennenswertes erreichen. Der oben bezeichnete Weg zur Kriegshilfe nachstelliger Hypotheken ist nicht der einzige, der beschritten werden kann. Aber ihn da zu betreten, wo die Verhältnisse es zweckmäßig erscheinen lassen und geeignete Einrichtungen zur Anknüpfung vorhanden sind, ist schon deshalb wichtig, weil sich dadurch der Kreis derer verengt, bei denen man mit sonstigen Maßnahmen noch helfend eingreifen kann und muß, soweit überhaupt eine Hilfe noch möglich ist.

Kriegsgewinne für die Rechtspflege.

Von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

Ueber politische Kriegsziele darf man noch nicht sprechen. Aber über die juristischen Kriegsgewinne, die wir aus den Erfahrungen dieses Krieges, der Kriegsgesetzgebung und Rechtsprechung hierzu gewonnen haben, darf man jetzt schon einige allgemeine Bemerkungen machen. Einen allgemeinen Gewinn darf man jetzt schon buchen. Neuerungen auf dem Gebiete der Rechtspflege, die sich bewährt haben, sind eingetreten, ohne daß es langer Vorbereitungen und Kommissionsberatungen bedurft hat. Die Uebertragung der gesetzgeberischen Gewalt an den Bundesrat nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. August 1915 hat sich als zweckentsprechend erwiesen. Durch zu große Gründlichkeit können gesetzgeberische Reformen auf einen toten Strang kommen. Wir haben dies an der Strafrechtsreform gesehen, die das große Werk der Rechtsvergleichung eingeleitet und dann drei Kommissionen beschäftigt hat. Und doch ist der Entwurf kein endgültiger geworden, weil Strafvorschriften politischer Art nach den nunmehrigen politischen Verhältnissen und vaterländischen Ereignissen neu gesichtet und durchgearbeitet werden müssen. Zudem tauchen neue Probleme auf, die strafrechtliche Erfassung des Lebensmittelwuchers, Schutzvorschriften für die Erhaltung unseres Volkstums und andere Fragen, die ihre Rückwirkung auf das Strafrecht äußern. Aehnlich ist es mit der Reform des Strafprozesses gegangen: wissenschaftliche Vorbereitungen, Tätigkeit der Kommission und dann der Entwurf, aus dem nicht einmal der kleine Ausschnitt über das jugendgerichtliche Verfahren gerettet werden konnte. Gesetzgeberische Augenblicke müssen rasch ausgenützt werden. Auch in der Gesetzgebung gibt es Strategie und Taktik. Von der Reform des Zivilstreitverfahrens will ich gar nicht reden; sie steht ja noch in der ersten wissenschaftlichen Vorbereitung; und gerade der Verlauf der Strafrechtsreform enthält eine beredte Mahnung, hier nicht in den Fehler zu großer deutscher Gründlichkeit zu verfallen. Denn wie gut haben im großen und ganzen die Vorschriften von Bundesratsverordnungen über die Vereinfachungen im Zivilstreitverfahren und im Strafverfahren bisher gewirkt. Auch wenn eine Zweifelsfrage aufgetaucht ist, die Richter — die in diesen Kriegszeiten schwere Arbeit geleistet haben — haben sich mit ihr abgefunden. Es ist ein Gewinn dieser raschen Entschluß verlangenden Kriegsgesetzgebung, daß sie auf die Sache führt und die Buchstabenjurisprudenz zurückdrängt.

Unsere Rechtspflege muß beweglicher, billiger, rascher, volkstümlicher werden. Im Zivilstreitverfahren muß sich eine Scheidung zwischen geringfügigen und größeren Streitsachen vollziehen, in der Behandlung wie im Rechtsmittelverfahren. Ansätze hierzu haben wir in diesen Kriegszeiten erhalten. So sehr ich Anhänger einheitlicher Reformen und insbesondere einer zusammenfassenden Reform des Strafrechts und Strafprozesses bin, so sehr glaube ich, daß nach dem Kriege bei Ueberleitung in die Friedenswirtschaft juristische Teilreformen eintreten werden, weil Zeit und Verhältnisse hierzu drängen werden. Es muß das richterliche Ermessen erweitert werden, um namentlich besonderen Verhältnissen, wie sie Kriegszeiten oder andere schwere Zeiten bringen, gerecht zu werden. Andererseits müssen die Offizialbefugnisse des Richters gestärkt werden, namentlich im Zivilstreitverfahren, und Angelegenheiten, die jetzt der Verwaltungsinstanz angehören, wie z. B. die Löschung von Vorstrafen oder die bedingte Begnadigung in Form der bedingten Strafaussetzung, dem Richter zugewiesen werden. Also Erweiterung der Befugnisse der Richter und damit erhöhte Verantwortlichkeit für sie.

Ausgehend von dem Stande der vorgeschrittenen gesetzgeberischen Vorbereitungen wende ich mich einen Augenblick dem Strafrecht und Strafprozeß zu. Nach Kriegsende werden baldige Aenderungen auf dem Gebiete des Strafrechts, des Strafverfahrens unerläßlich sein. Ich bezweifle, ob die parlamentarischen Verhältnisse, die dann von der Kriegsfürsorge, Finanzgesetzgebung und von weittragenden

wirtschaftlichen Anordnungen beherrscht sein werden, Ruhe und Zeit finden werden, ganze Entwürfe eines neuen Strafrechts und einer neuen Strafprozeßordnung zu verabschieden. Die Friedensverhältnisse werden Sparsamkeit heischen, vor allem auch auf dem Gebiete der Rechtspflege. Eine Beschleunigung und Verkürzung der Verfahren, insbesondere der Strafverfahren, werden erstrebt werden müssen. Die Kriegsgesetzgebung gibt Richtlinien hierfür. Auch aus der materiellen Strafgesetzgebung der Kriegsverordnungen wird mancher bleibende Gewinn gezogen werden können. Dazu treten grundlegende Fragen, einmal die Einführung des unbeschränkten richterlichen Strafmilderungsrechts, das an besonders leichte Fälle geknüpft ist, von denen § 57 Nr. 4 StrGB. jetzt schon einen Ansatz kennt, und damit in Verbindung die Durchbrechung des Verfolgungszwanges — ich will sie nicht einmal für die Staatsanwaltschaft allein beanspruchen — mit der Wirkung, daß bei geringfügigen Straftaten, in denen eine Bestrafung nicht geboten erscheint, das Gericht auf Antrag des Staatsanwalts das Verfahren einstellen darf. Gerade der Krieg hat die Notwendigkeit für diese beiden Regelungen erwiesen. Damit entfiele auch das vielfache Eingreifen der Gnadeninstanz, das weder für die Autorität der Strafgerichte ersprießlich, noch für die Gnadeninstanz selbst erwünscht ist. Zur Beschleunigung des Strafverfahrens müssen das schleunige Verfahren mit einzelrichterlicher Zuständigkeit, dann das Strafbefehlsverfahren weiter ausgebaut werden.[1]) Auch eine Erweiterung des Privatklageverfahrens für einzelne Tatbestände wie Bedrohung oder Hausfriedensbruch usw., wie es der Entwurf der StrPO. (§ 377) vorsah, ist zu wünschen, wobei zu erwägen ist, ob nicht die Vorschrift der BRVO. v. 9. Sept. 1915 (§ 19 Nr. 2) hinsichtlich des Kostenersatzes in Privatklagesachen beizubehalten ist. Im Strafverfahren muß erreicht werden, daß im schleunigen Verfahren bei geringfügigeren Straftaten der verhaftete und geständige Angeklagte, auch der rückfällige, solange wir noch den Rückfall des geltenden Rechtes haben, sofort von dem Amtsrichter abgeurteilt wird; dann gewinnen wir das Material für die Durchführung der Schöffengerichtseinrichtung. Unsere Rechtspflege muß wirtschaftlicher sein, weniger Theorie, aber mehr Prozeßökonomie und Kalkulation; sie muß, kaufmännisch gesprochen, die Qualitätsarbeit mehr von der Quantitätsarbeit scheiden. Jetzt ist es eine Kräftevergeudung, wenn 5 Richter einen geständigen rückfälligen Verbrecher aburteilen müssen, nach Beachtung aller formellen Vorschriften von der Erhebung der Anklage bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens, bei der auch wieder 3 Richter tätig sind. Nur wenn wir ökonomischer sind, können wir daran denken, die m. E. notwendige Berufung gegen Strafkammerurteile wieder einzuführen. Die BRVO. v. 7. Okt. 1915 gibt neue Richtlinien. Die Berufungsfrage hinsichtlich der Vergehen ist jetzt tatsächlich gelöst. Es wäre vielleicht sachgemäß gewesen, wenn gewisse Verbrechen, von Jugendlichen begangen, auch überweisungsfähig geworden wären. Die BRVO. v. 7. Okt. bildet in der Zulassung des Strafbefehlsverfahrens eine Vorstufe auch zum schleunigen Verfahren. Gerade mit der Schaffung der Berufungsmöglichkeit für die der ersten Instanz unterfallenden Delikte ist einem Bedürfnisse Rechnung getragen worden. Es mag sich in diesen Kriegszeiten öfters als notwendig erwiesen haben, daß Zuwiderhandlungen gegen die Kriegsverordnungen, die in der Regel rasch zur Aburteilung gebracht werden, noch durch eine weitere Tatsacheninstanz zu klären gewesen wären.

Erweiterung der Befugnisse des Richters, nicht bloß im strafrechtlichen Verfahren, sondern auch im Zivilstreitverfahren zwecks Beschleunigung und Verbilligung der Rechtspflege, wird die Parole aus den Kriegsgewinnen sein. Sie wird sich durchsetzen, selbst wenn diese Fragen auf dem Gebiete des Zivilstreitverfahrens in Teilreformen gelöst werden müßten. So kann die Rechtspflege wieder volkstümlicher werden, und jeder Schatten, der aus dem unbegründeten Vorwurf der Weltfremdheit auf unsere Richter gefallen ist, die gerade in diesen schweren Zeiten in der Auslegung und Anwendung der sich stetig mehrenden Kriegsvorschriften die größten Aufgaben zu erfüllen gehabt haben, wird verschwinden, wenn er überhaupt noch vorhanden ist. Leidet unser Strafprozeß an einer Ueberspannung des Verfolgungszwangs, so leidet unser Zivilprozeß an einer solchen der Verhandlungsmaxime, an einer Summe von Schreibwerk, zu dem Gegner des Tatbestandes auch diesen zählen. Wir brauchen die Erweiterung der Offizialbefugnisse des Zivilstreitrichters durch alle Instanzen einschließlich der Oberlandesgerichte. Es ist mit Recht neuerdings hervorgehoben worden,[1]) daß unsere heutige Rechtspflege in der Hauptsache an einem Mangel von Einrichtungen krankt, auf formlosem, einfachem und billigem Wege sich mit dem Gegner auszusprechen. In dem obligatorischen Mahnverfahren vor den Landgerichten sehe ich nur eine Abschlagszahlung für den Vortermin ohne Anwaltszwang und mit Erscheinungspflicht der Partei, der, wenn er von dem Einzelrichter richtig ausgeübt wird, die Hälfte aller landgerichtlichen Sachen erledigen kann. In Wirklichkeit ist auch der Vortermin nur ein Ausschnitt aus dem großen Problem des Güteverfahrens, dem nunmehr auch in der BRVO. vom 9. Septbr. v. J. näher getreten ist. Seine Weiterentwickelung berührt sich mit der Frage der Schaffung von Schiedsgerichten und Einigungsämtern, wie sie für die Kriegsverhältnisse z. B. in den BRVO. v. 15. Dez. 1914 (RGBl. S. 511) und v. 11. Nov. 1915 (RGBl. S. 758) ins Leben getreten sind. Also möglichste Prozeßverhütung und Beschleunigung der Verfahren! Das führt zu der besonderen Behandlung der Bagatellsachen. Wir haben in Deutschland eine zu starke Gerichtsbesetzung,

[1]) Hierzu Entwurf einer StrPO. §§ 410f., 421f., ferner Beling, Die Vereinfachung des Strafverfahrens nach der BRVO. v. 7. Okt. 1915 in der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 37 S. 257 ff.

[1]) Mangler in der deutschen Richter-Ztg. 1915 S. 669.



zu viele Rechtsmittel für geringwertige Streitsachen. Bei geringfügigen Streitsachen im Zivilstreitverfahren sollen Rechtsmittel ausgeschlossen sein. Die Höhe von 50 M. in der BRVO. v. 9. Sept. 1915 wird sich für eine endgültige Regelung als zu niedrig erweisen. Für wichtigere Prozesse gewinnen dann die Gerichte den erforderlichen Raum. Der Staat ist nicht gehalten, für geringwertige Streitsachen, wenn der Sühneversuch mißlungen ist und eine Instanz gesprochen hat, noch weitere Instanzen zur Verfügung zu stellen. Anders liegt es im Strafverfahren mit Rücksicht auf seine Folgen und die Bedeutung der Strafen. Hier können die Rechtsmittel nicht beschränkt werden, allerhöchstens bei ganz kleinen Geldstrafen, wenn nach Erlassung des Strafbefehls auf erhobenen Einspruch eine schöffengerichtliche Hauptverhandlung durchgeführt worden ist. Aber auch hier können schleunige und verkürzte Strafverfahren und ein rasch arbeitender Strafvollzug eine Geschäftsvereinfachung und eine Entlastung für die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden bringen. Ergibt sich eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips bei geringfügigen Straftaten, so wird an sich eine große Anzahl kleinerer Kriminalfälle ausscheiden.

Auch in der Rechtspflege wird in die alten Schläuche etwas mehr sozialpolitisches Oel gegossen werden müssen. Die wirtschaftliche Schonung des Schuldners wird auf allen Vollstreckungsgebieten bei der Ueberleitung in die Friedenswirtschaft erneut erwogen werden müssen. Wie die vorgeschlagene Zulassung von Fristen und Teilzahlungen bei Geldstrafen im Strafverfahren einem wirtschaftlichen Bedürfnisse entspricht, so wird insbesondere aus dem Gesichtspunkte der Schuldenabwickelung nach dem Kriege die Zulässigkeit von Teilzahlungen, die der Vollstreckungsrichter zu bestimmen hat, zu erwägen sein. Und wenn ich die Verhältnisse unseres Wirtschaftslebens betrachte, so wird auch der außergerichtliche Zwangsvergleich sich allmählich seinen Platz erobern, selbst auf die Gefahr hin, daß zu seiner Durchsetzung eine der Untreue ähnliche Strafbestimmung geschaffen werden müßte.

All dieses, auch die mögliche Erhöhung der amtsgerichtlichen und schöffengerichtlichen Kompetenz in Zivilstreit- und Strafsachen bedeutet einen Zug nach unten, eine Erhöhung der amtsgerichtlichen Tätigkeit. Der Zug der Rechtspflege geht an das Amtsgericht. Wir werden auch bei oder nach der Ueberleitung in die Friedenswirtschaft vor einer Gerichtsorganisation nicht zurückschrecken dürfen. In einzelnen Bundesstaaten, wie in Bayern, bedeutet diese einen Teil der anstehenden Vereinfachung des Staatsdienstes überhaupt. Es wird in Bayern über eine zu große Anzahl von Behörden und Beamten geklagt, eine Vereinfachung des Staatsdienstes in steigendem Maße verlangt. Natürlich muß eine solche die Verhältnisse aller Ressorts umfassen. Es wird zu prüfen sein, ob sie nicht von oben begonnen werden, d. h. von den Zentralstellen aus nach unten gehen muß und ob nicht darnach die Organisation der unteren Behörden unter Berücksichtigung der neuzeitlichen Eisenbahn- und Postverhältnisse einzufügen ist.

Die Rechtspflege und Gesetzgebung hierzu stehen an einem Scheidewege. Die Friedenszeiten werden ihr neue, rasch zu lösende Aufgaben bringen. Dieser schwere Krieg hat die Reform in der Rechtspflege nicht verzögert, sondern beschleunigt. Man hat gesehen, es geht auch anders und rascher. Wird also die Zukunftsentwicklung neue Aufgaben für den deutschen Richter bringen, seine Befugnisse erweitern und ihn von formellen Geschäften weiter entlasten, seine Kräfte schonen und ihre volle Verwendung für die wirklichen Aufgaben der Rechtspflege erstreben, so ergibt sich, daß sich dadurch die Berufsaufgabe und Verantwortlichkeit der Richter mehren wird. Deshalb wird es eine Aufgabe der Justizverwaltung sein, für die juristische Tätigkeit nur tüchtige Kräfte heranzuziehen und zu fördern. Für die Justiz sind, wie Geheimrat, Prof. Dr. Kahl in einem Vortrage über die Strafrechtsreform in den Fortbildungskursen des Justizministeriums in München gesagt hat, mit Rücksicht auf die Zukunftsaufgaben gerade die besten Kräfte gut genug.

Zum Gesundbeterprozeß.

Von Professor Dr. W. Mittermaier, Gießen.

I. Die Hofschauspielerin Frau Butze in Berlin war schwer zuckerkrank. Aerztliche Behandlung milderte ihr Leiden. Es war begründete Aussicht, daß sie bei sorgsamer Diät noch längere Zeit arbeitsfähig leben könne. Da wurde sie 1913 auf die sog. Christliche Wissenschaft aufmerksam. Diese lehrt, daß Kranksein im wesentlichen Einbildung sei; man könne durch festen Willen gesund werden. Kundige Personen könnten das durch ihre geistige Hilfe befördern. Frau Butze zog eine solche Heilkundige, die Elise Ahrens, zu. Diese untersagte jede ärztliche Behandlung, beseitigte fast alle Diätvorschriften und betete mit Frau Butze oder für sie. Die Krankheit verschlimmerte sich. November 1913 gab die Ahrens die Behandlung auf; dafür übernahm sie die Elise Hüsgen; diese ließ Frau Butze sogar viel Zucker essen. Die Kranke wurde zusehends elender und starb Dezember 1913. — Die Hofschauspielerin Alice von Arnauld litt an einer schweren Hautkrankheit. Aerztliche Behandlung konnte das Uebel etwas bessern. Da gab Frl. v. Arnauld auf Veranlassung der Frau Butze alle ärztliche Pflege auf und ließ sich von der Ahrens behandeln. Diese tat für die schweren Wunden der Patientin nichts, so daß deren Zustand rasch schlimmer wurde. Aerztliche Hilfe kam zu spät; Frl. v. Arnauld starb Februar 1914, während sie bei sachgemäßer Behandlung noch einige Zeit hätte leben können. — Die Ahrens und die Hüsgen wurden wegen fahrlässiger Tötung der zwei Schauspielerinnen angeklagt. Die Verhandlung füllte im November 1915 sechs Tage und endete damit, daß die I. Strafkammer des LG. III Berlin die Hüsgen wegen fahrlässiger Tötung der Frau Butze, die Ahrens

wegen fahrlässiger Tötung des Frl. v. Arnauld zu je 6 Monat Gefängnis verurteilte. —

Der Prozeß ist keiner der großen Kriminalfälle, die für Jahrzehnte und länger in unseren Annalen stehen. Aber er ist lehrreich, in manchen Fragen geradezu ein Schulbeispiel. Er läßt uns hochinteressante Einblicke in gefährliche Verhältnisse tun.

II. Besonders wichtige prozessuale Fragen kann ich nicht finden. Es scheinen keine Schwierigkeiten vorgekommen zu sein, wie sie — leider! — sonst so oft bei Sensationsprozessen in Berlin zu beobachten waren. Ob ein strafferes Zusammenfassen möglich gewesen wäre, kann ein nur auf Zeitungsberichte angewiesener Kritiker nicht beurteilen. Der Zwischenfall der Zeugin Berl hätte wohl ausgeschaltet werden können. Aber das ist meist leichter gefordert, als getan. Die Verteidigung scheint auch mancherlei Stoff beigebracht zu haben, der den guten Glauben der Angeklagten und gute Erfolge ihrer Lehre dartun sollte. Das hing mit der Schuldfrage nur lose zusammen und konnte nur für das Strafmaß von einiger Bedeutung sein. Aber es lenkte den Blick etwas von der eigentlichen Prozeßfrage ab und auf die Frage der Christlichen Wissenschaft überhaupt hin.

III. Damit taucht die erste, interessante und schwierige Frage nach Zweck und Bedeutung eines Strafprozesses auf. Jedes Lehrbuch sagt, daß der Strafprozeß der Feststellung eines bestimmten Strafanspruches diene. Daran ist auch festzuhalten. Nur hierzu ist der Strafprozeß voll geeignet. Aber jede Straftat ist ein typischer Fall, der den Blick auf weitere psychologische und soziale Verhältnisse eröffnet. Unsere Zeit neigt dazu, bei einem Straffall diese Verhältnisse zu erörtern, da sie zum Verständnis der Schuld wichtig sind. Das Volk betrachtet oft einen Prozeß nur wegen dieser allgemeinen Fragen. Bei manchem Prozeß wird unwillkürlich — ob nicht auch oft genug bewußt? — diese Nebenwirkung zur Hauptsache. So gilt vielen der Prozeß Ahrens-Hüsgen als ein Prozeß gegen die Christian Science. Als solcher betrachtet, wird er ein Schlag ins Wasser genannt. Allerdings können Strafprozesse bei Unverständigen sogar Propaganda für eine zu bekämpfende Bewegung machen. Aber wir dürfen uns dadurch nicht irre machen lassen. Einmal bleibt der Zweck des Prozesses die Aburteilung der zwei Frauen wegen fahrlässiger Tötung. Behält der Richter das im Auge — und er tat es hier offenbar, vgl. z. B. die Ausschaltung des Sachverständigen Dessoir —, dann sind etwaige schädliche Nebenwirkungen nicht sehr zu fürchten. Sollten wir Uebeltäter wegen dieser Nebenwirkungen unverfolgt lassen? Das hieße doch Teufel durch Beelzebub austreiben. Sodann kann der Richter, wenn er die weitergehenden Nebenwirkungen des Prozesses überlegt, energisch die Stellung der besseren Erfahrung gegenüber dem im Prozeß zutage tretenden Uebel wahren. Das ist mit seiner Objektivität wohl vereinbar, fordert aber viel Verständnis und Takt. Endlich wirkt ein Prozeß nicht nur auf Toren, Hysteriker, Gesellschaftsfeinde, sondern auch auf Verständige, und er wirkt auch in der Richtung seines wahren strafrechtlichen Zweckes. Ich habe den Eindruck, daß im geistigen Kampf gegen die Christian Science der Prozeß Ahrens-Hüsgen dieser sozialen Gefahr Abbruch getan und vielen die Augen über die unbegreifliche Dummheit weiter Kreise geöffnet hat[1]).

IV. Nach den mannigfachen Erörterungen über die Christliche Wissenschaft scheint diese wesentlich den Zweck der Krankenbehandlung zu haben. So taucht auch wieder die Frage der sog. Kurpfuscherei auf. Aber ich glaube, daß der Prozeß so gut für wie wider eine Gesetzgebung gegen dies Uebel vorgebracht werden kann. Ein soziales Uebel liegt vor. Denn mag diese Lehre, ihr Hinweis auf die Erhebung des Geistes über den Körper, auch in nicht wenig Fällen tatsächlich helfen, es liegt doch soviel Aberglaube und Torheit in ihr, daß sie im wesentlichen nur schaden kann. Wir wissen aber doch allmählich, daß wir geistige Bewegungen selbst — oder gerade! — der törichtsten Richtung durch Polizei oder Strafrichter nicht unterdrücken. Wie soll der Tatbestand der Kurpfuscherei umschrieben werden? Nur einzelne Aeußerungen sind zu treffen. So mag man versuchen, Heilbehandlung und Reklame scharf zu überwachen. Wird aber das sachlich und tatkräftig durchzuführen sein? Muß das nur den Kurpfuscher treffen? Gibt es nicht auch viele harmlose heilbeflissene Bönhasen? Könnten wir nicht gegen fahrlässige Schädigung heute schon oft genug strafend einschreiten? Aber wie schwer ist doch das schon! Wer die Verhandlungen und Berichte über den Gesetzentwurf gegen Mißstände im Heilgewerbe liest[2]), der wird erhebliche Zweifel gegen die Wirksamkeit eines solchen Gesetzes hegen — und doch den dringenden Wunsch nach irgend einem Mittel gegen das Uebel haben. Unser Prozeß aber klärt die Frage nicht. —

V. Ebensowenig möchte ich den Prozeß für eine Beschränkung der Oeffentlichkeit des Strafverfahrens anrufen. Ich betone, daß ich sogar einen Vorteil für unser Leben aus ihm erkenne. Eine Reihe guter Zeitungskritiken bestätigen mir das. Wir müssen uns daran gewöhnen, daß soziale Schäden öffentlich besprochen werden. Nur dann ist auch Belehrung und Abwehr möglich. Die Fälle, in denen eine Einschränkung der Oeffentlichkeit zu wünschen ist, sind einzelne Verbrechen, deren Breittreten unmittelbar sittlich verrohend oder aufreizend wirkt. Das Pendel der Entwicklung in dieser Frage schwingt heute etwas zu stark zurück. Die Geschichte lehrt uns, daß das gefährlich ist. Es sind auch politische Momente in der Frage zu beachten. —

Als Fälle fahrlässiger Tötung haben heute im Krieg die zwei Taten keinen Anspruch auf sonderliche Beachtung. Daß man dennoch auf sie blickt,

[1]) Gute Artikel hierzu u. a. in der Täglichen Rundschau und der Berliner Volkszeitung 14. 11. 15.

[2]) Reichstag, Verhdlg., XII LP. I S. Bd. 262, 3278 ff. Sitzungen 30. Nov. und 1. Dez. 1910.



beweist, daß wir auch im Krieg noch sehr friedlich denken, daß unsere Begriffe vom Wert unserer Lebensgüter und von der Schuld nicht umgestoßen sind, daß unsere Entwicklung durch den Krieg keineswegs zerrissen ist. Rein strafrechtlich können uns drei Fragen interessieren: die des Kausalzusammenhangs, die der Schuld und die des Strafmaßes.

VI. Für die Frage des Kausalzusammenhangs haben wir den schönsten Schulfall. Es liegt positive Verursachung, nicht Unterlassung vor. Pflichtwidriges Nichttun verbindet sich oft mit dem Tun; aber dann bleibt dieses das maßgebende. Hier haben die Angeklagten positiv den Arzt ferngehalten, alle Diätvorschriften aufgehoben, die leicht beeinflußbaren Patienten in ihrem Aberglauben erhalten. Das Unterlassen der Untersuchung und der Zuziehung des Arztes ist dabei ohne Bedeutung. Ohne jenes Handeln hätte sich der Tod, so wie er eingetreten ist, vermeiden lassen. Das steht auf Grund wissenschaftlicher, allgemeingültiger Erfahrung fest; an diese müssen wir uns halten. — Beide Patienten haben durch ihr Verhalten den Tod mitverursacht. Aber das hebt die Kausalität für die Angeklagten nicht auf. Auch hat die Ahrens Bedingungen für den Tod der Frau Butze geliefert: wenn das Gericht sie da freisprach, dann kann höchstens der Schuldzusammenhang fehlen. Ob andere Lehren, als die herrschende, hier die Kausalität leugnen wollen, kann ich nicht beurteilen: adäquat ist m. E. der Tod in beiden Fällen dem Verhalten der Angeklagten, einerlei wie man das Adäquatsein versteht. Auch halte ich das Tun der Angeklagten neben dem der Patienten für die wirksamste, das Uebergewicht gebende Bedingung, selbst wenn man zugibt, daß der Wille der Patienten ihr Verhalten hauptsächlich bedinge. Aber bei diesen Theorien spielt so sehr das rein subjektive Empfinden mit, daß hier andere anders entscheiden könnten.

VII. Im Mittelpunkt der Betrachtung steht die Schuldfrage: liegt Fahrlässigkeit vor? Fahrlässig handelt, wer den eingetretenen Erfolg vorhersehen und vermeiden konnte und sollte. Das lag hier in beiden Fällen vor.

Die Angeklagten waren völlig in ihrem Wahn verstrickt, das soll zu ihren Gunsten angenommen werden. Man wollte daher sogar ihre Zurechnungsfähigkeit bezweifeln. Aber das heißt den Begriff der Schuldfähigkeit arg mißdeuten. Die allgemeine geistige Fähigkeit, seine Taten in ihrer sozialen Bedeutung zu verstehen und der Erkenntnis gemäß zu handeln, wird durch irgend einen bestimmten, nicht krankhaften Wahn nicht ausgeschlossen. Aber auch die Schuld hebt er hier nicht auf. Die Angeklagten konnten den Tod vorhersehen. Sie waren lange genug in ihrer Beschäftigung und bei diesen Kranken, um Besserung oder Verschlechterung zu beurteilen. Sie wußten, was die Aerzte als Krankheit erklärt hatten; sie kannten den Streit der Wissenschaft gegen ihre Lehre. Nicht das geringste spricht dafür, daß sie zu wenig intelligent zum Erkennen der Sachlage seien. Der äußere Zustand war bei beiden Kranken klar zu erkennen; er verschlechterte sich zusehends. Ein aufmerksamer Beobachter konnte auch den schlimmsten Ausgang mit in Rechnung ziehen. Dies Ende war nach dem Gutachten der Aerzte in beiden Fällen vermeidbar. Zur Aufmerksamkeit, Ueberlegung der Verhältnisse und Berechnung des schlimmen Ausgangs waren aber die Angeklagten verpflichtet. Wohin kämen wir, wenn wir das einen Augenblick bezweifeln wollten! Wer andere zu heilen unternimmt, der hat die Pflicht zur größten Vorsicht. Da kommt es auf Bezahlung überhaupt nicht an. Und irgendwelcher Glaube, irgendeine besondere wissenschaftliche Auffassung können dabei gar keine Rolle spielen. Diese Pflicht ist eine grundlegende soziale. Mit Recht sagt das Urteil, daß die Angeklagten schon die Pflicht hatten, ihre eigene Befähigung zu prüfen. Wenn das Vorhersehenkönnen im wesentlichen individuell zu bestimmen ist, diese Pflicht ist ganz objektiv zu fassen. Daß die Angeklagten zum Ergebnis gekommen sind: wir sind befähigt, wir brauchen nur zu beten und nach unserer Lehre zu arbeiten, das ist eben ihre Pflichtverletzung. Außerdem scheint ihre Lehre die Zuziehung des Arztes in Zweifelfällen gar nicht zu verbieten. Auch hier liegt kein Anhalt vor, daß die Angeklagten diese Vorsichtspflicht nicht hätten begreifen können. Das alles gilt offenbar auch für die Ahrens im Falle Butze: sie ließ beim Weggehen ruhig ihre Behandlung weiterwirken und fortsetzen.

VIII. Dawider kommen nun die verschiedensten Einwände: ein ganz wunderlicher, daß ja die zwei Patienten selbst ihre Behandlung gewollt hätten — volenti non fit injuria. Haben denn die zwei Frauen ihren Tod gewollt? Seine Verursachung ist doch das Unrecht! Sie haben eine heilsame Behandlung gewollt, keine schädliche. Ihr Wille war mit durch das Verhalten der Angeklagten getäuscht. War aber das Handeln der Angeklagten rechtswidrig, dann kümmern wir uns auch nicht um eine Einwilligung der Getöteten. Etwas anderes ist, sich durch Aberglauben selbst töten, als den Tod eines anderen durch Beten verursachen. Der Einwand ist abzulehnen.

Weiter: Ihre Lehre ließ die Angeklagten den schlimmen Zustand nicht erkennen; sie waren davon durchdrungen, daß alle diese Zustände nur Schein seien. Diese Unfähigkeit, die Dinge richtig zu beurteilen, ist aber nur eine Verkehrtheit des Lernens; dem Verstand der Angeklagten war die Erkenntnis der Sachlage doch zugänglich, so daß culpa nicht wegfällt.

So bleibt der Haupteinwand: die Angeklagten haben ihre Pflicht anders aufgefaßt, als die Mediziner; sie hielten sich ehrlich für verpflichtet, zu beten; alles andere war für sie Pflichtverletzung. Da aber bei uns Glaubens- und Kurierfreiheit besteht, muß auch diese Pflichtauffassung anerkannt werden: sie ist nicht rechtswidrig. Darin liegen zwei Fehler: einmal der, daß zwar jeder nach seiner Fasson für sich selig werden, aber nicht andere selig machen darf. Wer mit seinem Glauben ans Handeln geht, wer sachlich mit der Umwelt zusammenstößt, der



muß sich gefallen lassen, daß die Umwelt seine äußere Handlungsweise als ihrer Norm zuwiderlaufend gewaltsam unterdrückt. Das Schlagwort ‚Gewissensfreiheit' hilft ihm gar nichts. Und weiter, was wir Rechtspflicht nennen, das bestimmen wir nach einer allgemeinen Erfahrung; wir verlangen ihre Anerkennung. Wer ihr zuwiderhandelt, der kann vielleicht das Bessere wissen; hat er guten Erfolg, dann lassen wir das ohne weiteres gelten, da wir nie das atypische Mittel verwerfen, wenn der Erfolg ein guter ist. Er muß aber ebenso die Verantwortung für den schlechten Ausgang tragen, während wir dem nichts anhaben können, der nach der allgemeinen Erfahrung handelnd zufällig einen ungünstigen Erfolg zeitigt. Bei jenem ist die Verantwortung individuell wie die Erfahrung, hier ist beides kollektiv. Die große Bedeutung der allgemeinen, gewissermaßen objektiv gewordenen Erfahrung für das Recht ist kaum schon genug erfaßt. Wir halten sie fest, obwohl wir wissen, daß der Fortschritt oft genug erfahrungswidrig ist. Auch das ist ein Satz allgemeiner Erfahrung, aber daneben gilt der andere Satz, daß regelmäßig der Fortschritt eine stetige Fortbildung der Erfahrung selbst ist und ganz auf ihrem Wege liegt, wenn er auch anfangs keine allgemeine Erfahrung darstellt. Allgemeine Erfahrung ist keine tote Masse.

Nur die Anerkennung einer allgemeinen Erfahrung als maßgebend ermöglicht uns ein einigermaßen gesichertes Zusammenleben. Das beobachten wir überall. Ohne sie würde keiner den anderen verstehen. So muß auch das Recht, das selbst der Niederschlag einer allgemeinen Erfahrung ist, mit ihr auf allen Gebieten rechnen. An ihr messen wir das pflichtgemäße Handeln. Wir wollen andere Menschen in ihrem Tun begreifen und können es nur aus unserer, d. h. der allgemeinen Erfahrung heraus. Das ist zwar recht menschlich-schwach: gerade der atypisch große Mensch fällt auch aus unserem Verständnis heraus. Aber regelmäßig wird das atypische, ganz individuelle Gute doch allmählich allgemein angenommen. Auch läßt unsere Erfahrung einen recht weiten Spielraum. Und anderseits beobachten wir, daß die unserem menschlichen Verständnis entsprechende allgemein werdende Erfahrung meist das richtige ist, soweit wir Menschen überhaupt das Rechte erkennen. Sie bewährt sich immer wieder, und sie gibt die Grundlage der Entwicklung ab. Die große Masse des Erfahrungswidrigen erweist sich als falsch und wertlos. Ist aber einmal ein guter Gedanke deswegen, weil er erfahrungswidrig ist, nicht durchgedrungen, dann ist das bedauerlich, aber meist weniger schädlich, als das Chaos, das aus der Zulassung aller erfahrungswidrigen Wunderlichkeiten entstünde.

Deswegen besteht für das soziale Handeln die Pflicht, sich der Erfahrung gemäß zu verhalten. Damit ziehen wir der individuellen Freiheit des Glaubens eine feste Schranke. Das gilt auch für die Krankheitsbehandlung. Ein Richter, der die allgemeine wissenschaftliche Grundlage unserer Medizin nicht anerkennen, der das Gesundbeten für das richtige erklären wollte, ist für mich undenkbar. Wir wissen wohl, daß oft die wissenschaftliche Medizin versagt, während der Laie zufällig das Richtige findet. Aber trotz dieser menschlichen Schwäche unserer Wissenschaften müssen sie die feste Grundlage unseres Handelns bleiben. In ihnen ist die allgemeine Erfahrung immer noch am sichersten festgelegt. Die wissenschaftliche Medizin kennt meistens schon lange alle die praktisch richtigen Lehren der Kurpfuscher ebenso gut. Wir wissen aus der Geschichte, daß alle mystische Gesundbeterei bisher stets Fiasko gemacht hat. Was aber will die kleine Erfahrung selbst einiger Millionen Anhänger der Christian Science gegen die gewaltige, Jahrhunderte alte Erfahrung unserer Weltmedizin sagen! Bei der allgemeinen Erfahrung machen wir auch Fehler, aber immer noch die wenigsten. Das ergibt die Rechtspflichtwidrigkeit in dem Verhalten der zwei Angeklagten.

IX. Schwierigkeiten bereitet endlich hier wie stets die Frage des Strafmaßes: Der eine stimmt dem Urteil bei, der andere findet die Strafe zu gering. Einer nennt die Strafe sogar wegen ihrer Kleinheit eine Verdachtsstrafe, da der Richter die ganze Bewegung treffen wollte, aber die Schuld nicht habe feststellen können. Das ist eine schlimme Entgleisung. Die — immer schwierige! — Urteilsbegründung für das Strafmaß scheint mir im allgemeinen einwandfrei: Nur einige Bemerkungen: Der Richter nannte die Christian Science eine Irrlehre, die mit deutschem Wesen, deutschem Geiste und deutschem Empfinden nicht im Einklang stehe. Das sind erfreuliche Worte, die weithin gehört werden sollten, aber sie haben an sich mit der Schuldfrage wenig zu tun. Er sprach von der künstlerischen Bedeutung der zwei Schauspielerinnen, — sollte die Schuld kleiner sein, wenn zwei Bettelfrauen getötet wären? Auch daß die Lehre als solche gefährlich ist, kann das Strafmaß in diesem Einzelfall nicht beeinflussen. Fahrlässigkeitsstrafen sind meist gering. Die Größe des Erfolgs spielt dabei keine erhebliche Rolle. Die Möglichkeit des Besserwissens und des Vermeidenkönnens wie die — hier an der Art des Erfolgs mit zu bemessende — Größe der Pflicht zu vermeiden, sind die ausschlaggebenden Faktoren. Zu beachten ist auch das bei den Berliner Gerichten sonst übliche Maß der Culpastrafen. Ich würde hier den Abs. 2 des § 222 anwenden, und kann aus den Zeitungsberichten nicht ersehen, ob das geschah. —

Unsere Erörterungen sind sehr einfach. Aber es ist gut, daß sich der Jurist alle Einzelfragen des Falles vergegenwärtige, damit er gegen die verschiedensten, zum Teil recht konfusen Angriffe gewappnet ist. Gegen Schlagworte freilich hilft alles nicht.

X. Und nun noch ein Wort gegenüber der ganzen Bewegung, — es geht das auch den Juristen an.[1]) Wie kann eine solche krasse, unwissenschaft-

[1]) Vgl. hierzu den Aufsatz von Sanitätsrat A. Moll in D. Strafr.-Ztg. 1915, S. 517.



liche Erfahrungswidrigkeit so viele betören? Gesundbeten gehört mit Fernsehen, Todesahnen, Wünschelruten zusammen zu den Gefühls- und Phantasiegebilden, die der verstandeskalten Wissenschaft gegenüberstehen. Vieles an ihnen ist schwere Gefühls- und Gemütskrankheit. Besonders schlimm wirken sie, wenn sie sich ein wissenschaftliches oder religiöses Mäntelchen umhängen. Man muß die große Macht des Gefühls im Leben wohl beachten. Gerade jetzt im Krieg macht es sich geltend, anspornend zu erhabensten Taten und aufreizend zum Glauben an Greuelmärchen. Alle, Fürsten wie Bauern, sind der Macht des Gemütes unterworfen. Es beherrscht die Menschen heute wie vor und wie nach tausend Jahren. Aber Gefühl und Phantasie dürfen nicht den Verstand überwuchern. Freilich sind Fühlen und Glauben soviel leichter als das mühselige, nüchterne Denken, und zuletzt braucht auch der kälteste Naturforscher und Mathematiker etwas für sein warmes Gemüt. Unsere Wissenschaft und dabei auch die Medizin spricht so oft ein ehrliches nescio; sie erkennt die Schranke menschlichen Wissens und Könnens an, wo doch der Mensch Wunsch und Bedürfnis hat, weiterzukommen; und diese Mängel erhöht noch die Schwäche vieler Träger der Wissenschaft. Drum kommen eben das Phantasiegebilde und die Gefühlsherrschaft, die Quacksalberei und der Aberglaube, und spiegeln den Menschen vor, sie kämen weiter. Da spielt dann der Zufall, dieser große Lebensbeherrscher, seine Rolle und hilft gegen Wissenschaft und Erfahrung ankämpfen. Das wird so bleiben, solange wir Menschen sind. Diese Bedeutung des Gefühls bei allem Menschentun müssen wir erkennen und beachten, wenn wir seine Verkehrtheiten bekämpfen wollen. Die Erziehung muß das Gefühl schulen und es meistern lehren. Die Wissenschaft sollte selbst ihre große gefühlsanregende Kraft benützen; sie kann und sie sollte mehr auf Gefühl und Phantasie zu wirken suchen. Mit Strafen können wir dies Lebenselement nicht ausrotten. Aber wir können und müssen alles bekämpfen, was — gutgläubig wie bösgläubig — erfahrungswidrige und daher sozialschädliche Verkehrtheiten, besonders im Gefühlsleben, fördert.

Die neue österreichische Versicherungsordnung.

Von Ministerialrat Dr. Felix Mayer im k. k. österr. Justizministerium, Wien.

Die Kriegsgesetzgebung in Oesterreich hat abermals eine wertvolle Bereicherung der Privatrechtsordnung gebracht. Mittels Kaiserl. Verordnung v. 22. Nov. 1915 (RGBl. Nr. 343) ist der Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag, der seit dem Jahre 1907 dem Reichsrate unterbreitet war und trotz gründlicher Durchberatung im Herrenhause und im Justizausschusse des Abgeordnetenhauses infolge der widrigen politischen Verhältnisse nicht zur Verabschiedung gelangte, mit Wirksamkeitsbeginn v. 1. Januar 1917 in Kraft gesetzt worden. Für einen Teil dieser Vorschriften konnte im Interesse der Versicherungsnehmer und ohne Störung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaften der Beginn der Wirksamkeit bereits am 1. Januar 1916 festgesetzt werden.

Schon die ursprüngliche Regierungsvorlage fußte im großen Ganzen auf den Grundsätzen des deutschen Gesetzes, dem sie im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen, namentlich auf Grund der Anträge des Berichterstatters Hofrates Grünhut im Herrenhause noch weiter angenähert wurde. So erscheint nun die jetzt erlassene „Versicherungsordnung" (VersO.) in Form und Inhalt als ein getreues Abbild des deutschen Versicherungvertragsgesetzes, weshalb sich eine kurze Darstellung des neuen Rechtes auf eine Uebersicht über die noch verbleibenden Abweichungen beschränken kann.

Besondere Aufmerksamkeit wendet die VersO. den Rechtsbeziehungen bei Stellung und Annahme des Antrages zu. Während das deutsche Gesetz bestimmte Fristen für die Gebundenheit des Antragstellers nur bei der Feuerversicherung festsetzt, trifft die VersO. eine solche Bestimmung in den allgemeinen Vorschriften. Ueberhaupt hat die VersO. mehrfach Rechtssätze, die das deutsche Gesetz nur für bestimmte einzelne Versicherungszweige aufstellt, in den allgemeinen Teil übernommen und sie auf diese Weise zu Vorschriften erhoben, die für alle Versicherungszweige gelten. Der Besorgnis, daß hierdurch der Versicherungsbetrieb in seiner künftigen Entwicklung gestört werden könnte, wird durch die Ermächtigung der Regierung begegnet, zwingende Vorschriften der VersO. für neu entstehende Versicherungszweige außer Kraft zu setzen. Diese Verallgemeinerung von Vorschriften, die im deutschen Gesetze nur für einzelne Versicherungszweige bestehen, zeigt sich z. B. bei der Regelung der Fälligkeit des Versicherungsanspruches und der Leistung einer Abschlagzahlung auf die Entschädigungssumme (§§ 40, 41), bei dem Veränderungsverbot nach Eintritt des Schadenfalles (§ 59), bei der Haftung des Versicherers und dem Kündigungsrechte nach Eintritt des Versicherungsfalles (§§ 60, 61). Auch den im deutschen Gesetze mehrfach wiederkehrenden Grundsatz, daß der Versicherer die mit der Unterlassung oder Verspätung einer Anzeige verbundenen Rechtsnachteile nicht geltend machen kann, wenn er rechtzeitig von dem anzuzeigenden Umstand Kenntnis hatte, hat die VersO. in § 14 zur allgemeinen Vorschrift erhoben.

Das im deutschen Gesetze vorgesehene Widerspruchsverfahren bei Nichtübereinstimmung zwischen Police und Antrag findet sich ähnlich auch in der VersO., nur insofern verschärft, als der Versicherungsnehmer auf sein Widerspruchsrecht und bei der Lebens- und Unfallversicherung noch auf die einzelnen Abweichungen aufmerksam zu machen ist, widrigenfalls die Abweichung für den Versicherungsnehmer unverbindlich und der Inhalt des Antrages als vereinbart anzusehen ist.



In der bedeutsamen Frage der Angabe von Gefahrumständen nimmt die VersO. grundsätzlich eine vom deutschen Gesetze abweichende Stellung ein, indem sie nicht eine Anzeige-, sondern nur eine Antwortpflicht anerkennt. Diesem Umstande dürfte jedoch im Hinblicke darauf, daß die Rechtsfolgen unrichtiger Gefahrangaben im wesentlichen gleich geregelt sind, lediglich theoretische Bedeutung zukommen.

Die VersO. erklärt Vereinbarungen, daß Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage der Entscheidung durch ein Schiedsgericht übertragen werden sollen, als nichtig (§ 11), läßt dagegen Vereinbarungen über die schiedsrichterliche Festsetzung der Höhe der dem Versicherer obliegenden Leistung zu. Ferner wird die örtliche Zuständigkeit der Gerichte bei Prozessen gegen den Versicherungsnehmer in dessen Interesse erheblich beschränkt (§ 12).

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus der Versicherung wird im Gegensatze zur deutschen Vorschrift (§ 12) einheitlich auf 3 Jahre festgesetzt (§ 19), wobei selbstverständlich den Gesellschaften freigegeben ist, namentlich bei der Lebensversicherung, in den allgemeinen Versicherungsbedingungen längere Verjährungsfristen einzuräumen.

Die Leistungsfrist des Versicherers wird, von gewissen Vorbehalten für die Hagel-, Haftpflicht- und Unfallversicherung abgesehen, einheitlich auf einen Monat nach der Anzeige des Versicherungsfalles festgesetzt; sind zu dieser Zeit die erforderlichen Erhebungen bei ordnungsmäßigem Verhalten des Versicherers nicht beendigt, so tritt die Fälligkeit erst am vierzehnten Tage nach dem Abschlusse der Erhebungen ein. Im Anschlusse daran wird auch die Pflicht zur Leistung einer Abschlagszahlung allgemein geregelt.

Die rechtliche Stellung der Versicherungsagenten wird im wesentlichen gleich behandelt wie im deutschen Gesetze; die VersO. ladet jedoch dem Versicherer die Verantwortung auf, wenn der Versicherungsagent durch falsche Angaben über wesentliche Umstände zur Eingehung des Vertrages verleitet hat. Aus einem auf diese Weise zustandegekommenen Vertrage entsteht für den Irregeführten dem Versicherer gegenüber keine Verbindlichkeit. Die VersO. will damit zum Schutze der Oeffentlichkeit dem äußeren Tatbestande Rechnung tragen, den der Versicherer durch die Vorschiebung des Agenten im Geschäftsverkehre schafft, und gleichzeitig die zwiespältige Auffassung der Praxis beseitigen, die in dem Versicherungsagenten bei Vermittlung der Antragstellung bald ein Organ des Versicherers, bald den Vertreter des Versicherungsnehmers erblickt.

Das Kündigungsrecht beider Teile nach Eintritt des Versicherungsfalles regelt die VersO. allgemein, ähnlich wie im deutschen Gesetze bei der Feuerversicherung. Die Regelung der VersO. weicht jedoch von der deutschen in der Richtung ab, daß sie zwingendes Recht zugunsten des Versicherungsnehmers schafft und das Kündigungsrecht beider Teile an bestimmte Voraussetzungen bindet. Demgemäß ist der Versicherer zur Kündigung nur berechtigt, wenn er Entschädigung geleistet hat oder wenn dem Versicherungsnehmer bei Erhebung eines unbegründeten Entschädigungsanspruches Arglist zur Last fällt, der Versicherungsnehmer dagegen nur, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder zum Teile verweigert oder verzögert hat. Diese Tatbestände ermöglichen es auch, den Zeitpunkt, von dem an die einmonatige Frist für die Kündigung in Lauf tritt, genauer festzusetzen als dies im deutschen Gesetze geschehen ist.

Eine erhebliche Abweichung besteht bei den Vorschriften über die Veräußerung der versicherten Sache. Die VersO. hält nämlich die Fälle auseinander, je nachdem es sich um die Veräußerung beweglicher oder unbeweglicher Sachen handelt. Im ersten Falle erlischt das Versicherungsverhältnis mit dem Ausscheiden der Sache aus der Gewahrsame des Veräußerers. Bei Veräußerung von unbeweglichen Sachen und ihres Zubehörs sind die Vorschriften über den Uebergang des Versicherungsverhältnisses auf den Erwerber und über das Kündigungsrecht dem deutschen Gesetze entnommen. Auch die Anzeigepflicht besteht; doch ist deren Unterlassung nicht wie im deutschen Gesetze mit der Folge der Anspruchsverwirkung bedroht. Der VersO. liegt die Auffassung zugrunde, daß die Härte dieser Rechtsfolge mit dem Interesse des Versicherers an der rechtzeitigen Erstattung der Anzeige nicht im Einklange steht, da in der Regel der Fälle durch den Uebergang unbeweglicher Sachen das Risiko des Versicherers überhaupt kaum beeinträchtigt wird. Dieser Auffassung entspricht auch die weitere Vorschrift, daß durch den Uebergang versicherter Sachen im Erbwege das Versicherungsverhältnis nicht berührt wird und daß abweichende Vereinbarungen, soweit es sich um die Versicherung einer unbeweglichen Sache und ihres Zubehörs handelt, für nichtig erklärt werden.

Die Vorschriften über die einzelnen Versicherungszweige decken sich überwiegend mit dem deutschen Gesetze. Hervorzuheben wäre nur, daß auf dem Gebiete der Feuer- und der Viehversicherung den versicherten Sachen eine gewisse Freizügigkeit innerhalb des Ortes, für den Versicherung genommen wurde, zwingend zustatten kommt (§§ 75, 98) und daß bei der Haftpflichtversicherung dem Dritten wegen seines Anspruches gegen den Versicherungsnehmer ein gesetzliches Pfandrecht an dessen Entschädigungsforderung aus dem Versicherungsvertrage, nicht bloß ein abgesondertes Befriedigungsrecht im Konkurs, zusteht.

Die Lebensversicherung wird ebenso wie im deutschen Gesetze durchaus im Sinne des gegenwärtigen Geschäftsbetriebes geregelt. Die Fristen für die Unanfechtbarkeit der Police sowie für die Geltendmachung einer Gefahrerhöhung sind auf 5 Jahre verkürzt (§ 136); ebenso haftet der Versicherer auch im Falle des Selbstmordes, wenn der



Vertrag zu dieser Zeit schon mindestens 5 Jahre ununterbrochen in Kraft gewesen ist, gleichgültig, ob er auf eine Störung der geistigen Tätigkeit zurückzuführen ist oder nicht (§ 138). Die schwankende Praxis in der Exekutionsführung auf die Ansprüche aus der Versicherung nötigten zu eingehenden Vorschriften über Bewilligung und Durchführung der Zwangsvollstreckung; im Anschlusse an das Schweizer Gesetz über den Versicherungsvertrag gestattet die VersO. dem Begünstigten oder dem Ehegatten des Versicherungsnehmers und dessen Kindern gegen Erstattung der Rückkaufssumme den Eintritt in die Versicherung, wenn auf den Versicherungsanspruch Exekution geführt oder über das Vermögen des Versicherungsnehmers der Konkurs eröffnet wird. Für die Volksversicherung sind besondere Erleichterungen geschaffen; insbesondere wurde die Unklagbarkeit der Prämien ausgesprochen (§ 152).

Auch die Vorschriften über die Unfallversicherung schließen sich dem deutschen Gesetze an. Der Umstand, daß die Folgen eines Unfalles erst nach längerer Zeit bemerkbar werden, veranlaßte die VersO., eine Vorschrift aufzunehmen, die den Haftungsausschluß des Versicherers nur zuläßt, wenn die Folgen des Unfalles erst nach Ablauf eines Jahres oder eines längeren Zeitraumes eintreten.

In den Schlußvorschriften wird die Seeversicherung, die Rückversicherung und die Losversicherung von den Vorschriften der VersO. ausgenommen, die erste deshalb, weil eine gesetzliche Regelung des Seerechtes, die vorauszugehen hätte, noch nicht besteht. Weiter wird der Zwangscharakter der Vorschriften der VersO. für den Bereich der Transport-, Kredit- und laufenden Versicherung aufgehoben und die Regierung ermächtigt, für gewisse kleinere oder gemeinnützige Anstalten, sowie für neu entstehende Versicherungszweige zwingende Vorschriften durch Verordnung außer Kraft zu setzen. Endlich beseitigt die VersO. die zweckwidrige Unterscheidung der subsidiären Rechtsquellen, je nachdem es sich um Verträge einer Aktiengesellschaft oder einer Anstalt auf Gegenseitigkeit handelt, durch die Vorschrift, daß die Versicherungsverträge, auch wenn sie von einer Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit abgeschlossen werden, auf seiten des Versicherers als Handelsgeschäfte gelten.

Diese Uebersicht zeigt, daß die Unterschiede zwischen dem deutschen und dem neuen österreichischen Rechte nicht allzu stark ins Gewicht fallen; vom Standpunkte der Vereinheitlichung des Rechtes beider verbündeter Staaten muß vielmehr die VersO. als ein gewichtiger und bedeutsamer Fortschritt gewertet werden.

Der gewerbliche Rechtsschutz und der Krieg.

Von Justizrat Dr. Arnold Seligsohn, Berlin.

Handel und Technik suchen in Friedenszeiten Absatz im Auslande. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen erstreckt sich aber die Rechtswirksamkeit eines Patents nie über die Grenzen des Erteilungslandes. Will also der Erfinder auch im Auslande Schutz gegen Nachahmung genießen, so muß er in den einzelnen Auslandsstaaten Patente nachsuchen. Dasselbe gilt für Muster und — im praktischen Ergebnis — auch für Warenzeichen. Daraus ergibt sich, daß gerade der gewerbliche Rechtsschutz zu den Gebieten gehört, für die eine internationale Regelung geboten ist. Diesem Bedürfnis trug die Internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums (die sog. Pariser Konvention) Rechnung. Ihr gehörten fast alle Staaten, die bis zum Ausbruch des gegenwärtigen Krieges als Kulturstaaten bezeichnet wurden, an; von größeren fehlten wohl nur Rußland und die Türkei. Deutschland trat 1903 bei. Sein Interesse an internationalen Beziehungen auf diesem Gebiete ergab sich daraus, daß Handel und Technik, Kapital und Unternehmungsgeist bei uns von Jahr zu Jahr wuchsen und in immer steigendem Maße über die Grenzen des Reiches hinaus Betätigung suchten und fanden. Fast in allen ausländischen Staaten sind es die Deutschen, die nach den Angehörigen des Staates bei weitem die meisten Patente haben (so z. B. in England, Frankreich und in den Vereinigten Staaten); in einzelnen gehen sie sogar den Landeskindern vor (so z. B. in Oesterreich, Ungarn und in den Niederlanden).

Aber auch die anderen Staaten legen Wert auf die Aufrechterhaltung der Patente usw., die ihren Angehörigen in anderen Ländern zustehen. Dies zeigt sich u. a. darin, daß sie fast ausnahmslos, ebenso wie wir, von dem Verbote der Zahlungen an Feinde diejenigen Zahlungen ausnahmen, die dazu bestimmt sind, gewerbliche Schutzrechte im feindlichen Staate zu erlangen, zu erhalten oder zu verlängern.

Nachstehend wollen wir einen Ueberblick über die Veränderungen geben, die der gegenwärtige Krieg in den rechtlichen Verhältnissen der Patente, Muster- und Warenzeichen hervorgebracht hat.

A. Erteilung. Patente können nach wie vor beim Deutschen Kaiserl. Patentamt nachgesucht werden, und zwar an sich auch von Angehörigen feindlicher Staaten. Denn im Gegensatze zu dem Gebrauchsmuster- und dem Warenzeichengesetz sieht das PatG. in § 12 von dem Erfordernis der Gegenseitigkeit ab: jeder Ausländer hat ohne weiteres Anspruch auf Erteilung eines Patents, es sei denn, daß der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats ein Vergeltungsrecht gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates angeordnet hat. Eine solche Anordnung ist gegen Rußland, England und Frankreich unter dem 1. Juli 1915 ergangen. Danach können für Angehörige Rußlands durch Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen, die nach dem 11. März 1915 bewirkt sind, keine Rechte begründet werden, während auf Anmeldungen von Angehörigen der beiden anderen Staaten Patente erworben werden können. Nur findet die Erteilung während des Krieges nicht statt, auch kann das patent-

amtliche Prüfungsverfahren einstweilen ausgesetzt werden.[1])

Um die Nachteile zu beseitigen, welche der Kriegszustand den Patentsuchern und -inhabern bringen kann, sind durch Verordnungen des Bundesrats und des Präsidenten des Patentamts verschiedene Maßnahmen getroffen: Verlängerung von Fristen, Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Möglichkeit der Stundung und der Erlassung von Gebühren.[2]) Ausländern kommen diese Bestimmungen zugute, wenn in dem Staate nach Bek. des Reichskanzlers die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Interessant ist es, daß die Bek. v. 20. Febr. und 28. Juni 1915[3]) unter diesen Staaten auch „zur Zeit" und „bis auf weiteres" Frankreich aufführen.

Eine Bestimmung aus jenen Verordnungen des Bundesrats sei noch hervorgehoben. Es ist begreiflich, daß zahlreiche Patentgesuche jetzt Erfindungen zum Gegenstande haben, die zu dem Kriege in Beziehung stehen (Waffen, Munition, Ausrüstung usw.). Da unser PatG. in § 23 vor Erteilung des Patents eine öffentliche Bekanntmachung der Anmeldungen vorschreibt (Geheimpatente sind nur zu Gunsten der vom Reiche angemeldeten Erfindungen zugelassen), so lag die Gefahr vor, daß unsere Feinde zu unserem Nachteile von dem Inhalte solcher Anmeldungen Kenntnis erhielten. Deshalb bestimmt § 3 der Verordnung des Bundesrats v. 31. März 1915, daß die Bek. nicht, wie bisher, auf die Dauer von höchstens sechs Monaten, sondern um ein Jahr länger ausgesetzt werden kann.[4])

Wie ist es aber, wenn ein Deutscher eine Erfindung, die zu dem Kriege in Beziehungen steht, in feindlichen oder neutralen Staaten zum Patent anmeldet? Hier liegt erst recht die Gefahr vor, daß durch ihre Veröffentlichung unsere Feinde von ihr Kenntnis erhalten. Eine Schranke gegen solche Anmeldungen sehen die deutschen Behörden in der Bestimmung des § 89 StrGB., daß ein Deutscher, der vorsätzlich während eines Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reiches Nachteil zufügt, wegen Landesverrats bestraft wird. Außerdem bietet die Zensur, welche in Deutschland an allen in das Ausland gehenden Briefen geübt wird, ein wirksames Mittel, um solche Patentanmeldungen von vornherein zu verhindern.

Eine der umstrittensten Fragen ist, ob die Pariser Konvention heute noch zwischen den kriegführenden Staaten gilt. Die wesentlichste Bestimmung dieses Abkommens ist, daß der, welcher in einem Unionstaate ein Patent, Muster oder Warenzeichen angemeldet hat, die Priorität dieser Anmeldung geltend machen kann, wenn er in einem anderen Unionstaate binnen einer bestimmten Frist dasselbe Schutzrecht zur Anmeldung bringt. Die praktische Bedeutung dieser Frage ist zur Zeit infolge der oben erwähnten Vergeltungsverordnung nicht groß. Das Reichsgericht hat das Fortbestehen der Konvention bejaht.[1]) Es unterscheidet zwischen der völkerrechtlichen Verbindlichkeit des Abkommens und seiner innerstaatlichen Wirksamkeit. Jene hält es durch den Ausbruch des Krieges möglicherweise für aufgehoben. Dagegen ist es der Ansicht, daß, da es sich hier nicht um einen Vertrag handelt, dessen Ausführung mit den Zwecken der Kriegführung unvereinbar ist, und da nach deutscher Auffassung auch die Angehörigen der feindlichen Staaten in bezug auf das bürgerliche Recht den Inländern gleichgestellt sind, der deutsche Richter die Bestimmungen der bei uns durch Reichsgesetz verkündeten Konvention solange anzuwenden hat, bis sie durch ein neues Gesetz ihrer Gültigkeit entkleidet ist.

Ich halte diese Ansicht in Uebereinstimmung mit den meisten Schriftstellern[2]) nicht für zutreffend. Zunächst ist davon auszugehen, daß nach der im Völkerrecht herrschenden Ansicht alle zwischen kriegführenden Staaten bestehenden Verträge durch den Krieg aufgehoben werden, soweit sie nicht gerade für den Fall des Krieges geschlossen worden sind. Dies entspricht der Praxis des Deutschen Reiches. Der Art. 11 Abs. 1 des Frankfurter Friedensvertrages v. 10. Mai 1871 erwähnt ausdrücklich, daß „die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind", und der Reichskanzler spricht in seiner Bek. v. 10. Aug. 1914 (RGBl. S. 367) ebenfalls von der „infolge des Krieges eingetretenen Aufhebung der Handelsverträge mit den gegen das Deutsche Reich kriegführenden Staaten". Was nun die innerstaatliche Wirksamkeit betrifft, so ist der Unionsvertrag bei uns als völkerrechtlicher Vertrag verkündet worden. Folglich hat der Richter bei seiner Anwendung zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Gültigkeit eines völkerrechtlichen Vertrages vorliegen. Zu ihnen gehört in erster Reihe die Gegenseitigkeit. Das Reichsgericht selbst stellt in jenem Urteil der Anschauung der ausländischen Rechte — daß der Krieg unter möglichster wirtschaftlicher Schädigung der Angehörigen feindlicher Staaten zu führen ist, und daß diese daher in weitem Umfange der Wohltaten des gemeinen bürgerlichen Rechtes zu berauben sind — den deutschen Grundsatz gegenüber, daß die Angehörigen der feindlichen Staaten in bezug auf das bürgerliche Recht den Inländern in demselben Maße gleichgestellt sind, wie dies vor dem Kriege der Fall war. Wenn so entgegengesetzte Grundanschauungen gelten und betätigt werden, dann liegt das Gegenteil von Gegenseitigkeit vor, und es wäre unter diesen Umständen kaum zu verstehen, wenn wir den Angehörigen der feindlichen Staaten auf Grund jener Konvention Privilegien zuteil werden ließen. M. E. besteht deshalb die Konvention nur den neutralen, nicht aber den feindlichen Staaten gegenüber zu Recht.

[1]) RGBl. 1915, S. 414; vgl. darüber Seligsohn in DJZ. 1915, S. 806.
[2]) Vgl. RGBl. 1914, S. 315; 1915, S. 212, 272.
[3]) RGBl. 1915, S. 107, 411.
[4]) RGBl. 1915, S. 212.

[1]) Urt. v. 26. Okt. 1914 (RG. 85, 374.).
[2]) Vgl. Osterrieth im GewRschutz 1914 S. 291, Rathenau in Recht und Wirtschaft 1914 S. 242, Abel in Allg. Oesterreich. Gerichtsztg. 1914 S. 377.



Die Gerichte unserer europäischen Feinde haben m. W. noch nicht Gelegenheit genommen, über die Frage zu urteilen. Es kann aber wohl kaum einem Zweifel unterliegen, wie die Entscheidung in Rußland, das alle Rechte der Deutschen und Oesterreicher an den ihnen erteilten russischen Patenten kurzerhand aufgehoben hat, oder in England, das sofort nach Ausbruch des Krieges mit Sondergesetzen gegen die Patente der feindlichen Staatsangehörigen vorging, ausfallen würde. Denn selbst der höchste Gerichtshof unserer maßvollsten Feinde, das japanische Reichsgericht, entscheidet die Frage in dem hier vertretenen Sinne. Es führt in der eingehenden Begründung seines v. 2. Juni 1915 ausgefertigten Urteils aus, daß die Konvention friedliche Beziehungen zwischen den beteiligten Mächten voraussetzt und daß die japanische Regierung zwar auch während des Krieges den Angehörigen feindlicher Länder einen Schutz und eine Behandlung, wie sie der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit entsprechen, gewährt, daß sie aber darüber hinaus ihnen auf Grund jener Konvention unmöglich eine vorzugsweise Behandlung im Vergleich zu Angehörigen von Mächten, die nicht der Konvention beigetreten sind, angedeihen lassen kann.[1]) Dem gegenüber ist es ausgeschlossen, daß Deutschland noch einseitig an der verbindlichen Geltung des Unionsvertrages festhält, zumal jetzt, nachdem wir gezwungen waren, gegenüber Rußland, Frankreich und England zu Vergeltungsmaßregeln zu schreiten.

Gebrauchsmuster und Warenzeichen unterscheiden sich von Patenten insofern, als derjenige, der im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz oder keine Niederlassung hat, nur dann den Anspruch auf den Schutz des Gebrauchsmuster- oder des Warenzeichengesetzes hat, wenn in seinem Staate deutsche Muster und Warenzeichen nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung einen Schutz genießen.

Nun sind zwar bez. verschiedener feindlicher Staaten solche Bekanntmachungen ergangen. Aber auch diese haben durch den Ausbruch des Krieges ihre Wirksamkeit verloren. Denn diese Bekanntmachungen wollten nicht Recht schaffen, sondern nur feststellen, daß der fremde Staat die Rechte unserer Angehörigen schützt. Ein solcher Schutz setzt aber geregelte Rechtsverhältnisse zwischen den Staaten voraus. Deshalb ist die Bedeutung der Bekanntmachung durch den Kriegsausbruch erloschen.[2]) Die Angehörigen feindlicher Staaten können sich auch nicht darauf berufen, daß Art. 2 des Unionsvertrages in der Fassung, die er auf der Washingtoner Konferenz 1911 erhalten hat (RGBl. 1913 S. 209), ausdrücklich das Erfordernis des hiesigen Wohnsitzes oder der hiesigen Niederlassung beseitigt, denn dieser Vertrag besteht im Verhältnis zu ihnen nicht mehr. Gegenüber den Angehörigen Englands, Frankreichs und Rußlands ist diese Frage jetzt durch die Vergeltungs-Verordnung v. 1. Juli 1915 ausdrücklich geregelt.

[1]) Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1915 S. 234.
[2]) Osterrieth in GewRschutz 1914 S. 291.

In diesem Zusammenhange sei noch erwähnt, daß Angehörige feindlicher Staaten jetzt auch nicht mehr auf Grund des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb Ansprüche erheben können, wofern sie nicht im Deutschen Reich eine Hauptniederlassung besitzen (§ 28 UWG., Art. 10b des Unionsvertrages). Der § 826 BGB. steht ihnen aber auch ferner zu Gebote.

B. Rechtsverfolgung. Bei der Verletzung von Patenten ist zu unterscheiden, ob die Verletzung vor dem 31. Juli 1914 stattgefunden hat. Ist dies der Fall, so können Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, gemäß der Bek. des Bundesrats v. 7. Aug. 1914 zur Zeit weder die Untersagungs-, noch die Entschädigungsklage anstrengen, auch nicht im Wege der Widerklage; ihre anhängigen Prozesse sind unterbrochen. Dagegen liegt kein gesetzlicher Grund vor, weshalb die Angehörigen der neutralen und sogar der feindlichen Staaten wegen Patentverletzungen, die nach dem 30. Juli 1914 stattgefunden haben, von der Rechtsverfolgung ausgeschlossen sind oder weshalb sie wegen einer Berühmung des Patentinhabers, die nach dem 30. Juli 1914 erfolgte, nicht die negative Feststellungsklage anstellen könnten. Denn der § 1 der Bek. schließt von der Geltendmachung nur solche vermögensrechtlichen Ansprüche aus, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind.[1]) Eine Ausnahme besteht nur gegenüber den Angehörigen Rußlands, da nach § 6 der Bek. des Bundesrats v. 1. Juli 1915 die Wirkung von Patenten, die ihnen zustehen, v. 11. März 1915 an als erloschen anzusehen ist.

Das Haager Abkommen über den Zivilprozeß ist aus denselben Gründen, welche oben für die Nichtgeltung der Pariser Konvention geltend gemacht wurden, den Angehörigen der feindlichen Staaten gegenüber als erloschen anzusehen. Infolgedessen müssen diese jetzt den Ausländervorschuß zahlen und dem Gegner Sicherheit für die Prozeßkosten bestellen.[2])

Können feindliche Ausländer deutsche Patente mit der Nichtigkeitsklage anfechten? Dies ist um so eher zu bejahen, als es im öffentlichen Interesse liegt, daß nichtige Patente beseitigt werden. Auch hier tritt jetzt die Pflicht zur Sicherheitsleistung ein. Uebrigens findet nach der übereinstimmenden Rechtsprechung von Patentamt und Reichsgericht[3]) das Kriegsges. v. 4. Aug. 1914, betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, auf das Nichtigkeitsverfahren keine Anwendung.

Aus Gebrauchsmustern und Warenzeichen können Angehörige feindlicher Staaten aus den oben angegebenen Gründen während des Krieges keine Rechte vor Gericht geltend machen. Dagegen

[1]) Dies wird von Rathenau in Recht u. Wirtschaft 1914 S. 245 und nach meiner Erfahrung auch in der Praxis übersehen.
[2]) Meikel in DJZ. 1914 S. 1202; Urt. des KG. v. 28. Jan. 1915 im Blatt für Patent-, Muster- u. Zeichenw. 1915 S. 120.
[3]) PA. in JW. 1915 S. 666, RG. im Blatt für Patent-, Muster- u. Zeichenw. 1915 S. 187.

liegt kein Grund vor, ihnen die Fähigkeit abzusprechen, die Popularklagen auf Löschung anzustellen (§ 6 GebrMustG., § 9 WZG.).

C. Aufhebung. Die Patente der Angehörigen feindlicher Staaten sind in ihrer Rechtswirksamkeit an sich nicht erschüttert, bis auf die der Russen (oben unter B). Wohl aber können nach der Vergeltungs-Verordnung des Bundesrats Patente, welche den Angehörigen Englands oder Frankreichs zustehen, vom Reichskommissar für gewerbliche Schutzrechte im öffentlichen Interesse beschränkt und aufgehoben werden.

Dies gilt auch bez. der Warenzeichen und Gebrauchsmuster.[1]) Man könnte versucht sein, bei diesen auf Grund des § 13 GebrMustG. und des § 23 WZG. sogar noch weiter zu gehen und aus der mangelnden Gegenseitigkeit zu folgern, daß diese Schutzrechte ohne weiteres weggefallen sind. Da der Schluß aber zweifelhaft ist, so empfiehlt es sich, um die Wiederanknüpfung der wirtschaftlichen Beziehungen zu den Auslandsstaaten nach dem Kriege nicht bis ins Ungemessene zu erschweren und die Rechtsverhältnisse im Inland nicht zu sehr zu verwirren, zur Zeit, d. h. solange wir nicht durch feindliche Maßnahmen zu Vergeltungsmaßregeln gezwungen sind, den Fortbestand der Muster und Warenzeichen anzunehmen.[2])

Vorstehender Ueberblick hat gezeigt, daß auch auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes die Einwirkung des Krieges sich in einschneidender und unheilvoller Weise geltend gemacht hat. Die für das Gedeihen des deutschen Handels und der deutschen Technik wichtigen internationalen Beziehungen sind abgebrochen, gar manche wertvolle Schutzrechte, die Deutschen im Auslande zustanden, sind ihnen verloren gegangen. Ob und inwieweit die von diesem Verlust Betroffenen dafür Schadenersatz erlangen werden, ist Sache der Zukunft. Wenn es deshalb auch verfrüht ist, nach dieser Richtung heute bestimmte Forderungen aufzustellen, so wird man diese Zurückhaltung doch nicht gegenüber solchen Fragen, die lediglich unsere innere Gesetzgebung betreffen, üben dürfen. Man würde z. B. schon jetzt in eine Erwägung eintreten können, ob die Schutzdauer von solchen Patenten und Gebrauchsmustern, deren Verwertung infolge der Kriegsereignisse ausgeschlossen oder beeinträchtigt war, über die gesetzlichen Fristen hinaus verlängert werden soll. Das Gegenstück wäre die Frage, ob die fünfjährige Ausschlußfrist für die Anfechtung von Patenten ganz allgemein oder doch für diejenigen verlängert werden soll, denen infolge der Kriegsereignisse die Einhaltung der Frist erschwert wurde.[3]) Außerdem wird zu überlegen sein, ob nicht die Bestimmungen mancher Kriegsverordnungen in die Friedenszeit hinübergenommen werden können. Ich denke z. B. an die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Fristen. Auch hier hat der Krieg manche bisher festgehaltene Ansicht widerlegt.

[1]) Bisher ist nur eine Entsch. des Reichskommissars v. 20. Okt. 1915 bekannt geworden. Durch sie wird der Antrag auf Aufhebung eines einer englischen Firma zustehenden Warenzeichens abgelehnt (JW. 1915 S. 1383).

[2]) Osterrieth im GewRschutz 1914 S. 292.

[3]) Die Patentkommission des Deutschen Vereins für gewerblichen Rechtsschutz hat in ihrer Sitzung v. 13. Dez. 1915 nach eingehender Beratung beide Fragen fast einstimmig verneint; m. E. mit Recht.

Zwangsanleihen.

Vom Privatdozenten Dr. Waldecker, Berlin.

Von den verschiedenen Ueberraschungen, die der Krieg hinsichtlich des Kräfteverhältnisses der beiderseitigen Mächtegruppen gebracht hat, war wohl eine der größten die Gestaltung der Finanzlage der kriegführenden Staaten. Es ist hier so ziemlich alles anders gekommen, als man angenommen hatte: Das Deutsche Reich erweist sich auch finanziell als außerordentlich widerstandsfähig und verbessert fortgesetzt seine Anleihebedingungen. In den beiden Gläubigerstaaten Frankreich und England geht die Entwicklung gerade umgekehrt; namentlich England weiß ein Lied davon zu singen. Zur Hebung des fortgesetzt sinkenden Sterlingkurses greift man zu verzweifelten Mitteln; nachdem die große amerikanische Anleihe sich als Schlag ins Wasser erwiesen hat, gesteht man offen ein, daß die regelmäßigen Mittel nicht ausreichen — man greift zur Zwangsanleihe. Näheres hierüber ist noch nicht bekanntgeworden; doch scheint beabsichtigt zu sein, die Besitzer amerikanischer Schuldtitel zwangsweise zu deren Hergabe anzuhalten, um diese Papiere in Amerika lombardieren oder verkaufen und mit dem Erlös die amerikanischen Munitionsgläubiger befriedigen zu können. Vermutlich würden dann die betroffenen Besitzer mit englischen Titeln abgefunden, oder, falls ihnen nur eine „Leihe“ auferlegt wird, eine Entschädigung in bar und eine Sicherstellung geboten werden. Man wird dabei annehmen dürfen, daß die englische Regierung auch diesmal der Tradition treu bleiben wird, wonach sie den damit zu übernehmenden Verpflichtungen unter allen Umständen nachzukommen bemüht sein wird: ja, es darf sogar angenommen werden, daß man nach Möglichkeit den betroffenen Besitzern volle Entschädigung gewähren, also keinen ungünstigen Zwangskurs bei der Uebernahme zugrunde legen und umgekehrt bei einer etwaigen späteren Hebung des Sterlingkurses den Gewinn den Betroffenen belassen wird. Man hat wenigstens bislang in England noch stets verstanden, durch solche Zugeständnisse das in den dortigen früheren Zwangsanleihen zum Ausdruck gekommene Eingeständnis der Krediterschöpfung jeweils so fein zu bemänteln,[1]) daß keine Beunruhigung in England selbst eintrat.

Eine solche, dem englischen Cant durchaus entsprechende Bemäntelung würde aber nichts daran ändern, daß hier eine echte Zwangsanleihe vorliegt.

[1]) Ein beliebtes Mittel für solche Vertuschung ist der mittelbare Zwang, der in England ja auch sonst eine große Rolle spielt, man erinnere sich z. B. an das Derby'sche Werbesystem. Bei den englischen Anleihen ist daher oft sehr schwer zu sagen, ob der Appell an die Loyalität dem loyalty law noch den Charakter einer freiwilligen Anleihe läßt, oder ob nicht eine echte Zwangsanleihe vorliegt: Näheres über diese geschichtlichen Vorgänge bei Baumstark, Staatswissensch. Versuche über Staatskredit S. 266 ff.



Von einer solchen spricht man überall dort, wo der Staat sich nicht auf normale Weise, d. h. durch Ausschreibung von Steuern und Aufnahme von Anleihen, sondern kraft Gebrauchs oder Mißbrauchs der öffentlichen Gewalt im Wege des Zwanges sich die erforderlichen Mittel verschafft. Die Wege, die er dabei wählt, sind recht verschieden. Das Einfachste ist das Nichtbefriedigen der Staatsgläubiger unter gleichzeitiger Klaglosstellung vor den innerstaatlichen Gerichten („Ausgabenrückstände"). Oder aber man verwendet die bei öffentlichen Kassen freiwillig oder unfreiwillig hinterlegten Kautionen, Depositen usw. Sehr beliebt ist die Ausgabe von entwertetem Metall- oder von Papiergeld mit Zwangskurs. Oder aber der Staat zahlt nicht mehr bar, sondern mit Schuldanerkenntnissen, und überläßt es dem Gläubiger, ob und wie er sich durch den Verkauf befriedige. Oder man erhebt erst für später fällige Steuern im voraus, oder nötigt Gemeinden und Korporationen, Stiftungen[1]), Banken und Kreditinstitute[2]) zur Hergabe von Darlehen, oder aber man schreibt einfach die Anleihe zwangsweise aus, indem man nach einem feststehenden Maßstab die Besitzer von Vermögen nicht wie bei der Besteuerung zur endgültigen, sondern nur zur darlehnsweisen Hingabe von Vermögensteilen nötigt. Regelmäßig pflegen letzterenfalls bestimmte Mindestvermögen frei zu bleiben.[3])

Diese Zwangsanleihen haben seither meist nur die Finanzwissenschaft beschäftigt, und so erklären sich denn auch die meist sehr summarischen Bemerkungen darüber. Es soll sich hier nicht mehr um eine Benutzung des Staatskredits handeln, da ja dessen Hauptessentiale, die Freiwilligkeit der Darlehnsgewährung, fehlt; man hat den Fall geradezu mit der „Bitte um ein kleines Darlehen" seitens des Strolches verglichen, der uns die Pistole unter die Nase hält.[4]) Man spricht daher von einem „steuerartigen Charakter" der Zwangsanleihe, ja man geht sogar so weit, sie für eine „unrechtmäßig erhobene Steuer" zu erklären, deren Anwendung nur in der äußersten Not „gerechtfertigt" werde.[5]) Man operiert also geradezu mit einem „Staatsnotrecht"[6]) und begibt sich damit auf dasselbe Gebiet wie bei dem Kapitel Staatsbankerott, mit dem in der großen Mehrzahl der Fälle auch eine verzweifelte Aehnlichkeit besteht. Bei diesem ist aber eine sehr beliebte Streitfrage, ob und inwieweit der Staat auch ausländische, d. h. seiner unmittelbaren Staatsgewalt

[1]) So in Preußen bei den 3 Kriegsanleihen unter Friedrich II. Krug-Bergius, Geschichte der Preuß. Staatsschulden S. 29.)

[2]) In England sehr beliebt; so wurde die Londoner Bank durch allerlei Vorbehalte gelegentlich der Privilegierung von 1694—1816 zur Hergabe von 14 686 000 Pf. Sterling, d. h. ihres gesamten Bankfonds an die Regierung genötigt; ähnlich die Südseegesellschaft und die Ostindische Kompagnie. Näheres bei Baumstark S. 232 ff.

[3]) Als Beispiel hierfür mag die Westfälische Anleihe von 1808 im Betrage von 20 Mill. Fr. dienen, die nach Verhältnis der Vermögen erhoben wurde und die Vermögen bis 5000 Fr. freiließ. Sie erlangte später eine traurige Berühmtheit dadurch, daß man sich bei der Uebernahme durch die Rechtsnachfolger des Königreichs Westfalen über die Liquidation nicht einigen konnte und die Gläubiger Not leiden ließ (Jacobson, Denkschrift die Staatsschulden des ehemal. Königreichs Westfalen betr. 1852).

[4]) Zeitlin, Der Staat als Schuldner S. 44.

[5]) Dietzel, System der Staatsanleihen S. 144 ff.

[6]) So Baumstark S. 230.

nicht unterworfene Gläubiger treffen kann[1]); und diese Streitfrage begegnet uns denn auch bei der Zwangsanleihe,[2]) wie ja auch für den Fragefall Gegenmaßregeln in Aussicht gestellt sind, falls die Rechte deutscher Besitzer verletzt werden sollten.

Mit dieser Betrachtungsweise macht man sich aber die Sache sehr bequem. Schon die verschiedenen Formen der Zwangsanleihe deuten darauf, daß es sich hier nur um eine Sammelbezeichnung für verschiedenartige Vorgänge handelt, denen lediglich das Ziel gemeinsam ist, und die dabei in Aussicht gestellte Zwangsanwendung. Und wenn wir diesen Formen näher nachgehen, so finden wir, daß regelmäßig zunächst einmal ein formell gesetzlicher Weg für eine solche Ausschreibung gewählt wird. Die Westfälische Anleihe von 1808 z. B. war zunächst auf Grund eines vereinbarten Gesetzes als freiwillige Anleihe ausgeschrieben, und als sie so keinen Erfolg hatte, erging ein neues Gesetz, das die Zwangsumlage anordnete. Es ist aber unbestritten, daß der moderne Staat mindestens im Gesetzesweg, ev. nach entsprechender Aenderung der Verfassung, in jeder Weise in Freiheit und Eigentum der Gewaltunterworfenen eingreifen kann. Wird die Form gewahrt, so ist juristisch zweifellos eine solche Ausschreibung unbedenklich zulässig — man denke allein an die Ausgabe von Papiergeld —, und von einer „Unrechtmäßigkeit" kann insoweit nicht die Rede sein, sondern höchstens in politischer Hinsicht. Man braucht also durchaus nicht mit einem „Staatsnotrecht" oder, wie man statt dessen früher sagte, „staatlichen Obereigentum" zu operieren, um die seinerzeit viel angefeindete Ansicht von Zachariä[3]) für richtig zu halten, daß „der Staat sowohl berechtigt ist, Zwangsanleihen wie freiwillige Anleihen zu machen". Damit ist aber auch bereits gesagt, daß er dergestalt in Rechte auch von Ausländern eingreifen kann, soweit er kraft seiner Staatsgewalt dazu in der Lage ist, d. h. innerhalb seines Territoriums[4]), darüber hinaus aber kraft sonstiger Einwirkungsmöglichkeit[5]). Es ist eine rein politische Frage, inwieweit der Staat zweckmäßiger handelt, wenn er hiervon Abstand nimmt. Daß reine Zweckmäßigkeitserwägung und kein „Staatsnotrecht" entscheidet, zeigt auch die Geschichte; wir finden Fälle, in denen andere Möglichkeiten zur Verfügung standen, z. B. in Polen 1833/34, in der Lombardei 1850, Lombardo-Venetien 1859. In den beiden letzteren Fällen rechnete man damit, daß eine notwendige Steuererhöhung die beiden Länder, die den Schauplatz des jeweils bevorstehenden Krieges abgeben sollten, nur noch unverläßlicher machen werde; von der Deckung des Bedarfs durch Zwangsanleihe versprach man sich

[1]) Näheres bei Freund, Oeff. Anleihen S. 233 ff. und Bankarchiv 7, 371 ff.

[2]) Roscher-Gerlach, Finanzwissenschaft § 132.

[3]) Pölitz Jahrb. 1830 S. 215.

[4]) Hier sind die Sequestrationen feindlichen Eigentums zu nennen mit ihrem Zwang zur Anlage des Ueberschusses bei den den Staat speisenden Notenbanken oder unmittelbar staatlichen Kassen (Frankreich.)

[5]) Z. B. durch finanziellen oder militärischen Druck; doch sind das — wie stets, wo nur ein mittelbarer Zwang stattfindet — keine eigentlichen „Zwangsanleihen" mehr, da hier der Zwang kraft öffentlicher Gewalt fehlt.



aber umgekehrt eine stärkere Interessierung für Oesterreich. Reine Zweckmäßigkeit entscheidet ja auch über die Wahl der verschiedenen Möglichkeiten. Soweit allerdings der formalgesetzliche Boden verlassen wird, liegt reine Willkür vor, und ist juristisch eine Rechtfertigung überhaupt nicht möglich.

Staatlicher Zwang kraft Ausübung der Staatsgewalt — das ist das Essentiale der Zwangsanleihe. Sie hat daher weder „steuerartigen Charakter“, wie man in den staatswissenschaftlichen Nachschlagewerken liest, noch ist sie ein „Mittelglied zwischen Steuern und freiwilligen Anleihen“.[1]) Sie ist überhaupt keine „Anleihe“, sondern höchstens eine besondere Art der Besteuerung — allerdings vielfach in einer eigenartigen Gestalt: Mit Erfüllung der vom Staat auferlegten Leistungsverpflichtung gelangt ein Schuldverhältnis des Staats zur Entstehung, sei es auf Rückzahlung des Empfangenen, sei es nur auf Zinszahlung. Ob der Staat diesen Verpflichtungen auch nachkommt — praktisch ist das oft nicht der Fall gewesen, woher auch das üble Ansehen der Zwangsanleihe stammt —, tut so wenig zur Sache, wie die gewählte Form. Denn die Hinzufügung solcher gesetzlichen Bedingungen macht die Steuerauflage als solche nicht hinfällig. Tatsächlich liegt dann also eine echte „Benutzung des eigenen Kredits seitens des Staates“[2]) vor. Nur pflegt sich dieser „Kredit“ von dem üblichen stark zu unterscheiden, wenn auch nicht gerade in allen Fällen die Zwangsanleihe das ultimum refugium sein, und demgemäß gerade umgekehrt wirken, also den maskierten Staatsbankerott dokumentieren muß. Das trifft schon viel eher in den ebenfalls als Zwangsanleihe bezeichneten Fällen zu, in denen eine Verpflichtung für den Staat nicht übernommen wird, z. B. wenn er Rück- und Zinsenzahlung nur in Aussicht stellt, ohne sie bindend zu versprechen. Hier liegt dann schon reine Konfiskation vor. Und dieser Begriff der Konfiskation scheint überhaupt der zutreffendste zu sein. Denn einmal paßt er überall, und zwar auch dort, wo für den Staat gleichzeitig Verpflichtungen begründet werden, während der Begriff der Besteuerung, d. h. der Auflage nach einem bestimmten, allgemeinen Maßstabe, nur selten zutreffen wird; er paßt z. B. nicht, wenn der Staat einfach seine Schulden nicht zahlt, wenn er minderwertiges oder Papiergeld ausgibt, wenn er die Hand auf einen einzelnen Gegenstand legt, wie das Gut einer bestimmten Kirche oder Stiftung. Es blieben so höchstens die Fälle der Ausschreibung der Anleihe auf bestimmte Gruppen von Gläubigern, seien dies nun Gemeinden, Korporationen usw., oder alle Staatseinwohner. Zum andern würden wir eine ganz eigenartige Besteuerung haben, die, je nach der Form, bald direkt, bald indirekt wäre, und zwar gleichgültig, worin wir das hierfür unterscheidende Merkmal suchen (Veranlagungsart, Abwälzbarkeit, Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit). Damit wären gleichzeitig die finanzwissenschaftlichen Bedenken wegen des Verhältnisses dieser Art von „Anleihen“ zum „Kredit“ des Staates ausgeschaltet — was besonders wichtig für unseren Fall ist, in dem ja die Zwangsanleihe dem ausgesprochenen Zwecke dienen soll, den staatlichen „Kredit“ zu heben, was bisher in der Geschichte noch nicht dagewesen sein dürfte. Soweit die Zwangsanleihe bereits den Staatsbankerott enthält — Nichterfüllung der staatlichen Verbindlichkeiten —, soll man sich aber nicht scheuen, das Ding bei dem rechten Namen zu nennen.

Im Fragefall scheint man denn auch tatsächlich eine bloße „Beschlagnahme“ der fraglichen Papiere zu planen. Das Moment der „Anleihe“ ergibt sich erst aus den näheren Umständen. Ob man daher in dem geplanten Gewaltmittel allein das Eingeständnis der finanziellen Erschöpfung Englands erblicken darf, ist immerhin noch fraglich. In dieser Hinsicht wäre vor allem die genaue Kenntnis nötig, inwieweit die amerikanischen Gläubiger bestimmte Garantien hinsichtlich der Befriedigung ihrer Forderungen aus den Kriegslieferungen und der Anleihe besitzen, etwa Sicherstellung durch Deponierung von Gold in Amerika — die jetzt aber nicht erfüllt werden können. Nach dieser Richtung kann man aber höchstens Vermutungen haben, z. B. auf Grund der tatsächlich bewirkten Goldausfuhr nach Amerika und deren nachherigen Sistierung. Wäre dem so, und läge vielleicht obendrein noch ein Druck der amerikanischen Regierung vor, die jedenfalls lieber England bankerott sieht, als die eigene an den Kriegsleistungen beteiligte Industrie und Bankwelt, dann wäre in der fraglichen Zwangsanleihe bereits mehr als eine außerordentliche Maßnahme zur Hebung des Sterlingkurses und ein Zeichen des Niedergangs der britischen Finanzmacht, nämlich das Eingeständnis zu erblicken, daß man am Ende seiner regelmäßigen Mittel angelangt ist. Man darf dann wohl bald die unmittelbare Zwangsausschreibung einer Kriegsanleihe erwarten. In der Tat scheint eine solche auch bereits in der Luft zu liegen.[1])

---

[1]) Roscher-Gerlach a. a. O.

[2]) Baumstark S. 226.

[1]) Das W.T.B. meldet am 4. Dez. 1915, es sei „wahrscheinlich, daß eine ZwA. in der Form zustande komme, daß ein gewisser Prozentsatz der Arbeitslöhne einbehalten und in Kriegsanleihe angelegt werde.“ Außerdem „erwarte die Nation, daß die Minister auf einen Teil ihrer Gehälter und die Abgeordneten auf ihre Jahresbezüge verzichten.“ Letzteres ist wieder Cant, der übliche Druck zur Gewährung eines loyalty law. Ersteres kann auf politischer Zweckmäßigkeitserwägung beruhen, um die Arbeiter, von denen man den erheblichsten Widerstand bei der Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht zu befürchten und auch schon sonst heftige Kundgebungen gegen den Krieg erlebt hat, stärker für eine rasche Beendigung des Kriegs durch Einführung der allgemeinen Wehrpflicht zu interessieren. Auch diese Zwangsanleihe beweist daher noch nicht viel; bedeutsamer wäre allerdings schon die vorgeschlagene Kürzung der Beamtengehälter. — Seit der Niederschrift vorstehender Ausführungen haben sich die Verhältnisse etwas geklärt. Das Berl. Tgbl. meldet in Nr. 646 (Handelsteil), daß sich die britische Regierung hat „ermächtigen lassen, amerikanische und kanadische Wertpapiere aus britischem Besitz aufzukaufen“, womit die amerikanischen Schulden abgetragen werden sollen. Der „freiwillige“ Aufkauf erfolgt zum Tageskurs. Die hierfür erforderlichen Mittel beschafft man sich nicht im Wege der „Anleihe“, sondern die „Verkäufer“ werden mit ad hoc geschaffenen britischen fünfjährigen Schatzanweisungen zum Parikurs befriedigt. Damit werden die eingangs geäußerten Vermutungen bestätigt, daß eine Zwangsanleihe vorliegt, obendrein eine solche, die ziemlich verdächtig aussieht.

Die Universität Warschau.

Von Professor Dr. jur. J. v. Koschembahr-Lyskowski, z. Zt. Warschau.

In der Einleitung der Verordnung v. 25. Okt. 1915,[1]) mit welcher der General-Gouverneur Exz. v. Beseler die „Provisorische Satzung“ für die Universität erließ, heißt es:

„Um den von der polnischen Bevölkerung an mich herangetretenen Wünschen, soweit dies unter den gegenwärtigen Verhältnissen möglich ist, Rechnung zu tragen, will ich hierdurch genehmigen, daß die Universität zu Warschau ihren Lehrbetrieb aufnimmt.“

Damit wurde die Wiedererrichtung der polnischen Universität Warschau zur Tatsache. Schon im 18. Jahrh. bestand hier eine Hochschule (Collegium nobilium). Die weiteren geschichtlichen Daten sind folgende:

1808 polnische Rechtsschule und polnische Medizinische Akademie. 1815 Kaiser Alexander I. von Rußland als König von Polen überreicht dem Rektor die Stiftungsurkunde über die Errichtung einer polnischen Universität mit 5 Fakultäten. Seit 1827 Versuche, die Universität zu russifizieren. 1831 Aufhebung der Universität nach dem polnischen Aufstande. 1840 polnische Pharmazeutenschule. 1857 polnische Medizinisch-chirurgische Akademie. 1862 Errichtung einer polnischen „Hochschule“ mit 4 Fakultäten. Seit 1867 Russifizierungsversuche. 1869 Russifizierung der Universität unter Belassung der polnischen Professoren. Seit 1882 Besetzung mit russischen Professoren. 1905 Schließung der russischen Universität. 1908 Wiedererrichtung der russischen Universität. 1909 Errichtung eines polnischen Lehrstuhls für polnische Literatur.

Nach der im J. 1882 durchgeführten Russifizierung der Universität zog sich die polnische Gesellschaft gänzlich von der Universität zurück; die polnische Jugend suchte ihre Bildung im Auslande; in Warschau selbst erstanden zahlreiche private wissenschaftliche Vereinigungen mit der Warschauer Gesellschaft der Wissenschaften an der Spitze, ausgestattet mit z. T. stattlichen Bibliotheken und Arbeitsräumen, auch naturwissenschaftlichen Instituten und Laboratorien. Der kulturelle Einfluß der russischen Universität war gleich Null.

Es bringt der deutschen Verwaltung unter dem General-Gouverneur Exz. v. Beseler und dem Verwaltungschef bei dem Generalgouvernement Exz. v. Kries, sowie dem bestellten Kurator der Universität Schloßhauptmann von Posen Exz. Graf von Hutten-Czapski bleibende Ehre in der Geschichte, daß mit Unterstützung des Geh. Rates Dr. Elster vom preuß. Kultusministerium und der zahlreichen polnischen wissenschaftlichen Vereinigungen sowie des polnischen Schulkomitees die Wiedererrichtung der polnischen Universität in wenigen Wochen zustande gebracht wurde. Und doch waren, namentlich mit Rücksicht auf das durch die Verhältnisse gebotene Provisorium, nicht geringe Schwierigkeiten zu überwinden, um die erforderlichen Lehrkräfte zu gewinnen. Zahlreiche polnische Gelehrte sind durch die Ereignisse nach den verschiedensten Richtungen hin zerstreut worden, andere befinden sich in festen Stellungen. Ein anzuerkennendes Entgegenkommen zeigte die österreichische Regierung, als deren Vertreter der Botschaftsrat Frhr. von Andrian zu Werburg tätig war, indem sie durch Erteilung des erforderlichen Urlaubs unter Aufrechterhaltung der Gehälter es ermöglichte, das verfügbare Lehrpersonal durch 4 Ordinarien und 2 Privatdozenten der Universität Lemberg zu verstärken. Für deutsche Literatur wurde der Leiter des wissenschaftlichen Auskunftsbureaus an der Univ. Berlin, Prof. Dr. Paszkowski, gewonnen, dessen Vorlesungen in deutscher Sprache stattfinden und regen Zuspruch haben. Einen weiteren Ordinarius stellte die Univ. Freiburg (Schweiz), einen Extraordinarius die Univ. Breslau, einen angehenden Privatdozenten Berlin.

Die Organisation der Universität ist nach dem Muster der deutschen Universitäten durchgeführt, mit den durch die Verhältnisse gebotenen Beschränkungen. Die Lehrkräfte werden durch den Verwaltungschef bei dem Generalgouvernement berufen. Rektor, Prorektor, Dekane und der Universitätsrichter werden ernannt. Im übrigen besteht Autonomie mit dem Rektor und dem zum Teil von den Fakultäten gewählten Akademischen Senate an der Spitze. Die Universität untersteht dem Verwaltungschef bei dem Generalgouvernement; die unmittelbare Aufsicht übt der Kurator aus. Die Unterrichts- und Amtssprache ist die polnische, bis auf den Unterricht in fremden Sprachen, der auch in den betreffenden Sprachen erteilt werden kann. Die Kosten werden aus den im Lande erhobenen Steuern bestritten. Das Entgelt für die Lehrer, durch Vertrag auf 1 Jahr festgestellt, ist gering und beträgt durchschnittlich gegen 300 M. für Semester und wöchentliche Stunde. Das Kollegiengeld beträgt 4 M. für Semester und wöchentliche Stunde und steht nicht den Lehrern zu; von der Zahlung sind 10 % der Studenten befreit. Zur Zeit sind 3 Fakultäten errichtet. Die Zahl der immatrikulierten Studenten übersteigt bis jetzt die Zahl 1200; die Zahl der Lehrer ist 37, der Assistenten 12 (Anatomie 4, Geologie 2, Chemie 2, Zoologie 2, Botanik 2). Einige der Lehrer, namentlich der mathematisch-naturwissenschaftl. Fakultät, halten auch Vorlesungen an der Technischen Hochschule.

Die feierliche Eröffnung der Universität am 15. Nov. 1915 begann mit einem vom Erzbischof in der Kathedrale zelebrierten Gottesdienst. Hieran schloß sich die Feier in der Aula, in Gegenwart der obersten Behörden, der hohen Geistlichkeit, des Kurators, des Präsidenten der Stadt Fürsten Lubomirski, der Vertreter der obersten gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Kreise, darunter 3 von den noch lebenden Professoren der Hochschule von 1862 (Baranowski, Holewinski, Miklaszewski) und der Studentenschaft. In der Begrüßungsrede gab der Rektor eine kurze Geschichte

[1]) VOBl. für das General-Gouvernement Warschau v. 13. Nov. 1915 Nr. 8.

der Universität, betonte den engen Zusammenhang der Polen mit der westeuropäischen Kultur und führte, zu Exz. v. Beseler in deutscher Sprache sich wendend, aus, daß die Universität stets mit Dankbarkeit sich dessen erinnern werde, der ihr eine Satzung nach dem Muster der westeuropäischen Universitäten, mit Autonomie und vor allem mit polnischer Unterrichts- und Amtssprache gegeben hat. Zum Schluß ermahnte der Rektor die Studentenschaft zu ernster Arbeit. Exz. v. Beseler erwiderte dem Rektor, daß die Wiedererrichtung der Universität ein Beweis der Hochherzigkeit Sr. Majestät des Kaisers sei, welcher dem Vorschlage der deutschen Verwaltung zugestimmt habe; zunächst habe es sich um praktische Ziele gehandelt, nämlich der Studentenschaft die Möglichkeit zu ernster Arbeit zu geben. Hierauf erklärte Exz. v. Beseler die Universität für eröffnet. Die Feier schloß mit dem vom Akad. Chor gesungenen Gaudeamus igitur, in das die Anwesenden einstimmten. Die Vorlesungen begannen am 16. Nov. 1915.

Nach dem Lehrpersonal und dem Lehrplan stellt sich die Universität für das Winterhalbjahr 1915/16 folgendermaßen dar, wobei zu bemerken ist, daß bei der Wiedererrichtung der Universität aus finanziellen Gründen nur die zwei ersten Semester der Studien ins Auge gefaßt sind: Rektor v. Brudzinski, Prorektor v. Kowalski, Universitätsrichter v. Koschembahr-Lyskowski.

Der Lehrkörper der hier besonders interessierenden Rechts- und Staatswissenschaftl. Fakultät besteht aus: Dekan Parczewski, Verhältnis zw. Kirche und Staat, 1 St. wöchentlich; Jarra, Enzyklopädie 4 St. u. propädeut. Semin. 1 St.; v. Koschembahr-Lyskowski, Lemberg, Röm. Rechtsgesch. 6 St.; v. Kostanecki, Lemberg, Theoret. Nationalökonomie 4 St. u. Gesch. d. nationalökon. Systeme 2 St., Siemienski, Poln. Verfassungsgesch. 4 St. u. Ueb. 1 St.

So stellt sich im Umriß das tatsächliche Material vor. Die hochverehrte Schriftleitung der DJZ., welche an mich das ehrende Ersuchen gestellt hat, den deutschen Juristen über die Wiedererrichtung der polnischen Universität Warschau zu berichten, wünscht aber auch einige Bemerkungen zu hören über die kulturhistorische Bedeutung dieser Tatsache. Meiner Auffassung nach hat die hochverehrte Schriftleitung damit den „Brennpunkt" getroffen in dem ganzen Komplex von Fragen über die Neuordnung der Verhältnisse im Osten Europas. So will ich denn, „der Not gehorchend, nicht dem eigenen Trieb", es nicht unterlassen, meine persönliche Auffassung in freimütiger Weise kurz anzudeuten.

Schon die bedeutendsten deutschen Publizisten, unter ihnen auch Rohrbach, haben hervorgehoben, daß es sich in der gegenwärtigen großen Zeit um die Lösung von „Weltproblemen" handelt. In der Tat wäre es mit der Menschheit schlecht bestellt, wenn das unendliche Elend, welches mit den gegenwärtigen Ereignissen verknüpft ist, nicht beitragen würde zur Lösung weltgeschichtlicher Fragen. Nur einfältige Menschen können da über „Kulturgeschwätz" spötteln. Was aber den Osten Europas betrifft, so hat schon der vor kurzer Zeit verstorbene hervorragende Leipziger Geschichtsforscher Lamprecht die Lösung des osteuropäischen Problems in die Formel gefaßt, daß es darauf ankommt, die Westslaven für die westeuropäische Kultur zu gewinnen. Und kein Geringerer als der vielseitige, große Gelehrte Exzellenz Harnack, als Balte ein guter Kenner der osteuropäischen Verhältnisse, hat seine Auffassung dahin formuliert, daß die osteuropäischen Völker für die deutsche Kultur gewonnen werden können, wenn ihnen diese Kultur in ihrer Muttersprache gegeben werde. Daß in den Einzelheiten noch schwierige Fragen auftauchen, ist selbstverständlich. Ja, zahlreiche Fragen kann man auf diesem Felde recht eigentlich studieren und neue Beobachtungen aufstellen, welche selbst für die Lösung theoretischer Fragen von entscheidender Bedeutung sind. In den Vordergrund tritt da die Frage über das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Staat, welche der Berliner Geschichtsforscher Fischer mit Recht zur Aufgabe grundsätzlicher Erörterungen gewählt hat. Und mit Genugtuung habe ich von hervorragenden deutschen Verwaltungsbeamten, die unermüdlich in dem Generalgouvernement Warschau tätig sind, vernommen, daß sie diese Frage für den Kernpunkt in der Lösung des ihnen übertragenen Problems betrachten. Man ist heute darüber einig, daß der Staat der Gesellschaft gegenüber die erzieherische Aufgabe im Sinne der Volksseele der Gesellschaft zu erfüllen hat. Damit sind auch die Grenzen gegeben, um nicht jede Individualität zu vernichten. Auch der Vater kann aus dem Sohne nicht beliebig machen, was er will. Andererseits ist aber der Staat nicht das willenlose Werkzeug in den Händen der Gesellschaft, sondern er stellt die „Staatsidee" vor, d. h. ein Programm für die Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft. Der Staat hat die Gesellschaft zu neuen zivilisatorischen Aufgaben zu führen, wobei der „Egoismus der Gesellschaft" keineswegs unterdrückt, sondern nur in die richtigen Bahnen gewiesen wird. Der Staat zerfließt keineswegs in der Gesellschaft, sondern ist ein von der Gesellschaft getrennter Faktor, ein rocher de bronze dem vielfach zügellosen Walten der Gesellschaft gegenüber. Die noch vielfach verbreitete Aristotelische Auffassung, daß der Staat, „organisch" aus der Gesellschaft hervorgegangen, nur die letzte Form der gesellschaftlichen Entwicklung sei, und daß das Individuum nur ein staatliches Gebilde (ζῷον πολιτικόν) vorstelle, ist weder durch die Geschichte des alten Griechenlands bestätigt, was schon oft bemerkt wurde, noch kann sie standhalten vor den Ergebnissen der neuesten Forschung, welchen der hervorragende Leipziger Gelehrte Exz. Wundt, auf eigene und fremde Forschung gestützt, in zusammenfassender Weise Ausdruck gegeben hat.[1]) Und wollen wir einen Blick auf das alte Römerreich werfen, was mir als Romanisten am nächsten liegt, so können wir feststellen, daß der römische Staat auf dem Gebiete des

[1]) In seinem vortrefflichen Werke: Die Elemente der Völkerpsychologie. Grundlinien einer Entwicklungsgeschichte der Menschheit auf ethnologischer Grundlage 1912, 2. Aufl. 1915. Vergl. auch Wundt, Die Völker und ihre Philosophie. Ein Kriegskapitel 1915.



Privatrechts die erzieherische Aufgabe der Gesellschaft gegenüber in fast vollendeter Weise gelöst hat, aber sie nicht zu lösen vermochte weder auf wirtschaftlichem Gebiete noch den Provinzen gegenüber. Gewiß ist es nicht Aufgabe der Wissenschaft, der Vergangenheit Lehren zu geben, wie sie hätte handeln sollen. Aber die Wissenschaft wäre ein gar erbärmliches Ding, wenn sie nichts weiter zu tun hätte, als immer wieder festzustellen, daß in der Geschichte immer wieder dieselben Fehler gemacht worden sind. Mit Recht wird daher von den hervorragendsten Romanisten, wie Exz. Bekker, Pernice u. a.[1]) die Auffassung vertreten, daß wir trotz aller Hochachtung vor dem römischen Privatrecht uns das Recht der Kritik nicht nehmen lassen dürfen. Und die heute auch in Deutschland immer mehr an Boden gewinnende Richtung, welche von den bedeutendsten Romanisten vertreten wird, wie Lenel, Wlassak, Mitteis, neuestens auch Kipp[2]), steht auf dem Standpunkt, daß wir von dem römischen Privatrecht viel zu lernen, nicht aber dasselbe mechanisch nachzuahmen haben.[3]) In einer juristischen Zeitschrift ist es vielleicht nicht überflüssig, an diese Sachen zu erinnern, denn es kommt doch auf die Grundauffassung an, von welcher aus an die Lösung kulturhistorischer Probleme herangetreten werden soll. Der römische Staat vertrat in wirtschaftlicher Beziehung im wesentlichen den Standpunkt der neueren sog. liberalen Schule in der Nationalökonomie, welche heute nur noch vereinzelte Anhänger zählt. Der erste, welcher in Deutschland gegen diese Schule auftrat, war der verstorbene polnische Nationalökonom und Mitglied des preuß. Abgeordnetenhauses Dr. v. Skarzynski in seiner schönen Untersuchung über Adam Smith, was der große Berliner Nationalökonom Exz. Adolf Wagner in seinem Handbuch anerkennt. In den Provinzen aber zerstörte der römische Staat, kurzsichtigem Egoismus der römischen Gesellschaft folgend, Korinth, Karthago, Jerusalem und andere heimische Kulturstätten, welche den römischen Staat mit neuen Kulturfaktoren hätten befruchten und vor frühzeitigem Verfall bewahren können.

Möge es der Neuzeit beschieden sein, ein kulturhistorisches Weltproblem zu lösen, welches die besten römischen Kaiser nicht zu lösen vermochten, da man zu spät an die Lösung des Problems herangetreten war, und kurzsichtiger Egoismus des Römervolkes die Oberhand gewann.

Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen im Lichte der Regierungsdenkschriften.

Von Rechtsanwalt am Kammergericht Dr. Heinemann, Berlin.

Die Art und Weise, wie die durch den Krieg erzeugten, auf rein rechtlichem Gebiet liegenden Probleme vom Bundesrat gelöst worden sind, hat allseitige Zustimmung gefunden. Mag dabei auch der Begriff der „Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen", aus dem gemäß §3 des Gesetzes v. 4. August 1914 der Bundesrat seine Machtbefugnisse herleitet, zuweilen recht weit gefaßt sein, so kann nur Engherzigkeit daran Anstoß nehmen. In außerordentlicher Zeit muß Außerordentliches gewagt werden. Es kam allein darauf an, das Rechtsleben durch die Stürme der Kriegsnot sicher hindurchzuleiten. Dies ist in vollstem Umfange mit überraschendem Geschick gelungen. Die Verordnungsgesetzgebung hat bewiesen, daß keckes Zugreifen in der Stunde der Not etwas zu leisten vermag, was der sorgsamen „Erwägung" und dem vorsichtigen Abwägen technischer Schwierigkeiten nicht zu gelingen pflegt. Schiffer hat durchaus recht, wenn er vor Prüfungen warnt, die so eingehend sind, daß „schließlich die Frische der Entschließung durch des Gedankens Blässe angekränkelt und hintangehalten wird".[1]) Daß dieser Fehler mit glücklichem Takt von einer der Kriegskunst ebenbürtigen Gesetzgebungskunst vermieden worden ist, wird nicht an letzter Stelle zu buchen sein, wenn nach dem Kriege die Bilanz aus den einzelnen Tatsachen gezogen wird, denen die deutschen Erfolge zu danken sind.

Anders jedoch ist die Sachlage auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Maßnahmen. Hier hat die öffentliche Kritik eingesetzt und starken Widerspruch gegen die Halbheit der ergriffenen Maßregeln, die Langsamkeit ihrer Verwirklichung und die allzugroße Berücksichtigung von Sonderinteressen erhoben. Eine solche Kritik ist an sich gewiß nicht zu verurteilen. Sie verstößt nicht gegen den Burgfrieden, sondern sucht im Gegenteil ihn zu fördern. Der Zweck des Burgfriedens ist, zu verhindern, daß die militärischen Erfolge der deutschen Waffen durch innere Uneinigkeit der im sicheren Hafen Sitzenden gefährdet werden. Da der Burgfriede also der Erreichung des Kriegszieles dienen soll, so kann derjenige ihn nicht verletzen, der im Interesse der Förderung des deutschen Sieges daran mitarbeitet, die Quellen berechtigter Unzufriedenheit im innerpolitischen Leben zu verstopfen. Allein zwei Anforderungen werden an eine solche Kritik mit aller Entschiedenheit zu stellen sein. Sie darf keinen Augenblick die Fernwirkung auf das feindliche Ausland außer acht lassen und niemals vergessen, daß dieses nur allzu geneigt ist, die von uns lediglich beklagte zu kostspielige Verteilung des Vorhandenen fälschlich mit dem Vorhandensein eines Mangels an Vorräten irgendwelcher Art zu identifizieren und damit die allerdings trügerische, aber den Krieg verlängernde Hoffnung auf den wirtschaftlichen Niederbruch Deutschlands zu begründen. Sodann aber kommt hinzu, daß in einer Zeit, die allein der Tat gehört, es zwecklos ist und auf das staatliche Interesse hemmend wirken muß, wenn eine Kritik geübt wird, die lediglich das Ziel geschichtlichen Rückwärtsschauens verfolgt. Jeder, der sich in der Schicksalsstunde seines Volkes seiner

[1]) Vergl. auch die bekannte Wiener Rektoratsrede von A. Menger.

[2]) In der neunten Auflage der Pandekten, wo röm. R. und BGB. scharf voneinander getrennt sind.

[3]) Vergl. v. Koschembahr-Lyskowski, Zur Stellung des röm. R. im a. BGB. Denkschrift z. Jahrhundertfeier des a. BGB. Wien 1911, und Kübler in der Erlanger Antrittsvorlesung, im Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie 1911.

[1]) Deutsche Strafrechtszeitung 1915, S. 328.

Verantwortung bewußt ist, wird nur dann vor der Oeffentlichkeit das Wort ergreifen, wenn er glaubt, durch Darlegung vorhandener Mängel auf die in der Zukunft zu ergreifenden Maßregeln einen Einfluß üben zu können.

Diese Probleme gehen allerdings mehr den Politiker und Nationalökonomen als den Juristen an. Aber ganz abgesehen davon, daß der Jurist sich mehr als bisher für wirtschaftliche Vorgänge interessieren sollte und daß besonders jetzt in der Kriegszeit jeder Deutsche den wirtschaftlichen und vor allem den politischen Vorgängen besonderes Interesse entgegenbringt, werden sich auch die Leser der DJZ. der Beschäftigung mit den in Rede stehenden Fragen da nicht entziehen können, wo die Preistreiberei bis zum Kriegswucher ausgeartet ist. Ihm sucht der Bundesrat in seiner Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung v. 23. Juli 1915 entgegenzutreten. Die Verordnung ist in der DJZ. unter Darlegung des Inhalts der einzelnen gesetzlichen Tatbestandsmerkmale eingehend besprochen worden.[1]) Wer aber einen vollen Ueberblick über das gewinnen will, was nach der in Rede stehenden Richtung hin von den Behörden in Deutschland während des Krieges geschehen ist, und sich nicht mit dem Nachbeten der bei uns im politischen Parteikampf üblich gewordenen lungenkräftigen Schlagworte begnügt, wird sich nicht darauf beschränken dürfen, neben den Bundesratsverordnungen ausschließlich die in Preußen ergriffenen Maßnahmen zu studieren. Auch in der Gesetzgebung und Verwaltungspraxis der übrigen Bundesstaaten findet sich ein überaus interessantes, reichhaltiges Material. So hat vor kurzem die bayerische Regierung eine Denkschrift[2]) herausgegeben, die beweist, mit wie großem Ernst und Pflichtbewußtsein die Regierungen sich der Aufgabe unterziehen, die mit dem Krieg notwendig verbundenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten soviel als irgend möglich zu überwinden. Trotzdem haben — das darf nicht verkannt werden — diese Bemühungen auf dem Gebiete der Bekämpfung des Lebensmittelwuchers, dieser schmählichsten Erscheinung der Gegenwart, den gewünschten Erfolg nicht gehabt. Die Anklagen und Verurteilungen wegen Wuchers sind viel zu selten und viel zu milde. Es berührt regelmäßig außerordentlich peinlich, wenn die Lebensmittelwucherer mit einer geringfügigen, den erlangten materiellen Gewinn bei weitem nicht erreichenden Steuer in Gestalt einer kleinen Geldstrafe oder mit einigen Wochen oder selbst Monaten Gefängnis davonkommen. Der Gesetzgeber hätte die Maximalstrafe nicht festgesetzt, wenn er nicht der Ansicht gewesen wäre, daß sich Fälle denken lassen, in denen diese am Platze ist. Das gesunde Rechtsempfinden des Volkes aber kann sich keinen schwereren Verstoß gegen die durch das Strafrecht zu schützenden Lebensbedingungen des Staates konstruieren, als in einer Zeit, in der alle Wirtschaftsfragen zu nationalen Fragen geworden sind und die unentbehrlichen Lebensmittel den reinen Warencharakter vollständig abgestreift haben und zu Verteidigungsmitteln einer belagerten Festung geworden sind, um schnöder Habgier willen den Existenzkampf Deutschlands zu gefährden. Dieses an Landesverrat grenzende Verbrechen muß stets die entsprechende Sühne finden, wie sie z. B. im Prozesse Jacoby erfolgt ist.[1]) Die Tatsache, daß dies sonst vielfach nicht geschehen ist, daß das mit der restlosen Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht geschaffene starke Band zwischen Staat und Volk die Ausschreitungen der Spekulation nicht verhindern konnte, übt eine unerfreuliche psychologische Wirkung auf das Volksempfinden aus, das mit Recht in der heutigen Zeit in allen Lebensfragen der Nation von gesteigertster Empfindlichkeit ist. Um dem beleidigten Rechtsgefühl Genugtuung zu verschaffen, wird es dringendste Aufgabe des Gesetzgebers sein, worauf in der Kommission des Reichstags bei Beratung der Kriegsgewinnsteuer zutreffend hingewiesen worden ist, alle unlauteren Kriegsgewinne auf dem Wege der Konfiskation dem Reiche wieder zuzuführen, — ein Gedanke, der sich inzwischen in dem Antrage Schiffer zum gesetzgeberischen Vorschlag verdichtet hat. Schon aus ethischen Gründen sollten die Regierungen nicht zögern, diesen zum Gesetz zu erheben. Sodann wird möglichst bald an die Reform der Wucherparagraphen herangetreten werden müssen. Die Erfahrungen der Kriegszeit haben bewiesen, daß das Wucherproblem durchaus anders gelöst werden muß, als dies das geltende Recht tut. Die privilegierte Stellung, die hier der Sachwucher gegenüber dem Kreditwucher genießt, kann nicht länger beibehalten werden. Bekanntlich wollte noch der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch diesen Standpunkt festhalten. Er schlug im § 303 vor, auch künftighin den Sachwucher nur zu bestrafen, wenn er gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben wird. Die Begründung hierzu (besonderer Teil S. 385 ff.) wird stark von manchesterlichen Argumenten beeinflußt, insbesondere von der Furcht beherrscht, durch allzu große Einengung der sogenannten Wucherfreiheit den Verkehr lahmzulegen. Außerordentlich charakteristisch sind die Schlußworte dieser Argumentation: „Endlich widerspricht es der Auffassung der im Erwerbsleben tätigen Bevölkerungsklassen, in einem besonders vorteilhaften und deshalb als glücklich angesehenen Einzelgeschäft, wie etwa in einem günstigen Vieh- oder Grundstücks- oder Warenverkauf, den Tatbestand des Wuchers zu erblicken.“ Ob wirklich die im Erwerbsleben tätigen Bevölkerungsklassen diese Ansicht hegen, soll hier dahingestellt bleiben. Daß eine solche Auffassung aber mit der Verantwortlichkeit, die jeder einzelne gegenüber dem Staatsganzen hat, unverträglich werden kann und in diesem Falle keine Berücksichtigung verdient, kann der Gesetzgeber, ohne fehlzugreifen, ruhig als die Meinung des überwiegenden Teils des deutschen Volkes bei der anzustrebenden gesetzlichen Regelung zugrunde

[1]) S. 852 ff., 1915 d. Bl.

[2]) Beilage zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1915, Bd. XI Beilage 1160 S. 129 ff.

[1]) Vgl. Olshausen in dieser Nr. S. 106. Die Schriftleitung.



legen. Diese muß dahin gehen, daß die Wuchergesetzgebung sich jedes Rechtsgeschäft unter denselben Voraussetzungen wie den Darlehnsvertrag als Feld ihrer Wirksamkeit auszuersehen hat.

Aber auch abgesehen von der zuletzt berührten Frage gewähren uns die vorerwähnte, der bayerischen Kammer vorgelegte Denkschrift und ebenso das der sächsischen Kammer in ihrer soeben geschlossenen Sitzung unterbreitete Material reiche praktische Ausbeute. Das genaue Studium der auf dem Gebiete der Marktregelung ergriffenen Maßnahmen bietet ein Bild der ungeheuren Schwierigkeiten, die Bundesrat und Landesregierungen zu überwinden haben. Die bayerische Denkschrift gibt den Grund hierfür mit den Worten an: „Die Feinde Deutschlands, vornehmlich England, Frankreich und Rußland, haben im Gegensatz zu der unter kriegführenden Nationen bisher beobachteten Uebung den Krieg von Anfang an und in stets zunehmendem Maße auf das Gebiet der rein wirtschaftlichen und privatrechtlichen Verhältnisse ausgedehnt. Durch rücksichtsloses Vorgehen gegenüber allen für sie erreichbaren deutschen Vermögenswerten wollen sie Deutschland wirtschaftlich so schwer wie möglich schädigen." Daß der zur Lösung der gestellten Aufgabe erforderliche Apparat nicht sofort tadellos funktionieren konnte und Mißgriffe unvermeidlich waren, leuchtet ohne weiteres ein. Galt es doch, gegen den Egoismus, der bisher als Triebkraft unseres Wirtschaftssystems angesehen wurde, Front zu machen, dem Staate das Recht zu verleihen, in einem bisher unbekannten Maße in das Privateigentum einzugreifen, den Verbrauch der unentbehrlichen Nahrungsmittel gesellschaftlich zu regeln und wichtige Gebrauchsgüter sicher zu stellen. Da wir beim Ausbruch des Krieges auf dieses Prinzip der sozialen Organisation nicht vorbereitet waren, mußte das außerordentlich schwierige Problem gelöst werden, das wirtschaftliche Leben durch staatliche Zwangsmaßnahmen fortdauernd an den Krieg anzupassen, ohne jedoch das entscheidende Ziel aus den Augen zu verlieren, die der privaten Eigentumsmacht unterstehende Produktion auf ihrer Höhe zu halten und sogar, wenn möglich, noch zu vergrößern, also den Anreiz zur Gütererzeugung auf keinen Fall zu vermindern. Die Denkschriften der einzelnen Bundesregierungen beweisen, daß man emsig bestrebt ist, die Quellen der dabei gemachten Fehler zu entdecken und abzustellen. Ganz besonders sympathisch berührt nach dieser Richtung hin die von der Großherzoglich Badischen Staatsregierung herausgegebene zweite Denkschrift über die wirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges. Sie zeigt, welch ernste, vor dem Eingeständnis von Irrtümern nicht zurückscheuende Arbeit aufgewendet worden ist, um die Volkswirtschaft kriegstüchtig zu erhalten.

Die gesammelten, in den Denkschriften niedergelegten reichen Erfahrungen, die durch die dem Reichstag neuerlich vorgelegten Drucksachen und die Beratungen in der Reichshaushaltskommission des Reichstags wertvollste Ergänzung erfahren haben, werden — und darauf wird es in erster Linie ankommen — zu dem Resultate führen müssen, daß die Regierungen jetzt den Zeitpunkt für gekommen erachten, weniger Zurückhaltung zu üben. Darin liegt in erster Linie der Wert dieser Denkschriften, daß sie beweisen, es ist jetzt eine geeignete Grundlage für die zu ergreifenden kriegswirtschaftlichen Maßnahmen vorhanden. Diese Kenntnis ermöglicht rasches, zweckentsprechendes Handeln und gibt Unabhängigkeit von den Gutachten der Sachverständigen, die zumeist die interessierten Kreise darstellen. Mit Recht hat man gefragt, ob jemals das Deutsche Reich gegründet worden wäre, wenn Bismarck vorher Handelskammergutachten eingefordert hätte. Daraus Lehren zu ziehen, sollte man nicht unterlassen. Deutschland hat nicht nur auf dem Gebiete der militärischen Organisation die höchste Vervollkommnung erreicht. Auch auf dem Gebiete des Arbeiterrechts ist, wie von uns Sozialdemokraten rückhaltlos anerkannt wird, Treffliches geleistet. In der soeben erschienenen Nummer des offiziellen Organs der Gewerkschaften Deutschlands, dem Korrespondenzblatt,[1]) wird dargelegt, daß England ein Sondergesetz für die Kriegsindustrie erlassen hat, das die gewerblichen Rechtsverhältnisse der Arbeiter einfach aufhebt und daran die Bemerkung geknüpft:

> „Der Unwillen der (englischen) Arbeiter über diese grausame Verhöhnung jeglichen Arbeiterrechts ist durchaus begreiflich. In dem Deutschland des von den „Westmächten" so ingrimmig gehaßten „preußischen Militarismus" haben wir glücklicherweise derartige gesetzliche Brutalitäten gegen die Arbeiterklasse im Kriege nicht zu erleben brauchen. Hier hat sich das Militärrecht durchaus in das gewerbliche Arbeitsrecht einzupassen verstanden. Auch die Arbeiter, die einberufen sind, aber für die Kriegsindustrie beurlaubt wurden, unterstehen dem gewerblichen Recht. Die gewerkschaftlichen Tarifverträge sind nicht nur aufrechterhalten worden, sondern es wurden in Einzelfällen neue Verträge unter Teilnahme der Militärbehörden geschaffen, und selbst auf dem Gebiete der Heimarbeit haben die letzteren dem gewerkschaftlichen Standpunkt großes Verständnis entgegengebracht, so daß auch hier wichtige soziale Fortschritte gemacht werden konnten."

War dieses Ziel trotz aller Kriegsnöte auf dem schwierigen Gebiete der Sozialpolitik erreichbar, so kann es nichts Unmögliches sein, auf Grundlage der hier kurz besprochenen wertvollen Vorarbeiten mittels rückhaltsloser staatlicher Zwangsmaßnahmen der Kräftezersplitterung zu begegnen, eine möglichst direkte Verbindung zwischen Produzenten und Konsumenten unter Ausschaltung schmarotzender Zwischengewinne herzustellen und jedermann zu zwingen, den Anforderungen zu genügen, die der Staat im Interesse der Landesverteidigung und der Erhaltung der Produktionsfähigkeit an das nationale Wirtschaftsleben stellen muß. Mit vollstem Recht konnte der Reichskanzler in seiner Reichstagsrede v. 9. Dez. 1915 davon sprechen, daß noch nie in einem Kriege, wo vorne Millionen im Todesringen stehen, hinter der Front soviel Friedensarbeit geleistet worden ist. Die Krönung dieses Gebäudes muß es sein, daß der Bundesrat die ihm durch die Kriegsgesetzgebung gewährten diktatorischen Machtbefugnisse restlos

[1]) Nr. 50 v. 11. Dez. 1915 S. 525 ff.



ausnützt, um auf dem Gebiete der Volksernährung den Gedanken der sozialen, kollektiven Organisation mit allen Konsequenzen durchzuführen. Mit elementarer Gewalt vollzieht sich heute über alle Tagesfragen und Klassengegensätze hinweg die niemals im Leben mehr ausgleichbare Trennung zwischen denjenigen, für die die Ewigkeit des Burgfriedens in allen Lebensfragen der Nation eine Selbstverständlichkeit ist und dem Häuflein derer, die in Deutschlands ernstester Stunde das Vaterland im Stich gelassen haben. Aufgabe der Staatsgewalt ist es, durch schnelle und durchgreifende Maßnahmen diese reinliche Scheidung zu fördern und den politisch intransigenten Elementen jeden Agitationsstoff zu rauben. Dazu gehört aber in erster Linie die sachgemäße Lösung der Lebensmittelfrage.

Juristische Rundschau.

Siebzehn Monate dauert der Krieg. Ein Ende ist noch nicht abzusehen. Aber des Einen sind wir nach wie vor sicher. Deutschland hat gesiegt und wird siegen. Wir kämpfen weiter in unerschüttertem Vertrauen auf unser Recht. Wir sind zum Frieden bereit, doch nur zu einem Frieden, der unser Vaterland vor einem zweiten solchen Ueberfalle behütet. Es ist aber ein Irrtum, zu meinen, daß Deutschland durch seine Erfolge in der Lage sei, den ersten Schritt zu tun. Wer dies glaubt, kennt die Wirkung solcher Vorgänge nicht. Die Scheu jeder Prozeßpartei, einen Vergleich anzubieten, kann ihn eines besseren belehren. Nur bei einem gerecht denkenden Gegner darf man dies wagen. Daher bedarf es überall des unparteiischen Vertrauensmanns. Auf dem Erdball ist derzeit keine solche Großmacht mehr zu sehen.

In seinen beiden Reden im Reichstage am 9. Dez. 1915 hat der Reichskanzler die Kriegsbilanz gezogen. Er zeigte den Stand der militärischen Erfolge und die wirtschaftliche Lage im Innern. Er sprach dankbar und froh von Deutschlands Verbündeten. Er beleuchtete scharf das Vorgehen der Feinde. Er berichtete, was deutsche Kraft und deutscher Fleiß in den besetzten Gebieten geschaffen hatten. Er sprach auch vom Frieden. Deutschland ist bereit dazu. Er ist auch objektiv möglich. Es fehlt aber das subjektive Moment. Die Ueberzeugung der Gegner, daß ihr Spiel verloren ist, und der Mut, dies zu bekennen. Darauf müssen wir warten. Und wir können warten. Die Worte des Reichskanzlers sprachen zur Seele des deutschen Volkes. Nicht nur weil sie logisch unwiderlegbar sind. Sie waren auch getragen von dem unzerstörbaren Bewußtsein unseres guten Rechts. Sie entsprangen einem tief sittlichen Empfinden. Man hat zur Friedenszeit nicht ohne einen leichten Beigeschmack von Ironie vom Philosophen als Reichskanzler gesprochen. Heute denkt man anders darüber. Heute versteht man die Weltanschauung und die reine Lebensauffassung des ersten Beamten im Deutschen Reiche besser. Schon Plato wollte die Lenkung seines Staates den Philosophen anvertraut sehen. Das sind auch bei ihm nicht weltfremde Grübler. Das sind die Männer, die das Volksethos am klarsten verstehen und verwirklichen.

Am 14. Dezember 1915 begründete der Staatssekretär des Reichsschatzamts den von der Regierung angeforderten und am 21. Dez. 1915 vom Reichstage bewilligten Nachtragskredit von zehn Milliarden für Kriegszwecke. Er gab in ruhiger und phrasenloser Rede ein Bild von der wirtschaftlichen Kraft Deutschlands. Er zeigte ihre Quelle. Sie liegt in dem kategorischen Imperativ der Staatsbürgerpflicht. Mehr als drei Millionen Personen mit einem Einkommen von weniger als 3000 M. haben sich an der letzten Kriegsanleihe beteiligt. Nicht weniger als 23—24 Millionen M. sind in Beträgen bis zu 1000 M. gezeichnet worden. Dem Danke des Staatssekretärs an die, welche ihre „sauer ersparten Groschen“ dem Vaterlande brachten, schließt sich ganz Deutschland an. Ein unendliches Gefühl der Beruhigung quillt aus dieser Erkenntnis des Opferwillens. Mit der Zugehörigkeit zum Reiche ist es wie mit der zur Familie. Die Pflichten lassen sich nicht in ein Gesetzbuch bringen. Sie entspringen tief aus dem innersten Gewissen. Das Beste wird freiwillig und ohne Zwang gegeben. Wo dies geschieht, da ist das sittliche Empfinden übermächtig, da ist der Sieg im großen Kampfe sicher.

Ein Symptom für den Stand der Dinge ist die Lage in den beiden großen Völkerverbindungen, die sich gegenüberstehen. Auch sie sind Sozietäten. Die Aehnlichkeit mit den Gesellschaften des Privatrechts springt in die Augen. Nur der Erfolg lockt zum Eintritt. Nur der Gewinn kittet. Zu Deutschland und Oesterreich-Ungarn sind nacheinander die Türkei und Bulgarien als offene Gesellschafter getreten. Es gibt auch im Rechte der Völker stille Gesellschafter. Die Zeit wird zeigen, welche heute schon vorhanden waren. Auf der Seite der Feinde sind Belgien, Serbien und Montenegro erledigt. Der Gesellschafter Japan hat seine Tätigkeit eingestellt. Am 1. Dez. 1915 hat der italienische Minister des Aeußern in der Kammer den Beitritt auch seines Staates zum Londoner Vertrag berichtet. Auch Italien darf ohne die anderen Verbündeten nicht Frieden schließen. Sieghafte Völker bedürfen solcher Versprechen nicht. Geschlagenen aber nützen sie nichts. Sie streifen doch die Fessel ab, wenn das eigene Interesse sie dazu zwingt.

Der Abschluß des Jahres 1915 bringt dem Juristen die Vollendung eines interessanten Buches. Er pflegt es sonst nicht im Zusammenhange zu lesen. Das ist das Reichsgesetzblatt. Jetzt ist sein Studium eine der fesselndsten Aufgaben. Auf diesen Blättern ist die größte wirtschaftliche und rechtliche Wandlung niedergeschrieben, die je ein Volk durchgemacht hat. Wir sehen Deutschland als den isolierten Handelsstaat, Deutschland im Zeichen des Sozialismus. Von Nummer zu Nummer mehren sich die Gesetze zur Erhaltung der Volkskraft und zur gerechten Verteilung der Existenzmittel. Im Nov. 1914 machte der Bundesrat den ersten Versuch bei den Erzeugnissen der Kartoffeltrocknung. Die Trocken-Kartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. (T. K.) erschien als eigenartige Neuschöpfung. Heute sind diese halbamtlichen Gesellschaften, denen das Monopol des Absatzes zusteht, bald nicht mehr zu übersehen. Der freie Handel ist zurückgetreten. Der wirtschaftliche Kriegszustand erträgt das freie Spiel der Kräfte nicht. Mit seinem Fortfall werden auch diese Monopole, die die Not erzeugt



hat, wieder verschwinden. Auf den Uebergang von dem Alleinvertrieb der staatlich privilegierten Anstalten zum freien Wettbewerb des Handels wird man sich schon zur Kriegszeit vorbereiten müssen. Nicht nur die Moratorien bedürfen eines stufenweisen, sorgsamen Abbaues.

Beim Durchlesen des Reichsgesetzblattes bietet sich eine Fülle der Gesichte. Es scheint ein buntes Gemenge. Bald sind nur vorbereitende Maßnahmen getroffen. Es ist nur eine Anmeldepflicht vorgeschrieben, so bei Tee und Kakao. Bald ist der Absatz der Ware in anderer Weise als durch die dazu von Reichs wegen berechtigte Stelle verboten. So bei Futtermitteln, so bei Reis usw. Bald kam die Beschlagnahme dazu. Jede Verfügung über die Ware ist untersagt. Es kann auch kein Eigentum mehr auf andere übertragen werden. Es sei hier an das Brotgetreide erinnert. Den Schluß bildet die Enteignung durch den Staat. Hier stehen die Mittel zur Kriegsführung im Vordergrund. Eine wissenschaftliche Durcharbeitung dieses Stoffes fehlt noch. Sie ist nicht leicht. Aber dankbar und wertvoll wird sie sein, wenn sie von dem Geiste dieser ganzen Gesetzgebung ausgeht. Sie kann nicht mit juristischen Begriffen erklärt werden. Sie ist als Ausfluß einer wirtschaftlichen Notwendigkeit zu erfassen. Wer sich in diese Paragraphenwelt hineindenkt, dem steigen Bilder des Lebens und Ringens Deutschlands in seiner schwersten und größten Zeit daraus empor. Und dankbar wird er dann der Männer gedenken, die in rastloser Arbeit dieses Werk geschaffen haben. Nicht alles wird der späteren Kritik standhalten. Manche Maßnahme mag auch heute schon als verspätet bezeichnet werden. Manche Ausführung wird juristisch nicht einwandfrei sein. Das erklärt sich aus der Schnelligkeit, mit der das Leben vorwärts drängte. Der Gesetzgeber konnte mit ihr nicht Schritt halten. Das alles tritt zurück unter dem gewaltigen Zuge, der das Ganze durchweht.

In einer der schwierigsten völkerrechtlichen Lagen befindet sich Griechenland. Es hat die Truppen einer fremden Macht auf seinem Boden. Es mußte sie dulden. Es fehlte ihm die Möglichkeit, sie zu entfernen. Die Entente sah ahnend voraus, daß ihr Heer geschlagen von der serbischen oder bulgarischen Grenze zurückgetrieben werde. Griechenland mußte sich verpflichten, es nicht zu entwaffnen. Als neutrale Macht soll es den Kriegsschauplatz für zwei feindliche Armeen bilden. Einen Teil seiner Staatshoheit nehmen ihm die Alliierten. England drohte ihm mit der „friedlichen Blockade", der Abschneidung des Handelsverkehrs und der Zufuhr. Eine eigenartige Sprache sprach die bewaffnete Diplomatie. All diese Fragen des Völkerrechts löst aber am letzten Ende nicht die Theorie, sondern die Praxis. Das Schwert des Siegers durchhaut auch diesen gordischen Knoten. Dann wird man später in den Friedensverhandlungen für den Unterlegenen die Folgen seines Vorgehens ordnen. Dann werden neue Regeln des Völkerrechts entstehen. Sie werden gelten, bis sie wieder durch neue Ereignisse künftiger Epochen durch neue Begriffe ersetzt werden.

Nun hat die Regierung der Vereinigten Staaten auch Oesterreich eine scharfe Note wegen der Torpedierung der Ancona zugestellt. Sie verlangt wegen dieser Verletzung des Völkerrechts, daß die k. k. Regierung die Versenkung der „Ancona" als ungesetzliche, unverantwortliche Tat bezeichne, die Offiziere, die sie begingen, bestrafe und für die getöteten und verwundeten Amerikaner Schadenersatz leiste. Der schwere Vorwurf wird mit der Beschießung der Ancona begründet, während sich noch Menschen an Bord befanden. Sehr rasch kam am 14. Dez. 1915 die Antwort von Wien. Abgefaßt in der Form der alten Diplomatensprache. Viel höflicher als die Anklage aus der neuen Welt. Aber getränkt in scharfe Ironie, die besser trifft als ein polterndes Auftreten. Die österreichisch-ungarische Regierung gibt dem Washingtoner Kabinett anheim, die „einzelnen Rechtsätze zu formulieren, gegen die der Kommandant der „Ancona" verstoßen haben soll". Auch „die tatsächlichen Umstände des Falles" hätten genauer angegeben werden sollen. Die Personen, auf deren Aussage sich die Bundesregierung stützt, hat sie unterlassen zu bezeichnen usw. Nun wird „der Gedankenaustausch" weiter gehen. In Deutschland aber wird der Beobachter dieses völkerrechtlichen Prozesses sich auch dieses Vorgehen der amerikanischen Regierung aus innerpolitischen Motiven erklären. Präsident Wilson bringt sich seinen Freunden und den Anhängern der Entente in empfehlende Erinnerung. Es wird gut sein, sich dies in Deutschland und Oesterreich-Ungarn klar zu machen, damit wir nicht die Ver. Staaten von Nordamerika mit ihrer derzeitigen Regierung allzusehr identifizieren.

Präsident Wilson hat seltsame Dinge zum Kongresse der Vereinigten Staaten gesprochen. Er stellt einen neuen Begriff auf, den der Amerikaner, „die unter fremder Flagge geboren sind". Das sind dieselben, die sein Vorvorgänger Roosevelt als Bindestrichamerikaner bezeichnete. Sie sollen das Gastrecht mißbraucht haben. Sie werden solcher Handlungen beschuldigt, die an Landesverrat grenzen. Gegen sie soll ein Ausnahmegesetz erlassen werden. Man staunt in Europa über diese Worte. Sie decken einen Riß auf, dessen Tiefe man bisher nicht kannte. Sie zeigen aber, daß das demokratische System alles andere ist als eine unbedingte Bürgschaft für die Freiheit der Bürger. Der Präsident der Republik sucht die ihm widersprechenden Teile des Volks rechtlos zu machen. Und das in dem Lande, an dessen Eingangshafen das Standbild der Freiheit die Ankommenden begrüßt!

Die deutsche Regierung hat der englischen durch Vermittlung der amerikanischen Botschaft eine Denkschrift über die Ermordung des Kommandanten und der Besatzung eines deutschen Unterseeboots durch den Kommandanten des englischen Hilfskreuzers „Baralong" übermittelt. Das U-Boot ward durch den unter amerikanischer Flagge fahrenden englischen Kreuzer überfallen und zum Sinken gebracht. Dann befahl der englische Kommandant seinen Leuten, eine Linie an der Reeling zu bilden und auf die hilflosen deutschen Matrosen und auf den Führer des U-Boots zu schießen. Amerikaner, die an Bord des „Baralong" waren, haben eidlich diese Vorfälle beurkundet. England bleibt nur der eine Weg, es muß nach der Strenge des Kriegsrechts vorgehen. Mit der Unterlassung der Anklage oder der Freisprechung der Verbrecher identifizierte sich England mit diesen. Nur durch die Sühne dieses Verbrechens kann es kund tun, daß das Volk von England das Niederschießen hilfloser



Feinde nicht als erlaubten Sport betrachtet. Was Deutschland tun wird, wenn England die Strafverfolgung ablehnt, das können wir in Ruhe unserer Regierung überlassen.

Der Reichstag hat das Gesetz zur Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer angenommen. Daran war von vornherein nicht zu zweifeln. Den Erwerbsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit ist die Bildung einer Rücklage in Höhe der Hälfte des Kriegsgewinnes auf die Dauer von drei Kriegsgeschäftsjahren auferlegt. Auch für das erste schon abgelaufene Jahr muß die Rücklage geschaffen werden, wenn der Reingewinn noch nicht verteilt ist. Soweit dies schon geschehen, werden wenigstens die freiwilligen Reserven zur Kriegsgewinnrücklage. Die Gesellschaften verlieren das Recht der Verfügung hierüber. Damit werden sie zunächst zur Vermögensansammlung gezwungen. Es soll eine Vermögenszuwachssteuer ermöglicht werden. Es soll verhütet werden, daß sich der Kriegsgewinn durch die bestimmungsgemäße Verteilung des Jahresergebnisses verflüchtige. Nach den Mitteilungen in der Kommission ist die Vorlage des Gesetzes über die Gewinnzuwachssteuer an den Reichstag schon im nächsten Frühjahr zu erwarten. Man wird dann sehen, welche Bedeutung der jetzt angeordneten Rücklage zukommt. Man wird dann die Natur der Steuer erkennen. Die Durchführung des jetzt beschlossenen vorbereitenden Gesetzes wird keine leichte sein. Es darf nicht vergessen werden, daß auch, und zwar zum wesentlichsten Teil, der jetzt besteuerte Gewinn ein in redlicher Arbeit verdienter ist. Es muß stets beachtet werden, daß die Arbeitsfreudigkeit und die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft in volkswirtschaftlichem Interesse nicht gebrochen werden dürfen. Schon bei den Ausführungsbestimmungen zu dem jetzt geschaffenen Gesetze wird sich Gelegenheit bieten, diesem Gedanken Rechnung zu tragen.

Ein Antrag des Reichstagsabgeordneten Schiffer, der sicher in den weitesten Kreisen Zustimmung findet, ist vom Reichstag am 20. Sept. ohne lange Debatte angenommen worden. Er befaßt sich mit dem unlauteren Kriegsgewinn. Es sollen seitens der Regierung Maßnahmen getroffen werden, solche Fälle zu untersuchen und festzustellen. Dem Reichstag soll ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, durch den für den Reichsfiskus ein Anspruch auf Herausgabe solcher Gewinne begründet wird. In dankenswerter Weise wird hier eine Frage zum Ausdruck gebracht, die schon viel die Gemüter beschäftigt hat. Nahm doch die ganze Bewegung der Kriegsgewinnsteuer von hier ihren Ausgang. Wird doch durch die geplante Kriegsgewinnsteuer der Unschuldige neben dem Schuldigen getroffen. Sie soll keine Strafe sein. Sie gewährt daher auch keine Genugtuung gegenüber dem Mißbrauch und der Ausbeutung der Notlage des Vaterlandes im Kriege durch den übermäßigen und unlauteren Gewinn. Nun wird man fragen, ob es zu dessen Rückforderung eines besonderen Gesetzes bedarf. Ist nicht ein solches Geschäft als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig? Das Gesetz selbst läßt sich ja nur damit begründen, daß eine unsittliche Handlungsweise vorliegt. Die Frage mag aber vielleicht nicht ganz unzweifelhaft sein. Dann ist der Ausspruch des Gesetzes eine authentische Feststellung gleich der Vorschrift des § 138 Abs. 2 BGB.

Das Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand v. 11. Dez. 1915, das statt der bisher allein zulässigen Gefängnisstrafe bei Annahme mildernder Umstände Haft oder Geldstrafe einführt, ist jetzt veröffentlicht (RGBl. S. 813). Der preußische Justizminister hat die Strafvollstreckungsbehörden angewiesen, die noch nicht durch Strafvollstreckung erledigten Urteile dahin zu prüfen, ob nicht die gnadenweise Umwandlung der Gefängnisstrafe der Billigkeit entspreche. Das soll stets dann von Amts wegen befürwortet werden, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht, falls das neue Gesetz schon zurzeit der Aburteilung gegolten hätte, nicht auf Gefängnisstrafe erkannt haben würde. Andere Landesregierungen werden denselben Gedanken verwirklichen. Damit ist der lex Schiffer praktisch rückwirkende Kraft zugesprochen. Es ist nur zu bedauern, daß inzwischen mancher die Gefängnisstrafe wegen einer Kleinigkeit absitzen mußte. Ihm hilft der Gnadenweg nun nichts mehr.

Der Abgeordnete Liebknecht hat in der Reichstagssitzung v. 14. Dez. 1915 fünf „kleine" Anfragen an die Regierung gerichtet. Sie zerfielen wieder in Unterfragen. Auf einzelne wurde kurze Antwort erteilt, meist Verweisungen auf das früher schon Gesagte. Bei anderen lehnte die Regierung die Beantwortung ab. Neue Fragen, die als Ergänzungen bezeichnet wurden, gestattete der Präsident nicht. Das Mittel der Anfragen wird nur durch das moralische Gewicht des Reichstags und die Person des Fragenden gehalten. Ein Mißbrauch des Fragerechts ist nicht zu fürchten. Die Behandlung der Anfragen des Abg. Liebknecht durch den gesamten Reichstag, durch den Präsidenten und durch die Regierung ist ein deutliches Urteil über jenen. Eines weiteren Vorgehens bedarf es nicht. Wer sich gegen das Volksempfinden versündigt, wird durch die öffentliche Meinung gerichtet.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Das Verhältnis der Richter und Rechtsanwälte im Deutschen Reiche zur Einwohnerzahl. Auf jeden der 10 594 Richter und Rechtsanwälte, die im Deutschen Reich ohne die Mitglieder des Reichsgerichts und Bayerischen Obersten Landesgerichts am 1. Jan. 1915 vorhanden waren, entfallen nach der „Statist. Korr." durchschnittlich 6129 Einwohner. Zugrunde gelegt ist dabei allerdings das Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dez. 1910. Daß die Zunahme der Richter in der letzten Zeit größer war als die der Bevölkerung, ergibt sich daraus, daß nach dem „Statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich" im Jahre 1905 auf einen Richter 6477 Einwohner kamen. Zwischen den 29 Oberlandesgerichtsbezirken walten sehr große Verschiedenheiten ob. Am geringsten ist die auf einen Richter entfallende Einwohnerzahl, abgesehen von einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken mit sehr starkem Ueberwiegen von Handel und Industrie, in Bayern. Ein Richter entfällt in den AGBezirken München auf 4615, Bamberg und Nürnberg auf je 4966, Augsburg auf 5166 und Zweibrücken auf 5480 Einwohner. Dazwischen stehen die Bezirke Berlin mit 4859, Hamburg mit 4957, Braunschweig mit 5096 und Frankfurt a. M. mit 5214. Es folgen die Bezirke



Rostock mit 5488, Jena mit 5510 und Dresden mit 5978 Einwohnern auf einen Richter. In 9 Bezirken liegt die Zahl der auf einen Richter kommenden Einwohner zwischen 6000 und 7000, in 8 Bezirken beträgt sie mehr als 7000; am höchsten ist sie in den Bezirken Stettin mit 7530, Kolmar mit 7680, Karlsruhe mit 7736 und Oldenburg mit 8324. Die Verschiedenheiten finden zum größten Teil ihre Erklärung einmal in der in den einzelnen Bundesstaaten nicht ganz gleichmäßigen Zuständigkeit der Gerichte, insbesondere hinsichtlich der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, sodann in dem mehr oder minder starken Einschlag von Verkehr, Handel und Industrie, die auf die richterliche Tätigkeit belebend einwirken. Noch wesentlich stärker sind die Unterschiede, wenn man die Zahl der Rechtsanwälte mit der Einwohnerzahl vergleicht. Im Durchschnitt kommen im Reiche auf einen Rechtsanwalt 4985 Einwohner gegen 7194 i. J. 1905, so daß eine wesentliche Verringerung der Ziffer, die auf die starke Zunahme der Rechtsanwälte zurückzuführen ist, stattgefunden hat. Hier tritt der Einfluß von großzügigem Handel usw. noch viel mehr hervor als bei den Richtern. In den Oberlandesgerichtsbezirken mit einer niedrigen Verhältnisziffer sind durchweg Großstädte mit ausgeprägtem industriellen und kommerziellen Charakter. In geringerem Maße wird allerdings auch lediglich der Zug nach den Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten der Großstadt manchen vermögenden Anwalt zur Niederlassung in ihr veranlassen. An erster Stelle befinden sich wieder die Bezirke München mit 2659 und Berlin mit 2780 Einwohnern auf einen Anwalt; dann folgen Hamburg mit 2998, Frankfurt a. M. mit 3764 und Dresden mit 3895. In vier Bezirken beträgt die Verhältniszahl 4000 bis 5000, in 8 5000 bis 6000, in 4 6000 bis 7000. Am größten ist die auf einen Rechtsanwalt entfallende Bevölkerungsziffer in den Bezirken Breslau mit 7212, Naumburg mit 7425, Posen mit 7430, Marienwerder mit 7564, Stettin mit 7597, Jena mit 7762, Kolmar mit 9915 und Oldenburg mit 11 856. Im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg sind also im Vergleich zur Bevölkerungszahl sowohl die wenigsten Richter als die wenigsten Rechtsanwälte vorhanden. Wenn man die Einwohnerdurchschnittszahl für einen Richter mit der für einen Rechtsanwalt vergleicht, so haben 18 OLGBezirke die größere Ziffer für einen Rechtsanwalt, 11 die größere für einen Richter. Von den 13 preußischen Oberlandesgerichtsbezirken haben 7 die größere Einwohnerdurchschnittsziffer für einen Rechtsanwalt und 7 die größere für einen Richter. Dabei ist aber die Differenz in den Bezirken mit überwiegender Anwaltschaft größer als in denen mit überwiegender Richterzahl. Im Bezirk Berlin kommen auf den Richter 2079 und im Bezirk Frankfurt a. M. 1434 Einwohner mehr als auf den Anwalt, andererseits kommen auf den Anwalt im Bezirk Posen 892 und im Bezirk Marienwerder 1102 Einwohner mehr als auf den Richter.

Beteiligung der Studenten am Kriege. Während für das letzte Sommersemester die Kriegsbeteiligung der an den deutschen Universitäten Studierenden auf 80,2 % berechnet wurde (vergl. 1915 Nr. 17/18 S. 887 d. Bl.), wird jetzt im „Reichsanzeiger" für das laufende Wintersemester angenommen, daß von 52 000 männlichen Universitätsstudenten nur 10 000 anwesend sind, während 42 000 im Heeresdienste stehen; es ergibt dies eine Beteiligungsziffer von 77,7 %. Der Rückgang des Prozentsatzes gegenüber dem voraufgegangenen Semester wird darauf zurückzuführen sein, daß sich die Beziehungen der im Felde Stehenden zu den Universitäten allmählich lockern; man schätzt, daß 6000 bis 8000 Studenten eingezogen sind, die zur Zeit bei keiner Universität immatrikuliert sind. Im Jahre 1870 hat die Kriegsbeteiligung der Studenten nur etwa 32 % betragen, so daß sie jetzt fast 1½ mal so stark ist. Uebrigens ist bei den meisten anderen Hochschulen die Beteiligung der Studierenden am Kriege noch größer als bei den Universitäten. Es wird berechnet, daß von den technischen Hochschulen 87,5 %, von den tierärztlichen Hochschulen 92,3 %, von den landwirtschaftlichen Akademien 87,5 % und von den Bergakademien 90,1 % der Studierenden im Felde sind. Lediglich die Handelshochschulen haben eine niedrigere Ziffer als die Universitäten, nämlich 72,2 %. Die Forstakademien sind bei Kriegsausbruch geschlossen worden, da für die an ihnen Studierenden Militärtauglichkeit verlangt wird. Es ist sonach anzunehmen, daß die Forstwirte sämtlich im Felde stehen.

Das Eiserne Kreuz 1. Klasse bei den kgl. sächsischen Juristen. Nach einer auf amtlichen Quellen beruhenden Zusammenstellung haben im Bereiche der kgl. sächsischen Justizverwaltung bisher 24 höhere Beamte und Rechtsanwälte das Eiserne Kreuz 1. Kl. erhalten, darunter 1 Oberlandesgerichtsrat, 1 Oberamtsrichter, 4 Amtsgerichtsräte, 1 Landrichter, 3 Amtsrichter, 11 Rechtsanwälte, 2 Gerichtsassessoren und 1 Referendar. Daß nahezu die Hälfte der mit der hohen Kriegsauszeichnung Bedachten der Rechtsanwaltschaft angehört, ist beachtenswert.

Vermischtes.

Die Weltgeschichte ist das Weltgericht. Der Leser der nachfolgenden Betrachtung, die ihre Aufnahme in diesem Blatte dem Umstande verdankt, daß in obigem geflügelten Worte die Geschichte als Gericht bezeichnet wird, wird gebeten, festzuhalten, daß ihre Aufgabe nicht ist, darzutun, ob der obige Gedanke eine aprioristische Wahrheit enthalte, oder wenigstens tatsächlich sich in der Weltgeschichte bewährt habe, oder ob nicht — eine Aufgabe, die der Geschichtsphilosophie und Geschichtsschreibung vorbehalten bleiben muß; es soll hier vielmehr nur versucht werden zu prüfen, in welchem Sinne das Wort verstanden wird und ob es überhaupt einen klaren Gedanken enthält, oder ob es nicht das Schicksal vieler anderer derartiger Worte teilt,[1]) der Rede einen besonderen Schmuck zu geben, ohne sachlich etwas beizubringen.

In dieser Beziehung darf wohl davon ausgegangen werden, daß im volkstümlichen Sinne das viel angerufene Wort dahin verstanden wird: die Schicksale der Völker und Staaten, insbesondere auch die ihrer Regierungsformen und Herrscherhäuser (die Weltgeschichte), haben sich bisher nach Grundsätzen der Gerechtigkeit gestaltet und werden sich in dieser Weise auch ferner gestalten, wobei gegenüber dem früher Geschehenen das spätere Geschehen zugleich als Gericht und als Rechtsspruch gedacht wird — ein Gericht, das kein Urteil spräche, wäre ja bedeutungslos — die Tatsache aber, daß Gerichte auch Fehlsprüche tun, außer Berücksichtigung bleibt. Man spricht in diesem Sinne von Vergehen und Verbrechen der Staaten oder Völker und von geschehener oder zu erwartender Bestrafung oder Belohnung durch die Geschichte. Was der das Wort Gebrauchende unter der Gerechtigkeit versteht, wird sich nach seinen religiösen, philosophischen und politischen Grundanschauungen[2]) sowie nach seinen historischen Kenntnissen richten; das gleiche gilt von der Beurteilung eines späteren Geschehens unter dem Gesichtspunkte, ob es gegenüber dem früher Geschehenen ein weltgeschichtliches Urteil enthält, ob ein solches Urteil bereits abgeschlossen, oder ob es erst auf Grund weiterer Entwicklung der Dinge zu

[1]) Vgl. meine Bemerkungen über „Summum jus, summa injuria. Fiat justitia, pereat mundus." S. 29, 1915 d. Bl.

[2]) Nach Gneisenau verlangte die „ewige Gerechtigkeit", daß Napoleon erschossen werde!

erwarten ist. Verschiedenheit der Religion, ja der Konfession, der Philosophie und der politischen Richtung muß zu der verschiedenartigsten Stellung gegenüber unserm so verstandenen Schlagwort führen, von der Schwärmerei bis zur völligen Ableugnung; das könnte an unzähligen Beispielen gezeigt werden. Erwähnt seien hier nur als Gegenstand einer Betrachtung unter dem Gesichtspunkt weltgeschichtlicher Gerechtigkeit die Geschicke des Volkes Israel und des polnischen Reiches. Insbesondere muß jene Verschiedenheit sich auch bei der Vorausbeurteilung eines erst erwarteten weltgeschichtlichen Gerichtsspruches geltend machen; man vergegenwärtige sich nur, was alles die Angehörigen der jetzt kriegführenden Völker sich unter einer gerechten Entwicklung der Dinge, einem gerechten Gerichte vorstellen. Mag aber auch die Dialektik der Weltgeschichte die sich damit beschäftigenden Geister schwerlich jemals zu völlig übereinstimmenden Ergebnissen führen, so wäre damit doch nicht die mangelnde Berechtigung solcher Dialektik und die Fehlerhaftigkeit unseres geflügelten Wortes im obigen Sinne dargetan; es wird immer eine ernsthafte Aufgabe des menschlichen Nachdenkens bleiben, die Schicksale der Völker auch unter dem Gesichtspunkte einer schon auf Erden wirkenden Gerechtigkeit zu betrachten.

Als Erfinder des Wortes „die Weltgeschichte ist das Weltgericht" gilt Schiller, der es in dem „grenzenlos überschäumenden" Gedicht „Resignation" der Welt überliefert hat. Das Gedicht entstammt den Jahren 1783 oder 1784, in denen der jugendliche Dichter von Krankheit, Enttäuschungen und Sorgen aller Art, insbesondere auch Herzensnöten geplagt war, und ist der Frau Charlotte von Kalb gewidmet. Zwischen den Anfangsworten: „Auch ich war in Arkadien geboren" und den Schlußworten „Was man von der Minute ausgeschlagen, gibt keine Ewigkeit zurück", macht der Dichter seiner Verzweiflung über die erlittenen Enttäuschungen Luft und singt in der 16. und 17. Strophe:

„Mit gleicher Liebe lieb' ich meine Kinder",
Rief unsichtbar ein Genius.
„Zwei Blumen," rief er, „hört es Menschenkinder,
Zwei Blumen blühen für den weisen Finder.
Sie heißen Hoffnung und Genuß".

„Wer dieser Blumen eine brach, begehre
Die andere Schwester nicht.
Genieße, wer nicht glauben kann. Die Lehre
Ist ewig, wie die Welt. Wer glauben kann, entbehre!
Die Weltgeschichte ist das Weltgericht."

Es wird kaum möglich sein, aus dem Zusammenhange des Gedichtes, wenngleich darin von „Weltplan", „verhüllter Richterin", „Despoten" die Rede ist, die Bedeutung der Schlußworte zu erkennen. Schwerlich hat Schiller in ihnen an die Geschicke der Völker und Staaten gedacht; ihm stand vor der Seele nur das eigene traurige Schicksal sowie das gleiche von Leidensgefährten; auch die einzelnen sind Teile der Welt und werden auf Erden schon — seit 6000 Jahren (Strophe 13) — gerichtet, wobei freilich an eine wirkliche Gerechtigkeit kaum gedacht sein kann. Aber das Schlußwort der 17. Strophe hat gezündet; das ist ja eben die Gottesgabe des dichterischen Genius, daß er der Welt neue Worte schenkt, ihr überlassend, sie auszudeuten. In einem seiner „Historischen und politischen Aufsätze", und zwar in dem über H. von Kleist, sagt H. von Treitschke, indem er das Singen des Reiterliedes aus Wallensteins Lager durch unsere Soldaten bespricht: „Wie bei so vielen Gedichten Schillers, ist auch hier durch den langen Gebrauch der wahre Sinn verloren gegangen." Das wird auch hinsichtlich unseres Wortes gelten.

Das Schillersche Wort hat ohne Zweifel[1]) auch Hegel vor Augen, wenn er sagt, der Volksgeist der einzelnen Völker, der als beschränkter Geist nur eine untergeordnete Selbständigkeit habe, gehe in die allgemeine Weltgeschichte über, deren Begebenheiten die Dialektik des besonderen Volksgeistes, das Weltgericht sind. Jeder der Völkergeister hat nach ihm seine besondere Mission, deren jeder von anderen abgelöst wird, so daß die Weltgeschichte das Weltgericht ist. (Der Sinn der Geschichte aber ist der Fortschritt im Bewußtsein der Freiheit.) Inwieweit dieser Ausspruch mit dem eingangs erwähnten populären Gedanken im Einklange steht, muß dahingestellt bleiben, jedenfalls wird hier die subjektive Auffassung des geschichtsphilosophischen Dialektikers betont, was für die Beurteilung der Gerechtigkeit des Weltgerichts in Betracht kommt.

Nach Schelling ist die Geschichte eine fortgehende allmählich sich enthüllende Offenbarung des Absoluten, wobei das Absolute erst als Schicksal, dann als Naturgesetz, endlich als Vorsehung auftritt und Gott erst in der letzten Periode sein, herrschen wird. Daß dieses „Schicksal, Naturgesetz, Vorsehung" nicht als Verwirklichung einer Gerechtigkeit auf Erden nach menschlichen Begriffen von Recht und Unrecht zu verstehen ist, darf nicht bezweifelt werden.

Nicht uninteressant ist die Auffassung von Peter Rosegger, die sich in „Heimgärtners Tagebuch" findet. Veranlaßt durch mitangehörte Streitereien Dritter über Ereignisse auf kirchlichem und politischem Gebiete läßt er sich dahin aus:

„Beide suchten ihre Beweisgründe in der Geschichte und fanden sie. Jeder brachte für seine Sache aus der Geschichte die schlagendste Begründung, und je mehr beide sich der Geschichte bedienten, je uneiniger wurden sie. Da fiel mir wieder ein, daß für Parteiagitationen die Geschichte nicht zu gebrauchen ist. Die Geschichte ist ja doch keine Einheit, am wenigsten im rechtlichen oder moralischen Sinne, sie entwickelt sich nach allen denkbaren Seiten und Arten hin, hat für alles ihre Gründe und ebenso für alles ihre Gegengründe und hat bis heute nicht eine einzige Frage endgültig entschieden. Geschichte ist ja nichts anderes als eine Aufzeichnung all der wirren Kämpfe, versuchten Wege und Verirrungen von alters her bis heute. Die Geschichte ist das Weltgericht, aber nicht der Weltrichter" usw.

Indem also dieser Schriftsteller hier die Weltgeschichte als das Weltgericht, aber nicht als den Weltrichter anerkennt, versteht er unter „Geschichte" die Geschichtsschreibung, und es ist ohne Zweifel richtig, daß wir die Geschichte nur aus der Geschichtsschreibung, die Tagesgeschichte aus noch mangelhafteren Urkunden kennen lernen. Seine Abweichung von dem populären Sinne unseres Wortes besteht aber doch nicht lediglich darin, daß er die Rechtsprechung des Weltgerichts als dem menschlichen Erkennen entzogen betrachtet, sondern er verlegt den Spruch dieses Gerichts in das Ende aller Dinge.

Strenger und zugleich günstiger beurteilt die Geschichtsschreibung Karl Lamprecht, wenn er sagt: „Historie und Politik sind nicht, wie so oft gepredigt wird, Schwestern, sondern Feindinnen und nur sehr entfernte Verwandte".

Ein heutiger Geschichtsschreiber, der Schweizer Bächtold[2]), bezweifelt wenigstens die Befugnis der Lebenden, den Gang der Weltgeschichte unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit zu betrachten, wenn er sich dahin äußert:

[1]) Vgl. Eisler, Handwörterbuch der Philosophie unter „Geschichtsphilosophie".
[2]) „Die geschichtlichen Grundlagen des heutigen Weltkrieges."



„Wenn man die Weltgeschichte nach menschlichen Meinungen von Recht und Unrecht beurteilen und z. B. sagen will, daß für jedes Volk der Lebensraum der Lebenskraft entsprechen solle, so ist die Tripelentente die größte diplomatisch-politische Organisation und der gegenwärtige Krieg die größte militärische Aktion der Weltgeschichte gegen diese Forderung“.

Ihm nahe steht Graf zu Reventlow,[1]) indem er von der Tragik in der Geschichte des Burenvolkes sagt, daß sie sich in ähnlichen Fällen schon öfter in der Weltgeschichte gefunden habe; aber die Weltgeschichte habe noch jedesmal die gleiche und mitleidlose Antwort gegeben: Das betreffende Volk mit seiner Tragik entweder zermalmt oder zur Anpassung an Verhältnisse gezwungen, die ihm ursprünglich widerstrebten.

Im Sinne der populären Auffassung auf religiöser Grundlage sind schließlich wohl die Worte zu verstehen, mit denen jüngst der Festredner bei der Feier des königlichen Geburtstages an der Universität Leipzig seine Rede schloß:

„Schwach und lückenhaft ist das Völkerrecht überall, das ist nicht zu leugnen. Aber der Gedanke ist lebendig geblieben, daß die Staaten einmal Rechenschaft zu geben haben vor einem höheren Richter. Die Weltgeschichte ist das Weltgericht. Der höhere Richter läßt sich auch durch Trug und Heuchelei nicht irre machen.“

Es kann doch nur eine Rechenschaft in der und durch die Geschichte gemeint sein.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Förtsch, Senatspräsident b. Reichsgericht a. D., Leipzig.

Festtage hervorragender Juristen. Der Senior der Berliner Juristenfakultät Geh. Rat Dr. Otto von Gierke begeht am 11. Januar 1916 seinen 75. Geburtstag. Anläßlich der ihm zu Teil gewordenen vielfachen Ehrungen haben wir zu unserer Freude des hochverdienten Jubilars in den letzten Jahren schon oft gedenken können:[2]) „Seine mächtige germanische Gestalt handelt und wirkt mit frischer Kraft unter uns zu aller Freude.“[3]) Dieses Wort trifft auch heute noch in vollem Maße zu. Gierkes Bedeutung für die Rechtswissenschaft ist jedem deutschen Juristen bekannt. Jeder einzelne dankt ihm für die Förderung, die er ihm als Lehrer und Forscher hat zu teil werden lassen, die Mitglieder des Deutschen Juristentages und der Berliner Juristischen Gesellschaft besonders für sein unermüdliches Wirken auch für die Vereinigung deutscher Juristen. Wie sehr er von seinen Kollegen, Schülern und Freunden verehrt wird, geht aus der ungewöhnlich großen Zahl wissenschaftlicher Arbeiten hervor, die ihm zu seinen Ehrentagen in zwei großen Festschriften dargebracht worden sind. Ein echter Deutscher, lebt er für des Reiches Ruhm und Größe. In Wort und Schrift ist er mannhaft und kernig für die höchsten Ziele des von ihm so heißgeliebten Vaterlandes eingetreten. Seine zündenden und begeisternden Worte haben Tausende mitgerissen. Mit unserem herzlichsten Glückwunsch, den wir diesem großen Manne zu seinem neuen Ehrentage darbringen, vereinigt sich unsere Hoffnung, daß ihm die Sonne des Glückes noch lange leuchten, daß er die Saat, die er in unzählige Jünger der Wissenschaft als Lehrer und Führer gestreut hat, in goldenen, glücklichen Friedensjahren nach langen und schweren Kämpfen noch weiter aufgehen sehen möge!

[1]) Deutsche auswärtige Politik.

[2]) Vgl. zu seinem goldenen Doktorjubiläum den eingehenden Artikel von Geh. Rat Prof. Dr. Stutz S. 864, 1910, zur Ernennung als Ehrendoktor von der jur. Fakultät Münster S. 1066, 1910, von Freiburg S. 1216, 1910, von der philos. Fakultät Berlin S. 1276, 1910, zu seinem 70. Geburtstage S. 71, 1911, anläßlich der Verleihung des erblichen Adels S. 267, 1911, des D. theol. von der ev.-theol. Fakultät Breslau S. 1074, 1911, anläßlich der Ernennung zum Ritter des Ordens pour le mérite 1915, S. 183.

[3]) Geh. Rat Prof. Heymann S. 48 in Liebmann, Die juristische Fakultät der Univ. Berlin zum 100jähr. Jubiläum der Univ. 1910.

Zu Georg von Mayrs 50jährigem Doktorjubiläum. Am 23. Dez. 1915 beging Unterstaatssekretär Prof. Dr. Georg von Mayr, München, sein goldenes Doktorjubiläum. Dem um die Rechts- und Staatswissenschaft, besonders die Statistik, wie auch um die Strafrechtswissenschaft als Vorsitzender der deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung hochverdienten Manne glauben wir nicht besser die Glückwünsche zu diesem Tage und zugleich zu seinem bevorstehenden 75. Geburtstage, am 12. Febr. 1916, aussprechen zu können als durch den Abdruck der Ansprache, die an diesem Tage Prof. Dr. Walther Lotz, München, an den Jubilar gerichtet hat:

„Hochverehrter Herr Kollege!

Da unser gegenwärtiger Dekan leider gesundheitlich verhindert ist, beglückwünschen Sie zu Ihrem heutigen Ehrentage auf seine Veranlassung drei frühere Dekane der staatswirtschaftlichen Fakultät München. Die Fakultät überreicht Ihnen das erneuerte Diplom eines Doctor oeconomiae publicae.

50 Jahre sind verflossen, seit Sie sich in München der rigorosen Prüfung pro gradu mit solchem Erfolge unterzogen, daß — wie der damalige Dekan dem Rektorate berichtete — Ihnen einstimmig die Note „eminens“ zuerkannt wurde, welche nach Ausweis der Fakultätsakten seit dem damals 74jährigen Bestehen der Fakultät keiner ihrer Doktoren der Staatswirtschaft bisher erhalten hatte. Bei der feierlichen Promotion am 23. Dez. 1865 hielten Sie einen Vortrag über ein gewerbepolitisches Thema. Ihre Doktordissertation, welche mit größtem Lobe aufgenommen wurde, behandelte die „Statistik der Bettler und Vaganten im Königreiche Bayern.“

Mit dieser noch heute lehrreichen Dissertation taten Sie den ersten Schritt auf einer Bahn, die Ihnen Erfolg auf Erfolg bringen sollte. Sie untersuchten systematisch zunächst das, womit jeder Statistiker beginnen muß, die Technik der Aufzeichnungen. Dann unternahmen Sie es, in der Deutung der Zahlen bereits Ideen zu verwirklichen, an denen Sie in der Folge festhielten, bis Sie alles systematisch seit 1898 in Ihrem Lehrbuche zusammenfaßten. Sie bemühten sich, die Gesetzmäßigkeit der Vorgänge durch Vergleich mit anderen Ergebnissen zu ermitteln. Durch Vergleichung der Zahl der jährlich aufgegriffenen Bettler und Vaganten mit den jährlich konskribierten Armen stellten Sie fest, daß insbesondere in der Zeit hoher Lebensmittelpreise Bettler und Vaganten in besonderem Maße zunehmen. Sie prüften ferner Alter und Geschlecht der Bettler und Vaganten, sowie deren Wanderungen, ferner den Zusammenhang der Bettelei mit der natürlichen Bevölkerungsbewegung. Von wirtschaftlichen Gesichtspunkten hoben Sie besonders hervor, daß es unrichtig sei, eine große Quote von Bettlern und Vaganten einer weitgehenden Parzellierung des Privatgrundbesitzes zuzuschreiben. Sie untersuchten, welchen Einfluß Erschwerungen und Erleichterungen der Ansässigmachung und Verehelichung für die Teilnahme des weiblichen Geschlechts am Betteln und Vagieren zeigten, und betonten, wie sehr der Arbeiter, insbesondere auch der landwirtschaftliche Arbeiter, durch teuere Lebensmittel leide. Vor allem aber wandten Sie schon in dieser Dissertation eine Methode der Ausgliederung des statistischen Materials mit großem Erfolge an, welche Sie später in den Untersuchungen über Säuglingssterblichkeit so lehrreich verwertet haben: die detailgeographische Verarbeitung.

Nach einem halben Jahrhundert blicken Sie, nachdem Sie sowohl im Lehramt wie auch in der staatlichen Verwaltung Ihre Kräfte entfaltet haben, auf eine Reihe erfreulicher Gedenktage zurück. Kurz ehe Sie den Doktorgrad errangen, war es Ihnen 1865 gelungen, mit besonderer Auszeichnung die zweite juristische Prüfung zu bestehen. Im nächsten Februar begehen Sie das Fest Ihres 75jährigen Geburtstages. Und nicht allzu lange wird es währen, daß Sie auch die goldene Hochzeit in Erinnerung an den Tag, da Sie die von uns an allen verehrte Lebensgefährtin heimführten, feiern können. Möge Ihnen beschieden sein, in gewohnter Rüstigkeit diese Erinnerungstage zu feiern. Heute aber ruft Ihnen die Fakultät — für alle künftigen

Jubeltage das beste wünschend — durch uns zu: Vivat doctor oeconomiae publicae eminens!"

Am 20. Januar feiert Geh. Hofrat, Prof. Dr. Christian Meurer, Würzburg, seinen 60. Geburtstag. Wenn die Glückwünsche, die wir ihm darbringen, durch den Krieg an ihrer äußeren Festlichkeit Einbuße leiden, so sind sie dafür im inneren Gehalt noch gesteigert. Meurers Wirken und Schaffen ist mit dem, was uns der Krieg gebracht hat und was uns der Frieden bringen soll, eng verknüpft. Im Staatskirchenrecht hat er, von dem vortrefflichen zweibändigen Erstlingswerk über den Begriff der heiligen Sachen bis zu der ausgereiften Darstellung des Bayerischen Kirchenvermögensrechtes (2 Bde. 1899/01) in einer langen Reihe von Schriften und Aufsätzen so stark auf Wissenschaft und Praxis gewirkt, daß sich auch die bayerische Kirchengesetzgebung des letzten Jahrzehnts durch diesen Einfluß überall bestimmt zeigt. Als katholischer Kirchenrechtslehrer, dem doch niemand irgendeine Gebundenheit der wissenschaftlichen Ueberzeugung nachsagen kann, hat er für das rechtlich geordnete Zusammenleben der religiösen Körperschaften im Staat in der gleichen Richtung zum Guten gewirkt, in der nun der einigende Trieb der Kriegszeit die Angehörigen aller Bekenntnisse zusammengeführt hat. Im Völkerrecht aber hat Meurer mit einem festen und durch den Krieg keineswegs umgeworfenen Glauben an die Verdienstlichkeit und den schließlichen Erfolg des Haager Einigungswerks von jeher die entschiedene, durch genaue Kenntnis der Konventionen und des ausländischen Rechts nur verstärkte Vertretung deutscher Auffassung von Staat und Volk, Frieden und Krieg vereinigt. Er hat sie neuerdings in seiner Schrift über den Lusitania-Fall zu kräftigem Ausdruck gebracht. Möchten ihm, der auf der Höhe der Schaffenskraft steht und an dessen klarer, sicher führender Lehre die Würzburger Studenten mit besonderer Dankbarkeit sich bilden, noch viele Jahre segensreicher Friedensarbeit zur Vollendung seines Lebenswerkes vergönnt sein!

Professor Dr. Mendelssohn Bartholdy, Würzburg.

Geh. JR., Prof. Dr. Bierling, früher langjähriger Prof. für Kirchen- und Strafrecht in Greifswald,[1]) D. theol. h. c., begeht am 7. Januar seinen 75. Geburtstag. Möge es dem Jubilar vergönnt sein, die ihm eigene Arbeitsfreude und Arbeitskraft noch für lange Jahre zu behalten!

Die „salomonische Entscheidung". Rechtsstreitigkeiten, deren Beurteilung zweifelhaft ist und es auch nach der Entscheidung bleibt, sind häufig genug, um unsere Aufmerksamkeit zu erregen. Man denke an Ersatzklagen wegen eines Kunstfehlers von Arzt oder Ingenieur, und die nicht seltene Erscheinung, daß von den Sachverständigen die einen den Fehler ebenso bestimmt verneinen, wie die anderen ihn bejahen. Oder an Streitigkeiten, bei denen eine wichtige Tatsache von einem Teil der Zeugen bestätigt, vom anderen bestritten wird, ohne daß doch der Richter ernstliche Gründe dafür hätte, die Glaubwürdigkeit oder das sonstige Gewicht der einen Aussagengruppe anzuzweifeln. Oder endlich: es gibt reichlich Rechtsfälle der Art, daß es für ihre Entscheidung einzig darauf ankommt, wie eine positive Gesetzesvorschrift auszulegen ist, daß aber gerade darüber Streit besteht und die eine wie die andere sowie eine dritte Auffassung dazu mit guten Gründen vertreten werden kann.

Es ist unausbleiblich, mag die Entscheidung dann so oder so gefallen sein, daß der Richter die Akten schließt mit einem geringen Maße innerer Befriedigung, da er sich sagt, er hätte eigentlich mit gleichem Rechte auch die

[1]) Vgl. DJZ. S. 140, 1911.

gegenteilige tatsächliche oder rechtliche Beurteilung begründen können. Daran ist unsere Auffassung schuld, daß es im Rechtsstreit (von vorerst noch recht wenigen gesetzlichen Ansätzen zu anderer Sachbehandlung abgesehen) für den Richter nur eine Wahl gibt zwischen dem Ja und Nein, dem Alles und Nichts. Ein unerfreulicher Notbehelf ist die Entscheidung einfach nach der Beweislast oder die Anwendung des Parteieids, der „Eselsbrücke der Juristen", in irgendeiner Form. Nur eine rein äußerliche Auffassung des Richteramts kommt über das unbefriedigende Ergebnis dieser Notbehelfe hinweg. Was hier von den Erwägungen des Einzelrichters gesagt ist, gilt ebenso für die Urteilsfindung im Ratsgericht, wo das geringe Uebergewicht einer halben Stimme die Wagschalen senkt und hinaufschnellt.

Gegenüber dieser unbefriedigenden Zwangslage des Richters ist neuerdings mehrfach die grundsätzliche Forderung gestellt worden, es müsse dem Richter bei schwerer sachlicher oder rechtlicher Zweifelhaftigkeit des Streitfalls gestattet werden, zwischen jenem Ja und Nein ein vermittelndes Urteil zu fällen — so etwa, wie ein vernünftiger Richter einen Vergleich vorschlagen möchte und wie vernünftige, einer Belehrung zugängliche Beteiligte den Vergleich abschließen würden.

Die Angelegenheit scheint demnächst einen guten Schritt vorwärts zu kommen. Dem Niederländischen Juristentag gebührt das Verdienst, sich ihrer angenommen zu haben, indem er die Frage auf die Tagesordnung seiner Beratungen von 1916 gesetzt hat. Die Ausarbeitung der Gutachten über die Frage, „ob es erwünscht sei, dem Richter entweder allgemein oder mit Beziehung auf bestimmte Punkte die Möglichkeit einer vermittelnden Entscheidung zu eröffnen", ist in die Hände folgender Herren gelegt: des Reichsgerichtsrats Dr. Loder, Haag, des OLGR. Dr. Kirberger, Amsterdam, und des Rechtsanwalts und stv. Richters Dr. Hartzfeld, Amsterdam.

Erster Staatsanwalt Zeiler, Zweibrücken.

Preisausschreiben des Berliner Anwalt-Vereins. Der Verein hatte einen Preis von 3000 M. über das Thema „Die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Anwaltszwanges" ausgeschrieben. Der Preis ist in voller Höhe der Arbeit des Amtsgerichtsrates Dr. Levin, Berlin-Schöneberg, dem Verf. des bekannten Buches „Richterliche Prozeßleitung und Sitzungspolizei in Theorie und Praxis", zugesprochen worden. Preisrichter waren: Geh. Rat, Prof. Dr. Kipp, Reichsgerichtsrat Busch, Kammergerichtsrat Brand, Justizrat Goldmann und Rechtsanwalt Dr. Kann, Berlin.

Aus der Petitions-Kommission des Reichstages. Der 5. und 6. Bericht der Kommission (Drucks. Nr. 167 und 168) nehmen zu zwei besonders wichtigen strafrechtlichen Gegenwartsfragen Stellung.

Im Anschluß an die Bitte eines Strafgefangenen, sich in dieser Zeit eine Zeitung halten zu dürfen, wurde der Antrag angenommen, der Reichstag wolle beschließen, diese Petition, soweit sie die Versorgung der Gefangenen mit Lesestoff betrifft, dem Reichskanzler als Material zu überweisen.

Den Gegenstand der anderen Bittschrift bildete die Verhängung der militärischen Schutzhaft. Der Wunsch des Gesuchstellers ging dahin, daß 1. sobald als tunlich das Gesetz über die militärische Schutzhaft einer eingehenden Durcharbeitung und Umgestaltung unterzogen werde; 2. schon für die gegenwärtige Kriegsperiode Mittel gesucht und gefunden werden, um auch den im Inlande internierten und interniert gewesenen Reichsangehörigen

und deren Familien aus Reichsmitteln eine hinreichende Entschädigung für erlittene Haft, entgangenen Verdienst und zugefügte Schädigung zu gewähren. Die Kommission schloß sich dem übereinstimmenden Antrage des Berichterstatters und des Mitberichterstatters an, das Gesuch dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen. Die Auffassung des Regierungskommissars, daß die erste Forderung durch den Beschluß des Reichstags als erledigt anzusehen sei, der den Bundesrat ersucht, erst nach Friedensschluß den Entwurf eines Reichsgesetzes über die Kriegszustandserklärung vorzulegen, fand nicht die Zustimmung der Kommission.

Savigny-Stiftung. Die Berliner juristische Fakultät hat nach dem Tode des Wirkl. Geh. Rates, Prof. Dr. Brunner den Geh. Justizrat, Prof. Dr. Ernst Heymann, Berlin, zum Mitglied des Kuratoriums der Savigny-Stiftung, das Kuratorium zu seinem Vorsitzenden den Geh. Justizrat, Prof. Dr. Seckel, Berlin, gewählt.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens[1]) enthält u. a. in Nr. 140 die abgeänderte VO. v. 10. Nov. 1915 betr. Verwendung der Gerste, in Nr. 145: VO. v. 20. Nov. 1915 betr. Handel mit Großviehhäuten, Kalb-, Schaf- und Ziegenfellen, Gerbstoffen und Leder. — Nr. 146: VO. v. 23. Nov. 1915 betr. Verbot der Durch- und Ausfuhr von Postkarten mit Abbildungen von Städten, Stadtteilen, geographisch genau bestimmbaren Ortschaften und Landschaften, bes. hervorragenden Baulichkeiten und Denkmälern Deutschlands, Oesterreich-Ung., der Türkei, Bulgariens und der von den verbündeten deutschen, österr.-ung., türkischen und bulg. Heeren besetzten feindlichen Gebiete nach dem verbündeten und neutralen Ausland und den besetzten feindlichen Gebieten. — Nr. 148: VO. v. 24. Nov. 1915 über die Verwertung von Zucker und dessen Nebenprodukten während der Betriebszeit 1915/16. — Nr. 150: VO. v. 30. Nov. 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Butter. — Nr. 151: VO. v. 5. Dez. 1915 über die Erhebung der zur Versorgung der Zivilbevölkerung verfügbaren Vorräte an Kartoffeln. — Nr. 152: VO. v. 5. Dez. 1915 betr. Ergänzung der VO. v. 11. Okt. 1915 über Verwertung von Knochen und anderen tierischen Stoffen. — VO. v. 8. Dez. 1915 über Verjährungsfristen. — Nr. 153: VO. v. 9. Dez. 1915 betr. Verwertung von Rohfetten von Rindern und Schafen nebst Bek. v. 9. Dez. 1915. — VO. v. 11. Dez. 1915 betr. Kalziumkarbid. — Nr. 154: VO. v. 11. Dez. 1915 betr. Ausfuhr von Zucker aus dem Gebiet des Generalgouvernements.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau[2]) enthält u. a. in Nr. 8: VO. v. 25. Okt. 1915 betr. Provisorische Satzungen f. d. Univ. und die Technische Hochschule Warschau. — Nr. 9: VO. v. 13. Nov. 1915 betr. Unterbringung der Zivilbehörden und -beamten im Gen.-Gouv. Warschau. — VO. v. 13. Nov. 1915 über den Grenzverkehr mit Waren. — Bek. v. 13. Nov. 1915 betr. Gründung der amtlichen Handelsstelle Deutscher Handelskammern in Warschau und Errichtung von Geschäftsstellen in Lodz, Sosnowice, Czenstochau, Wloclawek u. Mlawa. — Nr. 10: VO. v. 16. Nov. 1915 betr. Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen. — VO. v. 13. Nov. 1915 betr. Aenderung der VO. v. 1. Juli 1915 bzw. 8. Sept. 1915 über Sicherstellung der Ernte. — Nr. 11: VO. v. 20. Nov. 1915 betr. Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts bis 31. März 1916. — VO. v. 20. Nov. 1915 betr. die Rechte an der Benutzung der Mietssache verhinderter Mieter. — VO. v. 20. Nov. 1915 über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung. — VO. v. 27. Nov. 1915 betr. Handel mit Postwertzeichen des feindlichen Auslandes. — VOBl. Nr. 12 enthält unter Nr. 41 die durch Errichtung des General-Gouvernements Warschau erfolgte Abänderung bisher veröffentlichter Verordnungen in jetzt gültiger Fassung. — Nr. 13: VO. v. 24. Nov. 1915 über Erhebung von Stempelabgaben. — Nr. 14: VO. v. 4. Dez. 1915 betr. Festsetzung von Frachtpreisen für Transporte auf der Weichsel innerhalb des Gebietes des Gen.-Gouvernements. — VO. v. 4. Dez. 1915 betr. Verbot des Agiohandels mit Goldmünzen sowie der Aus- und Durchfuhr von Gold. — VO. v. 4. Dez. 1915 betr. rechtsgeschäftlichen Erwerbs von Bergwerkseigentum. — VO. v. 4. Dez. 1915 betr. Hinterlegungsstellen.

[1]) Vgl. Jahrg. 1914: S. 1282. Jahrg. 1915: S. 85, 182, 293, 399, 499, 591, 691, 790, 894, 1004, 1105 u. 1206 d. Bl.

[2]) Vgl. 1915 S. 500, 591, 692, 791, 895, 1005, 1105 u. 1206 d. Bl.

An unsere Abonnenten. Aus Anlaß des Abschlusses des 20. Jahrganges unseres Blattes hat unser Verlag eine außergewöhnliche Herabsetzung des Preises der bisher erschienenen 20 Bände für unsere Leser, besonders die inzwischen neu eingetretenen Abonnenten, erfolgen lassen. Die ersten 20 Bände kosten geheftet statt 300 M. 120 M., in 20 Bänden gebunden statt 350 M. 158 M. Das Gesamtregister zu Band 1 bis 10 wird unentgeltlich mitgeliefert. Diese Preisherabsetzung ist jedoch nur eine vorübergehende und nur gültig bis 15. März 1916. Es wird auf die besondere Ankündigung des Verlages im Anzeigenteil dieser Nummer hingewiesen.

† Professor Dr. Hans Gross, Graz, ist im Alter von fast 68 Jahren gestorben. Zwar war seinen Freunden bekannt, daß er seit längerer Zeit leidend war; nun aber sein Ableben zur Tatsache geworden ist, wird uns erst so recht klar, was Kriminalistik und Strafrechtspflege an ihm verlieren. Kaum ein Name von den lebenden Kriminalisten war so in die weitesten Kreise gedrungen wie der von Hans Gross. 1847 in Graz geboren, war er zunächst als Richter und Staatsanwalt tätig, bis er 1899 Prof. für Strafrecht in Czernowitz wurde. 1902 kam er als Prof. an die Universität Prag, 1905 an die seiner Vaterstadt Graz. Gross war ein hervorragender Lehrer, zugleich aber ein ausgezeichneter Meister der Sprache. Er ist der Vorkämpfer und Führer der modernen Kriminalanthropologie und Kriminalistik. Seinem Eingreifen ist es zu verdanken, daß diese bis dahin stiefmütterlich behandelten Wissenschaften ebenso hoch bewertet worden sind wie jede andere Disziplin. Kaum einer hat so erfolgreich Schule gemacht wie Gross. Ungewöhnlich groß ist die Zahl seiner Schriften und Aufsätze. Fast zu jedem einzelnen kriminalpolitischen Vorgang hat er Stellung genommen, sein aus tiefer Kenntnis und Erkenntnis hervorgegangenes Wissen im modernen Geiste dabei zur Geltung gebracht. Sein Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik (6. Aufl. 1914) ist bahnbrechend geworden und wird trotz vieler neuer ähnlicher Werke die Führerschaft behalten. In dem von ihm begründeten und herausgegebenen, jetzt im 64. Bande erscheinenden Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik hat er der wissenschaftlichen und praktischen Fachwelt eine Sammelstätte zum Ausbau und zur Vertiefung der neuen, von ihm begründeten Wissenschaft geschaffen. Mit zähem Eifer hat er daneben ein kriminalistisches Universitätsinstitut, verbunden mit einem Kriminalmuseum, in Graz ins Leben gerufen. Ueberall wußte er die moderne Technik zu verwerten, um in das Dunkel des Gauner- und Verbrecherlebens hineinzuleuchten. Aber in Gross steckte nicht nur ein tüchtiger Jurist, sondern, was weit mehr besagen will, auch ein ausgezeichneter Mensch. Immer mehr für andere, seine Schüler und Freunde, schaffend und werbend als für sich selbst, mit ausgeprägter, immer sich gleichbleibender, aus tiefstem Herzen entspringender Güte, ein Mann voll Humors und geistvollen Witzes, mit treffenden



scharfen Worten, so haben wir Gross in der Erinnerung. Die Wissenschaft verliert viel an ihm, mehr noch seine Freunde und Schüler. Ihre Aufgabe wird es sein, seine Lebenswerke ganz in seinem Sinne weiter zu pflegen. Anfänge hierzu liegen erfreulicherweise jetzt schon vor. Fast am gleichen Tage seines Heimganges ist in Budapest ein „Kriminalpädagogisches Institut" begründet worden, dessen Zweck und Aufgabe ist, die Jugendgerichtshilfe nach den Grundsätzen der modernen kriminologischen und pädagogischen Wissenschaften auszugestalten. Ausdrücklich wird betont, daß in erster Linie die von Hans Gross begründete psychologische Strafrechtsschule darin ausgebaut werden soll. Auch in diesem neuen Institut ist ganz nach Grossschem Vorbilde die Begründung einer kriminalpädagogischen Klinik, eines Laboratoriums, eines kriminalpädagogischen Museums vorgesehen. Aber die Zukunft der Kriminalistik wird weiter in den Bahnen von Hans Gross wandeln müssen. Seine Schüler werden erst dann das Andenken an diesen hervorragenden Mann, diesen ausgezeichneten Menschen bewahren und pflegen können, um einen Teil des Dankes für ihn dadurch abzutragen für die liebevolle Gesinnung, die er ihnen allen in seinem an Erfolgen so reichen Leben erwiesen hat. Auch ich betraure tief seinen Heimgang. In langjähriger Freundschaft war ich mit ihm verbunden. Meinen beiden Organen, der „DJZ." und der „DStrfztg.", hat er nicht nur durch seine Mitarbeit Interesse entgegengebracht; er war ihr Freund. Dem Freunde sei Dank gesagt zugleich im Namen meiner Organe.

Dr. Otto Liebmann, Berlin.

Personalien. Der Dezernent für das Universitätswesen, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Prof. Dr. Elster, scheidet am 1. Januar 1916 aus dem preuß. Kultusministerium aus. Geb. am 26. März 1856 in Frankfurt a. M., studierte er in Göttingen, Leipzig und Jena. 1883 war er Prof. der Nationalökonomie an der Technischen Hochschule in Aachen, wurde im gleichen Jahre ord. Prof. in Königsberg, war seit 1887 ord. Prof. in Breslau und wurde 1897 von Althoff in das Kultusministerium berufen, dort Personalreferent für Universitätsangelegenheiten. Auf seinem Wissensgebiete, der Volkswirtschaftslehre, hat er bedeutende Werke veröffentlicht. So ist er u. a. Mitbegründer und Herausgeber des Handwörterbuches der Staatswissenschaften sowie des Wörterbuches der Volkswirtschaft. Die Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik hat er nach dem Tode Conrads redigiert. Die Stellung als Personalreferent in Universitätsangelegenheiten gehört zu den einflußreichsten, aber auch dornenvollsten. Elster hat hierbei den Erfordernissen des Wissenschaftsbetriebes an den Universitäten lebhaftes Interesse entgegengebracht und vielfach mit verständnisvollem Blick die richtigen Männer an die richtige Stelle zu setzen gewußt. Für die staatswissenschaftlichen Fortbildungskurse hat er Bleibendes gewirkt. Seine letzte Arbeit galt der Errichtung und Einrichtung der Warschauer Universität (vgl. S. 73 dieser Nr.); auch hier hat sich die starke organisatorische Kraft Elsters trefflich bewährt. Wenn er jetzt aus seinem Amte scheidet, um seine verantwortungsvolle und mühselige Tätigkeit mit der ruhigeren wissenschaftlichen zu vertauschen, so darf die Hoffnung ausgesprochen werden, daß er die Wissenschaft noch durch manche wertvolle Gabe bereichern und seine reichen Erfahrungen dafür nutzbringend wird verwerten können. — Geh. JR. Prof. Dr. Anschütz, der ausgezeichnete Lehrer des Staatsrechts an der Univ. Berlin, hat die Aufforderung der badischen Regierung, an die Univ. Heidelberg zurückzukehren, wo er von 1900—1908 gewirkt hat, angenommen. Sein Scheiden aus Berlin ist lediglich durch persönliche Beweggründe bestimmt, was wir im Gegensatz zu anderen Mutmaßungen mitzuteilen in der Lage sind. Anschütz zog es in die Stadt zurück, der er mit großer Liebe während seiner langjährigen Wirksamkeit anhing und in der er sich einen reichen wissenschaftlichen Wirkungskreis geschaffen hatte. Alt-Heidelberg hat auch hier wieder einmal seine Zauberkraft ausgeübt. In Anschütz verliert die Berliner Fakultät einen bedeutenden Rechtslehrer, der auch durch seine vielfachen wissenschaftlichen Forschungen und als hervorragender Kenner des öffentlichen Rechts die Politik wiederholt beeinflußt hat. — Prof. Dr. Max Ernst Mayer, Straßburg, ist von der Lehrtätigkeit an der Univ. Straßburg zurückgetreten, um zunächst eine Tätigkeit in der Militärverwaltung während des Krieges auszuüben. Es kann nur der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß dieser bekannte Strafrechtslehrer, aus dessen Feder soeben ein umfangreiches Lehrbuch des Allg. Teiles des Strafrechts erschienen ist, bald nach dem Frieden der Lehrtätigkeit wiedergewonnen wird. — Der Generalgouverneur von Belgien, Exz. Frhr. v. Bissing, ist anläßlich des Jahrestages der Uebernahme der Verwaltung von Belgien durch ihn und eingedenk der Verdienste um die Zivilverwaltung von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Münster, Sen.-Präs. a. D. Buch, Karlsruhe, ist von der jur. Fakultät der Univ. Heidelberg zum Ehrendoktor ernannt worden. — Ferner wurden ernannt: Unterstaatssekretär in der Reichskanzlei Wahnschaffe, Berlin, z. Wirkl. Geh. Rat mit dem Prädikate Exzellenz, Geh. Reg.-Rat, vortr. Rat im Reichsjustizamt Dr. v. Simson, Berlin, zum Geh. Oberregierungsrat. — Der Präsident des OLG. Darmstadt Kullmann, der seit 1909 diese Stelle bekleidete, ist in den Ruhestand getreten unter Verleihung des Charakters als Wirkl. Geh. Rat mit dem Prädikat Exzellenz. (Ueber seinen Lebenslauf vgl. S. 1252, 1909 d. Bl.) An seiner Stelle ist Ministerialrat im Justizministerium, Staatsrat Dr. Best zum Präsidenten des OLG. ernannt worden. Geb. 1855, war Best zuerst RA., dann StA., AR., LGR., bis er 1896 ins Justizminist. berufen wurde. 1900 wurde er Ministerialrat. Auch war er zugleich Vorsitzender der Prüfungskommission für den höheren Justiz- u. Verwaltungsdienst. Best, den auch wir als Mitarbeiter an unserer DJZ. begrüßen durften, hat sich wissenschaftlich durch mehrere bedeutende Werke in weiteren Kreisen bekanntgemacht; hervorgehoben seien u. a. das eheliche Güterrecht des Entwurfes zum BGB., das Grundbuch- und Hypothekenrecht des BGB. Die Einführung des BGB. in Hessen hat er wesentlich auch wissenschaftlich gefördert durch die hessischen Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen zur Ausführung des BGB. und seiner Nebengesetze. — Oberstaatsanwalt Dr. Schwarz, Darmstadt, ist zum Ministerialrat im hess. Justizministerium ernannt worden, der bayer. Oberlandesgerichtsrat Heldrich, München, zum Reichsgerichtsrat, die RAnwälte b. RG. JRäte Dr. Junck, Dr. Eickhoff und Syring, Leipzig, sowie der bekannte Parlamentarier Justizrat Karl Trimborn, Köln, der als Generalbevollmächtigter des Verwaltungschefs an der Spitze der Verwaltung von Verviers steht, der bekannte Jugendrichter und Vorkämpfer der Jugendgerichtsbewegung AGR. Dr. Köhne, Berlin, und ord. Prof. Dr. Rehme, Halle, zu Geh. Justizräten. — Gestorben sind: der um das Polizeiwesen hochverdiente Polizeipräsident Dr. jur. G. Roscher, Hamburg, der Verf. ausgezeichneter kriminalistischer Werke, bes. des Lehrb. d. Daktyloskopie und der „Großstadtpolizei" und Mitherausgeber des „Pitavals"; Oberverwaltungsgerichtsrat Frhr. Schirndinger von Schirnding, Berlin, und im Alter von fast 70 Jahren der ehemalige ord. Prof. für Zivilprozeß und Rechtsgeschichte an der Univ. Halle, Geh. JR. Prof. Dr. Christoph Schwartz. Als er 1910, durch seinen Gesundheitszustand veranlaßt, in den Ruhestand trat, haben wir S. 692, 1910 Näheres über seinen Lebenslauf berichtet. Seine zahlreichen Schriften werden das Andenken an diesen ausgezeichneten Rechtslehrer und Gelehrten noch lange Zeit bei seinen Schülern und Freunden wach halten.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich: RkzlrBk. v. 10. 11. 1915 ü. d. Außerkraftsetzung d. VO. ü. d. Verbot d. Vorverkaufs v. Stroh d. Ernte d. J. 1915 v. 21. 10. 1915 (RGBl. S. 749). — RkzlrBk. v. 11. 11. 1915 ü. Kaffee, Tee u. Kakao



[12. 11. 1915] S. 750). — RkzlrBk. v. 11. 11. 1915 ü. Regelung d. Preise f. Buchweizen u. Hirse u. deren Verarbeitungen *[15. 11. 1915]* (S. 750). — RkzlrBk. v. 11. 11. 1915 ü. Regelung d. Preise f. Gemüse u. Obst *[12. 11. 1915]* (S. 752). — RkzlrBk. v. 11. 11. 1915 ü. Regelung d. Preise f. Obstmus u. sonstige Fettersatzstoffe z. Brotaufstrich *[12. 11. 1915]* (S. 754). — RkzlrBk. v. 11. 11. 1915 ü. d. Maßstab f. d. Milchverbrauch (S. 757). — RkzlrBk. v. 11. 11. 1915 einer Aender. z. VO. v. 14. 10. 1915 ü. d. Verbot des Anstreichens mit Farben aus Bleiweiß u. Leinöl *[12. 11. 1915]* (S. 758). — RkzlrBk. v. 11. 11. 1915, bt. Einwirkung v. Höchstpreisen auf laufende Verträge *[12. 11. 1915]* (S. 758). — RkzlrBk. v. 11. 11. 1915 ü. Abänd. d. Bk. ü. Regelung d. Kartoffelpreise v. 28. 10. 1915 *[12. 11. 1915]* (S. 760). — RkzlrBk. v. 13. 11. 1915, bt. d. private Schwefelwirtschaft *[14. 11. 1915]* (S. 761). — RkzlrBk. v. 13. 11. 1915, bt. Verbot d. Ausfuhr u. Durchfuhr v. Gold *[14. 11. 1915]* (S, 763). — RkzlrBk. v. 13. 11. 1915, bt. Einwirkung d. Fürsorge f. Angehörige v. Kriegsteilnehmern auf deren Unterstützungswohnsitz (S. 764). — RkzlrBk. v. 15. 11. 1915 ü. d. Vornahme einer Viehzählung am 1. 12. 1915 *[16. 11. 1915]* (S 765). — RkzlrBk. v. 10. 11. 1915 ü. Einreihung eines Ortsteils in eine andere Wohnungsgeldzuschußkasse (S. 768). — Anordnung v. 15. 11. 1915 f. d. Verfahren vor den auf Grund d. VO. v. 11. 11. 1915 bestellten Schiedsgerichten (S. 769). — Anordnung v. 18. 11. 1915 z. Ausf. d. VO. ü. d. Verkehr mit Stroh u. Häcksel v. 8. 11. 1915 *[19. 11. 1915]* (S. 773). — AusfBest. v. 14. 11. 1915 z. Bk., bt. d. private Schwefelwirtschaft v. 13. 11. 1915 (ZBl. S. 461). — RkzlrBk. v. 15. 11. 1915 weg. Aender. d. AusfBest. z. Bk., bt. Ein- u. Durchfuhr v. Erzeugnissen feindl. Länder, v. 12. 2. 1915 *[20. 11. 1915]* (S. 463). — RkzlrBk. v. 22. 11. 1915 ü. Festsetzung d. Preise f. Wild *[1. 12. 1915]* (RGBl. S. 775). — VO. 25. 11. 1915 ü. d. Verbot d. Durchfuhr v. Tieren u. tierischen Erzeugnissen *[25. 11. 1915]* (S. 777). — RkzlrBk. v. 25. 11. 1915, bt. Abänd. d. VO. ü. d. Regelung d. Absatzes v. Erzeugnissen d. Kartoffeltrocknerei u. d. Kartoffelstärkefabrikation v. 16. 9. 1915 *[25. 11. 1915]* (S. 778). — RkzlrBk. v. 25 11. 1915, bt. Aender. d. Bk. ü. d. Sicherstellung v. Kriegsbedarf v. 24. 6 1915 *[25. 11. 1915]* (S. 778). — RkzlrBk. v. 25. 11. 1915 ü. d. Erneuerung vernichteter Standesregister (S. 779). — RkzlrBk. v. 25. 11. 1915, bt. Anwendung d. Vertragszollsätze auf russ. Bau- u. Nutzholz *[26. 11. 1915]* (S. 781). — RkzlrBk. v. 27. 11. 1915 weg. Festsetzung anderer Preise im Verkehr m. Stroh u. Häcksel *[29. 11. 1915]* (S. 783). — RkzlrBk. v. 16. 11. 1915 ü. Festsetzung v. Preisen f. Buchweizen u. Hirse u. deren Verarbeitungen *[15. 12. 1915]* (S. 785). — RkzlrBk. v. 29. 11. 1915 ü. eine weitere Abänd. d. Bk. ü. d. Regelung d. Kartoffelpreise v. 28. 10. 1915 *[30. 11. 1915]* (S. 787). — RkzlrBk. v. 29. 11. 1915 ü. d. Abänd. d. VO. z. Regelung d. Preise d. Schlachtschweine u. f. Schweinefleisch v. 4. 11. 1915 *[30. 11. 1915]* (S. 788). — RkzlrBk. v. 29. 11. 1915 ü. eine Bestandaufnahme v. Kaffee, Tee u. Kakao *[1. 12. 1915]* (S. 791). — RkzlrBk. v. 1. 12. 1915 weg. weiterer Freigabe v. Branntwein z. Versteuerung in den Monaten Okt., Nov. u. Dez. 1915 (S. 799). — RkzlrBk. v. 4. 12. 1915 ü. Regelung d. Verkehrs m. ausländischer Butter *[4 12. 1915]* (S. 801). — RkzlrBk. v. 4. 12. 1915 ü. d. Festsetzung von Preisen f. Gemüse, Zwiebeln u. Sauerkraut *[13. 12. 1915]* (S. 803). — RkzlrBk. v. 5. 12. 1915 ü. d. Festsetzung v. Preisen f. Süßwasserfische *[13. 12. 1915]* (S. 804). — RkzlrBk. v. 8. 12. 1915 ü. d. Verkehr m. Butter *[1. 1. 1916]* (S. 807). — VO. v. 9. 12. 1915 ü. Verjährungsfristen d. Seerechts (S 811).

Preußen: VO. v. 6. 11. 1915 ü. Abänder. d. § 14 d. Ges. v. 11. 3. 1859, d. Jagdordnung f. Hannover bt. *[16. 11. 1915]* (GesS. S. 153). — MErl. v. 8. 11. 1915, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens bei d. Anlage eines Flugplatzes auf d. Gelände d. Gemarkung Grüningen i. Kr. Brieg (S. 155).

Bayern: KglVO v. 26. 11. 1915 ü. d. Aender. d. Zuständigkeitsverordnung v. 4. 8. 1872 *[1. 1 1916]* (G.- u. VOBl. S. 723). — MBk. v. 21. 11. 1915 ü. d. prakt. Ausbildung u. d. Staatsprüfung f. d. höheren Baudienst (S. 725). — Ges. v. 4. 12. 1915 ü. d. Niederschlagung v. Strafverfahren geg. Kriegsteilnehmer *[6. 12. 1915]* (S. 727). — Ges. v. 4. 12. 1915 z. Aender. d. Ges. ü. d. Kriegszustand *[6. 12. 1915]* (S. 728).

Württemberg: MVf. v. 2. 11. 1915, bt. d. Ausübung d. Fischerei *[1. 1. 1916]* (RegBl. S. 151). — MVf. v. 6. 11. 1915, bt. Abänd. d. Vollzugsverfügung z. Gemeindesteuergesetz *[1. 4. 1916]* (S. 171). — MVf. v. 16. 11. 1915, bt. d. Vollzug d. Moorgenossenschaftsgesetzes (S. 173).

Baden: Ldh. VO. v. 4. 11. 1915, Aender. d. Grundbuchausführungsverordnung bt. *[9. 11. 1915]* (G.- u. VOBl. S. 301). — VO. v. 15. 11. 1915, Ausübung u. Schutz d. Fischerei im Bodensee bt. *[1. 1. 1916]* (S. 319). — Bestimm. v. 15. 11. 1915 ü. Erteilung v. Erlaubnisscheinen z. Ausüb. d. Hochseefischerei im Bodensee u. z. Verwend. v. Motorbooten *[1. 1. 1916]* (S. 320). — VO. v. 1. 12. 1915, d. Vollzug d. Gebäudeversicherungsgesetzes bt. (S. 333).

Sachsen-Weimar: HöVO. v. 27. 10. 1915 z. teilweisen Abänd. d. AusfVO. v. 19. 7. 1898 z. Einkommensteuergesetze v. 2. 6. 1897/11. 3. 1908 *[1. 1. 1916]* (RegBl. S. 261). — 2. Ges. v. 16. 11. 1915 z. vorübergehenden Abänd. d. Gemeindeordnung (S. 271). — Ges. v. 16. 11. 1915, bt. vorübergehende Abänd. d. 2. Nachtragsges. v. 30. 3. 1910 z. Berggesetze v. 1. 3./20. 12. 1905 (S. 273). — Ges. v. 16. 11. 1915, bt. d. teilweise Abänd. d. Steuergesetzes v. 12. 6. 1913 f. d. Jahre 1914, 1915 u. 1916 (S. 275). — Ges. v. 16. 11. 1915 z. vorübergehenden Abänd. d. Ges. ü. d. Feuerlöschwesen v. 23. 11. 1881 (S. 280).

Braunschweig: MB. v. 15. 11. 1915, bt. d. Erlaß neuer Vorschriften ü. Ausbildung u. Prüfung f. d. höheren Staatsbaudienst *[1. 4. 1916]* (G.- u. VoS. S. 309). — Ges. v. 27. 11. 1915 z. Ergänz. d. Städteordnung v. 18. 6. 1892 u. d. Landgemeindeordnung v. 18. 6. 1892 *[9. 12. 1915]* (S. 345).

Gotha: VO. v. 31. 8. 1915 z. Aender. d. VO. v. 5. 3. 1907, bt. d. äußere Heilighaltung d. Sonn- u. Festtage *[2. 9. 1915]* (GesS. S. 61). — VO. v. 25. 10. 1915 ü. d. Verkauf u. d. sonstige Ueberlassung v. Waffen an Jugendliche *[1. 11. 1915]* (S. 67).

Schwarzburg-Rudolstadt: Ges. v. 19. 11. 1915, bt. Staatshaushalts-Etat f. 1916 (GesS. S. 81). — Ges. v. 19. 11. 1915, bt. Feststellung d. Prozentsatzes f. d. während d. Rechnungsj. 1916 zu erhebende Grund- u. Gebäudesteuer (S. 82). — Ges. v. 19. 11. 1915, bt. Verlängerung d. lauf. Wahlperiode d. Landtagsabgeordneten (S. 83). — Ges. v. 19. 11. 1915, bt. d. weitere Verlängerung d. Wahlperioden d. Mitglieder d. Stadträte u. d. Gemeinderäte *[25. 11. 1915]* (S. 84). — Ges. v. 19. 11. 1915 ü. d. kommunale Doppelbesteuerung *[1. 4. 1915]* (S. 85). — MB. v. 19. 11. 1915 z. Ges. v. 8. 8. 1915. bt. eine Abänd. d. Volksschulgesetzes v. 22. 3. 1861/13. 3. 1908 (S. 85). — Kapitalrentensteuergesetz v. 22. 11. 1915 u. AusfVO. v. 25. 11. 1915 hierzu *[30. 11. 1515]* (S. 87). — PolVO. v. 20. 11. 1915 ü. d. Verkauf u. d. sonstige Ueberlassung v. Waffen an Jugendliche *[9. 12. 1915]* (S. 97).

Reuß ä. L.: Ges. v. 1. 11. 1915, Gemeinderatswahlen bt. (GesS. S. 75). — Ges. v. 6. 11. 1915, eine Abänd. d. Steuergesetze mit Bezug auf die Kriegsteilnehmer bt. *[20. 11. 1915 m. Wirk. v* 1. 8. 1914 *ab]* (S. 76). — Ges. v. 18. 11. 1915, bt. Bildung eines Gemeindeverbands f. d. platte Land (S. 78). — Ges. v. 18. 11. 1915 ü. d. weitere Verlängerung d. Landtagsmandate a. Anlaß d. gegenwärt. Krieges *[20. 11. 1915]* (S. 80).

Lübeck: Ges. v. 23. 11. 1915, bt. Erhebung d. Zuschlags z. Brausteuer u. der Abgabe v. vereinsländischem Bier *[1. 10. 1915]* (VOS. Nr. 147).

Bremen: Ges. v. 28. 11. 1915. bt. d. Wahlen z. Kreistage u. Kreisausschuß, sowie z. d. Ausschüssen u. Aemtern d. brem. Landgebiets *[28. 11. 1915]* (GesBl. S. 273). — Ges. v. 28. 11. 1915, bt. d. Wahlen z. Kammer f. Landwirtschaft *[28. 11. 1915]* (S. 274). — Ges. v.

28. 11. 1915, bt. d. Wahlen z. Gewerbekonvent *[28. 11. 1915]* (S. 274). — VO. v. 28. 11. 1915, bt. Aender. d. kirchl. Gemeindeordnung f. d. Landgebiet *[28. 11. 1915]* (S. 274).

Hamburg: Ges. 29. 11. 1915, bt. Erwerb d. hamburg. Bürgerrechts u. Ausübung d. Wahlrechts z. Bürgerschaft *[1. 12. 1915]* (AmtsBl. S. 1265).

Elsaß-Lothringen: VO. v. 24. 11. 1915, bt. d. Abminderung von Schwarzwild *[17. 12. 1915]* (GesBl. S. 61). — Berichtigung z. Verzeichnis d. VO. v. 2. 9. 1915, bt. Aender. französ. Gemeindenamen (S. 62). — VO. v. 1. 12. 1915 u. v. 9. 12. 1915, bt. d. Ausübung d Jagdrechts *[25. 12. 1915]* (S. 63, 64). — VO. v. 24. 11. 1915, bt. Verlängerung d. Amtsdauer d. Bezirkstags- u. Kreistagsmitglieder, d. i. J. 1915 auszuscheiden hätten (S. 66).

Vorschläge aus dem Kriege für die Gesetzgebung im Frieden.

In dieser neugeschaffenen Abteilung[1]) werden wir auch weiterhin Vorschläge machen, welche Kriegsgesetze und -VO., obwohl ursprünglich nur für die Kriegszeit bestimmt, auch für die kommende Friedenszeit beibehalten oder ausgebaut werden können. Wir bitten, auch fernerhin Zusendungen ganz knapp, am besten in Paragraphenform, zu halten und nur, wenn durchaus erforderlich, eine kurze Begründung beizufügen. Die Schriftleitung.

Ausdehnung des § 258 ZPO. auf das Anfechtungsges. v. 20. Mai 1898. Folgender Zusatz zu § 2 erscheint erforderlich: „Bei wiederkehrenden Leistungen kann auch wegen der erst nach Erlassung des Urteils fällig werdenden Leistungen die Anfechtung geltend gemacht werden." Die Beschränkung der Anfechtbarkeit auf fällige Forderungen wird als bedauerlicher Mißstand, besonders bei den Unterhaltsansprüchen unehelicher Kinder, empfunden. Namentlich in der jetzigen Kriegszeit kommen Fälle vor, wo, nachdem ein unehelicher Vater sein einziges Vermögensstück einem Verwandten übereignet hat und durch den Krieg dem Kinde entzogen ist, das Kind gegen den besonders zu Verdunkelungen des Sachverhalts geneigten Verwandten die Anfechtung richten und für die später fällig werdenden Raten immer von neuem geltend machen muß. Eine dem § 258 ZPO. entsprechende, zugleich allgemeine Bestimmung ist hier um so gebotener, als in den späteren Zeiträumen, die der Vormund des Kindes verstreichen lassen muß, Beweismittel und auch ohne sachliche Rechtfertigung, die zugunsten des Anfechtenden bestimmten Fristen des § 3 des AnfGes. für das Kind verloren gehen.

Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Könnemann, Posen.

Strafbarkeit des Geschlechtsverkehrs bei venerischer Erkrankung. Auf S. 890, 1915 d. Bl. ist die VO. des Oberbefehlshabers Ost mitgeteilt, wonach Frauenspersonen, die mit Männern geschlechtlich verkehren, obwohl sie wissen, daß sie geschlechtskrank sind, bestraft werden. M. E. sollte bei Uebernahme einer solchen Bestimmung in die Friedensgesetzgebung auch eingeführt werden, daß der Mann, der wissentlich geschlechtskrank mit einer Frau geschlechtlich verkehrt, bestraft werden muß. Das erfordert nur die Gerechtigkeit. Ein Mann, der eine Frau ansteckt, kann der Allgemeinheit viel größeren Schaden durch den einmaligen Geschlechtsverkehr zufügen als eine Frau. Nicht nur steckt er die Frau an, sondern er gefährdet auch ihre Nachkommen, wenn er sie nicht gar durch Ansteckung überhaupt der Fähigkeit beraubt, gesunde Kinder zu bekommen. Gerade dieser Gesichtspunkt, daß die Erzeugung gesunder Kinder durch die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten aufs ärgste gefährdet wird, muß dazu führen, die Bedenken des Vorentwurfs eines Deutschen StrGB. (bes. Teil S. 665) zu beseitigen. Es sollte keine Privatinteressen geben, die dem Allgemeininteresse an einer gesunden Nachkommenschaft unseres Volkes vorangehen.

[1]) Vgl. DJZ. S. 298, 594, 889 1915.

VO. betr. Landstreicher. Für den Bezirk des IX. A. K. ist folgende VO. erlassen worden: „Wer sich im Lande ohne genügenden Ausweis umhertreibt und keinen festen Wohnsitz nachweisen kann, kann bis zur einwandfreien Feststellung seiner Persönlichkeit und der Unverdächtigkeit seines Umhertreibens in Sicherheitshaft genommen werden, und in einem Arbeitshause oder fiskalischen, kommunalen, gemeinnützigen oder privaten Arbeitsplatz untergebracht und zu seinen Kräften entsprechenden Arbeiten angehalten werden. Ebenso kann mit den wegen Eigentumsverbrechen oder Zuhälterei Vorbestraften verfahren werden, die regelmäßige Arbeit nicht nachweisen können, und im Verdacht stehen, fortgesetzt durch strafbare Handlungen ihr Leben zu fristen. Wer die Arbeitsstätte ohne Erlaubnis verläßt, oder die Arbeit verweigert, wird, sofern die Gesetze keine höheren Strafen bestimmen, auf Grund der §§ 4 u. 9 des preuß. Ges. v. 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft." Dann folgen Bestimmungen über die zuständigen Behörden usw. Ueber die Dauer der Unterbringung ist nichts bestimmt; sie wird sich aber stets über mehrere Monate erstrecken. Die günstigen Erfahrungen, die bereits mit der VO. gemacht sind, machen es erwünscht, daß die Polizeibehörden auch nach dem Frieden ähnliche Handhaben behalten oder bekommen. An Arbeiten, die solche Leute ohne Schädigung der freien Arbeiter verrichten könnten, wird es nicht fehlen.

Regierungsassessor Dr. Wedemeyer, Bremen.



16. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.[1])

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf **amtliches Material**, das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.

Preussen.

Justiz:

Amtsrichter:

Lex, Georg, Groß-Strehlitz.

Rechtsanwälte und Notare:

Beyer, Otto, Hammerstein,
Buddee, Arnold, Stralsund,
Linker, Bruno, Lyck,
Loewenstein, Dr. Arno, Berlin,
Rost, Alfons, Neurode,
Schenke, Dr. Hermann, Ober-Glogau.

[1]) Vgl. Verlustlisten 1914 S. 1181, 1272, 1358 u. 1915 S. 88, 185, 299, 403, 504, 595, 696, 795, 902, 1009, 1108 u. 1212 d. Bl.



Gerichtsassessoren:

Freimann, Gerh., Danzig,
Mathews, Ernst, Pr.-Friedland,
Steimker, Friedrich, OLG.-Bez. Naumburg,
Weipert, Wilh., Arnsberg.

Referendare:

Becher, Dr. Adolf, Gnesen,
Ebert, Friedrich, Berlin,
Gerhard, Otto, Nordhausen,
Gürich, Mart., Neusalz a. O.,
Höppner, Walther, Demmin,
Klotzek, Wilhelm, Naumburg, Queis,
Knauer, Dr. Friedrich, Eltville,
Krah, Wilhelm, Erfurt,
Munke, Hans, Osterode a. H.,
Noack, Georg, OLG.-Bezirk Breslau,
von Prittwitz und Gaffron, Dr. Kurt, Breslau,
Rabe, Hans, Demmin,
Rahm, Herbert, Arnsberg,
Schmidt, Friedrich, Freyburg a. U.,
Schwierczenna, Franz, Beuthen,
Welzel, Joseph, Ottmachau.

Kriegsgerichtsräte.

Preuß, Max, 1. Div. Königsberg, infolge Automobilunfalles am 21. März,
Schröder, Karl, Gen.-Kom. 11. Arm.-Korps, infolge Krankheit, 17. Nov. 1914.

Koehler, Rudolf, Konsistorialrat, Königsberg, Kriegsfreiw. Unteroff. im Gren.-Reg. 3, R. d. Eis. Kr., 10. März,
Rosenow, Wolfgang, Konsistorialassess., Breslau, Kriegsfreiw. Unteroff. im Gren.-Reg. 9, im Okt.

Bayern.

Scholl, August, Rechtsanw., Kandel,
Seidlhuber, Max, gepr. Rechtspraktik., Burghausen.

Königreich Sachsen.

Bachmann, Max Felix, Ref., Markranstädt, 17. Sept.,
Kirbach, Dr. Bruno Kurt, Rechtsanw. u. Not., Herrnhut, 17. Okt.,
Nobbe, Dr. Karl Gotthard Heinrich, GerAss., Plauen, 12. Mai,
Patzschke, Dr. Reinhold Artur, Ref., LG. Leipzig, 10. Okt.,
Plöttner, Dr. Hermann Otto, Rechtsanw., Plauen, 25. Sept.,
Roitzsch, Hans Erich, Ref., Chemnitz, 25. Sept.,
Wöge, Gustav Adolf Ferdinand Otto, AR., Plauen, 25. Sept.

Württemberg.

Justiz:

Dreiß, AR., Backnang,
Oettinger, Ernst, Ref., Ulm, 26. Okt.

Verwaltung:

v. Oppen, Hans, Regierungsamtmann, Hilfsarb. im Min. d. Kult. u. öffentl. Unterrichts, Hauptm. d. R. i. Schützen-Reg. Nr. 108, 9. Nov.

Baden.

Hamm, Emil, GerAss., Amtsanw. u. Gehilfe bei der Staatsanwaltschaft, Mannheim, 21. Okt.,
Kah, Bernhard, Rechtsprakt. beim AG. Radolfzell, 15. Nov.,
Krausmann, Heinrich, Rechtsanw., Karlsruhe, 18. Okt.,
Krieger, Otto, Rechtsanw., Karlsruhe, 26. Sept.,
Riesterer, Karl, Rechtsprakt., Freiburg, 26. Okt.

Hessen.

Stein, Walter, Ref., Darmstadt, Kriegsfreiw. im hess. Leibdrag.-Reg. Nr. 24, 11. Mai.

Mecklenburg-Schwerin.

Zabel, Hermann, Rechtsanw. u. Not., Güstrow.

Oldenburg.

Bartel, Rechtsanw., Vechta, Gefr. i. Old. Inf.-Reg. 91, 7. Mai,
Burlage, Fritz, Ref., Löningen, Leutn. d. Res. u. Komp.-Führ. i. e. Leipziger Reg., 7. Okt.,
Lauer, Karl, AR., Oberstein, Leutn. d. Landw. u. Komp.-Führ. i. Res.-Inf.-Reg. Nr. 37, 6. Sept.,
Rickes, RegAss., Hilfsarb. b. Ministerium des Innern, Oldenburg, Oberleutn. d. Landw. II u. Komp.-Führ. b. Oberrhein. Inf.-Reg. Nr. 97 (Saarburg), 21. Okt.,
Runde, Justus, Stadtsyndikus, Rüstringen, Leutn. d. Res. i. Res.-Inf.-Reg. Nr. 21, 10. Okt.

Elsass-Lothringen.

Hertzer, Ernst, Ref., Straßburg,
Salzer, Wilhelm, RegAss., Kolmar.

Hamburg.

Lenz, Dr. Paul Gustav, Ref.

Bremen.

Brandt, Emil, cand. jur., Offizierstellvertr. i. e. Landw.-Inf.-Reg.,
Herklotz, Hans, Ref., Vizefeldwebel d. Res. i. Inf.-Reg. Nr. 75,
Noll, Walther, Ref., Kriegsfreiw. Unteroff. i. e. sächs. Feldartill.-Reg., 26. Sept.

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Bemerkungen zum Betrugsprozeß gegen Jacoby und Genossen. Seines Gegenstandes wegen hat dieser Prozeß in jetziger Zeit begreiflicherweise das Interesse weitester Kreise erregt. Den Juristen als solchen interessiert aber weniger das ergangene erstinstanzliche Urteil, insofern es Verurteilung der Angeklagten wegen Betruges ausspricht, als vielmehr die negative Seite, daß die Strafkammer weder wegen Vorliegens eines Landesverrats aus § 89 StrGB. sich für unzuständig erklärt hat, noch zu einer Verurteilung wegen Nichterfüllung von Lieferungsverträgen aus § 329 StrGB. gelangt ist.

Die Verhandlung der Strafsache hat unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattgefunden, nur die Verkündung des Urteils erfolgte nach Wiederherstellung der Oeffentlichkeit. Trotzdem berichtet die Presse: der Vertreter der Staatsanwaltschaft habe den Schlußantrag gestellt, das Gericht möge sich betr. der Aburteilung zweier Angeklagter für unzuständig erklären und die Sache an das Reichsgericht als das zuständige Gericht verweisen, anderenfalls aber Verurteilung wegen Betruges und Nichterfüllung von Lieferungsaufträgen für die Armee aussprechen.

Das Gericht hat jedoch die Sache im vollen Umfange selbst abgeurteilt. Dabei soll[1]) die Erwägung maßgebend gewesen sein, daß zwar zweifellos der objektive Tatbestand des § 89 erfüllt, dagegen der Beweis für das Vorliegen des subjektiven Tatbestandes nicht erbracht sei. Aus dem, was über den Tatbestand mitgeteilt wird, geht soviel hervor, daß jene beiden Angeklagten, Mitglieder eines Konsortiums zur Lieferung von Kriegsschuhwerk für das k. k. österr.-ungar. Heer und dabei als Einkäufer tätig, betrügerischerweise bei der Ablieferung teils erheblich minderwertige Ware mit unterschoben, teils vollkommen kriegsunbrauchbare Stiefel lieferten. Die Strafkammer sah dadurch den objektiven Tatbestand des § 89 für erfüllt an, weil Deutsche während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges der Kriegsmacht eines Bundesgenossen erheblichen Nachteil zugefügt hätten; denn, wenn die minderwertigen und kriegsunbrauchbaren Stiefel zur Verteilung an die Truppen gelangt wären, so hätte die Gefahr entstehen können, daß diese nicht zur rechten Zeit an den befohlenen Plätzen hätten eintreffen können, was für Sieg oder Niederlage von großer Bedeutung sei. Offenbar hat die Strafkammer beide Alternativen des § 89 in Betracht gezogen; wohl in erster Linie das Zufügen eines Nachteils für einen Bundesgenossen des Deutschen Reichs, in zweiter Linie aber — mittelbar — die Vorschubleistung für eine feindliche Macht. Der subjektive Tatbestand aber wurde als nicht erfüllt angesehen, weil nicht als erwiesen erachtet werden konnte, beide Angeklagten seien sich be-

[1]) Vgl. Voss. Ztg. Nr. 624 1. Beil., namentlich aber Frankf. Ztg. 2. Morgenbl. Nr. 339.

wußt gewesen, daß durch ihre Handlungsweise der Kriegsmacht eines Bundesgenossen Nachteil zugefügt und anderseits einer feindlichen Macht Vorschub geleistet sei. Diese Erwägung liegt völlig auf dem Gebiete des Tatsächlichen und entzieht sich deshalb der Nachprüfung des Revisionsgerichtes. Ein Rechtsirrtum hierbei erscheint ausgeschlossen, denn nach dem Mitgeteilten hat die Strafkammer den subjektiven Tatbestand nicht etwa deshalb verneint, weil der Endzweck der Angeklagten nicht auf die Nachteilszufügung oder die Vorschubleistung gerichtet gewesen sei.

Bei dieser Sachlage mag, noch ehe das Urteil rechtskräftig geworden, ausnahmsweise eine Aeußerung über den objektiven Tatbestand dahin gestattet sein, daß nach den getroffenen Feststellungen unbedingt objektiv der Tatbestand mindestens eines versuchten Landesverrats aus § 89 vorgelegen hat, m. E. derartig, daß wohl auch die Reichsanwaltschaft mit der Prüfung des Sachverhalts befaßt gewesen sein wird; die Abgabe an die örtliche Staatsanwaltschaft mag ebenfalls mit Rücksicht auf Bedenken bezüglich des subjektiven Tatbestandes erfolgt sein, die eine solche Abgabe vollauf rechtfertigen würden. In Uebereinstimmung mit dem erkennenden Gerichte würde auch ich den objektiven Tatbestand des vollendeten Landesverrats für erfüllt ansehen; denn zur kriegsmäßigen Ausrüstung der Truppen gehörte der Besitz kriegsbrauchbaren Schuhwerkes; wenn die Behörde, der die kriegsmäßige Ausrüstung oblag, zur festgesetzten Zeit kriegsunbrauchbares Schuhwerk geliefert erhielt, so wurde dadurch die Ausrüstung der in Betracht kommenden Truppenteile mindestens verzögert, worin schon ein Nachteil für die österr.-ung. Kriegsmacht zu finden ist; wenn die Verabfolgung dieses Schuhwerks an die Truppenteile vor erkannter Unbrauchbarkeit bereits erfolgt gewesen wäre, so würde der Nachteil nur um so größer gewesen sein.

Wenn die Strafkammer ferner, wie erwähnt, das Vorliegen des Tatbestandes des gemeingefährlichen Verbrechens aus § 329 verneint hat, so wird ihr auch darin beizutreten sein. Nach jener Vorschrift ist strafbar, wer die mit einer „Behörde“ geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse „des Heeres oder der Marine“ zur Zeit eines Krieges nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt. Der Anwendung dieser Strafvorschrift auf den vorliegenden Fall steht ein doppelter Grund entgegen; einmal weil der betr. Vertrag mit einer österr.-ungar. — also einer ausländischen — Behörde abgeschlossen war, dann weil er die Bedürfnisse des österr.-ungar. Heeres betraf.

Wo es sich im StGB. um Einrichtungen des Staats (i. w. S.) handelt, sind darunter mangels eines ausdrücklichen Zusatzes nur solche des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaats — also inländische — zu verstehen; das ist in der Theorie die ganz überwiegende Ansicht, während allerdings ältere Urteile des Reichsgerichts auf einem anderen Standpunkt stehen. Das gilt namentlich auch vom Begriff der „Behörde“, obschon darunter keineswegs ausschließlich „staatliche“ Behörden i. e. S. zu begreifen sind, sondern auch die einer Gemeinde, eines politischen Selbstverwaltungskörpers u. a. fallen; so besonders im Falle des § 114, aber auch hier im § 329.[1] Damit entfällt ohne weiteres die Anwendbarkeit des § 329 in einem Falle, wo es sich um einen mit einer nicht-deutschen Behörde geschlossenen Lieferungsvertrag handelt.

Aber auch deshalb kann § 329 vorliegenden Falls keine Anwendung finden, weil kein Bedürfnis des deutschen Heeres oder der Kais. Marine in Frage stand, sondern nur ein solches des österr.-ung. Heeres, also eines „Bundesgenossen“. Allerdings wollen verschiedene Schriftsteller den Paragraphen auch auf den Fall von Lieferungen zugunsten der Verbündeten des deutschen Heeres anwenden[1]. Allein die Vertreter dieser Ansicht suchen das mangelhafte geltende Strafgesetz im Wege der Auslegung zu verbessern. Daß aber das RStGB. selbst nur den Schutz der Bedürfnisse des deutschen Heeres (hier die verschiedenen Kontingente als eine Einheit behandelt) und der kaiserlichen Marine bezweckt, erhellt positiv aus dem Gebrauch der bestimmten Artikel (des Heeres und der Marine), negativ aber aus der Nichterwähnung der „Bundesgenossen“, während die §§ 88, 89 dieser ausdrücklich gedenken.[2] In dieser Beziehung sind auch die Vorarbeiten für ein neues Deutsches StGB. von Interesse und Bedeutung. Der § 107 des Vorentwurfs, der § 329 nur aufrechterhalten will, soweit er von Nichterfüllung von Lieferungsverträgen „bei einem ausgebrochenen oder drohenden Kriege gegen das Reich“ handelt, spricht lediglich von einem „Vertrage über Bedürfnisse der Kriegsmacht“, dabei den Fall „eines erheblichen Nachteils für die Kriegsmacht“ besonders hervorhebend; es erscheint ausgeschlossen, dies von einer anderen Kriegsmacht als der deutschen zu verstehen. Ebenso spricht § 119 des Gegenentwurfs nur von „einem ausgebrochenen oder drohenden Krieg gegen das Reich“ und den „Bedürfnissen der Kriegsmacht“. Die Strafrechtskommission geht dagegen[3] weiter, indem nach ihr strafbar sein soll, wer „während eines Krieges gegen das Reich oder bei drohendem Kriege einen Vertrag über Bedürfnisse des Reichs oder seiner Bundesgenossen“ nicht erfüllt. Hier also ist die erwähnte Gesetzeslücke ausgefüllt — aber gerade der vorliegende Fall beweist, daß die Strafandrohung noch einer weiteren Ergänzung bedarf; auch die von einer Behörde eines mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staats geschlossenen Verträge bedürfen des gleichen Schutzes. So trägt hoffentlich der Strafprozeß, so betrübend er an sich ist, sein Scherflein zur Verbesserung des Strafrechtsschutzes bei.

Wirkl. Geh. Rat Dr. J. v. Olshausen,
Senatspräsident beim Reichsgericht a. D., Berlin.

Kriegsbeschädigte und Justizverwaltung. Unterbringen der aus dem Krieg Heimkehrenden in geeignete Lebensstellungen muß eine freudige Aufgabe und vaterländische Pflicht aller Behörden und Privaten sein. Deshalb ist dankbar zu begrüßen, daß schon jetzt[4] auf Mittel und Wege hingewiesen wird, wie Versorgungs-Bedürftigen geholfen werden kann in Rücksicht auf ihre Vorbildung und ihre persönlichen Verhältnisse. Am leichtesten einleben mögen sich praktisch veranlagte und im Kriegsleben auf verschiedenste Art praktisch bewährte Männer in die dem Soldatenberuf sachlich nahestehenden Aemter bei industriellen Unternehmungen und bei der Eisenbahnverwaltung, welche ja auch im Kriege zahlreiche Kräfte ohne ange Vorbereitung mit glänzendem Erfolg auszunutzen ver standen haben. Ebenso werden Strafanstalten, Gemeindeverwaltungen, Polizeibehörden militärisch Geschulte vielfach bald (etwa nach halbjähriger Vorbereitung bei den Kursen in Danzig) verwenden können als Inspektoren, Bürger-

[1]) Das ist meines Erachtens auch die Ansicht von Frank, wenn er auf § 114 N. II seines Kommentars verweist; ferner ausdrücklich v. Liszt, Lehrb. § 154 II, sowie der neueste Kommentator Schwartz N. 3 c.

[1]) So namentlich Binding Lb. 2 102 N. 2; auch Frank N. I 1 und Schwartz N. 3 d stellen den deutschen Truppen die der deutschen Bundesgenossen gleich.

[2]) Damit stimmen auch überein v. Liszt Lb. § 154 N. 1, Wachenfeld Lb. 525 und Sass, Vertragsbruch der Armeelieferanten 75.

[3]) Nach Ebermayer, Der Entw. d. D. StGB. S. 35 nach den Beschl. der Strafrechtskommission.

[4]) Deutscher Reichsanzeiger 1915 Nr. 273.

meister, Standesbeamte, Armenpfleger, Sammelvormünder, Polizeikommissare, Amtsvorsteher usw.

Anders dagegen liegt die Sache bei der Justizverwaltung. Allerdings hat auch sie Stellen zu besetzen, die nicht allzulange und nicht allzutiefgehende Schulung fordern; wie etwa die juristisch nicht vollwertiger Amtsanwälte bei kleinen Amtsgerichten, mit klarer Geschäftsanweisung und unter eingehender Leitung nebst Revision durch interessierte Vorgesetzte. Die Zahl dieser übrigens gering besoldeten Stellen ist aber nicht groß, zumal da sie wegen der Nebeneinnahme und wegen ihres Zusammenhangs mit der Ortspolizei gern von deren Beamten erstrebt werden. Zahlreicher sind frei werdende Stellen von Gerichtsvollziehern und Gerichtsschreibern (Sekretären). Doch setzen diese so umfassende Rechtskenntnisse voraus und bieten andererseits so wenig lockende Gehalts- wie Gesellschaftsverhältnisse, daß sie insbesondere für Offiziere nur selten in Betracht kommen dürften. Dies hat sich nach dem Kriege 1870/71 sehr bald herausgestellt und wird nach dem jetzigen nicht anders sein, weil gerade die Rechtspflege im allgemeinen Interesse nichts nachlassen soll und darf in ihren Anforderungen gründlicher Vorbildung und peinlich strenger Diensterfüllung auch im einförmigen nichtrichterlichen Bürobetriebe.

Was nun den Uebergang Kriegsbeschädigter zum Richterberuf betrifft, so wird solcher stets mit Freude begrüßt werden, sobald jemand bereit ist, die langwierige und kostspielige Ausbildung[1] auf sich zu nehmen. Gerade diese dürfte übrigens umgekehrt Studenten und junge Referendare, die militärdienstfähig aus dem Kriege heimkehren, dazu bewegen, sich dem bei voraussichtlicher Truppenvermehrung vorteilhafteren Offiziersberuf zuzuwenden und die Juristerei aufzugeben. Aeltere Referendare und Assessoren dürften zwar in den nächsten Jahren ohne Mißgunst ihrer Kollegen Vorteile genießen von ihrer Kriegstätigkeit. Die schnellere Anstellung bietet aber noch keine Gewähr für schnelleres Aufrücken in höhere Stellen und Besoldung; ja mancher Notgeprüfte und im Schützengraben juristisch nicht Fortentwickelte mag auf seiner ersten Stelle hinter Nichtdekorierten sitzen bleiben. Nach dem ersten Ansturm wird wie früher die juristische Tüchtigkeit entscheiden, und nur bei gleicher Tüchtigkeit wird ein Kriegsteilnehmer bevorzugt werden. Ist das nicht zu billigen vom Standpunkt des deutschen Rechtsstaats? Uebrigens haben doch auch Assessoren, die nicht Soldaten wurden, während des Krieges Staatspflichten erfüllt und können wohl erwarten, mit etwa 35 Jahren angestellt zu werden. Wie weit dies schon im Interesse ihrer Verheiratung und im Interesse der jetzt überall betonten Kinderaufziehung liegt, sei nur nebenbei erwähnt.

Daß sich die Anstellungsverhältnisse nach dem Kriege auf die Dauer bedeutend verbessern werden, ist kaum anzunehmen, wenn nicht durch freiwilligen Abschied der Alten mit vollem Gehalt als Pension starker Abgang alljährlich geschaffen wird. Zunächst mögen wie nach 1870/71 die Kriegsverluste und vielleicht auch Gebietserweiterungen viele Stellenbesetzungen im Gefolge haben; gerade die dadurch etwas jünger als bisher Angestellten werden aber bald um so länger das Auf- und Nachrücken hindern. Deshalb kann nicht mehr ganz jungen Offizieren, die nach Kriegsbeschädigung erst anfangen wollen, Rechtswissenschaft zu studieren, im allgemeinen nicht geraten werden, das Richteramt zu erstreben. Studium, Referendar-Ausbildung, Assessorentum fordern soviel Zeit, Arbeit und Geld, daß das selbst mit denkbarsten Kriegsvergünstigungen erst nach vielen Jahren zu erreichende Ziel einer Richterstelle jenen Aufwand kaum lohnen mag. Gewiß werden einzelne juristisch besonders Begabte auf gute Beförderung rechnen können, und falls sie sehr jung in den langen Krieg zogen, noch früh genug fertig sein, um Vergleiche mit anderen Berufen auszuhalten. Leicht kann aber nach dem Krieg wie beim ganzen Staat so bei der Justizverwaltung statt Vermehrung der Arbeitskräfte und Beamtenstellen sogar Verminderung eintreten. Soll doch Vereinfachen des Prozeßganges und der Organisation nicht bloß in den Bureaus, sondern auch bei der Rechtsprechung Menschen sparen, unter Erreichen desselben Erfolges für das Publikum und unter Bessern der Stellung des einzelnen Beamten.

Dazu kommt, daß viele sich der Rechtswissenschaft Ergebende erst sehr allmählich einsehen lernen, ob sie nach ihrer Beanlagung überhaupt zum Richter, ja zum Staatsbeamten geeignet sind. Schätze braucht und wird ein solcher nie erwerben; wer darauf sieht, mag lieber andere Stellungen erstreben. Desto notwendiger bleibt innere Zufriedenheit und oft genug lebenslängliche Beschränkung auf enge Verhältnisse an kleinem Ort, ja Aufgehen in treuste Pflichterfüllung trotz amtlicher oder sozialer Schwierigkeiten. Die Großzügigkeit und der Idealismus des Feldoffiziers in den zwanziger Jahren mag da häufig verloren gehen, wenn erst nach etwa acht- bis dreizehnjähriger Vor-, Aus- und Fortbildung eine dürftige Amtsrichterei das erste Gehalt bringt ohne Aussicht auf schnelle Verbesserung. Daß dies in absehbarer Zeit bei der deutschen Justizverwaltung anders werden sollte trotz Begünstigung durch Geld spendende Parlamente, ist nicht anzunehmen.

Die Aussichten für einen zum Assessor ausgebildeten Kriegsbeschädigten auf frühere Versorgung bei Uebertreten in eine andere Verwaltung oder zur Anwaltschaft mögen nach einigen Richtungen besser sein; sie in ihren trotzdem keineswegs durchweg rosigen Folgen hier zu besprechen, erscheint nicht angezeigt,

Kann nach alledem älteren Offizieren die Vorbildung und Bewerbung zum Unterkommen nach Rechtsstudium im allgemeinen nicht empfohlen werden, so bleibt anderseits von noch jungen Kriegsbeschädigten solcher Zugang um so erwünschter, als sie aus dem Kriegsleben ernste Berufsauffassung und praktische Gewandtheit mitbringen dürften neben gesellschaftlicher Zuverlässigkeit aus guter Kinderstube. So geeignete Anwärter werden bei allen Ausbildungs-, Prüfungs-, Anstellungs-Vorgesetzten auch in der Justizverwaltung gern kollegialfreundliche Aufnahme finden gemäß den vom Kriegsministerium dankenswert veröffentlichten Anstellungsnachrichten.

Landgerichtspräsident Chuchul, Geh. Oberjustizrat, Stendal.

Zum Kampfe für eine gemeinverständliche und deutsche Rechtssprache. Daß die Rechtssprache gemeinverständlich sein und den Gebrauch von Fremdwörtern möglichst vermeiden solle, wird auch von Juristen so oft ausgesprochen, daß der Laie bald nicht mehr begreifen wird, weshalb diese Forderung noch immer nicht verwirklicht ist. Es dürfte an der Zeit sein, etwas Wasser in den Wein zu gießen und darauf hinzuweisen, daß auch sie recht verschiedene Seiten hat.

Gemeinverständlichkeit kann nur von Aeußerungen verlangt werden, die sich auch an Nichtfachleute richten, wie Gesetze und behördliche Verfügungen. Solche an Fachleute müssen die Kenntnis von Begriffen voraussetzen, die sich nur einer ernsten, eben erst den Fachmann schaffenden Denkarbeit erschließen. Verlangt man von Darstellungen für Juristen Gemeinverständlichkeit, so

[1] Vgl. die „Ausbildung der Juristen“ S. 984 d. Bl. 1914.

erweckt man den Anschein, als wäre die Rechtssprache nur ein das Allverständliche für Zunftfremde unverständlich machendes Juristenrotwelsch, während doch die Schwierigkeit für den Nichtfachmann in jeder Wissenschaft nicht in der Bezeichnung, sondern in dem sachlichen Inhalt des wissenschaftlichen Begriffes liegt. Es ist deshalb eine unmögliche und die Rechtswissenschaft herabsetzende Auffassung, daß jeder mit leidlichem Menschenverstand Begabte den Begriff der Fahrlässigkeit, die Lehren von der Unmöglichkeit der Leistung und von der Gültigkeit der Rechtsgeschäfte von selbst beherrschen könne, während er vor Bakterien, Elektronen, Kalorien u. dergl. ehrfurchtsvoll zu verstummen hätte. Darum darf von Gesetzen und behördlichen Verfügungen gleichwohl verlangt werden, daß sie sich der juristischen Konstruktion möglichst enthalten und auch die dem Juristen geläufigen Begriffe lieber in einer dem Einzelfall angepaßten Form umschreiben. Das Wort Idealkonkurrenz steht z. B. nicht im StrGB., und es kann auch im Strafurteil wegbleiben, in dem einfach zu sagen ist, daß der Tatbestand durch mehrere Strafvorschriften gedeckt, aber gemäß § 73 StrGB. nur nach der strengeren zu beurteilen sei. In einer Darstellung für Juristen ist das gleiche bald unnötig, bald ungenügend, weil damit der Begriff der Idealkonkurrenz in ihrer Abgrenzung gegen Real- und Gesetzeskonkurrenz natürlich nicht erschöpft ist.

Gegen den Gebrauch von **Fremdwörtern** werden neben der Gemeinverständlichkeit auch der Geschmack und das Nationalbewußtsein aufgeboten, alle drei nur bis zu einem gewissen Grade mit Recht. Es ist eine vorgefaßte Meinung, daß Fremdwörter im Zweifel *minder verständlich* seien als Wörter deutschen Ursprungs. Mir versicherte neulich ein niederdeutscher Landwirt, daß „zurück“ auf plattdeutsch „retuhr“ heiße, und daß ein nur des Plattdeutschen Mächtiger die Uebersetzung aus dem Hochdeutschen „torüg“ gar nicht verstehe. Wenn eingebürgerte Fremdwörter oft gemeinverständlicher sind als die vorgeschlagenen Verdeutschungen, so liegt das freilich auch daran, daß solche Vorschläge auf kleinliche Uebersetzungen (z. B. „rohes Rindsstück“) oder umständliche Umschreibungen (z. B. „Kraftfahrzeugführer“) herauskommen, während volkstümliche Neubildungen (z. B. Radler, Botenjungen) nur selten gelingen. Auch in der Rechtssprache ist der „Adressat“ verständlicher als der „Anerklärte“, der zudem unbehaglich an Studentenausdrücke wie „anöden“ und „anrempeln“ erinnert.

Daß Fremdwörter gegen den *Geschmack* verstoßen, kann gewiß nicht allgemein gesagt werden. Schillers philosophische Gedichte hätten ohne Fremdwörter kaum die gleiche Klangschönheit, und wenn seine Sprache auch dem Geschmack von heutzutage nicht immer entsprechen mag, so wird doch niemand aus dem Gebrauch von Fremdwörtern gegen unsere Dichter von Klopstock bis auf Platen und Geibel den Vorwurf der Geschmacklosigkeit herleiten wollen. Unbedingt verwerflich scheinen mir nur mehrsprachliche Zwitterbildungen in Aussprache (z. B. Pension in Norddeutschland) und Wortform, an denen namentlich die Warenbezeichnungen Entsetzliches leisten; selbst dem ältesten Registerführer muß sich die Feder sträuben, wenn er „Apfelol“ einzutragen hat; auch die Telefunken, der Lieferant und der Doktor-Ingenieur bereiten einiges Schmerzgefühl. Von der Rechtssprache wie von der Sprache überhaupt Rücksicht auf Wohlklang zu fordern, ist gewiß berechtigt. Aber es handelt sich dabei nicht nur um Ausmerzung fremdsprachlicher Brocken und nichtssagender Kanzleiausdrücke (z. B. „diesbezügliche“, „fragliche“, „in Rede stehende“ Erklärungen). Zischlauthäufungen finden wir z. B. trotz den Ortsnamen aus dem russischen Feldzug nicht schön; aber das s ist in „Schadensersatz“ und „ausnahmslos“ nicht schöner als in der österreichischen „Erbserklärung“. Ein „teilweises“ Geständnis oder ein „ausnahmsweises“ Versagen des Rechtsschutzes ist trotz seiner weiten Verbreitung noch ebenso sprachwidrig wie das — wohl seit Mark Twains bekannter Parodie aufgekommene — „es obliegt“, „ich anerkenne“ (vielleicht auch „ich durchprügele“?). Allerdings bleibt trotz der neuen Mode, in Literaturangaben jeden Verfasser auch mit dem Vornamen zu bezeichnen, verständliche Kürze für die Rechtssprache wichtiger als Wohlklang und unbedingte Sprachlogik. Der „Bucheigentümer“ statt des „im Grundbuch als Eigentümer Eingetragenen“ und die „gütergemeinschaftliche“ statt der „bis zum Tode ihres Mannes in Gütergemeinschaft gelebt habenden“ Witwe sind deshalb zur Not ebenso zu ertragen wie die „falsche Tatsache“ (StrGB. § 263) und die „unzulässige Rechtsausübung“ (BGB. § 226). Schwerfälligkeiten (z. B. BGB. § 283: „Bewirkung der Leistung“ statt „Leistung“) und Unebenheiten der Gesetzessprache (z. B. BGB. § 324 „Verzug der Annahme“ statt „mit der Annahme“ oder „Annahmeverzug“) sind nicht einmal in technischen Bezeichnungen bindend; wir können statt „Todes-, Volljährigkeits-, Ehelichkeitserklärung“ getrost „Tot-, Volljährig-, Ehelicherklärung“ sagen, und wenn wir den fremdsprachlichen „Testamentsvollstrecker“ mit dem Schweizer ZGB. (Art. 517 f.) durch den „Willensvollstrecker“ ersetzen, so gewinnen wir damit einen kürzeren und sachlich besseren, weil auch bei Erbverträgen passenden Ausdruck.

Auch die Anwendung bestimmter Fremdwörter ist nur selten geradezu durch Gesetz geboten (z. B. BGB. § 1184, 2: Sicherungshypothek; HGB. §§ 20, 53: Aktiengesellschaft, Prokura; Marg. G. §§ 1, 2, 5: Margarine.[1])

Das *Nationalbewußtsein* endlich kann nur *Fremdwörter aus lebenden Sprachen* verbieten, und hier werden ihm vielfach gerade Fachausdrücke für germanische Rechtsbegriffe zum Opfer fallen (z. B. Abandon, droit de suite, trustee). Wird es auch gegen Fremdwörter *aus antiken Sprachen* ins Feld geführt, so scheint mir die nationale Maske für humanismus- und geschichtsfeindliche Bestrebungen mißbraucht zu werden. Wir stehen doch den Alten nicht ferner als die heutigen Romanen den Griechen; ich wüßte aber nichts von einer Bewegung, die griechische Wörter aus den romanischen Sprachen ausmerzen möchte. Wollen wir uns das Miterbrecht an der antiken Kultur nicht abstreiten lassen,[2]) so sollten wir uns auch der sprachlichen Erbstücke so lange nicht entäußern, wie wir nicht *ungesuchte, genau gleichbedeutende, gleichverständliche und gleich kurze deutsche Wortbildungen* an ihre Stelle setzen können. Die der Butzenscheibenromantik entlehnte „Bücherei“ und das „Schrifttum“ werden wohl immer gesucht klingen, — oder sollen wir künftig von Vilmars „Schrifttumsgeschichte“ sprechen? Ohne Verzicht auf Genauigkeit kann nicht immer der Testator durch den Erblasser, der Zessionar durch den neuen Gläubiger, der Prozeß durch den Rechtsstreit ersetzt werden; man ist Testator schon bei Lebzeiten, Zessionar auch bei Abtretung von Rechten, die keine Forderungen sind, und es gibt auch nichtstreitige Prozesse. Zudem fehlen den deutschen Hauptwörtern bisweilen die zugehörigen Eigenschaftswörter (prozessual = verfahrensrechtlich?). „Materiell“ läßt sich im Gegensatz zu „formell“, aber nicht zu „prozessual“ mit „sachlich“ wiedergeben. „Objektiv“ scheint mir überhaupt nicht zu ersetzen. Um den Stipulator wird jeder die Römer beneiden, der über

[1]) Das Wort darf hier nicht durch „Pflanzenbutter“ u. dergl. ersetzt werden (RG. II. v. 26. Nov. 1915, 2 D 701/1915).

[2]) Um nicht einseitiger romanistischer Befangenheit geziehen zu werden, erinnere ich an die schönen Worte O. v. *Gierkes*, DJZ. 1900, 241, für die humanistische Bildung.



Verträge zugunsten Dritter schreiben muß, denn wir haben leider kein kurzes Wort für den „Versprechensempfänger", der nicht selbst Gläubiger ist.

Da sich übrigens die Forderung der Ausmerzung ohnehin auf entbehrliche Fremdwörter beschränkt, so kommen die vorstehenden Bemerkungen vielleicht im Endziel großenteils mit den früheren Aeußerungen der DJZ. zu der Frage überein. Wird in dieser Form der dem Juristen unentbehrliche Sicherheitsabzug offen gelassen, so läßt sich die Frage der Entbehrlichkeit ebenso wie die nach den Anforderungen von Treu und Glauben oder nach dem wirklichen Parteiwillen doch nur von Fall zu Fall beantworten.

Professor Dr. Siber, Leipzig.

Der Entwurf eines Arbeitskammergesetzes. Dem Reichstage ist ein Antrag des Abg. Mumm und Gen. zugegangen, der darauf abzielt, einem beigefügten, in allen Einzelheiten vorbereiteten Arbeitskammergesetze zuzustimmen. Obwohl die Stellungnahme des Reichstages und die Haltung des Bundesrats einstweilen noch ungewiß ist, wird bei der Bedeutung des Gegenstandes eine Besprechung manchem Leser erwünscht sein.

Der Entwurf will für Arbeitgeber und -nehmer eines Gewerbezweiges oder mehrerer verwandter Gewerbezweige auf fachlicher Grundlage rechtsfähige Arbeitskammern errichten, soweit dafür nach dem Stande der gewerblichen Entwicklung ein Bedürfnis besteht. Als Hauptaufgabe der Arbeitskammern wird die Pflege des wirtschaftlichen Friedens, die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und -nehmern, die Wahrnehmung der gemeinsamen und der besonderen gewerblichen wie wirtschaftlichen Interessen beider Gruppen, die Erstattung von Gutachten, die Beratung und Stellung von Anträgen aus ihrem Arbeitsbereiche, die Mitwirkung beim Abschluß von Tarifverträgen, besonders bei Lohnabmachungen in der Hausindustrie, die Förderung von unparteiischen Arbeitsnachweisen und die Veranstaltung wirtschaftlicher Umfragen bezeichnet. Auch als Einigungsamt sollen die Arbeitskammern in Ergänzung der Gewerbegerichte tätig werden können. Sie werden durch Beschluß des Bundesrats nach Anhörung der Beteiligten ins Leben gerufen. Während der Vorsitzende und dessen Stellvertreter von der als Aufsichtsbehörde bestimmten höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks bestellt werden, in dem die Arbeitskammer ihren Sitz hat, werden die Mitglieder je zur Hälfte durch Wahl der Arbeitgeber und -nehmer bestimmt, wobei das 25. Lebensjahr für Wahlrecht und Wählbarkeit entscheidend ist. Die Kosten der Errichtung und der Tätigkeit der Arbeitskammern werden auf die beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnis der Betriebsstätten verteilt und können von den Gemeinden im Wege der Unterverteilung auf Grund eines Ortsstatuts den Betriebsinhabern und den Arbeitnehmern der in der Kammer vertretenen Gewerbszweige zur Last gelegt werden. Die Vorschriften über Geschäftsführung und Aufsicht lehnen sich an die Bestimmungen bei den Handels- und den Handwerkskammern an. Sofern ein Bedürfnis besteht, ist der Arbeitskammer eine besondere Abteilung für Angestellte (Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker) der beteiligten Betriebe anzugliedern, bei deren Zusammensetzung ebenso wie bei den Hauptabteilungen die Grundsätze der Verhältniswahl maßgebend sind. Bei Fragen, die gleichmäßig für Arbeiter wie für Angestellte Bedeutung haben, ist eine gemeinschaftliche Beratung vorgesehen; die Stimmen der in beiden Abteilungen vertretenen Arbeitgeber werden dabei doppelt gezählt. Das Gesetz schaltet die unter der Heeres- oder Marineverwaltung stehenden Betriebe aus seinem Wirkungskreise aus, will aber die Bergwerke, Salinen, Gruben usw. einbeziehen und den bergpolizeilichen Arbeiterschutz in die begutachtende Tätigkeit mit einschließen.

Es verdient Anerkennung, daß der Antrag mitten in schwerer Kriegsarbeit einen kräftigen Anlauf unternimmt, um ein Friedenswerk von hervorragender sozialer Bedeutung in die Erscheinung treten zu lassen, und daß er sich dabei nicht auf platonische Anregungen beschränkt, sondern mit Sorgfalt und Mühe eine Lösung der gesetzgeberischen Aufgabe versucht hat. Vielleicht liegt aber in diesem Vorzuge zugleich eine gewisse Schwäche. Es ist selbstverständlich schwierig, aus der Mitte des Reichstages heraus Verwaltungseinrichtungen und Gesetzentwürfe so aufzustellen, daß sie den Bedürfnissen der Gewerbszweige, dem Verkehr der Behörden untereinander und den Anforderungen des täglichen Lebens vollauf genügen. Ob es ratsam ist, bei der Errichtung der Arbeitskammern die fachliche Gliederung als Ausgangspunkt zu wählen, ist zweifelhaft. Was bei den Berufsgenossenschaften einerseits, den Gewerkschaften auf der anderen Seite sich bewährt hat, braucht deshalb für die Arbeitskammern noch nicht die Regel zu bilden, wenn nicht eine große Zersplitterung der Tätigkeit hervorgerufen werden soll. Der zusammenfassende Aufbau nach Bezirken verdient aus verchiedenen Gründen den Vorzug. Vor allen Dingen mag auf das Beispiel der Gewerbegerichte hingewiesen werden, bei denen die Mannigfaltigkeit der vertretenen Berufsgruppen eher förderlich als hindernd wirkt. Daß sie in ihrer Tätigkeit als Einigungsämter künftig, wenn ihre Bemühungen erfolglos verlaufen sind, auf Anrufen durch die Arbeitskammern ersetzt werden sollen, halte ich für eine höchst bedenkliche Maßregel, die starken Widerspruch herausfordert.

Die Zusammensetzung der Arbeitskammern nach den Regeln der Verhältniswahl ist durchaus richtig und darf der vollen Billigung sicher sein; die Erfahrungen mit diesem Wahlverfahren sind nach Ueberwindung der Anfangsschwierigkeiten mit den Vorschlagslisten und der Berechnung des Stimmverhältnisses so ermutigend, daß wir auf weitere Fortschritte der Verhältniswahl in anderen Gebieten des öffentlichen Lebens hoffen dürfen. Auch die Schaffung einer besonderen Abteilung für Angestellte ist zweckmäßig; würde man diese Gruppe in den Rahmen der Arbeitnehmer ohne Sonderstellung eingliedern, so wäre trotz der Verhältniswahl zu besorgen, daß die Eigenart ihrer Berufstätigkeit recht wenig zur Geltung gelangte. Aber gerade wenn man sich dies Wirken einer solchen Unterabteilung vergegenwärtigt, so kommt man zu dem Ergebnisse, daß nicht in der fachlichen Trennung (z. B. für Tischler, für Metallarbeiter, Buchdrucker usw.), sondern in dem gemeinschaftlichen Austausch der Ansichten von Angestellten eines örtlichen Bezirkes der „neue Mittelstand" der in gehobener Stellung befindlichen Arbeitnehmer seine Berufswünsche am besten wird vertreten können, und daß es für die Gesamtheit wertvoller ist, die Angestellten in derartigen Ausschüssen zusammengefaßt zu sehen, als wenn mit jeder Berufsgruppe getrennt verhandelt werden müßte.

Dem Entwurf ist darin zuzustimmen, daß im allgemeinen als Vertreter der Arbeitnehmer nur solche Personen gewählt werden können, die den beteiligten Gewerbezweigen als Arbeitnehmer angehören oder durch eine vorübergehende Arbeitslosigkeit zeitweilig aus der Beschäftigung ausgeschieden sind. Meinungsverschiedenheit mag darüber bestehen, ob es sich empfiehlt, auch solche Personen gleichzustellen, die wenigstens drei Jahre hindurch, wie § 13 vorschlägt, den betreffenden Gewerbezweigen als Arbeitnehmer angehört haben und seit mindestens einem

Jahre im Bezirke der Arbeitskammer wohnen. Damit wird die früher schon viel umstrittene Frage der Wählbarkeit von Arbeitersekretären von neuem aufgerollt. Bei voller Würdigung des Einflusses und der Bedeutung derartiger Persönlichkeiten ist es grundsätzlich zweifelhaft, ob man ihnen als Vertretern in der Kammer Plätze zugestehen soll. Bei den Gewerbegerichten hat man aus guten Gründen Bedenken getragen, so weit zu gehen, und es wird nicht an Stimmen fehlen, die hier dieselbe Auffassung verfechten.

Die Kostenfrage ist von ziemlich geringer Bedeutung. Die Lösung, die der Entwurf zuläßt, indem er den Gemeinden das Recht der Abwälzung auf Arbeitgeber und -nehmer durch Ortsstatut ermöglicht, wird zwar dem streng durchgeführten Gedanken der gleichmäßigen Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen beiden Gruppen gerecht, aber sie bürdet dem Arbeiterstand eine neue Last auf und wird den Gemeinden bei der Aufstellung und Verwirklichung des Verteilungsplanes manche Schwierigkeiten bringen. Das Mindeste, was zu fordern wäre, liegt wohl in der Möglichkeit, daß die Gemeinden statutarisch die Beitragslast entweder beiden Gruppen gemeinsam oder den Arbeitgebern allein auferlegen dürfen. Ziehen sie der Einfachheit halber das letztere vor, so muß ihnen freie Hand gelassen werden. Vielleicht führt jedoch der Vergleich mit den Berufsgenossenschaften, deren Verwaltung nicht durchaus ohne die Mitarbeit der Versicherten geschieht, und mit den Handwerkskammern, bei denen es ja auch Gehilfenausschüsse gibt, ohne daß die Handwerkskammerbeiträge deshalb den Gesellen und Gehilfen mit aufgebürdet werden dürfen, zu dem zwingenden Schlusse, daß man durchweg nur von den Arbeitgebern die Beiträge erhebt.

Die Wichtigkeit einer angemessenen beruflichen Vertretung der erwerbstätigen, gewerbetreibenden Bevölkerung ist seit längerer Zeit erkannt, und kurz vor dem großen Kriege war bereits wiederholt der Versuch einer Regelung gemacht. Es wäre erfreulich, und es wäre eine Bürgschaft für gedeihliche Entwicklung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und -nehmern, wenn es in den Verhandlungen des Reichstages mit den verbündeten Regierungen gelänge, in weiterer Ausgestaltung des Antrages Mumm und Gen. zu einer Mittellinie der Verständigung über die Einrichtung und die Aufgaben der Arbeitskammern zu kommen, ehe noch der Krieg beendet ist.

Stadtrat von Frankenberg, Braunschweig.

Frühere Schließung der Häuser in Berlin. Unter dieser Ueberschrift berichtete eine Berliner Zeitung, daß der dortige Hausbesitzerverein das Oberkommando gebeten habe, anzuordnen, daß die Haustüren schon um 9 Uhr geschlossen und die Treppenbeleuchtung eingestellt werde. Darauf hat der Kgl. Polizeipräsident von Berlin den Bescheid erteilt:

„. . . Es ist . . soweit nicht vertragsmäßige Abmachungen mit den Mietern entgegenstehen, in das Belieben der Hauseigentümer gestellt, wann sie ihre Häuser schließen wollen. Von der Polizeibehörde wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit nur gefordert, daß die Treppen und Flure in den Wohnhäusern so lange beleuchtet werden, als diese tatsächlich geöffnet und daher jedermann zugänglich sind. Falls also die Häuser künftig, wie dort beabsichtigt, schon vor der bisher üblichen Abendstunde dauernd geschlossen werden, brauchen sie auch von dieser Zeit ab nicht mehr beleuchtet zu werden."

Dieser Bescheid wird der öffentlich-rechtlichen Seite der Frage gerecht. Soweit der Bescheid sich mit der bürgerlich-rechtlichen Seite der Sache — die ja auch nicht zur Zuständigkeit der Polizei gehört — befaßt, entspricht er nicht der Rechtslage.

Vermieter und Mieter werden nicht immer Abmachungen über die Beleuchtung der Treppen und das Schließen des Hauses treffen. Geschieht es, so wird es meistens dergestalt erfolgen, daß eine Hausordnung die Fragen regelt. (Mittelstein, Miete S. 112.) Sofern es an ausdrücklichen Abmachungen fehlt, steht aber die Regelung der Fragen nicht im Belieben der Hauseigentümer, sondern für ihr Verhältnis als Vermieter zu den Mietern entscheidet in Ermangelung einer Abmachung die Ortssitte.[1]) Besteht eine solche für unsere Fragen, wie es regelmäßig der Fall sein wird — in Hamburg ist 10 Uhr die ortsübliche Zeit[2]) —, so hat der Mieter ein Recht darauf, daß so lange das Miethaus offen und beleuchtet ist, und der Vermieter ist aus dem Mietvertrage verpflichtet, solche Leistung seinen Vertragsgegnern, auch zugunsten ihrer Besucher, Lieferanten usw. zu beschaffen, denn Verträge sind an der Hand der Verkehrssitte auszulegen. (BGB. § 157.)

An diesem Ergebnis wird durch die Tatsache des Krieges nichts geändert. Die Absicht des Vermieters, zu sparen an der Beleuchtung, mag löblich sein, aber der Mieter braucht sich ihr nicht zu unterwerfen. Das wird erst anders, wenn die Militärgewalt sich gemüßigt sehen sollte, eine frühere Schließung der Miethäuser anzuordnen. Geschieht das, so kann allerdings auch der Vermieter alsdann die Treppenbeleuchtung sperren, denn wenn im Hause kein allgemeiner Verkehr mehr herrscht, erfordert die Verkehrssitte auch nicht die allgemeine Beleuchtung des Treppenhauses.

Senatspräsident Dr. Mittelstein, Hamburg.

Umwandlung eines Teiles der Hypothek in eine Eigentümergrundschuld. Fällt ein Teilbetrag der Hypothekenforderung kraft Gesetzes dem Eigentümer oder dem persönlichen Schuldner zu, so kann nach § 1176 BGB. die Uebertragung nicht zum Nachteile der dem Gläubiger verbleibenden Hypothek geltend gemacht werden. Diese Vorschrift entspringt, wie mannigfache verwandte Vorschriften des BGB., der Erwägung, daß der Gläubiger in Fällen, wo ein Teil seines Rechtes kraft Gesetzes auf einen anderen übergeht, billigerweise gegen alle weiteren Folgerungen als diejenigen, welche sich aus einem teilweisen Erlöschen des Rechtes ergeben würden, geschützt sein soll. (JW. 1911, 277 Nr. 5.) Die Bedeutung der Vorschrift erschöpft sich also keineswegs darin, daß der Resthypothek des Gläubigers der Vorrang vor dem in eine Eigentümergrundschuld umgewandelten Teile der Hypothek zusteht. Die darüber hinausgehende Bedeutung des § 1176 erhellt aus einem Urteile des KG. v. 2. Okt. 1915. (8 U. 3663. 1915.)

Ein Teil der für den Gläubiger A eingetragenen Hypothekenforderung war Eigentümergrundschuld geworden. Der Eigentümer trat die Grundschuld an den Gläubiger B ab. Auf Grund seines dinglichen Schuldtitels erwirkte B die gerichtliche Pfändung und Ueberweisung von Mieten des belasteten Grundstücks. A forderte im Wege der Widerspruchsklage die Aufhebung des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses. Das KG. hat dieser Klage mit folgender Begründung stattgegeben:

„Der Gläubiger des Eigentümergrundschuld gewesenen Teiles der Post muß sich im Verhältnisse zu dem Gläubiger der Resthypothek so behandeln lassen, als ob sein dingliches Recht an dem Grundstück erloschen sei; er darf auf Grund seiner Grundschuld nichts tun, was das Recht

[1]) Mittelstein, Miete S. 6, 199, 200.

[2]) Die bei Niendorff (10) S. 125 angeführte Bekanntmachung v. 21. April 1865 behandelt die öffentlich-rechtliche Seite der Frage.



des Gläubigers der Resthypothek, sich wegen dieser aus dem Grundstück und den übrigen der Hypothek verhafteten Gegenständen zu befriedigen, beeinträchtigte (vgl. RGZ. 76, 198.). Die Mietpfändung beeinträchtigt aber das Recht der Klägerin, sich aus den gepfändeten Mietzinsen wegen ihrer Hypothekenzinsen zu befriedigen; die Hypothek erstreckt sich auf die Mietzinsen, und die Klägerin hat unbestritten behauptet, daß sie ihre Hypothekenzinsen für diese Zeit noch nicht erhalten habe und ohne Zugriffnahme auf die von der Beklagten gepfändeten Mieten nicht erlangen könne. Sie ist daher berechtigt, von der Beklagten zu verlangen, daß diese ihr die Mieten, soweit sie sie zu ihrer eigenen Befriedigung bedarf, überläßt und die dieser Befriedigung entgegenstehende Pfändung beseitigt. Da die Klägerin aber nach ihrer unbestrittenen Darstellung zu ihrer Befriedigung die gesamten gepfändeten Mieten nötig hat, ist die Beseitigung der Pfändung in vollem Umfange geboten."

Wären die Mieten von dem Gläubiger einer Hypothek gepfändet worden, die in ihrem Range nicht nur der Resthypothek des A, sondern auch der auf B übergegangenen Teilgrundschuld nachstand, so hätte die Aufhebung des Pfändungsbeschlusses durch Widerspruchsklage nicht erwirkt werden können. In dem vorliegenden Falle war die Klage nur deswegen begründet, weil durch § 1176 BGB. das Recht desjenigen, auf welchen die dem Eigentümer als Grundschuld zufallende Teilhypothek übergeht, gegenüber der dem Gläubiger verbleibenden Resthypothek auch nach seinem Inhalt eingeschränkt wird. Daraus folgt, daß der Gläubiger einer nur zum Teil durch Zahlung erlöschenden Hypothekenforderung ein durchaus berechtigtes Interesse haben kann, über den gezahlten Teilbetrag lediglich Quittung zu erteilen, nicht aber auf Wunsch des Eigentümers die Teilforderung, wenn auch mit dem Range hinter der ihm verbleibenden Hypothek, an einen anderen abzutreten.

Geh. Justizrat Dr. Ernst Heinitz, Berlin.

Zeugenvernehmung von Kriegsteilnehmern im Felde und Parteirecht auf Anwesenheit im Beweistermin. Nach § 357 ZPO. ist den Parteien gestattet, der Beweisaufnahme beizuwohnen. Daher darf die Beweisaufnahme nur erfolgen, wenn die Parteien rechtzeitig von dem Beweistermine benachrichtigt sind. Ausnahmen sind in §§ 364 und 491 ZPO. bestimmt. Soll ein Kriegsteilnehmer durch Ersuchen des zuständigen Kriegsgerichts als Zeuge vernommen werden,[1]) so ist die Benachrichtigung der Parteien regelmäßig unausführbar. Die Verhältnisse des Krieges bringen es mit sich, daß die Anberaumung eines Termins auf längere Zeit hinaus, wie sie zur Mitteilung an die Parteien nötig wäre, untunlich ist, da der Zeuge vernommen werden muß, wo und wann es die militärische Lage zuläßt. Es kommt hinzu, daß das Kriegsgericht meist über die zukünftige Ortschaft, in der sich der Sitz des Gerichts zu einer bestimmten Zeit befinden wird, nicht unterrichtet ist, und selbst, wenn der Ort bekannt ist, dessen Bekanntgabe an die Parteien häufig dem militärischen Interesse widerstreitet. Unter diesen Umständen ist ein Parteiverzicht auf die Benachrichtigung von dem Vernehmungstermin empfehlenswert, um die Ablehnung des Ersuchens zu verhindern. Dieser Verzicht ist für die Partei nicht schwer, weil auf eine Erlaubnis zur Reise in die Front durch die Militärbehörde regelmäßig nicht zu rechnen ist. Gleichwohl haben sich Parteien mehrfach geweigert, einen solchen Verzicht zu erklären. Die Folge ist, daß das Ersuchen entweder abgelehnt wird oder die Beweisaufnahme ohne Rücksicht auf diese Verzichtweigerung und ohne vorige Benachrichtigung erfolgt. Im ersteren Falle kann der Gegner der beweispflichtigen Partei die Beweisaufnahme verhindern. Im anderen Falle kann er durch Widerspruch in der nächsten mündlichen Verhandlung die Benutzung des Beweisaufnahmeprotokolls verhindern. Das ist ein unerfreuliches Ergebnis. Hier kann die Befugnis des Gerichts eingreifen, sich aus solchem formell berechtigten, aber materiell unberechtigten Verhalten des Gegners eine Ueberzeugung über Wahrheit oder Unwahrheit der behaupteten oder bestrittenen Tatsache zu bilden. § 286 ZPO. Dieser Ausweg wird aber vielfach versagen. Unter Umständen wird die Parteianwesenheit im Beweistermin tatsächlich wesentlich für die Partei sein. In solchen Fällen hilft möglicherweise eine Verständigung dahin, daß die Vernehmung durch das Kriegsgericht zunächst ohne Benachrichtigung der Parteien erfolgen, der verzichtenden Partei aber das Recht vorbehalten bleiben solle, eine nochmalige Vernehmung unter Vorlegung bestimmter Fragen (deren Notwendigkeit sich erst aus der Vernehmung ergab) zu verlangen. Auch ohne verbindliche Kraft eines derartigen Abkommens würde den praktischen Bedürfnissen genügt werden, wenn es ohne Zwang gehalten wird.

Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat Raddatz, Berlin.

[1]) Allg. Verf. des preuß. JustMin. v. 14. Juni 1915, JMBl. S. 116, § 375 No. 3 ZPO.

Die neuen norwegischen Gesetze über uneheliche Kinder. Nach dem bisher geltenden Rechte haben die unehelichen Kinder in Norwegen wie in Deutschland die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes im Verhältnis zu der Mutter und den Verwandten der Mutter, während dem Vater nur eine Unterhaltspflicht obliegt. Erbrecht nach dem Vater und seinen Verwandten haben jedoch, von Legitimation durch spätere Ehe abgesehen, die unehelichen Kinder, welche von dem Vater unter gewissen Formen anerkannt worden sind. Solche Anerkennung begründet aber, wenn der Vater eheliche Kinder hat, nur ein Recht auf halben Erbteil; sie ist sehr selten vorgekommen. Wesentliche Aenderungen bringen das neue Gesetz v. 10. April 1915 über uneheliche Kinder und die gleichzeitigen Gesetze über Kinderfürsorge und über Abänderungen des Erbschaftsgesetzes. Diese Gesetze, die auch in anderen Ländern Beachtung finden dürften, haben teils den praktischen Zweck, die Stellung der Mutter und des Kindes vor der Geburt wie während des Heranwachsens zu sichern, teils aber auch den idealen Zweck, die familien- und erbrechtliche Minderwertigkeit der unehelichen Kinder so weit als möglich zu beseitigen.

In erster Reihe handelt es sich um die Bekämpfung der Kindersterblichkeit. Diese hat sich, namentlich im ersten Lebensjahre, für uneheliche erheblich größer als für eheliche Kinder erwiesen. Hauptsächlich wird das der ungeschützten Stellung der Mütter und künstlichen Ernährung der Kinder zugeschrieben. Das Gesetz über Kinderfürsorge gewährt deshalb jeder unverheirateten schwangeren Frau, die nicht selbst für ihr Auskommen zu sorgen vermag, einen Anspruch auf Unterstützung aus der Gemeindekasse während der letzten 6 Wochen vor der Entbindung. Eine verheiratete Frau erhält dasselbe Recht, wenn ihr Mann gestorben ist oder verschuldet hat, daß die Ehegatten nicht zusammen leben. Ferner wird jeder bedürftigen Mutter ein Anspruch auf die erforderliche Unterstützung aus der Gemeindekasse zugestanden, um ihr Kind während der ersten drei Monate seines Lebens bei sich zu haben und es selbst zu stillen. Die Unterstützungen sind nicht als Armenbeistand zu betrachten. Die Gemeinde erhält aber gegen den Vater einen Ersatzanspruch, der jedoch in der Regel auf die Unterhaltsbeiträge für den betr. Zeitraum beschränkt ist.

Die unehelichen Kinder werden den ehelichen auch im Verhältnis zu dem Vater und seinen Verwandten unter der Voraussetzung rechtlich gleichgestellt, daß die Vaterschaft entweder anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Eine gerichtliche Feststellung darf nur erfolgen, wenn das Gericht als erwiesen erachtet, daß der angebliche Vater zu solcher Zeit der Mutter beigewohnt hat, daß er Vater des Kindes sein kann, und das Gericht außerdem keinen Grund findet zu der Annahme, daß in jener Zeit auch ein anderer der Mutter beigewohnt habe, oder daß andere Umstände vorliegen, die es zweifelhaft machen, ob der angebliche Vater auch wirklich der Vater des Kindes sei. Unter diesen Voraussetzungen wird das Kind berechtigt, den Familiennamen des Vaters ebenso wie den der Mutter zu führen; es erhält dasselbe Erbrecht wie eheliche Kinder auch gegenüber dem Vater und seinen Verwandten. Wird aber der väterliche Familienname nicht schon von der Geburt an geführt, so darf er später nur nach den sonst für Namensänderungen geltenden Vorschriften angenommen werden. Das neue Erbrecht von väterlicher Seite kommt nicht den Kindern zu, die vor dem 1. Januar 1917 geboren sind, und es findet insoweit eine Beschränkung, als das Anerbenrecht auf Landgüter von einer besonderen Willenserklärung des Vaters abhängig gemacht wird. Das Odelsrecht, ein familienrechtliches Lösungsrecht auf Landgüter, die in den Besitz eines Fremden oder entfernter Verwandter übergegangen sind, wird den unehelichen Kindern von väterlicher Seite nicht eingeräumt.

Wird die Vaterschaft nicht anerkannt und liegen die Voraussetzungen der gerichtlichen Feststellung auch nicht vor, so ist der angebliche Vater wie bisher durch Urteil als unterhaltspflichtig zu erkennen, wenn das Gericht für bewiesen erachtet, daß er zu solcher Zeit der Mutter beigewohnt hat, daß er Vater des Kindes sein kann.

Von allen unehelichen Kindern gilt wie bisher, daß die Sorge für die Person des Kindes in der Regel der Mutter zusteht, die dann auch dessen Vormund ist. Bez. des Unterhalts, der Erziehung und Ausbildung des Kindes wird die neue Vorschrift eingeführt, daß sie sich nach den Lebensverhältnissen des Vaters oder Unterhaltspflichtigen zu richten haben, wenn aber die Verhältnisse der Mutter besser sind, nach diesen. Der Vater erfüllt, wenn ihm die Sorge nicht übertragen ist, seine Unterhaltspflicht durch Entrichtung von Geldbeiträgen. Diese werden beträchtlich höher als bisher; das neue Gesetz hat sogar Mindestbeträge festgesetzt unter Berücksichtigung der örtlichen Verschiedenheiten. Außer dem jetzigen Beitrag zu den Kosten der Entbindung und des Wochenbettes hat der Vater einen Unterhaltsbeitrag an die Mutter für die letzten 3 Monate vor der Geburt zu entrichten. Hat die Mutter das Kind bei sich, ist ein besonderer Verpflegungsbeitrag für die ersten 9 Lebensmonate aufzuerlegen. Die Dauer der Unterhaltspflicht, welche sich jetzt bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres erstreckt, wird um ein Jahr verlängert. Die Beiträge sind monatlich im voraus zu bezahlen.

Erfahrungsgemäß haben sich die Väter in weitem Umfange der Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht entzogen, und sogar die Feststellung dieser Pflicht ist nur gegenüber etwa 40 % von ihnen erfolgt. Um diesem Mißstand abzuhelfen und zugleich die wirkliche Vaterschaft festzustellen, wird bestimmt, daß die Mutter schon vor der Geburt oder spätestens binnen 4 Wochen nachher anzugeben hat, wen sie als Vater ansieht. Die Behörde hat dann von Amts wegen für die Feststellung der Vaterschaft oder, wenn das nicht gelingt, der Unterhaltspflicht zu sorgen. Ferner haben die Gerichtsvollzieher von Amts wegen die Unterhaltsbeiträge einzufordern und den Müttern auszuzahlen.

Die neuen Bestimmungen über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder im Verhältnisse zu dem Vater haben natürlich zu Aenderungen des Eherechts führen müssen, indem die Ehefrau unter Umständen das Recht erhält, die Ehe durch Scheidungsantrag anzufechten oder die Auflösung der ehelichen Gütergemeinschaft zu beantragen. In beiden Fällen ist auf ihren Antrag das Gesamtgut so zu verteilen, daß jeder Ehegatte im voraus erhält, was er bei der Eheschließung oder durch späteren Erwerb von Todes wegen in die Gütergemeinschaft eingebracht hat, gegebenenfalls mit verhältnismäßiger Kürzung.

Das Recht der unehelichen Kinder auf Namen und Erbschaft nach dem Vater ist nicht ohne heftigen Widerstand durchgeführt worden. Die Einwendungen, daß eine Herabwürdigung der Ehe und eine Förderung der unehelichen Verbindungen zu befürchten seien, sind aber ohne Belang. Die Ehe wird stets faktisch wie rechtlich über der unehelichen Verbindung stehen, und die Häufigkeit der unehelichen Verbindungen hängt von anderen Faktoren als rechtlichen Betrachtungen ab. Insofern solche sich geltend machen, dürften die neuen Gesetze eher hemmend als fördernd wirken. Andererseits darf die praktische Bedeutung des Namens- und Erbrechts nicht übertrieben werden. Erstens sind diese Rechte auf Fälle beschränkt, da die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Zweitens gehören die Väter wie die Mütter der meisten unehelichen Kinder den besitzlosen Bevölkerungsklassen an. Diese Rechte bedeuten, daß den unehelichen Kindern Gerechtigkeit erwiesen wird. Praktisch wichtiger ist es dagegen, daß die neue Gesetzgebung im übrigen die Stellung der unehelichen Kinder und ihrer Mütter verbessert. Und von den weitgehenden Neuerungen betr. Kinderfürsorge und Unterhaltspflicht darf man sich viel versprechen. Auch wird die Oeffentlichkeit dahin wirken, daß die moralische Beurteilung des Vaters und der Mutter eines unehelichen Kindes eine gleichmäßigere sein wird, als dies jetzt der Fall ist.

Ministerialrat Alten, Kristiania.

Inkrafttreten eines Gesetzes vor seiner Verkündung? Bei dem preußischen Gesetze v. 25. Juli 1911 hat sich der seltsame Fall wiederholt, wie er ähnlich beim Reichsgesetze v. 26. Juni 1881 eingetreten war. Das Gesetz erklärt im § 16, v. 1. Juli 1911 an gelten zu wollen, wurde aber erst am 25. Juli vom Könige vor Bergen (Norwegen) unterzeichnet und am 26. Aug. verkündet. Sein für die Allgemeinheit ziemlich bedeutungsloser Inhalt wollte mit einzelnen in Neuvorpommern aus schwedischer Zeit noch bestehenden Erbpachten von „Tertialgütern" aufräumen und hat in § 2 eine Anmeldefrist für die Berechtigten „von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten" gesetzt. Ist diese Frist nun vom 1. Juli 1911 oder irgend einem späteren Tage zu berechnen?

Aehnliche Fälle von Irrungen im Gesetz sind verschiedentlich besprochen; aber sie liegen doch immer wieder abweichend.[1]) Zu jener Frage wird man sich m. E. folgendermaßen zu entscheiden haben:

Dem Gesetze ist es mißglückt, mit dem 1. Juli 1911 in Kraft zu treten. Denn ohne eine Kundmachung des sog. gesetzgeberischen Willens, die verfassungsmäßig allein durch das Gesetzblatt erfolgt, ist sein Bestehen und Wirken undenkbar.[2]) Freilich kann das Gesetz, — d. h. die im Gesetzblatte abgedruckte Folge menschlicher Worte und Gedanken, — seine Wirkung in die Zeit vor der Verkün-

[1]) Vgl. die Anführungen bei Laband, Reichsstaatsrecht (5. Aufl.), Bd. II S. 84 und dessen eigene Ansicht dort.

[2]) So insbes. Laband in „Monatsschr. f. Handelsrecht u. Bankwesen" 1905, S. 90.

dung zurückschieben. Das ist aber ein Ausnahmefall, der deutlich sein muß, und an den bei dem Gesetze von 1911 um so weniger gedacht werden kann, als die zu späte Verkündung offensichtlich durch ganz unerwartete Umstände verursacht wurde; also nicht von vornherein beabsichtigt und nicht einmal als nur nötigenfalls gewollt angesehen werden kann. Es hätte ja auch recht wenig Sinn, eine Anmeldefrist, die doch gewährt werden sollte, eher beginnen zu lassen, als das der Allgemeinheit angekündigt war.

Es treten zwei Gedanken im Gesetze einander entgegen. Der stärkere, überwiegende Gedanke ist aber nicht die Festsetzung des Tages für sein Inkrafttreten, der an sich ziemlich gleichgültig und vielleicht im voraus nur gewählt war, um den Beteiligten die Berechnung der Frist nach dem Ausgabetage zu ersparen. Es ist vielmehr die Gewährung einer ausreichenden Frist von vollen zwei Jahren. Dieser Gedanke muß um so mehr betont werden, sobald jene Festsetzung durch nachträgliche Zufälle beeinträchtigt, ja vereitelt wurde.

Da das Gesetz etwas Verständiges will, so muß es unter solchen Umständen erlaubt sein, den Sinn gewissermaßen zurechtzurücken. Jede Wortknechtschaft ist auch hier abzulehnen. Die Absicht seines Urhebers, von dessen Willen es sich ja völlig losreißt, hat insoweit ihr Ziel verfehlt. Man braucht dann aber seine lebendige Vorschrift nicht mit der totgeborenen zu ersticken! Jedenfalls darf § 16 nicht zur Verkümmerung des mindestens gleichberechtigten § 2 und der in diesem freigegebenen vollen 2 Jahre gebraucht werden, selbst wenn dabei Umstände herangezogen werden müssen, die außerhalb der Gesetzesworte liegen. Auch das argumentum ad absurdum wird hier angewendet werden dürfen: eine etwa um zwei Jahre hinausgezögerte Verkündung ließe die ganze Anmeldungsfrist verschwinden.

Ob in anderer Hinsicht der § 16 seine Bedeutung für das Gesetz behält, soll hier nicht untersucht werden. Sein Widerstreit mit § 2 birgt aber eine grundsätzliche Frage; sie wird voraussichtlich bald zur Entscheidung des Reichsgerichts kommen.

Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Schneider, Stettin.

Gefahren bei Erwerb nicht umgeschriebener Hypothekenbriefe. Wer bei Erwerb von Hypothekenbriefen ganz sicher gehen will, macht zur Bedingung, daß die Hypotheken zunächst auf ihn im Grundbuch umgeschrieben werden, und er erst gegen Uebergabe des auf ihn umgeschriebenen Hypothekenbriefes die Valuta zu zahlen habe. In diesem Fall ist er wegen etwaiger Mängel des Erwerbes seiner Vormänner nach § 892 BGB. geschützt, vorausgesetzt, daß er selbst in gutem Glauben ist. Im Hypothekenverkehr wird aber in den meisten Fällen diese Vorsicht nicht angewandt. Die Regel ist, daß die Zahlung der Valuta erfolgt, sobald vor einem Notar der unmittelbare Vormann die Abtretung an den Erwerber unterschrieben hat und den Hypothekenbrief mit der Abtretung in den Händen des Notars beläßt, der beauftragt wird, die Umschreibung auf den Erwerber bei dem Grundbuchamt zu beantragen.

Anläßlich eines kürzlich von dem Reichsgericht entschiedenen Rechtsfalles sei auf die dem Erwerber dabei drohenden Gefahren aufmerksam gemacht. Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Erstens: Die Hypothek ist schon für den unmittelbaren Vormann des Erwerbers (den Zessionar) im Grundbuch umgeschrieben, und die auf den Namen des Erwerbers lautende Abtretung wird von dem Zessionar in eigener Person in Gegenwart des Erwerbers vor dem Notar vollzogen. Ist in diesem Fall der Notar vertrauenswürdig, so wird er den ihm mit der Abtretungsurkunde übergebenen Hypothekenbrief sicher zur Umschreibung auf den Erwerber an das Grundbuchamt einreichen, und dieses wird die Umschreibung anstandslos vornehmen.

Zweitens: Es ist zwar die Hypothek schon für den unmittelbaren Vormann im Grundbuch umgeschrieben, dieser unterschreibt die Abtretung aber nicht in eigener Person, sondern durch einen Bevollmächtigten. In diesem Fall muß eine gehörig beglaubigte Vollmacht bei der Abtretung vorgelegt werden, der Notar muß, daß dies geschehen ist, in dem von ihm aufgenommenen Protokoll oder in dem Beglaubigungsattest beurkunden. Es muß aber auch das Original der Vollmacht mit dem Antrag auf Umschreibung dem Grundbuchamt eingereicht werden. Der Bevollmächtigte muß zu diesem Zweck die Originalvollmacht in den Händen des Notars oder des Erwerbers lassen. Wird die Abtretung zu notariellem Protokoll erklärt, so mag es genügen, wenn die laut des Protokolles überreichte Originalvollmacht in beglaubigter Abschrift mit der Ausfertigung der Abtretungsurkunde verbunden und so dem Grundbuchamt überreicht wird. Sind diese Vorsichtsmaßregeln beobachtet, so kann die Abtretung nicht später mit der Behauptung angefochten werden, daß die Vollmacht vorher widerrufen war. Das Reichsgericht drückt dies in dem Urteil so aus:

„Es darf dann nicht zum Nachteil des gutgläubigen Erwerbers auf verborgene Mängel der vorgelegten Vollmacht zurückgegangen werden."

Wenn aber

drittens, wie häufig, der unmittelbare Vormann noch nicht durch Eintragung im Grundbuch legitimiert ist, vielmehr nur gemäß § 1155 BGB. durch eine Reihe zusammenhängender, auf einen eingetragenen Gläubiger zurückführender beglaubigter Abtretungsurkunden, so versagt das RG. dem gutgläubigen Erwerber den Schutz des guten Glaubens, wenn es nicht nachweisbar ist, daß jedem der Vormänner (auf welche die Abtretungsurkunden lauten) die Hypothekenbriefe (nach ihrer urkundlichen Abtretung) übergeben waren, weil nach § 1154 BGB. die Uebergabe der Briefe wesentliches Erfordernis der Abtretung sei und § 1155 BGB. eine gehörige Legitimation eines jeden Zedenten voraussetze. Der von dem RG. durch Urt. v. 17. Mai 1915 (V. 514/14) entschiedene Fall war folgender:

Die Geschwister H. hatten ihr Grundstück verkauft. Restkaufgelder von 120 000 M. waren für sie eingetragen worden. Ohne ihr Wissen waren für diese Hypothek auf Antrag des Notars Hypothekenbriefe gebildet, die im Besitz des Notars verblieben waren, der später wegen vielfacher Betrügereien flüchtig wurde. Derselbe Notar hatte sie zu notariellem Protokoll eine auf den Namen ihres Bruders lautende Vollmacht erklären lassen. Sie wollen davon nichts verstanden haben, jedenfalls behaupten sie, daß sie die Vollmacht widerrufen hatten, als sie Kenntnis erlangt hatten. Der Notar benutzte nun einige ihm von dem Bruder zu einem anderen Zweck übergebene Blankounterschriften zur Herstellung von Abtretungen eines Teiles jener Hypotheken an eine Firma F. & Th. Er beglaubigte die Unterschriften des Bruders mit dem Bemerken, daß dieser die Vollmacht seiner Geschwister vorgelegt habe. Der Notar blieb aber im Besitz der Briefe und Zessionen. Beide sind niemals an F. & Th. ausgehändigt, die auch von den Abtretungen niemals etwas erfahren haben. Der Notar wußte sich nun aber auch von F. & Th. beglaubigte Unterschriften von Abtretungsformularen zu verschaffen, denen er vorspiegelte, es handle sich dabei um Rückabtretung von Hypotheken auf anderen Grundstücken, die er ohne ihr Wissen für sie hatte eintragen lassen. Der Notar verkaufte dann die Hypotheken der Geschwister H.



angeblich im Auftrag von F. & Th. an K. und ließ sich die Valuta gegen Aushändigung der Hypothekenbriefe, der früher von dem Bruder der Geschwister H. vollzogenen Zessionen an F. & Th. mit dessen Vollmacht sowie Zessionen von F. & Th. an K., die er durch Ausfüllung der erwähnten Formulare herstellte, zahlen. Vor der Umschreibung der Hypotheken auf K. kamen die betrügerischen Manipulationen des Notars zum Vorschein. K. berief sich auf seinen unzweifelhaften guten Glauben und nahm den Schutz des § 1155 BGB. in Anspruch. Das Reichsgericht hielt aber die von den Geschwistern H. erklärte Anfechtung der Uebertragung ihrer Hypotheken für begründet. Zwar sei die Abtretungserklärung an F. & Th. trotz des Widerrufs der Vollmacht in Ordnung (vgl. oben). Aber es seien an F. & Th. die Hypothekenbriefe niemals übergeben, sie hätten diese daher nie erworben. Es könne also dahingestellt bleiben, ob die weitereren aus den Abtretungsformularen der Firma F. & Th. ohne deren Wissen hergestellten Zessionen zivilrechtlich gültig seien. Jedenfalls habe der Firma F. & Th. die Legitimation zu diesen Weiterzessionen gefehlt.

Dieses Urteil verdient zur Verhütung von weiteren schweren Schäden Beachtung und Verbreitung.

Werden einem Geldgeber Hypothekenbriefe mit einem Päckchen von ordnungsmäßigen Zessionen, die bis auf den eingetragenen Gläubiger zurückgehen, übergeben, so hat man, meines Wissens, im bisherigen Geldverkehr nie damit gerechnet, daß damit ein Risiko verbunden sei. Jetzt ergibt sich, daß in betreff jeder Zwischenzession geprüft werden muß, ob dem Zedenten auch der Hypothekenbrief übergeben war, als er zedierte, obgleich § 1155 BGB. nur von „einer zusammenhängenden Reihe von Abtretungserklärungen" (nicht von „Abtretungen") spricht und den Besitz des Briefes nur für den letzten in der Reihe fordert. Es ist leider zu fürchten, daß dadurch große Beunruhigungen entstehen, weil aus den Urkunden jenes Erfordernis gar nicht erkennbar ist. Es wird namentlich in vielen Gegenden der alten Provinzen Preußens die Umschreibung im Grundbuch vielfach gespart. Man begnügt sich gemäß § 1155 BGB. mit dem Besitz des Briefes und der Zessionen.

Eine Kritik des Urteiles ist erwünscht. Ich erachte es nicht für richtig. Es ist m. E. weder mit dem Wortlaut des Gesetzes, noch mit dem Erfordernis einer größtmöglichen Sicherheit des Hypothekenverkehrs vereinbar.

Geh. Justizrat Boyens, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Die Neutralitäts-Auffassung der englischen Regierung im Kriege 1870/71. Die gewaltigen Waffenlieferungen der Vereinigten Staaten an unsere Feinde und die von ihnen gepflegte Neutralitätsauffassung lassen es angezeigt erscheinen, sich einmal den Sinn der Neutralitätserklärung Großbritanniens anläßlich des Krieges von 1870/71 klarzumachen. Dies um so mehr, als England mit der Neutralitäts-Auffassung der Ver. Staaten noch längst nicht einverstanden ist und noch eine weit einseitigere Stellungnahme zu seinen Gunsten von den Ver. Staaten verlangt und mit dem Neutralitätsbegriff für vereinbar hält.

Da fällt es nun auf, daß Großbritannien 1870 die Lieferung von Waffen und Munition an eine der feindlichen Mächte als einen Verstoß gegen die Neutralität aufgefaßt und daher verboten hat. Man sollte nun meinen, daß es diesen Standpunkt nun auch gegenüber der jetzigen Neutralitätserklärung der Ver. Staaten haben und selbst die Ueberzeugung vertreten müsse, daß die gewaltigen Heeresbedarfslieferungen der Ver. Staaten an England, Frankreich und Rußland mit einer wirklichen Neutralität nicht vereinbar sind. Es wäre zu wünschen, wenn Präsident Wilson und die Amerikaner diese englische Neutralitätserklärung einmal nachlesen würden.

In dieser Erklärung Großbritanniens v. 19. Juli 1870 heißt es aber zum Schluß wörtlich:[1])

„Und wir warnen hierdurch ferner alle unsere lieben Untertanen und alle Personen, die auf unseren Schutz Anspruch haben, daß, wenn irgendwelche derselben sich anmaßen wollten, entgegen dieser unserer Königlichen Proklamation unserer hohen Ungnade irgendeine Handlung in Mißachtung ihrer Pflicht als Untertanen eines neutralen Souveräns in einem Kriege zwischen anderen Souveränen oder in Verletzung oder Uebertretung der bezüglichen völkerrechtlichen Bestimmungen zu begehen, besonders durch Brechung oder Brechungsversuch einer rechtsgültig und tatsächlich von seiten eines der besagten Souveräne ausgeübten Blockade, durch Ueberführung von Offizieren, Soldaten, Depeschen, Waffen, Munition, militärischen Vorräten und Materialien oder irgendeinem Artikel oder Artikeln, welche das Gesetz oder neuerer völkerrechtlicher Brauch als Kriegskonterbande betrachtet, zum Gebrauche oder Dienste eines der besagten Souveräne, daß alle Personen, die solcherweise sich vergehen, sich mit ihren Schiffen und Gütern rechtlich der feindlichen Wegnahme aussetzen und derselben gesetzlich unterliegen, sowie den Strafen, welche das Völkerrecht in dieser Beziehung angibt.

Und wir zeigen hiermit an, daß alle unsere Untertanen und die Personen, die auf unseren Schutz Anspruch haben, welche sich in der vorgedeuteten Weise vergehen sollten, dies auf ihre Gefahr und zu ihrem eigenen Schaden tun werden, und daß sie in keiner Weise irgendwelchen Schutz bei uns gegen solche Wegnahme oder solche Strafen, wie vorbesagt, finden, sondern im Gegenteil sich durch solches Uebelverhalten unserer hohen Ungnade aussetzen werden. Gegeben an unserem Hofe zu Osborne House, Insel Wight, an diesem 19. Tage des Juli im Jahre unseres Herrn Tausendachthundert und siebenzig und im 34. Jahre unserer Regierung.

Gott erhalte die Königin!"

Man könnte nun einwenden, hier wäre nur der Transport von Kriegsmaterial auf englischen Schiffen (in unserem Falle nach Frankreich), nicht aber der Verkauf an Franzosen mit folgendem Transport auf französischen Schiffen gemeint. Daß dieser Einwurf jedoch nicht zutrifft, geht aus dem späteren Notenwechsel zwischen dem Londoner Botschafter des Norddeutschen Bundes, Grafen Bernstorff und dem englischen Staatssekretär des Auswärtigen, Lord Granville, im Oktober 1870, hervor.

Hier spricht ersterer u. a. über die Ausfuhr von Waffen und Munition nach Frankreich und darüber, daß der Staatssekretär ihm zwar versichert habe, „solchen Neutralitätsbrüchen zwar seine Aufmerksamkeit schenken" zu wollen, um „einer größeren Ausdehnung dieses Unfugs vorzubeugen", daß ein Eingreifen aber nicht erfolgt, ihm vielmehr nur wiederholt überlassen worden sei, mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln „einzelnen Fällen nachzuforschen, um sie der Königlich großbritannischen Regierung namhaft zu machen".

Weiterhin besagt die Note, daß sich der Staatssekretär bereit erklärt habe, gegen eine (damals vielbesprochene) Lieferung Englands von 40 000 Hinterladern an Frankreich einzuschreiten, wenn der Botschafter „sonstige Beweise dafür vorbrächte, daß solche Lieferungen wirklich stattfänden".

Es paßt dann durchaus in den Rahmen dieser Auffassung: daß nämlich bereits Verkäufe von Munition und Waffen durch jene Neutralitätserklärung ausgeschlossen sein sollten, wenn der Staatssekretär dem Botschafter Grafen Bernstorff in seiner Erwiderung mitteilte, einige der Kisten, welche auf dem von letzterem bezeichneten Eisenbahnwagen gestanden, hätten ja nicht Waffen, sondern nur Speck enthalten.

[1]) London Gazette v. 19. Juli 1870.



Haben solche Sendungen also auch — aus persönlichen Gewinstinteressen — stattgefunden, so geht doch aus dem Gesagten klar hervor, daß sie ungesetzlich und entgegen dem Sinne der offiziellen Neutralitätserklärung der englischen Regierung stattgefunden haben.

Uebrigens hat damals die Lieferung von Waffen und Munition für Frankreich schließlich einen sehr großen Umfang angenommen. So schreibt der Botschafter an den Staatssekretär Lord Granville, daß seit seinem Memorandum die Sendung von Hinterladern jene Anzahl von 40 000 Stück um das Drei- und Vierfache überschritten habe, und eine Menge von Fabriken, namentlich in Birmingham und London, Tag und Nacht für französische Agenten und deren Strohmänner arbeiteten. Ferner heißt es:

„Ich bin im Besitz von vidimierten Abschriften von Kontrakten, welche zwischen der französischen Regierung und englischen Lieferanten abgeschlossen worden sind. Die Kriegsereignisse haben uns soeben auch ein von dem gegenwärtigen Kriegsministerium an einen französischen Offizier der hiesigen Botschaft gerichtetes offizielles Schreiben vom 18. d. M. in die Hände gespielt, in welchem von einer damals gerade erwarteten Lieferung von 25 000 Snidergewehren die Rede ist und wegen der Bezahlung auf die dem französischen Geschäftsträger zum Ankauf von Waffen gestellten Mittel verwiesen wird. Ebenso liegen mir authentische Beweise dafür vor, daß die Verladung von Gewehren und Munition nach Frankreich in einigen britischen Häfen eine vollständig organisierte ist."

Jetzt kommt es nicht auf diese Lieferungen, die von England unter Bruch der gesetzlich festgestellten Neutralität im Interesse seiner Kaufmannskreise geduldet wurden, **sondern auf diese Neutralitätserklärung selbst an, um den Ver. Staaten einen Spiegel für ihre jetzige offizielle Auffassung der Neutralität und England aus seiner eigenen Geschichte einen Spiegel seiner Anforderungen an die Regierung der Ver. Staaten vorzuhalten.** Bernstorff schloß mit folgenden, sich heute an die Adresse der letzteren richtenden Worten:

„Aber auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen möchte es dem deutschen Volke schwer einzureden sein, daß es unritterlich sei, sich darüber zu beschweren, daß durch die offene Duldung der Waffenausfuhr unserm mit großen eigenen Opfern überwältigten Feinde die Mittel in die Hand gegeben werden, einen Kampf zu verlängern, der, wenn auch sein schließliches Resultat dadurch nicht wesentlich geändert werden sollte, doch jedenfalls beiden Teilen um so mehr Blutvergießen und Opfer kosten wird. Dies mit den sonst so vielfach betonten Humanitätsrücksichten und Friedenswünschen Englands in Einklang zu bringen, möchte dem beredtesten Verteidiger einer solchen Neutralitätspolitik vor der öffentlichen Meinung Deutschlands nicht leicht gelingen!!"

Dr. v. Langermann, Dresden.

Zum Begriff des Wegfalls der Einkommensquelle, besonders im Kriege. Ein Jurist hatte durch seine rechtswissenschaftlichen Wiederholungskurse im Jahre 1914 hohe Einnahmen erzielt. Nach § 9 des EinkSteuerges. war er für das Steuerjahr 1915/1916 nach dem Ergebnis des Vorjahres zu veranlagen, wenn am 1. April 1915 die alte Einkommensquelle noch bestand. Bestand sie am 1. April 1915 nicht mehr, so mußte die Veranlagung nach dem mutmaßlichen Jahresertrage des laufenden Steuerjahres erfolgen. Da die meisten seiner Hörer zum Kriegsdienst eingezogen wurden und voraussichtlich im Jahre 1915 seine Einnahmen geringer würden als die Steuern, die er nach dem Ertrage des Vorjahres zu zahlen hätte, unterrichtete er ab Ende März 1915 unentgeltlich. Es ergeben sich die Fragen:

1. Besteht bei unentgeltlicher Fortführung der Berufstätigkeit die Einnahmequelle fort?

2. Liegt nur ein Ruhen, also kein Wegfall der Einkommensquelle vor, wenn man auf länger als ein halbes Jahr seine Berufstätigkeit aufgibt?

1. Zur ersten Frage:

Bei unentgeltlicher Fortführung der Berufstätigkeit liegt m. E. eine Fortdauer der Einkommensquelle **nicht** vor. Das Gesetz besteuert die „gewinnbringende Beschäftigung". (§ 6). Nur „gewinnbringende Beschäftigung" ist Einkommensquelle. Ertraglosigkeit einer an sich gewinnbringenden Beschäftigung bedeutet zwar nicht den Wegfall der Quelle, wohl aber der Uebergang zur unentgeltlichen und daher ertraglosen Tätigkeit. Die unentgeltliche Tätigkeit kann daher, mag sie auch in unmittelbarer Beziehung zur bisher bestandenen Einnahmequelle stehen und insofern ihre Fortsetzung bilden, doch nicht als Fortsetzung der bisherigen Einkommensquelle i. S. des Steuerrechtes angesehen werden. Tätigkeit aus Liebhaberei, die gegen Entgelt ausgeübt werden könnte, ist keine Einkommensquelle für den Fall, daß sie tatsächlich unentgeltlich ausgeübt wird. So selbstverständlich dies erscheint, wird dies trotzdem von unteren Instanzen oft anders beantwortet.

Der Uebergang von entgeltlicher zur unentgeltlichen Tätigkeit bedeutet eine völlige Aenderung in der Art der Betätigung: Das eine war gewinnbringende Berufstätigkeit, das andere ist Gefälligkeit. Jeder Artwechsel ist aber das Ende der bisherigen Einkommensquelle. „Gewinnbringende Beschäftigung" besteht als Einkommensquelle nur so lange, als sich Leistung und Gegenleistung gegenüberstehen.[1])

2. Zur zweiten Frage:

Die Frage, wann nicht bloß ein Ruhen und nicht auch ein Wegfall der Einkommensquelle vorliegt, ist für die Veranlagung wie für die Ermäßigung im Laufe des Steuerjahres gemäß § 63 des EinkSteuerges. von Bedeutung.

Vorübergehende Arbeitslosigkeit ist im allgemeinen nur ein Ruhen. Soweit das zeitweilige Versagen der Einkommensquelle in deren Natur begründet ist, liegt nur ein Ruhen vor. Normale Ferien, vorübergehende Krankheiten bedeuten demnach keinen Wegfall der Quelle. Ebensowenig ist ein Wegfall anzunehmen, wenn ein Anwalt infolge längerer Erkrankung oder Einziehung zum Heeresdienst seine Erwerbsquelle durch einen Stellvertreter ausnutzt. Insbesondere kann dies nicht als Wechsel des Inhabers der Quelle angesehen werden, was einen Wegfall der Quelle darstellen würde.[2]) Wohl aber liegt ein Wegfall vor, wenn der Arzt bei der Einziehung zum Heeresdienst oder infolge eigener längerer Erkrankung einem anderen Arzt die Praxis zur eigenen Ausnutzung, also nicht als Stellvertreter zeitweise überläßt. Ob er sich dabei eine Entschädigung durch Beteiligung sichert, ist unerheblich. Auch gilt die Quelle als weggefallen selbst dann, wenn der Arzt nach kurzer Zeit aus dem Kriege zurückkehrt und ohne Verzug seine Praxis wieder aufnimmt. Auf die Länge des Ausfalls der Quelle kommt es bei der Unterscheidung zwischen Ruhen und Wegfall nicht stets und nicht allein an. Es gibt Fälle, in denen ein Wegfall auch bei kürzester Frist angenommen wird. Wenn z. B. Ende März eine Kapitalforderung zurückgezahlt wird und der Gläubiger das Geld erst am 2. April zur Sparkasse bringt, so liegt zu Beginn des Steuerjahres keine Einkommensquelle aus Kapitalvermögen vor, da die bisherige weggefallen ist. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß der Betrag schon am 2. April wieder zinsbringend angelegt worden ist.[3])

---

[1]) Urt. des OberverwGer. V. Sen. Rep. V. b. 59/12 v. 10. Febr. 1913.

[2]) Fuisting, EinkSteuerges. 7. Aufl. § 9 Anm. 6 A.

[3]) Fernow, EinkSteuerges. 8. Aufl. zu § 9, 1c; Fuisting zu § 9 Anm. 4 A.



Das Gesetz fordert, damit ein Wegfall der Quelle vorliege, nicht den völligen dauernden Verlust der Einkommensquelle. Dies ergibt sich aus Art. 80 der Anweisung des Finanzministers v. 25. Juli 1906.

„Nicht nur die gänzliche Niederlegung des Amtes (Pensionierung) oder die gänzliche Einstellung der Praxis als Arzt, Anwalt usw. begründet den Ermäßigungsantrag (gemäß § 63); schon der Wegfall des bisherigen Amts- oder Dienstverhältnisses, die mit der Verlegung des Wohnsitzes verknüpfte Aufgabe der bisherigen Praxis kann als Wegfall der Einkommensquelle gelten, insofern mit dem Wechsel eine wesentliche und dauernde Schmälerung des Erwerbes verbunden ist."

Es kann also zum Begriff des Wegfalls insbesondere nicht die völlige Aufgabe des Berufs gefordert werden.

Andererseits gilt eine nur vorübergehende Arbeitslosigkeit nicht als Wegfall der Einnahmequelle.

„Ob die tatsächliche Arbeitslosigkeit als vorübergehend anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab: eine ununterbrochene, nicht in der Eigentümlichkeit der Beschäftigungsart (z. B. in der sog. Saisonarbeit bei den Bauhandwerkern) begründete Arbeitslosigkeit von mehr als 10 Wochen ist aber in der Regel nicht als eine vorübergehende anzusehen. (Anweisung des Finanzministers a. a. O.)"

Sollte dieser Satz der Anweisung nur für niedere Arbeitsleistungen gedacht sein, so ist nicht einzusehen, weshalb er nicht auch auf Leistungen höherer Art entsprechend anzuwenden ist.

Bestand und Wegfall einer Steuerquelle müssen im Rahmen des Steuerjahres behandelt werden. Fehlt die Berufstätigkeit während des größeren Teiles des Steuerjahres, so kann ein bloßes Ruhen nicht mehr angenommen werden.

Hiernach läßt sich das Ruhen der Einkommensquelle im Gegensatz zum Wegfall, soweit erwerbende Tätigkeit in Frage kommt, etwa folgendermaßen feststellen.

Ein Ruhen der Einkommensquelle liegt vor, wenn es sich um eine bei der Natur der Quelle stets unvermeidliche, verhältnismäßig kurze Behinderung handelt, nach deren Beseitigung die Rückkehr zur Tätigkeit ohne wesentliche Aenderung nach Art und Umfang und ohne weiteren Verzug erfolgt.[1]

Das Ergebnis ist, daß im vorliegenden Fall die Veranlagung nach dem mutmaßlichen Jahresertrage von 1915 zu erfolgen hat.

Rechtsanwalt **Kamps**, Bonn.

Die zivilrechtliche Wirksamkeit von Verträgen, die unter Ueberschreitung des Höchstpreises geschlossen sind. Bei Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, daß unter Ueberschreitung des Höchstpreises abgeschlossene Kaufverträge gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. Daraus folgt, daß diese Verträge nichtig sind (§ 134 BGB.). Unerheblich ist es, ob sich die Parteien durch die gesetzwidrige Preisvereinbarung strafbar machen. Denn die in § 134 BGB. bestimmten Folgen des Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot treten ein ohne Rücksicht darauf, ob die Uebertretung mit Strafe bedroht ist: Voraussetzung für die Folgen des § 134 BGB. ist lediglich, daß das Rechtsgeschäft objektiv gegen das Gesetz verstößt.[2] Selbst, wenn also der Sachverhalt so liegt,[3] daß den Parteien nicht einmal Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann und sie straflos bleiben, enthält die Vereinbarung eines höheren Preises objektiv eine Gesetzesübertretung.

Nun tritt gemäß § 134 BGB. die Rechtsfolge der Nichtigkeit nur ein, „wenn sich nicht aus dem Gesetze ein anderes ergibt". Der Zweck der Höchstpreisgesetze ist, dem verbrauchenden Teil der Bevölkerung den Ankauf der

[1] Fuisting zu § 6 Anm. 8 D und zu § 9 Anm. 6 am Schluß.
[2] Komm. der RGR. Anm. 1 zu § 134 BGB.
[3] Vgl. z. B. RG. in JW. 1915 S. 1202 Ziff. 2.

Gegenstände des täglichen Bedarfs zu ermöglichen, andrerseits die Interessen von Erzeuger und Händler zu schützen.[1] Diese Gesetze dienen im weitesten Maße dem Gemeinwohl und bezwecken, das deutsche Volk gegen die Gefahr der „Aushungerung" zu sichern. Aus diesem Zwecke in Verbindung mit dem Wortlaut; „Wer die Höchstpreise überschreitet" folgt einmal — bei Vorliegen der sonstigen Erfordernisse — die Strafbarkeit des Käufers und Verkäufers;[2] es erübrigt sich deshalb die Erörterung der Frage, ob Nichtigkeit dann nicht anzunehmen sei, wenn nur der eine Vertragsteil sich strafbar machte.[3] Aus dem Zweck folgt weiter für das Zivilrecht, daß die Vereinbarung, durch die für die zu veräußernde Ware ein unzulässiger Preis festgesetzt wird, nichtig sein muß. Denn er kann nur verwirklicht werden, wenn jedem Vertragsteil jeglicher Anspruch aus einem solchen gesetzwidrigen Vertrage versagt wird. Haben z. B. beide Parteien in Unkenntnis des Höchstpreises den Vertrag geschlossen, so müssen sie durch „erneute Vornahme" des Rechtsgeschäfts (§ 141 BGB.) den Nichtigkeitsgrund beseitigen.

Dagegen ist m. E. nicht mit Hachenburg[4] anzunehmen, daß ein unter Ueberschreitung des Höchstpreises geschlossener Vertrag nicht nichtig sei und aus dem Zwecke des Gesetzes „nur die Reduktion des Kaufpreises auf den zulässigen Satz" folge. Wenn er meint, der Zweck des Gesetzes sei nicht, den Verkäufer vom Verkauf abzuhalten, so ist dies richtig; aber Verkauf und Vereinbarung eines bestimmten Kaufpreises kann nicht auseinandergerissen werden. Da die Vereinbarung eines bestimmten Preises wesentlicher Bestandteil des Kaufvertrages ist, ist bei Einigung der Parteien über einen andern als den Höchstpreis ein Kaufvertrag zum Höchstpreis nicht geschlossen. Die Auffassung würde zu einem Kontrahierungszwang auf seiten des Verkäufers führen, den das Gesetz nur in Ausnahmefällen (z. B. gegenüber dem Reich oder Kommunalverbänden), aber nicht im täglichen Handelsverkehr kennt. Will der Verkäufer nicht zum Höchstpreis verkaufen, kann er auch nicht nachträglich durch Reduktion des Preises gezwungen werden, den Verkauf zum Höchstpreis gelten zu lassen. Eine neue freiwillige Vereinbarung würde sich als „erneute Vornahme" des Geschäftes darstellen. Das von Hachenburg von seiner Auffassung aus mit Recht in allen Fällen bestrittene Rückforderungsrecht ist bei Annahme der Nichtigkeit jedoch nur dann zu versagen, wenn der Vertragsteil in Kenntnis der Gesetzwidrigkeit geleistet hat. (§ 814 BGB.) Vergleich mit § 624 BGB. trifft nicht zu. Einmal enthält § 624 BGB. nur eine eigenartige Ausnahmevorschrift; der ihr zugrunde liegende Gedanke kann nicht ohne weiteres auf andere Rechtsverhältnisse ausgedehnt werden. Dann geht aber § 624 BGB. von dem Bestehen eines gültigen, nicht gesetzwidrigen Vertrages aus und gibt dem einen Teil nur die Möglichkeit seiner Aufhebung; bei den Kaufverträgen handelt es sich aber um — immer mindestens objektiv — gesetzwidrige Verträge. Nach Hachenburg würden die Parteien aber gezwungen, nachträglich die gesetzwidrige Preisvereinbarung durch eine zulässige zu ersetzen. Ohne freiwillige Einigung über Ware und Preis ist aber auch ein Vertrag zum Höchstpreis nicht möglich.

Gerichtsassessor **Busch**, Lauenburg i. P.

---

[1] Vgl. RG. JW. 1915 S. 1201.
[2] Vgl. Duffner, DJZ. 1915 S. 698/99; RG. JW. 1915 S. 1207 Ziff. 9.
[3] Komm. d. RGR. Anm. 2 zu § 134 BGB.
[4] Leipz. Zeitschrift 1915 S. 16.



Spruch-Beilage zur DJZ. 21. Jahrg. (1916) Nr. 1/2

== Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben. ==

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

= ★) = Bedeutung der Cif-Klausel in Verb. mit der Bestimmung: Kasse bei Ankunft des Schiffes. §§ 446, 447 BGB. Die Klägerin hat an die Beklagte Cif-Hamburg Juli-Abladung von China, Kasse gegen Dokumente bei Ankunft des Dampfers verkauft. Die Ware ist rechtzeitig auf den Transport gekommen, bisher aber in Hamburg nicht eingetroffen. Klägerin behauptet, das Schiff sei in einem neutralen Hafen, der nicht namhaft gemacht werden könnte, liegen geblieben. Die Beklagte hat sich geweigert, die Dokumente gegen Zahlung des Preises aufzunehmen. Sie ist in I. Instanz verurteilt, auf ihre Berufung die Klage abgewiesen, die Revision zurückgewiesen. Es sei zu entscheiden, wie die Cif-Klausel mit der weiteren Bestimmung des Dokuments „Kasse bei Ankunft des Dampfers" zu vereinen sei. Während der Kaufpreis auch dann geschuldet werden sollte, wenn Schiff und Ladung Hamburg nicht erreichten, sollte doch der Käufer zur Zahlung nicht eher verpflichtet sein, als bis der Dampfer in Hamburg eingetroffen sei. Beide Klauseln fügten sich ohne Schwierigkeit ineinander, wenn der Zusatz zur Cif-Klausel nur als eine Zeitbestimmung gemeint sei. Sei durch die Cif-Bestimmung vereinbart, daß der Preis auch bezahlt werden müsse, wenn der Dampfer nicht ankomme, so sei die Zahlung doch so lange befristet, bis er ankomme, oder feststehe, daß er nicht ankommen werde. Daß eine spätere Ankunft ausgeschlossen sei und der Dampfer nicht nach beendigter Gefahr seine Reise fortsetzen und den Bestimmungsort erreichen könne, sei nicht behauptet. Zu Unrecht habe der erste Richter angenommen, daß Zahlung in dem Zeitpunkt verlangt werden könne, in welchem normalerweise das Schiff auf der Elbe eingetroffen wäre. Es handle sich bei dem Zusatz um einen Vorbehalt der Käuferin, an welchem diese ein ganz bestimmtes und erhebliches Interesse habe und welchen man nicht ohne dringenden Grund im Wege der Auslegung beseitigen dürfe. Indem, wie sich aus der Vertragsgeschichte ergebe, die Käuferin sich darauf eingelassen hätte, statt langfristiger Akzepte bares Geld zu geben, hätte sie das nicht ohne den Vorbehalt: „bei Ankunft des Dampfers" getan, und es sei verständlich, wenn sie schon in der Klausel: „Kasse gegen Dokument" sich zur Vorauszahlung des Preises verstanden hätte, doch das Geld zu zahlen nicht eher hätte verpflichtet sein wollen, als bis ihr durch Ankunft des Schiffes Gewähr gegeben wäre, daß sie nur für kürzeste Zeit in die Lage käme, Ware und Geld zugleich zu entbehren. Dieser für die kaufmännischen Verhältnisse bedeutsame Zusammenhang zwischen der Zusage barer Vorauszahlung und dem Vorbehalt der Ankunft des Schiffes bestehe unter allen Umständen. Zu Unrecht habe auch das Landgericht seine Auslegung auf die Erwägung gegründet, daß, wie überhaupt die Gefahr der Reise, so auch die einer Verzögerung den Käufer treffe. §§ 446, 447 BGB., die den Uebergang der Gefahr bestimmten, handelten nur von dem Schaden, der an den Gütern entstehe, nicht von dem Verzögerungsschaden. Erleide der Käufer durch die Verzögerung Schaden, so treffe ihn dieser natürlich. Daraus folge aber nicht, daß er dem Verkäufer für dessen Schaden aufzukommen habe, wenn dieser ebenfalls ein Interesse an der rechtzeitigen Ankunft der Güter habe. Außerdem handle es sich aber hier nicht um Schadensersatz, sondern um Vertragserfüllung, und hier habe der Verkäufer durch den Vertragsinhalt vertragsmäßig die Gefahr auf sich genommen, daß er bei verzögertem Eintreffen des Schiffes auch die Bezahlung erst später erhalte. (Urt. II. 162/15 v. 2. Juli 1915.)

= ★) = Bedeutung der Kriegsklausel. § 157 BGB. Gegen die unstreitige Klageforderung hat der Beklagte Schadensersatz wegen nicht gelieferter Ware geltend gemacht. In dem Schlußbriefe über die Kaufverhandlungen hatte der Kläger geschrieben: Arbeitsausstände . . . . . ferner Mobilmachung, Krieg, Blockade von Ein- und Ausfuhrhäfen, unvorhergesehene Unfälle, welche die Produktion verringern oder unmöglich machen, gelten als höhere Gewalt. Der Kläger hat den Lieferungsvertrag wegen Ausbruchs des Krieges für aufgehoben erklärt. Das Landgericht hatte den Vertrag dahin verstanden, daß der Krieg als höhere Gewalt gelten sollte, daß Kläger daher nachträglich eintretende Unmöglichkeit, wie auch subjektives Unvermögen zur Leistung nicht zu vertreten habe, wenn es durch Krieg herbeigeführt sei. Da Kläger Unmöglichkeit oder Unvermögen zur Lieferung nicht behauptet habe, sei sein Rücktritt vom Vertrage unberechtigt. Das Berufungsgericht hatte der Berufung stattgegeben und dementsprechend den Beklagten nach dem an sich unstreitigen Klageantrage verurteilt. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen. Ohne Rechtsirrtum habe der Berufungsrichter angenommen, daß Kaufleute, wenn sie in ihren Vertragsschlüssen von höherer Gewalt redeten, damit nach dem Sprachgebrauch des Handels nicht jedes Ereignis meinten, das seinem Wesen nach höhere Gewalt sei, sondern solche Fälle höherer Gewalt, die die Erfüllung einer Vertragspflicht unmöglich machten und deswegen den Vertrag auflösten. Daraus werde für die Auslegung der streitigen Vertragsbestimmung „Feuer, Mobilmachung usw. gelten als höhere Gewalt" gefolgert, daß der Kläger bei Aufnahme dieses Satzes in einem Schlußschein die regelmäßig durch die Aufnahme von Kriegsklauseln verfolgte Absicht gehabt habe, sich für den Fall des Eintritts der genannten Ereignisse von der Lieferpflicht zu befreien, daß dieser sein Wille auch nur im kaufmännischen Sprachgebrauch Ausdruck gefunden habe und demzufolge vom Beklagten habe verstanden werden müssen. Alles dies folge mit Notwendigkeit aus dem Ausspruch über den im Handelsverkehr herrschenden Sprachgebrauch. Dieser Ausspruch verstoße nicht gegen materielles Recht, die Auslegung sei deshalb nicht zu beanstanden. (Urt. II. 200/15 v. 5. Okt. 1915.)

= ★) = Zur Bundesratsverordnung v. 7. Aug. 1914. § 1. Der Beklagte war durch landgerichtliches Urt. zur Zahlung von 9000 M. an die Klägerin, eine in Melbourne ansässige Firma, verurteilt. Da die Klägerin die zur Vollstreckung erforderliche Sicherheit geleistet hatte, hat der Beklagte die Klagesumme zur Abwendung der Zwangsvollstreckung an sie bezahlt und dann im Mai 1914 Berufung eingelegt. Nach Kriegsausbruch beantragte die Klägerin, das Verfahren gemäß § 1 der BRVO. v. 7. Aug. 1914 für unterbrochen zu erklären. Nachdem zuerst diesem Antrage stattgegeben war, erfolgte ein Beschluß des Berufungsgerichts vom 3. Dez., daß das Verfahren nicht unterbrochen sei, und dann im Urteil unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Abweisung der Klage. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen. § 1 der VO., wonach Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vermögensrechtliche Ansprüche, die vor dem 31. Aug. 1914 entstanden sind, zurzeit vor inländischen Gerichten nicht geltend machen können, ergebe ohne weiteres, daß sie sich gegen ausländische Gläubiger richte. Würde in einem Falle, wie im vorliegenden, wo der inländische Schuldner Rückgewähr der zur Abwendung der Zwangsvollstreckung gemachten Leistung fordere, nunmehr die VO. zum Nachteile des inländischen Beklagten gegen ihn angewendet, so würde Absicht und Zweck der VO. geradezu in das Gegenteil verkehrt werden. Man könne nicht geltend machen, daß die Fortsetzung des Verfahrens und die Entscheidung zu Gunsten des Beklagten die von der Klägerin bestellte Sicherheit freimache, daß ein Erfolg solcher Art aber gerade durch die VO. verhütet werden solle. Diese Gefahr bestehe nicht. Die Heraus-

gabe der hinterlegten Gelder oder Wertpapiere nach Australien sei durch das Zahlungsverbot v. 13. Sept. 1914 zurzeit ausgeschlossen. Einer gerichtlichen Geltendmachung auf Freigabe der Sicherheit würde die BRVO. entgegenstehen. Die Klägerin würde auch gar nicht zurückzahlen, sondern es dem Beklagten überlassen, sich an die Sicherheit zu halten. Freilich sei auch in der Berufungsinstanz noch der Klageanspruch anhängig und werde über ihn entschieden. Aus § 717, 2 ZPO. entspringe aber ein jetzt ebenfalls rechtshängiger Anspruch des inländischen Beklagten auf Rückzahlung. Allein um diesen handele es sich wirtschaftlich, und dies spreche gegen die Unterbrechung. (Urt. VII. 177/15 v. 22. Okt. 1915.)

= ★) = **Kriegsklausel bei Lebensversicherung, Auslegung von Versicherungsverträgen. § 133 BGB.** Der Kläger hat bei der Beklagten im Jahre 1903 sein Leben versichert. Nach § 3 der Versicherungsbedingungen wird der Versicherungsvertrag beim Eintreten bestimmter Umstände ungültig, so dann, wenn der Versicherte ohne vorherige Vereinbarung mit der Gesellschaft, ohne durch die über die Wehrpflicht geltenden gesetzlichen Bestimmungen seines Landes dazu genötigt zu sein, im Falle eines Krieges Dienst in einer Kriegsmarine oder in einem Heere leistet. Die Beklagte behauptet, daß der Kläger, der 48 Jahre alt sei, und als Rittmeister der Reserve am Kriege teilnehme, mit ihr keine Vereinbarung getroffen habe, und deshalb aus der Versicherung keine Ansprüche herleiten könne. Der Kläger hat Klage auf Feststellung erhoben, daß seine Rechte aus dem Versicherungsvertrage nicht erloschen seien. Die Vorinstanzen haben nach seinem Klageantrage erkannt, die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen. Die Auslegung der Versicherungsbedingungen, bei der es sich nicht um die Ermittlung des Vertragswillens für den Einzelfall, sondern um die Feststellung handele, welchen Sinn die betreffende Bestimmung in ihrer allgemeinen Geltung habe, unterliege der Nachprüfung des Revisionsgerichtes. Der Kläger sei nur, weil er früher aus freier Entschließung im Reserveverhältnis verblieben sei, jetzt zur Leistung von Kriegsdienst verpflichtet. Daraus rechtfertige sich aber nicht die von der Beklagten aus der Teilnahme am Kriege gezogene Folgerung. Die Ungültigkeit des Versicherungsvertrages habe nach dem Wortlaut der Bestimmung zur Voraussetzung, daß die Kriegsdienste ohne eine aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht sich hierzu ergebende Nötigung geleistet werden. Der Kläger sei aber trotz seines die Wehrpflicht überschreitenden Lebensalters als Reserveoffizier wehrpflichtig geblieben, er habe seine Wehrpflicht ohne Allerh. Genehmigung nicht beenden können und deshalb am Kriege teilnehmen müssen. Ein Vertragswille, der über die Wortauslegung hinaus die Bestimmung dahin verstanden wissen wolle, daß die Kriegsgefahr ohne besondere Vereinbarung auch für solche Versicherte nicht übernommen werde, die vor dem Kriegsausbruche ihre Wehrpflicht freiwillig über die gesetzliche Zeit hinaus verlängert hätten, könne im Interesse und auch in der Absicht der Beklagten gelegen haben; er sei aber weder in § 3, noch in irgendeiner anderen Bestimmung des Versicherungsvertrages erkennbar zum Ausdruck gekommen. Sache der Beklagten wäre es gewesen, es in klarer, dem Versicherten erkennbarer Weise zum Ausdruck zu bringen, daß er nur für die gesetzliche Dauer der Wehrpflicht versichert sein sollte. (Urt. VII. 270/15 v. 12. Nov. 1915.)

= ★) = **Bedeutung der Kriegsklausel in Lieferungsverträgen. § 157 BGB.** Die Klägerin hat von der Beklagten am 5. Febr. 1913 7200 Zentner Weizenkleie zur Lieferung August 1914 gekauft. Die formularmäßigen Kaufbedingungen enthalten die Bestimmung, daß Mobilmachung, Krieg, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Feuerschäden . . . oder sonstige Fälle höherer Gewalt die beklagte Mühle zur Aufhebung des Abschlusses oder dessen nicht erledigten Teiles berechtigt. Ihnen sind auf besonderes Verlangen der Kl. die Worte hinzugefügt: „welche die Ausführung des Kontraktes unmöglich machen". Als am 3. Sept. 1914 die Kl. einen Teil der Lieferung abrief, wurde ihr von der Bekl. geantwortet, daß ihr infolge des Krieges leider die Möglichkeit genommen sei, die rückständig gebliebenen Kleieabschlüsse zur Ausführung zu bringen. Die Bekl. hat auch auf Fristsetzung nicht geliefert und wird jetzt von der Kl. auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Anspruch genommen. Die Klage ist in den Vorinstanzen abgewiesen, die Revision der Kl. zurückgewiesen. Das RG. hat zunächst die Feststellung des Berufungsgerichts gebilligt, wonach der Eintritt eines in den Vertragsbedingungen genannten Ereignisses zur Aufhebung des Vertrages schlechthin berechtigt. Das Berufungsgericht hatte ausgeführt, es sei nicht ungerechtfertigt und verstoße nicht gegen Treu und Glauben, wenn der zur Lieferung verpflichtete Vertragsteil sich nur für den Fall verpflichten wollte, daß die Dinge ihren regelmäßigen Lauf nähmen, und zwar auch dann nicht, wenn im Einzelfalle das Ergebnis nicht zur Vermeidung des Verlustes diene, sondern ein Gewinn für den Rücktretenden sein sollte. Es könne sich daher nur noch fragen, ob die Klausel eine wesentlich andere Bedeutung dadurch erhalten habe, daß auf Verlangen der Kl. und mit Genehmigung der Bekl. bei dem Passus „oder sonstige Fälle höherer Gewalt" der Zusatz gemacht worden sei: „welche die Ausführung des Kontraktes unmöglich machen". Dies sei zu verneinen. Schon die Ausdrucksweise der Kl. spreche dafür, daß der Zusatz sich nicht auf alle vorher einzeln aufgeführten Ereignisse, sondern nur auf die sonstigen Fälle höherer Gewalt beziehe. Sonst werde auch die Bedingung gegenstandslos werden, weil sie nichts anderes enthalte, als was in § 275 BGB. mit Bezug auf den Fall objektiver Unmöglichkeit der Leistung bestimmt sei. Sicher hätte die Bekl. sich auf die Klausel nicht so, wie sie es getan, ohne jedes weitere Wort eingelassen. Sie habe offenbar den Zusatz dahin aufgefaßt, daß die Kl. sich dagegen verwahren wollte, daß nicht jedes nicht näher bezeichnete Ereignis, das allenfalls als höhere Gewalt bezeichnet werden könne, zum Rücktritt benutzt werden könnte. (Urt. II. 364/15 v. 16. Nov. 1915.)

= ★) = **Unwirksamkeit von Verträgen, die in Ausnutzung der durch den Krieg geschaffenen wirtschaftlichen Notlage geschlossen sind, § 138 BGB.** Die Viehkommissionäre in B. befolgten vor Ausbruch des Krieges für ihre Viehverkäufe auf dem Zentralviehhof in B. den Handelsbrauch, daß der Kaufpreis binnen 14 Tagen, und wenn das Geschäft an einem Sonntag abgeschlossen war, binnen 16 Tagen ohne besondere Aufforderung zu zahlen war. Diese ihnen ungünstig erscheinende Bedingung hatten sie vor dem Kriege vergeblich abzuändern versucht. Dagegen war am 11. und 15. Aug. 1914 zwischen einer großen Anzahl von Viehkommissionsfirmen, darunter auch die Bekl., eine Vereinbarung getroffen, durch die eine Herabsetzung der Zahlungsfrist bei Ladenschlächtern auf 1 Woche, bei gewissen Engrosschlächtern auf 1 Woche bzw. 9 Tage festgesetzt wurde. Für eine Uebertretung dieser Vereinbarung sollte gegen jeden Vertragschließenden eine Vertragsstrafe von 500 M. für den Zuwiderhandlungsfall festgesetzt werden. Die Bekl. hat erklärt, daß sie dieses Abkommen nicht für rechtsverbindlich erachte, und hat unstreitig in wenigstens neun Fällen ihm zuwidergehandelt. Sie wird deswegen jetzt auf Zahlung von 4500 M. in Anspruch genommen. In I. Instanz ist sie verurteilt, in II. Instanz die Klage abgewiesen worden, die Revision ist zurückgewiesen. Das Berufungsgericht habe festgestellt, daß die Vertragschließenden des Abkommens v. 11. u. 15. Aug. 1914 den Ausbruch des Krieges und den damit namentlich in der ersten Zeit verbundenen wirtschaftlichen Niedergang für den geeigneten Zeitpunkt zur Durchsetzung ihrer früheren Bedingungen erachtet hätten. Es hätten auch die Viehkommissionäre in Zukunft für die unveränderte hohe Vergütung erheblich geringere Leistungen machen wollen, das Abkommen sei deshalb dazu bestimmt gewesen, die Notlage, in die die Schlächter und namentlich die Kriegsteilnehmer unter ihnen geraten seien, zur Erlangung eigener unverhältnismäßiger Vorteile auszunutzen. Diese Feststellung des Berufungsrichters rechtfertige die von ihm getroffene Entscheidung. Wer den Krieg und die durch ihn herbeigeführte schwierige wirtschaftliche Lage bewußt dazu benutze, um für sich zum Nachteile anderer Vorteile her-



auszuschlagen, deren Erlangung ihm sonst nicht offenstehe, handle wider die guten Sitten. Ob die Vorteile wirklich unverhältnismäßig gewesen seien, könne dahingestellt bleiben, weil es rechtlich zur Annahme eines Verstoßes gegen die guten Sitten nicht erforderlich sei, daß derjenige, der den Krieg in der vorbezeichneten Weise für sich ausnutzen wolle, gleich ganz unverhältnismäßige, also ganz besonders hohe Vorteile zu erlangen bestrebt sei. (Urt. II. 250/15 v. 29. Nov. 1915.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= ★) = BRVO. v. 2. Febr. 1915 (RGBl. S. 54) über Vorratserhebungen. Inhalt der Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1. A ist als gewerblicher Unternehmer eines Betriebes zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln aus § 5 Abs. 2 verurteilt worden, weil er, der in seinem B'er Geschäfte keine Vorräte dieser Art hatte, hierüber fahrlässigerweise keine Leeranzeige innerhalb der ihm gesetzten Frist erstattet hat. Die Rev. des A ist verworfen worden. Die BRVO. v. 2. Febr. 1915 bezweckt, den deutschen Behörden Aufschluß zu schaffen über die Frage, welche Vorräte in Deutschland vorhanden sind unter anderem an Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen (§ 1). Darum werden für auskunftspflichtig erklärt neben anderen Personen die gewerblichen Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden (§ 2 Nr. 2), und diese Unternehmer . . . haben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 auf Verlangen die Vorräte anzuzeigen, die ihnen gehören oder die sich in ihrem Gewahrsam befinden. Die Rev. legt dies dahin aus, daß der Unternehmer auf die Anfrage der Behörde überhaupt nicht zu antworten brauche, wenn keine Vorräte vorhanden seien, die ihm gehören oder die er in seinem Gewahrsam habe. Das LG. geht von der entgegengesetzten Meinung aus und der Senat tritt ihm bei. Der § 3 Abs. 1 Nr. 1 will sagen und sagt dem Sinne nach, daß der Unternehmer auf Verlangen anzugeben hat, ob und welche Vorräte vorhanden sind, die ihm gehören oder sich in seinem Gewahrsam befinden. Wäre dagegen die Vorschrift so auszulegen, wie die Rev. meint, so würde, wenn der befragte Unternehmer die an ihn gerichtete Bestandsanfrage unbeantwortet läßt, der Gesetzeszweck nicht erreicht, weil für die Behörde unklar bliebe, worauf das Schweigen beruht, ob darauf, daß die Antwort nur eine sog. Leeranzeige sein würde, oder auf anderen Gründen, namentlich also darauf, daß der Unternehmer vorhandene Bestände verschweigen will oder daß die Erstattung der Anzeige vergessen worden oder sonst versehentlich unterblieben ist. Auch eine Wiederholung der Anfrage würde diese Unklarheit nicht beseitigen, weil der Unternehmer auch die neue Frage unbeantwortet lassen dürfte. Der § 4 würde keineswegs aushelfen. Denn hier wird der Behörde zwar das Recht gegeben, Vorratsräume zu untersuchen und Bücher zu prüfen, es liegt aber auf der Hand, daß gegenüber diesen Notbehelfen, deren Anwendung zudem Zeit, Arbeit und Kosten beansprucht, das Mittel der unter Strafdrohung gestellten Antwortspflicht des Unternehmers nicht an Bedeutung verliert. Von der Befugnis des § 4 wird hauptsächlich Gebrauch gemacht werden, um die gemäß §§ 1, 2 erteilte Auskunft, mit Einschluß der Fehlanzeigen, wenn gegen ihre Richtigkeit Bedenken obwalten, an Ort und Stelle nachzuprüfen. (Urt. II. 408/15 v. 2. Juli 1915.)[1])

= ★) = BRVO. v. 5. Jan. 1915 (RGBl. S. 8) über die Bereitung von Backware. Anwendbarkeit auf hauswirtschaftlichen Betrieb. A hat Anfangs Februar 1915 behufs Verwendung in seinem Haushalt ein etwa 2 kg schweres Brot in einer Lohnbäckerei backen lassen, dessen Teig er zu 30 % aus Roggenmehl, zu 1 % aus Zucker und zum Rest aus Weizenmehl hergestellt hatte. Die Strafk. hat A von der Anschuldigung aus §§ 4, 18 Nr. 1 a. a. O. freigesprochen, weil „die VO. nur auf gewerbliche, nicht aber auf hauswirtschaftliche Betriebe anwendbar sei". Auf Rev. d. Staatsanwaltschaft erfolgte Aufhebung und Zurückverweisung. Das LG. erkennt selbst zutreffend als Zweck des § 4 die Einschränkung des Verbrauchs von Weizenbrot. Der Zweck des § 4 ist aber nur ein Teil des Gesamtzwecks der VO., der in der Einschränkung des Verbrauchs von Weizen- und Roggenmehl liegt. Die volle Erreichung dieses Zweckes wird durch die BRVO. v. 25. Jan. 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl (RGBl. S. 35) gesichert. Die VO. v. 5. Jan. 1915 bereitete die VO. v. 25. Jan. vor und bildet nach deren Erlaß ihre notwendige Ergänzung. Diese Vorbereitung und Ergänzung wäre aber eine ganz unzulängliche und die Erreichung des genannten Zwecks in erheblichem Maße gefährdet, wenn der Verbrauch von in privatem Besitz befindlichem Weizen- und Roggenmehl vor der VO. v. 25. Jan. überhaupt und nach ihr bis zu einem Doppelzentner ohne jede Erschwerung zulässig wäre. So folgt aus dem Zweck der VO., daß ihr Anwendungsgebiet sich auf den hauswirtschaftlichen Betrieb erstreckt . . . Die aus dem Zweck der VO. gezogene Folgerung würde nur dann abzulehnen sein, wenn sich ihre Unhaltbarkeit aus den Einzelbestimmungen der VO. selbst ergeben würde. Das ist aber nicht der Fall. . . (Urt. V. 173/15 v. 6. Juli 1915).

= ★) = Staatsrechtliche Bedeutung der Besetzung feindlichen Gebietes durch deutsche Truppen. Auslieferungsrecht. A, welcher russischer Staatsangehöriger und auf Grund des gegen ihn erlassenen Steckbriefes an seinem innerhalb des von den deutschen Truppen besetzten und unter deutscher Zivilverwaltung stehenden Teils von Russisch-Polen belegenen Wohnorte K. von den deutschen Behörden verhaftet, nach P. abgeliefert und daselbst abgeurteilt ist, rügt die Unzulässigkeit dieses Verfahrens und der Strafverfolgung, da es sowohl an einem deutscherseits gestellten Auslieferungsbegehren, als einer Auslieferungsbewilligung Rußlands fehle. Revision des A verworfen. Die Annahme des ersten Richters, mit der er diesem Einwand zu begegnen sucht, daß nämlich der fragliche Teil Russisch-Polens zur Zeit staatsrechtlich deutsches Reichsgebiet sei, ist allerdings unzutreffend. Denn durch die kriegerische Besetzung feindlichen Landes wird rechtlich noch keine Veränderung der Staatsgrenzen und Staatshoheiten herbeigeführt, das fragliche Gebiet keineswegs dem Staate, durch dessen Truppenmacht es eingenommen worden ist, erworben; es bleibt vielmehr nach wie vor Feindesland. Dagegen tritt tatsächlich, soweit die Besetzung reicht, die eigne Staatsgewalt des eingerückten Staates an Stelle der fremden, welche wegen tatsächlicher Unmöglichkeit ihrer Entfaltung ausgeschaltet ist und im Interesse des Weiterbestehens geordneter Verhältnisse durch jene ersetzt werden muß. Die Ausübung dieser Staatsgewalt, zu der auch die Strafgewalt gehört, ist demnach ohne weiteres gegeben und für irgendwelche Rechtshilfe des feindlichen Staates zu ihrer Verwirklichung kein Raum. Somit kann aber auch von einer solchen im Wege der Auslieferung des A zwecks seiner Ueberantwortung an die deutschen Gerichte zur Strafverfolgung keine Rede sein; sie wäre zudem ein Widerspruch in sich, da jener infolge seines Aufenthalts in dem besetzten Gebiet bereits der deutschen Strafgewalt unterworfen war und sich im tatsächlichen wie rechtlichen deutschen Machtbereich befand, der vermöge der kriegerischen Ereignisse, wie dargelegt, über die staatlichen Grenzen Deutschlands hinübergreift. Die erhobene Prozeßbeschwerde konnte daher keinen Erfolg haben. (Urt. IV. 407/15 v. 26. Juli 1915).

= ★) = Ungültigkeit einer aus § 9b BZG. v. 4. Juni 1851 (Pr. GS. S. 451) erlassenen militärischen Verordnung, falls sie die Uebertretung des Verbots mit Geldstrafe oder Haft bedroht. A hat einer von dem örtlich zuständigen Generalkommando (= GK.) zu X auf Grund des BZG. erlassenen VO. entgegengehandelt, die in § 1 jeden unbefugten geschäftlichen Verkehr mit Kriegsgefangenen verbietet und in § 2 Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder entsprechender Haft bedroht. Die Strafk. verurteilt A gemäß § 9b BZG. zu 14 Tagen Gefängnis mit der Begründung, es handele sich hier um ein

[1]) Die zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmte Entscheidung wird wegen ihrer Bedeutung für die Gegenwart schon jetzt mitgeteilt. Der Einsender.

vom Militärbefehlshaber (= MBH.) im Interesse der öffentl. Sicherheit erlassenes Verbot, für dessen Uebertretung die Strafe in § 9b gesetzlich bestimmt sei, so daß die abweichende Strafandrohung in § 2 der VO. der Rechtsgültigkeit entbehre und unbeachtlich sei. Erfolg der Rev. des A: Aufhebung und Freisprechung. Gegen die Annahme der Strafk., die Regelung des Verkehrs mit den Kriegsgefangenen mittels der VO. sei im Interesse der öffentl. Sicherheit erfolgt, bestehen zwar keine rechtsgrundsätzlichen Bedenken . . . Diese Auffassung kann aber im vorliegenden Fall nicht dazu führen, ohne weiteres die Strafbestimmung des § 9b anzuwenden und die Strafandrohung in § 2 der VO. als nicht vorhanden zu betrachten. Bei dieser Art der Auslegung der VO. läßt die Strafk. den Willensausdruck des GK., wie er in § 2 der VO. hervortritt und den inneren Zusammenhang zwischen den beiden Paragraphen der VO. völlig unberücksichtigt. Wortlaut und Sinn des § 2 der VO. läßt . . . keinen Zweifel darüber zu, daß dadurch die Strafbestimmung des § 9b ausgeschaltet werden und die anderweit festgesetzten Strafen dafür eintreten sollten. In dieser Bestimmung kommt aber der unzweideutige Wille des GK. zum Ausdruck, das von ihm erlassene Verbot solle nicht die Wirkungen eines Verbots im Sinne von § 9b haben und Zuwiderhandlungen gegen das Verbot nicht nach Maßgabe dieser Gesetzesvorschrift geahndet werden. Zwischen dem Erlaß des Verbots in § 1 der VO., wie es die Strafk. auslegt, und der Strafandrohung in § 2 der VO. besteht sonach ein unlösbarer Widerspruch. Der rechtliche Charakter, den das GK. seinem Verbot . . . in § 1 der VO. selbst beigelegt hat, wird ihm in § 2 ausdrücklich wieder abgesprochen. Beide Aussprüche der VO. sind schlechterdings miteinander unvereinbar. Das Verbot kann nicht einerseits in den Rahmen des § 9b BZG. eingefügt, auf der anderen Seite aber außerhalb desselben gestellt werden. Zu einer Abänderung der Strafbestimmung des § 9b ist der MBH., wie auch die Strafk. nicht verkannt hat, nicht befugt. Eine bloße Verwaltungsanordnung auf Grund der nach § 4 BZG. auf ihn übergegangenen vollziehenden Gewalt hat das GK. nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht treffen wollen. Danach bleibt kein anderer Ausweg, als die ganze Verordnung für ungültig zu erklären. . . (Urt. IV. 433/15 v. 29. Sept. 1915.)

Reichsmilitärgericht.

Mitgeteilt von Reichsmilitärgerichtsrat Dr. v. Schlayer, Berlin.

= *) = Fahrlässige Tötung. Anwendbarkeit des § 222 Abs. 2 auf einen zum Heer einberufenen Zivilschofför. Irrtum. Handeln auf Befehl. Automobilflucht. §§ 222 Abs. 2, 59 StrGB., 47 MilStrGB., § 22 RGes. v. 3. Febr. 1910. Der aus Anlaß der Mobilmachung zum Heeresdienst einberufene Angekl., der im Zivilberuf Schofför ist, hat als Führer eines MilKraftwagens einen Menschen durch Ueberfahren tödlich verletzt. Seine Verurteilung aus § 222 Abs. 2 StrGB. wurde als in mehrfacher Hinsicht rechtsirrig aufgehoben. Wie vom RMilG. bereits früher (E. 2, 244) entschieden, übt der Soldat, der die ihm gesetzlich obliegende Dienstpflicht erfüllt, keinen Beruf i. S. der angef. Gesetzesbestimmung aus. Aber auch die Frage, ob Angekl. nicht dank seiner im Zivilberuf gewonnenen Einsicht und Sachkunde zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet war, ist zu verneinen. Die entfaltete Tätigkeit muß mit dem Beruf als selbstgewählter Lebenstätigkeit im Zusammenhang stehen. Dieser Zusammenhang liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn der Soldat lediglich eine dienstliche Tätigkeit verrichtet, für die allein seine Dienstvorschriften maßgebend sind. Hierbei scheidet der Zivilberuf vollständig aus und kann daher dem Soldaten auch nicht straferschwerend zugerechnet werden. Hier kommt nur der Straferschwerungsgrund der Begehung während Ausübung des Dienstes (§ 55² MilStrGB.) in Frage. Rechtsirrtümlich ist es ferner, wenn der Vorderrichter davon ausgeht, weil A. die Vorschrift des Bundesrats v. 3. Febr. 1910 über das langsame Fahren an gefährlichen Stellen kannte, könne ihn eine im Widerspruch damit stehende dienstliche Weisung seiner Vorgesetzten nicht schützen. Würde A. des Glaubens gewesen sein, daß er infolge der ihm gewordenen dienstlichen Weisung die Fahrgeschwindigkeit der Feuerwehr, die nach § 34 Abs. 2 der Bek. des BR. im Dienst nicht an die Vorschrift über die einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit gebunden ist, überall, auch an gefährlichen Stellen einzuhalten habe, so würde ihm der § 59 StrGB. zugute kommen. Würde ein Befehl in Dienstsachen seitens des Vorgesetzten tatsächlich vorliegen, so käme § 47 MilStrGB. in Frage. Nachdem A. den K. überfahren hatte, wollte er halten, fuhr jedoch auf den Befehl eines ihn begleitenden Vorgesetzten weiter. Das OKG. nimmt an, Angekl. habe mit der Möglichkeit gerechnet, daß ein Mensch überfahren sei, habe sich aber trotzdem nicht abhalten lassen, sich durch Flucht seiner Feststellung zu entziehen und hat ihn als Teilnehmer an dem vom Vorgesetzten begangenen Vergehen gegen § 22 d. AutomobilG. nach § 47² MilStrGB. verurteilt, weil ihm die Vorschrift des § 22 a. a. O. bekannt gewesen sei. Auch diese Verurteilung ist aufgehoben wegen Verletzung des § 47² MilStrGB. Diese Vorschrift fordert für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des gehorchenden Untergebenen nicht nur dessen Kenntnis vom strafbaren Vorsatz des Vorgesetzten, sondern weiter die Absicht, durch das Mittel der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens einen rechtswidrigen Zweck zu erreichen. Der Untergebene muß also, um wegen Befolgung des Befehls strafbar zu sein, die Gewißheit erlangt haben, daß der Befehl eine Handlung betraf, die ein Verbrechen oder Vergehen bezweckte. Da aber A. nur mit Eventualvorsatz gehandelt hat, kann er auch nur mit der Möglichkeit gerechnet haben, daß der erhaltene Befehl ein Vergehen bezwecke. Die Annahme dieser Möglichkeit entband ihn nicht von der Gehorsamspflicht. (Urt. I. Sen. 103/15 v. 25. Juni 1915.)

= *) = Sind internierte feindliche Ausländer Kriegsgefangene i. S. § 1⁸ MilStrGO.? Haag. LKrO. v. 18. Okt. 1907 Art. 1, 2, 3, 13, MilStrGB. § 158. Das KriegsGer. hatte sich zur Aburteilung der dem A., einer im Engländerlager R. internierten englischen Zivilperson, zur Last gelegten Majestätsbeleidigung für unzuständig erklärt. Die Rechtsbeschwerde des Gerichtsherrn gegen diesen Beschl. ist vom RMilG. verworfen. Die Frage, ob A. als Kriegsgefangener i. S. des § 1 Z. 8 MilStrGO., 158 MilStrGB. anzusehen ist, hat KriegsGer. zutreffend verneint. Der Begriff „KGefangener" ist kein vorwiegend strafrechtlicher, sondern ein völkerrechtlicher Begriff, der sich nach dem jeweiligen Stande des Völkerrechts bestimmt. Als letzte Quelle des Völkerrechts kommt in Betracht das Haager Abk. betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs v. 18. Okt. 1907, das im 2. Kap. der LandKO. von den KGefangenen handelt. Dieses Abkommen ist durch Veröffentlichung im RGBlatt und Aufnahme in die FelddienstO. v. 1908 als Anhang II. in Deutschland als geltendes Recht eingeführt (unbeschadet der nach Art. 11 Abs. 3 RVerf. hinsichtlich einzelner Punkte etwa erforderlichen gesetzlichen Regelung). Die Frage, ob dadurch, daß es nicht von sämtlichen am Krieg beteiligten Mächten ratifiziert ist, seine Geltung nicht im Hinblick auf Art. 2 das. aufgehoben sei, kann unentschieden bleiben. Jedenfalls bleiben die Grundsätze als maßgebend bestehen, welche die Haager Konferenz als Ergebnis der übereinstimmenden völkerrechtlichen Anschauung aufgestellt hat, da die Reichsregierung ihre Stellung hierzu nicht geändert hat. Als Personengruppen, auf welche die Bestimmungen über KGefangene anwendbar sein sollten, bezeichnen Art. 3 u. 13 d. LKO. 1. die Kombattanten (Art. 1 u. 2 das.), 2. die Nichtkombattanten des kriegführenden feindlichen Heeres und 3. das im Besitz eines Ausweises befindliche Heeresgefolge. Diese Aufzählung ist eine abschließende. Die LKO. hat dem völkerrechtlichen Grundsatz, daß Krieg nur gegen den feindlichen Staat, nicht gegen dessen Angehörige geführt wird, feste Form gegeben und ihn weiter entwickelt. Danach ist zu unterscheiden zwischen dem aktiven und dem passiven Kriegsstand. Nur die zum aktiven Kriegsstand gehörigen Personen sind Träger und



Gegenstand der Kriegführung, während die übrige Bevölkerung sich im passiven Kriegsstand befindet. Die KGefangenschaft ist ein Mittel der Kriegführung, um den Feind in der mildesten Form unschädlich zu machen und seine weitere Teilnahme am Kampf zu verhindern. Daher kann sie sich nur gegen den aktiven Kriegsstand richten. Diesen Grundsätzen folgend, hat die LKO. die KGefangenschaft auf die in Art. 1, 2, 3 u. 13 genannten, dem aktiven Kriegsstand zugerechneten Personen beschränkt. Diese Einschränkung deckt sich mit dem Wesen der KGefangenschaft als einer militärischen Einrichtung, die sich auch in der LKO. nach militärischen Grundsätzen und in militärischen Formen vollzieht. Eine anderweitig aus Anlaß des Kriegs erfolgende Festhaltung feindlicher Staatsangehöriger ist, gleichviel ob sie auf Kriegsrecht oder Kriegsraison beruht, nicht KGefangenschaft i. S. der §§ 1 [8] MilStrGO., 158 MilStrGB. Sie sind damit keineswegs der Rechtlosigkeit und Willkür überantwortet. Die Maßregeln des Nehmestaates gegen sie haben sich anzupassen den Grundsätzen des Völkerrechts, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und den Forderungen des öffentlichen Gewissens (vgl. Einl. z. angef. Haag. Abk. v. 1907.) (Beschl. I. Sen. Nr. 151, 15 v. 10. Aug. 1915. Ebenso Urt. Nr. 184, 15 v. 14. Sept. 1915 betr. russische Zivilgefangene.)

Reichsversicherungsamt.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Professor Dr. Lass, Berlin.

= ⋆) = **Anspruch auf Wochenhilfe der Kriegsteilnehmerfrauen.** Ein Anspruch auf Wochenhilfe auf Grund der Bekanntmachung, betr. Wochenhilfe während des Krieges, v. 3. Dez. 1914 (RGBl. S. 492) steht auch der Ehefrau eines solchen Kriegsteilnehmers zu, welcher bereits längere Zeit vor Kriegsausbruch zur Ableistung seiner gesetzlichen Militärdienstpflicht eingezogen und vor Eintritt in den Militärdienst Mitglied seiner Krankenkasse war. (Entsch. v. 12. Juli 1915.)

= ⋆) = **Berechnung des Kriegswochengeldes.** Das Wochengeld, das nach § 3 Nr. 2 der Bekanntmachung, betr. Wochenhilfe während des Krieges, vom 3. Dez. 1914 den Ehefrauen der Kriegsteilnehmer zusteht, ist wie das Wochengeld, das die RVO. (§§ 195 ff.) vorsieht, für den Tag der Niederkunft und für 8 Wochen, mithin für 57 Tage, zu gewähren. Der Tag der Niederkunft ist in den Zeitraum von 8 Wochen, für den nach § 3 Nr. 2 der erwähnten Bek. ein Wochengeld von 1 M. täglich zu leisten ist, nicht einzurechnen. (Entsch. v. 20. Sept. 1915.)

= ⋆) = **Anspruch der Kriegsteilnehmer auf Krankengeld.** Kriegsteilnehmern, die sich nach § 313 RVO. freiwillig weiterversichert haben, steht bei Arbeitsunfähigkeit ein Anspruch auf Krankengeld gegen ihre Krankenkasse zu. Der Einwand der Kasse, dem Erkrankten sei infolge Einziehung zum Kriegsdienst während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit kein Arbeitsverdienst entgangen, ist nicht für durchgreifend erachtet, weil es eines Nachweises dafür nicht bedarf, daß der Erkrankte bei Erhaltung der Arbeitsfähigkeit einen Erwerb erzielen konnte. (Entsch. v. 27. Sept. 1915.)

Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Lass, Vors. des Oberschiedsgerichts, Berlin.

Versicherungspflicht: Handlungsgehilfen, Handlungsagenten. Das OSchG. hat entschieden, daß der Agent mehrerer Versicherungsgesellschaften, der im wesentlichen auf Provision angewiesen ist, auch wenn er bei Vermittelung von Geschäften die Weisungen der Gesellschaften zu beachten hat, nicht Handlungsgehilfe, sondern Handlungsagent und deshalb nach dem AVG. nicht versicherungspflichtig ist (Entsch. v. 5. Juni 1915). Den gleichen Standpunkt hat das OSchG. bei einem Landwirt angenommen, der für eine Firma gegen Provision und Reisespesen Verkäufe von landwirtschaftlichen Maschinen vermittelt, dabei an die Weisungen der Firma gebunden ist und regelmäßig Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten hat (Entsch. v. 30. Juni 1915). Desgl. ist die Versicherungspflicht verneint worden bei Personen, die von Versicherungsgesellschaften in der Hauptsache mit der Einziehung der Prämien, nebenher auch mit Werbetätigkeit für die Gesellschaft beschäftigt werden (Entsch. v. 1. Mai 1915). Ferner hat das OSchG. ausgesprochen, daß der Bankkontrolleur einer Genossenschaftsbank nicht Handlungsgehilfe und, da er seine Tätigkeit bei der Genossenschaftsbank nur im Nebenberuf ausübte, nach dem AVG. nicht versicherungspflichtig ist (Entsch. v. 5. Juni 1915).

Bureauangestellte. Die Versicherungspflicht ist anerkannt worden bei solchen Angestellten, welche neben mechanischen Schreibarbeiten nach kurzen von dem Referenten angedeuteten Notizen die Verfügungen zu entwerfen und die dafür bestimmten Vordrucke auszuwählen haben (Entsch. v. 19. Mai 1915); bei einem Kanzleigehilfen, der bei einem Amtsgericht neben reinen Schreibarbeiten Vordrucke in Urschrift und Abschrift und auch einfachere Kostenrechnungen aufzustellen hat (Entsch. v. 18. Juni 1915); ferner bei einer weiblichen Angestellten eines Eisenbahnverkehrsbureaus, die mit Hilfe der Rechenmaschine Eintragungen in Listen zu bewirken und abgeschlossene Listen nachzuprüfen hat (Entsch. v. 3. Sept. 1915); und bei einem Bureaugehilfen, der bei einer Handwerkskammer die Lehrlingsrolle zu führen, die Gesellen- und Meisterprüfungen bureaumäßig vorzubereiten und Auskunft über Lehrverträge und Prüfungen zu erteilen hat (Entsch. v. 3. Sept. 1915).

Telephonistinnen. Als versicherungspflichtig sind bezeichnet worden: eine Telephonistin, welche ihr diktierte Ferngespräche und ebenso von ihr nach schriftlichen Vorlagen weitergegebene Ferngespräche in Listen einzutragen hat (Entsch. v. 19. Mai 1915), ferner eine Fernsprechgehilfin einer Polizeiverwaltung, die Fernsprechvermittelungen über strafbare Handlungen entgegenzunehmen und dabei, soweit erforderlich, durch Rückfragen den Sachverhalt näher aufzuklären hat (Entsch. v. 5. Juni 1915), sowie eine Fernsprechgehilfin, die außer der Fernsprechvermittelung Aufzeichnungen über gebührenpflichtige Gespräche und über Störungsmeldungen aus dem Fernsprechnetz zu fertigen und außerdem eine Ferndruckeinrichtung zu bedienen hat (Entsch. v. 5. Juni 1915).

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Ring, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= ⋆) = **Berichtigung der irrtümlichen Eintragung des Todes eines Kriegsteilnehmers im Sterberegister.** Auf Anzeige eines Regiments wurde im Sterberegister beurkundet, daß ein Kriegsteilnehmer im Gefechte bei . . . am . . . gefallen sei. Nachdem sich ergeben hatte, daß der Betr. nur verwundet und am Leben sei, beantragte die Aufsichtsbehörde die Berichtigung des Registers. Das KG. ordnete diese dahin an, die Anzeige des Regiments sei unrichtig, X sei nicht im Gefechte bei . . . am . . . gefallen: Die Berichtigung ist an sich nach § 65 Kais. VO. v. 20. Jan. 1879 (RGBl. S. 5) vorzunehmen; es fragt sich nur, wie der Vermerk zu fassen ist. Die Fassung ergibt sich bei dem Schweigen der Gesetze aus dem Zwecke des Sterberegisters, einen bestimmten Sterbefall nach Ort und Zeit nachzuweisen; die Berichtigung hat danach nur die Unrichtigkeit dieser Nachweisung klarzustellen. Weder ist ein Löschungsvermerk noch der von der Aufsichtsbehörde verlangte Vermerk „X lebt“ zulässig, letzterer schon deshalb nicht, weil er auf eine dem Standesbeamten nicht zustehende Lebensbescheinigung hinaus käme. (Beschl. des 1a. Zivilsen. 1a. X. 495 15 v. 14. Juli 1915.)

= ⋆) = **Unterschrift eines privilegierten Militärtestaments.** Das KG. als Gericht der weiteren Beschwerde erklärt das Schreiben eines in einem Feldlazarett Verstorbenen, das die Tochter Erna der Adressatin „Anna“ auf die Hälfte zur Erbin einsetzt und nur mit dem Vornamen „Heinrich“ unterzeichnet ist — über die neueste



Rechtsprechung des RG. (Beschl. 5. VII. 1915, PrJMBl. S. 230) hinausgehend —, grundsätzlich, nur vorbehaltlich weiterer Beweiserhebungen über die Personen des Erklärenden und der Bedachten für ein gültiges Testament. Zunächst wird vertreten, daß der für das privilegierte Militärtestament geltende § 44 Nr. 2a RMilGes. keinen vom allgemeinen bürgerlichrechtlichen abweichenden Begriff der Unterschrift aufstelle, sodann in Anlehnung an das RG. ausgeführt, daß für Testamente in Briefform die Unterzeichnung nur mit dem Vornamen genüge. Während aber das RG. darauf Gewicht zu legen scheint, daß die Briefe die vollständige Feldadresse des Schreibenden mit dem Familiennamen enthielten, lehnt das KG. eine Einschränkung nach dieser Richtung ab: Die Formgültigkeit der Urkunde ist nur nach deren äußerer Gestalt, nicht nach dem Inhalte der Erklärung zu beurteilen. Die Formfrage kann in ein Abhängigkeitsverhältnis zu der Identitätsfrage nicht gebracht werden. Letztere Frage ist lediglich Beweisfrage, bei ihrer Beantwortung sind alle erheblichen Umstände zu berücksichtigen, auch soweit sie außerhalb des Testaments liegen. Deshalb ist es bei einem nur mit dem Vornamen unterschriebenen Testament in Briefform weder von Belang, ob sich der Brief an einen nahen Angehörigen richtet, noch, ob er die Person des Schreibenden erkennen läßt. (Beschl. des 1. Zivilsen. 1. X. 145/15 v. 23. Sept. 1915.)

= *) = **Löschung von Hilfskriegsschiffen im Seeschiffsregister.** Auf Antrag der Schiffsbesichtigungskommission wurde ein Handelsdampfer im Seeschiffsregister gelöscht, weil er als Hilfskriegsschiff in den Dienst der Kais. Marine eingestellt sei. KG., das durch die Beschwerde eines Schiffspfandgläubigers mit der Sache befaßt war, billigt dies: Nach Art. 6 Haager Abk. über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe v. 18. Okt. 1907 hat der Kriegführende eine derartige Umwandlung möglichst bald auf der Liste seiner Kriegsschiffe zu vermerken. Dazu ist vom preuß. Justizminister bestimmt, daß die Schiffsregisterbehörden bei solcher Sachlage über die Anträge auf Löschung der Schiffe im Mobilmachungsfalle mit besonderer Beschleunigung zu befinden und die Pfandgläubiger erst unverzüglich nach der Löschung entsprechend zu verständigen hätten (Vff. v. 15. Juni 1908 u. 18. Aug. 1914). Das Registergericht hat diese Anordnungen zu befolgen, wenn sie nicht dem Gesetze widersprechen. Das trifft nicht zu. Nur die zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Schiffe haben das Recht auf Führung der Handelsflagge und den Zutritt zum Seeschiffsregister; mit Verlust des Flaggenrechts ist das Schiff im Register zu löschen (§§ 1, 4, 13 FlaggenG. v. 22. Juni 1899, RGBl. S. 319). Wird ein Handelsschiff in ein Kriegsschiff umgewandelt und damit von Grund aus seiner Erwerbsbestimmung auf nicht absehbare Zeit entfremdet, so verliert es das Flaggenrecht und die Eintragungsfähigkeit. (Beschl. des 1a. Zivilsen. 1a. X. 434/15 v. 24. Sept. 1915.)

= *) = **Wohnsitz der Kriegsfreiwilligen.** In einem Streite zwischen zwei Amtsgerichten über die örtliche Zuständigkeit für die Nachlaßsicherung entschied das KG., daß Kriegsfreiwillige nicht kraft Gesetzes ihren Wohnsitz am Garnisonorte hätten: Die Vorschrift des Abs. 1 in § 9 BGB., nach der eine Militärperson ihren Wohnsitz am Garnisonorte hat, gilt nach Abs. 2 nicht für Militärpersonen, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen. Die Ausnahmebest. führt über das RMilGes. auf den Grundsatz des gemeinen Zivilprozeßrechts zurück, daß der Gerichtstand des Garnisonorts nur für Berufssoldaten besteht. Nur bei solcher Beschränkung hat die Festsetzung des Wohnsitzes auf den Garnisonort innere Berechtigung. Diese Auslegung entspricht auch der preuß. und bayer. Verwaltungspraxis sowie literarischen Ausführungen (dagegen RGRäte, BGB. ² § 9 A. 1). (Beschl. des 1. Zivilsenats 1. Gen. IV. 1/15 Nr. 27 v. 28. Okt. 1915.)

II. Strafsachen.

A. Mitget. v. Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Wachtel, Berlin.

= *) = **Einführung eines Marktzwanges durch eine Marktordnung.** Die in der Marktordnung enthaltene Vorschrift, daß der Handel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, die von außerhalb zum Marktort gebracht werden, während des ganzen Markttages außerhalb des Marktplatzes verboten ist, stützt sich auf die Verordnung des Bundesrats, betr. den Wochenmarktverkehr (Bek. des RK. v. 2. März 1915. RGBl. S. 125). Dieses Verbot beschränkt sich nicht auf den Handel auf öffentlichen Straßen und Plätzen; es betrifft vielmehr in örtlicher Hinsicht jeden Handel außerhalb des Marktplatzes, also auch den Handel in den Häusern und auf den Höfen der Häuser. Früher durfte durch eine nach § 69 GewOrd. erlassene Marktordnung der Gewerbebetrieb außerhalb des Marktes nicht beschränkt oder verboten werden (KG., Johow, Bd. 24 C. S. 20 und 24). Dieser Rechtszustand hatte vielfach zu Mißständen geführt; namentlich in kleineren Städten wurde geklagt, daß die aus den umliegenden Landgemeinden zur Stadt gebrachten Wochenmarktsgegenstände von den Händlern den einheimischen Verbrauchern oft entzogen oder ohne wirtschaftlichen Grund durch Auswüchse des Händlerwesens entzogen würden. Um die im Kriege besonders fühlbaren Mißstände abzustellen, erließ der Bundesrat auf Grund des § 3 des Ges. v. 4. August 1914 die Verordnung, wonach es zugelassen ist, durch die Marktordnung (§ 69 GewOrd.) ein Verbot wie das vorliegende zu erlassen. Dieses Verbot will also nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen und Plätzen aufrechterhalten, vielmehr das den Wochenmarkt besuchende Publikum vor den auf Lebensmittelwucher ausgehenden Bestrebungen der Händler schützen. Unter das Verbot fällt auch der hier festgestellte Handel des Angeklagten in seinem Laden und auf dem Hofe seines Hauses. Es findet seine gesetzliche Grundlage in der Verordnung des Bundesrats; der § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 und der § 10 II 17 ALR. kommt für die Frage seiner Rechtsgültigkeit nicht in Betracht, daher ist auch nicht zu erörtern, ob es auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung ergehen konnte oder nicht. Uebertretungen des Verbots sind nach § 149⁶ GewOrd. strafbar. (Urt. S. 418/15 v. 3. Dez. 1915).

B. Mitg. v. Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Kronecker, Berlin.

Steuerpflicht arztähnlicher Berufe. Angeklagter, ein Deutscher, ist in Chicago „als Zahnarzt approbiert" und übt in Charlottenburg die Zahnheilkunde aus. Er hat das Gewerbe zur Steuer nicht angemeldet. Von der Anklage, hierdurch gegen die §§ 52, 70 des Gewerbesteuergesetzes verstoßen zu haben, ist er freigesprochen. Die Rev. des StA. wurde für begründet erachtet. Das KG. führt aus: Nach § 4⁷ GStG. unterliegt der Gewerbesteuer nicht die Ausübung eines amtlichen Berufes, der Kunst, einer wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit, insbesondere auch des Berufes als Arzt, als Rechtsanwalt, als vereideter Land- und Feldmesser, sowie als Markscheider. Die Frage, ob der Angeklagte, wie das LG. zur Begründung seiner Entscheidung ausführt, — durch Betreiben der Zahnheilkunde eine „wissenschaftliche" Tätigkeit ausgeübt habe, brauche nicht entschieden zu werden. „Denn das Gesetz hat dadurch, daß es bei Aufzählung der der GSt. nicht unterliegenden neben einer ganzen Reihe anderer Berufe den „Arzt" besonders aufführt, ausdrücken wollen, daß die Ausübung dieses Berufes ohne die oft schwierige Prüfung der besonderen Verhältnisse unter allen Umständen steuerfrei sein solle. Damit ist gleichzeitig aber auch gesagt, daß umgekehrt jeder, der zwar eine ärztliche Tätigkeit ausübt, aber nicht Arzt ist, der Gewerbesteuer unterliegt. Aerzte sind ebenso wie die im Gesetz neben ihnen genannten Rechtsanwälte usw. Personen, welche infolge der Prüfung, die staatliche Organe vor ihrer Zulassung über die Erfüllung gewisser eine ordnungsmäßige Berufsausübung gewährleistender Bedingungen anstellen, eine besondere Stellung einnehmen. Gerade diese Stellung soll ihnen die Freiheit von der Gewerbesteuer sichern. Da jeder Anhalt dafür fehlt, daß das GStG. unter dem „Arzt" etwas anderes versteht als die RGO., nämlich den in Deutschland approbierten Arzt (KG. J, 43 S. 369), so



muß sich die Gewerbesteuerfreiheit notwendig auf ihn beschränken. Der nicht in Deutschland als Zahnarzt approbierte Angekl. unterliegt somit der Gewerbesteuer.“ (Ebenso das OVG. Urt. v. 18. April 1907. Entsch. in Steuers. 13 S. 388; AusfAnw. v. 4. Nov. 1895 Art. 9 Nr. 3 Abs. 3.) (Urt. I. Strafsen. 1 S. 817, 14 v. 19. Okt. 1914.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG Dr. Schultzenstein, Berlin.

= ★) = **Kirchensteuer der zum Kriegsdienst einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes.** Der Kläger verlangte Freistellung von der Kirchensteuer für die Zeit vom 1. Aug. 1914 ab, da er seitdem nicht mehr der katholischen Kirchengemeinde, sondern der Militärgemeinde angehöre, in zweiter Linie Ermäßigung der veranlagten Kirchensteuer entsprechend dem infolge seines Militärverhältnisses herabgesetzten Staatseinkommensteuersatze. Die Klage wurde abgewiesen. Nachdem ausgeführt worden, daß die VO. v. 19. Okt. 1904 (GS. S. 273) ausscheide, weil sie die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit die Zugehörigkeit zur Militärgemeinde die Mitgliedschaft in der Zivil-Wohnsitzkirchengemeinde ausschließe, dem darüber bestehenden Gesetzesrechte überlasse, daher zum Ausgangspunkte für die Entscheidung der Streitfrage die Bestimmungen der §§ 278, 279, 305 II. 11 ALR. zu nehmen seien und hierin sowie mit gewissen Einschränkungen auch im übrigen der Gerichtshof den Darlegungen von Hundt (PrVerw. Blatt Jahrg. 36 S. 609) und Schoen (DJZ. 1915 S. 754) gefolgt sei, heißt es weiter: Danach gehören nur die zum „Militärstand“ im Sinne des ALR. gehörenden Personen infolge ihrer gesetzlichen Exemtion von der Parochie ihres Wohnorts ausschließlich den Militärgemeinden an. Es kann nicht für zutreffend erachtet werden, was Delius (PrVerwBl. Jahrg. 36 S. 234, 462, 682) ausführt. Der im Urt. des OVG. v. 30. April 1907 (Entsch. Bd. 50 S. 201) ausgesprochene Grundsatz, daß, wer zur Militärgemeinde gehöre, nicht gleichzeitig ein Eingepfarrter der Kirchengemeinde sein könne, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz habe, ist daher zu weit gefaßt und bedarf der Einschränkung, daß die Mitglieder der Militärgemeinden, welche zum „Militärstand“ i. S. des § 278 gehören, nicht gleichzeitig Eingepfarrte ihrer Wohnsitzkirchengemeinde sein können. Es kommt also darauf an, was unter „Militärstand“ i. S. dieser Vorschrift zu verstehen ist. Nach längerer Ausführung hierüber wird fortgefahren: Es gehören nicht zum „Militärstande“ die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienste einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften (§ 38 B.[1] RMilGes.); denn sie verbleiben auch während der Einziehung zum militärischen Dienste in ihrem bürgerlichen Berufe. Ihnen steht also die Parochialfreiheit nach § 278 nicht zu, wenngleich sie durch § 1 Ziff. 1 der VO. v. 19. Okt. 1904 für die Zeit ihrer Einberufung den Militärgemeinden zugewiesen worden sind. Wie Hundt und Schoen überzeugend darlegen, ist die Befreiung von der Kirchengemeindeangehörigkeit auch nicht durch spätere Gesetze auf die Personen des Beurlaubtenstandes ausgedehnt worden. Der Kläger, als ein aus dem Beurlaubtenstande zum Dienste einberufener Offizier, gehört hiernach nicht zum „Militärstand“ i. S. des § 278 II. 11 ALR. und ist, obwohl er während der Zeit seiner Einberufung der Militärgemeinde zugewiesen ist, Mitglied seiner Wohnsitzkirchengemeinde geblieben. Sein Anspruch auf Befreiung von der Kirchensteuer seit dem Tage der Mobilmachung ist daher unbegründet. Der Eventualantrag ist dagegen grundsätzlich gerechtfertigt. Nach § 7 des Ges. v. 14. Juli 1905 (GS. S. 281) haben die z. Z. des Inkrafttretens dieses Ges. bestehenden gesetzlichen Befreiungen von der Staatseinkommensteuer oder den staatlich veranlagten Steuern die entsprechende Befreiung von der Kirchensteuer zur Folge. Der § 5 Ziff. 3 des Eink.-Steuerges. v. 19. Juni 1906 (GS. S. 259) enthält eine gesetzliche Befreiung von der Staatseinkommensteuer, welche nach § 7 a. a. O. insoweit auch eine Befreiung von der Kirchensteuer zur Folge hat. Bei unmittelbaren Beamten werden nach den auf Grund des § 66 RMilGes. v. 2. Mai 1874/6. Mai 1880 erlassenen AusfBest. (MBl. 1888 S. 121) $^{7}/_{10}$ der Kriegsbesoldung auf das Zivilgehalt der Zeit des Kriegsdienstes angerechnet. Das Einkommen der Beamten kann aber nach § 5 Abs. 3 des EinkSteuerges. nur insoweit vom Staate besteuert werden, als es nicht Militäreinkommen ist. Folglich kann er auch zur Kirchensteuer nur von seinem um $^{7}/_{10}$ der Kriegsbesoldung verminderten amtlichen Zivileinkommen herangezogen werden. Der Kläger konnte aber mit seinem Ermäßigungsanspruche nur durchdringen, wenn der den Umfang der Steuerpflicht verändernde Umstand, die Herabsetzung des Staatseinkommensteuersatzes, schon eingetreten wäre. Dies ist noch nicht der Fall. Es ist dem Kläger selbstverständlich unverwehrt, den Antrag auf Herabsetzung der Kirchensteuer zu wiederholen, sobald die Herabsetzung des Staatssteuersatzes feststeht; denn es handelt sich um eine unbefristete Beschwerde. Schließlich sei bemerkt, daß die §§ 278, 305 II. 11 ALR. gemeines preußisches Staatsrecht enthalten und deshalb für den ganzen Umfang des preuß. Staatsgebiets gelten, soweit nicht etwa für einzelne Landesteile besondere Vorschriften bestehen. Denn aus der Einheitlichkeit des Heeres ergibt sich, daß die Frage, ob und welche Angehörigen des Heeres von der Zugehörigkeit zur Zivil-Wohnsitzgemeinde befreit sind, grundsätzlich für das ganze Staatsgebiet nur einheitlich geregelt sein kann. (Urt. VIII. A. 13/15 v. 22. Juni 1915.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Stempelpflicht der Prozeßvollmachten in Bayern. Die Vollmachten sind nach Tarif-Nr. 43 Stemp.-G. nur insoweit stempelpflichtig, als sie zum Gebrauche bei Gericht oder einer Behörde ausgestellt sind. Das Verhältnis des bayr. Vollmachtsstempels zum RGKG. ist also ein anderes als das des preußischen Vollmachtsstempels, der als ein gewöhnlicher Urkundenstempel, ohne Rücksicht auf einen bestimmten Gebrauch der Vollmacht erhoben, von § 2 Abs. 2 RGKG. nicht berührt wird (RGZ. 17, 427; Pfafferoth, RGKG. S. 9 Anm. 1 Abs. 1). Nach der Gestaltung des bayer. Vollmachtsstempels fallen dagegen die Vollmachten, von denen in einer gerichtlichen Angelegenheit der in § 1 RGKG. bezeichneten Art Gebrauch gemacht wird (Prozeßvollmachten), unter § 2 Abs. 2, da sie nur mit Rücksicht auf ihren Gebrauch bei Gericht dem Stempel unterworfen sind und ohne diesen Gebrauch nicht stempelpflichtig sein würden, der Stempel sonach als eine Besteuerung des Rechtsstreits anzusehen ist. Die Erhebung des Stempels ist also bei den Prozeßvollmachten ausgeschlossen, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird. Unter die Tarif-Nr. 43 fällt hiernach die Vollmacht, die dem Rechtsanwalt oder, soweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, einer sonstigen prozeßfähigen Person zum Zwecke der Vertretung des Auftraggebers in einem bei dem LG. oder AG. anhängig zu machenden Rechtsstreit, insbes. zur Erhebung der Klage, erteilt wird; denn hier geht der Gebrauch der Vollmacht dem Verfahren voraus. Dagegen ist der Eintritt der Stempelpflicht bei der Vollmacht, die der mit der Klage in Anspruch genommene Beklagte einem Bevollmächtigten ausstellt, und bei den Vollmachten ausgeschlossen, durch die der Kläger oder Beklagte in den höheren Rechtszügen einen Prozeßbevollmächtigten bestellt; denn in diesen Fällen wird von der Vollmacht im Verfahren Gebrauch gemacht. Das gleiche wie für die Stempelpflicht der Vollmachtsurkunde gilt auch für die Stempelpflicht der „erstmaligen Anzeige“ im Sinne der Tarif-Nr. 43 Abs. 5; denn diese bildet stempelrechtlich einen Ersatz für die fehlende schriftliche Vollmacht. (Beschl. II. ZS. V. 12/15. v. 23. Juni 1915.)

Eintragungsantrag als Voraussetzung für die Beschwerde in Grundbuchsachen. Mit not. Urkunde hat



das „Freiherrl. v. N'sche Gesamtgeschlecht" ein im Grundbuch auf seinen Namen eingetragenes Grundstück an S verkauft und aufgelassen. Das Grundbuchamt lehnte die Eintragung ab, weil dem N'schen Gesamtgeschlechte die Rechtsfähigkeit mangele und wahre Eigentümerin die N'sche Familienstiftung sei, auf die das Grundbuch berichtigt werden müsse. Nachdem das LG. die Beschwerde zurückgewiesen hatte, beantragte der Geschlechtsbevollmächtigte Umschreibung des verkauften Grundstücks auf die N'sche Familienstiftung, legte zugleich aber gegen den landgerichtl. Beschluß weitere Beschwerde ein, weil er mit Rücksicht darauf, daß auch der übrige N'sche Grundbesitz als Eigentum des „Gesamtgeschlechts" eingetragen war, ein Interesse daran hatte, die Rechtsfähigkeit der Gesamtfamilie festgestellt zu sehen. Auch die weitere Beschwerde wurde zurückgewiesen. Im grundbuchrechtlichen Eintragungsverfahren wird der Eintragungsanspruch in der Form des Antrags geltend gemacht. Die gegen die Abweisung zugelassene Beschwerde ist auf Abhilfe durch Stattgebung des Antrags gerichtet. Der abgewiesene Antrag muß also zur Zeit der Einlegung der Beschwerde noch in Kraft bestehen. Kann oder will der Antrag nicht aufrechterhalten werden, dann ist auch für die Einlegung der Beschwerde kein Raum mehr. Der Beschwerdeführer will den Eintragungsantrag durch das Begehren eines Ausspruchs über die Unbegründetheit der grundbuchamtlichen Verfügung ersetzen. Dieser Ausspruch liegt aber außerhalb des Zweckes der Beschwerde und der durch die Beschwerde begründeten Zuständigkeit des Obergerichts: er würde auf das der Beschwerde zugrunde liegende Eintragungsverfahren eine sachliche Wirkung nicht mehr ausüben können, in anderen Fällen aber das Grundbuchamt in keiner Weise binden, sohin nur eine lehrhafte Bedeutung haben. Zu derartigen Aussprüchen sind die Gerichte nicht berufen; Gaupp-Stein, ZPO. (11) § 575, Anm. 9, 10, 11. (Beschl. I. ZS. III. 32/15 v. 25. Juni 1915.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

= ★) = Aufforderung und Anreiz im Sinne des Art. 4 des Kriegszustandsgesetzes (§ 9b Preuß. BelZG.). Sie sind eigenartige Delikte, deren Bestrafung nicht auf allgemeine strafrechtliche Grundsätze, sondern auf vorwiegend polizeiliche Rücksichten zurückzuführen ist und auf welche die für die Teilnahme überhaupt und die Anstiftung insbesondere geltenden Normen nicht ohne weiteres zur Anwendung gebracht werden können (Oppenhoff, Note 2 zu § 49a StrGB.). Der Begriff Aufforderung ist weiter als der Begriff Anstiftung; die Aufforderung kann das Mittel zur Anstiftung sein. Nach dem Wortlaute des Gesetzes (Art. 4 Nr. 2) und dem Begriff der Aufforderung (Oppenhoff N. 20 zu § 85 StrGB.; Olshausen N. 3 zu § 110; N. 5a zu 49a StrGB.; Entsch. d. RG. in Strafs. Bd. IV S. 106) ist es für die Strafbarkeit gleichgültig, ob die Aufforderung im Sinne des Art 4 Nr. 2 KZG. Erfolg hatte oder nicht. Die Bezugnahme auf die Entscheidungen des RG. zu § 49a StrGB. kann nicht verwertet werden, da § 49a durch den Satz „soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht" Strafbestimmungen nur für die erfolglose Anstiftung enthält, dagegen hinsichtlich der erfolgreichen Aufforderung die Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen über die Teilnahme vorbehalten hat. Im Gegensatze zu § 49a drohen die §§ 110 mit 111 StrGB., die einen Vorbehalt wie § 49a nicht enthalten, besondere Strafen für die erfolglose und erfolgreiche Aufforderung an. Daraus ist gleichfalls zu entnehmen, daß der Erfolg oder Nichterfolg einer Aufforderung im Sinne des Art. 4 Nr. 2 KZG. für die Schuld des Auffordernden belanglos ist. (Urteil Nr. 277/15 v. 11. Nov. 1915.)

= ★) = Umfang des Anordnungsrechts nach Art. 4 Nr. 2 des Bayer. KrZustGes. und Verhältnis zum Reichsrecht. Die Bestimmung in Art. 4 Nr. 2, daß der zuständige oberste Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit Vorschriften d. i. materiellrechtlichen Inhalts (Beibl. z. JMBl. 1915 S. 369) erlassen kann, ist klar und bestimmt; sie setzt ihm zur Erreichung dieses Zweckes keine Schranken; er ist berechtigt und verpflichtet, allen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, mögen sie von irgend einer Seite und von irgend einem Gebiete des menschlichen Lebens kommen oder drohen, durch notwendige und zweckentsprechende Maßnahmen zu begegnen. Soll die Verteidigung des Landes, die öffentliche Sicherheit nicht Schaden leiden und der Erfolg der kriegerischen Unternehmungen nicht gefährdet werden, so muß dem Militärbefehlshaber auch das Recht zustehen, den auf wirtschaftlichem Gebiete der öffentlichen Sicherheit drohenden Gefahren durch Maßnahmen entgegenzutreten (Urt. d. Strafsen. v. 28. X. 1915 Nr. 248/15 Beibl. z. JMBl. S. 403). Das Reichsgericht vertritt die gleiche Auffassung (Entsch. in Strafs. Bd. 49 S. 89 u. Urt. v. 23. IX. 15, Beibl. z. JMBl. 386). Unbegründet ist auch die Meinung der Strafkammer, daß auf Grund des Ges. vom 4. Aug. 14 der Bundesrat die ausschließliche Befugnis zu solchen Maßnahmen hat. Das Gesetz enthält einen solchen Vorbehalt nicht. Art. 4 Nr. 2 KZG. räumt dem obersten Militärbefehlshaber ein selbständiges von dem Rechte des Bundesrates unabhängiges Anordnungsrecht ein. Dem Art. 4 Nr. 2 KZG. kommt ebenso wie dem § 9b des Preuß. BelagZG. bis zur Erlassung eines Reichsgesetzes über den Kriegszustand rechtliche Bedeutung und Wirksamkeit eines — provisorischen — Reichsgesetzes zu. Die auf Grund des Art. 4 Nr. 2 KZG. erlassenen Anordnungen sind rechtswirksam, auch wenn sie mit Landes- oder Reichsgesetz in Widerspruch stehen. Sie sind daher auch dann rechtsverbindend, wenn sie nicht bloß, was schon in Friedenszeiten zulässig wäre, die Art der Ausübung eines Gewerbes, sondern auch entgegen § 1 GewO. die Zulassung zu einem Gewerbe beschränken oder verbieten; Urt. d. RG. v. 18. Okt. 1915, Beibl. z. JMBl. S. 414. (Urt. Nr. 291/15 v. 18. Nov. 1915.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Welcker, Darmstadt.

= ★) = Rücktritt des Versicherten von dem mit einer englischen Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsvertrage. Das LG. hatte die Klage des inländischen Hauptbevollmächtigten einer englischen Gesellschaft auf Feststellung des Fortbestehens einer Feuerversicherung über 15 000 M. abgewiesen, weil der Versicherte mit Rücksicht auf das englische Zahlungsverbot mit Recht zurückgetreten sei. Auf Berufung wurde die Klage zugesprochen. Die in RGZ. 60, 56 aufgestellten Grundsätze seien auch nach Erlaß des Gesetzes über den Versicherungsvertrag noch maßgebend für das Rücktrittsrecht. Ob seine Voraussetzungen gegeben seien, sei Tatfrage. Die Zahlung der Prämien und der Versicherungssumme verstoße weder gegen das deutsche noch das englische Zahlungsverbot. Die Gesellschaft habe im Kriege die beim Aufsichtsamt hinterlegte Sicherheit um 500 000 M. auf 2 292 000 M. erhöht und habe im Inland ein Vermögen von über 3 Millionen. Die Frankfurter Allg. Versicherungs-A.-G., deren Vermögen über 54 Millionen betrage, habe den deutschen Versicherungsbestand der Klägerin in Rückdeckung genommen und daneben auch die selbstschuldnerische Haftung den einzelnen Versicherten gegenüber übernommen, hafte also diesen auch unmittelbar. Die Reichsbank und die Darlehnskassen hätten die Versicherungsscheine der Klägerin für lombardfähig erklärt. Seit Kriegsausbruch habe die Klägerin über 1700 Brandschäden mit 574 239 M. glatt bezahlt. Angesichts dieser Umstände könne man nicht sagen, die Verhältnisse der Klägerin seien derart unsicher geworden, daß dem Beklagten ein Rücktrittsrecht zustehe. (Urt. I. ZS. v. 14. Juli 1915 U 28/15.)[1]

Oberlandesgericht Dresden.

1. Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Anger, Dresden.

= ★) = Kann der Schuldner, während er unter Geschäftsaufsicht steht, zur Zahlung von Geldschulden verurteilt werden? Wer trägt die Prozeßkosten? Der

[1] Das RG. hat am 12. Nov. die Revision des Beklagten als unzulässig verworfen, weil sein Interesse nur 140 M. betrage.



Schuldner hatte die Schuld zugestanden, aber erklärt, daß ihm die Aufsichtsperson verboten habe, zu zahlen. Einem Zahlungsbefehle hatte die Aufsichtsperson widersprochen, wobei die gleiche Erklärung abgegeben wurde. Nach Klageerhebung hatte der Schuldner die Schuld anerkannt, aber der Kostenpflicht widersprochen, das LG. hatte die Kosten dem Gläubiger auferlegt. Dessen Berufung wurde mit folgender Begründung zurückgewiesen: Konkurse, die sich als Kriegsfolge darstellen, sollen möglichst vermieden werden, und zwar vorwiegend im Staatsinteresse (§§ 1, 2, 3 des RG. v. 8. Aug. 1914). Deshalb verbietet das Gesetz nicht bloß jede Zwangsvollstreckung (§ 5). Sein Hauptinhalt besteht vielmehr darin, daß es ein Verfahren regelt, in dem, soweit dies trotz des Widerstreites der Interessen der Gläubiger, des Schuldners und Staates möglich ist, eine Sicherstellung der Masse und Befriedigung der Gläubiger stattfindet (§ 6 ff.). In diesem Verfahren bestimmt die Aufsichtsperson, auf Anrufen der Aufsichtsrichter, nach billigem Ermessen, welche Zahlungen der Schuldner leisten darf (§ 8). Zahlt er dem Verbote der Aufsichtsperson zuwider, so ist zwar der Gläubiger nicht zur Rückgabe verpflichtet (§ 7), wohl aber treffen den Schuldner Rechtsnachteile: Einsetzung eines Verwalters (§ 6 Abs. 1 S. 2) oder Aufhebung des Verfahrens (§ 10), die zum Konkurse führt. Das Gesetz begründet also dem Schuldner gegenüber ein eigenartig geregeltes Leistungsverbot. Der Einfluß des Prozeßrichters ist ausgeschaltet (§ 11). Die Anordnung der Geschäftsaufsicht schließt zwar nicht aus, daß der Schuldner verklagt wird, weil keine Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens vorgesehen ist (KG., Recht 1914 S. 729). Ist aber dem Schuldner durch die Aufsichtsperson oder den Aufsichtsrichter verboten, zu zahlen, so ist die Klage als verfrüht abzuweisen, weil das Gericht nicht zu einer gemäß dem Gesetze verbotenen Handlung verurteilen kann. Ob besondere Umstände es rechtfertigen, daß während der Geschäftsaufsicht ein Urteil auf Feststellung (§ 256 ZPO.) oder zukünftige Leistung (§ 259 ZPO.) erlassen wird, soll damit nicht entschieden werden. Die Prozeßkosten treffen grundsätzlich die unterliegende Partei (§ 91 ZPO.); hat aber der Schuldner sofort anerkannt und keinen Anlaß zur Klage gegeben, da ihm die Leistung verboten war, so treffen die Kosten den Gläubiger (§ 93 ZPO. im Ergebnisse = Jäger, Bankarchiv 1914 S. 31 ff.). (Urt. I. 162/15 B./A. und Ko. v. 28. Okt. 1915.)

2. Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

= *) = Verliert ein im Felde gewesener Kriegsteilnehmer diese Eigenschaft, wenn er infolge einer erlittenen Verletzung in ein Lazarett verbracht und nach seiner Heilung einem Ersatzbataillon zugeteilt wird? Der angefochtene Beschluß verstößt gegen den Grundsatz, daß bei Anwendung des Kriegsteilnehmerschutzgesetzes v. 4. Aug. 1914 der damit verfolgte Zweck besonders im Auge zu behalten sei und sich die Auslegung in einer den Kriegsteilnehmern möglichst entgegenkommenden Richtung zu bewegen habe. Es kann schon fraglich erscheinen, ob der Beklagte, der am 4. Mobilmachungstag als Vizefeldwebel der Reserve eingezogen worden ist und als Kombattant an mehreren Schlachten teilgenommen, also zu den mobilen Truppenteilen zweifellos gehört hat, diese Zugehörigkeit überhaupt dadurch verlieren konnte, daß er infolge schwerer Verwundung in ein Lazarett und dann in ein Sanatorium verbracht wurde. Aber diese Frage braucht nicht entschieden zu werden, weil Bekl. sich jetzt bei einem Ersatzbataillon in X befindet. Denn Ersatzbataillone gehören, auch wenn sie noch nicht gegen den Feind verwendet werden, zu den mobilen Truppenteilen i. S. des Ges. v. 4. Aug. 1914. OLG. 30, 246; DJZ. 15, 322, Katz, DJZ. 15, 152, Haberstumpf, DRZ. 14, 798. (Beschl. des 7. ZS. 7 C. 250/15 v. 12. Okt. 1915.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

= *) = Deckung des Kriegsrisikos. Telegraphenverkehr mit Ostasien bei Kriegsbeginn. Klägerin hatte von der Beklagten in Hamburg Erdnüsse gekauft, welche mit deutschen Dampfern ab Tsingtau verladen werden sollten. Am 31. Juli 1914 erhielt Klägerin von der Beklagten die Mitteilung, daß sie das Kriegsrisiko gedeckt habe. Klägerin hat die Prämie bezahlt. Am 29 Aug. teilte Beklagte mit, daß es nicht gelungen sei, das Kriegsrisiko zu decken. Klägerin hat, da das Schicksal der Ware unbekannt ist, Feststellung begehrt, daß Beklagte die Kriegsgefahr zu tragen hat. LG. Hamburg hat der Klage stattgegeben, OLG. hat abgewiesen. Es nimmt an, daß Beklagte als Verkäufer nicht verpflichtet war, das Kriegsrisiko zu decken und daher als auftragloser Geschäftsführer gehandelt hat. BGB. § 680 trifft nicht zu, denn als Beklagte am 27. Juli nach Tsingtau wegen Deckung der Kriegsgefahr drahtete, lag solche noch nicht vor. Beklagte haftet daher für Fahrlässigkeit. Solche liegt nicht darin, daß drüben die Versicherung unterblieb, aber darin, daß Beklagte am 30. Juli meldete, die Versicherung sei gedeckt, obwohl sie keine Antwort von Tsingtau erhalten hatte. Beklagte entschuldigt sich damit, daß sie nicht damit habe rechnen können, daß England schon am 30. Juli, also im Frieden, den Depeschenverkehr hindern werde. Beklagte mußte aber mit irgendwelcher Störung des Depeschenverkehrs rechnen und durfte nicht als Tatsache mitteilen, wovon sie nichts wußte, wenn sie auch glaubte, die Versicherung werde in Ordnung sein. Beklagte ist deshalb ersatzpflichtig, aber Klägerin habe das Gericht nicht überzeugt, daß sie, wenn Beklagte die genauen Tatsachen mitgeteilt hätte, anderweit Versicherung gegen Kriegsgefahr genommen haben würde, sondern auch ihrerseits angenommen haben würde, die Versicherung sei in Ordnung gegangen. (Urt. ZS. IV Bf. IV 299/15 v. 29. Sept. 1915.)

= *) = Kriegsleistungsgesetz. Mobilmachungspferde. Der Kläger hatte einen Strafbescheid erhalten, weil er die in seinem Besitz befindlichen Pferde nicht im Termin vorgeführt hatte. Vor dem neuen Termin schaffte er die Pferde fort. Er ist nicht wieder auf Grund § 2 S. 2 in Strafe genommen wegen Unterlassens der Vorführung, sondern auf Grund des lübeckischen Landesrechts in eine polizeiliche Strafe, weil er die Pferde nicht nach Lübeck zurückgeschafft hat. Dieser Strafbescheid ist in beiden Rechtszügen für unwirksam erklärt, weil der § 27 des Reichsgesetzes die Straffrage regele und dem Landesrecht nur das Verfahren vorbehalte. Neben der kriminellen Strafe sei auch kein Raum für eine administrative Polizeistrafe, denn es handle sich um eine die Stellung der Pferde vorbereitende Handlung, die nicht als selbständige herausgenommen werden dürfe, sondern unter den § 27 des RGes. falle. (Urt. ZS. VI, Bf. VI 126/15 v. 7. Okt. 1915.)

Beschaffung von Zentralbeheizung, Zwangsvollstreckung. Vermieter ist durch einstweilige Verfügung verpflichtet worden, die Räume des Antragstellers genügend zu beheizen. Vermieter ist wegen Nichtleistung auf Grund von ZPO. § 888 in Strafe genommen. OLG. billigt das Verfahren, da Vermieter die Beheizung beschaffen kann, wenn er will. Daß er die Besorgung der Heizanlage einem Dritten überläßt, ist ohne Bedeutung (Rechtspr. OLG. 25, 211). Daß die Räume der anderen Mieter genügend beheizt seien, ist ohne Bedeutung für den Antragsteller. (Beschl. ZivS. 6, B Z VI 208/1914 v. 5. Jan. 1915.)

Oberlandesgericht Kolmar.

Mitgeteilt vom Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat Mock, Kolmar.

= *) = Auseinandersetzung eines zwangsverwalteten Nachlaßgrundstücks. Antragsrecht des politischen Zwangsverwalters. Die Zwangsverwaltung ist angeordnet für ein zur Erbengemeinschaft gehöriges Grundstück. Erben sind 7 Personen, darunter 5 Franzosen. Für diese 5 Ausländer, als „unter Zwangsverwaltung stehend“, und gegen die beiden übrigen inländischen Erben, die von einer Teilung nichts wissen wollen, hat der Zwangsverwalter den Auseinandersetzungsantrag genommen. Es kann abgesehen werden davon, ob nicht in diesem Antrag nach der Sachlage die nach der BRV. v. 7. Aug. 1914 u. 31. Juli 1915 unzulässige Geltendmachung eines vermögensrechtlichen Anspruchs im Auslande wohnender Personen gesehen werden müßte. Denn es ist nicht erfindlich, wie



der Zwangsverwalter nach der ihm durch BRV. v. 26. Nov. 1914 zugewiesenen Stellung zum Antrag für die 5 Ausländer berechtigt sein soll. Wie das OLG. mehrfach ausgesprochen hat, kommt dem politischen Zwangsverwalter die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Inhabers des Unternehmens bezw. des Eigentümers des Grundstücks zu. Wenn das Grundstück, wie untergebens, mehreren Erben gehört, kann der Zwangsverwalter, auch wenn diese nur zum Teil („überwiegend"; § 1 BRV. v. 26. Nov. 1914) die ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, nur für alle gemeinschaftlich handeln. Seine Stellung schließt es aus, daß er als Vertreter einzelner Erben gegen die übrigen gerichtlich vorgeht, und insbes. erscheint er nicht dazu berufen, die Interessen der ausländischen Beteiligten gegen die Inländer zu vertreten. — Hiernach sind die den Auseinandersetzungsantrag zurückweisenden Entscheidungen der Vorinstanzen gerechtfertigt. Auf die Frage, ob nicht die begehrte Teilung zur „Auflösung" des Unternehmens, dem das Grundstück gleichzustellen ist (§ 3, 7 BRV. v. 26. Nov. 1914), führen würde, und ob der Antrag daher auch weiter mangels der Voraussetzungen des § 3 der BRV. zurückgewiesen werden müßte, braucht bei dieser Sachlage nicht weiter eingegangen zu werden. (Beschl. I. X. 40/15, 1. ZS. vom 27. Okt. 1915.)

Landgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Landrichter Dr. K. Wohlwill, Hamburg.

= *) = **Eine Verpflichtung, das Amt eines Kriegsvertreters anzunehmen und durchzuführen, besteht nicht.** Weder die VO. v. 14. Jan. 1915, noch die RAO. ergibt eine solche. Eine Verpflichtung, im öffentlichen Interesse oder im Interesse anderer seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, besteht nur, wenn dies im Gesetze vorgeschrieben ist, wie z. B. für die Führung von Vormund- und Pflegschaften im BGB., die Führung von Armensachen in der RAO., die Uebernahme eines Schiedsrichteramtes für Richter in der KriegsVO. v. 11. Nov. 1915. Die VO. v. 14. Jan. 1915 kennt eine solche Bestimmung nicht. (KG. in DJZ. 1915 S. 524 und S. 617.) Daß der Vertreter ein Rechtsanwalt ist, ist ohne Bedeutung; im Gegensatz zur Vorinstanz ist auszusprechen, daß eine analoge Verpflichtung aus §§ 33, 36 RAO. nicht hergeleitet werden kann. (Ring, DJZ. 1915 S. 137). Besteht aber keine Annahmeverpflichtung, so muß dem Vertreter auch ein Niederlegungsrecht zugesprochen werden. Ob er sich durch eine unbegründete und nach der Prozeßlage unangebrachte Niederlegung dem Vertretenen und möglicherweise auch dem Gegner schadensersatzpflichtig machen kann, steht hier nicht zur Entscheidung: ein unmittelbarer Zwang zur Weiterführung des Amtes kann keinesfalls ausgeübt werden; der angefochtene Beschl. war daher auf die für zulässig zu erachtende Beschwerde aufzuheben. (Beschl. v. 1. Dez. 1915.)

Landgericht Leipzig.

Mitgeteilt von Landrichter Dr. Riese, Leipzig.

= *) = **Zu §§ 1 und 2 der VO. v. 18. Aug. 1914. Zulässigkeit von Versäumnisurteil? Kostenpflicht bei Klagveranlassung.** Ein RA. hatte als gesetzl. Vertreter der Bekl., nachdem Tags zuvor die kassatorische Klausel verwirkt war, am 8. Juli 1915 Teile der Hypothekenzinsen gezahlt, Kl. am Tage darauf die sofortige Fälligkeit geltend gemacht, und, weil Gegner nichts hören ließ, am 21. Juli 1915 Zahlungsbefehl beantragt. Am Tage, als dieser erlassen wurde, 28. Juli, hat Kl. erst Kenntnis davon erlangt, daß Bekl. am 13. Juli 1915 beim AG. ein Initiativverfahren nach § 1 der VO. v. 7. und 18. Aug. 1914 anhängig gemacht hatte. Dies endete mit Ablehnung der Anträge der Bekl., weil inzwischen Zahlungsbefehl erlassen war. Gegen letzteren ist Widerspruch erhoben. Vor dem LG. hat die Bekl. den Klaganspruch anerkannt, nur den Antrag aus § 1 VO. v. 18. Aug. 1914 gestellt, dagegen Stundungs- und Klagabweisungsantrag abgelehnt und seine Kostenpflicht bestritten. Das LG. hat dem Antrage, Versäumnisurteil zu erlassen, nicht entsprochen, sondern durch kontradiktorisches Urteil dem Antrage der Bekl. nach § 1 VO. stattgegeben, die Klage abgewiesen und Bekl. die Kosten auferlegt. Gründe: Die Bekl. hat offenbar den Klageabweisungsantrag nur nicht als Hauptantrag stellen, es aber nicht ablehnen wollen, ihn als Eventualantrag zu stellen. Ein Versäumnisurteil war daher und deshalb unzulässig, weil die Stellung des Antrags aus § 1 VO. als Verhandeln i. S. von § 333 ZPO. anzusehen ist, wozu die Stellung formeller Sachanträge nicht erforderlich ist. Gegen die Kostenpflicht kann die Bekl. nicht einwenden, sie hätte Stundung der Klagforderung erreichen können, da sie einen Antrag nicht stellte; sie wäre auch, wenn sie durchgedrungen wäre, kostenpflchtig geworden (Wassermann-Erlanger, Kriegsges., 2. Aufl., zu § 1 VO.) Von der Befugnis, nach § 2 VO. Gebrauch zu machen und der Bekl. die Kosten aufzulegen, ist um so mehr geboten, weil der rechtskundige Vertreter der Bekl. zur Klageerhebung Veranlassung gab. Er hätte sich vor weiteren Schritten an den Kl. wegen Rücknahme der sofortigen Fälligkeit wenden müssen, zumal Kl. bereits durch verspätete Zahlung der vorhergehenden Rate verärgert war und es sich um geringe Beträge handelte, so daß Aussicht auf Erfolg nahe lag, was durch das vergleichsbereite Prozeßverhalten des Kl. bestätigt ist. (Urt. d. 11. ZK. v. 12. Nov. 1915.)

Kaufmanns- und Gewerbegericht Berlin.

Mitgeteilt vom Vorsitzenden Magistratsrat von Schulz, Berlin.

= *) = **Ohne rechtsverbindliche Erklärung des Arbeitgebers, daß dem Arbeitnehmer während des Krieges das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt werden soll, begründet die Entlassung noch keinen Anspruch auf Nachzahlung vorgenommener Gehaltskürzungen.** Im Sept. 1914 ist Klägerin, die bei einem Monatslohn von 110 M. angestellt war, dieser Lohn zunächst auf die Hälfte ermäßigt und vom 1. Okt. ab wieder auf 80 M. erhöht worden. Kläg. behauptet, auf diese Kürzung nur eingegangen zu sein, weil Bekl. erklärt hat, die Kürzung gelte nur für die Kriegszeit, und es werde häufig geschlossen werden. Da sie nach ordnungsmäßiger Kündigung am 31. Dez. entlassen ist, fordert sie Nachzahlung der gekürzten Beträge für Sept. bis Dez. Die Klage wurde abgewiesen aus folgenden Gründen: Klägerin begründet ihre Forderung damit, daß sie zu Unrecht entlassen sei, da mit der Lohnkürzung die Verpflichtung verbunden war, daß sie während des Krieges nicht entlassen werde. Wenn solche Verpflichtung bestünde, würde immerhin ihr Klagepetitum falsch sein; denn sie könnte nicht auf Nachzahlung der gekürzten Beträge klagen, mit deren Abzug sie einverstanden war, sondern nur auf Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis Ende des Krieges. Eine solche Verpflichtung ist aber nicht zu erkennen. Wenn ein Vertreter der Bekl. nach Kriegsausbruch geäußert hat, sie beabsichtige während der Kriegsdauer das Personal zu halten, so ist darin nicht die Uebernahme einer rechtsverbindlichen Erklärung zu sehen, sondern eine allgemeine Redewendung, wie sie der Stimmung jener ersten aufgeregten Kriegstage entspricht. Die Dauer des Krieges ist so unabsehbar, daß es ausgeschlossen ist, eine Fristbestimmung bis zu diesem dies certus an incertus quando zu konstruieren. Klägerin täuscht sich auch in ihren eigenen Motiven bei Einwilligung in die Lohnkürzung. Sie wußte sicher, daß ihr bei Verweigerung ihrer Zustimmung sofort gekündigt und sie am 30. Sept. mit Zahlung von 110 M. entlassen würde. Die neue Regelung der Lohnbedingungen gewährte ihr den Vorteil, bis Ende Dez. 1914 295 M. zu verdienen, also einen Gewinn von 185 M. Daß Kläg. Ende Sept. eine andere Stellung gefunden hätte, ist bei der Kriegslage sehr unwahrscheinlich. Bekl. hat aber auch in ihrem Verhalten keine Engherzigkeit gezeigt, sondern die Lohnkürzung von 55 M. im Sept. vom 1. Okt. an auf 30 M. ermäßigt. Eine Anfechtung der Abmachung aus § 138 BGB. ist also gleichfalls ausgeschlossen. (Urt. des GewGer. JN. 5 114/15 GG. 1 v. 3. Febr. 1915.)



Literatur-Beilage zur DJZ. 21. Jahrg. (1916) Nr. 1/2

Kriegsrecht.[1])

La Belgique neutre et l'Allemagne d'après les hommes d'Etat et les juristes belges par F. Norden, avocat à la cour d'appel de Bruxelles, membre de l'institut de droit comparé. 1915. Brüssel, Richard.

Diese Schrift eines belgischen Juristen verdient weiteste Verbreitung in Deutschland und im neutralen Auslande. Der Verf. weist nach, daß Belgien in den Krieg durch eine falsche Auffassung seiner Neutralität hineingezogen worden ist, nämlich durch die von schlecht unterrichteten, voreingenommenen oder gewissenlosen Schriftstellern und Staatsmännern verbreitete, demzufolge im Volke festgewurzelte Meinung, es sei in dieser Neutralität auch die Unverletzlichkeit des belgischen Staatsgebietes einbegriffen und garantiert. Belgien sei verpflichtet, Deutschland den Durchmarsch zu verweigern, sich einem solchen mit Waffengewalt zu widersetzen. Die Frage wird zuerst aus dem Gesichtspunkte des positiven Rechts erörtert, d. h. nach streng juristischen Grundsätzen an der Hand maßgebender Staatsverträge (Londoner Konferenz der Großmächte von 1830, Verträge von 1831, 1839, im Zusammenhalt mit den Vereinbarungen des Aachener Kongresses von 1818, namentlich auch der sog. Festungskonvention). Sodann vom Standpunkte des Völkerrechts und nach dem Urteile berufener Politiker. Auch hiernach wäre Belgien befugt gewesen, den deutschen Heeren den Durchzug, unbeschadet der politischen Folgen, zu gestatten; und Deutschland sei zu der durch seine Lage und aus strategischen Gründen gebotenen Besetzung belgischen Gebietes berechtigt gewesen, um so mehr, als Belgien schon seit langem innerlich und tatsächlich nicht mehr neutral gewesen sei. Gedankenreiche Ausführungen behandeln die Bedeutung, gegenständliche und zeitliche Tragweite völkerrechtlicher Vereinbarungen, Inhalt und Grenzen der Vertragstreue, die im Wechsel der Zeitverhältnisse und Sitte sich ändernden Kriegsgebräuche, wodurch die Heere selbst ein Völkerrecht für sich schufen. Dabei kommt Verf. auch auf die angeblich von den Deutschen zu Anfang des Krieges in Belgien verübten „Greueltaten" zu sprechen. Die Berichte hierüber seien größtenteils auf Erfindungen oder Uebertreibungen in der Presse, Klatschereien oder krankhaften Irrwahn des Volkes zurückzuführen. Soweit aber wirklich Schrecknisse vorgekommen wären, seien sie dadurch hervorgerufen worden, daß die maßlos verhetzte Zivilbevölkerung, selbst Greise, Weiber, Kinder, sich tückisch am Kampfe gegen die eindringenden Truppen beteiligt hätten und diese genötigt gewesen seien, sich zu verteidigen oder den Widerstand zu brechen. Das wird durch zahlreiche Auszüge aus belgischen Zeitungen belegt. Die Politik Belgiens in den letzten Jahrzehnten wird scharf, teilweise mit beißendem Spotte, verurteilt, die Hauptschuld dem Ministerium vom Oktober 1884 und dessen Amtsnachfolgern zugeschrieben. Eine sehr bittere Kritik aber wird vornehmlich an der Politik und Kriegführung Englands geübt. Das Ganze ist in lebhaftem, wärmstem Tone, wenn auch stellenweise abschweifend, so doch durchweg anregend geschrieben. Eine Fülle interessanten Stoffes enthalten auch die Anmerkungen mit mannigfachen Anführungen aus belgischen und französischen Schriftstellern.

Reichsgerichtsrat a. D. Goldmann, Bad Berka.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Recht und Wirtschaft. 4. Jahrg. Nr. 12: v. Zahn, Britisches Völkerrecht: Unbeschränktes Recht zur Festhaltung aller Deutschen! Freund, Die Tätigkeit der deutschen Landes-Versicherungsanstalten während des Krieges. Fiege, Die Rechtspflege im Generalgouvernement Warschau. Fraeb, Der Erbschaftsvergleich als Verwirklichung des letzten Willens. Eine richterliche Kriegsbetrachtung. Nöldeke, Nachrichtenübermittlung und Seekrieg.

Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht. 9. Jahrg. Nr. 22—23: Warschauer, Die deutsche Börsensteuergesetzgebung vor dem Kriege. Matthiessen, Eine Unstimmigkeit in der Prisenordnung. Delius, Weigerung der Abstimmung und der Vollziehung des Schiedsspruches seitens eines Schiedsrichters. Wunderlich, Anwendung des § 323 Abs. 2 BGB. im Falle der Beschlagnahme. Roth, Mehrheitsbeschlüsse auf Abänderung von Nebenleistungspflichten der Mitglieder einer G. m. b. H. Düringer, Die Schiedsgerichtsklausel in den Londoner Getreidekontrakten. Oppler, Zur BRVO. v. 9. 9. 1915 bt. die Entlastung der Gerichte. Kisch, Vertragsmäßige Erweiterung der Rechtskraft? Adler, Vertragsauflösung wegen Lieferung einer anderen, als der bedungenen Ware. Schneider, Empfangsstellen für Vertragsangebote. Krückmann, Zum Gewährleistungsrecht. II. Mangel der Ware und Verzug und Nachbesserungspflicht des Verkäufers. Wienstein, Keine Wechselberechtigung ohne Legitimation. Leist, Der aktienrechtliche Gewinnbegriff und der Gewinn- und Verlust-Vortrag in der kaufmännischen Buchführung. Bendix, Die Pflicht zur Anmeldung feindlichen Vermögens und die Schweigepflicht der Rechtsanwälte und Notare.

Deutsche Richterzeitung 7. Jahrg. Nr. 21/22: Hussong, Was wird der Krieg für unsere Rechtspflege bringen? Mangler, Kriegsfürsorge der Justiz. Zur Neubelebung des Güteverfahrens.

Gesetz und Recht. 17. Jahrg. Heft 1—6: Lütkemann, Die VO. zur Entlastung der Gerichte v. 9. 9. 1915. Marcus, Ermäßigte Gerichtsgebühren nach preuß. Rechte. Bornhak, Aegypten in staatsrechtl. u. völkerrechtl. Beziehung. Herbst, Kriegsbeschädigtenfrage u. Rentengesetze. Brewe, Gehaltsabzüge bei den zum Kriegsdienst eingezogenen Beamten. Kleeis, Die Arbeitsordnung. Bornhak, Die Wiederherstellung Preußens 1815. Die Streupflicht der Anlieger. Friedrichs, Eigentumsverlust u. Besitzverlust.

Zeitschrift für Rechtspflege im Hzt. Braunschweig. 62. Jahrg. Nr. 11/12: Hampe, Ueber die Rechtsverhältnisse bei Eingemeindungen.

Allgemeine österr. Gerichts-Zeitung. 66. Jahrg. Nr. 28—48: Lehmann, Grünhut. Lieblich, Das österr. Getreidemonopol. Altmann, Die Ausscheidung von Strafsachen. Der Ersatz der Kriegsschäden. Haas, Die Bruderladen u. der Krieg. Tersch, Aus der Praxis des Grundbuchrichtigstellungsverfahrens. Hellmer, Einführung der Frauen in die Vormundschaft. Grohmann, Aus der Uebertretungspraxis. Steinwender, Die Kais. Verordnung zum Schutze des Bauernlandes. Grünberg, Die geheime Konkurrenzklausel. Bernfeld, Zur Frage der Mietzinszahlung bei feindlicher Invasion. Golab, Zum § 1117 ABGB. Hoegel, Zum Kampf gegen den Kriegswucher. Löffler, Ist der Schadenersatzanspruch des Staates bei verräterischen Handlungen im reinen Zivilprozeß durchsetzbar? Madlé von Lenzburg, Die Stellung des Strafgesetzentwurfs zu den Strafrechtsschulen. v. Höpler, Ueber Preistreiberei. Hantsch, Die Absonderungsgläubiger im Ausgleichsverfahren. Die letztwillige Beschränkung auf den Pflichtteil und die Novelle. Gez. Wn. Eine Gerichtsentlastungsnovelle im Deutschen Reich. Rosenblatt, Das freie richterl. Ermessen im Strafgesetzentwurf. Grünberg, Die Rechtsfolgen vertragswidrigen Verhaltens des Dienstgebers mit Bedachtnahme auf die Novelle zum ABGB. Hollerstein, Zivil- u. Militärjustiz. v. Höpler, Zuständigkeitsgrenzen zwischen Zivil- u. Militärgericht bei eintätigem Zusammentreffen. Schwab, Der Frachtgüterdiebstahl aus offenen Eisenbahnwagen. Hellmer, Zur Frage des Einflusses von Wertänderungen hinsichtlich des Streitgegenstandes auf die Verfahrensart. Weinmann, Ueber Ehrenbeleidigung und Wahrheitsbeweis. Swoboda, Die Bedeutung der Gemeindevermittlungsämter für die Rechtspflege in Oesterreich. Das Sanierungsübereinkommen der Südbahn. Koczynski, Ueber Wesen und Bedeutung der jüngsten Verkehrssteuerreform.

Schweizerische Juristen-Zeitung. 12. Jahrg. Nr. 1—10: Leemann, Kasuistisches betr. das Pfandrecht der Grundpfandgläubiger an den Miet- u. Pachtzinsforderungen (ZGB. Art. 806). Fick, Zum Begriffe des Wiederaufbaues eines Gebäudes im Sinne des Art. 63 Z. 2 des Versicherungsgesetzes. Platzhoff-Lejeune, Un dangereux précédent. Reichel, Selbstkontrahieren des Vertreters. Kracht, Die Bedeutung der Psychologie für den Juristen. Eggenschwyler, Der Krieg, die Demokratie u. die Herrscher von morgen. v. Cleric, Die Prinzipien der Unmittelbarkeit und der Mündlichkeit im Strafprozeß. Roelli, Art. 54 des Versicherungsvertragsgesetzes u. die Haftpflichtversicherung. Röthlisberger, Die Schicksale des gewerblichen Eigentums im Weltkriege. Roelli, Zur Frage des Ersatzwertes u. der Ersatzleistung in der Gebäudeversicherung. v. Cleric, Psychiatrie u. Strafrechtspflege. Lardelli, Beirat u. obervormundschaftliche Mitwirkung. Levaillant, Die Retorsion (Kompensation) im Basler Strafgesetzbuch. Merkli, Betrachtungen zu § 80 des zürcherischen Strafgesetzbuchs. Cesana, Zur Sperre des Immobiliar- u. Mobiliarrechtsverkehrs in Italien. Pfenninger, Betrug bei unsittlichen oder widerrechtl. Rechtsgeschäften. Leemann, Der Vertrag über die Erbschaft eines noch lebenden Dritten nach dem schweizer. ZGB. Schmid, Was ist Gegenstand des Versicherungsvertrages im Sinne von Art. 54 VVG.

Die Bank. 1915. Heft 11: Eschwege, Der Disagio-Gewinn der Hypothekenbanken. Möller, Betrachtungen über den Scheckverkehr in England und Deutschland.

Oesterr. Zeitschrift für öffentl. u. private Versicherung. 6. Jahrg. Heft 2/3: Basler, Beurkundung und Wirkungsbeginn des Versicherungsvertrages. Schmid, Der Beschäftigungsort im Sinne der Reichsversicherungsordnung. Heine, Der Einfluß des

[1]) Mit Rücksicht auf den starken Umfang dieser Nummer (152 Seiten) konnten weitere kritische Besprechungen Raummangels halber diesmal nicht aufgenommen werden.

Krieges auf Versicherungsverträge mit englischen Versicherungsgesellschaften. Heine, Der Einfluß des Konkurses des Versicherungsnehmers auf den Versicherungsvertrag.

Eisenbahn- und verkehrsrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen. Generalregister zu Bd. 21—30. M. 8.

Oesterreichische Zeitschrift für Eisenbahnrecht. 5. Bd. Heft 3/4: v. Schönberger, Die rechtlichen Verpflichtungen der Eisenbahnen im Kriege.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 37. Bd. Heft 2: Baumgarten, Bemerkungen zu Bindings Normen. A. Bindings Verbrechenslehre und ihr Verhältnis zur neueren Strafrechtsdogmatik. Rosenfeld, Diebstahl oder Unterschlagung? Elster, Zur Kritik der Strafbarkeit der Nachdrucksvergehen. Sauer, Selbständige Rechte Dritter im Strafverfahren. Schultze, Der politische Mord in der britischen Geschichte. v. Beling, Die Vereinfachung des Strafverfahrens durch die BRVO. v. 7. 10. 1915. Rosenfeld, Entlastungsverordnung und Privatklage.

Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. 64. Bd. Heft 3/4: Ritt, Zur Geschichte der bayerischen Kriminalistik. Reukauff, Motiviertes Gutachten über den „Lustmörder“ Max Dietze. Kalmus, Ein geisteskranker Dokumentenfälscher.

Annalen des Deutschen Reichs. 1915. Nr. 8/9: Buck, Das Problem der Veranlagungstechnik im Hinblick auf die Besteuerung der Kriegsgewinne. Ebert, Die Besteuerung der Kriegsgewinne. Albrecht, Gärtnerei und Gewerberecht. Lederle, Zur Lehre des internationalen Wasserrechts. Kempkens, Die jüngsten Fusionierungen im Kohlenkontor.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung. 39. Jahrg. Heft 4: Schmoller, Die Entstehung der deutschen Volkswirtschaft und der deutschen Sozialreform. Jäger, Das Wesen des englischen Staates und seine Machtorganisation. Eberstadt, Das Aufsteigen des Handwerkerstandes im Mittelalter. Mayer, Zur Geschichte und Theorie des Moratoriums. Friedmann, Die deutsch-österreichisch ungarische Wirtschaftsgemeinschaft.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung. 48. Jahrg. Nr. 23—46: Politische Behörden I. Instanz und Bezirkssperren. Gez. L. v. P. Grohmann, Zur Verwaltungsreform. Kronegger, Staatsbürgerl. Erziehung. Kriegsleistungen. Gez. L. v. P. Neuberg, Noch einmal: Des Deutschen Reiches Kriegsgesetzgebung. v. P., Unlauterer Gewerbebetrieb während des Kriegszustandes. Lammasch, Katholizismus und Völkerrecht. Kronegger, Verwaltungsreform und Gefällsstrafverfahren. Marty, Das weibliche „Dienstjahr“. Kronegger, Zum Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne. v. Pachmann, Aufgaben der polit. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten. v. Pachmann, Rechte und Pflichten eines fremden Staatsangehörigen in besetzten Gebieten. v. Pachmann, Sicherung des Warenabsatzes im besetzten Lande. Neuberg, Die Kriegsgesetzgebung im Deutschen Reiche.

The Law Quarterly Review. Vol. 31. No. 121—124: Holdsworth, The origins and early history of negotiable instruments. Stone, The origins of the law of sale. Hogg, Companies with enemy shareholders. De Visscher, Du caractère ennemi et de la condition des personnes ennemies quant à l'exercice de leurs droits civils. Rosenbaum, Rule-making in the county courts. Morgenstierne, Norway's integrity and neutrality. Schuster, The effect of war on the german legal mind. Huberich, Domicile in countries granting ex-territorial privileges.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Reinhard, E. Karl Ludwig von Haller. Ein Lebensbild aus der Zeit der Restauration. Köln 1915, Kommiss.-Verl. von J. P. Bachem. M. 1.80.

Zaddach, C. Lothar Bucher bis zum Ende seines Londoner Exils (1817—1861). Mit einem Nachruf von H. Oncken. (Heidelberger Abhandl. zur mittl. u. neuer. Geschichte Heft 47). Heidelberg 1915, Winter. M. 4.20.

Zwölf Monate Kriegs-Notgesetze. Sammlung der v. 31. 7. 1914 bis 31. 7. 1915 ergangenen und noch gültigen wichtigeren Gesetze, Verordnungen und Erlasse für das Reich und Preußen (nach dem Stand v. 1./9. 1915). Berlin 1915, Heymann. Geb. M. 5.

Die Kriegs-Notgesetze. 11. Heft. Oktober 1915. Berlin, Heymann. M. 0.80.

Jünger, H. Die Kriegsgesetze. Nachtrag II. Veröffentlichungen von Juni bis Ende September 1915. Hannover 1915, Helwing. M. 2.

Bürgerliches Recht.

Möllenberg, W. Das Mansfelder Bergrecht und seine Geschichte. Hg. vom Harzverein für Geschichte und Altertumskunde. (Forschungen zur Geschichte des Harzgebietes.) Wernigerode 1914, Selbstverlag des Vereins. M. 4.

Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch hg. von M. Gmür. Bd. 2: Familienrecht. 3. Abt.: Die Vormundschaft. 1. Lief. Art. 360—375 von J. Kaufmann. Bern 1915, Stämpfli & Cie. M. 3.

Handelsrecht usw.

Eberstadt, R. Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters. 2. Aufl. München 1915, Duncker & Humblot. M. 8.

Urkundenbuch zur Geschichte des Mansfeldischen Saigerhandels im 16. Jahrhundert. Bearb. von W. Möllenberg. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. 47.) Halle a. d. S. 1915, O. Hendel. M. 20.

Silberschmidt, W. Beteiligung und Teilhaberschaft. Ein Beitrag zum Rechte der Gesellschaft. Halle a. d. S. 1915, Buchhandl. d. Waisenhauses. M. 3.50.

Fränkel, F. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Eine volkswirtschaftl. Studie. Tübingen 1915, Mohr. M. 8.

Walb, E. Der Streit um die Berechnung der Gewinnanteile bei der Aktiengesellschaft. Bonn 1915, A. Schmidt. M. 1.40.

Marcuse, P. Die Bankreform in den Vereinigten Staaten von Amerika. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen Heft 18.) Stuttgart 1915, Enke. M. 2.80.

Grundriß der Sozialökonomik bearb. von S. Altmann, T. Brinkmann, K. Bücher u. a. 5. Abt. 2. Teil: Bankwesen bearb. von G. v. Schulze-Gaevernitz, E. Jaffé. Tübingen 1915, Mohr. Geb. M. 7.40.

Zivilprozeß usw.

Seuffert, L. v. Kommentar zur Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. 9. 1915. München, Beck. Geb. M. 1.80

Samter, M. K. Die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. 9. 1915. Mit einem Anhang. Erläutert. Halle a. d. S. 1915, Buchhandl. d. Waisenhauses. M. 1.50.

Perlewitz, K. Das Sachverständigenwesen. Die gesetzl. Bestimmungen u. Verordnungen über die Anstellung und Beeidigung von Sachverständigen u. s. w. Berlin 1915, J. Springer. Geb. M. 2.

Mügel, O. Die preuß. Kostengesetze v. 25. 7. 1910. Preuß. Gerichtskostengesetz und Gebührenordnung für Notare. Mit Kommentar in Anmerkungen und mit Kostentabellen hg. 7. Aufl. bearb. von K. Ehm. Berlin, Vahlen. M. 18.

Das bayer. Kosten- und Stempelgesetz und die Notariatsgebührenordnung. Mit den Ausführungsbestimmungen, Verweisungen und e. alphab. Register. 2. Aufl. München 1915, Schweitzer. Geb. M. 3.20.

Strafrecht usw.

Fuchsberger's Entscheidungen. 21. Teil: Nahrungsmittel-Gesetzgebung. Die Entscheidungen der Obersten Gerichtshöfe in Kartothek-Ausgabe bearb. v. Coermann. 5. Ergänzungs-Teil. Gießen 1915, E. Roth. M. 4.

Weisl, E. F. Rechtsgrundsätze aus den Entscheidungen des k. k. Obersten Landwehr-Gerichtshofes in der Zeit v. 1. 7. 1914 bis 30. 6. 1915. Wien 1915, Seidel & Sohn. M. 2.50.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Stein, A. Untersuchungen zur Geschichte und Verwaltung Aegyptens unter römischer Herrschaft. Stuttgart 1915, J. B. Metzler'sche Buchhandl. M. 9.

Caemmerer, H. v. Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen. (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.) München 1915, Duncker & Humblot. M. 16.

Hausmann, J. Das Deutsche Reich als Bundesstaat. München 1915, Piloty & Loehle. M. 1.

Hauser, F. Die Reichs-Finanzreform und die Probleme der Reform des schweizer. Bundeshaushalts. Zürich 1915, Buchhandl. des schweizer. Grütlivereins. M. 2.50.

Teschemacher, H. Reichsfinanzreform und Innere Reichspolitik 1906—1913. Ein geschichtliches Vorspiel zu den Ideen von 1914. Berlin 1915, J. Springer. M. 2.

Kobatsch, R. Ein Zoll- und Wirtschaftsverband zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn. Berlin 1915, Heymann, M. 1.80.

Helfritz, H. Die Vertretung der Städte und Landgemeinden nach außen in dem Gemeinderecht der östlichen Provinzen Preußens. Berlin, Heymann. M. 3.60.

Haerecke, F. Der Wertzuwachssteuergedanke in Deutschland. (Bodenpolit. Zeitfragen Heft 5.) Berlin 1915, Heymann. M. 2.

Lansburgh, A. Die Kriegskostendeckung und ihre Quellen. Berlin 1915, Bank-Verlag. M. 2.

Tegeler, H. Soziale Kriegs- und Friedens-Fürsorge in der Stadt Leipzig 1915. Verlag vom Nationalen Frauendienst, Leipzig 1915. M. 1.

Waldkirch, E. O. v. Die Notverordnungen im schweizerischen Bundesstaatsrecht. Berner Dissertation. Bern 1915, A. Francke. M. 2.

Kirchenrecht usw.

Kaas, L. Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preußen in Vergangenheit und Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung des Westens der Monarchie. Preisschrift. (Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 84/85.) Stuttgart 1915, F. Enke. M. 20.

Hilgenreiner, K. Die römische Frage nach dem Weltkriege. 2. Aufl. Prag 1915, Bonifatius-Druckerei. M. 1.

Völkerrecht usw.

Nippold, O. Neutrale Pflichten und nationale Aufgaben. Vortrag Zürich, Orell Füssli. M. 0.60.

Lambrechts, H. Grundursachen und Grundlehren des Weltkrieges. Nach dem Original „La Leçon d'une Crise“ ins Deutsche verkürzt übertragen. Berlin 1915, W. Ifleib. M. 3.

Thomsen, A. Ein Vorschlag zum Schutz unserer Kriegs- und Zivilgefangenen in Feindesland gegen Tötung und Mißhandlung. Hannover 1915, Helwing. M. 0.40.

British and Colonial Prize Cases. Reports of Prize Cases decided during the present war. Under the general editorship of E. C. M. Trehern. P. 3. London 1915, Stevens & Sons. Sh. 7.6.

Borchard, E. M. The diplomatic protection of citizens abroad or the law of international claims. New York 1915, The Banks Law Publishing Co. Geb. D. 8.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 3|4. Berlin, den 1. Februar 1916. 21. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

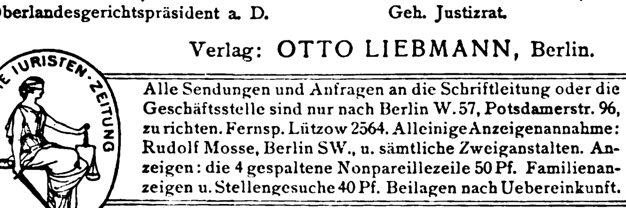
DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.

DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.



Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

Die englische Gewaltherrschaft in Griechenland.

Eine völkerrechtliche Studie.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Kohler, Berlin.

Wer immer deutsch empfindet, den wird über die neue englische Note in der Baralong-Angelegenheit ein Gefühl namenloser Entrüstung ergriffen haben, das mit einer bedeutenden Mischung von Abscheu verbunden wäre, wenn nicht die ganze Art des englischen Benehmens an eine groteske Komik streifte. Wenn man die Erlasse Napoleons in der Zeit seiner größten Selbstherrlichkeit und seines Weltherrschaftstraumes vergleicht, so besteht doch der große Unterschied, daß sich überall bei Napoleon neben dem an Wahn streifenden Größengefühl eine bedeutende Dosis Genie findet, was die englische Note ganz entbehrt, die vielmehr im Ton der gemeinen Gasse verfaßt ist, und bei der man glaubt, den Whiskygeruch der englischen Schenke zu verspüren, der jedem Deutschen ein bis zum Unwohlsein sich steigerndes Unbehagen erregt. Ernst und würdig hat die deutsche Regierung erwidert und damit ein Beispiel höchster Langmütigkeit gegeben. Es ist ein Akt größter Sachlichkeit, daß man nicht einfach die Note abgelehnt hat, wie es seinerzeit Bismarck gegenüber den Gramontschen Zumutungen tat. Der Ton der Note kann aber nicht überraschen, wenn man das ganze englische Gebaren in Betracht zieht, das neben der größten Würdelosigkeit und Frechheit zugleich ein Zeugnis der Zerfahrenheit bietet, welche jetzt die ganze englische Gesellschaft beherrscht.

Allerdings in einem Punkt ist eine gewisse Konsequenz zu erkennen, und das ist das Fluchwürdigste, nämlich in dem Aushungerungskrieg gegen Deutschland, der aber zu gleicher Zeit auch das Völkerrechtswidrigste darstellt, was in der Welt je vorgekommen ist.

Es ist einer der wichtigsten völkerrechtlichen Grundsätze, daß die Rechte der Neutralen gewahrt werden sollen, soweit sie wirklich neutral sind, und dieser Grundsatz soll namentlich auch im Seeverkehr gelten; so ist es seit mehr als einem halben Jahrhundert unverbrüchliches Rechtsgebot, daß nicht nur die neutralen Schiffe, sondern auch die Transporte auf ihnen völlig frei sein sollen, selbst wenn auf neutralen Schiffen feindliches Gut verladen ist: frei Schiff, frei Gut, ein Grundsatz, von dem die Regel über Konterbande oder Bannware keine Ausnahme bildet; denn das ist ja selbstverständlich, daß Hilfsmittel des Krieges auch von neutralen Mächten keinem der kriegführenden Staaten zugeführt werden sollen; aber in dieser Beziehung handelt es sich nicht um die Freiheit des Verkehrs, sondern um das Verbot der Kriegsunterstützung.

Hier ist nun England in der unerhörtesten Weise gegen die Neutralen vorgegangen, indem es einfach alles, was zum Lebensunterhalt der deutschen Bevölkerung dient, als Bannware erklärte, eine der groteskesten Rechtswidrigkeiten, die je vorgekommen sind. Allerdings können Getreide und Lebensmittel zur Bannware werden, wenn sie für das Heer bestimmt sind, aber dann muß diese Bestimmung vollständig ausgeprägt sein, und sodann können Lebensmittel, die an neutrale Staaten geliefert werden, nicht für Bannware erklärt werden, denn die neutralen Staaten sind frei, mit ihren Waren zu verfahren, wie sie wollen, und es ist eine unerhörte Beeinträchtigung, wenn man sie zwingen will, derartige Waren nur in beschränktem Maße bei sich einzuführen oder, wenn sie eingeführt sind, sie nur in der einen oder anderen Weise in Verkehr zu setzen. Ein solcher Zwang beeinträchtigt nicht etwa bloß den feindlichen Staat, sondern auch die Neutralen und legt ihren Handel lahm. Man hätte nicht denken sollen, daß dies möglich ist, und daß die neutralen Staaten sich dies gefallen lassen; allein der unerhörte Terrorismus Englands hat versucht, den Handel der neutralen Staaten in der Art zu unterbinden, daß er nur nach Englands Gnade stattfindet; und England ist so gnädig, ihnen den Handel mit Lebensbedarf zu gestatten unter der Bedingung, daß die Waren im Lande bleiben und nicht weiter ausgeführt werden. Das suchte England zu erreichen, indem es alle möglichen Verträge und Kautionen verlangte, und



noch mehr, indem es den ganzen neutralen Betrieb beaufsichtigte. Es sollten die neutralen Warenbezieher genau überwacht und dahin geprüft werden, ob wirklich nur soviel Ware eingeführt wurde, als fü den Bedarf des Landes nötig ist! Oder es sollte im neutralen Staate eine Zentrale gegründet werden, welche die Verteilung der Lebensmittel unter Englands Kontrolle besorgte und dabei nach allen Seiten hin mit Kautionen einschritt, daß die Lebensmittel nicht außer Land verbreitet würden!

Die Sanktion aller dieser Bestimmungen ist, daß England die neutralen Schiffe nicht durchläßt, sondern sie einfach an seine Küsten schleppt und die Waren nicht zum Ziel gelangen läßt, falls nicht die nötigen Sicherheiten geboten werden. Mit anderen Worten, die neutralen Staaten sollen unter das kaudinische Joch kriechen und sich vollständig unter Englands Machtgebot stellen, ansonst sie in die Aushungerungsmaßregeln mit einbegriffen werden. Die Schikanen und kleinlichen Bedrückungen nehmen kein Ende, denn der Engländer ist groß, wenn er Folterknecht sein kann; das hat er in Indien und in Afrika gelernt.

Es ist, was Napoleon am 17. Dezember 1807 sagte:

„Les Anglais ont profité de la tolérance de gouvernements pour établir l'infame principe que le pavillon ne couvre pas la marchandise, et pour donner à leur droit de blocus une extension arbitraire et attentatoire à la souveraineté de tous les Etats."

Glücklicherweise sind alle diese Aushungerungspläne gescheitert an der Voraussicht Deutschlands, das niemals die eigene Produktion aufgegeben hat, und an der ungeheuren Entwicklung der deutschen Technik, die es vermag, in erfinderischem Geiste mit einheimischen Rohstoffen Dinge herzustellen, wie man es früher niemals für möglich gehalten hätte und wie es von keinem anderen Volke nur annähernd erreicht worden ist; und so ist der Lebensunterhalt in Deutschland zwar mannigfach erschwert, aber nicht wesentlich gestört worden, und glücklicherweise haben alle englischen Quälgeister sich in gleicher Weise selbst geschadet, da die englischen Finanzen in der ärgsten Weise zerrüttet, die englische Einfuhr durch gesteigerte Frachten verteuert wurde und auch die sozialen Verhältnisse in England sehr schwierig geworden sind.

Gegen einen neutralen Staat aber ist England in einer so unerhörten Weise vorgegangen, wie es in der Weltgeschichte beispiellos ist — gegen Griechenland. Griechenland wurde im Jahre 1830 unter Garantie der Mächte gegründet als ein in politischer, administrativer und kommerzieller Richtung vollkommen unabhängiger Staat. Das Protokoll v. 3. Febr. 1830 lautet:

„La Grèce formera un Etat indépendant et jouira de tous les droits politiques, administratifs et commerciaux attachés à une indépendance complète."

Und 1863, als der König Georg I. die Krone Griechenlands übernahm, wurde bestimmt:

„La Grèce, sous la souveraineté du prince Guillaume de Danemark et la garantie des trois cours, formera un État monarchique indépendant, constitutionnel."

Daraus versteht sich von selber, daß das griechische Land als neutrales Land nicht der Ausgangspunkt militärischer Operationen einer kriegerischen Macht sein darf. Die Landung und der Durchzug von Truppen durch Griechenland von seiten Englands und Frankreichs stand mit dieser Unabhängigkeitserklärung in vollständigem Widerspruch. Griechenland hat dagegen protestiert, der Protest ist unbeachtet geblieben. England mag allerdings auf Venizelos vertraut und darauf gebaut haben, im Sinne dieses ehrgeizigen Kreters zu verfahren; aber seit dem Eintreten des Königs mußte es überzeugt sein, daß alle derartigen Betätigungen im Gegensatz zu dem ausgesprochenen und ernsten Willen des allein maßgebenden obersten Machthabers stehen und daß irgendwelche widersprechende Absichten von seiten der Venizelospartei einen schweren Landesverrat darstellen. Nichtsdestoweniger hat England an der Verletzung griechischen Territoriums festgehalten. Ja, wenn Griechenland nur als Durchgangsgebiet besetzt worden wäre, so hätte man dies zwar als widerrechtlich, aber doch nicht als die griechischen Lebensinteressen zerstörend empfunden; nun aber haben sich die Engländer und Franzosen in Saloniki dauernd angesiedelt, sie haben dort Befestigungswerke gebaut, die griechischen Behörden zurückgedrängt und sich als Herren und Machthaber betragen. Auch noch an anderer Stelle, in Kavalla, wollen sie einbrechen, zeitweise sind sie in Phaleron, im Piräeus gelandet und sollen dort das Kabel abgeschnitten haben, und auf griechischen Inseln haben sie vollständig den Herrn und Meister gespielt, sogar die dortige Justizübung einfach vernichtet und die Freilassung von Verbrechern erzwungen.

Der Gipfel der Gewalttätigkeit aber bestand in der Verhaftung der deutschen, österreichischen, bulgarischen und türkischen Konsuln, die bei der griechischen Regierung beglaubigt waren und unter dem Schutze der griechischen Regierung standen. Ist die Verhaftung der Konsuln überhaupt widerrechtlich, so ist dieser Eingriff in die griechische Hoheit ein geradezu unerhörter Bruch in die Souveränität eines fremden Landes, und ein brutaler Faustschlag in die geheiligten Rechte einer fremden Souveränität, die doppelt geheiligt sind, wenn es sich um den Schutz handelt, den diese Souveränität anderen Mächten zugesagt hat und anderen Mächten mit allen Treuen schuldet!

Schlag auf Schlag folgte, und schließlich wurde auch Korfu okkupiert, während diese wie die anderen Ionischen Inseln seiner Zeit unter ganz besondere Neutralitätsgarantie gestellt war; wurde doch im Abkommen v. 14. Nov. 1863, als die Ionischen Inseln mit Griechenland vereinigt wurden, ausdrücklich folgendes bestimmt:

„Art. II. Les Iles Ioniennes, après leur union au Royaume de Grèce, jouiront des avantages d'une neutralité perpétuelle; et, en conséquence aucune force armée, navale ou militaire, ne pourra jamais être réunie ou stationnée sur le territoire ou dans les eaux de ces Iles, au delà du



nombre strictement nécessaire pour maintenir l'ordre public, et pour assurer la perception des revenus de l'Etat.

Les Hautes Parties Contractantes s'engagent à respecter le principe de neutralité stipulé par le présent article.

Art. III. Comme conséquence nécessaire de la neutralité dont les Etats-Unis des Iles Ioniennes sont appelés ainsi à jouir, les fortifications construites dans l'Ile de Corfou et dans ses dépendances immédiates, étant désormais sans objet, devront être démolies, et leur démolition s'effectuera avant la retraite des troupes employées par la Grande-Bretagne à occuper ces Iles en sa qualité de Puissance protectrice."

Also gesteigerte Neutralitätsgarantie, infolgedessen Schleifung der Festungswerke!

Der heuchlerische Vorwand, daß die Inseln nur für Kranke und Verwundete dienen sollen, ist zu lächerlich, als daß er ernst genommen würde, und noch lächerlicher ist die Ausflucht, daß man die Kranken und Verwundeten nicht nach Italien bringen könne, weil dies dort Schrecken und Bestürzung erregen möchte! . . . . .

Doch ich muß abbrechen; die Ereignisse werden sich vielleicht in den nächsten Tagen überstürzen, und jedenfalls muß sich der Knoten in kurzer Zeit lösen. Daß von englischer Seite noch besonders geschürt wird, um einen Hochverrat gegen den griechischen König ins Werk zu setzen, ist nur ein Glied in der Reihe der englischen Schändlichkeiten; sind doch Verbrechen und Niedrigkeiten in der englischen Diplomatie an der Tagesordnung. „Seit der Zeit, als Warren Hastings freigesprochen wurde, und Burke und Sheridan sich vor der englischen Plutokratie grollend zurückzogen, ist der Schuldspruch über England von der Weltgeschichte gefällt.

Rechtsanwaltschaft und Mahnverfahren.

Ein Vorschlag.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer, Mitglied des Reichstages und des Abgeordnetenhauses, Berlin.

Die Lage der deutschen Rechtsanwaltschaft hat schon vor dem Kriege zu ernsten Besorgnissen Veranlassung gegeben. Niedergangserscheinungen materieller und ideeller Natur zeigten sich in ihren Kreisen in einem Umfange, der es nicht mehr zuließ, nur von einzelnen und Ausnahmeerscheinungen zu sprechen, vielmehr die Befürchtung vor einem Sinken der Standesgrundlagen überhaupt wachrufen mußte. Besserungsvorschläge mannigfacher Art wurden gemacht und riefen weitschichtige und lebhafte Auseinandersetzungen hervor. Mitten in sie hinein fiel der Krieg; er bereitete zwar den Erörterungen über den Notstand der Rechtsanwaltschaft, nicht aber diesem Notstand selbst ein Ende. Im Gegenteil wurde er durch den Krieg noch erheblich verschärft, und zwar nicht bloß durch seine natürlichen Begleit- und Folgeerscheinungen, sondern auch durch gesetzliche Maßnahmen, die tief in die Interessen der Anwälte eingriffen. Hierüber darf man sich nicht leichten Herzens hinwegsetzen. Es genügt wirklich nicht, mit einer Handbewegung und einem Achselzucken darauf hinzuweisen, daß im Krieg jeder Beruf leide und seine Sondervorteile hinter die Bedürfnisse der Allgemeinheit zurückstellen müsse. Das ist gewiß richtig, enthebt uns aber nicht der Aufgabe, hier und anderwärts mit allem Eifer nach Mitteln Umschau zu halten, die ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit für die ihr zu bringenden Opfer einen Ausgleich schaffen. Als ein solches Mittel zugunsten unserer Rechtsanwälte möchte ich vorschlagen, ihnen einen Teil des Mahnverfahrens dergestalt zuzuweisen, daß sie wahlweise neben den Gerichten zum Erlaß der Zahlungsbefehle befugt sein sollen.

Daß die Verwirklichung dieses Vorschlags den bisher auf dem Gebiete der Rechtspflege getroffenen Kriegsmaßnahmen keinen Abbruch tun würde, ist ohne weiteres klar. Sie würde sie sogar noch ergänzen und erweitern. Denn sie würde die von der Bundesratsverordnung v. 9. Sept. 1915 angestrebte Entlastung der Gerichte noch erheblich ausdehnen. Wenn auch nur ein beträchtlicher Teil der Zahlungsbefehle, deren Zahl im Jahre 1913 allein in Preußen 2 249 069 — gegenüber 1 985 009 im Jahre 1912 — betrug, den Gerichten abgenommen würde, so würde das eine nicht unbedeutende Ersparnis an Arbeitskräften aller Ordnungen, Richtern, Gerichtsschreibern und Kanzlisten, ermöglichen, die auch den Ausfall an Gerichtskosten mindestens wettmachen würde. Andererseits würde der Zuwachs dieser Geschäfte zu dem Arbeitsfelde der Rechtsanwälte ihre Einnahmen in wünschenswerter Weise erhöhen, ohne etwa eine entsprechende Steigerung ihrer Ausgaben und Aufwendungen zu bedingen. Die Sache liegt eben so, daß die Gerichte überlastet sind und von Geschäften befreit werden müssen, viele Rechtsanwälte dagegen unbeschäftigt oder doch unterbeschäftigt sind und einer Vermehrung ihrer Beschäftigung bedürfen, um ihre nun einmal vorhandenen Geschäftseinrichtungen voll auszunutzen. Beide Probleme greifen daher ineinander ein, und die angeregte Neuerung würde beide zugleich lösen. Man kann sogar annehmen, daß, wenn nicht sofort, so doch sehr bald die große Masse der Zahlungsbefehle überhaupt auf die Rechtsanwälte übergehen würde, da der Zugang zu ihnen für das Publikum leichter und bequemer ist, und daß aus demselben Grunde auch die Zahl der Zahlungsbefehle insgesamt sich steigern, also das ganze Mahnverfahren an Umfang gewinnen würde, was wiederum völlig mit den Zielen der Bundesratsverordnung übereinstimmt. Endlich ergäbe sich eine nicht zu verachtende und vor allen Dingen den Bedürfnissen und Wünschen des geschäftlichen Lebens dienliche Beschleunigung der ganzen Prozedur; der Zahlungsbefehl des Rechtsanwalts würde sehr oft an die Stelle des sonst üblichen Mahnschreibens treten. Freilich wird für [e] dies eine Vorbedingung erfüllt werden müssen: die Kosten wären für Gericht und Anwalt gleich zu bemessen und, da die Gerichtskosten niedriger sind, durchweg auf deren Satz zu bringen. Sonst würde die größere Billigkeit des Gerichts sicherlich auch die

größere Anziehungskraft ausüben. Aber die Ermäßigung der Anwaltsgebühren erscheint auch durchaus mit dem Interesse der Anwälte selbst vereinbar. Was ihnen durch sie im Einzelfalle entgeht, wird durch die größere Zahl der Sachen mehr als aufgewogen; die Masse bringt es. Außerdem ist damit zu rechnen, daß, wenn erst einmal der Rechtsanwalt mit der Sache befaßt ist, ihm auch der weitere Betrieb, die Erwirkung des Vollstreckungsbefehls oder die Prozeßführung anvertraut bleibt.

Wird aber nicht der Rechtsanwalt zu einer Art von Beamten, wenn ihm der Erlaß der bisher vom Gericht besorgten Zahlungsbefehle übereignet wird? Erfolgt nicht dadurch ein Einbruch in den Aufbau unseres Staatslebens, eine Fälschung der freien Berufsstellung des Anwalts und eine Durchbrechung der Organisation der Staatshoheit? Die Frage liegt nahe, ist aber unrichtig gestellt. Nicht darum handelt es sich, ob die Rechtsanwälte Beamtenfunktionen ausüben sollen, sondern darum, ob der Erlaß von Zahlungsbefehlen als Beamtenfunktion erfolgen muß. Es ist kein Grund einzusehen, warum letzteres unumgänglich notwendig wäre. Auch mag auf die Vorpfändung aus § 845 ZPO. verwiesen werden, die eine ähnliche Anordnung in die Hand sogar jeder Privatperson legt. Der bedingte Zahlungsbefehl bedeutet nicht eine Betätigung der Justizhoheit, sondern nur die Einleitung zu ihr, die in Wirklichkeit erst mit dem Vollstreckungsbefehl oder dem Prozeß einsetzt und in beiden Beziehungen den Gerichtsbehörden vorbehalten bleiben soll. Es liegt also eine reine Zweckmäßigkeitsfrage vor. Man könnte sogar daran denken, auch hier wie bei der Vorpfändung jede Privatperson für zuständig zu erklären. So weit wird man indes im Hinblick auf die Erfordernisse der Rechtssicherheit und Rechtsordnung nicht gehen dürfen. Hingegen bietet der Rechtsanwalt kraft seiner Vorbildung die erforderliche, jedoch auch ausreichende Gewähr für die technisch befriedigende Erledigung der Aufgabe. Die praktische Ausführung dürfte alsdann keinerlei Schwierigkeiten darbieten. Sie paßt sich einfach und zwanglos in das bestehende Verfahren ein. Ein Formular von möglichster, zum Teil durch den Druck zu unterstützender Deutlichkeit wäre einzuführen. und eine Abschrift des von dem Rechtsanwalt erlassenen Zahlungsbefehls bei dem zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen. Bei diesem Amtsgericht wäre, worauf mit allem Nachdruck in dem Formular hinzuweisen ist, der Widerspruch zu erheben. Will man ein übriges tun, so mag bestimmt werden, daß die Widerspruchsfrist als gewahrt gilt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei dem Rechtsanwalt eingegangen ist, der zur unverzüglichen Weitergabe an das Amtsgericht zu verpflichten wäre. Eine solche Bestimmung würde sich vielleicht empfehlen, um es dem Volke zu erleichtern, sich in den neuen Rechtszustand einzuleben, und es nach Möglichkeit vor jeder Schädigung zu behüten, die durch Rechtsunkenntnis entstehen könnte. In der Tat ist es nicht ganz ausgeschlossen, daß hie und da zunächst eine gewisse Verwirrung Platz greifen würde. Diese Gefahr liegt aber mehr oder minder bei jeder Neuordnung vor. Der Rücksicht hierauf kann ein ausschlaggebendes Gewicht nicht oder doch nur nach einer ganz anderen Seite hin eingeräumt werden. Die neue Maßregel soll nämlich zwar schon während des Krieges und kann allenfalls auch in der Form des Kriegsnotrechts, also der Bundesratsverordnung, vorgenommen werden, aber in dem vollen Bewußtsein, daß sie im Frieden beizubehalten ist. Sie soll also nicht als vorübergehende, sondern als dauernde betrachtet und behandelt werden. Gerade im Hinblick auf die Eingewöhnung des Volkes sind wechselnde Experimente in Zuständigkeitsfragen unbedingt zu vermeiden.

Das führt mich auf einen letzten Punkt. Ich bin der Ueberzeugung, daß die kommende Justizreform im Frieden die Wege, die im Kriege betreten worden sind, nicht nur nicht verlassen, sondern noch erheblich weiter verfolgen wird. Darin wird sie sich auch nicht durch die unerfreulichen Aussichten beirren lassen und beirren lassen dürfen, die sich für die Rechtsanwaltschaft eröffnen. Wohl aber wird sie auch im Frieden alles festhalten und neu aufwenden müssen, was einen Ausgleich oder eine Entschädigung für sie bietet. Wenn zu diesem Zwecke ihr Geschäfte übertragen werden, die bisher staatlichen Behörden oblagen, so liegt das ganz und gar im Zuge derjenigen Veränderungen, die überhaupt zu treffen sind, um der Gesamtaufgabe zu genügen, eine Einschränkung des staatlichen Betriebes und eine Verminderung der Zahl der staatlichen Behörden und Beamten zu erzielen. Von den Mitteln, die hierfür in Betracht kommen, ist eines der wichtigsten die Benutzung anderer als staatlicher Stellen und nicht zuletzt die Heranziehung freier Berufe für die Erledigung von Geschäften, die bisher diesen Stellen oblagen. Wird auf solche Weise die Rechtsanwaltschaft vor dem sonst unvermeidlichen Niedergange bewahrt und lebensfähig und lebenskräftig erhalten, so wird dadurch ein Großes erreicht. Denn eine geistig hochstehende, sittlich zuverlässige, unabhängige und angesehene Anwaltschaft ist nicht nur ein dringendes Erfordernis einer gesunden Rechtspflege, sondern auch als ein Bollwerk bürgerlicher Freiheit unentbehrlich.

Rücklagen und Tantiemepflicht.[1])

I.

Von Professor Dr. P. Oertmann, Erlangen.

Daß die Rücklagen der Aktiengesellschaften nach §§ 237, 245 HGB. bei den Gewinnanteilen von Vorstand und Aufsichtsrat nicht in Betracht zu

[1]) Der bekannte Rechtsstreit um die Gewinnanteile in der Sache der Anfechtungsklage gegen die Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung v. 20. Okt. der Ver. Stahlwerke van der Zypen und Wissener Eisenhütten A.-G. in Köln-Deutz hat über diesen Fall hinaus großes Aufsehen in der kaufmännischen und juristischen Welt erregt. Das Urteil der Kammer f. Handelssachen des LG. Köln soll am 2. Februar verkündet werden. Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung der Frage veröffentlichen wir nachstehend die Ansicht von zwei maßgebenden Beurteilern, einem Theoretiker und einem Praktiker, bevor das Urteil selbst ergangen ist.

Die Schriftleitung.



ziehen seien, schien den meisten deutschen Juristen bisher als eine unbestreitbare Wahrheit. Mit Erstaunen vernehmen wir daher aus der Tagespresse, daß Vorstand und Aufsichtsrat eines großen rheinischen Werkes nicht nur seit Jahren gegenteilig verfahren sind, sondern daß wenigstens der Vorstand daran trotz aller erhobenen Widersprüche festhält, ja für diese Ansicht als Eideshelfer den in Rheinland-Westfalen angeblich fast allgemeinen Brauch anrufen und in der Generalversammlung, dank der Beihilfe zweier, die größere Zahl aller Aktien „vertretender" Bankdirektoren, eine überwältigende Mehrheit erzielen konnte. Es scheint mir Recht und Pflicht einer ihrer sozialen Aufgabe bewußten Rechtswissenschaft, gegenüber derlei Vorkommnissen ihre warnende Stimme zu erheben. Handelt es sich dabei doch um nichts Geringeres, als darum, die Anwendung wichtiger sozialer Schutzgesetze im großkapitalistischen Sonderinteresse mit recht schwachen Gründen kurzerhand unschädlich zu machen. Wir tun gut daran, die vom Vorstand vorgebrachten Gesichtspunkte[1]) unter die kritische Lupe zu nehmen.

Er beruft sich zunächst auf den Gesellschaftsvertrag, der doch von einem Juristen aufgesetzt sei. Aber in der handelsrechtlichen Wissenschaft besteht schlechthin Einstimmigkeit darüber, daß den §§ 237 und 245 ein zwingender, jede gegenteilige Abmachung unwirksam machender Charakter innewohne.[2]) Ja selbst Pemsel[3]) gibt für den, nach ihm freilich stark eingeengten, Inhalt des § 237 die zwingende Wirkung zu. Vor allem aber hat das Reichsgericht sich zu dieser bekannt.[4]) In der Tat läßt sie sich nach dem entschiedenen, nicht nur vom Zweifelsfall redenden Wortlaut wie nach der Entstehungsgeschichte unserer Vorschriften überhaupt nicht anzweifeln. Man wollte eben Schutzmaßnahmen gegenüber unangemessenen Gewinnanteilberechnungen schaffen. Und dieser ausgesprochene Zweck, einerlei, ob man ihn als Rechtspolitiker billigt,[5]) würde durch die Annahme einer Abänderbarkeit der beiden Paragraphen kurzerhand vernichtet. Zwingende Wirkung ist eine allgemeine, selbstverständliche Folge der Ausgestaltung eines Gesetzes als Schutzgesetz gegenüber den Uebergriffen gesellschaftlicher Uebermacht!

Der Vorstand beruft sich ferner darauf, man habe die Rücklagen ja ebensogut als Gewinnvortrag bezeichnen und dadurch gewinnanteilpflichtig gestalten können. Ein sehr gebrechlicher Grund! Denn die Tantiemepflichtigkeit des Gewinnvortrages ist bekanntlich ihrerseits starken Bedenken unterworfen und wird von einer durchaus herrschenden Lehre verworfen[1]); nicht minder von der Praxis des Reichsgerichts[2]) wie des OLG. Kolmar.[3]) Wenn der Kölner Vorstand sich demgegenüber auf die OLG. Kiel und Stuttgart beruft, so habe ich die gemeinten Erkenntnisse bisher nicht feststellen können; auf keinen Fall sind sie geeignet, die Phalanx der herrschenden Ansicht zu durchbrechen. Die Bemerkung des Vorstandes, „die fragliche Reichsgerichtsentscheidung habe keinerlei Beweiskraft, weil sie sich nur auf einen einzelnen Fall beziehe", trifft nicht zu. Der höchste Gerichtshof hat vielmehr in aller Form zu der (früheren) Ansicht von Rehm Stellung genommen und sie als verfehlt abgelehnt.

Aber wie dem auch sei: da die Gesellschaft den Betrag tatsächlich nicht als Gewinnvortrag behandelt hat, kann sie aus der etwaigen Möglichkeit einer derartigen Behandlung, die eben nicht zur Wirklichkeit geworden ist, keinerlei Beweisgründe ableiten. Uebrigens würden die sehr erheblichen Summen, um die es sich gehandelt hat, über das für noch so reichliche Gewinnvorträge angemessene Maß weit hinausgegangen sein.

Der allein halbwegs beachtbare Grund für die hier bekämpfte Berechnungsweise könnte in folgendem gefunden werden: es habe sich hier um solche Rücklagen gehandelt, die „nach den inneren Verhältnissen der Gesellschaft keineswegs erforderlich gewesen seien, sondern lediglich aus Zweckmäßigkeitserwägungen vorgenommen werden". Dieser Gedankengang des Vorstandes erinnert an die Ausführungen von Pemsel,[4]) der zwischen Rücklagen bei der Gewinnermittelung und bei der Gewinnverwendung scheidet und nur jene, nicht aber auch diese für tantiemefrei erachtet. Nun ist Pemsel gewiß ein gediegener Kenner des praktischen Aktienwesens. Aber seine rein privatwirtschaftlichen, auf die Idee des sozialen Schutzes nicht eingestellten Erwägungen ließen sich von einem grundsätzlich anderen, mehr sozialethischen Standpunkt aus ebenso leicht bekämpfen; ich muß das hier freilich unterlassen. Wie dem auch sei: gegenüber dem kategorischen, jeden Zweifel ausschließenden Wortlaut der §§ 237 und 245: „nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen" ist Pemsels Vorschlag keine Auslegung, sondern ein dogmatisch aussichtsloser Verbesserungsversuch des Gesetzes. Er scheint mir auch sonst verfehlt: was bei Ermittlung des Reingewinns vorweg abgezogen wird, das sind ja im wesentlichen nur die Abschreibungen und etwaigen sonstigen „stillen Reserven"; sie vermindern bilanzmäßig den Aktivbestand des Gesellschaftsvermögens. Dagegen die Rücklagen einschließlich selbst des Beitrages zum

---

[1]) „Kölnische Zeitung", Nr. 1070 v. 20. Okt. 1915.

[2]) So die Kommentare zu § 237 von Brand (Z. 3a), Goldmann (Z. 1). Makower (Z. IIa), Lehmann-Ring (Z. 2), Ritter (Z. 1) und Staub (Z. 10); nicht minder Alterthum (Arch. bürg. R. 23 S. 128). Pinner (Gruchots B. 44 S. 653, wenigstens hinsichtlich der hier vorliegenden Frage), Rehm (DJZ. 1901 S. 492).

[3]) Holdheims M. 7 S. 237 ff.

[4]) ZivSen. 1 v. 22. März 1902, JW. 1902 S. 255 Nr. 22.

[5]) Zugunsten solcher Billigung liefert übrigens gerade unser Kölner Fall einen recht wertvollen Beitrag.

[1]) Brand, Lehmann, Ritter, Staub, in besonderem Sinne auch Makower; von den Sonderschriftstellern über die Bilanzen von Simon S. 81, 237 ff., 248, 254, im Gegensatz freilich zu Rehm (S. 655, der aber in Aufl. 2 S. 329 den Vortrag in den späteren Jahren, auf die er übertragen wird, tantiemefrei sein läßt, also in der Grundauffassung nicht mehr abweicht).

[2]) ZS. I v. 20. März 1905, JW. 1905 S. 346 (unter Bekämpfung von Rehm).

[3]) In OLG. Rtspr. 10 S. 242.

[4]) Holdheims, M. 7 S. 237 f.

gesetzlichen Reservefonds werden in allen mir vorliegenden Geschäftsberichten unter den Vorschlägen für Verwendung des Geschäftsgewinns („Betriebsüberschusses") aufgeführt und hernach, als fiktive Schuldposten, auf die Passivseite übertragen. Alle Rücklagen finden sich also unter dem Gesichtspunkt der Gewinnverwendung behandelt. Wenn aber trotzdem das Gesetz mit dürren Worten „sämtliche Rücklagen" tantiemefrei sein läßt, so kann es davon unmöglich die als Gewinnverwendung anzusehenden ausgenommen wissen wollen — es würde ja sonst ganz oder so gut wie ganz unanwendbar sein!

Es bliebe, wenn man diesem verzweifelten Ergebnis entgehen will, nur die Eventualität mehr oder weniger willkürlicher Unterscheidungen. Welche Rücklagen dann tantiemepflichtig würden, hinge von schwer zu entscheidenden Zweckmäßigkeitserwägungen ab, bei denen schließlich Vorstand und Aufsichtsrat in eigener Sache die entscheidende Stimme hätten. Ein wenig anmutendes Ergebnis! So ist es erklärlich, daß Pemsels Ansicht unter den maßgebenden Schriftstellern keine Anhänger gefunden hat; alle Kommentatoren verwerfen jedwede Unterscheidung unter den verschiedenen Arten der Rücklagen,[1]) und fast alle sonstigen Schriftsteller[2]) nehmen den gleichen Standpunkt ein. Nicht minder das Reichsgericht.[3]) Pinner erweist seine Richtigkeit zudem schlagend aus der Entstehungsgeschichte unserer beiden Paragraphen.[4])

So kann an dem Ergebnis m. E. insoweit keinerlei Zweifel aufkommen. Fraglich bleibt nur noch, was die Folgen einer dem Gesetz widerstreitenden Tantiemegewährung seien. Die meisten bezeichnen sie als nichtig.[5]) Bei dieser Auffassung liegt es nahe, eine besondere Anfechtungsklage im Sinne von HGB. § 271 als zur Umstoßung der nichtigen Tantiemengewährung unnötig anzusehen. Es ist ja nach § 144 Abs. 2 des Freiw.Ger.Ges. möglich, daß sogar ein in das Handelsregister eingetragener Beschluß der Generalversammlung von Amts wegen wieder gelöscht werde, „wenn er durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt und seine Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint." Und die §§ 237, 245 sind, wie wir sahen, zwingende Vorschriften, Verbotsgesetze gegenüber einer abweichenden Berechnung der Gewinnanteile. Verstöße gegen Verbotsgesetze begründen bekanntlich auch nach § 134 BGB. im Zweifel Nichtigkeit. Dies allgemein bei Rechtsgeschäften, nicht nur bei Verträgen; also gegebenenfalls auch bei genossenschaftlichen Gesamtakten, als welche sich Beschlüsse der Generalversammlungen darstellen dürften.

[1]) Brand, Goldmann, Lehmann, Makower, Ritter, Staub.

[2]) Darunter ein so guter Kenner des praktischen Lebens, wie Rießer, aber auch der Bilanztheoretiker Rehm (Bilanzen S. 653, s. jetzt Aufl. 2 S. 328).

[3]) ZS. I. v. 22. März 1902, JW. 1902 S. 255.

[4]) Gruchot 44 S. 649.

[5]) So Brand, Goldmann, Ritter, Staub, ebenso ein Aufsatz in der Kölnischen Ztg. Nr. 1070 — „unheilbar nichtig", daher besonderer Widerspruch dagegen seitens der Aktionäre unnötig.

Ganz sicher ist diese Erwägung freilich nicht. Man könnte geneigt sein, in unseren Vorschriften mit dem Reichsgericht[1]) bloß „wirtschaftliche Zweckmäßigkeitsmaßnahmen" zu erblicken, „nicht Rechtsnormen, die einem sittlichen Empfinden Ausdruck geben". Alsdann liegt es nahe, die unbedingte Nichtigkeit des Verstoßes dagegen ebenso zu bezweifeln, wie das RG. die Rückwirkung der beiden Paragraphen aus dem angezogenen Gedankengang heraus in Abrede gestellt hat.

Aber praktisch kommt darauf nichts an. Sicher ist soviel und wird auch vom RG. angenommen, daß dem Verstoß gegen §§ 237, 245 durch die Anfechtungsklage entgegengetreten werden kann. Das scheinen auch die Vertreter der Nichtigkeit übereinstimmend anzuerkennen. Mit gutem Grunde. Mag man sonst theoretisch zweifeln, ob ein ohnedies nichtiger Akt noch besonderer Anfechtung fähig sei — in unserem Falle liegen die Beurteilungsmomente gegenüber der Regel wesentlich abweichend. Der Aktionär hat ja, von der Anfechtung abgesehen, kein Mittel, um die „Nichtigkeit" des Beschlusses geltend zu machen; er kann seine Rechte laut § 250 HGB. nur in der Generalversammlung ausüben, nur auf ihre Beschlüsse einzuwirken suchen. Dazu dient ihm, wenn andere Mittel versagen, die Anfechtungsklage, mit der er die Beseitigung des Beschlusses erstrebt. Daß die Organe der Gesellschaft, die zu dem nichtigen Beschluß mitgewirkt haben, an seiner Aufrechterhaltung interessiert sind, ihn auch ohnedies als nichtig behandeln würden, ist in Fällen der hier besprochenen Art ganz unwahrscheinlich, bestenfalls höchst unsicher. So ist die Anfechtungsklage für den Aktionär, allenfalls neben einer Feststellungsklage, das einzige Mittel, um die Nichtigkeit des Beschlusses erfolgreich geltend zu machen. Auf sie hin wird der Beschluß auch als solcher, in seiner Tatsächlichkeit beseitigt.

Ganz vereinzelt ist die Ansicht von Ritter, der den gegen § 237 verstoßenden Beschluß als unanfechtbar bezeichnet (Z. 2). Nicht die Zubilligung, sondern nur die Vereinbarung eines den Grundsätzen des § 237 widerstreitenden Gewinnanteils sei unzulässig. Dem widerstreiten Wortlaut und Sinn der Vorschrift: sie spricht in aller Form von „Gewährung" des Gewinnanteils. Und darunter ist nach dem Sprachgebrauch unserer Gesetze auch, ja gerade das wirkliche Geben und Nehmen zu verstehen, im Gegensatz zum bloßen Versprechen, vergl. § 138[2] BGB.

II.

Vom Wirkl. Geh. Rat Dr. Hamm, Bonn.

Bei den Aktiengesellschaften schreibt für die Berechnung des unter die Aktionäre zu verteilenden Gewinns bereits das ADHGB. v. 24. Juni 1861 in den Art. 217 und 218 vor, daß nur dasjenige unter diese als Dividende verteilt werden dürfe, was sich nach der jährlichen Bilanz und, wenn im Gesell-

[1]) JW. a. a. O.

schaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt sei, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergebe. In dem RGes. betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften v. 18. Juli 1884 heißt es in den Art. 216 Abs. 2 und 217 Abs. 1 desgleichen, daß der Aktionär nur einen Anspruch auf den sich nach der jährlichen Bilanz ergebenden reinen Gewinn habe. Zugleich bestimmt dieses Gesetz in dem Art. 185a N. 5 und 6, der zunächst die Kommanditgesellschaften auf Aktien betrifft, aber gemäß Art. 239b auch auf Aktiengesellschaften Anwendung findet, noch besonders, daß in die Bilanz der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds unter die Passiva aufzunehmen und der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn am Schlusse der Bilanz anzugeben sei. Dem entsprechen auch die Vorschriften des gegenwärtig geltenden HGB. v. 10. Mai 1897 § 215 Abs. 1 und § 261 N. 5 und 6.

Ueber Gewinnanteile des Vorstandes und Aufsichtsrats enthalten das ADHGB. und das vorerwähnte RGes. noch keine Vorschriften. Doch sind von jeher bei den meisten Aktiengesellschaften durch die Satzungen den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern des Aufsichtsrats Anteile am Jahresgewinn unter der Bezeichnung „Tantieme" bewilligt; man will dadurch bei diesen ein besonderes Interesse an der Erzielung eines großen Gewinns wecken. Vorschriften über deren Berechnung sind erst in das gegenwärtige HGB. durch den Reichstag eingefügt worden. Sie lauten wie folgt:

§ 237. Wird den Mitgliedern des Vorstandes ein Anteil am Jahresgewinn gewährt, so ist der Anteil von dem nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinn zu berechnen.

§ 245 Abs. 1. Erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die in einem Anteile am Jahresgewinn besteht, so ist der Anteil von dem Reingewinn zu berechnen, welcher nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen sowie nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrages von mindestens 4% des eingezahlten Grundkapitals verbleibt.

Veranlassung zur Einfügung dieser Vorschriften soll es gewesen sein, daß sich bei Berechnung der Gewinnanteile der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder eine mißbräuchliche Begünstigung dieser eingeschlichen hatte, wonach ihnen gegenüber unter „Gewinn" nicht, wie bei Berechnung der Gewinnanteile der Aktionäre, der sich am Schlusse der Bilanz auf Grund einer Vergleichung sämtlicher Aktiva und Passiva und insbesondere nach Abzug jedes Reserve- und Erneuerungsfonds ergebende reine Gewinn, sondern der ganze Ertrag des Jahres ohne Abzug der in Reservefonds gelegten Beträge verstanden wurde. Ein Widerstand gegen eine solche ungesetzliche Gewinnberechnung bei Aufstellung der Gewinnanteile der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder soll vielfach den in den Generalversammlungen erschienenen Aktionären dadurch unmöglich gewesen sein, daß Vorstand und Aufsichtsrat in der Lage waren, sie auf Grund einer großen Zahl von Blankovollmachten oder Scheinübertragungen von Aktien seitens nicht erschienener Aktionäre zu majorisieren. Nach diesem Zusammenhang ist es unbestreitbar, daß die angeführten Vorschriften zwingender Natur sind, daß den Tantiemenberechtigten höhere Tantiemen, als die sich nach diesen Vorschriften ergebenden, nicht ausbezahlt werden dürfen, wie dies bezüglich der Gewinnanteile der Aktionäre in dem § 215 HGB. ausdrücklich gesagt ist.

Mit der Bestimmung in § 245, daß bei der Berechnung der Gewinnanteile des Aufsichtsrats außer den Abschreibungen und Rücklagen noch ein für die Aktionäre bestimmter Betrag von mindestens 4% des eingezahlten Grundkapitals abzuziehen sei, hat das HGB. die Gewinnanteile der Aufsichtsratsmitglieder nicht nur gemindert, sondern es gehen danach auch die Aufsichtsratsmitglieder leer aus, wenn der Reingewinn nicht über den Betrag hinausgeht, den der Geschäftsanteil des Vorstandes zusammen mit 4% des Aktienkapitals ausmacht. Daß das HGB. diese Einschränkung der Tantiemenberechtigung nur bezüglich des Aufsichtsrats und nicht auch bezüglich des Vorstandes getroffen hat, erklärt sich durch die höhere Bedeutung, welche die Leistungen des Vorstandes für die Gesellschaft haben.

Ueber die Auslegung der §§ 237 und 245 Abs. 1 HGB. sind zwischen den Mitgliedern der Vorstände und Aufsichtsräte einerseits und den Aktionären anderseits schon früh Streitigkeiten entstanden. Wenn diese neuerdings an Lebhaftigkeit und Umfang zugenommen haben,[1]) so dürfte das darauf zurückzuführen sein, daß durch den Krieg bei manchen Aktiengesellschaften, die Kriegsmittel anfertigen, außerordentlich hohe Gewinne erzielt und demgemäß auch außerordentlich hohe Tantiemen an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ausgezahlt worden sind, die den Aktionären — vor allem bei den Aufsichtsratsmitgliedern — über eine angemessene Vergütung für die von diesen geleistete Aufsichtsarbeit weit hinauszugehen schienen.

Es handelt sich hauptsächlich um zwei Fragen:

1. Sind die Tantiemen vom ganzen Betrage des Gewinns einschließlich der als Tantiemen zu zahlenden Beträge zu berechnen?

2. Sind sie, wenn ein Teil des Gewinns für das nächste Geschäftsjahr vorgetragen wird, auch mit von diesem Teil zu berechnen?

Die 1. Frage ist m. E. unzweifelhaft zu bejahen. Die Tantiemen sind ebenso, wie die Dividenden der Aktionäre, Anteile am Gesamtgewinn, von diesem zu berechnen und aus ihm zu zahlen. Von dem Gesamtgewinn erhalten die Vorstands- und die Aufsichtsratsmitglieder die ihnen in den Satzungen bewilligten Prozente, die Aktionäre ihre Dividenden je nach dem Betrage ihrer Aktien. Ehe über den Gewinn in dieser Weise verfügt wird, müssen von ihm sämtliche Abschreibungen und Rücklagen abgezogen und danach muß die Bilanz aufgestellt werden.

[1]) Ernst Walb, Der Streit um die Berechnung der Gewinnanteile bei den AG., Bonn 1915. — Robert Esser, Zur Frage der Berechnung der Gewinnanteile (Tantiemen) des Vorstandes und des Aufsichtsrats einer AG., Bonn 1915.



In der Bilanz werden die Abschreibungen bei den betreffenden Aktiven in Abzug gebracht, die Rücklagen wie das Stammkapital unter den Passiven aufgeführt. Weitere Abzüge schreibt das Gesetz nur bez. der Tantiemen der Aufsichtsratsmitglieder vor, indem vor deren Berechnung aus dem Gewinn den Aktionären 4% des Stammkapitals als Vordividende zugeteilt werden. Im übrigen ist der unter die Tantiemeberechtigten und die Aktionäre zu verteilende Gewinn der gleiche. Wenn auch die Tantiemen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder den Aktionären gegenüber gleich dem festen Gehalt der Vorstandsmitglieder als Geschäftsunkosten erscheinen, so sind sie doch im Verhältnis der Tantiemeberechtigten zu den Aktionären ebenso, wie die Dividende der Aktionäre, Gewinnanteile und nach der ausdrücklichen Bestimmung des HGB. erst nach Aufstellung der Bilanz und des sich aus dieser ergebenden Gewinns nach diesem zu berechnen und auszuzahlen. Wollte man den Tantiemeberechtigten die ihnen satzungsgemäß zustehenden Gewinnanteile nur von dem um den Betrag der Tantiemen gekürzten Gewinn berechnen und auszahlen, so erhielten sie den ihnen durch die Satzungen zugesicherten Gewinnanteil eben nicht wie die Aktionäre, und wie das Gesetz es bei beiden will, von dem Gesamtgewinn, sondern nur von einem Teil desselben.[1])

Dagegen ist m. E. die zweite Frage ebenso unzweifelhaft zu verneinen. Wie schon hervorgehoben, zieht das HGB. in den §§ 237 u. 245 Abs. 1 von dem Geschäftsgewinn, ehe es diesen unter die Tantiemeberechtigten und die Aktionäre verteilt, die Rücklagen ab, läßt diese unter der Bezeichnung Reserve- und Erneuerungsfonds in die Bilanz als Passiva aufnehmen und bringt dann laut § 215 Abs. 1 den sich in der Bilanz aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva ergebenden Reingewinn zur Verteilung. Abgesehen von dem darauf gemäß § 245 Abs. 1 bei der Berechnung der Tantieme des Aufsichtsrats zugunsten der Aktionäre erfolgenden Abzug von 4% des Stammkapitals, ist allerdings ein weiterer Abzug vom Gewinn im HGB. nicht vorgesehen. Von einem Teil des Reingewinns, der für das nächste Geschäftsjahr vorgetragen werde, ist im HGB. keine Rede. Die Uebung, einen Teil des Reingewinns am Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Gewinn erzielt ist, nicht zur Verteilung zu bringen, sondern in den Büchern als Gewinnposten für das nächste Geschäftsjahr vorzutragen, hat sich zunächst zur Abrundung der Gewinnsumme eingeführt, die man nicht nach Heller und Pfennig verteilen wollte; es handelte sich danach nur um kleine Beträge ohne Bedeutung. Späterhin ist die Vortragung eines Teils des Gewinns auf das nächste Jahr auch beschlossen worden, um dem nächsten Jahr, für das ein geringerer Gewinn zu befürchten war, einen Gewinn zuzuführen oder um alljährlich einen möglichst gleichmäßigen Gewinn verteilen zu können. Auch mag es zur Verbesserung der finanziellen Lage des Geschäfts geschehen sein. Ich vermute, daß in neuester Zeit mehrfach die Gewinnvorträge auf das folgende Jahr bei Gesellschaften mit hohen Kriegsgewinnen angewandt worden sind, um solche nicht in der Oeffentlichkeit bekannt werden zu lassen. Bei diesen Gründen und vor allem bei dem letztgedachten sind es natürlich sehr bedeutende Beträge, die von der Verteilung für das verflossene Jahr zurückgehalten und als Gewinnposten für das nächste Jahr vorgetragen werden. Ob dann im nächsten Jahre dieser Gewinnteil des vorigen als Gewinn verteilt wird, hängt natürlich von dem Ertrage des Geschäfts in diesem ab. Wird im nächsten Jahre mit Verlust gearbeitet, so wird der aus dem Jahre zuvor übertragene Gewinnanteil nicht als Gewinn verteilt, sondern mindert den Verlust.

Der vorgetragene Gewinnteil unterscheidet sich von einer Rücklage (Reservefonds) dadurch, daß die Rücklage, sei es nun in effektiven Werten oder als mitwerbendes Kapital, dauernd reserviert, dauernd von der Verteilung als Gewinn ausgeschlossen, dagegen der vorgetragene Gewinnteil nur von der Verteilung für das verflossene Jahr abgesetzt und auf das nächste Jahr übertragen wird. Demgemäß kann man sich allerdings für die Nichtverteilung des vorgetragenen Gewinnteils nicht auf die gesetzliche Bestimmung berufen, wonach Rücklagen vom Gewinn vor dessen Verteilung abzuziehen sind. Sondern die Nichtverteilung des vorgetragenen Gewinnteils beruht darauf, daß von der Stimmenmehrzahl der Generalversammlung mit dem Vortrag auf das nächste Jahr der Verzicht auf die Verteilung dieses Betrages als Teil des Gewinns für das verflossene Jahr beschlossen ist. Aus welchem Grunde und bis zu welchem Betrage auch der Vortrag eines Teils des Gewinns auf das nächste Jahr beschlossen wird, der Generalversammlung steht ein solcher einstweiliger Verzicht auf die Verteilung des vorgetragenen Betrages als Gewinn völlig frei. Aber der Verzicht muß selbstredend für alle am Gewinn Beteiligte, nicht bloß für die Aktionäre gelten.

Entscheidend für die Bejahung der ersten und die Verneinung der zweiten Frage ist es, daß nach dem Gesetz der gleiche Betrag als Gewinn unter die Tantiemeberechtigten und die Aktionäre verteilt werden muß.

[1]) Vgl. im gleichen Sinne das von Esser angez. Urt. des RG. v. 22. März 1902 (JW. 1902 S. 255).

Die Verordnungen der Oberbefehlshaber über das Verbot von Sonderausverkäufen von Web- und Wirkwaren.

Von Reichsgerichtsrat Dr. Lobe, Leipzig.

Der Oberbefehlshaber in den Marken hat am 3. Januar 1916 folgendes „Verbot von Ausverkäufen für Web- und Wirkwaren" erlassen:

„Auf Grund des § 9b des preuß. Ges. über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 bezw. § 4 des bayer. Ges. über den Kriegszustand v. 5. Nov. 1912 in Verb. mit der Allerh. Kabin.-Order v. 31. Juli 1912, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, werden hiermit für den Monat Januar jede Art



von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sog. Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklamewochen oder -Tage, sowie Verkäufe unter Ankündigung von herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und hieraus konfektionierte Gegenstände und für alle Strickwaren verboten."

In gleicher Weise hat das Verbot noch eine große Anzahl anderer Oberbefehlshaber für ihre Gebiete ausgesprochen.

Diese Verordnungen haben eine starke Erregung in Geschäftskreisen hervorgerufen, die Tageszeitungen haben hierzu Stellung genommen und neben wirtschaftlichen sind, wie z. B. in der Vossischen Zeitung, auch rechtliche Bedenken gegen sie geltend gemacht worden. Ueber die wirtschaftliche Seite der Verordnung zu sprechen, ist hier nicht der Ort. Sie rechtlich zu beleuchten, erscheint mir um so angebrachter, als es sich hier um ein grundsätzlich wichtiges Verbot handelt. Wenn dieses zunächst auch nur für die Monate Januar und Februar in Betracht kommt, so beansprucht doch diese VO. ganz besondere Bedeutung, weil ähnliche Verbote jeden Tag auch für andre Waren erlassen werden können und schließlich, falls sich der Krieg noch länger hinziehen sollte, das Verbot auch für Web- und Wirkwaren erneuert werden könnte.

Es ist zunächst Inhalt und Umfang des erlassenen Verbots festzustellen, dann mag geprüft werden, ob der Oberbefehlshaber zum Erlaß des Verbots rechtlich befugt war.

I. Das erste Erfordernis für die genaue Befolgung eines Befehls ist seine Klarheit und Unzweideutigkeit. Das weiß niemand besser als der Militärbefehlshaber, wenn es sich um den Erlaß eines militärischen Befehls handelt. Dasselbe gilt aber für jede Art von Befehlen und auf allen Gebieten, insbesondere auch für Gesetze und Verordnungen. Hier bietet freilich der zu regelnde Stoff häufig große Schwierigkeiten. Unklarheiten im Ausdruck sind daher nicht selten, und die Zweifelhaftigkeit der Auslegung macht die Befolgung des Gebots oder Verbots unsicher. Solche Unklarheiten finden sich leider genug, nicht nur in den neueren Kriegsverordnungen des Bundesrats, sondern gerade auch in den Verordnungen der Höchstkommandierenden zur Regelung bürgerlich-rechtlicher Verhältnisse. Das ist kein Vorwurf. Die Ungeübtheit und Fremdheit auf dem zu regelnden Gebiet, die auch ihren Rechtsberatern häufig beiwohnen, lassen es natürlich erscheinen. Immerhin wäre es erwünscht, wenn zuvor sachverständiger Rat öfter eingeholt würde.

An solcher Unklarheit leidet auch die VO. v. 3. Januar 1916. Zunächst deckt schon die Ueberschrift: „Verbot von Ausverkäufen für Web- und Wirkwaren" nicht ihren Inhalt und ist daher geeignet, irrezuführen. Denn die VO. will keineswegs alle Ausverkäufe schlechthin und im allgemeinen verbieten, sondern nur die von ihr so genannten „Sonderausverkäufe" treffen. Auch das ist aber kein technischer Ausdruck von feststehendem rechtlichen oder wirtschaftlichen Inhalt, und es muß deshalb für bedenklich gehalten werden, sich eines solchen Ausdrucks zu bedienen, ohne ihn zugleich unzweideutig zu erläutern. Nun unternimmt allerdings die VO. selbst eine derartige Erläuterung, indem sie hinter dem Wort „wie" beispielsweise eine Anzahl von Verkaufsveranstaltungen anführt. Aber gerade diese Beispiele sind zur Erläuterung des Begriffs „Sonderausverkäufe" völlig ungeeignet, da die meisten von ihnen überhaupt keine Ausverkäufe sind, deshalb auch keine Sonderausverkäufe darstellen können. Nur dann liegt ein Ausverkauf vor, wenn ein festumgrenzter Warenvorrat ausverkauft, also ausgeräumt, d. h. gänzlich aus dem geschäftlichen Vertrieb herausgebracht werden soll, und wenn dieses Ausräumen auf dem Wege eines beschleunigten, aus dem Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs herausfallenden Verkaufs der Waren geschieht. Schon bei den sog. „Inventur- und Saisonausverkäufen", die als erstes Beispiel für einen Sonderausverkauf von der VO. angeführt werden, ist es bestritten, ob bei ihnen das Erfordernis des völligen Ausräumens der Ware vorliegen muß. Von der Begründung zum UWGes. wird dies jedenfalls verneint, denn sie sagt (S. 18):

„Dabei kann völlige oder nicht völlige Ausschüttung eines bestimmten Warenbestands, aber auch nur leichtere und schnellere Absetzung abgelagerter oder unmoderner Ware stattfinden."

Dann sind sie in Wahrheit nicht Saison- und Inventurausverkäufe, sondern Saison- und Inventurverkäufe, wie sie auch oft bezeichnet werden. In der Tat aber wird bei ihnen zwischen der Absicht, völlig zu räumen und möglichst viel zu räumen, nicht streng geschieden, und deshalb wird auch die Bezeichnung Saisonausverkauf und Saisonverkauf im Geschäftsleben ununterschieden gebraucht und vom Publikum verstanden. Aus diesem Grunde hat auch der Gesetzgeber ausdrücklich die strengen Vorschriften über die Ausverkaufsankündigungen für die Inventur- und Saisonausverkäufe nicht für anwendbar erklärt.

Es muß angenommen werden, daß auch in der vorliegenden Verordnung unter Inventur- und Saisonausverkäufen trotz ihrer Einreihung unter dem Oberbegriff „Sonderausverkäufe" bloße Inventur- und Saisonverkäufe in dem dargelegten Sinne jedenfalls mit verstanden werden sollen. Dazu nötigen vor allem die weiter beispielsweise aufgeführten Verkaufsveranstaltungen. Sogenannte „Weiße Wochen", „Weiße Tage", „Propagandawochen", „Reklamewochen", „Reklametage", „Verkäufe unter Ankündigungen von herabgesetzten Preisen" sind an und für sich überhaupt keine Ausverkäufe, sondern einfach Sonderangebote, besonders günstige Verkaufsveranstaltungen zur Belebung des Geschäftsgangs und zu Zwecken der Reklame. Ihr Ziel ist nicht die Ausschüttung eines bestimmten Warenvorrats durch das Mittel eines forcierten Verkaufs. Selbstverständlich kann, wie auch das RG. anerkannt hat, in einzelnen Fällen unter derartigen Ankündigungen sich die Veranstaltung eines echten Ausverkaufs verstecken, und es wird zuweilen der Deckmantel eines bloßen Sonderangebots dafür gewählt, um sich der Verpflichtung, den Grund des



Ausverkaufs anzugeben, zu entziehen. Immerhin ist dies weniger häufig der Fall, als die Gerichte und auch das RG. tatsächlich feststellen. Denn ein Geschäftsmann, der wirklich einen Ausverkauf veranstalten will, wird sich, diesen Umstand deutlich auszuposaunen, als Mittel stärksten Anreizes zum Kundenfang, nicht leicht entgehen lassen. Hat er keinen vernünftigen Grund für einen Ausverkauf anzugeben, so liegt in 99 von 100 Fällen auch kein wirklicher Ausverkauf vor! Daß die VO. nun nur solche Fälle von „Weißen Wochen", „Propagandawochen", „Reklamewochen" im Auge hat, unter denen sich ausnahmsweise ein wirklicher Ausverkauf versteckt, so daß dann ein „Sonderausverkauf" vorliegen würde, kann nicht angenommen werden. Eine Einschränkung in diesem Sinne sollte für die „Weißen Wochen" usw. gewiß nicht gegeben werden, vielmehr sind damit alle derartigen Sonderangebote, gleichviel, ob sie einen Ausverkauf decken oder nicht, gemeint. Dafür spricht namentlich das letzte angeführte Beispiel: „Verkäufe unter Ankündigung von herabgesetzten Preisen." Liegt weiter nichts vor, als diese Ankündigung, so kann sich hierunter nicht einmal ein Ausverkauf verstecken; sie enthält lediglich ein besonders günstiges Angebot im Sinne von UWGes. §§ 3 u. 4. Alle von der VO. als Beispiele für „Sonderausverkäufe" aufgeführten Verkaufsveranstaltungen sind also, höchstens mit Ausnahme der Saison- und Inventurausverkäufe, keine Sonderausverkäufe, sondern lediglich reklamemäßige **Sonderangebote**, und es muß daher in diesem Sinne die VO. verstanden werden. „Sonderausverkäufe" sind nach der VO. Sonderangebote der aufgeführten Art, gleichviel, ob sich in ihnen ein Ausverkauf versteckt oder nicht. Dagegen sind echte und offene Ausverkäufe von einem gesamten Warenlager oder von einem abgegrenzten Teil, gleichviel, ob nach Quantität oder Qualität der Ware bestimmt, die den Zweck einer wirklichen Ausräumung des Warenbestands verfolgen, etwa wegen Geschäftsaufgabe, wegen Aufgabe des Vertriebs einer bestimmten Warengattung, wegen Konkurses usw., von der VO. **nicht** verboten. Denn diese Ausverkäufe können unmöglich als „Sonderausverkäufe" bezeichnet werden.

II. Die von der VO. verbotene gewerbliche Tätigkeit ist eine solche, die an sich nach den bestehenden Gesetzen erlaubt ist. Weder die Veranstaltung von Ausverkäufen noch von Sonderverkäufen mit besonders günstigen Angeboten ist verboten. Nur ihre Benutzung zu unlauterem Wettbewerb durch das Mittel unlauterer Reklame ist nach UWGes. §§ 3 u. 4 untersagt, und Inventur- und Saisonausverkäufe können außerdem nach UWGes. § 9 Abs. 2 in gewisser Weise beschränkt werden. Auch sie gänzlich zu verbieten, steht der Polizeibehörde nicht zu. Würden hiernach die Oberbefehlshaber in Anwendung der auf sie übergegangenen **vollziehenden Gewalt der Verwaltungsbehörden** nach § 4 des preuß. Ges. über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 das Verbot von „Sonderausverkäufen" erlassen haben, so wäre es zweifellos ungültig. Denn wie die Verwaltungsbehörde, muß sich der an ihre Stelle tretende Militärbefehlshaber bei seinen Verwaltungsanordnungen an die bestehenden Gesetze halten und darf nur innerhalb ihrer Schranken tätig werden. Ebensowenig wie jene durch bloße Polizeiverordnungen die Veranstaltung von Sonderausverkäufen und Sonderangeboten untersagen könnten und eine Beschränkung nach Zahl, Zeit und Dauer der Saison- und Inventurausverkäufe nur nach Anhörung der zuständigen Gewerbe- und Handelsvertretungen zulässig wäre, ebensowenig darf der Militärbefehlshaber, sofern er bloß auf Grund der ihm in § 4 des gen. preuß. Ges. v. 1851 übertragenen Befugnis handelt, dies tun.

Aber dies ist auch nicht geschehen. Vielmehr haben die Oberbefehlshaber bei Erlaß ihrer VO. ausdrücklich auf § 9b des preuß. BZG. v. 4. Juni 1851 bezug genommen und dadurch zu erkennen gegeben, daß sie als Inhaber der ihnen vom **Kaiser** übertragenen **Militärgewalt** gehandelt haben. Diese aber ist, sofern der Kriegszustand erklärt worden ist, nicht mehr an die Schranken irgendwelches Gesetzes gebunden, sobald es gilt, durch sie das Interesse der öffentlichen Sicherheit zu wahren. Dem Zwecke des Kriegs müssen sich alle anderen Zwecke unterordnen. Für den Kriegszustand passen die für den friedlichen Verkehr getroffenen gesetzlichen Regelungen nicht immer, und die Machtentfaltung der militärischen Gewalt zur Erreichung des Sieges kann nicht durch gesetzliche Schranken, die den friedlichen Verkehr regeln, gehindert werden. Daher sind auch im Inlande, wenn es sich um Wahrung der öffentlichen Sicherheit handelt, der Entfaltung der militärischen Diktaturgewalt keine Schranken gesetzt, und der Inhaber jener Militärdiktatur kann Regelungen treffen, die von den bestehenden Gesetzen abweichen. Allerdings besteht diese Machtvollkommenheit **nur „im Interesse der öffentlichen Sicherheit"**, und Verordnungen, die **anderen** Interessen zu dienen bestimmt sind, würden daher der rechtlichen Wirksamkeit entbehren, wenn sie die den Verwaltungsbehörden gezogenen gesetzlichen Grenzen überschreiten.[1]) Der Richter hat aber nur nachzuprüfen, ob eine Verordnung Maßregeln trifft, die an und für sich, abstrakt genommen, **geeignet** sind, dem Interesse der öffentlichen Sicherheit zu dienen. Daß sie dem Interesse der öffentlichen Sicherheit dienen sollen, hat er der Versicherung des Militärbefehlshabers zu glauben, und ob sie zur Wahrung dieses Interesses notwendig und zweckmäßig sind, kann er nicht nachprüfen.

Daß das in Rede stehende Verbot von Sonderausverkäufen von Web- und Wirkstoffen eine Regelung enthält, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegen **kann**, ist nun nicht zu leugnen. Das aber genügt für die Rechtswirksamkeit der

[1]) Wenn der Befehlshaber z. B. die Sonderverkäufe verbieten wollte, weil er sie schlechthin für eine geschäftliche Unsitte hält, ohne Rücksicht auf ihre Wirkung auf die öffentliche Sicherheit, so wäre dieses Verbot ungültig. Ebenso, wenn etwa ein Befehlshaber den Gebrauch von Fremdwörtern im Geschäftsverkehr verbieten wollte lediglich im Interesse der Sprachreinigung.



Verordnung. In der Tat wird sich ja kaum eine Regelung des gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Lebens und Verkehrs denken lassen, die nicht die Möglichkeit enthielte, für die öffentliche Sicherheit von Bedeutung zu sein. Ob nicht in der Annahme der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit im einzelnen dabei häufig über das Ziel hinausgeschossen wird, ist hier nicht zu erörtern. Hier ist folgende Erwägung möglich. Die Sonderausverkäufe bieten Anreiz auch zu unnötigen und überflüssigen Ankäufen durch das Publikum. Damit wird einmal die in Kriegszeiten besonders gebotene allgemeine Sparsamkeit gefährdet, die zur Erhaltung der finanziellen Kraft des ganzen Volkes geübt werden muß;[1]) es werden weiter aber auch dadurch die Web- und Wirkwaren verstreut und an viele einzelne Eigentümer verzettelt, so daß eine etwaige Beschlagnahme für die Heeresverwaltung zur Ausrüstung der Truppen erschwert werden kann. Sowohl die Schwächung der finanziellen Kraft des Volkes, als die Möglichkeit unzureichender Versorgung des im Kampf um Deutschlands Sicherheit befindlichen Heeres würde aber dann in der Tat eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bedeuten, so daß an und für sich das Verbot zur Wahrung dieser Interessen geeignet sein **kann**. Mehr ist, wie gesagt, für ihren rechtlichen Bestand nicht erforderlich. Die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit haben die Oberbefehlshaber allein ihrem Kriegsherrn gegenüber zu verantworten.

Zwang zur Operation zwecks Herbeiführung oder Verbesserung der Heeresdiensttauglichkeit.[2])

Von Professor Dr. **Hoeniger**, Freiburg i. Br.

Durch kleine körperliche Eingriffe läßt sich häufig die Heeresdiensttauglichkeit eines Mannes erheblich verbessern oder gar erst herbeiführen. In wenigen Wochen der Tätigkeit als Gerichtsoffizier eines Ersatzbataillons sind mir drei solcher Fälle bekannt geworden. Es handelte sich einmal um die Entfernung der Rachenmandeln, die beiden anderen Male um eine kleine Operation an einer Sehne des Unterschenkels. Diese Fälle erledigten sich durch freiwillige Zustimmung zur Operation. Die Rechtsfrage nach der Zulässigkeit des Zwanges zu einer solchen Operation brauchte nicht aufgeworfen zu werden. Immerhin ist diese Frage von praktisch großer Bedeutung und von theoretischem Interesse. Sie spielt namentlich auch bei dem häufig vorkommenden Bruchleiden eine große Rolle. Dieses kann durch Operation oft soweit beseitigt werden, daß volle Kriegsverwendungsfähigkeit eintritt.

Die Rechtsfrage kann in doppelter Weise auftreten. Einmal kann bei einem schon eingestellten Soldaten die Operation zur Verbesserung seiner Diensttauglichkeit, also insbesondere zur Herbeiführung seiner Felddiensttauglichkeit erforderlich werden. Das andere Mal ist bei dem noch nicht Eingestellten die Vollziehung der Operation Voraussetzung der Dienstfähigkeit überhaupt.

I. Die erste Frage ist einfacher zu beantworten. Sie löst sich in die Fragestellung auf: Kann einem Soldaten der dienstliche Befehl gegeben werden, sich zwecks Herbeiführung seiner Felddienstfähigkeit operieren zu lassen? Wird dies bejaht, so macht sich der Soldat, der die Vornahme der Operation verweigert, eines Ungehorsamsdeliktes nach den §§ 92-95 MilStrGB. schuldig. Meist wird der schwerere Fall der ausdrücklichen Verweigerung des Gehorsams oder Beharrens im Ungehorsam nach § 94 vorliegen. Nach Verbüßung der Strafe kann der Befehl erneut gegeben werden. Dies ist durch die bekannten Entscheidungen gegen Sektierer, z. B. Adventisten, die den Dienst am Samstag verweigern, anerkannt. Bei der dritten Bestrafung wegen Nichtbefolgung des Befehles kann nach den §§ 37, 38 MilStrGB. die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes stattfinden.

Ist nun der Dienstbefehl, sich einer Operation zu unterziehen, zulässig? Die Zweifelsfrage entsteht dadurch, daß dieser Dienstbefehl mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatze der freien Selbstbestimmung jedes Menschen über seinen Körper in Widerspruch tritt. Wohl hat jeder Mensch grundsätzlich das Recht, andere von der Einwirkung auf seinen Körper auszuschließen. Dieses Persönlichkeitsrecht ist aber zweifellos durch öffentlich-rechtliche Bestimmungen vielfach durchbrochen. Es sei etwa an den Zwang zur Pockenimpfung erinnert. Die einschneidendste Durchbrechung erfährt dieses sowie übrigens manches andere Persönlichkeitsrecht aber durch die Wehrpflicht und den Heeresdienst. Zweifellos muß der Soldat auf Befehl gewisse Eingriffe an seinem Körper vornehmen lassen oder selbst vornehmen, so z. B. auf Befehl einen gewissen Haarschnitt tragen oder eine bestimmte Barttracht entfernen. Unzweifelhaft muß der Soldat auch auf Befehl die Impfungen gegen Typhus und Cholera — also nicht gesetzlich vorgeschriebene Impfungen — an sich vornehmen lassen. Er muß sich zweifellos eine Wunde nähen, ein Glied einrenken lassen usw. Damit ist grundsätzlich anerkannt, daß die Gestattung körperlicher Eingriffe dem Soldaten dienstlich befohlen werden kann. Es handelt sich also nur noch um die Frage, bis zu

[1]) Wie wenig haushälterisch nicht selten von Frauen, die Kriegsunterstützung genießen, verfahren wird, lehren folgende beglaubigte Fälle: Eine Frau verwendete das ihr soeben ausgezahlte Unterstützungsgeld sofort zum Ankauf eines Grammophons; eine andere kaufte sich einen teuren Hut, auf Anraten einer Freundin, da der im Felde stehende Mann ihr einen solchen doch nicht kaufen würde; eine dritte schaffte sich einen falschen Zopf an usw. Wenn bei solchen Erfahrungen auf etwas mehr Sparsamkeit auch bei den ärmeren Klassen hingewirkt wird, so erscheint eine Verordnung, die alle reklamehaften Anpreisungen verbietet, besonders begründet. Die weniger gebildeten Kreise fallen in der Regel auf derartige Anpreisungen am meisten hinein.

[2]) Von früheren Entscheidungen vgl. RMilG. Bd. 8 S. 288 und Bd. 16 S. 224. Nach Fertigstellung dieses Aufsatzes erschien die Abhandlung von **Weimann**, DStrafrZ. 1915 S. 529: Aerztlicher Eingriff bei Heeresangehörigen. Der vorliegende Aufsatz geht von anderen Gesichtspunkten aus und bietet daher eine Ergänzung zu **Weimann**. Der von ihm an die Spitze gestellte Grundsatz: „Die Militärbehörde kann selbständig über den Körper des Soldaten verfügen", scheint mir viel zu weitgehend. Praktisch schränkt ihn **Weimann** auch sehr ein. — Militärbehörden und Kriegsgerichte haben sich inzwischen auf den hier vertretenen Standpunkt gestellt.

welchem Maße die körperlichen Eingriffe, die so befohlen werden können, gehen dürfen.

Dieses Maß des körperlichen Eingriffs ist wohl einfach im Anschluß an die zivilistische Lehre von dem sog. Zwang zu einer Operation zu finden. In Anwendung des § 254 Abs. 2 BGB. hat hier das RG. jetzt feste Grundlinien entwickelt.[1]) Der körperlich Verletzte muß sich, wenn er nicht eine Minderung seines Ersatzanspruches nach § 254 Abs. 2 erleiden will, körperlichen Eingriffen unter folgenden Voraussetzungen unterziehen: 1. Die Ausführung der Operation muß nach medizinischer Erfahrung mit Sicherheit den erstrebten Erfolg, d. h. also eine beträchtliche Besserung der Leistungsfähigkeit, erwarten lassen. 2. Die Operation muß gefahrlos sein, und zwar in dem Sinne, wie überhaupt nach dem jeweiligen Stande der ärztlichen Wissenschaft von einer Gefahrlosigkeit gesprochen werden kann. Beides wird auch als Voraussetzung für einen dienstlichen Befehl zu einer Operation zu fordern sein.

Uebereinstimmend mit der angezogenen Entscheidung des RG. wird eine Operation, die in Chloroform-Narkose erfolgen muß, niemals als gefahrlos anzusehen sein. Mit Zitelmann (223) wird noch weiter jede Allgemeinnarkose, also auch Aether-Narkose erfordernde Operation als gefährlich anzusehen sein. Auch der Unempfindlichmachung nur der unteren Körperhälfte durch Einspritzung ins Rückenmark (Lumbalanästhesie) spricht Zitelmann wohl mit Recht auf Grund der ärztlichen Erfahrungen die Gefahrlosigkeit ab. Es bleiben also nur die Fälle der sonstigen Lokal-Anästhesie übrig. Bruchleiden können regelmäßig — was praktisch wichtig ist — mit bloßer Lokal-Anästhesie operativ behoben werden.

Für die Anwendung des § 254 Abs. 2 verlangt das RG. weiter, die Operation dürfte nicht mit nennenswerten Schmerzen verknüpft sein. Dieser Satz wurzelt aber in den Besonderheiten des bürgerlichen Schadensersatz-Rechtes. Der Verletzte ist gewöhnlich durch schuldhafte Tat des Ersatzpflichtigen in die Lage gebracht worden, sich besonderen Maßnahmen zu seiner körperlichen Gesundung unterwerfen zu müssen. Ihm wird man füglich das Ertragen besonderer Schmerzen nur zu dem Zwecke der Verringerung der Ersatzleistung des Schädigers nicht zumuten können. Beim Soldaten liegt der Fall anders. Dienst und Pflicht verlangen von ihm oft und im Kriege besonders oft, daß er körperliche Schmerzen auf sich nimmt. Selbst im Frieden muß er körperliche Schmerzen im Dienste in gewissem Maße ertragen lernen. Ihn an körperliche Anstrengungen und Entbehrungen zu gewöhnen, ist ein wichtiger Teil der Friedensausbildung.[2]) Immerhin wird man wohl auch hier eine Grenze ziehen müssen. Das Ertragen ungewöhnlich großer Schmerzen wird man in diesem Falle dem Soldaten nicht zumuten. Daher kann man ihm eine mit solchen Schmerzen verbundene Operation nicht anbefehlen. Praktisch kann dies besonders werden, wenn bei einer Operation aus individuellen Gründen die nach den Regeln der ärztlichen Kunst gewöhnlich gebotene Unempfindlichmachung nicht erfolgen kann.

[1]) Vgl. Entsch. v. 27. Juni 1913, 83, 15 f., dazu Zitelmann, ArchBürgR. 40, 213 f.

[2]) Felddienstordnung Ziff. 34.

Die Entscheidung über den Zwang zur Operation durch dienstlichen Befehl hängt demnach im weiten Maße von Werturteilen ab. Diese fällt der Vorgesetzte, regelmäßig der Regimentskommandeur oder bei den Ersatztruppen der Kommandeur des Ersatzbataillons. In Zweifelsfällen ist es ihm unbenommen, die Sache zur Entscheidung der höheren Stelle (stellv. Brigade, Generalkommando) vorzulegen. Gegen den Befehl zur Operation kann der Soldat in der vorgeschriebenen Weise Beschwerde führen; denn wenn der Befehl nach den vorstehenden Grundsätzen unzulässig ist, wird ihm von dem Vorgesetzten „ein Unrecht zugefügt" (§ 1 der BeschwO.). Soll er wegen Nichtbefolgung dieses dienstlichen Befehles gerichtlich bestraft werden, so hat das Gericht die Rechtmäßigkeit des Befehls, also die Zulässigkeit des Zwanges zur Operation, nachzuprüfen. Die einfache Nichtbefolgung eines dienstlichen Befehls unterliegt aber auch disziplinarischer Ahndung (EG. MilStrGB. § 3). Der entscheidende und den Befehl zur Operation erlassende Vorgesetzte kann sofort bei Nichtbefolgung die Bestrafung aussprechen. Der Soldat kann sich in diesem Falle erst nach Verbüßung der Disziplinarstrafe beschweren (BeschwO. § 3 Abs. 2). Bei der Besonderheit dieses Befehles wird es in auch nur einigermaßen zweifelhaften Fällen ratsam und mit der militärischen Disziplin vereinbar sein, dem Soldaten vor disziplinarem Eingreifen Beschwerdegelegenheit zu geben oder die Entscheidung der höheren Stelle über die Zulässigkeit der Operation selbst herbeizuführen.

Die dem Soldaten anbefohlene Operation ist für ihn dienstliche Angelegenheit. Dasselbe muß aber auch von der Operation gelten, der er sich zwecks Verbesserung seiner Dienstfähigkeit freiwillig auf Anraten des zuständigen Militärarztes unterzieht. Erleidet er bei der Operation etwa durch Mißlingen oder Versehen bei der Nachbehandlung Schaden, so hat er demnach wegen Dienstbeschädigung Anspruch auf die gesetzliche Versorgung. Er hat einen Unfall während der Ausübung des Dienstes erlitten.[1]) Auch hier trifft die Analogie der RGEntscheidung zu. Danach trägt die Gefahr der dem Beschädigten angesonnenen Operation der Schädiger. Genau so muß der Staat, der die Operation vom Soldaten in Erfüllung seiner potenzierten Untertanenpflicht verlangt, die Gefahr derselben auf sich nehmen.

II. Schwieriger ist die Frage, wie weit ein Militärpflichtiger, aber noch nicht in das Heer Eingestellter zu einer Operation zwecks Herbeiführung oder Verbesserung seiner Dienstfähigkeit gezwungen werden kann. Die Grundlagen für die Beantwortung dieser Frage sind in Friedens- und Kriegszeiten verschieden.

[1]) Vgl. § 3 MannschPensG. u. § 5 OffPensG.



1. Im Frieden sind nach § 15 des RMilG. in der Neuordnung des Gesetzes v. 4. Sept. 1915 Militärpflichtige, die wegen körperlicher Gebrechen für dauernd dienstunbrauchbar befunden werden, von jeder Militärpflicht zu befreien. Nach § 17 des RMilG. sind Militärpflichtige mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer vorläufig zurückzustellen. Beide Fälle liegen nicht vor. Der Fall eines **sofort** durch Operation behebbaren körperlichen Gebrechens ist im Gesetz nicht vorgesehen.[1] Daraus ist m. E. zu schließen, daß die sofortige Einstellung erfolgen kann, weil eben das Gebrechen, das der Diensttauglichkeit entgegensteht, sofort behoben werden kann. Dem Eingestellten kann dann in der oben ausgeführten Weise der Befehl zur Operation gegeben werden.

Keine Möglichkeit dagegen scheint mir zu bestehen, den Militärpflichtigen vor Einstellung in das Heer zur Operation zu zwingen. Die Militärpflicht ist zunächst nur ein vorübergehend potenziertes Stadium der Wehrpflicht. Sie ruft besondere Pflichten hervor: die Gestellungspflichten vor den Ersatzbehörden (RMilG. §§ 10f.). Hiermit ist auch die Pflicht verbunden, sich ärztlichen Untersuchungen zu unterwerfen und zu diesem Zwecke den Körper völlig zu entblößen.[2] Man wird darüber hinaus wohl auch noch fordern müssen, daß sich der Militärpflichtige Eingriffen in den Körper, die zur ärztlichen Untersuchung erforderlich sind (z. B. der Einführung von Sonden, Durchleuchtungen, kleinen Blutentnahmen usw.) unterwirft. Ob man ihn zu Untersuchungszwecken längere Zeit in ein Krankenhaus einweisen kann, ist vielleicht schon zweifelhaft. Jedenfalls kann man ihn zu nichts zwingen, was über den Untersuchungszweck hinausgeht.

2. Im Kriege gehören alle Wehrpflichtigen nach § 24 des WehrpflichtGes. v. 11. Febr. 1888 dem Landsturm an. Nach Aufruf des Landsturms durch Kaiserl. Verordnung sind alle Landsturmpflichtigen den Militärpersonen des Beurlaubtenstandes gleichgestellt (WehrpflichtGes. § 26) und unterliegen so weit wie diese den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarordnung. Die Personen des Beurlaubtenstandes unterstehen, so lange sie nicht zu militärischen Dienstleistungen in dem gesetzlich vorgeschriebenen Maße herangezogen sind, nicht der allgemeinen Befehlsgewalt. Es kann ihnen also, so lange sie nicht wieder ins Heer eingestellt sind, nicht einfach ein dienstlicher Befehl zu einer Operation erteilt werden. In beachtenswerter Weise ist im MilStrGB. § 113 für Personen des Beurlaubtenstandes nur der Ungehorsam gegen einen **rechtmäßigen** Befehl in Dienstsachen unter Strafe gestellt. Damit ist ausgedrückt, daß der Befehl sich auf etwas beziehen muß, was innerhalb des gesetzlichen Pflichtenkreises der Personen des Beurlaubtenstandes liegt, also etwa auf Melde- und Kontrollpflichten usw.[1] Demgemäß kann der Befehl zur Operation dem Landsturmpflichtigen in Kriegszeiten vor seiner Einstellung nicht erteilt werden. Man muß eben auch ihn zunächst einstellen und kann ihn dann erst in den angegebenen Grenzen zur Operation zwingen.[2]

Nach dieser Auffassung erledigen sich auch die Schwierigkeiten, die sich hinsichtlich der Frage der Kosten der Operation ergeben würden, wenn ein Zwang zu einer solchen vor Einstellung in das Heer möglich wäre.

Die Ausführungen mögen schließen mit der erfreulichen Feststellung eines chirurgischen Universitätskollegen, bei dem ich mir Rat erholte: Viele Männer, namentlich der gebildeten Stände, haben sich freiwillig mancherlei Operationen unterzogen, um sich für den Felddienst besser tauglich zu machen.

[1] Er wird auch — wie allerdings **Weimann** anzunehmen scheint — durch § 8c der Heeresordnung nicht berührt. Nach den Erläuterungen durch Anlage 1c sind hier vielmehr Krankheiten gemeint, deren Heilung längere Zeit erfordert. Vgl. die allein entscheidende Bestimmung des § 17 RMilG.

[2] **Laband**, Staats-R. 5. Aufl. 4, 140f.

[1] Vgl. v. **Koppmann** § 113 Anm. 12; **Max Ernst Mayer**, DMilStrR. 2, 37; RMilG. 9, 169; a. M. **Rotermund**, § 113 Anm. 7.

[2] a. M.: **Weimann** auf Grund der Ziff. 49 der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit v. 9. Febr. 1909 u. § 8 Ziff. 1c der HeeresO. vgl. Anm. 1, S. 177.

Kohlenmonopol und Kontrahierungszwang.

Eine rein privatrechtliche Sicherung gegen Uebergriffe der Syndikate.

Von Professor Dr. jur. et phil. **Erich Jung**, Straßburg.

In der Frankfurter Zeitung v. 29. Sept. 1915 ist unter der Ueberschrift: „Eine interessante Kohlenfrage“ eine Frage berührt, die über die dort behandelten erheblichen wirtschaftlichen Interessengegensätze von Kohlensyndikat und Stadtgemeinden hinaus von großer Bedeutung für unser gegenwärtiges und mehr noch für unser künftiges Wirtschaftsleben ist. Inzwischen in der Presse hervorgetretene weitgreifende Pläne wirtschaftspolitischer Art lassen eine Erörterung jener Frage doppelt angezeigt erscheinen, wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für den Gegensatz staatssozialistischer zu individualistischer Lösung.

Es ist an der oben angeführten Stelle dargelegt worden, daß die deutschen Kohlenverbände — das niederschlesische Steinkohlensyndikat, das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat, die oberschlesischen Kokswerke — dem Berliner städtischen Gaswerk und auch einer Reihe anderer deutscher Städte nur eine beschränkte und deren Bedarf und Bestellung nicht entsprechende Menge Kohlen geliefert, zugleich durch besondere Maßnahmen die direkte Lieferung von Koks an die Bevölkerung, die bisher wesentlich von den Gaswerken mit Koks versorgt wurden, in die Hand genommen hätten, und daß dieses Verhalten der Kohlenverbände offenbar den Zweck verfolge, die Gemeinden dafür zu bestrafen, daß sie früher in erheblichen Mengen Kohle aus dem Ausland bezogen haben und dadurch eine gewisse Einschränkung der Monopolstellung der Kohlenverbände durch Einwirkung des Weltmarktpreises erreicht haben.

Ich nehme an, daß diese Auffassung des Verfahrens der Kohlenverbände tatsächlich richtig ist. Jedenfalls hegte man auch vor diesen Erfahrungen die Meinung, daß der Kohlenverband zu derartigen

Zwangsmaßregeln bereit sei; daß man als einzelner Industrieller auch dann, wenn es nach den Weltmarktpreisen und der geographischen Lage des Betriebs vorteilhaft gewesen wäre, nicht wagen dürfe, ausländische Kohle zu beziehen, weil sonst das Kohlensyndikat später überhaupt Bestellungen ablehne, und man andererseits natürlich die Lieferung inländischer Kohle weder ganz entbehren wolle noch könne.

Zur Beseitigung dieses Zustandes wird vorgeschlagen, die Kohlenverbände durch ein zu schaffendes Gesetz zu gemeinwirtschaftlichen Institutionen nach dem Vorbild der Kriegsgetreide-Organisation umzubilden, in der neben den Produzenten auch die Verbraucher und die Staatsgewalt ihre Vertreter haben müßten.

Das wäre ohne Zweifel ein starkes Stück Staatssozialismus.

Wir haben ja nun vieles gelernt durch die gewaltigen Sozialisierungen, die unsere Staatsgewalt in diesem Kriege unternommen und trotz einzelner Mißgriffe im ganzen doch sicher in einer überraschend reibungslosen, dem Ausland unbegreiflichen Weise zum Heile des Ganzen erfolgreich durchgeführt hat. Also durch Schlagworte von drohender Staatsallmacht und drückender Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit lassen wir uns nicht mehr in dem Maße wie früher schrecken; nebenbei bemerkt, hat wirtschaftliche Freiheit in diesem Sinne mit dem Begriffe Freiheit im Sinne von persönlicher Freiheit kaum etwas zu tun; wie das Wort Handelsfreiheit, als Abwesenheit von Zöllen, mit diesem Begriffe aber auch nichts, rein gar nichts zu tun hat, sondern lediglich zur Täuschung und Phrasenbenebelung der nichtenglischen Völker seinerzeit vom Cobdenclub vorgebracht wurde. Aber immerhin wäre es besser, wenn ein angemessener Schutz der Verbraucher gegen eine solche, jede Vertragsfreiheit aufhebende Uebermacht des Lieferanten ohne jene eingreifende Maßregel zu erreichen wäre, ohne daß man erst die Gesetzgebungsmaschine in Bewegung zu bringen und ohne daß man sich zu einer weiteren grundsatzmäßigen Einschränkung der individualistischen Wirtschaftsordnung zu entschließen brauchte.

Ich glaube, es gibt Mittel, mit denen auch innerhalb unseres heute schon geltenden Rechts die Gemeinden und die Verbraucher überhaupt sich gegen jene oben berichteten Zwangsmaßregeln der Kohlenverbände wirksam verteidigen könnten, wenn die Gerichte sich nur zu einer wirksamen Anwendung der vorhandenen Rechtssätze und Rechtsbehelfe auch gegenüber neu im Verkehr auftauchenden Erscheinungen entschließen können. Unsere deutsche Praxis war freilich die längste Zeit, im Grunde bis vor anderthalb Jahrzehnten, viel weniger entschlußkräftig und verantwortungsfreudig gegenüber neu auftauchenden rechtlichen Problemen, als etwa die Praxis des römischen Prätors in seiner freilich mehr „gerichtsherrlichen“ als richterlichen Stellung, aber auch als der englische oder der französische Richter; der letztere hat u. a. den Begriff der concurrence déloyale und deren wirksame Bekämpfung, zu der unser Rechtsleben eines zweimaligen gesetzgeberischen Eingriffs bedurfte, in loser Anknüpfung an eine recht allgemeine Bestimmung des Code civil selbständig aus dem dringenden rechtlichen Bedürfnis heraus geschaffen. Diese größere Buchstabengläubigkeit des deutschen Richters war vielleicht zu einem Teil ein Fehler seiner Vorzüge; zum größeren Teil war sie verschuldet durch zwei rein doktrinäre Ursachen; einmal durch die in der Rechtswissenschaft herrschende einseitige Richtung auf die geschichtliche Betrachtung, die auch auf diesem Gebiet, wie überall, so auf dem der Kunst, wirklicher Produktivität stets abträglich ist; und weiter durch die allzu wörtlich geglaubte Montesquieusche Gewaltenteilungslehre und das ihr entsprechende Verbot der richterlichen Rechtschöpfung.

Seit etwa anderthalb Jahrzehnten hat die praktische Vernunft der deutschen Gerichte, besonders der oberen, diese Hemmungen einseitiger oder unrichtiger Lehrmeinungen überwunden; es bleibe dahingestellt, ob einfach durch das Bedürfnis des neuen Rechtszustandes nach 1900 und seiner vielfachen Lücken, oder ob schon durch den Einfluß der neuen Rechtsquellenlehre, die in der sog. freirechtlichen Bewegung ihren schärfsten Ausdruck fand.

Auf folgendem Weg nun ist m. E. durch die bloße Anwendung bestehender Rechtssätze ein Schutz der Verbraucher gegen die geschilderten schädigenden Maßnahmen der Ringe zu erreichen; übrigens hier ohne daß von richterlicher Rechtschöpfung oder selbst nur von neuen Gedanken in der Anwendung die Rede ist.

Wo unsere Rechtsordnung Monopole schafft, durch ausdrückliches Verbot wettbewerbenden Geschäftsbetriebs, wie in § 1 des Postgesetzes, oder durch Konzessionierung bestimmter Unternehmungen, wie bei den Eisenbahnen, da bestimmt sie allemal, daß diese Unternehmungen dann auch **verpflichtet** sind, die ihnen vorbehaltenen oder konzessionierten Geschäfte mit den Abschlußbegehrenden zu machen. „Die Annahme und Beförderung von Postsendungen **darf** von der Post nicht verweigert werden“ (§ 3 Postges.); „Eine dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahn **darf** die Uebernahme von Gütern zur Beförderung nicht verweigern“ (§ 453 HGB.). Dem Rechte des ausschließlichen Gewerbebetriebs entspricht die Pflicht zu seiner Ausübung, der durch die Monopolstellung gegebenen Beschränkung der Vertragsfreiheit auf seiten der Verbraucher eine Beschränkung der Vertragsfreiheit des Herstellers, weil ohne diese Gegenmaßregel der erste dem zweiten einfach in die Hände geliefert wäre. Um auf die Dauer bestehen zu können, muß jede **besondere** Berechtigung durch eine entsprechende Pflichtübernahme begründet sein. Die sog. Feudalrechte sind entstanden und waren begründet durch die umfangreichen öffentlichen Lasten, die die Feudalherren in Heeresdienst, Gerichtspflege, Verwaltung übernommen hatten.

Die Kohlenverbände haben tatsächlich innerhalb Deutschlands eine Monopolstellung; schon im Frieden



für jeden kleineren und mittleren Verbraucher, der nicht, wie es die Gemeinden konnten, seine Kohlen auch einmal aus dem Ausland beziehen kann. Und erst recht im Kriege, wenn der ausländische Wettbewerb völlig ausgeschlossen ist. Auf dieses Monopol muß der gegenüber monopolistischen Unternehmungen in unserer Rechtsordnung geltende Grundsatz Anwendung finden, daß der Unternehmer, in den Grenzen entsprechender Anwendung des § 453 HGB. und seine Einschränkungen zum Schutz des zum Kontrahieren Verpflichteten, die ihm eingehenden Aufträge ausführen muß.

Ich nehme einen denkbaren Einwand vorweg; daß nämlich bei jenen durch unmittelbare staatliche Maßnahmen erst geschaffenen Vorzugsstellungen die Sache anders liege als bei einem aus dem Verkehr heraus und durch die eigenen Maßnahmen, Kartelle usw. der Erzeuger entstandenen tatsächlichen Monopol.

Daran ist so viel richtig, daß man nicht in jedem Fall, wenn eine Partei nach der Lage des Marktes allein und ausschließlich ein vorhandenes Bedürfnis zu decken imstande ist, von einem Monopol in jenem Sinne und mit den entsprechenden rechtlichen Folgerungen wird reden dürfen. Für den Eigentümer eines Grundstücks, das ein anliegendes ausdehnungsbedürftiges Industrieunternehmen unbedingt braucht, ist die Vertragsfreiheit — oder auch die Freiheit, den Preis zu schrauben, — derzeit noch in keiner Weise zu beschränken; nach unseren derzeit noch herrschenden rechtlichen Anschauungen; für die wichtigsten Fälle eines öffentlichen Interesses bietet das Enteignungsverfahren Abhilfe.

Die Stellung der Kohlenverbände ist aber mit der Stellung dieses Eigentümers nicht zu vergleichen; aus dem einfachen Grund, weil dessen Uebermacht beim Vertragsabschluß lediglich auf dem besonderen Bedürfnis eines bestimmten Vertragsgegners beruht und nur diesem gegenüber besteht; während die Vorzugsstellung der Kohlensyndikate gegenüber einem so großen Kreis von Nachfragenden besteht, daß man diesen unbedenklich als die Oeffentlichkeit, das Publikum, bezeichnen kann. Dieser Umstand ist aber wesentlich und genügt für sich allein schon, um die Lage hier, bei dem Verhältnis der Kohlenverbände zu ihren Verbrauchern, zu einer ganz anderen zu machen, als in dem oben eingewendeten Falle des allein Lieferungsbefähigten gegenüber einzelnen Lieferungsbedürftigen. Das erhellt unter anderm schon, wenn wir uns nur den § 663 BGB. vor Augen halten, der bei öffentlichem Sich-Erbieten oder öffentlichem Bestelltsein zur Besorgung gewisser Geschäfte zwar nicht einen Abschlußzwang, aber immerhin etwas in ähnlicher Richtung Wirkendes bestimmt, nämlich die Verpflichtung ausdrücklicher und unverzüglicher Ablehnung, mit Schadenersatzpflicht im Unterlassungsfalle.

Aber auch der Einwand ist durchaus hinfällig, diese Vorzugsstellung sei hier anders wie bei Post oder Eisenbahn rein tatsächlich entstanden und um deswillen jener eben nur für die durch die Rechtsordnung ausdrücklich geschaffenen Monopole als Ausgleich für die Privilegierung gegebene und angemessene Rechtssatz von der Annahmepflicht unanwendbar. Es ist nicht richtig, daß die Vorzugsstellung der Syndikate rein tatsächlicher Art und deshalb auch nicht jener juristischen Schranke der Monopole zu unterwerfen sei. Sie ist vielmehr auch ein Erzeugnis unseres geltenden Rechts, wenn sie auch bisher niemals als solche unmittelbar von einem Gesetzgeber beabsichtigt war. Selbst die Vorzugsstellung des Grundstücksverkäufers in dem obigen Beispiel ist nicht durch bloße Tatsachenverknüpfung, sondern durch das Recht geschaffen; sie beruht auf seinem Eigentumsrecht an dem Grundstück, kraft dessen er nach seinem Belieben über die Verwendung des Grundstücks zu bestimmen hat. Das trifft erst recht die Herrschaftsstellung großer Syndikate; sie sind gegründet außer auf das Eigentum und bei den Kohlenverbänden das Bergrecht auf ein höchst durchdachtes und verwickeltes System von Verträgen, Versprechen, Konventionalstrafen, kraft deren, das heißt kraft deren staatlichen Rechtsschutzes, sie überhaupt erst in der Lage sind, das ganze Angebot zu kontrollieren und so den Markt und den Verbraucher unbeschränkt zu beherrschen. Ich verweise im übrigen auf die Ausführungen Stammlers[1]), daß es eine rein tatsächliche, etwa rein wirtschaftliche oder technische Natur der Sache in Rechtsdingen und Rechtsfragen nicht gibt und daß man bei jeder Betrachtung der Erscheinungen des Gemeinschaftslebens als solcher, also jeder sozialen Erscheinung gegenüber, immer eine bestimmte Rechtsordnung und eine bestimmte Rechtsauffassung schon voraussetzt; wenn man sich dessen auch nicht immer bewußt ist, weil man die eigenen ethischen Begriffe eben leicht für selbstverständlich, für rein „natürlich" hält.

Diese Ausführungen sollen natürlich nicht die Einzelheiten der juristischen Begründung geben, wie man sie etwa in einem Gutachten zusammenstellen würde. Es sei über den Weg, den die Gemeinden mit Aussicht auf Erfolg beschreiten könnten, nur noch das Nachstehende angedeutet.

Die Gemeinden sollen, wenn ihre Bestellung auf Lieferung des ihnen nötigen Quantums Kohlen zu dem derzeitigen Preis von dem Kohlenverband abgelehnt ist, Klage erheben mit dem Klageantrag, den Beklagten, nach Maßgabe der Möglichkeiten seiner Erzeugung usw., zur Annahme ihrer Kaufofferte zu verurteilen; mit folgender Begründung: Die Verweigerung des Vertragsabschlusses seitens des Kohlenverbandes bedeute ihnen gegenüber eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung gemäß § 826 BGB. Die Tragweite dieser Bestimmung, daß zum Schadenersatz verpflichtet ist, wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem andern vorsätzlich Schaden zufügt, ist in den 15 Jahren ihrer Geltung durch eine umfangreiche Rechtsprechung näher bestimmt worden, und zwar besonders auch in der hier in Betracht kommenden Richtung der Bedeutung des § 826 im gewerblichen Wett- und

[1]) Wirtschaft und Recht.

Lohnkampfe;[1]) es ist nun in mehreren oberstrichterlichen Entscheidungen ausgesprochen, daß eine den Gegner zu schädigen geeignete und dazu bestimmte Maßregel im Wirtschaftskampf zwar um deswillen allein noch keineswegs unter § 826 fällt, daß aber die Grenze dieser Freiheit im wirtschaftlichen Kampf dann erreicht sei, wenn die Maßregel den ganzen Betrieb des Gegners lahmzulegen und seine ganze wirtschaftliche Existenz zu vernichten geeignet und bestimmt sei. Das liegt vor, wenn der Bezug des zu einem Betrieb unbedingt notwendigen Rohstoffs völlig abgeschnitten wird; es ist aber eine völlige Abschneidung, wenn die deutschen Kohlenverbände, die jetzt im Kriege ausschließlich als Lieferanten in Betracht kommen, einen deutschen Abnehmer boykottieren.

Daß hier auf der Gegenseite freilich nicht gerade die ganze wirtschaftliche Existenz gefährdet ist, hat die besondere für die Beurteilung unserer Frage völlig auszuscheidende Ursache, daß es sich um öffentlichrechtliche Körperschaften handelt, die eine andere als eine bloß wirtschaftliche Daseinsgrundlage haben.

Der Wirtschaftsbetrieb der Gasfabrikation für sich betrachtet ist allerdings durch die Maßnahmen der Syndikate in seiner Existenz gefährdet. Durch den für die Frage zufälligen Umstand, daß dieser Wirtschaftsbetrieb von einer Gemeinde betrieben wird, wird freilich der sonst bei den hierhergehörigen Anwendungen des § 826 regelmäßig mitwirkende, übrigens mit positiven juristischen Gründen meist schwach versehene Gesichtspunkt des Mitleids mit dem sozial Schwächeren ausgeschaltet. Tatsächlich handelt es sich aber, wenn man das allein für die objektive Beurteilung in Betracht kommende wirtschaftliche und rechtliche Verhältnis der beiden Parteien ansieht, um eine wirtschaftliche Uebermacht der schärfsten und drückendsten Form. Und das ethische Gewicht jener hier weniger mitwirkenden Erwägungen wird reichlich ersetzt durch den Umstand, daß hier die Kriegsnot als Kampfmittel benutzt wird, um einen Unternehmer mit schwersten Schädigungen dafür zu bestrafen, daß er früher einmal auch Ware von Konkurrenten des Maßregelnden bezogen hat.

Der Klageantrag würde am zweckmäßigsten lauten auf Verurteilung des Beklagten zur Abgabe der Willenserklärung, den klägerischen Vertragsantrag anzunehmen. Nach § 249 BGB. geht der Schadenersatzanspruch an erster Stelle auf Herstellung des Zustandes, „der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre". Der zum Ersatz verpflichtende Umstand ist nach den obenstehenden Ausführungen die vorsätzlich zur Schädigung des Gegners geschehene Ablehnung von dessen Vertragsantrag. Diese Ablehnung ist aus der Welt zu schaffen durch die Annahme. Das Reichsgericht hat nun schon in einer Reihe von Fällen den Anspruch auf Schadenersatz in dieser Weise zu einem Anspruch auf ein bestimmtes Verhalten zur Verhütung des Schadens umgestaltet. Wo etwa in den bis dahin stattgehabten Verhandlungen der Stadt mit dem Kohlensyndikat ein solcher Vertragsantrag seitens der Stadt noch nicht gestellt sein sollte, wäre er vorher zu stellen.

[1]) Vgl. Kommentar der Reichsgerichtsräte Anm. n.

Bestrafung von Kriegsgefangenen wegen vor der Gefangennahme im Auslande begangener Straftaten?

Von Landgerichtsdirektor Dr. **Gerbaulet**, Münster i. W.

Auf S. 1235, 1915 der DJZ. wird ein Urteil des Reichsmilitärgerichts v. 23. Aug. 1915 mitgeteilt, inhalts dessen dieser höchste Gerichtshof eine deutsche militärische Gerichtsbarkeit über Kriegsgefangene hinsichtlich vor der Gefangennahme begangener Straftaten unter Aufhebung der Vorentscheidung verneint; §§ 1[8], 5[4] MilStrGO. Auch die weiteren Schicksale des diesem Urteile zugrunde liegenden eigenartigen Rechtsfalles dürften des juristischen Interesses nicht entbehren. Ein französischer Sergeant war von einem Oberkriegsgericht aus § 223a StrGB. wegen Mißhandlung verwundeter deutscher Soldaten, die er beim Vordringen einer französischen Heeresabteilung gefangen genommen und angeblich mittels Fußtritte aus dem Kugelbereich in die Linien seines Truppenkörpers getrieben hatte, sowie wegen weiterer, im Gefangenenlager begangener Verfehlungen zu 7 Jahren Gefängnis verurteilt worden.

Auf Revision des Angekl. wurde durch das eingangs bezeichnete Urteil die angefochtene Entscheidung auch bez. der Bestrafung wegen Körperverletzung aufgehoben und die Sache in die Instanz zurückverwiesen. In der erneuten Hauptverhandlung erklärte sich das Oberkriegsgericht hinsichtlich der Beschuldigung der Körperverletzung durch Urteil für unzuständig und überwies die Sache insoweit der Strafkammer eines näher bestimmten Landgerichts, weil diese Tat auf französischem Boden vor der Gefangennahme des Angekl. verübt und nach den bindenden Rechtsausführungen des Revisionsgerichts ein militärischer Gerichtsstand nicht gegeben war; § 395 Abs. 3 MilStrGO., Entsch. RMilG. Bd. 3 S. 268. Demnächst kam die Sache in dem erwähnten Umfange vor der bezeichneten Strafkammer zur Verhandlung.

Wenn überhaupt deutsche Strafgewalt gegeben war, konnte sie in Ermangelung eines militärischen Gerichtsstandes nur von dem bürgerlichen Gerichte, als dem Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, ausgeübt werden. Das erkennende Zivilgericht hat eine Bestrafung des Angeklagten abgelehnt. Die vom Reichsgericht[1]) verneinte Frage, ob die unfreiwillige Festhaltung in einem Gefangenenlager den Gerichtsstand des „gewöhnlichen Aufenthalts" im Sinne des § 8 StrPO. begründet, und ob nicht nach § 9 von vornherein das Reichsgericht das zuständige Zivilgericht hätte bestimmen müssen, bedurfte in

[1]) Seuff. Arch. Bd. 48 S. 213.



diesem Prozeßabschnitt nicht der Entscheidung durch das erkennende Gericht; der Angeklagte hatte nämlich den Einwand der örtlichen Unzuständigkeit, die von Amts wegen nicht mehr zu berücksichtigen war, überhaupt nicht erhoben; §§ 16, 18 StrPO.

Bei Prüfung ihrer sachlichen Zuständigkeit schloß sich die Strafkammer hinsichtlich des Versagens eines militärischen Gerichtsstandes der Auffassung des Reichsmilitärgerichts an, wenngleich diese Entscheidung an sich für das bürgerliche Gericht nicht bindend war.

Es fragte sich sodann, ob eine vom Angeklagten vor seiner Gefangennahme in Frankreich gegen deutsche Soldaten verübte Körperverletzung überhaupt nach deutschem Rechte strafbar ist und von einem deutschen Gerichte geahndet werden kann.

Im allgemeinen gilt der völkerrechtliche Grundsatz, daß sich die inländische Strafbefugnis nicht auf die von Ausländern in ihrem Lande begangenen Straftaten bezieht; sog. Territorialitätsprinzip; § 3 StrGB. Ausnahmen von dieser Regel macht § 4[1] StrGB. für den Fall, daß der Ausländer in deutschen staatlichen Diensten steht oder Hochverrat, oder ein Münzverbrechen in Frage kommen; sog. „Weltverbrechen“. Insoweit steht der Ausländer unter deutscher Strafdrohung und Strafgewalt, während sonst im allgemeinen der Staat in Fällen der beregten Art über den Ausländer keine Gerichtsbarkeit ausüben kann. Der Krieg suspendiert aber in manchen Beziehungen die Anerkennung der staatlichen Gewalt des feindlichen Auslandes. Durch Besetzung von Feindesland kann der Eindringling die Ausübung der fremden Staatsgewalt und damit auch der Strafbefugnis, als eines Teiles derselben, unter Verdrängung der örtlichen Rechtseinrichtungen selbst übernehmen, wobei freilich die Tätigkeit der heimischen Gerichtsbehörden für die Bewohner des besetzten Gebietes nach Möglichkeit erhalten bleiben soll; Art. 43 der Haager LKrO. v. 18. Okt. 1907. Auch ist der Feind berechtigt, daselbst infolge seiner tatsächlichen Machtstellung die Strafgesetze seines eigenen Landes zur Anwendung zu bringen: sog. „natürliche Strafgewalt“.

Im besetzten Gebiete konkurriert freilich mit der auf Gesetz beruhenden, durch dieses gebundenen Strafgewalt die grundsätzlich freie, nur durch die ungeschriebenen Normen des Kriegsgebrauchs eingeengte Militär-Polizei-Kommando-Gewalt.[1]) Für das in Anspruch genommene, jetzt erkennende Gericht kommt nur die erstgedachte Quelle der Strafgewalt: das Gesetz, nicht: das sog. „imperium“ in Betracht. Der § 161 MilStrGB. stellt nun die Fiktion auf:

„Ein Ausländer oder Deutscher, welcher in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen deutsche Truppen oder deren Angehörige eine nach den Gesetzen des Deutschen Reiches strafbare Handlung begeht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlung von ihm im Bundesgebiete begangen wäre.“

Ferner unterwirft der § 160 den Ausländer wegen der auf dem Kriegsschauplatz begangenen, vorliegend nicht in Frage kommenden verräterischen

[1]) Vgl. DStrfZ. 1915 S. 411.

Handlungen dem deutschen Strafgesetze. Nach Art. 42 d. Haager LKrO. v. 18. Okt. 1907 gilt ein Gebiet als besetzt, wenn es tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres steht. Die Besetzung erstreckt sich nur auf Gebiete, wo diese Gewalt wirklich hergestellt ist und auch ausgeübt werden kann. Im vorliegenden Falle war nun aber zweifellos dort, wo der Angeklagte auf seinem vaterländischen Boden zur Gefangennahme und Abführung der deutschen Soldaten schritt, die deutsche Gewalt noch nicht hergestellt, wenn anders die Festnahme und Abführung füglich unmöglich gewesen und verhindert worden wären. Aus § 161 kann also eine deutsche Strafgewalt über den Angeklagten nicht hergeleitet werden.

Die Strafbefugnis des fremden Staates ist ausgeschlossen für Handlungen, welche Kriegsgefangene vor ihrer Gefangennahme auf ihrem vom Feinde noch nicht besetzten heimatlichen Boden gegen ihre Gegner begangen haben. Bis dahin stehen sie noch unter dem Schutze ihrer Fahne: „où est le drapeau, là est la France.“[1]) Der französische Soldat, als Glied des vaterländischen Heeres, ist so lange nur der Gerichtsbarkeit seines Landes unterworfen, als letztere noch nicht vom eingedrungenen Feinde durch Besetzung verdrängt und infolge der Gefangennahme tatsächlich erloschen ist.

Dieser völkerrechtliche Rechtsgrundsatz hat auch in dem Haager Abkommen Ausdruck gefunden, in dem nach Art. 31 der zu seinem Heere zurückgekehrte Spion für die vor seiner Kriegsgefangennahme verübte Späherei nicht verantwortlich gemacht werden kann. Aehnlich bestimmt Art. 8:

„Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen, die in dem Heere des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden.“

Bevor sie Kriegsgefangene wurden, müssen sie somit als jenen Gesetzen nicht unterworfen angesehen werden.[2])

Hieran könnte auch der Umstand nichts ändern, daß ein Soldat vor seiner Gefangennahme auf dem Kriegsschauplatz eine schmähliche Tat von der Art, wie sie dem Angeklagten zur Last gelegt wird, begangen hätte, da er dadurch seinen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangener bei der gegenwärtigen Rechtslage vor Gericht nicht verwirkt hätte.[3]) Aus diesen Gründen konnte daher der Angeklagte deutscherseits nicht bestraft werden, weil er zur Zeit der Begehung der ihm zur Last gelegten Körperverletzung jedenfalls nicht unter der Herrschaft des deutschen Strafgesetzes stand und für deutsche Gerichtsbarkeit überhaupt kein Raum ist. Aus dem letztgedachten Grunde bedarf auch die Frage keiner Beantwortung, ob nicht aber in jedem Falle nicht deutsches, sondern fremdländisches Recht des code pénal einer etwaigen Bestrafung zugrunde gelegt werden müßte.[4]) Scheiterte hiernach eine Verurteilung schon an den vorgedachten Rechtsgründen,

[1]) Vgl. „Das Recht“ 1915 S. 3; Goltd. Arch. Bd. 20 S. 339.
[2]) Vgl. „Recht“ 1915 S. 5.
[3]) Vgl. aber DStrfZ. 1915 S. 12.
[4]) Vgl. Bluntschli, „Völkerrecht“ § 602.



so wäre eine solche auch wegen nicht ausreichenden Tatbeweises abzulehnen. Auch in tatsächlicher Beziehung lag der Fall eigenartig.

Die Anklage stützte sich auf eine kurze Notiz, welche Angeklagter im Gefangenenlager in sein Tagebuch eingetragen hatte; letzteres war anscheinend aus Sicherheitsgründen bei ihm beschlagnahmt; Art. 4 des erwähnten Haager Abkommens.

Er bestritt, daß die Eintragung die Episode richtig wiedergebe, stellte jegliche Mißhandlung deutscher Soldaten in Abrede und bezeichnete die das Gegenteil besagende Schilderung für ein kühnes Erzeugnis seiner Phantasie. Dieser Einwand war um so weniger zu widerlegen, als das Tagebuch des Berufssoldaten andere Geschehnisse heroischer Prägung aufführte, die offenbar als leere Aufschneidereien angesprochen werden mußten. Endlich hatte die verfängliche Notiz, welche übrigens weder Zeit noch Ort des Vorfalles bestimmt erkennen ließ, in letzter Stunde durch Zeugenbeweis an ihrer Beweiskraft erheblich eingebüßt und eine nicht unwesentliche Klärung zugunsten des Verfassers gefunden.

Tagebücher dieser Art verdanken wohl nicht selten der Langweile des beschäftigungslosen Kriegsgefangenen ihren Ursprung. Die Frage nach Wahrheit oder Dichtung einer solch unkontrollierbaren Kampfesschilderung wird auch ohne genauere Kenntnis des Charakters des Berichterstatters schwer zu beantworten sein, zumal der Krieg die Volksseele stark zu beeinflussen pflegt.

Führte somit das beregte Tagebuch vor der Strafkammer nicht zu einer Verurteilung wegen Körperverletzung, so wurde es dem Angeklagten doch an anderer Stelle aus dem Gesichtspunkt der Beleidigung verhängnisvoll. Es enthielt nämlich unflätige Aeußerungen über das deutsche Heer, welche eine Verurteilung aus § 185 StrGB., § 91 MilStrGB. zur Folge hatten. Freilich war nicht nachweisbar, daß Angeklagter sein Buch aus der Hand gegeben und dessen Inhalt anderen mitgeteilt hatte; er stellte auch in Abrede, eine solche Kundgebung jemals beabsichtigt zu haben. Mit der Beschlagnahme und Kenntnisnahme der Aufzeichnungen seitens der Militärbehörde war aber der objektive Tatbestand der Beleidigung erfüllt. In subjektiver Hinsicht wurde die Bestrafung von der Erwägung getragen, daß die erwähnten Aufschneidereien offensichtlich weniger zur eigenen Erbauung des Erzählers, als vielmehr zur Verkündung seiner „bravoure“ nach außen hin zu Papier gebracht waren, wobei der Verfasser über sein geschriebenes Wort ähnlich gedacht haben mag, wie ein deutscher Dichter:

„Und fällt des Freundes Blick darauf,
So taut's zu neuem Leben auf.“

Freilich hatte der Angeklagte wohl gewiß weder die Art und Weise, in welcher sich die Kenntnisnahme seiner nur für Freundesauge bestimmten Zeilen seitens Dritter tatsächlich vollzogen hat, in den Kreis seiner Vorstellung aufgenommen, noch den eingetretenen fatalen Erfolg im voraus gebilligt; war ihm doch sicherlich nicht unbekannt geblieben, daß im Gefangenenlager verübte Exzesse für manchen Schicksalsgefährten böse Folgen gezeitigt hatten: „vestigia terrent“. Seine schriftliche Kundgebung blieb aber darum doch im Sinne des § 185 eine gewollte, und weder der Begriff des straffreien Versuches noch die Annahme einer straflosen fahrlässigen Beleidigung könnten zugunsten des Angeklagten verwertet werden.[1])

Der Fall weist eine Lücke des modernen Kriegsrechtes auf, für deren Ausfüllung die internationalen Abkommen über strafrechtlichen Rechtsgüterschutz der Rechtsprechung zur Zeit keine Handhabe bieten.

Wegen einer Körperverletzung der geschilderten Art würde der Täter von der heimischen Strafgewalt seines Landes meistens schwerlich eine Bestrafung zu befürchten haben. Gegenüber deutscher Strafverfolgung könnte er sich aber vor Gericht mit Erfolg auf den im § 2 StrGB. verbrieften Grundsatz berufen: „nullum crimen, nulla poena sine lege poenali“. Diese Stütze würde dem angeklagten Fremdling auch nicht im Kriege genommen werden können, denn: „res est sacra accusati.“

Einwirkung der Höchstpreise auf die bestehenden Lieferungsverträge.

Von Justizrat Gundlach, Berlin.

Die Frage der Einwirkung neuer Gesetze auf bestehende Verträge ist in der Literatur ausgiebig behandelt, es genügt, darauf hinzuweisen; insbesondere wird auf die Begründung zu dem Gesetze betr. die Abzahlungsgeschäfte in seiner jetzigen Fassung Bezug genommen. Für die folgenden Erörterungen wird von dem allgemein anerkannten Satze ausgegangen, daß der Gesetzgeber in der Regelung dieser Frage vollkommen souverän ist. Es soll deshalb lediglich untersucht werden, ob aus der Höchstpreis-Gesetzgebung eine Antwort auf die aufgeworfene Frage entnommen werden kann.

In der Begründung zu dem Entwurf des Höchstpreisgesetzes v. 4. Aug. 1914 ist gesagt:

> Auch wenn an sich genügende Vorräte zur Versorgung der Bevölkerung vorhanden sind, steigen erfahrungsmäßig unter den besonderen Verhältnissen, wie sie ein Krieg mit sich bringt, an manchen Orten die Gegenstände des täglichen Bedarfs plötzlich stark im Preise, weil der normale Verlauf der Versorgung gestört ist. Um übertrieben hohen Preissteigerungen entgegenzuwirken, die nicht in der Natur der Verhältnisse begründet sind, sondern auf Spekulation oder unlautere Machenschaften einzelner zurückgehen, empfiehlt es sich, die Möglichkeit zu schaffen, daß unüberschreitbare Höchstpreise (Taxe im Sinne des Titels V der GewO.) für bestimmte Gegenstände des täglichen Bedarfs festgesetzt werden können.

Die der Novelle zum Höchstpreisges. v. 17. Dez. 1914 beigegebene Begründung enthält keine Ausführungen zu der hier behandelten Frage; dagegen wird in der Begr. zur Bek. über Höchstpreise für Kupfer usw. v. 10. Dez. 1914 angeführt:

> Die vermehrte Nachfrage (nach Metallen) ist, da die Einfuhr nach Deutschland eingeengt ist, neben der nicht sehr erheblichen inländischen Produktion hauptsächlich auf

[1]) Vgl. Entsch. RG. Bd. 26. S. 206.



die inländischen Vorräte angewiesen. Diese Vorräte werden jetzt zu Preisen abgegeben, die weit über dem Einstandspreis liegen und den Besitzern oder den spekulativen Erwerbern beträchtliche Gewinne auf Kosten der Heeres- und Marineverwaltung abwerfen. Die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft hat trotz eifriger Bemühungen diese preissteigernde Ausnutzung des Mißverhältnisses zwischen Vorräten und vermehrtem Bedarf nicht verhüten können. Die beteiligten Kreise wie die breitere Oeffentlichkeit sind über diese wilde Preisentwicklung ungehalten und fordern eine energische Grenzziehung gegen solche Uebertreibungen durch Festsetzung von Höchstpreisen.

Aus diesen Darlegungen ist unmittelbar für die Frage nichts Entscheidendes zu entnehmen. Das Gesetz betr. Höchstpreise v. 4. Aug. 1914 enthält eine ausdrückliche Bestimmung über die Einwirkung auf bestehende Verträge nicht, die Bek. über Höchstpreise für Kupfer v. 10. Dez. 1914 in den §§ 1—7 ein sog. Verbotsgesetz, es heißt überall: „Der Preis für pp. darf nicht übersteigen." In § 11 wird die Verpflichtung des Besitzers von Kupfer usw. ausgesprochen, die Gegenstände der zuständigen Behörde auf ihre Aufforderung zu überlassen. Der § 13 enthält die Strafandrohung:

Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den nach § 12 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, oder Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlicht, oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 11 nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Das Höchstpreisgesetz, Fassung v. 17. Dez. 1914, ist kein Verbotsgesetz wie die Bek. v. 10. Dez. 1914, sondern ermächtigt die Vollzugsbehörden, für die in § 1 bezeichneten Gegenstände Höchstpreise für die Dauer des Krieges festzusetzen. Der Bundesrat wird ferner ermächtigt, auch für andere Gegenstände Höchstpreise festzusetzen. In § 2 wird den Vollzugsbehörden das Enteignungsrecht verliehen, in § 4 die Vollzugsbehörde ermächtigt, den Besitzer von Gegenständen, für welche Höchstpreise festgesetzt sind, aufzufordern, diese Gegenstände zu den Höchstpreisen zu verkaufen und im Weigerungsfalle den Verkauf für Rechnung und auf Kosten des Besitzers zu den Höchstpreisen zu bewirken. § 6 enthält folgende Strafdrohung:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. wird bestraft: 1. wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet; 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet; 3. usw.; 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt.

Aus den angezogenen Bestimmungen beider Gesetze v. 10. und 17. Dez. 1914 ergibt sich, daß in bestehende Verträge eingegriffen werden kann. Denn wenn dem Besitzer gerade der Gegenstand, auf den sich die Lieferungspflicht bezieht, enteignet wird, so wird es ihm damit unmöglich gemacht, ihn zu liefern. Wenn dem Besitzer ferner aufgegeben wird, diesen Gegenstand gerade an dieselbe Person zum Höchstpreise zu verkaufen, der gegenüber er sich vertraglich zur Lieferung verpflichtet hatte, so muß er sich mit diesem Höchstpreis begnügen, selbst wenn er auf Grund eines bestehenden Lieferungsvertrages Anspruch auf höhere Preise gehabt hat. Es läßt sich nicht annehmen, daß der ältere Lieferungsvertrag neben dem zwangsweisen Lieferungsgeschäft unberührt bestehen bleibt, dergestalt, daß der Käufer gleichartige Waren nochmals zum höheren Vertragspreise annehmen muß. Vielmehr wird der ältere Vertrag als durch die Zwangslieferung erfüllt und gegenstandslos geworden angesehen werden müssen. Ist das aber richtig, so kann man mit Recht behaupten: Ein schrofferes Eingreifen in bestehende Verträge läßt sich wohl kaum denken. Andererseits ist im Gesetz nichts darüber gesagt, ob der Verkäufer zum Rücktritt befugt ist oder sich anstelle des höheren Vertragspreises mit dem Höchstpreise benügen muß.

Nach den Strafbestimmungen wird bestraft, wer die festgesetzten Höchstpreise **überschreitet**. Es fragt sich, worin die Ueberschreitung zu finden ist. Liegt schon in dem Abschluß eines Vertrages eine Ueberschreitung? Würde sich derjenige strafbar machen, der heute einen Kaufvertrag über Kupfer zu einem höheren Preise als dem Höchstpreise, lieferbar 6 Monate nach Friedensschluß, eingeht? Die Frage dürfte zu verneinen sein, weil der Vertragsschluß selbst für die Straftat lediglich eine vorbereitende Handlung ist, während die Höchstpreisüberschreitung erst begangen wird, wenn auf Grund eines Abschlusses die Erfüllung, d. h. die Lieferung, zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erfolgt. **Erst die Zahlung und die Annahme des höheren Preises enthalten die Ueberschreitung.** Hieraus ergibt sich, daß, wenn vor Inkrafttreten der Höchstpreisgesetze ein Lieferungsvertrag zu höheren Preisen als den Höchstpreisen geschlossen ist, die Erfüllung dieses Vertrages nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr gefordert werden kann, weil die Erfüllung strafbar sein würde. Sollte man daher auch annehmen wollen, daß durch die §§ 1—7 der VO. v. 10. Dez. 1914 die Erfüllung solcher älteren Verträge nicht verboten sei, weil darin eine vom Gesetz nicht ausgesprochene Rückwirkung auf die Zeit vor seinem Inkrafttreten enthalten sein würde, so folgt doch aus den Strafbestimmungen, daß der Vertrag nicht erfüllt werden darf. Insoweit kann von einer solchen verpönten Rückwirkung nicht die Rede sein; denn die Erfüllung würde zu einem Zeitpunkt, der später liegt, als das Inkrafttreten der Höchstpreisgesetze, erfolgen.

Hieraus ergibt sich, daß, wenngleich es an einer Bestimmung dahingehend, daß die genannten Gesetze auf bestehende Verträge Anwendung finden, fehlt, doch diese Einwirkung vom Gesetzgeber gewollt und in deutlich erkennbarer Weise zum Ausdruck gebracht ist.

Dieses Ergebnis entspricht auch den Bedürfnissen. Man muß berücksichtigen, daß der durch den Kriegsausbruch hervorgerufene wirtschaftliche Notstand diese Gesetzgebung erforderlich gemacht hat. Das Gesetz würde seinen Zweck verfehlt haben, wenn es nicht auch die bestehenden

Verträge ergriffen hätte. Alle Kriegsnotgesetze sind von beschränkter Dauer. Das Höchstpreisgesetz, Fassung v. 17. Dez. 1914, spricht dies in § 1 besonders aus, denn danach dürfen Höchstpreise nur für die Dauer des gegenwärtigen Krieges festgesetzt werden. Die Bek. über Höchstpreise für Kupfer ist auf Grund des sog. Ermächtigungsgesetzes v. 4. Aug. 1914 ergangen. Durch dieses aber wird der Bundesrat nur ermächtigt, während der Dauer des Krieges gesetzliche Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen. Würden nun solche Gesetze, die nur von vorübergehender Lebensdauer sein sollen, nicht auf schwebende Verträge ausgedehnt werden, so würden sie den gewollten Zweck nicht erreichen, denn die Lieferungsverträge, insbes. auch über Metalle, werden regelmäßig für lange Zeit im voraus abgeschlossen. Bei Erlaß des Ges. wurde aber mit einer längeren Dauer des Krieges nicht gerechnet. Es ist daher nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber die langfristigen Lieferungsverträge unberührt lassen wollte.

Nachträglich hat der Gesetzgeber zu der zivilrechtlichen Seite der Frage in der Bek. betr. Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge v. 11. Nov. 1915 Stellung genommen. Die Ueberschrift dieser Bek. ist allerdings irreführend; denn sie erstreckt sich nicht allgemein auf laufende Verträge, sondern nur auf solche, welche die Lieferung von Butter, Kartoffeln, Fischen, Wild, Milch und anderen Nahrungsmitteln zum Gegenstande haben. Nach dieser Bek. gelten derartige Verträge mit Inkrafttreten des Höchstpreises als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Soweit der Höchstpreis vor Inkrafttreten der VO. festgesetzt ist, tritt er insoweit an die Stelle des Vertragspreises, als Lieferung vor Inkrafttreten dieser VO. noch nicht erfolgt ist. Wenn mit dieser Bestimmung die Einwirkung der Höchstpreise auf die laufenden Verträge frühestens auf den Tag des Inkrafttretens der VO. selbst angeordnet wird, so erklärt sich dies aus den besonderen Marktverhältnissen bei den erwähnten Nahrungsmitteln. Es sollte eine plötzliche Stockung und damit ein Ernährungsnotstand verhütet werden. Die Erzeuger der Nahrungsmittel und der Großhandel trafen Anstalten zur Einstellung jeder Lieferung in der Besorgnis, daß ihnen der Anspruch auf Zahlung des den Höchstpreis überschreitenden Teiles des Vertragspreises bestritten werden würde. Diese Erwägungen fallen bei anderen Gegenständen, für welche Höchstpreise festgesetzt sind oder werden können, fort. Insbesondere kann eine solche Stockung auf dem Metallmarkte nicht eintreten, weil jeder Fabrikant, namentlich jeder Heereslieferant, mit Vorräten für eine gewisse Zeit versehen ist und weil durch geeignete Beschlagnahme und Enteignungsanordnungen für die spätere Zeit Vorsorge getroffen werden kann.

Durch die besondere Regelung in der VO. v. 11. Nov. 1915 werden somit die Ergebnisse, welche sich aus den Strafbestimmungen der Bek. v. 10. und 17. Dez. 1914 entnehmen lassen, nicht berührt. Die Auslegung dieser Gesetze kann auch nicht unter Heranziehung einer einzelnen Sonderbestimmung erfolgen, zumal wenn wie vorliegend in den Sondergesetzen nur die zivilrechtlichen Wirkungen im Sinne des sofortigen Eingreifens der Höchstpreise in laufende Verträge geregelt werden. Immerhin stellt die VO. v. 11. Nov. 1915, wenn auch nur für ein beschränktes Gebiet und auf diesem für die Zeit nach ihrem Inkrafttreten denselben Grundsatz auf, der nach den vorstehenden Ausführungen ganz allgemein als Wille des Gesetzgebers aus den Strafvorschriften zu entnehmen ist.

Sorgfaltspflicht des Rechtsanwalts bei Auslegung der Gesetze.

Von Justizrat Albert Berent, Berlin.

Die Auslegung der Gesetze ist nach Windscheid nicht sowohl eine Wissenschaft, die gelehrt werden kann, als eine Kunst, welche gelernt werden kann; die Theorie kann nur auf die leitenden Gesichtspunkte aufmerksam machen. Die Haupttätigkeit des praktischen Juristen besteht in der Auslegung der Gesetze, in ihrer Anwendung auf den Einzelfall. Aber während der Richter, besonders der letztinstanzliche, die Streitfrage bei der Auslegung der Gesetze entscheidet und hierdurch gerade seiner Auffassung gegenüber allen abweichenden Meinungen Geltung verschafft, ist der Rechtsanwalt der Gefahr ausgesetzt, daß das entscheidende Gericht sich seiner Auffassung bei Auslegung der Gesetze nicht anschließt, so daß seiner Partei durch Nichtbilligung der Voraussetzungen, auf welche er sein ganzes Vorgehen gegründet hat, Nachteile entstehen.

Ein Uebersehen des Gesetzes, die Versäumung einer gesetzlichen Frist, die Nichtanwendung eines neueren Gesetzes wird den Anwalt stets der geschädigten Partei gegenüber verantwortlich machen. Hier handelt es sich aber nicht um einen Kunstfehler bei Auslegung der Gesetze, sondern um ein tatsächliches Versehen. Da die Auslegung eine Kunst ist, welche erlernt werden kann, die Ausbildung des praktischen Juristen im wesentlichen gerade auf die Erlernung dieser Kunst gerichtet ist, wird der Anwalt, der nach Beendigung seiner Lehrzeit diese Kunst ausübt, für jeden Kunstfehler verantwortlich sein. Es entsteht aber die Frage, wann ein Kunstfehler des Anwalts bei Auslegung der Gesetze vorliegt.

Sicher wird ein Kunstfehler nicht aus der bloßen Tatsache herzuleiten sein, daß das entscheidende Gericht sich der entgegengesetzten Meinung angeschlossen hat. Andererseits aber wird der Anwalt nicht lediglich seiner eigenen Ueberzeugung bei der Raterteilung oder sonstigen Rechtshandlungen folgen dürfen. Zwischen diesen beiden Punkten liegt aber eine Anzahl Möglichkeiten, welche die Entscheidung, ob ein Fehler vorliegt, erschweren. Es braucht hier nicht einmal an die Fälle gedacht zu werden, in



denen ein dunkles oder mangelhaftes Gesetz eine ganze Literatur von Streitfragen hervorgerufen hat. Auch das klarste Gesetz kann zweifelhaft werden, die einfachsten Bestimmungen können streitig geworden sein. Es hat sich eine Meinung gebildet, die als die herrschende bezeichnet wird, während sie von anderer Seite bestritten wird, ohne mit Bestimmtheit feststellen zu können, wann eine Meinung als die herrschende anzusehen wäre. Zu vielen dieser Streitfragen hat das Reichsgericht bereits Stellung genommen, zu manchen noch nicht, während hier nur Entscheidungen der niederen Gerichte oder überhaupt noch keine vorliegen, die durch Veröffentlichung bekannt geworden sind. In einer anderen Gruppe von Fällen hat sich bereits eine bestimmte Praxis gebildet, während in der Theorie der Streit fortdauert und umgekehrt.

Muß nun der Rechtsanwalt alle diese Möglichkeiten in Erwägung ziehen, bei seinen Rechtshandlungen alle Vorkehrungen treffen, um zu vermeiden, daß ihm daraus, daß er dieses nicht getan und das Gericht sich seiner Meinung nicht angeschlossen hat, ein Vorwurf gemacht werden könnte? Muß er nach dem Grundsatze „doppelt reißt nicht" handeln und lediglich eine Rechtshandlung deshalb vornehmen, weil Vorsicht nichts schadet?

Das Reichsgericht hat in einem Urt. v. 22. Okt. 1915 diese Frage verneint, und zwar mit einer Begründung, die in den Kreisen der Anwälte allgemeiner Anerkennung sicher ist.

Es handelt sich um die Auslegung des § 1029 ZPO., der bestimmt, daß, wenn beiden Parteien die Ernennung von Schiedsrichtern zusteht, die betreibende Partei dem Gegner den Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen hat, binnen einer einwöchigen Frist seinerseits ein Gleiches zu tun. Bei Gaupp-Stein, Anm. 1 zu § 1029, befindet sich die Bemerkung, daß in der Aufforderung die Fristbestimmung enthalten sein müsse, auch wenn eine solche im Vertrage bereits vorgesehen sei. Hierbei bezieht er sich auf eine bei Seuffert Bd. 61 Nr. 123 abgedruckte Entscheidung des OLG. Bamberg. In dem Streitfall hatten die Parteien einen schriftlichen Schiedsvertrag geschlossen, welcher die Berufung des Schiedsgerichts abweichend von den Bestimmungen des § 1029 ZPO. regelte. Der Rechtsanwalt, welchen die klägerische Partei mit der Berufung des Schiedsgerichts betraute, forderte die Gegenpartei unter Mitteilung des von seiner Partei ernannten Schiedsrichters auf, auch ihrerseits ihren Schiedsrichter zu benennen, ohne hierbei die einwöchige Frist des § 1029 ZPO. zu setzen, da in dem Schiedsvertrage diese Frist nicht vorgesehen, vielmehr bestimmt war, daß die andere Partei der Aufforderung „binnen einer Woche" nachzukommen habe, widrigenfalls (auch hier abweichend von § 1029 ZPO.) der vom betreibenden Teil ernannte Schiedsrichter das Ernennungsrecht statt des säumigen Teils auszuüben hat. Der andere Teil war der Aufforderung zur Ernennung des Schiedsrichters binnen einer Woche nicht nachgekommen, weshalb die betreibende Partei auch den 2. Schiedsrichter ernannte. Beide wählten dann einen Obmann, und das so gebildete Schiedsgericht nahm die Klage entgegen und verhandelte über diese während eines Jahres und zweier Monate. Noch bevor das Schiedsgericht seinen Schiedsspruch gefällt hatte, erhob die Gegenpartei Klage auf Unzulässigkeit dieses schiedsgerichtlichen Verfahrens, weil in der Aufforderung des Anwalts zur Bestellung ihres Schiedsrichters die einwöchige Frist nicht gesetzt war, wie dies § 1029 Abs. 1 ZPO. vorschreibe. Dem Klageantrage wurde aus diesem Grunde durch Urteil des LG. I Berlin und KG. stattgegeben.

Nunmehr forderte die Partei von dem Anwalt Schadensersatz für die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens wegen schuldhafter Verletzung des § 1029 Abs. 1 ZPO. Das LG. erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt, während das KG. die Klage abwies, weil dem Anwalte ein Verschulden nicht zur Last falle.

Die Revision führt aus:

Der Beklagte habe den ihm vom Kläger erteilten Auftrag, die Chemischen Werke zur Bestellung eines Schiedsrichters aufzufordern, nicht richtig erfüllt, wie durch das auch gegen den Bekl. als Streitgehilfen ergangene Urteil des KG. zwischen den Parteien feststehe: also habe der Bekl. zu beweisen, daß er den Auftrag ohne Verschulden nicht erfüllt, daß er die Rechtsfrage sorgfältig geprüft habe; — abgesehen von dieser Beweislast müsse als Grundsatz angesehen werden, daß der Rechtsanwalt, der ja nicht wie der Richter die Rechtsfragen zu entscheiden habe, sich auf die Richtigkeit seiner eigenen Meinung nicht verlassen dürfe, namentlich, wenn es ihn keine Mühe koste, für den Fall der Geltung einer abweichenden Rechtsanschauung vorzusorgen; hier habe es sich nur um den Zusatz einer Zeile gehandelt, den der Bekl., obschon er allerdings den zit. Beschluß des OLG. nicht zu kennen brauchte, gemäß der Maxime „doppelt reißt nicht" machen mußte: er habe jedenfalls in die Aufforderung wörtlich so hineinschreiben müssen, wie § 1029 Abs. 1 ausdrücklich bestimme, — zumal es sich in dem schiedsgerichtlichen Verfahren um einen Anspruch auf 150 000 M. handelte.

Dieser Ausführung kann, wie das Reichsgericht ausführt, nicht beigepflichtet werden.

Für das Verfahren bei Bestellung des Schiedsgerichts ist in erster Linie der Schiedsvertrag maßgebend, § 1025 ZPO.: Die §§ 1028, 1029 sind, wie die Motive wiederholt (schon 1871) und deutlich aussprechen, nur dazu bestimmt, einen hierin unvollständigen Schiedsvertrag zu ergänzen und so die von den Parteien gewollte Ausführbarkeit des Schiedsvertrages herbeizuführen: sie wiederholen als eine nur die Vertragslücke ausfüllende Vorschrift das, was erfahrungsgemäß gewöhnlich und regelmäßig über die Konstituierung des Schiedsgerichts verabredet wird. Der Schiedsvertrag selbst aber kann bestimmen, daß die betreibende Partei eine Aufforderung zur Bestellung eines Schiedsrichters an den anderen Teil überhaupt nicht zu erlassen braucht, der Verlust des Ernennungsrechts vielmehr mit dem Ablauf einer bestimmten Zeit oder mit dem Eintritt einer bestimmten Tatsache gegeben ist; — oder, daß die bloße Aufforderung, also ohne Fristsetzung und ohne Androhung des Rechtsnachteils in derselben, den ihr nicht sofort oder nicht in bestimmter Frist nachkommenden Gegner des Ernennungsrechts verlustig macht; — oder, daß die Aufforderung Fristsetzung und Androhung des Rechtsnachteils (letztere in § 1029 Abs. 1 nicht vorgeschrieben), enthalten muß; — oder, daß statt des säumigen Teils nicht das zuständige Gericht (wie § 1029 Abs. 2 bestimmt), sondern irgend jemand sonst oder irgendwelche sonstige Behörde den zweiten Schiedsrichter ernennt. Es kann also keine Rede davon sein, daß der mit der Auf-

forderung betraute Rechtsanwalt nur so ohne weiteres, weil „doppelt nicht reißt" und Vorsicht nicht schadet, die Worte des § 1029 Abs. 1 in die Aufforderung hinein einfach abzuschreiben hätte: Damit könnte er dem Vertragsrechte seiner Partei auf das vereinbarte Verfahren gröblich Abbruch tun und die materiellen Interessen seiner Partei, zumal bei eiligen, einen sofortigen Schiedsspruch heischenden Streitigkeiten ernstlich schädigen. In erster Linie ist es vielmehr die Pflicht des Rechtsanwalts, die Verfahrensvorschriften des Schiedsvertrages einzusehen und mit den gesetzlichen Vorschriften zu vergleichen, um zu prüfen, ob jene etwa unvollständig und durch diese zu ergänzen sind. Eine solche Prüfung durfte dem Bekl., sogar bei Kenntnis des Beschl. des OLG. Bamberg, als sicher ergeben, daß der § 8 des Parteivertrages vollständig und einer Ergänzung aus § 1029 nicht einmal zugänglich war. Nach § 8 war eine Aufforderung überhaupt nicht mehr erfordert, sobald ein Teil die Ernennung weigerte; sonst hatte eine „Aufforderung zur Ernennung" zu erfolgen, und der andere Teil hatte derselben „binnen einer Woche" nachzukommen, — widrigenfalls (abweichend vom § 1029 Abs. 2) der vom betreibenden Teil ernannte Schiedsrichter das Ernennungsrecht statt des säumigen Teils ausübt. Auf die Möglichkeit einer schon sprachlich abzulehnenden Auslegung des § 8 dahin, daß die Worte „binnen einer Woche" zu den Worten „Aufforderung zur Ernennung" zu ziehen seien, brauchte der Bekl. nicht zu verfallen; und ebenso wenig auf die Möglichkeit einer Rechtsanschauung, daß, obwohl der Schiedsvertrag die bloße Aufforderung genügen läßt und den Verlust des Ernennungsrechts unmittelbar an den Ablauf einer bestimmten Frist nach geschehener Aufforderung knüpft, — dennoch die Aufforderung in Anwendung des § 1029 Abs. 1 eine Frist zur Ernennung setzen müsse, und zwar die vom Gegner selbst im Vertrage vereinbarte, — die vorliegend zufällig wenigstens in der Länge mit der gesetzlichen Frist des § 1029 Abs. 1 übereinstimmt. Wenn der Beklagte aus einem Kommentar das Vorhandensein einer derartigen Rechtsanschauung ersah, so brauchte er dem keine Folge zu geben; er durfte vielmehr auf Grund des klaren § 8 die rechtliche Ueberzeugung haben, daß er weder die Pflicht, noch auch nur das Recht habe, den Chemischen Werken die ihnen notwendig bekannte, vertragsmäßige Ernennungsfrist mittels der Aufforderung noch in Erinnerung zu bringen. Der angebliche Grundsatz, der Rechtsanwalt müsse jeder von der seinigen abweichenden Rechtsanschauung im Interesse seiner Partei fürsorglich Rechnung tragen, kann nicht anerkannt werden. Bei der Fülle der vorhandenen oder möglichen Zweifel und Streitfragen wäre ein solcher Grundsatz gar nicht durchführbar; der Versuch seiner Durchführung würde die Tätigkeit des Rechtsanwalts gerade zum Schaden der Partei häufig hemmen und oftmals lähmen. Es kommt vielmehr immer auf den einzelnen Fall und auf die einzelne Rechtsfrage an. Die allgemeine Regel kann nur die sein, daß der Rechtsanwalt nach sorgfältiger juristischer Prüfung sich selbst eine Rechtsanschauung zu bilden und dieser zu folgen hat, soweit nicht die allgemein anerkannte Theorie oder die oberstrichterliche Rechtsprechung eine sichere Richtschnur geben (vgl. Entsch. dies. Sen. v. 4. Febr. 1910, Rep. III. 151/09). Andernfalls würde die wie für den einzelnen Fall so für die Rechtspflege im allgemeinen wertvolle Bedeutung der eigenen wissenschaftlichen Ueberzeugung des Rechtsanwalts, unter Beeinträchtigung seiner öffentlichrechtlichen Stellung (vgl. RG. Z. Bd. 75 S. 105, Bd. 66 S. 150), herabgedrückt oder gar ausgeschaltet. Vorliegend war der auf seine Richtigkeit hier nicht nachzuprüfende, einen völlig andern Schiedsvertrag behandelnde Beschl. des OLG. Bamberg überhaupt nicht geeignet, die pflichtmäßig gewonnene Ueberzeugung, daß nur der § 8 des Vertrages zur Anwendung zu kommen habe, zu erschüttern.

Die hier ausgesprochenen Grundsätze, wonach der Rechtsanwalt bei Auslegung der Gesetze eine sichere Richtschnur in der oberstrichterlichen Rechtsprechung und in der allgemein anerkannten Theorie jedenfalls hat, ist bereits vom Reichsgericht in zwei früheren Entscheidungen bestätigt worden. Es erklärt,[1]) daß der Rechtsanwalt, welcher der Rechtsauffassung des RG. folgt, einen Fehler auch dann nicht begeht, wenn sie von der Literatur bekämpft wird und er selbst Zweifel an ihrer Richtigkeit hat. Der Rechtsanwalt braucht auch nicht damit zu rechnen, daß das RG. seine Meinung ändern werde. Ferner ist in der Entsch. des RG. Bd. 42 S. 326 anerkannt, daß der Rechtsanwalt sich eines Versehens nicht schuldig macht, wenn er der allgemein herrschenden Rechtsmeinung folgt. Es kann ihm nicht zum Vorwurf gereichen, daß er eine spätere Aenderung der Rechtsansicht nicht voraussieht und ebensowenig, daß er sich bei etwaigen eigenen Bedenken doch der herrschenden Ansicht in seinem Verhalten unterordnet.

Ganz besonders aber ist die neue Entscheidung bedeutungsvoll, weil das RG. einen Grundsatz, wonach der Rechtsanwalt jeder von der seinigen abweichenden Rechtsanschauung im Interesse seiner Partei fürsorglich Rechnung tragen müsse, verneint, weil sonst die wie für den einzelnen Fall, so für die Rechtspflege im allgemeinen wertvolle Bedeutung der eigenen wissenschaftlichen Ueberzeugung des Rechtsanwalts unter Beeinträchtigung seiner öffentlich-rechtlichen Stellung herabgedrückt oder gar ausgeschaltet würde. Mit Freude und Genugtuung wird der Rechtsanwalt diesen Standpunkt des RG. begrüßen, weil es den Rechtsanwalt in seiner Tätigkeit bei der Auslegung der Gesetze als Künstler beläßt und ihn nicht zum Handwerker herabsetzt.

Kriegsgewinnbesteuerung der jungen Gründungen.

Von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Byk, Berlin.

Zu dem Gesetze über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne sind in der Presse Stimmen laut geworden, die darauf hingewiesen haben, daß der Grundsatz der Zugrundelegung des Mehrgewinns der Kriegsjahre gegenüber den Friedensjahren zuweilen zu erheblichen Härten führen könnte. Insbesondere werden hiervon die jung gegründeten juristischen Personen betroffen, die sich vor dem Kriege noch im Entwicklungsstadium befanden und deshalb in den „Friedensgeschäftsjahren" noch keine oder nur sehr niedrige Betriebsgewinne erzielt haben. Sie verdanken ihre „Mehrgewinne" gegenüber den letzten Friedensjahren dem zufälligen Umstande, daß ihr Betrieb in den Jahren vor dem Kriegsbeginn noch in den Kinderschuhen steckte und deshalb einen Gewinn noch nicht abwarf. Es dürfte nicht angemessen sein, sie stärker zur Gewinnsteuer heranzuziehen, weil ihre Gründung jüngeren Datums ist, als die anderer Gesellschaften, welche in den Kriegsjahren die gleichen Gewinne erzielt haben. Zu dieser Folgerung führt aber tatsächlich die Regelung,

[1]) JW. 1915 S. 1259.



die das Gesetz vorsieht. Nehmen wir ein möglichst einfaches Beispiel:

Eine Gesellschaft m. b. H. ist mit einem Kapital von 100000 M. gegründet worden; sie hat in ihrem ersten Geschäftsjahre, das ein Baujahr war, einen Gewinn nicht erzielt und vom zweiten Jahre ab regelmäßig im Jahre 15000 M. gebracht. Dann wird ihre Rücklage und damit ihre Steuerpflicht eine durchaus verschiedene sein je nach dem Zeitpunkte der Gründung.

1. Ist die Gesellschaft nämlich im Anfang des letzten Friedensgeschäftsjahres begründet worden, nennen wir es kurz 1913, so ist der gesamte Gewinn des ersten Kriegsgeschäftsjahres (1914) „Mehrgewinn", da 1913 ein Baujahr war, in dem noch nichts verdient worden ist. Die Gesellschaft muß also — wenn zunächst der weiter unten zu erörternde fiktive Gewinn von 5% des eingezahlten Stammkapitals unbeachtet bleibt — je 7500 M. für jedes der Kriegsgeschäftsjahre in die Sonderrücklage abführen.

2. Ist die Gesellschaft schon Anfang 1912 gegründet worden, so steht sie dem Steuerfiskus gegenüber schon günstiger da: denn sie hat in den Jahren 1912 und 1913 zusammen 15000 M., durchschnittlich also in den Friedensgeschäftsjahren je 7500 M. verdient, so daß ihr „Mehrgewinn" in den Kriegsgeschäftsjahren nur jährlich je 7500 M. beträgt, und deshalb nur je 3750 M. in die Sonderrücklage gebracht zu werden brauchen.

3. Dieser Betrag mindert sich weiter, wenn die Gesellschaft 1911 oder 1910, also im drittletzten oder im viertletzten Friedensgeschäftsjahr, ihren Geschäftsbetrieb eröffnet hat: Im ersteren Falle beträgt der gesamte Friedensgewinn 30000 M., der Durchschnittsgewinn der Friedensjahre also je 10000 M., der Mehrgewinn also nur jährlich 5000 M., so daß nur jährlich 2500 M. in die Sonderrücklage fließen. Im letzteren beträgt der gesamte Friedensgewinn von 4 Jahren 45000 M., der Durchschnittsgewinn also 11250 M., der Mehrgewinn also nur 3750 M.; zur Sonderrücklage sind also nur jährlich 1875 M. zu entnehmen.

4. Dieses Ergebnis ändert sich gänzlich zugunsten der Gesellschaft, wenn ihre Gründung bereits Anfang 1909 erfolgt ist, also schon 5 Friedensgeschäftsjahre vorliegen: Denn dann haben nach der Bestimmung des von dem Reichshaushaltsausschuß dem Abs. 1 des § 5 beigefügten 2. Satzes das beste und schlechteste Geschäftsjahr bei der Berechnung auszuscheiden: das Baujahr 1909 und eines der anderen Geschäftsjahre — welches ist in unserem Beispiele gleichgültig — scheiden aus; der Durchschnittsgewinn der Friedensgeschäftsjahre beträgt also je 15000 M. und deckt sich daher mit dem Durchschnittsgewinn der Kriegsgeschäftsjahre, so daß eine Sonderrücklage nicht vorgenommen zu werden braucht.

Noch ungünstiger steht die Gesellschaft da, wenn nicht ein, sondern zwei Bau- oder Organisationsjahre verflossen sind, bevor sie einen Gewinn erzielte, denn dann ist der Durchschnittsverdienst der Friedensgeschäftsjahre ein entsprechend geringerer und daher der „Mehrgewinn" in den Kriegsgeschäftsjahren ein entsprechend größerer.

Die jungen Gründungen, die des letzten Jahrfünfts vor dem Kriege, werden also, wie aus diesen Beispielen erhellt, in der Tat erheblich stärker zur Kriegsgewinnsteuer herangezogen, als die älteren mit gleichen Einnahmen, und unter ihnen stehen wiederum diejenigen ungünstiger da, die zum Ausbau ihrer Organisation und zur Vollendung ihrer Bauten längere Zeit gebraucht haben, als ihre Altersgenossinnen.

Die Bevorzugung der älteren Gründung vor der jüngeren und die derjenigen mit kurzer Organisationszeit vor der mit einer längeren ist durch nichts gerechtfertigt. Eher könnte man sagen, daß die ältere Rechtspersönlichkeit leichter eine Steuerbelastung vertragen kann, als die noch mit Anfangsschwierigkeiten kämpfende jüngere, und daß diejenige, die schnell zu Verdienst gekommen ist, leichter etwas von ihrem Gewinn abgeben kann, als eine Gesellschaft, die eines längeren, ertraglosen Ausbaues bedurfte. Jedenfalls hätte es sich empfohlen, Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, durch die eine gleichmäßige Verteilung der Kriegsgewinnsteuer unter sämtlichen Beteiligten gewährleistet worden wäre.

Das Gesetz versucht nun einen Ausgleich, indem es im § 5 Abs. 3 einen durchschnittlichen Mindestgewinn von 5% des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals fingiert. Diese Ausgleichung mag in manchen Fällen ausreichen: Die 10jährige Gesellschaft mit einem eingezahlten Kapital von 100000 M., die in den Friedensjahren durchschnittlich nicht einmal 5000 M. verdient und dann im Kriege ein beträchtlich besseres Ergebnis gezeitigt hat, kann zufrieden sein, wenn ihr ein durchschnittlicher früherer Gewinn von 5000 M. gutgebracht wird.

Der jungen Gründung aber gibt die Fiktion des § 5 Abs. 3 keinen ausreichenden Ausgleich: In dem obigen Beispiele würde sich, selbst wenn das ganze Kapital von 100000 M. eingezahlt ist, nur ein Mindestdurchschnittsgewinn von 5000 M. ergeben. Von Einfluß wäre daher der § 5 Abs. 3 überhaupt nur auf den unter 1 erörterten Fall, in welchem vor dem Kriege überhaupt nichts verdient worden war. Die Gesellschaft hätte dann nur einen Mehrgewinn von 10000 M. und brauchte nur 5000 M. statt 7500 M. in die Sonderrücklage abzuführen. In den Fällen zu 2—4 aber, in denen der Friedensdurchschnittsgewinn bereits mehr als 5000 M. jährlich betrug, hat der § 5 Abs. 3 keine praktische Bedeutung, so daß die Mehrbelastung der 2-, 3- und 4jährigen gegenüber der 5jährigen und älteren Gründung in voller Höhe bestehen bleibt.

Dieses Ergebnis könnte dadurch gemildert werden, daß bei der Berechnung des frühen Geschäftsgewinns von Gesellschaften, die erst 5 Friedensjahre oder weniger bestehen, diejenigen Jahre auszuscheiden haben, welche vor dem ersten Geschäftsjahre, das mehr als 5% des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals gebracht hat, liegen. In Fällen, in denen



eine solche Bestimmung dazu führen würde, daß überhaupt keine Friedensgeschäftsjahre in Betracht zu ziehen sind, mag dann § 5 Abs. 3 den Ausgleich bilden.

Juristische Rundschau.

Dreimal hat im neuen Jahre der Kaiser gesprochen. Am Beginn steht ein Gruß an Heer und Marine. „So schreiten wir in dem neuen Jahre vorwärts mit Gott zum Schutze der Heimat und für Deutschlands Größe". Dann folgte die Bitte, anläßlich seines Geburtstages alle Feiern zu unterlassen. Wer seines Kaisers gedenken will, gedenke der Kriegsfürsorge. Staatsrechtlich am bedeutsamsten ist die Thronrede zur Eröffnung des preußischen Landtags. „Der Geist gegenseitigen Vertrauens wird auch im Frieden fortwirken in der gemeinsamen Arbeit des ganzen Volkes am Staate." In dem Neujahrserlasse hat der Kaiser die Kämpfenden draußen als „Kameraden" angesprochen. Auch seine späteren Kundgebungen durchzieht dieselbe Empfindung. Das ganze Volk arbeitet mit ihm an der Errettung und der Erhaltung der Größe des Vaterlandes. Jeder, der hier seine Pflicht tut, ist Mitstreiter. Er soll auch später als Mitarbeiter willkommen sein. Das Wort des deutschen Kaisers wird gehört und verstanden werden.

Der Thronrede des Kaisers folgte die Erklärung des Ministers des Innern im Abgeordnetenhause. Er verkündete die Reform des preußischen Wahlrechts. Nicht jetzt im Kriege. Sie ist nur als Friedensarbeit, „wenn die Waffen ruhen", möglich. Dann aber will die Regierung Preußen „von dieser umstrittenen Frage dauernd entlasten". Das ist möglich, wenn der Geist des gegenseitigen Verstehens, den der Krieg hervorrief, auch bei dieser Aufgabe mitwirkt. Verfassungsfragen sind Machtfragen. Jede Veränderung will eine Verschiebung des Anteils an der Bestimmung der Schicksale des Landes. Der Krieg und die Haltung aller Schichten hat gezeigt, daß ein Zurückdrängen eines Teiles des Volkes nicht aufrechterhalten werden kann. Mit Recht hat der Minister den Gedanken zurückgewiesen, als handle es sich um eine Belohnung für die Erfüllung einer vaterländischen Pflicht. Aber aus den von ihr im Kriege für den Frieden gemachten Erfahrungen heraus wird die Regierung handeln.

England hat es abgelehnt, eine Untersuchung des Baralong-Falles einzuleiten. Es wirft Deutschland vor, in gleicher Weise gehandelt zu haben. Ein Schiedsgericht aus amerikanischen Seeoffizieren soll entscheiden. Die Tat des Kommandanten des Baralong und den Mord der wehrlosen deutschen Seeleute wagt man nicht zu bestreiten. Kein Wunder, daß Deutschlands Antwort kurz und ablehnend ausfiel. Kein Wunder, daß der Deutsche Reichstag am 15. Januar 1916 einmütig aufbrauste gegen diese unerhörte Beleidigung der deutschen Armee und Marine. Kein Wunder, daß die deutsche Regierung eine scharfe Sühne in Aussicht stellte. England übersieht, wohl nicht ohne Absicht, daß im U-bootkriege alle Kommandanten auf Befehl ihrer Vorgesetzten handeln. Ueber die Berechtigung dieser Kriegführung haben sich die feindlichen Mächte auseinanderzusetzen. Theoretisch wäre hier ein internationales Schiedsgericht für Völkerrecht denkbar, wenn es im Kriege ein solches gäbe. Im Falle Baralong hat eine Anschuldigung wegen Mordes stattgefunden. Die Einzelpersonen sollen in Untersuchung genommen werden. Zuständig sind die englischen Kriegsgerichte. Oder sollte der Kapitän des Baralong auch auf höheren Befehl gehandelt haben? Sollte England vor der Frage stehen, dies entweder zu bekennen oder seine Offziere zu strafen? Auffallend ist auch der höhnische Ton der englischen Note. „Böses Gewissen hat schlechte Manier".

England erhält den Dienstzwang. Das Unterhaus hat das Gesetz angenommen. Die ursprüngliche Opposition ist stark geschmolzen. Man täusche sich aber über zwei Dinge nicht. Zunächst hat Großbritannien noch keine allgemeine Wehrpflicht. Irland ist ausgenommen. Die Iren gaben im Parlamente aus diesem Grunde den Widerspruch auf. Die Verheirateten sind ausgenommen. Die für andere Zwecke im öffentlichen Leben Unentbehrlichen sind ausgenommen. Zuviel Ausnahmen, um eine Volksbewaffnung zu sein. Der Regierung ist nur ein Recht auf gewaltsame Aushebung gegeben. Und darum fehlt zum andern diesem neuen englischen System die Lebensflamme des deutschen, der Volkswille zum Volksheere. Darum hat England auch keine Wehrpflicht. Man kann dort die einzelnen zum Heere zwangsweise holen. Aber man kann ihnen nicht die Seele einhauchen, die dem deutschen Volke in Waffen innewohnt. Was England nachahmen kann, ist nur äußere Form. Es bekommt den „Militarismus".

Im englischen Oberhause veranlaßte im Dezember 1915 eine Anfrage die Regierung zu einer Aeußerung über die völkerrechtlichen Festsetzungen für den Seekrieg. Die Londoner Erklärung, geschaffen auf der Londoner Konferenz 1908/09, war von England am Anfang des Krieges mit gewissen Abweichungen für rechtsgültig erklärt worden. Sie war vorher nicht Gesetz gewesen. Man brauchte eine Richtschnur für die Prisengerichte. Heute betrachte die englische Regierung sie als nicht bestehend. Sie war als Landesgesetz gewollt. Sie konnte auf demselben Wege wieder beseitigt werden. Man mag diese Rechtfertigung der Einführung der Londoner Seerechtsdeklaration durch königliche Verordnung trotz ihrer vorherigen Ablehnung im Oberhause und ihre Wiederaufhebung glauben. Dann wäre die englische Regierung zu Anfang des Krieges gewillt gewesen, nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu verfahren. Ihr eigener Kriegsplan aber zwang sie, darüber hinwegzuspringen. Ihr vielberühmter Aushungerungsplan führte notwendigerweise zur Aufhebung des Völkerrechts. Und im Hause der Lords fühlte man die Konsequenzen dieser Tatsache. Auch von der Pariser Deklaration von 1856 sollte sich England losreißen. Schier 60 Jahre ist sie alt. Sie gehört zu dem eisernen Bestand der nicht sehr großen völkerrechtlichen Kenntnisse, die der deutsche Jurist von der Universität mit ins praktische Leben nahm. Nun erlebt sie den ersten großen Sturm und soll von ihm hinweggefegt werden. Zwar der Vertreter der Regierung lehnte eine förmliche Aufhebung dieses internationalen Uebereinkommens ab. Aber man erinnere sich dessen beider Hauptsätze. Die Blockade muß effektiv sein. Die neutrale Flagge deckt die Ladung. Beide aber existieren für England nicht mehr.

Am 31. Dezember 1915 wurden in Saloniki die Konsuln von Deutschland, Oesterreich-



Ungarn, der Türkei und Bulgarien plötzlich verhaftet. Sie wurden samt ihren Familien auf ein Kriegsschiff gebracht und in die Gefangenschaft abtransportiert. Fetzen auf Fetzen wird vom Völkerrecht abgerissen. Frankreich und England bemächtigen sich des Gebietes eines neutralen Landes. Sie übernehmen einen Teil der Staatshoheit. Griechenland mußte sie freiwillig — gezwungen ihnen einräumen. In diesem Gebiete sind Vertreter einer feindlichen Macht. Sie auszuweisen, hatte nur Griechenland das Recht. Diese Befugnis hat es der Entente nicht überlassen. Die Rechtsfrage löst man wieder am einfachsten durch Gewalt. Die Konsuln sind nur bei Griechenland beglaubigt. Dieses hat den eingedrungenen Mächten nicht alle Hoheitsrechte übertragen. Also sind die diplomatischen Vertreter für die Franzosen und Engländer keine solchen. Sie sind einfache Feinde. Die darf man überall gefangen nehmen. Q. e. d.

Der Zwischenfall „Ancona" zwischen Oesterreich-Ungarn und den Vereinigten Staaten hat ein rascheres Ende genommen, als man vermutete. Noch am 29. Dez. 1915 übergab Oesterreich-Ungarn dem amerikanischen Gesandten seine zweite Note. Sie weist allerdings zuerst die Irrtümer in der amerikanischen Darstellung nach. Sie zeigt, daß die Torpedierung der Ancona nicht in völkerrechtswidriger Weise erfolgt war. Nur der Versuch des Dampfers, zu entfliehen, hatte die Beschießung verursacht. Dann ist sie nach den Regeln des Seekrieges erlaubt. Seine Mannschaft hat sich pflichtwidrig zuerst in Sicherheit zu bringen versucht. Das hat den Tod vieler Passagiere zur Folge gehabt. Dann aber lenkt die Note ein. Der Kommandant des U-Bootes habe zwar das Recht der Torpedierung gehabt. Er habe auch der Ancona mehrmals genügend Zeit gelassen, die Boote auszusetzen und ihre Reisenden in Sicherheit zu bringen. Er habe aber es unterlassen, „auf die unter den Passagieren entstandene, das Ausbooten erschwerende Panik, auf den Geist der Vorschrift, daß die k. und k. Seeoffiziere in Not niemandem, auch nicht dem Feinde, Hilfe versagen sollen, hinreichend Bedacht zu nehmen." Er ist wegen der Ueberschreitung seiner Instruktionen „gemäß den hierfür geltenden Normen" bestraft worden. Man darf hoffen, daß diese Strafe nicht allzu hart und der Sachlage entsprechend ausfiel. Ueber die Verpflichtung, mit der Möglichkeit einer Panik zu rechnen und mit einer diese hervorrufenden und vergrößernden Pflichtverletzung der Besatzung des torpedierten Schiffes, wird man auch in sachverständigen Kreisen verschiedener Meinung sein. Und wenn nur das Präjudiz nicht weitere Folgen hat und die Amerikaner als Amulette für die Schiffe des Vierverbandes nicht immer mehr zur Regel werden!

In der Januartagung des Reichstags herrschte einmütige Bewunderung für die Leistung von Heer und Führung. Auch über das Verhältnis von Offizieren und Mannschaften an der Front hörte man nur Worte der Anerkennung. Dann traten Wünsche über die Behandlung bei der Einübung hervor. Ein Rechtsprinzip kam zum Vorschein. Reichstag und Kriegsminister waren einig darüber, daß es nicht richtig sei, die Gesamtheit für das Vergehen oder Versehen eines einzelnen büßen zu lassen. Das ist auch ein Stück Rechtsentwicklung. Die strafrechtliche Haftung einer Gemeinschaft für die Tat eines ihrer Angehörigen ist ein Merkmal primitiven Rechts. Man kann nicht untersuchen. Man kann nicht unterscheiden und nicht vollstrecken. Die strafrechtliche Individualisierung ist längst bei den Kulturvölkern durchgedrungen. Sie scheint sich jetzt auch bei der Erziehung im Heere Eingang zu verschaffen.

In Oesterreich spricht man von einer Aenderung der Bestimmungen über die Geschäftsaufsicht. Sie soll auf solche Fälle beschränkt werden, in denen die Aktiven die Passiven übersteigen. Das Gericht wird Sachverständige über die Bilanz hören. Das enthielte eine Verschlechterung der Stellung des Schuldners. In der hessischen zweiten Kammer ist ein Antrag eingegangen, beim Bundesrat auf einen Ausbau der Geschäftsaufsicht zugunsten des Schuldners hinzuwirken. Es soll auch in Fällen der Geschäftsaufsicht der Zwangsvergleich zulässig sein. Daran werden eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft. Man wird fragen dürfen, ob sie alle nötig sind. Es scheint doch wohl nicht geboten, den Zwangsvergleich, obwohl er „offenbar vorteilhaft für die Gläubiger" ist, zu versagen, wenn unter diesen nicht vertretene Kriegsteilnehmer mit erheblichen Forderungen sind. Weshalb soll man den ihnen günstigen Vergleich vereiteln? Dem Grundgedanken aber wird man zustimmen. Damit ist der Uebergang zu der schon lange erstrebten außergerichtlichen Abwendung des Konkurses gegeben. In dieser Fassung wird sich die Geschäftsaufsicht in die Friedenszeit hinüberretten.

Wiederholt haben die Polizeibehörden und die militärischen Oberkommandos Verfügungen gegenüber jugendlichen Personen erlassen. Das Rauchen von jungen Menschen unter 16 Jahren auf der Straße wird verboten. Auch der Verkauf von Tabak und Zigarren an solche. Ihr Verweilen in Kaffeehäusern und Konditoreien wird untersagt. Auch die Verabfolgung von alkoholischen Getränken. Gegen das Herumtreiben auf der Straße und den Besuch von Lichtspieltheatern und Tingeltangeln wird eingeschritten. Das ist sicher ein guter Gebrauch der Diktatur. Aber man kann damit nur äußere Momente erfassen, ungünstige Einflüsse beschränken. Wirksamer noch kann die unmittelbare Jugendfürsorge werden. Der Krieg hat die Zügel gelockert, an denen bisher das heranwachsende Geschlecht geleitet wurde. Die Väter sind im Kriege. Die Mütter bei der Arbeit. Oft fließt dem jugendlichen Lehrling oder Ausläufer ungewohnter Verdienst zu. Hier einzugreifen, ist eine der schwersten, aber eine der lohnendsten Aufgaben des Vormundschaftsrichters. Fast programmatisch ist sie in einer Verfügung des OLGPräsidenten von Hamm an die Landgerichtspräsidenten seines Bezirks niedergelegt. Sie ist zugleich ein Appell an die Vormundschaftsrichter, aus eigenem Antriebe sich um die pflichtgemäße Erziehung und Beaufsichtigung der Jugend in verständnisvoller Zusammenarbeit aller Beteiligten zu bemühen. Der Vormundschaftsrichter wird dann freilich immer weniger Richter und immer mehr Fürsorger werden. Aber gerade dieses bedürfen wir mehr als jenes.

Die Anmeldung des im Inland befindlichen feindlichen Vermögens hat im Dezember 1915 stattgefunden. Ihre Ausführung stieß auf mancherlei schwierige Fragen. Nicht erforderlich ist die Anmeldung einer Schuld aus einem gegenseitigen Vertrage. Gilt dies auch für Sukzessivlieferungsgeschäfte? Der preußische Handels-



minister hat dies auf eine Anfrage der Handelskammer Barmen für den Fall, daß der Vertrag noch von keiner Seite erfüllt ist, bejaht. Anders bei teilweiser Erfüllung. Wenn der englische Käufer für eine gelieferte Warenrate den Kaufpreis gut hat, so ist dieser anzumelden. Ein Zurückbehaltungsrecht des deutschen Käufers wegen des noch nicht erfüllten Kontraktes befreit nicht von der Anmeldung. Gleich der hier besprochenen lassen sich noch eine Reihe anderer Fragen aufwerfen. Wie ist es, wenn der englische Käufer vorausbezahlt hat, der deutsche Verkäufer nicht mehr lieferte? Wie ist es mit dem Kostenvorschuß des Rechtsanwalts? Auch hier kann eine Rückforderung entstehen. Sie besteht aber zur Zeit noch nicht. Sie wird gleich der bedingten Verbindlichkeit zu betrachten sein. In keinem Falle kann aber durch die Anmeldung dem Rechte des deutschen Schuldners Abbruch geschehen. Soweit ihm aus dem Schuldverhältnisse Einwände zustehen, müssen ihm diese bleiben. Soweit aus der Nichterfüllung eine Gegenforderung auf Schadenersatz erwächst, muß er mit dieser aufrechnen. Die Anmeldung enthält noch keine Verfügungsbeschränkung. Selbst wenn es zu der Verrechnung von Staat zu Staat kommen sollte, müßte das Deutsche Reich die Rechtsverhältnisse so anerkennen, wie sie in diesem Momente liegen.

Das Direktorium der Reichsbank hat die Banken und Sparkassen zu einem Vorgehen gegen die Mieter der Schließfächer und die Einlieferung verschlossener Depots veranlaßt. Sie sollen versichern, daß in dem Fachschrank oder dem Depot keine Goldmünzen aufbewahrt sind. Dieselbe Aufforderung erließ der Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes an seine Mitglieder. Der Schwerpunkt wird zunächst auf dem moralischen Drucke liegen. Aber die Banken haben auch einen rechtlichen Anspruch auf die Abgabe der Erklärung. Es ist vaterländische Pflicht, das Gold der Reichsbank zu geben. Zu einer Verheimlichung des Goldes brauchen die Banken ihre Räume nicht zur Verfügung zu stellen. Die Ablehnung des Reverses erweckt den Verdacht. Sie ist genügender Grund zur sofortigen Kündigung, auch wenn die Bedingungen der Bank längere Fristen vorsehen. Die Miet- und Hinterlegungsverträge sind nach Treu und Glauben auszulegen. Das führt zur Anpassung an die veränderten Umstände.

Die Dekane preußischer Universitäten haben „zur Vermeidung unrichtiger Vorstellungen" über die Zulassung von Kriegsteilnehmern zum Referendarexamen eine gleichlautende Bekanntmachung erlassen. Solange der Justizminister nichts anderes bestimmte, bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend. Die im Heeresdienste verbrachte Studienzeit kann regelmäßig nicht auf das Triennium angerechnet werden. Nur beim Nachweise eines trotz des Heeresdienstes „tatsächlich und erfolgreich fortgesetzten Studiums" kann ausnahmsweise eine vollständige oder teilweise Anrechnung erfolgen. Dazu werden Zeugnisse über den Besuch von Uebungen oder mindestens von Kollegien verlangt. Diese Wohltat kann also nur dem zugute kommen, der in der Garnison blieb und das Glück hatte, daß diese in einer Universitätsstadt liegt. Die Bestimmung bezieht sich tatsächlich nur auf Kriegsteilnehmer in der Heimat. Das letzte Wort über die Studenten im Schützengraben und in der Batteriedeckung ist damit sicher noch nicht gesprochen. Sie werden nicht sofort vom Kampfplatz ins Examen stürmen. Aber der Uebergang hierzu muß ihnen und auch den Referendaren nach allen Kräften erleichtert werden. Das wird eine schöne Friedensaufgabe für die deutschen Juristen sein.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Die Art der erkannten Strafen in Deutschland im Jahre 1912. Die schon seit langen Jahren gemachte Beobachtung, daß die Freiheitsstrafen immer mehr hinter den Geldstrafen zurücktreten, ist auch im Jahre 1912 bestätigt worden. Sehen wir ab von der Todesstrafe, mit der nur 0,01 % der Verurteilten belegt sind, ebenso von der Festungshaft mit 0,02 % und der Haft mit 0,1 %, so haben von 100 wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze rechtskräftig Verurteilten erhalten:

	Zuchthaus	Gefängnis	Geldstrafe	Verweis
1912	1,3	44,7	51,4	2,5
1911	1,4	45,5	50,5	2,5
1910	1,4	46,1	49,7	2,7
1907/1911	1,4	46,6	49,0	2,9
1902/1906	1,7	50,0	45,3	2,9
1897/1901	2,1	55,0	40,5	2,3
1892/1896	2,5	58,5	36,9	1,9
1887/1891	3,0	63,1	32,0	1,6
1882/1886	3,6	66,9	28,0	1,1
1882	4,1	69,1	25,3	1,0

Hiernach haben im Laufe der letzten 30 Jahre bei allen Hauptstrafarten sehr gewichtige Verschiebungen von ganz bestimmtem Charakter stattgefunden. Die Zuchthausstrafe zeigt einen starken Rückgang dergestalt, daß ihr Anteil seit 1882 unter ein Drittel zurückgegangen ist. Auch das Jahr 1912 hat wieder, nachdem der Anteil von 1906 bis 1911 unverändert auf 1,4 % geblieben war, einen kleinen Rückgang auf 1,3 % gebracht. Die Abnahme ist seit 1882, wie die sechs Zahlen für die Jahrfünfte ergeben, ununterbrochen gewesen, und zwar zuerst am stärksten. Nur in zwei Jahren der ganzen Periode (1898 und 1900) hat eine kleine Steigerung um je 0,1 % stattgefunden. Der Grund für die ständige Abnahme der Zuchthausstrafen wird nach der Ansicht des Reichs-Justizamts kaum darauf beruhen, daß die Verurteilungen Erwachsener wegen Verbrechen abgenommen hätten; er dürfte vielmehr darin zu finden sein, daß bei der Aburteilung von Verbrechen in steigendem Maße Strafen milderer Art angewendet werden. Die Gefängnisstrafe, die zu Beginn der Periode noch mehr als zwei Drittel aller Verurteilungen für sich in Anspruch nahm, ist im Jahre 1892 unter 60 % und im Jahre 1904 unter 50 % gesunken und hat im Jahre 1912 nur noch 44,7 % betragen. Auch hier ist die Abnahme ganz stetig, so daß von den 30 Jahren nur 3 eine kleine Steigerung der Ziffer hatten. Dem Rückgange der Freiheitsstrafen steht eine sehr starke Zunahme der Geldstrafen gegenüber. Während im Jahre 1882 nur ein Viertel aller erkannten Strafen auf die Geldstrafe entfiel, stieg der Anteil im Jahre 1893 schon über ein Drittel und überschritt im Jahre 1911 zum ersten Male die Hälfte, um im Jahre 1912 auf 51,4 % zu steigen. Diese Zunahme beruht einmal darauf, daß eine Reihe von Straftaten, die mit Geldstrafe bedroht sind (sog. reine Geldstrafendelikte) erheblich zugenommen hat, sodann darauf, daß eine Anzahl von Delikten, bei denen die Geldstrafe wahlweise mit Freiheitsstrafe oder bei mildernden Umständen angedroht wird (sog.



neue Delikte) hinzugetreten ist, wie das Vereinsgesetz, das Krankenversicherungsgesetz, das Invalidenversicherungsgesetz, das Reblausgesetz, das Stellenvermittlergesetz u. a. Bei diesen neuen Delikten ist mit Rücksicht auf die Straftat die Neigung der Gerichte, auf Geldstrafe zu erkennen, weit größer als bei den alten Delikten. Aber auch im übrigen hat eine Reihe von alten Delikten, bei denen häufig auf Geldstrafe erkannt wird, verhältnismäßig stärker zugenommen als die Gesamtheit der Verbrechen und Vergehen. Endlich aber erkennen die Gerichte — und das Reichs-Justizamt sieht dies als Hauptursache an — jetzt viel häufiger auf Geldstrafe als früher, so daß man in der Annahme, die Strafzumessung sei eine mildere geworden, nicht fehlgehen wird. Was zuletzt den Verweis anlangt, so ist diese eigentümliche Strafart augenscheinlich auf dem Wege, in den Augen der Strafrichter die Bedeutung, die sie allmählich erlangt hatte, wieder zu verlieren. Nachdem der Anteil der Verweise an der Gesamtzahl der Verurteilungen von 1882 bis 1906 auf mehr als das Dreifache (von 1,0 auf 3,2 %) gestiegen war, ist er in neuerer Zeit gesunken und hat in den Jahren 1911 und 1912 nur noch 2,5 % betragen. Es mag hierbei die Ueberlegung der Richter, daß es bei Verweisen keine Strafaussetzung und damit keine Aussicht auf Begnadigung gibt, eine bedeutende Rolle spielen.

Die Abnahme der Referendare in Preußen. Am 1. August 1915 waren in Preußen 6165 Referendare vorhanden gegen 6668 im Jahre 1914, 7155 i. J. 1913, 7413 i. J. 1912, 7612 i. J. 1911, 7701 i. J. 1910, 6524 i. J. 1905, 3315 i. J. 1895, 3839 i. J. 1885 und 3226 i. J. 1879. Es hat also im letzten Jahre ein weiterer Rückgang um 503 oder 7,5 % stattgefunden, der um so beachtenswerter ist, als bekanntlich eine sehr große Anzahl von Rechtskandidaten, besonders in der ersten Zeit des Krieges, das Notexamen gemacht hat. Allerdings steht diesem außerordentlichen Zugang auch ein besonders starker Abgang durch die Notprüfungen im Assessorenexamen gegenüber. Man kann wohl annehmen, daß der Einfluß des Krieges auf die Zahl der Referendare sich im wesentlichen auf die Kriegsverluste beschränkt, die allerdings sehr bedeutend waren. Jedenfalls aber würde auch ohne den Krieg der Rückgang der Referendare, der schon seit dem Jahre 1910 andauert, sich fortgesetzt haben. In den letzten fünf Jahren ist die Zahl der Referendare von der Höchstzahl (7701) um 1536 oder nahezu 20 % zurückgegangen, nachdem sie vorher seit dem Jahre 1891, wo sie mit 2960 die niedrigste Zahl seit der Justizreorganisation von 1879 erreicht hatte, ununterbrochen gestiegen war. Bei dem Rückgange der Jura Studierenden an den deutschen Universitäten, der schon vor dem Kriege bis zuletzt angedauert hat und den großen Verlusten, die der Kampf in den Reihen der Studenten bisher gefordert hat und auch noch weiter beanspruchen wird, ist mit Sicherheit anzunehmen, daß in den nächsten Jahren der Rückgang der Referendare in verstärktem Maße andauern wird. Die Aussichten für den jungen Nachwuchs werden sich damit sehr wesentlich verbessern, während man die Zukunft der bereits vorhandenen Anwärter auf den höheren Justizdienst auch jetzt noch nicht als besonders aussichtsreich ansehen darf. Denn bis die mehr als 3500 Gerichtsassessoren (die genaue Zahl für 1915 liegt noch nicht vor; Ende 1914 waren es etwa 3800) verbraucht oder auch nur auf einen normalen Stand herabgesetzt sein werden, wird noch geraume Zeit vergehen. An dem Rückgange der Referendare im letzten Jahre sind alle Oberlandesgerichtsbezirke beteiligt außer Königsberg und Marienwerder, in denen eine Zunahme um 1 und 8 stattgefunden hat. Ueberraschend ist die geringe Abnahme im Kammergerichtsbezirk, wo nur ein Rückgang von 1302 auf 1297, also um 5, festzustellen ist. Auch in den früheren Jahren ist in diesem Bezirk die Zahl der Referendare nur sehr mäßig gesunken; so kommt es, daß, während im Jahre 1910 von allen preußischen Referendaren 17,4 % dem Kammergerichtsbezirk angehörten, jetzt dieser Satz auf 21,0 % gestiegen ist. Sehr stark dagegen war der Rückgang im Oberlandesgerichtsbezirk Köln, wo im Jahre 1913 879, i. J. 1914 781 und i. J. 1915 nur 694 Referendare vorhanden waren, so daß im letzten Jahre ein Rückgang um 87 und in zwei Jahren ein solcher um 185 oder 21 % erfolgt ist. Auch der OLGBez. Hamm zeigte i. J. 1915 eine sehr starke Abnahme von 661 auf 580, also um 81. Im Bezirk Breslau, wo schon in den Vorjahren Abnahmen um 48 und 60 erfolgt waren, ist jetzt die Zahl von 706 auf 642, also um 64, gesunken und liegt um 25 % unter der von 1911. Verhältnismäßig noch bedeutender war der Rückgang im OLGBez. Frankfurt a. M., wo nur 287 Referendare sind gegen 346 im Vorjahr, also jetzt 59 weniger; seit 1911 ergibt sich hier ein Rückgang um 31,2 %. Auch die Bezirke Kassel und Kiel zeigen i. J. 1915 eine verhältnismäßig bedeutende Abnahme der Referendare von 230 auf 195 und von 233 auf 203. Entsprechend geringer war der Rückgang in den Bezirken Düsseldorf mit 33, Naumburg mit 29, Stettin mit 29 und Posen mit 10.

Vermischtes.

Zum hundertjährigen Geburtstag von Carl Georg Bruns. Bruns wurde am 24. Februar 1816 geboren. Sein Name glänzt in der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft des vorigen Jahrhunderts, und der große Rechtslehrer und Rechtsgelehrte verdient es, daß selbst im Waffenklirren des Weltkriegs bei der 100jährigen Wiederkehr seines Geburtstages dankbar seines Wirkens gedacht wird.

Als Lehrer hat Bruns schon in seiner ersten Tübinger Zeit, in der Stellung als Privatdozent und aord. Prof. (1840—49), schöne Erfolge erzielt. Der Lehrerfolg blieb ihm treu auf seiner raschen akademischen Laufbahn, die ihn als ord. Prof. über Rostock (1849), Halle (1851), Tübingen (1859), schließlich (1861) auf Kellers Lehrstuhl nach Berlin führte. Hier begann er vor 40 Hörern, um es dann in den 70er Jahren als der gefeiertste unter den damaligen Pandektisten Berlins auf 400 Hörer zu bringen. Wer noch lebt von seinen Schülern, wird sich seines schlichten, klaren und tiefen Vortrags in Verehrung erinnern. In der Festgabe der Deutschen Juristen-Zeitung zum Berliner Jubiläum 1910 haben ihm manche seiner Hörer bezeugt, daß seine Rede auf sie als junge Juristen wie eine Offenbarung gewirkt habe.

In seinen Schriften lebt Bruns fort bis in die Gegenwart. Er hat auf vielen Gebieten ganz Hervorragendes geleistet. In der Rechtsdogmatik steht er allerdings an schöpferischer Kraft der Gedanken hinter einigen allerersten Größen seiner Zeit zurück. In der Rechtsgeschichte aber braucht er mit niemand den Vergleich zu scheuen. Er hat rechtsgeschichtliche Probleme gelöst, an die sich vor ihm keiner herangewagt hatte.

Bahnbrechend war gleich sein erstes Werk über „das Recht des Besitzes im Mittelalter und in der Gegenwart" (1848). Das Werk hat einen neuen Wissenschaftszweig, die Geschichte des gemeinen Rechts, begründet. Sechs Jahre seiner besten Kraft hat Bruns daran gesetzt, in diesem Buche, das er einmal als „zweiten Band zu Savignys Besitz" bezeichnet hat, die Entwicklung des Besitzrechts seit Justinian bis ins 19. Jahrh. im Zusammenhang mit den



Bedürfnissen der sich wandelnden wirtschaftlichen und rechtlichen Kultur darzulegen. Mag er auch die altgermanischen Wurzeln des Besitzesschutzes nicht bloßgelegt haben, so ist es ihm doch gelungen, in glänzender und unanfechtbarer Beweisführung die Rechts- und Dogmengeschichte des Besitzes trotz ihrer technischen und sachlichen Schwierigkeiten aufzudecken. Auch eine andere Partie der Geschichte des gemeinen Rechts, die Verschollenheit, hat er in einer berühmten Abhandlung zuerst und für immer aufgehellt (1857).

In seinen reiferen Jahren trat bei Bruns, offenbar unter dem Einfluß **Mommsens**, ein Wandel der historischen Interessen ein. Von den Folianten der italienischen Juristen des Mittelalters und vom Usus modernus pandectarum sich endgültig verabschiedend, beschäftigte sich Bruns (seit etwa 1861) nur noch mit Gegenständen der antiken Rechtsgeschichte. Auf eine lange Reihe von Abhandlungen, die meist in der 1861 von ihm mitbegründeten Zeitschrift für Rechtsgeschichte erschienen, und auf das Buch über die Besitzklagen des römischen und heutigen Rechts (1874) ließ er seine Glanzleistung auf diesem Gebiete folgen, den Kommentar zu dem von ihm gemeinschaftlich mit Sachau herausgegebenen Syrisch-römischen Rechtsbuch (1880).

Aus seiner Vorlesungstätigkeit sind zwei Werke hervorgegangen, die seinen Namen in den weitesten Kreisen bekannt gemacht haben: Die Fontes iuris Romani antiqui (zuerst 1860), ein treffliches Lehrmittel des vertieften rechtshistorischen Unterrichts, und die allgemein als klassisch anerkannte, knappe Darstellung des heutigen römischen Rechts in v. Holtzendorffs Enzyklopädie (zuerst 1870).

Bruns war nicht nur Theoretiker, sondern gleich vielen Professoren des vorigen Jahrhunderts auch Praktiker. Zur praktischen Betätigung gaben ihm Gelegenheit die Spruchkollegien von Halle und von Berlin, in denen er sich durch die Sauberkeit und Sicherheit seiner Vota, durch die Schlagfertigkeit und den praktischen Takt seines juristischen Urteils bewährte. Aus der Spruchpraxis von Bruns sind nicht nur viele ungedruckte und einige gedruckte Gutachten hervorgegangen, sondern auch mehrere seiner wissenschaftlichen Untersuchungen (Verschollenheit; bona fides bei der Ersitzung).

Alle Schriften von Bruns sind ausgezeichnet durch die unübertreffliche Beherrschung des Stoffes und durch die schlichte Klarheit der Darstellung. Ueberall waltet in ihnen echter Künstlersinn, der jede Untersuchung meisterhaft abrundet. Was dem schriftstellerischen Wirken von Bruns die eigene Note gibt, ist das Vordringen in bisher nicht bearbeitete Materien, das Hinabsteigen zu schwer zugänglichen historischen Quellen, und die mit der Geschichte und Dogmatik Hand in Hand gehende legislativpolitische und philosophische Erfassung des Privatrechts. Der Historiker in ihm verfiel aber niemals dem Historismus, und der Philosoph in ihm niemals dem naturrechtlichen Wahn, mit den Mitteln der Rechtsphilosophie allein den Sinn des Rechtslebens erfassen und dem Rechtsleben der Zukunft die Wege weisen zu können. Ueberhaupt war seiner vielseitigen, stets für Anregung empfänglichen und stets zur Aneignung fähigen Natur und seiner ganzen kühl vernünftigen Art jede Einseitigkeit, auch die romanistische, fremd. Er hatte weder die blindmachenden Fehler noch den fortreißenden Schwung der Einseitigkeit. Im Stil der Stürmer und Dränger unter seinen Zeitgenossen mit bewußter oder unbewußter Uebertreibung für eine Rechtsidee Propaganda zu machen, wäre ihm bei seiner vorsichtigen Skeptikeranlage unmöglich gewesen.

Bruns starb nach kurzer Krankheit am 10. Dez. 1880, mitten aus fruchtbarem Schaffen und großen Plänen (er wollte für Bindings Handbuch die Pandekten schreiben) plötzlich herausgerissen. Bis zum 65. Jahr hatte er sich die unverwüstliche Jugendfrische bewahrt. Der vorzeitige Tod des großen Gelehrten und warmherzigen liebenswürdigen Mannes wurde allgemein beklagt als herber Verlust für die deutsche Rechtswissenschaft.

Geh. Justizrat, Professor Dr. E. **Seckel**, Berlin.

Deutsch-österreichisch-ungarische Juristen, vereinigt Euch! Die Beziehungen zwischen der deutschen Rechtswelt und der österreichischen und ungarischen haben sich schon vor dem Kriege immer enger und enger gestaltet. Die treue Waffenbrüderschaft aber hat zu einer weiteren Vertiefung und Innerlichkeit der Verbindung geführt. Das Bestreben, sie auf wirtschaftlichem und politischem Gebiete noch mehr zu befestigen, um eine geschlossene Phalanx gegenüber unseren Feinden zu bilden, wird seine Krönung auch in dem engeren Zusammenschlusse der Juristen dieser Staatengruppen finden, und gemeinsame Kodifikationsbestrebungen auf dem Gebiete des Rechts und der Verwaltung werden das eiserne Band zwischen Deutschen, Oesterreichern und Ungarn unlöslich für alle Juristengeschlechter zusammenschweißen. Die nahen Beziehungen zwischen deutschen und **österreichischen** Juristen rühren nicht erst von dem Deutschen Juristentag in Wien 1912 her; sie sind unseren Lesern bekannt. Die Schwierigkeiten aber, die durch die ungarische Sprache für deutsche Juristen bestehen, sind die Ursache, daß die Bewertung deutscher Rechtsliteratur in Ungarn in deutschen Juristenkreisen noch nicht genügend bekannt ist und daß die Verbindung zwischen deutschen und ungarischen Juristen noch eine Vertiefung erheischt. In dieser Hinsicht mag der Ausdruck der Gesinnung in einer hoch zu bewertenden ungarischen Aeußerung für die deutschen Juristen von besonderem Interesse sein.

Die **ungarische Juristenzeitung**, die älteste und angesehenste ungarische juristische Wochenschrift: **Jogtudományi Közlöny** feierte am 1. Jan. das Fest ihres 50jährigen Bestehens. An der aus diesem Anlaß veröffentlichten, über 600 Seiten starken Festschrift beteiligten sich alle bedeutenden Juristen des Landes. Das Blatt zählt auch mehrere namhafte deutsche Rechtslehrer, u. a. die Proff. Dr. v. **Liszt**, **Beling**, Graf **Gleispach** zu seinen Mitarbeitern. Im Namen der DJZ. hatte unser Schriftleiter die Glückwünsche zu diesem 50jährigen Jubiläum der sehr verehrten Kollegin ausgesprochen. In der Nr. 3, S. 26 hat deren Herausgeber, Prof. Dr. **Vambéry**, Budapest, anknüpfend an den wörtlichen Abdruck dieses Glückwunschbriefes, folgenden Gegengruß an uns und durch uns an die deutsche Juristenwelt gerichtet, der in der heutigen Zeit eines hohen politischen Wertes nicht entbehrt und den wir deshalb glauben, in wörtlicher Uebersetzung zum Abdruck bringen lassen zu sollen:

> „Wir sehen in diesem Gruß, der von dem vornehmsten Vertreter der deutschen juristischen Fachpresse stammt, mehr denn einen Akt journalistischer Höflichkeit. Es ist aus ihm das Gefühl der brüderlichen Zusammengehörigkeit zu entnehmen, ein Gefühl, das wir aufs wärmste erwidern aus dem Anlasse, daß die DJZ. soeben das zwanzigste Jahr ihres Bestehens vollendet hat. Wer die DJZ. kennt — und wer kennt sie nicht —, der weiß auch die überwältigende Geisteskraft zu schätzen, die sie verkörpert, der weiß auch, wie weit ihre Stimme erschallt, als Ausdruck der deutschen juristischen öffentlichen Meinung.
>
> Aber auch sonst möchten wir aufrichtig hoffen, daß die Berührung des deutschen und ungarischen



Rechtslebens eine noch innigere werde, sich jedoch gleichzeitig anders gestalte als sie bisher war. Wir haben keinen Grund, es zu leugnen, aber auch keinen, um uns zu schämen, daß die Kommentare Staubs, Hellwigs, Staudingers, Löwes, Olshausens — diese Meisterwerke des deutschen Wissens und des deutschen Fleißes — auch bei uns Gemeingüter sind. Doch war die Verbindung bisher etwas einseitig. Vieles haben wir empfangen und so gut wie nichts gegeben. Nicht als ob wir nichts zu geben hätten, sondern weil wir nicht die richtige Art und Weise getroffen haben, um die wertvolleren Schöpfungen unserer Literatur, die wichtigeren Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, die selbständigeren Leistungen der Kodifikation auf den Weltmarkt der deutschen Rechtswissenschaft zu bringen. Was diesbezüglich geschah, war teilweise Ergebnis des Privatfleißes, teilweise aber diente es den Reklamezwecken der Regierung. Mitteilungen letzterer Art gegenüber hegt das Ausland berechtigten Argwohn: man merkt die Absicht und wird verstimmt. Die zweckentsprechende Form des systematischen Gedankenaustausches auf juristischem Gebiete wurde bisher nicht gefunden.

Wie und wann auch der Weltkrieg ende, eines steht fest, daß uns im eigenen wohlverstandenen Interesse engere wirtschaftliche und politische Bande an das Deutsche Reich knüpfen müssen. Die Selbständigkeit unserer Rechtsentwicklung erheischt es — wie paradox dies auch klingen mag —, daß als Folge auch unser Rechtsleben in eine innigere Harmonie mit dem deutschen vereinigt werde. Das bisherige illegitime Verhältnis, die einseitige geheime Liebe muß die Weihe der Rechtmäßigkeit erhalten, denn nur in der anerkannten und gegenseitigen Wechselwirkung vermögen jene unzweifelhaften Werte zur Geltung zu gelangen, die der ungarischen Rechtsentwicklung entsprießen. In diesem Bestreben — es wäre wohl noch verfrüht, die Einzelheiten darzustellen — bietet uns der ehrenvolle Gruß der DJZ. eine vertrauenerweckende Hoffnung auf Erfolg."

Diese Worte von so maßgebender ungarischer Seite werden gewiß freudigen Widerhall und aufrichtigen Gegengruß bei allen deutschen Juristen finden. Möge in dieser ernsten Stunde der Mahnruf an die Juristen der drei ersten Kulturvölker der Welt erklingen: Deutsch-Oesterreichisch-Ungarische Juristen, vereinigt Euch, vereinigt Euch zur Kraft und zur Stärke: — für den mitteleuropäischen Staatenbund im Kampfe gegen alle unsere Gegner!

Zur Vorgeschichte der Universität Frankfurt a. M. Frankfurts großer Oberbürgermeister Franz Adickes hat bis zum letzten Atemzug an seiner Universität gearbeitet. Ein kostbares Vermächtnis hat er in Gestalt der „Persönlichen Erinnerungen zur Vorgeschichte der Univ. Frankfurt a. M." hinterlassen, die in einem prächtig ausgestatteten Band[1]) vor kurzem erschienen sind. Alles Wesentliche stammt noch von Adickes selbst; nur Abschluß und Herausgabe sind durch eine kleine Kommission besorgt worden.

Nicht häufig ist es uns vergönnt, in die Werkstätte des schaffenden Genius Einblick zu tun. Hier führt uns Adickes den weiten und steinigen Weg von den ersten schlichten Anfängen wissenschaftlicher Anstalten der Freien Reichsstadt bis zu dem herrlichen wissenschaftlichen Viertel, das jetzt erstanden ist. Senator Müller begegnet uns auf diesem Wege, der 1866, im Hauptquartiere, Bismarcks Geneigtheit zu Zugeständnissen — auch dem Zugeständnis einer Universität — durch politische Belehrungen zu ersticken verstand. Kannegießers wenig bekannte Schrift von 1892 zieht an uns vorüber, die, wie Adickes sagt, in seiner Seele den Gedanken an eine Universität zum ersten Male wachrief, der ihm dann „immer der leuchtendste aller der Sterne" blieb, die ihn lockten und seinen Weg erhellten. Althoffs kernige Gestalt taucht auf, dessen Bekanntschaft Adickes unter so ergötzlichen Umständen (S. 7) bei Miquel machte. In ergreifenden Worten gedenkt er der beiden Schwestern Phantasie und Hoffnung, die ihm in schweren Stunden, wenn ihm „das Mißverhältnis zwischen der Größe der Aufgabe und den zur Verfügung stehenden Kräften die Seele schwer bedrückte, treibend und tröstend zur Seite standen". „Wer immer, er sei Historiker oder Naturforscher, Kaufmann oder Ingenieur, Staatsmann oder Feldherr, sich vor eine Aufgabe gestellt sieht, die Schaffenskraft oder Organisationstalent erfordert, der weiß, daß seine besten Gedanken aus jenen Tiefen stammen, wo in geheimnisvoller Verbindung mit dem Willen und den Kräften des Unbewußten die Phantasie wohnt und das vorübereilende Glück dem Zugreifenden erreichbar ist." Vor unsern Augen ersteht, als künftiger Grundstein der Universität, die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, und Adickes' Frankfurter Paladine sehen wir an unserm geistigen Auge vorüberziehen: Wilhelm Merton, Henri Oswalt, Eugen Hartmann, Ludwig Gans u. a. Auch Franziska Speyers und des verdienten Ludwig Darmstädters ist nicht vergessen. Bewundernswert ist es, wie Adickes seit Jahrzehnten der Entwickelung fernzuhalten verstanden hat, was die Erreichung jenes lockendsten aller Ziele hätte ausschließen können, sei es nun bei den Neubauten der städtischen Kliniken, zu denen man ihm die Hörsäle streichen, sei es, als man das akademische Rektoratssystem der Akademie versagen wollte.

Am 28. Sept. 1914 war die Arbeit für die Frankfurter Universität im wesentlichen getan. An diesem Tage durften wir — mit Farbentusche auf Pergament — den Universitätsvertrag im Römer zeichnen. Der 18. Oktober sollte die feierliche Eröffnung bringen. Es ist anders gekommen. Aber nun ist der 1. Aug. 1914, an dem der Befehl zur Mobilmachung des Heeres und der Flotte erging, der Tag geworden, an dem auch die Königliche Universitätssatzung vollzogen wurde. Und unsere Professorenpatente tragen das Datum des Tages, an dem der Kaiser zu den Truppen an die Westfront hinausging. Wohl sind unsere Hörsäle, wie es mit den Worten August Böckhs in dem Eröffnungsgruße des Unterrichtsministers an Rektor und Senat hieß, „ruhmvoll verödet", und doch darf die Universität Frankfurt mit ihrer Entwickelung — in Anbetracht der Zeit, in der sie erwachsen — nicht unzufrieden sein. Rund 1050 Studierende sind im laufenden Wintersemester immatrikuliert; zu ihnen kommen etwa 675 Gasthörer, und die rechtswissenschaftliche Fakultät hat mehr als 150 junge Juristen in ihr Album eintragen dürfen. Wahrlich keine ungünstige Prognose für glücklichere Zeiten.

Am 4. Febr. wird es ein Jahr sein, seit Adickes heimging. Wie oft ist er in dieser Zeit vermißt worden! Gerade er aber hat mit felsenfester Ueberzeugung an das Durchdringen richtiger und großer Gedanken geglaubt. Darum wird, trotz aller Stürme, die ihrer Kindheit beschieden sind, die Universität Frankfurt wachsen und gedeihen als ein lebendes Denkmal des Geistes, der sie geschaffen.

Professor Dr. Freudenthal, Frankfurt a. M.

---

[1]) Bei Englert & Schlosser, Frankfurt a. M., gedruckt.



Der Fall Liebknecht und die deutsche Rechtsanwaltschaft. Der Reichstagsabg. Dr. Karl Liebknecht ist auf Grund des Mehrheitsbeschlusses der sozialdemokratischen Fraktion des Reichstages nunmehr aus der Fraktion ausgeschlossen worden. Immer noch aber ist Liebknecht Mitglied der deutschen Rechtsanwaltschaft. Es bedarf nicht erst tiefgehender wissenschaftlicher Forschungen, um der Ueberzeugung Raum zu geben, daß es ebensowenig im Interesse der deutschen Rechtsanwaltschaft wie in dem der deutschen Rechtspflege liegt, einen Mann wie Karl Liebknecht noch länger in den Reihen deutscher Anwälte zu sehen. Nachdem er in einer geradezu an Landesverrat grenzenden Weise die Ehre verwirkt hat, als Deutscher bezeichnet zu werden, sollte die deutsche Rechtsanwaltschaft ihn nicht länger in ihren Reihen dulden.

Auf Grund mehrerer, gleichzeitig uns zugekommener Anfragen, auch von deutschen Rechtsanwälten, richten wir daher an die Anwaltskammer und an den Ehrengerichtshof für deutsche Rechtsanwälte die Frage, ob im Interesse des Ansehens der deutschen Rechtspflege ein Mann wie Karl Liebknecht noch weiter als deutscher Rechtsanwalt angesehen werden kann. Man kann auch nicht einwenden, daß Liebknecht lediglich unter dem Schutze der Immunität gehandelt hat. Denn auch außerhalb des Parlamentes hat er, worüber die Tagespresse mancherlei Material mitgeteilt hat, in der gefährlichsten Stunde des Vaterlandes so stark gegen dessen Interessen gehandelt, die Landesverteidigung derartig erschwert, damit unseren Feinden Mut gemacht, die Gefahr der Verlängerung des Krieges, wie das neueste Manifest der französischen Sozialdemokraten ergibt, heraufbeschworen und er, der sich für den Apostel des Friedens hält, dadurch eine so schwere Blutschuld auf sich geladen, daß kein Billigdenkender Liebknecht als einen für seine Ueberzeugung leidenden Märtyrer ansehen wird, wenn das Deutsche Reich dem die Ausübung hoher Rechte versagt, der die Uebernahme der damit verbundenen Pflichten schroff ablehnt.

Zur Niederschlagung der Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer. In Bayern ist durch zwei Gesetze die gleiche Rechtslage wie in den anderen deutschen Bundesstaaten geschaffen worden. Durch die Novelle zum Kriegszustandsgesetz v. 4. Dez. 1915 (GVBl. S. 727) sind in Art. 4 Nr. 2 in der gleichen Weise wie durch Gesetz v. 11. Dez. 1915 (RGBl. S. 813) in § 9b preuß. Belag.-Zustandsgesetzes mildernde Umstände und insbesondere die Geldstrafe zugelassen worden. Infolge des Gesetzes v. 4. Dez. 1915 über die Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer ist der Allerh. Gnadenerlaß v. 7. Jan. 1916 über die Niederschlagung von Strafverfahren zugunsten von Kriegsteilnehmern in Uebereinstimmung mit den Gnadenerlassen in anderen Bundesstaaten ergangen. Es sind, wie in Preußen (Erlasse v. 27. Jan. u. 24. April 1915), die Strafverfahren wegen bestimmter vor dem 7. Jan. und vor der Einberufung zu den Fahnen begangener Handlungen (Uebertretungen und Vergehen, mit Ausnahme der des Verrats militärischer Geheimnisse und der Verbrechen nach §§ 243, 244, 264 StrGB., bei denen der Täter zur Zeit der Tat das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte) im allgemeinen niedergeschlagen, in anderen Fällen aber Einzelvorschläge angeordnet worden. Zu dem Erlasse sind am gleichen Tage die Ausf.Vorschriften des Justizministeriums (JMBl. S. 2 ff.) und des Kriegsministeriums erschienen, die tunlichst mit den Ausf.-Bestimmungen Preußens und anderer Bundesstaaten übereinstimmen, also mitverwirklichen, daß in Deutschland, worauf die DJZ. (1915 S. 1103) schon hingewiesen hat, sich ein allgemeines Niederschlagungsrecht zugunsten von Kriegsteilnehmern gebildet hat. Zur Erreichung dieses Zieles waren in 4 Bundesstaaten gesetzgeberische Maßnahmen notwendig, während in den anderen Bundesstaaten schon nach dem Verfassungsrechte die Niederschlagung zulässig war. In Hamburg und in Preußen wurden die Gesetze v. 2. Sept. 1914 und v. 4. April 1915 erlassen, in Baden liegt dermalen dem Landtage ebenfalls ein Gesetzentwurf vor, der, wie das bayer. Gesetz v. 4. Dez. 1915 die Fassung hat: „Strafverfahren gegen Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege wegen Handlungen, die vor oder während der Einberufung zu den Fahnen bis zur Beendigung des Krieges begangen sind, können im Wege der Gnade niedergeschlagen werden".

Festtage hervorragender Staatsmänner und Juristen. Der Staatssekretär des Reichsamts des Innern und Stellvertreter des Reichskanzlers Dr. Delbrück und der preußische Handelsminister Dr. Sydow begingen fast gleichzeitig — der erste seinen 60., der letzte seinen 65. — Geburtstag. Beide haben sich schon im Frieden um die Ausgestaltung der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gesetzgebung große Verdienste erworben, seit Kriegsbeginn aber unsere wirtschaftliche Stärke in besonders dankenswerter Weise mitbestimmt und beeinflußt. Neben unserer Militärgewalt werden wir durch unsere wirtschaftliche Kraft den vollen Sieg über alle unsere Feinde erringen. Jeder Deutsche, vor allem jeder deutsche Jurist gedenkt daher der hohen Verdienste dieser Männer. Was insbesondere das Reichsamt des Innern unter der Leitung Delbrücks seit Kriegsbeginn geleistet hat, ist unseren Lesern durch die Fülle der in den Bundesratsverordnungen niedergelegten Arbeit bekannt. Hachenburg konnte in der Juristischen Rundschau S. 84 d. Bl. mit Recht sagen, daß in dem Reichsgesetzblatt 1915 „die größte wirtschaftliche und rechtliche Wandlung niedergeschrieben sei, die je ein Volk durchgemacht habe. Wer sich in diese Paragraphenwelt hineindenkt, dem steigen Bilder des Lebens und Ringens Deutschlands in seiner schwersten und größten Zeit daraus empor. Und dankbar werde jeder der Männer gedenken, die in rastloser Arbeit dieses Werk geschaffen haben." Diesen Dank dem Schöpfer unserer wirtschaftlichen Kraft zu seinem 60. Geburtstage auszusprechen, ist uns freudige Pflicht und wird gewiß lauten Widerhall bei allen Juristen finden. — Sydows Name ist auch außerhalb seiner starken amtlichen Mitarbeit während des Krieges an der Gestaltung und den Erfolgen unserer wirtschaftlichen Gesetzgebung, wie der des Handels und der Handelspolitik in juristischen Kreisen weithin bekannt geworden, nicht nur, weil er aus dem Juristenstande hervorgegangen ist, Protokollführer der Justizkommission des Reichstages und Justitiar der Oberpostdirektion, später Direktor und Unterstaatssekretär im Reichspostamt, dann Staatssekretär des Reichsschatzamtes war, bis er (1909) an seine jetzige verantwortungsvolle Stelle berufen wurde. Er hat nicht nur die Reichsfinanzgesetzgebung wesentlich beeinflußt; sein Name ist in der rechtswissenschaftlichen Literatur verewigt durch seinen in Gemeinschaft mit Busch veröffentlichten Kommentar zur ZPO., seine Handkommentare zur Konkursordnung, zur Rechtsanwalts-O., Geb.-O. f. RAnwälte u. a. Als Verfasser dieser zum täglichen Rüstzeug der juristischen Praxis gehörenden Werke hat er sich einen bleibenden Namen in der Rechtspflege gemacht. Die jur. Fakultät der Univ. Königsberg hat ihm mit der Verleihung des juristischen Ehrendoktortitels am 14. Januar 1911 zugleich den Dank des Juristenstandes für sein Wirken ausgesprochen.



Am 19. Febr. begeht Oberlandesgerichtspräsident Exz. Holtgreven, Hamm, Dr. jur. et phil., Ehrendoktor der Univ. Münster, sein 50jähriges Dienstjubiläum. Geb. am 2. März 1843 in Paderborn, wurde er 1884 OLGRat in Naumburg a. S., 1890 vortr. Rat im Justizministerium und wirkt seit 1900 in Hamm. Das in dieser Zeit sich gewaltig entwickelnde Industriegebiet Westfalens bot für seine Fähigkeiten gerade die geeigneten Aufgaben. Ein äußeres Zeichen für deren Umfang sind die zahlreichen neuen Gerichtsgebäude in seinem Bezirk, bei deren Einweihung Straßen nach ihm benannt sind und sein Bild als Gemälde und Relief verewigt worden ist. Großzügig ist auch sein Wirken in Bestrebungen des öffentlichen Lebens, die sein Amt unmittelbar oder nur mittelbar berühren. Die von ihm ins Leben gerufenen Jugendfürsorgeausschüsse sind weit über Westfalen hinaus vorbildlich gewesen; ihre Grundzüge wurden von der Internat. Krimin. Vereinigung einstimmig gebilligt, und Holtgreven selbst konnte sie auf dem VII. Kongreß für Kriminalanthropologie in Köln vor einer internationalen Zuhörerschaft darlegen. Die Jugendgerichte stehen in Westfalen voll auf der Höhe. Die Ziele der von Bodelschwingh begründeten Anstalten in Bielefeld hat er tatkräftig unterstützt, besonders im Landstreicher- und Wanderarbeitsstättenwesen. In weitesten Kreisen hat Holtgreven sich durch seine wirksamen Bestrebungen im Interesse der Presse bekanntgemacht; er hat deren hohen Kulturwert wiederholt betont und sich große Verdienste gerade auch um eine engere Verbindung mit der Rechtspflege und Justiz erworben; wir erinnern an seine Beteiligung an der Hauptversammlung des Verbandes der Redakteure und Journalisten des Rheinlandes und Westfalens in Köln 1911 und seine bemerkenswerten Ausführungen über die Berichterstattung in Sensationsprozessen. Aus alledem hat die Presse ihn mit Recht als ihren starken Förderer erkannt. So verkörpert sich in Holtgreven der ausgezeichnete Jurist, der mit feinem Empfinden den Bedürfnissen des Rechtslebens gerecht geworden ist, der weitblickende Verwaltungsbeamte, der über die engeren Aufgaben seines Amtes zum Wohle seiner Verwaltung bleibendes geschaffen hat, der stets liebenswürdige Chef und wohlwollende Vorgesetzte, der seine Mitarbeiter mit sich fortreißt und für den untersten Beamten ein warmes Herz hat. Möge die Rechtspflege sich noch lange Jahre der tatkräftigen Unterstützung Holtgrevens erfreuen und ihm Kraft und Gesundheit gegeben sein, sich seinen großen Aufgaben im Interesse der Juristen und des Recht suchenden Volkes Westfalens mit gleichem Erfolge zu widmen!

Rudolf Stammler begeht am 19. Febr. 1916 seinen 60. Geburtstag.[1] Wir feiern in ihm nicht nur eine sympathische, milde, reizvolle Persönlichkeit, sondern auch einen der einflußreichsten Führer der modernen Privatrechtswissenschaft. Als Dogmatiker des römischen und des bürgerlichen Rechts hat er uns mit einer stattlichen Zahl feiner und tiefbohrender Sonderuntersuchungen beschenkt, wie über den „Nießbrauch an Forderungen", die „Einrede aus dem Rechte eines Dritten", den „Garantievertrag" — diese beiden besonders wahren Musterleistungen selbständiger, weit über den durchschnittlichen Positivismus hinausragender Rechtsdogmatik. Als rechtswissenschaftlicher Pädagoge hat Stammler eine ganze Reihe wohleingeführter Uebungsbücher zum Studium des alten wie des neuen Rechts verfaßt; vornehmlich die Literatur der Anfängerübungen ist von ihm eigentlich erst geschaffen und wird bis heute von seinen unerschöpflich reichhaltigen Aufgabensammlungen fast unumschränkt beherrscht. Seinen großen Namen, der so weit klingt, als man überhaupt Rechtswissenschaft treibt, hat Stammler indes als Rechts- und Sozialphilosoph erworben. Seine drei großen Werke: „Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung", „Die Lehre vom richtigen Recht" und „Theorie der Rechtswissenschaft", stellen das wahre Lebenswerk eines tiefen Denkers dar, haben ihn zum Lehrer und Meister einer ganzen rechtsphilosophisch arbeitenden Schule von Rechts- und Wirtschaftsforschern gemacht. Es ist das Panier eines von Kant orientierten „sozialen Idealismus", das über diesen Schriften schwebt; mit ihm überwindet er den alten Gegensatz des geschichtslosen naturrechtlichen Rationalismus und des ideenlosen bloßen Historismus, stellt er beiden das „Naturrecht mit wandelndem Inhalt" gegenüber. Stammlers Name ist mit ehernen Lettern in der Geschichte der Rechtswissenschaft eingegraben; als der Besten einem bringen wir ihm unseren ehrfurchtsvollen Gruß.

Professor Dr. Oertmann, Erlangen.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens[1]) enthält u. a. in Nr. 155: VO. v. 14. Dez. 1915 betr. Hilfeleistung bei Bränden oder sonstigen Fällen gemeiner Not und Gefahr. — Bek. v. 19. Dez. 1915 betr. Abgrenzung des Gebiets, für das die Verordnungen erlassen werden. — Nr. 156: VO. v. 17. Dez. 1915 betr. Verbot der Ausfuhr u. Durchfuhr von Metallgeld. — VO. v. 17. Dez. 1915 betr. Fristverlängerung für Protesterhebungen und sonstige zur Wahrung des Regresses bestimmte Rechtshandlungen. — VO. v. 17. Dez. 1915, wonach die VO. v. 23. Sept. 1914 betr. Zurückziehung von Bankguthaben bis 31. Jan. in Kraft bleibt. — Nr. 158: Bek. v. 22. Dez. 1915 bez. Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von erdroschenem Brotgetreide, Mehl, Kleie u. Brot. — Bek. v. 22. Dez. 1915 desgl. für Raffinerie-Kassonade u. Verpackung von Zucker. — Nr. 159: VO. v. 23. Dez. 1915 desgl. für Kristallzucker. — Nr. 160: VO. v. 19. Dez. 1915 betr. Regelung des Verkehrs mit Schlachtschweinen u. Schweinefleisch. — Bek. v. 23. Dez. 1915 betr. Ein- u. Durchfuhr v. Erzeugnissen feindlicher Länder über die Grenzen des Deutschen Reiches. — Nr. 163: VO. v. 31. Dez. 1915 betr. Sicherstellung von Walzmaterial, Blechen, Schienen und sonstigem Material für Feld- u. Kleinbahnen. — Nr. 165: VO. v. 5. Jan. 1916 betr. den Abbau des Moratoriums. — VO. v. 7. Jan. 1916 über den Postprotest. — Nr. 166: VO. v. 10. Jan. 1916 betr. Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien usw. — VO. v. 11. Jan. 1916 gegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit. — Nr. 167: VO. v. 10. Jan. 1916 betr. Flachs und Heeden.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau[2]) enthält u. a. in Nr. 15: Bek. des Verwaltungschefs betr. Erläuterung zu der in Nr. 12 d. VOBl. veröffentlichten Zusammenstellung der im Gen.-Gouvernement gültigen Verordnungen. — Nr. 16: VO. v. 7. Dez. 1915 über den Verkehr mit privaten Kraftfahrzeugen.

Die Juristische Gesellschaft, Berlin, hat in ihrer Generalversammlung am 22. Januar einstimmig beschlossen, von ihrem Vermögen 5000 M. dem Kammergerichtspräsi-

[1]) Unmittelbar vor Schluß dieser Nr. wird die Mitteilung amtlich bestätigt, daß Geh. JR. Prof. Dr. Stammler, Halle, den Ruf an die jur. Fakultät der Univ. Berlin angenommen hat. Sein Eintritt in die größte Universität des Reiches darf im Interesse dieser mit besonderer Freude und Genugtuung begrüßt werden.

[1]) Vgl. Jahrg. 1914: S. 1282. Jahrg. 1915: S. 85, 182, 293, 399, 499, 591, 691, 790, 894, 1004, 1105 u. 1206. 1916: S. 97 d. Bl.

[2]) Vgl. 1915: S. 500, 591, 692, 791, 895, 1005, 1105 u. 1206, 1916: S. 97 d. Bl.



denten und dem Generalstaatsanwalt beim Kammergericht und fernere 5000 M. der Anwaltskammer im Bezirke des KG. zur Unterstützung von Kriegsteilnehmern, deren Angehörigen und Hinterbliebenen zuzuwenden. Möge diese vaterländische Tat auch bei anderen juristischen Gesellschaften und Vereinen Nacheiferung wecken! Ferner wurde der bisherige Vorstand, an dessen Spitze als 1. Vorsitzender Geh. Rat, Prof. Dr. von Gierke, Berlin, steht, wiedergewählt und an Stelle des Prof. Dr. Bornhak, der sein Amt niedergelegt hatte, einstimmig Geh. JRat, Prof. Dr. Kipp von der Univ. Berlin gewählt.

Adolf Wagner, der gefeierte Nationalökonom an der Univ. Berlin, **tritt von seinem Lehramt zurück,** ein schwerer Verlust für die Universität, ein schmerzliches Ereignis für die Wissenschaft. Aber wer wie Exz. Wagner nun schon im 81. Lebensjahre steht, wer wie er 46 Jahre allein an der Berliner Universität gewirkt hat, wer mehr als ein Menschenalter hindurch Führer und Leiter für Tausende von Jüngern gewesen ist, der hat mehr als ein volles Anrecht, sich von der täglichen Last der Lehrtätigkeit zu befreien. Selten hat Einer so große Ehrungen auf sich vereinigt gesehen wie Wagner, selten Einer, diese zu ernten so große Berechtigung gehabt. Tiefen Dank schulden auch die Juristen, von denen zahlreiche selbst wieder zu den bekanntesten und ausgezeichnetsten Lehrern der Volkswirtschaft und Rechtswissenschaft herangereift sind, dem Meister der Nationalökonomie. Sie alle werden diesen Dank in herzlicher Verehrung Wagner zollen, und jeder einzelne wird den Wunsch hegen, daß ihm ein glücklicher Abendstern auf seinem ferneren Wege leuchte, daß er die Kraft noch weiterhin behalten möge, in Wort und Schrift für das von ihm so heiß geliebte Vaterland einzutreten und die Zeit eines starken und herrlichen Friedens miterleben zu können.

Personalien. Eine seltene und hohe Auszeichnung ist unserer Wissenschaft zuteil geworden durch die Verleihung des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste an Rudolph Sohm. Freudig und neidlos wird die ganze deutsche Juristenwelt diese Ehrung des berühmten Forschers und hochverehrten Lehrers an der Univ. Leipzig begrüßen. Ist doch einer der größten Männer unserer Zeiten dadurch ausgezeichnet worden! Mit Recht hat Paul Laband anläßlich des 70. Geburtstages von Sohm bemerkt (S. 1260, 1911 d. Bl.), daß „dessen Verdienste um die deutsche Rechtswissenschaft aufzuzählen überflüssig ist. Jedem Juristen sind sie bekannt. Seine Werke gehören zu den berühmtesten auf den Gebieten der deutschen Rechtsgeschichte und des deutschen Privatrechts, des Kirchenrechts und des römischen Rechts". Was Sohm aber besonders auszeichnet, ist, daß er nicht nur ein Meister der Schrift und des Wortes ist, daß er, einer der Väter des BGB., sich um die Schaffung unseres bürgerlichen Rechts unvergängliche Verdienste erworben hat, die seinen Namen mit goldenen Buchstaben in die Geschichte des Rechts eingegraben haben, sondern daß unzählige Jünger des Rechts Sohm die Begeisterung für das juristische Studium verdanken und daß er auch als Mensch eine seltene Erscheinung ist, „deren Wärme jeden ergreift, der in ihren Bannkreis tritt". Wenn ihn so zu seinem goldenen Doktorjubiläum (S. 868, 1914) unsere DJZ., wenn ihn Laband a. a. O. als einen Mann kennzeichnete, „dessen Leistungen unvergänglich seien, der zu den wenigen hervorragenden Männern ersten Ranges gehöre, welche keine Feinde und keine Neider haben", so darf sich der deutsche Juristenstand selbst beglückwünschen, diesen berühmten und selbstlosen Mann, der seinen Lebensgang und sein Wirken in unserer Leipziger Festschrift zum 500jährigen Jubiläum dieser Universität in so bescheidener und schlichter Weise (S. 1017, 1909 d. Bl.) geschildert hat, zu den seinigen zählen zu dürfen. Möge es noch für lange Jahre so bleiben! — Oberreichsanwalt Dr. Zweigert, Leipzig, ist zum Wirkl. Geh. Rat mit dem Prädikat Exzellenz ernannt worden. Zweigert wurde an seine jetzige Stelle am 1. Jan. 1908 berufen. Wir haben aus diesem Anlasse (S. 62, 1908), wie auch anläßlich seines 65. Geburtstages am 8. Juni 1915 (S. 592, 1915) seine großen Verdienste hervorgehoben, so daß wir uns heute darauf beschränken können, der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß sich Exz. Dr. Zweigert noch lange Jahre dieser neuen hohen Auszeichnung zu erfreuen haben möge. — Der Minister für Justiz, Kirche und Schulen im Oldenburgischen Ministerium, Ruhstrat II, ist zum Vorsitzenden des Ministeriums an Stelle des ausgeschiedenen Finanzministers Ruhstrat I, Prof. Dr. Mittermaier, Gießen, zum Geh. Justizrat ernannt worden. — Reichsgerichtsrat Maenner ist in den Ruhestand getreten. Geb. am 11. Nov. 1850 in der Rheinpfalz, war er zunächst Polizeianwalt, dann III. Staatsanwalt, wurde 1882 AR., dann II. Staatsanwalt, 1887 LGR., 1897 StAnw. b. OLG., in demselben Jahre OLGR. und 1902 LG.-Präs. In dem gleichen Jahre wurde er an das Reichsgericht als bayerisches Mitglied berufen, in dem er zuletzt dem IV. Zivilsenate angehörte. Literarisch hat er sich besonders verdient gemacht auf dem Gebiete des Grundbuchrechts. Sein „Sachenrecht nach dem BGB." gehört zu den erfolgreichsten Werken auf diesem Gebiete. — Gestorben sind: Der frühere Präsident des OLG. Kolmar, Wirkl. Geh. Rat Dr. jur. h. c. Rassiga im Alter von 75 Jahren. Ueber seine großen Verdienste um die Rechtspflege, insbesondere Elsaß-Lothringens, haben wir bei seinem Ausscheiden aus dem Amte (S. 1451, 1910) berichtet. Die Verehrung der reichsländischen Juristen folgt ihm über das Grab nach; ferner Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Turnau, Ehrendoktor der Univ. Breslau, im Alter von 83 Jahren. 52 Jahre hat er im Dienste der Justiz gewirkt, 21 Jahre am Reichsgericht. Im Jahre 1907 ist er in den Ruhestand getreten. Der Turnausche Kommentar zur Grundbuchordnung, den er später in Gemeinschaft mit RGR. Konrad Förster unter dem Titel „Das Liegenschaftsrecht" herausgab, darf als ein klassisches Kommentarwerk bezeichnet werden. Durch dieses Werk hat sich der Verstorbene um die Rechtswissenschaft und -Praxis bleibende Verdienste erworben; der besonders in Berliner Richterkreisen bekannte AGR., Geh. Justizrat Hermann Jastrow, Berlin, im Alter von 66 Jahren, ein scharfsinniger Jurist, der in weiteren Kreisen bekannt geworden ist durch sein Formularbuch und Notariatsrecht (15. Aufl.) und seine Handausgabe zum Gesetze über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit (5. Aufl.); Justizrat Basch, Berlin, der Verfasser mehrerer beliebter Kommentare zum HGB., zur Wechselordnung u. a., im Alter von 69 Jahren.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich: Ges. v. 11. 12. 1915, bt. Abänd. d. Ges. ü. d. Belagerungszustand v. 4. 6. 1851 *[13. 12. 1915]* (RGBl. S. 813). — VO. v. 11. 12. 1915 z. Ergänz. d. § 46 d. Prisengerichtsordnung *[13. 12. 1915]* (S. 814). — RkzlrBk. v. 9. 12. 1915, bt. Abkürzung d. Wartezeit i. d. Angestelltenversicherung (S. 815). — RkzlrBk. v. 13. 12. 1915 ü. d. Ausgleich d. Preise f. inländ. u. ausländ. Butter *[14. 12. 1915]* (S. 816). — RkzlrBk. v. 14. 12. 1915 ü. d. Preise v. Marmeladen *[1. 1. 1916]* (S. 817). — RkzlrBk. v. 16. 12. 1915 ü. d. Herstellung v. Süßigkeiten u. Schokolade *[18. 12. 1915]* (S. 821). — RkzlrBk. v. 16. 12. 1915 ü. d. Bereitung v. Kuchen *[18. 12. 1915]* (S. 823). — RkzlrBk. v. 16. 12. 1915 weg. Ergänz. d. VO. ü. d. Verkehr m. Zucker i. Betriebsj. 1915/16 v. 26. 8. 1915 *[17. 12. 1915]* (S. 826). — RkzlrBk. v. 16. 12. 1915 ü. Zeitungsanzeigen *[18. 12. 1915]* (S. 827). — RkzlrBk. v. 16. 12. 1915 ü. weitere Regelung d. Branntweinverkehrs *[18 12. 1915]* (S. 829). — RkzlrBk. v. 18. 12. 1915, bt. Außerkrafttreten d. Handels- u. Schiffahrtsvertrags zw. d. Deutschen Reiche u. d. Republik Uruguay v. 20. 6. 1892 u. der Uebereinkunft zw. d. beiden Ländern v. 5. 6. 1899 *[18. 12. 1915]* (S. 830). — RkzlrBk. v. 19. 12. 1915 ü. Ausdehnung d. VO. ü. d. Verkehr m. Kraftfuttermitteln v. 28. 6. 1915 auf weitere Futtermittel (S. 831). — RkzlrBk. v. 22. 12. 1915, bt. d. Verfahren bei Zustellungen *[23. 12. 1915]*



(S. 833). — RkzlrBk. v. 22. 12. 1915, bt. d. Zuckerungsfrist f. d. Weine d. Jahrg. 1915 [*23. 12. 1915*] (S. 834). — RkzlrBk. v. 22. 12. 1915, bt. Regelung d. Verkehrs m. Lastkraftfahrzeugen [*1. 1. 1916*] (S. 835). — Ges. v. 24. 12. 1915 ü. vorbereitende Maßnahmen z. Besteuerung d. Kriegsgewinne [*28. 12. 1915*] (S. 837). — Ges. v. 24. 12. 1915 ü. d. Kriegsabgaben d. Reichsbank [*11. 1. 1916*] (S. 840). — Ges. v. 24. 12. 1915, bt. Feststellung eines 2. Nachtr. z. Reichshaushaltsetat f. d. Rechnungsj. 1915 (S. 842). — RkzlrBk. v. 23. 12. 1915 ü. Freigabe v. Branntwein z. Versteuerung im Jan., Febr. u. März 1916 (S. 843). — RkzlrBk. v. 22. 12. 1915, bt. d. Ausprägung v. Zehnpfennigstücken aus Eisen (S. 844). — RkzlrBk. v. 23. 12. 1915 ü. d. Anrechnung v. Militärdienstzeiten u. d. Erhaltung v. Anwartschaften i. d. Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung [*m. Wirk. v. 1. 8. 1914*] (S. 845). — RkzlrBk. v. 29. 12. 1915 ü. Verwendung v. Milch z. Herstellung v. Süßigkeiten u. Schokolade [*31. 12. 1915*] (S. 849). — RkzlrBk. v. 30. 12. 1915 ü. Festsetzung d. Preise f. Wild [*1. 1. 1916*] (S. 851). — RkzlrBk. v. 6. 1. 1916 ü. d. Geltendmachung v. Ansprüchen v. Personen, d. im Ausland ihren Wohnsitz haben (S. 1). — RkzlrBk. v. 6. 1. 1916, bt. d. Fristen d. Wechsel- u. Scheckrechts f. Els.-Lothr. (S. 2). — RkzlrBk. v. 6. 1. 1916, bt. Ergänz. d. Bk. ü. d. Preise u. sonstigen Vergütungen f. Kraftfuttermittel v. 19. 8. 1915 [*7. 1. 1916*] (S. 2). — RkzlrBk. v. 6. 1. 1916 ü. d. Verbot d. Verwendung v. pflanzlichen u. tierischen Oelen u. Fetten z. technischen Zwecken [*15. 1. 1916*] (S. 3). — RkzlrBk. v. 6. 1. 1916, bt. Saatkartoffeln [*7. 1. 1916*] (S. 5). — RkzlrBk. v. 6. 1. 1916 ü. vorübergehende Zollerleichterungen [*7. 1. 1916*] (S. 7). — RkzlrBk. v. 30. 12. 1915 ü. d. Herstellung v. Süßigkeiten (ZBl. 1916 S. 3). — Berichtigung z. RGBl. S. 817 (S. 830).

Preußen: Allerh. Erl. v. 20. 11. 1915 weg. Aufhebung d. kurhess. VO. v. 10. 11. 1853, soweit sie sich auf d. Einrichtung einer Polizeidirektion in Fulda bezieht, u. weg. Ueberlassung d. Ortspolizei in d. Stadt Fulda an d. dortige Stadtgemeinde [*1. 4. 1916*] (GesS. S. 157). — Staatsvertrag v. 5./2. 10. 1915 zw. Preußen u. Anhalt weg. d. Verfahrens in Knappschaftsangelegenheiten u. MBk. v. 11. 12. 1915, bt. Ratifikation d. Vertrags [*1. 1. 1916*] (S. 158, 162). — VO. v. 11. 12. 1915 ü. d. Aender. d. VO., bt d. Förderung d. Wiederaufbaues d. durch den Krieg zerstörten Ortschaften in d. Prov. Ostpreußen v. 19. 1. 1915 [*29. 12. 1915*] (S. 167). — MBk. v. 21. 12. 1915 d. Textes d. VO., bt. Umlegung v. Grundstücken i. d. Prov. Ostpreußen, v. 11. 12. 1915 (S. 172). — VO. 15. 12. 1915, bt. Einführ. d. preuß. Ges. ü. Enteignung v. Grundeigentum v. 11. 6. 1874 in Helgoland [*30. 12. 1915*] (S. 191). — MErl. v. 19. 12. 1915, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. d. Errichtung öffentl. Anlagen auf d. Gelände d. Gemarkung d. Stadt Paderborn (S. 192). — VO. v. 18. 12. 1915 z. Ausführ. d. Reichsges., bt. d. Schutz v. Berufstrachten u. Berufsabzeichen f. Betätigung in d. Krankenpflege, v. 7. 9. 1915 [*7. 1. 1916*] (GesS. 1916 S. 1). — VO. v. 30. 12. 1915, bt. Abänd. einiger gesetzl. Bestimm. ü. d. Schonzeit d. Wildes u. d. Verkehr m. Wild aus eingefriedigten Wildgärten [*7. 1. 1916*] (S. 2).

Bayern: KglVO. v. 8. 12. 1915, Aender. einiger Bestimmungen d. Zuständigkeitsverordnung bt. [*1. 1. 1916*] (Ges.- u. VOBl. S. 729). — Ges. v. 19. 12. 1915 z. Wahrung d. Rechte v. Kriegsteilnehmern [*m. Wirk. v. 1. 8. 1914*] (S. 733). — KglVO. v. 18. 12. 1915 ü. Wildabschuß (S. 735). — Oberpoliz. Vorsch. v. 15. 12. 1915 ü. Zeit u. Art d. Fischfangs im Bodensee [*1. 1. 1916*] (S. 736). — MBk. v. 20. 12. 1915, d. Postordnung f. d. Kgr. Bayern v. 27. 3. 1900 bt. [*21. 12. 1915*] (S. 738).

Sachsen: MBk. 9. 11. 1915, Ergänz. u. Abänd. d. Hofrangordnung bt. (G.- u. VOBl. S. 273). — VO. v. 24. 11. 1915, d. Verkehr m. Pflanzenschutzmitteln bt. [*28. 12. 1915*] (S. 274). — VO. v. 3. 12. 1915 ü. Erlaß v. Stempelsteuer (S. 275). — VO. v. 2. 12. 1915, bt. Anstellungsgrundsätze [*23. 12. 1915*] (S. 279). — Provinzialstatut v. 20. 12. 1915 ü. d. kathol. Kirchengemeinden in d. Oberlausitz [*1. 1. 1916*] (S. 282). — VO. v. 27. 12. 1915, d. Aufbringung d. Bedarfs f. d. kathol. Kirchen d. Erblande bt. [*1. 1. 1916*] (S. 297). — VO. v. 30. 12. 1915, d. Aufhebung einzelner Bestimmungen d. VO. ü. Vertretung d. Kirchenlehen u. sonstiger geistl. Lehen d. kathol. Kirche v. 28. 5. 1902 sowie d. Vollziehung der v. d. Kirchenvorständen d. kathol. Kirchengemeinden i. d. Oberlausitz auszustellenden Urkunden bt. [*1. 1. 1916*] (S. 317).

Sachsen-Weimar: Nachtrag v. 16. 11. 1915 z. Landwirtschaftskammergesetz v. 8. 4. 1909 (RegBl. S. 291).

Sachsen-Meiningen: Ges. v. 3. 12. 1915, bt. d. Gemeindeordnung (VOS. S. 9). — Ges. v. 2. 12. 1915, bt. d. Tilgung v. Inhaber-Schuldverschreibungen d. Landeskreditanstalt (S. 11). — Ges. v. 9. 12. 1915, bt. d. Gemeindeordnung [*rückwirkend v. 1. 8. 1914 ab*] (S. 23).

Waldeck: VO. v. 23. 10. 1915 z. Abänd. d. VO. v. 17. 1. 1900, bt. d. Verwaltungszwangsverfahren weg. Beitreibung v. Geldbeträgen [*7. 12. 1915*] (RegBl. S. 387).

Hamburg: Ges. v. 29. 12. 1915 ü. d. Hinausschiebung d. Wahlen z. Ergänz. d. Aerztekammer (Amtsbl. S. 1456). — Ges. v. 29. 12. 1915, bt. d. Anrechnung v. Kriegsdienstzeiten in d. Ruhegeld- u. Hinterbliebenenversicherung f. staatl. Angestellte [*m. Wirk. v. 1. 8. 1914*] (Amtsbl. 1916 S. 4). — Bk. v. 4. 1. 1916, bt. Abänd. d. §§ 20—25 d. Verfassung d. ev.-luth. Kirche im hamburg. Staat v. 26. 2. 1896 (S. 35).



17. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.[1]

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf **amtliches Material**, das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

Preussen.

Justiz.

Amtsgerichtsräte:

Neumann, Wilhelm, Syke.

Landrichter:

Kettner, Felix, Elberfeld.

Amtsrichter:

von Bülow, Berthold, Werder a. H.
Klein, Paul, Waldbröl.

Rechtsanwälte:

Hilgemann, Dr. Wilhelm, Hamm.

Gerichtsassessoren:

Blümcke, Dr. Reinhard, Stettin.
Gatzen, Arnold, OLG.-Bez. Köln.
Pries, Dr. Heinr., Hannover.
Tormin, Otto, Berlin.

Referendare:

Brinck, Wilhelm, Aurich.
Commichau, Hans, Weißensee, Thür.
Haude, Herbert, OLG.-Bez. Breslau.
Hesse, II, OLG.-Bez. Celle.

[1] Vgl. Verlustlisten 1914 S. 1181, 1272, 1358, 1915 S. 88, 185, 299, 403, 504, 595, 696, 795, 902, 1009, 1108, 1212, 1916 S. 104 d. Bl.



Hetzel, Georg, Landsberg a. W.
Kühn, Martin, Altdamm.
Lübbecke, Dr. Theodor, Wandsbek.
Peril, Leo, Berlin.
Saling, Arn., Frankfurt a. O.
Schellack, Hans, Bockenem.
Sternberg, Walter, OLG.-Bez. Frankfurt a. M.
Ueberfeldt, Ludw., Hamm.
Zühlke, Friedr., Kammin.

Seligsohn, Walter, stud. jur., Berlin, Kriegsfreiw., Gefr. i. 13. Drag.-Reg., 24. Mai 1915 bei einem Patrouillenritt.

Verwaltung.

Lange, RegAss., Lüdinghausen, Landratsamt, 2. Dez.
von Lockstedt, RegR., Frankfurt a/O., Hauptmann e. Res.-Inf.-Reg., 16. Okt. 1915.
de Maizière, Dr., RegR., Hannover, Hptm. d. Res. u. Komp.-Führer i. e. Inf.-Reg., 24. Okt.
Steffen, Dr., RegAss., Soest, Landratsamt, Leutn. d. Res. i. e. Inf.-Reg., 14. Dez.
Voigt, Dr. RegR., Aachen, Oberlt. d. L.

Königreich Sachsen.

Justiz.

Jehn, Dr. Traugott, Walter, GerAss., Annaberg, 23. Dez. 1915.
Philippi, Dr. Hans, Rechtsanw., Dresden, 25. Sept. 1915.

Verwaltung.

Freytag, Dr. Hermann Gottlieb, Finanzrat, Oberzollinspektor u. Vorstand d. Hauptzollamts Zittau, Hptm. d. R. u. Komp.-Führer i. Res.-Inf.-Reg. Nr. 241, 13. Okt. 1915.

Württemberg.

Foß, Rechtsanw., Besigheim, R. d. Eis. Kr., 28. Dez.

Hessen.

Bayer, Friedrich, Ref., Raunheim, Ers.-Reserv. i. Inf.-Reg. 160, 1. Jan.
Falk, Dr. Julius, RAnw., Oppenheim, Oberl. u. Komp.-Führ. d. 6. Komp. i. Landw.-Inf.-Reg. Nr. 118, 26. Sept. 1914.

Braunschweig.

Niehoff, Heinrich, AR., Eschershausen.

Elsass-Lothringen.

Gruß, Amtsanw., Kaysersberg.
Hoffmann, Rechtsanw., Mülhausen.
Jakoby, GerAss., Mülhausen.

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Grenzen der Einwirkung des Höchstpreisgesetzes auf die Vertragsfreiheit. Werden unter der Geltung einer Höchstpreisfestsetzung Geschäfte vereinbart und sofort Zug um Zug erfüllt, so werden keine Zweifel darüber auftauchen, ob eine strafbare Höchstpreisüberschreitung vorliegt. Wohl aber können sich Bedenken erheben, wenn der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der — vereinbarte — Erfüllungszeitpunkt nicht zusammenfallen. Wie ist zu entscheiden, falls im ersteren Zeitpunkte die gehandelte Ware höchstpreisfrei war, nicht aber in letzterem? Wie ferner, wenn Preise vereinbart wurden, die zwar den zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Höchstpreis überschritten, aber dem für den Erfüllungszeitpunkt bereits gesetzlich festgelegten entsprachen? Wie endlich ist die Sachlage zu beurteilen, wenn der Vertragsschluß in dem Zeitraum zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten einer Höchstpreisfestsetzung erfolgt? Zu allen diesen Fragen hat das Reichsgericht in einem bemerkenswerten Urteil aus dem bayerischen Rechtsgebiete (I. 326/15 v. 21. Okt. 1915 wider den Getreidehändler W) Stellung genommen. Es beschäftigt sich mit der am 20. Dez. 1914 verkündeten und am 24. Dez. 1914 in Kraft getretenen BRVO. v. 19. Dez. 1914. (RGBl. S. 528) über die Höchstpreise u. a. für Gerste und insbesondere auch mit deren § 7, wonach sich vom 1. Jan. 1915 ab die Höchstpreise des § 1 am 1. u. 15. jeden Monats um 1,50 M. für die Tonne erhöhen. W hatte in einem Falle am 9. Jan. 1915 Gerste, obwohl der maßgebende Höchstpreis an diesem Tage nur 11,92½ M. betrug, zum Preise von 12 M. für den Zentner gekauft, aber mit der Abrede, daß Lieferung und Zahlung erst am 16. Jan. 1915 zu erfolgen habe, also nachdem der Höchstpreis gemäß § 7 a. a. O. bereits auf 12 M. gestiegen war. In anderen Fällen hatte W im Jan. 1915 Gerstelieferungen erhalten und mit einem den Höchstpreis der Lieferungstage übersteigenden Preise bezahlt, und zwar auf Grund eines Vertrages, den er mit seinen Lieferern am 23. Dez. 1914 — also in der Zeit zwischen Verkündung und Inkrafttreten jener BRVO. — geschlossen haben wollte. Auf solcher Grundlage stellt das RG. folgende Rechtssätze auf:

1. Die Erfüllung eines vor Festsetzung der Höchstpreise geschlossenen Vertrages nach deren Inkrafttreten ist zulässig, wie bereits im Urt. II. 488/15 v. 12. Aug. 1915 anerkannt worden ist.

2. Es ist erlaubt, bei Verabredung späterer Erfüllung den am Erfüllungstage maßgebenden Preis zu vereinbaren.

3. In dem Zeitraum zwischen Verkündung und Inkrafttreten einer Höchstpreisfestsetzung ist Handel ohne Beachtung der künftigen Höchstpreise zulässig, sofern Erfüllung noch vor Inkrafttreten der Höchstpreise möglich ist und vereinbart wird; dagegen unzulässig, wenn der Erfüllungstermin von vornherein in die Geltungszeit der Höchstpreise verlegt wird.

Aus der Begründung des Urteils verdienen die nachstehenden — zutreffenden — Darlegungen hervorgehoben zu werden:

Zu 1.: „Durch den Abschluß eines den bestehenden Gesetzen entsprechenden Vertrages erwächst den Beteiligten Recht und Pflicht zur Erfüllung. Daran wird durch die nachträgliche Festsetzung von Höchstpreisen nichts geändert. Die Unzulässigkeit der Erfüllung würde der Höchstpreisfestsetzung rückwirkende Kraft beilegen, die in Widerspruch mit den sonst geltenden Grundsätzen über die zeitliche Herrschaft der Gesetze stünde und die vom Gesetzgeber zwar angeordnet werden kann, ohne ausdrückliche Bestimmung aber nicht zu vermuten ist. An einer solchen Bestimmung fehlt es in dem HPG. und in der BRVO. v. 19. Dez. 1914. Sie wäre aber unentbehrlich, da anderenfalls eine bedenkliche Unsicherheit bezügl. der noch nicht erfüllten Verträge eintreten müßte. Man braucht nur an teilweise erfüllte Verträge, insbesondere den Fall zu denken, daß der Käufer die Ware schon empfangen, vielleicht auch schon verbraucht, den Kaufpreis aber wegen Stundung oder aus Verzug noch nicht bezahlt hat. Unmöglich kann hier der Käufer berechtigt sein, sich durch Zahlung eines geringeren Preises zu befreien, und ebensowenig braucht sich der Verkäufer damit zu begnügen. Derartige Wirkungen können nicht ohne zwingenden Grund als Wille des Gesetzgebers angenommen werden."

Zu 2 „Der Ansicht der Strafk., daß hierdurch (d. h. durch Vereinbarung eines Zentnerpreises von 12 Mark) das HPG. nicht verletzt sei, ist beizutreten. Für Gerste waren vom 1. Jan. an stufenweise steigende Höchstpreise festgesetzt; die Erhöhung soll dem Verkäufer als Entschädigung für die mit späterer Veräußerung verbundenen Nachteile — Zinsverlust, Gewichtsverlust der Ware, Mühe u. Kosten der Aufbewahrung — dienen. Diese Nachteile treten aber nicht nur bei späterem Verkauf, sondern ganz ebenso bei späterer Lieferung auf Grund eines früher geschlossenen Verkaufs ein . . . nur diese (dem obigen Rechtssatze entsprechende) Auslegung wird dem Zwecke des Gesetzes gerecht."



Zu 3: Zwar kann es keinem Bedenken unterliegen, daß in diesem Zeitraum ohne Beachtung der künftigen Höchstpreise gehandelt wird, vorausgesetzt, daß noch vor Inkrafttreten der Höchstpreise erfüllt werden kann und nach dem Vertrag erfüllt werden soll. Anders, wenn der Erfüllungstermin von vornherein in die Geltungszeit der Höchstpreise verlegt ist. Daß in einer derartigen Abrede eine Ueberschreitung des Höchstpreises liegt, läßt sich füglich nicht bestreiten. Vertrag und Erfüllung gehören zusammen, bilden rechtlich und wirtschaftlich eine Einheit. Die Erfüllungszeit ist wesentlicher Vertragsbestandteil. Wenn nun mit Recht gesagt wird, ein den Gesetzen gemäß geschlossener Vertrag müsse erfüllt werden dürfen, so kann auch umgekehrt mit Recht gesagt werden: Ein Vertrag ist nur dann den Gesetzen gemäß geschlossen, wenn sein gesamter Inhalt den bestehenden Gesetzen entspricht; also auch die Abrede über Lieferung der Ware und Zahlung des Preises. Dies ist aber nicht der Fall, wenn ein bereits verkündigtes Gesetz von einem künftigen Zeitpunkt an die Vertragsfreiheit gewissen Beschränkungen unterwirft, und die Vertragschließenden bei ihrer gegenwärtigen Abrede sich über diese künftigen Beschränkungen hinwegsetzen. Hierdurch handeln sie gegen das Gesetz. Wollte man anders entscheiden, so müßte dies zu unannehmbaren Folgerungen führen. Man braucht nur zu unterstellen, die Gesetzgebung werde . . . künftig einmal periodisch fallende (statt steigende) Preise einführen. Unmöglich könnte es da zulässig sein, große Vorräte mit der Abrede periodischer Teillieferungen zu dem Anfangspreis zu kaufen und zu verkaufen. Der . . . Satz, daß (im Bereiche des HPG.) bei steigenden Preisen Zeitgeschäfte zu dem (höheren) Preise des Lieferungstermins geschlossen werden dürfen, findet seine notwendige Ergänzung nach der anderen Seite in dem Satze, daß bei sinkenden Preisen auch der (niedrigere) Preis des Lieferungstermins maßgebend sein muß."

Die vorstehend mitgeteilten Darlegungen des RG. werden dazu beitragen, die aus der Fassung des HPG. sich ergebenden Zweifel über die Begrenzung der Vertragsfreiheit durch Höchstpreisfestsetzungen zu heben. Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, daß der zu 1 erwähnte Rechtssatz seither durch die Gesetzgebung eine gewisse Einschränkung erhalten hat, und zwar zunächst durch § 1 der BRVO. vom 11. Nov. 1915 (RGBl. S. 758) betr. Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge.[1]) Danach gelten Verträge über Lieferung der dort bezeichneten Waren — zu denen aber insbesondere Brotgetreide nicht gehört —, auch wenn sie vor der maßgeblichen Höchstpreisfestsetzung abgeschlossen worden sind, seit dem 12. Nov. 1915 als zum gesetzlichen Höchstpreis abgeschlossen, soweit sie diesen erreichen oder überschreiten und Lieferung bis dahin noch nicht erfolgt ist.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

[1]) Vergl. ferner BRVO. v. 11. Jan. 1916 (RGBl. S. 13) über künstl. Düngemittel § 13; v. 13. Jan. 1916 (RGBl. S. 31) über Käse § 14 Abs. 2.

Der preußische Justizetat 1916. Mars regiert die Stunde, da hat Frau Justitia zu schweigen. Ja mehr als das: inter arma leges silent. Man könnte es verdeutschen: Gewalt geht vor Recht. Doch so schlimm ist es nicht. Das war einmal. Heute ist auch der Krieg in die Bande des Rechts geschlagen. Man sagte wenigstens so. Und wir glaubten es. Wir wähnten auch hier das Weib, die Justitia, stärker als den Mann, den Mars. Ja wir glaubten es; ach, wir Toren! Wie hat dieser Krieg das doch alles geändert! Nie ist das Recht so sehr mit Füßen getreten wie heute unter dem Druck dieses Krieges. Paragraphen zerreißen wie Zwirnsfäden und Verträge flattern in alle Winde. So ist es da draußen im Verhältnis von Volk zu Volk, seien es feindliche oder neutrale.

Doch hier bei uns, in unserem Preußen, da herrschen Recht und Ordnung. Zwar kommandieren die Generäle, so will es ein altes Gesetz. Es schaut schon auf 66 Jahre zurück. Es ist alt und grau, kennt keine Kriege wie den von heute. Aber es gilt. Und deshalb kommandieren die Generäle auch hier in der friedlichen Heimat. Verwaltungsbeamte walten ihres Amtes sozusagen nur noch, weil sie sie bestätigten. Also sie sorgen für Recht und Ordnung. Und wir haben sie. Ordnung im Staat verlangt einen Etat, um es deutsch zu sagen, einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben. So hat denn auch der preußische Staat, und auch die Verwaltung seiner Rechtspflege einen Haushaltsplan. Auch in diesem Kriegsjahr.

Ein Haushaltsplan soll wahr sein oder doch der Wahrheit nahekommen. Sonst ist er wertlos. Der Vorbericht zum Staatshaushalt für 1916 bekennt: „Die durch den Krieg hervorgerufenen Schwierigkeiten bestehen unvermindert fort. Bei der Unsicherheit, wie lange sich noch der Krieg in das Etatsjahr 1916 hineinerstrecken wird, und wie sich die wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Kriege gestalten werden, mußte bei allen Einnahmen und Ausgaben, die hierdurch beeinflußt werden — und dies ist mit wenigen Ausnahmen bei allen Einnahmen und Ausgaben der staatlichen Betriebsverwaltungen, den Steuern und den meisten Staatsverwaltungseinnahmen der Fall —, jeder Versuch einer der Wirklichkeit nahekommenden Veranschlagung auch diesmal von vornherein aufgegeben werden." Das wird man kritiklos als richtig anerkennen müssen. Und deshalb kann der Etat nicht sein, was er sein soll, und ist es nicht, auch der Etat der Justizverwaltung nicht, wiewohl für sie nicht all das voll zutrifft. Der Gesamtetat Preußens für 1916 beläuft sich auf rund 4,8 Milliarden, eine stattliche Summe, auch in der Zeit der Milliardenanleihen. Die Einnahmen der Justiz sind insgesamt mit 134 671 400 M., zu jedem einzelnen Titel genau so veranschlagt, wie im Vorjahre, der Hauptposten darunter (Kosten und Geldstrafen) mit 125 000 000 M. Ich zweifle, daß diese Summe der Wirklichkeit sehr nahekommen wird, wenn noch viele Kriegsmonde vor uns liegen. Die ordentlichen Ausgaben sind mit 213 132 000 M. veranschlagt gegen 213 599 000 M. im Vorjahr. Auch hier sind zumeist die alten Zahlen übernommen; sie verschieben sich im wesentlichen nur durch Mehrausgaben nach Maßgabe des Alters der Beamten und durch eine Mindereinnahme von 1 747 000 M. an baren Auslagen. Mir scheint, daß, wenn hier diese Minderausgabe angesetzt wurde, dann auch bei den Einnahmen von 125 000 000 M. ein Ausfall zu veranschlagen war. Die Ausgaben der Justizverwaltung sind zum größten Teil Ausgaben für Gehälter. Es stehen viele Beamte im Felde, sie beziehen ihr Gehalt nicht ganz; andere sind den Heldentod gefallen, ihre Stellen sind nicht besetzt. Soweit ich sehe, sind alle Gehälter wie früher angesetzt. Auch da wird eine Verschiebung gegen den Anschlag eintreten. — Es ist erfreulich, daß das Extraordinarium (Bauten) mit 4 756 300 M. nur um 784 700 M. geringer bedacht ist als das von 1915. Der Gesamtzuschuß, den die Justizverwaltung beansprucht, beläuft sich auf 83 215 900 M. gegen 84 468 600 M. im Vorjahre.

Es ist alles in allem ein Bild der Stärke, das der preußische Etat trotz dieses Allverderbers von Krieg zeigt. Ich zweifle nicht, daß auch die Rechtspflege aus diesem Kriege lernen wird. Wir werden in Zukunft sparen müssen, auch mit Menschen und Arbeitskraft. Um einen geständigen, rückfälligen Dieb abzuurteilen, werden heute 11 studierte Männer in Bewegung gesetzt: 1 Landrat, 1 Staatsanwalt, 3 Richter der eröffnenden, 5 der erkennenden Kammer und nochmals ein Staatsanwalt! Ists nötig? Da ließe sich noch manches sagen aus den Erfahrungen dieser harten Zeit. Könnte doch bald Justitia den Mars ablösen! Könnten wir Jünger der Justitia doch bald die Lehren aus diesem blutigen Ringen ziehen!

Geh. Justizrat, Landgerichtsdirektor Dr. v. Campe, M. d. Abg.-H., Hildesheim.

Verwendung von Strafgefangenen für die Zwecke der Landesverteidigung. Die Frage, ob und inwieweit es zweckmäßig ist, den auf Grund der §§ 31 und 34 Ziff. 2 des StrGB. vom Heeres- und Marinedienst Ausgeschlossenen die Mitwirkung an dem großen Völkerringen unserer Zeit zu ermöglichen, und ob es zu rechtfertigen ist, einen erheblichen Teil unserer Volkskraft der Verteidigung des Vaterlandes zu entziehen, beansprucht gegenwärtig das Interesse weiter Kreise.[1]) In allen Bundesstaaten ist von Kriegsbeginn an denjenigen Personen, die in gefängliches Gewahrsam zu nehmen der Staat gezwungen war, soweit nicht die Hindernisse der §§ 31 und 34 StrGB. entgegenstanden, die Teilnahme am Kriege in weitestem Maße durch Amnestie und Begnadigung, Aussetzung des Strafverfahrens, Niederschlagung, Aussetzung und Unterbrechung der Strafvollstreckung gewährt worden. Aber viele Tausende befinden sich infolge jener Bestimmungen noch hinter den Gittern der Gefängnisse und Zuchthäuser. Während draußen die Väter und Söhne unter den größten Anstrengungen sich opfern müssen, hält der Staat über den Teil seiner Kinder, dem er den Stempel des Makels aufgedrückt hat, seine schützende Hand. Er nährt und beschäftigt sie, gibt ihnen Kleidung und ein schirmendes Dach.

Hierin liegt für einen großen Teil der Bevölkerung ein innerer Widerspruch, der um so lebhafter hervortritt, je länger der Druck auf dem Volke liegt und je mehr von dem einzelnen eine Einordnung in den Gesamtorganismus verlangt werden muß. Gewiß ist auch an den Bewohnern der Strafanstalten die Zeit seit Kriegsbeginn nicht ohne Entbehrungen vorübergegangen. Der Zwang der Einschließung wiegt zweifellos bei vielen jetzt doppelt schwer. Aber den Entsagungen des Krieges sind die Sträflinge nicht ausgesetzt.

Die Erwägungen, die zum Erlaß jener Bestimmungen geführt haben, bestehen auch heute noch. Auch heute wird man es nicht für zulässig halten dürfen, in die ehrliche Gemeinschaft unserer Krieger Leute aufzunehmen, die man sich sonst vom Leibe hält. Selbstverständlich muß die Gefahr sittlicher und moralischer Vergiftung unseres besten Volkstums durch die unmittelbare und enge Aufnahme unter die Soldaten, wie sie der Heeresdienst notwendig macht, vermieden werden. Es darf daher auch nicht die Frage erörtert werden, ob es angängig ist — wie dies in den feindlichen Staaten geschehen ist —, die vom Heeresdienst ausgeschlossenen Insassen der Strafanstalten im Dienst an der Front mit und zwischen den anderen Volksgenossen zu verwenden. Aber die Möglichkeit einer anderen Verwendung ließe sich doch finden. So könnten die Gefangenen zur Ausführung von Eisenbahn- und Straßenbauten, Errichtung von Sicherungslinien usw. hinter der Heeresfront, unter militärischer Bewachung herangezogen werden, natürlich unter Ausscheiden aus der Strafhoheit der Einzelstaaten und unter Stellung unter die Militärgesetze und Militärbehörden.

Häufig ist dem Unterzeichneten in Gesuchen um Strafunterbrechung, Begnadigung und Strafaufschub die Aeußerung begegnet, der Betreffende möchte auch etwas für das Vaterland tun, möchte zeigen, daß er noch nicht ganz verloren sei, und auch sein Leben zum Opfer bringen, Aeußerungen, die gewiß jeder Leiter einer Strafanstalt mit Mißtrauen entgegennehmen muß. Aber unter den vielen Eingaben dieser Art befinden sich auch solche, die von redlichem Willen getragen sind, der auch bei so vielen entgleisten Existenzen unter dem Eindruck der großen Zeit einen sittlichen Aufschwung herbeigeführt hat. Sollen und dürfen wir solchem Wollen seine Betätigung versagen? Die Frage ist zu verneinen. Auch die Wiedererringung nur eines geringen Bruchteils dieser Verlorenen für höhere Ziele würde ein großer Gewinn sein, den wir auf dem gewöhnlichen Wege der Strafvollstreckung in vieljähriger Arbeit nicht zu erreichen vermögen.

Selbstverständlich müßten auch die Fragen erwogen werden, ob die Verwendung der Strafgefangenen für den Heeresdienst zwangsweise oder auf Grund freiwilliger Meldung geschehen soll und die Möglichkeit, durch gute Führung und tapferes Verhalten eine Rehabilitierung zu erreichen, gewährt werden kann.

Direktor der Straf- und Korrektionsanstalten Dr. Brümmer, Hamburg-Fuhlsbüttel.

[1]) Vgl. u. a. Hilscher S. 543 der Dtsch. Strafrechts-Ztg.

Der Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs durch das Widerspruchsverfahren der BRVO. v. 7. Okt. 1915. Diese VO. des Bundesrats (RGBl. S. 642) über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern hat schon eine Reihe von Bearbeitungen gefunden,[1]) wobei verschiedene Streitfragen hervorgetreten sind. Leider ist auch streitig geworden wie weit durch das in der VO. geordnete Widerspruchsverfahren der Rechtsstreit über die Kündigung vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen ist. Während Zweigert und ich annehmen, daß nach der VO. über die Wirksamkeit einer Kündigung auf Grund der §§ 1, 2 ausschließlich in dem besonderen Widerspruchsverfahren zu entscheiden ist, erkennt Stillschweig dies nur für den Fall an, daß rechtzeitig Widerspruch erhoben war, während Josef gar der Meinung ist, daß im Widerspruchsverfahren nur die eine Frage auszutragen ist, ob die Kündigung aus Billigkeitsgründen zuzulassen sei.[2])

Die von Josef vertretene, aber nicht näher begründete Lehre ist jedenfalls geeignet, die Wohltat, welche den Hinterbliebenen des Kriegsteilnehmers erwiesen werden sollte, stark einzuschränken. Sie führt zu Weitläufigkeiten und Verwicklungen, welche mit dem Grundgedanken der VO. in Widerspruch stehen. Es würde eine seltsame Spaltung des Verfahrens eintreten: die eine Frage, ob die Fortsetzung des Mietverhältnisses zu einem unverhältnismäßigen Nachteil der Hinterbliebenen des Kriegsteilnehmers führt, würde ausschließlich in dem Widerspruchsverfahren erledigt werden, während der Streit über alle sonstigen Voraussetzungen einer gehörigen Kündigung Gegenstand eines gewöhnlichen Rechtsstreits vor den ordentlichen Gerichten sein würde. Hiergegen spricht schon der Wortlaut des § 3. Es heißt: „Das Gericht entscheidet darüber, ob die Kündigung wirksam ist", während nach Josef das „Gericht" nur über eine Voraussetzung für die Befugnis zur Kündigung zu entscheiden hätte. Ihre Verneinung führt allerdings zur Unwirksamkeitserklärung der Kündigung. Ihre Bejahung erledigt aber noch nicht etwaige sonstige Streitpunkte. Wenn aber das Gericht schlechthin über die Wirksamkeit der Kündigung befinden soll, so kann ihm die Entscheidung über alle sonstigen Streitpunkte nicht entzogen sein. Damit stimmt die Begründung des Bundesrats überein: „Der § 3 bestimmt, daß auf Verlangen des Vermieters über die Fortdauer des Mietverhältnisses in einem gerichtlichen Verfahren entschieden werden muß."

Daß derartig der ganze Rechtsstreit über die Kündigung, sofern sie auf Grund der §§ 1, 2 der VO. erklärt

[1]) Zweigert in LZ. 1915, 1348 ff.; Mittelstein bei Gruchot 60, 56—70; Stillschweig in JW. 1915, 1334; Josef, Recht 1915, 607—611.

[2]) Ueber diese Meinungsverschiedenheiten liegt noch keine Auseinandersetzung vor (s. aber Mittelstein, S. 69 A. 25), da die Aufsätze fast gleichzeitig erschienen sind.

ist, in ein Beschlußverfahren verwiesen ist, das frei von Formvorschriften und Anwaltszwang ist und eine erleichterte Beweisführung gestattet (Glaubhaftmachung),[1]) stimmt allein mit dem Zweck der VO. überein, welche den Hinterbliebenen eines Kriegsteilnehmers es ermöglichen wollte, rasch, einfach und billig Gewißheit darüber zu erlangen, ob sie trotz strengen Mietvertrages ausnahmsweise wegen des Todes des Ernährers infolge seiner Teilnahme am Kriege von dem Mietverhältnis vorzeitig freikommen können. Nur von diesem Standpunkt aus wird verständlich, daß der Vermieter gegen eine solche Kündigung binnen einer Woche Widerspruch zu erheben hat. Der Vermieter soll genötigt werden, ohne Verzug klare Stellung zur Kündigung zu nehmen, damit die Hinterbliebenen bald wissen, woran sie sind. Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so kann der ganze Streit in dem Beschlußverfahren regelmäßig vor dem Kündigungstermin rechtskräftig erledigt sein. Man vergleiche damit die Schwierigkeiten und Seltsamkeiten, welche die Meinung von Josef im Gefolge hat! Für solche Meinung läßt sich gegenüber dem klaren Wortlaut der VO. eigentlich kaum ein anderer Grund anführen, als daß der Bundesrat doch wohl nicht einen so starken Eingriff in das ordentliche Verfahren beabsichtigt haben kann, wie er von mir vertreten wird. Wenn man aber erwägt, daß es sich nur um ein Notrecht für die Kriegszeit handelt, so hat ein solcher Eingriff in das regelmäßige Recht angesichts der vielen schon stattgehabten Eingriffe nichts Auffälliges. Hier heiligt der Zweck das Mittel.

Stillschweig, der diesen Standpunkt geprüft und gebilligt hat, macht eine Ausnahme für den Fall, daß der Vermieter nicht binnen einer Woche Widerspruch erhoben hat. Dann habe zwar der Vermieter das Recht verwirkt, die Kündigung als unbillig zurückzuweisen, aber er könne im Wege des ordentlichen Rechtsstreits gegen die Kündigung geltend machen, daß sie wegen Fehlens der materiellen Voraussetzungen (z. B. Tod des Mieters, Teilnahme des Mieters am Kriege, nicht rechtzeitiger Zugang der Kündigung) nicht rechtswirksam sei. Diese Auffassung sichert den Hinterbliebenen allerdings den Hauptvorteil der VO.: die Kündigungsbefugnis trotz widerstreitender Vertragsbestimmung (§§ 1, 2). Aber die VO. des Bundesrats hat noch mehr gewollt zugunsten der Hinterbliebenen: sie wollte ihnen die Schwierigkeiten eines langen Rechtsstreits abnehmen und ihnen die Vorzüge des Beschlußverfahrens zuwenden. Soll der Vermieter ihnen diese Wohltat dadurch entziehen können, daß er es unterläßt, binnen der verordneten Frist von einer Woche Widerspruch zu erheben? Das ist nicht anzunehmen! Indem der § 3 Abs. 1 Satz 1 sagt: „Gegen eine Kündigung, die auf Grund des § 1 oder des § 2 erfolgt, kann der Vermieter binnen einer Woche bei dem Amtsgericht ... Widerspruch erheben", ordnet er an, daß nur dieser eigenartige Behelf gegen eine solche eigenartige Kündigung zulässig sein soll. Es wäre eine seltsame Fürsorge des Bundesrats, wenn der Vermieter abwägen dürfte, ob er lieber den ganzen Streit vor das Beschlußgericht bringt, oder ob er durch passives Verhalten die Entscheidung der Bedürfnisfrage zugunsten der Hinterbliebenen bejaht und die etwaigen sonstigen Streitfragen dem ordentlichen Gericht vorbehält. Soll für den Fall rechtzeitigen Widerspruchs das Gericht ausschließlich im Beschlußverfahren die ganze Kündigungsfrage entscheiden, so liegt es näher, anzunehmen, daß der Vermieter, wenn er sich solche Kündigung nicht gefallen lassen will, das Gericht in diesem besonderen Verfahren rechtzeitig angehen muß.

[1]) S. Mittelstein, S. 66/67 gegen Stillschweig, S. 1337.

War die Kündigung auf Grund der §§ 1, 2 der VO. erfolgt und ein Widerspruch[1]) nicht erhoben, so ist hiernach die Kündigung wirksam. Dann fehlt aber ein Ausspruch des Gerichts über die Wirksamkeit der Kündigung, welcher z. B. im Falle des Auszugs wichtig ist, sofern jetzt der Vermieter in Abrede nehmen sollte, daß überhaupt eine Kündigung oder wenigstens eine Kündigung n. M. der §§ 1, 2 der VO. erfolgt sei. Für solchen Fall wird allerdings nichts übrigbleiben als die Erhebung einer Feststellungsklage bei dem ordentlichen Gericht. Ergibt sich, daß die Kündigungserklärung mit der Berufung auf die §§ 1, 2 erfolgt war, so hat das ordentliche Gericht auf die Frage, ob die Voraussetzungen dieser Bestimmungen gegeben waren, nicht einzugehen, denn wenn der Vermieter diese Voraussetzungen anzweifeln wollte, hätte er das Widerspruchsverfahren einleiten müssen. Es zeigt sich somit, daß die VO. wohl noch einer Ergänzung für diesen Fall bedarf, dahin, daß das „Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Mietsache befindet", auf Anrufen der Hinterbliebenen des Mieters durch Beschluß nach Anhörung des Vermieters feststellt, daß n. M. der §§ 1, 2 die Kündigung erklärt und diese wirksam ist, weil der Vermieter innerhalb der Frist einer Woche Widerspruch nicht erhoben hat.

Senatspräsident Dr. Mittelstein, Hamburg.

Ist der Generalpardon des Wehrbeitragsgesetzes nur bei strafbarer Steuerhinterziehung anwendbar? Ein preußischer Staatsangehöriger, der sich seit vielen Jahren dauernd im Ausland aufhielt und in Preußen einen Wohnsitz nicht hatte, wurde im Jahre 1906 etatsmäßiger Reichsbeamter mit Anweisung seines dienstlichen Wohnsitzes im Ausland. Obwohl hierdurch nach § 1 Nr. 1c des preuß. Einkommensteuergesetzes die Einkommensteuerpflicht für ihn begründet wurde, erhielt er keine Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung und wurde infolgedessen weder zur Einkommensteuer noch zur Ergänzungssteuer veranlagt. Erst nachdem er i. J. 1914 zum Zwecke der Veranlagung des Wehrbeitrags freiwillig eine Einkommenserklärung abgegeben hatte, wurde er zur Einkommen- und Ergänzungssteuer nicht nur für das Steuerjahr 1914 herangezogen, sondern auch für die Steuerjahre 1911 bis 1913 nachveranlagt.

Die Rechtmäßigkeit dieser Nachveranlagung hing von der Entscheidung der Frage ab, ob der Generalpardon des § 68 WBG. eine strafbare Steuerhinterziehung voraussetzt oder auch dann anwendbar ist, wenn ohne eine solche Vermögen oder Einkommen der Besteuerung entzogen war. Während in der Literatur überwiegend die letztere Auffassung vertreten ist, hat der preußische Finanzminister im Erlaß v. 30. März 1914[2]) erklärt, die Vergünstigung des § 68 greife in den Fällen der Nachbesteuerung gemäß § 85 Satz 1 EinkStG., d. h. der Nachbesteuerung eines unveranlagt gebliebenen Steuerpflichtigen, nicht Platz. Der V. Senat des OVG. ist in einem Urt. v. 9. Juli 1915 diesem Erlaß des FM. beigetreten, weil bei Beratung des Gesetzes, wie die Verhandlungen des Reichstags und der Kommissionsbericht ergeben, an die Gewährung der Rechtswohltat (Freiheit von Strafe und Nachsteuer) nur für diejenigen gedacht worden sei, welche früher strafbarerweise falsche Angaben gemacht haben und diese Angaben nach Inkrafttreten des Gesetzes berichtigen. Hieraus hat das OVG. die Schlußfolgerung gezogen, daß das Wort „entzogen" im Sinne von „hinterzogen", also einer strafbaren Hinterziehung, gebraucht

[1]) War Widerspruch erhoben, aber nicht rechtzeitig, so ist er vom Amtsgericht als unzulässig zu verwerfen (s. Mittelstein, S. 69).

[2]) Mitt. aus der Verwaltung der direkten Steuern, Heft 56 S. 92.



sei. Das OVG. verkennt nicht, daß hiernach denjenigen, welche sich einer strafbaren Steuerhinterziehung schuldig gemacht haben, eine Rechtswohltat eingeräumt sei, die den ohne strafbares Verschulden unveranlagt Gebliebenen oder zu niedrig Veranlagten versagt werde; es glaubt indes, das hieraus sich ergebende Bedenken mit der Erwägung beseitigen zu können, daß in den Fällen einer strafbaren Steuerhinterziehung die Gefahr einer Fortsetzung des strafbaren Verhaltens auch bei der Veranlagung des Wehrbeitrags besonders nahegelegen habe, während man bei denjenigen, welche sich vorher eines strafbaren Verhaltens nicht schuldig gemacht haben, auch ohnedies auf wahrheitsgemäße Angaben bei der Veranlagung des Wehrbeitrags habe rechnen dürfen.

Die Begründung des Urteils ist nicht überzeugend. Nicht einem Wohlwollen des Gesetzgebers gegenüber strafbaren Hinterziehungen, sondern ausschließlich finanzpolitischen Erwägungen verdankt der Generalpardon des WBG. seine Entstehung, und diese Erwägungen konnten, wenngleich sie in den Fällen der strafbaren Hinterziehung (§ 72 EinkStG.) von größerer praktischer Bedeutung waren, vor den im § 85 Abs. 1 EinkStG. behandelten Tatbeständen nicht Halt machen. Auch die auf drei Steuerjahre sich zurückerstreckende Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer war geeignet, die Beitragspflichtigen von der wahrheitsgemäßen Angabe ihres Vermögens abzuhalten und somit das Steueraufkommen aus dem Wehrbeitrage zu beeinträchtigen. Dem Rechtsempfinden aber widerstrebt das Ergebnis, daß bei nachträglicher wahrheitsgemäßer Angabe ihres Vermögens oder Einkommens diejenigen, welche steuerpflichtiges Einkommen vordem wissentlich verschwiegen hatten, nicht nur Straffreiheit erlangt haben, sondern auch von der erst in zehn Jahren verjährenden Verbindlichkeit zur Zahlung der Nachsteuer freigeworden sind, während unter der gleichen Voraussetzung in den Fällen des § 85 Abs. 1 EinkStG. der Generalpardon unanwendbar sein und somit die Nachbesteuerung eintreten soll. § 68 WBG. spricht nicht von strafbaren Zuwiderhandlungen oder Steuerhinterziehungen, sondern behandelt den Fall, daß Vermögen oder Einkommen der Besteuerung entzogen worden ist, und diese Fassung läßt die weitergehende Auslegung wenn nicht als notwendig, so doch mindestens als zulässig erscheinen. Demgegenüber greift der Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht durch. Selbst wenn man dieses immerhin etwas fragwürdige Auslegungsmittel verwerten zu dürfen glaubt, so ist es doch begreiflich, daß in den Verhandlungen des Reichstags und im Kommissionsberichte nur die Fälle der strafbaren Steuerhinterziehung, denen für die Anwendung des Gesetzes im vorliegenden Falle die weitaus größere praktische Bedeutung zukam, erwähnt worden sind; von dieser Tatsache bis zu der Schlußfolgerung, daß denjenigen, welche ohne strafbares Verschulden unveranlagt geblieben sind, die Rechtswohltat des Gesetzes versagt werden sollte, ist ein weiter Weg, der m. E. nicht hätte zurückgelegt werden sollen, weil er zu einem höchst unbefriedigenden Ergebnisse führen mußte.

Geh. Justizrat Dr. Ernst Heinitz, Berlin.

Begriff der Unbilligkeit in § 3 a. E. des Kriegsteilnehmergesetzes. Das preußische Justizministerialblatt veröffentlicht in der Nr. 46 v. 11. Dez. 1915 einen Beschluß des Kammergerichts v. 18. Okt. 1915, der sich über den Begriff der offenbaren Unbilligkeit nach § 3 a. E. Kriegsteilnehmergesetzes v. 4. Aug. 1914 und § 2 der VO. v. 14. Jan. 1915 verhält. Bei der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung und angesichts dessen, daß sie im preußischen JMBl. abgedruckt ist, erscheint eine Nachprüfung angebracht. Der Tatbestand ist folgender:

Kläger hat eine Wechselforderung von 3000 M. gegen den Beklagten, der als Offizierstellvertreter im Felde steht und nach Klagezustellung hier auf Urlaub war, im Wechselprozeß beim LG. Berlin I eingeklagt. Beklagter hat durch seinen Anwalt die Aussetzung des Verfahrens erwirkt. Hiergegen hat Kläger Beschwerde eingelegt unter Hinweis auf die unstreitige Tatsache, daß Beklagter einen sachlichen Einwand gegen den Klageanspruch nicht hat. Das KG. hat die Beschwerde zurückgewiesen und ausgeführt, daß allerdings dem Beklagten, auch wenn er unter Ablehnung der Aussetzung des Verfahrens verurteilt würde, noch die Rechtswohltaten aus § 5 des Ges. v. 4. Aug. 1914 in Gestalt der Beschränkung der Zwangsvollstreckung gegen Kriegsteilnehmer zur Seite ständen. Es betont aber, daß man den Beklagten auf diese Rechtswohltaten allein nicht verweisen dürfe, sondern im Zweifelsfalle ihm in weitgehender Berücksichtigung seiner Interessen als Kriegsteilnehmer auch die Aussetzung des Verfahrens zubilligen müsse.

Wenn nun dem Kläger auf diese Weise trotz unstreitigen Anspruchs das Urteil infolge der Aussetzung verweigert wird, so hat er für die Zukunft mit großen Schwierigkeiten zu rechnen. Er muß darauf gefaßt sein, daß der Gegner vermißt wird und dann erst, nachdem er unter erheblichen Kosten des Klägers auf dessen Antrag für tot erklärt ist — also auf Grund jetziger Rechtslage gemäß § 15 BGB., frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit dem Friedensschluß —, dem Verfahren Fortgang gegeben werden kann. Sowohl in diesem Falle, als wenn der Beklagte fällt, bedarf es einer Feststellung seiner Erben, um gegen diese das Verfahren aufzunehmen und ein Urteil zu erwirken. Es kann bis zum letzteren, selbst wenn die Erben auch ihrerseits einen sachlichen Einwand gegen den Klageanspruch nicht erheben, also der Prozeß sofort nach Wiederaufnahme des Verfahrens durch Urteil beendet wird, infolge der bis dahin notwendig gewesenen Erbenermittlung eine lange Frist verstreichen. Darin liegt eine erhebliche Härte gegen den Kläger.

Anderseits könnte bei Erlaß des Urteils auf Grund des spruchreifen Tatbestandes die Zwangsvollstreckung gegen den Kriegsteilnehmer gemäß § 5 der VO. v. 20. Mai 1915 nur auf Monate eingestellt werden, und schließlich wäre die Pfändung in sein Vermögen zulässig. Nur die Versteigerung der gepfändeten Sachen bliebe gemäß § 5 des Ges. v. 4. Aug. 1914 ausgeschlossen, solange er Kriegsteilnehmer ist.

Daß dies Ergebnis für ihn ein befriedigendes wäre, läßt sich nicht behaupten. Denn schon die Tatsache, daß fortgesetzt Pfändungen gegen ihn zulässig sind, würde seine Kriegsteilnehmerschaft beeinträchtigen und ihn schwer treffen, besonders, wenn er vor dem Kriege durch die Einnahmen aus seinem Friedensberuf in der Lage war, seinen Verpflichtungen nachzukommen und nur seine Kriegsteilnehmerschaft ihn dieser Möglichkeit beraubt hat. Man wird daher auf Grund des § 3 a. E. des Ges. v. 4. Aug. 1914, welcher die Aussetzung als Regel bezeichnet, dem Spruch des KG. doch beipflichten und den Ausnahmefall, daß die Aussetzung offenbar unbillig, trotz der schweren Benachteiligung des Klägers deshalb als nicht gegeben erachten müssen, weil ohne Aussetzung der Kriegsteilnehmer empfindlich und vielfach unverschuldet geschädigt werden könnte.

Aber dies Ergebnis ist unbefriedigend sowohl wegen seiner Nachteile für den Gegner des Kriegsteilnehmers, als auch wegen seines Einflusses auf die Erledigung der Prozesse überhaupt. Denn dadurch werden zahlreiche Prozesse, die jetzt ohne Gefährdung der Spruchrichtigkeit beendet werden könnten, auf die vielleicht noch ferne Zeit nach



dem Kriege hinausgeschoben. Ihre spätere Entscheidung wird häufig mit größeren Schwierigkeiten als jetzt verbunden sein, weil nach dem Kriege mancher Zeuge nicht mehr zu erreichen und das Erinnerungsvermögen der Parteien und Zeugen stark vermindert sein wird. Die Zahl solcher Sachen aber, die nach dem Kriege wieder auftauchen werden, ist ohnedies sehr groß.

Um daher sowohl beiden Parteien gerecht zu werden, als auch die Kriegsreste nicht ins Ungemessene anschwellen zu lassen, und eine zutreffende Entscheidung nach Möglichkeit zu gewährleisten, wird es sich empfehlen, im Wege der Verordnung vorzugehen. Sie müßte einerseits die Aussetzung des Verfahrens überall da ausschließen, wo der Prozeßvertreter des Kriegsteilnehmers hinreichend informiert werden kann, wo also die Spruchrichtigkeit durch die Kriegsteilnahme nicht gefährdet wird[1]), anderseits aber die Zwangsvollstreckung gegen den Kriegsteilnehmer für den Regelfall überhaupt verbieten und sie — mit den bisherigen Beschränkungen aus § 5 des Ges. v. 4. Aug. 1914 — nur in den Ausnahmefällen zulassen, wo der Ausschluß der Zwangsvollstreckung nach den Umständen des Falles offenbar unbillig ist. In Fällen endlich, wo auch die Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach Maßgabe des § 5 unbillig, müßte die unbeschränkte Zwangsvollstreckung gegen den Kriegsteilnehmer zugelassen werden. Auf diesem Wege würden auch jene unbefriedigenden Aussetzungen in Fortfall kommen, wo der Kriegsteilnehmer — namentlich als Kläger — so lange prozessiert hat, als er sich Erfolg versprach, sobald aber seine Aussichten — insbes. durch eine ihm ungünstig gewesene Beweisaufnahme — schlecht geworden sind, trotz Spruchreife die Aussetzung erwirkt.

Erst wenn in dieser Richtung die Vorschriften mit der nötigen Elastizität ausgestattet sind, kann der Verschiedenartigkeit der Einzelfälle hinreichend Rechnung getragen und dadurch manche Härte des geltenden Rechts beseitigt werden, ein Vorgehen, das, je länger der Krieg dauert, um so gebotener erscheint.

Amtsgerichtsrat Erwin Volkmar, Berlin.

Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Wertpapieren im Kriege. Seit dem 1. Jan. 1900 kann Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Wertpapieren gemäß den §§ 108 ZPO., 234 Abs. 1 und 3 BGB. derart erfolgen, daß

1. entweder Inhaberpapiere oder mit einem Blankoindossament versehene Orderpapiere, die einen Kurswert haben und mündelsicher sind,
2. oder Wertpapiere, die nach richterlichem Ermessen eine genügende Deckung gewähren,

zu hinterlegen sind. Bis zum Ausbruche des Krieges war die erste Art der Hinterlegung die weitaus üblichere. Seit Ausbruch des Krieges ist sie unmöglich geworden. Unter Kurswert ist der Markt- oder Börsenpreis zu verstehen, d. h. derjenige Preis, welcher sich aus der Vergleichung einer über die betreffende Ware an den Börsen- und Marktplätzen zur fraglichen Zeit geschlossenen größeren Zahl von Geschäften ergibt. Die Feststellung des Kurses kann zwar eine außeramtliche sein, muß aber auf einer festen anerkannten Einrichtung beruhen. (Entsch. d. RG. Bd. 34 S. 121.) Da solche Einrichtungen nach Schließung des öffentlichen Börsenverkehrs nicht mehr bestehen, ist die Feststellung eines Börsen- oder Marktpreises nicht durchführbar. Deshalb wird jetzt praktisch allein die zweite Art der Hinterlegung von Wertpapieren vorkommen. Die Zulassung der Wertpapiere zur Sicherheitsleistung zwecks Herbeiführung der vorläufigen Vollstreckbarkeit eines Urteils kann entweder schon im Urteile selbst oder auch später ohne vorheriges Gehör der Parteien durch Beschluß des Prozeßgerichts erfolgen.[1]) Der Richter wird bei der Unsicherheit der Verhältnisse sehr vorsichtig sein müssen und nur mündelsichere Papiere in einer solchen Menge zulassen können, daß ihr Nennwert mindestens das Doppelte der sicherzustellenden Summe beträgt.

Justizrat Rausnitz, Berlin.

Ausdehnung des Kriegsteilnehmerschutzgesetzes v. 4. Aug. 1914 auf die Kriegsbeteiligten der Türkei und Bulgariens. Zwar ließe sich bereits vom Standpunkt des geltenden Rechtes die Ansicht verteidigen, daß die Schutzbestimmungen des Ges. v. 4. Aug. 1914 auch auf die Kriegsteilnehmer der uns verbündeten Staaten, der Türkei und Bulgarien, ohne weiteres Anwendung zu finden hätten. All die Gründe, die für die Ausdehnung des Gesetzes auch auf die Kriegsteilnehmer der Donaumonarchie s. Z. in das Feld geführt wurden,[2]) lassen sich auch hier verwerten. Allein die herrschende Ansicht im Schrifttum wie namentlich in der Rechtsprechung[3]) vertrat den entgegengesetzten Standpunkt. Seine Richtigkeit fand auch nachträglich eine mittelbare Bestätigung durch die Bek. des Bundesrats v. 22. Okt. 1914 über die Ausdehnung des Ges. betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen v. 4. Aug. 1914 auf Kriegsbeteiligte Oesterreich-Ungarns und die Bek. des Reichskanzlers v. 4. Febr. 1915. (RGBl. S. 70.) Unter diesen Umständen erscheint eine ausdrückliche Ausdehnung der Vorschriften des KTG. auf die türkischen und bulgarischen Kriegsteilnehmer durch den Bundesrat angebracht. Längerer Ausführungen über die Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit, ja Notwendigkeit einer solchen Bek. bedarf es nicht. Türken wie Bulgaren kämpfen Schulter an Schulter mit unseren tapferen Kriegern; ihre Opfer sind unsere Opfer, ihre Siege unsere Siege! Sie sind ebenso schutzwürdig und schutzbedürftig wie wir selber. Die Einheitlichkeit der politischen und militärischen Kämpfe und Ziele fordert zur Ergänzung auch eine Gleichheit und Einheitlichkeit des Rechtsschutzes!

Landrichter Dr. jur. und phil. Bovensiepen, Kiel.

Einfluß des Krieges auf die Kriminalität der Jugendlichen. Die Jugendfürsorgevereine verschiedener Großstädte Deutschlands und besonders die Berliner Jugendgerichtshilfe mußten während des Krieges die bedauerliche Feststellung machen, daß die Verwahrlosung und damit die Kriminalität der Jugendlichen eine dauernde Steigerung aufweist.[4]) Nach den Mitteilungen der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge v. 1. Juli 1915 ergab die Statistik für die Berliner Jugendgerichtshilfe, daß während des ersten Viertels des Kriegsjahres, Juli bis Sept. 1914, ein bedeutender Rückgang der Kriminalität festzustellen war. In den letzten Monaten 1914 stieg die Zahl der neu eingelaufenen Fälle schnell, und das dritte Kriegs-

[1]) So verordnete auch die Preuß. Allg. GerO. I 20 § 9: „Wenn eine prozeßführende Partei in Kön. Militärdiensten ist und bei entstehendem Krieg ihr Standquartier verlassen muß, so muß zwar der Prozeß soweit als es nach der dem Assistenten oder Bevollmächtigten bisher etwa schon erteilten Information möglich ist, fortgesetzt werden; sobald sich aber ein Umstand ereignet, worüber der Bevollmächtigte nähere Information nötig hat und dieses durch seine Manualakten bescheinigt, so kann deshalb keineswegs in contumaciam wider eine solche Partei verfahren, sondern der Prozeß muß bis zu ihrer Zurückkunft suspendiert werden."

[1]) Beschl. des KG. v. 25. Nov. 1895 bei Gruchot Bd. 40 S. 1189, Beschl. des RG. v. 12. Dez. 1898 in JW. 1899 S. 41 Nr. 36.;

[2]) Bovensiepen, D. RZ. 1914, S. 776: Haberstumpf, eb. S. 741 u. v. Miltner, L. Z. 1914, S. 1646.

[3]) Vgl. die Zusammenstellung bei Güthe-Schlegelberger: Kriegsbuch S. 168—189 zu 2.

[4]) Vgl. auch den Aufsatz des LGDir. Minde, „Die zunehmende Verwahrlosung der Jugend", DStrafrZ. 1915 S. 501.



vierteljahr, v. 1. Jan. 1915 bis 31. März 1915, brachte eine allerdings nur geringe absolute Steigerung im Vergleich zu demselben Vierteljahr 1914. Diese erhält aber dadurch schwerwiegende Bedeutung, daß ein großer Teil der sonst straffälligen Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren im Heeresdienste steht. Die Statistik erleidet also eine Verschiebung zuungunsten der 12- bis 16jährigen, und wenn auch die absoluten Zahlen der Neueingänge nur gering gestiegen sind, so sind doch die Prozentzahlen bei Berücksichtigung der geringeren Zahl der Jugendlichen insgesamt stark gestiegen. Vom ersten Kriegsvierteljahr bis zum ersten Vierteljahr 1915 zeigen die Zahlen der Neuüberweisungen der 12- bis 14järigen, also der Schüler, eine Steigerung von 38 auf 98, die der 14- bis 16jährigen, von 101 auf 160.

Bei dieser Feststellung ist nur die Kriminalität der männlichen Jugend berücksichtigt, da die der weiblichen nicht sofort bekannt wird, bes. bei den Mädchen, die dem Richter wegen Gewerbsunzucht vorgeführt werden, da diese meist wegen Geschlechtskrankheit zunächst in Fürsorgeanstalten untergebracht werden. Trotzdem weist die Statistik im ersten Kriegsvierteljahr eine Steigerung der 16- bis 18jährigen straffälligen Mädchen auf, während im ersten Vierteljahr 1915 eine Abnahme der Neueingänge festzustellen ist. Wichtiger ist, daß auch die Kriminalität der 14- bis 16jährigen Mädchen zu steigen scheint — die Zahl der Neuüberweisungen wuchs von 21 im ersten Kriegsvierteljahr auf 42 im dritten — aber diese Steigerung ist nicht so groß, wie bei den gleichaltrigen Jungen.

Diese Zunahme der Kriminalität veranlaßte die Zentrale für Jugendfürsorge, eine Umfrage bei den deutschen Jugendgerichten zu veranstalten, um einen Ueberblick über die Kriminalität der Jugendlichen in ganz Deutschland zu gewinnen. Diese Umfrage bezog sich auf 1. die Zahl der kriminellen Jugendlichen, eingeteilt nach Altersstufen in den einzelnen Quartalen vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1915, 2. die Frage, ob Rückfälle nach dem Amnestieerlaß v. 4. Aug. 1914 vorgekommen seien, 3. die Arten der Delikte, 4. die Ursache für die Zunahme der Kriminalität und 5. die Frage, welche Maßnahmen getroffen seien, um einer Zunahme der Kriminalität Jugendlicher vorzubeugen.

Zusammenfassend ist als Ergebnis dieser Umfrage zu sagen, daß die Zahl der 16- bis 18jährigen männlichen Jugendlichen im ganzen Reich prozentual gestiegen ist, wenn auch die absoluten Zahlen sich anscheinend gleich geblieben sind, oder nur wenig schwanken. Im einzelnen betrachtet, sind die Zahlen gestiegen: in Augsburg, Düsseldorf (dort erst nach einem vorübergehenden Sinken), in Görlitz, Harburg, Kattowitz, München, Stuttgart, Wiesbaden. Gesunken ist die Zahl in Bremen, Breslau, Charlottenburg, Neukölln und Plauen, etwa gleichgeblieben: in Hannover und Lübeck. Der Gesichtspunkt, daß ein Teil der Jugendlichen dieser Altersklasse im Felde steht, braucht bei den 12- bis 16jährigen nicht mehr berücksichtigt zu werden. Hier ist grundsätzlich eine starke Steigerung zu verzeichnen, und nur wenige Städte berichten von einer Abnahme der Straffälligen dieser Altersstufen (Düsseldorf und Kattowitz für die 14- bis 16jährigen und Breslau und Augsburg für die 12- bis 14jährigen).

Die Angabe über die Kriminalität der Mädchen ist unvollständig, doch scheint sie im allgemeinen ziemlich unverändert zu sein; nur Mannheim meldet eine auffällige Steigerung, während Bremen ein Sinken feststellt. Allgemeine Zunahmen sämtlicher jugendlicher Krimineller berichten Mannheim, Stettin und Würzburg.

Die Frage, ob nach dem Amnestieerlaß Rückfälle beobachtet worden sind, wurde in 5 Fällen bejahend beantwortet. Görlitz meldet 4, Stuttgart 2, Ulm 1 Rückfall, und auch Charlottenburg und Mannheim stellen solche fest. Es wäre gewagt, aus diesen wenigen Fällen Rückschlüsse zu ziehen. Vielleicht liegt aber darin doch die Bestätigung der Befürchtungen derer, die diesen Amnestieerlaß bedauerten, weil er den Erziehern Jugendlicher und besonders den mit der Schutzaufsicht betrauten Personen ein so wirksames Erziehungsmittel nahm, nämlich die Angst vor der vorläufig ausgesetzten Strafe im Falle einer erneuten Verfehlung.

Die Delikte setzen sich ihrer Art nach übereinstimmend aus Eigentumsvergehen, Roheitsdelikten, insbes. Körperverletzungen, Tragen von Schußwaffen zusammen. Nur Augsburg bemerkt als Besonderheit, daß in 73 Fällen Vergehen gegen das Kriegszustandsgesetz abgeurteilt worden seien. Als Ursachen der zunehmenden Kriminalität erkennt man überall, ebenso wie in Berlin, den Krieg mit seiner Regellosigkeit und seinem Anreiz zu Abenteuern und Herrenleben. Diesen letzten Punkt betonen besonders Hannover und Neukölln: „dadurch, daß die älteren Jahresklassen im Kriege sind, fühlen sich die jüngeren als die Tonangebenden und wollen es treiben wie jene, sind jedoch dieser Würde noch nicht gewachsen und entgleisen oft." Eine große Rolle spielt das Fehlen der Väter, die im Kriege sind, und der Mütter, die außer dem Hause das Brot für die Kinder verdienen müssen. So meldet Chemnitz, daß in 20% der während des Krieges abgeurteilten Fälle der Vater im Krieg, in fast 22% der Fälle die Mutter auf Arbeit war.

Zur Minderung des Uebelstandes sind überall Jugendhorte und Asyle, Wanderkolonien und Lesestuben eingerichtet oder ausgebaut worden. Mit gutem Erfolg wird auch die Unterbringung der Jugendlichen auf dem Lande versucht; als besondere Maßnahme meldet Lübeck die verschärfte Aufsicht über die Straßenjugend, die von ehrenamtlichen Helfern des Jugendamts ausgeübt wird.

Diese Zusammenstellung zeigt deutlich, daß der Krieg die Hauptursache zu der gegenwärtigen Steigerung der Kriminalität der Jugendlichen ist. Man darf sich aber nicht mit dem Gedanken zufrieden geben, daß nach dem Ende des Krieges mit der Rückkehr der normalen Zustände sich auch dieser Schaden von selbst beheben wird, sondern es heißt hier, noch während des Krieges für den Frieden vorsorgen. Auch nach dem Kriege wird nicht gleich wieder der normale Zustand eintreten. Das Zurückströmen der Männer aus dem Felde wird für die Jugendlichen eine Zeit der Arbeitslosigkeit bringen, die dann leicht wieder zu Verwahrlosung und „Vergehen aus Not" führt. Hier muß also durch Schaffung von Schülerwerkstätten, Lesehallen, großen Horten usw. vorgesorgt werden. Den größeren Jungen und Mädchen muß Arbeitsgelegenheit geschaffen und über die einmal straffällig gewordenen Jugendlichen die Schutzaufsicht durchgeführt werden. Hier müssen alle Jugendorganisationen zusammenarbeiten, um der Jugend und damit dem Vaterlande Nutzen zu stiften.

Dr. jur. Margarete Meseritz, Berlin.

— —

Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte bei rechtskräftiger Unzuständigkeitserklärung der Militärgerichte. (§ 14 Abs. 2 EG. z. MilStrGO.) Der folgende Fall beschäftigte die hiesigen Gerichte: Angeklagter war auf Grund der tatsächlichen Feststellung, die männliche Bevölkerung eines kleinen ostpreußischen Grenzdorfes, die sich vor den Russen versteckt hielt, diesen verraten und dadurch bewirkt zu haben, daß ein Teil der Leute von den abziehenden Russen mitgeschleppt wurde, in 1. Instanz vom Kriegsgericht wegen Kriegsverrats in Gemäßheit der



§§ 160, 57 MilStrGB. in Verbindung mit § 89 RStrGB. zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt worden.

In der Berufungsinstanz hob das Oberkriegsgericht das Urteil auf und sprach in dem Tenor des Urteils gleichzeitig die Unzuständigkeit der Militärgerichte aus. In den Gründen wurde ausgeführt, daß die Tat des Angekl. rechtlich nicht als Kriegsverrat, sondern als Beihilfe zur Freiheitsberaubung — letztere begangen durch das russische Militär! — im Sinne der §§ 49, 239 RStrGB. zu qualifizieren sei. Dieses zweitinstanzliche Urteil ist rechtskräftig geworden. Gemäß § 14 Abs. 2 EG. z. MilStrGO. war die Sache daher an das bürgerliche Gericht abzugeben. Es fragte sich, welches bürgerliche Gericht zuständig war.

Eine Ansicht ging dahin, die Sache gehöre auf Grund des § 73 GVG. vor die Strafkammer. Als Begründung wurde angeführt, das Oberkriegsgericht hätte rechtskräftig festgestellt, daß Beihilfe zur Freiheitsberaubung in Frage käme, also eine zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörende strafbare Handlung. Diese Begründung geht fehl; es wurde verkannt, daß der Tenor des oberkriegsgerichtlichen Urteils ja lediglich die Zuständigkeit der Militärgerichte rechtskräftig ausschließt; keinesfalls sind aber, wie die Vertreter dieser Ansicht es anzunehmen scheinen, die Gründe des Urteils rechtskräftig geworden.

Unter Würdigung dieses letzteren Gesichtspunktes wurde von anderer Seite die Meinung vertreten, die Zuständigkeit des Reichsgerichts sei gegeben. Es käme allein darauf an, wie die Tat des Angekl. rechtlich zu beurteilen sei, wobei die Gründe des oberkriegsgerichtlichen Urteils ganz auszuscheiden hätten. Zweifellos läge nicht Beihilfe zur Freiheitsberaubung, sondern, wie es das Kriegsgericht in 1. Instanz zutreffend angenommen habe, Kriegsverrat vor. Für dieses Verbrechen seien zwar an sich die Militärgerichte zuständig; im vorliegenden Falle aber, wo deren rechtskräftige Unzuständigkeitserklärung vorhanden sei, müsse die Sache an dasjenige bürgerliche Gericht abgegeben werden, welches für Landesverrat zuständig sei; denn Kriegsverrat sei ja gemäß § 57 MilStrGB. nichts anderes, als ein im Felde begangener Landesverrat.

Diese im allgemeinen zutreffende Ansicht übersieht einen Punkt, führt aber zur dritten — m. E. einzig richtigen — Lösung der Zuständigkeitsfrage.

Uebersehen ist lediglich, daß in den hiesigen Grenzbezirken unter Suspension des Artikels 7 der preuß. Verfassungsurkunde auf Grund des Ges. üb. den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 außerordentliche Kriegsgerichte — Kriegszustandsgerichte — eingesetzt worden sind. Im § 10 dies. Ges. sind ausdrücklich diejenigen Delikte aufgeführt, welche zur Zuständigkeit dieser Gerichte gehören. Darunter befindet sich auch das Verbrechen des Landesverrats. Unter Zugrundelegung der bereits angeführten und als zutreffend bezeichneten Gesichtspunkte ergibt sich schon hieraus m. E. die Zuständigkeit der Kriegszustandsgerichte.

Es ist, um es nochmals zu betonen, bei der Lösung der Zuständigkeitsfrage davon auszugehen, daß die Gründe des oberkriegsgerichtlichen Urteils nicht in Rechtskraft übergegangen sind. Es ist demnach nicht etwa rechtskräftig festgestellt, daß im vorliegenden Falle tatsächlich Beihilfe zur Freiheitsberaubung in Frage kommt. Es kommt vielmehr trotz dieser Begründung seitens des Oberkriegsgerichts bei der Frage, welches bürgerliche Gericht zuständig ist, lediglich darauf an, wie die Tat des Angeklagten rechtlich zu beurteilen ist. Mit dem erstinstanzlichen Urteil ist m. E. anzunehmen, daß Kriegsverrat vorliegt, m. a. W. also erschwerter, nämlich im Felde begangener Landesverrat. In Gemäßheit des § 10 BelZGes. war daher die Zuständigkeit der Kriegszustandsgerichte nach Ausschluß der militärgerichtlichen Zuständigkeit gegeben.

Auf Grund des oberkriegsgerichtlichen Urteils war daher die Sache gemäß § 14 Abs. 2 EG. z. MilStrGO. an dasjenige Kriegszustandsgericht abzugeben, welches für den Kreis — die Zuständigkeit dieser Gerichte ist in den hiesigen Grenzbezirken nach Kreisen abgegrenzt —, in welchem der Angeklagte seinen Wohnsitz hatte, in Betracht kommt.

Ein Bedenken wurde gegen die Zuständigkeit der Kriegszustandsgerichte geltend gemacht, ob nämlich nicht der § 14 lediglich die ordentlichen bürgerlichen Gerichte im Auge gehabt habe. M. E. ist dieses Bedenken hinfällig, im Gesetz findet sich wenigstens keine Stütze dafür. Ganz allgemein beugen vielmehr Abs. 2 und 3 des § 14 einem negativen Kompetenzkonflikt zwischen bürgerlichen und Militär-Gerichten vor.[1])

Kriegsgerichtsrat von Loßberg, Allenstein.

Rechtskraft der Ehescheidungsurteile gegen Militärpersonen. Nach § 23 Abs. 10 der preußischen Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Landgerichte hat der Gerichtsschreiber Ausfertigung der rechtskräftigen Urteile in Ehesachen usw., soweit sie einen Vermerk im Standesregister notwendig machen, der Staatsanwaltschaft zwecks Herbeiführung dieses Vermerks zu übersenden. Zu diesem Zweck sendet in der Regel der Gerichtsschreiber einen Monat nach der gemäß § 625 ZPO. von Amts wegen erfolgten Zustellung des Scheidungs- usw. Urteils die Akten zwecks Erteilung des Zeugnisses nach § 706 ZPO. an die Gerichtsschreiberei des OLG. und erteilt dann das Rechtskraftzeugnis. Dieses Verfahren hat schwerwiegende Bedenken, wenn die Klage sich gegen den Ehemann richtet, dieser einen Anwalt nicht bestellt hat und nicht zur Zeit der Urteilszustellung Kriegsteilnehmer im Sinne des § 2 Schutzges. v. 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 328) gewesen ist, die Eigenschaft eines solchen aber vor Ablauf der Berufungsfrist erlangt hat, wenn er z. B. bei Zustellung des Urteils im Inlande militärisch ausgebildet wurde, demnächst aber ins Feld gerückt ist. In diesem Falle ist durch den Ausmarsch das Verfahren nach dem zit. § 2 unterbrochen und damit hört nach § 249 ZPO. der Lauf der Berufungsfrist auf, ohne daß dies äußerlich erkennbar ist. Es erscheint daher zweckmäßig, wenn die Gerichtsschreiber in Fällen dieser Art, vor Erteilung des Zeugnisses nach § 706 ZPO. eine amtliche Auskunft darüber einholen, ob der Beklagte etwa in der Zwischenzeit Kriegsteilnehmer geworden ist. Auch wenn er diese Eigenschaft nur vorübergehend besessen hätte, wie bei einem kurzen Begleitkommando ins Ausland, wäre dennoch die Unterbrechung eingetreten, so lange die Aufnahme des Verfahrens nicht nach § 4 Abs. 2 zit. Schutzgesetzes erfolgt ist.

Rechtsanwalt Dr. Kaufmann, Krefeld.

Die englische Staatsangehörigkeit während des Krieges. Wie wenig die britische Regierung sich an ihr eigenes Recht hält und sie Wert darauf legt, Leute deutscher Abstammung, die zweifellos nach englischem Rechte Engländer sind, als solche zu behandeln, erhellt aus zwei Tatsachen, die ein eigenartiges Licht auf englische Vergehen auch in dieser Frage wirft.

Wer in England geboren ist, ist dadurch, gleichgültig, welche Staatsangehörigkeit seine Eltern haben, englischer

[1]) Uebrigens hat sich das Kriegszustandsgericht in einer seiner letzten Sitzungen der hier vertretenen Ansicht angeschlossen und wegen Landesverrats rechtskräftig auf 10 Jahre Zuchthaus erkannt.



Staatsangehöriger.[1]) Damit steht es wenig in Einklang, daß in England geborene Töchter deutscher Staatsangehöriger mehr oder weniger sanft genötigt sind, England zu verlassen und nach Deutschland zurückzukehren. Ebenso sonderbar scheint es, daß England zwar notleidende gebürtige englische Ehefrauen unterstützt, die in Deutschland sind, daß es diese Hilfe aber geborenen Deutschen, die durch ihre Heirat britische Untertanen — das „freie" England spricht ja bekanntlich von seinen Angehörigen als von „british subjects" — geworden sind, auch dann versagt, wenn der Mann und Ernährer der Familie als geborener Brite im Gefangenenlager Ruhleben sitzt. Es scheint, daß auch auf diesem Gebiete die von England selbst aufgestellten Rechtssätze nur dann auch dem Gegner gegenüber gelten, wenn England einen Nutzen davon hat. Denn es ist offenbar für England weit vorteilhafter, die von deutschen Eltern in England geborene Tochter, obwohl sie dadurch natural born British subject ist, und ebenso die deutsche Frau des Engländers von ihren deutschen Verwandten in Deutschland unterhalten zu lassen, als die Kriegskosten Englands durch die Unterstützung solcher britischen Untertanen noch mehr zu erhöhen.

Bei dieser Gelegenheit seien die Ausführungen des Reg.-Rates Dr. Hartmann über den Verzicht auf die englische Staatsangehörigkeit während des Krieges S. 1121 1915 d. Bl. dahin ergänzt, daß die britische Regierung sich selbst zu der Frage geäußert hat. Durch Vermittlung der amerikanischen Regierung hat sie, wie den Bundesstaaten mitgeteilt ist, erklärt, sie stehe auf dem Standpunkt,

„daß in England naturalisierte Staatsangehörige deutscher Abstammung durch Wiedereinbürgerung in Deutschland die britische Staatsangehörigkeit während der Dauer des jetzigen Krieges nicht verlieren, und daß Personen deutscher Abstammung, die durch Geburt in England britische Staatsangehörige geworden sind, auf die britische Staatsangehörigkeit unter den obwaltenden Umständen zur Zeit rechtsgültig nicht verzichten können."

Die britische Regierung ist daher, wie hinzugefügt ist, nicht in der Lage, die vor den amerikanischen Konsularbehörden in Deutschland abgegebenen Verzichtserklärungen von Engländern auf ihre britische Staatsangehörigkeit als gültig anzuerkennen. Wie das zu den oben mitgeteilten Tatsachen stimmt, ist unklar.

Es ist selbstverständlich, daß die nach deutschem Rechte während des Krieges ordnungsmäßig vollzogene Einbürgerung solcher Engländer, die nicht selten sein wird, durch diese Stellungnahme der britischen Regierung nicht aufgehoben werden kann. Für die letztere haben sie danach bis auf weiteres eine doppelte Staatsangehörigkeit, während für deutsche Behörden natürlich keine Veranlassung vorliegt, derartige Leute nunmehr wieder als Engländer zu behandeln und allerhand Beschränkungen zu unterwerfen. Wir dürfen hoffen, daß der Frieden die Anerkennung dieser Leute als Deutsche auch durch die englische Regierung bringen wird.

Regierungsassessor Dr. Wedemeyer, Bremen.

50-Mark-Urteile rechtskräftig mit der Verkündung? § 20 der BRVO. zur Entlastung der Gerichte v. 9. Sept. 1915 läßt die Berufung nur in dem Falle zu, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 M. übersteigt. Die Gerichtsschreiber erteilen nun in Sachen mit geringerem Streitwerte das Rechtskraftattest durchweg, ohne die Rechtsmittelnotfrist abzuwarten. M. E. ist dies unrichtig. Das Untergericht befindet über den Streitwert nicht endgültig. Mithin kann es auch nicht endgültig darüber entscheiden, ob § 20 vorliegt. M. E. können die einschlägigen Bestimmungen der ZPO. über die Revision analoge Anwendung finden. Dies um so eher, als § 20 mit § 546 Abs. 1—3 ZPO. wörtlich übereinstimmt. Danach wird ein Oberlandesgerichtsurteil erst nach Ablauf der Notfrist rechtskräftig, und zwar auch dann, wenn nach dem Ermessen des Berufungsgerichtes die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Revision unzweifelhaft nicht vorliegen (vgl. dazu § 712 Abs. 2 ZPO.), d. h. auch dann, wenn es sich um reine Summenklagen handelt. Das Untergericht befindet sich im § 20 in gleicher Lage. Sein Urteil wird also unter allen Umständen erst nach Ablauf der Notfrist rechtskräftig. Daraus folgt aber weiter, daß solche Urteile in analoger Anwendung von § 708 Nr. 7 ZPO. auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären sind. Auch hat das Gericht dem Schuldner gemäß § 713 ZPO. auf Antrag Hinterlegungsbefugnis zu gewähren.

Gerichtsassessor Schrohe, Charlottenburg.

Anordnung der Zwangsversteigerung gegen Kriegsteilnehmer auf Grund des Ges. betr. die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten v. 3. Aug. 1897. Die Frage, ob eine Kreditanstalt, der auf Grund des Gesetzes das Recht der Zwangsvollstreckung verliehen ist, wegen ihrer während des Krieges fällig werdenden Forderungen gegen einen Kriegsteilnehmer i. S. des Ges. v. 4. Aug. 1914 die Zwangsvollstreckung durch einfachen Antrag betreiben kann, ist kürzlich streitig geworden.

Das AG. war der Ansicht, daß die VO. v. 5. Nov. 1897, welche der Nassauischen Landesbank das Recht der Zwangsvollstreckung verleiht, mit dem Grundgedanken des Reichsges. vom 4. Aug. 1914 betr. den Schutz der Kriegsteilnehmer insoweit im Widerspruch stehe, als die Zwangsvollstreckung gegen Kriegsteilnehmer durch einfachen Antrag betrieben werde wegen Forderungen, die erst im Kriege fällig geworden sind. Es wies deshalb den Antrag auf Zwangsversteigerung zurück. Das Landgericht hob den Beschluß auf. M. E. ist der Standpunkt des AG. zutreffend.

Die VO. v. 5. Nov. 1897 soll der Landesbank nur eine Prozeßerleichterung verschaffen (Ersparung des Prozeßwegs), nicht aber der Forderung als solcher ein besonderes Vorrecht verleihen. Zur Anerkennung eines solchen Vorrechts der Forderung würde es aber führen, wenn man die Verordnung gegen Kriegsteilnehmer zur Anwendung bringt wegen Forderungen, die erst im Kriege fällig werden. Denn während ein anderer Gläubiger nur unter bestimmten Voraussetzungen, welche der Nachprüfung des Gerichts unterliegen, einen Titel gegen Kriegsteilnehmer erwirken kann, könnte bei Anwendung der genannten Verordnung die Landesbank ohne weiteres ihren Anspruch gegen den Kriegsteilnehmer in das Gebiet der Zwangsvollstrekung vortragen. Dadurch würde der Kriegsteilnehmer gegenüber diesen Forderungen schlechter gestellt als gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger und entbehrte des Schutzes, den ihm das Reichsges. v. 4. Aug. 1914 zuweist und der darauf hinausgeht: Erwirkung eines Titels gegen einen Kriegsteilnehmer nur unter besonderen Voraussetzungen, welche der Nachprüfung des Gerichts unterliegen. Mit diesem Grundgedanken und Zweck des Reichsgesetzes steht die erwähnte Verordnung im Widerspruch. Deshalb wird sie insoweit durch das Reichsgesetz ohne weiteres außer Kraft gesetzt.

Daher werden die Kreditanstalten i. S. des Ges. v. 3. Aug. 1897 wegen ihrer während des Krieges fällig werdenden Forderungen gegen Kriegsteilnehmer den ordentlichen Prozeßweg beschreiten müssen, damit die zum Schutze des Kriegsteilnehmers angeordnete Nachprüfung der besonderen Voraussetzungen für die Erwirkung eines Titels durch das Gericht erfolgen kann.

Gerichtsassessor Franke, Camberg (Nass.).

---

[1]) v. Keller u. Trautmann, Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (1914) S. 677.

Spruch-Beilage zur DJZ. 21. Jahrg. (1916) Nr. 3/4

== Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben. ==

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Räumliche Ausdehnung des Fabrikbetriebes auf die Stätte der Aufstellung eines Fabrikates. § 2 Haftpfl.-Ges. Beschäftigung im Fabrikbetriebe §§ 898, 544 RVO. Der Kl. ist dadurch verunglückt, daß er bei der Aufstellung eines von der Bekl. gelieferten Motors in dem Gasthof des Bestellers von dem beim Transport umschlagenden Schwungrad des Motors getroffen wurde. Er war zur Zeit des Unfalls bei dem Maurermeister W. beschäftigt und von diesem, der von dem Monteur der Bekl. um Stellung von Hilfskräften gebeten war, dem Transport des Schwungrades zugeteilt. Er verlangt nach Abzug der ihm von der Maurer-Berufsgenossenschaft gewährten Unfallrente Ersatz des ihm durch den Unfall verursachten Schadens auf Grund des Haftpflichtgesetzes. Die Vorinstanzen haben die Bekl. verurteilt, die Revision ist zurückgewiesen. Zutreffend habe das Ber.-Ger. angenommen, daß der Transport des Schwungrades von seiner vorläufigen Lagerstelle zum Besteller in den Maschinenraum im Fabrikbetriebe der Bekl. erfolgt sei. Es habe sich um die Aufstellung eines Gasmotors außerhalb der Fabrik gehandelt, der in der Fabrik nur deshalb nicht fertiggestellt werden konnte, weil das Gewicht des Schwungrades von etwa 60 Ztr. den Transport des zusammengesetzten Motors verhindert oder doch sehr erschwert hätte. Die zur fertigen Ablieferung des Motors am Aufstellungsort erforderliche Montage sei deshalb nur ein Teil des Fabrikationsbetriebes, der aus Zweckmäßigkeitsgründen außerhalb der eigentlichen Fabrikräume zu Ende geführt worden sei, aber um deswillen noch nichts von der dem Fabrikationsbetrieb eigentümlichen Gefährlichkeit verloren habe. Dagegen sei Kl., obwohl er bei diesem Transport beteiligt gewesen, noch nicht im Fabrikbetriebe der Bekl. beschäftigt gewesen, so daß also § 898 RVO. keine Anwendung finden könne. Er sei als ein im Betriebe oder in einer Tätigkeit der Bekl. beschäftigter Arbeiter, i. S. des § 544 RVO. nicht anzusehen, weil er auch zu der Zeit als er die Arbeit bei der Montage als Hilfskraft verrichtete, nach wie vor Arbeiter des Maurermeisters W geblieben sei und deshalb in dessen Betriebe den Unfall erlitten habe. Der Besteller habe die Hilfskräfte für die Montage stellen und entlohnen müssen und zu diesem Zwecke den Maurermeister W mit dieser Stellung beauftragt, und dieser habe wieder den Kl. beauftragt, bei der Aufstellungsarbeit zu helfen. Diese Hilfsarbeit sei nur eine vorübergehende Dienstleistung gewesen, die den Kl. niemals in ein Abhängigkeitsverhältnis zu der Bekl. gebracht hätte, wenn er auch verpflichtet gewesen wäre, den Anweisungen des Monteurs Folge zu leisten. (Urt. VI. 145/15 v. 8. Juli 1915.)

Zulässigkeit der Berufung gegen ein die Aufrechnung verneinendes Urteil, wenn die Aufrechnung außerhalb des Rechtsstreits erledigt ist. § 99 ZPO. Der Beklagte hat gegen den Klageanspruch mit Aufrechnungseinrede eine Gegenforderung geltend gemacht. Vom LG. ist er zur Zahlung der Klagesumme verurteilt worden. Nach Erlaß des Urt. ist über das Vermögen des Beklagten das Konkursverfahren eröffnet. Der Konkursverwalter hat im Prüfungstermin die Klageforderung anerkannt, dann hat er das unterbrochene Verfahren im gegenwärtigen Rechtsstreit wiederaufgenommen und gegen das Urt. d. LG. Berufung eingelegt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht haben beide Parteien erklärt, daß durch die Anerkennung im Prüfungstermin die Klage in der Hauptsache erledigt sei. Der Berufungsantrag des Konkursverwalters ging dahin, die Vorentscheidung insoweit abzuändern, als darin die Gegenforderung für unbegründet erklärt werde. Einen weiteren Sachantrag hat er nicht gestellt, vielmehr erklärt, daß er die Aufrechnungseinrede in diesem Prozeß nicht mehr geltend machen wolle. Der Kläger hat daraufhin beantragt, die Berufung als unzulässig zu verwerfen, das Berufungsgericht hat unter Abänderung des ersten Urteils den Klageanspruch und die vom Beklagten erhobene Aufrechnungseinrede als erledigt erklärt und die Kosten dem Beklagten auferlegt. Das RG. hat das Urt. aufgehoben und die Berufung des Bekl. als unzulässig verworfen. Man scheine, indem man die Aufnahme durch den Konkursverwalter für zulässig gehalten, den Prozeß, vielleicht weil nur die Gegenforderung streitig gewesen, als einen für den Gemeinschuldner anhängigen sogenannten Aktivprozeß angesehen zu haben. Bei der Prüfung der angemeldeten Forderungen habe der Konkursverwalter die Klageforderung anerkannt, also Tilgung durch Aufrechnung nicht geltend gemacht. Damit sei notwendig der Streit über die Aufrechnungseinrede erledigt gewesen. Habe der Konkursverwalter den Prozeß der Aufrechnungseinrede wegen fortsetzen, an der Aufrechnungseinrede also festhalten wollen, so hätte er nicht die Forderung im Prüfungstermin anerkennen dürfen, da dies die rechtskräftige Feststellung der Forderung und damit einen vollstreckbaren Titel mit sich gebracht habe. Durch die Anerkennung habe der Konkursverwalter notwendig die Aufrechnungseinrede aufgegeben, wie sie denn auch ausdrücklich von ihm zurückgezogen worden sei. Auch ob die Gegenforderung selbst bestehe oder nicht bestehe, habe schon darum nicht mehr Gegenstand der Entscheidung bleiben können, weil sie nur in Gestalt der erledigten Aufrechnungseinrede geltend gemacht worden sei. Da diese Erledigung vor Einlegung der Berufung eingetreten, sei im Zeitpunkt der Einlegung dieses Rechtsmittels für eine Entscheidung in der Hauptsache kein Raum mehr gewesen. (Urt. VII. 116/15 v. 17. Sept. 1915.)

Rechtscharakter der Uebertragung von Aufführungsrechten gegen Gewinnbeteiligung; freie Lösbarkeit; §§ 626, 723 BGB. Die klagende Genossenschaft hat eine Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht begründet, vermittelt durch sie die Verwertung musikalischer Aufführungsrechte für die Berechtigten und verfolgt unberechtigte Aufführungen. Sie schließt mit den Inhabern musikalischer Aufführungsrechte sogen. Berechtigungsverträge, durch die der Berechtigte Anteil an den Aufführungsgebühren und Anspruch auf Rechtsverfolgung erhält. Dafür hat er ihr seine vorhandenen oder während der Vertragsdauer entstehenden Aufführungsrechte zu übertragen. Für die Berechnung der Anteile an den Aufführungsgebühren wird jedes der Anstalt übertragene Werk eingeschätzt. Für jede der Anstalt angemeldete Aufführung eines Werkes wird dann jedem Bezugsberechtigten der auf ihn entfallende Teilbetrag des Einschätzungswertes gutgeschrieben, der nach bestimmten, vom Vorstand der Klägerin aufgestellten Gesichtspunkten ermittelt wird. In dem Vertrage wird ferner bestimmt, daß er für die Dauer von 5 Jahren geschlossen werde und für gleiche Zeit erneuert gelte, wenn er nicht mindestens 1 Jahr vor dem Tage seines Ablaufs gekündigt werde. „Durch die Kündigung“ heißt es weiter, „wird das Rechtsverhältnis zwischen der Anstalt und dem Bezugsberechtigten bezüglich der bereits übertragenen Aufführungsrechte nicht berührt“. Die Bekl., mit denen die Klägerin solche Verträge abgeschlossen hatte, haben ihren Rücktritt vom Berechtigungsvertrage erklärt und behauptet, über ihre der Klägerin übertragenen Rechte wieder frei verfügen zu können. Die Klägerin hat deshalb mit der Klage Unterlassung solcher Verfügung und des Berühmens der Berechtigung dazu verlangt. Ihre Klage ist in den Vorinstanzen abgewiesen, die Revision zurückgewiesen. Der Vertrag sei unwirksam. Die Vereinbarung, daß im Falle einer Kündigung die übertragenen

Aufführungsrechte der Klägerin verbleiben, daß also insoweit eine Kündigung des Vertrags ausgeschlossen sei, widerspreche der Vorschrift des § 723 Abs. 2 BGB., welcher den Ausschluß des Kündigungsrechts für nichtig erkläre. Da ohne diese Bestimmung der Vertrag nicht abgeschlossen worden wäre, ergreife gemäß § 139 BGB. die Nichtigkeit den ganzen Vertrag. Das Berufungsgericht sei zu diesem Ergebnis gekommen, indem es das Verhältnis der Parteien als ein solches auffasse, welches unter keine der im BGB. geregelten Vertragskategorien ausschließlich einzustellen sei, wohl aber Elemente des Gesellschafts- und des Dienstvertrages enthalte. Dies sei zu billigen. Das Inhaberrecht sei ein wirtschaftliches Gut, dessen Verwertung dem Berechtigten in den verschiedensten Formen freistehe. So hätte es auch an die Klägerin verkauft werden können. Die gewählte Art der Uebertragung als einen Kauf gegen Rente hinzustellen, sei aber gekünstelt, da die angebliche Rente nichts anderes als eine fortlaufende Gewinnbeteiligung, daher von Existenz und Höhe des Gewinnes abhängig sei. Sie mache ein fortdauerndes Abrechnungsverhältnis notwendig, und ihre gedeihliche Entwicklung sei nur auf der Grundlage wechselseitigen Vertrauens denkbar. Wiederholt habe auch sonst das Reichsgericht Vertragsverhältnisse, nach welchen ein Autor bei Uebertragung seiner Rechte mit einem Anteil am Gewinne beteiligt blieb, als gesellschaftsähnlich beurteilt. Hieraus rechtfertige sich die rechtsähnliche Anwendung der Vorschriften der §§ 626, 723 BGB. (Urt. I. 45/15 v. 18. Sept. 1915.)

Kann die Streupflicht der Gemeinde durch Polizeiverordnung auf die Anlieger abgewälzt werden? Gesetz v. 1. Juli 1912 über die Reinigung öffentlicher Wege §§ 1, 3, 5, 9. Die mit der Klage in Anspruch genommene Stadtgemeinde hat sich gegen den Vorwurf, daß sie ihrer Streupflicht nicht nachgekommen sei, damit verteidigt, diese Pflicht sei durch eine Polizeiverordnung v. 8. Juni 1894 den Anliegern auferlegt. Die Vorinstanzen haben deshalb die Klage abgewiesen; auf die Revision der Klägerin ist das Urt. vom RG. aufgehoben. Das Ges. v. 1. Juli 1912 regele die polizeimäßige Reinigung öffentlicher Wege, die überwiegend dem öffentlichen Verkehr der Ortschaft dienten, und ordne in § 1 Abs. 1 an, daß zur Reinigung die Gemeinde verpflichtet sei, zu deren Bezirk der Weg gehöre. In § 3 des Gesetzes seien örtliche Gesetzesvorschriften, Observanzen und besondere öffentlich-rechtliche Titel aufrechterhalten. Es komme deshalb darauf an, ob die von der Bekl. angeführte PolizeiVO. als eine örtliche Gesetzesvorschrift aufzufassen sei. Dies könne nicht anerkannt werden. Eine gültige PolizeiVO. könne als Rechtsnorm in Betracht kommen, es sei aber nicht selbstverständlich, daß unter der Bezeichnung „Gesetz" stets auch PolizeiVO. zu verstehen seien. Dies verbiete sich im vorliegenden Falle durch die in § 3 erfolgte Zusammenstellung mit den Observanzen, die als örtliches Gewohnheitsrecht gleichfalls Rechtsnormen enthielten und deren besondere Aufführung überflüssig sein würde, wenn unter „örtlichen Gesetzesvorschriften" jedes örtliche Recht zu verstehen wäre. Auch behandele das Gesetz die Ortsstatuten gesondert, ohne daß erkennbar wäre, es solle nur eine Ausnahme von der Regel des § 3 aufgestellt werden. Auch aus den Verhandlungen über das Gesetz lasse sich entnehmen, daß § 3 nur Gesetzesvorschriften im engeren Sinne im Auge habe, denn es werde dort zu § 3 gesagt, daß Gesetzesvorschriften mit nicht bloß örtlichem Geltungsbereiche beseitigt werden sollten, hier könnten aber mit den Gesetzesvorschriften nur eigentliche Gesetze gemeint sein. Doch sei hiermit die Frage noch nicht entschieden, ob die Streupflicht nicht dann den Anliegern durch PolizeiVO. auferlegt werden könne, wenn dies auf Grund des § 6 f. des Ges. v. 11. März 1850 geschehe, um für Leben und Gesundheit des auf der Straße verkehrenden Publikums zu sorgen. Man könne dafür anführen, daß diese der Polizei obliegende Sorge begrifflich unabhängig sei von ihrer Pflicht zur polizeimäßigen Wegereinigung und daher von dem Ges. v. 1. Juli 1912 nicht betroffen werde. Doch sei hier mit dem Gesetz eine Reinigung gemeint, die nicht nur aus Verkehrsrücksichten erfolge, sondern auch weitergehenden polizeilichen Anordnungen, insbesondere solchen der Gesundheitspflege und Reinlichkeit, Rechnung trage. Angesichts der Fassung könne kein Zweifel darüber bestehen, daß das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen zu der polizeimäßigen Reinigung im Sinne des Gesetzes gehöre. Daneben noch eine andere Streupflicht anzunehmen, liege nicht im Sinne des Gesetzes. Dies ergebe sich auch aus der Entstehungsgeschichte. Das Gesetz sei sonach dahin zu verstehen, daß seit seinem Inkrafttreten Polizeiverordnungen nicht mehr zulässig seien, die einem anderen als dem zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten die Streupflicht auferlegten, und daß ältere Verordnungen, auch wenn sie sich auf § 6 f. des Ges. v. 1850 stützten, insoweit ihre Rechtswirksamkeit verloren hätten. (Urt. VI. 168/15 v. 27. Sept. 1915.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= *) = Zum Begriff „Beiseiteschaffen" nach § 7 BRVO. v. 25. Jan. 1915 (RGBl. S. 35) über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Auf die Rev. des aus dieser Strafvorschrift verurteilten A ist die Vorentscheidung aufgehoben worden. Aus den Gründen: Das Urteil führt aus, unter den Begriff des Beiseiteschaffens im Sinne des § 7 a. a. O. falle auch die Verbringung beschlagnahmter Vorräte von einem Aufbewahrungsort an einen anderen und zieht daraus den Schluß, daß sich A durch Verbringung des beschlagnahmten Mehles von der K'er Mühle in seine Behausung, wozu er nicht befugt gewesen sei, nach Maßgabe des § 4 a a. O., aus § 7 daselbst strafbar gemacht habe. Die Strafk. geht demnach offenbar davon aus, daß zum unbefugten Beiseiteschaffen nach § 7 vergl. mit § 4 Abs. 4 a—g a. a. O. die bloße räumliche Veränderung beschlagnahmter Vorräte, ohne Rücksicht auf die Willensbeschaffenheit dessen, der die Veränderung bewirkt, genüge. Diese Auffassung ist rechtsirrig. Ebenso wie bei §§ 133, 137 und anderen ein Beiseiteschaffen unter Strafe stellenden Vorschriften des StrGB. wird hierzu auch nach § 7 a. a. O. der auf rechtswidrige Vereitelung oder Beeinträchtigung der Beschlagnahme gerichtete Wille des Täters, zum mindesten aber das Bewußtsein von einer solchen rechtswidrigen Vereitelung oder Beeinträchtigung erfordert. Die objektiv unbefugte örtliche Veränderung für sich allein kann niemals genügen. Der Umstand, daß § 7 das unbefugte, nicht durch § 4 Abs. 4 a—g gedeckte Beiseiteschaffen unter Strafe stellt, ist für die gegenteilige Meinung nicht verwertbar; denn das erwähnte innere Erfordernis ergibt sich schon aus dem Begriffe des Beiseiteschaffens beschlagnahmter Gegenstände. Auch das Urteil des 3. Strafsenats 3 D. 351/15, das hauptsächlich die äußere Seite des Merkmals der Beiseiteschaffung erörtert, im übrigen aber einen vorsätzlichen Eingriff in den durch die Beschlagnahme geschaffenen Zustand erfordert, steht der hier vertretenen Auffassung nicht entgegen. Es besteht hiernach der Verdacht, daß die Strafk., die nur die äußere Seite des Tuns des A erörtert, den Begriff des Beiseiteschaffens und damit den inneren Tatbestand des dem A zur Last gelegten Vergehens verkannt hat. Das rechtfertigt die Aufhebung des Urteils (gegen A) . . . (Urt. I. 428/15 v. 12. Juli 1915).

= *) = BRVO. v. 25. Jan. 1915 (RGBl. S. 35) über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, §§ 36, 44. Grenzen der Anordnungsbefugnisse der Gemeinden. A ist als Geschäftsführerin einer in B. (Rheinprovinz) belegenen Filiale von K's Kaffeegeschäft in V. (Rheinprovinz) verurteilt worden, weil sie in B. im März 1915 Keks verkauft hat, die in W. (Sachsen) hergestellt waren und nicht den Backvorschriften der nach § 36 a. a. O. von dem B.er Oberbürgermeister erlassenen, in ihrem § 9 das Feilhalten und den Verkauf vorschriftswidrigen Gebäcks verbietenden Anordnung entsprachen. Erfolg der Revision: Aufhebung und Freisprechung. Die nach der BRVO. den Kommunalverbänden zustehende Verfügungs-



gewalt über die im Reiche vorhandenen Mehlvorräte erstreckt sich auf die am 1. Febr. 1915 in ihren Bezirken vorhandenen Mehlvorräte, soweit die in §§ 1 ff. ausgesprochene Beschlagnahme dieser Vorräte wirksam ist, ferner auf die in ihr Eigentum gelangten Vorräte und endlich auf diejenigen Mehlmengen, welche ihnen nach § 33 durch die Reichsverteilungsstelle zugewiesen worden sind. Es ergibt sich hieraus ohne weiteres, daß die in den §§ 34, 35 BRVO. den Kommunalverbänden erteilte Ermächtigung zur Regelung des Verbrauchs „der Vorräte" sich auch nur auf die den einzelnen Verbänden selbst nach den Bestimmungen der VO. zur Verfügung stehenden Vorräte erstrecken kann, weil die Regelung des Verbrauchs anderer Mehlvorräte in die Verfügungsberechtigung eines anderen Kommunalverbandes oder desjenigen Angehörigen dieses Verbandes eingreifen würde, dem dieser Verband kraft seiner Verfügungsbefugnis das Mehl zum Verkauf freigegeben hat. Richtig ist zwar, daß die hiernach zulässigen Anordnungen sich nicht **unmittelbar** auf die Regelung des Verbrauchs der den Kommunalverbänden zur Verfügung stehenden Mehlvorräte zu beziehen brauchen. Es können vielmehr, wie sich aus § 36 BRVO. zweifelsfrei ergibt, auch Anordnungen getroffen werden — insbesondere im Interesse einer wirksamen Kontrolle —, welche jenen Zwecken mittelbar zu dienen geeignet sind. Und die Gültigkeit einer solchen Anordnung kann nicht schon deshalb in Frage gestellt werden, weil sie tatsächlich geeignet ist, nachteilige Wirkungen auf die in einem anderen Kommunalbezirk angeordnete Regelung des Verbrauchs der dortigen Vorräte zu äußern. Unzulässig aber erscheint eine Anordnung dann, wenn sie unmittelbar die Regelung des Verbrauchs der aus einem anderen Bezirke stammenden und nicht für den anordnenden Kommunalverband beschlagnahmten oder ihm zugewiesenen Vorräte zum Gegenstand nimmt, mag auch dadurch die Kontrolle der eigenen Verbrauchsregelung gefördert werden . . . Um eine unzulässige Anordnung . . . handelt es sich aber, wenn der § 9 der B.er VO. den Verkauf auch des aus einem anderen Kommunalbezirk eingeführten Gebäcks im B.er Stadtbezirk schlechthin verbietet. Denn da unter dem hier verbotenen Verkauf in B. auch die käufliche Lieferung nach B. fällt, so ist für den Stadtbezirk B. durch das Verkaufsverbot die Einfuhr alles in einem anderen Kommunalbezirk vorschriftsmäßig hergestellten und dort zum Verkauf allgemein zugelassenen Gebäcks gesperrt, soweit es den B.er Vorschriften nicht entspricht. Das aber enthält eine unmittelbare Regelung des Verbrauchs aller Vorräte, die aus anderen Kommunalbezirken stammen und ist deshalb unzulässig. Die Keks, welche die A in B. feilgehalten und verkauft hat, waren jedenfalls nicht aus Mehlvorräten hergestellt, die der Verfügung des Kommunalverbandes B. unterlagen. Die A hat sich daher durch die ihr zur Last gelegte Zuwiderhandlung gegen § 9 der B.er VO. nicht einer Verfehlung gegen eine rechtsgültige kommunale Anordnung i. S. des § 44 der BRVO. schuldig gemacht. (Urt. V. 344/15 v. 23. Nov. 1915.)[1])

= *) = BRVO. v. 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467/514) gegen übermäßige Preissteigerung. § 5. Die Revision der aus § 5 Nr. 1 u. 3 verurteilten Angekl. ist in der Hauptsache verworfen worden. Aus den Gründen: Insbesondere begegnet auch die Annahme, daß die Angekl. durch die in der Zeitung veröffentlichte Anzeige einen Preis von 30 Pfg. für das Liter Milch **gefordert** habe, (§ 5 Nr. 1) keinen rechtlichen Bedenken. Denn durch die Anzeige hat die Angekl., wie das Urteil ergibt, insbesondere **gegenüber ihrer Kundschaft** zum Ausdruck gebracht und bringen wollen, daß sie von nun an 30 Pfg. für ein Liter Milch verlange. Nicht unbedenklich dagegen ist, was das Gericht zu der Frage, ob der geforderte Preis einen übermäßigen Gewinn enthält, u. a. ausführt. Der Erwägung, daß bei einem gleichzeitigen Betriebe von Viehzucht, Milchwirtschaft und Ackerbau durch denselben Gutsbesitzer Verluste (Gewinnausfälle) in einem Zweige durch Gewinn in den übrigen Zweigen der Gutswirtschaft ausgeglichen werden könnten, ist in seiner Nutzanwendung auf die Beurteilung des vorliegenden Falles nicht beizutreten. Konnte der Preis, den die Angekl. für die **Milch** forderte, nach den Gestehungskosten für **diese** und der Marktlage nicht als übermäßigen Gewinn bringend angesehen werden, so konnte dieser Gewinn auch nicht dadurch zu einem übermäßigen werden, daß andere Erzeugnisse ihrer Gutswirtschaft einen höheren Gewinn erzielten. Wie aber der übrige Urteilsinhalt ergibt, ist für die Annahme der Strfk., daß bei dem geforderten Preise ein übermäßiger Gewinn erzielt worden wäre, jene Erwägung nicht maßgebend gewesen, vielmehr ist unabhängig davon festgestellt, daß der damalige Marktpreis von höchstens 26 Pfg. unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere auch der Futtermittelkosten, der Angekl. einen angemessenen Verdienst gewährt haben würde, daß aber der geforderte Preis einen übermäßigen Gewinn enthalte. Daß die Angekl. sich dieser **Uebermäßigkeit als solcher** bewußt gewesen sei, ist kein Erfordernis des Gesetzes. Für den inneren Tatbestand genügt es, daß ihr die **Tatsachen**, welche den erstrebten Gewinn für die richterliche Beurteilung als übermäßig erscheinen lassen, bekannt waren. Nach dieser Richtung ist aus dem Urteile mit genügender Deutlichkeit zu entnehmen, daß der Angekl. nicht nur der Marktpreis bekannt, sondern auch klar war, daß **dieser** ihre Gestehungskosten deckte **und** einen Gewinn gewährte, daß sie aber mit ihrer Forderung über diesen Preis hinausgegangen ist, um sich einen weiteren Gewinn in der festgesetzten Höhe zu verschaffen. Wollte die Angekl. durch die von ihr veröffentlichte, an die übrigen Milchhändler gerichtete Aufforderung, sich ihrer Preiserhöhung anzuschließen, sich einen übermäßigen Gewinn verschaffen, so konnte schon um dieser Absicht willen in der Aufforderung auch eine „unlautere Machenschaft" erblickt werden, so daß auch der Tatbestand des § 5 Nr. 3 a. a. O. dargetan ist. (Urt. IV. 753/15 v. 17. Dez. 1915.)

Reichsmilitärgericht.

Mitgeteilt von Reichsmilitärgerichtsrat Dr. v. Schlayer, Berlin.

= *) = Strafbarkeit Kriegsgefangener wegen gewaltsamen Ausbruchs aus dem Gefangenenlager, § 122 StrGB., Art. 8 d. Haager LKrO. Die Angekl., französische KrGefangene, haben mit andern KrGefangenen zusammen einen von der Baracke ausgehenden unterirdischen Gang gegraben, der unter dem das Lager umschließenden Bretterzaun hindurch ins Freie führte, und sind durch diesen Gang entwichen. Sie greifen ihre Verurteilung aus § 122 Abs. 2 StrGB. mit der Rüge an, sie hätten nur nach dem Haag. Abkommen abgeurteilt werden dürfen, auch hätten sie nach dem französ. MilStrGB. keine Meuterei begangen. Ihre Revision ist verworfen. Selbst wenn — entgegen Urt. d. III. Sen. v. 13. Nov. 1915 Nr. 243/15 u. Beschl. d. II. Sen. v. 18. Nov. 1915 Nr. 260/15 — den beiden Haag. Abkommen v. 1899 u. 1915 **innerstaatliche** Gesetzeskraft beizulegen wäre, könnte Art. 8^2 LKrO., wonach entwichene KrGefangene, die wieder ergriffen werden, **disziplinarischer** Bestrafung unterliegen, auf einen Fall vorliegender Art keine Anwendung finden. Die Verhandlungen der Haag. Friedenskonf. v. 1899 ergeben mit voller Sicherheit, daß **auch vom Standpunkt der LKrO.** aus die Ausnahmebestimmung des Art. 8 Abs. 2 das. nur für das Entweichen KrGefangener **als solches** gilt, daß dagegen ein von KrGefangenen zum Zweck des Entweichens geschlossenes **Komplott** oder eine im **Zusammenhang damit** begangene **Meuterei oder sonstige Straftat** gemäß Art. 8 Abs. 1 unter die **deutschen Strafgesetze** fällt, also nicht nur disziplinarer Ahndung unterliegt (Prot. d. Haag. Konf. Teil III S. 20, 28, 72). Weder die innere Natur des Vergehens gegen § 122^2 StrGB., noch die besondere Rechtsstellung der KrGefangenen steht der Anwendung dieser Strafvorschrift auf KrGefangene entgegen. Sie sind auch „Gefangene" im strafrechtlichen Sinne, wie in den Entsch. d. II. u. III. Sen. begründet ist. Daß

[1]) Die zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmte Entsch. wird wegen ihrer Bedeutung für die unmittelbare Gegenwart schon jetzt mitgeteilt. Der Einsender.

die gewaltsame Aufhebung des Zusammenhanges der äußeren Umschließung, wie sie der Begriff des gewaltsamen Ausbruchs erfordert, auch durch Aufgraben des Erdbodens, der die Abschließungsvorrichtung trägt, geschehen kann, unterliegt keinem Bedenken. Auch die Begehung des Ausbruchs „mit vereinten Kräften" ist gegeben, da jeder Angekl. mit dem Bewußtsein gegenseitiger Unterstützung und des allen gemeinsamen Zwecks der Befreiung gehandelt hat. § 122² erfordert aber außerdem eine Zusammenrottung, d. h. ein räumliches Zusammentreten oder Zusammenhalten mehrerer Gefangener zum Zwecke der gewaltsamen Befreiung, und weiter die äußere Erkennbarkeit der Rechtswidrigkeit des Zwecks der Verbindung durch Dritte. Diese beiden Erfordernisse der Zusammenrottung sind zwar vom OKG. in seinen Rechtsausführungen verkannt. Der festgestellte Sachverhalt erfüllt aber tatsächlich auch diese beiden Merkmale. Er ergibt, daß sich alle Angekl. abwechslungsweise, aber stets mit andern Gefangenen zusammen an dem Graben im Erdboden beteiligt haben, und daß der rechtswidrige Zweck dieser räumlichen Vereinigung mehrerer für die andern in der Baracke untergebrachten KrGefangenen wie für unvermutet hinzukommende Bewachungsmannschaften ohne weiteres erkennbar war. Eine „Zusammenrottung" lag also tatsächlich vor. (Urt. des II. Sen. Nr. 295/15 v. 20. Dez. 1915.)

= *) = Wegfall des Erfordernisses der Auslieferung bei Aufenthalt eines wegen Fahnenflucht verfolgten Deutschen im besetzten Feindesgebiet. Der vor dem Kriege fahnenflüchtig gewordene A wurde nach der Besetzung Belgiens durch die deutschen Truppen in Brüssel, wo er ansässig war, verhaftet. Er ficht seine Verhaftung und Verurteilung wegen Fahnenflucht unter Berufung auf den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien als ungesetzlich an. Seine Revision ist verworfen. Ob die mit feindlichen Staaten geschlossenen Auslieferungsverträge durch den Krieg ihre Geltung überhaupt oder wenigstens für Kriegsdauer verloren haben, bedarf keiner Entscheidung. Jedenfalls ist das Erfordernis der Auslieferung deutscher Staatsangehöriger für das von deutschen Truppen besetzte belgische Gebiet weggefallen. Denn mit der Besetzung ist die gesamte gesetzmäßige Gewalt über die im besetzten Gebiet befindlichen Personen und Sachen nach dem Kriegsrecht tatsächlich an die deutsche Militärgewalt übergegangen (Art. 42, 43 d. Haag. LKrO. 1907). Mit der tatsächlichen Ausschaltung der fremden Staatsgewalt ist die Schranke, die der Geltendmachung der deutschen Strafgewalt gegen die in Belgien sich aufhaltenden Deutschen früher entgegenstand, sowie die Grundbedingung für das Erfordernis der Auslieferung, nämlich das Gegenüberstehen zweier selbständiger Staatsgewalten, weggefallen. Die von der deutschen MilGewalt getroffene Anordnung des strafrechtlichen Einschreitens gegen den Angekl. ersetzt daher ohne weiteres die im Frieden notwendig gewesene Auslieferung. (Urt. II. Sen. 236/15 v. 11. Nov. 1915).

Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Lass, Vors. des Oberschiedsgerichts, Berlin.

Allgemeine Fragen des sozialen Versicherungsrechts behandelten folgende Entscheidungen: Das Beschäftigungsverhältnis (§ 1 Abs. 3 AVG.) und das daran geknüpfte Versicherungsverhältnis besteht nicht mehr, wenn die Beschäftigung durch ungerechtfertigte vorzeitige Entlassung des Angestellten tatsächlich beendigt ist. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber verurteilt worden ist, dem Angestellten noch längere Zeit hindurch seinen Gehalt weiterzugewähren (Entsch. v. 22. Juli 1915). Die Vorschrift des § 17 AVG. kommt für die Feststellung, ob der Jahresarbeitsverdienst eines Angestellten 5000 M. nicht übersteigt (§ 1 Abs. 3 AVG.), nicht in Betracht, diese Vorschrift gilt nur für die Einreihung eines Angestellten, dessen Versicherungspflicht feststeht, in die Gehaltsklassen des Gesetzes (Entsch. v. 24. Sept. 1915).

Ueber das Verhältnis der Angestelltenversicherung zu der privaten Lebensversicherung hat das OSchG. in einem Falle folgenden Grundsatz aufgestellt: Der Antrag auf Befreiung von der eigenen Beitragsleistung nach § 390 AVG. ist begründet, wenn der Angestellte vor dem 5. Dez. 1911 eine sog. Risiko-(Umtausch)Versicherung abgeschlossen und den ihm vertragsmäßig nach dieser Versicherung zustehenden Antrag auf Umwandlung der Versicherung zwar innerhalb der im Vertrage bestimmten Zeit, aber erst nach dem 5. Dez. 1911 gestellt hat (Entsch. v. 21. April 1915).

In einem Falle hatte das OSchG. sich mit der Frage der Zuschußkassen (§ 365ff. AVG.) zu befassen. Dabei ist folgender Grundsatz anerkannt: Eine Zuschußkasse, die seit Inkrafttreten des AVG. gemäß § 365 dieses Gesetzes die Beiträge an die Reichsversicherungsanstalt aus ihren Mitteln entrichtet hat, kann den Anspruch aus § 366 a. a. O. auch dann geltend machen, wenn sie erst nachträglich ihre Satzung den Vorschriften des AVG. mit rückwirkender Kraft angepaßt hat (Entsch. v. 11. Sept. 1915).

Prozeßrechtliche Fragen betrafen folgende Fälle: Ein Anspruch auf Entscheidung der Spruchbehörde der AV. (Rentenausschuß, Schiedsgericht, Oberschiedsgericht) darüber, ob eine Person an sich versicherungspflichtig sein würde, wenn sie nicht auf Grund des § 9 AVG. befreit wäre, besteht nicht (Entsch. v. 1. Mai 1915). Telegraphische Einlegung von Rechtsmitteln ist zulässig. In diesem Fall genügt als Unterschrift die Bezeichnung der Behörde, die das Rechtsmittel einlegt (Entsch. v. 30. Juni 1915). Die Rechtsmittelfrist gilt als gewahrt, wenn der Zeitpunkt der Zustellung der angefochtenen Entscheidung sich nicht ermitteln läßt (Entsch. v. 30. Juni 1915).

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

A. Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= *) = Findet das Gesetz betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen v. 4. Aug. 1914 auch auf Gesellschaften m. b. H. Anwendung? Ueber die Frage der Anwendbarkeit dieses Ges. auf juristische Personen herrscht in Rechtsprechung und Literatur Streit (vgl. Zusammenstellung der abweichenden Ansichten bei Güthe-Schlegelberger, Kriegsbuch S. 40ff.). Der Senat hat nach nochmaliger Prüfung der Frage keinen Anlaß gefunden, von dem bereits früher eingenommenen verneinenden Standpunkte abzugehen (DJZ. 1915 S. 111) Der Wortlaut des Gesetzes zwingt zu dieser Stellungnahme. Wenn in § 2 Z. 1 von einer Partei gesprochen wird, die vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufes zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer Festung gehört, so kann der Gesetzgeber dabei nur eine physische Person im Auge gehabt haben. Hätte er eine Aussetzung des Verfahrens auch für den Fall für erforderlich gehalten, daß der gesetzliche Vertreter einer juristischen Person im Felde steht, so hätte er eine entsprechende Vorschrift erlassen, wie er es in § 9 des Ges. hinsichtlich der nicht prozeßfähigen natürlichen Personen getan hat. Er hat aber offenbar ein dringendes Bedürfnis hierzu nicht für vorliegend erachtet, weil der auch auf Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. anwendbare § 29 BGB. einen hinreichenden Schutz gewährt. Nun ist allerdings nicht zu verkennen, daß trotzdem in einem Falle, wie dem zur Entscheidung stehenden, wo ein Geschäftsführer gefallen ist und der andere im Felde steht, Schwierigkeiten entstehen können. Denn einmal erfordert die Bestellung von neuen Geschäftsführern oder von Stellvertretern der bisherigen eine gewisse Zeit, und sodann müssen sie sich bei schwierigen Prozessen erst einarbeiten. Dem wird aber das Gericht billigerweise durch Verlegung des Termins, in dem es von dem Eintritt der Schwierigkeiten Kenntnis erhält, mit geräumiger Frist Rechnung tragen. Keinesfalls erscheint es aber gerechtfertigt, den im Gesetz klar zum Ausdruck gebrachten Grundsatz, daß nur natürliche Personen die Erleichterung



genießen sollen, einem praktischen Bedürfnis zuliebe zu durchbrechen. (Beschl. des 6. ZivSen. 6 W. 4300/15 v. 16. Dez. 1915.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Otto Hagen, Berlin.

= ★) = Einfluß des Krieges auf langjährige Anzeigenverträge. Durch den Kriegsausbruch und die dadurch geschaffenen wirtschaftlichen Verhältnisse wird an sich und in der Regel ein Recht zum Rücktritt von einem geschlossenen Vertrage nicht begründet. Namentlich gilt dies auch von langjährigen Anzeigenverträgen, insbes. von solchen auf dem Gebiet der Licht- und Straßenbahnreklame. Die Leistung des Unternehmers erschöpft sich mit der Darbietung des Lichtbildes und Aushangs. Die Vertragsleistung bedeutet allerdings für den Besteller verminderten Wert als vor Kriegsausbruch. Indessen haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse zufolge des Kriegsausbruchs in Deutschland überhaupt nicht so grundlegend geändert, daß dem Besteller eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden könnte. Andererseits sind der Erfolg der Reklame, die Empfänglichkeit des Publikums dafür und allgemein die wirtschaftliche Konjunktur nicht in der Art Bestandteile des Vertragsverhältnisses geworden, daß von ihrer unveränderten Fortdauer auch der Fortbestand des Vertrages abhängig wäre. Der Unternehmer hat für den Erfolg der Reklame nicht einzustehen. Das Gegenteil kann weder aus dem für die Stadtgegenden verschieden abgestuften Preise noch aus dem Gegenstande der Anzeige (Luxusartikel, Text usw.) hergeleitet werden. Geringfügige Unterbrechungen (ein militärisches Verbot der Lichtreklame v. 6. Aug. bis 27. Sept. 1914, oder eine Verringerung des Aushangs in den Straßenbahnwagen während der ersten Kriegsmonate) sind nach den besonderen Bestimmungen des Vertrages bedeutungslos. Die Frage, ob bei der Zeitungsanzeige der Wegfall der vertraglich zugesicherten oder sonst zu vertretenden Auflagenhöhe oder Verbreitungsart, z. B. bei den hauptsächlich aufs Ausland berechneten Exportzeitschriften, eine Herabsetzung der Vergütung oder eine Unterbrechung oder Aufhebung des Vertrages herbeiführen könnte (vgl. DJZ. 1914 S. 1164 ff.), ist hier nicht entschieden. (Uebereinstimmende Urteile des 22. Zivilsenats v. 18. Febr. 1915 und 24. Juni 1915 i. S. der Kontinental Elektrograph G. m. b. H. wider L. 22 U. 9452. 14 und wider Rh. 22 U. 2830. 15, v. 7. Juni 1915 i. S. der Großen Berliner Straßenbahn- und Verkehrsreklame G. m. b. H. wider T. 22 U. 2257. 15 und v. 29. April 1915 i. S. Ostseebäderverband wider L. 22 U. 97. 15.[1])

C. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Krüger, Berlin.

Klage auf Minderung einer durch gerichtlichen Vergleich festgesetzten Unterhaltsrente. Dem LG. ist darin beizutreten, daß die von dem Antragsteller beabsichtigte Klage auf § 323 ZPO. nicht gestützt werden kann, weil sich diese Gesetzesbestimmung nur auf Urteile, nicht auch auf Vergleiche bezieht (Stein, Bem. II 2 zu § 323 ZPO.). Dagegen ist abweichend vom LG. anzunehmen, daß dem Antragsteller der § 767 ZPO. zur Seite steht. Wenn der Antragsteller geltend macht, daß die von ihm durch Vergleich v. 18. Juni 1910 der Antragsgegnerin zuerkannte Unterhaltsrente infolge Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse herabzusetzen sei, so handelt es sich dabei um eine Einwendung gegen den durch den Vergleich festgestellten Anspruch der Antragsgegnerin (Stein, Bem. II 1 zu § 767 ZPO.). Die Anwendbarkeit des § 767 ZPO. auf Vergleiche folgt aus §§ 795, 794 Nr. 1, 2 ZPO. Zwar hat das RG., Entsch. Bd. 52 S. 344, für die Klage auf Minderung einer dem Beklagten früher rechtskräftig zuerkannten Rente den Gerichtsstand des § 767 ZPO. für nicht begründet erachtet. Diese Entsch. trifft aber auf den vorliegenden Fall nicht zu, da sie das Bestehen einer Klage aus § 323 ZPO. zur Voraussetzung hat und für diesen Fall das Bedürfnis für die Erhebung der Einwendungsklage des § 767 ZPO. verneint. (Beschl. 15. ZS. 15 W. 17. 16 v. 11. Jan. 1916.)

[1]) Entsch. des Reichsgerichts hierüber sind noch nicht ergangen, da sich die Parteien bisher schließlich geeinigt haben.
Der Einsender.

II. Strafsachen.

Mitget. v. Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Wachtel, Berlin.

Polizeistunde für sog. Straußwirtschaften. Unter „Straußwirtschaft“ versteht man den Ausschank selbstgewonnenen Weines zum Genuß auf der Stelle. Die Strafkammer ist ohne Rechtsirrtum zu einer Verurteilung der Angekl., die in ihren Räumen Straußwirtschaft betrieben, und dort noch Gäste nach Eintritt der durch Polizeiverordnung gebotenen Polizeistunde geduldet hat, gemäß § 365 Abs. 2 StrGB. gelangt. Es kann unerörtert bleiben, ob und inwieweit der Ausschank selbstgewonnenen Weines zum Genuß auf der Stelle der Erlaubnis nach § 33 GewO bedarf. Keinesfalls ist § 365 StrGB. auf genehmigungspflichtige Schankwirtschaften i. S. der GewO. zu beschränken. Unter Schankstube ist nach dem Sprachgebrauch ganz allgemein zu verstehen der Raum, in welchem Getränke zum Genuß auf der Stelle jedermann gegen Bezahlung verabreicht werden, und unter Wirt derjenige, der einen solchen Ausschank auf eigene Rechnung und Verantwortung betreibt. Vor allen Dingen würde aber eine derartig einengende Auslegung des § 365 StrGB. gegen Sinn und Zweck der Strafvorschrift verstoßen. Durch diese soll verhütet werden, daß die öffentliche Wohlfahrt und die öffentliche Sicherheit durch übermäßiges, die Nächte hindurch ausgedehntes Trinken beeinträchtigt werden. Dieser Grund trifft aber für die Schankstätten der Produzenten, die gerade häufig den jungen, stark berauschenden Wein verschenken, in demselben Maße zu, wie bei dem genehmigungspflichtigen Schankgewerbe. Es sei hierbei auch darauf hingewiesen, daß bereits in dem preuß. Zirkularreskript v. 18. März 1839 (v. Kamptz, Annalen Bd. 23 S. 221), das zur Erläuterung der Kabinettsorder v. 14. Mai 1828 ergangen war, bemerkt wird, es habe nicht in der Absicht gelegen, die Weinbauern der durchaus notwendigen polizeilichen Kontrolle zu entziehen. Danach ist mit Olshausen (9. Aufl. II S. 1475 Art. 2a zu § 365 StrGB.) anzunehmen, daß zum Tatbestand des § 365 StrGB. ein nach Maßgabe der GewO. genehmigungspflichtiger Schankwirtschaftsbetrieb nicht erforderlich ist, daß es vielmehr genügt, wenn ein Ausschank tatsächlich betrieben wird. (Urt. des I. Strafsen. 1 S. 831/14 v. 22. Okt. 1914.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

= ★) = Unterbrechung des Verwaltungsstreitverfahrens infolge des Krieges. Zunächst fragt es sich, ob die Revision rechtzeitig gerechtfertigt worden ist. Dem Beklagten war vom Bezirksausschusse zur Rechtfertigung der Revision eine Nachfrist bis zum 21. Aug. 1914 bewilligt worden. Am 19. Aug. 1914 bat der Bekl., „mit Rücksicht auf den ausgebrochenen Krieg und die dadurch bedingte Mehrarbeit“ um eine weitere Nachfrist. Dieser Antrag gelangte nach dem amtlichen Eingangsstempel erst am 2. Okt. 1914, also nach dem Endpunkte der ersten Nachfrist, beim Bezirksausschusse zur Vorlage. Am 26. Okt. 1914 gewährte dann der Bezirksausschuß eine weitere Nachfrist bis zum 10. Nov. 1914. Innerhalb dieses Zeitraums wurde die Revision gerechtfertigt. Dies muß als rechtzeitig geschehen angesehen werden. Wie gemeinkundig, erfolgte in den letzten Tagen der ersten Nachfrist der Einbruch des russischen Heeres in die Provinz Ostpreußen. Nach der Meldung des Generalquartiermeisters v. 24. Aug. 1914 waren damals die russischen Truppen schon bis in die Gegend von Insterburg gelangt, Gumbinnen war also damals vom Feinde schon besetzt. Die amtliche Tätigkeit der preußischen Behörden hatte mithin zu jener Zeit dort aufgehört. Nach den §§ 245, 249 ZPO. wird, wenn infolge eines Krieges die Tätigkeit des



Gerichts aufhört, für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen. Die Unterbrechung des Verfahrens hat die Wirkung, daß der Lauf einer jeden Frist aufhört, und daß nach Beendigung der Unterbrechung die volle Frist von neuem zu laufen beginnt. Diese Vorschriften sind für das Verwaltungsstreitverfahren entsprechend anzuwenden. Danach war infolge der Unterbrechung des Verfahrens die erste Nachfrist beim Eingange des Antrags v. 19. Aug. 1914 noch nicht abgelaufen, und der Bezirksausschuß konnte auf diesen Antrag rechtswirksam eine andere Nachfrist bewilligen, wenngleich dies, soweit keine längere Nachfrist als die ursprüngliche (wie hier) in Frage kam, nicht erforderlich war, da die ursprüngliche Frist von vier Wochen kraft gesetzlicher Bestimmung von neuem voll zu laufen begann. (Urt. VIII. C. 39/15 v. 29. Juni 1915.)

= *) = Anordnung des Militärbefehlshabers und Verwaltungsstreitverfahren. Wenn der Militärbefehlshaber, im vorliegenden Falle der stellvertr. kommandierende General des Armeekorps, nachdem auf ihn infolge der Erklärung des Kriegszustandes durch die Kais. VO. v. 31. Juli 1914 gemäß § 4 des Ges. über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 die vollziehende Gewalt übergegangen ist, in Ausübung dieser Gewalt aus Gründen der von ihm wahrzunehmenden Interessen die Schließung von Schaustellungen anzuordnen für nötig hält, so erläßt er damit keine polizeiliche Verfügung im Sinne der §§ 127ff. LVG. Der Oberbefehlshaber hat hier die Polizeiverwaltung in C. ausdrücklich ermächtigt, das Panorama der Klägerin zu schließen, und dadurch zu erkennen gegeben, daß er diese Maßnahme durch seine Amtsgewalt decken wolle. Danach ist die Verfügung der Polizeiverwaltung als eine von dem Oberbefehlshaber selbst oder in seinem Auftrag erlassene Anordnung zu behandeln und damit der Anfechtung im Verwaltungsstreitverfahren entzogen. Demgemäß war die Klage abzuweisen. (Bescheid III. A. 14/15 v. 7. Okt. 1915.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Eintragung einer Verfügungsbeschränkung bei einer Briefhypothek. G hatte eine für seinen Schuldner S eingetragene Briefhypothek sowie dessen Anspruch gegen D auf Herausgabe des Hypothekenbriefs arrestweise pfänden lassen; zugleich wurde durch einstw. Verf. zur Sicherung des Anspruchs des G auf Herausgabe des Briefes dem S verboten, die Briefhypothek zu veräußern, zu verpfänden oder sonst darüber zu verfügen. Das GBAmt verlangte für die Eintragung der Verfügungsbeschränkung die Vorlegung des Briefes (§ 42 GBO.). Beschwerde und weitere Beschwerde wurden zurückgewiesen. Das Grundbuch gibt keine sichere Auskunft darüber, wer z. Zt. Gläubiger der Briefhypothek ist, da das Recht außerhalb des Grundbuchs weiter übertragen werden kann (§ 1154 BGB.). Der dadurch hervorgerufenen Rechtsunsicherheit will § 42 GBO. entgegenwirken. Brief und Grundbuch sollen übereinstimmen, bevor das GBA. dem Eintragungsantrag, durch welchen das Recht des Gläubigers betroffen wird, stattgibt. Dies gilt allgemein, sohin auch für Verfügungsbeschränkungen. Ausnahmen in § 42 Abs. 1 Satz 2 und in anderen Reichsgesetzen. Gerade diese Ausnahmen zeigen, daß man § 42 als streng bindend erachtete. Allerdings ist § 42 nur eine Ordnungsvorschrift; doch darf sich das GBAmt auch über eine solche nicht bewußt hinwegsetzen. Durch die Weigerung der Eintragung der Verfügungsbeschränkung wird die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs wohl erschwert; doch ist auch nicht zu übersehen, daß es nicht sicher ist, ob der Herausgabeanspruch des S noch besteht oder je bestanden hat. Würde gleichwohl die gegen S gerichtete Verfügungsbeschränkung im Grundbuch eingetragen, so würde dadurch gerade jene Rechtsunsicherheit herbeigeführt, die der Gesetzgeber durch § 42 hintanhalten wollte. (Beschl. I. ZS. III. 34/15 v. 1. Juli 1915.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

= *) = Zum Begriffe des Verbrauchers. Strafbarkeit des Zwischenhändlers als Gehilfe. Als Verbraucher eines verzehrbaren Gegenstandes gilt nach dem Wortsinn und nach dem Sprachgebrauch wie nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen, wer die Ware ihrer letzten Bestimmung der Verzehrung durch Essen, Trinken, Verfüttern, allenfalls auch der Verarbeitung zu technischen Zwecken zuführt. Den Gegensatz hierzu bildet einesteils der Produzent, anderenteils der Händler, d. h. derjenige, der nur den Tauschwert des Gutes im Auge hat und ihn durch Weiterveräußerung erlangt. Die BRVO. v. 15. Febr 1915 mit Nachträgen v. 31. März u. 15. April 1915 setzt Höchstpreise nur für den Verkauf von Kartoffeln durch den Produzenten fest; die Bek. der Reg. v. Oberbayern v. 10. März 1915 bezieht sich nur auf den Verkauf an den Verbraucher in Mengen von einer Tonne und weniger. Aus der Fassung des § 5 der BRVO v. 15. Febr. 1915 kann keine von dem allgemeinen Sprachgebrauch abweichende Bedeutung des Wortes „Verbraucher" hergeleitet werden, und ebensowenig können die Folgerungen der Vorinstanz als richtig gelten, aus der Forderung der Vollständigkeit den Begriff „Verbraucher" auf alle Zwischenglieder zwischen dem Produzenten und dem Verzehrer zu erstrecken, also auch auf den, der die Kartoffeln an jemanden in der Absicht verkauft, sie unmittelbar oder mittelbar der menschlichen Nahrung zuzuführen. Wohl aber kann ein an sich nicht an Höchstpreise gebundener Zwischenhändler unter dem Gesichtspunkte der Beihilfe zur Ueberschreitung der Höchstpreise durch seinen Abnehmer strafbar sein. Wenn nämlich ein Zwischenhändler von einem Wiederverkäufer Waren unter erheblicher Ueberschreitung der für den Kleinverkauf an den Verbraucher festgesetzten Höchstpreise verkauft, so wird erfahrungsgemäß auch dieser Abnehmer, um nicht zu Schaden zu kommen, bei seiner Weiterveräußerung die Höchstpreise überschreiten; der Zwischenhändler selbst jedenfalls durch seine Lieferung und Preisbestimmung die Bedingungen für eine demnächst von dem Wiederverkäufer zu begehende Ueberforderung seiner Kunden, die ihrerseits unter das Höchstpreisgesetz und unter den Regierungstarif fällt; hierin ist ein Fall des § 49 StrGB. zu erblicken. RG. 41 S. 70; 44 S. 208. (Urt. Nr. 304/15 v. 2. Dez. 1915.)

= *) = Pferdeverkaufsverbot; rechtsirrige Auskunft und Entschuldbarkeit des Irrtums. Das GKdo. hatte auf Grund des Art. 4 Nr. 2 KZG. jeden Verkauf von Pferden ohne seine Erlaubnis verboten und die gutachtliche Vorlage der Gesuche um Genehmigung von Pferdeverkäufen durch die Distriktsverwaltungsbehörde angeordnet. Das Verbot hätte sich auch auf die zu dem aufschiebend bedingt abgeschlossenen Kaufvertrag später hinzugetretene Verleihung des Pferdes an den Käufer erstreckt. Allein eine Bestrafung der Angeklagten konnte nicht eintreten, weil sie nach der von dem zuständigen Beamten erteilten Auskunft, der eingeschlagene Weg sei statthaft, keine Schuld trifft. Wird dem Verkäufer eines Pferdes von dem für die Behandlung der Genehmigungsgesuche bestimmten Beamten der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde eine rechtsirrige Auskunft über den Sinn der Anordnung des GKdos erteilt und darnach verfahren, so können die au dem Kaufvertrage Beteiligten nicht strafrechtlich haftbar gemacht werden; denn es ist alles geschehen, was billigerweise von den Vertragsteilen verlangt werden kann; ihr Irrtum über die Bedeutung der Anordnung ist durch die vorliegenden besonderen Umstände vollständig entschuldigt. Insbesondere kann nicht etwa noch gefordert werden, daß Verkäufer oder Käufer sich an das GKdo. selbst um Aufschluß wenden; denn da den Distriktsverwaltungsbehörden die Vorbereitung der Genehmigungsgesuche übertragen ist, sind die Beteiligten zugleich damit angewiesen, diese Behörden um die Lösung der Zweifel anzugehen, die sich über die Auslegung der Anordnung des GKdos ergeben. (Urt. Rev.-Reg. Nr. 353/15, v. 16. Dez. 1915.)



Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Keller, Darmstadt.

= ★) = Ermäßigte Gerichtsgebühr bei Vergleich. I. Die Vorschrift des § 4 BRBek. über Zahlungsfristen v. 7. Aug. 1914 und des § 6 BRBek. v. 20. Mai 1915 umfaßt auch die Auslagen-Pauschsätze des § 80b GKG., wenn diese auch keine Gebühren im technischen Sinne sein sollten (Leipz. Ztschr. 1915 S. 43, 240 f.). Die Ermäßigung auf die Hälfte tritt mittelbar ein, da die vollen Pauschsätze von den „zum Ansatz gelangenden“, d. h. den bereits auf die Hälfte ermäßigten Gebühren berechnet werden. Die herrschende Meinung (vgl. auch Ausschr. des bayr. und sächs. Jz.-Min., Beschl. des II. ZS. OLG. Darmstadt W 129, 156/15, des Feriensenats v. 8. Sept. l. J. Nr. 1536/15 usw.) teilt diese Auffassung. (OLG.I. ZS. U. 179/13 v. 8. Oktober 1915.)

II. Die Ermäßigung der Gerichtsgebühr auf Grund der BRBek. für den Fall des Vergleichs erstreckt sich nicht bloß auf die für den Vergleich geschuldeten, sondern auf alle Gerichtsgebühren des gerichtlich erledigten Rechtsstreits. Diese ausdehnende Auslegung entspricht allein dem Wortlaut und Zweck der Vorschrift, die Vergleiche während des Krieges fördern will, und ist jetzt herrschende Meinung in Rechtsprechung (RG., OLG. Breslau, Stuttgart, München u. a. m.) und Lehre. Daß der Vergleich nur die Kosten betrifft, macht keinen Unterschied, da diese — trotz § 13 Absatz 3 GKG. — einen Teil des Rechtsstreits bilden und ein Vergleich über sie, die oft den Vergleich besonders erschweren, den Streit erst endgültig erledigt, selbst wenn vorher die Hauptsache anderweitig geordnet war. Wenn ferner auch die Ermäßigung der BRBek. gewiß nicht solchen Streitgenossen zugute kommt, die bereits vor dem Vergleich den Rechtsstreit für sich erledigt haben, so wirkt sie doch zwischen den Vergleichsparteien für alle Gerichtsgebühren des ganzen Rechtsstreites, sofern nur der Vergleich, mag er sich auch nur auf einen Teil des Rechtsstreits beziehen, den noch vorhandenen Rechtsstreit beendigt, ohne daß eine teilweise Fortsetzung des Prozesses möglich bleibt. Mag der Wortlaut der BRBek. hier auch versagen, so erklärt sich dies ohne Zwang aus der gebotenen Hast der gesetzgeberischen Arbeit in der Kriegszeit. Folgeweise ist weiter zu schließen, daß unter den Vergleichsparteien die Ermäßigung sich auch auf die Gebühr eines schon vorher — selbst rechtskräftig, z. B. durch Anerkenntnisurteil — erledigten Teils des Rechtstreites erstreckt. Freilich ist diese Rechtsansicht vielfach bestritten. Endlich ergreift die Ermäßigung auch die Auslagen-Pauschsätze, wie das OLG. in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen hat. (Beschl. OLG. I. ZS. W. 173/15 v. 8. Nov. 1915.)

Oberlandesgericht Dresden.

Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

= ★) = Zulässigkeit der Erhebung von Klagen gegen eine unter Geschäftsaufsicht stehende Person. Das LG. hat dem Kläger die durch das Verfahren gegen die beklagte Firma unter 1 entstandenen Kosten auferlegt, wobei es annimmt, daß die Beklagte, die den Klaganspruch sofort anerkannt hat, nicht durch ihr Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben habe (§ 93 ZPO.). Das OLG. tritt dem nicht bei. Zurzeit der Erhebung der am 3. April 1915 zugestellten Klage, mit der im Wechselprozesse von der Bekl. und ihren 3 Inhabern die Bezahlung dreier am 31. Aug. bzw. 31. Okt. und 31. Dez. 1914 zahlbarer Wechsel verlangt wurde, war — am 16. Dez. 1914 — nach der Bek. des Reichskanzlers v. 8. Aug. 1914 vom AG. die Geschäftsaufsicht über das Geschäft der Bekl. zu 1 angeordnet worden. Aus dieser Anordnung folgt nach § 5 der Bek., daß Kläger, der unbestritten von diesem Verfahren betroffen wird, während der Dauer der Geschäftsaufsicht gegen die Bekl. im Wege der Zwangsvollstreckung nicht vorgehen darf. Sein Klagrecht wird aber durch dieses Verbot der Einzelvollstreckung nicht ausgeschlossen (Jaeger, Bankarchiv v. 15. Okt. 1914 S. 31 f., 35). Der Gläubiger kann je nach Lage des Einzelfalls ein Interesse an der Erlangung eines vollstreckbaren Schuldtitels haben, um nach Aufhebung der Geschäftsaufsicht die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner zu betreiben. Ein solches Interesse war aber auch hier dem Kläger nicht abzusprechen. Der gegenteiligen Ansicht des LG. Barmen (Recht 14, 729) ist nicht beizupflichten, auch nicht dessen Schlußfolgerung uneingeschränkt anzuerkennen, daß Gläubiger die Kosten tragen müsse, wenn er in Kenntnis der Geschäftsaufsicht klage, und Schuldner den Klaganspruch anerkenne. Vielmehr ist nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden, ob nach § 93 ZPO. der Gläubiger als kostenfällig anzusehen ist. (OLG. Düsseldorf, Heß, Kriegsgesetze, 3 zu § 5; Breit, JW. 15, 161 f. [171], Wertheimer, JW. S. 175, Mendel DJZ. 1915, 515.) (Urt. 4. ZS. 40 174/15 v. 14. Okt. 1915.)

= ★) = Wie ist eine nach Kriegsausbruch vom Käufer getane Erklärung aufzufassen, er könne keine Ware mehr hereinnehmen? Auf den während des ersten Halbjahres 1914 sukzessive von der Beklagten auf Abruf der Klägerin zu liefernden Schluß von 10 000 engl. Pfund Baumwollzwirn waren bei Ausbruch des Krieges noch 8589,1 Pfd. rückständig. Am 1. Aug. 1914 schrieb Klägerin an Beklagte: „Infolge der kritischen politischen Lage bin ich nicht mehr in der Lage, Sendungen hereinzunehmen, wovon Notiz zu nehmen bitte. Sobald sich die Lage gebessert hat, gebe ich Ihnen wieder Disposition.“ Am 24. Aug. 1914 unterbreitete der Vertreter der Bekl. der Bekl. die Bitte der Klägerin, „ja nichts abzusenden, weil die Betriebe größtenteils ruhen und daher für Zwirn jetzt keine Verwendung haben“. Die Bekl., die auf diese zwei Schreiben hin der Klägerin nicht geantwortet hat, konnte die Mitteilung nicht anders verstehen, als daß die Klägerin an dem Vertrag nicht mehr festhalten wolle und mit dem Schlußsatz im Brief v. 1. Aug. 1914 dieser Lossagungserklärung nur einige vertröstende Worte hinzugefügt habe. Dadurch, daß die Beklagte nicht antwortete, und sie der Klägerin keine Ware anbot, hat sie deren Erklärung stillschweigend gutgeheißen. Damit war das durch den Schluß v. 16. Febr. 1914 zustandegekommene Vertragsverhältnis erloschen, und Klägerin nicht berechtigt, später Lieferung zu den früheren Bedingungen zu verlangen. Diese Auslegung des Briefes der Klägerin und der Rechtslage zwischen den Parteien steht im Einklang mit dem vom RG. unter der Herrschaft des gemeinen Rechts entwickelten Grundsätzen, RGZ. 42, 114, und dem OLG. Hamburg, Urt. v. 3. Juni 1915, LZ. 1915, 1039. Sie entspricht auch der Billigkeit. Wenn Klägerin, unter dem Eindruck der durch den Kriegsausbruch geschaffenen unsicheren Lage es ablehnte, den Vertrag so, wie vereinbart, zu erfüllen, und die Bekl. hierauf entgegenkommend einging, würde es gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn es nun ins Belieben der Klägerin gestellt werden sollte, den Vertrag, von dem sie sich in einem kritischen Augenblick losgesagt, ihrem Vorteil entsprechend zu einer ihr passenden Zeit wieder in Kraft treten zu lassen und Bekl. zur Erfüllung nötigen könnte zu einem Zeitpunkt, wo das nicht mehr dem Interesse der Bekl. entsprach, die, wenn solches der Fall gewesen wäre, zweifellos auf das Verlangen des anderen Teils eingegangen wäre. (Urt. 7. ZS. 70 90/15 v. 29. Okt. 1915.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

= ★) = Tragweite des Kriegsleistungsgesetzes v. 1873. Dem Kl. ist durch die Hamburger Polizei nach Kriegsbeginn auferlegt, seine leeren Stallungen unentgeltlich zur Verfügung des Militärfiskus zu halten. Kl., welcher die Stallungen für Einlagerung von Speditionsgut verwenden wollte, verlangt von Hamburg und vom Reich Schadensersatz, ist aber abgewiesen. Das gemeine Recht (EG. BGB. Art. 77) kommt nicht in Betracht, sondern ausschließlich das Kriegsleistungsgesetz. Danach ist entschädigungspflichtig das Reich, entschädigungsberechtigt die Gemeinde. Das Gemeindemitglied, dessen Baulichkeiten für militärische Zwecke beansprucht sind, kann von der Gemeinde nur gemäß § 7 Entschädigung begehren. Hiernach ist z. Zt. wenigstens ein Anspruch nicht begründet. Der Fall gehört nicht zu den in den §§ 9, 10, 12, 13, 14 geregelten



Fällen; das in § 35 in Aussicht gestellte Spezialgesetz ist nicht erlassen. (Urt. ZS. 1, Bf. I. 104/15 v. 25. Okt. 1915.)

= ★) = **Klage gegen englische Gesellschaft auf künftige Zahlung einer Lebensversicherungssumme.** Entgegen dem LG. ist anzunehmen, daß ZPO. § 259 nicht zutrifft, denn Bekl. darf bei Strafe nicht nach Deutschland zahlen und die in Deutschland befindlichen Mittel, welche nicht ausreichen, werden von der Bekl. gleichmäßig verteilt. Zwar zuerkennt der deutsche Richter dem englischen Zahlungsverbot keine Wirksamkeit, aber es muß doch die Tatsache beachtet werden, daß der Schuldner, dem schwere Strafe droht, wenn er nach Deutschland zahlt, es nicht zu vertreten hat, wenn er die Zahlung unterläßt, und sich ihr entzieht, wie es ZPO. § 259 erfordert. Der allgemeine Hinweis des Kl., daß die Engländer sich nach dem Kriegsbeginn „ihres Rechtsgefühls entäußert hätten" reicht nicht aus. Dagegen sei, abweichend vom LG., der § 257 ZPO. anzuwenden. Es stehe nur die letzte Prämie aus, so daß schon jetzt klar sei, daß am 3. März 1916 die Versicherungssumme abzüglich der letzten Prämie zu entrichten sei. Zur Zahlung dieses Betrages sei Bekl. schon jetzt zu verurteilen. Der Betrag der letzten Prämie sei trotz Zahlungsverbots gegen England abzuziehen, weil die Leistungsverpflichtung des Versicherten geblieben sei und dahinstehe, ob das Verbot noch am 1. März 1916 in Kraft sei. (Urt. ZS. VI, Bf. VI. 97/15 v. 2. Nov. 1915.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Ernst Fuchs, Karlsruhe.

= ★) = **Kriegsversicherungsklausel.** Die Einzelfälle in der Versicherungsklausel gegen „direkte Kriegsgefahr, und zwar die Wegnahme, Beschädigung und Zerstörung der versicherten Ware durch Kriegsschiffe, Korsaren, Torpedos oder Seeminen", sind nur Beispiele; dazu gehört ohne Zweifel auch eine von einem Kriegsluftfahrzeug vorgenommene Kriegshandlung. Ebenso ist der Begriff „Wegnahme durch Kriegsschiffe" nicht wörtlich auszulegen, denn der Regel nach werden die auf einem Schiffe verladenen Waren durch ein feindliches Schiff überhaupt nicht weggenommen, sondern das ganze Schiff wird zwangsweise nach einem feindlichen Hafen verbracht. Dem Zwang durch ein Kriegsschiff steht gleich ein durch die feindliche Zentralgewalt, die Admiralität, ausgeübter Zwang. Gleichgültig ist dabei, ob die Anordnung in die Form eines Befehls gekleidet oder eines Rates, dessen Befolgung notwendig war. (Urt. Z. II. BR. 121/15 v. 21. Dez. 1915.)

Oberlandesgericht Kolmar.

Mitgeteilt vom Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat Mock, Kolmar.

= ★) = **Verfahren, wenn für dieselbe Straftat (§ 140 StrGB., § 68 MilStrGB.) die Zuständigkeit des bürgerlichen und des Militärgerichts gegeben ist.** Das Vergehen gegen § 140 Abs. 1 StrGB. ist ein Dauervergehen. Wenn nun der Angekl. mit dem Aufrufe des Landsturms nach §§ 26 und 31 Ges. v. 11. Febr. 1888 zum Beurlaubtenstand übergetreten ist und durch sein weiteres Verweilen im Auslande sich nach § 68 MilStrGB. vergangen hat, so ergreift diese „nachträgliche schwerere Qualifikation" nicht rückwirkend den noch nicht abgeschlossenen Tatbestand, so daß überhaupt von Anfang an nur noch ein Vergehen gegen § 68 MilStrGB. in Frage käme, sondern die fortdauernde einheitliche Handlung — das Verweilen im Auslande — verstößt von da ab auch gegen § 68 MilStrGB. Es liegt demnach Tateinheit (§ 73 StrGB.) zwischen den Vergehen gegen § 140[1] StrGB. und § 68 MilStrGB. vor. Von diesen gehört das eine zur Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte, das andere zu der der Militärgerichte. Diese beiden Gerichtsbarkeiten schließen sich aber gegenseitig derart aus, daß weder das Militärgericht über das Vergehen gegen § 140[1] StrGB., noch das bürgerliche Gericht über das gegen § 68 MilStrGB. aburteilen darf. Daraus folgt, daß auch bei Tateinheit das mit der Sache durch die Anklage der Staatsanwaltschaft befaßte bürgerliche Gericht das militärische Vergehen unbeachtet zu lassen hat. Auch § 14 EG. MilStrGO. steht dieser Auffassung nicht entgegen. Seine Aufgabe ist es nicht, die Grenzen zwischen der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit und der Militärstrafgerichtsbarkeit zu ziehen; er trifft lediglich für die Fälle, in denen Gerichte beider Art auf Grund verschiedener Auslegung der maßgebenden Bestimmungen beide ihre Gerichtsbarkeit für die Strafsache als gegeben oder nicht gegeben erachten, Bestimmung darüber, welche der sich widersprechenden gerichtlichen Entscheidungen maßgebend ist (vgl. RG. Str. 33, 405; RMilG. 17, 279). (Beschl. des StrS. W. 80/15 v. 11. Dez. 1915.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

= ★) = **Zuzugsverbot des Festungsgouverneurs und Mietvertrag.** Der Beklagte in Berlin hatte vom Vermieter in Königsberg im April 1914 zum 1. Okt. 1914 eine Wohnung in Königsberg auf zwei Jahre gemietet. Im Aug. 1914, als die Festung Königsberg für bedroht erklärt worden war, erließ der Gouverneur der Festung eine Anordnung, die allen Personen, welche sich am 1. August 1914 noch nicht ständig im Festungsbereich aufhielten, den weiteren Aufenthalt in Königsberg und den Zuzug in die Festung untersagt. Das Verbot besteht noch. Der Bekl. hat deshalb seine Wohnung nicht beziehen können, zahlt keinen Mietzins und hat die Wohnung ohne Kündigungsfrist aus § 542[1] BGB. gekündigt. Er erblickt in dem Zuzugsverbot einen objektiven, ihn in der Ausübung des Gebrauchsrechts hindernden Umstand, der die Wohnung für ihn unbewohnbar gestalte und in diesem Zustand auch noch jetzt belasse. LG. und OLG. haben der Klage des Vermieters auf den Mietzins stattgegeben mit der Begründung, daß der Kläger seiner Vertragspflicht dadurch nachkomme, daß er dem Bekl. die Mietwohnung am 1. Okt. 1914 in objektiv gebrauchsfähigem Zustand in Königsberg zur Verfügung stelle und sie in diesem Zustand erhalte — §§ 269, 536 BGB. — Das Verbot des Gouverneurs habe die Wohnung nicht vertragswidrig im Sinne des § 537 gemacht, es habe sich nicht gegen die Mietwohnungen im Festungsbereich, sondern gegen die am 1. August 1914 in diesem Bereich ortsfremden Personen gerichtet, die Unmöglichkeit der Ausübung des Gebrauchsrechts betreffe deshalb einen in der Person des Mieters liegenden Grund — § 552 BGB. Eine ernste Gefahr eines feindlichen Einbruchs in den Festungsbereich als objektiver Umstand der Unmöglichkeit der Leistung des Vermieters oder als Fehler der Wohnung zum vertragsmäßigen Gebrauch kommt nach Lage der Umstände nicht in Frage. (Urt. des 2. Zivilsenats U. 108/15 v. 14. Dez. 1915.)

Oberlandesgericht Posen.

Mitgeteilt vom OLGR. Könnemann, Geh. Justizrat, Posen.

= ★) ≡ **Verstoß gegen eine VO. des Kommunalverbandes, die auf Grund des § 36d der BRBek. über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl v. 25. Jan. 1915 erlassen worden ist.** Der Kreisausschuß hat gemäß § 36d bestimmt, daß die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 4 Abs. 4a VO. v. 25. Jan. 1915 die dort bestimmten Mengen zur Ernährung ihrer Wirtschaftsangehörigen verwenden dürfen, insoweit keine Marken oder Karten erhalten und Brot gegen Lieferung der entsprechenden Menge Mehl entnehmen können; auf 80 g Mehl entfallen 100 g Brot. Dieses Gewicht Brot ist auf 80 g Mehl ohne jeden Abzug zu verabfolgen. Mag die Entschädigung des Bäckers schon in dem günstigen Umtauschverhältnisse der beiden Gewichte enthalten sein oder ihm noch ein barer Backlohn zustehen, keinesfalls darf der Backlohn in der Weise vergütet werden, daß der Bäcker weniger als 100 g Brot auf 80 g Mehl verabfolgt. Der Angekl., der nur 8,5 kg statt 10 kg Brot für 8 kg Mehl hingegeben hat, ist deshalb strafbar. Fahrlässiges Zuwiderhandeln genügt, da das Gebot der V. einen vorbeugenden Charakter hat. Vergl. RG. in DJZ. 1915 S. 716. (Urt. 6 S. 55/15 v. 6. Nov. 1915.)



Literatur-Beilage zur DJZ. 21. Jahrg. (1916) Nr. 3/4

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. 36. Bd. Romanistische Abteilung: Mitteis, Johannes Biermann. Mitteis, Hans Peters. Levy, Zur Lehre von den sog. actiones arbitrariae. Krüger, Ueber wirkliche und scheinbare Ueberlieferung vorjustinianischen Wortlauts im Kommentar des Thalelaeus zum Codex Justinianus. Lenel, Briefe Savignys an Georg Arnold Heise. Weiß, Zwei Bittschriften aus Lydien. Berger, Miszellen aus der Interdiktenlehre. Jörs, Erzrichter und Chrematisten. Rabel, Δίκη ἐξούλης und Verwandtes. Fitting, Eine Summa Institutionum des Irnerius? Mitteis, Zwei griechische Rechtsurkunden aus Kurdistan. — Germanistische Abteilung: Stutz, Heinrich Brunner. Planitz, Eckard Meister. Dopsch, Westgotisches Recht im Capitulare de Villis. v. Brünneck, Zur Geschichte der Gerichtsverfassung Elbings (Alt- und Neustadt). Matthäus, Die gesetzliche Verwandtenerbfolge des älteren schwedischen Rechts. Werminghoff, Zum fünften Kapitel der Goldenen Bulle von 1356. v. Voltelini, Königsbannleihe und Blutbannleihe. Krammer, Die ursprüngliche Gestalt und Bedeutung der Titel De filtorto und De vestigio minando des salischen Gesetzes. — Kanonistische Abteilung: Werminghoff, Die deutschen Reichskriegssteuergesetze von 1422 und 1427 und die deutsche Kirche. Dorn, Der Ursprung der Pfarreien und die Anfänge des Pfarrwahlrechts im mittelalterlichen Köln. Schäfer, Die Geltung des kanonischen Rechts in der evangelischen Kirche Deutschlands von Luther bis zur Gegenwart. Schreiber, Kirchliches Abgabenwesen an französischen Eigenkirchen aus Anlaß von Ordalien (oblationes campionum, oblationes pugilum, oblationes bellorum, oblationes iudiciorum.)

Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. 2. F. 30. Bd. Heft 1: Krückmann, Einige Bemerkungen zu den „dauernden Schuldverhältnissen". Karger, Vom Erlöschen des Erbbaurechts. Josef, Die Anfechtung der Zuwendung bei der Lebensversicherung durch den Konkursverwalter. Werneburg, Die privatschriftlich verpfändete Hypothek in der Zwangsversteigerung des Pfandgrundstücks.

Archiv für die zivilistische Praxis. 114. Bd. Heft 1: Korsch, Der Anspruch auf das Surrogat (Ersatzanspruch), namentlich mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse. Emge, Das Moment der Neuheit in § 950 BGB. Werneburg, Zu § 286 BGB. Eckstein, Die Haftung des Richters für fahrlässige falsche Rechtsanwendung. Eckstein, Die Haftung für unerlaubte Handlungen des Repräsentanten. Eckstein, Die Tierhalterhaftung bei Tieren mit gemischter Zweckbestimmung. Josef, Der Schutz des Drittschuldners bei Pfändung von Forderungen und die Wirkung der vom Konkursverwalter erteilten Eintragungsbewilligung nach Aufhebung des Konkurses.

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. 60. Jahrg. Heft 1: Levin, Die Entlastungsverordnung vom 9. Sept. 1915 und die Neugestaltung des bürgerlichen Rechtsstreits. Mittelstein, Das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. Hagelberg, Die Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915. Erläutert. Bozi, Am Wendepunkt des Rechts.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. 9. Jahrg. Nr. 24: Pappenheim, Seerechtsstudien. 5. Die Entlassung von Personen der Schiffsbesatzung wegen Krieges. Lion, Die Reservefonds der Aktiengesellschaften in Liquidation. Mangold, Ist § 1026 auf das Erbbaurecht analog anzuwenden? Bondi, Grenzen des Prüfungsrechts und der Prüfungspflicht des Registerrichters bei der Gründung und Kapitalerhöhung von Aktiengesellschaften. Hartmann, Gilt der § 618 BGB. auch für das öffentliche Beamtenverhältnis?

Recht und Wirtschaft 5. Jahrg. Nr. 14: v. Staff, Der Friedenswert der Verordnungen zur Entlastung der Gerichte. Salomonsohn, Kann alles beim alten bleiben? Waldschmidt, Die Meistbegünstigungsklausel. Altmann-Gottheiner, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Frauenarbeit in u. nach dem Kriege. Wygodzinski, Vorratswirtschaft. Wertheimer, Gläubigerschutz bei ausländ. Wertpapieren. Hahn, Der Grundstücks- u. Wohnungsmarkt nach Friedensschluß. Behrend, Das Kaiserl. Gouvernement Lille, seine Entwicklung u. jetzige Gestalt.

Das Recht. 19. Jahrg. Nr. 21—24: Delius, Weitere Kriegsverbesserungen auf dem Gebiete des bürgerl. Streitverfahrens. Rasch, Das Verhandeln vor Gericht mit blinden, tauben u. fremdsprachigen Personen. Erdel, Die Gehaltsansprüche der zum Kriegsdienst einberufenen Angestellten. Josef, Das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern.

Deutsche Richterzeitung. 8. Jahrg. Nr. 1/2: de Niem, Neujahr 1916. Eine Rück- und Ausschau. Mangler, Die DRZ. und Hindenburg. Peters, Die BRVO. zur Entlastung der Gerichte vom 9. 9. 1915 im Verhältnis zum bisherigen Prozeßrecht und zur künftigen endgültigen Neugestaltung des bürgerlichen Streitverfahrens. Levis, § 93 ZPO. als Prozeßvorbeugungsmittel. Stein, Justizhoheit und Schiedsgerichte. Mangler, Zur Einschränkung der schrankenlosen Vertragsfreiheit. Becker, Die Kriegspatenschaft mit Ausbildungskapitalversicherung. — Der dienstaufsichtführende Amtsrichter in Preußen. Jörissen, § 2 der VO. über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen v. 20. 5. 1915. Ludwig, Reform der juristischen Ausbildung.

Juristische Wochenschrift. 44. Jahrg. Nr. 20—22: Bernstein, Die Sicherung feindl. Vermögens zu Vergeltungszwecken. Mittelstein, Kriegseingriffe in Mietverhältnisse. Stillschweig, Die VO. des BR. üb. das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern v. 7. 10. 1915. v. Olshausen, Aus dem sozialen Versicherungsrecht. Reiß, Die Bestandsangaben des Grundbuchs. Heilberg, VO. des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte. Oertmann, Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge. v. Olshausen, Zur Krankenversicherung der Dienstboten. Seyffert, Zur Wehrbeitragspflicht ausländischer Aktiengesellschaften. Die Besteuerung des Berufseinkommens der Rechtsanwälte von Marcuse, Goldschmitt, Kaufmann usw.

Oesterreich. Zentralblatt für die juristische Praxis. 33. Bd. Heft 12: Wahle, Sind Einzelrichter und Senat verschiedene Gerichte?

Sächsisches Archiv für Rechtspflege. 10. Jahrg. Nr. 20—24: Mangler, Die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte. Josef, Arglistige Herbeiführung der Formnichtigkeit. Dazu Bemerkungen von Oertmann. Bovensiepen, Die zwei auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes erlassenen Kriegsnotverordnungen v. 7. 10. 1915. Knoth, Können die Mannschaften des Geburtsjahrgangs 1896 vor dem 1. Jan. 1916 zur Erfüllung der gesetzl. Dienstpflicht herangezogen werden? Kretzschmar, Die Empfangsberechtigung bei Hinterlegungen nach sächs. Rechte.

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern. 11. Jahrg. Nr. 20—24: Neumiller, Die VO. des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte v. 9. Sept. 1915. Bauer, Die Uebergangsvorschrift in Art. 4 des Reichsgesetzes zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen v. 8. 6. 1915. Schneider, Die Grundzüge des Abhilfeverfahrens nach Art. 2 des bayer. AG. ZPO. u. KO. du Chesne, Kann die Pfändung des Nacherbenrechts im Grundbuch eingetragen werden?

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. 20. Jahrg. Nr. 10: Osterrieth, Zur Feier des 100jährigen Bestehens der Buchhandlung Carl Heymanns Verlag. Hüfner, Die Voraussetzungen der Gebührenstundung im Falle der Patent- oder Anmeldungsgemeinschaft. Droth, Das Bestellen eines endgültig erteilten Patentes als Voraussetzung für das Fälligwerden der zweiten und der folgenden Jahresgebühren. Wohlgemuth, Die deutschen Patentanwälte und die Industrie. Schanze, Kann eine Form der reinen Zweckmäßigkeit eine ästhetische Wirkung haben und deshalb des Geschmacksmusterschutzes teilhaftig werden? Elster, Zur Lehre vom Bestellungsvertrag im Verlagsrecht. Wernicke, Sonderangebote und Ausverkäufe.

Zeitschrift für Industrierecht. 10. Jahrg. Nr. 18—24: Hüfner, Der „andere" Sachverständige. Landenberger, Das geistige Eigentum an Zusatzerfindungen. Häberlein, Zur Bedeutung des Erfindungsgedankens für den Patentschutz. Tolksdorf, die Zahlung gestundeter Jahresgebühren. Werneburg, Der Eigentumsvorbehalt an Maschinen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Grundstücks-Archiv 10. Jahrg. Nr. 11—12: Werneburg, Anfechtbarkeit u. teilweise Nichtigkeit der Darlehnshypothekengeschäfte.

Bank-Archiv. 15. Jahrg. Nr. 4—8: Hartung, Die englisch-französ. Anleihe in den Vereinigten Staaten. Niemeyer, Staatsgläubiger u. staatliche Gebietsveränderungen. Arons, Die Tätigkeit der Privatbankiers während des Krieges und nachher. Silbergleit, Die Wirtschaftsstatistik u. der Krieg. Ballod, Rußlands Volkswirtschaft u. Staatshaushalt im 2. Kriegsjahr. Sintenis, Der Gesetzentwurf über die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer. Silberschmidt, Die Vollmacht der Schalterbeamten von Großbanken. Mauer, Kriegskontribution u. Domänenbeleihung in Preußen zu Anfang des 19. Jahrh. Schutz des Gläubigers rückständiger Hypothekenzinsen gegen Rangverlust infolge des Krieges. Landesberger, Die dritte Kriegsanleihe in Oesterreich-Ungarn. Lotz, Einige Gedanken über deutsche Kriegsgewinnsteuer-Pläne. Neukamp, Die Sicherungsübereignung. Seyffert, Zur Wehrbeitragspflicht der Reservefonds-Zuweisungen. Schwarz, Kriegskosten u. deren Deckung beim Vierverband. Sintenis, Die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer. v. Godin, Geschäftsverkehr mit Ehefrauen von Kriegsteilnehmern. Delius, Die Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich u. Rußland.

Zeitschrift des Deutschen Notarvereins. 15. Jahrg. Heft 12: Meyer, Die Arbeiten der Immobiliarkredit-Kommission.

Zeitschrift für Notariat u. freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich. 1915. Nr. 46—52: Hellmer, Die deutsche Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. 9. 1915. Janisch, Kriegswaisenfürsorge.

Deutsche Strafrechts-Zeitung. 2. Jahrg. Heft 11/12: Baumgarten, Was kann der Verhandlungsleiter tun, um Fehlgriffe der Geschworenen zu verhindern? Conrad, Die Kriegsrechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen. Minde, Die zunehmende Verwahrlosung der Jugend. Blaschko, Vorschläge zur Neuregelung des Prostitutionswesens. Friedmann, Die lex Schiffer und ihre Anwendung. Oppler, Grenzen der Zivil- und Militärgerichtsbarkeit. Ein positiver Kompetenzkonflikt. Moll, Ueber die Ursachen der Kurpfuscherei. Falck, Ueber Rechtsmittel in Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote der Militärbefehlshaber. Alsberg, Zur Praxis des Gesetzes, bt. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Weimann, Aerztlicher Eingriff bei Heeresangehörigen. Hamm, Irrtümliche Heereseinstellung trotz entehrender Bestrafung. Arndt, Der Spionagefall von Miß Edith Cavell. v. Behr-Pinnow, Zur Kriegskinderfrage. Ein Schlußwort. Galli, Ueber den Umfang der dem Militärbefehlshaber nach § 9b BZG. zustehenden Verbotsbefugnis. Hilscher, Kriegsdienst der infolge gerichtlicher Verurteilung vom Heeresdienste Ausgeschlossenen. Scheffer, Ueber den Nachweis von Wasser-, Speichel-, Urin- und anderen Geheimschriften mit kalten Joddämpfen. Busse,

Ueber die Zeugnispflicht der Einwohner besetzter feindlicher Landesteile vor deutschen Militärgerichten. Hertel, Ungültige Anordnungen des Militärbefehlshabers.

Archiv für Militärrecht. 6. Bd. Heft 3/4: Elsner v. Gronow, Die Militärjustiz im Felde. Rissom, Zur geschichtlichen Entwicklung der Verordnungen über die Strafrechtspflege in Kriegszeiten. Finger, Ueber das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer. Rissom, Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht im Landsturmverhältnis. Beyer, Die Berücksichtigung einer besonderen Ethik im Militärrecht. Rissom, Zuständigkeitsänderungen infolge Wechsels zwischen mobilem und immobilem Zustand. Erhard, Mehrfache internationale Staatsangehörigkeit und Erfüllung der Wehrpflicht. Arndt, Zur Gültigkeit der Offizierbesoldungsordnung und der Kriegsverpflegungsvorschriften.

Archiv des öffentlichen Rechts. 35. Bd. Heft 2: Hellmuth, Die deutsche Feldpost in den Kriegsjahren 1914/15. Everling, Der Fahneneid in Preußen.

Zeitschrift für Politik. 9. Bd. Heft 1/2: Sieger, Der österreichische Staatsgedanke und das deutsche Volk. Weber, Deutschland und Oesterreich-Ungarn. v. Philippovich, Oesterreichs und Ungarns Zollgemeinschaft. Kende, Tirol. Geographische und geschichtliche Grundziele und Probleme. Ritzenthaler, Die Finanzlage Frankreichs vor dem Krieg.

Monatsschrift für Arbeiter- u. Angestelltenversicherung. 3. Jahrg. Heft 11—12: Witowski, Exterritorialität und deutsche soziale Versicherung. Hoffmann, Streitigkeiten zwischen Krankenkassen über Kassenzugehörigkeit. Lass, Die Angestelltenversicherung während des Krieges. Helms, Die Behandlung der vorübergehenden Dienstleistungen in der deutschen Sozialversicherung. Jaeger, Die Uebertragung der Rechte u. Pflichten staatl. u. gemeindl. Beamter an Krankenkassenbeamte in Bayern.

Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik. 105. Bd. Heft 6: Weber, Rücksiedlung Auslanddeutscher nach dem Deutschen Reiche.

Preußisches Pfarrarchiv. 7. Jahrg. Heft 3: Berger, Der Eintritt der evangelischen Kirchenbeamten (Geistlichen und niederen Kirchendiener) in den Heeresdienst und die Regelung des Diensteinkommens dieser Kirchenbeamten.

Zeitschrift für Kommunalwissenschaft. 2. Jahrg. Heft 3—7. Goldschmidt, Der Wiederaufbau der zerstörten Ortschaften in Ostpreußen. Luppe, Ostpreußen und die Lex Adickes. Stier-Somlo, Lehrstätten der Kommunalwissenschaft. Seidel, Die gemeindlichen Steuersysteme in Deutschland. Everling, Die Stellung der Militärpersonen in den preuß. Gemeinden. Althoff, Die praktische Bedeutung und die bisherigen Ergebnisse der Beitragserhebung nach § 9 des Kommunalabgabengesetzes. Wölbling, Die Entwicklung des deutschen Arbeitsnachweises im Kriege. Hellmuth, Das Recht der Polizeiverordnungen u. polizeilichen Verfügungen.

Preußisches Volksschularchiv. 14. Jahrg. Heft 3: Paschasius, Beiträge zum Küsterlehrerrecht.

The Law Magazine and Review. Vol. 40. No. 375—377: Newbolt & Rosenbaum, The Rule Committee and its work. Wilkinson, Some changes in the law of naturalisation. Winfield, Aircraft attacks. Formoy, Householder's liability for damage caused by falling tiles, etc. Wilkinson, Reprisals in warfare. Jus, The effect of war on instalment deliveries. Wilkinson, International law and the law of the land. Sibley, Submarine piracy.

Juridical Review. Vol. 27. No. 1—2: Lucas, The crown and private rights. Baty, The prize cases.

Columbia Law Review. Vol. 15. No. 7: Mount, Prize cases in the english courts arising out of the present war. Balch, „Arbitration" as a term of international law.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Warneyer, O. Jahrbuch der Entscheidungen. A. Zivil-, Handels- und Prozeßrecht. 14. Jahrg. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 11.

—, B. Strafrecht und Strafprozeß. Bearbeitet von G. Rosenmüller. 10. Jahrg. Nebst einem Anhang: Kriegsrecht. Das. Geb. M. 7.

Die Kriegs-Notgesetze. 12. Heft. November 1915 nebst Gesamtregister für August bis November 1915. Berlin 1915, Heymann. Geb. M. 1,20.

Systematische Uebersicht der wirtschaftlichen Gesetzgebung Oesterreichs seit Kriegsbeginn. Abgeschlossen am 1. 10. 1915. S.-A. Wien 1915, Braumüller & Sohn. M. 0,50.

Bürgerliches Recht.

Gradenwitz, O. Versuch einer Dekomposition des Rubrischen Fragmentes. (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philos.-histor. Klasse 9.) Heidelberg 1915, Winter. M. 2,50.

Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. II. Abt.: Die Rechtsquellen des Kantons Bern. 2. Teil. Rechte der Landschaft. 1. Bd.: Das Statutarrecht des Simmentales (bis 1789). 2. Halbbd.: Das Niedersimmental bearb. u. hg. von L. S. von Tscharner. Aarau 1915. Sauerländer & Co. M. 12.

Sayn, O. Das nassauische Privatrecht in seiner Geltung seit dem 1. Januar 1900. Wiesbaden 1915, Chr. Limbarth. Geb. M. 7,50.

Handelsrecht usw.

Horster, P. Das Recht des Kaufmanns im Kriege systematisch dargestellt. Berlin 1915, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 2.

Esser, R. Zur Frage der Berechnung der Gewinnanteile (Tantiemen des Vorstandes und des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft. Bonn 1915, Marcus & Weber. M. 0,80.

Senftner, G. Die Aktiengesellschaft nach bulgarischem Recht. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 1,20.

Van Slooten, G. Sleepvaartrecht. 's-Gravenhage 1915, Gebr. Belinfante. M. 2,50.

Genossenschafts-Handbuch. Ein Leitfaden für die gewerblichen Genossenschaften hg. vom bayer. Landesverband gewerbl. Genossenschaften. München, Beck. Geb. M. 1.60.

Schurr, A. Genossenschaftsbuch für den Aufsichtsrat. Mannheim 1915, Bensheimer. M. 3.

Zivilprozeß usw.

Cahn, H. Gerichtsentlastung und Güteverfahren im Krieg und im Frieden. Berlin, Guttentag. M. 2.

Jaeger, C. Schuldbetreibungs- und Konkurs-Praxis der Jahre 1911—1915. Als 1. Ergänzung seines Kommentars zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. hg. Zürich 1915, Orell Füssli. Geb. M. 6.

Denkschrift zur Kais. Verordnung v. 15. 9. 1915 über die Gerichtsgebühren. Wien 1915, Hof- u. Staatsdruckerei. M. 1,40.

Rosmarin, A. Kommentar zum österreichischen Anfechtungsrecht. Wien 1915, Hölder. Geb. M. 2,90.

Petschek, G. Die Einhebung von Geldstrafen und anderen Beträgen durch die Gerichte. Wien 1915, Manz. M. 1.50.

Die Gesetze und Verordnungen über die Zivilgerichtsverfassung insbes. das Gerichtsorganisationsgesetz, die Jurisdiktionsnorm samt Einführungsgesetz und die Advokatenordnung nebst allen einschlägigen Vorschriften und einer Uebersicht über die Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes. 2. Aufl. Wien 1915, Manz. Geb. M. 7.70.

Giesker-Zeller, H. Die zivilrechtliche Beschwerde an das schweizerische Bundesgericht. Zürich 1915, Orell Füssli. Geb. M. 10.

Strafrecht usw.

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts. 19. Bd. Berlin 1915, Vahlen. Geb. M. 6,50.

Banke, W. Der erste Entwurf eines deutschen Einheitsstrafrechts. 2. Der Vorentwurf zum ersten deutschen Einheitsstrafrecht. (Mit erstmaliger Herausgabe des preuß. Entwurfs 1848.) (Abhandl. d. kriminalistischen Seminars a. d. Univ. Berlin N. F. VII. 2.) Berlin 1915, Guttentag. M. 3.

Koenig, F. Grundzüge des internationalen Strafrechts mit besonderer Berücksichtigung der neuen Entwürfe Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz. Liestal (Schweiz) 1915, Lüdin & Co. M. 3,40.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Altmann, P. Ausgewählte Urkunden zur brandenburgisch-preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. II. Teil, 1. Hälfte 1806—1849. 2. Aufl. Berlin 1915, Weidmann. Geb. M. 6,80.

Werminghoff, A. Der Rechtsgedanke von der Unteilbarkeit des Staates in der deutschen und brandenburgisch-preußischen Geschichte. Rede. (Hallische Universitätsreden 1.) Halle (Saale) 1915, M. Niemeyer. M. 0,80.

Menzel, A. Zur Psychologie des Staates. Inaugurationsrede. Wien 1915, A. Holzhausen. M. 1.

Wurmbrand, N. Die rechtliche Stellung Bosniens und der Herzegowina. (Wiener staatswissenschaftliche Studien XII. 2.) Wien 1915, Deuticke. M. 4.

Umbreit, P. 25 Jahre deutscher Gewerkschaftsbewegung 1890–1915. Erinnerungsschrift. Berlin 1915, Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Geb. M. 3.

Deumer, R. Kriegsinvaliden-Gesellschaften. Die wirtschaftliche Versorgung der Kriegsinvaliden auf gewerblichem und industriellem Gebiete. Ein neues Genossenschaftsprogramm. München 1915, Duncker & Humblot. M. 0,60.

Herzog, S. Die Zukunft des deutschen technischen Ausfuhrhandels. Stuttgart 1915, F. Enke. M. 2,40.

Pfitzner, J. Die Pan-Amerikanische Finanzkonferenz vom 24.—29. 5. 1915. (Kriegswirtschaftl. Untersuchungen aus dem Institut f. Seeverkehr u. Weltwirtschaft an d. Univ. Kiel Heft 2.) Jena 1915, Fischer. M. 1.

Stier-Somlo, F. Kriegsgewinnsteuergesetz. Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne v. 24. 12. 1915. Erläutert. Im Anhang: Gesetz über die Kriegsabgaben der Reichsbank v. 24. 12. 1915 nebst Begründung. Berlin, Vahlen. Geb. M. 2.

Szczesny, V. u. Neumann, H. Die Bekämpfung des Wuchers mit Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs auf Grund der allgemeinen Vorschriften d. RStrGB. usw. hg. und erläutert mit einer volkswirtschaftlichen Einleitung von H. Potthoff. Stuttgart 1915, Heß. M. 1,50.

Völkerrecht usw.

Die Handelsverträge des Deutschen Reichs. Hg. im Reichsamt des Innern. Ergänzungsband und Sachverzeichnis für das Gesamtwerk. Berlin 1915, Mittler & Sohn. M. 7.

Van Praag, L. Juridiction et droit international public. La juridiction nationale d'après le droit international public coutumier en temps de paix. La Haye 1915, Belinfante frères. G. 13,50.

Jitta, J. Internationaal privaatrecht. 1. Stuk: Algemeen deel. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon. G. 2,50.

British and colonial prize cases. Under the general editorship of E. C. M. Trehern. Part 4. London 1915, Stevens & Sons. Sh. 7,6.

Alphaud, G. L'action allemande aux Etats-Unis. De la mission Dernburg à l'incident Dumba (2 août 1914 — 25 septembre 1915). Paris 1915, Payot & Cie. Fr. 5.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.



Nummer 5—6. Berlin, den 1. März 1916. 21. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

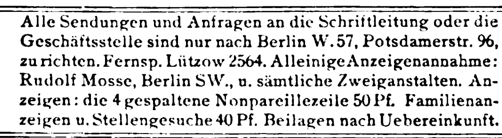
DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.

DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.


Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

Die Entwürfe eines Schätzungsamtsgesetzes und Gesetzes zur Förderung der Stadtschaften.

Vom Geh. Staatsrat a. D. Budde, Direktor der Berliner Hypothekenbank, Berlin.

Die dem preußischen Landtage vorliegenden Entwürfe eines Schätzungsamtsgesetzes und Gesetzes zur Förderung der Stadtschaften sollen einer allgemeinen Reform des städtischen Realkredits Bahn brechen und werden deshalb auch über die Grenzen Preußens hinaus Interesse erregen. Die Notwendigkeit der Reform ist allgemein anerkannt, ihre grundsätzliche Ausgestaltung bildet den Gegenstand der vom Reiche eingesetzten Immobiliarkreditkommission; in den unlängst veröffentlichten Gutachten der Mitglieder dieser Kommission und in den vorjährigen Dezemberverhandlungen der vor ihr vernommenen Sachverständigen aus allen Interessentenkreisen wurden gerade die in die beiden Entwürfe aufgenommenen Reformvorschläge auf das lebhafteste befürwortet. Auch der Preußische Landtag hat wiederholt über sie verhandelt und ihre gesetzliche Ausgestaltung in Beschlüssen v. 22. Febr. 1909 und 24. Juni 1915 gefordert. Die preußische Regierung konnte deshalb allseitiger Zustimmung und Anerkennung gewiß sein, als sie die Entwürfe, welche diese Reformen für Preußen verwirklichen sollen, dem Landtage vorlegte. Trotzdem bestehen erhebliche Bedenken, ob es richtig ist, sie noch vor Beendigung des Krieges als Gesetze zu verabschieden. Denn der Krieg hat dem Grundbesitz neue Schäden und neue Not gebracht. Er fordert andere, außerordentliche Hilfsmaßnahmen vom Gesetzgeber zur Beseitigung dieser Not und kann je nach seiner Dauer und seinem Ausgang die wirtschaftliche Lage des Grundbesitzes von Grund aus umgestalten. Die auf die Notlage der Friedenszeit gestellten Vorschriften der Entwürfe können dann unzweckmäßig, wirkungslos sein oder gar schädlich wirken. Die Begründung des Schätzungsamtsgesetzes selbst hält den Beginn seiner Wirksamkeit in den jetzigen Zeitverhältnissen nicht für zweckmäßig, und der Entwurf trägt diesem Bedenken in seinen Vorschriften soweit Rechnung, als er das Inkrafttreten des Gesetzes königlicher Verordnung anheimgibt.

Der Entwurf zur Förderung von Stadtschaften verlangt vom Landtage lediglich die Bewilligung von Geldmitteln (10 Millionen Mk.), um die Begründung neuer gemeinnütziger Realkreditinstitute (Stadtschaften) zu fördern, die durch Vereinigung der Hausbesitzer größerer Kommunalverbände (Provinzen) gebildet werden. Diese Anstalten, denen durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit und öffentlich rechtliche Eigenschaft gegeben wird, sollen sich durch Ausgabe mündelsicherer Pfandbriefe die Mittel verschaffen, um den Hausbesitzern tilgbaren Hypothekarkredit zur Verfügung zu stellen. Damit will der Entwurf ein anderes Hauptstück der begehrten Realkreditreform fördern, nämlich die Einführung der Tilgungshypothek als allgemeiner Kreditform, die der Begründung zufolge dem Hausbesitze Schuldabbürdung und Belassung der Hypotheken zu gleichmäßigem Zinsfuß in Zeiten der Geldstockung sichern wird.

Wer diese dem Tilgungskredit zugeschriebenen günstigen Wirkungen für den Hausbesitz anerkennt — und das gilt fast allgemein — wird das Bestreben der Regierung, ihn nach Möglichkeit zu fördern, dankbar begrüßen; aber bei der jetzt und voraussichtlich noch für geraume Zeit nach Beendigung des Krieges bestehenden Kapital- und Zinsnot scheint der gegenwärtige Zeitpunkt wenig dazu geeignet, neue Kreditanstalten zu diesem Zwecke ins Leben zu rufen. Sie werden sich auf geraume Zeit hin die zur Gewährung erststelliger Hypotheken nötigen erheblichen Mittel, wenn überhaupt, nur durch Verkauf hochverzinslicher Obligationen beschaffen, und die Grundstücksbesitzer werden aus den verkürzten Grundstückserträgen neben den entsprechend hohen Darlehnszinsen Tilgungsraten auf ihre gesamte Hypothekenschuld kaum aufbringen können. Hypothekenbanken, Versicherungsgesellschaften, Sparkassen und andere Kreditgeber haben bisher, soweit der Geldmarkt überhaupt Mittel zur Anlage im Grundkredit zur Verfügung hatte, erststelliges Hypotheken-



kapital in reichem Maße zu billigem, dem jeweiligen Landeszinsfuß fast gleichen Zins hergegeben. Von der großen Menge der vor der Immobiliarkredit-Kommission vernommenen Sachverständigen (selbst von bodenreformerischer Seite) wurde anerkannt, daß in der Friedenszeit für den Hausbesitz kein Mangel an erststelligem Kredit bestanden hat. Deshalb könnte die Pflege dieses Kredits, auch in der Form der Tilgungshypothek, den bestehenden Realkredit-Instituten überlassen bleiben. Eine dringende Not bestand und besteht nur für Beschaffung nachstelligen Kredits. Der Entwurf weist auch diese Aufgabe, freilich nur nebenher, den neuen Stadtschaften zu. Will der Landtag die im Entwurf geforderte Summe (ihr Betrag ist auch für diesen Zweck noch gering) der Regierung zur Verfügung stellen, um die Begründung kommunaler Anstalten zu fördern, welche dem Hausbesitz nachstellige Hypotheken gewähren oder gewährleisten, mit dem Ziele, das allgemeine Vertrauen in die Sicherheit nachstelligen Hypothekenkredits wieder zu beleben, so wird dem Hausbesitz in gegenwärtiger und zukünftiger Not wirksamste Hilfe geleistet werden. Es würde sich freilich hierbei mehr um die Unterstützung bestehender oder noch zu gründender örtlicher Institute handeln, denen der ohnehin wenig geschmackvolle Name „Stadtschaften" nicht zukommen könnte.

Gewichtigere Bedenken stehen der Verabschiedung des Schätzungsamtsgesetzes entgegen. Die Begründung übersieht, daß die Ueberschuldung des Hausbesitzes in vielen Fällen auf einer aus allgemeinem Vermögensverfall herrührenden Ueberspannung des Kredits und, wo diese nicht vorliegt, fast durchweg in der Gegenwart auf einer allgemeinen Wertminderung der Grundstücke beruht. Die Wertminderung ist die Folge wirtschaftlicher Vorgänge, der Versteifung des Geldmarktes, die ein Anschwellen des Leihzinses bewirkte, der Verteuerung der Unterhaltungskosten der Häuser und nicht am wenigsten der steuerlichen Ueberlastung des Grundbesitzes. Sie ist durch den Krieg mit seiner den Hausbesitz schwer schädigenden Miet-, Kapital- und Zinsnot ganz außerordentlich gesteigert worden. Ein Gesetz, das den Grundsatz peinlich gewissenhafter Ermittlung von Zeitwerten als Grundlage für allen Realkredit zur strengsten Durchführung bringen will und dabei die ausgesprochene Absicht verfolgt, eine für die Gegenwart angenommene „systematische Ueberschätzung der Grundstückswerte" zu beseitigen, dadurch, daß die „tatsächliche Beleihungshöhe bei erststelligen Hypotheken herabgedrückt" wird, muß, wenn es während solcher Notlage durchgeführt wird, auf den bestehenden Hausbesitz überaus schädigend wirken. Der Entwurf verordnet zugunsten der nach seinen Vorschriften organisierten Schätzungsämter einen Schätzungszwang nicht nur für die Grundstücksbeleihungen der preußischen Kreditanstalten öffentlichen Rechts (§ 20), sondern will ihn, der Begründung zufolge, auch den privaten Versicherungsanstalten durch Verfügung ihres Aufsichtsamts und den Hypothekenbanken durch Bestimmung des Bundesrats (in Anwendung des § 12, Abs. 2 des RHBG.) auferlegen, und zwar dergestalt, daß alle diese Institute in der Höhe ihrer Beleihungen an die Schätzungen der Schätzungsämter gebunden werden. Die Leiter der Kreditinstitute werden dann pflichtmäßig die Gesetzmäßigkeit ihrer Hypotheken an Hand der niedrigen amtlichen Schätzungen prüfen und in einzelnen Fällen sofort (vgl. §§ 1133, 1135 BGB. und § 17 RHBG.) und durchweg bei eintretender Fälligkeit der Hypotheken erhebliche Teilsummen zurückfordern müssen. Dadurch wird der verschuldete Hausbesitz bei der bestehenden Kapitalnot in schwere Bedrängnis geraten. Wenn nicht das Inkrafttreten der Gesetze auf unbestimmbare Zeit vertagt werden soll, müßten Uebergangsbestimmungen erlassen werden, die seine Anwendung auf bestehende Hypothekendarlehen entweder ganz ausschließen oder vielleicht auf Jahrzehnte hinausschieben.

Die Regierungsvorlage sucht in eingehender Begründung nachzuweisen, daß alle Mißstände im Schätzungswesen aus seiner mangelhaften Organisation herrühren, derzufolge die Ermittlung der Grundstückswerte im weitaus größten Teile der Monarchie privaten Einzelschätzern überlassen ist. Sie findet daher die Besserung in der Einführung kollegialer Schätzung durch Beamte, die Vorsteher und Mitglieder von Schätzungsämtern, welche als kommunale Behörden für jeden Stadt- und Landkreis durch besondere Satzung errichtet werden sollen. Von dieser neuen, in den §§ 1—5 des Entwurfs sorgfältig ausgearbeiteten Organisation wird eine vollkommene Besserung aller Mißstände erwartet, die ihre Wirkungen auf erst- und zweitstelligen Realkredit, Hausbesitz, Bau- und Wohnungswesen erstrecken werde.

Dabei wird nicht beachtet, daß unrichtige und verschiedene Bewertungen von Grundstücken an erster Stelle selbstverständliche Folge davon sind, daß zur Zeit im Schätzungswesen keine einheitlichen Regeln für die Wertermittlung bestehen, für einzelne Grundstücksarten, wie städtisches Bauland, Wertermittlungsvorschriften gänzlich fehlen, die für andere geltenden vielfach veraltet, unklar und unrichtig sind. Verschiedene Sachverständige können verschiedene Grundsätze für ihre Schätzungen maßgebend sein lassen, ohne daß sie Vorwürfe der Parteilichkeit, Pflichtwidrigkeit, Unwissenheit treffen, und ein Sachverständiger ist nicht gehindert, wird sich vielleicht aus gutem Grunde veranlaßt finden, für dasselbe Grundstück, je nach dem Zwecke der Wertermittlung, verschiedene Werte festzustellen. Zweifellos müssen die Taxergebnisse verschieden ausfallen, je nachdem der Gutachter den Wert eines Hauses nach seinen Herstellungskosten beim Bau oder Wiederaufbau, nach seinen gegenwärtig oder zukünftig erhofften Erträgen, nach einem aus dem Ertrage oder in Berücksichtigung wirklicher oder erwarteter Verkaufsmöglichkeiten berechneten Verkaufswerte ermittelt. Die Begründung vertraut darauf, daß die Schätzungsämter die „wirklichen, nach objektiven Merkmalen festgestellten Werte" der Grundstücke ermitteln würden, der Entwurf aber überläßt die Be-



zeichnung der Merkmale, die als objektive zu gelten haben, d. h. die Bestimmung der Regeln, nach denen zu schätzen ist, den Ausführungsverordnungen der zuständigen Ministerien bzw. den von ihnen zu regelnden Satzungen der Kreisverbände (§ 22 Abs. 2). Der eigentlich wichtigste Teil der Reform ist damit der Gesetzgebung entzogen und der Verordnung anheimgegeben.

Dem Ziele der Reform entspricht es nicht, wenn die nach ihren Vorschriften als sachlich richtig festgestellten Werte doch nicht für alle Zwecke gelten sollen. Ihre Geltung ist ausgeschlossen für Auseinandersetzungsbehörden, Landschaften und öffentliche Feuerversicherungsanstalten, bei Enteignungen und auch für Steuerzwecke. Wenn für die Steuerveranlagung besondere, voraussichtlich höhere Schätzungen zugelassen werden, so ist die Steuerveranlagung der Grundstücksbesitzer von vornherein unrichtig und ungerecht, weil sie nicht die wirklichen Werte der Grundstücke, nach denen die Steuerpflichtigen ihren Kreditbedarf einrichten sollen, für ihre öffentlichen Lasten gelten läßt.

Daß durch den Entwurf unter Aufhebung der gesamten in §§ 14 und 15 aufgeführten, das Schätzungsverfahren betreffenden allgemeinen und Sondergesetze das Schätzungswesen einheitlich organisiert wird, ist ein entschiedener Gewinn; aber zu bedauern ist, daß zugleich auch die noch geltenden materiellen Normen für die Wertfeststellung aufgehoben oder doch außer Wirksamkeit gesetzt werden. Die zur Aufhebung kommende Gerichtsordnung hat in den Vorschriften des Teil II Titel 6 in Verb. mit § 112 ALR. Teil I Titel 2 unzweifelhaft als Regel vorgeschrieben, daß bei der Schätzung von Grundstücken ihr Nutzungswert zu ermitteln sei; dasselbe verfügen nach richtiger Auslegung die für Hypothekenbanken und private Versicherungsgesellschaften maßgebenden Wertermittlungsvorschriften (vgl. § 12 RHBG.), die nach Inkrafttreten des Schätzungszwangs ihre Wirksamkeit verlieren. Wenn neue Wertermittlungsanweisungen den Schätzungsämtern vorschreiben würden, daß sie an Stelle des Nutzungswerts für alle Grundstücke den Verkaufswert im Sinne des „gemeinen Werts“ der neueren Steuergesetzgebung ermitteln sollen, so werden alle Garantien, welche der Entwurf für Feststellung richtiger Werte bietet, nicht so schwer wiegen, daß sie eine Steigerung der Verwirrung und Unvollkommenheit im Schätzungswesen verhindern könnten. Denn die maßgebenden Werte, nach denen die Schätzer die Wertfeststellung zu treffen haben, werden sich dann als so schwankend und unsicher erweisen und lassen dem subjektiven Ermessen so viel Spielraum, daß die nach ihnen ermittelten Werte als sachlich richtige nicht werden gelten können.

Um so bedenklicher erscheint der Ausschluß der Berufung gegen die Wertfeststellung der Schätzungsämter. Es ist wohl einzig im Rechts- und Verkehrsleben, daß den Entscheidungen einer Behörde ein so hoher Wert und so einschneidender Zwang beigelegt wird. Da es sich immer um eine nach freiem Ermessen zu treffende Entscheidung über wirtschaftliche Fragen und Verhältnisse handelt, müßte eigentlich erst recht Vorsorge getroffen werden, daß die Folgen von Uebersehen, Unkenntnis und Irrtum u. a. nicht von den Betroffenen unabänderlich getragen werden müssen.

Die Vorschriften des Entwurfs sichern auf das peinlichste die Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit der Schätzer (§§ 6—11), ohne gleicherweise zu beachten, daß Sachkunde und Ortskunde nicht geringere Erfordernisse für die Richtigkeit ihrer Entscheidungen sind. Deshalb ist bedenklich, daß nach § 7 alle Grundstücksvermittler, Grundstücksinteressenten und auch alle Direktoren, Aufsichtsratsmitglieder und Beamte der Erwerbsgesellschaften, welche Grundstücks- und Realkreditgeschäfte betreiben, also die sachkundigsten Personen vom Schätzeramte ausgeschlossen sein sollen. Bei Schätzungsämtern in Landkreisen, die ihre Zuständigkeit auf große Bezirke erstrecken, ist fraglich, ob die am Amtssitze wohnenden Schätzer für entferntere Orte die erforderliche Ortskunde haben werden. Aus gleichen Gründen ist auch die Zweckmäßigkeit der in § 13 verordneten besonderen Organisation des Schätzungswesens für Groß-Berlin, der Einrichtung eines das ganze Gebiet des Zweckverbands umfassenden Amts zu bezweifeln, die von der Stadtverwaltung Berlin noch aus anderen politischen Gründen lebhaft bekämpft wird.

Daß mit der kollegialen Schätzung Nachteile verbunden seien, wird von der Begründung durchaus verneint. Aber bei der Bildung großer, bureaumäßig verwalteter Aemter ist nicht zu vermeiden, daß Hin- und Herlauf der Akten und die Verhandlung in Sitzungen eine wirtschaftlich nachteilige Verzögerung der Schätzungen herbeiführen können, und daß die notwendigen Ortsbesichtigungen durch mehrere Schätzer, so niedrig ihre Vergütungen bemessen werden mögen (§ 9 Abs. 2), in vielen Fällen unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen werden. Deshalb wird, wie auch die Allgemeine Gerichtsordnung bestimmte, für Grundstücke von geringerem Werte und in einfachen und eiligen Fällen besser die Einzelschätzung zuzulassen sein; für Zwischentaxen bei Bauten, die der Abhebung von Baugeldraten zur Grundlage dienen, ist sie notwendig, wenn die gleichmäßige Fortführung des Baues gesichert bleiben soll. Die kollegiale Schätzung ist unentbehrlich bei allen Taxen, die verschiedenartige Sachkunde der Schätzer erfordern (Grundstücke von Handels-, gewerblichen und landschaftlichen Betrieben), und ist vorzuziehen bei allen Schätzungen von größeren Werten und von Neubauten, die auf Grund sorgfältig ausgearbeiteter Baupläne errichtet werden.

Die kollegiale Schätzung als solche kann ebensowenig wie die Verleihung der Beamteneigenschaft an die Schätzer die Gewähr nutzbringenden Wirkens der Schätzungsämter geben; richtige Auswahl, Unabhängigkeit der Personen, denen das Schätzeramt anvertraut ist, und richtige Bestimmung der Grund-

sätze, nach denen sie die Werte ermitteln sollen, sind nötig, aber auch genügend, um die erhoffte Besserung im Schätzungswesen zu sichern. Je mehr und je gewichtigere Bedenken nach diesen Richtungen hin von allen Kreisen der Interessenten, Verbänden des Grundbesitzes und Realkredits, Handelsvertretungen und Städten gegen grundlegende Vorschriften des Gesetzentwurfs erhoben werden, um so weniger scheint der Zwang gerechtfertigt, mit dem die Reform die Anerkennung der Taxen der Schätzungsämter durchsetzen will. Wo immer in Deutschland — es heißt in der Begründung: durchweg mit gutem Erfolge — Schätzungsämter tätig gewesen sind, ist ihren Gutachten ein Zwang nicht beigelegt worden. Er macht diese Behörden tatsächlich zu Verwaltern des Realkredits, und das Vertrauen in die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit ihrer Mitglieder wird nicht dadurch erhöht. Die Wirkung der Reform wie aller wirtschaftlichen Maßnahmen ist am letzten Ende davon abhängig, daß ihre Einrichtungen als bewährt befunden werden. Die Schätzungsämter und die von ihnen in ihren Beleihungen regulierten Kreditinstitute können und werden trotz des Zwanges von Teilen, vielleicht dem größeren Teile des kreditbedürftigen Grundbesitzes, umgangen und ausgeschaltet werden, wenn ihre Wertschätzungen nicht nach unten hin ebenso zuverlässig sich erweisen wie nach oben hin. Es würden sich andere Kreditgeber finden, die reichlicheres, wenn auch teureres Kapital geben, und eine auf systematische Unterwertung der Grundstücke zielende Reform würde nicht nur für die Gegenwart schweren Schaden, sondern auch für die Zukunft keinen Nutzen bringen.

Der Entwurf des Schätzungsamtsgesetzes bedarf gründlicher Umarbeitung und wesentlicher Ergänzung seiner Vorschriften, damit ihm der Erfolg gesichert wird. So rückhaltlos das Bestreben der Regierung anerkannt werden muß, vorhandene Mißstände im Schätzungswesen zu beseitigen, und so allseitige Zustimmung sie mit der Einführung von Schätzungsämtern als Organen für das Schätzungsverfahren gefunden hat, so wäre doch bedauerlich, wenn den weit über das Ziel der Beseitigung offenbarer Mißstände hinaus wirkenden Vorschriften des Entwurfs in überstürzter Beratung unter Nichtachtung der vom Grundbesitz und Realkredit geltend gemachten wirtschaftlichen Interessen Gesetzeskraft gegeben würde.

Die Geltung der Haager Abkommen v. 18. Oktober 1907.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Nöldeke, Hamburg.

Ob das Ergebnis der beiden Haager Friedenskonferenzen den großen Aufwendungen an Mühe und Zeit und namentlich den hohen Erwartungen entsprochen hat, die man hinsichtlich der Friedensbestrebungen an die überraschende Anregung des russischen Kaisers geknüpft hatte, war von vornherein zweifelhaft. Immerhin haben beide Konferenzen eine gewisse positive Arbeit geleistet, die noch durch die Verhandlungen der an die II. Haager Konferenz sich anschließenden Londoner Konferenz von 1908/09 ergänzt wurde. Infolgedessen glaubte man, daß die Beschlüsse dieser Konferenzen in künftigen Kriegen eine stärkere Beachtung völkerrechtlicher Grundsätze herbeiführen würden, da sie diese Grundsätze von dem schwankenden Boden des überkommenen Gewohnheitsrechts auf die kräftigere Unterlage vertragsmäßiger Festlegung herüberbrachten. Aber ganz abgesehen von der starken Neigung unserer Gegner, unter der Führung Englands sich von der Beachtung ihnen lästiger völkerrechtlicher Vorschriften möglichst freizumachen, ergaben sich schon gleich nach dem Beginn des Weltkrieges erhebliche Zweifel über die formelle Geltung der Haager Abkommen von 1907 und der Londoner Deklaration von 1909. Die letztere ist bekanntlich von den Mächten wegen des Widerstandes Englands überhaupt noch nicht ratifiziert, und die Haager Abkommen enthalten fast alle die in letzter Zeit häufig erwähnte Klausel, daß sie nur zwischen den Vertragsmächten und nur dann Anwendung finden sollen, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind. Trotzdem nun seit dem Abschlusse der Verhandlungen der Konferenz von 1907 schon geraume Zeit verstrichen ist, haben es viele Teilnehmer der Konferenz, die die Beschlüsse selbst unterzeichnet haben, an der erforderlichen Ratifikation bisher fehlen lassen. So haben sämtliche Abkommen von den gegenwärtigen Kriegführenden nicht unterzeichnet: Bulgarien, Italien, Montenegro, Serbien und die Türkei, während England und Rußland einzelne Abkommen von der Ratifikation ausgeschlossen haben, ersteres z. B. dasjenige über die Anwendung des Genfer Abkommens auf den Seekrieg, Rußland das die Unverletzlichkeit der Briefpostsendungen enthaltende Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Seebeuterechts und das Abkommen über die Legung von Seeminen.

Ueber die Frage, inwieweit die Geltung der Abkommen durch die fehlende Genehmigung einzelner kriegführender Mächte beeinflußt wird, herrscht in der Theorie ein lebhafter Streit, der noch keineswegs ausgetragen ist. Dieser Streit entbehrt nicht der praktischen Bedeutung. Auch wer geneigt ist, von dem Völkerrecht nicht besonders hoch zu denken, wird doch zugeben müssen, daß in einzelnen Fällen völkerrechtliche Sätze von entscheidendem Einfluß sein können. Man denke z. B. an den Art. 3 des Abkommens vom 18. Okt. 1907 betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, wonach die Kriegspartei, die die Bestimmungen der dem Abkommen beigefügten Landkriegsordnung verletzen sollte, gegebenenfalles zum Schadensersatze verpflichtet und für alle Handlungen verantwortlich ist, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden. Gerade dieser Satz hängt aber in seiner Gültigkeit von der Geltung dieses Abkommens ab. Gilt das Abkommen v.



18. Okt. 1907 wegen der fehlenden Genehmigung einzelner kriegführender Mächte nicht, und ist deshalb das Abkommen v. 29. Juli 1899 in Kraft geblieben, dann fällt auch die Bestimmung des Art. 3 fort, die in letzterem nicht enthalten ist.

Ueber die Bedeutung der von Zitelmann „Allbeteiligungsklausel", von dem Abg. Müller-Meiningen in seinem „Weltkrieg 1914/15 und der Zusammenbruch des Völkerrechts" „Solidaritätsklausel" genannten Bestimmung kann man nicht wohl zweifelhaft sein, wenn man ihre geschichtliche Entwicklung ins Auge faßt. In der Pariser Deklaration v. 1856 war bestimmt worden, daß das Abkommen nur bindend sei und sein werde unter Mächten, die ihm beigetreten seien oder beitreten würden. In den Abkommen der ersten Haager Konferenz v. 1899 hat man die Klausel dahin gefaßt, daß die Bestimmungen der Abkommen für die vertragschließenden Mächte nur bindend sein sollen im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen, daß sie aber mit dem Augenblick aufhören verbindlich zu sein, wo in einem Krieg zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschließt. Die Fassung der Abkommen v. 1907 ist oben wiedergegeben. Die Londoner Deklaration hat diese in ihrem Art. 66 wieder etwas zusammengefaßt, indem sie bestimmt, daß die Vertragsmächte sich verpflichten, im Falle eines Krieges, in dem alle Kriegführenden an der Deklaration beteiligt sind, die gegenseitige Beachtung der in der Deklaration enthaltenen Regeln unter einander sicherzustellen.

Der Sinn der Klausel liegt klar zutage. Alle Abkommen legen der Kriegführung gewisse Beschränkungen auf. Diesen Beschränkungen will sich aber eine Macht nur dann unterwerfen, wenn sie auch für die Gegenpartei gelten, nicht aber, wenn auf der Gegenseite ein Kämpfer ficht, der sich an die Bestimmungen der Abkommen nicht gebunden hat. Ist das letztere der Fall, so erfordert es nicht nur die Billigkeit, sondern schon der allgemeine Grundsatz des Völkerrechts, daß eine Macht an eine Vertragsbeschränkung nicht mehr gebunden ist, von der sich der Gegner frei gemacht hat oder an die er nie gebunden war, daß die vertragliche Bindung für beide Teile fortfällt. Hiernach läßt sich vom theoretischen Standpunkt nicht wohl ernstlich bestreiten, daß unsere hervorragenden Völkerrechtslehrer, wie die Prof. von Liszt und Zitelmann, im Rechte sind, wenn sie die formelle Geltung der Abkommen v. 1907 wegen der fehlenden Genehmigung einzelner Kriegführender bestreiten.

Es sind verschiedene Versuche gemacht worden, um dies gewiß wenig erfreuliche Ergebnis zu beseitigen. Der Abg. Dr. Müller-Meiningen will aus der Fassung der Klausel einen Gegensatz zwischen „Kriegführenden" und „Kriegsparteien" entnehmen und die Geltung der Abkommen nur dann ausschalten, wenn tatsächlich eine Macht, die das Abkommen nicht genehmigt hat, einer solchen, die es genehmigt hat, gegenübersteht, d. h. mit ihr „Krieg führt". Wenn ich auch schließlich auf einem anderen Wege zu einem ähnlichen Resultat komme, so scheint mir dieser Schluß aus dem Wortlaut der Klausel nicht zwingend. Denn in allen Abkommen sind die Begriffe „Kriegführende" und „Kriegsparteien" durchaus gleichbedeutend gebraucht. Daß ein Unterschied in diesem Sinne nicht zu machen ist, scheint mir auch der oben wiedergegebene Art. 66 der Londoner Deklaration zu ergeben, der das Gleiche besagen soll, wie die Klauseln der Abkommen von 1907.

Die Geltung der das Seekriegsrecht betreffenden Abkommen hat man damit zu retten gesucht, daß das Fehlen der Genehmigung von Staaten, die keine Kriegsflotte besitzen, der Geltung nicht im Wege stehen könne. So hat z. B. das deutsche Oberprisengericht zu Berlin in einem Urteil v. 17. Dez. 1914[1]) und ähnlich das englische Prisengericht[2]) für Fälle entschieden, die sich vor dem Eintreten der Türkei in den Krieg ereignet hatten. Nachdem inzwischen auch Italien, das diese Abkommen nicht genehmigt hat, und doch sicherlich für die Seekriegsführung in Betracht kommt, in den Krieg eingetreten ist, wird dieser Gesichtspunkt überhaupt wohl ausscheiden müssen.

Schließlich hat man die Geltung der Abkommen unter dem Gesichtspunkte verteidigt, daß sie kein neues Recht schaffen, sondern lediglich das überkommene Gewohnheitsrecht wiedergeben wollen. Daß ein großer Teil der in den Abkommen niedergelegten Grundsätze schon vorher gewohnheitsrechtlich galt, steht außer Frage. Kehrt man aber zum Gewohnheitsrecht zurück, so verliert man den Vorteil, den man durch die Schaffung einer kräftigeren Unterlage gewonnen zu haben glaubte. Denn davon, daß alle Sätze der Haager Abkommen schon vorher gewohnheitsrechtlich anerkannt waren, kann keine Rede sein. Das Gegenteil bezeugen ohne weiteres die Protokolle über die Haager Verhandlungen, in denen vielfach gerade über dasjenige gestritten worden ist, was bereits gewohnheitsrechtlich gelte und in denen man sich darüber klar war, daß man auch solche Verhältnisse regeln solle, an denen es an einem Gewohnheitsrecht fehlte. Das ist z. B. der Fall gewesen bei der Regelung der Frage der Seeminen und des Schutzes der Postsendungen auf See.

Immerhin läßt sich nicht verkennen, daß im Laufe des Krieges lebhafte Bestrebungen hervorgetreten sind, die Geltung der Haager Abkommen trotz der Allbeteiligungsklausel durchzusetzen. In dieser Beziehung ist vor allem bemerkenswert die Haltung der Regierungen. Daß die neutralen Regierungen, z. B. die der Vereinigten Staaten, die schwedische, niederländische sich mit Vorliebe in ihren Beschwerden auf diese Abkommen berufen, ist erklärlich, da ein sehr großer Teil der Abkommen gerade im Interesse der neutralen Länder und ihres Handels vereinbart worden ist. Dieser Standpunkt kann an sich für die rechtliche Geltung der Abkommen für die Kriegführenden nicht von Bedeutung

[1]) Vgl. Hans. Ger.-Ztg. Hauptblatt 1915 Nr. 25.
[2]) Vgl. Huberich, Engl. Prisengerichtsbarkeit S. 11.

sein. Wohl aber ist es erheblich, daß auch die Regierungen der kriegführenden Staaten schon vielfach die Geltung der Abkommen ausdrücklich anerkannt haben, daß überhaupt noch keine Regierung sich amtlich darauf berufen hat, daß die Abkommen wegen der fehlenden Genehmigung einzelner Staaten überhaupt nicht zur Anwendung zu kommen hätten. Was Deutschland betrifft, so hat es eine ganze Anzahl von Bestimmungen der Haager Abkommen — wie auch bekanntlich der Londoner Deklaration — in seine Prisenordnung aufgenommen und damit ausdrücklich für verbindlich erklärt. Die deutsche Regierung hat ferner in der Denkschrift über die Behandlung der deutschen Gefangenen und über die völkerrechtswidrige Führung des belgischen Volkskrieges unmittelbar auf die Haager Landkriegsordnung von 1907 Bezug genommen und dasselbe Abkommen dadurch in förmlichster Weise anerkannt, daß es den in Belgien auf ihrem Posten verbliebenen Beamten eine Erklärung abverlangt hat, daß sie sich „entsprechend den Beschlüssen der 2. Haager Konvention verpflichten, ihre Tätigkeit gewissenhaft und treu fortzuführen und nichts zu unternehmen oder zuzulassen, was die deutsche Verwaltung schädigen könnte". Die Regierung von Oesterreich-Ungarn hat in dem Notenwechsel mit der amerikanischen Regierung über die amerikanischen Munitionslieferungen, besonders in der Note vom 24. Sept. 1915, ausdrücklich die Geltung der beiden Abkommen über die Rechte und Pflichten der Neutralen im Landkriege und im Seekriege anerkannt. Schließlich hat sich auch England einer solchen Anerkennung nicht entzogen. Seine Regierung hat in ihrer Note vom 20. Sept. 1914 über die Legung von Minen sich auf das Haager Abkommen vom 18. Okt. 1907 berufen, trotzdem dieses auch von Rußland nicht genehmigt worden ist. Vor allem aber hat Sir Edward Grey in der Sitzung des Unterhauses am 13. Januar 1916 bei der Erörterung der Internierung der Schiffbrüchigen des Unterseebootes E 17 sich auf den Boden des Abkommens betr. Anwendung des Genfer Abkommens auf den Seekrieg vom 18. Okt. 1907 gestellt, obgleich England ihm bisher noch nicht formell zugestimmt hat.

Diese im wesentlichen übereinstimmende Haltung der verschiedenen Regierungen führt auf den richtigen Punkt in bezug auf die Frage der Geltung dieser Abkommen. Es ist gewiß nicht unbedenklich, zivilrechtliche Begriffe in das öffentliche Recht zu übertragen. Jedoch ein Begriff muß hier wie dort gelten, er muß Anwendung finden auf die Beziehungen der Privaten unter einander wie auf diejenigen der Privaten zum Staat und auch der Staaten unter einander, das ist der Begriff der guten Sitten und der Arglist. In der Haltung der Regierungen wie auch in der sonst hervortretenden Neigung, die „Allbeteiligungsklausel" nach Kräften einzuschränken, kommt aber die Empfindung zum Ausdruck, daß es den guten Sitten zuwiderläuft, wenn man sich in einem einzelnen Falle auf eine Vertragsbestimmung beruft, die für diesen Fall an sich gar keine Bedeutung hat. Es würde allerdings den guten Sitten widersprechen, ja arglistig sein, wenn ein Staat sich unter dem Vorwand, daß einer der Balkanstaaten einem im Interesse des Kulturfortschritts geschlossenen Abkommen nicht beigetreten ist, sich von diesem Abkommen losmachen wollte, trotzdem die Balkanstaaten an dem betr. Falle garnicht beteiligt sind. Und damit komme ich im Ergebnisse auch zu der Feststellung, daß die dem Haager Abkommen beigetretenen Staaten sich nach Treu und Glauben dann nicht auf die „Allbeteiligungsklausel" berufen können, wenn der Nichtbeitritt einzelner Staaten für den in Frage stehenden Fall ohne jede Bedeutung ist. Dem entspricht ja auch durchweg die Haltung der Regierungen der kriegführenden Staaten.

Diese Frage dürfte von besonderer Bedeutung nach Beendigung des Krieges werden. Denn es ist wohl anzunehmen, daß eine ganze Reihe von Einzelfragen, namentlich betr. Schadenersatzansprüche Privater, nicht im Friedensvertrage selbst geregelt, sondern schiedsgerichtlicher Entscheidung vorbehalten bleiben wird. Dann wird es eine der ersten Rechtsfragen sein, die diese Schiedsgerichte zu entscheiden haben, ob die Haager Abkommen von 1907 Geltung haben und inwieweit die Staaten berechtigt sind, sich auf die „Allbeteiligungsklausel" zu berufen. Das gilt schon für die Anwendung des oben erwähnten Art. 3 des Abkommens betr. die Haager Landkriegsordnung. Jedenfalls wird es sich aber nach den vielen Zweifeln, die im Laufe dieses Krieges über die Bedeutung der „Allbeteiligungsklausel" aufgetreten sind, empfehlen, daß künftig die Mächte bei der Vereinbarung solcher Abkommen sich zu einer schnelleren Genehmigung verpflichten und daß nach dieser Richtung ein gewisser Druck ausgeübt wird, oder daß die Klausel etwas genauer gefaßt wird, um nicht das ganze Vertragswerk durch eine bloße Gleichgültigkeit oder den bösen Willen einzelner Staaten wieder in Frage gestellt zu sehen.

Urheberrecht an „Interviews".

Vom Geh. Hofrat, Professor Dr. Allfeld, Erlangen.

Wiederholt ist die Frage aufgeworfen worden, ob die sog. „Interviews" [1]) urheberrechtlich geschützt seien. Doch hat sie eine besondere Behandlung bisher nicht erfahren. Sie hat aber jetzt im Laufe des Krieges an Interesse zweifellos gewonnen, denn fast täglich werden in den Zeitungen Unterredungen mit Fürsten, Diplomaten oder anderen namhaften Politikern, hohen Offizieren veröffentlicht. Es besteht daher begreiflicherweise innerhalb beteiligter Kreise, insbesondere bei der Presse, jetzt mehr wie je der Wunsch nach einer Klärung dieser zweifelhaften Frage.

[1]) Dieses allgemein übliche englische Wort läßt sich durch ein treffendes deutsches Wort nicht ersetzen. Am wenigsten gelingt dies durch die wörtliche Uebersetzung mit „Zusammenkunft". Aber auch das Wort „Unterredung" bringt den Sinn, den man allgemein mit „Interview" verbindet, nicht erschöpfendzum Ausdruck.



Ein „Interview" kommt in der Regel auf dem Wege zustande, daß jemand einer Persönlichkeit, die auf irgendeinem Gebiete, sei es im politischen oder wirtschaftlichen Leben oder in der Kunst oder sonst eine hervorragende Stellung einnimmt, die Anregung gibt, sich über gewisse, ihr bekannte Verhältnisse zu dem Zwecke auszusprechen, daß darüber in der Oeffentlichkeit berichtet wird. Im Laufe der Unterredung wird der, von dem die Anregung ausgegangen ist, gewöhnlich einzelne Fragen stellen und dadurch zur Vervollständigung der Aeußerung des anderen beitragen. Der Bericht des Befragers setzt sich dann aus den verschiedenen Aeußerungen des Befragten zusammen. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß der Befragte dem Befrager das ganze in die Feder diktiert. Dann fehlt es an einer schöpferischen geistigen Tätigkeit des Befragers völlig; denn die Fragestellung wirft zwar die Probleme auf, trägt aber nichts zu ihrer Lösung bei, und selbst wenn der Befragte in seiner Darlegung Gedanken des Befragers verwertet, so wirkt dieser doch bei der für das Urheberrecht allein ausschlaggebenden Formgestaltung nicht mit, es kann also nicht etwa von Miturheberschaft die Rede sein. In einem solchen Falle kommt also für das Urheberrecht ausschließlich die Tätigkeit des Befragten in Betracht. Diesem wird der urheberrechtliche Schutz in der Regel zur Seite stehen, denn die zum Zwecke sofortiger Niederschrift gemachten Aeußerungen werden einer gewissen individuellen Form nicht leicht entbehren. Der Fall des Diktates wird übrigens der seltenste sein. Meist wird der Befragte dem Befrager für die Bewirkung der Niederschrift völlig freie Hand lassen. Dann ist aber immer noch ein Verlauf der Sache möglich, der zu dem gleichen rechtlichen Ergebnisse führt. Es kann nämlich sehr wohl vorkommen, daß der Befragte zwar seine Darlegung nicht diktiert, also nicht mit Hilfe des anderen ein Schriftstück herstellt, aber doch seine Gedanken bereits in völlig geschlossener Form entwickelt, wobei er es dem Befrager überläßt, ob er das Gehörte wörtlich nachschreiben oder sich nur den Gedankengang notieren und die genaue Formulierung für später vorbehalten will. Wenn nun der Befrager das ihm Mitgeteilte sofort wörtlich nachschreibt und in dieser ursprünglichen Form veröffentlicht, so rührt diese wieder von dem Befragten her. Dieser hat aber diesmal seine Gedanken nicht durch Vermittlung der Schrift, sondern mündlich in individueller Form zur äußeren Erscheinung gebracht; denn er hat hier nicht, wie beim Diktat, unter Benutzung des anderen als Werkzeug ein Schriftstück hergestellt, dies ist erst in zweiter Linie durch die selbständige Tätigkeit des Befragers entstanden und stellt bereits eine Wiedergabe, eine Reproduktion dessen dar, was der Befragte geistig produziert hat.

Es steht nun m. E. außer Zweifel, daß auch ein solches Erzeugnis der geistigen Tätigkeit des Befragten urheberrechtlich geschützt ist. Zunächst wüßte ich nicht, was der Annahme entgegenstände, es sei dies ein „dem Zwecke der Belehrung dienender Vortrag".[1]) Vortrag im Sinne des § 1 Nr. 1 des UrhGes. ist doch nichts anderes als die mündliche Aeußerung von Gedanken in bestimmter sprachlicher Form gegenüber anderen. Ob der Zuhörer mehrere sind oder ob nur ein einziger zuhört, darauf kann es nicht ankommen. Den Zweck der Belehrung verfolgt aber derjenige, der sich auf ein „Interview" einläßt, zweifellos. Aber wenn man auch den Begriff des belehrenden Vortrags nicht für gegeben erachten wollte, so könnte doch der in eigentümlicher Form gegebenen Erklärung des Befragten der urheberrechtliche Schutz nicht versagt werden. Die Annahme nämlich, daß mündliche Aeußerungen Gegenstand des Urheberrechts nur dann seien, wenn sie als ein zur Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung dienender „Vortrag" erscheinen, ist ganz unhaltbar. Diese Annahme stützt sich darauf, daß das Gesetz in § 1 neben den Schriftwerken die näher gekennzeichneten Vorträge und Reden noch besonders erwähnt. Man meint, dies wäre völlig überflüssig, wenn allgemein auch mündlich geäußerte Gedankengebilde urheberrechtlichen Schutz genössen. Allein diese Schlußfolgerung ist nicht zutreffend. Der Gesetzgeber wollte durch die besondere Hervorhebung der Vorträge und Reden, die dem Zwecke der Erbauung, Belehrung oder der Unterhaltung dienen, nur jeden Zweifel darüber beseitigen, daß diese Erzeugnisse, auch wenn ihnen ein Manuskript nicht zugrunde liegt, geschützt seien, nicht aber zum Ausdruck bringen, daß, von solchen mündlichen Aeußerungen abgesehen, nur schriftlich fixierte Werke Gegenstand des Schutzes seien. Voraussetzung für den Schutz eines Gedankeninhalts kann logischerweise nur sein, daß er in derjenigen Form in die äußere Erscheinung getreten ist, die der Natur des betreffenden Geisteswerkes eigen ist. Werke der bildenden Künste treten naturgemäß nur dadurch in die Erscheinung, daß der Pinsel oder der Zeichenstift auf der Fläche, der Meißel im Marmor usw. den Gedankeninhalt festhält. Ganz anders verhält es sich bei Werken der Tonkunst und Schriftwerken. Dort drückt sich der Gedankeninhalt in Tönen, hier in der Sprache aus, und so wenig bei Tonwerken für ihre Schutzfähigkeit das Gesetz verlangt, daß sie niedergeschrieben sind, so wenig kann dies bei Schriftwerken erforderlich sein. Das Wort „Schriftwerk" darf nicht irremachen, die deutsche Sprache hat kein treffenderes.[2]) Es bedeutet nichts anderes als ein Geisteswerk, das geeignet und für die Regel auch dazu bestimmt ist, durch die Schrift festgehalten und anderen mitgeteilt zu werden. Die Schrift ist dasjenige Ausdrucksmittel der Sprache, durch welches Gedankenäußerungen gewöhnlich festgehalten und verbreitet werden, aber sie ist nicht das einzige Mittel hierfür. Man braucht nur an den Phonographen zu denken, durch den mündliche Aeußerungen ebenso wie durch die Schrift fixiert

---

[1]) A. M. Ebner, Zeitungsverlag 14. Jahrg. S. 793, ohne nähere Begründung.

[2]) Das wohl bezeichnendere Wort „Sprachwerk" ist nicht üblich.



werden können, um sofort zu sehen, daß eine Beschränkung auf niedergeschriebene Gedankenäußerungen vom Gesetz unmöglich gewollt sein kann.[1]) Auf welchem Wege etwa sonst der Nachweis — nur um diesen handelt es sich — erbracht wird, daß von einer Person ein Gedankeninhalt in bestimmter Form geäußert wurde, ist Frage des einzelnen Falles. Es ist denkbar, daß sich jemand das Werk eines anderen so in sein Gedächtnis eingeprägt hat, daß er es im wesentlichen wörtlich wiedergeben kann.[2]) Oder es kann auch ein anderer als der Urheber es niedergeschrieben haben, sei es mit dessen Willen oder auch eigenmächtig. Den Schutz genießt aber das Werk nicht erst, nachdem es so oder so schriftlich festgelegt ist, sondern sofort, nachdem der Urheber es kundgegeben hat, so daß die eingenmächtige Niederschrift schon einen Eingriff in sein Recht darstellt.[3]) Demnach entbehrt die Aeußerung des im „Interview" Befragten, wenn sie von diesem schon in individuelle Form gekleidet ist, des Charakters eines schutzfähigen Werkes — eines Schriftwerkes — auch dann nicht, wenn sie lediglich mündlich abgegeben ist. Als ursprünglich Berechtigter erscheint in diesem Falle — wie im Falle des Diktates — natürlich der Befragte als Urheber des Werkes. Ob er sein Recht auf den Befrager übertragen habe, ist Frage des einzelnen Falles. Man wird wohl meist eine stillschweigende Uebertragung annehmen können; nicht schon deshalb, weil der Befragte die Mitteilung zu dem Zwecke macht, daß der andere sie veröffentliche, denn dazu genügt die einfache Erlaubnis, es bedarf nicht der Einräumung der ausschließlichen Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung; wohl aber deshalb, weil der Befragte, wenn er sich mündlich äußert, ohne eine Aufschreibung für sich zu behalten, im Zweifel zu erkennen gibt, daß er sein Werk in dieser Form dem Befrager, der es schriftlich aufzeichnet, vollständig überlassen will, während er selbstverständlich jederzeit berechtigt ist, dieselben Gedanken in einer anderen Form, die ihm künftig der Augenblick eingeben wird, noch anderen mitzuteilen.

[1]) Daß die Festlegung im Phonographen für den Urheberschutz genügt, ist um so sicherer anzunehmen, als nach dem neuen Abs. 2 zu § 2 auch der persönliche Vortrag eines Werkes der Literatur oder der Tonkunst, der auf Vorrichtungen für mechanische Instrumente dieser und ähnlicher Art übertragen ist, Schutz genießt. Was für eine solche „Bearbeitung" eines fremden Werkes gilt, muß doch wohl auch für die Originalschöpfung gelten. Auch die Bestimmung, daß choreographische und pantomimische Werke geschützt sind, wenn sie auch in anderer Weise als schriftlich festgelegt sind, spricht für die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht.

[2]) Vgl. den von v. Hentig, Der strafrechtliche Schutz des literarischen Eigentums 1912, S. 15 Nr. 4 erzählten Fall.

[3]) Das oben Dargelegte entspricht in der Hauptsache der herrschenden Meinung; s. u. a. Allfeld, Kommentar zum UrhGes. v, 19. Juni 1901 S. 47, und die dort Angef.; Riezler, Urheber- und Erfinderrecht 1909 S. 219; Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken 1907 S. 223; a. M. Kuhlenbeck, Das Urheberrecht 1901 S. 70 (der Gewicht darauf legt, daß das Wort „Schriftwerk" und nicht das Wort „Geisteswerk" gewählt ist); Ibach, Die Werke der Literatur 1906 S. 28 f.; Lindemann, Urheberrecht an Werken der Literatur, 2. Aufl. 1907 S. 33. Auch die preuß. Sachverständigenkammer (s. Daude. Gutachten 1907 S. 46 ff.) scheint der Ansicht zu sein, daß mündliche Aeußerungen nur dann urheberrechtlichen Schutz genießen, wenn sie sich als Vorträge oder Reden darstellen, die dem Zweck der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung dienen.

Bisher bin ich davon ausgegangen, daß der Befragte selbst Urheber der eigentümlichen Form ist, in welcher der Befrager die Kundgebung veröffentlicht. Häufig aber wird der Verlauf ein anderer sein. Der Befrager wird in vielen Fällen die endgültige Niederschrift erst nachträglich herstellen, vielleicht auf Grund von Aufzeichnungen über einzelne Punkte, die er sich während oder gleich nach der Unterredung gemacht hat, vielleicht auch lediglich nach dem Gedächtnis. In diesen Fällen wird meist er es sein, der dem Ganzen erst die sprachliche Form verleiht; denn selbst wenn er sich während des Gesprächs Notizen gemacht hat, kann doch leicht, zumal bei umfangreichen Unterredungen, der Stoff von Gedanken, die der Befragte von sich gegeben hat, erst einer gewissen Sichtung und Ordnung bedürfen, der Befrager wird, selbst wenn er im einzelnen Ausdruck sich genau an die Worte hält, die er aufgeschrieben hat, nicht selten von sich aus erst ein geschlossenes Satzgefüge bilden, er wird manches zur Ordnung der Gedankenfolge beitragen, ihm unwesentlich Erscheinendes weglassen usw. Schreibt er gar das Gehörte nachträglich aus dem Gedächtnis nieder, so wird er auch in der Wahl des Ausdrucks mitunter selbständig vorgehen, denn er hat wohl häufig nur den Sinn der Aeußerungen des anderen und nicht genau den Ausdruck im Gedächtnis behalten. In Fällen dieser Art setzt sich also der Hauptsache nach der Bericht über die Unterredung aus den Gedanken des Befragten und der Darstellung des Befragers zusammen. Wenn nun an das ganze ein Urheberrecht sich knüpfen soll, wem von beiden steht es zu? Die Entscheidung dieser Frage kann nicht schwer fallen. Der urheberrechtliche Schutz kommt nie dem Gedankeninhalt als solchen, sondern nur dem in eine bestimmte sprachliche Form gebrachten Gedankeninhalt zu. Der Befragte wird, wenn er annimmt, daß der Befrager das Ergebnis der Unterredung erst ausarbeiten werde, nicht darauf achten, beim Aussprechen seiner Gedanken eine solche Ordnung und Gebundenheit walten zu lassen, wie es erforderlich ist, damit eine eigentümliche sprachliche Form entsteht. In der Regel bringt es schon die Natur des Gesprächs, in dem Frage und Antwort wechseln, mit sich, daß die Aufeinanderfolge und Verbindung der einzelnen Gedanken und Ideen nicht nach einer gewissen Ordnung sich vollzieht, daß auch im Satzgefüge der Sprechende sich mehr gehen läßt, so daß, mögen die Gedanken an sich noch so originell, geistreich, tiefsinnig sein, mangels der erforderlichen Form ein schutzfähiges Werk auf diesem Wege nicht entsteht. Man hat dies längst bezüglich der Tischgespräche, der gesellschaftlichen Unterhaltung und dgl. angenommen, und es gilt zweifellos auch in unseren Fällen, in denen also die mündliche Aeußerung des Befragten kein Objekt des urheberrechtlichen Schutzes ist. Dagegen kann sehr wohl die Form der Darstellung des Befragers in dem Maße eigentümlich sein, daß sie den Schutz genießt. Dem steht nicht etwa[1]) der Umstand entgegen, daß die geäußerten

[1]) Wie Ebner a. a. O. meint.



Gedanken nicht seine, sondern die des Befragten sind. Gegenstand des Urheberrechts sind ja nicht nur Werke, in denen neue Gedanken zutage gefördert werden, sondern auch solche, die fremde Gedanken verwerten, aber in einer Formgestaltung, die in bezug auf die Darstellung oder auch nur in bezug auf die Anordnung, Auswahl und Verbindung der einzelnen Teile eigentümlich ist. Diese Formgestaltung ist nicht etwa „nebensächliches Beiwerk", sondern für das Urheberrecht sogar die Hauptsache, da formlos geäußerte Gedanken, wenn sie auch inhaltlich noch so wertvoll sind, kein Urheberrecht begründen. Selbstverständlich erwirbt der Befrager das Urheberrecht nur für die von ihm der Mitteilung des Befragten verliehene eigentümliche Form. Jeder Dritte ist befugt, dieselben Gedanken in anderer Form wiederzugeben.

Die Betrachtung zeigt also, daß in der Tat ein „Interview" Gegenstand urheberrechtlichen Schutzes sein kann, aber nicht sein muß. Wenn nämlich der Befrager die vom Befragten schlicht und formlos gemachte Aeußerung ohne eigentümliche Formgestaltung wiedergibt, was nicht selten der Fall ist, wenn also der sprachliche Ausdruck seines Berichts nichts anderes enthält, als was er unbedingt enthalten muß, um den Sinn der Aeußerung des Befragten richtig zu fassen, wenn etwa gar nur nackte Tatsachen, die der Befragte mitgeteilt hat, mit den der Natur der Sache entsprechenden Worten berichtet sind, dann entsteht weder für den Befragten, noch für den Befrager ein Urheberrecht, das „Interview" ist auf keiner Stufe seiner Entwicklung gegen Nachdruck geschützt.

Schließlich bedarf es wohl nur kurzer Erwähnung, daß auch ein den Erfordernissen eines Schriftwerkes entsprechendes und damit schutzfähiges „Interview", wenn es in einer Zeitung ohne Vorbehalt der Rechte erschienen ist, in Zeitungen unter Angabe der Quelle abgedruckt werden darf, sofern es nicht, was wohl nur ausnahmsweise der Fall sein wird, als eine Ausarbeitung wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts anzusehen ist. (UrhGes. § 18). Die Schutzberechtigung eines „Interviews" hat also praktische Bedeutung nur insofern, als der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger durch den Vorbehalt der Rechte sich den Schutz sichern kann.

Der 85. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Besprochen vom Senatspräsidenten, Geh. Oberjustizrat Dr. Marsson, Berlin.

Dieser Band bringt Entscheidungen aus der Zeit v. 2. März bis 9. Nov. 1914, reicht also schon stark in die Zeit des Krieges hinein. Die Kriegsausbeute ist aber gering, denn die Entscheidungen betreffen fast durchgehends Tatbestände, die in die Zeit vor dem Kriege fallen. Nicht mehr als eine Entsch. (I. ZS. Nr. 84 v. 26. Okt. 1914 S. 374) ist zu vermerken. Früh in Zeitschriften abgedruckt, ist sie aber schnell berühmt geworden.[1]) Erörtert wird, wie der Krieg auf die Privatrechte der Angehörigen feindlicher Völker, insbesondere auf das gemäß Art. 4 der Pariser Uebereinkunft zum Schutze des gewerbl. Eigentums erworbene Vorzugsrecht eingewirkt hat. Das RG. spricht aus, daß, selbst wenn man die Uebereinkunft als Reichsgesetz rücksichtlich der feindlichen Ausländer mit Kriegsausbruch als erledigt erachte, doch die Außerkraftsetzung eines Gesetzes im Zweifel niemals die Aufhebung bereits erworbener Rechte bewirke. Dieser Grund trägt, da ein bereits erworbenes Recht angenommen wird, die Entscheidung. Einleitend wird aber ausgeführt: Wenn auch die völkerrechtliche Verbindlichkeit der Uebereinkunft den feindlichen Staaten gegenüber mit Kriegsbeginn ohne weiteres aufhören möge, so trete damit doch ihr zum Gesetz gewordener Inhalt den feindlichen Ausländern gegenüber nicht außer Kraft, denn die innerstaatliche Wirksamkeit sei nicht unbedingt von der zwischenstaatlichen Verbindlichkeit abhängig; sie stehe und falle mit ihr nur bei Verträgen, deren Ausführung mit den Zwecken der Kriegführung unvereinbar sei. Das treffe hier nicht zu. Dem deutschen Völkerrechte liege die Anschauung fern, daß der Krieg unter tunlich großer wirtschaftlicher Schädigung der Angehörigen feindlicher Staaten zu führen sei, vielmehr richte er sich nur gegen den feindlichen Staat als solchen und gegen dessen bewaffnete Macht. Der feindliche Ausländer sei deshalb beim Mangel von gesetzlichen Ausnahmen und Vergeltungsvorschriften in bezug auf das bürgerliche Recht dem Inländer gleichzustellen. Gegen den letzten Satz ist ernstlich Widerspruch nicht zu erheben. Er findet eine mittelbare Bestätigung durch die Vergeltungsmaßregeln, die inzwischen durch die Bek. v. 1. Juli 1915 über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger (RGBl. S. 414) getroffen sind. Stark bestritten ist die Ausführung über die Scheidung zwischen innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Wirkung der Verträge. Wie dem auch sei, festzuhalten ist jedenfalls, daß der deutsche Richter immer von der formalen Gültigkeit der zum Gesetz gewordenen Verträge, solange sie nicht aufgehoben sind, auszugehen hat. Ihre Unwirksamkeit im ganzen oder in Teilen kann sich nur aus ihrem Inhalt und allgemeinen Rechtsvorschriften ergeben. Dabei sind auch die Grundsätze des „deutschen Völkerrechts", die ja auch vom RG. angewendet werden, nicht auszuschalten. Ferner kann aber auch die Frage, ob die Ausführung der Verträge „mit den Zwecken der Kriegführung unvereinbar" ist, den Kreis der Rechtsgedanken, die zur Versagung der Wirksamkeit führen können, nicht erschöpfen. Das gilt auch für die Verträge, die öffentliches Recht regeln, insbes. das Haager Abkommen über den Zivilprozeß.

Im Gebiete des bürgerlichen Rechts stehen die Entscheidungen zum Recht der Schuldver-

[1]) Schrifttum bei Schäffer, Menner, Dove JW. 1915 S. 827 875, 894 u. Rathenau, Zeitschr. f. Völkerr. 1915 S. 63.



hältnisse im Vordergrunde. Zunächst ein Beitrag zur Auslegung des § 254: Der Schiffseigner, der eine begründete Schadensersatzklage wegen Schiffsbeschädigung erhebt, muß sich das mitwirkende Verschulden seines Bootsmanns, wegen dessen er Dritten nach § 3 BinnSchG. haftet, zurechnen lassen. ohne einen Entlastungsbeweis aus § 831 antreten zu können. Das RG. prägt treffend den Satz: „Was eine Haftung wegen Verschuldens Dritten gegenüber begründet, begründet regelmäßig auch die Haftung gegen sich selbst in der Form der Berücksichtigung des eigenen Verschuldens bei der Schadensteilung" (VI. ZS. Nr. 83 v. 26. Okt. 1914 S. 372). — Das Verhältnis zwischen Zurückbehaltung (§ 273) und Aufrechnung ist seit langem, insbes. im Hinblick auf §§ 393, 394 streitig. Das RG. (III. ZS. Nr. 21 v. 26. Mai 1914 S. 108) unterwirft die einschlägigen Fragen einer neuen gründlichen Untersuchung, die von älteren Entscheidungen abweicht, aber sich auf schon betretener, offenbar richtiger Bahn fortbewegt. Gegenüber dem auf den unpfändbaren Gehaltsteil gerichteten Anspruch eines Beamten, der aus strafbarem Dienstvergehen große Beträge schuldig geworden ist, wird das Zurückbehaltungsrecht versagt. Die Trennung der Rechtsbehelfe der Zurückbehaltung und Aufrechnung sei immer dann ausgeschlossen, wenn die Zurückbehaltung denselben Zweck und Erfolg habe, den § 394 rücksichtlich der Aufrechnung verbiete. Dies sei aber der Fall, wenn der Gegner des Zurückbehaltenden die ihm obliegende Leistung nie oder doch nicht in absehbarer Zeit werde leisten können; dann sei die Zurückbehaltung nicht mehr Sicherungs- sondern Tilgungsmittel. Im übrigen habe Leistung Zug um Zug bei sich gegenüberstehenden Geldforderungen unter gewöhnlichen Umständen nur die Bedeutung einer Aufrechnung. Der Berufung auf das Aufrechnungsverbot des § 394 könne aber unter Umständen der Einwand der Arglist entgegengesetzt werden. Lediglich aus diesem Grunde wird der Anspruch abgewiesen. — Zum täglichen Brot der Juristen gehört der § 326. Der II. ZS. hat mit Entsch. v. 9. Dez. 1902 (RG. Bd. 53 S. 167) sich dahin ausgesprochen, daß die Erklärungen nach § 326 I Satz 1 u. 2 einseitige empfangsbedürftige Willenserklärungen seien, deren einseitige Zurücknahme nicht zulässig sei. Der V. ZS. (Nr. 57 v. 23. Sept. 1914 S. 280) weicht unter Verneinung des Konfliktsfalls ab und führt aus: Allerdings könne nach dem Rücktritt nicht mehr Schadensersatz verlangt werden, denn die Rücktrittserklärung sei rechtsgeschäftliche Willenserklärung, und nach Erlöschen des Vertrages sei für den Schadensersatzanspruch kein Raum mehr. Die Erklärung aber, Schadensersatz zu verlangen, sei nicht rechtsgeschäftlich und bringe für sich allein nicht die Wirkung hervor, das Recht auf Rücktritt zu vernichten. Er sei deshalb später noch zulässig. Diese Gründe wirken nicht überzeugend. Auch die Erklärung, Schadensersatz zu verlangen, ist rechtsgeschäftlich, da sie selbständig Rechte und Pflichten erzeugt und das Rechtsverhältnis auf eine neue Grundlage stellt. Wenn das Gesetz Erklärungen zur Wahl stellt, so kann die gewählte Erklärung nur die Bedeutung einer die andere ausschließenden haben. Es würde auch gegen die Billigkeit verstoßen, wenn der Schuldner, der, um Schadensersatz zu leisten, vielleicht schon Darlehen zu hohen Zinsen aufgenommen hat, die nachträgliche, plötzliche und willkürliche Erklärung des Gläubigers dulden müßte, daß er nunmehr vom Vertrage zurücktrete. Uebrigens hat sich auch der I. ZS.[1]) dahin ausgesprochen, daß die Wahl zwischen den Rechten aus § 326 I endgültig sei. Aber — kann auch die Erklärung, Schadensersatz zu verlangen, willkürlich nicht geändert werden, so wird doch die gesetzmäßige Veränderung des durch sie geschaffenen Verhältnisses nicht ausgeschlossen. Es kann nichts im Wege stehen, daß der vertragstreue Gläubiger, falls der Schuldner auch mit Leistung des Schadensersatzes in Verzug gerät, unter wiederholter Anwendung des § 326 eine neue angemessene Frist setzt und nunmehr (nur) den Rücktritt androht. Der Gläubiger kann auch schon mit der Erklärung, daß er Schadensersatz in bestimmter Höhe verlange, die Fristsetzung verbinden. — Pflichtverletzungen von Rechtsanwälten, Notaren, Richtern werden erörtert. Zwei zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene, bei demselben Gericht zugelassene Anwälte übernehmen durch die gemeinsame Uebernahme der Vertretung einer Partei auch die Haftung als Gesamtschuldner für den Schaden, der durch Verschulden des einen von ihnen der Partei erwachsen ist, denn dies ergibt sich „aus dem Schuldverhältnis" (§ 425) nach Treu und Glauben (III. ZS. Nr. 64 v. 6. Okt. 1914 S. 306). — Daß über die Leistung der Beurkundungstätigkeit des Notars von diesem mit den Beteiligten ein Dienstvertrag abgeschlossen werden könne, ist früher nicht zweifelhaft gewesen. Seitdem aber in die Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers Klarheit gebracht ist, erscheint auch die Stellung des Notars in neuem Lichte. Das RG. (III. ZS. Nr. 91 v. 3. Nov. 1914 S. 409) erkennt: Die Erfüllung einer Amtspflicht, wenigstens derjenigen des preuß. Notars, kann nicht Gegenstand vertraglicher Bindung sein. Das ist von Einfluß auf die Haftungsverhältnisse. — Pflichtverletzung eines Konkursrichters (§ 839) durch unrichtige Anwendung des Gesetzes wird bei zweifelhafter Gesetzesauslegung unter Hinweis auf RG. Bd. 60 S. 359, Bd. 59 S. 388 deshalb verneint, weil das RG. sich über die streitige Frage noch nicht ausgesprochen habe (III. ZS. Nr. 12 v. 19. Mai 1914 S. 64). Der Entsch. in Bd. 60 hat man schon früher zu diesem Punkte mit Recht widersprochen. Es mag dahingestellt bleiben, ob es immer oder nur in gewissen Fällen ein Verschulden darstellt, eine abgedruckte Entsch. des RG. nicht zu kennen. Jedenfalls kann eine Rechtsmeinung bloß deshalb, weil sie einmal vom RG. aufgestellt ist, diejenigen, die außer den Spruchrichtern zur Rechtsanwendung berufen sind, nicht schlechthin binden, sei dies auch nur eine Bindung durch drohende Verantwortlichkeit.

[1]) Leipz. Z. 1908 S. 223 Nr. 9.



Die wenigen Entscheidungen aus dem Sachenrecht treten an Bedeutung zurück.

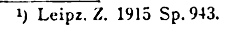
Im Gebiete des Familienrechts werden Ehescheidungssachen seit langen Jahren nur ausnahmsweise mitgeteilt. Dieser Band bringt einige solche Entscheidungen, aus denen der Grundsatz hervorzuheben ist, daß die Ehescheidung aus § 1568 unmöglich ist, wenn der gekränkte geisteskranke Ehegatte, der durch den gesetzlichen Vertreter klagt (§ 612 ZPO.), wegen der Geisteskrankheit die ihm vom andern zugefügten Kränkungen nicht als solche empfunden hat (IV. ZS. v. 26. März 1914 S. 11).

Im Erbrecht beschäftigen die Förmlichkeiten des Testaments stark die Gerichte. Bei eigenhändigen Testamenten, die von der Form am meisten befreit sind, zeigt die Rechtsprechung unverkennbar das Bestreben, auch noch die leichte Form zu lockern.[1]) Bei öffentlichen Testamenten erscheint die Rechtsprechung ungleich. Hinsichtlich der Datierung hat das RG. erst neulich (Bd. 84 S. 163) Milde walten lassen; jetzt zeigt es sich in einer anderen Frage (III. ZS. Nr. 22 v. 28. Mai 1914 S. 121) strenger. Ein Notar hatte nach Besprechung mit dem im Bett liegenden Erblasser das Protokoll entworfen. Als hierauf die Zeugen erschienen und der Akt begann, wurde das Protokoll so langsam vorgelesen, daß der Erblasser nach jedem Absatze Gelegenheit zur Erklärung hatte. Nach vollständiger Vorlesung, die er mit Zustimmungserklärungen begleitet hatte, erklärte er auf Befragen, so wolle er es haben. Das Protokoll wurde hierauf abgeschlossen. Aeußerlich sind die vorgeschriebenen Formen erfüllt, das RG. nimmt aber an, daß es an der vorgeschriebenen Vorlesung des Protokolls gefehlt habe. Das Protokoll habe zweimal verlesen werden müssen. An sich zwar könne das Testamentsprotokoll im voraus entworfen werden und die Erklärung des Erblassers so erfolgen, daß er auf Befragen die Richtigkeit des als letzter Wille niedergeschriebenen im einzelnen mündlich bestätige. Es widerspreche aber den Anforderungen der Logik und des geschriebenen Rechts, in der Antwort auf die sich an den Protokollentwurf anlehnende Frage gleichzeitig die Erklärung des letzten Willens und die Genehmigung des Protokolls zu erblicken. Hiergegen ist einzuwenden: Es besteht freilich kein Bedenken, daß die Erklärung des letzten Willens nach § 2238 (abweichend wie bei der Zeugenaussage § 396^{I} ZPO. § 68^{I} StrPO.) durch mündliche Genehmigung einer verlesenen Schrift, insbesondere eines vorbereiteten Protokolls geschehen kann (vgl. auch IV. ZS. Nr. 65 v. 8. Okt. 1914 S. 310). Läßt man aber dies zu, so muß man auch zulassen, daß diese Erklärung zugleich mit der Genehmigung des Protokolls abgegeben werden kann, wenn die Vorlesung den doppelten Zweck verfolgte, als Unterlage für die Erklärung und als Vorlesung des Protokolls zu dienen. Aus der Logik und dem Gesetz folgt, daß die Erklärung des letzten Willens nicht später als die Genehmigung des Protokolls vollendet werden kann, nicht aber, daß die Erklärung vollendet sein muß, bevor die Vorlesung des Protokolls beginnt. Die Urkundsperson hatte die Frage, ob die Beurkundung richtig erfolgt sei, nach dem Zeitpunkte zu beurteilen, in dem sie das Protokoll abschloß. In diesem Zeitpunkte erwies sich aber die Beurkundung als richtig. Daß die Vorlesung zugleich als protokollarische (§ 2242) vorgenommen war, zeigt der Umstand, daß die Schrift als Protokoll von allen Mitwirkenden vollzogen ist.

In den handelsrechtlichen Gebieten treten besonders die Entscheidungen aus dem Gesellschaftsrecht hervor. Tief eingreifend ist die Entsch. (II. ZS. Nr. 88 v. 30. Okt. 1914 S. 397), welche die Frage verneint, ob eine G. m. b. H., die ihr Handelsgeschäft mit der Firma veräußert, unter einer neuen Firma fortbestehen könne. Infolge dieser Veräußerung, so wird ausgeführt, erlösche die G. m. b. H., denn ohne die Firma, die einen wesentlichen Bestandteil ihrer Rechtspersönlichkeit bilde, könne sie im Rechtsleben nicht fortbestehen. Was übrigbleibe, sei entweder Gesamthandvermögen der mehreren Gesellschafter oder Sondervermögen des einzigen Gesellschafters. Ein Liquidator habe im Interesse aller Beteiligten, ohne eine Firma zu führen, das Restvermögen im Rechtsverkehr zu vertreten. Das erloschene Rechtsgebilde sei aber zur Firmenführung nicht mehr geeignet. Schon der Ausgangspunkt des RG. erscheint zu berichtigen. Da eine G. m. b. H. während des Bestehens ihre Firma ändern kann, so bildet nicht „die“, sondern „eine“ Firma einen wesentlichen Bestandteil ihrer Rechtspersönlichkeit. Hieraus und aus § 68^{III} GmbHGes. ist aber zu folgern, daß bei Veräußerung von Geschäft nebst Firma die fortbestehende, nach allgemeinen Regeln zu liquidierende Ges. eine neue Firma anzunehmen nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet ist. Die Nichtanziehung des vierten Abschnitts des Gesetzes in § 69 schließt, wie mit Staub-Hachenburg anzunehmen ist, seine Anwendung im Rahmen der Liquidation nicht aus. Mit Recht weist Flechtheim[1]) darauf hin, daß es ein Einbruch in den kunstvollen Bau des Gesetzes sei, wenn die Ges. nach Ansicht des RG. nicht bloß aufgelöst werden, sondern ohne Zwischenzustand sofort erlöschen solle, daß es einen Widerspruch enthalte, wenn die Liquidation erst nach dem Erlöschen beginnen solle, daß es aber auch für sie, wenn nur noch das Vermögen einer Ges. bürgerlichen Rechts oder einer Einzelperson in Frage komme, an jeder Rechtsgrundlage fehle. Die verneinte Frage wird also zu bejahen sein.

Aus dem Bereiche des gerichtlichen Verfahrens kann nur weniges hervorgehoben werden. Ein Urteil, das nur die Formel enthält, ist geeignet, seiner formellen Rechtskraft als Grundlage zu dienen (VI. ZS. Nr. 3 v. 4. Mai 1914 S. 17). — Chinesen sind nicht eidesfähig (VI. ZS. Nr. 14 v. 23. Mai 1914 S. 76). — Vollstreckungskosten können, statt im Verfahren nach § 788 ZPO., im Festsetzungsverfahren bei dem Prozeßgericht geltend gemacht werden (IV. ZS. Nr. 24 v. 10. Juni 1914 S. 132). — Die vom RG.

[1]) Vgl. Endemann u. Ring, DJZ. 1914, S. 22, 159; 1916, S. 32.


[1]) Leipz. Z. 1915 Sp. 943.

(VI. ZS. Nr. 94 v. 5. Nov. 1914 S. 424) aufgestellte Regel, daß für die Entscheidung der Frage, ob eine Klageänderung in der Berufungsinstanz vorliege, der Inhalt der Klageschrift, nicht der Tatbestand des ersten Urteils maßgebend sei, trifft gewöhnlich allerdings zu, bisweilen wird sich aber in der Berufungsinstanz fragen, ob eine in erster Instanz zulässig geänderte Klage (§ 264) weiter (§ 527) geändert ist; hier muß auf den Tatbestand des ersten Urteils zurückgegangen werden.

Eine Plenarentscheidung enthält Bd. 85 nicht.

Die Unwirtschaftlichkeit der Zivilrechtspflege.

Vom Geh. Justiz- und Oberlandesgerichtsrat K. Schneider, Stettin.

In der soeben erschienenen Denkschrift des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, ausgearbeitet von dessen im Frühjahr 1915 eingesetzten Ausschusse (vgl. DJZ. 1915, S. 692), hat unsere ZPO. aus Mittelstandskreisen heraus, die besonders von deren Mängeln betroffen werden, als „unwirtschaftlich und gemeinschädlich" (7)[1]) eine herbe Aburteilung erfahren. Die Denkschrift verdient jedoch nicht nur deshalb die vorurteilsfreie Aufmerksamkeit der Rechtskundigen, sondern auch wegen des zunächst dafür vorgeschlagenen Hilfsmittels und ferner wegen der dort zugleich vorfindlichen Erörterung einer Verbesserung der Schuldeinziehung (zur Bekämpfung des Borgunwesens), einer Errichtung von gemeinnützigen Treuhandstellen (zur Unterdrückung des allzu kostspieligen und zeitraubenden Konkursverfahrens) und einer immer nachdrücklicheren Bekämpfung des Unwesens der Schwindelfirmen. In den letzteren drei Richtungen muß und will die Denkschrift allerdings die Selbsthilfe an die Spitze stellen (19, 20, 27) und nur deren Unterstützung z. B. dadurch fordern, daß die Selbstkosten der Einziehungsstellen als erstattungsfähige Prozeßkosten (ZPO. § 91) angesehen würden. Die in der Denkschrift enthaltenen Darlegungen sind im übrigen insofern recht lehrreich, als sie erkennen lassen, wie viel und wie wenig unser vielgelobtes Prozeßgesetz für sich allein dem Rechtsverkehre leistet. Ist es nun wirklich in seiner Grundanlage verfehlt, oder ist es gegenüber den riesig gewachsenen und verwunderlich geänderten Ansprüchen einer „sozialer" denkenden Zeit nur veraltet? Hat sich die unter dem Einflusse der Lehre ängstlich gehütete „Verhandlungsmaxime" überlebt, und verlangt das heutige Rechtsbewußtsein, daß auch die Schranke des Vertreterzwanges, wie seinerzeit die Absperrung durch die Akten des „schriftlichen" Verfahrens, falle und der allerdings völlig unentbehrliche Rechtsberater grundsätzlich nur als Beistand auftrete? Gewinnt endlich die Ansicht, daß es im Rechtsstreite zumeist *weit mehr* auf eine zutreffende und genaue *Feststellung des Sachverhalts* ankomme (mitsamt einem gegenseitigen Sichaussprechen der Gegner an unparteiischer Stelle!), als auf die alsdann verhältnismäßig leicht zu findenden Rechtssätze, endlich Raum, obwohl die Zulassung höchst dürftiger „Tatbestände" nach § 24 der BRBek. v. 9. Sept. 1915 in dieser Hinsicht einen höchst bedauerlichen Rückschritt bedeutet? Ich habe meinerseits nicht nur diesen letzteren Punkt seit Jahren betont, sondern auch — schon seit 1888 —, daß die Brauchbarkeit der ZPO. von einer kräftigen Anwendung ihrer §§ 139—144 abhängig sei. Damit steht in vollstem Einklange, wenn ich jetzt die *Einschiebung eines unumgänglichen Sühneverfahrens* vor die Klageerhebung bei bestimmt und näher zu bezeichnenden Ansprüchen doch noch als eine wesentliche Verbesserung der ZPO. ansehe.

Die Denkschrift wird von dem gleichen Gedanken getragen, wenngleich sie ihn in anderer Form verwirklichen möchte. Sie meint mit Recht, daß nur bei einer *regelmäßig unmittelbaren Verhandlung mit den Streitteilen eine verständige Erörterung und Schlichtung der Streitfälle* möglich sei, und daß unbedingt, vor Eintritt in den eigentlichen Streit — ähnlich wie in unserem Privatklageverfahren, aber verstärkt durch Ordnungsstrafen bei Nichterscheinen —, eine solche Verhandlung im Sühneverfahren, das dem Einflusse der Persönlichkeit des Schlichtenden vollen Raum gebe, zu fordern sei. Auch ein Rechtsstreit ist ja kein „business", das man so nebenher mit Geld und durch fremde Leute erledige. Den eigenen Vorschlag faßt die Denkschrift (12) folgendermaßen zusammen:

„Eine Gesundung ist nicht durch eine Ausgestaltung des Prozesses, sondern durch einen Ausbau des Güteverfahrens zu erreichen. Das Güteverfahren ist *außerhalb der offiziellen Justiz* im Rahmen der gemeindlichen Verwaltung, in der Regel unter Vorsitz eines Juristen und unter Hinzuziehung von Beisitzern aus den verschiedenen Berufs- und Lebenskreisen, durchzuführen. Ziel des Güteverfahrens muß in erster Linie die möglichste Aufklärung des streitigen Sachverhalts und dann erst die der Sach- und Rechtslage entsprechende gütliche Regelung sein. Die streitenden Teile sind über die Rechtslage zu belehren; Zweckmäßigkeits- und Billigkeitserwägungen sind den Streitenden neben der Rechtslage geeignetenfalls zur Berücksichtigung zu empfehlen. Der Güteeinrichtung ist die Beurkundungsbefugnis zu verleihen."

Dazu ist noch hinzuzufügen: Die beurkundete Vereinbarung soll vollstreckbar sein (10), und ihre Vollstreckung tunlichst derselben Stelle überwiesen werden (11, 19), die dann auch als Treuhandveranstaltung jenem besonderen Zwecke dienen könne (22). Die Denkschrift sagt (4):

Das „Güteverfahren,[1]) einst im deutschen Rechte besonders hoch gewertet und besonders gepflegt, ist verkümmert und hat heute nur geringe Bedeutung"; und weiter (8): „Man gebe dem Volke Gelegenheit, sich mit dem Gegner außergerichtlich zu einigen, und die Prozeßziffern werden gewaltig herabschnellen."

Es soll das Sühneverfahren aber den Gerichten entzogen sein, insbesondere, weil deren Anrufen

[1]) Die Zahlen bezeichnen die Seiten der Denkschrift.

[1]) Man vgl. darüber S. 389ff. in dem trefflichen Werke des leider der Wissenschaft so früh entrissenen Prof Dr. Joh. Christoph Schwartz: 400 Jahre deutscher Zivilprozeßgesetzgebung (1898).



schon „das Zeichen zum Kampfe“ sei (4); so diene es nicht als Prozeßverbesserung, sondern zur Prozeßvermeidung (6). Auch die mannigfaltigen vertraglichen Schiedsgerichte leisteten das gewünschte nicht, da sie doch „erkennende Gerichte“ seien. Die gemeindliche Stelle müsse das dabei unentbehrliche Vertrauen vollauf genießen (9); „die Verhandlung mit dem auswärts wohnenden Gegner des Anrufenden müßte [nötigenfalls] die für seinen Ort zuständige Güteeinrichtung übernehmen“ (10). Auch sollte der Einigungsstelle die Heranziehung von Zeugen und Sachverständigen tunlichst schon zum ersten Termin freistehen; deren Beeidigung jedoch nur ausnahmsweise. Die Einrichtung eines solchen Sühneverfahrens sei gerade jetzt unaufschiebbar (3, 8); eine Abgrenzung der Streitgegenstände sei auf 1000 oder doch 600 M. zu bemessen (11).[1])

Man kann die „Prozeßnot“ (5, 6) voll mitempfinden und den Vorschlägen alle Geneigtheit entgegenbringen, zumal sie ja zweifellos viele Anklänge an bisher schon Gewünschtes bieten und zum Teil sogar durch die Bundesratsbek. v. 15. Dez. 1914, betr. Einigungsämter, bereits überholt sind, obwohl in letzterer — m. E. mit Recht, um die Sache nicht doch wieder in ein gerichtsähnliches Verfahren auslaufen zu lassen —, von einer eigentlichen Beweiserhebung abgesehen wird. Höchstens ein Vergleich auf einen Schiedsgutachter möchte zuzulassen sein.

Doch nicht nur diesen Vorbehalt mache ich gegenüber den Vorschlägen der Denkschrift. Das Güteverfahren gehört m. E. vor keine andere Stelle als den örtlichen Amtsrichter. Gibt man ihm — nach einem seiner Zeit einstimmig vom Deutschen Landwirtschaftsrate gebilligten Vorschlage von mir —, zwei Schöffen zur Seite, so wird der Jurist seine entscheidende Tätigkeit schon dabei vergessen und sich ganz der scheidenden widmen, zu der er doch auch von alters her in Deutschland berufen war. Die Vorteile der Laienmitwirkung zu schildern, erübrigt sich hier; ihr beschwichtigender und Lügen dämpfender Einfluß auf die Streitteile ist nicht zu unterschätzen! Beim Sühneversuche vor dem Amtsrichter wäre denn auch der Uebergang zur eigentlichen Streitverhandlung leichter; es hätte sich dann lediglich um einen „Vortermin“ gehandelt.

Die Gefahr bleibt, daß gerade die schlimmsten Beklagten das Sühneverfahren zur Verzögerung ausnutzen. Den Vorteilen gegenüber fiele das aber wenig ins Gewicht, zumal die Gerichte den dreistesten Verschleppungen auch sonst fast machtlos gegenüberstehen. Man wende ferner nicht ein, daß bereits die Möglichkeit gewährt sei, Streitigkeiten in Güte aus dem Wege zu schaffen, aber z. B. bei den Schiedsmännern sich immer unfruchtbarer zeige. Die Denkschrift vermag dagegen (8) von sehr erfreulichen Erfolgen, insbesondere im Kreise von Gewerbsgenossen, zu berichten. Es handelt sich dabei ja vielfach um sog. unwägbare Dinge, die aber doch wirken. Und die Vorschrift eines Pflicht-Sühneverfahrens mit seiner köstlichen Kostenlosigkeit sichert jedenfalls den leistungswilligen Schuldner davor, alsbald mit einer mehr oder weniger kostspieligen Klage bedrängt zu werden.

Jedenfalls steckt in dem Vorschlage der Denkschrift ein gesunder Gedanke, erwachsen aus praktischer Erfahrung, insbesondere der dem wirklichen Volksbedürfnisse so nahestehenden Rechtsauskunftsstellen und ihres verdienstlichen Vertreters, des Rats Dr. Link in Lübeck. Der Vorschlag verdient, gegenüber satter Zufriedenheit mit dem Erfolge unserer ZPO., gerade jetzt volle Beachtung, wo sich trotz der Kriegsnot schon mancher Wunsch nach Umkehr und Verbesserung unseres öffentlichen Lebens regt. Es liegt auch weit mehr darin als in der Anordnung eines vorgängigen Mahnverfahrens nach § 1, § 14 der Bek. v. 9. Sept. 1915.

[1]) Man vgl. hierzu die lehrreichen Ausführungen über österr. Gemeindevermittlungsämter von Swoboda in „Allg. Oesterr. Gerichts-Ztg“ 1915 Nr. 46.

Bereicherungsansprüche.

Von Reichsgerichtsrat a. D. Maenner, Leipzig.

Auf S. 1063, 1915 d. Bl. bekämpft Prof. Dr. Oertmann die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu der Frage, was herauszugeben ist, wenn auf Grund nichtigen gegenseitigen Vertrags Leistungen und Gegenleistungen erfolgt sind. Er erkennt an, daß die Ansicht, die das RG. vertritt, schon 1893 für die Gebiete des ALR.,[1]) 1899 für das Gemeine Recht[2]) Ausdruck gefunden hatte und unter der Herrschaft des BGB. in Entscheidungen mehrerer Senate festgehalten worden ist. Die Auffassung des RG. erscheint ihm jedoch bedenklich. Ich kann die Bedenken nicht teilen.

Die beanstandeten Sätze, die einer Reihe von Entscheidungen der sieben Zivilsenate zugrunde liegen, lauten: Zwar geht der Anspruch aus § 812 in erster Linie auf Rückgabe der beiderseitigen Leistungen in Natur. Wenn aber auf Grund eines nichtigen Vertrags Leistungen und Gegenleistungen erfolgt sind, die nicht mehr in Natur zurückgegeben werden können, so dürfen für die Frage, inwieweit eine Partei bereichert ist, nicht bloß die von ihr empfangenen Leistungen in Betracht gezogen werden. Es entspricht vielmehr dem natürlichen Rechtsgefühl und der Billigkeit, daß die durch Leistungen und Gegenleistungen erwachsenen Vorteile und Nachteile gegen einander abgewogen, überhaupt alle Nachteile, die in einem ursächlichen Zusammenhange stehen zu dem Tatbestand, der die Grundlage des Bereicherungsanspruchs bildet, als Vermögensminderung berücksichtigt werden. Nur der so sich ergebende Ueberschuß stellt sich als Bereicherung dar. Der Wegfall der Bereicherung muß nicht einredeweise geltend gemacht werden; er ist zu berücksichtigen,

[1]) RGZ. 32 S. 319.
[2]) RGZ. 44 S. 136.

wenn er sich aus dem Sachverhältnis ergibt. Der Werterstattungsanspruch ist in sich beschränkt[1]).

Die Rechtsprechung des RG. findet ihre Begründung in der Zusammenfassung der Vorschriften der §§ 812, 816 und 818. Wenn derjenige, der auf Kosten eines andern etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat, zur Herausgabe verpflichtet ist, und, falls er zur Herausgabe außerstande ist, den Wert zu ersetzen hat (§ 818 Abs. 2), die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatze des Wertes aber ausgeschlossen ist, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist (§ 818 Abs. 3), so ergeben sich die vom RG. gebilligten Sätze von selbst.

Man hatte auch beabsichtigt, Vorschriften dieses Inhalts zu geben. Es genüge, auf die Motive z. 1. Entw. Bd. 2 S. 836, 837 und auf die Protok. der Kommission für die 2. Lesung Bd. 2 S. 706 hinzuweisen.

Bei der Prüfung, ob die von dem RG. für die ungerechtfertigte Bereicherung angenommenen Grundsätze wirklich, wie Oertmann meint (S. 1064), praktisch, rechtspolitisch zu seltsamen Ergebnissen führen, darf der Streit nicht aus den Grenzen der §§ 812 bis 822 gezogen werden.

Nicht hierher gehören die Eigentumsansprüche. Wenn ein Eigentümer auf Grund des dinglichen Rechts, das er an einer bestimmten Sache hat, die Herausgabe der Sache verlangt, so steht dieser Anspruch unter den Vorschriften der §§ 985 ff., nicht unter denen der §§ 812 ff. Der von Oertmann beigezogene Fall, daß der Vormund eines Geisteskranken das von dem Geschäftsunfähigen verkaufte und übergebene Pferd mit dem Eigentumsanspruch zurückfordert, läßt sich hier nicht verwerten. Der Richter kann weder die §§ 985 ff. auf Bereicherungsansprüche, noch die §§ 812 ff. auf Eigentumsansprüche anwenden. Das Ergebnis darf und muß nach dem geltenden Gesetze verschieden sein, je nachdem das dingliche Recht, das der Eigentümer an seiner Sache hat, zur Geltung gebracht oder ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung erhoben wird. Damit soll nicht gesagt sein, daß der Eigentümer einer Sache gegen denjenigen, der die Sache ohne rechtlichen Grund erlangt hat, nie den persönlichen Anspruch aus §§ 812 ff. erheben könnte; er kann ohne Rücksicht darauf, daß oder ob ihm ein dingliches Recht an der Sache zusteht, von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ohne rechtlichen Grund erlangt hat, die Herausgabe der Sache verlangen. In solchem Falle bleiben selbstverständlich die §§ 985 ff. außer Betracht; es handelt sich dann nur um einen persönlichen Anspruch auf Herausgabe eines Gegenstandes.

Außer Betracht bleiben bei der Anwendung der §§ 812 ff. auch — von § 818 Abs. 4, §§ 819, 820 abgesehen — die Vorschriften über Schadensersatz. Wer Schadensersatz fordert, verlangt das, was ihm Rechtens fehlt; wer einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung erhebt, kann nur das verlangen, was der Gegner Rechtens zu viel hat. Daß solche Ansprüche sich nicht decken müssen, ist klar.

Die Vorschriften der §§ 812 ff. haben ferner außer Betracht zu bleiben, wenn die Vermögensänderung auf einem (materiell) rechtswirksamen Vertrag beruht; in solchem Falle entbehrt die Vermögensänderung nicht des rechtlichen Grundes. Daß der dingliche Vertrag, das Erfüllungsgeschäft, rechtsgültig ist, steht der Geltendmachung des Bereicherungsanspruchs nicht entgegen. Ist ein Erfüllungsgeschäft vorgenommen worden, ohne daß etwas zu erfüllen war, entbehrte also sachlich die Vermögensverschiebung des rechtlichen Grundes, so kann der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung Platz greifen.

Belanglos ist für die Anwendung der §§ 812 ff., auf welche Weise eine sachlich ungerechtfertigte Vermögensverschiebung eintritt, ob durch einen rein tatsächlichen Vorgang, ohne oder mit Zutun eines Menschen, rechtsgeschäftlich oder nicht rechtsgeschäftlich. Die anzuwendenden Grundsätze sind in allen Fällen dieselben. Die Frage, ob und inwieweit eine sachlich ungerechtfertigte Vermögensverschiebung eingetreten und auszugleichen ist, ist wirtschaftlicher Natur. Die sachlich ungerechtfertigte Vermögensverschiebung ist die Grundlage des Bereicherungsanspruchs, gleichviel, ob die Vermögensverschiebung durch ein nichtiges Rechtsgeschäft oder wie sonst veranlaßt worden ist.

Schon in den Motiven zum Entw. des BGB. (Bd. 2 S. 837) ist die Frage berührt, wie der Wegfall der Bereicherung durchzuführen ist, wenn eine bestimmte Sache herauszugeben und durch diese Sache unmittelbar das Vermögen des Empfängers beschädigt worden ist. Es wird an jener Stelle angeführt,

solchenfalls liege zweifellos eine den gänzlichen oder teilweisen Wegfall der Bereicherung in sich schließende Vermögensminderung vor, und der Empfänger sei jedenfalls nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 233 ff. des Entw. (§§ 273 ff. BGB.) diesfalls zur Zurückbehaltung der herauszugebenden Sache befugt.

Dasselbe muß gelten, wenn im Zusammenhang mit der (ungerechtfertigten) Erlangung einer bestimmten Sache das Vermögen des Empfängers sich in irgendwelcher Weise verringert hat. Die ungerechtfertigte Vermögensverschiebung besteht auch hier nur in dem Ueberschuß der Vermögensmehrung über die Vermögensminderung. Wie im einzelnen Falle die Ausgleichung am zweckmäßigsten zu erfolgen hat, hängt von den Umständen ab; jedenfalls hat der Empfänger aus seinem Vermögen nicht mehr herauszugeben, als er nach seiner Vermögenslage ungerechtfertigterweise besitzt — von § 818 Abs. 4, §§ 819, 820 abgesehen. Ist es nicht möglich, den Ueberschuß der Vermögensmehrung durch Herausgabe der (mit dem Bereicherungsanspruch) geforderten bestimmten Sache abzugeben und lehnt der Bereicherungskläger ab, den Geldbetrag zu erstatten, um den der Wert der von ihm geforderten Sache die ungerechtfertigte Bereicherung

[1]) ZivS. II v. 11. Juni 1909 E. 72 S. 3, 5. Mai 1911, Warneyer 1911 S. 363; ZivS III v. 14. Dez. 1909 E. 83 S. 159, 3. Okt. 1913 E. 83 S. 161; ZivS. IV v. 3. Nov. 1910, Warn. 1911 S. 31, 10. Juni 1915, JW. S. 918 Nr. 7, Warn. S. 299; ZivS. I v. 18. März 1905 E. 60 S. 291; ZivS. V v. 14. März 1903 E. 54 S. 141, 26. Febr. 1910 JW. S. 283. Nr. 11. 18. Mai 1912 JW. S. 788 Nr. 1, Warn. S. 396, 24. März 1915 Recht Nr. 2484—2486; ZivS. VI v. 10. Nov. 1902 JW. 1903 Beil. S. 8 Nr. 19, 13. April 1908 E 68 S. 269; ZivS. VII v. 22. Nov. 1910 JW. 1911 S. 152 Nr. 7, Warn. 1911 S. 79; ferner ZivS. IV v. 18. März 1909 JW. S. 274 Nr. 7, 19. Nov. 1910, Warn. 1911 S. 30, 27. Febr. 1911 JW. S. 401 Nr. 13, 6. März 1911 E. 75 S. 362.

übersteigt, so hat der Empfänger den Wert der ungerechtfertigten Bereicherung zu ersetzen (§ 818 Abs. 2).

Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich annehme, daß das RG. nach diesen Grundsätzen seine Entscheidungen gefällt hat. Um sich darüber klar zu werden, ob die Auffassung des RG. praktisch zu seltsamen Ergebnissen führt, wie Oertmann (S. 1064) behauptet, muß auf die einzelnen Fälle eingegangen werden, die von dem RG. entschieden worden sind. Ich führe hier einige Streitsachen an, deren Tatbestand sich in kurzen Worten angeben läßt.

1. Es hatte jemand Eisenträger gekauft, geliefert erhalten und bezahlt. Er war geschäftsunfähig. Der Kaufpreis wurde nach § 812 zurückverlangt. Die Parteien waren einig darüber, daß weder die Ware noch das Geld in Natur zurückgegeben werden könne. Der Beklagte bestritt, daß eine Bereicherung vorliege. Das RG. erklärte den Einwand für gerechtfertigt.[1]) Sollte diese Entscheidung wirklich dem Rechtsempfinden des Volkes nicht entsprechen?

2. Angestellten waren Gehaltsbezüge, Dienstalterszulagen, Pferderationen grundlos gewährt worden. Das Bezogene war bestimmungsgemäß verbraucht. Bereicherung wurde verneint.[2])

3. Ein Grundstückskäufer hatte 3000 M. angezahlt, wovon der Makler 1500 M. erhielt und 1500 M. zu Arbeiten an dem Hause verwendet wurden. Der Vertrag war nichtig. Gegenüber der Klage auf Herausgabe der angezahlten Summe wurde die Minderung der Bereicherung berücksichtigt.[3]) In einem anderen Falle wurde berücksichtigt, daß der Beklagte für Verbriefung des nichtigen Vertrags 5000 M. aufgewendet hatte, also insoweit nicht bereichert war.[4]) Gegenüber der Rückforderung einer Anzahlung wurde der Verlust an Mietzinsen berücksichtigt.[5])

4. Ein Warenkauf war wegen Wuchers nichtig. Zu der Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung beanstandete das RG., daß die von dem Beklagten geleistete Zahlung von 4900 Mk. nicht berücksichtigt worden war.[6])

5. Zwei Güterhändler hatten sich erboten, den Grundbesitz eines Gastwirts für 39 000 M. zu kaufen, auch 10 000 M. angezahlt. Sie veräußerten das Inventar, traten aber einige Monate später von dem Angebote zurück, weil es ihnen nicht gelungen war, den Grundbesitz vorteilhaft zu veräußern. Sie erhoben Klage auf Herausgabe der angezahlten Summe. Die Beklagten bestritten, daß eine Bereicherung vorliege, da infolge der Veräußerung des Inventars für die Grundstücke nur noch ein Preis von 29 000 M. zu erzielen gewesen sei, auch in der Zeit von Oktober bis Ende Mai eine Bewirtschaftung des Grundbesitzes nicht habe stattfinden können. Das RG. gab dem Einwande statt.[7])

Diese Fälle dürften genügen, um erkennen zu lassen, daß die Ergebnisse, zu denen die Auffassung des RG. führt, dem natürlichen Rechtsgefühl und der Billigkeit entsprechen.

Wenn Oertmann meint (S. 1064), die Auffassung des RG. verstoße gegen den Wortlaut des § 816, wonach der unberechtigte Verfüger dem Berechtigten „zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten“ verpflichtet sei, so übersieht er, daß auch für die Fälle des § 816 der § 818 Abs. 3 gilt.[8])

Es dürfte weiter der Hinweis auf das westfälische Geduldspiel (S. 1065) kaum zutreffend sein. Die Rolle des Klägers fällt bei der ungerechtfertigten Bereicherung demjenigen zu, der glaubt, die Gegenpartei habe auf seine Kosten mehr in ihrem Vermögen, als ihr gebühre. Diese Voraussetzung wird regelmäßig nur bei der einen Partei vorliegen. Denkbar wäre auch, daß beide Teile sich benachteiligt fühlen. Wenn aber z. B. in dem oben angeführten Falle (Warneyer 1911 S. 363) der Eisenhändler im Glauben, er habe die Eisenträger zu billig verkauft, aus ungerechtfertigter Bereicherung auf Herausgabe der Eisenträger gegen Rückgabe des Kaufpreises geklagt hätte, so wäre durch dieses Vorgehen die Stellung des Geschäftsunfähigen nicht gebessert worden.

Auch der Hinweis auf den Unterschied zwischen Geschäftsunfähigkeit und beschränkter Geschäftsfähigkeit (S. 1065) geht fehl. Der Unterschied besteht zwischen der Geltendmachung des dinglichen Rechts des Eigentümers und dem Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung, nicht aber wird nach der Rechtsprechung des RG. der Geschäftsbeschränkte besser behandelt als der Geschäftsunfähige.

Schließlich läßt sich Oertmann auch nicht beitreten, wenn er annimmt (S. 1065), das RG. habe die Gesichtspunkte der Vorteilsausgleichung auf die Bereicherungsklage anwenden wollen, das sei der Grund für die Stellungnahme des RG. Der Grund liegt in den Vorschriften der §§ 812, 816, 818, insbes. des Abs. 3 des § 818, wie schon in der Entsch. Bd. 54 S. 141 betont ist. Daß zu der Frage der Ausgleichung einer ungerechtfertigten Vermögensverschiebung auch auf die Vorteilsausgleichung beim Schadenersatz hingewiesen wird, kann nicht befremden.

[1]) Warn. 1911 S. 363.
[2]) E. 83 S. 159, 161; JW. 1911 S. 323, Nr. 15.
[3]) E. 72 S. 3.
[4]) ZivS. IV v. 21. Nov. 1910, Nr. 728/09.
[5]) JW. 1911 S. 40, Nr. 24.
[6]) JW. 1915 S. 918, Nr. 7, Warn. 1915 S. 299.
[7]) ZivS. IV v. 11. Mai 1914, Nr. 78/14.
[8]) JW. 1911 S. 152, Nr. 7.

Können Preissteigerungen während des Krieges Lieferungsunmöglichkeit begründen?

Von Rechtsanwalt Dr. Starke, Berlin.

Die Beantwortung dieser Frage hat für den Geschäftsverkehr große Bedeutung. Bekanntlich haben die Preise fast aller Rohstoffe während des Krieges eine erhebliche, teilweise außergewöhnliche Steigerung erfahren. Die geschäftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die bei Abschluß von Lieferungsverträgen maßgebend waren, zeigten daher vielfach gegenüber der Zeit, in der sie zu erfüllen sind, einen wesentlich veränderten Charakter. Gegenüber dieser Umwandlung der Geschäfts- und Wirtschaftslage ist es unrichtig, was jedoch in der Gerichtspraxis vielfach geschieht, unbedingt an dem Grundsatz festzuhalten, daß Verträge unter allen Umständen erfüllt werden müssen. Man vergißt, daß es sich um einen Grundsatz handelt, für den das Gesetz in den §§ 275, 279ff. BGB. das Sicherheitsventil geschaffen hat.

Allerdings ist die Tragweite dieser Paragraphen nicht unbestritten.[1]) Für den Geschäftsverkehr kommt es hauptsächlich darauf an, zu wissen, in-

[1]) Vgl. Heymann, Das Verschulden beim Erfüllungsverzug, S. 154ff.



wiefern bei marktgängigen Waren und Stoffen, also bei Gattungssachen, die Lieferungspflicht durch Preissteigerungen beeinflußt wird. Gerade aber hier scheint § 279 BGB. zu bestimmen, daß, solange Waren aus der Gattung überhaupt noch vorhanden sind, geliefert werden muß.

Bei richtiger Auslegung liegt aber die Begrenzung der Lieferpflicht in den Worten: „solange die Leistung aus der Gattung ‚möglich' ist". Wann eine Leistung noch als „möglich" zu bezeichnen ist, sagt das Gesetz nicht. Maßgebend hierfür bleibt daher die Verkehrssitte, im Hinblick auf die der Pflichtige gemäß § 242 BGB. nach Treu und Glauben zu erfüllen hat.

Zu gleichem Ergebnis kommt insbes. das Reichsgericht. Es führt Bd. 57 S. 118 aus, daß im Sinne des § 279 BGB. die Lieferung aus der Gattung schon unmöglich sei, „wenn die Beschaffung von Gegenständen der fraglichen Gattung eine so schwierige t, daß sie billigerweise niemandem zugemutet werden kann." Die Beschaffung des Lieferungsgegenstandes könne nicht verlangt werden, wenn sie mit „so außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, daß diese Schwierigkeiten nach der Auffassung des Verkehrs der Unmöglichkeit gleichgeachtet werden." Diese Entscheidung stimmt überein mit einer, Bd. 22 S. 81—89 unter dem früheren preußischen Recht ergangenen, die sich allerdings auf die in § 378 ALR. I 5 berücksichtigte „unvorhergesehene Veränderung der Umstände" stützen konnte.

Der Standpunkt des Reichsgerichts hat die fast uneingeschränkte Zustimmung der Theorie gefunden. Allerdings wird dem Ergebnis der Entscheidung eine vielfach abweichende Begründung gegeben. Insbesondere mehren sich die Stimmen, die nach den grundlegenden Ausführungen von Krückmann die Fälle der sog. übermäßigen oder überobligationsmäßigen Leistungserschwerung dem Unmöglichkeitsbegriff überhaupt nicht einordnen, ihnen vielmehr eine Sonderstellung anweisen.[1]) Aber auch diese Schriftsteller greifen bei der praktischen Behandlung der Fälle fast überall auf die von dem Reichsgericht ausgesprochenen Sätze zurück und legen sie ihren Entscheidungen zugrunde.

Ist aber erst der starre Begriff der Unmöglichkeit erweitert oder umgangen, so besteht kein grundsätzliches Bedenken, unter die Fälle übermäßiger Lieferungserschwerung auch diejenigen einzureihen, bei denen die Beschaffung von Waren infolge von Preissteigerungen nur zu außergewöhnlichen Unkosten möglich ist.

Von solchen Preissteigerungen wird in gleicher Weise die Erzeugung wie der Handel betroffen. Die Preisverteuerung tritt nicht erst bei den Fertigwaren in die Erscheinung. Sie macht sich bereits bei den Rohstoffen und Bestandteilen geltend, ebenso bei Nebenprodukten oder Artikeln, die der Aufrechterhaltung der Betriebe oder der Güterbeförderung dienen. Auch kommt der Einfluß von Lohnsteigerungen in Betracht. Aber alle diese Umstände können nur Bedeutung erlangen, wenn sie allein oder im Zusammentreffen eine derartige Preissteigerung der Vertragsware erzeugen, daß deren Lieferung nach Treu und Glauben im Hinblick auf die Verkehrssitte nicht verlangt werden kann.

Wann ist dieser Stand erreicht? Einzelne Kammern für Handelssachen gehen davon aus, daß bei einer Preissteigerung der Ware um 100 % des Vertragspreises der Grad erreicht ist, von dem an Lieferungsunmöglichkeit anzunehmen ist. Uebereinstimmend hiermit erklärt das Kammergericht, daß eine Erhöhung der Gestehungskosten um 25 % nicht hinreiche, um die Annahme von Lieferungsunmöglichkeit zu rechtfertigen.[1]) Ebenso hält das OLG. Rostock eine Steigerung zwischen Einkaufs- und Deckungspreis um ungefähr 70 % nicht für bedeutend genug, um Lieferungsunmöglichkeit zu begründen.[2])

Es dürfte aber offensichtlich sein, daß zahlenmäßig eine Grenze überhaupt nicht zu bestimmen ist. Die einzelnen Geschäfte verfolgen zu verschiedene Zwecke und stehen in zu mannigfachen wirtschaftlichen Zusammenhängen, als daß es möglich wäre, sie einheitlich zu behandeln.

Nur aus der Gesamtheit der für den Geschäftszweck erheblichen Tatumstände ist in jedem einzelnen Falle die Entscheidung zu gewinnen, bis zu welchem Maße von dem Pflichtigen Aufwendungen und Geldopfer verlangt werden können. Insbesondere ist hier abzuschätzen, welche Wirkung die Erfüllung bzw. Nichterfüllung des Geschäftes auf die Parteien haben muß.

Die Entscheidung ist zweifellos in einer Anzahl von Fällen nicht leicht zu treffen. Aber vielfach geben doch die Anschauungen des Verkehrs bzw. diejenigen bestimmter Geschäftszweige Anhalt für die Beurteilung.[3])

Um nur ein Beispiel anzuführen: Ein Großhändler von Futtermitteln hatte vor dem Kriege einen Lieferungsvertrag mit einem Fuhrunternehmer geschlossen, dem er allmählich während längeren Zeitraumes Futtermittel für seinen Fuhrbetrieb zu liefern hatte. Gleichzeitig hatte er mit mehreren Händlern in den gleichen Waren Lieferungsverträge abgeschlossen. Alsbald nach Ausbruch des Krieges trat eine sehr erhebliche Steigerung der Preise ein, die etwa auf 80 % der Vertragspreise angenommen werden möge. Hätte der verkaufende Großhändler den Unterhändlern gegenüber erfüllen müssen, so hätte es seinen geschäftlichen Ruin bedeutet. Denn seine Lieferanten, bei denen er sich seinerseits eingedeckt hatte, hatten sich durch Kriegsklauseln gesichert. Er hätte also die Ware zu dem um 80 % gestiegenen Preise anderweit einkaufen müssen. Man wird hier mit

[1]) Vgl. Krückmann, Arch. f. ziv. Pr. Bd. 101 S. 1 ff. und Jherings Jahrb. Bd. 57 S. 1—210; Oertmann, BGB. II Vorbem. z. § 275, 3a S. 99, Eckstein, Arch. Bürg. R. Bd 37 S. 390 ff., Hamburger, Recht aus der Haftung, S. 158 ff. und Siber, Plancks Komm. Bd. II. 1 Vorbem. III zu §§ 275—292, S. 205—207.

[1]) JW. 1915 S. 1271.

[2]) Seufferts Archiv 1915 S. 385.

[3]) Interessant sind die Leitsätze über die Einwirkungen des Krieges auf Kaufverträge über Importwaren aus überseeischen Ländern, herausg. von 14 Hamburger Vereinen. Vgl. Heymann, 1915, S. 758 d. Bl.



guten Gründen annehmen können, daß das erhebliche Emporschnellen der Preise bei den Geschäften, die zwischen den Händlern abgeschlossen sind, eine andere Beurteilung rechtfertigt, als in dem Falle, wo unmittelbar an den Verbraucher, um dessen Betrieb in Gang zu halten, zu liefern war.[1])

Das Beispiel soll an einem Grenzfall zeigen, vor welche schwierigen Aufgaben sich der Richter gestellt sieht. Denn es erfordert Kenntnis der allgemeinen und besonderen geschäftlichen Verhältnisse, die wirtschaftliche Tragweite des einzelnen Geschäftes richtig einzuschätzen.

Aus dem Beispiel ist nicht etwa zu folgern, daß Lieferungsgeschäfte des Handels untereinander oder zwischen dem Handel und der Erzeugung eher als löslich zu werten sind, als diejenigen, die unmittelbar mit Verbrauchern eingegangen sind. Im Gegenteil, bei den ersteren Geschäften kommt in Betracht, daß sie meistens einen den Parteien bekannten spekulativen Charakter haben. Bei solchen Geschäften kann der Verkäufer aber um so weniger verlangen, daß ihm, falls die Spekulation zu seinem Nachteil ausschlägt, deren Risiko abgenommen wird. Eben nur, wo es sich, wie bei Ausbruch des gegenwärtigen Krieges, um den Eintritt unberechenbarer Ereignisse handelt, entfällt die Lieferungspflicht gemäß § 275 BGB.

Hierbei muß auch das subjektive Moment, das § 275 BGB. berücksichtigt, zur Geltung gelangen. Denn eine sonst vorhandene Lieferungsunmöglichkeit befreit den Verpflichteten nicht, sobald die Unmöglichkeit von ihm zu vertreten ist. Zu vertreten ist aber nach § 276 BGB. jede Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

Die Geltung des subjektiven Momentes ergibt somit eine weitere unterschiedliche Behandlung. So sei z. B. hervorgehoben, daß Verträge, die während des Krieges abgeschlossen sind, hiernach eine andere Beurteilung erfordern, als solche, die bereits vorher eingegangen sind. Denn, wer im Kriege zu liefern verspricht, wird auch den Eintritt einer unerwarteten Entwicklung in den Kreis seiner Schätzung einbeziehen müssen. Er wird daher auch das Risiko sehr erheblicher Preissteigerung zu tragen haben. Andererseits darf man aber auch hier nicht zu weit gehen. Im gegenwärtigen Krieg ist durch Beschlagnahmeeingriffe der Staatsbehörden, durch staatliche Herstellungs-, Veräußerungs- und Verwendungsverbote, ja durch unmittelbare Aufhebung von privatrechtlichen Lieferungsverträgen für einzelne Geschäftszweige eine derartige Zuspitzung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten, die schlechterdings auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht vorauszusehen war. Eine derartige Entwicklung, die jede vorgängige Berechnung zunichte macht, kann denen, die während des Krieges Lieferverpflichtungen eingegangen sind, nicht zur Last gelegt werden. Denn die Annahme solcher Haftung würde zu dem Ergebnis führen, daß die Lieferanten besser daran getan hätten, während des Krieges überhaupt nicht Lieferung zu versprechen oder sich durch Klauseln zu sichern, die ihnen für alle Fälle volle Freiheit des Handelns gewährleistet hätten. Ein solches Ergebnis würde sowohl im Interesse der Volkswirtschaft als auch der Rechtsordnung in gleicher Weise unerwünscht sein.

[1]) Krückmann, Arch. Zivilproz. a. a. O. S. 19ff., 30 und dessen Anhänger würden hier die von Krückmann so genannte Einrede bzw. Replik aus entgegenstehendem eigenem, gewichtigem Interesse oder aus wichtigem Grunde geben. Anders aber, dem Text sich nähernd, Siber a. a. O.

Die Haftung des Militärfiskus.

Von Rechtsanwalt Dr. Werneburg, Köln.

Bei der Frage nach der Haftung des Militärfiskus ist zunächst zu der Streitfrage Stellung zu nehmen, ob der Militärfiskus Reichs- oder Landesfiskus ist. Diese Frage ist im Sinne der herrschenden Ansicht in der Literatur,[1]) der sich auch das Reichsgericht nunmehr angeschlossen hat,[2]) dahin zu beantworten, daß der Militärfiskus seiner rechtlichen Natur nach Reichs-, nicht Landesfiskus ist, mit alleiniger Ausnahme des bayerischen Fiskus, der als Landesmilitärfiskus somit dem Reichsmilitärfiskus zur Seite steht.[3]) Seit dem Urt. v. 9. März 1888 (Bd. 20 S. 148), so heißt es in dem Urt. d. RG. v. 5. Jan. 1903 (Bd. 53 S. 240), „kann darüber kein Zweifel mehr bestehen, daß es, abgesehen von dem bayerischen, keinen Landesmilitärfiskus mehr, sondern nur noch einen Reichsmilitärfiskus gibt."

Dagegen erfolgt die Verwaltung der Militärangelegenheiten — und das ist unstreitig — selbständig durch die einzelstaatlichen Militärbehörden, die Kontingentsverwaltungen, von denen infolge der mit Preußen abgeschlossenen Militärkonventionen außer Preußen nur noch Bayern, Sachsen und Württemberg selbständige Kontingentsverwaltungen haben. Dies hat zur Folge, daß außer der internen Verwaltung diesen Landesmilitärbehörden als gesetzlichen Vertretern des Reichsmilitärfiskus — wieder mit Ausnahme von Bayern — sowohl die Befugnis zum Abschluß von Rechtsgeschäften wie auch die prozessuale Vertretung des Reichsmilitärfiskus zusteht. Dabei ist es den einzelnen Kontingentsverwaltungen überlassen, über die Vertretung Spezialbestimmungen zu erlassen, wie aus § 116 MilPensges. v. 27. Juni 1871 hervorgeht:

„In Ermangelung einer anderen landesgesetzlichen Bestimmung wird der Militärfiskus durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, der Marinefiskus durch das Marineministerium vertreten und ist die Klage bei demjenigen Gericht anzubringen, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat."

In dem Rayongesetz v. 21. Dez. 1871, in dem das Reich als entschädigungspflichtig erklärt wird, ist in § 42 bestimmt, daß die nach den §§ 40 u. 41 anzustellenden Klagen gegen den Reichsfiskus zu richten seien, der durch die Kommandantur (also Landesmilitärbehörde) vertreten werde; in dem Gesetz über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873, das

[1]) U. a. Zorn, Staatsrecht Bd. 1 S. 326; Mayer, Verwaltungsrecht Bd. 2 S. 40. Dagegen Laband, Staatsrecht Bd. 4 S. 336 u. Seydel, Kom. S. 348.

[2]) Bd. 5 S. 1, 20 S. 148, 24 S. 37, 53 S. 240.

[3]) Art. III § 5 des Bündnisvertrages v. 23. Nov. 1870 BGBl. 1871 S. 9f

in §§ 9ff. in bestimmtem Umfange eine Entschädigungspflicht des Reichs festsetzt, wird in § 34 bestimmt, daß bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung in bezug auf die Zulässigkeit des Rechtsweges und den Gerichtsstand aus Ansprüchen, welche gegen das Reich auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, dieselben Vorschriften gelten, welche für den Bundesstaat, in dessen Gebiet diese Ansprüche zu erfüllen sind, maßgebend sein würden, wenn die nämlichen Ansprüche gegen ihn zu richten wären. Nach der Ansicht Labands,[1]) der zuzustimmen sein dürfte, liegt die Vertretung des Militärfiskus — aber nicht des Landes- (wie er annimmt), sondern des Reichsmilitärfiskus — in Ermangelung anderer landes- oder reichsgesetzlicher Bestimmungen, also in dubio, den Intendanturen, den einzelnen Kontingentsverwaltungen (s. o.) ob. Bei Pensionsansprüchen auf Grund des Reichsgesetzes v. 27. Juni 1871 ist nach § 116 Vertreter des Militärfiskus die oberste Kontingentsverwaltung, also das Kriegsministerium des Kontingentes, jedoch nur in Ermangelung anderer landesgesetzlicher Bestimmungen; durch letztere kann also auch hierin den Intendanturen die Vertretung des Militärfiskus übertragen werden (Laband, § 114 Anm. 1). Für Entschädigungen im Zusammenhang mit Friedensleistungen sind ebenfalls die Indendanturen zuständig (RG. Bd. 15 S. 38). In Preußen ist ferner der Kriegsminister zum Erwerb unbeweglicher Sachen, somit auch zur Vertretung in Prozessen, ermächtigt, ihm jedoch durch Kabinettsorder v. 30. April 1887 die Befugnis der Delegation auf ihm unterstellte Behörden erteilt worden; dementsprechend ist auch eine Delegation auf die Korpsintendanturen und Festungskommandanturen erfolgt, so daß also diesen Behörden die Vertretung des Reichsmilitärfiskus bei derartigen Streitigkeiten (in Preußen) zusteht. Die Vertretung in allen Festungsbauangelegenheiten fällt in Preußen auf Grund der geheimen Order v. 3. Juli 1883 den Fortifikationen zu, „so daß also derjenige, der in Unkenntnis dieser Geschäftsordnung die Klage gegen den deutschen Militärfiskus, vertreten durch das Kgl. preuß. Kriegsministerium in Berlin, richtet, abgewiesen wird.“[2]) In Preußen sind schließlich auch die Direktionen der Artilleriewerkstätten innerhalb ihres Geschäftskreises zur Vertretung des Reichsmilitärfiskus befugt, so daß also eine Klage gegen die Korpsintendanturen abzuweisen wäre.[3]) In diesem Urteil wird klar ausgesprochen, daß die Befugnis, den Militärfiskus im Prozeß zu vertreten, einer bestimmten Behörde auf dem Wege der Verordnung oder des Reglements oder einer besonderen Geschäftsordnung insoweit wirksam übertragen werden könne, als eine derartige Anordnung mit gesetzlichen Vorschriften nicht in Widerspruch stehe.

Bzgl. der Zulässigkeit des Rechtsweges gegen den Reichsmilitärfiskus überhaupt ist bemerkenswert, daß, soweit es sich nicht um rechtswidrige Handlungen (oder Unterlassungen) in Ausübung der Militärhoheit handelt, gemäß Urt. 77 EG. BGB. es der einzelstaatlichen Gesetzgebung überlassen bleibt, den Rechtsweg gegen den Militärfiskus wegen Schädigungen in der rechtmäßigen Ausübung der Militärhoheit einzuschränken oder auszuschließen. Soweit es sich hingegen um rechtswidrige Schädigungen in Ausübung der Militärhoheit handelt, ist für die landesrechtliche Regelung kein Raum mehr, da hier das Reichsgesetz v. 22. Mai 1910 eingreift. Sein § 1 läßt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Amtspflichtverletzung in Ausübung der ihm anvertrauten Gewalt die Verantwortlichkeit gemäß § 839 BGB. an Stelle des Beamten das Reich treffen; der Abs. 3 stellt nun aber Personen des Soldatenstandes, mit Ausnahme derjenigen des Bayerischen Kontingentes, den Reichsbeamten ausdrücklich gleich. Eine Schranke ergibt sich ferner aus § 2 EG. ZPO., gemäß welchem für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstand oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus beteiligt ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden kann; weiterhin aus § 11 EG. GVG. Ferner ist in dem Gesetz v. 31. Mai 1906 über die Pensionierung der Offiziere usw. der Rechtsweg in § 39 ausdrücklich geregelt, wobei gemäß § 40 die Entscheidung der Militärbehörde über den Grad der Dienstbeschädigung oder darüber, ob eine Dienstbeschädigung oder Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit als durch den Krieg herbeigeführt anzusehen ist, für die Gerichte bindend ist; dasselbe ist gemäß den §§ 42 ff. des Reichsgesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserl. Marine und der Schutztruppen der Fall. Desgl. ist der Rechtsweg in dem Militärhinterbliebenengesetz v. 14. Mai 1907 (RGBl. S. 214) in den §§ 35 ff. ausdrücklich für zulässig erklärt und näher geregelt worden. Bei allen diesen Ansprüchen auf Grund der erwähnten Gesetze muß der Klage die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingentes vorangehen und die Klage innerhalb einer Sechsmonatsfrist seit Zustellung dieser Entscheidung erhoben werden. Bzgl. des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 ergibt sich die Zulässigkeit des Rechtsweges aus § 34. In dem Rayongesetz v. 21. Dez. 1871 ist die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen den Reichsmilitärfiskus in § 42 anerkannt. Sachlich zuständig für alle Ansprüche auf Grund dieser Gesetze sind die Landgerichte (§ 70 GVG. sowie die Einzelbestimmungen dieser Gesetze).

Bezgl. der Haftung des Reichsmilitärfiskus selbst ist eine Unterscheidung der Haftung nach innen von der nach außen, d. h. Dritten gegenüber, zu machen; die Haftung nach innen bedeutet diejenige seinen eigenen Organen oder Angehörigen gegenüber, also den Personen des Soldatenstandes selbst. Hier besteht eine Haftung lediglich im Rahmen der Gesetze über die Pensionierung der Offiziere v. 31. Mai 1906, über die Versorgung der Unterklassen

[1]) Bd. 4 S. 342, 4. Aufl., Staatsrecht.
[2]) RG. Bd. 35 S. 13. Laband, Staatsrecht Bd. 4 S. 342, Bem. 2.
[3]) RGE. 1. Nov. 1898, Bd. 42 S. 66.



des Reichsheeres v. 31. Mai 1906 und des Militärhinterbliebenengesetzes v. 14. Mai 1910. Ersteres gewährt den Offizieren einschließlich der Sanitätsoffiziere insbes. auch wegen Dienstbeschädigungen im Kriegsdienst Pension, Verstümmelungszulage, Anspruch auf Kriegszulage neben ihrer gesetzlichen Pension (§ 12), ferner auch den Hinterbliebenen gewisse Ansprüche (§ 27); ferner haben aber auch gemäß § 34 dieses Gesetzes Beamte der Zivilverwaltung, Geistliche und andere kirchliche Beamte bei erlittener Dienstbeschädigung während eines Krieges Anspruch auf Pension, wenn sie als Heeresbeamte verwendet wurden und nicht zu den Personen des Beurlaubtenstandes gehören. Aehnlich ist den Personen der Unterklassen des Reichsheeres in dem Gesetz v. 31. Mai 1906 eine Militärrente wegen Aufhebung oder Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung zuerkannt, desgleichen den Hinterbliebenen gewisse Ansprüche gemäß § 39; bemerkenswert ist, daß gemäß § 44 dieses Gesetzes hierzu auch die Personen der freiwilligen Krankenpflege im Kriege gehören und die Rente der Gemeinen erhalten, soweit ihnen nicht ein höherer Rang verliehen ist. Das Gesetz v. 17. Mai 1907 gewährt schließlich den Hinterbliebenen von Offizieren einschließlich Sanitätsoffizieren des Friedensstandes, denen der Offiziere des Beurlaubtenstandes und der ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienst vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere, sowie den Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen Witwen- und Waisengeld.[1]) Eine weitergehende Haftung des Reichsmilitärfiskus im Innenverhältnis besteht nicht.

Bezgl. der Haftung des Reichsmilitärfiskus **nach außen, Dritten gegenüber**, ist zu unterscheiden, ob es sich um rein privatrechtliche Akte oder um solche staatlicher Militärhoheit seiner Organe oder Angehörigen handelt, wie dies der Doppelnatur desselben als Privatrechtssubjekt und Träger der Staatshoheit entspricht.

Handelt es sich um rein **privatrechtliche** Akte, z. B. der Militärfiskus mietet Privatwohnungen zu militärischen Zwecken, so kann eine Haftung auf Grund der §§ 31, 89, 278, 831 BGB. gegeben sein. Auf Grund der §§ 31, 89 BGB. besteht eine Haftung des Militärfiskus für Handlungen und Unterlassungen seiner Organe, wobei als Organ in dieser Hinsicht anzusehen ist, wer verfassungsmäßig befugt ist, den Willen des Staates zu erklären;[2]) im übrigen ist der verfassungsmäßig berufene Vertreter im Sinne des § 31 BGB. gleichbedeutend mit den — hier in der staatlichen Verfassung — besonders bestellten Vertretern des § 30 BGB.[3]) Für die Haftung wesentlich ist immer der Zusammenhang des schädigenden Aktes mit der Vertretungsbefugnis des Organes; als ein Organ des Militärfiskus ist z. B. von dem RG.[4]) ein Regimentskommandeur und Festungskommandant bezeichnet worden. Dies gilt für sämtliche außerkontraktliche Handlungen bzw. Unterlassungen der Organe des Reichsmilitärfiskus; in Vertragsverhältnissen haftet er nicht nach § 31, sondern nach § 278 BGB.[1]) Handelt es sich um Delikte von Angestellten des Militärfiskus, haftet dieser auf Grund des § 831 BGB., jedoch nur, wenn daneben noch das in § 831 bezeichnete Verschulden (culpa in eligendo oder custodiendo) auf seiten seines Organes vorliegt, da die Haftung aus § 831 BGB. ja Haftung für eigenes Verschulden ist. Die Unterscheidung von Organen und Angestellten des Reichsmilitärfiskus wird im Einzelfall schwierig und auf Grund der Organisationsbestimmungen des Staates zu treffen sein.

Handelt es sich dagegen um Akte der staatlichen Militärhoheit seitens der Organe des Reichsmilitärfiskus, so ist hier weiter zu unterscheiden, ob rechtswidrige und vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen bzw. Unterlassungen derselben in Frage stehen oder solche Handlungen der Heeresorgane, die weder schuldhaft noch rechtswidrig sind. Ist ersteres der Fall, so besteht die Haftung des Reichsmilitärfiskus für solche vorsätzlichen oder fahrlässigen Amtspflichtverletzungen seiner Organe Dritten gegenüber auf Grund des Reichsgesetzes v. 22. Mai 1910 § 1 Abs. 3. Eine Ausnahme besteht nur für Bayern hiervon gemäß § 1 Abs. 3, jedoch stimmt die hier getroffene und geltende landesrechtliche Regelung mit der reichsrechtlichen überein.[2]) Fälle solcher Haftung sind z. B. fälschliche Verhaftung durch einen Offizier oder Schädigungen Dritter bei Sprengungen ohne die nötigen Sicherheitsmaßregeln.[3]) Ist die Handlung des Organs des Militärfiskus weder schuldhaft noch rechtswidrig, so besteht eine Haftung des Staates gemäß Urt. 77 EG. BGB. nur nach Maßgabe der Landesgesetze; denn dieser Art. spricht allgemein von „dem Schaden, den ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten Gewalt“ anrichtet, so daß also auch Schädigungen ohne Pflichtverletzung an sich hierunter fallen können. In Preußen jedoch ist eine solche Haftung durch die Kabinettsorder v. 4. Dez. 1831, deren Geltung auf die neuerworbenen Provinzen durch VO. v. 16. Sept. 1867 ausgedehnt wurde, für den Staat ausdrücklich ausgeschlossen worden.[4])

Reichsrechtlich positiv festgesetzt ist schließlich eine Haftung des Reichsmilitärfiskus im Rayongesetz v. 21. Dez. 1871 und dem Gesetz über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873. Es handelt sich hierbei um Eingriffe des Staates in die Privatrechte Dritter bei Ausübung seiner Militärhoheit, im Interesse der Allgemeinheit, die bereits nach gemeinem Recht, falls sie die Aufhebung „wohlerworbener Rechte“ durch die Gesetzgebung zur Folge hatten, den Staat zur vollen Entschädigung verpflichteten.[5]) Durch das

---

1) Bezgl. der Hinterbliebenen von Beamten des Beurlaubtenstandes, von Personen, die im Kriege als Heeresbeamte verwendet worden sind — §§ 34, 35 des Offizierpensionsgesetzes —, und von Personen der freiwilligen Krankenpflege auf dem Kriegsschauplatze — vgl. § 17.

2) v. Stengel, Annal. d. DR. 1901 S. 490.

3) RGR. Kom. § 31 Bem. 1.

4) Urt. v. 2. Juli 1908, JW. 1908 S. 544.

---

1) RG. JW. 1904 S. 5.

2) Oertmann, Bayer. Landesprivatrecht S. 256.

3) Puch, Zeitschr. Bd. 38 S. 492.

4) Dernburg, Bd. I § 70 S. 206, 207.

5) RG. Bd. 12 S. 3; Gierke, D. Priv.-R. Bd. 1 S. 191, a. M. allerdings Anschütz, Verw.-Arch. Bd. 5 S. 28—67.

Rayongesetz v. 21. Dez. 1871 werden die Grundbesitzer im allgemeinen nur zu einem Unterlassen verpflichtet; gemäß § 35 wird den Grundbesitzern hierfür Entschädigung gewährt, und zwar als Ersatz für diejenige Wertverminderung des Grundstücks, die für den Besitzer dadurch entsteht, daß das Grundstück fortan Beschränkungen in der Benutzung unterliegt, denen es bisher nicht unterworfen war. Nur im Falle der Armierung, d. h. der Ueberführung der Festung aus dem Friedens- in den Kriegszustand, kann von den Grundbesitzern innerhalb des Rayonbezirkes ein positives Tun verlangt werden; gemäß § 43 d. Ges. sind nämlich diese Grundbesitzer bei Anordnung der Armierung verpflichtet, der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung der Kommandantur zur Niederlegung von baulichen und sonstigen Anlagen, Wegschaffung von Materialienvorräten, Beseitigung von Pflanzungen und Einstellung des Gewerbebetriebes nachzukommen; gemäß § 44 Abs. 4 stellt das Reich Anerkenntnisse über die zu gewährende Entschädigung aus, welche bis zur Zahlung vom ersten Tage des auf die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung folgenden Monats mit 5% jährlich verzinst wird. Das Gesetz über die Kriegsleistungen verpflichtet in § 3 zunächst die Gemeinden zu bestimmten Kriegsleistungen, Gewährung von Quartier, Verpflegung, Transportmitteln, Grundstücken, Gebäuden, Materialien usw., und erkennt teils eine Entschädigungspflicht der Gemeinde, teils eine solche des Reichs den in Anspruch Genommenen gegenüber an, §§ 6, 9 d. Ges.; im übrigen wird für die Gewährung von Arbeitsmühen und Transportmitteln Vergütung gemäß § 13 gewährt, gemäß § 14 Abs. 2 wird bei Ueberweisung anderer als städtischer Gebäude und Grundstücke auch für die entzogene Nutzung Vergütung gewährt, soweit der Vergütungsanspruch nicht durch Ges. v. 21. Dez. 1871 überhaupt ausgeschlossen ist. Bemerkenswert ist noch, gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung, daß, falls Grundstücke, die zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armierung einer Festung in Anspruch genommen worden sind, nach eingetretener Desarmierung nicht zurückgegeben werden, die Feststellung der Entschädigung nach den Grundsätzen des Enteignungsverfahrens erfolgt. Besitzer von Schiffen, Fahrzeugen und Pferden werden bei Ueberlassung ihres Eigentums an die Militärverwaltung gemäß den §§ 23 ff. des Ges. voll entschädigt. Ferner beachtenswert ist die Bestimmung des § 35 d. G., wonach für Leistungen, durch welche einzelne Bezirke, Gemeinden oder Personen außergewöhnlich belastet werden, sowie für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht oder nicht hinreichend entschädigt werden, der Umfang und die Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung und das Verfahren bei Feststellung derselben durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reiches bestimmt wird. Derartige Reichsgesetze sind die nach dem deutsch-französischen Krieg erlassenen Gesetze v. 14. Juni 1871, betr. den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen (RGBl. S. 247), die Entschädigung der deutschen Reederei (RGBl. S. 248), sowie das Gesetz v. 23. Febr. 1875 wegen nachträglicher Vergütung für Kriegsleistungen der Gemeinden (RGBl. 1874 S. 17); zu letzterem kommen die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates v. 29. März 1874 in Betracht. Schließlich gewährt das Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom Jahre 1898 (RGBl. S. 361) Entschädigungsansprüche gegen das Reich für Leistungen in Friedenszeiten, insbesondere Schadensersatz für Grundstücksbeschädigungen durch Truppenübungen; die Feststellung letzterer Schäden — der sog. Flurschäden — erfolgt jedoch gemäß § 19 d. G. auf Grund sachverständiger Schätzung und unter Ausschluß des Rechtsweges.

Zur Reform des Erbrechts.

Von Gerichtsassessor Dr. Heim, z. Zt. im Felde.

Die beiden Entwürfe der Reichsregierung von 1909 und 1913, betr. das Erbrecht des Reiches, sind im Reichstage auf Widerstand gestoßen. Ob dieser nun grundsätzlicher Natur war oder bloß Einzelheiten in den Beschränkungen des Verwandtenerbrechts galt: es erscheint jetzt angebracht, die Anschauungen über das Pflichtverhältnis des einzelnen zum Staatsganzen nachzuprüfen, doppelt angebracht, da für das Reich finanzielle Vorteile zu erwarten sind.

Die Rechtfertigung für das Erbrecht unter Verwandten ist nicht schon in der Tatsache der Blutsgemeinschaft enthalten. Wäre das der Fall, dann müßten aus ihr auch Verpflichtungen von ähnlicher Kraft hervorgehen. Hier hat sich indes der Gesetzgeber mit Recht auf den Standpunkt gestellt, daß es für die Bemessung der Rechtspflichten nicht angeht, die wirtschaftlichen Beziehungen, wie sie sich unter Verwandten gestaltet haben, außer acht zu lassen. Es drängt sich ja hier der Betrachtung sofort die ungeheure Umgestaltung auf, die sich mit dem Uebergang der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft vollzogen hat. An die Stelle patriarchalischer Wirtschaftsweise ist die frühzeitige wirtschaftliche Loslösung des einzelnen von seiner Familie getreten. Wie der wirtschaftliche Verkehr auch an Stelle solcher Leistungen, die früher noch aus Gefälligkeit geschahen, sein System des reinen Egoismus gesetzt hat, so sind auch die Beziehungen unter Verwandten mehr und mehr von den Grundsätzen strenger Entgeltlichkeit durchzogen worden. Die Gesetzgebung hat dieser Entwicklung Rechnung getragen nicht nur durch die enge Begrenzung der Unterhaltspflicht, sondern auch in anderen, das wirkliche Leben widerspiegelnden Bestimmungen, die sich auf das uneigennützige Handeln unter Verwandten, auf Leistungen ohne Rechtspflicht beziehen. Gewähren Eltern oder Voreltern ihren Abkömmlingen, oder gewähren Abkömmlinge ihren Eltern Unterhalt, oder machen sie sonstige Aufwendungen für einander, ohne rechtlich



dazu verpflichtet zu sein, so wird im Zweifel angenommen, daß die Absicht fehlte, Ersatz zu verlangen (§§ 685 Abs. 2, 1618 BGB.). Also nur eine Vermutung spricht für die Unentgeltlichkeit, und sie gilt nicht einmal für Leistungen unter Verwandten in gerader Linie unbeschränkt, für Leistungen unter Seitenverwandten überhaupt nicht.

Betrachtet man die Dinge in diesem Zusammenhange, so tritt die Inkongruenz, wie sie in einer schrankenlosen Erbberechtigung der Verwandten bei äußerst eng gezogenem Pflichtenkreise liegt, zutage. Auch der dünnste Blutszusammenhang soll die Vererbung ganzer Vermögenswerte rechtfertigen. Andernfalls schädigt man den Familiensinn. Aber der wohlhabende Bruder darf die hilfsbedürftige Schwester im Stich lassen, ohne rechtlich belangt werden zu können!

Ueber die grundsätzliche Berechtigung der Bestrebungen, auch dem Erbrecht unter Verwandten ein Halt zu gebieten, kann hiernach wohl kein Zweifel obwalten. Nicht irgendwelcher Blutszusammenhang, sondern nur solche Blutsbande, die ihre zusammenhaltende Kraft im Leben auch wirklich äußern, eine Gemeinschaft auch wirklich noch erzeugen, können erbrechtliche Wirkungen haben. Ethische, kulturelle, wirtschaftliche Gründe fordern dann, daß die Vermögenswerte, die wir erworben haben, auf diejenigen übertragen werden, denen wir im Leben wirklich nahe standen. Wie weit aber reicht diese „Gemeinschaft“, und wer ist würdig, an die Stelle der für das Erbrecht auszuschließenden Verwandten zu treten?

Wenden wir uns zunächst der letzteren Frage zu. Dem Staate hat man die Pflicht auferlegt, in den Fällen, wo man den Verwandten eine Unterhaltspflicht nicht mehr zumuten zu können glaubt, für die Hilfsbedürftigen im Wege des Armenrechts einzuschreiten. Man hat ihn als Lastenträger bestimmt, hat ihn aber dort, wo er sich am ehesten die Kraft zu solchen Leistungen holen könnte, als Aschenbrödel in der Ecke stehen lassen. Aber sein Anrecht läßt sich noch tiefer begründen. Die Intensität des neuzeitlichen wirtschaftlichen Lebens hat die Aufgaben des Staates darin gewaltig gehoben, seinen Einfluß auf das gesamte Wirtschaftsleben ungeheuer vermehrt. Er sorgt für den einzelnen Bürger durch erhöhte Aufwendungen für die Erziehung und Bildung, für den Rechtsschutz und die persönliche Sicherheit. Er hat im Zeitalter des Kapitalismus die Pflicht erkannt, für die wirtschaftlich Schwächeren mit allen Mitteln der sozialen Fürsorge bis zur Uebernahme beträchtlicher finanzieller Lasten einzutreten. Er fördert die ganze Volkswirtschaft durch Verwaltung und Ueberwachung und vor allen Dingen durch seine großzügigen, billigen Verkehrseinrichtungen. Er macht für die Gesamtheit und damit für jeden einzelnen immer stärkere Aufwendungen zum Schutze nach außen hin. Damit ist der Anteil, der dem Staate bei dem Gütererwerb des einzelnen zukommt, ein sehr erheblicher geworden, der mit der Größe der Vermögensmassen wächst. Dem Staate zur leichteren Erfüllung seiner großen Aufgaben, für die er die Mittel schwer genug zusammenbekommt, erbrechtliche Befugnisse in solchen Fällen zuzuweisen, wo der Erbübergang auf Private seine sozial-familienrechtliche Funktion gar nicht erfüllen kann, weil es bei der Entfernung der Verwandtschaft an allen Voraussetzungen dazu fehlt, ist eine Sache, die sich bei genügend entwickelter Staatsgesinnung von selbst verstehen sollte. Eine derartige Aufbringung staatlicher Mittel sollte allerseits gerechter und sympathischer empfunden werden als etwa eine Vermehrung indirekter Steuern.

Wo ist nun die Grenze, von der sich sagen läßt: Der Anspruch des Staates auf die Erbschaft ist begründeter, ist eher anzuerkennen als der des Verwandten soundsovielten Grades?

Diese Erörterung könnte dazu verführen, entsprechend den Bestimmungen des BGB. über die Unterhaltspflicht, auch den Ausschluß der Erbberechtigung aller Seitenverwandten zu verlangen. In der Tat findet diese Ansicht viele Anhänger. Bamberger will wenigstens die Geschwister noch erben lassen. Die Vorlagen der Reichsregierung von 1909 und 1913 gingen etwas weiter, indem sie den Großeltern noch ein Vorerbrecht einräumen, ein Erbrecht des Onkels gegenüber dem Neffen aber auch schon ausschließen wollen. Alle diese Vorschläge scheinen mir zu radikal zu sein. Ein unbeschränktes Erbrecht der Großeltern den Enkeln gegenüber erscheint selbstverständlich. Dasselbe muß von dem Verhältnisse des Onkels zum Neffen gelten. Mögen hier die wirtschaftlichen Verhältnisse immerhin schon die Wirkung haben, daß im allgemeinen jeder auf sich gestellt ist, und daß daher auch Rechtspflichten zur gegenseitigen Unterhaltsgewährung nicht mehr aufgestellt werden können, so ist doch glücklicher- und natürlicherweise der verwandtschaftliche Zusammenhang, das Gefühl, zu einer Familie zu gehören, noch so stark, daß ein Erbrecht gerechtfertigt, ja notwendig erscheint, wenn die Familiengesinnung nicht in der Tat Schaden leiden soll. Im Elternhause, im Schoße der Familie miteinander aufgewachsen, bleiben die Geschwister über alle Hindernisse hinweg einander in natürlicher Zuneigung verbunden. Ihr Verkehr miteinander, ihr Zusammenhalten und Füreinanderempfinden überträgt sich, namentlich auf dem Lande, wo sich die Familienglieder noch eher räumlich nahe bleiben, auch auf die beiderseitigen Kinder, die Neffen und Nichten, und ergreift auch diese selbst, die Geschwisterkinder, in ihrem Verhältnisse als Vettern und Basen, wenn auch in abgeschwächtem Maße.

Bei den Geschwisterkindern Halt zu machen, entbehrt natürlich auch nicht einer gewissen Willkür. Und doch dürften die meisten Gegner, die bisher den Gesetzesentwürfen wegen allzu frühen Ausschlusses der Verwandten durch den Staat feindlich gegenüberstanden, mit dieser Begrenzung einverstanden sein. Die Frau meines Vetters steht mir ferner; für sie fehlt es auch im Gegensatze zu der Frau des mir blutsverwandten Onkels, meiner „Tante“,

an einer verwandtschaftlichen Bezeichnung. Diese Fremdheit überträgt sich stark auch auf die Kinder, die Andergeschwisterkinder. Es scheint hier schon die „weitläufige“ Verwandtschaft zu beginnen.

Der allzu plötzliche Abbruch des verwandtschaftlichen Erbrechtes ist die eine Schwäche der Gesetzesentwürfe von 1909 und 1913. Freilich war dabei für die Reichsregierung weniger die Ueberzeugung maßgebend, daß der Neffe für den Onkel nichts mehr übrig haben sollte, als vielmehr das in diesem ursächlichen Zusammenhange etwas bedenkliche Bestreben, dem Gesetze auch einige finanzielle Ergiebigkeit zu sichern. Dieses Ziel hätten die zum Gesetz erhobenen Entwürfe allerdings trotzdem nicht erreicht; hierin liegt ihre andere, größere Schwäche: in der in vollem Umfange aufrechterhaltenen Testierfreiheit.

Die Testierfreiheit wird auch von den Freunden der Erbrechtsreform als ein „Rührmichnichtan“ betrachtet. Im Reichstage suchten ihre Anhänger die Bedenken der Gegner gerade damit zu widerlegen, daß sie immer wieder betonten, es sei ja dem Erblasser gänzlich unbenommen, seine Verwandten durch Testament zu bedenken. So auch Bamberger. Ueber die Befürchtung, es möchte aber auf diese Weise für den Staat nicht allzuviel übrigbleiben, tröstet er sich hinweg, indem er auf die Abneigung vieler Menschen, an die Testamentserrichtung heranzugehen, hinweist. Doch ist zu bezweifeln, daß die Furcht, letztwillig zu verfügen, gerade eine Eigentümlichkeit derjenigen Erblasser sei, die ohne Hinterlassung näherer Anverwandten sterben. Wo der Wille vorhanden ist, völlig entgegen der gesetzlichen Erbfolge über das Vermögen zu bestimmen, da ist dieser Drang lebendig genug und sind auch die dahinter stehenden Interessierten tätig genug, über gewisse Abneigungen und Gefühle hinwegzukommen und hinwegzuhelfen. In der fatalen Lage aber, auf diese Weise aus der gesetzlichen Erbfolge überhaupt herausgestrichen zu werden, dürfte sich der Staat bzw. das Reich beinahe regelmäßig sehen. Man verschließe doch seine Augen nicht vor dem wirklichen Leben und der Menschennatur, wie sie nun einmal beschaffen ist. Dem Staate zahlt man schon ungern die Steuern, und ihm soll man ohne Not sein ganzes Vermögen überlassen? Da steht einem der und jener doch noch näher. Ein ganzes Heer von Anverwandten, Großneffen und Großnichten und guten Freunden, die vielleicht bisher noch der Erbschaftsfrage mit einer gewissen Zartheit aus dem Wege gingen, um nicht beim Erblasser den Verdacht zu erregen, als spekulierten sie auf sein Geld, würde ihn künftig ganz offen und ungeniert vor die Alternative stellen: ich oder der Staat? Das Ergebnis aber dürfte für den Staat kümmerlich genug ausfallen. Für das Reich blieben im wesentlichen nur solche Fälle zur Beerbung übrig, in denen der Erblasser vom Tode überrascht wurde, oder wo er sich in einer Unkenntnis der gesetzlichen Erbfolge befand, oder die Geringfügigkeit des Nachlasses ein Interesse, darüber letztwillig zu verfügen, überhaupt nicht aufkommen ließ. Fälle, die, wie man zugeben wird, geeignet sind, die Reformgedanken gänzlich herabzusetzen. Je mehr die letztwillige Verfügung mit dem Zwecke oder doch dem Erfolge einer Ausschließung des Staates aus der Erbfolge zur Regel würde, um so unangenehmer und schwieriger wäre die Rolle des erbenden Staates gegenüber einem Personenkreise, den letztwillig zu bedenken der Erblasser lediglich durch seinen plötzlichen Tod gehindert worden ist. Noch unzulänglicher würde die andere Wirkung das Gesetz machen, wonach es vorwiegend nur bei kleineren Vermögen praktisch werden würde. Denn die Besitzer größerer Vermögen wissen Bescheid über das Geschick, das ihrem Vermögen, falls sie nicht letztwillig verfügen, zuteil wird. Die Errichtung eines Testamentes liegt bei ihnen auch durchaus im Rahmen der Verwaltungsmaßnahmen, zu denen sie ihr größeres Vermögen bei ordentlicher Wirtschaft zeitlebens zwang. Wo aber bleibt, wenn so das Gesetz nur nach Zufall und gegen kleinere Vermögen wirksam würde, die Verwirklichung der hohen Ziele und Gedanken, die für die Erbrechtsreform treibend sind? Sie würden, soweit die Höhe der Vermögenswerte in Betracht kommt, in ihr gerades Gegenteil verkehrt. Daher lieber kein Erbrecht des Reiches als ein solches ohne gleichzeitige Beschränkung der Testierfreiheit!

Ist denn die Testierfreiheit wirklich ein so geheiligtes Recht, das ohne schwere Verletzung der Persönlichkeitsrechte nicht angetastet werden kann? Wird auch eine bloße Beschränkung der Testierfreiheit wirklich den Spar- und Erwerbstrieb lahmlegen und den Volkswohlstand untergraben?[1])

Das Testament ist nach Wesen und Motiven, nach wirtschaftlicher Veranlassung und Tragweite von Verfügungen unter Lebenden grundverschieden. Das Testament ist eine unentgeltliche Verfügung, und es ist eigentlich das einzige Rechtsgeschäft, bei dem die Unentgeltlichkeit noch eine so große Rolle spielt. Denn im übrigen ist das wirtschaftliche Leben, wie wir gesehen haben, durchaus von dem Grundsatze der Entgeltlichkeit beherrscht, so daß Schenkungen und andere unentgeltliche Verfügungen unter den Lebenden zu anscheinend geringer Bedeutung zusammengeschrumpft sind. Was aber ruft bei der Testamentserrichtung plötzlich eine so ungewohnte Freigebigkeit hervor? Der Erblasser kann sein Vermögen nicht mitnehmen, er sieht sich gezwungen, es zu vergeben, obwohl er auf eine Gegenleistung nicht rechnen kann. Es ist eine Verlegenheitsverfügung, mit Hilfe deren auch der größte Geizhals, der nie in seinem Leben einem andern etwas gönnte, plötzlich ganz verschwenderische, die Bedachten angenehm überraschende Maßnahmen trifft. Diesen letzten Willen, mit dem nach Willkür und Laune über bedeutende wirtschaftliche Werte verfügt wird, aus höheren Gesichtspunkten so zu korrigieren, daß wichtige, vom Erblasser übergangene

[1]) Derartige Befürchtungen äußert v. Bar im Recht, 13. Jahrg., Nr. 11 S. 381.



Interessen doch ihre Berücksichtigung finden, ist Pflicht der Gesetzgebung. Sie hat schon, um nahen Familienangehörigen auch entgegen dem Willen des Erblassers einen Teil der Erbschaft zu sichern und auf diese Weise den höheren Zwecken des Erbrechts doch zur Durchführung zu verhelfen, ein Pflichtteilsrecht zugunsten gewisser Verwandten festgesetzt. Aufgabe der Gesetzgebung ist es, auch zugunsten des Staates fest zuzufassen.

Allerdings darf auf diese Weise der Staat nur einen Teil der Erbschaft für sich in Anspruch nehmen und nicht einmal den größeren. Dem freien Verfügungsrecht muß immer noch ein erheblicher Spielraum gelassen werden. Andernfalls könnte in der Tat die Aussicht, die Früchte alles Schaffens unausweichbar dem Staatssäckel zuzuführen, bei vielen Menschen eine ungünstige Wirkung auf die Vermögensbildung ausüben. Mit einem bloßen Pflichtteilsrechte des Staates aber, das ihm einen Anteil etwa von einem Drittel der Erbschaft sichert, wäre seinen gerechten Ansprüchen Genüge getan, ohne daß es erlaubt wäre, von einem die Persönlichkeitsrechte kränkenden Eingriffe oder von einer Schädigung der Volkswirtschaft zu reden.

Ein Pflichtteilsrecht des Staates ist einer gesteigerten Erbschaftssteuer entschieden vorzuziehen. Es ist darin eine Aenderung des bürgerlichen Rechtes selbst enthalten. Die Ansprüche des Staates aber werden damit auf ein ganz anderes Fundament gestellt, auf eine höhere Stufe gehoben, von wo aus sie gebieterisch Anerkennung fordern, uns auch zum Nachdenken über unser Verhältnis zum Staate zwingen und günstige ethische und erzieherische Wirkungen auszulösen imstande sind. Solche Erziehung aber tut not. Es ist eine bekannte Erscheinung, daß von den Mitteln der Allgemeinheit jeder zehren möchte, daß man dem Staate gern ein Schnippchen schlägt, daß man es für weniger ehrlos hält, wenn anstatt eines Einzelmenschen der allvermögende Staat hintergangen wird. Auch jetzt im Kriege, in einer Zeit der Höchstspannung nationaler Gefühle und zugleich der größten Volksnöte, feiert ja der jeden Pflichtbewußtseins gegen die Allgemeinheit bare Egoismus einzelner nur zu oft seine Triumphe. Das Pflichtteilsrecht des Staates wird klarmachen, daß, wer keine näheren Angehörigen hinterläßt, so daß sein Vermögen auch nicht die sehr im mittelbaren Interesse des Staates gelegene Aufgabe erfüllen kann, die Familie zu erhalten und zu fördern, dem Staate und damit der Allgemeinheit, der er so vieles verdankt, mit einem Teile seines Vermögens zu unmittelbarer Unterstützung verpflichtet ist. Sofern das Pflichtteilsrecht des Staates in unser kapitalistisches Zeitalter einen versöhnlichen Zug hineinbringen sollte, wäre auch diese Wirkung zu begrüßen.

Die allgemeinen Erwägungen, die dazu führen, dem Reiche erbrechtliche Befugnisse zu gewähren, können sich in ihrer Bedeutung damit noch nicht erschöpfen. Sie rechtfertigen und verlangen auch eine alle erbberechtigten Verwandten, auch die Kinder und Ehegatten erfassende, mit dem Verwandtschaftsgrade und der Höhe der Erbschaft kräftig fortschreitende Erbschaftssteuer. Sie wäre der breite, finanziell besonders bedeutsame Unterbau, während das weitergehende Erb- und Pflichtteilsrecht des Staates sich als zweckgemäße Fortbildung darüber erheben würde. Möchte der Reichsschatzsekretär an diesen beiden wertvollen Finanzquellen, für deren volle Erschließung er die gewaltige Mehrheit des Volkes hinter sich haben würde, nicht vorübergehen!

Die Bedeutung der Psychologie für die Rechtswissenschaft.

Von Professor Dr. Marbe, Vorstand des Psychologischen Instituts, Würzburg.

Die Anwendung der Psychologie auf Fragen der Jurisprudenz erregt schon seit einiger Zeit das Interesse der Juristenwelt.[1]) Auf dem 12. Kongreß der IKV. in Kopenhagen hielt Prof. Heimberger einen Vortrag über die Ausbildung der Juristen in den Hilfswissenschaften des Strafrechts;[2]) er rechnet zu den Disziplinen, ohne deren selbständige Kenntnis der Beamte des Strafrechts nicht in der Lage ist, seine Aufgabe zu erfüllen, auch die Kriminalpsychologie. Auch Lindenau erkennt die Bedeutung der Kriminalpsychologie für den Juristen an. Goll verlangt, daß jeder Jurist psychologisch denken lerne und daß die Psychologie Prüfungsfach für alle juristischen Studenten werden müsse, und Schneickert sagt:

„Gute psychologische Kenntnisse befähigen zur Rekonstruktion der Verbrechensvorgänge, zum retrospektiven Denken und Wahrnehmen und zur Auffindung der richtigen Spur des unbekannten Täters sowie zur folgerichtigen Ausarbeitung mehrerer paralleler Spuren."

Dagegen glaubt der Philosoph Höffding vor allzu großen Hoffnungen auf die wissenschaftliche Psychologie warnen zu sollen. Er verspricht sich mehr von der auf Lebenserfahrung gegründeten Psychologie als Kunst, die der Menschenkenntnis diene und sagt:

Wenn man sich, wie ich, „ein halbes Leben mit der Psychologie beschäftigt hat, dann macht man immer wieder die oft sehr schmerzliche Erfahrung, daß ein fleißiges Studium der Psychologie und die Kenntnis der allgemeinen Gesetze und Resultate in der Praxis des Lebens oft sehr wenig nützt."

Während noch zwei andere Redner einen ähnlichen Standpunkt vertraten, betonte Prof. Liepmann (Kiel) mit Nachdruck die Bedeutung der wissenschaftlichen Psychologie für den Juristen. Insbesondere zeigt er gegenüber Prof. van Hamel, der behauptet hatte, die psychologischen Experimente lehrten nur zweifeln, an einem bestimmten Gerichtsfall, daß hier die Experimente der modernen Psychologie allerdings zu positiven, richterlich verwertbaren Tatsachen führten.

Man sieht aus diesen Diskussionen, daß verschiedene Gelehrte von zwei gänzlich verschiedenen

[1]) Vergl. K. Marbe, Grundzüge der forensischen Psychologie, München 1913. S. 119f.

[2]) Mitteilungen der IKV. Bd. 20 1913, S. 522ff. Vergl. auch S. 338ff.

Psychologien Heil für die Rechtspflege erwarten. Man hat manchen großen Dichter und bedeutenden Schauspieler als großen Psychologen bezeichnet. Man sagt, der Lehrer, der Arzt, ja auch der Geschäftsreisende, der seinem Hause gute Aufträge verschaffen will, müsse ein guter Psychologe sein. Auch vom Volksredner, Staatsmann, Diplomaten und vielen anderen verlangt man psychologisches Verständnis. In all diesen Wendungen meint man in der Regel, daß die genannten Berufe Seelenkenntnis erfordern, wie sie durch die Erfahrung des Lebens gewonnen werden kann. Daß eine solche Seelenkenntnis auch für den Juristen wichtig ist, wird von keinem Urteilsfähigen bezweifelt. Die Psychologie in diesem Sinne[1]) ist aber nicht unmittelbar Gegenstand der Wissenschaft. Diese Psychologie ist, wie Höffding richtig sagte, eine Kunst. Daß auch das Studium der wissenschaftlichen Psychologie für diese Psychologie als Kunst einige Bedeutung hat, wird man vielleicht mit Höffding[2]) zugeben können. Aber es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Bedeutung der wissenschaftlichen Psychologie von ihren Freunden oft überschätzt wird.

Theorie und Praxis sind auch hier zweierlei. Wer gründlich Logik und Wissenschaftstheorie studiert hat, wird allein dadurch noch kein wesentlich besserer Gelehrter, als derjenige, dem diese Gebiete unbekannt sind. Der wissenschaftlich gebildete Techniker wird nicht durch das bloße Studium der Geschichte der großen Erfindungen und Entdeckungen ein großer Erfinder. Auch habe ich noch nicht beobachtet, daß diejenigen Gelehrten, die sich mit Psychologie gründlich beschäftigen, bessere Lebenspsychologen seien als die anderen oder die Kaufleute, Praktiker und Offiziere meiner Bekanntschaft. Die Sache verhält sich vielmehr so, daß zur Handhabung der Menschenkenntnis oder der Psychologie als Kunst gewisse natürliche Anlagen erforderlich sind, die durch geeignete Erziehung weiterentwickelt werden können. Geselliger Verkehr in möglichst verschiedenen Kreisen der Menschen, praktische Beschäftigung in möglichst verschiedenen Gebieten, vielseitige Lektüre und sehr, sehr viel anderes, darunter vielleicht auch Beschäftigung mit der wissenschaftlichen Psychologie sind wohl geeignet, die fraglichen Anlagen zu fördern. Aber von ausschlaggebender fundamentaler Bedeutung für die erwähnte auch für den Juristen wünschenswerte Psychologie als Kunst ist die wissenschaftliche Psychologie nicht.

Die juristische Bedeutung dieser Psychologie liegt auf einem anderen Gebiet. Die wissenschaftliche Psychologie hat eine große Anzahl von Tatsachen zutage gefördert, denen der Jurist Rechnung tragen muß, wenn er seinen Aufgaben in einer auf der Höhe der Zeit stehenden Weise gerecht werden will. Die Psychologie der Zeugenaussage ist z. B. ein sehr umfangreiches wissenschaftliches Spezialgebiet geworden, das keineswegs nur zeigt, daß man den Zeugenaussagen gegenüber vorsichtig sein muß, sondern aus dem man ganz deutlich ersieht, welcherlei Fragen man im Verhör stellen muß und was für Fragen man zu unterlassen hat. Die Psychologie der Zeugenaussage lehrt ferner neben vielem anderen nicht nur, daß die Uebereinstimmung von Zeugenaussagen noch nicht ohne weiteres die Wahrheit dieser Aussagen verbürgt, sie zeigt auch, welche Bedingungen geeignet sind, übereinstimmende und zugleich falsche Zeugenaussagen besonders zu begünstigen. Die Ansicht, daß die Psychologie der Zeugenaussage nur zweifeln lehre, entspricht daher nicht den Tatsachen. Jedenfalls läßt sich nicht leugnen, daß, wer die Tatsachen der Psychologie der Aussage beherrscht, besser vernehmen kann, als wer ihnen fernsteht. Daß aber die zeitgemäßen Ansichten über die Zeugenvernehmung noch nicht in alle Kreise gedrungen sind, die sich ex professo mit der Vernehmung von Zeugen beschäftigen, ergibt sich immer wieder aus der juristischen Praxis. So war ich vor einiger Zeit psychologischer Sachverständiger bei einem Sittlichkeitsprozeß, in welchem sich die Anklage ausschließlich auf Kinderaussagen stützte, die lediglich darin bestanden, daß die Kinder, die in der Regel zum eigenen Sprechen nicht bewogen werden konnten, gewisse Fragen mit ja oder nein beantwortet hatten, wobei zudem die „Aussagen" ein und derselben Kinder einander bei den verschiedenen Vernehmungen öfters widersprachen. Es ist mir nicht zweifelhaft, daß der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt diesen ganzen Prozeß[1]), bei dem der Angeklagte übrigens in Uebereinstimmung mit der Verteidigung und meinem Gutachten freigesprochen wurde, anders behandelt hätten, wenn sie die Tatsachen der Psychologie der Aussage berücksichtigt hätten. Aber nicht nur für die Ermittlung des Tatbestandes, sondern auch für das Urteil ist die Kenntnis der Psychologie der Aussage notwendig. Der Richter, der mit diesem Gebiet vertraut ist, wird manche Fälle fahrlässigen Falscheides und manche Aussagen von Kindern über Sittlichkeitsdelikte ganz anders auffassen als derjenige, welcher der wissenschaftlichen Literatur über diese Dinge fernsteht. Endlich ist die Kenntnis der Psychologie der Aussage auch für denjenigen unentbehrlich, der im Gebiet des Zivil- und Kriminalprozesses de lege ferenda mitreden will, wenn es sich etwa um das Verhör oder um fahrlässigen Falscheid handelt.

Im übrigen wird es auf die Dauer nicht angängig erscheinen, daß diejenigen, welche mit Zeugenaussagen zu tun haben, sich nicht mit Hilfe der von Psychologen ausgearbeiteten Methoden selbst davon überzeugen, wie schwierig es tatsächlich ist, richtige Angaben zu machen, eine Forderung, die schon mehrfach von Psychologen gestellt wurde. In einer Untersuchung, die ich in München mit 218 in der Praxis stehenden Juristen anstellte, zeigte sich deutlich, daß die Schwierigkeit objektiv richtiger Angaben viel größer ist, als man gewöhnlich annimmt, und daß

[1]) van Hamel bezeichnete sie in Kopenhagen mit dem wenig glücklichen schon anderweitig in Anspruch genommenen Ausdruck „Erfahrungspsychologie".

[2]) Vgl. Mitteil. IKV. S. 564.

[1]) Vergl. z. B. K. Marbe, Kinderaussagen in einem Sittlichkeitsprozeß, Fortschritte der Psychologie und ihrer Anwendungen Bd. 1. 1913. S. 375 ff.



man selbst hochgebildeten Personen durch Fragen, die sich auf Grund experimenteller Untersuchungen als unzweckmäßig erweisen, falsche Angaben entlocken kann.

Indessen stellt die Psychologie der Aussage nur einen bescheidenen Teil der für den Juristen unentbehrlichen wissenschaftlichen Psychologie dar. Die Probleme des Strafmaßes, der juristischen Person, der Handlungsfähigkeit von Körperschaften und der Körperschaftsstrafe hängen eng zusammen mit den unbestreitbaren psychologischen Tatsachen der Gleichförmigkeit des psychischen Geschehens.[1]) Auch die Tatbestandsdiagnostik, d. h. das von Psychologen vielfach untersuchte Verfahren, das die Teilnahme eines Menschen an einem Tatbestand feststellen soll, ohne sich auf die absichtlichen Aussagen dieses oder anderer Menschen über den Tatbestand zu stützen, verlangt das Interesse der Juristen. Die psychologischen, auch pädagogisch wertvollen Untersuchungen zur Intelligenzprüfung erweisen sich als unmittelbar einschlägig für die richterliche Beurteilung der jugendlichen Verbrecher. Die psychologische Lehre vom Willen ist für die Juristen von fundamentaler Bedeutung. Sie und die Psychologie des Denkens sowie die Lehre von den psychischen Wirkungen des Alkohols und gewisse Tatsachen der Aufmerksamkeit kamen wesentlich in Betracht bei dem Prozeß wegen des Müllheimer Eisenbahnunglücks, bei dem ich auf Wunsch der Staatsanwaltschaft als psychologischer Sachverständiger fungierte.[2]) Bei diesem Prozeß zeigte sich übrigens, daß der Verteidiger des Heizers von der kurzen Dauer der von den Psychologen vielfach untersuchten Reaktions- und Bewegungszeiten keine Ahnung hatte, weshalb er gegen meine Gutachten Angriffe erhob, die einem psychologisch orientierten Juristen niemals in den Sinn gekommen wären; gerade die Frage nach der für gewisse menschliche Betätigungen notwendigen Zeit war aber bei diesem Prozeß von größter Wichtigkeit.

Weiterhin ist zu betonen, daß die juristischen Theorien des Vorsatzes, der Kausalität, der Willensfreiheit und der Willenserklärung nur in Verbindung mit den Ergebnissen der Willenslehre der modernen Psychologie eine allseitige, zeitgemäße Behandlung erfahren können. Auch die vielfach von Psychologen exakt bearbeitete Lehre von der Suggestion, die psychologische Verwertung der Kriminalstatistik und sehr vieles andere führt auf Tatsachen, an denen der auf der Höhe der Zeit stehende Jurist der Gegenwart nicht mehr vorübergehen kann.

Wenn eine Wissenschaft, die wie die moderne Psychologie erst etwa ein halbes Jahrhundert alt ist und deren Bedeutung für die Naturwissenschaft, Medizin, Sprachwissenschaft, Philologie, Literaturwissenschaft, Aesthetik, Geschichte, Pädagogik, Wirtschaftslehre und Philosophie sich auf Grund ganz positiver Tatsachen nachweisen läßt[3]), — wenn eine solche Wissenschaft schon heute eine ganze Reihe von Gebieten behandelt, die für die Jurisprudenz direkt verwertbar sind, so wird man nicht ganz fehlgehen, wenn man erwartet, daß sie künftig auch noch viel mehr Tatsachen zutage fördert, die juristisch belangreich sind. Die maßgebenden Kreise werden daher guttun, die Psychologie baldmöglichst zu einem obligatorischen Fach für die Studierenden der Jurisprudenz zu gestalten. Eine vierstündige einsemestrige Vorlesung über Psychologie und ein zweistündiges Praktikum über forensische Psychologie wären nach meiner Meinung für den jungen Juristen ausreichend, um sich mit der Psychologie genügend vertraut zu machen.

Die wissenschaftliche Psychologie, die ich hier im Auge habe, ist freilich nicht zu verwechseln mit dem, was vielerorts unter dem Titel der wissenschaftlichen Psychologie vorgetragen wird. Die Psychologie, von der ich hier spreche, ist die moderne Psychologie, die sich ausschließlich des Experiments und der Statistik bedient. Wenn Höffding sich von der wissenschaftlichen Psychologie nichts Erhebliches verspricht, so hat er hierbei wohl diese moderne Psychologie nicht im Auge. Die ihm vorschwebende Psychologie, das ist wohl diejenige, die er in seinem übrigens anregenden Lehrbuch der Psychologie[1]) behandelt, dürfte freilich den Juristen wenig positiven Nutzen bringen.

Ich habe in meinen Grundzügen der forensischen Psychologie die für den Juristen wichtigsten Tatsachen der modernen Psychologie zusammengestellt, und ihre forensische Bedeutung herauszuarbeiten versucht. Wer meine obigen Behauptungen anzweifelt, mag diese Schrift prüfen und entscheiden, ob die moderne Psychologie juristisch wesentlich ist oder nicht. Ueberhaupt ist die Zeit des Zauderns, des Glaubens und Meinens nun vorbei. Wir sollten aufhören, nur unsere Ansichten über die juristische Bedeutung der Psychologie auszusprechen und anfangen, dieses Problem auf Grund der einschlägigen Tatsachen der modernen Psychologie zu entscheiden.

Juristische Rundschau.

Am 10. Febr. 1916 überreichten die deutsche und die österreich-ungarische Regierung den Gesandten der neutralen Mächte eine Denkschrift über die Behandlung bewaffneter feindlicher Handelsschiffe. Sie gelten als Kriegsschiffe. Sie sind also auch als solche zu behandeln. Ein Unterschied, ob die Geschütze zur Verteidigung oder zum Angriff dienen sollen, wird nicht anerkannt. Deutschland schließt seinen Ausführungen die in deutsche Hände gefallenen Instruktionen der englischen Admiralität an. Sie sehen eine Eröffnung des Feuers auf die deutschen Schiffe durch die britischen Kauffahrer vor. Oesterreich-Ungarn stützt sich auf die deutschen Belege. Nicht ohne die feine Ironie, welche man oft in den österreich-

[1]) Vgl. K. Marbe, Grundzüge der forensischen Psychologie, München 1913 S. 44 ff.

[2]) Vgl. K. Marbe, Psychologische Gutachten zum Prozeß wegen des Müllheimer Eisenbahnunglücks, Fortschritte der Psychologie und ihre Anwendungen Bd. 1, 1913 S. 339 ff.

[3]) Fortschritte der Psychologie und ihrer Anwendungen. Bd. 1, 1913 S. 5 ff.

[1]) H. Höffding, Psychologie in Umrissen. Vierte deutsche Ausgabe. Leipzig 1908.



ungarischen Diplomatenschriften findet, wird der Widerspruch dieser Dienstweisungen zu der Versicherung der britischen Regierung von dem inoffensiven Charakter der bewaffneten Liniendampfer hervorgehoben. Beide Mächte geben den Neutralen von ihrer Rechtsauffassung und den Folgerungen hieraus Kenntnis. Sie halten diese eine kurze Frist zurück. Die neutralen Staaten mögen ihre Angehörigen warnen, ihre Person oder ihr Vermögen bewaffneten Kauffahrteischiffen anzuvertrauen. Damit macht die völkerrechtliche Gestaltung des modernen U-Bootkrieges einen starken Ruck nach vorwärts. Hört die Bewaffnung der Handelsdampfer auf, so ist es richtig, sie erst nach der Bergung aller Mannschaften und Passagiere zu versenken. Andernfalls muß das zum Kriegsschiff gewordene Fahrzeug das Schicksal jenes dulden.

In den Hafen von Norfolk (Virginia U. S.) lief ein englisches Schiff, die Appam, ein. Es fuhr aber unter deutscher Kriegsflagge und mit deutscher Prisenmannschaft an Bord. Es war von einem deutschen Hilfskreuzer (Möve?) genommen worden. Die auf der Appam befindlichen Personen waren das Zeugnis für die auf dem Ozean versenkten Schiffe. Die Tat dieses einen kleinen Kreuzers zeigt deutlicher als alle Worte den Geist der deutschen Marine. Sofort aber entstand die völkerrechtliche Streitfrage nach dem Schicksal der Appam. England stützt sich auf das Haager Uebereinkommen (Art. 21). Danach wäre die Prise wieder frei geworden. Sie wäre dem Eigentümer herauszugeben. Es besteht aber ein besonderer Staatsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Preußen. Danach kann die deutsche Prise im amerikanischen Hafen in Sicherheit gebracht werden. Diese besondere völkerrechtliche Rechtsquelle geht dem allgemeinen im Haager Uebereinkommen niedergelegten Gewohnheitsrechte vor.

Der Gedanke der Blockade Deutschlands durch eine Blockade der Neutralen, Hollands und der skandinavischen Länder, wurde im englischen Unterhause zu einem Antrage verdichtet. Eine Blockade muß effektiv sein. Das ist nicht nur völkerrechtlich erfordert. Darum hätte sich England wenig Sorgen gemacht. Sie bleibt aber auch für die Kriegführung unvollständig, wenn sie nicht zu einer wirklichen Abschließung der feindlichen Küste führte. Das kann England nicht. Die Ostsee ist für seine Marine nicht erreichbar. Also blockiert man die vorgelagerten neutralen Gebiete. Das ist ganz folgerichtig im englischen Sinne gedacht. Die Regierung hat diesem Verlangen nicht entsprochen. Freilich nicht aus rechtlichen Erwägungen. Nichts ist so kennzeichnend wie die an die Neutralen gerichteten Worte Greys, „daß sich England das Recht, den friedlichen Handel zu überwachen, nicht nehmen lasse." Und weiter, daß die Neutralen, wenn sie meinen, daß England den Handel mit dem Feinde über neutrale Länder nicht verhindern dürfe, „ihre Neutralität verletzen würden." Das ist sicher keine wider besseres Wissen vorgetragene Ansicht. Das ist die innerste Ueberzeugung von Englands Recht zur See. Weil es die Macht hat, kann es sie gebrauchen. Und deshalb ist es sein Recht. Es ist eigenartig, wie primitiv das englische Rechtsempfinden geblieben ist.

Am 25. Januar eröffnete der schwedische Ministerpräsident Hammarskjöld den Reichstag mit einer großen Rede über die Politik der Neutralität. Sie mußte von deren Wesen und Bedeutung ausgehen. Sie stellte ihre Grundsätze und deren Folgen auf. Sie zeigte die Verletzung der Rechte der Neutralen durch England. Diese Macht ist es, von der der schwedische Staatsmann sagt, daß sie wegen zufälliger, oft zweifelhafter Vorteile „die Gebote des Völkerrechts zerriß, die nur zu spät wieder hergestellt werden können." Damit ist von objektiver Seite ein Urteil über Englands Vorgehen gefällt. Die anderen neutralen Länder werden noch zu derselben Erkenntnis gelangen. England kann einen Krieg nur führen, wenn es rücksichtslos seine Seeherrschaft ausnützt, einerlei, wen es trifft, und unbekümmert um die Rechte Dritter. Man spricht heute schon von den „sogenannten neutralen Staaten". Das besagt, daß sie durch die Neutralität nicht geschützt werden. Aber auch, daß der bisherige Begriff der neutralen Kleinstaaten nicht zu halten sein wird. Das Leben der Völker drängt zu neuen Gebilden. Wir werden bald auch neue Begriffe schauen.

Die französische Regierung hat der Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Bestimmung des Art. 12 code civil abändert. Die Ehefrau soll nicht mehr kraft Gesetzes die Staatsangehörigkeit des Mannes erwerben. Es muß vorher die Ermächtigung des Justizministers eingeholt werden. Damit will man anscheinend die Heirat einer Deutschen mit einem Franzosen erschweren. Vielleicht ist ein oder der andere Fall vorgekommen, in dem durch den Erwerb des Staatsbürgerrechts mittels Heirat die Frau den Belästigungen der französischen Behörde entging. Darum beseitigt man ein Grundprinzip des Staatsrechts. Es ist eine der zahlreichen Aeußerungen des Hasses und Aergers, der sich an den unschuldigen Opfern des Kriegs ausläßt.

Die Waffenstreckung Montenegros ward am 8. Februar 1916 von der österreichisch-ungarischen Heeresleitung als beendet erklärt. Damit ist wieder ein Abschnitt in der Geschichte des Kriegs geschlossen. Der kleinste Staat im Bunde der Alliierten hatte als erster den Wunsch nach Frieden geäußert. Die Voraussetzung war die bedingungslose Kapitulation. Der militärische Akt hatte dem staatsrechtlichen vorauszugehen. Das geschah. Aber der zweite Akt blieb aus. König Nikolaus flüchtete. Ein mit Vollmachten zum Friedensschluß versehener Vertreter scheint nicht vorhanden zu sein. Auch im öffentlich-rechtlichen Verkehr ist die Möglichkeit des Widerrufs einer solchen Vollmacht möglich. Nicht minder ein Bestreiten. Auch die Regierungen der Zentralmächte hätten wohl nicht ungern einen Friedensschluß gesehen. Nicht wegen der Bedeutung Montenegros. Aber wegen des Präjudizes. Solche Vorgänge haben nicht nur im privaten Wirtschaftsleben starke suggestive Wirkungen. Deshalb haben auch die englisch-französischen Diplomaten den Friedensschluß verhindert. Wir können warten.

Die Türkei hat in der Mitte des Februars eine Aenderung ihrer Verfassung erhalten. Das Recht des Großherrn, die Kammer aufzulösen, war bisher beschränkt. Es konnte nur im Konfliktsfall geschehen. Dann war die Entscheidung der neugewählten Kammer maßgebend. Dem Senat stand das Recht der Auslegung der Verfassung zu. Er konnte also auf diesem Wege Ergänzungen und Erweiterungen



der Macht des Parlaments herbeiführen. Jetzt ist dieses letztere Recht gefallen. Dagegen wurde dem Staatsoberhaupt die Befugnis der Kammerauflösung unbeschränkt zuerkannt. Damit sind die Rechte der Krone erheblich gestärkt. Vielleicht hat man durch die Vorgänge in Griechenland gelernt. Das Ideal einer parlamentarischen Regierung scheint auch in der jungen Türkei durch die Wucht der Ereignisse sehr an Bedeutung verloren zu haben.

Der preußische Justizminister hat die Beamten der Staatsanwaltschaft neuerdings wieder darauf hingewiesen, daß die Interessen der Allgemeinheit verlangen, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zur Sicherstellung der Volksernährung streng und schnell zu ahnden. Er wendet sich insbesondere gegen das Verfüttern von Brotgetreide. Es habe in bedenklichem Umfange zugenommen. Nicht in allen Fällen sei auf eine der Sachlage entsprechende Strafe erkannt worden. In der Tat liegt die Versuchung nahe, den Aufwand für die teuer gewordenen Futtermittel mit dem Risiko der Strafe zu vergleichen. Soll sie eine durchgreifende Wirkung haben, so muß der drohende Nachteil den Vorteil weit überwiegen. Die Strafe muß hier wieder abschreckend wirken. Wo die Vaterlandsliebe nicht stark genug ist, bleibt nichts anderes übrig. Vielleicht ist dann die Strafe zugleich ein Erziehungsmittel.

Der badische Landtag hat dem Gesetze über die Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer zugestimmt. Es erfaßt alle Handlungen, die vor oder während der Einberufung bis zur Beendigung des Kriegs begangen sind. Die nähere Bestimmung der unter den Gnadenakt fallenden Strafsachen ist Sache des Landesherrn. In der Sitzung der II. Kammer v. 14. Febr. 1916 wurde der Wunsch ausgesprochen, dem Angeschuldigten ein Widerspruchsrecht innerhalb einer gewissen Frist zu geben. Es kann jemand ein Interesse an der Durchführung des Strafverfahrens haben. Die Regierung kam zu einem ablehnenden Bescheid. Ein Verfahren, das durch die landesherrliche Gnade niedergeschlagen sei, könne nicht mehr durch die Justizverwaltung eröffnet werden. Das ist zweifellos zutreffend. Ein Unwirksamwerden der Niederschlagung des Verfahrens durch eine Erklärung des Angeschuldigten wäre ein Widerspruch mit dem Wesen der Begnadigung. Auch werden wohl die Fälle, in denen der Angeschuldigte die Durchführung des Gerichtsverfahrens der Niederschlagung vorzieht, selten sein. Und wenn ein solcher vorliegt, so wird er nur vorher seinen Wunsch auszusprechen brauchen, nicht begnadigt zu werden. Auch dieses etwas ungewöhnliche Verlangen dürfte Entgegenkommen finden.

Der Bundesrat hat durch eine Bek.v. 7.Febr.1916 die Kommunalverbände verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung bis zur nächsten Ernte erforderlichen Mengen an Speisekartoffeln zu beschaffen. Am 26. Febr. 1916 sind die innerhalb des Inlandes bei Gemeinden, Händlern und Verbrauchern verfügbaren Mengen festzustellen. Der Fehlbedarf ist bis 10. März 1916 bei der Reichskartoffelstelle anzumelden. Diese weist dem „Bedarfsverband“ den von ihm festgesetzten Betrag zu. Sie kann die Lieferung einem „Ueberschußverband“ übertragen. Der Bedarfsverband ist zur Abnahme oder wenigstens zum Abschlusse eines Lieferungsvertrags verpflichtet. Die Reichskartoffelstelle hat hier die Aufgabe der Ausgleichung unter den Kommunalverbänden gleich der Zentrale eines Syndikats. Die Kommunalverbände sind, wie die Kartellmitglieder, ausgleichungspflichtig. Nur ist ihre Pflicht hier eine öffentlich-rechtliche. Zivilrechtliche Ansprüche auf Abgabe und Abnahme der Kartoffeln bestehen nicht. Erst durch die Lieferung erwächst die zivilrechtliche Zahlungspflicht. Der Abschluß des Lieferungsvertrags an Stelle der Abnahme unterliegt ebenso dem BGB. Die öffentlichen Aufgaben der Kommunen wachsen ständig. Man folgt gespannt ihrer Durchführung. Die Folge dieser Arbeit für die Stellung der Gemeinde und Gemeindeverbände im Staatsverbande wird die Friedenszeit zu zeigen haben.

Die Lage der deutschen Valuta hat zu einer Anordnung des Bundesrats geführt (Bek. v. 20. Jan. 1916). Der gewerbsmäßige Handel mit ausländischen Geldsorten und Noten soll auf bestimmte vom Reichskanzler zu bezeichnende Personen und Firmen beschränkt werden. Ebenso bei „Auszahlungen, Schecks und kurzfristigen Wechseln.“ Die Verfügung über ein Guthaben im Auslande gegen Werte in anderer Währung (Geld, Noten, Guthaben, Auszahlungen, Schecks und kurzfristige Wechsel) ist nur bei diesen Personen oder Firmen zulässig. Unbefugte Zwischenhände sollen ausgeschlossen werden. Für die Einwechslung deutscher Geldsorten und deutscher Noten gegen ausländische und umgekehrt hat der Reichskanzler am 22. Jan. 1916 eine „Ausnahme“ von der bundesrätlichen Verordnung zugunsten aller Personen, die „gewerbsmäßig Geldwechslergeschäfte betreiben“, festgesetzt. Doch darf innerhalb eines Kalendertags derselben Person ausländisches für deutsches Geld nicht über 1000 M. gegeben werden. Bei den Banken und Bankiers kommt mit einem Mal das Wechselgeschäft auch in der Gesetzgebung wieder zu Ehren. Es war lange in den Hintergrund gedrängt. In den Kommentaren zum HGB. wurde es als beinahe veraltet neben den anderen Aufgaben des Bankgeschäfts besprochen. Nun wird es Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit. Auch besonderer Pflichten. Die Identität der Personen festzustellen, die für deutsche Noten schweizer oder holländische eintauschen, wird freilich bei der Größe unserer Bankinstitute nicht immer leicht sein. Jedenfalls wird man alle räumlich verschiedenen Kassen für sich betrachten müssen.

Dem preußischen Landtag liegt ein Gesetz über die Errichtung von Schätzungsämtern vor. Jeder Stadtkreis und jeder Landkreis soll ein Schätzungsamt erhalten. Die Mitglieder gelten als Kommunalbeamte. Ihnen liegt die Schätzung von Grundstücken ob. Damit soll den „Gebrauchstaxen“ entgegengetreten werden. Es soll nicht mehr der Auftraggeber die Richtung des Gutachtens bestimmen. Ungesunde Ueberschätzungen hofft man zu vermeiden. Das Gesetz soll nicht jetzt in Kraft treten. Diese Zeit wird erst durch Kgl. Verordnung bestimmt. Der Landwirtschaftsminister, der dieses nach seiner Angabe insbesondere für die Städte wichtige Gesetz im Abgeordnetenhause vertrat, erklärte ausdrücklich, daß es sich nicht um ein Kriegsgesetz handle. Man treffe eine Maßregel, die bei Eintritt des Friedens eine möglichst baldige Gesundung des Grundkredits herbeiführen solle. Daß eine amtliche Schätzung der privaten Taxation vorzuziehen ist, bedarf namentlich für die, welche aus anderen Bundesstaaten jene Einrichtung kennen ge-

lernt haben, keines Beweises. Die Aufgabe freilich, eine Ueberwertung des Bodens zu verhüten, wird den Schätzungsämtern in den ersten Jahren nach dem Kriege kaum zufallen. Eher das Gegenteil wird der Fall sein. Man wirft den bisherigen Schätzern vor, daß sie zu viel die Zukunftswerte berücksichtigen. Wenn nur die neuen Aemter nicht zu sehr auf dem Boden der Gegenwart stehen.

Der Bundesrat hat die Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über die vorbereitenden Maßnahmen zur Besteuerung des Kriegsgewinnes erlassen. Sie bringen eine Auslegung und Ergänzung des Gesetzes. Die Schnelligkeit, mit der dieses durchberaten und festgestellt werden mußte, hatte Lücken und Ungewißheiten zur Folge. Sie sind zu einem erheblichen Teile beseitigt. Die Ausführung geschah im Geiste einer schonenden Behandlung der steuerpflichtigen Gesellschaften. Vorab ist der Grundsatz zum Ausdruck gekommen, daß nur der wirkliche Gewinn der Rücklage unterliegt. Ein Gewinn aus früherer Zeit, der aber während des Krieges erst zum Vorschein kommt, kann nicht Gegenstand der Kriegsgewinnsteuer sein. Daher ordnen die Ausführungsbestimmungen an, daß der Grundsatz der Berechnung des Gewinnes nach den gesetzlichen Vorschriften auch für die Friedensjahre gilt. Auch hier sind die stillen Reserven aus dem Versteck hervorzuholen. Damit steigt gegenüber dem bilanzmäßig ausgewiesenen Gewinn der tatsächlich in jenen Jahren vorhandene. Damit sinkt der Kriegsmehrgewinn, der aus der Vergleichung der Ergebnisse beider Zeiten berechnet wird. Nach diesem Grundsatze wird überall da zu verfahren sein, wo ein früher erzielter Gewinn erst in den Kriegsjahren in die Erscheinung tritt.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Teilnahme der kgl. sächsischen Justizbeamten am Kriege. Am 1. Aug. 1914 waren bei den Justizbehörden beschäftigt 823 Richter, 60 Staatsanwälte, 246 Gerichtsassessoren, 335 Referendare, 1908 Expeditionsbeamte, 1133 Diener und Gefangenaufseher und 648 Schreiber, zusammen 5153 Beamte. Davon waren nach einem Bericht der Finanzdeputation der II. Kammer bis zum 15. Januar 1916 zum Heeresdienst eingezogen (einschl. der Gefallenen) 273 Richter, 27 Staatsanwälte, 105 Gerichtsassessoren, 269 Referendare, 626 Expeditionsbeamte, 442 Diener und Gefangenaufseher und 304 Schreiber, zusammen also 2046 Beamte. Von der Gesamtzahl der Beamten sind also bisher 39,7% zum Heeresdienst eingezogen worden. Von den einzelnen Beamtenkategorien hatten den geringsten Prozentsatz der Einberufenen die Richter und die Expeditionsbeamten mit je 33; dann folgen die Diener und Gefangenaufseher mit 39, die Gerichtsassessoren mit 43 und die Staatsanwälte mit 45%, während von den Referendaren nicht weniger als 80% einberufen waren. Von den der Justizverwaltung verbleibenden Beamten konnten die Geschäfte trotz eines erheblichen Rückgangs nur unter Anspannung aller Kräfte erledigt werden. In sehr dankenswerter Weise haben einige bereits aus dem Amte geschiedene Beamte ihre Kräfte für die Dauer des Krieges wieder zur Verfügung gestellt. Auch eine Anzahl von Rechtsanwälten und die Mitglieder der Leipziger juristischen Fakultät haben ihre Bereitwilligkeit zur Aushilfe erklärt. Auf ihre Mitwirkung wird nach dem Bericht der Finanzdeputation vielleicht bei weiteren Einziehungen von Beamten zurückgegriffen werden müssen.

Zahl und Anstellungsverhältnisse der Juristen in Baden. Die etatsmäßigen Stellen für juristisch vorgebildete Beamte sind nach einer amtlichen Zusammenstellung im Etatsjahr 1916 unverändert geblieben; ihre Zahl betrug in der Justizverwaltung 481, in der inneren Verwaltung 153. Seit dem Jahre 1900 hat bei der Justiz eine Zunahme der Stellen um 16,0%, bei der inneren Verwaltung eine solche um 22,4% stattgefunden. Budgetmäßige Stellen für Gerichtsassessoren enthielt der Etat für 1916 61 gegen 63 im Vorjahr, während sich die Zahl der Stellen für Regierungsassessoren mit 37 nicht verändert hat. Seit 1900 hat bei den Gerichtsassessoren eine Abnahme der Stellen um 1,6%, bei den Regierungsassessoren eine Zunahme um 42,0% stattgefunden. Etatsmäßig angestellt sind im Jahre 1915 (bis zum 15. Nov.) 13 Gerichtsassessoren gegen 11 i. J. 1914 und nur 2 Regierungsassessoren gegen 18. Der Jahresdurchschnitt der Anstellungen beträgt für die letzten 16 Jahre 18,2 bei den Gerichtsassessoren, und 6,2 bei den Regierungsassessoren, so daß im letzten Jahre 9 Assessoren oder 37% weniger angestellt sind, als normal ist. An Assessoren waren vorhanden am 15. Nov. 1915 124 (Anfang 1915 144) Gerichtsassessoren und 32 (36) Regierungsassessoren. Es hat also ein erheblicher Rückgang der Assessoren stattgefunden, der hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, daß, wie schon im Jahre 1914, eine zweite juristische Prüfung nicht abgehalten ist, so daß dem infolge von Anstellung, Uebertritt zur Rechtsanwaltschaft und Tod erfolgten Abgang ein Zugang nicht gegenübersteht. Die Zahl der Gerichtsassessoren ist auf den Stand von 1903 zurückgegangen; das Maximum war Anfang 1913 mit 181 erreicht, so daß seitdem ein Rückgang um 57 oder 31,5% erfolgt ist. Die Zahl der Regierungsassessoren hatte in den Jahren 1909 und 1910 ihren Höchststand mit 77 erreicht und ist jetzt erheblich unter die Hälfte (um 58,4%) zurückgegangen. Rechtspraktikanten waren am 15. Nov. 1915 159 vorhanden gegen 166 zu Anfang des Jahres. Der Rückgang dürfte ausschließlich auf Kriegsverluste zurückzuführen sein, da, wie bemerkt, Abgänge durch Bestehen des zweiten Examens nicht erfolgt sind. Die erste juristische Prüfung haben 6 Rechtskandidaten bestanden gegen 16 i. J. 1914 und 39 i. J. 1913. In beiden Kriegsjahren ist nur je einmal im Frühjahr eine erste Prüfung abgehalten, während die Spätherbstprüfung ausfiel. Die Zahl der Rechtspraktikanten war in diesem Jahrhundert noch niemals so niedrig wie jetzt. Seit 1907, wo sie 356 betragen hatte, ist sie in ständigem Sinken. Der Rückgang bis jetzt beträgt 197 oder 55,3%. Die Zahl der auf den deutschen Hochschulen eingeschriebenen badischen Studierenden der Rechte ist seit dem Sommersemester 1914 nicht mehr festgestellt; damals betrug sie 286; sie dürfte infolge der Kriegsbeteiligung der Studierenden seitdem sehr wesentlich zurückgegangen sein. Rechtsanwälte waren bei den badischen Gerichten am 15. Nov. 1915 474 zugelassen gegen 482 zu Beginn des Jahres. Die in dem Vorjahr erreichte Höchstzahl ist somit um 8 herabgemindert. Seit dem Jahre 1900 hat die Zahl der Rechtsanwälte um 121,5% zugenommen.

Niederländische Kriminalstatistik. Nach der amtlichen Zusammenstellung sind wegen Straftaten, zu deren Aburteilung die Arrondissementsgerichte in erster Instanz zuständig sind, im Jahre 1913 14491 Personen rechtskräftig verurteilt worden gegen 14681 i. J. 1912, 15873 i. J. 1911



und 16403 i. J. 1910. Läßt man die schwankenden und ziemlich belanglosen provinziellen oder örtlichen Steuerübertretungen (belastingsovertretingen) weg, so bleiben 13424 Verurteilte gegen 13881 i. J. 1912, 13508 i. J. 1911 und 13790 i. J. 1910. Ein Rückgang der Kriminalität ist also aus diesen Zahlen nicht recht erkennbar. Dagegen zeigt sich, wenn man die Zahl der Verurteilten mit der Einwohnerzahl vergleicht, doch eine Abnahme, indem auf 10000 Personen i. J. 1910 23,4, i. J. 1911 22,6, i. J. 1912 22,9 und i. J. 1913 21,8 Verurteilte kamen. Der Anteil der Vorbestraften ist in entschiedenem Rückgange. Es waren von den Verurteilten vorbestraft i. J. 1911 43,4%, i. J. 1912 40,5%, i. J. 1913 40,0%. Absolut war die Zahl der Vorbestraften im Jahre 1913 mit 5375 geringer als je seit 1910. Von den einzelnen Straftaten spielte die Körperverletzung (mishandeling) mit 3390 Verurteilten die größte Rolle. Auf 100000 Einwohner kamen 55,0 wegen dieser Straftat Verurteilte gegen 54,4 i. J. 1912 und 52,6 i. J. 1911; zu Beginn des Jahrhunderts hatte allerdings die Verhältniszahl über 70 betragen. In zweiter Linie steht der Diebstahl mit 2970 Verurteilten gegen 3115 i. J. 1912 und 3070 i. J. 1911. Auf 10000 Personen kamen i. J. 1911 51,3, i. J. 1912 51,4, i. J. 1913 48,2 Verurteilte; die Abnahme ist also klar erkennbar. Sie betrifft insbesondere den qualifizierten Diebstahl, neben dem auch der Raub stark (in drei Jahren von 477 auf 293 Verurteilte) zurückgegangen ist. Die Sittlichkeitsdelikte zeigen nach der ziemlich starken Zunahme der voraufgegangenen Jahre im Jahre 1913 eine unbedeutende Abnahme. Von den Kapitalverbrechen erreichte der Mord mit 13 Verurteilten die höchste Ziffer seit Beginn der vorliegenden Reihe (1896). Wegen Totschlags wurden 21 (i. J. 1912 20), wegen Kindesmordes und -totschlags 6 (5), wegen Körperverletzung mit Todeserfolg 82 (90) Personen verurteilt. Von den Strafarten haben die Geldstrafen in gleicher Weise wie in Deutschland (vgl. Nr. 3/4 S. 204 d. Bl.) das Uebergewicht erlangt über die Freiheitsstrafen. Während in dem Jahrfünft von 1896 bis 1900 nur in 37,2% aller Fälle auf Geldstrafe erkannt wurde, betrug der Prozentsatz im Jahrfünft von 1909 bis 1913 48,7; im Jahre 1913 erreichte er 50,7. Beachtenswert ist, daß bei den Gefängnisstrafen die von geringerer Dauer als einen Monat allmählich zurückgegangen sind (1896 bis 1900 betrugen sie 47,7% aller Gefängnisstrafen, 1909 bis 1913 nur noch 38,1%), während die von längerer Dauer entsprechend gestiegen sind. Die Straftaten, die von den Kantonrichtern abgeurteilt werden, meist Uebertretungen in unserem Sinne, zeigen bis 1908 eine sehr erhebliche Zunahme, sind seitdem aber mit einigen Schwankungen zurückgegangen; im Jahre 1913 betrug die Zahl der Verurteilten 154415 gegen 152721 i. J. 1912 und 161061 i. J. 1908.

Vermischtes.

Erweiterung der Spruchbeilage unserer DJZ. Vielfachen Wünschen entsprechend, nicht nur vereinzelt, sondern regelmäßig die besonders für die gegenwärtige Zeit bedeutungsvollen Urteile des höchsten Militärgerichtshofes mitzuteilen, haben wir in unserer Spruchbeilage eine ständige Abteilung für die Berichte über die Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts eingerichtet. Zum Abdruck gelangen, wie für die anderen höchsten Gerichtshöfe, zum Teil solche Urteile, die in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts (Verlag von Franz Vahlen, Berlin), von der bisher 19 Bände vorliegen, veröffentlicht werden, teils solche, die zum Abdruck hierin nicht bestimmt sind. Auf diese Weise wird, wie für alle anderen höchsten Gerichte, eine schnellere Kenntnis der wichtigsten Urteile ermöglicht, und im Verein mit der amtlichen Sammlung sowie der Veröffentlichung anderer Urteile des Reichsmilitärgerichts in unserem Schwesterorgan, der Deutschen Strafrechts-Zeitung, ein Ueberblick über die höchstrichterliche Rechtsprechung des RMilG. gegeben. Die ständige Berichterstattung hat Reichsmilitärgerichtsrat Dr. von Schlayer freundlichst übernommen.

Gnadenerlasse zu Kaisers Geburtstag. Wie im Vorjahre sind auch diesmal in Preußen und in den einzelnen Bundesstaaten anläßlich des Geburtstages des Kaisers Gnadenerlasse ergangen. Im Vorjahre eröffnete der Gnadenerlaß v. 27. Jan. 1915 die Reihe von allgemeinen Erlassen, in denen zugunsten von Kriegsteilnehmern die Niederschlagung von Strafverfahren wegen vor der Einberufung zu den Fahnen begangener Handlungen verfügt wurde. Ihm folgten die Erlasse in den einzelnen Bundesstaaten, zuletzt noch in Bayern am 7. Jan. 1916; im Zusammenhange mit den im wesentlichen übereinstimmenden Ausführungsvorschriften schufen sie das allgemeine Niederschlagungsrecht zugunsten der Kriegsteilnehmer. In Preußen sind nunmehr durch den Niederschlagungserlaß v. 27. Jan. 1916 die Erlasse v. 27. Jan. und 24. April 1915 dahin erweitert worden, daß die bisher noch nicht niedergeschlagenen und noch nicht rechtskräftig erledigten Untersuchungen gegen Personen, die vor dem 27. Jan. 1916 die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer erlangt haben, wegen der in den Erlassen bezeichneten Straftaten niedergeschlagen wurden, soweit die Straftaten vor dem 27. Jan. 1916 und vor der Einberufung des Täters zu den Fahnen begangen sind. Auch diesmal ist durch einen Gnadenerlaß zu Kaisers Geburtstag gleiches Recht in Deutschland angebahnt worden. Durch den Erlaß v. 27. Jan. 1916 ist in den Strafregistern die Löschung aller Vermerke über die bis 27. Jan. 1906 einschließlich erkannten Strafen angeordnet worden, wenn der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis, allein oder in Verb. miteinander oder in Verb. mit Nebenstrafen und wenn gegen den Bestraften nach dem 27. Jan. 1906 bis zum 27. Jan. 1916 nicht wieder wegen eines Vergehens oder Verbrechens gerichtlich auf Strafe erkannt worden ist. Dieser kaiserliche Erlaß ist durch einen weiteren Erlaß auf Vermerke über solche Strafe ausgedehnt worden, die von Marinegerichten, Konsulargerichten, Schutztruppengerichten und gegen Nichteingeborene von Schutzgebietsbehörden erkannt worden sind. In Uebereinstimmung mit dieser allgemeinen Löschungsamnestie sind in allen außerpreußischen Bundesstaaten entsprechende Gnadenerlasse ergangen, die zum Vollzuge mit den preuß. Ausführungsvorschriften (JMBl. 1916 S. 10) im wesentlichen übereinstimmende Ausführungsbestimmungen erhielten. Solche Löschungserlasse sind insbes. ergangen in Bayern am 26. Jan. 1916 (JMBl. S. 11 fg.), Sachsen am 27. Jan. 1916 (JMBl. S. 2 fg.), Württemberg am 27. Jan. 1916 (JMBl S. 11 fg.) und Baden am 24. Jan. 1916 (JMBl. S. 3 fg.). Dadurch ist im Gnadenwege in gewissem Sinne ein allgemeines Löschungsrecht im Anschlusse an die für die formelle Löschung in § 130 Abs. 1 des Entwurfs der Strafrechtskommission vorgeschlagene zehnjährige Frist geschaffen. Mit dem weiteren Gnadenerlasse des Kaisers, der den Erlaß der gegen Militärpersonen des aktiven Heeres von Militärbehörden verhängten Disziplinarstrafen und von Militärgerichten erkannten Geld- und Freiheitsstrafen verfügte, sofern die Freiheitsstrafen 6 Monate nicht übersteigen, stimmen die in Bayern, Sachsen und Württem-

berg ergangenen militärischen Gnadenerlasse überein. Der Kaiser hat ferner den Kriegsteilnehmern die gegen sie wegen einer vor der Einberufung zu den Fahnen begangenen Straftat bis zum 27. Jan. 1916 durch Urteil oder Strafbefehl eines preuß. Zivilgerichts, durch Strafverfügung einer preuß. Polizeibehörde oder durch Strafbescheid einer preuß. Verwaltungsbehörde rechtskräftig erkannten Strafen erlassen, sofern die erkannte Strafe oder ihr noch nicht vollstreckter Teil nur in Verweis, Geldstrafe, Haft, Festungshaft bis zu einem Jahre oder Gefängnis bis zu einem Jahre besteht. Ausgeschlossen von diesem Gnadenerweise bleiben aber unter anderem Personen des Soldatenstandes, gegen die durch gerichtliches Urteil auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine oder auf Dienstentlassung erkannt worden ist oder erkannt werden wird und andere Personen, die mit Rücksicht auf eine Straftat die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren haben oder verlieren werden. Hiernach wird ein Verurteilter des Gnadenerweises endgültig dann teilhaftig, wenn er aufgehört hat, Kriegsteilnehmer zu sein, ohne daß ein Umstand eingetreten ist, der ihn von der Wohltat des Erlasses ausschließt (JMBl. S. 10 fg.). Ein hiermit übereinstimmender Gnadenerlaß ist auch in anderen Bundesstaaten, z. B. in Baden am 26. Jan. 1916 (JMBl. S. 3 u. 11 fg.) ergangen; in anderen Bundesstaaten, z. B. in Bayern, ist ein umfassender Gnadenakt für die Kriegsteilnehmer, die wegen einer vor der Einberufung zu den Fahnen begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt wurden und ihre Strafen noch nicht verbüßt haben, spätestens zu Kriegsende schon früher angekündigt worden (Bayer. Staatszeitung Nr. 22 v. 28. Jan. 1915). Seiner landesväterlichen Sorge für die Kriegsteilnehmer und deren Angehörige hat der Kaiser schließlich dadurch Ausdruck gegeben, daß er den Justizminister ermächtigt hat, zugunsten von Kriegsteilnehmern und deren Hinterbliebenen in Strafsachen, die vor den preuß. Zivilgerichten geschwebt haben, die Kosten, soweit sie noch nicht erlassen sind, ganz oder teilweise auch unter Rückerstattung bereits gezahlter Beträge niederzuschlagen und die Befugnis auf andere Justizbehörden zu übertragen. Nach den Ausführungsvorschriften hat der Justizminister diese Befugnis auf die Landgerichtspräsidenten übertragen.

Geburtstage bedeutender Rechtslehrer. Geh. Hofrat, Prof. Dr. **Otto Mayer,** Leipzig, vollendet am 29. März das **70. Lebensjahr.** Wir bringen ihm zu diesem Festtage die herzlichsten Glückwünsche dar. Er gehört zu den ersten Größen unserer Wissenschaft; er hat dem Verwaltungsrecht neue Wege gewiesen, es aus einer bloßen Zusammenstellung von Vorschriften zur Höhe eines wissenschaftlichen Systems erhoben und es durch eine Fülle neuer Gedanken bereichert. Als angesehener und vielbeschäftigter Rechtsanwalt in Mülhausen i. Els. hatte er das französische Verwaltungsrecht, das damals im wesentlichen im Reichsland noch in Geltung stand, und seine reiche Literatur und praktische Anwendung kennen gelernt. Nachdem er den Beruf als Rechtsanwalt aufgegeben, sich an der Straßburger Universität habilitiert hatte und zum Prof. ernannt worden war, veröffentlichte er 1886 seine „Theorie des französischen Verwaltungsrechts". Mit diesem Werk beginnt durch die scharfe Entwicklung der dogmatischen Begriffe eine neue Periode der Behandlung des Verwaltungsrechts. Allerdings wirkte es mehr durch die juristische Methode als durch die Darstellung des fremdländischen Stoffes, dem man in Deutschland geringes Interesse entgegen brachte. Das Werk war aber der Vorläufer des nach der gleichen Methode bearbeiteten „Deutschen Verwaltungsrechts", dessen I. Band 1895, dessen II. 1896 erschien. Eine zweite, umgearbeitete Auflage des 1. Bandes ist 1914 erschienen. Es bedarf an dieser Stelle keiner näheren Darlegung seiner Eigenart und seiner hervorragenden wissenschaftlichen Bedeutung; denn sie ist allgemein und widerspruchslos anerkannt. Es gibt nur wenige Werke, welche auf einen Zweig der Rechtswissenschaft einen so großen Einfluß ausgeübt haben, wie dieses. Zum ersten Male trat das Verwaltungsrecht als ein in sich geschlossenes System mit fest ausgeprägten Rechtsinstituten hervor; zugleich wurde die verwaltungsrechtliche Praxis, wie sie in den Entscheidungen der Gerichte und anderer Behörden zur Erscheinung kommt, bis zu den Zeiten des Reichskammergerichts hinauf in solchem Umfange berücksichtigt, wie dies niemals zuvor geschehen ist. Dazu kommt eine so anziehende, fesselnde und überzeugende Kunst der Darstellung, daß sie selbst dann eine verführerische Kraft ausübt, wenn man eigentlich anderer Ansicht als der Verfasser ist. Eine Aufzählung der anderen zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten Otto Mayers ist hier nicht am Platze; ihre Zahl ist ja noch nicht abgeschlossen; nur sein gedankenreiches und gründliches „Staatsrecht des Königr. Sachsen" (1909) kann nicht unerwähnt bleiben. Möge der Jubilar sich noch viele Jahre der geistigen Schaffenskraft und körperlichen Rüstigkeit, in deren Vollbesitz er sich befindet, erfreuen und er noch lange Zeit einer der Führer der deutschen Rechtswissenschaft bleiben! Laband.

Am 2. März feiert **Franz v. Liszt seinen 65. Geburtstag.** Mit den herzlichsten Wünschen wird an diesem Tage ein großer Kreis von Freunden, Schülern und Bekannten seiner gedenken, in der Heimat wie im Felde, bis weit in das verbündete und neutrale Ausland hinein, selbst bis hinein ins Feindesland. Darüber hinaus aber nimmt die ganze deutsche Juristenwelt an Liszts reicher Lebensarbeit Anteil.

Zwei große Gebiete, das Strafrecht und das Völkerrecht, umspannen seine Lehrbücher in vielseitigem Inhalt und dennoch knappster Form. Sie gehören zu den bekanntesten Hilfsmitteln jedes Juristen. Eine reiche Spezialliteratur in wissenschaftlichen Aufsätzen schließt sich ihnen an. Der unermüdlichen Hingabe an seinen Lehrberuf und einer seltenen Lehrbefähigung verdankt v. Liszt auch hier außergewöhnliche Erfolge. Sie treten äußerlich in Zuhörerzahlen hervor, wie sie nicht vielen in ihren Vorlesungen vergönnt sind. Ihren inneren Wert zeigen diese Vorlesungen in der originellen und fesselnden Darstellung des Stoffes und in der Erziehung zu selbständigem Denken. Eine ganze Anzahl akademischer Lehrer des Strafrechts, eine große Zahl von Praktikern ist so aus v. Liszts Schule zu wissenschaftlicher Selbständigkeit hervorgegangen. In dem kriminalistischen Seminar zu Berlin hat v. Liszt in langjähriger, mühsamer Arbeit eine strafrechtliche Präsenzbibliothek von einzigartigem Werte für jeden Fachmann geschaffen. Der deutschen Strafrechtsreform wurde er zum Bahnbrecher und Führer. Heiße Kämpfe auf diesem Gebiete dürfen heute als historisch abgeschlossen gelten. Auch wer manche Forderung v. Liszts nicht zu der seinigen machte, weiß, wieviele seiner Gedanken zum wesentlichen Bestandteil unserer neuen Strafgesetzentwürfe geworden sind. Die Strafrechtsreform führte zur Erweiterung unserer wissenschaftlichen Methoden, zur Forderung wissenschaftlicher Erforschung der Ursachen, rechtsvergleichender Betrachtung und internationaler Bekämpfung des Verbrechens. Auch hier spielte v. Liszt eine führende Rolle. Die von ihm herausgegebene „Strafgesetzgebung der Gegenwart" (2 Bde., 1894/99) wurde die Vorarbeit für die später auf Anregung des Reichsjustizamts unter Mitwirkung der gesamten deutschen Strafrechtswissenschaft ent-



standene monumentale „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts". Und in der internationalen kriminalistischen Vereinigung schuf v. Liszt gemeinsam mit Prins und van Hamel eine alle Kulturvölker umfassende strafrechtliche Arbeitsgemeinschaft von hohem Werte. Mag auch der Krieg vielleicht zunächst die Reihen dieser Vereinigung lichten und manche persönliche Beziehung zum feindlichen Auslande zerstören, das sachliche Bedürfnis internationaler wissenschaftlicher Arbeit im Strafrecht wird bestehen bleiben.

Dem Manne aber, der das 65. Lebensjahr in vollster geistiger Frische und körperlicher Rüstigkeit vollendet, gilt warmer Dank für das, was seine Kraft schuf, und der herzliche Wunsch, daß ihm diese Kraft noch lange erhalten bleiben möge.

Geh. Justizrat, Prof. Dr. R. v. Hippel, Göttingen.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens[1]) enthält u. a. in Nr. 168: VO. v. 17. Jan. 1916 betr. Regelung der Kartoffelversorgung nebst Ausführungsvorschriften. — Nr. 169: VO. v. 19. Jan. 1916 über Straßenverkehr. — Nr. 170: VO. v. 8. Jan. 1916 über Beschlagnahme von Wollen. — VO. v. 11. Jan. 1916 über Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao. — Nr. 171: VO. v. 24. Jan. 1916 betr. Abgabe von Lebensmitteln an die Zivilbevölkerung. — VO. v. 26. Jan. 1916 betr. Verwertung von Kartoffeln. — Nr. 173: VO. v. 29. Jan. 1916 betr. Sicherstellung der Versorgung der belgischen Zivilbevölkerung mit Kartoffeln. — VO. v. 29. Jan. 1916 betr. Höchstpreise für Kartoffeln. — Nr. 176: VO. v. 5. Febr. 1916 betr. den Besitz nicht zensurierter Druckschriften. — Nr. 178: Verf. v. 8. Febr. 1916 betr. Tuberkulose bei Rindern und Schweinen. — VO. v. 9. Febr. 1916 über die Beglaubigung von Unterschriften und Legalisation öffentlicher Urkunden. — VO. v. 12. Febr. 1916 betr. Frist für die Festsetzung von Fluchtlinien und Einleitung des Enteignungsverfahrens.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau[2]) enthält u. a. in Nr. 17: Bek. v. 19. Dez. 1915 betr. die Einführung des Paßzwanges. — Bek. v. 21. Dez. 1915 betr. Ausfuhrverbot von Webstoffen. — Nr. 18: Bek. v. 9. Jan. 1916 über die Ausfuhr von Webwaren. — Ausführungsbestimmungen zur BranntweinsteuerO. v. 4. Dez. 1915 und zur StempelverO. v. 7. Dez. 1915. — Nr. 19: ZusatzVO. v. 11. Jan. 1916 über den Personenverkehr. — Abkommen v. 16. Jan. 1916 über Erleichterungen im Grenzverkehr mit dem österr.-ung. Okkupationsgebiet. — VO. v. 19. Jan. 1916 über das Meldewesen. — VO. v. 19. Jan. 1916 betr. Zwangsvollstreckung aus deutschen vollstreckbaren Schuldtiteln. — Nr. 20: Kreisordnung v. 22. Jan. 1916. — Nr. 21: VO. v. 22. Jan. 1916 betr. Verlängerung der Wechsel- und Scheckfristen. — VO. v. 1. Febr. 1916 über den Verkehr mit Fuhrwerken. — VO. v. 22. Jan. 1916 betr. die Westpreußische Kriegs-Ein- und Verkaufsgesellschaft in Danzig. — VO. v. 5. Febr. 1916 betr. Zuckersteuer. — Branntwein-NachsteuerO. v. 22. Jan. 1916. — Bek. v. 31. Jan. 1916 betr. Beschlagnahme von Erzen.

Personalien. Mit dem am 6. Febr. verstorbenen Geh. Reg.-Rat, Prof. an der Handelshochschule Heinrich Geffcken, Köln, ist ein Mann von vornehmster und edelster Gesinnung, von tiefernstem wissenschaftlichen Geiste dahingegangen. Als Sohn des damaligen hanseatischen Ministerresidenten und späteren Prof. Dr. Friedrich Heinrich Geffcken 1865 geb., widmete er sich erst dem Studium der Geschichte und promovierte 1890 zum Doktor der Philosophie mit einer Abhandlung über die Krone und das niedere deutsche Kirchengut unter Kaiser Friedrich II. Im J. 1892 erwarb er dann nach rechtswissenschaftlichem Studium den juristischen Doktorhut und wurde Assistent am Staatsarchiv der Stadt Leipzig. Dort habilitierte er sich 1894 an der jur. Fakultät, wurde 1898 ord. Prof. in Rostock, von wo er, 1903, mit Freude und Dankbarkeit für den größeren und vielseitigeren Wirkungskreis, dem Ruf an die Handelshochschule Köln folgte. Hier hat man seine Gewissenhaftigkeit, seine mannhaft kräftige und kernige Art als Hochschullehrer und Kollege außerordentlich geschätzt. Von seinen Arbeiten sind die bekanntesten die Vorträge über „Die Verfassung des Deutschen Reichs" (1901), „Das Gesamtinteresse als Grundlage des Staats- und Völkerrechts" (1908), „Die deutsche Staatssprache und das Grundrecht der Versammlungsfreiheit in Preußen" (1905), „Preußen-Deutschland und die Polen seit dem Untergang des polnischen Reichs" (1906). Eine milde und gütige Natur, trieb ihn seine Ueberzeugung doch zu schwerem, seine Gesundheit untergrabenden Kampfe um die evangelische Freiheit, wie sie ihm, seinen nächsten Freunden Jatho und Traub, gefährdet schien. Warmes Verständnis brachte dieser reine Idealist, in dessen Adern auch das Blut seines Vorfahren, des Dichters Karl Immermann, pulste, allen wahren Kulturwerten entgegen; er ging nicht auf im wissenschaftlichen Forscher. Ihm bleibt ein treues Gedenken sicher.

Professor Dr. Stier-Somlo, Köln.

Oberreichsmilitäranwalt Twele ist zum Senatspräsidenten, Reichsmilitäranwalt Kritzler zum Oberreichsmilitäranwalt b. Reichsmilitärgericht ernannt worden. — Senatspräsident b. KG., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Neubauer, Berlin, ist in den Ruhestand getreten. (Vgl. S. 1209, 1915 d. Bl.) — Das langjährige Mitglied der Freiburger Juristenfakultät Prof. Dr. Eisele beging am 21. Febr. sein goldenes Doktorjubiläum. Geb. am 2. Mai 1837 zu Sigmaringen, war er zunächst Prof in Basel, dann von 1874 an in Freiburg. Durch zahlreiche Schriften aus dem Gebiete des deutschen bürgerlichen und römischen Rechtes und des Zivilprozesses hat er die Wissenschaft wertvoll bereichert. — Oberbürgermeister von Wagner, Ulm, ist von der staatswissenschaftlichen Fakultät der Univ. Tübingen zum Ehrendoktor ernannt worden. — Priv.-Doz., Prof. Dr. Horst Krahmer, Halle, ist im Alter von 40 Jahren gestorben. — Am 1. April tritt der ord. Prof. des römischen und bürgerlichen Rechts, Geh. JR. Dr. Matthiass, Rostock, krankheitshalber von seinem Lehramt zurück. Er bekleidete seinen Rostocker Lehrstuhl seit 1885 und gehörte mithin zu den Rechtslehrern, denen die schwierige, aber dankbare Aufgabe zufiel, in einem Lande gemeinen Rechts dem BGB. die Wege zu bahnen und der akademischen Jugend den Uebergang zu dem neuen Rechte zu vermitteln und zu erleichtern. Die reifste Frucht seiner wissenschaftlichen Tätigkeit bildet sein bekanntes gediegenes Lehrbuch des BGB., das, von 1899 bis 1914 in 7 Aufl. erschienen, sich einen ehrenvollen Platz in der reichen Literatur des BGB. erworben hat. Möchte dem verdienstvollen Gelehrten und liebenswürdigen Manne, den die Rostocker Hochschule nur ungern scheiden sieht, noch eine wohlverdiente und friedliche Ruhezeit beschieden sein. — In der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Univ. Straßburg hat sich Assessor Dr. Karl Schmitt für Rechtsphilosophie, Strafrecht und Strafprozeßrecht habilitiert. — Sein 50jähriges Anwaltsjubiläum beging Rechtsanwalt Freytag, Leipzig, langjähriger Vorsitzender des Leipziger Anwaltsvereins und Mitglied der sächsischen Anwaltskammer.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in [ ]-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich: RkzlrBk. v. 6. 1. 1916, bt. Aender. d. Militär-Transport-Ordnung (RGBl. S. 9). — Rkzlr.-Bk. v. 7. 1. 1916, bt. Verlängerung d. Prioritätsfristen

[1]) Vgl. Jahrg. 1914: S. 1282. Jahrg. 1915: S. 85, 182, 293, 399, 499, 591, 691, 790, 894, 1004, 1105 u. 1206. 1916: S. 97 u. 214 d. Bl.

[2]) Vgl. 1915: S. 500, 591, 692, 791, 895, 1005, 1105 u. 1206, 1916: S. 97 u. 214 d. Bl.



in Oesterreich (S. 9). — RkzlrBk. v. 9. 1. 1916, bt. Aender. d. Postordnung v. 20. 3. 1900 *[12. 1. 1916]* (S. 11). — RkzlrBk. v. 11. 1. 1916 ü. künstliche Düngemittel *[12. bzw 15. 1. 1916]* (S. 13). — RkzlrBk. v. 12. 1. 1916 ü. Einfuhr v. Margarine aus dem Ausland *[13. 1. 1916]* (S. 25). — AusfBest. v. 12. 1. 1916 ü. d. Einfuhr v. Margarine aus d. Ausland *[11. 1. 1916]* (S. 26). — RkzlrBk. v. 12. 1. 1916, bt. Abänd. d. AusführBest. z. Ges. ü. Bekämpfung gemeingefährl. Krankheiten (S. 29). — RkzlrBk. v. 13. 1. 1916 ü. Käse *[21. 1. 1916]* (S. 31). — RkzlrBk. v. 13. 1. 1916 ü. Saatgetreide *[14. 1. 1916]* (S. 36). — RkzlrBk. v. 10. 1. 1916, bt. AusführBest. z. VO. ü. d. Verbot d. Verwendung v. pflanzl. u. tierischen Oelen u. Fetten zu technischen Zwecken v. 6. 1. 1916 (ZBl. S. 16). — Bestimmungen v. 11. 1. 1916 z. Ausf. d. VO. ü. Oele u. Fette v. 8. 11. 1915 (S. 16). — RkzlrBk. v. 14. 1. 1916 ü. d. Berichtigung d. Ortsklassenverzeichnisses z. Besoldungsgesetze v. 15. 7. 1909 (RGBl. S. 39). — RkzlrBk. v. 17. 1. 1916 z. Herbeiführung d. beschleunigten Ablieferung v. Gerste u. Hafer *[18. 1. 1916]* (S. 40). — RkzlrBk. v. 17. 1. 1916, bt. Aender. d. VO. ü. d. Regelung d. Verkehrs m. Hafer v. 28. 6. 1915 *[18. 1. 1916]* (S. 41). — RkzlrBk. v. 17. 1. 1916 einer Aender. d. Bk. ü. d. Höchstpreise f. Brotgetreide v. 23. 7. 1915 *[18. 1. 1916]* (S. 43). — RkzlrBk. v. 17. 1. 1916 ü. Brotgetreide *[18. 1. 1916]* (S. 44). — RkzlrBk. v. 17. 1. 1916 ü. d. Einfuhr v. Salzheringen *[18. 1. 1916]* (S. 45). — RkzlrBk. v. 20. 1. 1916 z. Schutze v. Angehörigen immobiler Truppenteile *[21. 1. 1916]* (S. 47). — RkzlrBk. v. 20. 1. 1916 ü. d. Beglaubigung v. Unterschriften u. d. Legalisation v. Urkunden in d. besetzten Gebieten *[21. 1. 1916]* (S. 48). — RkzlrBk. v. 19. 1. 1916, bt. Festsetzung v. Einheitspreisen f. zuckerhaltige Futtermittel u. Zuschläge dazu (ZBl. S. 19). — RkzlrBk. v. 20. 1. 1916 ü d. Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln *[28. 1. 1916]* (RGBl. S. 49). — RkzlrBk. v. 20. 1. 1916 ü. d. weitere Regelung d. Brennereibetriebs i. J. 1915/16 (S. 51). — RkzlrBk. v. 15. 1. 1916, bt. d. intern. Verband z. Schutze d. gewerbl. Eigentums (S. 51). — RkzlrBk. v. 21. 1. 1916 ü. d. Außerkrafttreten d. Bk. ü. d. Höchstpreise f. schwefelsaures Ammoniak v. 27. 5. 1915 *[22. 1. 1916]* (S. 53). — RkzlrBk. v. 22. 1. 1916, bt. d. Handel m. ausländischen Zahlungsmitteln (S. 53). — RkzlrBk. v. 22. 1. 1916, bt. Ausnahme v. d. Verbote v. Mitteilungen ü. Preise v. Wertpapieren usw. (S. 54). — RkzlrBk. v. 21. 1. 1916, bt. Unterstützung v. Familien in d. Dienst eingetretener Mannschaften *[1. 1. 1916]* (S. 55). — AusführBest. v. 22. 1. 1916 z. VO. ü. Einfuhr v. Salzheringen *[23. bzw 26. 1. 1916]* (S. 59). — RkzlrBk. v. 25. 1. 1916 ü. Festsetzung v. Preisen f. Gemüse, Zwiebeln u. Sauerkraut *[27. 1. 1916]* (S. 63). - RkzlrBk. v. 27. 1. 1916, bt. Aend. d. VO. ü. d. Verkehr m. Gerste a. d. Erntej. 1915 v. 28. 6. 1915 *[28. 1. 1916]* (S. 65). — RkzlrBk. v. 27. 1. 1916 ü. Abänd. d. Bk. ü. d. Kartoffelversorgung v. 9. 10. 1915 *[28. 1. 1916]* (S. 66). — RkzlrBk. v. 27. 1. 1916 ü. Abänd. d. Bk. ü. d. Regelung d. Kartoffelpreise v. 28. 10. 1915 *[28. 1. 1916]* (S. 66). — RkzlrBk. v 25. 1. 1916, bt. d. Schutz v. Erfindungen usw. auf d. landwirtschaftl. Maschinenausstellung d. D. Landwirtsch.-Gesellsch. in Berlin 1916 (S. 67). — RkzlrBk. v. 28. 1. 1916, bt. Einfuhr v. Futtermitteln, Hilfsstoffen u. Kunstdünger *[28. 1. 1916]* (S. 67). — AusführBest. v. 31. 1. 1916 z. VO. ü. Einfuhr v. Futtermitteln, Hilfsstoffen u. Kunstdünger *[1. 2. 1916]* (S. 71). — RkzlrBk. v. 31. 1. 1916 ü. d. Beschränkung d. Herstellung v. Fleischkonserven u. Wurstwaren *[4. 2. 1916]* (S. 75). — RkzlrBk. v. 31. 1. 1916 ü. Herabsetzung d. Malz- u. Gerstenkontingente d. gewerbl. Bierbrauereien f. d. Zeit v. 1. 10. 1915 bis 31. 10. 1916 *[1. 2. 1916]* (S. 77). — RkzlrBk. v. 3. 2. 1916 ü. Höchstpreise für Heu *[4. 2. 1916]* (S. 79). — RkzlrB v. 3. 2. 1916, bt. d. Preise f. Rohzucker u. Zuckerrüben i. Betriebsj. 1916/17 *[4. 2. 1916]* (S. 80). — RkzlrBk. v. 3. 2. 1916 ü. d. Verwendung v. Verbrauchszucker *[4. 2. bzw. 1. 3. 1916]* (S. 82). — VO. v. 1. 2. 1916, bt. Rückkehr d. Deutschen im Ausland *[4. 2. 1916]* (S. 83). — AllerhöErl. v. 24. 1. 1916, bt. Anrechnung d. J. 1916 als Kriegsjahr (S. 85). — RkzlrBk. v. 7. 2. 1916, bt. d. Einfuhr v. Kartoffeln *[8. 2. 1916]* (S. 85). — RkzlrBk. v. 7. 2. 1916 ü. d. Speisekartoffelversorgung i. Frühjahr u. Sommer 1916 *[8. 2. 1916]* (S. 86).

Preußen: MErl. v. 2. 1. 1916, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. d. weit. Durchführung d. Meliorationsarbeiten a. d. unteren Rega u. am Kampersee (GesS. S. 3). — AllerhöErl. u. JMVf. v 27. 1. 1916, bt. Niederschlagung v. Strafverfahren geg. Kriegsteilnehmer u. bt. Erlaß v. Strafen geg. Kriegsteilnehmer (JMBl. S. 9). — AllerhöErl. u. JMVf. v. 27. 1. 1916, bt. Löschung v. Strafvermerken im Strafregister usw. (S. 14).

Bayern: MBk. v. 10. 1. 1916, d. Abgabe v. amtl. Drucksachen an d. K. Bibliothek in Berlin u d. Deutsche Bücherei zu Leipzig bt. (G.- u. VOBl. S. 11). — MBk. v. 31. 1. 1916 weg. Fürsorge f. d. Familien d. z Kriegsdienst eingerückten oder im Dienste d. freiw. Krankenpflege verwendeten Arbeiter d. Staatsbetriebe d. Zivilverwaltung *[1. 11. 1915]* (S. 21).

Sachsen: MBk. v. 12. 1. 1916 ü. eine Aender. d. Hofrangordnung (G.- u. VOBl. S. 2). — VO. v. 17. 1. 1916, d. Schlachtvieh- u. Fleischbeschau bt. (S. 2). — VO. v. 22. 1. 1916, bt. Abänd. d. VO. v. 12. 7. 1899 z. Ausführ. d. Reichsges. ü. Beurkundung d. Personenstandes usw. v. 6. 2. 1875 in d. v. 1. 1. 1900 an gelt. Fassung (S. 5).

Hessen: VO. v. 8.1. 1916, d. Gebühren d. Gerichtsvollzieher u. Gerichtsdiener bt. *[25. 1. 1916]* (RegBl. S. 5). — Neue Fassung dieser VO. v. 10. 1. 1916 (S. 7). — MBk. v. 7. 1. 1916, Prüfung u. Beglaubigung v. Fischversandgefäßen f. d. Eisenbahnverkehr bt. *[25 1. 1916]* (S. 15).

Mecklenburg-Schwerin: VO. v. 23. 12. 1915, bt d. Vermeidung v. Doppelbesteuerungen b. Heranziehung z. direkten Gemeindesteuern *[1. 1. 1916]* (RegBl. S. 1107). — VO. v. 30. 12. 1915, bt. Aufsuchung u. Gewinnung von Bitumen u. Kohlen *[31. 12. 1915]* (S. 1125). — VO. v. 5. 1. 1916, bt. Abänd. d. § 9 d. PolVO. f. d. Schiffahrt u. Flößerei auf d. Elbe *[8. 1. 1916]* (S. 19).

Oldenburg: Ges. v 31. 12. 1915, bt. Abänd. d. Art. 14 § 3 d. Ges. v. 17. 4. 1897, bt. Ausübung d. Jagd (GesBl. S 399). — AbändGes. v. 31. 12. 1915 z. Ges. v 10. 2. 1906, bt. d. staatl. Kreditanstalt d. Hzt. Oldenburg (S. 400). — Ges. v 31. 12 1915, bt Abänd. d Ges. v. 24.4 1906, bt Organisation d. Eisenbahnverwaltung *[rückwirkend v. 1. 8. 1914]* (S. 401) — Ges. v. 8. 1. 1916, bt. Gewährung v Kriegszulagen an staatl. Beamte, Angestellte u Arbeiter, sowie an Lehrer an d. Volksschulen *[1. 10. 1915]* (S. 404). — Ges. v. 25 1. 1916, bt. d. Kriegsanleihen d. Gemeinden u. Kommunalverbände (S. 444).

Braunschweig: VO. v. 4. 1 1916 ü. d. Jagdbarkeit u. d. Schonzeit d. Muffelwildes *[23. 1. 1916]* (G - u VOS. S. 3) — VO. v. 4. 1. 1916 ü. Führung d. Amtstitels „Registrator" durch d. Gerichtsschreibergehilfen (S. 5) — KirchenVO v. 20. 1. 1916, d. Aufhebung d Inspektion Barum u. Verbindung d. bislang zu dieser Inspektion gehör. Pfarrbezirke mit d. Inspektion Lichtenberg bt *[1. 1. 1916]* (S. 17).

Sachsen-Altenburg: Ges. v. 2. 12 1915, bt. Verlängerung d. Wahlzeit d. Stadtverordneten u. Gemeinderatsmitglieder (GesS. S. 289). — Ges. v. 2. 12 1915, bt. Verlängerung d landschaftl. Wahlperiode u. d. laufenden Finanzperiode (S. 290). — Ges. v. 2. 12. 1915 z. Abänd. d. Ges., d. Abgabe v. Hunden bt. (S. 290). — Ges. v. 8. 12. 1915, bt Verlängerung d. Wahlzeit d. Mitglieder d. Handelskammer (S. 291). — Ges. v. 9. 12. 1915, bt. d. Wahlzeit d. Kirchenvorstandsmitglieder sowie Zuwahlen z. Kirchen- u. Schulvorstande während d. Krieges (S. 291).

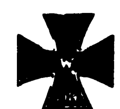
Schwarzburg-Rudolstadt: MBk. v. 14. 1. 1916, bt. Vermeidung v. Doppelbesteuerungen b. d. Heranziehung v. Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern *[rückw. 1. 4. 1915]* (GesS. S. 3).

Waldeck: Ges. v. 22. 12. 1915, bt. Abänd. d. Gemeindeordnung *[11. 1. 1916]* (RegBl. 1916 S. 7).

Lippe: Ges. v. 22. 11. 1915, bt. Veranlagung d. Einkommensteuer f. d. Rechnungsj. 1916 (GesS. S. 473). — Ges. v. 22. 11. 1915, bt. Veranlagung d. Ergänzungssteuer f. d. Rechnungsj. 1916 (S. 475) — Ges. v. 22. 11. 1915, bt d. Gemeindewahlen während d. Krieges (S. 476). — Ges. v. 22 11. 1915, bt. weitere Hinausschiebung d. Schulgemeindewahlen (S. 477). — Ges. v. 22. 11. 1915, d. Abänd. d. Ges. v. 14 4. 1915 weg. Ausg. v. Schatzanweisungen bt. (S. 478). — Ges. v. 22. 11. 1915, d. Simultanschule in Cappel b. Lippstadt bt. (S. 479). — Ges. v 24. 11. 1915, bt. Errichtung einer Landesbank f. d. Fst. Lippe *[6. 12. 1915]* (S. 481). — Kirchenges. v. 14. 12. 1915, d. Wahlen z. d. kirchl. Körperschaften bt. (S. 511).

Hamburg: Ges. v. 17. 1. 1916, bt. Hinausschiebung d. Wahlen d. Beisitzer d. hamb. Gewerbegerichts (Amtsbl. S. 119). — Ges. v. 17. 1. 1916, bt. Ausführ. d. Schlachtvieh- u. Fleischbeschau während d. Kriegszeit (S. 119).

Elsaß-Lothringen: VO. v. 7. 1. 1916, bt. d. Verlängerung d. Amtsdauer d. Laienmitglieder d. prot. Konsistorien u. Kirchenräte (GesBl. S. 1). — VO. v. 22. 12. 1915, bt. d. Nichtschiffbarkeit d. Alt-Ill v. ihrer Abzweigung aus d. Ill bis 220 m oberhalb d. Vizinalstraße v. Ehnweyer n. Ebersheim *[31. 1. 1916]* (S. 2).



18. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.[1]

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf **amtliches Material,** das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

Preussen.

Justiz.

Staatsanwälte:

Beyer, Dr. Richard, Kassel.

Amtsrichter:

Pfeiffer, Erich, Carlsruhe, O.-Schl.,
Weymar, Otto, Sontra.

Rechtsanwälte und Notare:

Herz, Felix, Berlin,
Kühn, Dr. Oskar, Essen,
Lembke, Hans, Wandsbek,
Paßmann, Dr. Wilhelm, Lünen,
Schäfer, Dr. Karl, Peine,
Schmelting, Georg, Dorsten,
Vogdt, Dr. Franz, Sagan.

Referendare:

Allendorff, Wilh., Wetter (Ruhr),
Bohnenkamp, Hans, Berlin,
Elling, Hermann, Landsberg a. W.,
Herrlich, Fritz, Berlin,
Hugo, Hans, Osnabrück,
Lemke, Karl, KG.-Bez.,
Mauel, Anton, Köln,
Staiger, Herbert, KG. Bez.
Stephan, Johann, Köln,
Unger, Paul, Posen,
Weiß, Dr. Erich, Kleve,
Wiener, Fritz, Berlin.

[1] Vgl. Verlustlisten 1914 S. 1181, 1272, 1358, 1915 S. 88, 185, 299, 403, 504, 595, 696, 795, 902, 1009, 1108, 1212, 1916 S. 104, 218 d. Bl.

Verwaltung.

Walther, Dr., RegR., Arnsberg, Hauptm. d. R. i. e. Feldart.-Abt., 7. Jan.

Bayern.

Kloepfer, Fritz, Rechtsanw., München.

Königreich Sachsen.

Justiz.

Franke, Rob. Eduard Herm., LGR., Leipzig, 25. Sept. 1915,
Schmerl, Max Konrad Friedrich, Ref., Dresden, Sept. 1914.

Verwaltung.

Coccius, Dr. Walter, RegAmtm. b. d. Amtshauptmannschaft Großenhain, Rittmeister d. R. d. 1. (K. S.) Ulanen-Reg. Nr. 17, zuletzt Komp.-Führer i. 16. (K. S.) Inf.-Reg. 182, 28. Jan.

Baden.

Lewin, Dr. Isai, Rechtsprakt., Freiburg, 25. Sept. 1915.

Grossherzogtum Sachsen.

Grebner, Kurt, GerAss., Weimar, Leutn. d. Res. i. Res.-Inf.-Reg. Nr. 94, 16. Jan.

Hamburg.

Johns, Dr. Ulrich Ludwig Paul, Ref.,
Sieveking, Dr. Oscar, Erster Sekretär bei der Vormundschaftsbehörde.

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Der Generalpardon vor dem Reichsgericht. Die vielen Zweifel, die sich für die Auslegung des § 68 WBG. ergaben, sind im Laufe der Zeit durch die Rechtsprechung des RG. gehoben worden. Uebriggeblieben war wohl als einzige nur noch die — freilich erhebliche — Frage, ob die Rechtswohltat des Generalpardons dem Beitragspflichtigen trotz des Bekanntseins seiner wahren Einkommens- und Vermögensverhältnisse an maßgebender Stelle dennoch zugute komme, sofern er im Zeitpunkte seiner berichtigenden Erklärung von der bereits erfolgten Aufdeckung keine Kenntnis hatte. Daß § 68 WBG. entfällt, wenn dem Beitragspflichtigen diese Kenntnis bei Abgabe seiner Erklärung beigewohnt hat, wird von dem RG. in ständiger Rechtsprechung angenommen.[1]) Die gleiche Auffassung auch für den entgegengesetzten Fall hat nunmehr der II. Strafsenat des RG. in 2 Urteilen v. 10. Dez. 1915 (II. 607/15 und II. 527/15) klar ausgesprochen. In der letzteren Entscheidung (II. 527/15) heißt es nach dieser Richtung:

„Die Vergünstigung des § 68 WBG., die der (verurteilte) A für sich in Anspruch nimmt, ist ihm von der Vorinstanz mit Recht versagt worden. Nach dem Urteil steht zwar fest, daß A. bei der Veranlagung zur Wehrsteuer die früheren falschen Angaben über sein Einkommen und sein Vermögen durch eine entsprechende Erklärung v. 20. Jan. 1914 der Steuerbehörde gegenüber berichtigt hat. Dieses ist jedoch erst geschehen, nachdem in dem jetzigen, auf Veranlassung der Steuerbehörde eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahren die wahren Einkommens- und Vermögensverhältnisse des A für die Jahre 1907 bis 1910 längst klargelegt waren ... Nach den Urteilsgründen steht freilich nicht fest, ob A zur Zeit der Abgabe seiner Wehrbeitragserklärung, im Januar 1914, von dem (bereits im Jahre 1913 der zuständigen Steuerbehörde vorgelegten) Gutachten des Sachverständigen B, worin seine Steuerhinterziehungen während der früheren Jahre aufgedeckt waren, gewußt hat. Das ist jedoch für die rechtliche Be-

[1]) Vgl. Entsch. RG. Strafs. Bd. 48 S. 303, 372; Bd. 49 S. 188; DJZ. 1914 S. 985; 1915 S. 193.



urteilung gleichgültig. Selbst wenn er geglaubt haben sollte, der Behörde durch seine späteren Angaben neues, ihr bis dahin unbekannt gebliebenes Einkommen oder Vermögen zur Besteuerung zugänglich zu machen, würde ihm die Wohltat des § 68 d. Ges. nicht zustatten kommen können. Die Verteidigung irrt, wenn sie meint, das RG. habe in der von ihr angeführten Entsch. RG. Strafs. Bd. 48 S. 372 ff.[1]) sich in entgegengesetztem Sinne ausgesprochen ... Der Erklärung des Wehrbeitragspflichtigen weitergehende Wirkungen beizulegen, wie sie die Rev. fordert, dazu fehlt es an jedem inneren Grunde. Als Steuergesetz hatte das RGes. v. 3. Juli 1913 über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag in erster Linie fiskalische Zwecke im Auge. Es hatte kein Interesse daran, einem Beitragspflichtigen, der über sein Einkommen und sein Vermögen später die Wahrheit kundgab, deshalb allein schon die Straffreiheit wegen seiner in der Vergangenheit liegenden Steuerverfehlungen zuzusichern, ohne Rücksicht darauf, ob der Reichsfiskus von einem solchen Bekenntnisse für sich einen steuerlichen Vorteil hatte oder nicht. Indem es in § 68 einen Generalpardon in Aussicht stellte, wurde es vielmehr von dem rein finanziellen Interesse geleitet, sich für die Zwecke des Wehrbeitrags Gegenstände der Besteuerung zu erschließen, die den maßgebenden Behörden bis dahin verborgen geblieben waren. Dieses Interesse entfiel, sobald das betreffende Einkommen oder Vermögen durch inzwischen erfolgte amtliche Erhebungen aus seiner Verborgenheit bereits hervorgezogen war, so daß die Steuerbehörde es auch ohne die mehr oder minder freiwilligen späteren Mitteilungen des Beitragspflichtigen zu erfassen vermochte. Entscheidend für die Anwendung des § 68 WBG. ist hiernach nicht die Vorstellung, aus welcher heraus der Beitragspflichtige bei seiner späteren Mitteilung tätig geworden ist, oder sein Wille, den Behörden neue Steuerquellen zu offenbaren, sondern allein die **Tatsache**, daß solche Steuerquellen durch seine Erklärung den Behörden erst bekannt geworden sind."

In völligem Einklang mit den vorstehend wiedergegebenen Darlegungen führt das andere Urteil (II. 607/15) aus:

„Entscheidend ist ... ob und inwieweit die Steuerbehörde damals (im Zeitpunkt der berichtigenden Erklärung) von verschwiegenem Vermögen oder Einkommen des Angeklagten derart amtliche Kenntnis hatte, daß es zur Besteuerung herangezogen werden konnte. Gleichgültig ist, ob auch dem Angekl. das Ergebnis der amtlichen Ermittelungen bekannt war. Die Tatsache, daß der Steuerpflichtige der Wohltat des § 68 (WBG.) verlustig gehen kann, wenn er infolge besonderer Umstände von einem wegen Steuerhinterziehung gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren nicht alsbald Kenntnis erlangt hat, berechtigt nicht zu der Annahme, daß der Gesetzgeber darauf ausgehe, ihm eine „Falle" zu stellen."

Daß die Auffassung des RG. von der Bedeutung des § 68 WBG. dessen Anwendung in erheblichem Maße einschränkt, liegt auf der Hand. Die Wirkung des reichsgerichtlichen Standpunkts reicht aber über das Gebiet des absterbenden WBG. hinaus; sie wird auch im Bereiche der die Gegenwart beherrschenden kriegswirtschaftlichen Gesetze in die Erscheinung treten. Soweit die letzteren (vergl. BRVO. v. 25. Jan. 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide usw. [RGBl. S. 35] § 13 Abs. 2; BRVO. v. 22. April 1915 über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide usw. [RGBl. S. 241] § 13) eine dem § 68 WBG. ähnliche Vorschrift für die Berichtigung früherer falscher Vorratsanzeigen enthalten, ist das RG. bei deren Auslegung bereits mehrfach von den für § 68 WBG. entwickelten Rechtsgrundsätzen ausgegangen.[2])

Reichsgerichtsrat **Conrad**, Leipzig.

[1]) Urt. I. 306/14 v. 27. Juni 1914. = DJZ. 1914 S. 986.
[2]) Vgl. die Urt. III. 394/15 v. 12. Juli 1915 und V. 456/15 v. 2. Nov. 1915.

Dürfen Rechtsanwälte Angehörige feindlicher Staaten vertreten? Der Vorstand der Pariser Anwaltskammer hat, wie im „Temps" veröffentlicht wird, seinen Mitgliedern verboten, sich der Interessen feindlicher Ausländer anzunehmen. Er begründet dieses Verbot damit, daß Zahlungen an Feinde sowie geschäftliche Abschlüsse oder Abwicklungen mit solchen kriegsgesetzlich verboten seien.

Daß diese Begründung falsch ist, ist auf den ersten Blick zu ersehen. Denn die Vertretung feindlicher Ausländer ist nicht gleichbedeutend mit Zahlungen an Feinde oder mit geschäftlichen Abschlüssen mit Feinden.

Aus diesem Beschluß des Vorstandes der Pariser Anwaltskammer kann man leider nur ersehen, daß der allgemeine Wahn, der die französischen und englischen Völker bei Beginn des Krieges befallen hat, noch immer nicht gewichen ist. Denn wenn die Vernunft in Frankreich und England wieder eingezogen wäre, würde ein solcher Beschluß der Anwaltskammer unmöglich sein.

In Deutschland würden wohl wenig Anwälte daran denken, feindliche Ausländer nicht zu vertreten. Nach § 31 der deutschen Rechtsanwaltsordnung hat der Rechtsanwalt seine Berufstätigkeit zu versagen, wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird. Man müßte also die Vertretung eines feindlichen Ausländers für eine pflichtwidrige Handlung halten, wenn der Rechtsanwalt seine Hilfe versagen wollte. Davon kann natürlich gar nicht die Rede sein. Die Deutschen halten daran fest, daß die Staaten miteinander Krieg führen, nicht aber die einzelnen Personen miteinander. Frankreich, England und Rußland haben Deutschland und Oesterreich überfallen, und Deutschland und Oesterreich wehren sich. Das hat mit dem Verhältnis des einzelnen Franzosen, des einzelnen Engländers, des einzelnen Russen mit dem einzelnen Deutschen und mit dem einzelnen Oesterreicher nichts zu tun. Infolge dessen wird auch kein deutscher oder österreichischer Rechtsanwalt sich weigern, einen feindlichen Ausländer zu vertreten. Dazu kommt, daß wenn wirklich bei einem kleinen Gerichte sämtliche Anwälte die Vertretung ablehnen sollten, das Prozeßgericht nach § 33 der deutschen Rechtsanwaltsordnung dem Ausländer auf Antrag einen Rechtsanwalt zur Wahrung seines Rechts beiordnen muß, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Selbstverständlich handelt es sich immer um solche Fälle.

Es ist also kein Zweifel, daß kein Vorstand einer deutschen Anwaltskammer seinen Mitgliedern verbieten wird, feindliche Ausländer zu vertreten.

Geh. Justizrat Max **Jacobsohn**, Berlin.

Ist nach preußischem Recht das Aufgebot von Sparkassenbüchern von der Einhaltung einer Wartefrist abhängig? Nach Ziff. 15c des preuß. Reglements, die Einrichtung des Sparkassenwesens betr., v. 12. Dez. 1838 (GS. 1839 S. 5) kann ein verloren gegangenes Sparkassenbuch erst dann gerichtlich aufgeboten und amortisiert werden, wenn das Kalendervierteljahr, in dem der Verlust des Buches der Sparkasse angezeigt ist, und auch das folgende Kalendervierteljahr abgelaufen sind. Es ist streitig, ob diese Vorschrift noch gilt oder ob sie durch das BGB. und die mit ihm zusammenhängende Gesetzgebung beseitigt ist.[1])

[1]) Für ihre Fortgeltung haben sich v. **Knebel-Döberitz**, Sparkassenwesen in Preußen (S. 158), und **Schneider**, BGB. und Nebengesetze nach ihrer Wirkung im Geschäftsbereiche der öffentl. Sparkassen (S. 23 Anm. 22, S. 24 f.) ausgesprochen, während **Daude**, Aufgebotsverfahren (4. Aufl. § 35 S. 136), die gegenteilige Auffassung vertritt.



Die Frage ist praktisch wichtig. Die in anderer Hinsicht gewiß nicht unzweckmäßige Wartefrist des Sparkassenreglements, zu der die nach § 7 Abs. 2 AG. z. ZPO. mindestens 3 Monate betragende Aufgebotsfrist noch hinzutritt, entzieht dem Verlierer des Buches die Verfügung über sein Sparguthaben für verhältnismäßig lange Zeit und beschwert ihn so in hohem Maße. Besonders tritt das hervor, wenn bei einem schädigenden Ereignis von allgemeinerer Bedeutung, z. B. jetzt bei dem Russeneinfall in Ostpreußen, neben anderen Werten auch Sparkassenbücher in größerer Zahl vernichtet sind. Hier ist das Bedürfnis nach ihrer baldigen Kraftloserklärung sehr groß, die Länge der einzuhaltenden Frist von erheblicher Tragweite.

Klar war die Rechtslage bis 1. Jan. 1900. Nach § 20 Abs. 5 des AG. z. ZPO. v. 24. März 1879 (GS. S. 281) blieben die Vorschriften über das Erfordernis eines gewissen Zeitablaufs vom Verlust der Urkunde bis zu deren Amortisation, also auch Ziff. 15c des Sparkassenreglements, unberührt. Dieser Abs. 5 ist aber durch die in Art. 1 Ziff. 4 des AG. zum Reichsges. v. 17. Mai 1898, betr. Aenderungen der ZPO., v. 22. Sept. 1899 (GS. S. 284) getroffenen Aenderungen des AG. z. ZPO.[1]) beseitigt, ohne daß freilich die gesetzgeberischen Vorarbeiten[2]) den Grund für seine Streichung angeben. So muß dem allein noch in Betracht kommenden Reichsrecht die Entscheidung entnommen werden.

Sieht man die Wartefrist in Ziff. 15c als eine prozessuale an, so ist sie durch die ZPO. aufgehoben. Da Preußen von dem in Art. 102 Abs. 2 des EG. z. BGB. enthaltenen landesrechtlichen Vorbehalt keinen Gebrauch gemacht hat, gilt das Aufgebotsverfahren der ZPO. auch für Sparkassenbücher. Für landesrechtliche Abweichungen von diesem ist nur insoweit Raum, als § 1023 S. 2 der ZPO. sie zuläßt. Hier ist aber eine dem Aufgebot vorhergehende Wartefrist nicht vorgesehen.

Die Vorschrift in Ziff. 15c ist freilich richtiger als materiellrechtliche aufzufassen. Sie regelt nicht das Aufgebotsverfahren, sondern stellt nur eine weitere Voraussetzung für seine Zulässigkeit auf. Aber auch in dieser Bedeutung steht ihr Reichsrecht, nämlich § 808 Abs. 2 S. 2 des BGB., der nach Art. 99 des EG. z. BGB. auch für das öffentliche Sparkassenwesen landesrechtlich nicht ausgeschaltet werden kann, entgegen. Er bestimmt für die sog. qualifizierten Legitimationspapiere, zu denen die Sparkassenbücher gehören, daß die Urkunde, wenn sie abhanden gekommen oder vernichtet ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden kann. Sparkassenbücher können demnach beim Vorliegen einer dieser Voraussetzungen aufgeboten werden, ohne daß es weiter noch der Einhaltung einer Wartefrist bedürfte.

§ 808 Abs. 2 S. 2 des BGB. gilt freilich nur, „wenn nicht ein anderes bestimmt ist". Diese anderweite Bestimmung kann indessen nicht durch Landesgesetz getroffen werden, das reichsrechtliche Vorschriften auch dann nicht abändern darf, wenn sie der Parteiwillkür unterliegen. Sie kann vielmehr nur durch Erklärung des Ausstellers der Urkunde erfolgen, die nicht in dieser selbst enthalten zu sein braucht (anders § 799 Abs. 1 S. 1 des BGB. für Schuldverschreibungen auf den Inhaber). Sparkassen nehmen Einlagen nur an gemäß den Bestimmungen ihrer Satzung, die wiederum den gesetzlichen Vorschriften, insbes. dem Sparkassenregl. v. 12. Dez. 1838, entsprechen muß. Die Vorschriften des letzteren können daher bei immerhin schon weitherziger Auslegung als Inhalt der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung der Sparkasse angesehen werden. Aber auch kraft solchen Parteiwillens würde die zur Erörterung stehende Ziff. 15c nur dann Rechtswirksamkeit haben können, wenn der Aussteller der Urkunde befugt wäre, neben das in § 808 Abs. 2 S. 2 allein aufgestellte Aufgebotserfordernis ihres Abhandenkommens oder ihrer Vernichtung noch ein anderes — die Einhaltung der Wartefrist nach dem Verluste — zu setzen. Dies dürfte zu verneinen sein, da nach § 808 a..a. O. der Aussteller die Kraftloserklärung nur ausschließen, nicht auch an andere Bedingungen knüpfen kann.

Für diese Auslegung spricht schon bei unbefangener Betrachtung der Wortlaut des Gesetzes. Sie wird aber außer Zweifel gestellt durch eine Vergleichung des § 808 mit § 799 Abs. 1 S. 1 des BGB., der für Schuldverschreibungen auf den Inhaber die entsprechende Anordnung trifft. Dort wird das Aufgebotsverfahren zugelassen, „wenn nicht in der Urkunde das Gegenteil bestimmt ist". Zwar muß — anders als in § 808 — der Ausschluß der Kraftloserklärung in der Urkunde selbst erklärt werden. Im übrigen ist aber gerade die für die Inhaberschuldverschreibungen getroffene Regelung das Vorbild für § 808 gewesen.[1]) § 799 sagt ausdrücklich, daß der Aussteller der Urkunde nur das Gegenteil bestimmen, also lediglich das Aufgebot ausschließen, nicht auch seine Voraussetzungen abändern darf. Dasselbe muß für die qualifizierten Legitimationspapiere, für die eine abweichende Regelung auch innerlich kaum zu begründen sein dürfte, gelten.

Hiermit stimmt es überein, daß in den Verhandlungen der 2. Kommission, die die fragliche Vorschrift in § 808 geschaffen hat, nur davon gesprochen ist, den Ausschluß des Aufgebots durch Parteiwillen zuzulassen. Die Möglichkeit, der Aussteller könne die Voraussetzungen der Kraftloserklärung verschärfen, ist in den Prot. (Bd. 2 S. 564, Bd. 6 S. 199) an keiner Stelle auch nur angedeutet.

Schließlich würde die Zulassung einer Abänderung der Aufgebotsbedingungen durch rechtsgeschäftliche Anordnung wohl kaum mit dem in § 946 Abs. 1 der ZPO. zum Ausdruck gelangten Grundsatz, daß das Aufgebotsverfahren nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen stattfindet, im Einklange stehen. Unter den gesetzlich bestimmten Fällen können nur die nach ihren Voraussetzungen durch das Gesetz festgelegten Tatbestände verstanden werden, bei deren Vorliegen das Aufgebot beantragt werden kann. Jede Veränderung eines solchen Tatbestandes durch Parteiwillkür würde einen im Gesetz nicht vorgesehenen Aufgebotsfall schaffen.

Die Voraussetzungen des Aufgebots von Sparkassenbüchern sind also durch § 808 genau umgrenzt und können weder durch Landesrecht noch durch Vertragsbestimmung der Sparkasse verschärft werden. Sparkassenbücher dürfen demnach, wenn sie verloren gegangen sind, ohne Einhaltung der Wartezeit des Sparkassenreglements aufgeboten und für kraftlos erklärt werden.

Geh. Justizrat Hagemann,
vortr. Rat im preuß. Justizministerium, Berlin.

Die Anrechnung der Zivilwitwenpension auf die Kriegsversorgung. Ueber die Frage, ob die Zivilpension der Witwen der im Kriege gefallenen Zivilbeamten auf die Kriegsversorgung angerechnet werden darf, sind Zweifel entstanden; die Militärverwaltung hält nach den Mitteilungen der Tageszeitungen die Anrechnung für zulässig. Diese Ansicht wird sich jedoch nicht als richtig anerkennen lassen.

[1]) Vgl. auch § 5 der Neufassung dieses Gesetzes in der Bek. v. 6. Okt. 1899 GS. S. 325.

[2]) Stegemann, Mater. zu den preuß. AusfGes. S. 625 f.

[1]) Protok. z. BGB. Bd. 6 S. 199.



Das Militärhinterbliebenengesetz v. 17. Mai 1907 (RGBl. S. 214 ff.) unterscheidet „die allgemeine Versorgung" der Hinterbliebenen von der „Kriegsversorgung". Die allgemeine Versorgung besteht im „Witwen- und Waisengeld", das nach § 1 nur den Hinterbliebenen der — außerhalb des Krieges — verstorbenen aktiven oder der pensionierten aktiv gewesenen Offiziere, nach § 12 den Hinterbliebenen der aktiven oder pensionierten aktiv gewesenen Militärpersonen der Unterklassen und nach den weiteren Bestimmungen den Hinterbliebenen der aktiven oder pensionierten aktiv gewesenen Militärbeamten usw. zusteht. Die Versorgung der Witwen und Waisen der im Kriege gefallenen oder infolge des Krieges verstorbenen Militärpersonen wird dagegen im § 19 als „Kriegsversorgung" bezeichnet, das nicht im Witwen- und Waisengeld, sondern im „Kriegswitwen"- und „Kriegswaisengeld" besteht. Fällt eine aktive oder aktiv gewesene, während des Kriegs in den Heeresdienst wieder eingetretene, Militärperson, so erhalten die Hinterbliebenen sowohl die im Witwen- und Waisengeld bestehende „allgemeine Versorgung" als auch die, im Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld bestehende „Kriegsversorgung". Dieser sich aus dem Gesetz unmittelbar ergebende Satz ist auch in den Motiven zu § 19[1]) durch die Ausführung hervorgehoben: „Die Kriegsversorgung soll nach dem Entwurf neben der allgemeinen Versorgung gewährt werden." Nur ist in diesem Fall die Kriegsversorgung mit Rücksicht auf die doppelte Versorgung teilweise geringer bemessen.

Der § 31 führt nun die Fälle an, in welchen die Versorgung ruht. Im Abs. 1 ist bestimmt:

„Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes **und der Kriegsversorgung** ruht, solange der Berechtigte nicht Reichsangehöriger ist."

Dieser Grund des Ruhens der Versorgung umfaßt also beide Arten der Versorgung, sowohl die allgemeine Versorgung wie die Kriegsversorgung. Der die Anrechnung des Zivileinkommens behandelnde 2. Abs. bestimmt dagegen:

„Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht:

1. neben einer" (ihrer Art und Berechnung nach näher bestimmten) „Versorgung, welche einem Hinterbliebenen aus dem Zivildienst des Verstorbenen zusteht;

2. neben einem Zivileinkommen des Hinterbliebenen selbst, soweit es für die Witwe 2000 M., für die Waise 1000 M. übersteigt.

Schon der Gegensatz der beiden Absätze des § 31, von denen der 1. Abs. das Ruhen des Rechts auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes **und der Kriegsversorgung**, der 2. Abs. nur das Ruhen des Rechts auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes betrifft, gibt zu erkennen, daß der die Anrechnung der Zivilpension vorschreibende 2. Abs. sich nicht auf die Kriegsversorgung, sondern nur auf das Witwen- und Waisengeld, auf die „allgemeine Versorgung" der Hinterbliebenen der aktiven oder aktiv gewesenen Militärpersonen bezieht, und daß auch der — hier nicht weiter zu erörternde — Fall der Nr. 2 des Abs. 2 nur den Fall betrifft, daß die Witwe oder das Kind einer aktiven oder aktiv gewesenen Militärperson selbst in ein Beamtenverhältnis eintritt.

Diese Annahme liegt auch der Bestimmung über die Berechnung des Abzugs zugrunde. Denn die Anrechnung der Zivilwitwen- und Waisenpension soll in der Weise erfolgen, daß die Militär- und die Zivildienstzeit des Verstorbenen zusammengerechnet und danach eine erhöhte Militärwitwen- und Waisenpension so bestimmt wird, als wenn der Verstorbene während des Zivildienstes den Militärdienst fortgesetzt hätte. Diese Berechnung kann aber nur für die allgemeine Versorgung der Hinterbliebenen der aktiv gewesenen Militärpersonen in Betracht kommen; denn der Kriegsversorgung wird eine Berechnung nach den Dienstjahren des Verstorbenen überhaupt nicht zugrunde gelegt. Sie besteht in einem festen, nur nach der Dienststellung verschiedenen, Geldbetrage, wogegen die allgemeine Versorgung nach der Zahl der Dienstjahre berechnet wird.

Ebenso kann die Bestimmung, daß „bei der Feststellung des ruhenden Betrages das Einkommen derjenigen Stelle zugrunde zu legen ist, die der Verstorbene zuletzt im **aktiven** Heere bekleidet hat", nur die Versorgung der Hinterbliebenen der aktiven oder aktiv gewesenen Militärpersonen betreffen.

Auch in den Motiven zu § 31 (S. 1934) ist nur der Fall erörtert, „daß ein pensionierter Offizier im Zivildienst sich eine Pension erdient" habe. Ebenso sind in den, den Motiven beigefügten, Beispielen nur die Fälle behandelt, „wenn der **pensionierte** Offizier" . . . im Zivildienst angestellt war.

Die Anrechnung der zivilen Witwen- und Waisenpension auf die „allgemeine Versorgung", also auf die Pension der Witwen und Waisen der aktiven oder pensionierten aktiv gewesenen Militärpersonen ist auch gerechtfertigt. Denn, wenn z. B. ein pensionierter Major Bürgermeister geworden ist, so würde ohne den Abs. 2 des § 31 die Witwe sowohl die allg. Versorgung, also das „Witwengeld" ($^{40}/_{100}$ der Militärpension) als auch die Pension aus dem Zivilverhältnis erhalten, und wenn ihr Ehemann während des Krieges in den Heeresdienst wieder eingetreten und im Kriege gefallen ist, so würde sie außerdem auch das Kriegswitwengeld (1500 M.) erhalten.

Der Fall der Kriegsversorgung wird hiernach von dem § 31 Abs. 2 überhaupt nicht betroffen, und ebensowenig ist in dieser Beziehung ein Unterschied zwischen den Hinterbliebenen der Offiziere und den Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen zu machen.

Ob umgekehrt die Zivilbehörde die Zivilpension durch Anrechnung der Kriegsversorgung kürzen darf, bestimmt sich nach der Gesetzgebung der Einzelstaaten. In Preußen ist eine solche Anrechnung nicht zulässig.

Kammergerichtsrat Geh. Justizrat Dr. Th. **Wolff**, Berlin.

Was heißt „Verfüttern"? Zeitungsberichten zufolge hat ein OLG. einen Hofbesitzer, der, um seine Fohlen auf der Weide heranzulocken, einige Brotstückchen, insgesamt etwa anderthalb Schnitte täglich, verwendet hatte, wegen verbotswidrigen Verfütterns von Brot zu einer Geldstrafe verurteilt, mit der Begründung, daß als Verfüttern jegliche Hergabe von Brot an Tiere zu gelten habe, das zur menschlichen Nahrung geeignet ist. Die Richtigkeit der Zeitungsberichte vorausgesetzt, sei zu der Entsch. aus grundsätzlichen Rücksichten Stellung genommen.

Richtig kann die juristische Auslegung eines sprachlichen Ausdruckes nur sein, wenn sie mit der feststehenden sprachlichen Bedeutung desselben im Einklang steht. Dieses Erfordernis erfüllt die mitgeteilte Auslegung des Wortes „Verfüttern" nicht. Nicht jede Darreichung eines Futtermittels an Tiere, die in der Absicht und mit der Wirkung geschieht, daß es verzehrt wird, stellt ein Verfüttern dar, sondern nur eine zum Zweck der Ernährung des Tieres vorgenommene. Bei der Beantwortung der Frage, ob dieser Zweck vorliegt, spielt daher naturgemäß das Quantum des verabreichten Futterstoffes eine der bei dem Unterschiede zwischen Diebstahl und Mundraub maßgebenden analoge Rolle. Es braucht nicht, wovon die freisprechenden Urt. ausgegangen sein sollen, so viel zu sein, als zur Ernährung nötig ist, aber doch genug,

[1]) Drucks. der Verh. des Reichstags 1907, Anl. Bd. 3 Nr. 334 S. 1932.



um als wesentlicher Bestandteil der Ernährung gelten zu können. Manche Nahrungsmittel werden als Lockmittel oder Belohnung zum Zweck der Zähmung oder Abrichtung verwandt, nicht bloß Zucker, sondern namentlich auch Mohrrüben durch Darreichung einzelner kleiner Stücke und ebenso Brot. In solchem Falle kann von einem „Verfüttern" nicht die Rede sein. Gesetzt, ein Landmann wünscht sich über die Fütterungsmethode zu unterrichten, die sein Nachbar bei der Aufzucht seiner Fohlen befolgt, und befragt ihn darum, so würde es letzterem, um eine sachgemäße Antwort zu erteilen, nicht in den Sinn kommen können, mit Rücksicht auf die Stückchen Brot, die er seinen Tieren gelegentlich und selbst öfter und periodisch zum Zwecke der Zähmung oder Abrichtung verabreicht, unter den von ihm verwendeten Futterstoffen auch Brot anzuführen; denn er würde dadurch, ohne dieser Auslegung durch eine besondere Erläuterung vorzubeugen, bei dem Fragenden die Vorstellung erwecken, daß er die Verabreichung von Brot in einer — wie sie ja bei Pferden nicht selten vorkommt — dem Zwecke der Ernährung in nennenswertem Umfange dienlichen Weise betriebe. Und wenn ein allzu zärtlicher Tierfreund sich in der Spende von Leckerbissen nicht genug tun könnte, so würde er sich durch solchen Exzeß leicht die scherzhafte Kritik zuziehen: „aber Freund, du „fütterst" ja förmlich deine Tierchen mit Naschwerk", ebenfalls ein Beweis, daß die in das Gebiet der Ernährung nicht übergreifende Darreichung derartiger Substanzen nicht als „Verfüttern" aufgefaßt wird.

Hätte es in der Absicht des Urhebers des Verbotes gelegen, auch einer Verwendung der letztgedachten Art entgegenzutreten, so würde er diese Absicht durch ein sehr einfaches Mittel haben erreichen können, wenn er schlechthin das Verbot ausgesprochen hätte, Tieren Brot zu verabreichen; man wird aber bei jeder Gesetzesauslegung davon ausgehen dürfen, daß der Gesetzgeber, wenn ihm eine einfache, nicht mißzuverstehende Ausdrucksweise zu Gebote steht, es vermeiden wird, durch eine unklare Fassung seiner Absichten der Rechtsunsicherheit Vorschub zu leisten. Somit ist, wenn er das „Verfüttern" von Brot an Tiere untersagt, die Annahme gerechtfertigt, daß er lediglich die Verwendung von Brot zu Futterzwecken und mithin in dem diesem Zweck entsprechenden Maße hat für unstatthaft und strafbar erklären wollen.

An dieser Auffassung ändert der Umstand nichts, daß Fälle denkbar sind, wo die Grenze zwischen dem Begriff des Verfütterns und des bloßen Verabreichens sowohl hinsichtlich des objektiven Tatbestandes als hinsichtlich des dolus zweifelhaft erscheinen kann. Zu solchem Zweifel gibt indes der vorliegende Fall seiner vorausgesetzten tatsächlichen Beschaffenheit nach keinen Anlaß, vollends wenn man in Betracht zieht, daß es sich hier um eine Norm von der Natur eines Ausnahmegesetzes handelt, das, bekanntem Grundsatze zufolge, strikter Auslegung unterliegt.

Einen Rechtsirrtum würde das Urteil, wenn die Zeitungsberichte korrekt sind, auch insofern enthalten, als es annimmt, der Angeklagte habe nicht vorsätzlich, sondern fahrlässig gefehlt, und ihm mit Rücksicht hierauf eine Geldstrafe im gesetzlichen Mindestbetrage zubilligt; es kann ihm nicht verborgen geblieben sein, daß der Gegenstand, den er seinen Pferden verabreichte, Brot war, er hat ihnen demnach vorsätzlich Brot verabreicht. Der Irrtum, worin er nach der Meinung des OLG. handelte, war kein Rechtsirrtum, sondern ein faktischer.

Geh. Justizrat E. Thomsen, Landgerichtsrat a. D., Altona.

„Geschrieben im Felde". Neulich hatte ich folgendes Privattestament zu verkünden:

„Ich als Endesunterschriebener bekenne hiermit, daß nach meinem Tode meine Frau, Auguste N . . . geb. Schulze, Besitzerin meiner Wirtschaft ist.
Geschrieben im Felde
d. 14. 5. 1915. Rudolf N . . ."

Dieses Testament ist ungültig, weil entgegen der Vorschrift des § 2231 Nr. 2 BGB. die Angabe des Ortes fehlt. Der Erblasser hat diese Angabe absichtlich unterlassen, weil es den Offizieren und Mannschaften von der Heeresleitung streng verboten ist, auf Briefen oder Postkarten Angaben über den Ort zu machen, an dem sich der Absender aufhält, damit der Feind, wenn ihm die deutsche Briefpost durch einen unglücklichen Zufall in die Hände fällt, keine Schlüsse auf die deutschen Stellungen machen kann. Die privatrechtliche Folge der Befolgung des Dienstbefehls ist für die Privattestamente sehr unerwünscht: die Ungültigkeit des Testamentes. Daß darin für die verwitweten Kriegerfrauen eine große Härte liegt, ist zweifellos. Es ist zu erwarten, daß nach dem Kriege noch mehr solcher Privattestamente „Geschrieben im Felde" auftauchen werden.

Ich würde es für zweckmäßig halten, wenn durch ein Sondergesetz mit rückwirkender Kraft bestimmt würde, daß ein von einem Kriegsteilnehmer im Felde errichtetes eigenhändiges Testament nicht deshalb ungültig ist, daß den Vorschriften des BGB. über die Notwendigkeit der Angabe des Ortes der Errichtung nicht genügt ist.

Amtsgerichtsrat Dr. Rentner, Tangermünde (Elbe).

Der Zug der Rechtspflege geht an die Amtsgerichte. Die Berufsaufgabe und Verantwortlichkeit der Richter wird sich mehren. So schreibt mit Recht Min.-Rat Dr. Meyer in seinem Aufsatz über „Kriegsgewinne für die Rechtspflege", S. 45 ff. d. Bl. Darum muß künftig der Amtsrichter auf andere Weise vorbereitet an seine Aufgabe als Straf- und Zivilprozeßrichter herantreten. Auch der befähigteste und wissenschaftlich am besten vorgebildete junge Jurist bedarf erst reicher Erfahrung, um als Richter dasjenige an guter Rechtspflege zu leisten, was er leisten kann. Der schüchternere Anfänger läuft Gefahr, zu spät und zu wenig durchgreifend zu entscheiden, der selbstbewußtere, vorschnelle und allzu scharfe Maßnahmen zu treffen, beide und der „ideale" dazu werden Fehler machen infolge der noch ungenügenden Kenntnis der Lebensverhältnisse und insbesondere des Maßes menschlicher Schwäche. Der Anfänger kann als Einzelrichter seine Erfahrungen nicht anders sammeln als auf Kosten der Allgemeinheit und namentlich der Prozeßparteien und des Angeklagten oder des sog. staatlichen Strafanspruchs. Anders liegt die Sache im Richterkollegium, wo er nur eine Stimme unter mehreren abgeben und die Beratung mit den älteren Amtsgenossen ihn auf dasjenige aufmerksam machen würde, was ihn Erfahrung noch nicht gelehrt hatte. Es ist darum zweckmäßig, und nichts steht im Wege, künftig nur denjenigen als Einzelrichter in Zivil- und Strafsachen urteilen zu lassen, der zuvor einige Jahre in beiderlei landgerichtlichen Kammern mitgeurteilt hat. Ein solcher Richter wird zu seiner neuen und verantwortlicheren Tätigkeit ein berechtigtes Selbstvertrauen mitbringen und infolge seines höheren Lebensalters von vorneherein bei den Rechtsuchenden wie bei den Schöffen ein größeres Zutrauen genießen. M. W. besteht in Württemberg eine ähnliche Einrichtung schon. In Norddeutschland werden wenigstens Assessoren nicht selten an den Landgerichten mit herangezogen. In Bayern kommt wegen der Einberufungen zum Heeresdienst derzeit auch folgende Besetzung einer



Strafkammer vor: Vorsitzender LGDirektor, Beisitzer ein stellvertr. LGDirektor und drei OLGRäte, nämlich alte LGRäte mit diesem Rang und Titel.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Bittinger, München.

Die Ausdehnung des Kriegsteilnehmerschutzgesetzes v. 4. Aug. 1914 auf die Kriegsbeteiligten der Türkei und Bulgariens wird auf S. 230 d. Bl. von LR. Dr. Bovensiepen befürwortet. Daß hier ein Schutzbedürfnis vorliegt, ist nicht zu bezweifeln. Allein eine Ausdehnung des Reichsgesetzes ist nicht erforderlich. M. E. kann hier durch § 247 ZPO. ein genügender Schutz gewährt werden; diese Gesetzesbestimmung läßt m. E. zweifellos die zum mindesten entsprechende Anwendung auf türkische und bulgarische Kriegsteilnehmer zu.[1]) Das Gericht kann also in den hier fraglichen Fällen nach billigem Ermessen aussetzen, und damit ist jedem praktischen Bedürfnisse Genüge geleistet.

Senatspräsident Hallbauer, Dresden.

Kann die Hervorhebung der von den Parteien gestellten Anträge nach § 24 der Bek. zur Entlastung der Gerichte durch Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze ersetzt werden? § 313 ZPO. schreibt in Ziff. 3 vor, daß das Urteil eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grundlage der mündlichen Verhandlungen der Parteien unter Hervorhebung der gestellten Anträge „enthält". Die Anträge sind also hervorzuheben, d. h. wie Stein, Bem. zu 2 zu § 313 sagt, durch besondere Schreibweise augenfällig zu machen. „Diplomatische Treue ist empfehlenswert." An dieser Bestimmung ist durch § 24 der Bek. d. RK. v. 9. Sept. 1915 nichts geändert. Es ist dort verordnet, daß die Darstellung des Tatbestandes durch eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zum Sitzungsprotokoll erfolgten Feststellungen ersetzt werden kann, soweit sie den Sach- und Streitstand richtig und vollständig wiedergibt. Es wird also gegen eine Bezugnahme auf umfangreiche Schriftsätze zwar an sich, soweit sie bereits früher zulässig war, nichts einzuwenden sein, da sie zur Darstellung des Tatbestandes gehört; nur wird gefordert werden müssen, daß die Schriftsätze der Parteien einschließlich der gestellten Anträge ein in sich verständliches Ganzes bilden, welches keine Widersprüche enthält. Es wird sich aber nach wie vor keineswegs empfehlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Der Gesetzgeber hat in § 313 hervorgehoben, welches Gewicht er auf die Kennzeichnung der Anträge legt. Es wird sich daher m. E. die Aufnahme der Anträge in den Tatbestand, selbst wenn sie umfangreich sind, nicht umgehen lassen.

Landgerichtsdirektor Graßhof, Posen.

Kann der Bundesrat die Kalipreise erhöhen ohne die Zustimmung des Reichstags? § 20 Abs. 3 Satz 3 RKG. bestimmt: „Eine Erhöhung (der Kalipreise) bedarf der Zustimmung des Reichstags." Es entsteht die Frage, ob trotz dieser Vorschrift der Bundesrat befugt ist, die Kalipreise ohne Zustimmung des Reichstags zu erhöhen. Das Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen v. 4. Aug. 1914 schreibt in § 3 vor:

„Der Bundesrat wird ermächtigt, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen.

[1]) Vgl. meinen Aufsatz im Sächs. Archiv 1915 S. 278.

Diese Maßnahmen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen aufzuheben."

Trotz dieses Blankettgesetzes hat die Reichsregierung geglaubt, bei der im vorigen Sommer festgestellten Notwendigkeit der Erhöhung der Kalipreise die Zustimmung des Reichstages einholen zu müssen. M. E. war dies nicht erforderlich. Die Rechte des Reichstages sind ausreichend gewahrt durch Abs. 2 des § 3. Ergibt sich, während der Reichstag nicht versammelt ist, daß die Kalipreise zur Abwehr von Schäden erhöht werden müssen, so kann dies der Bundesrat durch Verordnung vornehmen. Das folgt einmal aus der Rechtsnatur des Gesetzes als eines Notgesetzes, dann auch aus seiner Eigenschaft als lex posterior, welche das frühere Gesetz ganz, nicht nur teilweise aufhebt.

Rechtsanwalt Dr. Görres, Berlin.

Die Todeserklärung bei Kriegsverschollenheit. Auf S. 28 ff. d. Bl. bespricht Geh. Rat, Prof. Dr. Lenel die Verbesserungsbedürftigkeit der den heutigen Verhältnissen nicht mehr angemessenen Bestimmungen des BGB. und der ZPO. über die Todeserklärung Kriegsverschollener. Sein in allgemeinen Umrissen gebrachter Vorschlag, die Todeserklärung Kriegsverschollener den Gerichten abzunehmen und besonderen „Todeserklärungsbehörden" bei den Kriegsministerien zu übertragen, verdient vollste Zustimmung. Da nun aber eine Kriegsverschollenheit während des Krieges nicht vorliegt, bis Kriegsende vielmehr nur ein Vermißtsein gegeben ist, kann und darf während des Krieges, mag er noch so lange dauern, eine Todeserklärung wegen Kriegsverschollenheit niemals erfolgen. Es dürfte in diesem Zusammenhang von Interesse sein, darauf hinzuweisen, wie die Praxis schon jetzt während des Krieges vielfach hinsichtlich der Vermißten mit hoher Todeswahrscheinlichkeit verfährt, auf einem z. Zt. ebenso ungesetzlichen, wie gefährlichen Weg, der aber für die künftige Regelung der Frage eine beachtliche Richtung weist.

Oft kommen jetzt bei den Standesämtern von den Feldtruppenteilen erstellte Sterbeanzeigen zur Beurkundung, die ersehen lassen, daß der Truppenteil den Mann einfach als gefallen zur Beurkundung im Sterberegister anmeldet, weil er — ohne Zeit, Art und Ort des Todes zu kennen — den Tod des Mannes infolge verschiedener Anzeichen für „dienstlich festgestellt" erachtet. Wann der Tod „dienstlich festgestellt" ist, entscheidet die Kais. VO. v. 20. Jan. 1879 (RGBl. S. 5) nicht, die den Regiments- bzw. Bataillonskommandeuren der Truppen, die ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, solchenfalls die Pflicht zur Sterbefallanzeigenerstattung auferlegt. So kommt es, daß die Feldtruppenteile oft Sterbeanzeigen für Vermißte erstatten, wenn sie aus der Einlieferung der Erkennungsmarke, einzelner Habseligkeiten usw. des Vermißten auf seinen Tod sicher schließen zu dürfen glauben. Im Sinne des Gesetzes liegt es aber zweifellos nicht, daß Sterbefälle zur Beurkundung kommen, die nur mit einem, wenn auch noch so hohen Grade von Wahrscheinlichkeit vermutet werden; darf doch nicht einmal eine gesetzlich erfolgte Todeserklärung ins Sterberegister eingetragen werden.

Aber so sind natürlich alle Mißlichkeiten eines jahrelangen Vermißt- und späteren Verschollenseins, wie eines langen Todeserklärungsverfahrens beseitigt; der Mann braucht nicht mehr für tot erklärt zu werden, er ist tot. Beweis: Sterbeurkunde.

Schwierigkeiten wird es in solchen Fällen allerdings unter Umständen noch reichlich geben. Es soll ganz von



der Möglichkeit, die in diesem Kriege schon mehrfach praktisch geworden ist, abgesehen werden, daß der „Tote" wiederkommt. Aber wenn der Mann auch tatsächlich tot ist und bleibt, so kann doch die Frage des Zeitpunktes des Todes in solchen Fällen zu schweren rechtlichen Verwicklungen führen. Z. B. A hat den B als Erben, für den Fall von dessen Vorableben aber die Stiftung C als Ersatzerben eingesetzt. Nachdem die ungesetzliche Sterbeanzeige für den vermißten B erstattet und der Sterbefall beurkundet ist, stirbt noch während des Krieges auch A. Erbe wird nun die Stiftung C; bei ordnungsgemäßem Verfahren wird für den vermißten B zunächst ein Pfleger aufgestellt, der die Erbschaft für seinen Pflegling B annimmt. Da bei dem späteren Todeserklärungsverfahren die Lebensvermutung der §§ 18, 19 BGB. wirksam ist, gilt B als den A überlebend, der Nachlaß A geht auf die Erben des B über. Man sieht, Millionen Prozesse können die Folgen dieses Vorgehens werden.

So gefährlich das Verfahren also auch heute ist, so prüfenswert ist die Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, den von Lenel vorgeschlagenen Todeserklärungsbehörden gesetzlich das Recht zu geben, für die Vermißten mit höchster Todeswahrscheinlichkeit auf Antrag bei nachgewiesenem Interesse an alsbaldiger Todesfeststellung schon während des Krieges Sterbeanzeigen an das Standesamt zu erstatten. Erhebliche Bedenken wird dieser Vorschlag kaum gegen sich haben, zumal jenen Todeserklärungsbehörden eine Erfahrung und Uebersicht bei der Unmasse ihres Materials zur Seite stünde, wie sie die Feldtruppenteilkommandeure niemals haben können. Daß aber der damit zu erzielende Effekt auch einem praktischen Bedürfnis entspricht, das zeigt am besten der Umstand, daß dieser Erfolg jetzt schon vielfach auf eine allerdings nicht einwandfreie Art angestrebt und erreicht wird.

Rechtsanwalt Dr. Fürnrohr, München.

Ausschluß der Berufung im Kriege. In zwei zusammenhängenden, aber getrennt verhandelten Prozessen verschiedener Kläger gegen denselben Beklagten hatten die beiderseitigen Anwälte einen auswärtigen Vernehmungstermin wahrgenommen, in welchem für beide Prozesse Zeugen vernommen wurden. Nach Beendigung eines der beiden Prozesse wurden die Reisekosten erstattet und irrtümlich bei Erledigung des zweiten Prozesses wieder mitfestgesetzt und nach Rechtskraft des Beschlusses bezahlt. Nun erst wurde der Irrtum entdeckt, und die zuletzt unterlegene Partei klagt auf Rückerstattung von 43,60 M. Der Beklagte wurde zur Rückzahlung verurteilt mit der Begründung, daß beide Beschlüsse denselben Anspruch beträfen und dieser nur einmal zu erfüllen sei.

Das Urteil widerspricht dem Wesen der Rechtskraft. Hier wird durch eine Bereicherungsklage erreicht, was mit der Erinnerung hätte erreicht werden müssen. Es lagen zwei rechtskräftige Beschlußtitel aus verschiedenen Prozessen vor, von denen jeder einen selbständigen Erstattungsanspruch gewährte, dazu gegen verschiedene Parteien. Mochte auch in Wahrheit nur ein Anspruch bestanden haben, so schufen die Titel neues Recht unter den Parteien. Die Rechtskraft macht eben das unrichtige zum richtigen Recht. Von einer rechtswidrigen Ausnutzung von Vollstreckungstiteln kann keine Rede sein. Nach feststehender Rechtsprechung liegt eine solche nur vor, wenn der Titel selbst durch arglistiges Verhalten erlangt ist.[1] Es sind wohl mehr Erwägungen der Billigkeit für die Entscheidung maßgebend gewesen als festliegende juristische Gedanken, da ein erfahrener und angesehener Richter das Urteil fällte. Die Sicherheit der Rechtsprechung ist aber ein höheres Prinzip als das der Billigkeit im Einzelfall. Hier empfindet die betroffene Partei und der sie beratende Anwalt, der auf Grund feststehender Praxis seinen Rat erteilte, den Ausschluß der Berufung drückend. Es darf wohl allgemein der Wunsch ausgesprochen werden, daß ein Amtsrichter, dem selbstverständlich nicht das Recht abgesprochen werden soll, der Praxis höherer Gerichte entgegenzutreten, nur mit besonderer Vorsicht von der üblichen Praxis abweichen sollte, wo die Berufung neuerdings versagt ist.

Will man aus der Kriegsgesetzgebung auch den Ausschluß der Berufung für Bagatellsachen in die Friedensgesetzgebung übernehmen, so dürfte dieser Fall auch ohne unberechtigte Verallgemeinerung nicht ohne Bedeutung für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer solchen Neuerung sein.

Rechtsanwalt Kamps, Bonn.

[1]) RG. Bd. 67 S. 153; JWSch. 1908 S. 187.

Militärbefehlshaber und Konventions-Höchstpreise. Es ist die Frage aufgeworfen worden, inwieweit der Militärbefehlshaber auf Grund des Belagerungszustandsgesetzes befugt ist, Festsetzung der in den Kartellverträgen vorgesehenen Höchstpreise durch Verordnung vorzunehmen. Sobald die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 9b BelZustG. in Frage kommt, kann der Militärbefehlshaber nicht nur solche Verbote erlassen, die im Rahmen der bisherigen Rechtsordnung stehen, sondern auch solche, die eine Aenderung des Rechtszustandes bedeuten, gesetzlich gewährleistete Befugnisse aufheben oder beschränken, und zu denen die Träger der vollziehenden Gewalt im Frieden überhaupt nicht befugt wären.[1])

Den Begriff der öffentlichen Sicherheit wird man dahin einschränken müssen, daß die Sicherung des Publikums vor Gefahren und Beunruhigungen jeder Art gewährleistet werden muß;[2]) es muß sich also um die Verhütung gemeingefährlicher Zustände handeln, zu deren Beseitigung nicht nur wegen der militärischen Sicherheit[3]) ein Verbot zu erlassen ist.

Daß ein Verbot in das Privatrecht, das Eigentum, die persönliche Freiheit usw. erheblich einschneidet, liegt auf der Hand. Es fragt sich nur, wann liegt dieser Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit i. S. des § 9 BZG. vor?

Gewiß können Fälle eintreten, in welchen bei Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere bei Nahrungs- und Futtermitteln aller Art oder bei Chemikalien für Munitionserzeugung oder Heereszwecke, die Festhaltung an Kartellpreisen zu einem allgemeinen Uebelstand sich auswachsen kann und damit eine nahe Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit sich führt.

Hier hat aber schon die Bek. des Bundesrats v. 4. Aug. 1914[4]) den Angelpunkt gegeben, wonach für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbes. Nahrungs- und Futtermittel und rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, Höchstpreise festgesetzt werden und der Bundesrat bestimmt, daß dies auch für andere Gegenstände erfolgen kann. In der Tat hat er bei einer großen Anzahl der hier engumschriebenen Materialien Höchstpreise zuständigkeitshalber durch Verordnung festgesetzt, für Baustoffe aber eine VO. bisher nicht erlassen. Man wird also vom Standpunkte der zeitigen Auffassung des Bundesrats ein Bedürfnis für Höchstpreise in Baustoffen nicht anzuerkennen vermögen.

[1]) RG. Entsch. 21. Mai 1915, Recht 1915 S. 344.
[2]) Recht, 1915 S. 345.
[3]) Es genügt auch nicht die Kriegsnotwendigkeit, Galli, DStrafrZ. 1915 S. 105.
[4]) Bek. v. 21. Jan. 1915, RGBl. 1915 S. 25.

Die Kartelle als solche, als Institut der Volkswirtschaft, bieten keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, um so weniger, als der Krieg sogar ein Zwangssyndikat für den Absatz der Erzeugnisse der Kartoffeltrocknereien geschaffen hat, und auch durch den Krieg selbst unmittelbar neue Kartelle, ausgesprochen für Zwecke des Heeresbedarfs durch Zusammenschluß von Fabrikanten, Handwerkern und Kaufleuten, meist örtlicher Natur, entstanden sind.[1])

Gewiß wird es unter den jetzigen drückenden Absatzverhältnissen der Wunsch manches Kartellmitgliedes sein, zu jedem annehmbaren Preise Waren zu liefern, frei von jedem Kartell, aber hier einzugreifen, ist der Militärbefehlshaber nicht berufen, um damit gleichzeitig eine Entscheidung zu fällen, ob die Handhabung eines Kartellvertrages, unter völlig veränderten Umständen, als Verstoß gegen Treu und Glauben und Verkehrssitte oder als gegen die guten Sitten verstoßend zu betrachten ist, evtl. unter Berücksichtigung der sog. clausula rebus sic stantibus.[2]) Die Entscheidung darüber muß als reine Privatrechtsfrage ausschließlich den ordentlichen Gerichten überlassen bleiben.

Hiernach wird man sagen dürfen:

Der Militärbefehlshaber ist auf Grund des § 9 BZG. befugt, im Wege der VO. Strafbestimmungen der Konventionsverträge allgemein aufzuheben, wenn die öffentliche Sicherheit[3]) dies zwingend erfordert.

Ein Entschädigungsanspruch im Falle eines solchen Erlasses ist z. Zt. zivilrechtlich nicht gegeben.[4])

Rechtsanwalt Dr. Hottenrott, Bonn,
z. Zt. Militärhilfsrichter.

Die Bundesratsverordnung zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile und die Verjährung. Diese Bundesratsverordnung (RGBl. 1916 Nr. 11) enthält keine dem § 8 des Kriegsteilnehmerschutzgesetzes v. 4. August 1914 entsprechende Vorschrift, wonach die Verjährung zugunsten der Angehörigen mobiler Truppenteile und ihrer Gegner bis zur Beendigung des Kriegszustandes oder des mobilen Verhältnisses gehemmt ist. Die Immobilen müssen also ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen, die gegen sie bestehenden Ansprüche müssen geltend gemacht werden, und es muß ein Aussetzungsbeschluß des Gerichts herbeigeführt werden, sonst tritt Verjährung ein. Der Prozeß darf auch nicht etwa nach Klageerhebung beruhen bleiben (§ 211 Abs. 2 BGB.). Ist die Aussetzung des Verfahrens auf Grund der VO. erfolgt, dann dauert die Unterbrechung der Verjährung fort, bis der Grund zur Aussetzung des Verfahrens, das immobile Verhältnis, in Wegfall gekommen ist. (RG. Bd. 72 S. 186).

Es wird sich daher empfehlen, die BRVO. durch eine Nachtragsverordnung zu ergänzen, die den § 8 des Kriegsteilnehmerschutzgesetzes auf die Angehörigen immobiler Truppenteile entsprechend anwendet.

Rechtsanwalt Otto Rothbarth, Frankfurt a. Main.

Zu § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand. Ein kommandierender General hat vor Inkrafttreten der lex Schiffer folgende Bekanntmachung erlassen:

[1]) Flechtheim, Jur. Woch. 1915 S. 372 ff.

[2]) Recht 1915 S. 219.

[3]) Den Gerichten steht die Nachprüfung, ob ein zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit bestimmtes Verbot hierzu notwendig oder dienlich ist, nicht zu. Entsch. RG. 7. 5. 15, 234/15. — So auch die materielle Rechtskontrolle nach § 17 pr. Polizeigesetz 1850.

[4]) Anschütz, Verwaltungsarchiv V S. 1 ff., vgl. auch KabO. 4. 12. 31, GS. S. 255, vgl. auch die im Anschluß an den Krieg 1870/71 erlassenen beiden Spezialgesetze v. 14. Juni 1871 (RGBl. 247 ff.) und 23. Febr. 1874 RGBl. 1874 (S. 17).

„Auf Grund des § 9b des BZG. vom 4. Juni 1851 wird das unbefugte Anlegen militärischer Uniformen oder von Kriegsauszeichnungen, von Orden und Ehrenzeichen überhaupt, sowie die unberechtigte Annahme militärischer Titel im Interesse der öffentlichen Sicherheit verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist."

Diese Bekanntmachung ist nicht frei von rechtlichen Bedenken. Der § 9 b setzt die Strafe fest, die die Uebertretung der vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbote trifft; der Befehlshaber selbst kann keine Strafvorschriften erlassen, sondern nur eben die in dem Blankettgesetz vorgesehenen Verbote. Begrifflich kann nur eine solche Tat verboten werden, die es nicht schon an sich ist: die hier verbotene Handlung ist aber schon nach § 360 [8] StrGB. verboten und bleibt eine verbotene Handlung. Das vorgesehene Strafmaß kann der militärische Befehlshaber nicht erhöhen, zumal die Vorschriften über Strafverschärfung während des Belagerungszustandes erschöpfend in § 4 EGStrGB. geregelt und andere Straftaten nur nach den Vorschriften des StrGB. und der sonst im Frieden geltenden Strafgesetze zu beurteilen sind.[1])

Rechtsanwalt Dr. Kaufmann, Krefeld.

Vormundschaftsrichter und vierte Kriegsanleihe. Zum vierten Male steht die finanzielle Mobilmachung bevor. Ist es unzweifelhaft, daß das finanzielle Ergebnis der vierten Kriegsanleihe wiederum ein glänzendes sein wird, so darf doch nichts unversucht bleiben, was das Ergebnis noch zu erhöhen imstande wäre. Meine Erfahrungen bei der 3. Kriegsanleihe zeigen mir aber, daß gerade die Vormünder, namentlich der ländlichen Bezirke, hierbei wesentlich mit herangezogen werden sollten.

Ich war damals Einzelrichter in einem ländlichen, mit Glücksgütern nicht gerade gesegneten, industriearmen Kreise Niederschlesiens. Schon vor Beginn der Zeichnung sah ich sämtliche Vormundschaften durch, ob noch verfügbare Mündelgelder vorhanden wären. Nach Sichtung des Materials wartete ich ab, ob sich die Vormünder allein einfinden würden. Das geschah nicht. Die Belehrungen in den Zeitungen hatten also ihren Zweck verfehlt. Ich entwarf daher ein Schreiben, indem ich den Vormündern Zweck und Ziel der Kriegsanleihe auseinandersetzte unter Hinweis auf die vaterländische Pflicht jedes einzelnen Daheimgebliebenen, jeden entbehrlichen Pfennig dem Reiche zur Verfügung zu stellen. Der Erfolg war überraschend. Täglich stellten sich die Vormünder in Scharen ein. Ein Hauptstein des Anstoßes war die Unkündbarkeit bis 1924. Die Vormünder glaubten, daß die Flüssigmachung des gezeichneten Kapitals vor 1924 unmöglich sei. Als diese Bedenken zerstreut waren, wurde ausnahmslos gezeichnet, insgesamt 100 000 M., während für die erste und zweite Anleihe kaum die Zinsen dieses Betrages gezeichnet waren. Da nach meiner Ueberzeugung noch viele Millionen entbehrlicher Mündelgelder unter vormundschaftlicher Verwaltung stehen, wäre sehr zu wünschen, daß in dieser oder ähnlicher Weise überall vorgegangen würde. Die den Richtern dadurch vorübergehend verursachte Arbeit würde sich reichlich belohnt machen, und jeder der Kollegen sollte sich sagen, daß, je glänzender das finanzielle Ergebnis der vierten Kriegsanleihe ist, desto zuversichtlicher wir von ihr hoffen dürfen, daß es die letzte ist.

Gerichtsassessor Dr. Groß, Gleiwitz.

[1]) Vgl. v. Lilienthal S. 25, 1916 d. Bl. und die dort zitierte Entscheidung d. RG. v. 9. Nov. 1915.



Spruch-Beilage zur DJZ. 21. Jahrg. (1916) Nr. 5/6

Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben.

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

= ★) = Ist der Krieg ein wichtiger Grund für die Aufhebung eines Dienstverhältnisses? Nachprüfbarkeit durch das Revisionsgericht. § 626 BGB. Der Kläger war bis 1. Okt. 1916 als Herausgeber und Hauptschriftleiter der im Verlag des Beklagten erscheinenden Zeitschrift „Süd- und Mittelamerika" angestellt. Ihm wurde das Vertragsverhältnis wegen wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach Ausbruch des Krieges gekündigt, weil nunmehr das Erscheinen der Zeitschrift mangels jeglichen Absatzgebietes unmöglich geworden sei. Die erhobenen Gehaltsansprüche haben beide Vorinstanzen zugesprochen, das Reichsgericht hat die Revision zurückgewiesen. Das Anstellungsverhältnis beruhe auf einem Dienstvertrage. An sich ändere der Krieg an bestehenden Dienstverhältnissen nichts. Daß seine Folgeerscheinungen beide Teile wirtschaftlich in eine schwierige Lage bringen und die Notwendigkeiten der Vertragserfüllung als Härte erscheinen könnten, sei gewiß. Den wünschenswerten Ausgleich in solcher Lage zu finden, sei dem Gerichte nach Lage des geltenden Rechts nicht möglich. Es komme nur darauf an, ob anzuerkennen sei, daß die Kriegsfolgen einen wichtigen Grund abgeben konnten, das Dienstverhältnis fristlos zu kündigen. Ein Rücktrittsrecht wegen veränderter Umstände im allgemeinen gebe es im BGB. nicht. Die Kriegsfolgeerscheinungen könnten die Unmöglichkeit der Vertragsleistung herbeiführen. Davon sei aber auf seiten des Beklagten, für den es sich dem Kläger gegenüber nur um eine Geldleistung handele, nicht die Rede. Eine Unmöglichkeit der Leistung des Klägers komme nicht in Frage. Ob ein wichtiger Grund vorliege, unterliege der Prüfung des RevGer. insoweit, als es sich zunächst um die grundsätzliche Verwertbarkeit der durch den Krieg geschaffenen Sachlage als eines wichtigen Grundes i. S. des § 626 BGB. handele. Erst in zweiter Linie komme dann die Prüfung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles. Grundsätzlich liege ein wichtiger Grund nicht schon dann vor, wenn die unter der Einwirkung des Krieges entstehende wirtschaftliche Lage den Betrieb, in dem der Dienstverpflichtete tätig sei, nicht mehr lohnend erscheinen lasse. Ja selbst dann nicht, wenn aus diesem Grunde der Dienstberechtigte sich zur Einstellung des Dienstes entschließe. Er habe insoweit allein die wirtschaftliche Gefahr des Betriebes zu tragen. Unter den vorliegenden Umständen sei für den Dienstvertrag ein wichtiger Grund erst dann als vorhanden anzuerkennen, wenn die Weiterführung des Betriebes mit Rücksicht auf die Folgezustände des Krieges unmöglich erscheine. Diese Unmöglichkeit sei schon dann gegeben, wenn nach den tatsächlichen Verhältnissen vernünftigerweise und nach Treu und Glauben dem Dienstberechtigten die Weiterführung unter keinen Umständen zugemutet werden könne. Eine Unmöglichkeit in diesem Sinne ergäben die tatsächlichen Ausführungen des Bekl. nicht. Die Postverbindung mit den überseeischen Ländern sei keineswegs völlig gehindert, und wenn auch einige oder manche Bezieher und viele Auftraggeber für Anzeigen abgesprungen seien, bestehe doch keine zwingende Notwendigkeit für den Bekl., die Zeitschrift eingehen zu lassen. Dabei sei auch die spätere Entwicklung während des Krieges berücksichtigt, denn auch solche Umstände seien von Bedeutung für die Frage des objektiven Vorhandenseins eines wichtigen Grundes. (Urt. III. 193 15 v. 30. Nov. 1915.)

= ★) = Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; unabwendbarer Zufall in der Kriegszeit. §§ 232, 233 ZPO. Die vom Bekl. eingelegte Berufung ist wegen Versäumung der Berufungsfrist als unzulässig verworfen worden. Der Versäumung lag folgender Tatbestand zugrunde: Der Prozeßbevollmächtigte I. Instanz des Bekl. befand sich beim Ausbruche des Krieges im Auslande und konnte nicht mehr nach Deutschland zurückkehren. Auf seine briefliche Bitte hatte ein befreundeter Anwalt unentgeltlich und aus Gefälligkeit die Fortführung seiner Praxis und damit auch dieses Rechtsstreits übernommen. Die beiden Kanzleien blieben räumlich getrennt, Eingänge und Vorlegungen wurden dem Vertreter gebracht und von ihm wieder abgeholt. In der Kanzlei des Prozeßbevollmächtigten des Bekl. war, nachdem wegen Unregelmäßigkeiten die bisherigen Angestellten entlassen, auch die Einnahmen aus der Praxis stark zurückgegangen waren, nur noch eine Anfängerin beschäftigt, die sich erst einarbeiten sollte. Sie hat die Vorlegung der Akten mit dem ersten Urteil, obwohl sie verfügt war, unterlassen, und so sind die Akten erst nach Ablauf der Berufungsfrist wieder in die Hände des Vertreters gelangt. Das BerGer. hat abgelehnt, die Versäumung der Frist als einen unabwendbaren Zufall anzusehen, sie sei auf eine Versäumung des vertretenden Anwalts zurückzuführen, er habe sich nicht auf die Tätigkeit der neu Angestellten verlassen dürfen. Daß er in seiner eigenen Kanzlei überlastet gewesen sei, und daß er die Führung der anderen Kanzlei nur aus Gefälligkeit wegen des Krieges übernommen habe, mache keinen Unterschied. Auf die Revision hat das RG. das Urteil aufgehoben und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt. Freilich sei der vertretende Anwalt auch gleichzeitig Vertreter des Bekl. i. S. des § 232 Abs. 2 ZPO. gewesen. Das BerGer. habe aber der besonderen durch den Krieg herbeigeführten Sachlage nicht genügend Rechnung getragen und insofern den Begriff des unabwendbaren Zufalls zu eng gefaßt. Seit Kriegsausbruch sei aus dem Bestreben heraus, eine Milderung der durch den Krieg verursachten Schädigung einzelner herbeizuführen, eine anerkennenswerte gegenseitige Hilfsbereitschaft der Volksgenossen erwachsen, die allerdings manchmal zu einer Sorgsamkeit und Genauigkeit erschwerenden oder vereitelnden Ueberbürdung des einzelnen führen würde. Wenn ihm unter solchen Umständen ein Versehen unterlaufe, so sei das nicht als Folge einer ungenügenden Sorgfalt, sondern als Folge der Einwirkung äußerer Störungen anzusehen und unbedenklich unter den Begriff eines unabwendbaren Zufalls zu bringen. (Urt. IV. 230/15 v. 11. Dez. 1915.)

= ★) = Zur Auslegung der Kriegsklausel. Feststellung eines ungewöhnlichen Vertragsinhaltes. § 157 BGB. Der Schlußbrief über den zwischen den Parteien getätigten Kauf von Donaumais, lieferbar Mitte Juni bis Ende Okt. 1914, enthält die Abrede: „Falls die rechtzeitige Lieferung durch Blockade, Krieg usw. unmöglich ist, wird die Lieferzeit für den noch unerledigten Teil des Kontraktes bis nach Aufhebung des Hindernisses prolongiert." Der Bekl. als Verkäufer hat nach Ausbruch des Krieges die Lieferung endgültig verweigert. Der Kl läßt dahingestellt, ob er während des Kriegs Lieferung fordern könne, hat aber Klage auf Feststellung erhoben, daß der Vertrag nicht aufgehoben sei, sondern fortbestehe. Das BerGer. hat nach dem Klageantrage erkannt, das Reichsgericht aufgehoben. Das BerUrteil habe die Bedeutung, daß am Tage seines Erlasses der Vertrag bestanden habe. Es habe sich nicht darüber ausgesprochen, ob während der vom Ausbruch des Krieges bis zum Urteil verstrichenen Zeit der Bekl. wegen der durch den Krieg verursachten Hindernisse von der Pflicht rechtzeitiger Lieferung frei geworden sei. Dies sei aber auf Grund des feststehenden Sachverhaltes anzunehmen. Es sei zwischen den Parteien unstreitig, daß die Lieferung während des Kriegs und der erlassenen Ausfuhrverbote unmöglich gewesen sei. Hieraus ergebe sich, daß der Bekl. von der Leistungspflicht frei geworden sei, es sei denn, daß seine Verbindlichkeit

durch die besondere Vertragsabrede erweitert wäre. Eine zeitweilige Verhinderung der Leistung habe deren dauernde Unmöglichkeit zur Folge, wenn die notwendige zeitliche Verschiebung so bedeutend sei, daß dadurch die wirtschaftliche Bedeutung und der Inhalt der Leistung wesentlich geändert würden. Dieser Fall sei hier eingetreten, die rückständigen Tonnen Mais hätten bis Ende Okt. 1914 allmählich geliefert werden sollen. Die Lieferung sei bis zum Erlaß des BerUrteils während 11 Monate unmöglich gewesen. Der Kl. könne die Lieferung für den Zweck, für den er sie bestellt hätte, nämlich zur Fütterung seiner Pferde, während der Vertragszeit nicht mehr gebrauchen, wenn er auch für sie noch später Verwendung für gleichartigen Bedarf haben würde. Der Bekl. müsse, wenn er noch liefern solle, mit einer späteren Ernte rechnen, seine Vorausberechnungen und Vorbereitungen der Vertragserfüllung seien durch den Krieg vereitelt. Der Inhalt der Leistung sei durch die zeitliche Verschiebung ein anderer geworden. Das sei eine Tatsache, deren Eintritt nicht von der Vertragsabrede abhänge. Wenn also das BerUrteil nur besagen würde, daß die Parteien beim Abschluß den Fall längerer Dauer der durch den Krieg herbeigeführten Hindernisse nicht bedacht hätten, so würde die Klage abzuweisen sein. Das BerGer. meint nun aber, die Parteien hätten den Vertrag auch bei längerer Verzögerung der Lieferung aufrechterhalten wollen, und nur die Lieferzeit bis zur Hebung des Hindernisses hinausgeschoben. Ein Vertrag dieses Inhalts wäre in hohem Maße ungewöhnlich und der Verkehrssitte widersprechend. Trotzdem sei die Auslegung des BerGer. möglich. Da aber gemäß § 157 BGB. Verträge so auszulegen seien, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, so hätte das BerGer. bei der Auslegung die Verkehrssitte in Betracht ziehen müssen. Es hätte die Ueberzeugung gewinnen und begründen müssen, daß die Parteien hier in der Tat einen Vertrag von ungewöhnlichem, von dem Gebrauche des Verkehrs abweichenden Inhalte hätte schließen wollen. An einer solchen Erwägung fehle es in dem BerUrteil. (Urt. II. 332/15 v. 4. Jan. 1916.)

= ★) = Aussetzung des Verfahrens gegenüber einem von mehreren Streitgenossen. §§ 62, 247, 147, 148 ZPO. Ges. v. 4. Aug. 1914 § 2. Der Kl. macht eine Forderung aus einer Bürgschaft geltend, welche von den Brüdern des Darlehnsnehmers A. N. und B. N. gemeinschaftlich in einer Urkunde dem Gläubiger gegenüber übernommen war. Beide Bürgen sind gestorben. A. N. ist von der Bekl. zu 1, B. N. von den Bekl. zu 2, 3 und 5 beerbt. Der Bekl. zu 4 ist der Ehemann der Bekl. zu 3. Der Kl. verlangt von den Bekl. Zahlung der Hauptsumme nebst Zinsen unter Gesamthaft. In der Berufungsinstanz ist das Verfahren gegen die Bekl. zu 2, 4 und 5 auf Grund des § 2 des Ges. v. 4. Aug. 1914 ausgesetzt, die beiden anderen Bekl. sind verurteilt. Die Revision ist neben anderen Gründen darauf gestützt, daß die Aussetzung sich auf sämtliche Bekl. hätte erstrecken müssen. Das RG. hat aufgehoben. Ob sich die Aussetzung auch auf die Revisionskläger zu erstrecken habe, sei nach § 62 ZPO. zu beurteilen; liege ein Fall notwendiger Streitgenossenschaft vor, so hätte die Aussetzung des Verfahrens auch gegenüber den Revisionsklägern erfolgen müssen. Die Bekl. zu 1 stehe nun mit keinem der übrigen Bekl. in Erbgemeinschaft, die Bürgschaft aber, aus der sie in Anspruch genommen werde, brauche nicht als einheitlich mit der von dem anderen Erblasser übernommenen Bürgschaft festgestellt zu werden. Die Tatsache allein, daß die Bekl. zu 1 gesamtschuldnerisch mit der Bekl. zu 3 verurteilt worden sei, vermöge die Anwendung des § 62 ZPO. nicht zu rechtfertigen. Infolgedessen brauche auch ihr gegenüber eine Aussetzung des Verfahrens nicht zu erfolgen. Eine andere Frage sei es, ob es sich nicht empfohlen haben würde, aus Zweckmäßigkeitsrücksichten das Verfahren auf Grund des § 148 ZPO. auch gegen die Bekl. zu 1 auszusetzen, oder nur die gleichzeitige Verhandlung des gegen sie anhängigen Prozesses mit dem gegen die übrigen Bekl. schwebenden Verfahren auf Grund des § 247 ZPO. anzuordnen. Dagegen seien die Bekl. zu 2, 3 und 5 Streitgenossen i. S. des § 62 ZPO., da sie als Miterben zum 2. Bürgen in Anspruch genommen würden. Dann aber sei es für unzulässig zu erachten, das Verfahren gegen einen oder zwei dieser Bekl. auf Grund des § 247 ZPO. oder § 2 des Ges. v. 4. Aug. 1914 auszusetzen, gegen den anderen Streitgenossen aber das Verfahren fortzusetzen. Da der Zweck des § 62 ZPO. sei, eine einheitliche Entscheidung gegen sämtliche Streitgenossen herbeizuführen, soweit das streitige Rechtsverhältnis nur einheitlich festgestellt werden könne, so würde es diesem Zwecke zuwiderlaufen, wenn gegen einen Teil der Streitgenossen das Verfahren ausgesetzt, gegen den anderen fortgeführt werde, da alsdann die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werde, daß in einem späteren Urteil eine andere Entscheidung ergehe als in dem früheren. Deshalb müsse im Falle der Aussetzung gegen einen auch die Aussetzung gegen die übrigen notwendigen Streitgenossen erfolgen. Die Aufhebung des Urteils gegen die Bekl. zu 1 erfolge aus anderen Gründen. (Urt. 250/15 v. 7. Jan. 1916.)

= ★) = Feststellung des Verzugs bei unbestimmter Lieferungspflicht. § 326 BGB. Der Kläger hatte zum Zweck von Kriegslieferung an die Militärbehörde am 15. Jan. 1914 vom Beklagten Brotbeutelstoff mit Lieferungszeit für Ende Okt. bis Anfang Nov. gekauft. Der Schlußschein enthielt die Klausel; „Rechtzeitiger Eingang der Garne und etwaige Schwierigkeiten in der Fabrikation vorbehalten.“ Als der Beklagte bis Ende Dez. nur einen kleinen Teil des Stoffes geliefert hatte, setzte ihm die Klägerin mit Schreiben v. 31. Dez. 1914 gemäß § 326 BGB. eine Nachfrist bis 4. Jan. 1915, nachm. 5 Uhr. Nach Ablauf der Frist forderte die Klägerin Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Der Bekl. verteidigte sich damit, daß er den Stoff von der Leinenfabrik ebenfalls unter der Bedingung: „Rechtzeitiger Eingang der Garne und etwaige Schwierigkeiten in der Weberei vorbehalten“ gekauft und nicht rechtzeitig geliefert erhalten habe. Diese Fabrikationsklausel sei im Schlußschein an die Klägerin weitergegeben. Unter diesen Umständen sei die vom Kläger gestellte Frist zu kurz bemessen. Das BerGer. hat den Bekl. verurteilt, das RG. aufgehoben. Der Kläger habe gewußt, daß der Bekl. nicht Fabrikant, sondern Zwischenhändler war, er habe selbst den Standpunkt eingenommen, daß der Bekl. den Beweis der Fabrikationsschwierigkeiten erbringen müsse. Die Annahme des BerGer., daß der Vorbehalt im Schlußschein eine von dem Bekl. weitergegebene und von der Klägerin als solche erkannte und gutgeheißene Fabrikationsklausel darstelle, sei daher rechtlich nicht zu beanstanden. Dann aber habe das BerGer. zu Unrecht angenommen, daß bei nicht rechtzeitigem Eingang der Garne oder beim Eintreten etwaiger Schwierigkeiten in der Fabrikation der Bekl. nicht auf unbeschränkte Zeit von der Lieferpflicht befreit gewesen sei, daß er vielmehr die Ware binnen angemessener Frist hätte beschaffen und dem Kläger liefern müssen. Diese Annahme sei mit dem vorher Festgestellten nicht in Einklang zu bringen. In der Weitergabe des Vorbehalts, unter dem sein Fabrikant sich ihm zur Lieferung verpflichtet hatte, habe die unzweideutige Erklärung des Bekl. gelegen, daß er gleich seinem Lieferanten nur zur Lieferung einer aus dessen Fabrik herrührenden Ware verpflichtet und auch von der Erfüllung dieser Verpflichtung solange befreit sein wollte, wie sein Lieferant wegen nicht rechtzeitigen Einganges der Garne oder wegen etwaiger Schwierigkeiten in der Fabrikation nicht an ihn zu liefern brauchte. Demgegenüber sei bedeutungslos, daß der Kläger sich der Militärbehörde vorbehaltlos und unter Vertragsstrafe zur Lieferung von Brotbeuteln verpflichtet hätte. Es hätte deshalb festgestellt werden müssen, ob der Lieferant des Klägers Fabrikationsschwierigkeiten gehabt habe. Sei dies der Fall, so habe sich der Bekl. zur Zeit der Stellung der Nachfrist noch nicht im Verzuge befunden. (Urt. II. 319/15 v. 18. Jan. 1916.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= ★) = Irrtum im Rahmen des § 7 der BRVO. v. 25. Jan. 1915 (RGBl. S. 35) über die Regelung des



Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.[1]) Die Rev. der Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Die BRVO. v. 25. Jan. 1915 enthält verschiedene in sich abgeschlossene Abschnitte. Der Abschnitt I mit der Ueberschrift „Beschlagnahme" bestimmt in § 1: „mit dem Beginn des 1. Febr. 1915 sind die im Reiche vorhandenen Vorräte von . . . Roggen . . . für die Kriegsgetreidegesellschaft . . . beschlagnahmt" und setzt in Verb. mit § 2 den Umfang der Beschlagnahme fest, während die §§ 3—5 deren Wirkungen regeln. Im Anschluß daran enthält § 7 eine Strafandrohung, die sich unter andern gegen denjenigen richtet, der unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft usw. Hieraus ergibt sich, daß die Einzelbestimmungen des Abschnittes unter sich ein untrennbares Ganzes bilden und daß die Strafandrohung nicht anders zu verstehen ist, als wenn sie lauten würde: wer die nach § 1 und 2 der Beschlagnahme unterliegenden Vorräte in Widerspruch mit der aus §§ 3—5 sich ergebenden Wirkung der Beschlagnahme beiseite schafft usw. Die §§ 1—5 sind dadurch zu unlösbaren Bestandteilen der Strafbestimmung geworden, und ein Irrtum, der den Sinn jener Vorschriften betrifft, ist auf das Strafgesetz unmittelbar zu beziehen. Dies gilt mithin auch von dem im Urteil unterstellten Irrtum der Angekl. über Umfang und Wirkung der gesetzlichen Beschlagnahme. Anders liegt der Fall, wo — wie in § 137 StrGB. — Umfang und Wirkung der zum Tatbestand gehörigen Beschlagnahme sich durch andere selbständige, dem Gebiete des öffentlichen oder Privatrechts angehörige Normen bestimmen. Denn hier fehlt es an dem Erfordernis der Unlöslichkeit des Zusammenhanges, das im vorliegenden Falle gegeben ist. Nach § 4a dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes auf den Kopf und Monat 9 kg Brotgetreide verwenden. Dies bedeutet, daß aus den beschlagnahmten Vorräten innerhalb eines Monats nicht mehr als 9 kg Brotgetreide zur Verwendung auf den Kopf jedes Haushaltsmitgliedes entnommen werden dürfen. Erst nach Ablauf eines jeden Monats tritt mit Bezug auf die alsdann noch vorhandenen Vorräte die gleiche Befugnis ein. Unzutreffend ist die Annahme der Rev., daß die Betriebsunternehmer berechtigt sein sollten, im voraus für mehrere der Zahl nach beliebig zu bemessende Monate die angegebenen Mengen den beschlagnahmten Vorräten zu entnehmen. Daß ein Irrtum in dieser Richtung das anzuwendende Strafgesetz betreffen und deshalb unbeachtlich sein würde, folgt aus dem vorher Angeführten. Keiner näheren Erörterung bedarf, daß der Abschluß eines Tauschgeschäftes zu den in § 7 Abs. 1 an die Kaufverträge angereihten anderen Veräußerungsgeschäften gehört und daß ein Irrtum hierüber in das Gebiet des Strafrechts fallen würde. (Urt. III. 325/15 v. 28. Juni 1915.)[2])

= *) = BRVO. v. 25. Juni 1915 (RGBl. S. 35) über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide u. Mehl.[3]) **§ 7. Fahrlässigkeit.** Die Rev. d. Angekl. ist verworfen worden. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Irrtum d. Angekl., L. sei berechtigt, Getreide zu kaufen, auf nichtstrafrechtlichem Gebiete lag, wie die Strafk. annimmt, und ob nicht vielmehr der Beschwerdef. in voller Kenntnis der zum Tatbestande gehörigen Tatumstände lediglich darüber irrte, daß das zwischen ihm und L vorgenommene Tausch- und Kaufgeschäft nicht mehr mit strafrechtlicher Folge verboten sei. Auch wenn man der Strafk. folgt, ist die Verurteilung gerechtfertigt, da die Annahme zutrifft, daß auch fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen §§ 1, 3, 7 a. a. O. strafbar sind. Die BRVO. selbst schweigt über die Schuldform. Wenn deshalb auch, da ein Vergehen in Frage steht, zunächst angenommen werden müßte, daß nur ein vorsätzliches Handeln der Strafe unterliege, so ergibt sich doch aus dem Zweck der Bestimmung deutlich, daß sie auch fahrlässiges Zuwiderhandeln unter Strafe stellen wollte. Die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl dient dazu, die Volksernährung für die Dauer des Krieges sicherzustellen, verfolgt also wesentlich wohlfahrtspolizeiliche Zwecke. Bei derartigen vorwiegend polizeilichen Bestimmungen ist im Zweifel anzunehmen, daß nicht nur vorsätzliche, sondern auch fahrlässige Uebertretung strafbar sein soll. Vgl. Urteil des erk. Senats v. 12. April 1915 III. 145/15, Urt. des IV. Senats v. 30. März 1915 Entsch. des RG. in Strafs. Bd. 49 S. 116. Unrichtig ist die Behauptung der Rev., daß die sog. Kriegsverordnungen in allen Fällen, in welchen sie auch Fahrlässigkeit mit Strafe belegen wollen, dies ausdrücklich hervorheben. In einzelnen ist es geschehen, andere schweigen über die Schuldfrage; aus diesem Schweigen ist aber keineswegs zu schließen, daß nur Vorsatz bestraft werden soll, vielmehr muß, wie bemerkt, in solchen Fällen aus dem Zwecke der Bestimmung ermittelt werden, welche Art von Schuld sie verlangt. (Urt. III. 408/15 v. 1. Juli 1915.)

= *) = Zum Merkmal „wissentlich" nach § 5 BRVO. v. 24. Aug. 1914 (RGBl. S. 382)[1]) **über Vorratserhebungen.** Die Rev. d. Angekl. ist verworfen worden. Der Begriff der Wissentlichkeit in § 5 a. a. O. zeigt keine von der allgemeinen strafrechtlichen Bedeutung dieses Wortes abweichende Besonderheit. Er bezeichnet daher nichts anderes als das Merkmal der Vorsätzlichkeit, und der Grundsatz des § 59 Abs. 1 StrGB. findet auf den einen wie auf den andern Begriff gleichmäßige Anwendung. Nach Maßgabe dieser Vorschrift ist ein Irrtum des Täters zur Ausschließung des Merkmals der Wissentlichkeit geeignet, wenn er einen zum gesetzlichen Tatbestand gehörigen Tatumstand, nicht aber, wenn er das Strafgesetz selbst betrifft. Der Beschwerdef. will zu der unrichtigen Aufstellung der von ihm der zuständigen Behörde auf ihr Verlangen eingereichten Bestandsnachweisung über seine Hafervorräte durch den Irrtum veranlaßt worden sein, daß er nur die von ihm selbst geernteten, nicht auch die hinzugekauften Mengen anzugeben brauche. Die Annahme des LG., daß es sich hier um einen Irrtum über Sinn und Bedeutung der Strafvorschrift im § 5 a. a. O. handle, gibt zu keinem Bedenken Anlaß. Während § 1 die Auskunftspflicht festsetzt und den Kreis der Verpflichteten bestimmt, enthalten die §§ 2 und 3 nähere Bestimmungen über die Fragen, auf die sich die Auskunftspflicht erstreckt. Die Vorschrift in § 5, soweit sie denjenigen mit Strafe bedroht, der wissentlich unrichtige Angaben macht, nimmt sonach die §§ 1—3 als Bestandteile in sich auf. Abgesehen von der hier nicht in Betracht kommenden Ausdehnung des Fragerechts in § 3 ist die Frage der Behörde nichts anderes als das Verlangen, der gesetzlichen Auskunftspflicht nach § 2 zu genügen. Dies kommt auch zum Ausdruck in den Ausführungsbest. des Ministers v. 24. Aug. 1914, die sich auf die Bezeichnung der Behörden beschränken, denen das Recht zustehen soll, „Auskunft über die in der VO. bezeichneten Vorräte zu verlangen". Der Irrtum des Angekl. über den Sinn des Merkmals der Vorräte bezieht sich daher nicht sowohl auf die Bedeutung der an ihn gerichteten Frage der Behörde, als vielmehr auf einen zum anzuwendenden Strafgesetz gehörigen Rechtsbegriff. (Urt. III. 311/15 v. 12. Juli 1915.)

= *) = BRVO. v. 25. Jan. 1915 (RGBl. S. 35) über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Bedeutung des § 37. A ist wegen der Anschuldigung, durch einen Verkauf von 2 Zentner Mehl sich gegen § 7 a. a.O. in Verbindung mit der Bekanntm. der Großherz. Regierung zu Eutin v. 19. Febr. 1915 vergangen zu haben, freigesprochen worden. Rev. des StA. verworfen. Aus den Gründen: Die Anwendung des § 7 muß ausscheiden . . . Es kann lediglich in Frage kommen, ob A durch diesen Verkauf ohne Erlaubnis der zuständigen Stelle gegen die vom Kommunalverband oder der Gemeinde zur Beschränkung der Abgabe von Mehl nach § 36d BRVO. erlassenen Anordnungen sich vergangen und demgemäß nach § 44

[1]) Zu vergl. jetzt BRVO. v. 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (RGBl. S. 363) § 9. Der Einsender.

[2]) In dem gleichen Sinne ist das Urt. IV. 654/15 v. 29. Okt. 1915 ergangen. Der Einsender.

[3]) Zu vgl. jetzt § 9 N. 1—4 d. BRVO. v. 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363) über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915. Der Einsender.

[1]) Vgl. jetzt § 5 d. BRVO. v. 2. Febr. 1915 (RGBl. S. 54) über Vorratserhebungen nebst deren Ergänzungen v. 3. Sept. 1915 (RGBl. S. 549) und v. 21. Okt. 1915 (RGBl. S. 684). Der Einsender.



der BRVO. sich strafbar gemacht hat . . . Es bestehen Bedenken, ob die erwähnten Bek. der Reg. zu E. (v. 8., 17. und 19. Febr. 1915) gültige Anordnungen i. S. des § 44 der BRVO. sind. Nach §§ 34—36 BRVO. ist die Regelung des Verbrauchs von Brotgetreide und Mehl den Kommunalverbänden in ihren Bezirken überlassen, die sie ihrerseits wieder den Gemeinden übertragen können und unter gewissen Voraussetzungen übertragen müssen. Sie haben die erforderlichen Anordnungen zur Regelung dieses Verbrauchs, besonders auch Beschränkungen über die Abgabe von Mehl (§ 36d) zu erlassen. Durch die vom Großherz. Oldenburg. Staatsminist. zur BRVO. erlassenen Ausführungsvorschr. Nr. 1 ist auf Grund des § 48 BRVO. bestimmt, daß im Fürstentum Lübeck der „Landesverband" Kommunalverband im Sinne der VO. sein soll, während die Regierung nach Nr. 2 als höhere Verwaltungsbehörde bezeichnet ist. Zu § 42 BRVO. ist vom Staatsminist. für das Fürstent. Lübeck der „Landesverbands**vorstand**" zur Erlassung der Anordnungen i. S. der §§ 34—36 BRVO. ermächtigt. Hiernach war innerhalb des Fürstent. Lübeck für den **ganzen** Kommunalverband nur der Landesverbandsvorstand zur Erlassung solcher Anordnungen befugt, während innerhalb der einzelnen Gemeinden auch deren Vorstände hierzu ermächtigt waren. Der Regierung als solcher fehlt hiernach die Zuständigkeit für die unmittelbare Erlassung dieser Anordnungen. Denn wenn der § 37 BRVO. den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden die Befugnis einräumt, die Art der Regelung nach §§ 34—36 vorzuschreiben, so sollten sie hiernach nicht selbst unmittelbar an Stelle des Kommunalverbandes oder der Gemeinde die für die Bevölkerung verbindlichen Anordnungen treffen. Vielmehr sollen sie nur die Befugnis haben, mittelbar durch Anweisung an die unteren Verwaltungsbehörden auf eine bestimmte Art der Regelung hinzuwirken. Daß dies der Sinn des § 37 ist, ergibt sich auch aus den Ausführungen im zweiten Nachtrag zur Denkschr. über wirtschaftl. Maßnahmen aus Anlaß des Krieges v. 8. März 1915 (Nr. 44 der Drucks. d. Reichst. 3. Legislaturperiode II. Session 1914/15 S. 49—50) . . . Die hier in Frage kommenden Anordnungen sind allein von der Regierung und nicht von dem aus einem Mitgliede der Regierung und vier vom Landesausschuß gewählten weiteren Mitgliedern bestehenden Vorstand des Landesausschusses (Art. 105 der rev. GemOrdn. f. d. Fürstent. Lübeck in der Fassung v. 24. März 1908) erlassen; es ist auch nicht ersichtlich, daß der Unterzeichner der Anordnungen Vorsitzender des Vorstandes ist und als solcher nach Art. 105 a. a. O. § 4 die von dem Gesamtvorstande beschlossenen Anordnungen lediglich bekanntgemacht hat. Auch aus dem allgemeinen Aufsichtsrecht der höheren Verwaltungsbehörde läßt sich nach den maßgebenden Bestimmungen des Oldenburg. Rechtes (rev. GemOrdn. f. d. Fürstent. Lübeck v. 30. März 1876 Art. 110) die Befugnis der Regierung zur unmittelbaren Erlassung der Anordnungen nicht ableiten. Denn nach Art. 110 § 3 sind die Aufsichtsbehörden nur im Falle der Nichterfüllung der Obliegenheiten der unteren Verwaltungsbehörden und nur bei Gefahr im Verzuge berechtigt, die zur Ausführung der gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Anordnungen unmittelbar selbst zu treffen. Das Vorliegen solcher Voraussetzungen aber ist hier nicht erkennbar. Die fraglichen Bekanntm. der Reg. zu E. haben hiernach nicht die Wirkung einer für die Bevölkerung unmittelbar verbindlichen Rechtsverordnung i. S. des § 44 der BRVO., sondern sie können nur als Anweisung der höheren Verwaltungsbehörde gegenüber den lokalen unteren Verwaltungsorganen in Betracht kommen . . . Da (sie) nicht als Anordnungen i. S. des § 44 BRVO. gelten können, so kann auch (eine) Zuwiderhandlung (gegen sie) nicht die Strafe des § 44 verwirken. Die Freisprechung des A war jedenfalls aus diesem Grunde gerechtfertigt. (Urt. III. 725/15 v. 17. Jan. 1916.[1])

---

[1]) Die zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmte Entscheidung wird wegen ihrer Bedeutung für die unmittelbare Gegenwart schon jetzt mitgeteilt. Der Einsender.

Reichsmilitärgericht.

Mitgeteilt von Reichsmilitärgerichtsrat Dr. v. Schlayer, Berlin.

= ★) = Unwirksamkeit einer in nichtdeutscher Sprache abgefaßten Rechtsmittelerklärung. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. §§ 115, 147, 327³ MilStrGO., §§ 186 ff. GVG. Der aus § 186 GVG. übernommene Grundsatz des § 115 MilStrGO., daß die Gerichtssprache deutsch ist, hat **allgemeine** Geltung auch für den **schriftlichen** Verkehr der Prozeßbeteiligten mit dem Gericht. (Begr. zu §§ 150 ff. Entw. GVG.) Er hat aber auch die Bedeutung einer **zwingenden** Vorschrift in dem Sinne, daß in nichtdeutscher Sprache abgefaßte schriftliche Erklärungen der Prozeßbeteiligten rechtliche Wirkung insbesondere dann nicht äußern können, wenn das Gesetz an die Erklärung bestimmte Rechtsfolgen knüpft, wie z. B. bei Rechtsmittelerklärungen. Das Gesetz will den Gerichten nicht nur die **Befugnis** geben, fremdsprachige Eingaben unberücksichtigt zu lassen. Dies folgt aus dem zwingenden Wortlaut und dem Zweck der Vorschrift. Auch wäre es eine vom Gesetzgeber sicher nicht gewollte Durchbrechung aller sonst geltenden Prozeßgrundsätze, wenn die Zulassung eines Rechtsmittels vom Gutdünken des Gerichts abhinge. Die zulässigen Ausnahmen von dem Grundsatz des § 115 MilStrGO. hat das Gesetz selbst in § 116 das. (§§ 187 ff. GVG.) bestimmt. Sie beruhen auf dem Grundsatz der **Mündlichkeit** und **Unmittelbarkeit** der **Hauptverhandlung** und beweisen daher, daß **außerhalb** der Verhandlung der Grundsatz des § 115 ausnahmslos und zwingend gelten soll (ebenso im Ergebnis RG. E. i. Ziv. 31, 428). Die abweichende Auffassung der neuesten Auflage des Löweschen Kommentars (A. 2 zu § 186 GVG.) beruht auf einer Bem. der Begr. zu §§ 150 ff. Entw., die sich ausschließlich auf die dem **Zivilprozeß** angehörige Bestimmung in § 189 Abs. 2 GVG. bezieht und zudem nur die **mündliche Verhandlung** im Nichtanwaltsprozeß im Auge hat. Für das MilStrafverfahren ist diese Stelle der Begr. jedenfalls ohne Bedeutung. Das Recht zur **schriftlichen** Rechtsmitteleinlegung (§ 369 MilStrGB.) wird dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Angekl. durch die vorstehende Auffassung nicht verkümmert. Er braucht nur die Erklärung vor der Einreichung durch einen Dolmetscher, den ihm der Gerichtsherr auf Verlangen zur Verfügung stellen wird, ins Deutsche übertragen zu lassen und dann zu unterschreiben. Zu einer **ordnungsmäßigen Belehrung** des Angekl. über Frist und Weg der Revision (§ 327 Abs. 3 MilStrGO.) gehört jedoch, wenn dieser der deutschen Sprache nicht mächtig ist, auch eine Belehrung durch den Verhandlungsführer darüber, daß die schriftliche Rechtsmitteleinlegung in **deutscher** Sprache erfolgen muß. Das Unterbleiben dieser Belehrung begründet für den Angekl. gemäß § 157 MilStrGO. den Anspruch auf **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.** (Beschl. II. Sen. Nr. 297/15 v. 23. Dez. 1915.)

= ★) = Ist ein Rechtsanwalt durch seine Eigenschaft als Mitglied des Freiw. Motorbootkorps zum Auftreten als Verteidiger vor den Militärgerichten legitimiert? MilStrGO. § 341. RAnwalt Z, der vom Oberkriegsgericht mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zum Freiw. Motorbootkorps als Verteidiger zugelassen war, hat namens des Angekl. die Revision eingelegt. Das Rechtsmittel ist als unzulässig verworfen. Die Annahme des OKG., daß die Mitglieder des Freiw. Motorbootkorps Personen des Soldatenstandes im Offiziersrange i. S. des § 341¹ MilStrGO. seien, ist rechtsirrtümlich. Diese Mitglieder stehen in einem Vertragsverhältnis nach § 155 MilStrGB. zum Heere, wie sich aus der AKO. v. 30. Sept. 1914 (AVB. S. 365) und den Satzungen dieses Korps ergibt. Durch die AKO. ist zwar den Mitgliedern des Korps, die in keinem militärischen Dienstverhältnis stehen und im Kriege als Führer ihrer Boote Verwendung finden, während der Dauer des Vertragsverhältnisses allgemein der Offiziersrang verliehen. Dadurch erhalten sie aber nicht die Eigenschaft als Personen des Soldatenstandes, sie bleiben Zivilpersonen (vgl. E. RMilG. 19, 112, 168). Da auch keine der übrigen Voraussetzungen des § 341 MilStrGO., unter denen RAnw. Z



als Verteidiger zuzulassen wäre, gegeben ist, war er zur Einlegung der Revision nicht legitimiert. (Urt. I. Sen. Nr. 14/16 v. 11. Jan. 1916.)

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

A. Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= *) = Zustellungen an im Heere befindliche Personen. Das LG. hat den Erlaß eines Versäumnis-Urteils gegen einen im Verhandlungstermin nicht erschienenen Beklagten abgelehnt, weil er nicht ordnungsmäßig geladen sei. Nach der vom Kläger vorgelegten Auskunft, so wird ausgeführt, befinde sich der Bekl. bei der K. K. Kontumazstation in Reszege. Diese sei zwar nicht als mobiler Truppenteil zu betrachten; der Bekl. sei aber jedenfalls bei einem aktiven Heere im Auslande, weshalb die Zustellung der Ladung gemäß § 199 ZPO. erfolgen müsse. Die Ladung zu Händen seiner in Berlin wohnhaften Ehefrau genüge nicht. Dieser Beschluß ist vom KG. mit folgender Begründung aufgehoben: Der § 199 ZPO. enthält nur Vorschriften darüber, wie eine Zustellung, die im Auslande erfolgen muß, zu bewirken ist. Eine Zustellung im Auslande ist aber überhaupt nicht erforderlich, wenn derjenige, dem etwas zuzustellen ist, im Inlande eine Wohnung oder ein Geschäftslokal hat. Der Bekl. hat in Berlin noch seine Wohnung. Denn wenn er auch wegen seiner Einberufung zum Militärdienst auf längere Zeit aus der Wohnung, die er vor seiner Einberufung innehatte, abwesend ist, so ergibt doch der Umstand, daß seine Ehefrau in ihr zurückgeblieben ist, zur Genüge, daß seine Rückkehr zu erwarten ist, und die Wohnung also ihrer bisherigen Bestimmung, ihm zum Wohnen zu dienen, erhalten bleiben sollte. Wie die Zustellungsurkunde ergibt, ist die Ladung zum Termin der Ehefrau des Bekl. in seiner hiesigen Wohnung übergeben. Das Versäumnisurteil durfte deshalb, da die Zustellung der Vorschrift des § 181 ZPO. entsprechend erfolgt ist, nicht wegen Fehlens ordnungsmäßiger Zustellung abgelehnt werden. Eine andere Frage ist, ob nicht das Verfahren gegen den Beklagten unterbrochen ist, weil er, wenn auch nicht zu einem mobilen, so doch zu einem gegen den Feind verwendeten Truppenteil gehört. (§ 2 des Ges. betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen v. 4. Aug. 1914). Ob dies der Fall, hat das LG. noch zu prüfen. (Besch. des 6. ZivSen. 6 W. 4438/15 v. 6. Jan. 1916.)

B. Mitgeteilt von Amtsgerichtsrat Parey, Eisleben.

Kann dieselbe Person Vormund des Alleinerben und zugleich Testamentsvollstrecker sein? Der 1915 verstorbene X hat in seinem Testament v. 9. Jan. 1905 seinen minderjährigen Sohn zum Alleinerben und den Rechtsanwalt Z zum Testamentsvollstrecker eingesetzt, ihn gleichzeitig zum Vormund für den Erben und dessen Geschwister benannt. Z ist als Vormund verpflichtet. Bei einem Grundstückserwerb für den Nachlaß kam zur Prüfung, ob beide Aemter in einer Person vereinigt sein könnten. Das LG. nahm unter Bezug auf die Entsch. KG. 33 SA. 159, 38 SA. 129 an, daß das Testamentsvollstreckeramt des Z im Augenblick seiner Bestellung zum Vormund erloschen sei. Das KG. hat diese Annahme als der gesetzlichen Grundlage entbehrend bezeichnet und ausgeführt: Der Grundsatz, daß der Alleinerbe nicht Testamentsvollstrecker sein könne, beruhe auf der Erwägung, daß das Testamentsvollstreckeramt begrifflich einem außerhalb der Person des Vollstreckers liegenden Interessenkreise diene, es mithin nicht denkbar sei, daß eine und dieselbe Person Alleinerbe (oder Alleinvorerbe) und einziger Testamentsvollstrecker sei, vielmehr notwendig für das Rechtsverhältnis zwischen Erben und Testamentsvollstrecker eine Mehrheit von Personen vorausgesetzt werde. Daraus sei hier nichts gegen die Fortdauer des Vollstreckeramtes zu entnehmen. Denn, da der zur Beschränkung des minderjährigen Erben ernannte Testamentsvollstrecker in ein Rechtsverhältnis, § 2218 BGB., zu dem Erben und nicht zu dessen gesetzlichem Vertreter trete, könne man nicht sagen, daß dieselbe Person auf beiden Seiten Subjekt dieses Rechtsverhältnisses sei, wenn sich die Aemter des Vormundes des Alleinerben und des Testamentsvollstreckers in einer Person vereinigten. Auch sonst sei nicht ersichtlich, inwiefern die Aemtervereinigung die Wirksamkeit des Vollstreckeramts beeinträchtigen sollte. Der Testamentsvollstrecker werde dadurch, daß er Vormund des Alleinerben sei, nicht gehindert, seine Aufgaben zu erfüllen. Schwierigkeiten aus dieser Doppelstellung lägen auf dem Gebiete des Vormundschaftsrechts und seien leicht zu lösen, z. B. durch Bestellung eines anderen Vormundes, woran das Vormundschaftsgericht auch durch die väterliche Benennung nicht gehindert sei, wenn die Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde, oder durch Bestellung eines Pflegers. Die Auffassung des LG. würde dahin führen, daß es das Vormundschaftsgericht in der Hand hätte, durch Bestellung des einzigen Testamentsvollstreckers zum Vormund des Alleinerben nicht nur das Amt des jeweiligen Vollstreckers zu beendigen, sondern, falls nicht der Erblasser selbst einen Nachfolger ernannt oder für die Ernennung eines solchen gesorgt habe, die Anordnung der Testamentsvollstreckung überhaupt außer Wirksamkeit zu setzen. Dieses Ergebnis würde ebenso befremden wie die Folgerung, daß ein Vater nicht wirksam zum Testamentsvollstrecker für die Dauer der Minderjährigkeit seines zum Alleinerben ernannten Kindes bestellt werden könnte. (Beschl. 1. ZS. X. 265, 15/20 v. 2. Dez. 1915.)

II. Strafsachen.

1. Mitget. v. Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Wachtel, Berlin.

= *) = Beschränkung der Marktfreiheit. Nach der PolVO., betr. Regelung des gewerbsmäßigen Einkaufs von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auf dem Wochenmarkt in L., dürfen die gewerbsmäßigen Aufkäufer den Marktplatz erst eine Stunde nach der für den Marktbeginn festgesetzten Zeit betreten. Die Vorschrift findet ihre gesetzliche Stütze in der BRVO., betr. Marktverkehr, Bek. des RK. v. 2. März 1915 (RGBl. S. 125). Die PolVO. ist eine Marktordnung i. S. des § 69 GewO., die darin enthaltene Vorschrift will den Einkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs durch die gewerbsmäßigen Aufkäufer beschränken. Sie geht nicht über die Grenzen hinaus, die in der BRVO. gesetzt sind. Welche Mittel eine MarktO. zur Beschränkung des gewerbsmäßigen Einkaufs von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs anwenden darf, ist in der BRVO. nicht bestimmt. Es kann daher alles verboten werden, was zu einer derartigen Beschränkung zu führen geeignet ist. Dazu gehört auch ein Verbot des Betretens des Marktplatzes während einer bestimmten Zeit. Die BRVO. will die Marktfreiheit der GewO. nach einer gewissen Richtung hin einschränken; in diesem Rahmen bewegt sich das Verbot; eine Verletzung der §§ 64, 69 GewO. kann daher nicht zugegeben werden. Auch kommt eine Beschränkung der durch die preußische Verf. gewährleisteten persönlichen Freiheit hier nicht in Betracht. (Urt. S. 488/15 v. 28. Jan. 1916.)

2. Mitg. v. Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Kronecker, Berlin.

Verabfolgung geistiger Getränke an Kinder. Eine PolVO. verbietet „die Verabfolgung von Branntwein und nicht denaturiertem Spiritus an Kinder, welche das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben". Der Strafsenat hatte diese PolVO. durch Urt. v. 2. Okt. 1902 (DJZ. 1903 S. 33) für ungültig erklärt, weil ein so allgemeines Verbot — welches z. B. auch die Abgabe solcher Flüssigkeiten seitens der Eltern an Kinder umfaßt — durch § 10 II 1. T. ALR. nicht gedeckt werde und über die zulässige Wahrung öffentlicher Interessen hinausgehe. Der jetzt erkennende Senat hält an dieser Ansicht nicht fest, bezieht das Verbot lediglich auf die gewerbliche Verabfolgung durch Gast- und Schankwirte und Händler und hält die so ausgelegte Vorschrift für gültig. (Urt. des Strafsenats S. 380/15 v. 9. Nov. 1915.)



Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Anliegerbeitrag. Straße und Straßenbreite. Was auch immer sonst im § 15 des Fluchtlinienges. unter der Straße zu verstehen ist, stets muß sie, weil das Gesetz ein preußisches ist, eine in Preußen liegende Straße sein. Wenn und soweit es hieran fehlt, hat man es für die Anwendung des § 15 nicht mit einer Straße zu tun. Das muß, da es eine notwendige rechtliche Folge aus dem Gesetze selbst ist, auch dann gelten, wenn die hierüber hinausliegende Fläche ebenfalls ein öffentlicher Weg ist, dem gleichen Verkehrszwecke dient, dieselbe tatsächliche Beschaffenheit hat, äußerlich im engsten Zusammenhange steht und einen einheitlichen Namen führt. Selbst dann bestehen immer noch zwei Straßen, nicht eine Straße. Die weitere Folge hiervon ist, daß „Straßenbreite" nur die Breite der in Preußen liegenden Straße ist, und daß der Vorderrichter mit Recht den Kläger allein für die Hälfte des W.er Teiles der H.straße als verpflichtet angesehen hat. (Urt. C. 17/14 v. 18. Juni 1914.)

Ausschließung eines Kraftfahrzeugs vom Verkehr. Die angefochtene Verfügung kann nach Wortlaut und Inhalt nur dahin aufgefaßt werden, daß der beklagte Polizeidirektor der Klägerin das Befahren der städtischen Straßen von F. mit ihrem Lastautomobil untersagt, wenn und solange dessen Hinterräder nicht mit Gummireifen versehen worden sind. Die Verfügung schließt somit ein Kraftfahrzeug wegen mangelhafter Beschaffenheit von dem Befahren der öffentlichen Wege und Plätze aus. Eine solche Ausschließung kann aber nach § 26 Abs. 2 der Bundesratsverordnung v. 3. Febr. 1910 ausschließlich durch die höhere Verwaltungsbehörde verfügt werden. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist aber nach § 37 a. a. O. und der preuß. Ausführungsanweisung v. 25. Febr. 1910 zu jenem § 37 für den Bereich der preuß. Monarchie der Regierungspräsident, für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident zu Berlin. (Urt. IV. B. 80/13 v. 25. Juni 1914.)

Lustbarkeitssteuer. Garderobengeld. Das Garderobengeld soll eine Vergütung für die Benutzung der Garderobe sein, die Gegenleistung für die Aufbewahrung der abgegebenen Kleidungsstücke. Wenn aber, wie hier, ein Garderobengeld ohne Rücksicht darauf, ob eine Benutzung der Garderobeneinrichtungen tatsächlich stattfindet, von jedem Besitzer erhoben wird, wenn also der Zutritt zu der Vorstellung von der Entrichtung des sog. Garderobengeldes abhängig gemacht wird, so gewinnt dieses trotz der Bezeichnung als Garderobengeld das Wesen eines Entgelts für die Darbietungen des Theaters, und zwar ohne Unterschied, ob ein Zwang zum Ablegen der Garderobe besteht oder nicht. Es ist also gerechtfertigt, in einem solchen Falle das Garderobengeld als Teil des Eintrittsgeldes zu behandeln. Das tut die B.er Steuerordnung. (Urt. II. C. 152/14 v. 26. Juni 1914.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Eine Verletzung des § 46 Abs. 1 GBO. rechtfertigt nicht die Eintragung eines Widerspruchs. Erhalten in einer Abteilung des Grundbuchs mehrere Eintragungen nicht die Reihenfolge, die der Zeitfolge der Anträge entspricht, oder wird, wenn die Anträge gleichzeitig gestellt oder als gleichzeitig gestellt zu erachten sind, nicht der Gleichrang der Eintragungen vermerkt, sondern ihr Rang abgestuft, so wird das Grundbuch nicht unrichtig i. S. des § 894 BGB. Freilich führt das § 46 Abs. 1 GBO. zuwiderlaufende Verfahren des Grundbuchamts zu dem Ergebnisse, daß das eine Recht gegenüber dem anderen einen dem Eingange der Anträge bei dem Grundbuchamte nicht entsprechenden Rang erlangt. Allein die Unrichtigkeit des Grundbuchs wird dadurch nicht veranlaßt, denn das Entstehen des Rechtes und sein Rang ist nicht vom Eingange des Antrags bei dem Grundbuchamte, sondern der wirklichen Eintragung abhängig; nur dem Inhalte des Grundbuchs selbst, nicht auch dem Einlaufregister kommt öffentlicher Glaube zu. Die Eintragung selbst ist richtig, weil der Rang eines Rechtes nicht zu seinem Inhalte gehört, sondern das Verhältnis zu den anderen Rechten am Grundstücke maßgebend ist (RGZ. 57, 277; ZBl. 2, 713). Anders, wenn das Rangverhältnis von dem die Eintragung Bewilligenden abweichend bestimmt und dagegen bei der Vermerkung des Ranges der Eintragungen vom Grundbuchamte gefehlt worden ist. Hier beruht aber der Anspruch des Verletzten auf Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs nicht auf einem Verstoße gegen § 46 Abs. 3 GBO., sondern darauf, daß das Grundbuch deshalb unrichtig geworden ist, weil der Rang bei der Bewilligung der Eintragung bestimmt wurde und die Eintragung der Eintragungsbewilligung nicht entspricht. Eine Prüfung der Frage, ob die Entsch. gegen § 46 Abs. 1 GBO. verstößt, war hiernach nicht veranlaßt. Die Verletzung dieser Vorschrift macht das Grundbuch nicht unrichtig, weshalb für Anwendung des § 54 Abs. 1 Satz 1 GBO. kein Raum ist. (Beschl. I. ZS. III. 53/15 v. 1. Okt. 1915.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

= *) = Form und Bekanntmachung der Anordnungen nach Art. 4 Nr. 2 KZG. Für die Form der auf Grund des Art. 4 des KZG. von dem zuständigen Militärbefehlshaber erlassenen Anordnungen bestehen keine Vorschriften. Hieraus folgt, daß die Anordnung auch mittels Telegramms erlassen werden kann, daß eine förmliche Ausfertigung der Anordnung nicht erforderlich ist und daß auch die telegraphische Anordnung nicht die Unterschrift des kommand. Generals oder seines Stellvertreters tragen muß. Die Rechtswirksamkeit der auf Grund des Art. 4 Nr. 2 KZG. getroffenen Anordnungen hängt nach § 8 Abs. 3 der VO. betr. die Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze über den Kriegszustand davon ab, daß sie — soweit sie sich nicht an bestimmte Personen wenden — in geeigneter Weise bekannt gemacht werden; hierzu genügt jede Art der Bek., die sich nach Lage des Einzelfalles ermöglichen läßt und geeignet ist, die Anordnung zur Kenntnis der Bevölkerungskreise zu bringen. (Beschl. des Oberst. LG. v. 2. März, 30. März, 27. April und 1. Juni 1915, BR. Nr. 53, 105, 163, 114). Eine Anordnung, die nicht nach außen der Allgemeinheit gegenüber hervorgetreten ist und damit jeden zu ihrer Beobachtung verpflichtet, kann nicht zum Ausgangspunkt einer strafrechtlichen Verfolgung gemacht werden; sie entbehrt der Rechtsgültigkeit. Der Nachweis der in geeigneter Weise erfolgten Veröffentlichung der Anordnung ist deshalb von Amts wegen zu erheben. (Urt. Nr. 290/15 v. 13. Jan. 1916.)

= *) = Beschränkungen der Selbstversorger, Getreide vermahlen zu lassen. Begriff der Mahlfähigkeit. Nach § 1 BRVO. v. 25. Jan. 1915 wurden Roggen und Weizen allein oder mit anderer Frucht gemischt von der Beschlagnahme ergriffen ohne Unterschied der Güte, Beschaffenheit und Zweckbestimmung; gleichgültig ist daher für diese Beschlagnahme, ob dieses Getreide mahlfähig ist oder nicht, ob es zur Brotbereitung tauglich ist oder nicht, ob es voll- oder minderwertig, ob es Voll- oder Bruch-, Klein-, Hinter- oder Achterkorn, ob es gereinigt oder ungereinigt oder ob es nur zum Verfüttern geeignet ist, da nach den §§ 3 und 7 auch das Verfüttern beschlagnahmten Brotgetreides verboten ist. Die Mahlfähigkeit des Roggens ist nicht Voraussetzung der Beschlagnahme, und darum kommt der irrigen Annahme, Roggenachtern sei nicht mahlfähig, überhaupt keine Bedeutung zu. Die Feststellungen des Urteils, daß hauptsächlich Roggen, d. i. vorwiegend Roggen mit anderer Frucht gemischt, wenn auch teilweise verunreinigt, von dem Angeklagten zur Mühle gebracht worden ist, rechtfertigt die Annahme, daß dieses Getreide von der Beschlagnahme ergriffen worden ist. In



dem Verbringen des Getreides aus dem Anwesen des Angeklagten in die Mühle, auch wenn es nicht heimlich geschah, liegt ebenso ein Beiseiteschaffen wie in dem Verbringen des aus dem Getreide gewonnenen Mehles von der Mühle in das Anwesen des Angeklagten. Würde die Strafkammer auf Grund der neuerlichen Verhandlung den Tatbestand des § 7 BRVO. v. 25. Jan. 1915 nicht für gegeben erachten, so wäre zu prüfen, ob das Tun des Angeklagten nicht unter den § 1 oder, falls mit der Verfütterung noch nicht begonnen wurde, unter den § 2 der damals noch in Kraft gewesenen BRVO. v. 21. Jan. (31. März) 1915 über das Verfüttern von Roggen fällt. Sie betrifft das beschlagnahmefreie und das trotz der Beschlagnahme verwendbare Getreide und Mehl (§§ 2, 3, 4 Abs. 3 und 4) und will verhüten, daß Getreide und Mehl, das sich noch zur menschlichen Ernährung eignet, zum Verfüttern verwendet wird. Als mahlfähig im Sinne dieser VO. ist das dort bezeichnete Getreide zu erachten, aus dem ein zur Brotbereitung geeignetes Mehl hergestellt werden kann. Diese Begriffsbestimmung ergibt sich aus § 1 Nr. 3 VO., ist in den preuß. AusfBest. v. 18. Jan. 1915 enthalten und in der Rechtsprechung anerkannt. (Urt. Nr. 335/1915 v. 30. Dez. 1915.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Keller, Darmstadt.

= ★) = **Auslagenpauschsätze** aus § 80b GVG. fallen nicht unter die Ermäßigungsvorschrift der BRBek. v. 7. Aug. 1914 bezw. § 6 BRBek. v. 20. Mai 1915, sondern werden in voller Höhe erhoben, und zwar mit 10% der zu erhebenden Gebühr. Letztere bildet hierbei keinen Gegensatz zu der „zum Ansatz gelangenden" Gebühr des § 80b. Anzusetzen ist nur die anzufordernde Gebühr, da das Gesetz nicht abweichend bestimmt. Davon geht wohl auch die Entsch. des RG. VI v. 5. Okt. 1914 aus. (OLG. Ferien-ZS. Nr. 1536 v. 14. Sept. 1915.)

= ★) = **Aussetzung nach RGes. v. 4. Aug. 1914.** B ist einziger Inhaber der Firma E. H. Nachf. und steht im Felde. Die für ihn beantragte Aussetzung einer gegen ihn erhobenen Klage lehnte das LG. ab, weil das Geschäft des Bekl. weitergeführt werde. Dieser verfolgte Beschw., die das OLG. als begründet erkannte und Aussetzung anordnete. Gründe: Zwar steht fest, daß B einen Geschäftsführer zurückließ, der Geschäfte abschließt, Wechsel ausstellt, Vereinbarungen trifft. Allein das AG. hat gemäß BRBek. v. 8. Aug. 1914 die Geschäftsaufsicht über das Vermögen des Bekl. verfügt, so daß Konkurs und ZwVollstr. vorerst verhindert, andererseits die vorhandenen Mittel zur Befriedigung der Gläubiger verwendet werden (§ 8 a. a. O.). Nun hat freilich Bekl. den Klageanspruch bestritten, so daß die Verzögerung seiner Feststellung an sich wohl für Kl. als „offenbar unbillig" (Bek. v. 14. Jan. 1915) erscheinen könnte. Nachdem jedoch die bestellte Aufsichtsperson fast die ganze Forderung inzwischen anerkannt hat, vorbehaltlich der Vorlage der Wechsel, und nur für den Restbetrag einen leicht zu führenden Nachweis mit Recht fordert, ist die Ablehnung des Aussetzungsantrages nicht mehr durch Rücksichtnahme auf Kl. zu rechtfertigen. Der von ihm betonte Gesichtspunkt, er habe das Interesse, Urteil zu erwirken, um nach Aufhebung der Geschäftsaufsicht alsbald in der Vollstreckung anderen Gläubigern zuvorkommen zu können, ist als ein solches schutzbedürftiges Interesse nicht anzuerkennen, da es den Zwecken der Geschäftsaufsicht zuwiderläuft. (Beschl. II. ZS. W. 235/15 v. 15. Nov. 1915.)

= ★) = **Gebührenermäßigung.** Der § 4 der BRBek. über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen v. 7. Aug. 1914 bezieht sich nur auf Gerichtsgebühren, nicht auf die Stempelabgaben auf Grund des Hess. UrkStGes. Diese werden sonach im Falle eines Vergleichs nicht auf die Hälfte herabgesetzt, sondern — wie auch das Hess. JustizMin. auf Beschwerde bereits entschieden hat (Hess. Rechtspr. 16 S. 12) — unverkürzt erhoben. (Beschl. OLG. II. ZS. W. 262/15 v. 24. Nov. 1915.)

Oberlandesgericht Dresden.

Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

= ★) = **Auflösung einer G. m. b. H. aus § 61 GmbHGes., weil der eine von den zwei Gesellschaftern Engländer ist.** Die nach außen sichtbare Tatsache, daß K englischer Staatsangeh. ist, ist geeignet, die Gefahr eines geschäftlichen Zusammenbruchs der Gesellschaft zu begründen. Die Tatsache selbst hat als bewiesen zu gelten, weil K von den zuständigen Behörden des Inlandes als Engländer angesehen und behandelt wird, ohne daß behauptet werden kann, daß er diese Auffassung im Verwaltungswege bekämpft und von den zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht habe. Die Angehörigkeit K zu einem feindl. Staate, insbes. zu England, muß aber auf die Verhältnisse der verkl. Gesellschaft höchst nachteilig wirken und deren Gedeihen äußerst gefährden. Sollte doch der Krieg für England vor allem ein Handelskrieg und das Mittel sein, die geschäftliche Konkurrenz Deutschlands im Welthandel niederzuringen und die deutschen Geschäfte von den Weltmärkten auszuschließen. Für längere Zeit ist deshalb nicht daran zu denken, daß Gesellschaften, denen Engländer als Inhaber zugehören, in Deutschland, wo die englischen Kriegsgesichtspunkte allgemein bekannt sind, Geschäfte machen. Das ist trotz aller Nachsicht und Langmut des deutschen Volkes nicht zu erwarten. Keinesfalls können sich die Gemeinde- und Verwaltungsbehörden, die hauptsächlichsten Kunden der Gesellschaft, über die Stimmung hinwegsetzen. So haben sich auch schon die Gemeindeverwaltungen von Dr. und Bl. in diesem Sinne geäußert und der Gesellschaft solange, als ihr ein Engländer angehört, weitere Aufträge nicht erteilt. Daß die Engländereigenschaft K zu einem feindlichen Staate ihm an sich nicht zum Verschulden angerechnet werden kann, ist einflußlos; sie bleibt trotzdem ein wichtiger Grund des Gesetzes. Keinesfalls liegt insoweit ein Verschulden des Klägers vor. Vielmehr könnte nur noch in Frage kommen, ob nicht K das Gedeihen der Gesellschaft dadurch gefährdet hat, daß er sich nicht bloß auf die Fürsorge für durch den Kriegsausbruch in Bedrängnis geratene Engländerinnen, die ihm in Deutschland niemand zum Vorwurf machen wird, beschränkt, sondern sich nach Kriegsausbruch offen auf die Seite Englands gestellt und damit Aergernis erregt hat. Demnach ist die Berufung zurückzuweisen. (Urt. des 2. ZS. 20 64/15 v. 5. Nov. 1915.)

= ★) = **Offenbare Unbilligkeit der Aussetzung zugunsten des im Felde stehenden, auf Zahlung des Mietzinses verklagten Mieters, dessen Geschäft nur dadurch fortbetrieben werden kann, daß der Vermieter den Vertrag über die Ladenmiete fortsetzt.** Es ist dem Bekl. zuzugeben, daß die Aussetzung nicht schon deshalb offenbar unbillig sein würde, weil der Bekl. gegenüber der Klage keine sachlichen Einwendungen zu erheben hat, und daß unter Umständen ein berechtigtes Interesse des Kriegsteilnehmers, vor der Verurteilung geschützt zu werden, deshalb anzuerkennen ist, weil er infolge seiner Einberufung verhindert wird, für geeignete Deckungsmittel zu sorgen (Sächs. Archiv 1915, 195). Aber dieser Gesichtspunkt schlägt nicht durch, wenn das Geschäft des Kriegsteilnehmers, wie hier, trotz seiner Einberufung, wenn auch in beschränktem Umfange, fortgeführt wird und die Schuld, um die es sich handelt, gerade durch diese Fortführung des Geschäfts entstanden ist. Genießt der Kriegsteilnehmer die Vorteile der Fortführung des Geschäfts, so darf er sich auch nicht der Erfüllung der Verpflichtungen entziehen, die zum Zwecke dieser Geschäftsfortführung eingegangen sind. Der vom Bekl. gestellte Aussetzungsantrag ist daher unbillig, und das LG. hat mit Recht die Aussetzung abgelehnt. (Beschl. des 7. ZS. 7 C. 301/15 v. 8. Dez. 1915.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

= ★) = **Kein Armenrecht an Engländer.** Kl. ist Engländer und seit mehr als zehn Jahren in Hamburg ansässig. Für seine Klage ist ihm am 13. April 1915 das



Armenrecht bewilligt worden vom LG. Hamburg, denn wenn auch England dem Abkommen über den Zivilprozeß v. 17. Mai 1905 nicht beigetreten ist, so besteht doch eine tatsächlich verbürgte Gegenseitigkeit für in England wohnende Deutsche. (Sydow u. Busch, ZPO. zu § 114.) Auf Beschwerde der Bekl. hat das LG. Hamburg durch Beschl. v. 28. Sept. 1915 dem Kl. das Armenrecht wieder entzogen, weil in dem gegenwärtigen Kriegszustande die Gegenseitigkeit nicht mehr verbürgt erscheine. Die hiergegen eingelegte Beschwerde ist ohne weitere Begründung zurückgewiesen. (ZS. VI. Bs. Z. VI. 148/15 v. 6. Nov. 1915.)

= *) = **Mietverhältnis und militärisches Beleuchtungsverbot.** Bekl., ein Musikkünstler, hatte von der Kl. die erste Etage einer am Ostseestrand belegenen Villa in Travemünde für die Zeit vom 1. Aug. bis 1. Okt. zu einem Zins von 1400 M. gemietet. Nach Kriegsausbruch verbot die Militärbehörde den Bewohnern, in den nach der Seeseite liegenden Zimmern Licht zu brennen, ohne die Fenster in geeigneter Weise zu verdunkeln Der Bekl. hat deshalb am 13. Aug. fristlos gekündigt. Das LG. Lübeck (Urt. v. 25. Febr. 1915) hat diese Kündigung nicht für gerechtfertigt erachtet und den Bekl. zur Mietzahlung verurteilt, hat jedoch den Mietzins um 200 M. gemindert, weil der vertragsmäßige Gebrauch beeinträchtigt gewesen sei, wobei jedoch darauf keine Rücksicht genommen ist, daß der Bekl., der abends komponiere, durch das Verbot brachgelegt sein wollte. Die Berufung des Bekl. wurde zurückgewiesen. Die Beeinträchtigung des Badelebens durch den Krieg gebe kein Kündigungsrecht; die Annehmlichkeiten des Badelebens seien nicht Gegenstand des Mietvertrags. Es handele sich dabei auch nicht um Eigenschaften der Mietwohnungen eines Badeorts. „Der Fall liegt nicht anders, als wenn jemand mit Rücksicht auf die Erziehung seiner Kinder eine Wohnung in einer Gymnasial- oder Universitätsstadt, oder mit Rücksicht auf die von einem Fürstensitze gebotenen Annehmlichkeiten in einer Residenzstadt gemietet hat, und später das Gymnasium, die Universität oder die Hofhaltung verlegt wird." Aber auch ein Fehler der Mietsache sei durch das militärische Verbot nicht verursacht. Behördliche Verbote, welche z. B. aus baupolizeilichem Grunde den Gebrauch einzelner Räume verbieten, begründen einen Fehler der Mietsache. Das vorliegende Verbot richtet sich aber nicht gegen die Wohnung, sondern unmittelbar an die Bewohner, denen es aus Gründen des allgemeinen Wohls und der Sicherheit ein bestimmtes Verhalten in der Wohnung vorschreibt. „Der Fall liegt ähnlich, wie bei den an einzelnen Orten im Interesse der öffentlichen Ruhe erlassenen polizeilichen Verboten, zu bestimmten Stunden oder nach öffentlichen Straßen und Plätzen hin Teppiche und Decken auszuklopfen oder zu bestimmten Stunden bei geöffneten Fenstern zu musizieren, oder bei den im Interesse der Sicherheit oder der Sonntagsheiligung erlassenen obrigkeitlichen Anordnungen, nach denen die Haustüren von einer bestimmten Stunde ab verschlossen zu halten oder während der Zeit des Hauptgottesdienstes die Läden zu schließen und die Schaufenster zu verhängen sind." Eine wirkliche Entziehung des Gebrauchs liege nicht vor, nur eine Unbequemlichkeit, die nicht einmal als erheblich angesehen werden könne. (Urt. ZS. 2, Bf. II. 108/15 v. 11. Nov. 1915.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

1. Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Bucherer, Karlsruhe.

= *) = **Keine prozeßhindernde Einrede auf Grund der BRVO. v. 30. Sept. 1914, betr. Zahlungsverbot gegen England.** Die Bestimmung des Kaufvertrages: „Jede aus diesem Kontrakt entstehende Reklamation, die auf gütlichem Wege nicht geordnet werden kann, ist durch Arbitrage der Bremer Baumwollenbörse zu entscheiden," begründet für den von einer in England niedergelassenen Handelsgesellschaft auf Zahlung des unstreitig geschuldeten Preises der Mitte Juli 1914 gelieferten Ware verklagten Käufer nicht die Einrede des § 274 Ziff. 3 ZPO.; denn seine Zahlungsweigerung gründet sich nicht auf den von der Verkäuferin vollständig erfüllten Vertrag, sondern berührt diesen als solchen und die daraus hervorgegangenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nur insofern, als im öffentlichen Interesse und zum Schutze der inländischen Volkswirtschaft Zahlungen nach England, gemäß jener Bekanntmachung, verboten worden sind. (Urt. II. ZS. L. U. g. K. v. 23. März 1915.)

= *) = **„Partei" im Sinne des RG. v. 4. Aug. 1914, betr. den Schutz der Kriegsteilnehmer, ist auch der nichtstreitgenössische Nebenintervenient**, dem von dem auf Schadenersatz belangten Beklagten der Streit verkündet wurde. Da seine Verteidigung gegenüber einer späteren Klage des jetzigen Beklagten, gemäß § 68 ZPO., wesentlich eingeschränkt ist, wäre es eine unbillige Härte, den Rechtsstreit fortzusetzen, ungeachtet dessen, daß der Nebenintervenient wegen Kriegsbehinderung seine Interessen namentlich bei der Beweisaufnahme nicht persönlich wahrnehmen könnte. (Beschl. II. ZS. BS. 16/15 v. 5. Mai 1915; abweichend hiervon die ständige Rechtsprechung des I. ZS., nach der bloß der streitgenössische Nebenintervenient des § 69 ZPO. wegen seiner Kriegsbeteiligung Aussetzung verlangen kann.)

2. Mitgeteilt von Rechtsanwalt Ernst Fuchs, Karlsruhe.

= *) = **Kriegsklausel.** In dem Verlangen auf Abruf und in der Bestätigung des daraufhin erfolgten Abrufs während des Krieges liegt ein Verzicht auf die Kriegsklausel. Daran wird nichts dadurch geändert, daß das Verlangen auf Abruf unter Benützung eines Formulars geschehen ist, das auf der Rückseite die Verkaufsbedingungen (darunter die Kriegsklausel) aufgedruckt enthält. (Urt. Z. II. BR. 207/15 v. 21. Dez. 1915.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

= *) = **Wann sind die besonderen Rechtsfolgen wegen nicht rechtzeitiger Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung eingetreten? § 1 der BRVO. v. 18. Aug. 1914.** Der Bekl. hatte die am 1. Juli 1914 fälligen Hypothekenzinsen innerhalb der ihm vertragsmäßig zustehenden Nachfrist von 4 Wochen nicht gezahlt, sondern erst einen Tag später. Der Kl. machte von seinem Recht Gebrauch, das an sich bei rechtzeitiger Zinszahlung noch einige Jahre unkündbare Hypothekenkapital wegen der verspäteten Zahlung zu kündigen, und kündigte die Hypotheken Mitte August 1914 zur Auszahlung nach 6 Monaten. Das Gericht hat eine Anordnung, die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung nach Vertrag eingetreten sind, als nicht eingetreten zu behandeln, für unzulässig erachtet, weil die Rechtsfolgen am 31. Juli 1914 bereits eingetreten waren. Im Gegensatz zu Güthe-Schlegelberger S. 280, wonach eine Rechtsfolge erst nach dem 31. Juli 1914 eingetreten ist, wenn zum Eintritt außer der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung noch eine weitere Tatsache, z. B. die Kündigung, erforderlich ist und diese sich erst nach dem 31. Juli 1914 ereignet hat, ist das Gericht der Meinung, daß der Tatbestand, an den Gesetz und Vertrag die Rechtsfolge knüpfen — Fälligkeit der Zinsen, Nichtzahlung der Zinsen —, mit dem 31. Juli 1914 abgeschlossen vorlag und von selbst das Recht des Klägers, zu kündigen, begründete. Ob die Geltendmachung der Rechtsfolge, des aus dem Verzug des Schuldners sich ergebenden, am 31. Juli 1914 bereits wohl erworbenen Rechtes, zu kündigen, vor oder nach diesem Zeitpunkt erfolgt, ist unerheblich, andernfalls müßte man dem Gesetzgeber die Ungereimtheit zumuten, den harten Gläubiger, der sofort nach Eintritt des Verzugs des Schuldners vor dem 31. Juli 1914 gekündigt hat, vor dem milden Gläubiger, der seinem Schuldner zunächst noch weitere Frist gewährt, begünstigen zu wollen. (Urt. 3 U. 121/15 v. 25. Jan. 1916.)

Oberlandesgericht Posen.

1. Mitgeteilt vom OLGR. Könnemann, Geh. Justizrat, Posen.

= *) = **Die Ungebührstrafe des § 179 GVG. kann auch gegen eine Militärperson erlassen werden.** In den



Fällen der Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidespflicht ist in §§ 50⁴, 69⁵, 77² StrPO. u. §§ 380, 390, 409 ZPO. ausdrücklich die Festsetzung und Vollstreckung von Strafen durch das Militärgericht vorgesehen. Das GVG. ist einheitlich mit den Prozeßgesetzen erlassen worden. Schon das Fehlen einer entsprechenden Vorschrift in § 179 GVG., obwohl der Erlaß nahe gelegen hätte, weil es sich um eine unmittelbar mit der Verhandlung vor dem Gericht im Zusammenhange stehende Maßnahme der Sitzungspolizei handelt, spricht für die ausnahmslose Zulässigkeit der Verhängung der Strafe. Wenn ferner nach § 290 MilStrPO. die Militärgerichte auch gegen Zivilpersonen Ungebührstrafen festsetzen und sofort vollstrecken können, muß der Gesetzgeber umgekehrt gewollt haben, daß die Maßnahmen des § 179 GVG. auch den Zivilgerichten gegen Militärpersonen zustehen sollen. Vor allem betrifft die Ungebühr gerade den Geschäftsbetrieb des Gerichts und einen Verstoß gegen die Ruhe und die Achtung, die bei der Verhandlung vor Gericht bestehen müssen, um in würdigen Formen eine sachgemäße Entscheidung zu ermöglichen. Eine Ausnahme zugunsten irgendeines Personenkreises würde die gesetzlich eingeräumte Sitzungspolizei in Frage stellen. Dafür OLG. Bd. 1 S. 352 (indes nicht völlig überzeugend). Dagegen Levin, Richterl. ProzLeitung S. 228, 229. (Beschl. d. 1. ZivSenats 10 W. I. 7/15 v. 4. Dez. 1915.)

2. Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Graßhof, Posen.

= *) = Für ein nach streitiger Verhandlung über den Eintritt der Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung ergehendes klagabweisendes Urteil sind nach der BRBek. v. 18. Aug. 1914/20. Mai 1915 nur $^{3}/_{10}$ der Entscheidungsgebühr in Ansatz zu bringen. Kläger hat von der Bekl. Zahlung einer Hypothekenforderung verlangt, da die Hypothek wegen Nichtzahlung der am 1. April 1915 fälligen Zinsen fällig geworden sei. Das LG. hat die Klage mit der Anordnung abgewiesen, daß die Fälligkeit der Hypothek wegen Nichtzahlung der erwähnten Zinsen als nicht eingetreten gilt und die Kosten des Rechtsstreits gegen einander aufgehoben. Auf Erinnerung des Klägers hat das LG. angeordnet, daß für die Berechnung der Gerichtsgebühren die nur auf die Zahlungsfrist bez. Verhandlungen und Entscheidungen außer Betracht bleiben und die Gebühren unter Berücksichtigung des Umstandes festzustellen sind, daß dem Urteil sachlich ein Anerkenntnis zugrunde liegt. Gegen diese Entsch. hat der Oberstaatsanwalt die nach § 4 Abs. 2 GKG., § 568 Abs. 1 ZPO., § 14 d. AV. d. JM. v. 28. Febr. 1885 zulässige Beschwerde eingelegt, die jedoch keinen Erfolg haben konnte. Nach § 1 Abs. 3 der VO. d. BR. v. 18. Aug. 1914/20. Mai 1915 ist § 6 Abs. 2 der BRB. v. 7. Aug. 1914/20. Mai 1915 entsprechend anzuwenden. Hiernach bleiben, wenn durch Endurteil über die Bewilligung einer Zahlungsfrist entschieden wird, für die Berechnung der Gerichtsgebühren die nur auf die Zahlungsfrist sich beziehenden Verhandlungen und Entscheidungen außer Betracht. Die Gebühren sind also so zu berechnen, als wenn nur in der Hauptsache verhandelt und entschieden wäre. Hier ist über die Hauptsache — abgesehen von der Frage, ob die Rechtsfolge, die wegen der Nichtzahlung der Zinsen an sich eingetreten war, als nicht eingetreten zu gelten habe — streitig überhaupt nicht verhandelt und entschieden worden; denn die Bekl. hatte ihre Zahlungspflicht an sich nicht bestritten. Sie hätte, wenn sie nicht geglaubt hätte, sich auf die BRVO. berufen zu dürfen, den Klageanspruch anerkannt. Es sind die Gebühren so zu berechnen, als ob sie ihrem Anerkenntnis gemäß verurteilt worden wäre. (Beschl. des 5. Zivilsen. 10 W. V. 70, 15 v. 10. Nov. 1915.)

Landgericht II Berlin.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Julius Levy, Berlin.

= *) = Kriegsteilnehmer sind zur Ableistung des Offenbarungseides verpflichtet. Die Ausdrucksweise des Kriegsteilnehmergesetzes v. 4. Aug. 1914 zeigt klar, daß in den §§ 2 ff. unter Unterbrechung des Verfahrens ausschließlich die Unterbrechung des Erkenntnisverfahrens verstanden wird. Die Zwangsvollstreckung wird durch solche Unterbrechung nur im Rahmen des § 5 des Kriegsteilnehmergesetzes beeinflußt. Es ist daher anerkannt, daß das Offenbarungseidverfahren nicht unter den Schutz des Kriegsteilnehmerges. fällt. Ebenso erscheint es nicht zulässig, allgemeine Erwägungen vorzunehmen, das Offenbarungseidverfahren könne gegen einen Kriegsteilnehmer nicht durchgeführt werden. Aus §§ 904, 905 ZPO. folgt nur, daß gegen einen Schuldner, der zu einem mobilen Truppenteil gehört, lediglich die Haft unterbrochen und unstatthaft ist. Unbenommen bleibt es dem Bekl. auf Grund der BRVO. v. 20. Mai 1915 über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen, die im § 5 vorgesehene Einstellung, falls die Voraussetzungen dafür vorliegen sollten, zu erwirken; da diese Einstellung sich auch auf das Offenbarungseidverfahren erstreckt. (Beschl. in Sachen 26 T 2/16 v. 15. Jan. 1916.)

Landgericht Köln.

Mitgeteilt vom Geh. Justizrat Dr. Ernst Heinitz, Berlin.

Berechnung der Tantieme des Aufsichtsrats.[1]) Zurückstellungen für Erweiterungen der Werkanlagen und erste Teilsumme für die Errichtung eines neuen Verwaltungsgebäudes sind Beträge, die, wenn auch über ihre Verwendung nach dem Beschlusse der Generalvers. der Aufsichtsrat zu entscheiden hat, unter die Rücklagen i. S. der §§ 237, 245 HGB. fallen. Es sind Reservestellungen aus dem großen Reingewinn des Geschäftsjahres, welche der Gesellschaft die nötigen Mittel zur Erweiterung des Unternehmens und zur Erbauung eines neuen Verwaltungsgebäudes liefern sollen. Als solche sind sie echte Reservefonds, d. h. Rücklagen, und daher tantiemefrei. Das Gleiche gilt für den Posten: Rückstellung für Talonsteuer. Dem Fiskus gegenüber kommt als Ausgabeschuldner nur die Person in Betracht, welche die Urkunden ausgibt, wenn auch nach § 11 Abs. 2 RStG. neben ihr die Personen für den Eingang des Stempels haften, welche an einem sonstigen Verkehrsakte mit dem unversteuerten Bogen sich beteiligt haben. Es hat deshalb, falls nichts anderes vereinbart ist, der Aussteller keinen Ersatzanspruch gegen den Empfänger der Bogen; es hat vielmehr mangels abweichender Vereinbarung der Inhaber der Aktie gegenüber der Gesellschaft Anspruch auf kostenfreie Ausstellung neuer Zinsscheine. Wird daher eine Rückstellung für später zu zahlende Talonsteuer beschlossen, so ist dies eine Gewinnrücklage i. S. der §§ 237, 245 HGB. und somit vor Berechnung des Gewinnanteils des Aufsichtsrats abzuziehen, also tantiemefrei. Während Kläger den Gewinnvortrag für das folgende Jahr als Rücklage erachtet, führt Bekl. aus, daß dieser Gewinnvortrag als tantiemepflichtig zu behandeln, wogegen aber der Gewinnvortrag des Bilanzjahres selbst, der schon im vorigen Jahre tantiemepflichtig gewesen, für die Berechnung der diesjährigen Tantieme in Abzug zu bringen sei. Daß ein Handelsgewohnheitsrecht in dieser Frage nicht in Betracht kommen kann, braucht nicht weiter erörtert zu werden. Das Gericht hat sich den Darlegungen des RG. angeschlossen. Hier handelt es sich nicht um kleine, nicht verteilbare Gewinnreste, sondern um Rückstellung einer bedeutenden Summe des reichen Jahresergebnisses für Zwecke der Gesellschaft im folgenden Betriebsjahre. Der Gewinnvortrag stellt eine echte Rücklage i. S. der §§ 237, 245 HGB. dar. Für das Jahr seiner Entstehung ist er daher tantiemefreier Bestandteil der freiwilligen Rücklagen, um diese bei der Tantiemeberechnung im folgenden Jahre tantiemepflichtig zu verlassen, wenn und soweit er nicht auch weiterhin unverteilt bleibt oder soweit er durch einen bilanzmäßigen Verlust des Nach-

[1]) Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeutung der Anfechtungsklage gegen die Beschlüsse der ord. Generalversammlung der Ver. Stahlwerke van der Zypen und Wissener Eisenhütten A.-G. in Köln-Deutz (vgl. die Aufsätze von Prof. Dr. Oertmann, S. 160, und Exz. Dr. Hamm, S. 164 d. Bl., über „Rücklagen und Tantiemepflicht") geben wir aus dem sehr umfangreichen Urteil den die Tantiemeberechnung behandelnden Teil ausnahmsweise ausführlicher wieder. Die Schriftleitung.



jahres nicht aufgezehrt worden ist. Der Beschl. der Generalvers. hat einem Fonds für gemeinnützige Zwecke zur Verwendung durch den Vorstand 50000 M. und einem Fonds für Kriegsfürsorge zur Verwendung durch den Aufsichtsrat 350000 M. überwiesen. Die Bekl. erachtet diese Posten als tantiemepflichtig, da sie der Verfügung der Generalvers. entzogen seien. Dem Kl. ist darin beizutreten, daß die Ueberweisung an Vorstand und Aufsichtsrat zur Beschlußfassung über die Verwendung von einer späteren Generalvers. wieder aufgehoben werden kann. Die Gesellschaft darf daher nach wie vor über diese Posten verfügen, da die Zuwendung nicht zu einer selbständigen Kasse erfolgt ist, auch ein Anspruch dritter Personen in ganzer oder teilweiser Höhe des für die Unterstützungszwecke zugewendeten Betrags noch nicht entstanden ist. Diese Zuwendungen sind daher von der der Tantiemeberechnung zugrunde zu legenden Summe abzuziehen. — Schließlich kommt hier noch der Posten von 75 000 M. in Betracht, der zur Belohnung an Angestellte benutzt werden soll. Selbst wenn solche Belohnungen auf Grund der mit den Beamten abgeschlossenen Verträge zu zahlen sind und an sich eine Erhöhung der zugesicherten Gehälter darstellen, so kommt die Auszahlung doch nur in Frage, wenn ein Reingewinn überhaupt sich ergibt. Die Beträge scheiden dann aus dem Vermögen der Gesellschaft überhaupt aus und geben nach Bewilligung den Beamten einen unmittelbaren Anspruch auf Auszahlung. Sie sind daher keine Rücklagen und deshalb bei der Tantiemeberechnung nicht vorher abzuziehen. Schließlich steht in Frage, wie die Gewinnanteile zu berechnen sind, insbes. ob dies zu geschehen hat vom ganzen Gewinn einschl. der als Gewinnanteile zu zahlenden Beträge. Bei der von der bekl. Gesellschaft vorgenommenen Berechnung der Gewinnanteile des Aufsichtsrats sind die Gewinnanteile des Vorstandes wieder hinzugerechnet worden. Der gegenteiligen Ansicht des Klägers kann nicht beigetreten werden. Das Gesetz selbst bietet zu dieser Berechnungsart keine Handhabe. Abgesehen von dem bei dem Aufsichtsratsgewinnanteil zu berücksichtigenden Abzuge der Vordividende von 4 v. H., ist derselbe Reingewinn der Berechnung der Gewinnanteilsätze sowohl des Vorstandes wie des Aufsichtsrats zugrunde zu legen. Wollte man dem Kläger folgen, so erhielten die Bezugsberechtigten nicht den ihnen nach Gesetz und Satzung zustehenden Gewinnanteil, sondern nur einen Teil davon. (Urt. d. 4. Kammer f. Handelssachen v. 16. Febr. 1916.)

Landgericht Flensburg.

Mitgeteilt von Amtsrichter Wagner, Westerland.

= ⋆) = Einwirkung einer für die Gäste eines Kurorts erlassenen militärischen Räumungsanordnung auf die Verpflichtung zur Zahlung der Miete für Saisonläden (§ 323 BGB.). Der Mietvertrag erhebt nirgends das Bestehen einer sog. Badesaison zum Vertragsinhalt. Trotzdem muß aus einer Reihe seiner Bestimmungen geschlossen werden, daß das Bestehen einer solchen nicht nur Beweggrund des Vertragsschlusses gewesen ist, so daß die Verpflichtung des Vermieters sich darin erschöpfte, daß er die Benutzung der vermieteten Räume als Verkaufsläden gewährte, sondern daß ihre Gewährung zur Benutzung während einer Badesaison und die Statthabung einer Badesaison die vertragliche Verpflichtung des Vermieters gewesen ist, so daß also ein bloßer Mietvertrag über Räume inhaltlich nicht vorliegt. Das ergibt sich aus der Lage der Läden, der Höhe des Mietpreises, der Bestimmung über die vom Mieter feilzuhaltenden Gegenstände, die von ihm übernommene Verpflichtung, die Läden während der ganzen Saison offenzuhalten, aus der Bestimmung, daß die Zeit vom 1. Juni 1912 bis 31. Dez. 1912 als volles Jahr gerechnet ist (die Läden sollten erst zum 1. Juni 1912 fertiggestellt werden), und endlich aus der Bestimmung, nach welcher für den Fall nicht rechtzeitiger Fertigstellung der Läden eine Kürzung des Mietzinses nur für die Monate Juni bis September vorgesehen ist, für diese Monate allein aber nahezu den Betrag der Jahresmiete erreicht. Ist aber das Bestehen der Badesaison Vertragsinhalt gewesen, so hat der Vermieter gemäß § 323 BGB. mit dem vorzeitigen Schluß der Badesaison seinen Anspruch auf Mietzins verloren. (Entsch. v. 25. Okt. 1915.)

Kaufmanns- und Gewerbegericht Berlin.

Mitgeteilt vom Vorsitzenden Magistratsrat von Schulz, Berlin.

= ⋆) = Die Eigenschaft als Militärperson schließt das gleichzeitige Bestehen eines gewerblichen Arbeitsverhältnisses aus. Kläger behauptet, er sei bei bekl. Firma v. 25. Sept. 1914 bis 3. Juli 1915 als Funkermonteur tätig gewesen. Die bekl. Firma schulde ihm noch an Gehalt 39,38 M., ferner für 14tägige Kündigungszeit 81 M., endlich eine Arbeitsbescheinigung über seine Tätigkeit für die Zeit bis 3. Juli 1915. Die bekl. Firma wendet ein, Kläger sei seit Anfang März 1915 Soldat gewesen und habe bei ihr nicht als Gewerbegehilfe, sondern in der Erfüllung seiner militärischen Dienstpflicht gearbeitet. Ein gewerbliches Arbeitsverhältnis habe also seit dieser Zeit zwischen den Parteien nicht vorgelegen. Die Klage ist abgewiesen, aus folgenden Gründen: Wie aus dem Militärpaß hervorgeht, und durch die amtliche Auskunft der Inspektion der Fliegertruppen bestätigt wird, war Kl. v. 16. April bis 23. Sept. 1915 Soldat, also auch in der Zeit, für die er Lohn und eine Arbeitsbescheinigung mit der Klage fordert. Wie die Auskunft des Kriegsministeriums besagt, ist in solchem Falle das Bestehen eines gewerblichen Arbeitsverhältnisses ausgeschlossen. Wenn ein Soldat bei einer Firma, die im Interesse des Heeres arbeitet, tätig ist, so leistet er Militärdienst. Der Rechtsgrund seiner Verpflichtung zur Arbeitsleistung ist dann nicht der Arbeitsvertrag, sondern der militärische Befehl. Demnach hat in der Zeit, für die der Kl. Lohn verlangt, ein gewerbliches Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht vorgelegen. Die Ansprüche waren somit abzuweisen. (Urt. des GewGer. JN. 830/15 GG. 5 v. 2. Nov. 1915.)

Oberkriegsgericht des stellv. 20. Armeekorps Allenstein.

Mitgeteilt vom Kriegsgerichtsrat von Loßberg, Allenstein.

= ⋆) = Ist der § 95 Abs. 2 MilStrGB. auch beim Vorliegen einer einfachen Gehorsamsverweigerung (§ 94) anwendbar? Der Angekl. war vom Kriegsgericht in I. Instanz unter der tatsächlichen Feststellung, den Gehorsam ausdrücklich vor versammelter Mannschaft im Felde und vor dem Feinde verweigert zu haben, gemäß §§ 94, 95 Abs. 1 u. 2 MilStrGB. zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt worden. In der BerInst. stellte das Oberkriegsgericht fest, daß die Tat nicht vor versammelter Mannschaft i. S. des § 12 geschehen sei; auch die übrigen erschwerenden Kriterien des § 95 Abs. 1 wurden verneint. Gleichwohl erfolgte auch in II. Instanz Verurteilung aus §§ 94 u. 95 Abs. 2. Das Oberkriegsgericht stellte sich auf den Standpunkt, daß der strafschärfende § 95 Abs. 2 nicht nur bei solchen Handlungen eintrete, welche den Tatbestand des § 94 und zugleich denjenigen des § 95 Abs. 1 erfüllen, sondern auch schon bei Handlungen, welche, unter Ausschluß des § 95 Abs. 1, lediglich nach § 94 (einfache Gehorsamsverweigerung) zu beurteilen sind. Das Gericht hat damit eine der herrschenden Ansicht nicht entsprechende Entscheidung getroffen. Der Vergleich mit dem für die §§ 94, 95 vorbildlich gewesenen Art. 130 Bay. MilStrGB. zeigt, daß die Worte „eine solche Handlung“ in § 95 Abs. 2 eine dem Abs. 1 entsprechende Handlung im Auge haben. Eine einfache Gehorsamsverweigerung nach § 94 genügt daher nicht, um, bei Verneinung der erschwerenden Tatbestandsmerkmale des § 95 Abs. 1, zur Verurteilung aus § 95 Abs. 2 dann zu gelangen, wenn die Handlung „vor dem Feinde“ i. S. des § 11 MilStrGB. begangen ist. Ebenso Solms, Anm. 5 zu § 95; Schlayer, Anm. 359; Herz-Ernst, Anm. 7; Romen-Rissom, Anm. 5 zu § 95; stillschweigend auch die Prüfungsergebnisse des RMilGer. 2, 149c; a. Ans. namentlich Rotermund, Anm. 9 zu § 95. (Urt. v. 11. Nov. 1915.)



Literatur-Beilage zur DJZ. 21. Jahrg. (1916) Nr. 5/6

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. 10. Jahrg. Nr. 1—3: Binding, Die Verwechslung von Täterschaft und Urheberschaft bei Unterschlagung und Diebstahl. Mittelstein, Ortsgebrauch als Gewohnheitsrecht oder Verkehrssitte im Binnenschiffahrtsverkehr. Kisch, Eintritt des Versicherers in den Entschädigungsanspruch des Versicherten. Jaeger, Sukzessivlieferungsverträge im Konkurse. Levis, Ist die Revision zulässig, wenn das Berufungsgericht die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts verneinte? Heimann, Freizeicheneinwand. Ebermayer, Die Zuständigkeit bei Hoch- und Landesverrat und bei dem Verrat militärischer Geheimnisse. Jaeger, Die österreichische Ausgleichsordnung. v. Hippel, Zur Ausbildung der Juristen nach dem Kriege. Meyer, Ueber die Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer. Kitzinger, Zur BRVO. über Zeitungsanzeigen. Schumacher, Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung von Lieferungsverpflichtungen in der Kriegszeit. Heine, Bewirkt die Unterbrechung des Widerklageverfahrens nach der BRVO. v. 7. 8. 1914 die Unterbrechung des Gesamtverfahrens? Meyer, Volkserhaltung und Strafrecht. Oertmann, Eine Streitfrage aus dem Gebiete der Anwaltshaftung. Galli, Aus der neueren Rechtsprechung zum Weingesetze. Mittelstein, Berechnung der Seefracht bei Angabe des Maßes im Konnossement und Ausbedingung der Fracht nach ausgeliefertem Maß. Schaps, Anwendungsgebiet der §§ 611, 613 HGB. v. Miltner, Krieg und Verjährung. Heine, Verzug des inländischen Schuldners einer Auslandsforderung unter der Herrschaft der BRVO. v. 7. 8. 1914. Rasch, Ist der erkennende Strafrichter an § 81 StrPO. gebunden?

Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht. 8. Jahrg. Heft 1/2: Peters, Moderne Quellenkritik zum römischen Recht. Kohler, Zum ungarischen Zivilgesetzentwurf. Bovensiepen, Das neue österreichische Konkursrecht. Kraft, Der Entschädigungsanspruch des Straßenanliegers unter besonderer Berücksichtigung des preuß. Rechts. Mendelssohn Bartholdy, Praxis, wie sie nicht sein soll. Akten und andere Urkunden aus verfehlten Zivilprozessen mitgeteilt. Hausmeister, Ueber die Verbindlichkeit von Straßenbahn-Transportreglements für die Fahrgäste. Mendelssohn Bartholdy, 1. Mos Italicus (1567—1915); 2. Rechtskraftwirkung auf Dritte; 3. Englische Kriegsrechtsprechung im Juni/Juli 1915.

Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts. 26. Jahrg. Nr. 6—12: Josef, Der Arzt als negotiorum gestor. Perl, Die Unübersichtlichkeit des Grundbuchs und die Notare und Richter. Elster, Ueber die Tragweite des Ausstattungsschutzes. Josef, Haftung des Notars nach Vertragsrecht oder nach Beamtenrecht. Schubart, Rechtslogik und Lebensbedürfnis.

Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig. 63. Jahrg. Nr. 1/2: Hampe, Zum privatrechtlichen Inhalte des Landesgesetzes über die Gemeindeschulen v. 5. 4. 1913.

Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt. N. F. 42. Bd. Heft 3: Zeiler, Die Wahrhaftigkeit bei der Arbeit des Richters. Bovensiepen, Die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte v. 9. 9. 1915. Deinhardt, Wie sind jetzt die Zivilurteile abzufassen? Hellwig, Aus meiner Kriegspraxis. Eberhard, Von der Liebe zur Rechtswissenschaft.

Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. 42. Bd. Heft 1/2: Tezner, Das ständisch-monarchische Staatsrecht und die österreichische Gesamt- oder Länderstaatsidee. Adler, Ueber den Einfluß des Krieges auf Lieferungsverträge. Steiner, Schuld und Haftung (im römischen Recht). Reichel, Gutgläubigkeit beim Fahrniserwerb. Köstler, Die Natur des österreichischen Postrechts. Mihurko, Verursachung, Begünstigung, Rechtswidrigkeit als Voraussetzungen der Schadenshaftung.

Juristische Vierteljahresschrift. 47. Bd. Heft 1/2: Weiß, Klagelegitimation und Veräußerung einer streitbefangenen Sache während des Prozesses.

Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung. 66. Jahrg. Nr. 49 52: Die disziplinäre Verantwortlichkeit pensionierter Richter. Gez. F. C. Preistreiberei. Gedanken eines ländl. Juristen.

Gerichtshalle. 59. Jahrg. Nr. 45—52: Sternberg, Die deutsche Gerichtsentlastungsnovelle. Scharfmesser, Der Krieg und die Abwesenheitskuratel. Apfelbaum, Zur Frage der Kriegsschädenersätze. Wieselthier, K. VO. v. 15. 9. 1915 über die Gerichtsgebühren. Sternberg, Kriegsgesetzgebung und Kriegsjudikatur. Wehberg, Rechtswissenschaft und internationale Zusammenarbeit. Kronegger, Ueber den Einfluß der Ablassung vom rechtlichen Verfahren auf die Strafzumessung bei späterer Verurteilung und die Bedeutung der Vorbestrafung nach dem Gefällstrafgesetze.

Juristische Blätter. 44. Jahrg. Nr. 42- 52: Die Kulturgemeinschaft der Völker nach dem Kriege. Wallstein, Die Reduktion der Wartezeit nach § 26 des novellierten Pensionsversicherungsgesetzes. Modern, Die Reform der Erb-, Schenkungs- und Immobiliargebühren. Merkl, Die Verordnungsgewalt im Kriege. Schrutka von Rechtenstamm, Die deutsche Gerichtsentlastungsnovelle. Kohn, Einige Bemerkungen zum Kapitel „Ueberweisung zur Einziehung“. Freund, Die Zahlungssperre im neuen Amortisationsverfahren. Arnold, Der Einfluß des Krieges auf das Dienstverhältnis. Ofner, Zensur und Beschlagnahme. Kreis, Die Kraftloserklärung von Urkunden. Kastner, Fragen der Prozeßüberweisung. Hollerstein, Bemerkungen zum Judikate Nr. 235 v. 24. 8. 1915 betr. die Mietzinsfrage und der Entscheidung v. 1. 7. 1915 betr. die Erfüllungsfrage. Scheu, Ueber das richterliche Prüfungsrecht in Ansehung der § 14 — Verordnungen. Bemerkungen zur K. VO. über die Gerichtsgebühren v. 15. 9. 1915. Kreitner, Zur Frage der Priorität des Befriedigungsrechts in der Zwangsverwaltung. Kornfeld, Ein Wirtschaftsproblem. Kohn, Advokatenhonorar. Wudich, Preistreiberei und Höchstpreise.

Zeitschrift für schweizerisches Recht. N. F. 35. Bd. Heft 1: Piccard, Analoge Anwendung konkursrechtlicher Grundsätze auf den „Nachlaßvertrag mit Vermögensabtretung“. Vischer, Lebensversicherung und Gläubiger nach dem Tode des Versicherungsnehmers. Reichel, Ueberschreitung des Anwaltstarifs.

Zeitschrift für Bergrecht. 57. Jahrg. Heft 1: Werneburg, Die hypothekarische Haftung des Bergschädenanspruchs.

Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen. 24. Jahrg. Nr. 11: Werneburg, Kuxkauf u. Kuxpfandrecht. Josef, Streitfragen aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Handelssachen 40—41. Die Sanierung der k. k. priv. Südbahngesellschaft.

Bank-Archiv. 15. Jahrg. Nr. 9—10: Hartung, Die Neuordnung des Devisenhandels. Heinsheimer, Der Krieg u. die Wiener Börse. Schwartz, Zum Entwurf eines Schätzungsamts-Gesetzes. Zur Förderung des bargeldersparenden Zahlungsverkehrs. Damme, Stärkung der Reichsbank durch Ersparnis von Umlaufmitteln. Hallbauer, Anzeige- u. Warnungspflicht des Bankiers bei auffälligen Maßnahmen des Bevollmächtigten eines Bankkunden. Haußmann, Der Krieg und die stillen Reserven im Aktienrecht und Steuerrecht.

Die Bank. 1916. Heft 1: Lansburgh, Amerika als Weltbankier und das amerikanische Zentralbank-System. Eschwege, Der Hypothekenzinsfuß nach dem Kriege. A. L., Die Organisierung des Devisenverkehrs. Leonhardt, Die stillen Reserven und die Kriegsgewinnsteuer.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. 16. Bd. Heft 1: Rehm, Fusion und laufende Rückversicherung. Hagen, Zum schweizer. Versicherungsvertragsrecht. Fuld, Cifkäufe und Kriegsversicherung.

Archiv für Eisenbahnwesen. Jahrg. 1916. Heft 1: Nehse, Die bahnpolizeiliche Strafgewalt.

Zeitschrift des Deutschen Notarvereins. 16. Jahrg. Heft 1—2: Werneburg, Die Rechte der Real-Gläubiger am Bergschaden-Ersatz. Wein, Die rechtliche Stellung des Ersatz-Nacherben. du Chesne, Die Pfändung des Berichtigungsanspruchs und das Kammergericht. Gericke. A. Ist das mündliche Versprechen, Zinsen von dem Betrage einer Grundschuld zu zahlen, rechtsverbindlich? B. Wem stehen die mündlich versprochenen Zinsen der Grundschuld nach deren Pfändung und Ueberweisung an Zahlungs Statt zu? Weißler, Rechtsprechung über Dienstrecht und Verantwortlichkeit des Notars.

Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. 62. Bd. Heft 3: Kohler, Ueber die strafrechtliche Fahrlässigkeit. Goldschmidt, Verfassung und Verfahren der außerordentlichen Kriegsgerichte des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand v. 4. 6. 1851. Knapp, Zum Uebersiebnen der schädlichen Leute. Hagemann, Die Bedeutung des § 2 Abs. 2 StrGB. für die aus Anlaß des Krieges erlassenen strafrechtlichen Bestimmungen.

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 11. Jahrg. Heft 9/10: Hellwig, Strafrichter und Strafrechtspflege. Meyer v. Schauensee, Der Kriminalfall Wütschert, dargestellt im Lichte der Strafrechtsreform und der Lehre von der moral insanity. Böckel, Kriminalgeschichten. Hurwicz, Kriminalstatistische Probleme. Hellwig, Schlafende und geisteskranke Richter. Kracht, Zwei Fragen aus dem Gebiet des Vollzuges in der Fürsorgeerziehung. Rixen, Wann liegt eine rechtsgültige Aussetzung der Strafhaft (Strafunterbrechung) bei Verfall eines Strafgefangenen in Geisteskrankheit vor?

Oesterreichische Zeitschrift für Strafrecht. 6. Jahrg. Heft 6: Löffler, Das neue Kriegsstrafrecht mit Erläuterungen (Forts.).

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. 28. Jahrg. Heft 4: Stooß, Hans Groß †. Nachruf. Hafter, J. V. Hürbin †. Nachruf. Delaquis, Die Todesstrafe und die Vereinheitlichung des schweizer. Strafrechts. Zürcher, Die Kriminalstatistik in der Schweiz. Kaufmann, Strafbare und straflose Verletzung des ärztlichen Berufsgeheimnisses im zukünftigen schweizer. Strafrecht. Zangger, Zur Frage der Bekämpfungswege der Gefährdung von Gesundheit und Leben durch psychologische und gesetzliche Mittel.

Archiv des öffentlichen Rechts. 35. Bd. Heft 3: Kulemann, Internationale Schiedsgerichte und Einigungsämter. Dochow, Die Schiffsmeldungen bei den deutschen Konsulaten. Tezner, Der Gesetzesstaat und die Empirie. Schmid, Unter welchen Voraussetzungen kann einem Wirt die Konzession entzogen werden? Rohland, Schadensersatzanspruch wegen Wasserverunreinigung durch eine städtische Kläranlage.

Verwaltungsarchiv. 24. Bd. Heft 1/2: Schultzenstein, Der Parteieid im Verwaltungsstreitverfahren. Holzapfel, Ueber das Recht der Auseinandersetzungsteilnehmer an den gemeinschaftlichen Anlagen. Rietzsch, Die Kommunalverfassung des preuß. Markgraftums Oberlausitz. Posse, Befugnisse der Bergpolizei. Posse, Soziale Probleme; 1. Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. 2. Einigungsverfahren.

Oesterreich. Zeitschrift für öffentliches Recht. 2. Jahrg. Heft 4: Arndt, Das selbständige Verordnungsrecht in Oesterreich. Kraus, Die Stellung des Ministerpräsidenten nach österr. Rechte. Gellmann, Die rechtliche Natur der Meeresfreiheit. Hugelmann, Zur Lehre vom „monarchischen Prinzip“.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 41. Bd. Heft 2: Sombart Die Entstehung der kapitalistischen Unternehmung. Kempf, Das weibliche Dienstjahr. Neurath, Beiträge zur Geschichte der Opera Servilia.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 71. Jahrg. Heft 4: Lamp, Zollpolitik und Zollrechtstechnik. Schairer, Städtische Inseratenblätter. Seidel, Das Sparkassenwesen im Kgr. Sachsen.

Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung. 45. Bd. Heft 4/6: Neuberg, Das neue preußische Ausgrabungsgesetz. Hempel, Wie wird im Kgr. Sachsen eine evang.-luther. Kirchgemeinde, die ein Grundstück veräußert hat, bei der Auflassung vertreten?

Blätter für administrative Praxis. 65. Bd. Nr. 9/10: Lieske, Die Verwaltung Belgiens. Bergmeir, Neuzeitliche Rechnungsführung staatlicher Fabrikbetriebe.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung. 48. Jahrg. Nr. 47—52: Kraft, Die Beratungsergebnisse der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform. Rokotnitz, Kriegsfürsorge in Ansehung der Volksverpflegung.

Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern. 15. Bd. Nr. 1—8: Hoffmann, Reichsfinanzbehörden. Weber, Geschichte der modernen Bierbesteuerung. Groß, Zur Geltung des Sicherungsgesetzes. Mirre, Der nach dem Tode des Auftraggebers erfüllte Auftrag und die Erbschaftssteuer. Fritzweiler, Die Vergällung des Zuckers während des Krieges. Dronke, Nochmals das Sicherungsgesetz. Mirre, Zur Tarifstelle 1 A e RStG. Hoffmann, Belgisches Abgabenwesen. Dronke, Die Steuerpflicht.

Preuß. Kommunalarchiv. 6. Bd. Heft 3: Buck, Auskunftspflicht der Banken und Sparkassen und Kapitalmeldepflicht in Steuersachen. Hoßfeld, Vom Wesen deutscher Baukunst. Gerling, Organisation des städtischen Beamtenrechts.

Zeitschrift für Völkerrecht. 9. Bd. Heft 3: v. Wlassics, Die Kriegsgefangenen und das internationale Recht. Strupp, Der belgische Volkskrieg und Art. 1 u. 2 der Haager Landkriegsordnung. Kohler, Die Neutralität Belgiens und die Festungsverträge. Neumeyer, Die Staatsverträge der deutschen Bundesstaaten über die Bestrafung von Forstfreveln und ähnlichen Vergehungen. Knorr, Völkerrecht für weitere Kreise.

Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. 33. Bd. Heft 3: Kohler, Die Russkaja Prawda und das altslawische Recht. Schreuer, Das Recht der Toten. Kohler, Lebens- und Rechtsbräuche der Bulgaren.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. 9. Bd. Heft 2: Neukamp, Das Entwicklungsgesetz der fortschreitenden Vergeistigung des Rechts. Kohler, Hegel und die indische Metaphysik. Die Jainalehre. Hegler, Die Systematik der Vermögensdelikte. Wüstendörfer, Zur Hermeneutik der soziologischen Rechtsfindungstheorie. Toennies, Soziologie im System der Wissenschaften. Schrutka v. Rechtenstamm, Anordnungsurteile. Plohn, Das sozialwirtschaftliche Moment in der neuen österr. Konkursgesetzgebung.

The American Political Science Review. Vol. 9. No. 4: Garner, Judicial control of administrative and legislative acts in France. Freund, The substitution of rule for discretion in public law. Boggs, The trend within the British Empire. Haines, The congressional caucus of today. Schechter, The early history of the tradition of constitution.

Juridisk Tidsskrift. 1. aarg. Nr. 10—11; Schou, Den saakaldte „clause Deuntzer". Goos, Om grænsen mellem fuldbyrdet forbrydelse og forsøg paa forbrydelse. Staël von Holstein, Får Aland befästas?

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. N. F. 36. Bd. Heft 3.

Soergel, H. T. Rechtsprechung 1915 zum gesamten Zivil-, Handels- und Prozeßrecht des Reiches und der Bundesstaaten unter Mitwirkung von Scherling u. K. Becker hg. 16. Jahrg. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. Geb. M. 10,60.

— Kriegsrechtsprechung und Kriegsrechtslehre 1914/15. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. Geb. M. 3,60.

Sämtliche Kriegs-Gesetze, -Verordnungen und -Bekanntmachungen. 1. Ergänzungsheft zu Bd. 2 (5. Ergh. zu Bd. 1). Abgeschl. 31.12.1915. Berlin, Verlag des Deutschen Reichsgesetzbuches (O. Drewitz). M. 3.

Pfordten, T. v. d. Staat und Recht bei Schopenhauer. München, Schweitzer. M. 0,60.

Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. 16. Abt.: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau. 1. Teil: Stadtrechte. 6. Bd.: Die Stadtrechte von Laufenburg und Mellingen. Bearbeitet und herausgegeben von F. E. Welti und W. Merz. Aarau 1915. Sauerländer & Co. M. 14.

Bürgerliches Recht.

Neuert, G. Der Taubstumme und seine rechtliche Stellung in Baden früher und jetzt. Friedberg 1915, C. Bindernagel. M. 0,60.

Herschenz, P. Die Haftung der Reichsbank für ihre Organe. Halle 1915, P. Maennel. M. 2.

Handelsrecht usw.

Gareis, K. Wechselordnung in der Fassung v. 3. 6. 1908 nebst Wechselstempelgesetz. Textausg. mit erläut. Noten hg. 10. Aufl. München, Beck. Geb. M. 2.

Hagedorn, K. Der Handelskauf „auf Abruf" und die Handelsbräuche darüber. (Straßburger jurist. Inaug.-Dissert.) Berlin 1915, Vahlen. M. 2,80.

Erläuterungen zur Versicherungsordnung samt dem Wortlaute der kaiserl. Verordnung v. 22. 11. 1915. Herausgegeben vom k. u. k. Justizministerium. Wien 1915, k. u. k. Hof- u. Staatsdruckerei. M. 2.

Steiner. Das gesamte Buch- und Rechnungswesen der G. m. b. H 3. Aufl. Dresden 1915, Verlag von C. Steiner. M. 3.

Apelbaum, J. Basler Handelsgesellschaften im 15. Jahrh. mit bes. Berücksichtig. ihrer Formen. (Beiträge zur schweizer. Wirtschaftskunde, Heft 5.) Bern 1915, Stämpfli & Cie. M. 4.

Zivilprozeß usw.

Neumann, G. Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen v. 1. 8. 1895. 3. Aufl. 2. Bd. Wien 1915, Manz. M. 17.

Strafrecht usw.

Mayer, M. E. Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechts. Lehrbuch. (Bibliothek der Kriminalistik, Bd. 2.) Heidelberg 1915, Winter. Geb. M. 13,80.

Stooß, C. Strafrechtsfälle für Studierende. 2. Aufl. Wien 1915, Deuticke. Geb. M. 1,25.

Gross, v. Charakter und Rechtsgrundlage der preuß. Militär-Ehrengerichtsbarkeit. (Sammlung militärrechtl. Abhandl., II. 5.) Rastatt 1915, K. u. H. Greiser. M. 2,75.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Brandenburg, E. Die Reichsgründung. 2 Bde. Leipzig, Quelle & Meyer. Geb. M. 14.

Krabbe, H. De moderne staatsidee. s'Gravenhage 1915, M. Nijhoff. G. 3,50.

Herkner, H. Die Arbeiterfrage. Eine Einführung. 6. Aufl. 2 Bde. Berlin, Guttentag. M. 11,50.

Irresberger, C. Das deutsch-österreichisch-ungarische Wirtschafts- und Zollbündnis. Eine Studie. Berlin, Springer. M. 0,80.

Haller, F. Handwörterbuch der württemb. Verwaltung. Lief. 3 (Schluß). Stuttgart, Heß. M. 6.

Wachler, P. u. Hoffmann, F. Das kgl. sächs. Einkommensteuergesetz v. 24. 7. 1900 in der Fassung der Gesetze v. 1. 7. 1902 und v. 15. 6. 1908. Erläutert. 4. Aufl. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 7,80.

Voos, C. Die Verteilung des Gemeindesteuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten. Breslau, Kern. M. 0,80.

Moll, W. Ueber Gebühren unter besonderer Berücksichtigung der kommunalen Verbände Preußens. Berlin, Vahlen. M. 5,00.

Joachim, H. u Korn, A. Die preußische Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte v. 15. 5. 1896 erläutert. 3. Aufl. Berlin, O. Coblentz. Geb. M. 11.

Berliner Gemeinderecht. Herausgegeben vom Magistrat. 2. Aufl. 13. Bd.: Armenverwaltung. Berlin 1915, J. Springer. Geb. M. 6.

Rieker, K. Das neue bayerische Armenrecht. Vortrag. Erlangen, Fr. Junge. M. 0,25.

Riß, F. Bayrisches Armenrecht. Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, bayrisches Armengesetz u. zusammenhang. Vorschriften. Textausg. mit Anmerk. München 1915, Verl. d. Kathol. Caritas-Verbandes. M. 1,35.

Nestler, D. Der Dienst im Beurlaubtenstand. Eine Begriffsbestimmung. (Sammlung militärrechtl. Abhandl., II. 4.) Rastatt 1915, K. u. H. Greiser. M. 2,50.

Szczesny, V. Ergänzungsband zu den Kriegsgesetzen und Verordnungen über die Höchstpreise und Sicherstellung der Volksernährung usw. Lief. 1 u. 2. Stuttgart 1915, Heß. M. 0,80 u. 2,40.

Braun, v. Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln. Die Verordnungen des Bundesrats usw. hg. mit den bayer. Ausführungsbestimmungen nach dem Stande v. 1. 12. 1915. München 1915, C. Gerber. Geb. M. 3.

Bamberger, G. Kriegsgewinn- und Kriegserbschaftssteuer. (Finanzwirtschaftl. Zeitfragen, Heft 19.) Stuttgart, Enke. M. 2,40.

Köhler, A. Die staatliche Kriegsinvaliden-Fürsorge. Leipzig, G. Thieme. M. 2,80.

Schmitt, J. Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenen-Fürsorge in gemeinverständl. Darstellung. Gießen, Roth. M. 0,60.

Schneider, H. Die Versorgung der Kriegshinterbliebenen nach Reichsgesetz v. 17. 5. 1907 und den Ausführungsbestimm. syst. dargestellt. I. Die Hinterbliebenen der Mannschaften. Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt. Kart. M. 4.

Jaeger, C. Kommentar zur Verordnung des Bundesrates betr. Schutz der Hotelindustrie gegen Folgen des Krieges. (Vom 2. 11. 1915.) Zürich 1915, Orell Füssli. Geb. M. 4.

Kirchenrecht usw.

Thaner, F. Anselmi episcopi lucensis collectio canonum una cum collectione minore iussu instituti Savigniani recensuit. Fasc. 2. Oeniponte 1915, Libr. acad. Wagnerianae. M. 15.

Hilling, N. Die Reformen des Papstes Pius X. auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung. 3. Bd. Bonn 1915, P. Hanstein. Geb. M. 2,30.

Blatz, J. Die Freiheit des Papstes und das italienische Garantiegesetz im Lichte des Weltkrieges. Bühl (Baden) 1915, „Unitas", G. m. b. H. Mk. 0,50.

Balß, H. u. Schwarz, C. Die bayerische Kirchengemeinde-Ordnung v. 24. 9. 1912 nebst Vollzugsvorschriften u. Erläuterungen. Ansbach 1915, M. Prögel. Geb. M. 6,50.

Völkerrecht usw.

Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland. (Auswärtiges Amt.) Berlin, Heymann. M. 2,50.

Dütschke, G. Belgiens Neutralität im Weltkriege 1914. (Greifswalder jur. Inaug.-Dissert.) Berlin, W. Weber. M. 1.

Alvarez, A. La grande guerre européenne et la neutralité du Chili. Paris 1915, A. Pedone. M. 8.

Llorens, E. La guerra y el derecho. Hamburgo, Broschek & Cia. M. 1.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 7—8. Berlin, den 1. April 1916. 21. Jahrgang.

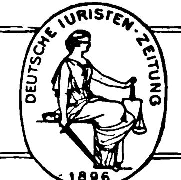
Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.



Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

Zu unserer Kriegsspruchsammlung 1914/15.

Sonderbeilage zu Nr. 7/8 der DJZ.

Die lange Dauer des Krieges einerseits, die große Menge der durch den Krieg veranlaßten Rechtsfragen völkerrechtlicher, juristischer sowie wirtschaftlicher Natur, die Ausdehnung, die das Schrifttum auf dem Gebiete des Kriegsrechts erfahren hat, wie die große Zahl höchstrichterlicher Entscheidungen zu den Kriegsgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, Bekanntmachungen, Erlassen usw. andererseits haben die Uebersicht über das ganze Kriegsrecht außerordentlich erschwert. Das Bedürfnis nach einer dieses gesamte Gebiet umfassenden, übersichtlichen Zusammenstellung wird immer fühlbarer. Trotz der technischen Schwierigkeiten und materiellen Opfer hat sich deshalb unser Verlag bereit erklärt, eine besondere Kriegsrechtspruchsammlung 1914/1915 unseren Abonnenten dieses Vierteljahres unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sie wird gewiß von ihnen allen willkommen geheißen werden. Erstreckt sie sich doch auf alle Rechtsgebiete, soweit sie durch den Krieg beeinflußt sind, und behandelt in 5 Hauptgruppen das Völkerrecht und das internationale Recht, den Einfluß des Krieges auf die Friedensgesetzgebung, die Kriegsnotgesetze, die Kriegführung selbst, die Vorbereitung dazu, die Kriegführenden und ihre Angehörigen und die Gesetzgebung und Rechtsausübung in den besetzten feindlichen Gebieten. Bei der Rechtsprechung sind in ausgedehntem Maße alle irgendwie in Betracht kommenden fachwissenschaftlichen Sammlungen und Zeitschriften berücksichtigt, die Literatur ist in weitestgehender Weise herangezogen worden.

Diese Kriegsrechtspruchsammlung bietet somit eine zusammenfassende Darstellung alles dessen, was Gesetzgebung, Wissenschaft und Praxis geschaffen haben, damit das Deutsche Reich auch auf dem Gebiete des Rechts den Krieg siegreich bestehen kann.

Die im Anhange mitgeteilten Rechtsprüche des Auslandes sollen einen Ueberblick geben über die Hauptgrundsätze, nach denen unsere Feinde im Kriege „Recht" zu sprechen pflegen. Zum erstenmal wird hier der Versuch gemacht, dieser „Recht"sprechung des feindlichen Auslandes die Rechtsprechung der „Barbaren" auf Grund einer Anzahl bemerkenswerter Entscheidungen gegenüberzustellen.

Indem wir auf das umfassende Inhaltsverzeichnis dieser Kriegsspruchsammlung verweisen, glauben wir, den Wünschen und Bedürfnissen der weitesten Kreise durch diese außergewöhnliche Sonderbeilage umsomehr entsprochen zu haben, als die Bearbeitung von Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden, herrührt, dem bekannten Herausgeber des „Jahrbuches der Entscheidungen" und der „Rechtsprechung des Reichsgerichts", dessen Name auf dem Gebiete solcher zusammenfassenden Darstellungen in Rechtsprechung und Literatur in allen Kreisen des Rechts und über die Juristenwelt hinaus bekannt ist, und der für die Lösung dieser schwierigen Aufgabe in besonderem Maße berufen ist.

Die Schriftleitung.

Der Entwurf eines Kriegsgewinnsteuergesetzes.

Vom Senatspräsidenten des preuß. Oberverwaltungsgerichts, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. jur. G. Strutz, Berlin.

Ende Februar ist der Entwurf eines „Kriegsgewinnsteuergesetzes"[1]) bekanntgegeben worden, und jetzt ist er in wenig veränderter Gestalt dem Reichstage zugegangen. Insofern er unter dieser Gesamtbezeichnung zwei ihren Grundlagen nach verschiedene Steuern, eine von ihm als „Kriegsvermögenszuwachssteuer" bezeichnete der Einzelpersonen und eine von ihm „Kriegsgewinnsteuer" genannte der Gesellschaften, begreift, scheint mir jene Gesamtbenennung ein kleiner logischer Schnitzer zu sein: wenn man die eine der beiden Steuern „Kriegsgewinnsteuer" nennt, darf man dieselbe Bezeichnung nicht auch für beide zusammen anwenden. Ich hätte aber überhaupt gewünscht, daß man die Ausdrücke „Kriegsgewinnsteuer" und „Kriegsgewinne" vermieden hätte. Mit dem Begriffe des „Kriegsgewinnes" ist nun einmal der üble Beigeschmack eines insofern sittlich nicht ganz einwandfreien verbunden, als man an Gewinne denkt, die unter Ausnutzung der durch den Krieg geschaffenen Lagen zum Nachteil anderer erzielt sind. In dem Rahmen, den der Entwurf steckt, sind jene Bezeichnungen auch gar nicht zutreffend und wirken sie irreführend. Denn der Entwurf sieht, wie ich es schon in der Nummer der „DJZ." v. 1. Juli 1915 und später[2]) empfohlen habe, davon ab, zu unter-

[1]) Im folgenden bedeutet „KGStG." = Kriegsgewinnsteuergesetz, „KGSt." = Kriegsgewinnsteuer.

[2]) Vgl. Nr. 1 des „Staatsbedarfs" v. 1. Jan. 1916 und „Die Besteuerung der Kriegsgewinne", Heft 22 der „Finanzwirtschaftliche Zeitfragen".

suchen, ob es sich um einen auf den Krieg als Ursache zurückzuführenden Gewinn handelt, und will grundsätzlich den während, gleichviel ob auch infolge des Krieges erzielten Gewinn besteuern.

Soweit es sich um Einzelpersonen handelt, folgt der Entwurf auch meinem Vorschlage einer Besteuerung des während des Krieges erzielten Vermögenszuwachses im tunlichsten Anschluß an die Reichsbesitzsteuer, wobei es auch, schon um dieses Anschlusses willen, zu billigen ist, daß zum Gegenstand der Besteuerung der in dem Zeitraume v. 1. Jan. 1914 bis 31. Dez. 1916 entstandene Vermögenszuwachs gemacht wird.

Neben — nicht anstatt — der Vermögenszuwachssteuer hatte ich in der DJZ. eine Einkommenszuwachssteuer zur Erwägung gestellt, wobei ich aber nur an eine solche von mäßiger Höhe dachte. Ich wollte dadurch dem Vorwurf einer Benachteiligung der Sparsameren gegenüber den minder Sparsamen durch eine bloße Vermögenszuwachssteuer vorbeugen. Ich ging ferner von der Erwägung aus, daß, je höher das Einkommen und je mehr es gestiegen ist, um so leichter es unter im übrigen gleichen Verhältnissen wirtschaftlich ist, Ersparnisse daran zu machen, und um so leichter wirtschaftlich zu ertragen, einen Teil dieser Ersparnisse wieder abzugeben, daß andererseits, je geringer das Einkommen ist, um so weniger ratsam eine Erschwerung der Vermögensbildung und -vermehrung ist. Ich bin aber gegenüber meinem eigenen Gedanken je länger, je mehr skeptisch geworden. Der Entwurf bringt jedoch eine Verwirklichung des Gedankens der Mitberücksichtigung der Einkommensvermehrung in einer anderen Form: überstieg das „Kriegseinkommen", d. i. die Summe der nach der letzten „Friedensveranlagung" bei drei zuammenhängenden Jahresveranlagungen zur Landeseinkommensteuer veranlagten Einkommen, das „Friedenseinkommen", d. i. das Dreifache des bei jener letzten „Friedensveranlagung" veranlagten Jahreseinkommens — anstatt dessen es vielleicht billiger wäre, auf Antrag die Summe der Einkommen der drei letzten Friedensveranlagungen einzustellen — so wird in Höhe dieser Differenz, des „Mehreinkommens", von dem Vermögenszuwachse der doppelte Steuersatz erhoben (§§ 10—19). Das ist im Grunde nichts anderes wie eine Einkommenszuwachssteuer unter Beschränkung auf den ersparten Einkommenszuwachs. Gerade durch diese Beschränkung wird aber das Gegenteil von dem erreicht, was ich bei einer Einkommenszuwachssteuer im Auge hatte: statt daß die in der Vermögenszuwachssteuer liegende Benachteiligung der Sparsamen gegenüber den weniger Sparsamen gemildert wird, wird sie durch die doppelte Belastung des aus Einkommenszuwachs stammenden Vermögenszuwachses verdoppelt! Dagegen ist der Nachteil einer Vorbelastung des erarbeiteten Vermögenszuwachses vor dem nicht erarbeiteten, z. B. durch Kursgewinne, Valutadifferenzen usw. erlangten, sich nicht als Einkommen darstellenden allerdings einer Verbindung der Vermögenszuwachssteuer mit einer Steuer nur auf den ersparten Teil des Mehreinkommens nicht eigentümlich, sondern tritt auch bei einer Verbindung jener mit einer Besteuerung des gesamten Einkommenszuwachses ein. Aber ich habe bei meiner Anregung einer Einkommenszuwachssteuer der letzteren Art nur an eine Belegung des Jahresdurchschnitts des Mehreinkommens der Kriegs- gegenüber einer gleichen Zahl von Friedensjahren mit höchstens solchen Sätzen, wie sie sich aus dem Entwurfe für den ersparten Einkommenszuwachs als solchen ergeben, also 5—25 v. H., gedacht, nicht der Summe des Mehreinkommens dreier Kriegsjahre gegenüber dem Dreifachen des letzten Friedensjahreseinkommens. Dazu kommt, daß gerade die nicht erarbeiteten Gewinne im allgemeinen am leichtesten zu Ersparnissen verwendet werden können. Nur bei einer sehr mäßigen Einkommenszuwachssteuer als Ergänzung der Vermögenszuwachssteuer, nicht aber bei Anknüpfung einer Verdoppelung der letzteren an den ersparten Einkommenszuwachs ist es ferner erträglich, der Berechnung des Einkommenszuwachses so, wie es der Entwurf will, die Veranlagung zur Landeseinkommensteuer zugrunde zu legen. Denn der Begriff des steuerpflichtigen Einkommens ist nach den Landeseinkommenssteuergesetzen weit verschiedener, als man gemeinhin wohl annimmt. In Preußen wird es nach dem Einkommen des letzten Jahres und nur bei ordnungsmäßiger handelsrechtlicher oder landwirtschaftlicher Buchführung insoweit nach dreijährigem Durchschnitte berechnet, während andere Bundesstaaten an der Unterscheidung zwischen feststehenden und schwankenden Einnahmen festhalten und die erstern nach dem Betrage für das Steuerjahr, die letztern nach dreijährigem Durchschnitt in Ansatz bringen. Preußen sieht den Gewinn aus Gelegenheitsspekulationen als Einkommen an, andere Bundesstaaten nicht, jenes gestattet im Gegensatze zu anderen Staaten und im Widerspruche mit dem Einkommensbegriffe den Abzug von Tilgungsquoten für Hypotheken und Grundschulden. Die Abzugsfähigkeit von Lebensversicherungsprämien und Kommunalsteuern ist landesgesetzlich sehr verschieden geregelt, und was andere Ungleichmäßigkeiten mehr sind. Die Abhängigmachung einer Verdopplung der Steuersätze davon, ob und welche Vermehrung des landeseinkommensteuerpflichtigen Einkommens eingetreten ist und ob sie mehr als 3000 M. betragen hat (§ 11 Abs. 3), muß also zu den erheblichsten Ungleichmäßigkeiten in der reichssteuergesetzlichen Behandlung der Einkommensteuerpflichtigen in den verschiedenen Bundesstaaten führen.

Allerdings bestimmt ja § 16 Abs. 1 des Entwurfs:

„Dem Kriegseinkommen sind hinzuzurechnen alle Erträge aus einer Erwerbstätigkeit, die dem Steuerpflichtigen in der Zeit v. 1. Aug. 1914 bis 31. Dez. 1916 zugeflossen, nach Landesrecht aber dem steuerpflichtigen Einkommen nicht zugezählt worden sind, weil sie nicht aus einer an dem landesrechtlich maßgebenden Zeitpunkt vorhandenen Einkommensquelle herrührten. Ist an die Stelle dieser auf Gewinn gerichteten Tätigkeit eine andere Einkommensquelle getreten, so findet die Hinzurechnung nur insoweit statt, als die Erträge der weggefallenen Einkommensquelle die der neuen übersteigen."



Aber diese Bestimmung erhebt natürlich keinen Anspruch darauf, jene Ungleichmäßigkeiten irgendwie auszuräumen. Sie berührt nur die sog. Quellentheorie, wie sie das preußische und andere Einkommensteuergesetze, aber in verschiedener Art und Weise beherrscht. Gerade diese Vorschrift wird zu einer Menge von Zweifeln und Streitfragen Anlaß geben, schon weil es nicht möglich ist, eine solche einheitliche reichsrechtliche Bestimmung der verschiedenen Fassung von so und so viel Landesgesetzen einwandfrei anzupassen. Die Auslegung von Begriffen, wie „Erwerbstätigkeit", „Einkommensquelle" und „vorhandene" Einkommensquelle kann an der Hand der verschiedenen Landesgesetze recht verschieden ausfallen.

Der ursprüngliche Entwurf beschränkte sich auf diesen ersten Absatz des § 16 und damit auf den Wegfall der Quelle, unterließ es also, eine Hinzurechnung auch in Fällen vorzusehen, wo trotz Fortbestehens der Quelle durch Spezialvorschriften Einkünfte, die sich wirtschaftlich zweifellos als Einkommen charakterisieren, von der Landeseinkommensteuer befreit sind. Der wichtigste, heute eine überaus weittragende Bedeutung besitzende Fall ist der der Einkommensteuerfreiheit des Militäreinkommens aller Offiziere der mobilen Wehrmacht infolge des § 46 Abs. 2 des Reichsmilitärgesetzes und der hieraus die Konsequenzen ziehenden Landesgesetze.[1]) Jetzt ist ja nun dem § 16 folgender Absatz hinzugefügt:

„Bei der Feststellung des Einkommens der Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere sowie der oberen Militärbeamten ist deren Diensteinkommen in Höhe der Friedensbezüge zu berücksichtigen."

Dadurch wird aber nichts daran geändert, daß die gerade durch die — in ihrer, die Gesamtheit belastenden übermäßigen Höhe nur durch das Unterbleiben einer Reform der nur auf einen kurzen Krieg zugeschnittenen Kriegsbesoldungsvorschriften zu erklärenden — Kriegsmehrbezüge der Offiziere ermöglichten Ersparnisse der Offiziere usw., weil diese Bezüge einkommensteuerfrei sind, obenein noch nur halb so hoch zur KGSt. herangezogen werden wie alle anderen gleich hohen Einkommensersparnisse. Denn davon, jene Mehrbezüge in vollem Betrage als „Dienstaufwandsentschädigung" anzusehen, kann bei ihrer Höhe — zumal neben den sonstigen Nebeneinnahmen aus zeitweisen Verpflegungszuschüssen, Beutegeldern usw. — und angesichts der aus ihnen erzielten Ersparnisse nicht die Rede sein. Für die unteren Offiziersgrade wird jene Begünstigung keine so große Rolle spielen, eine um so größere aber bei den höheren und höchsten Graden mit ihren so überaus hohen Bezügen. Gerade nach Einfügung des § 16 Abs. 2 kann man auch nicht mehr annehmen, daß die verbündeten Regierungen jene Ungleichmäßigkeit nicht beabsichtigt, sondern daß sie sie nur übersehen haben. Je höher aber eine Steuer ist, um so sorgfältiger sollte man solche Ungleichmäßigkeiten schon um des für das Vertrauen zur Gerechtigkeit des Steuergesetzgebers und für die Begünstigten selbst ungünstigen Eindrucks auf die Allgemeinheit willen vermeiden.[1])

Dieses Ergebnis des Entwurfs tritt um so schroffer in die Erscheinung gegenüber dem gegenteiligen, daß ersparte Einkommensvermehrungen, die im Gegensatze zu denen der Offiziere nachweislich mit dem Kriege gar nichts zu tun haben, rechtlich oder mindestens wirtschaftlich schon vor dem Kriege erworben waren, vielleicht sogar nachweislich infolge des Krieges viel geringer ausgefallen sind, als sie ohne dessen Dazwischentreten ausgefallen sein würden, mit dem doppelten Steuersatze belegt werden. Die Begründung des Entwurfs beruft sich für die Berechtigung der Mitberücksichtigung des Einkommens auf die von der Einkommenssteigerung ausgehenden Kriegsgewinnsteuern anderer Staaten. Hier findet sich aber eine sehr weitgehende Schonung des nachweislich nicht auf den Krieg zurückzuführenden Mehreinkommens.[2]) Es fragt sich sogar, ob man diesem Gesichtspunkte nicht auch bei einer im übrigen zwischen erspartem Einkommen und sonstigem Vermögenszuwachse nicht unterscheidenden Kriegsgewinnsteuer Rechnung tragen sollte. Der in anderer Hinsicht vermöge seiner unbestimmten Fassung: „Der Bundesrat kann zur Vermeidung besonderer Härten auf Antrag eines Steuerpflichtigen einzelne außerordentliche Vermögensanfälle von der Abgabe befreien oder eine anderweite Berechnung des Vermögenszuwachses, des Mehreinkommens oder Mehrgewinnes genehmigen" zu weitgehende § 41 genügt nicht, weil er nicht, wie z. B. der — in anderer Hinsicht nicht nachahmenswerte — § 34 des Zuwachssteuergesetzes einen **Anspruch** des Steuerpflichtigen begründet.

Eine Benachteiligung kann die Verdoppelung der Steuersätze für erspartes Mehreinkommen endlich auch für die zahlreichen Landwirte und Gewerbetreibenden bedeuten, deren Mehreinkommen verknüpft ist mit einer Beeinträchtigung ihres Betriebs- oder sogar Anlagekapitals.

Angesichts aller dieser Bedenken fragt es sich doch, ob man nicht auf die Mitberücksichtigung der Einkommensvermehrung überhaupt verzichten und dafür die Steuersätze für den Vermögenszuwachs aller Art entsprechend erhöhen soll. Das ist um so unbedenklicher, als die Begründung selbst und wohl zutreffend bemerkt, daß der Vermögenszuwachs während des Krieges „in der Hauptsache nur nicht verbrauchtes Einkommen" ist.

Dabei geht die Begründung allerdings von dem Standpunkte des Entwurfs aus, alle aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todes wegen erworbenen Vermögensbeträge steuerfrei zu lassen (§ 3 Ziff. 1). Ich habe mich von der Berechtigung dieser Steuer-

[1]) Daß in Preußen während des Krieges die Friedensbezüge der Offiziere veranlagt werden und die Steuer nur nicht erhoben wird, widerspricht dem § 5 Ziff. 3 EinkStG. „Von der Besteuerung ausgeschlossen" bedeutet a. a. O. „von der Veranlagung ausgeschlossen". Dadurch unterscheidet sich § 5 von §§ 70, 71 a. a. O.

[1]) Vgl. hierzu meine Aufsätze in der DJZ. v. 1. Jan. 1916 und im „Staatsbedarf" v. 1. Jan. 1916 sowie das erwähnte Heft der „Finanzwirtschaftlichen Zeitfragen" S. 35 f.

[2]) Vgl. „Finanzwirtsch. Zeitfragen", Heft 22 S. 33 f. und meinen Aufsatz im „Staatsbedarf".

befreiung noch nicht überzeugen können.[1]) Denn es ist z. B., von Anfällen an entferntere Verwandte ganz abgesehen, schon unverständlich, wenn der Vater eines gefallenen Sohnes das, was er an Zulage für diesen spart, zu versteuern hat, das, was er etwa von diesem erbt, nicht, obwohl das Ererbte wirtschaftlich mehr bedeutet als die Ersparnis später ohnehin wegfallender Zulagen. Das Bestehen der Erbschaftssteuer ist ebensowenig ein Grund gegen die Heranziehung von Erwerbungen von Todes wegen wie das Bestehen der Besitzsteuer ein solcher gegen die ganze Kriegsgewinnsteuer. Alle drei Steuern haben ihre besonderen Aufgaben nebeneinander, die Besitzsteuer die einer allgemeinen periodischen Vermögenszuwachssteuer, die Erbschaftssteuer die einer Vorbelastung außerordentlicher Vermögensvermehrungen, die Kriegsgewinnsteuer die des steuerlichen Ausgleichs jeder Vermögensvermehrung gegenüber sinkendem Allgemeinwohlstand, und diese Ausgleichsfunktion bleibt bei Freilassung der Erbanfälle und dergl. unerfüllt. Aber es scheint keine Stimmung dafür vorhanden zu sein, in dieser Beziehung über die Vorlage hinauszugehen. Man sollte sich hier wie bei der Frage der Ausdehnung der Erbschaftssteuer eines Wortes erinnern, das einmal ein Redner der konservativen Partei im preußischen Abgeordnetenhause, als diese die Abzugsfähigkeit von Lebensversicherungsprämien bei der Einkommensteuer bekämpfte, gesprochen hat: „Wir glauben nicht, daß Steuersachen Herzenssachen sind, sondern es sind eben Sachen, wo man dem Verstande folgen muß.“[2])

Bleibt der Entwurf in dieser Beziehung wie überhaupt nach § 3 hinsichtlich der objektiven Steuerpflicht hinter dem Besitzsteuergesetze zurück, so geht er andererseits darüber hinaus u. a. durch § 5, wo es im ersten Absatz heißt:

„Dem nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes für den 31. Dezember 1916 festgestellten Vermögen sind ferner hinzuzurechnen Vermögensbeträge, die im Veranlagungszeitraum in ausländischen Grund- oder Betriebsvermögen (§ 5 des Besitzsteuergesetzes) angelegt worden sind, sowie Beträge, die im Veranlagungszeitraume zum Erwerbe von Gegenständen aus edlem Metall, von Edelsteinen oder Perlen sowie von Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen aufgewendet worden sind, sofern der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand oder für mehrere zusammengehörige Gegenstände eintausend Mark und darüber beträgt.“

Dem Grundgedanken dieser Bestimmung kann man zustimmen, aber nicht seiner Formulierung. Abgesehen davon, daß die Grenze von 1000 M. zu niedrig ist und einen kleinlichen Eindruck macht, sind die Begriffe „Kunst-, Schmuck-“ und namentlich „Luxusgegenstände“ sowie „zusammengehörige“ Gegenstände reichlich unbestimmt und dehnbar. Man wende dagegen auch nicht ein, der Bundesrat könne sie durch seine Ausführungsbestimmungen näher umgrenzen; die Auslegung des Gesetzes durch den Bundesrat ist für den Richter und Verwaltungsrichter nicht bindend und darf es nicht sein.

[1]) Vgl. „Staatsbedarf“ a. a. O., „Zeitfragen“ a. a. O. S. 44 f.
[2]) Abg. Hoeppner in der Sitzung v. 5. März 1891.

Einen erfreulichen Vorzug vor dem Besitzsteuergesetze hat der Entwurf in der Wahl des sog. „Anstoßsystems“ bei der Staffelung der Steuersätze für Einzelpersonen, d. h. einer solchen Staffelung, bei der der Steuerprozentsatz der höheren Staffel, in die der Vermögenszuwachs hineinreicht, nicht — wie bei der „Durchrechnung“ oder „Durchstaffelung“ — an den ganzen Vermögenszuwachs, sondern nur an den die niedrigeren Staffeln übersteigenden Betrag angelegt wird, also z. B. von 60 000 M. Vermögenszuwachs nicht 8 v. H. von 60 000 M., sondern 5 v. H. von den ersten 20 000, 6 v. H. von weiteren 30 000 M. und 8 v. H. nur von den letzten 10 000 M. zu entrichten ist. Dieses Anstoßsystem ist zwar etwas komplizierter als die Durchrechnung, vermeidet aber die Härten, die bei dieser gegenüber nur wenig in die höhere Staffel hineinragenden Steuerobjekten entstehen, und vermeidet sie besser als der § 26 des Besitzsteuergesetzes.

Ich hatte ja nun nach einer Kundgebung der „Berliner Politischen Nachrichten“ erwartet, der Entwurf würde meinem Vorschlag einer doppelten Staffelung, nach der absoluten Höhe des Vermögenszuwachses und nach seiner prozentualen Höhe entsprechen. Er bringt aber für Einzelpersonen nur die erstere. Dadurch bleibt der Gesichtspunkt unberücksichtigt, daß die wirtschaftliche Bedeutung einer Vermögensvermehrung für den einzelnen nicht bloß von ihrem Betrage abhängt, sondern auch von der Rolle, die sie gegenüber dem schon vorhandenen Vermögen spielt. Andererseits hat die einfache Staffelung natürlich den Vorteil größerer Einfachheit, und es läßt sich für sie auch geltend machen, daß die Wegnahme eines erheblichen Teiles eines Vermögenszuwachses um so weniger empfindlich ist, eine je geringere Rolle dieser Vermögenszuwachs überhaupt für den Steuerpflichtigen bei seiner Vermögenslage spielt. Die Ausgleichsfunktion gegenüber den Vermögensverschiebungen wird allerdings dadurch weniger als durch die doppelte Staffelung erreicht.

Ob man in der Staffelung so weit gehen soll, wie der Entwurf, der sich schließlich 25 bzw. für erspartes Einkommen 50 v. H. immer mehr nähert, ohne — infolge des Anstoßsystems — diese Prozentsätze je ganz zu erreichen, kann zweifelhaft sein. Keinesfalls wird man darüber hinausgehen dürfen. Denn schon bei den Sätzen des Entwurfs trägt die Steuer für große Vermögensvermehrungen, wie nach Zeitungsberichten im preußischen Landtage der Finanzminister mit Recht ausgesprochen hat, den Charakter einer Vermögenskonfiskation, also einer eminent sozialistischen Maßregel, und mit solchen soll man ja vorsichtig sein, wenn man auf die Wiedereroberung der alten Weltmarktstellung und Weltgeltung Deutschlands hoffen will. Man darf vor allem eben auch nicht vergessen, daß die KGSt. trotz dieses ihres Namens nicht bloß eine Besteuerung der eigentlichen Kriegsgewinne, sondern jedes noch so einwandfreien, mühsamen und durch den Krieg nicht geförderten Vermögenszuwachses ist.



Unbedingt zu niedrig gegriffen ist die untere Grenze der Steuerpflicht bei einer Vermögensvermehrung von nur 3000 M. innerhalb dreier Jahre. Wo eine Vermögensvermehrung von durchschnittlich 1000 M. im Jahre eine nennenswerte Steigerung der Leistungsfähigkeit bedeutet, ist diese, wo eine solche Vermögensvermehrung im Verhältnis zur Gesamthöhe des Vermögens keine Rolle spielt, ist die in ihr liegende Steigerung der Leistungsfähigkeit so gering, daß zu einer Vorbelastung kein genügender Anlaß vorliegt. Ich bin daher nach wie vor[1] der Ansicht, daß man nicht unter die in § 12 des Besitzsteuergesetzes gezogene Grenze von 10 000 M. herabgehen sollte. Damit wird eine gerade mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse erwünschte Schonung kleiner Vermögen und kleiner und mittlerer Einkommen und Bildung kleiner Vermögen gefördert und werden insbesondere auch die Ersparnisse aus Militäreinkommen, die dann bis 10 000 M., also der regelmäßig für Offiziere der unteren Grade allein in Frage kommenden Höhe, freibleiben, ungleich gerechter behandelt als durch die nach dem Entwurf eintretende Bevorzugung ohne Rücksicht auf ihre Höhe.

Aus denselben Gründen wäre es ratsam, auch die Freigrenze für kleine Vermögen im § 8 von 6000 M. heraufzurücken; bei der Besitzsteuer beträgt sie bekanntlich 20 000 M.

Die KGSt. der im § 1 des Vorbereitungs-(Sperr-) gesetzes v. 24. Dez. 1915 bezeichneten Gesellschaften ist, den schon in diesem Gesetze gezogenen Richtlinien folgend, grundsätzlich anderer Art wie die „Kriegsvermögenszuwachssteuer" der Einzelpersonen, ein weiterer Beleg für die von mir seit langem vertretene Ansicht (vgl. meine „Neuordnung der direkten Staatssteuern in Preußen" S. 115 ff.), daß die direkte Besteuerung der Erwerbsgesellschaften nach anderen Gesichtspunkten als denen der Personalbesteuerung natürlicher Personen erfolgen müsse. Der das Steuerobjekt bildende „Mehrgewinn", d. h. der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Geschäftsgewinne der den drei „Kriegsgeschäftsjahren" vorangegangenen fünf Geschäftsjahre — unter Weglassung des besten und schlechtesten — und dem jeweils in einem Kriegsgeschäftsjahre erzielten Gewinn (§§ 2—5 des Vorbereitungsgesetzes), ist natürlich etwas ganz anderes wie der Vermögenszuwachs der Einzelpersonen. Er ist andererseits auch nicht etwa Einkommensvermehrung. Denn die Bilanzgewinne, nach denen er berechnet wird, sind nicht Einkommen, auch nicht Ertrag, sondern Vermögenszuwachs und Ertrag zusammen, also auch wieder etwas anderes wie der nur erspartes Einkommen mitenthaltende Vermögenszuwachs von Einzelpersonen. Die Progression aber erfolgt bei inländischen Gesellschaften überhaupt nicht nach der absoluten Höhe des Mehrgewinnes, sondern einmal nach dem Prozentsatz, den er im Jahresdurchschnitte von dem Stammkapital zuzüglich Reserven ausmacht, und sodann, durch progressive Erhöhung der sich danach ergebenden Sätze, nach dem Prozentsatze, den der gesamte durchschnittliche Geschäftsgewinn der Kriegsjahre von dem Stammkapital und den Reserven ausmacht, sofern dieser Prozentsatz über 10 hinausgeht. Das entspricht dem von mir (a. a. O.) und anderwärts betonten Gesichtspunkte, daß die steuerliche Leistungsfähigkeit der Erwerbsgesellschaften nicht mit der absoluten, sondern mit der prozentualen Höhe der Gewinne steigt und sinkt. Die Progression gelangt, da hier Durchstaffelung stattfindet, während — nach dem Vorgang z. B. der preußischen Eisenbahnabgabengesetze — bei der Staffelung nach dem Prozentsatze des Mehrgewinnes recht wohl das Anstoßsystem anwendbar wäre, bis zu $\left(30 + \frac{30.50}{100} =\right)$ 45 v. H. des Mehrgewinns.

Mit denen für Einzelpersonen sind diese Sätze, die übrigens unter Umständen dadurch eine Ermäßigung erfahren, daß (§ 27) die nach dem Sperrgesetze gebildete Rücklage die Höchstgrenze bildet, soweit nicht übermäßige Abschreibungen stattgefunden haben, wegen der völligen Verschiedenheit der Bemessungsgrundlage sowie des Maßstabs und der Art der Staffelung nicht vergleichbar. Sie wie die ganze Art der Besteuerung der Gesellschaften und auch die Ausführungen der Begründung machen aber nichts weniger als den Eindruck, als hätten die Gesellschaften Veranlassung, sich zu beklagen, eher den, als würden sie schonender wie Einzelpersonen behandelt. Wenn überhaupt, so könnte man bei den Gesellschaften an Verschärfungen denken. Es ist schon ein — auch über das im § 14 den Einzelpersonen erzeigte hinausgehendes — Entgegenkommen, wenn (§ 22 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Sperrgesetzes) als Friedensdurchschnittsgewinn mindestens 6 v. H. in Ansatz gebracht werden. Denn es sichert den Gesellschaften eine Beschränkung der Steuerpflicht auf über die normale Verzinsung ihres Kapitals hinausgehende Gewinne, während an sich durchaus normale Vermögens- und Einkommensvermehrungen von Einzelpersonen erfaßt werden. Mit dem Grundgedanken der KGSt., wie ich ihn früher dargelegt habe, und wie ihn auch die Begründung anerkennt, ist jene Beschränkung kaum noch vereinbar. Auch die Berücksichtigung der Schachtelverhältnisse zwischen Gesellschaften in § 23 bedeutet ein verständnisvolles Eingehen auf die Verhältnise der großkapitalistischen Assoziationen. Gegenüber den Einzelpersonen findet eine ähnliche Befreiung der Mehreinnahmen aus der Beteiligung an Gesellschaften nur statt, wenn es sich um Gesellschaften m. b. H. mit nicht mehr als 1 000 000 M. Stammkapital oder nicht mehr als 6 Gesellschaftern handelt (§ 17). Daß sich die Vergünstigung des § 23 auf Gesellschaften beschränkt, die mehr als $\frac{1}{5}$ aller Aktien oder Anteile der andern besitzen, hat seinen guten Grund darin, daß sich eine solche Sondervergünstigung gegenüber der grundsätzlichen Steuerpflicht der verteilten Gesellschaftsgewinne auch beim Gesellschafter nur rechtfertigen läßt, durch die gewissermaßen die beiden Gesellschaften als eine wirtschaftliche Einheit, die eine nur als Filiale der

[1] Vgl. „Staatsbedarf" a. a. O., „Zeitfragen" a. a. O. S. 47.

andern erscheinen lassenden besonders engen Beziehungen, die man nur bei sehr erheblicher Beteiligung der einen an der andern voraussetzen kann.[1]) Bei $^1/_5$ der Aktien oder Anteile ist die Grenze sogar ziemlich niedrig gezogen; bei Beratung des Sperrgesetzes dachte man an eine erheblich stärkere Beteiligung.

Die abweichenden Vorschriften für ausländische Gesellschaften, insbesondere die — ebenfalls bis zu 45 v. H. führende — Staffelung nach dem ziffernmäßigen Betrage des auf den inländischen Geschäftsbetrieb entfallenden Mehrgewinns (§ 26 d. E., § 6 des Sperrgesetzes) lassen sich durch die Eigenart der Verhältnisse solcher Gesellschaften, durch die Schwierigkeit, deren Gesamtverhältnisse ebenso zu durchleuchten wie die inländischen, und durch die Notwendigkeit, jedenfalls eine Begünstigung ausländischer vor inländischen Gesellschaften zu verhüten, rechtfertigen.

Eine gewisse Benachteiligung der Gesellschaften vor Einzelpersonen enthält allerdings der § 33 Abs. 1, der bestimmt:

„Die Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften (§§ 21, 25) und anderer juristischer Personen (§ 28) wird nach dem Gesamtergebnisse der beiden ersten Kriegsgeschäftsjahre vorläufig und nach dem Gesamtergebnis aller Kriegsgeschäftsjahre endgültig festgesetzt."

insofern, als keine Verzinsung des sich bei der endgültigen Festsetzung etwa als überhoben erweisenden Betrages vorgesehen ist.

Von den sonstigen Vorschriften des Entw. kann die durch § 32 Abs. 2:

„Kann die Feststellung des gesamten Mehreinkommens nicht gleichzeitig mit der Feststellung des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses erfolgen, so ist die besondere Abgabe insoweit vorläufig festzusetzen, als es nach den bereits feststellbaren Berechnungsgrundlagen möglich ist."

vorgesehene Komplikation nur einen weiteren Grund für die gänzliche Ausschaltung des Einkommens unter Erhöhung der Steuersätze des § 9 abgeben. Im übrigen fallen die strengen, bis zu Ehrverlust gehenden Strafvorschriften (§§ 38, 39) und die Sicherungsvorschriften gegen Verbringung von Vermögen ins Ausland (§ 20) als in unserer Steuergesetzgebung neu auf. Jene Strafvorschriften entsprechen dem, was ich schon in der „Neuordnung der direkten Staatssteuern" S. 218 ff. als anzustrebend bezeichnet habe. Allerdings ist es mir nicht ganz unbedenklich, diesen Schritt vorerst nur und gerade bei einer Steuer wie der KGSt. zu tun, wenngleich ich andererseits natürlich nicht verkenne, daß gerade die Höhe dieser Steuer besonderen Anlaß hierzu bietet. Ich muß auch gestehen, daß mich die Auslegung des Belagerungszustandsgesetzes durch die Strafgerichte etwas weniger geneigt als früher gemacht hat, sehr verschiedener Auslegung fähige Strafvorschriften, wie es diejenigen bei öffentlichen Abgaben sind, allzu drakonisch zu gestalten. An sich unerwünscht sind ja so weitgehende Sicherungsvorschriften wie die des § 20. Aber sie sind nicht zu entbehren. Denn angesichts solcher Steuern wie der KGSt. und mehr noch der in Aussicht stehenden, namentlich aber der von manchen Seiten gewünschten Richtung unserer Steuerpolitik, angesichts ferner der notgedrungenen Eingriffe in das Privateigentum und der die Wohlhabenderen grundsätzlich ausschließenden, in der Hauptsache doch auf ihre Kosten betriebenen großstädtischen Versorgung mit Lebensmitteln, die in privaten Verkaufsstellen überhaupt nicht mehr zu haben sind[1]), angesichts endlich der, zum guten Teil infolge hiervon, zunehmenden Verflüchtigung des Bewußtseins von der Unverletzlichkeit des Eigentums und der sich wie nie im Frieden breitmachenden Anschauungen, die, gar nicht mehr weit von dem Proudhonschen „La propriété c'est le vol" entfernt, in den Besitzenden in erster Reihe Objekte der Ausnutzung und sozialen Herabdrückung sehen, angesichts des Zusammenwirkens solcher Erscheinungen wäre es nicht zu verwundern, wenn manche Angehörige der besitzenden Klassen ein Gefühl des Unbehagens beschliche und ihnen den Gedanken an eine Wohnsitzverlegung näher als früher legte. Um so mehr wird man sich vor geradezu vexatorischen Maßnahmen ohne zwingendste Notwendigkeit zu hüten haben. Ich war geradezu erschreckt, in der „Kölnischen Zeitung" (vom 29. Febr.) den Vorschlag Bucks zu lesen, die Steuerbehörden möchten sich zur Durchführung des § 5 „mit den Staatsanwaltschaften gut stellen, gelegentlich auch wohl mal die Hilfe der Kriminalpolizei in Anspruch nehmen." Solche Ueberspannungen der Fiskalität diskreditieren von vornherein jede neue Steuer und schädigen das Vertrauen zur Steuerverwaltung. Wie hier, von einem Veranlagungskommissar vertreten, sind sie nur Wasser auf die Mühle der unentwegten Gegner der mit jeder Erhöhung der direkten Steuern und jeder Dezentralisierung anderer Verwaltungsgeschäfte unabweisbarer werdenden allgemeinen Uebertragung der Veranlagungsgeschäfte auf hauptamtliche, nur von der Finanzverwaltung ressortierende Kommissare.

Das Veranlagungsverfahren ist im Anschlusse an das der Besitzsteuer geregelt. Wie sich die ausgedehnte Fassionspflicht (§ 31) bewähren wird, bleibt abzuwarten.

Die Entrichtung der Steuer kann in fünfprozentiger Kriegsanleihe zum Nenn- und viereinhalbprozentiger zu einem vom Reichskanzler festzusetzenden Kurswert erfolgen (§ 32). Ich würde für beide Typs den Begebungskurs für ausreichend halten.

[1]) Vgl. die überhaupt fast alle Erörterungen über die Kriegsgewinnsteuer in der Tagespresse weit überragenden, ausgezeichneten Artikel von Hachenburg in der „Frankfurter Zeitung" v. 2. und 3. März.

[1]) Vgl. Oberbürgermeister Wermuth in Nr. 119 des „Berliner Lokal-Anzeigers".

Kann der juristische Vorbereitungsdienst verkürzt werden, insbesondere für Kriegsteilnehmer?

Vom Wirkl. Geh. Rat Dr. Lucas, Wernigerode.

Daß die Zahl der Referendare in den meisten Bundesstaaten im letzten Jahrzehnt eine übermäßige war, und daß dadurch sehr ungünstige Aussichten für das Fortkommen der jungen Juristen bedingt



wurden, ist allgemein bekannt. Ebenso aus de dankenswerten Veröffentlichungen des OLG.-Präsidenten Lindenberg in d. Bl., daß in Preußen jene Zahl in den letzten Jahren vor dem Kriege etwas, wenn auch nicht erheblich, zurückgegangen war. Während des Krieges ist dieser Rückgang zwar um die bedeutenden Kriegsverluste stärker geworden, da er aber infolge des größeren Zuganges aus Notprüfungen am 1. August 1915 gegen das Vorjahr immerhin nur $7^1/_2$ % betrug[1]), ist abzusehen, daß auch nach dem Kriegsende, sei es nun nahe oder fern, die Zahl der Referendare noch eine zu große sein wird. Auch dann noch wird diesen also eine längere Wartezeit von der großen Staatsprüfung bis zur Anstellung oder sonstigen Versorgung bevorstehen. Wird diese Wartezeit auch für die Kriegsteilnehmer unter ihnen durch die Anrechnung des geleisteten Heeresdienstes auf ihr Dienstalter als Assessor einigermaßen ausgeglichen, so wird dieser Vorteil doch wieder durch die sehr große Anzahl derer beeinträchtigt, die ihn genießen werden, so daß er nur gegenüber denjenigen hervortritt, die nicht im Heeresdienst gestanden haben. Und deren Zahl ist ziemlich klein. Auch kann diese Anrechnung erst wirken, wenn die große Staatsprüfung bestanden ist, und sie verkürzt nicht die lange Vorbereitungszeit. Diese wirtschaftlich durchzuhalten, wird nach längerem als zweijährigem, ja vielleicht gar dreijährigem Kriegsdienst und unter den unvermeidlichen finanziellen Nachwirkungen des Krieges auf zahlreiche Familien recht vielen und nicht den am wenigsten geeigneten Anwärtern schwer fallen.

Da tritt die Frage hervor, ob nicht eine Abkürzung der Vorbereitungszeit in denjenigen Bundesstaaten, die sich nicht mit dem reichsgesetzlich geforderten dreijährigen Zeitraum[2]) begnügt, sondern mehr verlangt haben, also besonders auch in Preußen, angezeigt wäre. Nach meinen Erfahrungen würde ich geneigt sein, die Frage zu bejahen, und zwar sogar allgemein, nicht bloß mit Rücksicht auf Kriegsteilnehmer. Ein dreijähriger praktischer Vorbereitungsdienst genügt, um einen leidlich begabten und leidlich fleißigen Referendar so weit zu bringen, daß er anfangen kann, selbständig ein richterliches Amt oder den Anwaltsberuf auszuüben. Von solchen allein ist auszugehen. Denn diejenigen, die nicht leidlich begabt und nicht fleißig sind, kann man überhaupt kaum brauchen, von ihnen kann ein Maßstab für das zu Fordernde also auch nicht entnommen werden. Der vierjährige Zeitraum in Preußen führt nach meinen Wahrnehmungen nur dazu, daß — natürlich ganz gegen die vom Staate verfolgte Absicht — die Mehrzahl der Referendare in den ersten beiden Jahren sich gehen läßt und nicht mehr arbeitet, als die amtlich ihnen übertragenen Geschäfte ausmachen. Das hat oft zur Folge, daß beim Beginn der Vorbereitung auf die große Staatsprüfung, der bei den meisten im dritten Jahre, be manchen vielleicht sogar noch später eintritt, ein beträchtlicher Teil des Wissens vergessen ist, das zur Zeit der ersten Prüfung vorhanden war.

Diese ist freilich jetzt nicht mehr leicht, wie in der Oeffentlichkeit so oft noch angenommen wird. Bei dieser verbreiteten Annahme wird wohl meist an ältere Zeiten gedacht. Inzwischen ist die erste Prüfung aber allenthalben so erschwert, daß zu ihrem Bestehen schon eine genügende Anspannung gehört. Ist deshalb dem jungen Referendar für den Anfang eine kleine Erholungszeit wohl zu gönnen, so braucht und soll diese doch nicht Jahre dauern. Und auch bei einem dreijährigen Vorbereitungsdienst bringt es in den ersten Monaten schon die Art des Dienstes mit sich, daß eine gewisse Ausspannung eintritt. Nachher mag aber der Ernst der Arbeit wieder beginnen. Und ist dies der Fall, so genügt der dreijährige Zeitraum. Was ist überhaupt dessen Ziel? Heutzutage ist das in der ersten Prüfung verlangte Maß von theoretischen Kenntnissen dem in der zweiten Prüfung geforderten recht stark angenähert, wie Examinatoren, die in beiden mitgewirkt haben, ebenso wie Geprüfte, wahrscheinlich bestätigen würden. In dieser Hinsicht braucht der Referendar also nicht mehr allzuviel hinzuzulernen. Dagegen kommt es hauptsächlich darauf an, daß in der praktischen Vorbereitungszeit jenes Wissen durch die Gewöhnung an seine Anwendung auf die Rechtsfälle des Lebens gewissermaßen „verdaut" und bis zu einem gewissen Grade auch zu einem „Können" wird. Ferner darauf, daß der Lernende sich an die äußeren Formen der Rechtsanwendung gewöhnt habe und ihnen nicht mehr hilflos gegenübersteht. Und endlich, daß er den richtigen, praktischen, richterlichen Geist in sich aufgenommen hat. In allen diesen Beziehungen kann selbstverständlich nur ein bescheidenes Maß verlangt werden. Denn die Ausbildung geht weiter bis ins Alter, und ich glaube auf Zustimmung rechnen zu dürfen, wenn ich behaupte, daß der tüchtige praktische Jurist gerade in den ersten zehn Jahren seiner Tätigkeit in selbständig verantwortlicher Stellung am meisten „lernt", d. h. sich in seinem Berufe vervollkommnet.

Jenes bescheidene Maß kann aber sehr wohl in drei Jahren erreicht werden. Wer das nicht vermag, wird es in vier Jahren auch nicht zuwege bringen. Dieser Satz läßt sich natürlich nicht mathematisch beweisen, sondern er ist Ueberzeugungs- und Erfahrungssache. Er folgt ferner aus den nicht geringeren Leistungen der Richter und Anwälte in den Staaten mit dreijährigem Vorbereitungsdienst. Für Philologen und Mediziner genügt auch in Preußen eine zweijährige praktische Vorbereitung. Sollte für uns Juristen gerade das Doppelte wirklich notwendig sein? In Wirklichkeit wird auch das Ziel schon jetzt von sehr vielen in drei Jahren erreicht, nämlich von denen, die im ersten Jahre wenig gearbeitet haben. Bei längerem Vorbereitungsdienst müßte dieses Nichtarbeiten freilich aufhören und wird es auch gegenüber dem großen Vorteil, der in der kürzeren, jedoch konzentrierteren Vorbereitungszeit

[1]) Lindenberg, 1916, S. 205 d. Bl.
[2]) § 2 Abs. 3 GVG.

liegt. Fast scheint es, als sei es hauptsächlich die Gewohnheit, die so viele preußische Juristen zu dem Festhalten an den vier Jahren bestimmt. Man entschließe sich nur zu dem Versuch der Abkürzung, und es wird sich bald zeigen, daß es genau so gut geht, wie vorher, und wie es in den Staaten, die den kürzeren Zeitraum haben, ebenfalls geht.[1]) Mancher wird freilich auch geneigt sein, zu sagen „genau so schlecht". Das sind diejenigen, die den Anwärter für das Richteramt womöglich schon als juristischen Meister sehen wollen. Mit Unrecht. Er ist immer noch ein Anfänger, der bloß imstande sein soll, einen brauchbaren Gesellen abzugeben. Die Meisterschaft zu erlangen, ist überhaupt nur wenigen vorbehalten, und zwar nach einem langen Leben voll Erfahrungen. Denn die Juristerei ist nicht nur justi atque injusti scientia, sondern auch divinarum humanarumque rerum notitia.

Bestehen indessen an den maßgebenden Stellen ernste Bedenken gegen eine allgemeine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes, so dürfte eine solche doch jedenfalls gegenüber den Kriegsteilnehmern in der Billigkeit liegen. Die Gründe sind hier schon im Eingang angedeutet. Wer in der Vorbildung zu seinem eigentlichen Beruf Jahre verloren hat, indem er Blut und Leben für das Vaterland einsetzte, wer eben dadurch die Erlangung seines Zieles und einer selbständigen, wirtschaftlichen Existenz erschwert und hinausgeschoben sieht, der verdient es, daß man ihm die Wege dazu so weit als möglich ebnet. Und da es möglich ist, sich mit drei Jahren Vorbereitungsdienst zu begnügen, so verlange man von ihm auch nicht mehr. Darin würde eine wohlverdiente Belohnung für das Geleistete und Ertragene liegen. So gut, wie Kriegsjahre bei der Pensionierung doppelt zählen, so gut können sie auch in der hier in Betracht kommenden Hinsicht eine Vergünstigung begründen, zumal die wirtschaftlichen Verhältnisse und vorgeschrittenes Alter gerade infolge des Krieges bei gar manchem auf eine raschere Versorgungsmöglichkeit hindrängen werden.

Bei den früheren Kriegen konnte wegen ihrer kürzeren Dauer dieses Problem nicht hervortreten. Es ist freilich nicht zu verkennen, daß es eigentlich ein allgemeineres ist, insofern es auch andere Berufe betrifft. Es kann aber nicht allgemein, sondern nur unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in jedem Fache besonders gelöst werden. Deshalb erscheint eine auf die Juristen beschränkte Anregung nicht unstatthaft, zumal deren Vorbereitungszeit die längste ist.

[1]) Die Einzelheiten bezügl. der Anordnung der Stationen gehören kaum hierher. Sie sind leicht zu ordnen. Z. B. 9 Monate Amtsgericht, 9 Monate Landgericht, 3 Monate Staatsanwaltschaft, 4 Monate Rechtsanwaltschaft, 4 Monate abermals Amtsgericht, 4 Monate Oberlandesgericht. Die letzten 3 Monate bleiben frei. Die Zuweisung an die Staatsanwaltschaft sollte nicht ganz wegfallen, für das Oberlandesgericht genügen vollauf 4 Monate, da die Tätigkeit dieser Gerichte von der der Landgerichte gar nicht mehr so sehr verschieden ist, der Referendar auch nicht alsbald Oberlandesgerichtsrat werden soll, also nur einen Ueberblick zu gewinnen braucht. Die Bedeutung der Rechtsanwaltsstation wird gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen oft überschätzt. Denn ein großer Teil der Referendare arbeitet während ihrer recht wenig in den Anwaltsgeschäften und benutzt die Zeit mehr zum Studium für die Prüfung.

Die hier gegebene Anregung ist zwar vielleicht überflüssig, indem die maßgebenden Stellen den Gegenstand schon erwägen. Vielleicht wird sie auch in der Juristenwelt nicht in weiteren Kreisen vertreten. Da ich indessen eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes schon für möglich gehalten habe, als ich den Dingen noch näher stand, habe ich meine Ansicht mit gütiger Gestattung der Schriftleitung hier wenigstens aussprechen wollen.

Als Kriegsteilnehmer hätte etwa zu gelten, wer unter den allgemein festgesetzten Voraussetzungen der Anrechnung von Kriegsjahren Dienste geleistet hat, und zwar könnte die Verkürzung der Vorbereitungszeit um die Dauer dieser anrechnungsfähigen Kriegsdienstzeit, jedoch nicht um mehr als ein Jahr, geschehen. Selbstverständlich bezöge sich dies auch auf solche, die damals noch Studenten oder Schüler waren. Nötig wäre eine Abänderung derjenigen Landesgesetze, durch welche die Dauer des Vorbereitungsdienstes auf vier Jahre festgelegt ist, in Preußen also des § 1 des Ges. v. 24. April 1878 (GS. S. 230), und zwar entweder allgemein, oder in bezug auf Kriegsteilnehmer, im letzten Falle wohl am besten durch ein aus einem Paragraphen bestehendes Sondergesetz, zu dem dann Ausführungsvorschriften zu erlassen wären. Die reichsgesetzliche Grenze von drei Jahren müßte innegehalten werden. Die Entscheidung wäre nach den festgestellten und veröffentlichten allgemeinen Vorschriften von der Zentral-Justizbehörde in jedem einzelnen Falle zu treffen.

Erst nach dem Abschluß dieses Artikels sind die Ausführungen des preußischen Justizministers in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 3. März und des bayerischen Justizministers im Finanzausschuß der Kammer der Reichsräte v. 26. Febr. d. J. erfolgt. Beide Reden stellen eine besondere Fürsorge für die noch in der juristischen Ausbildung begriffenen Kriegsteilnehmer in Aussicht. Wie diese geschehen soll, ist noch nicht näher angegeben. Während der preußische Minister von einer Anrechnung auch der Zeit sprach, die der Zurückgekehrte braucht, um das ihm in der Zwischenzeit Entgangene nachzuholen, stellte der bayerische eine Herabsetzung der Studienzeit von vier auf drei Jahre und Erleichterungen im Prüfungswesen zur Erwägung, bemerkte aber auch, daß sich an dem (in Bayern drei Jahre dauernden) Vorbereitungsdienst wohl weniges, aber doch vielleicht einiges, werde ersparen lassen.

Für Bayern treten, da es nur drei Jahre Vorbereitungsdienst hat, natürlich jene anderen Gesichtspunkte in den Vordergrund. Anders in Preußen, es sei denn, daß man auch hier etwa allgemein zur dreijährigen Vorbereitungszeit überginge. Geschieht dies nicht, dürfte dann nicht in dem hier gemachten Vorschlag zugunsten der Kriegsteilnehmer ein wirksames Mittel und ein gangbarer Weg zur Ausgleichung der ihnen beruflich entstandenen Nachteile zu finden sein? Würde dagegen das dreijährige Referendariat auch in Preußen allgemein eingeführt, dann wären für die Kriegsteilnehmer noch die anderen Vergünstigungen zu erwägen, die der bayerische Minister angedeutet hat.



Endlich sei bemerkt, daß auch in Oesterreich die Frage im Fluß ist. Die österreichische Unterrichtsverwaltung hat gemäß einer authentischen, der Schriftleitung der DJZ. zugegangenen Mitteilung mit Erlaß v. 18. Febr. 1916 verfügt, daß Kriegsteilnehmern von der im Kriege verbrachten Zeit höchstens 2 Semester in die Dauer des juristischen Studiums eingerechnet werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Studienzeit der Juristen in Oesterreich normal vier Jahre dauert.

Die Neutralität im Seekriege.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Müller-Meiningen, Mitglied des Reichstages, München.

Auf dem Gebiete des Landkriegsrechts sind die Hauptnormen über die Kriegführung in der sog. Landkriegsordnung[1]) ziemlich klar und deutlich niedergelegt. Lückenhaft, wie dies eben die Geschichte dieser ganzen Gesetzgebung zuläßt, aber immerhin nützlich und durchführbar.

Recht unzureichend ist auch für den Landkrieg, wie Laband S. 1, 1916 d. Bl. dartut, die Ordnung der Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen. Laband spricht schon dort von einem „kläglichen Erfolge", mit dem das geschah. Viel schlechter als für den Landkrieg liegt die Sache für den Seekrieg. Hier ist die Uebermacht Großbritanniens der Tod für jede Rechtsentwicklung gewesen: „Niemals", rief Lord Cathcart, „wird Großbritannien auf dem Meere ein anderes Gesetz anerkennen, als die — allgemeinen Regeln des Völkerrechts." Als „diese allgemeinen Regeln des Völkerrechts" sieht aber England auch heute noch wie vor 100 Jahren das Seebeuterecht an; nach solchen „allgemeinen Regeln" leugnet es heute all das, was bisher von allen Kulturvölkern als „allgemeines Völkerrecht" angesehen wurde, die Fundamentalsätze der Pariser Seerechtsdeklaration v. 16. April 1856 wie der Londoner Seerechtserklärung von 1909, wie die Sätze der verschiedenen Haager Abkommen.

Der gute Wille, die Rechte und Pflichten der Neutralen auch im Falle des Seekriegs festzustellen, bestand auch hier. Im 13. Abkommen der 2. Haager Konferenz v. 18. Okt. 1907 versuchten die Großmächte und die anderen Konferenzstaaten, diese schwierige Aufgabe zu lösen. Das Abkommen wurde von allen Konferenzstaaten unterzeichnet außer den Ver. Staaten, China, Kuba, Spanien und Nikaragua. Also auch von England. Ratifiziert wurde es aber nicht von — Großbritannien, während die Ver. Staaten, China, Liberia und Nikaragua, wenn auch mit Vorbehalt, ihm beitraten. Durch die Unterlassung der Ratifikation seitens Englands war natürlich praktisch der Wert des Abkommens gering; England war zwar, soweit es sich um gültiges Gewohnheitsrecht handelte, trotz der Unterlassung der Ratifikation gebunden (s. unten), es zeigte aber durch die Weigerung der Ratifikation, daß es auch hier seinen Willen als Gesetz ansehe.

[1]) Anlage zum vierten Haager Abkommen v. 18. Okt. 1907.

Wie notwendig die Ordnung der Materie war, zeigt die Einleitung dieses 13. Abkommens selbst. Dort sind die verschiedenen Mächte übereingekommen, die gemeinsamen Regeln — die dann folgen — zu beobachten, „in der Absicht, die Meinungsverschiedenheiten zu vermindern, die in Ansehung der Beziehungen zwischen den neutralen und den kriegführenden Mächten im Falle eines Seekriegs noch bestehen und den Schwierigkeiten vorzubeugen, zu denen diese Meinungsverschiedenheiten etwa Anlaß geben könnten."

Man fühlt neben der Notwendigkeit einer solchen Regelung auch die ungeheure Schwierigkeit der Materie. Man drückte dies so aus: „In der Erwägung, daß, wenngleich gegenwärtig Vertragsabreden, die sich auf alle in der Praxis möglicherweise vorkommenden Fälle erstrecken, nicht getroffen werden können, es nichts desto weniger von unbestreitbarem Nutzen ist, soweit als möglich gemeinsame Regeln für den Fall, daß unglücklicherweise ein Krieg ausbrechen sollte, aufzustellen."

Man setzte, im Zweifel, wie in der wichtigsten seekriegsrechtlichen Erklärung der Neuzeit, der Londoner v. 26. Febr. 1909, die heute Großbritannien so schmählich verletzt und verleugnet, auch hier fest, daß in den in diesem Abkommen nicht vorgesehenen Fällen die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts zu berücksichtigen seien. Die Konferenzstaaten konstatierten aber — außer einer selbstverständlichen Klausel, daß es „wünschenswert sei, wenn die Mächte genaue Vorschriften erließen, um die Rechtsfolgen der Neutralitätsstellung zu regeln", — „daß es eine anerkannte Pflicht der neutralen Mächte sei, die von ihnen angenommenen Regeln auf die einzelnen Kriegführenden unparteiisch anzuwenden, daß daher auch im Laufe eines Krieges von einer neutralen Macht grundsätzlich solche Regeln nicht geändert werden sollten, es sei denn, daß die gemachten Erfahrungen eine Aenderung als notwendig zur Wahrung der eigenen Rechte erweisen würden." Diese Klausel ist reichlich unklar.

Nur wenige völkerrechtliche Abkommen weisen so eingehende Motive und so gewundene Beweggründe auf, wie dieses 13. Haager Abkommen.

Aber die vertragschließenden Staaten, zu denen vor allem Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Rußland und Frankreich, auch Belgien und Japan gehörten, wußten offenbar, welche Schwierigkeit der tonangebende Seestaat machen werde. Man beschränkte sich daher auch hier im wesentlichen auf die Sammlung des bereits bestehenden See-Gewohnheitsrechts, dem sich auch England de jure nicht entziehen konnte.

Der Begriff der Neutralität ist hier der gleiche wie beim Landkrieg. Neutral ist der Staat, der sich in einen bestehenden Krieg nicht einläßt, der unparteiisch den anderen gegenübersteht. An sich hat der Neutrale das Recht, von den Feindseligkeiten der anderen verschont zu bleiben. Er hat aber auch die Pflicht, an den Feindseligkeiten keinen Anteil zu nehmen. Durch die „Neutralität"

soll der Krieg auf die kriegführenden Mächte beschränkt werden.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen (Art. 1) die Kriegführenden verpflichtet sein, die Hoheitsrechte der neutralen Mächte zu achten und sich in dem Gebiet und den Gewässern jeder feindseligen Handlung zu enthalten (s. Art. 2—5 des Abkommens). Insbesondere ist die Wegnahme von Schiffen oder die Ausübung des Durchsuchungsrechts in den neutralen Küstengewässern unbedingt untersagt (s. das nähere Art. 3). Auf neutralem Gebiete oder auf einem Schiffe in neutralen Gewässern darf kein Prisengericht gebildet werden (Art. 4). Der Kriegführende darf neutrale Häfen oder Gewässer nicht zu Stützpunkten für kriegerische Unternehmungen machen, insbes. dort keine funkentelegraphischen Stationen oder andere Anlagen einrichten, die den Verkehr mit den Land- oder Seestreitkräften vermitteln sollen, wie dies jetzt z. B. England allüberall, insbes. gegenüber Griechenland und seinen „neutralen Inseln" tut.

Die neutrale Macht darf weder unmittelbar noch mittelbar einen Kriegführenden unterstützen (Art. 6 bis 11 l c.). Untersagt ist die von einer neutralen Macht an eine kriegführende Macht aus irgendwelchen Gründen unmittelbar oder mittelbar bewirkte Abgabe von Kriegsschiffen, Munition oder sonstigem Kriegsmaterial. Die neutrale Regierung ist sogar verpflichtet, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um in ihrem Hoheitsbereiche die Ausrüstung und Bewaffnung jedes Schiffes zu verhindern, von dem anzunehmen ist, daß es zur Teilnahme an kriegerischen Unternehmungen bestimmt ist. Sie ist ferner (sog. drei Washingtoner Regeln im Alabama-Falle v. 1871) verpflichtet, zu verhindern, daß aus ihrem Bereiche ein zum Kriegsgebrauch ganz oder teilweise hergerichtetes Schiff zur Teilnahme an feindlichen Unternehmungen ausläuft.[1]) Die neutrale Macht muß die Bedingungen, Beschränkungen oder Verbote für Zulassung von Kriegsschiffen oder Prisen in ihren Häfen, Staaten oder Küstengewässern gleichmäßig anwenden: sie darf also nicht dem einen Kriegführenden, der womöglich sogar ihre Anweisungen in den Wind schlug und die Neutralität verletzte, dies alles erlauben und trotzdem ihm gegenüber längere Fristen zum Auslaufen, schwächere Kontrollvorschriften anwenden als dem anderen Kriegführenden gegenüber, wie dies seit Kriegsbeginn die Wilsonsche Regierung der Ver. Staaten in einer ärgerniserregenden Einseitigkeit gegenüber deutschen Schiffen tat und immer wieder tut.[2]) Lotsenbenutzung und Durchfahrt durch die neutralen Küstengewässer ist gestattet.

Wie im Landkriegsrecht so bestimmt auch hier Art. 7, daß eine neutrale Macht nicht verpflichtet ist, die für Rechnung des einen oder des andern Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, von Munition sowie überhaupt von allem, was einem Heere oder einer Flotte von Nutzen sein kann, zu verhindern. Hier ist also das Recht der Regierung ausgesprochen, diese Lieferung seitens der Privatindustrie zu dulden, nicht aber die Pflicht, sie zuzulassen. Die wirklich neutrale Macht wird auf tatsächliche Parität auch hier achten, wie die Schweiz und Holland diese Ausfuhr im Interesse wirklicher Neutralität streng verbieten. Auch ist der Umfang der Ausfuhr wie das gleichmäßige Maß der Kontrolle gegenüber der Ausfuhr von großem Einflusse für die Beobachtung einer ehrlichen Neutralität. Schaumschlägerei ist die Behauptung, daß ein solches Ausfuhrverbot einer Regierung „die Verletzung der Neutralität" bedeutet — zumal wenn das Verbot gleichmäßig gegenüber allen Kriegführenden ausgesprochen wird. Ganz besonders schlimm und klar ist die Neutralitätsverletzung, wenn die Ausfuhr von Munition und Kriegsmaterial gegen ein inneres Gesetz des Landes oder gegen ein klares Völkerrechtsgebot (Lieferung von Dum-Dum-Geschossen, giftigen Waffen usw.) verstößt und trotzdem geduldet, ja sogar direkt von der Regierung unterstützt wird. Unerträglich wirkt sie, wenn der Staat, zu dessen Gunsten die Ausfuhr mit absoluter Kriegskonterbande mit Zustimmung und Unterstützung der Regierung geschieht, selbst den legitimen neutralen Handel des Landes unter Verletzung des Völkerrechts über Konterbande und Blockade lahmlegt und schädigt. Hier wirft sich die angeblich „neutrale Regierung" direkt zum stillen Teilhaber und Bundesgenossen des geförderten Kriegführenden auf, um einer kleinen Gruppe von Interessenten vielleicht gute Geschäfte zu garantieren, dem Lande und dem Rechte aber schlägt sie mit ihrer Kurzsichtigkeit tiefe Wunden.

Nach Art. 12—20 ist der Aufenthalt der Kriegsschiffe der Kriegführenden in den neutralen Häfen, Reeden und Küstengewässern nur mit wesentlichen Einschränkungen gestattet. In der Regel ist 24 Stunden Aufenthalt gewährt. Bei Seenot darf die Frist überschritten werden. Auch gilt die Beschränkung nicht für Kriegsschiffe, die ausschließlich religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen Aufgaben dienen (Lazarettschiffen) (Art. 17).

In der Regel dürfen sich höchstens 3 Kriegsschiffe eines Kriegführenden zu gleicher Zeit innerhalb eines neutralen Hafens befinden (Art. 15).

Art. 16 bestimmt über die gleichzeitige Anwesenheit oder das Auslaufen von Schiffen beider Kriegführender.

Der Aufenthalt soll nicht zur Erhöhung der militärischen Kräfte verwendet werden. Daher nur Ausbesserung in dem für die Sicherheit unerläßlichen Maße, keine Erneuerung der militärischen Vorräte oder der Armierung oder der Besatzung in den neutralen Häfen usw. Nur soweit dürfen Lebensmittel eingenommen werden, um den Vorrat auf den regelmäßigen Friedensbestand zu erzwingen (Art. 19).

[1]) Erst in den letzten Tagen wurde aus Amerika (Zuschrift der Electric Boat Cy.) von neuem die Lieferung von 10 U-Booten an England gemeldet: ja, es wurden sogar ihre ausgezeichneten Leistungen gerühmt: 4 Fahrzeuge sollen angeblich in türkischen Gewässern, die andern sechs an der englischen Küste und in der Ostsee tätig sein.

[2]) S. des Verf. Werk: „Der Weltkrieg 1914/15 und der Zusammenbruch des Völkerrechts." Georg Reimers Verlag. 3. Aufl. Teil 2 Kapitel 32 ff.



Nur so viel Feuerungsmaterial dürfen die Schiffe einnehmen, um den nächsten Heimathafen zu erreichen. Sie können ihre Kohlenbunker nur dann völlig füllen, wenn sie sich in neutralen Ländern befinden, die diese Art der Bemessung des zu liefernden Feuerungsmaterials angenommen haben. Diese Schiffe dürfen ihren Vorrat in einem Hafen derselben Macht erst nach drei Monaten erneuern (Art. 20). Prisen dürfen nur im Falle der Seenot, (Seeuntüchtigkeit, ungünstige See sowie Mangel an Feuerung), in einen neutralen Hafen gebracht werden (Art. 21—23). Außerdem muß die neutrale Macht die Befreiung der Prise, wenn nötig, mit Gewalt herbeiführen. Kriegsschiffe, die unberechtigt in einem neutralen Hafen verweilen, sind dienstunfähig zu machen (Art. 24). Werden Kriegsschiffe von Kriegführenden durch eine neutrale Macht festgehalten, so werden die Offiziere und die Mannschaft gleichfalls festgehalten. Diese festgehaltenen Offiziere und Mannschaften können auf den Schiffen gelassen oder auf einem anderen Schiffe oder am Lande untergebracht werden. Die Offiziere können freigelassen werden, wenn sie sich auf Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen.

Alle diese Normen erfordern bei ihrer Anwendung großen Takt. Absolute Gleichmäßigkeit der Anwendung macht die papiermäßige Neutralität erst wahr.

Die Art. 25—27 enthalten endlich allgemeine Bestimmungen über die Verpflichtung zur Verhinderung der Verletzung des Abkommens durch die neutralen Mächte, über die gegenseitige Mitteilung aller Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen über die Behandlung der Kriegsschiffe von Kriegführenden in ihren Häfen — und zwar durch die Regierung der Niederlande, die auch sonst in Erfüllung der Formalien (Kündigung, Beitritt) eine bevollmächtigte Rolle spielt.

Wichtig ist endlich noch die Bestimmung, daß die Ausübung der in diesem Abkommen festgestellten Rechte durch eine neutrale Macht niemals von dem einen oder dem anderen Kriegführenden, der die betr. Artikel angenommen hat, als unfreundliche Handlung angesehen werden kann und darf (Art. 26). Eine Norm, die sehr hübsch lautet, aber dem Kleinen, Schwachen vor den Schikanen und den Feindseligkeiten des Großen nur geringen Schutz verleihen wird. Macht bedeutet eben auf dem Gebiete des Seerechts noch mehr als zu Lande — Alles! Beispiel: Behandlung des „neutralen Griechenland“ durch die Entente-Mächte!

Man sieht, das Abkommen enthält zahlreiche wichtige Bestimmungen, die wohl imstande wären, eine gewisse Ordnung in den Wust von Unrecht betr. die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle des Seekriegs zu bringen, wenn — ja wenn sie nicht infolge der Nichtratifikation und des bösen Willens Englands auf dem Papiere ständen! Zudem enthält Art. 28 noch ausdrücklich die unglückselige sog. „Solidaritätsklausel“ oder „Allbeteiligungsklausel“, die den Wert fast aller dieser völkerrechtlichen Abmachungen bei wörtlicher Anwendung auf ein Minimum herabdrückt, daß nämlich die Bestimmungen des Abkommens nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung finden sollen und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind. Montenegro, Serbien, die zwei großen „Seemächte“ verhindern an sich laut dieser unsinnigen, das ganze Völkerrecht verhöhnenden Klausel fast jede Weiterentwicklung derselben für einen größeren Krieg. Ueber die Auslegung dieser Klausel besteht freilich große Meinungsverschiedenheit.[1])

Freilich: Montenegro, Serbien und Monako brauchen zur Herbeiführung des Nachweises der praktischen Wertlosigkeit des 13. Abkommens nicht aufgerufen werden; Großbritannien, „das Land der Freiheit, des Schutzes der kleinen Staaten“, hält an seinem alten Seeunrechte fest. Es hat von Beginn der Feindseligkeiten trotz aller Deklamationen über Anwendung der Londoner Deklaration den alten englischen Grundsatz rücksichtslos zur Anwendung gebracht, daß „die Gesetzbücher im Kriege geschlossen sind“: England gibt dann Recht und Gesetz. Die Ver. Staaten haben gegen solche Verhöhnung nur Papier. England kann alles. Seine Weigerung der Anerkennung dieses Abkommens verhindert es andererseits freilich nicht, auch die Sätze dieses von ihm nicht ratifizierten und im übrigen schnöde verletzten Abkommens über die Rechte und Pflichten der Neutralen da anzuwenden und sie als zu Recht bestehend anzusprechen, wo sie ihm selbst im einzelnen Falle Vorteil versprechen. Auch die völlige Ueberbordwerfung der Sätze der wichtigen Londoner Erklärung von 1909 hat Großbritanniens Admiralität z. B. nicht verhindert, direkt die Normen dieser Erklärung als maßgebend und rechtsgültig geltend zu machen, — eben weil Großbritannien darin in concreto Nutzen sah. So hat man bei der „Göben-Affäre“, die zur Kriegserklärung an die Türkei führte ausdrücklich sich auf die Londoner Erklärung als auf „gültiges internationales Seegesetz“ berufen, das man anderseits zynisch im englischen Oberhause als „Plunder“, den man los werden müßte, verhöhnte (s. 2. russisches Orangebuch Nr. 18ff.). Es gibt keine Variante der Mißachtung und zugleich der Aufrechterhaltung eines Satzes des Völkerrechts, die sich die englische Kriegführung nicht nach Laune in diesem Kriege geleistet hätte. Es gibt auch kaum einen Staat der Welt, dessen Neutralität England nicht fortgesetzt oder in einzelnen Fällen — je nachdem es ihm taugte — verletzt hätte!

Vom Standpunkte der neutralen Staaten aus muß freilich darauf verwiesen werden, daß der Beitritt Serbiens und Montenegros materiell so wenig für die Gültigkeit dieser Normen entscheidend ist, wie die Nichtratifikation durch den größten Seestaat. Die meisten Normen, insbesondere die Londoner Erklärung über das Seekriegsrecht, sind weiter nichts

[1]) S. des Verf. oben zit. Buch S. 7ff. Derselben Ansicht Kohler, Strupp, Neuberg, Wehberg; a. A. vor allem Zitelmann, Archiv des öffentl. Rechts, Bd. 35 Heft 1, u. v. Liszt, vgl. ferner Nöldeke S. 263ff., 1916 DJZ.

als kodifiziertes gültiges Gewohnheitsrecht: Die einleitende Bestimmung der zitierten Erklärung, die auch über die Rechte und Pflichten der Neutralen die bedeutsamsten Bestimmungen (z. B. über Blockade, Konterbande, über neutralitätswidrige Unterstützung, Art. 45 ff., über Zerstörung neutraler Prisen, Art. 48 ff., über die „feindliche" und neutrale Eigenschaft usw.) enthält, sagt ausdrücklich:

„Die Signatarmächte (also auch England) sind einig in der Feststellung, daß die in den folgenden Kapiteln enthaltenen Regeln im wesentlichen den allgemeinen anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechts entsprechen."

Dasselbe gilt ausdrücklich auch von den entsprechenden Normen des oben ausgeführten 13. Abkommens betr. Rechte und Pflichten der Neutralen im Seekriege. Von diesem Gesichtspunkte aus müßten insbesondere die neutralen Staaten, die die obigen Grundsätze ausdrücklich durch Unterzeichnung und Ratifikation gebilligt haben, unter allen Umständen wenigstens gegenüber den anderen Signatarmächten strenge an ihnen festhalten — auch wenn Großbritannien, das Land der „Heiligkeit der Versprechen", außerhalb des allgemein anerkannten internationalen Seerechts sich stellte und seine brutale Macht zum Gesetze stempelte.

Es gibt eine Art der Durchführung der Neutralität, die gegenüber dem benachteiligten kriegführenden Teile aufreizender und gehässiger wirkt als die offenen Feindseligkeiten selbst. Der Handel der Neutralen ist nach feststehendem Völkerrecht auch im Kriege frei. Die Angehörigen der neutralen Staaten dürfen zu Wasser und zu Lande nicht nur unter sich, sondern auch mit den Kriegführenden selbst, nicht nur auf neutralem Gebiete, sondern auch auf dem Kriegsschauplatze, insbes. auf dem „freien Meere" Handel treiben. Die Kriegskonterbande unterliegt freilich zur See der Wegnahme; doch bestehen über sie genaue feststehende Regeln. Auf sie und ihre rechtlichen Grundlagen näher einzugehen, ginge über den Umfang dieser Arbeit hinaus. Erlaubt oder duldet eine neutrale Macht die Störung ihres nach dem Völkerrechte loyalen und berechtigten Handels mit dem einen Kriegführenden oder sichert sie ihn nur durch Schein- und Papieraktionen, während sie einseitig den illoyalen Handel seiner Angehörigen mit absoluter Konterbande mit den anderen Kriegführenden begünstigt, so fügt sie dem Unrecht den verletzenden Hohn und Spott hinzu, wenn sie sich stellt, als führe sie die geltenden Völkerrechtsnormen streng „neutral", d. h. unparteiisch, durch. Das Unrecht wird um so größer, der Unwille um so stärker, je mehr all das geschieht unter Mißbrauch der Not eines großen, von allen Seiten bedrängten Volkes, das zeigt, daß es mit einem anderen, durch geschichtliche und andere Bande enge und freundschaftlich verbundenen Volke, wenn möglich, nicht in einen ernstlichen Konflikt kommen möchte.

Einen solchen hassenswerten Verächter der materiellen Neutralität als Unparteiischen und Schiedsrichter anzuerkennen, verbietet guter Geschmack und Selbstachtung eines Volkes.

Mit Laband aber sage auch ich: Mit und durch England werden die Völker der Welt niemals ein Recht auf Achtung ihrer Neutralität und Selbständigkeit erhalten, wird es niemals ein „freies Meer" geben: Nur gegen England kann die Freiheit und das Recht erkämpft werden. Daß die jetzt so schnöde unterdrückten „Neutralen" dies nicht einsehen oder besser nicht wagen, es offen zuzugestehen, und ihr Tun danach einrichten, ist die Tragik ihres eigenen Schicksals.

Die Aufrechterhaltung der privaten Dienstverhältnisse während des Krieges in Oesterreich.

Von Ministerialrat im österr. Justizministerium Dr. Felix Mayer, Wien.

Mit der Kaiserl. Verordnung v. 29. Febr. 1916 (RGBl. Nr. 58) hat die Gesetzgebung in Oesterreich Maßnahmen getroffen, um den Dienstnehmern, die zur Verteidigung des Vaterlandes aufgerufen wurden, die Rückkehr in ihr früheres Dienstverhältnis zu sichern. Die Bestrebungen der Dienstnehmer, die bald nach dem Erscheinen einer ähnlichen, in Ungarn erlassenen Verfügung einsetzten, fanden in Unternehmerkreisen williges Entgegenkommen und bereiteten so den Boden für eine gesetzliche Regelung, die sich auf das Einvernehmen der Beteiligten stützen konnte.

Die Vorschriften der Kaiserl. VO. gelten nur für solche Dienstnehmer, die dem Handlungsgehilfengesetze v. 16. Jan. 1910 (RGBl. Nr. 20) unterliegen, das sind also Dienstnehmer, die vorwiegend zur Verrichtung kaufmännischer oder höherer nicht kaufmännischer Dienste bei Kaufleuten, Gewerbetreibenden und bei den übrigen, in dem Gesetze ausdrücklich bezeichneten Berufsgruppen angestellt sind. Ihr Dienstverhältnis, aus dem sie infolge ihrer Einberufung zur militärischen Dienstleistung getreten sind, muß aber am 25. Juli 1914, dem Tage der ersten teilweisen Mobilisierung, bereits einen Monat hindurch bestanden haben. Damit sollten nur stabilere Dienstverhältnisse in das Geltungsgebiet der VO. einbezogen, dagegen Probedienstverhältnisse und solche, die nur für einen vorübergehenden Bedarf eingegangen worden sind, ausgeschlossen werden. Andererseits sind die Vorteile der Kaiserl. VO. Dienstnehmern versagt geblieben, die erst nach jenem Tage ein Dienstverhältnis eingegangen sind, da sie infolge des Kriegsausbruches mit der Einberufung zum Militärdienste rechnen konnten und dem Dienstgeber nicht aufgelastet werden kann, nach Beendigung des Krieges alle diese, zumeist nur als Ersatzkräfte für die Ausgeschiedenen angestellten Dienstnehmer wieder bei sich aufnehmen zu müssen.

Den Kernpunkt der VO. bildet das an beide Vertragsteile erlassene Verbot, das Dienstverhältnis während der Dauer der militärischen Dienstleistung



des Dienstnehmers zu kündigen. Dieses Verbot wirkt nicht erst von der tatsächlichen militärischen Dienstleistung an, sondern, um Umgehungen zu verhindern, schon von dem Zeitpunkt, in dem der Dienstnehmer als zum Militärdienst geeignet erklärt worden ist. Die zwingende Kraft dieses Verbotes schließt auch Vereinbarungen über eine einverständliche Lösung des Dienstverhältnisses während des genannten Zeitraumes aus. In gleicher Weise verbietet die VO. die Entlassung des Dienstnehmers wegen der infolge der militärischen Dienstleistung eintretenden Verhinderung an der Leistung seiner Dienste.[1]) Das aus anderen Gründen hergeleitete Recht, die Entlassung oder den vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnisse zu erklären, ist dadurch nicht aufgehoben worden. Im übrigen soll das Dienstverhältnis während der Dauer der militärischen Dienstleistung gewissermaßen ruhen; der Dienstnehmer ist der Pflicht zur Verrichtung seiner Dienste, der Dienstgeber seiner Pflicht zur Leistung des Entgeltes enthoben. In Ansehung der öffentlichrechtlichen Versicherung ist jedoch ein solcher Fortbestand des Dienstverhältnisses nicht von präjudizieller Bedeutung.

Nach Beendigung der militärischen Dienstleistung ist der Dienstnehmer verpflichtet, den Dienst wieder anzutreten. Kommt er dieser Pflicht nicht binnen 14 Tagen nach, so gilt dies als Austrittserklärung. Der Dienstnehmer hat sonach, wenn der Nichtantritt des Dienstes nicht auf wichtige Gründe im Sinne des Gesetzes zurückzuführen ist, zu gewärtigen, zur Verantwortung gezogen zu werden, und muß gegebenenfalls die an den ungerechtfertigten Austritt geknüpften Rechtsfolgen auf sich nehmen. Das Dienstverhältnis gilt, wenn der Dienst binnen 14 Tagen nicht angetreten wird, auch dann als gelöst, wenn der Nichtantritt des Dienstes auf eine Krankheit oder auf einen Unglücksfall des Dienstnehmers oder auf einen mit der militärischen Dienstleistung in Zusammenhang stehenden Grund zurückzuführen ist. Es bleibt ihm jedoch in diesen Fällen in analoger Anwendung der Grundsätze des Handlungsgehilfengesetzes[2]) der Anspruch auf das Entgelt durch sechs Wochen vorbehalten. Der gleiche Anspruch steht ihm auch dann zu, wenn er infolge der militärischen Dienstleistung unfähig geworden ist, die versprochenen oder die den Umständen nach angemessenen Dienste zu leisten, zumal er wegen dieser Unfähigkeit vom Dienstgeber nach den Vorschriften des Handlungsgehilfengesetzes[3]) entlassen werden kann.

Für das nach Beendigung der militärischen Dienstleistung fortgesetzte Dienstverhältnis kommen wieder die Bestimmungen des Dienstvertrages sowie die normalen Vorschriften des Handlungsgehilfengesetzes zur Anwendung. Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich das Recht auf Urlaub, das erst nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Wiederantritt des Dienstes geltend gemacht werden kann, und das Kündigungsrecht, sofern es innerhalb des ersten Monats nach Wiederantritt des Dienstes ausgeübt wird. Während des ersten Monats können nämlich Dienstverhältnisse, bei denen eine Kündigungsfrist nicht vereinbart worden ist, die also sonst nur sechswöchig mit Schluß des Kalendervierteljahres gekündigt werden könnten, unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist, die aber nicht an einem bestimmten Tag endigen muß, gelöst werden. Damit sollte einerseits den vielfach geänderten Verhältnissen bei Wiederantritt des Dienstes Rechnung getragen, andererseits Verzögerungen beim Dienstantritt vorgebeugt werden, durch die die Kündigungsfrist bis zum Schlusse des zweitfolgenden Kalendervierteljahres verschoben werden könnte. Die gleiche Kündigungsfrist gilt auch für Dienstverhältnisse, bei denen eine kürzere Kündigungsfrist als sechs Wochen, insbesondere also die Mindestkündigungsfrist von einem Monat, vereinbart war, weil den Dienstnehmern eine angemessene Entschädigung für die vielleicht nicht unerheblichen Kosten der Zureise zum Dienstorte zugebilligt werden soll. Bei Dienstverhältnissen, bei denen eine längere als sechswöchige Kündigungsfrist vereinbart war, tritt eine Aenderung nicht ein. Sie können auch innerhalb des ersten Monats nach Dienstantritt nur im Sinne der getroffenen Vereinbarung gekündigt werden.

Von Dienstverhältnissen, die auf bestimmte Zeit eingegangen sind, zieht die VO. nur solche in Betracht, deren Dauer von vornherein für länger als ein Jahr vereinbart worden war. Um derlei Dienstnehmer gegenüber Dienstverhältnissen auf unbestimmte Zeit nicht schlechter zu stellen, wurde festgesetzt, daß die Zeit der militärischen Dienstleistung in die Vertragszeit nicht einzurechnen ist, daß die Dauer des Vertragsverhältnisses vielmehr um die Zeit verlängert wird, während der der Dienstnehmer infolge der militärischen Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste gehindert war. Diese Hemmung des Ablaufs der Vertragszeit tritt bei Dienstverhältnissen nicht ein, die von vornherein für eine kürzere Dauer vereinbart worden waren; diese werden daher in der Regel bei Beendigung der militärischen Dienstleistung durch Ablauf der Zeit bereits erloschen sein.

Insoweit die Dienstzeit für die in den Dienstverträgen, namentlich bei größeren Unternehmungen, vorgesehene sogenannte automatische Gehaltsvorrückung eine Rolle spielt, setzt die VO. die Anrechenbarkeit der im militärischen Dienst verbrachten Zeit auf die für den Gehaltsanspruch maßgebende Dienstzeit fest.

Endlich räumt noch die VO. im Hinblicke auf Schwierigkeiten bei der Lebensmittelversorgung dem Dienstgeber das Recht ein, wenn es sich um Entschädigungsleistungen auf Grund der angeführten Vorschriften handelt, dem Dienstnehmer an Stelle der vereinbarten Naturalbezüge eine Vergütung in Geld zu gewähren, deren Höhe gleichzeitig festgesetzt wird, um Streitigkeiten über das Ausmaß der Vergütung hintanzuhalten.

[1]) Vgl. den Entlassungsgrund des § 72, Ziff. 3 des deutschen HGB.
[2]) § 63 des deutschen HGB.
[3]) § 71, Ziff. 1 des deutschen HGB.

Den zur militärischen Dienstleistung eingerückten Personen werden Personen gleichgehalten, die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes zu persönlichen Dienstleistungen herangezogen werden, ferner Geiseln und vom Feinde in Gefangenschaft gehaltene Personen des Zivilstandes. Zugleich wird festgesetzt, welcher Tag in Ansehung dieser Personen dem Tag der Beendigung der militärischen Diestleistung gleichzuachten ist, um für die Frist zum Wiederantritt des Dienstes einen festen Ausgangspunkt zu gewinnen. Die Regierung hat sich übrigens vorbehalten, um allzu lange Verzögerungen des Dienstantrittes zu vermeiden, die Vorschriften im geeigneten Zeitpunkte ganz oder zum Teile außer Kraft zu setzen.

Die Anwendbarkeit der VO. wird hinsichtlich solcher Unternehmungen ausgeschlossen, die ihren Betrieb mittlerweile eingestellt haben, da hier jede Möglichkeit der Wiederverwendung der Dienstnehmer entfallen ist. Ein Gleiches gilt auch für Unternehmungen, die durch den Krieg derart gelitten haben, daß sie ihren Betrieb zum größten Teile haben einstellen müssen.

Schwierigkeiten bot die Frage der Rückwirkung. Der Ausschluß jeglicher Rückwirkung hätte die Vorschriften nahezu bedeutungslos gemacht, da sie nur einen geringen Bruchteil der Dienstverhältnisse hätte ergreifen können; volle Rückwirkung dagegen hätte vielfach einen Eingriff in bereits geordnete Verhältnisse mit sich gebracht, der beiden Teilen unwillkommen gewesen wäre. Deshalb hat man sich entschlossen, die unbedingte Rückwirkung nur auf die Zeit v. 1. Jan. 1916 an zu beschränken, hinsichtlich aller übrigen Dienstverhältnisse aber die Rückwirkung dann auszuschließen, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. Jan. 1916 durch Einverständnis beider Teile, rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder eine gesetzlich zulässige Kündigung, Entlassungs- oder Austrittserklärung bereits erloschen war. Die VO. ergreift somit auch die gewiß nicht unbeträchtliche Zahl von Dienstverhältnissen, deren Bestand mangels einer wirksam gewordenen Lösungserklärung in Schwebe geblieben ist.

Anwaltsnotlage und Gerichtsverfassung.

Von Amtsgerichtsrat Erwin Volkmar, Berlin.

In der Sitzung des preuß. Abgeordnetenhauses v. 3. März 1916 erklärte der preuß. Justizminister bei Beratung des Justizetats: „Daß die Rechtsanwälte durch den Krieg gegenwärtig in eine schwere Lage gebracht sind, ist unumwunden anzuerkennen.“ Ein Zweifel daran, daß sich die materiellen Verhältnisse derselben während des Krieges in ganz außerordentlichem Maße und weit mehr als die der meisten übrigen Berufsstände verschlechtert haben, ist auch nicht wohl angängig. Denn verminderten sich von vornherein aus Anlaß des Krieges ihre Mandate und damit auch ihre Einnahmen in beträchtlichem Umfang, so sind die letzteren durch die EntlastungsVO. in dieser Zeit der allgemeinen Teuerung auf das Empfindlichste weiter herabgedrückt worden.

Das obligatorische amtsgerichtliche Mahnverfahren jener VO. nämlich, dessen Vorzüge im Rahmen dieses Aufsatzes nicht näher besprochen werden können, hat für die Rechtsanwälte den empfindlichen Nachteil, daß die ihnen zustehenden Gebühren für den Zahlungsbefehl, durch den sich die Sache häufig erledigt, einschließlich des Pauschale erheblich geringer sind, als es die von ihnen vordem für die Durchführung der gleichen Ansprüche im Wege der Klage und des Versäumnisurteils erworbenen Gebühren waren. Dazu kommt, daß sie zufolge jener VO. in allen Prozessen und auch in Mahnsachen bei Objekten bis zu 50 M. Erstattung ihrer Gebühren vom unterliegenden Gegner für den Regelfall nicht mehr erzielen können und infolgedessen bei diesen Sachen der Gläubiger jetzt meist von der Bevollmächtigung eines Anwalts absieht, sowie daß durch die Entlastungs-VO. Rechtsmittel bei Beschwerdesummen bis zu 50 M. ausgeschlossen sind. Es ergibt sich daher in der Tat, wie vom Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer (S. 157 d. DJZ.) ausgeführt ist, die überaus dringende Notwendigkeit, einen Ausgleich zugunsten der schwer betroffenen Anwälte herbeizuführen. Wenn Schiffer zu diesem Zweck vorschlägt, sie neben dem Gericht nach freier Wahl des Gläubigers für den Erlaß des Zahlungsbefehls zuständig zu machen und ihnen dafür unter Ausschluß der bisherigen Anwaltsgebühren lediglich diejenigen Bezüge, welche jetzt für Erlaß des Zahlungsbefehls vom Gericht erhoben werden, zu überweisen, so erscheint mir dieser Vorschlag, so sehr er offenbar aus warmem Interesse für die Lage der Anwaltschaft und dem Bemühen, dieselbe zu fördern, hervorgegangen ist, doch nicht Erfolg versprechend. Denn die $^{2}/_{10}$ Gerichtsgebühren, die dem Anwalt zufließen würden, sind ungemein geringfügige Beträge, nämlich 0,30 bis 4,40 M. bei Objekten bis zu 650 M. Diese Beträge könnten die Anwälte, selbst wenn ein großer Teil der Zahlungsbefehle von ihnen erlassen würde, auch nicht entfernt für die durch die Entlastungs-VO. ihnen erwachsenen Einnahmeverluste entschädigen. Ja, sie würden kaum hinreichen, um sie für die nach Schiffers Vorschlag ihnen zu streichenden bisherigen anwaltlichen Zahlungsbefehlsgebühren zu entschädigen. Denn diese letzteren betragen 2,40 M. bis 22,80 M. bei Objekten bis zu 650 M. Sie liegen also zwischen dem 5- bis 8fachen Betrag der entsprechenden Gerichtsgebühr. Würde aber die Regelung dahin gehen, daß bei Objekten von mehr als 50 M. der Rechtsanwalt, welcher den Zahlungsbefehl erläßt, neben der Gerichtsgebühr auch seine derzeitige Anwaltsgebühr erhält, so wäre die Folge, daß alle Gläubiger, die nicht die doppelte Gebühr zahlen wollen — und das ist die Mehrzahl — sich nach wie vor zwecks Erwirkung des Zahlungsbefehls unmittelbar an das Gericht wenden würden. Es erscheint auch nicht wahrscheinlich, daß, wie Schiffer annimmt, die Anwälte, wenn sie zum Erlaß des Zahlungsbefehls befugt würden, deshalb in erheblich höherem Grade als bisher zur Führung von Amts-



gerichtsprozessen herangegezogen würden. Um diese aber könnte es sich bei diesem Gesichtspunkt nur handeln, da im Landgerichtsprozeß die Zuziehung des Anwalts ohnedies erfolgen muß. Es kommt hinzu, daß die von Schiffer zutreffend als bei seinem Vorschlag unerläßlich erachtete Sendung einer Zahlungsbefehlabschrift an das zuständige Amtsgericht das Schreibwerk des Anwalts um so mehr vergrößern würde, als für einen und denselben Anspruch häufig eine ganze Reihe von Gerichten im Mahnverfahren zuständig ist. Endlich ist zu berücksichtigen, daß, wenn der Anwalt den Zahlungsbefehl nicht für zulässig hält, ihm als begrifflichem Parteivertreter doch unmöglich der freilich seltene Zurückweisungsbeschluß aus § 691 ZPO. übertragen werden kann und dann die Ueberweisung dieses Beschlusses an das Gericht eine Verzögerung des Verfahrens bedeuten würde.

Durchaus beizutreten aber ist Schiffer darin, daß in bezug auf den Erlaß der Zahlungsbefehle die Gerichte alsbald zu entlasten sind. Es wird dies am besten geschehen, wenn die Gerichtsschreiber dafür mit der Maßgabe zuständig gemacht werden, daß sie ähnlich wie beim Vollstreckungsbefehl da, wo sie dem Gesuch nicht stattgeben wollen und überhaupt in zweifelhaften Fällen die Sache dem Richter zur Entscheidung vorzulegen haben. Durch die Uebertragung an die Gerichtsschreiber, welche auch ihrem[1]) wiederholt geäußerten Wunsche entspricht, bliebe der Geschäftsgang in einer Hand. Dadurch träte eine Beschleunigung gegen den jetzigen Zustand insofern ein, als der Gerichtsschreiber nicht mehr dem Richter den Zahlungsbefehlsentwurf zwecks Nachprüfung und Unterschrift vorzulegen hätte, daher auch in der Lage wäre, sofort bei Erlaß des Befehls mit der Schreibmaschine die erforderliche Zahl von Exemplaren herzustellen. Daß er den Befehl selbständig erlassen kann, erscheint unbedenklich, da die jetzigen Zahlungsbefehlsentwürfe mit seltenen Ausnahmen die Genehmigung des Richters ohne Aenderungen erhalten, obwohl sie meist nicht einmal von dem Vorsteher der Gerichtsschreiberei, sondern von einem Bureauhilfsarbeiter, Kanzlisten oder von der Partei selbst entworfen werden. Zudem erledigt ja der Gerichtsschreiber schon jetzt selbständig die Liquidation der Gerichtskosten und die Festsetzung der Anwaltsgebühren, also Geschäfte, die viel schwieriger sind als der Erlaß eines Zahlungsbefehls. Ein stilistisches Kunstwerk wird der letztere freilich auch in der Hand des Gerichtsschreibers nicht werden können, es sei denn, daß man sich entschließt, den Riesensatz des bisherigen Formulars in zwei oder drei Sätze aufzulösen, also etwa:

„Der . . . . . . behauptet einen Anspruch auf Zahlung von . . . . nebst . . , . . . Zinsen seit . . . . für . . . . gegen Sie zu haben. Das hiesige Gericht soll als das des Erfüllungsorts zuständig sein. Es wird Ihnen daher aufgegeben“ usw.

Also Uebertragung der Zahlungsbefehle an den Gerichtsschreiber, dagegen nicht an den Anwalt muß die Losung heißen. Alsdann bleibt aber noch die dringende Aufgabe, die durch die Entlastungs-VO. in ihren Einnahmen so schwer beeinträchtigten Rechtsanwälte einigermaßen schadlos zu stellen und dabei die Rechtspflege in ihrer Gesamtheit weder schlechter zu gestalten noch zu verteuern, sondern zu vereinfachen und zu verbilligen. Es handelt sich dabei insbesondere um die Amtsgerichtsanwälte, denen jetzt die Objekte bis zu 50 M. zum großen Teil entgehen, die bei manchen von ihnen einen Hauptbestandteil ihrer Prozeßpraxis bildeten. Abhilfe könnte erfolgen, wenn den Parteien gestattet wird, bei den über die amtsgerichtliche Zuständigkeit hinausgehenden Objekten das AG. mit der Maßgabe zu prorogieren, daß der bisherige weitere Instanzenzug dadurch nicht berührt wird. Es würde also, wenn in I. Instanz das AG. in einer solchen prorogierten Sache entschieden hat, in II. Instanz das OLG. und bei Objekten von mehr als 4000 M. in III. Instanz das RG. zuständig bleiben. Dann könnte für derartige Sachen das OLG. als mit drei Richtern und das RG. als mit fünf Richtern hinreichend besetzt gelten. Denn die größere Autorität, die zugleich in der höheren Zahl der Richter der oberen Instanz liegt, bliebe auf diese Weise gewahrt, und daß das OLG. in der Besetzung von drei Richtern die nötigen Garantien bietet, ist in der Literatur anscheinend ohne Widerspruch geblieben, seitdem i. J. 1906 Mügel und Hamm[1]) dafür eintraten. Es wird dies jedenfalls dann gelten müssen, wenn, wie beim preuß. OVG., durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt wird, daß vor der Verhandlung allen Richtern des Senats die Akten zwecks Information übermittelt werden. Die Anwälte wären nach dem vorstehenden Vorschlag in der Lage, nur diejenigen höheren Objekte, die sie übereinstimmend für geeignet erachten, in I. Instanz vor das AG. zu bringen, das für sie regelmäßig den Vorzug der größeren Schnelligkeit besitzt. Sie würden selbstverständlich viel häufiger als jetzt prorogieren, weil ihnen dadurch nicht wie bisher das als Berufungsinstanz besonders hochbewertete OLG. entzogen würde. Für die amtsgerichtliche Rechtsprechung wäre dabei eine reiche Befruchtung und eine größere Einheitlichkeit zu erwarten, weil die Geschäfte bei den OLG. nach Materien verteilt sind, und deren Entscheidungen als von spezialistisch wirkenden Richtern ergehend, schon aus diesem Grunde eine größere Einheitlichkeit in sich tragen und eine größere Autorität genießen als die Berufungsurteile der Zivilkammern. Will der Gesetzgeber dann die Prorogationen noch fördern, so bietet sich als wirksames Mittel eine im Verhältnis zu den landgerichtlichen Gebühren der gleichen Wertstufen geringe Ermäßigung der amtsgerichtlichen Gerichtsgebühren bei diesen prorogierten Rechtsstreitigkeiten. Eine solche Ermäßigung fände ihre wirtschaftliche Rechtfertigung in der geringeren Richterzahl des gesamten Instanzenzuges. Selbstverständlich müßte für die prorogierten Sachen der Anwaltszwang und zwar in der Weise beibehalten werden, daß jeder deutsche Anwalt zu ihrer Vertretung beim AG. befugt wäre.

[1]) Zeitschr. für Justizsekretäre, 1909 S. 119; 1910 S. 82 u. 162.

[1]) Unterstaatssekretär Mügel: Zur Reform unserer Gerichtsorganisation, S. 1109, bes. 1114, 1906 d. DJZ., § 319; Hamm: Englische Justiz auf deutschem Boden? S. 1051, bes. 1057, 1906 d. DJZ



Denn diese Sachen liegen so, daß nur durch den Anwaltszwang die nötige Bürgschaft für eine erschöpfende rechtliche und tatsächliche Erörterung geschaffen werden kann. Letzteres gilt aber gleichfalls für die Prozesse von 300—600 M., die bei den AG. an Zahl immer mehr zunehmen. Diese Objekte sind hoch genug, um zu den Anwaltsgebühren im richtigen Verhältnis zu stehen; man sollte daher hier den für diese Sachen bis zum 1. April 1910 in Geltung gewesenen Anwaltszwang in der vorbezeichneten Form wieder einführen. Eine solche Maßnahme läge ebenso im Interesse guter Rechtspflege als sie eine finanzielle Erholungsquelle für die Anwälte darstellt.

Endlich erscheint eine allgemeine Erhöhung der Amtsgerichtskompetenz und als Folge davon eine bessere Ausnutzung der Richterkräfte als eine im Interesse des Staatshaushaltes wie zur Aufbesserung der Amtsgerichtsanwälte gerade jetzt angebrachte wirtschaftliche Maßregel. Ministerialrat Meyer, München, hat[1]) kürzlich darauf hingewiesen, daß der Zug der Rechtspflege zu den Amtsgerichten geht und eine Erhöhung der Amtsgerichtskompetenz angebracht ist sowie daß bes. in Bayern über die Ueberbemannung der Behörden geklagt wird. Wenn wir bedenken, daß Oesterreich bereits durch VO. v. 1. Juni 1914, also schon in Friedenszeiten, die Zuständigkeit des Einzelrichters von 1000 Kr. auf 2500 Kr., das sind 2125 M., heraufgesetzt hat, so werden auch wir bei aller Behutsamkeit in Wahrung der Kontinuität sicher die amtsgerichtliche Zuständigkeit wiederum verdoppeln und daher unbedenklich für Objekte bis zu 1200 M. festsetzen können.[2])

Die Deutsche Justizstatistik[3]) rechtfertigt diesen Vorschlag insofern, als danach die Zahl der Berufungen in Zivilsachen auf je 1000 kontradiktorische Urteile i. J. 1909, als dem letzten von der Kompetenzerhöhung auf 600 M. nicht betroffenen,

	gegen	LG.-Urt.	450	u. gegen	AG.-Urt.	nur 269
sowie 1910	„	„	463	„ „	„	„ 265
und 1911	„	„	475	„ „	„	„ 275

betrug, also auch nach und trotz der letzten amtsgerichtlichen Zuständigkeitserhöhung die seit 1881 beständig gewachsene Zahl der Berufungen bei den Amtsgerichten verhältnismäßig weniger stieg als bei den Landgerichten und nur etwa halb so hoch war.

Selbstverständlich müßte auch für die durch Kompetenzerhöhung dem Amtsgericht zuwachsenden Sachen der Anwaltszwang vor dem AG. in der oben dargestellten Weise sowie der befürwortete Instanzenzug Platz greifen, also als Berufungsinstanz das OLG. in der Besetzung von 3 Richtern zuständig werden.

Außerdem kann, zugleich im Interesse der Allgemeinheit, ein weiterer Ausgleich zugunsten der LG.- und AG.-Anwälte dadurch erfolgen, daß die Ehesachen den Amtsgerichten übertragen werden. Auch hier ist Oesterreich mit gutem Beispiel vorangegangen, indem es durch die VO. v. 1. Juni 1914 die Scheidungen auf einverständliches Begehren der Parteien dem Einzelrichter übertrug. Er erscheint bei der juristischen Einfachheit der Ehesachen — der durchschnittliche Amtsgerichtsprozeß ist schwieriger — um so mehr als die dafür geeignete erste Instanz, weil er schon als Einzelperson der Bevölkerung näher steht als das LG. Demgemäß ist auch in der Tagespresse die Uebertragung der Ehesachen an die AG. mit Nachdruck gefordert worden.[1]) Sie ist um so unbedenklicher, wenn man erwägt, daß das erstinstanzliche Urteil in Ehesachen niemals vorläufig vollstreckbar ist und der Streitwert in der Mehrzahl der Fälle zwischen 300 M. und 600 M. festgesetzt wird. Es kommt hinzu, daß die in der ZPO. den Ehesachen an die Seite gestellten Entmündigungen wegen der dort häufig vorkommenden Grenzfälle und der sofortigen Wirksamkeit des Entmündigungsbeschlusses schwieriger und verantwortungsvoller sind und sicher zur richtigen Entscheidung eine reife Lebenskenntnis voraussetzen, bei ihnen aber die Zuständigkeit des AG. nicht bemängelt wird. Der Gesichtspunkt endlich, daß das Verfahren vor dem Kollegium feierlicher und deshalb für Ehesachen angemessener sei, erscheint als eine Sentimentalität, die in unserer ernsten Zeit nicht am Platze ist.

Als Berufungsinstanz ist hier, wo es der Entscheidung von schwierigen Rechtsfragen im allgemeinen nicht bedarf, die landgerichtliche Zivilkammer durchaus geeignet. Alles das, was man gegen sie vorgebracht hat, um darzutun, daß ihre Betrauung mit höheren Berufungsobjekten eine Verschlechterung der Rechtspflege bedeuten würde, trifft hier, wo es sich regelmäßig um tatsächliche Würdigung handelt, nicht zu. Eine III. Instanz sollte man in Ehesachen wenigstens während des Krieges im allgemeinen nicht zulassen. Denn die Materie ist durch das RG. so erschöpfend geklärt, daß die letzten 12 Bände seiner Entscheidungen nur noch vier Urteile aus diesem Gebiet enthalten. Es genügt daher, um die Fortdauer der reichsgerichtlichen Einwirkung zu sichern, wenn der Zivilkammer als dem Berufungsgericht die Verpflichtung auferlegt wird, in rechtlich zweifelhaften Fällen durch ihr Urteil die Revision für zulässig zu erklären. Dabei ist zu beachten, daß gerade für Ehesachen schleunigere Erledigung als bisher, also regelmäßig nur zwei Instanzen, wegen der mit diesen Prozessen meist verbundenen Unzuträglichkeiten — Nervenzerrüttung, Getrenntleben, wilde Ehen, Verminderung ehelicher Fortpflanzung, Alimentenlast zugunsten der schuldigen Ehefrau, Erziehungsstreitigkeiten usw. — viel zweckmäßiger ist, als der jetzige Zustand, bei dem der Prozeß in drei Instanzen durchschnittlich zwei Jahre dauert und im Falle einer reichsgerichtlichen Zurückverweisung vier oder fünf Instanzen mit einer Prozeßdauer von durchschnittlich drei Jahren erwachsen.

[1]) Kriegsgewinne für die Rechtspflege S. 45, bes. S. 49 d. Bl.

[2]) In Preußen erfolgte die erste Verdoppelung 1879 mit 300 M. statt 150 M.; dann für das Deutsche Reich ab 1. April 1910 600 M. statt 300 M.

[3]) Vgl. 1911 S. 127 und 1913 S. 139.

[1]) Vgl. z. B. Nr. 103 der „Post“ v. 1. März 1908

Erachtet man aber, insbes. für Friedenszeiten, als erforderlich, daß das RG. nach wie vor ausnahmslos in Ehesachen angegangen werden kann, — ein Standpunkt, für den sich namentlich der Hinblick auf die vermögensrechtlichen Wirkungen des rechtskräftigen Scheidungsurteils heranziehen läßt — so stände nichts im Wege, wie gegen die erstinstanzlichen Strafurteile des LG. so auch gegen die landgerichtlichen Berufungsurteile in Ehesachen die Revision direkt an das Reichsgericht und zwar alsdann in der Besetzung von 5 Richtern zu leiten. Eine bedeutende Beschleunigung des Verfahrens und Verminderung des staatlichen Aufwandes würde dabei immer noch erzielt.

In bezug auf die Anwaltsgebühren in Ehesachen würde der veränderte Instanzenzug in beiden Fällen insofern zu einem gerechten Ausgleich führen, als lediglich die Anwälte des OLG. Einbuße erleiden würden. Das sind diejenigen, welche als solche durch die Entlastungsverordnung so gut wie gar nicht betroffen sind. Der Gebührenzuwachs aber käme den durch jene VO. geschädigten AG.- und LG.-Anwälten zugute, unter denen die letzteren vielfach in die Lage gesetzt würden, die Partei in zwei Instanzen zu vertreten. Selbstverständlich ist, daß dabei der Anwaltszwang in allen Instanzen im bisherigen Umfange Platz zu greifen hätte, nur wieder mit der Maßgabe, daß beim AG. jeder deutsche Rechtsanwalt zuzulassen wäre.

Die vorstehenden Vorschläge tragen durchweg dem bei uns kaum dem Namen nach bekannten „Relativitätsprinzip" der Oesterreicher Rechnung, d. i. dem Gedanken, daß jede richterliche Handlung nur von so viel Richtern, als dazu wirklich nötig sind, vorgenommen werden soll. Dieser Grundsatz wird jetzt sowie auch nach dem Kriege infolge der entstandenen Verluste an Richterkräften und mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage Deutschlands in besonderem Maße zu beachten sein. Seine Durchführung in dem hier bezeichneten Rahmen würde zu dem eigenartigen und erfreulichen Ergebnis führen, daß eine Vereinfachung und Verbilligung der Rechtspflege gleichzeitig mit einer Aufbesserung der jetzt beeinträchtigten Anwälte einträte.

Zum letzteren Zweck erscheint es außerdem angebracht, den seit der EntlastungsVO. auf Grund des § 76 GebO. f. RA. ausgebrochenen Streit, ob dem Anwalt als Pauschale für den ZB. nur $^2/_{10}$ der Hauptgebühr, wie die Praxis überwiegend annimmt, oder stets mindestens 4 M. zuzubilligen sind, alsbald durch BundesratsVO. im letzteren Sinne zu entscheiden. Denn der Anwalt wendet durch den Antrag auf ZB. dieselbe geistige Tätigkeit auf wie durch den Entwurf der Klage. Gleichzeitig wäre zu bestimmen, daß dem ZB.-Antrag des RA. soviel Abschriften beizufügen sind, als Schuldner in Anspruch genommen werden. Dann braucht das Gericht die Abschrift nur mit einem Stempel zu versehen, der die gerichtliche Zahlungsaufforderung unter Bezugnahme auf die Antragsabschrift enthält und kein besonderes Schreibwerk zum ZB. zu verwenden. Eine solche Mehrleistung des RA. im Verein mit der dadurch herbeigeführten gerichtsseitigen Ersparung und Vereinfachung sowie besseren Vorbereitung des Beklagten wäre ein Grund mehr zur Rechtfertigung des höheren Pauschale. Das letztere wäre auch ein Ausgleich für die bevorstehende neue Belastung der Rechtsanwälte durch die in Aussicht genommene allgemeine Erhöhung der Postgebühren.

Ferner empfiehlt es sich, entgegen § 17 a. E. der EntlastungsVO. und § 19 GebO. f. RA. auch im Urkunden- und Wechselmahnverfahren und -Prozeß dem Anwalt durchweg die gleichen Gebühren und Pauschalien zuzubilligen wie im ordentlichen Prozeß. Denn diese Sachen machen infolge ihres größeren Urkundenmaterials dem Richter wie dem Anwalt auch im Mahn- und Versäumnisverfahren nicht nur die gleiche, sondern mehr Arbeit als andere Mahn- oder Versäumnissachen.

Alsbaldige allgemeinere Durchdringung unserer Gerichtsverfassung mit dem Relativitätsprinzip erscheint jedenfalls angebracht und schleunigste Hilfe für die Anwaltschaft unbedingt geboten. Denn ihr Gedeihen und Ansehen liegt im eigensten Interesse der Rechtspflege, von der sie ein Faktor ist. Man muß daher beizeiten darauf bedacht sein, diesen im Deutschen Reiche bedeutsamen und unentbehrlichen Stand, der in dem Ringen der Völker so tapfer für unser Vaterland ficht, und ihm so viele Opfer an Leib und Leben gebracht hat[1]) in seinem Friedensberuf nicht mehr und nicht länger, als für die Allgemeinheit unumgänglich notwendig ist, bluten zu lassen.

Reichsgesetzliche Linderung der Notlage des städtischen Grundkredits.

Vom Geh. Justizrat Dr. Harnier, Kassel.

Daß sich der städtische Grundkredit in einer Notlage befindet, wird nicht nur in den nächstbeteiligten Kreisen immer wieder behauptet, sondern neuerdings auch von der preußischen Staatsregierung in der Begründung des Gesetzentwurfes über die Stadtschaften ausdrücklich anerkannt.[2]) Indem diese Begründung von der Feststellung einer „ernsten Notlage" ausgeht, unterscheidet sie zwischen denjenigen Umständen, die eine solche bereits seit einer Reihe von Jahren hervorgerufen haben, und derjenigen wesentlichen Verschärfung, welche dieser Notlage als Folge des Krieges droht. Auch in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses wurde dieser Unterschied betont. Von zahlreichen Rednern fast aller Parteien ist darauf hingewiesen worden, daß durch die Gesetzentwürfe (über Schätzungsämter und Stadtschaften) lediglich Bedürfnisse befriedigt werden können, die in unveränderter Weise schon vor dem Kriege vorhanden waren und nach dem Kriege andauern werden, daß aber andererseits die durch den Krieg selbst unabhängig davon hervorgerufene Verschlechterung der Lage des Hausbesitzers durch das

[1]) Vgl. die fortlaufenden Verlustlisten deutscher Juristen in d. Bl.
[2]) Vgl. den Aufsatz von Geh. Staatsrat Budde, S. 257 d. Bl.

Eingreifen der Reichsgesetzgebung bekämpft werden müsse. Welcher Art dieses Eingreifen sein muß, konnte natürlich im Abgeordnetenhaus nicht erörtert werden. Gerade hierüber zur Klarheit zu kommen scheint eine der wichtigsten und dringlichsten Aufgaben des Augenblicks.

Die durch den Krieg hervorgerufenen besonderen Schwierigkeiten bestehen einmal nicht bloß in einer „Versteifung des Geldmarkts", wie die Begründung des Stadtschaftgesetzes sagt, sondern in einer Erhöhung des Zinsfußes überhaupt, mit der mindestens auf eine Reihe von Jahren zu rechnen sein wird, sodann aber darin, daß der Krieg voraussichtlich wenigstens zunächst weiten Bevölkerungskreisen größere Sparsamkeit zur Pflicht machen wird. Diese wird sich wohl in erster Linie bei den Ausgaben für Wohnungsmiete zeigen und sonach die Einnahmen der Hausbesitzer herabdrücken. Wenn sich diese unter der uneingeschränkten Wirkung dieser beiden Umstände die Neuregelung ihrer Hypothekenverhältnisse nach dem Kriege gefallen lassen müssen, so wird das für viele verhängnisvoll werden. Nur für diejenigen ist die Gefahr geringer, die sich bereits jetzt des Segens einer unkündbaren Tilgungshypothek erfreuen. Gerade in diesen Zeiten wird deren Wert besonders geschätzt werden. Ueberall aber, wo fällige oder kündbare erste Hypotheken bestehen, ist auch die Gefahr gegeben, daß die Gläubiger bei Meidung der Kündigung wesentliche Zinserhöhungen fordern. Man wird ihnen dies, sofern es sich um gewissenhafte Verwalter von Kreditinstituten handelt, auch wohl kaum zum Vorwurf machen können. Andererseits ist den Hausbesitzern mit der Erschließung neuer Geldquellen nicht geholfen. Denn auch ein neues Kapital wird nur zu den den Verhältnissen des Augenblicks angepaßten höheren Zinssätzen zu haben sein.

Mit der Frage, auf welchem Wege bei dieser Notlage den Hausbesitzern geholfen werden könne, hat sich der Vorstand des preußischen Städtetags in seiner Sitzung v. 12. Febr. befaßt und folgende „Richtlinien" aufgestellt:

„1. Zur Vermeidung schwerster Verluste der Hausbesitzer und der Nachhypothekare ist eine Verlängerung der Hypotheken sowohl während des Krieges wie für die Uebergangszeit nach Friedensschluß nicht zu vermeiden.

Während der Kriegszeit kann die Verlängerung im allgemeinen nur auf bestimmte Zeiträume ausgesprochen werden, da die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu ungewiß ist. Sobald die Ungewißheit behoben ist, muß eine Verlängerung auf längere Frist zugestanden werden.

2. Die Verlängerung hat zu unterbleiben, falls mit ihr besondere Gefahren oder besondere Unbilligkeiten für den Gläubiger verbunden sind. Als solche besondere Unbilligkeit ist auch anzusehen, wenn der Schuldner nach seiner Vermögenslage unzweifelhaft zur Rückzahlung der Hypothek imstande ist.

Notwendig sind Einrichtungen des Reichs oder des Staates zur Lombardierung von Hypotheken, damit auch solchen Gläubigern, die des Kapitals für bestimmte wichtige Zwecke bedürfen, die Verlängerung der Hypothek zugemutet werden kann.

3. Der Zinssatz für die Verlängerungszeit ist so zu bemessen, daß auf der einen Seite unbillige Schädigungen des Gläubigers vermieden werden, auf der andern Seite aber auch keine übermäßige Belastung des Schuldners eintritt, wobei auf die Einführung einer etwaigen Tilgung gebührende Rücksicht zu nehmen ist. Nebenkosten für die Verlängerung der Hypotheken sind ausgeschlossen.

4. Soweit städtische Miet- oder Hypothekeneinigungsämter bestehen, sind ihnen die aus den vorstehenden Ziffern sich ergebenden Entscheidungen zu übertragen."

Insoweit diese Richtlinien die Notwendigkeit einer Verlängerung der Hypotheken fordern, wird man sich mit dieser Forderung nur einverstanden erklären können. Es könnten ja auch andere Maßregeln in Betracht gezogen werden, z. B. ein Ausbau des Systems richterlicher Fristen im Prozeß und der Zwangsvollstreckung oder ein zeitweiliger Ausschluß oder eine Beschränkung der Zwangsversteigerung. Solche Maßregeln wird man bei näherer Prüfung als entweder nicht ausreichend oder zu weitgehend zurückweisen müssen. Es fragt sich aber, ob die vom Städtetag geforderte Verlängerung der Hypotheken auf dem in den Richtlinien bezeichneten Wege eine genügende Abhilfe bietet. Ohne daß bereits jetzt dieser Weg im einzelnen gezeigt wird, scheint doch der Städtetag die Gewährung einer solchen Verlängerung nur in Einzelfällen zu fordern und die Entscheidung darüber in die Hand irgendeiner Behörde legen zu wollen, die er, insoweit städtische Miet- oder Hypotheken-Einigungsämter nicht bestehen, nicht näher bezeichnet. M. E. versagt dieser Weg überhaupt. Es wird kaum möglich sein, daß eine Behörde, mag sie auch den Verhältnissen noch so nahe stehen, in der Lage ist, die Gesichtspunkte zu prüfen und zu entscheiden, von denen der Städtetag die Hypothekenverlängerung im Einzelfall abhängig gemacht haben will. Die Folge wird sein, daß beim Vorliegen von Zweifeln eine Hypothekenverlängerung abgelehnt wird. Aber auch die bloße Notwendigkeit, eine Hypothekenverlängerung im Einzelfall zu beantragen und die vom Städtetag geforderten Voraussetzungen derselben zu begründen, nimmt der geplanten Wohltat für den Hausbesitz m. E. jeden Wert. Der Hausbesitzer wird zu einem solchen Antrag, dessen Einzelbegründung meist äußerst schwierig sein wird, sich nur in besonders dringenden Fällen entschließen und, selbst dann wird es zweifelhaft sein, ob nicht die zur Entscheidung über das Verlängerungsgesuch berufene Stelle das Vorliegen der in Nr. 2 der Richtlinien vorbehaltenen besonderen Gefahren oder Unbilligkeiten annehmen wird.

M. E. läßt sich bei dem vorgeschlagenen Weg, den ich grundsätzlich, wie gesagt, für den richtigen halte, eine wirksame Abhilfe nur erreichen, wenn den Hausbesitzern allgemein durch Gesetz für eine gewisse Uebergangszeit ein Schutz gegen Kündigung der Hyptheken überhaupt eingeräumt wird. Eine solche Maßregel erscheint im ersten Augenblick sehr radikal, ist es aber in Wahrheit nicht. Man muß bedenken, daß zunächst die ersten Hypotheken sich überwiegend im Besitze der Pfandbriefbanken, der Versicherungsanstalten und Spar-



kassen befinden. Keines dieser Kreditinstitute könnte aber durch eine etwa dreijährige Unkündbarkeit ihrer Hypotheken in ernstliche Schwierigkeiten kommen. Bei den Pfandbriefanstalten stehen deren Hypotheken die im Umlauf befindlichen Pfandbriefe gegenüber, deren Zinsfuß sich trotz allgemeinen Steigens nicht erhöht. Bei den Versicherungsanstalten liegen finanzielle Berechnungen vor, nach denen die seitherigen Einnahmen, auch die aus den Hypothekenzinsen, zur Deckung der von den Anstalten übernommenen Verpflichtungen ausreichen. Bei den Sparkassen könnte allerdings eine Erhöhung des Zinsfußes für ihre Spareinlagen notwendig werden. Allein erfahrungsgemäß machen sich gerade für solche die allgemeinen Schwankungen des Zinsfußes nur langsam und in abgeschwächtem Maße geltend. Es wird also so leicht auch keine Sparkasse und kein hinter einer solchen stehender Garantieverband in Verlegenheit geraten, wenn die Sparkassen noch für einige Jahre zur Beibehaltung ihres seitherigen Hypothekenzinsfußes gezwungen würden. Noch weniger würde eine solche Maßregel den Inhabern von Privathypotheken schaden. Denn die Lage der fast durchgängig zweiten Privathypotheken ist ohnehin schon seit Jahren eine solche, daß die Gläubiger froh sind, wenn sie pünktlich ihre Zinsen erhalten, und daß sie eine Kündigung aus Besorgnis, unter Umständen das Haus übernehmen zu müssen, wohlweislich unterlassen. Es würde ihnen also durch das Gesetz für einige Jahre nichts anderes zur Pflicht gemacht, als was sie ohnehin freiwillig tun. Für die Hausbesitzer anderenfalls würde es von unschätzbarem Werte sein, wenn sie zunächst für einige Jahre von der Gefahr von Kündigungen befreit würden. Es ist anzunehmen, daß nach Ablauf einer solchen Zeit ein wirtschaftlicher Aufschwung wenigstens insoweit eintritt, daß die Mieteinnahmen wieder die seitherige Höhe erreichen. Wenn der Zinsfuß bis dahin nicht wieder herabgegangen sein sollte, so ist wenigstens nach Ablauf einiger Jahre eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse leichter möglich, als wenn sie gleich nach Beendigung des Krieges, in der Zeit eines besonders erhöhten Geldbedarfs für öffentliche Zwecke, sozusagen Hals über Kopf erfolgen muß.

Eine weitere Wirkung der vorgeschlagenen mehrjährigen Unkündbarkeit der Hypotheken würde auch die sein, daß die Gläubiger der ersten Hypotheken nicht in der Lage wären, während dieser Zeit mit Rücksicht auf verminderte Taxen Teilrückzahlungen zu fordern. Auch das wäre m. E. für diese keine unbillige Zumutung. Wenn wirklich Uebertaxierungen und Ueberbeleihungen in manchen Fällen stattgefunden haben, so sind doch immerhin die Beleihungsgrenzen für die genannten öffentlichen Kreditinstitute gesetzlich so eng bemessen, daß auch in solchen Fällen von einer ernstlichen Gefährdung der ersten Hypotheken keine Rede sein kann. Jedenfalls ist es nicht unbillig, wenn die Gläubiger derselben gezwungen werden, das Risiko, das sie nun doch einmal übernommen haben und zurzeit tragen, auch noch für eine gewisse Uebergangszeit weiter zu tragen. Daß andererseits solche Teilrückforderungen für die Grundbesitzer gerade in dem gegenwärtigen schwierigen Augenblick besonders gefährlich sein würden, bedarf keiner Ausführung. Auch die bloße Möglichkeit der Beschaffung zweiter Hypotheken durch Kreditanstalten, insbesondere die jetzt neu geplanten Stadtschaften, beseitigt diese Schwierigkeit nicht, da auch für solche Neubeleihungen natürlich die wesentlich härteren Zinsbedingungen des Augenblicks maßgebend sein würden.

Ich finde also eine wirksame Abhilfe nur in gesetzlicher Einführung einer mehrjährigen Unkündbarkeit aller Hypotheken und halte eine solche selbst dann für unbedenklich, wenn im einzelnen Fall einmal ein Hypothekengläubiger davon getroffen werden sollte, dem gegenüber darin eine gewisse Unbilligkeit liegen würde. Wirklich gute Hypotheken werden in solchen Fällen wohl stets auf anderem Wege als durch Kündigung an den Schuldner flüssig gemacht werden können, namentlich wenn die vom Städtetag gewünschten Einrichtungen zur Lombardierung solcher Hypotheken geschaffen werden. Erkennt man mit der Staatsregierung eine ernste Notlage des städtischen Grundkredits und deren hoffentlich nur vorübergehende Verschärfung durch den Krieg an, so muß man auch den Mut haben, diejenigen Maßregeln zu treffen, die m. E. allein zu einer wirksamen Abhilfe geeignet sind.

Die Staatsverträge der deutschen Bundesstaaten und das Reich.

Von Gerichtsassessor Dr. Lederle, z. Zt. beschäftigt im Gr. Bad. Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen, Karlsruhe.

Das Problem, wie das Verhältnis von Bundesstaat zu seinen Gliedern bis in die engsten Maschen der sie umschließenden Bande rechtlich zu erfassen ist, stellt Theorie und Praxis vor stets neue Aufgaben. Die Lösung dieser Fragen in ihrer Anwendung auf das Deutsche Reich findet besondere Schwierigkeiten, die in der geschichtlichen Entwicklung des Reiches, seiner Entstehung durch den Zusammenschluß längst bestehender, völlig souveräner Staaten, in denen aber doch die Erinnerung an die frühere Einheit im alten Deutschen Reich nicht gänzlich erloschen war, begründet sind. Es ist daher nicht auffallend, daß nach bald halbhundertjährigem Bestand des Reiches immer wieder neue Zweifelsfragen auftauchen oder alte von neuem umstritten werden. Wie auf allen Gebieten des Rechtes, hat auch hier der Weltkrieg seinen Einfluß gezeigt und die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf ein staats- und völkerrechtlich gleicherweise bedeutungsvolles Problem hingelenkt. Die Frage, ob das belgische Neutralitätsabkommen v. 19. April 1839, die preußisch-amerikanischen Verträge v. 11. Juli 1799 und 1. Mai 1828 für Preußen oder das Deutsche Reich noch verbindlich sind, ist mehrfach

erörtert worden;[1]) sie ließe sich ebenso aufwerfen bez. der Pariser Seerechtsdeklaration und etwaiger anderer Verträge, an denen deutsche Bundesstaaten beteiligt sind.

Diese Rechtsfrage soll nachfolgend, losgelöst von den beispielsweise aufgezählten Einzelfällen, beleuchtet werden. Sie läßt sich dahin formulieren: Sind die von den deutschen Bundesstaaten mit fremden Staaten vor Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches abgeschlossenen Staatsverträge auch für das Reich verbindlich und unter welchen Voraussetzungen?

Würde man an diese Frage nur konstruktiv-juristisch herantreten, so dürfte man zu ihrer glatten Verneinung gelangen. Mit der Schaffung des Nordd. Bundes ist eine neue juristische Person, ein neues Völkerrechtssubjekt entstanden, in dem nicht etwa die Rechtspersönlichkeit der Bundesstaaten untergegangen ist, sondern neben welchem die Bundesstaaten ihre Persönlichkeit bewahrt haben. Der Nordd. Bund — ebenso das Deutsche Reich — ist somit nicht Universalsukzessor der deutschen Staaten; er konnte nur im Wege der Singularsukzession Rechte und Verbindlichkeiten derselben erwerben. Es gilt daher mindestens für das Deutsche Reich, daß ein „ipso iure sich vollziehender eigentlicher Uebergang von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten der Einzelstaaten auf den Bundesstaat als Ganzes ausgeschlossen ist, weil letzterer als Staat völkerrechtlich nur durch seinen eigenen Willen gebunden werden kann".[2]) Steht mit diesem Ergebnis die tatsächlich geübte Praxis im Einklang? Die Frage stellen, heißt, sie auch verneinen. Es sei nur an die obigen Beispiele erinnert. In allen diesen Fällen hat die Reichsleitung nicht nur die fortdauernde Gültigkeit der von Preußen abgeschlossenen Verträge für letzteres angenommen, sondern auch sich selbst durch diese Verträge für berechtigt und verpflichtet betrachtet. Ebensowenig wurde von den übrigen vertragschließenden Parteien die Legitimation des Reiches als Gegenkontrahenten bestritten. Dabei wird sich in den wenigsten Fällen eine ausdrückliche oder nur eine stillschweigende Vereinbarung unter den Parteien über den Eintritt des Reiches in das Vertragsverhältnis nachweisen lassen. Unsere Aufgabe wird es daher sein, zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen diese Praxis in den Grundsätzen und allgemein anerkannten Sätzen des Völkerrechts ihre rechtliche Stütze findet.

Durch die Gründung des Deutschen Reiches haben die Einzelstaaten ihre Rechtspersönlichkeit nicht verloren; insbes. verblieb ihnen auch nach außen die Eigenschaft von völkerrechtlichen Rechtssubjekten, wobei es für unsere Frage belanglos ist, inwieweit ihre Handlungsfreiheit für die Zukunft eine Einbuße erlitt. Dagegen muß hier auf die Einwirkungen eingegangen werden, welche die Reichsgründung auf die bestehenden Vertragsverhältnisse ausgeübt hat.

Aus der fortdauernden völkerrechtlichen Rechtssubjektivität der Einzelstaaten ergibt sich der Satz, daß die von diesen abgeschlossenen Staatsverträge durch den Eintritt in das Deutsche Reich grundsätzlich nicht berührt werden. Diese Regel erfährt aber bedeutsame Ausnahmen nach folgenden Richtungen: Soweit nach der Verfassung dem Reiche auf einem Gebiete der staatlichen Tätigkeit die ausschließliche Zuständigkeit zusteht, ist kein Raum mehr für eine landesrechtliche Regelung. Alle landesrechtlichen Vorschriften — auch soweit sie auf einem Staatsvertrag beruhen — verlieren daher ipso iure ihre Geltung.[1]) Aber auch soweit dem Reiche nicht ausdrücklich die alleinige Zuständigkeit eingeräumt ist, kann ein Einzelstaat infolge der Ueberordnung des Reiches über seine Glieder nur unter der Voraussetzung völkerrechtlich sich verpflichten oder verpflichtet bleiben, daß dadurch der Reichszweck, also nicht nur die Sicherheit des Reiches, sondern auch die Durchführung seiner von ihm souverän bestimmten Aufgaben, nicht beeinträchtigt wird. Fälle dieser Art finden sich vor allem bei den politischen Verträgen, da sie stets auf die Führung der auswärtigen Politik — die dem Reiche allein zusteht — mitbestimmend einwirken. Eine Militärkonvention, ein Bündnisvertrag, Handelsabkommen werden dem abschließenden Staate Verpflichtungen auferlegen, die er als Gliedstaat des Reiches gar nicht erfüllen kann, da nicht mehr ihm, sondern dem Reiche die erforderlichen Machtmittel zu Gebote stehen[2].) Man denke nur an das Beispiel der Neutralität Belgiens. Eine von einem Bundesstaat geleistete Garantie, die mit bewaffneter Hand zu erfüllen ist, ist wertlos, da über die Verwendung des Heeres und der Marine allein das Reich zu beschließen hat.

Die vorstehende Gedankenreihe scheint also auch hier wieder auf den Widerspruch zwischen Theorie und Praxis zu stoßen. Denn letztere erkennt gerade solche vorwiegend politische Verträge mit starker Rückwirkung auf das Reich nicht nur für den kontrahierenden Einzelstaat, sondern auch für das Reich selbst als fortdauernd bindend an. Hierbei liegt der Fehler offenbar in der strikten Ablehnung der Rechtsnachfolge des Reiches im Verhältnis zu den Einzelstaaten.

Vom Standpunkt des Rechtes ist das Reich allerdings eine ursprüngliche Rechtspersönlichkeit; nicht in demselben Grade aber vom Standpunkte der Politik. Politisch ist das Reich kein Gebilde, das ein selbständiges, neues Leben begann, seine Beziehungen zu den übrigen Nationen ohne Rück-

[1]) Schoenborn, Neutralität Belgiens in dem Sammelwerk „Deutschland und der Weltkrieg" S. 573; Müller-Meiningen, Der Weltkrieg und das Völkerrecht, 1. Aufl. S. 21, 27; Fleischmann, Der Lusitania-Fall, Zeitschr. f. Völkerr. IX. Bd. S. 173; Niemeyer, Der preußisch-amerik. Vertrag v. 11. Juli 1799, Zeitschr. f. Intern. Recht XXVI. Bd. S. 184.

[2]) Schönborn, Staatensukzession (Stier-Somlos Handbuch des Völkerrechts II 2) S. 112.

[1]) Näheres, insbes. über die Rechtslage bei konkurrierender Zuständigkeit von Reich und Gliedstaaten bei Laband, Staatsrecht II. Bd. 5. Aufl. S. 167 ff.; Proebst, Abschluß völkerr. Verträge durch das Deutsche Reich und dessen Einzelstaaten in Hirths Ann. 1882 S. 241 ff.

[2]) Haenel, Staatsrecht Bd. II S. 552 ff.



sicht auf die Vergangenheit nach eigenem Belieben knüpfte und sich seine Weltstellung nur aus eigener Macht schuf. Es wurzelt vielmehr in dem preußischen Staate, daher konnte das Reich vor allem in der auswärtigen Politik nichts anderes sein als ein Preußen in erweitertem Umfange, als ein „verlängertes Preußen".[1]) Der Grundsatz der Kontinuität der auswärtigen Politik, der nicht ohne die größten und gefährlichsten Störungen in den Beziehungen zu anderen Mächten verlassen werden kann, mußte schon allein dazu führen, daß der deutsche Kaiser in der von ihm als König von Preußen eingeleiteten Politik fortfuhr. Sie konnte wohl durch die Aufnahme weiterer Staaten in den Bund gewisse Aenderungen in Einzelheiten erfahren, ohne aber dadurch in ihrer Grundlage berührt zu werden.

War es aber Aufgabe des Deutschen Reiches, die Politik Preußens zu übernehmen und fortzusetzen, so durfte es nicht auf diejenigen diplomatischen Machtmittel verzichten, welche Preußen sich für seine Politik geschaffen hatte. Zu diesen Mitteln sind aber neben den laufenden diplomatischen Beziehungen zu den fremden Staaten als deren wesentliche Richt- und Stützpunkte die vertraglichen Bindungen der Staaten untereinander zu zählen. Es ergab sich daher für das Reich von selbst die Notwendigkeit, in die bereits bestehenden Verträge einzutreten. Da hierbei eine kraft Rechtens eintretende Gesamtnachfolge begrifflich ausgeschlossen ist, kann die Uebernahme einzelstaatlicher völkerrechtlicher Rechte und Pflichten durch das Reich nur durch besondere Rechtsakte erfolgen, die allerdings auch in die Form konkludenter Rechtshandlungen gekleidet sein können. Daß letzteres geschehen, ist anzunehmen. Denn der von der Reichsleitung kundgegebene Wille, die Politik Preußens fortzusetzen, schließt auch den Willen in sich, die zwischenstaatlichen Rechte und Pflichten Preußens zu übernehmen und in die von letzterem geschlossenen Staatsverträge als Mitkontrahent einzutreten. Da naturgemäß das Reich die auswärtige Politik Preußens in ihrer Gesamtheit fortsetzte, ist zu unterstellen, daß sich dieser Wille auch auf die Gesamtheit der von Preußen auf diesem Gebiete abgeschlossenen Verträge erstreckt. Für den Nichteintritt des Reiches in einen Vertrag wäre daher als Ausnahmefall der Nachweis besonderer Umstände zu fordern.

Behält man diese geschichtlich-politische Entwicklung im Auge, so löst sich auch die verschiedentlich hervorgehobene Schwierigkeit, die sich daraus ergeben soll, daß „die Verträge der verschiedenen Einzelstaaten in der gleichen Materie gegenüber dem gleichen dritten Staat ihnen widersprechende Rechte und Pflichten bestimmen"[2]) könnten. Denn das Reich steht durchaus nicht allen Gliedstaaten gleichmäßig gegenüber. Die Richtung der äußeren Politik war in den einzelnen deutschen Staaten verschieden, vor allem der Gegensatz zwischen Norden und Süden tiefgehend. Es war daher ausgeschlossen, daß das

[1]) Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk, S. 623.
[2]) Schoenborn, Staatensukzession S. 112.

Reich zu gleicher Zeit die Politik Preußens und die der übrigen Bundesstaaten fortsetzte. Hat es sich einmal für die erstere entschieden, so war kein Raum mehr für eine Politik im Sinne der übrigen Gliedstaaten, womit aber auch die politischen Mittel dieser Staaten für das Reich gegenstandslos wurden. Bezl. ihrer könnte daher nur ausnahmsweise der Fall eintreten, daß ein von ihnen geschlossener politischer Vertrag seine Bedeutung für das Reich behalten hätte und dieses dadurch veranlaßt würde, in den Vertrag einzutreten. Das könnte aber nur beim Vorliegen einer ausdrücklichen Willenserklärung angenommen werden.

In vielen Fällen wird sich demnach das Verhältnis derart gestalten, daß infolge des Ueberganges der Macht von dem Einzelstaat auf den Bundesstaat ein Staatsvertrag für den ersteren hinfällig, zum nudum ius wird, während der letztere an seine Stelle als vollwertiger Kontrahent tritt. Dieser Konstruktion könnte der Einwand entgegengehalten werden, daß ein Wechsel in der Person einer vertragschließenden Partei nach allgemeinen Grundsätzen in der Regel nicht einseitig, sondern nur mit Zustimmung der Gegenpartei vorgenommen werden kann. An der Richtigkeit dieses Satzes soll nicht gezweifelt werden. Aber man wird davon ausgehen dürfen, daß diese Zustimmung in der Tat vorliegt. In der Anerkennung des Reiches als eines neuen, durch den Zusammenschluß der deutschen Staaten gebildeten Völkerrechtssubjektes liegt seitens der übrigen Staaten auch die Anerkennung der von ihm zur Durchführung seiner Zwecke benötigten politischen Machtmittel und damit auch die Zustimmung, daß das Reich mit den aus obigen Ausführungen sich ergebenden Beschränkungen einerseits die vorher von den Einzelstaaten besessenen vertraglichen Rechte jetzt in eigenem Namen geltend macht, andererseits aber auch deren Pflichten übernimmt.

Während also — um das Ergebnis dieser Untersuchung zusammenzufassen — das Reich bezl. der von den außerpreußischen Bundesstaaten vor Reichsgründung abgeschlossenen Staatsverträge rechtlich und tatsächlich nur Einzelnachfolger sein kann, ist es bezl. der von Preußen abgeschlossenen Verträge zwar rechtlich ebenfalls nur Einzelnachfolger, dem tatsächlichen Umfange nach aber Gesamtnachfolger.

Kriegszustellungen.

Von Amtsgerichtsrat Dr. L. Levin, Berlin-Schöneberg.

In einer Eingabe v. 26. Febr. 1916 an den Reichskanzler haben die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft darauf hingewiesen, wie sehr durch die Vorschrift des § 172 ZPO., der bestimmt, daß die Zustellung für einen Unteroffizier oder Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde erfolgt, die Zustellungen an die zahlreichen, während der Kriegszeit zum Heeresdienst Einberufenen erschwert werden.

Es ist von jeher streitig gewesen, ob diese Bestimmung einen zwingenden Charakter hat, oder ob



daneben die Ersatzzustellungen, insbesondere nach §§ 181 und 183 ZPO., zulässig sind. Dieser Streit ist in der Kriegszeit noch verschärft worden.[1]) Die Erörterung ist besonders veranlaßt worden durch eine Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen v. 29. Jan. 1915 (DJZ. 1915 S. 423), in der ausgeführt ist, daß die Ersatzzustellung eines Urteils an das Dienstmädchen eines zum Heere als Unteroffizier eingezogenen Verteidigers unwirksam sei. Es handelte sich um die Revisionsbegründung eines zum Tode verurteilten Mannes, und darum erscheint die strenge Auffassung menschlich befriedigend. Aber die Revisionsentscheidung spricht ganz allgemein aus, die angeführte Bestimmung biete, wenn sie auch aus Rücksichten der militärischen Unterordnung erlassen sein möge, den bezeichneten Angehörigen des aktiven Heeres gleichzeitig eine gewisse Bürgschaft dafür, daß die für sie bestimmten Zustellungen sie auf dienstlichem Wege erreichten. Dieser Schutz könne ihnen nicht dadurch entzogen werden, daß an Stelle des Zustellungsweges im § 172 irgendeine Art von Ersatzzustellung vorgenommen werde. Das ist auch der Standpunkt des preußischen Justizministers in der Verf. v. 2. Sept. 1914 (JMBl. 701) und des sächsischen Justizministeriums, während das bayerische Justizministerium eine andere Auffassung vertritt. Die außerordentlichen Gefahren, die sich aus der strengen Auslegung angesichts der Tatsache ergaben, daß zahlreiche Anwälte als Gemeine oder Unteroffiziere einberufen wurden und fortgesetzt Ersatzzustellungen an das Bureaupersonal des Einberufenen erfolgt waren und erfolgten, riefen in den beteiligten Kreisen lebhafte Beunruhigung hervor. Die Rechtslage wurde noch bedenklicher durch die Streitfrage, ob § 172 ZPO. auch die Zustellung an den Generalbevollmächtigten ausschließt. Allen diesen Zweifeln ist durch die Bundesratsverordnung v. 22. Dez. 1915 (RGBl. 833) abgeholfen worden. Sie erklärt in § 1 neben der Zustellungsform des § 172 alle anderen Zustellungsformen für zulässig und legt dieser Vorschrift rückwirkende Kraft für die ganze Kriegszeit bei: „Eine Zustellung, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung, aber nach dem 31. Juli 1914 vorgenommen ist, gilt als wirksam erfolgt, wenn sie bei Anwendung des Absatz 1 wirksam sein würde." M. a. W. Die Verordnung geht davon aus, daß die vor dem Inkrafttreten der Verordnung entgegen § 172 erfolgten Zustellungen an sich unwirksam sind.

Wie die Aeltesten mit Recht hervorheben, wird durch die VO. v. 22. Dez. 1915 die Rechtslage anderer Militärpersonen niederen Grades, die nicht dem Anwaltsstande angehören, in erheblichem Maße beeinflußt. Man wird geneigt sein, die zwingende Bedeutung des § 172, zumal sie schon vor der Verordnung von hervorragenden Schriftstellern, wie z. B. Stein, Skonietzki-Gelpcke u. a. vertreten worden ist, jetzt um so schärfer zu betonen. Die VO. enthält in der Tat mehr als ein argumentum e contrario. Sie bestätigt und fordert geradezu die strenge Auslegung in allen anderen Fällen. Dazu nötigt mittelbar auch § 4 der VO. Dort wird nicht etwa für Prozeßbevollmächtigte, die keine Anwälte sind, die gleiche Ausnahme gemacht, sondern nur auf Antrag die Anordnung gestattet, daß eine Zustellung, die nach §§ 176, 178 an einen solchen Bevollmächtigten erfolgen müßte, an den Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an den Gegner selbst erfolgen dürfe. Schaeffer bemerkt daher JW. 16, 217 richtig, aus der VO. ergebe sich, daß für Zustellungen an andere Personen als Rechtsanwälte die Zustellungsform des § 172 zwingend sei. Daß diese Tragweite des § 172 dem Bundesrat entgangen sein sollte, ist für ausgeschlossen zu erachten. Damit stehen wir aber vor einer unübersehbaren Gefährdung des Rechtsverkehrs.

Ersatzzustellungen an Hausgenossen und Gewerbegehilfen der Einberufenen sind in großen Städten zu Tausenden und aber Tausenden vorgekommen und kommen täglich vor, obwohl die postalischen Dienstanweisungen entgegenstehen, — weil es für den Postbeamten in der Regel unmöglich ist, festzustellen, ob der Adressat zum Heeresdienst einberufen ist oder nicht. Es gilt dies insbesondere von der großen Zahl der zum Landsturm einberufenen Männer, die verheiratet sind, eine Wohnung haben oder ein selbständiges Gewerbe betreiben. Sie behalten regelmäßig ihre Wohnung bei und lassen ihr Gewerbe weiterführen durch die Ehefrau, einen älteren Angehörigen oder einen Angestellten. Hin und wieder mag es vorkommen, daß in solchen Fällen eine im Wege der Ersatzzustellung zugestellte Urkunde (Klage, Streitverkündung, Zahlungsbefehl, Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß usw.) mit dem Bemerken zurückgereicht wird, der Empfänger sei zum Heeresdienste eingezogen. Dann ist wenigstens vor dem Amtsgericht die Möglichkeit eröffnet, eine nochmalige Zustellung nach § 172 zu verfügen. In zahlreichen anderen Fällen bleibt die Ordnungswidrigkeit der Zustellung dem Gericht und vor allem dem Veranlasser der Zustellung verborgen. Die Folgen sind sehr einschneidende. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit treten nicht ein. Die Verjährungen werden nicht unterbrochen, soweit es sich nicht um Kriegsteilnehmer i. S. des § 2 des Gesetzes v. 4. Aug. 1914 handelt, oder soweit nicht die Verjährungen der in den §§ 196, 197 BGB. bezeichneten Ansprüche in Frage kommen. (Vgl. zuletzt Bek. v. 4. Nov. 1915 RGBl. 732). Ausschlußfristen gelten als nicht gewahrt, Kündigungen und Anfechtungen als nicht erfolgt; Pfändungen erweisen sich als unwirksam. Notfrist- und Rechtskraftzeugnisse können wegen mangelhafter Zustellung des Urteils abgelehnt werden usw.

Man wirft vergeblich die Frage auf, was die verantwortlichen Stellen veranlaßt haben könnte, einen Rechtszustand von so mannigfacher Unsicherheit und Unübersichtlichkeit zu dulden. Mit Recht heben auch die Aeltesten hervor, daß die Absicht des Gesetzgebers bei der Aufstellung des § 172 nur dahin gegangen ist, die Unzuträglichkeiten zu be-

[1]) Vgl. die Zusammenstellungen von Schaeffer JW. 15, 828 und 1074, sowie meine Uebersicht in dem demnächst zur Ausgabe gelangenden Jahrgang 1915 des Jahrbuchs des Deutschen Rechts.

seitigen, die sich aus der Zustellung an niedere Militärpersonen in „Kasernements" ergeben würden. Es ist durchaus unzutreffend, wenn in der Entsch. des LG. I Berlin K. f. H. v. 17. Sept. 1915, Leipz. Z. 15, 1686, ausgeführt ist, es habe dem Vorgesetzten die Möglichkeit eröffnet werden sollen, Einblick in die außerdienstlichen Verhältnisse der Militärpersonen zu erlangen. Davon enthalten die Motive kein Wort. Lediglich von der Pflicht des Vorgesetzten zur Weiterbeförderung des Schriftstücks ist die Rede.[1]) Man hat nur, um die Zustellung innerhalb der Kasernen zu erleichtern, den Vorgesetzten zum Zustellungsbevollmächtigten bestellen wollen. Dagegen liegt es nicht im Sinne des Gesetzes, etwa die Zustellung an die Militärperson selbst oder eine Ersatzzustellung, wenn die Militärperson Wohnung, Wirtschaft oder Gewerbe fortführt, für ungültig zu erachten.[2]) Schwerlich hat man an die durch den Weltkrieg geschaffenen Verhältnisse denken können, daß Hunderttausende wehrfähiger Männer in fortgesetztem Besitze von Wohnung oder Geschäft einberufen werden. Für eine, den Bedürfnissen dieser Verhältnisse entsprechende Auslegung des § 172 ist also nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes freie Bahn geschaffen.

Die Zustellung nach § 172 liegt gerade in Kriegszeiten durchaus nicht immer im Interesse des Empfängers. Der Kompagniechef ist jetzt durch seine Dienstobliegenheiten vielfach so sehr in Anspruch genommen, daß für rechtzeitige Uebermittlung des Schriftstücks an den Empfänger nicht immer Sorge getragen werden kann. Es sind Fälle vorgekommen, in denen der Empfänger im Lazarett lag und ihm die Ladung zum Termin erst nach Erlaß des Versäumnisurteils behändigt werden konnte. Auf der anderen Seite ist die Bestellung eines Bevollmächtigten im Falle der Einberufung zum Heeresdienste durchaus die Regel, und man braucht nicht einmal so weit zu gehen, wie Eckstein, DJZ. 1915, 1026, der bei unvorhergesehenen Behinderungsfällen, insbesondere bei der Einberufung, im Geschäftsverkehr des täglichen Lebens die Vertretung durch nahe Angehörige, Gesellschafter oder Prokuristen als stillschweigend erfolgt unterstellen will.

Nach alledem kann man nur den Wunsch aussprechen, daß der Bundesrat der Anregung der Aeltesten folgen und eine der VO. v. 22. Dez. 1915 entsprechende allgemeine Feststellung treffen möge, die den § 172 überhaupt aus der Reihe der zwingenden Vorschriften streicht und ihm die Eigenschaft einer Ordnungsvorschrift beilegt. Eine andere Frage ist, ob man dies in der Form tun soll, daß, wie in der VO. v. 22. Dez. 1915, alle nach den sonstigen Vorschriften der ZPO. erfolgten Zustellungen für wirksam erklärt werden. Das ist nicht unbedenklich. Unsere Erwägungen treffen nur zu für die Zustellungen des § 181 Abs. 1 und § 183, d. h. die Zustellungen in der Wohnung und in dem Geschäftslokal, weil hier die Gewähr

[1]) Vgl. Hahn, Materialien, Bd. 2 S. 225. Die Vorschrift ist übrigens ohne jede Erörterung angenommen worden. A. a. O. S. 569.

[2]) Man denke ferner an die im Garnisondienst beschäftigten Personen, die die Erlaubnis erhalten haben, zu Hause zu wohnen.

dafür besteht, daß der Einberufene für seine Vertretung gesorgt hat, das Schriftstück regelmäßig in seine Hände gelangt und die Zurückgebliebenen gegebenenfalls rechtzeitig das Erforderliche anregen oder beantragen können und tatsächlich auch beantragen. Dagegen erscheint die Zulassung der Ersatzzustellungen nach § 181 Abs. 2 (Uebergabe an den Hauswirt oder Vermieter) oder nach § 182 (Niederlegung auf der Gerichtsschreiberei, bei der Postanstalt, dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher) gegenüber Militärpersonen aller Grade jedenfalls für die Kriegszeit bedenklich. Sie gewähren keine hinreichende Bürgschaft dafür, daß die zuzustellenden Schriftstücke rechtzeitig in die Hände der Adressaten oder vertretungsberechtigter Personen gelangen. (Der Einberufene hat die Wohnung beibehalten, aber verschlossen und niemand zurückgelassen; den Hauswirt überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig von seiner Einberufung in Kenntnis gesetzt. Oder eine solche Mitteilung ist erfolgt, aber der Garnisonort des Empfängers ist unbekannt oder hat gewechselt. — Diese Fälle hätte auch die Verordnung vom 22. Dez. 1915 berücksichtigen müssen. Die unterschiedslose Anwendung der „sonstigen" Vorschriften der ZPO. auf Rechtsanwälte kann insbesondere in persönlichen Angelegenheiten des Anwalts zu unbilligen Härten führen.)

Es wird ferner notwendig sein, das Verhältnis zwischen § 172 und dem § 201 ZPO., der weitergehend alle Angehörigen mobiler Truppenteile und die Besatzung der in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuge umfaßt, klarer festzulegen, als dies im Gesetze geschehen ist. Ich würde keine Bedenken tragen, die Ersatzzustellung im Bereiche der zu vermutenden und tatsächlich regelmäßig angeordneten Vertretung, also gemäß § 181 Abs. 1 und § 183, auch hier zuzulassen, zumal das Verfahren solchen Personen gegenüber von der Zustellung an unterbrochen und auf Antrag des Prozeßbevollmächtigten auszusetzen ist.

Endlich mag darauf hingewiesen werden, daß jede Neuordnung des Zustellungswesens die Erwägung nahe legt, ob nicht die Vorschrift des § 187 ZPO., die bisher nur für Ladungen gilt, auf alle zuzustellenden Schriftstücke auszudehnen ist.[1]) Es muß unbedingt verhindert werden, daß eine Partei, die ein zuzustellendes Schriftstück geständlich empfangen hat, lediglich die formale Rüge der ordnungswidrigen Zustellung erheben darf. Denn die Zustellungsvorschriften sind nicht um ihrer selbst willen da, sondern um die Behändigung der Schriftstücke sicherzustellen.

Juristische Rundschau.

Die „Möve" ist nach Kiel zurückgekehrt. Sie brachte Gefangene und Beute. Eine Million an Goldbarren führte sie dem Reichsschatze zu. Berlin hatte nicht geflaggt, wie Balfour dem englischen Unterhause erzählte. Aber Deutschland freute sich im innersten Herzen über die gelungene Heldenfahrt. Sie allein gewinnt den Krieg nicht. Aber sie zeigt den Geist, der die Marine belebt. Mit diesem Faktor

[1]) Vgl. Lemberg zur Entsch. RG. 5. 11. 15, JW. 16, 199.

werden Kriege gewonnen. In England ist das Verständnis für den Wert solcher Taten erloschen. Der erste Lord der Admiralität will sie abschwächen. Er weist darauf hin, daß die „Möve“ als Frachtdampfer verkleidet die englischen Wachtschiffe täuschte. Das ist aber eine berechtigte List. Wir freuen uns über deren Gelingen, aber auch darüber, daß die „Möve“ streng nach den Regeln und Sitten des Seekriegs verfuhr. Vielleicht wurmt das England besonders. Was hat man der „Möve“ gegenüberzustellen? Etwa die „Baralong“ und das immer noch ungesühnte Verbrechen ihrer Offiziere?

Die Frage des U-Boot-Krieges kommt nicht zur Ruhe. Die völkerrechtliche Diskussion spielt sich mit den Ver. Staaten ab. Man scheint zu begreifen, daß es kein Recht jeden Amerikaners geben kann, auf bewaffneten Handelsschiffen nach England zu reisen und seine eigene Heimat durch diese Narrheit in einen Konflikt zu bringen. Und doch rafft man sich nicht zu einer Warnung auf. Damit lehnte die Regierung jedes Eingreifen für den Fall eines Unterganges solcher Reisenden ab. Damit würde sie die Berechtigung des deutschen Standpunkts anerkennen. Das will sie wieder nicht. Nun gibt es eigentlich nichts so einfaches als die Beurteilung der Bewaffnung eines Handelsschiffes. Es sind hier nur zwei Dinge möglich. Entweder sie wird von der Regierung anerkannt. Dann wird es zum Kriegsschiff. Oder sie wird es nicht. Dann ist es ein Freibeuter, ein Nichtkombattant, der sich unbefugt in den Kampf einmischt. In beiden Fällen verliert es die friedliche Eigenschaft des Kauffahrers. Zu unterscheiden, ob die Kanonen zur Verteidigung oder zum Angriff bestimmt sind, hat keinen Sinn. Beides geht ineinander über. Der Angriff ist auch hier die beste Verteidigung. Der deutsche Botschafter hat noch einmal die ganze Sachlage in einer eingehenden Darstellung in Washington vorgetragen. Juristische Gründe vermögen aber die amerikanischen Staatsleiter nicht zu überzeugen. Das haben die Herren Wilson und Lansing deutlich genug zu erkennen gegeben. Das beste Argument ist auch ihnen gegenüber der deutsche Sieg auf dem Festlande. Das durchgreifendste Plaidoyer donnern die schweren Geschütze vor Verdun.

Dem amerikanischen Senat ist ein Gesetz über die Unabhängigkeitserklärung der Philippinen vorgelegt. Der Präsident soll in mindestens zwei, höchstens vier Jahren ihre Selbständigkeit erklären. Nur im Falle unerwarteter Ereignisse kann ein Aufschub erfolgen. Zugleich wird eine internationale Garantie der Philippinen angestrebt. Der Politiker könnte hier mancherlei Randglossen machen. Bilder aus Gegenwart und Zukunft steigen auf. Für den Juristen ist der Versuch eines internationalen Abkommens in der heutigen Zeit von Interesse. Auch Europa kennt solche Garantieverträge. Man wird deren Bedeutung heute nicht mehr sehr hoch einschätzen. Im vorliegenden Falle wären die durch die Garantie Begünstigten nicht die Philippinen, sondern die Vereinigten Staaten. Ihnen würde eine Bürgschaft geleistet. Es muß abgewartet werden, ob sich solche Bürgen finden.

Am 9. März 1916 hat der deutsche Gesandte in Portugal seine Pässe verlangt. Deutschland betrachtet sich von jetzt ab „als mit der portugiesischen Regierung im Kriege befindlich“. Nicht ohne wachsenden Unwillen liest man in der Abschiedsnote, welche Fülle von Verletzungen seiner Neutralität und des Völkerrechts Portugal sich gegenüber Deutschland erlaubt hatte. Dann kam der Schluß. Portugal beschlagnahmte am 23. Febr. 1916 die deutschen Schiffe, die in seinen Häfen Schutz gesucht hatten. Das ist ein Bruch des deutsch-portugiesischen Handels- und Schiffahrtsvertrags. Nur im Falle einer vorhergehenden Verständigung ist dieses Vorgehen erlaubt. Das einseitige Zugreifen kraft Staatshoheitsrechts war ausgeschlossen. Darüber setzte sich Portugal hinweg. England will es ja. Es braucht die deutschen Schiffe. Nun begnügte man sich in Berlin nicht mehr mit dem Proteste. Man zog die volle Konsequenz. Nun mag Portugal auch die volle Wirkung seines Vorgehens auf sich nehmen. Es wird später Rechnung ablegen und den Passivsaldo zu seinen Lasten begleichen müssen. Es wird sich dann vergeblich auf den Zwang Englands berufen. „Coactus volui, attamen volui.“

England hat den mit ihm verbündeten Großmächten Frankreich, Rußland und Italien einen Vorschlag für die Zeit nach dem Kriege gemacht. Die vier Staaten sollen sich verpflichten, keine Einfuhr deutscher Waren zu gestatten. Wir wissen heute noch nicht, ob dieser Vertrag zustande kommt. Zwei Dinge aber sehen wir. Einmal, daß England den deutschen Nebenbuhler im Welthandel auch für die Zukunft fürchtet. Es hofft schon nicht mehr, ihn im Kriege zu vernichten. Zum andern, daß es seinen Genossen die Abhängigkeit von Englands Handel für die Zukunft vorschreiben möchte. Die Grundlage dazu muß die heute schon vorhandene wirtschaftliche und finanzielle Abhängigkeit sein. Sonderbar aber, daß ein Handelsstaat wie England so wenig aus dem Verkehrsleben und dessen Rechtserscheinung lernte. Er müßte wissen, daß solche Boykottkartelle dazu da sind, um durchbrochen und dann zerrissen zu werden. Die Zusage, von einem Dritten nichts zu beziehen, wird so lange gehalten, als das eigene Interesse nicht mächtiger wird und zur Verbindung mit dem verpönten Dritten führt.

Vor dem Divisionsgericht Zürich standen zwei Offiziere des Schweizer Generalstabs, die Obersten Egli und von Wattenwyl, unter der Anklage der Neutralitätsverletzung. Sie wurden freigesprochen. Das Verfahren war von einem Hilfsarbeiter des Nachrichtendienstes veranlaßt. Er ist der Sohn eines naturalisierten Polen, im bürgerlichen Leben Bibliothekar, wohnhaft in Lausanne. Er hatte seinen Verdacht dem russischen Militärattaché anonym mitgeteilt. Also wieder welsche Schweiz gegen deutsche Schweiz. Ein Aufflammen der Empörung wegen des Verdachtes der Sympathie für Deutschland. Der Denunziant hat seinem Vaterland jedenfalls den schlechtesten Dienst erwiesen. Interessant waren bei der Verhandlung die Aussprachen der Angeklagten und des Chefs des Generalstabs über den Nachrichtendienst. „Man darf ihn nicht vor keuschen Ohren nennen, den keusche Herzen nicht entbehren können.“ Man soll Sachen erfahren, die der andere geheim halten will. Das bringt, wie Oberst Egli sagte, jeden damit befaßten Offizier in Konflikt mit dem Strafgesetze. Vielleicht wird man hier, wie das Töten im Kampfe, so auch sonst im gewöhnlichen Leben verpönte Handlungen zur Kriegszeit und zur Verteidigung des Vaterlandes anders ansehen dürfen.



Der Generalgouverneur Belgiens erhielt von einer Anzahl belgischer Persönlichkeiten die Bitte, von der Vervlamung der Universität Gent abzusehen. Er hat sie abgelehnt. Mit den Vorbereitungen zur Durchführung dieser Maßnahmen ist bereits begonnen. Die Antwort des Gouverneurs beschäftigt sich nicht nur mit der Wohltat des höheren Unterrichts für die vlamische Jugend, die man ihr nicht noch ein Jahr länger entziehen dürfe. Er bejaht auch das Recht der deutschen Verwaltung hierzu. Er nimmt die Befugnis für sich in Anspruch, auch in diese innerbelgische Angelegenheit einzugreifen. Mit vollem Grunde. Die Regierungsgewalt ist auf Deutschland als besitzende Macht kraft Kriegsrecht übergegangen. So wenig wie gegen die belgische Regierung gibt es einen Protest gegen den an ihre Stelle getretenen Generalgouverneur. Wenn in der Denkschrift der Belgier von einem überflüssigen Geschenke die Rede ist, das die Vlamen nicht aus deutscher Hand werden nehmen wollen, so mag dies ähnlich sein wie bei der Universität Warschau. Auch diese soll nach der Meinung der russischen Regierung unnütz sein. Das beweist aber gerade ihre Berechtigung und ihre Bedeutung.

Bei der Beratung des Justizetats im preußischen Abgeordnetenhause am 3. März 1916 hatte der Justizminister warme Worte auch für die Rechtsanwälte. Er hob die schwere Lage der im Felde Stehenden hervor. Die Regierung suche zu helfen. Man erleichtere ihnen die Erhaltung der Praxis durch die Ermöglichung der Vertretung. Man habe sie für Posten, die ihrer Kenntnis und Lebensstellung entsprechen, verwendet. Namentlich im Osten. Man wird dies gerne anerkennen. Aber den zu Hause Gebliebenen geht es vielfach mindestens ebenso schlecht wie den zum Heere Eingezogenen. Mit Recht hat ein Abgeordneter darauf hingewiesen, daß die Lage der Anwaltschaft schon vor dem Kriege eine schwierige war. Der Krieg mit all seinen Gefolgserscheinungen hat sie noch verschärft. Hier gibt es kein Mittel, den täglich steigenden Lasten der Lebensführung eine Erhöhung der Einnahmen gegenüberzustellen. Der Rechtsanwalt ist an die Gebührenordnung gebunden. Er hat keine Teuerungszulage zu erwarten wie der Beamte. Und die Würde und Ehre des Standes muß trotz allem gewahrt werden. Man vergißt nicht, welchen Wert der intakte Anwaltsstand für die ganze Rechtspflege hat. Auch im Abgeordnetenhause wurde es ausgesprochen. Freilich von einer Erhöhung der Gebühren wollte man nicht reden. Aber der Anwaltschaft ist mit einer platonischen Zuneigung nicht gedient. Sie braucht eine liebende Annäherung, die auch Folgen hat. Einen kleinen Ansatz hierzu wird man in dem Bestreben, das Arbeitsfeld zu erweitern, sehen. So in dem Schifferschen Gedanken, das Mahnverfahren den Rechtsanwälten zu übertragen.[1]) Auch bei der Ausführung des außergerichtlichen Zwangsvergleiches wird sich eine anwaltschaftliche Aufgabe finden lassen. Wird die Regierung diesen Anregungen folgen?

Der Staatshaushaltsausschuß des preußischen Abgeordnetenhauses hat sich am 15. März nochmals mit der Zuständigkeit des Landtags zu Erörterungen der auswärtigen Politik befaßt. Er hält gegenüber der im Schreiben des Präsidenten des Staatsministeriums v. 12. Febr. 1916 vertretenen Auffassung an dem verfassungsmäßigen Rechte des Abgeordnetenhauses fest, „der Kgl. Staatsregierung auch in auswärtigen Fragen seine Ansicht auszusprechen.“ Der Reichskanzler hat sich nun freilich nur gegen die Veröffentlichung des Beschlusses gewandt und die darin liegende Einwirkung auf die auswärtige Politik. Nur darin soll die Kompetenzüberschreitung liegen. Das wird nicht ganz zutreffend sein. Ob das Abgeordnetenhaus oder eine Kommission desselben einen Beschluß veröffentlicht oder nicht, ist weniger eine Rechts- als eine Taktfrage. Gibt man den Einzellandtagen die verfassungsrechtliche Befugnis, über auswärtige Politik zu reden und Anträge oder Anfragen zu stellen, so kann die Bekanntgabe nicht ein Unrecht sein. Eine andere Frage ist es freilich, ob sie nicht unrichtig ist.

Eine Rundverfügung des preußischen Justizministers v. 28. Febr. 1916 ordnet die vorschußweise Zahlung an Angehörige gefallener oder vermißter staatlicher Lohnempfänger an. Die Lohnbeihilfen sind bis zum Ablauf des Todesmonats zu zahlen. Beträge, die darüber hinaus wegen Unkenntnis vom Todesfalle noch als Lohnbeihilfe gezahlt wurden, können dem Reiche nicht in Rechnung gestellt werden. In Kenntnis des Todes werden bei Bedürftigkeit der Hinterbliebenen Vorschüsse „auf die Militärhinterbliebenenbezüge“ bezahlt. Sie erfolgen für Rechnung des Reichs. Es liegt hier ein Fall der Geschäftsführung ohne Auftrag auf öffentlichrechtlichem Gebiete vor. Dem entspricht es auch, daß die ohne die Absicht des Empfängers irrtümlich geleisteten Zahlungen nicht angefordert werden können. Die vorschußweise Leistung beschränkt sich nicht auf den Todesfall. Ihm steht der vermißte Lohnempfänger gleich. Vermißt sind diejenigen Kriegsteilnehmer, „deren Fortleben berechtigten Zweifeln unterliegt.“ Sie können entweder als vermißt gemeldet sein, oder aber es muß seit 2 Monaten den Angehörigen kein Lebenszeichen zugegangen sein. Auch das ist ein gesundes Stück weitherziger Fürsorge. Dabei wird der Gedanke rege, ob nicht auch sonst der Vermißte jetzt schon den Gefallenen gleichzustellen ist. Es sei hier nur an die Bek. des Bundesrats v. 7. Okt. 1915 über die Kündigung der Mietsverträge Gefallener aufmerksam gemacht. Sie hat sich zweifellos bewährt. In all den Fällen aber, in denen man keine Nachricht mehr von dem Kriegsteilnehmer erhielt, muß mit einer ähnlichen Sachlage gerechnet werden. Die Familie hat wenig davon, wenn ihr nach mehreren Jahren die Todeserklärung gelingt. Man wird nicht unbedingt an das Vermißtsein des Mieters das Recht der Kündigung, wie im Todesfalle, anknüpfen. Es genügt, wenn dem Gericht die Befugnis gegeben wird, in besonderen Fällen die Lösung des Kontraktes schon bei diesem Tatbestand auszusprechen.

Der Entwurf des Kriegsgewinnsteuergesetzes ist der Oeffentlichkeit unterbreitet worden, noch ehe der Bundesrat Beschluß faßte. Er liegt jetzt dem Reichstage vor.[1]) Es ist das volkstümlichste Steuergesetz seit Menschengedenken. Man wird nur darauf zu achten haben, daß nicht der Reichstag, von der Strömung getragen, sich zu weit fortreißen läßt. Ueber dem einmaligen Ertrag steht die Sorge für das wirtschaftliche Gedeihen und Bestehen der deut-

[1]) Vgl. dessen Aufsatz S. 157 d. Bl.

[1]) Vgl. den Aufsatz des Senatspräs. Dr. Strutz S. 362 dieser Nummer. Die Schriftleitung.

schen Industrie. Wir brauchen sie noch während des Krieges. Wir bedürfen ihrer besonders nach dem Kriege. Das wird bei der Steuerhöhe nicht vergessen werden dürfen. Man sollte auch die besondere Lage der G. m. b. H. mehr als bisher berücksichtigen. Eigentümlich ist eine durch die Bestimmung des Entwurfs geschaffene Verschiedenheit zwischen der Steuer und der zu ihrer Vorbereitung dienenden Sonderrücklage der Erwerbsgesellschaften. Jene ist nicht selten kleiner als diese. Namentlich wenn die vorgeschlagenen Steuerbeträge bleiben. Ihr Höchstbetrag ist 45 % des Kriegsgewinnes. Damit wird das Rücklagegesetz zur lex imperfecta. Nur soweit durch das Unterlassen der Rücklage die Steuer gefährdet wird, ist der Vorstand der Gesellschaft strafbar. Er haftet nur bei einem Verluste des Fiskus. Das ist beides ausgeschlossen, soweit eine Steuer nicht erhoben werden kann. Also ist die Minderbildung der Rücklage ohne nachteilige Folgen.

Die Frage der Ueberleitung der unter Geschäftsaufsicht gestellten Betriebe in das geordnete Geschäftsleben beschäftigt den Bundesrat bereits heute. Es scheint, daß man hierfür einem Zwangsvergleichsverfahren außerhalb des Konkurses zustrebt. Das ist durchaus zu begrüßen. Aber man wird hierbei nicht halt machen dürfen. Für die Kriegsteilnehmer bedurfte es der Geschäftsaufsicht nicht. Sie waren schon durch die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung und des Konkursantrages geschützt. Es wäre unbegreiflich, wenn der aus dem Felde heimkehrende Kaufmann schlimmer daran sein sollte, wie ein Zurückgebliebener, der sich unter die Geschäftsaufsicht geflüchtet hat. Kein Zweifel, man wird auch ihm das außergerichtliche Zwangsvergleichsverfahren zugute kommen lassen müssen. Das kann noch durch eine Maßregel des Bundesrats geschehen. Sie wird aber eine Regelung der nicht ganz einfachen Materie, wenn auch zunächst auf diese beiden Punkte beschränkt, voraussetzen. Gewisse Garantien zugunsten der Gläubiger müssen beschafft werden. Dann wird man aber immer weiter gedrängt. Es wird kein Grund vorliegen, die Abwendung des Konkurses nicht auch anderen Personen zuzubilligen. Sie ist ja kein Privileg für die durch den Krieg Betroffenen. Warum soll sie nicht auch dem zugute kommen. der sich ohne Geschäftsaufsicht durchgekämpft hat, aber am Ende des Krieges am Rande seiner Kraft ist?

Der Bundesrat hat durch eine Bek. v. 25. Febr. 1916 für das ganze Reich Veranstaltungen, die eine besondere Beschleunigung des Verkaufs von Strickwaren oder von Web- und Wirkwaren bezwecken, verboten. Das war früher schon für einzelne Bezirke, namentlich um die Weihnachtszeit, angeordnet worden. Es war nötig, um Aufkäufe und Aufhäufungen in privaten Händen zu verhüten. Getroffen davon werden namentlich die Ausverkäufe und was ihnen gleichsteht. Das Verzeichnis ist nicht uninteressant. Wir finden Inventur- und Saisonverkäufe. Festverkäufe, Serien- und Restewochen. Weiße Wochen, Propaganda-Wochen — oder Tage usw. Man sieht, welche Fülle von Erscheinungen der Verkehr hervorgerufen hat. Gegen den unwahren Ausverkauf ist das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eingeschritten. Hier handelt es sich um an sich einwandfreie Maßregeln, die zum Kauf durch die Hoffnung auf vorteilhaften Erwerb anlocken sollen. Aber gerade das ist es, was unsere heutige Wirtschaftslage nicht brauchen kann. Das Interesse sowohl der Verkäufer wie der Käufer hat sich dem der Allgemeinheit unterzuordnen.

Eine amerikanische Zeitschrift „Bulletin of the United States Trademark Association" teilt ihren Lesern mit, daß Kohler für seine schonungslose Kritik in die Verbannung geschickt wurde. („was forced into exile.") Die Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht", welche die Notiz bringt, betrachtet sie mit einem gewissen Humor. Auch die Tagespresse, in welche sie überging, scherzt darüber. Sie stellt sich Kohler gleich Ovid als Dichter im Exil vor. Sie fragt, wer denn in der letzten Zeit unter Kohlers Namen in Berlin Vorträge gehalten habe? Auch Meister Kohler selbst mag gelächelt haben. Und doch hat die Sache auch eine bitter ernste Seite. Welches Publikum muß eine gewerberechtliche Zeitschrift in Amerika voraussetzen, das an die Verbannung eines deutschen Professors wegen seiner wissenschaftlichen Tätigkeit glaubt. Man weiß nicht, was schlimmer ist, die Oberflächlichkeit des Verfassers eines solchen Artikels, oder die Dummheit seiner Leser. Man begreift durch dieses kleine Beispiel, wie der Boden beschaffen ist, in dem die Lügensaat Englands aufgehen konnte.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Die Ergebnisse der großen Staatsprüfung in Preußen im Jahre 1915. Der Jahresbericht des Präsidenten der Justizprüfungskommission stellt fest, daß nach dem großen Andrange zur großen Staatsprüfung, der mit der Mobilmachung und der Einführung der Notprüfung einsetzte und längere Zeit andauerte, im Laufe des Jahres 1915 ein Rückschlag eingetreten ist, der voraussichtlich bis in die Friedenszeit andauern wird. Die Gesamtergebnisse der Prüfung im Vergleich zu früheren Jahren zeigt die nachstehende Tabelle:

Jahr	Zahl der Geprüften	Zahl der Bestandenen	Zahl d. Nichtbestandenen	Prozentsatz der Nichtbestandenen
1915	746	663	83	11,1
1914	1763	1481	282	16,0
1913	1549	1192	357	23,0
1912	1546	1162	384	24,8
1911	1552	1217	335	21,6
1910	1538	1258	280	18,2
1909	1385	1130	255	18,4
1908	1269	1041	228	18,0
1905	1002	821	181	18,1

Man sieht, daß die Zahl der Geprüften, unter denen sich übrigens 54 befanden, die schon im Jahre 1914 die Notprüfung unter Vorbehalt abgelegt hatten, gegenüber dem Vorjahr um über 1000 zurückgegangen ist, womit sie auf den Stand von 1884 zurückgegangen ist. In der Hauptsache ist dieser Rückgang auf die außerordentlichen, durch den Krieg bedingten Verhältnisse zurückzuführen. Einmal hat die Häufung der Notprüfungen in der ersten Kriegszeit naturgemäß für die Folgezeit eine Abnahme der Prüfungen mit sich gebracht, sodann steht die große Mehrzahl der Referendare im Militärdienst und ist dami behindert, den Vorbereitungsdienst fortzusetzen und zu beenden, endlich fallen die schmerzlichen Kriegsverluste schwer ins Gewicht. Der Rückgang würde, wie der Bericht hervorhebt, noch größer sein, wenn es nicht zahl-



reichen Referendaren durch Beurlaubung vom Militär, Hinausschiebung der Einstellung in das Heer usw. ermöglicht worden wäre, den Vorbereitungsdienst abzuschließen und die Notprüfung abzulegen. Die Leistungen in der Notprüfung waren im allgemeinen etwas schwächer als nach Beginn des Krieges, was bei der längeren Entwöhnung vieler Kandidaten von juristischer Betätigung erklärlich ist. Daß es den Prüflingen oft schwer fiel, sich in juristische Gedankengänge und in eine folgerichtige Anwendung von Rechtssätzen hineinzufinden, zeigte sich namentlich bei der schriftlichen Bearbeitung des Rechtsfalls, während es bei der mündlichen Prüfung in der Regel gelang, den Referendar alsbald zu sachgemäßer Auffassung und Beurteilung des besprochenen Stoffs hinzuleiten. Auffällig trat die Neigung zu streng formalistischer Anwendung von Gesetzesvorschriften, zu gekünstelter Beurteilung einfacher Vorgänge hervor. In vielen Fällen waren aber auch die Leistungen solcher Referendare, die seit dem Kriegsbeginn dem Heere angehört hatten, recht erfreulich und die positiven Kenntnisse überraschend. Im ganzen haben i. J. 1914 934, i. J. 1915 508, zusammen also 1442 Referendare die Notprüfung abgelegt. Von ihnen haben 84 die ordentliche Prüfung fortgesetzt, weil sie für die Zwecke der Landesverteidigung keine Verwendung fanden, und 37 haben den Nachweis der Wirksamkeit der Prüfung durch Einstellung in das Heer usw. noch nicht erbracht; von den übrigen 1321 haben 1196 die Prüfung bestanden und 125, also 9,5 %, nicht bestanden. Von den i. J. 1915 im ordentlichen Verfahren geprüften 221 Referendaren haben 38, also 17,2 (i. J. 1914 20,8) % die Prüfung nicht bestanden. Der gesamte Prozentsatz der Nichtbestandenen ist nach der letzten Spalte der obigen Tabelle infolge des Ueberwiegens der Notprüfungen auf den beispiellos niedrigen Satz von 11,1 % zurückgegangen; immerhin ist festzustellen, daß auch die ordentlichen Prüfungen ein ungewöhnlich günstiges Ergebnis gehabt haben. Von den 84 Kandidaten, welche sich wiederholt der Prüfung unterzogen haben, bestanden 19 die Prüfung abermals nicht; es sind dies 22,6 % gegen 20,0 % i. J. 1914. Das Prädikat der Prüfung, das sich i. J. 1914 nach vorherigem Rückgang wesentlich gebessert hatte, ist wiederum so ziemlich auf den früheren Stand zurückgegangen. Bei den Notprüfungen hat sich allerdings die Verleihung des Prädikats „gut" von 9,8 auf 10,4 % gehoben, aber bei den ordentlichen Prüfungen ist sie von 14,0 auf 9,8 % zurückgegangen. Im ganzen haben 10,3 % der Bestandenen das Prädikat „gut" erhalten gegen 12,6 % i. J. 1914, 9,8 % i. J. 1913, 11,0 % i. J. 1912, 11,3 % i. J. 1911 und 12,3 % i. J. 1910. Das Prädikat „mit Auszeichnung" ist im Berichtsjahr nicht verliehen worden. Das sog. Zwischenprädikat „nahezu gut" haben 127 Kandidaten erhalten, d. i. 21,2 % der mit „ausreichend" Bestandenen gegen 17,7 i. J. 1914 und 17,8 % i. J. 1913. Die Zahl der Prüfungstermine ist infolge der geringeren Belastung der Kommission von 348 auf 132 herabgemindert; davon entfallen 76 auf die ordentliche und 56 auf die Notprüfung. An 68 Terminen im ordentlichen Verfahren nahmen zugleich Notprüflinge teil. Allgemein beachtenswert ist die Bemerkung des Präsidenten der Prüfungskommission, daß, während die Bearbeitung der Rechtsfälle aus dem bürgerlichen Recht unter Aufsicht besser geworden ist, die Aufgaben aus dem Strafrecht und dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere die Grundbuchsachen, den Referendaren besondere Schwierigkeiten zu bereiten schienen. Sie versagten da selbst bei Sachen, die tatsächlich wie rechtlich einfach waren. Es scheine auf diesen Gebieten vielfach an der nötigen Uebung und dem sicheren Blick zu fehlen. Inwieweit hier Mängel der Ausbildungsmethode vorliegen, wird wohl die Justizverwaltung prüfen müssen.

Ehescheidungen in Preußen. Die Zahl der rechtskräftig gewordenen auf Ehescheidung lautenden Urteile ist im Jahre 1914, offenbar unter dem Einflusse des Krieges, zum erstenmal seit 1901 etwas gesunken, und zwar von 11 162 auf 11 065, also um 97. Auf 100 000 stehende Ehen kamen 143 Scheidungen gegen 147 i. J. 1913, 145 i. J. 1912, 134 i. J. 1911, 129 i. J. 1910, 102 i. J. 1904 und 77 i. J. 1901. Man sieht, daß die Steigerung, die im Laufe der Zeiten stattgefunden hat, sehr bedeutend war, was auf eine freier gewordene Auslegung der sog. relativen Scheidungsgründe des § 1568 BGB. zurückgeführt wird. Von der Gesamtzahl der Scheidungen entfielen i. J. 1914 8889 auf die Städte, darunter 6427 auf die Großstädte mit mehr als 100 000 Einwohnern, und 2176 auf das Land. Auf 100 000 stehende Ehen kamen in den Städten 232 (i. J. 1914 241) und auf das Land 56 (56) Ehescheidungen. Die Zahl der Scheidungen ist also in den Städten verhältnismäßig viermal so groß als auf dem Lande. In den Großstädten erreichte die Scheidungsziffer mit 331 (i. J. 1914 339) sogar nahezu das Sechsfache der für das flache Land festgestellten Höhe, und im Stadtkreise Berlin stieg sie mit 549 auf beinahe das Zehnfache. Daß der Rückgang des Jahres 1914 allein auf die Städte entfällt, ist übrigens beachtenswert. Von den einzelnen Regierungsbezirken hatte Potsdam mit der Verhältniszahl von 239 die höchste Scheidungsziffer, was auf die starke Beteiligung der Vororte von Berlin zurückzuführen ist; dann folgen Hannover mit 192, Köln mit 181, Wiesbaden mit 175, Schleswig mit 163 und Düsseldorf mit 162, während die günstigste Ziffer hatten Köslin mit 47, Posen mit 45, Osnabrück und Koblenz mit je 44, Oppeln mit 41, Allenstein mit 30 und Sigmaringen mit 16. Daß hierbei nicht lediglich konfessionelle Verhältnisse maßgebend sind, zeigen einerseits die Bezirke Köln und Düsseldorf mit hoher Scheidungsziffer und überwiegend katholischer Bevölkerung, andererseits die Bezirke Osnabrück mit ziemlich gleichverteilter und Köslin sowie Allenstein mit stark überwiegender evangelischer Bevölkerung und niedriger Scheidungsziffer. In den Städten hatten, von Berlin abgesehen, die höchsten Scheidungsziffern die Reg.-Bezirke Potsdam mit 283, Hannover mit 278, Wiesbaden und Köln mit je 270 und Schleswig mit 252, die niedrigsten Osnabrück mit 84, Allenstein mit 61 und Münster mit 54. Auf dem Lande war die Scheidungsziffer am höchsten in Potsdam mit 183, wobei wieder die Berliner Vororte ausschlaggebend sind, demnächst in Düsseldorf mit 80, Schleswig mit 76, in Frankfurt mit 74 und auffälligerweise in Gumbinnen mit 68, am niedrigsten in Aachen und Sigmaringen mit je 19, in Posen mit 17 und in Kassel mit 13 auf 100 000 Einwohner.

Statistik des mittleren Justizdienstes in Baden. Anfang Januar 1916 betrug die Zahl der etatsmäßigen Stellen, wie schon in beiden Vorjahren, 626, während die der nichtetatsmäßigen von 82 auf 69 herabgesetzt ist. Etatsmäßig angestellt sind im Jahre 1915 16 Aktuare gegen 126 i. J. 1914. Die Zahl der geprüften Aktuare betrug am 1. Januar d. J. nur noch 20 gegen 32 im Vorjahr, die der Justizanwärter 78 gegen 82. Vor zehn Jahren waren nicht weniger als 189 Aktuare und 222 Justizanwärter vorhanden.

Vermischtes.

Plenarentscheidung des Reichsmilitärgerichts über die Bestrafung der Selbstbefreiung Kriegsgefangener. Die Frage, ob auf den Fluchtversuch Kriegsgefangener die Strafbestimmungen des MilStrGB.



über unerlaubte Entfernung und Selbstbefreiung anwendbar sind (§§ 64ff. 79, 158 MilStrGB.), oder ob gemäß Art. 8 Abs. 2 d. Haager Landkriegsordnungen v. 29. Juli 1899 u. 19. Oktober 1907 nur Bestrafung im Disziplinarweg erfolgen kann, ist strittig.[1]) Auch von den Militärgerichten wurde die Frage bisher verschieden beurteilt. Nunmehr ist darüber eine Plenarentscheidung des obersten Militärgerichtshofs (Nr. 87/16 v. 9. Febr. 1916) ergangen, deren wichtigster, das völkerrechtliche Gebiet berührender Teil nachstehend in gedrängtem Auszug wiedergegeben wird. Die Begründung des zweiten, auf das Verhältnis der Selbstbefreiung zur unerlaubten Entfernung bez. Teiles des Plenarbeschl. soll im nächsten Hefte der Deutschen Strafrechts-Ztg. mitgeteilt werden.

Der III. (Bayer.) Sen. hatte KrGefangene, die wegen Fluchtversuchs aus § 79 MilStrGB. verurteilt waren, freigesprochen, weil den KrGefangenen mit keiner deutschen Dienststelle eine Dienstpflicht verbinde, ohne solche aber weder Verurteilung wegen unerlaubter Entfernung noch wegen Selbstbefreiung eintreten könne, da letzteres Vergehen nur einen Unterfall der unerl. Entf. bilde. Der II. Sen., der das Verhältnis des § 79 zu §§ 64 ff. a. O. entgegengesetzt beurteilt, erachtet zwar nicht die Strafvorschriften über unerl. Entf., wohl aber die über Selbstbefreiung (§ 79) auf KrGefangene für anwendbar u. hat daher die Entscheidung des Plenums über die strittige Frage angerufen. Das Plenum des RMilGerichts hat den Rechtssatz beschlossen:

§ 79 MilStrGB. findet auf die Selbstbefreiung KrGefangener keine Anwendung.

Das Plen. stützt diese Auffassung auf den § 158 MilStrGB., der bestimmt, daß auf strafbare Handlungen eines KrGefangenen die Vorschriften des MilStrGB. entsprechende Anwendung finden. Die KrGefangenen werden hierdurch scheinbar den MilStrafgesetzen ganz allgemein unterstellt. Die Ausnahmen ergeben sich aber aus der rechtlichen Unmöglichkeit der Tatbestandserfüllung im einzelnen. Kann das von der Strafdrohung geschützte Rechtsgut von einem KrGefangenen nicht verletzt oder gefährdet werden, so bedurfte es insoweit nicht des Schutzes des § 158. In dieser Einengung des Gesetzesbefehles erschöpft sich aber die Bedeutung des Gebotes „entsprechender“ Anwendung der Bestimmungen nicht. Würde dies Wort nichts weiter sagen wollen, so könnte es ebensogut wie in § 155 MilStrGB. fehlen. § 158 will eine Sonderbestimmung für Kriegszeiten sein u. hat den feindlichen Rechtsbrecher im Auge. Das Wort „entsprechend“ heischt daher neben der rein strafrechtlichen Wertung eine solche vom Standpunkte der Kriegführung aus. Aus dem Bestreben, mit dem MilStrGB. letzten Endes ein Werkzeug zur Erreichung des Kriegszweckes zu schaffen, ergab sich die Forderung, daß seine Bestimmungen dem Feinde gegenüber von einer gewissen Beweglichkeit seien, je nach den Anforderungen der Kriegsnotwendigkeit. Der Vorentwurf zu § 158 hat dies durch den — später weggefallenen — Vorbehalt einer im Bedürfnisfall eintretenden Kaiserlichen Anordnung zu erreichen gesucht. Auch in seiner jetzigen Fassung hat sich das Gesetz die Anpassungsfähigkeit an die Kriegsnotwendigkeit gewahrt. Mit der „entsprechenden“ Anwendung ist die Berücksichtigung der deutscherseits anerkannten Grundsätze der Kriegführung (Kriegsgebrauch, Kriegsraison) verlangt. Der Gesetzgeber war sich der besonderen Stellung bewußt, die ein KrGefangener nach dem Völkerrecht einnimmt. Die KrGefangenschaft ist ein völkerrechtlicher Begriff, der sich heute nach den sog. Haager LandkriegsOrdnungen bestimmt. Art. 8 Abs. 2 u. 3 das. enthält Ausnahmebestimmungen für Flucht und Fluchtversuch KrGefangener. Der Sinn des Art. 8 Abs. 2 geht nicht dahin, eine militär-(disziplinar-)gerichtliche Bestrafung KrGefangener wegen Fluchtversuchs für unzulässig zu erklären, sondern dahin, daß das materielle Strafrecht hier keine Anwendung finden, der KrGef. also gegen eine andere Beurteilung seiner Tat als die eines Disziplinarvergehens geschützt sein soll. Für diese Anschauung finden sich im Schrifttum und in den mil. Dienstvorschriften einer Reihe von Staaten viele Zeugnisse auch schon aus der Zeit vor dem MilStrGB. (folgen Nachweise). Auch die Begründung des Vorentw. zum Deutschen Mil.-StrGB. betrachtet die Entweichung eines nicht durch Ehrenwort gebundenen KrGef. nur als Disziplinarvergehen. Diese Bemerkung ist im RegEntw. und Gesetz nirgends wiederholt. Dagegen haben beide aus dem Vorentw. die Strafbestimmung über Flucht unter Ehrenwortbruch übernommen unter ausdrücklicher Beziehung der Gründe auf die völkerrechtliche Auffassung. Der III. u. II. Senat haben hieraus mit Unrecht den Schluß gezogen, daß das Gesetz dem Völkerrecht nur in § 159 Raum geben, im übrigen aber eine Einschränkung seiner selbst durch fremde Rechtsquellen nicht zulassen wollte. Es ist jedoch aus den Aufzeichnungen nicht ersichtlich, daß der Gesetzgeber jenen Satz der Begr. des Vorentw. abgelehnt hätte. Beim Ehrenwortbruch (§ 159) war es unbedenklich, eine Völkerrechtssatzung in die starre Form des Strafgesetzes zu gießen. Dies war auch nötig, weil naturgemäß eine solche Bestimmung für den deutschen Soldaten im Gesetz fehlt und daher nicht durch § 158 für entsprechend anwendbar erklärt werden könnte. — Die beiden Haager Abkommen v. 1899 u. 1907 nebst der LKrO. sind von Deutschland ratifiziert u. im RGBl. verkündet. Eine gesetzliche Einführung im Deutschen Reich — soweit sie nach Art. 11³ der RVerf. hinsichtlich einzelner Punkte notwendig sein sollte — ist nicht erfolgt. Die Abkommen sind dem Reichstage nur zur Kenntnisnahme, nicht zur Genehmigung mitgeteilt worden. Vom Standpunkt des Plenums aus kommt es aber nicht darauf an, ob die Abk. innerstaatlich als solche rechtsverbindlich sind. Entscheidend ist vielmehr, ob Deutschland als kriegführende Macht sich zu den Grundsätzen, welche die Konferenz als Ergebnis der übereinstimmenden völkerrechtlichen Anschauung aufgestellt hat, bekennt und sie aufrecht erhält. Dies ist der Fall. Eine den Grundsätzen der LKrO. entgegenstehende Allerhöchste Willenserklärung liegt nicht vor. Die LKrO. ist in zum milit. Dienstgebrauch bestimmten Druckvorschriften (Zus.stellung Nr. 231 Druckvorschr. Et. u. Anhang II. zur FelddienstO.) veröffentlicht worden. Dadurch sind die Bestimmungen der LKrO. als „Verhaltungsmaßregeln“ (Art. 1 d. Abk.) bestätigt und als Dienstvorschrift erklärt, die dem Heere zur Richtschnur zu dienen haben. Soweit und solange in solcher Weise die Sonderstellung des KrGef. deutscherseits anerkannt ist, hat der Richter sie im Rahmen des § 158 (Blankettrechtssatz) als Kriegsgebrauch zu berücksichtigen. Art. 8² LKrO. gestattet nur eine disziplinäre Bestrafung des Fluchtversuchs KrGefangener. Dieser bildet daher keine strafbare Handlung i. S. des § 158.

Dagegen hat das Plen. die vom II. Sen. gestellte besondere Frage, ob die Selbstbefreiung (§ 79) eine Unterart der unerl. Entfernung (§ 64ff.) sei, übereinstimmend mit dem II. Sen. verneint und ausgesprochen, daß die Selbstbefreiung eine selbständige und ihrem Wesen nach von der unerl. Entf. verschiedene Straftat ist, welche die Erfordernisse der Dienstpflichtverletzung und des Verlassens der Dienststellung begrifflich nicht in sich schließt und daher zu §§ 64 ff. nicht im Verhältnis der Gesetzes-, sondern der Idealkonkurrenz steht.

Reichsmilitärgerichtsrat Dr. von Schlayer, Berlin.

Anordnungen der Militärbehörden zum Schutze der Jugend. Zu den ernsten Sorgen, die unserem Volke dieser schwere Krieg im Innern gebracht hat, gehört auch die um unsere Jugend. An vielen Orten wird eine zunehmende Zuchtlosigkeit und insbesondere eine Zunahme

[1]) Aus der neueren Literatur vgl. hierüber Meurer, Die Haager Friedenskonferenz II, 133ff., Alb. Zorn, Das Kriegsrecht zu Lande S. 99f., 107ff., Goldschmidt, Leipz. Zeitschr. 1914 S. 1690 u. 1915 S. 1363; Kitzinger das. 1915 S. 1193, Butschkowski, DStrafrZtg. 1915 S. 344 u. Kleineberg, das. 1916 S. 51.



der Kriminalität der Jugend wahrgenommen.[1]) Im wesentlichen beruht diese Verwilderung der Jugend während des Krieges auf dem Mangel an genügender Aufsicht. Diese Vorgänge können die Entwicklung in der Reform des Jugendstrafrechts unterbrechen, die Zurückdrängung der Strafen, die individualisierende Behandlung der straffällig gewordenen Jugendlichen und die größere Beweglichkeit des Verfahrens, wie sie durch die Reform des Strafrechts und das jugendgerichtliche Verfahren, insbesondere die Jugendgerichtsnovelle angebahnt worden sind. Die Folgerungen aus diesen Kriegserscheinungen lassen sich aber jetzt noch nicht ziehen. Es gilt, die Gegenwartssorge zu beseitigen. Intensive Erziehungsarbeit ist in manchen Fällen bei den Lücken, die durch Einberufungen entstanden sind, nicht möglich, bei einzelnen Verfehlungen, die eine ernste und nachhaltige Einwirkung auf den Jugendlichen erfordern, auch nicht oder nicht mehr sachentsprechend. Diese Fragen haben in letzter Zeit vielfach die Oeffentlichkeit beschäftigt. v. Liszt hat sie[2]) erörtert, Kahl zu ihnen unter Bezugnahme auf v. Liszts Vortrag Stellung genommen.[3]) Inzwischen sind auch Erlasse der stellv. Generalkommandos zum Schutze der Jugend auf Grund des § 9b des preuß. BelZG. und Art. 4 Nr. 2 bayer. KZG. aus dem Gesichtspunkte der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit ergangen. Sie haben im Interesse der Erhaltung einer wehrfähigen Jugend insbesondere Rauchverbote, Verbote des Besuchs von Kinos und Wirtshäusern, ferner Verbote gegen das Streunen erlassen und in der Mehrzahl die Jugend unter 17 Jahren bis zum Eintritt der Wehrfähigkeit einbezogen. Nachdem auch Polizeiverwaltungen in einzelnen Städten namentlich mit Rauchverboten und ebenfalls mit verschiedener Altersgrenze (16 oder 17 Jahre) eingegriffen hatten, haben solche Anordnungen insbesondere getroffen die stellv. GKdos. des 11. AK. (Jugendliche unter 18 Jahren), des 13. und 18. AK. (Jugendliche unter 17 Jahren), des 19. und 16. AK. (Jugendliche unter 16 Jahren) und neuerdings des 1. Bayer. AK. (Jugendliche unter 17 Jahren). Wie das Kasseler GKdo. hat auch diese Anordnung die Schundliteratur einbezogen, nicht bloß ihre Schaustellung, sondern auch die Verabfolgung an Jugendliche verboten und zugleich 51 unter das Verbot fallende Schundschriften namhaft gemacht.[4])

Die Vermehrung von Strafvorschriften ist an sich gewiß nicht erfreulich. Allein man wird diesen Maßnahmen, die der Erhaltung einer geistig und körperlich gesunden Jugend dienen, die grundsätzliche Berechtigung nicht versagen dürfen. Und mancher, der in seiner Berufstätigkeit eine tunlichste Zurückhaltung des Strafrechts gegenüber jugendlichen Uebeltätern angestrebt hat, wird sich mit diesem Entwicklungsgang vielleicht nicht sofort abfinden. Allein der Ernst der Zeit, der eine Einschränkung des Vergnügungslebens gebieterisch erheischt, muß auch auf die Jugend zurückwirken. Die Klagen über die Verwilderung der Jugend sind so stark, und die Sorge um sie ist so groß, daß zu entschiedenen Maßnahmen, die in einzelnen Teilen Deutschlands notwendig geworden sind, gegriffen werden muß. Die Erhaltung einer wehrtüchtigen Jugend ist ein Ausschnitt aus der großen Frage der Erhaltung unseres Volkstums. Die Bedeutung dieser Jugendanordnungen der Militärbehörden liegt nicht bloß in der Strafmöglichkeit, sondern auch in der Vorbeugung, in der Mahnung an die Jugendlichen, die Gewerbetreibenden und nicht zuletzt an die Eltern und Aufsichtspflichtigen, durch genügende Aufsicht dafür zu sorgen, daß der Jugendliche sich nicht verfehlt und nicht mit dem Strafrecht in Berührung kommt. Kahl sagte a. a. O.: „Wo Liebe, Ermahnung, Zucht nicht helfen, muß die Strafdrohung schrecken und zuletzt die Strafe selbst wirken."

Eine Sonderstellung unter den zum Schutze der Jugendlichen erlassenen Kriegsbestimmungen nimmt die am 3. April in Kraft tretende VO. des Oberkommandos in den Marken für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg über die Auszahlung des Arbeitslohnes an Jugendliche ein. Offenbar mit Rücksicht auf die Eigenart der Weltstadt ist hier von den zahlreichen Einzelvorschriften Abstand genommen worden, die sonst den Aufenthalt der Jugendlichen auf den Straßen, in Gastwirtschaften, Theatern und Kinos regeln, deren Durchführbarkeit im Berliner Millionenverkehr aber wohl auf unüberwindbare Schwierigkeiten gestoßen wäre. Dafür setzt das Oberkommando den Hebel im Schwerpunkte der wirtschaftlichen Selbständigkeit an und unterbindet den nervus rerum. § 1 der VO. bestimmt, daß an Personen unter 18 Jahren wöchentlich nicht mehr Arbeitslohn als 18 M. und ein Drittel des Mehrbetrages ausgezahlt werden dürfen. Der diese Summe übersteigende Verdienst ist gemäß § 2 vom Arbeitgeber binnen 5 Tagen bei einer öffentlichen Sparkasse auf ein Sparkassenbuch des Jugendlichen einzuzahlen, das in Verwahrung und Verwaltung der Kasse bleibt. Ueber die Einzahlung erhält der Jugendliche vom Arbeitgeber eine Bescheinigung, darf aber während des Kriegszustandes über das Guthaben nur mit Einverständnis des Gemeindevorstandes seines jeweiligen Aufenthaltsortes verfügen. Diese Zustimmung soll nur ausnahmsweise erteilt werden, wenn das wohlerwogene Interesse des Jugendlichen oder ihm obliegende gesetzliche oder moralische Unterstützungspflichten dies erfordern. (§ 3.) Der Gemeindevorstand hat auch bei Beendigung des Kriegszustandes für die Aushändigung des Sparkassenbuches an den Verfügungsberechtigten zu sorgen. Zuwiderhandlungen der Arbeitgeber fallen unter die Strafvorschrift in § 9b des BZG.

Wirtschaftlich liegt also ein gesetzlicher Zwang zum Sparen des hohen Kriegsverdienstes für die Friedenszeit vor. Die Zuständigkeit des Militärbefehlshabers, die das BZG. nur für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit begründet, wird nach den einleitenden Sätzen daraus hergeleitet, daß der Sparzwang die unbeaufsichtigten Jugendlichen zugleich vor unnützen Geldausgaben bewahren soll, durch die sie ihre Gesundheit und Sittlichkeit gefährden. Die rechtliche Konstruktion der im Einzelfall entstehenden Vermögensverhältnisse ist nicht ganz einfach. Der Arbeitsvertrag des Jugendlichen erhält eine die Lohnauszahlung beschränkende Zwangsklausel. Der Arbeitgeber schließt dann als gesetzlicher Bevollmächtigter des jugendlichen Arbeiters einen Darlehensvertrag mit der Sparkasse ab, während die daraus entspringenden Gläubigerrechte von dem Jugendlichen selbst ausgeübt werden, aber nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes, der sich wieder der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt versichern soll — also eine kriegsrechtliche Beschränkung der Geschäftsfähigkeit.

Zum goldenen Doktorjubiläum des preußischen Justizministers. Aus Anlaß des Tages, an dem Justizminister Dr. Max Beseler vor 50 Jahren in Berlin zum juristischen Doktor promoviert wurde, hat ihm die juristische

[1]) Vgl. insbes. Lindenberg, Geschäftstätigkeit der preuß. Gerichte in Strafsachen i. J. 1914, Dtsche. Strafrechts-Ztg. 1915, S. 386, Minde, Zunehmende Verwahrlosung der Jugend S. 501, 1915 ebendas.; Köhne, Die Jugendlichen und der Krieg, S. 13, 1916 ebendas. u. a.

[2]) In seinem Vortrage „Krieg und Jugend" am 12. Febr. in der Jur. Gesellschaft in Berlin.

[3]) In Nr. 93 der Vossischen Ztg. in dem Artikel „Kriminalität der Jugend im Kriege".

[4]) Jugendanordnungen sind auch ergangen in den Bezirken des 5., 8., 10. u. 20. AK., des 7. AK., wo auch die Schmutzliteratur einbezogen ist, und nun auch des 2. u. 3. Bayer. AK.



Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin unter dem Dekanat des Geh. JR., Prof. Dr. Seckel am 21. März 1916 das Diplom erneuert. Das Elogium hat folgenden Wortlaut:

„Qvi per decem lvstra cvm ivdicando tvm res ivdiciarias administrando egregie de re pvblica meritvs est
Qvi postqvam praeses omni ivrisdictioni infimae berolinensi datvs eam in novam qvasi vnitatis formam svccessv splendido redegit tribvnalibvs svperioribvs et slesvigo-holsatico et silesio ivdex aeqvvs strenvvs excellens praesedit
Qvi per hos decem annos svmmo ivstitiae borvssicae mvnere favste feliciter fvngitur et legibvs condendis officiis ivste secvndvm merita distribvendis ivniorvm ivris ervditioni profvndivs excolendae egregiam operam accommodavit
Qvi patris illvstris ingenio imbvtvs svbtiliorem ivris cognitionem promovere nvnqvam a se alienvm pvtavit sed ivris doctrinam sine vsv vsvm sine doctrina florere non posse sibi conscivs doctorisqve honoris memor docto ivris stvdio constanter et propitie favit."

Wenn in dieser Würdigung der Verdienste Beselers um Rechtswissenschaft und Justizverwaltung namens der deutschen Rechtswissenschaft durch die Berliner Fakultät insbesondere seiner zehnjährigen Wirksamkeit als Justizminister gedacht ist, so können wir, die wir aus Anlaß seines 70. Geburtstages und 50 jährigen Dienstjubiläums seine Verdienste in glücklichen Friedensjahren hervorgehoben haben (S. 1139, 1911, S. 502, 1912), uns nunmehr darauf beschränken, dankbar auch insbesondere derer zu gedenken, die er sich seit Ausbruch des Krieges um die preußische Rechtspflege durch Gestaltung der Kriegsgesetzgebung in hohem Maße erworben hat. Wenn Deutschland neben seiner starken militärischen Kraft zu Wasser und zu Lande durch die Macht der Organisation, die sichere und ruhige Führung auf innerpolitischem Gebiete, wie wir alle mit Siegesbewußtsein heute schon überzeugt sein dürfen, den vollen Sieg über alle unsere Feinde erlangen wird, so ist es nicht zum wenigsten unserer Justizverwaltung zu verdanken, daß diese sichere und ruhige Gestaltung der durch den Krieg veränderten Dinge ein weiteres zielbewußtes Fortschreiten innerhalb der preußischen Justizverwaltung und Gesetzgebung gewährleistet hat. Die preußische Justiz, Richter wie Anwälte, vereinigt sich daher aufs neue in dem Wunsche, daß dem Chef der preuß. Justizverwaltung noch lange Jahre glücklicher Friedenszeit beschieden sein mögen.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens[1]) enthält u. a. in Nr. 180: VO. v. 12. Febr. 1916 betr. Abänderung und Ergänzung der VO. v. 30. Nov. 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Butter. — Nr. 181: VO. v. 13. Febr. 1916 über Einführung von Schiffsbriefen. — VO. v. 18. Febr. 1916 über Abänderung der VO. v. 17. Febr. 1915 betr. Zwangsverwaltung. — VO. v. 18. Febr. 1916 betr. Aufhebung der französischen Handels- und Zahlungsverbote in den französ. Gebietsteilen. — Bek. v. 23. Febr. 1916 betr. Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von erdroschenem Brotgetreide, Mehl, Kleie, und Brot. — Nr. 182: VO. v. 22. Febr. 1916 betr. Phosphor-Zündwaren. — Nr. 183: VO. v. 22. Febr. 1916 betr. Handel mit Rindvieh und Schweinen. — VO. v. 22. Febr. 1916 betr. Abänderung und Ergänzung der VO. v. 19. Dez. 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Schlachtschweinen und Schweinefleisch. — Nr. 184: Bek. v. 22. Febr. 1916 betr. Sicherung der Durchführung der Zahlungsverbote bei der Einziehung von Wechseln in Belgien. — Bek. v. 26. Febr. 1916 betr. Erhebung der zur Versorgung der Zivilbevölkerung verfügbaren Vorräte an Kartoffeln. — VO. v. 26. Febr. 1916 betr. nachträgliche Anzeige verheimlichter Kartoffelbestände. — VO. v. 26. Febr. 1916 betr. Verwendung von Kartoffeln in Gast- und Speisewirtschaften. — VO. v. 26. Febr. 1916 betr. Verwertung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten. — Nr. 185: VO. v. 29. Febr. 1916 betr. Einziehung von Getreide bei Zuwiderhandlungen gegen die BrotgetreideVO. nebst Ausführungsbest. — VO. v. 1. März 1916 betr. Aenderungen des Zolltarifs und einiger Verbrauchsabgaben. — Bek. v. 1. März 1916 betr. Aufhebung der Höchstpreise für Zwiebeln. — Nr. 186: Verf. v. 25. Febr. 1916 betr. Unterrichtssprache in den Gemeindeschulen, übernommenen und übernehmbaren Schulen von Groß-Brüssel. — Nr. 187: VO. v. 26. Febr. 1916 betr. Ernennung von Vertretern für abwesende Notare. — VO. v. 29. Febr. 1916 betr. Sicherstellung von Zementsäcken und Blechen. — Nr. 188: VO. v. 1. März 1916 über die Einfuhr von Gütern. — VO. v. 6. März 1916 betr. Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate. — VO. v. 8. März 1916 betr. Durchführung der Fleischbeschau.

[1]) Vgl. Jahrg. 1914: S. 1282. Jahrg. 1915: S. 85, 182, 293, 399, 499, 591, 691, 790, 894, 1004, 1105 u. 1206. 1916: S. 97, 214 u. 317 d. Bl.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau[1]) enthält u. a. in Nr. 22: VO. v. 1. Febr. 1916 betr. Verpflichtung zur Zinszahlung. — Schnitttabak- und Zigaretten-NachsteuerO. v. 22. Jan. 1916. — Nr. 23: VO. v. 8. Febr. 1916 zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentl. Ordnung und Sicherheit der deutschen Truppen. — VO. v. 8. Febr. 1916 zum Zwecke des Schutzes militärischer Anlagen und sonstiger Gegenstände. — Bek. des Verwaltungschefs v. 24. Jan. 1916 betr. die mit dem k. u. k. österr.-ung. Armeeoberkommando getroffenen Vereinbarungen über den Personenverkehr zwischen dem deutschen und österr.-ung. Okkupationsgebiet. — Nr. 24: VO. v. 19. Febr. 1916 betr. Gebühren und Kosten bei den Gemeindegerichten. — VO. v. 1. März 1916 über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien. — VO. v. 8. Febr. 1916 über den Personenverkehr.

Juristen im feindlichen Lager. Die DJZ. hat sich der traurigen Pflicht nicht entziehen zu dürfen geglaubt; die Herren Reiß, Schuster, Oppenheim Oppenheimer und Michels an den Pranger zu stellen, die ihrer deutschen Abstammung vergessen, redend und schreibend als „wissenschaftliche Hilfsarbeiter" die Sache der Feinde ihres Vaterlandes geführt haben.[2]) Auch unseren treuen österreichischen Verbündeten sind solche Ueberläufer nicht erspart geblieben. Gegen zwei ehemalige Rechtslehrer der Univ. Innsbruck — die Prof. Lorenzoni und Andr. Galante — schweben militärische Strafverfahren. Wie uns von eingeweihter Seite über diese mitgeteilt wird, waren beide dort mehrere Jahre hindurch mit Vorlesungen für die italienischen Studenten in deren Sprache betraut und wurden im Jahre 1904 an die neubegründete Innsbrucker italienische Juristenfakultät übernommen. Bekanntlich erzwang der Volksunwille noch am Eröffnungstage deren Schließung, die Professoren bezogen aber ihre Gehälter weiter. Lorenzoni, der über Volkswirtschaft gelesen hatte, benutzte diese Muße zur Uebernahme des Sekretariates am landwirtschaftl. Institute in Rom. Obwohl Südtiroler von Geburt und österreichischer Reserveoffizier, kam er beim Ausbruch des Krieges dem Rufe zu den Fahnen nicht nach und wird deshalb wegen Fahnenflucht verfolgt. Er soll als Leutnant der italienischen

[1]) Vgl. 1915: S 500, 591, 692, 791, 895, 1005, 1105 u. 1206, 1916: S. 97, 214 u. 317 d. Bl.

[2]) „Deutsche Juristen im feindlichen Lager" S. 688, 792, 895, 1915 d. Bl.



Armee die Waffen gegen seine Heimat tragen. Prof. **Galante**, Kirchenrechtler und Schüler des Leipziger Kanonisten Friedberg ist geborener Italiener und erst durch seine Berufung nach Innsbruck österreichischer Staatsangehöriger geworden. Er hat von seinem neuen Vaterlande wohl Amt und Gehalt angenommen, sich aber seit Schließung der Vorlesungen meist in England und Italien aufgehalten und ist dem österreichischen Musterungsbefehle nicht gefolgt, trotzdem er noch im wehrfähigen Alter steht. Gegen ihn schwebt das Strafverfahren wegen Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles, sowie wegen Hochverrates, begangen durch Teilnahme an einer irredentistischen Kundgebung.

Bekannteren Klang als die Genannten, aber auch um so schmerzlichere Empfindungen wird in deutschen Ohren der Name des jüngeren Prof. **van Hamel**, Amsterdam, hervorrufen, der im neutralen Holland die bösartigste Deutschenhetze treibt. Sein Vater ist der in Deutschland stets wohl gewürdigte Kriminalist, der bewährte Mitarbeiter unseres Prof. v. **Liszt**, ein Mitbegründer und Vorkämpfer der Internat. Kriminalist. Vereinig. Man plaudert kein Geheimnis aus, wenn man erwähnt, daß der junge van Hamel lediglich als der Sohn dieses berühmten Vaters und diesem zum Gefallen von der Amsterdamer juristischen Fakultät berufen wurde — weiten Juristenkreisen zur entrüsteten Ueberraschung, ein beliebtes Ziel studentischen Spottes. Getreu der eigenartigen wissenschaftlichen Rolle, die er in der Heimat spielt, erregte er Aufsehen auf dem letzten Kongreß der IKV. zu Kopenhagen, als er bei der Diskussion über die psychologische Vorbildung der Juristen der akademischen Jugend statt Vorlesungen und Studien tüchtiges Bummeln und Herumtreiben sowie Romanlektüre empfahl als bestes Mittel, praktische Lebenserfahrung zu sammeln.[1]) Wissenschaftliche Leistungen sind von einem solchen „Gelehrten“ darum auch natürlich nicht bekannt geworden, dagegen betätigt er sich als Schriftleiter des „Amsterdammer Weekblad voor Neederland“, das seit Kriegsbeginn eine ausgesprochen deutschfeindliche Haltung einnimmt. Zu dem blutigen Ringen um Verdun liefert dieser Herr Professor „des Rechts“ eines neutralen Landes einen Kommentar, den wir glauben, der deutschen Rechtswelt doch nicht vorenthalten zu dürfen. Die um die deutsche Sache hochverdiente „Deutsche Wochenzeitung für die Niederlande und Belgien“ berichtet unter der Ueberschrift „Ein neutraler (!) niederländischer Professor“ (S. 2, Nr. 11 v. 12. März 1916), daß Prof. **van Hamel** jun. in jenem Amsterdammer Weekblad, zunächst auf Grund der ihm wohl allein zur Verfügung stehenden Quellen den Zusammenbruch des deutschen Angriffes und deutscher Siegeshoffnung feststellt (!) und daran folgenden Kommentar knüpft:

„Bei Verdun wurde noch etwas anderes in die Erde gebettet als die Tausende toter Soldaten, welche die Erde jetzt wiederkaut.

. . . Dies ist jedoch nicht die durch Verdun erweckte Schlußstimmung. Es gibt nur sehr wenige unter uns, die diese Schlußstimmung nicht wiedergeben durch ein: „Bravo, Marianne!“

Sie alle, die zittern vor einer möglichen deutschen Uebermacht in Europa — zweifellos die Folge fortgesetzter deutscher Siege . . . Sie alle, die — die Kleinstaaten voran — einsehen, daß eine unwiderstehliche und rücksichtslose Militärmacht für ihre Selbständigkeit den nahenden Tod bedeutet . . . Sie alle, die hoffen, sich in ihrer Erwartung zu täuschen, daß Frankreichs Demokratie die französische Widerstandskraft, — Frankreichs Wohlfahrt den französischen Idealismus, — Frankreichs Verfeinerung die französische Lebensweisheit und Frankreichs Sitten die französische Seele ermordet haben sollten . . . Sie alle haben aus Verdun ein: nein, nein, nein! vernommen.

Was die Folge fernerhin auch bringen möge, — es ist ein erfreuliches und trostreiches Zeichen, daß eine demokratische Nation, die manchmal in Krisen des Parlamentarismus unterzugehen schien, so aufzutreten vermag, wenn Not am Mann ist. Und daß auch die französische Kultur sich solcherweise ihre Kraft zu erhalten vermag, wenngleich die germanische dies nicht immer verstehen kann.

Dem Schneid, der Elastizität, dem aufgeweckten Ernst, welche durch Mariannens schlanke Figur verkörpert werden, gebührt ein ehrliches: Bravo la France!“

Es muß interessant sein, zu hören, wie dieser sog. „Rechtslehrer“ den ihm anvertrauten jungen Hörern den Begriff der Neutralität vorträgt. Die Sorge hierüber wie die Bewertung dieser „geistvollen“ Wichtigtuerei dürfen wir getrost der niederländischen Juristenwelt überlassen. Die deutsche Strafrechtswissenschaft aber wird sich noch lange und auch nach dem Kriege hinaus noch eines Brunnenvergifters der öffentlichen Meinung, wie Herr J. A. **van Hamel** jun. es ist, zu erinnern und ihn von der guten deutschen Sache fernzuhalten wissen.

[1]) Mitteilungen der IKV. XX. S. 576.

Leitsätze für die praktische Ausgestaltung des Güteverfahrens, angenommen in der Vorstandssitzung der Vereinigung der Freunde des Güteverfahrens, Hannover, v. 11./12. März 1916.

I. Das Güteverfahren soll möglichst einfach und frei von Formen sein. Es soll sich auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Antragsstrafsachen erstrecken.

II. Allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Antragsstrafsachen muß ein Güteverfahren vorausgehen. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

III. Die Parteien haben persönlich zu erscheinen. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

IV. Der Leiter der Güteverhandlung soll tunlichst ein in der Praxis bewährter Volljurist sein. In geeigneten Fällen und stets auf Antrag beider Parteien sind sachkundige Laienbeisitzer zuzuziehen.

V. Zeugen und Sachverständige sollen uneidlich vernommen werden; eine Beeidigung kann vom Vorsitzenden angeordnet werden und ist anzuordnen, wenn beide Parteien das beantragen.

VI. Die Anrufung des Friedensamts soll kostenlos sein. Nur bei Zustandekommen einer gütlichen Schlichtung oder Aufnahme einer vollstreckbaren Schuldurkunde sind geringe Gebühren zu bezahlen.

VII. Anwaltszwang soll für das Güteverfahren nicht eingeführt werden.

VIII. Soweit mit der Einführung des Güteverfahrens eine Schädigung der Rechtsanwälte verbunden ist, ist ein Ausgleich zu schaffen.

IX. Mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse ist dringend zu wünschen, daß zunächst durch Bundesratsverordnung ein Güteverfahren i. S. dieser Vorschläge eingeführt wird, und zwar tunlichst im Anschlusse an bereits bestehende Einrichtungen.

Die Geschäftsberichte und Bilanzen unserer großen Bankinstitute über das abgeschlossene Geschäftsjahr sind für Juristen und Vermögensverwalter, besonders mit Rücksicht auf die Kriegsergebnisse dieser Banken, in diesem Jahre von besonderer Wichtigkeit, auch aus volkswirtschaftlichen Gründen. Wir verweisen unsere Leser auf die in dem Anzeigenteil dieser, der letzten und der kommenden Nummern abgedruckten Geschäftsberichte und Bilanzen.

Personalien. OLGR. Dr. **Jockwer**, Köln, ist zum Geh. Justizrat und vortr. Rat im preuß. Justizministerium, Kammergerichtsrat **Ritgen**, Berlin, zum preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat ernannt worden. — Aord. Prof. Dr.



Klingmüller, Breslau, folgt einem Rufe als ord. Prof. an die Univ. Greifswald. — Kammergerichtsrat, Geh. JR. Mugdan, Berlin, seit 1896 Mitglied des höchsten preuß. Gerichtshofes, tritt in den Ruhestand. In der Literatur hat sein Name einen wohlverdienten guten Klang, nicht nur durch die Bearbeitung des bekannten Niendorffschen Kommentars zum Mietsrecht, der bereits in 9. Aufl. vorliegt, sondern vor allem durch die mit Senatspräs. Falkmann begründete und von ihm herausgegebene „Rechtsprechung der Oberlandesgerichte", die eine zuverlässige Quelle der wichtigsten Entscheidungen der deutschen Oberlandesgerichte in Zivilsachen ist. Der Wunsch, daß Mugdan nach seinem Rücktritt nach langjähriger verdienstvoller amtlicher Wirksamkeit noch weiter und erst recht die Literatur mit neuen wertvollen Gaben bereichern möchte, wird gewiß allgemein geteilt werden. — Gestorben sind: Wirkl. Geh. Oberjustizrat Dr. August Harnier im 61. Lebensjahr in Kassel. Zahlreichen Juristen Preußens war er aus seiner früheren Tätigkeit als vortr. Rat im Justizministerium, dem er von 1897 bis 1912 angehört hat, bekannt als ein Jurist mit reicher Begabung auf den verschiedensten Gebieten und mit feinem Verständnis für das schwierige Amt eines Personalienrates. Dem liebenswürdigen Manne, den nun der Tod von seinen langen Leiden erlöst hat, wird ein dankbares Andenken aller, die mit ihm in Berührung kamen, weit über das Grab nachfolgen. — Am 28. Febr. Senatspräsident am OLG. München und ord. Honorarprof. an der Univ. München Dr. Heinrich Harburger. Mit ihm hat die deutsche Juristenwelt und Wissenschaft einen hochangesehenen Vertreter verloren. Geb. 1851, durchlief Harburger die staatsanwaltschaftliche und richterliche Laufbahn; als Rat des Obersten LG. hat er durch seine Mitwirkung an Urteilen, die die subjektive Verschuldung und den Rechtsirrtum im Strafrecht betrafen, die Entwicklung des Strafrechts gefördert. Im Jahre 1878 habilitierte er sich an der Univ. München mit seiner Schrift „Der strafrechtliche Begriff Inland". An der Reform des Strafrechts hat er durch seine Darstellung über Diebstahl und Unterschlagung in der Rechtsvergleichung (Vergl. Darstellung des dtsch. und ausl. Strafrechts, Bes. T., Bd. 6) in hervorragender Weise mitgewirkt. In seinem wissenschaftlichen Wirken widmete er sich als Prof. des Straf-, Staats- und Völkerrechts insbesondere den völkerrechtlichen Beziehungen und schuf sich über die Grenzen Deutschlands hinaus einen hochangesehenen Namen. Im Jahre 1913 wurde Harburger zum Präsidenten des Völkerrechtlichen Instituts gewählt, dessen Tagung im Jahre 1914 in München der Krieg vereitelte. In seiner Lehrtätigkeit vereinigte er in glücklichster Weise die reichen Erfahrungen der Wissenschaft und der Praxis. Seine Schüler, Kollegen und Freunde werden ebenso wie unsere DJZ. dem feinen, liebenswürdigen Manne ein getreues Gedenken bewahren. — Wenige Tage nach dem Tode Harburgers hat die Münchener Juristen-Fakultät noch ein anderes hochangesehenes Mitglied durch den Tod verloren: Dr. Friedrich Hellmann, ord. Professor für deutsches bürgerliches Recht, römisches Recht und für Zivilprozeßrecht. Auch Hellmann verband die wissenschaftliche mit der praktischen Tätigkeit. Er war zunächst Rechtsanwalt. Geb. 1850, habilitierte er sich 1874 als Privatdozent, 1886 wurde er ao. Prof. und 1895 erhielt er das Ordinariat. Nach seiner Ernennung zum aord. Professor beschränkte er seine anwaltschaftliche Tätigkeit auf das Oberste Landesgericht. Hellmann war literarisch hervorragend tätig. Seine wissenschaftlichen Neigungen führten ihn insbesondere zum Zivilprozeß. Im Jahre 1878 gab er einen 3bändigen Kommentar zur ZPO., 1886 ein Lehrbuch des Zivilprozeßrechts und 1907 ein solches des Konkursrechts heraus. Ein Kommentar zur Bayer. Subhastations-Ordn. (1887) zeigte seine praktische Vertrautheit mit dem Landesrecht. An der Wende vom alten bürgerlichen Recht zum BGB. hat er sich durch seine Vorträge über das BGB. besonders verdient gemacht. Hellmann ist in den Sielen gestorben: er hat sein Kolleg noch vor seinem Tode zu Hause fertig gelesen. Der deutsche und insbesondere der bayerische Juristenstand werden seinem an wissenschaftlichen und praktischen Erfolgen reichen Wirken allezeit ein dankbares Gedenken bewahren. — Geh. Justizrat, Prof. Dr. Gustav Pescatore, Greifswald. 1850 in Landsberg geboren, machte er 1870/71 den Feldzug mit, wurde 1875 Privatdozent, 1881 aord. Prof. in Marburg, kam 1882 als ord. Prof. nach Gießen, 1884 nach Greifswald und trat 1915 in den Ruhestand. Pescatore war Vertreter und Lehrer des römischen und deutschen Rechts. Aus seinen zahlreichen wertvollen Schriften seien hervorgehoben: „Zur Lehre vom formlosen Widerruf der Testamente", „Die sogen. alternative Obligation", „Beiträge zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte", „Die Wahlschuldverhältnisse" usw. — Hofrat, Prof. Dr. Emil Pfersche, Prag. In ihm verliert die österreichische Rechtswissenschaft einen ausgezeichneten Rechtslehrer und Gelehrten des Zivilrechts, die deutsche Sache einen mannhaften Führer und Vorkämpfer. Viele seiner Schriften sind weit über die österreichischen Grenzen bekannt und von Einfluß geworden, so z. B. seine privatrechtlichen Abhandlungen, die Interdikte des römischen Zivilprozesses, die Irrtumslehre des österr. Privatrechts mit Berücks. des Entwurfs des dtschn. BGB., sein Grundriß des österr. Sachenrechts, über die allgemeinen Lehren des österr. bürgerlichen Rechts usw. Pfersche, in Preßburg 1854 geb., habilitierte sich in Graz, wurde 1889 aord. Prof. und kam 1894 nach Prag, wo er bis zu seinem Tode gewirkt hat. Von 1897—1901 war er Reichsratsabgeordneter.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich: RkzlrBk. v. 6. 2. 1916 weg. Ergänz. d. Bk., bt. Festsetzung v. Einheitspreisen f. zuckerhaltige Futtermittel v. 19. 1. 1916 (ZBl. S. 33). — RkzlrBk. v. 8. 2. 1916, bt. Verlängerung d. Prioritätsfristen in ausländ. Staaten (RGBl. S. 89). — RkzlrBk. v. 10. 2. 1916 ü. d. zwangsweise Verwaltung ausländ. Unternehmungen (S. 89). — Bk. d. Normal-Eichk. v. 5. 2. 1916, bt. Abänd. d. Bk. ü. Zulassung v. eisernen Gewichten z. Eichung v. 11. 8. 1915 *[11. 2. 1916]* (S. 90). — RkzlrBk. v. 10. 2. 1916 ü. Erleichterungen f. landwirtschaftl. Brennereien i. Betriebsj. 1915/16 (S. 91). — RkzlrBk. v. 12. 2. 1916 weg. Festsetzung anderer Preise im Verkehr m. Stroh u. Häcksel *[12. 2. 1916]* (S. 93). — RkzlrBk. v. 11. 2. 1916 z. Ausführ. d. VO. ü. Herabsetzung d. Malz- u. Gerstenkontingente d. gewerbl. Bierbrauereien f. d. Zeit v. 1. 10. 1915 bis 31. 10. 1916 v. 31. 1. 1916 *[14. 2. 1916]* (S. 96). — RkzlrBk. v. 14. 2. 1916 z. Regelung d. Preise f. Schlachtschweine u. f. Schweinefleisch *[15. 2. 1916]* (S. 99). — RkzlrBk. v. 17. 2. 1916, bt. Ergänz. d. VO. ü. Veräußerung v. Kauffahrteischiffen an Nichtreichsangehörige v. 21. 10. 1915 *[17. 2 1916]* (S. 107). — RkzlrBk. v. 18. 2. 1916 ü. Vollstreckung v. Kostenentscheidungen ausländ. Gerichte (S. 109). — RkzlrBk. v. 17. 2. 1916 weg. d. Amtsdauer d. Mitglieder v. Handwerkskammern *[22. 2. 1916]* (S. 110). — VO. v. 25. 2. 1916 ü. d. Verbot d. Einfuhr entbehrl. Gegenstände *[25. 2. 1916]* (S. 111). — RkzlrBk. v. 24. 2. 1916 ü. d. Verkehr m. Leimleder *[26. 2. 1916]* (S. 113). — RkzlrBk. v. 24. 2. 1916, bt. Ergänz. d. VO. ü. d. Höchstpreise f. Erzeugnisse d. Kartoffeltrocknerei sowie d. Kartoffelstärkefabrikation v. 16. 9. 1915 *[25. 2. 1916]* (S. 118). — RkzlrBk. v. 24. 2. 1916, bt. Aender. d. VO. ü. d. Regelung d. Absatzes v. Erzeugnissen d. Kartoffeltrocknerei usw. v. 16. 9. 1915 *[25. 2. 1916]* (S. 119). — RkzlrBk. v. 24. 2. 1916, bt. Aender. d. VO. ü. d. Regelung d. Preise f. Gemüse u. Obst v. 11. 11. 1915 *[25. 2 1916]* (S. 120). — RkzlrBk. v. 25. 2. 1916 ü. d. Verbot einer besond. Beschleunigung d. Verkaufs v. Strick-, Web- u. Wirkwaren *[1. 3. 1916]* (S. 121). — RkzlrBk. v. 26. 2. 1916 ü. d. Verpflichtung z. Abgabe v. Kartoffeln *[26. 2. 1916]* (S. 123). — VO. v. 28. 2. 1916 z. Beschränkung d. Zuckerverbrauchs b. d. Herstellung v. Schokolade *[29. 2. 1916]* (S. 125). — BdrBeschl. v. 28. 2. 1916 ü. d. Sicherstellung d. Heubedarfs d. Heeresverwaltung (S. 126). — RkzlrBk. v. 28. 2. 1916 ü. eine



Bestandsaufnahme v. Heu u. Stroh *[29. 2. 1916]* (S. 127). — RkzlrBk. v. 29. 2. 1916 ü. d. Verbot d. Verwendung v. Leinöl z. Herstellung v. Druckfarben *[20. 3. 1916]* (S. 134). — RkzlrBk. v. 29. 2. 1916 ü. Aender. d. Höchstpreise f. Erzeugnisse d. Kartoffeltrocknerei usw. *[1. 3. 1916]* (S. 135). — RkzlrBk. v. 29. 2 1916 ü. Freigabe v. Branntwein z. Versteuerung *[1. 3. 1916]* (S. 137). — Ges. v. 20. 2. 1916 ü. d. weitere Zulassung v. Hilfsmitgliedern im Kais. Patentamt (S. 139). — RkzlrBk. v. 2. 3. 1916 ü. d. Preisfestsetzung b. Enteignung v. Kartoffeln *[15. 3. 1916]* (S. 140). — RkzlrBk. v. 2. 3. 1916 ü. d. Festsetzung d. Höchstpreise f. Kartoffeln u. d. Preisstellung f. d. Wiederverkauf *[15. 3. 1916]* (S. 140). — RkzlrBk. v. 1. 3. 1916 ü. d. Verbot d. Verwendung v. Oelen oder Fetten z. Herstellung v. Degras, v. Lacken, Firnissen u. Farben *[15. 3. 1916]* (S. 143). — RkzlrBk. v. 3. 3. 1916 ü. d. Einfuhr v. Kakao *[5. 3. 1916]* (S. 145). — RkzlrBk. v. 4. 3. 1916 z. Aender. d. Bk., bt. Einfuhr v. Getreide, Hülsenfrüchten usw. v. 11. 9. 1915 *[6. 3. 1916]* (S. 147). — RkzlrBk. v. 4. 3. 1916 ü. Einfuhr v. pflanzl. u. tierischen Oelen u. Fetten sowie Seifen *[6 3. 1916]* (S. 148). — RkzlrBk. v. 4. 3. 1916, bt. Regelung d. Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz) *[6. 3. 1916]* (S. 149). — AusfBest. v. 8. 3. 1916 z. VO. ü. Einfuhr v. pflanzl. u. tierischen Oelen u. Fetten sowie Seifen v. 4. 3. 1916 *[9. bzw. 12. 3. 1916]* (S. 151). — RkzlrBk. v. 4. 3. 1916, bt. d. Ges. geg. d. verbrecherischen u. gemeingefährl. Gebrauch v Sprengstoffen (S. 155). — RkzlrBk. v. 9. 3. 1916, bt. d. Stellvertretung v. Rechtsanwälten u. d. Beschlußfähigkeit d. Vorstände d. Anwaltskammern *[10. 3. 1916]* (S. 156). — RkzlrBk. v. 9. 3. 1916 ü. d. gewerbl. Verarbeitung v. Rohharz *[10. 3. 1916]* (S. 157). — Berichtigung z. RGBl. S. 66 (S. 131).

Preußen: VO. v. 30. 1. 1916, bt. Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchblatts d. Amtsger. in Schildberg (GesS. S. 5). — MErl. v. 24. 1. 1916, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. d. von d. Stadtgem. Elbing auszuführenden öffentl. Anlagen (S. 6). — MBk. v. 5. 2. 1916 ü. Genehmigung d. NotVO. v. 7. 7. 1915, bt. Sicherstellung d. kommunalen Wahlrechts d. Kriegsteilnehmer durch die beiden Häuser d. Landtags (S. 6). — MBk. v. 8. 2. 1916, bt. Genehmigung d. NotVO. v. 31. 8. 1915, ü. Verlängerung d. Amtsdauer d. Handelskammermitglieder durch die beiden Häuser d. Landtags (S. 7). — MBk. v. 11. 2. 1916, bt. Genehmigung d. VO. v. 25. 9. 1915 ü. weitere Verlängerung d. Gültigkeit d. Enteignungs-NotVO. v. 11. 9. 1914 durch d. beiden Häuser d. Landtags (S. 9). — MBk. v. 15. 2. 1916, bt. Genehmigung d. VO. v. 24. 7. 1915 ü. d. erweiterte Gewährung d. Wiedereinsetzung in d. vorigen Stand an Kriegsteilnehmer durch d. beiden Häuser d. Landtages (S. 9). — MBk. v. 19. 2. 1916, bt. Genehmigung d. NotVO. v. 28. 7. 1915 ü. d. Befugnis d. Kriegshilfsausschüsse d. Prov. Ostpreußen z. eidl. Vernehmung v. Zeugen u. Sachverständigen durch d. beiden Häuser d. Landtags (S. 10).

Bayern: MBk. v. 12. 2. 1916 ü. d. Vollzug d. Ges. ü. d. Güterzertrümmerung v. 13. 8. 1910 (G.- u. VOBl. S. 31). — Bk. d. Normal-Eichkomm. v. 14. 2. 1916, d. Zulassung v. eisernen Gewichten bt. *[17. 2. 1916]* (S. 32). — MBk. v. 29. 2. 1916 weg. d. Dienst- u. Besoldungsverhältnisse d. z. Kriegsdienst eingerückten Staats- u. Gemeindebeamten usw. *[1. 12. 1915]* (S. 39).

Baden: Ges. v. 3. 2. 1916, d. Abänd. d. § 151 d. Kostengesetzes v. 24. 9. 1908 bt. *[7. 2. 1916]* (G.- u. VOBl. S. 19). — Ges. v. 25. 2. 1916, d. Aufwandsentschädigung d. Landtagsabgeordneten bt. (S. 31). — Ges. v. 25. 2. 1916, d. Gemeinde-Einkommenbesteuerung bt. (S. 32). — Ges. v. 25. 2. 1916, d. Amtsdauer d. Mitglieder d. Bezirksrats bt. (S. 33). — LdhVO. v. 22. 2. 1916, Aender. d. Gerichtsvollzieherordnung bt. *[1. 3. 1916]* (S. 33). — MB. v. 28. 2. 1916, d. ständ. Zustimmung z. d. provisor. Ges. v. 1. 3. 1915 ü. Entziehung d. Nutzung v. Grundstücken z. Anpflanz. v. Nahrungs- u. Futtermitteln bt. (S. 43). — Ges. v. 29. 2. 1916, Niederschlagung v. Strafverfahren geg. Kriegsteilnehmer bt. *[3. 3. 1916]* (S. 49).

Mecklenburg-Schwerin: VO. v. 11. 2. 1916 z. Abänd. d. § 37 d. VO. v. 9. 4. 1899 z. Ausführ. d. Ges. ü. Angelegenheiten d. freiw. Gerichtsbarkeit (RegBl. S. 145).

Oldenburg: Ges. v. 12. 2. 1916, bt. Aufhebung d. § 16 d. RegBk. v. 2. 2. 1846, bt. d. Wirtschaftsgewerbe usw. (GesBl. S. 449).

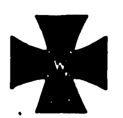
Sachsen-Meiningen: Kirchenges. v. 24. 1. 1916, bt. Beschlußfähigkeit d. Kirchenvorstände (VOS. S. 25). — Kirchenges. v. 28. 1. 1916, bt. d. Kirchengemeindelasten *[rückw. 1. 8. 1914]* (S. 27). — MAusschr. v. 6. 1. 1916, bt. Aender. d. Gerichtsvollzieherordnung (Sml. d. Ausschr. S. 471).

Koburg: VO. v. 30. 3. 1915 z. Ergänz. d. Art. 136 d. Gemeindegesetzes v. 22. 2. 1867 (GesS. S. 30). — VO. v. 15. 5. 1915, bt. Unterstützung v. Familien in d. Dienst eingetr. Mannschaften aus Gemeindemitteln (S. 45). — VO. v. 25. 6. 1915 z. Sicherung einer geordneten Gemeindeverwaltung während d. Kriegszustandes (S. 61). — VO. v. 13. 8. 1915 z. Aend. d. VO. v. 28. 5. 1910, bt. d. äußere Heilighaltung d. Sonn- u. Festtage *[18. 8. 1915]* (S. 73). — VO. v. 19. 10. 1915 ü. d. Verkauf u. d. sonstige Ueberlassung v. Waffen an Jugendliche *[21. 10. 1915]* (S. 79). — VO. v. 23. 12. 1915, bt. Teilnahme an Uebungen d. Jugendwehr *[15. 1. 1916]* (S. 93).

Anhalt: VO. v. 22. 10. 1915, bt. Vergütung d. Reiseaufwandes d. Staatsbeamten *[26. 10. 1915]* (GesS. S. 671). — VO. v. 22. 10. 1915, bt. d. Verfahren in Knappschaftsangelegenheiten (S. 681). — Gemeindewahlordnung v. 1. 12. 1915 (S. 691).

Schwarzburg-Rudolstadt: Ges. v. 26. 2. 1916 ü. d. Ergänzung d. Einkommensteuergesetzes v. 28. 6. 1913 *[4. 3. 1916]* (GesS. S. 11).

Lübeck: VO. v. 16. 2. 1916, bt. d. Schutz v. Denkmälern d. Kunst u. d. Altertums *[22. 2. 1916]* (VOS. Nr. 22).



19. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.[1]

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf **amtliches Material,** das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.

Preussen.

Justiz.

Amtsgerichtsräte:

Béringuier, Dr. Richard, Major d. R., R. d. Eis. Kr., 7. März i. Alter von 62 Jahren, 1. Vors. d. Vereins für die Geschichte Berlins, Berlin.

Wetz, Alfred, Breslau.

Staatsanwälte:

Rauschke, Wilhelm, Posen.

Schwenger, Heinrich, Düsseldorf.

Landrichter:

Henschel, Karl, Köslin.

Kopf, Dr. Franz, Halle a. S.



[1] Vgl. Verlustlisten 1914 S. 1181. 1272. 1358, 1915 S. 88. 185. 299, 403, 504, 595, 696, 795, 902, 1009, 1108, 1212, 1916 S. 104, 218, 321 d. Bl.

Amtsrichter:

Meye, Paul, Neustadt (Westpr.).

Rechtsanwälte und Notare:

Böhm, Otto Berlin.
Gottschalk, Karl, Essen.
Köhler, Otto, JR., Elberfeld.
Raffloer, Maximilian, Justizrat, Hohenlimburg.

Assessoren:

Tiedau, Hermann, OLG.-Bez. Kiel.
Wunderlich, Dr. Eduard, Berlin.

Referendare:

Haupt, Rudolf, KG.-Bez.
Prollius, Dr. Werner, Stade.
Schmidt, Kurt, Landsberg a. W.
Schwarzkopf, Karl, OLG.-Bez. Naumburg.
Sehling, Dr. Gerhard, Breslau.
Theis, Peter, Köln.
Wedel, Kurt, Berlin.
Zerkowski, Georg, Schweidnitz.
Ziemer, Ernst, Münster.

Donner, Ernst, Amtsanw., Düsseldorf.

Verwaltung.

Engelhard, Dr., Wirkl. Geh. ORegR., erster Präsident des Landeswasseramtes, Berlin.
Seiner Verdienste, besonders auch als Schöpfer des preuß. Wassergesetzes, wurde im preuß. Abg.-Haus von dem Berichterstatter, Abg. Lippmann und dem Landwirtschaftsminister eingehend gedacht. (22. Sitzung am 7. März 1916, S. 1449 u. 1476.)

Meinecke, Gustav, RegR., Erfurt, Hauptm. u. Komp.-Führer i. e. Landw.-Inf.-Reg., 24. Febr.

Gennat, Dr. jur. Georg, Gefängnisdirektor a. D., Charlottenburg, Hauptmann d. R.

Königreich Sachsen.

Justiz.

Pinkus, Max, Ref., Borna, 4. Febr.

Verwaltung.

von Teubern, Dr. Frhr. Ernst, Assess. b. d. Amtsh. Löbau, Leutn. d. Res. i. Schützen-Reg. Nr. 108, Komp.-Führer i. Res.-Inf.-Reg. 6, Anfg. März.

Württemberg.

Kraut, AR., Aalen, R. d. Eis. Kr., 12. März.

Mecklenburg-Schwerin.

Fränkel, Kurt, RAnw., Rostock.

Oldenburg.

Tönjes, Adolf, Ref., Oldenburg, Unteroff. im Res.-Inf.-Reg. 74.

Hamburg.

Desenіß, Dr. Hans Herm. Ranw.

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Zu § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand. Auf S. 335 d. Bl. macht RA. Dr. Kaufmann Bedenken geltend gegen eine vor der lex Schiffer von einem Kommand. General erlassene Bekanntmachung, die in Abs. 1 „auf Grund des § 9b im Interesse der öffentlichen Sicherheit das unbefugte Anlegen militärischer Uniformen usw. verbietet" und in Abs. 2 lautet:

„Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist."

RA. Dr. Kaufmann nimmt, wenn ich ihn richtig verstehe, an, der Militärbefehlshaber sei nicht berechtigt gewesen, das hier in Rede stehende Verbot der Strafandrohung des § 9b zu unterstellen, weil „begrifflich nur eine solche Tat verboten werden könne, die es nicht schon an sich ist, die hier verbotene Tat aber schon nach § 360⁸ StrGB. verboten sei und eine verbotene Handlung bleibe, der MBH. auch das in § 360⁸ StrGB. vorgesehene Strafmaß nicht erhöhen könne."

Das letztere trifft zu, und es mag auch davon ausgegangen werden, daß die von der Bekanntmachung betroffenen äußeren Handlungen schon durch § 360⁸ StrGB. unter Strafe gestellt werden. Daraus lassen sich aber keine Bedenken gegen das militärische Verbot herleiten, wie auch der Umstand bedeutungslos ist, daß bei Anwendung des § 9b BZG. die Strafandrohung für das unbefugte Anlegen einer militärischen Uniform härter ist, als nach § 360⁸ StrGB. Des Hinweises auf die aus § 9b BZG. entnommene und in Abs. 2 der Bek. des Kommand. Generals wiederholte Strafandrohung bedurfte es überhaupt nicht, vorausgesetzt, daß das militärische Verbot nach § 9b BZG. rechtswirksam erlassen werden durfte. Genügte das Verbot den Bedingungen des § 9b, dann trat es ohne weiteres unter den Strafschutz dieser Vorschrift, wie das RG. in zahlreichen Entscheidungen anerkannt hat.

(Z. Bspl. U. III 768/15 v. 9. Dez. 1915 „Das Verbot des MBH. im Sinne von § 9b, das selbst eine Strafandrohung gar nicht zu enthalten braucht, bildet nur die Grundlage für eine Anwendung der gesetzlichen Bestimmung des § 9b, aus der allein die Strafe wegen Uebertretung des Verbots zu verhängen ist.")

Ob aber das in Rede stehende militärische Verbot den Strafschutz des § 9b BZG. genießt, darüber entscheidet allein die Frage, inwieweit bei seiner Aufstellung für den Militärbefehlshaber der Gesichtspunkt maßgebend gewesen ist, es „im Interesse der öffentlichen Sicherheit" zu erlassen. Diese Frage ist gegebenen Falles vom Gericht zu prüfen, dem hierbei schon der Umstand einen Anhaltspunkt bieten wird, daß die Bek. selbst hervorhebt, das Verbot werde „im Interesse der öffentlichen Sicherheit" getroffen. Wird die Frage bejaht, so ist an sich ohne Bedeutung, daß ein gleichinhaltliches Verbot bereits in § 360⁸ StrGB. enthalten ist[1]). Denn für das letztere Verbot bildet den Ausgangspunkt, wie keiner näheren Ausführung bedarf, nicht die Wahrung der öffentlichen Sicherheit, sondern die Rücksicht auf die öffentliche Ordnung; der § 360⁸ StrGB. deckt also nicht die für die Anwendbarkeit des § 9b BZG. allein entscheidende Voraussetzung, des Zweckes „der öffentlichen Sicherheit". Bei der unterstellten Sachlage bestehen beide Vorschriften nebeneinander, ohne sich gegenseitig auszuschließen. Das militärische Verbot hat dann gegenüber § 360⁸ StrGB., wie sich das RG. zu § 9b BZG. für einen ähnlichen Fall in dem Urt. III 68/15 v. 15. März 1915 (DJZ. 1915 S. 523) ausdrückt, „die Natur einer für einen engeren Kreis erlassenen Sondervorschrift".

Die Rechtsfolgen des Nebeneinanderbestehens der beiden Vorschriften bestimmen sich nach den allgemeinen Rechtsregeln. Es kann insbes. vorkommen, daß § 9b BZG. unanwendbar wird, weil der Zuwiderhandelnde das militärische Verbot schuldlos nicht gekannt hat, in welchem Falle die nicht an die Kenntnis des Täters gebundene Bestimmung des § 360⁸ StrGB. voll in ihre Rechte treten würde.[2]) Ist dagegen der innere und äußere Tatbestand beider Strafvorschriften gegeben, so greift § 73 StrGB. in Verbindung mit dem Vorbehalt in der Strafdrohung des § 9b BZG. Platz, d. h. die Strafbemessung hat dann aus § 9b

---

[1]) Vgl. z. B. U. III 621/15 v. 14. Okt. 1915: „Ob das Pr. Ges. vom 28. Aug. 1905 betr. die Bekämpfung ansteckender Krankheiten auch das Unterlassen der Anzeige bei bloßem Diphtherieverdacht mit Strafe bedroht, kann dahingestellt bleiben. Selbst wenn dies der Fall war, war der MBH. nach der ihm durch das BZG. eingeräumten Stellung befugt, den gleichen Tatbestand unter die schärfere Strafdrohung des § 9b BZG. zu stellen."

[2]) Aehnlich Urt. d. RG. I 916/15 v. 10. Jan. 1916 für das Zusammentreffen von § 9b BZG. mit einer polizeilichen Strafvorschrift. Vgl. in dieser Nr. S. 442 der Spruchbeilage.



a. a. O. zu erfolgen, da nach dem allgemeinen Strafgesetz (§ 360⁸ StrGB.) keine höhere Strafe verwirkt ist.

Anlangend das Verhältnis des militärischen Verbots zu der am 13. Dez. 1915 (RGBl. S. 813) in Kraft getretenen lex Schiffer, so sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 StrGB. gegeben. Das Strafgesetz selbst (§ 9b BZG.) hat durch das Ges. v. 11. Dez. 1915 eine Milderung erfahren, die nach den allgemeinen Grundsätzen dem Täter, auch wenn seine Zuwiderhandlung vor dem 13. Dez. 1915 liegt, durch das Urteil in erster Instanz zugute gehalten werden mußte, sofern es nach dem 13. Dez. 1915 ergangen ist, während dem Revisionsgericht, falls das Urt. I. Instanz vor dem 13. Dez. 1915 gefällt wurde, die Befugnis zu einer Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 StrGB. fehlt.[1]) Zu beachten bleibt schließlich, daß § 9b BZG. auch in der Fassung der lex Schiffer gegenüber § 360⁸ StrGB. die schwerere Strafandrohung enthält, also für die Strafbemessung insoweit maßgebend geblieben ist.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

„Geschrieben im Felde.“ Die Ansicht des AGR. Rentner (S. 329 d. Bl.), daß das von ihm verkündete eigenhändige Testament, das als Ortsangabe nur die Worte enthielt: „Geschrieben im Felde“, nichtig sei, ist unzutreffend. Zwar ist ihm darin beizustimmen, daß die Urkunde der Formvorschrift des § 2231 Nr. 2 BGB. nicht genügte, da in der Angabe „im Felde“ die Bezeichnung des Orts der Errichtung des Testaments auch bei weitherziger Auslegung nicht gefunden werden kann, und daß sie daher als eigenhändiges Testament des bürgerlichen Rechts keine Gültigkeit beanspruchen kann. Dagegen ist sie als eigenhändiges Militärtestament auf Grund des § 44 Nr. 2a RMilitärges. v. 2. Mai 1874 durchaus wirksam, da es zur Errichtung eines solchen Testaments lediglich der eigenhändigen Niederschrift und Unterschrift, nicht aber der Zeit- und Ortsangabe bedarf. Vorausgesetzt ist natürlich, daß der Erblasser nach seinen persönlichen Verhältnissen zur Errichtung eines Militärtestaments befugt war, daß er also zur Zeit der Errichtung zum aktiven Heere oder zu den nach §§ 155—158 MStrG. den Militärgesetzen unterworfenen Personen gehörte und sein Standquartier oder gegebenenfalls seinen bisherigen Wohnsitz im Dienste verlassen hatte, Voraussetzungen, die nach dem mitgeteilten Tatbestand augenscheinlich erfüllt waren.

Es bedarf also des von Rentner empfohlenen Sondergesetzes nicht.

Geh. Justizrat Dr. Thiesing, vortrag. Rat im preußischen Justizministerium, Berlin.

Staatliche Mietverlustversicherung. Es ist keine erfreuliche Erscheinung, daß in Zeiten aufopferungsvoller Hingabe von Millionen, die im Felde stehen, ihr Leben und damit oft genug die Existenz einer ganzen Familie einsetzen, bei den Daheimgebliebenen Bestrebungen sich zeigen, mit Hilfe des schon ungeheuer in Anspruch genommenen Staates für ihre Eigenzwecke sich Vorteile und Begünstigungen zu verschaffen oder wenigstens Erwerbsentgang auszugleichen auf Kosten der Allgemeinheit. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, ist dem Entschluß der Petitionsdeputation der II. Sächsischen Kammer beifällig zuzustimmen, die Kammer möge eine ihr unlängst vorgelegte Eingabe, die Einrichtung einer staatlichen Mietverlustversicherung betreffend „auf sich beruhen lassen.“

In der Petition hat der Verein der Hausbesitzer in Plauen darum gebeten, die Versicherung sämtlicher Hausgrundstücksbesitzer gegen Mietverlust infolge Leerstehens der Räume und Ausfalls der Miete wegen Nichtzahlung durch den zahlungsunfähigen Mieter als staatliche Zwangsversicherung zu organisieren, die Versicherung ähnlich der staatlichen Brandversicherung Sachsens einzurichten und die zu zahlenden Beiträge nach dem Brandkassen- oder Ertragswert von allen Haus- und Fabrikbesitzern des ganzen Landes erheben zu lassen, auch ein Mietschiedsgericht und kurzfristige Mietzinsvorauszahlungen gesetzlich einzuführen. Durch diese Maßregel erwartet der Hausbesitzerverein am besten einem etwaigen Mangel an kleinen Wohnungen nach dem Krieg vorzubeugen und die Interessen der Hausbesitzer am umfassendsten und zweckmäßigsten schützen zu können.

Diese Mietverlustversicherung schließt zwei schon seit Jahrzehnten bekannte Versicherungen ein, eine Konjunktur-Mietverlustversicherung und eine Miet-Kreditversicherung. Von beiden habe ich schon 1908 in meiner Schrift über Mietverlustversicherung berichtet. Etwas Neues wäre auch nicht die Verbindung einer Art Mietschiedsgericht mit dieser Versicherung, ebensowenig wie das Interesse der Haus- und Grundbesitzer an der erwähnten Versicherungsart etwas Neues darstellt. In Kristiania ist eine solche mustergültige Versicherungsorganisation seit mehreren Jahren erfolgreich tätig, während in Deutschland eine großzügig gedachte auf das ganze Reich sich erstreckende Berliner Gegenseitigkeitsanstalt aus Gründen, die hier nicht erörtert werden können, Schiffbruch erlitten hat, ebenso wie ein lokal begrenzter sächsischer Verein. Diese beiden Mißerfolge beweisen aber nichts für die Unausführbarkeit der Mietverlustversicherung. Originell ist in der Forderung der Plauenschen Hausbesitzer nur die gewünschte Verstaatlichung. Sie ist aber auch das Wichtigste, gegen das erhebliche Bedenken vorzubringen sind, wie sie seitens der sächsischen Regierung in den Berichten der II. Kammer sehr treffend dargelegt werden. Die Zwangsversicherung würde unweigerlich eine gerade den Versicherten wenig sympathische Einmischung des Staates in das ganze Wohnungs-Vermietungswesen bedeuten, würde eine staatliche Mietzinspolitik mit behördlich festzusetzenden Höchst- und Mindestgrenzen für die Mietzinshöhe unvermeidlich im Gefolge haben, daneben eine strenge Ueberwachung des Zustandes aller Mietwohnungen, selbst die Uebernahme von Wohnungen in die Staatsverwaltung. Sind die Hausbesitzer für solchen Staatssozialismus im Vermietungswesen zu haben? Halten sie es nicht für zweckmäßiger, sich lieber selbst zu helfen nach dem rühmlichen Beispiel der Hausbesitzer von Kristiania? Dort freilich beschränkt sich die Versicherung nicht nur auf Freiwilligkeit des Beitritts, sondern auch ganz naturgemäß auf die eigentlichen Interessenten, die Eigentümer von Miethäusern, während nach dem Plauenschen Vorschlag auch Hauseigentümer, die keine Wohnungen vermieten, ihr Haus selbst bewohnen, ebenso wie Fabrikbesitzer für die Fabrikgebäude zugunsten der Miethauseigentümer zur Versicherung gezwungen werden sollen, also einen nicht unerheblichen Teil der Prämien für jene mitbezahlen müßten, ohne jemals Anspruch auf Auszahlungen zu haben. Wie würden sich die Hauseigentümer dazu stellen, wenn nach dem Grundsatz „gleiches Recht für alle“ die Fabrikbesitzer eine staatliche obligatorische Betriebsstillstandversicherung forderten und von den Hausbesitzern verlangten, daß sie ihrerseits hierzu Beiträge zahlen sollten?

Ohne die schwierige Lage weiter Kreise der Besitzer von Häusern irgendwie bestreiten zu wollen und ohne die Notwendigkeit, daß diesen geholfen werden muß, zu verkennen, kann man doch nicht umhin, den Plauenschen Vorschlag als völlig verfehlt zu bezeichnen, soweit es sich dabei um ein Eingreifen des Staates und ein Heranziehen

[1]) Entsch. RG., Strafs. Bd. 41, S. 178.



anderer Kreise als der der Eigentümer von Wohnhäusern zu Vermietungszwecken handelt. Hingegen wäre die Durchführung einer zweckmäßig gestalteten Mietverlustversicherung ohne Staat und ohne fremde Hilfe außerordentlich zu befürworten.

Professor Dr. Manes, Berlin.

Operationszwang zur Herbeiführung der Diensttauglichkeit.[1]) Prof. Hoeniger, der sich Seite 173 der DJZ. in dankenswerter Weise mit der Frage des militärischen Operationszwanges auseinandersetzt, verweist bez. der Grenzen, die dem Zwang hier gezogen sind, auf die Grundsätze, die das Reichsgericht in der verwandten Lehre der Operationspflicht des körperlich Verletzten bei Schadenersatzforderungen im Anschluß an § 254 Abs. 2 BGB. entwickelt hat: die Operation muß nach medizinischer Erfahrung den Erfolg verbürgen und ohne Lebensgefahr sein. In einem Punkt weicht er von den Grundsätzen des RG. jedoch ab. Daß die Operation zugleich auch mit keinen nennenswerten Schmerzen verbunden sein dürfe, wie es das RG. im Falle des § 254 Abs. 2 fordert, sei für die Fälle des militärischen Operationszwanges nicht anzuerkennen, denn der Militärdienst schließe in weitestem Umfange auch die Pflicht, auch Schmerzen zu ertragen, in sich. Diesem Ergebnis ist zuzustimmen, wenn man auch zweifeln mag, ob die Begründung, mit der Hoeniger zu ihm gelangt, das richtige trifft. Denn schließlich ist dem Militärdienst doch auch die Lebensgefahr nicht fremd, und doch lehrt Hoeniger, und wie ich glaube, mit Recht, nicht, daß sich der Soldat aus diesem Grunde zur Förderung seiner Tauglichkeit etwa auch lebensgefährlichen Operationen unterziehen müsse. Entscheidend scheint mir, daß die geschilderte Abgrenzung allein einer gerechten Abwägung aller hier in Betracht kommenden Interessen entspricht. Daß sich der Soldat, oder der künftige Soldat, im Interesse seiner Tauglichkeit operieren lasse, auch wenn der Eingriff noch so schmerzhaft ist, kann die Oeffentlichkeit in Stunden der Gefahr von den Bürgern fordern. Von lebensgefährlichen Eingriffen gilt das nicht. Denn um der vielleicht recht entfernten Möglichkeit willen, daß die Operation gegebenenfalles Volltauglichkeit bringen könne, wird kein Staat den Verlust der Dienste riskieren wollen, die ihm gerade in solchen Zeiten auch Untaugliche und Krüppel mit gutem Nutzen in der Volkswirtschaft leisten können.

Nicht unangebracht dürfte es schließlich sein, daran zu erinnern, daß die Unterscheidung zwischen der schmerzhaften Operation, deren Duldung Pflicht, und der lebensgefährlichen, die nicht Pflicht ist, hier nicht zum ersten Male begegnet. Schon das kanonische (und ihm folgend das österreichische) Recht ist, was die Operationspflicht des Impotenten betrifft (Impotenz ist nach kanonischem Rechte, wenn unheilbar, bekanntlich ein Ehehindernis gewesen), zu ähnlichen Ergebnissen gelangt. Ist die Impotenz durch Operation behebbar, so hat sich der Impotente[2]) nach kanonischer Lehre (c. 3, 6 x 4, 15) dem Eingriffe zu unterziehen, ohne Rücksicht auf die Schmerzen, die er verursacht, sofern er nur nicht mit Lebensgefahr verbunden ist.[3])

Professor Dr. von Woeß, Innsbruck.

Empfiehlt es sich, über die Erstattung der Gebühren des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei bei Rechtsstreitigkeiten unter 50 M. im Urteil zu entscheiden? Nach § 19 der BRVO. zur Entlastung der Gerichte v. 9. Sept. 1915 sind, wie aus der amtlichen Begründung ersichtlich, die Gebühren und Auslagen eines von der obsiegenden Partei zugezogenen Rechtsanwalts nur dann zu erstatten, wenn die Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. Soweit bekannt, wird hierüber in der Praxis allgemein im Kostenfestsetzungsverfahren durch den Gerichtsschreiber entschieden (§§ 103, 104 ZPO.) Die Richtigkeit dieses Verfahrens ist nicht bedenkenfrei. Man muß davon ausgehen, daß nach § 91² ZPO. die unterliegende Partei in allen Fällen die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei zu erstatten hatte, und daß dem Gerichtsschreiber durch das Urteil eine sichere Unterlage zur Entscheidung gegeben war. Seine Tätigkeit war deshalb einfacher Art, er hatte zwar auch zu prüfen, ob die dem Gegner erwachsenen Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren, oder nicht; immerhin war er durch § 91² ZPO. wegen der Kosten des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei gebunden, während er jetzt zu entscheiden haben soll, ob überhaupt die Zuziehung eines Rechtsanwalts zweckentsprechend war. Bei der ja nur vorübergehenden Geltung der BRVO. soll nicht näher untersucht werden, ob es nicht an und für sich schon durch Gesetz erforderlich ist, über die Anwaltskosten in dem Urteil dann zu entscheiden, falls die Kosten des Anwalts erstattet werden sollen. Denn es muß grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß die Nichterstattung der Anwaltskosten die Regel und die Erstattung die Ausnahme bildet, und daß in jedem Urteil der Kostenpunkt, wozu jetzt auch die Erstattungspflicht gehört, seine vollständige Erledigung finden soll. Jetzt wird in vielen Prozessen unter 50 M., zumal nach streitiger Verhandlung, Erstattung der Anwaltskosten verlangt, fast immer von der durch die Festsetzung oder Nichtfestsetzung geschädigten Partei Erinnerung eingelegt, und die Entscheidung des Richters eingeholt. Alle diese Mehrarbeit des Anwalts, Gerichtsschreibers und Richters ließe sich vermeiden, wenn gleich im Urteil über die Pflicht zur Erstattung der Anwaltskosten entschieden würde. Die Berechtigung hierzu folgt aus § 91 ZPO.; es gibt jedenfalls keine Bestimmung, welche dieses Verfahren verbietet. Es empfiehlt sich deshalb, in allen Fällen über die Kostenerstattungspflicht zu entscheiden, und in die Urteilsformel einen entsprechenden Vermerk aufzunehmen, etwa

„Die Kosten des Rechtsanwalts sind dem Kläger — dem Beklagten — nicht — zu erstatten",

wobei dann selbstverständlich in den Entscheidungsgründen diese Entscheidung gerechtfertigt werden muß.

Es wäre dies jedenfalls ein praktischer, formell zulässiger Weg, um manches Festsetzungsgesuch und die sich hieraus ergebende Arbeit zu vermeiden, und so zur Entlastung der Gerichte und des Anwalts wesentlich beizutragen.

Amtsgerichtsrat Isaacsohn, Geh. Justizrat, Posen.

Zivilrechtshilfe im Grenzgebiet. Der preußische Justizminister hat kürzlich auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche die rechtzeitige Benachrichtigung der Parteivertreter von Zeugenvernehmungen im Felde bereiten. Aehnliche Erscheinungen sind bei den Vernehmungen in den bedrohten Gebieten hervorgetreten, und manches Beweismittel ist deshalb verloren gegangen, weil mit Rücksicht auf das Anwesenheitsrecht der Parteivertreter ein naher Termin nicht angesetzt werden konnte. Das ist offenbar im Inlande nicht genügend beachtet; zwar bezeichnen einzelne Gerichte wegen des bevorstehenden Ausrückens des Zeugen ins Feld die Vernehmung als

[1]) Vgl. auch Weimann, D. StrafrZtg. 1915, S. 529.

[2]) Weigerung gilt als Weigerung der ehelichen Pflicht.

[3]) Vgl. Scherer, Kirchenr. S. 268, und für das österr. Recht, wo die Sache ähnlich liegt, Pfaff — Krainz — Ehrenzweig, System II³, S, 409.)



dringlich; sie unterlassen es aber dabei, einen Verzicht der Parteivertreter auf persönliche Anwesenheit beim Termin zu erwirken und mitzuteilen. Als weiterer Mißstand hat sich der Umstand ergeben, daß manche Vertreter sich erst bei Antritt der Reise um die Reisepapiere bekümmerten, die dann nicht mehr rechtzeitig zu beschaffen waren. Die große Zahl der insbesondere im Anfange der Kriegszeit eingegangenen Vertagungsanträge mußte die Gerichte veranlassen, die Termine weit hinaus anzusetzen. Dadurch ist aber sehr häufig die Vernehmung unmöglich geworden, da der Zeuge inzwischen ins Feld gerückt, auch sogar schon gefallen war. Daß in dieser Weise erhebliche Rechte verloren gehen, bedarf keiner weiteren Begründung. Aus der Praxis des Rechtshilferichters heraus ergeht daher an alle Gerichte die Bitte, bei den Rechtshilfeverfahren anzugeben, ob die Parteivertreter auf persönliche Anwesenheit im Termine verzichten. Bejahendenfalls können die Termine so kurz angesetzt werden, daß ein Verlust des Beweismittels fast ganz ausgeschlossen bleibt. Dann wird es auch möglich, die zahlreichen Soldaten zu vernehmen, die sich gleich nach Erhalt der Ladung melden, weil sie am Termintage nicht mehr im Orte sind. Dem Verzichte steht nicht im Wege, daß der Vertreter einen am Vernehmungsorte wohnenden Anwalt mit seiner Vertretung beauftragt oder — was noch mehr geschehen könnte — ihm notwendig erscheinende Aufklärungsfragen dem Gerichte schriftlich mitteilt.

Amtsgerichtsrat Coermann, Straßburg i. E.

Unterliegt die Kriegsgewinnsteuer-Rücklage der Tantiemeberechnung für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von Aktiengesellschaften? Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob die §§ 237 und 245 HGB. Anwendung finden oder nicht.[1]) Da nach diesen die Gewinnanteile nur von dem nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen (bei dem Aufsichtsrat ferner nach Abzug von 4 % des eingezahlten Grundkapitals) verbleibenden Reingewinne berechnet werden dürfen, ist zu prüfen, ob die Kriegsgewinnsteuer-Rücklage eine „Rücklage" i. S. der gen. §§ ist. Ist dies der Fall, so ist die Kriegsgewinnsteuer-Rücklage bei der Tantiemeberechnung abzuziehen.

Bis zum Inkrafttreten des neuen HGB. fehlte es an jeglicher Festsetzung hinsichtlich der Tantiemeberechnung. Die neuen Bestimmungen sind als ein Ausfluß einer kapitalfeindlichen Strömung anzusprechen, die es für erforderlich hielt, die Tantiemenbezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder durch gesetzliche Regelung zu kürzen. Besonders sollten die von den Akt.-Ges. vorzunehmenden Abschreibungen bei der Tantiemeberechnung mitberücksichtigt werden. Die damalige Kommission begründete den Antrag damit, daß Abschreibungen vorzunehmen, zu einer ordnungsmäßigen, vorsichtigen Verwaltung gehöre; ehe nicht die notwendigen Abschreibungen gemacht seien, könne von einem Reingewinn nicht die Rede sein. Dabei kämen nicht nur Abschreibungen in Betracht, sondern auch Rücklagen, die bei hohem Jahresgewinn gemacht würden, um darauf in mageren Zeiten zurückgreifen zu können.

Hierauf ist die Formulierung der §§ 237 und 245 HGB. zurückzuführen. Es sollen danach diejenigen Reserven, die in guten Gewinnjahren im Interesse einer gedeihlichen Weiterentwicklung zurückgestellt werden, um bei Rückschlägen gewappnet zu sein, bei der Tantiemeberechnung abgezogen werden, weil ohne ihre Berücksichtigung ein Reingewinn im engeren Sinne tatsächlich noch nicht erzielt ist. Es ist heute herrschende Meinung, daß sämtliche Rücklagen in diesem Sinne bei der Tantiemeberechnung ausscheiden müssen. Voraussetzung ist aber m. E. stets, daß die Rücklagen auch diese Zweckbestimmung erfüllen.

Die Kriegsgewinnsteuer-Rücklage dient einem anderen Zwecke. Hier soll keine Rücklage gebildet werden, die eine gesunde Weiterentwicklung des Unternehmens zu gewährleisten hat und daher der freien Verfügung der Gesellschaft überlassen bleibt; hier soll lediglich einer Verflüchtigung erhöhter Gewinne in Zeiten vorgebeugt werden, in welchen der Staat infolge besonderer Verhältnisse einen Anspruch auf Abgaben dieser Gewinne in bestimmter Höhe erhebt. Durch das Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne soll dieser Anspruch, der hinsichtlich seiner Höhe noch nicht endgültig feststeht, im Interesse des Staates lediglich sichergestellt werden. Insoweit hat das Gesetz den Charakter eines Sperrgesetzes, und die den Akt.-Ges. zur Pflicht gemachte Bildung einer Sonderrücklage stellt sich rechtlich als eine Beschlagnahme des Staates auf einen Teil des Gewinnes dar, der sonst zur Ausschüttung an die Aktionäre gelangen würde.

Die Beschlagnahme erstreckt sich also auf den Teil des Gewinnes, der auch bei sorgfältiger Bilanzierung und Dividendenpolitik zur Verteilung bestimmt und somit an sich tantiemepflichtig ist. Damit ist der Kriegsgewinnsteuer-Rücklage m. E. ein anderer Charakter aufgeprägt, als ihn die Rücklage i. S. der §§ 237 und 245 HGB. hat. Letztere ist nur deshalb bei der Tantiemeberechnung abzuziehen, weil ohnedies von einem Reingewinn nicht gesprochen werden kann; ein wirklicher Reingewinn ist nur in der Weise festzustellen, daß die notwendigen Kürzungen vorgenommen werden. Durch das neue Gesetz wird dagegen nun auch ein Teil des bereits auf dieser Grundlage festzustellenden Reingewinns beschlagnahmt.

Daraus ergibt sich, daß die Kriegsgewinnsteuer-Rücklage den Begriff der abzugspflichtigen Rücklage nicht erfüllt. Wenngleich die gleichlautende Bezeichnung beider Begriffe auf den ersten Blick eine gegenteilige Ansicht aufkommen lassen könnte, zwingen innere Gründe dazu, daß die Kriegsgewinnsteuer-Rücklage der Tantiemeberechnung unterliegt, da sie in ihrem Wesen mit der abzugspflichtigen Rücklage nichts gemein hat.

Die gegenteilige Ansicht würde zu großen Härten führen. Es würde eine Benachteiligung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder eintreten, die schon mit Rücksicht auf die durch die Kriegsverhältnisse bedingte erhöhte Arbeitsleistung und weil die erhöhten Gewinne vielfach mit auf eine besonders umsichtige und tatkräftige Geschäftsleitung der Verwaltungsorgane zurückzuführen sind, nicht gerechtfertigt erscheint. Mit demselben Rechte, mit dem der Staat zudem Beschlag auf 50 % der Kriegsgewinne gelegt hat, würde er auch, durch besondere Zeitverhältnisse gezwungen, die gesamten Kriegsgewinne beanspruchen können. Daraus würde sich die Folge ergeben, daß Vorstand und Aufsichtsrat von den Kriegsgewinnen überhaupt keine Tantieme erhielten. Daß dies aber auf die Arbeitsfreudigkeit und Fortentwicklung unserer industriellen und kaufmännischen Unternehmungen nur ungünstig einwirken müßte, liegt auf der Hand.

Es ist mehrfach darauf hingewiesen worden, daß die Kriegsgewinnsteuer-Rücklage nicht als eine Reserve im üblichen Sinne betrachtet werden kann. Auffallenderweise wurde dabei nur vereinzelt hervorgehoben, daß die zu bildende Sonderrücklage die Höhe der Tantiemenbezüge nicht schmälern darf. Auch der Vermittlungsvorschlag, man solle die Beträge der Rücklagen, die bei der end-

---

[1]) Vgl. Oertmann, S. 160, Hamm, S. 164 und Urt. LG. Köln, S. 354 d. Bl.

gültigen Festsetzung der Höhe des Steuerbetrages nicht im vollen Umfange verbraucht werden sollten, später als tantiemepflichtig behandeln, erscheint nicht befriedigend, schon deshalb, weil dann die frei werdenden Teile oft den Mitgliedern der Verwaltungsorgane zugute kommen würden, welche an der Erzielung der Kriegsgewinne garnicht mitgewirkt haben.

Danach wäre es zu begrüßen, wenn über die Frage, ob die Kriegsgewinnsteuer-Rücklage tantiemepflichtig ist oder nicht, Klarheit geschaffen würde. So berechtigt die Pflicht zur Bildung der Sonderrücklagen ist, so erstrebenswert ist es andererseits, daß unnötige Härten vermieden werden.

Dr. jur. Sondermann,
jur. Hilfsarbeiter beim Chemnitzer Bank-Verein,
Chemnitz.

Darf die Vollstreckung gegen einen Schuldner, dem gemäß der VO. v. 14. Januar 1915 ein Vertreter bestellt ist, bis zum Ende durchgeführt werden? Die Frage ist m. E., im Gegensatz zu vielen Amtsgerichten, die der Ansicht sind, daß die Verwertung der von der Vollstreckung ergriffenen Gegenstände gemäß § 5 der VO. v. 4. Aug. 1914 eingeschränkt ist, zu bejahen.

Die Begründung der BRVO. v. 14. Jan. 1915 enthält folgende Sätze:

„Unter Berufung auf das Gesetz v. 14. Aug. 1914 haben Kriegsteilnehmer, die in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, die Zahlung unbestrittener laufender Verbindlichkeiten, insbesondere der Mietsschulden, mit Erfolg abgelehnt. Ehefrauen, die das Geschäft ihres zur Fahne einberufenen Mannes in dem bisherigen Umfang mit gutem Erfolge weiterführen, oder das Einkommen ihres Mannes unverkürzt fortbeziehen, sind namens ihres Mannes gegen dessen Schuldner gerichtlich vorgegangen, haben sich aber, wenn sie ihrerseits von Vermietern oder Geschäftsgläubigern gerichtlich in Anspruch genommen wurden, der Zahlung der Schulden entzogen. Besonders schwer sind die Mißstände empfunden worden, wenn der Kriegsteilnehmer, wie es mehrfach vorgekommen ist, in seinem Heimatsorte verwendet wurde, oder wenn der benachteiligte Gläubiger selbst zu den Kriegsteilnehmern gehörte."

Zur Abwendung dieser Härten läßt die VO. v. 14. Jan. 1915 unter bestimmten Kautelen die Bestellung eines Vertreters für den Kriegsteilnehmer zu, der die Rechte und Verpflichtungen des Kriegsteilnehmers im Rechtsstreit wahrzunehmen hat. Wenn durch diese Bestellung eines Vertreters den benachteiligten Gläubigern geholfen werden soll, so muß die Vertretung selbstverständlich dazu führen, daß der benachteiligte Gläubiger, Vermieter oder Lieferant, zu seinem Gelde kommt. Denn sonst könnte man schwerlich davon sprechen, daß durch die VO. die in der Begründung hervorgehobenen Mißstände beseitigt werden. Die Vertreterbestellung soll nach der deutlich erkennbaren Absicht des Gesetzgebers unzweifelhaft zur Befriedigung, nicht nur zur Sicherung des Gläubigers führen. Auch der Wortlaut der VO. zwingt zu dieser Annahme. Das Wort Rechtsstreit im Abs. 1 der VO. muß dahin ausgelegt werden, daß unter Rechtsstreit nicht nur das Erkenntnisverfahren, sondern auch das daran anschließende Vollstreckungsverfahren zu verstehen ist. So hat auch das Reichsgericht, Bd. 54 S. 206 den Ausdruck Rechtsstreit im § 36 Nr. 6 ZPO. ausgelegt.[1]) Uebrigens geht aus der Fassung des § 2 der VO. v. 4. Aug. 1914 hervor, daß unter bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach Ansicht des Gesetzgebers das Verfahren und die Vollstreckung zu verstehen ist. Die §§ 2 ff. der VO. bestimmen, wann in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das Verfahren unterbrochen wird, während der § 5 Bestimmungen darüber enthält, wann in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Vollstreckung eingeschränkt wird. Verfahren und Vollstreckung werden aber im § 2 unter den höheren Begriff der Rechtsstreitigkeit subsumiert.

Der bestellte Vertreter hat sonach auch die Rechte und Pflichten des Kriegsteilnehmers im Vollstreckungsverfahren wahrzunehmen. Für die Anwendung des § 5 VO. v. 4. Aug. 1914 ist kein Raum, da die VO. v. 14. Jan. 1915 nicht die in der VO. v. 4. Aug. 1914 enthaltene Trennung zwischen Verfahren und Vollstreckung vornimmt. Da vielmehr § 5 der VO. v. 4. Aug. 1914 seinen Grund lediglich darin hat, daß der abwesende Schuldner im Vollstreckungsverfahren möglicherweise nicht genügend vertreten ist, aber andererseits der bestellte Vertreter mit dazu bestellt ist, den abwesenden Schuldner im Vollstreckungsverfahren zu vertreten, ist die Frage ohne Rücksicht auf den § 5 der VO. v. 4. Aug. 1914 zu bejahen.

Es sei noch auf eine Besonderheit hingewiesen. Der bestellte Vertreter, der also im Vollstreckungsverfahren mitzuwirken hat, muß vor allem die Mißstände abzuwenden versuchen, die an sich durch die Abwesenheit des Schuldners entstehen könnten. In der Begründung zum § 5 der VO. v. 4. Aug. 1914 wird insbes. darauf hingewiesen, daß der abwesende Schuldner möglicherweise nicht in der Lage sein wird, Vollstreckungseinwendungen (§§ 732, 766, 767 ZPO.) geltend zu machen, oder die zur Befriedigung begründeter Ansprüche erforderlichen Mittel zu beschaffen. Nach dieser Richtung hin wird der Vertreter demnach vor allem zu wirken haben. Naturgemäß wird er unter Umständen wichtige selbständige Entschließungen fassen müssen. Wie ist es nun aber, wenn der im Kriege befindliche Schuldner einen Prozeßbevollmächtigten hat, und daher die Bestellung eines Vertreters sich zunächst erübrigt hat?[1]) Man kann dem Prozeßbevollmächtigten nicht die Pflicht auferlegen, die Einwendungen, die der Schuldner bei der Vollstreckung vielleicht haben könnte, selbst ausfindig zu machen, oder bei der Versteigerung darauf zu achten, daß die Rechte des Schuldners gewahrt werden. Derartige Pflichten hat nur ein nach Art eines Vormundes oder Pflegers besonders bestellter Vertreter. Dieser kann auch in Erfüllung der vorerwähnten Pflichten weit über den Rahmen der Prozeßvollmacht hinaus[2]) mit dauernder Rechtswirksamkeit für den Kriegsteilnehmer Handlungen vornehmen und Willenserklärungen abgeben. Er wird besonders oft als Geschäftsführer ohne Auftrag handeln müssen, während der Prozeßbevollmächtigte im allgemeinen stets als Beauftragter des Schuldners zu handeln hat. Das Vorhandensein eines Prozeßbevollmächtigten des Kriegsteilnehmers reicht hiernach nicht aus, um die Vollstreckung bis zum Ende durchzuführen. Hier gilt § 5 der VO. v. 4. Aug. 1914, zumal auch die Fortführung des Rechtsstreits durch einen Prozeßbevollmächtigten des Kriegsteilnehmers ausschließlich in der VO. v. 4. Aug. 1914 geregelt ist, und der § 2 der VO. v. 14. Jan. 1915 ebenfalls nur ein Bestandteil der VO. v. 4. Aug. 1914 ist.

Die Durchführung der Vollstreckung ist also nur zulässig, wenn ein gemäß § 1 der VO. v. 14. Jan. 1915 amtlich bestellter Vertreter des Schuldners vorhanden ist, dann aber stets.

Rechtsanwalt Dr. Chone, Posen.

[1]) Stein, ZPO. 1913 Bd. 2 S. 356 I.

[1]) Landsberg in der Posener Monatsschr. 1915 S. 43.
[2]) Güthe, Kriegsbuch S. 147.



Spruch-Beilage zur DJZ. 21. Jahrg. (1916) Nr. 7/8

══ Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch ═ ★) ═ am Anfange besonders hervorgehoben. ══

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Verspätete Erklärung im Börsenverkehr. Vertragsannahme durch Stillschweigen. Die Parteien sind Kaufleute, die mehrfach Börsengeschäfte über Wertpapiere miteinander geschlossen haben. Ein solches Geschäft war auch für Ultimo Sept. 1912 abgeschlossen. Ende Sept. richtete der Kläger als Verkäufer an den Beklagten ein Schreiben mit den Worten: „Ihrem Wunsche gemäß haben wir den Lieferungstermin auf den 31. Okt. 1912 hinausgeschoben", ohne daß übrigens schon vorher zwischen den Parteien darüber gesprochen wäre. Dieser Brief mit einem Schlußzettel ist am 29. Sept. 1912, einem Sonntage, in die Hände des Bekl. gelangt. Am 1. Okt. hat der Bekl. gegen die Verlängerung des Geschäftes durch Fernsprecher Widerspruch erhoben. Der Kl. behauptet, daß die Prolongation des ursprünglichen Geschäfts eingetreten sei, und hat auf dieser Grundlage mit der Klage seine Ansprüche erhoben. Das Berufungsgericht hat nach dem Klageantrage erkannt; die Revision des Bekl. ist zurückgewiesen. Der Berufungsrichter habe festgestellt, daß an der Berliner Börse ein Handelsbrauch des Inhalts bestehe, daß der Kunde, der von der Bank einen Schlußzettel erhalte, sofort Widerspruch zu erheben habe, wenn er das in dem Zettel beurkundete Geschäft nicht anerkennen wolle. Es könne auf sich beruhen, welche Bedeutung dies habe, wenn die Bank einen Schlußzettel mit gänzlich unerwartetem, vom Kunden weder veranlaßten noch voraussehbaren Inhalte sende. Hier handele es sich um ein Geschäft zwischen Bank und Kunden, die in ständigem Geschäftsverkehr gerade über Wertpapiere standen, und um ein Geschäft, das notwendigerweise Ende September hätte abgewickelt werden müssen. Unter den obwaltenden Verhältnissen wäre aber auch ohne Handelsbrauch eine sofortige Erklärung des Bekl. geboten gewesen. Die Rücksicht auf die Sicherheit des Geschäftsverkehrs erfordere es, daß bei derartigen Geschäften die Bank über die Entschließung des Kunden unmittelbar und schleunigst Gewißheit erlange, und erfordere es in dem vorliegenden Falle umsomehr, als der Stichtag vor der Tür gestanden habe und die Bank je nach Ausfall jener Entschließung eingreifende Maßnahmen habe treffen müssen. Der Bekl. habe erst nach Ablauf des Stichtages und am 2. Tage nach Abgang des Schlußzettels widersprochen, obwohl er mehrfach Sonntags, auch am 29. Sept., an den Kl. geschrieben und regelmäßig bei den Verhandlungen über das streitige Geschäft Drahtnachrichten an den Kl. habe gelangen lassen und vom Fernsprecher Gebrauch gemacht habe. Es müsse auch nach den Gepflogenheiten des Verkehrs verlangt werden, daß er bei wichtigen, große Eile erfordernden Geschäften sich zur Uebermittlung seiner Erklärung der Mitteilung durch Fernsprecher oder Telegramm bediene. Der Pflicht zur sofortigen Erklärung unter Abwesenden werde in solchem Falle durch briefliche Mitteilung nicht genügt. Da der Bekl. also nicht sofort, nicht rechtzeitig, nicht vor Ablauf des Stichtages widersprochen habe, sei der Verlängerungsvertrag abgeschlossen. (Urt. III. 13/15 v. 21. Sept. 1915.)

Ist der Uebernehmer eines Anteils einer G. m. b. H. unbegrenzte Zeit an seine Zeichnung gebunden? Die beklagte G. m. b. H. hat durch Gesellschafterbeschluß ihr Kapital am 15. Febr. 1913 von 110000 M. auf 200000 M. erhöht. Hiervon hatte der Kläger einen Teil von 65000 M. übernommen und 1/4 davon auch eingezahlt, während auf den von ihm nicht übernommenen Teil der Kapitalserhöhung eine Einzahlung nicht erfolgte. Der Kläger hat am 23. Aug. 1913 dem Geschäftsführer geschrieben, daß er den Erhöhungsbeschluß als hinfällig betrachte, weil die beschlossene Erhöhung des Kapitals sich nicht habe durchführen lassen, und hat diese Erklärung am 13. Nov. 1913 durch seinen Anwalt wiederholen lassen. Am 12. Dez. 1913 hat er eine gerichtliche Verfügung erwirkt, durch die die Eintragung der Kapitalserhöhung verboten wurde. Er klagt jetzt auf die Feststellung, daß er nicht verpflichtet sei, auf den am 15. Febr. 1913 übernommenen Stammanteil weitere Beträge einzuzahlen, und verlangt Rückzahlung des von ihm eingezahlten Viertels. In den Vorinstanzen ist er mit seiner Klage abgewiesen; das Reichsgericht hat aufgehoben und nach dem Klageantrage erkannt. Daß der Uebernehmer eines Stammanteils an dem zu erhöhenden Stammkapital einer G. m. b. H. nicht unbegrenzte Zeit an seine Zeichnung gebunden sei, sei zwar nicht ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen, ergebe sich aber aus der Gesellschaftsnatur des Vertragsverhältnisses, das durch die Uebernahmeerklärung und die Annahme von seiten der Gesellschaft begründet werde. Wer einen Anteil an einem zu erhöhenden Kapital einer G. m. b. H. übernehme und sich hierdurch verpflichte, einem bestehenden Gesellschaftsunternehmen beizutreten, habe ein dringendes Interesse daran, daß das Unternehmen alsbald in der beabsichtigten Weise betrieben werde. Andernfalls könnten für den Erfolg des Unternehmens schwerwiegende Folgen entstehen, und jedenfalls sei die Zeit der Eintragung und damit Durchführung der Erhöhung für die Beurteilung der Aussichten des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung. Eine Verzögerung stelle daher regelmäßig einen wichtigen Grund im Sinne des § 723 BGB. dar, der zur Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses berechtige. Besondere Verhältnisse könnten den Gesellschafter allerdings verpflichten, längere Zeit auf die Durchführung der Kapitalserhöhung, zu warten, und die Dauer seiner Verbindlichkeit sei gemäß den tatsächlichen Sachumständen des Falles abzuschätzen, niemals aber sei er eine unbegrenzte Zeit hindurch gebunden. Ein Zeitraum von 10 Monaten, wie er hier vorliege, gehe ohne Zweifel erheblich über die Zeit hinaus, mit der der Kläger bei der Zeichnung des Geschäftsanteiles zu rechnen gehabt hätte und für die er demgemäß gebunden gewesen wäre. (Urt. II. 81/15 v. 28. Sept. 1915.)

Berechtigung zur Nichtannahme eines Verkaufsangebots wegen Gewährsmängel des angebotenen Grundstücks. §§ 459 ff. BGB. Der Beklagte hatte dem Kläger in notarieller Verhandlung sein Grundstück angeboten, ihm das Grundstück übergeben und sich eine Anzahlung von 10000 M. ausbedungen, die verfallen sollte, wenn der Antrag nicht bis zum 1. April 1917 angenommen würde. Der Kläger verlangt mit der Klage die von ihm gemachte Anzahlung zurück; er will das Kaufangebot anzunehmen nicht verpflichtet sein, weil das Grundstück Gewährsmängel zeige. Das Berufungsgericht hat nach dem Klageantrage erkannt, das RG. aufgehoben und dabei u. a. ausgeführt: Von einer Gewährleistung könne streng genommen keine Rede sein, da sie einen endgültig zustande gekommenen Vertrag voraussetze, der dem anderen Teil die Gefahr der Sache übertrage, während hier nur ein Verkaufsantrag vorliege. Man könne es aber dem anderen Teile nicht zumuten, die Annahme eines Verkaufsantrages zu erklären, wenn er in der Lage sei, den Vertrag aus Verkaufsgewährleistungsgründen sofort wieder rückgängig zu machen. Es liege dann kein annahmefähiger Verkaufsantrag mehr vor. Träten also Gewährsmängel hervor, die bis zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges nicht zu beseitigen wären, so könne man es dem Antragsempfänger nicht verwehren, durch Verweigerung der Annahme sich zugleich von den hilfsweise mit Rücksicht auf die Annahmefähigkeit des Verkaufsantrages übernommenen Pflichten zu befreien und so wandlungsähnliche Wirkungen herbeizuführen. Es müsse aber dabei geprüft werden, ob nicht die vorhandenen Mängel der Kaufsache bis zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges

noch beseitigt werden könnten. Mit der Frage, wann nach dem Vertrage die Gefahr der Sache habe übergehen sollen, habe sich aber der Berufungsrichter überhaupt nicht befaßt. (Urt. V. 26/15 v. 27. Okt. 1915.)

Unterbrechung der Verjährung durch einen nicht ordnungsmäßig zugestellten Zahlungsbefehl, wenn im Prozeß der Mangel der Zustellung nicht rechtzeitig gerügt ist. §§ 693 Abs. 3, 295 ZPO. § 209 BGB. Der Kläger fordert Bezahlung eines Wechsels, gegen den die Verjährung, falls sie nicht unterbrochen ist, am 25. Nov. 1910 abgelaufen wäre. Er hat bei dem zuständigen AG. am 22. Nov. 1910 einen Zahlungsbefehl eingereicht, dieser ist im Geschäftsraum des Bekl. einer Person zugestellt, welche die Zustellungsurkunde als Gewerbegehilfen bezeichnet. In Wahrheit war der Zustellungsempfänger aber lediglich ein Prokurist einer anderen Firma gewesen, der sich in den Geschäftsräumen des Bekl. aufgehalten hatte. In dem auf Widerspruch des Bekl. anhängig gewordenen Verfahren vor dem LG. hat der Bekl. erst im 4. Termin die Wirksamkeit der Zustellung des Zahlungsbefehls bestritten. Der Bekl. wendet Verjährung mit der Behauptung ein, daß die Einreichung des Zahlungsbefehls mangels ordnungsmäßiger Zustellung die Verjährung nicht unterbrochen habe. Er ist vom BerG. verurteilt, seine Revision zurückgewiesen. Die Klage gelte gemäß § 696 ZPO. als mit der Zustellung des Zahlungsbefehls, also am 9. 12. 1910 erhoben, die mangelhafte Zustellung könne der Bekl. nicht mehr geltend machen, weil er das Recht gemäß § 295 ZPO. verwirkt habe. Auch eine an sich mangelhafte Zustellung, die erst nach Ablauf der Verjährungszeit durch Versäumung der Prozeßrüge prozessual wirksam geworden sei, könne die im § 693 angeordnete Rückwirkung ausüben, daß die Verjährung als mit Einreichung des Gesuchs um Zahlungsbefehl unterbrochen gelte. Die Zustellung des Zahlungsbefehls sei eine Prozeßhandlung; die Frage, ob sie rechtsgültig erfolgt sei, sei ausschließlich nach dem Prozeßrecht zu entscheiden. Das Prozeßrecht aber lege einer Zustellung, deren Mängel gemäß § 295 ZPO. durch Versäumung der Prozeßrüge geheilt seien, genau dieselbe Wirkung bei, wie einer von Anfang an einwandfreien Zustellung. Dies gelte nicht nur für die prozessuale, sondern auch für die materielle Rechtswirkung der Zustellung, weil das materielle Recht die Entscheidung darüber, ob eine wirksame Zustellung erfolgt sei, dem Prozeßrecht überlasse. Frühere abweichende Entsch. des RG. (Bd. 14 S. 341, Bd. 45 S. 427) seien unter älterem Rechte ergangen. (Urt. II. 343/15 v. 5. Nov. 1915.)

Ist die Ausnutzung eines von einem Dritten begangenen Vertragsbruches eine sittenwidrige Handlung? BGB. § 826. Die klagende Zigarettenfabrik setzt für den Einzelverkauf ihrer Fabrikate durch die Wiederverkäufer Preise fest, deren Einhaltung sie sich durch Reverse versprechen läßt. Sie behauptet, ein Ueberwachungssystem ausgearbeitet zu haben, bei dem eine Abgabe von Zigaretten auch an dritte Wiederverkäufer, ohne die Verpflichtung, die Preise innezuhalten, nur durch Vertragsbruch möglich sei. Sie macht dem Beklagten zum Vorwurfe, daß er in Kenntnis ihres Systems Zigaretten zu billigerem Preise verkaufe, also wider die guten Sitten den Vertragsbruch eines andern ausnutze. Sie verlangt mit der Klage, daß der Bekl. unterlasse, die Zigaretten zu niedrigeren als den Mindestpreisen zu verkaufen, soweit er nicht die Zigaretten aus einer Konkursmasse oder Zwangsversteigerung erworben habe. Der Bekl. hat bestritten, daß das System der Kläg. lückenlos sei, er habe es jedenfalls nicht dafür gehalten. Das BerG. hat die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, daß die Verleitung zum Vertragsbruch zwar sittenwidrig sei, die Ausnutzung eines solchen aber nicht, wenn der Gewerbetreibende ebensowenig wie sein Lieferant im vertraglichen Verhältnis zur Kläg. stehe. Das Reichsgericht hat die Revision zurückgewiesen. Der Auffassung des BerG. sei freilich nicht beizutreten. Wisse der Erwerber, daß die Ware, ein mit Preisangabe versehener Massenartikel, auf dem Wege eines Vertragsbruchs erlangt sei, so mache er sich durch den Erwerb mitschuldig, er nutze den Vertragsbruch planmäßig zu seinem Vorteil und zur Schädigung des Mitbewerbes aus. Eine dingliche Wirkung der Preisfestsetzung wurde bei dieser Auffassung ebensowenig herbeigeführt, wie eine unerträgliche Bindung des Handels. Nur der unlautere Handel werde getroffen. Die Revision müsse aber dennoch zurückgewiesen werden, weil nicht erweislich sei, daß der Bekl. das Ueberwachungssystem des Kl. für lückenlos gehalten habe. Es sei möglich, daß er geglaubt habe, die von ihm gekauften Zigaretten seien ohne Vertragsbruch frei von der Preisbindung in den Handel gekommen. Man würde dann, wie nicht einen Erwerb des Bekl. auf Schleichwegen, so auch nicht ein bewußtes planmäßiges Ausnutzen einer fremden unlauteren Handlung annehmen können. (Entsch. II. 28/15 v. 11. Jan. 1916.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= *) = Bedeutung des Rechtsirrtums im Bereiche der Strafvorschrift des § 4 Höchstpreisges. v. 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 339). A hat Weizenmehl, sog. Kaisermehl, am 8. Aug. 1914 unter Ueberschreitung des von dem zuständigen Kommand. General für „Weizenmehl" festgesetzten Höchstpreises von 30 Pf. verkaufen lassen. Dieserhalb aus § 4 HPG. verurteilt, hat A Revision mit dem Erfolge eingelegt, daß die Vorentscheidung aufgehoben wurde. Mit Unrecht behauptet die Rev., daß die Bekanntmachung des Kommand. Generals sich auf Kaisermehl nicht beziehe, weil solches Mehl nicht ein Gegenstand des täglichen Bedarfs (§ 1 HPG.), nicht ein Volksnahrungsmittel, vielmehr eine Luxusware sei; für solche sei eine Höchstpreisfestsetzung unzulässig gewesen. Aber der § 1 HPG. spricht von Gegenständen des täglichen Gebrauchs, „insbesondere Nahrungsmitteln aller Art". Die festsetzende Stelle hatte zu erwägen, für welche Nahrungsmittel Höchstpreise im Interesse der Allgemeinheit notwendig oder zweckmäßig seien. Der Kommand. General hat dieses für Weizenmehl schlechthin, also . . . auch für Kaisermehl, bejaht. Die Behauptung der Rev. kommt darauf hinaus, daß die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Anordnung bestritten wird. In dieser Beziehung steht aber dem Gerichte eine Nachprüfung nicht zu. A hat bereits in erster Instanz eingewendet, Kaisermehl falle nicht unter den Begriff des Weizenmehls. Das LG. hat sich darauf beschränkt, diese Ansicht als unrichtig zu bezeichnen und deshalb den Einwand zu verwerfen. Nicht untersucht ist, ob der behauptete Irrtum des A bestanden hat. Dadurch wird die Vermutung nahe gelegt, daß das LG. den Irrtum für unwesentlich gehalten hat. Dies wäre rechtsirrig. Die Höchstpreisfestsetzung des Kommand. Generals ist kein Strafgesetz, sondern eine Verwaltungsmaßregel, ein Tatumstand i. S. von § 59 StrGB. Hat A gemeint, der festgesetzte Höchstpreis gelte nicht für Kaisermehl und ist ihm dieser Irrtum nicht zur Schuld, auch nicht als Fahrlässigkeit (§ 59 Abs. 2 StrGB.) anzurechnen, so ist die Anwendung des § 4 HPG. ausgeschlossen. (Urt. IV. 405/15 v. 10. Aug. 1915.)

= *) = Zum Begriff „Saathafer für Saatzwecke liefern". BRVO. v. 13. Febr. 1915 (RGBl. S. 81) über die Regelung des Verkehrs mit Hafer. BRVO. v. 13. Febr. 1915 (RGBl. S. 89) über die Höchstpreise für Hafer. A, ein Müller, hat im März und April 1915 mehrere Zentner Saathafer aus landwirtschaftlichen Betrieben bezogen, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saathafer befaßt haben. Er hat diesen Saathafer an den Konsumverein in X weiterverkauft, und zwar für einen den für Hafer im allgemeinen festgesetzten Höchstpreis übersteigenden Preis von 40 M. und mit der ausdrücklichen Bezeichnung der gekauften Ware als Saathafer. Der Konsumverein hat den Hafer alsdann an Leute weiterverkauft, die ihn nun ausgesät haben. Das LG. hat in diesem Verhalten des A eine strafbare Zuwiderhandlung weder gegen die BRVO. v. 13. Febr. 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer noch gegen das HPG. gefunden und freigesprochen. Die Rev. der Staatsanwaltschaft ist verworfen worden. Die Annahme des LG. ist zutreffend. Das ergibt sich aus § 4c der erwähnten



BRVO. und aus § 1 Abs. 2 der am gleichen Tage ergangenen BRVO. über die Höchstpreise für Hafer.[1]) Die Auffassung der örtlichen StAschaft., „daß unter einem Verkauf zu Saatzwecken“ im Sinne des § 4c a. a. O. nur ein solcher Verkauf anzusehen sei, welcher an den Erwerber zum Zweck des Aussäens durch diesen selbst erfolgt, findet weder im Wortlaut noch im Zweck des Gesetzes eine Stütze. Das Gesetz will durch die Strafvorschrift des § 7 Abs. 2 nur verhüten, daß der Saathafer zu anderen Zwecken verbraucht werde, als zu demjenigen, für welchen er bestimmt ist. Eine rechtsgeschäftliche Verfügung über Saathafer, die seinen tatsächlichen Verwendungszweck als solchen nicht beeinträchtigt, kann daher als eine Verwendung „zu anderen Zwecken“ im Sinne des § 7 Abs. 2 nicht angesehen werden. Auch die preuß. AusfAnw. v. 16. Febr. 1915 MinistBl. f. II. IIb 2402, die zu der hier in Frage kommenden BRVO. ergangen ist, setzt die Zulässigkeit des Verkaufs von Saathafer zum Zweck des Weiterverkaufs als selbstverständlich voraus. Denn sie bestimmt zu § 4 Abs. 3c der BRVO. folgendes: „Händlern, die Saathafer zum Zwecke des Weiterverkaufs beziehen, ist derselbe von den Saatgutwirtschaften oder Landwirten in plombierten Säcken zu liefern. Er ist mit diesem Verschluß weiterzugeben. Saatgutwirtschaften, Händler und Landwirte haben den Verbleib des gekauften Saathafers der zuständigen Behörde unter Bezeichnung des Erwerbers nachzuweisen.“ Damit erledigt sich zugleich das Bedenken, welches von der örtlichen StAschaft. dahin geltend gemacht ist, daß bei der Gestattung des Verkaufs zum Wiederverkauf eine Kontrolle des tatsächlichen Verwendungszwecks des Saathafers nicht möglich sei. Auch eine Verfehlung gegen § 7 Abs. 1 der Bek. kann nicht in Frage kommen. Die enge Auslegung, welche der ORA. der Bestimmung des § 4 Abs. 3c dahin gibt, daß nur ein Verkauf aus den zur Zeit der Beschlagnahme (16. Febr. 1915) bei dem Verkäufer vorhandenen Beständen an Saathafer zulässig sein soll, läßt sich mit dem Wortlaut der Bestimmung kaum vereinigen und ist auch durch den Zweck des Gesetzes keineswegs geboten, würde ihm vielmehr wenig gerecht werden. Wie das Gesetz eine mißbräuchliche Verwendung des Saathafers verhüten will, so will es andererseits seine ordnungsmäßige Verwendung im Interesse der Landwirtschaft sicher stellen und fördern. Diesem Interesse würde aber mit einem absoluten Verbote des Zwischenhandels mit Saathafer offensichtlich nicht gedient werden. — Im übrigen ist auch hier auf die oben erwähnte AusfAnw. der Preuß. Zentralbehörden hinzuweisen, welche die Zulässigkeit des Zwischenhandels mit Saathafer auch nach der Beschlagnahme als selbstverständlich voraussetzt. (Urt. V. 251/15 v. 12. Aug. 1915.)

= *) = Zum Begriff „auffordern“ nach § 9b d. preuß. Ges. über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 (BZG.) Auf die Revision der Staatsanwaltschaft ist die freisprechende Vorentscheidung aufgehoben worden. Die Urteilsbegründung rechtfertigt den Verdacht, daß die Strafk. den Begriff „auffordern“ im Sinne des § 9b BZG. verkannt hat. Nach den Feststellungen hat sowohl der Angekl. A, der für 20 Pf. Schnaps in einer Flasche verlangt hat, als auch die Angekl. B, die ihm den verlangten Schnaps verabreicht hat, das Verbot des Kommandierenden Generals in M. v. 12. Okt. 1914 gekannt. Von der Anklage, die B zur Uebertretung dieses Verbots aufgefordert zu haben, ist A freigesprochen worden, weil — wie die Strafk. angenommen hat — das bloße Ersuchen, den Schnaps zu verabreichen, noch keine Aufforderung zur Uebertretung des Verbots darstelle, und dem A nicht nachzuweisen sei, daß er gewußt habe, die B zögere mit dem Ausschank des Branntweins, weil er verboten sei. Diese Begründung ist schon insofern unrichtig, als eine Aufforderung zur Uebertretung des Verbots bereits in dem Verlangen, ihm für 20 Pf. Branntwein zu verkaufen, gefunden werden kann. Voraussetzung ist dabei, weil zum „auffordern“ ein vorsätzliches Handeln gehört, daß der Auffordernde sich dessen bewußt war oder wenigstens mit der Möglichkeit rechnete, die B kenne das Verbot, und daß er den Willen hatte, sie zu dessen Uebertretung zu bestimmen. In dieser Richtung hat die Strafk. den Sachverhalt bisher nicht geprüft. Ferner ist nicht gewürdigt, ob der Angekl. A auf das Zögern der B bei der Erfüllung seines Verlangens die eilige Abgabe des Schnapses gefordert hat, obwohl er mit der Möglichkeit rechnete, daß das Zögern in dem Verbot des Militärbefehlshabers seinen Grund hatte. Auch in diesem Falle würde er die B „aufgefordert“ haben, jenes Verbot zu übertreten. Bei der neuen Verhandlung der Sache wird zu prüfen sein, ob nicht mit Rücksicht darauf, daß die Angekl. B dem Angekl. A den geforderten Branntwein verabfolgt hat, nicht Aufforderung, sondern eine nach § 48 des Strafgesetzbuchs strafbare Anstiftung vorliegt. (Urt. V. 196/15 v. 28. Sept. 1915).

= *) = Rechtliches Verhältnis des § 9b d. preuß. Ges. über den Belagerungszustand zu anderen Strafgesetzen. A ist aus Art. 7 Nr. 1 des Württemberg. Pol.-Strafgesetzes wegen wissentl. Hervorrufens von Besorgnissen unter dem Publikum verurteilt, seine Revision verworfen worden. Aus den Gründen: Wenn die Tat des A sowohl den Tatbestand des § 9b BZG. wie des Art. 7 Nr. 1 des Württ. PStrGes. erfüllte, wäre A sicherlich nicht dadurch beschwert, daß er nur nach dem letzteren milderen Gesetz bestraft worden ist. Die Strafk. hat aber rechtlich zutreffend angenommen, daß § 9b BZG. keine Anwendung finden kann, weil A die Anordnung des Militärbefehlshabers nicht schuldhaft übertreten hat. Mit Recht ist A deshalb nur nach Art. 7 Nr. 1 PStrG. verurteilt worden . . . Der Vert. scheint die Ansicht zu vertreten, daß die Anordnung des Kommand. Generals in dem Sinne ausschließlich anwendbar sei, daß das einschlägige PStrGes. auch dort nicht mehr zur Anwendung kommen könne, wo die Uebertretung der Anordnung nicht nach § 9b BZG. strafbar ist. Diese Ansicht ist jedoch irrig. Der Kommand. General hat das PStrGes. nicht aufgehoben und hätte es auch nicht aufheben können. Seine Anordnungen sind keine Strafgesetze, sondern Verwaltungsmaßregeln, deren Befolgung durch die Strafdrohung des § 9b BZG. erzwungen wird. Soweit dieses Gesetz zur Anwendung kommt, ist nach seiner besonderen ausdrücklichen Bestimmung und nach der allgemeinen Regel des § 73 StrGB. die Anwendung eines anderen milderen Strafgesetzes ausgeschlossen, das denselben Tatbestand zum Gegenstand hat, wie die Anordnung des Militärbefehlshabers. Wo es aber nicht zur Anwendung kommt, bleiben die sonstigen Strafgesetze unverändert maßgebend. Die Strafk. war deshalb durch die Anordnung des Kommand. Generals v. 27. Nov. 1914 nicht gehindert, Art. 7 Nr. 1 des PStrGes. gegen A. anzuwenden. (Urt. I 916/15 v. 10. Jan. 1916.)

Reichsmilitärgericht.

Mitgeteilt von Reichsmilitärgerichtsrat Dr. v. Schlayer, Berlin.

= *) = Bindende Kraft der in der Rechtsbeschwerdeinstanz ergangenen, die Militärgerichtsbarkeit bejahenden Entsch. des RMilGer. für die Untergerichte, §§ 328², 377³ MilStrGO. Der die Unzuständigkeit der Militärgerichte aussprechende Beschl. des OKG. war auf Rechtsbeschwerde des Gerichtsherrn vom RMilGer. aufgehoben und die MilGerichtsbarkeit für begründet erklärt worden. Die Auffassung des neu erkennenden OKG., daß es an diesen Ausspruch der obersten Instanz mangels einer Gesetzesbestimmung nicht gebunden sei, ist vom RMilGer. für rechtsirrtümlich erklärt. § 377³ MilStrGO. bestimmt übereinstimmend mit § 351² StrPO., daß das Beschwerdegericht, wenn es die Beschwerde für begründet erachtet, die in der Sache erforderliche Anordnung zu treffen hat. Zweck dieser Vorschrift ist, einer unnötigen Verzögerung durch wiederholtes Hin- und Herwandern der Sache zwischen Beschwerde- und Instanzgericht vorzubeugen. Die Bedeutung der Entsch. des BeschwGer. ist von der des Revisionsgerichts verschieden. Letzteres beseitigt der Regel nach nur die Entsch. des Vorderrichters, ohne

[1]) Zu vergl. jetzt BRVO. v. 28. Juni 1915 (RGBl. S. 393) § 6 Abs. 2c u. BRVO. v. 23. Juli 1915 (RGBl. S. 464) § 6a.
Der Einsender.



neues an ihre Stelle zu setzen. Die neue Entsch. hat das Untergericht zu fällen. Da dieses bei seinen Entsch. grundsätzlich frei ist, bedurfte es der ausdrücklichen Vorschrift des § 415 Abs. 1 MilStrGO., wonach das BerGer. an die rechtliche Beurteilung des RevGer. gebunden ist. Das Beschwerdegericht dagegen erläßt selbst in einem gesetzlich geordneten Zwischenverfahren an Stelle des Instanzgerichts eine sachliche Entsch. Diese hat dieselbe Wirkung, wie wenn sie vom Instanzgericht getroffen wäre und ist für dieses bindend, ohne daß es einer positiven Bestimmung bedarf. Bei gegenteiliger Auffassung hätte § 377³ MilStrGO. keinen Sinn, da dann die in der Sache maßgebende Entsch. doch vom Instanzger. getroffen würde. Außerdem würden dann gerade die Folgen eintreten, denen das Gesetz vorbeugen wollte. Das Urt. ist daher auf Revision des Gerichtsherrn aufgehoben. (Urt. II. Sen. Nr. 304/15 v. 30. Dez. 1915.)

Kaiserliches Patentamt.

Mitgeteilt v. Geh. Reg.-Rat Feldt, Direktor im Patentamt, Berlin.

= ★) = Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf Grund der Bek. des Bundesrats v. 10. Sept. 1914 betr. vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts. 1. Der Einspruch gegen eine bekanntgemachte Patentanmeldung war erst nach Ablauf der zweimonatigen Einspruchsfrist (§ 24 Pat.Ges.) eingegangen und die Fristversäumnis mit dem Kriegszustande begründet worden. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Fristversäumung wurde in beiden Instanzen (Anmelde- und Beschwerdeabteilung) abgelehnt. § 2 der BRVO. fordere, daß jemand durch den Krieg verhindert gewesen sein müsse, eine Frist innezuhalten, deren Ablauf einen Rechtsnachteil zur Folge habe. Die Einspruchsfrist laufe gegenüber der Allgemeinheit, nicht gegen einen einzelnen. Der Einsprecher verteidige nicht ein ihm zustehendes Recht, sondern sei Sprecher der Allgemeinheit, die durch den Fristablauf keinen Rechtsnachteil erleide. (Entsch. der BeschwAbt. v. 15. Jan. 1916.) 2. In einem zweiten Falle war unter Berufung auf § 2 der BRVO. erst nach Erteilung des Patents Einspruch eingelegt. Auch hier wurde die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt, da § 2 nur solche Fristen treffe, deren Ablauf unmittelbar eine Rechtsveränderung nach sich ziehe (Vorbescheidsfrist, Beschwerdefrist, Fristen zur Zahlung der Jahresgebühren). Die Wiedereinsetzung würde überdies nach erteiltem Patent zu unerträglicher Rechtsunsicherheit führen. Sämtliche in der Kriegszeit erteilten Patente liefen Gefahr, innerhalb eines Jahres (ZPO. § 234 Abs. 3) nach der Einspruchsfrist noch nachträglich wieder aufgehoben zu werden. Der beteiligten Industrie bleibe nur mehr die Nichtigkeitsklage offen. (Entsch. d. BeschwAbt. II v. 16. Dez. 1915.)

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Otto Hagen, Berlin.

= ★) = Vertraglicher Ausschluß der Fristsetzung und Androhung des Rücktritts bei Kriegslieferungen. Der Kläger hat an die Beklagte durch zwei Bestellscheine vom Okt. und Nov. 1914 Socken und Kopfschützer verkauft mit der Klausel: „Lieferbar sofort, Nachlieferungsfrist bis 20. Nov. 1914." Ein Teil der Ware ist nach Ablauf dieser Frist der Bekl. angeboten, die Annahme aber verweigert worden. Fristbestimmung und Androhung des Rücktritts aus § 326 BGB. sind unterblieben. Die Klage auf Zahlung des Kaufpreises ist abgewiesen worden. Zur Annahme eines Fixgeschäftes im technischen Sinne der §§ 361 BGB., 376 HGB. würde gehören, daß die pünktliche Innehaltung der bestimmten Lieferzeit ein wesentlicher Bestandteil der Leistung sein soll, daß mit ihrer Innehaltung oder Verabsäumung das Geschäft stehen und fallen, nachträgliche Erfüllung überhaupt nicht mehr als Vertragserfüllung gelten soll. Diese Voraussetzungen liegen allerdings nicht vor, wohl aber ein vertragsmäßiger Verzicht auf die Notwendigkeit einer Fristsetzung gemäß § 326 BGB. Diese Vorschrift enthält kein zwingendes Recht. Auf die Beobachtung kann vor oder nach Eintritt der Fälligkeit ausdrücklich und stillschweigend verzichtet werden. Der Verzicht ergibt sich aus der ausdrücklichen Festsetzung in dem Bestellschein, aber auch aus der Natur der Lieferung. Unstreitig handelte es sich bei allen Lieferungen um Waren, die zur Erfüllung der von der Beklagten mit Behörden geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres zur Zeit des schwebenden Krieges notwendig waren. Dem Kläger war dies bekannt. Es mußte ihm deshalb bei dem Abschluß des Vertrages und bei der Ausführung gegenwärtig sein, daß die größte Pünktlichkeit bei der Erfüllung notwendig war, daß rechtzeitige Erfüllung unter der Strafandrohung des § 329 StrGB. stand, daß die Beklagte auf zuverlässige und pünktliche Lieferung rechnen mußte und jede Stunde von Bedeutung sein konnte. Bei dieser Auslegung des Bestellscheins läuft der Verkäufer ein erhebliches Risiko. Dem steht aber der hohe Nutzen gegenüber, den er durch die Größe der Lieferung und die Höhe des bewilligten Preises erhoffen kann. Die Verweigerung der nach Ablauf der Frist angebotenen Lieferung ist deshalb auch ohne Fristsetzung und Androhung des Rücktritts gerechtfertigt.[1]) (Urt. des 22. Zivilsenats, 22. U. 2700/15 v. 28. Okt. 1915.)

II. Strafsachen.

Mitg. v. Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Kronecker, Berlin.

Zuwiderhandlung gegen das Einkommensteuergesetz. Innerer Tatbestand. In 2 Steuererklärungen des Angekl. waren auf der 1. Seite Hypothekenzinsen und Steuern von dem „Einkommen aus Handel und Gewerbe" abgezogen, während erstere auf der 2. Seite unter a („Zinsen von Hypotheken und andern Schulden") nochmals abgezogen wurden, letztere überhaupt nicht abzugsfähig sind. Deshalb wegen Vergehens gegen das EinkStG. angeklagt, wurde er vom LG. freigesprochen, da er die von seinem Buchhalter aufgestellten Erklärungen im Vertrauen auf deren Richtigkeit ohne Prüfung unterschrieben, das Bewußtsein von ihrer „steuertechnischen" Unrichtigkeit nicht gehabt und deshalb auch nicht im Sinne des § 72 wissentlich gehandelt habe. Die Rev. des StA. hatte Erfolg. Das KG. führte aus: Durch die Einschiebung der Worte „zwar wissentlich, aber", welche auf Antrag des Abg. Im Walle (Drucks. 1890/1891 Nr. 136) in Abs. 2 erfolgte, habe nur die Fahrlässigkeit (Sten. Ber. S. 1011 ff.), also nicht auch der bedingte Vorsatz (dolus eventualis) aus dem Tatbestande ausgeschieden werden sollen, der zur Verurteilung regelmäßig auch in denjenigen Fällen genüge, wo die Wissentlichkeit ausdrücklich als Tatbestandsmerkmal bezeichnet sei. (Vgl. z. B. §§ 48², 49, 156, 257, 275¹, 276 324, 327 f., 364 StrGB.; RGE. 16 S. 364; Olshausen 9 A S. 264.) Die Frage nach dem Vorhandensein dieser Schuldform hätte daher geprüft werden müssen. Angekl. würde strafbar sein, wenn er mit der Möglichkeit einer unrichtigen Aufstellung seitens seines Buchhalters gerechnet und diese trotzdem in seinen Willen aufgenommen hat. (Vgl. Urt. des RG. v. 3. Febr. 1898, Mitt. aus der Verw. der direkten Steuern 35 S. 38.) (Urt. des Strafsen. T 27/15 v. 17. Dez. 1915/21. Jan. 1916.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Wegeeinziehung. Bei der Abwägung der für und gegen die Beibehaltung des Weges sprechenden Gründe gibt der Umstand, daß einem Grundstücke der einzige öffentliche Zugangsweg entzogen werden soll, einen so erheblichen Grund für die Beibehaltung des Weges ab, daß ganz gewichtige öffentliche Interessen bestehen müssen, um ihn aufzuwiegen. (Urt. IV. C. 35/14 v. 29. Juni 1914.)

[1]) Das Reichsgericht ist dem durch Urt. v. 25. Febr 1916, II 444. 15 ohne eigene Ausführung lediglich beigetreten.



Gemeindewählerliste. Forensen. Der § 45 der Landgemeindeordn. v. 3. Juli 1891 ergibt nichts darüber, welche Grundsätze anzuwenden sind, falls ein Grundstück im Miteigentum mehrerer nicht im Gemeindebezirke wohnhafter Personen steht oder zum Handelsvermögen einer offenen Handelsgesellschaft gehört, deren Mitglieder nicht im Gemeindebezirke wohnen. An sich wäre es denkbar, anzunehmen, § 45 gewähre ein Stimmrecht nur solchen Forensen, welche als Alleineigentümer ein Grundstück der im § 45 bezeichneten Art besitzen. Eine derartige Auslegung ist jedoch abzulehnen. (Urt. I. C. 21/13 v. 2. Juli 1914.)

Zuwachssteuer. Vergleich. Für die Anfechtung eines solchen Vergleichs sind neben § 23 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Zuwachssteuergesetze die §§ 119, 121 und 143 BGB. maßgebend. (Urt. VII. C. 477/13 v. 3. Juli 1914.)

Eigenjagdbezirk. Wasserfläche. Zu den Grundflächen im Sinne des § 4 der Jagdordnung gehören nicht bloß Land-, sondern auch Wasserflächen. Aus beiden kann ein Eigenjagdbezirk gebildet werden, wenn sie wenigstens 75 ha umfassen und land- oder forstwirtschaftlich benutzbar sind. Um die land- oder forstwirtschaftliche Benutzbarkeit festzustellen, kommt es nicht darauf an, ob die betreffenden Grundflächen tatsächlich landwirtschaftlich benutzt werden, sondern ob es möglich ist, sie landwirtschaftlich zu benutzen. Es konnte unbedenklich davon ausgegangen werden, daß der See zum Viehtränken und zur Geflügelzucht benutzt werden kann. Darauf, ob der Kläger ihn tatsächlich hierzu benutzte, und ob er vielleicht im Interesse des Schutzes seines Fischbestandes von der Haltung von Geflügel Abstand nahm, kommt es nicht an. Unstreitig läßt sich der See auch zur Gewinnung von Rohr, Schilf, Binsen, Gras usw. benutzen. Daß diese Pflanzen tatsächlich nur auf einem Teile des Sees wachsen, ist nicht von Bedeutung. Denn der See ist nach seiner Form als ein einheitliches Ganzes zu beurteilen, und es kommt nicht darauf an, ob die landwirtschaftliche Nutzung auf allen seinen Teilen eine gleichmäßige und gleichartige ist. Hiernach konnte der Vorderrichter zu der Feststellung kommen, daß der See landwirtschaftlich benutzbar ist, und damit erscheint die Entscheidung gerechtfertigt, daß aus ihm und den jagdrechtlich mit ihm im Zusammenhange stehenden Grundstücken des Klägers ein Eigenjagdbezirk gebildet werden kann. (Urt. III. C. 234/13 v. 6. Juli 1914.)

Wegevorausleistungen. Ermessen. Der § 1 des Ges. v. 18. Aug. 1902 spricht dem Wegeunterhaltungspflichtigen einen angemessenen Beitrag nach Verhältnis der durch die Abnutzung des Weges herbeigeführten Mehrbelastung zu. Er soll also dementsprechend entschädigt werden; und es heißt nicht, daß von dem vorgeschriebenen Maßstab unter Umständen abgegangen werden dürfe. Das ist auch nicht in der Rechtsprechung aus dem zugesetzten Adjektiv „angemessen" gefolgert worden. Diese ist vielmehr darin einig, dem § 5 des Ges. eine solche Bedeutung nicht zuzuerkennen. Die großen Schwierigkeiten, die bei der Ermittlung und Feststellung des Verhältnisses der Mehrbelastung hervortreten, haben die Notwendigkeit ergeben, hierbei dem Richter möglichst freie Hand zu lassen, ihn nicht an enge Beweisregeln zu binden und ihm insoweit ein freies, billiges Ermessen zu sichern. Das ist der Sinn dieser Vorschrift. Damit ist eine Ermächtigung, von dem Grundsatze selbst, von dem gesetzlich festgelegten Maßstab abzuweichen, nicht erteilt. (Urt. IV. B. 8/14 v. 13. Juli 1914.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

[Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.]

Mitteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung durch den Notar an den anderen Vertragsteil. Der Notar, der im Auftrage des Pflegers die Genehmigungserklärung des Vormundschaftsgerichts entgegennimmt, den anderen Vertragsteil von der Genehmigung verständigt und diese Mitteilung für den anderen Vertragsteil in dessen Auftrag empfängt, handelt nicht in Ausübung seines Amtes, sondern als Bevollmächtigter; aus § 15 GBO. kann er also die Berechtigung für sich nicht ableiten, er muß sich nach dreifacher Richtung durch Vollmacht ausweisen, die er nach § 171 Nr. 1 FGG. nicht selbst beurkunden kann (KGJ. 38 A, 190; OLG. Rspr. 23, 380). Mit Unrecht erachtet der Notar unter Berufung auf Weißler, DNotV. 1915 S. 113, die vom BeschwGer. verlangten Vollmachten für nicht erforderlich. Er hält wegen der ihm von den Beteiligten gegebenen Ermächtigung „zur Erwirkung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung" den Schluß für zulässig, daß er nach dem Willen der Vertragschließenden für die Empfangnahme der zum grundbuchamtlichen Vollzuge notwendigen Erklärungen als Vertreter sämtlicher Beteiligten und als deren gemeinschaftlicher Zustellungsbevollmächtigter anzusehen ist, und demnach die Erklärungen mit ihrem Eingange bei ihm als sämtlichen Vertragsschließenden mitgeteilt zu gelten haben. Folgt man dieser Ansicht, so kann eine förmliche Bevollmächtigung des Notars durch die Beteiligten entbehrt werden; es scheidet somit die Frage aus, ob der Notar eine Vollmacht auf sich zu beurkunden vermag. Trotzdem ist der grundbuchamtliche Vollzug nicht möglich. Denn durch die Vorlegung der Genehmigungserklärung des Vormundschaftsgerichts kann, wie auch Weißler S. 120 hervorhebt, nur die gemeinschaftliche Vollmacht, nicht aber deren Ausführung, die Erklärung der Genehmigung gegenüber dem Pfleger und die Mitteilung an den anderen Vertragsteil erwiesen werden. Dieser Nachweis ist in der in § 29 GBO. vorgeschriebenen Form aber zum grundbuchamtlichen Vollzuge des Vertrags erforderlich. (Beschl. I ZS. III. 61/15 v. 29. Okt. 1915.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

= ★) = **Einstellung des niedergeschlagenen Strafverfahrens durch Beschluß.** Da das in der Revisionsinstanz anhängige Strafverfahren durch den Allerh. Gnadenerlaß v. 7. Jan. 1916 niedergeschlagen ist und nicht fortgesetzt werden darf, war es einzustellen. Die Einstellung hatte durch Beschluß, nicht durch Urteil zu erfolgen, weil zweifellos feststeht, daß der Angekl. von dem Gnadenerlasse betroffen ist und darum eine weitere Verhandlung in der Sache und die Erlassung eines Urteils zwecklos sein würde (vgl. Sammlung d. Entsch. des Oberst. LG. in Strafs. Bd. 3 S. 93). Die Kosten des Verfahrens waren der Staatskasse zu überbürden, „weil die Verurteilung des Angeklagten durch die von ihm mit Revision angegriffene Entscheidung der Vorinstanz infolge der Niederschlagung des Strafverfahrens in Wegfall gekommen ist, und dem Angekl. deshalb nach § 497 Abs. 1 StrPO. Kosten nicht auferlegt werden können." (Beschl. Nr. 280/15 v. 18. Jan. 1916 u. Beschl. Nr. 253/15 v. 28. Jan. 1916 u. Nr. 530/14 v. 9. Febr. 1916.)

= ★) = **Wirkung der Niederschlagung auf das Privatklageverfahren und dessen Kosten.** Die Strafkammer hat das in der Berufungsinstanz anhängige, durch den Allerh. Gnadenerlaß v. 7. Jan. 1916 niedergeschlagene Privatklageverfahren eingestellt und dabei mit Unrecht angenommen, daß sie nach Nr. VII[1] der Vollzugsvorschriften (JMBl. S. 3 f.) gehalten sei, die Niederschlagung der Gerichtskosten und Auslagen zu verfügen. Durch diese Bestimmung wird der Gerichtsschreiber angewiesen, wie er im Falle der Niederschlagung eines Strafverfahrens die Gerichtskosten einschließlich der Auslagen zu behandeln hat. Für die Gerichte gibt § 6 GKG. über die Niederschlagung von Gebühren und Gewährung von Gebührenfreiheit Aufschluß. Die Strafkammer hat es aber unterlassen, nach § 496 Abs. 1 StrPO. zu bestimmen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind. Jede Einstellung eines Strafverfahrens, gleichviel aus welchem Grunde sie geschieht, hat nach § 503 Abs. 2 StrPO. zur Folge, daß dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens, sowie die dem Gegner erwachsenen notwendigen Auslagen zur Last fallen (Löwe-Rosenberg § 503 N. 6a u. N. 3a zum



fünften Abschnitte des II. Buches der StrPO).[1]) Daher war der Einstellungsbeschluß der Strafkammer auf die Beschwerde des Angeklagten zu ergänzen. Zu den Kosten des Verfahrens, die dem Privatkläger auferlegt sind, gehören auch die notwendigen Auslagen des Angekl. (RG. Bd. 10 S. 113). Die Kosten des Rechtsmittels hat nach § 505 Abs. 1, § 499 Abs. 1 StrPO. der Privatkläger zu tragen. Die Gebühren des Beschwerdeverfahrens sind nach § 6 GKG. niedergeschlagen worden. (Beschl. Nr. 52/16 v. 15. Febr. 1916 u. Beschl. Nr. 30/16 v. 20. Jan. 1916 u. Nr. 498/15 u. Nr. 52/16 v. 2. u. 9. Febr. 1916.)

Oberlandesgericht Breslau.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat Sachse, Breslau.

= *) = Einem Kriegsteilnehmer kann auch vor der Rechtshängigkeit der Streitsache ein Vertreter bestellt werden. Wenn § 1 der VO. v. 14. Jan. 1915 bestimmt: „Einem Kriegsteilnehmer (§ 2 des Ges. v. 4. Aug. 1914), der ohne Vertreter ist, kann der Vorsitzende einen geeigneten Vertreter bestellen“, so ist aus der Verweisung auf § 2 nicht zu folgern, daß die Bestellung erst nach Rechtshängigkeit erfolgen dürfe, sondern nur, wer Kriegsteilnehmer ist. Dies ist aber unabhängig davon, ob er schon Partei geworden ist oder erst werden soll. Die VO. deutet nirgends an, daß die Bestellung eines Vertreters die Rechtshängigkeit voraussetze. Ihr Zweck, einer offenbar unbilligen Verhinderung der Rechtsverfolgung entgegenzutreten, wäre aber oft nicht zu erreichen, wenn eine vorherige Zustellung der Klage an den Kriegsteilnehmer Voraussetzung wäre. Denn öfter ist eine Zustellung unausführbar, z. B. wenn eine Partei Kriegsgefangener oder Geisel ist (§ 2 Nr. 3 des Ges. v. 4. Aug. 1914). Dann bedarf es der Bestellung eines Vertreters, um die Rechtshängigkeit zu ermöglichen. In anderen Fällen ist dies zwar auch ohne Bestellung zu erreichen, da die Zustellung an einen Kriegsteilnehmer, wenn sie tatsächlich bewirkt werden kann, die Rechtshängigkeit begründet. Auch dann tritt aber, wenn der KTeiln. ohne Vertreter ist, mit der Begründung der Rechtshängigkeit die Unterbrechung des Verfahrens ein, die die Bestellung eines Vertreters nötig macht. Es fehlt an einem ausreichenden Grunde, den Kläger zu zwingen, vor Stellung des Antrages den umständlichen und zeitraubenden Weg der Zustellung an den KTeiln. zu betreten, um hinterdrein doch zur Beseitigung der Unterbrechung die Bestellung eines Vertreters beantragen zu müssen. Wenn Seuffert, Bayer. Rechtspfl.-Zeitschr. 1915 S. 113, es für unzweckmäßig erachtet, einen Vertreter vor Zustellung zu bestellen, da vielleicht der Kriegsteilnehmer nach Zustellung selbst einen Vertreter bestellen werde, so würde aus der bloßen Unzweckmäßigkeit noch keine Unzulässigkeit folgen. Es ist aber auch nicht anzuerkennen, daß die Bestellung durch den Vorsitzenden unzweckmäßig ist; denn ob der Kriegsteilnehmer einen Vertreter bestellen wird, ist ungewiß. Er hat dazu das Recht, auch wenn der Vorsitzende einen Vertreter bestellt; diese Bestellung ist ihm sofort mitzuteilen und mit der Bestellung eines Vertreters durch ihn selbst kann er dem vom Vorsitzenden bestellten die Vertretungsbefugnis entziehen. In seine Rechte wird also, weil die Bestellung vor Rechtshängigkeit erfolgt, nicht unbillig eingegriffen. (Beschl. 5, W. 27/16 v. 4. März 1916.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Keller, Darmstadt.

= ★) = Aussetzung. 1. Der im Felde stehende V beantragte gemäß §§ 2, 3, Abs. 2, Ges. v. 4. Aug. 1914, Aussetzung der gegen ihn erhobenen Schadensersatzklage des B. Das LG. wies den Antrag ab auf Grund der BRVO. v. 14. Jan. 1915, da eine Aussetzung offenbar unbillig für den Gläubiger sei. Die Beschw. wurde vom OLG. zurückgewiesen aus folgenden Gründen: Bei Abwägung der beiderseitigen Interessen habe zwar das Interesse des Kriegsteilnehmers den Vorzug. Offenbar unbillig für dessen Gegner sei aber die Aussetzung, wenn sie diesem erhebliche Nachteile bringe, während eine Fortsetzung des Rechtsstreits die Interessen des Kriegsteilnehmers überhaupt nicht gefährde. Im Fragefall sei B durch das Automobil des V beträchtlich verletzt, und es sei durch den Arzt glaubhaft gemacht, daß eine Hinausschiebung der Entscheidung auf ungewisse Zeit die Gefahr einer weiteren Gesundheitsschädigung für B in sich schließe. Andererseits sei die Beweisaufnahme beendigt, höchstens noch die Begutachtung der Erwerbsfähigkeit durch Aerzte in Aussicht, wobei die persönliche Anwesenheit des Bekl. nicht erforderlich sei; auch sei dessen Anwalt vollkommen mit der Sache vertraut, wie die Beschwerdeschrift ergebe, so daß persönliche Rücksprache mit ihm entbehrlich sei; endlich führe — wenn auch nicht formell — die hinter dem Bekl. stehende Versicherungsgesellschaft selbst den Prozeß und wahre sorgsamst die Interessen des V, dem sie im Falle des Unterliegens aufzukommen habe. Die Fortführung des Rechtsstreits brauche daher den Bekl. im Felde auch seelisch nicht zu bedrücken, während die Aussetzung auf den Kl. offenbar unbillig wirken würde. (Beschl. OLG. II. ZS. W. 285/15 v. 27. Nov. 1915.)

2. E und G sind Inhaber einer offenen Handelsgesellschaft, gegen die der Konkursverwalter der Firma St. wegen Zahlungen der Gemeinschuldnerin Anfechtungsklage betreibt. Nach Erhebung von Beweisen ist den beiden Bekl. ein Eid zugeschoben über ihre Kenntnis von der Zahlungseinstellung. Da E im Felde steht, hat auf Antrag das LG. das Verfahren ausgesetzt gemäß RGes. v. 4. Aug. 1914. Die Beschw., darauf gestützt, daß nach dem Stand des Verfahrens eine Mitwirkung des E nicht erforderlich und seine Eideserklärung schriftlich zu erlangen sei, wurde abgewiesen, da nach der Rechtsprechung des Senats die Abwesenheit eines Teilhabers die Aussetzung rechtfertigt und Mißbrauch durch Anwendung des § 2 BRBek. v. 14. Jan. 1915 verhütet werden kann. Offenbare Unbilligkeit liegt aber in der Aussetzung im Fragefall nicht, da dem E die Möglichkeit einer persönlichen Prüfung der Sachlage vor Abgabe seiner Eideserklärung bleiben muß, um so mehr als sich daran event. eine Eidesleistung im Felde knüpfen könnte. (Beschl. OLG. II. ZS. W. 17/16 v. 16. Febr. 1916.)

Oberlandesgericht Dresden.

1. Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

Wesen des Garantievertrags. Fälligkeit der Garantiesumme; ist vorher Rechnungslegung erforderlich? Vom Kläger ist 1914 die Intern. Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik (Bugra) veranstaltet worden. Der Bekl. hat durch einen Garantieschein dem Kläger gegenüber bis zur Höhe von 5000 M. Garantie für den Fall übernommen, daß „sich infolge der Vorbereitung, Durchführung oder Liquidation dieser Ausstellung ein Fehlbetrag ergebe“ und sich verpflichtet, „innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Kläger von dem Fehlbetrage Mitteilung gemacht habe, Kläger den Betrag zu entrichten, auf keinen Fall aber mehr, als den von von ihm garantierten Höchstbetrag.“ Kläger behauptet, daß sich nach der von ihm am 31. Dez. 1914 aufgestellten Bilanz ein Fehlbetrag ergeben habe, zu dessen Deckung die Garantiegewährungen noch nicht ausreichten, also voll herangezogen werden müßten. Der auf Zahlung eines Betrages von 3324 M. gerichteten Klage hat das LG. entsprochen. Die Berufung hatte keinen Erfolg. Der Vertrag stellt nach herrschender Ansicht einen Garantievertrag im eigentlichen Sinne dar, durch den der eine Teil verspricht, für das Risiko einzustehen, das dem anderen aus einer Unternehmung irgendwelcher Art erwächst. Dieser Vertrag ist ein einseitiger und verpflichtet nur den Garantieübernehmer, nicht den Garantieempfänger. Trotz des Interesses, das ersterer im Zweifel an der Ausführung des Unternehmens hat, das zu unterstützen er bereit ist, wird deshalb für ihn dem Garantieempfänger gegenüber ein Anspruch auf Rechnungslegung so, wie ihn wegen des Anspruchs auf Ausführung des Geschäfts (§ 622 BGB.) der Auftraggeber gegenüber dem Beauftragten nach § 666 BGB. hat,

[1]) Hierfür treffen Nr. II³ der preuß. AusfBest. v. 27. Jan. 1915 (JMBl. S. 13) und Nr. VII³ u. IX der Bayr. AusfBest. v. 7. Jan. 1915 (JMBl. S. 3ff.) Vorsorge. Darnach ist zu berichten, wenn es aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, einer an einem niedergeschlagenen Verfahren beteiligten Person Auslagen, die sie infolge des Verfahrens aufgewendet hat, aus Staatsmitteln zu erstatten.



nicht begründet. Schon hiermit erledigt sich die Einrede der Zurückbehaltung, die der Beklagte, nach § 322 und § 273 BGB. erheben möchte. Die weitere Frage, ob im einzelnen Falle der Garantieempfänger dem Uebernehmer den Beweis vom Eintritte des Garantiefalles zuzuführen hat, ist grundsätzlich zu bejahen (vgl. auch Entsch. d. RG., die einen ähnlichen Fall der Garantieübernahme gegenüber den Unternehmern einer Ausstellung behandelt, JurW. 1899 S. 211, Seuff. Arch. 55 Nr. 136). Dieser Fall würde auch dem gegenwärtigen gleichen, wenn wahr wäre, was Bekl. behauptet, daß ihm der Vorstandsvorsitzende des Klägers zugesagt hätte, der Beklagte brauche erst nach Abrechnung zu bezahlen. Es ist dargelegt, daß diese unwahrscheinliche, vor der schriftlichen Festlegung des Vertrages der Parteien angeblich geschehene Zusage durch die urkundliche Vereinbarung gegenstandslos geworden ist, weil diese etwas anderes bestimmt. Der Bekl. hat sich im Garantiescheine zur Leistung bereits auf die Mitteilung vom Vorhandensein eines etwaigen Fehlbetrages und die Meldung der Höhe seiner Inanspruchnahme verpflichtet, also teilte er das öffentliche Vertrauen, das die Leiter des Unternehmens des Klägers an ihre Stelle gehoben hatte, und verzichtete er auf den Nachweis des Bestehens eines Fehlbetrages sowie seiner Höhe und der Zulässigkeit der Berechnung, was er nach dem Garantievertrage zu leisten schuldig war. Daß dies dem Abkommen zu entnehmen ist, läßt sich auch mit den Ausführungen belegen, in denen das Urteil sich an die Begründung des Urt. d. RG. anschließt, und die auf den Ausspruch hinauslaufen, daß die Notwendigkeit der Beweisführung über Bestehen und Höhe des die Garantieleistung bedingenden Fehlbetrags diese in solchen Fällen zur Erfüllung der Aufgaben, denen sie zu dienen bestimmt ist, ungeeignet machen würde. Da nach dem Willen der am Vertrage Beteiligten lediglich der Beschluß des Klägers für die Zahlungsverbindlichkeit des Bekl. entscheidend sein soll, ist es ihm auch zu verwehren, daß er die Grundlage, auf der der Beschluß der Einforderung der Garantiesumme beruht, bemängele und geltend mache, wie Eingänge zu niedrig, Ausgänge zu hoch eingesetzt seien. Es ist ihm sowohl hiernach, wie als Folgerung aus dem Begriffe des Garantievertrags, auch nicht zu gestatten, daß er je nach der Ursache der Entstehung die Leistungspflicht für einen Teil des tatsächlichen Fehlbetrags ablehne, wie der Bekl. es in Hinsicht auf denjenigen, von ihm nicht begrenzten Teil des Ausfalles zu tun beabsichtigt, der nach seiner Meinung durch das Verschulden der Vertreter des Klägers verursacht worden ist. (Urt. des 5. ZS. 50 105/15 v. 25. Okt. 1915.)

2. Mitget. v. Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Dr. Mauckisch, Dresden.

= ★) = **Schutz der Mobilen gegen dinglichen Arrest (§ 2 KTSchG.).** Die Beschwerde des Landsturmmannes im Heeresdienste N in Sachen gegen den Kraftfahrer und Kriegsfreiwilligen M gegen den die Anordnung des dinglichen Arrestes ablehnenden Beschluß des LG. v. 15. Dez. 1915 ist zurückgewiesen. Der Antragsgegner gehört (wie gegenüber der landgerichtlichen Entsch. in der Beschwerdeschrift nicht angezweifelt wird), zu dem durch das KTSchG. geschützten Personenkreise. Nicht minder aber bildet das Verfahren über die Anordnung des dinglichen Arrestes eine solche bürgerliche Rechtsstreitigkeit, auf die sich der Schutz des § 2 bezieht. Zu verweisen ist insbes. auf den Zweck des Ges., insofern eine Arrestpfändung den Kriegsteilnehmer ebenso schwer wie eine Klaganstellung treffen und zur Prozeßführung, die gerade verhindert werden soll, nämlich zur Widerspruchserhebung zwingen kann. Weiter ist auf die Ausnahme Bezug zu nehmen, die § 3 d. Ges. für den persönlichen Sicherheitsarrest besonders aufstellt. Das Verfahren auf Anordnung des dinglichen Arrestes wird folgeweise, sobald es anhängig wird, unterbrochen; dieser Zeitpunkt tritt ein, wenn das Gesuch um die Anordnung dem Gerichte zur Entschließung unterbreitet wird. Deshalb konnte dem Antrage nicht stattgegeben werden. (Beschl. 6a Reg. 450/15 v. 5. Jan. 1916.)

= ★) = **Der besondere Schutz des Immobilen erstreckt sich nicht auf das Offenbarungseid-Verfahren, BRBek. v. 20. Jan. 1916.** Zwar auf dem Gebiete des KTSchG. v. 4. Aug. besteht Streit darüber, ob das Offenbarungseid-Verfahren gegen Kriegsteilnehmer, unbeschadet § 904 ZPO. Nr. 2, zuzulassen sei. Aber die BRBek. zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile v. 20. Jan. 1916 enthält im Gegensatz zum KTSchG. überhaupt keine auf die Beschränkung der Zwangsvollstreckung zielende Vorschrift, wie es denn nur der Natur der Sache entspricht, daß der Schutz, der den immobilen Truppenteilen Angehörenden gewährt wird, an strengere Voraussetzungen geknüpft und minder weit erstreckt ist als Rechtsvergünstigungen, die den bei mobilen Truppenteilen Verwendeten zuteil werden (JW. 1916 S. 228). Es war deshalb jedenfalls nach der BRBek. nicht auszusetzen, vielmehr unter Beobachtung der §§ 752, 912 ZPO. die Haft anzuordnen. (Beschl. 6a Reg. 65/16 v. 26. Febr. 1916.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

= ★) = **Internierter Zivilgefangener als Kriegsteilnehmer.** Der Schuldner, ein Deutscher, war bei Kriegsausbruch in Afrika, ist nach England transportiert und dort interniert als Zivilgefangener.[1]) Danach befindet er sich in der Gewalt des Feindes, der ihn im Kriege gefangen genommen hat. Allerdings läßt die Gegenüberstellung der Ausdrücke „Kriegsgefangener" und „Geisel" in § 2 Nr. 3 des Ges. v. 4. Aug. 1914 vermuten, daß man bei der Wahl des Ausdruckes „Kriegsgefangener" nur an Militärgefangene gedacht hat. Es liegt die Möglichkeit nahe, daß man damals das später von den feindlichen Nationen beobachtete Verfahren der Gefangennahme von Zivilpersonen nicht vorausgesehen hat. Da aber, wie die Verhältnisse sich gestaltet haben, die Lage der Zivilgefangenen derjenigen der Militärgefangenen zum mindesten ebenso nahe kommt, wie das bzgl. der Geiseln der Fall ist, so muß nach dem Sinne des Gesetzes dieses auch auf die Zivilgefangenen bezogen werden. (Beschl. ZS. 4, Bs. Z. IV. 115/15 v. 10. Nov. 1915.)

= ★) = **Unmöglichkeit der Beschaffung belgischen Geldes.** Bekl. hat 1914 eine bestimmte Partie Wolle an Kl. verkauft, welche er am 10. Okt. 1914 von X in Verviers gekauft hatte. Da X auf Bezahlung in belgischer Währung bestand, Bekl. solche nicht beschaffen konnte, so trat X zurück. Bekl. kann sich auf die Unmöglichkeit der Kl. gegenüber nicht berufen. Der Kl. gegenüber besteht nur ein Unvermögen zur Lieferung der Ware, welche er auf sein Risiko verkauft hatte (vgl. RG. 69, 357). (Urt. ZS. II. Bf. II. 88/1915 v. 30. Okt. 1915.)

Oberlandesgericht Hamm.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Grünebaum, Hamm.

= ★) = **Haftung der Eisenbahn für Wachtposten.** Im Aug. 1914 wurde auf Anordnung der Militärbehörde von der Eisenbahndirektion E. ein bewaffneter Bahnschutz eingerichtet. Für eine Teilstrecke wurde der Bahnmeister H betraut. Dieser bestellte zur Bewachung einer Brücke u. a. den Arbeiter F. Er war einige Wochen im Bahndienst, hatte sich gut geführt. H hatte ihm wie den anderen die ihm bisher unbekannte Handhabung des Gewehres, dessen Sicherung gezeigt und ihm eingeschärft, es nur äußerstenfalles zu laden. Auch erhielten alle eine schriftliche Anweisung des Direktionspräsidenten, wonach sie nur bei wirklicher Gefährdung der Bahnanlagen von der Waffe Gebrauch machen dürften; diese Anweisung wurde ihnen erläutert. F erhielt das Gewehr, von seinem Vormann geladen übergeben, was ihm dieser auch mitteilte. F ging dann während seiner Wachtzeit auf einen benachbarten Hof, zeigte dort sein Gewehr, bei der unvorsichtigen Handhabung entlud es sich, die Kugel verletzte den Kl. Da F mittellos, forderte dieser Ersatz vom Eisenbahnfiskus. Die Klage wurde abgewiesen. Nach § 31 KriegsleistGes., AusführungsVO. v. 1. April 1876 u. v. 1. Aug. 1914 hatten alle Eisenbahnen Deutschlands, als in der Nähe des Kriegsschauplatzes liegend, die An-

[1]) Solche werden in England als Prisoner of War bezeichnet. Der Eins.



ordnungen zu befolgen, welche die Militärbehörden über die Einrichtungen des Bahnbetriebes erließen. Diese konnten daher auch vorschreiben, welche Vorkehrungen für die Sicherheit der Züge, der Bahnanlagen, der Betriebsmittel zu treffen waren. Führte eine Bahnverwaltung einen solchen Befehl aus, richtete sie einen bewaffneten Sicherheitsdienst ein, so handelte es sich um eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit im Dienste der Landesverteidigung, für die ein guter Bahnbetrieb äußerst wichtig ist. Diese Tätigkeit ist der Bahn übertragen, der auch ihre Kosten zur Last fallen. Der einzelne, der den Schutz ausübt, ist deshalb nicht zu einer privatrechtlichen Verrichtung i. S. des § 831 BGB. bestellt, sondern um im Allgemeinnutzen die Bahnanlagen schützen zu helfen. Danach käme nur Haftung des Staates aus § 839 BGB. u. preuß. Ges. v. 1. Aug. 1909 in Frage, allerdings des Eisenbahnfiskus, der auf seine Kosten den Sicherheitsdienst einzurichten hatte. Eine solche Haftung ist nicht angenommen. F ist kein Beamter; dem H oder Präsidenten fällt keine Fahrlässigkeit zur Last. Da damals große Eile geboten war, die Bahnbeamten in ihrer noch durch Einziehungen verringerten Zahl durch die völlige Umgestaltung des Verkehrs, die zahllosen Militärzüge stark belastet waren, ist angenommen, daß sie bei Bestellung, Unterweisung, Ueberwachung des F genug getan hatten. (Urt. V. ZS. 296/15 v. 2. Febr. 1916.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Bucherer, Karlsruhe.

= *) = „Offenbar unbillig" i. S. des § 4 BRVO. v. 14. Jan. 1915 über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist es, wenn ein Kriegsteilnehmer, der ohne genügende Glaubhaftmachung seiner Forderung aus Bauvertrag gemäß §§ 648, 885 BGB. und § 942 ZPO. beim AG. eine einstw. Verf. auf Eintragung einer Vormerkung seines Rechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek erwirkt. dann den Gegner zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstw. Verf. vor das LG. geladen, gleichzeitig aber gemäß §§ 2 und 3 Abs. 2 des RG v. 4. Aug. 1914 Aussetzung des Verfahrens herbeigeführt hat, nach Ablauf von $1^1/_2$ Jahren, ohne eine ihm nach seiner Kriegsverwendung leicht mögliche bessere Glaubhaftmachung beizubringen, weitere Aussetzung des Verfahrens verlangt, obwohl sein Gegner durch die einstw. Verf. seither an der Ordnung der Hypothekenbelastung seines Hauses verhindert wurde und ihm die weitere Aufrechterhaltung der Vormerkung einen nach den Vermögensverhältnissen des Kriegsteilnehmers kaum mehr auszugleichenden Schaden zufügen würde. (Urt. I. ZS. Z. I. BR. 10/16 v. 26. Febr. 1916.)

= *) = Verweisung des Rechtsstreits an das zuständige LG. gemäß § 27 der BRVO. v. 9. Sept. 1915 über die Entlastung der Gerichte ist auch noch in der Berufungsinstanz durch unanfechtbaren Beschluß gleichzeitig mit dem die Berufung des Klägers gegen die vor dem 1. Okt. 1915 erfolgte Klageabweisung wegen örtlicher Unzuständigkeit zurückweisenden Urteil möglich. Die Kosten der Ber.-Instanz sind aber dabei dem Kläger aufzuerlegen, und nur die in erster Instanz vor dem zu Unrecht angegangenen LG. erwachsenen Kosten können als Teil der Kosten behandelt werden, welche bei dem im Verweisungsbeschl. bezeichneten LG. erwachsen werden. (§ 505 ZPO. Abs. 1 und 2). (Urt. III. ZS. Z. I. BR. 70/15 v. 18. Nov. 1915.)

Oberlandesgericht Kassel.

Mitgeteilt von Amtsrichter Dr. Martin, Kassel.

= *) = Haftung der Eisenbahn bei Unfall einer Bahnschutzwache. Höhere Gewalt. Ein Landwehrmann, der während der Mobilmachung zum Bahnschutzdienst kommandiert war, ist auf der Strecke von einer Lokomotive getötet worden. Gegenüber den Schadensersatzansprüchen der Hinterbliebenen beruft sich der bekl. Fiskus auf höhere Gewalt. Mit Recht. Höh. Gew ist „ein erkennbares, nicht aus dem Betriebe entstehendes Ereignis, dessen schädigende Wirkung durch vernünftigerweise zu erwartende Vorsichtsmaßregeln nicht vermieden werden konnte." (Enneccerus 9.—11. Aufl., § 200, S. 561; RG. in Gruchot Nr. 47, S. 141; in Warneyer 1911, Nr. 95, S. 103; Staudinger 7.—8. Aufl.. Anm. 4 zu § 203, S. 721 f.; Eger, Rhaftpfl.-Ges. 7. Aufl., S. 127 ff. u. a,). Bahnschutzwachen werden von den Militärbefehlshabern aufgestellt, erhalten lediglich von den militär. Vorgesetzten ihre Belehrung und Befehle, sind dem Einflusse der Eisenbahnverwaltung, die nicht einmal weiß, wann, wo u. mit welchem Auftrage ein Bahnschutzposten den Bahnkörper betritt, völlig entrückt. Nach Art. 47 RVerf. haben sämtliche Bahnverwaltungen „den Anforderungen der Behörden des Reichs in betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Verteidigung Deutschlands unweigerlich Folge zu leisten." Durch dies. Art. u. § 31 KriegsleistGes. v. 13. 6. 1873 (RGBl. S. 129), ist den Eisenbahnen hinsichtl. der Bahnen auf dem Kriegsschauplatze oder in dessen Nähe die Verfügung genommen u. der Militärbehörde übertragen (Laband, Staatsr. 5. Aufl., Bd. 4, § 112 IV, 5, S. 306), deren Anordnungen allein maßgebend sind. „Benutzung" (Art. 47) umfaßt auch Sicherung der Strecken, ohne die eine geregelte, zuverlässige Benutzung nicht möglich ist (§ 31 a. a. O.). Durch VO. v. 1. 8. 1914, erlassen auf Grund Nr. 15 der VO. betr. Ausführ. des Ges. v. 13. 6. 73, v. 1. 4. 76 sind sämtliche Eisenbahnen Deutschlands als in der Nähe des Kriegsschauplatzes befindlich erklärt. Dem Fiskus war sonach keine rechtliche Möglichkeit gegeben, den Anordnungen der Militärbehörde zu widerstreben. Diese konnte die Maßnahmen aus eigenem Recht und eigener Entschließung treffen. Diese Maßnahmen, zu denen die Kommandierung des Landwehrmanns an die Unfallstelle gehörte, stellen sich für den Fiskus als ein von außen in seinen Betrieb eingreifendes Ereignis, dessen Wirkungen nicht durch Vorsichtsmaßregeln von seiner Seite vermieden werden konnten, mithin als höhere Gewalt dar. (Beschl. des 2. ZS. 2 W 95/15 v. 24. Jan. 1916.)

Oberlandesgericht Kolmar.

Mitgeteilt vom Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat Mock, Kolmar.

= *) = Das kriegsrechtliche Verbot der Jagdausübung befreit von der Pflicht zur Zahlung der Jagdpacht. Das militärische Verbot, Waffen zu tragen, schließt das Verbot der Ausübung der Jagd in sich, und es muß als ein allgemeines Verbot erachtet werden, wenn auch einzelnen Personen das Tragen von Waffen gestattet werden konnte. Das vom Bezirkspräs. erlassene Verbot der Jagdausübung ließ Ausnahmen überhaupt nicht zu. Beide Verbote richten sich nicht gegen einen bestimmten Personenkreis; sie sind vielmehr infolge der Verhängung des Kriegszustandes für Gebiete erlassen worden, die an der vom Feinde gefährdeten Reichsgrenze im oder in der Nähe des militärischen Operationsgebietes lagen. Sie stehen deshalb in örtlicher Beziehung zu den Grundstücken, auf denen nach dem Pachtvertrage das Jagdrecht ausgeübt werden sollte, betreffen dieses selbst und befreiten nach § 537 BGB. als Fehler des verpachteten Rechtes, die dessen Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauche aufhoben, den Pächter von der Entrichtung des Pachtzinses für die Zeit, während deren die Tauglichkeit aufgehoben war. Die Behauptung der bekl. Gemeinde, daß die Ausübung des Jagdrechtes, da sie bereits v. 1. Febr. 1915 ab wieder gestattet sei und der Pachtvertrag auf 9 Jahre laufe, nur während einer unerheblich kurzen Zeit unmöglich gewesen sei, ist unrichtig. Eine Zeitdauer von mehr als 6 Monaten ist, selbst wenn man außer acht lassen wollte, daß der Pachtzins jährlich zahlbar war, nicht als unerheblich zu bezeichnen. Ohne Bedeutung ist auch, ob der Pächter mit Rücksicht auf die erzwungene Schonung des Wildes i. J. 1914, i. J. 1915 in der Lage war, mehr Wild abzuschießen. Die Verpflichtung der Gemeinde war nicht darauf gerichtet, dem Kläger eine bestimmte Menge Wildes zum Abschusse zu stellen, sondern ihm die Ausübung des Jagdrechtes innerhalb bestimmter Zeit zu sichern. Hat aber der Pächter auf Grund des Vertrages die Jagdpacht im voraus für eine Zeit entrichtet, für die er wegen Eintritts eines Fehlers der verpachteten Sache nach § 537 BGB. von der Verpflichtung zur Pachtzinszahlung befreit war, so ist die Bekl. insoweit ungerechtfertigt bereichert und gemäß § 812 BGB. Satz 2 zur Herausgabe verpflichtet. (Urt. des 3. ZS. U. 64/15 v. 21. Febr. 1916.)



Literatur-Beilage zur DJZ. 21. Jahrg. (1916) Nr. 7/8

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Recht und Wirtschaft. 5. Jahrg. Nr. 2—3: Strutz, Bevölkerungsproblem u. Junggesellensteuer. Steinitz, Mißbrauch der Presse und seine Bekämpfung. Bodenheimer, Die Kriegssorgen des städtischen Grundbesitzes. Friedrich, Zur Behandlung staatloser ehemaliger Deutscher in England. v. Ketelhodt, Zur Systematik der Teuerung. Behrend, Das Kaiserl. Gouvernement Lille, seine Entwicklung und jetzige Gestalt. v. Staff, Der Friedenswert der Verordnungen zur Entlastung der Gerichte. (Forts.) Feisenberger, Die Rechtsprechung zum Höchstpreisgesetz. Lotz, Städtische oder staatliche Polizei? Peters, Die Kriegsausgaben der einzelnen Staaten. Feuchtwanger II, Die Bundesratsbekanntmachung v. 8. 11. 1915 über Beschlagnahme der Oele und Fette. Kulemann, Das Geld bleibt im Lande. Zimmermann, Bemerkungen zu dem Entwurf eines Schätzungsamts-Gesetzes.

Juristische Wochenschrift. 45. Jahrg. Nr. 1—5: Fuchs, Das Wesen der Hypothek und Grundschuld. Pfandrecht oder Realobligation. Bondi, Das Schiedsgericht für die Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge. Hachenburg, Die Zwangsrücklage zur Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer. Haußmann u. Menner, Schrifttum u. Rechtsprechung zum öffentl. Recht im Kriege u. zum Kriegsstrafrecht. Schäffer, Die Bekanntmachung vom 22. 12. 1915 betr. das Verfahren bei Zustellungen. Cohn, Haftet der Rechtsanwalt für richterliche Fehlsprüche? v. Olshausen, Aus dem privaten Versicherungswesen. v. Liszt, Anmeldepflicht u. Schweigepflicht. Philipsborn, Die Fortentwicklung des Rechtszustandes im Gebiet des Generalgouvernements in Belgien. Kretzschmar, Die Wirkung der Rechte an Sachen u. Rechten u. der vorgemerkten Ansprüche im Konkurse. Schultzenstein, Die rechtliche Eigenschaft des Anspruchs auf den Anliegerbeitrag nach dem § 15 des preuß. Fluchtliniengesetzes v. 2. 7. 1875. Schäffer, Die Bekanntmachung zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile vom 20. 1. 1916. Abel, Einfluß des Krieges auf Zivilrecht u. zivilgerichtliches Verfahren in Oesterreich. Horrwitz, Deutsche Prinzipale u. feindliche Angestellte. Haber, Der Fall Liebknecht. Oppenheimer, Aenderungen u. Ergänzungen der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide u. Mehl aus dem Erntejahr 1915 v. 28. 6. 1915 u. der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. 7. 1915. Cohnitz, Bemerkungen zum Abbau des Wechselmoratoriums in Belgien.

Das Recht. 20. Jahrg. Nr. 1—6: Minde, Einige Vorschläge zur Vereinfachung u. Beschleunigung des Verfahrens in Strafsachen, sowie zur Kostenersparnis u. Verminderung des Schreibwerks. Kreß, Darf der Gerichtsschreiber den gegen seine Kostenfestsetzungsbeschlüsse erhobenen Erinnerungen selbst abhelfen? Oertmann, Rechtsgeschäftliches Veräußerungsverbot u. einstweilige Verfügung. Busch, Kann der Gläubiger, der die Ansprüche seines Schuldners aus einer Lebensversicherung gepfändet hat, zur Erlangung der Rückkaufssumme das Versicherungsverhältnis kündigen? Hahne, Züchtigungsrecht gegenüber fremden Kindern. Rosenberg, Die Zuständigkeit des Kammergerichts bei Vergehen gegen § 9b des Gesetzes üb. d. Belagerungszustand. Minde, Aus der Strafrechtspraxis. Delius, Die rechtliche Stellung des sogen. Kriegsfreiwilligen. Meikel, Erwerb von Grundstücken als Gesamtgut. Lindemann, Kriegsgewinnsteuer.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. 10. Jahrg. Nr. 4—5: Delius, Die Rechtsstellung der in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis zur Militärverwaltung stehenden Zivilpersonen während eines Krieges. Menner, Die Kriegsgewinnsteuerrücklage der Erwerbsgesellschaften. Rosenthal, Ist der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (§ 32 ZPO.) gegeben, wenn der Klagetatbestand auch unter das WettbG. fällt? Keidel, Zustellung an einberufene Rechtsanwälte und sonstige Prozeßbevollmächtigte. Salinger, Zur Frage des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung. Hähn, Ueber die Wirkung der Zwangsverwaltung auf anhängige Prozesse. Holz, Schatz- und Gräberfunde. Rehm, Handeln auf eigene Rechnung, aber im fremden Namen. Keidel, Neue Bundesratsverordnungen. Delius, Rechtshilfe im Felde und in besetzten feindlichen Gebieten.

Archiv für bürgerliches Recht. 42. Bd. Heft 1: Oertmann, Ausbeutung der Rechtskraft. Friedrichs, Wie weit sind die Vorschriften des BGB. auf Schuldverhältnisse des öffentlichen Rechts anwendbar? Josef, Die Schadensersatzpflicht des Agenten bei Vermittlung verbotener Versicherungsverträge. Reichel, Zur Behandlung der Preiskartelle.

Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt. N. F. 42. Bd. Heft 4: Bovensiepen, Die Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Strafgerichte v. 7. 10. 1915. Werneburg, Die Haftung des Versicherungsnehmers fürs Verschulden seiner Hilfspersonen. Gerber, Unbedingte Nichtigkeit von Scheidungsurteilen österr. Staatsangehöriger vor deutschen Gerichten? Eberhard, Von der Idee des Rechts.

Württemberg. Zeitschrift für Rechtspflege u. Verwaltung. 8. Jahrg. Nr. 1—6: Schall, Das Recht des Krankenkassendienstes. Josef, Streitigkeiten zwischen Vormund u. Mündel wegen Zubilligung der Vergütung. Josef, Zahlungen an Geisteskranke.

Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins. 52 Bd. Heft 1—2: Gmür, Zur Reform des schweiz. Bank- und Aktienrechtes.

Markenschutz und Wettbewerb. 15. Jahrg. Nr. 1—6: Bericht der niederl. Kommission der Gesellschaft für Weltmarkenrecht. Hüfner, Muß die Patentschrift — Patentbeschreibung — die Vorteile angeben, welche der Erfindung dem Bekannten gegenüber zugeschrieben werden? Hüfner, Der Zustellungsbevollmächtigte im patentamtl. Verfahren. Dunkhase, Ueber die Bezeichnungen Münchener u. Pilsener Bier in Verbindung mit anderen Herkunftsangaben. v. Richter, Die Bestimmungen des ungar. Rechts gegen unlauteren Wettbewerb. Schanze, Ueber den Beweis der Schutzfähigkeit der in die Gebrauchsmusterrolle u. in das Geschmacksmusterregister eingetragenen Gegenstände. Abel, Ausnahmebestimmungen in Oesterreich auf dem Gebiete des gewerbl. Rechtsschutzes. Fuld, Die Anwendung des Wettbewerbsgesetzes während des Krieges. Katz, Die Freiheit der Meere im Kriege. Dunkhase, Die Bedeutung der Verkehrsauffassung für Warenzeichen u. Ausstattung als Kennzeichen einer besonderen Herstellungsstätte oder Vertriebsstätte der Ware. Kübert, Die Teilnahme der österr.-ungar. Monarchie an der Regelung des Urheberrechtsschutzes. Meier, Versteigerungsankündigungen als Ausverkaufsankündigungen.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. 20. Jahrg. Nr. 11/12: Fritze, Schädigung der deutschen Patentinhaber durch die Kriegsbestimmungen der verschiedenen Länder. Ephraim, Die Anmeldung und Erteilung von Patenten in Belgien während der Besetzung. Cahn, Die Pariser Uebereinkunft und die deutschen Zentralbehörden. Hartwig, Patent- und Musterschutzgesetzgebung in Süd- und Mittelamerika während des Krieges. Mintz u. Osterrieth, Der gewerbliche Rechtsschutz und der Krieg.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht. 78. Bd. Heft 3/4: Frankl, Der Zusammenschluß des Deutschen Reiches und Oesterreich-Ungarns auf dem Gebiete des Privatrechts. Frankl, Kleine Beiträge zum österr. Konkursrechte. Haußmann, Die Grundlagen der Bilanzierung und Einkommenbesteuerung der Berggewerkschaften.

Bank-Archiv. 15. Jahrg. Nr. 11—12: Rießer, Die vierte Kriegsanleihe. Dove, Zum Entwurf des Kriegsvermögenszuwachssteuergesetzes. Sokal, Kriegskreditbanken. Haußmann, Die Kriegsgewinnsteuer. Sintenis, Der Entwurf des Kriegsgewinnsteuergesetzes. Bernstein, Der Gesetzentwurf über den Quittungsstempel. Flechtheim, Die stillen Reserven u. der Entwurf eines Kriegsgewinnsteuergesetzes.

Zeitschrift des Deutschen Notarvereins. 16. Jahrg. Heft 3: Meyer, Schätzungsämter und Stadtschaften. Meyer, Kann der Grundbesitz der Kriegsteilnehmer während des Krieges trotz der Bestimmungen des § 5 des Kriegsteilnehmer-Gesetzes v. 4. 8. 1914 mit deren Zustimmung zur Zwangsversteigerung gebracht werden? Zeiler, Vorname und Firmenrecht.

Deutsche Strafrechts-Zeitung. 3. Jahrg. Heft 1/2: Hoegel, Die Kriminalstatistik. Rosenberg, Die Anrechnung des Aufenthalts in einer Irrenanstalt auf die Strafzeit. Köhne, Die Jugendlichen und der Krieg. Westring, Schwedische Strafgesetzgebung im Jahre 1913. Kronecker, Das Privatklageverfahren und seine Kosten. Bonne, Zur Prophylaxe der Roheitsverbrechen und militärischen Vergehen unter besonderer Berücksichtigung der Kriegszeit. Falck, Die Gnadenerlasse vom 27. 1. 1916. Bovensiepen, Einschränkung der Oeffentlichkeit der erkennenden Strafgerichte? Blaschko, Zur Reform der Prostituiertenüberwachung. Deetjen, Zum Recht des Gefangenen. Kleineberg, Bestrafung der Selbstbefreiung Kriegsgefangener. Lindenau, Die Mörder von der „Baralong". — Die Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer. Hasse, Ueber die Strafberechnung bei angerechneter Untersuchungshaft.

Der Gerichtssaal 84. Bd. Heft 1/4: Oetker, Abtreibung bei Schwangerschaft infolge erlittener Notzucht. Reichardt, Die Strafvorschriften gegen Konterbande. Hoegel, Die Abstufung der Straftaten. Müller-Eisert, Die Rechtseinheit. Oetker, Zu § 158 des Militärstrafgesetzbuches. Eckstein, Die Zuständigkeit zur Verfolgung der vor der Kriegseinberufung begangenen Straftaten. Eckstein, Der Kameradendiebstahl. Weiser, Die Kridadelikte nach der österr. Konkursnovelle. Werneburg, Die Strafbarkeit des Bauunternehmers bei Verletzung der Buchführungspflicht gemäß den §§ 2, 5 des Reichsgesetzes v. 1. 6. 1909. Schoetensack, Zur Auslegung des § 89 RStrGB. Mannheim, Die erpresserische Androhung von Unterlassungen. Falck, Zur Frage der öffentlichen Zustellung. Sommer, Ueber Gerichtsbibliotheken.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 37. Bd. Heft 4: Krückmann, Das juristische Kausalproblem als Problem der passendsten Fiktion. v. Beling, Bindings Lehre von der Abstimmung im Strafgericht. Baumgarten, Bemerkungen zu Bindings Normen. B. Bindings Schuldbegriff. Allfeld, Die Strafbarkeit des Abdrucks von Beiträgen zu Zeitschriften und Zeitungen. Dietz, Freiherr von Neubronn †. Strisower, Die strafrechtlichen Bestimmungen des englischen und französischen wirtschaftlichen Kampfrechts. August 1914 bis Oktober 1915. v. Liszt, Die Strafbestimmungen in dem Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne. Bacharach, „Kriegskinder" und die Zulässigkeit der Abtreibung in Notzuchtfällen. Hellwig, Krieg und Kriminalwissenschaft.

Oesterreichische Zeitschrift für Strafrecht. 6. Jahrg. Heft 7/8: v. Jsopescul-Grecul, Die strafrechtlichen Nebengesetze und das Militärstrafrecht. Szilágyi, Das Geltungsgebiet des materiellen Strafrechts.

Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. 65. Bd. Heft 1/2: Heindl, Photogrammetrie ohne Spezialkamera. Zatita, Zur Analyse des Erfolgsbegriffes. Boas, Ueber Warenhausdiebinnen mit besonderer Berücksichtigung sexueller Motive. Boas, Bedeutet die Vornahme galvanometrischer Untersuchungen für die forensische Psychiatrie einen Fortschritt? Reichel, Spionagebetrug.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre. 11. Jahrg. Nr. 4—7: Wamwetzos, Die griechischen Wahlen zum Abgeordnetenhaus v. 31. 5. u. 13. 6. 1915. Zergenyi, Die wirtschaftliche Annäherung zwischen Deutschland, Oesterreich u. Ungarn. Spier, Die strafrechtl. Behandlung feindlicher Ausländer in dem von den Deutschen besetzten Gebiet. Hellwig, Das öffentl. Kinematographenrecht in Italien. Schultze, Die Beamtengehälter in England. Dove, Die Wiederanknüpfung internationaler Beziehungen nach dem Friedensschluß. Strupp, Die Neutralität Griechenlands u. das Völkerrecht. Zimmermann, Das Werk der Kongo-Konferenz u. der Weltkrieg.

Rechtsgeleerd Magazijn. 34e jaarg. Afl. 6: Bordewijk, Het eigendomsrecht van den pachter. Drucker, Nederlandsche rechtspraak over verbintenissenrecht. Van Kan, Het romeinsche recht als juridische propaedeuse (mede naar aanleiding van Kuhlenbeck, Die Entwicklungsgeschichte des röm. Rechts).

Themis. 76e Deel. Nr. 4: Levy, Aansprakelijkheid buiten schuld by contractueele verhoudingen. Breukelman, Het voorbehoud in wetten tot goedkeuring van verdragen en in verdragen. Bordewijk, Burenrecht en afwatering.

Tijdschrift vor Strafrecht. 27. Deel. Afl. 1/2—3: Simons, Een hoofdbeginsel van strafproces. Boll, Vijf jaren werk van den ambtenaar van de Kinderwetten te Amsterdam. Gombault, De bewijskracht van den ligger der wegen en voetpaden in de provinciale wegen reglementen Van Geuns, Is handhaving van het rechter-commissariaat in strafzaken wenschelijk? Caues, Toegepaste wetstechniek. Besier, Rechtsregelen en de vereischte afkondiging daarvan. Rombach, Een grensgeval. Verschoor, Over gevangenisarbeid en reclasseering. Simons, De strafbepaling tegen de oneerlijke mededinging (art. 328 bis). Cnopius, De voorbedachte raad van art. 289 Swb.

Juridical Review. Vol. 27. Nr. 4: Lucas, The elemental functions of government. Fischbach, Les cours de justice et la procédure en Belgique.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Oechsli, W. Briefwechsel Johann Kaspar Bluntschlis mit Savigny, Niebuhr, Leopold Ranke, Jakob Grimm und Ferdinand Meyer. Hg. Frauenfeld 1915, Huber & Co. M. 5.50.

Hermann v. Budde, Staatsminister und Minister der öffentlichen Arbeiten. Aufzeichnungen und Erinnerungsblätter, gesammelt von seinem treuesten Freunde. Berlin, Mittler & Sohn. M. 2.

Kriegs-, Zivil- und Finanzgesetze. 2. Folge: Das Jahr 1915. Berlin, Guttentag. Geb. M. 2.

Die Kriegs-Notgesetze. Sammlung der wichtigeren Gesetze, Verordnungen u. Erlasse für das Reich und Preußen. 13.—14. Heft. Dezember 1915—Januar 1916 nebst Gesamtregister für August 1915 bis Januar 1916. Berlin, Heymann. Geb. M. 1.20 u. M. 1.40.

Bürgerliches Recht.

Draganesco, G. Die Lehre vom Besitzerwerb durch Stellvertreter nach röm. u. bürg. Recht mit Berücksicht. des gemein. u. vergleich. Rechts u. mit e. Vorschlag de lege ferenda. Berlin, Heymann. M. 3.

Weck, H. Kriegsschäden und Kriegsschadenersatz. Charlottenburg, Ostlandverlag. Geb. M. 4.

Müller-Erzbach, R. Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands. 1. Hälfte. Stuttgart, Enke. M. 10.

Henrici, E. Ueber den Irrtum beim Vertragsabschluß im schweiz. Obligationenrecht. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft 56). Aarau, Sauerländer & Co. M. 3.20.

Röthlisberger, M. Das bernische ländliche Nachbarrecht. (Abh. z. schweiz. Recht H. 68). Bern, Stämpfli & Cie. M. 3.50.

Ganzoni, R. C. Die Verträge der Ehegatten mit Dritten und unter sich nach schweiz. Zivilgesetzbuch. (Abh. z. schweiz. Recht Heft 65). Bern 1915. Stämpfli & Cie. M. 5.

Hefti, H. Die vormundschaftliche Amtsführung nach dem schweiz. Zivilgesetzbuch. (Abh. z. schweiz. Recht Heft 67). Bern 1916, Stämpfli & Cie. M. 5.

Vital, H. L. Die Verfügungsfreiheit des Erblassers nach dem schweiz. Zivilgesetzbuch. (Abh. z. schweiz. Recht Heft 64). Bern 1915, Stämpfli & Cie. M. 5.50.

Handelsrecht usw.

Korn, A. Kurzgefaßter Handkommentar zum Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht). Köln 1915. Centrale für Gesellschaften m. b. H. O. Schmidt. Geb. M. 7.

Waldecker, L. Die eingetragene Genossenschaft. Ein Lehrbuch. Tübingen, Mohr. M. 9.

Deckinger, M. Die rechtliche Behandlung des Rabattversprechens nach dem System der zurückgestellten Rabatte (System of deferred rebates) der Verbände in der Seeschiffahrt. (Probleme der Weltwirtschaft Heft 24). Jena 1915, G. Fischer. M. 4.

Bürklin, W. Handbuch des belgischen Wirtschaftslebens mit Einschluß von Belgisch-Kongo und einer Uebersetzung der wichtigsten Handelsgesetze des Landes hg. 2 T. Göttingen, Hapke. Geb. M. 14.60.

Zivilprozeß usw.

Skonietzki, R., u. Gelpcke, M. Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich nebst den Einführungsgesetzen und den preuß. Ausführungsgesetzen. In Verbindung mit W. Kraemer u. A. Schulze erläutert. 2. Bd. Lief. 3. Berlin, Vahlen. M. 3.50.

Krech, J., u. Fischer, O. Die Gesetzgebung, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Reiche und in Preußen. Textausg. m. Anmerk. 8. Aufl. bearb. von O. Fischer. Berlin, Guttentag. Geb. M. 2.80.

Ehrenzweig, A. Kommentar zur Anfechtungsordnung und zu den Anfechtungsnormen der Konkursordnung. Auf Grund des Steinbachschen Kommentars (3. Aufl. 1906) verfaßt. Wien, Manz. M. 11.90.

Hora, W. Der Konkurskommissär nach der österr. Konkursordnung. Wien, Manz. Geb. M. 2.60.

Strafrecht usw.

Friedmann, F. Die Kunst der Verteidigung. Theorie und Praxis. Berlin, Pulvermacher & Co. Geb. M. 4.

Steiner, A. F. Der Ehrbegriff im Strafrecht (mit Berücksicht. des schweiz. Rechts). Inaug.-Diss. Bern 1915, A. Francke. M. 2.

Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Abdruck der einschläg. Bestimmungen des RStrGB. 2. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 1.20.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Friedensburg, W. Kurmärkische Ständeakten aus der Regierungszeit Kurfürst Joachims II. (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg). 2. Bd.: 1551—1571. München, Duncker & Humblot. M. 24.

Loebl, A. H. Der Sieg des Fürstenrechtes — auch auf dem Gebiete der Finanzen — vor dem Dreißigjährigen Kriege. (Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen H. 187). München, Duncker & Humblot. M. 3.50.

Rauchhaupt, F. W. v. Handbuch der deutschen Wahlgesetze und Geschäftsordnungen. Nach dem gegenwärt. Gesetzesstande des Deutschen Reiches u. seiner Bundesstaaten bearb. München, Duncker & Humblot. Geb. M. 14.

Stier-Somlo, F. Kommentar zur Reichsversicherungsordnung und ihrem Einführungsgesetz v. 19. 7. 1911. 2. Bd. Berlin, F. Vahlen. M. 26.

Die Bundesratsverordnungen über Nahrungsmittelversorgung. Eine Zusammenstellung hg. im Reichsamt des Innern. 4. Ausg. Berlin, Mittler & Sohn. M. 1.20.

Bullinger. Zusammenstellung der für die Landwirtschaft wichtigsten Kriegsverordnungen für das Wirtschaftsjahr 1915/1916. 2. Ausg. Abgeschlossen am 31. 12. 1915. Stuttgart, E. Ulmer. M. 2.20.

Strutz, G. Die Besteuerung der Kriegsgewinne. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen H. 22.) Stuttgart, Enke. M. 1.80.

Rheinstrom, H. Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne v. 24. 12. 1915. Mit Erläut. (Kriegssteuergesetze 1.) München, Beck. Geb. M 1.80.

Moesle, St. Das Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne v. 24. 12. 1915 nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats erläutert. Berlin, Heymann. Kart. M. 1.

Illing. Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte im Dienste des Staates, der Kommunalverbände usw. fortgeführt von G. Kautz. 10. Aufl. 4. Bd. Berlin, A. Haack. Geb. M. 11.50.

Holtz, L., u. Kreutz, F. Handausgabe des preuß. Wassergesetzes v. 7. 4. 1913 mit den Ausführungsverordnungen. Erläutert. Berlin, Heymann. Geb. M. 10.

Meyer, J. Verordnungen und Gesetze über das Mittelschulwesen in Preußen. Mit e. Anh. üb. Rektorat- u. Höhere Mädchenschulen. Unt. Mitwirk. v. F. Kirchert bearb. Halle a. d. S., H. Schroedel. Geb. M. 5.75.

Borght, R. van der. Der städtische Realkredit nach dem Kriege. (Finanzwirtschaftl. Zeitfragen H. 23). Stuttgart, F. Enke. M. 2.60.

Grabowsky, A. Die polnische Frage. Berlin, Heymann. M. 2.

Huber, M. Der schweizerische Staatsgedanke. Rede. Zürich, Rascher & Cie. M. 0.40.

Kirchenrecht usw.

Groß, K. Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts mit bes. Berücksicht. der partikulären Gestaltung desselben in Oesterreich. 7. Aufl. besorgt von H. Schueller. Wien 1915, Manz. Geb. M. 15.30.

Riedner, O. Die geistlichen Gerichtshöfe zu Speier im Mittelalter. 2. Bd.: Texte. (Görres-Gesellschaft. Heft 26). Paderborn 1915, Schöningh. M. 12.

Stutz, U. Die katholische Kirche und ihr Recht in den preuß. Rheinlanden. (S.-A.) Bonn 1915, Marcus & Weber. M. 1.20.

Freisen, J. Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit. Leipzig, Teubner. Geb. M. 14.

Leder, A. P. Acht Vorträge über das älteste Synodalrecht der päpstlichen Gerichtshoheit. Wien 1915, Braumüller. M. 8.

Völkerrecht usw.

Leonhard, R. Der Einfluß der römischen Rechtsgeschichte auf die Kriegsgebräuche der Gegenwart. Festrede. Breslau, Korn. M. 0.40.

Curti, A. Handelsverbot und Vermögen in Feindesland. Gesetzgebung und Praxis von England, Frankreich, Deutschland, Italien, Oesterreich und Rußland während des Krieges 1914/15. Eine neutrale Darstellung. Berlin, Heymann. M. 3.

Rauchhaupt, F. W. v. The Prize Court Rules, 1914. Mitgeteilt und übersetzt. (Abhandl. u. Mitteil. a. d. Seminar f. öffentl. Recht u. Kolonialrecht H. 5). Hamburg 1915, in Kommiss. bei O. Meissner. M. 4.

Clapp, E. J. Britisches Seekriegsrecht und die Neutralen im Kriege 1914/16. Uebersetzt von E. Zimmermann. Berlin, Mittler & Sohn. Geb. M. 5.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 9—10. Berlin, den 1. Mai 1916. 21. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

Mitteleuropäische Rechtsannäherung.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat **Schiffer**, Mitglied des Reichstages und des Abgeordnetenhauses, Berlin.

Der Gedanke, daß die Völker, die jetzt als Verbündete Schulter an Schulter zusammenstehen, auch nach dem Kriege näher aneinanderrücken und eine dauernde engere Verbindung eingehen müssen, liegt offenbar in der Luft. Er ist hüben und drüben zutage getreten und auf beiden Seiten sofort mit einer beinahe leidenschaftlichen Begeisterung aufgenommen worden. Auch darüber, daß bei dieser Annäherung das Recht nicht nur nicht übergangen werden darf, sondern eine große und bedeutsame Rolle spielen muß, besteht kein Zweifel. Unsere Feinde haben diesen Gegenstand sogar schon für die Behandlung in der Pariser Konferenz in Aussicht genommen. Nach Zeitungsnachrichten steht auf ihrem Pogramm die Verständigung über die Internationalisierung der Gesetzgebung über Gesellschaften und die Schaffung übereinstimmender Grundsätze für die Gesetze bezüglich der falschen Warenbezeichnung, der Handelspolizei, der Fallimente und des Verlustes und Diebstahls von Titeln, die auf den Inhaber lauten, sowie über Fragen des Kredit- und Patentrechts. Durch diesen Schritt hat die Sache dort also bereits einen offiziellen Anstrich erhalten; ob sie damit lebenskräftiger und aussichtsreicher geworden ist, steht allerdings dahin. Bei uns ist man noch nicht so weit; das Problem befindet sich in der Hauptsache noch im Stadium freier und privater Erörterungen, wenn auch amtliche Verhandlungen bereits eingeleitet sind. Aber jene Erörterungen werden mit einer solchen Einmütigkeit, Gründlichkeit und zielbewußten Stetigkeit geführt, daß man an einem guten Ausgang kaum zweifeln kann. Den Anfang haben im wesentlichen — und das ist bezeichnend und erfreulich — wirtschaftliche Kreise gemacht. Die großen Verbände, die sich zu dem Zweck gebildet haben, die wirtschaftliche Annäherung zwischen den Zentralmächten zu fördern, haben auch Anstalten getroffen, um sich mit der Rechtsausgleichung zu befassen. Darüber hinaus haben die Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin schon im August 1915 einen Plan entworfen, um die Vereinheitlichung der auf Handel und Industrie bezüglichen Gesetzgebung Deutschlands und Oesterreich-Ungarns zu betreiben. Zur Durchführung dieses Planes haben sie sich mit dem Justizminister a. D. Dr. Klein in Verbindung gesetzt und seine hervorragende Kraft für die Verwirklichung ihrer Absichten gewonnen. Laut Beschluß v. 3. Jan. 1916 sollen die Gesetze, welche Handel, Industrie und Verkehr unmittelbar betreffen, also das Handelsrecht, insbesondere das Aktien-, Versicherungs-, Börsen- und Seerecht, und die Gesetze über den gewerblichen Rechtsschutz auf die Möglichkeit der Vereinheitlichung hin kritisch gesichtet, und ein Programm für die Vereinheitlichung selbst aufgestellt werden.[1]) Die Aeltesten der Kaufmannschaft haben mit diesem ihrem Vorgehen nur den Weg weiter verfolgt, den sie schon seit Jahren in sehr anerkennenswerter Weise beschritten haben — einen Weg, der die Zusammenarbeit von Wirtschaft und Recht fördern und damit einen für beide Teile gleich notwendigen, bisher aber leider noch nicht in genügendem Umfange vorhandenen Zustand herbeiführen soll. Von juristischer Seite her hat die ständige Deputation des Deutschen Juristentages eingegriffen. Kraft ihrer geschichtlichen Vergangenheit, die die politische Trennung zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn insoweit nicht mitmachte, als der Juristentag stets deutsche und österreichische Juristen umfaßte, war sie wohl auch in erster Reihe dazu berufen, hier die Vermittlung zu übernehmen. Sie hat denn auch am 8. April 1916 die Entschließung gefaßt, eine Vereinheitlichung des Rechts von großen Gesichtspunkten aus in die Wege zu leiten. Bestimmte Gebiete des wirtschaftlichen, gewerblichen und Verkehrsrechts sind bereits bezeichnet; andere Rechtsgebiete sollen einer Prüfung daraufhin unterzogen werden, inwieweit sie für eine Rechtsausgleichung geeignet sind. Die erforderlichen Verhandlungen mit ungarischen Juristen sind im Gange.

Einen gewissen Abschluß endlich bildet die Tagung, die der Ausschuß der Reichsdeutschen

[1]) Das Werk Klein's wird im Verlage unseres Blattes Otto Liebmann erscheinen. Die Schriftleitung.



Waffenbrüderlichen Vereinigung für Recht und Rechtspflege am 9. April 1916 im Abgeordnetenhause zu Berlin abhielt. Sie war ebenso äußerlich glanzvoll, wie innerlich gehaltvoll. Die Gegenwart des österreichisch-ungarischen Botschafters, Prinzen Hohenlohe, des Staatssekretärs Dr. Lisco, des Justizministers Dr. Beseler und vieler anderer hoher Würdenträger legte dafür Zeugnis ab, daß auch die amtlichen Kreise den hier behandelten Bestrebungen rege und sympathische Teilnahme entgegenbringen. Von deutschen Juristen war eine Reihe von Trägern berühmtester Namen zugegen. Seine besondere Weihe und Prägung erhielt der Tag jedoch durch die Anwesenheit einer erheblichen Anzahl führender Juristen aus Oesterreich und Ungarn. Indes blieb es nicht bei der bloßen Anwesenheit; gerade sie beteiligten sich an den Erörterungen in so ausgiebiger Weise, daß deren Inhalt zu einem sehr wesentlichen Teile auf ihre Mitarbeit zurückzuführen ist. Die Fülle des Materials, das diese Sitzung beibrachte, ist durch die Ausführungen von deutscher, österreichischer und ungarischer Seite überaus groß geworden und harrt der Verarbeitung, die ein reiches Feld der Betätigung in ihm finden wird. Man war sich insbesondere darüber klar — und die von den ungarischen Herren der Versammlung unterbreiteten und von ihr gebilligten Thesen brachten es scharf zum Ausdruck —, daß mit der Rechtsausgleichung der zu bewältigende Stoff noch keineswegs erschöpft sei. In der Tat kommt es vielleicht sogar zunächst und in erster Reihe viel mehr darauf an, anstatt neues zu schaffen, erst einmal das, was vorhanden ist, kennen zu lernen und auszubauen. Offen und freimütig wurde seitens eines Mannes wie Exz. Klein das Bekenntnis abgelegt, daß man in dieser Richtung in der Vergangenheit manches gesündigt und gefehlt habe. Um wieviel notwendiger ist es alsdann in der jetzigen Zeit mit ihren gesteigerten Anforderungen an die Zusammenraffung aller lebendigen Kräfte der verbündeten Völker, diese Sünden abzulegen und nachzuholen, was hier versäumt worden ist! So wird man denn daran gehen müssen, zunächst einmal die Kenntnis der wechselseitigen Rechtszustände zu fördern. Vorlesungen an den Universitäten, Austauschprofessoren, Austauschhörer, Ferienkurse, Vorträge, wissenschaftliche und gemeinverständliche Darstellungen und Bearbeitungen des Rechts, Uebersetzungen, billige Gesetzesausgaben, Beschäftigung von Juristen in wirtschaftlichen Betrieben, Anrechnung der hierauf verwendeten Zeit sowie der auf der Universität verbrachten Semester, Mitteilungen und Besprechungen von gerichtlichen Entscheidungen und gesetzgeberischen Maßnahmen in Fachzeitschriften wie in der politischen Presse, endlich Herbeiführung der persönlichen Fühlungnahme zwischen den Juristen der drei Länder, insbesondere durch gemeinschaftliche Kongresse und anderweitige Zusammenkünfte — das und manches andere sind Mittel, die im einzelnen vielleicht klein erscheinen, in ihrer Gesamtheit aber doch sehr viel bedeuten. Sie müssen, nachdrücklich und stetig angewandt, eine Durchdringung des Volks- und Rechtslebens mit einem weittragenden Verständnis für die Anschauung des anderen Teils zeitigen, die von dem größten Einfluß auf die Gesamtstellung der Völker zueinander sein wird.[1])

Von diesem Gesichtspunkte aber ist es nicht ohne Bedeutung, daß die Tagung gerade von der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung veranstaltet war. Dieser Umstand rückt die Bestrebungen wegen einer Rechtsannäherung an diejenige Stelle, an die sie jetzt mehr als je gehören. Auch sie müssen trotz aller Wichtigkeit, die ihnen um ihrer selbst willen und um des Rechts willen beizumessen ist, aus der Vereinzelung heraustreten, sich einordnen und einfügen in die Allgemeinheit der Richtung, die eine Zusammenfassung der verbündeten Staaten und Völker überhaupt ins Auge faßt. Erst aus einer solchen Gruppierung erwächst auch dem Willen nach Rechtsannäherung die Kraft, deren er bedarf, um sich in wirklich fruchtbringender Weise durchzusetzen. Gewiß sind die Aufgaben, die gestellt sind, zuvörderst juristischer, also fachwissenschaftlicher Natur. Aber mit juristischem Scharfsinn und technischer Gewissenhaftigkeit allein sind sie nicht zu lösen. Sie bedürfen dazu des Schwunges, der aus tieferen Gründen herstammt. Die Größe der auf Annäherung gerichteten Bewegung tritt nur dann hervor, wenn sie als ein Ganzes aufgefaßt wird. Sie war es, die in der Reichstagssitzung vom 6. April wiederholt einen beredten und starken Ausdruck und allseitige jubelnde Zustimmung fand. Der Reichskanzler sagte:

„In der langen Kampfgemeinschaft sind wir mit unseren Bundesgenossen immer fester verwachsen. Der treuen Kriegskameradschaft muß und wird eine Arbeitsgemeinschaft des Friedens folgen im Dienste der wirtschaftlichen und kulturellen Wohlfahrt der immer enger verbündeten Reiche."

Ihm folgte der Abg. OLG.-Präs. Dr. Spahn:

„Mit Oesterreich-Ungarn sind wir auf Gedeih und Verderb verbunden; darüber kann nach diesem Kriege kein Zweifel mehr sein. Wir müssen uns auf dauernde Lebensgemeinschaft einrichten."

Alsdann der Abg. Exz. von Payer:

„Gemeinsame Not und gemeinsame Erfolge kitten gleich fest zusammen. Es widerspräche eine Unterlassung auf diesem Gebiete auch den Wünschen der Völker."

Und so ging es weiter. Was hier zum Ausdruck kam, ist nicht bloß ein Erzeugnis kühl abwägenden Verstandes, sondern der Ausbruch eines Herzensbedürfnisses. Daß es nicht nur einseitig bei uns besteht, haben gerade auch die Verhandlungen in jener Tagung bewiesen. Mit größerer Inbrunst, als Staatssekretär a. D. von Nagy und Justizminister a. D. Dr. Klein ihren Wünschen nach einer An-

[1]) Um die Rechtsannäherung zwischen Deutschland, Oesterreich und Ungarn auch unsererseits zu fördern, werden wir in Einzelarbeiten zur möglichen Rechtsausgleichung auf gesetzgeberischem Gebiete Stellung nehmen lassen. Auch unser Schwesterorgan, die Deutsche Strafrechts-Ztg., begann bereits in dem eben erschienenen Hefte 3/4 mit solchen Arbeiten aus ihrem Spezialgebiete. Einer der maßgebendsten Führer der österreichischen Strafrechtswissenschaft, Prof. Graf Gleispach hat dort unter dem Titel: „Strafrechtsvereinheitlichung in Deutschland und Oesterreich-Ungarn" bereits den Anfang hierzu gemacht; im nächsten Hefte dieses unter gleicher Schriftleitung stehenden Blattes soll ein Widerhall von deutscher und ungarischer Seite hierauf erfolgen. Die Schriftleitung: Dr. L.



näherung ihrer Völker untereinander und mit Deutschland Ausdruck gaben, könnte die ihnen zugrunde liegende Anschauung überhaupt nicht in Worte gefaßt werden. Entnimmt aber die Rechtsannäherung den allgemeinen auf die Völkerannäherung gerichteten Wünschen und Bestrebungen einen guten Teil ihrer Kraft, so muß sie freilich auch die Beschränkungen in Kauf nehmen, mit denen diese rechnen müssen. In erster Linie also kann keine Rede davon sein, die Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts in einer Weise zu gestalten und auszudehnen, daß dadurch die Selbständigkeit der beteiligten Staaten oder die nationale Eigenart der beteiligten Völker beeinträchtigt werden könnte. Im Gegenteil muß alle Sorgfalt darauf verwendet werden, daß auch nicht einmal der Schein eines Eingriffes in diese Selbständigkeit entstehen könnte. Darüber hinaus aber muß der Blick geradezu geschärft werden für die nationalen Eigenschaften des in Betracht kommenden Rechts. Solche nationale Eigenart von wertvollster Beschaffenheit ist sowohl im österreichischen wie im ungarischen Recht vorhanden und anscheinend in viel größerem Maße, als wir in Deutschland es bisher gewußt oder doch gewürdigt haben. Das ist nicht zu unterdrücken, sondern zu pflegen. Nicht um öde Gleichmacherei handelt es sich, sondern um eine Stärkung aller Teile, die allerdings da, wo sie durch Konzentration begünstigt wird, eine Zusammenfassung der Kräfte verlangt, aber nicht gewinnen würde durch Unterdrückung individueller Züge, die gerade in ihrem Vorhandensein den Reichtum des Gesamtrechts darstellen. Weiterhin hat sich das Streben nach Rechtsausgleichung von jeder Parteipolitik fern zu halten. Es ist insofern im höchsten Grade apolitisch und wird alle Parteien um sich und in sich vereinigen müssen, indem sein Arbeitsfeld zu einem politisch neutralen Gebiet erklärt und als solches behandelt wird. Endlich wäre es Verkehrtheit, wenn bei der Ausführung der Annäherungsbestrebungen nicht auf die bereits vorhandenen Organisationen die weitgehendste Rücksicht genommen würde. Man muß sich davor hüten — eine Gefahr, die unzweifelhaft vorhanden und vielleicht in deutscher Eigenart begründet ist —, wenn auch aus noch so löblichen Gründen, die Kräfte durch eine ungerechtfertigte Konkurrenz zu verzetteln. Ein Handinhandarbeiten mit denjenigen, die demselben Ziele zustreben, unter säuberlicher Scheidung der Arbeitsgebiete wird objektiv das Beste erreichen und subjektiv uns vor mancher Mißstimmung, manchem Verdruß und mancher Enttäuschung bewahren.

So ist denn der Weg für redliche und erfolgreiche Arbeit geöffnet. Der Rechtsausschuß der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung wird ihn ungesäumt beschreiten. In Unterausschüssen, die je nach Bedarf für die einzelnen Sachgebiete geschaffen werden sollen, werden sie von kundiger Hand bearbeitet werden. Dasselbe Verfahren dürfte in Oesterreich und in Ungarn beobachtet werden. Die Verhandlungen darüber stehen unmittelbar vor dem Abschluß. Die nächste persönliche Fühlungnahme dürfte sich in Budapest vollziehen, wo noch im Laufe des Frühjahres ein Besuch der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung bei der dort im Entstehen begriffenen gleichartigen Organisation in Aussicht genommen ist, der auch den Männern des Rechts Gelegenheit zu persönlicher Fühlungnahme und gemeinsamer Beratung der sie beschäftigenden Probleme bieten wird. Von Ungarn ist ferner bereits die Gründung einer Bibliothek des ungarischen Rechts in Berlin zugesagt worden, die unter Beihilfe des ungarischen Justizministeriums sich vollziehen und die Grundlage zu einer Auskunftsstelle für ungarisches Recht bilden wird. Im übrigen können wir uns darauf verlassen, daß, wenn Männer wie Klein und von Nagy an der Spitze der den unsrigen entsprechenden Bestrebungen in Oesterreich und Ungarn stehen, diese Bemühungen auch ihr Ziel erreichen werden. Der Vortrag des Staatssekretärs von Nagy in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 8. April über „Die Rechtsverhältnisse Ungarns und der engere Zusammenschluß der mitteleuropäischen Rechtsbeziehungen“, der unter Anwesenheit der Minister und maßgebendster Männer der Justiz und Verwaltung in formvollendeter, großzügiger Weise gehalten, von nachhaltiger Wirkung auf alle Anwesenden bleiben wird,[1]) und die Rede, mit der Klein die Hörer bei der Tagung der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung fesselte und hinriß, werden unvergeßlich bleiben und Marksteine in der Entwicklung der Rechtsannäherung bilden. Sie selbst wird sich vollziehen auf der Grundlage, die schon vor dem Kriege bestanden hat, durch ihn aber mit Blut und Eisen unerschütterlich gefestigt worden ist — auf der Grundlage der Treue zwischen den Völkern, die zusammen bluten und leiden und zusammen siegen werden.[2])

* * *

Die im vorstehenden erwähnten Beschlüsse und Entschließungen haben folgenden Inhalt:

I. Seitens der Aeltesten der Kaufmannschaft:

Die Aeltesten der Kaufmannschaft sind der Auffassung, daß die wirtschaftliche Annäherung unterstützt werden müßte durch eine Annäherung auf dem Gebiete der Gesetzgebung, durch welche die Gesetze, welche Handel, Industrie

[1]) Vgl. den wesentlichsten Inhalt dieser Rede S. 518 dieser Nummer.

[2]) Bei dem engen Anschluß, der sich jetzt zwischen deutschen und österreich.-ungarischen Juristen erfreulicherweise geltend macht, ist ein geeignetes Nachschlagewerk über sämtliche Juristen und Behörden der Justiz und Verwaltung aus den beiden verbündeten Nachbarstaaten für unsere Leser und vor allem für alle, die sich diesen Bestrebungen widmen, und das ist jetzt schon eine sehr große Zahl, von hohem Werte. Ein solches Werk ist das Hof- und Staatshandbuch der österr.-ungar. Monarchie, das eben für das Jahr 1916 nach amtlichen Quellen zusammengestellt, erschienen ist, und als maßgebendes Quellenmaterial allen Lesern empfohlen werden kann. Preis geb. M. 12.—. (Druck und Verlag der K. K. Hof- und Staatsdruckerei, Wien.)

Ebenso seien gerade jetzt die deutschen Juristen auf das von dem verdienten Herausgeber der ungarischen juristischen Zeitschrift „Jogallam“ (Der Rechtsstaat), RA. Dr. Gyomai, unter dem Titel „Emlék-Album“ (Album von Erinnerungen) veröffentlichte Werk aufmerksam gemacht. (Franklin-Gesellschaft, Budapest.) In einem geschmackvollen Bande hat er eine Sammlung der Studien aus dem Jahre 1890—1915, wie sie aus seiner Feder in der ungarischen Presse erschienen sind, zusammengestellt. Das Album ist geschmückt mit den Abbildungen maßgebender ungarischer Vertreter der Rechtswissenschaft und Praxis, die als hervorragende Kollegen unseres neuen Bündnisses im Bilde wiedergegeben zu sehen, wir mit besonderer Freude begrüßen. Auch unser Franz von Liszt befindet sich darunter, ebenso auch einige Männer, die der Berliner Tagung am 9. April beigewohnt haben.

Die Schriftleitung: Dr. L.

und Verkehr unmittelbar berühren, wie das Handelsrecht, insbesondere das Aktien-, Versicherungs-, Börsen- und Seerecht, die Gesetze über den gewerblichen Rechtsschutz, in den betreffenden Ländern möglichst der Vereinheitlichung zugeführt werden. Die Aeltesten haben, entsprechend ihren früher verfolgten Bestrebungen zur Vereinheitlichung großer Rechtsgebiete, wie sie in den Vorbereitungen für die Schaffung eines Weltwechsel- und Weltscheckrechts zutage getreten sind, beschlossen, die Ausführung dieser Aufgabe dadurch vorzubereiten, daß das in Betracht kommende Material auf die Möglichkeit der Vereinheitlichung hin kritisch gesichtet und ein Programm für die Vereinheitlichung selbst aufgestellt wird. Die Aeltesten haben einem der hervorragendsten Kenner der in Betracht kommenden Rechtsgebiete, dem ehem. österr. Justizminister Exz. Dr. Franz Klein in Wien, die Bitte unterbreitet, diese Aufgabe in Angriff zu nehmen. Exz. Dr. Klein hat sich hierzu bereit erklärt.

II. Seitens des Deutschen Juristentages:

Auf Grund eines im Jan. 1916 von den Geheimräten Proff. Dres. Zitelmann und von Liszt gestellten Antrages trat am 8. April 1916 die Ständige Deputation des Deutschen Juristentags in Berlin zusammen, um in Anlehnung an den politischen und militärischen Zusammenschluß und an die in weiten Kreisen erstrebte wirtschaftliche Annäherung Deutschlands und Oesterreich-Ungarns den Gedanken einer Vereinheitlichung oder Annäherung des Rechtes der verbündeten Staaten zu erörtern und den Juristentag in den Dienst der diesem Ziele gewidmeten Arbeit zu stellen. Die Verhandlungen, an der 19 Mitglieder aus Deutschland und Oesterreich teilnahmen, führten zur einstimmigen Annahme folgender Entschließung:

1. Die Deputation des Deutschen Juristentags, der seit seiner Begründung deutsche und österreichische Juristen umfaßt, ist der Ueberzeugung, daß, entsprechend der von allen Seiten als notwendig erkannten Vertiefung des politischen Bündnisses zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterr.-Ungarn und der erhofften wirtschaftlichen Annäherung, auch eine Vereinheitlichung des Rechtes in möglichst weitem Maße und großzügig geschaffen werden kann und muß. Getreu der geschichtlichen Vergangenheit des Juristentags beschließt sie, an diese Arbeit heranzutreten und sich zu diesem Zwecke sofort mit führenden Kreisen der ungarischen Juristen in Verbindung zu setzen.

2. Die Vereinheitlichung ist zunächst in Angriff zu nehmen für das gesamte Handels-, Wechsel- und Scheckrecht, das Schiffahrts-, Versicherungs- und Konkursrecht, sowie den gewerblichen Rechtsschutz. Im übrigen bedarf es zuvor einer genaueren Feststellung, wieweit auf dem Gebiete des bürgerlichen, des Straf- und des Prozeßrechts und darüber hinaus auf anderen Rechtsgebieten eine Rechtsvereinheitlichung unter Berücksichtigung der Verschiedenheiten in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen durchführbar ist.

Die an demselben und am folgenden Tage stattfindenden Besprechungen von Mitgliedern der Deputation mit dem Präsidenten des ungar. Juristenvereins, Exz. von Nagy, und anderen anwesenden ungarischen Juristen begründen die Zuversicht, daß der ungar. Juristenverein bereit sein wird, im Sinne der von der Deputation gefaßten Entschließung an dem Werke der Rechtsausgleichung zwischen Deutschland, Oesterreich und Ungarn im Sinne der von der Deputation gefaßten Entschließung mitzuarbeiten.

III. Bericht über die Tagung der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung, Ausschuß für Recht und Rechtspflege.

Hervorragende deutsche, österreichische und ungarische Juristen füllten am 9. April in stattlicher Anzahl die Räume des Preußischen Abgeordnetenhauses. Die Einladung war von der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung ausgegangen, die unter dem Präsidium des Berliner Oberbürgermeisters, Wirkl. Geh. Rat Wermuth, des Generalfeldmarschall Dr. von Mackensen, Fürst von Wedel, Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. von Harnack, Staatsminister Kühn, Generalkonsul von Koch, Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer, Geh. Rat von Friedländer-Fuld, Minist.-Dir. Just, Direktor Heinecken u. a. dazu beitragen will, die Bande, die das Völkerringen um die deutsche und die österr.-ungarische Monarchie geschlungen hat, auf allen Gebieten immer enger zu knüpfen und weiter zu pflegen. Dem am 28. März begründeten Sonderausschuß für Recht und Rechtspflege liegt die Aufgabe ob, die Annäherung insonderheit zwischen den Juristen Deutschlands, Oesterreichs und Ungarns zu fördern. Der Vorsitzende dieses Ausschusses, Mitglied des Reichstages und des Abg.-Hauses, Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer, leitete die Sitzung. Dem Präsidium der Versammlung gehörten ferner an: Ministerialdirektor a. D., Exz. Dr. Hoffmann-Berlin, Justizminister a. D. Exz. Dr. Klein-Wien, Exz. Staatssekretär a. D., Prof. Dr. v. Nagy, Präsident des Ungarischen Juristenvereins, Budapest; Schriftführer: Dr. Otto Liebmann-Berlin. Aus dem Kreise von etwa 130 hervorragenden Männern seien u. a. noch folgende genannt: der österreichisch-ung. Botschafter, Prinz zu Hohenlohe, der Generalkonsul Dr. Szarvasy und von österreichischen Juristen der OLG.-Präs. Exz. von Call, Exz. Dr. v. Pattai, Prof. Dr. Hanausek. Aus Ungarn waren in Begleitung von Exz. v. Nagy 18 Herren erschienen, darunter mehrere Mitglieder des ung. Justizministeriums, z. B. Ministerialrat von Szladits, der Präsident des ung. Patentamtes Dr. Nitsche, die Vorsitzenden und Präsidialmitglieder der Juristen-, Richter- und Anwaltsvereine, sowie die Herausgeber der bedeutendsten ungarischen juristischen Zeitschriften, wie der um den gemeinschaftlichen Anschluß hochverdiente Prof. Vambéry. Aus der Zahl der deutschen Teilnehmer seien herausgegriffen: die Vertreter der Staatsregierung Justizminister Dr. Beseler in Begleitung des Unterstaatssekretärs Dr. Mügel und Staatssekretär Dr. Lisco, die Staatsminister Exz. Kühn und v. Richter, Kammergerichtspräsident Exz. Heinroth, Präsident der Justizprüfungskommission Ule, die OLG.-Präs.: Düringer, von Staff, Exz. Vierhaus, Sen.-Präs. des OVG. Dr. Strutz, Exz. v. Olshausen, der Präsident des Patentamtes Robolski, mehrere Senatspräsidenten und Ministerialdirektoren, der Vors. des Deutschen Anwaltsvereins Geh. Justizrat Dr. Haber, der Vors. der Berliner Jurist. Gesellschaft Geh. Rat Prof. Dr. v. Gierke, die Prof. Heymann, Kipp und v. Liszt, Enneccerus, Pappenheim und Zitelmann, RGR. Lobe, der vortrag. Rat des sächs. Justizminist. May, der Ministerialrat vom bayer. Justizminist. Dr. Meyer, Geh. Justizrat Wildhagen-Leipzig, Justizrat Bondi, von Abg.: der Vizepräsident des Reichstages Geh. JR. Dove, der Präs. und der Vizepräs. des Abgeordnetenhauses: Exz. Graf von Schwerin-Löwitz und Geh. JR. Dr. von Krause, Bollert, Dietrich, Heine, Junck, Kanzow, Keinath, Kreth, Müller-Meiningen, von Rechenberg, von Richthofen, Schultz, Viereck, Waldstein, Graf von Westarp, Zehnter, zahlreiche Vertreter des Richter- und Anwaltsstandes, der Vizepräs. der Aeltesten der Kaufmannschaft Stadtrat Dr. Weigert und v. a. Der Vorsitzende gab in einer großzügig angelegten, politisch tiefgehenden Rede der Hoffnung Ausdruck, daß diese erste Verbrüderung deutsch-österreichisch-ungarischer Juristen der Rechtspflege dieser Staaten zu dauerndem Segen gereichen möge. Namens des Deutschen Juristentages verlas Exz. Dr. v. Olshausen den Beschluß, den die ständige Deputation am Tage vorher gefaßt hatte. Die Vertreter Ungarns, Exz. von Nagy und Prof. Vambéry, begründeten die von den ungarischen Juristen vorgelegten Thesen, denen die Versammlung zustimmte. Auch sie erhofften einen engeren Anschluß auf allen Gebieten des Rechts und Rechtslebens an Deutschland und Oesterreich und bekundeten ihre volle Sympathie zu dem von der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung ausgegangenen Gedanken. In der weiteren Diskussion sprachen in demselben Sinne noch: Ministerialrat v. Szladits-Budapest, Geh. Rat v. Gierke-Berlin, Exz. v. Pattai-Wien, die Professoren Kipp und Heymann-Berlin, Ministerialdirektor Freund-Berlin, Geh. Justizrat Haber-Leipzig und Prof. Apt-Berlin. Geh. Rat Haber, als Vorsitzender des Deutschen Anwaltsvereins, äußerte sich insbesondere namens des deutschen Anwaltsstandes. Prof. Apt, als Syndikus der Aeltesten der Kaufmannschaft, gab seiner Genugtuung Ausdruck, daß, wie diese wirtschaftliche Körperschaft eine



wissenschaftliche Vertiefung und Darstellung der Vereinheitlichung des Rechts in die Wege geleitet habe, eine solche, insbes. für das Handelsrecht, auch seitens des Juristentages nach den Beschlüssen der Deputation in Angriff genommen werden solle. Den Glanzpunkt der Tagung bildete eine umfassende Rede des früheren österreichischen Justizministers, Exzellenz Dr. Klein-Wien. Seine auf tiefster historischer und politischer Würdigung der Verhältnisse in den drei Ländern aufgebauten Ausführungen waren von tiefem Eindruck auf die Versammlung. Er wies insbesondere nach, daß von österreichischer Seite in verständnisinniger Annäherung an die Rechtsentwicklung Deutschlands ein enger geistiger Anschluß tatsächlich bereits erzielt worden sei, daß aber Deutschland Oesterreich gegenüber darin noch manches nachzuholen habe. Seine geistvollen Ausführungen in der Klein eigenen kristallklaren Darstellung ließen aber auch keinen Zweifel darüber, daß in dem gleichen Bestreben Ungarn gegenüber die österreichische Juristenwelt noch nicht zu einer gleichen Gemeinsamkeit gelangt ist. Die Ueberzeugung, daß hier noch Versäumtes gut zu machen ist, daß die auf reichsdeutschem Boden veranstaltete Zusammenkunft deutscher, österreichischer und ungarischer Juristen die Wege und die Ziele dafür gezeigt hat, und daß durch den Ausschuß für Recht und Rechtspflege ein gemeinsamer enger Anschluß durchgeführt werden kann, durfte der Redner unter der jubelnden Zustimmung aller Anwesenden als ein erstes und schönes Ergebnis der begonnenen gemeinschaftlichen Bestrebungen feststellen. Ihren harmonischen Ausklang fand die Versammlung in zwei Huldigungstelegrammen an die verbündeten Monarchen, auf die folgende Antworten eingegangen sind:

Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer, Berlin, Reichstag.

Der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung für Recht und Rechtspflege danke ich herzlich für die freundliche Begrüßung bei Beginn ihrer Tätigkeit. Ich freue mich über die Bestrebungen, das in Kampf und Not so glänzend bewährte Band der Treue, das die deutschen und die österreichisch-ungarischen Volksstämme zusammenschließt, auch auf dem Gebiete der Rechtspflege enger zu gestalten, und wünsche der Arbeit der Vereinigung einen guten Erfolg zum Segen der verbündeten Völker.

Großes Hauptquartier. Wilhelm I. R.

Wien, Hofburg.

Seine K. u. K. apostolische Majestät haben von der bundesfreundlichen Ehrung, die der Ausschuß der reichsdeutschen Vereinigung für Recht und Rechtspflege den in Berlin anwesenden Juristen aus Oesterreich und Ungarn zuteil werden ließ, mit Freude Kenntnis genommen. Allerhöchst dieselben begleiten die Tagung des Ausschusses mit den aufrichtigsten Wünschen und danken herzlichst für die dargebrachte Huldigung. Auf Allerhöchsten Befehl

Frhr. von Schiessl.

Der Versammlung schloß sich in den vornehmen Räumen der Deutschen Gesellschaft 1914 ein Festmahl, dem nahezu hundert Teilnehmer beiwohnten, an. Auch hier wurde in zahlreichen, geistvollen Tischreden die Verbrüderung zwischen deutschen, österreichischen und ungarischen Juristen, die zum erstenmal hier in Berlin ihren festen Boden gefunden hat, gefeiert. — Die Tagung hat gezeigt, daß in allen maßgebenden Kreisen der dringende Wunsch nach gemeinsamer Arbeit für die Gebiete der Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege in den drei verbündeten Staaten besteht. Von allen Seiten wurde die Begründung dieses Rechtsausschusses auf das lebhafteste begrüßt und den Bestrebungen tatkräftige Förderung und Unterstützung zugesichert. Beitrittsanmeldungen übernimmt der Schriftführer des Ausschusses für Recht und Rechtspflege Dr. Liebmann, der Schriftleiter unserer DJZ., Berlin W 57, Potsdamer Straße 96.

Die guten Sitten im Kriege.

Vom Professor, Geh. Justizrat Dr. Kipp, Berlin.

Niemand bezweifelt, daß die allgemeinen Begriffe von den guten Sitten und ihrer Bedeutung im Recht durch den Krieg keine Aenderung erlitten haben. Es ist jetzt wie vor dem Kriege das sittliche Empfinden der anständig und gerecht Denkenden, an dem ein Verhalten gemessen werden muß, wenn gefragt wird, ob es den guten Sitten entspricht oder widerspricht. Aber der Krieg hat das sittliche Empfinden mächtig aufgerüttelt und jedem einzelnen sittliche Pflichten in Rücksicht auf andere und auf das große Ganze auferlegt, die im Frieden nicht in Betracht oder uns nicht zum Bewußtsein kamen.

Wenn ein Vormund oder ein sonstiger Verwalter fremden Vermögens Schenkungen nicht vornehmen kann, es wäre denn, daß sie einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen, so wird der Vormund oder sonstige Vermögensverwalter auch berechtigt sein, soweit es die Verhältnisse des Mündels oder des sonst Vertretenen irgend gestatten, sich mit Mitteln des verwalteten Vermögens an Sammlungen für Kriegswohlfahrtszwecke zu beteiligen. Die Berechtigung, Schenkungen aus sittlicher Pflicht oder Anstandsrücksicht vorzunehmen, führt aber auch dahin, daß der Vormund unter Umständen Rechtsgeschäfte anderer Art vornehmen kann, die, vom Standpunkte der Privatwirtschaft des Mündels aus gesehen, nicht in seinem Interesse liegen. Daraus ergibt sich, daß er Kriegsanleihen zu zeichnen hat, soweit die Verhältnisse des Mündels es irgend gestatten, unbekümmert um einen möglichen Kursverlust oder um den sicheren Zinsverlust, der sich ergibt, wenn andere Papiere des Mündels verpfändet werden, um ein Darlehen zum Zwecke der Zeichnung von Kriegsanleihe aufzunehmen. Man braucht sich dies auch nicht dadurch zu vermitteln, daß, im Falle eines unglücklichen Ausgangs des Krieges, das Mündelvermögen an dem damit über das deutsche Wirtschaftsleben hereinbrechenden Niedergang weit schlimmer beteiligt werden würde, und daß daher im eigenen Interesse des Mündels die Mitwirkung zur Herbeiführung des deutschen Sieges mit den erforderlichen Geldmitteln gelegen ist. Es genügt die unmittelbare Erwägung der sittlichen Pflicht, das Vermögen des Mündels von dem Dienst des Vaterlandes nicht auszuschließen.

In solchen Fällen deckt die Befolgung der sittlichen Pflicht die Handlung gegen eine sonst mögliche rechtliche Beanstandung; die Befolgung der sittlichen Pflicht legitimiert die Handlung.

Eine Handlung im Namen der guten Sitten erzwingen kann das Recht nicht, ohne die Handlung aus der Sphäre der sittlichen Pflichten in die der Rechtspflichten zu erheben; der sittlichen Pflicht als solcher ist rechtliche Freiheit wesentlich. Unter dem Titel der guten Sitten jemanden zum Verkauf von Gegenständen des Lebensbedarfs an andere oder von Gegenständen des Kriegsbedarfs an die



Heeresverwaltung zu angemessenem Preise zu zwingen, ist nicht möglich. Hier können nur Rechtsnormen eingreifen, wie sie in gewisser Weise schon in dem Gesetz, betr. Höchstpreise, v. 4. Aug. 1914 vorgesehen waren. Schon damals ist bestimmt worden, daß die zuständige Behörde den Besitzer von Gegenständen, für welche Höchstpreise gelten, auffordern kann, die Gegenstände zu dem Höchstpreise zu verkaufen. Im Falle der Weigerung kann die Behörde die Gegenstände übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zum Höchstpreise verkaufen. Ueberschreitung der Höchstpreise, Verheimlichung von Vorräten, Nichtbefolgen der behördlichen Aufforderung zum Verkauf ist strafbar. Es ist bekannt, daß viel energischere Bestimmungen erforderlich geworden sind, um dem Ziele näher zu kommen, das jene Vorschriften zu erreichen gedachten. Beschlagnahmen größten Stils in verschiedenen Ausgestaltungen sind erfolgt. Das Höchstpreisgesetz selbst hat mehrfache Wandlungen durch Bundesratsverordnungen, zuletzt durch VO. v. 23. März 1916 erfahren. Neben das Recht zur Uebernahme und zum Verkauf für Rechnung des Eigentümers (§ 4 der jetzigen Fassung) ist eine Enteignung zugunsten einer von der Behörde zu bezeichnenden Person gegen einen Uebernahmepreis getreten. Die Enteignung kann nach erfolgloser Aufforderung zur Ueberlassung erfolgen. Die Aufforderung wirkt als Veräußerungsverbot mit absolut vernichtender Wirkung (§ 2). Die Strafen sind wesentlich verschärft, die strafbaren Tatbestände weiter ausgestaltet (§ 6).

Die VO. v. 23. Juli 1915 mit ihren Novellen, deren letzte ebenfalls in der VO. v. 23. März 1916 enthalten ist, hat bestimmt, daß Gegenstände, für die keine Höchstpreise angesetzt sind, wenn sie zurückgehalten werden, durch behördliche Anordnung auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden können (§ 1, § 6) und namhafte Strafen (entsprechend denen des Höchstpreisgesetzes in seiner neuen Fassung) demjenigen angedroht, der für Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt. Die gleichen Strafen sind auch auf gewisse verwandte Tatbestände gesetzt (§ 5).

Privatrechtlich wird mit allen diesen Vorschriften kein Kontrahierungszwang in dem Sinne aufgestellt, daß ein einzelner einen Verkauf zu angemessenem Preise oder Schadensersatz wegen Verweigerung des Verkaufs verlangen könnte. Sogen. Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB. sind die fraglichen Vorschriften nicht. Sie üben nur einen öffentlichrechtlichen Druck in der Richtung auf den Abschluß angemessener Verträge durch Strafdrohung und Ermöglichen der Enteignung aus. Verträge, bei denen übermäßige Preise bedungen werden, ergeben sich im Gebiete des Höchstpreisgesetzes sowohl, wie im Gebiete der VO. v. 23. Juli 1915 zufolge § 134 BGB. als nichtig; denn die Strafdrohungen enthalten das Verbot solcher Verträge.[1]) Den Vertrag in dem Sinne zu berichtigen, daß er unter Einsetzung des angemessenen statt des unangemessenen Preises aufrechterhalten würde, geben die Bestimmungen nach meiner Ueberzeugung keinen Anhalt; hier kann nur die Enteignung helfen.

Für die Zeit vor dem 24. Juli 1915, dem Tage des Inkrafttretens der VO., ist die Frage der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit von Verträgen mit übermäßiger Gegenleistung nach den §§ 138 und 826 BGB. zu beantworten. Für die Nichtigkeit solcher Verträge sind in weitgehender Art namentlich Hachenburg[2]) und Knipschaar[3]) eingetreten. Knipschaar hat in ausgezeichneter Weise zugleich darauf hingewiesen, daß bei den außerordentlichen Diensten, die die Heereslieferanten dem Vaterlande geleistet, bei den außergewöhnlichen Gefahren, die sie in kraftvollem Wagemut übernommen haben, es ebenso ungerecht wie unpolitisch wäre, ihnen nicht auch Gewinne zu gönnen, die, verglichen mit Friedensverhältnissen, außerordentlich erscheinen, aber gemessen an den Verhältnissen der Kriegszeit, nicht übermäßige sind. Unter Beachtung dieser Schranke wird jeder wünschen, den Satz unterschreiben zu können, daß Verträge mit übermäßigem Gewinn im Sinne der VO. v. 23. Juli 1915, auch wenn sie vor deren Inkrafttreten geschlossen sind, als den guten Sitten zuwiderlaufend nichtig sind.[4])

Aber bei der Begründung dieses Satzes kommt man doch mit den herrschenden Anschauungen über die Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten in bedenkliche Konflikte.

Das Urteil des Reichsgerichts (II. Senat) v. 9. Nov. 1915[5]) behandelt ein gleich nach Kriegsausbruch geschlossenes Abkommen zwischen einer Reihe von Berliner Viehkommissionsfirmen einerseits und dem Verein der Berliner Viehkommissionäre andererseits. Das Abkommen ging dahin, daß die bisher im Berliner Viehhandel üblichen Kreditfristen wesentlich abgekürzt werden sollten; für Zuwiderhandlungen wurde eine an den Verein zu zahlende namhafte Vertragsstrafe festgesetzt. Das Reichsgericht erachtet mit dem Berufungsgericht das Abkommen als gegen die guten Sitten verstoßend für nichtig, weil es dazu bestimmt gewesen sei, die Notlage, in die die Schlächter, und namentlich die Kriegsteilnehmer unter ihnen, geraten gewesen seien, zur Erlangung eigener unverhältnismäßiger Vorteile auszunutzen. Wer den Krieg und die durch ihn vielfach herbeigeführte schwierigere wirtschaftliche Lage bewußt dazu benutze, um für sich zum Nachteil anderer Vorteile herauszuschlagen, deren Erlangung ihm sonst nicht offenstehe, handle wider die guten Sitten. Ob diese Vorteile unverhältnismäßige seien, darauf komme es nicht einmal an.

[1]) Für die Nichtigkeit auch Hachenburg, DJZ. 1915 S. 857, Ebermayer, Gruchot 60, 213.
[2]) DJZ. 1915 S. 585, 787, 855, Jur. Woch. 1916 S. 114.
[3]) DJZ. 1915 S. 1087 ff.
[4]) Knipschaar, S. 1089 f.
[5]) Jur. Woch. 1916 S. 114 f. Nr. 1.



Will man dieses Urteil vorsichtig würdigen, so muß man wohl beachten, daß es die Nichtigkeit der Vereinbarung der Händler mit ihrem Verein ausspricht, weil die Vereinbarung die Händler zwingen will, andere unsittlich zu bedrücken. Die zweifellos richtige Entscheidung spricht nicht die Nichtigkeit von Viehkäufen aus, die mit der abgekürzten Kreditfrist geschlossen waren. Aus der Nichtigkeit jener Vereinbarung kann die Nichtigkeit solcher Käufe keineswegs mit Sicherheit abgeleitet werden; ebensowenig wie die Nichtigkeit einer Vereinbarung, die zur Begehung einer Erpressung verpflichten will, die Nichtigkeit des erpresserischen Geschäfts folgern läßt (die bekanntlich nicht besteht). Dies wird von Hachenburg in seiner Anmerkung zu dem Urteil nicht beachtet.

Die Frage der Nichtigkeit von Verträgen wegen eines Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung wird man zunächst immer im Anhalt an die Vorschriften über den Wucher beurteilen wollen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Anwendung dieser Vorschriften bei Verträgen mit einzelnen wegen der häufigen Notlage im Kriege einen breiteren Boden findet als im Frieden.

Auch das Reich kann bewuchert werden. Man stößt aber dabei doch auf mehr Schwierigkeiten, als man denken sollte. Eine finanzielle Notlage des Reiches, wie sie im Sinne des § 138 Abs. 2 BGB. erforderlich wäre, liegt nicht vor. Die Bewucherung des Reiches kann nur auf die Ausbeutung des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit von Vertretern des Reiches gegründet werden. Das wäre immerhin keine erfreuliche Klagbegründung. Das wichtigste aber ist, daß in vielen Fällen auch für den Mitkontrahenten des Fiskus die Uebermäßigkeit des Gewinnes sich erst nach dem Vertragsschluß herausgestellt hat. In solchen Fällen kann mit dem § 138 Abs. 2 BGB. nichts ausgerichtet werden; denn die Ausbeutung muß eine bewußte sein.

Man kann versuchen, in diesen Fällen mit der Anwendung des § 826 BGB. zu helfen. Ist der Vertrag gültig, so begründet er selbstverständlich an und für sich die Forderung auf das vereinbarte Entgelt. Nachdem es aber Anerkennung gefunden hat, daß die Ausübung eines Rechtes, wenn sie gegen die guten Sitten verstößt und mit dem Vorsatz geschieht, dem anderen Schaden zuzufügen, zum Schadensersatz verpflichtet, ist auch mit Recht längst die weitere Folgerung gezogen, daß eine Einrede gegen den an und für sich begründeten Anspruch besteht, wenn die Eintreibung des Geschuldeten gemäß § 826 zum Schadensersatz verpflichten würde. Diese Einrede müßte begründet sein, auch wenn der Fordernde die Uebermäßigkeit der Leistung, die er fordert, selbst zur Zeit der Einforderung nicht einsieht; denn das Bewußtsein von der Sittenwidrigkeit der Schadenszufügung ist für die Anwendung des § 826 gleichgültig. Die Einrede wäre eine die Geltendmachung des Anspruchs dauernd ausschließende; folglich ergäbe sich weiter, daß auch das Gezahlte zurückgefordert werden kann, wenn nicht dem Zahlenden zur Zeit der Zahlung die Uebermäßigkeit bekannt war (§ 814).

Ein befriedigendes Ergebnis liegt aber in diesen Sätzen nicht. Wenn man die Sache des näheren so faßt, daß der Vorsatz des Fordernden sich auf Zufügung eines Schadens in dem ganzen Betrage der Forderung richtet, die Sittenwidrigkeit aber sich auf das Uebermaß beschränkt, folglich auch Einrede und Rückforderungsrecht nur das Uebermaß treffen, so landet man bei dem Ergebnis, daß der andere Teil die empfangene Leistung gegen einen angemessenen Teil des Entgelts behalten kann. Man kommt also zu einer Zwangsberichtigung des Vertrages, die dem geltenden Recht nicht einmal im Falle des rechten und echten Wuchers und nicht einmal beim Verstoß gegen die Kriegsgesetze entspricht. Will man aber vielmehr sagen, daß auf Grund des § 826 der Einredeberechtigte die ganze Zahlung unter Erbieten zur Rückleistung des Empfangenen verweigern kann, so kommt man zu einer indirekten Ungültigkeit des ganzen Vertrages. Ist es dann nicht besser, den Vertrag als nichtig zu behandeln?

Die Einrede aus § 826 wegen Sittenwidrigkeit der Rechtsausübung ist überhaupt nur ein Behelf, zu dem greifen zu müssen, immer zeigt, daß die Rechtsordnung mit sich selbst nicht recht einig ist. Es ist immer ein innerer Widerspruch, wenn auf der einen Seite gesagt wird: ich kann tausend Mark fordern, mein Gegner ist verpflichtet, sie mir zu zahlen, auf der andern Seite aber: wenn ich sie fordere, muß ich ihm Schadensersatz leisten, also darf ich sie nicht fordern.

Zu einem klaren Ergebnis, das auch den beteiligten Kreisen einleuchtet, kann man nur kommen, wenn es möglich ist, einen Schritt weiter zu tun und den Vertrag für nichtig zu erklären. Es ist freilich ständige Rechtsprechung, daß die Tatbestandsmomente des § 138 Abs. 2 nicht auseinander gerissen werden dürfen, um sie in ihrer Vereinzelung zur Herstellung des Tatbestandes des § 138 Abs. 1 zu benutzen. Das Reichsgericht (V. Sen.) hat am 28. Jan. 1915[1]) erklärt, soweit nicht die besonderen Voraussetzungen des § 138 Abs. 2 erfüllt seien, könne die Nichtigkeit eines Geschäfts aus § 138 nur begründet werden, wenn ein Verstoß beider Parteien gegen die guten Sitten vorliege.

Ich glaube demgegenüber, daß die Rechtsprechung in bezug auf die Unsittlichkeit eines Rechtsgeschäftes wegen Mißverhältnisses von Leistung und Gegenleistung erst dann auf die rechte Bahn kommt, wenn sie mehr als bisher betont, daß in dem § 138 Abs. 2 schon durch das Wort „insbesondere" angedeutet wird, es solle nur ein besonders gefährlicher Fall des unsittlichen Rechtsgeschäfts hervorgehoben werden. Bekanntlich ist das Wucherrecht erst in letzter Stunde in den Verhandlungen der Reichstagskommission in das Bürgerliche Gesetzbuch eingestellt worden, um es aus dem Winkel eines Sondergesetzes in das hellere Licht des BGB. zu rücken.[2]) Eine Ein-

[1]) JW. 1915, S. 392f. Nr. 2.
[2]) Bericht der Reichstagskommission S. 29.

schränkung der Tragweite des § 138 Abs. 1 ist nicht beabsichtigt gewesen.

Es ist auch nicht richtig, daß die Unsittlichkeit eines Rechtsgeschäftes von dem subjektiven Verhalten der Parteien bei seinem Abschluß abhängig ist. Es kommt nur darauf an, daß der Inhalt des Rechtsgeschäftes objektiv gegen die guten Sitten verstößt. Wie es unsittlich ist, eine Leistung zum Gegenstande einer rechtlichen Verpflichtung zu machen, die ihrerseits unsittlich ist, oder die dem Rechtszwange überhaupt nicht unterstellt werden darf, so ist es auch objektiv unsittlich, den Rechtszwang zu einer Leistung gegen eine offenbar ungenügende Gegenleistung zu statuieren. Selbstverständlich kann man eine Leistung unentgeltlich versprechen. Selbstverständlich kann ein scheinbar ungenügendes Entgelt für eine Leistung seine Ergänzung in der Deckung immaterieller Interessen des Leistenden finden. Aber mit diesen Vorbehalten, deren Handhabung dem Richter nichts mehr zumutet, als was er täglich zu leisten hat, kann man den Satz wagen: Nichtig ist ein Vertrag, bei welchem Leistung und Gegenleistung in einem das sittliche Empfinden aller anständig und gerecht Denkenden offenbar beleidigenden Mißverhältnis stehen, selbst dann, wenn die Parteien bei dem Vertragsschluß dieses Mißverhältnis nicht gekannt haben.

Prisenrecht und Prisengerichtsbarkeit.[1])

Von Kammergerichtsrat Dr. Buresch,
Mitglied des Kaiserlichen Oberprisengerichts, Berlin.

I. Prisenrecht.

Das gegenwärtig geltende deutsche Prisenrecht ist im wesentlichen enthalten in der Prisenordnung v. 30. Sept. 1909, veröffentlicht im RGBl. v. 1914 S. 275 ff. Diese PrO. stellt sich äußerlich als eine Anweisung an die Seebefehlshaber der Kaiserl. Marine dar, wie sie bei Ausübung des Prisenrechtes zu verfahren haben. Sie enthält aber in weitem Umfange materielles Recht und ist für die Prisengerichte bindend.[2]) Die PrO. ist vom Kaiser als Inhaber der obersten Kommandogewalt erlassen. Der Reichskanzler ist für ermächtigt erklärt, erforderliche Erläuterungen zu geben und Abänderungen vorzunehmen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Solche Abänderungen sind mehrfach erfolgt[3]); durch die Bek. v. 17. Nov. 1914 ist eine Erläuterung der Ziffer 23 Nr. 9 PrO. gegeben. Von einschneidender Bedeutung ist die VO. v. 18. April 1915 (RGBl. S. 227), welche ausgesprochenermaßen in Vergeltung der von England und seinen Verbündeten abweichend von der Londoner Erklärung über das Seekriegsrecht getroffenen Bestimmungen erlassen ist. Diese VO. enthält namentlich insofern eine Verschärfung der Konterbande-Bestimmungen, als das für England sehr wichtige Grubenholz als absolute, andere Hölzer jeder Art als relative Konterbande erklärt sind. Früher war Holz nur Konterbande, wenn und soweit es unter den Begriff „Feuerungsmaterial“ fiel. Ferner ist die Vermutung der feindlichen Bestimmung von Waren erweitert und die frühere Voraussetzung für die Beschlagnahmefähigkeit der relativen Konterbande, daß sich das Schiff auf der Fahrt nach dem feindlichen Gebiet befinden mußte, in gewissen Fällen beseitigt. Damit ist dem Prinzip der fortgesetzten Reise (cf. unten), welches sonst bei relativer Konterbande keine Anwendung findet, in gewissem Umfange auch insoweit Geltung verschafft.

Die PrO. beruht im wesentlichen auf der in diesem Kriege häufig erwähnten Londoner Erklärung über das Seekriegsrecht v. 26. Febr. 1909. Diese Erklärung wurde auf einer von England berufenen Konferenz beschlossen, die zusammengetreten war, um gemeinschaftlich festzustellen, welchen Inhalt die allgemein anerkannten Regeln des internationalen Rechts betr. den Seekrieg haben. Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Erklärung sind in die PrO. hineingearbeitet, z. T. sind sie wörtlich in dieselbe übernommen. Die Londoner Erklärung ist bislang von keiner einzigen der dabei beteiligten Mächte ratifiziert worden, sie ist also im gegenwärtigen Kriege formell nicht bindend. Es ist aber zu berücksichtigen, daß, wie in ihrem Eingange gesagt ist, die Signatarmächte einig in der Feststellung gewesen sind, daß die in ihr enthaltenen Regeln im wesentlichen den allgemein anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechtes entsprechen.

Neben der PrO. gelten die vom Reiche geschlossenen Staatsverträge und Abkommen, von denen namentlich die der zweiten Haager Friedenskonferenz (1907) eine bedeutende Rolle spielen.[1]) Ergänzend finden die Bestimmungen des allgemeinen Völkerrechts Anwendung.

Prisen sind feindliche und neutrale Kauffahrteischiffe sowie darauf befindliche feindliche und neutrale Güter, sofern sie in Ausübung des Prisenrechts in Beschlag genommen werden.[2]) Prisenrecht in formellem Sinne ist der Inbegriff der Vorschriften über die Ausübung des Seebeuterechtes, in materiellem Sinne bedeutet es die Befugnis der Kriegsschiffs-Kommandanten, feindliche und neutrale Kauffahrteischiffe auf hoher See oder in Hoheitsgewässern der kriegführenden Parteien anzuhalten und sie einschließlich der auf ihnen befindlichen feindlichen und neutralen Waren zu beschlagnahmen und unter gewissen Voraussetzungen zu vernichten.[3]) Nicht dem Prisenrecht unterliegen feindliche und neutrale Staatsschiffe. Erstere verfallen ohne

[1]) Diese Abhandlung soll nur in ganz großen Zügen in das zur Zeit geltende materielle und formelle Prisenrecht einführen und als Einleitung zu der in dieser Zeitschrift beabsichtigten Veröffentlichung wichtiger Entscheidungen des Oberprisengerichts dienen.

[2]) Vergl. unten Prisensache Elida.

[3]) Bek. v. 18. Okt. 1914 (RGBl. S. 441), 23. Nov. 1914 (RGBl. S. 481) u. 14. Dez. 1914 (RGBl. S. 509). Alle drei betreffen Aenderungen der Konterbande-Liste.

[1]) Die fraglichen Abkommen der II. H. K. sind veröffentlicht im RGBl. für 1910 S. 5 ff.

[2]) § 2 der Prisengerichtsordnung (PrGO.).

[3]) Ziffer 1 der Prisenordnung (PrO.).

weitere Förmlichkeiten nach Kriegsrecht, soweit sie nicht, wie Lazarettschiffe, Parlamentärschiffe oder die mit religiösen, wissenschaftlichen und menschenfreundlichen Aufgaben betrauten Schiffe eine Ausnahmestellung einnehmen.[1]) Neutrale Staatsschiffe dürfen in keiner Weise behelligt werden. Staatsschiffe sind nicht nur Kriegsschiffe und sonstige zu Staatsdienstzwecken verwendete und unter staatlicher Befehlsgewalt stehende Schiffe, sondern auch im sonstigen Eigentum des Staates stehende Schiffe.

Oertlich sind von der Geltendmachung des Prisenrechtes ausgenommen die neutralen Hoheitsgewässer (3 Seemeilen-Zone) und die entweder dauernd oder vorübergehend (durch besondere Vereinbarung) neutralisierten Meeresteile. Dauernd neutralisiert sind z. B. der Suezkanal nebst anschließendem Seengebiet, der Bosporus und die Dardanellen, die Mündungen der Donau, des Kongo und Niger.

Feindliche Schiffe und darauf befindliches feindliches Gut unterliegen schlechthin der Aufbringung und Einziehung, neutrales Gut auf feindlichem Schiff nur, wenn es Konterbande ist. Wird aber neutrale Nichtkonterbande zusammen mit einem feindlichen Schiff versenkt, so erwächst dem Eigentümer daraus kein Anspruch auf Schadensersatz.[2]) Konterbande auf neutralen Schiffen unterliegt im allgemeinen ebenfalls der Einziehung, das Schiff selbst verfällt, wenn die von ihm beförderte Konterbande nach Wert, Gewicht, Frachtgebühren oder Umfang mehr als die Hälfte der Ladung ausmacht. Andernfalls ist es freizulassen. Absolute Konterbande sind Gegenstände und Stoffe, die vorwiegend oder ausschließlich kriegerischen Zwecken dienen, relative Konterbande solche, die für kriegerische wie für friedliche Zwecke verwendbar sind. Zu ersteren zählen namentlich Waffen, Munition, Kriegsschiffe, Luftfahrzeuge, Kohlen usw., zu letzteren Lebensmittel, Kleidungsstücke, Geld, Leder usw. Die jetzt geltende Konterbanden-Liste der PrO. (Ziff. 21 u. 23) enthält 22 Positionen der absoluten und 21 der relativen Konterbande. Außerdem gibt es eine sogen. Freiliste (Ziff. 27), welche diejenigen Gegenstände aufführt, die nicht als Konterbande erklärt werden können. An erster Stelle prangt auf dieser Liste, in Uebereinstimmung mit Art. 28 der Londoner Erklärung, die uns von England seit langem vorenthaltene Rohbaumwolle!

Absolute Konterbande unterliegt der Beschlagnahme, wenn ihre Bestimmung das feindliche Gebiet oder die feindliche Streitmacht ist, und zwar auch dann, wenn die Zuführung nicht unmittelbar erfolgt, sondern vorher noch eine Umladung oder Beförderung zu Lande stattfinden soll (Prinzip der fortgesetzten Reise). Relative Konterbande kann nur beschlagnahmt werden, wenn sie für den Gebrauch der feindlichen Streitmacht oder Verwaltungsstellen bestimmt ist und wenn sie sich auf einem Schiff befindet, das sich auf der Fahrt nach dem feindlichen Gebiet befindet und das die Konterbande

[1]) Ziffer 6 PrO.
[2]) Vgl. Prisensache Glitra, OPrG. Nr. 21.

nicht in einem neutralen Zwischenhafen ausladen soll.[1]) Die feindliche Bestimmung wird in vielen Fällen vermutet, so namentlich dann, wenn die Sendung nach einem befestigten Platz oder nach einer Versorgungs- oder Operationsbasis des Feindes bestimmt ist. Die Vermutung ist widerlegbar. Zur Widerlegung genügt aber nicht etwa schon der Nachweis, daß über die Ware bei der Aufbringung noch nicht zugunsten der feindlichen Streitmacht usw. verfügt ist, es ist vielmehr darzutun, daß über sie bereits anderweit in einer Weise verfügt ist, die ihre Verwendung für die feindliche Streitmacht ausschließt (z. B. durch festen Verkauf an den Konsumenten, vgl. unten Prisensache Maria). Wie Konterbandetransport wird die sogen. neutralitätswidrige Unterstützung (Beförderung von Nachrichten und Truppen für den Feind, Teilnahme an den Feindseligkeiten usw.) durch Aufbringung und Einziehung des Schiffes geahndet. Auch Schiffe, die sich des Blockadebruchs schuldig machen, verfallen nebst ihrer Ladung demselben Schicksal. Blockiert werden können natürlich nur feindliche oder vom Feinde besetzte Häfen und Küsten (Art. 1 der Londoner Erklärung). Wenn England den Art. 19 der Lond. Erkl.[2]) nicht mehr zu respektieren erklärt hat, so bricht es mit diesem fundamentalen Grundsatz des Blockaderechtes, denn es blockiert dann tatsächlich neutrale Häfen.

Für die Aufbringung eines Schiffes sind gewisse Förmlichkeiten vorgeschrieben (Prisenkommando, Setzen der Kriegsflagge usw.). Eingeleitet wird sie durch die Anhaltung des Schiffes mit folgender Durchsuchung. Auch eine einstweilige Aufbringung zwecks näherer Untersuchung an geeigneterer Stelle kennt die PrO. (Ziff. 91).

Ein aufgebrachtes Schiff (Prise) ist in einen deutschen Hafen oder den einer verbündeten Macht zu bringen; in einen neutralen Hafen darf es nur unter gewissen Voraussetzungen, die in der Londoner Erklärung (Art. 21—23) und dem 13. Abkommen der zweiten Haager Konferenz näher erörtert sind, eingebracht werden. Zerstört werden dürfen feindliche Prisen nach Ermessen des Kriegsschiffskommandanten (PrO. Z. 112), neutrale Prisen nur unter bestimmten Voraussetzungen (das. Ziff. 113).

Bei unberechtigter Aufbringung haben die Beteiligten Anspruch auf Schadensersatz. In welchem Umfange dieser zu gewähren ist, hat die PrO. nicht entschieden; auch in der Londoner Erklärung ist die Frage absichtlich offen gelassen (Art. 64). Es ist daher der Grundsatz des internationalen Rechtes anzuwenden, welches die Schadensersatzansprüche bei Reklamationen, die den Angehörigen eines Staates entstanden sind und für die ein anderer Staat verantwortlich gemacht wird, ziemlich eng begrenzt.[3])

[1]) Ausnahme jetzt Ziff. 35 Abs. 2 PrO. neue Fassung (cf. oben)
[2]) Ein die Beschlagnahme rechtfertigender Blockadebruch ist nicht als vorliegend anzunehmen, wenn sich das Schiff derzeit auf der Fahrt nach einem nicht blockierten Hafen befindet, wie auch immer die spätere Bestimmung von Schiff und Ladung sein mag.
[3]) Vgl. unten Prisensache Sidney Albert, OPrG. Nr. 30.

II. Prisengerichtsbarkeit und Verfahren.

Gegenstand der Prisengerichtsbarkeit ist die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der in einem Kriege gemachten Prisen.[1])

Das Prozeßverfahren ist geregelt in der PrGO.[2]) v. 15. April 1911 (RGBl. 1914 S. 301), die erlassen ist auf Grund des § 2 des Ges. betr. die PrGerichtsbarkeit v. 3. Mai 1884 (RGBl. S. 49). Zur PrGO. sind Ausführungsbest. v. 3. Aug. 1914 ergangen (RGBl. 1914 S. 315). Außerdem ist eine VO. v. 3. Aug. 1914 betr. den Beginn der PrGerichtsbarkeit und den Sitz der Prisengerichte erlassen (RGBl. S. 314). Danach hat die PrGerichtsbarkeit am 4. Aug. 1914 begonnen. Es sind 2 Prisengerichte (in Hamburg und Kiel), ferner 12 Prisenämter[3]) errichtet. Die höchste Instanz in Prisensachen bildet das Oberprisengericht in Berlin. Bei den Prisengerichten und bei dem Oberprisengericht ist je ein Kaiserlicher Kommissar als Vertreter des Reichsinteresses tätig, der auch zur Mitwirkung im Verfahren bei den Prisenämtern berufen ist. Die Prisenämter sind vorbereitende Behörden in Prisensachen. Die Befugnisse eines Prisenamtes werden vom Reichskanzler einem Amts- oder Schutzgebietsgericht oder einem einzelnen rechtskundigen Reichs- usw. Beamten übertragen.[4]) Sobald eine Prise in einen Hafen eingebracht ist,[5]) beginnt die Tätigkeit des Prisenamtes, die namentlich den Zweck hat, die Entscheidung des Prisengerichts vorzubereiten. Es entsiegelt die vom Kommandanten des Kriegsschiffes beschlagnahmten Schiffspapiere, vernimmt den Kapitän der Prise und andere geeignete Auskunftspersonen, nimmt ein Inventar über Schiff und Ladung auf und erhebt sonstige ihm erheblich erscheinende Beweise usw. Ueberall ist dem Kaiserlichen Kommissar Gelegenheit zur Teilnahme zu geben; derselbe kann das Verfahren durch Stellung von Anträgen betreiben. Wenn die Prise offensichtlich der prisengerichtlichen Aburteilung nicht unterliegt (wenn z. B. schon im prisenamtlichen Verfahren einwandfrei festgestellt wird, daß ein Grund zur Einziehung von Schiff und Ladung nicht vorliegt), kann sie mit Zustimmung des Kaiserlichen Kommissars unmittelbar freigegeben werden. Geschieht dies nicht, so sind die Akten nach Abschluß des vorbereitenden Verfahrens durch Vermittelung des Kommissars mit einem motivierten Antrage desselben dem Prisengericht[6]) vorzulegen. Die Prisengerichte entscheiden in der Besetzung von

[1]) § 1 PrGO.

[2]) Geändert und ergänzt in ihren §§ 6a, 21, 26, 28, 46 durch die VO. v. 16. März 1915 (RGBl. S. 193), 16. Juli 1915 (RGBl. S. 446), 4. Sept. 1915 (RGBl. S. 553), 11. Dez. 1915 (RGBl. S. 814).

[3]) In Danzig, Swinemünde, Kiel, Hamburg, Wilhelmshaven, Emden, Duala, Lüderitzbucht, Daressalam, Apia, Rabaul und Tsingtau.

[4]) § 4 PrGO. Im Inlande üben Amts- und Landrichter die Funktionen eines Prisenbeamten aus.

[5]) Durch die Einbringung wird die Zuständigkeit des betr. Prisenamtes begründet. Das Prisenamt in Hamburg ist auch für die in ausländischen Häfen (vgl. den Fall Appam) eingebrachten Prisen und in einigen sonstigen Spezialfällen zuständig (§ 12 PrGO.).

[6]) Zuständiges Prisengericht ist für die Prisenämter an der deutschen Nordseeküste und in den deutschen Schutzgebieten das Prisengericht in Hamburg, für die Prisenämter an der deutschen Ostseeküste das Prisengericht in Kiel (§ 2 der VO. v. 3. Aug 1914. RGBl. S. 314).

5 Mitgliedern (einschl. des Vorsitzenden), von denen der Vorsitzende und ein Beisitzer rechtskundig sein müssen. Von den übrigen Mitgliedern soll je einer ein Seeoffizier, ein Vertreter des Reedergewerbes und ein Vertreter des Seehandels sein. Beim Oberprisengericht (7 Mitglieder einschl. des Vorsitzenden) müssen der Vorsitzende und zwei Beisitzer rechtskundig sein; von den übrigen Beisitzern soll je einer ein Vertreter des Auswärtigen Amtes, des Reedergewerbes, des Seehandels und ein Seeoffizier sein. Die Prisenrichter werden vom Kaiser ernannt. Sie sind ehrenamtlich tätig und genießen alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten.

Jede Prise, soweit sie nicht schon vom Prisenamt freigegeben wird (cf. oben), ist abzuurteilen, auch wenn Anträge von Beteiligten nicht gestellt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Prise in einen deutschen Hafen eingebracht oder zerstört ist. Das Verfahren beginnt mit der öffentlichen Aufforderung an die Beteiligten, ihre Ansprüche binnen einer bestimmten Frist durch Einreichung einer Reklamationsschrift geltend zu machen. Die Reklamationsschrift muß von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Das Verfahren vor den Prisengerichten und dem Oberprisengericht ist mündlich und öffentlich; es bewegt sich im allgemeinen in den Formen des Zivilprozesses. Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Berichterstatters, sodann werden der Kaiserl. Kommissar und der Reklamant mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Der Reklamant muß sich durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, es können aber auch andere rechts -und sachkundige Vertreter zugelassen werden. Auch wenn der Reklamant nicht gehörig vertreten ist, wird verhandelt. Im Normalfalle,[1]) d. h. wenn die Beschlagnahme zur Einbringung der Prise geführt hat, erstreckt sich die Entscheidung darauf, ob das in Beschlag genommene Eigentum einzuziehen oder freizugeben ist und letzterenfalls, ob für die Beschlagnahme des freizugebenden Eigentums ausreichende Gründe vorlagen (§ 1 PrGO.). Lagen solche Gründe nicht vor, so ist die Beschlagnahme vom Prisengericht nicht zu bestätigen und die Beteiligten haben Anspruch auf Schadensersatz (Ziff. 8 PrO.). Ob Gründe zur Beschlagnahme vorlagen, ist nach der objektiven Sachlage, wie sie sich zur Zeit der Beschlagnahme darstellte, zu beurteilen, es können also auch von dem Kriegsschiffskommandanten nicht in Erwägung gezogene Umstände gegebenenfalls zur Bejahung der Frage führen.

Ist die Prise nicht eingebracht (weil sie z. B. versenkt oder nach der Aufbringung untergegangen ist), so hat sich die Entscheidung darauf zu erstrecken, ob das untergegangene Eigentum der Einziehung unterlag oder nicht, letzteren Falls, ob für die Beschlagnahme ausreichende Gründe vorlagen

[1]) Die Versenkung von Prisen, namentlich von neutralen, galt nach früherem Recht als Ausnahmefall. Die Eigenart des Unterseebootkrieges hat die frühere Regel, daß Prisen einzubringen sind, nahezu in ihr Gegenteil verkehrt. (Vgl. Dr. Scholz, Der Unterseebootkrieg gegen England, 1915, S. 668 d. Bl.).



Bei Zerstörung neutraler Prisen ist vorab zu entscheiden, ob die Zerstörung rechtmäßig war.

Gegen die Urteile der Prisengerichte ist binnen 2 Wochen seit Zustellung Berufung an das Oberprisengericht, das zugleich als Beschwerdegericht dient, zulässig. Die Berufung muß binnen weiteren 4 Wochen gerechtfertigt werden. Auch hier besteht Anwaltszwang. Die Anführung neuer Tatsachen und Beweismittel in der Berufungsinstanz ist gestattet. Verurteilte Prisen werden, soweit nicht der Kaiser zu Zwecken der Kriegführung über sie verfügt, für sonstige Zwecke des Reiches verwendet oder verkauft. Das Verfahren in Prisensachen ist gebühren- und stempelfrei. Dem unterlegenen Reklamanten fallen nur die Auslagen zur Last, dem obsiegenden werden die notwendigen Auslagen bei verbürgter Gegenseitigkeit erstattet, außer wenn für die prisenrechtliche Maßnahme, auf welche sich die Reklamation bezieht, ausreichende Gründe vorlagen.

Die Entscheidungen des Oberprisengerichts sind endgültig. Zwar ist in dem Abkommen über die Errichtung eines Internationalen Prisenhofes (Nr. XII der 2. Haager Konf.) das Rechtsmittel des Rekurses gegen die Entscheidungen der nationalen Prisengerichte an den Internationalen Prisenhof vorgesehen. Dieses Abkommen ist aber bislang noch von keinem der beteiligten Staaten ratifiziert worden. Der Einführung eines höchsten Prisengerichtshofes steht schon der Umstand entgegen, daß es an einem einheitlichen Prisenrechte mangelt und, bei den widerstreitenden Interessen der beteiligten Staaten, wohl immer mangeln wird.

Was den Geschäftsumfang der Prisengerichte im jetzigen Kriege anlangt, so sind bis 1. April 1916 beim Oberprisengericht 60 Berufungen erhoben. Beim Prisengericht Hamburg sind bis zum gleichen Zeitpunkt 250, beim Prisengericht Kiel 76 Spruchsachen anhängig geworden.

III. Spruchpraxis.

Aus den bisher vom Oberprisengericht gefällten Urteilen seien folgende[1]), die ein allgemeineres Interesse bieten, auszugsweise mitgeteilt:

1. Prisensache Fenix.

Der finnische Dampfer Fenix war am Tage nach der Kriegserklärung Deutschlands an Rußland, von der er keine Kenntnis hatte, unweit der Elbmündung, etwa 100 km von Hamburg entfernt, aufgebracht worden. Die Reederei, als Reklamantin, berief sich auf Art. 1[2]) des sechsten Abkommens der zweiten Haager Konferenz und verlangte Freigabe des Schiffes. Das Prisengericht Hamburg erkannte auf Einziehung des Dampfers, die Berufung wurde zurückgewiesen.

Die Entscheidung der Sache hing ab von der Auslegung des im Abs. 2 des Art. 1 gebrauchten Ausdrucks „einen Hafen anlaufen". War Fenix im Augenblick der Beschlagnahme als einen deutschen Hafen anlaufend zu erachten, so unterlag sie nicht der Einziehung. Mußte sie aber als auf See befindlich betrachtet werden, so konnte sie aufgebracht werden. Denn Deutschland hat dem Art. 3 des genannten Abkommens — welcher Schiffe, die ihren letzten Abfahrtshafen vor dem Beginn des Krieges verlassen haben und in Unkenntnis der Feindseligkeiten auf See betroffen werden, für nicht einziehbar erklärt — nicht zugestimmt. Das OPrG. hat den Art. 1 Abs. 2 des Abkommens dahin ausgelegt, daß er sich nur auf diejenigen Schiffe bezieht, welche ohne Kenntnis vom Ausbruch der Feindseligkeiten in einen feindlichen Hafen unmittelbar einlaufen, darin ankommen. Solange sie sich also außerhalb des eigentlichen Hafens, wenn auch in unmittelbarer Nähe desselben befinden, stehen sie nicht unter dem Schutze des Art. 1 Abs. 2, sie sind vielmehr prisenrechtlich als auf See befindlich zu behandeln und Art. 3 würde Platz greifen, der aber für Deutschland nicht verbindlich ist. Im wesentlichen entscheidend für diese Auslegung war die Fassung des französischen Urtextes des Abkommens, wo der Ausdruck „entrant dans un port" gebraucht ist. Die Richtigkeit dieser Auslegung ergibt sich auch aus den Materialien des Abkommens. In dem Bericht der 4. Kommission an die Gesamtkonferenz ist gesagt,[1]) daß Abs. 2 sich beziehe auf den Fall du navire entrant, qui a quitté son dernier port de départ avant la guerre et qui ignore l'ouverture des hostilités au moment où il arrive dans le port ennemi. Entsprechend ist im englischen Texte der Bestimmung die Rede von einem Schiffe which has entered a port belonging to the enemy.

Eine gleiche Auslegung hat die hier fragliche Bestimmung auch vor dem englischen Prize court gefunden, welcher in seiner zwölften Sitzung das deutsche Schiff Möwe verurteilte, das auf der Fahrt zwischen zwei im Firth of Forth belegenen Häfen aufgebracht wurde.[2]) Das Gericht nahm an, das Schiff habe sich im Augenblick der Aufbringung nicht befunden within the boundary of any port in the sense in which the word was used in the sixth Hague Convention of 1907. (Urt. des OPrG. Nr. 1 v. 17. Dez. 1914.)[3])

2. Prisensache Elida.

Der schwedische Dampfer Elida war am 13. Okt. 1914, mit einer Ladung Holz (Sparren) auf der Fahrt nach Hull begriffen, aufgebracht worden. Das Prisengericht Kiel hatte Schiff und Ladung zwar freigegeben, weil nach den damals geltenden Bestimmungen Holz nur Konterbande war, wenn es unter den Begriff Feuerungsmaterial fiel, es hatte aber zugleich festgestellt, daß ausreichende Gründe für die Beschlagnahme vorgelegen hatten, weil es sich bei der Beschaffenheit des Holzes um einen zweifelhaften Grenzfall gehandelt habe und der Kommandant daher habe annehmen können, daß das Holz zu Grubenholz und als solches zu Feuerungszwecken Verwendung finden könne.

Die Reklamanten hatten in erster Linie geltend gemacht, die Beschlagnahme sei ungerechtfertigt, weil sie innerhalb der von Schweden auf 4 Seemeilen festgesetzten schwedischen Hoheitsgewässer erfolgt sei. Es fragte sich daher zunächst, ob diese einseitige Festsetzung einer Neutralitätszone, die insbesondere der Bestimmung in Ziffer 3a der deutschen Prisenordnung zuwiderläuft, für andere Staaten bindend sei.

Aus den Gründen: Eine Anerkennung des schwedischen Standpunktes durch die deutsche Regierung hat nie stattgefunden; lediglich bezüglich der Fischereihoheitsgrenze hat Deutschland früher den Anspruch Schwedens auf die Vierseemeilengrenze nicht bestritten. Die Frage der Neutralisierung dieses Seegebiets im Kriegsfalle ist dadurch nicht berührt. Der Reklamant hatte sich für seine Ansicht auf ein von ihm überreichtes Gutachten eines angesehenen deutschen Rechtslehrers berufen. Das OPrG. hat sich auf

---

[1]) Später ergehende Urteile des OPrG., die sich dazu eignen, werden fortlaufend in der Spruch-Beilage dieser Zeitung zum Abdruck gelangen.

[2]) Befindet sich ein Kauffahrteischiff einer der kriegführenden Mächte beim Ausbruch der Feindseligkeiten in einem feindlichen Hafen, so ist es erwünscht, daß ihm gestattet wird, unverzüglich oder binnen einer ihm zu vergönnenden Frist frei auszulaufen . . . . . .
Das gleiche gilt für ein Schiff, das seinen letzten Abfahrtshafen vor dem Beginn des Krieges verlassen hat und ohne Kenntnis der Feindseligkeiten einen feindlichen Hafen anläuft.

[1]) Nach Dr. Niemeyer, Urkundenbuch zum Seekriegsrecht II. Abt. S. 473.

[2]) Morning Post v. 10. Nov. 1914.

[3]) Entsprechend hat das OPrG. in der Sache des Finnischen Dampfers Primula (Nr. 3/15) am 18. Juni 1915 erkannt. Dieses Schiff wurde zwischen den Häfen Lübeck und Travemünde auf dem Flußgebiet der Trave beschlagnahmt. Der Reklamant wollte den ganzen Fluß als einen einzigen erweiterten Hafenplatz angesehen und demgemäß das II. H. A. angewendet wissen. Dies hat das OPrG. in Uebereinstimmung mit dem PrG. Kiel abgelehnt.

einen abweichenden Standpunkt gestellt. Es hat zunächst ausgeführt, daß, welches auch die Auffassung des allgemeinen Völkerrechtes sei, die deutschen Prisengerichte sich an die Vorschriften der PrO. halten müßten. Die PrO. enthält die vom Kaiser als Inhaber der obersten Kommandogewalt innerhalb seiner reichsrechtlichen Zuständigkeit festgestellten Grundsätze für die zur Seekriegsführung gehörende Ausübung des Prisenrechtes und bildet daher die in erster Linie maßgebende Norm nicht nur für die Kriegsmarine, sondern, soweit die Rechtmäßigkeit prisenrechtlicher Handlungen der Seebefehlshaber in Frage steht, auch für die hierüber entscheidenden inländischen Behörden, insbesondere die Prisengerichte. Das Völkerrecht begründet Rechte und Pflichten nur zwischen den Staaten als solchen. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit prisenrechtlicher Akte durch die Prisengerichte können daher allgemeine völkerrechtliche Grundsätze nur insoweit zur Anwendung kommen, als die PrO. keine Bestimmungen enthält und somit stillschweigend auf die Grundsätze des Völkerrechts verweist. An sich muß mithin auch die Frage, ob eine Bestimmung der PrO. mit allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen im Einklang steht, für die Prisengerichte ausscheiden. Wird ein Widerspruch in dieser Beziehung behauptet, so ist der Streitpunkt in anderer Weise zu erledigen.

Das OPrG. ist jedoch im Gegensatz zu dem oben erwähnten Gutachten ferner der Ansicht, daß die hier in Rede stehende Vorschrift der PrO. keineswegs gegen allgemeine Grundsätze des Völkerrechts verstößt. Früher ist in Theorie und Praxis allgemein die 3-sm-Zone (Kanonenschußweite) anerkannt. Daß irgendeine andere Art der Grenzziehung die allseitige Zustimmung in der Praxis der Seestaaten gefunden habe, läßt sich nicht behaupten. Auch das erwähnte Gutachten will die autonome Festsetzung durch einen einzelnen Staat nur gelten lassen, wenn ein anderer Staat nicht widerspricht. Das bloße Unterlassen eines Widerspruchs ist aber keineswegs gleichbedeutend mit einer positiven Zustimmung der Völkerrechtsgemeinschaft. Die Duldung gewisser obrigkeitlicher Funktionen, z. B. auf dem Gebiet der Zoll- und Gesundheitspolizei, die seitens eines Staates außerhalb der 3-sm-Zone vorgenommen wurden, enthält noch keine Anerkennung der Territorialhoheit dieses Staates auf dieses Seegebiet auch in allen anderen Beziehungen. Dementsprechend ist auch in neueren internationalen Verträgen[1]) die 3-sm-Zone als maßgebend anerkannt, und England hat noch im gegenwärtigen Kriege gegenüber Uruguay und Argentinien erklärt, daß es deren Anspruch auf Erstreckung der Territorialgewässer über die 3-sm-Zone nicht anerkennen werde.

Insoweit hat das OPrG. in Uebereinstimmung mit dem Vorderrichter entschieden. Auch in der Beurteilung des Holzes als Nutzholz (also Nichtkonterbande) ist es ihm gefolgt, abgewichen ist es aber, insoweit im ersten Urteil angenommen ist, daß es sich hier hinsichtlich der Beurteilung der Hölzer um einen zweifelhaften Grenzfall handele und daher der Anspruch auf Schadensersatz begründet sei. Es hat den Satz aufgestellt, daß es für die Frage, ob ausreichende Gründe für die Beschlagnahme vorgelegen haben, lediglich auf die objektive Sachlage ankommt, wie sie dem Kommandanten erkennbar vorlag. Wenn sich nach dieser die Ladung nicht als Konterbande darstellte, ist es unerheblich, ob der Kriegsschiffkommandant sie in einem vielleicht entschuldbaren Irrtum über die Tragweite des Begriffs „Feuerungsmaterial", also aus Rechtsirrtum, dafür gehalten hat.

3. Prisensache Glitra.

Am 20. Okt. 1914 wurde der einer englischen Firma in Leith gehörende Dampfer Glitra mit einer Ladung Stückgüter auf der Reise von Leith nach Stavanger von einem deutschen U-Boot aufgebracht und versenkt. Die Ladungsinteressenten hatten Reklamation erhoben. Zu entscheiden war die Frage, ob bei rechtmäßiger Zerstörung eines feindlichen Schiffes wegen der im Schiff befindlichen Güter Neutraler, die mit dem Schiff verloren gehen, Ersatz zu leisten ist. Das OPrG. hat diese Frage in Uebereinstimmung mit dem PrG. verneint. Aus den Gründen: Es ist klar, daß eine ausdrückliche Vorschrift hierüber weder in der PrO. noch in der Londoner Deklaration enthalten ist. Auch Ziff. 114 der PrO.[1]) kann nicht herangezogen werden. Dort ist zwar auf Ziff. 18 PrO. verwiesen, wo von der Aufbringung feindlicher Schiffe die Rede ist, und es ist deshalb nicht angängig, wie der Vorderrichter es will, die Ziff. 114 ebenso wie die vorangehende und nachfolgende Bestimmung nur auf die Zerstörung neutraler Schiffe zu beziehen. Trotzdem kann der Vorschrift die Tragweite nicht zukommen, die die Reklamanten ihr beimessen wollen. Sie würde dann sachlich in einen gewissen Widerspruch mit dem geraten, was die PrO. in der gleich anschließenden Ziffer vorschreibt. Die PrO. steht, wie hier klar hervortritt, nicht auf dem Standpunkt, daß für Vernichtung von Gütern, die nicht der Beschlagnahme unterliegen, in jedem Falle Ersatz zu leisten ist. Denn bei der rechtmäßigen Zerstörung eines neutralen Schiffes wird hier Ersatz für die dabei mitvernichteten, der Einziehung nicht unterliegenden Güter nur vorgeschrieben, sofern es sich um neutrales Gut, nicht aber, sofern es sich um feindliches Gut handelt, das doch unter dem Schutz der neutralen Flagge gleichfalls nicht einziehbar ist. Vor allem aber fällt entscheidend ins Gewicht, daß die Ziff. 114 nicht sedes materiae ist, und daß es deshalb, angenommen selbst, der Verfasser des Gesetzes wäre davon ausgegangen, daß auch bei einer an sich gerechtfertigten Zerstörung eines feindlichen Schiffes wegen der Güter der Neutralen Ersatzansprüche geltend gemacht werden können, verfehlt wäre, darin eine positive Entscheidung dieser mindestens zweifelhaften, jedenfalls sehr bestrittenen, auf der Londoner Konferenz zur Sprache gebrachten, aber offengelassenen Frage zu erblicken. Es geht zu weit,[2]) der PrO. nur die Bedeutung eines vom Kaiser erlassenen Befehls an die Kommandanten der Marine beizulegen.[3]) Sie enthält in großem Umfange positives Recht. Die Ziff. 114, die den Schiffskommandanten bloß eine Erwägung zur Pflicht macht, ist aber in der Tat nur ein Befehl an diese. In ihr spricht nur der oberste Kriegsherr, nicht der Gesetzgeber. Sie will nicht materielles Recht geben und tut es nicht.[4])

Es ist in dem Urteil des OPrG. dann weiter ausgeführt, daß auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Verbindung mit den Normen des allgemeinen Kriegsrechts in einem Falle, wie dem vorliegenden, ein Schadensersatzanspruch nicht begründet ist. Denn es handelt sich bei der Wegnahme feindlicher Schiffe um eine zulässige, völkerrechtlich gebilligte Kriegsmaßregel gegen den fremden Staat. Aus ihr können Ersatzansprüche überall nicht erwachsen. Zwar unterliegt Nichtkonterbande in feindlichem Schiff nicht der Einziehung, aber aus Schäden, welche den Ladungsinteressenten durch die Aufbringung des Schiffes etwa entstehen — z. B. durch Verbringung in einen anderen Hafen, als den Bestimmungsort, Untergang der Prise nach der Beschlagnahme durch Seeunfall — können anerkanntermaßen Schadensersatzansprüche nicht hergeleitet werden, da es bei der Rechtmäßigkeit der Kriegshandlung an sich an jedem Rechtsgrunde für die Zurechnung des Schadens fehlt. Dies trifft auch dann zu, wenn Güter dadurch zu Schaden kommen, daß sich die gegen das Schiff gerichtete Kriegshandlung nach den Umständen notwendig zugleich auch gegen dessen Ladung richtet. Dies ist auch nicht unbillig. Denn auch im Landkrieg, wo das Privateigentum doch viel stärker geschützt ist, können — z. B. bei Beschießung verteidigter Plätze — ähnliche Schäden vorkommen, ohne daß ein

[1]) Vertrag über die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee v. 6. Mai 1882; über die Neutralisierung des Suezkanals v. 29. Okt. 1888. In der Konferenz zum Schutz der Unterseekabel in Paris v. 18. Okt. 1882, ferner hat Deutschland ausdrücklich erklären lassen, unter Küstengewässern sei eine Zone von 3 sm zu verstehen.

[1]) Bevor der Kommandant sich zur Zerstörung eines Schiffes entschließt, hat er zu erwägen, ob der hierdurch dem Feinde entstehende Schaden den Schadensersatz aufwiegt, der für die Mitvernichtung des nicht einziehbaren Teiles der Ladung (vergl. 18, 42, 51, 56 u. 80) zu zahlen ist.

[2]) Wehberg in der österr. Zeitschr. f. öffentl. R. II 3 S. 282.

[3]) Heilfron in JW. 1915 S. 486.

[4]) Vgl. „Schadensersatz für die Zerstörung von Prisen" von KGR. Dr. Scholz S. 768, 1915 d. Bl.



Schadensersatzanspruch besteht. Art. 3 der Pariser Deklaration[1]) will nur gegen das Seebeuterecht Schutz gewähren, dem bis dahin auch das neutrale Gut im feindlichen Schiff ausgesetzt war. Was die Kriegslage fordert, muß geschehen dürfen, ohne Rücksicht darauf, daß sich neutrales Gut im Schiff befindet. Das hat auch bis in die neueste Zeit niemand bestritten, wie denn auch das französische Prisengericht im Jahre 1870 von der gleichen Auffassung ausgegangen ist. Die erst in allerletzter Zeit, insbesondere in Deutschland, hervorgehobene abweichende Auffassung der Theorie, die der Begründung entbehrt, erscheint den obigen Ausführungen gegenüber nicht überzeugend. (Urt. des OPrG. Nr. 21 v. 30. Juli 1915.)

4. Prisensache Maria.

Der holländische Dampfer Maria, mit Weizen auf der Reise von Portland (Oregon) nach Belfast und Dublin begriffen, wurde am 21. Sept. 1914 auf hoher See aufgebracht, und, da eine Einbringung nicht möglich war, versenkt. Die Aufbringung erfolgte, weil Weizen relative Konterbande ist und die Bestimmungshäfen Belfast und Dublin Operations- und Versorgungsbasen für die englische Streitmacht sind, mithin die Vermutung für die feindliche Bestimmung sprach (Ziff. 32 PrO.). Die holländische Reederei erhob wegen der Zerstörung des Schiffes Schadensersatzansprüche, indem sie behauptete, es sei von vornherein beabsichtigt gewesen, den Weizen an Mühlen im Betriebe Privater zu verkaufen, eine feindliche Bestimmung habe daher z. Zt. der Beschlagnahme nicht vorgelegen und die gesetzliche Vermutung sei dadurch widerlegt. Sie wurde in beiden Instanzen abgewiesen.

Aus den Gründen: Sieht man nur auf den Wortlaut der §§ 32, 33 PrO., so könnte es allerdings scheinen, als seien alle einschlägigen Fragen auf den Zeitpunkt der Beschlagnahme abzustellen. Relative Konterbande unterliegt danach der Beschlagnahme, wenn bewiesen wird, daß sie für die feindliche Streitmacht bestimmt ist, und diese Bestimmung soll vermutet werden, wenn die in Ziff. 33 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Hieraus darf aber nicht gefolgert werden, daß die Vermutungen nur für den Zeitpunkt der Beschlagnahme gelten und der Gegenbeweis als geführt zu betrachten ist, wenn bewiesen wird, daß zu jener Zeit die feindliche Bestimmung nicht vorlag. Die PrO. konnte und mußte sich so ausdrücken, wie sie es tut, weil sie ihre einschlägigen Vorschriften in die Form einer Instruktion an die Befehlshaber der Kriegsschiffe gekleidet hat, für die in der Tat nur der Zeitpunkt der Beschlagnahme in Betracht kommt. Bis zur Entscheidung des Prisengerichts wird aber stets eine gewisse Zeit verstrichen sein und hier können demzufolge jene Vorschriften nur entsprechend Anwendung finden, wie auch sofort hervortritt, wenn man die entsprechenden Vorschriften der Londoner Deklaration[2]) ins Auge faßt. Es kann unmöglich angenommen werden, daß das Gericht gehalten sein soll, spätere Vorgänge, z. B. einen nach der Aufbringung — in Unkenntnis derselben — vorgenommenen Verkauf der Ladung an die feindliche Streitmacht außer acht zu lassen oder die Bestimmung der Ladung für einen notorischen Heereslieferanten deshalb als unverfänglich anzusehen, weil dieser zur Zeit der Beschlagnahme nachgewiesenermaßen den Weiterverkauf an die Regierung noch nicht getätigt hatte. Die Ziff. 33 PrO. stellt als Grundlage für die Vermutung die örtliche Bestimmung, die Adresse, hin, die der Sendung von Anfang an gegeben war; der Inhalt der Vermutung hat aber mit der Adresse nichts zu tun, sondern bezieht sich auf die Zweckbestimmung, die Bestimmung zum Gebrauch der feindlichen Streitmacht. Liegt jene örtliche Bestimmung vor, so gilt diese Zweckbestimmung als erwiesen.

Hinsichtlich des Gegenbeweises ist dann in dem Urteil weiter ausgeführt, daß dieser nur als gelungen anzusehen ist, wenn die friedliche Endbestimmung der Ware dargetan wird, wovon vorliegend nicht die Rede sein könne, weil lediglich Versicherungen der Käufer beigebracht seien, daß ihre Absicht gewesen sei, den Weizen an Privatmühlen zu verkaufen, wobei völlig dahin stehe, wo in Wirklichkeit der Weizen geblieben wäre und wozu und für wen das daraus hergestellte Mehl bestimmt werde. (Urt. des OPrG. Nr. 26 v. 5. Okt. 1915.)

[1]) La marchandise neutre, à l'exception de la contrebande de guerre, n'est pas saisissable sous pavillon ennemi.

[2]) Art. 34.

Die Verordnung zur Entlastung der Gerichte v. 9. Sept. 1915 und die deutsche Anwaltschaft.

Von Justizrat Dr. Lemberg, Breslau.

Seit dem Geltungsbeginn der Entlastungsverordnung sind nunmehr über 6 Monate verstrichen, und die Erfahrungen, die die VO. gezeitigt hat, schienen der im Deutschen Anwalt-Verein zusammengeschlossenen deutschen Anwaltschaft für ein abschließendes Urteil auszureichen.

Hatte die Anwaltschaft im Anfange eine abwartende Stellung eingenommen und sich mehr der wissenschaftlichen Erforschung der durch die VO. veranlaßten Streitfragen als der kritischen Betrachtung ihrer Wirkungen auf Rechtspflege und Anwaltschaft hingegeben, so zeigte sich allmählich mehr und mehr, daß man die ungünstigen Einwirkungen auf den Wirkungskreis der Anwaltschaft erheblich unterschätzt hatte. Namentlich die Beschwerde der amtsgerichtlichen Anwaltschaft über die durch die VO. herbeigeführte völlige Entfremdung eines erheblichen Teiles ihrer Klientel veranlaßte den Vorstand des Deutschen Anwalt-Vereins zur Einberufung seines vierten Ausschusses, der die allgemeinen Angelegenheiten der Anwaltschaft bearbeitet. Auf Grund der Beschlüsse dieses Ausschusses richtete der Vorstand des Deutschen Anwalt-Vereins am 23. Febr. 1916 eine ausführliche Eingabe an das Reichsjustizamt.

Diese Eingabe geht davon aus, daß zunächst, da es sich um eine VO. für die Dauer des Krieges handle, die Frage habe entstehen können, ob es nicht angemessen sei, jede Erörterung bis zum Ende des Krieges hinauszuschieben, betont jedoch, daß schon vor dem Kriege die wirtschaftliche Lage des Anwaltstandes eine so schwierige gewesen sei, daß der Vorstand des Deutschen Anwalt-Vereins sich veranlaßt gesehen hat, eine Gebührenerhöhung zu beantragen, und daß, nachdem der Krieg eine schwere wirtschaftliche Bedrängnis weiter Kreise der Rechtsanwaltschaft bewirkt hat, es von vielen Berufsgenossen und gerade auch von Angehörigen des Heeres bitter empfunden werde, wenn diese Notlage durch eine Kriegsverordnung noch verschärft werde.

Hiervon ausgehend, bekämpft die Eingabe zunächst den § 19 der Novelle; durch die in dieser Vorschrift enthaltene bedeutsame Abweichung von dem Grundprinzip der Erstattungspflicht der Anwaltskosten werde die Stellung des Anwalts notwendig herabgedrückt, die Frage, ob seine Zuziehung nicht „überflüssig" war, zum ständigen Gegenstand unerfreulicher, das Ansehen des Anwalts gegenüber der Partei gefährdender Erörterungen gemacht, welche namentlich bei den kleineren Amtsgerichten auch zu einer Trübung des Zusammenarbeitens von An-

walt und Richter führen müßten. Von der Bestimmung werde aber auch das rechtsuchende Publikum ungünstig betroffen; es entspreche dem natürlichen Rechtsempfinden, daß derjenige, der sein gutes Recht verfolgt oder verteidigt, sich ohne Kostengefahr eines rechtskundigen Vertreters bedienen darf und man ihm nicht nach erfolgter Durchführung des Rechtsstreits den Beweis dafür aufbürdet, daß er wegen der Schwierigkeit der Rechtslage oder seiner Unabkömmlichkeit zur Bestellung eines Vertreters veranlaßt worden sei. Die Eingabe fährt wörtlich fort:

„Die grundsätzlichen Bedenken gegen § 19 fallen für die Rechtsanwaltschaft um so stärker ins Gewicht, als sie sich gegen Strömungen zu wehren hat, die darauf gerichtet sind, die Mängel in dem Wirken der Rechtsanwälte hervorzuheben und Maßregeln zu empfehlen, die den um ihre Existenz kämpfenden Rechtsanwälten die Erhaltung eines lebensfähigen Anwaltstandes erschweren, von Vertretern dieser Richtung aber die Neuerung schon jetzt als ein Erfolg ihrer Bestrebungen und als der Anfang einer weitergehenden Entwicklung begrüßt wird.

Unsere Kritik erledigt sich daher nicht durch den Hinweis auf die Geringfügigkeit der Sachen. Bei der Beurteilung der finanziellen Wirkung darf aber auch nicht der Maßstab eines großstädtischen vielbeschäftigten Anwalts angelegt werden, der zufrieden ist, von der Last kleiner Prozesse befreit zu werden. Denn die Einbuße, welche die in kleinen Städten tätigen Rechtsanwälte erleiden, für welche die in Rede stehenden Prozesse einen sehr großen Teil ihrer Sachen ausmachen, ist erheblich. Gerade die wirtschaftlich schwächsten Amtsgerichtsanwälte werden durch die Verordnung geschädigt. Außerdem liegt es nahe, daß diejenigen, die sich infolge der neuen Bestimmung daran gewöhnt haben, bei den kleinsten Streitwerten auf die Hilfe der Rechtsanwälte zu verzichten, diese Uebung auf größere Objekte ausdehnen werden, und die unerwünschte Zuziehung von Rechtskonsulenten und Winkeladvokaten auf Kosten der Rechtsanwaltschaft wachsen wird. Das Publikum, das während des Krieges sich vom Rechtsanwalt abgewendet und sich dem Rechtskonsulenten zugewendet hat, wird vielfach auch nach Wiederaufhebung der Verordnung den Weg zum Rechtsanwalt nicht zurückfinden."

Die Eingabe erhebt sodann eine Reihe von grundsätzlichen Bedenken gegen die §§ 20—22 der VO., insbesondere gegen die Einschränkung des Rechtsmittels der Berufung bei Objekten bis zu 50 M., und versucht sodann den Nachweis, daß auch das notwendige Mahnverfahren den Zweck einer Entlastung der Gerichte nur sehr unvollkommen erreicht hat, im Gegenteil zu einer erheblichen Mehrbelastung der Vorsitzenden und der Gerichtsschreiber, und in den Fällen der Widerspruchserhebung zu einer erheblichen Verzögerung führe, wobei sie insbesondere betont, daß das Mahnverfahren nur in den Fällen berechtigt und zweckmäßig sei, in denen mit einiger Wahrscheinlichkeit darauf gerechnet werden könne, der Schuldner werde Widerspruch nicht erheben. Sie gelangt hierbei zu dem Resultat, daß das notwendige Mahnverfahren zur vorübergehenden Entlastung der Gerichte ebenso ungeeignet sei, wie als dauernde Einrichtung.

Die Eingabe erhebt in letzter Linie noch Bedenken gegen die die Abkürzung des Tatbestandes betreffende Vorschrift des § 24 der Novelle.

Sie schließt mit der Bitte um Prüfung der grundsätzlichen Ausführungen und um Gewährung von Gelegenheit zur mündlichen Aussprache.

Inzwischen hatte auch der Reichstag sich bei Beratung des Justizetats eingehend mit den gegen die EntlastungsVO. erhobenen Bedenken beschäftigt und nachdem ein im Haushaltsausschuß gestellter Antrag, die ganze Verordnung aufzuheben, zunächst vertagt und dann abgelehnt worden war, sowohl im Ausschuß als in der Vollversammlung den Antrag angenommen, die §§ 19 u. 22 der VO. ganz aufzuheben und den § 20 (Einschränkung der Berufung) auf Prozesse über Geldforderungen bis 50 M. zu beschränken.

Nachdem dieser Beschluß bereits gefaßt war, fand am 10. April 1916 eine Besprechung zwischen dem Staatssekretär des Reichsjustizamts sowie mehreren Vertretern dieser Behörde und des preußischen Justizministeriums einerseits, dem Vorsitzenden des Vorstandes des Deutschen Anwalt-Vereins und einer Reihe von diesem zugezogener deutscher Anwälte andererseits statt. An der Besprechung nahmen auch Vertreter der Vereinigung der deutschen Anwaltskammervorstände und der Anwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Breslau teil; auch diese Körperschaften hatten sich mit ausführlichen Eingaben an das Reichsjustizamt gewandt. In der mehrstündigen Besprechung gab der Staatssekretär des RJA. den anwesenden Vertretern der Anwaltschaft Gelegenheit, zu allen Bestimmungen der EntlastungsVO. ihre Bedenken darzulegen; die Besprechungen ergaben auch mehrfach Gelegenheit, die allgemeine wirtschaftliche Lage der Anwaltschaft zu berühren.

Am 16. April hat nunmehr in Eisenach auch eine Vertreter-Versammlung des Deutschen Anwalt-Vereins zu der VO. Stellung genommen. Sie hat nach näheren Darlegungen des Verfertigers dieses Berichts und des RA. Pfahler, Reichenhall, der besonders die Einwirkung der VO. auf die Berufstätigkeit der Anwälte an den kleinen bayerischen Gerichten erörterte, einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Vertreterversammlung des Deutschen Anwalt-Vereins spricht bez. der VO. v. 9. Sept. 1915 ihre Ueberzeugung dahin aus:

1. Soweit die VO. das Ziel einer Entlastung der Gerichte überhaupt erreicht, erreicht es sie nur unter gleichzeitiger schwerer Schädigung der Rechtspflege; dies gilt namentlich für die §§ 1—17, 19—22 und 24 der VO.

2. Die Vorschrift des § 19 der Novelle und der in ihr enthaltene Bruch mit dem Prinzip des § 91 ZPO. führt, auch über das Anwendungsgebiet des § 19 hinaus, zu schweren Erschütterungen des zwischen den Anwälten und ihren Auftraggebern bestehenden Vertrauensverhältnisses und zu einer für den Anwaltstand bedrohlichen Einschränkung des Wirkungskreises der amtsgerichtlichen Anwaltschaft."

Die deutsche Anwaltschaft harrt nunmehr der Entschlüsse der Reichsregierung, von denen sie zuversichtlich eine baldige Aufhebung der bekämpften Vorschriften der VO., vor allem des § 19, erwartet.

In die Wertstufe bis zu 50 M. entfallen fast alle Prozesse, die unsere unbemittelte Bevölkerung über-



haupt führt. Macht man für diese Prozesse die Erstattungspflicht bezüglich der Anwaltskosten von einem richterlichen Ermessen abhängig, dessen Ausübung sich nur sehr vereinzelt vorher übersehen läßt, so schließt man praktisch die Mitarbeit der Anwaltschaft in diesen Prozessen aus.

Dies hat für die unbemittelte rechtsuchende Bevölkerung die verhängnisvolle Wirkung, daß sie für die meisten ihrer Prozesse anwaltlichen Schutz und — zufolge gleichzeitiger Einschränkung des Rechtsmittels — die zweite Instanz zugleich verliert, ein Zusammentreffen von folgenschwerer Bedeutung. Für die Anwälte aber, die in den kleinen Prozessen als Berater der Bevölkerung mitwirken, bedeutet die Einschränkung des Wirkungskreises zumeist den Verlust der Klientel, die es dem Anwalt als Unfreundlichkeit deutet, daß er pflichtgemäß von einer Mitwirkung abgesehen hat, und ihn deshalb fortan überhaupt nicht mehr zuzieht. Gerade diejenigen Teile der Anwaltschaft aber, die überwiegend die Rechtsstreitigkeiten der kleinen Bevölkerung führen, sind ohnehin diejenigen, die sich auch sonst schon in größter wirtschaftlicher Bedrängnis befinden.

Die deutsche Anwaltschaft hat alle Einschränkungen, die der Krieg mit seinen Ein- und Nachwirkungen, die völlige Umgestaltung unserer wirtschaftlichen Beziehungen ihrer Berufsarbeit gebracht, ruhig hingenommen, auch als die Notlage in einzelnen Kreisen der Anwaltschaft eine bedrohliche wurde; sie hat im treuen, kollegialen Zusammenhalten, als die in Friedenszeiten aufgesammelten Bestände zur Bekämpfung des Notstandes nicht mehr ausreichten, große Summen in kurzer Zeit zusammengebracht. Um so mehr aber glaubt die ganze deutsche Anwaltschaft, sich, wo nötig, dagegen wehren zu müssen, daß in dieser Zeit noch durch Notverordnungen, von denen zum mindesten doch sehr fragwürdig ist, ob sie das von ihnen angestrebte Ziel einer Entlastung der Gerichte überhaupt erreichen und ob sie es nicht auf Kosten anderer wertvoller Güter der Rechtsordnung erreichen, die Anwaltschaft ihren Auftraggebern und der Bevölkerung dauernd entfremdet wird, und so zahlreiche Mitglieder dieses Standes, dessen Opferfreudigkeit auch bei Erfüllung der Kriegsaufgaben draußen und daheim überall anerkannt worden ist, der wirtschaftlichen Sorge und damit einerseits der Verelendung, andererseits der Versuchung preisgegeben werden. Wenn die Gesamtheit der deutschen Anwälte, in Uebereinstimmung mit OVGR. Schiffer,[1]) der bereits hervorgehoben hat, daß man über das Versinken eines Standes, wie des Anwaltstandes, nicht mit einem Achselzucken und einer Handbewegung hinweggehen könne, ihre warnende Stimme erhebt, so tut sie damit nichts, als ihre Pflicht.

---

[1]) Rechtsanwaltschaft u. Mahnverfahren S. 157 d. Bl.

Die deutsche Rechtspflege im Gebiete der östlichen Etappenverwaltungen.

Von Amtsrichter Dr. Kiesow, z. Zt. Bezirksrichter im Osten.

In dem von den deutschen Truppen besetzten Teile Rußlands sind verwaltungstechnisch zwei Gebiete zu unterscheiden, das Generalgouvernement Warschau und die „dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten russischen Gebiete", das Gebiet der Etappenverwaltungen. Dieses umfaßt im Süden den Verwaltungsbezirk Bialystok und erstreckt sich nach Norden über Suwalki, Grodno, Wilna, Kowno, Mitau bis an die Ostsee. Im Generalgouvernement bestehen seit längerer Zeit ordentliche Gerichte; am 1. März 1916 ist auch in dem ganzen Gebiete der Etappenverwaltungen eine geordnete Straf- und Zivilrechtspflege eingerichtet worden. Die grundlegenden Bestimmungen enthalten 10 Verordnungen, die der Nr. 9 des Befehls- und Verordnungsblattes für die dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten russischen Gebiete als besondere Anlage beigegeben sind.

I. Gerichte sind die Friedensgerichte, die Bezirksgerichte und das Obergericht für den Befehlsbereich des Oberbefehlshabers Ost. Der Sitz der Friedensgerichte und der Bezirksgerichte ist fest bestimmt; gegenwärtig bestehen Bezirksgerichte in Libau, Mitau, Telsge, Schaulen, Poniewicz, Rossienie, Wilkomierz, Suwalki, Kowno, Wilna, Grodno und Bialystok, zu denen 60 Friedensgerichte gehören. Das Obergericht hat seinen Sitz an dem Orte, an welchem sich das Hauptquartier des Oberbefehlshabers Ost befindet. In den Friedensgerichten entscheiden Einzelrichter; die Bezirksgerichte sind für mündliche Verhandlungen mit einem Bezirksrichter als Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt, außerhalb der mündlichen Verhandlung kann der Bezirksrichter, auch in Zivilsachen, allein entscheiden; das Obergericht erläßt seine Entscheidungen in einer Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Friedensrichter und die Beisitzer des Bezirksgerichts sollen, die Bezirksrichter, der Präsident und alle Beisitzer des Obergerichts müssen die Fähigkeit zum deutschen Richteramt haben. Die Beisitzer des Bezirksgerichts sind unständig und können aus Friedensrichtern, höheren Verwaltungsbeamten, Offizieren oder höheren Militärbeamten bestehen; als Beisitzer des Obergerichts können außer etwaigen ständigen Mitgliedern Bezirksrichter, andere höhere Beamte und Offiziere herangezogen werden. Bei jedem Bezirksgericht ist eine Staatsanwaltschaft eingerichtet; Amtsanwälte können bei den Friedensgerichten bestellt werden. Eine besondere Befähigung ist weder für die Staatsanwälte noch für die Amtsanwälte erfordert. Alle Beamten, auch die Richter, werden auf Widerruf ernannt.

Die Gerichtsbarkeit der Gerichte erstreckt sich nicht nur auf die Landeseinwohner, sondern auch auf deutsche Reichsangehörige. In Zivilsachen müssen auch die deutschen Militärpersonen, das Deutsche Reich und seine Bundesstaaten vor ihnen Recht nehmen.



Die Friedensgerichte sind nur Gerichte erster Instanz. Sie entscheiden in Zivilsachen bis zu einem Werte von 5000 Rubeln und ohne Rücksicht auf den Streitwert in allen Streitigkeiten über ländliche Grunddienstbarkeiten, die bisher durch besondere Verwaltungsbehörden entschieden wurden; außerdem sind ihnen die Entmündigungs- und Aufgebotssachen zugewiesen. In Strafsachen sind die Friedensgerichte zuständig für die Zuwiderhandlungen gegen die Zoll-, Monopol- und Steuerverordnungen, die Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrverbote, die sonstigen Verordnungen der deutschen Militärbefehlshaber und Verwaltungsbehörden, wenn darin keine andere Strafe als Haft, Geldstrafe bis 6000 Mk., Gefängnis bis zu einem Jahre und Einziehung angedroht ist, für strafbare Handlungen gegen russische Gesetze und Verordnungen, wenn diese nur Haft, Geldstrafe, Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren androhen, sowie schließlich für die ihnen von den Bezirksgerichten überwiesenen Straftaten. Die Bezirksgerichte sind Gerichte erster und zweiter Instanz. In erster Instanz entscheiden sie alle Sachen, für die nicht die Friedensgerichte zuständig sind. In Zivilsachen sind sie ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig, wenn sich der Anspruch richtet gegen das Reich, einen deutschen Bundesstaat, einen Offizier des deutschen oder eines verbündeten Heeres, einen Beamten, der die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, wenn es sich um Streitigkeiten über Privilegien des russischen Rechts und Erfindungen, sowie über Grundstücke und dingliche Rechte an Grundstücken handelt, die nicht ländliche Grunddienstbarkeiten sind. Mit Ehesachen haben sich die Bezirksgerichte nur insoweit zu befassen, als sie nach russischem Rechte vor die ordentlichen Gerichte gehören, was fast nie, namentlich nicht bei christlichen Ehen, der Fall ist. Als Gerichte zweiter Instanz sind die Bezirksgerichte Berufungs- und Beschwerdegerichte gegenüber den Friedensgerichten. Aehnlich wie die Strafkammer kann auch das Bezirksgericht eine Strafsache, welche die Zuständigkeit des Friedensgerichts überschreitet, auf Antrag der Staatsanwaltschaft dem Friedensgericht überweisen, wenn anzunehmen ist, daß im gegebenen Falle nur auf eine Strafe erkannt werden wird, die sich in dem Strafrahmen der den Friedensgerichten zugewiesenen Strafsachen hält. Das Obergericht ist nur Berufungs- und Beschwerdegericht gegen die Entscheidungen, welche die Bezirksgerichte als Gerichte erster Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erlassen haben.

Die Gerichtssprache ist bei allen Gerichten deutsch. Kann ein Beteiligter nicht deutsch, so ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen, sofern nicht alle bei der Verhandlung beteiligten Personen die fremde Sprache beherrschen. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften haben sich gegenseitig und andern Behörden Rechtshilfe und Beistand zu leisten. Rechtshilfegerichte sind die Friedensgerichte. Die Behörden in der Heimat können die Rechtshilfeersuchen unmittelbar an sie richten. Dabei sind jedoch die Bestimmungen über die Erledigung von Rechtshilfeersuchen im Felde (Reichsgesetz v. 28. Mai 1901) zu beachten; das Ersuchen, eine Militärperson als Zeugen zu vernehmen, ist also nicht an das Friedensgericht, sondern an das Kriegsgericht des in Frage kommenden Truppenteils zu richten.

II. Für das Verfahren vor den Gerichten der Etappengebiete sind die deutsche ZPO. und die deutsche StrPO. maßgebend, und zwar mit allen Kriegsergänzungen, sodaß in Zivilsachen auch die VO. des Bundesrats v. 9. Sept. 1915 über die Entlastung der Gerichte gilt. Von den verschiedenen Verfahrensarten der Prozeßgesetze ist für Zivilsachen, auch in den höheren Instanzen, das amtsgerichtliche, in Strafsachen das schöffengerichtliche Verfahren anzuwenden. Die heimatlichen Prozeßordnungen setzen vielfach Einrichtungen voraus, die im Gebiete der Etappenverwaltungen nicht bestehen und auch nicht geschaffen werden können. Namentlich fehlt es an rechtskundigen Parteivertretern, an genügend vorgebildeten Personen für den Gerichtsvollzieherdienst; das Personal der Gerichte und Staatsanwaltschaften ist beschränkt; die Gerichtsbezirke sind groß; die Bevölkerung ist meist nicht imstande, zu lesen und zu schreiben. Das deutsche Prozeßrecht läßt sich daher nicht unbedingt, sondern nur sinngemäß und im allgemeinen anwenden. Dementsprechend ist bestimmt, daß Rechtsmittel auf Verletzungen von Verfahrensvorschriften nicht gegründet werden können.

Das besetzte Gebiet ist dem Deutschen Reiche gegenüber Ausland. Die folgerichtige Durchführung dieses Gedankens würde aber für Deutsche, die vom Inlande aus einen Anspruch verfolgen oder im Etappengebiet gegen die Strafgesetze verstoßen, von manchen Nachteilen begleitet sein. Deshalb ist für diese Fälle besondere Vorsorge getroffen worden. Deutsche sind von dem besonderen Ausländervorschuß in Zivilsachen befreit, eine Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten kann von ihnen nie verlangt werden, die Armenrechtsgewährung ist nicht an die Bedingung der Gegenseitigkeit geknüpft, für den Erlaß eines Haftbefehls gelten deutsche Reichsangehörige im Verhältnis zum Etappengebiet nicht als Ausländer und daher nicht ohne weiteres als fluchtverdächtig. Die Entscheidungen der deutschen Gerichte in Zivilsachen stehen den Entscheidungen der Gerichte des Etappengebiets hinsichtlich der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit gleich; sie werden also ohne weiteres vollstreckt; dahingehende Anträge werden zweckmäßig an die Friedensgerichte zu richten sein. Ob das gleiche auch für die Entscheidungen der Gerichte des Etappengebiets im Verhältnis zum deutschen Reiche gilt, mag hier dahingestellt bleiben.[1])

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Obergericht müssen sich die Parteien, wenn sie nicht selbst genügend rechtskundig sind, durch rechtskundige Personen vertreten lassen; im Verfahren vor den Friedens- und Bezirksgerichten kann aus besonderen Gründen eine solche Vertretung angeordnet werden. Befugt, sich vertreten zu lassen, sind die Parteien stets; der Vertreter muß eine schriftliche

[1]) Vgl. darüber Thiesing, Jur. Woch. 1916, S. 364 f.

Vollmacht haben und darf nur auftreten, wenn ihn das Gericht zuläßt. In Strafsachen kann sich der Angeklagte stets eines Verteidigers bedienen; dieser muß 21 Jahre alt und der deutschen Sprache mächtig sein; über seine Zulassung entscheidet auch hier das Gericht. Ist der Beschuldigte noch nicht 16 Jahre alt, taub, stumm oder wegen eines Verbrechens angeschuldigt, das mit mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe oder mit dem Tode bedroht ist, so ist die Verteidigung notwendig.

Die Rechtsmittel sind beschränkt. Die Entscheidungen der Bezirksgerichte in Strafsachen und die zweitinstanzlichen Entscheidungen der Bezirksgerichte in Zivilsachen sind unanfechtbar. Die Entscheidungen der Friedensgerichte können in Zivilsachen ebenso wie amtsgerichtliche Entscheidungen angefochten werden, jedoch nur, wenn der Streitwert 3000 Rubel übersteigt. In Strafsachen ist die Beschwerde an keine Einschränkung geknüpft; die friedensgerichtlichen Urteile können von der Staatsanwaltschaft stets sowohl zugunsten wie zuungunsten des Beschuldigten, von dem Beschuldigten dagegen nur dann angefochten werden, wenn er oder ein Mitbeschuldigter Deutscher ist, oder erkannt worden ist bei Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen deutscher Behörden auf mehr als 3000 M. oder 6 Monate Freiheitsstrafe, bei Zuwiderhandlungen gegen russische Strafbestimmungen auf mehr als 3000 Rubel oder 1 Jahr Freiheitsstrafe. Gegen die erstinstanzlichen Zivilentscheidungen der Bezirksgerichte gibt es Beschwerde oder Berufung wie gegen landgerichtliche Entscheidungen erster Instanz. Die Rechtsmittelfrist beträgt bei allen befristeten Rechtsmitteln und beim Einspruch einen Monat; die Frist beginnt mit der Verkündung oder, wenn die Entscheidung nicht oder in Abwesenheit der Partei verkündet worden ist, mit der Zustellung. Alle Rechtsmittel, auch die Berufung in Zivilsachen, können vor der Zustellung der Entscheidung eingelegt werden. Die Einlegung geschieht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers bei dem unteren Gericht oder bei dem Rechtsmittelgericht.

Strafvollstreckungsbehörde ist der Friedensrichter und der Vorsitzende des Bezirksgerichts (Bezirksrichter), nicht der Staatsanwalt. Der vollstreckende Richter kann Strafaufschub, Strafunterbrechung und Teilzahlungen gewähren. Begnadigen kann der Oberbefehlshaber Ost, bei Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu einem Jahre der Verwaltungschef des Bezirks, in dem das erkennende Gericht seinen Sitz hat. Die Todesstrafe, welche regelmäßig durch den Strang, nur ausnahmsweise durch Erschießen vollzogen werden soll, wird erst vollstreckt, nachdem die Begnadigung abgelehnt worden ist.

III. In materiellrechtlicher Beziehung bleibt es grundsätzlich bei den russischen Vorschriften.

Für Strafsachen gilt neben dem Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, welches Polizeistrafrecht enthält, das russische StrGB. v. 22. März 1903, obgleich davon unter russischer Herrschaft nur einige Bestimmungen in Kraft gesetzt waren. Seine Vorschriften sind in einigen Punkten abgeändert. Die Strafmittel sind verringert; es gibt Todesstrafe, Zuchthaus (statt Zwangsarbeit und Verschickung zur Ansiedlung), Festungshaft, Gefängnis (das zugleich die russische Korrektionshausstrafe ersetzt), Haft und Geldstrafe. Statt Gefängnis und Haft kann bei Roheitsdelikten mittlerer oder strenger Arrest erkannt werden. Verschiedene Strafrahmen sind erweitert; so ist bei Mord, schwerer Körperverletzung, Brandstiftung, gemeingefährlicher Sachbeschädigung, Bandendiebstahl, Raub Todesstrafe zugelassen, „wenn diese Strafe nach der besonderen Lage des Falles angemessen erscheint"; bei allen Vergehen und Uebertretungen, die nur mit Freiheitsstrafe bedroht sind, kann statt ihrer auf Geldstrafe bis zu 15 000 bzw. bis zu 2000 Rubel erkannt werden. Ausgedehnt sind die Tatbestände der Kuppelei (§ 524 russ. StrGB.) und der Zuhälterei (§ 527 Nr. 1 russ. StrGB.). Auf deutsche Reichsangehörige finden die russischen Strafbestimmungen keine Anwendung; diese werden vielmehr nach deutschem Reichsrecht oder nach den in Preußen geltenden Vorschriften abgeurteilt.

Viel größere Schwierigkeiten als die Anwendung des Strafrechts wird die Anwendung des russischen Privatrechts bieten. Im Gebiete des eigentlichen russischen Rechts, zu dem im Gegensatz zum Generalgouvernement das Gebiet der Etappenverwaltungen gehört, gibt es zwar auch ein Zivilgesetzbuch; es befindet sich im 1. Teil des X. Bandes der Swod Sakonow genannten Sammlung der russischen Gesetze. Dieses Gesetzbuch ist aber sehr viel schlechter gearbeitet, als das moderne Strafgesetzbuch. Es enthält auch nur einen Teil des Privatrechts; zahlreiche privatrechtliche Bestimmungen stehen in den Gesetzen über die Stände, in der Zivilprozeßordnung, in der Notariatsordnung, dem Handelsgesetzbuch, der Wechselordnung usw. Gleichwohl hat die deutsche Verwaltung auch auf diesem Gebiete an dem Grundsatze des Artikels 43 der Haager Landkriegsordnung festgehalten und nur an wenigen Stellen, meist aus volkswirtschaftlichen Erwägungen, eingegriffen. So sind Rechtsgeschäfte unter Lebenden, die auf die Uebertragung von Grundeigentum gerichtet sind, verboten und für nichtig erklärt, um jeden Versuch einer Bodenspekulation im Keime zu ersticken. Die Futtermittelfrage hat dazu geführt, Weidegang und Grünfutternutzung auf allen zur Heugewinnung bestimmten Flächen zu verbieten. Die Haftung der Beamten ist dem § 839 BGB. angepaßt und darüber hinaus bestimmt worden, daß der Beamte erst in Anspruch genommen werden kann, nachdem der Oberbefehlshaber erklärt hat, daß ihm eine Verletzung seiner Amtspflicht zur Last fällt. Außer Kraft gesetzt sind selbstverständlich alle Vorschriften der russischen Kriegsgesetze, welche Angehörigen des Deutschen Reichs oder der mit ihm verbündeten Staaten wegen ihrer Staatsangehörigkeit besondere Nachteile auferlegten. Eingriffe in das Privatrecht enthalten weiter die zahlreichen Beschlagnahmevorschriften.

IV. Auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind bisher nur einige allgemeine Vorschriften

ergangen. Grundsätzlich soll es auch hier bei dem russischen Recht bleiben. Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Friedensgerichte für die Sachen, in denen nach russischem Rechte die ordentlichen Gerichte zuständig waren. Gegen die Entscheidungen der Friedensgerichte gibt es Beschwerde an das Bezirksgericht, das endgültig entscheidet. Soweit die Gerichte hiernach mit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit befaßt werden, sollen sie das Verfahren des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des preussischen Gesetzes über dieses Rechtsgebiet anwenden.

Diese Regelung ist zweifellos nur provisorisch. Denn gerade die bedeutsamsten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Vormundschafts- und Beurkundungswesen, insbesondere die Beurkundung der Rechtsverhältnisse an Grundstücken, waren nach russischem Recht anderen Behörden als den ordentlichen Gerichten übertragen.

V. Für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sollen die bisherigen russischen Vorschriften gelten. Das gleiche ist für das Konkursrecht vorgeschrieben; Konkursgericht ist das Friedensgericht, dessen Entscheidungen unanfechtbar sind. Zur Abwendung des Konkursverfahrens ist eine Geschäftsaufsicht zugelassen; die Bestimmungen sind den heimischen Vorschriften nachgebildet; zuständig ist auch hier das Friedensgericht.

VI. Die Gerichtskosten werden nach den deutschen und preußischen Kostengesetzen erhoben. Sie sind aber doppelt so hoch als in der Heimat. Die Vornahme jeder gebührenpflichtigen Handlung ist von der vorherigen Einzahlung der daraus entstehenden Gebühr abhängig, so daß also auf jede Klage und jeden Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls erst etwas veranlaßt werden darf, wenn die für die streitige mündliche Verhandlung oder den Zahlungsbefehl zu erhebende Gebühr eingezahlt wird. Nur bei Gefahr im Verzuge und wenn im Falle der Unterlassung der Handlung für die Beteiligten ein nicht zu ersetzender Nachteil zu besorgen ist, darf von der vorschußweisen Erhebung der Gebühr abgesehen werden.

VII. Neben dem gerichtlichen Strafverfahren gibt es noch ein Strafverfügungsverfahren. Die Kreisbehörden (Kreishauptleute, Polizeipräsidenten, Bürgermeister größerer Städte) können in allen friedensgerichtlichen Strafsachen Strafverfügungen erlassen. Das Strafverfügungsverfahren schließt das gerichtliche Strafverfahren aus. Um die Gerichte möglichst zu entlasten, werden alle bei Friedensgerichten eingehenden Anzeigen erst der Verwaltungsbehörde vorgelegt, damit diese sich schlüssig mache, ob sie eine Strafverfügung erlassen will. Durch Strafverfügung kann, von Zoll- und Steuerdelikten abgesehen, wo keine Strafmaßgrenze besteht, bei Verstößen gegen deutsche Bestimmungen eine Strafe bis 3000 M. oder Gefängnis oder Haft bis zu 6 Monaten, bei Verletzungen russischer Vorschriften eine Strafe bis zu 3000 Rubeln oder Gefängnis oder Haft bis zu einem Jahre festgesetzt werden. Die Strafverfügung ist unanfechtbar. Nur wenn der Beschuldigte Deutscher ist, kann er binnen 2 Wochen Widerspruch erheben; über den Widerspruch entscheidet das Bezirksgericht.

Der Flüchtling aus dem Ausland und seine Ansprüche gegen das alte Vaterland.

Vom Geh. Regierungsrat **Neuberg**, Berlin.

Hat ein Deutscher des Auslandes einen Anspruch darauf, daß ihm das Heimatland in Zeiten der Not seine Unterstützung leihe? Es wird wundersam erscheinen, daß die Frage überhaupt erhoben wird. Denn es ist bekannt, daß das Deutsche Reich durch seine Auslandsvertreter, im Notfall auch durch seine Auslandskriegsschiffe, die draußen ein Stück Staatshoheit bilden, dergestalt, daß das deutsche Kauffahrteischiff verordnungsgemäß vor solchem seine Flagge hissen muß, die Rechte der Deutschen, wenn verletzt, zu wahren weiß. Und doch ist die Beantwortung der Frage nicht so ohne Zweifel, wie das auf den ersten Blick dünken mag. Schon um die obenerwähnte, äußerliche Wahrung der Würde des Reiches, indem es seiner Angehörigen Rechte verteidigt, ist es oft ein eigen Ding. Der Auslandsstaat kann berechtigt sein, gegen einen Deutschen einzuschreiten, ihn — natürlich nur aus besonders schwerwiegenden — Gründen auszuweisen. Nun sind aber die Bedingungen, unter denen solche Ausweisung statthaft, verschieden geregelt, und die Frage, inwieweit des Deutschen Reiches Organe bei etwaigen Mißgriffen einzuschreiten haben, für den Einzelfall nicht nach allgemeiner Regel zu beantworten. Der Auslandsstaat kann weiter berechtigt sein, ausweislose Deutsche abzuschieben, der Auslandsstaat kann sogar verpflichtet sein, Deutsche auszuliefern, wenn es sich um Deutsche handelt, die sich gegen das deutsche Strafrecht vergangen haben und auf Grund besonderen Vertrags vom fremden Staate an Deutschland abzuliefern sind. Die Befugnis der Reichsorgane, zum Schutz der Auslandsdeutschen einzutreten, wird nach dem Gesagten mancher Ausnahme begegnen — hervorgehoben sei aber, daß solches Eintreten nicht nur als natürlich oder dem Völkerrecht entsprechend angesehen wird, sondern daß es ausdrücklich in vertraglichen Abkommen festgelegt werden kann, so in einem Vertrag mit Columbien das Eingreifen diplomatischer Vertretung bei Rechtsverzögerung, Rechtsverweigerung oder Rechtsverletzung. Hervorgehoben sei ferner, daß neben Botschaftern und Gesandten (Ministerresidenten, Geschäftsträgern) als Schutzorgane der Deutschen im Auslande vornehmlich die Konsuln in Frage kommen. § 1 des Konsulargesetzes sagt, daß die deutschen Konsuln im Auslande berufen sind, das Interesse des Reiches, namentlich in bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt tunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen des Deutschen Reiches in ihren Angelegenheiten Rat und Beistand zu gewähren. Hilfsbedürftigen Reichsangehörigen haben die Konsuln die



Mittel zur Milderung augenblicklicher Not oder zur Rückkehr in die Heimat nach Maßgabe ihrer Amtsinstruktion zuteil werden zu lassen (§ 26 KG.). Zu unterstützen sind nur die, die der Unterstützung würdig sind, d. h. solche Personen, die sich und ihren Angehörigen wegen dauernder oder vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, unverschuldeter Not, Krankheit oder aus ähnlichem Grunde den notdürftigen Lebensunterhalt nicht beschaffen können, und die der Unterstützung wert sind. In letzterer Beziehung besteht für Seeleute eine Ausnahme, im allgemeinen scheiden also aus alle Vagabundierenden, alle Bettler (der Runderlaß an die Konsulate spricht von einer Brandschatzung der Konsulate durch solche). Bemerkt sei, daß u. a. mit Dänemark, der Schweiz und den Niederlanden gegenseitige Verträge zur wechselseitigen Unterstützung oder Heimschaffung Hilfsbedürftiger abgeschlossen worden sind. Unterstützung darf vom Konsul in allen Fällen erst dann gegeben werden, wenn die deutsche Reichsangehörigkeit des Bittstellers erwiesen ist und wenn weiter feststeht, daß am Orte, wo sich letzterer aufhält, etwa durch Unterstützung einer nach dem bürgerlichen Recht verpflichteten Person oder sonstwie eine Unterhaltung des Bedürftigen nicht zu erreichen ist. Die Konsuln sollen also hilfsbedürftige Deutsche auch an Behörden und Wohltätigkeitsvereine ihres Platzes verweisen können, sich darauf berufend, daß das Reich hilfsbedürftige Ausländer wie die Inländer unterstützt und daß solches Tun Pflicht jedes Staates sein dürfte. Reiseunterstützungen sind vom Konsul nur zur Rückkehr nach Deutschland, nicht zur Reise in anderer Richtung zu geben. Kranken Auslandsdeutschen soll der Konsul Aufnahme (möglichst kostenlos) in eine Heilanstalt verschaffen oder sonst für Verpflegung und Heilung sorgen; weiter hat er die Beerdigungskosten eines in seinem Bezirke verstorbenen hilfsbedürftigen Deutschen insoweit zu übernehmen, als der Nachlaß dazu nicht ausreicht und — wieder erscheint obige Voraussetzung — keine unterhaltsverpflichteten Personen vorhanden sind. Nach der Seemannsordnung gehört zu letzteren auch der Reeder im Verhältnis zum Schiffsmann, wenn dieser nach Antritt der Reise stirbt. Ueberall ist bei den Ausgaben die größte Sparsamkeit zu beachten, über die Zahlungen sind Quittungen zu verlangen, endlich ist nach eigenem Vermögen der unterstützten oder ersatzpflichtigen Personen in der Heimat zu forschen. Besteht die Aussicht auf Rückerstattung, so hat sich der Konsul von dem zu Unterstützenden einen schriftlichen Ausweis ausstellen zu lassen des Inhalts, daß die Rückzahlung sobald wie möglich erfolge. Gewährte Unterstützungen sind im Reisepaß zu vermerken.

Erachtet der Konsul nicht eine bloße Reiseunterstützung, sondern die Heimsendung des die Unterstützung Begehrenden für angebracht, so hat er, soweit sie Kosten erfordert, zuvor bei der Regierung des Landes anzufragen, dessen Staatsangehöriger der Bittsteller ist. Daß der Heimtransport deutschen Kriegsschiffen übertragen werden kann, sei nebenbei bemerkt. Zu versagen ist ein Beistand allen deutschen Auswanderern, die aus der Staatsangehörigkeit entlassen sind, ebenso Deserteuren aus Armee und Flotte und allen unwürdigen Personen. Es kann jedoch letzteren, wenn es Seeleute sind, die aus bestimmten Gründen der Seemannsordnung entlassen worden sind, in dringender Not eine kleine Unterstützung gezahlt werden. So ist einem Seemann, der auf einem verloren gegangenen Schiffe gedient hat und hilfsbedürftig geworden ist, Unterstützung zu gewähren. Auch ist zwecks Zurückbeförderung hilfsbedürftiger Seeleute im Auslande nach Deutschland — gemäß § 1 des Ges. betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute vom 2. Juni 1902 — jedes deutsche Kauffahrteischiff, das nach Deutschland oder in dessen Nähe fährt, zufolge einer schriftlichen Anweisung des Konsuls zur Mitnahme des Seemanns bis zum Bestimmungshafen des Schiffes gegen Entschädigung verpflichtet. Ist eine Zurückbeförderung zur See nicht möglich, dann soll sie durch die Eisenbahn, aber mit möglichst wenig Kosten erfolgen. — Jede Beförderung geschieht bis zur nächsten deutschen Behörde.

Es mußte auf diese Bestimmungen etwas näher eingegangen werden, weil aus ihnen eine Handhabe zu entnehmen ist für die Frage: Hat ein Auslandsdeutscher im allgemeinen einen Anspruch auf eine Unterstützung durch Reich oder Bundesstaat, und zwar bloß um deswillen, weil er ein solcher ist — einen Unterstützungsanspruch, der auch dahin geht, daß er ihn im Inland geltend machen kann? Daß diese Frage gerade jetzt, wo Auslandsdeutsche nur zu oft in das Inland gekommen sind, brennend ist, bedarf kaum der Hervorhebung. So wie eben gestellt, ist die Frage entschieden zu verneinen, denn wenn jedweder Unterstützungsanspruch eines Auslandsdeutschen ohne weiteres zu Recht bestände und dem Auslandsdeutschen als solchem eine besondere Rechtsvergünstigung im allgemeinen zuzusprechen wäre, dann hätte es wohl jener Sonderbestimmungen aus dem Konsularrecht nicht bedurft, dann wären auch Bestimmungen nicht erlassen, wie sie da sind zu Gunsten bedürftiger, im Ausland aufhältlicher Wehrpflichtiger, dann wäre endlich nicht ein Gesetz ergangen, wie das vom 1. April 1888: das Gesetz betr. die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Ausland angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes. Anderseits kann natürlich davon keine Rede sein, einen solchen Unterstützungsanspruch ohne weiteres abzulehnen; daß, wenn er erhoben wird, zunächst das bürgerliche Recht heranzuziehen und auf die dort festgelegte Unterhaltspflicht seitens naher Angehöriger zuzukommen ist, braucht nicht weiter gesagt zu werden. Wenn aber solche zum Unterhalt Verpflichtete fehlen, was dann mit dem Auslandsflüchtling, den der Krieg von Haus und Hof vertrieben, und der nun, über des Reiches Grenze flüchtend, hier oft völlig mittellos dasteht? Draußen reich, im Inland oft so arm wie der Aermste, der nirgends eine Heimat, einen Unterstützungswohnsitz hat und dessen sich der Landarmenverband

annehmen muß, soll er nicht untergehen. Gibt nun nicht gerade das für solche Landarmen gültige Gesetz auch eine Handhabe für die Auslandsflüchtlinge? Man vergleiche § 33: Wird ein Deutscher, der keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen einer ausländischen Staatsbehörde oder auf Antrag eines Konsuls oder Gesandten des Reichs aus dem Ausland übernommen, so liegt, wenn bei der Uebernahme der Fall der Hilfsbedürftigkeit vorhanden ist oder innerhalb sieben Tagen nachher eintritt, die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung bezw. zur Uebernahme der Hilfsbedürftigkeit demjenigen Bundesstaat ob, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaat überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen. Diese Bestimmung ist durch die Novelle von 1908 geschaffen und damit der Kreis der aus dem Ausland kommenden, nach dem Gesetz zu unterstützenden Personen erweitert worden. Und doch, wer diese Bestimmung richtig liest, wird ihr sofort entnehmen können, daß sie auf die Auslandsflüchtlinge nicht in Anwendung zu bringen ist. Schon vor 1908 ist im Gesetz die Rede von Uebernahmeanträgen, die von einer ausländischen Staatsbehörde gestellt werden. Die Uebernahme erfolgt kraft völkerrechtlicher Verpflichtung auf Grund besonderen Staatsvertrags oder völkerrechtlicher Gewohnheit. Nie sollte ein Antrag der Auslandsbehörde fehlen. Da nun im Orient, wo man sich um die Fremden wenig zu kümmern pflegte, solcher Antrag auch im diplomatischen Wege schwer zu erreichen war, kam man dazu, dem Verlangen der ausländischen Staatsbehörde die Anträge unserer Konsuln und Gesandten gleichzustellen. Immerhin — nur Fälle des Antrags, wobei, um des Paragraphen Bestimmung recht klar zu stellen, noch ausdrücklich hervorgehoben sein mag, daß die auf Uebernahme gerichtete Ersuchshandlung des Auslandsstaates nicht gerade von der höchsten ausländischen Staatsbehörde auszugehen braucht, sondern auch das berechtigte Verlangen einer ausländischen Bezirksbehörde genügt, und daß weiter der Paragraph nur zur Anwendung kommt, wenn tatsächlich in Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtung eine Uebernahme seitens einer inländischen Behörde statthat, nicht also dann, wenn der aus dem Auslande Kommende, um die beabsichtigte polizeiliche Ueberführung zu vermeiden, sich freiwillig in das Inland zurückbegibt.

Also es sind dies ganz andere Fälle als sie die des bloßen Auslandsflüchtlings darstellen. Soll er überhaupt dem Unterstützungswohnsitz verfallen, Landarmer sein? Nein. Armut braucht gewiß keine Schande zu sein, immerhin haftet dem Landarmen zumeist nicht ganz ohne Grund ein gewisses Odium indignitatis an. Das soll und muß bei Auslandsflüchtlingen fehlen. Es sei nicht in Abrede gestellt, daß Entscheidungen ergangen sind, wo man beim Unterstützungswohnsitz gesagt hat, es kommt nicht darauf an, ob eigenes Verschulden des Hilfsbedürftigen oder Verschulden dritter vorliegt, man hat z. B. die Sätze des Gesetzes in Anwendung gebracht bei einer Unterbringung von Kindern, die lediglich aus Humanitätsrücksichten bewirkt wurde, weil die Kinder bei ihren an und für sich nicht hilfsbedürftigen, auch den Unterhalt nicht versagenden Eltern die genügende Zucht und Erziehung entbehrten. Auch ist die Annahme einer öffentlichen Unterstützung im Sinne des Gesetzes nicht dadurch ausgeschlossen, weil ein gewährter Betrag dereinst von den Unterstützten wieder eingezogen werden kann. Immerhin liegt öffentliche Unterstützung im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes nur dann vor, wenn sie in dem Bewußtsein und in der Absicht, Armenpflege zu üben, gewährt wird. Eine staatliche, unter Umständen mit dem Verlust öffentlicher Rechte verbundene Armenpflege will Reich, Bundesstaat oder Gemeinde an den Auslandsflüchtigen nicht üben. Charitative Tätigkeit und Unterstützung im Sinne des Gesetzes schließen sich im Grunde genommen aus. Wo milde Anstalten tätig waren, ist auch nach Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen für den Unterstützungswohnsitz kein Raum. Und nicht mit Unrecht kann man es als vornehmen und edeldenkenden Zug unserer Staatsverwaltung ansehen, wenn sie die Fürsorge für Auslandsflüchtlinge zum Teil der großen Charitativunternehmung des Roten Kreuzes übertragen hat, und die Art, wie hier Unterstützung edelsinnig gewährt wird, geht oft über das, was dem Unterstützungswohnsitzgesetz entsprechen müßte, weit hinaus.

Wie aber nun? Wo ist volle Klarheit in der Frage der Auslandsflüchtlinge zu finden? Die Antwort muß leider dahin gehen, daß das deutsche Gesetz hier noch eine Lücke hat. Kein Gesetzgeber kann alle Fälle regeln. Das Leben ist zu reich, als daß nicht immer neue Grundlagen für eine Gesetzesschaffung vorhanden sind. Es wird allgemeiner Bestimmungen bedürfen, inwieweit Auslandsdeutsche, die aus Gründen, die außerhalb ihres Willens lagen, in das Inland flüchten mußten, Unterstützung zu beziehen haben. Vielleicht müssen sich die Bestimmungen an die Konsulargesetzgebung anlehnen, dann aber dürfte auch hier gelten, was deren bewährter Kommentator über die Unterstützung seitens der Konsuln sagt: Ein Recht auf Unterstützung ganz im allgemeinen gibt es nicht. Was gewährt wird, ist Liberalität.

Das neueste Heft der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Bd. 49 Heft 1).

Besprochen von Reichsgerichtsrat a. D. Galli, Leipzig.

Nachdem der III. Strafsenat durch Urt. v. 15. Jan. 1894, E. 25, 38, die Möglichkeit einer Anstiftung (§ 48 StrGB.) zu Straftaten, die tatbestandlich keinen Vorsatz verlangen, grundsätzlich abgelehnt hatte, ohne Unterschied, ob der Täter im Einzelfalle mit oder ohne Vorsatz gehandelt hat, hat ders. Senat durch Urt. v. 21. Dez. 1914 S. 68 Anstiftung mit



Bezug auf strafbare Handlungen, die vorsätzlich begangen sind, auch da angenommen, wo der Vorsatz kein Erfordernis des Tatbestandes bildet: womit eine alte Streitfrage (vgl. E. 30, 296) zutreffend erledigt ist.

Zum Diebstahl gehört neben der Zueignungsabsicht das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit der Zueignung. Dieses ist mit „Absicht" nicht zu identifizieren; es liegt nach dem Urt. IV 8. Jan. 1915 S. 140 auch dann vor, wenn der Täter an der Rechtmäßigkeit zweifelt und auf die Gefahr handelt, daß die beabsichtigte Zueignung rechtswidrig sein werde. Die Entscheidung trifft m. E. auch da zu, wo das Gesetz eine auf Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils gerichtete Absicht verlangt, dergestalt, daß bei Betrug und Erpressung das Erfordernis des direkten Willens auf den erstrebten Vermögensvorteil zu beschränken, als Bewußtsein von dessen Rechtswidrigkeit aber dolus eventualis genügend ist.[1])

In dem Falle des Urt. I v. 12. Nov. 1914 S. 16 hatte Angekl. ein von ihm vorher unterschlagenes Fahrrad einem Dritten, den er durch falsche Angaben über sein Eigentum zum Ankauf bestimmte, verkauft und übergeben. Eine Vermögensbeschädigung des Getäuschten, der hierdurch Eigentümer des preiswerten Rades geworden war, lag nicht vor. Eine Beschädigung des früheren Eigentümers konnte darin, daß diesem die Wiedererlangung durch Veräußerung an einen gutgläubigen Erwerber entzogen war, gefunden werden. Insoweit stand aber der erstrichterlichen Verurteilung wegen Betruges entgegen, daß die weitere Disposition über die unterschlagene Sache als bloße Fortsetzung des durch Bestrafung der Unterschlagung gesühnten Eingriffs in das Vermögen desselben Verletzten den Tatbestand einer neuen Straftat nicht herstellen konnte. Darüber hinaus hat das RG. einen Betrug zum Nachteile des früheren Eigentümers auch deshalb abgelehnt, weil es an einer Verfügung des Getäuschten fehle, durch welche der ursächliche Zusammenhang zwischen Irrtum und Vermögensbeschädigung hergestellt werde.

„Die Verfügung über eine Sache, ein Recht, ein Vermögen ist ein Ausfluß der Herrschaft über den Gegenstand der Verfügung; verfügen kann nur der, der die Verfügungsgewalt hat. Deshalb ist auch dann, wenn die Verfügung durch Abschluß eines Vertrags geschieht, Verfügender nur der, der die Verfügungsgewalt über den Gegenstand des Vertrags besitzt, wenn auch die Mitwirkung eines anderen zum Abschluß des Vertrags unentbehrlich ist."

Also nur der Veräußerer, nicht der Erwerber. Ein folgenschwerer Satz, dem ich, von anderen Bedenken absehend, entgegnen möchte, daß es für die Frage nach dem Kausalzusammenhange zwischen Irrtum und Vermögensbeschädigung nur darauf ankommt, ob dasjenige, was der Getäuschte zufolge des Irrtums tat oder unterließ, für den Vermögensschaden irgendwie wirksam oder mitwirksam gewesen ist. War der Schaden die Folge eines durch Täuschung des Erwerbers erzielten Veräußerungsvertrages, so bildete die Annahme des Vertragsantrages durch den Erwerber einen so wesentlichen Bestandteil der Veräußerung, daß ohne sie überhaupt keine Verfügung, auch nicht auf der Seite des Veräußernden, zum Abschluß gelangt war.

In mehrfacher Richtung von Interesse ist das Urt. IV v. 13. Nov. 1914 S. 32. Angekl. hatte als Registraturbeamter einer Verwaltungsbehörde ein Restverzeichnis zu führen und zu bestimmter Zeit dem Vorstande vorzulegen. Wurde ein eingetragener Rückstand später erledigt, so war dies in dem Verzeichnisse zu vermerken, wozu Durchstreichung des Rückstands genügte. Derartige Streichungen hatte Angekl. vorgenommen, um dem Vorgesetzten die in Wirklichkeit nicht erfolgte Erledigung vorzutäuschen. In diesem Zusammenhange hatte das Durchstreichen, wie das Urt. mit Recht annimmt,[1]) nicht die Bedeutung einer an dem ursprünglichen Inhalte der Urkunde bewirkten Aenderung, einer Verfälschung, sondern die einer falschen Beurkundung, durch welche eine neue Tatsache, die Erledigung der eingetragenen Restsache, wahrheitswidrig bezeugt wurde. Auf diese — nicht öffentliche — Beurkundung konnte § 348 Abs. 1 keine Anwendung finden. Angekl. hatte aber die Durchstreichungen, nachdem solche dem Vorstande vorgelegen, wieder wegradiert. Ob dieses Wegradieren, zu welchem der Angekl. nach erfolgter Vorlage nicht mehr berechtigt war, als „eine Verfälschung der die spätere Erledigung der Restsachen bezeugenden Eintragungen, nicht eine Vernichtung" anzusehen war, konnte zweifelhaft sein; ich möchte die Annahme einer Vernichtung vorziehen, als Konsequenz der im Urt. begründeten Ansicht, daß die wegradierten Striche, an dieser Stelle und nach der im amtlichen Verkehr ihnen beigelegten Bedeutung, Urkunden waren.[2]) Gegen diese Ansicht kann auch nicht eingewandt werden, daß das Verzeichnis mit Einschluß der Durchstreichungen zur Kontrolle des inneren Dienstes bestimmt war; nach dem allgemeinen Urkundenbegriffe erstreckt sich der Schutz des § 348 Abs. 2 auf jedes dem Beamten anvertraute oder zugängliche Schriftstück, welches zum Beweise einer Tatsache, wenn auch nur gegenüber dem Vorgesetzten, bestimmt und erheblich ist, wobei es auf die von dem Urt. betonte disziplinarrechtliche Bedeutung der Tatsache nicht einmal ankam.[3])

Nach § 42 des Ges. über das Verlagsrecht v. 19. Juni 1901 verbleibt dem Verfasser des für eine Zeitung oder Zeitschrift angenommenen Beitrages die anderweitige Verfügung über den Beitrag, es müßte denn aus den Umständen zu entnehmen sein, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll. Liegen dergleichen Umstände nicht vor, worüber der Tatrichter nach freier Beweiswürdigung zu befinden hat,

[1]) A. M. Olshausen, 9. Aufl. A. 8 zu § 253 und A. 49 zu § 263 sowie RG. III 12. Juni 1902, Goltd. 49, 277.

[1]) Vgl. Urt. III. 10. April 1905, E. 38, 46 nebst Antrag des ORA., S. 51.

[2]) Vgl. Urt. RG. v. 23. Dez. 1914 DStrafrZ. 1916, 77 betr. Merkstriche auf Bieruntersetzern.

[3]) A. M. Olshausen, 9. Aufl. A. 13 zu § 348, S. 1398.

so ist dem Verleger ein gegen Dritte wirksames Recht, wie solches durch einen Verlagsvertrag nach § 1 des Ges. entsteht, nicht übertragen und sonach der Verleger, wie das Urt. II. 13. Nov. 1914 S. 30 ausführt, in seinen Rechten durch den Nachdruck eines Dritten nicht verletzt und zum Strafantrage nicht berechtigt. Dem Urt. dürfte nach den Grundsätzen der §§ 61—65 StrGB. beizustimmen, zugleich aber zu erwägen sein, daß da, wo der Verleger Beiträge nur unter Erwerb des Verlagsrechts annimmt und der Verf. dies weiß, ein das Verlagsrecht begründender „Umstand" regelmäßig gegeben ist.

Von großer Tragweite ist der in verschiedene Strafnebengesetze eingreifende Beschl. der ver. Strafsen. v. 13. Jan. 1915 S. 127, durch welchen die seitherige Rechtsprechung, wonach auf Zuwiderhandlungen gegen die Einfuhrverbote des Fleischbeschauges. neben den Strafbestimmungen dieses Ges. auch die des Vereinszollges. über Konterbande Anwendung finden, aufrechterhalten ist.[1]) Der Beschluß weist nach, daß der Gesetzgeber grundsätzlich die Zuwiderhandlung gegen ein und dasselbe Einfuhrverbot sowohl nach § 134 VZG. als nach dem Sonderges. bestraft wissen will, und erledigt das hierbei obwaltende Bedenken, daß danach die Rechtsnachteile der Konfiskation nach VZG. und der Einziehung nach Sonderges. nebeneinander angewandt werden müßten, durch die Ausführung, daß die Konfiskation des VZG. der Einziehung in mehrfacher Hinsicht überlegen ist und für einen auf Einziehung lautenden Ausspruch kein Raum bleibt, sofern gemäß § 134 auf Konfiskation erkannt werden muß. Ich möchte nur nachfügen, daß diese Sätze überall von der Voraussetzung eines dem § 134 entsprechenden Vorsatzes ausgehen und mithin da, wo die verbotswidrige Einfuhr ohne solchen Vorsatz erfolgt ist, nicht die Konfiskation, sondern lediglich die Einziehug an der Hand des auf Fahrlässigkeit sich erstreckenden Sondergesetzes in Frage kommt.

¹) Dagegen RGSPräs. Dr. Reichardt im GerS. 84, 15.

Begnadigung und Amnestie.

Von Landgerichtsrat Kulemann, Braunschweig.

I. Es gibt kaum ein Gebiet, auf dem die Ansichten nicht allein über Einzelheiten, sondern sogar über den Grundgedanken bisher noch so wenig geklärt sind, wie das in der Ueberschrift bezeichnete. Im Mittelalter und in der Zeit des Absolutismus behandelte man die Gnadengewalt des Fürsten als ein ihm von Gott verliehenes Vorrecht, das er nach Willkür ausübe. In der Aufklärungsperiode machte sich eine starke Opposition gegen das Institut geltend; selbst Männer wie Kant und Feuerbach forderten dessen Aufhebung. Der code pénal von 1791 überwies das Recht zum Erlaß oder zur Milderung der Strafe den Gerichten. In einzelnen Kantonen der Schweiz wurde ein Beschluß der gesetzgebenden Faktoren erfordert. Die modernen Verfassungen haben ausnahmslos die Gnadengewalt als ein Majestätsrecht anerkannt, das im monarchischen Staate von dem Landesherrn, in Republiken von dem Präsidenten oder einem anderen höchsten Organe des Staates ausgeübt wird.

In der Literatur herrscht über den Grundgedanken des Gnadenrechts die bunteste Mannigfaltigkeit. Jhering[1]) bezeichnet die Gnade als eine Selbstkorrektur der Gerechtigkeit,

> „ein Sicherheitsventil des Rechts, um den starren Verallgemeinerungen des Gesetzes in einzelnen Fällen aus Billigkeitsrücksichten zugunsten des Verurteilten ihre Härte zu nehmen, einen Fehlgriff des Gerichts gut zu machen, oder die Staatsklugheit zum Siege über das Recht zu führen."

Auch Delaquis[2]) betont, daß das Gnadenrecht nicht nach Willkür ausgeübt werden dürfe, sondern nur „aus Gesichtspunkten höherer Gerechtigkeit, seien ihre Gründe rechtlicher, sittlicher, oder politischer Natur." Gehen beide Schriftsteller davon aus, daß der Monarch sich bei Ausübung der Gnade durch Gründe bestimmen lassen muß, so wird dies von anderen mehr oder minder entschieden abgelehnt. Binding[3]) äußert, es komme nicht an „auf Motive, mögen diese dem Gerechtigkeitsgefühl, dem Mitleid oder der Rechtspolitik entnommen sein". Allerdings meint er, die Gnade solle geübt werden, „wenn der Landesherr sich überzeugt hat, daß das Urteil zuungunsten des Verurteilten nicht auf dem Gesetze beruht, dagegen nicht, wenn er den Schuldbeweis nicht für geführt hält". Aber er wiederholt dann doch:

> „Der Inhaber des Gnadenrechts trägt die Verantwortung vor Gott und den Menschen; es ist jedoch falsch, die Motive a priori bestimmen zu wollen, denn aus unberechenbar vielen Ursachen kann die Strafe ihre Gerechtigkeit oder Notwendigkeit einbüßen."

Auch Laband (Staatsrecht 5. Aufl. III 506) lehrt, der Gnadenakt sei ein „nicht an Gesetz und Richterspruch gebundenes jus eminens des Staates, ein Veto gegen den Lauf von Gesetz und Recht".

Ebenso abweichend wie über den Grundgedanken der Gnadengewalt sind die Auffassungen über deren juristische Konstruktion. Die ältere Theorie, die in der Begnadigung einen Akt der Spezialgesetzgebung sah, wird noch festgehalten von Hälschner[4]) und Heinze[5]). Binding, der früher[6]) ebenfalls auf diesem Standpunkte stand, hat ihn später[7]) aufgegeben. Er erklärt die Begnadigung als Rechtsverzicht und zieht daraus die Folgerung, daß sie bei Beeinträchtigung privater Rechte nicht von dem Landesherrn, sondern von dem Verletzten auszugehen habe. Die Auffassung des Rechtsverzichtes wird auch von v. Liszt[8]) vertreten, aber von G. Meyer[9]) und

¹) Zweck im Recht I 428.
²) Stengel, Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts 2. Aufl. 374.
³) Handbuch des Strafrechts I 860.
⁴) Strafrecht I 730.
⁵) Strafrechtliche Erörterungen S. 70 und bei Holtzendorff Handb. des Strafrechts II 629.
⁶) Grundriß I 191.
⁷) Handbuch I 860.
⁸) Lehrbuch S. 270.
⁹) Staatsrecht 6. Aufl. § 175.



Laband[1]) verworfen. Meyer erklärt die Begnadigung für einen Verwaltungsakt, Delaquis für einen Regierungsakt, der weder Gesetzgebung noch Rechtsprechung sei, Meyer-Anschütz (S. 640) für einen Befehl, Köstlin (System) für einen Akt zugleich der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt. Laband sagt:

„Die Gnade ist kein Akt weder der Gesetzgebung noch der Rechtsprechung, sondern ein Befehl, eine Regierungshandlung, ein staatsrechtlicher Akt, bei dem die Trennung der staatlichen Funktionen in Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung verschwindet und der deshalb unmittelbar aus dem Zentralpunkte der staatlichen Gewalt hervorgeht."

Als Grund, weshalb die Begnadigung nicht eine Spezialgesetzgebung sein könne, macht er geltend, daß weder die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich sei, noch die Form eines Gesetzes beobachtet werde.

II. Der entscheidende Punkt, der hier ausschließlich erörtert werden soll, ist der, ob man die Ausübung des Gnadenrechts als einen Akt ansieht, der überhaupt von angebbaren und der Nachprüfung zugänglichen Erwägungen bestimmt sein muß, oder ob sie lediglich nach unkontrollierbaren Gefühlen erfolgen soll, über die eine Rechenschaftslegung unmöglich ist. Letztere Auffassung, die man als die mystische bezeichnen kann, scheint die herrschende zu sein. Sie stellt gewissermaßen die Gnade des Monarchen mit der göttlichen auf denselben Boden. Wie diese aus freier Entschließung Gottes hervorgeht „ohne all unser Verdienst und Würdigkeit", so entzieht sich auch jene den Erwägungen des reflektierenden Verstandes. Sie bildet ein Geheimnis der Seele, über das diese selbst keine Auskunft geben kann. Ja, man ist geneigt, in der Aufwerfung der Frage nach Gründen der Begnadigung einen Eingriff in das Majestätsrecht des Königs zu sehen und sie deshalb grundsätzlich abzulehnen. Im Gegensatz hierzu steht die staatsrechtliche Auffassung. Sie betrachtet die Begnadigung als einen staatlichen Akt, der freilich unter den verfassungsmäßig anerkannten Grundsatz von der Unverantwortlichkeit des Monarchen fällt, für den aber ein Minister durch seine Gegenzeichnung die Verantwortung übernehmen muß und der hinsichtlich seines Grundgedankens, wie hinsichtlich der aus diesem herzuleitenden Folgerungen durchaus der wissenschaftlichen Beurteilung zugänglich ist. Es soll hier versucht werden, diese Auffassung durch einige Gesichtspunkte zu unterstützen.

III. Unsere Rechtsordnung ist heute viel komplizierter als zu der Zeit, wo die Gemeindegenossen unter der Dorflinde zusammenkamen, um Gericht zu halten. Damals gab es kaum eine andere Rechtsquelle als die Rechtsüberzeugung des Volkes. Gesetzgebung und Rechtsprechung fielen wesentlich zusammen. Es wurde deshalb die einzelne Tat unmittelbar zum Gegenstande der strafrechtlichen Reaktion gemacht. Der Fall, daß das Gesetz etwas forderte, was der Billigkeit widersprach, konnte nicht vorkommen. Soweit aber der König selbst oder durch seine Grafen Recht sprach, galt dasselbe. Da die Ausübung der richterlichen und der Gnadengewalt in derselben Hand lag, war für die Abänderung des Urteils im Wege der Gnade kein Raum vorhanden und kein Bedürfnis gegeben. Diese natürliche Einheit ist heute zerstört. Der Gesetzgeber formuliert das Recht in abstrakten Sätzen; der Richter, als sein Organ, hat diese Sätze auf den konkreten Fall anzuwenden.

So ergibt sich infolge menschlicher Unvollkommenheit eine doppelte Fehlerquelle. Der Gesetzgeber müßte, um seiner Aufgabe gerecht zu werden, alle denkbaren Gestaltungen des Lebens sich vergegenwärtigen, damit sein Rechtssatz sie regeln könnte. Das ist unmöglich, und so ereignen sich Fälle, die der Gesetzgeber, wenn er sie in Betracht gezogen hätte, anders entschieden haben würde, als der Richter es jetzt darf. Aber auch dieser kann irren. Freilich erfolgt die Abhilfe in der Regel auf dem Instanzenzuge. Aber jeder Prozeß muß einmal seinen formellen Abschluß finden, und deshalb werden Fälle eintreten, in denen die Unrichtigkeit eines Urteils nicht zu bezweifeln ist und trotzdem dessen Abänderung nicht mehr stattfinden kann. Da das Wiederaufnahmeverfahren nur in beschränktem Maße Abhilfe bietet, so muß ein anderes Mittel gefunden werden. Hier wie dort ist es die Gnade.

IV. Dieser Gedankengang führt dahin, daß die Begnadigung den Zweck hat, den aus der Unvollkommenheit der Rechtsfindung und Rechtsverwirklichung sich ergebenden Mängeln abzuhelfen. Dem wird am besten gerecht die Auffassung der Begnadigung als eines Aktes der Spezialgesetzgebung. Daß sie nicht der Zustimmung der Volksvertretung bedarf und nicht in den Formen des Gesetzes erfolgt, ist kein Gegengrund; denn daß der normale Weg nicht beobachtet werden kann, beruht teils auf der Schwerfälligkeit unseres gesetzgeberischen Apparates, teils auf dem Bedenken, daß hier ein Gesetz rückwirkende Kraft erhalten müßte. Deshalb hat man die Ausübung des Gnadenrechts in die Hand eines einzelnen Faktors der Gesetzgebung, nämlich des Landesherrn, gelegt. Aber das ändert nichts daran, daß der staatliche Akt begrifflich unter den Gesichtspunkt der legislativen Tätigkeit fällt und nur aus praktischen Erwägungen einem anderen Organe, als dem normalen, übertragen ist.

V. Das wird unterstützt durch eine andere Erwägung. Soll der Minister die Verantwortung für die Begnadigung übernehmen, ohne daß dies zu einer bloßen Form wird, so muß es möglich sein, daß zwischen ihm und dem Monarchen ein Gedankenaustausch stattfindet, um, falls die Ansichten auseinandergehen, im Wege der gegenseitigen Ueberzeugung eine Verständigung herbeizuführen. Das aber hat einen Austausch von Gründen und Gegengründen zur Voraussetzung, denn subjektive Gefühle und Stimmungen lassen sich auf einen anderen Menschen nicht übertragen.

[1]) Staatsrecht 5. Aufl. III 506.

VI. Ist das bisher Gesagte richtig, so ergeben sich daraus wichtige Folgen für die Begrenzung des Gnadenrechts.

Zunächst darf es nur im Rahmen des Gesetzes ausgeübt werden; das bedeutet aber, daß die Begnadigung nicht nach Grundsätzen erfolgen darf, die mit denjenigen, die in der Gesetzgebung niedergelegt sind, im Widerspruche stehen. Wenn eine zeitlang in einigen Kleinstaaten jede Todesstrafe in Zuchthaus umgewandelt wurde, weil man sie grundsätzlich mißbilligte, so bedeutete das eine unzulässige Auflehnung gegen das Gesetz. Ebensowenig steht mit dem hier vertretenen Standpunkte das Verfahren im Einklang, das Kaiser Wilhelm I. bis zu dem Hödelschen Attentate befolgte. Allerdings lag die Sache hier insofern anders, als der Kaiser nicht Gegner, sondern Anhänger der Todesstrafe war und sich lediglich dadurch bestimmen ließ, daß die Mehrheit des Reichstages sich gegen sie erklärt und sie nur zugestanden hatte, weil sonst das StrGB. gescheitert sein würde. Aber so anerkennenswert dieses Entgegenkommen gegen die Volksüberzeugung war, so kann es doch nicht für richtig gehalten werden, das einmal bestehende Gesetz auf dem Gnadenwege grundsätzlich und systematisch unwirksam zu machen.

Noch wichtiger ist eine andere Folgerung. Soll die Gnade sich nicht in Gegensatz zu der Gesetzgebung stellen, so darf sie es auch nicht zu der Rechtsprechung. Man kann die Gründe, die in Begnadigungsgesuchen geltend gemacht werden, in zwei Hauptgruppen teilen, einerseits solche, die das ergangene Urteil, als dem Gesetze entsprechend, anerkennen, aber behaupten, daß trotzdem wegen der Gründe des besonderen Falles die Strafe unbillig sei, und solche, die das Urteil in tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung als verfehlt angreifen. Nur die erste Gruppe ist als zulässig anzusehen. Will man auch die zweite berücksichtigen, so stellt man über das gesetzlich geordnete und mit allen Garantien der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit umgebene Verfahren ein anderes, das diese Garantien entbehrt und deshalb viel weniger Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit bietet. Aber vielfach wird in dieser Weise verfahren, indem auf dem gerichtlichen oder Verwaltungswege eine Nachprüfung der im Urteile festgestellten Tatsachen stattfindet, oder der Justizminister in dem Gnadenreskripte offen erklärt, daß er die von dem Gerichte befolgte Rechtsansicht für unrichtig halte[1]).

Fassen wir das Gesagte zusammen, so können wir sagen: Eine Begnadigung soll grundsätzlich nur in solchen Fällen stattfinden, in denen anzunehmen ist, daß der Richter, der das Urteil erlassen hat, dies nicht getan haben würde, wenn er unabhängig von dem Gesetze gewesen wäre oder die nachträglich hervorgetretenen Umstände gekannt hätte. Um das festzustellen, wird es sich empfehlen, vor der Entscheidung stets eine Aeußerung des Gerichtes herbeizuführen und die Begnadigung nur auszusprechen, wenn das Gericht sie empfiehlt. Daß heute nicht das Gericht, sondern der Staatsanwalt zum Bericht aufgefordert wird, ist um so weniger angemessen, als dieser, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich eine Parteistellung einnimmt. Mindestens müßte neben ihm das Gericht gehört werden. Das heutige Verfahren ist auch nur zu erklären aus der doktrinären „Trennung der Gewalten", d. h. aus dem Vorurteile, die Gerichte von allem freizuhalten, was nicht als Rechtsprechung erscheint.

[1]) Für das Herzogtum Braunschweig kann ich selbst aus früherer Erfahrung diese Praxis bekunden.

VII. Die Amnestie unterscheidet sich von der Begnadigung dadurch, daß sie nicht auf einzelne Personen beschränkt ist, sondern Massen umfaßt, und daß sie in der Regel in Veranlassung besonderer Umstände, wie Thronbesteigungen, Regierungsjubiläen, Geburt von Thronerben u. dergl. erfolgt Aber gerade hieraus ergeben sich schwerwiegende Bedenken. Daß jemand, dem etwas Erfreuliches begegnet ist, sich in der Stimmung befindet, gern anderen eine Wohltat zu erweisen, ist menschlich verständlich und zu loben. Aber man muß doch fragen, ob das einen Grund abgeben darf, die Verbrecher aus den Gefängnissen zu entlassen. Gegen ein solches Verfahren wäre nichts einzuwenden, wenn die Bestrafung dazu bestimmt wäre, einem Rachebedürfnisse des Landesherrn Rechnung zu tragen, aber das wird niemand behaupten wollen. Wird aber die Sühnung des Unrechts durch die Rücksichten der Gerechtigkeit und die Interessen der Gesamtheit gefordert, so soll man nicht der Strafvollstreckung in den Arm fallen, weil der Landesherr sich fröhlich gestimmt findet. Das gilt selbst dann, wenn das Ereignis, das diese Stimmung veranlaßt, auch von dem Volke, oder wenigstens einem Teile desselben, als freudig empfunden wird.

In manchen Kreisen ist man geneigt, jeden Straferlaß als Ausfluß der Milde grundsätzlich willkommen zu heißen. Wer auf diesem Standpunkte steht, wird eine Amnestie schon aus diesem Grund billigen, ohne nach den Motiven zu fragen, und wird deshalb das hier aufgeworfene Bedenken nicht anerkennen. Aber das beruht auf einer zu verwerfenden Schwächlichkeit. Gewiß ist es unverantwortlich, wenn Strafen vollzogen werden, für die keine ausreichende Veranlassung vorliegt, aber es ist nicht minder ein Uebel, wenn eine Straftat nicht die ihr gebührende Sühne findet.

Nun wird man einwenden, die modernen Amnestien würden nicht schematisch durchgeführt, es werde stets der Einzelfall geprüft. Aber man wird nicht um das Dilemma herumkommen, daß, wenn die Begnadigung ohne Rücksicht auf das freudige Ereignis am Platze gewesen wäre, sie nicht bis zu dessen Eintritt hätte aufgeschoben werden sollen, daß aber, wenn sie an sich nicht gerechtfertigt war, sie nicht ausgesprochen werden durfte.

Amnestien sind keineswegs seltene Erscheinungen. Allein das Jahr 1913 hat dreimal Gelegenheit für Amnestien geboten; sie sind erlassen bei dem



Regierungsjubiläum des Kaisers, bei den Thronbesteigungen in Bayern und Braunschweig. Auch während des Krieges sind sie mehrfach erlassen. Man kann gewiß nicht behaupten, daß sie auf Widerspruch in der Bevölkerung gestoßen wären, aber das darf nicht zu dem Schlusse verleiten, daß die Amnestie von dem Volksbewußtsein gefordert würde. Begrifflich betrachtet sind sie der Ausfluß einer patriarchalischen Auffassung, in der man insbesondere die Stellung des Monarchen als Privatperson und als Inhabers der Staatsgewalt nicht auseinander hielt. Mit dem modernen Staatsbegriffe wird man sie kaum in Einklang bringen können.

Juristische Rundschau.

Am 6. April 1916 hat der Reichskanzler wieder gesprochen. Er hat mit ruhigem Stolze den Gang der Ereignisse gezeichnet. Er hat auch die Folgen aus der Fortdauer des Krieges gezogen. Deutschland war zum Frieden bereit. Je länger der Krieg dauert, desto mehr wachsen unsere Forderungen. Zum ersten Male wurde es klar ausgesprochen, daß Rußland nicht noch einmal zum Gebieter der Länder von der baltischen Küste bis zu den poljesischen Sümpfen werden darf. Die polnische Frage ist aufgerollt. Deutschland und Oesterreich-Ungarn müssen sie lösen. Belgien darf nicht wieder, militärisch wie wirtschaftlich, die englisch-französische Basis gegen Deutschland werden. Die Vlamenfrage ist lebendig geworden. Sie harrt ihrer Klärung. Mit stolzer Ruhe hat Deutschland diese Worte seines ersten Beamten gehört. Es wartet voll Vertrauen auf ihre Durchführung. Ueber die staatsrechtliche Gestalt zerbrechen wir uns heute den Kopf noch nicht. Erst die Materie, dann die Form. So ist es im Rechtsleben immer gewesen.

Dann hat Asquith geantwortet. Nicht vor dem Unterhause, sondern vor einer Abordnung französischer Deputierter. Seine Rede sollte wohl auf denselben Ton gestimmt sein wie die früheren. Sie klang aber anders. Er sagt zwar, daß die Friedensbedingungen dieselben seien, für die England die Waffen ergriffen habe. Er beginnt sie aber auszulegen. Man weiß, was im Gebiete des Zivilrechts die Auslegung vermag. Sie bietet im Völkerverkehr noch weit mehr die Brücke zu einem andern Standpunkte. Der wirkliche Wille erscheint mit einem Male anders, als die gebrauchten Worte bisher annehmen ließen. Bisher sprach auch keiner der Parteivertreter zu dem andern. Die Reden erfolgten an die Allgemeinheit. Aber Asquith weiß, daß man in Deutschland seine Worte als einen Teil der Vergleichsverhandlungen betrachtet. Er muß sich auch gefallen lassen, daß man die durch die Macht der Tatsachen gegen den Willen und vielleicht auch gegen das Wissen des englischen Premiers herbeigeführte Aenderung seiner Stellung würdigt. Jeder Richter kennt solche Vorgänge. Er sieht oft, wenn die Partei noch erregt ihren Gegner angreift, doch schon den Beginn des Nachgebens. Die spätere Generation wird dies noch deutlicher überblicken. Die Weltgeschichte wird auch hier der Richter sein.

Zuletzt kam Sonnino. Die italienische Kammer stellte der Regierung wieder ein Vertrauensvotum aus. Es wurde auch symbolisch in der Umarmung eines Abgeordneten und Salandras ausgedrückt. Immer wieder wird gegen Deutschland mit Worten gefochten. Die Einigkeit unter den Alliierten wird betont. Wichtiger aber war, was der italienische Minister des Auswärtigen nicht sagte. Am wichtigsten, was er ablehnte. Er sprach nichts von dem Krieg mit Deutschland. Er verwahrte sich gegen eine Festlegung der Wirtschaftspolitik nach dem Frieden. Dazu behielt er sich die Zustimmung des Parlaments vor. Damit ist die englische Gründung eines Staatenkartells gegen Deutschland gescheitert, noch ehe sie greifbare Gestalt annahm. Jede Gesellschaft verlangt einen gemeinsamen Zweck. Wo das wirtschaftliche Ziel verschieden ist, erscheint sie von Anfang an unmöglich.

Die Zentralmächte reden nicht, sie handeln. Ihre Völker folgen dem Beispiele der Regierungen. Eine Einheit nach dem Kriege läßt sich nicht befehlen. Sie muß freiwillig sein. Das zeigen die Vorgänge in Deutschland, Oesterreich und Ungarn. Dem gab die Bestrebung der Waffenbrüderlichen Vereinigung auch auf dem Gebiete des Rechts Ausdruck.[1]) Dem dient das Vorgehen des Deutschen Juristentags. Er umfaßt ja heute noch Juristen Deutschlands und Oesterreichs. Er ist der geborene Vermittler für die neue stärkere Verbindung. Er reicht dem ungarischen Juristen-Verein die Hand. Die Ständige Deputation des Juristentags hat in ihrer Sitzung v. 8. April beschlossen, die Vorarbeiten für ein einheitliches Recht der drei Staaten zu beginnen. Es soll untersucht werden, wie weit dies möglich ist. Besonders das Handelsrecht mit seinen verschiedenen Zweigen kommt hier in Betracht. Gutachter aus den drei Rechtsgebieten sollen bestellt werden. Sie sollen gemeinsam arbeiten. Die Juristen Ungarns schlugen in die dargebotene Hand freudig ein. Die Waffenbrüderliche Vereinigung bildete den Resonanzboden für diese Uebereinkunft. Diese führt zu dem Zusammenschlusse. Sie fordert das gleichheitliche Recht als Mittel zur wirtschaftlichen Verbindung, mag sie sich enger oder weiter gestalten. Die Möglichkeit des gemeinsamen Rechts zeigt dann wieder, daß seine Voraussetzung, die wirtschaftliche Gemeinsamkeit, auf diesen Gebieten vorliegt.

England hebt ein Stück der Londoner Deklaration nach dem andern auf. Es betrachtet jetzt neutrale Schiffe als Blockadebrecher. Die Lehre von der fortgesetzten Reise dient ihm als juristisches Hilfsmittel. Sie wird jetzt auch auf die relative Konterbande angewandt. England hatte ja ohnehin schon diesem Unterschied tatsächlich jede praktische Bedeutung genommen. Nun fingiert man eine nicht verhängte und noch weniger effektiv gemachte Blockade als vorhanden. Dann hat man das Recht, jedes neutrale Schiff, das nach einem neutralen Hafen bestimmt ist, aufzubringen und vor das Prisengericht zu stellen, weil seine Waren von dem neutralen Hafen nach Deutschland weiter gehen können und weil sie auf der stets erweiterten Liste der Bannware steht. Dem schließt sich die Behandlung der Kohle der neutralen Schiffe an. Die deutsche Kohle soll Bannware sein. Auch die dem Gebrauch der Schiffe selbst dienende. Man will damit die Schiffe der Holländer und Skandinavier in Abhängigkeit von England bringen. Sie sollen englische Kohlen kaufen. Sie sollen sich verpflichten, ein Drittel ihres Schiffs-

[1]) Vgl. den Aufsatz des OVGR. Schiffer S. 457 d. Nr.
Die Schriftleitung.



raums England zur Verfügung zu stellen. Es zeigt sich immer wieder die eigenartige Rechtsauffassung Englands. Recht zur See ist nur das, was ihm gefällt und nützt. Die Neutralen mögen dagegen protestieren. Sie haben keine Macht, den Protest durchzusetzen. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika und ihr Präsident haben sie im Stich gelassen.

Zwischen Deutschland und Rumänien ist ein Abkommen zur Erleichterung des Warenaustausches getroffen. Es ist am 7. April 1916 unterzeichnet. Beide Regierungen verpflichten sich, für den Bedarf des andern Landes die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse zu gestatten. Die Erteilung der Ausfuhrbewilligung darf nicht von besonderen Gegenleistungen abhängig gemacht werden. Nur der eigene Bedarf geht vor. Für Kriegsmaterial gilt die Zusage nicht. Es ist ein besonderer, durch die Kriegslage hervorgerufener Vertrag. Die Verpflichtung geht auf ein Unterlassen. Die Ausfuhr darf grundsätzlich nicht verboten werden. Es soll ein Zustand, wie er ohne den Krieg und ohne das bisherige Verhalten Rumäniens sein sollte, hergestellt werden. Nun wird die Ausführung zeigen, ob der Vertrag auch nach Treu und Glauben ausgelegt und erfüllt wird. Die politische Bedeutung des Uebereinkommens wird später zutage treten. Auch ob Rumänien nicht zu spät gekommen ist.

Der Haushaltsausschuß des Reichstags hat das Kriegsgewinnsteuergesetz in der 1. Lesung stark umgestaltet. Er nennt es jetzt auch nur „Kriegssteuergesetz". Aus der einen Besteuerung der Einzelpersonen, die den Vermögenszuwachs traf, hat er drei gemacht. Er hat die Zuwachssteuer beibehalten. Daneben aber eine von dem Zuwachs des Vermögens getrennte Einkommenssteuer auf das Mehreinkommen gelegt. Endlich einen nochmaligen Wehrbeitrag eingeführt. Sonst mußte die Regierung sich um die Bewilligung der von ihr verlangten Steuern mühen. Nun drängt ihr der Reichstag Steuern auf, die sie nicht verlangte. Die Bedenken gegen das Abgehen von dem Grundgedanken des Reichsschatzsekretärs werden wohl auch zwischen der ersten und zweiten Lesung der Reichstagskommission verständlich werden. Ohne die Grundlage einer Reichseinkommenssteuer ist eine Mehreinkommensteuer auf schwankendem Grund errichtet. Die Wiederholung des Wehrbeitrags wäre als harte Folge der Kriegslage zu ertragen. Aber wird sie nicht ungerecht, wenn sie auf der Basis der Aufstellung v. 31. Dez. 1913 erfolgt? Sie trifft auch Vermögen, die schon durch den Krieg schwer gelitten haben.

Auch die Steuerkommission des Reichstags hatte die ihr vorgelegten Steuern verändert. Der Frachturkundenstempel wird erhöht. Doch soll sich entgegen dem Regierungsvorschlage bei einem Frachtbetrage bis 25 M. die Abgabe um die Hälfte ermäßigen. Die Besteuerung der Güterbeförderung auf Betriebsbahnen wurde abgelehnt. Auch hier wird erst die zweite Lesung die Entscheidung bringen. Beibehalten werden aber sollte bei jeder Gestaltung der Steuersätze die von der Kommission vorgesehene zivilrechtliche Regelung der Einwirkung der Stempelerhöhung auf bestehende Verträge. Der Mehrbetrag ist von beiden Teilen je hälftig zu tragen. Das Mehr an Frachtkosten bildet keinen Grund zum Rücktritt. Damit ist jeder Streit ausgeschlossen. Auch eine aus den Umständen des Falles versuchte anderweite Auslegung.

Durch Beschluß des Bundesrats tritt vom 1. Mai bis 30. Sept. 1916 an Stelle der mitteleuropäischen Zeit die mittlere Sonnenzeit des 30. Längengrads östlich von Greenwich als gesetzliche Zeit. Die Uhren werden für diese Zeit um eine Stunde vorgestellt. Aus elf mach zwölf! Der erste Mai beginnt bereits am 30. April nachts 11 Uhr. Der 30. Sept. wird um eine Stunde verlängert. Der Grund liegt in kriegswirtschaftlichen Momenten, in der Ersparnis an Lichtquellen, namentlich an Petroleum und Spiritus. Das Rechtsleben muß sich dem fügen. Die Fristen werden, wenn ihr Ablauf in die Sommerzeit fällt, um eine Stunde gekürzt. Laufen sie im Oktober erst ab, so verlängern sie sich. Maßgebend ist die gesetzliche Zeit. Wer bis 1. Mai mittags zwölf Uhr eine Erklärung abzugeben hat, kann sich nicht darauf berufen, daß nach der bei Abschluß des Vertrags bestehenden gesetzlichen Berechnung er noch bis 1 Uhr wirksam die Erklärung abgeben dürfe. Anders bei der Kollision mehrerer räumlich verschiedener Zeitbestimmungen. Wenn es sich um die Feststellung handelt, welches Ereignis von mehreren zuerst eintrat, so kann nicht die formal rechtliche Anordnung entscheiden. Es ist unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der gesetzlichen Zeiten zu prüfen, welche von mehreren Personen tatsächlich vor der anderen gestorben ist.

Der Reichskanzler hat eine Auslegung zu § 5 Abs. 1 Ziff. 1 der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung gegeben. Man war im Zweifel gewesen, welche Bedeutung der Marktlage bei der Frage nach dem Vorliegen eines übermäßigen Gewinnes zukomme. Der Reichskanzler hielt sie zwar für erheblich. Eine überwiegende Bedeutung aber, so daß die Innehaltung des Marktpreises unter allen Umständen den Vorwurf des strafbaren Gewinnes ausschließt, hat diese nicht. Dagegen ist in der Bevorzugung der eigenen Kunden, in deren „Vorbedienen", keine Zurückhaltung von Waren zu sehen, um einen übermäßigen Gewinn zu erzielen. Diese Auslegungen entsprechen durchaus dem Sinne des Gesetzes. Es fragt sich nur, ob es nötig war, hierfür den Reichskanzler zu bemühen.

In Gerichtsgebäuden der Rheinpfalz wendet sich ein Aushang in Form der zehn Gebote an die Prozeßparteien. Es heißt darin: „Hüte dich vor Prozessen, du kennst vielleicht den Anfang, aber nicht das Ende; gehe nicht um jeder Kleinigkeit willen zu Gericht. Du sparst viel Zeit, Geld und Verdruß; versuche vor einem Prozeß erst eine gütliche Schlichtung und lasse auch den Gegner zu Wort kommen, dann klärt sich vieles auf; höre auf den Richter, wenn er zum Vergleich rät, er meint es gut mit dir; mache deine Verträge stets schriftlich und lies erst genau durch, was du unterschreibst, dann vermeidest du Unklarheit und hast Beweise — nur was du beweisen kannst, gilt vor Gericht; treibe den Gegner nicht zum äußersten, du weißt nicht, ob du seiner nicht einmal bedarfst." Das ist sehr hübsch gedacht und ausgeführt. Es fragt sich nur, ob die Ratschläge ihren Zweck erfüllen. Wer sie liest, steht doch schon vor Gericht und mitten in seinem Prozesse. Will man solche Prozeßethik verbreiten, so muß es vorher geschehen. Denjenigen, der sich den Magen an unverdaulicher Speise verdorben hat, vor ihr zu warnen, hat wenig Zweck mehr. Die seelische Hygiene muß vorher einsetzen. Die Rechtsauskunftsstellen mögen hier viel Gutes wirken.



In den Süddeutschen Monatsheften macht Josef Hofmiller den Vorschlag einer deutschen „Jedermanns-Bücherei." Was er über Herstellung und Inhalt, über Preis und Zweck sagt, verdient allseitigen Beifall. Die deutschen Verleger werden, wenn der Plan gelingt, dem deutschen Volke eine herrliche Friedensgabe reichen. Hofmiller hat darin recht, daß diese Bücherei nicht von einem einzigen Verleger gemacht werden kann. Er lehnt aber auch eine Verlegervereinigung ab, „damit der Ringbildung sich sofort alle gesetzlichen und sittlichen Nachteile des Trustwesens einstellen würden." Nach seinem eigenen Plane stiftet aber jeder Verleger aus seinem Verlage ein Buch und dann später ein weiteres. Er ist an den Spesen und dem Gewinn nach Anzahl der von seinem Verlagswerke abgesetzten Bände beteiligt. Das führt aber doch wieder zu einer Gesellschaft. Nur zu einer frei gestalteten. Der gemeinsame Zweck und das gemeinsame Mittel, das Kennzeichen der Gesellschaft, sind gegeben. Gerne liest der Jurist, daß auch das Recht eine Sparte erhält. Nur bezweifelt er, ob „eine gute Auswahl aus römischen Rechtsquellen" oder ein Abdruck des Sachsenspiegels für Herrn Jedermann und sein Lesebedürfnis in Betracht kommt. Nötig wären aber Schriften, die das Interesse der Allgemeinheit mehr als bisher auf die große Wandlung, die sich im Leben und Erleben des Rechts in dem letzten Dezennium vollzogen hat, hinlenken. Ein Buch wie Benedikt „Die Advokatur unserer Zeit" oder Stammler: „Vom richtigen Rechte" erscheint wichtiger als Beccarias „Ueber Verbrechen und Strafen". Vorab aber gehören Darstellungen des öffentlichen Rechts in diese Sammlung. Davon weiß „Jedermann" im Deutschen Reiche viel zu wenig.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Justizpersonalien in Preußen. Der preußische Terminkalender für 1916, der die im Bureau des Justizministeriums bearbeiteten Listen der höheren Justizbeamten und Rechtsanwälte enthält, ist mit einer so erheblichen Verspätung erschienen, daß ein statistischer Ueberblick über die Personalien, der auf Grund dieser Listen angestellt wird, sehr wesentlich hinter dem raschen Fluge der Zeit zurückbleibt. Ueberdies hat das Bestreben der Redaktion, die Listen während der langen Drucklegung wenigstens einigermaßen auf dem laufenden zu halten, die Einheitlichkeit noch mehr gestört als in früheren Jahren. Es ist schon so oft als ein großer Mangel der Listen des Deckerschen Terminkalenders hervorgehoben worden, daß sie nicht einheitlich an einem bestimmten, dem Tage des Erscheinens möglichst naheliegenden Zeitpunkt abgeschlossen werden. Der Wunsch nach einer Aenderung in diesem Sinne kann nur immer wiederholt werden, wenn man auch im gegenwärtigen Zeitpunkt die Schwierigkeiten, mit denen die Herausgabe derartiger Listen in technischer Beziehung zu kämpfen hat, nicht unberücksichtigt lassen darf. Eines ist, wenn man die Personalien des Jahrgangs 1916 mit denen des Vorjahres vergleicht, vorweg hervorzuheben: Das ist der geringe Wechsel, der in der Besetzung aller Stellen stattgefunden hat. In den höheren Graden ist seit Beginn des Krieges nahezu eine gänzliche Stauung eingetreten. Abgesehen von einigen Stellen von Vortragenden Räten und Landgerichtspräsidenten sind nur Land- und Amtsrichterstellen besetzt worden, und auch bei diesen waren die Besetzungen trotz der Abgänge durch Kriegsverlust nicht so zahlreich wie sonst, weil einmal der Etat für 1915 gar keine neuen Stellen gebracht hat, sodann Beförderungen in höhere Stellen gar nicht stattfanden und endlich ein Teil der erledigten Stellen besonders in größeren Städten offen gehalten ist, um den Kriegsteilnehmern die Möglichkeit zu geben, nach Beendigung des Krieges eine Versetzung in bessere Dienstorte zu erreichen. Auch war der Abgang durch Pensionierung nicht so groß, wie in anderen Jahren, weil offensichtlich ein Teil der älteren Beamten mit dem Uebertritt in den Ruhestand bis nach Friedensschluß wartet. Dabei spielt der Gedanke, man dürfe dem Vaterlande in dieser schweren Zeit, wo der Staat die Beamten so notwendig braucht, seine Arbeitskraft nicht entziehen, eine anerkennenswerte Rolle. Geht man die einzelnen Beamtengruppen durch, so findet man, daß bei den Oberlandesgerichtspräsidenten überhaupt keine Veränderung erfolgt ist. Von den Senatspräsidentenstellen sind 8, darunter 5 durch Tod und 3 durch Pensionierung, frei geworden. Diese Stellen sowie eine, die bereits im Vorjahre erledigt war, sind sämtlich unbesetzt geblieben, so daß von den 86 Senatspräsidentenstellen 9 frei sind, zu denen inzwischen noch eine weitere getreten ist. Beim Kammergericht allein sind 6 Stellen unbesetzt; je eine Stelle entfällt auf die Oberlandesgerichte Köln, Hamm, Marienwerder und Posen. Oberlandesgerichtsratsstellen waren am Schlusse der Listenredaktion 34 frei, von denen 24 im letzten Jahre und 10 bereits früher erledigt waren. 9 von diesen Stellen kamen allein auf das Kammergericht, ferner je 4 auf Breslau und Naumburg und 3 auf Königsberg, während die anderen Oberlandesgerichte mit 1 oder 2 Stellen beteiligt waren. Landgerichtspräsidentenstellen sind nur 3 frei geworden. Da am Schlusse des Vorjahres 2 Stellen unbesetzt waren, konnten 5 besetzt werden, von denen 3 auch tatsächlich besetzt sind, wogegen 2 noch erledigt blieben. Von den neuen Landgerichtspräsidenten waren 2 bisher Oberlandesgerichtsräte, während einer Landgerichtsdirektor war. Inzwischen sind übrigens nach Erledigung zweier Landgerichtspräsidentenstellen 3 neue Ernennungen erfolgt, so daß zur Zeit nur die Präsidentenstelle bei dem kleinen Landgericht in Hechingen, und zwar bereits seit 1. Jan. 1915, frei ist. Landgerichtsdirektorenstellen waren schon am Schlusse des Vorjahres 11 frei; jetzt sind noch 19 hinzugetreten. Diese 30 Stellen sind sämtlich unbesetzt geblieben. Von ihnen kamen 8 auf die Berliner Landgerichte, und zwar 4 auf das Landgericht III, 3 auf das Landgericht I und 1 auf das Landgericht II; das Landgericht in Cöln ist mit 2 Stellen beteiligt, während die anderen offenen Stellen einzeln auf verschiedene Landgerichte entfallen. Von den 5292 Land- und Amtsrichterstellen waren beim Schlusse der Listen etwas über 100 unbesetzt. Im Laufe des Berichtsjahres ist eine ganze Reihe von Ernennungen zu Land- oder Amtsrichtern erfolgt, wobei ältere Gerichtsassessoren, die im Felde stehen, bevorzugt sind. Die Zahl der jungen Assessoren, die ihre Anstellung erreichten, war geringer als sonst. Es sind nur 12 aus den Jahren 1911 bis 1913 angestellt, dagegen 59 aus den Jahren 1904 bis 1907. Der jüngste Amtsrichter hat ein Assessorendienstalter vom 8. März 1913, der älteste Richter erster Instanz ist über 50 Jahre älter; er hat ein Dienstalter vom 31. Dezember 1862. Der bisherige Senior, der Geheime Justizrat von Langen in Bad Homburg, der seit 11. November 1857 Assessor war, ist im Laufe des Berichtsjahres gestorben. Von den Richtern mit einem Assessorendienstalter von mehr als 40 Jahren sind 13 ab-

gegangen oder gestorben; 54 (im Vorjahr 58) hatten am 1. Jan. d. J. ein derartiges hohes Dienstalter und 1181 (im Vorjahr 1150) hatten ein Assessorendienstalter von über 25 Jahren, dagegen nur 1159 (im Vorjahr 1357) ein solches von weniger als 10 Jahren und 37 (73) ein solches von weniger als 5 Jahren. Man erkennt aus diesen Zahlen deutlich, daß sich die Anstellungsverhältnisse im letzten Jahre wesentlich verschlechtert haben. Dies zeigt sich noch deutlicher bei den Gerichtsassessoren. Es hat in weiten Kreisen überrascht, daß trotz der empfindlichen Kriegsverluste, über die wir uns hier des Näheren nicht verbreiten dürfen, die Zahl der Gerichtsassessoren im letzten Terminkalender auf 3889 angegeben ist, während sie im Vorjahre nur 3349 betragen hatte, so daß eine Steigerung um nicht weniger als 540 erfolgt ist. Es war von uns aber schon bei der Besprechung der vorjährigen Zahlen (1915 S. 174) darauf hingewiesen worden, daß die Zahl der Gerichtsassessoren unter Berücksichtigung der zahlreichen Notprüfungen, deren Ergebnisse in den Referendarlisten noch nachgetragen waren, sich beim Kalenderschluß auf 3850 erhöht hatte. Im Jahrgang 1916 sind nachträglich noch 121 Zugänge und 76 Abgänge bei den Gerichtsassessoren berücksichtigt, so daß sich die Zahl der Gerichtsassessoren eigentlich auf 3934, also nur 84 mehr als im Vorjahre, beläuft. Auch diese Zahl wird noch nicht die höchste sein, die erreicht wird; denn es werden auch jetzt noch mehr Gerichtsassessoren ernannt als abgehen. In den Justiz-Min.-Blättern des letzten Vierteljahrs 1915 sind 120 Ernennungen und 103 Abgänge, in denen des ersten Vierteljahrs 1916 80 Ernennungen und 47 Abgänge bekanntgegeben, so daß sich im letzten Halbjahr ein Ueberschuß von 50 Gerichtsassessoren ergeben hat. Wie stark die Stauung in der Anstellung auf die älteren Assessorenjahrgänge einwirkt, ergibt sich daraus, daß am 1. Jan. d. J. 890 Assessoren vorhanden waren, die ein Dienstalter von mehr als fünf Jahren hatten gegen 764 i. J. 1915. 17 Assessoren (im Vorjahr 8) waren mehr als zehn Jahre in ihrer Stellung, der älteste bereits seit 23. Mai 1901, also seit fast 15 Jahren. Die Zunahme der Gerichtsassessoren wird gefördert durch den infolge des Krieges sehr gering gewordenen Uebergang zur Rechtsanwaltschaft. Die materielle Lage der Rechtsanwälte ist infolge des Krieges so wenig verlockend, daß die Gerichtsassessoren, soweit sie überhaupt zu Hause geblieben sind, sich nur in besonderen Ausnahmefällen entschließen, ihre Eintragung in die Rechtsanwaltsliste zu beantragen. Da dem geringen Zugange ein sehr erheblicher Abgang teils durch Tod, teils durch Aufgabe der Praxis gegenübersteht, sinkt die Zahl der Rechtsanwälte nach der enormen Steigerung, die sie in den letzten Jahren erfahren hatte, andauernd sehr erheblich. In der Zusammenstellung des Terminkalenders werden eigentümlicherweise immer noch die „Rechtsanwälte und Notare" zusammengezählt, d. h. die Rechtsanwälte, die zugleich Notare sind, ferner die Rechtsanwälte, die das Notariat nicht haben und endlich die Notare, die nicht Rechtsanwälte sind. Da die Zahl der „Nurnotare" aber, abgesehen von den rheinischen Bezirken, sehr gering ist und sich wenig ändert, fallen diese bei einer Vergleichung der Gesamtzahlen nicht sehr ins Gewicht. Es waren beim Abschlusse des Kalenders in Preußen, abgesehen von den zum Oberlandsgerichtsbezirk Jena gehörenden Orten, 7753 Rechtsanwälte (und Notare) vorhanden gegen 7965 i. J. 1914, 7640 i. J. 1913, 7157 i. J. 1912 und 6621 i. J. 1911. Der Rückgang hat also im letzten Jahre 212 betragen und ist gegenüber der Steigerung der Vorjahre nur recht mäßig gewesen. Es ist anzunehmen, daß nach Beendigung des Krieges wieder eine erhebliche Zunahme, vielleicht in verstärktem Maße, stattfinden wird. An dem Rückgange des letzten Jahres sind alle Oberlandesgerichtsbezirke beteiligt, am meisten der Kammergerichtsbezirk mit 46, am wenigsten der Bezirk Stettin mit 4. Nächst dem Kammergerichtsbezirk hatten den größten Rückgang die Bezirke Hamm mit 24, Königsberg mit 19 und Breslau sowie Naumburg mit je 18. Ueber die Staatsanwaltschaft läßt sich wenig sagen. Von den 14 Oberstaatsanwaltsstellen ist die in Köln frei geworden, indem der dortige Oberstaatsanwalt Pult den Heldentod erlitten hat. Erste Staatsanwaltsstellen kamen 6 zur Erledigung. Diese sämtlichen Stellen sind während des Berichtsjahres frei geblieben; erst Anfang 1916 ist die Stelle des Oberstaatsanwalts und die Mehrzahl der Stellen der Ersten Staatsanwälte besetzt worden. Die im Laufe des Berichtsjahres frei gewordenen Staatsanwaltsstellen sind bis auf wenige bisherigen Gerichtsassessoren verliehen worden. Ueber die Zahl der Referendare, die im Berichtsjahre von 6668 auf 6165 gesunken ist, haben wir bereits früher (1916 S. 205) berichtet.

Vermischtes.

Aus einem französischen Völkerrechtslehrbuch. Am Vorabend des Weltkriegs erschien das auch in Deutschland viel benutzte Manuel de Droit international public von Bonfils in 7. Aufl., wie seine Vorgängerinnen bearbeitet von Paul Fauchille, dem durch seine Arbeiten über das Luftrecht bekannten Herausgeber der Revue générale de Droit international public. Es ist für uns Deutsche nicht ohne Reiz, das umfangreiche, lebendig geschriebene Werk zu durchblättern, das sein wissenschaftliches Rüstzeug großenteils der deutschen Wissenschaft entnimmt: Die Namen von Bluntschli, Geffcken, Heffter, Holtzendorff, Perels begegnen uns allenthalben. Neben l'Hinterland (S. 389 f.) finden wir le heimathlosat (das Verhältnis der Personen ohne Staatsangehörigkeit, S. 276) als aus dem Deutschen entlehnten Fachausdruck. Die deutsche staatsrechtliche Literatur und die deutsche Gesetzgebung sind freilich nicht immer nach ihrem neuesten Stande berücksichtigt (z. B. S. 110, 520), unsere DJZ. wird zur „Deutsche juristich Zeitung" verstümmelt (S. 968), und mehrfach erfährt der erstaunte Leser von einem Französisch-Preußischen Kriege 1870 (S. 1018, 1063).

Auf viele Fragen, die der jetzige Krieg mit seinem „Zusammenbruch des Völkerrechts" hervorgerufen hat, bleiben uns begreiflicherweise auch Bonfils—Fauchille die Antwort schuldig. Immerhin haben die kommenden Ereignisse ihre Schatten vorausgeworfen: Der Abschnitt über den Luftkrieg gipfelt in dem auf der Madrider Tagung des Institut de Droit international nach Fauchilles Bericht angenommenen Grundsatze, daß der Luftkrieg erlaubt sei, aber für Personen oder Eigentum der friedlichen Bevölkerung keine größeren Gefahren als der Land- oder Seekrieg bieten dürfe (S. 1003). Der Möglichkeit des Tauchbootkriegs ist nur vereinzelt gedacht, so S. 1136, wo Zweifel an der Zulässigkeit einer Blockade durch Unterseeboote geäußert werden, weil bei deren Unsichtbarkeit die Effektivität der Blockade nicht festzustellen sei (F. macht allerdings selbst darauf aufmerksam, daß man von Luftfahrzeugen aus Unterseeboote in einer bestimmten Tiefe unter Wasser zu sehen vermöge). Die Verwendung wilder oder mit den Kriegsgesetzen nicht vertrauter Hilfstruppen verwirft Bonfils; er läßt das Verbot aber für die Turkos nicht gelten, da diese reguläre disziplinierte Truppen seien. Auf die künftige Rechtfertigung der Verwendung von Senegalnegern, Gurkhas usw. darf man gespannt sein. Nicht anders als scherzhaft kann heute die sittliche Entrüstung wirken, mit der B. die Preußen der Veröffentlichung falscher Nachrichten in den Kriegen 1793 und 1870 bezichtigt (S. 768).

Deutschfeindlichkeit im Gewande wissenschaftlicher Forschung ist überhaupt ein Merkmal des Buches. Wenn

es den Zukunftstraum von den „Vereinigten Staaten von Europa“ mit dem Hinweis auf die „harte Hegemonie“ Preußens im Deutschen Reich und auf den „Säbel der Hohenzollern“ bekämpft (S. 1182), so zeigt dies, daß eine Verständigung über deutsche Verhältnisse selbst mit wissenschaftlich gebildeten Franzosen unmöglich ist. Die Annexion von Metz, Toul, Verdun durch Frankreich im Jahre 1552 wird als Loslösung „vom alten Joche“ dargestellt, wobei das neuerdings von unsern englischen Vettern aus der Schublade hervorgeholte Plebiszit eine Rolle gespielt haben soll (S. 397[2]). Bismarck erscheint durchweg als Ränkeschmied und Gewaltmensch. Wenige Stellen sind in dem ganzen Werke zu entdecken, an denen die Verfasser Deutschland gerecht geworden sind; vgl. z. B. die anerkennenden Worte über die preußische Zollvereinspolitik (S. 612) und, was heute zu erwähnen nicht überflüssig ist, über die sorgfältige Schonung französischer Museen durch die Deutschen im Jahre 1870 (S. 833).

Eine Macht hat freilich beinahe noch weniger Gnade vor Bonfils Augen gefunden: England. Was er über englische Scheinheiligkeit und Skrupellosigkeit sagt, kann kaum treffender ausgedrückt werden. Man lese etwa S. 124, 222, 339 über Aegypten, Cypern und die (durch die Ereignisse von 1914 bestätigten) Befürchtungen bezüglich des Suezkanals. Mit erfreulicher Deutlichkeit geißelt er „l'audacieux dessein de dominer toutes les mers, poursuivi jusqu' à nos jours avec cette énergie persévérante qui caractérise l'Anglo—Saxon, dessein qui explique, sans les justifier, les nombreux actes de prépotence, d'injustice et de violence accomplis par l'Angleterre“ (S. 404).

Die im Namen der englischen Regierung von Lord Playfair 1893 abgegebene Erklärung, es sei weder nötig noch wünschenswert, die fremden Völker ständig wissen zu lassen, daß England die Herrschaft über die Meere erstrebe, begleitet der Franzose mit den Worten:

„Il n'est pas, en effet, nécessaire de le dire; il suffit de s'efforcer d'y parvenir. C'est ce que fait Albion“ (S. 957).

Das wird im einzelnen ausgeführt, z. B. gegenüber der zweideutigen Konterbandepolitik Englands (S. 1074) oder an der englischen Prisengerichtsbarkeit, die, verblendet durch die englischen Interessen, sich so parteiisch gezeigt habe (S. 992). Die Beziehungen der nationalen Prisenordnungen zum Völkerrecht einerseits und zur Rechtsordnung des einzelnen Staats andererseits sind auch von B. trotz verschiedener Ansätze (S. 991 f., 1073 f.) nicht völlig erfaßt. Die Prisenordnungen können (und sollten nach Art. 66 der Londoner Deklaration) eine dreifache Eigenschaft besitzen: als militärischer Befehl an die Streitkräfte, als Verwaltungsverordnung für die Behörden und als Rechtssatz zur Anwendung durch die Gerichte, besonders die Prisengerichte. Ob sie im Einzelfall alle diese Eigenschaften in sich vereinigen, ist eine Frage des Staatsrechts.[1])

Zwei geschichtliche Erinnerungen, die B. wachruft und die auch in der Gegenwart Beachtung verdienen, mögen die Uebersicht beschließen: Bei Ausbruch der französischen Revolution ordnete England die Wegnahme aller neutralen Schiffe mit französischen Bestimmungshäfen an, und Pitt erklärte, Frankreich müsse von der Handelswelt getrennt und behandelt werden, als hätte es nur eine Stadt und nur einen Hafen und als würde dieser Platz blockiert und ausgehungert zu Lande und zu Wasser (S. 1122). Im späteren Verlauf des Handelskrieges (der englischen papierenen Blockade und der Kontinentalsperre Napoleons) verboten die Vereinigten Staaten ihren Angehörigen jeglichen Handel mit den Kriegführenden mit dem Erfolge, daß nicht nur Napoleon, sondern auch England schließlich nachgab (S. 1125)!

Amtsgerichtsrat Meene, Bad Oeynhausen.

Aus den Parlamenten. In der II. Kammer der Sächsischen Stände hat die Besprechung der auch dort vorgebrachten Beschwerden über die Pressezensur zur Erörterung zweier Rechtsfragen von Bedeutung geführt.

[1]) Vgl. Meene, zur deutschen Prisenordnung in DJZ. 1915, 910 u. Buresch S. 471 dieser Nr. Die Schriftleitung.

Der der Petitions-Deputation zugegangene Antrag auf Wiederherstellung der Vereins-, Versammlungs- und Pressefreiheit wurde damit begründet, daß das preußische BelZustGes. nur vorübergehender Natur sei, deshalb keine Geltung mehr beanspruchen und zum mindesten nicht einen dauernden Zustand wie den jetzt über Jahresfrist bestehenden schaffen könne. Von konservativer Seite wurde dem unter Hinweis auf die in Art. 68 der Reichsverf. ausgesprochene Uebernahme des BZG. widersprochen. Auch die nationalliberalen Mitglieder schlossen sich dem an, ließen aber die vom BZG. vorausgesetzte Frage offen, ob im gegenwärtigen Augenblicke alle Teile des Deutschen Reiches, insbesondere Sachsen, als vom Feinde bedroht, anzusehen seien, worüber allerdings allein der Kaiser zu beschließen habe. Der Antrag wurde gegen die sozialdemokratischen Stimmen abgelehnt.

Ein weiter vorliegender Antrag des Landesverbandes der sächsischen Presse, dahin zu wirken, daß die Pressezensur mehr sachgemäß, weitherziger und in der Form wohlwollender ausgeübt werde, führte zu einer Untersuchung der Rechtsfrage, ob die Veröffentlichung wahrheitsgetreuer Berichte aus den Parlamentsverhandlungen, die durch § 12 RStrGB. ausdrücklich von jeder Verantwortung befreit seien, durch die militärische Zensur auf Grund des BZG. behindert werden könne. Der Kommissar des Justizministers verwies, indem er eine Stellungnahme zur Frage ablehnte, auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entsch. in Strafs. Bd. 49 S. 1 ff.), wonach der kommand. General im Interesse der öffentlichen Sicherheit auch solche Verbote erlassen darf, die den bestehenden Rechtszustand ändern oder in gesetzlich gewährleistete Befugnisse eingreifen. Der Bericht der Kommission verschließt sich hiernach nicht der Tatsache, daß auch die Parlamentsberichte der Zensur unterworfen werden können, erklärt diesen Zustand jedoch für unhaltbar und weder der Bedeutung des Landtages, noch den Bedürfnissen der Oeffentlichkeit entsprechend. Die Deputation beantragte einstimmig die Ueberweisung der Petition an die Regierung zur Erwägung.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens[1]) enthält u. a. in Nr. 189: Bek. (o. D.) betr. Erläuterung der VO. betr. Verbot der Verwendung von Speiseölen und -fetten zu technischen Zwecken. — Nr. 190: VO. v. 13. März 1916 betr. Verbrennen von Rüben und Sirup. — VO. v. 15. März 1916 betr. Regelung der Herstellung von Seife. — Nr. 191: VO. v. 15./17. März 1916 über die Unterrichtssprache an der Univ. Gent. — VO. v. 17. März 1916 betr. Fleischbeschau. — VO. v. 17. März 1916 über Versendung feuergefährlicher Gegenstände. — Nr. 192: VO. v. 17. März 1916 betr. Liebesgabensendungen an Gefangene. — Nr. 193: VO. v. 15. März 1916 über Führung des Schiffsregisters in Antwerpen. — VO. v. 16. März 1916 betr. Bekämpfung der Räude der Pferde u. sonstigen Einhufer. — Nr. 194: VO. v. 21. März 1916 betr. Regelung der Bierversorgung. — VO. v. 22. März 1916 über Beschlagnahme von Waldbeständen. — VO. v. 25. März 1916 betr. Erhebung der Frühkartoffel-Anbauflächen in den Prov. Brabant u. Antwerpen. — Nr. 196: VO. v. 27. März 1916 betr. Verkehr mit künstlichen Düngemitteln. — Nr. 197: VO. v. 1. April 1916 betr. Mitführen von schriftlichen Mitteilungen oder Drucksachen durch Reisende bei der Ausreise aus dem Gebiet des Gen.-Gouv. — Nr. 200: VO. v. 1. April 1916 über Jagd und Vogelfang. — Bek. v. 7. April 1916 betr. neue Paßbestimmungen. — VO. v. 14. April 1916 betr. die landwirtschaftliche Nutzflächenerhebung i. J. 1916.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau[2]) enthält u. a. in Nr. 25: VO. v. 8. März 1916 über Lotteriewesen. — VO. v. 11. März 1916

[1]) Vgl. Jahrg. 1914: S. 1282. Jahrg. 1915: S. 85, 182, 293, 399, 499, 591, 691, 790, 894, 1004, 1105 u. 1206. 1916: S. 97, 214, 317 u. 419 d. Bl.

[2]) Vgl. 1915: S. 500. 591, 692, 791, 895, 1005, 1105 u. 1206 1916: S. 97, 214, 317 u. 420 d. Bl.

über gewerbliche Schutzrechte deutscher Reichsangehöriger. — VO. v 11. März 1916 über Haftung der im Dienst der Verwaltung angestellten Personen. — VO. v. 11. März 1916 über die Ausübung der Befugnisse der Bauernkommissare durch die Kreischefs. — Bek. v. 24. Febr. 1916 betr. Meldepflicht für Vorräte von fertigem und unfertigem Rindleder. — Bek. v. 11. März 1916 betr. Inkrafttreten der VO. betr. Einführung des allg. Paßzwanges für die Kreise Lowicz, Sochaczew, Blonie, Skierniewice, Rawa, Grojec. — Bek. v. 16. März 1916 betr. Festsetzung der Grenzen des Kreises Warschau-Land. — Bek. v. 7. März 1916 betr. den privaten Postverkehr zwischen dem Gen.-Gouv. Warschau einerseits und Oesterreich-Ung., Bosnien, Herzegowina u. d. Gen.-Gouv. Lublin andererseits. — Nr. 27: VO. v. 15. März 1916 betr. Beseitigung der durch die russische Regierung Staatsangehörigen des Deutschen Reichs und der verbündeten Staaten auferlegten Rechtsnachteile. — VO. v. 22. März 1916 betr. Ergänzung der VO. über Zwangsverwaltung. — VO. v. 22. März 1916 betr. Ergänzung der VO. über das Verbot von Zahlungen an feindliche Staaten. — VO. v. 4. April 1916 über das Halten von Tauben. — Nr. 28: VO. v. 8. April 1916 betr. die Währung.

Eine systematische Sammlung und Sichtung des im Weltkriege erwachsenen völkerrechtlichen Materials zum Zwecke allgemeiner wissenschaftlicher Verwertung und im Hinblick auf die künftige Entwickelung des Vertrags-Völkerrechtes veranstaltet das Kgl. Seminar für Internationales Recht an der Univ. Kiel. Die während des Krieges erschienenen Zeitschriften, Zeitungen, Staatsschriften, Bücher, Flugblätter sowie die sonst erhältlichen Materialien werden in 4 Abteilungen auf Gruppen und innerhalb der Gruppen auf Referenten verteilt, die Exzerpte in den Abteilungen gesichtet und nach Schlagwörtern geordnet. Meldungen zur Mitarbeiterschaft werden an den Direktor, Geh. JR. Prof. Dr. Niemeyer (Adresse: Hauptbahnhof Kiel), erbeten.

Das Kriminalistische Universitätsinstitut in Graz, begründet von Prof. Dr. Hans Groß, wird unter Leitung des Prof. Dr. Lenz weitergeführt und ausgestaltet.

I. In theoretischer Hinsicht werden alle Hilfswissenschaften gepflegt, die mit dem Strafrechte unmittelbar zusammenhängen. Die Vorlesungen behandeln die individuellen und sozialen Ursachen des Verbrechens, gerichtliche Psychologie, Kriminalstatistik und Kriminalistik im engeren Sinne.

II. In praktischer Hinsicht soll das Institut ein wissenschaftliches Hilfsorgan für die Kriminalpolizei, den Staatsanwalt, Untersuchungs-, Erkenntnisrichter und Verteidiger sein.

Das Kriminalmuseum ist eine Sammlung von Musterstücken der Realien des Strafrechtes; der technische Arbeitsraum schließt sich an die Laboratorien für gerichtliche Medizin und Chemie an. Die kriminalistische Station, eine Klinik für Studienzwecke und Arbeitsstätte für Gutachten, befaßt sich mit Fragen der körperlichen und geistigen Individualität des Verbrechers, der gerichtlichen Psychologie, der Deutung von Spuren und der Gaunersprache, der Prüfung von Fälschungen, Hilfeleistung bei Aufnahmen von Beweismitteln usw.

Neben den Assistenten Dr. Zafita und Dr. Strafella ist ein fachmännischer Beirat tätig, bestehend aus: Oberstaatsanwalt Dr. Amschl, Privdoz. Dr. Benussi, Erstem Staatsanwalt Dr. Höpler, Hofrat, Prof. Dr. Kratter, den Proff. Dres. Loewi, Müller, Pregl und Zingerle.

Am 4. Mai begeht Sen.-Präs. am Reichsgerichte Dr. Jess sein **50jähriges Dienstjubiläum.** Geborener Holsteiner, begann er seine juristische Laufbahn in den meerumschlungenen Provinzen, um bald nach ihrer Einverleibung in Preußen nach der Provinz Hannover überzusiedeln, wo er zunächst in Stade und mit Inkrafttreten der Justizreorganisation am LG. Hannover als Richter tätig war. Zehn Jahre später wurde er an das OLG. Celle berufen; seit 1895 gehört er dem RG. an. Hier hat er lange Jahre unter drei Präsidenten im I. Zivilsenate gewirkt und besonders auch am Beginne des neuen Jahrhunderts an der Seite von Männern wie Bolze, Rehbein u. Behrend bei der Einarbeitung des neuen Rechtes eine fruchtbare Tätigkeit und Mitarbeit entfaltet. Seit 1907 ist er Sen.-Präsident des V. Zivilsenats, dem das wichtige Gebiet des Immobiliarrechts als besonderes Arbeitsfeld zugewiesen ist. Wer die Entscheidungen dieses Senates aus dem letzten Jahrzehnte verfolgt hat, weiß, welche Fülle scharfsinniger Gedankenarbeit hier unter Führung des Jubilars geleistet worden ist. Es wurde daher in weiten Kreisen als eine wohlverdiente Anerkennung empfunden, als die jurist. Fakultät der Univ. Göttingen i. J. 1911 das 200jährige Jubiläum des OLG. Celle zum Anlasse nahm, neben den Spitzen des Gerichts auch das einstige Mitglied mit dem Doctor jur. h. c. auszuzeichnen. Im Kriege gibt es keine Festfeiern. Der bescheidene Sinn des Jubilars würde aber auch im Frieden allen lauten Ehrungen ausgewichen sein. Wenn aber die Berufsgenossen und Freunde dem geraden, treuen und aufrechten Manne ihre Glückwünsche darbringen, so darf sich dem auch die DJZ. anschließen. Mit dem Danke und der Anerkennung für das, was Jess der Rechtspflege und Wissenschaft im Laufe eines halben Jahrhunderts geleistet hat, verbindet sich der Wunsch einer weiteren fruchtbaren Tätigkeit. Möge es noch lange dabei bleiben, daß sich ihm die Bürde des Alters so wenig fühlbar macht wie bisher. Wie man der schlanken und beweglichen Gestalt das Alter des Psalmisten nicht ansieht, so haben sich auch die geistigen Kräfte die alte jugendliche Frische bewahrt. Ein scharfer Denker, läßt er sich noch heute an rascher Auffassung und gesundem Urteil so leicht von niemandem übertreffen. Daher: In multos annos!

Senatspräsident b. RG. Dr. Sievers, Leipzig.

Auf die **Bekanntmachung des Reichsbankdirektoriums** über den Umtausch der Zwischenscheine für die 5% Schuldverschreibungen (3. Kriegsanleihe) in die endgültigen Stücke ab 1. Mai in dem Anzeigenteil dieser Nummer machen wir aufmerksam.

Personalien. Ernannt wurden: z. Wirkl. Geh. Räten m. d. Prädikate Exz.: Senatspräs. b. Reichsgericht Dr. Menge, Leipzig, und, anläßlich seiner Versetzung i. d. Ruhestand, Senatspräs. Thielmann b. Reichsmilitärgericht, Berlin. Menge, der dem RG. seit fast 25 Jahren, seit 1892 als Reichsanwalt und 1906 als Senatspräs., angehört, führt seit vielen Jahren den Vorsitz im 2. Strafsenat. Seiner Tätigkeit haben wir erst 1915 S. 1106 d. Bl. gedacht. Möge er dem höchsten Gerichtshofe noch lange erhalten bleiben. — Ernannt wurden ferner: Geh. Hofrat, Prof. Dr. Otto Mayer, Leipzig, von der theol. Fakultät Leipzig zum Ehrendoktor, die Proff. Dres. Wachenfeld, Rostock, und Schreuer, Bonn, zu Geh. Justizräten, ord. Prof. Dr. Hans Albrecht Fischer, Gießen, z. ord. Prof. als Nachfolger von Stammler in Halle, ord. Honorarprof. Dr. Wedemeyer, Kiel, zum ord. Prof. das., PrivDoz. Dr. Erwin Jacobi, Leipzig, zum aord. Prof. das. für deutsches und sächs. Verwaltungs- und sächs. Staatsrecht, Prof. Dr. Bruck, Genf, zum aord. Prof. an der Univ. Breslau, unsere ständigen Berichterstatter für die Spruchbeilage Geh. Oberregierungsrat, vortr. Rat im Reichsamt des Innern, Dr. Gallenkamp zum Wirkl. Geh. Oberregierungsrat mit dem Range eines Rates I. Klasse, Geh. Regierungsrat und vortr. Rat im Reichsamt des Innern, Prof. Dr. Laß z. Geh. OberregRat, Geh. Ministerialrat Heuck, Schwerin, zum Ministerialdirektor im meckl.-schwer. Justizministerium, Landrichter Dr. Struve, Hamburg, zum Reg.-Rat bei der Senatskommission für die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten. — Geh. JR., Prof. Dr. Weismann, Greifswald, ist seiner angegriffenen Gesundheit halber von seiner Lehrtätigkeit zurückgetreten.



Geb. 1854 in Mainz, habilitierte er sich 1879 in Leipzig, wurde 1884 daselbst aord. Prof., bis er nach Greifswald als ord. Prof. kam. Weismanns Tätigkeit auf wissenschaftlichem Gebiete war schon bisher eine sehr fruchtbare. Von seinen zahlreichen Arbeiten seien hervorgehoben: die über die Feststellungsklage, Hauptintervention und Streitgenossenschaft, ein Vierteljahrhundert deutscher Strafgesetzgebung und zahlreiche Abhandlungen in Zeitschriften. Seine Hauptwerke sind die über Urkundenfälschung in der „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“ und sein umfassendes Lehrbuch des Zivilprozeßrechts. Möge es ihm vergönnt sein, in seiner Ruhezeit die Wissenschaft, besonders Strafrecht und Zivilprozeß, noch durch viele gleich hoch zu bewertende Veröffentlichungen zu bereichern. — Geh. Justizrat Dr. Humser, Frankfurt a. M., beging am 26. April seinen 80. Geburtstag. Seit länger als 55 Jahren, und heute noch in ungeschwächter geistiger und körperlicher Frische, übt er den Beruf als Anwalt aus. Humser, der lange Jahre Vorsitzender des Vorstandes der Frankfurter Anwaltskammer war, hat sich aber auch um die ganze deutsche Rechtsanwaltschaft hohe und bleibende Verdienste erworben, daneben auch um die Interessen seiner Vaterstadt. Sie dankte ihm, indem sie ihm zu Ehren einer Straße seinen Namen gab. — Geh. Justizrat Leonhard Friedmann, Berlin, beging am 27. April seinen 60. Geburtstag. Friedmann, einer der bekanntesten, erfahrensten und gesuchtesten Verteidiger im ganzen Reiche, war Mitglied der großen Strafrechtskommission. Er hat dadurch auf die kommende Reform des StrGB. nachhaltigen Einfluß ausgeübt. — Gestorben ist: Oberverwaltungsgerichtsrat von Kamptz im 70. Lebensjahr am 11. April. Der Verstorbene war aus der Justiz hervorgegangen und sodann in verschiedenen Zweigen der Verwaltung tätig. Seit 1899 hat er dem preuß. OVG. angehört, und zwar fortdauernd dessen III. Senate. Nebenamtlich war er seit Jahren Mitglied der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte. In weiteren Kreisen ist er besonders durch seine umfangreiche schriftstellerische Betätigung bekanntgeworden. Diese hat außer manchen Aufsätzen, Besprechungen usw. auch in der DJZ., zunächst in den vier kleineren Schriften bestanden: das Gesetz, betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen, Beschwerde und Klage sowie sonstige Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen, Anleitung f. d. Gemeinden zur Neuordnung des Gemeindeabgabewesens und die Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen. Weiter aber hat er zwei große Sammelwerke herausgegeben: Die Rechtsprechung des Kgl. preuß. OVG. in systematischer Darstellung, 4 Bände und 4 Ergänzungsbände — mit mehreren anderen zusammen (an dem noch erschienenen 5. Ergänzungsbande war er nicht beteiligt) — und die Rechtsprechung des Reichs- und des Kammergerichts auf den Gebieten des öffentlichen Rechtes, 2 Bände — zusammen mit Delius. Endlich ist er längere Zeit Schriftleiter von Gesetz und Recht, Zeitschrift für allgemeine Rechtskunde, und vom Okt. 1907 ab bis zu seinem Tode des Preußischen Verwaltungs-Blattes gewesen. Was von Kamptz selbst geschrieben und wie er jene Sammelwerke herausgegeben und die beiden Zeitschriften geleitet hat, steht unter zwei Gesichtspunkten, einmal dem, neben der Förderung der Wissenschaft vor allem die Anwendung des Rechtes zu erleichtern, indem ihr viel unentbehrlicher Stoff in zuverlässiger und leicht benutzbarer Zusammenstellung geboten wird, und dem der großen Klarheit des Denkens, die sein eigenes rechtsprechendes Wirken ausgezeichnet hat. Die beiden großen Werke, die er angeregt und mitbearbeitet hat, werden das Andenken an ihn noch lange nach seinem Tode wachhalten.

Vereine und Gesellschaften.

In der **Festsitzung der Berliner Juristischen Gesellschaft** aus Anlaß der Anwesenheit der Mitglieder der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages und maßgebender Vertreter der österreichischen und der ungarischen Rechtswissenschaft und -praxis, sowie in Gegenwart des Staatssekretärs Dr. Lisco, des preuß. Justizministers Dr. Beseler und fast aller Mitglieder der Gesellschaft, hielt Exz. Staatssekretär a. D., Prof. Dr. Franz von Nagy, Budapest, am Sonnabend, den 8. April 1916 einen Vortrag über die Rechtsverhältnisse Ungarns und den engeren Zusammenschluß der mitteleuropäischen Rechtsbeziehungen.[1]) Nach einem warmen Bundesgruß des ungarischen Juristenvereins an die Vertreter der deutschen Rechtswissenschaft begann v. Nagy, indem er auf die hohe Bedeutung des innigen kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenschlusses nach siegreicher Beendigung des gemeinsamen Kampfes hinwies. Als Vorbedingung gilt im allgemeinen, wie auch im Gebiete des Rechts eine eingehende gegenseitige Kenntnis der Verhältnisse, wobei der Vortragende betonte, daß von der Vertiefung des Zusammenschlusses der nationalen Entwicklung der ungarischen Einrichtungen keine Gefahr drohe, da die Erstarkung Ungarns auch in deutschem Interesse liegt. In knappen und klaren Zügen entwickelte v. Nagy eine Uebersicht der dualistischen Staatsverbindung und führte den Beweis, daß Ungarn als staats- und völkerrechtlich selbständiger Dritter berechtigt sei, in Verbindung mit der österreichischen und deutschen Juristenwelt zu treten. Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz Ungarns sind nicht nur unabhängig von der Oesterreichs, sondern auch völlig verschieden. So vor allem die Organisation der Gerichte, womit der Ausbau des modernen Rechtsstaates in Ungarn begann. Von dieser staatsrechtlichen Grundlage ging v. Nagy in der Darstellung des ungarischen formellen und materiellen Rechts aus. In meisterhaft sicheren Konturen zeichnete er den Uebergang, der von der ständischen Rechtsordnung vor 1848 zu einer Neubildung führte, die den veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zuständen entsprach. Als erstes Stockwerk des juristischen Neubaues bezeichnete er die Regelung der ZPO., die 1868 begann und in der großen Reform von 1911 ihren Abschluß fand. Hierauf folgte der Ausbau des Handels- und Wechselrechts, wogegen der Entwurf des Seerechtsgesetzes, der eben von v. Nagy im Auftrage der Regierung verfaßt wurde, noch der Erledigung harrt. Im Anschlusse hieran fand noch die Konkurs- sowie die Markenschutz- und Patentgesetzgebung eine Erwähnung. Bez. der Strafgesetzgebung Ungarns hob v. Nagy als Vorläufer des StrGB. und der StrPO. den auch in Deutschland bekannten Entwurf v. J. 1843 sowie den neuen Kurs hervor, den die Gesetzgebung in der Novelle v. J. 1908 einschlug und der bereits mehrere Teilreformen (bed. Strafaufschub, Jugendgerichtsgesetz usw.) zur Folge hatte. Am eingehendsten wurde im Vortrage die Vorbereitung des BGB. behandelt, das zugleich die Krönung des juristischen Neubaues in Ungarn bedeuten soll. Nach Schilderung der Schwierigkeiten, die der Schaffung eines einheitlichen Zivilrechts entgegenstanden und nach Aufzählung der ergangenen Sondergesetze stellte v. Nagy die Entstehung des Entwurfs v. J. 1913 dar, der sich bereits auf die Gutachten der Proff. Kohler, Zitelmann, Lotmar, Krückmann, Kipp stützt und dessen Generalreferent der Vortragende selbst ist. Viele Bestimmungen des Entwurfs, insbesondere im Rechte der Schuldverhältnisse, sind dem deutschen BGB. nachgebildet, während das Familien- und Erbrecht eigenartige, der ungarischen Rechtsauffassung entsprechende Charakterzüge aufweist. Anschließend an die Darstellung des ungarischen Rechtszustandes gab v. Nagy ein übersichtliches Bild der staatsrechtlichen und juristischen Sonderstellung der Königreiche Kroatien-Slavonien, die, abgesehen von der Kreditgesetzgebung und der des geistigen Urheberrechts, in der Justiz vollständige Autonomie genießen.

Eine gedrängte Darstellung nannte v. Nagy selber das lückenlose Bild, das er von dem ungarischen Rechtszustande entwarf, doch eben in der Beschränkung zeigte sich der Meister. Eine eingehendere, vergleichende Behandlung des ungarischen Rechts in deutscher Sprache ist gerade eines der Ziele, die sich der geistige Zusammenschluß von ungarischer Seite gestellt hat. Aus dieser Rechtsver-

[1]) Vgl. den Bericht S. 463 dieser Nr.



gleichung sollen die Impulse für die gegenseitige Annäherung und Ausgleichung entstehen. Was die Vereinheitlichung des Rechts in den mitteleuropäischen Staaten betrifft, so ist v. Nagy der Ansicht, daß dessen Vorbedingungen z. Z. nur im Handelsverkehr bestehen, doch in der Zukunft mag sich dieser Kreis durch innigeres Ineinandergreifen des wirtschaftlichen Lebens noch erweitern. Am leichtesten läßt sich die Vereinheitlichung im Wechselrecht durch Inartikulierung des Haager Uebereinkommens und im Scheckrecht durch Annahme des Haager Entwurfs v. J. 1912 durchführen. Bez. des Eisenbahntransportrechts, der Uebereinkommen über Post- und Telegraphenverkehr, gewerblichen Rechtsschutz müssen die internationalen Vereinbarungen ohne Rücksicht auf die feindlichen Staaten aufrechterhalten werden. Der Schaffung eines gemeinsamen HGB. steht die Beziehung des Handelsrechts zum bürgerlichen Recht im Wege. Es genügt, wenn vorderhand auf eine Vertiefung der ohnedies bestehenden weitgehenden Uebereinstimmung abgezielt wird. In dieser konvergierenden Tendenz klang der fesselnde, von großem Beifall begleitete Vortrag v. Nagy's aus, indem er das bewährte politische Bündnis als Grundlage des gemeinsamen kulturellen Fortschrittes bezeichnete.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in [ ]-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich: RkzlrBk. v. 5. 3. 1916 ü. d. Herstellung v. Schokolade (ZBl. S. 47). — RkzlrBk. v. 11. 3. 1916 ü. d. Einfuhr v. Käse *[20. 3. 1916]* (RGBl. S. 159). — RkzlrBk. v. 14. 3. 1916 ü. Außerkraftsetzung d. Bk., bt. Behandl. feindl. Zollgüter, v. 15. 10. 1914 hinsichtl. d. besetzten Gebiets Rußlands (S. 163). — RkzlrBk. v. 14. 3. 1916 ü. d. Verbot d. Verwendung v. Oelen oder Fetten z. Herstellung v. Degras usw. *[15. 3. 1916]* (S. 164). — RkzlrBk. v. 16. 3. 1916 ü. Rohfette *[17. 3. 1916]* (S. 165). — RkzlrBk. v. 16. 3. 1916, bt. Aender. d. VO. ü. d. Verkehr m. Kraftfuttermitteln v. 28. 6./5. 8. 1915 *[17. 3. 1916]* (S. 168). — RkzlrBk. v. 16. 3. 1916, bt. Uebertragung v. Malzkontingenten *[17. 3. 1916]* (S. 170). — RkzlrBk. v. 16. 3. 1916, bt. d. Nachnahme- u. Frachtverkehr m. d. Ausland *[1. 4. 1916]* (S. 171). — RkzlrBk. v. 17. 3. 1916 ü. Ausdehnung d. VO. ü. d. Regelung d. Absatzes v. Erzeugnissen d. Kartoffeltrocknerei usw. v. 16. 9. 1915 (S. 173). — RkzlrBk. v. 18. 3. 1916 ü. d. Einfuhr v. Vieh u. Fleisch sowie Fleischwaren *[20. 3. 1916]* (S. 175). — RkzlrBk. v. 18. 3. 1916 ü. Aender. d. Preise f. Quark u. Quarkkäse *[20. 3. 1916]* (S. 176). — RkzlrBk. v. 19. 3. 1916 ü. künstliche Düngemittel *[20. 3. 1916]* (S. 177). — AusfBest. v. 22. 3. 1916 z. VO. v. 18. 3. 1916 ü. d. Einfuhr v. Vieh u. Fleisch sowie Fleischwaren *[22. bzw. 25. 3. 1916]* (S. 179). — RkzlrBk. v. 23. 3. 1916 ü. d. Aender. d. Ges., bt. Höchstpreise, u. d. VO. geg. übermäß. Preissteigerung *[1. 4. 1916]* (S. 183). — RkzlrBk. v. 23. 3. 1916, bt. Sperre u. Anmeldung d. Vermögens v. landesflüchtigen Personen *[24. 3. 1916]* (S. 185). — RkzlrBk. v. 23. 3. 1916 ü. Vornahme einer Viehzwischenzählung am 15. 4. 1916 *[24. 3. 1916]* (S. 186). — RkzlrBk. v. 21. 3. 1916, bt. Festsetzung v. Einheitspreisen f. zuckerhalt. Futtermittel u. Zuschläge dazu (ZBl. S. 57). — RkzlrBk. v. 23. 3. 1916 ü. Erleichterungen f. Brennereien im Betriebsj. 1916/17 bei Verarbeitung v. Rüben u. Rübensäften sowie Topinamburs (RGBl. S. 191). — RkzlrBk. v. 24. 3. 1916 ü. Ausdehnung d. VO. ü. d. Verkehr m. Kraftfuttermitteln v. 28. 6. 1915 auf weitere Futtermittel (S. 193). — RkzlrBk. v. 23. 3. 1916, bt. Ausnahmen v. d. VO., bt. d. Nachnahme- u. Frachtverkehr m. d. Ausland, v. 16. 3. 1916 *[1. 4. 1916]* (S. 195). — RkzlrBk. v. 26. 3. 1916, bt. Abänd. d. Bk. ü. d. Preise u. sonst. Vergütungen f. Kraftfuttermittel v. 19. 8. 1915 *[1. 4. 1916]* (S. 197). — RkzlrBk. v. 27. 3. 1916 ü. Fleischversorgung *[28. 3. 1916]* (S. 199). — RkzlrBk. v. 27. 3. 1916, bt. Aender. d. Bestimmungen ü. Fachausschüsse f. Hausarbeit v. 18. 6. 1914 (S. 204). — Ges. v. 30. 3. 1916, bt. d. vorläufige Regelung d. Reichshaushalts f. d. Rechnungsj. 1916 (S. 207). — Ges. v. 30. 3. 1916, bt. d. vorläufige Regelung d. Haushalts d. Schutzgebiete f. d. Rechnungsj. 1916 (S. 210). — AusfBest. v. 30. 3. 1916 z. VO. ü. Einfuhr v. pflanzl. u. tierischen Oelen u. Fetten sowie Seifen v. 4. 3. 1916 *[31. 3. 1916]* (S. 211). — RkzlrBk. v. 30. 3. 1916, bt. Abänd. d. Süßstoffgesetzes v. 7. 7. 1902 *[1. 4. 1916]* (S. 213). — RkzlrBk. v. 30. 3. 1916, bt. d. Absatz v. Kalisalzen *[1. 4. 1916]* (S. 214). — RkzlrBk. v. 30. 3. 1916 ü. Preisbeschränkung b. Verkäufen v. Web-, Wirk- u. Strickwaren *[1. 4. 1916]* (S. 214). — AusfBest. v. 30. 3. 1916 ü. d. nach d. Bk. ü. Preisbeschränkungen b. Verkäufen v. Web-, Wirk- u. Strickwaren v. 30. 3. 1916 zu errichtenden Schiedsgerichte *[1. 4. 1916]* (S. 216). — RkzlrBk. v. 30. 3. 1916, bt. Anwendung d. Vertragszollsätze *[31. 3. 1916]* (S. 221). — RkzlrBk. v. 31. 3. 1916 ü. d. Verpflichtung zur Abgabe v. Kartoffeln *[1. 4. 1916]* (S. 223). — RkzlrBk. v. 4. 4. 1916 ü. Erhebung d. Vorräte v. Kartoffeln sowie v. Erzeugnissen d. Kartoffeltrocknerei u. Kartoffelstärkefabrikation *[5. 4. 1916]* (S. 225). — RkzlrBk. v. 4. 4. 1916 ü. Abänd. d. Bk. ü. Kaffee, Tee u. Kakao v. 11. 11. 1915 *[5. 4. 1916]* (S. 233). — RkzlrBk. v. 4. 4. 1916 ü. Abänd. d. Bk. ü. Einfuhr v. Salzheringen v. 17. 1. 1916 *[5. 4. 1916]* (S. 234). — RkzlrBk v. 4. 4. 1916 ü. Festsetzung v. Pachtpreisen f. Kleingärten *[5. 4. 1916]* (S. 234). — RkzlrBk. v. 4. 4. 1916 ü. Bereitstellung v. städt. Gelände z. Kleingartenbestellung *[5. 4. 1916]* (S. 236). — RkzlrBk. v. 5. 4. 1916 ü. Einfuhr v. Salzfischen, Klippfischen u. Fischrogen *[6. 4. 1916]* (S. 237). — AusfBest. v. 5. 4. 1916 ü. Einfuhr v. Salzheringen usw. *[6. 4. 1916]* (S. 238). — RkzlrBk. v. 5. 4. 1916 ü. Durchfuhr v. Salzheringen usw. *[6. 4. 1916]* (S. 240). — RkzlrBk. v. 5. 4. 1916 z. Ausführ. d. VO., bt. Uebertragung v. Malzkontingenten, v. 16. 3. 1916 *[6. 4. 1916]* (S. 241). — RkzlrBk. v. 6. 4. 1916 ü. Vorverlegung d. Stunden während d. Zeit v. 1. 5.—30. 9. 1916 (S. 243). — RkzlrBk. v. 6. 4. 1916 ü. Einfuhr v. Kaffee a. d. Ausland *[7. 4. 1916]* (S. 245). — RkzlrBk. v. 6. 4. 1916 ü. Kaffee *[7. 4. 1916]* (S. 247). — RkzlrBk. v. 6. 4. 1916 ü. Einfuhr v. Tee a. d. Ausland *[7. 4. 1916]* (S. 250). — RklrBk. v. 6. 4. 1916 ü. Tee *[7. 4. 1916]* (S. 252). — RkzlrBk. v. 6. 4. 1916 ü. Zichorienwurzeln *[7. 4. 1916]* (S. 254). — RkzlrBk. v. 8. 4 1916 ü. Preise f. Gemüse, Zwiebeln u. Sauerkraut *[9. 4. bzw. 31. 5. 1916]* (S. 257). — RkzlrBk. v. 8. 4. 1916, bt. Höchstpreise f. Schwefelsäure u. Oleum *[15. 4. 1916]* (S. 258). — RkzlrBk. v. 8. 4. 1916, bt. d. verlängerten Prioritätsfristen *[11. 4. 1916]* (S. 259). — RkzlrBk. v. 10. 4. 1916 ü. d. Verkehr m. Verbrauchszucker *[11. 4. 1916]* (S. 261). — AusfBest. v. 12. 4. 1916 z. VO. ü. d. Verkehr m. Verbrauchszucker v. 10. 4. 1916 (S. 265).

Preußen: MErl. v. 7. 3. 1916, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. Herstell. d. Starkstromleitung v. Grube Leopold b. Bitterfeld nach d. Großkraftwerk b. Zschornewitz (GesS. S. 11). — MErl. v. 18. 3. 1916, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. Bau d. Güterzuglinie zw. Bahnhof Frechen u. Bahnhof Benzelrath . . . (S. 11). — MBk. v. 21. 3. 1916, bt. Genehmigung d. NotVO. v. 6. 11. 1915 ü. Abänd. d. § 14 d. Ges. v. 11. 3. 1859, d. Jagdordnung f. Hannover bt. durch d. beiden Häuser d. Landtags (S. 12). — MBk. v. 21. 3. 1916, bt. Genehmigung d. NotVO. v. 30. 12. 1915 ü. d. Abänd. einiger gesetzl. Bestimmungen ü. d. Schonzeiten d. Wildes usw. durch d. beiden Häuser d. Landtags (S. 12). — Ges. v. 3. 4. 1916, bt. Feststellung d. Staatshaushaltsetats f. d. Etatsj. 1916 (S. 13).

Bayern: Kgl. VO. v. 5. 3. 1916 ü. d. Zuständigkeit z. Ausweisung a. d. Reichsgebiet n. § 14 Abs. II d. Reichsges. geg. d. Verrat militär. Geheimnisse v. 3. 6. 1914 (G. u. VOBl. S. 43). — MBk. v. 27. 3. 1916, weg. Gewährung einer Entschädigung f. auswärt. Geschäftsaushilfen oder Stellvertretungen während d. Krieges (S. 47).



Sachsen: VO. v. 23. 2. 1916 ü. d. Anzeigepflicht bei Kindbettfieber (G.- u. VOBl. S. 14). — VO. v. 1. 3. 1916, d. Einrichtung d. Kirchenrechnungen bt. (S. 15). — VO. v. 16. 3. 1916, d. jurist. Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereiche d. inneren Verwaltung u. d. Prüfung f. d. höheren Verwaltungsdienst in diesem Geschäftsbereiche bt. (S. 19). — Ges. v. 25. 3. 1916 z. Abänder. d. Ges. ü. d. Landes-Brandversicherungsanstalt v. 1. 7. 1910 (S. 20).

Baden: VO. v. 23. 3. 1916, Verbot d. Fuchsgrabens bt. *[24. 3. 1916]* (G.- u. VOBl. S. 73).

Mecklenburg-Strelitz: VO. v. 11. 2. 1916 z. Abänd. d. § 35 d. VO. v. 9. 4. 1899 z. Ausführ. d. Ges. ü. Angelegenh. d. freiw. Gerichtsbarkeit (Offiz. Anz. S. 235).

Braunschweig: MBk. v. 15. 3. 1916 ü. Gebühren d. Gerichtsvollzieher (G.- u. VOS. S. 45). — Ges. v. 30. 3. 1916 z. Aender. d. § 16 d. Einkommensteuergesetzes *[1. 4. 1916]* (S. 59). — VO. v. 27. 3. 1916, bt. Zulegung v. Grundflächen d. Gemeindebez. Astfeld z. Forstgemarkung Wolfshagen (S. 61). — Ges. v. 4. 4. 1916 u. MBk. v. 5. 4. 1916, Aender. d. Schiedsmannsordnung v. 2. 7. 1896 Nr. 41 bt. (S. 67, 69).

Sachsen-Altenburg: MVO. v. 8. 1. 1916, d. Verhalten jugendlicher Personen bt. (GesS. S. 3). — MVO. v. 28. 1. 1916 z. Ergänz. d. Vorschriften ü. d. nicht durch Gesetz bestimmten Gebühren d. Gerichtsvollzieher (S. 10). — HöVO. v. 24. 2. 1916 z. Abänd. d. VO. v. 13. 11. 1899 z. Ausführ. d. Reichsges. ü. Beurkundung d. Personenstandes u. d. Eheschließung (S. 15).

Schwarzburg-Sondershausen: Ges. v. 11. 3. 1916, bt. Ergänz. d. Einkommensteuergesetzes v. 15. 2. 1912 *[20. 3. 1916]* (GesS. S. 13). — Ges. v. 11. 3. 1916, bt. weitere Abänd. d. Gerichtskostengesetzes v. 24. 1. 1888/24. 12. 1899 (S. 16).

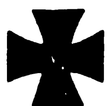
Reuß ä. L.: RegVO. v. 7. 1. 1916 z. weiteren Ergänz. d. VO. v. 17. 7. 1908, d. Vorführung mit Kinematographen bt. (GesS. S. 1). — RegVO. v. 16. 3. 1916, Erhöhung der durch d. VO. v. 30. 5. 1892 f. d. Gendarmen festgesetzten Reiseentschädigung bei ihrer Vernehmung als Zeugen bt. (S. 5). — RegVO. v. 18. 3. 1916, d. Aufhebung d. VO. v. 30. 12. 1872 ü. d. strafrechtl. Ahndung d. gewerbsmäßigen Unzucht bt. (S. 6.). — HöVO. v. 24. 3. 1916, d. Wegfall d. Verehelichungszeugnisses f. d. Angehörigen d. rechtsrhein. Gebietsteile d. Kgr. Bayern bt. (S. 7).

Reuß j. L.: Nachtragsgesetz v. 11. 3. 1916 z. Ges. v. 10. 8. 1899, d. Hinterlegungsordnung bt. *[16. 3. 1916]* (GesS. S. 1). — Ges. v. 4. 4. 1916, bt. Erhebung eines Zuschlages z. Einkommensteuer (S. 5).

Schaumburg-Lippe: Ges v. 27. 3. 1916, bt. Erhebung v. Zuschlägen z. Einkommen- u Vermögenssteuer *[1. 4. 1916]* (LVO. S. 227). — Ges. v. 3. 4. 1916, bt. Abänd. d. Ges. ü. Zwangserziehung Minderjähriger v. 30. 6. 1899 *[5. 4. 1916]* (S. 237). — Ges. v. 3. 4. 1916, bt. Aender. d. Bestimmungen ü. d. Disziplinarverfahren gegen Richter (S. 238).

Bremen: Ortsstatut v. 26. 2. 1916 u. VO. v. 26. 2. 1916, bt. d. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in d. Stadt Bremen *[26. 2. 1916]* (GesBl. S. 71). — Ges. v. 27. 2. 1916, bt. Verlängerung d. Geltungsdauer d. Ges. weg. Abänd d. Ges. v. 18. 9. 1879, bt. d. Verfassung d. Stadtgemeinden Vegesack u. Bremerhaven, v. 27. 2. 1910 (S. 91). — Ges. v. 27. 2. 1916, bt. Wahlen z. Kammer f. Kleinhandel (S. 91). — VO. v. 4. 3. 1916, bt. d. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe im Landgebiet *[4. 3. 1916]* (S. 99).

Lübeck: 2. Nachtr. v. 17. 3. 1916 z. Gewerbesteuergesetz v. 14. 1. 1911 *[1. 4. 1915]* (VOS. Nr. 33). — 4. Nachtr. v. 17. 3. 1916 z. AusführGes. z. BGB., z. HGB. u. z. WO. v. 30. 10. 1899 (Nr. 34). — Ges. v. 24. 3. 1916, bt. Nichterhebung eines Teiles d. Einkommensteuer im Steuerj. 1916 (Nr. 37).



20. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.[1])

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf **amtliches Material**, das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

Preussen.

Justiz.

Amtsgerichtsräte:

Dänicke, Max, Bitterfeld,
Peters, Fritz, Seehausen (Altmark).

Staatsanwälte:

Löwenherz, Dr. Heinrich, Essen.

Landrichter:

Hochgürtel, Dr. Johann, Köln,
von Kamptz, Leo, Duisburg,
Wiegmann, Ernst, Hannover.

Amtsrichter:

Backe, Paul, Neuenburg,
Hemming, Ludwig, Essen,
Leimbach, Albert, Gieboldehausen.

Rechtsanwälte und Notare:

Klamann, Ernst, Oranienburg,
Tenholter, Franz, Wittlich.

Assessoren:

von Hesse, Georg, Sorau N.-L.,
Heyn, Dr. Johannes, Stettin,
Kaufmann, Dr. Arthur, Frankfurt a. M.,
Vogel, Reinhart, Königsberg i. Pr.,
Wald, Dr. Max, Hechingen,
Wollenburg, Georg, Elmshorn,
Lendle, Dr. Wilhelm, OLG.-Bez. Frankfurt a. M.

Referendare:

Brockmann, Kurt, Winsen a. L.,
Dallügge, Alfred, Bonn,
Eschbaum, Karl, Köln,
Fiebig, Erwin, OLG.-Bez. Breslau,
von Hanstein, Hans Eberhard, Einbeck,
Heine, Georg, Hannover,
Heinz, Dr. Erich, Graudenz,
Hendel, Georg, Berlin,
Holland, Karl, Xanten,
Jörs, Wolfgang, Sinzig,
Köppen, Hans, Znin,
Rotter, Karl, Aachen,
Schwenk, Artur, Oberhausen,
Teiche, Otto, Liebenwerda,
Walter, Ulrich, Berlin-Lichterfelde,
von Wangenheim, Freiherr Hans, Lenzen,
Westhoff, Kurt, OLG.-Bez. Hamm,
Wiedemann, Franz, Pillau.

Pensky, Walter, Amtsanwalt, Tilsit.

Verwaltung.

Eitner, RegRef., Schleswig, Leutnant i. e. Kav.-Reg.,
Tobias, RegAss., Berlin, Landratsamt d. Kr. Niederbarnim, Leutn. d. Res. e. Hus.-Reg., 28. Juni.

Bayern.

Herberger, Dr. August, RA., München,
Schmidt, Dr. Karl, RA., München.

---

[1]) Vgl. Verlustlisten 1914 S. 1181, 1272, 1358, 1915 S. 88, 186, 299, 403, 504, 595, 696, 795, 902, 1009, 1108, 1212, 1916 S. 104, 218, 321, 426 d. Bl.



Königreich Sachsen.

Justiz.

Gutmann, Erich Waldemar, Ref., Dresden, 25. Sept.
Lengnick, Dr. Robert Gustav Johannes, Ass., Leipzig, 29. Febr.
Stöckel, Bernhard Frank, Ref., Radeberg, 11. März,
Werner, Hermann Wilhelm Hans, Rechtskand., d. AG. Rochlitz als Ref. zugewiesen, 10. März.

Verwaltung.

v. Rechenberg, Freiherr Egon Bernhard Friedrich, Ass. b. d. Amtsh. Leipzig, Ltn. d. Res., 12. März,
v. Seydewitz, Horst, RegAss. b. d. Amtsh Zwickau, Oberltn. d. Res i. Res.-Jäger-Bat. Nr. 12, April,
v. Zimmermann, Hans Kuno Berthold, RegR. b. d. Amtsh. Kamenz, Hptm. d. Res. i. Schützen-Reg. Nr. 108, April.

Württemberg.

Stälin, Friedr., AR. von Stuttgart Stadt, Kais. Staatsanw., in Ostrolenka.

Baden.

Justiz.

Hirsch, Alexander, RA., Heidelberg, 10. März,
Hollerbach, Josef, Staatsanw. LG. Mosbach, 22. März.

Verwaltung.

Freudenberg, Dr. Karl, Oberamtm. b. Bez.-Amt Baden, Hauptm. d. Ldw., 16. März.

Grossherzogtum Sachsen.

Hörnig, Dr. Kurt, 2. Bürgermeister, Eisenach, Oberltn. d. Res. u. Komp.-Führer im Res.-Inf.-Reg. Nr. 94, 31. März.

Mecklenburg-Schwerin.

Herr, Dr. Max, RA. Dömitz.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Preilipper, Dr. Paul, Ref., Rudolstadt, Leutn. d. R., 12. März.

Elsass-Lothringen.

Eyles, Dr. Leo, Ref., Diedenhofen,
Glaser, Max, Ref., Straßburg,
Klotz, Ref., Lingolsheim,
Lenz, AR., Truchtersheim,
Metzler, Wilh., Ref., Straßburg,
anter, Anton, Ref., Uhlweiler.

Hamburg.

Hedde, Johannes Moritz Thede, Ref.,
Rasch, Dr. Hermann Rudolf, Ref.,
Wolffson, Dr. Johannes Ferdinand Julius, Rechtsanwalt.

Bremen.

Gerhold, Dr. Wilhelm, Richter, Hptm. d. R. i. sächs. Leibgren.-Reg. Nr. 100,
Müller, Hermann, Ref., Kriegsfreiw. i. 66. Feldartill.-Reg., 26. März.

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Die ungarische Rechtsanwaltschaft. Es war keine Epoche in der ungarischen Geschichte, daß es keine Advokaten und Rechtsbeistände gegeben hätte. Die Stellung, der Einfluß der Advokaten auf die Rechtspflege, auf die politischen und gesellschaftlichen Gestaltungen war zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene, je nachdem die Justizhoheit sie mehr oder weniger einschätzte und ihnen einen größeren oder bescheideneren Wirkungskreis zugedacht hat.

Unsere Geschichte weist immer große Advokaten auf, die nicht nur auf dem Gebiete der Rechtspflege, sondern oft auch politisch sehr bedeutende Erfolge erzielten. Ein Franz Deák, ein Ludwig Kossuth, deren Namen mit der ungarischen Geschichte stark verwoben ist, und die auf die Geschicke der österreichischen und ungarischen Monarchie einen maßgebenden Einfluß ausüben konnten, waren ungarische, praktizierende Anwälte. Von einer Rechtsanwaltschaft und von einem rechtsanwaltlichen Gemeingeist kann aber erst seit dem Jahre 1874 die Rede sein. Mit dem GA. XXXIV v. Jahre 1874 wurden bei uns die Advokatenkammern eingeführt, ähnlich dem deutschen und österreichischen System.

Wir haben in Ungarn 27 Advokatenkammern, Kroatien und Slavonien muß außer Acht gelassen werden; dort haben die Anwälte eine andere Organisation, von der ich jetzt nicht sprechen will. Die Zahl der ungarischen Advokaten beläuft sich auf 8500, eine ansehnliche Ueberproduktion, gegen die stets gekämpft wird. In den letzten Jahren wurden die Vorbedingungen der Erlangung des Advokatendiploms durch strenge Prüfungen und Verlängerung des vorbereitenden Dienstes wesentlich erschwert; es ist begründete Hoffnung vorhanden, daß in einigen Jahren die Zahl der Advokaten sich vermindern und mit der Zahl der Einwohner in richtigem Verhältnis stehen wird.

Der Grundsatz der Autonomie beherrscht die Advokatenkammern. Die ungarischen Anwälte legen ein großes Gewicht auf die Selbstverwaltung; sie sind bemüht, ihre Angelegenheiten selbst zu erledigen und die Entscheidungen durch eigene Organe zu vollziehen. In der ungarischen Rechtsanwaltschaft ist der Gemeinsinn und das Bestreben stark entwickelt, die Autonomie der Advokatenkammern, die sich sowohl im Aufsichtsrecht über die Advokaten und Advokatenkandidaten, als auch bei der Ausübung der Disziplinargewalt betätigt, zu erweitern und zu vertiefen.

Die Advokatenkammern sind koordinierte Behörden und stehen unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Justizministers. Eine Mittelinstanz existiert nicht, die Advokatenkammern sind den Gerichten in keiner Weise untergeordnet.

Das Bestreben nach Erweiterung der Selbstverwaltung der Advokatenkammern hat während ihrer 40jährigen Tätigkeit reiche Früchte gezeitigt.

Die Entscheidungen des Disziplinargerichts, welches in erster Instanz ausschließlich aus Advokaten gebildet ist, werden in zweiter und letzter Instanz nicht mehr durch die königl. Curie, das oberste Gericht in Ungarn, sondern durch den „Advokatensenat" der königl. Curie überprüft.

Der Advokatensenat wirkt unter dem Vorsitze des zweiten Präsidenten der königl. Curie und besteht aus zwei erkennenden Richtern der königl. Curie und aus zwei Disziplinarräten, die der Justizminister aus der Reihe der Advokaten auf 3 Jahre ernennt. Durch diese Institution, die bereits 8 Jahre besteht und sich vortrefflich bewährt, haben wir einen wesentlichen Schritt vorwärts gemacht zum judicium parium. Das Zusammenwirken der Advokaten und Richter im Advokatensenat ist ein mustergültiges und trägt wesentlich dazu bei, das gegenseitige gute Einvernehmen zwischen den Richtern und den Advokaten zu befestigen.

Nach Erlangung des Doktorgrades, was obligatorisch ist, und nach Ablauf der vorbereitenden Dienstzeit von 3 Jahren unterwerfen sich die Advokaten und Richteramtskandidaten der sogenannten „Richteramts- und Advokatenprüfung" vor einer Prüfungskommission, in welcher 2 Richter der Obergerichte und 2 durch die Budapester Advokatenkammer gewählte ausübende Advokaten als Prüfungskommissäre fungieren.

Der Präsident und die stellvertretenden Vorsitzenden dieser Prüfungskommission werden aus der Reihe der hohen Richter und der älteren Advokaten ernannt. Es kommt also häufig vor, daß in der Prüfungskommission, die die



Qualifikation zum Richteramte erteilt, die Rechtsanwälte die Majorität haben. Das Recht des Präsidierens ist den Advokaten bloß vom Jahre 1908 an zugesprochen, früher konnten als Präsidenten nur die Richter der höheren Instanz fungieren.

Die Krone der erweiterten Autonomie der Advokatenkammern ist im Advokatenpensions- und Unterstützungsverein, der im Jahre 1908 (GA. XL. 1908) gebildet wurde, zu suchen.

Jeder Advokat muß, zufolge der Verfügung des Gesetzes ex officio, ob er will oder nicht, Mitglied des Pensionsinstitutes sein. Die Jahrestaxen sind für ein Mitglied mit ca. 100 Kronen festgesetzt. Für die Ansprüche der Witwen und Waisen wurde eine 5 jährige Karenzzeit bestimmt. Die erste Karenzzeit ist bereits verflossen, das Pensionsinstitut zahlt jetzt schon jährlich mehr als 100000 Kr. an Witwen aus.

Die Advokaten werden nach einer Karenzfrist von 10 Jahren, wenn sie ihr 65. Lebensjahr erreicht haben und sich aus der Advokatenkammer streichen lassen, ob sie arbeitsfähig oder arbeitsunfähig sind, eine Pension, besser gesagt, eine Alterszulage von jährlich 1200 Kr. erhalten. Der ungarische Staat hat in Würdigung der vielen Verdienste, die die Rechtsanwälte sowohl auf dem Gebiet der Justizpflege als auch in verschiedenen Richtungen des öffentlichen Lebens erworben haben, zur Unterstützung dieser humanen sozialen Institution einen jährlichen Beitrag von 500000 Kr. flüssig gemacht. (GA. LII. 1914.)

Das Vermögen des Advokaten-Pensionsinstitutes beläuft sich heute nach 8 jähriger Tätigkeit auf ungefähr 7000000 Kr.

Der Advokatenstand erhofft, daß das Pensionsinstitut den moralischen Wert der Rechtsanwaltschaft in ganz besonderer Weise erhöhen wird. Wenn der Advokat sich dessen bewußt ist, daß er in seinen alten Tagen oder seine Familie nach seinem Tode nicht genötigt sein wird zu darben, wird er sich während seiner advokatorischen Tätigkeit viel mehr und sicherer nur die ethischen Gesichtspunkte vor Augen halten können, als wenn er fortwährend für seine und seiner Familie Existenz zu sorgen und zu kämpfen hat. Eine jährliche Rente von 1200 Kr. ist zwar nicht viel, aber sichert doch das Unterhaltsminimum.

Auch an den Vorarbeiten der Kodifikation nehmen die Advokatenkammern bei uns einen regen Anteil, indem sie der Justizverwaltung moderne Reformpläne vorschlagen, die Gesetzentwürfe in Memoranden oder bei Fachenqueten einer eingehenden Kritik unterziehen und stets dem Justizminister über die Wirkungen der neueren Gesetzesschöpfungen Bericht erstatten.

Der jetzige Justizminister Dr. Eugen v. Balogh würdigt die Rechtsanwaltschaft ihrem vollen Werte nach. Seit dem Jahre 1913, als er an die Spitze der Justizverwaltung getreten ist, hat er 495 Anwälte zu Richtern und richterlichen Funktionären ernannt. Ein großer Fortschritt, denn in der Vergangenheit kamen solche Ernennungen nur sehr sporadisch vor.

Bei der jetzt angebahnten Annäherung, Anpassung und Ausgleichung auf dem Gebiete der Rechtspflege, kann die Rechtsanwaltschaft besonders Tüchtiges leisten. Sie ist in der Rechtsprechung nicht nur ein den erkennenden Richtern gleichgestellter Faktor, sondern eine lebendige, stetig arbeitende Triebkraft, die ihre Wurzeln tief in den Volksmassen und -schichten hat. Die Rechtsanwälte stehen mit dem rechtsuchenden Publikum in unzertrennbarer Wechselwirkung und kennen eben deshalb ganz genau die Anschauungen, Ansprüche, Wünsche, Beschwerden, Hoffnungen und Ziele ihrer Mitmenschen, und sind zufolge ihrer juridischen Schulung in der Lage, stets zu beurteilen, ob die durch politische, diplomatische und wirtschaftliche Gesichtspunkte gesteckten Ziele der Rechtsauffassung und den Traditionen des Volkes entsprechen oder nicht. Als ein Hauptcharakterzug der ungarischen Advokaten muß betont werden, daß sie mit schwärmerischer Liebe an unserer 1000 jährigen Verfassung hängen, Freunde und Förderer jeder kulturellen Bewegung sind und ihr nie erlöschendes Ideal die Verwirklichung der Rechtsidee und der völlige Aufbau des Rechtsstaates ist. Bei der Annäherung zwischen den Juristen Deutschlands, Oesterreichs und Ungarns wird die ungarische Rechtsanwaltschaft ihre Mitwirkung gewiß nicht versagen.

Hofrat Dr. Josef von Pap, Vizepräsident der Budapester Advokatenkammer, Universitäts-Professor.

Kriegsteilnehmer und Disziplinarverfahren. Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man die großzügigen Allerhöchsten Gnadenerlasse v. 27. Jan. und vom 24. April 1915 sowie 27. Jan. 1916 betr. Niederschlagung von Strafverfahren und Erlaß von Strafen gegen Kriegsteilnehmer auf den hochherzigen Wunsch zurückführt, daß die Kriegsteilnehmer für ihre Dienste besondere Anerkennung finden sollen und unbekümmert um die Folgen früherer Verfehlungen „mit Herz und Hand fürs Vaterland“ kämpfen können.

Diese Grundsätze der wohlwollenden Fürsorge müssen aber auch möglichst entsprechende Anwendung finden auf einem Gebiete, auf dem die Befreiung von den Folgen einer strafbaren Handlung unter Umständen noch bedeutungsvoller sein kann als im Strafverfahren. Ist nämlich der davon Betroffene ein Beamter, so bleibt für ihn die Gefahr bestehen, daß seine Vergehung in seinem Dienstverhältnisse gegen ihn voll gewertet wird.

Nach den preuß. Disziplinargesetzen (§ 4 Ges. v. 7. Mai 1851, § 5 Ges. v. 21. Juli 1852) findet nämlich nur, wenn vor dem gewöhnlichen Strafgericht auf Freisprechung erkannt ist, insoweit ein Disziplinarverfahren nicht statt. Nur eine Freisprechung scheidet daher den Tatbestand einer strafbaren Handlung auch für das Disziplinarverfahren aus, nicht aber eine Begnadigung oder Niederschlagung. Es könnte sogar im Fall der Niederschlagung der Beamte insofern schlechter stehen, als eine mögliche Freisprechung im Strafverfahren gegenüber einer gegenteiligen Feststellung im Disziplinarverfahren nicht zur Geltung kommen würde.

Diese Gesichtspunkte lassen es wünschenswert erscheinen, daß die Niederschlagung und der Erlaß von Strafen wegen der hier in der Person des Täters liegenden besonderen Umstände im Disziplinarverfahren berücksichtigt werden. Dies könnte zwar nicht in der Weise geschehen, daß zufolge der Kriegsteilnehmerschaft des Beamten die auf strafrechtliche Tatumstände zurückführende Verfehlung als beseitigt zu gelten und eine disziplinarische Ahndung (nach den angef. §§ 4 u. 5) nur insoweit stattzufinden hätte, als es sich um Tatsachen handelt, die ohne Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der strafbaren Handlung ein Dienstvergehen enthalten. Wohl aber wird bei Würdigung der dienstlichen Verfehlung dem gnadenweisen Erlaß eine wesentlich sühnende Bedeutung beizumessen sein, soweit die besonderen für die Amtsführung maßgebenden Gesichtspunkte dies zulassen.

Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Könnemann, Posen.

Kriegswirtschaftsrecht. Der Krieg hat eine ganz neue Art des Rechtes entstehen lassen: das Lebensmittel- und Wirtschaftsrecht. In erstaunlicher Fülle sind Gesetze, Bundesratsverordnungen und Ministerialerlasse ergangen, die sich mit Lebensmittelfragen befassen. Eine Nachprüfung



und Durchsicht ergibt, daß zur Zeit **nicht weniger als einige 360 Bundesratsverordnungen und Ministerialerlasse**, die sich allein auf die Versorgung der **Bevölkerung mit Lebensmitteln** beziehen, in Geltung sind. Natürlich schwankt die Zahl, da jeden Tag neue VO. hinzukommen und alte infolge veränderter Verhältnisse aufgehoben werden. Wie der Mensch die zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse erforderlichen Mittel den drei großen Reichen, dem Tierreich, Pflanzenreich und Steinreich entnimmt, so lassen sich auch die Lebensmittelverordnungen in diese drei Gebiete einordnen. Es kommen dann noch eine Reihe allgemeiner Bestimmungen hinzu. Es dürfte Interesse vorhanden sein, zu wissen, wie sich die VO. im einzelnen verteilen. Die Grundlage aller VO. über Lebensmittelfragen bildet § 3 des Ermächtigungsges. v. 4. Aug. 1914. Die VO., die allgemeine Bestimmungen enthalten, belaufen sich auf 84. Im einzelnen verteilen sie sich wie folgt:

Wirtschaftl. Maßnahmen	6	Höchstpreise f. bestimmte Lebensmittel	16
Einfuhrwesen	21	Allgem. Preisregelungs-Bestimmungen	12
Zollwesen	8	Marktwesen	3
Vorratserhebungen	6		
Höchstpreise, allgem. Bestimmungen	12		

Mit dem Tierreich und seinen Erzeugnissen befassen sich 79 VO.:

Vieh und Fleisch	27	Tierische Oele u. Fette, Käse, Schmalz, Margarine	32
Wild	5	Milch	9
Fisch	6		

Den Hauptteil aller VO. beansprucht das Pflanzenreich und seine Erzeugnisse. Nicht weniger als 189 VO. haben hierauf bezug. Im einzelnen befassen sich mit

Feldbestellung	2	Reis	2
Verfütterungsverboten	3	Buchweizen und Hirse	3
Brotgetreide u. Mehl	14	Gemüse, Zwiebeln u. Obst	6
Bereitung v. Backwaren	7	Obstmus und Fettersatzstoffe	6
Ausmahlen von Brotgetreide	1	Rüben und Rübensäften	4
Gerste	6	Oelfrüchten	6
Malz	8	Zucker und Süßstoffen (Saccharin)	11
Hafer	10	Genußmitteln (Kakao, Tee, Kaffee, Schokolade, Süßigkeiten)	10
Futtermittel u. Heu	21	Wein	4
Stroh und künstlichem Düngemittel	11	Branntwein	14
Kleie	1		
Hülsenfrüchte	6		
Kartoffeln	33		

Am geringsten ist das Steinreich mit seinen Erzeugnissen vertreten. Auf Salz beziehen sich 2, auf Petroleum, das zwar nicht als Lebensmittel, wohl aber als wichtiger Lebensbedarfsgegenstand anzusprechen ist, 6 VO.

Wohl gemerkt, handelt es sich bei vorstehenden VO. nur um die von den obersten Reichs- und Landeszentralbehörden (Ministerien) erlassenen VO. Nicht eingerechnet sind die von den besonderen im Laufe des Krieges errichteten Zentralstellen, wie dem Landesgetreideamt, der Reichsgetreide-, Reichsfuttermittel-, Reichskartoffel-, Reichsfleischstelle, der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft erlassenen VO. Ebensowenig sind die von den oberen Verwaltungsbehörden erlassenen Bestimmungen mitgezählt. Auf Grund dieser VO. sind dann in den Städten zahlreiche OrtsVO. erlassen, die sich z. B. für Mülheim a. d. Ruhr allein auf etwa einige 80 belaufen.

Gerichtsassessor Menne, Mülheim a. d. Ruhr.

Zu § 20 der Verordnung v. 9. Sept. 1915. Der Reichstag hat bez. der EntlastungsVO. in einer Resolution der Regierung die Aufhebung der §§ 19 u. 22 sowie die Erweiterung der Berufungsmöglichkeit (§ 20) empfohlen. Ob die Regierung noch im Kriege dieser Anregung folgen wird, steht dahin, daß aber, wenn Aussicht zum Frieden ist, eine Aenderung ins Auge gefaßt werden muß, ist m. E. zweifellos. Insbesondere ist der Ausschluß der Berufung bei Werten bis 50 M. bedenklich, da Versehen bei den Richtern, namentlich den vielbeschäftigten der Großstädte, unvermeidlich sind, und es auch dem kleinen Mann nicht unmöglich gemacht werden sollte, solche Versehen gut machen zu lassen.

Andererseits muß aber auch, wenn nach Friedensschluß die infolge des Krieges ausgesetzten Prozesse wieder aufgenommen werden, für eine Entlastung der Richter vorgesorgt werden. M. E. sollte deshalb gegen die Urteile der Amtsgerichte bis zu einer gewissen Wertgrenze nur noch ein beschränktes Rechtsmittel zugelassen werden, und zwar ein dem Rekurse des altpreußischen Prozesses ähnliches. Nach diesem konnten Anfechtungen von Entscheidungen der bis 150 M. zuständigen Einzelrichter nur darauf gestützt werden: 1. Daß gegen die klare Lage der Sache erkannt war oder erhebliche Tatsachen unbeachtet gelassen oder wesentliche Prozeßvorschriften verletzt waren; 2. daß das Urteil einen Rechtsgrundsatz verletzte. Das Rechtsmittel war also noch umfassender als die heutige Revision, und ich meine, es genügt bei Prozessen bis zu einer gewissen Grenze, die man gar nicht so niedrig zu ziehen braucht. Es könnte prozessual so behandelt werden, wie das der sofortigen Beschwerde gegen Kostenurteile. Es wäre wohl auch erwägenswert, das Rechtsmittel sogar statt der Berufung bei Urteilen der Landgerichte I. Instanz bis zur gewissen Summe zu geben und so die Oberlandesgerichte zu entlasten.

Landgerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Gumbinner, Berlin.

Ein Vorschlag zur Papierersparnis. Der preußische Justizminister hat am 4. April d. J. in einer Allg. Verfügung sehr dankenswerte Anordnungen zur Verminderung des Papierverbrauchs und zur Vereinfachung der Geschäfte getroffen und u. a. unter Ziffer 8 bestimmt, daß von Schriftstücken, ehe sie zu den Akten gebracht werden, unbenutzte Bogenhälften, gegebenenfalls unter Belassung des Heftrandes, abgetrennt und anderweit aufgebraucht werden.

Diese Vorschrift ist m. E. erweiterungsfähig. Nicht bloß von den künftig zu den Akten eingehenden Schriftstücken, sondern auch von den bereits Bestandteil der Akten gewordenen Eingängen lassen sich riesige Mengen leeren Papiers gewinnen. Jeder Praktiker, dem viele Akten, besonders Prozeßakten, durch die Hand gehen, weiß, wie viel schönes unbenutztes Papier sich in der zweiten Hälfte der Akten birgt. Wenn dieses vorsichtig herausgeschnitten wird, wie es mancher sparsame Gerichtsschreiber jetzt schon tut, ohne daß der Bestand des Aktenbandes gefährdet wird, so lassen sich dadurch Massen von Papier ersparen, die sonst ungenützt zum Einstampfen in die Papiermühle wandern würden. Zugleich wird dadurch der Vorteil einer handlicheren Gestaltung der Akten erreicht. Natürlich wird nach Art der Akten gesondert vorgegangen werden müssen, so z. B. werden Testaments- und Grundakten wegen ihrer Wichtigkeit von der Papierentnahme zweckmäßig auszuschließen sein.

Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

Ausdehnung des § 258 ZPO. auf das Anfechtungsgesetz v. 20. Mai 1898. Auf S. 103 spricht Geh. Justizrat Könnemann den Wunsch aus, daß die Anfechtung außerhalb des Konkurses für zulässig erklärt werden möge zugunsten künftig fällig werdender Alimentenforderungen. Mir scheint dies Ziel nur erreichbar durch Ausdehnung des § 843 Abs. 3 BGB. auf die auf gesetz-



licher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen. Die Anfechtung ist ein Ausfluß des Vollstreckungsrechts; soll sie zulässig sein, so muß ein vollstreckbarer Titel vorliegen. Ein wichtiger Grund für die Festsetzung der Kapitalabfindung wird wohl immer in der auf Tatsachen beruhenden Befürchtung der Verschleuderung des Vermögens des Verpflichteten gefunden werden können. Uebrigens kann die Festsetzung der Abfindung ebenso ungünstig für den Gläubiger wie für den Schuldner sein. (§§ 323 ZPO., 1708 Abs. 2 BGB.) Das Kind kann auch bald nach Zahlung der Abfindung sterben. Deshalb sollte die Zuerkennung einer Kapitalabfindung immer die Ausnahme bilden. Vom Standpunkt der Billigkeit ist nicht zu übersehen, daß durch die Fälligkeit verhältnismäßig großer Beträge die geschäftliche Bewegungsfreiheit und dadurch die Möglichkeit der Verbesserung seiner Einnahmen für den Schuldner vermindert werden. Eine solche käme, wenn eine Rente zu zahlen wäre, auch dem Gläubiger zugute. Noch eher wäre die Zulassung der Anfechtung wegen künftig fällig werdender Darlehns-Zinsen und -Kapitalien zu verlangen, weil deren Wegfall weniger möglich ist, als der von Ernährungsbeiträgen. Daß übrigens für Notfälle ein Arrest erhältlich sein wird, der nach herrschender Ansicht nicht nur zugunsten betagter, sondern auch bedingter Forderungen zulässig ist, sei nur nebenbei erwähnt.

Rechtsanwalt von Harder, Mannheim.

Eine Reichshypothekensteuer? Der Immobiliarverkehr wird steuerlich bisher nur beim Grundstücksumsatzgeschäft erfaßt. Diese Steuer hat bisher eine sehr verschiedene Beurteilung erfahren, meist mit Recht Ablehnungen. Es mag daher überraschen, wenn hier eine den Immobiliarverkehr treffende Steuer befürwortet wird, und zwar zu Zeiten, wo der städtische Realkredit die größte Unterstützung begehrt. Die von mir vorgeschlagene Reichshypothekensteuer soll dem kreditnehmenden Grundeigentümer wirtschaftliche Vorteile bringen und im Zusammenhange mit der mehrfach befürworteten Einführung der Tilgungshypothek in den städtischen Realkreditverkehr stehen.

Die jetzige Liegenschaftsübertragungssteuer ist ungerecht. Sie trifft nur den rechtlichen Vorgang, geht aber an den typischen wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten der Grundstücksveräußerung als eines Kreditkaufes vollständig vorüber. In den meisten Uebertragungsfällen von Liegenschaften, namentlich im großstädtischen Immobilienverkehre, liegt wirtschaftlich ein Kreditkauf vor. Es wechselt wohl juristisch beim Grundstückskauf das Grundstück seinen Eigentümer, in der Hauptsache bleibt aber die Schuldenlast bestehen, indem der neue Eigentümer die Hypotheken meist als seine Schuldverbindlichkeiten übernimmt. So wird die Hypothekenlast nur auf andere Schultern gerückt und nur das geringe eigene Guthaben des Eigentümers: d. h. der Wertteil des Grundstückes, der noch nicht durch Hypothekenbelastung in Anspruch genommen ist, wechselt seinen Eigentümer. So ist der tatsächliche wirtschaftliche Umsatz hinsichtlich seiner Wertquote beim großstädtischen Grundstücksumsatz gering. Kenner des Immobiliarverkehrs schätzen die Verschuldung des großstädtischen Grundbesitzes auf etwa 70 % des wahren Wertes eines Grundstückes, so daß schätzungsweise nur etwa 30 % des Grundstückswertes materiell umgesetzt werden. Die Steuergesetzgebung erfaßt aber den gesamten Kaufpreis, unbeschadet der auf dem Kaufobjekte ruhenden Hypothekenschulden, die von dem Erwerber in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen werden. Deshalb ist diese Immobiliarsteuer ungerecht, da sie allgemein treffend Härten erzeugt, die den Grundstücksumsatz erschweren.

Ein viel größerer Umsatz an Liegenschaftswerten vollzieht sich aber wirtschaftlich in der Form der Hypothekenbestellung, der Hypothekenabtretungen und Hypothekenumwandlungen. In diesen Geschäften wird der wirtschaftliche Grundstückswert mobilisiert und umgesetzt. Im Jahre 1900 war die grundbücherliche Belastung in Deutschland auf etwa 42 Milliarden M. geschätzt, 1908 auf 66 Milliarden M. Der jährliche Zuwachs der Bodenschuld wird jährlich auf 2½ Milliarden geschätzt. Es ist klar, daß Neubelastungen von der Steuergesetzgebung frei bleiben müssen, weil ihre Besteuerung die Aufnahme von Realkrediten erschweren würde und die Belebung des Realkredits gerade zu den wichtigsten Bestrebungen unserer Wirtschaftspolitik gehört. Ebensowenig sollten Löschungen mit einer Steuer belastet werden, da es volkswirtschaftlich nachteilig wäre, die Verringerung einer Bodenverschuldung, die ein erstrebenswertes Ziel ist, mit einer Steuer zu bestrafen. Eher verdienten solche Entschuldungen die Zusicherung einer Prämie.

Aber ein anderes weites Gebiet — das Hypothekenumsatzgeschäft in Form der Hypothekenabtretungen — läßt sich steuerlich fassen, ohne volkswirtschaftliche Nachteile im Gefolge zu haben. Es werden jährlich in Form der Hypothekenabtretung Millionen umgesetzt, die sich steuerlich leicht erfassen lassen, da der Hypothekenübergang sich urkundlich oder grundbuchlich vollzieht. Die Steuer müßte den treffen, der den Anlaß zur Hypothekarabtretung gibt, d. h. den kündigenden Vertragsteil. Ist dies der Schuldner, so trifft ihn die Steuer nicht zu Unrecht; denn er wird von der Kündigung nur Gebrauch machen, wenn er anderweit bessere Kreditverhältnisse findet — ist es der Gläubiger, so mag dieser für die Kündigung die Steuer entrichten. Nur müßten folgende Einschränkungen gemacht werden: Den Hypothekengläubiger dürfte die Kündigungssteuer nicht treffen, wenn er berechtigten Anlaß zur Kündigung hat. Als solche Befreiungsumstände hätten alle Bedingungen zu gelten, die schon heute in den Schuldurkunden namentlich der Hypothekaranstalten (Hypothekenbanken, Sparkassen und Versicherungsanstalten) den Gläubiger zu einer vorzeitigen, d. h. vor Eintritt der Fälligkeit zulässigen Kündigung berechtigen, namentlich unpünktliche Zinszahlung. Trifft diese Steuer den kündigenden Gläubiger, so brächte sie den volkswirtschaftlichen Vorteil, daß sie den Hypothekenschuldner in der Belassung kündbarer Hypothenkapitalien begünstigte und bewegte sich in ähnlicher Richtung, die mit der Befürwortung von unkündbaren Tilgungs-(Amortisations-)Hypotheken erstrebt werden soll. Eine besondere Bedeutung würde diese Steuer bei der bevorstehenden Erhöhung des allgemeinen Kapitalzinsfußes besitzen. Eine vernünftig bemessene Steuer würde viele Hypothekengläubiger davon abhalten, Hypothekenkapitalien in Erwartung eines höheren Zinsfußes zu kündigen und somit einen sanften Regulator für den allgemein bevorstehenden Uebergang zu einem höheren Zinsfuß bilden, die Kreditlage des Hypothekenmarktes zugunsten der kündbaren Hypothekenkapitalien festigen und weite Kreise von städtischen Grundbesitzern vor der Beunruhigung mit Kündigungen bewahren.

In jedem Fall würde die Steuerpflicht sehr ertragreich, leicht faßbar, die technische Veranlagung wenig kostspielig. Aber ihre Einführung müßte unverzüglich geschehen, wenn sie die Kündigungsgefahr mit Rücksicht auf die veränderten Zinsverhältnisse verhüten sollte.

Amtsrichter, Dozent Dr. Deumer, Hamburg.

Deutsche Justiz gegen Feinde. Eine englische Firma erlangte am 17. Okt. 1912 ein Urteil auf Zahlung gegen einen Deutschen. Dieser legte Berufung ein und wendete die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung bis



zur Rechtskraft ab. Die Berufung wurde vom LG. am 30. Juni 1914 zurückgewiesen. Die Beitreibung von Hauptsumme und Kosten unterblieb, da Verhandlungen über die Erledigung eingeleitet wurden. Inzwischen erging das Zahlungsverbot gegen England am 30. Sept. 1914. Der Beklagte beantragte Fristsetzung aus § 109 ZPO. zwecks Rückzahlung der Sicherheit. Das AG. wies den Antrag zurück; das Zahlungsverbot untersage nur Zahlungen, nicht Hinterlegungen; die Veranlassung zur Sicherheitsleistung bestehe nach wie vor. Die Beschwerde gegen diesen Beschluß wurde vom LG. zurückgewiesen mit folgenden Gründen: Es sei übersehen, daß gemäß der Bek. des Reichskanzlers v. 7. Aug. und 22. Okt. 1914 das Verfahren bis 31. Jan. 1915 unterbrochen sei. Alle Handlungen der Partei und des Gerichts in Ansehung der Hauptsache und des Nebenverfahrens seien unwirksam. Wirksam sei aber die Einlegung der Beschwerde. Die Unwirksamkeit in Ansehung der Hauptsache stehe im Gegensatz zur Wirksamkeit der Handlungen, welche sich auf die Unterbrechung selbst und deren Folgen beziehen.

In welch wohltuendem Gegensatz steht dieses Verfahren mit seiner rein sachlichen Begründung zu den Vorgängen im französischen Rechtsleben, auf welche Geh. JR. Max Jacobsohn S. 324 d. Bl. hinweist! Wenn wir Deutsche nicht gewöhnt wären, daß politische Erwägungen und Sympathiegründe bei gerichtlichen Entscheidungen nicht mitsprechen, so könnte man geneigt sein, obigen Fall als Paradefall den französischen Juristen entgegenzuhalten. Doch würde man dadurch der Tatsache Abbruch tun, daß rein sachliche Entscheidungen bei uns auch im Kriege und gegenüber dem Feinde selbstverständlich sind. Wir rauben dem feindlichen Untertan nicht einmal die Sicherheit, die ihm haftet, und unsere Gegner rauben den Unsrigen das Privateigentum. Ob nicht doch eine Uebertreibung des deutschen Gerechtigkeitssinnes und der sprichwörtlichen Gutmütigkeit des deutschen Michels vorliegt? Ist nicht eine Retorsionsverordnung am Platze, welche wenigstens die Sicherheiten für Ausländer aufhebt, deren Staat unser Privateigentum nicht schont?

Rechtsanwalt Kamps, Bonn.

Gefahren bei Erwerb nicht umgeschriebener Hypothekenbriefe. Geh. JR. Boyens hat S. 121 d. Bl. ein Urt. des RG. v. 17. Mai 1915 (V. 514/14) besprochen, dessen Ergebnis er dahin zusammenfaßt: „Wenn . . . der unmittelbare Vormann noch nicht durch Eintragung im Grundbuch legitimiert ist, vielmehr nur gemäß § 1155 BGB. durch eine Reihe zusammenhängender, auf einen eingetragenen Gläubiger zurückführender beglaubigter Abtretungsurkunden, so versagt das RG. dem gutgläubigen Erwerber den Schutz des guten Glaubens, wenn es nicht nachweisbar ist, daß jedem der Vormänner (auf welche die Abtretungsurkunden lauten), die Hypothekenbriefe (nach ihrer urkundlichen Abtretung) übergeben waren, weil nach § 1154 BGB. die Uebergabe der Briefe wesentliches Erfordernis der Abtretung sei und § 1155 BGB. eine gehörige Legitimation eines jeden Zedenten voraussetze."

Boyens erachtet das Urteil, das weder mit dem Wortlaute des Gesetzes noch mit dem Erfordernis einer größtmöglichen Sicherheit des Hypothekenverkehrs vereinbar sei, für unrichtig; eine Kritik des Urteils sei erwünscht.

Einer solchen wird es indessen kaum bedürfen, da das Urt. nicht das besagt, was Boyens als seinen Inhalt angibt, wie sich aus der von ihm an späterer Stelle mitgeteilten Begründung ergibt.

Briefhypotheken werden gemäß § 1154 BGB. erworben durch Erteilung einer schriftlichen Abtretungserklärung und Uebergabe des Hypothekenbriefes. Ist aber der Abtretende im Grundbuche nicht als Gläubiger eingetragen, so muß nach § 1155 BGB. noch hinzukommen eine zusammenhängende, auf einen eingetragenen Gläubiger zurückführende Reihe von öffentlich beglaubigten Abtretungserklärungen, aus denen sich das Gläubigerrecht des Besitzers des Hypothekenbriefs ergibt. Hiernach muß der abtretende, in den Abtretungserklärungen zuletzt genannte Gläubiger mittelbarer oder unmittelbarer Besitzer des Hypothekenbriefs sein. Der Erwerber hat demnach zu prüfen, ob die Abtretungserklärungen bis auf den zuletzt eingetragenen Gläubiger zurückgehen und ob der abtretende Gläubiger mittelbarer oder unmittelbarer Besitzer des Briefes ist. Trifft beides zu, so ist die Hypothek rechtswirksam erworben, gleichgültig, ob die vorhergehenden Abtretenden den Hypothekenbrief besaßen, vorausgesetzt, daß der Erwerber guten Glaubens ist.

Fast immer wird der Veräußerer auch Besitzer des Briefes sein. Tritt der Erwerber mit dem Veräußerer unmittelbar in Verbindung und erhält er von ihm den Hypothekenbrief, so wird die Besitzfrage zu keinen Bedenken Anlaß geben. Führt ein Bevollmächtigter oder ein Notar die Abtretungsverhandlungen, und erhält der Erwerber von einem von ihnen den Hypothekenbrief, so erwirbt er die Hypothek, wenn der Bevollmächtigte oder Notar für den Veräußerer den Brief besitzt, dieser aber, der Gläubiger, mittelbarer Besitzer ist und die Reihe zusammenhängender Abtretungserklärungen für sich hat. Nur für den höchst seltenen Fall, daß die Bevollmächtigung oder die Betrauung des Notars erdichtet ist und der angeblich Bevollmächtigte die Hypothek durch Abtretung für einen anderen veräußert, kann der Uebernehmer hereinfallen, obwohl ihm der Brief übergeben wird. Weiß der, für den die Abtretungserklärung abgegeben wird, nichts von seinem Hypothekenerwerb, ist der betrügerische Bevollmächtigte oder Notar daher nicht mittelbarer Briefbesitzer für den in der Reihe der Abtretungserklärungen zuletzt genannten Gläubiger, sondern besitzt er den Brief aus einem anderen Grunde, so kann der Uebernehmer gemäß § 1155 BGB. die Hypothek nicht rechtswirksam erwerben. Denn die Voraussetzung, wonach der in den fortlaufenden beglaubigten Abtretungserklärungen zuletzt genannte Gläubiger Briefbesitzer sein muß, ist nicht erfüllt. Deshalb muß, wer bei der Abtretung einer Hypothek nicht unmittelbar mit dem als letzter Gläubiger Legitimierten verhandelt und von dem für diesen mit ihm Verhandelnden den Brief erhält, prüfen, ob der ihm den Brief Uebergebende ihn auch für den Gläubiger besitzt, während er sich darum nicht zu bekümmern braucht, ob auch bei den früheren Abtretungsfällen der Abtretende stets Besitzer des Briefes gewesen ist.

In dem vom RG. entschiedenen Falle hatte ein betrügerischer Notar für die Veräußerer eines Grundstücks, deren Restkaufgeld hypothekarisch eingetragen wurde, ohne deren Wissen Hypothekenbriefe ausstellen lassen und unter betrügerischer Benutzung einer Vollmacht die Hypotheken an X ohne dessen Wissen abgetreten. Nachdem er sich durch weitere betrügliche Maßnahmen die Unterschriften von X auf Abtretungsformularen verschafft hatte, benutzte er diese zur Abtretung der Hypotheken an Y, dem er die von Anfang an in seinem Besitze gebliebenen Hypothekenbriefe gegen Zahlung des vereinbarten Gegenwertes, mit dem er dann entfloh, aushändigte. Obwohl sich Y auf seinen guten Glauben berief, siegten die Veräußerer des Grundstücks, die seinen Erwerb der Hypothek nicht gelten lassen wollten, da, wie das RG. sagt, die Hypothekenbriefe dem X niemals übergeben worden seien, er sie daher nie erworben hätte. Das Urt. fügt hinzu, daß, wenn die Revision auf den guten Glauben des Y hingewiesen habe, sie übersehen habe, daß der Mangel einer rechtswirksamen Erwerbshandlung des Y und der Mangel der durch § 1155 BGB. vorausgesetzten Legitimation des Vormannes durch den guten Glauben nicht beseitigt werden konnte, weil ihr Vorhandensein gerade die Grundlage und die Voraussetzung für die Anwendung des § 1155 BGB. bilde.

Daraus ergibt sich, daß die Folgerung, die Boyens zieht, nicht zutrifft. Das Urt. stellt kein neues Erfordernis für den Erwerb durch Abtretung im Hypothekenbriefverkehr auf, es hält sich vielmehr streng an das Gesetz.

Referendar Simonson,
kriegsgefangen seit Oktober 1914 in Frankreich.



Spruch-Beilage zur DJZ. 21. Jahrg. (1916) Nr. 9/10

== Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben. ==

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

= ★) = Einfluß neuer, durch den Krieg hervorgerufener, erst nach Abschluß des Vertrages eingetretener Verhältnisse auf die Ermittlung der Vertragspflichten. § 242 BGB. Durch Agenturvertrag vom Jan. 1909 betraute die Beklagte den Kläger mit ihrer Alleinvertretung für ihre Herrenstoffartikel für den Bezirk Groß-Berlins gegen eine Provision von 2 % vom Rechnungsbetrage für alle Geschäfte, welche aus jenem Bezirk und für ihn mit oder ohne Mitwirkung des Klägers zum Abschluß gelangen würden. Mit Ausbruch des Kriegs hat die Bekl. Militärtuche, die sie bis dahin nicht hergestellt und vertrieben hatte, verkauft. Der Kläger hat auch für die in seinen Bezirk fallenden Verkäufe von solchen Militärtuchen Provision gefordert und behauptet, im Handel mit Wollstoffen herrsche jetzt nach dem Kriegsbeginn die Anschauung, daß ein für Herrenstoffe mit Provisionsberechtigung für alle unmittelbaren und mittelbaren Geschäfte angestellter Bezirksagent auch dann provisionsberechtigt sei, wenn der Geschäftsherr nach Ausbruch des Krieges die Anfertigung von Militärstoffen aufgenommen habe. Der Berufungsrichter hat die Klage abgewiesen, indem er als übereinstimmenden Willen der Parteien annahm, daß sich die Agenturvertretung nur auf Herrenstoffe mit Ausnahme von Militärtuchen beziehen sollte. Die Behauptung des Klägers sei unerheblich, er habe nicht behauptet, daß sich ein Handelsgebrauch, welcher der vom Kläger unter Beweis gestellten Anschauung entspreche, gebildet und auch schon zur Zeit des Vertragsabschlusses zwischen den Parteien bestanden habe. Das Reichsgericht hat aufgehoben. Wenn die Vertragsteile den Handel mit Militärtuchen nicht im Auge gehabt hätten, weil sie an die Möglichkeit eines Krieges und die dadurch verursachte Aenderung in dem Gegenstand des Handelsbetriebes des Beklagten nicht gedacht hätten, so sei der Richter doch befugt, etwaige Lücken in dem Vertrage auszufüllen. Bei Beantwortung der Frage, was Treu und Glauben erfordern, sei auch eine Verkehrsanschauung von Bedeutung, die sich nicht zu einer Verkehrssitte oder zu einem Handelsgebrauche entwickelte und sich erst nach dem Vertragsabschluß gebildet habe. Grundsätzlich sei dem Vertrage der Inhalt zu geben, der sich aus der Auffassung des redlichen Verkehrs ergebe, und eine solche Auffassung könne sich, soweit es sich um die Beurteilung unvorhergesehener Ereignisse handele, vielfach erst nach dem Vertragsschluß bilden. Deshalb sei die unter Beweis gestellte Behauptung des Klägers erheblich. (Urt. III. 295/15 v. 28. Jan. 1916.)

= ★) = Kann der Bankier oder Spediteur, der eine Ware seines Kunden verkauft, Zahlung an sich selbst verlangen? Die Firma R. in Rußland hatte eine Partie Hanf bei der Klägerin in Breslau lagern und hatte sie der Beklagten im Jan. 1914 angeboten. Nach Ausbruch des Krieges erklärte die Bekl. der Klägerin, daß sie bereit sei, die Ware zu dem von der Firma R. geforderten Preise zu kaufen. Die Klägerin erklärte sich bereit, die Ware ohne Zustimmung der Firma R. zu dem von ihr geforderten Preise an die Beklagte abzugeben. Dies Angebot nahm die Bekl. an, wobei sie die Klägerin bat, das Bankhaus anzugeben, an das sie den Preis abführen solle. Die Klägerin antwortete mit der Avisierung der Ware und dem Zusatze: „Wir stellen Ihnen die Ware unter der Bedingung zur Verfügung, daß Sie uns dagegen den Betrag hierher anschaffen." Dabei war das Bankhaus E. & Co. genannt. Die Bekl. nahm die Ware, weigerte aber die Bezahlung, weil sie keinen Ausweis darüber habe, daß die Firma R. mit der Ueberweisung des Betrages an E. & Co. einverstanden sei. Sie hat den Betrag unter Verzicht auf Rücknahme für die Firma R. hinterlegt, weil sie sich in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewißheit über die Person ihres Gläubigers befinde. Das Berufungsgericht hat die Klägerin, die auf Zahlung des Rechnungsbetrages klagte, abgewiesen; das Reichsgericht hat aufgehoben. Die Klägerin habe in unzweideutiger Weise erklärt, daß sie die Ware nur ausliefern wolle, wenn die Beklagte ihr den Preis auszahle. Dies habe die Beklagte um so weniger mißverstehen können, als es üblich sei, daß Kaufleute, besonders Bankiers und Spediteure, die Waren oder Dokumente über Waren für ihre Kunden in Händen hätten, sie den Abkäufern ihrer Kunden mit dem Beding der Zahlung an sie selbst anböten. Mache der Abnehmer von solchem Angebot Gebrauch, so werde er entsprechend verpflichtet; es entstehe ein von dem Kaufvertrag verschiedenes Schuldverhältnis, kraft dessen der Empfänger der Ware dem Hingeber zur Zahlung verpflichtet sei. Die Bekl. habe deshalb an die Klägerin zu zahlen, gleichviel ob diese Verkäufer sei oder nicht. (Urt. II. 421/15 v. 1. Febr. 1916.)

= ★) = Einfluß behördlicher durch den Krieg veranlaßter Maßnahmen auf den Miet- und Pachtvertrag. §§ 542, 552, 581 BGB. Der Kläger hat dem Bekl. in seinem Hause im Erdgeschoß Räume zum Betriebe einer Weinwirtschaft bis zum 1. Jan. 1917 überlassen. Die Wirtschaft wurde als Nachtlokal betrieben und hatte Verlängerung der Polizeistunde an 3 Tagen der Woche bis 2 Uhr und an 4 Tagen bis 5 Uhr morgens. Nach Beginn des Krieges wurde die Polizeistunde allgemein auf 12 Uhr festgesetzt und damit der Nachtbetrieb zum großen Teile unmöglich gemacht. Der Beklagte kündigte daher im September 1914 das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist. Das Landgericht wies die Klage auf Zahlung des Mietzinses ab, das Berufungsgericht verurteilte dagegen zur Zahlung der ganzen Miete; das Reichsgericht hat aufgehoben. Nach den Feststellungen des Berufungsrichters sei der Betrieb im Erdgeschoß im wesentlichen ein Nachtbetrieb gewesen, und die Räume seien zu diesem Betriebe vermietet worden und danach auch die Vergütung bemessen. Der Vertrag sei als ein aus Pacht und Miete gemischtes Geschäft anzusehen. Der Verpächter sei verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstandes und den Genuß der Früchte während der Nachtzeit zu gewähren. Der vertragsmäßige Gebrauch habe hier in der Benutzung als Nachtwirtschaft bestanden. Wenn durch die Festsetzung der Polizeistunde auf 12 Uhr der Nachtbetrieb in einer Weise beeinträchtigt werde, daß man von einem Nachtbetrieb im gewöhnlichen Sinne und auch im Sinne des Vertrages nicht mehr sprechen könne, handle es sich nicht nur um den tatsächlichen Umfang des Fruchtbezuges, für den der Verpächter nicht hafte, sondern um die Möglichkeit der Fruchtziehung durch den Pachtgegenstand. Die Festsetzung der Polizeistunde auf 12 Uhr habe daher nicht nur die Person des Pächters (§ 552), sondern den Pachtgegenstand selbst in seiner Eigenschaft als Nachtwirtschaft getroffen. Damit sei, wenn auch ohne Verschulden des Verpächters, der vertragsmäßige Gebrauch des Pachtgegenstandes mindestens zum großen Teile dem Pächter entzogen, und die Kündigung, deren Grund eine Fristsetzung überflüssig gemacht habe, sei nach §§ 542, 581 BGB. wirksam. (Urt. III. 333/15 v. 15. Febr. 1916.)

= ★) = Erschwerung der Erfüllung durch den Krieg. Voraussetzung für die Anwendung des § 326 BGB. Der Kläger kaufte am 26. Mai 1914 von der Bekl. 2000 Ztr. inländische grobe Weizenkleie laut Typenmuster zur Lieferung von Okt. 1914 bis Mai 1915 auf 10-tägigen Abruf. Durch Schreiben v. 9. Aug. teilte die Beklagte dem Kläger mit, daß sie infolge des ausgebrochenen Krieges den Vertrag aufhebe. Der Kläger, der hierauf nicht einging, setzte durch Brief v. 12. Okt. 1914

der Beklagten für die ersten abgerufenen 200 Ztr. eine Nachfrist von 5 Tagen mit Androhung, nach Ablauf der Frist für Rechnung der Beklagten anderweit zu kaufen. Am 22. Okt. forderte der Kläger die Beklagte nochmals auf, ihre Erfüllungsverweigerung umgehend zurückzunehmen, er werde, falls er bis zum 26. Okt. ohne Nachricht bleibe, die Leistung ablehnen und handelsrechtlich vorgehen. Auf diesen Brief bat die Beklagte durch Brief v. 24. Okt. den Kläger, noch etwas zu warten, sie werde versuchen, den Wünschen des Klägers Rechnung zu tragen. Hierauf ist eine Antwort des Klägers nicht erfolgt, er hat vielmehr weiter Kleie abgerufen und wiederum eine Nachfrist gesetzt, nach deren fruchtlosem Ablauf er die üblichen Schritte unternehmen werde. Eine spätere für Febr. 1915 fällige Lieferung hat der Kläger sodann nach dem 15. März verlangt. Diese Lieferung zu machen, hat die Beklagte verweigert, weil ihr die Lieferung der Kleie durch behördliche Maßnahmen unmöglich gemacht sei. Es waren nämlich nach § 29 Abs. 1, 5, 9 der Bek. des Bundesrats v. 25. Jan. 1915 und nach der Bek. des Reichskanzlers v. 9. März 1915 seit dem 15. März 1915 die Mühlen verpflichtet, die beim Ausmahlen von Weizen entfallende Kleie, soweit sie in ihrem Eigentum stand, an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte abzugeben. Die Bekl. hatte hierzu weiter behauptet, das vor dem Abschluß dem Kläger vorgelegte Typenmuster sei Fabrikat der Mühle in S. gewesen, es sei auch vereinbart, die Kleie sei inländisches Produkt und stamme von der Mühle S. Der Kläger hat mit der Klage Lieferung gefordert. Die Bekl. ist in beiden Instanzen verurteilt, ihre Revision ist zurückgewiesen. In dem Schreiben des Klägers v. 12. Okt. 1914 habe allerdings eine genügende Androhung der Ablehnung vorgelegen. Die Wirkung dieses Schreibens aber sei durch das Schreiben der Bekl. v. 24. Okt. 1914 und das Stillschweigen des Klägers beseitigt. Die spätere Fristsetzung mit der Androhung, die üblichen Schritte zu unternehmen, erfülle das Erfordernis des § 326 BGB. nicht, weil die angedrohten Schritte zu allgemein und unbestimmt bezeichnet seien, als daß sie als Ablehnung der Leistung zu verstehen wären. Was die nach dem 15. März 1915 geforderte Leistung anlange, so sei aus den Behauptungen der Beklagten nur die Abmachung zu erkennen, daß eine dem Typenmuster an Qualität gleiche Ware geliefert werden sollte, daß also die behauptete Vereinbarung nur eine nebensächliche, das Fabrikat von S. nicht ausschließlich zum Gegenstand des Kaufvertrages machende sei. Dann aber hätten die genannten behördlichen Maßnahmen nur eine Erschwerung, nicht eine Unmöglichkeit für die Bekl. bedeutet, nach dem 15. März 1915 den Vertrag durch Lieferung der Kleie zu erfüllen, auch wenn sie selbst Vorräte davon nicht mehr besessen habe. Nur Mühlen hätten ihre Kleie nicht mehr an die Bekl. abgeben dürfen. Dafür, daß die Beklagte von anderen Personen, die im Besitze von Kleie waren, solche sich nicht habe beschaffen können, sei nichts vorgebracht. Eine Unmöglichkeit der Erfüllung sei nicht erwiesen. (Urt. III. 3/16 v. 28. März 1916.)

Haftung des Schiffers aus einem zweiten, nicht begebenen, von einem Anderen mißbrauchten Exemplar des Ladescheins. § 363 HGB., § 133 BGB. Der Bekl. hat die Beförderung von 180 000 kg Weizen von der Firma J. an den Kläger übernommen und für 100 000 kg dieser Ladung zu Gunsten des Klägers als Empfängers 2 Ladescheine ausgestellt, je auf 100 000 kg lautend, von denen der eine in seiner Hand bleiben sollte. Er übergab jedoch nicht nur den einen, sondern auch den für ihn selbst bestimmten zweiten Schein dem Prokuristen der Firma J. Dieser beutete die Ueberlassung zu einem Betruge aus. Die Firma J. hatte dem Kläger 200 000 kg Weizen verkauft, und der Prokurist erlangte, indem er dem Kläger beide Ladescheine als selbstständige Urkunden übersandte, von dem ganzen Kaufpreis einen Vorschuß von 90%. Der Kläger erhielt auf beide Ladescheine nur 100 000 kg Weizen. Er macht den Bekl. schadensersatzpflichtig und stützt seinen Anspruch in erster Linie auf Fahrlässigkeit des Bekl. Das BerG. hatte den Bekl. verurteilt, das RG. hat auf seine Revision aufgehoben. Eine Begebung des zweiten Ladescheins habe nicht stattgefunden. Da der Ladeschein auf den Kläger, also als Namenspapier ausgestellt gewesen sei, hafte der Frachtführer nur dann, wenn er den Ladeschein in verpflichtender Absicht übertragen habe. Die Auffassung des BerG., daß die Haftung aus dem Ladeschein als ein Gebot der Rechtssicherheit anzusehen sei, könne das Urteil nicht begründen. Dies allgemeine Interesse habe in einzelnen Fällen zur verschärften Skripturhaftung geführt, es sei aber nicht zulässig, sie ohne Anhalt an bestimmte Gesetzesvorschriften auf Grund allgemeiner Zweckmäßigkeitserwägungen zu vermehren. Der Bekl. könne aber auch nicht aus seinem Mangel an Sorgfalt in Anspruch genommen werden. Zwar sei es nicht zweifelhaft, daß der Bekl. durch den wirklich begebenen Ladeschein in ein vertragliches Rechtsverhältnis zum Kläger getreten sei und deshalb ihm hafte, wenn er die gegen ihn übernommenen Ladescheinverpflichtungen fahrlässig verletze. Seine Verpflichtung beträfe aber nur die im Ladeschein als übernommen anerkannte Ladung von 100 000 kg Weizen, die der Schiffer dem rechtlichen Besitzer des Ladescheins auszuliefern versprochen habe. Diese Verpflichtung sei erfüllt. Neben ihr habe der Schiffer nicht etwa eine weitere besondere Verpflichtung vertraglich übernommen, die dahin gehe, daß er für den Schaden aufkomme, wenn er den Ladeschein nicht als Frachtbrief führe, sondern das zweite Exemplar einem Andern anvertraue. Die auf dem Ladeschein enthaltene Erklärung, daß er ein zweites gleichlautendes Exemplar als Frachtbrief führe, sei nur nachrichtlicher Natur, nach Wortlaut und Wesen der Ladescheinsurkunde erscheine es gekünstelt, in ihr noch eine zweite besondere Verpflichtung zu finden. (Urt. I. 143/15 v. 18. Dez. 1915.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= *) = Höchstpreisgesetz v. 4. Aug. 1914. § 4. Rechner einer Genossenschaft als Täter. Ueberschreitung von Höchstpreisen durch Provisionsforderung. Verhältnis der BRVO. v. 28. Okt. 1914 (RGBl. S. 462) über die Höchstpreise für Getreide und Kleie zu der BRVO. v. 19. Dez. 1914 (RGBl. S. 527) über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen. Auf die Rev. der StAschaft ist das freisprechende Urteil der Strafk. aufgehoben worden. Der Angekl. D war Rechner eines Spar- und Darlehnsvereins, an den eine Getreideverkaufsgenossenschaft angegliedert war. Durch ihn wurde anfangs Dezember 1914 der Verkauf von Weizen für 4 Mitglieder der Genossenschaft bewirkt. Der Erlös wurde ihnen durch den Angekl. auf ihre Konti gutgeschrieben, und zwar mit Beträgen, aus denen sich ein Preis des Zentners mit 14,10 M. ergab. Sie bezogen somit 25 Pf. über den damaligen Höchstpreis von 13,85 M. und zwar dadurch, daß D ihnen den überhöhten Preis gutbrachte. Dadurch hat D gegen § 4 HPG. verfehlt. Daß der Angekl. nicht Eigentümer des Getreides wär, steht der Bestrafung nicht entgegen. Denn die Strafdrohung, die sich allgemein gegen jede Ueberschreitung des Höchstpreises richtet, trifft auch den Bevollmächtigten, Lagerhalter, Agenten. Der von der Strafk. für die Freisprechung angeführte Grund ist nicht zutreffend. Abnehmer des Getreides waren die Hamb. Mühlenwerke. Von ihnen wurde 14,20 M. für den Zentner bezahlt, 10 Pf. behielt der Angekl. für sich. Den Rest mit 14,10 M. erhielten die Eigentümer. Der Angekl. brachte vor, der Preis habe 13,80 M. betragen, 40 Pf. sei als Provision bewilligt worden, von denen er 30 Pf. den Genossenschaftern schenkungsweise habe zukommen lassen. Allein dadurch wird an der Tatsache nichts geändert, daß der den Hamb. Mühlenwerken abgeforderte und von ihnen bewilligte Preis die zulässige Höchstgrenze überschritt und der vom Angekl. den Verkäufern gutgebrachte und bewilligte Preis 14,10 M. betrug. Die Erwägung der Strafk., es hätten bis zur Bek. v. 19. Dez. 1914 Provisionen von beliebiger Höhe dem Kaufpreis zugeschlagen werden dürfen, kann nicht gebilligt werden. Die Strafk. faßt das Verhältnis der letzteren Bek. zu der v. 28. Okt. unrichtig auf. Wie der Inhalt der Bek. v. 28. Okt. 1914 zeigt, war zwar



auch nach ihr ein Zuschlag zum Höchstpreise zulässig. Die einzelnen Fälle sind aber in § 9 und § 10 (bei Lieferung von Säcken und bei Stundung des Kaufpreises) erschöpfend aufgeführt. Wenn sodann die Bek. v. 19. Dez. die Provision erstmals erwähnt, so rechtfertigt dies nur den Schluß, daß ihre Berücksichtigung bei Bildung des Höchstpreises vorher unzulässig war. Aber auch die übrigen Bestimmungen der beiden Bek. stehen der Auslegung der Strafk. entgegen. Die Bek. v. 28. Okt. setzt Großhandelspreise „in" bestimmten Marktorten fest. Es sollten sich nach der Absicht der verbündeten Regierungen die Preise an den Nebenorten nach diesen Großhandelspreisen einstellen. Der Großhändler, der um den Höchstpreis verkaufen wollte, mußte also, um den handelsüblichen Nutzen zu haben, am Nebenort unter dem Höchstpreis einkaufen. Dem entsprach aber die Entwicklung nicht. Die Höchstpreise wurden zu den Preisen an den Verladestellen der Erzeuger. Diesem Umstand sollte die neue Bek. Rechnung tragen . . . Daraus folgt, daß die Bewilligung einer Provision eine durch die Bek. neu eingeführte Begünstigung bildete, die auch jetzt nur in einem festbegrenzten Umfang zulässig ist. Deshalb kann nicht mit der Strafk. angenommen werden, daß zuvor Zuschläge für Provisionen überhaupt und unbegrenzt gestattet gewesen seien. Sie waren vielmehr schlechthin untersagt. Auch ist ihre Berücksichtigung nur beim Umsatz im Handel (§ 8 letzter Abs. der Bek. v. 19. Dez. 1914) erlaubt. Dem Erzeuger war eine Erhöhung des Höchstpreises wegen einer Provisionsauslage niemals zugebilligt. Deshalb kann die Berücksichtigung und Heranziehung einer Provision des Angekl. D die Ueberschreitung der Höchstpreise im vorliegenden Fall nicht rechtfertigen. (Urt. I. 305/15 v. 3. Juli 1915.)

= *) = Zum Tatbestande des § 6 HPG. v. 17. Dez. 1914 (RGBl. S. 516). „Gemäß § 2 Abs. 2 HPG. aufgefordert, 16 Zentner Hafer am 31. Jan. 1915 in guter, gesunder und handelsfähiger Ware an das Proviantamt zu M. zu liefern", hat A sich dessen unter dem falschen Vorgeben, nur den minderwertigen, nicht abnahmefähigen Sandhafer zu besitzen, geweigert und zunächst nur Sandhafer angefahren. Deshalb aus § 6 verurteilt, hat A Revision eingelegt. Erfolg: Aufhebung und Freisprechung. Um zu verhüten, daß die mit der Festsetzung von Höchstpreisen verfolgten Absichten durch Zurückhalten der Ware durchkreuzt werden, sind in dem HPG. zwei Einrichtungen getroffen: Nach § 2 kann die zuständige Behörde den Eigentümer des Gegenstandes, für den ein Höchstpreis festgesetzt ist, auffordern, den Gegenstand einer bestimmten Person, die dies beantragt hat, zu überlassen, ihm damit die Befugnis und die rechtliche Möglichkeit zu anderweiten Verfügungen über den Gegenstand entziehen und schließlich das Eigentum daran dem Antragsteller gegen Vergütung übertragen. Die Durchführung der Maßregel ist dadurch gesichert, daß in § 6 Nr. 3 mit Strafe bedroht wird, wer den Gegenstand, der von der Aufforderung betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört. Die zuständige Behörde ist indessen auf diesen Weg der zwangsweisen Uebertragung des Eigentums an den Antragsteller nicht beschränkt. Sie kann vielmehr statt dessen auch den Besitzer des dem Höchstpreise unterliegenden Gegenstandes auffordern, ihn zu dem festgesetzten Höchstpreise zu verkaufen, und kann den Gegenstand bei Weigerung des Besitzers selbst übernehmen und auf Rechnung des Besitzers zum Höchstpreise verkaufen (§ 4). Die Weigerung des Besitzers ist nach § 6 Nr. 4 mit Strafe bedroht. Wäre also gegen A festgestellt, daß er aufgefordert worden wäre, seinen Hafer zum Höchstpreise zu verkaufen, und daß er sich dessen geweigert hätte, oder wäre gegen ihn festgestellt, daß er nach § 2 zur Ueberlassung des Hafers an einen Antragsteller aufgefordert, ihn beiseite geschafft hätte, so unterläge die Verurteilung des A aus § 6 keinem Bedenken. Allein weder die einen noch die anderen Feststellungen zu treffen, hat sich das LG. in der Lage gesehen. Festgestellt ist vielmehr nur die oben mitgeteilte Aufforderung. Der Ungehorsam gegen eine solche Aufforderung ist — wie sich aus dem schon Ausgeführten ergibt — im Gesetz nicht unter Strafe gestellt: die Verurteilung auf Grund dieses Sachverhalts beruht also auf Rechtsirrtum. Da sich aber aus dem Urteil des LG. weiter ergibt, daß A diejenigen Tathandlungen, gegen die das Gesetz Strafdrohungen enthält, nicht begangen hat, so war gemäß § 394 StrPO. auf Freisprechung des A zu erkennen. (Urt. V. 223/15 v. 13. Juli 1915.)

= *) = BRVO. v. 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467/514) gegen übermäßige Preissteigerung. § 5. Die Revision des aus § 5 verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Die Berücksichtigung der Marktlage ist in einer rechtlich einwandfreien Weise erfolgt. Die Frage, ob die geforderten Preise einen übermäßigen Gewinn enthalten, soll nach § 5 Nr. 1 der VO. „unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse" entschieden werden. Nur beispielsweise wird unter diesen auch die Marktlage angeführt. Hieraus erhellt, daß dieser ein ausschlaggebendes und allein maßgebendes Gewicht keineswegs beigelegt werden soll, sondern daß sie lediglich mit und neben anderen Verhältnissen, die für die Preisbildung bestimmend sind, zu berücksichtigen ist. Welches Gewicht das Gericht im einzelnen Falle der Marktlage neben anderen Verhältnissen zukommen zu lassen hat, ist Sache seiner Beweiswürdigung. Zu den zu berücksichtigenden Verhältnissen gehören namentlich auch die die Marktlage selbst erst erzeugenden Umstände, wie die Angebot und Nachfrage regelnden Ursachen. Beruht daher eine bestimmte Marktlage z. B. auf einem der in § 5 VO. unter 1—4 geschilderten und rechtlich mißbilligten Umstände, etwa auf der absichtlichen Mindererzeugung der Waren, auf ihrer Zurückhaltung, auf Preistreiberei, so bringen diese möglicherweise eine Marktlage hervor, die vom LG. zutreffend als Notmarktlage gekennzeichnet wird und ebenso wie ihre Ursachen rechtliche Mißbilligung erfahren muß. Auch diese Mißbilligung der Marktlage und der sie erzeugenden Ursachen sind Umstände, deren Beachtung nach § 5[1] VO. erfordert werden muß. Sodann verlangt die VO. Berücksichtigung der Marktlage; diese ist jedoch nicht gleichbedeutend mit Marktpreis, der sich erst aus der Marktlage ergibt. Davon, daß schlechthin der Marktpreis für die Beurteilung, ob ein übermäßiger Gewinn anzunehmen sei, zugrunde gelegt werden müsse, ist in der VO. nichts enthalten. Beruht der Marktpreis nur auf einer Marktlage, die durch unlautere Machenschaften und ein Handeln wider die guten Sitten im Verkehr zustande gekommen ist, also rechtlich zu mißbilligen ist, so kann auch er selbstverständlich nicht vom Recht als maßgebend für die Frage des Uebermaßes an Gewinn bei einer Preisforderung berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der Art der Marktlage und ihrer Ursachen hindert es vielmehr gerade, den durch sie geschaffenen Preis zum gerechten Maßstab dafür zu nehmen, ob der Gewinn übermäßig ist. Sein Zustandekommen beruht dann auf einem Mißbrauch und wird nicht dadurch zu einem vom Gesetz zu berücksichtigenden Gebrauch, daß er allgemein Verbreitung gefunden hat. Wollte man den Marktpreis, der selten einen übermäßigen Gewinn bringt, nur um seines Daseins willen als maßgebend ansehen, so würde der Zweck, der mit der Vorschrift von § 5 VO. verfolgt wird und auf eine Verbilligung des Preises hinzielt, nicht erreicht, sondern in sein gerades Gegenteil verkehrt werden. Die vom Ges. gewollte richtige Berücksichtigung der Marktlage erheischt in diesen Fällen geradezu ein Hinuntergehen unter den Marktpreis. Wenn die Strafk. daher für erwiesen annimmt . ., daß der Marktpreis selber auf einer wucherischen Preistreiberei beruhe, so hat sie mit Recht von der Zugrundelegung dieses Marktpreises, wenn er durch die Lage und die Verhältnisse nicht gerechtfertigt war, abgesehen . . . (Urt. IV. 102/16 v. 10. März 1916.)[1])

[1]) Die zum Abdruck in der amtl. Sammlung bestimmte Entsch. wird mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für die unmittelbare Gegenwart schon jetzt auszugsweise mitgeteilt. Durch die abändernden BRVO. v. 23. Sept. 1915 (RGBl. S. 603) § 7 und v. 23. März 1916 (RGBl. S. 183) Art. II werden die Grundsätze der Entsch. nicht berührt.

Der Einsender.



Reichsmilitärgericht.

Mitgeteilt von Reichsmilitärgerichtsrat Dr. v. Schlayer, Berlin.

= ★) = Begriff „Kriegsschauplatz" § 160 MilStrGB. § 5[4] MilStrGO. Das KriegsGer. hatte seine Unzuständigkeit ausgesprochen, da S. und die Strecke von S. bis zur Schweizer Grenze, wo der Kriegsverrat begangen ist, nicht als Kriegsschauplatz i. S. d. § 160 MilStrGB. § 5[4] MilStrGO. anzusehen sei. Die Rechtsbeschwerde des Gerichtsherrn ist vom RMilG. als unbegründet verworfen. Unter „Kriegsschauplatz" ist das Operations- und Etappengebiet und das unter deutsche Militärverwaltung gestellte feindliche Gebiet — zur Zeit auch das von deutschen Truppen besetzte Luxemburg — zu verstehen. Anderes aus- und inländisches Gebiet, insbesondere das Gelände der Anmarsch- und militärischen Transportstraßen nur insoweit, als es durch kriegerische Ereignisse irgendwelcher Art — Angriffe feindlicher Luftfahrzeuge u. a. — in Mitleidenschaft gezogen ist. Ob dies geschehen, bedarf der tatsächlichen Feststellung in jedem Einzelfall (ebenso Urt. II. Sen. Nr. 102/16 v. 6. März 1916). S. u. Umgegend gehört nicht zum Operations- oder Etappengebiet, war auch nicht Gegenstand eines Luftangriffs. Dagegen wurde die in der Nähe liegende Stadt F. drei verschiedene Male von feindlichen Fliegern angegriffen und war zu diesen Zeiten Kriegsschauplatz. Auch die Gebiete, die von den feindlichen Flugzeugen zur Ausführung des Angriffs auf F. überflogen wurden — dazu gehört S. und Umgebung —, sind in den Bereich des Kriegsschauplatzes einzubeziehen, denn sie waren in Gefahr, selbst Gegenstand des Angriffs zu sein. Diese Gebiete können aber nur so lange als Kriegsschauplatz gelten, als von einem feindlichen Angriff gesprochen werden kann. Für Beginn und Ende des Angriffs muß allerdings zeitlich und örtlich ein gewisser Spielraum gelassen werden, der sich aus den Umständen des Falls ergibt. Der letzte Angriff auf F. vor der im Mai begangenen Tat erfolgte am 28. April 1915, der nächste nach der Tat am 27. Juni 1915. Die Zwischenräume zwischen diesen beiden Angriffen und der Tat sind hiernach so große, daß von einem Luftangriff zur Zeit der Tat nicht mehr die Rede sein kann. S. und Umgebung war daher nicht Kriegsschauplatz i. S. d. § 160 MilStrGB. (Beschl. I. Sen. Nr. 137. 16 v. 24. März 1916.)

= ★) = Selbstverstümmelung. Bedeutung der Dauer der Untauglichkeit § 81 MilStrGB. Der Tatbestand erfordert objektiv eine Handlung, die zur Erfüllung der gesetzlichen oder übernommenen Dienstverpflichtung untauglich macht, bestehend in Selbstverstümmelung oder einer die gleiche Wirkung hervorbringenden anderen Handlung, subjektiv den Vorsatz (nicht die Absicht), durch diese Handlung sich zur Erfüllung der Dienstverpflichtung untauglich zu machen. Hinsichtlich der Art und des Umfangs des Untauglichwerdens genügt die Herbeiführung einer Herabminderung der Dienstuntauglichkeit derart, daß der Täter der ihm obliegenden konkreten Dienstpflicht, der er vorher gewachsen war, nicht mehr nachzukommen vermag. Es wäre irrig, aus der Nichtaufnahme des im § 115 Vorentwurfs enthaltenen Wortes „dauernd" in das Gesetz zu schließen, daß die Dauer der Untauglichkeit für den Tatbestand ohne Bedeutung sei. § 81 faßt die Dienstpflichterfüllung — im Gegensatz zu § 83 MilStrGB. — auch zeitlich als ein Ganzes auf. Daher kann es für § 81 nicht ausreichen, wenn die herbeigeführte Veränderung der Körperbeschaffenheit eine derartige ist, daß sie binnen kurzer Zeit geheilt wird, ohne die Dienstpflichterfüllung bleibend zu behindern. Andererseits kann auch nicht gefordert werden, daß die eingetretene Aufhebung oder Herabminderung der Dienstuntauglichkeit eine für Lebenszeit bleibende oder wenigstens die ganze Dauer der Dienstpflicht umfassende sei. Es genügt ein Zustand, der die Tauglichkeit zur Dienstpflichterfüllung im oben bezeichneten Sinn für längere, unbestimmte Zeit aufhebt oder beeinträchtigt. Die Entscheidung hierüber liegt im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet. Die vorliegende Feststellung, daß die Ang. infolge der Tat die Felddienstfähigkeit „für viele Monate" eingebüßt haben, reicht zur Annahme eines vollendeten Vergehens gegen § 81 aus, und zwar auch dann, wenn die Felddienstunfähigkeit zur Zeit der Aburteilung wieder behoben war. (Urt. III. Bayer. Sen. Nr. 34/16 v. 22. Jan. 1916.)

Kaiserliches Patentamt.

Mitgeteilt v. Geh. Reg.-Rat Feldt, Direktor im Patentamt, Berlin.

= ★) = Geltungsbereich der BRVO. v. 10. Sept. 1914 betr. vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts zugunsten von Angehörigen ausländischer Staaten. Die in § 2 vorgesehene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann zugunsten ausländischer Staatsangehöriger nach § 3 ibid. nur dann Anwendung finden, wenn in diesen Staaten nach einer im RGBl. enthaltenen Bek. den deutschen Reichsangehörigen gleichartige Erleichterungen gewährt werden. Selbst wenn in einem ausländischen Staate die Gegenseitigkeitsverbürgung bereits bestehen würde, muß dieser Umstand solange unberücksichtigt bleiben, als nicht eine entsprechende Bek. im RGBl. erfolgt ist. Dem Patentamt steht eine Prüfung dahin, ob im Auslande gleichartige Bestimmungen erlassen sind, nicht zu, und das vom Beschwerdeführer gemachte Anerbieten, diesen Nachweis zu erbringen, ist rechtlich unbeachtlich, da eine Bek. i. S. des § 3 bez. seines Staates unstreitig nicht erfolgt ist. (Entsch. d. Beschw. Abt. II v. 25. Febr. 1916.)

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Ring, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Einreichung einer Rechtsmittelschrift bei einem Gerichtsschreibereibeamten außerhalb der Dienststunden und Diensträume. Eine die Beschwerde gegen die Verhängung einer Ungebührstrafe aus § 179 GVG. enthaltende Rohrpostsendung wurde am letzten Tage der Beschwerdefrist dem Obersekretär (Ersten Gerichtsschreiber) des KG. in seiner im KGGebäude belegenen Wohnung nach Schluß der Dienststunden behändigt, vom Obersekretär geöffnet und mit entsprechendem Eingangsvermerke versehen. Zur Gerichtsschreiberei des zuständigen Senats gelangte der Schriftsatz erst nach Fristablauf. KG., 1. ZS. bejaht die Rechtzeitigkeit der Einlegung: Im allgemeinen ist es den Beamten nicht verboten, außerhalb der Dienststunden und Diensträume dienstliche Handlungen vorzunehmen. Ein derartiges Verbot ist für die Gerichtsschreibereibeamten betreffs der Annahme eines an eine Frist gebundenen Einganges, wie nicht aus § 207 Abs. 2, so auch nicht aus §§ 340, 518, 553 ZPO. herzuleiten. Ob ein im Verwaltungsweg ergehendes Sonderverbot für die Gerichtsschreibereibeamten die Wirksamkeit der Annahme berühren würde, ist nicht zu erörtern, da ein solches beim KG. nicht besteht. Allerdings muß behufs wirksamer Annahme eines Einganges der Beamte hierfür zuständig, d. h. zur Annahme mit Wirkung nach außen befugt sein. Dabei kommt es aber nur auf die allgemeine Zuständigkeit nach der Dienststellung (Gerichtsschreiberamt), nicht auf die der inneren Einteilung der Geschäftsbesorgung entsprechende Zuständigkeit an. Deshalb ist es bedeutungslos, ob nach § 5 Nr. 1, 2 GeschO. f. d. GerSchr. d. OLG. der Obersekretär zur Oeffnung der Sendung berufen war; denn hierbei handelt es sich nur um Ordnungsvorschriften für den inneren Dienst. Ebensowenig ist von Belang, daß beim KG. eine besondere, als eigene Gerichtsschreiberei ausgebildete Briefannahmestelle besteht: hierdurch ist, jedenfalls mangels eines besonderen Verbots, nicht die Befugnis der übrigen Gerichtsschreibereibeamten zur Annahme von Schriftstücken mit der Wirkung beseitigt, daß eine gleichwohl an sie erfolgte Uebergabe der rechtlichen Wirkung entbehrte. Vgl. KG., 17. ZS. 2. April 1913, U. 6300/12; abweichend OLG. Hamburg i. Recht 1911 Nr. 358 u. OLG. 25 S. 123; KG., 22. ZS. i. KGBl. 1913 S. 22. (Beschl. 1. W. 43/14 v. 23. April 1914.)



II. Strafsachen.

1. Mitget. v. Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Wachtel, Berlin.

Ungültigkeit einer Polizeiverordnung wegen unklarer und unbestimmter Fassung. Die Polizeiverordnung, wonach Handlungen jeglicher Art verboten sind, die dazu führen können, den sicheren und bequemen Verkehr auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen zu gefährden, entbehrt der Rechtsgültigkeit. Eine Polizei-VO. muß, um materiell rechtsgültig sein zu können, „Vorschriften" enthalten; sie muß dem Betroffenen vorschreiben, welche einzelnen Handlungen er vorzunehmen hat (Gebote) oder welche einzelnen Handlungen er nicht vornehmen darf (Verbote). Die Polizeivorschrift muß also einen fest umschriebenen Tatbestand enthalten, aus dem ein Gebot oder ein Verbot klar hervorgeht. Diese Bedingung ist hinsichtlich der vorliegenden PVO. nicht erfüllt; das in ihr enthaltene Verbot macht die Bestrafung einer Person von Ereignissen oder Umständen abhängig, welche der Täter erst mittelbar herbeiführt. Ob ein bestimmtes Handeln unter ein derartiges Verbot fällt, wird in den meisten Fällen zweifelhaft sein. Dieselbe Handlung wird von dem einen für verboten, von dem anderen für erlaubt angesehen werden können; ein klares und bestimmtes Verbot ist in der Vorschrift sonach nicht enthalten. Daraus folgt ihre Ungültigkeit. (Urt. S. 411/15 v. 30. Nov. 1915.)

2. Mitg. v. Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Kronecker, Berlin.

Vollmilch und „Marktmilch". Angekl. hatte in seinem Molkereibetriebe die eingelieferte Kuhmilch mit entrahmter Milch derart versetzt, daß sie grade noch den von der Berliner Polizeiverordnung v. 15. März 1902 (Amtsbl. S. 130) für „Marktmilch" geforderten Fettgehalt von 2,7 % besaß. Das Gemisch verkaufte er als „Vollmilch". Er wurde deshalb aus § 10 des Nahrungsmittelges. v. 14. Mai 1879 bestraft; seine Rev. war erfolglos. Das KG. bezeichnete die erwähnte Berliner PolVO. entgegen den Ausführungen des Angekl. als unanwendbar, da sie nur die an „Marktmilch", nicht aber die an „Vollmilch" zu stellenden Anforderungen regle, aber auch nicht verbiete, daß Milch als „Vollmilch" in den Verkehr gebracht werde. Ohne Rechtsirrtum habe das LG. angenommen, daß das Publikum unter „Vollmilch" nur solche Milch verstehe, wie sie von der Kuh komme, der also nichts entzogen und nichts hinzugefügt sei (RG. E. 33 S. 26). Auf den Verkauf der gemischten Milch habe somit die Vorinstanz den § 10 RStrGB. mit Recht angewendet. (Urt. des Strafsen. S. 8/16 v. 4. Febr. 1916.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Zuwachssteuer. Aufwendungen für ein Gebäude. Nach § 14 Ziff. 3 des Zuwachssteuerges. sind anrechnungsfähig Aufwendungen für Bauten nur, soweit die Bauten noch vorhanden sind. Als nicht vorhanden haben aber nicht nur bereits tatsächlich zur Zeit der Veräußerung entfernte — niedergerissene — Gebäude zu gelten, sondern gemäß dem Zwecke des § 14 Ziff. 3, der Berücksichtigung dauernd dem Grundstücke verschaffter Werterhöhungen, und entsprechend der Entstehungsgeschichte des G. auch solche, die dem Verfalle preisgegeben sind, oder deren Benutzung zu ihrem ursprünglichen Zwecke wesentlich beeinträchtigt ist. Als ein derartiges Gebäude erscheint vor allem aber dasjenige, das nur noch zum Abbruche bestimmt ist. (Urt. VII. C. 769/13 v. 18. Sept. 1914.)

Polizeimäßiger Zustand. Haftung des Eigentümers. Die Entscheidung ist von der Beantwortung der Frage des materiellen Polizeirechts abhängig, ob der Hauseigentümer (bzw. hier der klagende Hausverwalter, der unstreitig zu dessen Vertretung bestellt ist) der Polizeibehörde auch für die Unterlassung polizeiwidriger Handlungen seitens dritter Personen, insbesondere seiner Mieter, haftet. Das ist auf dem Gebiete des Polizeirechts in noch weiterem Umfange zu bejahen, als es privatrechtlich für die Frage des Schadensersatzes geschehen ist. Dem Eigentümer liegt die Verbindlichkeit ob, sein Haus in polizeimäßigem Zustande zu erhalten. Dieselbe ist inhaltlich nicht darauf beschränkt, daß er sich selbst und lediglich für seine Person jeder einen solchen Zustand störenden Handlung enthalte. Sie verpflichtet den Hauseigentümer, nicht nur in dieser Beziehung seine eigenen Wohnungs- und Wirtschaftsgenossen, Kinder, Gesinde, Handwerksgehilfen usw. zu überwachen, sondern auch, falls er sein Haus oder einzelne Teile desselben durch Vermietung nützt, alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um auch die Mieter und deren Wirtschaftsgenossen an der Störung des gebotenen Zustandes zu hindern und auch sie in dieser Beziehung zu kontrollieren. Die Verantwortlichkeit des Eigentümers eines Grundstücks für Handlungen anderer hat im Polizeirecht ihren Grund in dem Eigentumsrecht, in der Herrschaft über das Grundstück. Aus diesen Erwägungen ist in der Entsch. des OVG. v. 2. Dez. 1891 (Pr. VBl. Jahrg. 13 S. 247) die Polizeibehörde für berechtigt erachtet worden, dem Eigentümer eines Hauses aufzugeben, dafür zu sorgen, daß seine Hausbewohner nicht ferner Schmutzwässer, welche Gestank verbreiteten, in den Rinnstein ausgössen, wenn derselbe zu seinem Grundstücke gehöre oder in seinem Eigentumsbereiche liege, oder doch der Eigentümer wenigstens privatrechtlich ermächtigt sei, den Rinnstein an sich zum Ausgießen zu benutzen. Der Tatbestand liegt dort insofern etwas anders wie im gegenwärtigen Streitverfahren, als es sich darum handelte, daß das Grundstück selbst in einen polizeiwidrigen Zustand versetzt worden ist. Es erscheint aber unbedenklich, die dort entwickelten Grundsätze auch auf den vorliegenden Streitfall anzuwenden. Der polizeiwidrige Zustand, der hier der Polizeibehörde Anlaß zum Einschreiten bietet, besteht darin, daß in dem der Verwaltung des Klägers unterstellten Saale Veranstaltungen abgehalten werden, die infolge der mit ihnen verbundenen Ruhestörungen die Gesundheit der Anwohner zu gefährden geeignet sind. Die Schaffung dieses polizeiwidrigen Zustandes wird lediglich dadurch ermöglicht, daß der Kläger in Ausübung des Eigentumsrechts den Saal den Veranstaltern zur Verfügung überläßt. Wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß das Verfügungsrecht voraussichtlich zur Herbeiführung eines polizeiwidrigen Zustandes benutzt, also mißbraucht wird, ist es seine sich aus dem Eigentumsrecht ohne weiteres ergebende Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß eine im öffentlichen Interesse nicht zu duldende Benutzung des Saales unterbleibt. Das von ihm zu fordern, war die Polizeibehörde zweifellos befugt. Dem Kläger auch die Mittel und Wege anzugeben, wie er den Eintritt dieses Zustandes verhüten solle oder könne, lag für sie keine Veranlassung vor. Jedenfalls gibt es verschiedene Möglichkeiten, das Verlangen der Polizeibehörde zu erfüllen. (Urt. IX. A. 7/14 v. 25. Sept. 1914.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Stempelpflicht älterer Vollmachten beim Gebrauche nach dem Inkrafttreten des bayer. Stempelgesetzes. Der Senat hat schon mit Beschl. v. 21. Juni 1915 die Frage verneint, ob Art. 3 Abs. 3 MantG., wonach die vor dem 1. Jan. 1915 ausgestellten Vollmachten stempelpflichtig werden, wenn von ihnen nach diesem Zeitpunkte Gebrauch gemacht wird, auch auf die Vollmachten anzuwenden ist, für die schon nach der früheren Gesetzgebung eine Staatsgebühr zu entrichten war und erhoben worden ist. Daran ist festzuhalten. Die Ansicht des LG., daß die Gebühren nach Art. 172 GebG. nur die Natur von Gegenleistungen an den Staat für die amtliche Tätigkeit des Notars hätten, während der Vollmachtsstempel nach Tarifstelle 93 StempG. eine Verkehrs- oder Rechtsgeschäftsbesteuerung, also grundsätzlich etwas anderes als die Gebühr nach Art. 172 GebG. sei und deshalb von einer bereits erfolgten Besteuerung



der vor dem 1. Jan. 1915 notariell beurkundeten Vollmachten nicht die Rede sein könne, ist nicht richtig. Die Gebühren, die nach Art. 172 GebG. für die notariell beurkundeten Vollmachten (neben der Notariatsgebühr) erhoben wurden, waren auch nach dem Gebührengesetze nicht Gebühren im eigentlichen Sinne, d. h. Gegenleistungen für die Tätigkeit einer Behörde oder eines staatlichen Organs, sondern Verkehrssteuern, sie hatten den Charakter des Stempels. Die unter der Herrschaft des GebG. notariell beurkundeten Vollmachten unterlagen daher schon vor dem 1. Juni 1915 nach der Ausdrucksweise der neueren Gesetzgebung einem Stempel. Demgegenüber kann sich das LG. nicht darauf berufen, daß im Art. 3 Abs. 3 MantG. allgemein von „Vollmachten" die Rede sei. Das Wort „Vollmacht" hat in den 3 Gesetzen (Kosten-, Stempel- und Mantelgesetz) nur insofern die gleiche Bedeutung, als darunter in Uebereinstimmung mit § 166 Abs. 2 und § 167 Abs. 1 BGB. eine durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht zu verstehen ist. Unrichtig ist es aber, daß das Wort in Art. 3 Abs. 3 zweifelsfrei in dem weitesten Sinne von notariell beurkundeten, beglaubigten und privatschriftlichen Vollmachten zu verstehen sei. Nicht auf den Wortlaut allein kommt es bei der Auslegung einer Gesetzesvorschrift an, sondern auch auf den Sinn. (Beschl. II. ZS. V. 30/15 v. 17. Nov. 1915.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

= *) = Kostenausspruch in Privatklagesachen; Entsch. über § 19 Nr. 2 BRVO. v. 19. Sept. 1915. Eine Kostenverteilung hatte nicht einzutreten, weil § 498 Abs. 1 StrPO. nur die Fälle im Auge hat, in denen es sich um mehrere sachlich zusammenhängende selbständige Straftaten handelt (§ 74 StrGB.); er ist nicht anwendbar, wenn von mehreren in der Anklage als fortgesetztes Vergehen aufgefaßten Straftaten nur eine erwiesen und der Angeklagte hierwegen verurteilt wird. Es bleibt hier vielmehr bei der Regel des § 497 StrPO. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 503 Abs. 3 StrPO. liegen nicht vor, weil im gegenwärtigen Falle den Anträgen des Privatklägers vollkommen entsprochen wurde. Nach § 19 Nr. 2 BRVO. über die Entlastung der Gerichte v. 9. Sept. 1915 findet allerdings § 91 Abs. 2 ZPO. im Verfahren auf erhobene Privatklage keine Anwendung. Allein die von dem Beschwerdeführer vermißte Erlassung eines Ausspruchs über die Frage der Nichterstattungspflicht der dem Privatkläger erwachsenen anwaltschaftlichen Vertretungskosten in dem Urteil ist nirgends vorgeschrieben; diese Frage ist vielmehr, wenn über die Notwendigkeit der Auslagen Streit entsteht, nach § 946 Abs. 2 StrPO. in dem Kostenfestsetzungsverfahren zu entscheiden. (Urt. Nr. 8/16 v. 8. Febr. 1916.)

= *) = Umfang des richterlichen Prüfungsrechtes bei Anordnungen der Militärbefehlshaber. Die Strafkammer hat in den Urteilsgründen ausgesprochen, daß das Gericht nach der Rechtsprechung des ObLG. die Frage, ob eine Verfügung des Obersten Militärbefehlshabers zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassen worden sei, überhaupt nicht zu prüfen habe, daß aber nach der Rechtsprechung des RG. diese Nachprüfung zulässig sei. Die Anschauung der Strafkammer über den Rechtsstandpunkt des Senats ist nicht zutreffend. Weder in dem Beschl. v. 5. Okt. 1915 noch in dem Urt. v. 28. Okt. 1915 (Beiblatt z. JMBl. 15 S. 370 u. 403) findet sich dieser Ausspruch. Der Senat hat vielmehr seine Ansicht dahin festgelegt: Der Strafrichter hat die Anordnung des Militärbefehlshabers grundsätzlich als rechtsverbindlich zu betrachten, wenn sie der Militärbefehlshaber unter ausdrücklichem Hinweis auf Art. 4 Nr. 2 KZG. (§ 9b Pr. BelZG.) oder darauf, daß sie zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit ergeht oder unter Wiederholung der Strafsatzung des Art. 4 Nr. 2 erlassen hat. Der Strafrichter hat nicht das Recht, nachzuprüfen, ob Anlaß zur Erlassung der Vorschrift bestanden hat und ob die angeordneten Maßnahmen zweckdienlich sind. Sollte die Vorschrift die bezeichneten ausdrücklichen Hinweise nicht enthalten, dann hat der Strafrichter den Zweck der Vorschrift zu erforschen und sich darüber schlüssig zu machen, ob die Anordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassen ist oder ob sie etwa auf der VO. v. 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betr., beruht. Das RG. ist der gleichen Anschauung (vgl. die Urt. v. 21. Mai u. 5. Juli 1915, Beibl. z. JMBl. 15 S. 266.) (Urt. Nr. 78/16 v. 16. März 1916.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Keller, Darmstadt.

Ehelichkeitserklärung. Die M. wurde im Mai 1906 unehelich geboren. Der Händler S. hatte seine Vaterschaft anerkannt und beantragte vor Notar R. am 16. April 1914, daß das Kind als seine eheliche Tochter erklärt werde. Das Kind sowie dessen Mutter — die nunmehrige Ehefrau S. — und dessen Vormund willigten ein, der letztere unter Vorbehalt der Genehmigung des Vormundschaftsger. Dieses lehnte die Genehmigung ab, weil sie nachträglich nicht erteilt werden könne und die vorzeitige Einwilligung des Vormundes als einseitiges Rechtsgeschäft nichtig sei. Auf Beschw. des Notars wies das LG. den Vormundschaftsrichter an, die Genehmigung zu erteilen, falls nicht sonstige Hinderungsgründe vorlägen. Die w. Beschw. des Vormunds wurde zurückgewiesen. Gründe: Das Rechtsgeschäft der Einwilligung wird erst vorgenommen durch die den Parteiwillen ausdrückende Behändigung der Urkunde an die Person oder Behörde, der gegenüber das Rechtsgeschäft vorzunehmen ist. Dies ist das AG., dessen Tätigkeit auch bereits in der Notariatsurkunde vorgesehen ist. Das Verlangen einer Wiederholung der Beurkundung nach Erteilung der gerichtlichen Genehmigung wäre leerer Formalismus. (OLG. FerienS. Beschl. W. 265/14 v. 25. Juli 1914.)

Rechtshilfe. Der in Hessen wohnende A will in Sachsen eine Klage erheben. Sein dort eingereichter Schriftsatz ist unklar, und das Sächs. AG. ersucht das Hess. AG., durch seinen Gerichtsschreiber eine formrichtige Klage von A entgegenzunehmen. Das Ersuchen wird abgelehnt. Das nach § 160 GVG. angegangene Hess. OLG. billigt die Ablehnung, da der Rechtshilfezwang ausschließlich richterliche Handlungen betreffe; dahin gehöre aber nicht die Bereitstellung der Gerichtsschreiberei des ersuchten Gerichts zur Entgegennahme von Anträgen oder Erklärungen. (Beschl. OLG. II. ZS. Nr. 1840 v. 29. Nov. 1915.)

Oberlandesgericht Dresden.

Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

= *) = Wann ist die Bek. v. 20. April 1915 über die Geltendmachung von Ansprüchen solcher Personen, die in Oesterreich-Ungarn wohnen, in Kraft getreten? Wie ist zu verfahren, wenn seitens einer unter die Bek. v. 7. Aug. 1914, betr. die Geltendmachung von Auslandansprüchen, fallenden Person eine Klage eingereicht wird? Es kann dahingestellt bleiben, ob die Ansicht der Vorderrichter zutreffend ist, wonach die Bek. v. 20. April 1915 erst am 4. Mai 1915 in Kraft getreten sein soll, oder ob nicht diese Bek., die lediglich eine nach der Bek. v. 7. Aug. 1914 über die Geltendmachung von Ansprüchen der Auslandbewohner zulässige Ausnahme bez. Oesterreich-Ung. bestimmt, ebenso wie die VO. v. 7. Aug. 1914 selbst mit dem Tage der Verkündung in Kraft trat (§ 4), was bez. der die Verlängerung der Geltungsdauer jener VO. aussprechenden Bek. v. 22. Okt. 1914, 21. Jan., 22. April und 22. Juli 1915 ohne weiteres anzunehmen ist. Denn auch, wenn der Ansicht des LG. beizupflichten wäre, hätte der Umstand, daß die Klage dann noch während der Geltung der Bek. v. 7. Aug. 1914 bei Gericht eingereicht worden wäre, nicht zur Klageabweisung führen dürfen. Vielmehr hätte der Vorsitzende die Terminsbestimmung überhaupt ablehnen müssen. Beraumte er trotzdem Termin an und wurde die Klage zugestellt, so trat Unterbrechung gemäß analoger Anwendung des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Bek. v. 7. Aug. 1914 ein (Reichel, DJZ. 1914, 1373), das Verfahren hatte also nach der auch bei Befolgung der ersterwähnten Ansicht am 4. Mai 1915 eingetretenen Beendi-



gung der Unterbrechung seinen Fortgang zu nehmen und für eine Klageabweisung aus der VO. v. 7. Aug. 1914 war kein Raum. (Beschl. d. 7. ZS. 7 C. 231/15 v. 10. Nov. 1915.)

= ★) = **Bestellung eines Vertreters zur Verhütung offenbarer Unbilligkeit. Bek. v. 14. Jan. 1915 § 1.** Der Schutz, der den Kriegsteilnehmern gewährt wird, soll dazu dienen, ihre durch ihre Einberufung gefährdeten Interessen, soweit sie mit dem Rechte und den guten Sitten in Einklang stehen, zu wahren. Dagegen ist er in allen Fällen zu versagen, wo seine Inanspruchnahme mit dem Gefühl der billig und gerecht Denkenden in offenbarem Widerspruch steht. Ein solcher Fall liegt vor. Der Inhaber der verklagten Firma hat der Klägerin auf deren Anfrage nicht nur verschwiegen, daß er sich bereits im Heeresdienste befand, er hat ihr auch erklärt, daß er schon den richtigen Ersatz hätte. Im Zusammenhang mit der weiteren Versicherung des Inhabers der Beklagten, daß die von ihr eingegangenen Verpflichtungen jederzeit prompt erledigt werden würden, konnte die Klägerin diese Erklärung nur dahin auffassen, daß sein Militärverhältnis die Abwicklung der Geschäfte in keiner Weise beeinflussen werde. Vor allem hat er aber, als er am 31. Sept. 1915 mobil wurde, der Klägerin diese Tatsache nicht, wie es nach den vorausgegangenen brieflichen Erklärungen unter allen Umständen die Pflicht eines redlichen Mannes war, sofort mitgeteilt, sondern sie die Lieferungen, die sie erst an diesem Tage begonnen hat, ruhig bewirken und fortsetzen lassen. Ein Kriegsteilnehmer, der in solcher Weise trotz seiner Einberufung zu einer mobilen Truppe die Vorteile eines Geschäfts in Anspruch nimmt und genießt, handelt arglistig, wenn er sich den Verpflichtungen aus dem Geschäft unter Berufung auf den Kriegsteilnehmerschutz zu entziehen sucht. Die sonstigen Voraussetzungen der Bestellung eines Vertreters sind gegeben. Das LG. war deshalb anzuweisen, sich dem gestellten Antrage zu fügen. (Beschl. des 3. ZS. 3 C. 25/16 v. 8. März 1916.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

= ★) = **Aussetzung gegen Testamentsvollstrecker.** Der Antrag des Bekl. zu 1, weil sein Rechtsanwalt X im Felde stehe, die Sache auszusetzen, wurde abgelehnt, dagegen ist die Sache, soweit der Rechtsanwalt X als Testamentsvollstrecker mitverklagt ist, ausgesetzt worden, desgleichen gegen den Mit-Testamentsvollstrecker, denn wenn dieser auch ortsanwesend ist, so handelt es sich doch um einen einheitlichen Anspruch gegen die Testamentsvollstrecker. (Beschl. ZS. VI, Bs. Z. VI. 143/15 v. 4. Nov. 1915.)

= ★) = **Kriegsschaden, ursächlicher Zusammenhang.** Die verspätete Anlieferung der Ware hatte zur Folge, daß die Kl. erst am 27. Juli 1914 die Konossemente nach London senden konnte und daß sie nicht mehr den Gegenwert erhielt, sondern jetzt das Gut im Schiff in Lissabon liegt, und die Verwertung sehr erschwert ist. Bekl. muß diesen Schaden der Kl. ersetzen, d. h. ihr den entgangenen Geldbetrag bezahlen gegen Abtretung der Rechte am Gut (BGB. § 255). Der eingetretene Schaden steht mit der bekl. Verzögerung im ursächlichen Zusammenhang: er war nicht voraussehbar, aber bei der politischen Lage infolge der Ermordung des österreichischen Thronfolgers mußte auf rechtzeitige Erledigung überseeischer Verbindlichkeiten gesehen, insbesondere bei Rembours auf London jede Verspätung vermieden werden. (Urt. ZS. IV, Bf. IV. 197/15 v. 24. Nov. 1915.)

= ★) = **KT SchutzGes. und Gesellschaft m. b. H.** Zwar hat dieses Gesetz zunächst nur den Schutz von natürlichen Personen im Auge, aber eine entsprechende Anwendung auf juristische Personen und Gesellschaften entspricht dem Zweck des Gesetzes und ist geboten. Das gilt hier, wo der einzige Geschäftsführer der bekl. G. m. b. H. im Felde steht. Ein vom AG. gemäß BGB. § 29 zu bestellender Vertreter, wenn dies überhaupt zulässig wäre, würde in Ermangelung der Kenntnis von den Vorgängen nicht den Geschäftsführer ersetzen. Deshalb Aussetzung. (Beschl. ZS. III, Bf. III. 168/15 v. 9. Dez. 1915.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Ernst Fuchs, Karlsruhe.

Künftiger Unterhaltsanspruch im Fall der Tötung eines Kindes. An sich wäre zwar das getötete Kind nach § 1601 BGB. gegenüber seinem Vater im Falle dessen eintretender Unterhaltsbedürftigkeit unterhaltspflichtig, und es genügt für den Feststellungsanspruch, daß künftig die Unterhaltsverpflichtung eintreten könnte, wenn auch gegenwärtig ein Anspruch auf Unterhalt gegen das Kind in Wirklichkeit noch nicht besteht. Es fehlt jedoch an jedem Anhalt dafür, ob das Kind wirklich jemals in die Lage hätte kommen können und imstande gewesen wäre, seine Eltern im Falle der Bedürftigkeit zu unterhalten. Der Kläger ist erst 44 Jahre alt und befindet sich als Vorarbeiter in einer gehobenen Stellung. Es ist zu erwarten, daß er auf Jahre hinaus imstande sein wird, sich auskömmlich zu ernähren und, auch abgesehen von den ihm etwa künftig zufallenden Rentenbezügen, so viel zu erübrigen, daß er auch im höheren Alter oder bei Arbeitsunfähigkeit die Hilfe seiner Kinder nicht in Anspruch zu nehmen braucht. Auf der anderen Seite war das Kind noch nicht 7 Jahre alt. Soweit es im vorgerückteren Alter seinen Eltern im Haushalt hätte Dienste leisten können, wären diese Leistungen durch die für seinen Unterhalt aufzuwendenden Beträge aufgewogen worden. Daß das Kind aber nach vollendeter Ausbildung, auch wenn es später hätte einen Erwerb finden können, so viel erübrigt hätte, daß es in die Lage gekommen wäre, den Kläger ganz oder teilweise zu unterhalten, ist nicht anzunehmen, zumal bei einer etwaigen Verheiratung der Verdienst in erster Reihe zum Unterhalt der eigenen Familie zu verwenden gewesen wäre. Es fehlt daher hier an jedem Anhaltspunkt, daß das verunglückte Kind nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts und bei Berücksichtigung seiner künftigen Verpflichtungen dem Kläger, von dem selbst nicht zu erwarten steht, daß er jemals von seiner Tochter Unterhalt fordern werde, hätte Unterhalt gewähren können. (Urt. i. S. Sch. g. H. Aktenz.: Z. 4 BZR. 77/14 v. 19. Juni 1914.)

Oberlandesgericht Kiel.

Mitgeteilt von Landrichter Dr. Bovensiepen, Kiel.

= ★) = **§ 22 der EntlastungsVO. v. 9. Sept. 1915 bezieht sich auch auf die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.** Gegen den ihm 12 M. Entschädigung zubilligenden Beschl. des LG. legte Sachverständiger beim OLG. Beschwerde ein; er beantragte, seine Gebühren auf 45 M. festzusetzen. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen. Nach § 17 Abs. 2 GebO. für Zeugen u. Sachverständige v. 10. Juni 1914 bestimmt sich die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Gebührenfestsetzungen nach den dort angez. Best. der ZPO. Anwendbar ist auch § 568 Abs. 3 ZPO. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, die einen Teil der Prozeßkosten bilden, gehören also auch nach § 568 Abs. 3 ZPO. zu den Prozeßkosten (RG. Bd. 63 S. 244). Durch die BRVO. v. 9. Sept. 1915 ist nun die Unzulässigkeit der Beschwerde in Kostensachen dahin erweitert, daß Entscheidungen „in betreff der Prozeßkosten" einer Beschwerde nur unterliegen, wenn die Beschwerdesumme 50 M. übersteigt. Daß dies auch auf Beschwerden gegen Festsetzung von Zeugen- und Sachverständigengebühren Anwendung finde, ist zwar in der VO. nicht gesagt. Wenn aber die GebO. auf die ZPO. verweist und diese geändert wird, ist auch ohne Ausspruch als Wille des Gesetzes anzusehen, daß die neuen Bestimmungen der ZPO. auch für die GebO. gelten sollen. Dafür spricht auch, daß die Begr. zu § 22 der VO. auf § 568 Abs. 3 ZPO. verweist. Dies bestätigt, daß § 22 den Begriff der „in betreff der Prozeßkosten" ergangenen Entscheidung ebenso aufgefaßt sehen will, wie er § 568 Abs. 3 ZPO. zugrunde liegt. Bezieht sich letzterer auch auf Zeugen- und Sachverständigen-



gebühren, so muß sich § 22 auch hierauf beziehen; auch sachlich wäre kein Grund, die Gebührenentsch. anders als andere Kostenentscheidungen zu behandeln. Die Gebühren der Beschwerdeinstanz waren niederzuschlagen, da die Nichtkenntnis des § 22 der VO. dem Beschwerdeführer als Verschulden nicht angerechnet werden kann; sein Antrag also auf Unwissenheit beruhte. (Beschl. W. II. 130/15 v. 7. Dez. 1915.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

= *) = Unzulässigkeit der weiteren Beschwerde. Ein Kriegsteilnehmer, der mit seiner Frau in Scheidung steht, ist von ihr auf Herausgabe eines Satzes Betten verklagt und vom AG. nach dem Klageantrag verurteilt worden. Er stellt beim AG. den Antrag, das Verfahren wegen seiner Kriegsteilnahme auszusetzen, er wolle später Berufung einlegen. Das AG. lehnt den Antrag als unzulässig ab, weil das Verfahren vor ihm mit der Urteilsverkündung zu Ende sei, und führt aus, der Antrag sei auch sachlich unbegründet, weil der Beklagte durch einen Rechtsanwalt vertreten sei, und der Antrag nur Verschleppung bezwecke. Auf die Beschwerde des Bekl. entscheidet das LG., der Aussetzungsantrag sei zwar nicht unzulässig, denn der Bekl. könne seinen Antrag nur ans AG. richten, weil das LG. noch gar nicht mit dem Prozeß befaßt sei, der Antrag sei aber sachlich unbegründet, weil der Ausnahmefall der BRVO. v. 15. Jan. 1915 gegeben sei, denn eine Aussetzung des Verfahrens würde eine offenbare Unbilligkeit gegenüber der Klägerin darstellen. Die weitere Beschwerde des Bekl. gegen den LG.-Beschluß hat das OLG. als unzulässig verworfen. Es liegen duae conformes vor. Es mag dahingestellt bleiben, ob das AG. mit Recht auf die Beschwerde sachlich eingegangen ist, nachdem es sie als unzulässig bezeichnet hatte: tatsächlich haben beide Untergerichte sachlich zur Beschwerde in ungünstigem Sinne für den Beschwerdeführer Stellung genommen, der weiteren Beschwerde steht daher § 568 ² ZPO. entgegen. (Beschl. 3 W. 97/16 v. 2. April 1916.)

Oberlandesgericht Oldenburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Weinberg, Oldenburg.

= *) = Bek. des Bundesrates v. 14. Jan. 1915 über die Vertretung eines Kriegsteilnehmers in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten. Weitere Beschwerde gegen die Bestellung eines Vertreters? Das AG. hatte die Bestellung eines Vertreters abgelehnt, das LG. auf Beschwerde dem Antrage stattgegeben. Die weitere Beschwerde wurde für unzulässig erklärt. Maßgebend ist § 567 I ZPO., wonach das Rechtsmittel der Beschwerde nur zulässig ist gegen solche Entscheidungen, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist. Hätte also das AG. dem Antrage stattgegeben, wäre eine Beschwerde dagegen nicht zulässig gewesen. Da nun die weitere Beschwerde nichts anderes ist, als wieder eine erste Beschwerde gegen die Entscheidung des Gerichts, welches über die vorhergehende Beschwerde entschieden hat, ist sie nur zulässig, wenn alle diejenigen Voraussetzungen vorliegen, von denen ihre Zulässigkeit abhängen würde, wenn sie als erste Beschwerde erhoben wäre. (RG. 57 S. 318). Da das Beschwerdegericht dem Antrage stattgegeben hat, ist sie daher unzulässig. (Beschl. W. 3/16 v. 4. März 1916).

Oberlandesgericht Posen.

1. Mitgeteilt vom OLGR. Könnemann, Geh. Justizrat, Posen.

= *) = Die Verweisung an den ordentlichen Richter nach § 13 Ziff. 4 Abs. 1 des BZG. v. 4. Juni 1851 bewirkt dort nicht die Rechtshängigkeit gemäß § 270 Abs. 2 StrPO. Die StrPO. hat in § 270 nur eine solche Verhandlung im Auge, die auf Grund ihrer eigenen Bestimmungen stattgefunden hat. Daß nach dessen Abs. 2 die Verweisung die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses haben soll, beruht auf der Erwägung, daß die Vorschriften über das bis zur Zeit der Verweisung stattgehabte Verfahren beobachtet worden und so genügende Anhaltspunkte dafür geboten sind, daß das Verfahren vor dem neuen Gericht, das nach dem, einen organischen Zusammenhang mit der StrPO. bildenden GVG. zuständig ist, seinen Fortgang nehmen kann. Schon die Fassung: wenn die Tat sich als eine solche darstellt, die die Zuständigkeit des Gerichts „überschreitet", spricht dafür, daß es sich nur um Zuständigkeiten innerhalb des nach der StrPO. in Verb. mit dem GVG. geordneten Verfahrens handeln kann. Anderenfalls würde auch dem außerord. Kriegsg. eine Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Straftaten zugesprochen sein, über die zu urteilen nur die ordentl. Gerichte zuständig sind. Denn ein derartiger Beschluß hätte zugleich die Bedeutung, daß hinreichender Verdacht betr. der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat vorliegen würde. Hiermit steht nicht in Widerspruch die Entsch. des RG., DJZ. 1914 S. 1386, da hier nur dargelegt ist, daß der Umfang, in dem nach § 13 Ziff. 4 BZG. verwiesen ist, für den ordentlichen Richter maßgebend sei. (Beschl. 6. W. 2/16 v. 15. Jan. 1916.)

2. Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Graßhof, Posen.

= *) = Bei der Frage der offenbaren Unbilligkeit der Aussetzung sind die gesamten Lebensverhältnisse der Parteien, insbes. die Armut des Kriegsteilnehmers, in Betracht zu ziehen. Dem Bekl., der seit Anfang Aug. 1914 im Felde steht, ist auf Antrag der Klägerin ein Kriegsvertreter bestellt worden. Auf dessen Antrag ist das weitere Verfahren ausgesetzt worden. Klägerin ficht diesen Beschluß an, weil nach der ganzen Sachlage die Aussetzung offenbar unbillig sei. Dem ist nicht beizutreten. Auch wenn es richtig sein mag, daß es sich um eine unbestrittene Warenforderung handelt und die Ehefrau des Beklagten im Anfange des Krieges aus dem vom Ehemann betriebenen und von ihr fortgeführten Geschäfte an andere Gläubiger erhebliche Beträge gezahlt hat, so folgt daraus nicht, daß das Verfahren seinen Fortgang haben müsse, weil die Aussetzung offenbar unbillig sei. Nach den getroffenen Feststellungen ist das vom Beklagten betriebene Geschäft bedeutend zurückgegangen. Die Einnahmen reichen kaum zur Bestreitung der Miete, der Steuern, des Lebensunterhalts für Frau und Kinder hin. Der Rückgang der Einnahmen ist eine Folge der Abwesenheit des Mannes. Bei solcher Sachlage muß es bei der Regel verbleiben, daß gegen einen im Felde befindlichen Schuldner gerichtlich nicht vorgegangen werden soll. (Beschl. des 2. ZivSen. 7 W. 7./16 v. 24. Jan. 1916.)

Landgericht I, Berlin.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Weltmann, Berlin.

= *) = Kann der Kläger, der ein amtsgerichtliches Urteil über mehr als 50 M. erwirkt hat, dem Beklagten dadurch die Berufung abschneiden, daß er auf die Rechte aus dem Urteil in Höhe des 50 M. übersteigenden Betrages verzichtet? Die Entscheidung der Frage, ob durch Verzicht der Klagepartei auf einen Teil der Forderung nach Erlaß eines Urteils, aber vor Einlegung der Berufung, eine Herabminderung des Streitwerts der Berufung auf 50 M. und die Unzulässigkeit des Rechtsmittels nach der BRVO. v. 9. Sept. 1915 herbeigeführt werden kann, hängt von der Würdigung des Zweckes dieser VO. ab. Sie stellt ein Kriegsnotgesetz dar zum Zwecke einer Entlastung der Gerichte wegen zahlreicher Einberufungen von Richtern. Dieser Zweck, der auf eine Verminderung der Berufungen abzielt, erfordert sinngemäß die Anwendung der Vorschrift auch auf den Fall, da nach Teilverzicht vor Einlegung der Berufung zur Zeit der Einlegung der Streitwert des Rechtsmittels in der Tat 50 M. nicht mehr überstiegen hat. Die Berufung war mithin als unzulässig zu verwerfen. (Urt. der 36. Zivilkamm. in Sachen 71, S. 118, 15 v. 8. Febr. 1916.)



Literatur-Beilage zur DJZ. 21. Jahrg. (1916) Nr. 9/10

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. 60. Jahrg. Heft 2: Ebermayer, Kriegswucher. Bendix, Die österreichische Ausgleichsordnung von 10. 12. 1914. Droste, Das Anbauen an eine übergebaute Giebelmauer. Kraft, Die Entschädigung für rechtmäßige Eingriffe d. Staatshoheit. Eger, Wann wird die Enteignungsentschädigung fällig und ist sie im Rechtsweg einklagbar?

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. 10. Jahrg. Nr. 6—7: v. Olshausen, Bemerkungen zum 19. Bande der Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts. v. Miltner, Verschmelzung von Versicherungsgesellschaften. Sichel-Jaeger, Ausgleich zur Abwendung des Konkurses. Zieger, Ueber die Zulässigkeit der entsprechenden Anwendung von gesetzlichen Ausnahmevorschriften. Rosenthal, Die Wiederholungsgefahr als Voraussetzung für die Unterlassungsklage. Krückmann, Ein mitteleuropäischer Zivilrechtsverband. Maenner, Die rechtliche Stellung des Zwangsverwalters. Ebermayer, Die Besserungs und Sicherungsmaßregeln im Entwurfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Jaeger, Bürgschaft und Ausgleichserlaß.

Recht und Wirtschaft. 5. Jahrg. 4. Heft: v. Cetto, Regelung des wirtschaftl. Verhältnisses zwischen Oesterreich-Ungarn u. d. D. Reich. Last, Wirtschaftliche Wehrordnung der Zentralmächte. Fuchs, Ein Markstein soziologischer Rechtsprechung. Heck, Das Geld bleibt im Lande. v. Schulz, Arbeits- u. Lohnverhältnisse im Militärschneidergewerbe Groß-Berlins. Ferenczi, Das Papier im Kriege. Beudel, Der gerichtl. Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses.

Juristische Wochenschrift. 45. Jahrg. No. 6—8: Thiesing, Die Vollstreckbarkeit deutscher Urteile im Besetzungsgebiet. Rümelin, Die neue Rechtsprechung im Gebiete des Oberbefehlshabers Ost. Dove, Subjektive Elemente bei Gewohnheitsrechtsbildung. Handelsgebräuche u. typische Geschäftsbedingungen. Düringer, Der Anwaltszwang. Friedländer, Die BVO. betr die Stellvertretung von Rechtsanwälten u. die Beschlußfähigkeit der Vorstände der Anwaltskammern. Haber, Sollen Rechtsanwälte Angehörige feindl. Staaten vertreten? Zelter, Mahnverfahren und Anwaltschaft. Bendix, Zuständigkeit u. Verfahren bei der Entscheidung von Streitigkeiten auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft. Auerbach, Auf dem Kriegspfade? Mittelstein, Fortbildung und Prüfung der Kriegsreferendare. Eingabe des Vorstands des Deutschen Anwaltsvereins an das RJA. betr. die VO. zur Entlastung der Gerichte.

Gesetz und Recht. 17. Jahrg. Heft 7—14: v. Kamptz, Belagerungszustandsgesetz und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Bornhak, Der griech. Staat u. seine Entwicklung. Delius, Die Schweigepflicht des Arztes nach dem Tode des Kranken. Buck, Das Sicherungsgesetz zur Besteuerung der Kriegsgewinne. Link, Die Unwirtschaftlichkeit der Zivilrechtspflege. Bornhak, Der Staat der Bulgaren. Kurtz, Die Annahme an Kindes Statt u. Ehelichkeitserklärung. Marcus, Rechtsschutz gegen die Verschiebung von Miet- und Pacht-Zinsforderungen. Bornhak, Die Vereinigung der beiden Bundesstaaten Schwarzburg. Brockmann, Unbefugte Firmenführung, Schwindelfirmen u. deren Bekämpfung. Bornhak, Deutsches Kapital in ausländ. Anlagewerten. Schultzenstein, Wegereinigung und Wegeunterhaltung. Delius, Die Rechtsverhältnisse der Kriegsgefangenen und der internierten feindlichen Ausländer.

Zeitung der Anwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg. No. 2—3: Müller, Das Verordnungsrecht des Militärbefehlshabers nach dem preuß. Gesetz v. 4. 6. 1851.

Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt. N. F. 43. Bd. Heft 1: Bovensiepen, Die österreichische Ausgleichsordnung v. 10. 12. 1914. Schack, Ueber die Behandlung der Ansprüche des Pflichtteilsberechtigten gegen den vom Erblasser Beschenkten auf Herausgabe des Geschenks im internationalen Privatrecht.

Oesterreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis. 34. Jahrg. Heft 1—2: Halpern, Gläubigeranfechtung: Anfechtungsrecht und Anfechtungsanspruch. Klein, Zum Internationalprivatrecht. Sedláček, Zum Begriffe des Kriegsschadens. Hollerstein, Vermögensbeschlagnahme bei Verrat.

Zeitschrift für schweizerisches Recht. N. F. 35. Bd. Heft 2: Napp, Die öffentlichen Sachen nach baselstädtischem Verwaltungsrecht. Ramsperger, Zur geschichtlichen Entwicklung des thurgauischen Zivilprozesses.

Bank-Archiv. 15. Jahrg. Nr. 13—14: Matthias, Die Einschränkungen des Stadtkredits auf dem Kapitalmarkte. Pabst, Ist die Ausgabe eines Zentralpapiers der Pfandbriefanstalten für Hausgrundstücke zweckmäßig und durchführbar? Hallbauer, Die Sicherungsübereignung. Rießer, Das Ergebnis der vierten Kriegsanleihe. Strutz, Zusammenhänge der Besteuerung.

Eisenbahn- u. verkehrsrechtliche Entscheidungen u. Abhandlungen. 32. Bd. Heft 2: Scholz, Die Absenderverfügung im Postrecht.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. 8 Jahrg. Heft 11: Obst, Preisprüfungsstellen, Lebensmittelpreise und Gestehungskosten. Schigut, Marktpreis.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. 26. Bd. Heft 2: Broecker, Volksversicherung und Krieg. Stier-Somlo, Der Auslandsbegriff in der Sozialversicherung. Werneburg, Bemerkungen zur Feuerversicherung von Maschinen. Lehmann, Neue dänische Privatversicherungs-Gesetze. Hecht, Zur Frage der sogenannten 1500-Mark-Verträge.

Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 10. Jahrg. Hft. 7/8: Schmalenbach, Die Bilanz im Lichte der Veranlagungsbehörden. Schuldentilgung und Einkommen.

Der Rechtsgang. 2. Bd. Heft 3/4: Koellreutter, Staat u. Richterrecht in England und Deutschland. Hegler, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit im Prozeß (Schluß). Krückmann, Gemischte Vorpraxis und Begleitpraxis. Eckstein, Beiträge zur Lehre von der Kostenentscheidung.

Zeitschrift des Deutschen Notarvereins. 16. Jahrg. Heft 4: Werneburg, Die gegenseitigen Verfügungen von Todes wegen.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 37. Bd. Heft 5: Holl, Der Szientismus. v. Liszt, Der Krieg und die Kriminalität der Jugendlichen. Baumgarten, Bemerkungen zu Bindings Normen. C. Die Kausalität in Bindings Verbrechenslehre. Kleineberg, Lügen beschuldigter und angeklagter Militärpersonen. — Denkschrift über die Errichtung kriminalistischer Institute. Delaquis, Die Löschung von Strafvermerken im Strafregister. Werneburg, Der Begriff des Unternehmens im Sinne d. § 82 StrGB. und des Reichsmilitär-Strafgesetzbuchs.

Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. 65. Bd. Heft 3/4: Hurwicz, Kriminalität und Prostitution der weiblichen Dienstboten. Hellwig, Der Fall Bellenot (1861). Lindekam, Urkundenfälschung durch Tintenflecke. Streicher, Beiträge zum daktyloskopischen Verfahren. Ludwig, Ein Fall wissentlich unwahrer Selbstverdächtigung. Meister, Sicherheitsbehörde und Jugendstrafrecht. Haldy, Zur Psychologie der Strafanzeige weiblicher Jugendlicher. Meyer u. Schneickert, Die Graphometrie und ihre Gegner.

Annalen des Deutschen Reichs. 1915. Nr. 10/12: v. Völcker, Die Entwicklung des deutschen Verkehrswesens. Moll, Nationalökonomie und Politik. Reindl, Anspruch der Hinterbliebenen eines durch Verschulden des Fiskus frühzeitig dienstunfähig gewordenen Beamten auf höhere Witwen- und Waisenpension. Ziegler, Das Recht des Verwaltungszwangs in Bayern. Neumeyer, Die Wassernutzung im internationalen Verwaltungsrecht. Tschierschky, Handelsgebräuche und Kartellsatzungen. Hellwig, Rechtspflege und Justizirrtum. Werneburg, Die Haftung der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung des Frachtgutes sowie für Ueberschreitung der Lieferfrist unter Berücksichtigung der Kriegslage.

Preußisches Verwaltungs-Blatt. 37. Jahrg. Nr. 7—28: Graßhof, Wann treten die Kriegsnotgesetze außer Kraft? Müller, Abgrenzung der besonderen Polizeiverwaltungszweige untereinander und gegenüber der allgemeinen Polizei. Schultzenstein, Zurücknahme von Rechtsbehelfen und Verzicht auf sie im Verwaltungsstreitverfahren. Popitz, Die Abhängigkeit des Gemeindeeinkommensteuerrechts von den Vorschriften des Staatseinkommensteuerrechts. Graeffner, Die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln im Erntejahr 1915. Liebrecht, Die preuß. Ausführungsbestimmungen und die Novelle v. 30. 9. 1915 zum Gesetz betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Moll, Die Besteuerung einmaliger Einnahmen im Rahmen der Einkommensteuer. Nedwig, Müssen sich die Witwen und Waisen von gefallenen Beamten, Geistlichen und Lehrern bei Festsetzung der Militär- und Kriegsversorgung die ihnen zustehenden Zivilpensionen anrechnen lassen? Heilgendorff, Baupflege und Recht. Gerling, Der städtische Haushaltsplan für 1916. Pohlmann, Zur Auslegung des § 64 der Städteordnung v. 30. 5. 1853, insbes. der Frage, ob Gehaltszulagen der Magistratsmitglieder der Genehmigung bedürfen. Lindemann, Baulastenbücher. Rensch, Landesbanken und Hypothekenbanken oder Pfandbriefanstalten? Michaelis, Ueber direkte Steuern u. deren Verwaltung. Vigelius, Städtische Butter-, Milch- u. Petroleumkarten. Buck, Steuerdruck, Zwangsmaßregeln u. Freiwilligkeit bei der Veranlagung zu den direkten Steuern. Pabst, Pfandbriefanstalten und andere organisierte öffentlichrechtliche Kreditinstitute. Jacobi, Die Verwaltung der direkten Steuern als Technik. Lurje, Die Umgebung des Gesetzes im öffentl. Recht. Laue, Stimmen zum Entwurfe eines Gesetzes über Schätzungsämter. Graeßner, Die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916. Wenzel, Zur Frage der Fischereiberechtigung im Fischereigesetzentwurf § 7 Abs. 2. Strutz, Staatsminister v. Rüger. Moll, Der Entwurf eines Kriegsgewinnsteuer-Gesetzes. Galland, Der Einfluß der Konkurseröffnung auf das Bürgerrecht. Rasch, Die Unterbrechung und Aussetzung des Prozeßverfahrens im Falle der Teilnahme einer Partei am Kriege. Kayser, Die Ersatzansprüche der Armenverbände gegen den Unterstützten und seine alimentationsfähigen Verwandten in Preußen. Pohlmann, Die Lage des städtischen Grundbesitzes (Schätzungsämter, Stadtschaften usw.). Keil, Die Sonderrücklagen für Kriegsgewinnsteuer bei der Veranlagung zur Einkommensteuer. Liebrecht, Die Bundesratsverordnung v. 21. 1. 1916 zum Familienunterstützungsgesetz und die preuß. Ausführungsbestimmungen v. 20. 1. 1916. Düring, Berlins Kriegsetat 1916. v. Buchka, Die geschichtliche Entwicklung der Staatsaufsicht über die Polizeiverwaltung der Städte in Preußen. Hellwig, Instrumentensteuer als städtische Steuer.

Finanz-Archiv. 33. Jahrg. 1. Bd.: Buck, Die Besteuerung der Kriegsgewinne. Pfitzner, Die Ausgaben der deutschen Einzelstaaten für das Staatsoberhaupt. Smith. Die dänische Steuergesetzgebung in 1915 und die Besteuerung der Kriegsgewinne in Norwegen und Schweden. Meyer, Ueber den Zusammenhang zwischen Zahlungsbilanz und Wechselkurs unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Kriegsverhältnisse.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. 40. Jahrg. Heft 1: Schmoller, Fünfhundert Jahre Hohenzollern-Herrschaft. Jäger



Der preußisch-deutsche Staat und seine Machtorganisation. Somary, Die neue belgische Notenbank. Ballod, Die Nahrungsmittelversorgung Deutschlands im ersten und zweiten Kriegsjahre.

Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. 6. Jahrg. Heft 3: Grünberg, Die Internationale und der Weltkrieg. Materialien. 1. Abt.: Vor dem Kriege und während der ersten Kriegswochen.

Preußische Jahrbücher. 164. Bd. Heft 1: Bein, Die Kapitulationen.

Ungarische Rundschau für historische und soziale Wissenschaften. 4. Jahrg. Heft 3/4: Osztern, Der „heilige Krieg" nach mohammedanischem Recht.

Monatsschrift für Arbeiter- u. Angestelltenversicherung. 4. Jahrg. Heft 1—3: Kaufmann, 25 Jahre Invalidenversicherung. Hanow, Die Gebühr nach § 1803 der Reichsversicherungsordnung. Rabeling, Die Höhe der Unfallrente u. der Militärrente ist von dem späteren Arbeitsverdienste des Verletzten unabhängig. Bracht, Die Anrechnung von Militärdienstzeiten u. die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung. v. Schelhorn, Die Versicherung kriegsbeschädigter Arbeiter. Schulz, Die Ungültigkeit von Verhältniswahlen. Hoffmann, Sterbegeld für Kriegsteilnehmer.

Arbeitsrecht. 2. Jahrg. Heft 3/4: Lotmar, Streikbruch und Streikarbeit. Potthoff, Der Arbeitslohn nach dem Kriege und der Staat. Lehmann, Die Klage auf Unterlassung von Dienstleistungen vertragsbrüchiger Arbeitnehmer.

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge. Zeitschrift für die Gesamtinteressen der Kriegsbeschädigten. Schriftleitung: A. Liebrecht. 1. Jahrg. Berlin, Vossische Buchhandlung. 8 M. für 12 Nummern. Nr. 1—4: Geib, Die Bäder- und Anstaltsfürsorge des deutschen Zentralkomitees vom Roten Kreuz. v. Schulz, Arbeits- und Erwerbsverhältnisse der Kriegsbeschädigten. Horion, Die Berufsberatung Kriegsbeschädigter in der Rheinprovinz. Simon, Kriegsblindenfürsorge. Bartning, Arbeitsnachweis für genesende Soldaten. Raußnitz, Verfügungen von Todes wegen zugunsten der Kriegsbeschädigten. Wölbling, Die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten. Gerényi, Die Fürsorge für Kriegsbeschädigte in Oesterreich. Leidig, Die Fürsorge für die aus dem Krieg heimkehrenden Handwerker und Kleinkaufleute. Herbst, Die Literatur zur Kriegsbeschädigtenfrage. Hilmers, Militärische und zivile Kriegsbeschädigtenfürsorge und ihre Zusammenarbeit. Heinemann, Kriegsbeschädigte Handlungsgehilfen. Silex, Neue Wege in der Kriegsblindenfürsorge.

Deutsche Wirtschafts-Zeitung. 12. Jahrg. Nr. 4: Prion, Die staatliche Regelung des Devisenhandels.

Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 29. Jahrg.: Burckhardt, Das Recht der Neutralen auf Verkehr mit anderen Staaten. Barbey, L'agence internationale des prisonniers de guerre à Genève. Röthlisberger, Die schweizer. Hilfsaktion für die Opfer des Krieges und das Heimschaffungswerk. Breny, Die schweizer. Postverwaltung und der Krieg. Gygax, Die Wirtschaftspolitik des Krieges. Moos, Unsere Landwirtschaft im Kriegsjahr 1915. Georg, Quelques chiffres et considérations sur la situation économique de la Suisse pendant la guerre européenne. Welti, Jahresbericht 1914/15. — Die Schweiz unter dem Einfluß des Krieges. Bundes- und Bundesratsbeschlüsse usw.

Allgemeines statistisches Archiv. 9. Bd. Heft 2/3: Kleindinst, Die Kriegsanleihen des Deutschen Reiches. v. Völcker, Krieg und Verkehr.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. 96. Bd. Heft 1: Geiger, Staatskirchenrechtliche Fragen im bayer. Landtage 1913/14.

Preußisches Pfarrarchiv. 7. Jahrg. Heft 4: Theinert, Anlegung neuer Begräbnisplätze. (§ 76[4] II 11 ALR.)

The Law Quarterly Review. Vol. 32. No. 125: Holdsworth, The origins and early history of negotiable instruments. IV. Baty, Prize droits. Pyke, The „Kim" Case. Sweet, The „easement" of tunnelling. Farrer, Operation of a residuary devise on a disclaimed specific devise. Buckland, The comitial will.

Columbia Law Review. Vol. 16. No. 2: Adams, The origin of english equity. Powell, The right to work for the state.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. N. F. 37. Bd. Heft 1.

Die Kriegs-Notgesetze. 15. Heft. Februar 1916. Berlin, Heymann. Geb. M. 1,20.

Güthe, G., u. Schlegelberger, F. Kriegsbuch. Die Kriegsgesetze mit der amtlichen Begründung und der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre. 2. Bd. Sonderband des Jahrbuchs des Deutschen Rechtes. Berlin, Vahlen. M. 13.

Hanausek, G. Die Neuordnung der juristischen Studien und Staatsprüfungen in Oesterreich. Wien 1915, Manz. M. 1,50.

Szirtes, A. Die Rechtswissenschaft — eine Kulturmacht. Zur Frage der gesellschaftlichen Vorbereitung der Gesetze. (Einführung in das lebende Recht. Hg. v. Bozi. Heft 15.) Hannover, Helwing. M. 3.

Législation de la guerre 1914. Lois, décrets etc. Avec références au Recueil Sirey, au Journal du Palais et aux Pandectes françaises. 28. 7. 1914 — 15. 1. 1915. Paris 1915, Pichon & Durand-Auzias. M. 6.

Bürgerliches Recht.

Melville, R. D. Manual of the principles of Roman Law relating to persons, property and obligations with a historical introduction. For the use of students. Edinburgh 1916, W. Green & son. 20 s.

Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch hg. von M. Gmür. 5. Bd.: Schlußtitel: Anwendungs- und Einführungsbestimmungen 1. Abschnitt Art. 1—50. Erläutert von P. Mutzner. Bern, Stämpfli & Cie. M. 8,50.

Kittelmann, H. Laesio enormis. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft 57.) Aarau, Sauerländer & Co. M. 1,20.

Sommer, F. Erfindung und Erfindungsschutz nach schweizerischem Privatrecht. Bern, M. Drechsel. M. 2,40.

Armbruster, L. Réparation des dommages causés par la guerre. Paris, Berger-Levrault. M. 4.

Handelsrecht usw.

Geller, L. Versicherungsordnung (Kais. Verordnung über den Versicherungsvertrag). Mit Erläuterungen. Wien, M. Perles. Geb. M. 3,80.

Fuller, H. B. The act to regulate commerce construed by the supreme court. Washington 1915, J. Byrne & Co. Geb. M. 40.

Zivilprozeß usw.

Peters, W. Die wälsche Art im deutschen Rechtsstreit und ihre Zukunft. Hannover, Helwing. M. 3.

Levin, L. Die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Anwaltszwangs. Preisgekrönt und hg. vom Berliner Anwalt-Verein. Berlin, Vahlen. M. 3,20.

Lehmann, A. Kommentar zur österr. Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung. Kais. Verordnung v. 10. 12. 1914. 1. Lief. Wien, Manz. M. 0,90. (Vollständig in etwa 27 Lief.)

Oesterreichische Justiz-Statistik. 3. Jahrg. 1912. Wien 1915, in Komm. bei Gerolds Sohn. M. 4.

Norden, F. Handbuch der Rechtsverfolgung in Belgien. Berlin, Vahlen. Geb. M. 14.

Strafrecht usw.

Coroï, J. La violence en droit criminel romain. Paris 1915, Plon-Nourrit et Cie. M. 12,80.

Jahrbuch des Strafrechts und Strafprozesses. Herausgegeben von H. T. Soergel u. Krause. 10. Jahrg. Rechtsprechung und Literatur 1915. Hannover, Helwing. Geb. M. 4 50.

Code pénal de l'Empire d'Allemagne. Französ. Uebersetzung des Deutschen StrGB. auf Grund der amtl. Ausgabe des D. StrGB. mit französ. Uebersetzung von 1878 unter Berücksichtigung der Aenderungen und Ergänzungen besorgt von Rosenfeld. Berlin, Guttentag. M. 3.

Matti, H. Die Zivilklage aus strafbaren Handlungen im erstinstanzlichen Strafverfahren des Kantons Bern. (Abhandlungen zum schweizer. Recht Heft 69.) Bern, Stämpfli & Cie. M. 3.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Nagel, H. G. Die Entstehung der Straßburger Stadtverfassung. (Beiträge zur Landes- u. Volkeskunde von Elsaß-Lothringen 51.) Straßburg, Heitz. M. 4.

Braun, v. Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln. 1. Nachtrag nach dem Stande vom 31. 1. 1916. München, C. Gerber. Geb. M. 1.65.

Schiele, G. W. Wirkung der Höchstpreise. Ein Kapitel aus der französ. Revolutionszeit. (Tat-Flugschriften 13.) Jena, E. Diederichs. M. 0.50.

Nay, J. Branntweinsteuergesetz v. 15. 7. 1909. Mit Kommentar und Anh., enth. Kriegsverordnungen. 2. Aufl. von Kniebe. Berlin, Guttentag. Geb. M. 4.

Haberland, G. Hausbesitz und Schätzungsamt. Berlin, A. Unger. M. 0.60.

Placzek, S. Selbstmordverdacht und Selbstmordverhütung. Leipzig 1915, G. Thieme. M. 6.

Wiese, J. Belgisch-Kongo. Geschichtliche, geographische und volkswirtschaftliche Studie. Berlin, Mittler & Sohn. M. 2.75.

Kirchenrecht usw.

Kißling, J. B. Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche. 3. Bd. Freiburg i. Br., Herder. Geb. M. 7.80.

Völkerrecht usw.

Ruchti, J. Zur Geschichte des Kriegsausbruches. Nach den amtlichen Akten der Kgl. großbritannischen Regierung dargestellt. Preisgekrönte Arbeit. Bern, F. Wyss. M. 1.

Schulthess, K. Das internationale Wasserrecht. (Publikationen des schweizer. Wasserwirtschafts-Verbandes Nr. 3.) Zürich 1915, Rascher & Co. M. 5.50.

Pyke, H. R. The law of contraband of war. Oxford 1915, at the Clarendon Press. Geb. M. 22.

British and colonial prize cases. Under the general editorship of E. C. M. Trehern. Part 5. London, Stevens & Sons. M. 10.50.

Lange, C. L. The american peace treaties. Full texts of treaties with an introduction and a commentary. Kristiania 1915, Aschehoug & Co. M. 1.50.

Dascovici, N. La question du Bosphore et des Dardanelles. Genève 1915, Georg & Cie. Fr. 7.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.



Nummer 11—12. Berlin, den 1. Juni 1916. 21. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

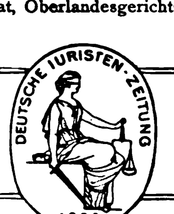
Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.



Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden.

Von Laband.

Zu den Gegenständen, welche in den weitesten Kreisen der Bevölkerung das größte Interesse erregen, gehört die Entschädigung für Kriegsschäden. Die Grundsätze über die Voraussetzungen, den Umfang und die Auszahlung des Schadensersatzes können zwar erst nach dem Kriege durch ein Reichsgesetz festgestellt werden, da die Finanzlage des Reichs nach Abschluß des Friedens dafür maßgebend sein wird; aber die Ermittlung der Höhe des erlittenen Schadens kann schon während des Krieges erfolgen, und zwar mit um so größerer Sicherheit, je früher sie erfolgt. Nur dadurch kann den Versuchen, einen erlittenen Kriegsschaden durch Aufbauschung desselben zur Erlangung einer ungerechtfertigten Bereicherung zu mißbrauchen, entgegengewirkt werden und andererseits der Ersatzanspruch auch für solche Schäden sichergestellt werden, welche nach Beendigung des Krieges nicht mehr sichtbar sind. Da der Krieg vom Reich als solchem geführt wird, so ist es selbstverständlich und bedarf keiner juristischen Begründung, daß die Entschädigung aus Reichsmitteln zu leisten ist und daß daher auch das Verfahren behufs Feststellung des Schadens im ganzen Reich nach einheitlichen Grundsätzen stattfinden muß. Dies schließt nicht aus, daß die Einzelstaaten, Kommunen und Kommunalverbände „Vorentschädigungen“ leisten, welche sie in der Tat in hohem Betrage bereits geleistet haben, um den Ruin der Bevölkerung gewisser Gegenden oder einzelner Familien zu verhüten. Dies gilt namentlich von der Verwüstung eines großen Teiles von Ostpreußen durch die wilden Horden Rußlands, durch welche ein auf $1^1/_2$ Milliarden M. geschätzter Schaden angerichtet worden ist (nach der in der Begründung enthaltenen offiziellen Angabe wurden durch systematische, von Haus zu Haus bewerkstelligte Brandlegung, Plünderung und Diebstahl, Verschleppung von Einwohnern, Vernichtung bewegl. Eigentums zerstört: 24 Städte, 600 Dörfer, ungefähr 300 Güter und 34 000 Gebäude; rund 100 000 Wohnungen wurden gänzlich und ebenso viele teilweise ausgeplündert usw. Der Verlust von Pferden allein beträgt 90 000 Stück), und von einem Teil des Oberelsaß, welchen die Franzosen unter dem Schutz der im Jahre 1871 leider vom Elsaß abgetrennten und ihnen überlassenen Festung Belfort besetzt oder bedroht haben. Aber nicht nur in Preußen und dem Reichslande, sondern auch in anderen Bundesstaaten sind Kriegsschäden entstanden, insbesondere durch Flieger, deren Höhe einer Feststellung bedarf.

Die Feststellung begründet keinen rechtskräftigen Anspruch auf Ersatzleistungen gegen das Reich oder den betreffenden Bundesstaat. Dazu wird ein besonderes Gesetz erforderlich sein, welches namentlich bestimmen wird, welchen Teil des Schadens das Reich ersetzen wird, und welches diejenigen Schadensfälle regeln wird, auf welche das vorliegende Gesetz sich nicht bezieht. Da es aber zwecklos wäre, Abschätzungen in einem umständlichen Verfahren vorzunehmen, wenn nicht die Absicht besteht, den Schaden zu ersetzen, so geben die Vorschriften des Gesetzes, in welchen Fällen das Schätzungsverfahren stattzufinden habe, eine Gewähr dafür, daß das Reich seine Pflicht anerkennt, in diesen Fällen den Schadensersatz in der Tat zu leisten. Diese allgemeinen Voraussetzungen sind, daß die Beschädigungen Sachschäden sind, d. h. bewegliches oder unbewegliches Eigentum betreffen, daß sie innerhalb des Reichsgebiets entstanden, und daß sie durch den gegenwärtigen Krieg verursacht sind. Ob Reichsangehörigkeit des Geschädigten eine Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs ist, wird das künftige Gesetz bestimmen; das gegenwärtig vorliegende erfordert (Entw. § 5 Abs. 3) zu der Stellung des Antrags auf Feststellung des Schadens für denjenigen, der die Reichsangehörigkeit nicht besitzt, die Genehmigung des Reichskanzlers. Denn es ist selbstverständlich ausgeschlossen, daß z. B. ein Franzose entschädigt wird für sein in Elsaß-Lothringen liegendes, von französischen Truppen in Brand geschossenes Haus; während für den Angehörigen eines neutralen Staates andere Erwägungen

Platz greifen können. Welche Beschädigungen als unmittelbar durch den Krieg verursacht gelten, bestimmt der Entw. § 2.

Dagegen kommt der im Feststellungsverfahren ergangenen definitiven Entscheidung eine gewisse Rechtskraft zu hinsichtlich der Tatsache der Kriegsbeschädigung, der Höhe des dadurch entstandenen Schadens und der Person des Geschädigten. Die Feststellung der Beschädigung ist zu versagen, wenn der Antragsteller wegen Hoch- und Landesverrats, der Nichterfüllung der Wehrpflicht, des Verrats militärischer Geheimnisse, Kriegsverrats, Fahnenflucht u. dergl. oder wegen eines in einem Feststellungsverfahren von Kriegsschäden verübten Meineids oder Verleitung dazu rechtskräftig verurteilt worden ist. Entw. § 13. Das Verfahren ist dem bei der Unfall- und Invalidenversicherung angeordneten nachgebildet. Die Feststellungsbehörden sind in 3 Instanzen gegliedert, (lokale) Ausschüsse, Oberausschüsse und ein Reichsausschuß; jeder Ausschuß besteht aus sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und der gleichen Zahl von Stellvertretern. Von den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern muß je eines das Amt eines ordentlichen Richters bekleiden; den Oberausschüssen und dem Reichsausschuß muß ferner ein Verwaltungsrichter oder ein zweiter ordentlicher Richter angehören. Für jeden Bundesstaat ist ein Oberausschuß in Aussicht genommen. Die Ausschüsse und Oberausschüsse sind Landesbehörden; ihre Mitglieder werden von den Landeszentralbehörden bestellt; der Reichsausschuß, der seinen Sitz in Berlin hat, ist eine Reichsbehörde; seine Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt. Die Mitglieder der Ausschüsse und Oberausschüsse sollen den an den Kriegsschäden beteiligten Berufszweigen, insbesondere mindestens je ein Vertreter von Landwirtschaft, Handel und Gewerbe und Handwerk, angehören. Zur Beschlußfähigkeit der Feststellungsbehörden ist die Teilnahme von 5 Mitgliedern, unter denen sich der Vorsitzende und ein richterliches Mitglied befinden müssen, erforderlich. Zur Vertretung des Reichsinteresses werden bei den Feststellungsbehörden vom Reichskanzler Personen ernannt, welche dessen Anweisungen nachzukommen haben.

Zur Entlastung des Ausschusses ist der Vorsitzende desselben ermächtigt, einen Vorbescheid zu erteilen, gegen den dem Antragsteller und dem Vertreter des Reichsinteresses innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung der Einspruch an die Feststellungsbehörde zusteht. Binnen gleicher Frist steht dem Antragsteller und dem Vertreter des Reichsinteresses gegen den Bescheid des Ausschusses die Beschwerde an den Oberausschuß und gegen den Bescheid desselben die weitere Beschwerde an den Reichsausschuß zu. Die letztere kann aber nur auf die Verletzung reichsrechtlicher Vorschriften oder auf wesentliche Mängel des Verfahrens gestützt werden. Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei. Die bei dem Feststellungsverfahren beteiligten Personen sind zur Geheimhaltung der Verhandlungen sowie der zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse des Geschädigten verpflichtet; Zuwiderhandlungen werden auf Antrag des Geschädigten mit Geldstrafe bis 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die näheren Vorschriften über das Verfahren hat der Bundesrat zu erlassen; auch ist er befugt, die Schätzungsgrundsätze festzustellen und Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz zu erlassen. Soweit der Bundesrat solche Bestimmungen nicht erläßt, können sie von den Landeszentralbehörden erlassen werden. Als Vorbild und Grundlage dafür dient die Anweisung des preuß. Staatsministeriums v. 18. Jan. 1915 über die vorläufige Ermittlung von Kriegsschäden usw. in den durch den Krieg unmittelbar berührten Landesteilen (Ostpreußen).

Das Gesetz findet keine Anwendung auf Kriegsleistungen, deren Entschädigung durch Reichsgesetze bereits geregelt ist, nämlich durch das Kriegsleistungsgesetz v. 14. Juni 1873, das Festungsrayongesetz v. 21. Dezember 1871 und die Verordn. über die Sicherstellung von Kriegsbedarf v. $\frac{\text{24. Juni}}{\text{25. Nov.}}$ 1915; ferner nicht auf Schäden, deren Feststellung ausdrücklich einem anderen Reichsgesetz vorbehalten ist, nämlich Schädigungen der Seeschiffahrt (Entw. § 17); soweit endlich in einem reichs- oder landesrechtlich geordneten Vorentschädigungsverfahren Kriegsschäden bis zum Betrage von 1500 M. im Wege der Einigung mit dem Geschädigten festgestellt sind oder werden, behält es hierbei sein Bewenden.

Die Novelle zum Vereinsgesetz.

Von Staatsminister a. D. Dr. von Landmann, München.

Als politischer Verein gilt ein Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt. Solche sind nach der ständigen Auslegung, welche die Rechtsprechung diesem Begriffe gegeben hat, alle Angelegenheiten, welche unmittelbar den Staat, dessen Verfassung, Verwaltung oder Gesetzgebung, die staatsbürgerlichen Rechte der Untertanen oder die Beziehungen der Staaten untereinander in sich begreifen. Namentlich werden dazu auch Fragen der Nationalökonomie und der Sozialpolitik gerechnet. Unerheblich ist es — nach dem bekannten Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 4. Juli 1911 — für die politische Natur eines Vereins, ob er eine Einwirkung auf die staatlichen Rechte der Bürger allgemein oder nur behufs Besserung der Berufsinteressen einer bestimmten Bevölkerungsklasse bezweckt. Es kann demnach unter Umständen auch ein Arbeiterverein, ein Gewerkverein, der in erster Linie behufs Sicherung und Besserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse seiner Mitglieder gegründet ist, als politischer Verein anzusehen sein.

In der Tat befassen sich die Gewerkvereine vielfach auch mit politischen Fragen, mit der Verbesserung der Lage der Arbeiter im allgemeinen, mit Sozial- und Wirtschaftspolitik überhaupt. Dann aber sind sie nach der herrschenden Rechtsanschauung dem § 3 des Vereinsgesetzes v. 19. April 1908, der die Anzeigepflicht der politischen Vereine regelt,



und dem § 17, der jugendliche Personen unter 18 Jahren von der Mitgliedschaft politischer Vereine und von öffentlichen politischen Versammlungen ausschließt, unterworfen. Die Verwaltungspraxis ist freilich, wie es scheint, eine ungleichmäßige und zum Teil nachsichtige.

Diesem Zustande, der von den Arbeitervereinen als eine große Beschwernis empfunden wird, will die Vorlage (RTDrucks. Nr. 276) ein Ende machen, indem hiernach hinter § 17 des Vereinsgesetzes ein neuer § 17a eingeschaltet werden soll, der die Anwendung der Vorschriften der §§ 3 und 17 des Gesetzes über politische Vereine und deren Versammlungen auf Gewerkschaften und ähnliche Vereine auch dann ausschließt, wenn sie sich mit sozialpolitischen oder wirtschaftspolitischen Fragen befassen, an denen sie ein Interesse haben.

Wenn nun gesagt worden ist (von dem Bundesratsbev. Direktor Dr. Lewald in der Reichstagssitzung v. 10. Mai l. J.), daß der Gesetzentwurf nach der Ansicht der verbündeten Regierungen lediglich einen deklaratorischen Charakter habe und eine materielle Aenderung des Vereinsrechts nicht bringe, so ist letzteres m. E. unrichtig. Im § 6 Abs. 3 des VG. sind von der für politische Versammlungen vorgeschriebenen Anzeigepflicht ausgenommen worden: Versammlungen der Gewerbetreibenden und gewerblichen Arbeiter „zur Erörterung von Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter". Die Fassung dieser Bestimmung schließt sich genau an den § 152 der Gewerbeordnung an, der die Koalitionsfreiheit für die Gewerbetreibenden und gewerblichen Arbeiter eingeführt hat, und es ist deshalb anzunehmen, daß im VG. unter „Verabredungen usw." dasselbe zu verstehen ist, was zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes unter den gleichen Worten in der Gewerbeordnung verstanden wurde, daß also darunter nur solche Verabredungen und Vereinigungen fallen, welche die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in einem bestimmten Betriebe oder in einem bestimmten Gewerbszweige oder an einem bestimmten Ort zum Gegenstande haben, daß aber Verabredungen und Vereinigungen, welche die Verbesserung der Lage der Arbeiter im allgemeinen oder der sozialpolitischen Gesetzgebung bezwecken, nicht hierher gehören. Als das Vereinsgesetz beraten wurde, stand die einschränkende Auslegung jener Worte fest, wie z. B. auch in den Motiven zu dem im Herbst 1906 dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurf betr. die Berufsvereine anerkannt worden ist.[1]) Es hätte daher, wenn diese Worte im Vereinsgesetz einen anderen Sinn haben sollten, dies bei den Verhandlungen darüber deutlich und klar zum Ausdruck gebracht werden müssen. Aus den Reichstagsverhandlungen über das Vereinsgesetz ergibt sich aber nicht mehr, als daß man die in § 152 GewO. bezeichneten Koalitionen überhaupt nicht als politische Vereine ansah und daß also der § 6 Abs. 3 des VerG., der im Entwurfe fehlte, nur deklaratorischen Charakter hat und überflüssig ist. Ich berufe mich namentlich auf die Motive S. 20[1]), ferner den Kommissionsbericht[2]) und die 2. Beratung im Plenum StB. S. 4556. Die von Direktor Dr. Lewald bei der Beratung der vorliegenden Novelle zitierte Aeußerung des damaligen Staatssekretärs des Innern, des jetzigen Herrn Reichskanzlers, findet sich im Kommissionsbericht S. 4853; er sagte, die im § 152 GO. bezeichneten Angelegenheiten seien bei richtiger Auslegung des Gesetzes überhaupt nicht politischer Natur.

Der vorliegende Gesetzentwurf bringt also nicht eine Auslegung, sondern eine erhebliche Aenderung des Vereinsgesetzes. Zwar sollen die den Gewerkschaften der Arbeiter entsprechenden Vereine der Arbeitgeber ebenso behandelt werden wie die ersteren, allein, da von seiten der Arbeitgeber, wie es scheint, keine Beschwerden über die Behandlung ihrer Vereine erhoben worden sind, so bedeutet die Vorlage augenscheinlich lediglich ein Entgegenkommen gegen die Arbeiterklasse und deren größte politische Organisation, die Sozialdemokratie. Sie bedeutet eine teilweise Dankeserstattung für die patriotische Haltung der Sozialdemokraten zu Beginn und im Verlauf des Weltkrieges. Sie enthält zugleich die Erfüllung einer Zusage, die in der Plenarsitzung des Reichstags vom 18. Januar 1916 namens der verbündeten Regierungen gemacht worden ist, nachdem der Reichstag im J. 1915 einen Initiativ-Gesetzentwurf wegen Abänderung verschiedener Bestimmungen des Vereinsgesetzes angenommen hatte (Einschränkung des Begriffs der politischen Vereine im § 3 und Streichung des Sprachen-Paragraphen, § 12, und des § 17 über die Jugendlichen).

Die politische Tendenz der Vorlage ist durchaus zu billigen. Allein es lassen sich doch gewisse Bedenken gegen den Inhalt und die Fassung derselben nicht unterdrücken.

Insbesondere ist zu beanstanden, daß zugunsten gewisser Klassen der Bevölkerung ein Sonderrecht geschaffen werden soll. Die Novelle gilt nur für die Vereine von Arbeitern und Arbeitgebern, welche die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen anstreben, alle anderen Vereine aber, welche sich auch mit Angelegenheiten der Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik befassen, sind von ihren Wohltaten ausgeschlossen. Die Vereine der Arbeitgeber und Arbeiter, die nur um ihres eigenen Vorteils willen auf die Sozial- und Wirtschafts-Gesetzgebung oder die Verwaltung einwirken wollen, gelten nicht als politische Vereine, Vereine aus anderen Bevölkerungsklassen aber, welche im allgemeinen Interesse sich mit praktischer Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik befassen, sollen auch fernerhin verpflichtet sein, die in § 3 des VG. vorgesehenen Anzeigen zu erstatten und dürfen auch fernerhin Personen unter 18 Jahren weder als Mitglieder haben noch zu ihren Versammlungen zu-

[1]) RTVerh. II. Sess. 11. Leg.-P. Anl. Bd. VIII Drucks. Nr. 533 zit. in meinem Kommentar z. GewO. 5. A. Bd. II S. 545.

[1]) Sten. Ber. v. 1907/8, Drucks. Nr. 482, Anl.-Bd. 243.
[2]) Drucks. 819, Anl.-Bd. 246, insbes. S. 4833, 4891.

lassen (gesellige Versammlungen ausgenommen), z. B. eine juristische Gesellschaft, ein volkswirtschaftlicher Verein, ein allgemeiner Gewerbeverein oder polytechnischer Verein. Ein Student unter 18 Jahren darf in solchen Vereinen nicht mitreden, ja nicht einmal zuhören, während ein Fabrikarbeiter in gleichem Alter als sozialpolitisch reif angesehen wird und in einer Gewerkvereins-Versammlung sogar öffentlich seine Weisheit verzapfen oder mindestens Radau machen darf.

Es dürfte daher ernstlich zu erwägen sein, ob nicht der beabsichtigte Zweck statt durch die vorgeschlagene Ausnahmebestimmung für die Gewerkvereine und dergl. besser erreicht würde durch einen Zusatz zu § 3 des Vereinsgesetzes, der den Begriff des politischen Vereins („jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt") entweder positiv oder negativ oder doppelseitig abgrenzt. Man könnte bestimmen, daß als politische Vereine solche Vereine nicht anzusehen sind, die lediglich auf Angelegenheiten der Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik einzuwirken bezwecken, und zugleich an die Begründung der Novelle S. 13 anknüpfen, wonach aus dem Bereiche derselben rein politische Angelegenheiten ausgeschieden werden sollen, namentlich Fragen der auswärtigen Politik, der Verfassungen des Reichs und der Bundesstaaten sowie Wahlrechtsbestimmungen. Der vom Reichstag in dem Initiativ-Gesetzentwurf beschlossene Zusatz zu § 3 Abs. 1, welcher lautet: „Nicht als politische Vereine gelten Vereine von Berufsgenossen oder Angehörigen verschiedener Berufe und Standesvereine, auch wenn sie zur Verfolgung ihrer Zwecke politische Gegenstände in Versammlungen erörtern" — ist zwar nicht so engherzig wie die Fassung des vorgeschlagenen § 17a, leidet aber auch an dem prinzipiellen Fehler, daß er nur solche Vereine begünstigt, welche ihre eigenen Interessen verfolgen, und die gemeinnützigen Vereine ausschließt.

Wenn aber der Reichstag dem vorgeschlagenen Ausnahmsrecht grundsätzlich zustimmen will, so sollte er sich doch reiflich überlegen, ob in bezug auf die jugendlichen Personen so weit gegangen werden kann, wie der Entwurf will. Man wird allerdings die Gewerkvereine auch ferner nicht hindern können, sozial- und wirtschaftspolitische Fragen zu zu erörtern und jugendliche Personen als Mitglieder aufzunehmen. Aber man braucht doch nicht zuzugestehen, daß Jugendliche unter 18 Jahren an öffentlichen Gewerkschaftsversammlungen teilnehmen, denn die Sachlichkeit der Verhandlungen wird durch die Einmischung so unreifer Elemente leicht beeinträchtigt. Es ist richtig, daß auch ein Achtzehnjähriger ein Jugendlicher ist, allein er unterscheidet sich auch sonst in der Rechtsordnung von dem jüngeren Arbeiter. Denn bis zum vollendeten 18. Jahre kann die Fortbildungsschulpflicht nach § 120 der Gewerbeordnung erstreckt werden und mit diesem Lebensalter beginnt die Landsturmpflicht. Darüber hinaus ist auch der Minderjährige in bezug auf die Verwertung seiner Arbeitskraft nicht vollständig frei; er darf gewerblich nur beschäftigt werden, wenn er mit einem Arbeitsbuche versehen ist (§ 107 GO.).

Bei der Begründung des Entwurfs im Reichstag ist von dem Vertreter der verbündeten Regierungen besonders betont worden, daß die herrschende Rechtsunsicherheit und die Widersprüche zwischen der oberstrichterlichen Rechtsprechung und der Verwaltungspraxis beseitigt werden sollen. Allein durch die Fassung des Entwurfs wird dieser Zweck kaum in befriedigender Weise erreicht werden. Es sind hiernach „die Vorschriften der §§ 3, 17 über politische Vereine und deren Versammlungen auf Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht aus dem Grunde anzuwenden, weil diese Vereine auf solche Angelegenheiten der Sozialpolitik oder der Wirtschaftspolitik einzuwirken bezwecken, die mit der Erlangung oder Erhaltung günstiger Lohn- oder Arbeitsbedingungen oder mit der Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher Zwecke zugunsten ihrer Mitglieder oder mit allgemeinen beruflichen Fragen im Zusammenhang stehen." Die Fassung dieser Bestimmung gibt mancherlei Zweifeln Raum, und um diese Zweifel abzuschneiden, ist in den Motiven ein Kommentar von mehr als drei Seiten gegeben. Aber trotzdem bleiben noch verschiedene Bedenken bestehen.

Unter den Begriff „Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen" fallen jedenfalls die zahlreichen Gewerkvereine von Arbeitern, und es wird im einzelnen Falle selten ein Zweifel vorkommen. Anders aber bei Arbeitgeber-Vereinen, die nicht als „Verein zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen" gegründet sind, z. B. ein Gastwirtsverein, der ganz allgemein die Förderung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder bezweckt.

Die Bezeichnungen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ferner sollen nach den Motiven des Gesetzentwurfs, soweit die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen Vereinszweck ist, im weitesten Sinne zu verstehen sein. Zu den Arbeitern sollen gehören nicht nur Arbeiter aller Arten, sondern auch Angestellte, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Gehilfen, Lehrlinge usw. Nicht erwähnt sind auffallenderweise die landwirtschaftlichen Arbeiter, für welche das Vereinsgesetz schon jetzt gilt und welche demnach auch unter die Novelle fallen werden, wie übrigens Direktor Dr. Lewald im Reichstage bestätigt hat (Sten. Ber. S. 1012 D). Nicht geändert wird die Bestimmung im § 24 des VerG., wonach u. a. unberührt bleiben „die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Verabredungen ländlicher Arbeiter und Dienstboten zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit." Auch auf die Arbeiter in Staatsbetrieben und Eisenbahnunternehmungen wird der neue Paragraph nach seinem Wortlaute Anwendung zu finden haben. Es ist jedoch anzunehmen, daß auch fernerhin die Disziplinarbefugnisse der Behörden gegenüber den ihnen unterstellten Beamten und Bediensteten un-



geschmälert bleiben, was schon jetzt in der bayerischen Vollzugsanweisung zum Vereinsgesetz Ziff. 2 ausdrücklich hervorgehoben ist.

Die Worte der Vorlage „die Vorschriften . . . sind . . . nicht aus dem Grunde anzuwenden, weil diese Vereine auf solche Angelegenheiten der Sozialpolitik oder der Wirtschaftspolitik einzuwirken bezwecken, die usw.“ sind, wie die Motive hervorgehoben, so gefaßt, um bestimmt zum Ausdruck zu bringen, daß die für politische Vereine und deren Versammlungen geltenden besonderen Vorschriften des Reichsvereinsgesetzes auf einen bestimmten Kreis von Vereinen nicht anwendbar sein sollen, soweit diese Vereine Einwirkungen auf politische Angelegenheiten nur innerhalb gewisser. hier vorgezeichneter Grenzen ausüben. Diese Absicht wäre aber wohl besser zum Ausdruck gebracht, wenn es hieße: „ . . . nicht anzuwenden, wenn sie auf Angelegenheiten der Sozialpolitik oder Wirtschaftspolitik einzuwirken bezwecken, sofern sie sich auf solche Angelegenheiten beschränken, welche usw.“

Die Vorlage will den Vereinen, für die sie gilt, die Einwirkung auf Angelegenheiten der Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik freigeben. Als Angelegenheiten der Sozialpolitik sollen namentlich Fragen des Koalitionsrechtes gelten, also alles, was sich auf Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen bezieht; Erörterungen über die Auslegung, Abänderung oder Abschaffung der §§ 152, 153 GO. sind also zuzulassen. Weiter seien als Angelegenheiten der Sozialpolitik „beispielsweise“ anzusehen die öffentlichrechtliche wie die privatrechtliche Stellung der Berufsvereine, das Einigungswesen, das Tarifvertragswesen, Fragen der Lohnregelung, Angelegenheiten des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung, des Kinderschutzes, der Heim- und Hausarbeit, der Volksernährung und der Volksgesundheit, des Wohnungswesens, der Volksbildung, sodann Fragen, welche sich auf die Gewerbegerichte und die Kaufmannsgerichte, auf die Gewerbeaufsicht und ähnliche Einrichtungen beziehen. Aus dem Gebiete der Wirtschaftspolitik ferner werden hervorgehoben: Fragen der Lebensmittelversorgung, der Preisbildung, Zölle, Steuern usw. Auch Fragen, die nicht ihrer Natur nach und nicht unter allen Umständen sozial- oder wirtschaftspolitisch sind, sollen als solche für das Gebiet des Entwurfs gelten, sofern sie eine soziale oder wirtschaftliche Bedeutung haben können und im Einzelfalle mit Rücksicht auf diese Bedeutung behandelt werden. Dies gelte z. B. von gewissen Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts und des allgemeinen Strafrechts und der Gerichtsverfassung (z. B. Dienstvertrag, Lohneinbehaltung, Nötigung und Bedrohung, Frauenrechte, Schaffung von Sondergerichten usw.). Ausgeschieden werden durch den Entwurf nur die „rein politischen Angelegenheiten“, also „namentlich Fragen der auswärtigen Politik, der Verfassungen des Reichs und der Bundesstaaten, sowie Wahlrechtsbestimmungen“. Unter Umständen kann aber doch zweifelhaft sein, ob eine Frage eine solche der reinen Politik oder der Wirtschaftspolitik oder Sozialpolitik ist, z. B. die Frage unseres künftigen handelspolitischen Verhältnisses zu Oesterreich-Ungarn, oder die Frage des Wahlrechts weiblicher Personen in kommunalen Körperschaften.

Die Erläuterung der Worte „Angelegenheiten der Sozialpolitik oder der Wirtschaftspolitik“ in den Motiven der Vorlage ist eine sehr weitgehende, allein sie ist im Text des Entwurfs verklausuliert durch den angehängten Relativsatz. Die Berufsvereine sollen nur solche Angelegenheiten betreiben dürfen, „die mit der Erlangung oder Erhaltung günstiger Lohn- oder Arbeitsbedingungen oder mit der Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher Zwecke zugunsten ihrer Mitglieder oder mit allgemeinen beruflichen Fragen im Zusammhange stehen.“ Dieser Zusammenhang soll aber, wie die Motive betonen, kein entfernter, künstlich konstruierter, sondern ein vernünftiger und objektiver sein. Im einzelnen Falle wird daher leicht Streit darüber entstehen können, ob ein solcher Zusammenhang gegeben ist. Die Rechtsunsicherheit, welche beseitigt werden soll, wird also von neuem Platz greifen. Es ist allerdings möglich und sogar wahrscheinlich, daß die Verwaltungspraxis und die Rechtsprechung sich, mit Rücksicht auf die ausdehnende Erläuterung der „Angelegenheiten der Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik“ in den Motiven, in der Weise entwickeln, daß der vom Gesetze geforderte Zusammenhang in der Regel ohne weiteres als gegeben angenommen wird. Dann aber ist der Relativsatz überflüssig und seine Anwendung in einzelnen Fällen wird leicht als Schikane empfunden werden. Es wäre daher, wenn man überhaupt den Gewerkvereinen das fragliche Zugeständnis machen will, der ganze Relativsatz besser zu streichen.

Was die übrigen Beschwerden der Gewerkvereine und der Sozialdemokratie gegen das Vereinsgesetz betrifft, so läßt der Gesetzentwurf dieselben unberücksichtigt. In Betracht kämen hauptsächlich die §§ 12 und 17. Der § 17 wird aber durch den neuen § 17a praktisch ohnehin fast bedeutungslos werden, falls dieser angenommen wird. Die Beseitigung des Sprachenparagraphen ferner, welche sowohl wegen der polnisch und französisch sprechenden Bevölkerung wie auch im besonderen Arbeiterinteresse gefordert wird, weil es für die Gewerkschaften wichtig ist, bei Lohnbewegungen mit den von den Arbeitgebern herangezogenen fremden Arbeitern in ihrer Muttersprache verhandeln zu können, wäre verfrüht. Erst nach Beendigung des Kriegs wird es an der Zeit sein, zu erwägen, ob der Sprachenparagraph beseitigt werden kann. Die Bejahung dieser Frage wird nur dann erfolgen können, wenn bei der in Aussicht gestellten „Neuorientierung“ der inneren Politik auch die Land- und Seekriegsmacht des Reichs auf die Dauer gestärkt und gegen die möglichen Wirkungen parlamentarischer Konstellation sichergestellt wird.



England und Völkerrecht.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. F. Damme, Berlin.

Im Dez. 1915 wurde aus London berichtet, daß im Oberhause Lord Portsmouth seine der britischen Seerechtspolitik gewidmete Rede mit den Worten geschlossen habe:

„Wir müssen den ganzen Plunder der Londoner Erklärung, der Haager Abmachung und ähnlicher juristischer Feinheiten loswerden und die Interessen Englands und seiner Verbündeten einzig und allein allen anderen voranstellen."

Mit anderen Worten: völkerrechtliche Verträge sind für England unbeachtlich, sofern sie nicht den Interessen Englands und dessen zufälligen Bundesgenossen entsprechen. Das ist aber nicht etwa der vereinzelt aufgetretene Gedanke eines nationalistisch gesonnenen Lords, nein, vielmehr nur die Kundgebung des Systems, welches die britische Politik beherrscht, seitdem sie die Seegewalt in Händen hat, und nur meist geschickt unter einem Schwall verlogener Wendungen von ihren Leitern unterdrückt wird, bis dann gelegentlich allerdings die Roheit dieser Staatsmänner einen erschreckenden Ausdruck findet. Die Aeußerung jenes Lords Portsmouth kann denn auch nur wieder an einen der frevelhaftesten Fälle dieser Art erinnern. Im Jahre 1807 stellte England die Regierung Dänemarks, die in dem großen Ringen mit Napoleon strenge Neutralität gewahrt hatte, vor die Wahl: Bündnis oder Krieg. Als man sich nicht sofort entschied, erschien die britische Flotte vor Kopenhagen, bombardierte erbarmungslos die Stadt v. 2. Sept. ab mehrere Tage hindurch, wobei Tausende von Menschen, darunter zahllose Frauen und Kinder, den Tod fanden und Hunderte von Gebäuden zerstört wurden, und entführte schließlich am 21. Okt. die ganze dänische Flotte ohne irgendwelchen Schadensersatz nach England. Das war einer der zahllosen Beweise dafür, wie England sein Programm: Schutz den kleinen Völkern! in die Tat umsetzt. Damals haben die englischen Staatsmänner Canning und Castlereagh indessen, ebensowenig wie jetzt Lord Portsmouth, aus ihrer Verachtung des damals besonders in einem Werke des ehemaligen Heidelerger Professors von Pufendorf vertretenen Völkerrechts ein Hehl gemacht. Darauf spielte das Parlamentsmitglied Whitbread am 20. April 1815 — also genau vor 100 Jahren — im Unterhause mit der Bemerkung an:

„Canning und Castlereagh haben uns zu seiner Zeit erzählt, daß sie zur Zerstörung von Kopenhagen nicht ausgingen mit Baron Pufendorf unterm Arm."

Cannings und Castlereaghs barbarische Handlungsweise hat trotzdem dem Ansehen des englischen Namens in Dänemark auf die Dauer nicht geschadet. Sie findet heute bei den englischen Historikern ihre Rechtfertigung mit Opportunitätsgründen. So bemerkt darüber Prof. Wilson in Oxford:

„Daß der Angriff notwendig war, wird niemand heute leugnen. England kämpfte um sein Dasein; und, wie unangenehm auch die Aufgabe war, einen schwachen Neutralen niederzuschlagen, England riskierte seine eigene Sicherheit, wenn es in Napoleons Hand eine Flotte von solcher Bedeutung ließ."

Prof. Tönnies in Kiel weist in seinem lesenswerten Büchelchen: „Englische Weltpolitik in englischer Beleuchtung" auf den ungeheuren Unterschied zwischen unserem Einmarsch in das seit Jahren heimlich der Entente verschriebene Belgien, von dem wir aber nur die Erlaubnis zum Durchmarsch verlangten, und dem damaligen Auftreten Englands dem völlig neutral gebliebenen Dänemark gegenüber hin, welchem das Ansinnen eines rückhaltlosen Bündnisses zugemutet wurde. Inzwischen ist die Mahnung des Lords Portsmouth von Asquith und Grey im Stile Cannings und Castlereaghs dem kleinen Griechenland gegenüber längst praktisch zur Ausführung gebracht, so daß der griechische Minister Rhallis nach einem Bericht der ‚Daily Mail' am 18. Nov. 1915 zu deren Vertreter sagen durfte:

„Ihr seid infam! Das einzige, was wir wollen, ist Frieden, und Ihr wollt uns in einen Krieg hineinzwingen, Ihr wollt uns verhungern lassen!"

Geradezu erstaunlich ist die skrupellose Naivität der englischen Zeitung, die einen solchen Bericht ihres Vertreters abdrucken konnte, ohne daß die Lettern vor Scham rot wurden, ein Beweis mehr, wie sich das Rechtsgewissen bei einem Volke abstumpfen kann, dessen Herrscher Englands Dichter die Worte in den Mund gelegt hat:

„Gewissen ist ein Wort für Feige nur, zum Einhalt für den Starken erst erdacht. Uns ist die Wehr Gewissen, Schwert Gesetz." (Richard III. V, 3.)

Wollte man eine Devise für die Achtung wählen, mit welcher England heute und seit bald 200 Jahren das Völkerrecht ansieht, so könnte man eine schlagendere nicht finden. Die frühere Stellungnahme Englands gegenüber ähnlichen Anmaßungen anderer Völker auf Seeherrschaft war anders. Als Spanien um 1580 nicht dulden wollte, daß Drake in die amerikanischen Gewässer fahre, auf deren Ausbeutung jene katholische Vormacht ein Ausschlußrecht auf Grund päpstlicher Schenkung beanspruchte, erklärte die Königin Elisabeth:

„Die Benutzung des Meeres und der Luft ist allen gemeinsam. Keine Nation, kein Privatmann kann ein Recht auf das Meer besitzen. Weder Natur noch Gewohnheit lassen seine Besitzergreifung zu."

So dachte die englische Regierung damals, wo ihre Seemacht erst in den Anfängen sich befand, genau so wie 30 Jahre später der Niederländer Hugo Grotius, als er im Jahre 1609 in seiner berühmten Schrift die Freiheit des Meeres gegenüber den den spanischen Anmaßungen entsprechenden Ansprüchen der Bewohner Lusitaniens (Portugals) auf die alleinige Schiffahrt in den indischen Gewässern verteidigte. Auch die riesenhaft erweiterte Seegeltung Englands unter Cromwell machte die britische Flotte immer noch nicht zum ausschließlichen Seeherrn, so daß England, nachdem es sich bereits in dem Kriege mit Frankreich von 1689—97 angemaßt hatte, den Neutralen den Handel mit seinem Kriegsgegner zu verbieten, in dem den Spanischen Erbfolgekrieg beendenden Utrechter Frieden 1713 doch wieder an den beiden Sätzen des Seekriegsrechts festzuhalten



in seinem Interesse liegend ansah, daß nur die tatsächlich ausgeübte Absperrung der feindlichen Häfen mit Kriegsschiffen — im Gegensatz zu bloß papierner Blockade — Rechtswirkungen zu erzeugen imstande sei, sowie daß die neutrale Flagge auf einem Frachtschiff die feindliche Ladung vor der Wegnahme bewahre. Es waren dies auch, abgesehen von der Beschränkung des Begriffs der Bannware auf den Kriegsbedarf, im wesentlichen die Grundsätze, welche der europäische Neutralitätsbund von 1780 vertrat und denen das damals in den Krieg mit den amerikanischen Freistaaten verwickelte England noch nicht offen zu widersprechen unternahm. Seit dem Versailler Frieden von 1783 aber, durch den England nach Beendigung des überseeischen Krieges in Europa freie Hand bekam, änderte sich dies Verhältnis von Grund aus. Von nun an zeigte der Hai, daß er das unwiderstehliche Raubtier des Meeres ist. In den bei Cotta in Tübingen erschienenen „Europäischen Annalen" von 1813 (Bd. III S. 81) hat ein namenloser Verfasser die Hauptgrundsätze des englischen Seerechts zusammengestellt, auf welche neuerdings wieder, noch vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges, von Peez und Dehn in ihrem 1912 erschienenen Werke: „Englands Vorherrschaft" (Bd. I, S. 318) hingewiesen haben. Dieses Buch, von dem leider bisher nur der I. Band: „Aus der Zeit der Kontinentalsperre" erschienen ist, muß überhaupt als eine wahre Fundgrube für Belege zum Verständnis der englischen Handels- und, was damit gleichbedeutend, Kriegspolitik angesehen und kann nicht genug nach Aufklärung in dieser Hinsicht strebenden Lesern empfohlen werden. Als englische Grundsätze für den Seekrieg gibt jener Ungenannte, wohlgemerkt für das Jahr 1813, die folgenden an:

„I. Sobald England es vorteilhaft findet, eine Nation mit Krieg zu überziehen, kann es die Schiffe und Kolonien dieser Nation ohne vorläufige Kriegserklärung wegnehmen.

II. Es kann, ohne die nötigen Kreuzer aufzustellen, durch einen Federzug so viel Küstenland in Blockade erklären, als ihm gutdünkt, dieser Erklärung rückwirkende Kraft von dem Tage der Bekanntmachung in England an erteilen; endlich statt die Häfen der feindlichen Macht zu blockieren, die Reeden und Häfen der Neutralen blockieren, wenn das leichter und einträglicher ist.

III. Das Eigentum der Untertanen feindlicher Mächte ist es befugt, nicht nur unter feindlicher, sondern selbst unter neutraler Flagge wegzunehmen. Die feindlichen Untertanen auf genommenen Schiffen sind, mögen sie zum Kriegerstande gehören oder nicht, ob auf feindlichen oder neutralen Schiffen gefunden, Kriegsgefangene.

IV. In Seekriegen wird England keine Neutralität in dem Sinne des Utrechter Friedens oder des nordischen Vertrages von 1780 (sogen. Neutralitätsbund Dänemarks, Schwedens, Rußlands, dem schließlich alle Seestaaten mit Ausnahme Englands beigetreten waren) anerkennen. Da es aber gleichwohl der Neutralen zur Ausleerung seiner überfüllten Warenlager bedarf, so will es ihnen gestatten, als Englands Makler sich einigen Frachtlohn zu verdienen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

a) Alle Häfen, Küsten und Kolonien als streng blockiert anzusehen, die England ihnen schriftlich als blockiert ankündigt, auch wenn kein englisches Segel sich dort zeigt;

b) das Wort Konterbande werden die Neutralen in dem Sinne nehmen, in dem es England jedesmal genommen haben will, und also darunter nach Umständen bald alle Lebensmittel überhaupt, bald Salpeter, bald auch Chinarinde und Pfeffer begreifen;

c) keine Erzeugnisse feindlicher Kolonien, wären sie gleich durch Verkauf neutrales Eigentum geworden, dürfen die Neutralen dem Feinde zuführen, es sei denn, daß jene Erzeugnisse auf englischen Märkten gekauft worden wären;

d) benötigen die Neutralen europäischer Waren, so werden sie solche nur von England kaufen; wollen sie den Ueberschuß ihrer heimischen Rohstoffe los werden, so dürfen sie nur an England verkaufen .....

e) da es möglich ist, daß die Neutralen Landeserzeugnisse zu verkaufen hätten, von denen England keinen Gebrauch machen könnte oder wollte, so sei ihnen gestattet, solche zu verkaufen, an wen sie wollen, nur nicht an den Feind oder an seine Bundesgenossen; auch nicht an Länder, die unter seinem Einflusse stehen, endlich überhaupt nicht an Völker, die, wären sie gleich neutral, doch dem englischen Handel irgendwelche Beschränkungen gesetzt hätten;

f) sollte es den Neutralen beifallen, daß sie gleiche Rechte mit England auf die große Heerstraße der Völker hätten, so mögen sie das Meer befahren, vorausgesetzt, daß sie bei jedesmaliger Ausfahrt vorläufig in einen englischen Hafen sich verfügen, daselbst ihre Ladung nach dem Interesse des englischen Handels ganz oder teilweise gegen englische austauschen, und die Erlaubnis, ihre Fahrt fortzusetzen, durch Erlegung einer gewissen Abgabe erkaufen .....

V. Um über Befolgung dieser Vorschriften zu wachen und den Völkern Zeichen seiner Oberherrlichkeit über die Meere zu geben, wird England alle neutralen Schiffe mit bewaffneter Hand betreten und die Vorzeigung ihrer Papiere heischen, ihre Ladungen selbst im Angesichte ihrer Häfen und Küsten durchsuchen, Schiff und Ladung wegnehmen, wenn der geringste Verdacht obwaltet, daß sie die Bedingungen nicht erfüllten, unter denen England den Neutralen zu handeln gestattet .....

VI. Jede Auflehnung gegen diese Anordnungen, jeden Versuch der Neutralen, ihren Handel auszudehnen, ihre Flotten aufzurichten, ihre angeborenen Rechte auf das Weltmeer wiederzuerlangen, wird England als eine Kriegserklärung ansehen und als einen Angriff auf seine Seeherrschaft, ohne vorläufige Kriegserklärung bestrafen, entweder durch Wegnahme ihrer Schiffe und Kolonien oder durch Verbrennung ihrer Werften oder durch Bombardierung ihrer Hauptstädte oder auf jede andere ihm gefällige Weise."

Wenn man diese Aufstellung nicht auf vergilbtem, hundertjährigem Papier lesen würde, so wäre man geneigt zu glauben, sie sei von heute oder gestern. Kennt man sie, so kann man über das gegenwärtige Auftreten Englands gegenüber den Neutralen nicht mehr erstaunt sein: es zeigt sich nur wieder der beharrende Sinn der britischen Machthaber, an den überlieferten Sätzen ihres Kriegsunrechts festzuhalten und sich als die unbedingten und ausschließlichen Inhaber der Seepolizei, wie im Frieden so im Kriege su betrachten. Wenn man dies bedenkt, so kann man daraus leicht entnehmen, wie wenig Bedenken England getragen haben würde, sich der Waffe des Unterseeboots auch gegen feindliche und neutrale Kauffahrteischiffe in dem seinen Interessen entsprechenden Umfange von vornherein, und ohne irgendwelchen Widerspruch zu dulden, zu bedienen. Das Völkerrecht ist damit auf den Stand der Kreuzzüge oder der Völkerwanderung zurückgepreßt, und es ist erstaunlich, daß die Engländer sich noch nicht entschlossen haben, unsere unseligen Gefangenen in die Sklaverei an irgendeinen afrikanischen Häuptling zu verschachern.

Vielleicht begnügt es sich mit dem Gedanken des belgischen Dichters Maeterlinck, der als Kriegsziel die Forderung aufstellte, von Deutschland eine Kriegsentschädigung in solcher Höhe zu fordern, daß alle Deutschen für die nächsten hundert Jahre die Sklaven ganz Europas würden. Das schmerzlichste daran ist, daß auch Frankreich, den ewig waltenden Rechtsgedanken zugunsten seiner vorübergehenden gegenwärtigen Interessen kurzsichtig verleugnend, sich der britischen Auffassung nunmehr angeschlossen hat, dasselbe Frankreich, dessen hervorragender Völkerrechtslehrer de Vattel um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, den Fußstapfen Hugo Grotius folgend, soviel für die Vermenschlichung der Kriege gewirkt hat, dasselbe Frankreich, dessen größtes Genie, Napoleon, nicht genug allen Völkern Europas ihren gefährlichsten Feind in England zeigte, gegen diesen Inselstaat alle Maßnahmen richtete und alle Nationen aufrief, ohne mit dem Gedanken seiner Kontinentalsperre damals verstanden zu werden. Bereits im Jahre 1813 sprach jener ungenannte Verfasser in seinem „Handelssystem und Seekodex des Ozeanokraten" überschriebenen Aufsatze in den „Europäischen Annalen" vorahnend aus:

„Wenn heute ein Herrscher an der Spitze Deutschlands stünde, müßte er nicht, wenn ihm anders das Wohl Deutschlands am Herzen läge, in dieser Hinsicht gerade so handeln wie Napoleon? Aber diese Pflicht einzusehen, ist nur den folgenden Generationen gegeben, nicht der gegenwärtigen, die zu sehr unter dem Druck des Augenblicks leidet und dadurch verblendet ist."

Wir Heutigen sind die Generation, an die der Prophet gedacht hat. Uns liegt das Werk ob, auch ein Recht der Völker zur See durchzusetzen. Die Aufgabe ist würdig eines Herkules, aber der Gedanke des Rechts an sich ist sieghaft.

Der englische Postraub im Lichte des Völkerrechts.

Von Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig.

I. Landgerichtspräsident de Niem schrieb bereits S. 1129 v. 1. Okt. 1914 d. Bl. in seinem kernhaften Aufsatz „Papiernes Recht":

„Wahrlich, das ganze Völkerrecht ist das Papier nicht wert, auf das es geschrieben und gedruckt ist, es ist papiernes Recht, das derjenige unbedenklich in Fetzen zerreißt und in den Papierkorb wirft, der glaubt, es ungestraft tun zu können."

Mag dieser Satz auch vielleicht damals nicht die Zustimmung aller deutschen Juristen gefunden haben, so war doch der Sturm, der namentlich von einigen Lehrern des Völkerrechts deshalb angefacht wurde, um so weniger berechtigt, als auch diese sich in umgekehrter Richtung weit größerer Uebertreibungen schuldig gemacht haben. Ich habe schon anderweitig darauf hingewiesen, daß bald nach Beginn des Weltkrieges von diesen die unrichtige Behauptung aufgestellt worden ist, die kriegführenden Staaten hielten sich im großen und ganzen an die von ihnen getroffenen Vereinbarungen, trotzdem keiner von ihnen an diese gebunden sei; es geschehe also mehr, als der Jurist von ihnen verlangen könne.[1]) Wie zutreffend meine Ansicht war, wie unberechtigt jene Entgegnungen, das zeigt nichts drastischer, als daß selbst der Staatssekretär des Deutschen Auswärtigen Amtes in der an die Vereinigten Staaten von Nordamerika gerichteten Note v. 4. Mai 1916 erklärt, England habe „Völkerrechtsbruch auf Völkerrechtsbruch gehäuft" und in der Vergewaltigung der Neutralen jede Grenze überschritten. Für die teilweise Wertlosigkeit des Völkerrechts auf der einen, für die jedes Maß überschreitende Vergewaltigung der Neutralen auf der andern Seite bieten die fortgesetzten Posträubereien Englands ein lehrreiches Beispiel. Lassen wir zunächst die Tatsachen sprechen.

II. 1. Die Kölnische Zeitung berichtete:

„Wie verlautet, werden große Mengen der von englischen Behörden auf neutralen Dampfern beschlagnahmten Post von England vernichtet. In einem Zensuramt in London sind an einem Tage im Februar über 300 Briefe, fast sämtlich aus neutralen Ländern nach Amerika adressiert, verbrannt worden."[2])

„Die gesamte Post des skandinavischen Amerika-Dampfers Helgoland, ungefähr 800 Säcke, ist in Kirkwall beschlagnahmt worden. Dies ist das erstemal, daß die gesamte skandinavische Post für Amerika einschließlich der Briefpost von den Engländern weggenommen wird."[3])

„Das Handelsblatt hält an seiner Mitteilung fest, daß aus der holländischen Post vom englischen Zensor auch Wertstücke zurückgehalten worden sind, welche Niederländern gehörten. Aehnliche Fälle sind in großer Anzahl vorgekommen und auf diese Weise sind viele Millionen an Effekten, Wechseln und Coupons, die Niederländern gehörten, in England festgehalten und mit Konfiskation bedroht worden."[4])

„Heute Nacht kam der Dampfer Hellig Olav aus Kirkwall an, wo er 3 Tage zurückgehalten worden ist, und alle Pakete, Brief- und Wertpost, die er an Bord hatte, insgesamt 1000 schwere Säcke, beschlagnahmt worden waren."[5])

„Die Dampfer Zoandijk und Veendijk mußten bei ihren letzten Reisen von Rotterdam nach New York die Post in England zurücklassen, ebenso wie Talbora, die am 3. März von Batavia nach Holland fuhr."[6])

„a) Das holländische Ministerium des Aeußern im Haag veröffentlicht diplomatische Schriftstücke über die Beschlagnahme von Briefpost auf Ueberseedampfern durch englische Behörden. Die holländische Regierung steht auf dem Standpunkt, daß die Bezeichnung „correspondance postale" im Haager Vertrag Sendungen von Effekten, Zinsscheinen und anderen Wertpapieren umfaßt; die Kriegführenden dürfen derartige Sendungen deshalb unter keinen Umständen antasten, und der Minister des Aeußeren ersucht denn auch um Zurückgabe der von den englischen Behörden beschlagnahmten Papiere dieser Art.

b) Die Engländer haben wieder die norwegische Briefpost nach Amerika an Bord des dänischen Dampfers Frederik VIII in Kirkwall beschlagnahmt.

c) In einer, den neutralen Regierungen überreichten Denkschrift erklären Frankreich und England:

„daß die Unverletzlichkeit der postalischen Sendungen, die in der Haager Konvention von 1907 festgesetzt ist, dem Rechte der alliierten Regierungen keinen Eintrag tut, Waren, die in Umschlägen, Umhüllungen oder Briefen sich befinden, wie sie in den Postsäcken enthalten sind, zu untersuchen und nötigenfalls festzuhalten und zu beschlagnahmen; und daß die alliierten Regierungen getreu

[1]) Vgl. Zeitschr. f. Völkerrecht 8, 547, Anm. 1; LZ. 9, 30 ff. u. 674 ff.
[2]) V. 8. März 1916 Nr. 245.
[3]) V. 31. März 1916 Nr. 332.
[4]) V. 1. April 1916 Nr. 334.
[5]) V. 1. April 1916 Nr. 338.
[6]) V. 4. April 1916 Nr. 347.

ihren Verpflichtungen und die wirkliche Korrespondenz achtend, für den Augenblick zur See sich andauernd enthalten werden, diese Sendungen, Briefe oder Telegramme zu beschlagnahmen, und daß sie die möglichst rasche Uebermittlung zusichern, sobald sich ihr unverdächtiger Charakter herausgestellt hat."[1])

„Die Engländer haben wieder die sämtliche skandinavische Briefpost an Bord des Dampfers Hellig Olav in Kirkwall beschlagnahmt."[2])

„Die holländische Regierung hat am 17. April 1916 an die französische und englische Regierung ungefähr gleichlautende Noten gesandt, worin sie Einspruch gegen die Beschlagnahme von eingeschriebenen und Wertsendungen erhebt, die von holländischen Eigentümern nach Nord- und Süd-Amerika, Spanien, Portugal und Japan versandt wurden. Die holländische Regierung erwartet die Rückgabe dieser Poststücke und behält sich das Recht vor, Schadloshaltung für die geschädigten Eigentümer zu verlangen."[3])

2. In dem „Bulletin der American Association of Commerce and Trade Corporation" v. Febr. 1916 S. 257 wird ein amtliches Schreiben des Staatssekretärs Lansing v. 4. Jan. 1916 an den nordamerikanischen Botschafter in London wörtlich mitgeteilt, worin diesem aufgegeben wird, bei dem englischen Auswärtigen Amt Einspruch gegen eine Reihe von rechtswidrigen Wegnahmen von nordamerikanischen Postsendungen zu erheben. Danach haben englische Behörden weggenommen: von dem dänischen Dampfer Oscar II 734 Postpakete, die von Nordamerika nach Norwegen, Schweden und Dänemark adressiert waren; von dem schwedischen Dampfer Stockholm 58 Postpakete von Gothenburg nach New York; 5000 Warenpakete, Eigentum von Nordamerikanern, von dem dänischen Dampfer United States auf seiner Reise nach Nordamerika; 537 Postpakete von dem Dampfer Frederik VIII., bestimmt für Norwegen, Schweden und Dänemark. Aehnliche Fälle sind noch auf dem Dampfer Hellig Olav vorgekommen. Am 23. Dez. 1915 wurden sämtliche Postsendungen von Nordamerika nach Holland auf dem holländischen Dampfer New Amsterdam weggenommen. Am 20. Dez. 1915 wurde das holländische Schiff Noorderdyk an den Downs der amerikanischen Postsendungen von Nordamerika nach Rotterdam durch englische Behörden „beraubt" und diese haben die Postsendungen noch jetzt zurückgehalten. Aehnliche Fälle sind bei den Dampfern Rotterdam und Noordam vorgekommen. „Die nordamerikanische Regierung", heißt es wörtlich, „kann nicht zugeben, daß die englischen Behörden berechtigt sind, neutrale Schiffe, die direkt zwischen Nordamerika und neutralen europäischen Häfen verkehren, ohne britische Häfen zu berühren, ihrerseits festzuhalten, in englische Häfen zu schleppen und dort die Sendungen zu untersuchen oder wegzunehmen."

Auf den „formellen und kräftigen Protest", den der nordamerikanische Botschafter gegen dieses völkerrechtswidrige Verfahren der englischen Behörden zu erheben angewiesen war, antwortete der englische Minister des Auswärtigen unter dem 25. Januar 1916 ausweichend, er müsse sich, ehe er eine Erklärung abgeben könne, erst mit der französischen Regierung dieserhalb benehmen.

Bis jetzt hat man von einer Antwort der englischen Regierung nichts gehört: es scheint, daß Nordamerika, dieser „Hüter" des Völkerrechts, in seiner bekannten „einseitigen" Neutralität es bei seinem „papiernen" Protest bewenden läßt.

3. Die vorstehend unter 1 und 2 mitgeteilten Tatsachen erhalten eine völlig einwandfreie Bestätigung durch eine **amtliche Statistik**, die dem Schriftleiter der Deutschen Juristen-Zeitung von **authentischer Seite** bereitwilligst zur Verfügung gestellt worden ist und die hier **zum ersten Male der Oeffentlichkeit** übergeben wird.

Das **nachfolgende Verzeichnis** bezieht sich auf Briefposten im deutschüberseeischen Postverkehr, die von britischen Behörden beschlagnahmt worden sind. Es kommen hier vorwiegend Briefposten von und nach Deutschland und nur in geringerem Umfange solche von und nach solchen Ländern in Betracht, die auf deutscher Seite am Kriege teilnehmen. Dazu sei bemerkt, daß von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, wo eine Beschlagnahme von Briefposten durch britische Kriegsschiffe auf hoher See stattgefunden hat, die Beschlagnahme in britischen Häfen (Falmouth, Kirkwall, Deal) oder an solchen Stellen des Meeres erfolgt ist, die von der britischen Regierung als ihre Hoheitsgewässer angesehen werden. Ein Teil der in dem nachstehenden Verzeichnis angeführten beschlagnahmten Briefsendungen ist nachträglich freigegeben worden und, mit englischer Zensurmarke sowie mit englischem Plombenverschluß versehen, erheblich verspätet an seine Bestimmung gelangt. Ueber den Verbleib der übrigen beschlagnahmten Briefpostgegenstände ist amtlicherseits nichts bekannt geworden.

Nun das **Verzeichnis** selbst über die **Fälle, in denen seit Dezember 1915 Briefposten im deutsch-überseeischen Postverkehr von britischen Behörden beschlagnahmt worden sind.**

A. Verkehr mit den Verein. Staaten von Amerika.

a) ausgehend

1. auf niederländ. Schiffen beschlagnahmt 6099 Briefposten.
2. „ dänischen „ „ 772 „

b) ankommend

1. auf niederländ. Schiffen beschlagnahmt 1181 „
2. „ dänischen „ „ 1344 „
3. „ norwegischen „ „ 239 „

B. Verkehr mit Spanien, Portugal u. Südamerika.

a) ausgehend

auf niederländ. Schiffen beschlagnahmt 4643 Briefposten.

b) ankommend

auf niederländ. Schiffen beschlagnahmt 1715 „

C. Verkehr mit Niederländisch-Indien.

a) ausgehend

auf niederländ. Schiffen beschlagnahmt 245 Briefposten.

b) ankommend

auf niederländ. Schiffen beschlagnahmt 213 „

III. Folgende Tatsachen darf man also als feststehend betrachten:

1. Die englische und französische Regierung beschlagnahmen die Brief- und Paketpost, die sich auf neutralen Dampfern befindet, und zwar gleichviel, ob diese nach feindlichen Staaten oder nach neutralen Ländern gerichtet ist; gleichviel, ob die beschlagnahmten Gegenstände im Eigentum von feindlichen oder von neutralen Ausländern stehen und gleichviel, ob sie aus feindlichen oder neutralen Ländern abgesandt werden.

2. Alle Beteiligten, sowohl die Neutralen wie die Engländer und Franzosen, sind darüber einverstanden, daß das XI. Haager Abkommen v. 18. Okt.

[1]) V. 5. April 1916 Nr. 353.
[2]) V. 12. April 1916 Nr. 379.
[3]) V. 17. April 1916 Nr. 395.

1907 bindend ist und die Beschlagnahme der Briefpost verbietet.

3. Die Engländer und Franzosen halten sich aber für berechtigt, diejenigen Briefumschläge und Umhüllungen zu beschlagnahmen, in denen sich Waren befinden, da das Abkommen von 1907 nur die Briefe, nicht aber die Paketpost schütze.

IV. Wie verhält sich nun die wirkliche Rechtslage? Hier ist zwischen der Briefpost und den sonstigen postalischen Sendungen scharf zu scheiden.

1. Das XI. Haager Abkommen v. 18. Okt. 1907 (RGBl. 1910 S. 316) verdankt, soweit es sich auf Postsendungen bezieht, einem Antrage der deutschen Abgeordneten zur 2. Haager Friedenskonferenz seine Entstehung.[1]) Daß sich die in Betracht kommenden Bestimmungen nur auf eigentliche Briefe beziehen, darüber läßt, abgesehen von dem Wortlaut der Vorschrift, deren Entstehungsgeschichte keinen Zweifel. Denn auf eine Anfrage des Mitgliedes der 4. Kommission, Grafen Tornielli (S. 1122), ob der deutsche Vorschlag sich auch auf die Postpakete erstrecke oder nur auf die Briefsendungen (correspondance postale) erklärte der deutsche Vertreter, Ministerialdirektor Dr. Kriege, ausdrücklich, daß die Postpakete von dem der Briefpost zugebilligten Privilegium ausgeschlossen seien.

Die hier in Betracht kommenden Vorschriften des Abkommens haben nun folgenden Wortlaut:

„Art. 1. Die auf See auf neutralen oder feindlichen Schiffen vorgefundenen Briefpostsendungen der Neutralen oder der Kriegführenden, mögen sie amtlicher oder privater Natur sein, sind unverletzlich. Erfolgt die Beschlagnahme des Schiffes, so sind sie von dem Beschlagnehmenden möglichst unverzüglich weiter zu befördern.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden im Falle des Blockadebruchs keine Anwendung auf die Briefsendungen, die nach dem blockierten Hafen bestimmt sind oder von ihm kommen.

Art. 2. Die Unverletzlichkeit der Briefpostsendungen entzieht die neutralen Postdampfer nicht den Gesetzen und Gebräuchen des Seekriegs, welche die neutralen Kauffahrteischiffe im allgemeinen betreffen. Doch soll ihre Durchsuchung nur im Notfall unter möglichster Schonung und mit möglichster Beschleunigung vorgenommen werden.

Art. 9. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind."

Das Zustandekommen dieser Vereinbarung wurde als eine große Errungenschaft, namentlich im Interesse des Handels der neutralen Staaten während eines Seekrieges, angesehen. Aber schon bei der ersten Gelegenheit, bei der sich jenes Abkommen hätte Geltung verschaffen können, nämlich in dem gegenwärtigen Weltkriege, hat es schmählich versagt. Denn die oben (unter II) mitgeteilten Tatsachen lassen keinen Zweifel darüber, daß England trotz jenes Abkommens sowohl einfache, wie eingeschriebene Briefe, und insbesondere auch Briefe mit Wertangabe, und zwar auch dann, wenn sie aus dem neutralen Ausland herrührten und für das neutrale Ausland bestimmt waren, beschlagnahmt und zurückbehalten hat.

[1]) Vgl. „2ième conférence internationale de la paix", Bd. 3 Haag 1909 S. 1121.

Die Ausrede, daß einzelne dieser Briefe Gummiteilchen und dergl., also „Bannware", enthalten hätten,[1]) ist gar nicht ernst zu nehmen und versagt schon gegenüber dem Wortlaut des Abkommens, das sich auf Briefsendungen jeder Art bezieht. Dazu kommt, daß es sich in allen oben mitgeteilten Fällen um Warensendungen handelte, die nicht etwa für das feindliche Ausland bestimmt waren, so daß schon aus diesem Grunde von „Bannware" keine Rede sein kann.

Aber auch die weitere Behauptung Englands, es beschlagnahme die Briefpostsendungen nicht auf offenem Meere, sondern in seinem Hafen Kirkwall, und daß sein Recht gegenüber Postsendungen, die Englands Gebiet berühren, in keiner Weise eingeschränkt sei, ist ohne weiteres hinfällig. Insbesondere verweist die niederländische Denkschrift[2]) dem gegenüber mit Recht darauf, daß in der Tat die Beschlagnahme auf dem Meere, auf hoher See erfolge, da die englische Regierung die neutralen Schiffe zwinge, ihren Weg durch die englischen Gewässer zu nehmen.

Soweit es sich aber um einen wirklichen sog. Transitpostverkehr handelt, wird man trotz der Bestimmung im Art. 4 des Weltpostvertrages v. 26. Mai 1906 (RGBl. 1907 S. 593), wonach „die Freiheit des Transits im gesamten Vereinsgebiet gewährleistet ist", die von Sir Edward Grey im Jan. 1916 im englischen Unterhause abgegebene Erklärung, die britische Regierung nehme das Recht in Anspruch, Durchgangsposten in britischen Häfen oder in britischen Territorialgewässern anzuhalten, zu prüfen und unter Umständen zu beschlagnahmen, vom völkerrechtlichen Standpunkt aus schwerlich beanstanden können. Denn im Kriegsfall dürften wohl alle Staaten ein derartiges Kontrollrecht über den wirklichen Transitpostverkehr ausüben.[3])

Im übrigen aber wird auf Grund der oben mitgeteilten Tatsachen von einer Reihe von Juristen[4]) übereinstimmend die Ansicht vertreten, daß England durch sein Verfahren sich einer Verletzung des XI. Haager Abkommens von 1907 schuldig gemacht habe. Von allen diesen Schriftstellern wird aber eine „Kleinigkeit" übersehen, nämlich der Art. 9 des Abkommens, wonach dies nur dann Anwendung findet, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Das hier fragliche Abkommen ist aber weder von Rußland, noch von Montenegro, Serbien und der Türkei unterzeichnet oder ratifiziert worden. Demnach hat es nach der Ansicht von Zitelmann

[1]) Vgl. die Aeußerungen Lord Robert Cecil's in der Köln. Zeitung Nr. 88 v. 25. Januar 1916.

[2]) Vgl. Köln. Zeitung v. 20. Febr. 1916 Nr. 185.

[3]) Vgl. auch das bei Beelenkamp: „Les lois postales universelles" (Haag 1910) S. 17 erwähnte Urt. v. 14./23. Aug. 1877, das für den internat. Postverkehr die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses „nur vorbehaltlich der Notwendigkeiten der öffentlichen Ordnung" ausspricht.

[4]) So z. B. von Teich: England als Postmarder", Köln. Zeitung Nr. 322 v. 28. März 1916; v. Nöldeke: „Die Post im Seekriege" in den Berliner „Deutschen Nachrichten" v. 29. April 1916; J. Hatschek: „Englands internationale Briefzensur" im „Tag" v. 6. Mai 1916; Wittmaack: „Der Postkrieg" in der Deutschen Revue, Mai 1916 S. 214 ff.; insbes. 215.

und von Liszt, also zwei hervorragenden deutschen Autoritäten auf dem Gebiete des Völkerrechts, überhaupt keine Geltung.[1]) Auch der Umstand, daß weder England, noch Frankreich sich auf die Klausel des Art. 9 des Abkommens berufen und es aus diesem Grunde für unverbindlich erklären, vermag nach Zitelmann (S. 6) an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Er sagt ausdrücklich:

„Die Unverbindlichkeit des Vertrages ist von selbst gegeben: unrichtig ist die hier und da hervorgetretene Auffassung, als habe die einzelne kriegführende Macht nur das Recht, sich auf die Verbindlichkeit des Vertrages zu berufen; wenn sie dies aber nicht tue, bleibe der Vertrag anwendbar“.

Das hat aber auch die fernere Folge, daß auch die neutralen Mächte sich auf das Abkommen von 1907 nicht berufen können (Zitelmann S. 9). Demnach ist auch die Briefpost der neutralen Staaten durch das XI. Haager Abkommen vor Eingriffen der kriegführenden Staaten nicht geschützt, da es überhaupt keine Geltung hat.[2])

So beklagenswert dieses Ergebnis für die neutralen Staaten sein mag, so läßt sich daran doch nichts ändern, wenn man sich der Auffassung von Zitelmann und v. Liszt anschließt. Die Folgerungen, die sich aus diesem Standpunkt ergeben, sind allerdings derartige, daß sie in der Tat das XI. Abkommen von 1907 zu einem wertlosen Stück Papier herabdrücken. Entstände z. B. später ein Krieg zwischen England und Rußland, so würde in demselben weder England, noch Rußland an das Abkommen gebunden sein; beide Staaten würden vielmehr das Recht haben, die gesamte über See beförderte Briefpost aller übrigen (neutralen) Staaten (z. B. Deutschlands, Frankreichs u. Nordamerikas) mit Beschlag zu belegen. Wird man aber nicht das gleiche Recht auch den neutralen Staaten gegenüber der Briefpost der Kriegführenden beimessen müssen? Legt man sich diese Frage vor, so kann die Antwort nicht zweifelhaft sein: nicht irgendein „Recht“ entscheidet über die Befugnis zur Beschlagnahme der Briefpost, sondern lediglich die Macht des Stärkeren. Oder glaubt jemand ernsthaft, daß England sich z. B. in einem Kriege zwischen Rußland und Japan die Beschlagnahme seiner Briefpost durch einen der kriegführenden Staaten gefallen lassen würde?

Wie dem auch sei: das Ergebnis, zu dem Zitelmann u. v. Liszt bei der Auslegung der von dem ersteren sog. „Allbeteiligungsklausel“ gelangen, ist unbefriedigend. Wenn wirklich der gegenwärtige Weltkrieg eines der deutschen Ziele, nämlich „die Freiheit der Meere“ herbeiführen soll, so wird man bei Friedensschluß vor allem darauf Bedacht nehmen müssen, die sog. „Allbeteiligungsklausel“ entweder gänzlich zu beseitigen oder ihr eine ganz andere Fassung zu geben.

[1]) Vgl. v. Liszt: „Die Verbindlichkeit der völkerrechtlichen Verträge über das Kriegsrecht“ in LZ. 1915, S. 169ff., insbes. S. 173; Zitelmann: „Die Anwendbarkeit der Haager und Genfer Abkommen im gegenwärtigen Kriege“ im Arch. f. öffentl. Recht 35, S. 1ff., insbes. S. 23: „Die Unanwendbarkeit dieser Abkommen ist vollständig; sie sind auch zwischen den Staaten, die sie ratifiziert haben, nicht anwendbar.“

[2]) Merkwürdigerweise bezeichnet Zitelmann in seiner Abhandlung: „Der Krieg und das Völkerrecht“ (in dem Werke: „Deutschland und der Weltkrieg“ S. 661) ganz allgemein die Wegnahme der für Deutschland bestimmten oder dorther stammenden „Postsendungen“ durch England als einen Völkerrechtsbruch, obwohl doch er selbst in dem oben erwähnten Aufsatz a. a. O. S. 23 die völlige Unanwendbarkeit des XI. Haager Abkommens betont, so daß also danach die Wegnahme der deutschen Briefpost durch England nicht völkerrechtswidrig ist.

2) Ganz anders, als hinsichtlich der Briefpost, liegt die Sache hinsichtlich der Beschlagnahme der Postpakete. Für diese kommt ausschließlich die sog. Pariser Seerechtsdeklaration v. 12. Juni 1856 (PrGS. S. 585) in Betracht. Diese hat zwar nur für diejenigen Mächte Geltung, die ihr beigetreten sind. Da aber die meisten zivilisierten Staaten, insbesondere die am Weltkrieg beteiligten, ihren Beitritt erklärt haben,[1]) so ist sie jedenfalls für alle hier in Betracht kommenden Fälle maßgebend. Nach ihr deckt die neutrale Flagge das feindliche Gut, und selbst das unter feindlicher Flagge befindliche neutrale Gut darf nicht beschlagnahmt werden. Hiervon macht nur die Bannware (Kriegskonterbande) eine Ausnahme.

Diese Bestimmungen haben selbstredend auch auf Postpakete Anwendung zu finden. Demnach verletzt England die Pariser Seerechtsdeklaration unter allen Umständen dann, wenn sie Güter, die für das neutrale Ausland bestimmt sind, gleichviel welchen Ursprungs, auf neutralen Schiffen mit Beschlag belegt, da diese unter keinen Umständen als Bannware bezeichnet werden können. Sofern eine englische Order in Council die aus dem feindlichen Auslande stammenden Waren schlechthin als Bannware bezeichnen sollte, verletzt sie die anerkannten völkerrechtlichen Grundsätze und ist deshalb ungültig. So hat selbst der englische höchste Gerichtshof im April 1916 entschieden, daß eine Order in Council, die sich in Widerspruch mit den Grundsätzen des Völkerrechts setzt, der Rechtsgültigkeit entbehrt.[2])

In allen oben mitgeteilten Fällen, in denen es sich um Güter handelte, die vom neutralen Auslande abgesandt und nach dem neutralen Auslande bestimmt waren, hat also England durch die Beschlagnahme der Postpakete das Völkerrecht, d. h. die Pariser Seerechtsdeklaration, unzweifelhaft auf das gröblichste verletzt.

Die Rechtsprechung des Prisengerichts Hamburg.

Von Oberregierungsrat von Dassel, Hamburg.

Die Rechtsprechung der Prisengerichte gewinnt mehr und mehr an Bedeutung; es ist daher mit Freude zu begrüßen, daß die DJZ. sich entschlossen hat, auch diesem Gebiete des Rechts ihre Spalten zu öffnen. Im Anschluß an den Aufsatz des Mitgliedes des Oberprisengerichts, KGR. Dr. Buresch, S. 471 d. Bl. dürfte ein Rückblick auf die bisherige Rechtsprechung des Prisengerichts Hamburg, das für die Nordseeküste, für die Deutschen Schutz-

[1]) Vgl. Fleischmann: „Völkerrechtsquellen“ (Halle 1905) S. 57.
[2]) Köln. Zeitung Nr. 377 v. 12. April 1916.

gebiete und für alle in ausländischen Häfen eingebrachten Prisen zuständig ist, von besonderem Interesse sein. Es mögen daher zunächst folgende Entscheidungen in Auszügen hier mitgeteilt sein:

Die Prisenordnung (PO.) enthält nicht nur Anweisungen an die Kommandanten der Kriegsschiffe, sondern auch Rechtsgrundsätze, an die die Gerichte gebunden sind. Das deutsche Prisenrecht ist niedergelegt in der sich inhaltlich mit der Londoner Deklaration im wesentlichen deckenden PrO. v. 13. Sept. 1909 (RGBl. 1914 S. 275 ff.). Es trifft nicht zu, daß diese ausschließlich eine Instruktion für die Kriegsschiffskommandanten ist; das Gegenteil ergeben nicht nur die Eingangsworte („Ich genehmige die anliegende PrO. und bestimme . . . ."), sondern vor allem eine Anzahl ihrer Vorschriften, die sich nicht auf die Tätigkeit des Kommandanten, sondern nur auf diejenige des Prisengerichts beziehen können, wie die über Gewährung von Schadensersatz (Nr. 8. 121 Abs. 3) und über die Einziehung (Nr. 17, 41, 42). Die PrO. ist vielmehr als eine sich auf das Reichsgesetz betr. die Prisengerichtsbarkeit v. 3. Mai 1884 (RGBl. 1884 S. 49) gründende Rechtsverordnung anzusprechen, so auch Heymann, DJZ. 1914 S. 1047 und Arndt, das. S. 1154. (Entsch. Fall „Zaanstroom" v. 1. Juni 1915.)

Die Prisengerichte haben bei Konkurrenz zwischen internationalem und nationalem Recht letzteres anzuwenden. Die PrG. sind nationale Gerichte. Sie sind von ihrem Staate eingesetzt, um festzustellen, ob dessen den Seekrieg führende Organe diejenigen Normen, an die sie sich nach ihren Instruktionen halten sollen, beobachtet haben oder nicht, und um die hiernach gebotenen Folgerungen auszusprechen. Aus dieser Zweckbestimmung ergibt sich, daß sie nach dem von ihrem Staate gesetzten Rechte zu urteilen haben, gleichviel ob es mit bestehenden völkerrechtlichen Sätzen übereinstimmt oder nicht (vgl. Heymann, DJZ. 1914 S. 1048). Die Anwendung internationalen Rechts läßt sich auch praktisch gar nicht durchführen. Denn der Inhalt angeblicher Völkerrechtssätze ist in vielen Fällen ungewiß und nicht feststellbar. Sofern dieses nicht der Fall ist, können sie infolge Verhaltens beteiligter Kriegsparteien oder durch Veränderung ihrer tatsächlichen Voraussetzungen ihre Anwendbarkeit verloren haben. Es kann z. B. einem kriegführenden Teil, dessen Gegner ein völkerrechtliches Abkommen gebrochen hat, nicht zugemutet werden, sich weiter an dieses Abkommen zu halten. Und daß gewisse, bisher als völkerrechtliches Gewohnheitsrecht geltende Sätze durch das Auftreten neuer Gestalten der Seekriegführung, wie des Unterseebootskrieges, beeinflußt werden können, bedarf keiner Ausführung. (Entsch. Fall „Zaanstroom" v. 1. Juni 1915.)

Die Vermutungen, die die PrO. an verschiedenen Stellen, insbes. in Nr. 33 aufgestellt hat, gelten auch für die Prisengerichte. Nr. 33 spricht freilich nur davon, daß der Kommandant, sofern die Umstände nicht widersprechen, die unter 32 bezeichnete feindliche Bestimmung in gewissen Fällen als vorliegend anzusehen habe. Aber daraus, daß nach § 1 des RG. v. 3. Mai 1884 die Aufgabe des PrG. die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der in einem Kriege gemachten Prisen ist, folgt, daß das PrG. sich bei Beurteilung dieser Rechtmäßigkeit auf den Standpunkt des Kommandanten zu stellen hat, das ergibt auch PGO. §§ 1, 1 b und 2 b, wonach zu entscheiden ist, ob für die Beschlagnahme des freizugebenden oder nicht einziehbaren Eigentums ausreichende Gründe vorlagen. Damit steht nicht in Widerspruch, daß das PrG. auch neue, dem Kommandanten nicht bekannte und nicht erkennbare Tatsachen zum Gegenbeweis gegen die Vermutung zu berücksichtigen hat. (Entsch. Fall „Zaanstroom" v. 1. Juni 1915.)

Wird neutrales Gut, das an sich der Beschlagnahme nicht unterliegt, zusammen mit dem feindlichen Schiffe versenkt, so hat der Eigentümer des Gutes keine Schadensersatzansprüche: So erkannt am 29. Jan. 1915 im Fall „Glitra", bestätigt durch das OPrG. am 30. Juli 1915 (vgl. Buresch, S. 480 d. Bl.); ferner in Sachen Durward am 3. Juli 1915: Auch aus Ziff. 114 läßt sich gegen diese Auffassung nichts herleiten, diese Vorschrift enthält lediglich eine praktischen Erwägungen entsprungene Weisung an die Kommandanten; weiter im Fall „Bowes castle" am 3. Juli 1915: Gegen den obigen Rechtssatz spricht auch PO. 9 und 110 nicht, da es sich nicht um eine Entnahme von neutralen Gütern, sondern um deren Vernichtung handelt. Ebenso am 3. Juli 1915 im Fall „Indian Prince". Im letzteren Fall war Eigentümer der Ware ein Amerikaner: Auch auf Grund des zwischen Preußen und Amerika 1799 geschlossenen Vertrages, der für das Deutsche Reich Geltung hat, stehen dem amerikanischen Eigentümer zerstörten Gutes keine Schadensersatzansprüche zu. Vielmehr ist nach dem richtigen Text dieses Vertrages nur amerikanisches Gut an Bord amerikanischer Schiffe, nicht aber an Bord feindlicher oder neutraler Schiffe geschützt. —

Gegen die in der PO. insbes. in Ziff. 33 aufgestellten Vermutungen ist Gegenbeweis zulässig, aber es sind an ihn die strengsten Anforderungen zu stellen. Das erfordert der Zweck der Bestimmung, sonst würde der Verschleierung seitens der Interessenten Tür und Tor geöffnet sein. Nur in seltenen Fällen wird der Gegenbeweis geführt werden. Meinungsäußerungen der interessierten Empfänger, daß die Ware zu feindlichen Zwecken nicht verwendet werden würde, können nicht genügen. (Entsch. v. 17. April 1915 Fall „Maria", bestätigt am 5. Okt. 1915 vom OPrG.)

Den Erklärungen feindlicher, insbes. englischer Untertanen kann entscheidende Bedeutung nicht beigelegt werden, da dem Gerichte diese Personen und also auch ihre Glaubwürdigkeit völlig unbekannt sind. Daran ändert auch nichts, daß die Richtigkeit der Erklärungen eidlich versichert ist. Nach englischer Auffassung, vgl. Thomas Baty, Engl. Prozeßverfahren S. 545, spielt der Eid in einer englischen Verhandlung nur eine untergeordnete Rolle und liegt nur leicht auf vielen Gewissen; auch den eidlichen Affidavits wird in England kein Vertrauen entgegengebracht. (Entsch. Fall „Laila" v. 4. Nov. 1915.)

Für die feindliche Bestimmung der Ware ist nicht lediglich die Zeit der Beschlagnahme durch das Kriegsschiff maßgebend; es genügt, wenn die feindliche Bestimmung zur Zeit des Urteils feststeht. So erkannt im Fall „Maria" am 17. April 1915, bestätigt am 5. Okt. 1915 vom OPrG. (DJZ. 1916, S. 481.) Für die feindliche Bestimmung des Gutes kommt es auf Art der Ladung an und welche Bedeutung sie nach den obwaltenden Verhältnissen für die Bedürfnisse der bewaffneten Macht hat, wie nahe daher die Möglichkeit liegt, daß die feindliche Regierung sie an sich bringt. Deshalb sind Bauhölzer, die bei der bestehenden Holzknappheit für die englische Regierung zu kriegerischen Zwecken in großem Umfange unbedingt nötig sind, als Konterbande anzusehen. (Entsch. Fall „Laila" v. 4. Nov. 1915.)

Waltran, aus dem Schmierstoff hergestellt wird, ist zur Verwendung für das englische Heer und noch mehr für die Marine durchaus geeignet. Der Umstand, daß Waltran auch zur Seifenherstellung verwendet wird und die Empfänger eine große Seifenfabrik betreiben, spricht nicht gegen die feindliche Bestimmung (Entsch. Fall „Sigurd Hund" v. 4. Nov. 1915). Die auf dem beschlagnahmten Segler befindlichen Kohlen mögen ursprünglich keine feindliche Bestimmung gehabt haben. Aber als er beschlagnahmt wurde, hielt sich in der Gegend ein englisches Kriegsgeschwader auf. Aus der Persönlichkeit des Eigentümers der Kohlen, eines der rührigsten Versorger der englischen Marine, und aus dem auffallenden Verhalten des Kapitäns läßt sich der Schluß ziehen, daß der Kapitän angewiesen wurde, die Kohlen eventuell an englische Kriegsschiffe zu verkaufen. Eine solche nachträgliche Eventualbestimmung für feindliche Zwecke ist ausreichend, um die Beschlagnahme der Kohlen zu rechtfertigen. (Entsch. Fall „Helicon" v. 4. Nov. 1914.)

Die Prisengerichte sind nicht zuständig für Schadensersatzansprüche wegen Zerstörung



deutscher Waren oder wegen Verlustes der Habe der Schiffsbesatzung und wegen entgangenen Verdienstes der Besatzung. Gegenstand der Prisengerichtsbarkeit ist die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der in einem Kriege gemachten Prisen (§ 1 PGO). Prisen sind aber nach § 2 PGO. feindliche oder neutrale Kauffahrteischiffe, sowie auf solchen Schiffen befindliche feindliche oder neutrale Güter, sofern sie in Ausübung des Prisenrechts in Beschlag genommen werden. Hiernach sind deutsche Güter niemals Prisen im Sinne der PGO. (Entsch. Fall „Nyanga" v. 25. Sept. 1915.)

Die Habe der Schiffsmannschaft gehört nicht zur Ladung, ist somit nicht Prise im Sinne § 1 PGO. Ein Anspruch wegen ihrer angeblich unberechtigten Zerstörung gehört daher nicht zur Zuständigkeit der Prisen-Gerichte. (Entsch. in den Fällen „Cocos", „Nogill" „Neptun" v. 11. Dez. 1915.)

Die Zerstörung eines Schiffes wird nicht dadurch zu einer unberechtigten, daß sie nicht vom Kommandanten selbst, sondern von einem der ihm unterstellten Offiziere angeordnet ist. Daß die PO. sich an die Kommandanten der Kriegsschiffe wendet und auf diese in erster Linie zugeschnitten ist, liegt lediglich daran, daß regelmäßig nur die Kommandanten der Kriegsschiffe Prisen machen dürfen. Die Möglichkeit, daß Prisen auch durch andere Personen gemacht werden, ist damit nicht ausgeschlossen, vielmehr ergibt sich aus § 23 PGO., daß der Gesetzgeber auch an andere Fälle gedacht hat, insbesondere wenn die Ausübung des Prisenrechts durch Truppen und Hafenbehörden erfolgt. (Entsch. Fall „Tell" v. 11. Dez. 1915; ebenso OPrG. im Kieler Fall „Primula".)

Die Mitteilungen des Chefs des Admiralstabes der Marine darüber, welche Plätze zu den befestigten Plätzen oder zu den Plätzen gehören, die der englischen Streitmacht als Operations- oder Verpflegungsbasis dienen, sind für die Prisengerichte, wenn auch nicht bindend, so doch voll überzeugend. Wenn auch der Generalstab aus begreiflichen Gründen seine Quellen nicht angibt und überhaupt seine Mitteilung nicht begründet, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß der Admiralstab nur nach allergenauester Prüfung der Sachlage solche Mitteilung erläßt. Uebrigens würde auch ohne solche Mitteilung das Gericht London für einen solchen Platz erklären, da in London, dem Hauptstapelplatz Großbritanniens, alle Fäden kommerzieller und militärischer Natur zusammenlaufen. (Entsch. Fall „Zaanstroom" v. 1. Juni 1915.)

Noch schärfer heißt es in der Entsch. v. 17. April 1915 im Fall „Maria": „Hat der Chef des Admiralstabes auf Allerhöchsten Befehl dem Prisengericht amtlich mitgeteilt, daß ein bestimmter Platz zu den befestigten Plätzen und zu den Plätzen gehört, die der englischen Streitmacht als Operations- oder Verpflegungsbasis dienen, dann ist diese Mitteilung für das Prisengericht ebenso maßgebend, wie die vom Kaiser auf Grund allerhöchster Kommandogewalt erlassene PO.

Inwieweit die auf dem Schiff befindlichen Gegenstände der Beschlagnahme unterliegen, richtet sich nach ihrer Art und ihrem Verhältnis zum Schiff oder Ladung. Ausrüstungsgegenstände teilen das Schicksal des Schiffes, auch wenn sie Neutralen gehören, da sie als Zubehör des Schiffes anzusehen sind. (Entsch. Fall „Neptun" v. 11. Dez. 1915.)

Die Habe der Schiffsmannschaft gehört weder zum Schiff noch zur Ladung; ihre Beschlagnahme fällt daher nicht unter das Prisenrecht. (Entsch. Fall „Cocos" v. 11. Dez. 1915.)

Proviant ist Zubehör des Schiffes, soweit er für die laufende Reise bestimmt ist; soweit er das hierfür erforderliche Maß übersteigt, gehört er zur Ladung und teilt deren Schicksal. (Entsch. Fall „Cocos" v. 11. Dez. 1915.)

Bunkerkohlen sind weder Bestandteile noch Zubehör des Schiffes, sie gehören zu dessen Vorräten, sie brauchen zivilrechtlich nicht dessen Schicksal zu teilen, und sie teilen es insbesondere dann nicht unbedingt, wenn ihr Eigentum verschieden von demjenigen des Schiffes ist. Daß prisenrechtlich die Sache nicht anders liegt, zeigt PO. 110, wonach Schiffsvorräte, die einwandfrei als neutrales Eigentum erwiesen sind, eine besondere Behandlung genießen. Gehören aber Bunkerkohlen nicht zum Schiff, so müssen sie prisenrechtlich der Ladung gleich behandelt werden. (Entsch. Fall „Indian Prince" v. 3. Juli 1915.)

Der Inhalt der Paketpost ist, wie er auch privatrechtlich zur Ladung gehört, zu den Gütern im Sinne der PGO. § 2 zu rechnen und unterliegt daher wie die Ladung der Beschlagnahme. (Entsch. Fall „Björn" v. 30. Okt. 1915.)

Für die Feststellung der feindlichen Bestimmung eines Gutes ist es gleichgültig, von wem die Bestimmung ausgegangen ist. Unerheblich ist, ob der neutrale Ablader Eigentümer der Ware geblieben ist, auch er kann sie für den Gebrauch der Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des Feindes bestimmt haben; unerheblich ist weiter, ob die Ware nur in Konsignation ins Land des Feindes geht. Gleichgültig ist endlich, von wem die feindliche Bestimmung ausgeht, ob vom Ablader oder Adressaten. (Entsch. Fall „Medea" v. 13. Aug. 1915.)

Ist die Prise unberechtigt gemacht, so ist gleichwohl der Schadensersatz zu versagen, wenn genügende Gründe für die Beschlagnahme vorlagen. So z. B. wenn das Mannschaftsverzeichnis nicht in Ordnung ist. Die in ihm angegebenen Mannschaften stimmten nicht mit den auf dem Schiff befindlichen Leuten überein. Diese Unregelmäßigkeit stand mit den Umständen in Verbindung, die für die Aufbringung oder Freigabe des Schiffes von Bedeutung sind. Denn bei der weitverzweigten, auf neutralen Fischdampfern betriebenen feindlichen Spionage lag der Verdacht nahe, daß nicht zur Mannschaft gehörige Personen mit Duldung des Schiffers zur Orientierung über die Bewegungen der deutschen Kriegsfahrzeuge und Weitergabe von Nachrichten über sie an den Feind sich auf dem Schiffe aufhielten, das Schiff sich also der neutralitätswidrigen Unterstützung im Sinne 48a Abs. 6 PO. schuldig machte. (Entsch. Fall „Hasenkamp" v. 18. Febr. 1915, bestätigt vom OPrG.)

Es ist auch zu fordern, daß die nötigen Papiere an Bord des Schiffes sind, damit der Kommandant des Kriegsschiffes sich davon überzeugen kann, daß nicht nach Kriegsausbruch ein unzulässiger Wechsel der feindlichen Flagge in neutrale Flagge vorgenommen ist. (Entsch. Fall „Pass of Balmaha" v. 18. Dez. 1915.)

Die Höchstpreise.

Von Stadtrat Dr. Licht, Berlin-Schöneberg.

Allzulange haben unsere Regierungen aus Rücksichten, die man zwar ahnen kann, aber m. E. mißbilligen muß, gezaudert, uns diejenigen Entbehrungen zuzumuten, die der Weltkrieg gegen die englische Seemacht selbstverständlich jedem einzelnen Bürger des Reichs auferlegt. Und doch werden wir alle diese Entbehrungen, wenn sie als notwendig erkannt werden und alle Bürger und alle Landesteile gleichmäßig treffen, mit demselben Opfermut und derselben Zuversicht auf den endgültigen Ausgang ertragen, mit der unsere Brüder im Felde nun 22 Monate unsere Häuser und Felder schützen. Mit allerhand Mitteln und Mittelchen hat man zu lindern, zu beschwichtigen gesucht, und nun, da alle halben Maßnahmen nicht geeignet sind, die harte Notwendigkeit einer starken Vereinfachung unserer Lebensführung uns zu ersparen, sucht das über die wahren Gründe unzureichend unterrichtete Volk überall nach Schuldigen, beschimpft die Erzeuger, verdächtigt die bei der Güterverteilung Tätigen und macht diese



oder jene Maßnahme der Behörden zum Gegenstand einer hämischen Verurteilung.

Insbesondere sind es die Eingriffe in die natürliche Preisbildung, die vielen Höchstpreisfestsetzungen, denen die Schuld an der Knappheit der Lebensmittel gegeben wird, und oft hört man den Vorwurf: „Wenn nur die Höchstpreise aufgehoben wären, dann würden Butter, Milch und Schweinefleisch schon auf den Markt kommen." Der Herr Herausgeber, dem dieses Argument gleichfalls oft aus den Reihen deutscher Juristen entgegentrat, hat wohl mit Recht es der Mühe für wert gehalten, diese Frage in seiner Zeitung erörtern zu lassen, deren Leser am Erlaß und an der Durchführung dieser Verordnungen ebenso beteiligt sind, wie sie von ihrer Wirkung betroffen werden.

Durch die Absperrung vom Außenhandel hat uns England genötigt, unseren Nahrungsbedarf aus den beim Kriegsbeginn vorhandenen Vorräten und dem, was inzwischen auf unseren fleißig bestellten, heimischen Aeckern und Gärten uns zugewachsen ist, zu beschränken, nachdem auch die Zufuhren aus dem neutralen Auslande infolge des Drucks der englischen Seemacht immer spärlicher tröpfelten. Hätte man in diesem vom natürlichen Ablauf des wirtschaftlichen Lebens so weit entfernten, aber unsere ausreichende Ernährung durchaus gewährleistenden Zustand die bisherigen Kräfte der Preisbildung frei walten lassen, so war mit Gewißheit vorauszusehen, daß in dem wirtschaftlichen Kampf zwischen Erzeuger und Verbraucher, der im Frieden den Preis ergibt, jetzt der Erzeuger eine so überragende Machtstellung erhielte, daß er den Preis diktieren könnte. In der gleichen Uebermacht wäre im weiteren Verlauf der Dinge jeder Zwischenhändler, der sich zwischen Erzeuger und Verbraucher einschiebt und möglichst viel von dem vorhandenen Nahrungsbedarf in seine Speicher und Kühlhäuser bringt. Hätte das schon die Erlangung der Nahrungsmittel für die breite Masse der Verbraucher erheblich verteuert und sie zu einem großen Teil zu Entbehrungen und zum Hunger gezwungen, so wäre auf der anderen Seite die dadurch entstehende Erbitterung noch verschärft worden, wenn wenige zahlungsfähige Verbraucher mit Hilfe ihres Geldes einen größeren Teil der nur bei gleichmäßiger Verteilung für alle ausreichenden Nahrungsdecke an sich gezerrt hätten. Daß ein solcher Zustand alles andere bedeutete, als die innere Geschlossenheit und Einigkeit des im schweren Kampfe gegen erbitterte äußere Feinde stehenden Volks, ist klar. Der innere Kampf, den unsere Feinde bei ihrer Einkreisungspolitik ohnehin in ihre Rechnung eingestellt hatten, wäre alsbald heftig entbrannt, ein Kampf der Erzeuger gegen die Verbraucher, ein Kampf der die Nahrungsmittel Nichtbesitzenden gegen die Besitzenden wäre die Folge dieses Aushungerungskrieges eines Volksteils gegen den anderen gewesen.

Diese Rechnung unserer Feinde konnte nicht dadurch zuschanden gemacht werden, daß man in der sich selbst überlassenen Steigerung der Preise ein Mittel zum sparsamen Verbrauch des Lebensnotwendigen schuf, denn die breite Masse hätte unzweifelhaft die sich selbst überlassenen Preise nicht bezahlen können und hätte nicht nur wenig verbraucht, sondern gehungert. Nur ein weit durchgreifenderes Mittel hätte diesem Kampf der Verbraucher untereinander ein Ende gemacht, wenn man nämlich dem einzelnen die Ration genau zugemessen und ihn am Erwerb größerer Mengen gehindert hätte. Das aber war nur durchzuführen, wenn vorher alles in die öffentliche Hand genommen worden wäre, denn nur dann ließen sich Umgehungen verhindern. Bei einer Grundlage unserer Volksernährung, beim Getreide, ist dieser entschiedene Schritt mit Erfolg getan worden. Bei den anderen Gütern des notwendigen Lebensbedarfs, die nicht alle in gleicher Weise dazu geeignet sind, hat man so weit bisher nicht gehen wollen, aber der Gang der Entwicklung zeigt doch, daß man auch bei Kartoffeln, Butter, Schlachtvieh und Zucker ähnliche Wege gehen kann und die in diesen Tagen sich vorbereitende Entscheidung über unsere künftige Nahrungsmittelwirtschaft in diesem Kriege und in der ersten Zeit nach Friedensschluß wird dazu führen, daß man das beim Getreide Erprobte auch auf andere Güter des notwendigen Lebensbedarfs sinngemäß anwendet.

Aber auch bei der allgemein anerkannten Bewirtschaftung unserer Getreidevorräte hat man der Höchstpreise nicht zu entraten vermocht, und so wird man u. E. auch in der zukünftigen Kriegswirtschaft dieses Hilfsmittel nicht in die Ecke legen können, da es für die gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung nicht entbehrt werden kann.

Daß der Höchstpreis an und für sich zu einer Verödung des Marktes führt, läßt sich nicht nachweisen. Gewiß haben wir die Erfahrung gemacht, daß in der ersten Zeit nach Einführung eines neuen Höchstpreises der betroffene Eigentümer der Verbrauchsgüter sie eine Zeitlang verärgert vom Markte zurückhielt. Auf die Dauer hat er diese passive Resistenz gegenüber einer kräftigen Staatsgewalt nicht aufrechterhalten können, wenngleich in einzelnen Fällen sein Widerstand in der Richtung einer Erhöhung des bereits festgesetzten Preises gewirkt hat. Je gründlicher der den Höchstpreis Festsetzende vorher alle Umstände erwogen hatte und je unerbittlicher er gegenüber den Anstürmen der Interessenten blieb, um so wirkungsvoller war sein Eingriff in die Preisbildung. Gewiß fiel oft eine Höchstpreisfestsetzung zeitlich mit einer eintretenden Knappheit zusammen. Aber der ursächliche Zusammenhang war nicht der, den die Laienauffassung unterstellt. Die Höchstpreisbehörden sahen eben voraus, daß demnächst Knappheit eintreten werde, zuweilen haben sie sie selbst aus wohlerwogenen Gründen herbeigeführt, wie unlängst bei der Verminderung der Schlachtungen zum Zwecke der Uebersommerung unserer Viehbestände. In Voraussicht dieser Knappheit mußten sofort Höchstpreise eingeführt werden, um einer Preistreiberei, die nur den Wohlhabenden die

knappen Fleischmengen zugänglich gemacht hätte, vorzubeugen. Wo diese Höchstpreisfestsetzung nicht sofort eintrat, wie bei den Kalb- und Hammelfleischpreisen in Groß-Berlin, zeigten sich sofort die Uebelstände der Versäumnis, und mit Recht rief nun alles auch hier nach einer Höchstpreisfestsetzung.

Zu der gründlichen Vorbereitung einer Höchstpreisfestsetzung gehört aber auch, daß man nicht stückweise und von Fall zu Fall bei jedem einzelnen Lebensmittel vorgeht, sondern daß man sich klarmacht, in welcher anderen Form das betreffende Erzeugnis sonst noch dem Verbrauch zugeführt werden kann, daß man beispielsweise die Höchstpreise für Futtermittel, Milch, Butter, Käse und Mastvieh oder Schlachtvieh, Fleisch und Wurst miteinander abstimmt und nicht durch Herausgreifen der einen Erscheinungsform des Naturerzeugnisses dem Erzeuger es ermöglicht, sein Erzeugnis in anderer, nicht von einer Höchstpreisfestsetzung bedrohten Form an den Markt zu bringen. Ein so unter genauer Kenntnis der Erzeugungs- und Verteilungsbedingungen systematisch festgesetzter und mit starkem Willen festgehaltener Höchstpreis hat noch in keinem Falle dazu geführt, daß ein Nahrungsmittel länger als eine kurze Uebergangszeit vom Markte verschwand. Wo dies dennoch einmal vorkam, war bei der Vorbereitung der Höchstpreisfestsetzung etwas übersehen worden. Daher ist es falsch, von der Aufhebung der für die gerechte Verteilung unentbehrlichen Höchstpreise ein Aufhören der Lebensmittelknappheit zu erwarten.

Nur vor einer Wirkung muß sich die Höchstpreisfestsetzung hüten: sie darf nie so weit gehen, daß den an der Gütererzeugung und Güterverteilung mit ihrer Arbeit unentbehrlich Beteiligten mit einer zu starken Verkürzung ihrer Gewinnmöglichkeit die Lust zu weiterer Arbeit vergeht. Wir müssen uns ständig vor Augen halten, daß in dieser schweren Kriegszeit, wo fast überall die besten Köpfe und Hände fehlen, wo an Transportmitteln jeder Art Mangel ist, wo manche seelische Erhebung fortfällt, die Freude an der mühevoller gewordenen Arbeit durchaus erhalten und gesteigert werden muß. Das geschicht nur in der noch immer auf die Menschen wirksamsten Form der Befriedigung ihres Gewinnstrebens durch eine angemessene — oder jetzt im Kriege gute — Entlohnung ihrer wirtschaftlich wertvollen Mühen. Ebensowenig wie man sich auf die Selbstzucht der Verbraucher verlassen darf, daß sie den Nebenmenschen ihre Nahrungsmenge nicht verkürzen, ebensowenig darf man darauf rechnen, daß der Landmann und der Gewerbetreibende seine schwere Arbeit freudig tut, wenn man ihn verärgert und um den Lohn seiner Mühen prellt.

Man wird aber unter den vielen Höchstpreisfestsetzungen des Reichs und der Gemeinden nicht eine anführen können, die sich zu niedrig erwiesen hat, um den nützlichen Gliedern des Erzeugungs- und Verteilungsprozesses einen hinreichenden Lohn ihrer Mühen zu bringen. Unsere Höchstpreise sind darum, wie man mit Recht sagen kann, nicht niedrig, und wo man einmal sich durch einen zu niedrigen Höchstpreis bei nicht genügender vorheriger Ueberlegung vergriffen hatte, da ist man durch die Beobachtung des Marktes bald besser belehrt worden und zu einer anderen Festsetzung geschritten. Besser und wirksamer aber ist es, wenn man alle diese Erwägungen vorher anstellt, und nur bei geänderten Verhältnissen wie Mißwachs, Dürre, Viehseuchen zu einer Aenderung des sonst möglichst lange festzuhaltenden Höchstpreises übergeht.

Im allgemeinen kann man unserer Höchstpreisfestsetzung nachsagen, daß sie so vorsichtig nach oben gegangen ist, und daß uns die Schilderungen nicht zu schrecken brauchen, die uns Hippolyte Taine aus dem Jahre 1794 entwirft. Auch die Jacobiner hatten durch Höchstpreise und Androhung von Strafen die Lebensmittelversorgung zu regeln versucht, hatten aber ihre Höchstpreise so bemessen, daß Erwerbsgeist und Eigentumssinn ertötet wurden, die Erzeugung erschlaffte und Frankreich an den Rand der Hungersnot kam, bis die Höchstpreise vom Konvent wieder abgeschafft wurden.

Die Warner vor der Fortsetzung unserer Höchstpreispolitik, die uns in jüngster Zeit immer wieder jene Taineschen Schilderungen vorhalten, treten aber der Verwaltungskunst und dem Charakter unserer Höchstpreisbehörden allzu nahe, wenn sie sie mit jenen jacobinischen Schreckensmännern vergleichen wollen. Festzuhalten bleibt jedoch immer, daß die Anregung der inländischen Nahrungsmittelerzeugung das erste, nie aus den Augen zu verlierende Ziel sein muß, und daß Höchstpreisfestsetzungen und andere nur polizeiliche Maßnahmen nicht das Hauptkampfmittel auf der inneren Front der Lebensmittelversorgung bedeuten dürfen, sondern nur ein dienendes Glied in dem nunmehr beschlossenen System von Kriegswirtschaftsmaßnahmen, die die Erhöhung der Erzeugung und die Regelung der Verteilung unseres notwendigen Lebensbedarfs für lange Zeit ins Auge fassen.

Der 86. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Besprochen von Professor Dr. A. von Tuhr, Straßburg.

Der vorliegende Band enthält keine grundlegenden Entscheidungen, berührt aber zahlreiche interessante Fragen und beweist, daß das Rechtsleben trotz des Krieges einen ungestörten Verlauf nimmt. Als besonders bemerkenswert mögen folgende Urteile hervorgehoben werden.

Ein entgeltliches Versprechen der Verschaffung des Hoflieferantentitels wird mit Recht als Verstoß gegen die guten Sitten bezeichnet, Entsch. Nr. 23 S. 98.

Wichtig für die Lehre vom Vorvertrag ist die Entsch. Nr. 9 S. 30: A hatte dem B formlos versprochen, ein Grundstück zum selben Preis zu verpachten, zu welchem er es von C pachten würde; darauf hat A den B durch Vorlage eines angeblich mit B geschlossenen Pachtvertrages arglistig getäuscht



und mit ihm einen schriftlichen Pachtvertrag zu einem höheren Zins geschlossen, als er selbst dem C schuldete. Das RG. erklärte die formlose Verabredung des A mit B für einen Vorvertrag, wegen dessen Nichterfüllung B Herabsetzung des im schriftlichen Vertrag zugesagten Zinses verlangen dürfe. Der Vorvertrag soll der Form des § 566 nicht unterliegen; denn diese Formvorschrift bezwecke hauptsächlich den Schutz des nach § 571 in die Pachtverträge eintretenden Grundstückserwerbers; § 571 gelte aber nicht für den Vorvertrag zu einem Pachtvertrag. Diese Entscheidung ist nicht unbedenklich. Denn mag auch die Rücksicht auf § 571 den Anstoß zur Einführung der Formvorschrift des § 566 gegeben haben, so bietet doch diese Vorschrift, so wie sie im Gesetz steht, einen Schutz gegen Uebereilung, welcher durch Zulässigkeit eines formlosen Vorvertrages wegfallen würde; der Verpächter wäre, wie im vorliegenden Falle, durch formlose Verabredung auf 30 Jahre gebunden. Das ist um so bedenklicher, als die Frage, ob ein Pachtvertrag oder ein Vorvertrag zu einem solchen geschlossen ist, oft zweifelhaft sein wird. Uebrigens könnte man auch ohne die Konstruktion des Vorvertrags dieselbe Entscheidung, zu welcher das RG. gelangt, aus der arglistigen Täuschung seitens des Verpächters und der ihm obliegenden Schadensersatzpflicht herleiten.

Entsch. Nr. 13 S. 60 behandelt den Fall, daß für eine off. Handelsgesellschaft eine Miete auf bestimmte Zeit geschlossen ist mit der Klausel, daß der Vertrag, wenn er bis zu einem bestimmten Tage nicht gekündigt ist, als auf 3 Jahre verlängert gelten soll. Vor diesem Tage ist ein Teilhaber ausgeschieden; der andere hat nicht gekündigt. Das RG. entscheidet, daß der ausgeschiedene Teilhaber für den Mietzins der weiteren 3 Jahre nicht haftet. Zur Begründung konstruiert das RG. die Verlängerung als neuen Mietvertrag, welcher stillschweigend dadurch geschlossen wird, daß beide Parteien die Kündigung unterlassen. Die Richtigkeit dieser Konstruktion scheint mir zweifelhaft; denn ein stillschweigender Vertrag würde Geschäftsfähigkeit der Parteien zur Zeit der unterlassenen Kündigung voraussetzen, was doch gewiß dem Sinn des Vertrages nicht entspricht. Die Entscheidung selbst ist richtig; aus dem anderen vom RG. angeführten Grunde, daß der ausscheidende Gesellschafter nur für solche Verbindlichkeiten haftet, in bezug auf welche bei seinem Ausscheiden eine rechtliche Gebundenheit besteht; das ist aber nicht der Fall, solange die Verlängerung der Miete durch Kündigung verhindert werden kann. Aus demselben Grunde haftet m. E. auch bei Miete auf unbestimmte Zeit der ausscheidende Gesellschafter nicht für die Zeit, für welche die Miete nach seinem Ausscheiden hätte gekündigt werden können.

Die Entsch. Nr. 17 S. 75 nimmt bei einem Architekten, welcher mit der Bauleitung und der Anfertigung des Planes beauftragt ist, einen Dienstvertrag, nicht Werkvertrag an, was für die Verjährung nach § 196 Nr. 7 wichtig ist.

Bekanntlich hat das RG. Bd. 70 S. 32 in analoger Anwendung des § 2039 jedem Gesellschafter eine Klage auf Leistung an die Gesellschaft gestattet. Dies Urteil ist in Praxis und Rechtslehre nicht ohne Widerspruch geblieben,[1]) weil § 2039 sich als Ausnahmevorschrift darstellt, vor allem aber, weil durch die Klage des einzelnen Gesellschafters die Verwaltung der Gesellschaft desorganisiert wird. Diesen Erwägungen nachgebend, hat das RG. nunmehr, Entsch. Nr. 15 S. 66, ausgesprochen, daß eine Klage des einzelnen unzulässig ist, wenn die Geschäftsführung nach Vertrag oder Gesetz nicht allen Gesellschaftern zusteht; das ist von besonderer Wichtigkeit für die off. Handelsgesellschaft.

Die Rückforderung der Leistungen aus einem nichtigen Vertrag kann verschieden aufgefaßt werden: nach der Ansicht, die ich für richtig halte, entsteht für jeden Kontrahenten ein Rückgabeanspruch, welcher zunächst ohne Rücksicht auf den Anspruch des Gegners nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung zu bemessen ist; sind beide Ansprüche auf Geld gerichtet, so kann es zu einer Aufrechnung kommen; bei verschiedenem Inhalt besteht das Recht der Zurückbehaltung. Demgegenüber vertritt das RG. die Ansicht, daß der Bereicherungsschuldner bei Herausgabe der empfangenen Leistung den Wert seiner eigenen Leistung als Minderung seiner Bereicherung in Anrechnung bringen kann; die Einwendungen gegen diese Theorie sind neuerdings von Oertmann in der DJZ. 1915 S. 1063 überzeugend dargelegt worden. Im vorliegenden Fall, Nr. 85 S. 344, hatte ein Geisteskranker ein Grundstück gekauft und den Verkäufer angewiesen, es einem Dritten aufzulassen. M. E. kann der Vormund des Geisteskranken vom Verkäufer den Kaufpreis zurückverlangen, soweit der Verkäufer noch um den Preis bereichert ist; und andererseits kann der Verkäufer das Grundstück zwar nicht vom Geisteskranken, der es nicht erhalten hat, wohl aber von einem Dritten als grundlose Zuwendung kondizieren. Die Entsch. des RG. fällt komplizierter aus: der Verkäufer soll den Kaufpreis nur abzüglich des Werts des Grundstücks herauszugeben haben; da er aber gegen den Dritten einen Anspruch auf Rückgabe des Grundstücks oder, wenn der Dritte das Grundstück wirksam weiterveräußert hat, auf Herausgabe des Werts hat, so soll er verpflichtet sein, diesen Anspruch, um den er dem Käufer gegenüber bereichert sei, an den Käufer abzutreten. Wenn man annimmt, daß das Grundstück beide Male zu einem dem Wert gleichkommenden Preis veräußert wurde, so ergibt sich als Resultat, daß der Geisteskranke vom Verkäufer nichts zurückerhält und auf eine Geldforderung gegen den Dritten angewiesen ist. Hätte aber der Dritte das Grundstück nicht weiterveräußert, so folgt aus der Konstruktion des RG., daß der Geisteskranke an Stelle des von ihm gezahlten Kaufpreises einen Anspruch

[1]) Vgl. z. B. Rechtspr. der OLG. Bd. 22 S. 336, Staudinger Bem. IV zu § 174.

gegen den Dritten auf Ueberlassung des Grundstücks erhält. Er würde also trotz seiner Geisteskrankheit in dieselbe Lage kommen, wie wenn er den Kaufvertrag bei voller Geschäftsfähigkeit geschlossen hätte, und müßte für sein weggegebenes Geld mit einem für seine Zwecke vielleicht nutzlosen Grundstück vorliebnehmen. Das entspricht aber nicht den Erwägungen, aus welchen das Gesetz die Geschäfte eines Geisteskranken für nichtig erklärt.

Nach Entsch. Nr. 25 S. 103 soll ein Notar, der bei Beglaubigung einer Unterschrift gegen FGG. § 183 verstößt, jedem haften, der durch die Unrichtigkeit der beglaubigten Unterschrift Schaden leidet. Im Interesse der Verkehrssicherheit wird der Wortlaut des § 839 extensiv ausgelegt, so daß jeder Geschädigte als Dritter gilt, „demgegenüber dem Notar die Amtspflicht der Beurkundung obliegt."

Aus dem Sachenrecht wären zu erwähnen: Entsch. Nr. 80 S. 327, wonach Rohstoffe, die zur Bearbeitung in einer Fabrik bestimmt sind, und auf dem Fabrikgrundstück lagern, nicht Zubehör des Grundstücks sind; Entsch. Nr. 3 S. 12, wonach der elektrische Strom im Sinn des preuß. Stempelgesetzes (und abweichend von § 90 BGB.) als Sache zu betrachten ist und Gegenstand eines Lieferungsvertrages sein kann; sowie Entsch. Nr. 63 S. 262, welche sich auf folgenden Tatbestand bezieht: A ist (zusammen mit B) Bevollmächtigter des X und zugleich, für sich allein, Bevollmächtigter des Y. Er zediert eine dem X gehörende Hypothek an Y, indem er auf der Abtretungsurkunde die Unterschrift des B fälscht. Sodann zediert er namens des Y die Hypothek an Z. Der gutgläubige Erwerb des Z hängt nach § 1155 davon ab, daß sein Rechtsvorgänger Y den Hypothekenbrief besaß. RG. erwägt, ob A dem Y den Besitz des Briefes durch constitutum possessorium verschafft hat. M. E. kommt für diese Frage § 181 zur Anwendung: die Besitzübergabe, § 854 II, ist ein Rechtsgeschäft oder jedenfalls eine rechtsgeschäftsähnliche Handlung, welche von einem „Doppelvertreter" (d. h. von jemandem, der für zwei Personen Vertretungsmacht hat) nicht wirksam vorgenommen werden kann; aber A konnte, wenn er seinen Willen durch entsprechende Handlungen zu erkennen gab, die tatsächliche Gewalt über den Brief nach § 854 I für Y begründen und ihn auf diesem Wege zum Besitzer machen. Das ist m. E. spätestens in dem Moment geschehen, in welchem A den Brief im Namen des Y an Z übergab, so daß dem gutgläubigen Erwerb des Z in dieser Richtung kein Hindernis entgegensteht.

Für das Familienrecht bietet der Band nur wenig: Entsch. Nr. 29 S. 115 erklärt einen Vertrag für gültig, in welchem eine geschiedene Frau ihrem früheren Manne verspricht, ihren Mädchennamen wieder anzunehmen. Entsch. Nr. 4 S. 15 bestimmt, daß der Vormund eines Geisteskranken die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nur zur Erhebung der Ehescheidungsklage, ZPO. § 612 II, braucht, nicht aber zur Fortsetzung eines vor der Entmündigung begonnenen Prozesses.

Die Streitigkeiten über die Testamentsform scheinen unerschöpflich zu sein. In §§ 2242 II, 2247 ist bestimmt, daß, wenn der Erblasser erklärt, Geschriebenes nicht lesen zu können, seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung im Protokoll ersetzt wird. In einem Protokoll war festgestellt, daß der Erblasser blind sei. Entsch. Nr. 94 S. 385 erklärt diese Feststellung im gegebenen Falle für genügend. In Entsch. Nr. 49 S. 206 wird eine frühere Entsch. desselben Zivilsenats, Bd. 77 S. 174 zurückgenommen: ein Testament kann nicht nach § 2078 II angefochten werden, wenn der Erblasser an ein später eintretendes Ereignis überhaupt nicht gedacht hat, z. B. nicht vorausgesehen hat, daß seine Witwe entmündigt werden wird: wenn ihm der Gedanke der Entmündigung ganz fern lag, kann man nicht sagen, daß er den Nichteintritt der Entmündigung erwartet hat. Diese Einschränkung der Anfechtung scheint mir nötig zu sein, weil sonst jedes Testament bei einer vom Erblasser nicht vorausgesehenen Gestaltung der Dinge angefochten werden könnte. Nach Entsch. Nr. 71 S. 295 darf und muß die Pfändung eines Erbteiles dem Testamentsvollstrecker zugestellt werden, weil er in der Lage ist, den Pfändungsgläubiger durch Auslieferung des Erbteiles an den Schuldner zu schädigen.

In Entsch. Nr. 21 S. 90 wird HGB. § 378 ausdehnend ausgelegt: bei Lieferung von Waren anderer Art soll nicht nur die Mängelrüge, § 377, sondern das gesamte Recht der Mängelhaftung zur Anwendung kommen. Entsch. Nr. 32 S. 128 erörtert die heikle Frage, wieweit eine Versicherungsgesellschaft für die Aussagen ihres Agenten einzustehen hat. Entsch. Nr. 70 S. 292 bestimmt, daß nach § 19 III des Ges. über GmbH. auch eine von der Gesellschaft gegenüber einem Gesellschafter erklärte Aufrechnung unwirksam ist.

Bisher nahm das RG. an, daß bei Nichtigkeit eines Gebrauchsmusters ein darüber geschlossener Lizenzvertrag mangels eines Gegenstandes wegen ursprünglicher Unmöglichkeit nach § 306 nichtig sei, während bei Nichtigkeit eines Patentes der Lizenzvertrag erst mit der Nichtigkeitserklärung nichtig wird. Nunmehr entscheidet das RG., Nr. 12 S. 46, mit überzeugender Begründung, daß beide Fälle gleich zu behandeln sind, und zwar so, wie bisher die Patentlizenz: der Vertrag bleibt gültig bis zum Zeitpunkt, in welchem sich die Nichtigkeit des Gebrauchsmusters herausstellt; denn bis dahin hat der Lizenzträger die tatsächlichen Vorteile des Gebrauchsmusters.

Aus dem Prozeßrecht möchte ich hervorheben: Entsch. Nr. 92 S. 374: Klage eines im Betrieb verletzten Beamten; RG. nimmt mit Recht an, daß schon durch die Verletzung im Dienst ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis entsteht, bevor noch ein Schaden aus dem Unfall sich ergeben hat. Entsch. Nr. 93 S. 377 erläutert die Pflicht des Richters, auch wenn der Kläger sich auf einen bestimmten Rechtssatz beruft, zu prüfen,

ob sich nicht aus dem tatsächlichen Vorbringen des Klägers sein Anspruch nach einer anderen Gesetzesvorschrift rechtfertigt, so z. B., wenn der Kläger sich auf das Haftpflichtgesetz stützt, ob nicht ein Vertrag vorliegt, welchem die kurze Verjährung der Haftpflicht nicht entgegensteht. Entsch. Nr. 33 S. 135 erklärt in Bestätigung eines früheren Urteils, Bd. 64 S. 415, eine Pfändung der Mietzinsen durch den Nießbraucher für zulässig. Allerdings entsteht durch die Pfändung kein Pfandrecht, weil die Mietzinsen dem Nießbraucher bereits nach § 577 gehören; aber er dürfe nicht schlechter gestellt sein, als ein Gläubiger, der, ohne Nießbraucher zu sein, die Mietzinsen pfändet. Die Konstruktion dieses Vorganges ist zweifelhaft; RG. sieht in der Pfändung eine „Verstärkung des Nießbrauchrechts in der Konkurrenz mit anderen Gläubigern". In Nr. 60 S. 247 wird entschieden, daß eine Hypothek an einem Grundstück des Gemeinschuldners nicht nach KO. § 65 durch Konkurseröffnung fällig wird.

Die Entscheidungen zum öffentlichen Recht betreffen vorwiegend Stempel- oder Enteignungsfragen. Entsch. Nr. 30 S. 117 erklärt die Tätigkeit des Zwangslotsen im Kaiser-Wilhelm-Kanal für Ausübung öffentlicher Gewalt und läßt das Gesetz über die Haftung des Reiches für seine Beamten zur Anwendung kommen. In Nr. 75 S. 311 wird entschieden, daß ein Recht auf Anschluß an die Fernsprechleitung nach § 6 des Telegraphengesetzes nur den Eigentümern von Grundstücken zusteht.

Erbrechtsreform?

Von Oberstlandesgerichtsrat Dr. Schierlinger, München.

Die Vorschläge des Assessors Dr. Heim, S. 296 ff. d. Bl., sind schon um ihrer nachdrücklichen Vertretung des Staats- und des Reichsgedankens willen sehr beachtenswert; sie rufen indessen manches Bedenken hervor. Ihr Endziel ist wohl im folgenden zu erblicken: dem Staate soll ein gesetzliches Erbrecht zustehen, das die dritte Ordnung des BGB. (§ 1926) noch bestehen läßt, die entfernteren Parentelen aber ausschließt; dieses Recht geht, wenn eine letztwillige Verfügung nicht vorliegt, auf das ganze Erbvermögen, außerdem als „Pflichtteilsanspruch" auf ein Drittel. Dem Reiche gebührt ferner eine alle erbberechtigten Verwandten, auch Kinder und Ehegatten[1]) erfassende, nach Gradesnähe und Rücklaßhöhe kräftig fortschreitende Erbschaftssteuer; sie dient als „Unterbau" für das vorbezeichnete staatliche Erb- und Pflichtteilsrecht. Im ersten Hauptteile folgen die Vorschläge — mit einer mäßigen Einschränkung — den bisher abgelehnten Gesetzentwürfen vom J. 1908/09 und 1913 (RtVerh. Bd. 248, 301); im Punkte der Testierfreiheit brechen sie mit einem Grundgedanken dieser Entwürfe.

Die Prüfung der Vorschläge kann von zweierlei Gesichtspunkten ausgehen, von dem privatrechtlichen und von dem finanziellen; die zu starke Betonung des ersteren ist vielleicht der Hauptfehler der Heimschen Ansicht. Allerdings sprechen für eine Beschränkung der nach dem BGB. unbegrenzten Verwandtenerbfolge auch zivilrechtliche Gründe; wohl mit Recht erblickt Heim die Grundlage des Verwandtenerbrechts nicht in der Blutsgemeinschaft an sich, sondern nur in der zusammenhaltenden Kraft der noch eine Gemeinschaft erzeugenden, engeren Blutsbande. Diesen gegenwärtig in Theorie und Praxis mehrfach geteilten Standpunkt hat schon die Minderheit der Kommission für das BGB.[1]) eingenommen, für ein Abschneiden der entfernteren Seitenlinien war sogar deren Mehrheit. Praktisch gelangt die Intestaterbfolge ohnehin kaum jemals über die vierte Parentel hinaus, daher dürfte Heims Vorschlag, bei den Geschwisterkindern Halt zu machen, wohl annehmbar sein. Die Verwandtenerbfolge selbst ist mit Bruns u. a. aus dem sozialen Organismus der Gesellschaft abzuleiten; die Familie vermittelt als deren nächste Vertreterin den Zusammenhang, sie hat deshalb das natürliche erste Anrecht auf das Erbe. In der Begrenzung des Familienbegriffes hat freilich der Gesetzgeber freie Hand, er soll hierbei die Rücksicht auf das historisch Gewordene mit den Zweckmäßigkeitsforderungen der Gegenwart zum Ausgleich bringen. Als ein neuzeitliches Motiv dieser Art verwertet Heim insbes. die Lockerung der wirtschaftlichen Beziehungen innerhalb der weiteren Familienkreise.

Die Einschränkung der Verwandtenerbfolge erscheint nach alledem als eine Forderung des Tages. Allein weshalb soll sie gerade dem Staate zugute kommen? Der geschichtliche Ursprung des staatlichen Erbrechtes weist auf viel engere Zusammenhänge hin, als sie heute bestehen: der Ersetzung der römischen gentes durch den populus, dem deutschen Heimfallrecht entsprechen heutzutage keine gleichwertigen Zusammenhänge mehr, auch die Regelung im BGB. (§ 1936) dürfte dem Volksempfinden eher widerstreben als zusagen; immerhin liegt hier die Rechtfertigung gerade in dem Mangel irgendwelcher natürlichen Erben. Fragt man aber, ausgehend davon, daß die gesetzliche Erbfolge dem mutmaßlichen Willen des ohne Testament verstorbenen Erblassers entsprechen soll, wem dieser sein Vermögen nach den nächsten Verwandten wohl zugewendet haben würde, so kommt es vielleicht auf den Berufskreis an: der Beamte gönnt seinen Nachlaß noch am ehesten dem Staate, der Offizier weit lieber seinem Regiment, der Gelehrte der Universität, der Geistliche der Kirche; der großen Mehrzahl, den Bürgern und Bauern, liegt sicher die Gemeinde viel mehr am Herzen, als die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Staates. Im Gemeindeverbande wurzelt zumeist ihre Existenz häufig ihr Wohlstand, mit den Gemeindegenossen verbinden sie zahlreiche und wichtige Beziehungen; von der Gemeinde dürfen sie auch erwarten, daß sie das Erbvermögen in seinem Bestand erhalten oder doch erst allmählich der Verwendung in den öffentlichen Nutzen zuführen werde.

[1]) Der Ehegatte wird im folgenden nicht mehr ausdrücklich erwähnt.

[1]) Mugdan, Mat. z. Erbrecht S. 391 f. (Prot. z. BGB. S. 7411 ff.).



Heim gründet die vorzugsweise Erbwürdigkeit des Staates auf dessen die Unterhaltspflicht der Verwandten ergänzende Armenfürsorge und auf sonstige Leistungen ideeller oder materieller Art für den einzelnen. Hierbei nennt er die Verdienste der Einzelstaaten und die des Reiches zusammen, während er an anderer Stelle den ersteren das Erbrecht, dem letzteren die Erbschaftssteuer zubilligt. In Wirklichkeit gebührt ein großer Teil jener Verdienste weder dem einen noch dem anderen, sondern wiederum der Gemeinde und ähnlichen engeren Verbänden; dies gilt besonders von der Armenfürsorge, dem Volksschulwesen usf.

Die Testierfreiheit wollten die Gesetzentwürfe von 1908 bis 1913 als eine gewissermaßen selbstverständliche Schranke des staatlichen Erbrechts fortgelten lassen. Mit guten Gründen weist Heim nach, daß hieran jeder höhere Ertrag des staatlichen Erbrechts scheitern würde. Nicht so ganz einwandfrei sind die Gründe, mit denen er das Pflichtteilsrecht als „Korrektur" letztwilliger Verfügungen zugunsten wichtiger Familieninteressen auf die Interessen des Staates ausdehnen will. Die neuere Zivilgesetzgebung hat das Pflichtteilsrecht eher eingeschränkt als erweitert; die stehengebliebenen Fälle beruhen auf dem durch Pflicht und Sitte getragenen Gedanken der Familienfürsorge, sie umfassen zugleich die natürlichsten Subjekte der Intestaterbfolge. Welcherlei sittliche Pflicht nötigt aber dazu, neben entfernteren Verwandten, Freunden u. dgl. jeweils den Staat mit einer, noch dazu erheblichen Quote zu bedenken? Mit ebensoviel oder mit mehr Recht könnte man zwangsweise eine Bedenkung der piae causae fordern. Die Anerkennung der Rechtsgüter, die wir dem Staate verdanken, in allen Ehren! aber zu letztwilliger Remuneration gibt doch solche Dankbarkeit nach heutigem Volksempfinden keinen Anlaß, sie soll uns ja auch erst anerzogen werden. Bestimmter noch als von der schon selbst etwas gekünstelten „gesetzlichen Erbfolge des Fiskus" ist von einem derartigen Pflichtteilsanspruche zu sagen, daß er sich mit dem alten Rechtsgebilde dieses Namens zwar vergleichen, aber niemals gleichstellen läßt.

Und doch enthält der neue Vorschlag einen brauchbaren Kern. Soll der Staat nicht in einer großen Zahl der Erbfälle, die sich für die sogen. lachenden Erben ergeben, leer ausgehen, so muß für die möglichste Gleichstellung der gewillkürten und der gesetzlichen Erbfolge in dieser Richtung gesorgt werden. Das hiermit gegebene Problem kann aber das bürgerliche Recht oder eine Reform desselben nicht lösen; die Lösung wird nur der Finanzgesetzgebung gelingen, und hierfür ist die Bahn durch die Gesetze über die Erbschaftssteuer gebrochen.

Zu allen Zeiten waren es gegenwärtige, erst überstandene oder von nahem drohende Kriegsnöte, die zur Besteuerung der Erbschaften geführt haben. Ein ins Große, ja ins Riesenhafte angewachsener Staatsbedarf erzwingt und rechtfertigt den direkten Zugriff auf Vermögensteile, die man in stilleren Zeiten nur ihrem Ertrage nach zu besteuern wagt; ein Vielfaches des bisherigen Bedarfes bedingt eine Steigerung der Belastungsquoten. Die Mehrbelastung wird dann am wenigsten als hart oder ungerecht empfunden, wenn sie möglichst allgemein und zugleich einheitlich durchgeführt wird. Die Form einer Besteuerung anstatt eines staatlichen Erbrechts erlaubt es allein, die gewillkürte und die gesetzliche Erbfolge gleichmäßig zu treffen. In der Gesamtanlage hat unser Erbschaftssteuertarif i. J. 1913 eine mehrfache Verschärfung erfahren; wenn andere Einnahmequellen — bisherige und neu zu eröffnende — nicht ausreichen, so sind weitere Verschärfungen noch immer vertretbar; vor allem können Abkömmlinge und Ehegatten nicht länger geschont werden. Zur Konfiskation ganzer Erbmassen sollte man aber doch nur in einer Finanzlage fortschreiten, die auch auf allen anderen Gebieten die stärksten Schatzungen erfordert.

Unter diesem äußersten Vorbehalt mag hier ein Gegenvorschlag Platz finden, der die unerläßliche Ausnahme von der vorhin befürworteten einheitlichen Regelung betrifft. An die Stelle der bei einer Teilreform des Intestaterbrechts in Heims Sinne ausfallenden Verwandtenreihen möge der Staat entweder überhaupt nicht, oder doch nicht allein treten; die Gemeinde, der der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört oder eine bestimmte Zeitlang angehört hat, ist hierzu näher berufen. Ein österreichischer Entwurf (1905) hat als Erben in dergl. Fällen zwar den Staat genannt, das diesem zufallende Erbgut jedoch im vornherein für Wohlfahrtszwecke bestimmt; Wien und andere große Stadtgemeinden haben privilegierte Ansprüche auf die Nachlaßsteuer. Im deutschen Reichstage sind ebenfalls die Gemeinden mehrfach als die an solchen Erbanfällen hauptsächlich zu Beteiligenden oder doch als die hierfür geeignetsten Verwalter bezeichnet worden. Auch die Gemeinden stürzt der Krieg in Schulden, ja in Not; ein subsidiäres Erbrecht, wenigstens neben dem Staate, wäre ihnen wohl zu gönnen.

Heim hat sich bemüht, die Ansprüche des Staates auf Erb- und Pflichtteilsrechte zu begründen; es fällt daher auf, daß er im Schlußwort diese Befugnisse dem Reiche gewähren will. Freilich folgt er hierin dem Beispiel der mehrgedachten Entwürfe, die zwar ein Erbrecht des Staates forderten, aber nur, um von dessen Ausbeute sofort 75 % dem Reiche zuzuweisen. Gerade von dem bürgerlichrechtl. Standpunkt Heims aus befremdet es, daß er ohne nähere Begründung von dem Ziele des § 1936 des BGB. abgeht; vom finanzpolitischen Standpunkt aus läßt sich für eine grundsätzliche Zuweisung jener Erbschaften an das Reich allerdings anführen, daß die Besitzenden, um die es sich ja hier vorzugsweise handelt, am meisten dem Reiche den Schutz ihres Vermögens im Kriege, dessen Erhaltung und Mehrung im Frieden zu danken haben. Allein weder diese noch manch andere Erwägung reicht hin, um eine Reform des staatlichen Erbrechts zugunsten des Reichs zu befürworten; von einer solchen würde

auch im finanziellen Ergebnisse, wie aus den vorgen. Verhandlungen erhellt, verhältnismäßig wenig zu erwarten sein. Was aber für das Reich einen Tropfen auf den heißen Stein, für den Einzelstaat einen kleinen Zufallsgewinn bedeutet, kann für Gemeinden u. dergl. engere Verbände eine recht ansehnliche Mehrung ihres Grundvermögens bilden. Soll also das Erbrecht des Staates reformiert werden, so möge es zu ihrem Besten geschehen; dem Reiche frommt wohl am meisten der Ausbau einer allgemeinen, stark progressiven und ergiebigen Erbschaftssteuer. Bezüglich der in einzelnen Staaten bereits bestehenden Nachlaßbesteuerung wird sich ein Ausweg finden lassen.

Die Entlastungs-Verordnung v. 9. Sept. 1915 / 18. Mai 1916, Mahnverfahren und Ausblick.

Von Amtsgerichtsrat Erwin Volkmar, Berlin.

Der Würfel ist gefallen: Die Entlastungs-VO. vom 9. Sept. 1915 ist abgeändert. Beschlossen in der Bundesratssitzung v. 18. Mai 1916, veröffentlicht durch das RGBl. vom folgenden Tage, das den Berliner Abonnenten am Sonntag, dem 21. Mai vormittags zuging, trat die neue VO. bereits am Montag, den 22. Mai 1916 in Kraft. Das war ein Zeitpunkt, bei dessen Beginn sie in den von Berlin weit entfernten Orten des Reiches noch nicht seitens der Post ausgetragen und jedenfalls von vielen der jetzt ohnedies so sehr in Anspruch genommenen Juristen noch garnicht studiert sein konnte. Eine amtliche Begründung ist bisher nicht erschienen und daher noch unaufgeklärt, warum die Inkraftsetzung so überaus beschleunigt werden mußte.

Das neue Gesetz hebt, dem Begehren der Anwaltschaft entsprechend, den § 19 der ersten Entlastungs-VO. auf und setzt damit den § 91 Abs. 2 der ZPO. wieder in Kraft. Es ist also in Zukunft der obsiegende Teil auch bei Objekten bis zu 50 M. und im Privatklageverfahren berechtigt, seine Anwaltskosten vom Gegner stets erstattet zu verlangen. Nur die Anwaltskostenerstattung auf Grund der vor dem 22. Mai 1916 ergangenen Entscheidungen richtet sich laut Art. 2 der neuen VO. nach den früheren Vorschriften, ist also bei Objekten bis zu 50 M. für den Regelfall ausgeschlossen. Dagegen hält die VO. den Ausschluß der Berufung und in Kostensachen auch den der Beschwerde für die Fälle aufrecht, wo das Beschwerdeobjekt 50 M. nicht übersteigt. Wo es sich nicht ausschließlich um Klagen auf Zahlung handelt, läßt sie jedoch, einem vom Reichstag bei Beratung des Justizetats gestellten Antrag entsprechend, auch bei Objekten bis zu 50 M. die Berufung zu.

Durch beide Entlastungs-Verordnungen und die VO. v. 20. Mai 1915 ist das Kriegs-Mahnverfahren, seit ich zuletzt darüber berichtete [1]), in weitgehender Weise umgestaltet worden. Die erfreuliche Folge ist, daß jetzt im amtsgerichtlichen Verfahren die Zahl der Mahnsachen viel höher und z. B. beim AG. Berlin-Mitte fast doppelt so hoch ist wie die der Prozeßsachen, während noch i. J. 1913, als dem letzten vom Krieg unbeeinflußten, in Deutschland auf insgesamt 3 313 782 (Preußen 2 046 991) amtsgerichtliche Zivilprozeßsachen nur 3 471 403, (2 282 558) amtsgerichtliche Mahnsachen kamen.[1]) Hierdurch ist, wie gegenüber der von JR. Lemberg[2]) wiedergegebenen Ansicht des Deutschen Anwaltvereins betont werden muß, eine erhebliche Entlastung der Zivilprozeßrichter am Amtsgericht herbeigeführt, da der Erlaß des Zahlungsbefehls naturgemäß viel weniger Arbeit verursacht als die Erledigung der Sachen durch Urteil, mag es auch ein Versäumnisurteil sein. Denn im letzteren Fall wird die Sache nicht, wie beim Antrag auf Zahlungsbefehl, regelmäßig nur einmal, sondern zunächst zur Terminsanberaumung, sodann zur Vorbereitung auf den Termin, und demnächst im Termin selber dem Richter vorgelegt. Andererseits braucht eine erhebliche Verzögerung der Entscheidung selbst im Falle des Widerspruches gegen den Zahlungsbefehl nicht einzutreten, da alsdann der Amtsrichter regelmäßig so kurzen Termin anberaumen kann, daß er nicht mehr als 3—4 Wochen nach Eingang des Mahngesuches stattfindet. Die Verzögerung wird jetzt noch geringer, da nunmehr auf Grund der VO. v. 18. Mai 1916 die Widerspruchsfrist den Vorschriften über die Einlassungsfrist entsprechend vom Richter zu bemessen ist, also für den Regelfall statt bisher eine Woche nur drei Tage beträgt. Reicht diese Frist für die Einlassung auf die Klage aus, dann sicher auch für den Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl.

Ein Erfolg des letzteren zugunsten des Gläubigers scheint jetzt häufig einzutreten. Denn oft zeigt er an, daß er nach Erlaß des Befehls befriedigt ist, und die Zahl der Vollstreckungsbefehle betrug bisher i. J. 1916 beim AG. Berlin-Mitte nach einer stichprobeweisen Berechnung auf 100 Zahlungsbefehle etwa 30. Infolge der VO. v. 20. Mai 1915 ist es nun auch möglich geworden, im Mahnverfahren durch den Vollstreckungsbefehl dem Schuldner Frist und daher auch Ratenzahlungen zu bewilligen, während dies früher nur im Wege des Urteils, also bei Zahlungsbefehl nur auf Grund Widerspruchs des Schuldners, somit unter bedeutendem Zeitverlust, möglich war.

Für die häufigen Fälle, wo der Gläubiger die verlangte Frist nur teilweise zubilligt oder gänzlich ablehnt, erscheint es zweckmäßig, dem Richter die Bestimmung der Fristlänge, bzw. deren Ablehnung durch den Vollstreckungsbefehl, nach Anhörung der Parteien zu überlassen, statt, wie § 2 Abs. 1 am Ende der VO. v. 20. Mai 1915 vorschreibt, den Fristantrag des Schuldners als Widerspruch auffassen und Termin anberaumen zu müssen sowie erst im Urteil dann über die Länge der Frist entscheiden zu können. Denn abgesehen davon, daß durch dies umständliche Verfahren mehr Zeit bis zur Entscheidung vergeht

[1]) 1915 S. 704 d. Bl.

[1]) Vgl. Stat. Jahrb. für das Deutsche Reich 1915, S. 325, und 1915 S. 999 d. Bl.

[2]) 1916 S. 483 d. Bl.

und damit für den Schuldner auch dann Frist gewonnen ist, wenn er sie nicht verdient, erscheint dasselbe auch innerlich nicht berechtigt. Die regelmäßige Voraussetzung des Widerspruchs nämlich, daß der Schuldner „Einwendungen gegen den Anspruch" habe (§ 692 ZPO.), liegt in diesen Fällen nicht vor, da er hier nicht bestreitet, an sich zur Sofortzahlung verpflichtet zu sein, sondern nur die Bitte um Frist stellt. Ueberdies gibt die schriftliche Erklärung der Parteien über Frist und Fristlänge dem Richter genügende Unterlage zur angemessenen Fristbestimmung durch den Vollstreckungsbefehl, gegen den immer noch auch bez. der Frist Rechtsmittel zulässig sind. Aber auch nach dem jetzigen Verfahren ist der Erfolg wenigstens da erreicht, wo es dem Gericht gelingt, beide Parteien über die Länge der Frist zu vereinen.

Unbedeutende Abweichungen vom Mahngesuch — z. B. Zinsen ab 1. Jan. 1916 statt 31. Dez. 1915, 4% statt 5% Zinsen — sollte man dem Richter im Zahlungsbefehl ohne vorgängige Rückfrage beim Gläubiger gestatten, wenn sie dem Recht entsprechen und ein Minus gegenüber dem Antrage sind. Denn der in Geltung gebliebene § 691 Abs. 2 ZPO., wonach zuvor der Gläubiger gehört und mangels seiner Zustimmung das Gesuch gänzlich zurückgewiesen werden muß, ist in diesen Fällen unzweckmäßig. Er wirkt nur verzögernd und wird in der Praxis häufig und sicher auch im Interesse des Gläubigers, der dann unbehelligt bleibt, unbeachtet gelassen, ohne daß er dagegen widerspricht.

Eine freudig zu begrüßende Folge der Umgestaltung des Mahnverfahrens ist die, daß dadurch die Zahl der Terminssachen vor dem AG. abgenommen hat, und die anstehenden Sachen mit wenigen Ausnahmen wirklich streitige und richterlicher Entscheidung bedürfende, die Versäumnisurteile dagegen seltener geworden sind. In einem Falle freilich, der vom Terminszettel verschwinden könnte, ergeht auch jetzt noch Versäumnisurteil; wenn nämlich auf ergangenen Zahlungsbefehl der Schuldner Widerspruch eingelegt hat, ohne ihn zu begründen. Dann hat er erfahrungsgemäß keine Einwendungen, und sein Widerspruch ist nur dazu bestimmt, Zeit zu gewinnen. Es empfiehlt sich daher, um die in solchen Fällen regelmäßig ergehenden Versäumnisurteile auszuschalten, die Vorschrift, daß der Widerspruch begründet werden muß und nicht zu beachten ist, wenn er, wie häufig, mit dauerndem Zahlungsunvermögen des Schuldners gerechtfertigt wird, daß er dagegen als Fristgesuch zu behandeln ist, wenn er nur auf derzeitiges Zahlungsunvermögen gestützt wird. Das jetzige Verfahren, wonach, wenn z. B. der Darlehnschuldner auf den Zahlungsbefehl Widerspruch mit der Erklärung einlegt, daß er weder jetzt noch in der Zukunft imstande sei, das Geld zurückzuzahlen, dennoch Termin anberaumt werden muß, in dem der Schuldner regelmäßig ausbleibt und Versäumnisurteil gegen ihn ergeht, ist nur zur Verschleppung geeignet. Nicht verkannt soll dabei werden, daß, wenn ein Rechtsanwalt für den Schuldner Widerspruch, ohne ihn zu rechtfertigen, einlegt, regelmäßig sachliche Gründe vorliegen. Aber auch hier empfiehlt sich die Vorschrift der Begründung des Widerspruchs, da hierdurch für Richter wie Kläger die Möglichkeit der besseren Vorbereitung zum Termin und daher Beschleunigung des Verfahrens erzielt wird.

Ist nun das amtsgerichtliche obligatorische Mahnverfahren als eine zweifellos zur Entlastung der Gerichte und zur Förderung der Rechtspflege zweckmäßige Maßregel zu betrachten, so ließ sich dies von dem landgerichtlichen Mahnverfahren der VO. v. 9. Sept. 1915 nicht behaupten. Denn die Zahl der nichtstreitigen Landgerichtssachen ist im Verhältnis zu den streitigen eine zu geringe und von Jahr zu Jahr geringer geworden. Es kamen nach der deutschen Justizstatistik[1]) bei den Zivilkammern auf 100 kontradiktorische Urteile i. J. 1907...110, i. J. 1910...77, und i. J. 1911 nur noch 70 Versäumnisurteile, während im Gegensatz dazu bei den AG. auf 100 kontradiktorische Urteile i. J. 1907...487, i. J. 1910...465 u. i. J. 1911...440 Versäumnisurteile — also 4 bis 6 mal soviel als beim LG. kamen. Einem vielfach geäußerten Wunsche entsprechend, hat daher die VO. v. 18. Mai 1916 den landgerichtlichen Zahlungsbefehl in Fortfall gebracht. Fraglich kann nur sein, ob derselbe nicht für die landgerichtlichen Wechselsachen zweckmäßig aufrecht zu erhalten gewesen wäre. Denn erfahrungsgemäß ergehen in Wechselsachen beim LG. und AG. besonders häufig Versäumnisurteile, und es ist daher als ein Gewinn für die Rechtspflege anzusehen, daß nun durch die erste Entlastungs-VO. auch für Wechselansprüche die Form des Zahlungsbefehls gefunden ist.

Als zweckmäßige weitere, einen Eingriff in das System nicht enthaltende für Kriegs- und Friedenszeiten angebrachte Vereinfachungen der ZPO. drängen sich die folgenden auf:

1. Im amtsgerichtlichen Verfahren erscheint es angezeigt, die Rechtsanwälte von der Beibringung der Untervollmachten zu entbinden, während die Einreichung der Hauptvollmachten aufrechtzuerhalten wäre, da sie häufig beim Bestreiten von Unterschriften die sofortige Handschriftenvergleichung ermöglichen. Die anwaltlichen Untervollmachten dagegen und ihre richterliche Nachprüfung sind eine unnütze Belastung der Richter und Rechtsanwälte, da die letzteren selbstverständlich nur da als Substituten auftreten, wo sie vom Substituenten bevollmächtigt oder, wie z. B. bei Abwendung von Versäumnisurteilen, der Genehmigung des Vertretenen sicher sind. Dagegen sollte man für den Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl von demjenigen, der sich als Vertreter der widersprechenden Partei in der Widerspruchserklärung bezeichnet, falls er nicht Rechtsanwalt ist, entgegen § 703 ZPO. schriftliche Vollmacht erfordern. Die jetzige Regelung, wonach es hier keiner Vollmacht bedarf, führt öfter zu Unzuträglichkeiten und zur Vermehrung der Prozesse, weil bisweilen auch ohne Wissen und Willen des Schuldners von einem Dritten Widerspruch ein-

[1]) Jahrg. XIV., S. 146 und XVI. S. 162, für 1912 und die ff. Jahre ist die Justizstatistik noch nicht erschienen.



gelegt wird, der dann regelmäßig Terminsanberaumung zur Folge hat.

2. Dringend wünschenswert ist für den Amtsgerichts-Prozeß die Wiedereinführung der bis zum 1. April 1910 auch dort in Kraft und bewährt gewesenen Zustellung der Anwälte von Hand zu Hand (§ 198 ZPO.). Der jetzige Zustand ist folgender: Um schnellere Zustellung zu erzielen, stellen die Anwälte einander auch im Amtsgerichtsprozeß nach wie vor die Schriftsätze von Hand zu Hand zu. Da diese Zustellung aber vor dem Gesetz (§ 496 S. 1, ZPO.) keine Gültigkeit hat, reichen sie gleichzeitig mit dem Gerichtsexemplar ein weiteres Stück des Schriftsatzes zwecks formeller gerichtlicher Zustellung an den gegnerischen Anwalt ein. Dies und die dann folgende gerichtliche Zustellung verursachen Gericht und Anwalt unnütze Arbeit und unnützes Schreibwerk. Steht man auf dem allein vernünftigen Standpunkt, daß die Formen der Zustellung nicht um ihrer selbst, sondern nur des Beweises wegen da sind, so muß die Zustellung der Anwälte von Hand zu Hand genügen und z. B. auch die Kontumazierung einer Partei sowie die Bestrafung eines ausgebliebenen Zeugen zulässig sein, wenn die erfolgte Ladung zwar nicht durch die Zustellungsurkunde, wohl aber anderweit zweifelsfrei bewiesen wird, z. B. die Partei oder der Zeuge anzeigt, daß sie der ihnen zugegangenen Ladung nicht Folge leisten werden oder der Zeuge in einem früheren Termin laut Protokoll mündlich zu dem versäumten Termin vom Gericht geladen ist.

Es ist daher eine allgemeine Bestimmung zweckmäßig, inhalts deren die Tatsache der Zustellung auch ohne formelle Zustellungsurkunde anderweit für erwiesen angesehen werden kann.

3. Zur Verminderung des Schreibwerks und Ersparung von Papierverbrauch erscheint es angebracht, auch die Versäumnisurteile, durch die die Klage abgewiesen wird, die Kostenanerkenntnisurteile gegen den die Klage zurücknehmenden oder auf den Klageanspruch verzichtenden Kläger und die ein früheres aufrechterhaltenden Versäumnisurteile in derselben Weise wie die auf Klage verurteilenden gemäß § 313 Abs. 3 ZPO. unter Fortlassung von Tatbestand und Gründen, sowie ohne Angabe der Richter, Parteien und Parteivertreter herzustellen. Das hat zugleich den Vorzug, daß dann derartige Urteile, indem sie mit der Klage durch Stempel oder angehefteten Bogen verbunden werden, den Sachverhalt genauer wiedergeben als die bisher üblichen Formularurteile.

4. Auch für alle Urteile, gegen welche kein Rechtsmittel zulässig ist, z. B. für die der AG. auf Zahlung bis zu 50 M.,[1]) für die Berufungsurteile der Zivilkammern und die nicht revisiblen Urteile der OLG. könnte zwecks Entlastung der Gerichte nachgelassen werden, daß die Absetzung von Tatbestand und Gründen dann unterbleiben kann, wenn beide Anwälte darauf verzichten und das Gericht ein gegenteiliges Interesse für nicht vorliegend erachtet. Der Verzicht wäre durch entsprechende Ermäßigung der Entscheidungsgebühr zu fördern. Ein Verzicht der Partei selber dürfte hier nicht genügen, weil sie nicht immer den nötigen Fernblick für die Tragweite der Erklärung besitzt. Auch wäre, wenn in solchen Fällen das Urteil ohne Tatbestand und Gründe zu den Akten kommt, die Vernichtung der Akten ebenso weit hinauszuschieben, wie bisher die des Urteils. Die Anordnung einer solchen Hinausschiebung erscheint auch jetzt schon, um künftige Schwierigkeiten und Zweifel über die Urteilstragweite auszuschließen, bez. der Schriftsätze angebracht, welche im Urteilstatbestand auf Grund des § 24 der Entlastungs-VO. in bezug genommen werden. Dadurch würde den vom Vorstand des Anwaltvereins in seiner Eingabe an den Staatssekretär des Reichsjustizamts v. 23. Febr. 1916 (Jur. Wochenschrift S. 561) in dieser Richtung erhobenen begründeten Bedenken begegnet.

5. Ferner empfiehlt es sich, den § 505 ZPO. und § 27 der Entlastungs-VO. v. 9. Sept. 1915 auch auf das Verhältnis der ordentlichen Gerichte zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten auszudehnen, also zu bestimmen, daß das ordentliche Gericht, auch wenn es das Gewerbe- oder Kaufmannsgericht für zuständig erachtet, durch unanfechtbaren und bindenden Beschluß seine Unzuständigkeit und die Verweisung der Sache an das zuständige Gewerbe- oder Kaufmannsgericht auszusprechen hat. Dadurch würde dem ordentlichen Gericht das bisherige, wegen Unzuständigkeit abweisende Urteil erspart und mit Rücksicht auf den Fortfall der gegen letzteres jetzt zulässigen Rechtsmittel eine erhebliche Beschleunigung des Verfahrens nebst Kostenersparnis erzielt. Irgendwelche nachteiligen Folgen sind ebensowenig zu erwarten, wie sie auf Grund der bisherigen Anwendung des § 505 ZPO. und des § 27 der Entlastungs-VO. aus dem Recht der ordentlichen Gerichte, bei Unzuständigkeit die Sache durch unanfechtbaren Beschluß an das zuständige ordentliche Gericht zu verweisen, erwachsen sind.

Selbstverständlich müßte alsdann das gleiche Verweisungsrecht auch den Kaufmanns- und Gewerbegerichten gegenüber den ordentlichen Gerichten gegeben werden.

6. Der — auch von der Anwaltschaft nicht angefochtene — § 23 der Entlastungs-VO., inhalts dessen auf Antrag der Anwälte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, hat sich in zahlreichen Fällen bewährt und ist eines weiteren Ausbaues fähig und bedürftig. Erstens ist es angezeigt, jenes Antragsrecht nicht nur den Anwälten, sondern auch sonstigen Parteivertretern und den Parteien selbst zuzugestehen. Denn das Bedenken der Begr. zu § 23 der Entlastungs-VO., daß, wo nicht Anwälte mitwirken, eine ausreichende Darstellung des Streitstoffs in den vorbereitenden Schriftsätzen meist fehle, erscheint nicht zutreffend

[1]) Bei diesen Urteilen würde man m. E. den von Lemberg a. a. O. wiedergegebenen Bedenken genügend Rechnung tragen, wenn man den AR. für verpflichtet erklärt, in zweifelhaften Fällen die Berufung in der Urteilsformel oder durch Nachtragsbeschluß binnen einer Woche nach Urteilsfällung, also in der Urteilsbegründungsfrist, während deren am ehesten dem Richter nachträgliche Zweifel kommen können, für zulässig zu erklären.

und auch nicht durchschlagend, weil entscheidend sein muß, ob der Sach- und Streitstand schriftlich oder mündlich hinreichend geklärt ist. Zweitens möchte in Anlehnung an § 64 des Landesverwaltungsges. v. 30. Juli 1883 und das dort geregelte Verwaltungsstreitverfahren zu bestimmen sein, daß, wenn beide Parteien durch Anwälte vertreten sind, das Gericht berechtigt ist, am Terminstage bei Schluß der Sitzung auch ohne Verhandlung und ohne diesbezüglichen Antrag auf Grund der Akten zu entscheiden, falls nicht seitens eines der Anwälte hiergegen Verwahrung eingelegt ist.

Auf diese Weise ist dann das Gericht in der Lage, wenn bis dahin keiner oder nur einer der beiden Anwälte erscheint, die Sache aber zum Beweisbeschluß oder Urteil reif ist, Entscheidung zu erlassen, falls nicht einer der Anwälte dagegen zuvor protestiert hat. Mit Rücksicht auf letztere Einschränkung läge in einer derartigen Regelung kein Eingriff in den Grundsatz des Parteibetriebes. Sie entspricht dem Bedürfnis der Gerichte und ist um so berechtigter, als der Termin beiden Parteien bekanntgegeben wird, und deshalb ohne vorgängige Mitteilung des Ausbleibenden an die anderen Beteiligten schon nach den für vereinbarte Privatzusammenkünfte geltenden Bräuchen regelmäßig von keiner Seite versäumt werden sollte. Die Durchführbarkeit erscheint unbedenklich, weil bisher erfahrungsgemäß gerade die beschäftigtesten Anwälte am seltensten ausbleiben und am seltensten sich vertreten lassen. Für die Allgemeinheit, das Gericht und die Anwälte aber erwüchse der Vorteil, daß unnützer Zeit- und Kraftverbrauch durch zwecklose Terminsvorbereitung seltener wird und eine Beschleunigung eintritt.

Für Fälle, wo nicht beide Parteien durch Anwälte vertreten sind, erscheint dagegen eine ebenmäßige Bestimmung vielleicht bedenklich, weil die Sache vor dem Termin erledigt sein kann, ohne daß die Parteien es angezeigt haben und alsdann überflüssiger- und unangebrachterweise Beschluß oder Urteil erginge, während man bei Vertretung durch Anwälte sicher sein kann, daß in solchem Falle regelmäßig rechtzeitig entsprechende Anzeige ans Gericht gelangt. Ferner würde sich empfehlen, damit nicht durch antragslose Entscheidung ohne Verhandlung doch vielleicht endgültig Nova abgeschnitten werden können, eine Urteilsfällung in der gedachten Art auch bei allen nicht berufungsfähigen Anwaltssachen auszuschließen und dort nur Beweisbeschlüsse jener Art zuzulassen.

Durch die Vereinfachung des Verfahrens in dem hier bezeichneten Rahmen würde ohne nachteilige Folgen für die Rechtspflege eine weitere erhebliche Entlastung der Gerichte eintreten. Sie dürfte das Durchhalten der deutschen Justiz, deren Beamtenzahl sich während des Krieges fortgesetzt vermindert hat, wesentlich erleichtern.

Juristische Rundschau.

Im Vordergrund der Interessen stand im Monat Mai der Konflikt mit den Vereinigten Staaten. Der Samstag vor Ostern brachte die amerikanische Note. In kategorischem Tone verlangte der Präsident die Aufgabe des bisherigen Unterseebootkrieges. Andernfalls sollten die diplomatischen Beziehungen abgebrochen werden. Die deutsche Antwort enthält zwar eine ausführliche Darstellung des Unrechts, das die Regierung zu Washington Deutschland während des Krieges angetan habe. Sie gibt aber am Ende den amerikanischen Forderungen nach. Die Unterseebootkommandanten werden entsprechende Anweisungen erhalten. Vor Torpedierung eines Handelsschiffes soll es gewarnt werden. Der Mannschaft ist Zeit zu lassen, sich zu retten. Man erwartet deutscherseits, daß nun Amerika die Beseitigung der Ursache des Unterseebootkrieges, die völkerrechtswidrige Blockade Englands, herbeiführen werde. Sehr rasch kam von Washington die Annahme des deutschen Vorschlags. Von einer Bedingung, die daran geknüpft werde, will man dort nichts wissen. Ueber die politische Bedeutung dieses Notenwechsels wird sich erst die spätere Zeit aussprechen können. Jetzt gibt es für Deutschland nur eines: das Volk muß unbedingtes Vertrauen zur Führung haben. Rechtlich liegt die Sache klar. Die deutsche Zusage ist nicht an eine Bedingung geknüpft. Sie tritt sofort in Wirksamkeit. Aber sie ist von ganz bestimmten Voraussetzungen ausgegangen. Die Voraussetzungen sind den andern Vertragsteilen deutlich erkennbar gemacht. Treffen sie nicht zu, so steht der deutschen Regierung das Rücktrittsrecht zu. Das würde gelten, auch wenn es nicht in der deutschen Note, wenn auch nicht in diplomatischer Form, enthalten wäre. Wie beim zivilrechtlichen Vertrage versteht sich hier im völkerrechtlichen Verkehr bei einer Auslegung nach Treu und Glauben dieses Rücktrittsrechts von selbst.

Auch in den Ländern der Entente weiß man heute, daß Deutschland mit den Waffen nicht zu besiegen ist. Die Hoffnung klammert sich an den englischen Aushungerungsplan. Auch er wird zu Schanden werden. Zwei Dinge sind dazu notwendig. Einmal der trotzige Wille des ganzen deutschen Volkes. Lieber entbehren, als sich entehren. In Wort und Schrift muß dies täglich und stündlich gepredigt werden. Zum andern eine gerechte Verteilung der vorhandenen Mittel. Das gibt das beruhigende Bewußtsein, daß alle in gleicher Weise streiten und leiden. Noch nie hat sich die ethische Macht der Gerechtigkeit so stark erwiesen als hier. Die Regierung ist stückweise vorangeschritten. Nun ist ein eigenes Reichsamt dafür errichtet, das verwirklicht den von Rießer vor dem Kriege geforderten „wirtschaftlichen Generalstab". Damit wird der Gedanke, von dem Walter Rathenau bei Kriegsbeginn für die Kriegsrohstoffe ausging, zur allgemeinen Richtschnur. Alles kommt hier auf die Durchführung an. Der Leiter dieser Arbeit ist mit unumschränkten Befugnissen ausgestattet worden. Gelingt ihm sein Werk, so fügt sich auch Deutschland unter den Diktator.

Zum ersten Male seit seinem Bestehen hat der Reichstag die Ermächtigung zur Fortsetzung eines Strafverfahrens gegen eines seiner Mitglieder erteilt. Sie betraf den Abg. Liebknecht.



Er ist des Landesverrats, der Aufreizung, des Widerstands gegen die Staatsgewalt beschuldigt. Die ihm zur Last gelegten Handlungen sind so schwerer Art, daß der Reichstag das Privileg der Abgeordneten aufhob. Die Tatsachen lagen klar. Ueber die Rechtsfragen zu urteilen, hat sich der Reichstag nicht für kompetent erklärt. Betont wurde, daß das bisherige Verhalten Liebknechts im Parlamente ohne Einfluß auf die Entschließung war. Die Entscheidung mag dem Reichstag nicht leicht geworden sein. Man würde es aber im Volke nicht begriffen haben, wenn er einer Theorie zu Liebe einen schweren praktischen Fehler gemacht hätte. Es gereicht der sozialdemokratischen Partei zur Ehre, daß sie trotz des Verhaltens ihres ehemaligen Genossen ihm ihren Schutz nicht versagte. Vielleicht geschah es deshalb, damit nicht ein anderes Auftreten anders gedeutet werden könne. Ihr Redner sprach dabei von der „Nervosität des Mannes, der da glaubt, in die Geschichte der Welt eingreifen zu können". Auch über die Zurechnungsfähigkeit Liebknechts wird das Kriegsgericht zu befinden haben. Die Grenze zwischen einem Fanatiker und einem Geisteskranken ist auch für den Psychiater nicht immer leicht zu ziehen.

Die Regierung hat dem Reichstage ein Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vorgelegt. Das ist der erste Schritt zum staatlichen Ersatze des Kriegsschadens. Zunächst nur ein beschränkter. Es handelt sich um die Schäden, die auf deutschem Gebiete erfolgten. Auch hier nur um die Sachschäden. Bisher hatten die betroffenen Bundesstaaten helfend eingegriffen. Das waren Zuwendungen freiwilliger Art. In dem verwüsteten Ostpreußen rechnet man mit solchen Verlusten von 1200—1500 Millionen. Das Gesetz soll die Grundlage für die Ersatzforderung an das Reich schaffen. Damit sind spätere Erörterungen hierüber vermieden. Die Heilung dieser Kriegsschäden ist Sache der Gesamtheit. Nicht der Zufall entscheidet, welcher deutsche Staat die Einbuße an Gut durch die Feindeseinfälle zu tragen hat. Die gerechte Schadensausgleichung verlangt, daß das ganze Reich daran teilnimmt. Das führt zu dem weiteren Gedanken, daß auch dem einzelnen ein Ersatzanspruch zuerkannt wird. Nicht nur als Wohltat im Verwaltungswege. Deutschland bildet nur eine große Gemeinschaft. Davon soll man nicht nur sprechen. Danach soll man handeln. Alle, die verschont blieben, müssen dazu beitragen, die Schäden auszugleichen. Und nicht im Wege freiwilliger Spenden. Die moralische Pflicht muß hier zur Rechtspflicht werden. Was die Feinde nicht an Kriegsentschädigung leisten, hat Deutschland selbst durch Steuern aufzubringen. Sie sollen uns willkommen sein.

In der Tagespresse taucht die Frage auf, ob Deutsche durch ihr Verhalten während der Kriegszeit ihres Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt werden können. Es handelt sich dabei nicht um Fälle von Landesverrat. Gemeint sind solche Personen, die aus Sympathie mit dem Feinde das Land verlassen haben. Jedenfalls wird man ihnen nicht mehr nachweisen können. Das Empfinden, das zu dem Verlangen der Ausbürgerung führt, läßt sich begreifen. Wer in der Stunde der Gefahr sein Vaterland verläßt, hat sein Recht darauf verwirkt. Nach dem geltenden Gesetze v. 22. Juli 1913 § 27 wird vorausgesetzt, daß er einer vom Kaiser angeordneten Aufforderung zur Rückkehr keine Folge leistete. Dann kann der Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatsstaates ihn der Staatsangehörigkeit für verlustig erklären. Soll auch in solchen Fällen, in denen eine Aufforderung nicht erfolgt war, die gleiche Strafe eintreten, so wird es eines neuen Reichsgesetzes bedürfen. Die Entscheidung hierüber wird bis zum Ende des Krieges zu verschieben sein. Es handelt sich nicht nur um einen Akt der Empfindung, sondern der Politik. Dieser ist mit ruhigem Kopfe zu beschließen und durchzuführen.

Der Bund der technisch-industriellen Beamten hat dem Bundesrat und Reichstag eine Denkschrift über soziale Demobilisierungsmaßnahmen für die Privatangestellten, insbesondere die heimkehrenden Kriegsteilnehmer, überreicht. Die Begründung enthält viel Richtiges. Die Lage der Privatangestellten wird, wenn sie auch etwas, dem Zwecke der Schrift entsprechend, stark grau in grau gemalt ist, doch sicher keine leichte sein. Zweifelhaft ist nur, ob sie sich darin wirklich erheblich von der der anderen Kriegsteilnehmer unterscheidet. Der Kleinhandwerker und der selbständige Kaufmann, die ihr Geschäft zerrüttet oder eingeschlafen vorfinden, sind oft in gleich schlimmer Lage. Es ist nicht unbedenklich, für einen Berufsstand eine besondere Maßnahme zu verlangen. Es sollen Darlehen aus öffentlichen Mitteln gewährt werden. Die Kriegsunterstützung wäre noch für gewisse Zeit weiter zu bezahlen. Die Abtragung aufgelaufener Mietschulden wäre zu erleichtern. Die während des Krieges beschlossene Erhöhung der Grenze des pfändungsfreien Gehalts soll zunächst beibehalten werden. Das sind alles Dinge, die für eine Reihe anderer heimkehrender Kämpfer ebenso wünschenswert erscheinen. Eine besondere Maßnahme wird allerdings verlangt. Es sollen die Dienstverträge der Privatangestellten während des gegenwärtigen Kriegs für unkündbar erklärt werden. Diese Vorschrift soll bis 25. Juli 1914 rückwirkende Kraft erfahren. Davon soll der Arbeitgeber nur dann befreit werden, wenn er nachweist, daß ihm infolge des Krieges die finanzielle Tragfähigkeit für die Durchführung dieser Bestimmung fehle. Damit würde man einen erheblichen Teil der Fürsorge auf die Schultern der Geschäftsinhaber abwälzen. Das widerspricht dem Grundgedanken, daß die für die Allgemeinheit gebrachten Opfer auch von der Allgemeinheit wieder ausgeglichen werden sollen. Rechtlich wäre es auch für unser Empfinden schwer faßlich, längst aufgelöste Anstellungsverhältnisse mit einem Male wieder aufleben zu sehen. Posten, die anderweit besetzt sind, müßten wieder frei gemacht werden. Geschäfte, die längst auf eine andere Basis gestellt sind, müßten sich wieder nach den früheren Angestellten einrichten u. s. w. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn sich die einzelnen Berufskreise für ihre Interessen rühren. Man wird aber diese Anträge unter dem Gesichtspunkte des Allgemeininteresses zu prüfen und diesem einzuordnen haben.

Der preußische Justizminister hat in einer Allg. Verfügung v. 23. April 1916 die Vormundschaftsrichter auf die Aufgaben aus der Fürsorge für die Kriegswaisen hingewiesen. Dabei spricht er sich über die Frauen als Vor-

münderinnen aus. Eine Zunahme ihrer Bestellung ist nur in den größeren Städten festzustellen. Soweit sie aber tätig wurden, lautet das Urteil über sie überwiegend günstig. Namentlich in ihrer Fürsorge für das persönliche Wohl der im Kindesalter stehenden Mündel übertreffen sie den männlichen Vormund häufig. Eine Teilung der Vormundschaft in der Weise, daß dem städtischen Berufsvormunde die Sorge für das Vermögen, einer Vormünderin die Sorge für die Person des Mündels übertragen wird, scheint sich zu bewähren. Es ist erfreulich, zu sehen, wie die Tätigkeit der Frauen auf ihrem eigensten Gebiete segensreich wirkt. Daß wir mit langsamer Entwicklung rechnen müssen, liegt in der Natur der Sache. Die starken Ansprüche an die Vormundschaftstätigkeit, die sich mit jedem Kriegsmonate weiter steigern, werden auch ein stärkeres Heranziehen weiblicher Kräfte erfordern. Viele sind jetzt durch die Kriegsfürsorgetätigkeit gebunden. Sie werden nach Friedensschluß für die Waisenfürsorge frei werden. Vielleicht werden jetzt schon die Vormundschaftsbehörden sich mit den Kriegsfürsorgestellen vorbereitend in Verbindung setzen können.

Die Nationale Frauengemeinschaft Köln hatte sich an den Festungsgouverneur mit der Bitte um ein Verbot gegen die diesjährige Frauenmode gewendet. Die kurzen, weiten Röcke und hohen Stiefel, die Stöckelabsätze und die Reifen sollten untersagt werden. Der Gouverneur stimmte dem Empfinden der Antragsteller zu. Auch er verurteilt das Tragen unwürdiger und leichtfertiger Kleidung in der ernsten Zeit. Er begnügte sich aber mit der Beseitigung von ärgerniserregenden Schaufensterausstellungen durch die Polizeibehörde. Ein unmittelbares Einschreiten gegen die Trägerinnen solcher Kleider lehnte er aber ab. Es gehöre nicht in den Bereich seiner Aufgabe. Es sei auch nicht das geeignete Mittel zur Bekämpfung der Modetorheit. Hier sei nur der gesunde Geschmack der Frau zu entscheiden berufen. In diesem Bescheid zeigt sich ein gesundes Erfassen der Grenze der öffentlichen Gewalt in solchen Fragen. Aesthetisches und sittliches Empfinden läßt sich nicht von außen her erzwingen. Nur die Beschämung über ihr Tun kann eine Reaktion gegen die Modetorheit bei den Frauen hervorrufen. Das verlangt ein eigenes Erkennen des Widerspruchs ihres Handelns mit der allgemeinen Auffassung. Wem sie die Größe der Zeit und die Härte der Aufgabe nicht zeigt, den kann auch das militärische Kommando nicht bessern.

Die italienische Regierung hat durch Vermittlung der Schweiz den Vertrag mit Deutschland über das literarische Eigentum gekündigt. So hat wenigstens der Minister des Aeußern der Kammer berichtet. Die Folge ist aber nicht etwa ein Aufhören des Urheberrechts. Es besteht vielmehr für beide Staaten das grundlegende Berner Uebereinkommen zur Bildung eines internationalen Verbands zum Schutze der Werke der Literatur und Künste vom 3. September 1886. Es bleibt in Kraft, auch nachdem der Vertrag vom Jahre 1907 nicht mehr bindend sein sollte. Allerdings hatte dieser in einzelnen Punkten eine Verbesserung des internationalen Urheberrechts enthalten. Aber lohnte es, um diese zu beseitigen, einen Vertrag aufzukündigen? Fast scheint es, als liege hier nur eine für das Volk bestimmte Geste vor. Man war in den Regierungskreisen wohl der Ansicht, daß sich der Italiener von heute keine allzu großen Gedanken über die Tragweite des aufgehobenen Vertrags machen werde. Er wird mit Anerkennung von der Energie seiner Regierung und ihrem Vorgehen gegen Deutschland Kenntnis genommen haben, ähnlich wie der biedere Landmann von der Mitteilung seines Anwalts, daß es ihm gelungen sei, ein Kontumazialerkenntnis zu erreichen.

Die Mitglieder der Pariser Advokatenkammer haben einen Kriegsbeschluß gefaßt. Keines ihrer Mitglieder darf einem Angehörigen der feindlichen Macht seinen Beistand leisten. Nur der Vorsitzende kann hiervon eine Ausnahme gestatten. Denn „il appartient au barreau de donner l'exemple de la soumission aux exigences du patriotisme." Den Parisern folgten die Mailänder Rechtsanwälte. Ihr Beschluß ist vielleicht etwas vorsichtiger in der Fassung. Italien hat ja dem Deutschen Reiche den Krieg nicht erklärt. Aber der sachliche Gedanke ist derselbe. Auch soweit das Gesetz eine Rechtsverweigerung nicht kennt, hilft die Anwaltschaft, dieses patriotische Ziel erreichen. Der Vorstand des deutschen Anwaltsvereins, Geh. Justizrat Haber, hat die gleiche Frage für die deutschen Anwälte behandelt[1]). Er verneint die Befugnis einer deutschen Anwaltskammer zu einem solchen Beschlusse. Auch durch den Krieg wird die Standespflicht, zu einer gerechten Rechtspflege mitzuwirken, nicht beseitigt. Der Vertretertag des Deutschen Anwaltsvereins v. 15. April 1916 zu Eisenach hat diesen Standpunkt gebilligt. Er hat davon abgesehen, einen förmlichen Beschluß zu fassen. Dessen bedarf es nicht. Wie der deutsche Richter, so weiß der deutsche Anwalt, daß nicht er zur Kriegführung berufen ist. Er leistet dem Vaterlande einen größeren Dienst durch die getreue Ausübung seines Berufs, als durch ein Hineintragen der Feindseligkeit in das Gebiet des Rechts. Die deutsche Vaterlandsliebe hat ein anderes Gesicht als der französische Patriotismus.

Im englischen Parlament bitten die Abgeordneten um Milde für die Irländer. In Irland aber werden die gefangenen Aufständischen erschossen. Der erste Minister reist nach der widerspenstigen ältesten Kolonie. Es war keine Revolution des Landes. Nur eine Revolte hat in Dublin stattgefunden. Eine Staatsumwälzung im Wege des Aufruhrs bewaffneter Bürger ist heute nicht mehr möglich. Man glaubte vielleicht, daß der Krieg der geeignete Zeitpunkt sei. Aber gerade er hatte England in den Besitz eines Heeres mit allen modernen Waffen gesetzt. Die Partie stand von der ersten Minute ab ungleich. Diejenigen, die an dem Versuche der Befreiung ihrer Heimat von der englischen Herrschaft teilnahmen, wußten, was sie wagten. Das Recht des Siegers wird gegen sie geltend gemacht. England, der Befreier der Nationalitäten, der Helfer der Unterdrückten, ist genötigt, wieder einmal die Maske fallen zu lassen. Das englische Rechtsempfinden wird aber dadurch nicht berührt. Englands Recht besteht, soweit seine Macht reicht. Das ist englisches Axiom. Dadurch ergeben sich dann die einzelnen Folgerungen mit unerbittlicher Logik.

Rechtsanwalt Dr. Hachenberg, Mannheim.

---

[1]) Jur. W. 1916, 523 ff. Vgl. Geh. JR. Jacobsohn S. 324 d. DJZ. Die Schriftleitung.



Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Deutsche Justizstatistik. Der 17. Jahrgang der im Reichs-Justizamte bearbeiteten Deutschen Justizstatistik ist soeben erschienen. Das Werk pflegt jedes zweite Jahr herausgegeben zu werden. Der jetzt vorliegende Jahrgang war bereits im Sommer 1915 fällig, die Schwierigkeiten der Bearbeitung und des Drucks in der Kriegszeit hatten aber das Erscheinen verzögert. Die Justizstatistik zerfällt in zwei Teile, eine Statistik der Gerichtsverfassung um der Rechtsanwaltschaft und eine Prozeßstatistik. Die Zahlen des ersten Teils werden nach dem Stande zu Beginn des Jahres der Ausgabe bearbeitet, in dem jetzigen um fast ein Jahr verspäteten Jahrgange also nach dem Stande vom 1. Januar 1915. Die Prozeßstatistik umfaßt immer zwei Jahre, und zwar die Jahre, die von dem Jahr der Ausgabe durch ein Jahr getrennt sind. Ist schon an sich der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Prozeßzahlen recht spät, so liegen uns in diesem Jahre infolge der Verzögerung der Herausgabe des Werks die Zahlen so fern, daß sich ein Eingehen darauf erübrigt. Denn die Prozeßstatistik für die Jahre 1912 und 1913 bietet für die Gegenwart kaum noch ein Interesse, zumal die Aenderungen, die infolge des Krieges auf dem Gebiete der Zivil- und Strafjustiz eingetreten sind, die Wichtigkeit der früheren Zahlen wenigstens für jetzt wesentlich einschränken. Später allerdings, wenn wieder ruhige Verhältnisse eintreten werden, werden die Zahlen aus der Zeit vor Beginn des Krieges als Vergleichsmaterial mit den neueren eine bedeutende Rolle spielen, wobei das Jahr 1913 als Gipfelpunkt ganz besonders wichtig sein wird. Wir haben übrigens auf Grund der in den reichsstatistischen Vierteljahrsheften veröffentlichten vorläufigen Zahlen über einzelne Ergebnisse der zivilprozessualen Statistik des Jahres 1913 bereits im vorigen Jahrgange (S. 286 und 587) berichtet. Aber auch die Zahlen des ersten Teils, der sich mit der Einteilung der Gerichtsbezirke und der Zahl der Gerichte, der höheren Justizbeamten sowie der Rechtsanwälte und deren Verteilung auf die einzelnen Gerichte befaßt, sind, nachdem seit der Erhebung nahezu 1½ Jahre verflossen sind, nicht mehr wichtig genug, um genauer darauf einzugehen. Festgestellt sei nur folgendes: In der letzten zweijährigen Periode von Anfang 1913 bis Anfang 1915 ist die Zahl der bei den Oberlandesgerichten, Landgerichten und Amtsgerichten vorhandenen Richter von 10177 auf 10594, also um 417 oder 4,2% gestiegen. Im Jahre 1885 waren 6982 Richter vorhanden, so daß in den letzten 30 Jahren eine Zunahme um 3612 Richter oder 51,7% erfolgt ist. Diese Zunahme ist etwas stärker als die allgemeine Bevölkerungszunahme, die in derselben Zeit nur etwa 46% betragen hat. Man kann annehmen, daß die Richterzahl des Jahres 1915 die höchste sein wird, die in Deutschland je erreicht ist, denn zu einer Vermehrung der Stellen wird man auch nach Beendigung des Krieges kaum schreiten, da alles darauf hindeutet, daß die neue Gesetzgebung, die man in Friedenszeiten erwarten kann, eine Ersparung von Richterkräften herbeiführen wird. Die Zahl der Staatsanwälte betrug am 1. Jan. 1915 933 gegen 908 im Jahre 1913 und 527 im Jahre 1885. In den letzten 2 Jahren vor 1915 ist also eine Zunahme um 25 oder 2,8% und in letzten 30 Jahren eine solche um nicht weniger als 77% erfolgt. Die Gesamtzahl der Rechtsanwälte im Deutschen Reiche betrug Anfang 1915 13 051 gegen 12 324 i. J. 1913, 10 844 i. J. 1911, 9607 i. J. 1909 und 4546 i. J. 1885. In dem letzten zweijährigen Zeitraum hat also eine Zunahme um 727 stattgefunden, während in den zwei voraufgegangenen Jahren eine solche um 1480 erfolgt war. Die langsamere Vermehrung der letzten Jahre wird zum größten Teil bereits auf den Krieg zurückzuführen sein. Es ist anzunehmen, daß in den ersten vier Kriegsmonaten, die bereits unter die Berichtszeit fallen, die Zahl der Rechtsanwälte nicht unerheblich abgenommen hat, zumal infolge der Kriegsverluste, die ja in der ersten Zeiten besonders groß waren. Die Zahl vom 1. Januar 1915 dürfte also zwar nicht die überhaupt erreichte Höchstzahl darstellen, jedenfalls aber wird sie für längere Zeit beim Vergleich mit den späteren Jahren das Maximum bleiben. In den letzten 16 Jahren hat sich die Zahl der Anwälte nahezu verdoppelt und in 30 Jahren ist sie um 187% gestiegen. Die meisten Rechtsanwälte hatte von den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken der Kammergerichtsbezirk mit 2216 (i. J. 1905 1187); dann folgen die Bezirke Dresden mit 1234 (725), München mit 748 (437), Hamm mit 745 (439) und Breslau mit 725 (464), während im Bezirk Braunschweig nur 98 (83) und im Bez. Oldenburg sogar nur 33 (17) Rechtsanwälte vorhanden sind. Von den Großstädten hatte natürlich Berlin die bei weitem größte Zahl von Anwälten, nämlich 1673 (i. J. 1905 946), so daß in zehn Jahren eine Znnahme um 727 oder 77% stattgefunden hat. Dann folgen München mit 539 (312), Leipzig mit 366 (220), Dresden mit 335 (239), Köln mit 307 (169), Hamburg mit 302 (206), Frankfurt a. M. mit 246 (168) und Breslau mit 228 (142) Rechtsanwälten. Die wenigsten Rechtsanwälte hatten von allen Großstädten (mit 100 000 Einwohnern) Barmen mit 24 (19), Neukölln mit 16 (7) und Mülheim (Ruhr) mit 15 (7); in diesen 3 Städten ist aber kein Landgericht vorhanden.

Jura Studierende auf der Universität Leipzig. Unter den 4388 in Leipzig immatrikulierten ordentlichen Studierenden waren im Sommersemester 1915 723 Juristen gegen 744 im Wintersemester 1914/15, 886 im Sommersemester 1914 und 918 im Wintersemester 1913/14. Es ist also im Sommer 1915 nur ein Rückgang um 21 erfolgt, während im ersten Kriegssemester ein solcher um 142 stattgefunden hatte. An der Abnahme des letzten Semesters sind lediglich die Nichtsachsen mit 291 gegen 316 beteiligt, wogegen die Zahl der Sachsen noch etwas (von 428 auf 432) gestiegen ist. Im Heere oder beim Roten Kreuz waren von den immatrikulierten Juristen 506 gegen 440 im Winter 1914/15; es sind dies 70,0 % gegen 53,8 % im Winter 1914/15. Von allen Studierenden der Universität Leipzig waren 2975 oder 67,8 % im Heere oder beim Roten Kreuz. Von den einzelnen Fakultäten stellte die medizinische mit 72,1 % noch mehr als die juristische für die Kriegszwecke; von der theologischen und der philosophischen Fakultät waren je 66,1 % im Heere oder beim Roten Kreuz.

Die Tätigkeit der Justizprüfungskommission in Hamburg im Jahre 1915. Es wurden 28 Referendare geprüft gegen 49 i. J. 1914 und 48 i. J. 1913. Davon unterzogen sich 20 (i. J. 1914 15) der Notprüfung. Bestanden haben die Prüfung 20 (davon 15 die Notprüfung), nicht bestanden 8 (5) Referendare, so daß der Prozentsatz der Nichtbestandenen 28,6 (bei der Notprüfung 25,0) betrug gegen 16,3 i. J. 1914. Von den 2 zu wiederholter Prüfung zugelassenen Kandidaten bestand einer die Prüfung abermals nicht. Das Durchschnittsalter der Geprüften betrug bei der Zulassung 28 Jahre 5 Monate (i. J. 1914 27 Jahre 11 Monate); der jüngste Prüfling war 25 Jahre, der älteste 36 Jahre 6 Monate alt. Bei den Notprüfungen zeigt sich, wie schon i. J. 1914, daß die schriftlichen Arbeiten verhältnismäßig wenig günstig ausfielen, während die mündlichen Leistungen erheblich besser waren. Nach der Ansicht der Prüfungskommission wird für die Not-



prüflinge das Bewußtsein, daß von ihnen nicht eine gedächtnismäßige Beherrschung vieler Gesetzesvorschriften erwartet werde, aufmunternd gewirkt haben.

Vermischtes.

„Berichtigungen" im Reichs-Gesetzblatt. Es ist in Kürze dreimal im RGBl. eine „Berichtigung" der darin veröffentlichten Bekanntmachungen des Reichskanzlers erforderlich gewesen.

In der Bek., betr. Höchstpreise für Schwefelsäure u. Oleum v. 8. April 1916 (S. 258) lautet § 1 Abs. 2: „Diese Preise gelten für verpackte Ware, frei Bahnstation der Erzeugungsstelle ...." Eine hierzu auf S. 278 des RGBl. gegebene „Berichtigung" lautet: „Auf S. 258 des RGBl. von 1916 muß es im Abs. 2 des § 1 der Bek. betr. Höchstpreise für Schwefelsäure u. Oleum heißen: „Diese Preise gelten für unverpackte Ware frei Bahnstation der Erzeugungsstelle" usw. Das erstgenannte RGBl. ist am 9. April 1916, das letztgenannte am 14. April 1916 ausgegeben. Die Anordnung in der Bek. ist mit dem 15. April 1916 in Kraft getreten.

In der Bek., betr. Ausführungsbestimmungen zur VO. über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver u. anderen fetthaltigen Waschmitteln v. 18. April 1916 (S. 308) heißt es in Satz 2 des Abs. II des § 1: „Die Abgabe ist vom Veräußerer auf dem Stamme der Brotkarte unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte zu vermerken." Eine auf S. 320 des RGBl. sich findende „Berichtigung" besagt hierzu: „In der Bekanntmachung, betr. Ausführungsbestimmungen zur VO. über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln ist im § 1 unter II Satz 2 nach den Worten „mit Tinte" einzuschalten: „oder Farbstempel." Das RGBl. mit der gen. Bek. über die Ausführungsbestimmungen ist am 19. April, das RGBl. mit der „Berichtigung" ist am 22. April 1916 ausgegeben.

In den Ausführungsbestimmungen v. 22. April 1916 zu der BVO. über Regelung des Verkehrs mit Branntwein v. 15. April 1916 (RGBl. S. 323) heißt es in § 6 Abs. 2: „Kleinbrennereien sind in die Verzeichnisse nur insoweit aufzunehmen, als ihre Erzeugung zehn Hektoliter Alkohol im Betriebsjahr nicht übersteigt." Eine S. 365 des RGBl. ersichtliche „Berichtigung" erklärt: „Im § 6 ist im Abs. 2 Zeile 2 hinter „Betriebsjahr" das Wort „nicht" zu streichen." Das RGBl. mit den Ausführungsbest. ist am 26. April ausgegeben, das mit der „Berichtigung" am 8. Mai 1916.

Keine der drei „Berichtigungen" trägt eine Unterschrift; es ist also nicht zu erkennen, von wem sie herrühren. Ebensowenig bringen sie zum Ausdruck, ob sie nur eine Druckfehlerberichtigung sein sollen, oder ob ein sogen. Redaktionsversehen, eine irrige Erklärung des Gewollten vorliegt, das zu berichtigen ist, oder ob gar eine Aenderung des ursprünglich Gewollten und übereinstimmend Erklärten beabsichtigt ist. Alle drei Fälle sind möglich, in allen ist aber der zur Berichtigung Berechtigte und die Form ihrer Erklärung verschieden. Deshalb muß gefordert werden, daß derartige Berichtigungen angeben, welcher Art sie sein wollen und von wem sie ausgehen. Diese leichte namenlose Behandlungsweise ist zwar in der deutschen Gesetzgebungswelt nicht fremd (vgl. RGBl. 1872, S. 200 u 288), darf aber nicht einreißen und ist keinesfalls zu billigen.

Handelt es sich nur um eine Druckfehlerberichtigung, so würde der bei der Veröffentlichung im RGBl. eingeschlichene Druckfehler die Geltung der drei Bek. mit dem richtigen durch die Unterschrift des Stellvertreters des Reichskanzlers gewährleisteten Text nicht hindern, und die Verordnungen würden mit diesem richtigen Texte selbst ohne Berichtigung des Druckfehlers erstere am 15. April 1916, die zweite am 19. April 1916, die dritte am 26. April 1916, dem Tage ihrer Verkündung, in Kraft getreten sein.[1])

Zu einer Druckfehlerberichtigung ist die Stelle befugt, die für richtige, mit dem Urtext übereinstimmende Drucklegung und Ausgabe der gedruckten VO. zu sorgen hat, also das Reichsamt des Innern oder die besondere, dort mit der Herausgabe betraute Amtsstelle. Es brauchte also nicht etwa notwendig der Staatssekretär selber die Berichtigung zu erlassen. Andererseits reichte aber auch eine von der Reichsdruckerei allein ausgehende Berichtigung nicht aus. Denn diese druckt zwar das RGBl., herausgegeben aber wird es vom Reichsamt des Innern und erst mit der Herausgabe tritt es so, wie es gedruckt ist, in die Oeffentlichkeit. Ob nun aber das Reichsamt des Innern oder die Reichsdruckerei jene „Berichtigung" erlassen hat, ist mangels jeder Angabe ihres Urhebers nicht zu sehen.

Liegt dagegen überhaupt keine bloße Druckfehlerberichtigung vor, sondern die Berichtigung eines Redaktionsversehens, einer den Inhalt des Willens nicht deckenden irrtümlichen Erklärung, so wären zunächst die Bekanntmachungen mit dem falschen Text am 15. April, am 19. April und am 26. April 1916 in Kraft getreten. Die in § 1 der Bek. v. 8. April 1916 geordneten Preise hätten für verpackte Ware, nicht für unverpackte, Verbindlichkeit erlangt und die Abgabe von Seife müßte vom Verkäufer nur mit Tinte vermerkt werden, die Verwendung eines Farbstempels würde nicht genügen. Eine Eintragungspflicht wäre nur für Brennereien begründet worden, wenn ihre Erzeugung 10 Hektoliter Alkohol nicht übersteigt und die Uebertretung dieser Pflicht wäre nach §§ 23, 24 strafbar. An diesem Rechtszustande wäre aber auch durch die späteren „Berichtigungen" nichts geändert worden, er herrschte vielmehr noch heute. Denn eine Richtigstellung einer irrtümlichen Erklärung des Gesetzgebers kann nur durch den erfolgen, der zur Abgabe der Erklärung berufen ist. Es wäre in diesem Falle also nur der Reichskanzler oder sein Stellvertreter berechtigt gewesen, eine entsprechende Berichtigung zu erlassen. Die im RGBl. abgedruckten Berichtigungen des Herrn Namenlos sind einem Redaktionsversehen gegenüber bedeutungslos. Dasselbe gilt erst recht, wenn es sich nicht einmal nur um ein Redaktionsversehen, sondern um eine Abänderung auch des ursprünglich anders gewollten Inhalts handelte. Da hier Ausführungsverordnungen des Reichskanzlers in Betracht kommen, kann der Unterschied in der Berechtigung zur Abänderung auf sich beruhen, denn die Person des Verkündenden und die des Anordnenden fallen zusammen. Anders wäre es, wenn es sich um Verordnungen des Bundesrats handelte, die vom Reichskanzler nur verkündet werden. Dann würde ein nicht nur bei der Verkündung, sondern schon bei der Abfassung der VO., bei ihrer Beschlußfassung vorgekommener Irrtum im Willen auch nur vom Bundesrate selbst richtig gestellt werden können.

Diese verschiedenen Wirkungen der „Berichtigungen" für die Frage, welche Anordnung gilt, zeigen, wie nötig es ist, daß der Berichtigende sich zu erkennen gibt und sagt, welcher Art die Berichtigung sein soll. Es wäre deshalb zu wünschen, daß dies bei den drei Berichtigungen nachgeholt und künftig diese Art zu berichtigen vermieden würde. Die Gerichte würden sonst genötigt sein, ihrerseits erst zu erörtern, ob die berichtigten Auslassungen im Text der Bek. bereits in den vom Stellvertreter des Reichskanzlers

[1]) Binding, Handb. d. Strafr. I, S. 459, 460.

unterzeichneten Urkunden vorliegen oder sich erst beim Druck des Reichsgesetzblattes eingeschlichen haben. Denn hiervon ist der verbindliche Inhalt der Verordnungen abhängig.

Reichsgerichtsrat Dr. Lobe, Leipzig.

Aus dem Reichstag und den Landtagen. Die Geschäftsordnung für den Reichstag ist mit Anmerkungen von B. Jungheim, Direktor beim Reichstag, unter Mitarbeit von Prof. Dr. Perels soeben in einem stattlichen Bande herausgegeben worden (Reichsdruckerei). Entsprechend dem Charakter der Geschäftsordnung als einer rein autonomen Satzung beschränkt der Kommentar sich auf die aus dem Hause selbst hervorgegangenen Erläuterungsmaterialien, wie sie in Aeußerungen der Präsidenten und Redner, in Anträgen und Beschlüssen niedergelegt sind. Die Anordnung folgt den einzelnen Paragraphen, die Auswahl ist mit großem Geschick und strengster Objektivität getroffen, auch in den Fällen, in denen der Reichstag noch nicht zu einer Entscheidung gelangt ist. Ueber die Bedeutung der Geschäftsordnung und ihrer Auslegung bringt der Kommentar das hübsche Wort des Präsidenten Simson: „Die Geschäftsordnung ist der natürliche Schutz der Minorität". Als Abschnitte von besonderem juristischen Interesse seien die ausführlichen Darlegungen über die Wahlanfechtung und die Handhabung der Ordnungsbefugnisse erwähnt.

Der Reichstag hat die Anträge auf Unterbrechung des militärgerichtlichen Strafverfahrens gegen den Abg. Liebknecht und auf Aufhebung der über ihn verhängten Untersuchungshaft nach Vorberatung in der Geschäftsordnungskommission am 11. Mai mit 229 gegen 111 Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen abgelehnt. Gegen die formelle Gesetzmäßigkeit des vom Gerichtsherrn erlassenen Haftbefehls waren keine Bedenken zu erheben, da der Abgeordnete, der Armierungssoldat ist, aber Zivilkleider trug, am 1. Mai unter den Demonstranten auf dem Leipziger Platz, also auf frischer Tat, ergriffen wurde. Andererseits bestand weder in der Kommission noch im Hause ein Zweifel darüber, daß der Art. 31 der RVerf. den Reichstag berechtigt, die Einstellung auch jedes militärgerichtlichen Strafverfahrens und der militärischen Untersuchungshaft gegen ein Mitglied für die Dauer der Sitzungsperiode zu verlangen. Der im Falle Liebknecht zum ersten Male seit Bestehen des Reichstages ausgesprochene Verzicht auf dieses Recht enthält die Anerkennung des Grundsatzes, daß das staatliche Interesse an der Sühne besonders gefährlicher Straftaten die Fernhaltung des Volksvertreters von der Mandatsausübung rechtfertigen kann. Gegenüber dieser Stellungnahme des Reichstags kann der von den Sozialdemokraten des preußischen Abgeordnetenhauses, dem Liebknecht ebenfalls angehört, in Aussicht gestellte Antrag aus Art. 84 der preuß. Verf. auf Aufhebung der Untersuchung bei den obwaltenden Parteiverhältnissen nur demonstrative Bedeutung beanspruchen. In rechtlicher Beziehung verdient noch Beachtung, daß der Fortgang des Strafverfahrens zugleich eine Möglichkeit eröffnet, über die vielfach angezweifelte Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten Klarheit zu verschaffen. Nach § 217 MilStrGO. ist der Gerichtsherr befugt, auf Antrag eines Sachverständigen und nach Anhörung des Verteidigers den Beschuldigten auf die Dauer von 6 Wochen zur Beobachtung des Geisteszustandes einer Irrenanstalt zu überweisen.

Auf dem Gebiete des Jugendschutzes liegt dem Reichstage ein Antrag Bernstein und Gen. vor, der die reichsgesetzliche Regelung des Mutter- und Säuglingsschutzes sowie der Geburtshilfe fordert. Eine Petition des Vereins Deutscher katholischer Lehrerinnen und des katholischen Lehrerverbandes um Sicherung der Erziehung und des Unterrichtes für verkrüppelte Kinder in gleicher Weise, wie für schwachsinnige, blinde, taubstumme und verwahrloste Kinder Sorge getragen ist, soll dem Reichskanzler zur Erwägung überwiesen werden. Die Begründung der Bittschrift weist auf die Notwendigkeit hin, in gegenwärtiger Zeit die bildungsfähigen jugendlichen Krüppel zur Ausfüllung der durch den Krieg geschaffenen Lücken heranzuziehen, und regt an, die für die Kriegsverstümmelten gegründeten neuen Heime und Ausbildungsanstalten auch für die Krüppelkinder nutzbar zu machen.

Von der 10. Kommission des Reichstages wurde ein erster Teilbericht erstattet, der alle das Wohnungswesen betreffende Anfragen und Petitionen behandelt, und auch die Grundzüge für ein Kriegerheimstättengesetz mitteilt.

Auch der 2. Ständekammer des Großherzogtums Hessen liegt der Entwurf eines Gesetzes betr. die Befreiung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen von Stempel- und Gerichtsgebühren vor. Dieser Kammer ist ferner ein Antrag des Abg. Reh zugegangen, der die Enteignung des Kupferdaches auf der russischen Kapelle in Darmstadt bezweckt mit der Begründung, daß die Einziehung dieses Metalls nicht unterbleiben dürfe, während der Bevölkerung die notwendigsten Gegenstände aus Kupfer genommen worden sind. Der Antragsteller vertritt die Rechtsauffassung, daß es für die Durchführung der Enteignung nicht in Betracht komme, wer Eigentümer der Kapelle ist, und bemerkt dazu: „Sollte Eigentümer der Kapelle der russische Kaiser sein, so dürfte die Enteignung sicher den Wünschen der gesamten Bevölkerung entsprechen".

Regierungsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Zum 70. Geburtstage des Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Spahn. Am 22. Mai vollendete Präsident Dr. Spahn sein 70. Lebensjahr. Geb. in Winkel a. Rh., trat er nach Vollendung seiner juristischen Studien am 10. Mai 1869 als Referendar in den preuß. Justizdienst. Nachdem er am 24. Sept. 1873 GAss. geworden, wurde er am 27. Febr. 1874 Kreisrichter in Marienburg (Westpr.), verblieb dort auch nach der Organisation von 1879 als AR., bis er am 2. Dez. 1887 als LR. nach Bonn versetzt wurde. Am 1. Juli 1892 wurde er OLGR. in Posen, am 18. Jan. 1896 KGR. und 1. Juni 1898 RGR. Am 20. Nov. 1905 erfolgte seine Ernennung zum Präs. des OLG. in Kiel, von wo er am 1. Dez. 1910 an die Spitze des OLG. in Frankfurt a. M. berufen wurde, in dem seine Heimat, das ehem. Herzogtum Nassau, gelegen ist. Am 13. Dez. 1909 wurde er Wirkl. Geh. Oberjustizrat. Im Jahre 1898 ehrte ihn die Univ. Tübingen und i. J. 1909 die zu Löwen durch Verleihung des Dr. jur. h. c. Diese Skizze zeigt den von dem gewöhnlichen Gange infolge seiner Berufung an das Reichsgericht und damit seines zeitweiligen Ausscheidens aus dem preuß. Dienste etwas abweichenden, im übrigen aber nichts Außergewöhnliches bietenden Aufstieg eines — in dieser kriegerischen Zeit sei der Vergleich erlaubt — in fast allen Chargen richterlicher Laufbahn tätig gewesenen Frontjuristen. Nichts Außergewöhnliches, soweit nicht der Aufstieg in die hohe Stellung nach Lage der Beförderungsmöglichkeiten an sich so bezeichnet werden muß, aber ein mit einer gewissen Notwendigkeit eingetretener Erfolg, solange beste juristische Eigenschaften, überragende Kenntnisse und unübertreffbare Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit dafür ausschlaggebend sind. Auf einem anderen Blatte ist seine politische Tätigkeit als Mitglied des Reichstags, dem er seit 1884 angehört, und des preuß. Abg.-Hauses, dem er viele Jahre angehört hat, zu verzeichnen. Aber unerläßlich ist es, auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, wie er in dieser seiner Eigenschaft, um beim obigen Bilde zu bleiben, im Kampfe um unsere Rechtsbildung stets in der vordersten Linie gestanden hat.



Kaum ein für unsere Rechtsentwicklung bedeutsames Gesetz ist ohne seine hervorragende, stets von großen Gesichtspunkten getragene Mitwirkung zustande gekommen. Insbesondere mag daran erinnert werden, daß er der 2. Kommission für die Ausarbeitung des Entw. zum BGB. angehörte und er die mit der Vorberatung des Entw. betraute Kommission des Reichstags als deren Vorsitzender leitete. Seinen 70. Geburtstag hat er begangen in voller Rüstigkeit und ungeschwächter Leistungsfähigkeit, die es ihm möglich machte, neben der eine gewöhnliche Arbeitskraft erschöpfenden parlamentarischen Tätigkeit, die Verwaltung des ihm unterstellten OLG. und, einem Herzensbedürfnis, mit der Rechtsprechung in ständiger Verbindung zu bleiben, entsprechend, auch noch den Vorsitz in seinem Senat fortzuführen, sowie schriftstellerisch tätig zu sein. Möge er noch lange seines hohen Amtes in Gesundheit walten.

Senatspräsident Wellstein, M. d. R., Hamm (Westf.).

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens[1]) enthält u. a. in Nr. 202: VO. v. 8. Apr. 1916 betr. Beseitigung und Verwertung von Tierkadavern und von zur menschlichen Nahrung ungeeigneten geschlachteten Tieren. — VO. v. 15. Apr. 1916 betr. Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit. — Nr. 205: VO. v. 15. Apr. 1916 über Ausfuhr von Gütern nebst Ausführungsvorschriften v. 25. Apr. 1916. — Bek. v. 23. Apr. 1916 betr. Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von erdroschenem Brotgetreide, Mehl, Kleie und Brot. — Nr. 206: VO. v. 26. Apr. 1916 über das belgische Budget für 1916. — VO. v. 19. Apr. 1916 betr. Frist für Festsetzung von Fluchtlinien und Einleitung des Enteignungsverfahrens. — VO. v. 21. Apr. 1916 betr. Ergänzung der VO. v. 11. Okt. 1915 u. 5. Dez. 1915 über Verwertung von Knochen und anderen tierischen Stoffen. — VO. v. 23. Apr. 1916 betr. Aenderung der Steuer von Lichtspielvorführungen. — Nr. 208: VO. v. 15. Apr. 1916 über den Transport von Gütern innerhalb des Gen.-Gouv. — VO. v. 22. Apr. 1916 betr. Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Mangan, Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium, Titan, Kobalt, Nickel u. a. — VO. v. 2. Mai 1916 betr. Notstandsarbeiten. — Nr. 209: VO. v. 22. Apr. 1916 über gerichtlichen Schutz der Ausländer. — Bek. u. VO. v. 6. Mai 1916 betr. Fristbewilligung zur Kartoffelbestandsanzeige. — Nr. 210: VO. v. 2. Mai 1916 über Erhebung von Gebühren bei Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen. — Nr. 212: VO. v. 5. Mai 1916 über Vermögen von Angehörigen feindlicher Staaten. — Ausführungsbest. v. 6. Mai 1916 betr. Reisegut. — VO. v. 10. Mai 1916 über Erhöhung der Postgebühren für Briefe und Postkarten. — VO. v. 10. Mai 1916 betr. Aufhebung der VO. über Regelung des Verkehrs mit Schlachtschweinen und Schweinefleisch v. 19. Dez. 1915. — VO. v. 16. Mai 1916 betr. Zahlungsverbot gegen Portugal.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau[2]) enthält u. a. in Nr. 29: VO. v. 8. Apr. 1916 betr. Erweiterung des Stadtbezirks Warschau. — Bek. v. 15. Apr. 1916 betr. Stipendienverpflichtungen. — Nr. 30: VO. v. 18. Apr. 1916 betr. Verbot der Abgabe von Branntwein usw. in Gast- und Schankwirtschaften. — Nr. 31: VO. v. 19. Apr. 1916 betr. Erhebung einer Hypotheken-, Kapitaleinkommen- und Wohnsteuer. — VO. v. 19. Apr. 1916 über die gesetzliche Zeit während der Monate Mai bis Sept. 1916. — Abkommen v. 10. Apr. 1916 über Erleichterungen im Grenzverkehr mit dem österr.-ung. Okkupationsgebiet bei Ausübung der Seelsorge und des Kirchenbesuches. — Nr. 32: Stadtordnung für Warschau v. 5. Mai 1916. — Wahlordnung für die Stadtverordnetenversammlung (Stadtrat) von Warschau v. 5. Mai 1916.

[1]) Vgl. Jahrg. 1914: S. 1282. Jahrg. 1915: S. 85, 182, 293, 399, 499, 591, 691, 790, 894, 1004, 1105 u. 1206. 1916: S. 97, 214, 317, 419 u. 514 d. Bl.

[2]) Vgl. 1915: S. 500, 591, 692, 791, 895, 1005, 1105 u. 1206 1916: S. 97, 214, 317, 420 u. 514 d. Bl.

Das Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, bisher herausgegeben von Prof. Dr. Hans Gross, wird nach seinem Ableben unter dem Titel „Archiv für Kriminologie“ weitergeführt von Geh. JR. Dr. Horch, Mainz, Reichsgerichtsrat Dr. Heinrich Schmidt, Leipzig, Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Sommer, Gießen, Dr. Strafella, Graz, und Dr. Zafita, Graz. (Verlag F. C. W. Vogel, Leipzig.)

An unsere Mitarbeiter und Leser! Mit Rücksicht auf die im Interesse der Durchhaltung dringend notwendige Papierersparnis bitten wir unsere Mitarbeiter, sich mit einer geringeren Zahl von Freiexemplaren der Nummern mit ihren Beiträgen begnügen zu wollen. Im Falle wir keine besondere Mitteilung erhalten sollten, werden wir künftig nur die Hälfte der sonst im Frieden üblichen Anzahl ihnen zukommen lassen. Vielleicht werden sich auch andere Zeitschriften diesem Verfahren anschließen.

Zugleich bitten wir unsere Berichterstatter für die Literaturbeilage um Nachsicht, daß ihre Bücherbesprechungen noch nicht erscheinen können. Die sich mit Rücksicht auf die lange Dauer des Krieges stets mehrende Zahl kriegs- und völkerrechtlicher Fragen und die Fülle von Kriegsurteilen nehmen den Raum unseres Blattes voll in Anspruch. Da Bücherbesprechungen jetzt nicht so dringlich sind, ist die Literaturbeilage die einzige Stelle, die zugunsten des Hauptteiles unseres Blattes eingeschränkt werden konnte. Sobald es möglich sein wird, werden selbstverständlich auch die rückständigen Bücherbesprechungen zum Abdruck gelangen.

Endlich teilen wir auf Grund zahlreicher Anfragen aus unserem Leserkreise wegen Nachweisung eines Kommentars zum Belagerungszustandsgesetz mit, daß aus der Feder des Reichsgerichtsrats Conrad eine zusammenfassende Uebersicht der Rechtsprechung des RG. z. BZG. erscheinen wird. Unter dem Titel: „Das Gesetz über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 nebst Abänderungsges. v. 11. Dez. 1915 in der Rechtsprechung des Reichsgerichts“ wird der Verf. in dieser zusammenfassenden Uebersicht alle — mehr als 125 — bis auf die jüngste Zeit ergangenen grundlegenden Entscheidungen des RG. zum BZG. mit ihrer Begründung in Kommentarform zusammenstellen. Das Buch soll, wie aus der Ankündigung des Verlages unseres Blattes, (Otto Liebmann, Berlin W. 57) auf dem Umschlage dieser Nr. der DJZ. zu entnehmen ist, bereits in etwa 14 Tagen erscheinen.

Personalien. Am 4. Juni begeht Exz. Prof. Dr. Binding, Freiburg, seinen 75. Geburtstag. Wir haben seiner anläßlich verschiedener Ehrungen gedacht, so S. 1077, 1909 (Ehrenbürger von Leipzig u. Exz.), S. 745, 1911 (70. Geburtstag), S. 1518, 1912 (Ruhestand), S. 1059, 1913 (goldenes Doktorjubiläum). Wir verweisen auf diese Berichte, insbes. auf die eingehende Würdigung von Oetker, S. 745, 1911 und fügen nur noch ergänzend hinzu, daß Binding auch in der letzten Zeit noch durch sein zweibändiges Werk über „Strafrechtliche und strafprozessuale Abhandlungen“ die Wissenschaft wertvoll bereichert hat. — Am 28. Juni wird Exz. Prof. Dr. Stölzel, Berlin, seinen 85. Geburtstag begehen können. Auch seiner hohen Verdienste um die Wissenschaft und Rechtspflege, bes. um die Rechtsgeschichte, haben wir wiederholt gedacht: S. 312, 1903 (50jähriges Dienstjubiläum); S. 1026, 1904 (Ausscheiden als Präsident der Justizprüfungskommission); S. 808, 1906 (75.) und S. 858, 1911 (80. Geburtstag). Stölzel lebt und wirkt in seltener geistiger und körperlicher Frische in alter Tatkraft unter uns. Wir grüßen unseren hochverehrten Mitarbeiter, dem noch viele goldene Friedensjahre beschieden sein mögen. — Oberverwaltungsgerichtsrat Ritgen, Berlin, ist gestorben. — Aord. Prof. Dr. Merkel,

Greifswald, z. Zt. Hauptmann und Bataillons-Kommandeur im Bayr. 6. Landw.-Inf.-Reg., ist zum ord. Prof. das. ernannt worden. — Aord. Prof. Dr. Rintelen, Prag, wurde zum ord. Prof., aord. Prof. Dr. Frhr. von Dungern, Czernowitz, zum ord. Prof. in Graz ernannt; aord. Prof. Dr. Michalski, Lemberg, erhielt den Titel eines ord. Prof. — Reichsgerichtsrat Dr. Heinze, Leipzig, ist zum Unterstaatssekretär im türkischen Justizministerium ernannt worden. — GerAss. Dr. Rudolf Schulz (z. Zt. im Felde) hat sich in Marburg für römisches und bürgerl. Recht habilitiert. — Drei weit über Berlin bekannte Richter begingen fast gleichzeitig ihren 60. Geburtstag: LGDir. a. D., Geh. JR. Dr. Aschrott (13. Mai), Geh. Justizrat Dr. Köhne (22. Mai) und AGR. a. D. Dr. Liepmann (24. Mai). Viele wertvolle Schriften, vor allem zum Strafrecht und Strafprozeß, sowie zur Reform beider, sind Aschrott zu verdanken, der gründliche Kenntnis und langjährige Erfahrung auch des ausländischen, bes. des englischen und amerikanischen Rechts, und der deutschen Rechtspraxis mit wissenschaftlichem Geiste vereint. In Köhne, dem bekannten Jugendrichter, darf der Juristenstand zugleich den Vorkämpfer der ganzen Jugendgerichtsbewegung begrüßen. Liepmann hat sich bes. durch seine Tätigkeit als Landtagsabgeordneter vielfache Verdienste um die preuß. Rechtspflege erworben. Möchten die Jubilare noch in langen Friedensjahren die Früchte ihrer dankenswerten Arbeit genießen.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in [ ]-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich: RkzlrBk. v. 13. 4. 1916 ü. Geltendmachung v. Ansprüchen v. Personen, d. im Ausland ihren Wohnsitz haben (RGBl. S. 273). — RkzlrBk. v. 13. 4. 1916, bt. Fristen d. Wechsel- u. Scheckrechts f. Els.-Lothr. (S. 273). — RkzlrBk. v. 13. 4. 1916 ü. Ausdehnung d. Bk. v. 11. 11. 1915 auf Verträge ü. Lieferung v. Steinkohlen u. Braunkohlen *[14. 4. 1916]* (S. 274). — RkzlrBk. v. 13. 4. 1916 ü. d. steuerl. Behandlung v. Biersendungen an d. Truppen *[14. 4. 1916]* (S. 275). — RkzlrBk. v. 13. 4. 1916 ü. Streu-, Heide- u. Weidenutzung auf nicht landwirtschaftl. genutzten Grundstücken *[14. 4. 1916]* (S. 275). — RkzlrBk. v. 13. 4. 1916 ü. d. Verkehr m. Knochen, Rinderfüßen u. Hornschläuchen *[25. 4. 1916]* (S. 276). — RkzlrB. v. 13. 4. 1916 ü. Erleichterung in Patent-, Gebrauchsmuster- u. Warenzeichenrechten *[14. 4. 1916]* (S. 278). — RkzlrBk. v. 15. 4. 1916 ü. Regelung d. Verkehrs m. Branntwein *[17. 4. 1916]* (S. 279). — RkzlrBk. v. 15. 4. 1916 ü. d. Verfüttern v. Kartoffeln *[17. 4. 1916]* (S. 284). — RkzlrBk. v. 16. 4. 1916, bt. Aender. d. Postordnung v. 20. 3. 1900 *[19. 4. 1916]* (S. 287). — RkzlrBk. v. 17. 4. 1916 ü. Ausnahmen v. d. VO., bt. Nachnahme- u. Frachtverkehr m. d. Ausland, v. 16. 3. 1916 *[19. 4. 1916]* (S. 288). — RkzlrBk. v. 12. 4. 1916, bt. AusfBest. z. VO. ü. Erneuerung vernichteter Standesregister v. 25. 11. 1915 (S. 289). — RkzlrBk. v. 14. 4. 1916, bt. d. Ges. geg. d. verbrecher. u. gemeingefährl. Gebrauch v. Sprengstoffen (S. 295). — RkzlrBk. v. 18. 4. 1916 ü. d. Todeserklärung Kriegsverschollener *[19. 4. 1916]* (S. 296). — RkzlrBk. v. 18. 4. 1916 ü. d. Einfuhr v. Eiern; AusfBest. hierzu v. 18. 4. 1916 *[19. 4. 1916]* (S. 299, 300). — RkzlrBk. v. 18. 4. 1916 ü. d. Einfuhr v. kondensierter Milch u. v. Milchpulver; AusfBest. hierzu v. 18. 4. 1916 *[19. 4. 1916]* (S. 302, 303). — RkzlrBk. v. 18. 4. 1916 ü. Druckpapier *[19. 4. 1916]* (S. 306). — RkzlrBk. v. 18. 4. 1916 ü. Verkehr m. Seife, Seifenpulver u. anderen fetthaltigen Waschmitteln; AusfBest. hierzu v. 18. 4. 1916 *[19. 4. 1916]* (S. 307, 308). — RkzlrBk. v. 19. 4. 1916, bt. Ausnahme v. d. Zahlungsverbote geg. Rußland u. v. d. Sperre feindl. Vermögens *[20. 4. 1916]* (S. 312). — RkzlrBk. v. 19. 4. 1916 ü. Einfuhr v. Zigarettenrohtabak *[20. 4. 1916]* (S. 313). — RkzlrBk. v. 19. 4. 1916 ü. Ausdehnung d. Bk. ü. Einfuhr v. Kakao v. 3. 3. 1916 auf Kakaopulver u. Schokoladenmasse *[20. 4. 1916]* (S. 315). — AusfBest. v. 20. 4. 1916 z. VO. v. 19. 4. 1916 ü. Einfuhr v. Zigarettenrohtabak *[22. 4 1916]* (S. 317). — RkzlrBk. v. 18. 4. 1916, bt. Wahlen n. d. Reichsversicherungsordnung (S. 321). — RkzlrBk. v. 20. 4. 1916 ü. Mistbeetkartoffeln *[22. 4. 1916]* (S. 322). — AusfBest. v. 12. 4. 1916 z. VO. ü. d. Verkehr m. Verbrauchszucker v. 10. 4. 1916 (ZBl. S. 71). — RkzlrBk. v. 19. 4. 1916 ü. Druckpapier (S. 84). — AusfBest. v. 22. 4. 1916 z. VO. ü. Regelung d. Verkehrs m. Branntwein v. 15. 4. 1916 (RGBl. S. 323). — RkzlrBk. v. 25. 4. 1916 ü. Durchfuhr v. Käse *[26. 4. 1916]* (S. 339). — RkzlrBk. v. 25. 4. 1916 ü. d. Verkehr m. Süßstoff (S. 340). — RkzlrBk. v. 22. 4. 1916 bt. d. Bildung v. Weinbaubezirken (S. 343). — RkzlrBk. v. 28. 4. 1916 ü. d. Preise v. Stroh u. Häcksel *[29. 4. 1916]* (S. 344). — RkzlrB. v. 1. 5. 1916, bt. Beschränkungen d. Verkehrs m. gewissen Arzneimittelstoffen *[2. 5. 1916]* (S. 345). — RkzlrBk. v. 1. 5. 1916 ü. d. Verbot d. Verwendung v. pflanzl. u. tierischen Fetten u. Oelen z. Herstellung v. kosmetischen Mitteln usw. *[2. 5. 1916]* (S. 346). — RkzlrBk. v. 1. 5. 1916 ü. Regelung d. Fischpreise *[2. 5. 1916]* (S. 347). — RkzlrBk. v. 1. 5. 1916 geg. d. Fetten v. Brotlaiben *[2. 5. 1916]* (S. 348). — RklzrBk v. 1. 5. 1916, bt. Aender. d. VO. ü. d. Verkehr m. Kraftfuttermitteln v. 28. 6. 1915 *[2. 5. 1916]* (S. 349). — RkzlrBk. v. 1. 5. 1916, bt. Aender. d. VO. ü. d. Höchstpreise f. Petroleum u. d. Verteilung d. Petroleumbestände v. 8. 7. 1915/21. 10. 1915; AusfBest. hierzu v. 1. 5. 1916 *[2. 5. 1916]* (S. 350). — RkzlrBk. v. 2. 5. 1916, bt. AusfBest. z. VO. ü. d. Verkehr m. Knochen usw. v. 13. 4. 1916 *[3. 5. 1916]* (ZBl. S. 103). — RkzlrBk. v. 4. 5. 1916, bt. Aender. d. AusfBest. z. VO. ü. d. Verkehr m. Seife usw. v. 18. 4. 1916 *[4. 5. 1916]* (RGBl. S. 353). — RkzlrBk. v. 4. 5. 1916 ü. d. Verbot d. Malzhandels *[5. 5. 1916]* (S. 355). — RkzlrBk. v. 5. 5. 1916 ü. Ausdehnung d. Bk. ü. Einfuhr v. Kakao v 3. 3. 1916 auf Schokolade *[6. 5. 1916]* (S. 359). — Abänd. v. 5. 5. 1916 d. Bk., bt. AusfBest. z. Ges. ü. Beseitigung v. Tierkadavern v. 28. 3. 1912 (S. 361). — RkzlrBk. v. 2. 5. 1916, bt. Kündigung d. am 9. 11. 1907 abgeschl. Uebereinkunft zw. Deutschland u. Italien, bt. d. Schutz an Werken d. Literatur u. Kunst u. an Photographien *[23. 4. 1917]* (S. 363). — RkzlrBk. v. 4. 5. 1916, bt. Ausführ. d. § 8 d. VersichGes. f. Angestellte (S. 364). — RkzlrBk. v. 6. 5. 1916 ü. Beglaubigung v. Unterschriften u. Legalisation v. Urkunden in den besetzten Gebieten (S. 364). — RkzlrBk. v. 7. 5. 1916 ü. künstl. Düngemittel *[8. 5. 1916]* (S. 365). — RkzlrBk. v. 11. 5. 1916 ü. Lieferung v. Heu u. Stroh f. d. Heer *[12. 5. 1916]* (S. 367). = Berichtigungen zu S. 258 (S. 278); zu S. 308 (S. 320); zu S. 324 (S. 365).

Preußen: MErl. v. 25. 3. 1916, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. Anlage v. Rieselfeldern f. d. städt. Kanalisation in Rosenberg (Westpr.) (GesS. S. 37). — MErl. v. 5. 4. 1916, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. Errichtung öffentl. Anlagen i. d. Gemark. Crefeld-Verberg (S. 38). — Eisenbahnanleihegesetz v. 17. 4. 1916 *[4. 5. 1916]* (S. 39). — MErl. v. 17. 4. 1916, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. Errichtung öffentl. Anlagen i. d. Gemark. Uerdingen, Kr. Crefeld (S. 43). — MErl. v. 18. 4. 1916, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. Errichtung öffentl. Anlagen i. d. Gemarkung Neu-Ruppin (S. 44). — VO. v. 1. 5. 1916 ü. Sicherstellung d. z. Wiederaufbau im Kriege zerstörter Gebäude gewährten Staatsdarlehen *[6. 5. 1916]* (S. 45). — Ges. v. 24. 4. 1916, bt. Ergänz. d. Knappschafts-Kriegsgesetzes v. 26. 3. 1915 (S. 47). — MErl. v. 2. 5. 1916, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. Errichtung öffentl. Anlagen i. d. Gemark. Müllershof b. Bromberg (S. 48). — Ges. v. 1. 5. 1916 ü. weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben d. Gemeinden u. Gemeindeverbände (S. 49).

Bayern: Knappschaftskriegsgesetz v. 5. 4. 1916 *[1. 8. 1914]* (G.- u. VOBl. S. 51). — Bk. v. 8. 4. 1916, bt. Ausdehnung d. Knappschaftskriegsgesetzes auf Angehör. d. österr.-ungar. Monarchie (S. 54). — Bk. v.



20. 4. 1916 weg. Gewährung einer Kriegsteuerungsbeihilfe an Staatsarbeiter u. Staatsbeamte *[1. 4. 1916]* (S. 55). — KglVO. v. 11. 5. 1916 ü. Wildabschuß (S. 81).

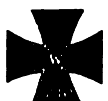
Sachsen: Finanzgesetz auf d. J. 1916 u. 1917 v. 8. 4. 1916 (G.- u. VOBl. S. 27). — Ges. v. 12. 4. 1916 z. weiteren Abänd. des d. Entschädigung f. an Gehirn-Rückenmarkentzündung bez. an Gehirnentzündung umgestandenen Pferde usw. regelnden Ges. v. 12. 5. 1900 (S. 29). — Ges. v. 19. 4. 1916, einen Nachtr. z. Finanzgesetz a. d. J. 1914 u. 1915 bt. (S. 33). — VO. v. 20. 4. 1916 ü. einige Abänd. d. AusfVO. z. Ges. ü. d. Landes-Brandversicherungsanstalt (S. 34). — Ges. v. 25. 4. 1916, d. Auslegung d. § 7 d. Ges. ü. Zusammenlegung d. Grundstücke bt. (S. 35). — Ges. v. 30. 4. 1916 weg. zeitweiliger Abänd. d. Schonzeitgesetzes v. 22. 7. 1876 u. d. Kaninchengesetzes v. 25. 6. 1902 (S. 39). — Ges. v. 5. 5. 1916, d. weitere Ausführ. d. EinführGes. z. BGB. v. 18. 8. 1896 bt. (S. 40). — Ges. v. 5. 5. 1916, d. Ansiedlung v. Kriegsteilnehmern bt. (S. 41).

Mecklenburg-Schwerin: VO. v. 13. 3. 1916, bt. Abgabe d. Torfdeputate an d. Landschulen im Domanium f. d. J. 1916/17 (RegBl. S. 237). — VO. v. 31. 3. 1916 z. Abänder. d. unter d. 1. 3. 1889 erlass. Bestimm. z. Ausf. d. § 66 d. Reichsmilitärgesetzes v. 2. 5. 1874 u. 6. 5. 1880 sowie d. Bk. v. 11. 9. 1914 (S. 287). — VO. v. 5. 4. 1916, bt. die Tarifskala f. d. Erhebung d. Einkommensteuer im J. 1916/17 (S. 371).

Mecklenburg-Strelitz: VO. v. 10. 4. 1916, bt. Vermeidung v. Doppelbesteuerungen b. Heranziehung zu direkten Gemeindesteuern *[1. 7. 1916]* (OffizAnz. S. 411). — VO. v. 10. 4. 1916, bt. Befugnis d. Verwaltungsbehörden z. Verhängung v. Ordnungsstrafen *[20. 4. 1916]* (S. 414). — VO. v. 10. 4. 1916 z. Abänd. d. VO. v. 27. 2. 1907, bt. Aufsuchung u. Gewinnung v. Steinsalz u. anderen Salzen (S. 416).

Sachsen-Altenburg: MBk. v. 12. 1. 1916 ü. Aufhebung d. VO. v. 11. 1. 1909, bt. d. Verhalten im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehender Personen (GesS. S. 47).

Gotha: Ges. v. 23. 5. 1916 ü. d. Vereinigung von Gemeinden (GesS. S. 23). — MBk. v. 24. 3. 1916, bt. Genehmigung v. zwei Notverordnungen durch d. Landtag (S. 25). — Ges. v. 23. 3. 1916 z. Abänd. d. Bauordnung f. d. Hzt. Gotha (S. 27). — Ges. v. 23. 3. 1916, d. Erhebung eines Zuschlags z. Reichserbschaftssteuer bt. *[1. 4. 1916]* (S. 29). — Ges. v. 24. 3. 1916, bt. Anlegung d. Vermögensbestände d. Staatskasse (S. 31). — Ges. v. 24. 3. 1916, Abänd. d. Nachtragsges. v. 23. 1. 1902, d. Entrichtung d. Hundesteuer bt. *[1. 4. 1916]* (S. 33). — Ges. v. 25. 3. 1916, d. Ermächtigung z. Anordnungen z. Verminderung d. Wildstandes während d. Krieges bt. (S. 35). — Ges. v. 25. 3. 1916, Abänd. d. Jagdscheingesetzes v. 28. 3. 1907 bt. (S. 37). — VO. v. 28. 3. 1916, bt. Abänd. d. AusfVO. z. Bauordnung v. 20. 3. 1892 u. v. 15. 6. 1910. (S. 39). — Ges. v. 16. 4. 1916 ü. Zusätze z. Einkommensteuergesetz u. z. Ergänzungssteuergesetz v. 31. 12. 1908 *[1. 4. 1916]* (S. 43). — Abgabengesetz a. d. Rechnungsj. 1916 v. 17. 4. 1916 (S. 50).



21. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf **amtliches Material,** das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.[1])

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

Preussen.

Justiz.

Amtsgerichtsräte:

Fliegel, Richard, Gr.-Strehlitz,
Seeliger, Immanuel, Falkenberg (O.-Schl.)

Staatsanwälte:

Koberg, Josef, Elberfeld.

Landrichter:

Stäps, Otto, Dortmund.

Amtsrichter:

Adamscheck, Fritz, Oppeln.
Buffa, Joh. Gleiwitz.
Kill, Felix, Burbach.

Rechtsanwälte und Notare:

Abicht, Dr. Joh., Striegau,
Gundelfinger, Paul, Berlin,
Mecke, Clemens, Werder,
Rummel, Dr. Franz, Koblenz.
Sessler, Arnold, Lüneburg.

Assessoren:

Berk, Karl, OLG.-Bez. Kassel,
Bünger, Dr. Siegfr., Bez. d. KG.,
Genck, Alfred, Barmen,
v. Hantelmann, Kurt, Bad Oeynhausen,
Müller, Herbert, Trebnitz,
Rumberg, Dr. Hugo, Essen,
Schäfer, Ulrich, Düben.

Referendare:

Angel, Linus, Breslau,
Brocks, Heinrich, Lüben,
Büchting, Wern., Templin,
Devers, Hermann, Kleve,
Häcker, Herm., Essen.
Herold, Karl, Lüdinghausen,
Heydloff, Walter, Schleusingen,
Höper, Paul, Hannover,
Kuthe, Dr. Hans, Breslau,
Lange, Werner, Templin,
Leidloff, Dr. Bodo, Oranienburg,
Marquardt, Friedr., Stettin,
Marx, Paul, Liegnitz,
Mendrzik, Bernh., OLG.-Bez. Königsberg,
Ost, Felix, Hannover,
Otto, Hans, Hamm,
Piechowski, Dr. Lucian, Glogau,
Roth, Hanfried, Görlitz,
Runkel, Dr. Peter, Mayen,
Schmall, Dr. Felix, Königsberg,
Schneider, Roland, OLG.-Bez. Köln,
Schwede, Kurt, Königsberg,
Stiehl, Hans, Fischhausen,
Tilemann, Erich, Marburg,
Wieczorek, Jos., Breslau,

Königreich Sachsen.

Burckhardt, Bernhard Erich, Ref., Chemnitz, 8. April,
Dehler, Hans Ferdinand, Rechtsanw., Leipzig, 2. April,
Dölitzsch, Albert Rudolf, Rechtsanw., Dresden, 6. April,
Kaufmann, Heinr. Erich, Ref., Markranstädt, 2. April,
Zumpe, Karl Max Eduard, Rechtsanw., Dresden, 5. April.

Hessen.

Bodenheimer, Meier, RA., Darmstadt, 7. März.

Oldenburg.

Cramer, Oberamtsrichter, Delmenhorst, Vizewachtm. d. L., 18. März,
Hespe, AR., Damme, Leutn. d. Res. u. Komp.-Führer i. Res.-Inf.-Reg. Nr. 7, im April,
Meyer, Martin, Ref., Holte, Gefr. i. Res.-Inf.-Reg. 74, 22. April.

Braunschweig.

Semler, Wilhelm, Rechtsanw., Braunschweig.

Sachsen-Altenburg.

Petzold, Armin, Ref., Paitzdorf, 5. April.

[1]) Vgl. Verlustlisten 1914 S. 1181. 1272, 1358. 1915 S. 88, 185, 299, 403. 504, 595, 696, 795, 902, 1009, 1108, 1212, 1916 S. 104, 218, 321, 426, 522 d. Bl.



Sachsen-Koburg und Gotha.

Langbein, Erich, Ref., Koburg.

Bremen.

Wilmanns, August, Ref., Leutn. d. Res., R. d. Eis. Kr., 23. April.

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Eine Lücke im Deutschen internationalen Strafrecht. Unter den Kriegsnachrichten der letzten Wochen hat kaum eine solche allgemeine Befriedigung ausgelöst wie die über die Gefangennahme der „King-Stephen"-Leute. Sie hat die Erinnerung an die noch unvergoltene Baralongaffäre wieder wachgerufen, die die glatte Ausdrucksweise englischer Nützlichkeitstheorie noch zu rechtfertigen versucht hat.[1]) Sie legt aber auch die Frage nahe, ob Grausamkeiten, die von Ausländern an Deutschen im Auslande begangen werden, insbesondere auch von Soldaten, die nachher kriegsgefangen werden, im Inlande strafrechtlich verfolgt werden können. Diese Frage legt eine Lücke unseres internationalen Strafrechts bloß, die wiederholt zu schließen versucht worden ist. Alle diese Versuche sind gescheitert. Vielleicht zu viel Rechtsphilosophie, Rücksicht auf das Ausland, Ethik, kurz Erwägungen, von denen wir immer zu viel an Dividenden zu unserem Nachteil zu verteilen imstande waren, haben hierbei eine Rolle gespielt. Wir müssen hier zwei Wege unterscheiden, die bürgerlich-strafrechtliche Verfolgungsmöglichkeit und die militärgerichtliche Zuständigkeit, soweit Kriegsgefangene in Frage kommen.

Exz. Dr. Lucas weist bei Erörterung des geltenden Rechtszustandes nach § 4 StrGB. im 2. Bande seiner geistvollen Anleitung zur strafrechtlichen Praxis (S. 41) darauf hin, daß ein Ausländer, der selbst die schwersten Verbrechen, insbes. einen Mord, gegen einen Deutschen im Auslande begangen habe, sich nachher nach Deutschland begeben und dort aufhalten könne, ohne den deutschen Strafgesetzen erreichbar zu sein. Denn § 4 läßt nicht zu, daß die von einem Ausländer an einem Deutschen im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen im Inlande verfolgt werden können. Wie unser ganzes StrGB. veraltet ist, so entstammen auch die einschlägigen Vorschriften des § 4 einer veralteten Rechtsansicht, die dem Schutzprinzip nicht genügend Rechnung trägt. Zwei gesetzgeberische Versuche in Bismarckscher Zeit, Abhilfe in dieser Richtung zu schaffen und den § 4 durch den Entwurf v. 23. Nov. 1875 und die im Reichstage nicht zur Beratung gelangte Novelle v. 17 Mai 1889[2]) zu ändern, haben nicht zum Ziele geführt. Die damaligen Bedenken sind inzwischen durch die ausländische Strafgesetzgebung überholt; auf dem Standpunkt der Zulässigkeit der Verfolgung des Ausländers wegen der gegen einen Inländer im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen steht ein großer Teil der neueren ausländischen Strafgesetzgebung.[3]) Bei der Aufstellung des Vorentwurfs zu einem Deutschen StrGB. ist der Gedanke eines weitergehenden strafrechtlichen Schutzes des Deutschen im Auslande wieder aufgenommen worden. Sowohl in § 4 Nr. 2 des Vorentwurfs wie in der Strafrechtskommission haben wir diesen erweiterten Schutz für notwendig gehalten und in § 6 des Entw. zu einem Deutschen StrGB. in der Fassung vorgeschlagen:

Ein Ausländer kann nach den Strafgesetzen des Reichs verfolgt werden, wenn er im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen gegen einen Deutschen oder einen deutschen Beamten begangen hat, sofern die Tat durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht ist. War der Ort der Tat keiner Staatsgewalt unterworfen, so genügt die Strafbarkeit nach den Gesetzen des Reichs.[1])

Leider ist diese Vorschrift nicht Gesetz geworden. Der Vorgang zeigt erneut, daß gesetzgeberische Reformen nicht zu lange vorbereitet werden sollen. Wir müssen uns also damit abfinden, obwohl es unser Rechtsempfinden auf das schwerste verletzt, daß ein Ausländer, der im Auslande z. B. auf dem Kriegsschauplatze einen deutschen Soldaten mißhandelt, verstümmelt oder getötet hat, im Inlande nach den Vorschriften des StrGB. nicht verfolgt werden kann. Das Internationale Strafrecht, so gering sein Umfang ist, gehört seiner Bedeutung nach gesetzgeberisch u. kriminalpolitisch zu den schwierigsten Materien des StrGB., weil hier realpolitische Erwägungen, insbesondere die Frage der Retorsionen, eine große Rolle spielen. Deshalb ist es mir zweifelhaft, obwohl sich auch schon die Presse wegen des nachher zu erwähnenden Falles mit der Angelegenheit befaßt hat, ob jetzt in diesen Kriegszeiten einer gesetzgeberischen Neuordnung dieser verwickelten Materie nähergetreten werden kann, zumal auch eine solche Vorschrift nicht zurückwirken würde.

Daraus folgt die weitere Frage, ob nicht wenigstens, wenn eine solche Handlung von Kriegsgefangenen an Deutschen im Auslande begangen wurde, militärgerichtlich eine Verfolgung möglich ist. Nur unter den Voraussetzungen der §§ 160, 161 MilStrGB. Mit dieser Frage hat sich der II. Senat des Reichsmilitärgerichts, Urt. v. 23. Aug. 1915, S. 1235, 1915 d. Bl. und Entsch. Bd. 19 S. 239, aus dem Gesichtspunkte der Militärgerichtsbarkeit über Kriegsgefangene wegen der vor ihrer Gefangennahme begangenen Straftaten befaßt. Es handelte sich damals um eine Körperverletzung, die ein nachträglich in Kriegsgefangenschaft geratener Franzose auf dem Schlachtfelde gegen deutsche verwundete und gefangengenommene Soldaten begangen hatte. Die militärgerichtliche Zuständigkeit wurde verneint, weil die Tat weder unter § 160 MilStrGB. (Kriegsverrat u. Beraubung Gefallener oder Verwundeter) fiel noch, wie § 161 MilStrGB. erfordert, in einem von deutschen Truppen besetzten Gebiete begangen war. Möglich wäre ja eine tatbestandliche Ergänzung des § 160 oder des § 161, allein das wäre nur eine Teillösung. Der Sitz der Materie und das Entscheidende liegt in der Aenderung des § 4 StrGB. Es ist dies eine Zukunftssorge. Ein Staatswesen, das auf sich selbst sieht, muß auch seine Staatsangehörigen gegen solche Rechtsverletzungen im Auslande schützen. Es ist dies keine Ueberspannung des inländischen Strafanspruchs, sondern der Ausdruck eines kraftvollen Staatswillens. Fürst Bismarck sprach in der Sitzung des Reichstags v. 14. Dez. 1875, als er die Aenderung des § 4 Nr. 2 StrGB. vertrat, es sei ein Gebot der Würde, daß jeder Deutsche im Auslande ebenso geschützt werde, wie er es gegenüber seinen Landsleuten in der Heimat sei.[2]) Es gibt Zeiten, in denen kraftvolle Worte des Altreichskanzlers stärkend wirken. Wir leben augenblicklich in solchen schweren Zeiten.

Ministerialrat Dr. Meyer, München.

[1]) Vgl. auch Lindenau: „Die Mörder von der „Baralong", DStrafrZ. S. 56.

[2]) Begr. z. Vorentw. eines Deutschen StrGB. S. 11 u. die dort. Anm. 2ff. — angegebenen gesetzgeberischen Materialien.

[3]) Ungarn, § 7 Nr. 2 u. 9; Italien, Art. 6; Norwegen, neues StrGB. §§ 2 u. 3; Schweizer Entw. v. 1903 Art. 6; Japanisches StrGB. v. 1907 § 3. Hierzu öster. Regierungsentw. 1912 § 86, Begr. S. 152 ff. Ueber das ausländische Strafrecht überhaupt Mendelssohn Bartholdy in der Vergl. Darstellung des deutschen u. ausländischen Strafrechts, Allg. T. Bd. 6. S. 169 ff., insbes. Frankreich S. 218 ff. u. England S. 247 ff.

[1]) Der Gegenentwurf § 4 Nr. 1 u. 2, Begr. S. 5 ff., war der Regelung des Vorentwurfs nicht beigetreten; gegen eine solche Regelung auch v. Bar, „Gesetz u. Schuld", Bd. I S. 221 ff.

[2]) Verhandl. des Reichstags 1875/76 I Sten.Ber. Bd. 38 S. 622 ff., 624.



Zur Todeserklärung Kriegsverschollener.

I. Schneller und auf anderem Wege, als ich seinerzeit annahm,[1]) hat sich die Erwartung einer Abänderung des Kriegsverschollenheitsrechts erfüllt. Nicht erst nach Friedensschluß und nicht mittels Reichsgesetzes ist die Neuerung eingetreten, sondern vom Bundesrat ist am 18. April 1916 eine „Bek. über die Todeserklärung Kriegsverschollener" (RGBl. S. 296) erlassen worden. Wenn sie auch inhaltlich von meinen Vorschlägen a. a. O. abweicht, so besteht doch Uebereinstimmung in dem Ziele, der Unsicherheit ein baldiges Ende zu bereiten, welche über dem rechtlichen Schicksal so vieler Vermißter schwebte, weil ihre Todeserklärung bisher noch nicht möglich war. Zulässig war sie in den bisherigen 22 Kriegsmonaten nur in einem einzigen Falle, wenn nämlich (BGB. § 16 I) der Verschollene sich auf einem zweifellos untergegangenen Schiffe befunden hatte und der Untergang (z. B. des kleinen Kreuzers „Mainz", 28. Aug. 1914) bereits über ein Jahr zurücklag. In allen andern Fällen der See- und Land-Kriegsverschollenheit hätte noch eine längere Wartefrist verstreichen müssen. Nunmehr können (§ 1), da ein Jahr nachrichtenloser Abwesenheit genügt, bereits alle Kriegsteilnehmer für tot erklärt werden, von denen, dem Tage der Verkündung und (§ 19) des Inkrafttretens der VO. entsprechend, das letzte Lebenszeichen vor dem 18. April 1915 eingegangen war, d. h. alle Vermißten aus den ersten 8½ Kriegsmonaten.

Es haben sich damit zugleich sämtliche Schwierigkeiten erledigt, welche aus der Möglichkeit verschiedener Friedensschlüsse mit unseren Feinden oder aus etwaigem Kriegsende ohne Friedensschluß oder aus der Kollision zwischen §§ 15 und 16 BGB. oder daraus folgen konnten, daß die Anwendbarkeit des § 16 auf die Zugangsgewässer zur offenen See oder auf die amphibischen Wasserflugzeuge Zweifel unterläge.

In den übrigen materiellrechtlichen Punkten (§§ 1—3) knüpft die VO. mehrfach an das BGB. an: 1. darin, daß mangels anderer Ermittlungen der Todeszeitpunkt zusammenfällt mit dem Zeitpunkt der Zulässigkeit des Todeserklärungsantrags[2]) (BGB. § 18 II Fall 1), 2. mit der sinngemäßen Festlegung der Lebensvermutung auf denselben Zeitpunkt (BGB. § 19) und 3. mit der an den Fall der „Gefahrverschollenheit" (BGB. § 17) erinnernden Bestimmung, daß für vermißte Teilnehmer an einem besonderen Kriegsereignisse[3]) dies Ereignis als Todeszeitpunkt gilt, sofern nicht die Ermittlungen die Annahme rechtfertigen, daß der Verschollene das Ereignis überlebt hat und z. B. in Gefangenschaft geraten war. Dagegen geht die VO. einen neuen Weg darin, daß sie außer unseren deutschen Kriegsteilnehmern auch die Angehörigen der bewaffneten Macht eines mit uns befreundeten oder verbündeten Staates ins Auge faßt.[4]) Sodann wird der beteiligte Personenkreis über die im BGB. § 15 II Genannten hinaus auf sämtliche Personen, mithin auch alle Zivilisten erweitert, welche sich bei der bewaffneten Macht aufgehalten haben oder ihr gefolgt oder die in die Gewalt des Feindes geraten sind; z. B. also auch Zeitungsberichterstatter, Photographen für Filmfabriken, Ueberbringer von Liebesgaben, Internierte, nach Rußland verschleppte Ostpreußen.

[1]) Vgl. meinen Aufsatz S. 256, 1915 d. Bl.

[2]) Ein einheitliches Datum (Vierteljahresletzter), vgl. meine Ausführungen S. 258, ist also nicht gewählt worden.

[3]) Zu denken ist mit der Amtl. Begr. (Reichsanz. Nr. 96 Beil. I) an Gefechte, Sprengungen und Schiffsunfälle; ferner an feindliche Gasangriffe, mißglückte eigene Fliegerfahrten.

[4]) Wenn zu unseren jetzigen Verbündeten noch neue hinzukommen, so müßte die Jahresfrist des § 1 I wohl erst vom Bündnisschlusse ab gerechnet werden.

Wichtig ist, daß (§ 16) den Antrag auf Einleitung des Verfahrens auch der Staatsanwalt als Vertreter der öffentlichen Interessen stellen kann, etwa weil es an einem antragsberechtigten oder -willigen Beteiligten fehlt.

Dem auf Beschleunigung der Angelegenheit gerichteten Gesamtzwecke der VO.[1]) entsprechen auch die meisten Vorschriften, mit welchen sie (§§ 4—18) betreffs des Verfahrens vereinzelte Abweichungen von §§ 960 ff. ZPO. bietet. So braucht die mit Anheftung des Aufgebots an die Gerichtstafel[2]) beginnende Aufgebotsfrist nur einen Monat (statt mindestens 6 Wochen, § 966 II ZPO.) zu betragen, und statt der Vernehmung von Zeugen über die für die Todeserklärung erheblichen Tatsachen genügt — weil diese Zeugen (Kameraden und Vorgesetzte) oft nur schwer und unter Belastung der Truppenteile mit Ersuchen zu erreichen sein würden — eine schriftliche, mit dem Dienstsiegel versehene Erklärung entweder seitens des disziplinarischen Dienstvorgesetzten des Vermißten oder der obersten Verwaltungsbehörden mit ihren Auskunftsbureaus.

Andererseits kann eine Verzögerung der Angelegenheit dadurch eintreten,[3]) daß das Gericht das Verfahren aussetzen darf (bis zu einem Jahre), sofern nach den Umständen des Falles, insbes. nach der Entfernung des letzten bekannten Aufenthaltsortes des Vermißten (Sibirien, Japan, Ostafrika) eine weitere Nachricht nicht ausgeschlossen scheint. Diese Vorschrift, welche dem Grundgedanken entspricht, auf dem der dreifache „Zonentarif" des § 16 II BGB. beruht, ist durchaus zu billigen; denn sie enthält ebenso wie die Unabhängigmachung der Anfechtungsklage des Verschollenen von den Monatsfristen der §§ 958, 976 ZPO. ein Schutzmittel gegenüber der starken Abkürzung der Verschollenheitsfrist.

Eine zweckmäßige Neuerung ist es, daß (§§ 11—16) der die Todeserklärung Ueberlebende, statt die förmliche Anfechtungsklage zu erheben, auch die Aufhebung durch einfachen, für und gegen jedermann wirkenden Gerichtsbeschluß beantragen kann; hierbei darf die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen; vorher ist der seinerseits sogar auch antragsberechtigte Staatsanwalt und derjenige zu hören, der die Todeserklärung beantragt hatte; wegen der zur Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen gilt (§ 968 ZPO.) das Offizialprinzip; der Aufhebungsantrag hat die gleiche Wirkung wie die Erhebung der Anfechtungsklage, und diese kann, wenn sie gleichfalls schwebt, bis zur Entscheidung über den Aufhebungsantrag ausgesetzt werden.

Wenn die VO. Gebührenfreiheit des Verfahrens vorsieht, so ist diese Maßregel ebenso wie die Zulassung der amtlichen Zeugnisse als Beweismittel bereits in den älteren Sondergesetzen von 1868 und 1872 zu finden.

Die begrüßenswerte VO.[4]) stützt sich mit Recht auf § 3 des Ermächtigungsges. v. 4. Aug. 1914; denn daß es sich um eine „wirtschaftliche Maßregel" ersten Ranges

[1]) Festgehalten hat die VO. namentlich an der Zuständigkeit der Gerichte, entgegen dem von Lenel und Fürnrohr S. 28 und S. 332 d. Bl. gemachten Vorschlage, besondere Todeserklärungsbehörden zu schaffen.

[2]) Nach Anordnung des Gerichts auch an der Ortstafel derjenigen Gemeinde, in welcher der Verschollene seinen letzten Wohnsitz hatte, um (Amtl. Begr.) Nachrichten aus dem engeren Lebenskreise des Verschollenen zu ermitteln.

[3]) Vermieden werden Verzögerungen auch dadurch, daß (§ 7), wenn die Landesjustizverwaltung gemäß § 972 I ZPO. die Erledigung des Aufgebotes für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem der Amtsgerichte überträgt, das in der ZPO. vorgesehene Verlangen des Antragstellers, die Sache beim forum ultimi domicilii zu erledigen, unberücksichtigt bleibt.

[4]) Sie scheint namentlich auf Anregungen aus Bayern zurückführbar zu sein; vgl. Jurinek in München-Augsb. Abendztg. v. 26. März und Dortmunder Ztg. v. 20. April 1916.

handelt, ist nicht zu bezweifeln.[1]) Sie ist die erste BRVO., die einen Eingriff in das BGB. enthält; man vergleiche mit ihrem geräuschlosen Zustandekommen z. B. die parlamentarischen und literarischen Kämpfe, die von den drei vorangehenden Abänderungen des BGB. (zu § 72, § 833 und §§ 513 f., 1123 ff.), namentlich der „Tierhalterparagraph" verursacht hatte, oder man denke an die Tintenströme, die wegen der Erweiterung des fiskalischen Erbrechts schon jetzt geflossen sind. Allerdings ist die Veränderung der Verschollenheitslehre durch die neue VO. insofern nur eine vorübergehende, als sie sich von selbst erledigt, sobald die Fristen des § 15 BGB. abgelaufen sein würden. Schon deswegen steht also die VO. Wünschen, welche sich auf grundsätzliche Abänderung der §§ 13—20 richten, keineswegs entgegen.

Professor Dr. Weyl, Kiel.

II. Die Todeserklärung Kriegsverschollener und die Sozialversicherung. Die Bek. äußert ihre Wirkung auch auf dem Gebiete der Arbeiter- und Angestelltenversicherung in den Fällen, in denen die Hinterbliebenen aus dem Tode eines Versicherten Ansprüche herleiten können. Indem die Möglichkeit geboten ist, den Antrag auf Todeserklärung schon zu einem früheren als zu dem im § 15 BGB. bezeichneten Zeitpunkte zu stellen und als Todestag einen früheren Zeitpunkt als den Tag des Friedensschlusses (§ 18 BGB.) zu wählen, sind die Hinterbliebenen in der Lage, auch innerhalb kürzerer Verjährungsfristen den Anspruch aus dem Ableben des Kriegsteilnehmers usw. gegen den Versicherungsträger mit Erfolg geltend zu machen. Nach § 29 Abs. 3 RVO. verjährt im allgemeinen der Anspruch auf Leistungen der Versicherungsträger in 4 Jahren nach der Fälligkeit. Kürzere Verjährungsfrist ist aber vorgesehen hinsichtlich der Geltendmachung des Anspruchs auf Sterbegeld aus der Krankenversicherung, denn nach § 223 Abs. 1 RVO. verjähren Ansprüche auf Kassenleistungen nach dem Tage der Entstehung. Wenngleich das Sterbegeld zur Bestreitung der Kosten der Beerdigung bestimmt ist, muß doch nach § 203 RVO. der Ueberschuß an die Hinterbliebenen mit der Maßgabe gezahlt werden, daß nach dem Ehegatten, die Kinder, der Vater, die Mutter und die Geschwister nacheinander bezugsberechtigt sind, sofern sie mit dem verstorbenen Versicherten in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Da diese durch die Einberufung zum Kriegsdienst nicht ohne weiteres beseitigt wird — RVA. Entsch. v. 1. Febr. 1915 (Amtl. Nachr. S. 433) —, so haben die Hinterbliebenen des Kriegsteilnehmers in der Regel Anspruch auf den Ueberschuß. Dieser beträgt, da durch die Beerdigung im Felde keine Kosten entstehen, auch die Militärverwaltung Kosten der Beerdigung der Kasse gegenüber kaum berechnen wird, das ganze Sterbegeld; RVA. Entsch. v. 1. Febr. 1915. Allgemeine Voraussetzung für die Zahlung des Sterbegeldes ist aber, daß sich entweder der Kriegsteilnehmer weiterversichert hat, was für diese abweichend von § 313 RVO. nach § 1 des Gesetzes, betr. Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, v. 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 334) auch im Auslande zugelassen ist, oder der Tod innerhalb 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft im Inlande eintritt, RVA. Entsch. v. 28. Juni 1915 (Amtl. Nachr. S. 635) und 11. Dez. 1915 (Amtl. Nachr. 1916 S. 334), sofern die Mitgliedschaft auf der Versicherungspflicht beruhte; RVA. Entsch. v. 20. Sept. 1915 (Amtl. Nachr. S. 762). Da nach der Bek. v. 18. April 1916 der Antrag auf Todeserklärung schon ein Jahr nach dem Zeitpunkt, seitdem eine Nachricht von dem vermißten Kriegsteilnehmer nicht mehr eingegangen ist, gestellt werden kann, so haben die Hinterbliebenen die Möglichkeit, den Anspruch auf Sterbegeld innerhalb der Verjährungsfrist zu erheben. Ergeben aber die Ermittlungen, daß der Tod schon zu einem 2 Jahre zurückliegenden Zeitpunkt eingetreten ist, und muß dieser Tag als Todestag bezeichnet werden (§ 2 der Bek.), so kann es vorkommen, daß der Anspruch auf Sterbegeld nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Fälle werden aber selten sein.

Ansprüche aus der Unfallversicherung können aus Anlaß des Todes eines Kriegsteilnehmers nur in Frage kommen, wenn dieser vor der Einberufung zum Kriegsdienst gegen Unfall versichert war und einen Betriebsunfall erlitten hatte. Würde der Tod des Kriegsteilnehmers in einem ursächlichen Zusammenhange mit dem Unfall stehen, so müßten die Hinterbliebenen nach § 1548 RVO. den Anspruch auf Sterbegeld als Hinterbliebenenrente binnen 2 Jahren nach dem Tode des Verletzten bei der Berufsgenossenschaft geltend machen. Fälle dieser Art werden aber kaum vorkommen. Abgesehen hiervon wären Ansprüche der Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes eines Kriegsteilnehmers nur denkbar, wenn für den Kriegsteilnehmer die Unfallrente aus einem vor der Einberufung eingetretenen Unfall noch nicht festgesetzt ist. Ist dies nicht geschehen, weil der Anspruch nicht angemeldet war, so können die Hinterbliebenen den Anspruch des Verstorbenen nur geltend machen, wenn noch nicht 2 Jahre seit dem angeblichen Unfall verstrichen sind. Bei dem Wohlwollen, das die über Unfallansprüche entscheidenden Stellen namentlich gegenüber Kriegsteilnehmern zu bekunden pflegen, wird eine ausdrückliche Todeserklärung nicht verlangt werden. Ist das Verfahren wegen Festsetzung der Unfallentschädigung noch nicht beendigt, so können die erbberechtigten Angehörigen des vermißten Kriegsteilnehmers als Rechtsnachfolger, auch ohne daß der Tod nachgewiesen oder die Todeserklärung ausgesprochen ist, das Verfahren fortsetzen.

Auf dem Gebiete der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung besteht eine kürzere als die 4jährige Verjährungsfrist nur für die Geltendmachung des Anspruchs auf Witwengeld, das nach § 1252 RVO. an die Witwe eines verstorbenen Versicherten im zwölffachen Betrage der Witwenrente bezahlt wird, wenn sie selbst im Augenblick des Todes des Ehemanns die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat. Der Anspruch muß gemäß § 1300 RVO. innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Ehemannes geltend gemacht werden. Die Zahlung des Witwengeldes an Ehefrauen der Kriegsteilnehmer spielt eine große Rolle, weil die Kriegsteilnehmer, ohne daß Beiträge gezahlt werden müssen, als versichert anzusehen sind (§ 1393 RVO., Bek. des Reichskanzlers über die Anrechnung der Militärdienstzeit und die Erfüllung der Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung v. 23. Dez. 1915, RGBl. S. 845.) Durch die anderweite Regelung der Todeserklärung wird die Geltendmachung des Anspruchs vor Ablauf der Verjährungsfrist den Witwen der verschollenen Kriegsteilnehmer dann gewährleistet, wenn als Todestag der Tag angenommen wird, an dem der Antrag auf Todeserklärung zulässig geworden ist. Ergeben aber die Ermittlungen, daß der Tod weit früher eingetreten ist, so ist, wenn aus diesem Grunde der Todestag mehr als ein Jahr rückwärts bestimmt werden muß, der Anspruch auf Witwengeld verjährt. Zur Abwendung dieses Nachteils ist nach der RKBek. über die Wahrung von Antragsrechten in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung v. 12. Mai 1916 (RGBl. S. 371) vom Bundesrate bestimmt worden, daß

[1]) Vgl. meine Bemerk. in „Europ. Staats- u. Wirtschafts-Ztg." 1916 und wegen des Gehaltes vermißter Lehrer im Schulbl. der Prov. Schleswig-Holst. 4. Jan. 1916 S. 25 u. Bl. f. Schulr. März 1916 S. 9.



die Frist in den Fällen der Todeserklärung immer erst mit dem Tage, an dem das die Todeserklärung aussprechende Urteil ergeht, zu laufen beginnen soll.

In gleicher Weise ist der Lauf der einjährigen Frist bestimmt worden, deren Innehaltung nötig ist, wenn die Witwe oder die hinterlassenen Kinder unter 18 Jahren die Hälfte der für den verstorbenen Kriegsteilnehmer an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gezahlten Beiträge nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte v. 20. Dez. 1911 (RGBl. S. 989) erstattet verlangen wollen. Das Nähere hierüber ergibt sich aus der Bek. des Reichskanzlers v. 11. Mai 1916 (RGBl. S. 370). Im übrigen kann bei der Angestelltenversicherung die Gewährung von Renten an die Hinterbliebenen der versicherten Kriegsteilnehmer nicht in Frage kommen, da nach § 396 die Wartezeit für Witwen- und Waisenrenten in den ersten 10 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes noch 60 Beitragsmonate beträgt und diese Frist, da das Gesetz durch VO. v. 8. Nov. 1912 (RGBl. S. 533) erst am 1. Jan. 1913 in Kraft gesetzt worden ist, noch nicht verstrichen ist.

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Hoffmann, Berlin.

Zur Entlastung der Gerichte.[1] Die Hoffnung der in ihrer Zahl jetzt so sehr beschränkten Provinzialrichter auf weitere Entlastung ist arg enttäuscht. Durch die neue VO. v. 18. Mai 1916 (Reichs-Anzeiger Nr. 119) sind sogar Entlastungsmaßregeln der VO. v. 9. Sept. 1915 wieder beseitigt. Und doch war lebhaft gewünscht, daß weitere Entlastung, besonders bei Strafsachen, eintreten möchte. Weshalb müssen seit 1879 und trotz Kriegs-Personalnot noch jetzt zur Aburteilung eines geständigen Rückfall-Diebes 6 Richter (1 Berichterstatter nebst zwei anderen Richtern und 5 Hauptverhandlungsrichtern) in Tätigkeit treten? Einzelne Landesteile genossen doch bis 1879 ohne Schaden den Vorzug für Angeklagte, Geschworene und Richter, daß Geständige schneller und einfacher zur Strafe kamen, als Leugnende. Ginge es nicht an, dies für das ganze Reich wieder herzustellen, und zwar mindestens für die Kriegszeit sofort durch Notverordnung? Allen Beteiligten dürfte Ausdehnung der Einzelrichter- oder der Schöffengerichts-Zuständigkeit und Verminderung der Richterzahl bei den Strafkammer-Verhandlungen nur angenehm sein, während die bisherige Arbeitsart unnötig viel Zeit und trotz Knappheit besonders bei den zahlreichen kleineren Landgerichten verschwenderisch viel Personen fordert. Noch andere Vereinfachungen und Entlastungen würden vorgeschlagen werden, wenn man auch Richter erster Instanz hören wollte. Gegen jene wirksamste Personalschonung dürften aber beachtenswerte Einwände mindestens für die Kriegszeit nicht zu erheben sein.

Landgerichtspräsident, Geh. Oberjustizrat Chuchul, Stendal.

Eine Reichshypothekensteuer? Auf S. 529 d. Bl. regt unter dieser Ueberschrift AR. Deumer eine reichsrechtliche Besteuerung der Abtretung von Hypotheken an. Gegen diesen Vorschlag sind m. E. die ernstesten Bedenken geltend zu machen. Seine Durchführung würde den Realkredit von neuem erschüttern und gefährden. Schon jetzt besteht eine gewisse Abneigung des Kapitals gegen Anlegung in Hypotheken, selbst wenn Bedenken gegen deren Sicherheit nicht gegeben sind. Der Kapitalist sagt sich: Wertpapiere kann ich in jedem Augenblicke verkaufen, bei Hypotheken bin ich an Kündigungsfristen gebunden und muß zwecks Vollziehung der Löschungs- oder Abtretungserklärung auf das Gericht oder zum Notar gehen; da lege ich mein Vermögen lieber in Staatspapieren an, die mir — zumal jetzt — ungefähr die gleichen, wenn nicht bessere Zinsen bringen. Wie würde sich das zuungunsten der Hypothekaranlage ändern, wenn der Kapitalist überdies Gefahr laufen sollte, falls er kündigt, nach dem Vorschlage Deumers noch eine erhebliche Steuer tragen zu müssen. Der Erfolg wäre sicher, daß fortan in sämtlichen Hypothekenurkunden vertragsmäßig vereinbart würde, daß die Deumersche Umsatzsteuer in allen Fällen vom Grundstücksbesitzer zu tragen sei, gleichviel von welchem Teile die Kündigung erklärt wird. Ein Rechtssatz, daß eine solche Vereinbarung nicht zulässig sei, würde nicht viel nutzen. Der Verkehr ist zu findig. Der Geldgeber würde dann einfach für das letzte Vierteljahr vor der Rückzahlung einen erhöhten Zinsfuß sich ausbedingen, und der Grundstücksbesitzer notgedrungen einwilligen. Auf jegliche Weise würde also die neue Steuer zum Schaden des geldsuchenden Grundbesitzes ausfallen; das wäre unheilvoll in einer Zeit, in der nach der am 8. Mai 1916 im Hauptausschusse des Reichstages gemachten Mitteilung des Ministerialdirektors Dr. Lewald Bundesratsverordnungen im Gange sind, die die Regelung des schwer gefährdeten Hypothekenwesens zum Zwecke haben. Hiernach halte ich für den einzig richtigen Standpunkt in der Frage der Besteuerung von Hypothekenabtretungen den des sächsischen Stempelsteuergesetzes von 1909, das für Abtretung von Hypothekenforderungen (ausgenommen, wenn sie schenkungshalber erfolgen) ausdrücklich nicht den sonst für die Abtretung von Forderungen vorgeschriebenen Stempelsteuersatz von 2‰ erhebt, sondern nur einen festen Stempel von M. 1.50.

Justizrat Dr. Felix Bondi, Dresden.

Höchstpreise in Deutsch-Ostafrika. Als unseren Feinden allmählich klar wurde, daß sie unsere tapferen Truppen auf dem Schlachtfelde niemals besiegen würden, setzten sie ihre Hoffnungen auf den Aushungerungskrieg. „On ne les aura pas par la mitrailleuse, on les prendra par la faim." In Ausführung dieses Gedankens versuchen unsere Feinde, uns jegliche Lebensmittelzufuhr abzuschneiden, in Europa wie in Uebersee. So hat denn unser größtes Schutzgebiet, Deutsch-Ostafrika, welches heute von allen unseren Kolonien allein noch einer Uebermacht von Feinden standhält, schon bald nach Ausbruch des Weltkrieges infolge der englischen Blockade und des schon damals neutralitätswidrigen Verhaltens Portugals unter einer Knappheit von Lebensmitteln zu leiden gehabt. Aber umfassende planmäßige Anordnungen der Schutzgebietsverwaltung, denen der Kolonialstaatssekretär am 24. März 1916 im Reichstage unter lebhaftem Beifall des ganzen Hauses vollste Anerkennung hat zuteil werden lassen, haben die Ernährung der Bevölkerung und die anderweiten Bedürfnisse der Bewohner des Schutzgebiets sicherzustellen vermocht. Als eine der wichtigsten Anordnungen auf diesem Gebiete ist, wie in der Heimat, die Festsetzung von Höchstpreisen für Gegenstände aller Art, insbes. für Lebensmittel, Streichhölzer, Petroleum und Lichte zu bezeichnen. Einige durch die Blockade des Schutzgebiets zu uns gelangte Stücke des amtlichen Anzeigers für Deutsch-Ostafrika haben uns die Kunde von der einschlägigen Tätigkeit der Bezirksamtmänner gebracht.[1]

Auf welche gesetzlichen Bestimmungen gründen sich nun diese Höchstpreisfestsetzungen? Das Höchstpreisgesetz kann als Rechtsgrundlage nicht dienen, denn dieses ist gewerbepolizeilicher Art[2]) und hat ebenso wie die Gewerbe-

[1]) Vgl. den Aufsatz von AGR. Volkmar, S. 591 d. Nr. Die Schriftleitung.

[1]) Höchstpreise in Deutsch-Ostafrika, KBl. 1915, S. 381.
[2]) RG. v. 23. April 1915, LZ. 1915, 972.



ordnung in den Kolonien keine Geltung.[1]) Regelt doch das Höchstpreisgesetz nicht „die den Personen als Privatpersonen zukommende Stellung und die Verhältnisse, in welchen die Personen als Privatpersonen untereinander stehen",[2]) und gehört somit nicht dem bürgerlichen, sondern dem öffentlichen Rechte an. Ist bei seinem Erlasse doch an erster Stelle das staatliche und allgemeine Interesse das Bestimmende gewesen.[3]) Das öffentliche Recht des Mutterlandes ist aber grundsätzlich in den Schutzgebieten nicht zur Einführung gelangt. Allerdings ist zunächst dort angenommen worden, das HPrGes. gelte auch in den Kolonien, wie sich dies aus der Bek. des Gouverneurs v. 16. Nov. 1914 (Amtl. Anz. S. 229), in welcher der Bevölkerung der wesentliche Inhalt des HPrGes. mitgeteilt wird, sowie aus seinen VO. v. 16. Nov. 1914, betr. Höchstpreise (Amtl. Anz. S. 229) und 18. März 1915, betr. Festsetzung von Höchstpreisen (Amtl. Anz. S. 33) ergibt. Diese Auffassung ist m. E. aber unzutreffend, auch später von dem Gouverneur in seiner VO., betr. Höchstpreise v. 29. Juni 1915 (Amtl. Anz. S. 73) aufgegeben.

Diese VO. ist auf Grund des § 15 SchutzgebG., der §§ 1 und 2 der Kais. VO., betr. die Einrichtung der Verwaltung und Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten v. 3. Juni 1908 (RGBl. S. 397) und der Verfügung des Reichskanzlers, betr. die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee v. 27. Sept. 1903 (KBl. S. 509) ergangen. Nach § 15 Abs. 2 Schutzgeb.G. ist der Reichskanzler befugt, für die Schutzgebiete oder einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung Gefängnis bis drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen. Die Ausübung der Befugnis zum Erlasse von Verordnungen dieser Art kann von dem Reichskanzler den Beamten des Schutzgebiets übertragen werden (§ 15 Abs. 3 a. a. O.). Hiervon hat er Gebrauch gemacht, die Gouverneure auch ermächtigt, die ihnen für den Bereich des ganzen Schutzgebiets erteilte Befugnis für bestimmt begrenzte Bezirke anderen Beamten des Schutzgebiets widerruflich und mit Einschränkungen zu übertragen (§§ 5, 6 der Verf. v. 27. Sept. 1903).

Eine Festsetzung von Höchstpreisen durch den Militärbefehlshaber kann im Gegensatze zu der Heimat in den Schutzgebieten nicht in Frage kommen, denn der dem öffentlichen Recht angehörende § 9 b des preußischen BZG. hat in den Schutzgebieten keine Geltung.[4])

Die VO. v. 29. Juni 1915 ermächtigt nicht nur den Gouverneur und die von ihm bezeichneten Behörden, für Gegenstände aller Art Höchstpreise festzusetzen (§§ 1, 2), sondern verpflichtet auch den Besitzer höchstpreispflichtiger Gegenstände, der örtlichen Verwaltungsbehörde auf Aufforderung jederzeit Auskunft über seinen Bestand zu geben (§ 6) sowie der genannten Behörde die in seinem Besitze befindlichen Gegenstände zu überlassen (§ 3). In diesem Falle wird der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung der Höchstpreise sowie der Güte und Verwendbarkeit der Gegenstände vom Gouverneur nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt (§ 3 Satz 2). Die örtliche Verwaltungsbehörde kann den Besitzer höchstpreispflichtiger Waren auch auffordern, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen. Im Weigerungsfalle kann die Verwaltungsbehörde die Gegenstände übernehmen und auf Rechnung des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen (§ 4). Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 5000 Rupien bestraft (§ 7). Auf Zuwiderhandlungen Eingeborener und ihnen rechtlich gleichgestellter Farbiger finden die Strafbestimmungen der Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo v. 22. April 1896 (KBl. S. 241) Anwendung (§ 7, Abs. 2).

Staatsanwalt Dr. **Falck**, Berlin.

[1]) **Gerstmeyer**, Schutzgebietsgesetz. 1910. Anm. 1 zu § 20 KonsGG. — v. **Landmann**, GewO. 6. Aufl. 1911, 12. Bd. 1 S. 7.

[2]) Vergl. Mot. zum Entw. eines BGB., I, 1.

[3]) **Dernburg**, Bürgerl. Recht. 3. Aufl. Bd. 1, S. 46 ff.

[4]) Vgl. Kais. VO. über den Ausnahmezustand in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee v. 1. Aug. 1914 (RGBl. S. 376). — **Fleischmann**, BZG. im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Bd. 1, 1912, S. 397 (402). — Vgl. auch meinen demnächst in der Kolonialen Rundschau erscheinenden Aufsatz: „Der Ausnahmezustand in den deutschen Schutzgebieten."

Eigentums- und Verfügungsrecht an dem nach § 114a GewO. auszustellenden Arbeitsbuch unter Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse. Eine Anzahl Arbeiter und Arbeiterinnen einer Militär-Bekleidungs-Firma hat, nachdem das Arbeitsverhältnis schon beendet war, und die letzte Lohnabrechnung stattgefunden hatte, beim Gewerbegericht auf Herausgabe ihrer Arbeitsbücher geklagt. Der treibende Faktor dieses Rechtsstreits ist der Verband der Schneider und Schneiderinnen, der den Klägern auch die Prozeß-Vertretung gestellt hat. Zweck der Forderung die Nachprüfung durch den Verband, ob der Beklagte den Klägern die im Tarif des Kriegs-Bekleidungsamts vorgeschriebenen Löhne gezahlt hat.

Das GewGer. hat nach dem Klageantrage auf Herausgabe der Lohnbücher erkannt unter Bezugnahme auf § 114 a GewO., dessen Abs. IV lautet:

„Das Lohnbuch (oder der Lohnzettel) ist von dem Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeiter nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen vor oder bei der Uebergabe der Arbeit kostenlos auszuhändigen."

Das Urteil des GewGer. ist — abgesehen von der Tendenz des Rechtsstreits, in dem es ergangen —, von grundsätzlicher Bedeutung; um so mehr erscheint eine Nachprüfung gerechtfertigt, als diese seine Unrichtigkeit ergibt.

Von seiner, in § 114a GewO. gegebenen Befugnis, für bestimmte Gewerbe Lohnbücher (oder Lohnzettel) vorzuschreiben, hat der Bundesrat durch Beschl. v. 9. Dez. 1902 (RGBl. 295) für die Bekleidungs- und Wäsche-Konfektion Gebrauch gemacht. Dadurch sind für diese Gewerbezweige sämtliche Bestimmungen des § 114a zwingende Vorschrift geworden; also auch Abs. IV. Hieraus folgt aber nicht, daß der Arbeitgeber das Lohnbuch nach Beendigung des Dienstverhältnisses dem Arbeiter herausgeben muß. Dies würde zunächst voraussetzen, daß der Arbeiter Eigentümer des Buchs geworden ist. Davon sagt das Gesetz aber nichts. Der Arbeitgeber hat das Buch „auf seine Kosten zu beschaffen", also bleibt er — soweit nicht etwas Gegenteiliges bestimmt wird — Eigentümer. Erwürbe der Arbeiter das Eigentum, so bedürfte es der „Beschaffung des Buches" nur beim ersten Arbeitgeber, denn zu jedem folgenden Dienstberechtigten käme der Arbeiter schon im Besitze eines Buchs.

Deutlich wird dies durch Vergleich mit §§ 1 ff. der VO. wegen Einführung der Gesinde-Dienstbücher v. 29. Sept. 1846:

„Jeder Dienstbote, welcher nach Publikation dieser VO. in Gesindedienst tritt oder die Dienstherrschaft wechselt, ist verpflichtet, sich mit einem Ges.-Dienstbuch zu versehen."

Hier versieht sich der Dienstbote mit dem Buche und wird somit Eigentümer; im anderen Falle beschafft der Arbeitgeber das Buch auf seine Kosten, wird also seinerseits Eigentümer.

Die weitere Bestimmung:

„(Das Buch) ist dem Arbeiter nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen vor oder bei der Uebergabe der Arbeit auszuhändigen“

kann nicht dahin aufgefaßt werden, daß die Aushändigung als eine endgültige, als eine Eigentums-Uebertragung erfolgen soll. Die vorgeschriebenen Eintragungen sind nach Abs. I 1.: Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl, 2. die Lohnsätze usw.

Die Eintragungen müssen also ebenso häufig erfolgen, wie die Uebergabe von Arbeit; und ebenso oft ist das Buch auszuhändigen. Dies Aushändigen kann also nicht auf Grund eines Eigentums-Titels erfolgen. Man kann sogar sagen: Wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist, wenn also dem Arbeiter keine Arbeit mehr übergeben wird, ist auch das Lohnbuch nicht mehr „auszuhändigen“, weil die Voraussetzung für diese Aushändigung — die Uebergabe von Arbeit — fehlt.

Mit gutem Grunde hat die BRVO. v. 2. Dez. 1902 dem § 114a GewO. gerade für die Bekleidungs-Industrie zwingenden Charakter verliehen, weil hier die Heimarbeit besonders stark in Anwendung kommt und für diese eine Sicherstellung der Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse sich als Notwendigkeit herausgestellt hat. Der Arbeiter soll bei Uebernahme der Arbeit aus dem Buch ersehen können, was für Arbeit ihm übergeben ist, und welchen Lohn er für das Stück usw. erhält. Stimmt die Eintragung nicht, oder will der Arbeiter die Lohnsätze bemängeln, so muß dies sofort bei Uebernahme der Arbeit und Aushändigung des Buchs geschehen. Mit widerspruchsloser Annahme der Arbeit und des Buchs erkennt er die Eintragungen als lex contractus an. Nach Abschreibung der Lieferung im Buch und Abrechnung auf Grund der Eintragungen ist die Lieferung, d. h. dieser Teil des gesamten Arbeitsverhältnisses erledigt, wie mit Abschreibung und Verrechnung der letzten Lieferung das ganze Arbeitsverhältnis.

Es fehlt somit auch aus dem Zweck und Sinn des § 114a jeder Anhalt dafür, daß der Arbeitgeber zur Herausgabe des Buchs nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet ist. An eine nachträgliche Kontrolle der Arbeitsbedingungen — noch dazu durch Dritte — hat der Gesetzgeber nicht gedacht, der in § 105 GewO. die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern der freien Uebereinkunft überließ. Wohl hat der Krieg tiefe Furchen in den Boden des gewerblichen Arbeitsverhältnisses gerissen. Die Klagen, daß gerade bei den sog. Kriegslieferungen von Unternehmern unberechtigte Verdienste erzielt werden unter Ausnutzung notleidender Arbeitskräfte, ertönen oft und laut. Die Festnagelung solch verwerflicher Handlungsweise — durch den einzelnen Arbeiter wie durch einen Verband — wird allseitig volle Sympathie finden. Der gute Zweck heiligt aber nicht Mittel, die mit dem Recht in Widerspruch stehen.

Magistratsrat Dr. Leo, Berlin.

Zum Bestätigungsrecht im Felde. Nach § 432 Mil.StrGO. ist im Felde nach der Aufhebung eines Feldkriegsgerichtsurteils, abgesehen von der Befugnis in Abs. 2 § 432 a. a. O. die Berufung eines neuen erkennenden Gerichtes zu veranlassen. Diese Berufung kann dem zuerst mit der Sache befaßten Gerichtsherrn überlassen werden, der die Aufhebung aussprechende Befehlshaber kann aber auch einen anderen Gerichtsherrn mit dieser Berufung betrauen. Es ist zweifellos, daß dieser andere Gerichtsherr alles das zu veranlassen hat, was mit der Berufung des neuen Gerichtes zusammenhängt. Fraglich ist es aber, ob seine Befugnisse darüber hinausgehen, ob er namentlich auch das Bestätigungsrecht hinsichtlich des neuen Urteils hat und ob ihm die Strafvollstreckung obliegt, oder ob diese beiden Befugnisse dem zuerst mit der Sache befaßten Gerichtsherrn zustehen. Eine ausdrückliche auf § 432 hinweisende Bestimmung hierüber enthält die MilStrGO. nicht. Trotzdem aber kann m. E. die Entscheidung nicht zweifelhaft sein. Wem das Bestätigungsrecht bei den Feldkriegsgerichtsurteilen zusteht, bestimmt nach § 422 MilStrGO. der Kaiser. Dies ist geschehen durch die Kais. VO. über die Strafrechtspflege beim Heere in Kriegszeiten von 28. Dez. 1899; hier wird im § 11 ausdrücklich gesagt, wem das Bestätigungsrecht zusteht, und zwar werden unter Ziff. 1 für besonders schwere Urteile im einzelnen besondere Befehlshaber aufgeführt und dann unter Ziff. 2 gesagt, daß im übrigen das Bestätigungsrecht dem Gerichtsherrn zusteht. Im einzelnen Falle steht nach Ziff. 1, soweit es hier interessiert, das Bestätigungsrecht demjenigen Befehlshaber zu, der selbst die Anklage verfügt hat. Das hängt damit zusammen, daß im Militärstrafprozeß die Anklageverfügung die maßgebende Grundlage für das gesamte weitere Verfahren bildet.[1]) Dies muß auch für den Fall des § 432 a. a. O. mangels einer anderen ausdrücklichen Bestimmung gelten. Hierfür spricht auch der Wortlaut von § 432 a. a. O. Denn § 432 spricht nur von der „Berufung eines neuen erkennenden Gerichtes“, erwähnt dagegen die übrigen Befugnisse des Gerichtsherrn nicht. Es ergibt sich also, daß stets derjenige Befehlshaber für die Bestätigung im Falle des § 432 a. a. O. zuständig ist, der die Anklage verfügt hat. Derjenige Gerichtsherr, der mit der Berufung eines neuen erkennenden Gerichtes betraut ist, steht also dem nach § 262 MilStrGO. ersuchten Gerichtsherrn gleich; seine Rechte gehen nur soweit, als sie durch die Aburteilung bedingt werden. In diesem Sinne hat sich auch der Oberbefehlshaber einer Armee auf eine Anfrage hin ausgesprochen.

Amtsrichter Dr. O. Loening, z. Z. Kriegsgerichtsrat im Osten.

Zuständigkeit des Feld- oder des ordentlichen Kriegsgerichts? Gegen eine Person des Soldatenstandes war im Felde das kriegsgerichtliche Ermittelungsverfahren eingeleitet worden. Die Sache wurde, nachdem der Betreffende zum Ersatzbataillon versetzt worden war, an den zuständigen Gerichtsherrn in der Heimat abgegeben. Als der Beschuldigte darauf von neuem ins Feld rückte, wurde das Verfahren gemäß § 259 MilStrGO. von dem für den Feldtruppenteil zuständigen Gerichtsherrn übernommen und von ihm die Anklage verfügt. In der Hauptverhandlung vor dem Feldkriegsgericht machte ich, als Verteidiger des Angeklagten, unter Berufung auf § 433 MilStrGO. geltend, das Verfahren sei ordnungswidrig, es dürfe in der Sache selbst eine Entscheidung nicht ergehen, das feldkriegsgerichtliche Verfahren sei einzustellen. Das Feldkriegsgericht hat sich darauf durch Beschluß für sachlich unzuständig erklärt.

Bei der Beurteilung des Falls treten drei interessante prozessuale Fragen auf:

1. In welchem Verhältnis steht § 259 MilStrGO. zu § 433 MilStrGO.?

§ 259 I lautet:

„Haben vor der Erhebung der Anklage . . . Veränderungen in der persönlichen Dienststellung des Beschuldigten, insbesondere durch Versetzung . . . stattgefunden, infolge deren der Beschuldigte unter die Gerichtsbarkeit eines anderen Gerichtsherrn getreten ist, so ist die Sache an diesen abzugeben.“

§ 433 I lautet:

„Wird im Laufe eines im Felde . . . eingeleiteten Strafverfahrens der Beschuldigte zu einem immobilen militärischen Verbande versetzt

[1]) Begr. S. 132 zu § 254 und § 259 im Gegensatz zu §§ 262, 263 Mil.StrGO., ferner § 451 MilStrGO.



oder einem solchen überwiesen, so findet die Ueberleitung in das ordentliche Verfahren statt."

§ 433 I scheint zunächst nur eine die allgemeine Vorschrift des § 259 I ergänzende Bestimmung zu sein. Sie enthält eigentlich etwas Selbstverständliches: Wenn das Verfahren in der Heimat schwebt, findet nicht das im Felde, sondern das für die ord. Krriegsgerichte vorgeschriebene Verfahren statt. Es hat also ein schriftliches Ermittlungsverfahren stattzufinden (§ 170 MilStrGO.), es ist eine besondere Anklageschrift anzufertigen (§ 255 MilStrGO.), und es sind die Rechtsmittel der Berufung und Revision gegen das Urteil gegeben.

Wie aber, wenn der Angeklagte, wie hier, vor rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens wieder ins Feld rückt? Dann fehlt eine Bestimmung. Es fragt sich, ob gemäß § 259 MilStrGO. wieder das Feldkriegsgericht mit der Sache befaßt und somit die Sache wieder im außerordentlichen Verfahren betrieben werden soll. Man wird zugeben, daß der Uebergang vom außerordentlichen zum ordentlichen und dann wieder zum außerordentlichen Verfahren ein eigenartiges Verfahren darstellen würde. War der Angekl. nach Erhebung der Anklage ins Feld gerückt, so besteht nach der allg. Vorschrift des § 259 II kein Zweifel, daß das Verfahren in der Heimat anhängig bleibt. Dasselbe muß aber auch gelten, wenn er, wie hier, noch vor Erhebung der Anklage ins Feld rückt. Denn die Sondervorschrift des § 433 I läßt die Ueberleitung eintreten, ohne zu unterscheiden, ob die Erhebung der Anklage erfolgt ist oder nicht.

Es hätte einer besonderen Vorschrift bedurft, wenn das Verfahren nach Versetzung des Angekl. ins Feld wieder in das außerordentliche Verfahren übergeleitet werden sollte. Sie ist nicht getroffen, offenbar weil sie zweckwidrig wäre; denn der Hauptzweck des § 433 I ist, dem Angekl. die Rechtsmittel zu erhalten.

Folgt man dieser Auffassung, so enthält § 433 I nicht allein eine eigentlich selbstverständliche Vorschrift über das einzuschlagende Verfahren, sondern auch eine von § 259 abweichende Bestimmung über die Zuständigkeit: Das Verfahren bleibt ohne Rücksicht auf eintretende Veränderungen bei dem ordentlichen Kriegsgericht abhängig.

2. Wird durch § 329 MilStrGO. die Möglichkeit, sich auf § 433 I MilStrGO. zu berufen, ausgeschlossen?

§ 329 lautet:

„Das Gericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehöre oder weil die Erhebung der Anklage von einem unzuständigen Gerichtsherrn verfügt sei . . ."

Auf den ersten Blick ist man geneigt, die Frage zu bejahen. Sie ist jedoch zu verneinen. Denn gerügt wird durch Berufung auf § 433 I MilStrGO. in erster Linie nicht die Zuständigkeit des Gerichts, sondern die Ordnungswidrigkeit des ganzen Verfahrens. Es wird geltend gemacht, daß die Ueberleitung in das ordentliche Verfahren versäumt sei und nunmehr stattzufinden habe. Das kann nur geschehen dadurch, daß das bisher mit der Sache befaßte Gericht die Sache weiter betreibt. Nur mittelbar wird daher auch die Zuständigkeit gerügt. Wie sich aus § 433 II MilStrGO. ergibt, wird die Ueberleitung zeitlich erst ausgeschlossen, wenn im Felde ein Urteil ergangen ist.

Hiernach war es m. E. zutreffend, daß das Gericht sich mit der Sache nicht befaßte.

3. Es fragt sich nur noch, wie die Sache ins richtige Gleis zu bringen war. War der Beschluß des Gerichts, das sich für „sachlich unzuständig" erklärte, korrekt? M. E. nicht! Eine sachliche Unzuständigkeit im technischen Sinne liegt nicht vor. Denn ordentliche Kriegsgerichte wie Feldkriegsgerichte sind für dieselben Angelegenheiten zuständig. Sie unterscheiden sich nur durch den Ort des Zusammentritts und das Verfahren (vgl. § 64 MilStrGO.). Der Beschluß widerspricht auch unmittelbar dem § 329 MilStrGO. M. E. wäre richtiger gewesen die Erlassung eines Urteils dahin: „Das feldkriegsgerichtliche Verfahren gegen den Angekl. wird eingestellt." Es hätte die Bahn für das ordentliche kriegsgerichtliche Verfahren offen gelassen.

Gerichtsassessor Mangold, Leutnant d. R. und Kompagnieführer.

Anwaltsnotlage und Gerichtsverfassung in Oesterreich. In seinem Aufsatze S. 387 d. Bl. machte AGR. Volkmar zwei Bemerkungen, die sich auf österreichische Verhältnisse beziehen, die einer Ergänzung bedürfen.

Der Verf. hebt hervor, daß Oesterreich bereits durch VO. v. 1. Juni 1914 (das ist die Gerichtsentlastungsnovelle) die Zuständigkeit des Einzelrichters von 1000 Kr. auf 2500 Kr. heraufgesetzt habe. Dies könnte den Anschein erwecken, als ob die bezirks(amts-)gerichtliche Zuständigkeit erweitert worden wäre, was nicht zutrifft. Sie ist bei dem Betrage von 1000 Kr. geblieben; unberührt blieb ferner die bezirksgerichtliche Zuständigkeit aus § 49 Zl. 2 bis 8 ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes. Durch die KVO. v. 1. Juni 1914 wurde wohl die Kollegialgerichtsbarkeit der Kreis- und Landesgerichte und Handels- und Seegerichte zugunsten des Einzelrichters bei Streitigkeiten um Wertgegenstände von nicht mehr als 2500 Kr. aufgehoben, aber dieser Einzelrichter ist nicht beim Bezirks(Amts-)gerichte, sondern Mitglied der erwähnten Gerichtshöfe. Darum geht die Berufung gegen sein Urteil auch an das OLG. Der österreichischen Entlastungsnovelle gingen lange Kämpfe voraus; die Erweiterung der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit auf Kosten der Gerichtshofkompetenz wurde abgelehnt. Auch der Ausschluß der Revision gegen konforme Entscheidungen von Bezirksgericht und Berufungsgericht (Kreis-, Landes-, Handelsgericht) ging nicht durch; auch hier entscheidet die Wertgrenze von 1000 Kr. Einen Ausweg schuf man dann durch die Einzelrichter beim Gerichtshofe für Streitigkeiten bis 2500 Kr., aber mit Gerichtshofverfahren (nicht bezirksgerichtlichem), soweit es natürlich für den Einzelrichter anwendbar ist.

Das Verfahren vor dem Einzelrichter beim Gerichshof bewährt sich; in Handelssachen wird der sonst zugezogene „kaiserliche Rat", der Laienrichter, nicht vermißt. Für Oesterreich wäre der „Zug der Rechtspflege zu den Bezirksgerichten" nicht erwünscht. Ein Vergleich mit dem Deutschen Reiche ist schon wegen der ungenügenden Kenntnis der deutschen Sprache bei den nichtdeutschen Richtern nicht möglich. Auch sonst ist manches gegen das Einzelrichtertum der Bezirksgerichte einzuwenden. Der Einzelrichter beim Gerichtshofe ist ein Rat mit großer Erfahrung. Die Jugend, die beim Bezirksgerichte Recht spricht, ermuntert nicht dazu, dessen Zuständigkeit zu erweitern.

Die Annahme, daß die KVO. v. 1. Juni 1914 die Scheidungen auf einverständliches Begehren der Parteien dem Einzelrichter übertragen habe, scheint auf einem Mißverständnis zu beruhen. Die einverständliche Scheidung der Ehe (im österreichischen Sinne, also lediglich die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft i. S. § 1575 DBGB.) hat in Oesterreich immer zur Zuständigkeit der Einzelrichter gehört.[1]) Die erwähnte VO. enthält hierüber keine neuen Bestimmungen.

Rechtsanwalt Dr. Hollerstein, Tetschen.

---

[1]) § 87 der Jurisdiktionsnorm von 1852, aufgehoben durch die von 1895, deren § 114 diese Kompetenz aufrecht hielt.



Spruch-Beilage zur DJZ. 21. Jahrg. (1916) Nr. 11/12

== Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben. ==

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Rückübertragung des Geschäfts nach Auflösung der Ehe. §§ 1421, 1432, 1434 BGB. Die Klägerin war Inhaberin eines Handelsgeschäftes und als solche im Handelsregister eingetragen, als sie sich mit dem Bekl., ihrem jetzt geschiedenen Ehemanne, verlobte. Kurz vor der Eheschließung gab sie mit dem Bekl. zusammen vor dem AG. die Erklärung ab, daß der Bekl. als Gesellschafter in das bisher von ihr allein geführte Handelsgeschäft eingetreten sei, worauf der Bekl. als Mitinhaber eingetragen wurde. Kurz nach der Heirat erklärten die Parteien vor dem Richter, daß die Klägerin aus dem Geschäft ausgetreten und daß dieses nun von dem Bekl. allein unter unveränderter Firma fortgesetzt werde. Jetzt sind die Parteien geschieden, und die Klägerin verlangt, daß der Bekl. als Inhaber im Handelsregister gelöscht und sie als Inhaberin eingetragen werde. Sie behauptet, daß eine Uebertragung des Geschäfts auf den Bekl. nicht erfolgt, er vielmehr nur deshalb als Mitinhaber und späterer Alleininhaber eingetragen sei, damit er das Geschäft für sie ordnungsgemäß verwalten könne. Sie hat den Antrag gestellt, den Bekl. zur Anerkennung zu verurteilen, daß sie die alleinige Inhaberin, oder doch Mitgesellschafterin der Firma sei, daß er die erforderlichen Erklärungen vor der Firmenbehörde abzugeben habe, und in zweiter Linie, daß er in die Liquidation der Firma zu willigen und an sie den Liquidationsüberschuß oder doch die Hälfte auszukehren habe. Sie ist in beiden Instanzen abgewiesen, das RG. hat aufgehoben. Es sei festgestellt, daß die Frau nicht etwa dem Manne das Geschäft unter Uebertragung der Aktiva übereignet habe, er habe es aber unter seinem Namen fortgeführt. Dies könne entweder die Bedeutung haben, daß er auch im Verhältnis der Ehegatten zueinander der Herr des Geschäftes sei oder daß im Innenverhältnis die Frau die Herrin des Geschäftes bleibe. Mit Unrecht habe für den ersten Fall das BerG. angenommen, daß die Frau auch bei Beendigung der Nutznießung und Verwaltung des Ehemannes, insbesondere bei Auflösung der Ehe, im Zweifel die Rückübertragung des Geschäftes und der Firma nicht fordern könne. Wenn eine im gesetzlichen Güterstande lebende Frau aus Anlaß der Eheschließung ihr zum eingebrachten Gute gehöriges Geschäft dem Manne übertrage, ohne es ihm zu übereignen, so sei auch, wenn sie ihre Zustimmung dazu erteilt habe, daß er als Inhaber des Geschäfts ins Handelsregister eingetragen werde, im Zweifel anzunehmen, daß die Uebertragung nur für die Dauer der Ehe und der dem Manne am eingebrachten Gute zustehenden Verwaltungs- und Nutznießungsrechte erfolgen, daß aber der Mann nach Auflösung der Ehe zur Rückübertragung des Geschäfts und der Firma verpflichtet sein solle. Dies ergebe sich aus § 1421 BGB. Was den späteren Fall anbeträfe, so sei eine Verabredung, inhalts welcher nach außen der Mann als Inhaber eines Geschäfts erscheine, trotzdem jedoch im Verhältnis der Ehegatten zueinander die Frau als Geschäftsinhaberin gelten könne, rechtlich möglich und falle nicht unter die Formvorschriften der §§ 1432, 1434 BGB., da hier das Rechtsverhältnis nur in bezug auf einzelne Vermögensbestandteile herbeigeführt werde. Das BerG. habe die zum Beweise für eine solche Verabredung dargelegten Tatsachen in ihrer Bedeutung nicht erkannt. (Urt. IV. 160/15 v. 29. Nov. 1915.)

= ★) = Regelung der Vertragspflichten, wenn der Krieg ihre genaue Innehaltung unmöglich gemacht hat, am Vertrag aber festgehalten ist. §§ 157, 242 BGB. Die Klägerin hat von der Beklagten im Sept. 1913 4000 Ztr. Zucker gekauft. Die Ware sollte Herbst 1913 geliefert und vorläufig mit 8,80 M. für den Zentner bezahlt, der endgültige Preis aber auf Grund der amtlichen Hamburger Notierungen für Lieferung im Monat Aug. 1914 festgesetzt werden, und zwar 95 Pf. unter dem Geldkurs der maßgeblichen Notierung betragen. Die Verkäuferin sollte berechtigt sein, für jede amtliche Notierung jede beliebige Menge zur Abrechnung anzubieten. Die endgültige Abrechnung sollte auf Grund des Geldkurses abzüglich 95 Pf. der hiernach maßgeblichen Notiz erfolgen und die Differenz pro et contra sofort beglichen werden. Soweit die Andienung bis dahin nicht erfolgte, sollte der August-Geldkurs der letzten Notiz v. 25. Aug. 1914 der Abrechnung zugrunde gelegt werden. Die Beklagte hat die gelieferte Ware nicht zur Abrechnung angedient, weil die Hamburger Zuckerbörse des Krieges wegen am 3. Aug. geschlossen ist und amtliche Notierungen seither nicht erfolgt sind. Der Hamburger Senat hat aber auf Grund des Reichsgesetzes v. 4. Aug. betr. die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren und auf Grund der dazu am 24. Aug. ergangenen BRVO. durch Erlaß v. 26. Aug. bestimmt, daß alle Börsenterminsgeschäfte in Zucker für August zu einem Preise von 9,17½ M. für den Zentner auszugleichen seien. Diesen Preis hat die Klägerin der endgültigen Abrechnung zugrunde gelegt und danach 8,22½ M. für den Zentner berechnet. Sie fordert dementsprechend die Erstattung von 22 808,35 M. nebst 5 % Zinsen seit dem 25. Aug. Die Beklagte will, da die Festsetzung des Preises nach der Marktlage des Aug. 1914 durch den Krieg unmöglich geworden sei, bei den zunächst verabredeten 8,80 M. bleiben. Die Beklagte ist in beiden Instanzen verurteilt, ihre Revision zurückgewiesen. Das Geschäft der Parteien sei kein Börsenterminsgeschäft i. S. des Abschn. 4 des Börsengesetzes, und nur für solche gelte das Reichsgesetz vom Aug. 1914 mit den auf ihm beruhenden Verordnungen. Den Preis der verkauften und gelieferten Ware vertragsgemäß festzustellen, sei unmöglich geworden, weil bis zum August die Beklagte die Abrechnung nicht verlangt habe und weil dann die Terminpreise und deren amtliche Feststellung aufgehört hätten. Die Frage, ob wegen dieser Unmöglichkeit der Vertrag dahinfallen könne, scheide aus, weil beide Parteien ihn aufrechterhalten hätten. Dann habe aber die Klägerin Anspruch darauf, nur den dem Vertrage entsprechenden Kaufpreis zu zahlen. Da der Preis in der vereinbarten Weise nicht festgestellt werden könne, müsse die Vertragsabrede gemäß § 157 BGB. dahin ergänzt und gemäß § 242 nach Treu und Glauben in der Weise ausgeführt werden, daß der Preis auf einem gleichwertigen Wege festgesetzt werde, d. h. auf einem Wege, der möglichst dasselbe Ergebnis liefere, zu dem die vereinbarte Methode geführt haben würde. Mit Recht habe das BerGer. die Ermittlung des gemeinen Verkaufswertes gewählt, denn es sei anzunehmen, daß der Geldpreis der Terminbörse, wenn er bestanden hätte, diesem entsprochen hätte. (Urt. II. 17/16 v. 4. April 1916.)

Gültigkeit einer von einer ehemaligen Deutschen mit einem Türken in Brasilien geschlossenen Ehe. EG. z. BGB. Art. 11 und 13. Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger und gehört der armenisch-katholischen Religion an. Er hat die Beklagte, die früher preußische Staatsangehörige war, diese Staatsangehörigkeit aber, ohne eine andere zu erlangen, durch Zeitablauf verloren hat, i. J. 1908 in Rio de Janeiro nach dortigem Rechte ordnungsgemäß geheiratet. Der Kläger behauptet, die Ehe der Parteien sei nichtig. Als Türke armenisch-katholischen Bekenntnisses könne er eine gültige Ehe nur vor dem Patriarchen in Konstantinopel schließen. Eine anderweit geschlossene Ehe werde auch staatlich in der Türkei nicht anerkannt. Er will der Klägerin mit der Klage die Führung seines Namens verbieten. Seine Klage ist abgewiesen, seine Revision ist zurückgewiesen. Es finde Art. 11 Abs. 1 Satz 2 EG. z. BGB. Anwendung.

Danach genüge für die Form von Rechtsgeschäften, als welches auch die Eheschließung anzusehen sei, die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen werde. Der Art. 13 Abs. 1 EG. z. BGB. lasse die obige Bestimmung unberührt. Er gelte nur für solche Eheschließungen, für die Abs. 1 Satz 1 des Art. 11 sich nach den Gesetzen regele, welche für das den Gegenstand des Rechtsverhältnisses bildende Rechtsgeschäft maßgebend seien. Dabei sei unter der Form der Eheschließung (des Rechtsgeschäfts) sowohl die äußere Gestaltung der von den Eheschließenden abzugebenden Willenserklärungen, als auch die gesamte Mitwirkung des Beamten oder Geistlichen und etwaigen Hilfspersonals, einschließlich des vorhergehenden Aufgebots, zu verstehen. Ob die Formen religiöser Natur seien, könne dabei keinen Unterschied machen. (Urt. IV. 420/15 v. 6. April 1916.)

= *) = Zulässigkeit der Berufung während der Unterbrechung des Rechtsstreites, wenn das angefochtene Urteil während der Unterbrechung ergangen ist. BRVO. v. 7. Aug. 1914 § 1 Abs. 2, § 249 ZPO. Auf die vor Kriegsausbruch erhobene Klage des in Holland wohnenden Klägers ist die Beklagte auf Grund der mündlichen Verhandlung v. 25. Sept. 1914 verurteilt worden. Sie hat gegen dieses Urteil rechtzeitig Berufung eingelegt und ihren Antrag damit begründet, daß das Verfahren durch die BRVO. v. 7. Aug. 1914 unterbrochen gewesen, das landgerichtl. Urteil deshalb zu Unrecht erlassen worden sei. Der Kläger hat beantragt, die Berufung als unzulässig zu verwerfen, weil das Verfahren noch unterbrochen sei. Diesem Antrage hat das Berufungsgericht stattgegeben, das Reichsgericht hat aufgehoben. Zu Unrecht habe das BerGer. angenommen, daß die Einlegung des Rechtsmittels als eine in der Hauptsache vorzunehmende Prozeßhandlung der Bekl. während der Dauer der Unterbrechung des gerichtlichen Verfahrens der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung sei. Im Falle der in Frage stehenden Art handele es sich nicht sowohl um einen Weiterbetrieb des unterbrochenen Rechtsstreits, nicht um eine Handlung in der Hauptsache selbst, sondern vielmehr um eine Handlung, durch welche die stattgehabte, nach wie vor bestehende Unterbrechung auch zur Geltung gebracht werde. Durch das Rechtsmittel werde nur die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes erstrebt und erzielt. Es sei deshalb zulässig. (Urt. II. 59/16 v. 11. April 1916.)

= *) = Bedeutung der Kriegsklausel. Die Bekl. hatte vor Ausbruch des Krieges der Kl. 10 000 kg Antimon verkauft. Der Vertrag enthält die Bestimmung: „unbehinderte Schiffahrt vorbehalten“ und „Streik, Betriebsstörung, force majeure befreien von der Verbindlichkeit rechtzeitiger Lieferung.“ Die Kläg. hat die Ware am 3. Aug. 1914 abgerufen. Die Bekl. hat erwidert, daß sie Antimon französischer Herkunft verkauft habe und daß die Lieferung zur Zeit nicht möglich sei, weil der Post- und Bahnverkehr in Frankreich vollständig unterbrochen sei. Die Vorinstanzen haben die auf Lieferung der Ware gerichtete Klage zugesprochen. Gegenstand des Kaufes sei nicht Antimon französischer Herkunft, sondern schlechthin Antimon gewesen. Krieg sei in den Klauseln nicht ausdrücklich genannt, an und für sich könne er nicht als höhere Gewalt angesehen werden. Höhere Gewalt würde nur vorliegen, wenn das von außen wirkende Ereignis nicht nur hinsichtlich seines Eintrittes unabwendbar gewesen wäre, sondern wenn auch seine schädlichen Folgen in bezug auf die Lieferpflicht unvermeidlich und unabwendbar gewesen wären. Dies treffe nicht zu, denn bei Ausbruch des Krieges sei mit dem Vorhandensein größerer Vorräte in Deutschland zu rechnen gewesen. Auf die Revision der Bekl. hat das Reichsgericht aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Klausel, in der Streik, Betriebsstörung, force majeure genannt seien, besage nichts davon, daß die genannten Ereignisse die befreiende Wirkung nur dann ausüben sollten, wenn sie die Leistung oder die rechtzeitige Leistung unmöglich machten. Im Gegenteil sei deutlich erklärt, daß die Bekl. zur rechtzeitigen Lieferung nicht verpflichtet sein wollte, wenn ein Streik, eine Betriebsstörung, ein Fall höherer Gewalt überhaupt eintreten. Dies sei auch für die Kläg. unmißverständlich gewesen. Nötig sei nur, daß die Ereignisse höherer Gewalt auf den Betrieb des Verkäufers oder solche Betriebe, von denen er für die Erfüllung des Vertrages abhänge, wesentlich störend einwirkten. Dies sei bei dem Kriege, dessen Ausbruch oder dessen Einwirkung auf das Wirtschaftsleben weder von der Bekl. noch sonst von einem Privatmann abgewendet werden könne, der Fall. Der Krieg habe auch den Geschäftsbetrieb der Bekl. auf das ernstlichste gestört. Sie habe in Deutschland, um die Erfüllung ihrer reichlich 210 Tonnen betragenden Verkäufe zu sichern, nur ein Lager von 10 Tonnen gehabt, daneben aber an den verschiedensten Plätzen des Auslands Lager, vor allem größere Abschlüsse mit französischen Häusern und einer japanischen Firma. Alle diese von der Bekl. zur Erfüllung getroffenen Vorbereitungen seien durch den Krieg vereitelt. Sie sei also durch den unter den Begriff der höheren Gewalt fallenden Krieg in ihrem Geschäftsbetriebe auf das ernstlichste getroffen und von der Pflicht zur Lieferung frei. (Urt. II. 40/16 v. 14. April 1916.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= *) = Höchstpreisgesetz v. 4. Aug. 1914. Räumliche Wirkung einer Höchstpreisfestsetzung. Strafrechtsirrtum. Die Rev. d. Angekl. ist verworfen worden aus folgenden Gründen: Ein Rechtsirrtum ist darin, daß die Strafk. in dem Verhalten des Angekl. zunächst den äußeren Tatbestand eines Vergehens der Ueberschreitung der Höchstpreise gefunden hat, nicht zu erblicken. Der Gemeinderat von U. hat mit Beschluß v. 10. Nov. 1914 ohne irgendwelche Beschränkung für Erdöl den Höchstpreis von 22 Pfg. für das Liter festgesetzt. Die Zuständigkeit des Gemeinderats zu dieser Anordnung ist nicht zu bezweifeln; die Anordnung wurde im Amtsbl. für Stadt und Bezirk U. v. 12. Nov. 1914 bekanntgemacht. Eine derartige Festsetzung von Höchstpreisen begründet die Verpflichtung, innerhalb des von der Verfügung betroffenen Bezirkes — vorliegend im Stadtbezirke U. — die unter Höchstpreis gestellten Waren nicht zu höheren als den in der Anordnung genannten Preisen käuflich abzugeben, gleichgültig ob der Käufer oder der Verbraucher der Ware innerhalb oder außerhalb jenes Bezirkes seinen Wohnsitz hat. Wenn es auch richtig sein mag, daß durch die Festsetzung von Höchstpreisen für einen bestimmten Bezirk in erster Linie die dort wohnhaften Verbraucher geschützt werden sollen, so kann dies doch nicht zu der von der Rev. versuchten Auslegung führen, daß eine (strafbare) Ueberschreitung der Höchstpreise dann nicht vorliege, wenn nicht auch der Käufer oder derjenige, für dessen Rechnung ein Beauftragter einkauft, innerhalb des betreffenden Bezirkes wohne. Ob der Bezirk, für den Höchstpreise festgesetzt sind, größer oder kleiner, im einzelnen Falle vielleicht auch nur ein Teil eines Stadtbezirkes ist, macht hierbei keinen Unterschied. Der Umgehung einer solchen Anordnung und damit des Höchstpreisgesetzes wäre Tür und Tor geöffnet, wenn die von der Rev. gewollte, durch die Fassung der hier fraglichen Anordnungen in keiner Weise gerechtfertigte Einschränkung zugelassen würde. Aber auch der innere Tatbestand einer vorsätzlichen Ueberschreitung des Höchstpreises (für Erdöl) ist gegeben. Denn der Angekl. hat bei dem Verkaufe an N., den Beauftragten des im Oberamtsbezirke B. wohnenden Kunden der Pokolgesellschaft, die Bek. des U.'er Stadtpolizeiamtes v. 12. Nov. 1914 gekannt. Die Annahme der Strafk., daß die durch die Auskunft des U.'er Polizeivorstandes beim Angekl. hervorgerufene Meinung, der festgesetzte Höchstpreis dürfe beim Verkaufe von Erdöl nach auswärts — an einen außerhalb des Gebietes von U. wohnenden Käufer — überschritten werden, einen Strafrechtsirrtum darstelle, ist nicht zu beanstanden. Nach seinem eignen Vorbringen war der Angekl. zufolge der von Polizeirat G. erhaltenen Auskunft der Ansicht, die Festsetzung von Höchstpreisen für ein bestimmtes Gebiet habe ohne weiteres den Sinn, daß nur die Verkäufe an Bewohner des betreffenden Gebiets von der Anordnung berührt würden, Verkäufe an außerhalb des



Gebiets wohnende Personen zu höheren als den in der Anordnung vorgesehenen Preisen dagegen zulässig und nicht strafbar seien. Der Angekl. hat sich also darüber im Irrtum befunden, welche Tatbestände nach Festsetzung von Höchstpreisen für ein bestimmtes Gebiet unter die Strafvorschrift des § 4 HPG. fallen, nicht etwa darüber, einen Beschluß welchen Wortlauts der U.'er Gemeinderat behufs Festsetzung von Höchstpreisen erlassen habe. Ein solcher Irrtum gehört, wie der erste Richter zutreffend angenommen hat, dem Gebiete des Strafrechts an und ist daher unbeachtlich. Hieran vermag der Umstand nichts zu ändern, daß der Angekl. die Auskunft über den rechtlichen Inhalt der durch den Gemeinderat erfolgten Festsetzung von Höchstpreisen von einer Person erhielt, die er nach ihrer amtlichen Stellung zur richtigen Auslegung der gemeinderätlichen Anordnung für besonders geeignet erachtete. Wenn der Angekl. die Auffassung des Polizeirats G. zu seiner eignen machte, so tat er es auf seine Gefahr. Gerade weil sein Irrtum ein solcher über den Inhalt und die Tragweite einer Vorschrift des Strafrechts war, kann er sich auch damit nicht entschuldigen, daß ihm (zufolge dieses Irrtums) das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt habe. Ob der Angekl. der Pokolgesellschaft gegenüber durch seinen Dienstvertrag verpflichtet war, das Erdöl im gegebenen Falle zu dem von ihm verlangten Preise zu verkaufen, ist unerheblich. Er war es, der aus eigenem Entschlusse bei dem Verkaufe an N. oder vielmehr an dessen Auftraggeber den Höchstpreis überschritten hat; er ist sonach für die strafrechtl. Seite seines Verhaltens verantwortlich. (Urt. I. 375/15 v. 12. Juli 1915.)

= *) = BRVO. v. 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467/514) gegen übermäßige Preissteigerung. Zur Bestimmung des Begriffes „Gewinn", insbesondere beim Verkauf von Jagdwild. Die Rev. des aus § 5 verurteilten A ist verworfen worden. Aus den Gründen: A ist Rentner und hat aus Liebhaberei zwei Jagden gepachtet; am 14. Okt. 1915 hat er die auf seinen Jagdbezirken erlegten Hasen für 5,90 M. das Stück verkauft, während der angemessene Preis, wie er durch eine den Verhältnissen entsprechende Marktlage begründet war, 4 und 5 M. betrug. Nur durch willkürliche Preistreiberei war der Marktpreis bereits auf 5,25 M. und 5,50 M. zu dieser Zeit gestiegen. Die Strfk. erblickt in der Preisforderung von 5,90 M. . . . die Forderung eines Preises, der . . . einen übermäßigen Gewinn enthält. Der rechtliche Ausgangspunkt dieser Annahme ist zutreffend. Es kommen hier folgende Gesichtspunkte in Betracht. Die Frage, ob in einem Verkaufspreise ein Gewinn im Sinne von § 5 Nr. 1 der VO. enthalten ist, läßt sich nicht überall nach einheitlichen Grundsätzen feststellen, vielmehr ist zu unterscheiden zwischen dem Handelsverkauf von Waren im Betrieb eines gewerblichen Unternehmens, bei dem die Erzielung eines Unternehmergewinnes bezweckt wird, und einem im bürgerlichen Verkehr vorgenommenen Verkauf, der ebensogut die bloße Versilberung der Waren wie einen Vermögensgewinn zum Ziele haben kann. Kommt ein im Handelsverkehr vorgenommener Verkauf eines gewerblichen Erzeugnisses in Frage, so ist Gewinn im Sinne von § 5 Nr. 1 der Unternehmergewinn und er bestimmt sich nach den hierfür maßgebenden Grundsätzen. Anderenfalls bedeutet Gewinn jeden Zuwachs an Vermögenswerten aus dem Verkauf und beurteilt sich nach der hierfür geltenden Verkehrsauffassung. Es kann hier unerörtert bleiben, wie sich der Unternehmergewinn bei einem Erwerbsunternehmen berechnet, da A die Jagd nicht zu Erwerbszwecken gepachtet hat, sondern lediglich zu seinem Vergnügen ausübt. Werden die aus einem derartigen, nicht gewerblichen Unternehmen gewonnenen Erzeugnisse veräußert, so ist für die Frage, ob die Veräußerung einen Gewinn brachte, allein entscheidend das Verhältnis des Verkaufspreises zu dem den Erzeugnissen beiwohnenden Verkehrswerte. Die gewonnenen Erzeugnisse haben das Vermögen des Eigentümers schlechthin um so viel vermehrt, als ihr Vermögenswert beträgt, ganz unabhängig davon, wie hoch etwa die Herstellungskosten für den einzelnen Gegenstand oder die Unterhaltungskosten für das ganze Unternehmen, in dem sie gewonnen sind, sich belaufen haben. Denn alle diese Kosten waren nicht Aufwendungen, die ein Erwerbsmittel zur Erzielung eines die Aufwendung überschießenden Erlöses als Gewinn betrafen, sondern Aufwendungen aus dem Bestand oder den Erträgnissen des Vermögens, die ohne Rücksicht auf die Gewinnung jener Erzeugnisse gemacht wurden und deshalb das Vermögen zunächst abschließend verminderten. Dann bedeuten aber die etwa gewonnenen Erträgnisse auch einen selbständigen, neuen Vermögenszuwachs, der sich in seiner Höhe allein danach bestimmt, wie überhaupt Vermögensgegenstände bewertet werden, d. h. eben nach dem Verkehrswert. Stehen die vorausgegangenen Aufwendungen nicht mit den Erträgnissen in beabsichtigtem Zusammenhang und nicht im Verhältnis von Mittel zum Zweck, so können sie bei der Frage, ob die Erlangung der Erträgnisse einen Gewinn bedeutet, auch nicht in Rechnung gestellt werden. Denn die Erzeugnisse werden solchenfalls nicht aus diesen Aufwendungen „gewonnen". Die Hasen sind zwar ein Ertrag der Jagd, aber kein Ertrag der für die Jagd aufgewendeten Pacht. Da diese nicht als Mittel der Erzielung eines Jagdwildes als Handelsgegenstand aufgewendet wurde, so ist das erlegte Wild auch kein Erfolg dieser aufgewendeten Gütermenge, es fehlt die hierzu nötige Rückbeziehung. Hiernach enthält der Verkauf von Gegenständen, die Vermögensbestandteile der Verkäufer auf die geschilderte Art geworden sind, einen Gewinn nur dann, wenn ihr erzielter Verkaufspreis den allgemeinen Verkehrswert übersteigt, und der Gewinn ist übermäßig im Sinne der VO. dann, wenn er den Verkehrswert sehr erheblich und unangemessen übersteigt. Mit Recht hat deshalb die Strfk. den Einwand des A, die von ihm aufgewendeten Jagdpachtzinsen seien bei der Berechnung des Gewinnes aus dem Verkauf der Hasen zugrunde zu legen, zurückgewiesen. Die Jagdpacht kommt hier, wo es sich nicht um ein gewerbliches Unternehmen handelt, überhaupt nicht in Betracht. Wenn die Strfk. den Verkehrswert der von A erlegten und in sein Eigentum gekommenen Hasen nun danach bemißt, wie bei regelrechter Marktlage ihr Verkaufspreis gewesen wäre, so hat sie dabei einen zutreffenden Maßstab angelegt. . . (Urt. IV. 138/16 v. 28. März 1916.)

= *) = BRVO. v. 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467/514) gegen übermäßige Preissteigerung. Bedeutung der tatsächlichen Gestehungskosten des Verkäufers. Die Rev. des aus § 5 verurteilten Angekl. hat Aufhebung und Zurückverweisung zur Folge gehabt. Gründe: Die tatsächlichen Feststellungen sind nicht erschöpfend und reichen nicht aus, die Verurteilung des Angekl. zu rechtfertigen. Der Angekl. hat unter Beweis gestellt, „daß er bei der Kartoffelernte 1915 unter Berücksichtigung der namentlich durch Pacht- und Lohnzahlungen, sowie durch Dung und Samenaufwand ihm erwachsenen Unkosten sogar mit einem Verlust abgeschlossen habe, da ihm hiernach der Zentner Kartoffeln 4,70 M. koste". Diese Behauptung muß . . . auf die gesamte Kartoffelernte bezogen werden unter Einrechnung der mangelhaften, als Speisekartoffeln nicht verwendbaren Kartoffeln, und soll jedenfalls die Herstellung derjenigen Kartoffeln treffen, die der Angekl. verkauft hat und die nicht nur ausgesuchte, gute Kartoffeln, sondern solche waren, wie sie unausgeschieden vom Felde gelesen worden waren . . . Das Anführen des Angekl. war für die Frage, ob er einen Preis gefordert hat, der einen übermäßigen Gewinn enthielt, von wesentlicher Bedeutung. Denn hierfür ist nicht nur die Marktlage in Berücksichtigung zu ziehen, sondern es sind auch die persönlichen Verhältnisse und Umstände bei dem Verkäufer zu beachten, und unter diese gehören in erster Linie die tatsächlich von ihm aufgewendeten Gestehungskosten. Verlangt man vom Verkäufer, daß er bei höherem Marktpreis gleichwohl unter diesem verkaufe, wenn seine Herstellungskosten erheblich niedriger sind und der Marktpreis solchenfalls einen übermäßigen Gewinn bringen würde, so muß man andererseits auch zu seinen Gunsten die bei dem einzelnen Verkäufer vorliegenden besonderen höheren Herstellungskosten bei



Bemessung des Gewinns berücksichtigen. Erreichen die tatsächlich aufgewendeten Herstellungskosten den erzielten Kaufpreis, so kann von einem Handelsgewinn, wie ihn § 5 im Auge hat, regelmäßig keine Rede sein. Inwieweit die nach § 5 Nr. 1 erforderliche Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse gegebenenfalls etwa auch Umstände zu berücksichtigen erheischte, aus denen sich eine unsachgemäße oder unredliche Steigerung der Gestehungskosten entnehmen ließe, so daß derartige Kosten bei Bemessung des Gewinns nicht in Anschlag gebracht werden dürften, braucht hier zur Zeit nicht erörtert zu werden. (Urt. IV. 166/16 v. 14. April 1916.)

Reichsmilitärgericht.

Mitgeteilt von Reichsmilitärgerichtsrat Dr. v. Schlayer, Berlin.

= *) = Begriff des „Bereitens" von Brot. Fahrlässigkeit strafbar. BRVO. § 36a v. 25. Jan. 1915 u. § 5 v. 5. Jan. 1915. Dem außerdienstlich in seiner Bäckerei tätigen Angekl. überbrachte die B. zum Ausbacken einen von ihr zurechtgemachten Brotteig, welchem nicht die durch die Bek. des Magistrats zu C. v. 4. Febr. 1915 § 1 für die Bereitung von K. K.-Brot vorgeschriebenen Gewichtsteile Kartoffelmehl beigemischt waren. Der Angekl. legte den Teiglaib in den Garständer, um ihn demnächst zu backen. Dort fand ihn der nachsehende Schutzmann. Das OKG. hat hierin eine Zuwiderhandlung i. S. § 44 BRVO. v. 25. Jan. 1915 nicht gefunden, weil der Teig noch nicht zu Brot verbacken worden sei und daher nur eine straflose Versuchshandlung vorliege, außerdem aber Angekl. sich an der vorschriftswidrigen Zusammensetzung des Teigs nicht beteiligt habe. Auf Revision des Gerichtsherrn ist das freisprechende Urteil aufgehoben. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die BRVO. v. 5. Jan. 1915 unter „Bereiten" von Backware und insbesondere in § 5 unter „Bereiten" des K. K.-Brotes und ebenso § 36a der BRVO. v. 25. Jan. 1915 unter „Bereiten" des Einheitsbrotes die Herstellung des fertigen Brotes mitumfaßt. Deshalb ist anzunehmen, daß auch die Bek. des Magistrats zu C. v. 5. Febr. 1915, die auf Grund der letztgen. BRVO. ergangen ist und erkennbar den Ausdruck „Bereiten" aus ihr übernommen hat, mit diesem Ausdruck denselben Sinn verbindet wie die genannten Verordnungen. Wenn § 1 Abs. 1 dieser Bek. von „Herstellen" des Brotes spricht, so ist dieses Wort offenbar als sinngleich mit „Bereiten" gebraucht. Hiernach stellt die vorschriftswidrige Mischung des Teigs in der Absicht, daraus Brot herzustellen, ein „Bereiten" des K. K.-Brots i. S. des § 1 a. a. O. dar. Unter „Bereiten" sind aber weiter auch alle mit dem unvorschriftsmäßig gemischten Teig vorgenommenen Handlungen zu verstehen, die zur Herstellung des Brots erforderlich sind, gleichviel, ob es zu letzterer gekommen ist oder nicht. Das OKG. hat daher den Begriff des Brotbereitens verkannt, wenn es ein solches darin nicht erblickt, daß der Angekl. den unvorschriftsmäßig gemischten Teiglaib, um ihn zu backen, in den Garständer gelegt hat. Vergehen i. S. des § 44 BRVO. v. 25. Jan. 1915 können nicht nur vorsätzlich, sondern auch fahrlässig begangen werden. Die gen. BRVO. regelt in §§ 31—44 den Verbrauch des Getreides und Mehles zur Sicherung der Volksernährung für die Dauer des Krieges. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Zwecks und im Hinblick auf den präventiv-polizeilichen Charakter der Strafandrohungen in § 44 kann es nicht zweifelhaft sein, daß diese auch die fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen die zur Regelung des Verbrauchs von Brotgetreide und Mehl erlassenen Anordnungen der Gemeinden haben treffen wollen. (Urt. I. Sen. 282/15 v. 14. Dez. 1915.)

= *) = Plünderung. Begriff der „Benutzung des Kriegsschreckens". § 129 MStrGB. Das OKG. erachtet für erforderlich, daß gerade auf diejenigen Personen, die zu den fortgenommenen Sachen im Verhältnis von Eigentümern, Besitzern oder in einem ähnlichen Verhältnis stehen, die Ereignisse des Kriegs derart eingewirkt hätten, daß sie entweder dem Täter keinen Widerstand entgegensetzten oder schon vorher aus Schreck geflohen seien. Diese Auffassung ist rechtsirrtümlich. Der Grund der schwereren Bestrafung des als Plünderung sich darstellenden Diebstahls ist nach den Mot. der, daß der Täter die Handlung zu einer Zeit und unter Umständen begeht, welche die während des Kriegszustandes ohnehin schon mannigfach eingeschüchterten und den kriegführenden Truppen gegenüber sich wehrlos fühlenden Landesbewohner meistens es nicht wagen lassen, MilPersonen Widerstand entgegenzusetzen. Hiernach ist es bei Diebstählen in leerstehenden Wohnungen, um solche als Plünderung erscheinen zu lassen, rechtlich unerheblich, aus welchem Grunde die Bewohner die Wohnung verlassen haben. Erforderlich ist nur, daß die Entgegensetzung eines Widerstands gegen den Diebstahl, wodurch dieser hätte verhindert werden können, seitens der Landesbewohner — gleichviel ob die Gewahrsamsinhaber oder andere Personen — an sich möglich gewesen wäre, aber infolge des Gefühls der Wehrlosigkeit gegenüber den kriegführenden Truppen nicht gewagt worden ist und der Täter sich dessen bewußt war. (Urt. I. Sen. Nr. 11/16 v. 4. Jan. 1916.)

Kaiserliches Oberprisengericht.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Buresch, Mitglied des Kaiserlichen Oberprisengerichts, Berlin.

= *) = Prisensache Hasenkamp. Am 4. Febr. 1915 wurde der holländische Fischdampfer Hasenkamp in der Nordsee von einem deutschen Kriegsschiff wegen Verdachts der neutralitätswidrigen Unterstützung aufgebracht. Er hatte als einzigen Ausweis über die Persönlichkeiten und Nationalität der Mannschaft einen vom Hafenkommandanten in Ymuiden ausgestellten sog. Hafenentlassungsschein[1]) an Bord, auf dem aber 4 Personen als zur Mannschaft gehörig verzeichnet waren, die tatsächlich nicht dazu gehörten. Das PrG. nahm an, daß der Dampfer ein falsches Schiffspapier im Sinne der Ziff. 8 Abs. 2 PrO. geführt habe und wies die auf Schadensersatz wegen Zeitversäumnis (Fangverlust) gerichtete Reklamation der Reederei ab. Die Berufung wurde zurückgewiesen. Das OPrG. erklärte es für unerheblich, ob der Hafenentlassungsschein als ein Schiffspapier i. S. der Ziff. 8 PrO. anzusehen sei. Jedenfalls müsse verlangt werden, daß Schiffe, die sich im Kriegsgebiet oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhalten, in der Lage sind, sich über die Personen und die Nationalität ihrer Mannschaft in befriedigender Weise auszuweisen, da sonst der Spionage seitens Angehöriger feindlicher Staaten Tür und Tor geöffnet und jede Kontrolle durch unsere Kriegsschiffe unmöglich sei. Den hiernach zu erfordernden Nachweis zu erbringen, sei der Hafenentlassungsschein an sich sehr wohl geeignet, weil er, wenn ordnungsmäßig ausgestellt, über die Personen und Nationalität der Mannschaft Auskunft gibt. Bei den geringen Anforderungen, die danach an den Schein gestellt würden, müsse aber verlangt werden, daß diese auch wirklich erfüllt würden. Sei dies, wie vorliegend nicht der Fall, so mangele dem Papier insoweit jede Beweiskraft, ohne daß die Analogie des gefälschten Schiffspapiers herangezogen zu werden brauche. Die Aufbringung des (später wieder freigegebenen) Schiffes sei daher gerechtfertigt gewesen, der Schadensersatzanspruch unbegründet. (Ziff. 8 PrO.) (Urt. Nr. 27 v. 5. Okt. 1915.)

= *) = Prisensache Bertha Elisabeth. Der holländische Fischdampfer Bertha Elisabeth war am 11. April 1915 in der Nordsee beim Fischen von einem deutschen Kriegsschiff angehalten und — wie es in dem Bericht des Kommandanten heißt — zur Untersuchung nach Cuxhaven gebracht: nach einigen Tagen wurde das Schiff als unverdächtig wieder entlassen. Die Reederei erhob Schadensersatzanspruch wegen Fangverlustes. Das Gericht I. Instanz erklärte sich für unzuständig, weil ein der prisengerichtlichen Aburteilung unterliegender Fall nicht gegeben sei, da das Schiff nicht aufgebracht (beschlagnahmt), sondern nur zur Untersuchung eingebracht sei. Dieser Auffassung schloß sich das OPrG. an. Aus den Gründen: Aus den Bestim-

[1]) Der Hafenentlassungsschein diente ursprünglich rein lokalen, polizeilichen Zwecken; er enthält ein Mannschaftsverzeichnis und die Bescheinigung, daß alle Mitglieder der Mannschaft Angehörige eines neutralen Staates sind. Später ist dem Schein offiziell die Bedeutung eines Identitätsnachweises beigelegt.



mungen der PrGO. und der PrO. ergibt sich, daß es im wesentlichen Tatfrage ist, ob ein eingebrachtes Schiff als beschlagnahmt (aufgebracht) i. S. der PrO. anzusehen ist und daß die Willensrichtung des Kommandanten dabei von entscheidender Bedeutung ist. Im vorliegenden Falle ist nun — auch in dem vom Kommandanten erstatteten Bericht nicht — von Aufbringung oder Beschlagnahme nirgends die Rede. Auch im Schiffstagebuch findet sich lediglich der Vermerk, daß das Schiff angehalten und zur Durchsuchung nach Cuxhaven gebracht sei. Aus alledem ergibt sich, daß eine Aufbringung mit dem Ziele der Einziehung des Schiffes nicht erfolgt ist. Die Aufbringung eines Schiffes ist zwar ein im wesentlichen tatsächlicher Vorgang, der darin gipfelt, daß der Kommandant von dem Schiffe Besitz ergreift und es zwingt, seinen Anordnungen zu folgen. Aber ebensowenig, wie die strikte Befolgung aller in der PrO. gegebenen o rmalen Vorschriften die unbedingte Voraussetzung für d e formale Rechtsgültigkeit einer Aufbringung ist, ebensowenig ist jede vorübergehende Besitzergreifung eines Schiffes durch einen Kriegsschiffskommandanten, die sich oarin äußert, daß das Schiff gezwungen wird, dessen Anordnungen zu folgen, ohne weiteres als eine Aufbringung im Sinne der PrO. anzusehen. Es kommt vielmehr, wie oben angegeben, auf den Zweck an, den der Kommandant mit der Maßregel verfolgt . . . . Allerdings soll nach Ziff. 91 PrO. der Kommandant, wenn sich aus einer solchen Maßregel (d. h. Verbringung des Schiffes an einen geeigneten Ort zum Zweck der genaueren Durchsuchung) erhebliche Nachteile für das zu durchsuchende Schiff ergaben, zur einstweiligen Aufbringung schreiten. Allein selbst die Nichtbeachtung dieser rein instruktionellen Vorschrift würde die Zuständigkeit der Prisengerichte, die nur im Falle einer vollzogenen Aufbringung zu entscheiden haben, nicht begründen können, und es braucht deshalb nicht untersucht zu werden, ob im vorliegenden Fall die Voraussetzungen dieser Bestimmung vorlagen. So, wie die Sache liegt, handelt es sich lediglich um eine kriegerische Maßregel, deren Rechtmäßigkeit der Nachprüfung im Prisengerichtsverfahren nicht unterliegt.[1]) (Beschl. des OPrG., Beschw.-Reg. Nr. 3 v. 25. Nov. 1915.)

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Welches Gericht ist zuständig zur Entscheidung über eine Erinnerung gegen einen landgerichtlichen Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß? Ein Kaufmann, dem gegen einen Ausländer eine Forderung zustand, beantragte bei dem LG., den dinglichen Arrest gegen diesen zu beschließen und in Vollziehung desselben eine Forderung zu pfänden, die dem Ausländer gegen eine inländische hiesige Gesellschaft zustand. Das LG. entsprach diesem Antrage. Gegen den Beschl d. LG. erhob die Gesellschaft Erinnerung beim AG. Berlin-Mitte. Dieses gab die Erinnerung kurzer Hand an das LG. ab, und dieses wies die Erinnerung zurück. Auf sofortige Beschwerde der Gesellschaft hat das KG. den Beschl. des LG. aufgehoben und die Erinnerung zur zuständigen Erledigung an das AG. Berlin-Mitte verwiesen. Die ZPO. unterscheidet, wie sich das aus der begrifflichen Verschiedenheit der ihnen zugewiesenen Obliegenheiten ohne weiteres erklärt, zwischen Arrestgericht § 919 und Vollstreckungsgericht § 828. Nur in dem Falle des § 930 Abs. 1 Satz 3, wo es sich um die Vollziehung des Arrestes durch Pfändung einer Forderung handelt, wird im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens das Arrestgericht zugleich zum Vollstreckungsgericht erklärt, indem seine Zuständigkeit für die Pfändung einer Forderung ausgesprochen wird. Der Grund dieser Ausnahmebestimmung kommt aber mit dem Erlaß des Pfändungsbeschlusses in Wegfall, und deshalb herrscht in der Literatur wie in der Rechtsprechung (vgl. Gaupp-Stein, ZPO. 8./9. Aufl. Bd. 2 S. 809 I; Struckmann-Koch, ZPO. 9. Aufl. S. 902; Sydow-Busch, ZPO. 14. Aufl. zu § 920; Rechtspr. d. OLG. Bd. 17 S. 190, Bd. 18 S. 401, Bd. 25 S. 175; Badische Rechtspraxis Bd. 14 S. 69) von, soweit ersichtlich, einer Ausnahme abgesehen (Bl. f. Rechtspfl. im Bez. des KG. 1914 S. 9, Entsch. des LG. I Berlin), Einstimmigkeit darüber, daß der § 930 Abs. 1 Satz 3 nicht ausdehnend auszulegen, die Zuständigkeit des Arrestgerichts vielmehr auf die Pfändung von Forderungen zu beschränken, und deshalb insbesondere in dem hier vorliegenden Falle des § 766, wo es sich um „Anträge, Einwendungen u. Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung betreffen“, handelt, zu verneinen ist. Ergibt sich hieraus auch die eigenartige Folge, daß die Zulässigkeit eines vom LG. erlassenen Pfändungsbeschlusses unter Umständen einer gewissen Nachprüfung durch das ihm untergeordnete Amtsgericht — wenigstens für den ersten Rechtsgang — zu unterziehen ist, so ist dies nach der Auffassung des beschließenden Senats kein derart ins Gewicht fallender Umstand, daß er ein Abweichen von der ständig beobachteten und durch die Kommentare gebilligten Gerichtsübung genügend zu rechtfertigen imstande wäre. Deshalb gehört die an das AG. Berlin-Mitte als Vollstreckungsgericht gerichtete, aber vom LG. als Arrestgericht erledigte Erinnerung vor das AG. (Beschl. des 6. ZivSen. 6 W. 516/16 v. 28. Febr. 1916.)

II. Strafsachen.

Mitg. v. Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Kronecker, Berlin.

= ★) = Hülsenfrüchte. Verletzung der Aufbewahrungspflicht. Nach § 4 Abs. 1 der Bek. v. 26. Aug. 1915 (RGBl. S. 520) haben die Besitzer von Hülsenfrüchten, welche nach § 1 nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. abgesetzt werden dürfen, für deren Aufbewahrung und pflegliche Behandlung Sorge zu tragen. Sie dürfen ihre Vorräte nur mit Zustimmung der Z.-E.-G. verarbeiten. § 13³ straft den, welcher der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 4 Abs. 1) zuwiderhandelt. Angekl. ist Vorstand einer Akt.-Ges., welche neben dem Besitz einer eigenen Schankwirtschaft Pächterin von Verpflegungsanstalten militärischer Sammelstellen ist; die Gesellschaft war im Besitz einer erheblichen Menge von Erbsen, Bohnen und Linsen. Die Intendantur des Gardekorps forderte durch öffentliche Bek. die Inhaber der Kriegsverpflegungsanstalten auf, ihre Hülsenfrucht-Bestände anzuzeigen, damit deren Freigabe bei der Z.-E.-G. erwirkt werden könne. Angekl. wandte sich an eine der Sammelstellen, welche die Einreichung des Freigabe-Antrages übernahm, wartete aber den Bescheid nicht ab, sondern ließ sofort, ohne sich mit der Z.-E.-G. in Verbindung zu setzen, einen Teil seiner Bestände zur Ernährung der Mannschaften verwenden. Das LG. bestrafte ihn deshalb aus § 13³; seine Rev. blieb erfolglos. Das KG. erachtet den äußeren — von der Rev. nicht bemängelten — Tatbestand für gegeben; unerheblich sei, daß Angekl. die Ware zur Verpflegung von Militärpersonen verwendet habe, da die Bek. eine Ausnahme nur zugunsten der im Besitze der Heeresverwaltung befindlichen Vorräte macht. Angekl. habe nach den Feststellungen seiner Aufbewahrungspflicht vorsätzlich zuwidergehandelt, indem er die Früchte ohne Zustimmung der Z.-E.-G. habe verarbeiten lassen. Sein Glaube, er sei zu seiner Handlungsweise nach der Vereinbarung mit der Sammelstelle befugt, aber auch nach dem mit der Militärbehörde geschlossenen Vertrage zur Vermeidung der Rechtsfolgen des § 329 StrGB. verpflichtet gewesen, würde einen unbeachtlichen Irrtum über die Auslegung des Strafgesetzes (§§ 4¹, 13³ der Bek.) enthalten. (Urt. des Strafsen. S. 126/16 v. 11. April 1916.)

= ★) = Unrichtige Brotmarkenzählung. Fahrlässigkeit. Auf Grund der §§ 34 und 36 der BRVO. v. 25. Jan. 1915 hat der Magistrat zu B. durch Anordnung v. 11. März 1915 Brotmarken eingeführt. Nach der hierzu erlassenen Ausf.Anw. haben die Bäcker und Händler

[1]) In einem anderen, dasselbe Schiff betreffenden Falle sprachen die ganzen Umstände dafür, daß nach dem Willen der Beteiligten eine regelrechte Aufbringung hatte erfolgen sollen und nach ihrer Ansicht auch erfolgt war. Daher nahm das OPrG. in diesem Falle an, daß an sich die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch gegeben seien, wies aber aus einem anderen Grunde die Reklamation der Reederei ab (Spruchsache Bertha Elisabeth, Urt. Nr. 28 v. 25. Nov. 1915.)



die in ihrem Betriebe vereinnahmten Brotmarken bei der Polizeistelle an bestimmten Tagen in verschlossenen Umschlägen abzuliefern und auf diesen die Zahl der Marken zu vermerken; die Marken sind genau zu zählen. Der angekl. Händler hatte einen Umschlag abgeliefert, auf dem die Zahl 2689 vermerkt war, trotzdem sich, wie die Zählung demnächst ergab, nur 2365 Marken darin befanden. Er wurde wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift angeklagt, aber in zwei Instanzen freigesprochen. Angekl. hatte behauptet, er habe die Marken zuerst selbst gezählt und dann durch seinen Lehrling nachzählen lassen. Das LG. erachtet diese Behauptung für nicht widerlegt und führt aus, es könne darin eine Fahrlässigkeit nicht gefunden werden, daß Angekl. seine Zählung nur durch seinen Lehrling kontrollieren ließ. Die Rev. des StA. hatte Erfolg. Das KG. vermißte die Prüfung, ob nicht schon darin eine Fahrlässigkeit gefunden werden müsse, daß Angekl. überhaupt so ungenau gezählt hat. „Die zur Erhaltung des Nahrungsmittel-Bestandes erlassenen Kriegsverordnungen erfordern gewissenhafteste Beobachtung. Deßhalb muß auch die Zählung, wie die Ausführungsvorschrift sagt, „genau", also mit besonderer Sorgfalt erfolgen. Wenn daher die Nachprüfung einen Minderbetrag von mehreren Hundert Marken gegenüber der auf dem Umschlage vermerkten Zahl ergibt, so müssen, um die Annahme einer Fahrlässigkeit auszuschließen, besondere Umstände obwalten, welche das Landgericht nicht festgestellt hat." (Urt. des Strafsenats S. 154/16 v. 2. Mai 1916.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Zeugenvernehmung im Verwaltungsstreitverfahren. Die Vernehmung des Zeugen K., auf dessen Aussage die angefochtene Entscheidung im wesentlichen beruht, ist durch einen Beamten bewirkt worden, der nicht Mitglied des Bezirksausschusses war. Dies Verfahren verstößt gegen § 77 LVG. Dessen Bestimmung, wonach der Bezirksausschuß andere Behörden um die Beweiserhebung ersuchen darf, kann nicht ausdehnend dahin ausgelegt werden, daß auch ein einzelner Regierungsbeamter, Regierungsassessor, der dem Bezirksausschuß zur Beschäftigung zugewiesen ist, mit der Vernehmung eines Zeugen beauftragt werden darf, wie es hier geschehen ist. Denn das Wort „erforderlichenfalls" läßt erkennen, daß die Beweiserhebung durch eine andere Behörde als Ausnahme gedacht ist, Ausnahmevorschriften sind aber regelmäßig der ausdehnenden Auslegung nicht zugänglich. Das Gesetz geht davon aus, daß die beste Gewähr für eine gute Rechtsprechung gegeben ist, wenn der Bezirksausschuß selbst oder eines seiner Mitglieder den Beweis erhebt. Nur wenn dies aus besonderen Gründen, z. B. wegen weiter Entfernung des Zeugen vom Sitze des Bezirksausschusses oder wegen Unfähigkeit des Zeugen, an Gerichtsstelle zu erscheinen, nicht angemessen erscheint, soll eine „andere" Behörde um die Beweisaufnahme ersucht werden, und zwar wird das grundsätzlich nur eine auswärtige Behörde sein dürfen. Jedenfalls liegt die Berufung eines einzelnen Beamten, der dem Bezirksausschusse nicht als Mitglied angehört, nicht im Sinne des Gesetzes. Hiernach mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden. (Urt. II. H. C. 265/14 v. 26. Sept. 1914.)

Zuwachssteuer. Grundstück. „Grundstück" ist auch im Sinne des § 22 Nr. 2 des Zuwachssteuerges. der eine wirtschaftliche Einheit bildende Grundbesitz. Denn nur für die wirtschaftliche Einheit läßt sich überhaupt angeben, ob und welcher Ertrag erzielt ist, da zu dieser Erzielung alle Teile der wirtschaftlichen Einheit zusammenwirken. Das ergibt sich aus dem Wesen der wirtschaftlichen Einheit, das eben in der Widmung für einen und denselben wirtschaftlichen Zweck besteht. Ist dieser Zweck die Ertragserzielung, so ist der erzielte Ertrag eben das Ergebnis des einheitlichen Zweckes, dem das Ganze dient, und daher wie Ertrag des Ganzen so aller seiner Teile. Von diesem Gesichtspunkt aus hat der Gerichtshof auch in der Entsch. v. 21. Okt. 1912 (Entsch. Bd. 62 S. 67) ausgeführt, daß in dem Falle, wenn die veräußerte Parzelle mit einer benachbarten Fläche eine wirtschaftliche Einheit bildet, eine besondere Behandlung der einzelnen Teile bei der Ertragsberechnung nicht zulässig sei, vielmehr der Ertrag nur einheitlich für das Gesamtgrundstück festgestellt werden könne; habe dieses einen Ertrag von 3% oder mehr gehabt, so sei dieser Ertrag auch als der jedes einzelnen Teiles anzusehen. (Urt. VII. C. 565/13 v. 6. Okt. 1914.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

= *) = **Zwangsvollstreckung in ein der polit. Zwangsverwaltung unterstelltes Grundstück.** G hatte auf Grund vollstreckbaren Anerkenntnisurteils auf dem Grundstück eines russischen Staatsangehörigen eine Sicherungshypothek eintragen lassen; das Grundstück war auf Grund der BRVO. v. 26. Nov. 1914 und 4. März 1915 unter Zwangsverwaltung gestellt. Der Verwalter verlangte mit Beschwerde Löschung der Hypothek, weil die Eintragung ohne seine Zustimmung erfolgt war. Das LG. hat die Beschwerde verworfen, das GBAmt jedoch angewiesen, gegen die Eintragung einen Widerspruch einzutragen. Die weitere Beschwerde des Zwangsverwalters blieb ohne Erfolg. Auf Grund der Zwangsverwaltung verliert der Eigentümer nur die Befugnis zu rechtsgeschäftlicher Verfügung über das Grundstück, Zwangsvollstreckungen in dieses werden durch sie nicht ausgeschlossen. Die gesetzlichen Vorschriften enthalten keinen Anhaltspunkt dafür, daß es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen war, einen Inländer zu verhindern, für eine zu Recht bestehende Forderung aus dem Grundstücke des Ausländers Befriedigung zu suchen. Unrichtig ist die Meinung des Beschwerdeführers, es handle sich tatsächlich um eine rechtsgeschäftliche, in dem vorausgegangenen Prozesse durch das Anerkenntnis der eingeklagten Forderung erfolgte Verfügung des Eigentümers. Selbstverständlich wäre der Eigentümer nach erfolgter Anordnung der Zwangsverwaltung nicht berechtigt gewesen, im Wege der Prozeßführung über das Grundstück zu verfügen; im übrigen aber blieb er handlungsfähig und war daher nicht gehindert, den gegen ihn im Klagewege geltend gemachten Anspruch, der nicht das Grundstück oder ein Recht an diesem, sondern eine Wechselforderung zum Gegenstande hatte, anzuerkennen. Das der Eintragung zugrunde liegende Urteil ist also ordnungsmäßig ergangen. Allerdings hätte die Eintragung der Sicherungshypothek auf Grund dieses Urteils nur erfolgen sollen, wenn der Vollstreckungstitel gegen den Zwangsverwalter lautete oder die Vollstreckungsklausel auf ihn umgestellt war; denn der Verwalter steht dem Schuldner als Dritter gegenüber, da er eigene Rechte wahrzunehmen hat und nicht schlechthin gesetzlicher Vertreter des Schuldners ist. Gegen die einmal erfolgte Eintragung ist nach § 71 Abs. 2 S. 1 GBO. keine Beschwerde zulässig. Die Anordnung der Eintragung eines Widerspruchs ist durch § 54 Abs. 1 S. 1 GBO. begründet. (Beschl. I. ZS. III. 16/16 v. 10. März 1916.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

= *) = **Voraussetzungen für den Generalpardon nach § 13 BRVO. v. 22. April 1915 (RGBl. S. 241.)** Nach § 13 BRVO. v. 22. April 1915 bleibt ein Anzeigepflichtiger, der bei Erstattung der Anzeige Vorräte angibt, die er bei früheren Vorratsaufnahmen verschwiegen hat, von den durch das Verschweigen verwirkten Strafen und Nachteilen frei. Für die Anwendung des § 13 gelten die Grundsätze, die für den Generalpardon des § 68 des WBG. maßgebend sind. (Entsch. d. RG. v. 2. Nov. 1915, Recht 1916, KrEntsch. Nr. 26). Von einem „Angeben" verschwiegener Vorräte kann hiernach nur die Rede sein, wenn der Angebende der Behörde etwas mitteilen will, was ihr bisher



nicht bekannt ist. Ist vor der Anzeige das Verschweigen anderweit ermittelt, die Verheimlichung der Behörde bereits bekanntgeworden, so tritt die Befreiung nach § 13 BRVO. nicht ein. Ob das Vorhandensein verschwiegener Vorräte amtlich in der Weise aufgedeckt ist, daß diese ohne Zutun des Anzeigepflichtigen ermittelt werden können, ist im einzelnen Falle eine nach freiem richterlichen Ermessen zu entscheidende Frage tatsächlicher Natur (Entsch d. RG. v. 25. Febr. 1915, JW. 1915 S. 362). Der Ausschluß der Rechtswohltat des § 13 erfordert aber nicht, daß schon ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder durch eine rechtskräftige verwaltungsrechtliche oder strafrichterliche Entscheidung das wissentliche Verschweigen von Vorräten festgestellt worden ist; andererseits kann unter Umständen trotz der Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens die Anwendung des § 13 noch möglich sein. (Urt. Nr. 31/16 v. 17. Febr. 1916.)

= *) = **§ 5 Nr. 1 BRVO. v. 23. Juli 1915 und die Frage der Beihilfe des Käufers.** Der Strafsenat hat die Freisprechung des wegen eines Vergehens der Beihilfe zu einem Vergehen nach § 5 Nr. 1 unter Anklage genommenen Käufers, der gegen übermäßigen Preis Eier eingekauft hat, für gerechtfertigt erachtet u. die Revision des Staatsanwalts zurückgewiesen, weil die BRVO. den Schutz des Käufers bezweckt, wobei eine Unterscheidung zwischen dem kaufenden Verbraucher und dem kaufenden Händler nicht angängig ist. Die allgemeinen Bestimmungen der §§ 47 ff. des StrGB. über die strafbare Teilnahme finden auf die sog. notwendige Teilnahme der Personen, zu deren besonderem Schutze die Strafvorschriften erlassen wurden, nur Anwendung, wenn und soweit die Absicht des Gesetzgebers feststeht, auch diese Personen der Strafvorschrift zu unterstellen (Entsch. d. RG. Bd. 8 S. 298; Bd. 18 S. 281; Bd. 33 S. 34, 273; Goltd. Arch. Bd. 59 S. 117. Olshausen, StrGB., Vorb. zu Teil I Abschn. 3 Anm. 9b, § 301 Anm. 4, § 302a Anm. 13). Für die Annahme, daß die VO. auch das bloße Gewähren übermäßiger Preise mit Strafe bedrohen wollte, fehlt jegliche Unterlage. Ob diese Grundsätze auch auf die Tätigkeit des Käufers anwendbar wären, der den Verkäufer angestiftet hat, von ihm den übermäßigen Preis zu fordern (Entsch. d. RG. Bd. 5 S. 435; Bd. 39 S. 134), ist nicht zu erörtern. weil das Urteil keine Tatsachen enthält, aus denen die Möglichkeit sich ergebe, daß der Angeklagte Verkäuf. zu einer nach § 5 Nr. 1 strafbaren Handlung bestimmt haben könnte. (Urt. Nr. 85/16 v. 30. März 1916.)

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten a. D. v. Morhart, München.

= *) = **Fortbezahlung des Gehalts der zum Kriegsdienst einberufenen Gemeindebeamten.** Das RMilGes. v. 22. Juli 1913, Geltung v. 1. Jan. 1914, schreibt in § 66 Abs. 1, 2 vor, daß Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen und ihr Dienstalter sowie alle hieraus sich ergebenden Ansprüche in der Zeit der Einberufung zum aktiven Militärdienste gewahrt werden, in Abs. 5, daß die Vollzugsbest. den Bundesregierungen überlassen bleiben. Für die Frage, wer als Staats- oder Gemeindebeamter gemäß § 66 anzusehen ist, sind die von den Bundesregierungen, in Bayern von den Staatsministerien, erlassenen Ausf.- und Vollzugsbest. maßgebend. Diese sind auch für die Gemeinden bindend. Von den für Bayern erlassenen kommt die Bek. der Staatsminist. v. 18. Juni 1915 (Bayer. Ges.- u. VBl. S. 65) in Betracht. Hierin ist verfügt: 1. daß den etatsmäßigen Staatsbeamten während des Krieges ihre Zivilstelle gewahrt bleibt, 2. daß die etatsmäßigen Staatsbeamten sowie die Beamten i. S. des Art. 1 des bayer. Beamtenges. v. 16. Aug. 1908, soweit sie nicht die Besoldung eines Offiziers oder eines oberen Beamten der Militärverwaltung beziehen, während des Krieges ihr Zivildiensteinkommen unverkürzt weiter erhalten. Weiter ist verfügt, daß vorstehende Best. auf die Beamten der Gemeinden, die infolge einer Mobilmachung in das Heer, den Landsturm oder die Marine einberufen werden, anzuwenden sind. (II. Sen. 66/15 v. 24. März 1916.)

Oberlandesgericht Dresden.

Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

= *) = **Ist Deutschland i. S. einer Kriegsklausel, nach der ein Krieg, an dem Deutschland beteiligt ist, den Vertrag aufhebt, an dem zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien ausgebrochenen Krieg beteiligt? §§ 131, 157 BGB.** Nach dem Kohlenlieferungsvertrage der Parteien v. 20. Mai 1914 durfte Bekl. im Fall eines Krieges den Abschluß ohne weiteres aufheben. Dieses Recht stand ihr am 1. Aug. 1914 an sich zu. Sie hat sich aber damals, anstatt von dem Vertrage zurückzutreten, bereit erklärt, unter Aufrechterhaltung der Abschlüsse nach Wiederaufnahme des Güterverkehrs ihre Verbindlichkeiten nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Förderung und Transportmittel zu erfüllen. Nun hat sie jedoch die Aufhebung des Vertrages am 10. Juni 1915 erklärt unter Bezug auf den zwischen Oesterreich-Ung. und Italien ausgebrochenen Krieg. Hierzu erschien die Bekl. berechtigt. Denn im Gegensatze zum LG. ist das OLG. der Ansicht, daß der zwischen diesen Staaten im Mai 1915 ausgebrochene Krieg i. S. des Vertrages als solcher zu gelten hat, an dem Deutschland beteiligt ist, und deshalb der Abschluß auf die Erklärung der Bekl. am 10. Juni 1915 als aufgehoben anzusehen ist. Kläg. ist freilich zuzugeben, daß ein Kriegszustand zwischen dem Deutschen Reiche und Italien formell nicht besteht, sondern nur die Beziehungen zwischen beiden abgebrochen sind. Trotzdem muß hier von einer Beteiligung Deutschlands am Kriege Oesterr.-Ung. mit Italien gesprochen werden, wenn auch Italien nicht mit Deutschland Krieg führt, so doch mittelbar als Verbündeter der deutschen Gegner. Der Einfluß dieser Kriegsbeteiligung Italiens macht sich auch in Deutschland geltend, das verpflichtet ist, seinem Bundesgenossen Waffenhilfe zu leisten. Der Krieg Italiens gegen Oesterr.-Ung. zieht also Deutschland militärisch und wirtschaftlich in Mitleidenschaft. Der Absatz nach Italien und der Eingang von Zahlungen aus Italien stockte. Infolge der erhöhten Kriegsstärke war mit weiterer Einberufung von Angestellten und Arbeitern zu rechnen, auch mit der Beschlagnahme von Rohstoffen. Dies alles beeinflußte die Marktlage ungünstig, so daß Minderlieferungen und Preiserhöhungen gerechtfertigt waren. Demnach rechtfertigt es sich i. S. des Vertrages der Parteien, von einer Beteiligung Deutschlands auch an diesem Kriege zu reden. Die Kriegsklausel, eine Schutzbestimmung für den Lieferungsverpflichteten, wird ausbedungen mit Rücksicht auf dessen wirtschaftliche Lage bei Ausbruch eines Krieges. Die Bekl. mußte daher damit rechnen, daß der Krieg Oesterr.-Ung. mit Italien auf ihre Lieferungsfähigkeit von nachteiligem Einfluß werde. Er mußte sich steigern, wenn mit dem Hinzutritt eines neuen Feindes von Deutschlands Bundesgenossen eine Verlängerung des Krieges Hand in Hand ging. (Urt. des 4. ZS. 4 O. 266/15 v. 14. Dez. 1915.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

= *) = **Aussetzung; offenbare Unbilligkeit.** Da Bekl. im Felde steht, so hat Kl. darzutun, daß die Aussetzung offenbar unbillig wäre. Bekl. ist überraschend abberufen, er konnte seine Angestellten nicht instruieren. Es handelt sich um ein verwickeltes Geschäft und große Summen, so daß Bekl. ein erhebliches Interesse daran hat, persönlich den Rechtsstreit zu instruieren. Demgegenüber muß das Interesse des Kl., bald die Klagesumme zu erhalten, zurücktreten. Auch ist die rein theoretische Erwägung, daß die Vermögensverhältnisse des Bekl. sich verschlechtern könnten, nicht beachtlich. (Beschl. ZS. II, Bs. Z II. 122/15 v. 25. Nov. 1915.)

Sprengung in einer Großstadtstraße. Die Sprengungen fanden durch Pioniere unter Leitung eines Pionieroffiziers statt für den Bauunternehmer. Die Meinung des LG., es habe ein privatrechtliches Verhältnis stattgefunden zwischen dem Unternehmer und dem Militärfiskus, verdient keine Billigung. Die „allgemeinen Gesichtspunkte für die Uebernahme technischer Arbeiten von Behörden und Privaten



durch die Pionierbataillone und Verkehrstruppen" ergeben, wie auch schon das Reichsgericht v. 3. Juli 1914 III 115/14 angenommen hat, daß selbst Sprengarbeiten den Charakter der Ausübung der Militärhoheit haben, auch wenn sie auf Grund eines mit einem Privaten abgeschlossenen Vertrages vorgenommen werden. Denn solche Arbeiten werden von dem Militär überhaupt nur zur Förderung der kriegsmäßigen Ausbildung der Truppen vorgenommen, auch werden die Arbeiten von der Truppe im Dienst ausgeführt. Somit kommt der § 1 des RG. v. 22. Mai 1910 über die Haftung des Reiches für seine Beamten zur Anwendung, falls den Pionieroffizier eine Verantwortlichkeit treffen würde. Daß Offiziere, sofern sie öffentliche Dienstverrichtungen ausüben, als Staatsbeamte i. S. dieses § 1 und des Art. 77 E.-G. BGB. gelten, wird in der Literatur fast einmütig angenommen und vom RG. in ständiger Rechtsprechung anerkannt (RG. 54, 198; 55, 172; 72, 349). Ein solches Verschulden konnte dem Offizier sowohl nach der Richtung zur Last fallen, daß er bei der Ausführung der Sprengungen die durch die Sprengvorschriften gegebenen Maßnahmen pflichtwidrig außer Acht gelassen, als auch dadurch, daß er die dort vorgeschriebenen Absperrungsmaßregeln pflichtwidrig nicht veranlaßt hat (beides verneint). (Urt. ZS. VI Bf. 167/15 v. 27. Nov. 1915.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Bucherer, Karlsruhe.

= ⋆) = Schuldbefreiung gemäß § 3 der VO. des Bundesrats, betr. Zahlungsverbot gegen England v. 30. Sept. 1914 durch Hinterlegung des geschuldeten Betrags bei der Reichsbank tritt auch dann ein, wenn der auf Zahlung eines Warenkaufpreises verklagte Schuldner im Rechtsstreit nicht nachweisen kann, daß seine jetzt erfolgende Zahlung an den in Deutschland wohnhaften englischen Gläubiger auf dem Umweg über das neutrale Ausland nach dem feindlichen Ausland abfließen würde (Erlaß des preuß. Handelsministers v. 6. Aug. 1915 in JW. 1915, 1036), immerhin aber zur Zeit der Hinterlegung die Befürchtung einer solchen Stärkung der englischen Volkswirtschaft auf Kosten der deutschen gerechtfertigt war, die nach jetziger Sachlage nicht bloß zufolge der Bekanntmachungen des Reichskanzlers über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten v. 7. u. 10. Sept. 1915 (RGBl. S. 633 u. 653) hinfällig geworden ist. Wegen dieses damals noch begründeten Verdachts hätte sich der Schuldner durch die Zahlung an den Kläger der Gefahr schwerer Bestrafung nach § 6 der VO. v. 30. Sept. 1914 ausgesetzt, wenn auch nur der Versuch gemacht worden wäre, das Geld nach England abzuführen oder zu überweisen. Die Unsicherheit darüber, ob der Bekl. aus dem in der Person des Gläubigers liegenden Grund an ihn zahlen durfte, führt in rechtsähnlicher Anwendung des § 372 Satz 2 BGB. dazu, die Zulässigkeit der Hinterlegung gemäß § 3 dieser VO. zu bejahen. Eine abweichende Beurteilung rechtfertigt auch nicht die Heranziehung der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 20. Dez. 1914 (RGBl. S. 550), da sie Zahlungen nach England ohne bes. Erlaubnis des Reichskanzlers auch an deutsche Inhaber oder Teilhaber eines im Feindesland ansässigen Unternehmens nur dann erlaubt, wenn diese anläßlich des Krieges das feindliche Ausland verlassen haben. (Urt. des II. ZS. Z. II. BR. 116/15 v. 4. April 1916.)

Oberlandesgericht Naumburg.

Mitgeteilt von Justizrat Geutebrück, Naumburg a. S.

= ⋆) = Findet § 281 BGB. auf Gattungsschulden und zwar auf reine, nicht begrenzte Anwendung? Klägerin macht in erster Linie Ansprüche aus § 281 BGB. geltend. Diese Vorschrift ist indes auf Gattungsschulden nicht anwendbar. Eine reine Gattungsschuld liegt aber vor, denn es sind weder bestimmte 100 Sack Kartoffelmehl verkauft, noch auch 100 Sack aus dem Vorrat der Beklagten. Es waren nur 100 Sack aus der Gattung geschuldet. Wurde, wie feststeht, die Leistung aus der Gattung unmöglich, so läßt sich doch nicht sagen, daß der Schuldner, wenn er für die Hingabe seiner Vorräte einen Ersatz erlangte, dies ein Ersatz „für den geschuldeten Gegenstand" war, wie § 281 voraussetzt. Denn nicht aus einem bestimmten Vorrat wurde die Leistung geschuldet. Eine Anwendung des § 281 auf Gattungsschulden aber erscheint nicht angebracht gegenüber den Schwierigkeiten, die sich z. B. ergeben, wenn, was häufig der Fall ist, aus der Gattung an mehrere Käufer eine den Vorrat des Verkäufers übersteigende Menge geschuldet wird und diese Leistungen noch zu verschiedener Zeit fällig werden. Die Anwendbarkeit des § 281 war also schon aus diesem Grunde abzulehnen. (Urt. 2. U. 265/15 v. 7. April 1916.)

Landgericht Gießen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Homberger, Gießen.

= ⋆) = Findet § 19 der Entlastungs-VO. auch Anwendung auf Prozesse, die vor dem 1. Okt. 1915 begonnen haben, aber erst nach diesem Tage zu Ende geführt sind? Klage auf Zahlung von 22,50 M. Beide Teile sind anwaltlich vertreten. Sämtliche Gebühren bis 30. Sept. 1915 längst erwachsen, Schlußverhandlung und Urteil Anfang Oktober 1915. Der Antrag des obsiegenden Bekl. auf Festsetzung der Anwaltskosten, ist vom AG. abgewiesen, weil § 19 der VO zur Entlastung der Gerichte Anwendung finde. Maßgebend sei der Zeitpunkt der Verkündung der Entsch., was schon aus sinngemäßer Anwendung des § 31 der VO. folge. Das LG. bestätigte diesen Beschl. Die VO. sei am 1. Okt. in Kraft getreten, ihre Bestimmungen gelten somit von da ab, soweit nicht §§ 30, 31 Ausnahmen hervorheben, von diesem Tage ab ohne Ausnahme. Das folge schon contrario aus dem allgemeinen Grundsatze, daß neue Verfahrensvorschriften ohne Rücksicht auf den Stand des Verfahrens mit Inkrafttreten wirksam werden. Die Anwendung des § 19, der die unbedingte Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten in geringfügigen Sachen beseitigt, setze voraus, daß die Entsch., die die Verpflichtung zur Kostenerstattung begründet, nach dem 1. Okt. 1915 erlassen ist. Da dies der Fall, schließt sich die Kammer Trendelenburg, JW. 15, S. 1072, an, indem sie der Ansicht Schlechtriems das., S. 1220, nicht zu folgen vermag. Die Beschwerde wurde deshalb verworfen. (Beschl. I. ZivKam., T 191/15 v. 20. Dez. 1915.)

Landgericht Köln.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. H. Metz, Köln.

= ⋆) = Hat der zum Kriegsdienst einberufene Angestellte Anspruch auf Gehalt für 6 Wochen? Ueber die Frage, ob die Einberufung zum Heeresdienst als ein unverschuldetes Unglück zu bezeichnen ist, herrscht in Literatur und Rechtsprechung keine übereinstimmende Meinung. Teils wird die Frage verneint, teils bejaht. Das Berufungsgericht ist der Meinung, daß der von der Beklagten angeführten und in der Presse mehrfach erörterten Entsch. des Kammergerichts v. 13. Okt. 1915 (JW. 1916 S. 61), nach welcher die Einberufung als ein unverschuldetes Unglück überhaupt nicht zu bezeichnen sei, da sie alle Staatsangehörige gleichmäßig treffe, nicht zuzustimmen ist. Das Gesetz hat in diesem Falle rein ethische Gesichtspunkte außer acht gelassen und offenbar nur die wirtschaftliche Seite regeln wollen. Es bezweckt, den wirtschaftlich Schwachen vor unverschuldeter, ihn jäh treffender Not zu schützen. In diesem Sinne kann sicher die Einberufung zum Heeresdienst in Kriegszeiten schwer und plötzlich wie ein Elementarereignis wirken und den davon Betroffenen plötzlich in arge Bedrängnis bringen. Andererseits kann die Einberufung auf manche wirtschaftliche Existenz auch geradezu fördernd einwirken. Es ist also nach Ansicht des Berufungsgerichts die wirtschaftliche Wirkung der Einberufung im Einzelfall zu prüfen. (Urt. 2. Zivilkammer 2 S. 235/16 v. 14. April 1916.)



Literatur-Beilage zur DJZ. 21. Jahrg. (1916) Nr. 11/12

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. 9. Bd. Heft 3: Neukamp, Das Entwickelungsgesetz der fortschreitenden Vergeistigung des Rechts (II). Binder, Ueber kritische u. metaphysische Rechtphilosophie (II). Hegler, Die Systematik der Vermögensdelikte (II). Wüstendörfer, Zur Hermeneutik der soziolog. Rechtsfindungstheorie (II). Kohler, Deutsch-österreich-ungar. Zivilprozeß. Janisch, Kriegswaisenfürsorge.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. 10. Jahrg. Nr. 8—10: Kronecker, Strafvorschriften gegen die Verwahrlosung Jugendlicher. Rehm, Verschmelzung und Rückversicherung. Riess, Bestimmbarkeit gesellschaftlicher Leistungen und inneres Gesellschaftsrecht. Doerr, Bedeutung der Entlastungs-VO. v. 9. 9. 1915 für den konsularen und kolonialen Zivilprozeß. Lobe, Rechtsirrtum. Eine recht nötige Betrachtung über die Not des Rechts und das Kriegsnotrecht. Schloemer, Leistungspflicht des Haftpflichtversicherers bei beschränkter Haftung des Versicherungsnehmers. Samson, Kriegsgewinnsteuer und Tantiemeberechnung. Ebermayer, Landesverrat durch Lieferung von Waren ins feindliche Ausland. Keidel, Beschwerde gegen Ablehnung der Aussetzung nach Urteilsverkündung. Krückmann, Einmal unmöglich, immer unmöglich.

Recht und Wirtschaft. 5. Jahrg. Nr. 5: Ebermayer, Soll nur der Sparer u. nicht auch der Verbraucher Kriegssteuer bezahlen? Adler, Das Streben nach Rechtsgemeinschaft. Mamroth, Die außerordentlichen Kriegsgerichte. Helbing, Zum bargeldlosen Zahlungsverkehr. Nußbaum, Die Reform der großstädtischen Zwangsverwaltung. Zeiler, Neue Bestrebungen zur Sicherung des Rechts. Schneider, Die Rechtsfindung nach Treu und Glauben. Bondi, Nochmals: Ist Einberufung zum Heeresdienste unverschuldetes Unglück im Sinne von § 63 HGB.?

Archiv für die zivilistische Praxis. 114. Bd. Heft 2: Krückmann, Einheit, Subjekt, Person. Schmid Fragen aus dem Versicherungsrecht. Kohler, Aequitas gegen res judicata.

Zeitschrift für Rechtspflege im Hzt. Braunschweig. 63. Jahrg. Nr. 5—6: Hampe, Einfluß von Konkurs, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung auf das Mitbesitz- u. Mitgenußrecht des Aufkömmlings nach braunschw. Bauernrechte.

Deutsche Richterzeitung. 8. Jahrg. Nr. 3—6: Nordhausen, Die Mauer. Laienbemerkung zur Frage der Richtermacht und des Anwaltzwanges. Mangler, Erwerbsrecht, Wechselverkehr und Richter. Riß, Schlichten u. Richten. Dittrich, Abänderungsvorschläge zur Bundesratsverordnung vom 8. Aug. 1914 über die Geschäftsaufsicht. Schneider, Lehren des Weltkrieges über Recht und Sitte. König, Zur Frage des Wechselprotestes. Frank, Der Strafbefehl im Privatklageverfahren. ten Hompel, Das Völkerrecht im Weltgericht des Weltkrieges. Meikel, Völkerrechtl. Verträge u. der Krieg. Fränkel, Die Erweiterung der Rechtsprechung. Riß, Auf dem Kriegspfade? Petzold, Juristendeutsch. Ernstes u. Heiteres. Pohlmann-Hohenaspe, Die Wirkung unseres Hypothekenrechts auf die Bodenspekulation. Nordhausen, Der Richter von morgen. Oppler, Zur Ausbildung unserer im Felde stehenden Juristen. Josef, Die Selbständigkeit der Rechtsfindung u. des Präjudizienkultus in der freiwill. Gerichtsbarkeit. Zeiler, Die Strafrechtspflege des Alltages. Aktenauszüge, Zahlenschau u. Betrachtungen.

Oesterreichische Richterzeitung. 8. Jahrg. Nr. 9—11: Zur Auslegung der Dienstpragmatik. v. Engel, Englische „Rechtspflege". Denkschrift der Vereinigung der österr. Richter u. des Verbandes der akademisch gebildeten Staatsbeamten. Melcher, Eine Reform in Pflegschaftssachen der Gerichte.

Allgemeine österr. Gerichts-Zeitung. 67. Jahrg. Nr. 1—21: Oesterreich 1916. v. Rechfelden, Die neue ungarische Ausgleichsordnung. Swoboda, Natur u. Inhalt des Bereicherungsanspruches im österr. Recht. Altmann, Zum § 486 StrG. Beißer, Der Beginn der Wirksamkeit der Versicherungsordnung. Zoll jun. Bemerkungen zu der Schrift Wellspachers „Der Streit um das Eintragungsprinzip im Oesterr. Rechte". Hantsch, Aus den Erfahrungen eines Ausgleichskommissärs. Grünberg, Dürfen im Vertrage einer Gesellschaft m. b. H. auch Nichtgesellschafter zu Geschäftsführern bestellt werden? Hofmannsthal, Die kulpose Ehrenbeleidigung und ihre Bestrafung. Schrutka von Rechtenstamm, Ueber die 2. Teilnovelle zum ABGB. Hellmer, Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Verfahren außer Streitsachen. Hollerstein, Ist Betrug an der Heeresverwaltung in Kriegszeiten eine Handlung gegen die Kriegsmacht des Staates? Soxhlet, Die Uebersicht über die Pflegebefohlenen. Löffler, Ueber das Verschulden bei Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates. Pollak, § 150 KO. Altmann, Die Umwandlung der Geldstrafe. v. Schrutka, Ueber Hora, der Konkurskommissär. Weiser, Die Praxis der Preistreiberei-Verordnungen. Die dritte Teilnovelle zum ABGB. Hoegel, Die Neugestaltung des Rechtsunterrichts. Petschek, Senat und Einzelrichter. Verdross, Die bedingte Abolition nach d. Allerh. Handschreiben v. 25. Aug. 1914 u. ihr Einfluß auf das Strafverfahren. Weinmann, Die Uebertragbarkeit von Exekutionsprivilegien und Vorrechten ähnlicher Art. Schrutka, Die aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltsansprüche im Konkurs. Wallner, Die Mutter als Vormund im Vaterschaftsprozesse. Hantsch, Kriegerkinder u. Kriegswaisenfürsorge. Rosenblatt, Ein internationaler Strafrechtsfall. Hora, Ueber die Tragweite der Untersuchungsmaxime in Ehestreitigkeiten.

Oesterreich. Zentralblatt für die juristische Praxis. 34. Jahrg. Heft 3—4: Geller, Deutsch-österreichisch-ungarische Juristenvereinigung oder Rechtsvereinheitlichung des Rechtsgebiets? Klein, Nachträge zu den „Studien zum Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches für Ungarn". Trammer, Der Schiedsvertrag und die Versicherungsordnung. G., Einfluß der Einberufung eines Angestellten zur Kriegsdienstleistung auf dessen Gehaltsansprüche. Geller, Die Novellen zum BGB. in technischer Hinsicht. Hollerstein, Die Todeserklärung bei Kriegsverschollenheit. Klein, Zum Internationalprivatrecht. Schönfeld, Die Röntgenologie in rechtlicher Beziehung.

Zeitschrift für Bergrecht. 57. Jahrg. Heft 2: Werneburg, Der Kausalzusammenhang zwischen dem Bergwerksbetrieb und dem Schaden gemäß § 148 des preuß. Allgemeinen Berggesetzes und §§ 823 ff. des BGB.

Grundstücks-Archiv. 11. Jahrg. Nr. 3—8: Seidel, Der Entwurf eines preuß. Schätzungsamtsgesetzes.

Eisenbahn- und verkehrsrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen. 23. Bd. Heft 3: Eckstein, Diebstahl aus offenen Waggons. Hellmuth, Reformfragen im Reichspostgesetze.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. 16. Bd. Heft 3: Englert, Die Reinigung der Versicherungssprache. Bendix, Die Bedeutung des Krieges und der deutschen Kriegsnotgesetze für die Privatversicherung. Stier-Somlo, Die Ausländer in der Sozialversicherung mit besonderer Berücksichtigung der Kriegszeit. Elster, Die deutsche Fürsorge für Kriegsbeschädigte. Josef, Rechtsstellung des Versicherers bei hypothekarischer Belastung und Gefahrtragung bei Veräußerung der versicherten Sache.

Oesterr. Zeitschrift für öffentliche und private Versicherung. 6. Jahrg. Heft 4/6: Gutknecht, Die Anfänge der praktischen Einführung der Sozialversicherung in der Schweiz. Brüders, Die Transportversicherung im ersten Kriegsjahre. Kiß, Die Arbeiterversicherung Ungarns während des Krieges. Feilchenfeld, Die Abweisungen in der Lebensversicherung. Braun, Die Arbeitslosenversicherung in Deutschland während des Krieges. v. Thaa, Die Versicherungsansprüche nach dem österr. Pensionsversicherungsgesetze. Josef, Der jetzige Stand der deutschen Rechtsprechung und Rechtslehre in der sogen. Bagatellschädenfrage. Lübstorff, Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Viehversicherung in Deutschland.

Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß. 46. Bd. Heft 1: Schneider, Eideszuschiebung über eigene Handlungen als Vertreter oder Rechtsvorgänger.

Zentralblatt für Vormundschaftswesen. 7. Jahrg. Nr. 12—24: Klumker, Internat. Kinderschutz. Rupprecht, Das bayerische Fürsorgeerziehungsgesetz in seiner neuen Fassung. Klumker, Der Schutz der Unehelichen. Noppel, Die Tätigkeit des Jugendhelfers in der Hauptverhandlung. Burghart, Arreste und einstweilige Verfügungen zugunsten ehelicher und unehelicher Kinder. Goeze, Kriegswaisen- und Kriegspatenversicherung. Boschan, Fürsorgeerziehung blinder und taubstummer Kinder in Preußen. Storck, Volksversicherung u. Berufsvormundschaft. Fränkel, Die Ausgestaltung des Strafverfahrens gegen Jugendliche.

Zeitschrift des Deutschen Notarvereins. 16. Jahrg. Heft 5: Schack, Kann der Kriegsteilnehmer auf den Schutz des § 5 des Kriegsteilnehmerschutz-Gesetzes v. 4. 8. 1914 wirksam verzichten?

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerung. 16. Jahrg. Heft 1—20: Krückmann, Zur Lehre vom Gesamteigentum. Josef, Das Gegenmoratorium in der freiwill. Gerichtsbarkeit. Marcus, Der Entwurf e. Gesetzes zur Einschränkung der Verfügungen üb. Miet- u. Pachtzinsforderungen. Kretzschmar, Erbrechtliche Uebergangsvorschriften. Reinhard, Das Reichsgesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- u. Pachtzinsforderungen. Salomon, Verfügungen über Miet- u. Pachtzinsforderungen während der Zwangsverwaltung. Marten, Die Rechtskraft in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Becker, Zur materiellen Rechtskraft in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Ott, Die Steuerpflicht der Zwangsversteigerungen von Grundstücken nach dem Reichsstempelgesetz. Josef, Wahre Amtspflicht und bloßes nobile officium des Richters in der freiwill. Gerichtsbarkeit. Niestroj, Zur Reform des deutschen Vormundschaftsrechts über Minderjährige. Hörle, Testamentseinsicht u. Abschrift. Herold, Die Rechtsanwartschaft des Nacherben vor Eintritt des Nacherbfalls u. die rechtl. Stellung des sogen. Ersatznacherben. du Chesne, Unechte dingliche Rechte. Oertmann, Heilung der Formungültigkeit nach § 313, Abs. 2 BGB. Fraeb, Der kommunale Sparkassenverein 1. im Rechtsnachfolgeverhältnis u. 2. im Drittschuldnerverhältnis.

Zeitschrift für Notariat u. freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich 1916. Nr. 1—19: Neujahr 1916. Lutz, Die Richter im J. 1915. Sueß, Die Advokatur im J. 1915. Das Jahr 1915 in der Rechtsentwickelung. Gez. Viennensis. Eisinger, Der Schutz der Kriegsteilnehmer nach der K. VO. vom 29. 7. 1914. Trammer, Trägt der Eigentümer oder der Fruchtnießer die Annuitätsabschlagszahlungen? Loew, Die Durchführungsverordnungen zu den neuen Vorschriften über die Erb-, Schenkungs- und Gerichtsgebühren. Weinmann, Die grundbücherliche Vormerkung n. § 228 EO. Janisch, Ein Reichsamt für Kinderschutz u. Jugendfürsorge in Oesterreich. Kreis, Der Wuchervertrag nach der VO. v. 12. 10. 1914. Wolf, Die Bedeutung u. Tragweite der Beschränkungen des Schuldners bei der Vornahme von Rechtshandlungen nach der österr. Ausgleichsordnung v. 1914. Pitter, Die Neuerungen in unserem gesetzlichen Erbrechte u. das Anerbenrecht. Bartsch, Das Treuhandseigentum im Konkurse. Suchomel, Ueber Preistreiberei. Sander, Eigentumsübertragung auf Grund von Ehepakten vor vollzogener Eheschließung. Hellmer, Be-

merkungen zu den personenrechtl. u. familienrechtl. Bestimmungen der 2. u. 3. Teilnovelle z. abGB. Hugelmann, Die Theorie der Agrargemeinschaften im österr. bürg. Recht. Schrutka, Die 3. Teilnovelle zum abGB. u. das zivilgerichtl. Verfahren. Bartsch, Zur Auslegung des § 8 Ausgleichsordnung. Grünberg, Zwischenfälle im Verlaufe der Liquidation einer Gesellschaft m. b. H.

Deutsche Strafrechts-Zeitung. 3. Jahrg. Heft 3/4: Gleispach, Strafrechtsvereinheitlichung in Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Koettig, Bemerkenswertes aus dem Jahresberichte der kgl. Polizeidirektion Dresden. Wolzendorff, Aus der Rechtsprechung des preuß. Oberverwaltungsgerichts (68. Bd. der Entscheidungen 1915). Rupprecht, Die Jugendstraffälligkeit in Bayern im Frieden und im Kriege. Hirsch, Ueber Kriegspsychose des Weibes. Brunner, Der Kampf gegen die Schundliteratur im Kriege. Manes, Delikts-Versicherungen. Heindl, Die Fingerabdrücke als Ueberführungsmittel. Auer, Strafrechtliche Kriegsentscheidungen der kgl. ungar. Kurie. Köhne, Sparzwang für Jugendliche. Grosch, Sichtbarmachen von Fingerspuren und Geheimschriften im Kriege. Zeiler, Die Behandlung des rechtlichen Zusammenflusses bei kriegsgerichtlichen Verbrechen. Lindenau, Neuerungen bei der Berliner Sittenpolizei. Mamroth, Humanität und Strafprozeßordnung. Dambitsch, Sind die von den Militärbefehlshabern auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand erlassenen Verordnungen Reichsrecht oder Landesrecht? Rosenfeld, Zwei notwendige Aenderungen im Jugendstrafrecht. v. Baehr, Zur Geschichte der Gefangenenlagerung. Menne, Zur Frage des Lebensmittelwuchers. Schmidt, Zur Aenderung des Höchstpreisgesetzes v. 4. 8. 1914. Kuhnt, Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft bei Niederschlagung von Verfahren gegen Kriegsteilnehmer.

Annalen des Deutschen Reichs. 1916. Nr. 1/2. Zahn, Deutsche Sozialpolitik und der Krieg. Merkl, Der Krieg als Rechtshandlung des Staates. Kempkens, Konventionen und Krieg. Christen, Die Quantitätstheorie des Geldes. Manschke, Die Bewegung der Bevölkerung in Belgien und in den Niederlanden.

Preußisches Kommunalarchiv. 6. Bd. Heft 4: Fink, Ist das Gewerbe als Bauunternehmer und Bauleiter im Sinne des § 35 Abs. 5 GO. ein rechtlich einheitliches Gewerbe oder nicht?

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 106. Bd. Heft 3: Köppe, Die deutschen Kriegsanleihen. Heyn, Der Kursrückgang der deutschen Wechsel keine Folge einer Entwertung des deutschen Geldes.

Vierteljahrsschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte. 13. Bd. Heft 4: Löbl, Landanlage und Kirchengut im 16. Jahrhundert. Fehr, Ueber Weistumsforschung. Hasbach, Gewaltentrennung, Gewaltenteilung und gemischte Staatsform.

Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. 25. Bd. Heft 1: Coulin, Der Emser Kongreß des Jahres 1786. Diehl, Zur Geschichte von Ernst Zimmermanns „Grundzügen einer evangelischen Kirchenverfassung".

The American Political Science Review. Vol. 10. No. 1: Freund, Principles of legislation. Benjamin, The attempted revision of the State Constitution of New York. Buck, Language and the sentiment of nationality. Reeves, The justiciability of international disputes. Dubach, Quasi-legislative powers of state boards of health.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Schulz, F. Einführung in das Studium der Digesten. Tübingen, Mohr. Geb. M. 4,50.

Das älteste Böhmisch Kamnitzer Stadtbuch. Aus dem Nachlaß A. Horcickas hg. vom Verein für Geschichte der Deutschen im Böhmen. Mit 2 Abhandlungen über die Sprache des Stadtbuches von A. Berndt, über die rechtsgeschichtl. Bedeutung von O. Peterka. Prag 1915, Druck von Rohlicek & Sievers. M. 4.50.

Entscheidungen des Reichsgerichts im Zivilsachen. N. F. 37. Bd. Heft 2.

Sammlung von Entscheidungen des Bayer. Obersten Landesgerichts in Zivilsachen und von Entscheidungen des Notariatsdisziplinarhofs. 15. Bd. München, Oldenbourg.

Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des K. K. Reichsgerichtes. Begründet von A. Hye von Glunek, fortgesetzt von K. Hugelmann. 16. Teil. 3. Heft. Jahrg. 1915. Wien, K. K. Hof- u. Staatsdruckerei. M. 5.

Sämtliche Kriegs-Gesetze, -Verordnungen und -Bekanntmachungen. 3. Ergänz.-Heft zu Bd. 2. Abgeschlossen am 30. 4. 1916. Berlin. Verlag d. Deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel u. Gewerbe. M. 3.

Die Kriegs-Notgesetze. 16. Heft. März 1916. Berlin, Heymann. Geb. 1.60.

Stadt Gent. Sammlung der offiziellen Bekanntmachungen während des Krieges in Gent und Umgegend. 12./10. 1914 — 31./7. 1915. Gent, Druckerei van Doosselaere & fils. M. 2.—. In deutscher, flämischer u. französ. Sprache.

Dalloz. Guerre de 1914. Documents officiels, textes législatifs et réglementaires vol. 1—7: 31 juillet 1914 — 15 nov. 1915. Supplément aux volumes 1 et 2. Paris, Librairie Dalloz. fr. 16.

Bürgerliches Recht.

Pringsheim, F. Der Kauf mit fremdem Geld. Studien über die Bedeutung der Preiszahlung für den Eigentumserwerb nach griech. u. röm. Recht. (Romanistische Beiträge zur Rechtsgeschichte Heft 1). Leipzig, Veit & Comp. M. 12.

Schucany, E. Der Mitabschluß eines Schuldvertrages durch die Ehefrau des Vertragschließenden nach schweizer. und deutschem Recht. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft 58). Aarau, Sauerländer & Co. M. 2,20.

Appel, A. Die rechtliche Stellung der Zwischenpersonen (Kolonnenführer, Akkordmeister, Zwischenmeister) beim gewerblichen Arbeitsvertrage. Berlin, F. Vahlen. M. 3,40.

Schwager, J. Vorschläge zur Aenderung der Patent- und Gebrauchsmusterschutz-Gesetze. Berlin, A. Seydel. M. 1,20.

Brunstein, J. L. Die Schutzobjekte des Musterrechtes nach der Oesterr. Regierungsvorlage vom Jahre 1913 und die rechtliche Stellung der österr. und ungar. Kunstindustrie im In- und Auslande. Vortrag. Wien. Manz. M. 0,60.

Handelsrecht usw.

Mannstaedt, H. Ursachen und Ziele des Zusammenschlusses im Gewerbe unter besonderer Berücksichtigung der Kartelle und Trusts. Jena, G. Fischer. M. 4.

Brenninkmeyer, R. Der Akzeptkredit der Banken. (Wirtschafts- u. Verwaltungsstudien 44). Leipzig, Deichert. M. 4,50.

Zivilprozeß usw.

Oertmann, P. Die Aufrechnung im deutschen Zivilprozeßrecht. Berlin, Heymann. M. 8.

Deutsche Justiz-Statistik. Bearb. im Reichs-Justizamte. Jahrg. 17. Berlin 1915, Puttkammer & Mühlbrecht.

Strafrecht usw.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen 49. Bd. 2. Heft.

Dietz, H. Disziplinarstrafrecht Beschwerderecht, Ehrengerichtsbarkeit für Heer, Marine und Schutztruppen. Grundriß. Rastatt Druck v. K. & H. Greiser. Geb. M. 1,60.

Preußisches Fischereigesetz. Endgültige Fassung nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses. Amtliche Ausgabe, Berlin, Preuß. Verlags-Anstalt G. m. b. H. M. 0,50.

Buchka, K. v. Das Lebensmittelgewerbe. Handbuch, 2. Bd Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft m. b. H. M. 32.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Brandenburg, E. Untersuchungen und Aktenstücke zur Geschichte der Reichsgründung. Leipzig, Quelle u. Meyer. M. 16.

Bornhak, C. Grundriß des Deutschen Staatsrechts. 4. Aufl. Leipzig. Deichert. Geb. M. 5.

Bornhak, C. Grundriß des Verwaltungsrechts in Preußen und dem Deutschen Reiche. 5. Aufl. Deichert. Geb. M. 6.

Schumacher, H. Antwerpen. Seine Weltstellung und Bedeutung für das deutsche Wirtschaftsleben. München, Duncker & Humblot. Geb. M. 3.

Haenisch, K. Die deutsche Sozialdemokratie in und nach dem Weltkriege. Mit Anhang: Zur Bibliographie der sozialist. Kriegsliteratur. (Kriegspolitische Einzelschriften Heft 6/7). Berlin, Schwetschke & Sohn. M. 2,50.

Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversichungsamts hg. von den Mitgliedern des Reichsversicherungsamts. 3.—4. Bd. Berlin 1915, Behrend & Co. Je M. 7,50.

Pfafferoth, K. Preußische Beamten-Gesetzgebung enth. die wichtigsten Beamtengesetze in Preußen. Textausgabe. 5. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 3.

Maraun, W. Verwaltungsvorschriften und Gesetze für preuß. Gemeinde-, Polizei-, und Kreisbehörden hg. von K. v. Rohrscheidt. Jahrg. 1915, 2. Teil. Berlin. K. Reuschel. Geb. M. 11.

Bamberger, G. Auswanderungs-Steuer. Hannover, Helwing. M. 0,60.

Ostermeyer. Gerechterer Kostenwert für Testamentsvollstrecker-Zeugnisse und die vorangegangene Versicherung. Berlin, Guttentag. M. 0,75.

Rieker, K. Das neue bayerische Armenrecht. 2. Aufl. Erlangen, F. Junge. M. 0,30.

Merkel, E. Die Leipziger Steuerordnungen. Textausgabe mit einiger Anmerkungen. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 2,80.

Kirchenrecht usw.

Pettschifter, G. Deutsche Kultur, Katholizismus und Weltkrieg. Eine Abwehr des Buches La guerre allemande et le catholicisme. In Verbindung mit G. Briefs, G. J. Ebers u. a. hg. Freiburg i. Br., Herder. M. 5.

Schäfer. Zur Finanzreform in der evangelischen Kirche in Preußen. 2. Aufl. Gütersloh, Bertelsmann. M. 5.

Völkerrecht usw.

Frank, R. Das Seekriegsrecht in gemeinverständlichen Vorträgen. Tübingen, Mohr. Geb. M. 2,60.

Norden, F. Das neutrale Belgien und Deutschland im Urteil belgischer Staatsmänner und Juristen. Mit e. Geleitwort von J. Kohler. München, F. Bruckmann. M. 2.

Labberton, J. H. Die sittliche Berechtigung der Verletzung der belgischen Neutralität. Uebersetzung von J. Rüggeberg. Berlin, K. Curtius. M. 2.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.



Nummer 13—14. Berlin, den 1. Juli 1916. 21. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.



Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

Die Rechtsannäherung zwischen den Mittelmächten.

Von Justizminister a. D. Dr. Franz Klein, Wien.

Vor einiger Zeit hat das Mitglied des Reichstages Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer an gleicher Stelle der mitteleuropäischen Rechtsannäherung überzeugte, warme, kluge und treffende Worte gewidmet, die entnehmen ließen, daß dieses Vorhaben im Deutschen Reiche von einer starken Strömung getragen wird.[1]) Es hat ebenso in Ungarn Freunde, die schon mehrmals sich bereit erklärten, dafür zu wirken.[2]) Daß ihnen die Oesterreicher darin den Vortritt ließen, war vielleicht der Sache dienlich; jedenfalls ist die Luft dadurch politisch keimfreier geworden. Sie durften aber auch deshalb mit ihren Erklärungen warten, weil es keinem ernstlichen Zweifel unterliegen konnte, wie man sich in Oesterreich dazu stellen werde. Von allem anderen zu schweigen, leiteten seit Beginn verfassungsmäßiger Zustände dieselben oder nahe verwandte Grundgedanken die Rechtsbildung in den deutschen Ländern und in Oesterreich, und als während des Krieges in Oesterreich das Verlangen nach einem Wirtschaftsbündnisse laut wurde, betrachtete jedermann ein entsprechendes Annähern des Rechts wichtiger Verkehrszweige als selbstverständlich. Für Oesterreich wird eine Rechtsausgleichung, wie sie nun in Erwägung steht, nach keiner Seite ein jäher Bruch oder eine scharfe Wendung seines bisherigen Kurses sein. Wie es geographisch zwischen dem deutschen Rechtsgebiete und den Rechtsgebieten der Länder der ungarischen Krone eingeschoben ist, so ist sein Recht geschichtlich und geistig mit beiden durch sichtbare und unsichtbare Fäden aller Art verbunden. Gerade seine Rolle als Bindeglied hat dem österreichischen Rechte vielfach das Gepräge aufgedrückt, indem es von dem einen in der Regel nur soviel sich aneignete, als der andere noch aufnehmen konnte. Die politischen Veränderungen des 19. Jahrhunderts haben dieser vermittelnden Tätigkeit zwar ein Ende gemacht, ihre Früchte sind aber noch lebendig. Der alte Grundstock gleicher Rechtsanschauungen hat dank dem ununterbrochenen Verkehre wenig Einbuße erlitten, so daß Oesterreich Deutschland wie Ungarn die Hand zu einem engeren oder weiteren Rechtsbunde reichen kann, ohne daß es sich damit am Wesen seiner staatlichen Rechtsordnung vergeht oder für sie erhebliche Nachteile zu besorgen hätte.

Mit der Uebereinstimmung des Rechtsbewußtseins, die durch die weit zurückreichenden geistigen und kulturellen Zusammenhänge verbürgt erscheint, ist es aber nicht getan. Als Inbegriff der Satzungen, die das gesellschaftliche Leben im Staate regeln, hat das Recht auch nationalen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und sonstigen Zwecken zu dienen. Die sich darauf beziehenden Rechtssätze individualisieren die Masse rechtlich-sittlicher Verhaltungsregeln, die heute in allen Ländern desselben Kulturgrades im wesentlichen gleich ist. Jene Rechtssätze sind es, die das Unterscheidende der Landesrechte bilden, und sie stehen auch insoferne zu jener nur langsam und wenig veränderlichen Masse im Gegensatze, als sie unaufhörlich dem Flusse der Dinge folgen, dem wechselnden Verhältnisse zwischen Staat und einzelnem, dem Wandel der Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsaufgaben, den Umwälzungen in den Gesellschaftsschichten u. a. In diesem sondernden und wandelbaren Teile der Rechtsordnung liegen naturgemäß gewisse Schwierigkeiten eines Ausgleichens, das unter diesem Gesichtspunkte eine Frage der Staatspolitik ist, in der jedes Land bekanntlich trotz Allianzen und Einverständnissen letzten Endes seine eigenen Wege geht. Je aufrichtiger der Wunsch nach Rechtsannäherung ist, desto mehr wird sich die Aufmerksamkeit gerade diesen Landeseigentümlichkeiten zuwenden müssen. Vor ihnen wird die Rechtsausgleichung Halt zu machen haben. Es wird kaum jemand geben, der das Ehe- oder das eheliche Güterrecht, die bäuerliche Erbfolge, das Grundbuchwesen, Jagd- oder Wasserrecht, die landwirtschaftlichen Dienstbarkeiten oder gar die Gesetze zum Schutze der persönlichen und bürgerlichen Freiheit oder das Vereins- oder Preßrecht zu nivellieren gedächte. Des-

[1]) S. 457 d. Bl.
[2]) Ueber die weiteren Arbeiten vgl. den Bericht S. 698 dieser Nr. Die Schriftleitung.



gleichen werden Rechtsinstitute von einer Ausgleichung verschont bleiben müssen, die hauptsächlich die Bestimmung haben, nationale Ueberlieferungen zu bewahren, ein Fall, der freilich inmitten des modernen Getriebes, das nach und nach alles unwiderstehlich mit sich reißt, immer seltener wird. Zu den Vorteilen, die man sich für das politische Bündnis und den Verkehr verspricht, würde auch mit einer Vereinheitlichung in diesen Partien des Rechts wenig beigetragen sein. Was aber noch wichtiger ist, Ausgleichungsversuche könnten hier leicht die Staatshoheit und staatliche Unabhängigkeit an empfindlichen Stellen antasten, und das muß sowohl als Tatsache wie als bloßer Verdacht vermieden werden. Es ist Schiffer unbedingt beizustimmen, wenn er eindringlich davor warnt. Ob auch das Strafrecht hierher gehört, ist noch unentschieden. Da es sich viel mehr als die meisten Teile des Zivilrechts an Denkweise und Rechtsgefühl des Volkes anlehnen muß, sollte man glauben, daß die Bedingungen gegeben wären, um es in die Rechtsannäherung einzubeziehen, und F. v. Liszt meint auch, es würde nicht schwer sein, im Strafrechte zu einer weitreichenden Uebereinstimmung zu gelangen. Der Stein des Anstoßes scheinen für viele gewisse Rücksichten auf die Verschiedenheit in Charakter und Anlagen der Bevölkerung sowie straftechnische Fragen und die Einrichtungen der Strafrechtspflege zu sein. Es wäre zu bedauern, wenn diese Bedenken die Ursache wären, im Strafrechte die Getrenntheit ungemildert fortbestehen zu lassen.

Jenseits des umschriebenen Kreises ist, von der österreichischen Seite beurteilt, der Stand der Gesetzgebung für eine Rechtsannäherung kaum ein Erschwernis. Die Jahrzehnte, die von den wissenschaftlichen Methoden bis zur Mode in Gesellschaft und Wirtschaft überall so vieles gleich gemacht und Menschen wie Kapital über alle Landesgrenzen hinweg durcheinander geschüttelt haben, arbeiteten einer solchen Annäherung tüchtig vor. Die Gleichförmigkeit der wirtschaftlichen und Verkehrsanstalten, der Betriebsformen, der wirtschaftlichen Technik und der Vorgänge des Wirtschaftslebens verbunden mit der Gleichmäßigkeit, mit der Wirtschaft und geistige Zeitströmungen nun durchschnittlich überall auf die Gesellschaft einwirken, beides hat gelehrt, wie verhältnismäßig schwach der Einfluß der nationalen Abschattungen des Rechts ist, wo sie mit der Uebermacht der wirtschaftlichen Bewegungen zusammentreffen. Was erwiesenermaßen im internationalen Güter- und Wertaustausche so völlig verschwindet, das ist zum mindesten für diesen Verkehr nicht unerläßlich. Daß es sich wirklich so verhält, hat die bis zum Ausbruche des Krieges stets wachsende Zahl zwischenstaatlicher Verträge und Uebereinkommen untrüglich bewiesen, welche die unter den Ländern bestehenden Rechtsverschiedenheiten eben des internationalen Verkehrs wegen abschliffen. Die vertragsmäßigen Zugeständnisse im Rechtsverkehre zwischen Deutschland und Oesterreich gingen über das mit anderen Ländern Vereinbarte noch hinaus, ohne schon am Ende des Möglichen angekommen zu sein. Diese zwei Umstände: die internationale Eintönigkeit der wirtschaftlichen Wirklichkeiten im Widerspruche zu den Abweichungen der nationalen Wirtschaftsrechte und die kaum begrenzte „Abdingbarkeit" der Besonderheiten dieser Rechte gestatten den Schluß, daß den Mittelmächten in den für zwischenstaatliche Gemeinschaft bedeutsamen Teilen des Rechts reichlich Raum für Rechtsausgleichung zu Gebote steht. Einengung kann er durch ein Doppeltes erfahren. Einmal dadurch, daß wie z. B. im Rechte des Hypothekarkredites oder der landwirtschaftlichen Entschuldung die früher erwähnten, der Annäherung schwerer zugänglichen Rechtsinstitute in den Außenverkehr hineinspielen. Zweitens aber dürfte man wenig Geschmack an der Ausgleichung von Rechtsanstalten finden, die einstweilen noch mehr Versuche, Experimente sind, wie das in der Praxis heraufgewachsene Recht der Kartelle, die neuere Gesetzgebung über Börsentermingeschäfte u. ä. Hier würde die Annäherung zu einer Fessel im Erforschen der richtigsten Lösung. Das ließe sich vielleicht von der Wirtschaftspolitik schlechtweg sagen, so daß die Grenze der Ausgleichbarkeit ungefähr dort verlaufen würde, wo die Wirtschaftspolitik den Bestand anerkannter, sicherer, fester Grundsätze und Maßregeln überschritten und einstweilen noch unerprobte oder bestrittene Rechtsgebilde oder Abwehrnormen für zeitweilige Wirtschaftskämpfe oder wirtschaftliche Ausschreitungen, wie z. B. nun gegen das Ausbeuten der Kriegskonjunktur, hervorgebracht hat.

Innerhalb der abgesteckten Linien wird sich die Rechtsannäherung mit zwei weiteren Erscheinungen auseinandersetzen müssen: mit den Unterschieden in der Form und im Alter. Wie die Schöpfungen der Musik oder Baukunst haben die Gesetze jedes Landes, die dermalen vorherrschende Rechtsquelle, zu jeder Zeit ihren eigenen Stil, ihre Formensprache, die sich darin äußern, in welche Regeln und Gebote, mit welcher Gestaltungskraft und Genauigkeit und mit welchem Aufwande von Mitteln sie denselben Rechtsgedanken verarbeiten. Wie darin zwischen deutscher, romanischer und angelsächsischer Gesetzgebung beträchtliche Unterschiede obwalten, so unterscheiden sich, wenngleich in geringerem Maße, auch Deutschland, Oesterreich und Ungarn in dieser Hinsicht. Man kann hier nicht von schön oder minder schön reden, jedes Land gewöhnt sich an seinen Stil und er gefällt ihm. Die praktischen juristischen Berufe passen sich ihm gleichfalls geistig an, so daß es kaum angehen wird, allen in die Rechtsannäherung einbezogenen Ländern ein und dasselbe Normalgesetz zu geben. Es ist auch an die Verknüpfung mit dem schon vorhandenen Rechtsstoffe und an die Rechtssicherheit zu denken. Die Annäherung ist damit vor eine nicht einfache Aufgabe der legislativen Technik gestellt, von deren glücklicher Bewältigung es zum großen Teile abhängt, ob ihr der erhoffte völkerverbindende Erfolg beschieden sein wird. Das Alter des Rechts ist aber deshalb von Belang, weil die Ungleichheiten



oft lediglich darauf beruhen, daß die einschlägigen Vorschriften des einen Landes jünger, den jeweiligen Verhältnissen schon mehr angeglichen sind als die in einem anderen Lande. So stammen die meisten Verschiedenheiten, die das Zivilrecht Deutschlands gegenüber dem österreichischen oder ungarischen aufweist, nicht aus einem Zwiespalte der wissenschaftlichen oder rechtspolitischen Ansichten, sondern aus dem zeitlichen Vorsprunge der deutschen Gesetzgebung in fast allen Teilen des Zivil- und namentlich des eigentlichen Verkehrsrechts. Das ist aber wohl eher ein Glück; es wird die Annäherung mehr unterstützen als behindern. Sie wird sich nämlich dann, da das Zurückbleiben doch einmal aufhören muß, gleich als willkommene Verjüngung und Verbesserung, also von ihrer lockendsten Seite zeigen. Unter der Flagge der Rechtsannäherung wird es oft leichter werden, von Ueberlebtem oder Ueberholtem wie z. B. dem Konzessionssysteme für Aktiengesellschaften, Abschied zu nehmen, als wenn sich die Rechtsbildung selbst überlassen ist. Denn daran ist festzuhalten: Die Rechtsausgleichung wird dauernd nur befriedigen, wenn sie für jedes der daran teilnehmenden Länder Gewähr des Fortschrittes ist. Die Hochmarke des Landesrechts darf ihrerwegen nicht sinken, es muß im Gegenteile eine Ausgleichung nach oben sein. Da das Deutsche Reich sein Recht unbestreitbar mit den Bedürfnissen einer großzügigen Volkswirtschaft und eines gewaltigen Außenhandels schon mehr in Einklang gebracht hat als die beiden anderen Teilhaber der geplanten Rechtsannäherung, so wird letztere, abgesehen vom Strafrechte, Prozeß, Konkurs, Rechts- und Vollstreckungshilfe naturgemäß zuvörderst mehr die Richtung zur deutschen Gesetzgebung hin einschlagen. Es kann dieser nicht zugemutet werden, auf eine schon überwundene Flächenhöhe zurückzugehen. Die politischen und kulturellen Vorteile einer gelungenen Rechtsannäherung werden vom Anfange an allen Ländern zugute kommen. Was aber ihre praktischen Ergebnisse für den Alltag anlangt, wird man darauf gefaßt sein müssen, daß sie sich in den ersten Jahresabschlüssen für Oesterreich und Ungarn besser stellen werden, als für das Deutsche Reich. Die Länder der Doppelmonarchie gewinnen Verkehrserleichterung und Vervollkommnung des Rechts, während Deutschland für den Beginn, wenigstens im materiellen Rechte, hauptsächlich nur die Verkehrserleichterung auf die Habenseite wird buchen können.

In welcher Ausdehnung sie auch angestrebt wird, dürfte die Rechtsannäherung, das ist kaum zu vermeiden, mit politischen und sachlichen Widerständen zu kämpfen haben. Einer der gefährlichsten entspringt der Anhänglichkeit an das nationale Recht. Ungeachtet der nationalistischen Uebertreibungen, die er oft genug gezeitigt hat, offenbarten sich im Kriege doch deutliche Ansätze zu neuen Auffassungen des Verhältnisses zwischen den Nationen. Bei unseren Gegnern verbündeten sich Nationen, die sonst einander kühl oder ablehnend gegenüberstanden, auf unsere Seite brachte der Krieg gleichfalls einen Kampfes- und Opferbund der verschiedensten Nationen und manche Beweise einer Unterordnung nationalen Denkens unter die Staatsinteressen. Da die Rechtsannäherung ebenfalls diese Interessen fördern soll, so könnte sie immerhin beanspruchen, daß alle anderen politischen Gefühle vor ihr zurücktreten. Es wäre jedoch falsch und zudem überflüssig, sie mit derlei abgenötigten Verzichten zu beladen. Das unseligste Angebinde, das ihr in die Wiege gelegt werden könnte, wäre es, wenn sie als ein Sieg des deutschen, des ungarischen oder sonst eines nationalen Rechts verkündet oder gepriesen würde. In der gründenden Versammlung der Ungarischen Waffenbrüderlichen Vereinigung fiel ein Wort, das die Rechtsannäherung zu ihrem Wahlspruche erheben sollte: es handle sich um eine Aktion, in der ein jeder in seiner Art Geber und Empfänger ist. Das Tor für eine Erweiterung des Rechtsausgleiches über die Länder der Zentralmächte hinaus kann nur dieser Gedanke öffnen. Daher wird sich die Rechtsannäherung ehrlich als das geben müssen, was sie in Wahrheit ist: als ein Mittel der kulturellen Verstärkung und dauernden Befestigung des Schutzes, den die Angehörigen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns und der mit ihnen verbündeten Staaten in der Waffengemeinschaft und engen politischen Verbindung dieser Länder besitzen und den sie nach allen Anzeichen noch geraume Zeit nicht werden entbehren können, und dann als ein Mittel, um den verbündeten Völkern und insbesondere ihrer Friedenswirtschaft, soweit es Rechtsveranstaltungen vermögen, ein ausgedehntes Gebiet zu erschließen, in dem sie sich selbstsicher wie in ihrer Heimat bewegen können.

Es ist wohl kaum unumgänglich nötig, daß die Rechtsannäherung zwischen allen Ländern, an die wir denken, ihrem Umfange nach genau gleich ist. Wegen der politischen und wirtschaftlichen Verbindungen zwischen Oesterreich und Ungarn und wegen der geschichtlichen Beziehungen zwischen der Rechtsentwicklung in Oesterreich und Deutschland könnte sie denkbarerweise zwischen Oesterreich und Ungarn oder zwischen Oesterreich und Deutschland etwas mehr umfassen als zwischen Deutschland und Ungarn. Tunlichste Gleichheit zwischen allen wäre natürlich das Erwünschteste. Je mehr Freiheit darin aber gelassen wird, desto mehr und desto leichter wird sich die Annäherung überall wenigstens so weit durchsetzen, als es den einzelnen Ländern angemessen erscheint. Es wird dann auf niemanden ein Druck ausgeübt; man ist soweit dabei, als man es gerne ist. Die einleitenden Schritte und ersten Vorbereitungen, um die Rechtsausgleichung ins Werk zu setzen, fallen ohne Zweifel der freien gesellschaftlichen Tätigkeit zu und werden kaum anders getan werden können als mittels des Zusammenwirkens der Juristen aus allen zu berücksichtigenden Rechtsgebieten. Ihnen wird es obliegen, einen Grundriß zu entwerfen, die Richtlinien für die nächsten Einzelarbeiten zu zeichnen und mit Hilfe sorgfältigen Studiums und eingehender Verhandlungen Leitsätze aufzustellen, die das

Höchstmaß des vorläufig Erreichbaren enthalten. Da auch die Wirtschaftskreise, wie es der bekannte Beschluß der Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin (1915) erkennen läßt, auf die Rechtsausgleichung Wert legen, dürfte es sich empfehlen, den Vorarbeiten überhaupt oder mindestens für die wirtschaftlich besonders wichtigen Teile der Arbeit auch Vertreter der Geschäftswelt beizuziehen. Eine erste Probe ihres Wirkens könnte diese freie Arbeitsvereinigung von Juristen, Industriellen und Kaufleuten Deutschlands, Oesterreichs und Ungarns ablegen, indem sie dafür sorgt, daß schon die Ueberleitung des Kriegs- in den Friedenszustand, soweit Maßregeln des Rechts dabei in Frage kommen, im Zeichen der Rechtsannäherung sich vollziehe. Desgleichen sollten, wie F. v. Liszt vorschlägt, auch die in Deutschland, Oesterreich und Ungarn anhängigen Vorarbeiten für eine neue Strafrechtsgesetzgebung von nun an im Geiste der Rechtsausgleichung fortgeführt werden.

Wie die früher erwähnten Arbeiten mit Unterstützung derjenigen Körperschaften am besten organisiert werden, die ihrem Programme gemäß ähnliche Fragen behandeln, das ist besonderer Besprechung vorzubehalten. Die neu gegründeten oder in Gründung begriffenen Rechtsabteilungen der Waffenbrüderlichen Vereinigungen werden es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben ansehen müssen, dem vorzubeugen, daß der Gedanke der Rechtsausgleichung sich verflüchtige, sobald der Druck des Krieges weicht und dessen Lehren minder eindringlich werden. Hauptsächlich ihre Pflicht wird es auch sein, diesen Gedanken allen vorgefaßten Meinungen zum Trotz für die Ausführung reif zu machen, und zwar so, daß die Rechtsannäherung auf kräftigen Beinen stehe. Sonst wäre es besser, nie daran gedacht zu haben. Der Anfang wird schwer sein, darüber sind alle eines Sinnes, denen diese Sache am Herzen liegt. Zunächst harrt ihrer saure Arbeit. Sie mit Erfolg zu unternehmen und zu vollenden, wäre aber eine rühmenswerte politische Tat, und es würde dadurch zugleich eine neue Form internationaler Zusammengehörigkeit ins Leben gerufen, auf welche die Völker, die sie umfängt, stolz sein könnten. Was immer sonst noch darauf Einfluß nehmen mag, aus der Menge verschiedenartiger Gesetze und Vorschriften eine Summe für alle annehmbarer Rechtssätze herauszuschälen, dazu sind in erster Reihe die Juristen berufen. Ein Mißlingen würde man daher vorzugsweise ihnen in die Schuhe schieben. Es ist ein Augenblick gekommen, wo auch sie Geschichte machen können. Sie sollten ihn nicht versäumen!

Zum Falle Liebknecht.

Von Laband.

Der Fall Liebknecht hat seinen akuten Charakter verloren; er bildet nicht mehr den Gegenstand der Erörterung in den Tageszeitungen und der Gespräche am Stammtisch; die Parteileidenschaft wird nicht mehr durch ihn erregt; er kann jetzt objektiv als ein Rechtsfall betrachtet werden, der zu verschiedenen Rechtsfragen Anlaß bietet und aus diesem Grunde ein dauerndes Interesse hat. Zur Beantwortung dieser Fragen ist es erforderlich, das juristische Wesen der sogen. Immunität der Abgeordneten und der Rechtssätze, auf denen sie beruht, richtig zu erkennen. Es handelt sich nicht um subjektive Rechte und Ansprüche der einzelnen Reichstagsmitglieder; kein Abgeordneter kann wirksam darauf verzichten; es gibt keine Klage zu ihrer Geltendmachung; sie sind vielmehr objektive Rechtssätze zur Sicherung der ungehinderten Tätigkeit des Reichstages und seiner Mitglieder. Diese allgemeine Bedeutung genügt aber nicht zur Feststellung des Wesens der einzelnen Rechtssätze, das vielmehr durch ihren besonderen Zweck mitbestimmt wird.

1. Das in der Reichsverf. Art. 31 Abs. 1 und 3 gegebene Recht ist ein Schutzmittel gegen Eingriffe der Staatsanwaltschaft und der Polizei- und Gerichtsbehörden in die Integrität des Reichstags. Die Eröffnung einer Strafverfolgung und die Verhängung einer Untersuchungshaft kann verfügt werden, ohne daß ein triftiger Grund dafür vorliegt; die Regierung könnte daher Abgeordnete, deren Einfluß, Beredsamkeit, Ansehen sie fürchtet, von wichtigen Verhandlungen oder Abstimmungen des Reichstages und seiner Kommissionen durch willkürliche, unbegründete Verhaftungen fernhalten. Es könnte sogar das Abstimmungsverhältnis geändert werden, wenn sich die Parteien in ungefähr gleicher Stärke gegenüberstehen. Gegen solche Vergewaltigungen im angeblichen Interesse der Rechtspflege kann der Reichstag sich schützen, indem er die sofortige Unterbrechung der Untersuchung und Entlassung aus der Haft zu verlangen berechtigt ist. Dagegen ist der von dem Abgeordneten Landsberg in der Sitzung des Reichstages vom 11. Mai 1916 geltend gemachte Gesichtspunkt, daß die Vorschriften des Art. 31 der Verf. im Interesse der Vollzähligkeit des Reichstages gegeben sind, unbegründet. Würde dies der Zweck der Verfassungsbestimmung sein, so würde der Gesetzgeber nicht im Abs. 1 die Verhaftung bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages sowie mit Genehmigung des Reichstages zugelassen und im Abs. 3 zur Aufhebung der Untersuchungs- und Zivilhaft das Verlangen des Reichstages erfordert haben; auch hätte die Vorschrift, wenn sie die Vollzähligkeit des Reichtages sichern sollte, auf die Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Strafhaft ausgedehnt werden müssen. Vollzähligkeit erfordert das Verfassungsrecht in keinem Falle; beim Ausscheiden eines Mitglieds vergeht oft längere Zeit bis zum Eintritt des neugewählten Abgeordneten in den Reichstag und zur Beschlußfassung ist nicht Vollzähligkeit, sondern Beschlußfähigkeit erforderlich.

2. Hinsichtlich der Gerichte macht der Art. 31 keinen Unterschied; er gilt vollkommen und ohne jede Modifikation auch von den Militärgerichten, und zwar auch während des Belagerungszustandes und während eines Krieges. Dies grade ergibt sich aus dem dargelegten Zweck der Vorschrift. Auch Militär-



behörden können aus politischen Motiven Abgeordnete verhaften und eine Untersuchung gegen sie eröffnen, ohne daß solche Maßregeln tatsächlich durch ein Vergehen begründet sind. Es macht keinen Unterschied, wie die dem verhafteten Abgeordneten zur Last gelegte Tat strafrechtlich zu beurteilen ist, ob sie nur deshalb, weil er im aktiven Dienstverhältnis steht, strafbar ist, ob dies eine Erhöhung der Strafe bewirkt und drgl. Solange der Abgeordnete nicht rechtskräftig verurteilt ist, bleibt es zweifelhaft, ob er nicht unberechtigterweise verhaftet ist, und der Reichstag kann die Aufhebung der Untersuchungshaft für die Dauer der Sitzungsperiode verlangen. Die Militärbehörden sind verpflichtet, diesem Verlangen unverzüglich zu entsprechen; die Verfassung gilt auch für sie. Art. 31 Abs. 3 spricht von „jeder Untersuchungs- oder Zivilhaft".

3. Bei den Verhandlungen des Reichstages v. 11. Mai 1916 ist von den sozialdemokratischen Rednern die Ablehnung des Antrags auf Aufhebung der Untersuchungshaft als die „Auslieferung" eines Mitglieds des Reichstags an die Gerichte bezeichnet worden. Gerade das Entgegengesetzte ist richtig, wenn man den Ausdruck Auslieferung überhaupt für anwendbar hält. Der verhaftete Abgeordnete ist in den Händen der Justiz und wird von dieser auf Verlangen des Reichstags freigelassen, dem Reichstag ausgeliefert. Es kommt auf diese Redewendung praktisch zwar nichts an, aber mit einer falschen Bezeichnung verbinden sich leicht falsche Vorstellungen, wofür die Bezeichnung der staatsrechtlichen Stellung des Abgeordneten als „Mandat" ein klassisches Beispiel liefert. Durch die Bezeichnung Auslieferung eines Mitglieds seitens des Reichstags wird der Vorgang auf eine Stufe mit anderen, rechtlich ganz verschiedenen Akten gestellt und dadurch unter eine falsche Beleuchtung gebracht und die Vorstellung einer unzutreffenden Analogie erweckt.

4. Der Reichstag hat das Recht, aber in keinem Falle die Pflicht, die Aufhebung der Untersuchungshaft zu verlangen. Tatsächlich machen zwar alle parlamentarischen Körperschaften, denen dieses Recht verfassungsmäßig eingeräumt ist, von diesem Recht immer Gebrauch, und der Fall Liebknecht ist der erste Fall seit dem Bestehen des Reichstages, in welchem der Reichstag von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht hat; aber es ist unerfindlich, wieso er dadurch sein Recht aufgegeben und die Immunität seiner Mitglieder gestört habe. Es steht in seinem freien Ermessen, im einzelnen Falle von diesem Recht Gebrauch zu machen oder nicht. Daß die Parlamente von diesem Recht fast ausnahmslos Gebrauch machen, beruht darauf, daß alle Parteien und Fraktionen ein übereinstimmendes Interesse an der Ausübung dieses Rechts haben, da jede in die Lage kommen kann, daß das Recht ihr von Nutzen ist. Ein Gewohnheitsrecht, durch welches eine Pflicht des Reichstags zur Stellung des Antrags auf Haftentlassung ihres Mitglieds begründet wird, ist durch den regelmäßigen Gebrauch des Rechts nicht entstanden.

5. Wenn der Reichstag beschließt, die Entlassung des Abgeordneten aus der Haft nicht zu beantragen, so wird dadurch das Recht, dieses Verlangen zu stellen, nicht konsumiert. Es ist zwar nicht anzunehmen, daß der Reichstag einen so außergewöhnlichen und wichtigen Beschluß wieder ändern werde; rechtlich aber steht nichts im Wege, daß der Reichstag die Haftentlassung in einem späteren Zeitpunkt beantragt, nachdem er in einem früheren es abgelehnt hat, diesen Antrag zu stellen. Es besteht die Möglichkeit, daß der Reichstag aus irgendwelchen Gründen seinen Willen ändert. Sobald aber der Abgeordnete zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt ist, kann der Antrag nicht mehr gestellt werden, da der Abgeordnete sich nicht mehr in Untersuchungshaft befindet.

6. Es kann ein konkurrierendes Recht von zwei oder mehreren parlamentarischen Körperschaften bestehen, wenn der Abgeordnete mehreren angehört, z. B. dem Reichstage und dem preuß. Abgeordnetenhause, wie der Abg. Liebknecht. In diesem Falle kann jede der beiden Körperschaften ihr Recht auf Entlassung ihres Mitglieds selbständig und ohne Rücksicht auf den Beschluß der andern ausüben; denn es besteht zwischen den Beschlüssen der beiden Körperschaften keine rechtliche Konnexität. Der rein negative Beschluß der einen Körperschaft, die Haftentlassung nicht zu verlangen, hindert die andere Körperschaft nicht, den entgegengesetzten Beschluß zu fassen. Weder besteht ein Vorrang des Reichstags vor den Landtagen, noch entscheidet die Priorität der Beschlußfassung. Daß eine Körperschaft die Entlassung ihres verhafteten Mitglieds nicht verlangt, hindert nicht, daß die Entlassung aus irgendeinem andern, namentlich prozessualischen Grunde oder wegen Krankheit oder Kautionsleistung usw. doch erfolgt, und zu diesen andern Gründen gehört auch das Verlangen einer andern verfassungsmäßig dazu berechtigten Körperschaft. Auch das übereinstimmende Verlangen beider Körperschaften auf Haftentlassung kann von praktischer Bedeutung sein, wenn die Dauer ihrer Sitzungsperioden verschieden ist.

Der belgische Kassationshof zur Frage des Gesetzgebungsrechts des Okkupanten.

Vom Justizrat Dr. Schauer, Mitglied und Justitiar der Zivilverwaltung in Belgien.

Nach Artikel 43 des Haager Abkommens betr die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (Landkriegsordnung) hat der Besetzende, nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in seine Hände übergegangen ist, alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar soweit kein zwingendes Hindernis entgegensteht, unter Beobachtung der Landesgesetze. Daß zu diesen Vorkehrungen Aenderungen und die Aufhebung von Landesgesetzen und der Erlaß neuer Gesetze gehören, wird nicht bestritten. Dahingegen

ist in Belgien die Frage erörtert worden, ob der Richter im Einzelfalle das Recht hat, zu prüfen, ob die im Art. 43 dem Okkupanten für sein Gesetzgebungsrecht gegebenen Voraussetzungen zutreffen, und ob er demnach die Anwendung eines von dem Okkupanten erlassenen Gesetzes deshalb ablehnen kann, weil dieses Gesetz seiner Ansicht nach gegen die Landkriegsordnung und die Verfassung des Landes verstößt. Die Frage ist nun durch das höchste belgische Gericht, den Kassationshof, in seiner Entsch. v. 20. Mai 1916 verneint worden.

Anlaß zu dieser Entsch. hat eine VO. des Generalgouverneurs v. 10. Febr. 1915 gegeben. Durch diese VO. sind alle Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern auf Grund des Mietverhältnisses ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes in Gemeinden von mehr als 20 000 Einwohnern einem Schiedsgericht überwiesen worden, das aus dem Friedensrichter (Amtsrichter) als Vorsitzenden und je einem Mieter und Vermieter als Beisitzenden besteht. Durch die 20 Artikel umfassende VO. wurde außerdem das Verfahren in Mietsachen wesentlich vereinfacht, beschleunigt und verbilligt. Die VO. wurde von der großen Masse der Bevölkerung mit Genugtuung begrüßt und hat sich in der Praxis sehr bewährt. Es konnte jedoch nicht ausbleiben, daß sie von einzelnen, die sich durch sie in ihren Sonderinteressen geschädigt glaubten, angegriffen wurde. Man machte ihr zum Vorwurf, sie widerspreche der belgischen Verfassung und den Vorschriften des Art. 43 der Landkriegsordnung, sie sei deshalb nicht rechtsgültig. Die Gerichte, vor denen dieser Streit ausgetragen wurde, haben sich mit zwei Ausnahmen auf den Standpunkt gestellt, daß die Mietverordnung rechtsgültig sei und als solche von den belgischen Richtern angewandt werden müsse. Die beiden Gerichte, die die Anwendbarkeit der Mietverordnung bestritten haben, waren der Appellhof in Lüttich und die erste Zivilkammer des Gerichts erster Instanz (Landgericht) zu Brüssel.

Der Appellhof zu **Lüttich** hatte seine Entsch. v. 31. Mai 1915 damit begründet, daß Art. 43 der LKrO. dahin zu verstehen sei, daß nur militärische Notwendigkeiten dem Okkupanten das Recht zur Abänderung bestehender und zum Erlaß neuer Gesetze geben könnten. Die Mietverordnung regle ausschließlich Zivilrechte und es sei nicht abzusehen, inwiefern die durch sie abgeänderten alten Bestimmungen die Kriegführung und die Sicherheit der Okkupationstruppen und das öffentliche Leben gefährden könnten. Da die VO. hiernach nicht in sich selbst das zwingende Hindernis rechtfertige, dem Art. 43 der LKrO. die Gültigkeit jeder Abänderung der bestehenden Gesetze unterordne, binde sie das Gericht nicht. Wenn man dem entgegenhalte, daß der Richter auf Grund des Art. 107 der belgischen Verf. nicht das Recht habe, die Anwendung eines Gesetzes zu verweigern unter dem Vorwand, daß es ungesetzlich und verfassungswidrig wäre, so beziehe sich dieses Verbot nur auf die nationalen von dem legitimen Souverän erlassenen Gesetze, nicht aber auf die VO., die von dem Okkupanten in Ausübung seiner nur **tatsächlichen** Autorität erlassen worden seien.

Das Urteil der ersten Zivilkammer des Zivilgerichts **Brüssel** v. 22. April 1915 geht davon aus, daß der Art. 43 der LKrO. dem Okkupanten das Recht gebe, im Falle absoluter Notwendigkeit die Gesetzgebung des belgischen Landes zu ändern und gibt entgegengesetzt zu der Lütticher Entscheidung ausdrücklich zu, daß der Okkupant allein das Recht habe, die Frage zu beantworten, ob eine absolute Notwendigkeit zur Gesetzesänderung vorliege. Es führt aber dann weiter aus, — trotzdem könnten die belgischen Richter die Mietverordnung nicht anwenden, weil sie dem Völkerrecht und der Landkriegsordnung widerspreche. Auf Anordnung des Verwaltungschefs bei dem Generalgouverneur hat darauf der Staatsanwalt in Brüssel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz Berufung, und der Generalstaatsanwalt in Lüttich gegen die Entscheidung des Appellhofes Lüttich den Kassationsrekurs eingelegt.[1]) Der Appellhof zu Brüssel hat über die Berufung durch Urt. v. 19. Juli 1915 entschieden und das Urteil erster Instanz dahin abgeändert, daß er die Mietverordnung für rechtsgültig, ihre Beobachtung durch die belgischen Gerichte für geboten erklärte.

Das Urteil des Appellhofes geht davon aus, daß es grundsätzlich den Richtern verboten sei, zu prüfen, ob ein Gesetz der Verfassung entspreche: dies schließe aber nicht aus, daß der Richter, wenn von ihm die Anwendung eines Gesetzes verlangt würde, prüfen müsse, ob es sich hier wirklich um ein Gesetz handelt. Wenn aber der Richter dieses Recht dem Gesetz gegenüber habe, so habe er es ebenso einem internationalen Vertrage gegenüber, wenn dieser Vertrag in Privatrechtsverhältnisse, über die das Gericht zu entscheiden habe, eingreife. Nach Art. 43 der LKrO. sei eine Aenderung der bestehenden Gesetze nur unter zwei Voraussetzungen zulässig: 1. wenn sie das öffentliche Leben und die öffentliche Ordnung interessiere, 2. wenn der Ausübung der Landesgesetze ein zwingendes Hindernis entgegenstehe. Seien beide Voraussetzungen erfüllt, so läge auch ein gültiges Gesetz vor. Die VO. sei vom General-Gouverneur in Belgien erlassen, der souveräne Autorität besitze und in Belgien die tatsächliche Gewalt ausübe; deshalb sei eine VO. Gesetz, vorbehaltlich der vorerwähnten Prüfung. Der Appellhof geht dann in eine eingehende Besprechung der Frage ein, ob die VO. im Interesse der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Lebens erlassen ist, und ob eine zwingende Notwendigkeit zur Abänderung des Landesgesetzes vorgelegen hat. Er bejaht die Frage und kritisiert das erstinstanzliche Urteil scharf.

Gegen dieses Urteil wurde von dem Berufungsbeklagten, der den Standpunkt der Ungesetzlichkeit der Mietverordnung vertreten hatte, Kassationsrekurs eingelegt.

[1]) Gemäß Art. 16 des Ges. v. 20. April 1810 steht der Staatsanwaltschaft das Recht der Rechtsmitteleinlegung im Interesse der öffentlichen Ordnung zu.



Der gegen das Urteil des Appellhofs Lüttich eingelegte Rekurs wurde aus rein formalen Gründen (es handelte sich um eine Frage der Einregistrierung) als unzulässig abgewiesen. Ueber den Rekurs gegen das Urteil des Appellhofs Brüssel wurde dagegen zur Sache verhandelt. Er wurde als unbegründet abgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen des Urteils des Kassationshofes sei Nachstehendes hervorgehoben:

Das Gesetz ist seinem Wesen nach ein Akt der souveränen Gewalt. Die belgische Souveränität geht von der Nation aus; sie ist durch die Tatsache der Besetzung eines Teils des Gebiets durch die deutsche Armee nicht auf den Chef der Armee übergegangen. — Dies ist der ausdrücklich ausgesprochene Sinn des Art. 43 LKrO., der bestimmt, daß durch die Besetzung die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergeht. Die VO. des Okkupanten sind allein als solche keine Gesetze. Sie sind nichts anderes als Befehle der militärischen Gewalt des Okkupanten. — Als jedoch die belgische Regierung der Kammer die Arbeiten der zweiten Friedenskonferenz vorlegte, erklärte sie dies deshalb zu tun, um so diesem Werke seine volle und gänzliche Wirksamkeit zu sichern. Der einzige Artikel des Ges. v. 25. Mai 1910, der die Haager Konvention von 1907 billigt, bestimmt, „daß diese Konvention volle und gänzliche Wirkung haben solle." — Es hat demnach der diplomatische Vertrag von 1907, der von den Kammern genehmigt und in Belgien veröffentlicht worden ist, Gesetzeskraft und muß als Gesetz von den Gerichten angenommen werden. — Der Art. 43 der LKO. enthält einerseits einen formellen Vorbehalt der nationalen Rechte des besetzten Staates, er sieht aber auch vor, daß in der Tat und soweit die Frage nach der Aufrechterhaltung der Ordnung und Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens in Betracht kommt, die Maßregeln, die der Okkupant treffen könnte, nötigenfalls nicht mit der Gesetzgebung des okkupierten Landes im Einklang stehen können. — Internationale Verträge binden die Regierungen der vertragsschließenden Staaten ebenso wie die Untertanen der vertragsschließenden Staaten, und sie müssen wie jeder Vertrag guten Glaubens erfüllt werden, was auch immer die Folgen ihrer Erfüllung sein können. — Die LKrO. ist ein wesentlicher Bestandteil der 3. Haager Konvention; Ar. 43 verpflichtet den Okkupanten, Maßregeln zu treffen für einen bestimmten Zweck, nämlich den, das öffentliche Leben in dem besetzten Gebiet des feindlichen Staates wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten. Wenn man nicht annehmen will, daß die hohen vertragsschließenden Parteien — was unannehmbar ist — die Absicht hatten, ein nichtiges Werk ohne praktisches Resultat zu machen, so muß man anerkennen, daß dieser dem Okkupanten auferlegten Verpflichtung eine dem Untertan des feindlichen Staates obliegenden Pflicht entspricht, sich derartigen Maßregeln zu fügen. —

Das Gesetz v. 25. Mai und 8. August 1910 enthält einen formellen Befehl, daß diese Konvention ihre volle und gänzliche Wirkung ausüben solle. Die durch Art. 43 vorgesehenen Anordnungen müssen also beobachtet werden, nicht weil der Okkupant infolge seiner Gewalt die gesetzgebende Macht in dem besetzten Gebiet innehat, nicht weil seine Anordnungen aufhören würden, etwas anderes zu sein als Befehle einer fremden militärischen Gewalt und nicht, weil sie als solche Gesetzeskraft haben, sondern einzig deshalb, weil ein wirkliches Gesetz dies vorschreibt. — Die Haager Konvention wäre wirkungslos, wenn die Gerichte sich weigern würden, die VO. des Okkupanten v. 10. Febr. 1915 zu beachten. Die Gerichte müssen sie beachten aus Achtung für die Verträge und aus Gehorsam den nationalen Gesetzen gegenüber, ohne diese VO. prüfen zu dürfen und ohne durch die Prüfung irgendeine Verantwortung für ihre Notwendigkeit und ihre Zweckmäßigkeit zu übernehmen. Es ist zutreffend, daß Art. 43, der dem Okkupanten die Pflicht auferlegt, gewisse Maßnahmen zu treffen, auch gewisse Modalitäten angibt, nach denen er diese Aufgabe zu erfüllen hat, nämlich er muß erstens alle von ihm abhängenden Vorkehrungen treffen, er muß zweitens nach Möglichkeit handeln, er muß drittens bei dem Erlaß der von ihm getroffenen Vorkehrungen die Gesetze des Landes beachten und darf sich nur im Falle absoluter Notwendigkeit von ihnen entfernen. Aber die Schwierigkeiten, die entstehen können, mit Bezug auf die behauptete Nichtbeobachtung einer dieser Modalitäten und bezüglich der Art und Weise, wie der Okkupant seine Aufgabe erfüllt, betreffen die Beziehung zwischen den Völkern und ihre Lösung kann nur in der Anwendung der in Art. 3[1]) der LKrO. gegebenen Sanktion gefunden werden. Wenn daher die Gerichte des okkupierten Landes diese Aufgabe lösen wollen, so mischen sie sich in die Vorrechte der zuständigen nationalen Gewalt ein: sie dürfen es also nicht tun, weil sie sonst eine Ueberschreitung ihrer Macht begehen würden.

Zweck dieser Zeilen war lediglich, die deutschen Juristen von einer grundsätzlichen und wichtigen Entscheidung des belgischen höchsten Gerichtshofes in Kenntnis zu setzen. Ich habe mich deshalb hier auf eine rein berichtende Darstellung beschränkt, zur juristischen Würdigung der Entscheidung wird sich wohl später Gelegenheit bieten.

Die Erteilung von Auskunft auf dem Gebiete des Rechtes.

Vom Senatspräsidenten, Wirkl. Geh. Oberregierungsrate Dr. Schultzenstein, Berlin.

I. Im gesamten Rechte, sowohl in dem bürgerlichen als dem öffentlichen, sowohl in dem materiellen als dem formellen und sowohl im Reichs- als dem Landesrechte, finden sich zahlreiche Vorschriften, welche die Erteilung von Auskunft zum Gegenstande haben, sei es, daß die Auskunft gefordert werden darf, sei es, daß sie aus eigenem Antrieb erfolgen kann.[2])

[1]) Die Kriegspartei, welche die Bestimmung der bezeichneten Verordnung verletzen sollte, ist gegebenenfalls zum Schadensersatz verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden.

[2]) Von solchen Vorschriften seien einzelne aufgezählt. Das BGB., ohne auch nur hierfür irgendwie erschöpfend sein zu wollen, handelt von der Auskunfterteilung im § 260 für den Inbegriff von Gegenständen, im § 402 bei der Uebertragung einer Forderung, im § 444 bei dem Verkaufe, namentlich dem eines Grundstücks, im § 666 bei dem Auftrag, im § 740 für den Fall des Ausscheidens aus einer Gesellschaft, im § 799 für den des Aufgebots einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, im § 1374 bei der Verwaltung des eingebrachten Gutes durch den Ehemann, im § 1799 als einer Pflicht des Vormundes gegenüber dem Gegenvormund, im § 1839 als der des Vormundes und des Gegenvormundes gegenüber dem Vormundschaftsgericht, im § 1850 unter den Aufgaben des Gemeindewaisenrats, im § 1891 als einer Pflicht des Gegenvormundes, im § 2003 als der des Erben behufs Aufnahme eines Nachlaßinventars, im § 2011 als einer solchen des Fiskus, der gesetzlicher Erbe ist, im § 2012 als Pflicht des Nachlaßpflegers, im § 2027 des Erbschaftsbesitzers, im § 2028 der Hausgenossen des Erblassers, im § 2057 des Miterben, im § 2127 des Vorerben gegenüber dem Nacherben, im § 2314 des Erben gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten und im § 2362 bei der Erteilung eines unrichtigen Erbscheins. Eine dem § 740 BGB. entsprechende Bestimmung ist im § 340 HGB. enthalten. Nach § 35 GewO. kann die gewerbsmäßige Auskunfterteilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten untersagt werden. Die ZPO. kennt die Einziehung amtlicher Auskünfte von öffentlichen Behörden oder Beamten (§ 501), die Erteilung von Auskunft bei der Ueberweisung von Forderungen (§ 836) und die Pflicht des Gerichtsschreibers zur Auskunft über Eintragungen im Verzeichnisse derjenigen Personen, welche den Offenbarungseid geleistet haben, oder gegen welche wegen Verweigerung des Eides die Haft angeordnet ist (§ 915). Es bestimmt ferner die KO. eine Verpflichtung des Gemeinschuldners, Auskunft zu geben (§ 100). Die Befugnis („darf") zur Erteilung von Auskunft über den Inhalt des Reichsschuldbuchs und des preuß. Staatsschuldbuchs regeln der § 3 des Reichsschuldbuchges., Fassung v. 31. Mai 1910, und

Nicht selten wird der Ausdruck „Auskunft“ nicht gebraucht, aber doch der Sache nach das Gleiche wie sonst durch ihn getroffen.[1]) Ferner bildet die häufige — dies ebenfalls wieder im Kriegsrechte, vgl. etwa nur das Sachverzeichnis zum RGBl. 1915 unter „Anzeigepflicht“ sowie zuletzt § 1 der Bek. v. 10. Juni 1916 (RGBl. S. 503) — „Anzeige“ teilweise eine Unterart der „Auskunft“.

Mitunter fehlt es für das Recht auf die und die Pflicht zu der Auskunft sogar an jeder Einzelvorschrift von der ersten oder der zweiten Art, sie ergeben sich aber aus anderen anerkannten allgemeinen Erwägungen und Begriffen. So steht fest, daß die Polizeibehörden ein weitgehendes Recht auf Auskunft haben, weil es zur sachgemäßen Handhabung der Polizeigewalt und zur Erfüllung der der Polizei obliegenden Aufgaben unentbehrlich und eine selbstverständliche Folge hiervon ist.[2])[3])

Endlich sei der Vollständigkeit wegen noch erwähnt, daß es Auskunftpersonen und Auskunftstellen unter dieser Bezeichnung oder unter der als Vertrauensmänner u. dgl. gibt oder wenigstens gegeben hat.[1])

Es verlohnt sich daher, einmal, was bisher nicht geschehen ist,[2]) zusammenfassend auf die Auskunfterteilung einzugehen, natürlich an dieser Stelle nicht erschöpfend, sondern nur in den Grundzügen und schon deshalb nicht mit dem Anspruche darauf, überall das Richtige zu treffen. Hierbei werden die allgemeinen Erwägungen und Begriffe, welche den besonderen Vorschriften gleichstehen, regelmäßig nicht noch besonders genannt werden, sondern sind unter den letzteren mitverstanden.

II. Für einen jeden von allen den vorstehenden Fällen, gleichviel, welcher der verschiedenen Arten er angehört, ist selbstverständlich, daß in erster Linie der Inhalt und die Tragweite des Rechtes und der Pflicht, die dadurch begründet werden, sich nach der dafür getroffenen Vorschrift richten. Meist jedoch bleibt ein mehr oder weniger großer Raum ergänzend auszufüllen. Nicht minder klar ist, daß es außerdem noch sonstige Fälle von Auskunfterteilung geben kann, namentlich sich dem nicht ein Schluß aus dem Gegenteile, d. i. dem Vorhandensein besonderer Vorschriften, entgegenstellen läßt.

Dafür, was dort die Vorschriften ergänzend zu gelten hat und hier vollständig zu gelten haben würde, ist zu betonen, daß „Auskunft“ ein dem gewöhnlichen Sprachgebrauch angehörendes Wort ist. In diesem Sprachgebrauch aber bedeutet „Auskunft“, abgesehen von „Auskommen“ im Sinne von Unterhalt, von „Ausweg“ in dem von Mittel, aus einer Sache herauszukommen, und dergleichen Bedeutungen, die ohne weiteres ausscheiden, die Kunde, Nachricht oder Belehrung über Etwas, aus dem jemand nicht selbst kommen, d. h. sich herausfinden kann.[3]) Das Etwas kann wegen des Mangels jeder Einschränkung alles Mögliche sein, also auf dem Gebiete des Rechtes sowohl Tatsächliches, tatsächliche Verhältnisse und Tatfragen wie Rechtliches, rechtliche Verhältnisse und Rechtsfragen.

Dem Sprachgebrauche muß so lange gefolgt werden, als nicht Einschränkungen aus der maßgebenden Vorschrift zu entnehmen sind. Solches ist jedoch oft der Fall, indem die Auskunft eine bloß auf Tatsachen und innerhalb der Tatsachen wieder auf gewisse Tatsachen beschränkte ist.[4]) Weiter ist zu

---

der § 3 des preuß. Staatsschuldbuchges., Fassung v. 27. Mai 1910, die über das Scheckguthaben der § 7 des Postscheckges. v. 26. März 1914. Ueber die Verpflichtung der Kaliwerksbesitzer zur Auskunft verhält sich der § 34 des Ges. über den Absatz von Kalisalzen v. 25. Mai 1910. Die RVO. gibt im § 581 dem Versicherungsamte das Recht, den Unternehmer zu einer Auskunft anzuhalten, und führt im § 1652 die amtlichen Auskünfte jeder Art neben den gewöhnlichen Beweismitteln (Augenschein, Zeugen usw.) auf. Aehnlich das Versicherungsgesetz für Angestellte in den §§ 122, 203, 241. § 6 des preuß. AG. v. 8. März 1871 zum UWG. verpflichtet die Vorsteher von Korporationen und anderen jurist. Personen zur Auskunft über den Betrag von Unterstützungen. Besonders weitgehende Rechte auf eine und Pflichten zu einer Auskunfterteilung ordnen die Steuer-, Abgaben- und Stempelgesetze an, so z. B. §§ 62, 63 des preuß. Kommunalabgabenges. v. 14. Juli 1893 und Art. 42 Nr. 2 und 3 der AusfAnweisung hierzu v. 10. Mai 1894, § 23 des preuß. EinkommenstGes., Fassung v. 19. Juni 1906, § 102 BranntweinstGes., § 19 ZündwarenstGes., § 63 Reichsstempelges. sowie § 12 des LeuchtmittelstGes., je v. 15. Juli 1909, § 42 des Zuwachssteuerges. v. 14. Febr. 1911, § 45 des Wehrbeitragsges. v. 3. Juli 1913 und § 63 BesitzstGes. v. 3. Juli 1913. Auch im jetzigen Kriegsrecht ist oft eine Auskunfterteilung vorgeschrieben, so z. B. in § 7 der Bek. v. 8. Aug. 1914 über Abwendung des Konkursverfahrens, § 1 der Bek. v. 24. Aug. 1914 und §§ 1, 2 der v. 2. Febr. 1915 über Vorratserhebungen, § 10 der v. 23. April 1915, § 5 derjenigen v. 28. Juni 1915, § 7 v. 13. Jan. 1916, § 5 v. 31. Jan. 1916, § 4 v. 28. Febr. 1916, § 8 v. 10. April 1916, § 7 v. 15. April 1916, § 3 v. 18. Mai 1916 und § 14 v. 26. Mai 1916.

[1]) Wenn z. B. § 72 BGB. in der Fassung des Vereinsges. v. 19. April 1908 den Vorstand zur Einreichung einer von ihm vollzogenen Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder verpflichtet, § 79 BGB. ein Recht auf eine Abschrift von Eintragungen im Vereinsregister, § 2264 BGB. das Recht auf eine Abschrift des Testaments oder einzelner Teile davon, § 299 ZPO. den Parteien ein Recht auf Erteilung von Ausfertigungen, Auszügen und Abschriften aus den Prozeßakten geben, § 840 ZPO. den Drittschuldner zu gewissen Erklärungen auf Verlangen des Gläubigers verpflichtet, §§ 16, 34, 78 und 85 FGG. ein Recht auf Erteilung einer Abschrift der Verfügung, einer Abschrift von Schriftstücken, einer Ausfertigung des Erbscheins und gewisser Zeugnisse sowie gerichtlicher Verfügungen, § 11 GBO. ein Recht auf Abschriften aus dem Grundbuche, von im Grundbuche zur Ergänzung einer Eintragung in bezug genommenen Urkunden und noch nicht erledigten Eintragungsanträgen und § 16 PStG. ein Recht auf die Erteilung von Auszügen aus den Standesregistern einräumen, ferner in den Steuergesetzen die Einziehung möglichst vollständiger Nachrichten über die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen und die Erteilung von Abschriften aus den Büchern, Registern, Akten, Urkunden usw. der Behörden und Beamten oder ähnliches angeordnet ist, so bedeutet alles dies nichts anderes, als daß in einer bestimmten Art eine Auskunft zu erteilen oder einzuholen ist.

[2]) Vgl. etwa Walter Jellinek, Gesetz, Gesetzesanwendung und Zweckmäßigkeitserwägung S. 319, 320.

[3]) Für das BGB. vgl. Gruchots Beitr. Bd. 51 S. 897 und für die der Auskunftpflicht nahestehende Rechenschaftpflicht RGZ. Bd. 73 S. 288.

[1]) Z. B. nach dem allerdings nicht mehr geltenden (Entscheidungen des Preuß. Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen Bd. 1 S. 186) Art. III des preuß. Gesetzes, betreffend einige Abänderungen der gesetzlichen Vorschriften über die Veranlagung der Grundsteuer, der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer v. 12. März 1877, den §§ 67 ff. des Gewerbegerichtsges. in der Fassung v. 29. Sept. 1901, dem § 24 des preuß. Ergänzungssteuerges. in der Fassung v. 19. Juni 1906, den Art. 14 und 16 der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (RGBl. 1910 S. 132) und den §§ 125, 143 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

[2]) Ueber eine einzelne Art von Auskunft siehe z. B. DJZ. 1913 S. 212 ff.

[3]) Adelung, Wörterbuch der hochdeutschen Mundart Bd. 1 Sp. 545, Heyne, Deutsches Wörterbuch, 2. Aufl., Bd. 1 Sp. 228, Grimm, Deutsches Wörterbuch Bd. 1 Sp. 898, 899 und Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache Bd. 1 S. 1053.

[4]) Z. B. § 42 des Zuwachssteuerges. v. 14. Febr. 1911 („Tatsachen, die für die Veranlagung der Abgabe von Bedeutung sind“), §§ 260, 2011 BGB. („den Bestand des Inbegriffs“, „den Bestand des Nachlasses“), § 444 daselbst („die Grenzen, Gerechtsame und Lasten eines Grundstücks“), §§ 666, 740 „den Stand des Geschäfts“, „den Stand

beachten, daß, um den Zweck einer Auskunft zu erreichen, noch andere Rechtseinrichtungen bestehen, von denen Gebrauch gemacht werden kann und Gebrauch gemacht werden muß, und die deshalb als das Besondere die Auskunft als das Allgemeine ausschließen, das sind der Beweis durch ein Zeugnis, ein Gutachten und eine Urkunde sowie die Vorlegung und die amtlichen Auskünfte, soweit sie den Gegenstand eines Beweisverfahrens oder einer Anordnung bilden können.[1]) Gegenüber dem Zeugen, dem Sachverständigen, demjenigen, der etwas vorzulegen oder amtlich zu beauskunften hat, und bei der Urkunde kommen die Grundsätze für den Zeugen usw. als Beweismittel zur Anwendung, und es werden dadurch die Vorschriften, die für die Auskunft an sich maßgebend sind, ganz oder teilweise ausgeschlossen. Hin und wieder hat dieses Verhältnis der Auskunft zum Zeugnis usw. durch die Vorschrift selbst in der Weise Ausdruck gefunden, daß die Auskunfterteilung mit der Ablehnung eines Zeugnisses oder Gutachtens in Verbindung gebracht ist,[2]) oder daß die Auskunft noch mehr einem Beweismittel genähert wird.[3]) Das ist natürlich ebenfalls zu berücksichtigen.

Sonst aber muß es für die Auskunft bei dem weiten Umfange des gewöhnlichen Sprachgebrauchs bewenden, insbesondere also auch dabei, daß Rechtsfragen den Gegenstand der Auskunft bilden können. Ob und inwieweit der Auskunfterteilende das hierzu nötige Wissen besitzt, ist unerheblich; es kann nur einen Einfluß dahin ausüben, daß von der Befugnis zur Einholung einer Auskunft kein Gebrauch gemacht oder einer erteilten Auskunft keine Bedeutung beigelegt wird.

III. Für das, was nunmehr noch zu erwägen bleibt, sind zu scheiden das Verhältnis

1. einer Privatperson gegenüber a) einer anderen Privatperson, b) einer Behörde,

2. einer Behörde gegenüber a) einer Privatperson, b) einer anderen Behörde.

Zu 1a gibt es ein Recht auf Auskunft und eine Pflicht zur Auskunft über den Bereich der darüber vorhandenen Vorschriften hinaus an sich nicht. Es ist aber möglich und kommt sehr häufig vor, daß durch besonderes Rechtsgeschäft, d. i. Vereinbarung unter Lebenden (Vertrag) oder letztwillige Verfügung (Auflage), das Recht oder die Pflicht begründet wird. Dies ist zulässig und wirksam gemäß dem Inhalte des begründenden Rechtsgeschäfts. Die rechtliche Beurteilung ähnelt derjenigen im Falle von Erteilung eines Rates oder einer Empfehlung. Es sei hierbei namentlich an die Tätigkeit der sog. Auskunfteien, die sich auf die Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit der sog. Angefragten erstreckt, erinnert. Außerdem kann eine Auskunft nur noch mittelbare Bedeutung haben, so eine falsche dazu dienen, auf sie eine Schadensersatzforderung zu stützen oder aus ihr ein Tatbestandsmerkmal für eine strafbare Handlung, besonders einen Betrug, zu entnehmen.

Zu 1b kann eine Pflicht zur Auskunft nicht bestehen, wenn und soweit sie nicht vorgeschrieben ist, dies schon deshalb nicht, weil es ohne eine die Pflicht begründende Vorschrift nicht möglich ist, die Erfüllung der Pflicht unmittelbar oder selbst nur mittelbar durch Strafen, Nichterlangung von Vorteilen, Eintritt von Nachteilen usw. zu erzwingen. Was dagegen die Befugnis zur Auskunft anbetrifft, so kann sie ausgeübt werden ohne jede Aufforderung der Behörde oder auch nach einer solchen, die ohne das Vorhandensein einer Pflicht stattgefunden hat, also ebenfalls freiwillig. Der Mangel einer Pflicht schließt noch nicht eine Befugnis aus. Eine andere Frage ist aber die, ob und wie von der Behörde eine ihr freiwillig erteilte Auskunft benutzt werden muß oder wenigstens benutzt werden kann. Ihre Beantwortung hängt von dem Verfahren ab, welches für die Behörde gilt. Ist dies die Verhandlungsmaxime, so darf eine Auskunft über Tatsachen gar nicht benutzt werden, es sei denn, daß sie zu einer Parteierklärung verwendet worden ist und auch dann nur als Parteierklärung, nicht mehr als Auskunft. Gilt die Untersuchungsmaxime, nach welcher die Behörde bei der ihr obliegenden Erforschung der Tatsachenwahrheit alles zu berücksichtigen hat, was dazu dienlich ist, gleichviel von wem es herkommt, und wie sie zu ihm gelangt, so ist zu der Auskunft Stellung zu nehmen und in sachgemäßer Weise von ihr Gebrauch zu machen. Das muß noch mehr geschehen, wenn das Verfahren kein prozessuales ist und darauf weder die Verhandlungs- noch die Untersuchungsmaxime anzuwenden, es aber ein sog. amtswegiges ist. Bei den beiden letzten Verfahren ist nicht einmal eine Auskunft ohne Namensnennung schon wegen dieses Mangels unberücksichtigt zu lassen, sondern erst dann, wenn die Auskunft nach vorgenommener Prüfung wegen der Namenslosigkeit als unrichtig oder unglaubwürdig erscheint. Man denke an die Tätigkeit der Polizei zur Ermittlung und Verhinderung strafbarer Handlungen oder an das in der Strafprozeßordnung geregelte Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage.

Verschieden hiervon ist es jedoch in dem Falle, daß die Auskunft nicht Tatsachen oder ihnen Gleichzustellendes, sondern das objektive Recht betrifft. Das letztere muß jede Behörde, gleichviel, wie das Verfahren für sie geordnet ist, selbst kennen.[1]) Andererseits aber entspricht der Pflicht zur Kenntnis überall das Recht, sich die Kenntnis auf jede geeignete Weise zu verschaffen, wie aus einem gedruckten Buche, ebenso aus der schriftlichen Auskunft einer Person. Eine derartige, freiwillig erteilte Auskunft ist sogar nach der Verhandlungsmaxime, die für das objektive Recht vollständig außer Betracht bleibt, zu beachten. Dies trifft auch für den

der noch schwebenden Geschäfte"), § 2028 („darüber, welche erbschaftliche Geschäfte der Erblasser geführt hat, und was dem Hausgenossen über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände bekannt ist") und in gleicher Art oft.

[1]) Siehe hierüber für den Zivilprozeß § 501 ZPO. und Kann, ZPO., 3. Aufl., S. 953, 954 bzw. S. 1029, 1030, ferner etwa noch Gruchots Beitr. Bd. 56 S. 1054.

[2]) Z. B. § 40 des preuß. EinkommenstG., Fassung v. 19. Juni 1906.

[3]) RVO. § 1652 und Versicherungsges. für Angestellte § 241 für amtliche Auskünfte.

[1]) Meine Schrift: Die Untersuchungs- und die Verhandlungsmaxime in Vergleichung nach den einzelnen Prozeßarten S. 12—14.

Teil des objektiven Rechtes zu, der in ausländischem Rechte, in Gewohnheitsrechten, d. i. nicht nur den Unterlagen eines Gewohnheitsrechts, insbesondere der Uebung, die bloße Tatsachen sind, und in Statuten besteht. Letzteres gilt, auch wenn dafür nicht, wie durch den § 293 ZPO. zur Vermeidung einer mißverständlichen Auffassung der Verhandlungsmaxime ausdrücklich bestimmt ist, daß bei deren Ermittlung das Gericht auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise nicht beschränkt, vielmehr befugt sei, auch andere Erkenntnisquellen zu benutzen und zum Zwecke einer solchen Benutzung das Erforderliche anzuordnen, wobei zweifellos eine Auskunft unter die „anderen Erkenntnisquellen" fällt.

Auf das von der Behörde zu beobachtende Verfahren kann es hinsichtlich des objektiven Rechtes nicht dafür, daß die Auskunft zu benutzen ist, sondern höchstens dafür ankommen, ob der Benutzung eine Mitteilung der Auskunft an die Beteiligten, um ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Auskunft zu geben, vorhergehen muß oder soll. Auch das ist noch hervorzuheben, daß die Benutzung der Auskunft nicht wie die des Gutachtens eines Sachverständigen zu geschehen hat; selbst wenn dieser Sachverständige ein sog. juristischer ist[1]), bleibt die Verschiedenheit zwischen dem Gutachten eines solchen und einer Auskunft bestehen.

Zu 2a muß angenommen werden, daß eine Behörde einer Privatperson über den Rahmen dessen, was vorgeschrieben ist, hinaus keine Auskunft zu erteilen hat. Hierbei spielt aber die Zulässigkeit auf Grund von allgemeinen Erwägungen und Begriffen, die den besonderen Vorschriften gleichstehen, eine große Rolle. So ergibt sich aus dem sog. Prozeßleitungsrechte, weil es zugleich eine Pflicht ist, daß einer Partei auf ihre Anfrage über die Lage des Rechtsstreits Auskunft zu geben sein kann. In ähnlicher Weise vermag das Fragerecht, das ebenfalls eine Fragepflicht in sich schließt, dahin zu führen, daß eine Befugnis oder eine Verpflichtung zur Auskunft vorhanden ist. Es besteht ferner selbst beim Mangel einer der vielfach getroffenen besonderen Vorschriften ein Recht der bei den Polizeibehörden eingerichteten Meldeämter, Privatpersonen, auf Grund der Melderegister Auskunft über Namen, Wohnungen usw. zu geben, und ist eine Befugnis der Polizeibehörden anerkannt, Tatsachen, die ihnen amtlich bekannt geworden sind, auch Privatpersonen mitzuteilen, für welche aus der Nichtkenntnis dieser Tatsachen eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Ehre entstehen kann.[2]) Im übrigen aber ist entscheidend, daß eine Behörde freilich dasjenige, was zu ihrer Aufgabe gemacht worden ist, zu tun hat, und zwar voll, dagegen aber auch nicht mehr, und daß deshalb für alles, was hierüber hinausgeht, ihr die Zuständigkeit fehlt. Eine Auskunft, für welche die Rechtsordnung die erforderliche Unterlage nicht bietet, darf deshalb die Behörde einer Privatperson nicht erteilen, da sie

[1]) Kann a. a. O. S. 1013.

[2]) von Bitter, Handwörterbuch der preuß. Verwaltung, 2. Aufl., Bd. 1 S. 155, 156.

sich hierdurch einer Ueberschreitung ihrer Zuständigkeit schuldig machen würde. Die nicht seltenen Anfragen, was für einen gewissen Fall Rechtens sei, ob eine gewisse Rechtsfrage bereits entschieden worden sei usw., sind also grundsätzlich abzulehnen. Ausnahmen dürften z. B. aus der dafür die Unterlage bietenden Stellung des Vormundschaftsgerichts gegenüber dem Vormund und dem Mündel sowie etwa unter Umständen noch aus der vor allem für die Verwaltungsgerichte anzuerkennenden allgemeinen Obliegenheit, aussichtslose Streitigkeiten zu verhindern, sowie aus der Pflicht der Verwaltungsbehörden überhaupt, Zweckmäßigkeitsrücksichten walten zu lassen, herzuleiten sein. In den Ausnahmefällen würde das, was Rechtens ist usw., sogar ohne eine vorherige Anfrage zum Gegenstand einer Auskunft gemacht werden können.

Zu 2b ist zunächst zu betonen, daß hierfür die besonderen Vorschriften und allgemeinen Erwägungen, aus denen sich eine Auskunfterteilung ergibt, nach Zahl und Bedeutung verhältnismäßig erheblicher als sonst sind. Zu den letzteren Erwägungen ist indessen eine solche Bestimmung, wie sie öfter für das Verwaltungsstreitverfahren dahin getroffen ist, daß von wichtigeren Spruchsachen vor ihrer Entscheidung einer Behörde Nachricht zu geben ist,[1]) nicht zu zählen. Denn daraus läßt sich an sich weder eine Befugnis und noch weniger eine Verpflichtung zu Auskunft jeder Art, vor allem nicht zu einer Rechtsauskunft, d. i. einer Rechtsbelehrung, herleiten, sondern höchstens allenfalls eine Befugnis zum Einfordern einer Auskunft über ausländisches Recht, Observanzen oder Statuten wegen deren vorhin erwähnter und auch für das Verwaltungsstreitverfahren anzunehmender Besonderheit, über die bisherige Art der Handhabung einer Vorschrift, um aus ihr einen Schluß auf den Inhalt der Vorschrift zu ziehen, und dergl. Dagegen kommt in Frage, inwieweit sich Behörden in dem Verhältnisse zueinander bei der Erreichung ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen müssen und deshalb auch Auskunft zu beanspruchen oder zu erteilen haben können. Hierbei sind die eigentliche Rechtshilfe, die Amtshilfe im übrigen und der Beistand (die beiden letzteren sog. Rechtshilfe im weiteren Sinne) auseinander zu halten. Diese drei Arten von Unterstützung, von denen es den Beistand und die eigentliche Rechtshilfe auch unter Behörden verschiedener Staaten[2]) und auf dem Gebiete des Völkerrechts gibt, sind sehr zweifelhaft, auch für die einzelnen Behörden und gegenüber den einzelnen Behörden sehr verschieden. Ihrer vorherigen Feststellung würde es vor der Ermittlung, ob und in welchem Umfange sie eine Auskunfterteilung umfassen, bedürfen. Eine solche Feststellung liegt außerhalb des Rahmens der gegenwärtigen Untersuchung, ebenso wie bereits diejenige der allgemeinen Erwägungen und Begriffe (oben

[1]) Z. B. § 6 des Geschäftsregulativs für das preuß. OVG. v. 22. Febr. 1892.

[2]) Vgl. z. B. das preuß. Gesetz v. 2. Juni 1895 über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen sowie das preuß. JMBl. 1907 S. 55, MinBl. f. d. ges. inn. Verw. 1907 S. 173.



Nr. I) gelegen hat. Es kann nur hierauf als eine mögliche Unterlage für eine Auskunft hingewiesen werden. Lediglich beispielsweise sei bemerkt, daß zwar zur Rechtshilfe im weiteren Sinne, aber nicht zur eigentlichen Rechtshilfe die Auskunfterteilung gerechnet wird.[1]) Fehlt es an besonderen Vorschriften und allgemeinen Erwägungen einschließlich der Rechtshilfe, der Amtshilfe und des Beistandes, so kann eine Auskunfterteilung zwischen Behörden nicht anerkannt werden, weil auch hier sonst die Behörde, die eine Auskunft wünscht oder erteilt, nicht ihrer Aufgabe voll genügen oder ihre Zuständigkeit überschreiten würde.

[1]) Delius, Handbuch des Rechtshilfeverfahrens, 4. Aufl., S. XIII und Schlegelberger, GVG. S. 218 Bem. 4.

Weiterer Schutz zugunsten kriegsbedrängter Schuldner.

Vom Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Schneider, Stettin.

Drei Bekanntmachungen des Bundesrats kraft seiner Ermächtigung zu wirtschaftlichen Maßnahmen sind am 8. Juni 1916 ergangen, die besondere Aufmerksamkeit in juristischen Kreisen verdienen. Drei Neufassungen, die frühere Bestimmungen umbauen und zugleich vereinfachen, und eine neue Verordnung zu deren Ergänzung. Sie setzen die Einzelbewilligung eines Zahlungsaufschubs für gewisse Schuldner in dieser Kriegszeit fort, wie sie seit der ersten einschlagenden Anordnung vom August 1914 trotz aller Bedenken der Wissenschaft auch gegenüber den „Spezialmoratorien" — man vergl. Knies, Roscher und A. Wagner — unsere gesetzgebende Gewalt im Reiche festgehalten hat; wie sie u. a. schon die Reichspolizeiordnung von 1548 (XXII, § 2) „gegen glaubliche Urkunde oder Schein" und ebenso die AGO. I, 47 auf Grund eines umständlichen Verfahrens gebilligt hatte. Auch ist wieder der Grundbesitz, wie etwa in dem preußischen „Generalindult" von 1807, besonders berücksichtigt. Eine „Begründung" enthält der Reichsanzeiger v. 13. Juni 1916.

Die erste Bekanntmachung betrifft in ihrem Art. I die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen und ändert die v. 7. August 1914 und 20. Mai 1915. Sie stellt die Beweislast der Beteiligten besser heraus; gibt dem Gericht statt bloßer Sicherheitsanforderung auch die Auferlegung anderer „bestimmter Bedingungen" frei und erklärt — was wegen der Verjährung freilich schon im § 202 Abs. 1 BGB. steht —, daß die gerichtliche Zahlungsfrist wie eine „vom Gläubiger bewilligte Stundung" wirke. Dadurch scheint mir eigentlich die im Art. II geänderte Bek. über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung v. 18. August 1914 und 20. Mai 1915 überflüssig gemacht zu sein; jedenfalls wäre sie es dann geworden, wenn man die Beseitigung der schon vorher eingetretenen Folgen kurzweg durch Art. I mit umfaßt hätte. Nur §§ 2 und 3 der alten Fassung (Kosten und Behandlung eines bereits vollstreckbaren Titels) könnten vielleicht Wert behalten haben. § 3 wiederholt sich übrigens im § 9 Abs. 2 der dritten Bek. über die Geltendmachung von Hypotheken usw., da diese sich ja auch, wie ihr § 1 Abs. 1 Satz 2 zeigt, mit persönlichen Schuldnern befaßt, die „Eigentümer des belasteten Grundstücks" sind.

Im übrigen sichert die Umänderung im Art. I jetzt noch eine raschere Hilfe in der Vollstreckungsinstanz (§ 5, Abs. 5) und gibt eine Klarstellung dahin (§ 6 Abs. 3 Satz 1), daß dem Schuldner die Kosten ganz oder teilweise auch dann auferlegt werden können, wenn er mit dem Antrage auf Fristbewilligung durchdringt. Ebenso in § 16 Satz 1 und in § 17 der dritten Bekanntmachung.

Die zweite Bekanntmachung „über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer" im weitesten Sinne, auch gewesene (§§ 1 u. 5), will jene beiden vorgenannten Bek. auf sie ausdehnen. Sie verdoppelt zugleich die dortigen Fristen und soll für Forderungen mit Ursprung nach dem 31. Juli 1914 (§ 1 Abs. 2) gelten, da sie zu helfen bestimmt ist, „wenn die wirtschaftliche Lage des Schuldners durch die Teilnahme am Kriege so wesentlich verschlechtert ist, daß sein Fortkommen gefährdet erscheint". Doch soll wiederum (§ 3 Abs. 1) die Einstellung der Vollstreckung nach § 2 aufgehoben werden, „wenn sie infolge nachträglicher wesentlicher Veränderungen der Umstände dem Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde, insbesondere, wenn die spätere Befriedigung des Gläubigers durch andere Zwangsvollstreckungen erheblich gefährdet wird". Bezeichnend ist übrigens für ein solches „Ausgleichungsverfahren" zwischen Schuldner und Gläubiger, daß § 1 Abs. 3 (ebenso wie § 3 in der dritten Bek.) verbietet, den Antrag aus dem spitzfindigen Grunde abzulehnen, es sei ja doch anzunehmen, daß der Schuldner nach Ablauf der Frist zur Befriedigung des Gläubigers außerstande sei. Aehnlich hatte freilich AGO. I 47, § 3 Nr. 3 der künftigen Entwicklung vorgreifen zu müssen geglaubt.

Die dritte Bekanntmachung „über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden" ersetzt die älteren v. 22. Dez. 1914 und 20. Mai 1915 und die vom 10. Dez. 1914 über die Versagung des Zuschlags in der Zwangsversteigerung (s. § 19) und ist an Umfang sehr gewachsen. Sie hält nach § 13 die Mitwirkung der Einigungsämter nach der VO. v. 15. Dez. 1914 aufrecht.

Auch sie stellt die Behauptungs- und Glaubhaftmachungslast der Beteiligten klar (§ 1) und scheidet, nach mannigfachem geschichtlichen Vorbilde, zwischen Stundung der Kapital- und der Zins- und Nebenleistungsschuld: Frist bis zu einem Jahre mit Wiederholung (§ 5) — nur bis sechs Monate ohne Wiederholung. Sie unterscheidet die dingliche und die persönliche Schuld, obwohl letztere doch eigentlich, wie auch die alte Fassung (1915, S. 293) anzunehmen schien,[1]) schon durch die erste Bek. mit

[1]) Vgl. Leipz. Ztschr. 1916, Sp. 183, Nr. 14.

erledigt ist. Auf den Fall, daß der persönliche Schuldner und der Hypothekbesteller verschieden sind, brauchte deshalb mit Recht im § 1, wie geschehen, in keinem Falle eingegangen zu werden.

Die größere Begünstigung hypothekarischer Verpflichtungen erklärt sich aus dem Bestreben, der Beunruhigung und Verschleuderung des Grundbesitzes möglichst vorzubeugen, was jetzt ja auch für den städtischen von größter Bedeutung geworden ist, freilich noch viel andere Hilfsmittel erheischt! Trotzdem ist es aber wieder klar, daß jeder Vollstreckungsantrag ohne Hypothekenunterlage dasselbe Unheil anrichtet; und daß die Zwangsversteigerung daraus nicht nach der besonderen Bestimmung des § 10 dieser Bek. erfolgen kann, sondern nur nach § 5 der ersten auf längstens 3 Monate. Die Einstellung der Zwangsversteigerung ist dann freilich abzulehnen nach § 10 Abs. 2 (vgl. Abs. 3), „wenn fällige Ansprüche des betreibenden Gläubigers auf wiederkehrende Leistungen für zwei Jahre nicht gezahlt sind", was wiederum nach der ersten Bek. nicht gilt (öffentliche Lasten — dazu noch RGBl. 1915, S. 235). Es wäre von Vorteil gewesen, wenn alle diese Verordnungen jetzt in eine verarbeitet wären!

Aus dem § 1 der aufgehobenen VO. v. 10. Dez. 1914 über Zuschlagserteilung ist jetzt § 12 gebildet; doch müssen $^3/_4$ des Stempelwertes (statt bisher $^2/_3$) erreicht sein. Die Versagung des Zuschlags soll mehrfach erfolgen dürfen; das war freilich auch wohl schon der alten Verordnung zu entnehmen. Aus deren § 2 (Kosten) ist jetzt § 18 geworden. Für die Fälle, daß schon ein vollstreckbarer Titel vorliegt, geben § 4, Abs. 4 und § 9, Abs. 3 das Erforderliche an die Hand; zugleich, wie bei der ersten Bekanntmachung, die Möglichkeit einer einstweiligen Anordnung.

Sieht man das bekannte Güthe-Schlegelbergersche Kriegsbuch nach, so zeigt es sich, daß eine Reihe der neuen Sätze nur zur Abwehr falscher Auslegung der älteren Verordnungen bestimmt ist. Der Bundesrat hat sich also gewissermaßen als „Gerichtshof für bindende Gesetzesauslegung" betätigt. Aber sollten nicht doch wiederum allzu viele Streitfragen wie ein sommerlicher Mückenschwarm aus dem überreichen Schrifttum, das auch die neuen Bekanntmachungen bedroht, emporsteigen?

Zur Ausbildung der Juristen nach dem Kriege.

Von Oberlandesgerichtsrat Professor Dr. Gerland, Jena.

Die Frage der Universitätsausbildung der Kriegsteilnehmer nach dem Kriege gewinnt erhöhtes Interesse.[1]) Daß die geltenden Bestimmungen nicht ausreichen, liegt auf der Hand. Denn zwei Gesichtspunkte verlangen entscheidend eine beschleunigte Ausbildung der Juristen. Einmal die Rücksicht auf die Kriegsteilnehmer selbst. Es ist nicht angängig, daß die, die draußen ihr Leben für das Vaterland in die Schanze geschlagen haben, jetzt hinter denen zurückstehen müssen, die daheim geblieben ihre Examina infolgedessen früher absolviert haben. Andererseits ist aber auch das Bedürfnis des Staates maßgebend, daß möglichst bald die Lücken in den Juristenkreisen wieder geschlossen werden. Der Tod hat blutige Ernte gehalten.[1]) v. Hippel hat vollkommen recht: Nach dem Frieden kommt es vor allem darauf an, unsere Volkskraft zu möglichst rascher und völliger Entfaltung zu bringen. War der Sieg, wie man gesagt hat, vor allem eine Organisationsfrage, so gilt dasselbe in erhöhtem Maße für die Wiederherstellung unserer durch den Krieg so schwer getroffenen gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse.

Eine beschleunigte Ausbildung der Kriegsteilnehmer ist also erforderlich. Eine bloße Rückdatierung der Anstellung genügt nicht. Denn diese Hilfe würde sich ja nur beziehen auf angestellte Juristen, würde aber ohne jede Bedeutung sein für die, die sich den freien juristischen Berufen widmen wollen. Andererseits darf aber unter der Beschleunigung der Ausbildung der Kriegsteilnehmer die Gründlichkeit der Ausbildung nicht leiden. Es ist bei den ungeheuer verantwortungsreichen Aufgaben des Juristen nicht möglich, von den praktischen Anforderungen abzuweichen, die heute an den Juristen gestellt werden, und die sicher nicht ein Maximum an Anforderungen darstellen. Dieses Bedenken ist um so ernster zu nehmen, als eben infolge der Kriegsverluste die augenblickliche Generation der Studenten rascher in verantwortliche Stellungen einrücken wird, als dies vor dem Krieg der Fall war.

Ferner ist zu beachten, daß die Verhältnisse bei den Kriegsteilnehmern selbst durchaus verschieden liegen. Einmal kommen in Betracht die Abiturienten. Ganz anders liegen die Verhältnisse bei denen, bei welchen der Krieg das Studium nur unterbrochen hat. Endlich aber scheinen mir doch auch die Verhältnisse bei den Referendaren der Beachtung wert zu sein. Und auch hier dürfte zu unterscheiden sein zwischen denen, die schon in der Praxis tätig waren, und denen — und dies sind sehr zahlreiche —, die nach bestandenem Examen in den Krieg hinausgezogen sind. Bei all diesen verschiedenen Kategorien von Kriegsteilnehmern liegen die Verhältnisse durchaus verschieden. Und es kann daher das Problem der Ausbildung der Kriegsteilnehmer nicht einheitlich, sondern nur spezialisierend gelöst werden. Darin liegt aber auch die große Schwierigkeit der Lösung.

Man hat nun eine Reihe von Lösungsvorschlägen gemacht.

Pappenheim (S. 748 a. a. O.) schlägt besondere Studienkurse vor für Kriegsteilnehmer, die ermöglichen sollen, unter Anknüpfung an das durch den Krieg unterbrochene Studium in kürzerer Zeit die erforderlichen Kenntnisse zu erlangen. Zu den Kursen wird häusliche Vorbereitung verlangt, und zwar denkt sich Pappenheim für eine Kursstunde zweistündige

[1]) Vgl. Pappenheim, DJZ. 1915 S. 747; v. Hippel, Leipz. Zeitschr. Bd. X S. 127 ff.

[1]) Vgl. die amtlichen Verzeichnisse gefallener Juristen in der DJZ.



häusliche Vorbereitung. Damit hofft Pappenheim die Gefahr zu überwinden, daß in Zukunft mehr noch als früher die Repetitoren die eigentliche Ausbildung der Juristen in die Hand bekämen.

Die letzte Gefahr ist sicher nicht zu unterschätzen.[1]) Allein gegen die Pappenheimschen Ausführungen sprechen so gewichtige Gründe, daß sie m. E. abgelehnt werden müssen. Zunächst bezieht sich der Vorschlag nur auf die, die schon vor dem Krieg studiert haben. Ferner können diese Kurse, die für alle Semester errichtet werden müssen, nicht ohne Zwang durchgeführt werden.[2]) Dagegen aber werden sich die Kriegsteilnehmer wohl alle ablehnend verhalten. Ferner: Wie soll die vorausgesetzte häusliche Arbeit kontrolliert werden? Soll der Dozent das Recht haben, arbeitsunlustige Teilnehmer auszuschalten? Dann weiter: Die Kurse sollen die Mitte halten zwischen Vorlesung und Uebung, sie sollen aber die systematische Vorlesung ersetzen. Die Bedenken hiergegen hat v. Hippel so eingehend entwickelt, daß ich zustimmend einfach auf seine Ausführungen verweisen darf (S. 132).

Entscheidend bei Pappenheim ist, daß wegen der Unterbrechung ein methodologisch anderer Unterricht den Abschluß des Studiums bilden soll. Das scheint mir kaum erforderlich. Der Student hat die bereits erworbenen Kenntnisse im Kriege ganz oder teilweise wieder vergessen. Daß, um diese Lücken auszufüllen, eine methodologische Aenderung des späteren Unterrichts ohne Bedeutung ist, liegt auf der Hand. Pappenheim erreicht also durch seinen Vorschlag höchstens eine Beschleunigung des späteren Studiums, nicht aber eine Auffrischung des älteren Lehrstoffes.

v. Hippel setzt den Hebel an anderer Stelle an. Er schlägt vor, das Referendariat für Kriegsteilnehmer auf drei Jahre zu verkürzen, und will die Prüfungen auf Klausuren und mündliche Prüfung beschränken unter Fortfall der großen schriftlichen Hausarbeit.[3])

Der Vorschlag v. Hippels, der also prinzipiell den normalen Lehrbetrieb beibehalten will, wird meiner Ansicht nach den aus der Unterbrechung des Studiums resultierenden Uebelständen nicht völlig gerecht. Es liegt doch hier nicht ganz so, als ob jemand sein Jahr abgedient hätte, abgesehen davon, daß eine solche Unterbrechung des Studiums auch in Friedenszeiten höchst nachteilig ist. Der Krieg dauert jetzt fast zwei Jahre und wann er beendet ist, wer will das heute sagen? Dann ferner: Es kann in den Vorlesungen nicht nur auf die Kriegsteilnehmer Rücksicht genommen werden, es muß auch an die Nichtkriegsteilnehmer gedacht werden. Ohne Auffrischung des Vergangenen in sehr weitem Umfang geht es nicht, im normalen Lehrbetrieb scheint mir die aber ausgeschlossen. So sehr ich also auch mit den positiven Vorschlägen v. Hippels übereinstimme, in der Negative scheiden sich unsere Ansichten.

[1]) Dies tut offenbar v. Hippel, S. 133. Unter den heutigen sehr schwierigen Verhältnissen wird jeder Jurist seine Examina schleunigst zu erledigen suchen.

[2]) Ein solcher wird auch schon direkt vorgeschlagen.

[3]) Von anderer Seite wird auch Fortfall der Klausuren gefordert. Vgl. dazu weiter unten.

Von wieder anderer Seite ist im Anschluß an höchst beachtenswerte Ausführungen des bayerischen Justizministers in der Reichsratskammer v. 25. Febr. 1916 vorgeschlagen worden, das Studium für Kriegsteilnehmer auf zwei Jahre zu beschränken, und zwar in der Form von sechs Trimestern[1]) unter gleichzeitiger Beseitigung sämtlicher schriftlicher Prüfungsarbeiten. Der sehr interessante Vorschlag berücksichtigt allerdings nicht die Frage, wie die aus der Unterbrechung des Studiums hervorgehenden Uebelstände überwunden werden können.

Ist eine derartige Verkürzung des Studiums tunlich? An sich ist sie unerfreulich. Aber wir leben in Verhältnissen, wo Kompromisse mit dem Unerfreulichen abgeschlossen werden müssen. Die Frage ist doch nur die: Kann eine solche Verkürzung des Studiums ertragen und daher etwa gewagt werden? Ich glaube, man kann zunächst für die Kriegsabiturienten die Frage bejahen. Ich habe an anderer Stelle auszuführen versucht,[2]) daß das Studium auch der Charakterentwicklung dient. Der Student soll auf der Universität auch das Leben kennen lernen. Dazu die Ungebundenheit auf der Universität, daher die langen Ferien. Daran ist anzuknüpfen: Das Leben hat der aus dem Felde heimkehrende Krieger kennen gelernt. Die Charakterentwicklung ist abgeschlossen. Gewiß, ich kann mir vorstellen, daß nach den furchtbaren Strapazen und Entbehrungen mancher nach Hause zurückkehrt mit dem Gedanken und dem Streben nach Genuß und Ausleben. Wer ständig dem Tod gedient hat — ist es da erstaunlich, wenn der nun erst einmal leben will? Es werden an dieser nur zu verständlichen Klippe wohl manche Existenzen scheitern. Aber wir können diese Bestrebungen nicht berücksichtigen. Die Not der Zeit verbietet es, denn die hört nicht auf, wenn der Frieden beginnt. Aber sie gerade unterstützt uns auch bei der Nichtberücksichtigung jener Tendenzen. Denn die meisten der Kriegsteilnehmer werden die Sorge um das Fortkommen am eigenen Leibe spüren. Die wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Krieg, sie sind dieselben nicht mehr wie vor dem Krieg. So werden wir der Zustimmung der meisten Kriegsteilnehmer und ihrer Ernährer sicher sein, wenn wir sagen: die Universitätszeit kann für die Kriegsteilnehmer nur für das Studium verwendet werden.

Aber kann nun der Rechtsstoff so zusammengedrängt werden, daß er in sechs Trimestern erschöpfend erledigt wird? Ich glaube, man kann diese Frage bejahen, wenn man sich stets bewußt bleibt, daß wir in einer Notlage stehen, bei der das Gesetz vom kleinsten Uebel gilt. Ich finde nämlich hier in den Ausführungen des bayerischen Justizministers den sehr beachtenswerten Vorschlag, bei der Referendarprüfung römisches Recht und deutsche Rechtsgeschichte ausfallen zu lassen. Dieser Vorschlag bedeutet nichts anderes, als daß die historische Ausbildung unserer Juristen für kurze Zeit in den Hintergrund treten soll. Ich glaube, dem kann man

[1]) 15. Sept. bis 14. Dez.; 2. Jan. bis 31. März; 1. Mai bis 31. Juli.

[2]) Reform des jurist. Studiums, S. 75.

zustimmen, und dann muß man es tun. Man kann zugeben, daß die technisch-wissenschaftliche Ausbildung, die ich die praktische nennen möchte, nicht beeinträchtigt werden kann, die historisch-wissenschaftliche, die aber auch mehr theoretischer Natur ist, kann es. Tritt aber das Historische mehr in den Hintergrund, so wird damit genügend Zeit gewonnen, um das zweijährige Studium zu wagen. Außerdem ist die tatsächliche Verkürzung der Studienzeit keine sehr beträchtliche. Der Unterschied beträgt im ganzen drei Monate oder pro Trimester 14 Tage. Daß die Ferien wegfallen, betrifft in erster Linie die Dozenten, nicht die Studenten, die früher sicher nicht alle die Ferien durchgearbeitet haben. Es braucht also die historische Ausbildung keineswegs völlig zu unterbleiben. Zusammenfassende Vorlesungen über römisches Recht und deutsche Rechtsgeschichte könnten beibehalten werden.

Gedacht ist die Einrichtung im wesentlichen für die Kriegsteilnehmer. Ist sie auf diese zu beschränken? Diese Frage muß verneint werden. Denn es ist unmöglich, an den Universitäten zwei getrennte Studiengänge nebeneinander herlaufen zu lassen. Es würde dazu an dem nötigen Personal fehlen, es wäre aber auch unerwünscht, wenn die Kriegsteilnehmer von ihren anderen Kommilitonen für die ganze Dauer des Studiums getrennt würden.

Die Einrichtung ist also für alle Studierenden einheitlich zu treffen, und es scheint mir das beste, für 2 Jahre nach dem Friedensschluß das Studium in der gekennzeichneten Art einzurichten. Studierende, die früher mit dem Studium begonnen haben, treten in den neuen Turnus ein, Studierende, die erst später eintreten, beenden ihr Studium nach Ablauf der 2 Jahre im ordentlichen Studiengang.

Nun wird man darauf hinweisen, daß bei Friedensschluß eine Reihe von Kriegsteilnehmern noch nicht in der Lage sein wird, sich sofort dem Studium wieder zu widmen. Ich glaube nicht, daß ihre Anzahl im Verhältnis zu der Gesamtzahl eine so große sein wird, daß besondere Einrichtungen für sie getroffen werden müßten. Ich würde sie hier infolgedessen nicht berücksichtigen, ihnen aber das Recht einräumen, falls sie Abiturienten sind, nach zweijährigem Studium zum Examen zugelassen zu werden. Haben sie schon studiert, so sollte ihnen von der noch erforderlichen Studienzeit ein Drittel erlassen werden. Das Examen wäre aber einzurichten wie für die übrigen Kriegsteilnehmer.

Lassen wir diesen Fall außer acht, so wäre das Studium also für alle Studierenden in der Form des Trienniums gleichmäßig. Weiter braucht sich aber die Gleichmäßigkeit, die ja nur als kleinstes Uebel mit in den Kauf genommen werden muß, nicht zu erstrecken. Namentlich aber dürfen die Nichtkriegsteilnehmer nicht an den Privilegien der Teilnehmer (verkürztes Studium, vereinfachtes Examen) teilnehmen. Daraus ergibt sich: Die Nichtkriegsteilnehmer haben wie früher mindestens drei volle Jahre zu studieren. Haben sie schon vor Friedensschluß ihre Studien begonnen, so ist nichts Besonderes zu bemerken. Beginnen sie dieselben gleichzeitig oder später, so wären die letzten Semester namentlich den historischen Disziplinen zu widmen. Der oft gemachte Vorschlag, die historischen Fächer an den Schluß der Ausbildung zu stellen, findet hier eine interessante Erprobung.

Das Examen selbst müßte für die Kriegsteilnehmer stets gesondert abgehalten werden.

Das Ausgeführte läßt die Frage offen, ob nicht besondere Einrichtungen getroffen werden müssen für die Kriegsteilnehmer, die in ihrem Studium unterbrochen sind. Auch diese Frage möchte ich bejahen. Es wären hier nur Repetitionskurse einzurichten über die Hauptmaterien der Rechtswissenschaft, die zu Beginn des Semesters, ja am besten wohl vor dem Semester abzuhalten wären. Selbstverständlich müssen sie honorarfrei gelesen werden. Denn die Kriegsteilnehmer dürfen keine finanziellen Nachteile aus ihrer Kriegsteilnahme erleiden. Einen Zwang zum Besuch der Kurse möchte ich nur insoweit vorschlagen, als sie Zwangsvorlesungen im Sinne unserer heutigen Uebungen sein müßten.

So kommen wir bez. des Universitätsstudiums zu folgenden Vorschlägen:

1. Kriegsteilnehmer brauchen nur 2 Jahre zu studieren. Zu diesem Zweck ist das Studienjahr für 2 Jahre nach Friedensschluß in 3 Studienabschnitte zu zerlegen.

2. Für Kriegsteilnehmer, die schon vor Ausbruch des Krieges studiert haben, sind besondere honorarfreie Repetitionskurse einzurichten.

3. Kriegsteilnehmer werden einer vereinfachten Prüfung unterzogen. Dieselbe wird durch eine mündliche Prüfung und Klausuren gebildet.

4. Die Prüfung der Kriegsteilnehmer erstreckt sich nur auf das geltende Recht.

5. Endlich wäre allgemein zu verlangen, daß das Referendariat für Kriegsteilnehmer nur 3 Jahre dauern darf.

Damit wären wir dann bereits bei den Referendaren. Ich habe hier nur weniges zu bemerken: Die Dauer der Ausbildungszeit für die Kriegsreferendare ist auf 3 Jahre zu bemessen. Für diejenigen Referendare nun (und infolge der Notprüfungen wird ihre Zahl sehr groß sein), die überhaupt noch nicht in der Praxis waren, sind zunächst theoretische Kurse einzurichten, die in gedrängtester Kürze die Hauptmaterien des Rechtes wiederholen. Erst nach Absolvierung derselben ist der Eintritt in die Praxis zu gestatten. Die hierzu notwendige Zeit muß auf die Ausbildungszeit angerechnet werden. Kurse wären aber auch einzurichten für die Referendare, die schon in der Praxis gestanden haben. Hier dürfte ein Kursus ausreichen, in dem irgendwelche Rechtsfragen behandelt werden. Denn es ist anzunehmen, daß diese Kriegsteilnehmer sich doch rascher wieder in ihrem Beruf einzuleben vermögen.

Die Vorschläge sind ohne starke Mehrbelastung der in Frage kommenden Behörden, namentlich der Rechtsfakultäten, nicht durchführbar. Aber das muß in Kauf genommen werden. Und namentlich muß



in Kauf genommen werden, daß die wissenschaftliche Betätigung für uns Dozenten in den ersten Friedenszeiten zurücktreten muß hinter die Aufgabe der Ausbildung unseres juristischen Nachwuchses.

Alle unsere Vorschläge zielen nur auf die Uebergangszeit und haben ausgesprochenen Ausnahmecharakter. Es ist natürlich ausgeschlossen, unter dem Deckmantel der Fürsorge für die Kriegsteilnehmer dauernde Aenderungen in unserem Ausbildungswesen vorzunehmen. Und diesen Punkt ganz besonders zu betonen, scheint mir nicht überflüssig zu sein.[1]) Und endlich: Alle Maßnahmen, die zu treffen sind, müssen einheitlich für das ganze Deutsche Reich getroffen werden. Ohne die Reichsgesetzgebung können sie nicht erlassen werden, muß doch zu ihrer Einführung des GVG. abgeändert werden. Es ist ausgeschlossen, wie man wohl gemeint hat, im Wege der Landesgesetzgebung, ja wohl gar der einfachen Ministerialverordnung die Triennien dekretieren zu können. Der § 2 Abs. 2 GVG. ist ganz klar, er spricht von einem 3jährigen, nicht 6semestrialen Studium auf einer deutschen Universität. Die unter der Fahne zugebrachten Semester können also auch nicht als Studiensemester im Sinne des § 2 aufgefaßt werden. Jede andere Auffassung würde eine Negierung des Reichsrechts bedeuten, auf die der Reichstag wohl sicher nicht verfehlen würde, die entsprechende Antwort zu erteilen. Aber auch abgesehen hiervon muß einheitliche Regelung in allen Einzelheiten erfolgen. Als Deutsche haben unsere Juristen gekämpft, als Deutsche sollen sie auch dementsprechend wieder in das bürgerliche Leben zurückkehren.[2])

Das Schicksal der Londoner Seerechts-Erklärung.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Nöldeke, Hamburg.

Auf der zweiten Haager Friedenskonferenz von 1907 einigte man sich über eine Reihe seekriegsrechtlicher Fragen. Vor allem über die Errichtung eines internationalen Prisenhofes. Abgesehen von dem letzteren, betrafen die Abkommen im wesentlichen Fragen zweiten Ranges. Ueber die wichtigsten Fragen des Seekriegsrechtes, diejenigen der Blockade und der Bannware, konnte man sich im Haag nicht verständigen. Dies bewirkte wiederum, daß das wichtige Prisenhofabkommen nicht in Kraft treten konnte. Denn man kann kein internationales Gericht schaffen, ohne wenigstens über die grundlegenden Normen, die es zum Gegenstand seiner Rechtsprechung machen soll, einig zu sein. Namentlich in England wurde dieser Gesichtspunkt betont. Deshalb hat denn auch die englische Regierung am 27. Febr. 1908 die größeren Seemächte, Deutschland, die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Spanien, Italien, Japan, Holland und Rußland, zu einer Konferenz über die Kodifizierung des materiellen Seekriegsrechts eingeladen. Diese Beschränkung auf wenige Teilnehmer war berechtigt. Gerade dadurch gelang es, auf der vom 4. Dez. 1908 bis 26. Febr. 1909 in London tagenden Konferenz ein umfassendes Abkommen über die schwierigsten Fragen des Seekriegsrechts zustande zu bringen. Weiter zeigt sich während des gegenwärtigen Krieges, daß die kleineren in London nicht vertretenen Staaten sich in jeder Beziehung auf den Boden dieses ihnen im ganzen günstigen Abkommens stellen, während England dem von ihm angeregten und von seinen Vertretern unterzeichneten Abkommen durch sein nachheriges Verhalten den Todesstoß versetzt hat.

Schon die förmliche Genehmigung der Londoner Erklärung scheiterte am Widerstand des britischen Oberhauses, das nach sehr temperamentvoller Verhandlung, in der der Regierung vorgeworfen wurde, sie hätte den Lebensinteressen des Britischen Reiches zuwiderlaufende Abmachungen getroffen, am 12. Dez. 1911 die Genehmigung des Abkommens verweigerte. Trotzdem wurde von andern Seiten das Abkommen, das nach seinen einleitenden Worten nur Regeln enthält, die den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts entsprechen, bei verschiedenen Gelegenheiten als geltendes Recht angesehen. So hat unsere Prisenordnung v. 30. Sept. 1909 nicht minder wie die französischen „instructions sur l'application du droit international en cas de guerre“ v. 19. Dez. 1912 sich wesentlich an die Erklärung angeschlossen. Und in seinen Sprüchen v. 6. Mai 1913, betr. die im Italienisch-Türkischen Kriege vorgekommenen Fälle „Carthage und Manouba“, hat der Haager ständige Schiedsgerichtshof die Londoner Deklaration als für das Seekriegsrecht der Kulturstaaten maßgebend zugrunde gelegt.[1])

Nach dem vorhergegangenen Verhalten Englands überraschte es, als die englische Regierung in der Order in council v. 20. Aug. 1914 erklärte, sie habe wegen des Vorgehens von Frankreich und Rußland für den gegenwärtigen Krieg die Vorschriften der Londoner Erklärung v. 26. Febr. 1909 in Kraft gesetzt, als ob sie die königliche Zustimmung erhalten hätten. Darob hat sich die Regierung erst kürzlich im Oberhause scharfe Vorwürfe gefallen lassen müssen, da sie nicht befugt gewesen sei, ein Abkommen in Kraft zu setzen, das von den gesetzgebenden Körperschaften bereits einmal abgelehnt worden sei. Aber schon damals hat diese Verordnung in gewisser Beziehung nur eine formelle Bedeutung gehabt. Denn die Regierung hat sich Zusätze und Einschränkungen zu der Deklaration vorbehalten,

[1]) Man kennt die Abneigung mancher Kreise gegen die akademischen Ferien. Es muß als ausgeschlossen gelten, daß man aus unseren Vorschlägen ein Argument gegen die Ferien als solche erblickt. Dieselben sind unentbehrlich, so lange man in der wissenschaftlichen Arbeit die 2. Wesensfunktion unserer Fakultäten sieht. Daran aber zu zweifeln, sollte dies nach dem jetzigen Krieg überhaupt noch möglich sein?

[2]) Eine wichtige weitere Frage ist die der Ausbildung verwundeter Offiziere, die ihren Beruf zu wechseln gezwungen sind und daher studieren. In diesem Zusammenhang soll indessen auf sie nicht eingegangen werden.

[1]) Niemeyer in Schückings „Werk vom Haag“, Ser. II, Bd. I Teil 3 S. 366 f.



trotzdem diese durch den Art. 65 ausdrücklich ausgeschlossen worden sind, und sie hat solche auch gleich vorgenommen. Eine Reihe weiterer Aenderungen des Abkommens ist erfolgt durch VO. v. 21. Sept. und 29. Okt. 1914, vom 11. März 1915 und durch die als Folge der Pariser Konferenz Ende März 1916 veröffentlichte Order in council. Dabei stellt sich die Regierung auch heute noch formell auf den Standpunkt, als ob sie die Londoner Erklärung mit „einigen Aenderungen und Zusätzen" befolge. Tatsächlich sind aber gerade diejenigen Vorschriften des Abkommens jetzt beseitigt, auf die man beim Abschluß der Londoner Konferenz besonders großen Wert legte, bei deren Zustandekommen allerdings England sich in der Hauptsache mit einem Kompromiß zufriedengeben mußte, das es aber angenommen hat, nämlich die Bestimmungen über Bannware, Blockade und neutrale Eigenschaft der Schiffe.

Die Bedeutung der seit dem Beginn des Krieges schwebenden Bannwarenfrage und der beständigen Abänderung der sie betreffenden Bestimmungen durch die englische Regierung erhellt am besten daraus, daß in der Einleitung zu dem diese Materie behandelnden Kapitel des Generalberichts[1]) über die Beschlüsse der Konferenz der bekannte französische Völkerrechtslehrer Renault dieses Kapitel für das wichtigste des Abkommens erklärt, da es eine Frage behandele, die schon häufig schwere Streitigkeiten zwischen den Kriegführenden und den Neutralen hervorgerufen habe. Deshalb werde der friedliche Handel dankbar sein können für die Genauigkeit, mit der zum ersten Male dieser ihn auf das höchste interessierende Gegenstand geregelt worden sei. Aber der Berichterstatter hat nicht mit der Rücksichtslosigkeit seiner englischen Freunde gerechnet, sich über gefaßte Beschlüsse hinwegzusetzen. Gerade die feste Richtschnur, die das Abkommen dem neutralen Handel geben sollte und an sich auch gegeben hat und die für diesen von größtem Werte ist, ist durch die fortdauernden Aenderungen und Experimente, die England am Bannwarenrecht vorgenommen hat und noch vornimmt, verloren gegangen.

Daß England die Liste der verschiedenen Bannwaren, wie sie in der Londoner Konferenz aufgestellt worden ist, wiederholt willkürlich geändert, daß es Baumwolle, Gummi, Erze, Felle usw., die auf der Freiliste stehen und daher überhaupt nicht als Bannware erklärt werden dürfen, auf die Bannwarenliste gesetzt, andere Gegenstände, wie Stacheldraht, Luftschiffe und Flugmaschinen, aus bedingter zu unbedingter Bannware gemacht hat, muß den neutralen Handel naturgemäß schwer schädigen. Vielleicht am schädlichsten wirkt in dieser Beziehung die durch die wiederholt erfolgten und angedrohten Aenderungen geschaffene Unsicherheit auf den Handel.

Von einschneidender Bedeutung ist jedoch, daß der Unterschied zwischen der unbedingten und bedingten Bannware, den die Londoner Konferenz sehr scharf herausgearbeitet hat, durch die englische Praxis ganz verwischt worden ist, was die englische Regierung schon mehrfach, so auch in der Sitzung des Unterhauses v. 6. April 1916 zugegeben hat. Dieser Umstand steht in engem Zusammenhang mit der Behandlung der Lehre von der fortgesetzten Reise, die sowohl für das Bannwarenrecht, wie das Recht der Blockade von maßgebender Bedeutung ist. Es handelt sich hierbei darum, ob ein auf der Fahrt nach einem neutralen Bestimmungshafen begriffenes Schiff oder seine Ladung deshalb wegen Blockadebruchs oder Führung von Bannware zur Verantwortung gezogen werden kann, weil das Endziel des Schiffes oder der Ladung nicht der neutrale Hafen, sondern das feindliche Land ist. Die englische und amerikanische Lehre sagen, daß hier im Grunde nur eine einheitliche Reise mit feindlicher Bestimmung vorliege.[1]) Deutschland dagegen vertrat auf der Haager[2]) und der Londoner Konferenz entschieden den Standpunkt, daß die Theorie von der fortgesetzten Reise erfahrungsgemäß zu allen möglichen Mißbräuchen führe, daß von einer Beschlagnahme von Bannware und Blockadebruch nur die Rede sein dürfe, wenn das neutrale Schiff unmittelbar nach dem feindlichen Hafen bestimmt sei und daß der Handel zwischen neutralen Häfen niemals unter dem Vorwande belästigt werden dürfe, daß ein Schiff oder eine Ladung, die nach einem neutralen Hafen bestimmt seien, später dem Feinde zugeführt werden sollten. Der gegenwärtige Krieg hat die Richtigkeit des deutschen Standpunktes entschieden bestätigt. Nach langwierigen Verhandlungen kam es zu einer Einigung. Im Interesse der Verständigung erklärte in der Sitzung v. 27. Jan. 1909[3]) der deutsche Bevollmächtigte seine Zustimmung dazu, daß die Lehre von der fortgesetzten Reise für die unbedingte Bannware beibehalten, für die bedingte aber und die Blockade beseitigt würde. Und als bei der Formulierung des jetzigen Art. 35 der Erklärung das letztere bez. der bedingten Bannware nicht genügend scharf zum Ausdruck gelangte, da war es der englische Bevollmächtigte,[4]) der ausdrücklich sich mit dem nunmehrigen deutschen Standpunkt und damit einverstanden erklärte, daß der Artikel an die Kommission zurückverwiesen werde, um den deutschen Bedenken Rechnung zu tragen.

Man muß diese Entstehungsgeschichte der Art. 19, 30 und 35 ins Auge fassen, um das jetzige Vorgehen der britischen Regierung, die die Art. 19 und 35 auch formell außer Kraft gesetzt hat, nachdem sie sie in ihrer Bedeutung schon längst abgeschwächt hatte, richtig zu würdigen. Art. 30 enthält die von Deutschland eingeräumte Vorschrift, daß unbedingte Bannware, die für das feindliche Gebiet oder die feindliche Streitmacht bestimmt ist, überall weggenommen werden darf, auch wenn die

[1]) Niemeyer, Urkundenbuch zum Seekriegsrecht. III. S. 1617.

[1]) Wehberg, Seekriegsrecht S. 156 ff.
[2]) Niemeyer, a. a. O. S. 1349.
[3]) Niemeyer, a. a. O. S. 1521.
[4]) Niemeyer, a. a. O. S. 1527.



Zuführung zum Feinde nach einer Umladung oder Beförderung zu Lande erfolgt. Art. 35 bestimmt dagegen, daß **bedingte Bannware** der Beschlagnahme nur auf einem Schiffe unterliegt, das sich auf der Fahrt nach dem feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiet befindet und das diese Gegenstände nicht in einem neutralen Zwischenhafen ausladen soll. Und Art. 19 verordnet, daß ein **Blockadebruch** nicht vorliegen soll, wenn sich das Schiff auf der Fahrt nach einem nicht blockierten Hafen befindet, wie auch immer die spätere Bestimmung von Schiff oder Ladung sein mag.

Die englische Regierung ist schon gleich beim Beginn des Krieges darauf ausgegangen, den Unterschied zwischen unbedingter oder bedingter Bannware zu verwischen. Abgesehen davon, daß sie sowohl in der VO. v. 20. Aug. als auch in derj. v. 29. Okt. 1914 die Vermutung dafür, daß die als bedingte Bannware anzusprechenden Gegenstände für die feindliche Streitmacht oder die Verwaltungsstellen des Feindes bestimmt sind, erheblich verschärft hat, hat sie in diesen VO. den Art. 35 materiell beseitigt, während sie ihn formell aufrechterhielt. Es sollen nämlich unter die bedingte Bannware fallende Gegenstände beschlagnahmt werden dürfen, was auch immer der Bestimmungshafen des Schiffes und der Hafen sein mag, in dem die Ladung gelöscht werden soll. Und die VO. v. 29. Okt. 1914 fügte noch hinzu, daß bei Konsignation der Ware an Order, Nichtangabe des Empfängers oder Angabe eines Empfängers in feindlichem Gebiete bedingte Bannware beschlagnahmt werden soll. Ferner wurde dem Minister die Befugnis erteilt, den Art. 35 für Schiffe, die nach dem Hafen eines bestimmten Landes fahren, ganz außer Kraft zu setzen, falls die feindliche Regierung Vorräte für ihre bewaffnete Macht aus oder durch dieses Land beziehe. Durch die jüngste VO. ist Art. 35 auch formell außer Kraft gesetzt worden, so daß im Zusammenhalt mit der sonstigen Abänderung der Vorschriften über die bedingte Bannware jetzt der Unterschied in der Behandlung unbedingter und bedingter Bannware ganz beseitigt ist. Wenn jemals wieder internationale Verhandlungen über eine Regelung des Bannwarerechts stattfinden sollten, so wird man nach der jetzigen Verwüstung dieses Rechtsgebietes durch die britische Praxis hierbei ganz von neuem beginnen müssen.

Hinsichtlich der **Blockade** hat die englische Regierung durch die jüngste ausdrückliche Aufhebung des Art. 19 der Erklärung ebenfalls die Theorie von der fortgesetzten Reise wieder eingeführt. Aber auch hier hat sie schon stark vorgearbeitet. Die Order in council v. 11. März 1915, welche eine Blockade über Deutschland verhängte, steht im schroffen Widerspruch mit den Art. 1 und 2 der Deklaration, die die alten Sätze wiederholen, daß die Blockade auf das Feindesgebiet beschränkt werden, und, um rechtlich wirksam zu sein, „effektiv“ sein muß. Denn die Blockade erstreckt sich tatsächlich nicht nur auf die Küsten und Häfen Deutschlands, sondern auch auf eine Anzahl neutraler Häfen, und nach der Erfahrung des letzten Jahres ist von einer „effektiven“ Absperrung unserer Häfen und Küsten, insbesondere derjenigen der Ostsee, nicht entfernt die Rede. Es ist bezeichnend für die Achtung unserer Gegner vor dem Völkerrecht, daß sie jetzt zugunsten dieser rechtlich wirkungslosen Blockade auch noch den Artikel 19 beseitigen.

Von geringerer Bedeutung ist die Aufhebung des § 57 der Deklaration. Mit Rücksicht auf das Seebeuterecht ist die Frage, wonach sich die **neutrale oder feindliche Eigenschaft eines Schiffes** richtet, von besonderer Wichtigkeit. Vor der Londoner Konferenz gingen die Anschauungen hierüber in den verschiedenen Ländern stark auseinander. Nach der französischen Ansicht entschied über die Eigenschaft des Schiffes das Recht der Flagge, die das Schiff führt. Nach der englisch-amerikanischen Theorie kam es dagegen auf das Eigentum am Schiffe an; nur dann war ein Schiff vom Seebeuterecht frei, wenn seine Eigentümer nicht den feindlichen Staaten angehörten. Schon vor der Londoner Konferenz hat England aus freien Stücken seinen Standpunkt aufgegeben und seinen Bevollmächtigten die Weisung erteilt, sich der Ansicht anzuschließen, nach der die Eigenschaft des Schiffes von der Flagge abhängt.[1]) So bestimmt Art. 57 der Erklärung, daß vorbehaltlich der Bestimmungen über den Flaggenwechsel die neutrale oder feindliche Eigenschaft eines Schiffes durch die Flagge bestimmt wird, zu deren Führung es berechtigt ist. Auch hier hat England sein eigenes Verhalten verleugnet, indem es im Okt. 1915 durch eine Order in council den Art. 57 außer Kraft gesetzt hat und zu seiner alten Tradition zurückgekehrt ist. Wenn es dies mit der Erkenntnis begründet, daß vielfach Schiffe eine Flagge führten, die nicht die Landesflagge ihrer Eigentümer sei, so ist das eine Tatsache, die nicht neu, sondern seit recht langer Zeit bekannt ist und bei den Beratungen der Londoner Konferenz ausgiebig berücksichtigt wurde. Die englische Regierung kommt auch hier von dem Vorwurfe nicht frei, daß sie kühlen Sinnes sich von Zusagen losgesagt hat, die sie nicht etwa übereilt und unüberlegt, sondern unter Erwägung aller Gründe und Gegengründe auf der Londoner Konferenz gemacht hat.

Auch wenn der Art. 65 der Erklärung nicht bestimmte, daß das Abkommen ein unteilbares Ganzes bildet, so daß einseitige Aenderungen und Vorbehalte unzulässig sind, müßte man zu dem Schlusse kommen, daß durch diese Verordnungen der britischen Regierung das Abkommen endgültig erledigt ist. Insofern hat sich allerdings der Wunsch nicht erfüllt, den der deutsche Bevollmächtigte, Wirkl. Geh. Legationsrat Dr. **Kriege**, in der Schlußsitzung der Konferenz am 26. Febr. 1909[2]) dahin geäußert hat, es möge das Werk der Konferenz gleich der Pariser Erklärung Generationen überleben, ein „monumentum aere perennius“ sein, aber niemals Gelegenheit er-

[1]) **Hold von Ferneck**, Reform des Seekriegsrechts durch die Londoner Konferenz 1908/09, S. 184.
[2]) **Niemeyer**, a. a. O. S. 1552.

halten, die praktische Brauchbarkeit seiner Bestimmungen auf die Probe stellen zu lassen. Diese Gelegenheit ist freilich sehr bald gekommen. Sie hat bewiesen, daß bei den Londoner Beratungen ein wesentlicher Faktor außeracht gelassen worden ist: der ungezügelte Egoismus des englischen Volkes, den ein hervorragender Angehöriger desselben, Lord Derby, im Jahre 1857 dahin charakterisiert hat, daß England auf dem Vollzuge des Völkerrechts bestehe, wenn es ihm nützlich sei, dagegen im anderen Falle sich unbekümmert um die Rechte anderer darüber hinwegsetze.

Zur Sühne der Ueberschreitung der Höchstpreise.

Von Justizrat L. Cohn, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

I. Entwurf einer Bundesratsverordnung.

§ 1. Wird wegen Ueberschreitung von Höchstpreisen, die auf Grund des RGes. v. 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 327) durch Gesetz oder Verordnung bestimmt sind, auf Strafe erkannt, so soll neben der Strafe eine Buße dem Verletzten zugesprochen werden.

§ 2. Die Buße und jeder zivilrechtliche Anspruch gegen den Täter fallen dem Reiche zu, wenn der Verletzte von der Geltendmachung des Anspruchs ausgeschlossen wird. Der Ausschluß erfolgt in dem Urteile, in dem über die Ueberschreitung erkannt wird.

§ 3. Der Verletzte ist von der Geltendmachung der Buße und eines zivilrechtlichen Anspruchs ausgeschlossen, wenn er das durch die Ueberschreitung der Höchstpreise Erlangte selbst zu einer Ueberschreitung des Höchstpreises verwertet hat. Als erlangt gilt auch der Leistungsanspruch an den Täter oder ein Anerkenntnis des Täters.

§ 4. Die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs außer der Buße außerhalb des Strafverfahrens ist nicht ausgeschlossen. Beide Ansprüche zusammen dürfen den Höchstbetrag des Interesses des Verletzten nicht übersteigen.

Ein bei Einleitung des Strafverfahrens anhängiger Zivilprozeß ist auszusetzen.

§ 5. Der Verletzte kann auf Geltendmachung der Buße verzichten. Der Verzicht ist der Staatsanwaltschaft gegenüber schriftlich auszusprechen, er schließt die Verfolgung des Anspruchs im Zivilprozeß nicht aus. Er ist bis zum Schlusse der letzten mündlichen Verhandlung in erster Instanz zulässig.

§ 6. Die Geltendmachung der Buße erfolgt durch die Staatsanwaltschaft. Der Verletzte ist von der Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen, er ist auch als Nebenkläger zuzulassen. Sind mehrere Verletzte vorhanden, so ist auf Beschluß des Gerichts aus der Zahl der bei ihm zugelassenen Rechtsanwälte ein gemeinschaftlicher Bevollmächtigter zu bestellen. Der Säumige wird durch die Staatsanwaltschaft vertreten.

§ 7. In dem Urteile über die Straftat kann der Anspruch auf die Buße einem Nachverfahren vorbehalten werden, wenn dies für angemessen erachtet wird.

§ 8. Der Anspruch auf Buße unterliegt dem in dem eingeleiteten Strafverfahren zulässigen Rechtsmittel.

§ 9. Die Geltendmachung der Buße oder eines anderen außerhalb des Strafverfahrens zu verfolgenden Anspruchs des Verletzten ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Verletzte die Ueberschreitung des Höchstpreises geduldet hat.

§ 10. In einem wegen Ueberschreitung des Höchstpreises zur Zeit der Verkündung dieser Verordnung in höherer Instanz anhängigen Verfahren ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Nebenklägers das Verfahren wegen Verfolgung einer Buße in die erste Instanz zurückzuverweisen, auch wenn es wegen der Straftat bei einer verurteilenden Entscheidung verbleibt.

§ 11. Wird dem Verletzten eine Buße nicht zuerkannt, so bleibt ihm die Geltendmachung seines Anspruchs im Zivilprozeß vorbehalten.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Ihre Aufhebung erfolgt auf Verlangen des Reichstags.

II. Begründung. Das Preuß. Allg. LR. duldete nicht, daß unrechtmäßiges Gut in den Händen des Täters verblieb. Daher bestimmten die §§ 172, 173 T. I Tit. 16:

§ 172: Zahlungen aus einem Geschäft, welches gegen ein ausdrückliches Verbotsgesetz läuft, kann zwar der Zahlende nicht zurückfordern.

§ 173: Der Fiskus aber hat das Recht, dem Empfänger den verbotenen Gewinn zu entreißen.

Welche Fälle hauptsächlich betroffen werden sollen, regeln die § 35 Tit. 3, §§ 68/69 Tit. 5, § 578 Tit. 11 T. I, vgl. ObTr. Bd. 41 S. 8 u. 17.

Das BGB. hat eine gleiche oder ähnliche Bestimmung nicht. Es hat sich damit begnügt, seinen Arm der turpis causa zu versagen, und entsprechend § 817 BGB. die Rückforderung auszuschließen.

Ob dieser Standpunkt der in jeder Hinsicht angemessene ist, erscheint angesichts der Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Ansprüche aus der Veräußerung von Bordellgrundstücken zweifelhaft. Dieser Zweifel verstärkt sich, soll man entscheiden, ob trotz § 817 der Verletzte sich wegen Ueberschreitung der Höchstpreise in allen Fällen Genugtuung verschaffen kann. Einem Bedenken unterliegt das freilich da nicht, wo dem Leistenden „ein solcher Verstoß" nicht zur Last fällt, d. h., wo er zur Vollendung des Vergehens wissentlich nicht mitgewirkt hat. Das wird dort zutreffen, wo eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Verletzte ist, nicht so, wo für die Person des Verletzten dies nicht zutrifft. Zweifel werden namentlich dadurch hervorgerufen, daß die herrschende Ansicht nicht erfordert, daß der Leistende sich bewußt war, gegen Gesetz oder Moral zu verstoßen.[1]) Auf die Höchstpreisgesetzgebung angewandt, würde dies in zahlreichen Fällen zum Ausschluß der Rückforderung des zuviel Gezahlten führen. Allerdings sind die Bestimmungen über die Höchstpreise zweifellos Schutzgesetze i. S. des § 823 Abs. 2 BGB. und, da nun der strafrechtliche Anspruch vom § 817 nicht betroffen wird, so wenigstens auch hier die herrschende Ansicht,[2]) so könnte die sicher nicht

[1]) Staudinger, 7./8. Aufl. Anm. 2 das. zu § 817.

[2]) Vgl. Staudinger a. a. O., Anm. 8 RG. Bd. 85 S. 293, Bd. 70, S. 5, JW. 1914 S. 1080.



zweifellose Frage aufgeworfen werden, ob das, was als ungerechtfertigte Bereicherung dem Verletzten zu versagen, als Schadensersatz zuzusprechen ist. Jedenfalls aber wird bei nur einigermaßen erheblichen Streitwerten die Aussicht auf zahlreiche und endlose Prozesse eröffnet. Ist es nun überhaupt angemessen, den Verletzten regelmäßig dem § 817, der einen strafrechtlichen Charakter trägt, zu unterstellen? Der Verletzte handelt unter dem verzeihlichen Drucke der Verhältnisse, mag er selbst zu einer Lieferung verpflichtet sein oder nicht. Seine Lage ist regelmäßig nicht mit der eines Leistenden zu vergleichen, der in normalen Zeiten an der Hervorbringung des Tatbestandes des § 817 mitgewirkt hat. Anders wird nur der zu behandeln sein, der wissend die Höchstpreise als Verletzter überschritten, um die Vorteile des Geschäfts gleichfalls zur Höchstpreisüberschreitung weiter zu verwerten. Hier braucht der Arm des Gesetzes keine Hilfe zu leisten. Gleichwohl erscheint es nicht angezeigt, die Vorteile des Geschäfts dem Empfänger zu belassen; sie dem Reichsfiskus für verfallen zu erklären, dürfte einen sachgemäßen Ausweg bieten.

Wer in den öffentlichen Blättern die Verurteilungen wegen Ueberschreitung von Höchstpreisen liest und erfährt, welche außerordentlichen Gewinne die Täter widerrechtlich davongetragen haben, wird das Bedauern nicht unterdrücken können, daß von dem Verbleib dieser Gewinne weiter keine Rede ist. Wird sich der Verletzte zu einem Zivilprozeß aufraffen, und wie steht es dort, wo der große Gewinn erst durch eine fortgesetzte Tätigkeit und gegenüber zahlreichen Verletzten zustande gekommen ist? Hier bleibt dem Täter das unrechte Gut mit hoher Wahrscheinlichkeit erhalten. Dabei mag anzuerkennen sein, daß die Gerichte durch die Höhe der zuerkannten Strafe einen annähernden Ausgleich zu schaffen versuchen.

Der vorstehende Entwurf einer BRVO. will diesen Uebelständen begegnen. Er will durch Einführung einer im Strafverfahren festzusetzenden Buße zur Sühne des gekränkten Rechtsgefühls dem Täter gegenüber prompte Justiz üben und damit verhüten, daß dieser überhaupt oder Jahre hindurch im Besitz des durch unerlaubte Handlungen Erlangten verbleibt. Unserem Rechtsempfinden entspricht eine sofortige Sühne. Sie wird in vielen Fällen den Zivilprozeß überflüssig machen, sie braucht ihn aber nicht gänzlich auszuschließen. Der § 340 Abs. 2 BGB. bietet ein Analogon. Nicht angemessen erscheint es, die weitergehenden Ansprüche nach dem Vorgang der anderen Strafgesetze fallen zu lassen, denn der Anspruch entspringt für den Verletzten aus einem zivilrechtlichen Lieferungsvertrag oder aus einem reinen Kaufgeschäfte. Die Besorgnis, daß hierdurch eine Vervielfältigung der Prozesse nicht ausgeschlossen werde, erscheint unbegründet. Hiergegen spricht die Erfahrung, daß die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen über die Vertragsstrafe hinaus zu den Seltenheiten gehört. Die Besorgnis erscheint nicht stark genug, um ihrethalben auf die Vorteile einer im Strafverfahren auszusprechenden Buße zu verzichten. Zu berücksichtigen bleibt aber der Fall, daß der Anspruch aus dem Schlusse durch mehrere Hände läuft, und die Leistung erst an einen ersten oder ferneren Zessionar erfolgt. Diese Gestaltung der Sachlage will der Entwurf hervorheben; er sieht ferner vor, auch die noch anhängigen Sachen zu treffen. Dazu ist folgendes hervorzuheben:

Vom Standpunkt des Gesetzgebers aus kann man die scharfe oder die milde Tonart wählen. Erstere könnte dazu führen, beim Tatbestand des § 9 dieses Entwurfs den Ersatz dem Verletzten zu versagen und ihn auf das Reich zu übertragen — eine übermäßige Härte. Der § 9 führt aber zu dem Zweifel, ob er gegenüber dem Tatbestand des § 817 BGB. eine Milderung enthält. Dann ist er eine Aenderung des materiellen Rechts. Der Tendenz des Art. 170 EGzBGB. würde es alsdann entsprechen, diese Aenderung auf bestehende Schuldverhältnisse nicht anzuwenden. Würde damit eine große Reihe von Fällen ausscheiden, so sprechen auch sonstige Gründe entscheidend für die Ueberwindung dieses Gedankens. Die Höchstpreisfestsetzung will den Schwächeren und meist Wehrlosen gegen das Uebermaß schützen. Ein solcher ist aber in der Regel der Käufer. Nur damit wird zugleich der Absicht des Blankettgesetzes v. 4. Aug. 1914 entsprochen. Das ist ausschlaggebend. Folgerichtig mußte daher das Verfahren nach § 10 auf die bereits anhängigen Sachen ausgedehnt werden.

Die weitere Ausgestaltung des Verfahrens bietet keine großen Schwierigkeiten; sie schließt sich den bestehenden Vorschriften an, auch für die Zwangsvollstreckung, sie ist, wenn sie dem Gesetzgeber annehmbar erscheint, geeignet, dem Reiche nicht unerhebliche Beträge zuzuführen. Der Entwurf vermeidet es einerseits, die Verfolgung der Buße von einem förmlichen Antrage des Verletzten abhängig zu machen — hier scheint das öffentliche Interesse vorzugehen —, während er andererseits den Verzicht zulassen will. Er wird da eine Rolle spielen, wo der Täter bereits einen Ausgleich gewährt hat, oder der Verletzte aus anderen Gründen eine Buße vermeiden will. Der Fall kann ein so komplizierter sein, daß seine Verfolgung im Zivilprozeß den Vorzug verdient. Daß die Staatsanwaltschaft nicht wegen jedes geringfügigen Anspruchs eine Buße fordern muß, ist durch § 1 zum Ausdruck gebracht. Dagegen enthält § 7 für solche Fälle einen Ausweg, in denen wohl mit dem sofortigen Abschluß des Strafverfahrens, nicht aber auch mit der sofortigen Zuerkennung der Buße gerechnet werden mag. Es soll jedoch erst das erkennende Gericht den erforderlichen Vorbehalt aussprechen, weil es allein die Sachlage vollständig überblickt, während ihm auch später die Befähigung verbleibt, den Anspruch auf Buße sachgemäß zur Erledigung zu bringen. Eine dem § 320 Abs. 4 ZPO. entsprechende Bestimmung erschien nicht erforderlich, sie erledigt sich, weil ohne neue Beweisaufnahme die Entscheidung über die Buße im Strafverfahren nicht getroffen werden soll. Der § 8 bringt zum Ausdruck, daß der Anspruch auf Buße ein strafrechtlicher ist. In der vor der Strafkammer verhandelten Sache ist nur die Revision zulässig, und dem Revisionsgericht liegt keine andere Prüfung rücksichtlich der Buße ob, als für die Beurteilung der Straftat selbst.

Endlich ist dem Falle Rechnung getragen — § 11 —, daß ausnahmsweise der Anspruch auf Buße vom Strafrichter abgelehnt wird, sei es, weil er auf Freisprechung erkannt hat, sei es, weil die Sachlage besondere Schwierigkeiten bietet. Es wird an den Fall gedacht, daß die Höchstpreisüberschreitung so verschleiert ist, daß sie weitausgreifender Ermittlungen bedarf. Ein solcher Ausschluß darf nur ganz

ausnahmsweise vor sich gehen, er soll aber die Möglichkeit offen lassen, doch noch im Zivilprozeß den fehlenden Nachweis zu führen. Selbstverständlich wird auch für dieses Verfahren § 9 Anwendung finden.

Stillstand und Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Kriegsteilnehmer.

Von Amtsrichter **Wagner**, Westerland.

I. Ist der Kriegsteilnehmer ohne einen Vertreter im Sinne des § 3 Ziff. 2 KTSchG., so tritt beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ohne besonderen gerichtlichen Ausspruch die Unterbrechung des Verfahrens ein (§ 2 KTSchG.). Hat er dagegen einen Vertreter, so ist auf dessen Antrag die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen, es sei denn, daß der Rechtsstreit einen vermögensrechtlichen Anspruch betrifft und die Aussetzung nach den Umständen des Falls offenbar unbillig ist (§ 3 Abs. 2 KTSchG.). Das Aussetzungsverfahren richtet sich nach der ZPO., da das KTSchG. nur die Voraussetzungen für den Stillstand und die Wiederaufnahme des Verfahrens regelt (vgl. die amtl. Begr). Das Aussetzungsgesuch kann daher schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Die Entscheidung erfolgt im Verfahren mit fakultativer mündlicher Verhandlung (§ 248 ZPO.). Daß die Aussetzung offenbar unbillig ist, hat der Gegner geltend zu machen und die zur Begründung vorgebrachten Tatsachen nötigenfalls[1]) zu beweisen. Es genügt weder, mangels ausdrücklicher Bestimmung die bloße Glaubhaftmachung,[2]) noch das bloße Vorbringen der Tatsachen, wobei es dem Gericht überlassen bliebe, von Amts wegen eine Nachprüfung über deren Richtigkeit anzustellen, denn auch im Verfahren mit fakultativer mündlicher Verhandlung gilt die Verhandlungsmaxime.[3]) Es sind also alle prozessual zulässigen Beweismittel verwendbar. Die Entscheidung über den Aussetzungsantrag ergeht durch Beschluß, gegen den die Beschwerde zulässig ist, und zwar im Fall der Ablehnung die sofortige Beschwerde (§ 252 ZPO.). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 572 Abs. 1 ZPO.). Sie wird daher gegenstandslos und mithin unbegründet mit Erlaß des Endurteils.[4]) Doch ist vorläufige Aussetzung der Vollziehung, d. h. einstweilige Aussetzung der Verhandlung zulässig (§ 572 Abs. 2 ZPO.).

[1]) Nichterklärung des Gegners ist im Verfahren ohne mündliche Verhandlung oder beim Ausbleiben des Gegners in der mündlichen Verhandlung frei zu würdigen — vgl. Gaupp-Stein, § 128 V. A. und B. 3.

[2]) Gaupp-Stein, § 128 V. A.

[3]) Gaupp-Stein, § 128 V. Abs. 3, Vorbem. III. 2 vor § 128. OLG. Dresden, 11. Mai 1915, Sächs. Arch. 15, 247: ROLG. 31, 166; Recht 15, 564 hält eine Beweisaufnahme für unzulässig. Dabei ist übersehen, daß das Erfordernis des Offenbarseins nur für die Unbilligkeit selbst aufgestellt ist — diese muß jedem Kenner der Tatsachen ohne weiteres einleuchten —, nicht dagegen für die zu ihrer Begründung vorgebrachten Tatsachen. Daß diese des Beweises bedürfen, ergibt sich auch aus der für den analogen Fall des § 4 Abs. 2 KTVertrVO. getroffenen, dem § 331 Abs. 1 ZPO. nachgebildeten Bestimmung, wonach die zur Begründung der offenbaren Unbilligkeit vorgebrachten Tatsachen beim Ausbleiben des Kriegsteilnehmers als zugestanden gelten. Anders liegt es im Fall der Vertreterbestellung gemäß § 1 KTVertrVO.: Hier ist weder obligatorische noch auch nur falkultative mündliche Verhandlung vorgesehen, und das Gericht hat daher vollkommen freie Wahl, wie es sich die Ueberzeugung von dem Vorliegen der offenbaren Unbilligkeit verschaffen will. (Bendix, Recht 15, S. 98,99; Heß, Kriegsgesetze, 2. Aufl., Anm. 1 zu § 1.)

[4]) Gaupp-Stein, § 575 I.

II. Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens enden von selbst mit der Beendigung des Kriegszustandes (§ 4 Ziff. 1 KTSchG.), die Unterbrechung ferner auch mit der Bestellung eines Vertreters gemäß § 1 KTVertrVO.[1]) Der Gegner kann das Verfahren also ohne vorherige Ladung zur Aufnahme fortsetzen. Beim Vorliegen sonstiger Endigungsgründe bedarf es dagegen zunächst einer Ladung des Kriegsteilnehmers zur Aufnahme des Verfahrens. Sie ist zulässig einmal nach Ablauf eines Monats seit der Beendigung der Kriegsteilnehmereigenschaft (§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 u. Abs. 2 KTSchG.) und in vermögensrechtlichen Streitigkeiten ferner, wenn die weitere Unterbrechung oder Aussetzung nach den Umständen des Falls offenbar unbillig ist. Das letzte ist zwar im Gesetz in dieser Allgemeinheit nicht ausdrücklich ausgesprochen, sondern nur für die Uebergangsfälle, in denen am 14. Jan. 1915 das Verfahren bereits unterbrochen oder ausgesetzt war. Gleichwohl wird man diese Ausdehnung[2]) auf die Fälle des erst nach dem 14. Jan. 1915 eintretenden Stillstands vornehmen müssen. Bei dem entscheidenden Gewicht, das die KTVertrVO. auf die Billigkeit legt, ist nicht anzunehmen, daß sie keine Handhabe zur Beseitigung der unbillig gewordenen Aussetzung bieten sollte, bloß weil diese Aussetzung, wenn auch unter ganz anderen tatsächlichen Verhältnissen, erst nach dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgt ist. Um so weniger ist das anzunehmen, als auch in den eigentlichen Uebergangsfällen (Aussetzung vor dem 14. Jan. 1915) eine erst nach dem 14. Jan. 1915 eintretende Unbilligkeit zweifellos genügt, ein innerer Grund für eine verschiedene Behandlung dieser beiden Fälle aber nicht ersichtlich ist. Für unsere Annahme spricht ferner, daß auch im Fall der erst nach dem 14. Jan. 1915 eingetretenen Unterbrechung das Verfahren durch Antrag auf Vertreterbestellung und demnächstige Fortsetzung des Verfahrens ohne Ladung zur Aufnahme, also möglicherweise ohne die Unbilligkeit beweisen zu müssen, vom Gegner fortgesetzt werden kann. Den Gegner im Fall der Aussetzung schlechter zu stellen, erscheint innerlich nicht begründet. Endlich ist zu bedenken, daß das gleiche Ergebnis, die Fortsetzung des nach dem 14. Jan. 1915 ausgesetzten Verfahrens, durch Einlegung der (oben bereits als zulässig bezeichneten) einfachen, also an keine Frist gebundenen Beschwerde gegen den Aussetzungsbeschluß

[1]) Das gilt nur, wenn das Verfahren erst nach dem 14. Jan. 1915 anhängig geworden ist. Andernfalls bedarf es nach der Uebergangsvorschrift in § 4 Abs. 2 KTVertrVO. der Ladung des Vertreters zur Aufnahme. Daraus ergibt sich allerdings die eigenartige Folge, unter Berücksichtigung des in Anm. [3]) Gesagten, daß der Gegner, um den Stillstand zu beenden, in den am 14. Jan. 1915 bereits anhängigen Sachen die offenbare Unbilligkeit beweisen muß, in den später anhängig werdenden dagegen nicht, obwohl ein Grund für diese verschiedene Behandlung nicht ersichtlich ist. Von besonderer Bedeutung ist diese Verschiedenheit übrigens nicht, da schon die Vertreterbestellung offenbare Unbilligkeit voraussetzt.

[2]) Sie hat übrigens nur für den Fall der Aussetzung Bedeutung, denn zur Aufnahme eines unterbrochenen Verfahrens bedürfte es zunächst einer Vertreterbestellung, und diese brächte die Unterbrechung kraft Gesetzes zu Ende, so daß es keiner Aufnahme mehr bedürfte.



trotzdem erreichbar ist. Denn die Beschwerde kann auch auf neue Tatsachen gestützt werden (§ 570 ZPO.), und zwar auch auf solche, die erst nach Erlaß des angefochtenen Beschlusses eingetreten sind,[1]) also jedenfalls auch auf die erst nach Erlaß des Aussetzungsbeschlusses eingetretene Unbilligkeit. Es dürfte aber nicht dem Sinn einer Kriegsverordnung entsprechen, die Parteien unnötigerweise auf einen solchen Umweg zu drängen. Angesichts dieser Erwägungen kann dem Kammergericht nicht beigepflichtet werden, wenn es unter Berufung auf den Charakter des § 4 Abs. 2 KTVertrVO. als Uebergangsvorschrift den entgegengesetzten Standpunkt vertritt.[2])

III. Das Verfahren bei der Aufnahme gestaltet sich folgendermaßen: Wenn der Kriegsteilnehmer das Verfahren nicht von selbst aufnimmt, muß ihn der Gegner hierzu und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache laden (§ 4 Abs. 2 KTSchG., § 4 Abs. 2 KTVertrVO.; die Ladungsfrist ist vom Vorsitzenden zu bestimmen — § 239 Abs. 3 ZPO.; die diesbezügliche Verfügung ist mit der Ladung zuzustellen — vgl. Gaupp-Stein, § 239 IV. 3). Erscheinen beide Parteien im Termin und erkennt der Kriegsteilnehmer seine Aufnahmeverpflichtung an, so wird sofort zur Hauptsache verhandelt; einer besonderen Entscheidung über die Aufnahme bedarf es nicht. Bestreitet er die Verpflichtung, so bedürfen die zu ihrer Begründung geltend gemachten Tatsachen des Beweises;[3]) das oben für die Verhandlung über den Aussetzungsantrag in dieser Beziehung Ausgeführte gilt auch hier. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ergeht in Beschlußform, denn sie ist ohne Einfluß auf die endgültige Entscheidung des Rechtsstreits. Ein Zwischenurteil, wie im Fall des § 239 ZPO., dem unser Verfahren im übrigen nachgebildet ist, kann daher nicht ergehen. Gegen den Beschluß ist nach § 252 ZPO. die Beschwerde gegeben, und zwar die sofortige Beschwerde, wenn er die Verpflichtung zur Aufnahme ausspricht.[4]) Ueber den Einfluß eines etwa in der Zwischenzeit ergehenden Endurteils gilt das oben Gesagte. Erscheint der Kriegsteilnehmer nicht, so ist im Fall des § 4 Abs. 2 KTSchG. die Beendigung der Kriegsteilnehmereigenschaft als zugestanden anzunehmen, und der Gegner kann, wenn der Ablauf der Monatsfrist glaubhaft gemacht ist, Versäumnisurteil zur Hauptsache nehmen. Das gleiche gilt im Fall des § 4 Abs. 2 KTVertrVO., wenn die als zugestanden anzunehmenden tatsächlichen Behauptungen die Unbilligkeit des weiteren Stillstands begründen. Andernfalls ist durch Beschluß die Verpflichtung zur Aufnahme zu verneinen, nicht etwa durch Beschluß der Antrag auf Versäumnisurteil abzulehnen, denn eine Verhandlung

[1]) Gaupp-Stein, § 570 I.

[2]) Entsch. v. 29. März 1915; DJZ. 1915 S. 525.

[3]) Heß, Anmerk. 3 zu § 4 KTVertrVO., erklärt Glaubhaftmachung für vorgeschrieben. Dem kann nicht beigetreten werden: bei streitiger Verhandlung ist sie nicht ausreichend (vgl. oben unter I), bei Versäumnis des Kriegsteilnehmers nicht erforderlich — nur der Ablauf der einmonatigen Frist des § 4 Abs. 2 KTSchG. bedarf im letzten Fall der Glaubhaftmachung.

[4]) Gaupp-Stein, § 252 I.

zur Hauptsache findet in diesem Fall gar nicht statt. Erscheint endlich der Gegner nicht, so kann der Kriegsteilnehmer, wenn er seine Aufnahmeverpflichtung anerkennt, Versäumnisurteil zur Hauptsache nehmen.[1]) Bestreitet er dagegen die Verpflichtung, so kann keine Entscheidung ergehen: ein Versäumnisurteil zur Hauptsache nicht wegen des Stillstands des Verfahrens, eine Entscheidung über den Aufnahmeantrag nicht, weil die ZPO. keine Versäumnisbeschlüsse kennt (vgl. Gaupp-Stein, § 128 V. B. 3) und eine Entscheidung auf Grund des schriftlichen Vorbringens im Verfahren mit obligatorischer mündlicher Verhandlung nicht zulässig ist.

Durch die VO. v. 20. Jan. 1916 (RGBl. S. 47) werden die Angehörigen immobiler Truppenteile, sofern sie durch ihre Zugehörigkeit zur bewaffneten Macht an der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert sind, einerlei, ob sie einen Vertreter haben, oder nicht, im wesentlichen den vertretenen Kriegsteilnehmern gleichgestellt, jedoch mit zwei Ausnahmen:

1. Während bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten die Voraussetzungen der Aussetzung für beide Gruppen gleich geregelt sind („kann . . . ablehnen" in § 3 Abs. 2 KTSchG. will sachlich dasselbe sagen, wie „ist abzulehnen" in § 1 Abs. 2 VO. v. 20. Jan. 1916), muß bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten dem Aussetzungsantrag eines Kriegsteilnehmers unbedingt, demjenigen eines Immobilen aber nur dann stattgegeben werden, wenn die Aussetzung nicht offenbar unbillig ist.

2. Um den Stillstand des Verfahrens zu beseitigen, ist nach der VO. v. 20. Jan. 1916 der Gegner nicht mehr auf den umständlicheren Weg des Aufnahmeverfahrens mit obligatorischer mündlicher Verhandlung angewiesen, sondern es ist das einfachere Verfahren mit falkultativer mündlicher Verhandlung vorgesehen. Eine Ausdehnung dieser Vereinfachung auf das Verfahren gegen Kriegsteilnehmer wäre zu wünschen.

Uebrigens bildet § 2 der VO. v. 20. Jan. 1916 eine starke Stütze für die oben vertretene ausdehnende Auslegung des § 4 Abs. 2 KTVertrVO.

Juristische Rundschau.

In der Seeschlacht am Skagerrak hat die deutsche Flotte die englische besiegt. Das Gefühl des Stolzes und der Freude, das ganz Deutschland vom obersten Kriegsherrn bis zum einfachsten Bürger durchzog, ist ein wohlbegründetes. Es ist zwecklos, darüber zu streiten, wann ein Sieg vorliegt. Hierfür gibt es keine völkerrechtliche Definition. Das eigene Empfinden zeigt, daß sich die deutsche Kraft der englischen auch zur See überlegen gezeigt hat. Begriffliche Unterscheidungen ändern daran nichts. Noch weniger die Versuche der englischen Admiralität und der Presse, die Tatsachen zu entstellen und durch mehr oder minder geschickte Gruppierung von Zahlen und Momenten ein falsches Bild zu erwecken. Das alles ist zur Einwirkung auf die Neutralen bestimmt. Der unlautere Wettbewerb um deren Meinung spielt unter den englischen Kriegsmitteln

[1]) Gaupp-Stein, § 239 IV 5.

eine mächtige Rolle. Es wird der Schein einer besonders günstigen Lage erweckt. Aber nur der Schein. Wir dürfen uns damit trösten. Nur der unsolide Kaufmann, nur der, dessen Geschäft auch auf dem Schein aufgebaut ist, greift zu den unlauteren Mitteln.

Die Führer der Regierungen sprachen zueinander. Sie richten ihre Reden bald an die Berichterstatter der neutralen Presse, bald an die eigene Volksvertretung. Gemeint als Adressat ist aber der Minister des feindlichen Staates, der zuletzt gesprochen hat. Sir Edward Grey hat zuletzt im englischen Parlament das Wort ergriffen. Darin hat er eine Darstellung des deutschen Reichskanzlers über das Verhalten Englands während der Bosnischen Spannung als Lüge ersten Ranges bezeichnet. Er soll auch durch den Ton seiner Rede und eine sonst nicht übliche Leidenschaftlichkeit dies unterstrichen haben. Die deutsche Regierung antwortete darauf durch den Abdruck zweier Berichte des deutschen Botschafters in Petersburg aus jener Zeit. Das ist auch wohl die einzig würdige Art, auf einen solchen Angriff zu antworten. Gegen die Beleidigung im internationalen Verkehr auch zur Kriegszeit gibt es kein anderes Mittel als im gesellschaftlichen Verkehr der Menschen untereinander. Man muß die Unwahrheit der Behauptung des andern beleuchten. Dann wird die öffentliche Meinung die Strafe vollziehen.

Die Note, welche Präsident Wilson an die englische und französische Regierung gerichtet hat, ist im Wortlaute von den englischen und französischen Zeitungen nicht wiedergegeben worden. Uns mutet er, wenn wir ihn mit den Noten, die Deutschland erhielt, vergleichen, doch recht freundschaftlich an. Man wird gut daran tun, keine allzu großen Erwartungen an diesen völkerrechtlichen Prozeß zu knüpfen. Amerika verwahrt sich gegen die Verletzung des Rechts der ungehinderten Reise der Briefpost. Diese ist durch die auch von England nicht bestrittene völkerrechtliche Uebereinkunft gewährleistet. Man sieht aber wieder, welchen Wert solche völkerrechtlichen Abkommen haben. Das zeigt auch die Auslegung, der selbst die Vereinigten Staaten zuneigen. An Stelle des rein formellen Moments des Briefes wird der materielle Inhalt der Briefsendung gesetzt. Nur die schrifliche Mitteilung soll geschützt sein. Alles andere aber, das unter Briefverschluß als Briefpost versandt wird, entbehrt dieser Sicherheit. Daraus folgt dann wieder für England das Recht der Durchsuchung auch der Briefpost. Es muß sich ja vergewissern, ob nicht in dem Briefumschlage Wertpapiere, Schecks usw. oder gar sonstige Waren enthalten sind. Dann bleibt freilich für die amerikanische Beschwerde nicht mehr viel übrig. Dann findet sich zuletzt nur noch der Vorwurf, daß England die echten Briefe zu spät weiterbefördert hat. Es klingt doch bei dem ungeheuren Völkerringen recht eigenartig, wenn sich der Präsident der Vereinigten Staaten darüber beklagt, daß ein amerikanisches Werk mit seiner Offerte infolge der Postzurückhaltung zu spät kam. Man geht wohl nicht fehl, wenn man aus diesem Momente schließt, daß bei der ganzen Aktion nicht viel mehr herauskommen wird als ein Entschädigungsanspruch.

Griechenland leidet weiter unter seiner Neutralität. Die bulgarisch-deutsche Armee besetzte auf griechischem Boden die Grenzforts. Das war militärisch nötig. Man durfte sie den vorrückenden Ententetruppen nicht überlassen. Das war aber auch völkerrechtlich zulässig. Räumte Griechenland den Engländern und Franzosen das Gebiet in Saloniki, so muß es die Mittelmächte und ihre Freunde gleichmäßig behandeln. Daher verließ die griechische Besatzung die Feste Rupel. Es wurde ein Protokoll unterzeichnet. Es wurden alle Rechte der griechischen Regierung vorbehalten. Die bulgarischen und deutschen Führer anerkannten diese. Sie setzten sich nur tatsächlich in den Besitz des Kriegsgebietes. Der neutrale Staat, durch die Uebermacht gezwungen, überläßt sein Land den beiden feindlichen Mächten. Sie haben es nicht kraft Kriegsrechts. Sie haben es nicht durch Okkupation in der Hand. Es ist ihnen durch völkerrechtlichen, wenn auch nicht ausdrücklichen Vertrag auf Widerruf überlassen.

Das englische Handelsministerium hat durch eine im Mai 1916 ergangene Verfügung die Verträge der deutschen Käufer mit der Broken Hill Propietary Co. und der Zinc Co. über die Lieferung von Erzen aus den australischen Bergwerken für ungültig erklärt. Die englischen Gesellschaften können nun frei über ihre Produktion verfügen. Bisher sollen sie Angebote von dritter Seite abgelehnt haben. Sie hielten sich durch ihre Kontrakte gebunden. Es ist nicht unmöglich, daß bei dem Eingreifen der britischen Regierung wirtschaftliche Momente mit im Spiele sind. Es ist auch rechtlich nicht unzweifelhaft, ob die Verträge weiterbestehen, oder ob die Lieferpflicht während des Krieges aufgehoben ist. Dann häufte sich in den Erzvorräten totes Kapital. Der Beschluß des Ministeriums beseitigte die Ungewißheit. Auch in Deutschland zeigen sich ähnliche Fälle. Nie aber wird die Regierung in bestehende Verträge eingreifen. Die Entscheidung über den Einfluß des Krieges überläßt sie den Gerichten. Die Achtung vor der Heiligkeit des Rechts ist uns in Fleisch und Blut übergegangen, auch gegenüber den Angehörigen des feindlichen Staates. Der Rechtsstaat ist Wirklichkeit. In England muß auch dieses Gefühl vor der Staatsraison im Kriege zurückweichen. Man hat das Recht, alles zu tun, was den Feinden schaden kann. Also vernichtet man auch Privatrechte ohne jeden Skrupel. Erst nach dem Kriege wird sich im internationalen Verkehr zeigen, was England damit zerstört hat. Das Vertrauen auf den staatlichen Rechtsschutz ist dahin. Wer Gefahr läuft, im Falle einer kriegerischen Verwicklung seiner Ansprüche durch ein Machtwort beraubt zu werden, hütet sich vor Geschäften in diesem Lande. Oder er läßt sich das Risiko bei seinen Geschäften vergüten. Das Mißtrauen gegen England als Staat wird England als Handelsvolk bezahlen müssen.

Es ist sonderbar, wie der Krieg in den romanischen Ländern verwirrend auch auf die Gerichte eingewirkt hat. Auch wenn man sich zu einer strengen Beurteilung der Berichte zwingt, wenn man sich vor einer Ueberschätzung der Eigenschaften des eigenen Volkes und der deutschen Gerichte zu bewahren sucht, das Ergebnis ist immer das gleiche. Die deutsche Rechtsprechung hält sich von jedem Uebertragen der Feindseligkeiten gegen den fremden Rechtsuchenden fern. Auch der Franzose und Engländer, Russe oder Serbe genießt den gleichen Rechtsschutz und die gleiche unparteiische Behandlung. Im feindlichen Auslande



beeinflußt das „patriotische“ Empfinden die Rechtsprechung in betrübender Weise. In Italien wurde ein 60jähriger Priester aus Palermo zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt. Er sollte Soldaten zu Fahnenflucht und Ungehorsam aufgereizt haben. Es wurde nur festgestellt, daß er in „entmutigendem Sinne“ tätig gewesen sei. Das genügte zur Verurteilung. Einen Postdieb sprach das Kriegsgericht in Mailand frei. Seine Unglücksfälle, die ihn zum Diebstahl gebracht hatten, kamen daher, daß er aus Fiume bei Ausbruch des Krieges nach Italien geflüchtet war. Seine Seele sträubte sich gegen die ungarische Staatsbürgerschaft. Nicht viel besser sieht es in Frankreich aus. Das Pariser Ziviltribunal hat im Gegensatz zu einer Entscheidung des Appellhofs den feindlichen Ausländern das Recht, als Partei vor einem französischen Gerichte aufzutreten, versagt. Die Presse mit wenig Ausnahmen begrüßt dies als eine patriotische Entscheidung.

Am 25. und 26. Mai fand im Reichstag eine lebhafte Erörterung über Belagerungszustand und Zensur statt. Hier ist ja die Stelle, in der ohne Zensur über die Zensur geredet werden darf. Eine staatsrechtliche Streitfrage wurde dabei aufgeworfen. Der Reichskanzler vertrat durch seinen Stellvertreter, den neuen Staatssekretär des Innern, den Standpunkt, daß er nur für die Verhängung des Belagerungszustandes verantwortlich sei, nicht aber für seine Handhabung. Er sei ja ohne Einfluß auf die stellvertretenden Generalkommandos. Diese wieder unterstünden nur der kaiserlichen Kommandogewalt. Man hat sich im Reichstag für die gegenteilige Auslegung auf früher im Parlament erfolgte Aussprachen berufen. Man wird aber trotzdem, wie die Lage heute ist, den Standpunkt des Reichskanzlers als den folgerichtigen anerkennen müssen. Man mag das ganze Gesetz über den Kriegszustand als veraltet betrachten. Man mag Einschränkungen der Militärgewalt verfassungsrechtlich für nötig erachten. Solange aber eine Aenderung des Gesetzes nicht eingetreten ist, kann man dessen Inhalt nicht durch Interpretation ändern oder beseitigen.

Der Leiter des Reichsernährungsamtes, Oberpräsident v. Batocki, hat sich am 7. Juni dem Reichstage offiziell vorgestellt. Auch beim Lesen war seine Rede eine Erquickung. Er mag die Bezeichnung als Diktator ablehnen. Nicht der Name macht den Erfolg. Ist der kraftvolle Wille vorhanden, so wird er eine tatsächliche Diktatur herbeiführen. Er wird der ganzen Gestaltung der Dinge ihr Gepräge geben. Nicht ohne Behagen vernahm der Jurist das Geständnis, daß auch der Leiter des Reichsamtes sich aus der Fülle der Verordnungen in der Ernährungsfrage nicht mehr auskennt. Hier soll Ordnung geschaffen werden. Das ist dringend geboten. Eine Hilfe hierzu wäre eine systematische Verarbeitung des ganzen Stoffes gewesen. Sie ist uns bis jetzt nicht beschert worden. Vielleicht haben die rechten Männer hierzu keine Zeit gehabt und die, die Zeit hatten, waren nicht die rechten Männer. Nun muß man sich damit begnügen, daß sich der Sammlung und Ordnung der Vorschriften die juristische Bearbeitung vom einheitlichen Gesichtspunkte aus anschließt.

Der Reichstag hat das Kapitalabfindungsgesetz für die Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen angenommen. Es soll ihnen die Möglichkeit geben, sich mit Hilfe eines Kapitals auf eigenem Boden ansässig zu machen oder den eigenen Besitz zu erhalten. Daher ist die Rente, die den Kriegsbeschädigten oder der Kriegerwitwe zusteht, ablösbar gemacht. Das darf aber nur zu den Zwecken der Ansiedlung und Seßhaftmachung geschehen. Doch macht es keinen Unterschied, ob es sich um landwirtschaftlichen Betrieb oder um eine städtische Heimstätte handelt. Das Gesetz sieht Maßnahmen vor, die den Verwendungszweck sichern sollen. Die Gefahr liegt ja sonst nahe, daß das Kapital verbraucht wird oder sonst verloren werde. Mit diesem Gesetz ist aber nur die eine Hälfte der Gesamtaufgabe gelöst. Es sind nun die Mittel zum Erwerbe der Heimstätten gegeben. Es muß nun aber auch die Möglichkeit geschaffen werden, diese selbst zu erhalten. Hier liegt der Schwerpunkt in der Fürsorgetätigkeit der Verwaltungsbehörde. Sie muß jetzt schon einsetzen. Sie muß darauf achten, daß frei werdende Bauerngüter und überhaupt ländlicher Kleinbesitz nicht aufgekauft wird. Es müssen Stellen geschaffen werden, die dem Nachweis solcher Erwerbsmöglichkeiten dienen. Es müssen sich Stellen finden, die den Kriegsbeschädigten und die Kriegerwitwe in der Erhaltung ihres Besitzes stärken. Gelingt dies alles, dann hat Deutschland nicht nur seinen Kämpfern und deren Hinterbliebenen einen Teil seiner Dankesschuld bezahlt. Es hat auch für die Kräftigung des Volkes selbst und die künftige Generation eine mächtige Grundlage geschaffen.

Der Reichstag hat die Steuergesetze erledigt. Er gab mit vollen Händen. Er gab mehr, als die Regierung verlangt hat. Man wird abwarten müssen, wie sich diese Gesetze in der Wirklichkeit ausnehmen. Die Praxis zeigt manchmal ein anderes Bild, als die Theorie im Schoß der gesetzgebenden Körper. Die heutige Gestaltung verdanken die Steuergesetze einem Kompromiß. Es wurde darüber unter den Parteien und zwischen diesen und der Regierung hinter den Kulissen verhandelt. Dann kam dieses Ergebnis als Antrag in die zweite Lesung der Kommission. Daraus ergab sich, daß hier eine Erörterung nicht mehr stattfand. Man rüttelte nicht mehr an dem vielleicht durch mühsame Verhandlung Gewonnenen. Das hat den Vorteil, daß der Kommissionsbericht sich über die Einzelheiten nicht mehr ausspricht. Die Auslegung ist dieses Hilfsmittels beraubt. Auf der anderen Seite aber sind solche Verschiebungen nicht ganz unbedenklich. Es ist schon längst bei derartigen Gesetzen der Schwerpunkt von dem Plenum des Reichstags in die Ausschüsse verlegt. Nun würden auch diese tatsächlich ausgeschaltet. Es ist nicht wünschenswert, daß dies zur ständigen Praxis werde.

Die Verordnung des Bundesrats über die Todeserklärung Kriegsverschollener v. 18. April 1916 ist in Kraft getreten. Sie wird, je länger der Krieg dauert, desto mehr zur Anwendung kommen. Es wird sich dann zeigen, ob die Erleichterungen in der Behandlung Kriegsverschollener den praktischen Bedürfnissen genügen, oder ob noch weitere Maßnahmen erforderlich sind. Die Auslegung des Ermächtigungsparagraphen hat allmählich eine solche Ausdehnung erhalten, daß der Bundesrat allen Anforderungen des Lebens und Sterbens gerecht werden kann. Zu der Verordnung über die Kriegsverschollenen sind Motive im Reichsanzeiger veröffentlicht worden. Der preußische Justizminister hat diese Begründung im Anschluß an eine Allg. Verfügung v. 13. Juni 1916 im JMBl. nochmals abgedruckt. Sie

wird „zur Kenntnis der Justizbehörden“ gebracht. Die meisten bundesrätlichen Verordnungen zeichnen sich durch den Mangel einer Begründung aus. Nur in einzelnen Fällen ist davon abgewichen worden. Auch die viel besprochene Entlastungsverordnung war von einer Begründung begleitet. Man kann über den Wert oder Unwert von Begründungen zu Gesetzen für die Praxis verschiedener Meinung sein. Sie wirken auch verschieden. Wenn aber die bundesrätlichen Verordnungen in ihrer großen Mehrzahl ohne Motive veröffentlicht werden, dann sollte dies auch für alle gelten. Die Verordnungen aus dem Reichsamt des Innern auf dem Gebiete der Nahrungsmittelfürsorge sind weit schwieriger zu verstehen als die rein juristischen. Wenn man bei jenen ohne amtliche Erläuterungen auskommt, so geht es auch bei diesen.

Die chemische Großindustrie Deutschlands hat sich auf die Dauer von fünfzig Jahren zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen. Die Begründung liegt in der gemeinsamen Abwehr gegen die Versuche der feindlichen Staaten, die Weltstellung der deutschen Unternehmungen zu zerstören. Man kennt die bis heute vergebliche Züchtung eigener chemischer Werke durch Staatsgelder in England und Japan. Die Verteidigung ihres Absatzgebietes nach dem Kriege wird aber für die deutsche chemische Industrie sicher keine leichte Aufgabe sein. Die gemeinsame Gefahr führte auch hier zusammen. Man hat keine einheitliche Gesellschaft durch Fusion gebildet, auch nicht einen Trust geschaffen, bei dem alle Aktien der beteiligten Gesellschaften in die Hand einer einzigen gegeben werden und die Aktionäre jener dafür Aktien der Trustgesellschaft erhalten. Nur eine lose Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist entstanden. Es sollen die gegenseitigen Erfahrungen getauscht werden. Man will die Konkurrenz im Absatze ausschließen. Der Gewinn wird nach einem feststehenden Satze geteilt. Ob dies gelingt, wird die Zukunft lehren. Die Form der Interessengemeinschaft gibt die Möglichkeit, eine gewisse Selbständigkeit der Einzelunternehmungen zu wahren. Darin liegt aber auch eine Gefahr. Namentlich, wenn die Entlohnung der Leiter dieser Werke und ihrer Angestellten sich nur nach ihrem Ergebnis richtet. Das führt wieder zur Konkurrenz. Darin kann sich ein Sprengstoff verbergen. Es wird eine großzügige Leitung dazu gehören, diese Klippen zu meiden, namentlich, wenn die Zeiten der schlimmsten Gefahr vorüber sind.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Einwirkung des Krieges auf die Kaufabschlüsse vor Kriegsausbruch kann nun als gefestigt angesehen werden. Auf der einen Seite steht die Auslegung der Kriegsklausel. Sie besagt, daß der Verkäufer im Falle eines Krieges wie in den andern Fällen höherer Gewalt sich von der Lieferpflicht befreien will ohne Rücksicht darauf, ob ihm die Erfüllung noch möglich ist oder nicht. Der Gewinn aus der Preissteigerung an seinen vorhandenen Vorräten fällt ihm dadurch zu. Auf der andern Seite bleiben die Verkäufer, die ohne solches Geding verkauften, an ihren Vertrag gebunden. Sie müssen liefern. Eine Erhöhung der Selbstkosten in ungeahnter und unerträglich scheinender Weise hat keine befreiende Wirkung. Von einer Unerschwinglichkeit, die der Unmöglichkeit gleich steht, will das RG. nichts wissen, solange für die Ware ein Markt vorhanden und die Ware auf dem Markte zu erhalten ist. Der Verlust bleibt hier auf dem Verkäufer lasten. Es hat wohl kaum jemand gedacht, daß die Forcemajeure-Klausel einmal eine so entscheidende Rolle spielen sollte. Sie wanderte von einem Kontrakte der Großindustrie in den andern. Der Geschäftszweig, der sie nicht kannte, leidet darunter. Einzelne Unternehmer müssen sich ruinieren, um die unter andern Verhältnissen geschlossenen Verträge zu erfüllen. Dem, der die Klausel, vielleicht durch Zufall, übernahm, wird ein oft in die Millionen gehender Gewinn zuteil. Befriedigend ist diese Lösung eines volkswirtschaftlichen Problems nicht. Das RG. hat sich bei anderer Gelegenheit über die rein juristische Art der Beurteilung erhoben. Warum hat es nicht auch hier bei der Regelung dieser Fragen, die für das Leben des deutschen Handels während der Kriegszeit von so großer Bedeutung sind, diesen Standpunkt eingenommen?

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Statistik der Justizgefängnisse in Preußen für das Rechnungsjahr 1914. Wie schon öfter hervorgehoben, ist in Preußen die Verwaltung des Gefängniswesens zwischen dem Justizministerium und dem Ministerium des Innern geteilt. Ueber die unter dem Ministerium des Innern stehenden Gefängnisse und ihre Insassen im Rechnungsjahre 1914 habe ich bereits in der Deutschen Strafrechts-Ztg. Heft 5/6 S. 201 berichtet und kann hier auf die dortigen Ausführungen Bezug nehmen. Während die vom Ministerium des Innern abhängigen Gefängnisse hauptsächlich aus den 30 Zuchthäusern und 23 großen Gefängnissen bestehen, gehören zur Justizverwaltung vornehmlich die zahlreichen meist kleinen amtsgerichtlichen Gefängnisse (1042), daneben nur 19 besondere Gefängnisse, die zur Unterbringung einer größeren Anzahl von Gefangenen eingerichtet sind; die größten Gefängnisse sind das Strafgefängnis in Plötzensee mit einer Belegungsfähigkeit von 1383, das Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit (1460) und das Strafgefängnis in Berlin-Tegel (1628). Von den Gerichtsgefängnissen in Bialla, Goldap, Johannisburg, Lyck, Marggrabowa, Pillkallen, Stallupönen und Willenberg können für das Rechnungsjahr 1914 Angaben garnicht oder nur teilweise gemacht werden, da die Unterlagen während des Einfalls der Russen in Ostpreußen abhanden gekommen sind. Im übrigen betrug der gesamte Gefangenenstand der Justizgefängnisse im Rechnungsjahre 1914 323 226 gegen 429 690 i. J. 1913. Allerdings hatte schon in den früheren Jahren ein Rückgang stattgefunden, der aber immer kleiner geworden war und sich im Jahre 1913 in eine geringe Zunahme verwandelt hatte (vgl. 1915 S. 493). Es liegt auf der Hand, daß der Rückgang, der jetzt in Höhe von 106 464 Gefangenen oder um nahezu ein Viertel (24,8 %) eingetreten ist, auf den Krieg, dessen erste acht Monate in die Berichtsperiode fallen, zurückzuführen ist. Durch die Einziehung zahlreicher im jüngeren Alter stehender Personen zum Heeresdienste ist die Kriminalität stark gesunken und durch die Gnadenerlasse ist die Strafvollstreckung herabgemindert. Auch andere durch den Krieg hervorgerufene Umstände haben auf die Kriminalität herabmindernd eingewirkt (s. Dtsche. Strafr.-Ztg. 1915 S. 386). Der Einfluß des Krieges zeigt sich deutlich darin, daß der Rückgang fast ausschließlich die Männer betrifft, deren Zahl von 363 321 auf 257 892 gesunken ist, während sich bei



den Weibern nur eine Abnahme von 66 369 auf 65 334 bemerkbar macht. So kommt es, daß der Anteil der Weiber an der Gesamtzahl der Gefangenen von 15,4 auf 20,2 % gesunken ist. Der tägliche Durchschnittsbestand an Gefangenen ist von 31 411 auf 25 773, also um 18 % zurückgegangen. Da auch die unter dem Ministerium des Innern stehenden Strafanstalten und Gefängnisse einen allerdings geringen Rückgang des Durchschnittsbestands von 22 302 auf 21 449 zeigen, hatten die Strafanstalten und Gefängnisse beider Verwaltungen einen täglichen Durchschnittsbestand von 47 222 Gefangenen gegen 53 713 i. J. 1913, so daß ein Rückgang um 12,1 % stattgefunden hat. Von den einzelnen Arten der Gefangenen nehmen die Untersuchungsgefangenen das meiste Interesse für sich in Anspruch. Ihre Zahl ist von 155 388 auf 120 364, also um 349 743 oder 22,5 % zurückgegangen, während sie i. J. 1913 um 5,8 % gestiegen war. Der Rückgang entfällt aber ausschließlich auf die Männer, während die Zahl der weiblichen Untersuchungsgefangenen von 12 918 auf 14 628 gestiegen ist. Es scheint danach, als wenn das Dirnentum, das den Höchstanteil an den weiblichen Untersuchungsgefangenen bildet, in der Berichtszeit zugenommen hat oder schärferer Kontrolle unterworfen war. Einfache Haft verbüßten 21 787 Personen gegen 32 321 i. J. 1913, geschärfte Haft 57 977 gegen 70 864; die einfache Haft hat sich also verhältnismäßig viel mehr verringert, als die geschärfte. Gefängnisstrafe wurde vollstreckt gegen 121 471 Personen gegen 168 041 i. J. 1913. Zivilhaftgefangene (Schuldgefangene) wurden gezählt 1627 gegen 2876 i. J. 1913. Die tägliche Durchschnittszahl der jugendlichen Strafgefangenen, die in den beiden voraufgegangenen Jahren etwas gestiegen war, ist von 393 auf 302 zurückgegangen, wird aber in Zukunft wegen der starken Zunahme der Kriminalität der Jugendlichen wohl wieder steigen, wenn nicht von der Gewährung des Strafaufschubs ein umfassender Gebrauch gemacht wird. Im Berichtsjahre ist ein derartiger Strafaufschub mit Aussicht auf Begnadigung nur 14 588 (i. J. 1913 17 568) Personen gewährt, von denen 10 013 (12 330) jugendlich waren. Der Rückgang ist auf die zahlreichen Gnadenerweise aus Anlaß des Regierungsjubiläums im Jahre 1913 und der Gnadenerlasse am 1. u. 4. Aug. 1914 zurückzuführen.

Die Tätigkeit der Schiedsmänner in Preußen im Jahre 1915. Von Jahr zu Jahr haben wir über einen Rückgang der Geschäfte der Schiedsmänner berichten müssen. Dieser Rückgang hatte schon im Jahre 1914 infolge des Krieges ein schnelleres Zeitmaß eingeschlagen und auch die jetzt vorliegende Uebersicht für 1915 zeigt eine ganz erhebliche Abnahme. Die Vergleichbarkeit der Zahlen wird allerdings dadurch gestört, daß im Jahre 1914 die Geschäftsergebnisse einer Anzahl von Schiedsmännern in Ostpreußen, auch eines in Westpreußen, fehlten, deren Protokollbücher während des Krieges verbrannt, abhanden gekommen oder sonst nicht zu beschaffen waren. Für das Jahr 1915 sind die Zahlen vollständig mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Johannisburg, der erst im Herbst 1915 zur Rückkehr der Bevölkerung allgemein freigegeben ist. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die vor den Schiedsmann gebracht werden, sind mit der Zeit ihrer Zahl nach so gering geworden, daß das Schiedsmannsinstitut als Vergleichsbehörde in Zivilsachen seine Bedeutung völlig verloren und in dieser Hinsicht offensichtlich versagt hat. Im ersten Jahre nach der allgemeinen Einführung der Schiedsmänner (1880) wurden 90 760 bürgerliche Rechtstreitigkeiten gezählt; im Jahre 1913 betrug ihre Zahl nur noch 4087; i. J. 1914 ging sie auf 3134 und i. J. 1915 auf 2485 zurück, so daß sie nur noch ein Siebenunddreißigstel der ursprünglichen Zahl beträgt. Es kommt jetzt nur noch auf etwa jeden siebenten Schiedsmann eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit. Auch der Erfolg des Sühneversuchs geht von Jahr zu Jahr zurück, ein Zeichen für die immer mehr sinkende Autorität dieser Behörde. Während i. J. 1882 in 77,1 % aller Sachen beide Parteien vor dem Schiedsmann erschienen, war dies i. J. 1915 nur noch in 62,0 % der Fall. Durch Vergleich erledigt sind 44,3 % aller Sachen gegen 44,6 % i. J. 1914, 45,2 % i. J. 1913 und 65,3 % i. J. 1882. Wegen Beleidigungen und Körperverletzungen sind im Berichtsjahre 138 926 Sachen vor den Schiedsmann gebracht gegen 171 398 i. J. 1914 und 224 218 i. J. 1913. Nachdem also i. J. 1914 ein Rückgang um 52 820 Sachen stattgefunden hatte, ist jetzt ein weiterer um 32 472 erfolgt, so daß in zwei Jahren eine Verminderung um 85 292 oder 38 % stattgefunden hat. Am größten war im letzten Jahre der Rückgang im Kammergerichtsbezirk mit rund 5600 und im OLG.-Bezirk Breslau mit 5500 Sachen. Auch hier ist der Erfolg des Sühneversuchs weiter zurückgegangen. Es sind nur in 44,9 % aller Sachen beide Parteien vor dem Schiedsmann erschienen, während dies i. J. 1914 in 45,9 % und i. J. 1913 in 46,9 % aller Sachen der Fall war. Nur in 27,8 % aller Sachen gegen 28,4 % i. J. 1914 und 28,7 % i. J. 1913 und 42,1 % i. J. 1880 hatte der Sühneversuch einen Erfolg. Man kann die Hoffnung aussprechen, daß nach dem Kriege das Schiedsmannsinstitut einer gründlichen Aenderung unterzogen wird. Sein jetziger Zustand erscheint unhaltbar.

Vermischtes.

Mitteleuropäische Rechtsannäherung. Bericht über die Tagung der deutschen Rechtsabteilung der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung in Berlin am 4. Juni und die gemeinsame Tagung deutscher, österreichischer und ungarischer Juristen in Budapest v. 10. bis 12. Juni. Der Gedanke, daß die treue Waffenbrüderschaft der mitteleuropäischen Staaten bleibenden Wert für ihre Kulturentwicklung auch nach dem Kriege haben müsse, gewinnt mehr und mehr Raum. Unsere DJZ. hat schon seit ihrem Bestehen den engeren Anschluß der Juristen dieser Länder zu verwirklichen gesucht. Sie hat am 1. Febr. 1916 in dem Artikel: „Deutsch-österreichisch-ungarische Juristen, vereinigt Euch!" einen neuen Anstoß gegeben. Ueberhaupt darf mit Fug und Recht gesagt werden, daß die Juristen es sind, die zuerst den Gedanken gemeinsamer werktätiger kultureller Arbeit zwischen den verbündeten Staaten tatkräftig zu verwirklichen bestrebt sind. Den Lesern unserer DJZ. sind die Vorgänge bekannt. Es bedarf nur eines Hinweises auf den Aufsatz des Oberverwaltungsgerichtsrates, Abg. Schiffer, S. 457 d. Bl., in dem er in großzügiger Gestaltung zeigte, wie jeder der drei Staaten, Deutschland, Oesterreich und Ungarn, gleichmäßig Nutzen aus dem Zusammenschluß ziehen könnte. Kein Geringerer als Franz Klein hat in dem Aufsatze an der Spitze dieser Nr. die Worte geprägt: „Es ist ein Augenblick gekommen, wo auch die Juristen Geschichte machen können; sie sollten ihn nicht versäumen." Die deutschen Juristen haben ihn nicht versäumt.

Wir hatten S. 462 d. Bl. berichtet, wie der weitere Verlauf der Dinge sich gestaltete, über die Beschlüsse und Stellungnahme der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin und des Deutschen Juristentages, sowie über die erste Tagung des Ausschusses für Recht und Rechtspflege der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung am 9. April; heute gilt es, über den guten Fortgang der Arbeiten weitere Mitteilungen zu machen und zu zeigen, welch lebhaften Widerhall diese Ziele in weitesten Kreisen gefunden haben.



1. Die Tagung des deutschen Ausschusses in Berlin am 4. Juni im Kammergerichtsgebäude.

Der Verlauf des ersten Kongresses am 9. April war ein derartig glückverheißender, daß es erforderlich schien, die deutsche Abteilung für Recht und Rechtspflege sofort zusammenzuberufen und mit ihren Arbeiten beginnen zu lassen. Mehr als 70 Mitglieder ihres Ausschusses fanden sich in dem neuen, prachtvollen Kammergerichtsgebäude zusammen, maßgebende Vertreter aus Wissenschaft und Praxis des Rechts, der Verwaltung und des Wirtschaftslebens aus allen Teilen des Reiches. Auf Vorschlag des Präsidenten des Kammergerichts, Exz. Dr. Heinroth, wurde zunächst der Vorstand der Rechtsabteilung gewählt.Er besteht aus: Oberverwaltungsgerichtsrat, Mitgl. des Reichstages und Abg.-Hauses Schiffer, dem Schöpfer dieser Abteilung, als erstem, Exz. Prof. D. Dr. Wach, Leipzig, dem Meister der Rechtswissenschaft, als 1. stellvertr., Senatspräsident b. Reichsgericht Dr. v. Tischendorf, Leipzig, dem um die Rechtsvergleichung so hochverdienten früheren Mitgliede des Reichsjustizamtes, als 2. stellvertr. Vorsitzenden, dem Schriftleiter der DJZ., Dr. Otto Liebmann, Berlin, als 1. Schriftführer, dem Privatdozenten Dr. Waldecker von der Univ. Berlin und Referendar Dr. Tiburtius als stellvertr. Schriftführern. Folgende 20 Beisitzer bilden den engsten Vorstand: Staatssekretär a. D. Dr. Dernburg, Berlin, Präsident der Oberrechnungskammer Holtz, Potsdam, Präsident des Reichstages, des Deutschen Handelstages und der Aeltesten der Kaufmannschaft Dr. Kaempf, Berlin, Staatsminister Kühn, Berlin, Unterstaatssekretär a. D. Dr. Petri, Straßburg, Ministerialdirektor Dr. Freund, Berlin, die Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Düringer, Karlsruhe, und Dr. von Staff, Marienwerder, Generalstaatsanwalt Supper, Berlin, Senatspräs. des Oberverwaltungsgerichts Dr. Strutz, Berlin, der Präsident der Justizprüfungskommission Ule, Berlin, Geh. JR. Prof. D. Dr. Kahl, Berlin, Präsident des Reichsversicherungsamtes Dr. Kaufmann, Berlin, Präsident d. Kais. Patentamtes Robolski, Berlin, Ministerialrat Dr. Meyer, München, der Vors. des Preuß. Richtervereins, Geh. JR., LGDir., M. d. Abg.-H. Boisly, Halberstadt, der Vors. des Deutschen Anwaltsvereins Geh. JR. Dr. Haber, Leipzig, die Rechtsanwälte Dr. Hachenburg, Mannheim, Geh. JR. Dr. Heinitz, Berlin, und Geh. JR. Dr. Wildhagen, Leipzig.

Um dem Bau ein breiteres Fundament zu geben, wurde außerdem ein größerer Ausschuß gebildet, in dem alle einschlagenden Gebiete und Materien von namhaften Kennern und zugleich die einzelnen Sonderstände, Rechtslehrer, Richter, Verwaltungsbeamte, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, ebenso die Kreise des Wirtschaftslebens durch führende Männer vertreten sind. Dieser Ausschuß wurde aus etwa 125 Persönlichkeiten aus dem ganzen Deutschen Reich zusammengesetzt.

Diesem mehr persönlichen Teil der Tagesordnung folgte der sachliche: die Aufstellung eines Arbeitsprogrammes. Es wurden insgesamt folgende 22 Gruppen gebildet für 1. Universitätsausbildung, 2. Fortbildungskurse, 3. Vorträge, Kongresse, Verkehr, 4. Literatur, 5. Rechtsverkehr, Rechtshilfe, Auslieferung, Vollstreckung von Urteilen, 6. Uebergangsrecht, Friedensvertrag, Forderungsausgleich, Moratorien, 7. Zwischenstaatliches Recht, insbesondere Zuständigkeit, 8. Schiedsgerichte, 9. Justizstatistik, 10. Verwaltung, 11. Steuer, 12. Kartelle, 13. Bank- und Kreditwesen, 14. Strafvollzug, 15. Militärrecht, 16. Soziales Recht, 17. Jugendrecht, 18. Polizei, 19. Völkerrecht, 20. Rechtsanwälte, 21. Richter und Staatsanwälte, 22. Notare und Notariat. Dieser verhältnismäßig großen Gruppenzahl werden sich aber voraussichtlich noch weitere anschließen, so z. B. über gemeinnützige Rechtsauskunft. Zu Leitern dieser Gruppen wurden die bekanntesten Spezialisten auf diesen Gebieten gewählt, deren Vorsitzende oder ihre Stellvertreter in kurzen Berichten die Gesichtspunkte darlegten, nach denen auf den einzelnen Rechtsgebieten die Annäherung an die entsprechenden Bestrebungen der österreichischen und ungarischen Juristen erfolgen soll. Diese Gruppen, deren Arbeit alsbald aufgenommen werden wird, sollen sich durch geeignete Fachleute ergänzen. Wir werden über ihre Zusammensetzung noch berichten. Sie bilden die eigentlichen sachlichen Arbeitsämter und werden in der Weise arbeiten, daß jede Gruppe zunächst für sich die für ihren Bereich in Betracht kommenden Gesichtspunkte erörtern und sich alsdann mit den in Oesterreich und in Ungarn einzusetzenden gleichen Gruppen in Verbindung setzen wird.

Das Ergebnis der Aussprache auf dieser ersten Tagung war eine völlige Uebereinstimmung. Jeder Redner sprach seine Meinung dahin aus, daß nicht mehr die Frage zu stellen wäre, ob eine Rechtsannäherung auf diesen Gebieten praktisch durchführbar wäre, sondern, daß nur noch über das Wie zu beraten wäre. Die Versammlung trennte sich in der Ueberzeugung, daß der erste Baustein gelegt sei, um dem hochgesteckten Ziele näher zu kommen.

2. Die Tagung in Budapest vom 10. bis 12. Juni 1916.

Waren es die Pfingsttage, war es die Anziehungskraft der ungarischen Hauptstadt, war es die Gewalt des Gedankens der Rechtsannäherung: fast 50 deutsche und zahlreiche österreichische Juristen, eine große Zahl Parlamentarier und bekannte Persönlichkeiten beider Staaten fanden sich mit ihren ungarischen Kollegen in Budapest zusammen. Von Juristen Deutschlands seien nur u. a. erwähnt: die beiden amtlichen Vertreter des Staatssekretärs des Reichs-Justizamtes und des preuß. Justizministers: Geh. OberRegRat Dronke und Geh. JR. Dr. Preiser, Berlin, die in ihrer Eigenschaft als vortragende Räte mit vielen Vertretern der meisten anderen Reichsämter, preuß. Ministerien und Landesjustizverwaltungen auch schon an der Tagung im Kammergericht teilgenommen hatten, und die nun durch ihre Anwesenheit in Budapest zeigten, ein wie lebhaftes Interesse ihre Chefs der Rechtsannäherung entgegenbringen; das Mitglied des Präsidiums der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung und ihr eigentlicher Leiter Oberbürgermeister Exz. Wermuth, Berlin, der Vorsitzende und der 1. Schriftführer der Rechtsabteilung, Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer und Dr. Liebmann, Berlin, Geh. JR., Vizepräsident des Reichstages Dove, Generalstaatsanwalt Supper, Berlin, Ministerialdirektor a. D. Just, die Vors. des preuß. und des sächs. Richtervereins: LGDir., Geh. JR. Boisly, M. d. A., Halberstadt, und AGPräs. Dr. Becker, Dresden, Geh. JR. Dr. Fuchs, Berlin, als Vertreter des deutschen Anwaltsvereins nebst mehreren Rechtsgelehrten, Richtern, Rechtsanwälten usw. Von österreichischer Seite waren u. a. erschienen: Exz. v. Plener, Statthalter Graf Kielmannsegg, Exz. Baernreither, der Präs. des österr. Abg.-Hauses Sylvester, die Abgeordneten Gross und v. Langenhan, die Professoren, Hofräte v. Schey, Wien, und Hanausek, Graz, der Vors. des österr. Richtervereins OLGR. v. Engel, der Vizepräs. der Wiener Advokatenkammer, Dr. Ofner.

Die eigentliche Tagung begann am 10. Juni im Ungarischen Juristenverein. Mit dem Justizminister, Exz. Dr. v. Balogh, waren die beiden Staatssekretäre Exz. v. Töry und Vadász mit zahlreichen Ministerialbeamten und vortr. Räten erschienen, ebenso der Kultusminister v. Jankovich und andere Minister, viele maßgebende



Richter aller Instanzen und Advokaten. Der den Berliner Juristen durch seinen ausgezeichneten Vortrag in der Berliner Juristischen Gesellschaft bekannte Staatssekretär a. D. Exz. Dr. v. Nagy begrüßte die Kollegen aus Deutschland und Oesterreich. Den Vortrag des Abends hielt Geh. Rat Dove, Berlin, über „Zwischenstaatliche Rechtsbeziehungen vor und nach dem Kriege". Seine Ausführungen fanden lebhaften Beifall.

Am nächsten Tage fand die Generalversammlung zur Begründung der Ungarischen Waffenbrüderlichen Vereinigung im neuen Rathause statt. Am Vorstandstische waren: als Vorsitzender Exz. Graf Julius Andrassy, von Deutschland Exz. Wermuth, von Oesterreich Exz. von Plener, ferner der Honvedminister (Landesverteidigungsminister) Hazai, der ehem. Kultusminister Exz. v. Berzeviczy und der um die Sache besonders verdiente Prof. Dr. Vámbéry, der zum Generaldirektor der Ung. Waffenbr. Vereinigung gewählt wurde. Eine stolze Versammlung der ganzen geistigen Welt Ungarns war Zeuge dieser engen Verbrüderung der mitteleuropäischen Mächte. Auch drei amtliche Vertreter von Bulgarien und der türkische Generalkonsul waren anwesend. Es würde über einen juristischen Bericht weit hinausgehen, wollten wir auch nur annähernd den Inhalt der großzügigen Reden wiedergeben, die unter starkem Beifall der glänzenden Versammlung gehalten worden sind. Wir Deutschen dürfen es besonders dankbar empfinden, daß unser Vertreter, Exz. Wermuth, mit Beifall geradezu überschüttet wurde.

Der eigentlichen Rechtsarbeit war gewidmet die Begründung der ungarischen Rechtsabteilung am darauffolgenden Tage. Unter dem Vorsitze des ausgezeichneten Rechtslehrers und Rechtsgelehrten, dessen Name auch in Deutschland einen hohen Klang genießt, des Hofrates, Prof. Dr. v. Szaszy-Schwarz, fand diese Begründung statt. Stellvertr. Vorsitzender wurde Hofrat Prof. Dr. v. Pap, Vizepräs. der Budapester Advokatenkammer. In geistvoller, rednerisch vollendeter Weise zeigte der Vorsitzende, wie notwendig und erwünscht das gemeinsame Vorgehen der Juristen Ungarns mit denen Deutschlands und Oesterreichs ist, wenn auch noch manche Schwierigkeit sachlicher Natur zu überbrücken sei. Die Rechtsannäherung könne nicht so gedacht werden, als sei ein völliger Rechtsausgleich in gesetzgeberischer Hinsicht möglich; sie müsse vornehmlich auf dem Gebiete der persönlichen Annäherung liegen. — Nach mehreren Begrüßungsreden hielt der bekannte Strafrechtslehrer an der Univ. Wien, Prof. Dr. Löffler, einen Vortrag über die Strafrechtsvereinheitlichung, in dem er an praktischen, aus dem Leben gegriffenen Fällen aus seinem Spezialgebiete zeigte, wie sehr auch hier eine Annäherung möglich und durchführbar sei.

Namens der Reichsdeutschen Rechtsabteilung gab der unterzeichnete Schriftführer eine Uebersicht über das bereits von der deutschen Rechtsabteilung Geleistete, ihre Organisation und ihre Ziele. Ausgehend von der Entstehungsgeschichte dieser Abteilung, berichtete er über die Tagungen in Berlin am 9. April und 4. Juni (vgl. oben), über die Gruppenbildungen, um daran anschließend zu zeigen, wie die Aufgabe einer engeren Arbeitsmethode der Rechtsabteilungen am besten gelöst werden könne. Nicht schablonenhaft solle vorgegangen werden. Die eine Gruppe könne aus mehr, die andere aus weniger Mitgliedern bestehen. Die eine möge in der Form eines Gutachtens, die andere in der Form eines Gesetzesvorschlages mit Begründung, die dritte vielleicht wieder auf anderem Wege durch mehr schriftstellerische Arbeiten dem Ziele zusteuern. Aber alle Gruppen sollten in engster Fühlung mit den gleichartigen Gruppen der beiden anderen Länder und der sich vielleicht später noch anschließenden aus Bulgarien und der Türkei bleiben. Er gab ferner in großen Umrissen ein Bild von der begeisterten Aufnahme des Gedankens, auch in der Fachpresse, von der lebhaften Anteilnahme maßgebender amtlicher Faktoren und bemerkte, daß bereits eine Reihe von korporativen Beitrittserklärungen (z. B. des preußischen und des sächsischen Richtervereins, des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, der Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin, des Internationalen Notarkongresses, des Vereins für das Notariat in Rheinpreußen) erfolgt wäre. Das Hauptgewicht in den Rechtsabteilungen müsse zunächst auf die persönliche Aussprache, auf das Sichkennenlernen gelegt werden. Mit Eifer und Tatkraft müßten unverzüglich die Gebiete der Vorträge, Kongresse, des Verkehrs, der Aus- und Fortbildung und der Literatur in Angriff genommen werden. Es sollten Besichtigungen von staatlichen und städtischen Verwaltungs-, Polizei- und Gefängniseinrichtungen, von Fabriken usw. eingerichtet werden, nach dem Vorbilde unserer staatswissenschaftlichen Fortbildungskurse. Es wäre dahin zu streben, daß die Studienzeit innerhalb der Fakultäten der drei verbündeten Länder angerechnet würde, daß die Justizminister Urlaub für Ferienkurse und für Besichtigung kaufmännischer und gewerblicher Unternehmungen gewähren, daß deutsche Assessoren nach Oesterreich und Ungarn kommen sollten und, ähnlich wie der preuß. Erlaß v. 3. Juli 1912 es anordnet, ein praktisches Jahr dort abgeleistet werden sollte und umgekehrt, daß hierfür bestehende Einrichtungen, Handelskammern, juristische Verbände, Rechtsauskunftsstellen, Jugendgerichtsorganisationen, zu benutzen wären. Auch Austauschprofessoren sollten zwischen den verbündeten Staaten eingeführt und Preisausschreiben, Reisestipendien usw. geschaffen werden. Gerade in dieser persönlichen Annäherung, in dem Kennenlernen von Land und Volk, der Einrichtungen der verbündeten Staaten sei die nächste Arbeit zu erblicken und durchzuführen. In dieser Weise soll, das war auch die Meinung vieler Anwesenden, sofort vorgegangen werden. Die deutsche Rechtsabteilung wird hierin auch ihre erste Arbeit erblicken: wir werden über den weiteren Verlauf der Arbeiten bald berichten.[1])

Damit war der sachliche Teil der ersten Zusammenkunft der Juristen der drei Staaten beendet. Umgeben war sie von einer großen Zahl festlicher Veranstaltungen. Ihre Aufzählung würde den Rahmen dieses Berichtes weit überragen. Das Festessen im Stadtwäldchen, die Empfänge im Hotel Hungaria, bei dem Grafen Andrassy im Parkklub, im Nationalklub des Magnatenhauses, mehrere private Veranstaltungen, die von herrlichem Sonnenschein begleitete Dampferfahrt auf der blauen Donau zwischen den Palästen Ofens und Pests hindurch bis zur festlich geschmückten Margareteninsel, das herrliche Gartenfest: alles das steht noch lebhaft vor unseren Augen, wie die Reden noch immer in unseren Ohren nachklingen. Daß Ungarn das Land der Redner ist, hat es wieder einmal gezeigt durch zahlreiche glänzende Reden, die in den Ausführungen des Grafen Andrassy und eines Grafen Apponyi ihren dramatischen Höhepunkt erlangten. Das

[1]) Auch in unserer DJZ. werden wir, nachdem durch die Aufsätze von OVGR. Schiffer (S. 457 d. Bl.) und Justizminister a. D. Dr. Klein (S. 649 d. Bl.) die Frage der Rechtsannäherung zwischen den Zentralmächten in großzügiger Weise eingeleitet worden ist, nunmehr zu den einzelnen zunächst in Betracht kommenden Fragen Stellung nehmen und dadurch diese zukunftsreiche Vereinheitlichung zu fördern suchen lassen. Wir beginnen (S. 714 dieser Nr.) mit der Veröffentlichung der grundsätzlichen Arbeit von Meszlény. Die Schriftleitung.



waren keine Festreden in des Wortes üblicher Bedeutung, sondern tiefgehende historische und politische Darlegungen in meisterhafter Gestaltung, mit völliger Beherrschung der deutschen Sprache, das waren Reden, die die Begeisterung widerspiegelten, die der treuen Waffenbrüderlichkeit der drei Staaten galt. Bedeutsamen Inhaltes waren auch die Ausführungen des Präs. der Akademie der Wissenschaften, des ehem. Kultusministers Berzeviczy. Von deutscher Seite fanden die kraftvolle Ansprache Wermuths, die des Prof. Landsberg (Bonn), vor allem aber die kernige, echt deutsche Rede Schiffers besonders begeisterten Widerhall, von österreichischer die feinsinnige Verbrüderungsrede des Präsidenten des Abg.-Hauses Sylvester in der schlichten, aber denkwürdigen Feier im Monumentalbau des ung. Parlaments und die juristisch-sachlichen, zielbewußten Ausführungen des OLGR. v. Engel. So wird die dankbare Erinnerung an die sonnenhellen Tage in der prächtigen Hauptstadt Ungarns noch lange im Herzen jedes Teilnehmers fortleben und auch sie zur freundschaftlichen Verbrüderung zwischen den Juristen Deutschlands, Oesterreichs und Ungarns wesentlich beitragen.[1]) Aber diese Tagung hat zugleich alle in der Ueberzeugung bestärkt, daß die Annäherung der Zentralmächte nicht nur ein dringendes Gebot, nicht nur ein Ergebnis dieses großen Krieges sein müsse, sondern daß auch die Rechtswissenschaft und Praxis jedes der beteiligten Staaten dauernden Nutzen ziehen wird aus der engen Verbrüderung mit den Kollegen der anderen Staaten. Zu diesem doppelten Ziele bitten wir die deutschen Juristen, sich diesen neuen Bestrebungen mit Ernst und Eifer zu widmen, Mitglieder der deutschen Rechtsabteilung zu werden, diese aber auch durch tatkräftige Arbeit zu unterstützen. Anmeldungen (jährlicher Mindestbeitrag 3 M.) nimmt der Unterzeichnete (Berlin W 57, Potsdamerstr. 96) gern entgegen.

Dr. Otto Liebmann, Berlin,
1. Schriftführer der Abteilung für Recht und Rechtspflege.

Aus den Parlamenten. In der Gesetzgebungs-Deputation der Sächsischen II. Kammer haben Verhandlungen über Verbesserung des Hypothekenmarktes, Regelung des Hypothekarkredits und Hilfe für den schwer gefährdeten Hausbesitz stattgefunden (Berichte Nr. 323). Sie geben ein interessantes Bild der wenig erfreulichen Hypothekenverhältnisse. Angeregt wurden sie durch verschiedene Anträge, die dahin zielten:

1. unter Beihilfe des Staates eine Hypothekenbank zu gründen, um auf diese Weise durch Sicherstellung eines ausreichenden Realkredits dem schwer gefährdeten Hausbesitz rechtzeitig Hilfe zu leisten;
2. Mittel bereitzustellen, um durch Vermittlung der Gemeinden und Bezirksverbände und unter deren Bürgschaft in geeigneten Fällen zur Bezahlung der Hypothekenzinsen mehrjährige Darlehen zu gewähren;
3. durch Ausbau oder Errichtung kommunaler Hypothekenbanken und durch Schaffung besonderer privilegierter Kreditanstalten den städtischen Immobiliarkredit zu fördern;
4. beim Bundesrat auf gesetzgeberische Maßnahmen hinzuwirken zu dem Zweck, um nach Tunlichkeit die Schäden von den Hypothekenschuldnern fern zu halten, die ihnen durch willkürliche Aufkündigung des Kapitals oder unangemessene Erhöhung des Zinsfußes während des Krieges erwachsen.

Diese Anträge waren begründet durch den Hinweis auf die Gefährdung der Existenz vieler Hausbesitzer, besonders auf die Notlage des städtischen Hausbesitzes sowie auf die Schwierigkeit der Beschaffung gekündigter Hypothekenkapitalien.

Die Anträge der Gesetzgebungs-Deputation gehen dahin, die Staatsregierung zu ersuchen,

I. 1. die Gründung der von den im Gemeinde-Sparkassenverbande zusammengeschlossenen Gemeinden angestrebten Gemeindeverbandsanstalt zur Beschaffung von zweiten Hypotheken auf gemeinnütziger Grundlage tunlichst zu fördern;

2. die Bestrebungen einzelner großer Städte, ihre bestehenden oder neu zu gründenden Anstalten für den Grundkredit entsprechend auszugestalten, zu unterstützen;

3. der Anstalt unter 1., evtl. auch den Anstalten unter 2 staatliche Mittel zur Inbetriebsetzung zur Verfügung zu stellen,

4. für die Zeit bis zur vollen Wirkung der unter 1 und 2 gen. Anstalten die Kriegskreditbanken zu Dresden und Leipzig zu ersuchen, Darlehen an Haus- und Grundbesitzer, die nicht Angehörige von Handel, Industrie und Gewerbe sind, zur Bezahlung von Hypothekenzinsen zu gewähren oder ihre Organisation den Hausbesitzervereinen auf deren Ersuchen für diese Zwecke auftragsweise zur Verfügung zu stellen;

II. für die Dauer des Krieges und eine angemessene Zeit nachher Bestimmungen zu treffen bzw. beim Bundesrate auf den Erlaß von Bestimmungen hinzuwirken, durch die

1. die Einigungsämter bei Streitigkeiten zwischen Hypothekengläubigern und Hypothekenschuldnern obligatorisch angerufen werden müssen;
2. die Befugnisse der Einigungsämter dadurch erweitert werden müssen, daß die von ihnen festgesetzten Bedingungen für die Beteiligten verbindliche Kraft erhalten;
3. die Zahl der Einigungsämter in Sachsen vermehrt, mindestens in jeder Amtshauptmannschaft ein Einigungsamt errichtet und nötigenfalls auf die Gemeinden im Sinne der Errichtung solcher Aemter eingewirkt wird;
4. die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen wegen Forderungen auf Hypothekenzinsen auf sechs Monate ausgedehnt werden kann;

III. 1. bei Besitzübergang von Grundstücken an Hypothekengläubiger, sei es infolge Zuschlags im Zwangsversteigerungsverfahren oder im Wege der durch das Einigungsamt vermittelten Auflassung, den Erlaß der Kosten für die mit dem Besitzübergang verbundenen Amtsgeschäfte und den Stempel im Bedürfnisfalle zu bewilligen;

2. den Gemeinden zu empfehlen, bei einem Besitzübergang an Hypothekengläubiger, bei welchem der Staat den Erlaß der Kosten bewilligt hat, die örtliche Besitzwechselabgabe ebenfalls nicht zu erheben;

IV. in Erwägung darüber einzutreten, ob im Bundesrate dahin zu wirken sei, daß zur Stärkung des Grundkredits ein Gesetz erlassen werde, durch welches die Mietzinsforderungen in erster Linie für die Deckung der Hypothekenzinsen sichergestellt werden.

Diese Anträge sind von der II. Kammer angenommen worden. Die I. Kammer hat dazu noch nicht Stellung genommen. Wiederholt wurde auf die dem preuß. Abgeordnetenhause vorliegenden Entwürfe zur Förderung der „Stadtschaften“ und zur Errichtung von „Taxämtern“ hingewiesen und von der sächs. Regierung die Erklärung abgegeben, daß die Beratungen und Ergebnisse des preuß. Landtags für künftige Vorlagen im sächs. Landtage berücksichtigt werden sollen.

Justizrat Dr. Felix Bondi, Dresden.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens[1]) enthält u. a. in Nr. 213: VO. v. 18. Mai 1916 betr. Abänderung von Gesetzen über direkte Steuern. — VO. v. 15. Mai 1916 gegen die Arbeitsscheu. — VO. v. 16. Mai 1916 betr. Ankauf der noch vorhandenen Bestände an Brotgetreide und Mehl. — Nr. 214: AusfAnw. z. Verf. v. 29. April 1916

[1]) Eine Festschrift von bleibender Erinnerung wurde den Teilnehmern dargereicht in der stattlichen Festnummer der ungarischen rechts- und staatswissenschaftlichen Zeitschrift „Jogallam“ (Der Rechtsstaat) mit 12 hochinteressanten und bedeutenden Abhandlungen zur Rechtsannäherung, deren Inhalt gerade deutschen Juristen nicht warm genug empfohlen werden kann. Ihre Leiter, Prof. Baumgarten und Rechtsanwalt Dr. Gyomai, haben sich hierum sehr verdient gemacht.

[1]) Vgl. Jahrg. 1914: S. 1282. Jahrg. 1915: S. 85, 182, 293, 399, 499, 591, 691, 790, 894, 1004, 1105 u. 1206. 1916: S. 97, 214, 317, 419, 514 u. 609 d. Bl.



betr. Unterrichtssprache i. d. Gemeindeschulen v. 17. Mai 1916. — Nr. 215: Bek. v. 23. Mai 1916 betr. Festsetzung von Höchstpreisen f. d. Verkauf von erdroschenem Brotgetreide, Mehl, Kleie u. Brot. — Nr. 217: VO. v. 25. Mai 1916 betr. Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Militärbefehlshaber. — VO. v. 26. Mai 1916 betr, Versammlungen und Vereine. — Nr. 218: VO. v. 27. Mai 1916 betr. Regelung der Versorgung mit Frühkartoffeln nebst AusfVorschriften v. 27. Mai 1916. — VO. v. 27. Mai 1916 betr. Flachs und Heden. — Nr. 220: VO. des Oberbefehlshabers u. des GenerGouv. v. 27./31. Mai 1916 betr. Aenderung des Dekretes v. 10. Vendémiaire des Jahres IV über die Haftung der Gemeinden für Diebstähle, Plünderungen und Gewalttätigkeiten. — VO. v. 30. Mai 1916 betr. Handel mit Schlachtvieh. — Nr. 221: VO. v. 27. Mai 1916 betr. Regelung der Schlachtung von Schweinen und Kälbern. — Nr. 224: VO. v. 14. Juni 1916 betr. Verbot, Getreide aus der Ernte 1916 auf dem Halme zu veräußern.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau[1]) enthält u. a. in Nr. 33: Statuten der Landschaftsbank in Warschau v. 5. Mai. 1916. — VO. v. 4. Mai 1916 betr. Passierscheine für Flößer. — VO. v. 13. Mai 1916 betr. Verlängerung der Wechsel- und Scheckfristen. — VO. v. 13. Mai 1916 betr. Benachrichtigung der Wechselschuldner. — VO. v. 13. Mai 1916 über Vorrechte gewisser zur Hebung der Landwirtschaft dienender Forderungen. Nr. 34: WahlvollzugsVO. f. d. Landeshauptstadt Warschau v. 24. Mai 1916 nebst AusführungsVO. v. 28. Mai 1916. — Nr. 35: Ausführungsanweisung v. 29. Mai 1916 zur VO. betr. Erhebung einer Wohnsteuer v. 19. April 1916. — VO. v. 27. Mai 1916 betr. Aenderung der Vorschriften über den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen. — ZusatzVO. v. 23. Mai 1916 über den Personenverkehr v. 10. Sept. 1915. — VO. v. 31. Mai 1916 über Grenznahverkehr mit dem Gebiete des Oberbefehlshabers Ost. — VO. v. 16. Mai 1916 betr. Fischerei, Flößerei sowie sonstigen Verkehr auf den in der Sperrlinie gelegenen Wasserläufen. — Verf. v. 12. Mai 1916 betr. Großverkauf von Petroleum (Naphtha).

„Wirtschaftliche Lage und Volkseinigkeit." Den Lesern unseres Blattes wird unentgeltlich (gegen Portoauslage von 5 Pf.) zur Verfügung gestellt die unter diesem Titel soeben erschienene Schrift, eine „Kundgebung der Freien Vaterländischen Vereinigung im Abgeordnetenhause am 13. Mai 1916. Inhalt: Begrüßungsansprache des Vors., Geh. Justizrates, Prof. D. Dr. Kahl. Reden des Staatssekretärs a. D. Dr. Dernburg, M. d. Herrenhauses, des Oekonomierates Dr. Hoesch, M. des Abg.-H., des Verbandssekretärs Tischendörfer. Einstimmig von der Versammlung angenommene Erklärung. Schlußwort." Der Vorstand der „Freien Vaterländischen Vereinigung" hat sich ein Verdienst erworben, daß er, gerade zur richtigen Zeit, die mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Reden der Allgemeinheit, und zwar unentgeltlich, zugänglich gemacht hat. In dieser Schrift sind auch Aufruf und Satzungen der F. V. V. abgedruckt. Wünsche wegen Bezugs der Schrift sind an deren Geschäftsstelle, Berlin W 8, Behrenstr. 63, zu richten, woselbst auch Anmeldungen zum Beitritt (Mindestbeitrag 1 M.) angenommen werden.

Personalien. Wirkl. Geh. Rat, Exz. Dr. von Olshausen beging am 6. Juni sein 50jähriges Dienstjubiläum. Wiederholt sind an dieser Stelle die hohen Verdienste, die er sich um Wissenschaft und Praxis des Strafrechts, um Literatur und Rechtsprechung in Strafsachen erworben hat, gewürdigt worden, zuletzt von seinem Amtsnachfolger, Oberreichsanwalt Exz. Dr. Zweigert beim Rücktritt v. Olshausens vom Amte eines Senatspräsidenten b. Reichsgericht S. 1277, 1910 d. Bl. und S. 556, 1914 d. Bl. anläßlich seines 70. Geburtstages. Trotzdem glauben wir im Namen aller unserer Leser zu sprechen, wenn wir ihm auch anläßlich seines goldenen Dienstjubiläums die aufrichtigsten Glückwünsche aussprechen. Aus seinem Lebenslauf haben wir nur noch hinzuzufügen, daß der Jubilar am 6. Juni 1866 als Auskultator in den preuß. Justizdienst trat, 1871 GAss., 1873 Staatsanwaltschaftsgehilfe, 1878 Kreisrichter wurde, 1879 kommissarisch bei den Reorganisationsarbeiten im Justizministerium beschäftigt war; von 1880 bis 1885 war er LR. in Berlin und zugleich Schriftführer bei der Immediatkommission der MilStrPO., 1885 LGDir. in Schneidemühl, 1887 KGR., zugleich Dozent an der Forstakademie in Eberswalde; hier entstand sein „Grundriß". Von 1890 bis 1899 war er RGR., bis 1907 Oberreichsanwalt, bis 1909 Präsident des 3. Strafsenats des RG. und zugleich Mitglied des Kaiserl. Disziplinarhofes. Auch die literarische Wirksamkeit v. Olshausens ist a. a. O. eingehend gewürdigt worden. Seine Erstlingsarbeit (1874) hatte die Einsprüche dritter Personen in der Exekutionsinstanz zum Gegenstande; das erste Buch auf strafrechtlichem Gebiete (1875) betraf den „Einfluß von Vorbestrafungen auf später zur Aburteilung kommende Straftaten". 1877 begann er mit den Vorarbeiten zu seinem großen Kommentar zum StrGB., dessen 1. Aufl. von 1879 bis 1883 erschien und der heute noch der führende Kommentar, zugleich eines der bekanntesten, für jeden Juristen unerläßlichen Hilfsmittel ist. Die 10. Aufl. soll noch in diesem Jahre erscheinen. Auch seiner eifrigen Arbeit als Mitglied der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages (seit 1898) ist bereits gedacht worden. v. Olshausen hat sich durch seine hohen Charaktereigenschaften, seine Mitwirkung an der Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes und durch seine wissenschaftlichen Arbeiten einen glanzvollen und bleibenden Namen in der Strafrechtswissenschaft gesichert. Möge dem hochverehrten Jubilar, einem treuen und hochgeschätzten Mitarbeiter unseres Blattes, ein langer gesegneter Lebensabend beschieden sein, und er noch lange Jahre nach einem glücklichen Frieden weiter zum Ausbau und zur wissenschaftlichen Vertiefung des Strafrechts beitragen können. — Geh. Rat, Prof. Dr. Lothar von Seuffert, der berühmte Zivilprozessualist an der Univ. München, beging am 23. Juni sein 50jähriges Doktorjubiläum. Auch ihn haben wir bereits bei Vollendung seines 70. Lebensjahres S. 794, 1913 d. Bl., begrüßt; auch ihm sprechen wir aufs neue die herzlichsten Glückwünsche in Dankbarkeit für sein Wirken für die Rechtswissenschaft aus, und auch diesem unserem hochverehrten Mitarbeiter wünschen wir, daß er noch lange Jahre immer neue Juristengeschlechter heranbilden, die Rechtswissenschaft und Praxis weiter befruchten möge. — Der Altmeister der ungarischen Rechtswissenschaft, Justizminister a. D. Alex. Plosz, Budapest, Ehrendoktor der Leipziger Juristenfakultät, beging seinen 70. Geburtstag. — Geh. Oberjustizrat u. vortr. Rat im preuß. Justizminist. Fritsch, Berlin, ist z. Wirkl. Geh. Oberjustizrat mit dem Range der Räte I. Kl. ernannt worden. — Landgerichtspräsident, Landtagsabgeordneter, Geh. Oberjustizrat Viereck, Berlin, ist plötzlich einem Herzschlag erlegen. Der Verstorbene hatte sich einer ganz besonderen Verehrung bei allen Richtern, Rechtsanwälten und Beamten des LG. I. Berlin zu erfreuen. Sein Andenken wird bei diesen unvergeßlich bleiben.

[1]) Vgl. 1915: S. 500, 591, 692, 791, 895, 1005, 1105 u. 1206 1916: S. 97, 214, 317, 420, 514 u. 609 d. Bl.

Vereine und Gesellschaften.

Am 17. Juni sprach in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin Amtsgerichtsrat Dr. Levin, Berlin-Schöneberg, **über die rechtliche Natur und zweckmäßige Gestaltung des Güteverfahrens.**[1]) Der Redner erkannte die rechtspolitische Pflicht des Staates, auf Prozeßvorbeugung hinzuwirken, aus dringenden wirtschaftlichen Rücksichten an, wenngleich die Behauptung, daß der Prozeß als das gewöhnliche Mittel zur Austragung von Rechts-

[1]) Der Vortrag gelangt im nächsten Hefte der Rhein. Zeitschr. f. Zivil- u. Prozeßrecht S. 207 ff. zum Abdruck.



streitigkeiten gemeinschädlich sei, als Uebertreibung zurückzuweisen sei. Er stellte aber die Forderung, um bestimmte Richtlinien für eine gesetzliche Regelung zu gewinnen, zunächst einmal die Prüfung vorzunehmen, worin denn eigentlich die wesentlichen Merkmale des Güteverfahrens zu finden seien, und ob und inwieweit es überhaupt aus dem ordentlichen Verfahren herausgehoben werden könne. Die Bestrebungen zur Neubelebung des Güteverfahrens ließen sich in drei Forderungen zusammenfassen, 1. daß es allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorausgehen müsse, 2. daß die Anrufung des Friedensamtes kostenlos sein solle bis auf geringe Gebühren, die für den Fall der Aufnahme eines Vergleichs oder einer vollstreckbaren Urkunde zu zahlen seien, 3. daß sich das Verfahren möglichst einfach und frei von Formen bewegen müsse. Zum ersten Punkte bekämpfte L. entschieden die Einrichtung besonderer Friedensämter und die Abtrennung des Güteverfahrens von den ordentlichen Gerichten. Die angebliche psychologische Erfahrung, daß der Gerichtsort für die gütliche Beilegung eines Rechtsstreits ungeeignet sei, werde durch die Tatsachen widerlegt. Die seelischen Hemmungen, die einer solchen Beilegung bei allen auch nur einigermaßen verwickelten Tatbeständen vor Aufklärung des Sachverhalts entgegenständen, würden einem außergerichtlichen Sühneverfahren nicht in geringerem Umfange anhaften, wie dem gerichtlichen, zumal wenn das Verfahren mit Erscheinungszwang ausgestattet werde, was allerdings unerläßlich sei. Auch wirtschaftliche Erwägungen sprächen dafür, zur Vermeidung der Verzögerung den Sühneversuch den Gerichten zuzuweisen, vor denen sich die Ueberleitung und Fortführung im ordentlichen Verfahren mit dem geringsten Zeitaufwande bewerkstelligen ließe. Im übrigen wurde eine dem § 611 ZPO. entsprechende Vorschrift, die allgemeine Anerkennung der in den §§ 41 und 42 GewGG. ausgesprochenen Grundsätze gefordert und es als selbstverständlich bezeichnet, daß ein gerichtsverfassungsmäßig anerkanntes Organ der Rechtspflege wie die Anwaltschaft vom Sühneverfahren nicht ausgeschlossen werden könne.

Was die Kostenlosigkeit des Pflichtsühneverfahrens anbetrifft, so wurde darauf hingewiesen, daß es irrtümlich sei, das Verfahren als billig oder kostenlos zu bezeichnen, wenn es für die Beteiligten ein solches sei. Jedenfalls würden dem Staate oder den Gemeinden durch die Einrichtung besonderer Friedensämter Aufwendungen im Betrage von vielen Millionen erwachsen, welche die Kosten einer erforderlichen Vermehrung von Richterstellen um das Drei- bis Vierfache übersteigen würden. Anerkannt wurde die Notwendigkeit, die Kosten des sogenannten Beitreibungsprozesses gegen den gutwilligen Schuldner möglichst niedrig zu gestalten, aber gezeigt, wie es möglich sei, dieses Ziel innerhalb der geltenden Prozeßordnung und Gerichtsverfassung mit geringfügigen, technisch leicht zu bewältigenden Aenderungen zu erreichen, insbesondere durch eine Ausdehnung der in § 4 der Bundesratsverordnung v. 7. Aug. 1914/20. Mai 1915 enthaltenen Vorschrift, sowie durch die Aufhebung des Anwaltszwanges für Anerkenntnisse und andere prozeßbeendende Erklärungen.

Eingehend setzte sich der Redner mit der Frage auseinander, ob es gerechtfertigt sei, mit Rücksicht auf die sachliche Ordnung des Verfahrens, insbesondere die Gestaltung der in zahlreichen Fällen notwendigen Beweisaufnahme ein besonderes Güteverfahren im Gegensatze zum ordentlichen Streitverfahren anzuerkennen. Er zeigte, daß auch das einfachste Güteverfahren (das zahlreichen formellen und materiellen Zusammenhängen gerecht werden müsse) kein außerstreitliches Verfahren, vielmehr ein summarischer Prozeß sei, dessen Wohltaten den ordentlichen Gerichten vorzuenthalten kein Grund vorliege. Schließlich wurde untersucht (was dem Problem seine eigentliche Bedeutung verleihe), ob ein Bedürfnis nach der Einrichtung besonderer Friedensämter aus der Erwägung zu begründen sei, daß die richterliche Tätigkeit als solche nicht ausreiche, um in der Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen Erscheinungen die wünschenswerte Ordnung zu schaffen. L. erkannte weder die Notwendigkeit noch die Nützlichkeit an, außerhalb der Gerichte neue Aemter als Träger einer besonderen Friedensjustiz, der Billigkeitspflege, im Gegensatze zur Rechtspflege, zu schaffen. Das neue Recht, insbesondere dasjenige des BGB. strebe zur Einheit, verwerfe den Gegensatz zwischen ius strictum und jus aequum. Durch zahlreiche positive Gesetzesbestimmungen seien die Richter angewiesen, dem ius aequum zum Siege zu verhelfen; die billige und angemessene Ausgleichung der widerstreitenden Interessen sei ihre tägliche Aufgabe. Um eine neue Aufgabe, die neuen Männern anzuvertrauen sei, handle es sich nicht. Die Behauptung, daß die Richter weder geneigt noch geeignet seien, die gütliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zu fördern, sei ebenso unrichtig, wie die Hoffnung eine trügerische, außerhalb der ordentlichen Gerichte Tausende von Männern zu finden, von denen eine bessere Lösung der Aufgabe zu erwarten sei. — Im übrigen warnte L. davor, den Wert und die Bedeutung des Güteverfahrens zu überschätzen. Der Wille zur Gerechtigkeit, der den wahren Rechtsfrieden verbürge, könne in den Einzelnen wie in den Völkern nur im Wege einer langen und mühseligen Erziehung erweckt werden. Das sei eine Aufgabe, auf welche die verschiedensten öffentlichen Organe einzustellen seien.

Die mit lebhaftem Beifall aufgenommenen ebenso interessanten wie überzeugenden Ausführungen fanden in der Besprechung allgemeine grundsätzliche Zustimmung.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich: RkzlrBk. v. 11. 5. 1916 ü. Abänd. d. Bek. ü. künstl. Düngemittel v. 11. 1. 1916 *[13. 5. 1916]* (RGBl. S. 369). — RkzlrBk. v. 11. 5. 1916 ü. Aender. d. Preise f. Quark u. Quarkkäse *[13. 5. 1916]* (S. 370). — RkzlrBk. v. 11. 5. 1916, bt. Beitragserstattung n. § 398 d. Versicherungsgesetzes f. Angestellte *[m. Wirk. v. 1. 8. 1914]* (S. 370). — RkzlrBk. v. 12. 5. 1916 ü. Antragsrechte i. d. Inval.- u. Hinterbliebenenversicherung *[m. Wirk. v. 1. 8. 1914]* (S. 371). — RkzlrBk. v. 13. 5. 1916 z. Ausführ. d. VO. ü. d. Verkehr m. Verbrauchszucker v. 10. 4. 1916 (S. 373). — RkzlrBk. v. 14. 5. 1916, bt. wirtschaftl. Vergeltungsmaßnahmen geg. Portugal *[16. bzw. 20. 5. 1916]* (S. 375). — RkzlrBk. v. 15. 5. 1916 ü. d. Verfüttern v. Kartoffeln *[17. 5 1916]* (S. 377). — RkzlrBk. v. 11. 5. 1916, bt. d. Prägung v. Zehn- u. Fünfpfennigstücken aus Eisen (S. 379). — RkzlrBk. v. 18. 5. 1916, bt. Vorausverwendung v. Malzkontingenten *[19. 5. 1916]* (S. 380). — RkzlrBk. v. 18. 5. 1916 ü. d. äußere Kennzeichnung v. Waren *[19. 5. 1916]* (S. 380). — RkzlrBk. v. 18. 5. 1916 ü. eine Erntefläсhenerhebung i. J. 1916 *[19. 5. 1916]* (S. 383). — RkzlrBk. v. 18. 5. 1916 ü. Gründung einer Reichsstelle f. Gemüse u. Obst *[19. 5. 1916]* (S. 391). — RkzlrBk. v. 18. 5. 1916 ü. Aenderungen d. VO. z. Entlastung d. Gerichte v. 9. 9. 1915 *[22. 5. 1916]* (S. 393). — RkzlrBk. v. 19. 5. 1916 ü. d. Verkehr m. Verbrauchszucker (S. 395). — RkzlrBk. v. 22. 5. 1916 ü. d. Verkehr m. Fleischwaren *[23. 5. 1916]* (S. 397). — RkzlrBk. v. 22. 5. 1916 ü. Kriegsmaßnahmen z. Sicherung d. Volksernährung *[24. 5. 1916]* (S. 401). — RkzlrBk. v. 22. 5. 1916 ü. d. Errichtung eines Kriegsernährungsamts (S. 402). — RkzlrBk. v. 23. 5. 1916 ü. d. Außerkrafttreten d. VO. ü. Malz v. 17. 5. 1915 (S. 404). — VO. v. 18. 5. 1916 ü. d. Beurkundung v. Sterbefällen v. Militärpersonen (S. 405). — RkzlrBk. v. 23. 5. 1916 ü. d. Zuständigkeit z. Beurkund. d. Sterbefälle v. Militärpersonen d. Kais. Marine, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind (S. 406). — RkzlrBk. v. 22. 5. 1916, bt. d. Uebergang d. Geschäfte d. Reichsstelle f. Kartoffelversorgung auf d. Reichskartoffelstelle *[26. 5. 1916]* (S. 407). — RkzlrBk. v. 24. 5. 1916 ü. Ergänz. d. VO., bt. Einfuhr v. Futtermitteln usw. v. 28. 1. 1916 u. d. AusfBest. v. 31. 1. 1916 *[26. 5. 1916]* (S. 408). — RkzlrBk. v. 25. 5. 1916 ü. Ausdehnung d. Vorschriften d. VO. ü. d. Verkehr m. Knochen usw. v. 13. 4. 1916 *[26. 5. 1916]* (S. 409). — RkzlrBk. v. 26. 5. 1916 z. Aender. d. Bk. ü. d. Bereitung v. Backware v. 31. 3.

1915 *[27. 5. 1916]* (S. 411); Neue Fassung (S. 413). — RkzlrBk. v. 26. 5. 1916 ü. Höchstpreise f. Soda *[27. 5. 1916]* (S. 417). — RkzlrBk. v. 26. 5. 1916 ü. Montanwachs *[27. 5. 1916]* (S. 419). — RkzlrBk. v. 26. 5. 1916 ü. d. Verkehr mit Süßstoff (S. 421). — RkzlrBk. v. 26. 5. 1916 ü. d. äußere Kennzeichnung v. Waren *[15. 6. 1916]* (S. 422). — RkzlrBk. v. 26. 5. 1916, bt. Erstattung v. Beiträgen z. Angestelltenversicherung an berufsunfähige Kriegsteilnehmer *[m. Wirk. v. 1. 8. 1914]* (S. 425). — RkzlrBk. v. 27. 5. 1916 ü. d. Höchstpreise f. Benzin *[1. 6. 1916]* (S. 426). — RkzlrBk. v. 29. 5. 1916 ü. d. Durchfuhr v. Kaffee *[30. 5. 1916]* (S. 429). — RkzlrBk. v. 29. 5. 1916 ü. d. Durchfuhr v. Tee *[30. 5. 1916]* (S. 430). — RkzlrBk. v. 29. 5. 1916 ü. d. Durchfuhr v. Kakao *[30. 5. 1916]* (S. 430). — RkzlrBk. v. 30. 5. 1916 einer Aender. d. AusfBest. z. VO. ü. d. Höchstpreise v. Petroleum usw. v. 1. 5. 1916 (S. 431). — RkzlrBk. v. 31. 5. 1916 z. Vereinfachung d. Beköstigung *[7. 6. 1916]* (S. 433). — RkzlrBk. v. 31. 5. 1916 ü. weitere Erleichterung d. Brennereibetriebs i. Betriebsjahr 1915/16 (S. 435). — RkzlrBk. v. 3. 6. 1916 ü. Druckpapier *[3. 6. 1916]* (S. 435). — Zusatz v. 3. 6. 1916 z. Prisenordnung v. 30. 9. 1909 (S. 437). — RkzlrBk. v. 5. 6. 1916 ü. Ausfuhrverbote *[6. 6. 1916]* (S. 439). — RkzlrBk. v. 5. 6. 1916, bt. Abänd. d. Bk. ü. künstl. Düngemittel v. 11. 1. 1916 *[6. 6. 1916]* (S. 440). — RkzlrBk. v. 5. 6. 1916 ü. Abänd. d. Preise f. künstl. Düngemittel *[6. 6. 1916]* (S. 441). — RkzlrBk. v. 6. 6. 1916, bt. Abänd. d. VO. ü. d. Verkehr m. Kraftfuttermitteln v. 28. 6. 1915 24. 3. 1916 u. d. Bk. ü. d. Preise u. sonst. Vergütungen f. Kraftfuttermittel v. 19. 8. 1915/26. 3. 1916 (S. 443). — RkzlrBk. v. 8. 6. 1916, bt. Verbot d. Abteufens v. Schächten *[9. 6. 1916]* (S. 445). — RkzlrBk. v. 8. 6. 1916 ü. d. Verfüttern v. Kartoffeln *[9. 6. 1916]* (S. 446). — VO. v. 8. 6. 1916 ü. vorläufige Maßnahmen a. d. Gebiete d. Fettversorgung *[9. 6. 1916]* (S. 447). — RkzlrBk. v. 8. 6. 1916, bt. Aender. d. VO. ü. d. gerichtl. Bewilligung v. Zahlungsfristen u. ü. d. Folgen d. nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung *[9. 6. 1916]* (S. 451). — RkzlrBk. v. 8. 6. 1916 ü. d. Bewilligung v. Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer *[9. 6. 1916]* (S. 452). — RkzlrBk. v. 8. 6. 1916 ü. d. Geltendmachung v. Hypotheken, Grundschulden u. Rentenschulden *[9. 6. 1916]* (S. 454). — RkzlrBk. v. 7. 6. 1916 ü. d. Verkehr m. Süßstoff (S. 459). — Bk. d. NormEichkomm. v. 16. 5. 1916 ü. Zulassung v. eisernen Gewichten z. Eichung *[10. 6. 1916]* (S. 460). — RkzlrBk. v. 10. 6. 1916 ü. Regelung d. Verkehrs m. Web-, Wirk- u. Strickwaren f. d. bürgerl. Bevölkerung *[13. 6. 1916]* (S. 463). — RkzlrBk. v. 10. 6. 1916, bt. die v. d. Regelung d. Verkehrs m. Web-, Wirk- u. Strickwaren f. d. bürgerl. Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände (S. 468). — Druckfehlerberichtigung: Zu S. 383 (S. 399).

Preußen: Ges. v. 8. 5. 1916 z. Förderung d. Ansiedlung *[7. 6. 1916]* (GesS. S. 51). — Fischereigesetz v. 11. 5. 1916 *[wird noch bestimmt]* (S. 55). — Ges. v. 11. 5. 1916, bt. Abänd. u. Ergänz. einer Bestimmung d. Generalsynodalordnung v. 20. 1. 1876 *[10. 6. 1916]* (S. 93). — Ges. v. 8. 5. 1916, bt. Ausbau v. Wasserkräften d. Mains *[14. 6. 1916]* (S. 95). — Ges. v. 11. 5. 1916, bt. d. Dienstvergehen d. Beamten d. Orts-, Land- u. Innungskrankenkassen *[14. 6. 1916]* (S. 96). — Ges. v. 8. 5. 1916, bt. d. Bereitstellung weiterer Staatsmittel f. d. durch Ges. v. 1. 4. 1905 angeordn. Wasserstraßenbauten *[14. 6. 1916]* (S. 99).

Bayern: Kgl. VO. v. 14. 5. 1916, Aender. d. Satzungen d. Kreispensionsanstalten f. dienstunfähige Lehrpersonen bt. (G. u. VOBl. S. 83). — Bk. v. 20. 5. 1916 weg. Gewährung außerord. Kriegsteuerungsunterstützungen an im Ruhestande befindl. Staatsbeamte sowie an Hinterbliebene v. Staatsbeamten (S. 85). — Bk. v. 23. 5. 1916 weg. d. Fürsorge f. d. Familien d. z. Kriegsdienst eingerückten Arbeiter d. Staatsbetriebe d. Zivilverwaltung (S. 92).

Sachsen: Ges. v. 8. 5. 1916 ü. Verlängerung d. Amtsdauer d. Mitglieder d. Handels- u. Gewerbekammern (G.- u. VOBl. S. 58). — MBek. v. 29. 5. 1916, einen Nachtrag z. Besoldungsordnung bt. (S. 64).

Baden: VO. v. 26. 4. 1916, d. Beitreibung u. Sicherung d. Gemeindeausstände bt. *[29. 4. 1916]* (G.- u. VOBl. S. 115).

Hessen: VO. v. 20. 5. 1916, d. Ankerknilenfischerei im Rhein i. J. 1916 bt. *[31. 5. 1916]* (RegBl. S. 87).

Mecklenburg-Schwerin: VO. v. 15. 5. 1916, bt. d. Errichtung einer Landwirtschaftskammer; EinführungsVo. v. 15. 5. 1916 *[22. 5. 1916]* (RegBl. S. 461).

Sachsen-Weimar: Nachtr. v. 15. 5. 1916 z. Ges. v. 19. 4. 1876 ü. d. Schonzeit d. Wildes; MBK. v. 15. 5. 1916 hierzu (RegBl. S. 87).

Oldenburg: MBk. v. 17. 4. 1916, bt. Ordnung d. Schlußprüfung an d. Nichtvollanstalten d. Ghzt. (GesBl. S. 476).

Sachsen-Altenburg: VO. v. 2. 5. 1916 ü. d. Verhalten jugendlicher Personen (GesS. S. 57).

Coburg u. Gotha: Ges. v. 19. 2. 1916 ü. Verlängerung d. Wirksamkeit d. Landtags (Gemeinschaftl. GesS. Nr. 894). — Ges. v. 22. 2. 1916, bt. Zuschlag z. Reichserbschaftssteuer *[1. 4. 1916]* (Nr. 895). — VO. v. 16. 3. 1916 ü. Aender. d. VO. v. 7. 10. 1913 z. Ausführ. d. Reichsstempelges. v. 3. 7. 1913 (Nr. 897).

Schwarzburg-Rudolstadt: Ges. v. 9. 5. 1916, bt. eine weitere Aender. d. Ges. ü. d. Schonzeit d. Wildes (GesS. S. 29).

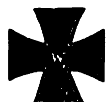
Waldeck: VO. v. 8. 5. 1916 ü. Aender. d. Schonzeit f. Rehböcke (RegBl. S. 185).

Reuß j. L.: Ges. v. 8. 4. 1916, Abänd. d. Statuts ü. d. Landessparkassen v. 26. 6. 1909 bt. *[15. 4. 1916]* (GesS. S. 7). — Ges. v. 8. 4. 1916, Verwendung d. in § 3 d. Ges. v. 15. 5. 1914 erwähnten Zinsen u. Sparkassenüberschüsse bt. (S. 9).

Hamburg: Ges. v. 15. 5. 1916, bt. Erlaß oder Ermäßigung v. Grundsteuer während d. Kriegsdauer (Amtsbl. S. 802).

Bremen: Ges. v. 5. 4. 1916 ü. d. Uebergang d. Eigentums v. einigen Grundstücken (GesBl. S. 129). — Ges. v. 5. 4. 1916 weg. Aender. d. Ges., bt. Aufbringung d. Mittel f. d. Korrektion d. Unterweser (S. 129). — Ges. v. 5. 4. 1916, bt. d. Wahlen z. d. Aemtern d. Gemeinden d. brem. Landgebiets (S. 130). — VO. v. 3. 5. 1916 weg. Abänd. d. VO. v. 15. 8. 1911, bt. d. öffentl. Vorführung v. Kinematographen i. d. Fass. d. VO. v. 5. 11. 1914 *[3. 5. 1916]* (S. 151). — VO. v. 3. 5. 1916, bt. Wirtschafts- u. Alkoholverbot, sowie Verbot d. Besuchs der in § 33a d. GewO. aufgeführten Darbietungen f. Personen unter 18 Jahren *[3. 5. 1916]* (S. 151). — Ges. v. 18. 5. 1916, bt. Aender. d. Bauordnung (S. 189).

Elsaß-Lothringen: VO. v. 15. 5. 1916, bt. d. Straßenbahnunternehmen in d. Stadt Straßburg (GesBl. S. 9). — Bk. v. 7. 6. 1916, bt. d. Genehmigung v. Notverordnungen (S. 33).



22. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf **amtliches Material,** das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.[1])

[1]) Vgl. Verlustlisten 1914 S. 1181, 1272, 1358, 1915 S. 88, 185, 299, 403, 504, 595, 696, 795, 902, 1009, 1108, 1212, 1916 S. 104, 218, 321, 426, 522, 613 d. Bl.



Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

Preussen.

Justiz.

Landgerichtsdirektoren:

Fiebelkorn, Hans Jürgen, Kiel.

Amtsgerichtsräte:

Schönduve, Otto, Köpenick.

Landrichter:

Laaser, Benno, Memel,
Neu, Bruno, Elberfeld.

Rechtsanwälte und Notare:

Linnartz, Ernst, Berlin,
Schneider, Wilhelm, Hettstedt,
Steinkrüger, Dr. Wilhelm, Köln-Mülheim, Rhein,
Vogt, Hermann, Husum,
Weber, Dr. Anton, Wiesbaden.

Gerichtsassessoren:

Betzhold, Dr. Kurt, Wiesbaden,
Krüger, Rudolf, KG.-Bez.

Referendare:

Deckwitz, Max, Münster,
Deittert, Gerhard, Berlin,
Fleischmann, Heinrich, Bochum,
Groß, Bernward, Düsseldorf,
Güssow, Otto, Salzwedel,
von Holnstein, Graf Josef, Düsseldorf,
Königs, Wilhelm, Kleve,
Küper, Julius, Bochum,
Lewy, Otto, Steinau a. O.,
Lütten, Karl, Düsseldorf,
Peters, Heinrich, Altena,
Rosenberg, Siegmund, Kassel,
Roßmüller, Paul, M.-Gladbach.

Keferstein, Ernst, Direktor des Stadtvogteigefängnisses, Berlin.

Bayern.

Eichinger, Dr. Johann, RAnw., München,
Fuchs, Wilhelm, RAnw., Kronach,
Halbing, Heinrich, gepr. Rechtspr., Wenigumstadt,
Würzburger, Dr. Julius, AR., Nürnberg.

Württemberg.

Enz, Dr., RA., Stuttgart, 6. Juni,
Mauch, Arthur, Ref., Dunningen, OA. Rottweil, R. d. Eis. Kr., 8. Juni.

Baden.

Katz, Paul, Rechtsprakt., Bruchsal.

Mecklenburg-Schwerin.

Kortüm, Erich, GerAss., Schwerin.

Anhalt.

Linsert, Ernst, GerAss., Radegast, 13. Juni,
Schwärzel, Dr. Alfred, Ref., Köthen, Kanonier b. Fuß-Artill.-Bat. Nr. 41, 12. Juni.

Elsass-Lothringen.

Ziegler, Dr. Max, Ref., Straßburg.

Bremen.

Kulenkampff, Gustav, stud. jur., Lt. d. Res. i. 1. bayer. Res.-Fuß-Art.-Reg., einer Fliegerabt. als Beobachter zugeteilt, R. d. Eis. Kr.
Wasserfall, Dr. jur. Friedrich, Richter, Bremerhaven, Oberlt. u. Komp.-Führer i. Inf.-Reg. Nr. 118, 3. Juni.

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Soll der Irrtum über den Inhalt eines Strafgesetzes vor Bestrafung schützen? Die Aeltesten der Kaufmannschaft haben in einer Eingabe an den Reichskanzler gebeten, auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes v. 4. Aug. 1914 sobald als möglich für die Dauer des Krieges eine VO. herbeizuführen, daß Unkenntnis oder Irrtum über die Auslegung von Strafgesetzen dem tatsächlichen Irrtum gleichsteht. Es fragt sich, ob es empfehlenswert ist, daß dieser Bitte stattgegeben wird.

Der § 59 StrGB. bestimmt, daß, wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Tatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, ihm diese Umstände nicht zuzurechnen sind, und daß bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen diese Bestimmung nur insoweit gilt, als die Unkenntnis selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist. Das Reichsgericht hat auf Grund dessen in ständiger Rechtsprechung (Entsch. Bd. 42 S. 144) angenommen, daß § 59 nicht lediglich sich auf einen Irrtum über Tatsachen, sondern auch auf Rechtsirrtum bezieht, sofern dieser nicht das Strafgesetz selbst betrifft, sich vielmehr auf anderen Rechtsgebieten, wie auf dem des bürgerlichen, des Staats- oder Verwaltungsrechts bewegt. Ausgeschlossen ist dagegen die Anwendung des § 59, wenn der Irrtum den Inhalt und die Auslegung des Strafgesetzes zum Gegenstande hat. Diese Rechtsprechung des RG. ist vielfach angefochten.[1]) Gleichwohl wollte der Vorentw. sich nicht zu einer Gleichstellung des Rechts- und Tatsachen-Irrtums verstehen. Sein § 61 bestimmt:

„Hält der Täter die Handlung für erlaubt, weil er sich über nicht-strafrechtliche Rechtssätze oder deren Anwendbarkeit irrt, so liegt Vorsatz nicht, und Fahrlässigkeit nur dann vor, wenn der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht.

Hält der Täter die Handlung für erlaubt, weil er sich über das Strafgesetz irrt, so können hinsichtlich der Bestrafung die Vorschriften über den Versuch angewendet werden."

In der Begr. (S. 212) wird hierzu ausgeführt, daß keine staatliche Ordnung bestehen könne, wenn der Staat nicht davon ausgehe, daß jedermann seine Strafgesetze kennen muß, und wenn deren Unkenntnis oder irrige Auslegung jedermann von Strafe befreien könne. Es sei die Erfüllung eines Gebots der staatlichen Selbsterhaltung, wenn der Grundsatz aufgestellt wird, daß der Irrtum über die Rechtswidrigkeit einer gesetzlich für strafbar erklärten Handlung unentschuldbar ist. Lobe bezeichnet[2]) diese Anschauung für barbarisch. Gleichwohl hat die Strafrechtskommission in der ersten Lesung (DJZ. 1911 S. 1024) es im wesentlichen beim Vorschlage des Vorentw. belassen, „da alle Versuche einer grundsätzlichen anderen Regelung erheblichen kriminalpolitischen Bedenken begegnen". Erst in der zweiten Lesung hat sich die Kommission (DJZ. 1913 S. 495) dahin entschieden, den Unterschied zwischen zivil- und strafrechtlichem Irrtum aufzugeben. Bei nachweislichem Rechtsirrtum soll auf gewisse Strafarten nicht erkannt werden und an die Stelle der angedrohten härteren eine mildere Strafe treten. Ist der Irrtum entschuldbar, so soll der Richter die ordentliche Strafe nach freiem Ermessen mildern können, unter besonderen Umständen auch von Strafe absehen.

Ist nun auch zu hoffen, daß das künftige Strafgesetzbuch sich auf diesen oder einen ähnlichen Standpunkt stellen und den strafrechtlichen Irrtum dem zivilrechtlichen und dem Irrtum über Tatumstände gleichstellen wird, so kann es sich doch nicht empfehlen, diese Streitfrage, über die so sehr viel hin und her geschrieben ist, kurzer Hand, wenn auch nur für die Kriegsdauer, mit einem Strich zu beseitigen, wie das die Eingabe der Aeltesten verlangt. Die Lösung muß vielmehr dem ordentlichen Gesetzgeber nach dem Kriege vorbehalten bleiben.

---

[1]) v. Hippel: Vergl. Darst. Allg. Teil Bd. 3 S. 557, Kohlrausch: Die Schuld in Reform des RStrGB. I. S. 221.

[2]) In seiner Abhandlung über Rechtsirrtum, Leipziger Zeitschr. 1916 S. 641 ff.



Eine andere Frage aber ist, ob man für die Kriegsverordnungen eine Ausnahme treffen, und für diese die von den Aeltesten gewünschte Bestimmung einführen soll. Wenn sich auch mancherlei dagegen sagen läßt, in dieser Beziehung einen Unterschied zwischen den einzelnen Gesetzen zu machen, so ist auf der anderen Seite zu berücksichtigen, daß diese Kriegsverordnungen ein nur für die Dauer des Krieges geltendes Ausnahmerecht schaffen, und daß für ein solches Ausnahmerecht auch besondere Bestimmungen gelten können. Die Frage wird dann bejaht werden müssen, wenn der gegenwärtige Zustand zu besonderen Unzuträglichkeiten führt. Solche liegen aber in der Tat vor, wie in der Eingabe der Aeltesten zutreffend ausgeführt wird. Die Kriegsverordnungen häufen sich in ungeahnter Weise und nehmen so zu, daß in der Tat kein Mensch imstande ist, sie alle zu kennen, zumal sie unter dem Drang der Umstände auch oft genug geändert werden müssen. Es handelt sich deshalb nur um eine Fiktion, wenn angenommen wird, daß der, der die Verordnungen übertreten hat, sie auch gekannt hat. Das Reichsgericht hat offenbar das Mißliche dieses Zustandes erkannt. Von seinem Grundsatze, daß der Irrtum über Bestehen einer Strafrechtsnorm unentschuldbar sei, konnte und wollte es nicht abgehen. Es hat dafür eine Unterscheidung gemacht. Enthält das betr. Gesetz oder die BRVO. die Bezeichnung der Handlung, die mit Strafe belegt wird und die Bestimmung der Strafe, so ist Unkenntnis oder Irrtum hierüber als Strafrechtsirrtum unentschuldbar; ist das Gesetz aber ein sogen. Blankettstrafgesetz, d. h. muß sein Inhalt erst durch Anordnungen anderer Behörden ausgefüllt werden, so gelten nach der Rechtsprechung diese letzteren Anordnungen als verwaltungsrechtliche Vorschriften, deren Unkentnis dem Täter nicht schadet. Auf diese Weise sind freilich die Härten gemildert worden, die sich aus dem Grundsatze der Unentschuldbarkeit des strafrechtlichen Irrtums ergeben; aber befriedigen kann die Rechtsprechung gleichwohl nicht. Dies ergibt sich insbesondere, worauf ich bei der Beschränktheit des mir zu Gebote stehenden Raums nur hinweisen will, bei den Vorschriften über die Höchstpreise. Das Gesetz v. 4. Aug. 1914 ermächtigt die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden, die zur Festsetzung der Höchstpreise erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen zu treffen, setzt dann aber die Strafe für Ueberschreitung der Höchstpreise fest. Hiernach gilt als Strafgesetz nur das Gesetz selbst, während die Verordnungen der Behörde Verwaltungsvorschriften sind. Die Bek. v. 28. Okt. 1914, gleich der v. 17. Dez. 1914 ändert das dahin ab, daß der Bundesrat die Höchstpreise festsetzt, und daß nur, soweit er sie nicht festgesetzt hat, die Landeszentral- oder die von ihnen bestimmten Behörden die Höchstpreise festsetzen. Setzt hiernach der Bundesrat die Höchstpreise fest, so gilt nach Urteil des RG. (D. Strafr.-Ztg. 1915 S. 500) auch diese Festsetzung nur als Verwaltungsvorschrift. Setzt der Bundesrat dagegen auf Grund des Ermächtigungsgesetzes Höchstpreise fest und bestimmt in der VO. zugleich die Strafe, so liegt eine Strafrechts- und keine Verwaltungsvorschrift vor. Dieser Zustand kann unmöglich gebilligt werden, da Zufall bestimmt, ob sich jemand auf Entschuldbarkeit seines Irrtums berufen kann oder nicht. Das Bayerische Oberstlandesgericht hat sich auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt und zunächst die Anordnungen der Behörden für strafrechtliche erklärt, deren Unkenntnis dem Täter schadet. Dann aber ist es dem RG. gefolgt, nur mit anderer Begründung (s. Lobe a. a. O.). Es nimmt an, daß das Kriegszustandsgesetz Ausnahmegesetz, und daher die Anordnungen der Militärbehörden als außerordentliche, dem gewöhnlichen Rechtsleben im Frieden fremde Maßnahmen erscheinen, daß bei der Raschheit, mit der sie erlassen und bekanntgemacht werden, sowie in Kraft treten müssen, die Möglichkeit besteht, daß sie zur Kenntnis der einen oder anderen Person ohne deren Verschulden nicht gelangen, und daß deshalb die darauf beruhende Unkenntnis dem Täter nicht zum Schaden gereichen kann. Was hier von den Anordnungen der Militärbefehlshaber gesagt ist, die das Reichsgericht auch für Verwaltungsvorschriften erklärt, gilt in gleichem Maße von den VO. des Bundesrats und der übrigen ermächtigten Behörden. Die Ausführungen des bayerischen Gerichts erscheinen durchaus zutreffend und überzeugend. Auf Grund dieser aber läßt es sich rechtfertigen, die Bitte der Aeltesten der Kaufmannschaft insoweit für begründet zu halten, als sie sich auf die Kriegsverordnungen bezieht. Damit würde denn auch ein einheitlicher Rechtszustand für das ganze Deutsche Reich geschaffen. Die wichtige prinzipielle Entscheidung über Entschuldbarkeit des Rechtsirrtums aber bliebe dem ordentlichen Gesetzgeber vorbehalten.

Senatspräsident, Geh. Oberjustizrat Dr. Koffka, Berlin.

Zur Frage der deutsch-österreichisch-ungarischen Rechtsannäherung. Die Bewegung zur Vereinheitlichung des Rechts der mitteleuropäischen Staaten schreitet rüstig fort. Der unermüdliche Kämpfer und Förderer des mitteleuropäischen Zusammenschlusses, Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer, hat bereits in seinem Aufsatz, S. 457 d. Bl., in großen Zügen, aber scharfen Strichen das Zukunftsbild der gewaltigen Arbeit angedeutet, die im Endziel zu einer Harmonie und Ausgleichung der mitteleuropäischen Rechte führen soll.

Freilich ist aller Anfang schwer, und es will reiflich erwogen sein, wo die Arbeit ansetzen soll, um so rasch und so gründlich als nur möglich den erwünschten Erfolg herbeizuführen. In dieser Hinsicht teile ich die schon anderwärts aufgetauchte Meinung, die Arbeiten für eine Vereinheitlichung des Verkehrsrechts in dem von der ständigen Deputation des Deutschen Juristentages vorgesehenen Maßstabe seien verfrüht, insolange wichtige völkerrechtliche Voraussetzungen eines harmonischen rechtlichen Zusammenwirkens fehlen, ohne die eine bloß teilweise Vereinheitlichung — und nur um eine solche kann es sich handeln — unmöglich richtig zu funktionieren vermag. Könnte daran gedacht werden, daß Ein Recht das gesamte Gebiet beherrscht, so ließen sich diese Fragen natürlich einfach ausschalten. Solange aber die Rechtsgebiete im überwiegenden Teil auch weiter auseinandergehen, ist die notwendige Vorbedingung der angestrebten Vereinheitlichung das Herstellen glatter, freundschaftlicher völkerrechtlicher Beziehungen, das Wegräumen jener vielfachen Hemmungen und Belastungen des gegenseitigen Rechtsverkehrs, die auf die ungestörte Abwicklung der Rechtsbeziehungen in ungleich höherem Maße drücken, als viele Verschiedenheiten des positiven Rechts.

Ich denke hierbei in erster Reihe an das internationale Privatrecht, dessen Lehren, im einzelnen vollauf durchgearbeitet, sich fast von selbst zu gemeinsamer Regelung aufdrängen. Ungarischerseits entwickelte Ministerialrat v. Szladits diesen Gedanken bereits in der Tagung vom 9. April,[1]) und er sprach ihn aus, wie ich vermute, unter Zustimmung der gesamten ungarischen Juristenwelt. Der Verkehr fügt sich vermöge seiner unglaublichen Anpassungskraft jeder nur halbwegs erträglichen Rechtsordnung und weiß ihre Härten und Unvollkommenheiten nach seinen Bedürfnissen selber auszugleichen. Aber er muß wissen, welchem Recht er Rechnung zu tragen hat,

[1]) Vgl. den Bericht S. 463 d. Bl.

welches Recht im konkreten Fall zur Anwendung gelangt. Wichtiger und dringender als einheitliches Recht ist die einheitliche Lösung der Frage, welches Recht für die am häufigsten wiederkehrenden Rechtsverhältnisse maßgebend sein soll. An die Spitze der zu bearbeitenden Fragen sollte daher gestellt werden die Schaffung eines einheitlichen internationalen Privatrechts, wobei vorerst dahingestellt bleiben kann, ob die Regelung in der Form eines völkerrechtlichen Vertrags oder in der Form gleichlautender selbständiger Gesetze erfolgen soll.

Dieses so selbstverständliche Bedürfnis führte in friedlicheren Zeiten zu den Haager Uebereinkommen, die sich allerdings infolge der großen Rechtsverschiedenheiten der beteiligten Staaten mit einem Erfolg abfinden mußten, der weit hinter dem gesteckten Ziel zurückblieb. Dem „Mémoire“ der niederländischen Regierung von 1892, das der Einladung zur ersten Konferenz beigeschlossen war, schwebte die vollkommene Beseitigung der Verkehrsschwierigkeiten auf rechtlichem Gebiete vor.

„Mag auch — heißt es da an einer Stelle — der Selbständigkeit der Gesetzgebung der einzelnen Staaten volle Rechnung getragen werden, so scheint es doch erwünscht, daß der Unsicherheit Einhalt getan wird, die obwaltet in der Frage, welches Gesetz angewendet werden soll, wenn es sich um Ausländer oder im Ausland wohnende Personen handelt, oder wenn die vertragschließenden Parteien verschiedener Staatsangehörigkeit sind, oder wenn jenseits der Grenzen eines Landes befindliche Fahrnis oder Grundstücke oder im Ausland abgeschlossene Rechtsgeschäfte in Rede stehen, und überhaupt, so oft Zweifel auftauchen in der Hinsicht, unter welches Gesetz ein Rechtsverhältnis fällt.“

Wir wissen, wie wenig uns die Haager Konvention dem gesteckten Ziel näher gebracht hat. Doch am Eingang einer Epoche des Zusammenschlusses der mitteleuropäischen Staaten ist die Hoffnung einer vollen Verständigung auf diesem Gebiet gegeben.

Ebenso wichtig wie die Rechtssicherheit in bezug auf das materielle Recht ist ihr prozessuales Gegenstück, ebenso berechtigt daher das Verlangen nach sicheren Normen der Zuständigkeit in Rechtsstreitigkeiten, die der internationale Verkehr hervorbringt. Welches Gericht ist anzurufen, wenn Rechtsgeschäfte im freundlichen Ausland geschlossen, Schadenersatzansprüche entstanden, Sachenrechte geltend zu machen sind: lauter Quellen derzeit größter Rechtsunsicherheit, ja sogar der Möglichkeit widerstreitender Entscheidungen verschiedener Gerichte in derselben Sache. Bei den grundsätzlich sich so nahestehenden Kompetenzbestimmungen der deutschen, österreichischen und ungarischen Zivilprozeßordnung sollte es doch überraschen, wenn sich in diesem Punkt eine Einigung nicht mit Leichtigkeit erzielen ließe. Eine einheitliche Regelung der Zuständigkeitsfrage ist auch die unerläßliche Vorbedingung der Gegenseitigkeit auf dem Gebiete der Urteilsvollstreckung, worauf ich gleich zurückkomme. Die Erkenntnis dieses Zusammenhangs ist keineswegs neu; sie geht bis auf die bereits erwähnte Denkschrift der niederländischen Regierung zurück. Ich befürworte demnach an zweiter Stelle die Aufnahme der Regelung der internationalen Zuständigkeit in das Arbeitsprogramm.

Den dritten Vorschlag brauche ich bloß zu erwähnen, so sehr liegt die Notwendigkeit seiner Ausführung auf der Hand: die Schaffung eines gerichtlichen Rechtshilfe- und namentlich Vollstreckungsvertrags. Die namhaftesten Rechtsgelehrten Deutschlands, Oesterreichs und Ungarns stimmen in diesem einen Punkt alle überein. Wir Ungarn selbst befolgten früher in dieser Hinsicht eine viel liberalere Politik als in den letzten Jahren. Es liegt nicht nur in unserem, sondern auch im deutschen Interesse, die Eintreibung von Forderungen möglichst hemmungslos zu gestalten. Die nähere Kenntnis unserer Gesetze, Rechtseinrichtungen und Rechtsprechung wird voraussichtlich bald die Erkenntnis zeitigen, daß die Wahrscheinlichkeit eines unsachlichen Urteils oder einer Verurteilung ohne gehörige Ladung bei uns nicht größer ist als in Deutschland, daß also von einer Ueberprüfung des rechtskräftigen oder auch bloß vorläufig vollstreckbaren Urteils füglich abgesehen werden kann. Jedenfalls ist aber dem Standpunkt eines unserer bedeutendsten Rechtslehrer rückhaltlos beizupflichten, der es als Selbstwiderspruch bezeichnete, die Vereinheitlichung ganzer Rechtsgebiete anzustreben, dabei aber die Vollstreckung sogar eines auf Grund des mühsam geschaffenen einheitlichen Rechts ergangenen Urteils abzulehnen.

Ein weiterer Gedanke entstammt dem fruchtbaren Geist Schiffers, dessen Zustimmung zum bisher Entwickelten ich mich freudig rühmen darf, und der als wichtige Ergänzung des Systems völkerrechtlicher Annäherung die Errichtung eines Schiedsgerichts für Rechtsstreitigkeiten von Angehörigen der verschiedenen Rechtsgebiete vorschlägt. Es leuchtet sofort ein, wieviel für die Rechtssicherheit und glatte Abwicklung der Geschäfte gewonnen wäre, wenn die Möglichkeit bestünde, die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts zu vereinbaren, dessen Urteile endgültig und nur aus formalen Gründen anfechtbar und in allen Staaten vollstreckbar wären.

Mit Recht wird behauptet, die Kunst der Politik bestehe im Wollen desjenigen, was an sich notwendig eintrifft. Auch die Kunst der Rechtspolitik ist dieser Regel unterworfen. Der logische Gang der Dinge fordert zuerst die Beseitigung der Hindernisse, die als Folgen völkerrechtlichen Verschließens dem gegenseitigen Rechtsverkehr im Wege stehen. Erst dann wird sich das Gebiet genau umgrenzen lassen, innerhalb dessen eine Vereinheitlichung der Rechtsnormen praktisch wertvoll, politisch erwünscht und technisch möglich ist. Sollen die vorbereitenden, theoretischen Arbeiten der Juristen der verbündeten Reiche sobald als möglich praktische Früchte tragen, so muß sich ihre Reihenfolge der logischen Notwendigkeit anpassen. Die Arbeitsliste der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentags wäre daher nach den aufgeworfenen Richtlinien zu ergänzen und umzugestalten. Sie würde hierdurch nicht nur an Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit wesentlich gewinnen, sondern, indem sie das praktisch Dringendste und am besten Vorbereitete in den Vordergrund rückt, den Gesetzgebungen der verbündeten Staaten auch den richtigsten Weg zum großen Ziel der Rechtsausgleichung weisen.

Privatdozent, Landgerichtsrat im ung. Justizministerium Dr. Meszlény, Budapest.

Die Verhältnisse des bayerischen Notariats während des Krieges. In der Zeitschrift des Deutschen Notarvereins 1915, S. 693 findet sich ein Aufruf an die Deutschen Notare zur Gründung einer Kriegshilfskasse; der Aufruf weist auf die wirtschaftliche Not der Notare, insbesondere der Notare in den Gebieten des reinen Notariats hin und hebt zur Beleuchtung der Verhältnisse im einzelnen hervor, daß die Pensionskasse der bayerischen Notare sich habe entschließen müssen, unter Aenderung ihrer Satzung mehr als 112 000 M. zur Fürsorge für ihre in Not geratenen Mitglieder zur Verfügung zu stellen. Die Hervorhebung dieser Tatsache mag die Meinung aufkommen lassen, daß gerade für die Nur-Notare in Bayern die Gefahr des wirtschaftlichen Niederbruchs am drohendsten sei. In Wirklichkeit liegen die Verhältnisse etwas anders. Der Krieg



hat natürlich auch die bayer. Notare überrascht und die Justizverwaltung sah sich plötzlich vor die zweifache Aufgabe gestellt: Die Notare vor der Not zu schützen und ihre Gehilfen zu versorgen.

Einem großen Teile der Notare hat der Krieg wohl schwere Opfer auferlegt, die sich um so empfindlicher bemerkbar machten, als die Notariatsgeschäfte schon seit 1911 in rückläufiger Bewegung waren. Während wir 1910 bei 48 Notariaten noch 524 316 Notariatsgeschäfte zählten, hatten wir 1911 noch 505 301, 1912: 493 882, 1913: 477 305, also einen Rückgang von 3,62%, 2,26% und 3,33% zu verzeichnen; auf ein Notariat trafen hiernach durchschnittlich: 1910 noch 1506, 1911: 1452, 1912: 1419 und 1913: 1375 Geschäfte. Mit Beginn des Krieges war fast bei sämtlichen Notariaten ein völliger Stillstand der Geschäfte eingetreten, so daß das Jahr 1914, das nach dem Geschäftsgang in der ersten Hälfte eine wesentliche Besserung erhoffen ließ, im ganzen nur 383 874, für ein Notariat also durchschnittlich 1109 Geschäfte, mithin einen weiteren Rückgang von 19,79%[1]) aufzuweisen hatte. Wie nicht anders zu erwarten war, zeitigte das Jahr 1915 ein noch ungünstigeres Ergebnis. Bei einem weiteren Rückgange von 49,89% belief sich die Summe der Geschäfte auf 192 352, so daß auf ein Notariat nur 557 Geschäfte entfielen. Grundsätzlich konnte die Justizverwaltung dieser Sachlage gegenüber nur den Standpunkt einnehmen, daß die Notare ihr Geschick mit der großen Mehrzahl aller übrigen Staatsbürger, insbesondere mit den Angehörigen aller wirtschaftlich freien und unabhängigen Berufsstände teilen, deren Einnahmen in der Kriegszeit zurückgehen, teilweise sogar ganz versiegen, während sich die von ihnen zu tragenden Lasten nicht in gleicher Weise mindern. Eine Ausnahme war jedoch mit Rücksicht auf die Amtsstellung bei den Notaren geboten, die bisher nicht in der Lage waren, aus ihrem Einkommen Ersparnisse zurückzulegen und auch von Haus aus kein genügendes Vermögen besaßen, das ihnen mit den geminderten Diensteinkommen noch eine standesgemäße Lebensführung ermöglicht hätte. Diesen Notaren wurde auf Grund des Art. 48 NotG. am Schlusse jedes Jahres ein Zuschuß aus der Staatskasse in einer Höhe gewährt, daß ihr Gesamteinkommen den ihrem Dienstalter entsprechenden Amtsrichtergehalt erreichte. Allerdings waren auch andere Notare, die nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen auf eine Ergänzung ihres Diensteinkommens nicht rechen konnten, in eine schwierige Lage geraten. Mancher hatte seine Ersparnisse durch Schaffung eines eignen Heims oder durch hohe Lebensversicherung festgelegt; andere wieder besaßen nur Wertpapiere, die ohne Verlust nicht veräußert oder nur unzureichend belehnt werden konnten. Auch die Notare, denen am Schlusse des Jahres die Einkommensergänzung aus der Staatskasse in sicherer Aussicht stand, mußten schon während des Jahres sich nach finanzieller Hilfe umsehen. Für alle diese hat der Pensionsverein gesorgt. Auf Anregung der Justizverwaltung hat er schon im November 1914 eine Aenderung der Satzung beschlossen, die es ermöglichte, den Notaren die zum Leben und zur Bestreitung der mit dem Amte verbundenen Lasten erforderlichen Mittel zu mäßigem Zinsfuße darlehensweise zur Verfügung zu stellen. Damit waren der Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse die Wege geebnet. Die Summe der bis 1. Juni l. J. gewährten Darlehen beläuft sich auf nicht ganz 160 000 M. Erwägt man, daß wir in Bayern 335 Notare haben[2]), so kann diese Summe nicht zu der Befürchtung eines wirtschaftlichen Zusammenbruchs Anlaß geben. Daß der Pensionsverein der Notare am Schlusse des Jahres 1915 ein verzinsliches Vermögen von 2 071 699 M. und einen Rücklagestock von 194 221 M. aufzuweisen hatte, also selbst auf unerschütterlicher Unterlage ruht und daß er sich mit sehr hohen Beträgen wiederholt bei der Zeichnung der Kriegsanleihen beteiligt hat, sei nur nebenbei erwähnt.

[1]) In Preußen betrug der Rückgang 21%: vgl. DJZ. 1915 S. 1201.
[2]) Von den 348 Notariaten werden 13 auch in Friedenszeiten auf Rechnung des Staates geführt.

Mit der Sorge für die Notare war die Sorge für die Gehilfen enge verbunden; denn ihr Dienstverhältnis ist an das Amt geknüpft.[1]) Mit diesem Grundsatze war es unvereinbar, den Kriegszustand als allgemeinen Kündigungsgrund anzuerkennen. Die Notare sind also verpflichtet, sich auch während des Krieges ihrer Gehilfen anzunehmen und insbesondere auch den zum Heeresdienst einberufenen Gehilfen die Stellen offen zu halten. Die Justizverwaltung hat jedoch nach mehrfacher Richtung eine Entlastung der Notare herbeigeführt. So wurde ein großer Teil der nicht zum Heeresdienst einberufenen Gehilfen von den Gerichten und anderen Behörden als Aushilfsschreiber übernommen, so daß die Notare nur den Unterschied zwischen dem Gehilfengehalt und dem staatlichen Schreibgeldbezuge zu decken haben. Die Versorgung der Familien der zum Heeresdienst einberufenen Gehilfen wurde auf breitere Schultern gelegt; diesen Gehilfen werden, sofern sie verheiratet sind, drei Vierteile ihres Gehalts fortgezahlt; die Zahlung wurde auf die Staatskasse übernommen, der die vorgeschossenen Beträge nach dem Kriege von der Gesamtheit der Notare zurückzuerstatten sind, wobei jeder nach Maßgabe seiner Einkommensverhältnisse in Anspruch genommen wird. Den ledigen Gehilfen werden aus der Staatskasse Unterstützungen gewährt, wenn sie sich in einer Notlage befinden oder wenn sie bis zur Einberufung bedürftige Angehörige unterstützt hatten.

Nach all dem darf gesagt werden, daß die Verhältnisse des bayer. Notariats zum mindesten noch erträglich sind. Wenn der Schein nicht trügt, dürfen wir für das laufende Jahr sogar eine Besserung des Geschäftsgangs erwarten. Jedenfalls haben auch unsere Nur-Notare keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie sich der in dieser schweren Zeit jedem Staatsbürger obliegenden Pflicht des Durchhaltens vollbewußt und ihr gerecht zu werden gewillt sind. So wird das Notariat auch diese Zeit der Entsagung überstehen und nach dem Kriege mit Hilfe der inzwischen den Zeitverhältnissen angepaßten Notariatsgebührenordnung[2]) die Früchte der Ausdauer ernten.

H. Schmitt, Ministerialrat im Staatsministerium der Justiz, München.

Aufrechterhaltung der Privatbeamten - Anstellungsverträge während des Kriegs. Ministerialrat Dr. Felix Mayer, Wien, hat S. 384 d. Bl. über die österreichische Kriegsnovelle zum Handlungsgehilfengesetz (VO. v. 29. Febr. 1916) berichtet. Es fragt sich, ob nicht ein ähnliches Vorgehen in Deutschland anzustreben ist. Auf Anregung des unterzeichneten Vorsitzenden hat der Ausschuß für Gutachten und Anträge des Kaufmannsgerichts Mannheim (vgl. § 18 KGG.) einstimmig den Antrag an den Bundesrat beschlossen: er wolle eine ähnliche gesetzliche Regelung der Einwirkung des Kriegs auf die Anstellungsverträge herbeiführen, wie es durch die österreichische Kriegsnovelle zum dortigen Handlungsgehilfengesetz geschehen ist.

§ 66 des Reichsmilitärges. gewährleistet den zum Heeresdienst einberufenen öffentlichen Beamten (Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten) im vollsten Umfang die Aufrechterhaltung ihrer Anstellung. Die Privatbeamten

[1]) Vgl. DJZ. 1914 S. 161.
[2]) VO. v. 24. Juni 1915 (GVBl. S. 127).



dagegen sind in keiner Weise geschützt. Daß ihnen während der Kriegsdienstleistung ordnungsmäßig gekündigt werden kann, ist außer Zweifel; sogar die Möglichkeit ihrer Entlassung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, infolge der durch die Einberufung veranlaßten längeren (über 8 Wochen andauernden) Dienstbehinderung, wird meist bejaht.[1]) Nur bei den mit langfristigen (etwa auf 5 Jahre oder länger lautenden) Dienstverträgen Angestellten läßt sich, aber nur von Fall zu Fall, das Vertragslösungsrecht des Arbeitgebers verneinen. Daß in diesem Rechtszustand eine Unbilligkeit den im Felde stehenden Privatbeamten gegenüber zu erblicken ist, wird niemand bestreiten. Freilich könnte man einwenden, daß auf der anderen Seite die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Dienstverträge oft den Arbeitgeber zu sehr belasten würde; aber dem steht die Tatsache entgegen, daß die überwiegende Zahl der Arbeitgeber bisher davon abgesehen hat, die Dienstverträge der Einberufenen zu lösen; das Bedenken dürfte demnach nur ausnahmsweise zutreffen und daher dem Eingreifen der Gesetzgebung zugunsten der einberufenen Privatbeamten nicht im Wege stehen. Jedenfalls darf man sagen: was in Oesterreich geschehen ist, kann bei uns nicht ausgeschlossen sein.

Noch aus einem anderen Grunde erscheint ein Gesetzgebungsakt erwünscht: je länger der Krieg dauert, desto mehr drängt sich die Frage auf, ob man daran festhalten darf, daß (in Ermangelung einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertragslösung von der einen oder andern Seite) die Einberufung nur eine Unterbrechung des Dienstvertrags bedeute, so daß nach Rückkehr des Einberufenen in diensttauglichem Zustand die beiderseitige Verpflichtung zur Fortsetzung des Vertrags bis zur ordnungsmäßigen Lösung besteht. Die gegenteilige Auffassung, die Einberufung löse den Vertrag von selbst, wird zwar von Juristen nur vereinzelt vertreten;[2]) um so mehr neigt man ihr aber in den Kreisen der Nichtjuristen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zu. Es wäre daher, wenn keine gesetzliche Regelung erfolgt, nach Beendigung des Kriegs mit zahlreichen, unliebsamen Prozessen und vielleicht auch mit einer zwiespältigen Rechtsprechung (man denke an die Streitfrage zur Anwendung des § 63 HGB. auf die Einberufung!) zu rechnen. Dabei ist zu beachten, daß mit der Vertragsfortdauer-Frage auch die andere zusammenhängt, ob und auf wie lange der konkurrenzklauselbehaftete Einberufene nach seiner Rückkehr an die Klausel noch gebunden ist.

Rechtsrat Dr. Erdel, Mannheim.

1) § 72 Ziff. 3 HGB. und § 133c Ziff. 4 GewO.

2) Vgl. z. B. Deutsche Rechtsanwalts-Ztg. Jahrg. 11 Nr. 11 S. 136.

Einfuhrmonopole. In dem gewaltigen Kriege hat sich der militärischen Aufgabe der Besiegung unserer Gegner die nicht minder wichtige wirtschaftliche Aufgabe des Durchhaltens der Daheimgebliebenen zugesellt. Insbesondere ist auf wirtschaftlichem Gebiet die Sicherstellung der Ernährung, die gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigen Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen des Lebensbedarfs die wichtigste Aufgabe der Behörden geworden. Es ist nicht zu verkennen, daß die Nahrungsmittelversorgung in steigendem Maße gemeinwirtschaftliche Formen angenommen hat. Dies zeigt sich im kleinen wie im großen. In den Kommunalverbänden liegt die Lebensmittelversorgung den Stadt- und Kreisverwaltungen ob, die sich bei Durchführung dieser Aufgaben teils des Handels bedienen, teils die Versorgung selbst übernommen haben. Die Beschaffung geschah bisher teils durch freien Ankauf der hierfür benötigten Lebensmittel, teils bedienten sich die Kommunalverbände hierzu der großen ins Leben gerufenen Organisationen, wie der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft und ihrer Unterverteilungsstellen. Besonders das neutrale Ausland stand dem freien Ankauf bis in die jüngste Zeit hinein für viele Lebensmittel offen. Dies hat jedoch dazu geführt, daß sowohl private Händler wie behördliche Vertreter durch gegenseitiges Ueberbieten die Preise ins Ungemessene steigerten und zu einer mehr und mehr zunehmenden Entwertung unserer Valuta im Ausland beitrugen. Man hat daher erkannt, daß auch hier nur die Zentralisation bessernd eingreifen kann und ist dazu übergegangen, für die wichtigsten Lebensmittel, für die großen Kriegsorganisationen, inbesondere für die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft Einfuhr- und Vertriebsmonopole zu schaffen. Bis jetzt sind für folgende Lebensmittel Bestimmungen dieser Art ergangen:

	Gegenstand:	Einfuhrmonopol für:
1.	Roggen, Weizen, Gerste, Mais, Buchweizen, Malz, Hülsenfrüchte, alle Mehlarten aus diesen Stoffen, Futtermittel	Zentral-Einkaufs-Gesellschaft[1])
2.	Butter	ZEG.[2])
3.	Margarine	ZEG.[3])
4.	Salzheringe	ZEG.[4])
5.	Futtermittel, Hilfsstoffe und Kunstdünger	Teils ZEG., teils Bezugsvereinigung d. Deutschen Landwirte, Berlin[5])
6.	Kartoffeln	Reichskartoffelstelle[6])
7.	Kakao	Kriegskakao-G., Hamburg[7])
8.	Pflanzliche und tierische Oele und Fette, sowie Seifen	Kriegsausschuß für pflanzliche u. tierische Oele G.m.b.H., Berlin[8])
9.	Schweineschmalz	ZEG.[9])
10.	Käse	ZEG.[10])
11.	Vieh, Fleisch, Fleischwaren . .	ZEG.[11])
12.	Kaffee, Tee, Zichorien	Kriegsausschuß f. Kaffee usw., Berlin[12])
13.	Eier	ZEG.[13])
14.	Kondensierte Milch und Milchpulver	ZEG.[14])
15.	Branntwein	Spiritus-Zentrale, Berlin[15])
16.	Trockenkartoffeln, Kartoffelmehl .	Teka, Berlin[16])

Die vorstehend genannten Waren dürfen also nur durch die erwähnten Organisationen im Inland in den Verkehr gebracht werden. Wer sie aus dem Ausland einführt, hat sie unverzüglich den genannten Organisationen

1) BRVO. v. 11. Sept. 1915 (RGBl. S. 569) u. 4. März 1916 (RGBl. S. 147).

2) BRVO. v. 15. Nov. 1915. (Nur veröffentlicht im Reichs-Anzeiger.)

3) BRVO. v. 12. Jan. 1916 (RGBl. S. 25 und 26).

4) BRVO. v. 17. Jan. 1916 (RGBl. S. 45) u. v. 4. April 1916 (RGBl. S. 234).

5) BRVO. v. 28. Jan. 1916 (RGBl. S. 67 und 71).

6) BRVO. v. 7. Febr. 1916 (RGBl. S. 85).

7) BRVO. v. 3. März 1916 (RGBl. S. 145) u. v. 19. April 1916 (RGBl. S. 315).

8) BRVO. v. 4. März 1916 (RGBl. S. 148, 151 und 211).

9) BRVO. v. 4. März 1916 (RGBl. S. 149).

10) BRVO. v. 11. März 1916 (RGBl. S. 159).

11) BRVO. v. 18. März 1916 (RGBl. S. 175 und 179).

12) BRVO. v. 11. Nov. 1915 (RGBl. S. 756), v. 4. April 1916 (RGBl. S. 233), u. v. 6. April 1916 (RGBl. S. 245).

13) BRVO. v. 18. April 1916 (RGBl. S. 299), AusfBest. v. 18. April 1916 (RGBl. S. 300).

14) BRVO. v. 18. April 1916 (RGBl. S. 302), AusfBest. v. 18. April 1916 (RGBl. S. 303).

15) BRVO. v. 15. April 1916 (RGBl. S. 289).

16) BRVO. v. 16. Sept. 1915 (RGBl. S. 585) u. v. 25. Nov. 1915 (RGBl. S. 778), Bek. v. 30. Nov. 1915 (Reichs-Anz. Nr. 282).

anzumelden und auf Verlangen die Waren abzuliefern. Diese Vorschriften wurden vielfach dadurch umgangen, daß die Auslandswaren aus dritter oder vierter Hand erst übernommen wurden, so daß sich die späteren Besitzer, die ja streng genommen als Einführende nicht angesprochen werden konnten, sich nicht für verpflichtet hielten, die Waren anzuzeigen oder abzuliefern. Es ist deshalb in mehreren Verordnungen die Bestimmung aufgenommen worden, daß als Einführender jeder gilt, der im Inland das Verfügungsrecht über die Ware hat. Es ist zu hoffen, daß die beschrittene Regelung, die noch keineswegs abgeschlossen ist und wohl auf weitere Waren ausgedehnt wird, zu einer gleichmäßigen Versorgung aller Bevölkerungskreise zu, wenn auch durch die Zeitumstände bedingten hohen — aber immerhin doch angemessenen Preisen führt.

Gerichtsassessor Menne, Mülheim-Ruhr.

Ein Vorschlag zur Entlastung der Landgerichte. Art. I. Nach Einreichung der Klageschrift bestimmt der Vorsitzende ein Mitglied des Prozeßgerichts als beauftragten Richter.

Der erste Verhandlungstermin findet vor dem beauftragten Richter statt.

Art. II. Der beauftragte Richter ist befugt, ein Versäumnisurteil oder ein Anerkenntnisurteil zu erlassen oder einen Vergleich zu beurkunden sowie Zahlungsfristen gemäß der Verordnung vom 20. Mai 1915 zu bewilligen.

Er ist befugt, gemäß §§ 141 Abs. 1, 296 Abs. 2 ZPO. das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen.

Art. III. Sobald widersprechende Anträge gestellt sind, hat der beauftragte Richter auf Antrag auch nur einer Partei den Rechtsstreit an das Prozeßgericht zu verweisen. Er kann dies auch ohne Antrag tun.

Wird ein Antrag im Sinne des Abs. 1 nicht gestellt, so kann der beauftragte Richter die in den §§ 142 bis 144 ZPO. bezeichneten Anordnungen treffen, einen Beweisbeschluß erlassen und den Beweisbeschluß erledigen oder durch Ersuchen anderer Gerichte erledigen lassen.

Die Abnahme eines Parteieides darf nur mit Zustimmung beider Parteien beschlossen werden.

Art. IV. Ein Endurteil oder Zwischenurteil darf der beauftragte Richter, außer in den Fällen des Art. II Abs. 1, nicht erlassen. Er hat den Rechtsstreit, sobald dieser nach seiner Meinung zu einer End- oder Zwischenentscheidung reif ist, an das Prozeßgericht zu verweisen.

Art. V. Die Parteien müssen in dem Verfahren vor dem beauftragten Richter, soweit es nicht in einer Beweisaufnahme besteht, durch einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Anwalt vertreten sein.

Art. VI. Das Verfahren vor dem beauftragten Richter ist Feriensache.

Der vorstehende, in die Form einer BRVO. gekleidete Vorschlag bedarf nur einer kurzen Begründung. Er geht davon aus, daß in Landgerichtsprozessen die Beanspruchung der Arbeit von 3 Richtern nur für die eigentlich entscheidende Tätigkeit gerechtfertigt und erforderlich ist. Er entlastet demgemäß das Kollegium

1. von den Sachen, die sich vor streitiger Verhandlung durch Versäumnisurteil, Anerkenntnisurteil oder Vergleich erledigen oder bei denen es sich lediglich um Bewilligung von Zahlungsfristen handelt;

2. in streitigen Sachen von allen Terminen, die der Vertagung anheimzufallen pflegen, solange die Sache für eine streitige mündliche Verhandlung noch nicht hinreichend vorbereitet ist;

3. in den vielen Sachen, in denen über Notwendigkeit und Gegenstand einer Beweiserhebung bei allen Prozeßbeteiligten Einigkeit herrscht, von der durch Erlaß und Erledigung des Beweisbeschlusses entstehenden Arbeit.

Alle diese Tätigkeiten werden einem Richter, dem „beauftragten Richter" übertragen. Das Kollegium erhält nur die eigentlich streitigen Entscheidungen zugewiesen, und auch diese im allgemeinen erst dann, wenn der Rechtsstreit zu einer Entscheidung wirklich reif ist.

Zu 2 ist zu bemerken, daß nach § 229 ZPO. der beauftragte Richter zu Vertagungen auf Antrag oder von Amtswegen sowieso befugt ist, weshalb dies im Entwurf nicht besonders gesagt zu werden brauchte. Die Prozeßbevollmächtigten werden selbstverständlich auch die streitigen Sachen beim beauftragten Richter so lange anhängig lassen, bis für eine Entscheidung des Kollegiums die prozessualen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Entlastung der Gerichte durch die vorgeschlagene Regelung ist offensichtlich; sie ist, da sie bis in die kontradiktorische Verhandlung und Beweisaufnahme hineinreicht, weit erheblicher, als die mit dem (nunmehr wieder beseitigten) landgerichtlichen Mahnverfahren möglich gewesene. Sie vermeidet andererseits die Nachteile dieses Mahnverfahrens und dürfte im Gegenteil eine Beschleunigung auch der streitigen Prozesse zur Folge haben.

Durch die Bestimmung des Art. VI, wonach das Verfahren vor dem beauftragten Richter Feriensache ist, wird ferner für die Mehrzahl der Fälle, wo die Verzögerung der Rechtsverfolgung durch die Gerichtsferien bisher als Uebelstand empfunden wurde, eine Lösung ohne unbillige Ueberlastung der Gerichte gefunden. Das ist um so wichtiger, als gerade unter den derzeitigen Kriegsverhältnissen die Neigung der Gerichte, Nichtferiensachen gemäß § 202 Abs. 4 GVG. als Feriensache zu bezeichnen, noch geringer sein wird als in Friedenszeiten.

Für das Verfahren vor dem beauftragten Richter gilt selbstverständlich Anwaltszwang; die im Art. V für die Beweisaufnahme gemachte Einschränkung will lediglich klarstellen, daß insoweit der bestehende Rechtszustand nicht geändert werden soll.

Gebührenfragen sind, soviel ich sehe, mit der vorgeschlagenen Regelung nicht verbunden. Ob nicht eine Minderung der gerichtlichen Entscheidungsgebühr für die Entscheidungen des beauftragten Richters der Billigkeit entspräche und vielleicht auch zweckmäßig wäre, bleibe dahingestellt.

Meine Vorschläge erheben auf Originalität keinen Anspruch. Gedanken dieser Art sind in den Verhandlungen des 31. Juristentages (1912) und auch sonst erörtert und haben neben vielfacher Befürwortung auch Widerspruch gefunden. Dies alles aber unter dem großen und idealen Gesichtspunkt einer deutschen Prozeßreform. Gegenwärtig jedoch handelt es sich um die rein praktische Aufgabe einer Entlastung der Gerichte während des Krieges, und unter diesem Gesichtspunkt tritt die Bedeutung manches sonst beachtlichen Einwandes doch zurück. Ernstlichen Schaden kann die für die Kriegszeit vorgeschlagene Regelung gewiß nicht stiften, dagegen ist es möglich (und m. E. wahrscheinlich), daß der „beauftragte Richter" der Kriegszeit sich bewährt und daß man ihn auch nach Beendigung des Krieges nicht demobilisiert, sondern in den aktiven Friedensstand hinübernimmt.

Rechtsanwalt Dr. Max Wolff, Lissa i. P.

Zuständigkeit des Feld- oder ordentlichen Kriegsgerichts. Der auf S. 626 d. Bl. von GAss. Mangold gegebenen Auslegung der §§ 433 u. 259 MilStrGO. kann nicht beigepflichtet werden. Die Frage, ob ein im Felde eingeleitetes Ermittelungsverfahren, das infolge der Versetzung des Beschuldigten zu einem immobilen Verband ins ordentliche Verfahren nach § 433 übergeleitet war, durch seine erneute Versetzung zur Feldtruppe wieder ins Feldverfahren übergeht, ist m. E. nicht aus § 433, sondern aus § 259 Abs. 1 u. § 6 der KVO. v. 28. Dez. 1899 über die Strafrechtspflege bei dem Heere in Kriegszeiten zu beantworten. § 6 hat den Grundsatz des § 259, daß eine Veränderung der Dienststellung des Beschuldigten den Wechsel der Gerichtsbarkeit



nach sich zieht, übernommen und dahin erweitert, daß er die zeitliche Schranke, welche im ordentlichen Verfahren die Anklageerhebung für die Aenderung der Zuständigkeit bildet, fallen läßt. Nach § 6 gehen militärgerichtliche Untersuchungen, in denen z. Zt. des Eintritts des Beschuldigten in ein mobiles Verhältnis eine Aburteilung noch nicht stattgefunden hat, in der Lage, in der sie sich zu dieser Zeit befinden, auf die im mobilen Verhältnisse zuständige Stelle über; war ein Urteil bereits ergangen, aber noch nicht rechtskräftig geworden, so bestimmt über die Bestätigung oder Aufhebung der im mobilen Verhältnisse zuständige Befehlshaber. Dieses Ueberleiten ins Feldverfahren muß mangels einer entgegenstehenden Vorschrift stets eintreten, einerlei, ob vorher ein Wechsel der Verfahrensart bereits stattgefunden hatte oder nicht; der Gesetzgeber wollte, wie aus der Begr. zu § 419 ff. hervorgeht, Beschuldigte baldmöglichst durch die ihnen vorgesetzten mobilen Gerichtsherren zur Aburteilung durch ein Feldgericht bringen lassen. Für die gegenteilige Ansicht kann § 259 Abs. 2 nicht angeführt werden, weil das Verbot der Aenderung der Zuständigkeit nach Anklageerhebung auf das Feldverfahren nicht anwendbar ist.[1]) Auch § 433 Abs. 1, der entsprechend dem § 6 KVO. ohne zeitliche Schranke lediglich den Grundsatz des § 259 Abs. 1 für die Ueberleitung des Feldverfahrens zum ordentlichen Verfahren zur Anwendung bringt, schließt eine nochmalige Anwendung des § 6 im Verlaufe desselben Verfahrens keinesfalls aus.

Landgerichtsrat Dr. Waltz, z. Zt. Kriegsgerichtsrat.

Zu den Reichstagsverhandlungen über das Briefgeheimnis. Bei den letzten Reichstagsverhandlungen ist gegen die Zulässigkeit des Eingreifens der Kommandogewalt in das Briefgeheimnis von einer Seite geltend gemacht worden, daß durch die in § 5 des preuß. G. über den Belagerungszustand vorgesehene Außerkraftsetzung von Bestimmungen der PrVU. reichsrechtliche Vorschriften, wie § 5 PostG. (Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses), nicht beseitigt werden könnten. Das Verfahren der Militärbefehlshaber ist nun sachlich mit Rücksicht auf RV. Art. 68 Satz 2 gewiß nicht zu beanstanden[2]). Ein formelles Bedenken ist indessen zu erheben.

Die in § 5 des BZG. aufgeführten Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30, 36 der PrVU. sind unzweifelhaft größtenteils durch die Reichsgesetzgebung ausgeführt und ersetzt worden. Es muß daher irreführen, wenn der stellv. kommand. General nach dem Muster der Dienstvorschrift über den Waffengebrauch des Militärs v. 19. März 1914 Z. III, 13, 14 einfach diese meist gegenstandslosen preußischen oder die übereinstimmenden andern einzelstaatlichen Verfassungsbestimmungen außer Kraft setzt. Zutreffend und, wie die Reichstagsverhandlungen lehren, mit gutem Grunde ist denn auch schon früher die Suspension der einschlägigen reichsrechtlichen Bestimmungen an Stelle der entsprechenden Art. der PrVU. für notwendig erklärt worden.[3]) Zum mindesten wird die, wenn auch nur allgemeine Bezeichnung der betroffenen Reichsgesetze neben den außer Kraft gesetzten preußischen Verfassungsbestimmungen ratsam sein.

Amtsgerichtsrat Meene, Bad Oeynhausen.

Verlängerung der Verjährungsfristen. Es fällt auf, daß anscheinend vielen Juristen bei der Fülle der Kriegsverordnungen die Vorschriften der Verordnungen über die Verlängerung der Verjährungsfristen v. 22. Dez. 1914 (RGBl. S. 543) und 4. Nov. 1915 (RGBl. S. 732) entgangen sind. Im Rechtsstreit des unehelichen Kindes gegen seinen Erzeuger wegen Unterhaltsrückstände, die bis zum Jahre 1910 rückreichend gefordert wurden, gelang es mir nur schwer, den Anwalt des Bekl. zu überzeugen, daß die Forderungen im Jahre 1916 nicht verjährt seien. Seiner Berufung auf § 197 BGB. waren die angegebenen VO. entgegenzuhalten, nach denen Ansprüche, die am 31. Dez. 1914 verjährt wären, nicht vor dem Schluß des Jahres 1916 verjähren.

Von der gleichen irrigen Auffassung, nämlich, daß jetzt zum Nachteil immobiler Kriegsteilnehmer die Verjährung eintreten könne, wenn nicht eine besondere BRVO. hiergegen Abhilfe schaffe, geht auch JR. Rothbarth in seinem Aufsatz über die BRVO. zum Schutz von Angehörigen immobiler Truppenteile aus (S. 335 d. Bl.). Es wird dessen nicht bedürfen. Doch wird zur Ueberleitung des Fortbestandes der oben angeführten Vorschriften in die Friedenszeit, da die BRVO. auf Grund des Ermächtigungsgesetzes nicht über die Kriegszeit hinaus gelten sollen, gesetzliche Regelung notwendig werden.

Gerichtsassessor Dr. Gaertner, Beuthen (Oder).

Genügt der den Immobilen gewährte Rechtsschutz? Die BRVO. v. 20. Jan. 1916 erstrebt den Schutz derjenigen Militärpersonen, die nicht den mobilen und den sonstigen, in § 2 KTSchG. aufgezählten Verbänden angehören. Sie will den — bisher durch Sondervorschriften nicht geschützten — Immobilen die Wahrnehmung ihrer Rechte anscheinend in gleichem Maße gewährleisten wie den übrigen Militärpersonen, dürfte indessen diesen Zweck nur unvollkommen erreichen.

Denn die erwähnte BRVO. enthält m. E. eine wesentliche Lücke. Sie bietet den Immobilen einen Schutz nur für das Prozeßverfahren, läßt sie aber für das — wirtschaftlich ebenso wichtige — Zwangsvollstreckungsverfahren schutzlos. Sowohl Wortlaut wie Inhalt der BRVO. v. 20. Jan. 1916 zwingen zu der Annahme, daß ihre Vorschriften nur „in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" Anwendung finden sollen. Der Umstand, daß der Sprachgebrauch dieser BRVO. derselbe ist wie der des KTSchG. und der BRVO. vom 14. Jan. 1915, läßt es als ausgeschlossen erscheinen, diesen Bestimmungen — etwa im Wege ausdehnender Gesetzesauslegung — für das Zwangsvollstreckungsverfahren Geltung zu verschaffen. Denn im KTSchG. werden die „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" — §§ 1—4, 9 —, wie auch in der Rechtsprechung anerkannt ist, dem „Zwangsvollstreckungsverfahren" — §§ 5, 7 — ausdrücklich gegenübergestellt. Die Schutzvorschriften sind in beiden Arten von Verfahren sachlich vollständig voneinander verschieden. Mit Rücksicht hierauf erscheint mir auch eine entsprechende Anwendung von § 247 ZPO. — auf den § 4 der BRVO. v. 20. Jan. 1916 hinweist — im Zwangsvollstreckungsverfahren als nicht angängig.

Bei dieser Rechtslage ergibt sich der wenig wünschenswerte Zustand, daß den Immobilen im Zwangsvollstreckungsverfahren nur die allgemeinen Vorschriften der Kriegsverordnungen zugute kommen und sonach grundsätzlich eine Versteigerung der ihnen gehörigen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände zulässig ist. Es dürfte sich empfehlen, auch insoweit die Immobilen den übrigen Militärpersonen gleichzustellen. Am zweckmäßigsten wird dies vielleicht in der Weise geschehen können, wenn unter gänzlicher Aufhebung der BRVO. v. 20. Jan. 1916 bestimmt wird, daß das KTSchG. und die BRVO. v. 14. Jan. 1915 auch auf immobile Militärpersonen Anwendung finden sollen.

Landrichter Dr. Zieger, Chemnitz.

---

[1]) Vgl. RMG. Bd. 2 S. 88 u. Beschl. v. 1. März 1915 in Strafr.-Ztg. 1915 S. 554; MilArchiv Bd. 6 Heft 3/4 S. 188.

[2]) Vgl. RG. v. 22. Okt. 1915, Kriegsrechtspruchsammlung 1914/15 der DJZ. S. 73.

[3]) Dietz, Taschenb. des MilR. 3. A. S. 45.



Spruch-Beilage zur DJZ. 21. Jahrg. (1916) Nr. 13/14

══ Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch ═ ★) ═ am Anfange besonders hervorgehoben. ══

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Beteiligung der einzelnen Gesellschafter einer G. m. b. H. an einer für die Gesellschaft gemeinschaftlich übernommenen Bürgschaft. §§ 774, 426 BGB. Die Parteien waren Mitgesellschafter einer G. m. b. H. zu verschiedenen Gesellschaftsanteilen. Die Gesellschaft erhielt aus einer Genossenschaftskasse einen Kredit in Höhe von 400 000 M. unter der Bedingung zugesagt, daß die Mehrzahl der Gesellschafter sich für die Kreditschuld selbstschuldnerisch verbürgen würde. Eine entsprechende Bürgschaftserklärung wurde von 15 der Gesellschafter, darunter den Parteien, abgegeben. Die G. m. b. H. geriet trotzdem in Konkurs. Die Bürgen wurden in Anspruch genommen und haben die von ihnen geforderten Beträge bezahlt. Die beiden Kläger waren an der G. m. b. H. nur mit 4000 M. und 2000 M., die beiden Beklagten mit 32 000 M. und 50 000 M. beteiligt. Die Kläger zerlegen mit Rücksicht auf das völlige Unvermögen von 4 Gesellschaftern und Mitbürgen die Anteile der übrigen 11 in 132 Anteile zu 1000 M. Danach berechnen sie ihren Anteil an der Bürgschaftsschuld auf 4/132 und 2/132; was sie mehr bezahlt haben, verlangen sie von den beiden Bekl., die nach Maßgabe ihrer Beteiligung an der Gesellschaft ausgleichungspflichtig seien. Außer ihnen hätten die übrigen Bürgen alle mehr als den auf ihre Anteile entfallenden Betrag gezahlt. Sie sind in I. u. II. Instanz mit ihrer Klage abgewiesen, weil mangels einer besonderen abweichenden Vereinbarung, die nicht dargetan sei, die Haftung der Mitbürgen im inneren Verhältnis gemäß §§ 774, 426 BGB. nach Kopfteilen sich bestimme. Das Reichsgericht hat aufgehoben. Die Gesellschafter einer G. m. b. H. ständen zueinander in einem Vertragsverhältnis (Gesellschaftsvertrag); das darin festgesetzte Beteiligungsverhältnis bilde von vornherein den natürlichen Maßstab bei allen Verpflichtungen, die die Gesellschafter in allen Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich übernähmen. Es sei für die Ausgleichung maßgebend, solange nicht eine Abweichung davon von demjenigen bewiesen sei, der sie behaupte. Dies treffe insbesondere den Fall einer Bürgschaft der Gesellschafter für Schulden der Gesellschaft und gelte auch dann, wenn nicht alle Gesellschafter die Verpflichtung eingegangen seien, in welchem Falle sich dann gewissermaßen eine Sondergesellschaft zu dem Einzelzwecke innerhalb der G. m. b. H. bilde und eine besondere Ausgleichungsberechnung vorgenommen werden müsse. Die Verteilung nach Kopfteilen erscheine nach § 426 BGB. als Normalfall, der aber in dem vielgestaltigen Leben keinesfalls die Regel bilde, so daß der Grundsatz der gleichen Beteiligung praktisch sich als ein Hilfssatz darstelle. Nicht eine abweichende Vereinbarung der Ausgleichung sei erforderlich, sondern in dem Gesellschaftsverhältnisse liege bereits die anderweite Bestimmung eingeschlossen. An der Gesellschaftsschuld seien die Gesellschafter, wenngleich die Gesellschaft eine selbständige Persönlichkeit sei, wirtschaftlich selbst auch in ihren Anteilsverhältnissen an der Gesellschaft beteiligt. Die Berechnung müsse nach den konkreten Umständen erfolgen, wenn, wie hier, z. B. auch noch besondere Leistungen der Gesellschafter an Kartoffellieferungen bestimmt seien. (Urt. VI. 311/15 v. 21. Febr. 1916.)

Rechte und Pflichten der Parteien aus einem Akkreditiv Die Spar- und Leihbank in O. hatte die Klägerin bei der beklagten Bank mit täglich 30 000 M. akkreditiert. Die Abhebungen der Klägerin waren anfänglich auf handschriftliche, später aber auf mit den Eingangsworten: „Von der D. Bank für Rechnung der Spar und Leihbank" gedruckte, je von der Klägerin unterschriebene Doppelquittungen erfolgt, und zwar zum großen Teile durch Dritte, denen die Klägerin solche Quittungen zahlungshalber übergeben hatte. Die Bekl. belastete mit den abgehobenen Beträgen die Spar- und Leihbank, diese wieder die Klägerin. Im April 1914 erhob ein früherer Angestellter der Klägerin auf eine solche Doppelquittung 15 000 M., nachdem er die Unterschrift gefälscht hatte. Die Bekl. machte der Klägerin zum Vorwurf, daß sie mit den Quittungsformularen unvorsichtig umgegangen sei und verschuldet habe, daß sie in die Hände des Angekl. gelangt seien. Die Klägerin verlangte Feststellung, daß die Zahlung der 15 000 M. nicht zu ihren Lasten erfolgt sei. Sie ist mit ihrer Klage in allen drei Instanzen abgewiesen. Das Reichsgericht führt aus: Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts sei es nicht allein die von dem Angestellten täuschend nachgeahmte Unterschrift der Klägerin gewesen, die zur Honorierung der Doppelquittung führte, sondern gerade die Benutzung des im Verkehr der Parteien seit lange allein üblichen Formulars habe den Verdacht von vornherein ausgeschlossen. Mit Recht habe der Berufungsrichter das Bestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien angenommen. Freilich habe ein das materielle Verhältnis zwischen der Bekl. und der Sparbank irgendwie überwindendes und in solchem Sinne stärkeres und selbständiges Recht der Klägerin gegen die Bekl. nicht bestanden. Falls das Verhältnis zwischen der Bekl. und der Sparbank von beiden Teilen oder von einem Teile aufgelöst oder abgebrochen worden wäre, hätte auch jeder Anspruch der Klägerin gegen die Bekl. aufgehört; nicht nur dann, wenn die Sparbank die Akkreditierung zurückgezogen hätte. Aber solange das Akkreditiv zwischen der Bekl. und der Sparbank bestanden und in Vollzug habe bleiben sollen, also innerhalb dieses Verhältnisses, sei der Klägerin ein selbständiger Anspruch gegen die Bekl. erwachsen, der auf wirklichen Vollzug der der Klägerin gewährten Krediteinräumung gegangen sei. Diese Krediteinräumung sei von der Bekl. auch der Klägerin selbst durch die tatsächliche und sogar jahrelange Handhabung zugestanden. Es sei nicht ein Vertrag zwischen den beiden Banken zugunsten der Klägerin anzunehmen, der Tatbestand weise vielmehr alle Merkmale eines Vertrags zwischen den Parteien selbst auf. Zweck und Absicht der Akkreditierung habe nicht darin bestanden, daß die Klägerin die Beträge als Einkassierungsbevollmächtigte der Sparbank für diese bei der Bekl. erheben sollte, sondern darin, daß die Klägerin die Abhebung für sich selbst im eigenen Namen machte, daß also die Bekl. der Klägerin selbst Zahlungen machte. Darauf sei das Ersuchen der Sparbank an die Bekl. gegangen. Es habe sich also ein Zahlungsgeschäftsverkehr zwischen den Parteien selbst entwickelt, die Parteien hätten zur Erreichung eines von ihnen beiden gewollten rechtsgeschäftlichen Erfolges, nämlich der Verwirklichung des Akkreditivs, zusammengewirkt. Das Vertragsverhältnis habe die Parteien gegeneinander zur Sorgfalt in der Vorbereitung und Ausführung der Auszahlungen verpflichtet. (Urteil III. 360/15 v. 25. Febr. 1916.)

═ ★) ═ **Wann muß von der Kriegsklausel Gebrauch gemacht werden? § 157 BGB.** Die Beklagte hat dem Kläger im Febr. 1914 1000 kg Trockenschnitzel zum Preise von 8,80 M. für 100 kg. vom Okt. bis Dez. 1914 zu liefern verkauft. Dabei war ausgemacht, daß der Krieg die Bekl. von der Lieferpflicht befreie. Als sie vom Kläger zur Lieferung aufgefordert wurde, antwortete sie am 5. Nov. 1914, daß sie den Vertrag aufhebe, weil sie durch den Krieg behindert sei, ihn zu erfüllen. Der Kläger hat sich anderweit eingedeckt und verlangt mit der Klage den Preisunterschied. Aus den Vertragsverhandlungen ergibt sich, daß die Bekl. am Tage des Vertragsschlusses dem Kläger mitgeteilt hat, die Bekl. habe Deckung für die verkaufte Menge und ür

ein weiteres gleiches Quantum, das sie dem Kläger ebenfalls anbiete, worauf dieser weitere 2000 Ztr. für Lieferung von Januar bis April 1915 gekauft hat. Tatsächlich hat die Bekl. 14 000 Ztr. verkauft, aber nur für etwa 10 Ztr. Deckungskäufe geschlossen gehabt. Die Marktpreise haben sich Anfang Aug. 1914 auf 10 M., Okt. auf 13 M., Dez. auf 15,80 M. für den Doppelzentner gestellt. Am 24. Aug. 1914 hat die Beklagte dem Kläger weitere 2000 kg Schnitzel zum Preise von 10,20 M. auf sofortige Lieferung verkauft und geliefert, ohne zu sagen, daß sie die älteren Verträge nicht erfüllen werde. Der Kläger hat der Beklagten den Vorwurf grober Fahrlässigkeit gemacht, weil sie sich für das große von ihr verkaufte Quantum nicht vor Ausbruch des Krieges eingedeckt habe, ihr auch Arglist vorgeworfen, weil sie ihm erklärt habe, sie sei eingedeckt. Auch habe sie den Vertrag nicht rechtzeitig aufgehoben. Das BerGer. hat den Kläger abgewiesen, das RG. aufgehoben und die Bekl. nach dem Klageantrage dem Grunde nach verurteilt. Die streitige Kriegsklausel finde Anwendung. Die Vorwürfe wegen mangelnder Eindeckung seien unbegründet, die Bekl. habe aber von dem Rechte der Aufkündigung nicht rechtzeitig, sondern erst zu einer Zeit Gebrauch gemacht, als es ihr nicht mehr zustand. Mit Unrecht nehme das BerGer. an, weil die Preise von Mitte August an bis November ständig gestiegen, sei es der Bekl. nicht zu verdenken, daß sie nunmehr erst zu der Uberzeugung von der Unmöglichkeit der Erfüllung gekommen sei. Danach nehme das BerGer. an, daß die Bekl. 3 Monate lang auf Gefahr des Klägers habe spekulieren dürfen, was nach Treu und Glauben nicht der Sinn der Vertragsabrede sein könne. Die Kriegsklausel habe den Zweck, dem Verkäufer die Freiheit zu verschaffen, alsbald nach Eintritt zu prüfen, ob seine Lage hinreichend gesichert sei, um bei dem Vertrage zu beharren, oder ob die Lieferung eine Gefahr mit sich bringe, die ihn zur Aufhebung des Vertrages bestimme. Es müsse ihm also eine Frist zur Erklärung zustehen, die ihm ermögliche, die durch den Krieg geschaffene Lage zu übersehen. Keineswegs aber habe er ein schützenswertes Interesse daran, die weitere Entwicklung der Verhältnisse unbestimmte Zeit hindurch abzuwarten, und sich von der späteren Bewegung der Preise und seinem sich daraus ergebenden Vorteil leiten zu lassen. Dadurch würde der Käufer in unzulässiger Weise gebunden werden. Der Tatrichter hätte also zu entscheiden gehabt, welche Frist auf Grund der zu ermittelnden Verkehrssitte dem Verkäufer zu gewähren sei, 3 Monate, wie hier, seien unter allen Umständen zu viel. Dem Käufer könne auch nicht die Pflicht auferlegt werden, bei dem Verkäufer anzufragen, ob er von der Kriegsklausel Gebrauch machen wolle. Eine solche Anfrage könne dem Verkäufer die ihm wirklich zustehende Frist nicht verkürzen, andererseits aber sei es nach der Verkehrssitte nicht Sache des Gegenkontrahenten, den Berechtigten zu fragen, ob er von dem ihm zustehenden Rechte der Aufhebung des Vertrages Gebrauch machen wolle. (Urt. II. 417/15 v. 27. Febr. 1916.)

= *) = Einfluß des Krieges auf die Lieferungspflicht. Die Beklagte hat der Klägerin im Juli 1914 Roggen zur Lieferung im Okt.-Nov. 1914 verkauft. Den Geschäften waren die zwischen den Parteien üblichen „bekannten Danziger Bedingungen" mit dem Erfüllungsort Danzig zugrunde gelegt. Die Beklagte hat die Lieferung verweigert. Sie behauptet: Sie betreibe im Südteil von Ostpreußen außer einer Dampfmühle ein Getreidegeschäft, und zwar in der Weise, daß sie von den Gütern der Umgegend das Getreide aufkaufe, und nach großen Städten verkaufe. Der Betrieb sei in der ganzen Zeit von Aug. bis Dez. unmöglich gewesen. Sie selbst habe mit ihrem Personal am 21. Aug. vor den Russen flüchten müssen und erst am 24. Sept. zurückkehren können. Wohnhaus, Speicher und Getreidevorräte seien völlig zerstört. Später habe sie nochmals vom 16. bis 21. Okt. und vom 4. bis 24. Nov. flüchten müssen. Während der ganzen fünf Monate hätten die Gutsbesitzer ihre Ernte nicht einbringen und nichts liefern können. Der Frachtverkehr der Eisenbahnen sei durchweg eingestellt und nur ausnahmsweise möglich gewesen. Die Schadensersatzklage der Kläg. ist vom BerGer. dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, weil Gegenstand des Vertrages nicht Lieferung von Getreide aus dem südlichen Teil Ostpreußens gewesen sei. Die Bekl. sei daher verpflichtet gewesen, sich anderswo einzudecken. Dies sei an Stapelplätzen von Getreide möglich gewesen. Am 24. Sept. sei die Bekl. zurückgekehrt, von da an sei sie in der Lage gewesen, bis zur zweiten Flucht die Lieferung zu beschaffen. Die Revision der Bekl. ist zurückgewiesen. Die Bekl. sei kein kleines Provinzgeschäft, sondern ein großes Haus, sie habe erhebliche Mengen Roggen zur Lieferung in Danzig, einem außerhalb ihrer Provinz gelegenen Mittelpunkt des Getreidehandels, und zwar nach Danziger Bedingungen an eine Danziger Handelsgesellschaft verkauft. Danach könne die Bekl. nicht wegen Unbeschaffbarkeit der Ware von der Pflicht zur Leistung frei werden, solange sie die vertragliche Ware an irgendeinem deutschen Markte, insbesondere in Danzig, erhalten konnte, was der Fall gewesen sei. Der Unterschied zwischen dem Vertragspreise und dem Preise, zu dem die Bekl. sich hätte Ende Sept. eindecken können, war nicht so unerschwinglich, daß Bekl. die Erfüllung nicht zugemutet werden dürfe. (Urt. II. 25/16 v. 21. März 1916.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat **Conrad**, Leipzig.

= *) = Höchstpreisgesetz (Fassung v. 17. Dez. 1914 RGBl. S. 516) § 6 Irrtum. Zum Begriff der Fahrlässigkeit. Die Rev. des StA. gegen das freisprechende erstinstanzliche Urteil ist verworfen worden. Wie der erkennende Senat bereits mehrfach und in Uebereinstimmung mit Entscheidungen des 4. Strafsenats ausgesprochen hat, ist lediglich das HPG. und die darin enthaltene Strafdrohung das Strafgesetz, dessen Unkenntnis und mißverständliche Auffassung den Täter nicht vor Strafe zu schützen vermag. Die Festsetzung der Höchstpreise dagegen, die durch den Bundesrat zufolge der ihm im HPG. beigelegten Befugnis oder durch die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten örtlichen Amtsstellen erfolgt, ist kein Teil des Strafgesetzes, sondern eine Verwaltungsanordnung, deren Kenntnis und Verständnis für die vorsätzliche Verschuldung unerläßlich ist, während allerdings die Bestrafung wegen fahrlässiger Verfehlung trotz der Unkenntnis von dem Bestehen der Festsetzung, ihrer Bedeutung und Tragweite dann nicht ausgeschlossen ist, wenn diese Unkenntnis selbst verschuldet ist (§ 59 Abs. 2 StrGB.). Daß es sich hinsichtlich der Anordnung von Höchstpreisen für Kartoffelwalzmehl, die mittels der bundesrätlichen Anordnung vom 11. Dez. 1914 (RGBl. S. 505) erfolgt ist, nicht anders verhält, ist bereits in der Entsch. des erk. Senats vom 14. Juni 1915 gegen B (hessische Sache) ausgesprochen. Die Strafk. hat hiernach ohne Rechtsirrtum vorsätzliches Handeln des Angekl. verneint. Ihre Entscheidung ist aber auch zutreffend und jedenfalls nicht durch Rechtsirrtum beeinflußt, wenn sie auf Grund von tatsächlichen Erwägungen die Unkenntnis des Angekl. als nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet bezeichnet hat. Es bedeutet eine erhebliche Ueberspannung auch der an den Gewerbetreibenden zu stellenden Anforderungen, wenn von ihm, wie es in der Revisionsbegründung geschieht, verlangt wird, daß er jede Nummer des Reichsgesetzblatts einsieht, um sich zu unterrichten, ob dort bundesrätliche Höchstpreisfestsetzungen veröffentlicht sind, zumal dann, wenn er sich nach der ihm bekannten Uebung der örtlichen Verwaltungsstellen im allgemeinen darauf verlassen kann, daß von diesen für die sachgemäße und rechtzeitige Bekanntgabe aller solcher Anordnungen sowohl der vom Bundesrat wie von den staatlichen Verwaltungsstellen ausgehenden Sorge getragen wird. Aus der Aktenstelle, auf die das angefochtene Urteil Bezug nimmt, ergibt sich, daß auch die Strafverfolgungsbehörde die Bek. der Höchstpreisfestsetzung lediglich im Amtsblatt des Kreisamts aufsuchte und daß sie dort auch zu finden gewesen wäre, wenn nicht die rechtzeitige Veröffentlichung wegen Mangels an Raum unterblieben wäre. Uebrigens müssen die bundesrätlichen Höchstpreisfestsetzungen nicht einmal im Reichs-



gesetzblatt veröffentlicht werden; die Festsetzung, die von den Landesbehörden oder Militärbefehlshabern ausgeht, erscheint dort überhaupt nicht, so daß den einzelnen Gewerbetreibenden das Lesen des Reichsgesetzblatts vor Unkenntnis garnicht schützen und sichern kann. Dem Antrag des Oberreichsanwalts entsprechend ist hiernach das Rechtsmittel zu verwerfen. (Urt. I 367/15 v. 12. Juli 1915.)

= ★) = Unzuständigkeit von „Militärpolizeimeistern" zur Erlassung von Verboten nach § 9b BZG. v. 4. Juni 1851. Unter Aufhebung der Vorentscheidung ist der aus § 9b verurteilte Angekl. auf seine Rev. freigesprochen worden. Es bedarf keines Eingehens auf die Frage, ob die hier in Rede stehende Anordnung mit dem LG. als im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassen angesehen werden kann, obwohl sie selbst in ihrem Eingange lediglich davon spricht, sie sei „im Interesse der öffentlichen Ordnung" ergangen. Denn es fehlt ihr jedenfalls schon aus einem andern Grunde die Eigenschaft eines Verbots i. S. des § 9b BZG. Dieser § 9b setzt ein vom Militärbefehlshaber (= MBH.) selbst erlassenes Verbot voraus; nur ein von ihm selbst im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot hat die Wirkung, daß eine Zuwiderhandlung dagegen nach § 9b strafbar ist. Dafür, wer als MBH. zu erachten ist, sind die Bestimmungen des BZG. maßgebend. Hiernach kam innerhalb des Bereichs der Festung W., für den die Anordnung erlassen worden ist, die Eigenschaft eines MBH. zwar dem dortigen Festungskommandanten, aber nicht auch den dortigen Militärpolizeimeistern zu, von denen allein die Anordnung erlassen worden ist: diese sind nicht selbst MBH. im Sinne des BZG., sondern ausführende Organe und Gehilfen des Festungskommandanten und Militärbefehlshabers. Einer lediglich von ihnen erlassenen Anordnung kommt mithin die Bedeutung eines Verbots im Sinne des § 9b niemals zu. Nun haben sie allerdings die Anordnung, wie sie in deren Eingang erklären, auf Grund einer Ermächtigung des Festungskommandanten erlassen, die dahin ging, „gegen die Preistreiberei auf dem Wochenmarkte in jeder Weise vorzugehen". Aber auch eine solche ihnen erteilte Ermächtigung ist nicht geeignet, die daraufhin von ihnen getroffene Anordnung zur Bedeutung eines nach § 9b a. a. O. wirksamen Verbots zu erheben. Es kann unerörtert bleiben, ob dem § 9b nicht auch noch dann genügt ist, wenn der MBH. den ihm unterstellten Organen den Auftrag gegeben hat, ihrerseits ein seinem Inhalte nach bestimmt und genau bezeichnetes Verbot zu erlassen und zu veröffentlichen; keinesfalls handelt es sich aber noch um ein Verbot des MBH. selbst, wenn er — wie im vorliegenden Falle — seine Untergebenen ermächtigt hat, nach ihrem Ermessen gegen bestimmte Mißstände vorzugehen, also auch Verbote zu erlassen, und wenn sie daraufhin von solcher ihnen erteilten Ermächtigung Gebrauch machen. Eine solche allgemeine Uebertragung der dem MBH. als solchem vorbehaltenen Befugnis zum Erlasse von Verboten im Sinne des § 9b a. a. O. findet im Gesetze nirgends eine Stütze und hat nicht die Wirkung, der Anordnung, die von dem durch ihn Ermächtigten getroffen wird, die rechtliche Bedeutung eines Verbots im Sinne des § 9b zu verleihen. An einem solchen Verbote fehlt es daher auch im vorliegenden Falle. Für eine Verurteilung der Angekl. aus § 9b mangelte es somit an der erforderlichen Grundlage. (Urt. III 603/15 v. 4. Okt. 1915.)

= ★) = BRVO. v. 19. Dez. 1914 (RGBl. S. 527) über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen. Begriff des Kleinhändlers, Verbrauchers. Irrtum. Auf die Rev. der 6 Angekl. ist die Vorentscheidung aufgehoben worden. Aus den Gründen: Die Verarbeiter der Gerste, insbes. Brauer und Mälzer, sind nicht Verbraucher i. S. des § 6 Abs. 1 a. a. O. Als solcher ist vielmehr nur der Viehhalter anzusehen, der die Gerste verfüttert. Nur die mittelbar oder unmittelbar für den Bedarf des Viehhalters bestimmten Verkäufe, die drei Tonnen nicht übersteigen, sind nicht an die Höchstpreise gebunden, da Kleinhändler nur der ist, der im Gegensatz zum Wiederverkäufer den Absatz der Ware an den Verbraucher vermittelt. Die Strafk. hat also mit Recht angenommen, daß die Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 1 a. a. O. auf die den Gegenstand der Anklage bildenden Gerstenverkäufe keine Anwendung findet. Dagegen ist ihr darin nicht beizutreten, daß auch in den Fällen eine Ueberschreitung der Höchstpreise vorliegt, in denen die Kaufverträge vor Festsetzung der Höchstpreise abgeschlossen, aber erst nach der Festsetzung erfüllt sind. Wortlaut und Zweck des Gesetzes bieten keinen Anhalt dafür, daß so schwere Eingriffe in wohlerworbene Rechte gewollt wären, wie sie die Auslegung der Strafk. zur Folge haben müßte. Weiter ist es rechtsirrig, wenn die Strafk. die Annahme der Angekl., der Mälzer sei Verbraucher i. S. des § 6 Abs. 1 der VO. v. 19. Dez. 1914, als einen Irrtum über das Strafgesetz ansieht. Diese VO. ist kein Strafgesetz, lediglich das Höchstpreisgesetz und die darin enthaltene Strafdrohung ist ein Strafgesetz, dessen Unkenntnis den Ueberschreiter der Höchstpreise nicht vor Strafe schützt. Die Festsetzung der Höchstpreise dagegen, insbes. auch die vom BR. auf Grund des § 5 HPGes. v. 17. Dez. 1914 durch die Bek. v. 19. Dez. 1914 getroffene Festsetzung, ist kein Strafgesetz, sondern eine Verwaltungsanordnung, deren Nichtkenntnis — und dazu gehört auch die unvollständige Kenntnis, die unrichtige Auslegung — nach § 59 des StrGB. die Bestrafung wegen vorsätzlicher Ueberschreitung der Höchstpreise stets ausschließt und auch die Bestrafung wegen fahrlässiger Ueberschreitung dann, wenn sie nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.... Das hat die Strafk. verkannt und deshalb das Verteidigungsvorbringen des Angekl. nur nach der Richtung geprüft, ob der vermeintliche strafrechtliche Irrtum nach den besonderen Umständen des Falls ausnahmsweise Beachtung finden könne, und da sie das verneint, weder festgestellt, ob sich die Angekl. in dem behaupteten Irrtum befunden haben, noch auch, ob sie, wenn das der Fall ist, den Irrtum durch Fahrlässigkeit verschuldet haben. Deshalb mußte das Urteil aufgehoben werden. (Urt. I. 710/15 v. 11. Okt. 1915.)

= ★) = Pr. Gesetz über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 (GS. S. 451) § 9b. Unzulässige Strafandrohung. Die Rev. des aus § 9b zu Gefängnisstrafe verurteilten A ist verworfen worden. Aus den Gründen: Auch . . . läßt die Anwendung des Strafgesetzes auf den festgestellten Sachverhalt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Namentlich ergibt sich gegen die Rechtsgültigkeit der (militärischen) Verordnung (betr. Verkehr mit Kriegsgefangenen) auch aus dem Umstande kein Bedenken, daß das Generalkommando in § 2 Zuwiderhandlungen, „in milderen Fällen" nur mit Geldstrafe bis zu 1000 M. bedroht. Diese Strafandrohung steht im Widerspruch zu § 9b BZG., welcher die Strafe für Uebertretungen der im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbote der Militärbefehlshaber auf Gefängnis bis zu einem Jahr festsetzt, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen. Zu einer Abänderung der in § 9b festgesetzten Strafe sind die Militärbefehlshaber nicht befugt. Da aber in § 2 der (fraglichen) Verordnung für Zuwiderhandlungen an erster Stelle eine Gefängnisstrafe von 1 Tag bis zu 1 Jahr angedroht ist, insoweit die VO. sich also im Einklang mit der Strafbestimmung des § 9b befindet, ist sie jedenfalls in diesem Umfange rechtsgültig. Dagegen entbehrt sie allerdings, insoweit als sie für mildere Fälle eine Geldstrafe festsetzt, der gesetzlichen Grundlage[1]); dieser Zusatz, der indessen für den vorliegenden Fall, wo auf Gefängnis erkannt ist, keine Bedeutung hat, ist daher rechtsunwirksam. (Urt. IV. 548/15 v. 22. Okt. 1915).

Reichsmilitärgericht.

Mitgeteilt von Reichsmilitärgerichtsrat Dr. v. Schlayer, Berlin.

= ★) = Zur Anwendung des § 98 MilStrGB. auf Kriegsgefangene. Irrtum § 59 StrGB. Der Kommandant des Gefangenenlagers L. erließ einen Tagesbefehl, worin die Bitte, die französischen KGefangenen am französischen Nationalfeiertag von der Arbeit zu befreien, im Hinblick auf die schlechte Behandlung der deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen in Frankreich und das Nichteingehen der

[1]) Jetzt RG. v. 11. Dez. 1915 (RGBl. S. 813) § 1. Der Einsender



französischen Regierung auf die eine Besserung des harten Loses der deutschen Gefangenen anstrebenden Wünsche der deutschen Regierung abgelehnt wurde. Diesen Befehl hatte auf Anordnung des Lagerkommandos der Angekl. in seiner Eigenschaft als Führer einer Halbkompagnie KGefangener beim Appell seiner Halbkompagnie zu verlesen. Er verweigerte die Verlesung ausdrücklich, weil es gegen seine Ueberzeugung sei, daß die deutschen KGefangenen in Frankreich schlecht behandelt würden. Mit Recht hat das OKG. in dem durch N übermittelten Befehl, den Tagesbefehl zu verlesen, einen vom Lagerkommandanten rechtmäßig erteilten Befehl in Dienstsachen gefunden. Auch die Annahme, daß die zum Appell unter Aufsicht des Kompagnieführers angetretenen KGefangenen eine „versammelte Mannschaft" i. S. des § 12 MilStrGB. bildeten, ist bedenkenfrei, der Angekl. daher mit Recht aus §§ 94, 95 MilStrGB. verurteilt. Soweit der Schutz des § 98 MilStrGB. dem Angekl. deshalb nicht zugebilligt wurde, weil in der Forderung, den Befehl zu verlesen, objektiv keine vorschriftswidrige Behandlung des Angekl. liege, ist dem beizutreten. Die Genehmigung der Feier des französischen Nationalfeiertags lag im freien Ermessen der vorgesetzten Dienststellen. Durch den Lagerbefehl sollten die KGefangenen die Gründe der Ablehnung ihrer Bitte erfahren. Es wäre ihnen klar gewesen, daß das über die Behandlung der deutschen KGefangenen in Frankreich Gesagte die Ansicht der deutschen Behörden und nicht die des Angekl. wiedergab. Das OKG. erklärt aber weiter die irrige Ansicht des Angekl., daß der Lagerkommandant ihn durch Zumutung der Verlesung vorschriftswidrig behandle, für die Anwendung des § 98 als unerheblich, weil ein solcher Irrtum sich auf Rechtsbegriffe beziehe. Diese Auffassung geht fehl. Wenn Angekl. es als eine ungerechtfertigte Zumutung empfand, daß er als Franzose seinen mitgefangenen Kameraden eine seine Regierung in ungünstigem Licht erscheinen lassende und nach seiner Meinung unrichtige Tatsache bekanntgeben solle, so liegt dies auf tatsächlichem Gebiete. Ein Irrtum über Tatumstände, die bei wirklichem Vorliegen die Anwendung des § 98 MilStrGB. rechtfertigen würden, kommt aber gemäß § 59 StrGB. dem Täter ebenso zugute, wie wenn die Voraussetzungen des § 98 objektiv vorlägen. Das OKG. hat hiernach zu prüfen, ob der zu verlesende Befehl — bei Unterstellung der vom Angekl. angenommenen Unrichtigkeit seiner Begründung — nach der Art und Weise, unter der seine Verlesung ausgeführt werden sollte, objektiv den militärischen Grundsätzen über Behandlung Untergebener und KGefangener widersprechen würde, im Bejahungsfall, ob Angekl. durch den Irrtum in einen Reizzustand versetzt und zur Tat hingerissen wurde. Auf die Rev. des Angekl. ist daher das Urteil aufgehoben. (Urt. III. Bayer. Sen. 177/16 v. 15. April 1916.)

Kaiserliches Oberprisengericht.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Buresch, Mitglied des Kaiserlichen Oberprisengerichts, Berlin.

= *) = Prisensache Sidney Albert. Der holländische Fischdampfer Sidney Albert wurde am 3. Jan. 1915 in der Nähe von Helgoland von einem deutschen Kriegsschiff aufgebracht und nach Cuxhaven eingebracht. Weil die Untersuchung daselbst Verdachtsgründe für eine neutralitätswidrige Unterstützung nicht ergab, wurde das Schiff am 14. Januar freigegeben und erreichte am 19. Jan. die Fischgründe wieder. Die Reederei erhob Schadensersatzansprüche wegen Fangverlustes für 21 Tage. Das Prisengericht Hamburg billigte eine Summe zu, in der auch ein Betrag als Entschädigung für Fangverlust enthalten war. Auf Berufung des Kaiserl. Kommissars wurde der der Reederei zugebilligte Betrag herabgesetzt. Aus den Gründen: In welcher Weise im Falle der unberechtigten Aufbringung eines Schiffes Schadensersatz[1]) zu leisten ist, hat die PrO. nicht entschieden. Der bezügliche Paragraph der PrO. ist eine fast wörtliche Wiedergabe des Art. 64 der Londoner Erklärung. Nach der dieser Erklärung beigegebenen Erläuterung (Abs. 4) hat man bei der Beratung die Frage aufgeworfen, ob zu unterscheiden sei zwischen dem mittelbaren und dem unmittelbaren Schaden, der dem Schiffe und der Ware erwächst. Man hat es jedoch für zweckmäßig gehalten, der Prisengerichtsbarkeit freie Hand bei Festsetzung der geschuldeten Entschädigung zu lassen, die je nach den Umständen verschieden sein werde und deren Betrag nicht im voraus durch allzu genaue Regeln begrenzt werden dürfe. In der internationalen Praxis, wie sie seit dem Spruche des Genfer Schiedsgerichtes im Alabama-Streit (Martens, Nouveau recueil Bd. 20 S. 728, 774) in zahlreichen Fällen übereinstimmend befolgt worden ist, werden bei Reklamationen wegen Schäden, die den Angehörigen eines Staates entstanden sind und für die ein anderer Staat verantwortlich gemacht wird, Schadensersatzansprüche nicht berücksichtigt, die mit dem schädigenden Ereignis nur in mittelbarem Zusammenhang stehen, oder aus dem Verlust künftiger, mehr oder weniger hypothetischer Gewinne hergeleitet werden. Hiervon ist auch beim Schadensersatz nach Prisenrecht auszugehen. Bei den Verhandlungen der Londoner Konferenz ist dies, ohne Widerspruch zu finden, von deutscher Seite betont worden, wenn auch hinzugefügt wurde, daß die Rechtsprechung jenen Grundsatz nicht mit übertriebener Strenge zur Anwendung zu bringen haben werde. Im vorliegenden Falle beruht die Schadensberechnung der Reklamantin lediglich auf der hypothetischen Annahme bestimmter Gewinne, die das Schiff in der Zeit der Festhaltung durch eine Reihe von Fangreisen hätte machen können. Die Ausführung dieser Reisen und die dabei zu erzielenden Gewinne waren aber von so vielen Zufälligkeiten abhängig, daß sie nicht als Grundlage für die Schadensfestsetzung dienen können. Das OPrG. hat es daher abgelehnt, die Schadensberechnung der Reklamantin in ihren einzelnen Positionen dem Grunde und Betrage nach einer Prüfung zu unterziehen. Es hat vielmehr angesichts der Tatsache, daß zweifellos einem Schiffe durch Stilliegen unmittelbar ein Schaden erwächst, diesen unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nach freiem Ermessen festgesetzt. (Urt. Nr. 30 v. 25. Nov. 1915.)

[1]) Gemäß Ziff. 8 PrO.: Wird die Beschlagnahme von Schiffen und Gütern von der Prisengerichtsbarkeit nicht bestätigt . . ., so haben die Beteiligten Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, daß ausreichende Gründe für die Beschlagnahme vorlagen.

Kaiserlich deutsches Obergericht für das Generalgouvernement Warschau.[1])

Mitgeteilt vom Kais. Obergericht, Warschau.

= *) = Mieter, die infolge des Krieges an der Benutzung der Mietsache verhindert sind, können Auflösung des Mietvertrages verlangen. (VO. des Generalgouverneurs v. 20. Nov. 1915.) Mieter eines Wein- und Delikatessengeschäfts in Warschau stellten dieses Verlangen auf Auflösung; infolge des Krieges sei ihnen der Bezug vieler Waren unmöglich, so daß sie diesen Betrieb nicht mehr mit Gewinn fortsetzen könnten. Das Obergericht wies die Klage ab. Gründe: „Die Kläger verwenden noch den Laden nach wie vor für ihr Wein- und Delikatessengeschäft. Daß sie einzelne Waren z. Z. nur schwer oder nicht mehr erlangen können, mag richtig sein, ebenso, daß sie mit Verlust arbeiten. Damit ist ihnen aber die Ausübung des Betriebes nicht unmöglich gemacht. Jeder Geschäftsbetrieb ist derartigen Störungen ausgesetzt. Es gehört zu den Aufgaben eines Kaufmannes, sich ihnen anzupassen und zu versuchen, den Ausfall durch Heranziehung neuer Handelsobjekte oder Steigerung des Umsatzes der übrigen auszugleichen oder den Ausgleich für bessere Zeiten vorzubereiten. Alle diese Vorgänge liegen innerhalb des Betriebes, der als solcher weitergeht. Von einer tatsächlichen Verhinderung kann demnach nicht und umsoweniger gesprochen werden, als zahlreiche andere gleiche Geschäfte in Warschau ihren Betrieb offenhalten." (Urt. v. 23. März 1916.)

[1]) Wenn auch in dieser neuen Rubrik, die wir fortsetzen werden, die darin veröffentlichten Entscheidungen vorwiegend die in dem Generalgouvernement Warschau in Geltung befindlichen Gesetze betreffen und diese für die deutsche Praxis nicht von unmittelbarem Werte sind, glauben wir doch, einen Bericht auch über diese neueste Rechtsprechung geben zu sollen, da es für unsere Leser von Interesse sein wird, dadurch einen Einblick in das Rechtsleben des Generalgouvernements Warschau zu erhalten. Die Schriftleitung.



= *) = **Eine Ehefrau, deren Mann sich in Rußland befindet, bat um Genehmigung, einen Rechtsstreit wegen eines Erbteils führen zu dürfen.** Das Obergericht hat die Genehmigung erteilt und ausgeführt: „Nach Art. 182 des Ges. v. 1. Juni 1825 kann die Ehefrau ohne Genehmigung des Ehemannes vor Gericht nicht auftreten. Art. 185 schafft in dem Falle, daß der Ehemann der Ehefrau die Ermächtigung zum Erscheinen vor Gericht verweigert, für das Gericht die Möglichkeit, nach Anhörung des Ehemannes, oder wenn dieser geladen ist, durch Versäumnisverfahren der Ehefrau die Ermächtigung zu erteilen. Diese Bestimmung ist jedoch auf diesen Fall nicht anzuwenden, da die Tatsache der unbekannten Abwesenheit des Ehemannes nicht gleichzustellen ist mit der Verweigerung, wie Art. 185 vorschreibt. Art. 66 gibt jedoch die Möglichkeit, dem Antrage der Ehefrau stattzugeben. Er bestimmt in Abs. 1, S. 1, daß die Ehefrau befugt ist, wenn ihr Mann in unbekannter Abwesenheit lebt, in seinem Namen alle zur einfachen Verwaltung ihres Vermögens gehörigen Handlungen vorzunehmen und in S. 2, daß zu allen übrigen Handlungen die Ehefrau der gerichtlichen Ermächtigung bedarf. Hierunter sind nicht nur solche gemeint, die sich auf die Vornahme privater Rechtsgeschäfte beziehen, sondern alle Handlungen, die vorkommen können, darunter auch die Führung von Prozessen." (Beschwerdebeschl. v. 9. März 1916.)

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

1. Mitgeteilt von Justizrat Dr. Koppel, Berlin.

= *) = **Sind russische Untertanen verpflichtet, Sicherheit für die Prozeßkosten zu leisten?** Das Verfahren war auf Grund der BRVO. v. 7. Aug. 1914 (§ 1 Abs. 1) unterbrochen, da Kläg. eine juristische Person ist, die im Auslande ihren Sitz hat. Nach Abs. 2 des § 1 ist der RK. ermächtigt, Ausnahmen von der Unterbrechung zu gewähren. Das hat er getan. Ob die Bewilligung angebracht war, ist nicht zu untersuchen. Ueber das Verlangen des Bekl. auf Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten muß, da Kläg. ihre Verpflichtung zur Sicherheitsleistung bestritten hat, durch Zwischenurteil entschieden werden. Das Verlangen des Bekl. ist nach §§ 110, 111 ZPO. begründet. Kläg. hat ihren Sitz in St. Petersburg. Sie ist eine ausländische juristische Person. Gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. in Verb. mit dem Vertrag v. 10. Febr. 1894 und Art. 17 des Haager Abk. über den Zivilprozeß war sie bis zum Kriegsausbruch zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet. Durch den Ausbruch des Krieges mit Rußland sind indessen die Verträge außer Kraft getreten, weil solche einen friedlichen Verkehr der Staaten voraussetzen und zu dessen Regelung bestimmt sind (vgl. Rechtspr. OLG. 30, 239; 31, 32). Der Kläg. ist zur Leistung der Sicherheit nach § 113 ZPO. eine Frist zu setzen. Diese ist so weit zu erstrecken, daß Klägerin in der Lage ist, Sicherheit zu leisten. Außer acht muß bleiben, ob Kläg. durch Vorschriften ihres Heimatsstaats untersagt ist, während des Krieges Zahlungen nach Deutschland zu leisten. Derartige zum Zwecke der Schädigung Deutschlands erlassene Vorschriften feindlicher Staaten sind von deutschen Gerichten nicht zu berücksichtigen. Danach erscheint die Frist von 6 Monaten angemessen. (Urt. des 8. ZivSen. 8 U. 4939/13 v. 5. Jan. 1916).

2. Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Haben Parteien vereinbart, daß die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten durch Schiedsrichter erfolgen soll, so kann, nachdem der Schiedsspruch ergangen ist, derselbe Anspruch nicht noch im ordentlichen Verfahren geltend gemacht werden. In der Verbandssatzung eines Vereins von Fabrikanten ist festgesetzt, daß die Entscheidung darüber, ob ein Mitglied eine Vertragsstrafe verwirkt hat, durch ein Schiedsgericht zu erfolgen hat. Der Verein läßt sich von seinen Mitgliedern Verpflichtungsscheine ohne Angabe des Schuldgrundes ausstellen, in welchem der Vermerk enthalten ist: „Es steht mir gegenüber dem auf diese Urkunde gestützten Zahlungsverlangen des Vereins nur Gegenbeweis zu, daß die Geltendmachung nicht auf einer Entscheidung des Schiedsgerichts beruht." Der Verein hat gegen eins seiner Mitglieder einen Schiedsspruch auf Zahlung einer bestimmten Summe erlangt und klagte demnächst beim ordentlichen Gericht auf Grund eines solchen Schuldscheins einen Teil der bedungenen Summe im Urkundenprozesse ein. Durch Urteil des Landgerichts ist der Beklagte dementsprechend verurteilt. Das Kammergericht hat dagegen die Klage abgewiesen. Die Ausstellung des Schuldscheins ist erfolgt, damit der Verein die Strafe beitreiben kann, ohne ein dem § 1042 ZPO. entsprechendes gerichtliches Vollstreckungsurteil erwirken zu müssen. Der gedachte Vermerk verfolgt nach der Erklärung des Klägers den Zweck, dem Gegner die Geltendmachung von Gründen für Aufhebung des Schiedsspruchs nicht nur im Urkundenprozeß tatsächlich — wegen Mangels urkundlicher Beweise — sondern auch im Nachverfahren rechtlich unmöglich zu machen und ihm nur den Weg der Bereicherungsklage für den Fall der Aufhebung des Schiedsgerichtsurteils gemäß dem in § 1041 ZPO. vorgeschriebenen Verfahren zu belassen. Ob die Erreichung dieses Zwecks die notwendige Folge der Rechtswirksamkeit der urkundlichen Verpflichtung wäre, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls würde bei Rechtswirksamkeit der Urkunde der Verein im Urkundenprozeß ein Urteil erwirken und vollstrecken können, ohne daß dem Bekl. die Möglichkeit, einen der im § 1041 aufgestellten Aufhebungsgründe geltend zu machen, gegeben wäre. Der Verein würde damit die durch das Schiedsgericht ihm zugesprochene Vertragsstrafe beitreiben können, ohne daß die Gesetzmäßigkeit des Schiedsgerichtsurteils der Prüfung des ordentlichen Gerichts unterbreitet worden wäre. Ein solches Verfahren verstößt gegen das Gesetz; gemäß § 1042 findet die Zwangsvollstreckung aus einem Schiedsspruche **nur** statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist, und dieses ist nur auf Grund einer Prüfung zu erlassen, ob etwa einer der im § 1041 vorgesehenen Aufhebungsgründe vorliege. Eine Verpflichtung, sich für einen etwaigen späteren Streit einem derartigen, zwingende Vorschriften des Ges. ausschaltenden Verfahren zu unterwerfen, ist nichtig. Es bedarf deshalb keiner Prüfung der Frage, ob nicht auch dem Kläger der begehrte Rechtsschutz zu versagen sei, weil ihm für den Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe eine mit den Wirkungen des gerichtlichen rechtskräftigen Urteils ausgestellte Entscheidung zur Verfügung steht, und er gleichwohl für den inhaltlich vollständig gleichen Anspruch noch ein gerichtliches Urteil zu erwirken sucht, und ob der dieser Begründung des Bekl. gegenübergestellte Einwand, der Kläger erstrebe nur die Erlangung einer Vollstreckungsmöglichkeit, richtig und von Bedeutung sei. Vielmehr war die Klage abzuweisen. (Urt. des 6. ZivSen. 6 U. 990/16 v. 20. April 1916.)

II. Strafsachen.

Mitg. v. Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Kronecker, Berlin.

Gesellschafter als Gewerbegehilfen ihrer Mitgesellschafter. Die nur kaufmännisch, nicht technisch vorgebildeten zwei Angekl. sind Inhaber einer photographischen Werkstatt in C. M., in welcher Frau H. als Empfangsdame und Kassiererin, Sch. als Photograph beschäftigt waren. Das Hauptgeschäft ist an Sonntagen. Angekl. suchen ihre Angestellten der Sonntagsruhe möglichst zu entziehen und sind deshalb bereits mehrfach bestraft. Im Herbst 1915 traten beide mit Sch. und der H. zu einer „Offenen Handelsgesellschaft" zusammen, welche in das Handelsregister eingetragen wurde. Nach dem „Gesellschaftsvertrage" sollen Gegenstand des Unternehmens der Betrieb jener Photographenwerkstatt sein; Sch. und die H., welche eine Kapitaleinlage nicht geleistet hatten, sollten diesem Betriebe ihre ganze Tätigkeit widmen und zusammen ein Drittel des Reingewinns erhalten. Nach der Eintragung in das Handelsregister haben Sch. und die H. auf Veranlassung der Angekl. an einem Sonntage zu einer hierfür nicht freigegebenen Zeit ihre Tätigkeit in der Werkstatt ausgeübt. Das LG. bestrafte deshalb die An-



gekl. aus §§ 105b, 146a RGO. mit der Begründung, daß die Rechte und Pflichten des Sch. und der H. durch den Vertrag in den Hauptpunkten nicht wesentlich geändert seien. Die ihnen durch den Gesellschaftsvertrag nach außen verliehene Stellung widerspreche ihrer wirklichen unselbständigen Tätigkeit. Der Vertrag sei ein nichtiger Scheinvertrag im Sinne des § 117 BGB.; Sch. und die H. seien nach wie vor Gewerbegehilfen der Angekl. Die Rev. macht geltend, Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft könnten nicht Gewerbegehilfen ihrer Mitgesellschafter sein; die Annahme eines Scheinvertrages sei nicht ausreichend begründet. Das KG. wies die Rev. zurück und führte aus, das LG. habe auf Grund tatsächlicher rechtlich bedenkenfreier Erwägungen festgestellt, daß Sch. und die H., trotzdem sie durch den „Gesellschaftsvertrag" als gleichberechtigte Mitgewerbetreibende gekennzeichnet seien, nach dem übereinstimmenden Willen aller Beteiligten auch weiterhin gewerbliche Arbeiter der Angekl. bleiben sollten und blieben. Etwas Weiteres habe das LG. mit der Erklärung, der Vertrag sei ein Scheingeschäft, nicht sagen wollen; der erwähnten lediglich das innere Verhältnis der Beteiligten zueinander betreffenden Annahme stünden die Vorschriften des HGB. über die Beziehungen der Gesellschafter zu dritten Personen nicht entgegen. (Urt. des Strafsen. S. 94/16 v. 24. März 1916.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Geschäftsreisender. Abgaben- und Steuerpflicht. Der vom Vorderrichter geteilten Ansicht des beklagten Magistrats, daß der Kläger als Geschäftsreisender der Firma A Gewerbetreibender sei, konnte vom steuerrechtlichen Standpunkt aus nicht beigetreten werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Geschäftsreisender im Sinne des Handelsrechts das Handelsgewerbe betreibt. Im Sinne des Kommunalabgabenges. wie des Einkommens- und des Gewerbesteuerges. betreibt jedenfalls nur derjenige ein Gewerbe, der es selbständig (auf eigene Rechnung und unter eigener Verantwortung) ausübt. Die Tätigkeit muß ferner, um gewerbliche Natur zu besitzen, eine mit der Absicht auf Gewinnerzielung unternommene, berufsmäßige und erlaubte Arbeitstätigkeit sein, welche sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehre darstellt. Der Geschäftsreisende aber will durch die einzelnen Geschäfte, die er abschließt, Gewinn nicht für sich, sondern für den Geschäftsherrn hervorbringen und mit ihnen für diesen, nicht für sich selbst am wirtschaftlichen Verkehre teilnehmen. Betrachtet man jedoch seine Tätigkeit als Ganzes, unter dem Gesichtspunkte seines eigenen Erwerbes, so fehlt ihr, weil sie nur einem einzelnen Auftraggeber dauernd gewidmet ist, die Eigenschaft einer berufsmäßigen Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Leben. Diese würde sie nur dann haben, wenn der Reisende sich für den Abschluß von Geschäften an Orten, wo die Geschäftstreibenden seiner Branche eigene Vertretungen nicht besitzen, allgemein zur Verfügung stellte, also die Konjunkturen des Arbeitsmarkts zur Gewinnerzielung für sich benutzte, m. a. W., wenn er zugleich Handelsagent wäre. Unrichtig ist es endlich, daß das OVG. in Entsch. Bd. 32 S. 34 bereits die Steuerpflicht der Geschäftsreisenden am Orte des Kontors ihrer Firma bejaht habe. In diesem Urteil ist nur ausgesprochen, daß die Gehälter der Reisenden, die zu einer bestimmten Betriebsstätte (Kontor) ihres Geschäftsherrn in einer festen, dauernden Beziehung stehen, als diesem dort erwachsene Ausgaben bei Verteilung seines gewerblichen Einkommens nach Gehältern und Löhnen zu behandeln sind. (Urt. I. H. C. 317/13 v. 1. Okt. 1914.)

Ordnungsstrafverfügungen der Innungsvorstände. Verwaltungsstreitverfahren. Die Entscheidung hängt davon ab, ob die Beschlüsse, welche die Innungsaufsichtsbehörde über Beschwerden gegen Ordnungsstrafverfügungen der Innungsvorstände gemäß §§ 92c und 100c der Reichsgewerbeordn. treffen, zu den Entscheidungen der Aufsichtsbehörde im Sinne des § 125 Abs. 2 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883 gehören, gegen die nach der letztgenannten Bestimmung die Klage bei dem Bezirksausschusse gegeben ist. Das OVG. hat letzteres anerkannt und hält hieran fest. (Urt. III. A. 92/13 v. 1. Okt. 1914 mit näherer Begr.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

= *) = Vormundschaftsgerichtliche Würdigung eines Antrags auf Entlassung aus dem Staatsverbande. Dem LG. kann zwar nicht darin beigetreten werden, daß das Vormundschaftsgericht nur für den Pflegling tätig werde und nur dessen Wohl zu berücksichtigen habe. Diese Auffassung steht nicht im Einklange mit der Vorschrift des § 19 StAngG. Indem die Vorschrift der Staatsanwaltschaft aus öffentlich-rechtlichen Gründen eine weitgehende Mitwirkung und insbesondere die unbeschränkte weitere Beschwerde einräumt, bringt sie zum Ausdrucke, daß das Vormundschaftsgericht bei seiner Entsch. nicht bloß das Wohl des Mündels, sondern auch das des Staates und des Reichs zu beachten hat. Die Genehmigung wäre daher zu versagen, wenn der Verdacht bestünde, daß die Entlassung in der Absicht nachgesucht wurde, die Erfüllung der Wehrpflicht zu umgehen. Hiervon kann aber hier nicht die Rede sein. Ausweislich der Akten geht die Familie des Mündels schon seit Jahren mit dem Vorhaben um, daß der Mündel in der Schweiz das Bürgerrecht erwerbe und sich dort niederlasse. Die mißlichen Verhältnisse seines Vaters haben ihn in die Familie und in die Heimat seiner Mutter gebracht. Dort wurde er auferzogen und für ihn durch die großmütterliche Fürsorge die Grundlage zu einer sicheren Lebensstellung geschaffen. Unter diesen Verhältnissen ist das Bestreben des Mündels, sich dem Heimatstaate seiner Mutter anzuschließen, sittlich und wirtschaftlich gerechtfertigt. Das Entlassungsverbot in § 1 der Kais. VO. v. 3. Aug. 1914 steht nicht entgegen; es erstreckt sich nur auf die Wehrpflichtigen und gibt keinen Anlaß, in die Entwicklung von Verhältnissen störend einzugreifen, die lange vor dem Ausbruche des Krieges entstanden sind und jeden Zusammenhang mit einer Umgehung des Verbots ausschließen. (Beschl I. ZS. III. 14/16 v. 18. Febr. 1916.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

= *) = Anwendbarkeit des Niederschlagungs-Erlasses. Der bayer. Erlaß v. 7. Jan. 1916 erstreckt sich nur auf solche Personen, die schon vor dem genannten Tage Kriegsteilnehmer waren, nicht aber auf solche, die erst am 7. Jan. 1916 oder in der Folgezeit die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer erlangt haben. Im Hinblick auf Fassung und Zweck des Erlasses, die Allerh. Gnade all denen zuteil werden zu lassen, die während des Krieges Heeresdienste in dem durch die Ausf.Bek. bezeichneten Umfange geleistet haben, muß angenommen werden, daß nur solche Personen von dem Gnadenerlasse auszunehmen sind, die sich als Kriegsteilnehmer oder auch vor der Einstellung in das Heer einer Straftat schuldig gemacht haben, sofern in diesem Falle das Strafverfahren zur Zeit der Einstellung noch nicht abgeschlossen war. Dagegen sind vom Gnadenerlasse nicht auszuschließen Personen, die, obschon sie heeresunwürdig waren, aus Versehen zu den Fahnen einberufen wurden und nur wegen der die Heeresunwürdigkeit begründenden früheren Verurteilung die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren haben. (Beschl. Nr. 178/16 v. 25. Mai 1916 und Urt. 116/16 v. 4. Mai 1916.)

= *) = Einstellung des Verfahrens auch bei Einzelniederschlagung. Die Vorschrift des § 154 StrPO. heischt einen Abschluß des durch Erlöschen der Strafklage erledigten Verfahrens. Ist durch die maßgebende Instanz eine Erklärung dahin abgegeben worden, sie wolle den staatlichen Strafanspruch nicht geltend machen — Niederschlagung durch den Landesherrn —, so ist der



dem Richter vom Staate gegebene Auftrag, im einzelnen Falle das Recht zu finden, erledigt und gegenstandslos geworden. Das Verfahren ist unter Entbindung des Angeklagten von den Kosten (§ 496 Abs. 1 und 499 Abs. 1 a. a. O.) durch Gerichtsbeschluß einzustellen (RG. Bd. 33 S. 204ff.) Von dieser Auffassung geht auch die Bek. des StM. der Justiz vom 7. Jan. 1916 in Nr. IV[1] (JMBl. S. 2ff.) aus. Die Anschauung des angefochtenen Beschlusses, daß diese Grundsätze bei Niederschlagung eines einzelnen, von dem Gnadenerlaß v. 7. Jan. 1916 nicht ergriffenen Falles nicht Platz greifen, geht fehl. Denn dem Wesen und der Wirkung nach besteht zwischen der Ausübung des landesherrlichen Niederschlagungsrechts in einem einzelnen Fall oder in einem allgemeinen Gnadenerlaß kein Unterschied. Letzterer ist lediglich die Zusammenfassung einer Mehrzahl von Einzelfällen oder von Klassen gleich oder ähnlich gelagerter Fälle. (Beschl. Nr. 175/16 v. 23. Mai 1916.)

= *) = **Zulässigkeit des objektiven Verfahrens nach eingetretener Niederschlagung.** Die Abolition ist der Verzicht auf den staatlichen Strafanspruch, der Befehl, daß eine Strafverfolgung unterbleiben oder nicht fortgesetzt werden soll. (Löwe, StrPO. 14. Aufl. S. 919). Der Strafanspruch des Staates und seine Verwirklichung durch Strafe kann sich nur gegen eine Person richten, die irgendwie in einer vom Strafgesetze gemißbilligten Weise sich an der Straftat beteiligt hat (RG. Bd. 46 S. 135). Die Niederschlagung begünstigt nur die Person des Täters, läßt dagegen dem sog. objektiven Verfahren freien Lauf. Eine andere Frage ist, ob die Einziehung als Strafübel oder nur als Sicherungsmaßregel anzusehen ist. Im ersteren Falle würde die Einziehung von der Niederschlagung betroffen, im letzteren Falle nicht. Die Einziehung hat eine Doppelnatur, mit dieser Maßregel wird sowohl der Strafzweck als auch der Zweck polizeilicher Sicherung mit dem Abmaße verfolgt, daß das Ueberwiegen des einen oder anderen Zweckes für die Annahme eines Strafübels oder einer Sicherungsmaßregel entscheidend ist. Die Entscheidung über die rechtliche Natur der Einziehung ist aus dem Inhalte des Gesetzes zu finden und nicht von den Wirkungen abhängig zu machen, die im Einzelfalle die Einziehung nach sich zieht (RG. Bd. 46 S. 132ff. u. Bd. 49 S. 57). Im vorliegenden Falle ist die Einziehung nach § 31 des Wein-Gesetzes in den Fällen des § 26 Abs. I Nr. 1 zwingend vorgeschrieben, unzweideutig als polizeiliche Sicherungsmaßregel gedacht, der die Eigenschaft einer Strafe mangelt, und nach eingetretener Niederschlagung zulässig. (Beschl. Nr. 194/16 v. 10. Juni 1916.)

Oberlandesgericht Dresden.

1. Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

= *) = **Zur Auslegung der Kriegsklausel. §§ 133, 157 BGB.** Wenn es in den Schlußscheinbestimmungen heißt: „Höhere Gewalt. Krieg in Europa oder in einem Produktionslande für Weizen resp. Roggen, Aussperrungen, Ausfuhrverbote, Streik, Wassermangel, entbinden die Verkäuferin von der Lieferungsfrist, und hat Verkäuferin das Recht, ihre Lieferungen unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Lieferungsverpflichtungen zu mindern“, so ist damit gesagt, daß die Verkäuferin u. a. im Falle eines Krieges von ihrer Pflicht zur Einhaltung der Lieferungsfrist entbunden sein sollte, während ihr nach ihrer Wahl noch das Recht zu einer verhältnismäßigen Minderung der Leistung eingeräumt worden ist. Die Ansicht des Klägers, daß damit nur gesagt sei, daß die Verkäuferin von der Einhaltung der Frist befreit sein sollte, wenn ihr durch den Krieg die fristgemäße Lieferung unmöglich werde, findet also keinen Anhalt. Insbes. ist es nicht gerechtfertigt, daraus, daß in dem 2. Abs. gesagt ist: „Verkäuferin hat das Recht, aber nicht die Pflicht, im Falle einer solchen Behinderung das Schlußquantum später nachzuliefern“, zu folgern, daß die Vertragsparteien die im 1. Abs. aufgezählten Fälle der Entbindung von der Lieferungsfrist nur dann als gegeben hätten gelten lassen wollen, wenn durch die Ereignisse die Verkäuferin an der fristgemäßen Vertragserfüllung objektiv behindert werde. „Eine einschränkende Auslegung“ des 1. Abs. ist um so weniger gerechtfertigt, als regelmäßig der Zweck einer solchen Freizeichnungsklausel nicht nur der ist, zugunsten des Verkäufers die diesem lästige Bestimmung des § 279 BGB. auszuschalten, sondern auch der, den Verkäufer des oft schwierigen Beweises zu überheben, daß ihm persönlich infolge des Ereignisses die vertragsmäßige Leistung unmöglich geworden sei. Er will dagegen geschützt sein, die Ware bei Eintritt schwieriger Verhältnisse liefern zu müssen, die ihre Herstellung oder Anschaffung ihm erschweren, wenn nicht unmöglich machen können. Die Verweisung des Klägers auf Streik und Wassermangel spricht nicht gegen diese Auslegung. (Urt. des 3. ZS. 3 O 251/14 v. 31. März 1915.).

2. Mitget. v. Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Dr. Mauckisch Dresden.

= *) = **Pfändung kriegsrechtlich beschlagnahmter Wolle** begründet ein gültiges Pfandrecht für den Gläubiger. Sei es, daß die Wolle ihrer Herkunft nach der Beschlagnahme-Bekanntmachung der komm. Generale v. 17./18. Sept. 1915 Nr. W. I. 3808/8. 15. KRA. unterfällt, sei es, daß sie anderen Ursprungs ist und deshalb durch die Bek. v. 12. Aug. 1915 Nr. W. I. 1582/7. 15. KRA. und statt deren weiter durch die Bek. v. 31. Dez. 1915 Nr. W. I. 770/12. 15. KRA. betroffen ist, in jedem Falle ist nur eine solche Veräußerung verboten, bei der die Wolle nicht an die Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. oder an die besonders zugelassenen Stellen abgeführt wird. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine solche im Wege der Zwangsvollstreckung gleich. Auch sie ist zulässig, insofern sie mit der Ueberlassung an die gen. Akt.-Ges. und an befugte Stellen verträglich ist. Folgeweise entsteht, wie in ähnlichem Falle des § 772 ZPO., ein gültiges Pfandrecht, das, wie ein Vertragspfandrecht gemäß ZPO. § 804 Abs. 2 den Anspruch auf Befriedigung aus dem festgesetzten Uebernahmepreise gewährt, demgemäß auch im Enteignungsfalle wirkt (EG. BGB. Art. 52) und sonst mindestens nach § 825 ZPO. die Verwertung ermöglicht, vgl. BRVO. über Sicherstellung von Kriegsbedarf v. 24. Juni 1915, § 4 RGBl. 1915 S. 357. (Beschl. 6a Reg. 160/16 v. 3 Juni 1916.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

= *) = **Beschlagnahme der Fabrikate des Verkäufers; BGB. § 281.** Der Verkäuferin ist von dem Armeekorps nicht nur ihr vorhandenes Leder, sondern auch das noch fertigzustellende beschlagnahmt. Damit war der Verkäuferin die Lieferung ihres Fabrikats an Bekl. unmöglich gemacht. Kl. war nicht verpflichtet, sich um die Aufhebung der Beschlagnahme zu bemühen, auch nicht verpflichtet, nach späterer Aufhebung der Beschlagnahme zu liefern. Mit Unrecht verlangt Bekl., daß Kl. ihr den Gewinn gut bringt, den sie dadurch erlangt hat, daß sie das Leder, welches sie ohne die Beschlagnahme an Bekl. geliefert haben würde, mit Vorteil an die Militärverwaltung geliefert hat. Wenn Kl. bereichert ist, so ist sie es dadurch, daß sie kraft Rechtssatz von der Lieferungsverpflichtung an Bekl. frei geworden war und nunmehr vorteilhaft an die Militärverwaltung liefern konnte. In Frage kann nur § 281 BGB. kommen, doch ist dessen Anwendbarkeit richtiger zu verneinen. Daß zwischen Unmöglichkeit der Leistung und Ausfall des Ersatzes ein rein äußerlicher Zusammenhang besteht, genügt nicht. Die Beschlagnahme bedeutete hier lediglich ein Veräußerungsverbot; es stand noch dahin, ob die Militärbehörde das beschlagnahmte Leder erwerben würde. Was Kl. für das Leder erlangte, war auch nicht ein „Ersatz“, sondern eine Gegenleistung, der Kaufpreis. Das BGB. unterscheidet zwischen dem „Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung“ eines zu einer Vermögensmasse gehörigen Gegenstandes und dem „Erwerb“ durch ein auf die Vermögensmasse sich beziehendes Rechtsgeschäft. (BGB. §§ 1370, 1473 Abs. 1, 1524 Abs. 1, 1638 Abs. 2, 2111 Abs. 1, 2374.) (Urt. ZS. 1, Bf. I. 176/15 v. 1. Dez. 1915.)



Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Bucherer, Karlsruhe.

§ 22 VVG. schließt die Anfechtung von Versicherungsverträgen auch wegen arglistiger Täuschung des Versicherers durch den Versicherungsnehmer über nicht als Gefahrumstände anzusehende Verhältnisse nicht aus. Die an sich selbstverständliche Bestimmung des § 22 wurde erst in der Reichstagskomm. in das VVG. aufgenommen, um jeden Zweifel zu beseitigen, daß die unmittelbar vorhergehenden Vorschriften der §§ 16—21 über das Rücktrittsrecht des Versicherers bei unrichtiger Angabe des Versicherungsnehmers über ihm bekannte Umstände, die für die Uebernahme der Gefahr durch den Versicherer erheblich sind, das Anfechtungsrecht des § 123 BGB. nicht beseitigen wollten. An die restlos dem anfechtenden Versicherer obliegende Beweislast müssen aber stets strengste Anforderungen gestellt werden, da sonst jene Schutzvorschriften in ihrer praktischen Wirksamkeit zugunsten des Versicherungsnehmers leicht hinfällig werden könnten. (Urt. I. ZS. Z. I. BR. 108/15 v. 24. Nov. 1915.)

= *) = Schmerzensgeld eines kriegsdienstuntauglich gewordenen Landwehrmannes. Der Umstand, daß der Kl. wegen der beim Unfall erlittenen Knieverletzung nicht zum Kriegsdienst einberufen werden konnte, kann bei Bemessung des ihm gebührenden Schmerzensgeldes (§ 847 BGB.) nicht unter Hinweis auf die ihm und seiner Familie damit erspart gebliebenen Sorgen und Opfer nach den Grundsätzen der sog. Vorteilsausgleichung zu seinem Nachteil verwertet werden: eher ließe sich die Frage aufwerfen, ob nicht darin, daß es ihm versagt geblieben ist, als vaterländisch gesinnter alter Soldat an der Verteidigung der Heimat teilzunehmen, eine für die Erhöhung des Schmerzensgeldes sprechende weitere Beeinträchtigung seines allgemeinen Lebensgefühls zu finden wäre. Hieran ändert auch die soziale Stellung des Kl., der einfacher Goldarbeiter ist, nichts (RGZ. 76, 176). — Auf der anderen Seite kommt es auf Art und Grad des die Haftbarkeit des Bekl begründenden Verschuldens überhaupt nicht an (RG. III. ZS. 11. März 1910 in Bayer. Z. 1910, 217/218); dagegen schließt der von RGZ. 63, 104 ausgesprochene Grundsatz der Nichtberücksichtigung der Haftpflichtversicherung des Ersatzpflichtigen bei Berechnung des für seine Leistungsfähigkeit mitbestimmenden Vermögens — gegen den auch RGZ. 86, 29 selbst Zweifel geäußert hat — es nicht aus, den Einwand zu harter Belastung durch ein innerhalb der Grenzen der Billigkeit nicht gerade spärlich bemessenes Schmerzensgeld im Hinblick auf die volle Deckung des Bekl. für seinen Schaden durch die Versicherung für unbeachtlich zu erklären. (Urt. des I. ZS. Z. I BR. 60/13 v. 22. Dez. 1914.)

Oberlandesgericht Kolmar.

Mitgeteilt vom Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat Mock, Kolmar.

= *) = §§ 8, 9, 10 BRVO. v. 8. Aug. 1914, Zwangsvollstreckung wegen eines familienrechtlichen Unterhaltsanspruchs während bestehender Geschäftsaufsicht. Zulässigkeit der Beschwerde. Die sofortige Beschwerde richtet sich nicht gegen eine Entscheidung, die die Anordnung, die Durchführung oder die Aufhebung des Geschäftsaufsichtsverfahrens selbst zum Gegenstand hat, und gegen die nach § 11 BRVO. v. 8. Aug. 1914 eine Beschwerde nicht zulässig ist. Sie macht vielmehr lediglich eine Einwendung i. S. des § 766 ZPO. gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung, und zwar bei dem AG. als Vollstreckungsgericht, geltend. Gegen Entscheidungen aber, die in dieser Hinsicht in Zwangsvollstreckungsverfahren ergehen, findet auch während der Dauer der Geschäftsaufsicht nach § 793 ZPO. die sofortige Beschwerde statt (vgl. Wassermann, Kriegsgesetze, 2. Aufl. Bem. II zu § 11 BRVO. v. 8. Aug. 1914; Dr. Meyer, Privatrecht des Kriegs: S. 159 Z. 27). Die weitere sofortige Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Denn der familienrechtliche Unterhaltsanspruch, wie er hier von der Ehefrau gegen den Ehemann verfolgt wird, gehört nicht zu den privilegierten Ansprüchen i. S. des § 9 BRVO. v. 8. Aug. 1914, für die allein während der Dauer des Geschäftsaufsichtsverfahrens eine Zwangsvollstreckung gegen einen unter Geschäftsaufsicht stehenden Schuldner stattfindet. Vielmehr können derartige Unterhaltsansprüche während der Dauer der Geschäftsaufsicht nur im Wege und Rahmen des § 8 der BRVO. geltend gemacht werden. (Beschl. I. W. 15/16 v. 27. April 1916.)

= *) = Strafbarkeit von Zahlungen in das besetzte feindliche Ausland. Der im Deutschen Reich wohnende Angekl. hat 320 M. als Kaufpreis eines Ochsen nach B. gezahlt, einem Ort in Frankreich, aber in dem z. Z. vom deutschen Heere besetzten und unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiete. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Zahlungsverbot v. 20. Okt. 1914 dafür überhaupt gilt. Bei gleicher Lage ist für das russische, unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet das Zahlungsverbot v. 19. Nov. 1914 durch die Bek. des RK. v. 4. Febr. 1915 außer Anwendung gesetzt worden und die Ansicht vertreten, daß diese Bek. „nur einen Zweifel beseitigt, den auch schon eine vernünftige Auslegung zu beheben in der Lage war" (Wassermann, Kriegsges., S. 332). In der Tat dient das Geld, das in das besetzte Gebiet fließt, weder mittelbar noch unmittelbar zur Verstärkung der feindlichen Macht. Für den vorliegenden Fall braucht diese Rechtsfrage nicht entschieden zu werden, weil der gute Glaube des Angekl., er dürfe seinen Verkäufer bezahlen, nicht bezweifelt werden kann; und nur die „wissentliche" Mißachtung des Verbots ist strafbar (§ 6¹ BRVO. v. 30. Sept. 1914). Das LG. hat deswegen mit Recht die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt. (Urt. S. 10/16 v. 17. April 1916.)

Landgericht Breslau.

Mitgeteilt von Professor Dr. Schreiber, Göttingen, z. Zt. Berlin.

= *) = Kriegshandlungen des Reiches gegen Angehörige eines feindlichen Staates (z. B. Beschlagnahmen von Rohstoffen) begründen für diese letzteren keine privatrechtlichen Ansprüche. Eine Pfändung von Entschädigungsforderungen des Betroffenen gegen das Deutsche Reich ist daher nicht möglich. Eine deutsche Firma hatte die Forderung gepfändet, die ihrer russischen Schuldnerin nach ihrer Ansicht daraus entstanden war, daß Ware der Schuldnerin durch die deutschen Behörden beschlagnahmt waren. In der zweiten Instanz hat das LG. Breslau den Pfändungsbeschluß aufgehoben. Aus den Gründen: Das LG. schließt sich unter Aufgabe seiner früheren in 19. T. 377/15 geäußerten, damals für die Entsch. nicht maßgebend gewesenen Ansicht dem Standpunkte der Beschwerdeführerin aus den Gründen des Beschl. des OLG. in Posen v. 23. Juli 1915, JMBl. 1916 S. 41 ff. an: Eine gesetzliche Bestimmung, daß aus einer aus der Staatshoheit des kriegführenden Staates herzuleitenden Kriegshandlung gegenüber dem mittelbar oder unmittelbar hiervon betroffenen Angehörigen des feindlichen Staates für diesen private Rechte gegen den in seine Rechte eingreifenden Staat entstehen können, ist nicht gegeben. Insbes. kann § 75 Einl. ALR. nicht zur Anwendung kommen, da diese Vorschrift nur für das Inland, und zwar für das Gebiet Preußens (RG. Bd. 64 S. 186), nicht aber für eine zugunsten des Staates im Auslande vorgenommene Handlung gilt. Ebensowenig entstehen aus Art. 52 des Haager Abk. v. 18. Okt. 1907, das zwar die sofortige oder spätere Leistung einer Vergütung für das in dem besetzten feindlichen Gebiete von den Militärbehörden beschlagnahmte Eigentum vorsieht, für die betroffenen Personen Ansprüche gegen die Militärbehörde des beschlagnahmenden Staates. Nach den Bestimmungen des Abkommens soll nur der eine Staat gegen den anderen aus der Verletzung der dort festgesetzten Normen Rechte herleiten können. Erst wenn die Vereinbarung, was bisher nicht der Fall gewesen ist, die Gestalt eines nationalen Gesetzes angenommen hat, sind daraus für den Staatsbürger Rechte und Pflichten seinem Staate, und zwar auch nur diesem gegenüber entstanden. Ist aber nach alledem ein privatrechtlicher Anspruch nicht gegeben, so ist der am 6. Mai 1915 von der Kammer für Handelssachen in Breslau erlassene Beschl. zu Unrecht ergangen. (Beschl. 10. ZivKammer 19. T. 389/15 v. 5. April 1916.)



Literatur-Beilage zur DJZ. 21. Jahrg. (1916) Nr. 13/14

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. 60. Jahrg. Heft 3: Goldscheider, Die Haftung der Wirte für die Unfälle in ihren Räumen. Siber, Die stillschweigende Kriegsklausel.

Recht und Wirtschaft. 5. Jahrg. Nr. 6: Meyer, Vereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltung. Fuchs, Bovigus, Bovigismus und echte Rechtswissenschaft. Tetzner, Schutz deutscher Forderungen an feindliche Ausländer. Rasch, Die Bewegung zugunsten eines prozeßvorbeugenden Güteverfahrens. Lensch, Wehrpflicht und Arbeiterklasse in England. Roth, Krieg und Recht.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. 10. Jahrg. Nr. 11: Meyer, Presse und Kriegszustandsrecht. Maenner, Die rechtliche Stellung des Konkursverwalters, Testamentsvollstreckers und Nachlaßverwalters. Marx, Bürgschaft und Ausgleichserlaß. Mit einer Entgegnung von Jäger. Doerr, Gerichtskonkurrenz bei Idealkonkurrenz. Heine, Pfändbarkeit von Ansprüchen aus Beschlagnahme und Einziehung von Eigentum im feindlichen Ausland.

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern. 12. Jahrg. Nr. 1—11: Gerber, Zum Fursorgeerziehungsgesetze. Bendix, Der Konkursverwalter der deutschen u. der Masseverwalter der österr. Konkursordnung. Beling, Wiedereröffnung der Verhandlung im Strafprozeß. Geiger, Personen ohne Fahrkarte im Motorpostwagen nach bayer. Recht. Koch, Die Zuständigkeit der Schwurgerichte in Bayern zur Aburteilung von Presse-Straftaten. Stölzle, Die Erstattung der Anwaltsgebühren. v. Schmidt, Erläuterungen zum bayer. Vollmachtstempel. Riß, Die Erstattung der Anwaltsgebühren. Kreß, „Gegenvorstellung gegen unanfechtbare Gerichtsbeschlüsse. Dittrich, Nießbrauch an Grundstücken, Mietzinsabtretung, Mietzinspfändung, Zwangsverwaltung. Hellmuth, Die Auskunfterteilung der Post- und Telegraphenbehörden in strafgerichtl. Untersuchungen. Bendix, Bürgerl. Recht aus dem 86. Bande der Entscheid. d. RG. Wein, Der vorbehaltene Rücktritt vom Erbvertrage. Meikel, Völkerrecht u. Krieg. Theorie u. Praxis. Riezler, Todeserklärung Kriegsverschollener, Freymuth, Die Verjährung der Ansprüche des Bauunternehmers u. des Architekten. Meikel, Internationales Privatrecht u. der Krieg.

Hessische Rechtsprechung. 16. Jahrg. Nr. 1—24: Josef, Einstweilige Anordnung des Prozeßgerichts in ihrer Einwirkung auf Amtshandlungen des Gerichts der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Streitfragen aus dem Verfahren der freiwill. Gerichtsbarkeit I—III. Nagel, Kriegswünsche für die Rechtsprechung. Josef, Die Uebertragbarkeit der Altenteilsleistungen.

Juristische Blätter. 45. Jahrg. Nr. 1—23: Bum, Die Gerichtsgebühren. Oberländer, Erörterungen zu der k. VO. v. 22. 11. 1915 betr. den Versicherungsvertrag. Reinold, Das neue norweg. Gesetz üb. die unehel. Kinder im Vergleiche zur österr. Gesetzgebung. Ofner, Zur Novelle des ABGB. Leo, Staatsrechtliches zu der k. VO. v. 30. 12. 1915 über die Einhebung von Zuschlägen zu den Erbgebühren. Sobička, Zur Verhängung der Haft nach der Militärstrafprozeßordnung. Die Wohnungskündigung gegen Militärpersonen zur Kriegszeit. Gez. Dr. M. — Zur Verordnung über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen. Löffler, Für die Freiheit der wissenschaftlichen Kritik von Urteilen. Das Jahr 1915 in der Gesetzgebung. Gez. H. F. — Bettelheim, Bemerkungen zu den Herrenhausbeschlüssen über den Dienst- u. Werkvertrag nach der Novelle zum ABGB. Die quota litis. Winter, Die Wohnungskündigung gegen Militärpersonen zur Kriegszeit. Wallstein, Die einmalige Abfertigung der bedürftigen Mutter nach § 18 des PensVersGes. v. Verdroß, Die Neuordnung der gemeinsamen Wappen u. Fahnen in ihrer Bedeutung für die rechtl. Gestalt der österr.-ungar. Monarchie. Frankl, Die Wertzuwachsabgabe u. die Gesellschaften. Engländer, Gültigkeit der Versicherungsordnung für die Arbeiterversicherung? Baumgartner, Deutsches u. österr. Gewerberecht. Merkl, Theoretisches zur Praxis der § 14 — Verordnungen. Hollerstein, Mitteleuropäische Juristen vereinigt Euch! Haber, Phonographische Aufnahmen im Untersuchungsverfahren. Strisower, Ueber die Geltendmachung von Ansprüchen gegen feindliche Staaten wegen des von Privaten erlittenen Schadens (Vortrag mit Diskussion). Ofner, Die Novelle zum ABGB. Kinsbruner, Die Verteilung der Gefahr bei der Miete. Ehrenzweig, Das Rechtsstudium der Kriegsteilnehmer. Merkl u. Schmidl, Die neue Zeitrechnung. Altschul, Gesetzliche Urheberschaftsfiktionen. Mayer, Neue Erscheinungen im Stahlkammerschrankfachvertrage. Hajnal, Ungarischer Justizbericht. Groag, Die Erbgebührennovelle in Ansehung der Vollmachtdepots in der Praxis u. der Erlaß des Finanzministeriums v. 17. 4. 1916. Hellmer, Ein Beitrag zur weiblichen Vormundschaft. Die schwankende Rechtsprechung über die sicherungsweise Eigentumsübertragung. Gez. K. R.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. 21. Jahrg. Nr. 1—4: Wirth, Rechtsentwickelung u. Rechtssicherheit. Erkenntnis der Erfindung, Erfindungsgedanke, Entscheidungsgründe. Finger, Lizenzverträge über nichtige Patente od. ungültige Gebrauchsmuster. Elster, Uebertragenes Urheberrecht. Hellwig, Zum Verlagsvertrag mit Gewinnbeteiligung. Hüfner, Die Zurückverweisungsentscheidungen im Patentnichtigkeits- u. Erteilungsverfahren. Sind die unteren Instanzen an die darin vertretene Rechtsauffassung gebunden? Oppenheimer, Fragen des Lizenzrechts. Bueren, Ist der § 23 des Kunstschutzgesetzes geeignet, für Bildnisse u. Namen von Persönlichkeiten aus dem Bereiche der Zeitgeschichte die Eintragbarkeit od. den Motivschutz zu beseitigen? Ebner, Die Privatklage bei Nachdrucksverfolgungen. Kohler, Tatsachen- und Rechtsirrtum im Industrierecht. Sommer, Beitrag zum Begriffe der „neuen Erfindung“. Hellwig, Ein Rechtsstreit über einen Filmtitel. Wertheimer, Zeichenraub u. deutsches Recht. Antweiler, Reichsgericht und Rechtssicherheit. Salinger. Ueber Defensivzeichen u. Defensivwarenverzeichnisse. Freiesleben, Rechtsschutz der Regiekunst. Hellwig, Zur Frage des Titelschutzes.

Monatsschrift für Handelsrecht u. Bankwesen. 25. Jahrg. Nr. 1—5: Oertmann, Auslieferungsprovision u. Geschäftsbedingungen. Goldschmidt, Die Rechtsstellung des Nießbrauchers eines Grundstücks nach den Bundesratsverordnungen v. 7. 8., 18. 8. u. 22. 12. 1914 in der Fassung vom 20. 5. 1915. Werneburg, Die Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses seitens der Genossen nach § 51 GenossG. Werneburg, Begriff der vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles im Sinne des § 61 VVG. Josef, Streitfragen aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Handelssachen. 42—43. Herrmann, Von den Abzahlungsgeschäften. Epstein, Haftung der Bahn für Transportgut zur Kriegszeit — Bergungsgut oder Frachtgut. Werneburg, Zur Rückversicherung. Plesch, Die Aktiengesellschaft nach ungar. Recht. Hagemann, Privatrechtliches zum Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne. Freund, Die österreich. Kriegsgewinnsteuer.

Bank-Archiv. 15. Jahrg. Nr. 15—17: Lessing, Das Reichsschuldbuch. Heyn, Valutasorgen. Huber, Wechselkurse und Notenvermehrung. Thiesing, Der Rechtsverkehr zwischen Inland und Besetzungsgebiet. Schoen, Zur Frage der Kreditfähigkeit der G. m. b. H. und ihrer Reform. Jaeger, Der Krieg und die Reform des Konkursrechts. Calligaris, Zum 100jährigen Jubiläum der Notenbank in Oesterreich-Ungarn. Sintenis, Das Kriegssteuergesetz.

Kartell-Rundschau. 14. Jahrg. Heft 3/4: Seligsohn, Die Wirkung der Bildung eines Verkaufskartells auf laufende Agenturverträge.

Zeitschrift für das Notariat, für die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Grundbuchwesen in Bayern. 53. Jahrg. Nr. 5: Steyrer, Schätzungsämter und Schätzungszwang. Reinhard, Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und Kriegsteilnehmerschaft.

Zeitschrift des Deutschen Notarvereins. 16. Jahrg. Heft 6: Werneburg, Sequestration und Zwangsverwaltung auf Grund einstweiliger Verfügung zum Schutz des gefährdeten Hypothekenrechts.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 37. Band. Heft 6: Lenz, Hans Groß †, Gedenkrede. Beling, Die Kriegsgemeinschaft in ihrer strafrechtlichen und strafprozeßrechtlichen Bedeutung. Hoegel, Akzessorische Natur der Teilnahme, mittelbare Täterschaft, Eventualvorsatz. Elster, Wesen und Zeitpunkt der Rechtsverletzung im Urheberrecht. Stooß, Sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldigen bei der Geldstrafe ein Strafzumessungsgrund? Kronecker, Die neuen Abänderungen des Höchstpreisgesetzes und der Preiswucherverordnung.

Oesterreichische Zeitschrift für Strafrecht. 7. Jahrg. Heft 1/2: Storch, Ueber die Straflosigkeit der parlamentarischen Berichterstattung.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. 29. Jahrg. Heft 1/2: Stooß, Geldstrafe und Bußenabdiener. Löffler, Der Schutz der Gläubigerrechte in den schweizerischen Vorentwürfen. Lenz, Das kriminalistische Institut. Stooß, Vorschläge zu der sprachlichen Fassung des schweizerischen Strafgesetzentwurfes.

Archiv für Kriminologie Begründet von H. Groß. 66. Bd. Heft 1/2: Höfer, Die Farbe des menschlichen Haares in forensischer Beziehung. v. Höpler, Kriminalistische Mitteilungen. Boas, Zur forensischen Beurteilung von vermeintlich Schwangeren. Strafella, Das Geschlechtsleben Geisteskranker. Birnbaum, Zur Simulation geistiger Störungen.

Zeitschrift für Völkerrecht. 9. Bd. Heft 4: Fleischmann, Unser diplomatischer Schutz in Kriegszeit. Nöldeke, Die Frage des Schadensersatzes für die Zerstörung neutraler Ladung mit feindlichem Schiff. Mettgenberg, Das deutsche Auslieferungsrecht in der Praxis des Reichsmilitärgerichts. Strupp, Völkerrechtliche Tagesfragen. 1. Englands Angebot der Abtretung Zyperns. 2. Die Rechtslage der Alandsinseln.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. 11. Jahr. No. 8: Mendelssohn Bartholdy, Rechtsgutachten über die Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels nach engl. Recht. Clasen, Die internationale Rechtslage des Ght. Luxemburg vor und in dem Weltkrieg. Berkusky, Afrikanisches Bodenrecht. Hantos, Die finanzielle Kriegführung Oesterreich-Ungarns.

The Law Quarterly Review. Vol. 32. No. 126: Pyke, The Law of the Prize Court. Brown, The jurisprudence of M. Duguit. Fox, The four-day order — old and new. Gide, Foreign married women in France. Bentwich, Belligerents and neutrals at sea.

American Law Review. Vol. 48. No. 5—6: Dean, The law of the land. Pound, The place of judge story in the making of American law. Mahon, The Japanese question. Lindsey, The need for a science of law. Smith, Logic, jurisprudence and the law. Brown, Mistake of law. Osborn, Errors in identification of handwriting.

University of Pennsylvania Law Review. Vol. 63. No. 1—6: Miller, The maintenance of uniform resale prices. Rosenbaum, Studies in english civil procedure: 1. The atmosphere, 2. The rule — making authority. Williston, The uniform partnership act, with some remarks on other uniform commercial laws. Isaac, The german forwarding agent. Macomber, Reduction to practice of patentable inventions.



The American Journal of International Law. Vol. 8. No. 4: Higgins, Armed merchant ships. Cavalcanti, Restrictive clauses in international arbitration treaties. Wheeler, International conference on safety of life at sea. Goebel, The international responsibility of states for injuries sustained by aliens on account of mob violence, insurrections and civil wars.

Juridisk Tidsskrift. 2. aarg. Nr. 3: Staël von Holstein, Om utländsk civildoms erkännande.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Gesetzsammlung für Preußen. 7. Aufl. neu bearb. u. hg. von A. v. Keil u. H. Gallenkamp. 10. Bd. 1915. Berlin, Heymann. M. 8.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen von R. Johow † u. V. Ring. 48. Bd. Berlin, Vahlen. M. 6.

Breitenstein, M. u. Koropatnicki, D. Die Kriegsgesetze Oesterreichs. Abgeschlossen mit Ende Juli 1915. Wien, Breitenstein. M. 14.

Huberich, C. H. u. Nicol-Speyer, A. Deutsche Gesetzgebung für die okkupierten Gebiete Belgiens. 3. Serie. 1. 4. 1915 bis 27. 6. 1915. Haag, M. Nijhoff. M. 4.50.

Bürgerliches Recht.

Merz, R. Das Hypothekarrecht nach aargauischen Rechtsquellen. (Berner jur. Inaug.-Diss.) Aarau 1915, Sauerländer & Co. M. 2.40.

Görres. Gesammelte Aufsätze und Abhandlungen zum Kaligesetze. Essen-Ruhr, Verlag der Deutschen Bergwerks-Zeitung G. m. b. H. M. 3.25.

Wiegel, A. Eheschließung der österreichischen und russischen Polen in Deutschland. Zusammenstellung der staatlichen Gesetze und Erlasse. Freiburg i. Br., Kommissionsverlag: Geschäftsstelle des Caritasverbandes e. V. M. 0.60.

Wiener, R. u. Abrahamsohn, L. Realkredit und Privatkapital. Berlin, D. Reimer. M. 1.50.

Lobe, A. Uebermäßiger Gewinn im Sinne von § 5 Nr. 1 der Bundesratsverordnung vom 23. 7. 1915/23. 3. 1916. Leipzig, Dieterich. M. 1.

Fick, F. Das schweizerische Obligationenrecht v. 30. 3. 1911. Alphabetisches Sachregister hg. von B. Honegger. Zürich, Schultheß & Co. Kart. M. 2.40.

Handelsrecht usw.

Lusensky, F. Gesetz, bt. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. 7. 1896. Textausg. mit Erläuterungen. 3. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 2.25.

Lang, E. Die Haftung des Emittenten gegenüber dem Erwerber von Wertpapieren nach schweizerischem Recht. (Abhandl. z. schweizer. Recht Heft 70). Bern, Stämpfli & Cie. M. 3.50.

Walb, E. Kriegssteuern und Bilanzen. Bonn, A. Schmidt. M. 1.80.

Soergel, H. T. Jahrbuch des Versicherungsrechts in Verbindung mit Mentzel u. Schulz hg. Jahrg. 1915 enthaltend Rechtsprechung und Rechtslehre d. J. 1915. Stuttgart, Kohlhammer. Geb. M. 4.50.

Schoenfeld, J. Le risque de guerre en matière d'assurances maritimes. Paris, Dalloz. M. 9.50.

Zivilprozeß usw.

Meszlény, A. Der Zwangsausgleich außerhalb des Konkurses in Ungarn. Verordnung des kgl. ungar. Ministeriums v. 15. 11. 1915. Erläutert. Budapest 1916, Druckerei der Pester Lloyd-Gesellschaft. M. 3.

Schmidt, W. Die Rechtsverhältnisse der Vermißten nebst der Bundesratsverordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener v. 18. 4. 1916. Berlin, Vahlen. M. 0.80.

Strafrecht usw.

Rosenfeld, E. Code pénal de l'Empire d'Allemagne. Französische Uebersetzung des Deutschen Strafgesetzbuchs. auf Grund der amtlichen Ausgabe des D. StrGB. mit französ. Uebersetzung von 1878 unter Berücksichtigung der Aenderungen und Ergänzungen besorgt. Berlin, Guttentag. M. 3.

Soergel, H. T. Kriegsstrafrecht. Rechtsprechung und Rechtslehre d. Jahre 1914 u. 1915. Herausgeg. Hannover, Helwing. Geb. M. 3.

Rotermund, G. Die kaiserl. Verordnungen v. 28. 12. 1899 über 1. die Strafrechtspflege bei dem Heere in Kriegszeiten und 2. das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer und die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgetangene erläutert. Hannover, Helwing. M. 1.50.

Diggelmann, J. Die Fälschung von Sammlungsobjekten und die strafrechtliche Bekämpfung derselben. Zürich, Orell Füßli. Geb. M. 4.80.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Forst-Battaglia, O. Vom Herrenstande. Rechts- und ständegeschichtliche Untersuchungen als Ergänzung zu den Genealogischen Tabellen zur Geschichte des Mittelalters. 1. Heft. Leipzig, Degener. M. 5.

Heck, P. Pfleghafte und Grafschaftsbauern in Ostfalen. Tübingen, Mohr. M. 7.

Werminghoff, A. Die deutschen Reichskriegssteuergesetze von 1422 bis 1427 und die deutsche Kirche. Weimar, Böhlau. M. 6.

Lappe, J. Die Wüstungen der Provinz Westfalen. Einleitung: Die Rechtsgeschichte der wüsten Marken. Münster i. Westf., Aschendorff. M. 3.

Müller, K. Luthers Aeußerungen über das Recht des bewaffneten Widerstands gegen den Kaiser. (Sitzungsberichte d. kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften 1915. 8.) München 1915, kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften. M. 2.

Wolzendorff, K. Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt. (Untersuchungen zur Deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte 126. Heft). Breslau, Marcus. M. 18.

Festgabe für Otto Mayer. Zum 70. Geburtstag dargebracht von Freunden, Verehrern und Schülern, 29. März 1916. Tübingen, Mohr. M. 8.
Enthält: Laband, Die Verwaltung Belgiens während der kriegerischen Besetzung. Fleiner, Beamtenstaat und Volksstaat. Rehm, Das politische Wesen der deutschen Monarchie. Piloty, Verwaltungsrechtliche Gedanken. van Calker, Die Amtsverschwiegenheitspflicht im deutschen Staatsrecht. Thoma, Der Vorbehalt des Gesetzes im preuß. Verfassungsrecht. Lukas, Justizverwaltung und Belagerungszustandsgesetz. Smend, Ungeschriebenes Verfassungsrecht im monarchischen Bundesstaat. Redslob, Völkerrechtliche Ideen der französ. Revolution.

Schmidt, R. u. Jacobi, E. Zwei öffentlich rechtliche Abhandlungen als Festgabe für Otto Mayer. 1. Die Träger der Sozialversicherung und ihre Angehörigen von E. Jacobi; 2. Die Vorgeschichte der geschriebenen Verfassungen von R. Schmidt. Leipzig, F. Meiner. M. 6.50.

Rönne, L. v. Das Staatsrecht der preuß. Monarchie. 5. Aufl. neu bearb. von P. Zorn. 3. Bd. 2. Abt. Leipzig, Brockhaus. M. 7.

Hubrich, E. Der Statutenbegriff im Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten. Festschrift. Greifswald, Buchdruckerei J. Abel.

Jungheim, B. Die Geschäftsordnung für den Reichstag mit Anmerkungen. Herausgegeben. Berlin, Heymann. M. 9.

Entscheidungen des kgl. preuß. Oberverwaltungsgerichts. 69. Bd. Berlin, Heymann. M. 8.

Pöll, W. Das Unterstützungswohnsitzgesetz v. 6. 6. 1871 bis 30. 5. 1908 und das bayer. Armengesetz v. 21. 8. 1914 mit den Vollzugsvorschriften. Erläutert. 5. (Schluß-) Lief. München, Schweitzer. M. 5.

Klevenz, F. Die badische Steuerverwaltung. Die technische Durchführung der Erhebung und Verwaltung der Steuern und öffentlichen Abgaben. 1. Teil. Mannheim, Bensheimer. M. 5.

Braune, R. Die Gemeinde-Einkommensteuer auf Grund der sächs. Gemeinde-, Kirchen- u. Schulsteuer-Gesetze v. 11. 7. 1913 an Beispielen erläutert. Dresden, A. Urban. M. 0.80.

Zur Wohnungsfrage. Wie verschafft man der minderbemittelten Bevölkerung die billigste und zweckmäßigste Wohngelegenheit? Drei Preisschriften hg. vom Schutzverband für deutschen Grundbesitz. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 15.

Kaufmann, P. Krieg, Geschlechtskrankheiten und Arbeiterversicherung. Berlin, Vahlen. M. 2.

Köersner, A. & Dickson, C. Moratorium. Lagstiftning om betalningsanstånd samt annan extraordinär lagstiftning under Kriget 1914—1915. Deel 1—2. Stockholm 1915, Lagerström. Kr. 18,50 bz. 16,50.

Liebrecht, A. Gesetz betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften v. 28. 2. 1888 in seiner Neufassung v. 4. 8. 1914. Mit Erläuterungen. 3. Aufl. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 4,80.

Szczesny, V. Höchstpreise und Sicherstellung der Volksernährung. Ergänzungsbd. (II). Lief. 4. Stuttgart, Heß. M. 4,50.

Kirchenrecht usw.

Concilium Tridentinum. Tomus 10: Concilii Tridentini epistularum Pars 1. Complectens epistulas a die 5 martii 1545 ad concilii translationem 11 martii 1547 scriptas. Collegit edidit illustravit G. Buschbell. Friburgi Br., Herder. M. 80.

Kaas, L. Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preußen in Vergangenheit und Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung des Westens der Monarchie. (Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 86/87.) Stuttgart, Enke. M. 18.

Völkerrecht usw.

Grotius. Annuaire international pour l'année 1915. La Haye, M. Nijhoff. Geb. M. 8,75.

Lampert, U. Die völkerrechtliche Stellung des apostolischen Stuhles. Trier, Petrus-Verlag. M. 1.

Llorens, E. L. Der Krieg und das Recht. Aus dem Spanischen übersetzt von A. Strube. Hamburg, Broschek & Co. M. 1.

Bertourieux, J. La vérité. Bern, Ferd. Wyß. (Genève, Imprimerie Jent.) M. 4.

Otlet, P. Les problèmes internationaux et la guerre. Paris, Rousseau & Cie. M. 8,50.

Finger, A. Die Stellung der Person und des Privateigentums im „Kriegsrecht". Rede. (Hallische Universitätsreden 2.) Halle (Saale), Niemeyer. M. 1.

Stuhlmann, F. Der Kampf um Albanien zwischen der Türkei und England. (Hamburgische Forschungen 1. Heft.) Hamburg, G. Westermann. M. 10.

Mehrmann, K. Der diplomatische Krieg in Vorderasien. Unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte der Bagdadbahn. Dresden, Verlag: Das Größere Deutschland. Geb. M. 3,50.

Müller, E. Belgische Eindrücke und Ausblicke. Glossen über die belgische Neutralitätsgarantie und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. München, J. F. Lehmann. M. 1.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.



Nummer 15—16. Berlin, den 1. August 1916. 21. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

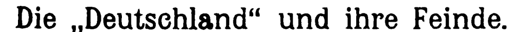
Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.



Die „Deutschland“ und ihre Feinde.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. J. Kohler, Berlin.

Durch die Entschließung des amerikanischen Staatsdepartements, wonach die „Deutschland“ ein Handelsschiff ist, wurde eine an sich selbstverständliche Frage gelöst; denn die Einwendungen, welche hier von seiten der Engländer gemacht wurden, bedürfen wahrlich kaum einer Erwähnung. Wenn Unterseeboote bisher nur als Kriegsboote gebaut wurden, so ist dies natürlich kein Präjudiz für Unterseeboote als Handelsboote; und daß derartige Kauffahrteischiffe gegenüber den feindlichen Nachstellungen große Vorzüge haben, ist noch kein Grund, ihnen die Eigenschaft als Handelsschiffe zu nehmen. Mögen die Feinde ihren Verfolgungen irgendwelche neue Energie geben, jedenfalls ist es sicher, daß sie Handelsschiffe vor sich haben. Es könnte auch sein, daß es gelingt, Schiffe von unerreichbarer Schnelligkeit zu bauen; wie will man solchen Schiffen darum den Handelscharakter abstreiten? Schließlich sind nur diejenigen Schiffe Handelsschiffe, die so gemächlich auf der See wandeln, daß sie den englischen Kreuzern „in die Arme laufen“. Das ganze feindliche Geschrei ist auf den Grundton gestimmt: Deutschland hat ein Mittel gefunden, die Handelsschiffe den Verfolgungen besser zu entziehen, als es bisher möglich war; dies ist der Gegenstand des Aergernisses.

Darauf braucht nun kaum weiter eingegangen zu werden. Dagegen ist noch die Frage der Patentverletzung in Betracht zu ziehen. Durch die Zeitungen ging nämlich die Nachricht, daß eine amerikanische Firma das neue Unterseeboot wegen Patentverletzung verfolgen und möglicherweise seine Arrestierung erwirken wolle.

Dies konnte kaum ernsthaft gemeint sein; denn jeder Kenner der Sache weiß, daß von derartigen Patentbefugnissen nicht im mindesten die Rede sein kann, und man braucht gar nicht darauf einzugehen, wie es mit der etwaigen Priorität von Erfindungen steht: diese Frage scheidet eben vollständig aus. Das englische Recht, welches sonst in dem Territorial Waters Act von 1878 (41. 42. Vict. ch. 73) den Satz aufgestellt hat, daß England die volle Jurisdiktion über die Küstengewässer besitze, hat schon seit langer Zeit erklärt, daß fremde Schiffe in englischen Häfen patentfrei seien und daß irgendwelche Betätigung solcher Schiffe niemals die Verletzung eines englischen Patentes enthalten könne: Das englische Patentgesetz von 1883 sagt in § 43 Z. 1 folgendes:

„A patent shall not prevent the use of an invention for the purposes of the navigation of a foreign vessel within the jurisdiction of any of Her Majesty's Courts in the United Kingdom or Isle of Man, or the use of an invention in a foreign vessel within that jurisdiction, provided it is not used therein for or in connection with the manufacture or preparation of anything intended to be sold in or exported from the United Kingdom or Isle of Man.“

Also nur dann soll eine technische Betätigung in Betracht kommen, wenn auf dem Schiffe in patentwidriger Weise Waren erzeugt werden, welche nach der Küste in Verkehr gebracht werden; — ganz richtig, denn in diesem Falle ist die Produktion mit dem Lande in Verbindung gesetzt und die Patentausübung bleibt nicht innerhalb des Schiffes stehen.

Allerdings verlangt § 43 Abs. 2 Gegenseitigkeit; allein diese ist in Deutschland unter allen Umständen gewahrt, schon, ganz abgesehen von den Regeln des internationalen Seerechts, durch § 5 Abs. 3 unseres Patentgesetzes, wonach Fahrzeuge, die nur vorübergehend in das Inland gelangen, frei sind.

Soweit die englische Bestimmung; sie ist nicht eine Neuerung von 1883, sie findet sich bereits in dem englischen Patentgesetz von 1852 § 26, wie dies alles aus Kohler-Mintz, Patentgesetze aller Völker I S. 16 und 32 hervorgeht. Die Patentgesetzgebung vom Jahre 1907 endlich hat daran nichts geändert, und die englischen Kolonialgesetze haben zum Teil die Bestimmung wiederholt.

In den Ver. Staaten hat die Jurisprudenz diesen englischen Grundsatz aufgenommen und mit aller Schärfe durchgeführt. Maßgebend war eine berühmte Entscheidung des Supreme Court von Washington vom Jahre 1856, Brown v. Duchesne, welche sich in den United States Reports 60 S. 183 f., 195 (= 19 Howard) findet. Die wichtigsten Sätze dieser Entscheidung sollen folgen:

„These acts of Congress do not and were not intended to, operate beyond the limits of the Un. St.; and as the patentees right of property and exclusive use is derived from them, they cannot extend beyond the limits to which the law itself is confined. And the use of it outside of the jurisdiction of the Un. St. is not an infringement of his rights and he has no claim to any compensation for the profit or advantage the party may derive from it. — — —"

Eine entgegengesetzte construction would be inconsistent with the principles that lie at the foundation of these laws . . . and would moreover seriously embarrass the commerce of the country with foreign nations. We think, these laws ought to be construed in the spirit in which they were made — that is, as founded in justice. . . . .

The construction claimed by the plaintiff would confer on patentees not only rights of property, but also political power and enable them to embarrass the treaty-making power in its negotiations with foreign nations and also to interfere with the legislation of Congress when exercising its constitutional power to regulate commerce. And if a treaty should be negotiated with a foreign nation, by which the vessels of each party were to be freely admitted into the ports of the other, . . . and the foreign Government faithfully carried it into execution, yet the Government of the Un. St. would find itself unable to fulfil its obligation, if the foreign ship had about her, in her construction or equipment, anything for which a patent had been granted . . . . . it is impossible to suppose that Congress in passing these laws could have intended to confer on the patentee a right of private property which would in effect enable him to exercise political power and which the Government would be obliged to regain by purchase or by the power of its eminent domain, before it could fully and freely exercise the great power of regulating commerce, in which the whole nation has an interest . . . . the Court are of opinion that . . . . the use of such improvement, in the construction, fitting out or equipment of such vessel, while she is coming into or going out of a port of the U. St., is not an infringement of the rights of an American patentee, provided it was placed upon her in a foreign port and authorized by the laws of the country to which she belongs."

Die Ausführungen des Gerichtshofes sind außerordentlich interessant und, wie es bei amerikanischen Entscheidungen begreiflich ist, höchst praktisch. Der Gerichtshof fragt: Wie können, wenn die Schiffe im Hafen patentrechtlich angegriffen werden dürfen, freie Handelsbeziehungen bestehen? Wie können die Ver. Staaten Handelsverträge abschließen, wenn sie zwar für ihre Schiffe in auswärtigen Häfen die Freiheit genießen, dagegen es gewärtigen müssen, daß die fremden Schiffe in ihren Häfen patentrechtlich belästigt werden? Oder kann man etwa den Ver. Staaten zumuten, daß sie, um den Handel zu befreien, alle diese Patente ablösen oder enteignen?

Entsprechend sagt auch Walker, Text-book of the patent laws § 161:[1])

„No United States patent right extends to the mere use of the patented invention on any foreign ship, while temporarily in a harbor of the United States for the purposes of commerce: though such a right would be infringed by making or selling the patented article on board any foreign vessel while in either of our ports. United States patent rights extend to the decks of United States ships, even when those ships are on the high seas as fully as they extend to the solid earth of the United States."

Zu bemerken ist noch, daß selbst in dem Falle einer Patentverletzung von einer Beschlagnahme keine Rede sein könnte; nach englisch-amerikanischem Rechte hat das Gericht nur die Befugnis, 1. auf Schadensersatz zu erkennen, 2. (in equity) eine injunction, d. h. ein Verbot der weiteren Störung, zu erlassen, und außerdem eine Ueberweisung des aus der Patentverletzung hervorgegangenen Gewinnes zu verfügen. In dieser Beziehung gilt in Amerika § 4921 der Revised Statutes, welcher besagt:

The several courts vested with jurisdiction of cases arising under the patent laws shall have power to grant injunctions according to the course and principles of courts of equity, to prevent the violation of any right secured by patent, on such terms as the court may deem reasonable; and upon a decree being rendered in any such case for an infringement the complainant shall be entitled to recover, in addition to the profits to be accounted for by the defendant, the damages the complainant has sustained thereby; and the court shall assess the same or cause the same to be assessed under its direction. And the court shall have the same power to increase such damages, in its discretion, as is given to increase such damages, found by verdicts in actions in the nature of actions of trespass upon the case.

Die ganze Agitation gegen das Schiff beruhte also auf einer vollständigen Verkehrung des Rechtes, und die Anträge Englands auf Zurückhaltung des Tauchbootes waren nicht nur rechtswidrig, sondern in jeder Beziehung unanständig. Sie reihen sich den vielen unverständigen Schamlosigkeiten an, die sich England zu schulden kommen ließ. Ueber diese Ruchlosigkeiten hat bereits Englands Größter den Stab gebrochen; Shakespeare sagt in Richard II. (Act II 1 p. 363):

England, bound in with the triumphant sea,
Whose rocky shore beats back the envious siege
Of watery Neptune, is now bound in with shame,
With inky blots and rotten parchment bonds:
That England, that was wont to conquer others,
Hath made a shameful conquest of itself.

Das ist, wie wenn es auf die heutige Zeit gemünzt wäre.

[1]) Vgl. auch Handb. des Patentrechts S. 67.

Die außerordentliche Kriegsabgabe.

Vom Geh. Regierungsrat Moesle, vortr. Rate im Reichsschatzamte, Berlin.

Das vom Reichstag im verflossenen Tagungsabschnitte bewilligte Kriegssteuerbukett präsentiert sich in folgenden Gesetzen:

1. Kriegssteuerges. v. 21. Juni 1916 (RGBl. S. 561);
2. Gesetz über Erhöhung der Tabakabgaben v. 12. Juni 1916 (RGBl. S. 507);
3. Frachturkundenstempelgesetz v. 17. Juni 1916 (RGBl. S. 555);
4. Gesetz über einen Warenumsatzstempel v. 26. Juni 1916 (RGBl. S. 639);
5. Gesetz, betr. eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe v. 21. Juni 1916 (RGBl. S. 577).

Diese neueste Steuergesetzgebung im Reiche ist in mehr als einer Beziehung bemerkenswert. Es gehört wohl zu den seltensten Erscheinungen der parlamentarischen Geschichte, daß die Volksvertretung in der Steuerbewilligung über den von der Regierung angeforderten Betrag hinausgeht. Hier ist es Ereignis geworden, denn abgesehen von der einmaligen außerordentlichen Kriegsabgabe, läßt auch von den fort-



laufenden Steuern der Warenumsatzstempel, den der Reichstag an Stelle des von den verbündeten Regierungen vorgeschlagenen Quittungsstempels beschlossen hat, einen Ertrag von 250 Mill. M erwarten, während der Ertrag des Quittungsstempels auf nur 80 bis 100 Mill. M geschätzt war. Freilich an dem Bedarf des Reiches fand die Mehrbewilligung keine Schranke. Immerhin ist auch sie ein weiteres Zeichen vaterländischer Opferbereitschaft.

Bei dem sehr verwickelten staatsrechtlichen Gebilde, wie es das Deutsche Reich darstellt, ist der Weg einer Steuervorlage vom Reichsschatzamte bis zum Reichsgesetzblatt ein langer und dornenvoller. Es hat denn auch nicht an Stimmen gefehlt, die daran zweifelten, ob die innere Geschlossenheit des Volkes, der „Burgfriede" der Parteien während des Krieges der Belastungsprobe einer großen Steuervorlage standhalten würde. Der gesunde Optimismus des früheren Staatssekretärs des Reichsschatzamts hat aber Recht behalten. Es muß den Vaterlandsfreund mit großer Befriedigung erfüllen, wenn er im Rückblick auf die schweren Kämpfe, welche die Finanzreform 1909 heraufbeschwor, sieht, wie verhältnismäßig glatt das Steuerwerk von 1916, das jenes von 1909 an finanziellem Belange noch weit übertrifft, zustande gekommen ist. Das darf als erfreulicher Kriegsgewinn gebucht und hervorgehoben werden, nachdem die Kriegsgewinnsteuer selbst in eine farblose Kriegssteuer umgetauft worden ist. Die Notwendigkeit, dem Reiche schon während des Krieges neue Einnahmen zu erschließen, ist allseits anerkannt worden.

Allerdings Geburtswehen hatte auch die Kriegssteuergesetzgebung zu überstehen. Es war im ganzen doch ein Auftakt für die ungeheure Zukunftsarbeit der Neuordnung der Reichsfinanzen nach dem Kriege, wenn der Reichstag auch davon absah, in der Abgrenzung der Steuergebiete des Reichs und der Bundesstaaten einschließlich der Gemeinden eine grundsätzliche Aenderung eintreten zu lassen. Die Frage der Heranziehung des Besitzes zu den Kriegslasten war der kritische Punkt in den Verhandlungen des Reichstags. Eine Verständigung über die Ausgestaltung der Kriegsgewinnsteuervorlage schuf freie Bahn für eine Einigung über die Steuern auf Verkehr und Verzehr. Daß eine solche Verständigung auf einer mittleren Linie erzielt wurde, ist nicht nur dem vaterländischen Pflichtgefühl des Reichstags, dem der Reichskanzler am Schlusse der dritten Beratung der Steuervorlagen in der Vollsitzung des Reichstags v. 5. Juni 1916 den Dank der ganzen Nation ausgesprochen hat, sondern auch dem weisen Entgegenkommen der verbündeten Regierungen zu danken.

Aus Kompromissen pflegen ideale Schöpfungen allerdings nicht hervorzugehen. Gegen die einzelnen Steuern oder gegen Einzelheiten der neuen Steuergesetze können manche Bedenken mit Recht geltend gemacht werden. Neben dem Ergebnis eines Kompromisses als solchem muß stets der politische Gewinn aus dem Zustandekommen des Kompromisses in Rechnung gestellt werden. Dabei darf aber auch das aus dem Kompromiß hervorgegangene Werk eine verständnisvolle Würdigung beanspruchen.

Der Entwurf eines Kriegsgewinnsteuergesetzes ist ein „Kriegssteuergesetz" geworden. Die neue Ueberschrift kann nicht gerade als eine glückliche bezeichnet werden. Im Gesetze selbst ist, abgesehen von § 26 Abs. 2 („Kriegssteuererklärung" der Gesellschaften), von der „außerordentlichen Kriegsabgabe" oder von der „Kriegsabgabe" die Rede. Damit stimmt überein die Benennung im Kap. 17 b der Einnahmen des ordentlichen Etats 1916/17 — aus der außerordentlichen Kriegsabgabe —, wogegen im Kap. 17 a die übrigen neuen Steuern unter dem Sammelnamen „Kriegssteuern" aufgeführt sind.

Von den fortlaufenden Steuern ist die Postabgabe ebenfalls als eine „außerordentliche" gekennzeichnet. § 4 des Gesetzes, betr. eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe v. 21. Juni 1916 enthält auch die singuläre Vorschrift: „Der Reichskanzler kann mit Zustimmung des Bundesrats die Reichsabgaben ermäßigen oder aufheben. Die Aufhebung der Reichsabgaben hat aber spätestens nach Ablauf des 2. Rechnungsjahrs nach Friedensschluß zu erfolgen, wenn es der Reichstag verlangt." Die außerordentliche Kriegsabgabe, die man vielleicht besser Kriegsbesitzabgabe hätte benennen können, erhält ihr außerordentliches Gepräge dadurch, daß sie sich steuerpolitisch in ihrer ganzen Ausgestaltung nur durch die außerordentlichen Kriegsverhältnisse rechtfertigen läßt. Daraus ergibt sich auch ihre Einmaligkeit, womit aber — abgesehen von der Kriegsdauer — eine gewisse Ergänzung durch eine Novelle nicht ausgeschlossen ist, denn manche Kriegsgewinne treten erst später in die Erscheinung und wirtschaftliche Nutznießer des Krieges gibt es auch noch unmittelbar nach dem Kriege.

Die Kriegsbesitzabgabe ist ihrem Gegenstande nach eine dreifache:

1. die Abgabe vom Vermögenszuwachs;
2. die in einem organischen Zusammenhang mit der Abgabe vom Zuwachs stehende „Kompromißabgabe" vom Vermögen, das im wesentlichen intakt geblieben ist;
3. die Abgabe vom Mehrgewinn.

Das Gesetz selbst behandelt in zwei besonderen Abschnitten die Steuerpflicht der Einzelpersonen und die Steuerpflicht der Gesellschaften.

Steuerpflicht der Einzelpersonen. Der Kreis der steuerpflichtigen Personen ist derselbe wie bei der Besitzsteuer. Während die subjektive Steuerpflicht, soweit natürliche Personen in Betracht kommen, völlig übereinstimmt mit dem Besitzsteuergesetz v. 3. Juli 1913, ist die objektive Abgabepflicht zwar ebenfalls im engen Anschluß an das Besitzsteuergesetz geregelt, diesem gegenüber aber teils eingeschränkt, teils erweitert. Die Einzelpersonen haben zu entrichten die Abgabe vom Vermögenszuwachs und die Abgabe von dem Vermögen, das im wesentlichen intakt geblieben ist.

a) Abgabe von dem Vermögenszuwachs (§ 9 Nr. 1). Die Vorschriften über die Feststellung des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses sind in wesentlichen Punkten vom Reichstag nicht geändert worden. Danach gilt grundsätzlich der nach dem Besitzsteuergesetze festgestellte Vermögenszuwachs auch als abgabepflichtiger Vermögenszuwachs i. S. des Kriegssteuergesetzes, m. a. W.: Vermögenszuwachs ist der Unterschied zwischen dem reinen Betrag des steuerbaren Vermögens am 31. Dezember 1916 und dem bei der Wehrbeitragsveranlagung festgestellten Vermögen. Von dem nach dem Besitzsteuergesetz für den 31. Dez. 1916 festgestellten Vermögen sind jedoch gewisse Vermögensteile abzuziehen, insbesondere ererbtes Vermögen, Schenkungen, Vermögen, das durch Vermögensübergaben erworben ist, früher vorhandenes Vermögen, das durch Verbringung ins Inland, Veräußerung oder auf andere Weise erst während des Veranlagungszeitraums aus nichtsteuerbarem in steuerbares Vermögen verwandelt worden ist (§ 3). Anderseits sind dem nach dem Besitzsteuergesetz für den 31. Dez. 1916 festgestellten Vermögen hinzuzurechnen Beträge, die während des Veranlagungszeitraums zu Schenkungen oder sonstigen Vermögensübergaben verwendet worden sind (§ 4), sowie Beträge, die während des Veranlagungszeitraums in ausländischen Grundstücken und Unternehmungen angelegt oder zum Erwerbe von Gegenständen aus edlem Metall, von Edelsteinen oder Perlen, von Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen sowie von Sammlungen aller Art aufgewendet worden sind (§ 5). Der in der 1. Lesung der Reichstagskommission gestrichene sog. Künstlerparagraph (§ 5 Abs. 3) ist wiederhergestellt und sogar erweitert worden. Danach ist von der Hinzurechnung ausgeschlossen die Anschaffung von Kunstwerken lebender oder seit dem 1. Jan. 1909 (Vorlage: 1910) verstorbener deutscher sowie im Deutschen Reiche wohnender Künstler. Grundstücke, die ein Steuerpflichtiger erst nach dem 1. August 1914 erworben hat, dürfen für die Kriegsvermögenszuwachssteuerveranlagung zu keinem geringeren Werte als dem Betrag der Gestehungskosten angesetzt werden (§ 6). Abgabefrei bleiben Zuwachsbeträge, die 3000 M nicht übersteigen und Vermögen, die 10 000 M nicht übersteigen (§ 8), wogegen von der Besitzsteuer befreit sind Zuwachsbeträge, die 10 000 M nicht übersteigen, und Vermögen, die 20 000 M nicht übersteigen. Während die Regierungsvorlage die in der Oeffentlichkeit und auch im Reichstag vielfach geforderte sogenannte qualitative Staffelung wenigstens insofern durchgeführt hatte, als unterschieden wurde, ob dem Vermögenszuwachs auch eine Einkommensvermehrung in den Kriegsjahren entsprochen hat oder nicht und den Teil des Vermögenszuwachses, dem eine Einkommensvermehrung nicht gegenüberstand, mit einfachen Sätzen zwischen 5 und 25 % des Zuwachses, dagegen den Teil des Vermögenszuwachses, dem eine Einkommensvermehrung gegenüberstand, mit den doppelten Abgabensätzen (also zwischen 10 und 50 %) belegte, hat der Reichstag diese Unterscheidung abgelehnt, die Paragraphen über das Mehreinkommen gestrichen und den Vermögenszuwachs ohne Rücksicht auf dessen Entstehung und Herkunft mit den gleichen Abgabensätzen belastet. Anfangs ist die Tendenz in umgekehrter Richtung gegangen, denn die Reichstagskommission hatte in erster Lesung das Mehreinkommen zum selbständigen Gegenstand der Abgabe gemacht und die Einkommensvermehrung schon bei Einkommen über 3000 M besteuern wollen, auch wenn dieses Mehreinkommen inzwischen verbraucht war und auch soweit die wirtschaftliche Lage des Steuerpflichtigen infolge erlittener Vermögensverluste trotz des Mehreinkommens sich im Endergebnis verschlechtert hatte. Die Abgabe vom Vermögenszuwachs ist entsprechend der Vorlage nach dem Prinzip der sog. Durchstaffelung progressiv ausgestaltet. Der niedrigste Abgabensatz für die ersten 10 000 M des Zuwachses beträgt 5 %, von den Zuwachsbeträgen über 1 000 000 M werden 50 % erhoben. Der Reichstag hat die Sätze für die mittleren Steuerstufen nicht unerheblich verschärft. Das zeigt die nachstehende Zusammenstellung:

Bei einem Vermögenszuwachs von	wäre nach der Vorlage zu zahlen gewesen		ist nach dem Gesetz zu zahlen
	bei den einfachen Sätzen (wenn kein Mehreinkommen vorhanden)	bei den doppelten Sätzen (wenn ein Mehreinkommen in voller Höhe des Zuwachs. vorhand.)	
M	%	%	%
10 000	5	10	5
20 000	5	10	7,5
30 000	5,33	10,66	10
40 000	5,5	11	12,5
50 000	5,6	11,2	14
60 000	6	12	15,83
70 000	6,28	12,56	17,14
80 000	6,5	13	18,13
90 000	6,66	13,32	18,89
100 000	6,8	13,6	19,5
150 000	7,87	15,74	23
200 000	8,4	16,8	24,57
500 000	12,36	24,72	31,9
1 000 000	16,18	32,36	37,45
2 000 000	20,59	41,18	43,73
5 000 000	23,24	46,48	47,49
10 000 000	24,12	48,24	48,75

Die außerordentliche Kriegsabgabe nach § 9 Nr. 1 des Kriegssteuergesetzes ist eine Vermögenszuwachssteuer wie die Besitzsteuer, die neben ihr erhoben wird und auf der sie sich aufbaut. Infolge der vom Besitzsteuergesetz abweichenden Feststellung des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses steht aber die Abgabe, obwohl an sich eine Abart der Vermögensbesteuerung geblieben, doch in einem engeren Zusammenhang mit der Einkommensbelastung, da der abgabepflichtige Vermögenszuwachs in der Hauptsache nichtverbrauchtes Einkommen ist. Ich möchte es unterlassen, bei diesem Anlaß näher auf die vielfach angefeindete Besitzsteuer einzugehen. Nur so viel darf gesagt werden: Eine Steuer, die eine solche Anpassungs- und Ausbaufähigkeit gezeigt hat, wie die Besitzsteuer, kann man als eine in ihrem Kern verfehlte wohl nicht bezeichnen. Ueber ihre Stellung



im System der reichs- und einzelstaatlichen Steuern hat der Staatssekretär des Reichsschatzamts ausgeführt, daß die Bundesstaaten und Gemeinden das Einkommen als solches oder in seinen Quellen erfaßten, wogegen das Reich durch den Warenumsatzstempel und die Verbrauchsabgaben sowie durch die Vermögenszuwachssteuer das Einkommen in seiner Verwendung treffe.[1])

b) Die Ergänzungsabgabe von dem im wesentlichen erhalten gebliebenen Vermögen (§ 9 Nr. 2). Neben der Abgabe vom Vermögenszuwachs haben die Einzelpersonen eine Abgabe in Höhe von 1 ‰ von demjenigen Vermögensbetrag zu entrichten, um den das gemäß dem Besitzsteuergesetze für den 31. Dez. 1916 festgestellte Vermögen nach Abzug des besitzsteuer- oder kriegsabgabepflichtigen Vermögenszuwachses 90 % des zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorhandenen, also in der Regel des bei der Wehrbeitragsveranlagung festgestellten Vermögens übersteigt.

Diese Ergänzungsabgabe, welche an die Stelle der in der 1. Lesung der Reichstagskommission beschlossenen weiteren Wehrbeitragsrate getreten ist, beruht auf der Erwägung, daß nicht nur derjenige, der in der Lage war, sein Vermögen zu vermehren, von dem Vermögenszuwachs einen beträchtlichen Teil zugunsten der Allgemeinheit abgeben soll, sondern daß auch demjenigen, der das Glück hatte, in dieser die Vermögensverhältnisse des weitaus größten Teiles des deutschen Volkes beeinträchtigenden Kriegszeit sein Vermögen im wesentlichen ungeschmälert zu erhalten, eine im Verhältnis zur Abgabe auf den Vermögenszuwachs mäßig bemessene Sondersteuer angesonnen werden darf. Diese Ergänzungsabgabe ist somit nicht etwa eine auch in normalen Zeiten mögliche Vermögenssteuer, sondern sie leitet ebenso wie die Abgabe vom Zuwachs ihre innere Berechtigung aus den durch den Krieg verursachten großen Vermögensverschiebungen her. Die Abgabe nach § 9 Nr. 1 und die Abgabe nach § 9 Nr. 2 stehen somit in einem engen Zusammenhang. Die Abgabe nach Nr. 2 ergänzt und vertieft den der besonderen Besteuerung des Zuwachses zugrunde liegenden gesetzgeberischen Zweckgedanken. Ist das Vermögen gleich geblieben, so beträgt die Ergänzungsabgabe tatsächlich 1 ‰ des Vermögens; sie ermäßigt sich, wenn das Vermögen sich verringert hat und fällt ganz weg, wenn die Vermögensabnahme 10 % des früheren Vermögens und darunter beträgt. Daneben ist von dem Vermögenszuwachs, der nicht mehr als 3000 M beträgt und daher von der Besitzsteuer und der Abgabe nach § 9 Nr. 1 befreit ist, 1 % ebenfalls als Ergänzungsabgabe zu entrichten. Mit Rücksicht auf gewisse kriegsabgabe- und besitzsteuerfreie Vermögensanfälle (vgl. § 15 d. Besitzsteuerges.) können Härten entstehen, die aber wohl durch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats beseitigt werden dürften. Vermögen bis zu 20 000 M sind von der Ergänzungsabgabe befreit.

Steuerpflicht der Gesellschaften. Die subjektive Steuerpflicht ist bereits durch das Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne v. 24. Dez. 1915 festgelegt worden. Ebenso waren durch dieses Gesetz die wesentlichen Grundlagen der objektiven Steuerpflicht geschaffen. Die Gesellschaften haben die außerordentliche Kriegsabgabe von dem in den drei Kriegsgeschäftsjahren (§ 2 des Sicherungsgesetzes, § 15 des Kriegssteuergesetzes) erzielten Mehrgewinne zu entrichten. Gegenstand der Abgabe ist also nicht das Sonderrücklagevermögen; dieses ist aber wegen der Vorschrift des § 22 Abs. 2 und 3 des Kriegssteuergesetzes von Bedeutung für den Umfang der Abgabepflicht. Die Vorschriften des Kriegssteuergesetzes über die Feststellung des Mehrgewinnes weichen in einigen Punkten von denen des Sicherungsgesetzes ab; vgl. § 5 Sicherungsges. und § 17 Kriegssteuerges., § 16 Abs. 2 und § 18 Kriegssteuerges., ferner auch § 1 Abs. 3 Sicherungsges. und § 22 Abs. 1 Kriegssteuerges. Das Sicherungsgesetz ist durch das Kriegssteuergesetz nicht aufgehoben worden. Man hat daher zu unterscheiden zwischen einem rücklagepflichtigen und einem kriegssteuerpflichtigen Mehrgewinne. Dagegen schreibt § 28 Abs. 2 des Kriegssteuergesetzes vor, daß nach Entrichtung der — für die beiden ersten Kriegsgeschäftsjahre — vorläufig festgesetzten Abgabe der Gesellschaft die freie Verfügung über den zur Zahlung nicht verwendeten Teil der Sonderrücklage zusteht. Abgesehen davon, daß die Vorschriften des Sicherungsgesetzes, auf welche die Regierungsvorlage verwiesen hatte, in den Entwurf hineingearbeitet worden sind, ist die Regierungsvorlage hinsichtlich der Besteuerung der Gesellschaften nicht wesentlich geändert worden. Die Steuersätze sind in den Anfangs- und Höchstsätzen die gleichen geblieben, nur wird der Höchstsatz schon früher erreicht, als dies nach der Regierungsvorlage der Fall war. Wie für die einzelnen Kriegsgeschäftsjahre ein Gewinn- und Verlustausgleich zugelassen ist (§ 14 Abs. 2), so berechnet sich auch der Steuersatz nach dem Jahresdurchschnitt des Mehrgewinnes und dem durchschnittlichen Geschäftsgewinn in den Kriegsgeschäftsjahren (§ 19 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1). Eine namentlich für die kleineren Gesellschaften wichtige Vergünstigung hat der Reichstag durch die Einfügung des § 19 Abs. 5 beschlossen, wonach von den inländischen Gesellschaften kein höherer Abgabebetrag zu zahlen ist, als er sich bei Zugrundelegung der für die ausländischen Gesellschaften festgesetzten Sätze ergeben würde.

Die Milderung der Doppelbesteuerung bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung einerseits und bei den Gesellschaftern andererseits hat nach verschiedenen anderen Versuchen im § 10 eine Lösung gefunden, die der Vorlage insofern im Grundsatz am nächsten steht, als sie die Milderung nicht bei der Gesellschaft, sondern bei dem Gesellschafter, auf den die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 und 3 zutreffen, eintreten läßt.

Große Bedeutung für die Ausführung des Gesetzes kommt dem § 36 (dem sog. Härteparagraphen) zu. Danach kann der Bundesrat zur Vermeidung be-

[1]) Vgl. KommBer. zum Kriegssteuergesetz, S. 106, 122.

sonderer Härten auf Antrag eines Steuerpflichtigen einzelne außerordentliche Vermögensanfälle von der Abgabe befreien oder eine anderweite Berechnung des Vermögenszuwachses oder Mehrgewinnes bewilligen. Diese Ermächtigung des Bundesrats läßt seine allgemeine Befugnis zum Erlaß von Reichsabgaben aus Billigkeitsgründen unberührt.

Was die Erhebung der Abgabe anbelangt, so haben Einzelpersonen nicht, wie in der Regierungsvorlage vorgesehen war, die ganze Abgabe binnen drei Monaten nach Zustellung des Bescheids, sondern in drei gleichen Raten zu entrichten, von denen die erste spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach Zustellung des Bescheids, die zweite am 1. Nov. 1917 und die letzte am 1. März 1918 zu zahlen ist. Bez. der Zahlung der Abgabe der Gesellschaften ist es bei der Regelung des Entwurfs geblieben.

Eine für das Steuerrecht bedeutsame Neuerung enthält der im Reichstag eingefügte § 31 Abs. 3, wonach die bis zum 1. Juli 1917 noch nicht gezahlten Abgabebeträge von da ab mit 5% jährlich zu verzinsen sind.

Auch das Steuerstrafrecht hat durch das Kriegssteuergesetz eine Weiterbildung erfahren durch die außerordentliche Verschärfung der Hinterziehungsstrafe (Gefängnis bis zu einem Jahr und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte neben der Gefängnisstrafe) sowie durch die Ausdehnung der Zulässigkeit der condemnatio in absentia (§ 34, § 39 Abs. 5).

Das Bürgerliche Gesetzbuch sonst und jetzt.

Von Professor Dr. Paul Oertmann, Erlangen.

Am 18. Aug. werden es 20 Jahre, seit das BGB. nach langen, zeitweilig schweren Geburtswehen das Licht der Welt erblickt hat. Die eiserne Zeit, die über die Zukunft unserer vaterländischen Großmachtstellung entscheidet, ist gewiß nicht geeignet zu festlicher Stimmung, schwungvollen Geburtstagsgrüßen. Aber doch wäre es undankbar, wenn unsere Rechtswissenschaft den Gedenktag sang- und klanglos vorbeigehen ließe.

Echtdeutsche Tadelsucht hat es nie verschmäht, das größte einheimische Gesetzgebungswerk zugunsten fremdländischer Leistungen zu verkleinern. Und wer wollte leugnen, daß insbesondere das Schweizerische Zivilgesetzbuch im Inhalt und noch mehr in der Form gegenüber dem unseren eine Fülle von Vorzügen aufweist? Vorzüge freilich, die zu erringen ihm des älteren deutschen Bruders Vorgang sehr wesentlich erleichtert hatte. Manches würde ein Gesetzgeber von heute ändern, zeitgenössischem Empfinden entsprechender gestalten. So braucht man kein Radikaler, kein Verehrer völliger Gütertrennung zwischen Mann und Weib zu sein, um die Regelung des gesetzlichen Güterstandes in Form der sog. Verwaltungsgemeinschaft als für die berechtigten Interessen der deutschen Frauenwelt unzulänglich zu befehden; die Frau als Wahrerin des Erworbenen, als, vom Unterhalt abgesehen, unentgeltliche Leiterin des Hausstandes kann es wohl verlangen, am ehelichen „Zugewinnst“ in angemessenem Umfang, wenn auch nicht gerade zur Hälfte, beteiligt zu werden.[1])

Die Einführung einer Verwandtengrenze beim gesetzlichen Erbrecht erschien dem konservativen Sinn der Reichstagsmehrheit von 1896 unerträglich. Heute würde der Widerspruch dagegen vermutlich taube Ohren finden. Die sittliche Idee des Familienbandes ist durch die Aussicht, gelegentlich den Nachlaß eines fernen Vetters als lachender Erbe einheimsen zu können, in den letzten Dezennien schwerlich gefördert worden. Die Finanznöte der Kriegszeit werden aller Wahrscheinlichkeit nach das ihrige tun, um die Ueberspannung der Verwandtenerbfolge in absehbarer Zeit verschwinden zu lassen.

Manche grundsätzlich und praktisch wichtige Fragen sind im Gesetz allzu umständlich oder unklar geregelt, so die Erbenhaftung. Ueber andere bedeutende Probleme, wie die Persönlichkeitsrechte, hüllt das Gesetz sich ganz oder fast ganz in Schweigen. Selbst zahlreiche einfachere Erscheinungen des täglichen Rechtslebens — die Sicherungsübereignung, der Baugelder- und der Akkordvertrag, der Schuldbeitritt, der Unterlassungsanspruch aus unerlaubten Handlungen — haben im Gesetzbuch keine Heimstätte gefunden, obwohl sie nach bestimmter Regelung förmlich schreien.

Aber nicht auf einzelne Mißgriffe, mehr oder minder schwer vermeidliche Lücken kommt es an. Aufs Ganze sei unser Blick gerichtet. Und da sollte für gerechten Wahrspruch nur ein Inhalt möglich sein: Das Gesetzbuch hat seine Aufgabe vollbefriedigend gelöst. Das deutsche Volk hat sich unter seiner Herrschaft in die neugewonnene Rechtseinheit leicht und schmerzlos hineingefunden. Weltfremde Romantik mochte vor 20 Jahren wähnen, das Volk werde seinen dahinschwindenden Landes- und Provinzialrechten nachtrauern und da, wo das angängig blieb, z. B. in Güterrechtsverträgen, eine ihnen entsprechende Regelung in die Zukunft hineintragen. Aber der gesunde Realismus der Menge wußte und weiß davon nichts: wo man Eheverträge schließt, da wird in neun von zehn Fällen Gütertrennung eingeführt, während die Formen der Gütergemeinschaft ihr Anwendungsgebiet von Jahr zu Jahr verringert sehen.

Gewiß ist das BGB. nicht erfüllt von dem seiner Zeit vorauseilenden Instinkte des genialen Gesetzgebers. Gewiß ist es nicht volkstümlich, gemeinverständlich in Form und Gliederung. Mit den schweren Künsten gelehrter Auslegung muß der Fachmann die Schätze seines Inhalts zutage fördern, während die glatten Wände seiner kunstvoll gefügten Paragraphen dem Unkundigen den Aufstieg nur zu oft versagen. Aber dafür war es auch unendlich mehr lauteres Gold als taubes Gestein, was die Kunst

[1]) S. meinen Aufsatz in der DJZ. 1911 S. 124ff.; verwirklicht ist die „Zugewinnstgemeinschaft“ des Gatten im Schweizer. ZGB. Art. 214 (der sich beim Tode des Mannes ergebende „Vorschlag“ gehört der Frau zu einem Drittel); sie findet sich auch im Ungarischen Entwurfe §§ 121ff., zweite Lesung (von 1913) §§ 51ff. Vgl. dazu ausführlich Marg. Berent, Die Zugewinnstgemeinschaft der Ehegatten, 1915 (Gierkes Untersuchungen Heft 123).



der Rechtsauslegung und Rechtsanwendung daraus hat gewinnen können. Die beziehungslos-allgemeinen Vorschriften des Gesetzbuches waren für sich noch nicht die lebendige Ordnung des täglichen Lebens. Aber sie gaben einer verständnisvollen Rechtsprechung, geführt von unserem auf stolzer Höhe thronenden Reichsgericht, gar bald die Möglichkeit, eine solche lebendige Ordnung zu schaffen.

So ist unser BGB. von heute inhaltlich längst nicht mehr dasselbe, was wir uns am Schlusse des vorigen Jahrhunderts mehr oder minder mühsam geistig anzueignen versuchten. Damals sprach der Besten einer unter den Meistern des Gesetzgebungswerkes:[1])

„Jetzt ist der Entwurf noch tot. Sobald er aber Gesetzeskraft empfängt, wird Feuerglut durch seine Adern gehen, wird ihm neues Leben gegeben sein, wird höhere Weisheit, den Verfassern des Entwurfes selber ungeahnt, aus seinem Inhalt wirksam sich erheben. Ein Sprichwort sagt: Heirat macht irdene Gefühle golden. . . . Auch unser Entwurf soll nicht ledig bleiben. Für ihn wird die Verleihung der Gesetzeskraft den Hochzeitstag bedeuten. Da wird seine Ehe mit dem deutschen Rechtsleben geschlossen sein."

„Die Praxis erst gibt dem Gesetze Leben, ja seinen eigentlichen Inhalt. Und die deutsche Praxis wird ihrer großen Aufgabe gewachsen sein."

Ein Blick in die überreiche Bibliothek, die uns die Entscheidungssammlungen unserer Obergerichte bereits bis heute geboten haben, kündet die vollste Erfüllung dieser Seherworte.

Ich denke dabei nicht an eine Umgestaltung des geltenden Rechts durch die Rechtsquelle der Gewohnheit. Gewiß kommt auch sie noch in der Gegenwart vor. Nicht zwar, wie der geschichtsphilosophische Optimismus eines Savigny und Puchta gewähnt hatte, durch die bloße Rechtsüberzeugung eines einheitlichen Volksgeistes, sondern auf dem Wege eines ständigen Gerichtsgebrauches, der die unpassend gewordenen Vorschriften mit langsamer Sicherheit abstößt oder den mißlungenen einen zeit- und sachgemäßen Inhalt weist. Aber von solcher „derogatorischen" Kraft des Gerichtsgebrauches läßt sich gegenüber den festgefügten und wohlerwogenen Sätzen des BGB. bisher kein einziger nur halbwegs beglaubigter Fall anführen. Sie wird erst auftreten, wenn die Zeit erfüllt worden ist.

Desto machtvoller hat der Gerichtsgebrauch an einer anderen Aufgabe gewirkt: an der Erfüllung der abstrakten und unbestimmten Sätze des BGB. mit einem festen Inhalt. Aeltere Gesetzgeber, die Männer des „Allg. Landrechts" in vielleicht vollendetster Ausprägung, hatten möglichst jedem vorgestellten Falltypus eine bestimmte, nicht wegzudeutelnde Ordnung zugewiesen. Derlei Sätze eines „strictum ius" fehlen auch unserem Gesetzbuche nicht, können sinngemäß keinem Gesetzbuche abgehen: Geschäftsformen, Verjährungsfristen, Altersstufen, Erbfolgeordnung und zahllose andere Fragen erheischen nun einmal inhaltlich genau bestimmte Regeln. Richterliche Bewegungsfreiheit im Einzelfall erschiene dabei selbst dann vom Uebel, wenn die Weisheit eines Salomo den kurulischen Sessel zierte. Und auch für die wissenschaftliche Auslegung bleibt gegenüber der gesetzlichen Regelung solcher Punkte sinngemäß möglichst wenig Raum — mit Luther möchte man dabei ausrufen: „das Wort sie sollen lassen stahn."

Aber die Beurteilung der wandelbaren Akte des täglichen Verkehrslebens darf nicht mit Fug solch festmechanischer Satzung unterstellt werden. Hier will jeder Fall in gewissem Sinn sein eigenes Recht haben. Die Rechtsordnung muß sich ihnen gegenüber sinngemäß damit bescheiden, die unübersteiglichen Grenzen der freien Vereinbarung anzugeben, die allgemeinen Richtlinien der individuellen Beurteilung aufzuzeichnen. Nur den Rechtsbefehl erteilt dabei das Gesetz; der Rechtsinhalt aber ergibt sich aus anderen bestimmenden Momenten; zunächst nach der besonderen Vereinbarung der Parteien, mangels solcher teils durch objektive Wert- und Beurteilungsmaßstäbe, wie „Treu und Glauben", „gute Sitten" einer-, Verkehrsanschauungen und -sitten andererseits; teils durch das mehr oder minder freie Ermessen des richterlichen Beurteilers.

Es ist die bezeichnendste Eigentümlichkeit und der schönste Ruhm des Bürgerlichen Gesetzbuches, solche „elastischen" Sätze in weitestem Umfange und wesentlich sachgemäßer Abgrenzung gegenüber den strikten Rechtsregeln ausgebildet zu haben. In weiser Selbstbeschränkung hat es damit das Gebiet vermindert, wo der Wille des Gesetzgebers das inhaltlich entscheidende Wort spricht. Aber es hat dafür dem Verkehr und der Sonderbeurteilung das gegeben, was des Verkehrs und der Sonderbeurteilung ist. Und es hat zugleich seinen eigenen „elastischen" Sätzen ewige Jugendfrische verbürgt: Hätte z. B. das Gesetz nach Maßgabe der zeitweiligen Verkehrssitten inhaltlich genau zu bestimmen versucht, was die Zimmervermieterin ihrem Mieter zwecks ordnungsmäßiger Gebrauchsgewährung zu leisten hat (Morgenkaffee? Stiefelreinigung? Lampe? Hausschlüssel?), so wäre sein Inhalt mit dem der besonderen Verkehrssitte notwendig veraltet. Daß aber derlei Fragen laut § 242 nur allgemein danach beurteilt werden sollen, was „Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern", das kann nie und nimmer veralten, mag der Inhalt der maßgebenden Sitte sich noch so sehr wandeln.

Das Gebiet dieser elastischen Sätze ist es, auf dem das ständige „Werden und Wachsen" (Prof. Hedemann) des bürgerlichen Rechts sich vornehmlich äußern kann, seit dem Geltungsbeginn unseres Gesetzbuches auch schon in weitem Maße geäußert hat. Jeder Fortschritt der Verkehrssitten, der sozial-ethischen Anschauungen muß insoweit mit automatischer Notwendigkeit auf den Rechtsinhalt entsprechend einwirken. Und hier ist auch das Gebiet, wo die Rechtsprechung den Sinn solchen Fortschritts zu ermitteln und damit den jeweiligen Rechtsinhalt maßgeblich festzustellen hat. Natürlich nicht auf dem Wege einer endgültigen Festlegung nach Art gewohnheitsrechtlicher Bildung. Damit wäre ja jener Schematismus der Beurteilung, den das

[1]) Rud. Sohm in seinem Vortrag v. 15. Juni 1895 vor der Berliner Juristischen Gesellschaft; Gruchots Beitr. 39 S. 756, 757.

Gesetz mit seinen elastischen Regeln hat vermeiden wollen, in anderer Weise wieder eingeführt. Unser Recht kennt keine Maßgeblichkeit der Präjudizien und gesteht insbesondere dem höchsten Gerichtshofe durch GVG. § 137 das Recht zu, von seinen eigenen Entscheidungen, seien es auch die eines anderen Senates, in den dort näher bestimmten Formen wieder abzugehen — das Recht der Praxis ist der Praxis selbst gegenüber ein durchweg freies Recht!

Noch viel bedeutsamer ist die Fortentwicklung, die das deutsche Rechtsleben durch ständige Auslegung zweifelhafter Vorschriften, ergänzende Regelung offengelassener oder doch unvollständig geordneter Fragen erfahren hat und noch fortwährend weiter erfährt. Wissenschaft und Rechtsprechung sind daran, beide in ihrer Art gleichmäßig bedeutsam, beteiligt. Die mächtigsten Anreger für eine zeitgemäße Auslegung und Ergänzung der Rechtssätze sind natürlich, heute vielleicht mehr denn je, die Erscheinungen des Verkehrs, die Bedürfnisse des praktischen Rechtslebens, und bei ihrer Beobachtung und Verwendung hat die Rechtsprechung den selbstverständlichen Vortritt. Aber Aufgabe der Theorie ist es alsdann, die gewonnenen Ergebnisse unter den richtigen wissenschaftlichen Gesichtspunkt und Zusammenhang zu bringen, in ihrer sachlichen Richtigkeit nachzuprüfen, gegebenenfalls auch wohl ihre warnende Stimme zu erheben. An Anlaß zu solchen Warnungen hat es nicht gefehlt: die anfänglich viel zu weitgehende Anwendung des Bestandteilsbegriffs (§ 93 u. 94 BGB.) auf die in Fabrikgebäuden eingefügten Maschinen und die daraus folgende Ablehnung des Eigentumsvorbehalts dabei; die Anwendung der Schriftform auf den Schuldbeitritt (die früher sog. kumulative Schuldübernahme); auch die ungemessener Weite zustrebende Ausdehnung des Unterlassungsanspruchs aus unerlaubten Handlungen[1]) haben überwiegend Widerspruch gefunden. Ein Widerspruch, der den höchsten Gerichtshof schließlich zu einem mehr oder weniger weitgehenden Rückzug veranlaßt hat.[2]) Das ist ja gerade der Vorzug solcher vom Gesetzesbuchstaben nicht gehemmten Auslegung, daß sie erkannte Irrtümer oder Voreiligkeiten jederzeit wieder gutmachen kann, nicht durch die Kette des strengen Gesetzeswortes geknechtet wird.

In anderen Fällen ist überhaupt die Wissenschaft die Schrittmacherin des Rechtsfortschritts gewesen; ich brauche nur an H. Staubs Entdeckung des Begriffs der „positiven Vertragsverletzung“ oder, wie Zitelmann jetzt sagt, der „Schlechterfüllung“ zu erinnern. Aus ihm hat dann die Rechtsprechung wichtige, heute größtenteils schon endgültig gesicherte Ergebnisse gezogen und damit ein im Gesetzestext offengelassenes weißes Blatt sachgemäß ausgefüllt.

[1]) RGEntsch. 60 S. 7 und 61 S. 366.

[2]) Vgl. wegen der Maschinen als Gebäudebestandteile Entsch. 67 S. 30, 69 S. 118 ff., wegen des Schuldbeitritts das. 64, S. 318, wegen des Unterlassungsanspruchs das. 77 S. 222, vgl. Komm. der RGRäte Aufl. 2 vor § 823 Ziff. 6, III.

Wohl noch zahlreicher aber sind die Punkte, wo für unsere Obergerichte das Verdienst des glücklichen Entdeckers sich mit dem des sorgsamen Entwicklers eint. Schon Sohm wies vor 20 Jahren in seinem Vortrag darauf hin, daß manche Vorschriften des BGB. — so die jetzigen §§ 157, 242, 829 — für die Praxis „das feurige Schwert“ werden könnten, mit dem sie nötigenfalls „durch alle anderen Paragraphen des Vertragsrechts hindurchzuschlagen imstande sei“. Gewiß hat er damit recht gehabt. Aber gewaltiger noch haben sich zwei andere kurze und unscheinbare Paragraphen, 138 und 826, in der Hand einer verständnisvollen Rechtsprechung zu wahrhaften Eckpfeilern der Rechtsordnung entwickelt. Die Nichtigkeit des gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäfts, die Ersatzpflicht dessen, der „einem anderen in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zufügt“, bedeuten für unser Rechtsleben bekanntlich unendlich mehr, als etwa das ganze Recht des Fundes, der Vermächtnisse oder des Erbvertrages. Und was das Reichsgericht als Pionier des Fortschrittes dabei geschaffen hat, verdient grundsätzlich, wie in den meisten Einzelheiten, unbedingten Beifall. Ihm verdanken wir es vornehmlich, wenn heute die gewaltigen Maßnahmen des wirtschaftlichen Klassenkampfes — Streik, Aussperrung, Boykott — trotz schnöder Verleugnung durch den Gesetzgeber in ihrer rechtlichen Beurteilung fast ebenso feststehen, wie nur ein positiv-rechtlich geregeltes Institut.

Ueberhaupt ist das Schadensersatzrecht das Gebiet, das der richterlichen Rechtsfortbildung wohl am meisten verdankt: die Fragen der Vorteilsausgleichung, der Schadensverteilung bei mitwirkendem Verschulden der Beschädigten (§ 254), der Teilung des Risikos unter die mehreren Besteller des nur teilweise leistungsfähig gebliebenen Lieferanten,[1]) die Abgrenzung der zeitweiligen und dauernden Unmöglichkeit und des vom Gattungsschuldner zu vertretenden bloßen Unvermögens von der ihn befreienden wahren Unmöglichkeit,[2]) die Fragen der Streik- und der Kriegsklausel sind vom Reichsgericht so geklärt und vertieft worden, daß das wirklich geltende Recht mit den dürftigen und lückenhaften Regeln des Gesetzbuchs darüber kaum mehr gemein hat, als das farbenprächtige Gemälde mit der flüchtig hingeworfenen Skizze.

Eine flüchtige Skizze mußte auch das bleiben, was ich hier zu meinem Thema zu bieten habe. Aber sie dürfte die Richtigkeit der Antithese in der Ueberschrift deutlich genug ergeben haben. Leben und Fortschritt erfüllen unser Recht. Und wie schwer sonst der düstere Schein der Zukunft zu lüften ist — das eine wissen wir: das wirklich geltende Recht des nächsten Menschenalters wird dem heutigen ebensowenig gleichen, wie das Recht von heute dem vor zwanzig Jahren.

[1]) S. das hochwichtige Erkenntnis vom 3. II. 1914 (Entsch. 84 S. 125).

[2]) S. Entsch. 42 S. 115 und 57 S. 116.



Gleiches Verkehrsrecht für Deutschland und Oesterreich-Ungarn!

Vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

Vor dem Weltkriege arbeiteten weite Kreise für die Schaffung eines Weltrechts auf dem Gebiete des Handels- und Seerechts, das sich in erster Linie für solche Regelung eignet und ihrer als Verkehrsrecht der Völker am meisten bedürftig ist. Die internationalen Uebereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen und über die Hilfeleistung und Bergung in Seenot, beide v. 23. Sept. 1910, denen Deutschland,[1]) Oesterreich[2]) und Ungarn beigetreten sind, sind Früchte dieser Bestrebungen. Ein weiteres internationales Abkommen ist das zur Vereinheitlichung des Wechselrechts v. 23. Juli 1912 nebst Beschlüssen über die Vereinheitlichung des Scheckrechts. Der Reichskanzler hat dieses Abkommen am 23. Juni 1913 dem Reichstage vorgelegt,[3]) der es am 28. Juni 1913[4]) angenommen hat. In Oesterreich ist dieses Abkommen dem Herrenhaus vorgelegt.[5]) Eine Ratifikation des Uebereinkommens ist nicht erfolgt.[6])

Der Weltkrieg hat solchen weitgreifenden Plänen vorläufig ein Ende bereitet. Internationale Vereinigungen, die sich mit der einheitlichen Regelung weiterer Gegenstände befaßten, z. B. dem Seefrachtrecht, haben ihre Arbeit eingestellt. Da empfiehlt es sich, das Augenmerk auf die Frage der Rechtseinheit unter Freunden und Nachbarn zu werfen.

Oesterreich, dessen Recht uns als deutsches erscheint, mit dessen Rechtsprechung die Deutschen durch den Deutschen Juristentag geeint sind, steht uns besonders nahe. Aber selbst sein Recht und das des Deutschen Reichs sind sogar auf dem Gebiet des Verkehrsrechts recht verschieden. Wenn die Zollschranken zwischen Deutschland und Oesterreich nicht fallen können, wie es scheint, so sollte wenigstens versucht werden, dem gemeinsamen Verkehre durch ein möglichst übereinstimmendes Recht zu dienen. Hierfür hat der 31. Deutsche Juristentag in Wien gewirkt durch seine Arbeit auf dem Gebiete des Aktienrechts und des Rechts der G. m. b. H.[7]) In seinem Aufsatz über die Gemeinsamkeit der Rechtsbestrebungen in Oesterreich und Deutschland während der letzten 50 Jahre[8]) zeigt Exz. von Call, wie die Annäherung beider Rechtssysteme, namentlich im Handelsrecht, zutage tritt. Aber trotzdem ist die Rechtsgleichheit eher geringer geworden. Zwar haben beide Länder noch die gleiche alte Wechselordnung, aber in Deutschland sind durch Reichsges. v. 30. Mai 1908 (RGBl. 321) einige Artikel, insbesondere die Bestimmungen über den Protest, geändert worden. Während in Oesterreich noch immer das alte Handelsgesetzbuch gilt — abgesehen von der Ersetzung des 6. und 7. Titels des ersten Buchs durch Gesetz v. 16. Jan. 1910 (Handlungsgehilfengesetz) und v. 1. April 1875 — und nicht einmal das Aktienrecht, das in Deutschland schon 1884 umgestaltet wurde, einer grundsätzlichen Aenderung unterzogen ist,[1]) gilt in Deutschland seit dem 1. Jan. 1900 ein neues HGB., das zwar im Kern das alte geblieben ist, aber doch zahlreiche Neuerungen enthält und namentlich manche der Allgem. Bestimmungen über Handelsgeschäfte (Art. 280 ff.) beseitigt hat, weil sie durch Vorschriften des BGB. gegenstandslos geworden sind.

Von dem eigentlichen Verkehrsrecht der drei Reiche stimmt im wesentlichen nur das Eisenbahnrecht überein. Das wird dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. Okt. 1890 verdankt, welches den Verkehr zwischen den Vertragsstaaten — zu denen Deutschland, Oesterreich und Ungarn, auch Bulgarien gehören — einheitlich regelt. Das innere Eisenbahnfrachtrecht untersteht nur dem Landesrecht, aber sowohl in Deutschland wie in Oesterreich ist dieses in enger Anlehnung an das Internationale Uebereinkommen und das HGB. im wesentlichen gleich geordnet.[2])

Dagegen weichen die Schiffahrtsrechte der drei Reiche weit voneinander ab, abgesehen davon, daß die landesrechtlichen Vorschriften der drei Reiche mit den Grundsätzen der von ihnen angenommenen internationalen Uebereinkommen über den Schiffszusammenstoß und die Hilfeleistung und Bergung in Seenot in Einklang gebracht sind.[3]) Oesterreich hat das vom Seehandel handelnde Buch des HGB. nicht eingeführt; sein und Ungarns bürgerliches Seehandelsrecht entstammen dem Code de commerce.[4]) Hoffentlich entschließen sich Oesterreich und Ungarn, das durch Herrn v. Nagy einen sehr beachtlichen Seegesetzentwurf (1909) hat ausarbeiten lassen,[5]) auch hier deutsche Recht zugrunde zu legen. Für den Verkehr der Reiche mit Deutschland ist diese Frage nicht sehr wichtig, weil unmittelbarer Seeverkehr zwischen den verbündeten Ländern keine Rolle spielt.

Anders liegt dies für den Binnenschiffahrtsverkehr. Eine Verbindung der Elbe mit der Donau und des Rheins mit der Donau wird lebhaft befürwortet, aber von dem einheitlichen Recht, welches für eine durchgehende Binnenwasserstraße wünschenswert ist, ist kaum die Rede, wie ja das (vom Verfasser besonders gepflegte) Binnenschiffahrtsrecht fast stets mit Stillschweigen übergangen wird. Die Grundlage für diesen Zweig des Verkehrsrechts ist in Deutschland und Oesterreich dieselbe: das Frachtrecht des HGB. Während Deutschland aber in dem Binnen-

[1]) S. RGBl. 1913, 49 fg.
[2]) S. Oesterr. RGBl. 1913, 69 fg.
[3]) 13. Leg.-Per. 1. Session 1912/13, Nr. 1002.
[4]) Sten. Ber. S. 5894.
[5]) DJZ. 1914, S. 81.
[6]) Vgl. den Staatssekretär Lisco im Reichstag 17. Febr. 1914, Sten. Ber. S. 7391.
[7]) Vgl. Hachenburg, DJZ. 1912, S. 1114.
[8]) DJZ. 1912, S. 966 ff.

[1]) S. jedoch das sogen. Aktienregulativ v. 20. Sept. 1899, vgl. Ehrenreich, Oesterr. Gesetzeskunde 3 S. 348.
[2]) Deutsche Eisenbahnverkehrsordnung v. 23. Dez. 1908; österr. Betriebsreglement v. 1909; vgl. Rundnagel in Ehrenbergs Handbuch 3, 282.
[3]) S. deutsches Gesetz v. 7. Jan. 1913, RGBl. 1913, 90; österr. Gesetz v. 29. Juli 1912, RGBl. 1912, 689.
[4]) Vgl. Boyens, Seerecht S. 14.
[5]) Schaps in Goldschm. Z. f. HR. 69, 93 ff.

schiffahrtsgesetz ein Sonderrecht ausgebildet hat, fehlt es für Oesterreich und Ungarn an einem solchen. Im Elbverkehr bestehen übereinstimmende Verfrachtungsbedingungen der deutschen und der österreichischen Schiffahrtsgesellschaften.[1]) Aber für außervertragliche Ansprüche macht sich der Unterschied der Rechte empfindlich, denn die beschränkte Haftung des Schiffseigners und seine Haftung für jedes Verschulden der Schiffsbesatzung in Ausführung der Dienstverrichtungen sind dem österreichischen Rechte fremd. Will man aber einen durchgehenden Binnenverkehr mit Durchfrachtbriefen und Durchladescheinen[2]), so muß man für ein möglichst gleiches Recht Sorge tragen.

Es eröffnet sich daher für die Juristen der verbündeten Reiche ein weites Arbeitsfeld, welches den Vorzug hat, daß weit leichter als bei der Arbeit für ein Weltrecht ein gemeinsames Ziel zu erreichen sein wird, weil nur drei Rechte zu vereinigen sind, die sich zum Teil nicht nur in ihren Grundlagen, sondern auch in vielen einzelnen Vorschriften (so namentlich für das Scheckrecht)[3]) schon nahe stehen. Ist das Ziel nicht ein so hoch gestecktes, wie das frühere, so winkt dafür ein naher Erfolg, der politisch wie praktisch befriedigt und auch für die Rechtswissenschaft reiche Frucht bringen wird. Der nächste deutsche Juristentag sollte sich dieser Arbeit tatkräftig annehmen. Inzwischen ist die Rechtsabteilung der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung gegründet worden. Aus S. 698 der letzten Nr. d. Bl. war zu ersehen, daß gleiche Abteilungen in Oesterreich und Ungarn im Werden begriffen sind. Damit ist ein neuer Schritt zur Verwirklichung des Zieles der gemeinschaftlichen großen Aufgabe getan. Möge der Wetteifer der Juristen der verbündeten Völker diesen ein gutes Verkehrsrecht schaffen!

Zu Rudolf von Gneists 100. Geburtstage.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Ernst Heymann, Berlin.

Am 13. August sind es hundert Jahre, daß Gneist[4]) als Sohn eines preußischen Juristen im Gebäude des Berliner Kammergerichts geboren wurde. Mit Ausnahme der Eislebener Knaben- und Schuljahre ist er lebenslang seiner Vaterstadt treu geblieben. Als Student, als junger praktischer Jurist (1839 bis 1850, zuletzt Hilfsrichter am Obertribunal), 56 Jahre akademischer Lehrer (1839—1895, seit 1858 als ord. Professor), als Stadtverordneter (seit 1848), Landtagsabg. (1858—1893), Reichstagsabg. (1868—1884), endlich nebenamtlich als Mitglied des Oberverwaltungsgerichts (1875—1895) hat er in Berlin gearbeitet, 1895 ist er, hochbetagt, mit Ehren überhäuft, von Friedrich III. geadelt, hier gestorben. Weit über Berlin hinaus aber hat sich sein Wirken erstreckt, ganz Preußen, Deutschland hat es umfaßt, der Rechtswissenschaft des Auslands hat er die Wege gewiesen. In seltener Anpassungsfähigkeit hat der Städter die ländlichen Interessen, der Liberale die Anschauungen der gegnerischen Parteien, der Mann, der sich „zur crème der günstiger gestellten Minorität" rechnete, die Bedürfnisse der ärmeren Klassen liebevoll verstanden und gefördert, getragen von hohem Idealismus. Das Werk, das sein zäher Wille in rastloser Arbeit geschaffen, gehört der Geschichte des deutschen Rechts und Staates an und wirkt unter uns als Stück unseres eigenen Lebens fort.

Gneists Werk hat einem Teil unseres Rechts seinen Stempel aufgedrückt: Rechtsstaat und Selbstverwaltung sind untrennbar mit seinem Namen verbunden. Er hat für sie schon in der Konfliktszeit gestritten und hat sie, aus dem Gegner Bismarcks zu dessen Anhänger geworden, später verwirklicht. Freilich, der Vater der neueren preußischen Selbstverwaltung ist der Freiherr vom Stein, und den Begriff des Rechtsstaats hat R. v. Mohl geprägt. Aber nach dem Erlaß der preußischen Verfassung hat Gneist dafür gesorgt, daß die beiden verwandten Gedanken unser staatliches Leben vor dem schlimmsten Doktrinarismus und seiner Interessenpolitik bewahrten. Die Kreisordnung von 1872, das Verwaltungsgerichtsgesetz von 1875, das Allg. Landesverwaltungsgesetz von 1883 und die Landgemeindeordnung von 1892 sind unter Gneists entscheidendem Einfluß entstanden; besonders seine Bücher, „Verwaltung, Justiz, Rechtsweg usw." (1869) und „Der Rechtsstaat" (1872, 1879) enthalten das Programm; mit dem Minister Grafen Eulenburg gemeinsam hat er in der Hauptsache die Gesetze geschaffen und damit unter Bismarcks Billigung die Grundlage für die Organisation der oberen und der ländlichen Kommunalverbände sowie unserer Verwaltungsgerichte bis hinauf zum Oberverwaltungsgericht gelegt. Im Grunde hat Gneist dadurch — den Kantschen Pflichtgedanken der Reformzeit wieder belebend — wichtige Kräfte des altpreußischen Staatswesens dem konstitutionellen Staate erhalten. Der aristokratische Gedanke ehrenamtlicher Verwaltung stützte den ländlichen Grundbesitzer und das angesehene Bürgertum, und die von Gneist gewünschte staatliche Ernennung der Ehrenbeamten wurde sogleich durch den von ihm unterschätzten korporativen Trieb des deutschen Rechts in autonome Wahl umgewandelt, so daß auch der alte korporative Gedanke durch Gneists Selbstverwaltungslehre wenigstens mittelbar gestärkt wurde. Auf der anderen Seite hat nicht zuletzt Gneist damit ein reines Präfektensystem nach französischem Muster verhindert. Und hier greift der Gedanke des Rechtsstaats ein, der Gedanke der Verwaltung nach Gesetzen mit verwaltungsgerichtlicher Kontrolle. Wie dieser Gedanke der Beamtenwillkür einen Riegel vorschob, so hat er dazu beigetragen, das Beamtentum zu heben, es unabhängig zu stellen und es vor der Gewalt einer Parlamentsmajorität zu bewahren. Damit aber wurden die

[1]) Vgl. Mittelstein, Binnenschiffahrtsrecht 2, 549.

[2]) § 432 Abs. 2, § 449 HGB.; Art. 401 Abs. 2 HGB.

[3]) Vgl. Geza von Magyary in Goldschm. Z. f. HR. 72, 487 ff.

[4]) Vgl. O. v. Gierke, R. v. Gneist 1896; Hatschek, ADB. 49; O. Liebmann, Berliner Juristenfakultät 1910, wo zahlreiche Briefe an und von Gneist sowie andere Mitteilungen; daselbst E. Heymann, S. 39 ff.; und gleichzeitig namentlich Landsberg, Gesch. der DRW. III, 2 S. 964 ff.

besten Kräfte des altpreußischen Beamtentums erhalten, und zugleich fand das preußische Königtum in Gneists Lehren eine neue, feste Stütze. Indem Gneist in tiefem Verständnis für die kulturelle Bedeutung der besitzenden Klassen so den konservativen Kräften diente, hat er zugleich die Garantien für die individuelle Freiheit des Einzelnen mächtig gehoben. Dies mußte schließlich auch den breitesten Schichten zugute kommen, deren Interesse sein rastloses Wirken im „Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen“ und in dem von ihm begründeten „Verein für Sozialpolitik“ galt.

Gneist aber war zu vielseitig und zu tief, um sich auf die bloße Einhämmerung politischer Ideen zu beschränken. Wie er, als Schüler Savignys, vom römischen Recht ausgegangen, dieses durch das Buch über die formellen Verträge (1845) wissenschaftlich bereichert hat, so wurzelte seine ganze politische Lebensarbeit tief in der Jurisprudenz. Historisch gebildet, philosophisch interessiert, auf Savigny und Hegel aufbauend, suchte er das Recht dynamisch zu erfassen und gelangte so, der „mikroskopischen Untersuchung“ dogmatischer Einzelfragen abgeneigt, zur rechtsgeschichtlichen und rechtsvergleichenden Forschung. Hierin aber lag der Ausgangspunkt für seine politischen Bestrebungen, von der Rechtswissenschaft her kam er zur Politik. Gewiß hat er seine großen Werke über das englische Staats- und Verwaltungsrecht nicht als reiner Historiker geschrieben. Die politischen Ziele gaben ihm die — notwendig einseitigen — Richtlinien für die Durchspürung des riesigen Stoffs. Aber diese Richtlinien und die damit eng verknüpfte unzutreffende Idealisierung nehmen den Werken durchaus nicht die selbständige wissenschaftliche Bedeutung. Indem Gneist die untrennbare Einheit von Verfassungs- und Verwaltungsrecht für England dartat, und darauf die Schilderung des selfgovernment aufbaute, hat er gewiß zugleich die Entwicklung der autonomen boards unterschätzt, die englischen Landjunker über Gebühr verherrlicht und vor allem die üblen Klasseninteressen der gentry nicht richtig erkannt. Aber diese Idealisierungen ermöglichten ihm eben die Uebertragung des Selbstverwaltungsgedankens auf die deutschen Verhältnisse, und man kann diese Fehlerquellen bei der Lektüre viel leichter ausscheiden, als seine Tadler glauben. Es bleibt immer der große Schwung in der Darstellung des großen Stoffes, der Gneists Bücher (vor allem: Selfgovernment 1871[3], Englisches Verwaltungsrecht 1883 und 1884[3], Englische Verfassungsgeschichte 1882) noch heute wissenschaftlich unentbehrlich macht.

Gneist hat noch zahlreiche Schriften veröffentlicht, hat eine umfassende Vereinstätigkeit geübt, hat fleißig und mutig in den Parlamenten mitgearbeitet, war lange Jahre ein Führer des Deutschen Juristentages, war juristischer Erzieher unseres Kaisers. Ueberall hat er sich gleich bewährt. Am stärksten aber offenbarte sich seine geistige Eigenart als akademischer Lehrer. Mit großem Erfolge hat er Pandekten, Zivilprozeß, Strafrecht und Strafprozeß, Staats- und Verwaltungsrecht gelesen, früh hat er auch Uebungen gehalten. Die Begriffsbildung, die dogmatischen Einzelfragen traten zurück, der konkrete Rechtsstoff wurde knapp dargestellt, rechtshistorisch und rechtsvergleichend erörtert, und die legislative Betrachtung hat oft überwuchert. Zahlreiche Zeugnisse hervorragender Schüler aber beweisen, daß er damit seine Hörer hinzureißen wußte, daß er mächtig anregte und für den Gegenstand gewann. Mit seiner hohen idealen Grundauffassung von Recht und Staat faßte er den Studenten an der Seele, und er bezeichnet selbst in einem Briefe an Mittermaier als sein Hauptziel: Die „Erweckung des deutschen Selbstgefühls und den Nachweis der großen sozialen und geistigen Vorzüge unserer Nation vor der ganzen Welt“. Es ist gut, heute sich daran zu erinnern, daß diese Aufgabe ein Mann sich gestellt hatte, der nachweislich englische Verhältnisse nicht nur gut kannte, sondern als Muster hinstellte und gelegentlich übermäßig idealisierte. Gneist war ein echter deutscher Mann, und darum gewann er entscheidenden Einfluß auf das deutsche Recht und den deutschen Staat, darum ist er über alle Parteiunterschiede hinaus ein Stolz Deutschlands und des deutschen Juristenstandes.

Der Fliegerangriff auf Karlsruhe und das Völkerrecht.

Von Professor Dr. Mendelssohn Bartholdy, Würzburg.

Am Fronleichnamstag sind französische Flieger über Karlsruhe erschienen; die Bomben, die sie abwarfen, konnten der Kriegsmacht Deutschlands auch nicht den geringsten Schaden tun, denn Karlsruhe ist nicht Festung noch Truppensammelplatz, nicht Vorort der Kriegsindustrie noch Welthandelshafen; die höchste Kriegsleistung der badischen Hauptstadt sind ihre Lazarette, denen viele Tausend Franzosen Pflege und Heilung zu danken haben. Die Fliegerbomben sollten auch nicht Kriegswerke zerstören und so den oft verheißenen Sieg der französischen Waffen näher bringen; sie sollten Menschen vernichten, die, weitab vom Kampfplatz, unbewaffnet, ihrem Tagewerk nachgingen. Dieses Ziel, das den Fliegern von ihrer Regierung gesetzt war, haben sie erreicht. 117 Menschen sind den Bomben zum Todesopfer gefallen, 140 Menschen sind verletzt worden, ein großer Teil von ihnen schwer verstümmelt; unter den Toten sind 82 Kinder, unter den Verletzten ihrer 72.

Die englische Regierung zahlt ihren Matrosen, die feindliche Schiffe mit der Mannschaft versenkt haben, ein Blutgeld durch den Prisenrichter aus;[1]) fünf Pfund für den Kopf des untergegangenen Feindes. Wenn die französische Regierung, wie wir ihr gut zutrauen können, auch in diesem Stück das eng-

[1]) Zuletzt am 26. Juni 1916 an die Mannschaften des Dwarf und der Unterseeboote E 16 und E 4 für Vernichtung der Schiffe Nachtigall und Senator von Berenberg-Goßler und den Untergang ihrer Bemannung, durch den Prisengerichtspräsidenten Sir Samuel Evans, dessen Rechtsprechung ich in Koloniale Rundschau 1916, S. 65 ff. behandelt habe.

lische Kriegsrecht übernimmt, dann wird der Flieger, der am Fronleichnamstag die Bomben auf die offenen Straßen und Plätze in Karlsruhe warf, sich rund zwölftausend Mark Schußgeld von Frankreich verdient haben. Das wäre ein Kriegsgewinn, um den ihn gewiß kein Flieger Deutschlands oder eines der neutralen Länder beneiden würde.

Schon einmal hatten feindliche Flugzeuge die badische Hauptstadt beschossen. Damals galt ihr Angriff dem Schloß. Das Großherzogshaus ist so fest und treu mit dem Volk verwachsen, die verehrungswürdige Mutter des regierenden Herrn steht als unermüdlichste Vorarbeiterin jedes friedlichen Liebeswerks allen Landeskindern so nah, daß der Feind wohl sagen konnte, er treffe im Herrscherhaus das ganze Volk. Bei dem zweiten Angriff hat er sein Wurfgeschoß in die Menge der Straßen gesandt; Kinder des Volks, von den Armen und Aermsten, sind seine Opfer geworden. Warum ich das nebeneinanderstelle? Weil die beiden Angriffe recht deutlich zeigen, wie böse Tat zuletzt sich selbst vernichten und dem von ihr zur Schädigung Ausersehenen Segen bringen muß. Enger als je zuvor stehen wir zusammengeschlossen; klarer als je sieht jeder ein, daß der Feind nicht den Herrschern und Regierungen, nicht den Herren und der Arbeitsmannschaft Deutschlands, sondern allem, was in Deutschland Leben hat, dieses Leben nehmen will, und jene hohe Frau, in der uns die vergangene große Zeit der Reichsgründung, die Zeit des ersten Kaisers, lebendig geblieben ist, steht nun Hand in Hand mit dem kleinsten Bürgerkind, auf dem die Zukunft Deutschlands in den kommenden Jahren des Friedens ruht und das vertilgt werden sollte, damit Deutschland auch im Frieden nicht mehr leben könne.

Das ist die einzige Gefühlswirkung solcher Angriffe; sie stärken das Gefühl der Zusammengehörigkeit, sie kräftigen den Widerstand auch bei denen, die es am schwersten haben, in ihm nicht nachzulassen, weil sie den Krieg nur von weitem fühlen; sie stellen das ganze Volk in die Reihe der Vaterlandsverteidiger ein. Die englischen Zeitungen haben uns eine neue „Doktrin der Schreckensverbreitung“ angedichtet, die wir mit den Zeppelinfahrten über England übten. Gegen den Vorwurf der Grausamkeit wollen wir keine Worte verlieren. Aber selbst unsere Feinde pflegen uns nicht für beschränkt und unwissend zu halten; und wie könnte jemand, ohne ein vollkommener Dummkopf zu sein, sich einbilden, daß er mit der Vernichtung einiger Frauen und Kinder den siebzig Millionen Volksgenossen Furcht und Schrecken einzujagen vermöchte?

Das Volk urteilt anders, als diese Zeitungsschreiber denken oder glauben machen möchten. Ihm sind die Fliegerangriffe auf offene Städte nicht furchtbar, sondern verächtlich. Wir haben ein sicheres Zeichen dafür. Andere Flieger sind die Lieblinge des Volkes, sind die Helden, deren Namen auf aller Lippen ist. Das sind die Kampfflieger, deren Ritterlichkeit auch der Gegner fühlt und ehrt, die der Kriegsherr mit stolzem Lob nennt. Sind die Flieger, die aus sicherer Höhe ihre Bomben blindlings in die kaum erkennbare Stadt werfen, ihresgleichen? Nennt Frankreich den Piloten der toten Kinder von Karlsruhe wie wir Immelmann und Boelcke nennen?

Das ist, ich gebe es zu, ein Gefühlsurteil. Der Krieg wird nicht mit Gefühlen geschlagen, ausgehalten und zuletzt gewonnen. Ihn gewinnt, soweit sein Ende in Menschenhand liegt, das Bewußtsein von der Notwendigkeit und deshalb vom inneren Recht des Kampfs; dieses Bewußtsein macht die Hand des Kämpfers sicher und stark. Ich setze das Gefühl vollkommen beiseite und frage: ist der Fliegerangriff auf die offene Stadt durch Kriegsrecht gedeckt?

Dabei kann nun die Zahl der Opfer, ihr Geschlecht und Alter nicht mehr mitsprechen. Ein anderes Kennzeichen des Tatbestandes ist nun wichtig: die Flieger sind, nach den übereinstimmenden Berichten, in solcher Höhe über der Stadt geblieben, daß sie von unten kaum erkennbar und mit den Abwehrmitteln nicht erreichbar waren; aus solcher Höhe ist das Treffen eines bestimmten Zieles, ja selbst das Erkennen dieses Zieles, unmöglich. Nur die Berechnung auf den Feiertag konnte einige Aussicht darauf geben, daß auf Straßen und Plätzen sich ein starker Menschenverkehr abspielte, vielleicht eine Prozession sich bewegte. Solcher Menschenansammlung allein konnte der Angriff gelten, und die Möglichkeit, eine Truppenmenge von Bürgern, Männer von Frauen, Erwachsene von Kindern zu unterscheiden, bestand nicht.

Auf zwei Arten kann der Versuch unternommen werden, diesen Tatbestand unter Kriegsrecht zu stellen und — es nützt nichts, daß das Gefühl sich empört — zu rechtfertigen. Nur äußerste Kälte des Juristenverstandes wird das versuchen; mit äußerster Kälte des Verstandes müssen wir dem Versuch begegnen.

Einmal sagt uns der Verteidiger des Fliegerangriffs: die Vergeltung deckt ihn, Frankreich hat nur erwidert, was ihm von Deutschland vorher in gleichem zugefügt worden war.

Und dann sagt er: Dieser Krieg ist nicht mit dem Völkerrechtsmaß früherer Tage zu messen. Das alte Völkerrecht, das zwischen der bewaffneten Macht des Feindes und der bürgerlichen Bevölkerung im Feindesland unterschied, ist tot, oder hat sich gar nur als papierenes Gespenst erwiesen, vor dem die Technik der neuen Zeit sich nicht fürchtet. Dieser Krieg ist ein Krieg der Völker, die sich vernichten wollen, nicht nur mit den Waffen und im Kampf der wehrfähigen Männer, sondern auch durch Aushungerung, Verelendung und Abschneiden der Fortpflanzungsmöglichkeiten, die in Frauen und Kindern nicht weniger als in Männern liegen. An Stelle jenes alten Völkerrechts, das im Juristenübermut den Krieg regeln zu können glaubte, haben wir jetzt ein vom Krieg gesetztes neues Recht, das die Juristen ihm ablauschen und aufschreiben mögen, und ein Satz dieses neuen Rechts ist auch der Fliegerangriff auf Karlsruhe am Fronleichnamstag 1916.

Ueber das erste ist nicht viel zu sagen. Die französische Regierung hat sich des Fliegerangriffs



als einer gerechten Vergeltung gerühmt. Sie hat eine lange Reihe französischer Orte aufgezählt, in denen deutsche Fliegerbomben gefallen sind und Bürgern, auch Frauen und Kindern das Leben gekostet haben. Diese Orte liegen dicht hinter der Kampfstellung und geben ihr Rückhalt.[1]) Man mag sie mit Mülhausen oder Saarburg vergleichen, aber nicht mit Karlsruhe. Aber das ist Tat-, nicht Rechtsfrage. Und vor dem Recht kann der Fliegerangriff als Vergeltungsmaßregel auf keinen Fall bestehen. Wer in diesem Krieg vor leichter und schneidig dreinfahrender Vergeltung warnt, der hat allerdings einen schweren Stand, auch bei ruhigen, wohlmeinenden Leuten. Denn zweifellos hat schon eine Reihe von Maßregeln, die sich selbst Vergeltung nannten, zum guten Ende geführt: Klagen über schlechte Behandlung Kriegsgefangener haben den rechten Nachdruck dadurch bekommen, daß ähnliche Verschlechterungen von dem beschwerdeführenden Staat in seinen Lagern angedroht oder, bis zur Beseitigung des Mißstandes im Feindesgebiet, wirklich durchgeführt wurden. Derartiges kann notwendig sein, und der rasche Erfolg rechtfertigt hier wirklich die kräftige Tat. Aber man sollte da nicht von Vergeltung sprechen und damit der echten Vergeltung den Schein von Vorzügen geben, die sie nicht hat. Diese echte Vergeltung ist nicht, wie jenes Gegenseitigkeitsverfahren, Mittel zum Zweck, sie will nicht wie jene durch augenblickliches, seinem Wesen nach vorübergehendes Uebel dauernde Besserung oder Heilung für die Zukunft herbeiführen. Die echte Vergeltung sagt: weil mir von dir Unrecht geschehen ist, deshalb will ich dir unrecht tun — nicht damit du mir in Zukunft kein Unrecht mehr tust, sondern weil ich glaube, daß es eine Schande ist, Unrecht zu dulden und daß diese Schande ausgelöscht wird, sobald man dem Feinde ebenfalls unrecht getan. Sie zieht ihre ganze Kraft aus der Vergangenheit; sie erschöpft sich vollkommen in ihrer Ausübung; sie hat keine Wirkung über ihren Eintag hinaus.

Das ist die „Vergeltung", der die französischen Bomben in Karlsruhe dienstbar waren. Ihr spreche ich jedes Recht ab — nicht weil sie vom Feind gekommen ist; ich würde sie noch leidenschaftlicher bekämpfen, wenn die deutsche Regierung sich zu ihr bekennen wollte: denn wer solche Vergeltung übt, der setzt fremdes Unrecht, Unrecht des Feindes, über sein eigenes Recht. Das ist solcher Vergeltung innerstes Wesen: Schwäche.

Viel ernster als den Vergeltungsvorwand der französischen Regierung müssen wir jene Anschauung nehmen, die in den Angriffen auf das unbewaffnete Volk des Feindes das neue, mit diesem Krieg geborene Recht sieht. Diese Anschauung ist zuerst in England an den Tag getreten und hat sich dort in der gröbsten Pöbelform fort und fort geäußert; in den ersten Kriegsmonaten hat der beste Staatsmann Englands gesagt, Deutschland und England ständen sich so gegenüber, daß einer von beiden völlig vernichtet werden müsse, damit der andere am Leben bleiben kann;[1]) der größte lebende Dichter englischer Zunge hat vor kurzem einem neuseeländischen Reporter erklärt, jeder Deutsche, ob Mann oder Frau oder Kind, sei für seine Umgebung ein Pestkeim und müsse vertilgt werden wie dieser.[2]) Viel feiner, aber auch viel ernster ist in Deutschland der gleiche Gedanke entwickelt worden: es helfe nichts, auf dem alten festländischen Völkerrecht stehen zu bleiben, dem der Krieg ein Kampf der Regierungen und der Heere war, und die Feinde der Verletzung dieses Völkerrechts anzuklagen; es helfe überhaupt nichts, „gegenüber dem Riesen Krieg immer wieder nach dem Schutzmann Völkerrecht zu rufen"; die neue Kriegführung, bei welcher der Krieg nicht mehr gegen die feindliche Waffenmacht allein, sondern gegen das feindliche Volk geht, ihm die Menschen durch Internierung entzieht, sein Eigentum vernichtet, jeden Angehörigen des Feindesstaates für bürgerlich rechtlos erklärt, den Gegner zu verelenden, auszuhungern sucht, und schließlich seine seelischen Kräfte durch den Schrecken der Luftangriffe lähmen möchte, diese neue Kriegführung habe einen revolutionären Zusammenbruch des alten Völkerrechts gebracht; an seine Stelle sei unwiderruflich — kein Friedensschluß kann das Tote wieder beleben — „der neue Grundsatz getreten, daß der Krieg, soweit das Kriegsziel dies fordert, auch gegen die bürgerliche Bevölkerung des feindlichen Staates gerichtet werden darf." Das sind Worte der Rektoratsrede Eltzbachers, die in glänzender Form und im kühnen Feuer des Neuerers dieses Völkerrecht der Gegenwart und nächsten Zukunft verkündet.[3])

Diese Anschauung ist in ihrer Nutzanwendung auf das, was wir unseren Feinden nun nach dem „neuen Völkerrecht" ungehemmt antun dürften, für viele so verführerisch, daß sie ihre Grundlagen kaum werden prüfen wollen. Diese Grundlagen sind aber nicht tragfähig.

Es ist durchaus unrichtig, daß vor dem Krieg das alte Völkerrecht der ganzen Welt den Grundsatz gehabt habe, der Krieg sei nur der Kampf der Heere und müsse die bürgerliche Bevölkerung möglichst schonen; es ist ebenso unrichtig, daß in diesem Krieg nun das neue Recht mit Macht zum Durchbruch gekommen sei. Vielmehr hat England und Amerika, seit sie überhaupt Völkerrecht anwenden,

[1]) Vgl. die amtliche deutsche Erklärung aus dem Großen Hauptquartier, 21. Juli 1916.

[1]) Vgl. meine Entgegnung auf die Rede Lord Roseberys in der Frankfurter Zeitung v. 13. Febr. 1915, Nr. 44.

[2]) The Daily Telegraph v. 5. Juni 1916 S. 7; dazu meine Bemerkungen in Europ. Staats- u. Wirtsch.-Z. 1916 S. 197.

[3]) Totes und lebendes Völkerrecht, 1916. Ausdrücklich erklärt Eltzbacher, nach dem neuen Völkerrecht sei „das Abwerfen von Bomben aus Luftschiffen und Flugzeugen ohne Einschränkung gestattet; die Unterscheidung zwischen befestigten oder verteidigten und unbefestigten oder unverteidigten Orten hat für solche Angriffe keinen Sinn. Denn die Abwerfung von Bomben erfolgt ja in den allermeisten Fällen gar nicht, um einen Ort erobern zu helfen, sondern um das feindliche Wirtschaftsleben zu stören, vor allem aber, um bei der feindlichen Bevölkerung Mutlosigkeit und Kriegsunlust zu erzeugen. Diese Wirkungen werden aber auch durch die Bomben erzielt, die auf wehrlose Orte fallen." S. 68. Sind wirklich die Deutschen durch den Fliegerüberfall auf Karlsruhe mutlos oder kriegsunlustig geworden?

und im besonderen seit der Rechtsprechung Lord Stowells und Justice Storys, über sein ganzes Kriegsrecht den Satz geschrieben, daß „Feind“ im Rechtssinn nicht nur der feindliche Staat und sein Heer ist, sondern jeder Angehörige des feindlichen Staats, auch der Bürger, der nicht Waffen trägt, Frau und Kind. Diese anglo-amerikanische Auffassung ist auch nicht als ein sieghaft kommendes Recht der Zukunft anzusehen, sondern sie ist von ihren ersten Vertretern gegründet worden auf die Ansichten älterer gemeinrechtlicher Juristen des Festlandes, besonders Hollands, in denen ebenfalls der Angehörige des feindlichen Staats als exlex, als aller Vorzüge des Friedens-Fremdenrechts verlustig erklärt wurde.[1]) Diese Ansichten haben die deutschen, französischen, italienischen Völkerrechtler zu überwinden gesucht, während England und dann die Vereinigten Staaten mit der ganzen hartnäckigen Rückständigkeit ihrer Jurisprudenz daran festhielten. Das ist der Gegensatz, wie er vor diesem Krieg war und in diesem Krieg sich nun noch deutlicher gezeigt hat: der Gegensatz zwischen dem Kriegsbegriff des europäischen Festlandes und dem anglo-amerikanischen Kriegsbegriff. Will man eine der beiden feindlichen Auffassungen als die ältere festnageln, so ist es, nach der klaren Aussage der Rechtsgeschichte, die englische. Ich bin weit davon entfernt, sie deshalb für „totes Völkerrecht“ zu halten. Sie hat Frankreich in diesem Krieg für sich gewonnen. Aber sie ist ein Völkerrecht, das tötet — nicht den Feind, dessen bürgerliche Bevölkerung durch diese Art der Kriegführung nur zum Aushalten geschult und ebenso steifnackig gemacht wird, wie die Engländer zur Zeit der Kontinentalsperre — aber sie tötet das Volk, das ihr anhängt. Der Tag wird kommen, nicht in diesem Krieg vielleicht, aber er wird kommen, wo größere Flottenkraft der Festlandmächte, neue Seewaffen und andere Kriegslage die Einschließung der englischen Insel ermöglichen. Dann aber wird England an seiner eigenen Völkerrechtsauffassung Hungers sterben. Das ist nicht, was Deutschland will; so gewiß jeder rechte Deutsche heute gern sein Leben dafür gäbe, daß England geschlagen, daß seine anmaßende Regierung gedemütigt und seine Vorherrschaft auf dem Meere gebrochen wird, so sicher liegt uns nichts daran, daß Arbeiterfrauen in Lancashire hungern und Kinder in Ostlondon an schlechter Ernährung zugrunde gehen. Ob England selbst durch blindes Beharren auf dem Völkerrecht des 17. Jahrhunderts solches Schicksal an sich erfüllen will, das muß die Zukunft zeigen.

Wir aber haben wahrlich keinen Grund, aus dem Ueberfall auf die badische Hauptstadt ein neues Völkerrecht herauszulesen. Er ist ein nutzloser Frevel; nutzlos, weil beim Gegner statt Angst und Schrecken nur Erbitterung und Kampflust geweckt wird; ein Frevel an der Menschheit, denn ihr gehören die Kinder an, denen die französischen Geschosse galten.

[1]) Vgl. meinen „Kriegsbegriff des engl. Rechts“, passim.

Ueber die Zulässigkeit gegenseitiger Aufrechnung öffentlich-rechtlicher u. privatrechtlicher Forderungen.

Von Oberregierungsrat Behr, Hamburg.

Die Frage, ob die Aufrechnung privatrechtlicher Forderungen gegen öffentlich-rechtliche und umgekehrt die Aufrechnung öffentlich-rechtlicher Forderungen gegen privatrechtliche zulässig sei, ist bisher wenig beachtet worden. Während in der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte Zweifel über die Zulässigkeit solcher Aufrechnungen kaum hervortreten,[1]) werden in Lehre und Praxis des öffentlichen Rechts hie und da Bedenken erhoben.[2]) Neuerdings ist die Frage gründlicher erörtert, jedoch mit widersprechendem Ergebnisse. Auf der einen Seite wird behauptet, die Bestimmungen des BGB. über die Aufrechnung (§§ 387 ff.) hätten nur für privatrechtliche Schuldverhältnisse Geltung; in das öffentliche Recht habe das Institut der Aufrechnung überhaupt nicht Eingang gefunden.[3]) Eine andere Meinung hält die Aufrechnung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen gegeneinander grundsätzlich für zulässig, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß im gegebenen Falle das Prozeßgericht auch für die Entscheidung über die Gegenforderung zuständig ist.[4])

Die letztere Meinung, die nicht neu ist,[5]) führt — darin stimme ich mit Hartmann überein — vielleicht vom Standpunkte der Gesetzgebung, nicht aber vom Standpunkte des geltenden Rechts zu einer befriedigenden Lösung der strittigen Frage. Die Aufrechnung ist in erster Linie materielles Rechtsgeschäft und als solches zu beurteilen, auch wenn sie im Prozesse erklärt wird.[6]) Prozeßrechtlich aber gilt der Satz, daß die Entscheidungspflicht in einer Sache die Entscheidungsberechtigung in ihren Teilen einschließt.[7])

Die Ansicht Hartmanns, nach der die Aufrechnung schlechthin unzulässig ist, beruht auf der zweifachen Voraussetzung, daß es sich bei der Aufrechnung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen gegen einander stets und in erster Linie[8]) um ein Verhältnis des öffentlichen Rechts handele, und daß das öffentliche Recht die Aufrechnung nicht zulasse. M. E. hält keine dieser Annahmen näherer Prüfung stand.

Die streitigen Fälle sind die folgenden:

I. Die Forderung ist privatrechtlich, die Gegenforderung öffentlich-rechtlich:

[1]) Seuff. Arch. I No. 203; RG. III. ZS. Entsch. v. 21. Nov. 1911, Bd. 77 S. 411.

[2]) Tezner, Arch. f. ö. R. IX S. 520; Fleiner, Institutionen, 3. Aufl. S. 405; Preuß. OVG. Bd. 56 S. 130.

[3]) Hartmann, DJZ. 1912 S. 1519; derselbe in Leipziger Zeitschr. 1915 S. 1295.

[4]) Josef, Verw.-Archiv XXII S. 369 ff.

[5]) Kohler, Zeitschr. f. Zivilprozeß, 20 S. 44 ff.; Redlich, ebenda 25, S. 394; Stölzel, Schulung II S. 215; Stölzel, Rechtsweg u. Komp.-Konfl., S. 39, u. dessen Anführungen über die schwankende Rechtsprechung.

[6]) Windscheid-Kipp, II § 349 S. 479; Gaupp-Stein I zu § 145 VI S. 51.

[7]) Wach, Handb. S. 87; Gaupp-Stein I S. 8.

[8]) Denn auch Hartmann hält privatrechtliche Normen beteiligt und daher die Entscheidung der Streitfrage durch den Landesgesetzgeber ausgeschlossen.



a) der Staat hat einen Anspruch aus zivilrechtlichem Grunde; der Schuldner rechnet mit einer öffentlich-rechtlichen Gegenforderung auf;

b) gegen den Staat besteht ein zivilrechtlicher Anspruch; der Staat kompensiert mit öffentlich-rechtlicher Forderung.[1])

II. Die Forderung ist öffentlich-rechtlich, die Gegenforderung privatrechtlich:

a) der Staat macht einen öffentlich-rechtlichen Anspruch geltend; — er fordert Zoll, Steuer, Stempel, Gebühren oder Kostenbeiträge, fordert zuviel gezahlte Steuervergütung zurück; — der Pflichtige erhebt eine Gegenforderung aus privatrechtlichem Titel — aus Miete, Werkverdingung, ungerechtfertigter Bereicherung, unerlaubter Handlung usw.; —

b) gegen den Staat wird ein Anspruch aus öffentlich-rechtlichem Grunde erhoben; — ein Anspruch auf Gehalt oder Ruhegehalt, ein Anspruch auf Erstattung zuviel erhobener Abgaben, ein Anspruch auf Steuervergütung; — der Staat will mit privatrechtlicher Gegenforderung aufrechnen.

In den Fällen zu I scheint es mir kaum zweifelhaft, daß das bürgerliche Recht unmittelbare Anwendung findet. Der Anspruch bestimmt die Natur des Rechtsverhältnisses, nicht die Einrede, wie im Prozesse die Klage, nicht die Klagebeantwortung die Natur der Streitsache bestimmt.[2]) Wenn der Anspruchsberechtigte in diesen Fällen die Forderung einklagt, so ist über die Zulässigkeit des Rechtswegs m. E. kein Zweifel und der Richter zur Entscheidung über die Gegenforderung befugt, gleichviel ob diese sich auf öffentliches oder auf Privatrecht gründet.[3])

Die Aufrechnung ist zulässig, weil sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Den Bedürfnissen der öffentlichen Verwaltung trägt § 395 Rechnung, der die Aufrechnung gegen eine Forderung des Reichs, eines Bundesstaates oder einer Gemeinde nur zuläßt, wenn für Forderung und Gegenforderung die gleiche Kasse in Betracht kommt.[4]) Daß diese Bestimmung, die doch dem öffentlichen Interesse dient und als ein Vorrecht der öffentlichen Kassen ausgelegt werden muß,[5]) nicht lediglich den Ausgleich gegenseitiger zivilrechtlicher Forderungen im Auge hat, möchte ich deshalb annehmen, weil es von der römischen Quelle, aus der sie unmittelbar abgeflossen ist, sicher scheint, daß sie die Aufrechnung gegen und mit Forderungen öffentlich-rechtlicher Natur nicht ausschließt.[1])

Begründete Bedenken gegen die Aufrechnung, vorausgesetzt, daß die Forderungen gleichartig sind (BGB. § 387), sehe ich nicht. Der Einwand von Hartmann, daß die Forderungen nicht „gleichwertig“ sind, würde doch nur der Aufrechnung privatrechtlicher Forderungen gegen öffentlich-rechtliche entgegenstehen, da, wenn die schwächere Forderung die stärkere nicht zu kompensieren vermag, doch nicht einzusehen ist, weshalb die stärkere Forderung die schwächere nicht sollte ausgleichen können.

Es wird auch behauptet, daß ein Bedürfnis nicht vorliege, die Aufrechnung öffentlich-rechtlicher gegen privatrechtliche Forderungen zuzulassen, weil Fiskus und Gemeindekasse regelmäßig in der Lage seien, ihre öffentlich-rechtlichen Forderungen im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben. Aber hierbei ist nur der Fall zu Ib, nicht der Fall Ia berücksichtigt, in welchem der mit öffentlich-rechtlicher Forderung Aufrechnende ein Privater ist. Ist der aber der Staat oder die Gemeinde, so ist es auch dann noch Frage des Einzelfalles, ob die Voraussetzungen zwangsweiser Beitreibung gegeben sind. Nach Hamburgischem Recht z. B. muß es sich um eine „auf Grund gesetzlicher Normen und bestimmter Tarife festzustellende Leistung“ handeln.[2]) Diese Voraussetzung liegt u. a. nicht vor, wenn der Staat ein zu Unrecht gezahltes Gehalt, zuviel gezahlte Steuervergütung zurückverlangt. In Fällen dieser Art ist es gerade das fiskalische Interesse, das die Zulassung der Aufrechnung, zumal im Konkurse des Schuldners (KO. §§ 53 ff.), fordert.[3])

Die Fälle zu II sind von vornherein dadurch als öffentlich-rechtliche gekennzeichnet, daß die Ansprüche, gegen die aufgerechnet werden soll, im öffentlichen Rechte wurzeln. Es findet also öffentliches Recht Anwendung, und die Entscheidung würde abweichend von derjenigen in den Fällen zu I zu treffen sein, wenn das öffentliche Recht, wie behauptet wird, die Aufrechnung nicht zuließe. Nach den angeführten, hier unmittelbar maßgebenden Quellenzeugnissen ist das Gegenteil der Fall. Die Aufrechnung ist ebensosehr eine Rechtseinrichtung des öffentlichen wie des Privatrechts, wie denn auch die Kompensation öffentlich-rechtlicher Forderungen gegeneinander, so viel ich sehe, nirgends beanstandet wird.[4]) Die Gesetze lassen sie ausdrücklich zu,[5])

---

[1]) Dies ist der Fall, der dem von Hartmann und Josef besprochenen Urt. d. RG. v. 21. Nov. 1911 (Bd. 77 S. 411) zugrunde liegt.

[2]) Wach, Handb. S. 18 f. u 105 ff.; Stölzel, Rechtsweg und Kompetenzkonflikt § 4 S. 22, 26 ff.; Gaupp-Stein I, S. 8 Nr. 56, 57; Stein, Grenzen u. Bez. zwischen Justiz u. Verwaltung S. 34.

[3]) Vgl. oben Note 7. Gaupp-Stein nehmen an, daß, im Falle die Gegenforderung zum Rechtsweg nicht zulässig ist, hierüber nicht rechtskraftig entschieden werde; I. S. 8 Nr. 65; zu § 145 VI. 3a Nr. 34; zu § 148 III.; ebenso Hartmann a. a. O.; Reichsger. a. a. O. Mit dem bestehenden Gesetz (ZPO. § 322 Abs. 2) scheint diese Ansicht schwer zu vereinigen.

[4]) Das BGB. folgt dem ALR. (I. 16 §§ 368, 369), indem es die röm. statio fisci durch „Kasse“ ersetzt. Statio fisci dürfte unsrer „Behörde“ näher stehen, nicht dem „Departement“ (Dernburg, Pandekten § 63), das aus mehreren Behörden bestehen kann. Eine Behörde kann mehrere Kassen haben, wie ja auch eine Gemeinde nur eine Behörde darstellt. Andrerseits ist in der Hamburgischen Verwaltung das Kassenwesen in der „Hauptstaatskasse“ zentralisiert. (Verw. Org.-Ges. v. 2. 11. 1896 § 8 Nr. 4. GS. I. S. 1043.) Vgl. den Aufsatz „Staat u. Fiskus“, Hans. GZ. v. 25. Aug. 1910, Beilage.

[5]) Mithin die Aufrechnung der Forderungen öffentlicher Kassen gegen Private nicht beschränkt. Staudinger, zu § 395; Josef, a. a. O., S. 377 Nr. 5; Seuff. Arch. I. Nr. 203. Rehbein-Reincke. ALR. II. S. 220 Anm. 163. (Präjudiz 1150.)

---

[1]) c. 1 C. de comp. 4, 31; l. 12, 24 D. de comp. 16, 2; l. 46 § 5 D. de jure fisc. 49, 14. Uebereinstimmend Josef a. a. O. S. 377.

[2]) Hambg. Gesetz, betr. das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege v. 23. April 1879, § 17 (GS. I S. 115.)

[3]) Der Ansicht von Hartmann (DJZ. von 1912 a. a. O. u. Hans. GZ. 1908 Nr. 118), daß der Verwaltungsbehörde der Rechtsweg verschlossen sei, soweit ihr das Verwaltungszwangsverfahren freisteht, vermag ich mich jedenfalls für das Hamburg. Recht nicht anzuschließen: Hans. GZ. v. 1886 Beibl. Nr. 103, 108; Jellinek, System S. 58. A. M. für das preuß. Recht RG. I. ZS., Entsch. v. 25. Febr. 1899, Bd. 43 S. 293 ff. (vergl. aber die unten angezogene Entsch. Bd. 47 S. 331).

[4]) Fleiner, Instit. a. a. O.; Kormann, in Hirths Annalen 1911 S. 916; Hartmann, DJZ. 1912 a. a. O., RG. VII, ZS. Entsch. v. 28. Dez. 1910, Bd. 47 S. 330.

[5]) Im Versicherungsrecht: RVO. §§ 223, 622, 1324; Frankenberg, Arch. f. ö. R. XXI. S. 215; Schmidt, das. XXXII. S. 122. Vergl. BGB. § 394 Satz 2. Vergl. Hamburg. Gesetz, betr. Kai-, Betriebs- und Gebühren-Ordnung v. 9. Dez. 1912, § 38 Abs 1 Nr. 4 (GS. I. S. 697).

oder setzen ihre Zulässigkeit stillschweigend voraus.[1]) Die Quellen machen nun keinen Unterschied, ob beiderseits oder nur auf einer Seite eine Forderung des öffentlichen Rechts in Frage steht. Das beweist der Ausschluß der Aufrechnung gegenüber bestimmten Forderungen des Fiskus und der Stadtgemeinden.[2]) Daß diese Bestimmungen als öffentl.-rechtliche durch das BGB. nicht berührt sind und noch in Kraft stehen, wird mit Recht vom Hanseatischen OLG.[3]) und vom Reichsgerichte[4]) angenommen. Diese Ausnahmen bestätigen die Regel, d. i. die Zulässigkeit der Aufrechnung gegen Forderungen aus öffentlich-rechtlichem Titel nach gemeinem Recht. Sie genügen, in Verbindung mit der Beschränkung der Aufrechnung auf Forderungen gegen die gleiche Fiskusstation, um das Bedürfnis der öffentlichen Verwaltung sicherzustellen, die überdies nicht gehindert ist, die Aufrechnung durch das Verwaltungszwangsverfahren zu vereiteln, sobald dessen Voraussetzungen gegeben sind. Soweit aber gegen den Staat Forderungen aus öffentlich-rechtlichem Titel erhoben werden, — Fall IIb — liegt es auch hier wieder im fiskalischen Interesse, dem Staate die Aufrechnung mit privatrechtlichen Gegenforderungen nicht zu verschränken. Nach dem Ergebnisse der Untersuchung trage ich kein Bedenken, die Frage nach der Zulässigkeit der gegenseitigen Aufrechnung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen unter dem Vorbehalte der aus dem BGB. und dem gemeinen Rechte sich ergebenden Beschränkungen, zu bejahen.[5])

Das internationale Privat- und Prozeßrecht im besetzten Gebiet.[6])

Von Rechtsanwalt H. Kamps, Bonn.

I. Das internationale Privatrecht ist nationales Recht und daher international verschiedenes Recht. Im besetzten Gebiet gilt demnach das internationale Privatrecht des dort anwendbaren Rechtssystems.

Nach Art. 43 der Haager Landkriegsordnung ist im besetzten Gebiet möglichst unter Aufrechterhaltung der bisherigen Landesgesetze die öffentliche Ordnung herzustellen. Das Recht klebt am Land und folgt nicht der Staatsgewalt wie bei Nomadenreichen. Die besetzten Gebiete bleiben Ausland. Nur dringende Kriegsbedürfnisse oder praktische Unmöglichkeit können die Aufhebung des bisherigen Landesrechts rechtfertigen.

II. Nun darf die Frage nicht so gestellt werden: Ist auf eine zu beurteilende Rechtsbeziehung das Recht des besetzten Gebietes oder deutsches Recht anwendbar? Es muß erst eine Frage der internationalen Zuständigkeit der Gerichte geprüft werden. Ihre Lösung ist wieder im nationalen Recht zu suchen. Wird ein Streitfall vor die Gerichte im Gebiet des Deutschen Reichs gebracht, so haben diese nach deutschem Recht zu prüfen, ob das deutsche oder ein ausländisches Gericht zuständig ist. Steht die Zuständigkeit des deutschen Gerichts fest, so ist zu untersuchen, ob nach deutschem internationalen Privatrecht der Streitfall nach deutschem oder nach Auslandsrecht zu beurteilen ist.

Wird aber der Streitfall bei einem Gericht im besetzten Gebiet anhängig gemacht, so hat dieses nach dem dort geltenden Recht über seine Zuständigkeit zu entscheiden und bejahendenfalls wiederum nach dem Recht des besetzten Gebietes zu beurteilen, ob ein einheimisches oder ein anderes Recht anwendbar ist. Dies gilt auch, wenn die Gerichte im besetzten Gebiet von der deutschen Reichs- und Militärgewalt eingesetzt sind. Entscheidend für die Frage der Zuständigkeit des Gerichts und der Anwendbarkeit von Auslandsrecht ist stets das Recht des angegangenen Gerichts.[1])

III. Im französischen Rechtsgebiet wird die Frage der Zuständigkeit der Gerichte im Verhältnis zum Ausland im materiellen Recht geregelt,[2]) (Art. 14 und 15 des code civil). Danach kann der Ausländer, selbst wenn er im Inland (d. h. hier im besetzten Gebiet) sich nicht aufhält, wegen Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche er im Inland gegen einen Inländer eingegangen ist, vor die inländischen Gerichte geladen werden. Er kann wegen der im Auslande gegen einen Inländer eingegangenen Verbindlichkeiten vor die inländischen Gerichte gezogen werden. Der Inländer kann wegen der im Auslande eingegangenen Verbindlichkeiten vor ein inländisches Gericht gezogen werden.

Der Franzose kann also seine Schuldner stets vor den Gerichten des französischen Rechtsgebiets belangen. Dies gilt auch, wenn er erst nach Entstehung der Obligation Franzose geworden ist und auch, wenn er nicht im französischen Gebiet wohnt. Eine Ausnahme gilt nur, wenn er den Fremden schon im Ausland belangt hat oder als Zessionar eines Ausländers auftritt.

Der Franzose als Schuldner hat seinen Gerichtsstand vor französischen Gerichten; er kann sich aber auch im Ausland verklagen lassen.[3])

Im Verhältnis des Franzosen zum Ausländer sind also die Gerichte des französischen Rechtsgebiets stets zuständig.

Im Verhältnis von Ausländern zueinander sind die französischen Gerichte grundsätzlich unzuständig. Ausnahmsweise sind sie jedoch kompetent in folgenden Fällen, jedoch nicht verpflichtet, zu urteilen:[4])

---

[1]) Im Beamtenrecht (Aufrechnung gegen Gehaltsansprüche): BGB. § 394 Satz 1, ZPO. § 850; Brand, Beamtenrecht, Berlin 1914, S. 141 ff.; RG. III. ZS. Entsch. v. 17. Febr. 1903 Bd. 55 S. 1 ff.

[2]) l. 46 § 5 D. 49, 14; C. 3 C. 4, 31, C. 7 C. a. a. O., l. 20 D. 16, 2.

[3]) Hans. GZ. 1908 Nr. 97, „Recht" von 1908 Nr. 1516.

[4]) „Recht" 1909 Nr. 998 (Entsch. des VII. ZS. v. 2. Jan. 1909).

[5]) Vgl. noch neuerdings Friedrichs, Arch. f. Bürgerl. Recht Bd. 42 S. 67 ff.

[6]) Vgl. Dove in JWSchr. 1915 S. 425 ff. und S. 965 ff.; Heilfron, ebenda S. 971; Reier, die neuen Zivilrechtsverhältnisse in dem von Deutschland besetzten Polen links der Weichsel. Berlin 1915.

[1]) Vgl. v. Bar in d. Enzyklopädie von Holtzendorff-Kohler, Internat. Privat-, Straf- und Verwaltungsrecht § 43.

[2]) Vgl. Zachariae-Crome, Handbuch des franz. Zivilrechts, Bd. VI 1895, S. 559 ff.

[3]) Leske u. Loewenfeld, Rechtsverfolgung im internat. Verkehr. Bd. I S. 538.

[4]) Leske u. Loewenfeld, Bd. I S. 539.

1. wenn der beklagte Ausländer mit Bewilligung des Staatsoberhauptes seinen Wohnsitz in Frankreich genommen hat (Art. 13);

2. wenn der Beklagte sich dem französischen Gericht unterworfen hat, soweit prorogatio fori zulässig ist;

3. bei der Widerklage gegen den Fremden, falls das Gericht für die Klage zuständig war;

4. bei Realklagen, falls der Gegenstand der Klage in Frankreich liegt;

5. bei Schadensersatzklagen aus Delikten, derentwegen Bestrafung durch französische Gerichte erfolgen kann;

6. bei Handelssachen, die im französischen Rechtsgebiet begründet sind;

7. bei Konnexität mit Sachen, bei denen Franzosen beteiligt sind.

Juristische Personen des Auslandes können wohl verklagt werden, aber nicht Kläger sein.

Die Art. 14 und 15 mit ihren Ausnahmen behalten auch im Kriege Gültigkeit.[1])

Trotz dieser Ausnahmen wurde Art. 14 von jeher als „eine flagrante Verletzung aller Grundsätze des internationalen Rechts" angesehen.[2]) Diese augenfällige Begünstigung des Inländers ist aber im „Kulturlande" Frankreich nach wie vor in Geltung.

Die Exemtion von der Gerichtsbarkeit der französischen Gerichte erhält noch eine Erweiterung auf völkerrechtlicher Grundlage. Diejenigen, die in Frankreich das Recht der Exterritorialität genießen, unterstehen nicht der Gerichtsgewalt im französischen Rechtsgebiet.[3]) Dahin gehören nach anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen auch geschlossene Truppenkörper. Dieser Rechtsgedanke geht zwar gemeiniglich von der Vorstellung aus, daß Truppenkörper im Frieden durch fremdes Staatsgebiet ziehen.[4]) Es ist jedoch kein Grund einzusehen, weshalb man die Exterritorialität von Truppen nur auf den Durchzug im Frieden zu beschränken hat. Auch ist die Grenze schlecht zu ziehen. Gelten die deutschen Truppen, die durch Luxemburg ziehen, oder die englischen und französischen Truppen, die griechische Gebietsteile durchqueren, als exterritorial im Verhältnis zu Luxemburg bzw. Griechenland nach Friedens- oder Kriegsvölkerrecht?[5]) Zu dem exterritorialen Heer gehören nicht nur die eigentlichen Truppen, sondern auch der Heerestroß,[6]) die Militärbeamten und Marketender. Ob auch Kriegskorrespondenten, Künstler und Schriftsteller, die das Heer begleiten, dürfte zu verneinen sein. An der Exterritorialität des Heeres nehmen wohl nur solche Personen teil, die nicht bloß das Heer begleiten, sondern auch dem Heere unmittelbar im fremden Lande dienen, diese aber auch dann, wenn sie persönlich in Rechtsbeziehungen treten.

In zwei Fällen unterliegen die Exterritorialen der Zuständigkeit der französischen Gerichte, wenn sie als Kläger auftreten und bei Immobiliarprozessen.[1])

Ausländische Staatsregierungen sind ebenfalls exterritorial und können daher nicht in Frankreich verklagt werden. Wohl können sie in Frankreich als Kläger auftreten. Bei rein privatrechtlichen Verhältnissen ohne jede politische Beziehung unterliegen sie auch den französischen Gerichten.[2]) Danach braucht sich das Deutsche Reich oder der bayerische Militärfiskus vor den Gerichten des besetzten Gebietes nicht verklagen zu lassen.

Soweit nach dem Gesagten ein Ausländer der Gerichtsbarkeit im französischen Rechtsgebiet nicht unterliegt, taucht die weitere Frage, welchem Recht die streitige Rechtsbeziehung untersteht, für diese Gerichte nicht mehr auf. Sie mag von den zuständigen Auslandsgerichten nach deren Recht beurteilt werden. Soweit jedoch die Gerichte des besetzten Gebietes zuständig sind, haben sie nach französischem internationalen Privatrecht zu entscheiden, ob die Rechtsbeziehung nach französischem Recht zu beurteilen ist. Der Heranziehung fremden Rechts ist aber der code civil weniger günstig als das deutsche internationale Privatrecht.

Grundsätzlich gilt der code civil für alle Bewohner seines territorialen Geltungsbereichs auch bei ihren Beziehungen zu Personen im Ausland und auch, wenn das streitige Recht im Ausland entstanden ist. Hiervon bestehen nur folgende Ausnahmen: Völkerrechtliche Verträge können etwas anderes bestimmen; ferner werden Stand und Rechtsfähigkeit eines Fremden nach dessen Heimatsrecht beurteilt; für Liegenschaften gilt das Recht des Liegenschaftsortes und die Erbfolge erfolgt nach dem Heimatsrecht des Landesfremden.[3])

Hiernach sind im besetzten Gebiet Frankreichs auch die Rechtsbeziehungen der Deutschen nach französischem Recht zu beurteilen. Dies gilt nicht bloß dann, wenn ein Deutscher und ein Angehöriger des besetzten Gebietes in Rechtsbeziehungen treten, sondern auch unter Deutschen im besetzten Gebiet, soweit sie den Gerichten des besetzten Gebietes unterstehen.

Für das deutsche internationale Privatrecht wird vereinzelt der Gedanke vertreten, daß unter Deutschen auch im Auslande deutsches Recht gilt, wenn dies der Vorstellung und dem Willen der Parteien entspricht. Aber im besetzten Gebiet handelt es sich nicht um das deutsche, sondern das französische internationale Privatrecht.

IV. In Belgien gilt auch der code civil. Aber dessen Art. 14 ist in Belgien aufgehoben.[4]) Hier ist über die Zuständigkeit der belgischen Gerichte folgendes bestimmt:[5]) Ausländern gegenüber sind die belgischen Gerichte — einerlei, ob der Kläger Belgier ist oder nicht — in nachfolgenden 9 Fällen zuständig: 1. bei Immobiliarklagen; 2. wenn der be-

[1]) Zachariae-Crome, Bd. IV S. 560 Anm. 9.
[2]) Zachariae-Crome, ebenda.
[3]) Leske und Loewenfeld, Bd. I S. 536.
[4]) So Hübler, Magistraturen des völkerrechtl. Verkehrs 1900 S. 90.
[5]) Ebenso v. Liszt, Völkerrecht § 8 III 6.
[6]) So auch Hübler, S. 90.

[1]) DJZ. 1910 S. 105 ff.
[2]) Leske und Loewenfeld, Bd. I S. 535 536 und Hübler, ebenda S. 103.
[3]) Zachariae-Crome, Bd. I S. 108 ff.
[4]) Leske u. Loewenfeld, Bd. I S. 539.
[5]) Vgl. Leske u. Loewenfeld, Bd. I S. 190.

klagte Ausländer in Belgien wohnt; 3. wenn Entstehung und Erfüllung der Rechtsbeziehung in Belgien erfolgt; 4. wenn die Klage eine in Belgien eröffnete Erbschaft betrifft; 5. bei Beschlagnahmen und vorläufigen Maßnahmen; 6. bei Konnexität mit einem anhängigen Prozeß; insbesondere bei Regreß- und Widerklagen: 7. bei Vollstreckbarkeitserklärung von Auslandstiteln; 8. bei Prozessen aus Kaufmannskonkursen, wenn der Konkurs in Belgien eröffnet ist; 9. bei Streitgenossen, wenn ein Beklagter in Belgien wohnt.

V. Der code civil ist 1808 im damaligen Fürstentum Warschau, dem jetzigen besetzten Polen, eingeführt worden. 1825 ist an die Stelle des ersten Buches des code civil das erste Buch eines „Polnischen Civilcodex" getreten; dieses stellt im wesentlichen nur eine verbesserte Ausgabe des code dar. 1876 trat in Polen die russische ZPO. von 1864 in Kraft, die alle prozeßrechtlichen Vorschriften aus dem materiellen Recht aussonderte. Die Zuständigkeit der polnischen Gerichte richtete sich also nun nicht mehr nach dem früheren Recht des Art. 14 code civil bzw. des Art. 13 des polnischen Zivilcodex, sondern nach den Normen der Prozeßordnung.[1]) In den besetzten Ostseeprovinzen ist die russische Prozeßordnung in Kraft durch Gesetz v. 9. Juli 1889.[2])

Für die Zuständigkeit der Gerichte im besetzten Rußland gilt folgendes:[3]) die Angelegenheiten der Ausländer auch untereinander gehören grundsätzlich vor die Gerichte des besetzten Gebietes, wenn diese angegangen werden. Soweit eine Angelegenheit vor die russischen Gerichte gehört, können selbst Ausländer untereinander ein Auslandsgericht nicht prorogieren. Bei juristischen Personen des Auslands ist das russische Gericht am Ort des Geschäftsbetriebes oder Agenten oder der Erfüllung innerhalb Rußlands maßgebend.

Unzuständig sind die russischen Gerichte für Auslandsimmobile und für Exterritoriale, letzterenfalls abgesehen von Immobiliarklagen, denen die Exterritorialen nach allgemein anerkannten Grundsätzen im forum rei sitae unterliegen. Zu bemerken ist hierzu, daß das Personal der Botschaften nicht exterritorial ist. Nur muß bei solchen die Ladung durch den Minister des Auswärtigen erfolgen. Zwei Besonderheiten ergeben sich noch für die besetzten Gebiete Rußlands durch die Neuregelung, die vom Oberbefehlshaber Ost eingeführt ist.

Das Deutsche Reich und die deutschen Landesfisken brauchen sich als Auslandsstaaten im allgemeinen auf russischem Gebiet nicht verklagen zu lassen. Diese aus Anlaß des Falles Hellfeld viel erörterte Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Auslands[4]) fällt im besetzten Rußland fort, weil sich das Deutsche Reich mit seinen Bundesstaaten der Zuständigkeit der dortigen Gemeindegerichte unterstellt hat.

[1]) Leske u. Loewenfeld, Bd. II S. 755.

[2]) Klibanski in d. Zeitschr. für internat. Privat- u. Strafr., Bd. 16 1906 S. 416.

[3]) Klibanski, Handb. des russ. Zivilrechts 1911, Bd. I S. 467.

[4]) DJZ. 1910. S. 105 ff., 161 ff., 810.

Während bei den Gemeindegerichten im besetzten Rußland das bisherige Verfahrensrecht gilt, ist bei den Bezirksgerichten und dem Obergericht die deutsche Prozeßordnung anwendbar. Die Zuständigkeit für die Beurteilung von Auslandssachen richtet sich also beim Gemeindegericht nach dem russischen, bei den oberen Gerichten nach dem deutschen Recht. Bei Kollisionen dieser Rechte muß für die Rechtsmittelinstanz das Zuständigkeitsrecht der ersten Instanz fortgelten.

Soweit hiernach die russischen Gerichte, d. h. die von der deutschen Militärgewalt eingesetzten Gerichte zuständig sind, ist nach dem russischen internationalen Privatrecht bei Verträgen Auslandsrecht dann anzuwenden, wenn die Verträge im Ausland nach ausländischem Recht abgeschlossen sind.[1])

VI. Sind nicht die Gerichte des besetzten Gebietes, sondern die des Deutschen Reiches zur Entscheidung zuständig, so haben sie nach deutschem internationalen Privatrecht zu prüfen, ob deutsches oder Auslandsrecht auf die zu beurteilende Rechtsbeziehung anwendbar ist.

Wenn das Deutsche Reich im besetzten Gebiet in Rechtsbeziehung zu Deutschen tritt, so müßte nach der herrschenden Meinung das Recht des Erfüllungsortes gelten. Dieser könnte im besetzten Gebiet liegen. Aber spräche es nicht allem Rechtsgefühl Hohn, wenn hier nicht deutsches Recht zur Anwendung käme? Die Parteien können das Recht vereinbaren, welchem sie sich unterwerfen wollen (RGE. 44 S. 300). Sollte diese Vereinbarung nicht auch eine stillschweigende sein können? Im Zweifel und solange es irgend geht, ist jedenfalls einheitliches Recht bei vertraglichen Beziehungen zweier Parteien anzuwenden.

Ein Militärgaul hatte im besetzten Gebiet die Kuh des französischen Quartierwirtes in die Zunge gebissen. Haftet das Reich nach dem französischen oder deutschen Recht? Tat- und Erfolgsort liegen auf französischem Rechtsgebiet. Daran ändert auch die Exterritorialität des Heeres nichts. Diese ist nicht eine Fiktion, daß sich der Exterritoriale auf einheimischem Rechtsgebiet befinde,[2]) sondern nur eine Beschränkung derjenigen Staatsgewalt, bei welcher der Exterritoriale das Recht der Exterritorialität genießt. Der Exterritoriale unterliegt zwar nicht der Zwangs- und Gerichtsgewalt des Staates, bei dem er das Vorrecht der Exterritorialität genießt, wohl aber dessen Recht. Oder steht etwa der fremde Gesandte nach deutschem Recht nicht unter deutschem Recht, wenn er in Berlin seinen Amtssitz hat?

† Ernst Immanuel Bekker

ist am 29. Juni 1916 in Heidelberg kurz vor Vollendung des 89. Lebensjahres verschieden. Mit ihm der letzte der großen Pandektisten und der großen Zeit der echten gemeinrechtlichen Wissenschaft; der Schüler Puchtas, der Freund von Theodor Mommsen, Bruns, Jhering, Brinz: der Nachfolger Windscheids

[1]) Leske-Loewenfeld Bd. II S. 760.

[2]) So allerdings ausdrücklich das russisch-polnische Recht. Klibanski, Handbuch 1911, I.: S. 469 § 4 Ziff. 2.



in Heidelberg. Im Hause des Vaters, des berühmten Philologen, erlebte er die Gegenwart eines Alexander von Humboldt, Schleiermacher, Stahl. Das Jahr 1848 lehrte den jungen Referendar: wie der Mensch zum Atmen die Luft, so braucht der Staat die Ordnung, um zu existieren. 1849 trat er in das Infanterie-Regiment Kolberg ein und gehörte ihm bis 1852 als aktiver Offizier an. Da der erwartete Krieg nicht kam, kehrte er in den Zivildienst zurück; 1853 Privatdozent in Halle, 1857—1874 Ordinarius in Greifswald, seitdem bis 1908 Professor des römischen Rechts in Heidelberg. Dazwischen lagen 1863 einige Monate des Dienstes als Hilfsarbeiter Bismarcks.

Den Lesern der DJZ., mit deren Leiter er näheren persönlichen Verkehr pflegte und die in ihm einen ihrer getreuesten Mitarbeiter und Gönner betrauert, ist E. I. Bekker vertraut durch seine Aufsätze über die Reform des Strafrechts und die Todesstrafe, das Völkerrecht, Staatsverträge wider Spionage und Erbschaftsteuer, ius certum und ius incertum. Ein kleines Abbild der staunenerregenden Vielseitigkeit. Seine Forschungen galten vor allem der Rechtskunst als der lebensvollen Verwirklichung der Rechtssätze; daher sein glänzendes Werk: „Die Aktionen des römischen Privatrechts" (I 1871; II 1873) und zahlreiche Aufsätze, die der Entwicklung des römischen Zivilprozesses nachgingen. Dazwischen die Bücher über Aktienrecht und über Kuponprozesse, Von deutschen Hochschulen (anonym 1869), Ernst und Scherz über unsere Wissenschaft (1892, Jhering gewidmet), die beiden ersten Bände eines groß angelegten Systems des heutigen Pandektenrechts (1886, 1889), Grundbegriffe des Rechts und Mißgriffe der Gesetzgebung (1910), und in den Sitzungsberichten der Heidelberger Akademie: das Recht als Menschenwerk (1912) und das Völkerrecht der Zukunft (1915). Am Anfang aber stand als erste größere Arbeit die Theorie des heutigen Strafrechts, Bd. 1 (1859), ein Werk, das mit glänzender Darstellungskraft und reifem Verständnis für die Bedürfnisse der Praxis die Grundbegriffe des Strafrechts und seiner Theorien untersucht und Fragen, die wie die Ablehnung der Willenstheorie beim Vorsatz, die Grenze der Notwehr oder die Unterscheidung von dolus und culpa auch heute noch von größter Bedeutung sind, mit einem Scharfsinn behandelt, daß es sich wohl lohnte, das zum Schaden der Wissenschaft nahezu verschollene Buch der heutigen Forschung wieder dienstbar zu machen. Gar manches, heute entdeckte Problem hat dort bereits seine Wegweisung gefunden.

Zu solcher Lebensarbeit gehörte der unvergleichliche Wissensumfang und Forschungstrieb, der den Juristen Bekker nach gründlichster philologischer und historischer Vorbildung zu eingehenden Studien fortzog auf die Gebiete der Philosophie und Naturwissenschaft. Entscheidend waren dafür die Greifswalder Jahre, die ihm die enge Freundschaft und geistige Führung des Mathematikers Koenigsberger und des Philologen Usener bescherten. Bis in die letzten Wochen seines Lebens haben ihn die Probleme der Mathematik und Astronomie beschäftigt: nicht als Laie, sondern als hochbegabter Forscher versenkte er sich in die mathematischen Methoden, etwa über die Parallelität der Linien oder die Kegelschnitte.

Damit war für E. I. Bekker die Grundrichtung seines wissenschaftlichen Strebens gewiesen. Der Kampf um die Wahrheit nach dem vorahnenden Konfirmationsspruche: Ich bin nicht gekommen, den Frieden zu bringen, sondern das Schwert; und die „Heiligkeit des Zweifels". Das Recht ist Menschenwerk; es gibt kein direkt von Gott geschaffenes Naturrecht, das die Rechtsätze zum Objekt des Glaubens machen dürfte. Das Recht kann und soll nur Objekt des Wissens sein. Aber was ist Wissen; wo ist die Grenze zwischen ihm und dem Glauben? Wo findet die Rechtskunst (denn auf das Können, nicht auf das Wissen kommt es letzthin an) ein ius certum und wie hat sie sich zu dem ius incertum zu verhalten? Dem Mediziner und Naturwissenschaftler gleich ist der Richter häufig gezwungen, das Nichtwissen zur Norm seines Handelns zu nehmen, sich bei der Beweisführung mit einer gesteigerten Wahrscheinlichkeit zu begnügen (ohne daß ihm das Seziermesser sein Versehen handgreiflich machte); und anders als bei der exakten Naturwissenschaft, für die nur das objektive Ergebnis Geltung hat, muß der Richter bei der Auslegung oder der Abwägung der Schuldfrage seine subjektive Ueberzeugung als allgemeingültige Norm substituieren. Die damit unvermeidlich verbundene Unsicherheit wie die Gefahr der Willkür sind nur zu überwinden, wenn die subjektive Freiheit des Ermessens durch das sichere Bewußtsein der Grenzen unseres Wissens gebändigt wird. Daß wir hierbei uns zu sehr bei dem Glauben an vermeintliche Rechtswahrheiten beruhigen, ist der Grund, weshalb die Naturwissenschaften an Ansehen und wissenschaftlichem Charakter über die Jurisprudenz emporgestiegen sind. Von ihnen müssen wir die exakte Methode der Forschung erlernen und sie auf die Rechtswissenschaft und Rechtskunst anwenden.

Wir wissen das, wovon wir jeden, der nach Veranlagung und Bildung des wissenschaftlichen Begreifens fähig ist, zu überzeugen vermögen. Hierauf zielt jedes wissenschaftliche Beweisen; nicht minder die Begründung des richterlichen Urteils. In strenger Selbstzucht ist so weit vorzudringen, bis irgendwelcher beachtlicher Zweifel nicht mehr erhoben werden kann. Jenseits dieses Wissens liegt das Gebiet des Vermutens, Glaubens, Zweifelns. Hier beginnt das Recht der Hypothese, die ihren Platz in der Wissenschaft behauptet als Wegweiserin, wo die nächste ungelöste und demnächst zu lösende Aufgabe liegt. Ob hier der forschende Geist noch bei Vermutungen beharrt oder bereits zu gesichertem Ergebnis fortgeschritten ist, muß objektiv und abseits des Glaubens an Autoritäten oder Majoritäten entschieden werden. Wie das zu erreichen und die Rechtskunst zu einer innerlich gefestigten Wissenschaft zu erheben sei, hat Bekker in allen Schriften zu zeigen versucht. Begreiflich, daß das auf das Unendliche und Unerreichbare gerichtete Streben bisweilen in das Verzagen ob der menschlichen Endlichkeit (häufig mit dem Blick auf das verschwindende Maß und die Vergänglichkeit unseres Erdkörpers gegenüber der unfaßbaren Größe des Weltalls) und Unzulänglichkeit ausklang. Doch das Verzagen stand ihm nimmer: wir sind verpflichtet, nach der Wahrheit zu streben. Und selbst in diesem Weltkriege hat er, trotz aller rechtsmordenden Eingriffe unserer Feinde, sein letztes Werk darin ausklingen lassen, daß doch ein „Völkerrecht der Zukunft" wieder entstehen wird als Grundbau für die Kultur der Menschheit. So soll er für uns dauernde

Geltung haben als Führer zur Wahrheit und Seher der ewigen Rechtsgebote.

Doch über aller Gelehrsamkeit stand die Macht seiner Persönlichkeit. Als Lehrer ein Bekämpfer der Vielwisserei; daher lag seine Hauptkraft im Seminar, wo er den Eifer und die Kunst zu selbständigem Denken meisterhaft anregte. In seinem ganzen reichgesegneten Leben hat er immer die Haltung des ehemaligen Offiziers bewahrt. Ihm stand die Vornehmheit der äußeren Lebensführung; die Exzellenz war für ihn nicht äußerer Titel, sondern Ausdruck seiner ganzen Erscheinung. Als die Ruperto Carola sich zur Feier ihres 500jährigen Jubiläums rüstete, wußte sie sich keinen besseren Repräsentanten zu erküren als E. I. Bekker. Er hat sich hier bewährt wie in seinem ganzen Leben als der echte Grandseigneur der Juristen.

Professor Dr. F. Endemann, Heidelberg.

Juristische Rundschau.

Das Wunderbare ist geschehen. Ein deutsches Handelsunterseeboot von 2000 Tonnen ist in Baltimore gelandet![1]) Es brachte den Ver. Staaten die vielentbehrten und -begehrten Farbstoffe. Es soll Metalle und Gummi als Rückfracht nehmen. Vorab auch Briefe und Wertsendungen. Amerika ist, so schreibt man, voll Bewunderung für die kühne Erfindung und die kühne Tat. Das hat wenig auf sich. Das gilt der sportlichen Leistung. Sie wäre auch für eine minderwertvolle Sensation zu haben. Amerika hat die „Deutschland“ als Handelsschiff anerkannt. Es wäre trotz der Versuche der Entente ein anderes nicht denkbar gewesen. Wichtiger für uns ist die Beruhigung für die Zukunft. Verträge haben die Freiheit der Meere nicht geschützt. Aber England wird sich darein finden müssen, daß sich Deutschland den eigenen Weg sichert und die englische Flotte machtlos und zwecklos wird. Die juristische Phantasie schließt sich der politischen an. Es wird sich ein Unterseefrachtrecht bilden. Es werden Bestimmungen über die Berechtigung des Absenders, im Kriegsfall den Unterseeweg zu wählen, nötig werden. Die Regelung der besonderen Gefahr dieses Transportes wird erfolgen müssen usw. Die Ereignisse gehen mit unheimlicher Schnelle voran. Es schadet nichts, wenn sich die Juristen jetzt schon die Zukunftsfragen vorlegen.

England hat die Londoner Deklaration aufgehoben. Es hatte sie veranlaßt. Es war ihr aber, da das Oberhaus die Genehmigung versagte, niemals beigetreten. Bei Kriegsbeginn sollte sie als freiwillig anerkanntes Recht der Seekriegführung gelten. Mit Ausnahmen allerdings. Es kam eine Einschränkung durch königliche Verordnung nach der andern. Die schlimmste war vielleicht die Verfügung v. 15. März 1915. Sie erklärte alle Güter deutscher Herkunft oder mit deutschem Bestimmungsziele auch auf neutralen Schiffen für Prise. Stück für Stück ging das englische Blockadesystem über die Sätze der Londoner Deklaration hinweg. Sie war eine Schale ohne Kern geworden. War sie nur durch den freien Willen Englands zur Richtschnur gemacht worden, so schaffte dasselbe Belieben sie wieder ab. An dem bestehenden Zustande ändert die formelle Lossagung nichts. Es herrscht jetzt wenigstens völlige Klarheit. Auch über den Wert völkerrechtlicher Festsetzungen. England hätte genau so gehandelt, wenn es die Deklaration feierlich unterzeichnet gehabt hätte. Die Freiheit der Meere wird nie durch eine Urkunde mit englischer Unterschrift gewährleistet werden.

[1]) Vgl. auch den Aufsatz von Kohler, S. 745 dieser Nr.
Die Schriftleitung

Die deutsche Regierung hat am 17. Juni 1916 den in Berlin beglaubigten Vertretern neutraler Staaten eine Denkschrift über die völkerrechtswidrigen Maßnahmen Englands gegen neutrale Firmen übergeben. England stellt Firmen im neutralen Auslande unter das Handelsverbot, wenn ihre Inhaber Angehörige der feindlichen Staaten sind und mit diesen in Handelsbeziehungen stehen. Ihr in England befindliches Vermögen wird gesperrt. Ihr Vermögen in England, ihre Beteiligung an englischen Gesellschaften, auch wenn die Aktien nicht im englischen Machtbereich sind, kann zwangsweise verkauft werden. Die deutsche Regierung überläßt es den neutralen Regierungen, wie weit sie sich den „britischen Uebergriffen“ fügen wollen. Man wird sich aber so wenig wie über diese auch über die Nachgiebigkeit der Neutralen wundern. Es fehlt die Kraft zu widerstehen. Die Eingriffe Englands in das Privatrecht der Kaufleute, die vertrauensvoll ihr Vermögen in britisches Gebiet brachten, werden, wenn auch zähneknirschend, geduldet. Aber der Gedanke läßt sich nicht abweisen, daß es auch eine Vergeltung in der Geschichte gibt. England zerstört selbst die Grundlagen seiner Stellung als Mittelpunkt des internationalen Verkehrs.

Armes Griechenland! Es ist von der Entente erobert. Nicht mit den Waffen und in blutigem Ringen. Es ist der Furcht vor dem wirtschaftlichen Untergang unterlegen. Die Drohung allein reichte hin. Man setzte die Daumenschrauben nur etwas an. Die Zugeständnisse erfolgten. Das Ministerium wurde verabschiedet. Das Heer wurde entlassen. Auch die Beamten der Zivilverwaltung. Die Kammer wurde aufgelöst. Unter den Kanonen der Engländer und Franzosen findet die Neuwahl statt. Griechenland ist ein Vasallenstaat geworden. Es hat es vermeiden wollen, in den Krieg hineingezogen zu werden. Es hat Blut und Gut seiner Söhne gespart. Aber es hat dies mit dem Verluste seiner Freiheit bezahlt. Nur der Form nach besteht es jetzt als freies Land. Nur scheinbar hat es seine Verfassung und seine Volksvertretung. Die englische Rechtssprache kennt neben den „colonies“ auch die „dependencies“, die Abhängigkeitsstaaten. Griechenland ist in diese Gruppe eingereiht. Ob für immer, darüber werden die Waffen der Zentralmächte und ihrer Verbündeten entscheiden.

Liebknecht ist in erster Instanz wegen versuchten Landesverrats zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Von einer Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat man abgesehen. Die Urteilsgründe heben ausdrücklich die nicht unehrenhafte Gesinnung des Verurteilten hervor. Daher auch das verhältnismäßig niedrige Strafmaß. Daher auch die Belassung des Reichstagsmandates und die Wählbarkeit. Es wird vielleicht den Richtern nicht leicht geworden sein, die Entscheidung zu finden. Es gibt aber Fälle, wo die Verneinung des Bewußtseins des Unrechts auf seiten des Angeklagten zu einem Unrecht gegen die Gesamtheit würde. Ein solches Nachgeben gegenüber der eigenen Empfindung mag sich der Richter in normalen Zeiten gönnen.

Heute muß auch jedes dieser Urteile auf seine weitere Wirkung hin angesehen werden. Die versteckte Begnadigung, die in solcherlei Freisprechungen liegt, darf heute nicht stattfinden, mag der Verurteilte auch aus idealen Motiven gehandelt haben. Das Strafgesetz ist heute eine Schutzwaffe für die um ihre Existenz kämpfende Nation. Es muß angewendet werden. Nach dem Frieden kann das Gnadenrecht der Krone wieder wirksam werden.

Die englischen Geschworenen haben Sir Roger Casement schuldig befunden. Das Gericht hat ihn zum Tode verurteilt. Das war zu erwarten. Der Einwand des Verteidigers, daß ein Hochverrat nicht vorliegen könne, weil die Handlung, deren Casement angeklagt war, nicht auf englischem Boden stattfand, erscheint juristisch nicht haltbar. Für den englischen Richter ist der Tatbestand gegeben. Er war nicht berechtigt, sich von seinem Rechte loszumachen, selbst wenn er es gewollt hätte. Vor der Geschichte mag Sir Roger als Märtyrer erscheinen. Für die englische Jury ist er der Uebertreter des Gesetzes. Ob man die irische Frage durch Milde oder durch Strenge löst, hat die englische Regierung zu entscheiden. Ob man England als Irlands Bedrücker ansieht oder seinen rechtmäßigen Oberherrn, wird die Geschichte beurteilen. Den Gerichten wird man keinen Vorwurf machen, daß sie nach den Gesetzen ihres Landes Recht sprechen. Nur hätte man die Offiziere, die ohne Untersuchung unschuldige Personen in Dublin erschießen ließen, nicht unter dem Mantel der Unzurechnungsfähigkeit frei ausgehen lassen dürfen.

Der Verordnung des Bundesrats über den Kriegswucher v. 23. Juli 1915 ist jetzt das Verbot des Kettenhandels v. 24. Juni 1916 gefolgt. Es schaltet bei Lebens- und Futtermitteln den Zwischenhandel aus. Nur der Erzeuger der Ware und der Kleinhändler, der sie unmittelbar den Konsumenten zuführt, bedarf keiner besonderen Erlaubnis. In allen andern Fällen ist sie erforderlich. Man will damit die Schmarotzer des Handels unschädlich machen. Je weiter der Staat die Fürsorge für die Ernährung des Volks in die Hand nehmen muß, desto weniger bedarf es des Zwischenhandels. Das Wandern der Ware von einer Hand in die andere, bevor sie zum Verbraucher gelangt, muß heute notwendigerweise preiserhöhend wirken. Es ist nicht erforderlich, daß der einzelne Händler einen übermäßigen Preis nimmt. Es genügt, daß der ganze Vorgang zu einer drückenden Preisbildung führt. Die Aufgabe, welche den Verwaltungsorganen gestellt wird, ist eine außerordentliche. Es darf nicht nach der Schablone verfahren werden. Dazu gehört Menschenkenntnis und eine Weite des Blickes, Objektivität des Urteils und eine Loslösung von vorgefaßten Meinungen. Uebermenschliches darf man nicht erwarten. Wir werden uns damit begnügen, wenn nicht zuviel Allzumenschliches bei der Beurteilung der Ausgeschlossenen und der Zugelassenen mitunterläuft.

Der Bundesrat hat mit Bekanntmachung v. 26. Juni 1916 die Veräußerung von Schiffen, die zur Schiffahrt auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern bestimmt sind, von einem Reichsangehörigen an einen Nichtreichsangehögen verboten. Das gilt schon für solche Schiffe, die für Rechnung eines Reichsangehörigen im Bau befindlich sind. Zuwiderhandlungen sind strafbar. Daneben bleiben aber auch die zivilrechtlichen Folgen. Das Rechtsgeschäft verstößt gegen ein Veräußerungsverbot. Es ist aber kein solches, das nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt (§ 135 BGB.) und daher nur diesen Personen gegenüber unwirksam ist. Die Eigentumsübertragung von einem Deutschen an einen Ausländer verstößt gegen ein gesetzliches zwingendes Verbot. Sie ist nichtig. Das Geschäft wird auch nicht nachträglich gültig, wenn der Erwerber deutscher Reichsangehöriger wird. Die Maßnahme war erforderlich im allgemeinen Interesse. Sie muß auch allgemein wirken.

Zwischen den einzelnen deutschen Bundesstaaten gibt es kein Ausfuhrverbot. Wohl aber wird die Ausfuhr bestimmter Nahrungsmittel beschränkt. Fleisch und Eier, Milch und Butter sind in den einen vorhanden, in anderen fehlen sie. Die Einzelstaaten schließen sich ab. Die Anordnungen erfolgten teils von den stellvertretenden Generalkommandos, teils von den Zivilverwaltungsbehörden. Bis jetzt hat die Reichsregierung hieran nichts zu ändern vermocht. Auch nicht das neue Reichsamt für Ernährung. Die föderative Verfassung macht sich geltend. Der Egoismus der einzelnen Gebiete tritt hervor. Das Reich hat das Recht, hier einzugreifen. Es genügte eine bundesrätliche Verordnung. Sie wäre im höchsten Grade wirtschaftlich. Auch wenn damit in die Verfassung der Einzelstaaten eingegriffen würde, hätte sie Geltung. Aber im zwischenstaatlichen Recht gilt heute noch dasselbe wie in den primitiven Zeiten. Es trägt nur soweit, als die Macht seiner Verwirklichung geht. Sonst bleibt es ein leerer Schall. Wird das Reich die Kraft haben, die Nahrungsmittel zum gemeinsamen Gut aller Deutschen nicht nur zu erklären, sondern auch zu machen?

Die Zentraleinkaufsgesellschaft war genötigt, sich gegen allerhand Angriffe zu verteidigen. Sie vermochte sie zu widerlegen. Die Regierung konnte sich ihrer annehmen. Der Vorgang wird wohl eine doppelte Quelle haben. Zum einen die Beschwerden der Konsumenten. Es fehlt an der Einfuhr der Friedenszeit. Auch die Z. E. G. kann sie nicht auf die frühere Höhe bringen. Der Schluß liegt nahe, daß hier ein Fehler gemacht worden sein muß. Zum andern meldet sich der durch das Monopol ausgeschaltete Handel. Er hat in den früheren Jahren die Waren hereingebracht. Er glaubt, daß er auch jetzt der Aufgabe der Versorgung mit ihnen besser als die Z. E. G. gewachsen gewesen wäre. Beide Gruppen übersehen die durch den Krieg geschaffene neue Lage. Das Monopol war nötig, um überhaupt die Einfuhr zu ermöglichen. Es muß notwendigerweise alle Folgen des Ausschlusses der freien Konkurrenz zeigen. Man mag aber daraus zugleich für die Friedenszeit die richtige Lehre ziehen. Nur soweit es für die Erhaltung des Staates nötig ist, hat das Monopol die Existenzberechtigung. Mit dem Fortfall dieser Voraussetzung verschwindet sie und mit ihr das Monopol.

Am 18. Aug. 1916 feiert das BGB. seinen 20. Geburtstag.[1]) Das deutsche Volk darf sich Glück dazu wünschen. Es ist kein ideal vollkommenes Gesetz. Manches hätte anders gemacht werden können und würde heute anders gemacht werden. Es war und ist aber ein gewaltiges Werk, in müh-

[1]) Vgl. auch Oertmann, S. 755 dieser Nr.
Die Schriftleitung.



samer Arbeit geschaffen als Schlußstein der Rechtseinheit. Es ist nicht auszudenken, wie die deutsche Rechtspflege in den Kriegsjahren bei Fortdauer der Rechtszersplitterung ihrer Aufgabe hätte genügen können. Man wäre der wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Handelsverkehr kaum Herr geworden. Man vergesse auch nicht, daß mit dem BGB. der Geist der freien Auslegung seinen Einzug hielt. Nur das auf der Grundlage von Treu und Glauben aufbauende Recht konnte sich den geänderten Verhältnissen anpassen. Einzelheiten wird man ändern und verbessern. Für das Gesetzbuch als Ganzes müssen wir den Männern, die es schufen, dankbar sein.

Die Vorschriften des geltenden Rechts über die Ehescheidung deutscher Frauen, die mit Ausländern verheiratet sind, haben sich in den heutigen Zeiten nicht bewährt. Hier scheint eine Aenderung der Gesetzgebung geboten. Die Scheidungsklage einer jungen Frau gegen ihren Mann war unzulässig, weil dieser Engländer war und nach englischem Rechte ein Ehebruch des Mannes als solcher nicht als Scheidungsgrund gilt. Rechtsanwalt Kielmeyer, Stuttgart, hat anknüpfend an den konkreten Fall einen Antrag an den Reichskanzler eingereicht. Er verdient allseitige Unterstützung. Auch die Tagespresse sollte sich dafür interessieren. Die Zeit ist vorbei, in der unsere Gesetzgebung vor der ausländischen Reverenz macht, auch wenn diese hinter der unseren zurückgeblieben ist. Wir werden während des Krieges und noch mehr nach seinem Ende erleben, daß die Ehen deutscher Mädchen mit Angehörigen des feindlichen Auslandes nicht haltbar sind. Das deutsche Gericht muß die deutsche Frau von der Fessel lösen können, wenn die Gründe hierzu nach deutschem Rechte vorhanden sind. Man sollte sogar meinen, daß dies während des Krieges auch durch eine Verordnung des Bundesrates bestimmt werden kann. Mindestens wohl ebensogut wie die viel besprochene Entlastung der Gerichte.

Zu dem Handelsregister München ist die bayerische Geschützwerke Fried. Krupp Komm.-Ges. eingetragen. Sie betreibt die bayerische Geschützfabrik. Persönlich haftender Gesellschafter ist die Fried. Krupp A.-G. in Essen. Man hat heftig darüber gestritten, ob eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung auch Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft oder persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft sein kann. Den ersten energischen Schritt zur Bejahung hat das bayer. Oberste Landesgericht getan. Es ließ die G. m. b. H. als persönlich haftenden Gesellschafter zu. Nun hat man anscheinend ohne Bedenken auch für die Aktiengesellschaft die Folgerung gezogen. Das praktische Bedürfnis gab den Ausschlag.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Statistik der Zivilprozesse in Deutschland für 1914. Das erste diesjährige Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs enthält die üblichen Tabellen über die Hauptergebnisse der Geschäftsstatistik der deutschen Gerichte. Es war vorauszusehen, daß unter der Einwirkung des Krieges, der die letzten fünf Monate des Berichtsjahres andauerte, die sämtlichen Geschäfte in Zivilsachen eine erhebliche Abnahme zeigen würden, die denn auch tatsächlich eingetreten ist. Bei den Amtsgerichten sind die anhängig gewordenen ordentlichen Prozesse gegenüber dem Jahre 1913 von 2 703 387 auf 2 264 515 zurückgegangen. Die Abnahme beträgt also 438 872 oder 16,2 %. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß die 1914 er Zahlenangaben für die Oberlandesgerichtsbezirke Königsberg und Kolmar insofern unvollständig sind, als infolge des Krieges die Geschäftszahlen mehrerer Amtsgerichte unberücksichtigt bleiben mußten. Die starke Abnahme der Prozesse in diesen beiden Grenzbezirken um 35,2 und 31,9 % wird dadurch erklärlich. Im übrigen blieb der Rückgang überall unter 20 %. Am geringsten war er im OLGbezirk Rostock mit 10,3 %. Der Kammergerichtsbezirk hatte eine Abnahme um 59 400 Sachen oder 12,7 %. Die Gesamtzahlen von 1914 sind unter die von 1909 zurückgegangen, so daß schon fünf Kriegsmonate das Jahresergebnis auch bei Nichtberücksichtigung der Steigerung, die normalerweise ohne den Krieg eingetreten sein würde, um 5 Jahre zurückgeworfen haben. Man kann darauf gespannt sein, wie groß der Rückgang erst in dem ganzen Kriegsjahre 1915 sein wird. Die Wechselprozesse zeigen eine viel geringere Abnahme als die ordentlichen Prozesse, was auf die Einklagung zahlreicher notleidender Wechsel in der ersten Kriegszeit zurückzuführen ist. Es ist hier nur ein Rückgang von 346 363 auf 329 606, also um 16 757 oder 4,8 % erfolgt. Die bayerischen Bezirke Bamberg und Zweibrücken sowie die dem östlichen Kriegsschauplatz nahe liegenden Bezirke Marienwerder und Posen hatten sogar eine Zunahme, die am größten war in Marienwerder mit 18,4 und in Zweibrücken mit 20,8 %. Im Kammergerichtsbezirk betrug die Abnahme 6,8 %. Die Arreste und einstweiligen Verfügungen zeigen eine wesentliche Abnahme, die wohl im wesentlichen auf die zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen erlassenen Verordnungen zurückzuführen ist. Die Zahl ist von 82 608 auf 67 974, also um 17,7 % zurückgegangen. Sie erstreckt sich auf sämtliche Oberlandesgerichtsbezirke; im Kammergerichtsbezirk betrug sie nur 13,1 %. Kontradiktorische Endurteile sind 319 707 ergangen gegen 392 707 i. J. 1913, also 18,7 % weniger. Die Urteile sind also etwas stärker zurückgegangen, als die anhängig gewordenen Prozesse, was auf die Notwendigkeit, zahlreiche Rechtsstreitigkeiten auszusetzen, bei denen Kriegsteilnehmer als Parteien oder Zeugen beteiligt sind, zurückzuführen ist.

Die Mahnverfahren waren nach der Reform des Mahnverfahrens in den voraufgegangenen Jahren stark gestiegen. Ihre Zahl hatte i. J. 1910 2 136 696, i. J. 1911 2 659 982, i. J. 1912 3 081 679 und i. J. 1913 3 471 403 betragen. Das Jahr 1914 hat einen Rückgang auf 3 049 226, also unter die Zahl von 1912, gebracht. Die Abnahme um 422 177 oder 12,2 % war wesentlich geringer als die der Prozesse. Abgesehen von Königsberg und Kolmar hatte der Bezirk München die größte Abnahme der Mahnsachen mit 20,5 %, wogegen der Rückgang am geringsten war in Posen mit 1,8 und Marienwerder mit 1,7 %. Der Kammergerichtsbezirk hatte 378 827 Mahnsachen gegen 418 298, also 9,4 % weniger.

Bei den Landgerichten ist die Zahl der ordentlichen Prozesse erster Instanz von 214 358 auf 187 367, also um 26 991 oder 12,6 % zurückgegangen, so daß die prozentuale Abnahme wesentlich hinter der der amtsgerichtlichen Prozesse zurückblieb. Die jetzige Zahl ist die niedrigste seit 1899, wobei aber die im Jahre 1910 erfolgte Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit in Betracht zu ziehen ist, die die landgerichtlichen Prozesse um etwa 30 % herabgemindert hat. An der Abnahme



des Jahres 1914 sind alle Oberlandesgerichtsbezirke beteiligt, am wenigsten Stettin und Nürnberg mit je 7,9 und Marienwerder mit 6,8 %. Auch im Kammergerichtsbezirk blieb die Abnahme mit 10,5 % hinter dem Reichsdurchschnitt zurück. Die Zahl der landgerichtlichen Wechselprozesse ist von 43 597 auf 41 433 gesunken, zeigt also mit 5,0 % eine etwas größere Abnahme als die der amtsgerichtlichen. 9 Bezirke hatten eine Zunahme, die am bedeutendsten war in den Bezirken München mit 19,6, Marienwerder mit 19,9 und Karlsruhe mit 21,4 %. Der Kammergerichtsbezirk hatte eine Abnahme um 12,3 %. Die Arreste und einstweiligen Verfügungen sind bei den Landgerichten von 35 058 auf 31 271, also um 10,8 % zurückgegangen. Der Rückgang war also verhältnismäßig wesentlich geringer als bei den Amtsgerichten (17,7 %). Die Bezirke Stettin, Hamburg und Kassel hatten kleine Zunahmen. Im Kammergerichtsbezirk betrug die Abnahme 8,1 %.

Die Prozesse in Ehe- und Entmündigungssachen, sowie die wegen Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, die in den früheren Jahren unausgesetzt gestiegen waren, zeigen i. J. 1914 einen Rückgang von 31 497 auf 26 889, also um 4608 oder 14,6 %. Die Zahl ist damit unter die von 1910 zurückgegangen. Die Abnahme des Berichtsjahrs erstreckt sich auf alle Oberlandesgerichtsbezirke außer Oldenburg (+ 9) und Posen (+ 4). Im Kammergerichtsbezirk ist ein Rückgang von 6856 auf 5903, also um 13,9 % erfolgt. Wie groß die Zahl der unter diesen Sachen befindlichen Ehescheidungsprozesse ist, ergibt die Statistik nicht, man kann aber nach der Erfahrung früherer Jahre annehmen, daß der Anteil der Ehescheidungen nahezu 84 % beträgt, so daß die Ehescheidungen um etwa 3850 abgenommen haben werden.

Die Zahl der kontradiktorischen Endurteile erster Instanz betrug bei den Landgerichten 98 775 gegen 111 473 i. J. 1913, hat also um 12 698 oder 11,4 % abgenommen. 22 886 (i. J. 1913 24 326) entfallen auf die Ehe- und Entmündigungssachen, 75 889 (87 147) auf die anderen Prozesse, so daß die Verhandlungstätigkeit in Ehesachen usw. nur um 5,9 % zurückgegangen ist; in 8 Bezirken hat sie sogar zugenommen und in 4 Bezirken ist auch die Zahl der sonstigen kontradiktorischen Verhandlungen gestiegen.

Auch die Tätigkeit der Landgerichte in der Berufungsinstanz ist zurückgegangen, aber nicht ganz so erheblich wie die in erster Instanz. Es sind in ordentlichen und Urkundenprozessen 97 168 Berufungen anhängig geworden gegen 109 610 i. J. 1913, sodaß die Abnahme 12 442 oder 11,3 % beträgt. Die jetzige Zahl ist unter die von 1911 gesunken. Bis auf Nürnberg und Oldenburg hatten alle Bezirke eine Abnahme, die allerdings im einzelnen nur sehr gering war. Im Kammergerichtsbezirk ist die Zahl der Berufungssachen von 18 454 auf 17 892, also nur um 3,0 % zurückgegangen. Die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurteile haben sich im ganzen Reiche von 79 388 auf 71 622, also nur um 9,8 % vermindert.

Bei den Oberlandesgerichten hat die Zahl der Berufungen in ordentlichen und Urkundenprozessen sich von 40 596 auf 37 784, also nur um 6,9 % vermindert, während die Berufungen in Ehe- und Entmündigungssachen noch ein wenig zugenommen haben (von 3547 auf 3589). In 5 mittel- und süddeutschen Bezirken zeigen auch die anderen Berufungen eine Steigerung. Im Kammergerichtsbezirk sind die Berufungen in Ehe- und Entmündigungssachen von 800 auf 826 gestiegen, in sonstigen Sachen von 9281 auf 8682 zurückgegangen. Die kontradiktorischen Endurteile sind in oberlandesgerichtlichen Berufungssachen im ganzen Reiche von 29 159 auf 26 823, also um 8,0 % zurückgegangen. Eine Zunahme hatten nur die Bezirke Oldenburg, Bamberg und Nürnberg. Der Kammergerichtsbezirk weist nur eine Abnahme von 6615 auf 6505, also um 110 oder 1,7 % auf.

Beim Reichsgericht und bayerischen Obersten Landesgericht wurden 3272 (i. J. 1913 3405) Revisionen in ordentlichen und Urkundenprozessen und 407 (359) in Ehe- und Entmündigungssachen anhängig, so daß die Gesamtzahl der Revisionen sich nur von 3764 auf 3679, also um 2,3 % ermäßigt hat. Die weitaus meisten Revisionen brachte dem Reichsgericht der Kammergerichtsbezirk mit 993 gegen 944 i. J. 1903; dann folgen in weitem Abstande Hamburg mit 224 (i. J. 1903 224) und Hamm mit 219 (268). Die wenigsten Revisionen kamen aus den Bezirken Rostock mit 16 (26) und Oldenburg mit 7 (9).

Beteiligung der Studenten am Kriege. Für das Sommersemester 1914, das vierte Kriegssemester, berichtet die Breslauer „Hochschulrundschau“,' daß 38 000 männliche und über 200 weibliche Studierende der deutschen Universitäten im Kriegsdienst stehen. Hierzu kommen noch einige Tausend nicht eingeschriebener, so daß insgesamt 44 000 Universitätsstudenten im Felde, in der Ausbildung oder im Krankendienst stehen. Es sind dies 83 % aller Studierenden gegen 80,2 % im vorigen Sommersemester (vgl. Jahrg. 1915 S. 887). Die verhältnismäßig meisten Studierenden nahmen am Kriege teil von der Universität Kiel mit 90,4 %, dann folgen Freiburg mit 89,5, Greifswald mit 87, Tübingen mit 86 und Marburg sowie Jena mit je 85 %. Von den technischen Hochschulen beteiligen sich 87,4 %, von den Tierärztlichen Hochschulen 92,4, von den landwirtschaftlichen Akademien 87,4, von den Bergakademien 90, von den Handelshochschulen 72,1 % am Kriege. Diese Zahlen haben sich gegen früher nur ganz unwesentlich geändert. Die Forstakademien sind nach wie vor geschlossen, da sämtliche Studenten am Kampfe für das Vaterland teilnehmen.

Vermischtes.

Aenderung des Bayerischen Kriegszustandsrechtes. Das bayer. Gesetz über den Kriegszustand v. 5. Nov. 1912 kennt schon für bestimmte Fälle im standrechtlichen Verfahren die Uebergabe des Angeschuldigten an das ordentliche Gericht zur förmlichen Untersuchung (Art. 7 des KZG. § 54 der Vollzugsvorschriften u. Art. 453 des StrGB. v. 1813). Bei der Einführung des Strafbefehlsverfahrens durch die BRVO. v. 7. Okt. 1915 und dann bei der Zulassung der mildernden Umstände in den Fällen des Art. 4 Nr. 2 KZG. war erwogen und bei der Beratung des Justizetats im Landtag auch erörtert worden, ob sich nicht auch im standrechtlichen Verfahren bei Vergehen gegen die Anordnungen der obersten Militärbefehlshaber nach Artikel 4 Nr. 2 eine Uebergabe an die ordentlichen Gerichte und insbesondere die Zulassung von Strafbefehlen ermöglichen ließe. Inzwischen haben sich die Anordnungen der Militärbefehlshaber nach den Kriegsverhältnissen stetig gemehrt; es hat sich namentlich zur Erhaltung der Kriegstüchtigkeit der Jugend als notwendig erwiesen, das Zigarettenrauchen und den Wirtshaus- und Kinobesuch der Jugendlichen zu verbieten. Die Verfehlungen gegen diese Verbote gehören auch zur Zuständigkeit der Standgerichte, die in Bayern in der Pfalz eingesetzt sind. Das hat zu unhaltbaren Zuständen und zu einer durchgreifenden Maßnahme geführt. Die Zahl dieser Verfehlungen ist außerordentlich beträchtlich; sie sind zum Teil untergeordneter Art, für die das Standgericht nicht geschaffen ist. Seine Bedeutung wird



durch die Befassung mit solcher untergeordneten Angelegenheit wesentlich beeinträchtigt. Der Bayer. Landtag hat deshalb unmittelbar vor seinem Schlusse einen Initiativantrag einstimmig angenommen, wonach dem Art. 7 des Gesetzes über den Kriegszustand v. 5. Nov. 1912 folgende Vorschrift beigefügt wird: 6. In den Fällen des Art. 4 Nr. 2 kann das Gericht auf den Antrag des Staatsanwalts den Angeschuldigten ohne mündliche Verhandlung dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben. Dieser Antrag ist am 15. Juli d. Js. (GVBl. S. 134) Gesetz geworden. Danach können also im standrechtlichen Verfahren Vergehen nach Art. 4 Nr. 2 und insbesondere Verfehlungen Jugendlicher dem ordentlichen Gerichte übergeben und im Strafbefehlsverfahren geahndet werden.

Generalstaatsanwalt, Oberstaatsanwalt bei dem Kammergericht, Wirkl. Geh. Oberjustizrat **Supper ist in den Ruhestand getreten,** nachdem er als Nachfolger Isenbiels dieses wichtige Amt länger als 6 Jahre verwaltet hat. Bei dessen Uebernahme hat die DJZ. seiner gedacht (1910 S. 63) und die erforderlichen Angaben über seine dienstliche Laufbahn gebracht. In ihm verliert jetzt die preußische Justizverwaltung einen hervorragenden Beamten, der in seinen verschiedenen Dienststellungen mit unermüdlichem Fleiß gleichmäßig Tüchtiges geleistet hat. Aus der Staatsanwaltschaft hervorgegangen, war Supper in erster Linie ein ebenso kenntnisreicher wie scharfsinniger und erfahrener Kriminalist. Seine Betätigung blieb jedoch nicht auf dieses Sonderfach beschränkt, sondern erstreckte sich auch auf das allgemeine Gebiet der Justizverwaltung. Besonders bemerkenswert in dieser Beziehung ist, was er als Referent im Justizministerium bei Schaffung der jetzt bestehenden Berliner Gerichts-Organisation geleistet hat, die zu einem erheblichen Teile sein Werk ist. Hierdurch sowie als Personal-Referent für den Kammergerichtsbezirk war er schon im Justizministerium mit dem Wirkungskreise vertraut geworden, der ihm später als einem der Vorstandsbeamten dieses hohen Gerichtshofes zufallen sollte. Daher konnte es nicht ausbleiben, daß er auch dieses Amt hervorragend ausfüllte und besonders auch den außerordentlichen Aufgaben gerecht wurde, die für die Staatsanwaltschaft der Krieg auf dem Gebiete der Rechtsprechung und der Verwaltung mit sich brachte. Für die ihm unterstellte Staatsanwaltschaft des großen Bezirks betätigte er stets das regste Interesse und war auch auf Aufrechterhaltung der gerade da besonders hergebrachten, schon von seinen Vorgängern sorgsam gepflegten Kollegialität stets bedacht. Generalstaatsanwalt Supper, ein aufrechter Mann von ernstem und festem Charakter, ausgezeichnet durch strenge Unparteilichkeit und Gerechtigkeitsliebe, wird auch nach seinem Ausscheiden aus dem Amte bei allen, die ihm näher treten durften, in hoher Achtung unvergessen bleiben. Möge ihm, nachdem er durch den Heldentod zweier trefflicher Söhne schweres Leid erfahren, noch ein langer und ungetrübter Ruhestand beschieden sein!

Wirkl. Geh. Rat Dr. Lucas, Wernigerode.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens[1]) enthält u. a. in Nr. 225: VO. v. 16. Juni 1916 betr. Anmeldung von Holzvorräten. — Nr. 226: VO. v. 15. Juni 1916 betr. Beschlagnahme und Verwendung der Gerste sowie der Malzkeime aus dem Erntejahr 1916. — VO. v. 16. Juni 1916 betr. Beschlagnahme der verarbeiteten Zichorien. — Nr. 227: VO. v. 18. Juni 1916 betr. Verwendung von Obst und aus Obst gewonnener Erzeugnisse zur Branntweinerzeugung. — VO. v. 19. Juni 1916 über Bestandsaufnahme von Seife. — VO. v. 22. Juni 1916 über das Halten von Tauben. — Nr. 228: VO. v. 28. Juni 1916 betr. Aenderungen des Zolltarifs. — Nr. 230: VO. v. 1. Juli 1916 betr. Wahrnehmung der deutschen Interessen bei der Tätigkeit des belgischen Rechnungshofes. — Nr. 231: VO. v. 5. Juli 1916 betr. Ertragschätzung des Getreidebaues i. J. 1916. — VO. v. 5. Juli 1916 betr. Zuwiderhandlungen bei Benutzung der Wasserstraßen. — Nr. 232: VO. v. 8. Juli 1916 betr. Abgabe von Patentsteuererklärungen. — Nr. 233: VO. v. 29. Juni betr. Wiederaufnahme des Postscheck- und Ueberweisungsdienstes.

[1]) Vgl. Jahrg. 1914: S. 1282. Jahrg. 1915: S. 85, 182, 293, 399, 499, 591, 691, 790, 894, 1004, 1105 u. 1206. 1916: S. 97, 214, 317, 419, 514, 609 u. 704 d. Bl.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau[1]) enthält u. a. in Nr. 36: VO. v. 21. Juni 1916 über Sicherstellung der i. J. 1916 gewachsenen Ernte. — VO. v. 21. Juni 1916 über Grenzverkehr mit Waren. — VO. v. 21. Juni 1916 betr. Verbot der Herstellung von Seife. — VO. v. 4. Juni 1916 betr. Reiseverkehr. — VO. v. 5. Juni 1916 betr. Verkehr mit Textilwaren. — Nr. 37: VO. v. 21. Juni 1916 über wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln gegen Portugal. — Ausführungsanw. v. 26. Juni 1916 zur VO. betr. Erhebung einer Hypothekensteuer v. 19. April 1916.

Zur Auslegung des Belagerungszustandsgesetzes. In Ergänzung unserer Mitteilung S. 610 und mit Bezug auf zahlreiche Anfragen aus dem Leserkreise unseres Blattes, die wir hierdurch zur Erledigung bringen, können wir mitteilen, daß der Kommentar des RGR. Conrad, des ständigen Berichterstatters unserer DJZ. für die Entsch. des Reichsgerichts, soeben (im Verlage unseres Blattes, Otto Liebmann, Berlin W 57; M. 3,80, geb. M. 4,50) erschienen ist. Er trägt den Titel: „Das Gesetz über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 (mit dem Abänderungsgesetz v. 11. Dez. 1915) in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Nebst einem Anhange: Das Bayerische Gesetz über den Kriegszustand v. 5. Nov. 1912, in der Fassung der Gesetze v. 6. Aug. 1914 und 4. Dez. 1915. Herausgegeben von Reichsgerichtsrat Ernst Conrad."

Personalien. Staatsminister a. D. Dr. von Miltner, München, v. 27. Nov. 1902 bis 11. Febr. 1912 bayerischer Justizminister, hat am 5. Juli seinen 60. Geburtstag gefeiert. Eine vornehme und liebenswürdige Persönlichkeit, hat Exz. v. Miltner in seinem erfolgreichen Wirken als Minister kluge Voraussicht mit maßvollem Fortschritt vereinigt. Er hat ein außerordentlich feines Empfinden für die Bedürfnisse der Gesetzgebung und Justizverwaltung bekundet und für sein Ressort vorbildliche Reformen geschaffen. Sein Wirken für die Förderung des bayerischen Juristenstandes und insbesondere seine Bestrebungen, tüchtige Kräfte heranzuziehen, sind immer mehr gewürdigt und anerkannt worden. Nach seinem Rücktritt vom Amte hat er sich umfangreichen wissenschaftlichen Arbeiten gewidmet, vor allem durch seine Tätigkeit als Herausgeber der „Leipziger Zeitschrift". Insbesondere hat seine Abhandlung über die Neutralität Belgiens die Zustimmung weiter Kreise gefunden. Auch wir sprechen ihm die herzlichsten Glückwünsche zu diesem Tage aus; sie werden auch in der bayerischen Rechtspflege Zustimmung finden, um die Exz. v. Miltner sich besondere und bleibende Verdienste erworben hat. — Der sächsische Justizminister Dr. Nagel begeht am 14. Aug. seinen 60. Geburtstag. Sohn eines durch die Einführung der Mitteleuropäischen Gradvermessung um Sachsen verdienten Professors an der Dresdner Technischen Hochschule, besuchte der jetzige Justizminister zunächst das Kreuzgymnasium in Dresden und dann die Univ. Leipzig. Diese beiden Städte blieben auch später sein ständiger Wirkungskreis, einen kurzen Zeitraum abgerechnet, den er bei der Verwaltung in Marienberg in Sachsen verbrachte.

[1]) Vgl. 1915: S. 500, 591, 692, 791, 895, 1005, 1105 u. 1206. 1916 S. 97, 214, 317, 420, 514, 609 u. 705 d. Bl.



Im Laufe der Zeit nacheinander Staatsanwalt, Vors. einer Kammer für Handelssachen in Leipzig und OLGR. in Dresden, daneben langjähriger Rechtsbeistand der Oberpostdirektion in Leipzig, zeigte der Jubilar in seiner vielseitigen Tätigkeit jederzeit eine hervorragende Begabung, Schärfe des Urteils, umfassendes Wissen und zielbewußte Energie. 1898 wurde er als Hilfsarbeiter in die Reichsanwaltschaft berufen, 1899 zum Reichsanwalt ernannt und 1912 an die Spitze der sächsischen Justizverwaltung gestellt. Als Justizminister hat er es schnell verstanden, sich allgemeines Ansehen zu erwerben. Die sächsischen Richter und Staatsanwälte, überhaupt alle ihm unterstellten Beamten, nicht minder die sächsischen Rechtsanwälte, blicken mit Vertrauen auf ihn; wissen sie doch, daß sie in ihm einen energischen, aber jederzeit wohlwollenden und von menschlichem Verstehen getragenen Chef besitzen. Seine Tätigkeit in der Justizverwaltung zielt vor allen Dingen auf eine schnelle und straffe Justiz und auf die Vermeidung jedes unnötigen Formalismus und Bureaukratismus. Sein Streben gilt auf allen Gebieten der Rechtspflege der Vereinfachung, wo solche ohne Rechtsgefährdung sich erreichen läßt; nach Möglichkeit berücksichtigt er dabei berechtigte Wünsche des rechtsuchenden Volkes. Besonders darf hervorgehoben werden, daß Nagel aus dem Strafrecht hervorgegangen ist und daß er die in seiner langjährigen strafrechtlichen Wirksamkeit erzielten Erfahrungen wissenschaftlich und gesetzgeberisch vielfach und immer mit besonderem Erfolge verwertet hat. Er war Mitglied der Kommission für die Reform des Strafprozesses und hat auch die Reform des materiellen Strafrechts wesentlich gefördert. Mehrfach hat er in unserer DJZ, die ihn auch sonst oftmals als Mitarbeiter begrüßen durfte, zum Vorentwurf zum StrGB. Stellung genommen und diese Arbeiten kritisch gefördert. Mögen dem verdienten und unermüdlich tätigen Manne, der allgemein höchstes Ansehen genießt, noch ungezählte Jahre reichen Schaffens, vor allem auch für die kommenden Zeiten der Strafrechts- und Strafprozeßreform, beschieden sein! — OLG.-Präs. Dr. Spahn, Frankfurt a. M., der am 22. Mai seinen 70. Geburtstag beging (vgl. DJZ. S. 608, 1916), wurde zum Wirkl. Geh. Rat mit dem Prädikate Exzellenz ernannt. — Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Dr. Nückel, Köln, hat seine Entlassung aus dem Staatsdienste genommen. Bevor er OLGPräs. in Köln wurde, wirkte er in gleicher Eigenschaft in Stettin (DJZ. S. 117, 1907). Erst am 1. Jan. 1914 trat er sein Amt in Köln an (S. 1486, 1913). Gerade 2½ Jahre konnte seine Heimatprovinz ihn an der Spitze der dortigen Justizverwaltung sehen. Wie sein Scheiden, als er Stettin verließ, von allen Richtern und Beamten sehr bedauert wurde, so nehmen nun, um so mehr bei seinem Rücktritte vom Amte, alle Beteiligten mit Bedauern von dem stets liebenswürdigen, wohlwollenden, zielbewußt tätigen und hervorragenden Juristen und Verwaltungsbeamten Abschied; die Hoffnung aller begleitet ihn in seinen Ruhestand, daß Nückel nach einer arbeitsamen und erfolgreichen langjährigen Wirksamkeit im Dienste der Rechtspflege einer langen und glücklichen Zukunft entgegengehen möchte. — An Nückels Stelle tritt am 1. Okt. d. J. Unterstaatssekretär der els.-lothr. Abt. für Justiz und Kultus Dr. Frenken, Straßburg. Kaum mehr als 2 Jahre hat er die verantwortliche Stelle als Leiter der Justizabteilung der Reichslande innegehabt. Die Bedeutung und Eignung Frenkens für jede verantwortungsvolle Stellung haben wir bereits eingehend S. 358, 1914 d. Bl. begründet; dort sind auch die Daten seines Wirkens eingehend mitgeteilt. Frenken ist zweifellos auch für das schwierige Amt des OLGPräs. eines so großen Bezirks wie Köln die geeignetste Persönlichkeit, zumal er, als Rheinländer von Geburt, Land und Leute seines neuen Bezirks genau kennt und ihm von vornherein allseitig größtes Vertrauen entgegengebracht wird. — Ferner ist in den Ruhestand getreten: Landgerichtspräsident, Geh. Oberjustizrat Mathis, Frankfurt a. O. Seit 1899 LGPräs., hat er sich nicht nur in seinem engeren Wirkungskreise verdient gemacht, sondern vor allem auch als Mitglied des preuß. Abgeordnetenhauses um die Rechtsentwicklung und Rechtspflege Preußens, besonders durch seine Tätigkeit als Mitglied der Justizkommission und Vorsitzender der Geschäftsordnungskommission. Vielfache zweckmäßige und dankenswerte Anregungen sind auf ihn zurückzuführen. Wissenschaftlich ist er weiten Kreisen bekannt durch seine Ausgabe der preuß. Grundbuchgesetze (2. Aufl., 1895). Möchte er als Mitglied des Abg.-Hauses auch weiterhin seine Kenntnisse und Erfahrungen der gesamten Rechtspflege nutzbar machen! — Am 12. Juli vollendete der frühere langjährige Präsident des badischen Verwaltungsgerichtshofes, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald, Karlsruhe, sein 70. Lebensjahr. Ein reiches Leben liegt hinter ihm. Aus der Verwaltung hervorgegangen, trat er Ende der 70iger Jahre in das Finanzministerium, wurde 1890 Domänendirektor, 10 Jahre später Präs. des Verwaltungsgerichtshofs. Seine praktischen Erfahrungen stellte er als Herausgeber der „Zeitschrift für badische Verwaltung" auch in den Dienst der literarischen Befruchtung des heimatlichen Rechts. Daneben gehörte er dem Lehrkörper der technischen Hochschule Karlsruhe als Dozent für Verwaltungs- und Verfassungsrecht an. Im Jahre 1906 verlieh ihm die Univ. Freiburg die juristische Doktorwürde ehrenhalber, jetzt zu seinem Geburtstage wurde er von der Hochschule Karlsruhe zum Dr.-Ing. ernannt. Als Mitglied der zweiten und ersten Kammer der badischen Landstände entfaltete er eine segensreiche Tätigkeit. Seine Kommissionsberichte und Reden zeichneten sich durch besonders klare Erfassung des Stoffes aus. Möchte auch diesem Jubilar noch ein reiches Arbeitspensum beschieden sein! — Zum Oberstaatsanwalt b. Kammergericht und Generalstaatsanwalt an Stelle Suppers (vgl. oben) ist Geh. Oberjustizrat, vortr. Rat Plaschke ernannt worden. Nach bestandenem GerAssExamen i. J. 1885 wurde er 1890 Staatsanwalt in Tilsit, in gleicher Eigenschaft 1894 nach Stettin und 1897 nach Berlin I versetzt. 1900 wurde er Staatsanwaltschaftsrat; 1901 kam er an das Kammergericht. Von dort wurde er 1903 zum vortr. Rat im Justizministerium ernannt und erhielt 1906 den Titel eines Geh. Oberjustizrates. Im Justizministerium hatte er das Dezernat für Gefängniswesen. Außerdem leitete er die Lehrkurse für Gefängniswesen, wobei besonders hervorzuheben ist, daß auch die wirtschaftliche Seite dieser großen und schwierigen Verwaltung, besonders die Arbeitsbeschaffung für die Gefangenen, Plaschke viel verdankt, daß insbes. die ökonomischen Ergebnisse durch seine Tatkraft erheblich verbessert worden sind, was um so mehr anzuerkennen ist, als damit nicht etwa eine Minderung, sondern eine Erhöhung der Lebenshaltung der Gefangenen verbunden gewesen ist. Plaschke hat es weiter trefflich verstanden, den neuen Aufgaben und großen Schwierigkeiten gerecht zu werden, die der Krieg gerade der dem Justizministerium unterstehenden Gefängnisverwaltung gebracht hat. Im Auftrage des preuß. Justizministers hat er eine größere Studienreise nach den Ver. Staaten zur Erforschung des amerikanischen Gefängniswesens angetreten und die dort gemachten Erfahrungen und Kenntnisse auch literarisch verwertet. Es darf mit besonderer Befriedigung begrüßt werden, daß der mit dem Gefängnis- und Strafwesen so sehr vertraute, erfahrungsreiche Dezernent, der zugleich auch die Personalverhältnisse der preuß. Staatsanwälte durch sein langjähriges Wirken im Ministerium kennen zu lernen Gelegenheit hatte, nun an die Spitze der preuß. Staatsanwaltschaft berufen worden ist. Die Erwartung ist voll berechtigt, daß Plaschke dieses neue verantwortungsvolle und schwierige Amt in voller Beherrschung aller in Betracht kommenden Verhältnisse ausfüllen wird. Wenn damit das preuß. Justizministerium einer seiner verdientesten Räte und der älteste Kriminalist verläßt, so darf die Hoffnung ausgesprochen werden, daß an seine Stelle ein mit der Strafrechtspraxis und dem Gefängniswesen ebenso vertrauter Nachfolger berufen wird, zur Wahrnehmung der Interessen der Staatsanwälte, des Gefängniswesens und bes. des Strafrechtes, das in der kommenden Friedenszeit aller Voraussicht nach in den Vordergrund rücken wird. — Kollegen, Freunde, die älteren wie die jüngeren Schüler werden abermals mit besonderer Freude erfahren, daß Heinrich Fitting, Halle, einer der ältesten Rechtslehrer



und Gelehrten, nachdem er am 4. Juli sein 60jähriges Dozentenjubiläum gefeiert hat, am 27. Aug. seinen 85. Geburtstag begeht. Die ungewöhnlich hohe Verehrung, die Fitting von allen Kreisen der Rechtswissenschaft entgegengebracht wird, ist unseren Lesern bekannt. Wir brauchen nur auf die vielfachen Gedenktage und die ihm dabei zuteil gewordenen freudigen Zustimmungen zu verweisen (S. 951 und 1245, 1906, S. 1076, 1911, S. 1395, 1912). Was Fitting für die Rechtswissenschaft wirkte, ist dort niedergelegt. Dem hochgeschätzten Jubilar seien auch bei diesem Anlasse die herzlichsten Glückwünsche namens der deutschen Rechtswissenschaft ausgesprochen. — Geh. Hofrat, Prof. Dr. Victor Ehrenberg, Leipzig, wird am 22. Aug. 65 Jahre alt. Mit freudigem Stolz kann er, der Begründer der Wissenschaft des Privatversicherungsrechts, auf ein erfolgreiches Lebenswerk zurückblicken. Das Seminar für Versicherungswissenschaften in Göttingen und das entsprechende Institut in Leipzig sind ebenso eindrucksvolle Zeugen dieser Tätigkeit, wie seine umfangreichen Werke über dieses, sein eigenstes Gebiet. Der Lehrstuhl in Leipzig bietet ihm einen Wirkungskreis größten Stils, wie ihn deutsche Hochschulen nur in geringer Zahl zu vergeben haben. Das Handbuch für das gesamte Handelsrecht, das unter seiner Leitung im Erscheinen begriffen ist, dankt seiner nie rastenden Arbeitskraft Entstehung und Zukunftsaussichten. Seine Schüler verehren in ihm einen ihrer hervorragendsten Lehrer; die Rechtswissenschaft hat an ihm ein lebendiges Beispiel, wie praktischer Sinn und ideelle, im reinsten Verstande wissenschaftliche Gesinnung sich gegenseitig ergänzen sollen; die deutsche Wissenschaft überhaupt kennt ihn als einen Mann, der für ihre Ideale und ihre Freiheit stets gewirkt hat und für sie eingetreten ist, wo es erforderlich schien. So wünschen wir ihm, daß dieser im Kriege gefeierte Abschluß des 65. Lebensjahres zugleich der Beginn einer langen Zeit weiteren Wirkens in voller Kraft sein möge, und daß er an dem Wiederaufbau aller Dinge, den der Frieden fordern wird, denjenigen Anteil nehmen kann, zu dem Lebensstellung, Fähigkeiten und Charaktereigenschaften ihn in so hohem Maße berufen! — Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Univ. Kiel hat zu Ehrendoktoren ernannt: Admiral Scheer, den Gründer der Deutschen Ozean-Reederei, Präsidenten Alfred Lohmann und Dr. Krupp von Bohlen und Halbach. Es wird allgemeine Genugtuung finden, daß diese um Deutschlands Ehre und Größe hochverdienten Männer derart ausgezeichnet worden sind. Besonders wird es unsere Leser interessieren, wie der Sieger der großen Seeschlacht am Skagerrak, Admiral Scheer, sich über den Juristenstand ausgesprochen hat. Seine Worte, die er an unseren Schriftleiter, der ihm den Glückwunsch für seine große Tat ausgesprochen hat, richtete: „Die persönliche und intellektuelle Teilnahme unserer gelehrten Stände und besonders der Juristen ist nach meiner Ueberzeugung einer der hervorragenden Erfolgsfaktoren in unserem großen Kampfe", sie werden deutsche Juristen mit Stolz erfüllen, die in diesem großen Helden nun einen der ihrigen erblicken dürfen. — Ord. Prof. Dr. Rabel, Göttingen, hat den Ruf an die Univ. Frankfurt a. M. für römisches, deutsches bürgerliches Recht sowie Rechtsvergleichung angenommen. — Ord. Prof. Dr. Schoen, Göttingen, ist zum Geh. Justizrat ernannt, Regierungsrat und ständiges Mitglied des Aufsichtsamts für Privatversicherung Dr. Bruck, Berlin, ist die neu begründete Hamburgische Professur für Versicherungswissenschaft vom Senat übertragen worden. — Der langjährige Präsident der niederösterreichischen Advokatenkammer, Dr. Ritter von Feistmantel, Wien, ist am 14. Juli im hohen Alter gestorben. In ihm betrauert die österreichische Rechtswelt einen Mann von überragender Bedeutung, die österreichische Anwaltschaft, an deren Spitze er stand, die führende Kraft. Immer wieder wurde er zu ihrem Präsidenten gewählt. Er war auch Präsident der ständigen Delegation der österreichischen Advokatenkammern und Mitglied des Reichsgerichts. Den österreichischen Kollegen sprechen wir zu dem Verlust eines so bedeutenden Mannes unsere aufrichtigste Teilnahme aus.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[]*-**Klammern in** ***Kursivschrift*** **beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.**

Deutsches Reich. Ges. v. 9. 6. 1916, bt. Feststellung d. Reichshaushaltsetats f. d. Rechnungsj. 1916 (RGBl. S. 471). — Ges. v. 9. 6. 1916, bt. Feststellung eines Nachtrags z. Reichshaushaltsetat f. d. Rechnungsj. 1916 (S. 490). — Ges. v. 9. 6. 1916, bt. Feststellung d. Haushaltsetats f. d. Schutzgebiete a. d. Rechnungsj. 1916 (S. 491). — 3. Ergänzung d. Besoldungsgesetzes. Vom 9. 6. 1916 *[1. 4. 1916]* (S. 492). — RkzlrBk. v. 10. 6. 1916 ü. Bestandsaufnahme v. Kakao u. Schokolade u. ü. d. Regelung d. Verkehrs m. Kakao u. Schokolade *[13. 6. 1916]* (S. 503). — RkzlrBk. v. 11. 6. 1916, bt. Aender. d. Bk. v. 26. 5. 1916 ü. d. äußere Kennzeichnung v. Waren *[13. 6. 1916]* (S. 505). — Ges. v. 12. 6. 1916 ü. Erhöhung d. Tabakabgaben *[1. 7. 1916 bzw. 1. 6. 1916]* (S. 507). — RkzlrBk. v. 14. 6. 1916 ü. d. Verbot d. Verwendung v. Eiern u. Eierkonserven z. Herstellung v. Farben *[15. 6. 1916]* (S. 513). — RkzlrBk. v. 14. 6. 1916, bt. Außerkraftsetzung v. Vorschriften d. RVO. ü. Unfallversicherung *[1. 6. 1916]* (S. 515). — RkzlrBk. v. 14. 6. 1916, bt. § 214 Abs. 3 d. RVO. *[m. Wirk. v. 1. 8. 1914]* (S. 516). — RkzlrBk. v. 14. 6. 1916, bt. d. Durchführung d. § 392 Abs. 3 Nr. 3 d. Versicherungsgesetzes f. Angestellte zugunsten berufsunfähiger Kriegsteilnehmer *[m. Wirk. v. 1. 8. 1914]* (S. 517). — RkzlrBk. v. 14. 6. 1916 ü. Arbeitsnachweise *[16. 6. 1916]* (S. 519). — RkzlrBk. v. 14. 6. 1916, bt. Einschränkung d. Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden *[16. 6. 1916]* (S. 519). — RkzlrBk. v. 14. 6. 1916, bt. Regelung d. Verkehrs m. Kraftfahrzeugen (S. 523). — RkzlrBk. v. 14. 6. 1916, bt. Verlängerung der Prioritätsfristen in Spanien (S. 524). — Ges. v. 12. 6. 1916, bt. Renten in d. Invalidenversicherung *[1. 1. 1917 bzw. m. Wirk. v. 1. 1. 1916]* (S. 525). — Tabaknachsteuer-Ordnung v. 15. 6. 1916 (ZBl. S. 125). — Aenderungen d. TabakzollO., d. TabaksteuerO. u. d. TabakvergütungsO. v. 15. 6. 1916 (S. 137). — AusführBest. v. 16. 6. 1916 zu Art. II. u. III d. Ges. ü. Erhöhung d. Tabakabgaben v. 12. 6. 1916 (S. 141). — RkzlrBk. v. 17. 6. 1916 ü. Ausdehnung d. VO., bt. Einfuhr v. Futtermitteln usw. v. 28. 1. 1916 u. d. dazu erlass. AusführBest. v. 31. 1. 1916 *[19. 6. 1916]* (RGBl. S. 529). — RkzlrBk. v. 18. 6. 1916 ü. Aender. d. AusführBest. zu VOn. ü. Einfuhr v. Lebensmitteln *[19. 6. 1916]* (S. 530). — AusführBest. v. 19. 6. 1916 z. Bk. ü. d. Durchfuhr v. Kakao v. 29. 5. 1916 *[20. 6. 1916]* (S. 531). — RkzlrBk. v. 19. 6. 1916 ü. d. Speisekartoffelversorgung im Frühjahr u. Sommer 1916 v. 7. 2. 1916 *[20. 6. 1916]* (S. 532). — RkzlrBk. v. 16. 6. 1916, bt. Aender. d. Muster z. d. Tabaksteuer-AusführungsBest. (ZBl. S. 149). — RkzlrBk. v. 20. 6. 1916 ü. d. Verkehr m. Süßstoff (RGBl. S. 533). — RkzlrBk. v. 20. 6. 1916 ü. Druckpapier *[21. 6. bzw. 1. 7. 1916]* (S. 534). — RkzlrBk. v. 17. 6. 1916 ü. Mischung v. Kunstdünger *[21. 6. 1916]* (S. 539). — VO. v. 20. 6. 1916 ü. d. Bereitung v. Backware *[21. 6. 1916]* (S. 540). — RkzlrBk. v. 21. 6. 1916 ü. untaugliches Schuhwerk u. AusführBest. hierzu v. 22. 6. 1916 *[10. 7. 1916]* (S. 541). — RkzlrBk. v. 21. 6. 1916 ü. Preisbeschränkungen bei Verkäufen v. Seilerwaren *[22. 6. 1916]* (S. 545). — RkzlrBk. v. 21. 6. 1916 ü. d. Verbot d. Vorverkaufs d. Ernte d. J. 1916 *[22. 6. 1916]* (S. 545) — RkzlrBk. v. 21. 6. 1916, bt. d. Ernteverschätzungen i. J. 1916 *[22. 6. 1916]* (S. 547). — Frachturkundenstempelgesetz v. 17. 6. 1916 *[wird noch bestimmt]* (S. 555). — Ges. v. 21. 6. 1916, bt. Aender. d. Ges. ü. d. Absatz v. Kalisalzen *[24. 6. 1916]* (S. 559). — Kriegssteuergesetz v. 21. 6. 1916 *[9. 7. 1916]* (S. 561). — RkzlrBk. v. 24. 6. 1916 z. Ausführ. d. VO. ü. d. Verkehr m. Verbrauchszucker v. 10. 4. 1916 (S. 573). — RkzlrBk. v. 23. 6. 1916, bt. gewerbl. Schutzrechte v. Angehörigen Portugals *[26. 6. 1916]* (S. 575). — Ges. v. 21. 6. 1916, bt. eine mit d. Post- u. Telegraphengebühren zu erhebende außerordentl. Reichsabgabe *[1. 8. 1916]* (S. 577, 580). — RkzlrBk. v. 23. 6. 1916 ü. d.



Preise f. Düngemittelsäcke *[26. 6. 1916]* (S. 580). — VO. v. 24. 6. 1916 ü. d. Handel m. Lebens- u. Futtermitteln u. z. Bekämpfung d. Kettenhandels *[28. 6. 1916]* (S. 581). — RkzlrBk. v. 24. 6. 1916 ü. Festsetzung v. Preisen f. Süßwasserfische *[26. 6. 1916]* (S. 585). — RkzlrBk. v. 26. 6. 1916, bt. Veräußerung v. Binnenschiffen an Nichtreichsangehörige *[27. 6. 1916]* (S. 587). — RkzlrBk. v. 26. 6. 1916 geg. irreführende Bezeichnung v. Nahrungs- u. Genußmitteln *[3. 7. 1916]* (S. 588). — RkzlrBk. v. 26. 6. 1916 ü. fetthaltige Zubereitungen *[27. 6. bzw. 3. u. 15. 7. 1916]* (S. 589). — RkzlrBk. v. 26. 6. 1916 ü. d. Kartoffelversorgung *[27. 6. 1916]* (S. 590). — RkzlrBk. v. 26. 6. 1916 ü. d. Verwertung v. Speiseresten u. Küchenabfällen *[27. 6. 1916]* (S. 593). — RkzlrBk. v. 26. 6. 1916 z. Aender. d. Bk. ü. d. Verkehr m. Oelfrüchten u. daraus gewonnenen Produkten v. 15. 7. 1915 *[28. 6. 1916]* (S. 595). — RkzlrBk. v. 26. 6. 1916 ü. d. Außerkraftreten d. Bk. ü. Ausdehnung d. VO. ü. d. Verkehr m. Oelfrüchten usw. v. 19. 10. 1915 *[28. 6. 1916]* (S. 597). — RkzlrBk. v. 26. 6. 1916 ü. Aenderung d. Höchstpreise f. Soda *[28. 6. 1916]* (S. 597). — VO. v. 21. 6. 1916, bt. anderweite Regelung d. Paßpflicht; Ausführ.-Vorschriften hierzu v. 24. 6. 1916 *[1. 8. 1916]* (S. 599, 601). — RkzlrBk. v. 27. 6. 1916, bt. Zulassung einer Ausnahme v. d. VO. ü. Höchstpreise f. Benzin v. 27. 5. 1916 *[28. 6. 1916]* (S. 611). — RkzlrBk. v. 27. 6. 1916 z. Aender. d. Bk., bt. Regelung d. Verkehrs v. aus d. Auslande eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz) v. 4. 3. 1916 *[28. 6. 1916]* (S. 612). — RkzlrBk. v. 29. 6. 1916 ü. Brotgetreide u. Mehl a. d. Ernte 1916 *[30. 6. 1916]* (S. 613). — VO. v. 29. 6. 1916, bt. Aender. d. VO. ü. d. Verkehr m. Hülsenfrüchten v. 26. 8. 1915 *[30. 6. 1916]* (S. 621). — VO. v. 29. 6. 1916 ü. Buchweizen u. Hirse *[30. 6. 1916]* (S. 625). — RkzlrBk. v. 29. 6. 1916 ü. Verwertung v. Tierkörpern u. Schlachtabfällen *[30. 6. 1916]* (S. 631). — RkzlrBk. v. 29. 6. 1916 ü. Beschränkungen d. Absatzes u. d. Erzeugung v. Zement *[30. 6. 1916]* (S. 633). — RkzlrBk. v. 29. 6. 1916, bt. AusführBest. z. Art. V d. Ges. v. 12. 6. 1918 ü. Erhöhung d. Tabakabgaben (ZBl. S. 165). — Ges. v. 26. 6. 1916 z. Aender. d. Vereinsgesetzes v. 19. 4. 1908 *[15. 7. 1916]* (RGBl. S. 635). — Ges. v. 26. 6. 1916 ü. einen Warenumsatzstempel *[1. 10. 1916]* (S. 639). — RkzlrBk. v. 1. 7. 1916 ü. Aufhebung d. Höchstpreise f. Heu (S. 647). — RkzlrBk. v. 3. 7. 1916 ü. Grünkern *[4. 7. 1916]* (S. 649). — AllerhöErl. v. 26. 6. 1916, bt. Anrechnung eines Kriegsjahres f. Angehörige d. Reichsheeres u. d. Kais. Marine, die auf Befehl d. türkisch-ital. Kriege 1911/12 oder d. Balkankriege 1912/13 beigewohnt haben (S. 653). — RkzlrBk. v. 4. 7. 1916 ü. Abänd. d. Preise f. wasserlösliche Phosphorsäure *[6. 7. 1916]* (S. 653). — RkzlrBk. v. 5. 7. 1916, bt. Krankenversicherung b. Ersatzkassen *[7. 7. 1916]* (S. 655). — RkzlrBk. v. 3. 7. 1916, bt. Festsetzung d. Ortslöhne *[7. 7. 1916]* (S. 658). — RkzlrBk. v. 6. 7. 1916 ü. Gerste a. d. Ernte 1916 *[7. 7. 1916]* (S. 659). — RkzlrBk. v. 6. 7. 1916 ü. Hafer a. d. Ernte 1916 *[7. 7. 1916]* (S. 666). — RkzlrBk. v. 6. 7. 1916 ü. Rübensaft *[20. 7. 1916]* (S. 672). — RkzlrBk. v. 6. 7. 1916 z. Ergänz. d. VO ü. Errichtung v. Preisprüfungsstellen u. d. Versorgungsregelung v. 25. 9./4. 11. 1915 *[7. 7. 1916]* (S. 673). — RkzlrBk. v. 6. 7. 1916, bt. Beförderung v. Gütern zwischen ausländ. Häfen durch deutsche Kauffahrteischiffe *[12 7. 1916]* (S. 673). — Ges. v. 3. 7. 1916 ü. d. Feststellung v. Kriegsschäden im Reichsgebiete *[1. 10. 1916]* (S. 675). — Ges. v. 3. 7. 1916 ü. Kapitalabfindung an Stelle v. Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz); AusführBest. hierzu *[25. 7. 1916]* (S. 680, 684). — Berichtigungen: Zu S. 446 (S. 560); zu S. 581 u. 621 (S. 674).

Preußen: VO. v. 9. 6. 1916, bt. d. Inkrafttreten d. Ges. v. 30. 4. 1916 (bt. Erricht. eines Amtsger. in Brühl) *[16. 9. 1916]* (GesS. S. 101). — MErl. v. 3. 6. 1916, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. Verlegung d. Hilperstieler Weges in d. Gemark. d. Stadt Braubach (S. 102). — MErl. v. 3. 6. 1916, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. Errichtung öffentl. Anlagen in d. Gemark. d. Gemeinde Sielow b. Kottbus (S. 102). — MErl. v. 6. 6. 1916, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. Errichtung öffentl. Anlagen in d. Gemark. Fürstenwalde (S. 103). — MErl. v. 6. 6. 1916, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. Bau d. zweiten Gleises auf d. Staatsbahnstrecke Bartenstein-Heilsberg (S. 103). — VO. 7. 6. 1916, bt. d. nächsten Wahlen z. d. Aerztekammern, d. Zahnärztekammer f. d. Kgr. Preußen u. d. Apothekerkammern (S. 105). — MErl. v. 11. 6. 1916, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. Errichtung öffentl. Anlagen in d. Gemark. Gleiwitz (S. 106). — MErl. v. 13. 6. 1916, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. d. weiteren Ausbau d. neuen Handels- u. Industriehafens in Königsberg i. Pr. (S. 106). — MErl. v. 5. 6. 1916, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. d. Unternehmen d. Abbaues einer manganhaltigen Schlackenhalde durch d. AktGes. d. Dillinger Hüttenwerke (S. 107). — MErl. v. 24. 6. 1916, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. Errichtung öffentl. Anlagen i. d. Gemark. d. Stadt Halle a. S. (S. 107).

Bayern: Bk. d. NormEichkomm. v. 14. 6. 1916 ü. d. Zulassung v. eisernen Gewichten *[16. 6. 1916]* (G.- u. VOBl. S. 95). — KglVO. v. 21. 6. 1916 ü. d. Sicherung d. Volksernährung im Kriege (S. 97). — Ges. v. 29. 6. 1916 ü. d. vorläufigen Vollzug d. Budgets f. d. J. 1916 u. 1917 (S. 101).

Sachsen: VO. v. 6. 6. 1916, d. Vollstreckung v. Freiheitsstrafen bt. (G.- u. VOBl. S. 71).

Hessen: MBk. v. 14. 6. 1916, d. Prüfungsordnung f. d. Abhaltung v. Prüfungen in d. Landwirtschaft a. d. Ghzl. Landesuniv. in Gießen bt. *[30. 6. 1916]* (RegBl. S. 95).

Mecklenburg-Schwerin: VO. v. 21. 6. 1916 z. Abänd. d. VO. v. 20. 5. 1911, bt. d. Domanialhauptschulkasse (RegBl. S. 557). — VO. v. 21. 6. 1916, bt. Ergänz. d. VO. z. Ausführung d. BGB. v. 9. 4. 1899 (S. 558). — VO. v. 30. 6. 1916 z. Abänd. d. Einkommensteuergesetzes v. 6. 5. 1913, d. Ergänzungssteuergesetzes v. 6. 5. 1913 u. d. Anweis. z. Ausführ. beider Gesetze v. 6. 5. 1913 *[1. 7. 1916]* (S. 583). — VO. v. 30. 6. 1916, bt. Reise-, Zehr- u. Uebernachtungskosten f. d. v. Landarbeitshause auszuführ. Beförderungen v. besserungsbedürftigen Personen *[6. 7. 1916]* (S. 591).

Sachsen-Weimar: MVO. v. 21. 6. 1916 ü. d. Errichtung nichtstaatlicher Unterrichts- oder Erziehungsanstalten (RegBl. S. 127).

Mecklenburg-Strelitz: VO. v. 30. 6. 1916 z. Abänd. d. Einkommensteuergesetzes v. 6. 5. 1913, d. Ergänzungssteuergesetzes v. 6. 5. 1913 u. d. Anweisung z. Ausführ. beider Gesetze v. 6. 5. 1913 *[1. 7. 1916]* (OffizAnz. S. 669).

Sachsen-Meiningen: Nachtr. v. 25. 5. 1916 z. Ges. ü. d. Hzl. Landeskreditkasse v. 16. 9. 1897 (RegBl. S. 113). — 2. Nachtr. z. Landwirtschaftskammergesetz v. 8. 4. 1909 (S. 115). — Ges. v. 6. 6. 1916 ü. d. Verlängerung d. Finanzperiode u. d. Steuergesetzes f. d. J. 1914, 1915 u. 1916 sowie d. Amtsdauer d. Landtagsabgeordneten (S. 119).

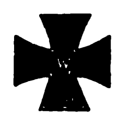
Reuß ä. L.: Ges. v. 10. 6. 1916, bt. Erhebung v. Zuschlägen z. Einkommensteuer u. z. Vermögenssteuer (GesS. S. 27). — Ges. v. 10. 6. 1916, Gemeinderats- u. Gemeindevorstands-Wahlen bt. (S. 28). — Ges. v. 10. 6. 1916, bt. eine Ergänzung d. Gemeindeabgabengesetzes u. d. Mantelgesetzes v. 21. 12. 1911 mit Bezug auf d. Besteuerung unverheirateter Personen *[1. 4. 1916]* (S. 30). — Ges. v. 10. 6. 1916, z. Ergänz. d. Ges. v. 19. 4. 1913, bt. Gewährung v. Staatszuschüssen z. Besoldung d. Volksschullehrer u. -lehrerinnen *[1. 4. 1916]* (S. 31). — VO. v. 19. 6. 1916, enthaltend eine Aender. d. Gebühren d. Feldgeschworenen (S. 33). — Ges. v. 20. 6. 1916 ü. d. weitere Verlängerung d. Landtagsmandate *[6. 7. 1916]* (S. 36).

Lippe: Ges. v. 28. 3. 1916, bt. Abänd. d. Ges. ü. d. staatl. Einkommensteuer v. 12. 6. 1912 (GesS. S. 533).



— Ges. v. 28. 3. 1916, bt. d. Erhebung einer Ledigensteuer (S. 533). — Ges. v. 28. 3. 1916, d. Erhebung einer Kriegssteuer bt. (S. 537). — Ges. v. 7. 4. 1916, bt. Verschiebung d. Landtagswahlen (S. 539). — Ges. v. 7. 4. 1916, bt. d. Anstellungsverhältnisse d. Staatsministers (S. 540). — Ges. v. 7. 4. 1916, bt. Ausgabe v. Schatzanweisungen (S. 541). — Ges. v. 7. 4. 1916, bt. d. Vermeidung v. Doppelbesteuerungen (S. 542). — Ges. v. 7. 4. 1916 bt. Einsetzung eines wirtschaftl. Beirats *[1. 4. 1916]* (S. 543). — Ges. v. 7. 4. 1916, d. Erlaß einer neuen Volksschulordnung bt. (S. 546). — Ges. v. 31. 3. 1916, d. Erhebung v. Zuschlägen z. Reichserbschaftssteuer bt. *[1. 4. 1916]* (S. 547). — Prüfungsordnung v. 17. 4. 1916 f. d. zweite Prüfung d. Volksschullehrer *[22. 4. 1916]* (S. 548).

Elsaß-Lothringen: Ges. v. 21. 6. 1916 ü. d. Befreiung d. Nachlässe d. Kriegsteilnehmer von d. Landeserbschaftssteuer *[30. 6. 1916]* (GesBl. S. 35).



23. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Den Gefallenen zum Danke! Den Juristen zur Ehre! Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf **amtliches Material**, das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.[1])

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

Preussen.

Justiz.

Amtsgerichtsräte:

Prüfer, Eberhard, Königstein.

Amtsrichter:

Hellenschmidt, Georg, Jarotschin,
Lamby, August, Iburg.

Rechtsanwälte:

Hamburger, Dr. Ludwig, Berlin,
Krauthausen, Edmund, Frankfurt a. M.,
Meinerts, Dr. Wilhelm, Hameln,
Müller, Hermann, Frankfurt a. M.

Gerichtsassessoren:

Geilen, Dr. Heinrich, Haspe,
Heldmann, Dr. Otto, Borken (Bez. Kassel),
Mackenstein, Dr. Theodor, Bonn,
Meyer, Adolf, Harburg,
Saurborn, Jakob, Koblenz.

Referendare:

Anz, Erwin, OLG.-Bez. Kiel,
Baruch, Heinrich, Kosten,
Behlow, Ernst, Berlin,
Brinckmann, Antonius, Hamm,
Bużello, Dr. Kurt, Erfurt,
Diekamp, Dr. Fritz, Bochum,
Gaebel, Erich, Zobten,
Haberstolz, Walter, Cölleda,
Hahne, Friedrich, Hildesheim,
Hennig, Wilhelm, Danzig,
Hoffmann, Eugen, Erfurt,
Kreß-Lenz, Karl, Wächtersbach,
Kurschat, Fritz, Tilsit,
Leuchtag, Dr. Martin, Breslau,
Niesert, Egon, Coesfeld,
Rodiek, Dr. Richard, Bersenbrück,
Scherzer, Burkhard, Schweidnitz,
Schwärzel, Dr. Alfred, Halberstadt,
Wengenroth, Adolf, Rüdesheim.

[1]) Vgl. Verlustlisten 1914 S. 1181, 1272, 1358, 1915 S. 88, 185, 299, 403, 504, 595, 696, 795, 902, 1009, 1108, 1212, 1916 S. 104, 218, 321, 426, 522, 613, 710 d. Bl.

Königreich Sachsen.

Rosenberg, Hans, Ref., Freiberg, 21. Mai,
Streubel, Franz Rudolf, Ref., Olbernhau, beurlaubt zur Beschäftigung im Dragomanatsdienst, 10. April,
Wachs, Otto Georg, Rechtsanw. u. Notar, Burgstädt, 28. Juni,
Werner, Karl Robert, Rechtsanw., Dresden, 12. Mai.

Württemberg.

v. Gaisberg-Schöckingen, Freiherr Max, Ref., Ludwigsburg, R. d. Eis. Kr.,
Reger, Gustav, Ref., Saulgau, 3. Juli,
Riedel, Reinhold, Rechtsanw., Stuttgart, R. d. Eis. Kr., 11. Juli,
Seidel, Kurt, Rechtsanw., Marbach, R. d. Eis. Kr., 1. Juli.

Baden.

Dilger, Friedrich, GerAss., Mannheim, 28. Juni.

Sachsen-Koburg und Gotha.

Waldvogel, Rudi, Ref., Koburg.

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung in Ungarn. Auch in Ungarn sind, was den deutschen Juristen noch nicht bekannt sein dürfte, rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildungskurse, und zwar schon zum dritten Male, veranstaltet worden. Der Gedanke wurde auf Anregung des damaligen Staatssekretärs für Kultus und Unterricht Dr. Eugen von Balogh, des jetzigen Justizministers, und unter Mitwirkung des Ministeriums des Innern und des Justizministeriums vom Kultusminister Grafen Johann Zichy verwirklicht.

Der erste Kursus wurde im Herbst 1911 abgehalten; mit so großem Erfolg, daß der Kultusminister diese Kurse zu einer ständigen Einrichtung auszubauen wünschte. Deshalb wurde bereits i. J. 1912 eine „Zentralkommission für die rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung“ eingerichtet. Die Mitglieder dieser Kommission: der Präsident, der geschäftsführende Sekretär, je ein Vertreter des Ministeriums des Innern, des Ackerbau-, Honvéd- (Landesverteidigungs-), Justiz-, Handels- und Finanzministeriums, werden auf die Dauer von fünf Jahren vom Kultusminister ernannt. Mitglieder der ersten Kommission sind der unterzeichnete Präsident; geschäftsführender Sekretär: Prof. der Rechte an der technischen Hochschule Dr. Friedmann; vom Minist. d. Innern Sektionsrat Dr. von Viczián; vom Ackerbauministerium Ministerialrat von Zsedényi; vom Honvédministerium Ministerialrat Dr. von Melichár; vom Justizministerium Sektionsrat Dr. Rötzer; vom Handelsministerium Ministerialrat von Malobiczky und vom Finanzministerium Dr. von Kállay. Die Kommission stellt Programme und Vorträge fest, bestimmt die Zahl der Hörer für die Kurse und überreicht ihnen vor Eröffnung des Kurses das durch Angabe von Stichworten erweiterte Programm.

Der Minister des Innern entsendet zu diesen Kursen Beamte des Verwaltungszweiges (der Munizipien, Staats- und Grenzpolizei), der Justizminister Richter und Staatsanwälte. Außerdem läßt die Kommission auch andere Zuhörer (Ministerialbeamte) zu, die sich freiwillig zu diesen Kursen melden. An den Vorträgen, die zum Teil im Pädagogischen Seminar, im Rathaus, im Polytechnikum, im Staatspolizeigebäude, im Ingenieur- und Architekten-Verein abgehalten wurden, nahmen z. B. im J. 1913 vom Ministerium des Innern teil: von städtischen und Munizipalbeamten 108; von der Polizei und Grenzwache 18; vom Justizministerium waren entsendet: von Richtern 27, von Staatsanwälten 12. In gleichem Verhältnisse stand ungefähr die Zahl derjenigen Teilnehmer, die sich selbst zu



den Vorträgen gemeldet hatten. Bei einzelnen Vorträgen und Vorführungen betrug die Zahl der Teilnehmer 200. Der 3. Kurs (1913) bestand aus 38 Fachvorträgen und 19 mit Vorführungen verbundenen Besichtigungen. Die besonders eingerichteten Besprechungen von Streitfragen wurden von Fachreferenten geleitet. Auch wurden Sondervorträge für Verwaltungsbeamte und für Justizbeamte abgehalten. Die Teilnahme an diesen Kursen ist kostenlos. Die von den Ministerien entsendeten Zuhörer, Richter und Staatsanwälte, erhalten zu Lasten des Justizministeriums, die Verwaltungsbeamten auf Kosten der den Munizipien zur Verfügung stehenden Einkünfte eine staatliche Unterstützung von etwa je 200—300 Kronen. Da die Hörer selbst nicht belastet werden sollten, mußten die Kosten der Vorträge auf andere Weise gedeckt werden. Dank der erfolgreichen Tätigkeit des Präsidiums konnten sie derart ermäßigt werden, daß die Kosten für den Vortragssaal, die Beleuchtung, den Verkehr ganz erspart oder herabgesetzt wurden. Bei den Personalausgaben wurde dadurch eine Ersparnis erzielt, daß die Vortragenden für einen einstündigen Vortrag 50 Kr., für einen anderthalbstündigen Vortrag 75 Kr. erhielten. Die übrigen Spesen wurden ausschließlich vom Kultusministerium gedeckt. Die Kosten beliefen sich auf etwa 3000 Kr. für den ersten Kurs 1911, auf 4000 Kr. für den zweiten Kurs 1912, auf 6000 Kr. für den dritten Kurs 1913.

Die Kommission hat das Programm für diese Kurse in der Weise zusammengestellt, daß die Hörer von der ununterbrochenen Fortentwicklung der Wissenschaften, von den im praktischen Leben aufgetauchten wichtigeren aktuellen Fragen und von der Anwendung der neuesten gesetzgeberischen Verfügungen Kenntnis erhalten. Demselben Ziele dient der in das Programm aufgenommene Meinungsaustausch. Dies war der Hauptgesichtspunkt der Kommission bei der Zusammenstellung der Programme, da sie grundsätzlich, aber auch mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit, keine Fachbildung bieten wollte.

Jener Gesichtspunkt, daß der Kursus dem Hörer bloß allgemeine Richtlinien bieten sollte, ließ es wünschenswert erscheinen, daß die Richter, Staatsanwälte und Verwaltungsbeamten an gemeinsamen Lehrkursen teilnehmen können und ihnen im ganzen und großen derselbe Stoff vorgetragen werde. In das Programm des dritten — und wegen des Krieges verschobenen vierten — Kursus waren, trotzdem der Grundsatz der gemeinsamen Vorträge beibehalten wurde, schon unter Berücksichtigung der Fachmäßigkeit eines Vortrages, auch Spezialvorträge sowohl für Richter und Staatsanwälte wie für Verwaltungsbeamte eingeschaltet worden. Diesen Gesichtspunkt erachtet die Kommission für den richtigsten; einerseits wird die in dem gemeinsamen Zuhören liegende Solidarität gewahrt, andererseits der Fachmäßigkeit Raum gewährt.

Weiter gelang es, für die Zwecke des dritten Lehrkurses bei den Ministerien einen Betrag von 6000 Kronen behufs Veröffentlichung der Vorträge zu erwirken. Das 31 Vorträge in 46 Bogen vereinigende Werk ist auch in Buchform erschienen, das jeder Hörer und Vortragende des Jahres 1913 kostenlos erhielt, die Vortragenden von den Vorträgen noch 25 Sonderdrucke kostenlos.

Auch der Gedanke der Abhaltung von Lehrkursen in größeren Provinzstädten ist aufgetaucht. Schon bei dem vierten Kursus sollte die zweite Hälfte in Kolozsvár abgehalten werden; von dessen Gelingen sollte es abhängig sein, ob in den größeren Städten des Landes selbständige Kurse derart errichtet werden sollten, daß zur selben Zeit verschiedene Kurse abgehalten werden.

Unzweifelhaft ist es, daß während des Krieges infolge der engeren Zusammenarbeit besonders mit Deutschland solche gemeinsam interessierende Fragen und Erfahrungen aufgetaucht sind, die es wünschenswert erscheinen lassen, daß wir auch auf dem Gebiete der rechts- und staatswissenschaftlichen Fortbildung mit den Einrichtungen Deutschlands in engere Fühlung treten. Diese Aufgabe kann m. E. am leichtesten und zweckmäßigsten erreicht werden, wenn wir zu unseren Lehrkursen gegenseitig Delegierte entsenden, die über ihre Eindrücke referieren, oder auch Vortragende einladen würden, die gewisse Fragen und Kenntnisse vom Standpunkte der Beziehungen der verbündeten Staaten Deutschland, Oesterreich, Ungarn und vielleicht später auch Bulgarien und der Türkei vortragen würden.

Ministerialrat im Kultusministerium, Präsident der Zentralkommission für rechts- u. staatswissenschaftliche Fortbildung,
Dr. Makay von Mako und Gelej, Budapest.

Kriegsteilnehmer und Ersatzkassen. Auch nach der ReichsversO. sind Kassen, bei denen der Beitritt auf freiwilliger Entschließung beruht, Träger der Krankenversicherung. Sie heißen Ersatzkassen und sind aus den eingeschriebenen Hilfskassen entstanden, die nach dem KrankenvG. neben den landesrechtlichen Hilfskassen die Durchführung der Krankenversicherung für ihre Mitglieder übernehmen konnten. Allerdings sind nur größere eingeschriebene Hilfskassen mit mindestens 1000 Mitgliedern in Ersatzkassen umgewandelt, so daß sowohl die Zahl der Kassen als auch die Zahl der Mitglieder im ganzen erheblich abgenommen hat. Immerhin spielen die Ersatzkassen bei der Durchführung der Krankenversicherung eine bedeutsame Rolle, zumal sich bei den meisten Kassen der Bezirk über das ganze Gebiet des Deutschen Reiches erstreckt.

Die Ersatzkassen müssen ihren versicherungspflichtigen Mitgliedern mindestens die Regelleistungen der Krankenkasse nach dem Grundlohne gewähren, der bei ihrer Krankenkasse maßgebend ist. Diese Verpflichtung wurde so ausgelegt, daß es für den Versicherungspflichtigen keinen Unterschied ausmachen sollte, ob er bei der Krankenkasse oder bei der Ersatzkasse versichert war. Bei Ausbruch des Krieges zeigte sich alsbald, daß dieser Zweck nicht erreicht ist, denn es entstand gleich die Streitfrage, ob die Ersatzkassen in gleicher Weise wie die Krankenkassen verpflichtet seien, den Kriegsteilnehmern, die aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung und aus der Kassenmitgliedschaft ausschieden, bei Versicherungsfällen, die innerhalb drei Wochen nach dem Ausscheiden im Inlande eintreten, die Regelleistungen zu gewähren haben. Obwohl Ersatzkassen nur zu Leistungen angehalten werden können, deren Gewährung in den der Zulassung zugrunde gelegten Satzungen ausdrücklich vorgesehen ist, so ist doch angenommen worden, daß der § 214 RVO., wodurch diese Frage bei den Krankenkasssen geregelt ist, auch ohne Aufnahme in die Satzung Geltung habe. Auch der Bek. des Reichskanzlers, betr. § 214 Abs. 3 RVO., v. 14. Juni 1916 (RGBl. S. 517) liegt die Annahme zugrunde, daß die Ersatzkassen zur Gewährung der Regelleistungen an ausgeschiedene Kriegsteilnehmer verpflichtet sind, denn die Aenderung des § 214 Abs. 3, wonach auch Versicherungsfälle im Auslande berücksichtigt werden sollen, ist auf Ersatzkassen ausgedehnt. Wie die ordentlichen Gerichte, die bei Streit über Leistungen zwischen Mitgliedern von Ersatzkassen und den Ersatzkassen zuständig sind, die Frage entschieden haben, ist nicht bekanntgeworden. Anspruch auf die Regelleistungen haben die Kriegsteilnehmer jedenfalls nur dann, wenn sie in dem Jahre vor dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung mindestens zusammen, wenn auch nicht zu-



sammenhängend, sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher zusammenhängend sechs Wochen versichert waren. Dabei wird die Zeit, während der wegen Arbeitsunfähigkeit Krankengeld gewährt wurde, als Zeit der Versicherung gerechnet; vgl. RVA. Entsch. v. 23. Sept. 1915 (AN. 1916 S. 355). Da die Heeresverwaltung die Krankenpflege gewährt, so bleibt für die Gewährung derselben durch die Ersatzkasse kein Raum. Bei Arbeitsunfähigkeit besteht aber der Anspruch auf Krankengeld im gesetzlichen Betrage des halben Grundlohns. Gewährt die Heeresverwaltung Krankenhauspflege, so ist die Ersatzkasse zur Leistung des Hausgeldes (§ 186 RVO.) an die Angehörigen nicht verpflichtet, da dies nur bei Krankenhausbehandlung zu zahlen ist, die von der Kasse selbst angeordnet wird. Im Todesfalle muß Sterbegeld gezahlt werden, und zwar im gesetzlichen Mindestbetrage, das Zwanzigfache des Grundlohns (§ 201 RVO.). Wird von demjenigen, der das Begräbnis besorgt hat, auf das Sterbegeld verzichtet oder sind keine Kosten durch die Beerdigung entstanden, so haben die Angehörigen des Kriegsteilnehmers, und zwar nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter und die Geschwister, sofern sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, Anspruch auf das Sterbegeld. Die häusliche Gemeinschaft ist durch die Einberufung zum Heeresdienst nicht ohne weiteres aufgehoben; vgl. RVA. Entsch. v. 1. Febr. 1915 (AN. S. 433).

Die aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidenden Kriegsteilnehmer haben das Recht, sich bei ihrer Krankenkasse weiterzuversichern (§ 313 RVO.), und zwar gemäß § 1 des Ges. betr. Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung v. 4. August 1914 (RGBl. S. 334) auch während des Aufenthaltes im Auslande. Bei den Ersatzkassen ist eine solche Befugnis im Gesetz nicht vorgesehen und auch wohl kaum in einer Satzung enthalten. Im Gegenteil schreiben die Satzungen durchweg für den Fall des Eintritts des Mitgliedes in den Heeres- oder Marinedienst vor, daß die Mitgliedschaft erlischt oder ruht oder daß der Vorstand dieses Erlöschen oder Ruhen aussprechen kann. Einzelne Kassen haben, vornehmlich aus Anlaß des Weltkrieges für die zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder die Fortdauer eines beschränkten Versicherungsverhältnisses, eine Versicherung nur auf Sterbegeld unter entsprechender Ermäßigung der Beiträge, zugelassen. Ueber diese eigenartige Behandlung der Kriegsteilnehmer haben sowohl diese als auch die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen lebhaft Klage geführt. Die Versicherten erhalten einmal trotz vielleicht langjähriger Beitragszahlung in der Kriegszeit, also während einer Zeit, wo ihre Gesundheit besonders gefährdet ist, keine Leistungen von der Kasse. Kehren sie glücklich aus dem Felde heim, so müssen sie sich einer neuen Aufnahme unterziehen. Bei der durch die Anstrengungen und Beschwerlichkeiten des langen Krieges mehr oder weniger geschwächten Gesundheit und der Rigorosität, mit der nicht ganz einwandfreie Versicherungswagnisse zurückgewiesen zu werden pflegen, wird in vielen Fällen die Wiedererlangung der Mitgliedschaft unmöglich sein. Die Krankenkassen fühlen sich nicht nur durch die Verpflichtung zur Uebernahme dieser schlechteren Versicherungswagnisse, sondern auch dadurch beschwert, daß die Ersatzkassenmitglieder, die nach der RVO. auch Mitglieder der zuständigen Krankenkasse sind, nur daß auf ihren Antrag die Rechte und Pflichten als Mitglied ruhen, im Augenblicke, wo die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse aufhört, sich bei der Krankenkasse weiterversichern können. Selbstredend bilden die Beiträge während der Kriegszeit kein ausreichendes Aequivalent für die gesteigerte Möglichkeit des Eintritts eines Versicherungsfalles. Die Einnahme aus den Beiträgen der Friedenszeit verbleibt der Ersatzkasse, die dafür nichts zu leisten hat.

Diesen Mißständen bereitet die eben ergangene Bek. des Reichskanzlers, betr. Krankenversicherung der Ersatzkassen, vom 5. Juli 1916 (RGBl. S. 655) ein Ende. Die Ersatzkassen sind danach verpflichtet, ihren zum Kriegsdienst eingezogenen Mitgliedern, vorbehaltlich der Versetzung in eine niedrigere Lohnklasse, die Fortsetzung der vollberechtigten Mitgliedschaft zu gestatten. Der entsprechende Antrag muß binnen drei Wochen nach dem Dienstantritt und wenn dieser schon bei Verkündung der Bekanntmachung erfolgt ist, binnen drei Monaten nach dem Verkündungstage gestellt werden. Berechtigt hierzu sind aber nur Kriegsteilnehmer, die als versicherungspflichtige Personen mindestens bis drei Wochen vor dem Dienstantritt Mitglieder der Ersatzkasse waren und entweder unmittelbar vor dem Diensteintritt zusammenhängend mindestens sechs Wochen oder in den vergangenen zwölf Monaten überhaupt sechsundzwanzig Wochen gegen Krankheit versichert waren, oder die als versicherungsberechtigt der Ersatzkasse oder einer Krankenkasse mindestens ein Jahr hindurch bis zum Dienstantritt angehört haben. Kriegsteilnehmer, die ein Gesamteinkommen von mehr als 4000 M. haben, sind von der Vergünstigung ausgeschlossen. Der Wiedereintritt gilt nicht als neuer Beitritt, doch kann die Ersatzkasse den Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung mit der Wirkung unterziehen, daß derjenige, welcher beim Eingang der ersten Beitragszahlung krank ist, für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistungen hat. Die Versicherung erlischt bei Rückstand in der Beitragszahlung an zwei nacheinanderfolgenden Zahltagen.

Ausgeschiedene Kriegsteilnehmer müssen bei Rückkehr in die Heimat wieder als Mitglieder aufgenommen werden, vorbehaltlich einer ärztlichen Untersuchung und des Fortfalls des Anspruchs auf Kassenleistungen für eine bereits bestehende Krankheit. Der Beitritt muß binnen sechs Wochen nach Rückkehr in die Heimat beantragt werden. Die neue Versicherung gilt als die unmittelbare Fortsetzung des durch den Dienstantritt unterbrochenen Mitgliedsverhältnisses. Vorgesehen ist noch eine dem § 2 entsprechende Vorschrift über das Ruhen der Unterbrechung der Wartezeit.

Alle diese Aenderungen gelten, unabhängig von einer etwaigen Aenderung der Satzung, kraft Gesetzes und zwar rückwärts vom Anfange des Krieges ab. Sie stellen die Kriegsteilnehmer, die Mitglieder von Ersatzkassen sind, hinsichtlich ihrer Versicherung im wesentlichen den Kriegsteilnehmern gleich, die Mitglieder von Krankenkassen sind.

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Hoffmann, Berlin.

Bankdiebe. Die Straftaten der beiden Bankdiebe, die an ein und demselben Tage des vergangenen Monats in die Hände der verfolgenden Behörde fielen, geben vom Standpunkte der kriminalistischen Praxis zu einigen Bemerkungen Anlaß:

1. An den Personen der Täter ist als gemeinsamer typischer Zug festzustellen, daß es sich um junge Anfänger in der Verbrecherlaufbahn handelt. Der Lehrling Max Queiser, der seinem Lehrherrn, einem Privatbankier, 13 000 M. unterschlug, wie der Bankbeamte Fritz Stephan, der den ihm anvertrauten Tresor einer Großbank um annähernd eine Million in Wertpapieren — wenn auch nur sehr vorübergehend — erleichterte, stehen im jugendlichen Alter von 18 und 25 Jahren und sind bisher unbestraft. Letztere Tatsache versteht sich von selbst, denn Vorstrafen



schließen die Beschäftigung in Vertrauensstellen dieser Art aus. Aber auch abgesehen hiervon, lehrt die Erfahrung, daß Defraudationen größerer Geldsummen und Effektenbestände meist von Neulingen begangen werden. Der gewiegte Verbrecher hält sich fern von Delikten, bei denen die Person des Täters von vornherein bekannt ist und der Erfolg an den geringen Aussichten hängt, die eine Flucht gegenüber dem modernen Verfolgungsapparat bietet.

Psychologisch ist bemerkenswert, daß Queiser und Stephan die Konjunktur der Kriegslage auszunutzen bestrebt waren. Ersterer wußte sich durch angenommene Schwerhörigkeit der Dienstpflicht zu entziehen und den Eintritt bei der Bank zu ermöglichen, ebenso wie er bei der Versilberung der Papiere als Beauftragter einer Standesperson auftrat, die durch den Krieg zur Veräußerung veranlaßt sei. Queiser verpraßte seine Beute in der Maske des ordensgeschmückten verwundeten Offiziers, der jetzt überall offene Herzen und Türen findet. Daß die Festnahme beider beim Sekt erfolgte, vollendet das typische Bild des Verbrechers aus Leichtsinn und Genußsucht.

2. Die Anlage und Durchführung der Verfolgungen ist ein lehrreicher Beitrag zur Beantwortung der schwierigen Frage, in welchem Zeitpunkte und in welchem Umfange die Heranziehung der Presse und der Oeffentlichkeit zur Aufklärung von Strafsachen geboten ist. Im Falle Queiser hatten die kriminalpolizeilichen Ermittlungen sehr schnell Namen und Gestalt ergeben, unter denen der Gesuchte sein Wesen trieb. Da man es zweifellos mit einem ganz unerfahrenen und daher unvorsichtigen jungen Burschen zu tun hatte, erschien es angezeigt, ihn nicht in seiner Vertrauensseligkeit zu stören, sondern im Geheimen aufzuheben. Pseudonym und Offiziersverkleidung wurden deshalb nicht veröffentlicht, sondern zunächst den Beamten der Streifmannschaften bekanntgegeben, die die Sammelpunkte der Lebewelt beobachteten und dort auch prompt ihren Mann stellten. Stephan hatte größere Summen flüssig gemacht und zur Verfügung, beabsichtigte also, sein Heil in der Flucht zu suchen. Hier galt es unter Abrollung der gesamten für solchen Fall getroffenen Fahndungsvorbereitungen durch schnellste und weiteste Verbreitung von Signalement, Bild und Begleitumständen mittels Telephon, Telegraph und Ferndrucker durch die Tagespresse und die Polizeiblätter das Netz zu stellen und abzuwarten, bis der Gehetzte gegen die Sperre lief.

3. Daß dieser Erfolg im Falle Stephan so schnell eintrat, ist einmal der geschickten Mitarbeit der Münchener Polizei zu danken, die das von Berlin übermittelte Verfolgungsmaterial schnellstens unter ihren Beamten und in den am Reiseverkehr beteiligten Kreisen bekanntgegeben hatte. Daneben erschwerten natürlich Grenzsperre und Legitimationszwang als Folgen des herrschenden Kriegszustandes das Fortkommen des Flüchtigen und arbeiteten der Polizei in die Hände. Erfreulicherweise darf aber darauf hingewiesen werden, daß auch in Friedenszeiten, als dem fliehenden Verbrecher die Welt diesseits und jenseits des Ozeans offenstand, die Jagd sich wohl länger ausdehnte, aber stets den Täter zur Strecke brachte. Es sei nur an die drei Berliner Fälle Haase, Zebell und Bruning erinnert, die im Jahre vor Kriegsausbruch spielten und alle zur Festnahme führten, sei es, daß der Verfolgte die Unmöglichkeit des Entkommens einsah und sich selbst stellte, sei es, daß er nach langer Flucht — wie Bruning in Canada — erkannt und verhaftet wurde. Dabei ist allerdings nicht zu übersehen, daß alle diese Verfolgungen sich zu einer Zeit abspielten, in der die bewohnte Erde unter dem Sterne gemeinsamer friedlicher Arbeit und internationalen Zusammenwirkens stand. Die daraus erwachsene Blüte des Weltverkehrs hatte freilich auch dem internationalen Verbrechertum Förderung gebracht, die aber wett gemacht wurde durch die alle Grenzen und Entfernungen überspannende Fahndungsorganisation, wie sie von den großen Polizeizentralen aller Länder ausgebaut war und sich der Vollendung näherte. Der Weltkrieg hat auch diesen nützlichen Bau zum Trümmerhaufen gewandelt. Im allgemeinen wird es im Reiche des internationalen Verkehrs nach Friedensschluß die Sache des freien Willens der Völker sein, wie schnell und wie weit sie die abgerissenen Fäden der Handels-, Post-, Bahn- und sonstigen Gemeinschaften wieder aufnehmen wollen. Anders liegt es auf dem Gebiete der internationalen Kriminalpolizei. Das Verbrechertum wird weder bei den Vorbereitungen und Ausführungen seiner oft weitverzweigten Pläne und Unternehmungen noch bei der Flucht und der Verschleppung der Beute Landesgrenzen und Völkerabneigungen beachten. Es würde im Gegenteil aus den künstlichen Hindernissen, welche die Nationen dem Zusammenwirken ihrer Strafverfolgungsbehörden bereiten könnten, seine Vorteile zu ziehen wissen. Die Polizeibehörden müssen dem internationalen Gaunertum gleichwertige, ineinandergreifende Abwehreinrichtungen entgegensetzen oder sie werden sich zur Ohnmacht verdammt sehen, zum schweren Schaden der Volkssicherheit und Volkswirtschaft. Vielleicht keimt auch hier ein Sproß des Baumes, aus dessen Holze sich doch wieder einmal die Völkerbrücke fügt. Das soziale Phänomen, das wir Verbrechen nennen, vernichtet ungeheure Werte, es hat aber, im großen Zusammenhange betrachtet, auch positive, aufbauende Wirkungen.

Regierungsrat Dr. Lindenau, Polizeipräsidium Berlin.

Genossenschaftskonkurs im Kriege. Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer eingetragenen Genossenschaft ist auch während des Krieges zulässig. Das Konkursverfahren führt zum Nachschußverfahren, und dieses zu einem vollstreckbaren Titel gegen die einzelnen Genossen. Zweck der BRVO. betr. Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen ist es, zu verhindern, daß gegen Feldzugsteilnehmer vollstreckbare Titel gegen deren Willen erworben werden. Da die VO. nur von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten spricht, muß man annehmen, daß das Nachschußverfahren im Genossenschaftskonkurse von der VO. nicht betroffen werden soll. Die Auslegung, die der Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit erfährt, ist zwar nicht fest bestimmt, allein der Wortlaut läßt keinen Zweifel, daß unter dem Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit nur die eigentlichen Prozesse zu verstehen sind. Daher haben auch Zwangsvollstreckung und Konkursverfahren in der Verordnung besondere Regelungen erfahren.

Bei der Bedeutung, die das Konkursverfahren der eingetr. Genossenschaft hat, wäre zweifellos ein Schutz der Genossen, die im Felde stehen, nicht unangebracht. Die Konkurseröffnung der Genossenschaft hat meist nicht nur zur Folge, daß die Mitglieder, die gleichzeitig auch die Kreditnehmer sind, ihre Kreditquelle verlieren, sie stellt außerdem auf Grund des Nachschußverfahrens auch große Anforderungen an die Mitglieder. Die Bedeutung des Nachschußverfahrens mit der Vollstreckbarkeit der Nachschußberechnung ist weit größer, als die eines Durchschnittsprozesses. Glaubte man daher die Feldzugsteilnehmer vor den Folgen eines in ihrer Abwesenheit geführten Prozesses sichern zu müssen, so traf diese Erwägung auch auf das Konkursverfahren der eingetr. Genossenschaften zu.

Die Uebertragung der Grundsätze aus der VO. v. 4. Aug. 1914 auf das Konkursverfahren der Genossenschaft, an die man denken könnte, wäre nicht ohne weiteres möglich. Sie hätte die Einstellung des Nachschußverfahrens



zur Folge, auch wenn nur ein einziges Mitglied im Felde stände. Das würde dazu führen, daß der Gläubiger rechtlos würde. Das Nachschußverfahren ist ein einheitliches, sämtliche Genossen in gleicher Weise treffendes, und es ist nicht möglich, es nur gegen die in der Heimat Verbliebenen stattfinden zu lassen, und es gegenüber den Feldzugsteilnehmern erst nach dem Kriege nachzuholen.

Man könnte weiter daran denken, den Kriegsteilnehmern Vertreter zu bestellen. Allein hierzu fehlt es an der gesetzlichen Grundlage (§ 57 ZPO. und BRVO. vom 14. Jan. 1915), da die Bestellung nur zulässig ist, wenn sie zur Verhütung offenbarer Unbilligkeiten erforderlich erscheint.

Demnach tritt eine Aenderung des Nachschußverfahrens dadurch, daß ein Teil der Genossen im Felde steht, nicht ein. Das Verfahren ist vielmehr in der gewöhnlichen Weise durchzuführen. Hierin liegt um so mehr eine Härte, als das Nachschußverfahren Termine kennt, die nicht über zwei Wochen hinaus anberaumt werden dürfen (§§ 107, 114 GenGes.). Oft ist es nicht einmal möglich, in dieser Frist den Mitgliedern im Felde die Ladung zuzustellen, geschweige, daß sie in dieser Frist für eine Wahrnehmung ihrer Interessen sorgen können. Zwar ist es nicht erforderlich, daß den Mitgliedern die Ladung unmittelbar zugestellt wird, es werden vielmehr durch die öffentliche Ladung Mängel der persönlichen Ladung geheilt, aber die Härten selbst werden hierdurch nicht beseitigt.

Wie wichtig die Frage ist, ergibt sich daraus, daß nach der im Büro des Allg. Deutschen Genossenschaftsverbandes geführten Statistik seit Kriegsbeginn 61 Genossenschaftskonkurse eröffnet worden sind.

Es erscheint daher erwünscht, wenn für eine Vertretung der Kriegsteilnehmer im Nachschußverfahren eine gesetzliche Grundlage geschaffen würde. Dies ist um so wichtiger, als das Konkursverfahren oft an dem erheblichen Mangel leidet, daß bei der Aufstellung der Konkursbilanz auf die Aktiven in sehr summarischer Weise Abschreibungen vorgenommen werden. Bei der eingetr. Genossenschaft ist dieser Mangel deshalb besonders wesentlich, weil die Konkursbilanz die Grundlage der Vorschußberechnung bildet.

Rechtsanwalt Crecelius, Anwalt des Allg. Deutschen Genossenschaftsverbandes, Berlin.

Zum neuen Fischereigesetze. Der Wirrwarr der alten Gesetze und Verordnungen zeigt sich wieder einmal recht deutlich bei dem Fischereiges. v. 11. Mai 1916 (GS. S. 55). Durch dessen § 133 Abs. 2 wird eine Reihe früherer Vorschriften ganz oder zum Teil aufgehoben. In dem Buche von Glock-Weißler[1]) sind aber noch mehr alte Vorschriften aufgeführt, für Schleswig-Holstein sogar der Sachsenspiegel II 28 § 4 und das Jütische Law I 58; III 61, 62; die Jülich und Bergische Polizeyordnung von 1554 soll durch das Décret portant l'organisation de l'administration forestière du 22. juni 1811 Art. 166 aufrechterhalten sein, es werden noch mehrere Gesetze und Verordnungen aus der Franzosenzeit genannt. Für Posen sind die §§ 1, 29, 31 der Fischereiordnung v. 7. März 1845 (GS. S. 107) als teilweise noch geltend angegeben. Alle diese Vorschriften sind in § 133 Abs. 2 des neuen Fischereigesetzes nicht aufgeführt. Zwar setzt der Abs. 1 des § 133 alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, die ausdrückliche Aufführung aufgehobener Gesetze in Abs. 2 ist aber geeignet, Verwirrung und Zweifel entstehen zu lassen. Ferner sind in Abs. 1 wohl die beiden Fischereiordnungen v. 2. Juli 1859 (GS. S. 453) und v. 30. Aug. 1865 (GS. S. 941) genannt, nicht aber die sie ändernden Gesetze v. 30. März 1863 (GS. S. 125) und v. 22. April 1869 (GS. S. 649). Kann man daraus entnehmen, daß die Aenderungsgesetze weiter gelten sollen, oder fallen sie unter den Abs. 1 des § 133? Endlich ist § 1 der Kurhessischen Mühlenordnung v. 29. Dez. 1820 (Kurhessische GS. 3, 118) durch das Wasserges. v. 7. April 1913 (GS. 53) § 399 Abs. 2 Ziff. 50 aufgehoben, im neuen Fischereiges. § 133 Abs. 2 Ziff. 9 ist diese Mühlenordnung ohne jede Einschränkung genannt, ihr § 1 ist also zweimal aufgehoben.

Wenn man daran denkt, wieviel Mühe und Zeit die Gerichte oft auf das Prüfen der Geltung solcher alten Bestimmungen verwenden müssen, wäre es zweckmäßig gewesen, das neue Gesetz so zu fassen, daß jeder Zweifel ausgeschlossen ist.

Syndikus A. Ebner, Berlin.

[1]) Das im Königreiche Preußen geltende Reichs- und Landesrecht, Karlsruhe i. B. 1910.

Uebermäßige Preissteigerung und Marktlage. Während bis zum Kriege dem Kaufmann im allgemeinen das Recht zugebilligt werden konnte und zugebilligt wurde, soviel zu verdienen, als ihm möglich war, gilt seit Beginn des Krieges und — zunächst wenigstens — für die Dauer des Krieges der Satz: Der Kaufmann hat sich mit einem angemessenen Verdienst zu begnügen. Seinen Ausdruck hat dieser Grundsatz insbesondere in § 5 Nr. 1 der Bek. des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerung v. 23. Juli 1915 (Fassung v. 23. März 1916) gefunden. Sie bedroht mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen denjenigen, der für Gegenstände des täglichen Bedarfs sowie des Kriegsbedarfs Preise fordert oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt, welche „unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage," einen übermäßigen Gewinn enthalten. Während in Oesterreich, wo bereits seit August 1914 eine Strafbestimmung gegen das Verlangen eines „offenbar übermäßigen" Preises besteht, der Oberste Gerichtshof ausgesprochen hat, daß die Gestehungskosten maßgebend sind „ohne Rücksicht auf den Marktpreis",[1]) ist also unter den Umständen, deren Berücksichtigung das deutsche Gesetz fordert, die Marktlage besonders hervorgehoben. Das kann jedoch nicht — wie es der Ausschuß des Deutschen Handelstages verlangt hat — zu der Annahme führen, daß ein sich innerhalb der Grenzen des Marktpreises bewegender Gewinn niemals übermäßig sein kann. Denn das würde bedeuten, daß der Marktpreis nicht, wie das Gesetz erfordert, neben den sonst in Betracht kommenden Umständen berücksichtigt, sondern unter Ausschaltung der anderen Umstände zum allein ausschlaggebenden Faktor erhoben wird. Folgerichtig würde diese Ansicht zu der ihren Vertretern sicher nicht genehmen Auffassung führen, daß ein Verkauf über dem Marktpreis unter allen Umständen gegen das Gesetz verstößt: denn warum sollte der Marktpreis nur gerade nach unten die absolute Grenze bilden?

Kann hiernach der Marktpreis als Grenzmaßstab der Angemessenheit nicht in Frage kommen, so ist er doch andererseits für die Nachprüfung der Angemessenheit eines Gewinns von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Nicht losgelöst von den ganzen sonstigen Umständen des Geschäfts, um das es sich handelt, nicht für sich allein ausschlaggebend, sondern neben den anderen zu betrachtenden Umständen: das Verhältnis, in dem der geforderte Preis zum Marktpreis steht, ist zu prüfen. Der Kaufmann wird seinen Preis dem Markt-

[1]) Szczesny-Neumann-Potthoff, Die Bekämpfung des Wuchers, Stuttgart 1915, S. 19.



preis bis zu einem gewissen Grade annähern müssen oder dürfen. Hat er teuer eingekauft, so daß er beim Verkauf den Marktpreis überschreiten muß, so muß er mit Rücksicht hierauf seinen Gewinn in möglichst engen Grenzen halten. Andererseits aber ist ein hoher Marktpreis als verdiensterhöhender Faktor in Rechnung zu stellen. Denn auch in Kriegszeiten, und nicht zum wenigsten in ihnen, verdient die Geschicklichkeit, mit der der Kaufmann einen besonders billigen Einkauf zustande bringt, eine Belohnung.

Rechtsanwalt Dr. Moses, Marienwerder.

Sind fremde Staatsangehörige nach dem Familienunterstützungsgesetz v. 28. Febr. 1888/4. Aug. 1914 unterstützungsberechtigt? Das Gesetz schweigt hierüber. Mit Rücksicht auf den immer mehr erweiterten Personenkreis der Unterstützungsberechtigten hat die Frage heute große praktische Bedeutung gewonnen.

Für den besonderen Fall, daß uneheliche Kinder, die einen zum deutschen Heere eingezogenen Erzeuger haben, durch die Staatsangehörigkeit der Mutter Ausländer geworden sind, hat der preuß. MinistErlaß v. 28. April 1915 (MBl. S. 78) angeordnet, daß solchen Kindern die Reichsunterstützung gewährt werden soll, sofern sie sich im Inlande befinden. Diese Regelung betrifft einen besonderenFall und kann kaum auf andere Fälle analog angewendet werden.

Eine allgemeine reichsgesetzliche Regelung für solche Fälle, in denen Angehörige von Militärmannschaften vorhanden sind, die Ausländer sind und sich im Inlande befinden, ist nicht getroffen worden, weder durch Gesetz, Verordnung, noch durch grundsätzliche Entscheidung.

Es liegt nahe, das Gesetz mit Liebrecht (Komm. zu § 1 Anm. 1) dahin auszulegen, daß nur „deutsche Familien, nicht also Ausländer“, für die Familienunterstützung in Frage kommen. Diese Auffassung hat viel für sich. Man wird sagen können, das Gesetz habe jedenfalls nur deutsche Familien sicherstellen wollen; der Gesetzgeber hätte andernfalls ausdrücklich sagen müssen, es komme auf die Staatsangehörigkeit der Unterstützungsberechtigten nicht an.

Andererseits ist zu bedenken, daß das verwandtschaftliche Band zwischen dem zum Heeresdienst Eingezogenen und seinen nicht deutschen Angehörigen ein sehr nahes sein kann. Es wird z. B. häufiger vorkommen, daß die Mutter des eingezogenen Sohnes durch eine zweite Ehe eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, ferner, daß ein Vater seine Töchter unterhalten hat, die durch Heirat mit Ausländern fremde Staatsangehörige geworden sind. Man denke an das Verhältnis von Stiefkindern zu Stiefeltern, Pflegekindern zu Pflegeeltern, bei denen eine verschiedene Staatsangehörigkeit häufiger vorkommen wird.

Der Grundgedanke des Familienunterstützungsgesetzes ist, daß der zum Heere Eingezogene der Sorgen um den Lebensunterhalt seiner Familie und nächsten Angehörigen enthoben werden soll. Dieser Gedanke entspringt dem Pflichtgefühl des Staates, in dem die allgemeine Wehrpflicht durchgeführt ist: Der Staat, der den Ernährer der Familie entzieht, hat im Bedürfnisfalle Sorge zu tragen, daß die Familie des Soldaten nicht Not leidet. Andererseits hat der Staat aber auch einen bedeutenden Nutzen durch die Familienunterstützung. Der Soldat, der seine Angehörigen versorgt weiß, kann seine Kräfte uneingeschränkt seiner militärischen Aufgabe widmen und wird ein tüchtigerer Soldat sein, als der durch Sorge um seine Familie in Anspruch genommene.

Diese Erwägungen über die ratio legis führen dazu, als den tatsächlich Unterstützten den Soldaten zu betrachten, wenn auch das Gesetz den „Angehörigen“ den Anspruch auf Familienunterstützung zuerkennt.

Geht man hiervon aus, so erscheint die Staatsangehörigkeit der Angehörigen nicht so bedeutsam, daß ihr bei der Frage der Bewilligung der Reichsunterstützung ein ausschlaggebendes Gewicht beigelegt werden könnte. Es kommt hinzu, daß sich viele gar nicht darüber klar sind, welche Staatsangehörigkeit sie besitzen. Es müßte deshalb eigentlich bei jedem Unterstützungsantrage die Staatsangehörigkeit der Familienmitglieder nachgeprüft werden, bevor die Reichsunterstützung bewilligt werden könnte. Ein solches Verfahren wird jedoch, soweit mir bekannt ist, von keinem Lieferungsverbande eingeschlagen, zumal eine derartige Nachprüfung Zeit in Anspruch nimmt und den Beginn der Unterstützung unzweckmäßig hinausschiebt.

Zu berücksichtigen ist ferner, daß die Verweigerung der Zahlung der Familienunterstützung an Ausländer oft ein Auseinanderreißen der bisher aufeinander angewiesenen Familien zur Folge haben würde. Die Not würde vergrößert werden, und diese Folge würde dem Gedanken des Gesetzes widersprechen.

Es ist zuzugeben, daß der Gesetzgeber wohl bei Schaffung des Gesetzes an solche Fälle nicht gedacht hat. Dieser Umstand hindert jedoch nicht, das Gesetz auf solche Fälle auszudehnen, sofern keine anderweitige Vorschrift dieser Ausdehnung im Wege steht. Das ist hier nicht der Fall.

Rechtsanwalt Dr. Völckers, Bremen.

Steht dem Antragsteller die Beschwerde zu, wenn entgegen seinem auf Grund der Zuschlags-Versagungs-VO. v. 10. Dez. 1914 gestellten Antrag der Zuschlag erteilt wird? Die Frage ist m. E. zu verneinen. Die VO. bestimmt über das Beschwerderecht des nach § 1 berechtigten Antragstellers nichts. Sie ergänzt das ZwVerstGes., ist somit als Bestandteil desselben zu behandeln. Die Zulässigkeit der Beschwerde gegen den Zuschlagsbeschluß bestimmt sich daher auch für § 1 der VO. nach § 100 ZwVerstGes. Diese kann nur darauf gestützt werden, daß eine der Vorschriften der §§ 81, 83 bis 85 des Ges. verletzt ist. Eine Verletzung liegt aber nicht vor, wenn entgegen dem Antrage des Berechtigten der Zuschlag erteilt wird. Als verletzt kommen nur §§ 83 Nr. 5, 6, 85 des Ges. in Frage. Der § 83 Nr. 6 des Ges. wird nicht verletzt.

Danach ist der Zuschlag zu versagen, wenn die Versteigerung (Fortsetzung des Verfahrens) aus einem nicht in § 83 Nr. 1 bis 5 erwähnten Grunde unzulässig ist. Dies trifft nur zu, wenn eine allgemeine Voraussetzung des Verfahrens, von deren Vorhandensein die Zulässigkeit der Vollstreckung abhängig ist, nicht vorhanden ist. Eine solche Voraussetzung führt § 1 der V. nicht ein, er setzt vielmehr ein zulässiges Verfahren voraus. Auch § 83 Nr. 5 des Ges. wird nicht verletzt.

Danach ist der Zuschlag zu versagen, wenn der Versteigerung (Fortsetzung des Verfahrens) das materielle Recht eines Beteiligten entgegensteht. (§§ 37 Nr. 5, 28 des Ges.) Ein solches Recht wird dem Antragsberechtigten durch § 1 nicht gewährt; er setzt vielmehr ein der Vollstreckung nicht entgegenstehendes Recht voraus (§ 10 Nr. 2 u. 4 des Ges.) und gibt dem Berechtigten zum Schutze desselben lediglich einen prozessualen Rechtsbehelf in der Vollstreckungsinstanz. Auch § 85 des Ges. wird nicht verletzt.

Sein Tatbestand deckt sich nicht mit dem des § 1. Eine entsprechende Anwendung aber ist abzulehnen, da beide Vorschriften wesentlich voneinander abweichen. Denn nach § 85 d. Ges. ist der Zuschlag zu versagen, nach § 1 der VO. kann er versagt werden. Der § 85 des Ges. macht die Versagung davon abhängig, daß



sich Antragsteller zum Schadensersatz verpflichtet, § 1 der VO. dagegen nicht. Der Umstand allein, daß § 1 der VO. dem § 85 nachgebildet und die Voraussetzungen für die Versagung nach § 1 gegenüber § 85 erleichtert sind, rechtfertigt die Anwendung nicht. Es steht derselben auch entgegen, daß die Aufzählung der Versagungsgründe im § 100 des Ges. erschöpfend, eine Ausdehnung auf andere darin nicht benannte Gründe deshalb ausgeschlossen ist.[1])

Landrichter Starck, Bochum.

Das Verfahren in Wechselstreitigkeiten nach der neuen ungarischen ZPO. Ein einheitliches Gesetz für sämtliche bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, ein Werk des hervorragenden Gelehrten von Plósz, ist während des Krieges in Kraft getreten.

Die für Wechselangelegenheiten eingeführte beschleunigte Verfahrensart hat sich nach der alten ZPO. bewährt; die neue ZPO. nimmt ihre Grundsätze übereinstimmend mit der österreichischen ZPO. an, aber mit der Abweichung, daß das mit dem Grundsatz der Mündlichkeit unvereinbare ordentliche schriftliche Wechselverfahren ausgeschaltet und nur das Mandatsverfahren aufrechterhalten wurde.

Im Gegensatze zu dem deutschen Urkundenprozesse beginnt der Prozeß mit einem Zahlungsauftrag; das Charakteristische des Verfahrens besteht in der formellen Beschleunigung des Prozeßganges, während die Anwendung der Beweismittel nicht beschränkt ist. Zur Ausdehnung der Verteidigung haben die Parteien dieselbe Freiheit wie im ordentlichen Verfahren.

§ 606 schreibt die Fälle vor, wo die wechselmäßigen Ansprüche im Wege des Mandatsverfahrens geltend gemacht werden können. Hiernach ist der Kläger berechtigt, seine Wechselklage auf Zahlung oder Sicherstellung, sowie seine Regreßklage im Wege des Mandatsverfahrens geltend zu machen, wenn sämtliche zur Begründung der Klage nach dem Wechselgesetze erforderlichen Urkunden in Urschrift beigebracht werden. Andere Tatumstände sind durch öffentliche Privat-Urkunde zu beweisen.

Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes als bei dem Gericht angestrengt werden, bei dem der Beklagte seinen Gerichtsstand hat. Da die Wechselforderung auch im ordentlichen Verfahren geltend gemacht werden kann, hat der Kläger in der Klageschrift die Erlassung eines Zahlungs- oder Sicherstellungsauftrages zu beantragen. Der Zahlungsauftrag ist vom Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung und Vernehmung des Beklagten zu erlassen. Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag sind innerhalb 3 Tagen beim Gerichte anzubringen. Im Verfahren vor den Gerichten dienen die Einwendungen auch zur Vorbereitung der Verhandlung. Ist der Zahlungsauftrag in der gesetzlichen Frist nicht angefochten worden, so hat er die Wirkung eines rechtskräftigen Urteiles. Auf die Wiederaufnahmeklage sind die allgemeinen Vorschriften anzuwenden. Verspätet eingereichte sowie die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechenden Einwendungen sind von Amts wegen zurückzuweisen. Andernfalls hat der Vorsitzende Termin zur Prozeßaufnahme und gleichzeitig auch zur meritorischen Verhandlung anzuberaumen. Wird Einwendung nur gegen die Hauptforderung oder deren Nebengebühren oder nur gegen einen Teil dieser erhoben, so ist der Auftrag als angefochten anzusehen. Sind aber mehrere selbständige Forderungen geltend gemacht worden, so können auch einzelne angefochten werden.

Der Beklagte hat kein Recht, auf Grund prozeßhindernder Einreden die Einlassung zur Hauptsache zu verweigern. Das Gericht ist aber befugt, die abgesonderte Verhandlung der prozeßhindernden Einrede auch von Amts wegen anzuordnen. Die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten ist, im Gegensatze zu der deutschen und österr. ZPO., auch im Wechselverfahren zulässig. In dem Urteile ist auszusprechen, ob der Auftrag aufrechterhalten bleibe oder aufgehoben werde. Widerspruch gegen das Versäumnisurteil ist im Mandatsverfahren unzulässig. Zur Erfüllung der Verpflichtung ist eine Frist von 3 Tagen zu bestimmen. Ergibt sich nichts anderes, so sind die allgemeinen Bestimmungen des land- bzw. bezirksgerichtlichen Verfahrens auch in Wechselstreitigkeiten anzuwenden. Der Gläubiger kann seine Forderung auf Grund von Schecks oder der in den §§ 291, 294 des Ges. Art XXXVII v. J. 1875 angeführten kaufmännischen Anweisungen oder Verpflichtungsscheinen im Wege des Mandatsverfahrens geltend machen, vorausgesetzt, daß sämtliche zur Begründung der Forderung erforderlichen Urkunden in Urschrift beigefügt werden.

Rechtsanwalt Dr. Alex. Schmidt, Budapest.

[1]) Jaeckel-Güthe, Komment. ZwVGes. zu § 100 1 I, 1. Aufl. 3.

Disziplinarische Erledigung von Strafsachen. Die Praxis zeigt, daß die Tätigkeit der Kriegs- und Standgerichte in großem Maße durch die Entscheidung kleinerer, vielfach geständiger Sachen in Anspruch genommen wird. Vielfach zeigt sich daher das Bestreben der Disziplinarvorgesetzten, die Sache möglichst disziplinarisch zu erledigen, um das umständliche und kostspielige Verfahren zu vermeiden. Der Kreis der Strafsachen, in denen eine disziplinarische Erledigung gesetzlich zulässig erscheint, ist jedoch in § 3 EG. z. MilStrGB. eng gezogen. Es dürfte sich daher die Ausdehnung auf weitere leichtere, häufig vorkommende Fälle sowohl des Militär- wie des Reichs-StrGB. empfehlen. Fälle, in denen der Angeklagte geständig und mit der disziplinarischen Erledigung einverstanden ist, dürften sich vorwiegend hierzu eignen, ohne daß Bedenken vorliegen. Außer der üblichen Eintragung würde eine Strafnachsicht zu erteilen sein, nachdem das Strafbuch der höheren Prüfung vorgelegen hat.

Landrichter Brandis, Oberleutnant der Res., Elberfeld.

Ansprüche der Auslands-Flüchtlinge gegen ihr altes Vaterland. Im Anschlusse an den Beitrag des Geh. Reg.-Rates Neuberg S. 492 d. Bl. möchte ich aus der Praxis des Frankfurter Armen-Amtes mitteilen, daß hier § 33 UntWG. mit Erfolg zur Anwendung kam. Es sind zwei Arten von Flüchtlingen zu unterscheiden: Solche, die, wie es vielfach bei englischen der Fall ist, freiwillig das feindliche Ausland verlassen haben, ohne ausgewiesen zu sein. Bei diesen oft mittellosen Flüchtlingen kann, wie Neuberg richtig ausführt, von § 33 nicht die Rede sein. Anders bei den Flüchtlingen, meist französischen, die auf Grund von gegenseitigen Vereinbarungen ausgetauscht oder aus dem feindlichen Ausland ausgewiesen wurden. Die gegenseitigen Vereinbarungen sind als völkerrechtliche Verträge anzusehen, die natürlich auch zwischen kriegführenden Staaten abgeschlossen werden können. Handelt es sich bei diesen Vereinbarungen auch nicht in jedem Fall um ein ausdrückliches Verlangen einer ausländischen Staatsbehörde oder um einen Antrag eines Vertreters des Reiches, so ist § 33 auf die dem Kriegszustand angepaßten, von den bei Kodifizierung des § 33 vorgesehenen allerdings verschiedenen Vereinbarungen analog anzuwenden. Bei den Ausgewiesenen ist die Voraussetzung des § 33, das Verlangen einer ausländischen Staatsbehörde, erfüllt. Die nach dem Wort „Uebernahme“ notwendige vertragliche Aufnahme liegt meist gleichfalls vor, wenn diese auch nicht immer mit dem ausweisenden Staate, sondern mit dem neutralen Durchreise-Staat vereinbart ist. Auf diese Flüchtlinge kann daher § 33 UWG. Anwendung finden.

Dr. Hans Maier,
Assessor z. Zt. im Armen-Amt der Stadt Frankfurt a. M.



Spruch-Beilage zur DJZ. 21. Jahrg. (1916) Nr. 15/16

══ Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch ═ ★) ═ am Anfange besonders hervorgehoben. ══

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Anwendung des § 17 KO. auf ein für den Gemeinschuldner begründetes Nießbrauchsverhältnis. § 1041 BGB. §§ 851, 857 ZPO. § 1 KO. Der Kläger hat der Beklagten sein neben deren Fabrikgrundstück belegenes Anwesen zu Fabrikzwecken in der Weise überlassen, daß er ihr für fünf Jahre den Nießbrauch eingeräumt hat. Als Gegenleistung ist bestimmt, daß die Beklagte dem Kläger jährlich einen Betrag von 13 000 M. in vierteljährlichen Raten zu entrichten hatte. Hiervon durfte die Beklagte die Beträge abziehen, die sie an Zinsen für die auf dem Grundstück lastende Hypothek zu zahlen hatte. Die Beklagte übernahm die Instandhaltung des Grundstücks, die für ihre Zwecke notwendigen Veränderungen und die Pflicht, das Grundstück nach Beendigung des Nießbrauchs wieder zu Wohnzwecken hergerichtet dem Kläger zu übergeben. Zur Sicherung ihrer Ansprüche wurde auf dem Grundstück eine Sicherungshypothek eingetragen. Dies alles erfolgte im Febr. 1913. Im März 1914 wurde über das Vermögen der Bekl. der Konkurs eröffnet. Der Konkursverwalter wurde zur Erklärung aufgefordert, ob er in den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag einzutreten beabsichtige. Ueber die Bedeutung seiner Antwort wird zwischen den Parteien gestritten. Der Kläger behauptet, daß der Konkursverwalter das Verhältnis fortgesetzt habe, und meldete die vertraglichen Jahresleistungen als Masseforderungen an, erhob auch entsprechend Klage. Während des Rechtsstreits wurde auf Bewilligung und Antrag des Konkursverwalters und der Bekl. der Nießbrauch im Grundbuche gelöscht. Gleich darauf wurde das Konkursverfahren aufgehoben, nachdem ein Zwangsvergleich auf 25% zustande gekommen war. Nunmehr wurden die Klageanträge gegenüber der Bekl. selbst weiter verfolgt. Sie sind von dem Berufungsgericht nur in Höhe von 25% der vor Konkurseröffnung fällig gewordenen Vertragsrate für begründet erklärt. Im übrigen wurde die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht nahm an, daß das Vertragsverhältnis nach dem insoweit zu ergänzenden Willen der Vertragsparteien mit der Konkurseröffnung habe beendet sein sollen. § 17 KO. finde auf die Rechtsbeziehungen der Parteien keine Anwendung, weil der schuldrechtliche Vertrag vom Kläger durch Eintragung des Nießbrauchs und der Höchstbetragshypothek vor der Konkurseröffnung vollständig erfüllt gewesen sei. Das Reichsgericht hat aufgehoben. Es hat zunächst die Auffassung des Berufungsgerichts mißbilligt, daß der Vertrag durch die Konkurseröffnung schlechthin sein Ende erreicht habe, und dann weiter ausgeführt, hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 17 KO. sei zu unterscheiden zwischen den Rechten und Pflichten auf Grund des eingeräumten Nießbrauchs und den Rechten und Pflichten auf Grund des Vertrags, der auf Bestellung des Nießbrauchs gerichtet gewesen. Mit dem Nießbrauch sei ein Schuldverhältnis kraft Gesetzes verbunden, das zwischen dem Nießbraucher und dem Eigentümer der dem Nießbrauch unterliegenden Sache bestehe. §§ 1041 ff. 1047, 1049 BGB. Der Nießbrauch falle gemäß § 1059 Satz 1 BGB., § 851 Abs. 1 ZPO., § 1 KO. nicht in die Konkursmasse des Nießbrauchers. Nur die Ausübung des Nießbrauchs sei nach § 1059 Abs. 2 BGB., § 857 Abs. 3 ZPO., § 1 KO. dem Konkurs unterworfen. Es könne auf sich beruhen, welchen Einfluß der Konkurs mit Rücksicht hierauf auf das gesetzliche Schuldverhältnis zwischen Nießbraucher und Eigentümer habe. Vorliegend komme nur der Einfluß des Konkurses auf das Vertragsverhältnis zwischen Besteller und Nießbraucher in Betracht. Der Besteller könne auch ein anderer als der Eigentümer sein, aber auch wenn er zugleich Eigentümer sei, seien die vorgenannten gesetzlichen Pflichten von den vertraglichen gesondert zu beurteilen. Seien die gesetzlichen Pflichten auch zum Inhalt des Vertrages gemacht, wie dies vorliegend hinsichtlich der Verpflichtung zur Tragung der Lasten geschehen sei, so bestehe die Verpflichtung zugleich als vertragliche. Werde, wie hier, eine Gegenleistung des Nießbrauchers festgesetzt, so liege dem Nießbraucher die Gegenleistung als vertragliche Pflicht dem Besteller als solchem gegenüber ob. Der Besteller müsse dem Nießbraucher dafür einstehen, daß dieser sein Nießbrauchsrecht für die Dauer des Nießbrauchs auszunutzen in der Lage sei. Deshalb habe der Besteller den Vertrag mit dem Nießbraucher noch nicht vollständig erfüllt, wenn er die Eintragung des Nießbrauchsrechts in das Grundbuch bewirkt habe. Außerdem seien dem Kläger in dem Vertrage noch weitere Verpflichtungen auferlegt, die mit der Nießbrauchsbestellung in engem Zusammenhange ständen. So solle die einzutragende Höchstbetragshypothek der Bekl. wegen ihrer Ansprüche aus dem Vertrage, also auch dem Nießbrauchsrechtsverhältnis, Sicherung gewähren. Danach komme § 17 KO. zur Anwendung, und § 193 KO. über die Wirkungen des Zwangsvergleichs greife nicht Platz. Es müsse deshalb erörtert werden, welche Bedeutung das auf die Anfrage des Klägers folgende Verhalten des Konkursverwalters habe. (Urt. V. 37/16 v. 1. April 1916.)

═ ★) ═ **Bedeutung der Cif-Klausel im Kriege.** Die Klägerin, eine schwedische Firma, hat dem Bekl. eine Portion Rohgummi verkauft. Der Preis war vereinbart auf 12 M. per Kilo cif Gothenburg gegen Aushändigung der Dokumente. In dem Preis war die Kriegsversicherung bis Gothenburg einbegriffen, die Verschiffung sollte Anfang bis Mitte November 1914 in New York erfolgen, der Transport von Gothenburg nach Gotha, wo der Bekl. ansässig, ebenso die Versicherung ab Gothenburg zu Lasten des Bekl. gehen. Die Ware, am 12. Nov. in New York verschifft, wurde unterwegs von den Engländern aufgebracht und, als indirekt für Deutschland bestimmt, beschlagnahmt. Die Klägerin ist mit ihrer Klage auf Zahlung des Kaufpreises von den beiden Vorinstanzen abgewiesen, das Reichsgericht hat aufgehoben. Das LG. verkenne die Bedeutung, welche nach der Verkehrsauffassung die cif-Klausel habe, wenn es annehme, daß Gothenburg Erfüllungsort gewesen sei. Diese gehe dahin, daß bei cif-Verkäufen der Abladehafen für die Vertragspflichten des Verkäufers jedenfalls insoweit Erfüllungsort sei, als es sich um die Uebergabe der Ware an den Käufer und den damit verbundenen Gefahrsübergang handle. Diese Bedeutung könne nur dann fortfallen, wenn dem Käufer die Bedeutung der cif-Klausel nicht bekannt sei, was hier nicht behauptet worden ist, oder wenn der Kaufvertrag Bestimmungen enthalte, die mit jener Bedeutung der Klausel nicht in Einklang zu bringen seien. Wenn das LG. annehme, daß die damals bekannte Uebung der Engländer, alle nach Deutschland bestimmten Ladungen zu kapern, deutlich den Vertragswillen erkennbar mache, die Ware erst in Gothenburg vom Käufer abnehmen zu lassen, so werde dem Zweck, die Ware vor Beschlagnahme zu retten oder ihre Freigabe zu versuchen, auch durch die vereinbarte Teilung der Reise gedient. Unerheblich sei auch, daß ein Teil der Verbindlichkeiten der Klägerin, die Versendung der Ware von Gothenburg nach Gotha, in Gothenburg zu erfüllen gewesen sei. Zur Endentscheidung sei der Streit noch nicht reif, weil noch geprüft werden müsse, ob die Klage nicht verfrüht sei, die Kl. nicht erst alles tun müsse, um die Ware zu retten, und falls dies nicht möglich, die Versicherung einzuziehen. (Entsch. II. 71/16 v. 9. Mai 1916.)

═ ★) ═ **Macht die Ueberschreitung der Höchstpreise ein Kaufgeschäft nichtig? § 134 BGB., Ges. v. 4. Aug. 1914, in der Fassung v. 17. Dez. 1914/21. Jan. 1915.** Der klagende Militärfiskus hat durch einen Beamten eines Gefangenenlagers von dem Beklagten Kartoffeln zum Preise

von 2,90 M. für den Zentner gekauft, während der Höchstpreis zur Zeit des Kaufs laut Verordnung des Bundesrats vom 23. Nov. 1914 für die besten Kartoffeln 2,70 M. betrug. Er ist später auf 4,50 M. erhöht worden, und der Bekl. ist dann, noch ehe die Lieferung erfolgt war, vom Vertrage zurückgetreten. Er behauptet, daß er dazu aus hier nicht interessierenden Gründen berechtigt sei, außerdem aber sei das ganze Kaufgeschäft wegen der gesetzwidrigen Ueberschreitung der Höchstpreise nichtig. Die auf Schadenersatz gerichtete Klage des Fiskus ist aus diesem Grunde vom Berufungsgericht abgewiesen. Das Reichsgericht hat aufgehoben. Verkäufe zu einem den Höchstpreis übersteigenden Satz seien verboten und fielen deshalb unter § 134 BGB. Sie seien nichtig, soweit sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergebe. Die hier in Betracht kommende Rechtsnorm, das Gesetz über die Höchstpreise, unterscheide sich von anderen Gesetzen aber dadurch, daß mit ihr nicht ein Rechtsgedanke verwirklicht, sondern ein wirtschaftlicher Zweck erreicht werden solle. Auf diesen komme es an; er gehe aber nicht darauf, Verkäufe zu höheren Preisen zu verhindern, sondern die Gegenstände des täglichen Bedarfs dem Volke zu bestimmten Preisen zuzuführen. So könnten widersetzlichen Besitzern die Waren fortgenommen und auf ihre Rechnung zu Höchstpreisen verkauft werden; Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz würden bestraft. Dieser Zweck würde durch die Nichtigkeit gesetzwidriger Verkäufe nicht erreicht, sondern vereitelt. Nur die Herabsetzung der Preise, nicht die Nichtigkeit der Verkäufe könne also die Folge verbotswidriger Verkäufe sein. Damit werde dem Verkäufer nicht ein Zwangsmittel zum Verkauf gegeben, obwohl dies nach dem Gesetz nur der Behörde zustehe, denn die Maßregel treffe nur bereits geschehene Verkäufe. Etwas ähnliches gelte für die Konkurrenzklausel der Handlungsgehilfen, wie für die Fälle der §§ 624, 724 BGB. in bezug auf Abreden, durch die der wirtschaftlich schwächere Teil bedrückt werde. Auch bestimme die freilich hier nicht anwendbare Verordnung vom 11. Nov. 1915, daß bei gewissen Verkäufen, wenn sie unter Ueberschreitung der Höchstpreise abgeschlossen seien, der Höchstpreis an die Stelle des Vertragspreises treten solle. Konstruktiv theoretische Bedenken könnten also eine solche Anordnung nicht ausschließen. — Auch aus § 139 BGB. könne die Nichtigkeit nicht hergeleitet werden. Nicht jedes verbotene Geschäft verstoße gegen die guten Sitten, sonst sei § 134 BGB. überflüssig. Nur konkrete Umstände, die hier nicht vorlägen, könnten eine Sittenwidrigkeit bedingen. (Entsch. II. 100/16 v. 19. Mai 1916.)

= *) = Kein noch so hohes Steigen des Preises befreit den Verkäufer, solange ein wirklicher Marktpreis besteht. §§ 275, 279, 242 BGB. Der Kl. hat am 17. Juli 1914 vom Bekl. 5000 kg Kammzinn von zwei bestimmten englischen Marken zum Preise von 301—309 M. für 100 kg lieferbar August bis Dezember gekauft. Der Bekl. hat nach Lieferung von je 1000 kg im August und September die weitere Lieferung eingestellt, weil sie ihm wegen des Krieges unmöglich geworden sei. Er hat diesen Einwand auf die erhobene Schadensersatzklage damit gerechtfertigt, daß seit Mitte Oktober die englische Zinnzufuhr über Holland abgeschnitten und seitdem eine Steigerung des Zinnpreises um über 100 % erfolgt sei. Er ist auf die Klage in den Vorinstanzen verurteilt, seine Revision zurückgewiesen. Nach den eigenen Angaben des Bekl. sei vertragsmäßiges Zinn zu 645 M. für 100 kg auch nach Oktober zu haben gewesen. Bei dieser Sachlage trete Befreiung des Bekl. nach §§ 275, 279 BGB. nicht ein, es bestehe weder eine Unmöglichkeit der Leistung aus der Gattung noch Unvermögen des Schuldners. Für die Frage, ob im Sinne des § 279 BGB. die Leistung aus der Gattung möglich sei, komme es darauf an, ob die Ware durch Mittel, mit deren Anwendung nach Treu und Glauben zu rechnen sei, beschafft werden könne. Im Großhandel werde damit gerechnet, daß der Verkäufer die verkaufte Ware, die er nicht besitze, anschaffe, dabei mache eine außerordentliche Höhe des Marktpreises, solange eine solche bestehe, keinen Unterschied. Das Bestehen eines Marktpreises ergebe, daß eine Mehrheit von Kaufleuten die Ware zu diesem Preise kaufe. Dann aber komme es auf Unvermögen des Käufers gemäß § 279 nicht an, es werde auch durch die Höhe des Marktpreises allein nicht begründet, weil der Verkäufer ebensowohl wie andere Kaufleute am Markte kaufen könne. Die Ansicht, daß Deckungskäufe dem Verkäufer nicht zuzumuten seien, wenn der Marktpreis gewisse Grenzen übersteige, sei abzulehnen; die Befreiung des Verkäufers aus solchem Grunde (§ 242 BGB.) würde in aufgeregten Zeiten die Erhaltung eines geordneten Wirtschaftslebens unmöglich machen. Käufer und Verkäufer hätten im Großhandel in der Regel ein gleich geartetes und gleich hohes Interesse, die Berücksichtigung des Verkäufers würde den Schaden auf den Käufer abwälzen, obwohl im Verhältnis zwischen beiden der Verkäufer die Gefahr der Konjunktur übernommen habe. Bei ihm stehe es, sich rechtzeitig einzudecken. Es gelte im Großhandel der Grundsatz, daß kein noch so hohes Steigen des Preises den Verkäufer befreie, solange ein wirklicher Marktpreis bestehe. (Entsch. II. 473/15 v. 21. Mai 1916.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= *) = Kriegsausfuhrverbote. Voraussetzungen; Förmlichkeiten. A ist wegen Beihilfe zur verbotenen Ausfuhr von Arzneimitteln (Kokain, Chodeinphosphat, Salizyl) gemäß §§ 134, 149, 155 VZG.; § 49 StrGB. in Verb. mit der Kaiserl. VO. v. 31. Juli 1914 (RGBl. S. 268) und der Bek. d. RK. v. 1. Sept. 1915 (Reichsanz. Nr. 206) verurteilt, seine Rev. verworfen worden. Aus den Gründen: „Zu Unrecht wird der Rechtsbestand des in bezug auf Arzneimittel in der Kais. VO. v. 31. Juli 1914 erlassenen Ausfuhrverbots in Zweifel gezogen. Nach § 2 VZG. kann für einzelne Gegenstände die Ausfuhr „zeitweise" — also, wie es in der VO. heißt „bis auf weiteres" bei Eintritt außerordentlicher Umstände verboten werden, namentlich bei drohendem oder ausgebrochenem Krieg (vergl. dazu Zollvereinigungsvertrag v. 8. Juli 1867 [BGBl. S. 81] Art. 4 Abs. 2 u. Art. 40 RV.). Zum Erlaß von Ausfuhrverboten zuständig ist das Reich, ob gemäß Art. 33, 35 RV. ausschließlich oder daneben auch fernerhin die Einzelstaaten, kann hier dahinstehen. Erachtet man das Ausfuhrverbot als eine Maßnahme gesetzgeberischer Art, so ist es doch nicht notwendig, daß es gerade auf dem Weg eigentlicher Gesetzgebung ergangen ist. Zwar enthalten die Reichsgesetze vielfach Einfuhrverbote und einzelne auch Ausfuhrverbote. Deshalb ist es aber nicht ausgeschlossen, daß solche Verbote auch anders, als durch Reichsgesetz oder bei gesetzlicher Regelung des Verkehrs mit bestimmten Waren erlassen werden. Unbedenklich ist vielmehr anzunehmen, daß der BR., dem in § 167 Abs. 1 VZG. die „Feststellung der zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Regulative und sonstigen Bestimmungen" übertragen wird, hiernach befugt ist, in Ausführung der in § 2 d. Ges. und der darin angeführten Bestimmungen des Zollv. Vertr. bei Vorhandensein der dort aufgestellten Voraussetzungen die Einfuhr oder Ausfuhr bestimmter Waren zu verbieten. Im Hinblick auf diese durch das Zollgesetz selbst gewährte Ermächtigung kann dahinstehen, ob nicht die bundesrätliche Zuständigkeit zum Erlaß solcher Verbote auch aus Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 RV. herzuleiten ist, worin allerdings dem BR. zunächst nur der Erlaß von Verwaltungsanordnungen und -Einrichtungen zugewiesen ist. Ist aber der BR. befugt, Ausfuhrverbote zu erlassen, so ist dasjenige v. 31. Juli 1914 gültig, denn, wie sich aus dem Eingang der VO. ergibt, handelt es sich darin um eine bundesrätliche Anordnung, die in der Form einer Kaiserl. VO. verkündet worden ist. Das konnte aber geschehen, denn nach Art. 17 RV. können Anordnungen, denen der BR. zugestimmt hat, mittels Kaiserl. VO. unter Gegenzeichnung des RK. getroffen und verkündet werden, und zahlreiche Kaiserl. VO. sind auf dieser Grundlage ergangen. Namentlich ist regelmäßig bei dem Erlaß von Ausfuhrverboten in dieser Weise verfahren worden, auch schon vor Verhängung des Kriegszustandes. Da solche Verbote im völkerrechtlichen Verkehr zur Anwendung kommen, wird es offenbar für angemessen erachtet, sie von der zur völkerrechtlichen Vertretung des Reichs zu-



ständigen Stelle ausgehen zu lassen. Nirgends ist vorgeschrieben, daß eine solche VO. einen Hinweis auf ihre verfassungsmäßige oder gesetzliche Grundlage enthalten müsse. Daher kann der Mangel eines solchen Hinweises in der VO. v. 31. Juli 1914 die Beanstandungen des Beschwerdeführers nicht begründen. Den Erlaß eines Ausfuhrverbots im Falle des Kriegs sieht der Handels- und Zollvertr. zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz (wohin hier die Ausfuhr erfolgt ist), ausdrücklich vor. (Art. 1 Abs. 3.) Die Wirksamkeit des Verbots im Deutschen Reich ist daher durch eine gegenteilige völkerrechtliche Bindung nicht in Frage gestellt, und es bedarf daher keiner Erörterung, wie im gegenteiligen Fall die Rechtslage gestaltet wäre. Die Bek. d. RK. v. 1. Sept. 1915, worin die unter das Ausfuhrverbot fallenden Gegenstände aufgezählt sind, ist in Nr. 206 des Reichsanz. veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist auf Grund des § 2 der VO. v. 31. Juli 1914 erfolgt, sie brauchte nicht im Reichsgesetzblatt zu geschehen (Art. 2 RV.). (Urt. I. 144/16. v. 17. April 1916.)

= *) = BRVO. v. 30. Sept. 1914 (RGBl. S. 421) betr. Zahlungsverbot gegen England. § 6. Strafrechtsirrtum. Zum Begriff „Zahlung leisten". A, Kaufmann in C, ist aus § 6 Nr. 1 a. a. O. in Verb. mit Art. 1 der Bek. d. RK. v. 20. Okt. 1914 (RGBl. S. 443) betr. Zahlungsverbot gegen Frankreich verurteilt. Erfolg der Rev.: Aufhebung und Zurückverweisung. Aus den Gründen: Allerdings ist die Verurteilung nicht schon deshalb zu beanstanden, weil erwiesenermaßen infolge der dem § 1 der VO. von der Handeldskammer in C gegebenen Auslegung A geglaubt hat, die Zahlungsverbote nicht dadurch zu übertreten, daß er an Händler im neutralen Ausland den Kaufpreis englischer und französischer Waren zahlte. Aber der Vorderr. verletzt das Strafgesetz, indem er eine Verbotsübertretung darin erblickt, daß die gezahlten Beträge (oder doch ihr Wert) von den Empfängern mit Wissen des Angekl. dazu benutzt worden sind, um die — auf seine Warenbestellungen hin — im feindlichen Ausland angefertigten Waren den dortigen Fabrikanten zu bezahlen. Wenn auch die VO. — und nicht minder die erwähnte Bek. — „im Wege der Vergeltung erlassen" ist und § 1, für sich allein betrachtet, lediglich eine diesem Zweck dienende wirtschaftliche Maßnahme darstellt, so wird doch in § 6 Abs. 1 Nr. 1 mit Strafe bedroht, „wer wissentlich der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt". Hiernach und nach dem Zusammenhang der ganzen VO. muß § 6 Abs. 1 Nr. 1 dahin verstanden werden, daß Zahlungen ins Feindesland nur mit Bewilligung des RK. erlaubt, sonst, gemäß § 1, verboten und im Falle wissentlicher Verbotsübertretung strafbar sind. Daraus folgt, daß eine unrichtige Auslegung der Vorschrift des § 1 als Strafrechtsirrtum anzusehen ist. — Entschuldigt aber eine unrichtige Auslegung des § 1, weil er ein wesentlicher Teil des Strafgesetzes ist, den Täter nicht, so muß auch für § 1 der Grundsatz gelten, daß strafrechtliche Vorschriften vom Richter nicht ausdehnend ausgelegt werden dürfen. Für die Frage, ob sich A gegen § 6 Nr. 1 vergangen hat, können nicht, wie der Oberreichsanwalt mit dem LG. annimmt, wirtschaftliche Gesichtspunkte entscheidend sein. Die Erwägung, mittels der Zahlungsverbote sei beabsichtigt, einen Vermögenszuwachs des feindlichen Auslandes zu verhindern, fällt jenem Grundsatz gegenüber um so weniger ins Gewicht, als diese Absicht es rechtfertigen würde, die Einfuhr aller englischen und französischen Waren zu untersagen. Soweit ist aber das Reich nicht einmal in seinen, nach den Zahlungsverboten erlassenen Einfuhrverboten gegangen. Dahinstehen mag deshalb, ob nicht in höherem Maße noch, als es durch die — bloß einzelne Warengattungen betreffenden — Einfuhrverbote geschehen ist, der Handelsverkehr mit dem Ausland unterbunden sein würde, wenn dem § 1 der VO. zufolge jede Geld- und Wertsendung nach dem neutralen Ausland für den Fall verboten wäre, daß sie zu einer Vermögensvermehrung im feindlichen Ausland führt und der Absender hiermit gerechnet hat. Denn gesetzt selbst, daß diese Auffassung sich vollständig mit dem vom BR. gewollten Verbotsinhalte deckte und der BR., um die mit ihr für das Inland verbundenen Nachteile wenigstens teilweise ausschliessen zu können, die Bestimmung im § 7 der VO. getroffen hätte, so gewährt jedenfalls die hier dem RK. erteilte Ermächtigung, „Ausnahmen von dem Verbote des § 1 zuzulassen", über Sinn und Tragweite des § 1 keinen Aufschluß. Wird jedoch dem Wortlaut des § 1 der Sprachgebrauch zugrunde gelegt und daran festgehalten, daß allein der im Gesetze zum Ausdruck gelangte Wille des Gesetzgebers zu berücksichtigen ist, so läßt sich die vom LG. und ORA. vertretene Auffassung nicht begründen. — Verboten ist durch § 1 der VO. und Art. 1 der Bek., nach England und Frankreich unmittelbar oder mittelbar „Zahlungen . . . zu leisten, sowie Geld oder Wertpapiere abzuführen oder zu überweisen". Zahlung bedeutet vor allem die Hingabe von Geld oder Geldersatzmitteln (Wechseln, Schecks usw.) zum Zweck der Erfüllung einer (eigenen oder fremden) Schuldverbindlichkeit, außerdem eine solche Hingabe zwecks Begründung einer Forderung (z. B. im Falle baren Darlehns) oder eines Rechtes (Fall des Handgeschenks). Hiervon verschieden und daher auch im § 1 durch das Wort „sowie" dem Zahlungleisten gegenübergestellt ist das Abführen oder Ueberweisen von Geld oder Wertpapieren. Derartige, keine Zahlung enthaltende Handlungen, wie namentlich das rein tatsächliche Hinüberschaffen von Geld oder Wertpapieren ins Feindesland, kommen vorliegendenfalls nicht in Betracht, ebensowenig eine unmittelbar nach England oder Frankreich vom Inlande aus erfolgte Zahlung. Fraglich ist allein, ob A mittelbar ins feindliche Ausland gezahlt hat. Da es sich aber bei der Zahlung um eine Willenserklärung i. S. des BGB. handelt, so erfordert die Verurteilung des A den Nachweis, daß er den Willen gehabt hat, mit der zu Händen der neutralen Kaufleute bewirkten Zahlung, die englischen und französischen Warenhersteller zu befriedigen, und daß er diesen Willen auch erklärt hat. Nur ein solcher Wille konnte die neutralen Händler zu Vermittlern zwischen den Fabrikanten und A und damit seine Zahlung an die Neutralen zu einer mittelbar nach dem feindlichen Ausland geleisteten machen. (Urt. V. 740/15 v. 11. April 1916.)[1]

Reichsmilitärgericht.

Mitgeteilt von Reichsmilitärgerichtsrat Dr. v. Schlayer, Berlin.

= *) = Fahrlässige Nichterfüllung von Heereslieferungsverträgen. Bedeutung der zivilrechtlichen Bestimmungen über Mängelanzeigen pp. Schaden. § 329 Abs. 2 u. 3 StrGB. Die Rüge der Verletzung des § 329 StrGB. ist unbegründet. Die Rev. bestreitet dessen Anwendbarkeit zunächst deshalb, weil die strafrechtliche Beurteilung der Frage, ob i. S. des Ges. ein Vertragsbruch vorliege, nach bürgerlichem Recht zu erfolgen habe. Die Nichtlieferung zu bestimmter Zeit enthalte nicht ohne weiteres eine Nichterfüllung i. S. des Zivilrechts, vielmehr nach HGB. nur beim Fixgeschäft. Wenn ein Verkäufer zwecks Erfüllung des Lieferungsgeschäfts eine Ware anbiete, die wegen vertragswidriger Beschaffenheit vom Käufer zurückgewiesen werde, sie dann aber in dessen Einverständnis zurücknehme und innerhalb der gewährten Nachfrist ordnungsmäßig liefere, so liege keine Nichterfüllung i. S. des § 329 vor. Dieser Auffassung konnte der Senat nicht beitreten. Der Zweck des § 329 geht dahin, bei den dort genannten Kriegsverträgen die Lieferung nach Zeit und Beschaffenheit sicherzustellen. Deshalb stellt das Gesetz nicht bloß die Nichterfüllung des Vertrags überhaupt, sondern schon die nicht rechtzeitige oder nicht gehörige Erfüllung unter Strafe. Beide Fehlarten werden in Abs. 2 unter „Nichterfüllung" des Vertrages zusammengefaßt. Daraus ergibt sich, daß das Gesetz die nicht rechtzeitige oder mangelhafte Erfüllung strafrechtlich als Nichterfüllung ansieht und als solche unter Strafe stellt, ohne Rücksicht darauf, ob nach festgesetztem Zeitpunkt noch z. B. infolge Gewährung einer Nachfrist gehörige Lieferung erfolgt oder die zur bestimmten Zeit erfolgte Lieferung vom Käufer als mangelhaft entsprechend

[1]) Die zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmten beiden letzten Entsch. werden wegen ihrer Bedeutung für die unmittelbare Gegenwart schon jetzt mitgeteilt. Der Einsender.



bürg. Recht über Mängelhaftung pp. zurückgewiesen war. Die Tat ist vollendet, wenn die Lieferung zum festgesetzten Zeitpunkte nicht vertragsmäßig erfolgt. Hiernach kommt es für die Anwendung des § 329 nicht darauf an, ob die nichtrechtzeitige oder nichtgehörige Erfüllung i. S. des maßgebenden Zivilrechts als Nichterfüllung gilt oder nicht. Nur die Frage, ob rechtzeitig und in gehöriger Weise geliefert sei, ist nach bürg. Recht zu entscheiden. Es waren Mäntel, deren Lieferung für die Heeresverwaltung die Firma St. übernommen hatte, am Ende der vereinbarten Lieferungsfrist nicht in vertragsmäßiger Beschaffenheit zur Stelle. Die vom Angekl. aufgekauften und für die St. gelieferten Mäntel waren minderwertig. Die Nichterfüllung der Firma St. ist auf die schlechte Lieferung des Angekl. als Unterlieferanten zurückzuführen. Dem Umstand, daß das Bekleidungsamt nachträglich dem Angekl. die Möglichkeit teilweiser Ersatzlieferung gewährte, hat das OKG. mit Recht strafrechtliche Bedeutung abgesprochen. Den Schaden findet das OKG. darin, daß bis zur Nachlieferung der verworfenen Mäntel sich ein Teil der Mannschaften ohne Mantel behelfen und daher dem Dienst fernbleiben mußte, worunter die Ausbildung, Schlagfertigkeit und Marschbereitschaft der Truppen litt. Diese Begründung ist nicht zu beanstanden. Die Gefährdung der Kriegsmacht, ihrer Bedürfnisse, Leistungsfähigkeit und Schlagfertigkeit soll durch die Strafsatzung des § 329 verhindert werden. Dieser Gefährdung entspricht der in Abs. 2 erforderte Schaden, der gerade in dem tatsächlichen Eintritt der erwähnten Gefährdung der Bedürfnisse des Heeres liegt. Diese ist hier festgestellt. Ob auch ein bloßer Vermögensschaden zum Tatbestand des § 329 Abs. 2 ausreichen würde, bedarf keiner Entscheidung, da dieser Schaden vom OKG. nicht zur Begründung der Verurteilung herangezogen ist. Dieses hat vielmehr die notwendig gewordene Neuanschaffung von Mänteln nur unter dem Gesichtspunkt der dadurch verursachten dienstlichen Nachteile (Arbeits- und Zeitverbrauch) in Betracht gezogen. (Urt. d. II. Sen. Nr. 273/16 v. 18. Mai 1916.)

Kaiserliches Oberprisengericht.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Buresch, Mitglied des Kaiserlichen Oberprisengerichts, Berlin.

= *) = **Prisensache Bark Elsa.** Am 4. Mai 1915 wurde die schwedische Bark Elsa mit einer Ladung Grubenhölzer, die durch die VO. v. 18. April 1915 (veröffentlicht am 20. April 1915) für absolute Konterbande erklärt worden sind, von einem deutschen Unterseeboot aufgebracht und zerstört. Die Reederei erhob Schadensersatzansprüche mit der Begründung, das Schiff habe am 23. April die Reede von Helsingborg verlassen und damals von der Tatsache, daß Grubenholz für absolute Konterbande erklärt sei, noch keine Kenntnis gehabt. Daher finde Ziff. 44 PrO.[1] Anwendung. Das Prisengericht Hamburg hat die Reklamation abgewiesen, die Berufung der Reklamantin war erfolglos. Aus den Gründen: Der Reklamantin ist zuzugeben, daß der erste Richter ihren Einwand mit unzutreffender Begründung zurückgewiesen hat. Er nimmt an, daß Ziff. 44 sich nicht auf die gesetzliche Konterbande, sondern nur auf die in den Ziffern 22 u. 24 PrO. vorgesehenen besonderen Erklärungen beziehe, die nach Ziff. 25 PrO. den neutralen Regierungen und den Kommandanten der Kriegsschiffe mitgeteilt würden. Augenscheinlich wird hierbei davon ausgegangen, daß es sich im gegenwärtigen Falle um gesetzliche Konterbande handele, weil die Aenderung der Liste durch Kaiserl. Verordnung erfolgt ist. Das ist indessen nicht der Gegensatz, welcher den Bestimmungen der PrO. zugrunde liegt. In den Ziffern 22 und 24 wird gegenüber der aus der Londoner Deklaration übernommenen Liste der Konterbande vorbehalten, noch andere Gegenstände in die Liste aufzunehmen und dadurch für Konterbande zu „erklären". In welcher Form eine solche „Erklärung" zu erfolgen hat, ob durch Gesetz, Verordnung oder in anderer Weise, ist Sache des Staats- und Verwaltungsrechtes. Damit befaßt sich die PrO. überhaupt nicht. Nicht dieser Unterschied, ob eine Ware durch Gesetz oder wie sonst für Konterbande erklärt ist, sondern vielmehr der Unterschied, ob eine Ware von Anfang an in die Liste aufgenommen oder zu den später hinzugekommenen gehört, ist es, welchen Ziff. 44 PrO. macht, wenn sie nur hinsichtlich der letzteren die Voraussetzung aufstellt, daß das Schiff Kenntnis von der Konterbanden-Erklärung gehabt hat, hinsichtlich der ersteren es dagegen für ausreichend erklärt, daß das Schiff den Ausbruch der Feindseligkeiten erfahren hat. Es ist in dem Urteil dann weiter ausgeführt, daß im vorliegenden Fall der Beweis nicht zu erbringen sei, daß das Schiff von der Aenderung der Konterbande-Bestimmung Kenntnis gehabt habe, daß es hierauf aber nicht ankomme, weil Grubenholz nach den vor dieser Aenderung geltenden Bestimmungen der PrO. als relative Konterbande anzusprechen und daher, weil die Vermutung der feindlichen Bestimmung[1]) nicht widerlegt sei, der Einziehung unterliege. (Urt. des OPrG. Nr. 38 v. 14. Jan. 1916.)

[1]) Wenn ein Schiff bei der Anhaltung noch keine Kenntnis vom Ausbruch der Feindseligkeiten oder von der auf seine Ladung anwendbaren Konterbande-Erklärung (siehe 25) hat, so kann die Konterbande zwar auch mittels Aufbringung des Schiffes beschlagnahmt werden; sie unterliegt aber der Einziehung nur gegen Entschädigung, während das Schiff und die übrige Ladung von der Einziehung befreit ist.

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Otto Hagen, Berlin.

= *) = **Keine Höchstpreise für ungewaschene Wolle.** Der Bundesrat hat durch Bek. v. 22. Dez. 1914 für Wolle und Wollwaren Höchstpreise festgesetzt, in § 1 für Rohwolle (reingewaschen, ohne Waschlohn) jeder Herkunft, abgestuft nach 8 Feinheitsgraden, in § 2 für gewaschene Wolle (einschl. Waschlohn), abgestuft nach 5 Feinheitsgraden. Es ist zweifelhaft, ob diese Höchstpreise sich nur auf Rohwolle in gewaschenem Zustande oder auch auf ungewaschene beziehen. Ein Beweisantrag, daß nach Auffassung der Handelskreise auch die letzteren dem Höchstpreise unterliegen und die Worte (reingewaschen ohne Waschlohn) nur bedeuten sollten, daß beim Handeln mit ihnen der Höchstpreis sich nach dem Gewicht der Ware in reingewaschenem Zustande bemesse und der Waschlohn vom Käufer zu tragen sei, ist abgelehnt; dies ist nach dem Wortlaut der VO. selbst verworfen worden. Die Einbeziehung des Handels mit ungewaschener Rohwolle würde zu unerträglichen Ergebnissen führen, da dann die Höhe des Preises so lange unsicher bliebe, bis durch das Waschen das Gewicht festgestellt wird. Erst dann könnte geprüft werden, ob der Preis den für gewaschene Rohwolle bestimmten Höchstpreis übersteigt. Die Unsicherheit kann der Absicht der VO. nicht entsprechen. Es sollten klare Rechtsverhältnisse geschaffen und Höchstpreise so festgesetzt werden, daß sie schon bei Abschluß von Verträgen die Preisvereinbarung beschränken. Es ist daher verständlich, für den Handel mit ungewaschener Rohwolle keinen Höchstpreis zu bestimmen, da erst durch die fabrikmäßige Wäsche das Gewicht festgestellt wird. Der Kauf ungewaschener Rohwolle stellt sich als ein riskanter Handel dar, welcher durch Höchstpreise nicht geschützt zu werden brauchte. Dies entspricht auch einer Auskunft des Reichsamts des Innern v. 9. Juni 1915, wonach ein Höchstpreis für ungewaschene Wolle nicht besteht. (Urt. des 22. Zivilsenats 22 U. 586/16 v. 1. Mai 1916.)

Einfluß eines Verlagsrechtes auf langfristige Anzeigenverträge. Die Beklagte hat in der Zeitschrift „Sport im Wort" (Verlag Scherl) 52 Seitenanzeigen zur Abnahme ohne Zeitbegrenzung bestellt. Vor Abwicklung des Vertrages ist das Verlagsrecht der Zeitschrift auf eine neubegründete G. m. b. H. übertragen, einschl. der Rechte und Verbindlichkeiten aus den laufenden Anzeigenverträgen. Klägerin hat Klage auf Feststellung erhoben, daß Beklagte an den Auftrag gebunden sei, ev. daß sie gegenüber Scherl verpflichtet sei, sich die Erfüllung dieses Abkommens durch die Klägerin gefallen zu lassen. Beide Anträge wurden abgewiesen. Das Bestellschreiben richtete sich

[1]) Das Schiff war nach Granton bei Edinburgh, einem Platze, der der feindlichen Streitmacht als Operations- und Versorgungsbasis dient, bestimmt.



zwar an die gen. Zeitschrift. Berechtigter und Verpflichteter aus dem Anzeigenvertrage konnte lediglich der Verleger werden. Ohne Zustimmung der Bekl. kann ihr ein anderer Vertragsgegner nicht aufgedrängt werden, §§ 414 ff. BGB. Aus eigenem Recht als Verlegerin der Zeitschrift kann also Klägerin die Erfüllung des Vertrages nicht verlangen. Der Vertrag läßt sich nicht auseinanderreißen. Der Uebergang einer Zeitschrift einer so bekannten Firma auf ein neugegründetes, auf eine einzige Zeitschrift zugeschnittenes Unternehmen bedeutet eine so schwerwiegende Aenderung der Grundlagen des Vertragsverhältnisses, daß dem Besteller eine Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist. Belanglos ist, ob die Zeitschrift in ihrer bisherigen Entwicklung keine Einbuße durch den Wechsel des Verlages erlitten, vielmehr in der äußeren Erscheinung verbessert und die Auflage nicht zurückgegangen ist. Der Besteller einer Anzeige hat ein Recht, daß sie von dem Verleger veröffentlicht wird, mit dem er den Vertrag abgeschlossen hat, da er sich lediglich auf dessen Ruf verlassen hat. Er braucht sich mit einem anderen Verleger nicht einzulassen. Die Behauptung der Kläg., daß nach Handelsbrauch beim Uebergang einer Zeitschrift auf einen anderen Verlag die laufenden Anzeigenverträge ohne weiteres auf den neuen Verleger übergehen, ändert hieran nichts; die Erhebung des hierfür angebotenen Beweises ist abzulehnen. (Urt. des 22. ZivSen. v. 4. Jan. 1915 22 U. 7259. 14 und 10. Mai 1915. 22 U. 6819. 14 und 22 U. 6953. 14.)[1]

II. Strafsachen.

1. Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= *) = Ueber entschuldbaren Irrtum bei Zuwiderhandlungen gegen das Höchstpreisgesetz. Ein in einem Dorfe der Mark wohnender Kossäth war, weil er für ein Schlachtschwein am 16. Febr. 1916 einen höheren Preis gefordert hatte, als die Bek. des RK. v. 14. Febr. 1916 gestattet, wegen Ueberschreitung der Höchstpreise angeklagt. Schöffengericht und LG. hatten ihn freigesprochen, weil er sich in entschuldbarem Irrtum befunden, denn das am 15. Febr. in Berlin ausgegebene Stück des RGBl. sei ihm in seinem Dorfe am 16. Febr. noch nicht bekannt gewesen. Die Revision der StAnw. ist zurückgewiesen. Sie rügt Verletzung des Rechtssatzes, daß ein Irrtum über Bestehen oder Inhalt eines Strafgesetzes unerheblich sei, verkennt jedoch den Begriff des Blankett-Strafgesetzes. Der § 1 der Bek. v. 14. Febr. 1916 enthält im § 1 die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Schlachtschweinen, § 8 bestimmt, daß die in dieser VO. und auf Grund derselben festgesetzten Preise Höchstpreise i. S. des Höchstpreisges. sind; § 13 enthält Strafbest. für Zuwiderhandlungen gegen verschiedene in dieser VO. enthaltene Bestimmungen, nicht aber für eine Zuwiderhandlung gegen § 1 der VO. Es handelt sich deshalb, soweit eine solche Zuwiderhandlung in Frage kommt, um ein Blankett-Strafgesetz; d. h. eine Bestrafung hat nicht stattzufinden auf Grund dieser VO. allein, sondern nur in Verb. mit dem Höchstpreisges. Die Eigentümlichkeit des Blankett-Strafges. besteht darin, daß es nur eine Strafdrohung, aber keine Norm enthält, also nicht gleichzeitig eine Handlung unter Strafandrohung verbietet, sondern die Strafe nur gegen die Zuwiderhandlung androht, welche gegen eine von anderer Seite gesetzte oder zu setzende Norm erfolgt. In solchem Fall ist die Norm nicht Teil des Strafgesetzes, sondern ein außerstrafrechtlicher Rechtssatz. Dies ergibt sich daraus, daß in solchem Fall die die Strafandrohung und die Norm, also den Tatbestand enthaltenden Gesetze auf zwei ganz verschiedenen Rechtsquellen beruhen können. Das eine kann Reichsgesetz, das andere Landesgesetz sein; Gesetze aber, die aus zwei verschiedenen Rechtsquellen fließen, sind nicht ein und dasselbe Gesetz. Sie ergänzen sich nur gegenseitig, wie denn auch die Aufhebung des einen Ges. nicht notwendig die Aufhebung des anderen zur Folge hat. Auch der Umstand, daß die VO. v. 14. Febr. 1916 auf Grund des Ermächtigungsges. v. 4. Aug. 1914 erlassen ist, und daß sich in § 13 zugleich eine Strafandrohung befindet, ist unerheblich. Denn die Strafandrohung des § 13 der VO. bedroht nicht die Ueberschreitung der in § 1 festgesetzten Höchstpreise, sondern Zuwiderhandlungen gegen andere in dieser VO. enthaltene Bestimmungen mit Strafe. Die Ueberschreitung der Höchstpreise ist also nicht auf Grund dieses § 13, sondern nur nach § 6 des Höchstpreisges. v. 4. Aug. 1914 strafbar. Für die Zuwiderhandlung ist die VO. v. 14. Febr. 1916 deshalb nicht Strafrechtsvorschrift, sondern, wie mit dem RG. anzunehmen, nur Verwaltungsvorschrift; ein entschuldbarer Irrtum über eine solche ist aber nach der Rechtspr. des RG., von der abzuweichen der Senat keinen Anlaß findet, beachtlich. (DJZ. 1916 S. 728). Auch § 8 der VO. macht diese nicht zum Strafgesetz; denn dieser bestimmt nur, daß die in dieser VO. festgesetzten Preise i. S. des Höchstpreisges. Höchstpreise sind, enthält aber keine selbständige Strafandrohung. In der Annahme des LG., daß der Irrtum des Angekl. entschuldbar, ist eine Rechtsverletzung im vorliegenden Falle nicht zu sehen. Die Revision ist hiernach nicht begründet. (Urt. des Fer.-Strafsen. S. 310/16 v. 18. Juli 1916.)

2. Mitg. v. Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Kronecker, Berlin.

= *) = Oeffentliche Mitteilungen über Börsenkurse. Nach § 1 der BRVO. betr. Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren v. 25. Febr. 1915 (RGBl. S. 111) dürfen in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, zahlenmäßige Angaben darüber, welcher Preis für den Umsatz eines Wertpapiers in Betracht kommt, insbesondere zahlenmäßige Angaben, die als Anhalt dafür dienen, zu welchem Preise das Wertpapier in letzter Zeit gehandelt worden ist, nicht gemacht werden. Angekl. veröffentlichte im Handelsteil einer Berliner Tageszeitung am 28. und 29. Mai 1915 2 Artikel, deren erster unter der Ueberschrift „Was darf man kaufen?“ auf die Ertragssteigerung der „Kriegswerte“ in den letzten 2 Jahren hinwies und hierbei die hohe letztjährige Dividende einer mit der Herstellung von Kriegswerten befaßten Aktiengesellschaft zahlenmäßig angab. Am Schluß wird gesagt: „Ein 2. Artikel folgt.“ In diesem wird namentlich hervorgehoben, daß die Aktien der erwähnten Gesellschaft unter Zugrundelegung der erwähnten Dividende sich mit etwa 9% verzinsen. Das LG. hat den Angekl. auf Grund der erwähnten Verordnung bestraft. Es führt aus, daß die Angaben des Angekl. über die letzte Dividende und die Verzinsung einen Anhalt für die ungefähre Kursberechnung böten; ob der auf Grund dieser Angaben zu errechnende Kurs sich mit dem wirklich gehandelten decke, sei gleichgültig, da das Gesetz den Anreiz zur Spekulation unterbinden wolle; ein solcher werde auch durch Mitteilungen gegeben, die mit der Wirklichkeit nicht genau übereinstimmten. Dieser Auffassung trat das vom Angekl. angerufene BerGer nicht bei. Allerdings wolle die VO. die Verleitung zur Spekulation verhindern; sie stelle aber nicht alle hierzu geeigneten Angaben, sondern nur diejenigen unter Strafe, die als Anhalt dafür dienen, zu welchem Kurse das Papier in der letzten Zeit gehandelt ist. Es müsse also in der erneuten Verhandlung der wirklich gehandelte Kurs festgestellt und mit dem auf Grund der Angaben des Angekl. zu berechnenden verglichen werden. Wie groß der Unterschied zwischen beiden Kursen sein dürfe, damit die Angaben noch unter § 1 fallen, müsse der Tatrichter unter Berücksichtigung des Umstandes entscheiden, daß es sich um ein „schweres“, d. h. hoch im Kurse stehendes, und um ein erheblichen Schwankungen ausgesetztes Papier handle. (Urt. des Strafsen. S. 238/16 v. 9. Juni 1916.)

[1]) Die Revision gegen das Urt. v. 4. Jan. 1915 ist durch Urt. des Reichsgerichts, 3. ZivSen. v. 22. Okt. 1915, III 87. 1915, zurückgewiesen worden: der Bekl. könne ohne ihre Genehmigung kein anderer Vertragsgegner aufgedrängt werden; der Eintritt einer anderen Person in das Schuldverhältnis, der sich als eine Verbindung von Abtretung und Schuldübernahme darstelle, sei ohne Zustimmung der Beteiligten, insbes. des Schuldners, nicht möglich: die Lage der Zeitschrift, insb. ihre künftige Entwicklungsmöglichkeit, sei eine andere geworden; wegen dieser schwerwiegenden Aenderung der ganzen Grundlagen des Vertragsverhältnisses könne der Bekl. die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden. Ohne Rechtsverstoß habe das BerGer. im Hinblick auf die besonderen Umstände des Vertragsverhältnisses auch angenommen, daß das behauptete Gewohnheitsrecht oder die behauptete Verkehrssitte nicht Platz greife.
Der Einsender.



Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

= *) = **Gemeindesteuerpflicht eingezogener Landwehroffiziere.** Es kommt nur in Frage, ob der Bezirksausschuß den Kläger, der vor Ausbruch des Krieges seinen Wohnsitz in G. hatte und im August 1914 als Hauptmann der Landwehr dem Ersatzbataillon in S. zugeteilt und dort einquartiert wurde, mit Recht als in S. „Neuanziehenden" i. S. des § 33 Abs. 4 des Kommunalabgabenges. angesehen hat. Unter solchen „Neuanziehenden" sind alle Personen zu verstehen, die an einem Orte ankommen und dort Aufenthalt nehmen. Freilich genügt nicht jeder Aufenthalt von mehr als drei Monaten, um die Gemeindesteuerpflicht nach dieser Vorschrift zu begründen. Der Aufenthalt muß vielmehr, um diese Wirkung hervorzurufen, auf dem Willen des in der Gemeinde Verweilenden beruhen. Wo die tatsächliche Anwesenheit an einem Orte auf physischen Zwang oder auf sonstige Einwirkungen zurückzuführen ist, welche die freie Willensbestimmung des Individuums überhaupt ausschließen, wie bei Gefangenen und Geisteskranken, können rechtliche, durch das Gesetz mit dem Neuanziehen verknüpfte Wirkungen nicht eintreten. Der Wille einer Person hört aber nicht schon deshalb auf, der Grund für den Beginn und die Fortsetzung ihres Aufenthalts an einem Orte zu sein, weil äußere Verhältnisse seine Entwicklung nach einer bestimmten Richtung hin beeinflussen. Deshalb hat ein Beamter, der sich infolge seiner Versetzung an einen neuen Dienstort begibt, ein Kranker, den sein Leiden nötigt, einen bestimmten Badeort aufzusuchen, an dem betreffenden Orte seinen Aufenthalt i. S. des § 33 Abs. 4 a. a. O. Auch bei einem Offizier, der durch einen Dienstbefehl veranlaßt wird, sich an einem bestimmten Orte aufzuhalten, liegt ein physischer Zwang hierzu nicht vor. Der Offizier wird nicht wie ein Gefangener durch Einschließung oder Gewalt an diesem Orte festgehalten, sondern ist jederzeit in der Lage, sich von dem Orte zu entfernen und seinen Aufenthalt anderswo zu nehmen. Wenn er das tut, setzt er sich allerdings der Bestrafung und anderen Nachteilen aus, in dieser Hinsicht steht er aber nicht anders da als ein Beamter, der sich an seinem Dienstort aufhalten muß, oder ein Kranker, den sein Leiden zwingt, in einem Badeorte zu bleiben. Auch diese haben Nachteile zu befürchten, wenn sie den Aufenthalt an dem betreffenden Orte aufgeben, sie sind aber ebenso wie der Offizier jederzeit in der Lage, sich von dort zu entfernen, und unterscheiden sich hierdurch wesentlich von dem durch seine Einschließung, also durch physischen Zwang, hieran verhinderten Gefangenen. Die Bestimmung im § 26 des Reichsges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870/30. Mai 1908 regelt nur aus praktischen Gründen die in der Wissenschaft streitigen Fragen für das Rechtsgebiet dieses Gesetzes. Dazu kommt, daß die Verfasser des Gesetzentwurfes von der Annahme ausgegangen sind, daß auch die Aufenthaltsverhältnisse der Beamten an und für sich keine freiwilligen seien, eine Auffassung, der das OVG. bei Entscheidung der Frage, wann ein die Gemeindesteuerpflicht begründendes Aufenthaltsverhältnis vorliege, von jeher entgegengetreten ist. Bei Entscheidung dieser Frage darf daher zwischen Offizieren und Militärpersonen, welche bloß zur Erfüllung der Militärpflicht dienen, und sonstigen Offizieren und Militärpersonen kein Unterschied gemacht werden. Bei ihnen allen ohne Ausnahme ist vielmehr ein der Vorschrift des § 33 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes entsprechender Aufenthalt in einer preußischen Gemeinde gegebenenfalls geeignet, die Gemeindesteuerpflicht zu begründen. Da hiernach die Entscheidung des Bezirksausschusses zu einem richtigen Ergebnisse gelangt, wenn sie auch zu Unrecht Gewicht darauf egt, daß der Kläger über sein dienstpflichtiges Alter hinaus freiwillig in der Landwehr verblieben ist, war die Revision zurückzuweisen. (Urt. II. C. 228/16 II. v. 18. Mai 1916.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Unvererblichkeit eines standesherrlichen Fideikommisses. Löschung einer unzulässigen Grundbucheintragung. Die Herrschaft Th. ist im Grundbuch als Fideikommiß der standesherrlichen Familie der Grafen von St. eingetragen. Die Familie ist im Mannesstamm erloschen. Auf Grund Erbscheins v. 25. Juni 1910, inhaltlich dessen das Fideikommiß Th. im Erbwege auf Graf R. übergegangen ist, wurde dieser als „nunmehriger Fideikommißinhaber" in das Grundbuch eingetragen. Der Erbschein wurde jedoch als sachlich unrichtig für kraftlos erklärt. Nunmehr hat Gräfin Sch. die rechtskräftige Feststellung herbeigeführt, daß das Recht der Erb- und Nachfolge in das Fideikommiß ihr zustehe. Auf Grund dieser Feststellung beantragte sie, zu ihren Gunsten gegen die unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften vorgenommene Eintragung des Grafen R. einen Widerspruch von Amts wegen einzutragen. Das GBAmt lehnte den Antrag ab, das LG. wies die Beschwerde zurück. Diese ist gerechtfertigt. Die Eintragung des Grafen R. ist dahin aufzufassen, daß das standesherrliche Fideikommiß auf die Familie der Grafen R. übergegangen sei. Dieses Rechtsverhältnis ist rechtlich unmöglich. Ein Uebergang der einer standesherrl. Familie durch Art. 14 der deutschen Bundesakte und durch die IV. Beil. und Tit. VI § 2 Nr. 9 der bayer. VerfUrk. eingeräumten, die Standesherrlichkeit bildenden Vorzüge und Rechte auf eine andere Familie ist ausgeschlossen; denn diese Rechtsstellung der standesherrl. Häuser ist nach ihrer geschichtlichen Entwicklung einesteils mit dem Besitze der Standesherrschaft und anderenteils mit der Familie, die mit ihr „mediatisiert" worden ist, untrennbar verbunden. Erst, wenn das bisher standesherrl. Fideikommiß i. S. des § 1 der VII. Beil. der VerfUrk. umgestaltet wird, kann an Stelle der Familie St. eine andere Familie eingetragen werden. Demnach enthält die beanstandete Eintragung einen Inhalt, der nach dem bestehenden Rechte unmöglich ist, sohin jeder rechtlichen Bedeutung und damit auch des Buchglaubens entbehrt. Eine solche Eintragung gibt keinen Anlaß zu einem Widerspruche, ist aber nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GBO. als unzulässig von Amts wegen zu löschen. (Beschl. I. ZS. III. 64/15 v. 19. Nov. 1915.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

= *) = **Notstand und Brotversorgung.** Die Strafkammer hatte die Angeklagten, die verbotswidrig Mehl an ihre Angehörigen nach Böhmen ausgeführt hatten, aus dem Gesichtspunkte des § 54 StrGB. freigesprochen. Der Strafsenat hat aufgehoben u. an eine andere Strafk. zurückverwiesen aus den Gründen: Das Fehlen von Mehl u. Brot bringt selbstverständlich eine Erschwerung der Ernährung des Volkes, insbesondere der ärmeren vorzugsweise auf diese Nahrungsmittel angewiesenen Volksklassen u. eine gewisse wirtschaftliche Notlage mit sich; allein davon verschieden ist der Notstand im Sinne des § 54 StrGB., der nur gegeben ist, wenn jemand auf andere Weise als durch einen Eingriff in fremde Rechte die gegenwärtige, d. h. die zur Zeit des Eingriffs für ihn oder einen Angehörigen bestehende Gefahr für Leib oder Leben nicht abwenden kann. Zur Annahme eines Notstands reichen aber die Feststellungen nicht aus. Tritt, wie in Kriegszeiten, eine wirtschaftliche Notlage im allgemeinen oder für den einzelnen ein, so hat er sich, wenn die amtlichen Stellen nicht von selbst einschreiten, an diese um Abhilfe zu wenden; daß die Angeklagten dieses Verfahren eingeschlagen haben, ist nicht festgestellt. Erst bei Versagen der amtlichen Hilfe könnte die Frage der Selbsthilfe zur Erwägung kommen, wobei jedoch §§ 228, 229, 904 BGB. außer Betracht zu bleiben haben, da es sich nicht um Einwirkungen auf fremde Sachen, sondern um eine Verletzung des öffentlichen Rechts handelt u.



das bürgerliche Recht eine dem § 54 StrGB. entsprechende allgemeine Vorschrift nicht kennt (Planck, N. 5 zu § 228 BGB.). Die Strafk. konnte nicht feststellen, daß andere Nahrungsmittel als Mehl nicht vorhanden waren; da die Ernährung auf andere Weise als durch Mehl u. Brot, wenn auch unter erschwerenden Umständen auskömmlich war, reicht die Feststellung der Tatsache, daß Mehl u. Brot für den armen Mann ein verhältnismäßig billiges und im Vergleiche zu anderen Lebensmitteln für den Schwerarbeiter ein besonders kräftiges Nahrungsmittel ist, für sich allein nicht aus für die Annahme, daß auf eine andere Weise eine gegenwärtige Gefahr für Leib u. Leben nicht zu beseitigen war. (Urt. Nr. 60/16 v. 23. März 1916.)

= *) = **Kostenausspruch und Niederschlagung.** Der Ausspruch über die Kosten bei der Einstellung ergibt sich aus §§ 496 Abs. 1, 503 Abs. 2 StrPO. Danach muß das Gericht, das die Einstellung verfügt, über die Kosten des Verfahrens Entscheidung treffen und sie dem Privatkläger auferlegen. Der Fall ist nicht anders zu behandeln, wenn die Einstellung des Privatklageverfahrens auf dessen Niederschlagung beruht. Die Niederschlagung bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Strafverfolgung; sie führt also zu demselben Ergebnisse, wie jedes der Fortsetzung eines Strafverfahrens entgegenstehende Hindernis und muß daher auch mit der gleichen Wirkung verknüpft werden. Die StrPO. bietet keine Handhabe, bei der Einstellung eines Strafverfahrens wegen dessen Niederschlagung im Kostenpunkt anders zu entscheiden, wie in den übrigen Fällen der Einstellung. Auch der Umstand, daß Widerklage erhoben ist, steht nicht im Wege, dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens auf die Privatklage aufzuerlegen. Denn nach der Rechtsprechung des Senats (ObLG. Bd 12 S. 147, Bd. 13 S. 494) bilden die Kosten und Auslagen, die durch das Verfahren auf erhobene Privatklage entstehen, und die Kosten und Auslagen, die durch das infolge der Widerklage durchgeführte Verfahren erwachsen, kein einheitliches Ganzes, sondern je eine Masse für sich; demgemäß hat der Privatkläger, wenn das Verfahren auf die Privatklage eingestellt wird, die Kosten dieses Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Gegners zu tragen. (Beschl. Nr. 219/16 v. 23. Juni 1916.)

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten a. D. v. Morhart, München.

= *) = **Zum Vollzug des Art. 4 Nr. 2 des bayr. Ges. über den Kriegszustand v. 5. Nov. 1912.** — Nach Art. 4 Nr. 2 dieses Ges. wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft, wer in einem in Kriegszustand erklärten Bezirke eine bei Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt. Hierdurch ist der oberste Militärbefehlshaber ermächtigt, alle Gebote und Verbote zu erlassen, die er zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit für erforderlich erachtet, auch solche, die eine Aenderung des bestehenden Rechtszustandes enthalten und gesetzlich gewährleistete Rechte, z. B. die Freiheit des Gewerbebetriebes, Preßfreiheit usw. aufheben oder beschränken. Solche Anordnungen können sich an die Allgemeinheit, an bestimmte Personenklassen oder Personenkreise oder an einzelne Personen richten. Die dem obersten Militärbefehlshaber übertragene Befugnis ist an keine andere Schranke gebunden, als daß seine Anordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit bestimmt ist. Hierüber entscheidet allein sein Ermessen. Allein dieses Ermessen darf kein willkürliches, es muß ein pflichtgemäßes sein. Die Dienstpflicht gebietet, gewissenhaft zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Erlassung und Aufrechterhaltung eines Verbotes durch die Fürsorge für die öffentliche Sicherheit gefordert wird. Handelt der Oberste MilBefH. gegen diese Pflicht, so macht er sich einer Amtspflichtverletzung schuldig. Dies insbes. dann, wenn er einen anderen unsachlichen Zweck, z. B. den der Schikane, verfolgt. Dagegen handelt er pflichtgemäß, wenn er bei Erlassung des Verbotes von der Absicht geleitet ist, damit der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu dienen und er des Glaubens war oder sein konnte, daß die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit es gebiete, das Verbot zu erlassen. — (I. Sen., 109/15 v. 17. Mai 1916.)

Oberlandesgericht Dresden.

Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

= *) = **Die VO. v. 30. Sept. 1914, betr. Zahlungsverbot gegen England, hindert die Einklagung eines Anspruchs seitens einer englischen Firma nicht, wenn der Reichskanzler eine Ausnahme von der VO. v. 7. Aug. 1914 bewilligt hat.** Der Rechtsstreit, der zwischen der in England domizilierten Klägerin und dem in Deutschland wohnenden Beklagten seit Beginn des Jahres 1914 anhängig ist, wurde durch den Krieg unterbrochen (BRVO. v. 7. Aug. 1914, RGBl. 1914 S. 360, S. 449, 1915 S. 31, 231, 236, 301), aber nach Ausnahmebewilligung des Reichskanzlers (VO. v. 14. März 1915 Bl. 75 d. A.) fortgestellt. Nachdem die Beweisaufnahme erledigt war, beantragte Klägerin Aussetzung des Verfahrens. Sie ist weder nach der VO. v. 30. Sept. 1914, RGBl. S 421, noch nach § 247 ZPO. zulässig. Das im Wege der Vergeltung erlassene Verbot, bis auf weiteres Zahlungen nach England zu leisten, hindert das LG. nur, den Bekl. zu dieser gegenwärtig verbotenen Handlung zu verurteilen; es steht aber der Entsch. des Rechtsstreits nicht entgegen (RG., Recht 1915 Nr. 392 S. 228). Die klagende Firma, die ihre Handelsniederlassung in England hat, ist aber auch nicht infolge des Kriegs von dem Verkehr mit dem Prozeßgerichte abgeschnitten. Wenn auch unmittelbarer Postverkehr zwischen dem Deutschen Reiche und England z. Zt. nicht besteht, ist doch ein Verkehr durch Behörden und Privatpersonen, die neutralen Staaten angehören, infolge des Kriegs weder rechtlich noch tatsächlich unmöglich. (Beschl. des 1. ZS. 1 C. 245/15 v. 25. Okt. 1915.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

= *) = **Fob-Lieferung und Bahnverladung.** Die Fob-Klausel regelt nur die Transportkosten-Frage. Sie verpflichtet die Kl. aber nicht, trotz der Verhinderung oder Erschwerung des Schiffstransports auf der Ostsee durch den Krieg, die Ware zu Schiff verladen zu lassen, so daß, wenn Kl. die Beförderung mit der Bahn verlangte, Bekl. berechtigt gewesen wäre, vom Vertrage zurückzutreten oder lästigere Zahlungsbedingungen aufzulegen. Vereinbart war Kasse innerhalb 14 Tagen vom Datum des Konnossements. Wenn Kl. Bahnbeförderung verlangte, so konnte sie Lieferung frei Waggon beanspruchen und hatte dann 14 Tage nach der Verladung Zahlung zu leisten. (Urt. ZS. 3, Bf. III. 219/15 v. 21. Dez. 1915.)

= *) = **Vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung; BRVO. v. 20. Juni 1915.** Es handelt sich um die Hypothekenzinsen für dasselbe Jahr ab 1. April 1915. Dem LG. ist darin beizutreten, daß diese Forderung nicht vor dem 31. Juli 1914 entstanden ist, mag auch das Kapital vor diesem Tage aufgenommen sein. Denn für die Entstehung der Zinsen ist weiter erforderlich, daß das Kapital dem Schuldner weiter belassen blieb. Es handelt sich um ein Ausnahmegesetz, dessen Ausdrucksweise kein weitergehender Sinn beigelegt werden darf, als ihr nach dem üblichen Sprachgebrauch zukommt. (Beschl. ZS. 1, Bs. Z. I. 115/15 v. 17. Dez. 1915.)

= *) = **Einberufung des Schiedsrichters** führt nicht zum Außerkrafttreten des Schiedsvertrags nach § 1033 Nr. 1 ZPO., denn dieser Fall steht nicht dem einer dauernden, körperlichen oder geistigen Erkrankung, welche als Beispiele von Stein angeführt werden, gleich. Ob der Dienst dem Schiedsrichter die Erfüllung seines Amtes unmöglich machen wird, steht dahin. Im vorliegenden Fall kann sogar damit gerechnet werden, daß der Schiedsrichter in der Lage sein wird, auf Grund der Schlußscheine und der Parteischriftsätze zu entscheiden. (Urt. ZS. 1, Bf. I. 89/15 v. 10. Jan. 1916.)



Oberlandesgericht Hamm.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Gusinde, Hamm.

= *) = Wie kann der einem Kriegsteilnehmer auf Antrag des Gegners zum Vertreter bestellte Rechtsanwalt zu seinen Kosten kommen? (Bek. d. RK. v. 14. Jan 1915). Bei den in der ZPO. (§§ 57, 58, 787) vorgesehenen Fällen der Vertreterbestellung auf Antrag des Gegners richte sich die Kostenerstattungsfrage nach den allgemeinen Vorschriften: der Unterliegende habe sie zu tragen. § 3 der Bek. d. RK. v. 14. Jan. 1915 bestimme hiervon eine Ausnahme, die Frage sei daher nach den Bedürfnissen jener Bek. und so zu regeln, daß dem § 3 auch eine praktische Bedeutung zukomme. Meist werde der Vertreter seine Kosten von dem Kriegsteilnehmer überhaupt nicht einziehen können. Wenn nach der Begr. zu § 3 diese Vorschrift erlassen worden sei, um den Kriegsteilnehmer nicht darunter leiden zu lassen, daß durch die Mitwirkung eines Vertreters das Verfahren sich verteuere, sei es erst recht unbillig, den Vertreter seine eigenen Kosten tragen zu lassen. Das würde aber fast durchweg geschehen, wenn er sie nur von dem Vertretenen und dieser sie erst wieder vom Gegner verlangen könnte. Denn dann könne der obsiegende Gegner seine Kostenschuld gegen seine Kosten- oder Hauptforderung aufrechnen und der Vertreter ginge leer aus. Deshalb müsse dem Vertreter, wenn das Urteil einen Ausspruch über die Vertretungskosten enthalte, die Festsetzung seiner Kosten im eignen Namen, wie einem Armenanwalt nach § 124 ZPO. zugestanden werden. (Beschl. 5 W. 48/16 v. 31. Mai 1916.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Bucherer, Karlsruhe.

= *) = Die BRVO. v. 22. Dez. 1914/20. Mai 1915 über Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden ermöglicht auch dem persönlichen Schuldner eines Hypothekenkapitals selbst nach Veräußerung seines belasteten Grundstücks noch Stundung bis zu 6 Monaten. Stände ihm jetzt nur noch eine Zahlungsfrist gemäß der VO. v. 7. Aug. 1914 von höchstens 3 Monaten zu, so würde dadurch auch der von der VO. v. 22. Dez. 1914 bezweckte erhöhte Schutz des dinglichen Hypothekenschuldners leicht ganz hinfällig werden können, wenn nur der Gläubiger zunächst den persönlichen Schuldner zu seiner Befriedigung nötigte und dieser dann gegen den Grundeigentümer, der beim Erwerb des Grundstücks die Hypothekenschulden in Anrechnung auf den Kaufpreis zu übernehmen pflegt, die von ihm gemäß § 1164 BGB. erst durch seine Zahlung erworbene, mit der ursprünglichen Hypothekenforderung nicht identische Ersatzforderung geltend machte, welche — auch wenn sie als „Kapital einer Hypothek" i. S. der VO. v. 22. Dez. 1914 betrachtet wird —, weil jedenfalls erst nach dem 31. Juli 1914 entstanden, überhaupt nicht mehr befristet werden könnte. (Beschl. des II. ZS. B. S. 8/16 v. 22. März 1916.)

= *) = Bestellung eines besonderen Prozeßvertreters gemäß ZPO. § 57 ist (abweichend vom Falle des § 241 ZPO.) auch noch dann zulässig, wenn die Klage schon an den geschäftsunfähigen, als solchen aber nicht erkannten Beklagten zugestellt wurde und es sich bloß um Klarstellung handelt, ob die nicht wie eine vom Geschäftsunfähigen oder ihm gegenüber abgegebene zivilrechtliche Willenserklärung (BGB. §§ 105 Abs. 1 und 131 Abs. 1) völlig wirkungslose, sondern nur vorläufig unwirksam gebliebene Klagerhebung und Prozeßführung des Geschäftsunfähigen durch nachträgliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters samt dem gegen ihn erlassenen Versäumnisurteil von Anfang an volle Rechtswirksamkeit erlangen oder durch deren Versagung endgültig hinfällig werden soll. (Beschl. d. I. ZS. Z. I. B. S. 5/16 v. 3. März 1916.)

Oberlandesgericht Kolmar.

Mitgeteilt vom Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat Mock, Kolmar.

= *) = Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Verjährung im Hinblick auf die Kriegsereignisse. Die beiden Geschäftsführer der auf Rückgabe der bezahlten Reichsstempelsteuer klagenden Ges. haben noch vor dem Krieg dem RA. N. Vollmacht erteilt. Später ist der eine ins Ausland verreist und infolge Kriegsausbruchs von Deutschland aus nicht zu erreichen, der zweite zum Militärdienst einberufen. Von den 3 Aufsichtsratsmitgliedern befinden sich nur zwei in Deutschland, der dritte in Paris. Von den zwei Gesellschaftern ist nur einer im Inland, der andere in Paris ansässig. Demnach war eine satzungsgemäße Entscheidung darüber sehr erschwert, ob gegen das die Klage abweisende Urt. d. LG. Berufung eingelegt werden solle. Schließlich hat N. auf Grund seiner Vollmacht den Auftrag erteilt, nachdem ein Mitglied des Aufsichtsrats ihn dazu aufgefordert hatte. Ohne Deckung, von sich aus, brauchte er es nicht zu tun. Daß er aber die Aufforderung dazu erst erhalten hat, nachdem die Berufungsfrist abgelaufen war, und die Berufung verspätet eingelegt wurde, erklärt sich aus den Schwierigkeiten, die der Krieg für die Kl. gezeitigt hat und den Verkehrsbehinderungen. Die Kl. ist hiernach durch höhere Gewalt an der Einhaltung der Berufungsfrist verhindert worden; das rechtfertigt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 233 ZPO. Diese Kriegsverhältnisse begründen es, daß die Klage noch rechtzeitig eingelegt ist, trotzdem sie erst am 25. Sept. 1914 zugestellt wurde, während die 6-monatige Frist des § 116 RStempG. am 20. Febr. 1914 zu laufen begonnen hatte, an welchem Tage die Kl. die Steuer unter Vorbehalt der Rückforderung gezahlt hat. Mit dem RG. (Recht 1913 Nr. 2937) ist anzunehmen, daß diese Frist keine Ausschlußfrist ist, mit deren Ablauf das Klagerecht erlischt, sondern eine Verjährungsfrist, nach deren Ablauf der Bekl. dem Anspruch auf Rückzahlung der Steuer eine Einrede entgegenhalten kann. Diese Einrede hat der Bekl. auch geltend gemacht. Aber die Verjährung war nach § 203 Abs. 2 BGB. im Aug. 1914 und bis Mitte Sept. gehemmt. Mülhausen war zeitweise vom Feinde besetzt, und auch an den übrigen Tagen der Post- und Telegraphenverkehr unterbrochen. Der dort wohnende RA., der alle zur Klage erforderlichen Schriftstücke besaß, hatte überdies seine Anwaltsstube schließen müssen. Die Erhebung der Klage war also damals unmöglich. (Urt. III. U. 67/15 v 22. Mai 1916.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

Theaterbrücke als Gerätschaft im Sinne des § 618 [1] BGB. Bei einer Probe zum „Sommernachtstraum" in einem Königsberger Theater brach beim Betreten das zu dünne Laufbrett einer als Brücke dienenden Theaterdekoration durch und verletzte eine darunter stehende Schauspielerin. Gegen ihre Schadensersatzklage wandte der Direktor ein, er sei nicht der richtige Bekl., denn eine auswärtige Firma, nicht er, habe die Dekorationen zur Aufführung geliefert. Ferner treffe ihn kein Verschulden an dem Unfall, denn er habe dem Personal das Betreten der zu schwachen Brücke verboten. Der Klageanspruch ist begründet. Für die Haftung des Bekl. wegen der Gefahrlosigkeit der Bühnendekoration ist es gleichgültig, ob sie aus dem vorhandenen Bestand verwendet oder für die Aufführung neu geliefert wird. Eine Theaterdekoration ist eine Gerätschaft, das Handwerkszeug sozusagen des Schauspielers, das verkehrsüblicherweise der Theaterdirektor für die Gesamtheit des Personals zu beschaffen und dienstvertragsmäßig — § 618 [1] BGB. — in verkehrssicherem Zustand zu erhalten hat. Der Bekl. hat diese Pflicht gegenüber der Kl. fahrlässig verletzt. weil er das Betreten der, wie ihm bekannt, zu schwachen Brücke nicht verhindert hat, sei es durch Wegnahme des Bretts, sei es durch geeignete Sperre. Er mußte, wie der Erfolg auch gezeigt hat, mit der Möglichkeit rechnen, daß einer der Mitspieler im Eifer des Spiels an das Verbot nicht dachte und doch auf die Brücke trat. Wegen dieses Außerachtlassens der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist der Bekl. der Kl. verantwortlich. (Urt. d. 4. ZS. 5 U. 119/14 v. 19. Nov. 1914.)



Literatur-Beilage zur DJZ. 21. Jahrg. (1916) Nr. 15/16

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. 60. Jahrg. Heft 4: Stern, Die Todeserklärung Kriegsverschollener mit Rücksicht auf die Bundesratsverordnung v. 18. 4. 1916. Scharfenberger, Die Regelung des Handels mit ausländischen Zahlungsmitteln. Kiehl, Von der qualitativen Unmöglichkeit beim Kaufe einer bestimmten Sache. Fleischauer, Die Repräsentantenwahl bei Gründung der Gewerkschaft. Becker, Zur materiellen Rechtskraft der einstweiligen Verfügung. Noest, Zur Einschränkung des Nachbarrechts nach § 26 GewO. Wende, Aus der Praxis des juristischen Studiums.

Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. 2. F. 30. Bd. Heft 2/4: Leonhard, Die Entziehungsklausel — Enterbung für den Fall der Testamentsanfechtung. Elster, Bemerkungen zu den Rechtsverhältnissen an literarischen Sammelwerken. Rieß, Wann entsteht der Anspruch auf die Nachschüsse im Genossenschaftskonkurse? Oertmann, Das Problem der relativen Rechtszuständigkeit.

Archiv für bürgerliches Recht. 42. Bd. Heft 2: Kohler, Rechtskraft gegen Rechtskraft. Nußbaum, Theoreme und Wirklichkeit in den allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts. Elster, Praktische Fragen aus dem Urheber- und Verlagsrecht. Pagel, Zur Lehre von der Rechtsfähigkeit. Affolter, Die Gesamthand. Ruth, Der Einfluß der Feststellungsklage auf die Verjährung der Ansprüche.

Deutsche Richterzeitung. 8. Jahrg. Nr. 11—14: Kloß, Lobe, Riß, Statz. Thomsen, Zum Ergänzungsentwurf des StrGB. im Sinne der Verbrechensbekämpfung. Riß, Der Beruf der Strafgerichte zur Verbrechensbekämpfung. Dietz, Feldgericht und Gesetzestechnik. Bartsch v. Sigsfeld, Hat der Krieg die Justizreform gefördert? Warschauer, Zur Frage der Sondergerichte. Sturm, Ueber volkstümliche Rechtsprechung.

Oesterreich. Zentralblatt für die juristische Praxis. 34. Bd. Heft 5: Bernfeld, Der Einfluß des Krieges auf die Erfüllung von Verträgen. Teich, Die Schadensersatzpflicht aus einer ungerechtfertigten einstweiligen Verfügung nach § 394 der Exekutionsordnung.

Schweizer. Juristen-Zeitung. 12. Jahrg. Heft 11—22: Leemann, Die Behandlung der Bauhandwerkerpfandrechte verschiedenen Ranges im Pfandverwertungs- u. Verteilungsverfahren. Giesker-Zeller, Ein interessanter Fall aus dem internat. u. intertemporalen Familien- u. Erbrecht. Strasser, Zur psychiatrischen Begutachtung krimineller Grenzfälle. Wreschner, Die Bedeutung der Psychologie für den Untersuchungsbeamten. Jaeger, Zur Behandlung der Bauhandwerkerpfandrechte verschiedenen Ranges im Pfandverwertungsverfahren. Raschle, Das Institut der vorsorglichen Beweisaufnahme. Moser, Kann der Erblasser die Bestimmung der Person, die eine letztwillige Zuwendung erhalten soll, einem anderen überlassen? Stalder, Der Begriff der Klageanhebung in Art. 308 des ZGB. u. die Luzern. ZPO. Sommer, Die patentrechtliche Aequivalenz. Kaufmann, Die Beschränkung der Handlungsfähigkeit nach Art. 395 ZGB. Roelli, Verpfändung des Lebensversicherungsanspruchs. Tobler, Zur Frage der Gebrauchspflicht des Mieters, insbes. bei der Miete von Laden- u. Gewerbelokalitäten. Kaiser, Die Vaterschaftsklage. Zur Interpretation der Art. 32 u. 34 des Bundesbeschlusses betr. die eidgenöss. Kriegssteuer v. 22. 12. 1915. Gez. H. L. Lardelli, Die nominelle Herabsetzung des Grundkapitals u. der Schutz der Gesellschaftsgläubiger nach OR. 670. Rapaport, Kriegsrecht. Rechtsvergleichende Betrachtungen. Zangger, Ueber einige für die Aerzte u. Experten wichtige Begriffe des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes.

Zeitschrift für Bergrecht. 57. Jahrg. Heft 3: Ungeheuer, Die geschichtliche Entwicklung der luxemburg. Berggesetzgebung.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht. 79. Bd. Heft 1/2: Kohler, Die Domus Mercatorum Veronae unter den Scaligern und unter der Venezianischen Herrschaft. Lehmann, Die Enthaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters der offenen Handelsgesellschaft von Verbindlichkeiten aus schwebenden Lieferungsverträgen. Bruck, Die österr. Versicherungsordnung, den Grundzügen nach verglichen mit dem deutschen Versicherungsvertragsgesetz. Möller, Gewinnvortrag und Vorstandstantieme bei der Aktiengesellschaft. Hueck, Verzug bei Sukzessivlieferungsverträgen.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. 16. Bd. Heft 4: v. Frankenberg, Sozialversicherung und Wehrkraft. Ehrenberg, Fusion und laufende Rückversicherung. Kaan, Die Fürsorge für Kriegsbeschädigte in Oesterreich. Sinapian, Die Privatversicherung in der Türkei. Plass, Einfluss des Krieges auf die Transportversicherung. Loewy, Die künftigen Bilanzen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Florschütz, Die Versicherung der Abgelehnten. Fehér, Rückversicherungsprobleme des Kriegsrisikos in der Lebensversicherung. Brinkmann, Die Teilhaberversicherung (Sozienversicherung).

Deutsche Strafrechts-Zeitung. 3. Jahrg. Heft 5/6: Vámbéry, Zur Vereinheitlichung des Strafrechts. Ein Widerhall aus Ungarn. Lindenberg, Statistik der unter dem Ministerium des Innern stehenden Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen für 1914. Koettig, Die Photogrammetrie im Dienste der Kriminalpolizei (System Dr. Heindl). Lenz u. Haber, Die Denkschrift über die Errichtung kriminalistischer Institute. † v. Poschinger, Bismarck und die Handhabung des Gesetzes über den Kriegszustand. Klee, Der Widerruf der Strafloschung. Schultze, Englands Spionage gegen Irland. Dorning, Der Massenmord von Czinkota. Albu, Entwicklung des Strafrechts und der Strafgerichtsorganisation in der Türkei.

Der Gerichtssaal. 84. Bd. Heft 5/6: Ludwig, Beiträge zur Lehre von der Geldstrafe. Ertel, Kann ein Strafverfahren durch Beschluß beendet werden, wenn sich nach dem Erlaß des Eröffnungsbeschlusses herausstellt, daß der Angeklagte schon bei Begehung der Tat geisteskrank im Sinne des § 51 StrGB. gewesen ist? Eckstein, Studien zur Lehre von den Rechtsmitteln. Hellwig, Aktenmäßige Fälle über Schundliteratur und Schundfilms als Verbrechensanreiz.

Archiv des öffentlichen Rechts. 35. Bd. Heft 4: Korbmacher, Die Ansprüche der Hinterbliebenen Vermißter auf Sterbegeld in der Krankenversicherung. Josef, Selbständiger Rechtserwerb der Kassenmitglieder aus Verträgen der Krankenkasse und Schadensersatzansprüche der Kasse aus Schädigung der Mitglieder. Bettsak, Die Bestellung eines Vormundes für einen Nichtvormundschaftsbedürftigen. Mendelssohn-Bartholdy, Deutsche Staatsangehörigkeit in der englischen Kriegsrechtsprechung.

Annalen des Deutschen Reichs. 1916. Nr. 3—5: Graf Andrassy, Interessen-Solidarität des Deutschtums und Ungartums. Zahn, Deutsche Sozialpolitik und der Krieg (Forts.). Gerling, Organisation der städtischen Finanzverwaltungen. Wilden, Neue Richtlinien für die wirtschaftliche Organisation des Handwerks. Wiesinger, Der deutsche Außenhandel mit Rußland. Werneburg, Das Rechtsverhältnis der deutschen Versicherungsnehmer zu den englischen Feuerversicherungsgesellschaften in der Rechtsprechung der Gerichte.

Verwaltungs-Archiv. 24. Bd. Heft 3: Peters, Die Ersitzbarkeit von Gegenständen öffentlich rechtlichen Eigentums in besonderer Beziehung auf Stücke aus Archiven des Staates oder anderer öffentlich rechtlichen Körperschaften in Preußen. Scholz, Zur Lehre von der Bauerlaubnis. Dochow, Konsularverwaltung. Beyer, Die Zustellung einer Erklärung an eine unrichtige Person.

Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung. 45. Bd. Heft 7/8: Kretzschmar, Geltendmachung der Ansprüche aus baurechtlichen Verpflichtungen im Sinne des § 2 des AllgBauG. v. 1. 7. 1900 bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks. Kürten, Die rechtlichen Grundlagen der Wohnungsaufsicht in Sachsen.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 72. Jahrg. Heft 1: Losch, Ersparnisse und Vereinfachung in der öffentlichen Verwaltung Württembergs. Graminger, Zur Frage der Genossenschaftsbesteuerung.

Deutsche Revue. 41. Jahrg. Heft 6: Hatschek, Die Rechtstechnik des Kriegssozialismus.

Zeitschrift für Politik. 9. Bd. Heft 3/4: Claar, Italien, der päpstliche Stuhl und die Lösung der römischen Frage. Mayer, Die politischen Parteien im Kgr. Belgien. v. Wiese, Liberalismus und Demokratismus in ihren Zusammenhängen und Gegensätzen. Kaeber, Die Stadt Berlin und der Staat. Feuchtwanger, Die wissenschaftliche und die politische Judenfrage. Arldt, Natürliche Grenzen und staatliche „Brückenköpfe". Tezner, Zur Lehre von der Gültigkeit der Staatsverträge.

Preußisches Volksschularchiv. 15. Jahrg. Heft 1: Popitz, Rechtsfragen und Ermessensfragen im Schulunterhaltungsrechte.

Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik. 10. Jahrg. Heft 9: Triepel, Staatsgewalt und bürgerliche Freiheit (Burgeß, The reconciliation of government with liberty). Meinecke, Grundzüge unserer nationalen Entwicklung bis zur Aufrichtung des neuen Reiches. Hashagen, Ueber Beginn und Perioden der neuen Weltpolitik.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. 96. Bd. Heft 2: Rösch, Zur Geschichte des Pfarrkonkurses im Erzbistum Freiburg. Görres, Welche Verkehrssteuern gelangen in Preußen zur Hebung aus Anlaß kirchlicher Dismembrationen?

Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht. 26. Bd. Heft 3: Hennig, Die rechtliche Stellung der drahtlosen Telegraphie im Kriege. Erich, Ueber einige für die Beurteilung der finnländischen Frage bedeutsame Fragen des allgemeinen Staatsrechts. Goulimis, Das vergrößerte Griechenland und das Recht. Golonbeff, Das russische Prisenrecht und seine Anwendung im russisch-türkischen Kriege 1806—1812. Deutsche Prisensprüche.

China-Archiv. 1. Jahrg. Heft 6: Englische Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in China.

American Law Review. Vol. 49. Nr. 1—2: Stevens, Christianity and law. Whithelock, Damages for death by negligence at sea. The Titanic. — The „Titanic" Trials in England. — Inefficiency in the administration of justice. Schroeder, Presumptions and burden of proof as to malice in criminal libel. Dee Mallonee, The growth of custom into law.

The American Journal of International Law. Vol. 9. Nr. 1—2: Renault, War and the law of nations in the 20th century. Bentwich, International law as applied by England in the war. Spencer, The organization of international force. Garner, Some questions of international law in the european war. Borchard, Private pecuniary claims arising out of war. Slayden, The A. B. C. Mediation. Duniway, Training in universities for consular and diplomatic service. Baldwin, An anglo-american prize tribunal. Brown, The theory of the independence and equality of states. Kuhn, International aspects of the Titanic case. Dennis, The diplomatic correspondence leading up to the war.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Recht, Verwaltung und Politik im Neuen Deutschland. Hg. v. A. Bozi u. H. Heinemann. Beiträge: G. Bamberger, G. Bernhard, Th. Brauer, v. Campe usw. Stuttgart, Enke. M. 6.

Jahrbuch des Deutschen Rechtes. Begr. von H. Neumann. Hg. von F. Schlegelberger u. T. v. Olshausen. 14. Jahrg.: Bericht über das Jahr 1915. Berlin, F. Vahlen. M. 27.
Joerges, R. Rechtsunterricht und Rechtsstudium. (Abhandlungen zur Rechtswissenschaft und zu ihrer Methode. Hg. v. R. Joerges. Heft 1.) München, Duncker & Humblot. M. 9.
Elze, H. Lücken im Gesetz. Begriff und Ausfüllung. Ein Beitrag zur Methodologie des Rechts. Hallesche Inaugur.-Dissert. (Abhandl. hg. v. Joerges. Heft 2.) München, Duncker & Humblot. M. 2,50.
Gesetz-Sammlung für das Ghzt. Hessen, hg. von Reh, Heyer u. Gros. 14. Bd.: 1915. Mainz, Diemer. Geb. M. 4,40.
Die Kriegs-Notgesetze. 17. Heft: April 1916. Berlin, Heymann. Geb. M. 2,40. 18. Heft: Mai 1916. Das. Geb. M. 2.
Sämtliche Kriegs-Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen. 4. Ergänzungsheft zu Bd. II. Berlin, Drewitz. M. 3.
Handausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für die okkupierten Gebiete Belgiens (1. 9. 1914 bis 31. 12. 1915) mit Verweisungen u. Abdruck der angezog. Gesetze u. Verordnungen, n. e. Anh. Hg. von der polit. Abteilung bei dem Generalgouverneur in Belgien, bearb. von O. Spengler. 1. Bd. Brüssel, Staatsdruckerei (im Buchhandel durch Misch & Thron). M. 3.

Bürgerliches Recht.

Riesenfeld, S. Die Erbenhaftung nach dem BGB. 2 Bde. Berlin, Guttentag. Geb. M. 29.
Moesch, H. Die Voraussetzungen der Ansprüche des Geschäftsführers ohne Auftrag gegen den Geschäftsherrn und die Ansprüche selbst. (Greifswalder Inaug.-Dissert.) Spandau, Hopfsche Verlagsbuchdruckerei. M. 2.
Wilhelm, O. Der Einfluß des Krieges auf Privatverträge. (Würzburger Inaug.-Dissert.) München, Schweitzer. M. 1,50.
Durig, E. Die kais. VO. über den Pfandrang von Zinsenrückständen v. 15. Febr. 1916. Mit Erläuter. Wien, Manz. M. 1,40.
Bürgerliches Gesetzbuch für das Kgr. Polen nebst den ergänz. Gesetzen und einem Anh. Uebersetzt mit Anmerk. von Klibanski. Berlin 1915, Gutenberg, Druckerei u. Verlag, G. m. b. H. Geb. M. 5.

Handelsrecht usw.

Crebert, H. Künstliche Preissteigerung durch Für- und Aufkauf. (Deutschrechtl. Beiträge Bd. 11 Heft 2.) Heidelberg, Winter. M. 3,20.
Internationales Kriegs-Handelsrecht. Hg. von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. 1. Heft: England. Druck von E. Boll. M. 0,50.
Ehrenzweig, A. Die kais. VO. v. 22. Nov. 1915, betr. die Einführung von Vorschriften über den Versicherungsvertrag und die Versicherungsordnung. Wien, Manz. M. 2,90.
Mayer, F. Die Kriegsnovelle zum Handlungsgehilfengesetz. Kais. VO. v. 29. Febr. 1916. Mit Erläuter. Wien, Manz. M. 0,70.

Zivilprozeß usw.

Stefko, K. Grundprobleme des Zivilprozeßrechts. Krakau 1915, L. Trommer. M. 8.
Skonietzki, R. u. Gelpcke, M. Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für d. D. R. nebst den Einführungsgesetzen und den preuß. Ausführungsgesetzen erläutert. 2. Bd. 4. Lief. Berlin, Vahlen. M. 4,20.
Jaeger, E. Kommentar zur Konkursordnung und den Einführungsgesetzen m. e. Anh. enthaltend das Anfechtungsgesetz, Auszüge aus den Kostengesetzen, Ausführungsgesetze und Geschäftsordnungen. 5. neu bearb. Aufl. 1. Bd. Berlin, Guttentag. Geb. M. 28.
Bartsch, R. u. Pollak, R. Konkursordnung, Ausgleichsordnung, Anfechtungsordnung mit Erläuter. in Verb. mit A. Löffler u. F. Bartsch. 1. Lief. Wien, Tempsky. M. 1,30. (Vollständig in etwa 25 Lief.)
Hartung, H. Der richterliche Eid. Hallesche Inaugur.-Dissert. (Abhandl. herausg. v. Joerges. Heft 3.) München, Duncker & Humblot. M. 3.50.
Wegner, O. Deutsche Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878/20. Mai 1898 u. v. 10. Juni 1914. Mit Erläuter. hg. 5. Aufl. Berlin, Nauck & Co. Geb. M. 6.

Strafrecht usw.

Conrad, E. Das Gesetz über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 (mit dem Abänderungsgesetz v. 11. Dez. 1915) in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Nebst e. Anh.: Das Bayer. Gesetz üb. d. Kriegszustand v. 5. Nov. 1912. Berlin, O. Liebmann. M. 3,80.
Haber, L. Nationalcharakter und Strafprozeß. Erfahrungen und Lehren aus den Charaktereigenschaften der kriegführ. Völker für die Strafprozeßreform. Leipzig, R. Hartmann. M. 5.—.
Schweizerisches Strafgesetzbuch. Beilagenband zum Protokoll der zweiten Expertenkommission, März 1916. Zürich, Komm.-Verl. Orell Füssli. M. 5.
Feldmann, A. Rechtmäßige Handlungen im Sinne des Art. 25 des schweizer. Strafgesetzentwurfes. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft 59.) Aarau, Sauerländer & Co. M. 2,60.
Gesetz, betr. die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen. Uebersetzt von Klibanski. Berlin 1915, Gutenberg, Druckerei u. Verlag, G. m. b. H. Geb. M. 3.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Mayer, E. Hundertschaft und Zehntschaft nach niederdeutschen Rechten. (Deutschrechtliche Beiträge Bd. 11 Heft 1.) Heidelberg, Winter. M. 6,60.
v. Bülow, Fürst. Deutsche Politik. Berlin, R. Hobbing. Geb. M. 10
Stier-Somlo, F. Politik. 3. Aufl. Leipzig, Quelle & Meyer. Geb. M. 1,25.
Thimme, F. Vom inneren Frieden des deutschen Volkes. Ein Buch gegenseitigen Verstehens und Vertrauens. Herausgegeben. 2 Bde. Leipzig, Hirzel. M. 5.
Lensch, P. Die Sozialdemokratie, ihr Ende und ihr Glück. Leipzig, Hirzel. Geb. M. 3,50.
Kessler, O. Die Baltenländer und Litauen, Beiträge zur Geschichte, Kultur und Volkswirtschaft unter Berücksicht. der deutschen Verwaltung gesammelt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. Geb. M. 6.
Kessler, O. Das deutsche Polen. Beiträge zur Geschichte, Volkswirtschaft und zur deutschen Verwaltung. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. Geb. M. 6.
Otte u. Brandt. Der preuß. Gemeindevorsteher, Bürgermeister, Amts- und Gutsvorsteher. 11. Aufl. von C. Vigelius. Freiburg i. Br., Bielefeld. Geb. M. 9.
Krusch, P. Gerichts- und Verwaltungsgeologie. Die Bedeutung der Geologie in der Rechtsprechung und Verwaltung. Stuttgart, F. Enke. M. 24.
Bing, Mathilde. Das Verhältnis von Stadt und Staat in Hamburg. Heidelberger jurist. Inaugur.-Dissert. Hamburg, C. Boysen. M. 1.
Jung, R. Die Haftung des Staates für seine Beamten nach elsaß-lothr. Landesrecht. Ein Beitrag zur Lehre von der Beamtenhaftung. Straßburger Inaugur.-Dissert. Straßburg i. E., Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt. M. 1,80.
März, J. Der achte Staatssekretär für Handel, Industrie und Schiffahrt. Berlin, Reichsverlag. M. 2.
Apt, M. Außenhandelsamt. Ein Zentralamt zur Förderung des deutschen Außenhandels. Leipzig, Quelle & Meyer. M. 1.
Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen bearb. u. hg. von P. A. Baath. 50. Bd. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 3.
Zollkompaß. Redigiert u. hg. vom k. k. Handelsministerium. 12. Bd.: Dänemark. 1. Teil: Die Handelsverträge. Wien, Manz. M. 4,75.
Petersen, J. u. Vogt, P. Die hamburgischen Gesetze über die öffentl. Jugendfürsorge mit Anmerk. 2. Aufl. von P. Vogt. Hamburg, Boysen. Geb. M. 3.
Hierl, M. Die materiellen Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung in Bayern. (Erlanger Inaug.-Dissert.). München Schweitzer. M. 0,80.
Baltzer, F. Die Kolonialbahnen mit besonderer Berücksichtigung Afrikas. Berlin, Göschen. M. 22.
Sintenis, G. Die finanz- und wirtschaftspolitischen Kriegsgesetze 1914/16. Textausg. mit Anmerk. 2. Aufl. (bis Anfang Mai 1916). Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 7,50.
Reichskriegssteuergesetze. 1. Sicherungsgesetz vom 24. 12. 1915. 2. Kriegssteuergesetz. 3. Post- und Telegraphenabgabengesetz. 4. Frachturkundenstempelgesetz. 5. Warenumsatzstempelgesetz. 6. Tabakabgabengesetz. Textausgabe mit Anhang, enth. das Besitzsteuergesetz v. 3. 7. 1913. München, Beck. Geb. M. 1.80.
Rheinstrom, H. Besitzsteuergesetz v. 3. 7. 1913 mit Erläut. München, Beck. Geb. M. 4.
Rheinstrom, H. u. Blum, L. Kriegssteuergesetz vom 21. 6. 1916. Mit Erläut. (Kriegssteuergesetze II.) München, Beck. Geb. M. 2,80.
Norden, A. u. Friedlaender, M. Das Kriegssteuergesetz (Kriegsgewinnsteuer) v. 21. 6. 1916. Für die Praxis erläutert. Berlin, Guttentag. Geb. M. 4.
Koppe, F. u. Varnhagen, P. Kriegssteuergesetz nebst Besitzsteuergesetz v. 3. 7. 1913 und Gesetz über vorbereit. Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne v. 24. 12. 1915 erläutert. Berlin, Industrieverlag Spaeth & Linde. Geb. M. 4.
Meier u. Demmig. Behörden-Handbuch zum Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der kais. Marine u. der kais. Schutztruppen (Mannschaftsversorgungsgesetz) v. 31. 5. 1906. Erläutert. Berlin, Mittler & Sohn. Geb. M. 4,25.
Adam, M. Das Militärversorgungsrecht im Heere, in der Marine u. in den Schutztruppen. Ein Handbuch der Kriegs- und Friedensversorgung. 4. Aufl. Berlin, Kameradschaft, W.-G. m. b. H. Geb. M. 3.
Sackel, G. Kriegsbeschädigten-Fürsorge und Versorgung der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. Altenburg, S.-A., Geibel. M. 0,60.
Kunz, A. Der Verpflegungsbeamte im Kriege. 3. Aufl. Berlin, Mittler & Sohn. M. 3.50.
Großmann, O. Voraussetzungen der Kriegswochenhilfe nach den Bekanntmachungen des Bundesrats v. 3. 12. 1914, 28. 1. 1915, 23. 4. 1915. Weimar, Buchdr. Dietsch & Brückner. M. 1.
Denkschrift über die von der k. k. Regierung aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen. 2. Teil. Juli bis Dezember 1915. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei. M. 5.20.
Koropatnicki, D. Kommentar zum Kriegsleistungsgesetz (samt Nebengesetzen). Wien, M. Breitenstein. M. 4.
Loew, W. u. Loew, E. Die neuen Erb-, Schenkungs-, Gerichts- und Versicherungsgebühren. 2 Teile. Wien, Manz. Geb. M. 5,20.
Roschnik, R. Die Gebührengesetze 1915. Erb- und Schenkungsgebühren, Gerichtsgebühren, Versicherungsgebühren u. a. Wien, Manz. M. 5,20.

Kirchenrecht usw.

Sczaniecki, St. v. Rechtssätze des Reichsgerichts in Kirchensachen. Gnesen, J. B. Lange. Geb. M. 5.
Hindringer, R. Das kirchliche Schulrecht in Altbayern von Albrecht V. bis zum Erlasse der bayer. Verfassungsurkunde 1550 bis 1818. (Görres-Gesellschaft . . . 27. Heft.) Paderborn, Schöningh. M. 5.60.

Völkerrecht usw.

Zitelmann, E. Die Möglichkeit eines Weltrechts. Unveränd. Abdruck der 1888 erschien. Abhandl. m. e. Nachwort. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 1,20.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin

Nummer 17—18. Berlin, den 1. September 1916. 21. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.



Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

Das völkerrechtliche Verhältnis Deutschlands zu England nach dem Kriege.

Von Laband.

Alles Recht beruht auf einer die einzelnen bindenden Macht; sie tritt bei dem innerstaatlichen Recht sichtbar in der Staatsgewalt entgegen; beim Völkerrecht scheint sie zu fehlen. Aber nur scheinbar. Sowie hinter den Geboten des positiven staatlichen Rechts das ethische Pflichtgefühl, das Bewußtsein von Recht und Unrecht steht und den staatlichen Zwang zur Erfüllung dieser Gebote stützt und rechtfertigt, so beruht die verbindliche Kraft des Völkerrechts auf einem den Kulturvölkern gemeinsamen Rechtsbewußtsein und Pflichtgefühl. Gerade weil es an einer über den Staaten stehenden, äußeren und organisierten Gewalt fehlt, ist diese ethische Pflicht, welche die Handlungsweise jedes einzelnen Staates bestimmt und bindet, für das Völkerrecht die unerläßliche Voraussetzung; sie ist die höhere Macht, auf welcher die verbindliche Kraft der Gebote und Verbote des Völkerrechts beruht. Sie ist nicht äußerlich organisiert und mit Zwangsmitteln ausgestattet, aber sie ist vorhanden und regelt das Verhältnis der Völker zueinander. Ohne die Anerkennung dieser ethischen, psychischen, über den Staaten stehenden und sie verpflichtenden Macht kann es ein Völkerrecht nicht geben. Worauf beruhen nun die von diesem psychischen oder ethischen Rechtsgefühl sanktionierten Rechtssätze? Auf der Maxime der Koexistenz. Wenn mehrere voneinander unabhängige Personen, Gesellschaften oder Staaten in einer Gemeinschaft miteinander stehen, so widerspricht es der Vernunft, dem Zweck und dem Fortbestehen dieser Gemeinschaft, wenn ein Mitglied derselben für sich eine Handlungsfreiheit in Anspruch nimmt, die es den anderen verweigert, und wenn es den anderen Pflichten auferlegt, die es für sich selbst nicht anerkennt. Da nun das Wesen und die Bedeutung des Rechts darin besteht, die Handlungssphäre und Willensbetätigungen von zwei oder mehreren Personen gegeneinander abzugrenzen, so ergibt sich aus der Maxime der Koexistenz der Rechtssatz: Handle so, daß auch jeder andere ebenso handeln darf. Oder, wie das Sprichwort lautet: Was Du nicht willst, das man Dir tu, das füge keinem andern zu. Es ist dies die Begründung und zugleich Begrenzung der Freiheit, wie der Menschen, so der Staaten. So hat es bereits Kant gelehrt.

Leider wird dieser Grundsatz aber von England, gestützt auf seine überragende Seemacht und seine geographische Lage nicht anerkannt, sondern schnöde verletzt. Die Geschichte Englands in den letzten Jahrhunderten ist die Geschichte der Unterjochung wehrloser Völker und der Nichtachtung der Rechte anderer Staaten.

Einer der grundlegenden Rechtssätze des Völkerrechts, welcher sich aus der Maxime der Gleichberechtigung unabhängiger Staaten herleitet, ist die Verbindlichkeit der Staatsverträge für alle den Vertrag schließenden Staaten ohne Unterschied ihrer Größe und tatsächlichen Macht. England aber hält sich durch die von ihm geschlossenen Staatsverträge und völkerrechtlichen Vereinbarungen nur gebunden, soweit ihm dies nützlich erscheint. Wir sehen ab von der allen Verträgen und allen Forderungen der Humanität hohnsprechenden Art der Kriegführung den feindlichen Staaten gegenüber: denn hinsichtlich des Begriffs, des Zwecks und der Mittel des Krieges stand England immer außerhalb der sonst im Völkerrecht anerkannten Grundsätze. Aber auch den neutralen Staaten gegenüber werden von England alle durch Staatsverträge oder andere Erklärungen begründete Verpflichtungen unbeachtet gelassen. Der Pariser Seerechtsvertrag von 1856 wird als nicht vorhanden behandelt; die Londoner Deklaration erst eingeführt, dann außer Kraft gesetzt; die Seeräuberei, welche England nicht unterdrückt, sondern verstaatlicht hat, unverhüllt betrieben; der Begriff der Konterbande in völkerrechtswidriger Weise auf alle Waren des internationalen Verkehrs ausgedehnt; der anerkannte Grundsatz, daß die Blockade effektiv sein müsse, schnöde verletzt; der Flaggenbetrug gut geheißen und ausgeübt. Schiffe, welche von einem neutralen Hafen nach einem anderen neutralen Hafen mit neutraler Ladung fahren, werden festgehalten und

ihrer Ladung beraubt, wenn die Engländer die Ladung brauchen können. Postsendungen zwischen neutralen Ländern auf neutralen Schiffen werden an die englische Küste (Kirkwall) geschleppt und durchsucht, teils um den Inhalt der Postpakete zu stehlen, teils um die Verbreitung der Wahrheit im Auslande zu verhindern, teils um die bestehenden Geschäftsbeziehungen auszuspionieren und danach die schwarzen Listen in den neutralen Staaten aufzustellen und andere Widerrechtlichkeiten zu verüben. Unter dem Vorwande, die von England versuchte Aushungerung Deutschlands besser durchführen zu können, sucht England den Handel der neutralen Staaten dauernd zu stören und zu vernichten und die neutralen Staaten mehr und mehr unter die britische Tyrannei zu zwingen.

Dazu kommt die unerhörte, alles Maß übersteigende Verlogenheit und gewissenlose Verleumdung nicht nur der englisch-französischen Presse, sondern auch der englischen leitenden Staatsmänner selbst in ihren diplomatischen Noten, Parlamentsreden und anderen Erklärungen. Zu jedem Rechtsverkehr und zu jedem Gemeinschaftsverhältnis gehört ein Verhalten nach Treu und Glauben. Die englischen Lügen und die Verhinderung ihrer Widerlegung im neutralen Ausland, z. B. durch Zerschneidung der Seekabel, Vernichtung der Briefe und Zeitungen u. a., sind aber das Gegenteil davon. Wenn ein deutsches Handelsschiff, welches unbewaffnet ist und nicht bewaffnet werden kann, für ein „potentielles Kriegsschiff" erklärt wird, weil es durch seinen Tiefgang die von England beabsichtigte Aushungerung Deutschlands erschwert; wenn die heimliche Bewaffnung der englischen Handelsschiffe, die von der Regierung ihnen erteilte Anweisung, deutsche Kriegsschiffe heimtückisch anzugreifen und zu rammen und die Aussetzung von Belohnungen dafür als eine erlaubte „Verteidigungsmaßregel" erklärt wird, so sind dies Beispiele der englischen bona fides. Die Treulosigkeit Englands war ja auch von jeher bekannt und ist sprichwörtlich geworden.

Das einzige wirksame Mittel, die Staaten gegen die tyrannische Weltherrschaft Englands zu schützen, würde darin bestehen, daß alle Staaten ein allgemeines Schutz- und Trutzbündnis gegen England schließen und eine gemeinsame Abwehr englischer Uebergriffe organisieren. Einer solchen Koalition gegenüber könnte England eine Behandlung der einzelnen Staaten nicht wagen, wie es sie im gegenwärtigen Kriege gegen Griechenland, die Niederlande, die skandinavischen Staaten und selbst die Schweiz sich erlaubt hat. Die Verwirklichung dieser Idee ist aber aussichtslos; die Staaten bleiben vereinzelt und stehen unter der Furcht vor englischen Bedrohungen und Gewalttaten, denen zu trotzen sie einzeln zu schwach sind. Frankreich, Portugal und Italien stehen bereits unter der englischen Oberhoheit, wie einst die römischen Socii unter der römischen.

Welches Verhalten ist unter diesen Umständen Deutschland England gegenüber möglich? Vor allem muß man sentimentalen Anwandlungen widerstehen, möglichst bald nach dem Kriege ein freundschaftliches Verhältnis zu England wiederherzustellen. Das würde Deutschlands unwürdig sein. Es darf nicht vergessen, sondern muß für alle Zeit dem deutschen Nationalbewußtsein tief eingeprägt werden, daß England den mörderischen Krieg lediglich aus Geldgier und niedrigem Eigennutz, und ohne daß Deutschland ihm das geringste zuleide getan hatte, vom Zaune gebrochen und sich mit den anderen Mächten zur Zerstörung des Deutschen Reichs und zur Vernichtung des deutschen Volkes verschworen hat. Auch England wird den Haß und die Feindschaft gegen Deutschland nach dem Kriege fortsetzen, und es heißt Gleiches mit Gleichem vergelten. Daraus ergibt sich die möglichste Fernhaltung. Von der englischen Vermittlung im Warenhandel und im Geldhandel, durch die England sich bereichert und alle Völker bewuchert, sollten sich die deutschen Import- und Exporthäuser und Banken so viel als möglich befreien. Völkerrechtliche Verträge sollten so wenig wie möglich mit England abgeschlossen werden; denn sie werden von England, wenn es darauf ankommt, doch nicht gehalten. Englische Militär- und Marineattachés und andere englische offizielle Spione sollten nicht zugelassen und den Gesandten und Konsuln sollte auf die Finger gesehen und ihr Treiben beaufsichtigt werden. Personen, die mit englischen Weibern verheiratet sind, sollten im diplomatischen Dienst des Deutschen Reichs nicht geduldet werden. Das ganze Verhalten Deutschlands gegen England muß von dem größten Mißtrauen durchdrungen sein und man darf von dem hochmütigen und arroganten Benehmen der Engländer sich nicht imponieren lassen, wie dies vor dem Kriege in Deutschland so häufig der Fall gewesen ist. Deutschland kann auch ohne die Freundschaft Englands seinen weltgeschichtlichen Weg gehen, namentlich wenn es sich mit dem politischen Antipoden Englands, mit Rußland, verständigen kann.

Bedenken gegen die Praxis bei Schadensersatzprozessen.

Vom Senatspräsidenten Dr. Marwitz, Hamm.

Die Hauptaufgabe einer guten Prozeßordnung ist, nach Möglichkeit die Erhebung unnötiger Klagen zu verhindern und die Prozesse schnell und restlos zu erledigen. Daß unsere ZPO. in ihrer Anwendung diese Aufgabe nicht überall erfüllt, wird kein Praktiker bestreiten. Der Prozeß scheint häufig nicht das Mittel zu sein, dem materiellen Rechte Geltung zu verschaffen, sondern um seiner selbst willen geführt zu werden, und der Aufwand an Arbeitskraft, Zeit und Geld steht deshalb in nicht wenigen Prozessen in keinem Verhältnis zu dem erstrebten Erfolge. Es liegt daher im Interesse der Rechtspflege, immer wieder zu untersuchen, ob die hervorgetretenen Mängel nicht nur auf einer unrichtigen Auslegung des Gesetzes beruhen und demnach durch die Gerichte selbst beseitigt oder wenigstens gemildert



werden können. Dies ist besonders für die jetzige Kriegszeit wichtig, da es darauf ankommt, alle unsere Kräfte und Mittel unter Vermeidung jeder unnützen Vergeudung soweit als irgend möglich zur Verteidigung des Vaterlandes zu verwenden. Aber auch für die kommende Friedenszeit wird eine Beseitigung etwaiger Mängel von großer Bedeutung sein, da wir auch dann mit unseren Kräften und Mitteln auf das äußerste werden haushalten müssen, um das durch den Krieg Zerstörte wieder aufbauen zu können. Auf ein Eingreifen der Gesetzgebung können wir nicht warten, da dieser für absehbare Zeit infolge des Krieges so viele wichtigere Aufgaben harren, daß eine Aenderung der ZPO. in den nächsten Jahren kaum zu erwarten ist. Auf einige dieser Mängel, die durch eine unrichtige Auslegung der ZPO. hervorgerufen sind und sich besonders in Schadensersatzprozessen zeigen, sei hier wegen ihrer besonderen Wichtigkeit hingewiesen.

1. Unnötige Prozesse können nur vermieden werden, wenn der Kläger sich von Anfang an klar ist, was er fordern will, und wenn er dies in bestimmter Weise dem Gegner mitteilt. Denn nur dann können beide prüfen, ob der Gegenstand des Streites die Aufregungen und sonstigen Unannehmlichkeiten eines Prozesses sowie die Aufwendung der Prozeßkosten wert und ob nicht eine Erledigung des Streites durch einen Vergleich vorzuziehen ist. § 253 Z. 2 ZPO. verlangt deshalb auch in der Klageschrift einen bestimmten Antrag. Das Reichsgericht hat jedoch in der Begründung seiner eine andere Rechtsfrage betreffenden Plenarentsch. Bd. 21 S. 387 ausgesprochen, daß auch bei einer Leistungsklage der Antrag nicht auf eine ziffermäßig angegebene Summe gerichtet sein müsse, sondern daß es genüge, wenn „nach dem Antrage in Verbindung mit den über den Gegenstand und Grund des Anspruchs gemachten Angaben der erhobene Anspruch in der Art individualisiert ist, daß über seine Identität kein Zweifel besteht und daß der Betrag durch richterliches Ermessen, nötigenfalls mit Hilfe von Sachverständigen festgestellt werden kann", sofern nur die für die quantitative Feststellung des Anspruchs erforderlichen tatsächlichen Grundlagen angegeben würden. Dieser Entscheidung, die von den maßgebenden Kommentatoren gebilligt wird, folgt die Praxis, und es finden sich häufig Klagen mit dem Antrage, den Beklagten zu einer nach richterlichem Ermessen oder nach dem Gutachten eines Sachverständigen festzusetzenden Summe zu verurteilen.

Ein solcher Antrag ist aber kein bestimmter im Sinne des § 253 Z. 2. Dort wird neben dem Antrag die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs verlangt, also gerade die Angabe der vom Reichsgericht verlangten Grundlagen für die ziffermäßige Feststellung des Anspruchs. Wenn daher das Gesetz neben der Angabe des Gegenstandes und des Grundes des Anspruchs noch einen bestimmten Antrag fordert, dann kann damit nur ein solcher gemeint sein, der aus sich selbst erkennen läßt, was der Kläger beansprucht. Ein ziffermäßig bestimmter Antrag allein ermöglicht auch bei Klagen auf Geldzahlung den Erlaß eines Versäumnisurteils. Wird in einem Schadensersatzprozesse nur der Antrag gestellt, den Beklagten zur Zahlung einer nach dem Gutachten eines Sachverständigen zu bemessenden Rente zu verurteilen und bleibt der Beklagte vor der Einholung des Gutachtens im Termin aus, so dürften wohl auch diejenigen Richter, die den Antrag für genügend erachten, in Verlegenheit geraten, wenn der Antrag auf Erlaß des Versäumnisurteils gestellt wird. Ebensowenig ist der Beklagte bei einem solchen Antrag in der Lage, den Anspruch anzuerkennen, da nach einem Anerkenntnis kein Raum mehr für die Einholung eines Gutachtens ist. Jede Leistungsklage muß aber den Erlaß eines Versäumnis- und eines Anerkenntnisurteils ermöglichen, und die Unmöglichkeit eines solchen Urteils zeigt klar, daß die Klage nicht dem Gesetz entspricht.

Es liegt auch kein Bedürfnis vor, eine auf eine Geldzahlung gerichtete Klage ohne Bezifferung der beanspruchten Summe zuzulassen. Der Kläger muß am besten wissen, was er zu fordern hat, also welcher Schaden ihm entstanden ist oder wie hoch die ihm nach § 843 BGB. zu gewährende Rente zu bemessen ist, und es ist kein unbilliges Verlangen, daß er sich vor der Klage durch Befragung eines Sachverständigen darüber unterrichtet, falls er dies nicht selbst beurteilen kann. Irrt er sich bei der Schätzung des ihm zustehenden Anspruchs, so kann er den Irrtum im Laufe des Rechtsstreits etwa nach Vernehmung des gerichtlichen Sachverständigen durch Klageerweiterung oder Klageermäßigung unschädlich machen. § 92 Abs. 2 ZPO. berücksichtigt den Irrtum auch bei der Entscheidung über die Prozeßkosten und zeigt damit, daß das Gesetz die Möglichkeit eines Irrtums bei der Schätzung nicht für genügend erachtet, die Stellung eines ziffermäßig bestimmten Antrags zu unterlassen. Die Klagen mit einem ziffermäßig unbestimmten Antrag entspringen regelmäßig dem Wunsche, vom Gericht möglichst viel zugesprochen zu erhalten, ohne Prozeßkosten wagen zu müssen; vielleicht spielt dabei auch eine gewisse Bequemlichkeit eine Rolle, Gründe, die als berechtigt nicht anerkannt werden können.

Bisher haben sich derartige Anträge vornehmlich auf Schadensersatz- und Enteignungsprozesse[1]) beschränkt. Läßt man sie aber überhaupt zu, dann ist nicht einzusehen, warum sie nicht auch in anderen Prozessen zulässig sein sollen. Es muß dann z. B. auch auf Zahlung desjenigen Betrags geklagt werden können, der dem Kläger aus seiner Geschäftsverbindung mit dem Beklagten nach Maßgabe seiner von einem Büchersachverständigen zu prüfenden Geschäftsbücher zusteht.[2]) Die Zulassung derartiger Klagen, die den Kläger einer genaueren Prüfung seines Anspruches enthebt, würde die Zahl der Pro-

[1]) In RGZ. 82, 435 wird nebenbei ausgesprochen, daß in Enteignungsprozessen ein bezifferter Antrag nötig sei.

[2]) Das RG. hat in JW. 90, 410[4] die Klage auf Zahlung einer unbezifferten Provision zugelassen.

zesse erheblich vermehren und die Lage des Beklagten, der nicht weiß, was der Kläger schließlich will, erschweren. Es liegt deshalb im Interesse der Rechtspflege, solchen Versuchen, die Anforderungen an die Bestimmtheit des Klageantrags zu verwässern, entgegenzutreten.

Vielfach ist es üblich geworden, neben dem unbestimmten Antrag eine bestimmte Summe als diejenige zu bezeichnen, die der Kläger mindestens haben will. Er will damit den Anforderungen des § 253 Z. 2 ZPO. genügen, ohne die angeblichen Vorteile des ziffermäßig nicht bestimmten Antrags einzubüßen. Ein solcher Antrag kann jedoch nur dahin verstanden werden, daß der Kläger zunächst allein die bezeichnete Mindestsumme verlangt und ihr etwaige Erhöhung bereits in der Klage ankündigt. Anders verstanden entspricht der Antrag ebensowenig dem § 253 Z. 2 wie der ohne Mindestforderung.

Der ziffermäßig unbestimmte Antrag hat auch für den Kläger sein Bedenken. Denn ist ihm diejenige Geldsumme zuerkannt, die der vernommene Sachverständige für angemessen erklärt hat, dann hat er das erhalten, was er gefordert hat, selbst wenn er der Meinung war, daß ihm erheblich mehr zusteht. Er ist dann durch das Urteil nicht beschwert und kann es mit einem Rechtsmittel nicht anfechten. Das OLG. Hamm hat denn auch wiederholt in solchen Fällen die Berufung als unzulässig verworfen.

2. In Schadensersatzprozessen wird häufig nur der Antrag gestellt, festzustellen, daß Beklagter dem Kläger allen entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen hat, und dieser Antrag wird regelmäßig zugelassen, selbst wenn der Kläger zur Zeit des Urteils seinen Schaden beziffern kann. Das Reichsgericht hat nämlich wiederholt ausgesprochen, daß bei der positiven Schadensfeststellungsklage das nach § 256 ZPO. erforderliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses nur bei der Klageerhebung vorhanden zu sein braucht, und daß der Kläger zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, zur Leistungsklage überzugehen, wenn diese im Laufe des Rechtsstreits möglich wird. Das RG. hat diese Ansicht in Bd. 71 S. 70 der Entsch. aufrechterhalten und ausgesprochen, daß sie den praktischen Zwecken des Prozesses und dem Rechtsschutzbedürfnisse des Klägers entspreche. Das mag zutreffen, solange die Folgen der Verletzung noch nicht abgeschlossen sind oder die Höhe des Schadens noch nicht völlig übersehen werden kann. Es wird dann dem Kläger nicht zugemutet werden können, schrittweise zur Leistungsklage zu dem Teil überzugehen, zu dem ein bezifferbarer Schaden sich inzwischen ergeben hat.

Anders aber ist es, wenn während des Rechtsstreits die Entwicklung des Schadens zum Stillstand gekommen ist und der Kläger berechnen kann, was er endgültig zu fordern hat. In einem solchen Falle hat er kein Interesse mehr, seinen Anspruch feststellen zu lassen, und die Ansicht des RG. führt zu einer Vermehrung der Prozesse und zu einer Hinausschiebung der endgültigen Erledigung des Rechtsstreits, was sowohl im allgemeinen Interesse als auch im Interesse der Parteien zu bedauern ist. Ist der Anspruch des Klägers nach häufig jahrelangem Kampfe rechtskräftig festgestellt, dann muß er noch die Leistungsklage erheben, um sein eigentliches Ziel, die Zahlung von Geld, zu erreichen. Und in diesem zweiten Prozeß müssen häufig dieselben Zeugen und Sachverständigen über die Folgen der Verletzung gehört werden, die im früheren Prozesse bereits über die Ursache der Verletzung gehört sind — eine höchst schädliche Vergeudung von Zeit, Arbeit und Geld. Dazu kommt, daß die Teilung des Rechtsstreits in zwei Prozesse die Kosten und die Aufregungen, die mit jedem Prozesse verbunden sind, in einer für beide Parteien schädlichen Weise vermehrt, und es ist eine bekannte Tatsache, daß die Leiden der durch einen Unfall Verletzten, insbesondere die Nervenkrankheiten, sich während des Rechtsstreits verschlimmern. Eine Besserung ihres Zustandes tritt regelmäßig erst ein, wenn der Kampf um die Rente entschieden ist. Gerade im Interesse des Klägers liegt es aber auch sonst, sobald als möglich zur Leistungsklage überzugehen. Denn je später die Ermittlung der Folgen einer Verletzung erfolgt, um so unsicherer ist ihre Feststellung. Der Tod oder das Schwinden der Erinnerungen von Zeugen und Sachverständigen machen es in späterer Zeit häufig unmöglich, auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit festzustellen, welche Erwerbsaussichten der Kläger vor dem Unfall hatte und ob und in welchem Grade seine vorhandene Erwerbsunfähigkeit auf den den Grund der Klage bildenden Unfall oder auf einen sonstigen Unfall oder auf eine Krankheit zurückzuführen ist. In der Praxis muß aus diesem Grunde nicht selten die Leistungsklage abgewiesen werden, obwohl vorher der Schadensersatzanspruch selbst rechtskräftig festgestellt worden ist.

Das Reichsgericht weist darauf hin, daß der Kläger beim Uebergang zur Leistungsklage in vielen Fällen auf eine Instanz verzichten müßte. Aber ein Nachteil wird darin kaum erblickt werden können, daß die Schadenshöhe nur von der höheren Instanz geprüft wird; jedenfalls gewährt die ZPO. den Parteien nicht für jede einzelne Streitfrage das Recht auf zwei Instanzen. Wird z. B. in der zweiten Instanz die Klage erweitert oder ein neuer Einwand erhoben, so wird darüber nur in zweiter Instanz entschieden, und häufig ist die Verhandlung der ersten Instanz überhaupt bedeutungslos für die endgültige Entscheidung des Rechtsstreits, z. B. wenn die Klage in erster Instanz wegen Mangels der sog. Aktivlegitimation oder aus einem derartigen Grunde abgewiesen ist und es sich nicht um einen Fall des § 538 Z. 3 ZPO. handelt.[1]) Erkennt man aber einmal ein Recht auf zwei Instanzen an, dann muß man auch dem Beklagten dieses Recht gewähren, und dann darf man dem Kläger nicht die Befugnis zusprechen, noch während der zweiten Instanz von

[1]) RGZ. 61, 409, wo das Landgericht einen Aufrechnungseinwand des Beklagten unbeachtet gelassen hat.



der Feststellungsklage zur Leistungsklage überzugehen, wie es das Reichsgericht tut.

Nach feststehender Rechtsansicht kann allgemein eine Entscheidung nach dem Antrage des Klägers nur ergehen, wenn der Sachverhalt, wie er zur Zeit der Urteilsfällung vorliegt, den Antrag rechtfertigt, und der Kläger muß deshalb, wenn sich im Laufe des Rechtsstreits die Sachlage ändert, seinen Antrag der veränderten Sachlage anpassen. Warum dies bei der positiven Feststellungsklage anders sein soll, wenn das Interesse an der alsbaldigen Feststellung im Laufe des Rechtsstreits wegen der Möglichkeit der Leistungsklage wegfällt, ist nicht einzusehen. Es ist deshalb das Festhalten an dem Feststellungsantrage nicht nur höchst unpraktisch, sondern auch rechtlich unzulässig.

Wenn neben dem erkennbaren und bezifferbaren Schaden die Möglichkeit eines weiteren Schadens besteht, dann empfiehlt es sich natürlich, neben dem neuen Leistungsantrag den bisherigen Feststellungsantrag aufrechtzuerhalten, schon um die Verjährung des etwaigen weiteren Schadensanspruchs zu unterbrechen.

3. In einer bisweilen geradezu unleidlichen Weise wird die Erledigung des Rechtsstreits häufig verzögert durch die Anwendung, die § 304 ZPO. in der Praxis findet. Danach kann das Gericht zunächst eine rechtskräftige Entscheidung über den Grund des Anspruchs erlassen, wenn dieser nach Grund und Betrag streitig ist. So praktisch dies ist, wenn die Entscheidung über den Grund keine längere Beweisaufnahme erfordert, während die Entscheidung über den Betrag die Aufwendung erheblicher Arbeit und Kosten notwendig macht, so verfehlt ist es, diese Vorentscheidung zur Regel zu machen, wie es bei manchen Landgerichten geschieht. Man findet sie sogar, wenn der Kläger einen nicht bezifferten Antrag gestellt hat, obwohl dann von einem Streit über den Betrag nicht wohl die Rede sein kann.[1]) Der Rechtsstreit schleppt sich dadurch bis zu seiner endgültigen Erledigung oft viele Jahre hin, und die oben zu 2. geschilderten Mißstände treffen den Kläger hier besonders stark, weil die Teilung des Prozesses häufig wider seinen Willen geschieht, und weil er vielfach wegen seiner Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit ausschließlich auf die beanspruchte Rente zu seinem Unterhalt angewiesen ist. Dazu kommt, daß die von den Parteien zu tragenden Anwaltsgebühren sich erheblich erhöhen, wenn das Rechtsmittel über das Grundurteil zurückgewiesen wird. Denn nach § 27 RAGO. in der Fassung v. 1. Juni 1909 gilt dann das Verfahren in der unteren Instanz über den Betrag für die Beweis- und Verhandlungsgebühr als neue Instanz.

Es mag sein, daß die Parteien sich nicht selten über den Betrag vergleichen, nachdem der Anspruch dem Grunde nach rechtskräftig festgestellt ist. Aber dies bleibt doch die Ausnahme, und die Möglichkeit eines Vergleichs rechtfertigt nicht die Anwendung des § 304 in ungeeigneten Fällen. Es

[1]) So auch RG. Z. 61, 55; anders RG. Z. 10, 353 und JW. 1909, 364[11].

darf auch nicht unbeachtet bleiben, daß der Kläger in Schadensersatzprozessen sich häufig nur durch seine Notlage zu dem Vergleich bestimmen läßt und daß der Beklagte, hinter dem in sehr vielen Fällen eine Versicherungsgesellschaft steht, häufig den Prozeß hinzuschleppen sucht, um den Kläger zu einem ungünstigen Vergleich zu nötigen.

4. Eine weitere Verschleppung der Prozesse wird durch die Auslegung veranlaßt, die die Praxis, dem Reichsgericht folgend, dem § 538 gibt. Nach dieser Bestimmung hat das Berufungsgericht, wenn durch das angefochtene Urteil nur über den Grund des Anspruchs entschieden oder die Klage abgewiesen ist, die Sache an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen, insofern eine weitere Verhandlung der Sache erforderlich ist. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sollte man annehmen, daß diese Zurückverweisung nur zu geschehen hat, wenn die bisherigen Verhandlungen zum Erlaß des Schlußurteils noch nicht ausreichen, und daß anderenfalls das Berufungsgericht sofort endgültig entscheidet, zumal nach § 537 dieses über alle den Anspruch betreffenden Streitpunkte zu erkennen hat, selbst wenn über sie in der I. Instanz nicht verhandelt oder nicht entschieden ist, und zumal nach § 300 das Endurteil zu erlassen ist, wenn der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif ist. Eine solche Auslegung würde auch einer gesunden Prozeßpraxis entsprechen, die auf eine möglichst schleunige Erledigung des Rechtsstreits hinzuwirken hat.

Das Reichsgericht nimmt jedoch an — und zwar im wesentlichen nur wegen eines Ausspruchs der Motive —, daß die Zurückverweisung an die erste Instanz auch dann zu erfolgen hat, wenn die Sache für den Berufungsrichter bereits in vollem Umfange spruchreif ist, die erste Instanz aber nur über den Grund erkennt oder die Klage abgewiesen hat.[1]) Die Zurückverweisung verzögert jedoch die Erledigung des Rechtsstreits um mehrere Monate und vermehrt die Kosten, ohne irgendeine Gewähr für eine richtigere Entscheidung zu bieten. Diese Nachteile werden allgemein empfunden, und jeder Praktiker weiß, daß auch solche Berufungsgerichte, die grundsätzlich auf dem Standpunkt des Reichsgerichts stehen, gelegentlich die Sache endgültig entscheiden, statt sie an die erste Instanz zurückzuverweisen, nur damit der Kläger endlich das erhält, was er zu beanspruchen hat.

Grenzfälle zwischen deutscher und englischer Staatsangehörigkeit.

Von Rechtsanwalt Dr. Siegfried Goldschmidt, Berlin.

Die Vorschriften des englischen Rechts über den Erwerb und Verlust der britischen Staatsangehörigkeit beruhen teilweise auf englischem gemeinen Recht (common law), teilweise auf einer Reihe von Gesetzen, deren ältestes in die Zeit König Eduards III. fällt. Dieses Gesetz (25 Edw. III St. 1) bestimmt, daß die Söhne des Königs, auch wenn sie im Auslande geboren sind, britische Untertanen seien. Die

[1]) RGZ. 12, 377; 61, 411.

Notwendigkeit dieser Bestimmung ergab sich aus dem Grundsatz des englischen gemeinen Rechts, daß die britische Staatsangehörigkeit lediglich durch die Geburt auf britischem Boden erworben wird, dem sog. Prinzip der Territorialität (jus soli), dem das der Abstammung (jus sanguinis) gegenübersteht.

Eine allgemeinere und deshalb wichtigere Einschränkung des britischen Territorialprinzips bedeuten zwei weitere Gesetze, die britischen Nationality Acts von 1730 (4 Geo. II. c. 21) und 1772 (13 Geo. III. c. 21), welche bestimmen, daß die Kinder (4 Geo. II. c. 21 § 1—3) und Enkel (13 Geo. III. c. 21 § 1) der im Vereinigten Königreiche geborenen Untertanen, der sog. „natural born subjects", selbst wenn sie im Auslande geboren sind, in jeder Hinsicht selbst als „natural born subjects" anzusehen sind.

Eine weitere Bresche in das englische common law schlug die Zulassung der Naturalisation, die zum ersten Male gesetzlich durch das Ausländergesetz (Alien Act) 1844 (7 & 8 Vict. c. 66), an dessen Stelle später das Naturalisationsgesetz (Naturalisation Act) 1870 (33 Vict. c. 14) trat, geregelt wurde.

Das britische Staatsangehörigkeitsrecht beruhte mithin bis vor kurzem auf mannigfachen Rechtsquellen, nämlich dem Gewohnheitsrecht und auf einer sich über verschiedene Jahrhunderte hinziehenden und nebeneinander weiter bestehenden gesetzlichen Regelung.

Dieser Zustand ist durch ein am 1. Januar 1915 in Kraft getretenes Gesetz v. 7. Aug. 1914 (British Nationality and Status of Aliens Act 1914 4 u. 5 Geo. V. c. 17.) beseitigt worden, das die ganze Materie einheitlich regeln soll.

Nach § 1 Z. 3 dieses Gesetzes soll aber durch dasselbe die Staatsangehörigkeit einer vor Inkrafttreten des Gesetzes geborenen Person nicht berührt werden. Daher sind die Streitfragen, ob gewisse Personen die britische Staatsangehörigkeit besitzen, gerade soweit sie im Verlaufe des Weltkrieges von besonderer Bedeutung geworden sind, nach wie vor nach dem vor dem Gesetz von 1914 in Geltung gewesenen Recht zu entscheiden.

Zu diesen Streitfragen gehörte seit geraumer Zeit die nach der Staatsangehörigkeit der im Auslande geborenen Kinder naturalisierter, britischer Untertanen. Während es nämlich in der deutschen Literatur als zweifellos hingestellt zu werden pflegt, daß die im Auslande geborenen Kinder naturalisierter Briten keine britische Staatsangehörigkeit besitzen, ist dies nach englischer Auffassung immer fraglich gewesen.

Die erwähnten Ausnahmen vom Territorialprinzip, wonach unter Umständen auch auf dem Festlande geborene Personen britische Staatsangehörigkeit erwerben, beziehen sich nämlich ihrem Wortlaut nach nur auf die Kinder und Enkel der im Vereinigten Königreich geborenen sog. „natural born subjects" (d. h. britischen Untertanen ex jure soli). Zugunsten einer ausdehnenden Auslegung, wonach dieser Grundsatz auch auf Kinder Naturalisierter Anwendung finden soll, berief man sich darauf, daß Naturalisierte, da sie den „natural born subjects" gleichständen (§ 7 des Naturalisationsges. von 1870), ebensogut wie diese ihre Staatsangehörigkeit auf ihre Kinder übertragen könnten. Auch § 4 des Naturalisationsgesetzes von 1870 wurde herangezogen.

Unter Verwerfung dieser Ansicht hat jedoch der englische High Court in einer im Juli 1915 ergangenen Entscheidung[1]) den Grundsatz festgestellt, daß im Auslande geborene Kinder naturalisierter Briten die britische Staatsangehörigkeit nicht erwerben. Veranlassung zu diesem Urteil gab ein Gesuch eines im Jahre 1884 zu Frankfurt am Main geborenen und in Deutschland und Belgien erzogenen Sohnes eines aus Deutschland stammenden naturalisierten Engländers, der nach eingetretener Großjährigkeit seinen Wohnsitz nach England verlegt hatte. Dieser war als feindlicher Ausländer nach der Alien restriction order 1914 eingetragen und interniert worden und suchte nun von diesem Zwange durch richterliche Anerkenung seiner britischen Staatsangehörigkeit befreit zu werden.

Es würde zu weit führen, die sämtlichen Gründe anzuführen, die von den einzelnen Mitgliedern des Gerichts für die ablehnende Entscheidung gegeben werden. Das Hauptargument war, daß die britische Staatsangehörigkeit nicht kraft Uebertragung vom Vater auf Kind, sondern auf Grund der durch Geburt auf englischem Boden begründeten Treupflicht gegen den König oder kraft besonderer gesetzlicher Bestimmungen erworben werde. Eine Befugnis, seine Staatsangehörigkeit auf seine Nachkommen zu übertragen, besitze der Naturalisierte deshalb ebensowenig wie ein natural born subject. Es wurde ferner aus § 10 (5) des Naturalisationsges. von 1870, wonach die im Auslande geborenen Kinder naturalisierter Briten die britische Staatsangehörigkeit besitzen, wenn sie während ihrer Minderjährigkeit ihren Wohnsitz mit ihrem Vater oder ihrer verwitweten Mutter im Ver. Königreich genommen haben, gefolgert, daß dies mangels der vorstehenden Voraussetzungen nicht der Fall sei.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Gründe durchweg als überzeugend angesehen werden können. Jedenfalls muß, da nach den Grundsätzen des englischen Rechts eine richterliche Entscheidung bis zu ihrer Aufhebung durch ein höheres Gericht positives Recht schafft, das Urteil auch in Deutschland als maßgebend erachtet werden. Denn es liegt in der Natur der Sache, daß die Frage, ob eine Person ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, nur nach dem im ausländischen Staate geltenden Recht beurteilt werden kann. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß wir uns mit dem Staate im Kriege befinden und dort die maßgebende Norm während des Krieges erlassen ist. Denn ein anderes Kriterium als das ausländische Recht läßt sich auch in diesem Falle nicht aufstellen.

Berücksichtigt man diese, das britische Recht in einem wichtigen Punkte authentisch interpretierende

[1]) Rex v. Superintendent of Albany Street Police Station; ex parte Carlebach.



Entscheidung und unsere einschlägigen deutschen Gesetze über die Staatsangehörigkeit, so gilt hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der außerhalb des Ver. Königreichs vor dem 1. Jan. 1915 geborenen Kinder von britischen Staatsangehörigen folgender Rechtszustand:

I. Außerhalb des Ver. Königreichs geborene Deszendenten gebürtiger Briten:

a) Kinder: Britische Staatsangehörige;

b) Enkel: Britische Staatsangehörige;

c) weitere Deszendenz sind keine britischen Staatsangehörigen, sofern der Vater oder sie nicht an einem Ort geboren sind, an dem britische Jurisdiktion für britische Staatsangehörige gilt.[1])

II. Außerhalb des Ver. Königreichs geborene Kinder naturalisierter Briten deutscher Abstammung, deren Naturalisation vor dem 1. Jan. 1914, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens unseres neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes v. 22. Juli 1913, stattgefunden hat:

A. Hat ihr Vater vor ihrer Geburt die britische Staatsangehörigkeit erlangt, und

a) haben sie während ihrer Minderjährigkeit nicht zusammen mit ihrem Vater oder ihrer verwitweten Mutter im Ver. Königreich gewohnt:

1. so besitzen sie überhaupt keine Staatsangehörigkeit, wenn

α) der Vater seine deutsche Reichsangehörigkeit durch Entlassung oder Ausspruch der Behörden verloren hat, oder

β) wenn der Vater sich in den letzten 10 Jahren vor der Geburt ununterbrochen, ohne sich in die Konsulatsmatrikel eintragen zu lassen, im Auslande aufgehalten hat.

2. Sie sind nur Deutsche, wenn der Vater sich innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Geburt auch nur vorübergehend in Deutschland aufgehalten hat. Während der Vater in diesem Falle sujet mixte ist, wird der Sohn wieder nur Deutscher. Derartige Personen, welche vielfach von Laien als Engländer angesehen werden, sind mithin bloße Pseudoengländer und haben die vollen Rechte und Pflichten eines deutschen Staatsangehörigen.

b) Sie haben während ihrer Minderjährigkeit im Ver. Königreiche zusammen mit ihrem Vater oder ihrer verwitweten Mutter gewohnt. Alsdann sind sie auf Grund des durch die besprochene Entscheidung nicht berührten § 10 subs. 5 des englischen Naturalisationsgesetzes von 1870 britische Untertanen geworden. Daneben sind sie, falls die Voraussetzungen zu II A a 2 vorliegen, auch Deutsche, also sujets mixtes.

B. Ist der Vater erst nach ihrer Geburt in England naturalisiert worden, so werden die Kinder ebenfalls nur unter der Voraussetzung des Aufenthalts in England während ihrer Minderjährigkeit britische Untertanen. Da sie bei ihrer Geburt zweifellos Deutsche waren, bleiben sie es auch solange, als nicht eine der Bedingungen eintritt, unter denen sie auf Grund des Gesetzes über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren; sie sind also je nach den Umständen Deutsche, sujets mixtes oder britische Staatsangehörige.

III. Hat die Naturalisation des deutschen Vaters nach Inkrafttreten unseres Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes v. 22. Juli 1913 stattgefunden, so sind die außerhalb des Ver. Königreichs geborenen Kinder, da die britische Naturalisation einen Wohnsitz im Ver. Königreich voraussetzt, also nach § 25 unseres Gesetzes von 1913 auf jeden Fall den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach sich zieht, im Falle II A, d. h. der Geburt nach der Naturalisation, staatenlos.[2]) Im Falle II B, d. h. der Geburt vor der Naturalisation bleiben sie Deutsche, solange sie nicht nach Naturalisation ihres Vaters mit diesem zusammen in Großbritannien ihren Wohnsitz genommen haben. Alsdann werden sie britische Untertanen und bleiben daneben Deutsche, sofern nicht die Voraussetzungen vorliegen, nach denen ihre Entlassung in Gemäßheit der §§ 18 und 19 unseres Gesetzes von 1913 beantragt werden kann.

Für die Kinder naturalisierter Briten deutscher Abstammung ergibt sich mithin ein bunter Rechtszustand; bald sind sie reine Engländer, bald sujets mixtes, bald Deutsche mit vollen staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten.

Neben diesen letzteren Pseudoengländern nehmen noch diejenigen naturalisierten Briten deutscher Abstammung ein besonderes Interesse in Anspruch, welche sich, ohne ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren zu haben, zur Zeit in Deutschland aufhalten und als sujets mixtes angesehen zu werden pflegen. Für sie gilt § 7 des englischen Naturalisationsgesetzes von 1870, der bestimmt, daß die naturalisierten sujets mixtes während ihres Aufenthalts in ihrem Ursprungslande nicht als britische Untertanen zu gelten haben. Damit dürfte feststehen, daß diese Personen zur Zeit wenigstens nur die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und deshalb wie sonstige deutsche Staatsbürger zu behandeln sind. Wenn man z. B. bei in England geborenen, hier lebenden Kindern von Deutschen, die nach dem englischen Territorialprinzip zweifellos Engländer sind, niemals auf den Gedanken kommt, sie als sujets mixtes anzusehen, muß auch derselbe Standpunkt für derartige ihres deutschen Staatsbürgerrechts nicht verlustig gegangene Naturalisierte, deren britische Staatsangehörigkeit vom englischen Recht verneint wird, eingenommen werden. Daß das eine Mal die britische Staatsangehörigkeit durch freiwilligen Willensakt, das andere Mal ohne Mitwirken des Betreffenden durch das ausländische Gesetz erworben ist, kann für die Beurteilung nach dem zur Zeit geltenden Recht keinen Unterschied machen.

Die vorstehenden Betrachtungen mit ihren aus dem Ineinandergreifen des deutschen und des englischen Rechts gewählten Beispielen zeigen, daß die Frage nach der Staatsangehörigkeit einer Person nicht leicht zu beantworten ist. Oft ist hierzu die Aufklärung lange zurückliegender und schwer zu ermittelnder Verhältnisse erforderlich. Es bedarf ferner einer genauen Kenntnis der in- und ausländischen Rechtsnormen, um die für die Streitfragen erheblichen Tatsachen, über die eine Beweisaufnahme stattzufinden hat, herauszufinden und rechtlich richtig zu verwerten.

Alle diese Aufgaben liegen in Deutschland der Verwaltungsbehörde ob. Hier scheint mir eine Aenderung der Gesetzgebung in dem Sinne wünschenswert zu sein, daß eine richterliche oder verwaltungsrichterliche Behörde zur Entscheidung derartiger Fragen geschaffen werden muß. Subjektiv werden Personen, deren Staatsangehörigkeit zweifelhaft ist, durch den jetzt bestehenden Ausschluß des Rechtsweges schwer betroffen. Man denke nur an den Fall, daß hier jemand als feindlicher, nicht militär-

[1]) Vgl. das britische Gesetz v. 7. Aug. 1914 § 1 (1 Abs. 2), welche Bestimmung rückwirkende Kraft hat.

[2]) Dies gilt nur für die v. 1. Jan. 1914 (Inkrafttreten des Reichs- und Staatsangehörigkeitsges. von 1913) bis 1. Jan. 1915 (Inkrafttreten des brit. Nationalitätsges. von 1914) geborenen Kinder. Nach dem 1. Jan. 1915 geborene Kinder Naturalisierter sind, auch wenn die Geburt im Auslande erfolgt ist, britische Untertanen. (§ 1 (1) (b) des brit. Gesetzes von 1914).

pflichtiger Ausländer ausgewiesen und alsdann in seinem angeblichen Heimatsstaate als Deutscher behandelt wird.[1])

In eine derartige Lage können, wie die vorstehenden Beispiele zeigen, Personen nicht nur freiwillig durch Naturalisation im Auslande, sondern ohne jede eigene Mitwirkung durch Abstammung von sujets mixtes gelangen. Ein Schutzbedürfnis dieser Personen wird deshalb nicht zu leugnen sein. Dies gilt, solange unsere Gesetzgebung die Möglichkeit doppelter Staatsbürgerschaft zuläßt, — und dies ist auch nach unserem neuen Recht, wenn auch nur im eingeschränkten Maße der Fall — auch für die im Auslande Naturalisierten.

Sowohl subjektive Billigkeitsgründe, als auch die objektive Erwägung, daß zur Entscheidung reiner Rechtsfragen auch richterliche Behörden berufen sind, sprechen mithin dafür, daß jedem Gelegenheit gegeben werden muß, sein wichtigstes Recht, sein deutsches Staatsbürgerrecht, im Rechtswege feststellen zu lassen.

Die Grenzen der Eigentumseingriffe für Kriegszwecke.[2])

Von Oberlandesgerichtsrat Grünebaum, Hamm.

Zu X. erachtete die Militärbehörde die Kupfersachen, die infolge der Kriegsverordnungen an sie gelangt waren, als für ihre Zwecke entbehrlich. Sie überließ diese einer Stadtverwaltung, damit sie daraus die Leitung einer Straßenbahn herstellen konnte. Dieser Vorgang hat bei den bisherigen Eigentümern, die vielleicht zum Teil alte Familienstücke hergegeben hatten, Anstoß erregt. Er läßt die Fragen auftauchen, ob eine solche Verwendung zulässig ist und ob demgegenüber den bisherigen Eigentümern Rechte, etwa auf Rückgabe gegen Erstattung der Vergütung, erwachsen.

Ueberblicken wir die zahlreichen Kriegsgesetze, Gesetz hier i. w. S. genommen, angefangen mit dem KLG. v. 13. Juni 1873 bis zur letzten VO. des BR., RK., KM. usw., so ist ihr Zweck ein doppelter. Alle diese Gesetze dienen dazu, den Bedürfnissen der

[1]) Gerade in dieser Hinsicht ist die im Febr. d. J. ergangene Entsch. des Hauses der Lords ex parte Weber von Interesse. Der Antragsteller war 1883 in Deutschland als Sohn deutscher Eltern geboren, dann nach Südamerika ausgewandert und von dort nach England gekommen, wo er seitdem gelebt hatte. Er behauptete, durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande die deutsche Staatsangehörigkeit verloren zu haben, und deshalb als Staatenloser zu Unrecht interniert zu sein. Das Haus der Lords bestätigte die Entsch. der unteren Instanzen daß der Antragsteller mit Rücksicht auf seine deutsche Abstammung deshalb abzuweisen sei, weil der ihm für den völligen Verlust seiner deutschen Staatsangehörigkeit obliegende Beweis mißlungen sei.

[2]) Vgl. Laband, Reichsstaatsrecht, 5. Aufl. IV 254 ff., 284; Beyer, Zulässigkeit des Rechtsweges hinsichtl. der Vergütung u. Entschädigung bei Kriegsleistungen, JW. 1916, 800 ff., insbes. 803; Neukamp, desgl. das. 626 ff., 711 ff., 805 ff; Hartmann, Pr. VerwBl. 36, 421 ff.; Beyer, Zum Begriff und zur Abschätzung von Kriegsleist. das. 659 ff.: Bendix, Zuständigkeit und Verfahren bei Streitigkeiten auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft, JW. 16, 531 ff.; Neukamp, Wirkung der staatl. Beschlagnahme usw. Gruchot 59, 768 ff.: Predari, Bek. v. 28. Juni 1915 über Getreide ebenda 810 ff.; Oppenheim, Das. JW. 1916, 754 ff.; Kraft, „Die Entschädigung für rechtm. Eingriffe der Staatshoheit", Gruchot 60, 268 ff.; Hagelberg, Die BV. über Sicherstellung von Kriegsbedarf das. 70 ff.; Förster, Schadensanspruch gegen die Eisenbahn wegen Täuschung des Bezirksausschusses über den Zweck einer Enteignung, Eisenbahnrechtl. Entsch. 25, 79 ff.

bewaffneten Macht schnellste und ausreichende Befriedigung zu verschaffen — „Leistungen für Kriegszwecke" § 1 KLG., „Gegenstände des Kriegsbedarfs und solche, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Kriegsbedarfsartikeln Verwendung finden können", Bek. v. 24. Juni und 25. Nov. 1915 —. Zufolge der englischen Blockade gleicht aber Deutschland mehr oder weniger einer belagerten Festung. Deshalb haben sich auch in immer weiterem Umfange Gesetze als erforderlich erwiesen, die die notwendigen Bedürfnisse der Gesamtbevölkerung sichern müssen, da wir ja sonst trotz der großen militärischen Erfolge unterliegen würden. Auch hierin ist deshalb ein Kriegszweck zu sehen. Das sind die großen Zwecke der kaum noch übersehbaren Kriegsgesetze. Um ihretwillen werden die tiefsten Eingriffe in die bisherige Ordnung des bürgerlichen Rechts, vielfach dessen Umkehrung mit Selbstverständlichkeit, ja Freudigkeit ertragen. In diesem Rahmen sollen sich alle Maßnahmen bewegen.

Das sind die großen Zwecke; aber es sind auch nur die Zwecke. Welche Eingriffe dieserhalb vorgenommen werden sollen, unterliegt zunächst dem pflichtgemäßen Ermessen der gesetzgebenden Gewalten, zu denen jetzt auch der BR. — § 3 des Ermächtigungsgesetzes —, RK. (Lebensmitteldiktator) — Bek. v. 22. Mai 1916 —, Kriegsministerium, Reichsmarineamt, Militärbefehlshaber — Kriegsbedarfs-Bek., Belagerungszustands-Ges. — gehören. Der einzelne hat keinen Anspruch darauf, daß gesetzgeberische Maßnahmen unterbleiben, daß die durch solche geschaffenen Einrichtungen beseitigt werden. Wenn also z. B.[1]) die VO. des preuß. KM. M. 325 u. 325 e/7 15 KRA. Gegenstände aus Kupfer usw. im weitesten Umfange mit Beschlag belegen, was entgegenstehende Verfügungen nach § 134 BGB. nichtig macht, und wenn sie für diese Meldepflicht einführen, so muß dies eben ertragen werden. Der einzelne kann sich dem nicht mit der Begründung entziehen, die militärischen Zwecke erforderten nicht so weitgehende Maßnahmen.

Das Eigentum an den einzelnen Gegenständen erlangen die Militärbehörde, die Kommunen, die verschiedenen Rohstoffgesellschaften, die zur Befriedigung der militärischen und zivilen Bedürfnisse gebildet sind, auf verschiedene Weise. Die Wirksamkeit dieser Rechtshandlungen ist durch deren Rechtsnatur selbstverständlich bedingt. Schon das KLG. rechnet in weitem Umfange mit freiem Ankauf; die Pflichtleistungen sollen nur zur Aushilfe beansprucht werden. Hier handelt es sich um völlig freie Ankäufe, die nur dem gewöhnlichen Rechte unterstehen. Dasselbe gilt, wenn nach der Bek. M. 325 e/7 beschlagnahmefreie Metallsachen den Sammelstellen überliefert werden. Wer solche Sachen zu den vorgesehenen Preisen aus Vaterlandsliebe abliefert und sich hinterher in der von ihm gewollten Verwendung getäuscht sieht, irrt nur im Beweggrunde. Der Kauf bleibt rechtsgültig. Aber auch

[1]) Wegen des verfügbaren Raumes muß ich mich auf einzelne Beispiele beschränken.



sonst fassen die Kriegsgesetze vielfach „freiwillige" Verkäufe ins Auge. So rechnet die Bek. v. 28. Juni 1915 über die Ernte zunächst damit, daß Kommissionäre für den Kommunalverband oder die Reichsgetreidestelle das erforderliche Getreide kaufen. Die obigen MetallVO. (§ 6), neuerdings wieder B. V I 354/6 16 KRA. betr. Fahrradreifen (12. Juli 1916), sehen einen „freiwilligen" Verkauf an Sammelstellen vor. Allerdings kommen ja diese Veräußerungen unter dem Druck der drohenden Enteignung und sonstiger Nachteile zustande.[1]) Preise und Erwerber stehen fest. Insofern kann man diese Verkäufe, wenn sie auch als „freiwillige" bezeichnet werden, den gewöhnlichen Friedensverkäufen nicht ganz gleichstellen. Sie sind ähnlich den freiwilligen Abtretungen des Grundeigentums nach der vorläufigen Planfeststellung, also bezl. der Flächen, deren Enteignung bevorsteht, § 16 preuß. EntG. v. 11. Juni 1874, wenn diese Abmachungen auch den Preis betreffen. Diese Verträge sind aber stets dem bürgerlichen Rechte unterstellt. Man wird deshalb auch hier nur von einem Irrtum im Beweggrunde sprechen können, wenn die einmal eigentümlich übertragenen Gegenstände nicht in der vom Verkäufer beabsichtigten Weise verwendet werden.

Einen weitergehenden Eingriff in das Privatrecht stellt es dar, wenn die Kriegsgesetze einen Zwang zum Vertragsschlusse aufstellen, z. B. die Bek. über Kaffee, Tee, Kakao v. 11. Nov. 1915/4. April 1916 für Ware, die aus dem Auslande eingeführt ist. Dieser Zwang ist umso einschneidender, als seine Verletzung unter Strafe steht, die Enteignung oder beides droht, wie in obigen Fällen. Soweit die Gesetze hier einen Zwang einführen, hat sich der einzelne dem, wie jedem Gesetzesbefehl, zu fügen. Vielfach sind aber Ausnahmen[2]) gemacht, z. B. für geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr eingeführt werden (obige Bek.), für eigenen Bedarf — § 4 HöchstprGes. —, für Mengen zur Erfüllung gewisser Verträge — § 5 Kartoffel-Bek. v. 12. April 1915 —. Insoweit darf ein Zwang zum Vertragsschlusse nicht ausgeübt werden. Die Behörde, die dem entgegenhandeln würde, machte sich nach § 839 BGB., § 13 RBG. ersatzpflichtig; diese Ersatzpflicht würde entsprechend den Gesetzen v. 1. Aug. 1909 und 22. Mai 1910 den Staat und das Reich treffen. Streitigkeiten, die sich über die Lieferung ergeben, werden aber nur von der höheren Verwaltungsbehörde entschieden. (Vgl. § 7 ob. Bek., § 8 der Kartoffel-Bek.)

Als letztes Mittel, die eingangs bezeichneten beiden Zwecke zu erreichen, bleibt schließlich die Enteignung. Das KLG. geht als Regel davon aus, daß die Enteignung auf Requisition der Militärbehörde durch Anordnung der zuständigen Zivilbehörde erfolge; in dringenden Fällen kann aber die Militärbehörde unmittelbar von den Gemeindebehörden, selbst den Eingesessenen „requirieren", diesen die Gegenstände, die für Kriegszwecke nach § 3 KLG. gefordert werden dürfen, gegen Bescheinigung wegnehmen. Die Bek. über Sicherstellung von Kriegsbedarf v. 24. Juni 1915 gewährt ein Enteignungsrecht für alle Gegenstände, die bei Herstellung und Betrieb von Kriegsbedarf auch nur verwandt werden „können". Die Enteignung erfolgt hier und nach den zahlreichen sonstigen Kriegsgesetzen, die sie vorsehen, durch Anordnung der dort bezeichneten Behörden. Das Wort „Enteignung" wird zwar vielfach nicht gebraucht (z. B. auch § 2 HPG.). Es handelt sich aber doch darum, daß zwangsweise durch Anordnung der Behörde gegen Entschädigung das Eigentum übertragen wird. Das sind die wesentlichen Merkmale einer Enteignung. Das Eigentum des einzelnen erlischt, geht, wie es meist heißt, auf den betreffenden Erwerbsberechtigten über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Damit hat er sein Eigentum aber endgültig verloren. Die Kriegsgesetze kennen kein Vorkaufsrecht, wie es das preuß. EnteigGes. § 57, das preuß. Allg. BergGes. § 141 dem früheren Eigentümer gewähren, wenn die enteigneten oder freiwillig abgetretenen Flächen für die betreffenden Zwecke entbehrlich werden. Der einzelne kann aber, mag nun die Enteignung durch Anordnung der vorgesehenen Zivilbehörden oder selbst durch unmittelbare Requisition der Militärbehörde erfolgen, keinen Rechtsstreit darüber anstrengen, daß die Befriedigung des einzelnen Bedürfnisses etwa anderweit durch freien Ankauf erreicht, daß dieser Gegenstand bei Herstellung von Kriegsbedarf nicht verwandt werden könne, daß diese Menge zu dem Vorrat gehöre, der zur Fortführung der eigenen Wirtschaft erforderlich sei usw. Soweit nicht Rechtsmittel dieserhalb im Verwaltungswege gegeben sind, ist die Frage nach Art und Umfang der Leistung von den betreffenden Behörden selbständig zu prüfen. Diese haben pflichtgemäß dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Schranken eingehalten werden. Hier gilt allgemein, was Laband a. a. O. für die Militärlasten sagt, der Staat steht dem einzelnen Verpflichteten bei diesen nicht als Gläubiger, sondern als Herrscher gegenüber, dessen Forderung den Charakter des obrigkeitlichen Befehles hat. Sofern aber die Behörde pflichtwidrig handelt, die gesetzlichen Schranken überschreitet, ist nach den schon oben mitgeteilten Bestimmungen ein klagbarer Schadensersatzanspruch gegeben.

Sonach erscheint der Schutz des einzelnen gegen die Eingriffe in sein Eigentum — abgesehen von der Entschädigungsfrage — zurzeit ziemlich problematisch. Dabei gibt § 3 des Ermächtigungs-Ges. für die Möglichkeit solcher Eingriffe einen weiten Rahmen. Aber einmal ist im verflossenen Jahrhundert das Einzelinteresse am Eigentum gegenüber dem Allgemeininteresse überhaupt zu sehr betont. Sodann ist es aber doch nur dank der einschneidenden Bestimmungen bislang noch immer trotz der langen Kriegsdauer möglich gewesen, alle militärischen Bedürfnisse zu befriedigen und den Aushungerungsplan zuschanden zu machen. Wir dürfen

[1]) § 6 der MetallBek. „wer die Mühen der Bestandsmeldung vermeiden will".
[2]) Vgl. im einzelnen Neukamp bei Gruchot 59, 802 ff.

daher trotz einzelner Mißgriffe, die durch die Neuheit und Schwierigkeit der Aufgabe gewiß entschuldigt werden, auch ferner vertrauen, daß von diesen Befugnissen der im wesentlichen richtige und nicht zu weit gehende Gebrauch gemacht werde. Gegen einen Mißbrauch im einzelnen sichert uns, abgesehen von der Gefahr dienstlicher Ahndung und Ersatzpflicht, das anerkannte Pflichtbewußtsein unseres Offizier- und Beamtenstandes. Dabei ist, um noch einmal auf den Ausgangsfall zurückzukommen, auch noch zu berücksichtigen, daß die verschiedenen Kriegsrohstoffgesellschaften zwar zunächst den militärischen, aber wegen der beschränkten Menge der Rohstoffe auch dringenden bürgerlichen Bedürfnissen dienen sollen.

Verantwortlichkeit und Gegenzeichnung bei Anordnungen des obersten Kriegsherrn.

Vom Geheimen Rat, Professor Dr. Arndt, Berlin.

Der Krieg, der so vieles in andere Beleuchtung rückte, hat auch über das viel besprochene und umstrittene Gebiet der Verantwortlichkeit und Gegenzeichnung in Militärangelegenheiten neue Aufschlüsse gebracht. Der status causae et controversiae ist folgender:

R. v. Mohl (S. 166) behauptet, daß nur bei den augenblicklichen und blinden Gehorsam erfordernden Dienstbefehlen an Militärpersonen eine ministerielle Gegenzeichnung entbehrlich sei, während alle bleibenden Einrichtungen nur durch die Gegenzeichnung des Ministers angeordnet werden könnten. Hecker[1]) behauptet, alle Anordnungen des Herrschers, die sich als Akte seiner Kommandogewalt über die Armee darstellen, seien Armeebefehle und bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers im Unterschied von denen, die sich als Akte seiner Regierungsgewalt darstellen (Armeeverordnungen). Darüber, wo die Kommandogewalt aufhört und die Regierungsgewalt anfängt, gibt Hecker keinen Aufschluß. Auch Laband, IV 33/34, unterscheidet, je nachdem der Kaiser als Bundespräsidium oder Bundesfeldherr Anordnungen in Militärsachen trifft, obwohl „im Grunde Regierungsgewalt oder Kommandogewalt in der einen und einheitlichen Staatsgewalt zusammenfallen."

Trotzdem somit nach Laband der Begriff des Armeebefehls von dem der Armeeverordnung sich begrifflich nicht scharf abgrenzen lasse, erkennt er ihn doch in dem Sinne an, daß der erstere der ministeriellen Gegenzeichnung entbehren könne. Doch dürfe ein Armeebefehl niemals eine Rechtsverordnung sein und einen gesetzgeberischen Charakter haben, da das Kommando nur einen Befehl zu Handlungen oder Unterlassungen enthalten könne, niemals aber in die Rechtsordnung eingreifen könne.

Anschütz[2]) rechnet zur Natur des Armeebefehls alle Verordnungen der Kommandogewalt, Verordnungen, die sich auf die Organisation und

[1]) In v. Stengel's Wörterbuch unter „Armeebefehl".
[2]) Gegenwärtige Theorien 89.

Formation des Heeres beziehen, sowie alle Vorschriften, deren nächster Zweck die Einübung des Waffenhandwerks ist, also organisatorische Bestimmungen aller Art sowie Formationen der durch das Gesetz nicht etwa festgelegten Kadres, Bestimmungen über militärische Ehrengerichte, Felddienstordnungen, Schießvorschriften u. s. w. „Armeeverordnungen verkörpern im Gegensatz zu diesen alle Verordnungen, welche die Militärverwaltung im engeren Sinne betreffen, also organisatorische und instruktionelle Bestimmungen treffen über die Herstellung der Vorbedingungen und Mittel behufs Betätigung der Kommandogewalt." Apel[1]) sagt, für die Kommandogewalt fehle überall da eine rechtliche Grundlage, wo keine der Armee eigentümlichen Verhältnisse vorliegen. In den Bereich der Regierungsgewalt gehöre dagegen alles, was nicht in den Kreis der Kommandogewalt fällt. Dahin falle der Offizier und sein Dienst, aber noch nicht die Ernennung zum Offizier; diese könne kraft Kommandogewalt noch nicht erfolgen. Danach müßte also nach Apel bei Ernennung Gegenzeichnung nötig sein. Diese unterbleibt aber. In der Kommandogewalt komme (Apel) das besondere Gewaltverhältnis des Königs von Preußen zu seinem Heere zum Ausdruck, also falle darunter das militärische Disziplinarrecht, da in diesem das persönliche Gewaltverhältnis des Herrschers zum Heere am schärfsten zum Ausdruck komme, das also nach Apel ohne Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers geregelt und stets habe geregelt werden können. Tatsächlich ist die heute gültige Disziplinarordnung v. 31. Okt. 1872 aber gegengezeichnet.

Marschall von Bieberstein[2]) will nachweisen, daß alle Staatsakte des Monarchen auch auf militärischem Gebiete Regierungsakte i. S. des Art. 44 der preuß. Verf. seien, einerlei, ob sie dem Gebiete der Militärverwaltung oder des Oberbefehls (der Kommandogewalt) angehören.[3]) Nur sei zu beachten, daß militärische Befehle von den zu unbedingtem Gehorsam verpflichteten Personen des Soldatenstandes auch bei mangelnder Gegenzeichnung befolgt werden müssen, die Gegenzeichnung, also nur hier und gerade nur hier, nicht Voraussetzung der „Gültigkeit" sei. von Marschall meint: der nicht gegengezeichnete Akt des Monarchen sei stets unrechtmäßig, aber nicht stets ungültig, sondern nur „unvollziehbar", d. h. er dürfe von solchen Organen, denen ein Recht der Prüfung der von ihnen zu vollziehenden Befehle zusteht, nicht ausgeführt werden. Vollgültig seien Befehle, die keines Vollzugs bedürfen, vollziehbar auch ohne Gegenzeichnung solche, die sich an Staatsorgane richten, die wie vor allem die Personen des Soldatenstandes unter Ausschluß jedes Prüfungsrechtes zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet sind. Den oft gemachten Unterschied

[1]) Die Königliche Gewalt auf dem Gebiete des Ehrengerichtsverfahrens, 1906 S. 43.
[2]) In seiner sehr gründlichen Quellenstudie „Verantwortlichkeit und Gegenzeichnung bei Anordnungen des Obersten Kriegsherrn" 1911.
[3]) Ebenso jetzt Anschütz in G. Meyer's Staatsrecht. Aufl. 7 S. 277.



zwischen Armeebefehlen und Armeeverordnungen erkennt Marschall von Bieberstein um so weniger an, als er aktenmäßig feststellt, daß ein fester Sprachgebrauch nicht besteht und gerade, wo man den einen Ausdruck erwarten sollte, oft der andere amtlich gebraucht wird.

Aber auch gegen diese Theorie zeigen sich Bedenken. Vor ihrer Aufstellung nahm man an, daß, wenn die Gegenzeichnung nötig sei und sie unterbleibe, der Akt nichtig und unvollziehbar für jedermann sei.[1]) Dabei wird nicht abgestellt auf denjenigen, gegen den die Regierungshandlung geht oder auf die, die sie betrifft, nicht etwa bloß auf den Assessor, der Amtsrichter werden soll, sondern auf die Allgemeinheit, die Oeffentlichkeit, vor allem auf das Parlament. Durch die Gegenzeichnung soll vor jedermann und namentlich vor dem Parlament festgestellt werden, daß der Akt kein bloß persönlicher, sondern ein Staatsakt sei, für den der Minister die Verantwortlichkeit trüge. Hiernach muß man sagen, daß, wenn die Gegenzeichnung fehlt, wo sie nötig ist, kein gültiger, also auch kein vollziehbarer Staatsakt vorliegt. Noch weniger läßt sich bei der Allgemeinheit der Ansicht v. Marschalls erklären, warum die nämlichen Akte in Militärsachen, z. B. in Belgien, Sachsen, Baden, Bayern, nicht aber in Preußen und Oesterreich gegengezeichnet werden. Die Theorie beruht auf reiner Begriffsbildung; in dem für Preußen tatsächlich geltenden Allerhöchsten Erlasse v. 18. Okt. 1861 (VRBl. 73) ist darauf, ob der, an den sich der Befehl richtet, zum unbedingten Gehorsam verpflichtet ist oder nicht, kein Wert gelegt, und man kann nicht gut eine Unterscheidung ziehen, die den Urhebern des Erlasses nach dessen Sinn und Wortlaut fremd ist. Das Unterscheidungsmerkmal v. Marschalls trifft auch nicht zu. Denn auch auf Offiziere außer Dienst, die nicht mehr zum Soldatenstande gehören, noch zum unbedingten Gehorsam verpflichtet sind (Oberst a. D. Gaedtke!), findet die nicht gegengezeichnete Ehrengerichtsverordnung Anwendung. Nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehören und noch weniger zum unbedingten Gehorsam verpflichtet sind die Gerichte, die nicht gegengezeichnete Staatsakte wie die Anstellung, Beförderung, Zurdispositionsstellung und Pensionierung, z. B. bei Prozessen über Pension, Witwen-, Waisenversorgung, Gehalt, ihren Entscheidungen zugrunde zu legen haben. Dies gilt auch von den Kassenbeamten und Mitgliedern des Rechnungshofes des Deutschen Reiches. Selbst für Soldaten gilt nicht uneingeschränkt der Grundsatz des blinden Gehorsams. Ein nicht gegengezeichneter Befehl, z. B. den Reichstag auseinanderzujagen, ist nicht vollziehbar und kann auch von Soldaten nicht vollzogen werden. Hiernach kann die v. Marschallsche Theorie, die übrigens auf die Mohlsche hinausläuft, und die auf den Unterschied von gegenzuzeichnenden und nicht gegenzuzeichnenden Akten abstellt, auch nicht restlos befriedigen. Sie wird zudem durch infolge des Krieges ergangene Erlasse entkräftet. Wenn je Staatsakte unbedingten Soldatengehorsam erheischten, so sind es die über die Mobilmachung und das Aufgebot des Landsturms. Beide vom Kaiser erlassen und im RGBl. 1914 verkündet, sind vom Reichskanzler gegengezeichnet. Dadurch bleibt das Verdienst v. Marschalls ungeschmälert, die Theorie, daß der so oft behauptete begriffliche Unterschied zwischen Armeebefehl und Armeeverordnung nicht bestehe,[1]) zum endgültigen Siege geführt zu haben. Auch darin wird man ihm Recht geben, daß auch alle Ausflüsse der sog. Kommandogewalt, z. B. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Offizieren, an sich Staatsakte i. S. Art. 44 der preuß. (Art. 17 Reichsverf.) sind.[2]) Doch wie läßt sich die Sache erklären? Die Antwort kann nur historisch gegeben werden. Als Preußen 1848 in die Reihe der konstitutionellen Staaten eintrat, blieben Ueberbleibsel des absoluten Staatsrechts bestehen, ob mit Recht oder Unrecht, braucht heute nicht erörtert zu werden. König Friedrich Wilhelm IV. bezeichnete in einem Handbillett an den ehemaligen Ministerpräsidenten Camphausen v. 1. Juli 1849[3]) die Verfassung „als eine königlich verliehene Freiheit“ und erklärte zugleich, „für alle Angelegenheiten der Militärorganisation — sowie Besetzung von Stellen und Uebertragung von Truppenkommandos — müsse jede Mitwirkung des Landtages ausgeschlossen sein und der König alleiniger Chef bleiben.“ Nach diesem Satze wurde tatsächlich in Preußen mehr oder minder gleichmäßig verfahren (v. Marschall S. 228). Ob die Anordnung sich als Rechts- oder Verwaltungsnorm in dem (der damaligen Zeit und jedenfalls dem Könige unbekannten und auch heute noch umstrittenen) Sinn dieser Worte darstellt, war gleichgültig. Bei Unterlassung oder Hinzufügung der ministeriellen Gegenzeichnung waren und blieben politische und militärische Erwägungen maßgebend. Dies gilt ebenfalls von dem Allerhöchsten Erlasse v. 18. Okt. 1861. Man kann hiernach mit v. Marschall ausrufen: „Hier stehe ich nun“, oder mit dem Abg. Lieber, am 28. März 1897 im Reichstage, „die Praxis entscheidet“. Soviel ist aber durch die jüngsten Erfahrungen mit der Mobilmachung und dem Aufgebot des Landsturms erwiesen, daß die preußische Praxis auf das Deutsche Reich nicht übergegangen oder jedenfalls von diesem in den wichtigsten Fällen nicht befolgt worden ist.

Fragen wir zum Schlusse, ob hinreichender Grund vorliegt, eine zwar geschichtlich gewordene und formell im Hinblick auf Art. 106 der preuß. VerfUrk. nicht anfechtbare preußische Eigentümlichkeit überhaupt noch aufrechtzuerhalten, so muß die Antwort zweifelhaft sein. Früher bestand ein gewisses Mißtrauen im Parlament gegen das militärische Regime und im Heere gegen das Parlament. Ist dies noch

[1]) Nach dem Satze in Art. 64 der belgischen Verfassung: „aucun acte du roi ne peut avoir d'effet s'il n'est contresigné par un ministre, qui par cela seul s'en rend responsable“ (s. auch const. d. 3. sept. 1791 tom. III ch. III sect. IV art. 4 und die in Deutschland herrschende Meinung).

[1]) Arndt, Archiv für Militärrecht 1910 S. 81, bei Fleischmann unter „Armeebefehl“.

[2]) Siehe auch Meyer-Anschütz S. 277.

[3]) Deutsche Revue Bd. 49 S. 155.



vorhanden und wenn, ist es begründet? Man kann wohl sagen, daß der Kaiser jederzeit heute und immerdar einen Reichskanzler und der König von Preußen einen preußischen Kriegsminister finden wird, die die Gegenzeichnung bei allen militärischen Akten, auch Offiziersernennungen, Ehrengerichtsverordnungen usw., übernehmen und ohne begründete Furcht vor dem Parlament übernehmen können. „Vertrauen um Vertrauen,“ und um ein Wort Friedrich Wilhelms IV. zu wiederholen: „Ein freies Volk unter einem freien Könige.“[1])

[1]) Preußischer Staatsanzeiger 6. Febr. 1850.

Kann eine durch den Krieg verursachte Preissteigerung den Verkäufer von der Lieferungsverpflichtung befreien?

Von Gerichtsassessor Dr. Hueck, Lüdenscheid.

In der Entscheidung v. 21. Mai 1916[2]) hat das Reichsgericht zu der Frage Stellung genommen, ob durch die infolge des Kriegs eingetretene Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse und insbesondere durch eine außergewöhnlich starke Preissteigerung der Verkäufer einer Gattungsware von einer vor dem Krieg übernommenen Lieferungsverpflichtung befreit werden könne. Es hat in dem betreffenden Falle die Frage verneint und dabei den Satz aufgestellt, daß, wenigstens im Großhandel, kein noch so hohes Steigen des Preises den Verkäufer befreie, solange noch ein wirklicher Marktpreis bestehe.

Das Urteil hat großes Aufsehen verursacht. Hatte sich doch schon bald nach Kriegsausbruch vielfach, und zwar namentlich in Kaufmannskreisen, die Auffassung gebildet, daß der Verkäufer, auch wenn im Kaufvertrage eine besondere Kriegs- oder Freizeichnungsklausel nicht enthalten war, lediglich infolge des Kriegs unter Hinweis auf die völlige Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Lieferung verweigern könne, insoweit eine derartige Verweigerung im einzelnen Fall nach Treu und Glauben der Billigkeit entspreche, was insbesondere bei einer außergewöhnlichen Preissteigerung der verkauften Ware zutreffen sollte.[3]) Es ist daher begreiflich, daß die jetzige Stellungnahme des Reichsgerichts Bedenken hervorgerufen hat. Man hat insbesondere geltend gemacht, daß das Reichsgericht sich mit seiner früheren Rechtsprechung in Widerspruch gesetzt habe, wonach der Verkäufer einer Gattungsware nach § 279 BGB. schon dann befreit werde, wenn zwar nicht die ganze Gattung untergegangen, die Beschaffung der Ware also an sich zwar möglich, aber doch mit so großen Schwierigkeiten verbunden sei, daß sie billigerweise niemandem zugemutet werden könne.

Mir erscheinen diese Bedenken nicht berechtigt. Vielmehr ist die Ansicht des Reichsgerichts im allgemeinen durchaus zu billigen und im Interesse klarer Rechtsverhältnisse zu begrüßen.

[2]) DJZ. 1916, S. 815.

[3]) Vergl. insbes. Starke, DJZ. 1916, 286 f. sowie Hachenburg, JW. 1916, 316 und 830.

Es unterliegt allerdings keinem Zweifel, daß durch den Krieg und seine Folgen, insbesondere die Einfuhr-, Ausfuhr- und Herstellungsverbote sowie die Beschlagnahmeverfügungen, die Lieferung mancher Waren völlig unmöglich geworden ist, und daß andere so selten geworden sind, daß, wenn sie zwar auch in Deutschland dem Verkehr nicht völlig entzogen sind, ihre Beschaffung doch tatsächlich derartig schwierig ist, daß sie billigerweise niemand zugemutet werden kann, die Schwierigkeit der Beschaffung vielmehr nach der Auffassung des Verkehrs der Unmöglichkeit gleichzuachten ist. In diesen Fällen tritt in der Tat eine Befreiung des Verkäufers ein. Etwas anderes aber ist es, wenn die Ware auf dem deutschen Markt jederzeit beschafft werden kann, wenn sie sogar regelmäßig gehandelt wird und nur ein höherer Preis bezahlt werden muß. Dann liegt eine der Unmöglichkeit gleichzustellende Lage in aller Regel nicht vor. Darin liegt auch kein Widerspruch zu der früheren Rechtsprechung des Reichsgerichts. Die Tatsache, daß die Ware einen Marktpreis hat, beweist eben, daß die Beschaffung nicht ungewöhnlich schwierig ist. So gut wie andere Kaufleute kann auch der Verkäufer die Ware zu dem erhöhten Preise beschaffen. Demgemäß hat denn auch bisher, d. h. vor dem Kriege, die herrschende Ansicht verneint, daß bloße Preissteigerung von einer Vertragspflicht befreie[1]) und ebenso scheint die Kriegs-Rechtsprechung der höheren Gerichte, auch abgesehen von dem oben erwähnten Reichsgerichtsurteil, im wesentlichen hieran festgehalten zu haben.[2]) Entsprechend hat das Reichsgericht bei sonstigen Verträgen mehrfach betont, daß der Krieg nicht zur Aufhebung eines Vertrages berechtige, auch wenn infolge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse die Erfüllung des Vertrages einen erheblichen Schaden bedeutet.[3])

Was die Ausführungen der Gegner betrifft, so ist es jedenfalls nicht angängig, eine bestimmte Grenze festzusetzen, bei der die Preissteigerung befreiend wirkt, etwa 100%, wie es nach Angabe Starkes einzelne Kammern für Handelssachen getan haben sollen. Eine solche schematische Regelung kann den Verhältnissen des einzelnen Falles nicht gerecht werden und wird häufig erst recht gegen die Billigkeit, der sie dienen will, verstoßen. Man nehme als Beispiel, daß ein Händler an einen Fabrikanten einen Rohstoff zu liefern hat, der um 120% im Preise steigt und daß der Fabrikant Waren herstellt, die zur Hälfte aus diesem Rohstoff, zur Hälfte aber aus andern, nicht im Preise gestiegenen Stoffen bestehen, so daß die Preissteigerung der Fertigwaren nur 60% betragen würde. Dann würde also der Händler befreit sein, der Fabrikant aber seinen Kunden liefern und so den ganzen Schaden tragen müssen, während die Billigkeit doch offenbar dafür spricht, daß nicht der Fabrikant, der sich durch den Vertrag mit dem Händler hinsichtlich des Bezuges des Rohstoffes hat

[1]) Staub, Exk. zu § 374 Anm. 47, Oertmann, Vorb. 3a zu § 275.

[2]) KG. JW. 1915 S. 1271, OLG. Rostock, Seuff. A. 1915 S. 385 und ebenso eine mir vorliegende, bisher nicht veröffentlichte Entsch. des OLG. Dresden.

[3]) Z. B. RG. DJZ. 1915, 713; 1916, 337, ebenso KG. DJZ. 1915, 823.



sichern wollen, sondern der Händler, der sich nicht rechtzeitig eingedeckt hat, das Risiko der Preissteigerung zu tragen hat, wobei noch ganz von dem Fall abgesehen werden kann, daß der Händler den Rohstoff vorrätig hatte und ihn anderweit unter großem Nutzen verkauft. Demgemäß will denn auch Starke seinerseits von einer zahlenmäßigen Grenze, bei welcher die Preissteigerung befreiend wirken soll, absehen. Seine Forderung aber, in jedem einzelnen Fall die Gesamtheit aller für den Geschäftszweck erheblichen Tatumstände und insbesondere die Wirkung der Erfüllung oder Nichterfüllung auf beide Parteien nachzuprüfen, würde die Gerichte vor eine kaum lösbare Aufgabe stellen, und sie findet vor allem im Gesetz keinerlei Stütze. Wenn er z. B. annimmt, daß ein Großhändler, der einerseits an einen Fuhrmann, andererseits an Händler Futtermittel verkauft hat, bei einer Preissteigerung von 80 % zwar dem ersteren, nicht aber den letzteren gegenüber zur Erfüllung verpflichtet sei, so erscheint eine solche Entscheidung nicht unbedenklich. Das Gesetz fragt lediglich, ob die Leistung für den Schuldner möglich ist, nicht aber, welche Wirkung die Erfüllungsweigerung für den Gläubiger hat, und man wird deshalb sagen müssen, daß ein und dieselbe Leistung nur entweder als möglich oder als unmöglich angesehen werden kann, nicht aber bald als möglich, bald als unmöglich, je nachdem der Gläubiger die Ware dringend braucht oder nicht. Und wie sollte es sein, wenn jene Zwischenhändler ihrerseits schon wieder weiterverkauft haben? Soll das Gericht nachprüfen, inwieweit jener zweite Käufer und unter Umständen ein dritter und vierter, vielleicht gar der Besteller eines aus der ursprünglichen Ware hergestellten Fabrikats ein dringendes Interesse an der Erfüllung hat? Denn der Verkäufer kann nur befreit werden, wenn auch der Käufer seinerseits seinen Kunden die Lieferung verweigern darf, wenn anders der Käufer nicht ganz unberechtigt geschädigt werden soll. Wie nun, wenn das Gericht dieses Interesse verneint, jener zweite Käufer aber später den Zwischenhändler vor einem anderen Gericht verklagt und dieses Gericht über die Sachlage anders denkt? Hat endlich der Zwischenhändler teilweise weiterverkauft, teilweise aber nicht, so müßte eine teilweise Befreiung des Lieferanten eintreten. Diese Auffassung führt dann zu einer Verteilung des durch die Preissteigerung entstandenen Schadens je nach den Umständen, wie sie vielleicht de lege ferenda wünschenswert erscheinen mag, im Gesetz aber keinerlei Stütze findet. Denn das geltende Recht gibt, wie das Reichsgericht in der schon angeführten Entscheidung DJZ. 1915 S. 713 mit Recht hervorhebt, dem Richter nicht die Machtbefugnis, zwecks Minderung der Härten des Krieges einen Ausgleich zwischen den Vertragsparteien zu schaffen. Und ob eine andere gesetzliche Regelung, die eine Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse in jedem Einzelfall zuließe, wirklich erstrebenswert wäre, erscheint doch zweifelhaft, denn die Folge wäre eine allgemeine Rechtsunsicherheit und eine Fülle der schwierigsten Prozesse, deren Ausgang bei der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse fast nie mit Sicherheit vorauszusehen wäre, so daß auf manchen Gebieten geradezu eine Lähmung des Wirtschaftslebens eintreten könnte, während die jetzige Lage zwar manche Härten bedingt, andrerseits aber den nicht zu unterschätzenden Vorteil klarer Rechtsverhältnisse bietet.

Hinzu kommt noch ein weiterer Umstand. In zahlreichen, wenn nicht in allen Fällen, ist die Preissteigerung nicht plötzlich mit Kriegsbeginn in vollem Umfang eingetreten, sondern hat sich allmählich entwickelt, indem sie bald nach Kriegsbeginn mehr oder weniger stark einsetzte und dann bei der wohl für alle Kreise unerwartet langen Dauer des Krieges und der dadurch verursachten Knappheit mancher Stoffe mehr und mehr zunahm, bis sie den Grad erreichte, dem das Verlangen nach Aufhebung der früheren Verträge entspringt. Bei dieser Sachlage aber ist m. E. davon auszugehen, daß der Lieferant ein etwaiges Unvermögen zur Leistung zu vertreten hat. Denn er hatte die Möglichkeit, sich rechtzeitig hinsichtlich seiner Verpflichtungen zu zwar gestiegenen, aber doch noch erschwingbaren Preisen einzudecken, wozu er um so mehr Anlaß hatte, als mit einem weiteren Steigen der Preise bei längerer Dauer des Krieges von vornherein zu rechnen war. Es würde zu weit gehen, wenn man jeden Lieferanten für verpflichtet halten wollte, sich nach Abschluß eines Lieferungsvertrages seinerseits sofort einzudecken. Aber wenn er das nicht tut, wenn er vielmehr hofft, später die Ware billiger einzukaufen, so spekuliert er und muß, wie er den etwaigen Gewinn für sich behalten würde, so auch das Risiko einer Preissteigerung tragen. Daran dürfte auch der Umstand nichts ändern, daß es sich um eine außergewöhnlich große Preissteigerung handelt und ihre Ursache, der Krieg, nicht vorherzusehen war, denn die Konjunkturschwankungen sind auch in Friedenszeiten vielfach nicht voraussehbar, und die Preissteigerung war eben zum mindesten kurz nach Ausbruch des Krieges in der Regel noch nicht ganz außergewöhnlich hoch. Ein Lieferant aber, der sich nicht wenigstens alsbald nach Kriegsausbruch eindeckte, sondern darauf spekulierte, daß noch vor Eintritt seiner Lieferungsverpflichtung die Preise wieder zurückgegangen sein würden, kann sich nicht beklagen, wenn diese Spekulation fehlschlägt und er bei weiter gestiegenen Preisen nunmehr einen außerordentlich großen Verlust erleidet. Größere Härten liegen allerdings vor, wenn der Verkäufer nicht spekulierte, sondern sich rechtzeitig vor dem Kriege eingedeckt hatte, aber sein Lieferant, etwa auf Grund einer Kriegsklausel oder weil er im feindlichen Ausland wohnt, die Lieferung verweigert hat. Aber auch in diesem Fall muß man sagen, daß der Verkäufer diese Erfüllungsweigerung seines Lieferanten bei Kriegsausbruch erkennen und sich meistens noch zu einer Zeit, in der die Preise noch nicht so sehr gestiegen waren, von neuem eindecken konnte.

Schon die Berücksichtigung dieses subjektiven Moments wird also meist dazu führen, eine Befreiung des Verkäufers auf Grund bloßer Preissteigerung abzulehnen.

Der Kriegsbankier.

Von Rechtsanwalt Julius Loewenberg, Berlin.

Mit Beginn des Krieges hat der Kommissionshandel in Wertpapieren aufgehört. Die Großbanken und die überwiegende Mehrheit der Privatbankiers nehmen von ihren Kunden keine Aufträge zum kommissionsweisen An- und Verkauf von Wertpapieren mehr entgegen, sondern nur Kaufs- und Verkaufsangebote. Diese Wandlung ist von der Handelspresse[1]) im Interesse des Privatpublikums bekämpft worden. Der Widerspruch wurde damit begründet, daß der Bankier als Kommissionär auch im Falle des Selbsteintritts keinen ungünstigeren Preis als den selbst erzielten dem Kunden in Rechnung stellen darf (§ 401 HGB.), während der als Käufer oder Verkäufer dem Kunden gegenübertretende Bankier den ganzen Unterschied zwischen dem von ihm erzielten Kurse und dem Preise der Kundenofferte behalten dürfe. Die Gefährdung des Publikums durch diese Rechtslage sei bei dem gegenwärtigen freien Effektenverkehr mit dem Verbot der Kursveröffentlichung (BRVO. v. 25. Febr. 1915) besonders groß, denn die eine oder andere Bankfirma trage kein Bedenken, ihre Kundschaft in der Weise zu übervorteilen, daß sie Wertpapiere 10 % unter Marktpreis von ihren Kunden kaufe oder 10 % über Marktpreis an ihre Kundschaft verkaufe. Diese Auffassung verwertete sofort eine Berliner Bankfirma zu Wettbewerbszwecken; sie empfahl sich in Tageszeitungen als Kommissionärin mit dem Hinweis, daß alle anderen Bankiers nur als Käufer oder Verkäufer handeln, „wobei sie berechtigt sind, Wertpapiere zu dem von den Kunden limitierten Kurse zu übernehmen oder zu überlassen, ohne Rücksicht auf den erzielbaren Mehr- oder Minderpreis.“ Dieses Angebots müßte sich der Privatmann unter allen Umständen bedienen, wenn für sein Effektenkaufgeschäft mit dem Bankier der Kurs des freien Verkehrs nicht in Betracht käme, sondern lediglich der in der Offerte angegebene. Denn mag selbst das Angebot der jeweiligen Marktlage angepaßt und die Annahmeerklärung des Bankiers auch schon nach einem Bruchteil einer Stunde abgegeben werden, so kann sich schon in den wenigen Minuten der Kurs um 10 % und mehr geändert haben. Und diese Differenz soll der Bankier beim Effektenkauf für sich behalten dürfen? Die Frage wird von den bei den Auseinandersetzungen in der Presse beteiligten Juristen bejaht, trotzdem sie in Uebereinstimmung mit dem Privatmann und dem redlichen Bankier hierin eine arge Uebervorteilung des Bankierkunden erblicken, weil, wie Nußbaum[2]) ausführt, das Rechtsverhältnis zwischen Bankier und Kunden beim Kauf aus seinem natürlichen Zusammenhange mit dem freien Börsenverkehr rechtlich vollständig losgelöst ist und daher der Eigenhändler es keineswegs nötig hat, dem Kunden denjenigen Preis in Rechnung zu stellen, den der Eigenhändler an der Börse selbst erzielt hat, dieser vielmehr den etwaigen Preisunterschied behalten darf. Zu dem entgegengesetzten Ergebnis würde der bei diesen Erörterungen nicht beteiligte Breit gelangen, der[1]) jeden Unterschied zwischen Effektenpropergeschäft und Effektenkommissionsgeschäft verneint und beide Geschäftsformen verschmilzt zu dem von der Interessenwahrungspflicht des Bankiers beherrschten „Effektenbezugs- und Effektenveräußerungsgeschäft.“

Die Richtigkeit dieser mit beachtenswerten Einwendungen gegen die Rechtslehre und die Rechtsprechung begründeten Konstruktionen kann hier dahingestellt bleiben. Auch wenn man mit der herrschenden Ansicht die Treuepflicht des Bankiers beim Effektenkauf leugnet, darf man nicht der im Pressestreit von Bankiers und Juristen übereinstimmend vertretenen Auffassung beitreten, daß der vom Bankier im freien Verkehr erzielte Preis das Rechtsverhältnis zum Kunden nicht berührt und der Bankier die Differenz zwischen dem Börsen- oder Marktpreise und dem in der Kundenofferte angegebenen Preise für sich behalten kann. Hierbei werden die Bedeutung des Börsen- oder Marktpreises für jeden geschäftlichen Verkehr und die Stellung des Bankiers im Effektenverkehr verkannt.

Bildet den Gegenstand des Kaufvertrages eine Ware oder ein Wertpapier, für die ein Börsen- oder Marktpreis besteht, so ist im Zweifel davon auszugehen, daß die Parteien diesen Preis dem Vertrage zugrunde legen wollten. Soll von dem Börsen- oder Marktpreise abgewichen werden, so braucht auf die Abweichung nicht besonders hingewiesen zu werden, wenn jeder Teil bei dem anderen die Kenntnis vom Börsen- oder Marktpreise voraussetzen kann. Ist dieser Preis aber nur dem einen Teil bekannt und weiß dieser, daß der andere ihn nicht kennt, dann muß nach Treu und Glauben der Wissende den Nichtwissenden über die Abweichung aufklären, wenn kein Anhalt dafür vorliegt, daß der letztere den Kauf ohne Rücksicht auf die Marktlage tätigen will. Wird z. B. einem Händler eine Ware zu 90 M. pro 100 kg von einem außerhalb des Handelskreises Stehenden angeboten, für die jeder Händler den Marktpreis von 100 M. zahlt, so weiß der Händler, daß dieses Angebot auf einen Irrtum über den Marktpreis zurückzuführen ist und daß er die Verkehrspflicht hat, den Anbietenden über diesen Irrtum aufzuklären. Unterläßt er diese Aufklärung und nimmt er unter Ausnutzung dieses Irrtums das Angebot an, so macht er sich einer arglistigen Täuschung schuldig, die alle Tatbestandsmerkmale des § 826 BGB. (vgl. Komm. d. RGR. Anm. 5b zu § 826) und in der Regel auch diejenigen des § 263 StrGB. aufweist. Das gilt erst recht für den im

[1]) Berliner Tageblatt v. 5. u. 9. Juni 1915; Nußbaum, Plutus v. 9. Juni 1915; Bernstein, Bank-Archiv XIV 310 ff., u. Nußbaum-Bernstein, a. a. O. 330 ff.

[2]) Plutus, a. a. O. S. 232.

[1]) Düringer-Hachenburg, Anm. 33 zu § 383 HGB.



Verkehr sich häufiger ereignenden Fall, wo der Verkäufer von dem über die Marktlage nicht unterrichteten Käufer einen den Marktpreis übersteigenden Betrag gefordert und von diesem in der Annahme bewilligt erhalten hat, die Forderung entspreche den Grundsätzen von Treu und Glauben, also der Marktlage. Hier ruft der Verkäufer arglistig den Irrtum beim Käufer hervor, spekuliert also von vornherein auf dessen Unkenntnis. In allen diesen Fällen kann der Getäuschte den Kauf auf Grund des § 123 BGB. anfechten;[1]) er kann aber auch beim Kaufvertrage stehen bleiben und auf Grund der §§ 286, 249 BGB. den Betrag zurückfordern, um den er durch die arglistige Täuschung geschädigt worden ist, d. i. in den hier erörterten Fällen die Differenz zwischen dem Marktpreise und dem vereinbarten Kaufpreise (RG. 83, 245). Dieselben Grundsätze gelten auch für den heutigen, den Kaufcharakter tragenden Effektenverkehr zwischen Bankier und Privatmann, soweit dieser — und das ist die Regel — Wertpapiere mit einem nicht notierten Börsen- oder Marktpreise zum Gegenstande hat. Ihre Nichtanwendung könnte nur durch besondere Abrede der Parteien gerechtfertigt werden. Ausdrücklich wird eine solche Abrede nicht getroffen. Um zu prüfen, ob sich eine derartige stillschweigende Vereinbarung vielleicht aus den näheren Umständen des Effektengeschäfts herleiten läßt, muß die Art und Weise des Zustandekommens des Effektenkaufs ins Auge gefaßt werden. In der Regel vollzieht sich dieser folgendermaßen: Der Privatmann erklärt sich dem Bankier gegenüber bereit, das Papier X zu 100% zu kaufen oder das Papier Y zu 150% zu verkaufen. Der Bankier nimmt das Angebot entgegen, sucht im freien Verkehr X zu kaufen oder Y zu verkaufen und nimmt, wenn ihm der Versuch geglückt ist, die Offerte an. In dem Wortlaut der gewechselten Erklärungen sucht man vergeblich nach einer Bezugnahme auf den Börsen- oder Marktpreis. Man könnte sogar geneigt sein, aus dem Umstande, daß der Kunde in bewußter Unkenntnis des Börsen- oder Marktpreises 100% für das Papier bietet oder 150% fordert, die absichtliche Ausschaltung des Börsenpreises herzuleiten. Diese Auslegung würde aber an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks haften und den wirklichen, dem Bankier erkennbaren Willen des Kunden unberücksichtigt lassen. Der Kunde, der sein Wertpapier dem Bankier zum Kauf anbietet, weiß, daß der Bankier sein Angebot erst annehmen wird, nachdem ihm die Weiterveräußerung des Wertpapiers gelungen ist. Der Kunde weiß also, daß der Bankier nur den Effektenumsatz vermittelt. Deshalb erwartet der Kunde auch nicht eine sofortige Erklärung des Bankiers über Annahme oder Ablehnung seines Angebots, sondern bindet sich eine Zeitlang an seine Offerte. In den Geschäftsbedingungen der Stempelvereinigung, der die maßgebenden Bankfirmen angehören, heißt es:

[1]) Vgl. insbes. Warneyer 1911 Nr. 326 und 1912 Nr. 2.

„Briefliche Kauf- und Verkaufsangebote ohne zeitliche Beschränkung betrachten wir als bis auf Widerruf, längstens bis zum Monatsschlusse, telegraphische oder telephonische nur für den Empfangstag gültig. Einen Widerruf Ihrer Kaufs- und Verkaufsangebote dürfen wir unberücksichtigt lassen, wenn und soweit wir unverzüglich nach dessen Erhalt die drahtliche Anzeige von der Annahme Ihres Anerbietens an Sie absenden; wir sehen uns zu diesem Vorbehalt veranlaßt, weil wir einen Widerruf nicht berücksichtigen können, wenn wir durch ein zur Deckung abgeschlossenes Gegengeschäft bereits gebunden sind."

Der Schlußsatz bestätigt klar, daß der Bankier trotz der neuen Rechtsform nach wie vor als Vermittler des Effektenverkehrs tätig ist. In der Zeit des Friedens besorgte er die Vermittlung in der Form des Kommissionsgeschäfts, während des Krieges bewirkt er sie in der Form des Kaufgeschäfts. Nur die Art seiner Vermittlung hat gewechselt, seine Vermittlerrolle ist geblieben. Denkbar ist nun, daß der Vermittler, der sich ein Kaufs- oder Verkaufsangebot fest an die Hand geben läßt, die Differenz zwischen dem Preise des Angebots und dem Preise, den er selbst bei der Weiterveräußerung oder der Anschaffung erzielt, als Lohn für seine Vermittlertätigkeit behalten soll. Es ist aber kaum anzunehmen, daß der Privatmann dem Bankier, der an der Börse oder am Telephon in wenigen Minuten große Posten von Effekten umsetzen kann, für die geringe, mit keinem Risiko verknüpfte Mühewaltung eine Vergütung von mehreren Prozent des Nennbetrages seiner Effekten zubilligen will. Jeden Zweifel haben die der Stempelvereinigung angehörenden Bankfirmen in ihrem die Grundlage des Effektenverkehrs bildenden Rundschreiben v. 28. Mai 1915 in dankenswerter Weise beseitigt. Sie schreiben:

„Angesichts der Unsicherheit und Unregelmäßigkeit des Geschäfts im freien Markte bitten wir Sie, uns möglichst nur Kaufs- und Verkaufsangebote mit Kursbegrenzung (Limit) und mit zeitlich beschränkter Bindung zu geben. Sollten Sie die Vordrucke nicht benutzen, so bitten wir, in Ihrem Schreiben oder Telegramm jedenfalls folgende, dem Vordruck entnommene Worte zu gebrauchen:

„Bin $\frac{\text{Käufer}}{\text{Verkäufer}}$ von . . . . . zu . . . . .
(Wertpapiergattung) (Preisgrenze)
bis . . . .
(Zeitpunkt, bis zu dem Sie sich an Ihr Gebot gebunden betrachten.)"

Klar und deutlich wird hier hervorgehoben, daß die Preisangabe in dem Angebot des Kunden nur eine „Kursbegrenzung (Limit)", eine „Preisgrenze", also nur das Maximum oder Minimum des Kaufpreises bildet. So faßt jeder redliche Bankier die Preisangabe in dem Angebot seines Kunden auf, und dieser Auffassung vermag sich selbst die außerhalb der Stempelvereinigung stehende Bankfirma nicht zu entziehen, die in der oben erwähnten Anzeige das Publikum vor der Kaufform warnt, denn sie bemerkt selbst in der Anzeige, daß die Preisangabe sich als ein vom Kunden limitierter Kurs darstellt. Ist die Preisangabe im Angebot des Kunden nur das Kursmaximum oder Kursminimum, so erhellt, daß den eigentlichen Kaufpreis der Kurs selbst, das ist der Börsen- oder Marktpreis des Wertpapiers — selbstverständlich unter Berücksichtigung der angemessenen

Vergütung für den Bankier —, zu bilden hat. Stellt der Bankier einen anderen Preis in Rechnung, so macht er sich der arglistigen Täuschung schuldig, und der Kunde kann entweder das Kaufgeschäft anfechten oder Herauszahlung der Differenz fordern. Der Kaufcharakter des Effektengeschäfts als solcher bringt also dem Publikum keinen Nachteil. Gefährdet wird es nur durch das Fehlen der amtlichen Preisfeststellung und das Preisveröffentlichungsverbot. Für diese durch den Krieg gebotenen amtlichen Eingriffe trägt aber die Verantwortung nicht der Bankier. Daß er die Kaufform für die Effektenvermittlung gewählt hat, weil infolge des Krieges die amtliche Kursfeststellung aufgehört hat und ihm hierdurch die Erfüllung der nach § 400 Abs. 2 HGB. dem selbsteintretenden Kommissionär obliegenden Rechenschaftspflicht erschwert wird, gereicht dem Bankier nicht zum Vorwurf.

Die Rechtsverhältnisse auf der unteren Donau.

Von Referendar Krebs, Frankfurt a. Main, z. Zt. im Felde.

Durch den Beitritt Bulgariens zum Dreibund, den Feldzug gegen Serbien und die abwartende Haltung Rumäniens sind die rechtlichen Verhältnisse auf der Donau zwischen Belgrad und dem Schwarzen Meer in den Vordergrund des Interesses getreten, um so mehr, als andauernd Nachrichten über russische Truppenverschiffungen und Minensperrungen auf diesem Teil des Flusses umliefen und noch umlaufen. Es sei deshalb eine Darstellung der Rechtsverhältnisse auf der unteren Donau gegeben.

1. Die Rechtsverhältnisse auf der Donau sind, abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Teil von Ulm bis nach Belgrad, mannigfach gestaltet. Es ist davon auszugehen, daß die Donau ein internationaler Strom ist und viele Staaten durchfließt. Obwohl sich schon früh im Völkerrecht der Gedanke Bahn gebrochen hat, daß auf internationalen Gewässern die Schiffahrt für alle Staaten frei sein müsse, da ja alle Staaten an derartigen Flüssen ein gemeinsames Interesse haben, hat er doch gerade bei der Donau sich erst verhältnismäßig spät durchgesetzt. Der in der Wiener Kongreßakte Art. 108 f. aufgestellte Grundsatz der freien Schiffahrt auf den internationalen Flüssen hat für die Donau praktische Folgen nicht gehabt; nahm doch Rußland 1829 im Frieden von Adrianopel, Art. 3, für sich allein das Recht der Schiffahrt auf dem untersten Teil des Flusses in Anspruch und räumte erst im Art. 1 des Vertrages mit Oesterreich v. 25. Juli 1840[1]) allen Staaten volle Freiheit daselbst ein. Auch dies war jedoch praktisch hinfällig, da es die Mündungen absichtlich versanden ließ.

Zuerst im Pariser Frieden von 1856[2]) wurde die Donaufrage einheitlich geregelt und unter Berufung auf Art. 109 der Wiener Kongreßakte der die Freiheit der Schiffahrt auf der Donau aussprechende Art. 1 des erwähnten Vertrages von 1840 als Art. 15 dem Inhalt nach übernommen. Gleichzeitig wurden zwei internationale Kommissionen gebildet, Art. 16, 17, nämlich die Europäische Donaukommission, welcher die Aufgabe zufiel, für die Entfernung von Hindernissen für die Schiffahrt zu sorgen, und die Uferstaatenkommission, die polizeiliche Befugnisse haben sollte; letztere ist später völlig in der Europäischen Donaukommission aufgegangen. 1866 wurden dann die Anlagen der Kommission, entsprechend dem von ihr in der Schiffahrtsakte v. 2. Nov. 1865 gemachten Vorschlag,[1]) für neutral erklärt, und in London wurden im Pontusvertrag v. 13. März 1871[2]) die dortigen Abmachungen wiederholt.

Von einschneidender Bedeutung war dann die Berliner Kongreßakte v. 13. Juli 1878, in deren Art. 52 die Donau zur Verstärkung der Sicherheit der freien Schiffahrt vom Eisernen Tor bis zur Mündung für neutral erklärt wurde: Die Festungen sollten geschleift werden, und das Halten von Kriegsschiffen wurde verboten, während noch im Mai und Juni 1877 Kämpfe zwischen der türkischen Donauflotte und russischen Kriegsfahrzeugen und Strandbatterien auf der Donau stattgefunden hatten. Nachdem dann in einer Zusatzakte zu der von der Donaukommission aufgestellten Akte von 1865 v. 28. Mai 1881[3]) die Zuständigkeit der Kommission bis Galatz ausgedehnt worden war, sollten in einem in London am 10. März 1883 geschlossenen Vertrag die Rechtsverhältnisse auf der Donau endgültig geregelt werden; man wollte eine Uferstaatenkommission ins Leben rufen, unter dem Vorsitz Oesterreichs, zur Ueberwachung und Regelung der Schiffahrt von der Mündung bis zum Eisernen Tor. Art. 96 des Schiffahrtreglements von 1881.[4]) Da sich jedoch Rumänien zurückgesetzt fühlte, ob mit Recht, gehört nicht hierher,[5]) so weigerte es sich, dem Vertrag beizutreten, wodurch auch das sehr zweckmäßige von der Donaukommission entworfene Reglement für die Flußschiffahrt auf der Strecke vom Eisernen Tor bis nach Galatz nicht in Kraft getreten ist, da nach Art. 108 die Uferstaaten ihre Zustimmung dazu geben mußten. In diesem Vertrage wurde außerdem die Gerichtsbarkeit der Donaukommission bis nach Braila ausgedehnt, Art. 1, und für den Kiliaarm wurden auf Betreiben Rußlands besondere Bestimmungen getroffen, Art. 3 f.[6])

Es besteht also folgende Rechtslage: a) Von Belgrad bis zum Eisernen Tor besteht zwar Schiffahrtsfreiheit, aber keine Neutralisierung. Die Grenze läuft in der Mitte des Stromes, dessen nördliche Hälfte zu Ungarn, dessen südliche zu Serbien gehört. b) Vom Eisernen Tor ab ist die Donau neutralisiert, untersteht aber bis nach Braila den Uferstaaten Serbien, Bulgarien und Rumänien; für die Schiffahrt gelten daher die von den einzelnen Staaten aufgestellten Vorschriften. c) Von Braila ab steht die

[1]) Strupp, Urkunden z. Geschichte d. Völkerrechts, I S. 291.
[2]) Strupp, I S. 187.

[1]) Strupp, I S. 200, Pr. G. S. 1867/307.
[2]) Strupp, I S. 283.
[3]) Strupp, II S. 210.
[4]) Strupp, II S. 217.
[5]) Justi, Donaufrage, Pr. Jahrb. 118 S. 247 und die dort Angeführten. Jellinek, Handw. St. 3, S. 549 f.
[6]) Strupp, II S. 213.



Donau unter Aufsicht der Donaukommission, der auch die Strompolizei zusteht. d) Der Kiliaarm wird unter Aufsicht Rußlands und Rumäniens von der Kommission verwaltet. e) Der nördlichste Arm der Kilia, der ganz auf russischem Gebiet liegt, die Okzakowmündung, wird vollkommen als russisches Eigengewässer behandelt.

2. Die Donaukommission ist, ebenso wie z. B. der Weltpostverein, ein internationaler Zweckverband zur gemeinsamen Verfolgung gemeinsamer Ziele.[1]) Es sind in ihr vertreten: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien, Rumänien, die Türkei, Frankreich, Rußland und England, die je einen Vertreter ernennen, Pariser Friede von 1856, Art. 16. Ihre Aufgabe besteht in der Sorge für die Schiffahrt, der sie durch Regulierung des Strombettes, Entfernung der Sandbänke an der Mündung, Kanalisation des Sulinaarms, durch Errichtung von Beleuchtungsanlagen, Organisierung einer eigenen Polizei und Erlaß sanitärer Vorschriften nachgekommen ist.[2]) Der oberste Beamte der Kommission ist der Inspecteur de la navigation du Bas-Danube, Art. 8 Schiffahrtsakte von 1865, Art. 2 Zusatzakte von 1881; er wird ebenso, wie der ihm beigegebene Chancelier de la navigation und der Kapitän des Hafens von Sulina und die Vorsteher der einzelnen Sektionen des Flusses von der Donaukommission mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, und leistet ihr den Diensteid, Zusatzakte v. 1881 Art. 2. Der Inspektor und der Kapitän von Sulina haben die Gerichtsbarkeit erster Instanz bei Streitigkeiten auf dem Gebiet der Strompolizei und der Abgaben. Zweite Instanz ist die Kommission, in deren Namen alle Urteile ergehen. Dem Inspektor und dem Hafenkapitän steht ferner das Recht zu, Strompolizeiverordnungen zu erlassen und Strafen anzudrohen, Art. 9. d. Akte von 1865. Die Kommission ist außerdem berechtigt auf der Donau eigene Fahrzeuge zu halten. Endlich wurde ihr bereits in Art. 16 des Pariser Friedens von 1856 das Recht zugebilligt zur Deckung ihrer Kosten Abgaben zu erheben; andere Abgaben sind unzulässig. Die Oberaufsicht über ihre Kasse steht der Kommission nach Art. 3 der Zusatzakte von 1881 selbst zu.

Um die Kommission bei ihrer Tätigkeit völlig unabhängig von den Mächten zu machen, sind sämtliche von ihr geschaffenen Anlagen für neutral erklärt; die Neutralität erstreckt sich auf die Beamten, die Fahrzeuge und die Kasse, Art. 21 d. Akte von 1865, Art. 7 des Pontusvertrages von 1871, Art. 8 der Zusatzakte von 1881. Die Neutralität soll besonders im Falle eines Krieges der Kommission Sicherheit gegenüber den Kriegführenden geben. Die Kommission führt eine eigene Flagge.

3. Die für den Krieg bedeutsame Rechtslage ergibt sich aus der Neutralisierung der Donau. Da diese erst am Eisernen Tor beginnt, so war sowohl die Beschießung Belgrads durch österreichische Monitore, als auch die Befestigung des rechten Donauufers durch die Serben gerechtfertigt; umgekehrt entspricht die Befestigung von Ismail an der Kilia durch die Russen nicht dem Völkerrecht, und wird durch Artikel 4 des Vertrags 1883 keineswegs gerechtfertigt.

Das Eigentum der Uferstaaten am Flußbett ist durch die Neutralisierung ebensowenig aufgehoben wie durch den Grundsatz der freien Schiffahrt; die Donau ist nicht res nullius, sie ist aber auch nicht, wie das freie Meer, res communis omnium, sondern vielmehr res alicuius, die nur in gewissen Beziehungen als allen gemeinsam gehörig angesehen werden soll. Im allgemeinen Interesse sind den Anliegern gewisse Beschränkungen, besonders für den Kriegsfall, auferlegt. Die Fassung von Art. 52 des Berliner Vertrages von 1878 ergibt deutlich, daß die Neutralisierung nur eine Einschränkung der freien Benutzbarkeit durch die Uferstaaten bedeutet.

Wenn aber Art. 52 nur eine Ausnahme von der Regel darstellt, daß die internationalen Ströme nicht neutral sind und deshalb im Zweifel auch von Kriegsschiffen benutzt werden dürfen, so ist er auch streng auszulegen. Da also nur das Befahren der Donau mit Kriegsschiffen verboten ist, nicht aber das Verschicken von Truppen auf Handelsfahrzeugen, so muß dieses als gerechtfertigt angesehen werden. Es steht den Russen frei, Truppen nach Serbien zu führen und ebenso hätte Oesterreich-Ungarn oder Deutschland Truppen auf dem Donauweg nach Bulgarien bringen können, ohne das Völkerrecht zu verletzen. Daß dies, weil nicht ausdrücklich verboten, als zulässig zu erachten ist, ergibt auch ein Vergleich mit dem Suezkanalvertrag v. 29. Okt. 1888.[1]) Hier wird in Art. 1, 4 ausdrücklich ausgesprochen, daß der Kanal im Krieg für Kriegs- und Handelsschiffe geöffnet sein sollte, und die Zulässigkeit von Truppentransporten ergibt sich aus dem in Art. 5 ausgesprochenen Landungsverbot. Wenn nun im Suezkanalvertrag ausdrücklich die Rede ist von Kriegs- und Handelsschiffen, im Art. 52 des Berliner Vertrages dagegen nur von Kriegsschiffen, so folgt daraus, daß man hier nicht jeden kriegerischen Zwecken dienenden Verkehr ausschließen wollte, vielmehr nur die Kriegsschiffe selbst. Wäre doch ein Kampf zwischen ihnen für die friedliche Schiffahrt, in deren Interesse laut Art. 52 die Neutralisierung beschlossen wurde, äußerst verhängnisvoll.

Ebenso wie der Transport von Truppen ist auch der Transport von Bannware, soweit er auf Handelsschiffen vorgenommen wird, als zulässig zu betrachten. Die Neutralisierung wirkt negativ nur insoweit, als sie die Verwendung von Kriegsschiffen ausschließt; der im übrigen bestehende Grundsatz der freien Schiffahrt hat positive Wirkungen.

Da Art. 52 nur ein Verbot für Kriegsschiffe und für Befestigungen enthält, so ist die Verwendung von Minen als erlaubt anzusehen, und zwar sowohl für die Kriegführenden als auch für die Neutralen. Das Abkommen v. 18. Okt. 1907 über das Legen von Minen ist hierbei entsprechend anzuwenden.

[1]) v. Liszt, Völkerrecht S. 155.
[2]) Einzelheiten hierüber Art. 18—20 d. Akte v. 1865.

[1]) Strupp II S. 198.

Das Wegnehmen von Prisen ist dagegen als unzulässig zu betrachten, soweit es nur unter Verwendung von Kriegsschiffen möglich ist. Einer Wegnahme von Schiffen, die wegen ihrer Ladung als Prisen zu behandeln sind und sich in feindlichen Häfen aufhalten, steht jedoch kein völkerrechtliches Hindernis entgegen. Da ein Fluß als zum Seekriegsschauplatz gehörig zu betrachten ist, soweit er von Seekriegsschiffen befahren werden kann, so handelt es sich hierbei um eine Wegnahme nach See- und nicht nach Landkriegsrecht.

Diese auf der Neutralisierungsvorschrift des Art. 52 des Berliner Vertrages aufgebaute Regelung weist eine bedeutende Lücke auf. Der dort als Zweck der Neutralisierung angegebene Gesichtspunkt ist die Sicherung des Schiffverkehrs. Diese ließe sich weit besser durchführen, wenn auf der Donau nicht erst vom Eisernen Tor, sondern schon von der Savemündung bei Semlin ab außer dem Verkehr mit Kriegsschiffen und der Anlage von Befestigungen auch der Transport von Truppen und Bannware während eines Krieges, sowie das Legen von Minen verboten würde. Es würde dadurch der eigenartige Zustand beseitigt, daß beide Kriegsparteien zwar Truppen und Kriegsmaterial auf der Donau verschiffen dürfen, daß aber nicht, wie sonst im Kriege, eine Partei die andere an diesen für sie schädlichen Unternehmungen hindern kann, außer durch das unsichere und zweischneidige Mittel des Minenlegens. Die Donaukommission wäre mit den entsprechenden Befugnissen und Fahrzeugen auszustatten, um in der angegebenen Weise die Neutralisierung der Donau vollkommen durchzuführen und so der Handelsschiffahrt, auch im Falle eines Krieges, eine noch größere Sicherheit zu geben, als sie heute besitzt.

Juristische Rundschau.

Am 1. August hat der Kaiser zum deutschen Volke gesprochen. Keine ruhmredigen Sätze vom Zerschmettern der Feinde. Schlichte und einfache Mahnungen zum Ausharren und ein beruhigender Ausdruck innerster Zuversicht. So wurden auch seine Worte aufgenommen. Dabei denkt niemand daran, daß der Kaiser nicht der Souverän des Deutschen Reiches ist. Staatsrechtlich mögen die verbündeten Regierungen die Träger der Reichsgewalt sein. Tatsächlich sieht das deutsche Volk heute mehr als je im Kaiser die Verkörperung des Reiches. Das mag auch daher rühren, daß jetzt die Rechte des obersten Kriegsherrn und des Vertreters nach außen besonders stark hervortreten. Der Krieg und die Notwendigkeit einer einheitlichen Leitung wirkt mächtig auf die Einheitsrichtung. Auch wenn in der Reichsverfassung kein Paragraph geändert wird, so wird sich doch auch nach dem Kriege in gar manchen Dingen eine Verschiebung der Machtverhältnisse zeigen.

Dem Deutschen Reichstag ist ein Weißbuch über den Baralong-Fall zugegangen. Es teilt die vorhandenen Dokumente mit. Aus ihnen geht die Weigerung der englischen Regierung hervor, die Ermordung des Kommandanten und der Besatzung des U-Bootes 27 durch die britischen Seeleute vor ein britisches Gericht zur Aburteilung zu bringen. In ihrem Schlußworte lehnt es die deutsche Regierung als selbstverständlich ab, eine Wiedervergeltung durch Erschießung englischer Kriegsgefangener eintreten zu lassen. Aber man werde jetzt bei jedem Luftangriff auf England die bisherige Beschränkung fallen lassen. Man solle sich dann dort des Baralongfalls erinnern. Von einer Repressalie im völkerrechtlichen Sinne wird man hierbei freilich kaum mehr reden können. Eine Einwirkung auf das Verhalten Englands wird nicht erwartet. Man begründet nur das rücksichtslosere Vorgehen im Luftkriege. Dafür bedarf es England gegenüber kaum eines besonderen Moments. Der ganze Krieg hat durch die Schuld der Entente die jetzige Gestalt bekommen.

Das österreichisch-ungarische Ministerium des Aeußern hat im August das zweite Ersatzheft zur Sammlung der Völkerrechtsverletzungen der feindlichen Mächte herausgegeben. Es enthält 93 dokumentarisch festgestellte Fälle aus der Zeit bis 30. Nov. 1915. Alle anderen, für welche die notwendigen Grundlagen noch fehlen, hat man zurückgehalten. Man erfährt Einzelfälle aus der Behandlung der österr.-ung. Konsuln in Italien und Rußland. Den breitesten Raum nehmen die Verletzungen des Kriegsrechts ein. Wie die russischen Soldaten in der kurzen Zeit ihres Aufenthalts in Ostpreußen gehaust, ist in frischer Erinnerung. In Galizien hatten sie länger Gelegenheit dazu. Man wäre so gern geneigt, an Uebertreibungen zu glauben. Die Tatsachen sind aber nur allzu wahr, auch wenn sie uns unwahrscheinlich dünken. Heute ist nicht darauf zu rechnen, daß man in England und Frankreich diese Proben der völkerrechtlichen Praxis Rußlands lesen und würdigen wird. Vielleicht aber kommt später doch die Stunde, in der man sich dem nicht entziehen wird. Vielleicht schämt man sich dann des Bundesgenossen von heute. Vielleicht!

Am 27. Juli wurde der Kapitän des englischen Handelsdampfers „Brüssel“, Charles Fryatt, vom Feldgericht des Marinekorps zu Brügge zum Tode verurteilt und erschossen. Er hatte, obwohl nicht Angehöriger der bewaffneten Macht, den Versuch gemacht, am 28. Mai 1915 ein deutsches Unterseeboot zu rammen. Er hatte nicht zur Verteidigung gehandelt. Er war zum Stoppen aufgefordert. Er ging sofort zum Angriff über. Seine Verteidigung, daß er nach Weisungen der englischen Admiralität gehandelt habe, wurde mit Recht nicht beachtet. Die Admiralität kann ihm keine Befehle geben. Er untersteht ihr nicht. Nur den Angehörigen der Kriegsmarine bindet das Wort seines Vorgesetzten und macht ihn frei von der strafrechtlichen Verantwortung. In England herrscht große Aufregung und Entrüstung. Das ist immer der Fall, wenn man dort die Folgen des eigenen Verhaltens spürt. Asquith erklärte pathetisch, auch nach dem Frieden werde England solange keinen Vertreter in Deutschland haben, bis dieser „Mord“ gesühnt sei. Ueber den praktischen Wert dieser und ähnlicher Reden mag man mit leichtem Lächeln hinweggehen. Auf die unglaubliche Art dieses Auftretens aber wird man auch deutscherseits in entsprechender Weise antworten dürfen. Es würde als Wohltat empfunden, wenn die deutsche Regierung im Reichstag diesen Herren ein kräftiges Wort zuschleuderte. Vornehm-



heit kann zu Zeiten ihrem Träger selbst zuviel werden. Auch der zurückhaltendste Rechtsanwalt zeigt einmal Temperament und nennt den Gegner, der ein moralischer Lump ist, beim rechten Namen.

Das Komitee des Internationalen roten Kreuzes hat einen Aufruf an die kriegführenden Mächte erlassen. Er enthält einen Protest gegen die Anwendung der Repressalien auf die Kriegsgefangenen. Er verwirft den Versuch der kriegführenden Regierungen, durch Vergeltungsmaßregeln an den in ihrer Hand befindlichen Gefangenen den Gegner zu zwingen, die nach ihrer Meinung unrichtige Behandlung ihrer in Feindeshand gefallenen Soldaten aufzugeben. Das Komitee beschwört die Mächte, auf diese Mittel zu verzichten. Sie sollen statt dieser an die Gefühle der Gerechtigkeit bei dem Gegner appellieren. Sie sollen ihm vorschlagen, falls er ihrem Wunsche entspreche, auch selbst den in ihrer Macht befindlichen Gefangenen die gleiche Wohltat zu erweisen. Der Gedanke macht den idealen Gesinnungen der Herren vom internationalen Roten Kreuze alle Ehre. Weiß man denn aber bei ihnen nicht, wer die Repressalien hervorrief? Weiß man nicht, daß Frankreich deutsche Soldaten in das mörderische afrikanische Klima schickte und dort zu schweren Arbeiten zwang? Weiß man nicht, daß England den Versuch machte, die Mannschaften der U-Boote gleich Verbrechern ins Gefängnis zu sperren? Weiß man nicht, daß ein „Anrufen der Gerechtigkeit" bei den Herren um Asquith und Briand nur als Zeichen der Schwäche betrachtet worden wäre, ohne irgendeine Milderung im Lose der Gefangenen zu erzielen? Als der französische Schriftsteller Alfonse Karr aufgefordert wurde, eine Petition auf Abschaffung der Todesstrafe mitzuunterzeichnen, soll er gesagt haben: „Sehr gern, aber die Herren Mörder mögen anfangen."

In Amerika beginnt man sich gegen die englischen schwarzen Listen zu erregen. Die haben nicht jetzt erst begonnen. England hat schon seit 1915 in neutralen Ländern ansässige Firmen bekanntgemacht, mit denen der Handel verboten ist, gleich als ob sie Angehörige der feindlichen Staaten wären. Nur werden jetzt auch amerikanische Häuser davon betroffen. England schreitet darin konsequent auf dem betretenen Wege weiter. Es will den deutschen Handel vernichten. Es fürchtet sein Wiederaufblühen nach dem Kriege. Daher greift es ohne Rücksicht auch in die Rechte der Neutralen ein. Der Boykott der amerikanischen Firmen ist nur ein Glied in der ganzen Kette des englischen Systems. Es begann mit der Behandlung aller nach Deutschland bestimmten Ware unter neutraler Flagge als Konterbande. Es setzte sich fort in der Wegnahme der Ware, die an neutrale Empfänger adressiert war, unter dem Rechtssatze der fortgesetzten Reise usw. Die Aufzählung der sämtlichen Vorgänge ergäbe eine Leporelloliste. Dem Anfang hätte man entgegentreten müssen. Jetzt wird Präsident Wilson, auch wenn er ernstlich will, nichts mehr erreichen. Mit freundlichen Noten macht er keinen Eindruck in England. Vielleicht wird er seine amerikanischen Firmen auf die spätere Entschädigung verweisen. Den Schaden, den ein Großstaat erleidet, wenn er seine Bürger nicht zu schützen vermag, wird er nicht mehr gut machen.

Mit der kaiserlichen Verordnung v. 28. Juni 1916 hat Oesterreich ein neues Entmündigungsrecht erhalten. Ein Erlaß des Justizministers v. 9. Aug. 1916 an die Gerichte und Staatsanwaltschaften beschäftigt sich jetzt mit einzelnen Punkten derselben. Namentlich mit der Eheschließung der Geisteskranken und Geistesschwachen. Die nur beschränkt Entmündigten können mit Genehmigung des Beistands und des Gerichts eine Ehe eingehen. Das ist eine nicht unbedenkliche Konzession. Namentlich gegenüber der immer stärker werdenden Strömung, die für eine Eheschließung den Nachweis der Gesundheit fordert. Man wird daher die Weisung des Justizministers durchaus billigen, wenn sie den Gerichten empfiehlt, von der ihnen erteilten Ermächtigung nur in besonderen Fällen Gebrauch zu machen. Als unbedenklich soll eine solche Eheschließung dann angesehen werden, wenn Nachkommenschaft nicht mehr zu erwarten ist. Man wird also wesentlich mit solchen Ehen Geisteskranker zu rechnen haben, die den Zweck verfolgen, einem bestehenden Verhältnisse die rechtliche Weihe im Interesse der Frau und der Kinder zu geben. Dann dient die Bestimmung in der Tat zur Beseitigung von Härten.

Dänemark verkauft seinen Restbesitz an den westindischen Inseln den Ver. Staaten. Der Kaufpreis beträgt 25 Millionen Dollars. Die Genehmigung des dänischen Parlaments ist derzeit noch ungewiß. Beachtenswert ist der Vorgang unter allen Umständen. Politisch liegt ein weiteres Stück der Liquidation des europäischen Besitzes in Amerika vor. Die Kleinstaaten können ihn nicht mehr aufrechterhalten. Staatsrechtlich vollzieht sich eine Veränderung ohne Kampf. Die Hoheitsrechte werden durch Rechtsgeschäft des völkerrechtlichen Verkehrs übertragen. Es liegt kein Kauf im Sinne des bürgerlichen Rechts vor. In der Bezeichnung als Kauf zeigt sich aber, daß im öffentlichen Rechte kaufähnliche Vorgänge sich abspielen. Gemeinsame, für alle Gebiete geltende Rechtsgebilde sind vorhanden. Bei der Auslegung eines Kaufes der Staatshoheit werden sich zivilrechtliche Ideen verwerten lassen, soweit nicht der öffentlich-rechtliche Charakter des Geschäfts widerstrebt. Das wird namentlich bei der Uebernahme von Vermögenswerten hervortreten. Interessant ist schließlich, daß man davon absah, die Zustimmung der Bewohner der verkauften Inseln einzuholen. Die Regierung zu Washington wünschte es nicht. Ein allgemeiner Grundsatz, daß die Nationalität eines Gebiets nur mit dem Willen seiner Bürger geändert werden kann, besteht also immer noch nicht.

Ein englisches Unterseeboot E 42 hatte sich an den Netzen eines holländischen Fischers gefangen. Der Kapitän ließ die Netze sofort kappen. Die holländische Reederei verlangt von der englischen Regierung Schadensersatz. Ein hübscher Schulfall des Notstandes. Schon die Quellen des römischen Rechts behandeln diesen Vorgang. Nun hat er sich in einer von den Römern allerdings nicht geahnten Weise verwirklicht. Er birgt eine Reihe von Fragen in sich. Zunächst, welches Recht ist anwendbar? Sodann, ob eine Schadensersatzpflicht zivilrechtlich besteht? Und endlich, ob der englische Staat für die Handlung des U-Bootführers haftet.

Der preußische Minister des Innern hat die Errichtung einer besonderen Zentralstelle „zur Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebarungen im Verkehr mit Gegenständen des täglichen Bedarfs" verfügt. Sie soll mit den

Polizeibehörden und den Staatsanwaltschaften im ganzen Lande in Verbindung sein. Sie kann selbst Ermittlungen anstellen. Der Justizminister hat seinerseits die näheren Anordnungen über das Zusammenwirken des Kriegswucheramtes mit der Staatsanwaltschaft erlassen. Sicher kann diese Kontrollstelle segensreich wirken. Sie kann Erfahrungen sammeln und auf Grund derselben allgemeine Anregungen und Anweisungen geben. Der Schwerpunkt wird aber trotzdem stets in den unteren Organen liegen, den Polizeibehörden, Reichsprüfungsstellen, Kommunen usw. Nur diese sehen, was wirklich vorgeht. Dem Kriegswucheramt wird stets nur die leitende Aufgabe zufallen. Macht es von dieser energisch Gebrauch, wirkt es nach unten auf strenge Durchführung, dann wird man im Volke auch diesen Schritt dankbar begrüßen.

Der badische Justizminister hat mit Genehmigung des Großherzogs angeordnet, daß „ledigen Personen weiblichen Geschlechts" die Bezeichnung „Frau" gestattet werden kann, falls sie mit einem Kriegsteilnehmer verlobt waren, die Heirat aber nicht mehr möglich war, weil der Bräutigam gefallen ist oder vermißt wurde. Die Braut kann dabei zur Annahme des Familiennamens des Verlobten ermächtigt werden. Nicht vorausgesetzt ist, daß Brautkinder vorhanden sind. Doch wird dieses Moment sicher besonders in Betracht kommen. Gerade für sie ist die Hebung der gesellschaftlichen Stellung der Mutter und die Führung des Namens des Vaters wesentlich. Zivilrechtliche Folgen sind mit diesen Maßnahmen nicht verbunden. Die Wirkungen der Ehe werden nicht gewährt. Es handelt sich nur um eine Ehrenbezeichnung. Daher kann sie auch durch die Justizverwaltungen der Bundesstaaten gewährt werden. Sie handeln dabei im Sinne der für das Vaterland gefallenen Kämpfer. Auch ihr Andenken wird wachgehalten, wenn die Braut und die Kinder ihren Namen fortsetzen.

Am 13. Sept. 1916 kehrt der Geburtstag Eduard Papes zum hundertsten Male wieder, des Präsidenten des ROHG. und Vorsitzenden der Kommission für das BGB. Mit beiden ist sein Name unvergänglich verknüpft. Auch wo ein Gesetz nur einen Verfasser hat, tritt seine Person hinter dem Werke selbst zurück. Dis gilt noch mehr, wenn eine Gemeinschaft von Männern dabei tätig war. Und doch trägt es die geistigen Merkmale seiner Väter im guten wie im schlimmen. Wie aus dem Kunstwerke können wir auch aus dem Gesetze den Geist seiner Urheber erschließen. Wer das deutsche BGB. und seinen Wert erkannt hat, der denkt auch dankbar des Mannes, der in der Leitung der Beratungen sein Bestes gegeben und geleistet hat.

Es erscheint immer mehr als selbstverständlich, daß unsere Truppen in den besetzten Gebieten Frankreichs die dortigen Ortsnamen wie deutsche aussprechen. Damit wird man auch bei dem rechtsgeschäftlichen Verkehre rechnen müssen. Auch in den amtlichen Kreisen macht sich diese Uebung geltend. Man wird sie als ein Symptom einer veränderten Auffassung des Verhältnisses Deutschlands zum Auslande begrüßen dürfen. Bisher betrachtete man es als selbstverständlich, daß der Engländer und Franzose sich die deutschen Städtenamen seinem Bedürfnisse nach zurechtlegte. Wir aber haben ebenso selbstverständlich es für geboten angesehen, die fremden Orte in der fremden Sprache zu bezeichnen. Dabei fällt auf, daß wir heute noch Mailand, Florenz, Genua usw. sagen, unbekümmert um die anderslautende Bezeichnung der Italiener. Diese Sprachübung bildete sich, als das Deutsche Reich mächtig dastand. Und so mag auch die jetzt neu wieder eintretende Sprachmethode als ein Zeichen deutschen Kraftgefühls während des Krieges aufgefaßt und gewürdigt werden.

In der Sitzung des englischen Unterhauses v. 19. August berichtete die Regierung über die von Portugal weggenommenen deutschen Dampfer. England bezahlt für ihre Benützung 14 sh. 3 d. monatlich für die Bruttotonne. Ein Parlamentsmitglied interessierte sich auch für die rechtliche Seite. Ob das Geld nach Deutschland gehe? Das müsse man die portugiesische Regierung fragen, lautete die Antwort. Was wird geschehen, wenn eines dieser Schiffe torpediert wird? „Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich annehme, daß das Schiff alsdann auf den Grund der See sinkt"; erwiderte der Minister. Ich glaube als Jurist nicht fehlzugehen, wenn ich annehme, daß Portugal volle Entschädigung in beiden Fällen leisten muß und als Deutscher, wenn ich der sicheren Ueberzeugung bin, daß unsere Regierung auch die Kraft hat, das Recht zu verwirklichen. Dann wird auch der englischen Regierung der Ernst der Lage aufgehen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Die Geschäftstätigkeit der preußischen Gerichte in Zivilsachen im Jahre 1915. Der Einfluß des Krieges auf die zivilprozessuale Tätigkeit der Gerichte zeigt sich mit großer Deutlichkeit in den Zahlen der für das Jahr 1915 veröffentlichten amtlichen Hauptübersicht über die Geschäfte der preußischen Justizbehörden. Ließ sich schon aus den Ergebnissen des Jahres 1914 (vergl. Jahrg. 1915 Nr. 19/20 S. 999) erkennen, daß die fünf Monate Kriegszeit dieses Jahres auf die Tätigkeit der Gerichte sehr lähmend eingewirkt haben, so ergibt sich für das Jahr 1915, dessen ganzer Verlauf unter dem Zeichen des Kampfes um unsere Existenz stand, eine überaus starke Abnahme auf allen Gebieten. Würde man das Jahr in kleinere Abschnitte teilen können, so würde sich vermutlich zeigen, daß der lang andauernde Krieg und die allmählich immer weiter sich ausbreitende Hemmung von Handel, Verkehr und Produktion die zivilgerichtliche Tätigkeit immer weiter einschränken, was übrigens bei dem stets fühlbarer werdenden Beamtenmangel der Justizverwaltung sehr gelegen sein wird. Man hat sowieso auf Grund dieses Fehlens von Arbeitskräften zur Vereinfachung der gerichtlichen Geschäfte schreiten müssen. Die am 1. Okt. 1915 in Kraft getretene BRVO. zur Entlastung der Gerichte v. 9. Sept. 1915, die inzwischen in wesentlichen Teilen wieder aufgehoben ist, suchte insbesondere durch Ausdehnung des Mahnverfahrens eine Entlastung der Gerichte von Verhandlungsterminen und Urteilen und den damit zusammenhängenden Bureauarbeiten herbeizuführen. Welchen Einfluß diese Entlastungsverordnung auf die zivilprozessuale Tätigkeit, insbesondere die Zahl der Prozesse gehabt hat, läßt sich aus den das ganze Jahr umfassenden Zahlen nicht klar erkennen. Jedenfalls sind die bei den Amtsgerichten obligatorisch gewordenen Mahnsachen nicht ge-



stiegen, ihre Zahl ist vielmehr von 2 021 016 auf 1 225 427, also um fast 800 000 oder 39,4 % zurückgegangen und wird vermutlich noch viel weiter sinken.

Vor der Wiedergabe weiterer Zahlen sei übrigens bemerkt, daß, wie schon im Jahre 1914, in den Hauptübersichten der land- und amtsgerichtlichen Geschäfte die Zahlen eines Teils der Justizbehörden des OLG.-Bezirks Königsberg fehlen, bei denen die Geschäftsübersichten wegen des Krieges nicht vollständig haben aufgestellt werden können. Groß wird der hierdurch hervorgerufene Verlust nicht sein, da in normalen Zeiten der ganze Bezirk Königsberg nur 4 bis 5 % der zivilrechtlichen Tätigkeit der Monarchie für sich in Anspruch nimmt.

Gewöhnliche (bei den Landgerichten erstinstanzliche) Prozesse sind anhängig geworden:

bei den	1915	1914	1913	1912
Amtsgerichten	813 630	1 526 016	1 811 318	1 743 815
Landgerichten	92 934	121 574	138 868	135 314
zusammen	906 564	1 647 590	1 950 186	1 879 129

Es hat also im letzten Jahre eine Abnahme um 741 026 Prozesse oder 45,0 (i. J. 1914 15,5) % stattgefunden. Bei den Amtsgerichten betrug die Abnahme 46,7 (i. J. 1914 15,7) %, bei den Landgerichten nur 23,6 (12,5) %. Bei den Kammern für Handelssachen ist sogar eine Zunahme der gewöhnlichen Prozesse von 23 033 auf 26 337, also um 14,3 % erfolgt; ein Zeichen, daß die Verwicklungen, die durch den Krieg im Handelsverkehr hervorgerufen sind, in verstärktem Maße ein Anrufen des Gerichts veranlaßt haben.

Bei den Urkundenprozessen, fast ausschließlich Wechselprozessen, ergeben sich folgende Zahlen:

	1915	1914	1913	1912
Amtsgerichte . . .	86 637	222 874	235 673	227 604
Landgerichte . . .	13 414	28 601	31 001	31 674
	100 051	251 475	266 674	259 278

Die Abnahme beträgt also nicht weniger als 151 424 oder 60,2 %, was durch den starken Rückgang des Wechselverkehrs erklärt werden kann.

Auch die Arreste und einstweiligen Verfügungen sind sehr erheblich gesunken, bei den Amtsgerichten von 47 271 auf 22 263, also um 57,9 %, bei den Landgerichten von 20 219 auf 12 506, also um 38,1 %. Hier zeigt sich vor allem der Einfluß der BRVO., die zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen erlassen sind. Dasselbe ist auch der Fall bei den Grundstückszwangsversteigerungen, deren Zahl von 24 943 auf 15 321, also um 9622 oder 38,6 % und gegenüber dem Jahre 1913 um 55,6 % gesunken ist. Hierbei spielt auch noch die Erwägung, daß die Durchführung der Zwangsversteigerung dem Gläubiger in der jetzigen Zeit keine Vorteile bietet, eine Rolle. Dagegen haben die Zwangsverwaltungen, die bei der Abwesenheit vieler Besitzer von ihren notleidenden Grundstücken zur Zeit oft sehr zweckentsprechend sind, nur von 9665 auf 9351, also um 3,2 % abgenommen. Die eröffneten Konkurse, die im Jahre 1914 um 19,4 % zurückgegangen waren, sind weiter von 4374 auf 2600, also um 40,6 % gesunken. Diese starke Abnahme ist im wesentlichen auf die Bekanntmachung v. 8. Aug. 1914 betr. die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens zurückzuführen. Anträge auf eine derartige Anordnung sind 3070 gestellt; angeordnet ist die Geschäftsaufsicht in 2180 Fällen. Im übrigen hat sich die Erledigung des Konkursverfahrens sehr bedenklich verzögert. Es sind 6394 Konkurse unbeendet geblieben, darunter 4202 oder 67,5 (i. J. 1914 48,3, i. J. 1912 42,5) % überjährige. Wieviel unerledigte und überjährige Sachen in den sonstigen Geschäftszweigen der amtsrichterlichen Zivilprozeßtätigkeit am Jahresschlusse vorhanden waren, ergibt die amtliche Statistik nicht.

Die Ehescheidungsprozesse sind von 14 341 auf 9478, also um 4863 oder 33,9 (i. J. 1914 um 13,9 %) zurückgegangen. Man konnte nach den Erfahrungen der voraufgegangenen Jahre auf eine Zunahme um etwa 1000 Ehescheidungsprozesse rechnen. Ohne den Krieg würde die Zahl von etwa 18 600 Ehescheidungssachen erreicht sein, so daß unter dem Einflusse der Kriegszeit ein Abnehmen auf nahezu die Hälfte stattgefunden hat. Die Zahl der Prozesse wegen Nichtigkeit, Anfechtung oder Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe ist von 327 auf 217, die der Prozesse auf Herstellung des ehelichen Lebens von 1461 auf 855 gesunken. Geschieden oder für nichtig erklärt sind in erster Instanz 6908 Ehen gegen 11 245 i. J. 1914, also jetzt 38,6 % weniger. Unbeendet geblieben sind 56,9 (i. J. 1914 50,0) v. H. aller Ehescheidungsprozesse, darunter 48,1 (31,2) % überjährige.

In der Berufungsinstanz sind bei den Landgerichten 37 996 Prozesse anhängig geworden gegen 69 283 i. J. 1914 und 79 054 i. J. 1913. Es ergibt dies eine Abnahme um 45,2 (i. J. 1914 13,1) %. Die Beschwerden zeigen einen weniger starken Rückgang. Es wurden bei den Zivilkammern 37 241 (i. J. 1914 47 488) und bei den Kammern für Handelssachen 719 (810) anhängig, so daß die Abnahme 21,4 (i. J. 1914 4,0) % betrug.

Das inzwischen wieder zu Grabe getragene landgerichtliche Mahnverfahren hat im letzten Vierteljahr 1915 bei den Zivilkammern 5206 und bei den Kammern für Handelssachen 3298 Zahlungsbefehle veranlaßt. Unter der Gesamtzahl befanden sich 1794 Zahlungsbefehle in Urkunden- und Wechselprozessen. Die Zahlen sind im allgemeinen überraschend gering.

Bei den Oberlandesgerichten sind die anhängig gewordenen Berufungen von 29 282 auf 22 369 zurückgegangen. Die Abnahme, die i. J. 1914 vorerst nur 7,3 % betragen hatte, ist also auf 23,6 % gegangen. Die Beschwerden sind von 16 546 auf 13 011, also um 21,4 % gesunken. Die weiteren Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Kostensachen haben verhältnismäßig stärker abgenommen, indem sie von 1706 auf 1204, also um 29,4 % zurückgegangen sind.

Vermischtes.

„Berichtigungen" im Reichsgesetzblatt und kein Ende. Es verdient anerkannt zu werden, daß, noch bevor unser Aufsatz (S. 605 d. Bl.) über die „Berichtigungen" erschienen war, in Nr. 101 des RGBl. S. 399 eine Berichtigung erfolgt ist, die sich wirklich einmal ausnahmsweise richtig als „Druckfehlerberichtigung" bezeichnet. Um so mehr muß angenommen werden, daß Berichtigungen, die das nicht tun, keine bloßen Druckfehlerberichtigungen sein wollen. Bemerkt sei übrigens, daß schon vor mehr als 20 Jahren über dieselbe fehlerhafte Art, zu berichtigen, Hermann Staub Klage geführt hat. Im ersten Jahrgang der DJZ., S. 334, sagt er zu einer Berichtigung beim Bankdepotgesetz:

> „Daß solche Berichtigung einmal notwendig wird, beruht auf der Unvollkommenheit alles Menschlichen. Aber zu wünschen wäre für die Zukunft, daß eine solche Berichtigung durch Form und Inhalt sich als die von der zuständigen Stelle abgegebene deutliche Versicherung präsentiert, daß die Kaiserliche Ausfertigungsurkunde selbst die betreffenden Fehler nicht enthält oder daß dieselbe ebenfalls entsprechend berichtigt ist."

Seine Mahnung hat damals ebensowenig gefruchtet, wie unsere jetzt. Und damit nicht etwa der Anschein erweckt wird, als sei sie zu beachten, wird in der alten



unstatthaften Weise zu berichtigen fortgefahren. Das wird wohl solange geschehen, bis einmal das Reichsgericht die rechtliche Wirkungslosigkeit derartiger Berichtigungen festgestellt haben wird. Das Ansehen des Gesetzgebers wird freilich damit nicht gehoben.

Inzwischen wollen wir hier, wie dies für Entgleisungen auf anderen Gebieten, etwa dem der Sprache, schon manche Zeitschriften tun, einen Platz freihalten, wo wir die fehlerhaften Berichtigungen der bundesrätlichen Verordnungen ständig festnageln können, damit sie der Beachtung der Gerichte nicht entgehen. Wir beginnen wie folgt:

1. „Berichtigung" im RGBl. Nr. 135 S. 560 der Bekanntmachung über Verfüttern von Kartoffeln v. 8. Juni 1916 (S. 446). Sie betrifft die Abänderung einer Zeitbestimmung.

2. Die Berichtigung im RGBl. Nr. 153 (S. 674) berichtigt gleich zwei Verordnungen: a) die BVO. über den Kettenhandel v. 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581), in der in § 9 hinter „Erlaubnis" „oder" einzufügen ist; und b) die BVO. über den Verkehr mit Hülsenfrüchten v. 29. Juni 1916 (RGBl. S. 621), in der es in Art. 1 unter Nr. 20 in Abs. 2 des § 10a Zeile 1 statt „teilweise" „leihweise" heißen soll.

3. Durch BVO. über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 v. 29. Juni 1916 (RGBl. S. 613) wird in Art. 1 unter Nr. 23 erst die BVO. v. 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363) dahin abgeändert, daß in deren § 44 Abs. 1 unter b anstatt „1915" „1916" zu setzen ist. Und nun kommt die „Berichtigung" im RGBl. Nr. 162 S. 754 und erklärt: „In der BVO. über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 v. 29. Juni 1916 ist im Art. 1 unter Nr. 23 die erste Zeile zu streichen." Also erst ändert man eine bestehende Vorschrift ausdrücklich ab, und dann „berichtigt" man diese Aenderungsanordnung dahin, daß man sie streicht! Daß es sich hier nicht mehr um eine Druckfehlerberichtigung handeln kann, ja nicht einmal eine redaktionelle Aenderung vorliegt, sondern tatsächlich eine sachliche Aenderung des Verordnungsinhalts vorgenommen wird, ist augenfällig. Eben deshalb hätte sie aber auch vom Bundesrat selbst erklärt werden müssen. Die „Berichtigung", die von einem namenlosen Urheber ausgeht, wie hier, ist ein rechtliches Nichts, dem die Gerichte einfach die Beachtung zu versagen haben! Bei der gegenwärtigen Papierknappheit sollte man doch den Abdruck derartiger „Nichtse" vermeiden.

4. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß gemäß Art. 2 der BVO. v. 29. Juni 1916 der Stellvertreter des Reichskanzlers diese VO. in der neuen Fassung durch die Bek. v. 24. Juli 1916 (RGBl. S. 781) nochmals veröffentlicht und dabei in § 44 die erste Zeile aus § 44 der BVO. v. 28. Juni 1915 weggelassen hat (S. 794), wie es die „Berichtigung" im RGBl. Nr. 162 S. 754 will. Denn in Art. 2 der BVO. v. 29. Juni 1916 ist der Reichskanzler nur ermächtigt worden, „den Text der BVO. über den Verkehr mit Brotgetreide, wie er sich aus dieser Verordnung, d. h. der v. 29. Juni 1916, ergibt, im RGBl. bekannt zu machen", nicht aber seinerseits selbständig noch Aenderungen vorzunehmen. Die erste Zeile des § 44 Abs. 1 der BVO. v. 28. Juni 1915 wegzulassen, wäre er daher nur dann in seiner Bek. befugt gewesen, wenn diese Weglassung bereits in der BVO. v. 29. Juni 1916 angeordnet oder diese Anordnung in einer späteren bundesrätlichen VO. rechtswirksam nachgeholt worden wäre. Die von unbekannter Stelle angeordnete „Berichtigung" im RGBl. Nr. 162 S. 754 dagegen durfte er, ihrer rechtlichen Unwirksamkeit halber, nicht beachten. War er selber nicht ermächtigt, diese sachliche Aenderung vorzunehmen, da dies seine ihm erteilte Vollmacht überschritt, und verstieß die Beachtung der Berichtigung gegen seine Pflicht, den Text der BVO. nur so zu veröffentlichen, wie er sich aus den in der BVO. v. 29. Juni 1916 vorgenommenen Aenderungen ergibt, so vermag auch diese neue Veröffentlichung den von der „Berichtigung" gewollten Wegfall der ersten Zeile in § 44 nicht herbeizuführen und die Ungültigkeit jener Streichungsanordnung nicht zu heilen. Der vom Stellvertreter des Reichskanzlers bekannt gemachte Text ist insoweit also ebenfalls unverbindlich. Der Text ist nicht ordnungsgemäß verkündet, der Grundsatz, daß es gegenüber ordnungsgemäß verkündeten Gesetzen kein richterliches Prüfungsrecht auf das verfassungsmäßige Zustandekommen gibt, leidet hier keine Anwendung. Hierauf muß mit allem Nachdruck hingewiesen werden, weil durch die Bek. des neuen Textes nur zu leicht diese Unrichtigkeit verdeckt wird. Die neue Bek. v. 24. Juli 1916 zeigt schlagend, wie gefährlich für die Rechtssicherheit das ganze Verfahren der „Berichtigungen" ist.

Reichsgerichtsrat Dr. Lobe, Leipzig.

Zum 75. Geburtstage des preuß. Justizministers Dr. Beseler am 22. September. Beselers Wirken in seinen früheren Stellungen, im Laufe seiner Tätigkeit als preuß. Justizminister, auch seine überaus mühevolle, emsige und dankenswerte Arbeit seit Kriegsbeginn liegt den deutschen Juristen klar vor Augen. Wir haben seiner auch in diesem Blatte bei den verschiedensten Anlässen gedacht (1905 S. 1104 anläßlich seiner Ernennung zum Justizminister, 1911 S. 1139 bei Vollendung des 70. Lebensjahres, 1912 S. 502 bei seinem 50 jährigen Dienstjubiläum, 1916 S. 418 zu seinem goldenen Doktorjubiläum). Mitten im schweren Kampfe steht Beseler hochgerichtet und kraftvoll, die schwere, verantwortungsvolle Bürde des Chefs der preuß. Justizverwaltung tragend. Die preußische Justiz, Richter, Rechtsanwälte wie Staatsanwälte und das Recht suchende Volk, sie alle wünschen ihm insbesondere, daß er die Früchte seiner Arbeit in schwerer Kriegszeit bald in langandauernder glücklicher Friedenszeit pflücken möchte.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens[1]) enthält u. a. in Nr. 235: VO. v. 8. Juli 1916 über Beschlagnahme des Brotgetreides. — VO. v. 8. Juli 1916 betr. Ernte-Kommissionen nebst Ausf.-Best. — VO. v. 8. Juli 1916 über Vermahlung u. Beförderung v. Brotgetreide. — Nr. 236: VO. v. 14. Juli 1916 betr. Beschlagnahme u. Verwertung der Zichorienwurzeln. — VO. v. 14. Juli 1916 über Zulassung österreich. u. ung. öffentlicher Urkunden in Belgien. — VO. v. 16. Juli 1916 betr. Regelung des Verkehrs mit Butter. — VO. v. 19. Juli 1916 betr. Verbot des Röstens von Getreide. — Nr. 237: VO. v. 15. Juli 1916 betr. Loslösung der sozialen Fürsorge von der Verwaltung des Belgischen Roten Kreuzes. — VO. v. 19. Juli 1916 betr Verbot der Verwendung von Reißmaschinen. — Bek. v. 21. Juli 1916 über Aenderung der Grenzen des Gen.-Gouv. — Nr. 238: VO. v. 19. Juli 1916 betr. Gehälter d. Professoren a. d. Staatsuniversitäten. — Nr. 239: VO. v. 19. Juli 1916 über Bestandsaufnahme v. Web-, Wirk-, Strick- und Bandwaren in Belgien. — VO. v. 8. Juli 1916 betr. Bestandsmeldung von Kupfer und Zinn. — Nr. 240: VO. v. 18. Juli 1916 über Verwertung der Zuckerrüben und daraus gewonnener Erzeugnisse. — VO. v. 21. Juli 1916 über Bewirtschaftung des Hafers. — VO. v. 26. Juli 1916 bet. Regelung des Handels mit Butter. — VO. v. 30. Juli 1916 über Verbot von politischen Kundgebungen in der Oeffentlichkeit. — Nr. 241: VO. v. 4. Aug. 1916 betr.

[1]) Vgl. Jahrg. 1914: S. 1282. Jahrg. 1915: S. 85, 182, 293, 399, 499, 591, 691, 790, 894, 1004, 1105 u. 1206. 1916: S. 97, 214, 317, 419, 514, 609, 704 u. 791 d. Bl.



Vorführung von Pferden. — Nr. 242: VO. v. 26. Juli 1916 betr. Verbot der Veräußerung, des Erwerbs und der Ausfuhr von Pferden. — VO. v. 29. Juli 1916 betr. Zustellung von gerichtl. oder anderen amtl. Schriftstücken an im Gebiete des Gen.-Gouv. befindliche, nicht zum deutschen Heere gehörige Personen. — VO. v. 8. Aug. 1916 über Erhöhung der Postgebühren für Briefe und Postkarten im Verkehr mit dem Etappen- und Operationsgebiet in Westbelgien. — Nr. 243: VO. v. 9. Aug. 1916 betr. Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs und des Verbrauchs von Sahne.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau[1]) enthält u. a. in Nr. 38: VO. v. 5. Juli 1916 über den Schutz deutscher Staatsangehöriger und Angehöriger der verbündeten Staaten. — VO. v. 1. Juli 1916 über Fahrradverkehr. — VO. v. 5. Juli 1916 betr. Erhebung der Handels-, Gewerbe-, Erbschafts- und Schenkungssteuern. — Zündholzsteuerordnung und Zündholznachsteuerordnung v. 5. Juli 1916. — VO. v. 19. Juli 1916 betr. Einfuhr-Verbot von Papier. — AusführBest. v. 5. Juli 1916 zur VO. betr. Erhebung einer Kapital-Einkommensteuer v. 19. April 1916.

Personalien. Die juristische Fakultät der Univ. Berlin hat den Kronprinzen des Deutschen Reiches, die jur. Fakultät der Univ. Königsberg den früheren Oberpräsidenten von Batocki, den Präs. des Kriegsernährungsamtes, zu Ehrendoktoren ernannt. — Von seinem Lehramte ist Geh. Rat, Prof. Dr. Lothar von Seuffert, München, zurückgetreten. Seine Bedeutung als Rechtslehrer haben wir mehrfach gewürdigt (S. 794, 1913, S. 706, 1916 d. Bl.). — Auf seinen Lehrstuhl ist Prof. Dr. Kisch, Straßburg; für den verstorbenen Prof. Dr. Hellmann, München, Prof. Dr. Rabel, Göttingen, berufen worden, der damit seine Berufung an die Univ. Frankfurt a. M. aufgegeben hat. — Geh. JustizR., Prof. Dr. Gareis, München, wurde z. Geh. Rat, aord. Prof. Dr. Walsmann, Rostock, z. ord. Prof. das., aord. Prof. Dr. Rosenberg, Gießen, zum ord. Prof. das. ernannt. — Ord. Honorarprof. Dr. Stintzing, Leipzig, beging am 3. Aug. seinen 60. Geburtstag. — Geh. Rat, Prof. Dr. Lujo Brentano, München, der bedeutende Nationalökonom, tritt von seinem Lehramte zurück. — OLG.-Präsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Dr. Ratjen, Düsseldorf, ist in den Ruhestand getreten. Ueber seinen Lebenslauf und Wirkungskreis vgl. DJZ. 1905, S. 488, als er vom LGPräs. in Düsseldorf zum OLGPräs. in Köln, S. 1210, 1908, als er in gleicher Eigenschaft nach Düsseldorf, S. 576, 1910, als er zum Wirkl. Geh. Oberjustizrat ernannt wurde, und S. 295, 1915 bei seinem 70. Geburtstage. Auch diesen, um die Rechtspflege verdienten Juristen und Verwaltungsbeamten begleiten die besten Wünsche in seinen Ruhestand. — An seiner Stelle ist OLGPräs., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Dr. von Staff, Marienwerder, zum Präsidenten des OLG. Düsseldorf ernannt worden. Bei seiner Berufung am 13. März 1911 nach Marienwerder haben wir, S. 529, 1911, über seinen Lebensgang berichtet und darüber, wie er in voller Erfassung der praktischen Lebensbedürfnisse vielfach vorbildliche Neuerungen eingeführt hat, von denen z. B. nur auf dem Gebiete des Jugendrechts die Einrichtung des Jugendgerichts in Breslau erwähnt sein möge. Aus der Staatsanwaltschaft hervorgegangen, hat er sich besonders um die Entwicklung dieser und den Strafvollzug und durch seine sozialen und humanen Bestrebungen für die Fürsorge für entlassene Gefangene große Verdienste erworben. Auf diesem Gebiete liegt auch das Schwergewicht seiner wissenschaftlichen und literarischen Tätigkeit, bes. als hochgeschätzter Mitarbeiter unseres Blattes und Mitherausgeber des Schwesterorganes, der Deutschen Strafrechts-Zeitung. Die Rechtspflege und Rechtswissenschaft verdanken ihm darüber hinaus noch eine Reihe anderer ausgezeichneter Arbeiten. Auch für die neu begründete Rechtsabteilung der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung hat er, in klarer Erkenntnis ihrer hochgesteckten praktischen Ziele, sogleich sein lebhaftes Interesse bekundet. Sein ausgesprochen hohes organisatorisches Talent hat sich oftmals bewährt, und auch als Mitglied der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages ist er weiten Kreisen bekannt geworden. Seine besondere Befähigung, sich in neue Verhältnisse schnell einzuarbeiten, seine große Liebenswürdigkeit im dienstlichen und außerdienstlichen Verkehr werden v. Staff, der einer unserer tüchtigsten Verwaltungsbeamten, kenntnisreichsten und vielseitigsten Juristen ist, schnell das Vertrauen und die Verehrung aller seiner Mitarbeiter und Untergebenen, sowie des Recht suchenden Volkes auch in seinem neuen Wirkungskreise sichern; seine Berufung als Chef eines so viel größeren Bezirkes ist daher mit besonderer Freude und Genugtuung zu begrüßen. — Sein Nachfolger als OLGPräs. in Marienwerder wird Geh. Oberjustizrat Rasch, LGPräs., Altona. 1878 als Referendar in den Justizdienst getreten, wurde er 1883 GAss., 1887 AR. in Lehe, 1890 LR. in Elberfeld, 1897 LGR., kam 1899 als OLGR. nach Köln, 1907 als LGPräs. nach Altona. — Ernannt wurden ferner: z. Wirkl. Geh. Rat mit dem Prädikat Exzellenz Generalstaatsanwalt a. D. Supper (S. 791 d. Bl.), zu Geh. Oberjustizräten: die Geh. Justizräte und vortr. Räte im preuß. Justizministerium Dr. Preiser und Dr. Thiesing, Berlin, zum Präs. des LG. Frankfurt a. O. unser geschätzter Mitarbeiter, Kammergerichtsrat Dr. Buresch, Berlin. — Gestorben sind: SenPräs. b. Reichsgericht a. D., Exz. Dr. jur. h. c. Maßmann, der am 1. Juni 1907 in den Ruhestand trat (DJZ. S. 643, 1907), 79 Jahre alt, in Leipzig, RGR. a. D. von Eschstruth am 18. Juli, und OLGPräs. Dr. Martin, Hamburg, nach einem segensreichen Wirken kurz vor Vollendung seines 82. Lebensjahres. Der hohen Verdienste dieses bedeutenden Juristen, einer der ersten Autoritäten auf dem Gebiete des internationalen Seerechts, Seeversicherungs- und Handelsrechts, und eines ungemein gütigen und wohlwollenden Mannes, haben wir S. 329, 1912 und, anläßlich seines 80. Geburtstages, S. 1092, 1914 gedacht. In ihm verliert unsere DJZ. wieder einen ihrer ältesten und treuesten Freunde. — Unerwartet starben ferner mitten in den Sielen: Ministerialdirektor im württemberg. Justizministerium Dr. von Rupp, Stuttgart, und, am 24. Juli OLGR., Geh. JR. Mock, Kolmar, im 54. Lebensjahre. Rupp wurde 1907, damals OLGR., Generalstaatsanwalt und 1915, unter Verleihung des Titels und Ranges eines Präsidenten Ministerialdirektor. Während seiner Wirksamkeit als württemberg. Generalstaatsanwalt war er Mitglied der Strafrechtskommission und hat sich hierbei um die Reform des StrGB. bleibende Verdienste erworben. Mit Mock ist seinen Berufsgenossen und zahlreichen Freunden nicht nur ein Mann von außergewöhnlicher Liebenswürdigkeit und vornehmster Denkungsart entrissen worden; für die reichsländische Justiz, insbes. das OLG. Kolmar bedeutet sein Tod den Verlust eines hervorragenden Richters von tiefgründigem Wissen, vielseitiger praktischer Erfahrung und unermüdlicher Arbeitskraft. Diese Arbeitskraft hat sich erfolgreich nicht nur in den engeren Grenzen seines Berufs betätigt. Seit Jahren an der Spitze des reichsländischen Richtervereins stehend, hat er dessen Bestrebungen in ebenso eifriger wie taktvoller Weise gefördert. Durch mehrere bemerkenswerte Aufsätze und durch die in letzter Zeit regelmäßig von ihm besorgte Mitteilung von Entscheidungen des OLG. Kolmar hat er sich auch den Dank unserer DJZ. verdient, die auch ihm ein treues Andenken bewahren wird.

[1]) Vgl. 1915: S. 500, 591, 692, 791, 895, 1005, 1105 u. 1206. 1916: S. 97, 214, 317, 420 514, 609, 705 u. 792 d. Bl.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in [ ]-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich: Kriegskontrollgesetz v. 5. 7. 1916 *[27. 7. 1916]* (RGBl. S. 691). — RkzlrBk. v. 13. 7. 1916 ü. d. Regelung d. Verkehrs mit Web-, Wirk- u. Strickwaren f. d. bürgerl. Bevölkerung (S. 693). — RkzlrBk. v. 13. 7. 1916 ü. d. Geltendmachung v. Ansprüchen v. Personen, d. im Ausland ihren Wohnsitz haben (S. 694).



— RkzlrBk. v. 13. 7. 1916, bt. d. Fristen d. Wechsel- u. Scheckrechts f. Elsaß-Lothr. (S. 694). — RkzlrBk. v. 13. 7. 1916, bt. Verbot d. Ausfuhr v. Goldwaren *[14. bzw. 20. 7. 1916]* (S. 695). — Bk. d. KrEA. v. 13. 7. 1916 ü. Festsetzung d. Höchstpreise f. Kartoffeln u. d. Preisstellung f. d. Wiederverkauf *[14. 7. 1916]* (S. 696). — Bk. d. KrEA. v. 13. 7. 1916 ü. d. Verbrauch v. Eiern *[15. 7. 1916]* (S. 697). — RkzlrBk. v. 13. 7. 1916, Aender. d. AusfBest. z. Reichsstempelgesetze bt. (ZBl. S. 177). — RkzlrBk. v. 11. 7. 1916, bt. d. Text der d. Besoldungsgesetze v. 15. 7. 1909 beiliegenden Besoldungsordnungen (RGBl. S. 699). — VO. v. 11. 7. 1916, bt. Inkraftsetzung d. Frachturkundenstempelgesetzes v. 17. 6. 1916 *[1. 8. 1916]* (S. 739). — RkzlrBk. v. 12. 7. 1916, bt. Aender. d. Postordnung v. 20. 3. 1900 *[1. 8. 1916]* (S. 740). — RkzlrBk. v. 12. 7. 1916, bt. Aender. d. Telegraphenordnung v. 16. 6. 1904 *[1. 8. 1916]* (S. 741). — Bk. d. KrEA. v. 12. 7. 1916 z. Ausführ. d. VO. ü. d. Verkehr m. Verbrauchszucker v. 10. 4. 1916 *[21. 7. 1916]* (S. 743). — RkzlrBk. v. 15. 7. 1916 ü. vorläufige Maßnahmen z. Regelung d. Verkehrs m. Gemüse u. Obst *[17. 7. 1916]* (S. 744). — RkzlrBk. v. 16. 7. 1916 ü. Druckpapier (S. 745). — RkzlrBk. v. 16. 7. 1916 ü. d. Verkehr m. Butter, Käse, Schmalz u. deren Ersatzmitteln *[18. 7. 1916]* (S. 751). — Bk. d. KrEA. v. 15. 7. 1916 ü. Bewirtschaftung d. Grünkerns v. d. Reichsgetreidestelle (S. 753). — RkzlrBk. v. 17. 7. 1916, bt. Aender. d. Postordnung v. 20. 3. 1900 *[20. 7. 1916]* (S. 753). — RkzlrBk. v. 20. 7. 1916 ü. Speisefette *[21. 7. bzw. 12. 8. 1916]* (S. 755). — RkzlrBk. v. 20. 7. 1916 weg. Verwendung v. Süßstoff z. Bierbereitung *[21. 7. 1916]* (S. 763). — RkzlrBk. v. 21. 7. 1916, bt. Aender. d. Bk. ü. d. Verbot d. Verwendung v. pflanzlichen u. tierischen Oelen u. Fetten zu techn. Zwecken v. 6. 1. 1916 *[22. 7. 1916]* (S. 765). — RkzlrBk. v. 21. 7. 1916, bt. AusfBest. z. VO. ü. d. Verkehr m. Seife usw. v. 18. 4. 1916 *[1. 8. 1916]* (S. 766). — VO. v. 22. 7. 1916, bt. Abänd. d. Prisenordnung v. 30. 9. 1909 *[24. 7. 1916]* (S. 773). — RkzlrBk. v. 20 7. 1916 ü. d. Wahlen nach d. Gewerbegerichtsgesetz u. d. Ges., bt. Kaufmannsgerichte (S. 778). — RkzlrBk. v. 23. 7. 1916, bt. Aend. d. AusfBest. z. d. Bk. ü. Höchstpreise f. Petroleum usw. v. 1. 5. 1916 (S. 779). — RkzlrBk. v. 24. 7. 1916 d. neuen Fassung d. Verordnungen ü. Brotgetreide, ü. Gerste u. ü. Hafer a. d. Ernte 1916 (S. 781). — RkzlrBk. v. 24. 7. 1916 ü. Aufhebung d. Bkn. ü. d. Höchstpreise f. Brotgetreide, f. Gerste u. f. Hafer v. 23. 7. 1915 *[1. 8. 1916]* (S. 820). — VO. v. 24. 7. 1916 ü. Höchstpreise f. Brotgetreide *[1. 8. 1916]* (S. 820). — VO. v. 24 7. .1916 ü. Höchstpreise f. Gerste *[1. 8. 1916]* (S. 824). — VO. v. 24. 7. 1916 ü. Höchstpreise f. Hafer *[1. 8. 1916]* (S. 826). — RkzlrBk. v. 24. 7. 1916 ü. d. Aufhebung d. Verbots d. Vorverkaufs d. Ernte d. J. 1916 *[1. 8. 1916]* (S. 828). — RkzlrBk. v. 24. 7. 1916, bt. Einfuhr v. Fohlen *[25. 7. 1916]* (S. 829, 830). — VO. v. 25. 7. 1916 ü. Verarbeitung v. Nachprodukten d. Zuckerfabrikation u. v. Melasse *[26. 7. 1916]* (S. 831). — Bk. d. KrEA. v. 25. 7. 1916 ü. Bewirtschaftung d. Hülsenfrüchte sowie v. Buchweizen u. Hirse (S. 832). — RkzlrBk. v. 24. 7. 1916, bt. Aend. d. Militär-Transport-O (S. 833). — RkzlrBk. v. 27. 7. 1916 weg. Aend. d. Bk. ü. Sicherung d. Ackerbestellung v. 31. 3. 1915 *[28. 7. 1916]* (S. 834). — RkzlrBk. v. 27. 7. 1916 ü. Säcke *[1. 8. 1916]* (S. 834). — RkzlrBk. v. 27. 7. 1916 ü. d. Absatz v. Brennesseln *[1. 8. 1916]* (S. 839). — RkzlrBk. v. 27. 7. 1916 d. neuen Fassungen d. VOn. ü. Oelfrüchte u. daraus gewonnene Produkte u. ü. Hülsenfrüchte (S. 841). — RkzlrBk. v. 27. 7. 1916, bt. Zulassung v. Motorbooten z. Verkehre (S. 853). — Bk. d. KrEA. v. 27. 7. 1916 ü. d. Verkehr m. Brotgetreide u. Wintergerste z. Saatzwecken *[29. 7. 1916]* (S. 854). — VO. v. 29. 7. 1916 z. Ergänz. d. VO. ü. d. Handel m. Lebens- u. Futtermitteln u. z. Bekämpfung d. Kettenhandels v. 24. 6. 1916 *[31. 7. 1916]* (S. 861). — RkzlrBk. v. 29. 7. 1916, bt. Zulassung einer Ausnahme v. d. VO. ü. Höchstpreise f. Benzin v. 27. 5. 1916 (S. 862). — RkzlrBk. v. 31. 7. 1916, bt. Errichtung einer Reichsstelle f. Druckpapier *[1. 8. 1916]* (S. 863). — RkzlrBk. v. 31. 7. 1916 ü. Höchstpreise f. Metalle *[1. 8. 1916]* (S. 865). — RkzlrBk. v. 31. 7. 1916, bt. Außerkraftsetzung d. Bk. ü. Höchstpreise f. Kupfer usw. v. 10. 12. 1914 *[1. 8. 1916]* (S. 867). — RkzlrBk. v. 31. 7. 1916 ü. Preisbeschränkungen b. metallischen Produkten *[1. 8. 1916]* (S. 868). — RkzlrBk. v. 31. 7. 1916, bt. Abänd. d. Bk. ü. Verwendung tierischer u. pflanzl. Oele u. Fette v. 9. 10. 1915 *[15. 8. 1916]* (S. 869). — RkzlrBk. v. 31. 7. 1916, bt. Liquidation britischer Unternehmungen *[1. 8. 1916]* (S. 871). — RkzlrBk. v. 31. 7. 1916 ü. d. Beglaubigung v. Unterschriften u. d. Legalisation v. Urkunden in den besetzten Gebieten (S. 874). — Bk. d. KrEA. v. 2. 8. 1916 ü. d. Verpflichtung d. Kommunalverbände u. d. Kartoffelerzeuger z. Sicherstellung u. Abgabe v. Kartoffeln *[3. 8. 1916]* (S. 875). — RkzlrBk. v. 31. 7. 1916 ü. d. Geltendmachung v. Ansprüchen vor d. Reichsgericht in Sachen d. Konsulargerichtsbarkeit (S. 878). — RkzlrBk. v. 3. 8. 1916 ü. Gummisauger *[4. 8. 1916]* (S. 879); AusfBest. hierzu v. 3. 8. 1916 (S. 880). — RkzlrBk. v. 3. 8. 1916 z. Schutze eiserner Gedenkstücke d. Reichsbank *[4. 3. 1916]* (S. 883). — RkzlrBk. v. 3. 8. 1916 ü. d. Bestellung eines Reichskommissars f. Uebergangswirtschaft *[4. 8. 1916]* (S. 885). — RkzlrBk. v. 3. 8. 1916 ü. Weintrester u. Traubenkerne *[4. 8. 1916]* (S. 887). — VO. v. 3. 8. 1916 ü. d. Vornahme einer allgem. Bestandsaufnahme d. wichtigsten Lebensmittel *[5. 8. 1916]* (S. 891). — VO. v. 5. 8. 1916 ü. d. Verarbeitung v. Obst *[15. 8. bzw. 15. 9. 1916]* (S. 911). — VO. v. 5. 8. 1916 ü. d. Verarbeitung v. Gemüse *[7. bzw. 15. 8. 1916]* (S. 914). — RkzlrBk. v. 5. 8. 1916 z. Aender. d. Bk. ü. Einfuhr v. Käse v. 11. 3. 1916 *[7. 8. 1916]* (S. 917). — Bk. d. KrEA. v. 5. 8. 1916 d. Uebergangsvorschriften z. VO. ü. Speisefette v. 20. 7. 1916 (S. 917). — RkzlrBk. v. 7. 8. 1916 ü. Frühkäufe v. Tabak *[8. 8. 1916]* (S. 919). — RkzlrBk. v. 7. 8. 1916, ü. Rohtabak *[8. 8. 1916]* (S. 920). — RkzlrBk. v. 7. 8. 1916, bt. Ausnahmen v. d. Bk. ü. Rohtabak (S. 921). — RkzlrBk. v. 7. 8. 1916 weg. Einfuhr v. Tabak *[8. 8. 1916]* (S. 921). — Bk. d. KrEA. v. 5. 8. 1916 ü. Aender. d. Preise f. Kraftfuttermittel *[8. 8. 1916]* (S. 923). — Bk. d. KrEA. v. 5. 8. 1916 z. Durchführung d. VO. ü. Gerste (S. 924). — RkzlrBk. v. 7. 8. 1916 ü. d. Regelung d. Verkehrs m. Web-, Wirk- u. Strickwaren f. d. bürgerl. Bevölkerung (S. 924). — RkzlrBk. v. 8. 8. 1916 ü. d. Absatz v. Karpfen u. Schleien *[15. 8. 1916]* (S. 925). — Berichtigung zu S. 613 (S. 754).

Preußen: Ges. v. 8. 7. 1916, bt. d. Erhöhung d. Zuschläge z. Einkommensteuer u. z. Ergänzungssteuer (GesS. S. 109). — MErl. v. 30. 6. 1916, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. d. Erweiterung d. Fabrikanlagen d. Planiawerke in Ratibor (S. 111). — MBk. v. 8. 7. 1916, bt. Genehmigung d. NotVO. v. 11. 12. 1915 ü. Aender. d. VO., bt. Förderung d. Wiederaufbaues der durch d. Krieg zerstörten Ortschaften i. d. Prov. Ostpreußen v. 19. 1. 1915 durch d. beiden Häuser d. Landtags (S. 111). — MBk. v. 13. 7. 1916, bt. Genehmigung d. VO. v. 1. 5. 1916 ü. Sicherstellung d. z. Wiederaufbau im Kriege zerstörter Gebäude gewährten Staatsdarlehen durch d. beiden Häuser d. Landtags (S. 112). — AllerhöErl. v. 8. 7. 1916, bt. Bau u. Betrieb d. i. Ges. v. 17. 4. 1916 vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw. (S. 113). — MErl. v. 11. 7. 1916, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. Herstellung d. Starkstromleitung v. Kraftwerke Vereinigte Ville n. Troisdorf (Oberlar) (S. 114). — Ges. v. 29. 7. 1916 z. Ergänz. d. Ges., bt. d. Erhebung v. Beiträgen f. d. gewerbl. u. kaufmänn. Fortbildungsschulen, v. 1. 8. 1909 *[23. 8. 1916]* (S. 115). — VO. v. 29. 7. 1916 ü. d. Verlängerung d. Amtsdauer d. Handelskammermitglieder *[9. 8. 1916]* (S. 116). — MErl. v. 24. 7. 1916, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. Erweiterung d. Anlagen d. Bremer Vulkans i. d. Gemarkung Blumenthal (S. 116).



Bayern: MBk. v. 15. 7. 1916, d. Postordnung f. d. Kgr. Bayern v. 27. 3. 1900 bt. *[1. 8. 1916]* (G.- u. VOBl. S. 107). — MBk. v. 15. 7. 1916, d. Einführung d. Dienstwertzeichen bt. *[1. 8. 1916]* (S. 108). — Gemeindebeamtengesetz v. 15. 7. 1916 *[17. 7. 1916]* (S. 113). — Ges. v. 15 7. 1916 ü. d. Verlängerung d. laufenden Landtagswahlzeit (S. 123). — Finanzgesetz f. d. J. 1916 u. 1917 (S. 125). — Ges. v. 15. 7. 1916, bt. Abänd. d. Kriegszustandsges. (S. 134). — Ges. v. 15. 7. 1916 ü. d. Ansiedlung v. Kriegsbeschädigten in d. Landwirtschaft (S. 135). — MBk. v. 15. 7. 1916, d. Postordnung f. d. Kgr. Bayern v. 27. 3. 1900 bt. *[1. 8. 1916]* (S. 147). — MBk. v. 15. 7. 1916, Aender. d. Telegraphenordnung f. d. Kgr. Bayern v. 29. 6. 1904 in d. v. 1. 7. 1913 an geltenden Fassung bt. *[1. 8. 1916]* (S. 153). — MBk. v. 15. 7. 1916, d. Telephongebührentarif f. d. Kgr. Bayern usw. bt. *[1. 8. 1916]* (S. 157). — Ges. v. 17. 7. 1916 ü. Errichtung einer Landesgewerbekasse *[22. 7. 1916]* (S. 175). — MBk. v. 25. 7. 1616, d. Einführung v. Dienstwertzeichen f. d. amtl. Verkehr bt. *[1. 8. 1916]* (S. 179). — MBk. v. 26. 7. 1916 weg. d. ferneren Gewährung einer Kriegsteuerungsbeihilfe an Staatsarbeiter u. Staatsbeamte *[1. 7. 1916]* (S. 233).

Sachsen: Ges. v. 20. 7. 1916, die Hengstkörung bt. u. VO. v. 20. 7. 1916 z. Ausführ. d. Ges. *[22. 8. 1916]* (G. u. VOBl. S. 89). — Ges. v. 31. 7. 1916, d. Körung v. Ziegenböcken bt. u. VO. v. 31. 7. 1916 z. Ausführ. d. Ges. *[1. 9. 1916]* (S. 102).

Württemberg: Finanzgesetz f. d. Rechnungsj. 1916 v. 27. 7. 1916 (RegBl. S. 47). — MVf. v. 17. 7, 1916, bt. Aender. d. Württ. Postordnung v. 21. 5. 1900 *[1. 8. 1916]* (S. 57). — MVf. v. 17. 7. 1916, bt. Aender. d. Telegraphenordnung f. Württemb. v. 13. 7. 1904 *[1. 8. 1916]* (S. 59).

Baden: LdshVO. v. 6. 7. 1916, d. Gebühren d. Gesundheitsbeamten f. amtliche Verrichtungen bt. (G.- u. VOBl. S. 185). — Prov. Ges. v. 16. 7. 1916, d. Abänd. d. Forststrafgesetzes u. d. Polizeistrafgesetzbuches bt. *[20. 7. 1916]* (S. 191). — VO. v. 5. 8. 1916, Verbot d. Fuchsgrabens bt. *[7. 8. 1916]* (S. 213).

Sachsen-Weimar:[1]) Nachtr. v. 25. 5. 1916 z. Ges. ü. d. Ghzl. Landeskreditkasse v. 16. 9. 1897 (RegBl. S. 113). — 2. Nachtr. z. Landwirtschaftskammergesetz v. 8. 4. 1909 (S. 115). — Ges. v. 6. 6. 1916 ü. d. Verlängerung d. Finanzperiode u. d. Steuergesetzes f. d. J. 1914, 1915 u. 1916 sowie d. Amtsdauer d. Landtagsabgeordneten (S. 119).

Mecklenburg-Strelitz: VO. v. 21. 6. 1916. bt. Ergänz. d. VO. v. 9. 4. 1899 z. Ausführ. d. Bürgerl. Gesetzbuches (Offiz. Anz. S. 745). — VO. v. 19. 7. 1916 z. Abänd. d. VO. v. 14. 7. 1913, bt. d. Unterricht in d. ritterschaftl. Landschulen (S. 748).

Braunschweig: Ges. v. 10. 7. 1916 ü. Abänd. d. Ges., die in d. Landesgesetzen angedrohten Freiheits- u. Geldstrafen, d. Umwandlung dieser Geldstrafen in Freiheitsstrafen, sowie d. Vollziehung d. Strafen bt., v. 22. 12. 1870 *[21. 7. 1916]* (G.- u. VS. S. 125).

Sachsen-Meiningen: Ges. v. 18. 7. 1916 ü. d. Wahl d. Landtags-Abgeordneten (VOS. S. 31). — Ges. v. 18. 7. 1916, bt. d. Hundesteuer (S. 32). — Ges. v. 19. 7. 1916, bt. Aender. d. AusfGes. z. Bürgerl. Gesetzbuch v. 9. 8. 1899 (S. 33). — Ges. v. 29. 7. 1916, bt. d. Feier d. Sonn- u. Festtage *[1. 8. 1916]* (S. 38).

Gotha: VO. v. 27. 7. 1916, d. Ausübung d Jagd an Sonntagen bt. (GesS. S. 55). — VO. v. 28. 7. 1916, d. Gemeindewahlen bt. (S. 57). — Berichtigung z. S. 39 (Bauordnung bt.) (S. 58).

Anhalt: Ges. v. 14. 2. 1916, bt. Inkrafttreten d. Landtagswahlgesetzes, d. Ges. ü. Einf. einer neuen GeschäftsO. f. d. Landtag u. d. Gemeindeordnung (GesS. S. 733). — Ges. v. 14. 2. 1916, bt. d. Durchführung d. Fortbildungsschulgesetzes *[24. 2. 1916]* (S. 735). — Ges. v. 14. 2. 1916, bt. d. Anhalt. Aerztekammer u. d. ärztl. Ehrengerichte *[24. 2. 1916]* (S. 737). — Ges. v. 14. 2. 1916, bt. Abänd. d. Ges. ü. d. Regelung d. Schonzeiten *[24. 2. 1916]* (S. 739). — Ges. v. 14. 2. 1916, bt. Abänd. d. AusfGes. z. Reichsges. ü. Angel. d. freiwill. Gerichtsbarkeit *[1. 4. 1916]* (S. 741).

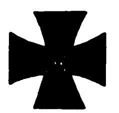
1) Die nachstehend aufgeführten Gesetze usw. waren in Nr. 15/16 S. 798 versehentlich unter Sachsen-Meiningen aufgeführt.

Reuß ä. L.: Ges. v. 10. 7. 1916, d. Gewährung v. Darlehen an entlassene Kriegsteilnehmer bt. *[wird noch bestimmt]* (GesS. S. 39).

Bremen: VO. v. 3. 8. 1916, bt. d. beeidigten Handelschemiker *[3. 8. 1916]* (GesBl. S. 285).

Hamburg: Ges. v. 10. 7. 1916, bt. d. Ausübung d. Stimm- u. Wahlrechts in d. Landgemeinden (Amtsbl. S. 1105). — Ges. v. 17. 7. 1916 ü. staatl. Beaufsichtigung privater Unterrichtseinrichtungen f. Schulentlassene (S. 1126). — Bk. v. 28. 7. 1916, bt. Neuregelung d. Revierlotswesens auf d. Unterelbe *[wird noch bestimmt]* (S. 1187).

Elsaß-Lothringen: VO. v. 15. 7. 1916, bt. anderweite Regelung d. Paßpflicht u. AusfVorschr. hierzu v. 15. 7. 1916 *[1. 8. 1916]* (GesBl. S. 39).



24. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf **amtliches Material,** das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.[1])

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

Preussen.

Justiz.

Landrichter:

Seulen, Dr. Franz, Elberfeld.

Amtsrichter:

Aronius, Ewald, Heydekrug,
Heye, Hans, Blumenthal,
Rissom, Bernh., Apenrade,
Theel, Walter, Allenstein,
Weimer, Franz, Köln-Mülheim a. Rh.

Rechtsanwälte und Notare:

Braun, Wilhelm, Neiße,
Flatzek, Johannes, Beuthen, Ob.-Schlesien,
Mangold, Dr. Hans, Osnabrück,
Mitzlaff, Gerhard, Berlin,
Rinsch, Carl, Balve.

Gerichtsassessoren:

Bode, Wilhelm, OLG.-Bez. Kassel,
Coudray, Heinrich, Witzenhausen,
Hübner, Konstantin, Glatz,
Kersandt, Walter, Berlin,
Rexerodt, Georg, OLG.-Bez. Kassel,
Wolters, Ernst, Rheydt.

Referendare:

Alten, Ernst, Meisenheim,
Friedländer, Herm., Belzig,
Gottschalk, Max, Köln,
Gröschke, Walter, KG.-Bez.
Helbing, Hans, Kolmar i. P.,
Hoff, Ewald, Krempe,
Kaulen, Jos., Grevenbroich,
Krause, Dr. Hans, Liegnitz,
Kronfeld, Walter, Berlin,
Kullmann, Georg, Wiesbaden,
von Leesen, Hermann, Pinneberg,
Levy, Erich, Pförten,
Schumann, Ernst, Naumburg a. S.,
Schwarzkopf, Hermann, Kassel,
Seedorf, Karl, Stendal,

1) Vgl. Verlustlisten 1914 S. 1181, 1272, 1358, 1915 S. 88, 186, 299, 403, 504, 595, 696, 795, 902, 1009, 1108, 1212, 1916 S. 104, 218, 321, 426, 522, 613, 710, 799 d. Bl.



Staudt, Otto, Düsseldorf,
Stephan, Paul, Küstrin,
Ulitz, Johannes, Greiffenberg i. Schl.,
Walter, Hans, KG.-Bez.
Wellmann, Walter, Hildesheim.

Verwaltung:

von Löwis of Menar, RegAss., Stettin, Kriegsfreiw. i. e. Gren.-Reg., seit Anf. Nov. 1914 vermißt. Durch Ausschlußurteil des AG. Stettin v. 24. Juni 1916 für tot erklärt.

Bayern.

Frankenburger, Ernst, RAnw., München,
Günther, Otto, RAnw., München,
Hepp, Hans, Gepr. Rechtsprakt., Regensburg,
Laar, Fritz, RAnw., München,
Stauder, Leo, AR., Nürnberg.

Württemberg.

Neuner, Robert, RAnw., Stuttgart, 30. Juli,
Rettich, Albert, Amtm., Urach, Oberleutn. d. Res., R. d. Eis. Kr., 26. Juli,
Schnizer, Wilhelm, Ref., Leutn. d. Landw., 4. Juni,
Widmann, Otto, Reg.-Ass., Leutn. d. Res., R. d. Eis. Kr., 22. Mai.

Baden.

Deutsch, Emil, RAnw., Freiburg, 2. Juli,
Himstedt, Dr. Heinrich, GerAss., Freiburg, 2. Juli,
Schäfer, Oskar, Geh. Ober-Reg. Rat u. vortr. Rat im Min. d. Inn., Hauptm. d. Landw. I. a. D. u. Bat.-Führ., 26. Juli.

Hessen.

Adler, Kurt, Ref., Mainz, Unteroff., 2. Juli,
Schweisgut, Ludwig, Ref., Darmstadt, Leutn. d. R. u. Komp.-Führer im Leibgarde-Inf.-Reg. 115, R. d. Eis. Kr., 23. Febr.

Reuss jüngere Linie.

Golde, Dr. Max, RegAss. b. Landratsamt Schleiz, Hauptm. u. Komp.-Führ. i. Res.-Inf.-Reg. Nr. 94, 23. Juli.

Elsass-Lothringen.

Keller, Dr., RegAmtm., Thann,
Lacmann, Dr., AR., Lützelstein,
Rohmer, Josef, Ref., Blen,
Scheyen, Rechtsanw., Straßburg.

Hamburg.

Ahrens, Dr. Hermann Edmund, RegR. bei den Militärersatzbehörden, Rittmeister d. Landw. II. Aufgeb., 7. Mai,
Ladendorf, Wilhelm Christian, RAnw.,
Rettberg, Walther Ernst Theodor, Ref.,
Stüven, Dr. Johann Heinrich, RAnw.

Bremen.

Fritze, Konstantin, Richter, Rittm. d. Res. u. Komp.-Führer i. e. Inf.-Reg., R. d. Eis. Kr., 5. Juli,
Richter, Heinrich, stud. jur., Leutn. d. Res. i. Inf.Reg. 75, R. d. Eis. Kr., 10. Juli.

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Die Novelle zur Prisenordnung v. 22. Juli 1916.

Die Worte, die Lord Portsmouth im Dezember 1915 im englischen Oberhause gesprochen hat:[1])

„Wir müssen den ganzen Plunder der Londoner Erklärung, der Haager Abmachung und ähnlicher juristischer Feinheiten loswerden und die Interessen Englands und seiner Verbündeten einzig und allein allen anderen voranstellen."

haben sich jetzt erfüllt. Durch Order in Council v. 7. Juli 1916 hat sich England auch formell von der Londoner Erklärung in ihrer Gesamtheit losgesagt und damit der Willkür auf dem Gebiete der Seekriegführung Tür und Tor geöffnet. Dies ist um so bemerkenswerter, als s. Z. die Einladung zur Londoner Konferenz von der britischen Regierung ausgegangen ist, „um gemeinschaftlich festzustellen, welchen Inhalt die allgemein anerkannten Regeln des internationalen Rechtes . . . haben". Dementsprechend ist den materiellen Bestimmungen der Erklärung die „Einleitende Bestimmung" vorangestellt: „Die Signatarmächte sind einig in der Feststellung, daß die in den folgenden Kapiteln enthaltenen Regeln im wesentlichen den allgemein anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechtes entsprechen." Weder England noch irgend eine der anderen Signatarmächte haben zwar die Erklärung ratifiziert, aber bei Beginn des Krieges wurde sie zunächst allseitig im wesentlichen beachtet. England hat zuerst begonnen, trotz des Art. 65,[1]) sich in einzelnen Beziehungen von ihr abzuwenden (papierne Blockade, Anwendung des Prinzips der fortgesetzten Reise auf relative Kontrebande, Blockade neutraler Häfen usw.), um sie jetzt gänzlich zum alten Eisen zu werfen. Schon die deutsche VO. v. 18. April 1916 (RGBl. S. 227) war eine Vergeltungsmaßregel gegen englische Seerechtswillkür. Die neue VO. v. 22. Juli 1916 (RGBl. S. 773) ist es in verstärktem Maße.

Sie erweitert zunächst die Liste der absoluten Kontrebande in großem Umfange. Die PrO. in ihrer ursprünglichen Fassung zählt die Gegenstände der **absoluten** Konterbande in Ziff. 21 unter 11 Nummern auf, die fast ausschließlich Waffen, Munition und Kriegsgeräte aller Art, einschl. Reit-, Zug- und Lasttiere enthalten. Durch die VO. v. 18. April 1915[2]) wurde die Liste auf 22 Nummern erweitert. Hinzugefügt wurden namentlich Geschützrohre, Feldküchen, Scheinwerfer, Entfernungsmesser, terrestrische und nautische Instrumente, Blei, Stacheldraht, Weißbleche, Schiffbaustahl, Unterwasserschallsignalapparate, Luft- und Flugfahrzeuge, Drehbänke, Grubenholz, Kohlen und Koks, Flachs. Einige dieser Gegenstände hatten bereits früher zur **relativen** Kontrebande gehört. Die Novelle v. 22. Juli 1916 erweitert die Liste der absoluten Kontrebande auf 39 Nummern, während die der relativen von 21 Nummern nach der VO. v. 18. April 1915 (ursprünglich nach Ziff. 23 PrO. 14 Nummern) auf 11 Nummern zurückgeht. Hinzugefügt sind insbesondere allerhand moderne Kampfmittel (Rauch- und Leuchtkörper, Brandmassen, Gaskampfmittel und die zu ihrer Herstellung dienenden Chemikalien, artilleristische Instrumente, Stahl- und Eisendraht, Goldschlägerhaut, photographische und elektrische Artikel, gewisse Rohstoffe und andere Gegenstände, die früher auf der Freiliste standen (wie Hanf, Jute, Rohbaumwolle, Häute, Kautschuk, Erze), Fässer, Gold und Silber sowie Papiergeld und alle begebbaren Handelspapiere und verkäuflichen Effekten, Gummiräder, Leder, tierische Wolle, Metalle usw. Die zuletzt erwähnten Gegenstände standen früher z. T. in der Liste der relativen Konterbande, die dementsprechend, wie schon erwähnt, erheblich reduziert ist, wenngleich sie bei einzelnen Positionen gewisse Erweiterungen erfahren hat. Auch die Freiliste hat einen Rückgang von 17 auf 15 Nummern sowie in den einzelnen Positionen erfahren.

Eine erhebliche Verschärfung hat die PrO. durch die neueste Novelle ferner insofern erfahren, als zunächst bei den Gegenständen der absoluten Konterbande neue Vermutungen für die feindliche Bestimmung aufgestellt sind. Während diese früher nur dann als vor-

[1]) DJZ. 1916, S. 563.

[1]) „Die Bestimmungen dieser Erklärung bilden ein unteilbares Ganzes."

[2]) Die VO. v. 18. Okt., 23. Nov. u. 14. Dez. 1914 (RGBl. S. 441, 481 u. 509) sowie v. 31. Mai 1916 (RGBl. S. 437) haben nur die Liste der relativen Konterbande erweitert, indem Kupfer u. Blei, Hölzer jeder Art sowie Schwefel u. Schwefelsäure, Aluminium u. Nickel, Zement hinzugefügt wurden.



liegend anzunehmen war, wenn die Ware zur Ausladung in einem feindlichen Hafen oder zur Ablieferung an die feindliche Streitmacht bestimmt war bzw. wenn das Schiff nur feindliche Häfen anlaufen oder doch vor Erreichung des neutralen Hafens, wohin die Ware bestimmt war, einen feindlichen Hafen berühren oder zur feindlichen Streitmacht stoßen sollte, genügt unter Aufrechterhaltung der früheren Vorschriften nach der neuen Fassung der Ziff. 30 PrO. schon, daß, ohne Rücksicht auf den Bestimmungshafen des Schiffes, die Sendung gerichtet ist: unmittelbar oder mittelbar an eine feindliche Behörde oder den Agenten einer solchen, oder an Order oder an einen aus den Schiffspapieren nicht ersichtlichen Empfänger, oder unmittelbar oder mittelbar an eine Person, die sich im feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiet aufhält oder während des gegenwärtigen Krieges Konterbande nach dem feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiet oder an eine feindliche Behörde oder den Agenten einer solchen unmittelbar oder mittelbar geliefert hat.

Damit ist die Zuführung von absoluter Konterbande an den Feind außerordentlich erschwert, indem die Zwischenschiebung eines äußerlich unverfänglichen neutralen Empfängers unwirksam gemacht wird. Das Prinzip der fortgesetzten Reise findet dadurch neue Anwendungsfälle. Wenn z. B. früher eine Ladung Kriegsmaterial nach einem neutralen Hafen an Order oder an einen Kriegshändler gerichtet war und es nicht gelang, den Nachweis zu führen, daß sie für den Feind bestimmt war, mußte sie unbehelligt gelassen werden. Heute muß bei Aufbringung der Gegner den Nachweis erbringen, daß die Gegenstände nicht für den Feind bestimmt sind. Bis zur Führung dieses Beweises wird die feindliche Bestimmung vermutet.

In ähnlicher Weise ist auch die Vermutung der feindlichen Bestimmung bei relativer Konterbande durch die neue Fassung der Ziff. 33 b u. c der PrO verschärft worden.[1])

Landgerichtspräsident Dr. Buresch, Frankfurt a. O.

Preisprüfungsstelle und Zeugniszwang. Bemerkungen zur Bek. über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung v. 25. Sept. 1915. Nach § 7 der Bek. ist der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle befugt, Zeugen, die im Bezirk der Preisprüfungsstelle wohnen oder sich aufhalten, eidlich zu vernehmen; die Vorschriften der ZPO. über den Zeugenbeweis finden entsprechende Anwendung. Nach § 8 der Bk. sind die Preisprüfungsstellen ferner befugt, die Gerichte um Vernehmungen von Zeugen zu ersuchen; auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die Vorschriften des 13. Titels des GVG. entsprechende Anwendung. Wie ist nun zu verfahren, wenn ein Zeuge das Zeugnis verweigert?

Die ZPO. behandelt den Streit über die Rechtmäßigkeit einer Zeugnisverweigerung als einen Zwischenstreit, dessen Gegenstand nicht der streitige Anspruch, sondern die Erfüllung der dem öffentlichen Rechte angehörenden Zeugenpflicht ist, und bei dem die Prozeßparteien einerseits und der Zeuge andererseits als Parteien gedacht sind. Ueber diesen Streit wird nach Anhörung der Parteien durch Zwischenurteil entschieden. Ist der Zeuge von einem ersuchten Richter vernommen, so steht die Entscheidung nicht diesem, sondern dem Prozeßgericht zu, welches die Parteien und den Zeugen zur Verhandlung hierüber von Amts wegen zu laden hat. Gegen das Zwischenurteil steht der Prozeßpartei und dem Zeugen die sofortige Beschwerde zu. Die „entsprechende Anwendung" dieser Vorschriften auf Zeugenvernehmungen, die der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle gemäß § 7 vornimmt, besteht darin, daß der Vorsitzende an die Stelle des Prozeßgerichts tritt und das Verfahren den Mitteln (Organisation) und Zwecken der Preisprüfungsstelle angepaßt wird. Verweigert also der Zeuge sein Zeugnis, so erläßt der Vorsitzende über die Rechtmäßigkeit der Weigerung kein Zwischenurteil, sondern einen Beschluß, gegen welchen dem Zeugen nicht die sofortige Beschwerde aus § 387 ZPO., sondern die form- und fristlose Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde nach § 7 der Bek. zusteht. Erst nachdem die Entscheidung des Vorsitzenden über die Rechtmäßigkeit der Zeugnisverweigerung ergangen, und entweder unangefochten geblieben oder durch eine die Beschwerde des Zeugen zurückweisende Entscheidung der Verwaltungsbehörde bestätigt worden ist, kann von dem Vorsitzenden bei fernerer Weigerung gegen den Zeugen gemäß § 390 ZPO. vorgegangen werden; gegen letztere Beschlüsse des Vorsitzenden hat der Zeuge wiederum die Beschwerde aus § 7 der Bek.

Anders liegt die Sache, wenn die Zeugenvernehmung durch das AG. als ersuchtes Gericht im Auftrage der Preisprüfungsstelle erfolgt. Dann hat der ersuchte Richter auch diejenigen bei der Rechtshilfe notwendig werdenden Entscheidungen zu treffen, die sonst dem Prozeßgericht zufallen würden, er hat also nach Anhörung der Preisprüfungsstelle und des Zeugen durch Zwischenurteil über die Rechtmäßigkeit der Weigerung zu entscheiden. Gegen das Zwischenurteil hat die Preisprüfungsstelle und der Zeuge die sofortige Beschwerde aus § 387 ZPO. — Hierbei seien noch zwei Fragen erörtert, die sich mir bei der Entscheidung eines Einzelfalles ergaben, aber des allgemeineren Interesses nicht entbehren.

Die Preisprüfungsstelle in K. hatte von den Kartoffelproduzenten und -Händlern in K. Auskunft über deren Kartoffelbestände gefordert und beschlossen, einzelne, deren Angaben sie mißtraute, die Richtigkeit ihrer Angaben eidlich bestätigen zu lassen. Daher richtete der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle K. an das AG. in K. das Ersuchen, die Leute gemäß § 8 der Bek. als Zeugen über die Richtigkeit ihrer Angaben eidlich zu vernehmen. Das AG. lud sie als Zeugen vor, vernahm sie über ihre der Preisprüfungsstelle in K. gemachten Angaben und ließ sie dann den allgemeinen Zeugeneid leisten.

Dies Verfahren ist m. E. nicht zulässig. Ob die Preisprüfungsstelle in K. überhaupt befugt war, das AG. um Rechtshilfe anzugehen, kann mit Rücksicht auf den Zweck der Rechtshilfe, die regelmäßig nur solche Handlungen betrifft, welche von der ersuchenden Stelle selber nicht vorgenommen werden können, zweifelhaft erscheinen, ist jedoch m. E. nicht unbedingt zu verneinen, da der Wortlaut der §§ 7 und 8 der Bek. die Befugnis der Preisprüfungsstelle, auch das Gericht ihres Amtssitzes um Rechtshilfe zu ersuchen, nicht völlig ausschließt und im Einzelfalle sachliche Gründe es angebracht erscheinen lassen können, die Zeugenvernehmung lieber durch das ihre würdige und sachdienliche Erledigung am ehesten gewährleistende ordentliche Gericht zu bewirken. Das AG. hätte aber das Ersuchen deshalb ablehnen müssen, weil die Handlung, auf welche das Ersuchen gerichtet war, gesetzlich unstatthaft ist. Denn nur scheinbar handelte es sich hier um eine Zeugenvernehmung, in Wirklichkeit darum, die Auskunftspflichtigen anzuhalten, ihre Angaben eidlich zu bekräftigen. Niemand kann die Richtigkeit seiner eigenen Angaben „bezeugen", ebensowenig wie man etwa als Urkundsperson seine eigene Unterschrift „beglaubigen" kann.

[1]) Einen interessanten Einblick in die Handhabung des Seekriegsrechtes durch die Engländer während des gegenwärtigen Krieges bietet das jüngst in deutscher Uebersetzung (bei Mittler) erschienene Buch des amerikanischen Prof. Dr. Edwin J. Clapp: Britisches Seekriegsrecht und die Neutralen 1914/16.

Der gegebene Weg zur Ermittlung der Wahrheit ist, soweit die persönliche Mitwirkung des Auskunftspflichtigen in Frage kommt, nicht die zeugenschaftliche Bekundung, sondern der Offenbarungseid. Zur Leistung des Offenbarungseides waren aber die Auskunftspflichtigen weder nach der Bek. v. 25. Sept. 1915 noch auf Grund anderer Bestimmungen verpflichtet und durften auch nicht mittels der allgemeinen Zeugenpflicht hierzu angehalten werden.

Landgerichtsrat Schroeder, Koblenz.

Der Krieg und die Verbesserung des § 73 StrGB. durch Notgesetz. Daß der Krieg die Rechtslage eines Angeklagten sogar günstiger gestaltet, zeigt folgender Fall, der zugleich ein grelles Schlaglicht auf den verbesserungsbedürftigen § 73 StrGB. wirft. Nach RG. (5. Strafs. 30. Nov. 1915, 5 D. 560/15)[1]) ist bei Verurteilung wegen verbotswidrigen Waffentragens aus § 9b BZG. und wegen eines Jagdvergehens aus § 292 StrGB. die in § 295 StrGB. vorgeschriebene Einziehung des Gewehrs und der Jagdgeräte nicht zulässig, weil das für Festsetzung der Strafe maßgebende schwerere Strafgesetz das BZG. ist und dieses die Einziehung nicht verfügt.[2]) Der Wilddieb behält also ruhig sein Gewehr und kann damit weiter den Wildstand, der für die Volksernährung jetzt so wichtig ist, ruinieren.[3]) Das RG. (3. Strafs. 16. Dez. 1915, 3 D. 771/15)[4]) hat, als eine Zimmervermieterin (Inhaberin eines Freudenhauses) wegen Ueberschreitung der vom Militärbefehlshaber festgesetzten Polizeistunde, deren Bestrafung auch bei dem nicht genehmigten Schankbetriebe zu erfolgen hat, aus § 9b BGB. bestraft wurde, die Einziehung der beschlagnahmten Getränke nicht aufrechterhalten, da die Einziehung nur zulässig wäre, wenn als Strafvorschrift der § 147 Z. 1 GwOrd. (wegen unbefugten Schankbetriebes) angewendet würde, sie aber in dem das schwerere Strafgesetz enthaltenden § 9b nicht vorgesehen ist. Die Angeklagte erhält also die Getränke von der Behörde wieder ausgeliefert und kann sie zu neuen Orgien verwenden. Es ließen sich wohl noch leicht weiter ähnliche Fälle ausfindig machen. Das kann in der Kriegszeit nicht so weiter gehen. Schon in Friedenszeiten ist die strenge Durchführung des Absorptionsprinzips oft beklagt und dem Volke unverständlich geblieben, weil der Angeklagte, welcher gegen mehrere Strafgesetze verstoßen hat, doch unmöglich besser wegkommen kann. Auf die so wichtige Veröffentlichung der Verurteilung bei Nahrungsmittelverfälschungen kann, wenn zugleich Betrug vorliegt, nicht erkannt werden. Der durch die Gesetzesverletzung (Gefährdung eines Eisenbahntransports; § 316 StrGB.) als unzuverlässig erkannte Eisenbahn- oder Telegraphenbeamte kann nicht für unfähig zu weiterem Dienst erklärt werden, wenn Körperverletzung gemäß § 230 StrGB. vorgekommen ist. Es erscheint daher nötig, im Wege eines Notgesetzes folgenden Zusatz zu § 73 zu machen:

„Auf Nebenstrafen und sonstige Maßnahmen muß oder kann erkannt werden, wenn sie in einem der verletzten Gesetze vorgeschrieben oder zugelassen sind. Der schwerste in den verletzten Gesetzen angedrohte Höchst- und Mindestbetrag bestimmt das Höchst- und Mindestmaß der anzuwendenden Strafe."

Während der Vorentwurf des neuen StrGB. den ersten Satz im wesentlichen enthält, fehlt der zweite. Folgendes Beispiel beleuchtet am besten die Verbesserungsbedürftigkeit des § 73 StrGB. von dieser anderen Front aus. Der Wilderer hat regelmäßig keinen Jagdschein gelöst. Nach § 73 der preuß. Jagdordnung v. 15. Juli 1907 wird der mangelnde Besitz eines Jagdscheins bestraft mit Geldstrafe von 15—100 M. Weil § 292 StrGB. eine Mindeststrafe nicht kennt, kann der Wilderer an sich mit 5 oder 10 M. bestraft werden. Das geschieht recht oft. Man sieht daraus, wie trügerisch die in der Begründung des Vorentwurfs zum StrGB. Bd. 1 S. 385 ausgesprochene Hoffnung ist, daß der Richter regelmäßig von selbst die in jener Begrenzung der Strafe nach unten zutage tretende Absicht des Gesetzgebers beachten wird. Der Entwurf will aber andererseits den Richter möglichst freistellen und ihm erlauben, auch unter die Mindeststrafe herabzugehen, weil unter besonderen Umständen die Bedeutung der Gesetzesverletzung, für die, wenn sie allein begangen ist, das Gesetz für den Regelfall eine Mindeststrafe für angemessen hält, bei einer vorzugsweise auf einen anderen Erfolg gerichteten Tat sehr zurücktreten könne. Der Grundsatz, daß der Angeklagte, wenn er mehrere Gesetze verletzt, noch eine Prämie bekommt („im Dutzend billiger"), paßt nicht ins Strafrecht. Fälle, in denen das leichtere Gesetz eine höhere Mindeststrafe androht, sind keineswegs selten, zumal in den landesgesetzlichen Strafbestimmungen in Konkurrenz mit dem Reichsrecht.

In unserem Fall hat der Wilderer auch noch die Gebühr (einschl. Stempel) für den Jagdschein gespart, der für das ganze Jahr 22,50 M. (Tagesjagdschein: 4,50 M.) beträgt. Auch das wird bei Ausmessung der Strafe berücksichtigt werden müssen, denn ein Zwang zu nachträglicher Lösung eines Jagdscheins ist nicht gegeben. Ueberhaupt wird der Strafrichter auf etwa bei der Straftat hinterzogene öffentliche Abgaben, sofern nachträgliche Einforderung nicht mehr angängig ist, sein besonderes Augenmerk richten müssen. Der Finanzminister hat durch Erlaß v. 15. Nov. 1896 (MBl. S. 239) die Polizeibehörden ausdrücklich angewiesen, da, wenn öffentliche Lustbarkeiten ohne polizeiliche Genehmigung abgehalten sind, der Stempel zu der Genehmigung nicht mehr nachgeholt werden kann, durch höhere Bemessung der Strafe in der polizeilichen Strafverfügung hierauf Rücksicht zu nehmen.

Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Delius, Berlin.

Wann „beginnt" die Geschäftsaufsicht? (Keine analoge Anwendung des Abs. 2 § 108 KO.) Die Frage des „Beginns" der Geschäftsaufsicht wird besonders praktisch, wenn die Anordnung zeitlich mit Pfändungen zusammentrifft. Nach § 8 der Bek. v. 8. Aug. 1914 sind „während der Dauer" der Geschäftsaufsicht Zwangsvollstreckungen zugunsten der vom Verfahren betroffenen Gläubiger unzulässig. Datiert also z. B. die Pfändung vom gleichen Tage, wie der Anordnungsbeschluß, so ist zu prüfen, wann die Geschäftsaufsicht rechtlich in Wirksamkeit getreten ist. In einem Falle hatte das AG. — in analoger Anwendung des Abs. 2 § 108 KO. — den „Beginn" der Geschäftsaufsicht auf mittags 12 Uhr angenommen und deshalb die nachm. erfolgte Pfändung für „unzulässig" erklärt. M. E. war diese Rechtsansicht des Amtsgerichts nicht haltbar. Vielmehr „beginnt" die Geschäftsaufsicht erst mit der von Amts wegen zu bewirkenden Zustellung des Beschlusses an den Schuldner. Dies ist m. E. aus § 4 Abs. 2 der Bek. v. 8. Aug. 1914 in Verb. mit §§ 72, 73 Abs. 1 u. 2 KO. zu folgern. Da im Interesse des Schuldners eine „öffentliche" Bek. der Anordnung nicht stattfindet, hat diese Zustellung von Amts wegen stets zu geschehen, gleichgültig, ob der Anordnungsbeschluß verkündet

[1]) Preuß. Verw.-Blatt 37, 198.

[2]) Wird das unerlaubte Waffentragen als vorsätzliches Vergehen angesehen, so ist Einziehung gemäß § 40 StrGB. möglich.

[3]) Der geringe Wildertrag im Jahre 1915 wird neben dem ungünstigen Wetter vorzugsweise auf Wilderer zurückgeführt, die ihr Handwerk ungestört betreiben können, weil die Förster meistens im Felde sind.

[4]) Preuß. Verw.-Bl. 37, 263.

wurde oder nicht. (§ 329 ZPO.)[1]) Auch die Vorschrift der Aushändigung einer Bestallung an die betr. Aufsichtsperson (§ 6 Abs. 2 l. c § 81 Abs. 2 KO.) spricht gegen die Anwendung des § 108 KO. Abs. 2. Da ferner der Zweck der Geschäftsaufsicht in der Bewahrung des Schuldners vor wirtschaftlichen Nachteilen besteht und letzterer — im Gegensatz zum Gemeinschuldner — Herr seines Vermögens, sowie in seiner Geschäfts-Verfügungs- und Prozeßfähigkeit unbeschränkt bleibt, muß m. E. angenommen werden, daß der Anordnungsbeschluß erst mit der Zustellung an ihn rechtlich in Wirksamkeit tritt. Der Zeitpunkt der Zustellung ist also maßgebend für die Entscheidung der „Zulässigkeit" und „Unwirksamkeit" der Pfändung. Das Beschwerdegericht hat sich (Beschl. v. 8. Juni) vorstehender Ansicht angeschlossen. Andere gerichtliche Entscheidungen sind mir nicht bekannt geworden.

Kais. Landgerichtsrat Dr. Iwand, Straßburg i. E.

Sommerzeit und Standesämter. Wie jede Verbesserung, die in eingewurzelte Gewohnheiten eingreift, hat auch die Einführung der Sommerzeit nicht ohne Widerstand verwirklicht werden können. In den feindlichen Ländern, die uns diese Verbesserung nachmachten, ist dieser — erfolglose — Widerstand in der Oeffentlichkeit besonders stark zu Worte gekommen. Dies erklärt sich dadurch, daß die Reform in Frankreich und England durch Gesetz eingeführt wurde und die Körperschaften der Volksvertretung passieren mußte, während sie bei uns durch einfachen Bundesratsbeschluß als wirtschaftliche Kriegsmaßnahme zustande kam. Der Widerspruch in den feindlichen Parlamenten war ein so starker, daß, nach Zeitungsberichten, die Mehrheit der Kommission des französischen Senats sogar die Ablehnung empfohlen hat. Von juristischem Interesse ist ein Argument, das ein Redner im englischen Parlament gegen die Einführung der Sommerzeit geltend gemacht hat. Er führt aus, die Neuerung würde zu der unmöglichen Folge führen, daß rechtlich von zwei Brüdern der in Wahrheit später geborene als der früher geborene zu gelten habe und damit zu Unrecht das Recht der Erstgeburt erlangen werde. Richtig ist daran, daß, wenn in der Nacht v. 30. Sept. auf den 1. Okt., in der wegen des Uebergangs von der Sommerzeit zur bisher allgemeinen Zeit (in Zukunft der Winterzeit) die letzte Stunde des 30. Sept. doppelt gezählt werden soll, ein Kind z. B. um $11^3/_4$ Uhr Sommerzeit geboren wird, das andere eine halbe Stunde später, dann dieses letztere als offizielle Geburtszeit $11^1/_4$ Uhr aufzuweisen haben wird, weil ja die zwölfte Stunde nach ihrer Vollendung noch einmal begonnen wird. Das Recht der Erstgeburt wird aber darum doch niemals dem verkehrten Kinde zukommen. Denn die Doppelrechnung der zwölften Stunde ändert nichts daran, daß das, was in der zweiten zwölften Stunde geschehen ist, später geschehen ist, als was in der ersten zwölften Stunde geschah. Wohl aber dürfte zur Vermeidung späterer Verwirrung es notwendig sein, daß in allen amtlichen Urkunden, insbesondere den standesamtlichen, der Unterschied dieser beiden zwölften Stunden des 30. Sept. klar zum Ausdruck gebracht wird, etwa dadurch, daß die erste durch den Zusatz „Sommerzeit", die zweite durch den Zusatz „Mitteleuropäische Zeit" gekennzeichnet wird. Es empfiehlt sich, daß der Bundesrat eine entsprechende Anordnung erläßt.

Rechtsanwalt Dr. Goldfeld, Hamburg.

---

[1]) Bendix, Leipziger Zeitschr. 9, 191 ff. u. sein „Kriegssonderrecht" S. 98.

Empfiehlt sich die Ausdehnung des Sühnezwangs (§ 420 StrPO.) auf alle Antragsstrafsachen? Die Freunde der Einführung eines „Güteverfahrens" befürworten, wie aus ihren Leitsätzen S. 422 d. Bl. hervorgeht, die Einführung eines solchen, als notwendige Voraussetzung jeder Klageerhebung vorausgehenden Sühneversuchs vor einem besonderen „Friedensamt" nicht nur für die bürgerlichen Rechsstreitigkeiten, sondern auch für alle Antragsstrafsachen. Insoweit würde der Gedanke eines Sühnezwangs verhältnismäßig leicht durchführbar sein, weil hier nicht, wie für die Zivilsachen, eine Neuschaffung von Friedensämtern in ungeheurem Umfange erforderlich sein würde, sondern weil es sich hier nur um eine erweiterte Anwendung des § 420 StrPO. auch auf andere Strafsachen handeln würde, für die der erforderliche Stamm von zuständigen Friedensrichtern ja in allen Bundesstaaten bereits vorhanden ist. Es fragt sich aber, ob sich — auch bei grundsätzlicher Anerkennung der Bestrebungen, gerichtliche Austragung von Streitigkeiten möglichst zu vermeiden — eine solche Ausdehnung des Sühnezwangs empfiehlt und ob sie überhaupt durchführbar ist.

Völlig undurchführbar erscheint der Vorschlag zunächst bei allen Strafsachen, bei denen eine Rücknahme des Strafantrags im Gesetze nicht zugelassen ist. Ist der Strafantrag einmal gestellt, so ist in diesen Fällen jede Sühneverhandlung sinnlos. Anders läge die Sache nur dann, wenn man den Pflichtsühneversuch nicht bloß zur obligatorischen Voraussetzung der Klageerhebung, sondern schon der wirksamen Stellung des Strafantrags selbst machte. Dies erscheint aber nicht angängig. Denn das Antragsrecht selbst darf nicht durch derartige Erschwerungen verkümmert werden. schon mit Rücksicht auf die kurze dreimonatliche Ausschlußfrist. In zahllosen Fällen würde es sonst dem Schädiger gelingen, den Verletzten hinzuhalten, so daß schließlich durch eine absichtlich oder unabsichtlich herbeigeführte Verzögerung des Sühneversuchs die rechtzeitige Antragstellung verhindert würde. Damit scheiden schon zwei der häufigsten Antragsvergehen, die einfache und fahrlässige Körperverletzung, sowie die einfache Sachbeschädigung vom Sühnezwang aus, da bei ihnen bekanntlich die Rücknahme des Antrags nur in dem Ausnahmefall der Angehörigenschaft zwischen Täter und Verletzten zulässig ist.

Dem Sühnezwang zugänglich blieben also nur die Delikte, bei denen Rücknahme des Antrags zulässig ist. Es sind dies im StrGB. außer den feindlichen Handlungen gegen befreundete Staaten §§ 102, 103, 104, die wiederum ihrer Natur nach hier außer Betracht bleiben, nur noch die 4 Offizialvergehen, die gegen Angehörige bezw. Gesinde des Verletzten nur auf Antrag zu verfolgen sind — Diebstahl, Unterschlagung § 247, Betrug § 263, einfaches Jagdvergehen § 292 — ferner die zwei Uebertretungen § 370 Ziff. 5, 6 — Mundraub und Futterdiebstahl — endlich die schon erwähnten Ausnahmefälle der Körperverletzung und Sachbeschädigung im Angehörigenverhältnis. Im ganzen handelt es sich also nur um wenige Delikte, die innerhalb der Strafrechtspflege eine verschwindende Rolle spielen. Zahlreicher sind die nach sogen. strafrechtlichen Nebengesetzen hier in Frage kommenden Delikte. Hier ist Rücknahme zugelassen namentlich bei allen Urheberrechts- und Patentverletzungen, sowie bei den auf Antrag zu verfolgenden Vergehen wider das Warenzeichengesetz und wider das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Diese Strafhandlungen würden also bei der ganzen Frage weitaus in erster Linie zu berücksichtigen sein. Gerade hier erheben sich aber die stärksten Bedenken. Bei der Beleidigung ist eine Sühne vor dem Friedensrichter stets möglich, weil hier durch die Straftat nur ein ideelles Rechtsgut verletzt ist, eine Restitution also durch bloße



wörtliche Erklärung oder allenfalls durch Zahlung einer frei abzuschätzenden Buße möglich ist. Bei den Strafhandlungen aus dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes und unlauteren Wettbewerbs dagegen handelt es sich fast stets um einen materiellen Schaden, ohne dessen Ersatz eine Beilegung des Streites nicht möglich ist. Für die Bemessung dieses Ersatzes fehlen aber im Sühneverfahren alle tatsächlichen Grundlagen; sie können vielmehr regelmäßig nur im Wege der Erörterung im Zivilprozeß gewonnen werden, während selbst im ordentlichen, mit Beweisaufnahmen verbundenen Strafprozeß die Schadensfeststellung nur ausnahmsweise möglich ist. Häufig wird also mit der Strafverfolgung überhaupt nur die Schaffung einer Grundlage für die künftige Verfolgung des Ersatzanspruches im Zivilprozeß angestrebt; meist wird deshalb bei diesen Straftaten jede Aussicht auf Erfolg des Sühneversuches fehlen, weil die tatsächlichen Grundlagen für eine völlige Ausgleichung nicht vorhanden sind. Es wäre aber höchst unökonomisch und gerade in einer Zeit, die auf Beschleunigung und Vereinfachung jedes Verfahrens drängt, höchst unangebracht, ein neues Zwangsverfahren für Fälle einzuführen, bei deren überwiegender Mehrzahl seine Erfolg- und Zwecklosigkeit von vornherein feststeht.

Weiter erscheint das Bedenken berechtigt, ob man bei diesen Antragsstrafsachen — namentlich bei denen aus dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes — dem Verletzten zumuten kann, sich der unangenehmen Verpflichtung einer persönlichen Sühneverhandlung mit dem Gegner zu unterziehen. Schon bei der Beleidigung wird dies oft als so unbillig empfunden, daß gerade der feiner empfindende Verletzte dadurch nicht selten ganz von der Verfolgung seiner Rechte abgeschreckt wird. Viel peinlicher aber wird diese Verpflichtung noch bei Fällen des Nachdrucks, unlauteren Wettbewerbs, der Warenzeichennachahmung usw., denn diese Straftaten erscheinen, obschon sie nicht mit Ehrenstrafen bedroht sind, doch fast stets mit dem Makel einer gewissen sittlichen Minderwertigkeit behaftet. Kann man dem ehrenhaften Kaufmann, der einen anderen wegen unlauteren Wettbewerbs zur verdienten Rechenschaft ziehen, dem anständigen Verleger, der dem Nachdrucker das Handwerk legen, oder gar dem Prinzipal, der den diebischen Lehrling dem Strafrichter übergeben will, wirklich zumuten, sich zunächst mit ihm vor dem Friedensrichter in eine Güteverhandlung einzulassen? Die Frage stellen heißt sie verneinen. Aus diesem Gesichtspunkte müßte man mindestens das ganze Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, aber auch den Gesindediebstahl und die Uebertretungen des § 370 5, 6 aus dem Bereich des Sühnezwanges ausscheiden. Was danach aber noch übrigbleibt, ist so wenig, daß sich um dieser Fälle willen eine Einführung des Pflichtsühneverfahrens keinesfalls verlohnen kann.

Rechtsanwalt Dr. Freiesleben, Leipzig.

Die ungarische Kriegsgewinnsteuer. Zur Deckung der Zinsen der vier Kriegsanleihen ist dem ungarischen Reichstag ein Gesetzentwurf betr. die einmalige Kriegsgewinnsteuer zugegangen. Das Gesetz schmiegt sich dem österreichischen Kriegsgewinnsteuergesetz (VO. v. 16. April 1916, RGBl. Nr. 103) an und bestimmt, daß die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 erzielten höheren Erträgnisse der sog. „zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine“ (Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Gewerkschaften usw.), ferner die in diesen Jahren erzielten Einkommensmehrbeträge der physischen Personen einer Kriegsgewinnsteuer unterworfen sind. Grundlage der Besteuerung bildet also nicht der Vermögenszuwachs, sondern die erzielte Mehreinnahme; die Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften ist mehr eine Ertragssteuer, die der physischen Personen mehr eine Einkommensteuer.

Bei den Gesellschaften dient als Bemessungsbasis jener Gewinnzuwachs, der v. 1. Aug. 1914 bis Ende Dez. 1916 gegenüber dem durchschnittlichen Jahresgewinne der fünf letzten Friedensjahre erzielt wurde. Als Gewinn wird der bilanzmäßige Reingewinn angenommen, doch wird er durch verschiedene Zuzüge und Abzüge berichtigt. Insbesondere werden auch die in den Kriegsjahren gesammelten, bilanzmäßig jedoch nicht ausgewiesenen geheimen Reserven zur Steuerbasis hinzugerechnet; der durch den Krieg herbeigeführte Wertzuwachs des Inventars wird nicht in Betracht gezogen.

Steuerpflichtig ist nicht der ganze Mehrertrag, sondern bloß jener Teil, der einen gewissen Prozentsatz des ganzen „eigenen Kapitals“ (Aktienkapital und Reserven) übersteigt, eine Bestimmung, die im Abgeordnetenhause Angriffen ausgesetzt war. Insbesondere wurde die Besteuerung des ganzen Mehrertrages, also die vollkommene Gleichstellung der Gesellschaften mit den physischen Personen, verlangt. Der Finanzminister lehnte dies damit ab, daß die ungarischen Gesellschaften nicht schwerer belastet werden können, als die österreichischen und daß die ständige Erwerbsteuer der Gesellschaften durch ein besonderes Gesetz ohnedies bedeutend erhöht wird.

Demnach blieb der Steuersatz unverändert und beträgt: bei inländischen Gesellschaften für jenen Teil des Mehrertrages, der 5% des eigenen Kapitals nicht übersteigt, 10%, für das Mehr von 5—10% des eigenen Kapitals 15%; für jedes weitere Mehr von 5% erhöht sich der Satz je um 5% bis zum Höchstausmaße von 35%; bei ausländischen Gesellschaften mit einem steuerpflichtigen Mehrertrage von nicht mehr als 200 000 Kr. 20% dieses Ertrages, von mehr als 200 000 Kr. bis 400 000 Kr. 25% und so weiter in denselben Abstufungen 30, 35 und 40% des Mehrertrages. Die Steuerpflicht entfällt, wenn der Mehrertrag 10 000 Kr. nicht übersteigt.

Bei den physischen Personen bildet die Steuerbasis jenes Mehreinkommen, das sie in den drei Kriegsjahren gegenüber dem Einkommen des Jahres 1913 (oder nach eigener Wahl gegenüber dem durchschnittlichen Einkommen der Jahre 1911—1913) erzielt haben. Für die Jahre, in welchen das Einkommen 13 000 Kr. nicht überstiegen hat, findet keine Bemessung statt. Grundlage der Bemessung bilden sämtliche Einkommen, die der Einkommensteuer unterworfen sind, soweit nicht bewiesen wird, daß sie mit dem Kriege in keinem Zusammenhange stehen. Dienstliche Bezüge unter 30 000 Kr. sind der Kriegsgewinnsteuer nicht unterworfen. Die Steuersätze sind bei einem Mehreinkommen von 10 000 Kr. 5%, bei den nächsten 10 000 Kr. 10%, dann in Abstufungen von je 20 000 Kr. 15, 20, 25 und 30%, dann bei den nächsten begonnenen je 200 000 Kr. 35 und 40% und über 500 000 Kr. 45%.

Die Kriegsgewinnsteuer ist frei von allen staatlichen und Gemeinde-Zuschlägen; sie ist in zwei Raten zu bezahlen: die erste binnen 30 Tagen, die zweite binnen 6 Monaten vom Tage der Verständigung über die Bemessung.

Das Gesetz führt die zwangsweise Bücherrevision, eine in Ungarn bisher unbekannte Einrichtung, ein, die mit großen Besorgnissen aufgenommen wurde, zumal bei dem sehr hohen 10%igen Satz der das Rückgrat des ungarischen Steuersystems bildenden Erwerbsteuer der wirkliche Geschäftsertrag nie ermittelt und besteuert wurde. Diese Besorgnisse wurden jedoch zerstreut. Einmal wurde die Erwerbsteuer petrifiziert: im allgemeinen unterbleibt die Neubemessung; sie erfolgt bloß dort, wo eine sichtliche Ausdehnung oder ein sichtliches Zusammenschrumpfen des

Geschäftes festzustellen ist. Dann wurde die Anordnung der Bücherrevision abweichend vom ersten Entwurfe in die Kompetenz der aus Bürgern zusammengesetzten Steuerreklamationskommission verwiesen.

Die Bemessung der Kriegsgewinnsteuer erfolgt in erster Instanz ebenfalls durch diese Kommision; gegen deren Entscheidung findet die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statt. Der Fassionszwang ist mit einer Geldbuße bis 25% der bemessenen Steuer sowie mit hohen Geldstrafen gewährleistet; die Verhinderung der Bücherrevision wird mit Geldstrafe bis zur Höhe von 50 000 Kr. geahndet; die Direktionsmitglieder einer Gesellschaft können für unwahre Angaben mit einer Geldstrafe von 2000 bis 100 000 Kr. bestraft werden. Die Geldbuße wird durch die Steuerreklamationskommission, die Geldstrafe durch die ordentlichen Gerichte (kön. Gerichtshof in 1. und kön. Tafel in 2. Instanz) bemessen.

Die Kriegsgewinnsteuer kann in Fällen, wo deren Bezahlung das Steuersubjekt zugrunde richten würde, durch die Reklamationskommission erlassen werden.

Rechtsanwalt Dr. Josef Ujlaki, Budapest.

Das Kapitalabfindungsgesetz. Eine wichtige Aufgabe unserer volkswirtschaftlichen Kriegsbeschädigten-Fürsorge ist die Invalidenansiedlung; ihre befriedigende Lösung wird gleichzeitig zur Erfüllung der durch den Krieg noch mehr berechtigten Forderungen der inneren Kolonisation und Bevölkerungspolitik beitragen. Schon lange sind dafür Maßnahmen, von denen die Frage einer zweckmäßigen Beschaffung der Mittel die Hauptrolle spielt, erwogen worden, wobei immer betont wurde, daß die Mitarbeit des Gesetzgebers für die weitere Entwicklung bestimmend sei. Das Ziel ist nun erreicht in dem Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung v. 3. Juli 1916 (RGBl. S. 680), das Personen, die aus Anlaß des Krieges auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes v. 31. Mai 1906 oder des Militärhinterbliebenenges. v. 17. Mai 1907 Anspruch auf Kriegsversorgung haben, nach bestimmten Vorschriften Kapitalabfindung zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eignen Grundbesitzes gewährt (§ 1).

Es muß somit unterschieden werden zwischen den Kriegsbeschädigten, die als Rentenempfänger nach dem MannschGes. anzusehen sind, und den Witwen von Militärpersonen, denen Bezüge auf Grund des Militärhinterbliebenenges. zustehen. Hier interessieren vornehmlich die in erster Beziehung geltenden Vorschriften des neuen Gesetzes.

Wichtig ist die Feststellung, daß die Kapitalabfindung für die Versorgungsberechtigten, deren Ansprüche anerkannt sind, und bei denen nach Art des Versorgungsgrundes ein weiterer Wegfall der Kriegsversorgung nicht zu erwarten ist, also die §§ 30, 31 des Mannsch.-Gesetzes nicht in Frage kommen, soweit sie das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. noch nicht zurückgelegt haben (§ 2 Ziff. 1—3), niemals die Grundrente oder, wie es im Gesetz heißt, die Militärrente als Voll- und Teilrente (Mannsch.-Gesetz §§ 1, Abs. 1 u. 9), sondern nur die Kriegszulage (Mannsch.-Ges. § 14), die Verstümmelungszulage (Mannsch.-Ges. § 13) und Tropenzulage in Höhe der Kriegszulage (Mannsch.-Ges. §§ 67 u. 69) umfassen kann (§ 3). Für die Berechnung der Abfindungssumme wird das Alter der Versorgungsberechtigten zugrunde gelegt. Die im 21. Lebensjahre stehenden Versorgungsberechtigten erhalten das $18^1/_2$fache der zu kapitalisierenden Jahresbezüge aus ihrer Kriegs-, Verstümmelungs- und unter Umständen Tropenzulage. Mit jedem weiteren Lebensjahre verringert sich dieses Vielfache um $^1/_4$, bis es für die im 55. Lebensjahre stehenden Versorgungsberechtigten nur noch das $8^1/_4$fache ist (§ 5).

Im Interesse der Versorgungsberechtigten sind Sicherheitsmaßnahmen gegeben, um dem Verlust oder einer unzweckmäßigen Verwendung der Abfindungssumme vorzubeugen (§§ 6 ff.).

Entsprechende Vorschriften gelten für die Abfindung der Kriegerwitwen, für die außerdem für den Fall der Wiederverheiratung noch besondere Anordnungen getroffensind (§ 11).

Die im Anschluß an das Gesetz erlassene Bek. v. 8. Juli 1916 (RGBl. S. 684) enthält die Ausf.-Best., nach denen geregelt ist: der Antrag auf Kapitalabfindung, die Prüfung durch die Militärbehörden, denen die Erledigung der aus dem Gesetz erwachsenden geschäftlichen Angelegenheiten obliegt (Mannsch.-Ges. §§ 27 ff.), und die von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen, ob die Voraussetzungen des § 2 Ziff. 1—3 gegeben sind und besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich erscheinen (§ 6), die endgültige Entscheidung, die Auszahlung der Abfindungssumme, die Ueberwachung der Verwendung, Rückforderung der Abfindungssumme und Wiederbewilligung der erloschenen Gebührnisse.

Das Kapitalabfindungsgesetz bringt schon jetzt mitten im Kriege einen, wenn auch kleinen, aber wichtigen Teil der notwendigen Neugestaltung der Kriegsversorgungssätze, die bisher eine Abfindung nur im Falle des § 21 Mannsch.-Ges. (Verzicht auf den Zivilversorgungsschein oder die -Entschädigung) zuließen. Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Gesetzes wird die Zukunft lehren, die nach dem Kriege besonders auf dem Gebiete der inneren Kolonisation eine starke Neubelebung im Interesse der deutschen Volkswirtschaft auslösen muß.

Dr. Herbst, wiss. Sekretär d. statist. Amtes, Halle.

Vorschläge zur Ersparung von Staatsausgaben. Der Zwang, zu sparen, wird den Krieg noch lange überdauern. Darum folgende Vorschläge:

1. Termine für Zeugen und Sachverständige sind, wie oft auch empfohlen, doch wohl nicht allenthalben genügend beachtet, unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Terminsdauer anzusetzen. Auswärtige Personen sind an der Hand des Fahrplans im Anschluß an eintreffende und abgehende Eisenbahnzüge zu laden. Lieber warte der Beamte, denn er kann sich in den Pausen an Gerichtsstelle beschäftigen. Nicht selten werden der Staatskasse die Gebühren für Zeugen und Sachverständige nicht erstattet!

2. Von Zeugen und Sachverständigen lasse man sich immer die Ladungen aushändigen. Sie können als Altpapier Verwendung finden.

3. Um den Papierverbrauch noch mehr einzuschränken, trage jedes Schriftstück von nur einer Seite schon auf der nächsten die Anschrift dessen, an den es gerichtet ist.

4. Den Fernsprecher wende man wie im kaufmännischen Leben an, wo es irgend angeht, auch da, wo ein Ferngespräch von drei Minuten nur 20 Pf. (künftig 22 Pf.) kostet. Für Hin- und Rückporto eines Schreibens sind allein schon 20 Pf. (künftig 30 Pf.) zu berechnen. Erspart werden dann auch Schreiblohn und Papierkosten. Abneigungen gegen den Fernsprecher überwinde man.

5. Man führe allgemein die durchgehende Arbeitszeit ein, die Lichtersparnis hierdurch ist beträchtlich.

Was von Vorstehendem früher kleinlich erschienen ist, gebietet jetzt die Klugheit. Im großen Haushalt der Justizverwaltung muß die Befolgung der Vorschläge ins Gewicht fallen. Heute gilt mehr als zuvor der Satz: „Viele Wenig machen ein Viel!“ Die Einzelperson muß heute hinter die Allgemeinheit zurücktreten.

Amtsrichter Dr. Piltz, Hoyerswerda.



Findet § 68 MilStrGB. auf den ungedienten Landsturm Anwendung? Von manchen Militärgerichten werden auf Grund des § 68 MilStrGB. Mannschaften des ungedienten Landsturms verfolgt, die dem Landsturmaufruf nicht Folge leisteten. Ebenso enthalten viele der gemäß Reichsgesetz v. 4. Sept. 1915 betr. Aenderung des RMilGes. und Gesetzes v. 11. Febr. 1888 in den meisten Korpsbezirken erlassenen Aufrufe den Hinweis, daß Nichtbefolgung des Aufrufes Bestrafung wegen unerlaubter Entfernung (§§ 64, 68 MilStrGB.) oder gar Fahnenflucht nach sich ziehe.

Die Aufrufe legen den Betroffenen nur die Pflicht auf, sich innerhalb bestimmter Frist bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes oder dem Bezirkskommando zu melden. Mit dem Unterlassen dieser Meldung ist der Tatbestand des § 68 MilStrGB. noch nicht erfüllt. Zwar finden nach § 26 Art. II. Ges. v. 11. Febr. 1888 auf die Landsturmpflichtigen die Militärgesetze und besonders die für den Beurlaubtenstand (Landwehr) geltenden Strafbestimmungen Anwendung. Aber § 68 bedroht wegen Nichtgestellung mit der Freiheitsstrafe der unerlaubten Entfernung nur solche Personen des Beurlaubtenstandes, die nach angeordneter Mobilmachung ihrer Einberufung zum Dienste oder einer öffentlichen Aufforderung zur Stellung nicht binnen 3 Tagen Folge leisten. Der erste Fall scheidet aus; denn eine („ihrer") Einberufung zum Dienst kann, wie die Gegenüberstellung zur öffentlichen Aufforderung ergibt, nur eine besondere Mobilmachungsorder sein; eine solche aber haben die Landsturmpflichtigen weder im Frieden in Händen, noch wird sie ihnen nach angeordneter Mobilmachung zugestellt. Ferner enthält der Landsturmaufruf für den ungedienten Landsturm nur den Befehl zur militärischen Anmeldung bei den Kontrollstellen, nicht aber die Beorderung zum aktiven Heeresdienst. Vielmehr soll durch die Meldung nur die Bildung der Landsturmrolle erreicht werden: erst auf Grund dieser Aufstellung der Landsturmliste erfolgen Musterung und Aushebung und schließlich die Einberufung zum Dienst. §§ 102, 103, 104³ WO.

Es kann sich also nur darum handeln, ob die Landsturmaufrufe als öffentliche Aufforderung zur Stellung i. S. des § 68 gelten. Die Zweifel entstehen hier bei den Worten „zur Stellung". Durch einen Blick auf die Motive zum Bundesratsentwurfe des MilStrGB. werden sie gelöst.

Der jetzige § 68 ist aus § 82 des Bundesratsentwurfes hervorgegangen. Beide Paragraphen bestrafen „eine Person des Beurlaubtenstandes, welche .... ihrer Einberufung zum Dienste oder einer öffentlichen Aufforderung zur Stellung nicht Folge leistet". Ein Unterschied besteht nur insofern, als § 82 des Entw. einen gegen das Deutsche Reich drohenden oder ausgebrochenen Krieg voraussetzt, während nach § 68 die Tat nach bekanntgemachter Kriegsbereitschaft oder nach angeordneter Mobilmachung begangen wird. In den hier interessierenden Teilen des Tatbestandes decken sich beide Bestimmungen wörtlich. Die Begründung zu § 82 des Entw. sagt:

„Daß bei einer Einberufung zum Kriege die Personen des Beurlaubtenstandes sich unweigerlich und pünktlich gestellen, ist nicht nur eine Pflicht des Patriotismus, sondern auch für die Armee von außerordentlicher Wichtigkeit. Deshalb hat der Entw. es für erforderlich erachtet, die Strafe des § 81 (jetzt § 67) für dieselben anzudrohen, wenn sie bei einem drohenden oder ausgebrochenen Kriege ihrer Einberufung nicht Folge leisten. Da vielfach den Personen des Beurlaubtenstandes die Einberufungsorder zu einer Mobilmachung wegen Abwesenheit derselben von ihrem Wohnorte nicht eingehändigt werden kann, so hat der Entw. die Bestimmung aufnehmen müssen, daß in solchen Fällen eine öffentliche Aufforderung der Einberufung gleich zu erachten ist."

Also der besonderen Einberufung — nämlich der Einberufung zum Dienst — wird die öffentliche Aufforderung zur Stellung gleichgestellt. Danach kann auch unter „Stellung" nur eine Stellung zum Dienste verstanden werden. Hätte „Stellung" einen anderen Sinn haben sollen, so wäre der Unterschied sicher in der Begründung dargelegt worden.[1]) Da die Landsturmaufrufe nur die Anmeldung der Personen, nicht aber schon deren Stellung zum Dienste vorschreiben, so kann bei Nichtbefolgung des Aufrufs § 68 nicht Platz greifen.

Der II. Senat des Reichsmilitärgerichts hat sich, Urt. v. 14. Juni 1915 86/15, in gleichem Sinne ausgesprochen, indem er ausführt, daß der Einberufung zum Dienste bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Stellung i. S. des § 68 hinsichtlich der unausgebildeten Landsturmpflichtigen die Einberufung entspricht,

„die erfolgt, nachdem das stellvertr. Generalkommando je nach Bedarf die Zahl der für jede Waffengattung usw. einzuberufenden Landsturmpflichtigen bestimmt hat, und die mittels Gestellungsbefehles oder öffentlicher Bekanntmachung durch das Bezirkskommando geschieht; WO. § 104 Ziff. 2 u. 3." „Unerläßliche Voraussetzung hierfür ist aber, wie sich aus § 104 a. a. O. ergibt, die zuvorige Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen. — Die unausgebildeten, von dem Aufrufe betroffenen Landsturmpflichtigen sind vor der Einberufung zum aktiven Dienst der Musterung und Aushebung unterworfen; WO. § 101 Ziff. 2. Zwecks Herbeiführung dieser müssen sie sich .... zur Stammrolle anmelden; WO. § 102 Ziff. 1. Diese Landsturmrollen .... bilden erst die Grundlage für die Musterung und Aushebung der Landsturmpflichtigen; WO. § 102 Ziff. 4."

Also erst die nach Anmeldung zur Stammrolle, nach Musterung und Aushebung erfolgende Einberufung zum aktiven Dienste rechtfertigt die Anwendung des § 68 beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, nicht schon die öffentliche Aufforderung zur Anmeldung zur Landsturmrolle oder zur Gestellung zum Musterungstermin.

Auch das Preuß. Kriegsministerium hat sich dem RMilG. angeschlossen. In dem Erlasse v. 23. Sept. 1915, M.-Nr. 3846/15 C. 4 heißt es:

„Ebenso wie bei den Landwehrleuten wird der § 68 auf Mannschaften des aufgerufenen Landsturms nur anwendbar sein, wenn sie auf die eine oder die andere Weise zum Dienst einberufen sind. Dies trifft bei Landsturmpflichtigen nicht ohne weiteres mit dem Aufruf des Landsturms zu ... Für den ungedienten Landsturm ... ergibt sich aus dem Aufruf zunächst nur die Pflicht, sich zur Landsturmrolle anzumelden ... sowie sich demnächst der Musterung und Aushebung zu unterziehen. Erst nach der Aushebung kommt ihre Einberufung zum aktiven Dienst in Betracht."

Es fragt sich, welche anderen Strafbestimmungen für das Unterlassen der Anmeldung und die Nichtgestellung im Musterungstermine in Betracht kommen. Mit Recht weist das RMilG. darauf hin, daß die öffentliche Aufforderung zur Anmeldung und zur Gestellung im Musterungstermin ein Befehl in Dienstsachen ist, und daß bei Nichtbefolgung dieses Befehls Ungehorsam nach §§ 113, 92 oder 93[2]) MilStrGB. vorliegt. Disziplinarbestrafung nach § 23 Abs. 2 und 3¹ DStrO. wird meist ausreichen. Dagegen handelt es sich bei der Unterlassung der Anmeldung — die Nichtgestellung zur Musterung kommt insoweit von vornherein nicht in Frage — nicht um eine — ebenfalls und nur disziplinarisch strafbare — Zuwiderhandlung gegen Kontrollvorschriften i. S. des § 28 DStrO., denn die Anmeldung zur Landsturmrolle dient nicht dem „Zwecke der Aufrechterhaltung der militärischen Kontrolle:" sie schafft vielmehr erst die Grundlage zu allen militärischen Maßnahmen, auch zu den Kontrollmaßnahmen. Zulässig erscheint auch die Anwendung von Zwangsmitteln (Vorführung, außerterminliche Musterung, sofortige Einstellung) wie bei den Militärpflichtigen im Frieden, § 62³ u. ⁵ WO. Bei Landsturmpflichtigen, die sich im Auslande aufhalten, kann auch § 140 RStrGB. in Frage kommen.

Gerichtsassessor, Kriegsgerichtsrat Dr. Busse, Lt. d. R.

---

[1]) In den Plenarverhandlungen des Reichstags ist § 68 nicht erörtert worden.

[2]) In Frage kommt nur Abs. 2 des § 93 (Gefahr eines erheblichen Nachteils).

Spruch-Beilage zur DJZ. 21. Jahrg. (1916) Nr. 17/18

= Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben. =

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

= ★) = Ist die Entlohnung für die Geschäftsaufsicht im darauf folgenden Konkurse Masseschuld? BRVO. v. 8. Aug. 1914. § 58 KO. Der Bekl. war mit der Geschäftsführung des Vermögens der A.-G. S. & Co. betraut worden, über das gemäß der BRVO. v. 8. Aug. 1914 die Geschäftsaufsicht geführt worden war, und hatte als Vergütung dafür laut Beschluß des zuständigen Amtsgerichts 12 000 M. zu verlangen. Auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung dieses Beschlusses hatte er zwei Forderungen der A.-G. und andere Vermögensgegenstände gepfändet. Wenige Tage darauf wurde der Konkurs über das Vermögen der A.-G. eröffnet, und nun focht der klagende Verwalter gemäß § 30 2 KO. die Pfändungen an und verlangte mit der Klage deren Freigabe. Er ist vom Berufungsger. abgewiesen, weil die Gebühren und Auslagen der Aufsichtspersonen (§ 6 Abs. 3 BVO.) zu den Massekosten zu rechnen seien (§ 58 2 KO.). Die Rev. des Klägers ist zurückgewiesen. Die Kosten einer im Interesse der Gläubiger eingesetzten Verwaltung seien aus dem verwalteten Vermögen vorweg zu decken. In jedem Vollstreckungsverfahren diene zur Befriedigung der Gläubiger nur das Vermögen, das nach Deckung der Kosten des Verfahrens übrigbleibe. Dieser Grundsatz sei in § 58 2 KO. anerkannt. Im Nachlaßkonkurs gehörten nach § 224 4 KO. die Kosten der vorangegangenen Nachlaßpflegschaft zwar nicht zu den Massekosten, aber doch zu den Masseschulden. In der Zwangsverwaltung seien nach § 155 ZVG. auch die Gebühren und Auslagen des Zwangsverwalters aus den Nutzungen des Grundstücks vorweg zu bestreiten. Hiernach bedürfe es nicht einer analogen Anwendung des § 58 KO., der nur die Anwendung eines feststehenden allgemeinen Grundsatzes enthalte. Die Geschäftsaufsicht sei auch eine Zwangsmaßregel im Interesse der Gläubiger. Sie biete, wenn auch vom Schuldner zur Erlangung eines Moratoriums beantragt, ihnen die Garantie, daß die Geschäfte ordnungsmäßig, ohne Verschleuderung von Vermögensstücken, weitergeführt würden. Die Tätigkeit der Aufsichtspersonen diene also dazu, das Vermögen im Interesse der Gläubiger zu erhalten. Komme es demnächst zur Eröffnung des Konkurses, weil keine Aussicht vorhanden sei, daß die Zahlungsunfähigkeit nach Beendigung des Krieges behoben werden könne, so bestehe kein Grund den Gläubigern gegenüber, die Gebühren und Auslagen der Aufsichtspersonen ungünstiger zu stellen, wie die des Konkursverwalters. Ansprüche aus Geschäften und Handlungen des Konkursverwalters (§ 59 1 KO.) würden dagegen den Gebühren und Auslagen sowohl der Aufsichtspersonen wie des Konkursverwalters vorgehen (§ 60 KO.). (Entsch. VII. 73. 16 v. 26. Mai 1916.)

Haftung des Anwalts für ein Verschulden des mit ihm gemeinsam die Praxis ausübenden anderen Anwalts? Grenzen für die Gemeinsamkeit der Betätigung. Die drei Beklagten übten zusammen die Rechtsanwaltspraxis aus. Bei ihnen erschien der Kläger, um sich Auskunft über eine Sicherheit zu holen, die ihm von dem Ingenieur G für die Gewährung eines Darlehns gegeben werden sollte. Er wurde zu dem Bekl. M gewiesen. Diesem teilte der Kl. mit, daß er als Sicherheit die Anteile des G an einer G. m. b. H. erhalten solle und daß er das Geschäft mit G nur mache, wenn es ohne Risiko sei. Die Auskunft, die der Kl. darauf von M erhielt, war nach der Feststellung des Berufungsgerichts insofern unrichtig, als der Bekl. M inbezug auf die G. m. b. H. erklärte, sie sei gut, und als er dem Kl. keine Mitteilung davon machte, daß G im übrigen vermögenslos sei. Der Kl., der dem G daraufhin das Darlehn gewährte, welches dieser zurückzuzahlen außerstande ist, macht die drei Bekl. ersatzpflichtig. Das Berufungsgericht hat dem Klageantrag entsprochen, nicht nur M, sondern auch die andern beiden Bekl. verurteilt. Es hat angenommen, daß durch Verlangen und Erteilen der Auskunft ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kl. und den Bekl. begründet sei und daß auf Grund der schuldhaft falschen Ratserteilung jeder der drei Bekl. als Gesamtschuldner hafte. Das RG. hat auf die Revision der beiden Bekl. außer M aufgehoben und die Klage abgewiesen. Der im Urteil des RG. Entsch. Bd. 85 S. 106 ausgesprochene Rechtssatz, daß zwei Rechtsanwälte, die sich zur gemeinsamen Berufsausübung vereinigt hätten, als Gesamtschuldner für den Schaden haftbar seien, der durch das Verschulden des einen von ihnen den Parteien erwachsen sei, passe auf den Sachverhalt nicht. Wie sich die gemeinschaftliche Betätigung der Anwälte auf das Berufsgebiet beschränke, so könne die in ihr zu erblickende Kundgebung an das Publikum nur dahin verstanden werden, daß sie sich zu gemeinschaftlichen Dienstleistungen innerhalb der Grenzen des Anwaltberufs erböten. Erteile einer der Anwälte Auskünfte unter Ueberschreitung dieser Grenzen, so greife zwar unter Umständen eine Haftpflicht des Auskunfterteilenden, nicht aber der mit ihm verbundenen Anwälte Platz, die durch eine solche Betätigung ihres Berufsgenossen in Vertragsbeziehungen zu dem Auskunftbegehrenden überhaupt nicht träten. Die falschen Angaben des M aber hätten lediglich Verhältnisse betroffen, die dem wirtschaftlichen, nicht dem Rechtsgebiete angehörten. (Entsch. III. 47/16 v. 23. Mai 1916.)

= ★) = Besondere durch die Kriegsverhältnisse begründete Pflicht des Käufers, sich auf die Erfüllungsweigerung des Verkäufers alsbald zu erklären, ob er auf Erfüllung bestehe. HGB. § 346. Die Beklagte hat im Nov. 1913 an den Kläger Roggenmehl zur Lieferung bis Ende Juli 1914 unter der im Vertrage enthaltenen Klausel verkauft „Blockade und Krieg berechtigen uns zum Rücktritt von diesem Kontrakt und haben wir uns hierüber innerhalb 8 Tagen nach Eintritt dieser Eventualitäten zu erklären“. Bei Ausbruch des Kriegs war ein Teil der Ware noch nicht geliefert. Erst am 20. Aug. schrieb die Bekl. an den Kl., daß sie infolge des Kriegsausbruchs sämtliche Geschäfte annulliere. Der Kl. erwiderte am 13. Okt., daß er auf Lieferung bestehe, und setzte gleichzeitig eine Nachfrist mit Androhung, daß er sich anderweit eindecken werde. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist erhob er Klage auf Schadensersatz. Das Berufungsgericht hat die Bekl. verurteilt, das RG. hat aufgehoben. Die Bekl. habe sich damit verteidigt, daß der Kl., wenn er mit dem Rücktritt der Bekl., der ihm am 20. Aug. mitgeteilt worden, nicht einverstanden gewesen sei, dies sofort habe kundgeben müssen, nicht aber bis zum 13. Okt. habe warten dürfen. Dies sei richtig. Freilich könne regelmäßig das Schweigen auf eine nicht begründete Lossagung vom Vertrage nicht als Einverständnis betrachtet werden. Die Rücktrittserklärung der Bekl. aber sei in eine Zeit gefallen, in der die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Krieg aufs schwerste erschüttert seien. Solche Erschütterung führe zu unberechenbaren Preisbewegungen. Auf die Wirkungen des Kriegs nehme schon der Vertrag der Parteien Rücksicht. Wenn die Bekl. ihren Rücktritt verspätet erklärt habe, so sei dieser dadurch nicht überhaupt eine vertragswidrige Handlung geworden. Bedenke man die in der Zeit liegenden Schwierigkeiten, so könne es nicht als den nach § 346 HGB. maßgebenden Gepflogenheiten des redlichen kaufmännischen Verkehrs entsprechend angesehen werden, wenn der Kl. mit der Zurückweisung des Rücktritts fast zwei Monate gewartet und damit die Vorteile, die sich in der Zwischenzeit aus der unberechenbaren Preisbewegung ergeben konnten, sich nutzbar gemacht habe. Kl. könne danach seinen Anspruch deshalb nicht

geltend machen, weil er in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise den die Vertragserfüllung weigernden Schuldner im Ungewissen darüber gelassen habe, ob die Vertragserfüllung noch verlangt werde. Dies sei anerkannter Rechtssatz. (Entsch. II. 109/16 v. 23. Mai 1916.)

= ★) = **Einfluß des österreichisch-italienischen Kriegs auf die von einem Deutschen übernommenen Verpflichtungen.** Der Vertrag, durch den sich der Bekl. dem Kläger zur Lieferung von Kohlen verpflichtete, enthielt die Klausel: „Der Ausbruch eines Krieges, an welchem Deutschland beteiligt ist, hebt den Abschluß ohne weiteres auf." Nach Ausbruch des Kriegs im Jahre 1914 hatte der Bekl. nach besonderer Vereinbarung noch weitergeliefert, dann aber, als der Krieg von Italien an Oesterreich erklärt wurde, die Lieferungen eingestellt. Die Schadensersatzklage des Käufers wurde unter Aufhebung des zusprechenden landgerichtlichen Urteils vom Berufungsgericht abgewiesen, die Abweisung und ihre Gründe vom Reichsgericht gebilligt. Der im Mai 1915 ausgebrochene italienische Krieg habe im Sinne des Vertrags als solcher zu gelten, an dem Deutschland beteiligt sei. Deutschland werde dadurch militärisch — durch anderweite Unterstützung Oesterreichs und Ausbleiben von dessen Hilfe — sowie wirtschaftlich — infolge Abbruchs der Handelsbeziehungen und der weiteren Einberufung von Angestellten und Arbeitern — in Mitleidenschaft gezogen. Durch die Kriegsklausel hätten für den Kriegsfall vorausgesehene wirtschaftliche und geschäftliche Schwierigkeiten vermieden werden sollen. Diese hätten sich steigern müssen, wenn mit dem Hinzutritt eines neuen Feindes von Deutschlands Bundesgenossen eine Verlängerung des Kriegszustandes voraussichtlich Hand in Hand gehe. Deshalb könne die anfängliche Bereitwilligkeit den Bekl. nach Eintritt Italiens in den Krieg nicht binden. (Entsch. II. 69/16 v. 5. Juni 1916.)

= ★) = **Fallen Aufwendungen des gegen Kriegsgefahr Versicherten, die zur Verhütung eines Unfalls gemacht sind, dem Versicherer zur Last? §§ 834, 819, 821 HGB.** Die Klägerin, die am 16. Juli 1914 eine größere Menge Gold von Buenos Aires für die Londoner Filiale der Dresdner Bank verschifft hatte, hatte diese Sendung bei der bekl. Versicherungsgesellschaft „nur gegen Kriegsgefahr" nach der Hamburger Kriegsklausel versichert. Der Dampfer, unterwegs durch Funkenspruch gewarnt, war am 3. August in den neutralen Hafen Teneriffa gelaufen. Zur angeblich notwendigen Rettung des Goldes waren von einer dritten Firma erhebliche Aufwendungen gemacht, um das Gold nach Spanien zu bringen und mit Verlust dort zu verkaufen. Die Kläg. betrachtet diese von ihr genehmigten Aufwendungen und Verluste als durch Kriegsgefahr entstanden und deshalb unter die Versicherung fallend, sie verlangt deshalb ihre Bezahlung in Höhe von 82 500 M. von der Bekl. Bei dem völkerrechtswidrigen Verhalten Englands, so behauptet sie, habe auch im neutralen Hafen Gefahr für Schiff und Ladung bestanden. Die zur Rettung aufgewandten Kosten träfen nach § 834 HGB. den Versicherer. Ihre Klage ist in den Vorinstanzen abgewiesen, die Revision hatte keinen Erfolg. Als versicherter Unfall käme nur die Nehmung durch feindliche Kriegsschiffe in Betracht. Die Bestimmungen des HGB., wie die nicht weitergehenden der allgemeinen Policebedingungen und der ASVB. setzten einen durch die Versicherung gedeckten Unfall voraus. Trete der Unfall ein, so sei der Versicherte nach HGB. § 819 verpflichtet, alles zur Rettung und Minderung des Schadens Erforderliche zu tun; die Kosten seien ihm vom Versicherer zu ersetzen. Zu diesen Kosten gehörten aber nicht die Aufwendungen, welche den Zweck verfolgten, den versicherten Gegenstand vor Eintritt des Unfalls der Gefahr zu entziehen. Dazu sei der Versicherte im allgemeinen verpflichtet; die Verabsäumung der Vorsicht, bei zu großer Gefahr das Unternehmen aufzugeben, könne die Verwirkung seines Versicherungsanspruchs wegen Verschuldens zur Folge haben. (§§ 821 Nr. 4 u. 5ff. HGB.) Kläg. könne günstigstenfalls geltend machen, daß sie wegen der großen Gefahr das versicherte Unternehmen hätte aufgeben müssen. Der Unfall habe also noch nicht vorgelegen und die Kläg. sich freiwillig entschlossen, den versicherten Gegenstand dem weiteren Kriegsrisiko zu entziehen. (Entsch. I. 20/16 v. 17. Juni 1916.)

= ★) = **Rücktritt vom Versicherungsvertrage bei Veränderung der durch die Versicherungsgesellschaft gebotenen Sicherheit ihrer Vertragserfüllung. §§ 133, 157 BGB.; VVG.** Die Klägerin ist eine in Berlin errichtete Zweigniederlassung einer englischen Versicherungsgesellschaft. Sie hat mit der Beklagten Feuerversicherungsverträge abgeschlossen, die bis zum Jahre 1918 und länger laufen. Nachdem am 9. Sept. 1914 eine englische Verordnung ergangen war, welche die deutschen Versicherten von dem im englischen Herrschaftsbereiche befindlichen Vermögen der Klägerin ausschloß, habe die Beklagte ihren Rücktritt von den Verträgen erklärt. Auf die Feststellungsklage der Versicherungsgesellschaft hat das Gericht I. Instanz die Bekl. verurteilt; das BerGer. hat die Klage abgewiesen, das Reichsgericht die Revision der Kläg. zurückgewiesen. Ob ein Vertrag wegen veränderter Umstände des einen Teils vom anderen gelöst werden könne, müsse, da es im allgemeinen clausula rebus sic stantibus im deutschen Recht nicht gäbe, gemäß §§ 133, 157 BGB. nach der Natur der Vertragsgattung oder des streitigen Einzelvertrages ermittelt werden. Dies werde dann der Fall sein, wenn der Wille, nur bei Fortbestand gewisser für das Vertragsverhältnis bedeutsamer Umstände an den Vertrag gebunden zu bleiben, dem anderen Teil erkennbar gewesen sei. Dies sei gerade für Versicherungen bei einer auf den planmäßigen Großbetrieb gerichteten Gesellschaft anzuerkennen, auch schon in der Entsch. B. 60 S. 56 anerkannt. Durch das seither ergangene VVG. sei die Anordnung der allg. Grundsätze der §§ 133, 157 BGB. nicht ausgeschaltet. Der Vertragszweck der Versicherung werde gefährdet, wenn in den wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen des Versicherers eine Aenderung zum Nachteil des Versicherten eintrete. Der Fortbestand der bei Abschluß der Vers. erkennbar vorausgesetzten Verhältnisse sei auch die als selbstverständlich und erkennbar gewollte Voraussetzung weiterer fortdauernder Bindung an den Vertrag. Mit seinem Wegfall erwachse das Recht zur fristlosen Kündigung. Die Veränderung beruhe hier in dem Gebot der englischen Verordnung, das den größten Teil des Vermögens der Gesellschaft dem Zugriff deutscher Versicherter entziehen wolle. Nach ihm werde sich die Gesellschaft richten. Für die Bekl. sei deshalb die Lage die gleiche, als wenn der Kläger, aus eigener Willensentschließung handelnd, die Sicherheit der Bekl. wesentlich verringere. Daß eine Minderung der Sicherheit vorliege, sei vom BerGer. unter voller Berücksichtigung des Vorbringens der Kl., namentlich auch der von ihr abgeschlossenen Rückversicherungen und der entgegenstehenden Ansicht des Kaiserl. Aufsichtsamtes, also ohne Rechtsirrtum, tatsächlich festgestellt. (Entsch. VII. 66 v. 11. Juli 1916.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= ★) = **Höchstpreisgesetz v. 4. Aug. 1914. § 4. Einkaufskommissionär als Täter. Vermittlung gesetzwidriger Kaufverträge als Beihilfe strafbar.** Auf die Rev. des als Täter aus § 4 a. a. O. verurteilten A, eines Handelsmannes, ist die Vorentscheidung aufgehoben worden. Aus den Gründen: Durch die Vereinbarung eines Preises von 7 M. für den Zentner Kartoffeln einschl. der Kosten des Transports zum nächsten Güterbahnhof sind, wie das Urteil zutreffend ausführt, die vom Bundesrat in der VO. v. 23. Nov. 1914 (RGBl. S. 483) festgesetzten Produzentenhöchstpreise für Kartoffeln während des Zeitraums der Geltung dieser VO. überschritten worden. . . Die Strafbestimmung des § 4 verbietet ganz allgemein, die Höchstpreise zu überschreiten. In feststehender Rechtsprechung ist angenommen, daß dieses Verbot sich nicht nur gegen den Verkäufer, sondern auch gegen den Käufer richtet, und zwar gegen den letzteren auch dann, wenn er nicht auf eigene Rechnung kauft; denn das Gesetz unterscheidet nicht, welche wirtschaftliche Bedeutung der Kauf für den Käufer hat und aus welchem Beweggrund er kauft, also auch nicht, ob das in fremdem Auftrag und für fremde



Rechnung geschieht. Deshalb findet die Strafbestimmung Anwendung gegen den Einkaufskommissionär. Wie sich im übrigen die Anwendung der Strafbestimmung gestaltet, ob und inwieweit sie nur die eigenen Namens handelnden Vertragsteile trifft oder auch Bevollmächtigte, namentlich offene Stellvertreter, ob sie sich allgemein gegen den wendet, der die Preise überhaupt vereinbart, das bedarf hier nach Lage der Sache keiner weiteren Darlegung. Dagegen ist hervorzuheben, daß der Vermittler, mag er gewerbsmäßiger Makler oder Agent sein oder nur im Einzelfall tätig werden, dann, wenn er lediglich dem Verkäufer das Gebot des Käufers überbringt und nicht mehr tut, als daß er dieses bekanntgibt, das Verbot des § 4, indem er anderen zum Abschluß eines Vertrages behilflich ist, innerhalb dessen diese die Höchstpreise überschreiten, nicht als Täter, sondern nur als Gehilfe verletzt; er unterstützt und ermöglicht nur eine fremde Straftat, er begeht diese nicht mit Täterwillen. Aus den Urteilsfeststellungen ist nun nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob A eignen Namens für Rechnung von M gekauft hat, oder ob er lediglich einen zwischen D und M abgeschlossenen Vertrag vermittelt hat, oder ob er als offener Vertreter M's für diesen den Kaufvertrag abgeschlossen und dabei zufolge seines Auftrags dessen den Höchstpreis überschreitendes Gebot nur bekanntgegeben und übermittelt oder ob er selbständig innerhalb des Rahmens seiner Vollmacht dieses unzulässige Gebot für M gemacht hat. Das Urteil vermeidet anscheinend absichtlich, darüber eine bestimmte Entscheidung zu geben, und A's Verteidigung, daß M selbst — wenn auch durch Vermittlung des Beschwerdef. — das Gebot von 7 M. dem Verkäufer gemacht habe, ist aus den Urteilsgründen nicht zu widerlegen. Danach bleibt aber die Frage offen, ob der Beschwerdef. als Täter oder als Gehilfe gehandelt hat und indem das Urteil das erstere ohne ausreichende Begründung annimmt, beschwert es ihn, weil seine Strafbarkeit als Gehilfe geringer ist, als die des Täters. (Urt. I. D. 541/15 v. 21. Okt. 1915.)

= ⋆) = BRVO. v. 25. Jan. 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl (RGBl. S. 35) § 7. Innerer Tatbestand. Irrtum über den Begriff „unbefugt". Die Rev. des aus § 7 a. a. O. verurteilten Mühlenbesitzers A ist verworfen worden. Aus den Gründen: Aus den Feststellungen des Urt. ist zu entnehmen, daß A die Beschlagnahme des in seinem Gewahrsam befindlichen Getreides und Mehls gekannt hat, aber der Meinung gewesen ist, er dürfe trotz der Beschlagnahme das Mehl unbeschränkt an seine Kunden hinausgeben. Er muß sich also bewußt gewesen sein, daß mit der Hinausgabe der bei ihm beschlagnahmten Vorräte an die Kunden der durch die Beschlagnahme hinsichtlich seiner Person geschaffene Rechtszustand (vergl. §§ 1, 3, 4, 14 flgd. a. a. O.) aufgehoben und die Vorräte durch die Verbringung zu den Kunden beiseitegeschafft wurden. Eine Absicht in dem Sinne, daß die Beeinträchtigung der Rechte der Beschlagnahmeberechtigten den Zweck des Handelns des Täters gebildet haben müßte, kann zum Begriffe des Beiseiteschaffens im Sinne des § 7 a. a. O. keinesfalls gefordert werden. Einer ausdrücklichen Feststellung des Tätervorsatzes . . . bedurfte es nicht. Mit seinem Einwand hat A nur eine vermeintliche Befugnis geltend machen wollen, die das Gesetz nicht gewährt. Der behauptete Irrtum bezog sich auf den strafrechtlichen Begriff des „unbefugt" im Sinne des § 7 a. a. O. und ist daher von der Strafk. zutreffend als nicht entschuldbar bezeichnet worden. (Urt. I. 452/15 v. 1. Nov. 1915.)

= ⋆) = BRVO. v. 25. Jan. 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl (RGBl. S. 35). Zum Merkmal „Beiseiteschaffen". Die Rev. des aus § 7 a. a. O. verurteilten Mühlenbesitzers B ist verworfen worden. Aus den Gründen: Nach § 1 der VO. waren am 1. Febr. 1915 die in der Mühle des Angekl. lagernden, ihm von der Frau X zum Ausmahlen übergebenen Weizenvorräte für die Kriegsgetreidegesellschaft beschlagnahmt worden. Nach § 4 Abs. 4 unter c durfte der Angekl. den Weizen ausmahlen; das Mehl fiel jedoch unter die Beschlagnahme zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk die Mühle lag. Infolge der mit dieser Beschlagnahme verbundenen Verfügungsbeschränkung durfte der Angekl. das Mehl nicht an Frau X ausliefern. Die Auslieferung mag, weil sie zur Erfüllung des abgeschlossenen Werkvertrages diente, nicht als ein Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 7 anzusehen sein; es kann aber der Strafk. nicht entgegengetreten werden, wenn sie darin das Merkmal des strafbaren Beiseiteschaffens erblickt. Ob jede Veränderung des Aufbewahrungsortes diesen Begriff erfüllt, und zwar selbst dann, wenn das Mehl nicht aus dem Bezirk des berechtigten Kommunalverbandes entfernt wird, kann dahingestellt bleiben . . . Denn hier liegt mehr vor; zu der Ortsveränderung ist ein Besitzwechsel getreten, der Angekl. hat die Verfügungsgewalt einer anderen Person übertragen. Ob diese Person die Eigentümerin des Mehls war, ist ohne Belang. Die Befugnisse aus der Beschlagnahme richten sich nach dem Inhalt der VO. gegen den Besitzer der Vorräte, und die Ausübung dieser Befugnisse wird durch einen Besitzwechsel vereitelt. Die Handlung des Angekl. war daher geeignet, die Mehlvorräte der Verstrickung zu entziehen. (Urt. III. 550/15 v. 29. Nov. 1915.)

= ⋆) = Verhältnis der BRVO. v. 25. Jan. 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl (RGBl. S. 35) zu der BRVO. v. 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Jahre 1915 (RGBl. S. 363). Auf die Rev. der StAschaft ist das den Angekl. von der Anschuldigung aus § 7 BRVO. v. 25. Jan. 1915 freisprechende Urt. d. LG. v. 9. Sept. 1915 aufgehoben worden. Aus den Gründen: die Strafk. erachtet als erwiesen, daß der Angekl. in der Zeit vom 1. Febr. bis Ende Mai 1915 unbefugt beschlagnahmte Roggenvorräte für sich verbraucht oder beiseite geschafft habe, hat aber gleichwohl auf Freisprechung erkannt mit der Begründung, daß es an einem Gesetze für die Bestrafung fehle, weil § 7 a. a. O. durch § 62 BRVO. v. 28. Juni 1915 . . . mit dem 15. Aug. 1915, also bereits vor der Aburteilung außer Kraft gesetzt worden sei. Dieser Ansicht ist jedoch nicht beizutreten. Daß in § 62 a. a. O. die VO. v. 25. Jan. 1915 und damit auch die darin enthaltenen Strafbestimmungen aufgehoben werden, hat seinen Grund nicht darin, daß der Gesetzgeber bezüglich der Beiseiteschaffung beschlagnahmter Getreide- und Mehlvorräte zu einer anderen Rechtsanschauung gelangt wäre und eine solche nicht mehr für strafbar erachtete. Das Gegenteil ergibt sich vielmehr daraus, daß das unbefugte Beiseiteschaffen solcher Vorräte in § 9 der VO. v. 28. Juni 1915 mit derselben Strafe bedroht ist, wie in der aufgehobenen VO. v. 25. Jan. Es ist daher nicht anzunehmen, daß der Bundesrat, indem er die letzterwähnte VO. durch diejenige v. 28. Juni ersetzte, die unter der Herrschaft der früheren VO. begangenen Zuwiderhandlungen, soweit sie noch nicht abgeurteilt waren, für straflos hat erklären wollen. (Entsch. d. RG. Strafs. Bd. 47 S. 414.) Das angefochtene Urteil war daher . . . entsprechend dem Antrage des ORA. aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen. (Urt. IV. 717/15 v. 7. Dez. 1915.)

Reichsmilitärgericht.

Mitgeteilt von Reichsmilitärgerichtsrat Dr. v. Schlayer, Berlin.

= ⋆) = Beschäftigung Kriegsgefangener mit Arbeiten, die in Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen. Rechtmäßigkeit des Befehls, MilStrGB. §§ 94 ff., Haag. LKrO. Art. 6. Die Angekl. sollten als KGefangene in einem Eisenwerk mit Vorarbeiten zur Granatenherstellung, wie Heranfahren von Koks, Erz usw., nicht aber mit der Herstellung von Munition selbst beschäftigt werden und haben trotz wiederholter Befehle die Arbeit verweigert. Ihre Verurteilung wegen Gehorsamsverweigerung greifen sie mit der Behauptung an, die ihnen aufgetragene Arbeit verstoße gegen Art. 6 d. Haag. LKrO., die ihnen erteilten Befehle seien daher nicht rechtmäßig. Die Beschwerde ist nicht begründet. Wenn auch eine gesetzliche Einführung der beiden Haag. Abkommen in Deutschland nicht erfolgt ist, ist doch durch Verf. d. pr. Kriegsminist. als der zuständigen Verwaltungsbehörde v. 15. Jan. 1915 für deren Bereich rechtsverbindlich angeordnet, daß die Heran-



ziehung der KGefangenen zu Arbeiten nach den Grundsätzen des Art. 6 LKrO. erfolgen soll. In dem Erl. dess. Minist. v. 15. April 1915 ist in einer Fußnote Art. 6 Abs. 1 Satz 2 LKrO. dahin ausgelegt, daß KGefangene zu solchen Arbeiten nicht herangezogen werden dürfen, die mit den kriegerischen Handlungen im Kampfgebiet in unmittelbarer Beziehung stehen. Ein Befehl, der sie dieser Vorschrift entgegen zu solchen Arbeiten heranzöge, wäre nicht rechtmäßig und darum nicht verbindlich. Die authentische Auslegung des K. Pr. KMin. befindet sich in vollem Einklang mit der Erläuterung, welche die Haag. Konferenz selbst dem Satz des Art. 6 gegeben hat. Er enthält, wie sich aus den Konferenzverhandlungen ergibt, lediglich eine neue Redaktion der sachlich unverändert gebliebenen Best. der Art. 25 u. 26 der Brüsseler Dekl., von denen der 1. die Beschäftigung der KGef. mit Arbeiten gestattet „qui n'aient pas un rapport direct avec les opérations sur le théâtre de la guerre," während Art. 26 jeden Zwang gegen KGef. verbietet „à prendre une part quelconque à la poursuite des opérations de la guerre". Der Vors. der Konferenz v. Martens bemerkte, daß die neue Fassung des Art. 6 gar nichts an dem Gedanken der beiden Art. der Brüsseler Dekl. ändere. Ebenso sagt der Berichterstatter Rolin in seinem als authentische Erläuterung angenommenen Bericht, Art. 6 enthalte die Vorschriften der Art. 25 u. 26 der Brüssel. Dekl. „dans une rédaction légèrement différente". Hieraus ergibt sich, daß auch Art. 6 LKrO. die Verwendung der KGef. nur bei solchen Arbeiten verbietet, die mit den Kriegsoperationen in unmittelbarer Beziehung stehen. Darüber, daß dieser Sinn auch tatsächlich schon dem Willen der Brüsseler Konferenz entsprach, lassen die Prot. über die Verhandl. dieser Konf. keinen Zweifel. Im Einklang hiermit und mit der authentischen Erläuterung des Pr. KMin. v. 15. April 1915 steht auch die Auffassung des Großen Generalstabs, Heft 31 der kriegsgeschichtl. Darstellungen (S. 14). Daß durch Art. 6 nicht jede Arbeit hat verboten werden sollen, die mit den Kriegsoperationen auch nur in mittelbarer Beziehung steht, ergibt auch schon die Erwägung, daß im Kriege fast die gesamte Tätigkeit des Landes, z. B. alle landwirtschaftliche Bestellungs- und Erntearbeit, alle Bergwerksarbeiten auf den Krieg eingestellt und die Kriegsunternehmungen mittelbar zu fördern geeignet sind. Hätte auch diese Tätigkeit für KGef. verboten werden sollen, so hätte überhaupt deren Verwendung zu Arbeiten im Nehmestaat nicht gestattet werden können. Ob eine Arbeit in unmittelbarem Zusammenhang zu den kriegerischen Operationen steht und daher im Einzelfall verboten ist, ist wesentlich Tatfrage. Dafür, daß vorliegend das OKG. bei Verneinung dieser Frage und Bejahung der Rechtmäßigkeit des Befehls von unzutreffenden Erwägungen ausgegangen wäre, besteht kein Anhalt. (Urt. d. II. Sen. Nr. 305/15 v. 30. Dez. 1915.)

Kaiserliches Patentamt.

Mitgeteilt v. Geh. Reg.-Rat Feldt, Direktor im Patentamt, Berlin.

= *) = **„Uns treibt nicht Eroberungslust" als Warenzeichen nicht eintragbar.** Die angemeldeten Worte geben eine Aeußerung unseres Kaisers wieder, die bei feierlicher Gelegenheit gefallen ist als Entgegnung auf die von feindlicher Seite böswillig getane Behauptung, daß Deutschland den Krieg freventlich hervorgerufen habe. Es käme in Frage, ob nicht die Eintragung schon als Aergernis erregend nach § 4 Nr. 3 des WbzGes. zu versagen wäre. In der Tat würde es zum mindesten als ungewöhnlich empfunden werden, wenn der vaterländische Sinnspruch als Aufschrift auf den verschiedensten Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens, z. B. Zigarrenkisten, Bier- und Likörflaschen und Konsumartikeln, angebracht würde. Indessen kann dies dahingestellt bleiben, da sich die Versagung der Eintragung schon aus § 1 ergibt. Der Ausspruch ist weitverbreitet, und niemand wird annehmen, der Verkäufer wolle damit seine Geschäfts- oder Betriebsstätte bezeichnen. Vielmehr wird man an die Bekundung einer Gesinnung nach Art eines Wahlspruchs denken, der sich in dieser ernsten Zeit an die Empfindung und das Gemüt des Lesers wendet. Unzutreffend ist der Hinweis auf die zahlreich eingetragenen sog. Imperative, wie „Koche mit Gas", „Wasche mit Luft", „Bediene dich selbst". Denn hier handelt es sich um willkürliche, von den Anmeldern gebildete Bezeichnungen, die überdies einen gewissen technischen, wirtschaftlichen und geschäftlichen Hinweis von vornherein erkennen lassen, und die jener feierlichen Redewendung nicht gleichzustellen sind. Vgl. auch die Nichteintragbarkeit von „Lieb Vaterland magst ruhig sein", „Ich kenne keine Parteien mehr, ich kenne nur noch Deutsche". (Entsch. der Beschw. Abt. I v. 16. Nov. 1915.)

Kaiserlich deutsches Obergericht für das Generalgouvernement Warschau.

Mitgeteilt vom Kais. Obergericht, Warschau.

= *) = **Berechnung des Streitwertes bei der Entscheidung, ob das Bezirks- oder das Gemeindegericht zuständig ist.** Nach Art. 55[1] und 273 der russischen ZPO. bestimmt sich der Wert des Streitgegenstandes nach der Höhe der Forderung zuzüglich der Zinsen bis zum Tage der Klageerhebung. Die russische ZPO. ist nach der VO. über die Gerichtsverf. (§§ 2, 3) und den Zivilprozeß (§§ 1, 2) in dem Verfahren vor den Gemeinde- und Friedensgerichten anzuwenden. Nach § 4 der deutschen ZPO., die nach §§ 6, 1 und 3 der VO. vor den Bezirksgerichten Anwendung zu finden hat, bestimmt sich hingegen der Wert des Streitgegenstandes nur nach der Höhe der Forderung unter Fortlassung der Nebenforderungen, insbes. der Zinsen. Aus dieser Regelung hat sich für die Frage der Zuständigkeit ein unlösbarer Widerspruch ergeben. Unter Anwendung von § 19 Abs. II S. 2 der VO. über die Gerichtsverf., wonach in solchem Falle die Entscheidung des Obergerichts anzurufen ist, wird bestimmt, daß die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes nach §§ 6 ff. der deutschen ZPO. zu erfolgen hat. (Beschl. v. 20. März 1916.)

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

1. Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= *) = **Muß das Gericht, welches ohne mündliche Verhandlung eine einstweilige Verfügung erläßt, in dem Beschluß aussprechen, daß der Fall der Dringlichkeit vorliegt?** Eine Filmgesellschaft hatte gegen einen Filminhaber den Erlaß einer einstw. Verf. auf Herausgabe des Negativs eines Films insbesondere mit Rücksicht darauf beantragt, daß der Antragsgegner Oesterreicher sei und in Kürze zum österreichischen Heere eingezogen werde. Eine Kammer des Landgerichts hat die einstweilige Verfügung erlassen, ohne in dem Beschl. auszusprechen, daß der Fall der Dringlichkeit vorliege. Auf Widerspruch des Antragsgegners hat eine andere Kammer desselben Landgerichts durch Urteil die einstweilige Verfügung aufgehoben, weil dem Abs. 2 § 937 ZPO. nicht entsprochen und im Beschl. nicht gesagt sei, daß der Fall der Dringlichkeit vorliege. Diesen Grund hat das KG. gemißbilligt und ausgeführt: Ob ein Fall dringlich ist und die Entscheidung gemäß § 937 Abs. 2 ZPO. deshalb ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann, hat das Gericht, dem ein entsprechender Antrag unterbreitet wird, zu entscheiden. Verneint es die Frage, so hat es mündliche Verhandlung anzuberaumen. Wenn nun im vorliegenden Falle die einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erlassen ist, so ergibt sich aus dieser Tatsache, daß die betreffende Kammer den Fall als dringend angesehen hat, mag sie dies auch in ihrem Beschl. nicht ausdrücklich gesagt haben. Der Fall liegt anders, als bei der in der JW. 1895 S. 454 veröffentlichten Entsch. des RG., durch die eine durch Beschl. erlassene einstweilige Verfügung eines OLG. aufgehoben ist, weil dieses die Dringlichkeit ausdrücklich verneint hatte und deshalb nicht hätte ohne mündliche Verhandlung entscheiden dürfen. Sollte aber auch bei Erlaß des Beschl. die Dringlichkeit



nicht geprüft sein, so würde doch der Mangel, daß dem Gesetze zuwider ohne mündliche Verhandlung entschieden und dem Gegner dadurch das Vorbringen seiner Einwendungen unmöglich gemacht wäre, durch die mündliche Verhandlung im Widerspruchsverfahren geheilt sein. Denn dadurch ist dem Gegner die fehlende Gelegenheit gegeben und an die Stelle der Vorprüfung im Beschlußverfahren die dem ordentlichen Prozeßverfahren entsprechende Prüfung getreten. (Urt. des 6. ZivSen. 6 U. 1582/16 v. 10. April 1916.)

2. Mitgeteilt von Landrichter Dr. Nadler, Charlottenburg.

Angemessene Vergütung des Vormundes. § 1836 Abs. 1 BGB. Das KG. erklärt den Standpunkt des LG., daß der Vormund, wenn ihm eine Vergütung zugebilligt werde, regelmäßig ein volles Entgelt für seine Tätigkeit zu erhalten habe, für rechtsirrtümlich und führt aus: Dieser Standpunkt widerspricht dem Grundsatze der Unentgeltlichkeit der Vormundschaftsführung. Wenn das Gesetz dem Vormund unter Umständen eine „angemessene" Vergütung zubilligt, so ist damit keineswegs gesagt, daß diese Entschädigung den Vormund für seine Tätigkeit voll entlohnen soll. Vielmehr ist, wie solches auch aus den Motiven (IV, S. 1182) hervorgeht, die Angemessenheit nur dahin zu verstehen, daß es unbillig und unangemessen wäre, im Interesse eines wohlhabenden Mündels die Tätigkeit des Vormundes völlig umsonst in Anspruch zu nehmen. Das KG. hält an dem Grundsatze, daß unter dem Begriff „Vermögen" i. S. des § 1836 BGB. das Aktivvermögen ohne Abzug der Schulden zu verstehen ist (KGJ. 45A 44), fest und spricht sich über die Bedeutung dieses Grundsatzes dahin aus: Der Grundsatz darf nicht dazu führen, allein das Aktivvermögen zu berücksichtigen. Die Vergütung des Vormundes soll angemessen sein, d. h. sie soll den ganzen wirtschaftlichen Verhältnissen des Mündels entsprechen. Daraus folgt aber, daß neben dem Aktivvermögen auch die Frage, ob das Reinvermögen und das Reineinkommen des Mündels groß oder nur gering sind, für die Honorarbemessung nicht außer Betracht bleiben darf. Es erscheint dies als eine Folge des den § 1836 Abs. 1 BGB. beherrschenden Grundsatzes der Unentgeltlichkeit der Führung der Vormundschaft. Es darf daher die dem Vormunde zu bewilligende Vergütung nicht die Höhe erreichen, daß durch sie der notwendige Lebensunterhalt des Mündels gefährdet wird. (Beschl. des Ziv.-Sen. 1a X. 392. 15 v. 2. Juli 1915.)

II. Strafsachen.

Mitget. v. Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Wachtel, Berlin.

= *) = Verweigerung der Abgabe von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs im Kleinhandel. Der Angekl., der Butter im Kleinhandel feilhielt, verweigerte die Abgabe einer kleinen Menge Butter zu dem angekündigten Preise gegen Barzahlung. Er wurde wegen Uebertretung des § 5 Abs. 2 in Verb. mit § 19 der Bek. über Errichtung von Preisprüfungsstellen usw. v. 26. Sept. 1915 angeklagt, jedoch freigesprochen. Das BerGer. hat ausgeführt, der Angekl. habe von seinen Kunden teils gegen Barzahlung, teils unter Stundung des Kaufgeldes, das beim Empfang der Ware erlegt werden sollte, eine feste Bestellung auf die in dem Behältnis befindliche Butter restlos entgegengenommen und sofort vermerkt, also die Butter fest mit der klagbaren Bindung auf Lieferung an die Kunden verkauft; mithin habe er bei dem Erscheinen der Frau unverkaufte, für den Verkauf an sie freie Butter nicht mehr besessen. Der Rev. der StA. wurde stattgegeben: das Verbot der Abgabeverweigerung bezweckt eine tunlichst gleichmäßige Befriedigung der Verbraucher aus den z. Z. knappen Vorräten des notwendigen Lebensbedarfs. Es will verhindern, daß die Händler ihre guten Geschäftskunden vor anderen bevorzugen, indem sie für jene die Waren zurücklegen und ihnen die Mühe des Einkaufs unter einer großen Menge von Verbrauchern ersparen. Eine solche Bevorzugung soll vermieden werden; daher wird nicht die Verweigerung des Kaufabschlusses über die Gegenstände verboten, sondern die der Abgabe von Waren. Nicht der Kaufvertrag, sondern die Uebergabe, der dingliche Teil des Geschäfts, fällt unter die Vorschrift. Deshalb kommt es nicht darauf an, ob ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen dem Händler und seinen alten Geschäftskunden vorliegt, vielmehr, ob die Uebergabe der Ware an die Kunden bereits erfolgt ist oder nicht. Solange die Gegenstände sich noch in dem Geschäftsbetrieb des Händlers befinden, unterliegen sie der Best. im § 5 Abs. 2. Ein Vertrag, durch den er sich zur käuflichen Uebergabe der Ware an bestimmte Personen verpflichtet hat, entbindet den Händler nicht von der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung der Abgabe an den Verbraucher. Gerät er durch die Erfüllung dieser Verpflichtung außerstand, das Abkommen mit seinen Geschäftskunden einzuhalten, so hat er die zivilrechtlichen Folgen zu tragen; keinesfalls kann er sich der ihm nach der Bek. v. 26. Sept. 1915 obliegenden Verpflichtung durch einen Hinweis auf einen abg schlossenen Kaufvertrag entziehen. Nimmt er dies irrtümlich an, so irrt er über das Strafgesetz. (Urt. des FerStrSen. S 353/16 v. 8. Aug. 1916.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Grundsteuer. Dienstwohnungen der Beamten. Dienstgrundstücke. Das Plenum des OVG. hat in seiner Sitzung v. 20. Juni 1914 die ihm in einer anderen Streitsache gestellte Rechtsfrage, ob die Dienstwohnungen der Beamten, abgesehen von den etwa damit verbundenen Repräsentations- und Diensträumen, wie Portierlogen, Sprechzimmern von Aerzten, nach § 24 Abs. 2 des Kommunalabgabenges. schlechthin als nicht zu einem öffentlichen Dienst und Gebrauch bestimmt gelten müssen und deshalb grundsteuerpflichtig sind, bejaht. Wenn auch in diesem Plenarbeschlusse nur ausgesprochen worden ist, daß die Dienstwohnungen der Beamten schlechthin steuerpflichtig sind, so hat doch der erkennende Senat mit Rücksicht auf die in § 24 Abs. 2 a. a. O. erfolgte Gleichstellung der Dienstgrundstücke mit den Dienstwohnungen die Auffassung des Plenums auch auf die Dienstländereien der Forstbeamten anwenden zu müssen geglaubt. (Urt. VIII. C. 111/14 v. 6. Okt. 1914.)

Gebäudesteuer. Dienstwohnungen der Beamten von Anstalten und Körperschaften. Wenn zwar auch in dem Plenarbeschlusse v. 20. Juni 1914 (s. oben Urt. v. 6. Okt. 1914) nur ausgesprochen worden ist, daß die Dienstwohnungen der Beamten schlechthin als nicht zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauche bestimmt gelten müssen und deshalb steuerpflichtig sind, so hat doch der erkennende Senat sich dahin schlüssig machen zu müssen geglaubt, daß die Auffassung des Plenums, die sich nur auf den § 24c des Kommunalabgabenges. bezieht, auch auf die Dienstwohnungen von Beamten der unter Buchstaben f, g, h aufgeführten Anstalten und Körperschaften zu übertragen ist, daß also diese Dienstwohnungen, „abgesehen von den damit verbundenen Repräsentations- und sonstigen Diensträumen" schlechthin als nicht unmittelbar für die Zwecke jener Anstalten und Körperschaften benutzt gelten müssen und deshalb der Steuer vom Grundbesitz unterliegen; denn die Beamtendienstwohnungen können in dem einen oder anderen Falle hinsichtlich ihrer Steuerpflicht nicht verschieden behandelt werden. (Urt. VIII. C. 130/13 v. 9. Okt. 1914.)

Berichtigung eines Urteils. Rechtsmittelfrist. Infolge des Erlasses des Berichtigungsbeschlusses begann kein neuer Fristenlauf für das Rechtsmittel gegen das berichtigte Urteil. Die Zulässigkeit von Berichtigungen der im § 319 ZPO. bezeichneten Art ist auch für das Verwaltungsstreitverfahren anerkannt. Ist hiervon auszugehen, so kann auch die rechtliche Wirkung eines im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen Berichtigungsbeschlusses im Verhältnisse zu dem voraufgegangenen Urteile nicht anders beurteilt werden, als dies im Zivilprozeß Rechtens ist. Wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat (vgl. RGZ. Bd. 21 S. 403, Bd. 65 S. 299), geht die Rechtswirkung einer stattgehabten Berichtigung dahin, daß das Urteil als von



vornherein in der Fassung erlassen anzusehen ist, welche ihm durch den Berichtigungsbeschluß nachträglich gegeben ist. Dieser Auffassung des RG., wonach eine Berichtigung des Urteils auf den Lauf der von dessen Zustellung ab beginnenden ordentlichen Rechtsmittelfrist keinerlei Einfluß ausübt, schließt sich der Gerichtshof für das Verwaltungsstreitverfahren an (Urt. VIII. C. 69/14 v. 9. Okt. 1914.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Stempelpflicht der Vollmacht im Privatklageverfahren in Bayern. Nach § 2 Abs. 2 RGKG. ist die Erhebung eines Stempels in Bayern ausgeschlossen, wenn die Vollmacht zu dem Zwecke ausgestellt ist, daß der Bevollmächtigte von ihr im Verfahren, d. i. in einem anhängigen Verfahren der in § 1 RGKG. bezeichneten Art Gebrauch mache, da sie nicht stempelpflichtig sein würde, wenn sie nicht zu diesem Gebrauch bestimmt wäre; vgl. Beschl. v. 23. Juni 1915 (DJZ. 1916 S. 142). Deshalb ist auch die in einem anhängigen Privatklageverfahren (§§ 414 ff. StrPO.) ausgestellte Vollmacht, durch die der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten zu seiner, des Privatklägers Vertretung in der Berufungsinstanz ermächtigt, stempelfrei. Gleichwohl ist die weitere Beschwerde unbegründet. Der Privatkläger hatte das in der Kanzlei seines Rechtsanwalts übliche Formblatt für Privatklagevollmachten unterzeichnet. Die hierdurch ausgestellte Vollmacht hatte nach ihrem für die Stempelpflicht maßgebenden Inhalt (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 StempG.) den Rechtsanwalt nicht nur zur Vertretung in dem anhängigen Privatklageverfahren ermächtigt, sondern ihm auch noch eine Reihe von Befugnissen übertragen, die mit der Vertretung in dem anhängigen Verfahren nicht mehr zusammenfallen. Insbesondere enthält sie die Ermächtigung „zur Vertretung in den aus Anlaß dieser Streitsache entstehenden Zivilprozessen und Zwangsvollstreckungen". Darin liegt die Erteilung einer Prozeßvollmacht; diese ist aber nicht in einem anhängigen Zivilstreitverfahren und nicht zum Gebrauche in einem schon anhängigen Verfahren dieser Art erteilt, daher mit Ausstellung der Urkunde ohne Rücksicht, ob von ihr später zu dem entsprechenden Zwecke Gebrauch gemacht wird, stempelpflichtig geworden. (Beschl. II. ZS. V. 42/15 v. 17. Jan. 1916.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

= *) = Strafzeitberechnung nach der BRVO. v. 6. April 1916. Die Bek. des Bundesrats über die Vorverlegung der Stunden v. 1. Mai bis 30. Sept. 1916 (RGBl. S. 243) hat Gesetzeskraft und muß mit allen sich aus ihr ergebenden Folgerungen zur Anwendung kommen; sie muß selbstverständlich auch bei der Berechnung der Freiheitsstrafen beachtet werden. Bei Strafen, die nach Monaten oder Jahren bemessen sind, kann dadurch um deswillen keine Schwierigkeit entstehen, weil bei ihnen nach § 19 Abs. I StrGB. die Strafzeit nach der Kalenderzeit zu berechnen und es deshalb ohne Belang ist, ob der Tag 23, 24 oder 25 Stunden umfaßt. Für Freiheitsstrafen, die nach Wochen oder Tagen bemessen sind, enthält § 19 Abs. I StrGB. die Vorschrift, daß der Tag zu 24 Stunden und die Woche zu 7 Tagen zu rechnen ist. Würde diese Vorschrift mit der Bek. d. BR. im Widerspruche stehen, so wäre sie insoweit durch diese für die Zeit ihrer Geltung außer Wirksamkeit gesetzt. Das Wesentliche der Vorschrift besteht indessen nicht darin, daß für Tage und Wochen ein Zeitmaß festgesetzt ist, das mit der zur Zeit der Erlassung des StrGB. allgemein anerkannten Zeitrechnung übereinstimmte, sondern darin, daß bei Tagen und Wochen die Berechnung nach der Kalenderzeit ausgeschlossen und die natürliche Berechnungsweise a momento ad momentum angeordnet ist. Diese Berechnung ist auch während der Geltung der BRBek. möglich. (Beschl. Nr. 172/16 v. 20. Mai 1916.)

= *) = Verschleierte Höchstpreisüberschreitung. Der Beschuldigte wollte bei seinem Tun den geringen Vorteil, den er bei dem Verkauf von Petroleum zum Höchstpreise erzielte (BRVO. v. 8. Juli 1915, § 2 Abs. 1, § 8 RGBl. S. 420; § 6 Abs. 1 Nr. 1, § 1 des Höchstpreisgesetzes v. 4. Aug. 1914 in d. Fassung v. 17 Dez. 1914, RGBl. S. 516) durch den Abschluß von Kaufverträgen über andere mit größerem Nutzen abzusetzende Waren und durch die Steigerung des Umsatzes solcher Waren erhöhen. Hierin liegt eine geflissentliche Ueberschreitung des Höchstpreises und eine Umgehung der Bestimmung über den Höchstpreis für Petroleum. Denn die Ueberschreitung des Höchstpreises kann auch darin liegen, daß der Verkäufer sich Nebenvorteile ausbedingt und hierdurch eine Erhöhung seines Nutzens erreicht. Gleichgültig ist, ob eine geldwerte Nebenleistung vereinbart wird, durch deren Hinzurechnung der für die verkaufte Ware vorgeschriebene Höchstpreis überstiegen wird oder ob die Ueberschreitung des Höchstpreises durch besondere Kaufverträge über andere Waren bewirkt wird, deren Abschluß der Verkäufer als Bedingung für die Abgabe der von dem Käufer benötigten Ware zu dem dafür geltenden Höchstpreise gesetzt hat. Beide Wege dienen zur Verschleierung der Ueberschreitung des Höchstpreises und stehen deshalb der Bestrafung des Täters nicht entgegen. Dabei ist gleichgültig, ob die den Gegenstand des weiteren Kaufvertrags bildende Ware höchstpreisfrei ist oder für sie gleichfalls ein Höchstpreis besteht und ob dieser Höchstpreis eingehalten wird. Maßgebend kann nur sein, ob der vom Täter an der nebenbei verkauften Ware gemachte Gewinn eine Ueberschreitung des Höchstpreises bei dem von dem Käufer über den Gegenstand seines Bedarfs abgeschlossenen Geschäfte darstellt. (Urt. Nr. 199/16 v. 1. Juli 1916.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Keller, Darmstadt.

= *) = Aussetzung. A fordert von B aus einer Warenlieferung vom Jahre 1913 noch 800 M. B verweigert Zahlung wegen behaupteter Qualitätsmängel und begehrt Aussetzung des Verfahrens, da er selbst im Felde steht, sein Geschäft in Frankfurt geschlossen ist und nur sein Wiesbadener Geschäft durch seinen Vater offengehalten wird. Der Rechtsstreit ist bis zum Beweisbeschluß gediehen. Das OLG. setzte — im Gegensatz zum LG. — auf Beschw. das Verfahren aus, da von einer offenbaren Unbilligkeit für die Kläg. keine Rede sein könne, dieser vielmehr nötigenfalls der Weg der Beweissicherung offenstehe, worauf sich die zur Hauptsache auszusprechende Aussetzung nicht erstreckt. Letzteres war in zulässiger Weise ausdrücklich zu verfügen angesichts der in der Rechtsprechung vorkommenden Ansicht, daß von einer Aussetzung ohne weiteres auch der Beweissicherungsantrag mitbetroffen werde (vgl. DJZ. Kriegsrechtspruchsammlung 1914/15 S. 38, „Recht" S. 13 Z. 153). Vielmehr würde gegenüber der Aussetzung einer verlangten Beweissicherung die Einrede der offenbaren Unbilligkeit durchgreifen, da die Hinausschiebung der Beweiserhebung die Klarstellung der Sachlage zum Nachteil des Antragstellers erschweren oder verhindern, ihre sofortige Vornahme aber den Kriegsteilnehmer kaum benachteiligen könnte. Die Aussetzung der Hauptsache empfiehlt sich dagegen, da es sich um technische Fragen handeln kann, deren Beurteilung durch den Kriegsteilnehmer erforderlich ist, während die teilweise Offenhaltung des Geschäfts nur dem Zweck dient, Schaden zu verhüten und die Kundschaft zu erhalten. (Beschl. OLG. II. ZS. W. 69/16 v. 19. April 1916.)

Oberlandesgericht Dresden.

Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

= *) = Unmöglichkeit der Erfüllung infolge militärischer Beschlagnahmeverfügung. Muß der Verkäufer den Gewinn, den er durch Veräußerung der beschlagnahmten Waren an die Militärbehörde erzielt, dem Käufer herausgeben? BGB. §§ 275, 279, 281. Durch die Beschlagnahmeverf. v. 30. Okt. 1914 und 12. Jan. 1915[1])

[1]) Vgl. unten Urt. v. 5. April 1916.



war die Kl. in die Unmöglichkeit versetzt, der Bekl. auf Grund des früher getätigten Schlusses noch ferner zu liefern. Die Frage, ob sie den Gewinn, den sie durch Weiterveräußerung an die Militärbehörde erzielte, der Bekl. nach § 281 BGB. herauszugeben habe, war zu verneinen. Denn sie hat die angeblichen Mehrpreise weder „infolge" der Beschlagnahme erzielt, noch bilden dieselben einen „Ersatz" im Sinne jener Vorschrift. Die Verf. hatte lediglich die Bedeutung eines Veräußerungsverbots. Ob, inwieweit und zu welchem Preise die beschlagnahmten Waren von der Militärbehörde gekauft werden würden, stand dahin. Letztere war keineswegs zum Ankauf gezwungen, vielmehr konnte der Fall eintreten, daß infolge Ueberflusses an Ware oder rascher Beendigung des Krieges die Kl. die beschlagnahmte Ware an die Militärbehörde nicht los wurde. Die angeblich von der Bekl. erzielten Mehrpreise waren also nicht die adäquate Folge der Beschlagnahme, sondern nachträglich getätigter Abschlüsse mit der Militärbehörde. Damit entfällt die Anwendbarkeit des § 281 BGB. Sie waren aber auch kein Ersatz für den geschuldeten Gegenstand. Darunter kann der Kaufpreis nicht verstanden werden. Daß der angeblich von der Militärbehörde erlangte Kaufpreis wirtschaftlich an die Stelle des geschuldeten Gegenstandes getreten ist, genügt nicht, um ihn als „Ersatz" anzusehen. Auch aus diesem Grunde trifft § 281 BGB. nicht zu. (Urt. des 7. ZS. 7 O. 185/15 v. 29. März 1916.)

= *) = **Einfluß behördlicher, auf Veranlassung der Militärverwaltung bewirkter Beschlagnahmeverfügungen auf die Lieferungspflicht. Nachweis der Verwendung zu Heereszwecken. Preuß. BZG. § 9d; BGB. §§ 275, 326.** Durch eine auf Grund von § 9d BZG. infolge Anordnung des komm. Generals vom Stadtrat erlassene Verf., zugestellt am 30. Okt. 1914, wurden 75% der bei der Bekl. vorrätigen und noch dazu kommenden Mengen von Rohwolle beschlagnahmt. Diese 75% durften nur noch zu solchen Garnen verwendet werden, die nachweislich zur Herstellung von deutschen Militärtuchen, Militärkammgarnstoffen und sonstigen, der Landesverteidigung dienenden Zwecken benötigt werden. Durch eine weitere Verf. v. 12. Jan. 1915 wurden auch die zunächst freigelassenen 25% beschlagnahmt. Durch diese Beschränkung wurde die Bekl. verhindert, der Klägerin auf Grund des früher getätigten Schlusses zu liefern; denn auch, wenn sie sich neue Vorräte hätte anschaffen wollen, wären diese nach dem Wortlaut der Verf. von der Beschlagnahme ergriffen worden. Der Anspruch der Klägerin auf Leistung ist daher, weil auf etwas Unmögliches gerichtet, unbegründet (RGZ. 54, 32), und die Bekl. war vor dem 12. Jan. 1915 berechtigt, ihre Lieferung auf 25% zu beschränken, im übrigen aber von der Kl. den Nachweis zu erfordern, daß sie im Besitze von Heeresaufträgen sei. Um Gewißheit zu erlangen, ob sie der Kl. noch über die 25% hinaus zu liefern habe, durfte sie der Kl. eine Frist gemäß § 326 BGB. setzen (vgl. Bad. Rspr. 1916, 10). Eine solche von 8 Tagen war nicht zu kurz, da die Kl. nur zu erklären brauchte, ob sie damals bereits Heeresaufträge hatte. (Urt. des 7. ZS. 7 O. 139/15 v. 5. April 1916.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

= *) = **Zahlungsverbot gegen England.** § 2 der VO. v. 30. Sept. 1914 dient der Ergänzung und Erweiterung der strafrechtlichen Vorschrift des § 1 auf zivilrechtlichem Gebiet. Unter Erwerb ist hier jede Rechtsnachfolge im weitesten Sinne zu verstehen, so daß darunter auch der Erwerb durch Indossament fällt. Fordert der Agent einer in England ansässigen Firma Bezahlung vom deutschen Schuldner so erwächst diesem die Pflicht zur Prüfung, ob seine Zahlung nach England abgeführt wird, und ebenso dem Gericht die Pflicht, nicht durch eine Verurteilung einer strafbaren Handlung (§ 6) Vorschub zu leisten. Wenn aber die Erläuterungen in der Nordd. Allg. Ztg. v. 1. Okt. 1914 unter Hinweis auf den § 5 betonen, daß Zahlungen an bloße Agenten, die im Auftrage von in England wohnenden Gläubigern Forderungen einzuziehen suchen, schlechthin unter das Verbot des § 1 fallen, und demnach den Schuldner für verpflichtet ansehen, die Zahlung an den inländischen Agenten zu verweigern, weil schon hierin eine „mittelbare" Zahlung nach England zu erblicken sein würde, so findet diese Auffassung in der VO. selbst keine Stütze, solange nicht Grund zu der Annahme besteht, daß der Agent die Zahlung während der Geltung des Verbots nach England abführen wird. Ebensowenig kann der Ansicht beigetreten werden, daß Zahlungen an den inländischen Agenten niemals unter § 1 fallen, weil der Zahlende unterstellen dürfe, daß der Agent nicht der VO. zuwiderhandeln würde (so Bendix, Kriegsrecht S. 124 und Hans. GZ. 1915 Hptbl. S. 72). Eine „mittelbare" Zahlung nach England liegt dann vor, wenn entweder die Zahlung über eine im neutralen Ausland ansässige Person geht oder von dem inländischen Agenten unmittelbar oder über das neutrale Ausland nach England geleitet wird. Damit Zahlungen an den Agenten unter das Verbot fallen, muß für den Haftenden Grund zu der Annahme vorliegen, daß der Agent die Zahlung in verbotener Weise weiter leiten werde. (Urt. ZS. IV. Bf. IV. 114/15 v. 15. Dez. 1915.)

= *) = **Guter Glaube des Spediteurs.** Sein Pfandrecht geht dem des Vermieters vor, wenn dieser nicht beweist, daß der Spediteur nicht in gutem Glauben war. Bekl. hatte von dem Mieter den Auftrag bekommen, die Mobilien abzuholen und einzulagern. Bekl. hatte keinen Grund, sich zu erkundigen, ob ein Pfandrecht des Vermieters an den Sachen bestand, zumal keinerlei Verdachtsmomente bestanden. Es handelt sich um größere Wohnräume, so daß angenommen werden konnte, daß der Mieter in guten Verhältnissen lebe. Ohne Grund nimmt LG. an, daß den Spediteur eine Erkundigungspflicht trifft; das würde dessen Geschäftsbetrieb unverhältnismäßig beschweren. Einen Hauswart hatte das Grundstück nicht. (Urt. ZS. 3, Bf. III. 245/15 v. 20. Jan. 1916.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Bucherer, Karlsruhe.

= *) = **Kriegsbesoldung der preuß. Offiziere. Zulässigkeit des Rechtswegs.** Die Höhe der Offiziersbezüge bestimmt sich seit Kriegsbeginn nicht mehr nach dem Reichsbesoldungs-G. v. 15. Juni 1909, sondern nur nach zwei vom König von Preußen als oberstem Kriegsherrn unter Gegenzeichnung des Kriegsministers rechtsgültig erlassenen VO., der Kriegsbesoldungsvorschrift v. 29. Dez. 1887 und der Kriegsverpflegungsvorschrift v. 28. Juli 1909 mit den Aenderungen durch die ebenso ergangene Kab.-Order v. 22. April 1915. Dieser kommt jedoch gegenüber § 6 Nr. 4, der Kriegsbesoldungsvorschrift keine rückwirkende Kraft zu, und auch durch allg. Verwaltungsanordnung des preuß. Kriegsministeriums konnte solche nicht herbeigeführt werden, da die diesem durch die Kriegsbesoldungsvorschrift beigelegte Befugnis zu Erläuterungen und Ergänzungen sich auf das materiellrechtliche Gebiet überhaupt nicht erstreckt. — Durch diese Regelung ist an der auch durch § 23 des Reichsbesoldungs-G. nicht aufgehobenen Zulässigkeit des Rechtswegs für die Ansprüche der preuß. Offiziere gegen den Reichsmilitärfiskus auf Gewährung der ihnen nach der verliehenen militärischen Stellung zustehenden Gebührnisse (RG. in JW. 1907, 343) nichts geändert worden, da hierfür nur entscheidend ist, daß die Offiziere Staatsbeamte im Sinne des preuß. G. v. 24 Mai 1861 betr. die Erweiterung des Rechtswegs sind, und nicht, auf welcher Rechtsgrundlage (Friedens- oder Kriegsbesoldungsordnung, Gesetz i. engeren Sinne od. Königl. VO.) ihnen die beanspruchten Gebührnisse zustehen. (Urt. d. I. ZS. Z. I B. R. 22/16 v. 10. Mai 1916.)

Oberlandesgericht Kolmar.

Mitgeteilt vom † Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat Mock, Kolmar.

Gerichtliche Nachprüfung im Verfahren der zwangsweisen Versetzung in den Ruhestand (§ 61 ff. RBG.). Nach § 155 RBG. ist zwar die Entscheidung der Verwal-



tungsbehörde, ob und von wann an ein Reichsbeamter in den Ruhestand zu versetzen sei, für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend; die Motive stellen aber, wenn die Versetzung in den Ruhestand ohne Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens erfolgt ist, die Zulässigkeit des Rechtsweges als selbstverständlich hin. (JW. 1900, 595 ff., Hirths Ann. 1876, 304). Einwendungen gegen die Beobachtung der Vorschriften sind von dem Kläger dahin erhoben, daß die die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand androhende Verf. v. 19. Aug. 1907 (§ 62 RBG.) nicht wirksam geworden sei, weil sie ihm persönlich, statt einem wegen seiner Geschäftsunfähigkeit zu bestellenden Kurator eröffnet worden und sie ihm nicht in der nach § 133 RBG. vorgeschriebenen Form bekanntgemacht worden sei. Dem Beamten, dessen zwangsweise Versetzung i. d. R. in Aussicht genommen ist, soll nach § 62 RBG. „nötigenfalls" ein Kurator bestellt werden. Die Entscheidung hierüber ist ebenso wie die der Versetzung i. d. R. dem Ermessen der Behörde überlassen. Die Kuratel des § 62 RBG. unterscheidet sich nicht nur dem Namen nach von der Pflegschaft des § 1910 BGB. Sie gehört dem öffentlichen Recht an, kann nicht allein von dem Vormundschaftsgericht, sondern auch von der Verwaltungsbehörde eingeleitet werden und ist den Bestimmungen des bürgerl. Rechts nicht unterworfen. Die Kuratel des § 62 RBG. soll die Auseinandersetzung des Staates mit dem nicht mehr dienstfähigen Beamten ermöglichen. Ob dieser Zweck die Bestellnng eines Kurators erfordert, unterliegt der Beurteilung der Verwaltungsbehörde; das Gericht ist nicht befugt, einem Verfahren, das ohne Zuziehung eines Kurators zu Ende geführt ist, die Wirksamkeit zu versagen (RJA. 6, 2. KGJ. 37 A 73, RGRKom. § 1910 Anm. 2). Es kommt daher nicht darauf an, ob der Kläger bei Eröffnung der Verf. v. 19. Aug. 1907 geschäftsfähig gewesen ist. Daß die Verf. v. 19. Aug. 1907 dem Kläger in der in § 133 RBG. vorgeschriebenen Form zugestellt ist, ergibt sich aus den Belegen. Fraglich könnte nur sein, ob nicht infolge der in § 133 RBG. enthaltenen Verweisung § 171 ZPO. Anwendung findet. Dies würde aber auf einem Umwege zu einer Befassung des Gerichts mit der Frage führen, ob mit Recht davon Abstand genommen ist, Kläger einen Kurator zu bestellen; die Behandlung dieser Frage aber ist der Beurteilung durch das Gericht entzogen. Auch im Strafprozesse, auf den in § 133 RBG. verwiesen ist, findet von den Bestimmungen der ZPO., auf welche in § 47 StrPO. verwiesen ist, § 171 keine Anwendung. (Urt. des 4. ZS. U. 187/14 v. 15. Febr. 1916.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

= *) = **Ersatz der Vertragsware durch andere Ware infolge veränderter Umstände, § 242 BGB.** Der Eigentümer eines größeren Miethauses in Königsberg hatte 1915 mit einer dortigen Kohlenfirma die Lieferung von 2500 Zentnern groben und mittleren Koks der städtischen Gasanstalt für Heizzwecke zum Preise von 1,75 M. für den Zentner, nach Abruf, bis zum 31. März 1916 verabredet. Im Januar 1916 beschlagnahmte das Gouvernement die vorhandenen Koksvorräte und bestimmte zugleich, die Koks der Gasanstalt dürfen nur in Mischung mit gleichen Mengen auswärtiger Koks an die Verbraucher abgegeben werden, setzte auch den Höchstpreis auf 2,15 M. für den Zentner fest. Die Zufuhr von auswärts bestand damals nur in Kleinkoks. Die Kohlenfirma bot nun dem Hausbesitzer Koks der städtischen Gasanstalt in gleichem Verhältnis mit Kleinkoks gemischt an, verlangte aber für den Zentner den neuen Höchstpreis. Ihn wollte der Hausbesitzer nur unter Vorbehalt zahlen und die Frage, ob und wieviel er für die Mischung mehr als den Vertragspreis von 1,75 M. zahlen müsse, später vom Gericht entscheiden lassen. Darauf stellte die Kohlenfirma die Weiterlieferung ein mit dem Hinweis, es sei ihr unmöglich, die Vertragsware, groben und mittleren Koks der städtischen Gasanstalt, zu liefern. Der Käufer erwirkte jedoch beim Landgericht eine einstweilige Verfügung, die der Firma aufgab, bei Vermeidung von Strafe dem Antragsteller Koks in der Halb- und Halbmischung städtischer und auswärtiger Koks zum Preise von 2,15 M. für den Zentner, vorbehaltlich der Rückforderung des nach späterer gerichtlicher Feststellung zuviel gezahlten Betrags durch den Antragsteller, zu liefern. Das OLG. hat die einstweilige Verfügung des LG. bestätigt. War infolge der VO. des Gouvernements die Lieferung städtischer Koks allein nicht mehr möglich, sondern nur in Mischung mit auswärtigen Koks, und waren diese nur in der Form von Klein-Koks vorhanden, so trat gemäß § 242 BGB. die Mischung an Stelle der Vertragsware. Welchen Preis die Firma dafür fordern darf, können die Parteien später untereinander austragen: die Kohlenhandlung ist nicht berechtigt, ihre Leistung zu verweigern, weil der Kunde den von ihr verlangten höheren Preis nur unter Vorbehalt der Nachprüfung seiner Angemessenheit zahlen will. (Urt. des 3. Zivilsenats 4 U. 48/16 v. 30. März 1916.)

Oberlandesgericht Posen.

Mitgeteilt vom OLGR. Könnemann, Geh. Justizrat, Posen.

= *) = **Kann bei kriegsrechtlicher Beschränkung der Benutzung von Restaurationsräumen der Mieter Minderung des Mietzinses beanspruchen?** Dem Bekl., der vom Kl. ein Kaffee nebst Saal gemietet hat, wurden zufolge des Krieges Festlichkeiten, die früher im Saale stattfanden, untersagt und die Polizeistunde herabgesetzt. Der Bekl. hat keinen Minderungsanspruch. Da nicht Pacht vorliegt, kommt nicht, wie in JW. 16 S. 120, die Schmälerung der Nutzung als solche zur Geltung, sondern nur die Beeinträchtigung im Gebrauch. (§§ 535 ff. BGB). Diese aber setzt voraus, daß die Mietsräume als solche oder deren örtliche Lage das polizeiliche Verbot herbeigeführt haben. Eine nur mittelbar die Benutzung der Sache treffende Wirkung genügt nicht (RG. 79 S. 92). Vorliegend wurden ein allgemeines Verbot und Herabsetzung der Polizeistunde angeordnet. Es liegt deshalb nicht eine in objektiven Gründen liegende Gebrauchsbeschränkung vor, der Mieter wird vielmehr nur durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm vom Vermieter zugestandenen freien Gebrauchsrechts verhindert (§ 552 BGB.). Die bloße Aufnahme des Zweckes, zu dem der Mieter die ihm vermieteten Räume benutzen kann, in den Vertrag rechtfertigt noch nicht die Annahme einer vertragsmäßigen Zusage dieses Gebrauchs (RG. 79 S. 92. JW. 13 S. 596). (Urt. des 5. ZS. 10 U. 210/15 v. 29. März 1916).

Landgericht Flensburg.

Mitgeteilt von Amtsrichter Wagner, Westerland.

= *) = **Trotz erfolgreich durchgeführter Anfechtung einer Grundstücksübereignung braucht der Erwerber die selbständige Zwangsvollstreckung des Anfechtenden in den Anspruch auf Einquartierungsentschädigung nicht zu dulden.** Die Einquartierungs-Entschädigung (auf Grund des Kriegsleistungsges.) ist als zivile Frucht des Grundstücks (§ 99 Abs. 3 BGB.) anzusehen. Inwieweit der Erwerber eines anfechtbar veräußerten Grundstücks für dessen Früchte haftet, ob insbes. für die, die er gezogen hat, und die ohne die anfechtbare Veräußerung der Veräußerer gezogen haben würde, ist streitig (vgl. RG. bei Gruchot Bd. 38 S. 1185, Hartmann u. Meikel, AnfGes., zu § 7), kann aber dahingestellt bleiben. Die Klägerin verlangt nur die Duldung der Zwangsvollstreckung in die Einquartierungs-Entschädigung als ein selbständiges Vermögensobjekt, ohne gleichzeitig die Vollstreckung in das Grundstück selbst zu betreiben. Zu einer Vollstreckung in die Früchte allein ist aber der Anfechtungskläger nicht berechtigt. Dadurch versucht er lediglich isoliert die Vorteile, die das Grundstück bietet, sich zunutze zu machen, während er das Grundstück selbst mit seinen Lasten dem Anfechtungsgegner läßt. (Vgl. RGZ. Bd. 64 Nr. 341.) (Entsch. v. 13. März 1916.)



Literatur-Beilage zur DJZ. 21. Jahrg. (1916) Nr. 17/18

Zivilrecht und -Prozeß.

Kriegsbuch. Die Kriegsgesetze mit der amtlichen Begründung und der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre. Von Geh. Justizrat Dr. Güthe und Kammergerichtsrat Dr. Franz Schlegelberger. 2. Bd. Sonderband des Jahrbuchs des deutschen Rechtes 1916. Berlin, Vahlen. 13 M.

Die von Schlegelberger sorgfältig bearbeitete Fortsetzung des Kriegsbuchs reicht bis Ende Februar 1916; sie hält durch die Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung zugleich den 1. Band gebrauchsfähig. Das Kontroversenlexikon zu den bürgerlich- und prozeßrechtlichen Bundesratsbekanntmachungen zeigt, in wie hohem Maße die Gerichte durch sie und die Streitsucht so mancher an Kriegslieferungen überhastet beteiligter Kreise in Anspruch genommen werden. Dazu treten die mehrfachen den Amtsgerichten obliegenden Maßnahmen zum Schutze der Kriegsteilnehmer und ihrer Gläubiger, die besonders in den ländlichen Bezirken Arbeit verursachen. Die Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung bleiben fortdauernd in Fluß, die Wirtschaftsgesetzgebung soll infolgedessen ihre abschließende Bearbeitung erst in einem weiteren Bande erhalten. Bei den Maßnahmen zur Grundkreditbeschaffung sind selbst Privatäußerungen über die Hypothekennot eingehend mitgeteilt. Die Benennung der Kriegsgewinnsteuer als Kriegssteuergesetz ist dem Kriegsbuch entnommen. Das Wortverzeichnis umfaßt beide Bände.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Spahn, Wirkl. Geh. Rat, Mitglied des Reichstages, Frankfurt a. M.

Gerichtsentlastung und Güteverfahren im Krieg und Frieden. Von Justizrat Dr. Hugo Cahn. 1916. Berlin, Guttentag. 2 M.

Die Literatur zu der BRVO. v. 9. Sept. 1915 hat seit der Uebersicht (S. 14 d. Bl.) noch reiche Früchte getragen. Während es sich dabei meist um eine Erörterung von Streitfragen handelte, in denen oft der Formalismus seine Blüten trieb oder bestimmte Interessen die Richtschnur des Urteils gaben, nimmt die Cahnsche Schrift eine eigenartige Stellung ein. Sie beginnt mit einer Erörterung zur Frage des Güteverfahrens überhaupt (S. 7 ff.) und knüpft daran eine eingehende Besprechung der sämtlichen einzelnen Vorschriften der Entlastungs-VO. an, wobei zu § 18 das Güteverfahren nochmals behandelt wird (S. 48). In diesen in Form freier Besprechung gehaltenen Erörterungen zeigt sich gegenüber der spitzfindigen Kommentierung ein aufrichtig gemeinter Versuch, den Zwecken der VO. gerecht zu werden. Gelegentlich tritt aber die begründete Abneigung gegen dauernde Beibehaltung der VO. hervor (z. B. S. 48 oben). Bei dem Güteverfahren, für das der Verf. besonderes Interesse zeigt, ist er weit entfernt, darin ein Allheilmittel zu sehen, und erblickt im Richter, nicht in besonderen Behörden das geeignete Organ (S. 48 f.). Die Bedenken Cahns gegen den übrigen Inhalt der Verordnung mag man zum großen Teile nicht für zutreffend erachten: vorübergehen kann man an ihnen nicht. Besonders beachtenswert sind die Vorschläge zu anderer Vereinfachung (S. 65). Wohltuend berührt die sich durch die ganze Schrift durchziehende Auffassung von der Stellung des Rechtsanwalts und seinem Verhältnisse zum Richter. Die Entlastungs-Verordnung wird nach der ganzen Sachlage nicht bleiben, aber auch nicht ohne Ersatz nach dem Kriege schwinden. Bei den dadurch nötig werdenden Arbeiten wird die Schrift volle Beachtung erheischen.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Vierhaus, Oberlandesgerichtspräsident, Breslau.

Strafrecht.

Das Gesetz über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851 (mit dem Abänderungsgesetze v. 11. Dez. 1915) in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Nebst einem Anhange: Das Bayerische Gesetz über den Kriegszustand v. 5. Nov. 1912 in der Fassung der Gesetze v. 6. Aug. 1914 und 4. Dez. 1915. Von Reichsgerichtsrat Ernst Conrad, Leipzig. 1916. Berlin, Liebmann. 3,80 M. Geb. 4,50 M.

Das BZG., welches durch den Ausbruch des Weltkrieges infolge des Vorbehalts in Art. 68 RV. zu einer ungeahnten, reichsrechtlichen Bedeutung gelangt ist, hat in dem Verf., der in der militärischen Uniform wie in der roten Robe gleich Vortreffliches leistet, einen besonders berufenen und sachkundigen Bearbeiter gefunden. Durch die Mitteilung von 130 Entscheidungen des RG. mit ihrer Begründung, von denen nur wenige in der amtlichen Sammlung zum Abdruck gelangen konnten, andere in verschiedenen Zeitschriften zerstreut sind, sind die grundsätzlich wichtigen Rechtsfragen auf diesem Gebiete in erschöpfender Weise klargestellt. Die hier entwickelte Gesetzesauslegung bleibt für die Wissenschaft und Praxis ein den Kriegszustand überdauernder Gewinn. Klare Uebersichtlichkeit in der Anordnung des Stoffes und ein ausführliches Schlagwortverzeichnis ermöglichen ein schnelles Zurechtfinden. Durch kleineren Druck dürfte darauf hinzuweisen sein, daß § 2 Abs. 2, 3 (S. 14) und § 10 Abs. 2, 3 (S. 113) ihre Geltung verloren haben. Daß die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit eines vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbots von den Gerichten nicht nachzuprüfen ist (S. 56), hat auch das Urt. II 234/15 v. 7. Mai 1915 anerkannt (RGStr. Bd. 36 S. 256). Auf Grund des § 9b können bestehende Strafvorschriften, z. B. § 365 StGB., verschärft (II 221/15), sogar geschlossene Gesellschaften der Polizeistunde unterworfen werden (II 528/15; II 158/16). Der Ansicht in dem Urt. III 114/15 (S. 106), daß Betrug in Tateinheit mit einem Vergehen nach § 9b zusammentreffen könne, ist wegen des subsidiären Charakters dieser Vorschrift nicht beizutreten (vgl. auch RGStr. Bd. 44 S. 1 mit Bezug auf § 153 GewO.). Für eine neue Auflage möchte zu erwägen sein, ob nicht in den Abkürzungen den Vorschlägen des Juristentages zu folgen ist (StGB., MStGB., StPO., MStGO., GewO.). Der eifrige Gebrauch des handlichen Buches kann den beteiligten bürgerlichen und militärischen Kreisen wärmstens empfohlen werden. Dem rührigen Verleger aber gebührt für seine Anregung zu der zeitgemäßen Veröffentlichung noch ein ganz besonderer Dank!

Reichsgerichtsrat Dr. Kleine, Leipzig.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Zur Psychologie des Staates. Inaugurationsrede, gehalten am 23. Okt. 1915 von Prof. Dr. Adolf Menzel, Rektor d. Universität Wien. 1915. Wien, Holzhausen. 1 Kr.

Der Vertreter der „energetischen“ Staatstheorie, der den Staat heute als Erzeugnis des menschlichen Seelenlebens würdigt, worin seine eigentlichen Wurzeln liegen, muß diesen psychologischen Ausbau seiner Lehre durch die Erfahrungen des Krieges bestätigt finden. Denn die „Zusammenfassung aller im Volke schlummernden Energien“ gewinnt „bei gesundem Staatswesen volle Aktivität, wenn seine Existenz bedroht erscheint“. Der Staat bedeutet dann „ein mächtiges Lebewesen mit selbständigen Zielen, dem die einzelnen wie die gesellschaftlichen Klassen untergeordnet sind.“ Die beiden sich durchkreuzenden Gestaltungsprinzipien der Gemeinschaft und Unterordnung finden ihre Begründung in der seelischen Konstitution der zum Staate vereinigten Menschen, d. h. in besonderen Vorstellungen, Gefühlen und Willensregungen kollektiver Natur, von denen insbesondere Patriotismus einschließlich des Heimatgefühls, National-

gefühle, das Solidaritätsgefühl religiöser Gemeinschaft untersucht werden. Allein die von Menzel sog. gesetzmäßige Enge des Bewußtseins in der Volksseele bewirkt, gaß die stärkste dieser Erscheinungen bei gewissem Stärke-„rade die anderen verdrängt, und zwar gegenwärtig der ddurch die Bedrohung der staatlichen Existenz und die allgemeine Wehrpflicht aufs höchste gesteigerte Patriotismus." Den Hintergrund gibt der ungeahnte Staatssozialismus der beiden Zentralmächte in ihrem Kriegsrechte, ohne Eintrag für die allgemeine Gültigkeit der Grundlegung und die Folgerung andauernder Erstarkung des Staatsgedankens. Menzel erwartet auch den Fortbestand gewisser Einrichtungen der Gegenwart (Fürsorge für Konsumenteninteressen), zumal das zum Heere organisierte Volk auch nach dem Frieden nicht sofort die dem Kriege vorausgehende seelische Verfassung wieder annehmen werde.

Professor Dr. Wittmayer, Wien.

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. Juli 1913, erläutert mit Benutzung amtlicher Quellen und unter vergleichender Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung von Geh. Legationsrat z. D. Dr. Wilhelm Cahn, 4., völlig neubearb. Aufl. 1914. Berlin, Guttentag 13,50 M.

Die 4. Aufl. dieses allbekannten Kommentars enthält das Gesetz in seiner neuen Fassung v. 22. Juli 1913. Die wichtigste Aenderung, nämlich die Beseitigung des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf nach § 21 des alten Gesetzes, ist eine Verbesserung, an welcher der Verf. wesentlichen Anteil hat. Er ist stets dafür eingetreten. Dem noch weiter gehenden Verlangen des Verf., daß die Entlassung von der Staatsangehörigkeit aus dem Gesetz ganz verschwinde, wird vielleicht der Krieg bei den maßgebenden Kreisen den Weg bahnen. Denn noch mehr als bisher wird in Zukunft die Gesetzgebung des Deutschen Reiches bestrebt sein müssen, die im Ausland lebenden Deutschen dem Reiche zu erhalten. Das Werk zeigt alle Vorzüge der früheren Auflagen in verstärktem Grade. Neben den gründlichen, sehr klar geschriebenen Erläuterungen enthält es eine vollständige Wiedergabe des ausländischen Rechts, dessen Kenntnis für die richtige Anwendung des Gesetzes vielfach unentbehrlich ist. Die große Verbreitung und Anerkennung, die das Buch gefunden hat, ist durchaus gerechtfertigt und wird ihm auch weiter treu bleiben.

Landrichter Dr. Dambitsch, Berlin.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. 9. Bd. Heft 4: Holstein, Die Staatsphilosophie Richard Wagners. v. Peretiatkowicz, Die polnische Rechtsphilosophie 1911—1914. Leonhard, Das selbständige Schuldversprechen (BGB. § 780) als Klagebegründungsmittel mit Bezug auf den Entwurf des ungar. Gesetzbuchs. Janisch, Die Novellierung des BGB. in Oesterreich.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. 10. Jahrg. Nr. 12—15: Lucas, Die Strafrechtsreform und der Krieg. Menner, Das Wesen der Kriegsgewinnsteuer — Sonderrücklage. Drumm, Rückversicherungsvertrag und Fusion. Neuberg, „Des Völkerrechtes Ende". Ebert, Offenbarungseid in der Zwangsvollstreckung. Hirschfeld, Tantieme und Kriegssteuerrücklage. Buhmann, Zwangsausgleichsordnung und Rechtsanwaltschaft. Delius, Haftung für Beschädigung durch Beamte und Militärpersonen während des Krieges. Obermeyer, Ueber die dingliche Sicherung des Rechts auf Bezug elektrischen Stroms. Miltner, Die neue BRVO. über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden u. Rentenschulden vom 8. 6. 1916. Jaeger, Gesellschaftsorgane im Gesellschaftskonkurs. Schmitt, Die Grenzen der Belehrungspflicht des Notars. Eichelbaum, Die Absicht u. verwandte Begriffe im StrGB. Ehrenberg, Fusion u. Rückversicherung. Kißkalt, Rückversicherungsvertrag u. Fusion. Zieger, Die Versagung des Zuschlags nach § 12 der BRVO. v. 8. 6. 1916. Rosenthal, Wahrung berechtigter Interessen u. Unterlassungsklage. Jaeger, Das unehel. Kind als Nachlaßgläubiger. Roth, Recht, Selbsthilfe, Prozeß, Besitz u. Verwandtes.

Zeitschrift für das Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart. 42. Bd 3. u. 4. Heft: v. Peretiatkowicz, Die Rechtsphilosophie des J. J. Rousseau. Brößler, Studien über Probleme des österr. Kartellrechts. Wehli, Die Schiedsgerichte des internat. Handels. Wittmayer, Otto Mayers Lebenswerk. Merkl, Zum Interpretationsproblem. Tezner, Konventionalregeln u. Systemzwang. Gellmann, Technik der Staats- insbes. der Friedensverträge. Radnitzky, Die Selbstverpflichtung als Grundlage des Völkerrechts.

Blätter für Rechtspflege in Thüringen. 63. Bd. 2. Heft: Mangler, Was können die Landesjustizverwaltungen zur Ergänzung der sogen. Entlastungsverordn. v. 9. 9. 1915 tun? Bovensiepen, Die Unwirtschaftlichkeit der Zivilrechtspflege. Brockmann, Rechtsberatungs- u. Schwindelbekämpfungsstellen als Rechts- u. Wohlfahrtseinrichtung. Peuckert, Zur Auslegung der Vorschrift in § 43 Ziff. 1 des weimar. Einkommensteuergesetzes v. 11. 3. 1908. Werneburg, Die Rückversicherung.

Juristische Monatsschrift für Posen, West- u. Ostpreußen u. Pommern. 18. Jahrg. Nr. 6—12: Landsberg, Der Rechtsanwälte Bedarf an Abschriften aus den Zivilprozeßakten des Gerichts u. die Einforderung der Schreibgebühren. Landsberg, Die BRVO. zur Entlastung der Gerichte v. 9. 9. 1915. Neukamp, Die Einwirkung des Krieges auf die kaufmännischen Rechtsverhältnisse. Weiß, Gas- und Elektrizitätslieferungsverträge im Konkurse. Reiß, Welche Wirkung hat die unvollständige Zurückführung eines Grundbuchblattes? Seeliger, Der Grundbuchrichter im Widerstreit seiner Pflichten. Damerow, Ist im Falle des § 697 ZPO. eine Gerichtsgebühr anzusetzen und in wie weit findet eine Anrechnung der Mahngebühren auf die Gebühren des entstehenden Rechtsstreites nach § 37 Abs. 3 GKG. statt?

Gerichtshalle. 60. Jahrg. Nr. 1—32: Sternberg, Neujahrsbetrachtungen. Hitschmann, Die Durchführungsverordnung zur Gerichtsgebühren-Novelle. Sternberg, Die österr. Kriegsgesetzgebung (Forts.). Haber, Nationalcharakter u. Gerichtsentlastung. Loow, Die Gerichtsgebühren. Weimann, Das Prozeßverfahren in Ansehung der Militärpersonen. Breitenstein, Die legislative Kriegsrüstung Oesterreichs. Feistmantel, Eingabe d. n. ö. Advokatenkammer betr. die Gerichtsgebührennovelle. Harnik, Die rechtl. Natur des Moratoriums. Schwentner, Zur Anwendung des § 7a JN. u. § 477 Ziff. 2 ZPO. Die Kritik von Urteilen. Gez. st. Grünzweig, Ablehnung eines Schiedsrichters. Einige allgemeine Gedanken über Kriegsgesetzgebung. Scharfmesser, Bemerkungen zur Gebührennovelle. Steiner, Das Strafverfahren in Uebertretungsfällen gegen Personen, die sich im Auslande aufhalten. Harnik, Aufhebung der gesetzlichen Stundung. Pribram, Preisbildung und Recht (Vortrag mit Diskussion). Sternberg, Die K. VO. v. 29. 2. 1916 über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen, welche den Handlungsgehilfengesetzen unterliegen, während des Krieges. Haber, Nationalcharakter u. Strafprozeß. Sternberg, Die 3. Teilnovelle zum ABGB. v. Hennig, Der Unterhaltsbeitrag. Sternberg, Die Verjährung nach der 3. Teilnovelle z. ABGB. Apfelbaum, Kriegsschäden oder Kriegsleistungen. Die drei Teilnovellen u. die Rechtsauslegung. Gez. Wn. Sternberg, Die österreich.-ungar. u. deutsche Rechtsgemeinschaft. Scharfmesser, Preistreiberei. Koropatnicki, Die Kriegsleistungsgesetze. Sternberg, Einige Bemerkungen zur österr. Kriegsgewinnsteuer. Sternberg, Die Sommerzeit. Harnik, Der Versicherungsvertrag. Schreiber, Die 3. Teilnovelle des ABGB. u. die Technik. Sternberg, Erfüllung der vor dem Kriege abgeschlossenen Lieferungsverträge. Schwentner, Kirche — jurist. Person — taugl. Subjekt der Servitut des Gebrauches. Scharfmesser, Rechte u. Pflichten des Abwesenheitskurators. Weisl, Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates. Sternberg, Die Kais. VO. v. 28. 6. 1916 üb. die Entmündigung. Sternberg, Die Kriegsgesetzgebung in Oesterreich v. 1. 1. bis 30. 6. 1916. Scharfmesser, Bemerkungen zur Gebührennovelle. Frankl, Der Krieg u. die Dienstleistungsverträge.

Oesterreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis. 34. Bd. Heft 6—7: Klein, Ein „mitteleuropäischer Zivilrechtsverband". Wahle, Der Gerichtsstand des zur Kriegsdienstleistung Eingerückten.

Zeitschrift für schweizer. Recht. 57. Bd. Heft 3: Börlin, Die strafrechtl. Beschlagnahme u. das Schuldbetreibungs- u. Konkursrecht. Heusler, Uebersicht der schweizer. Rechtsgesetzgebung von 1915. Heusler, Die Gemeindestatuten von Capriasca (1358) u. Carona und Ciona (1470).

Schweizerische Juristen-Zeitung. 12. Jahrg. Heft 23—24: Ott, Wie weit muß sich der Einzelwille bei der Korporation des Privatrechts dem Gesamtwillen unterwerfen? Schoch, Die durch den Krieg verursachten volkswirtschaftlichen Maßnahmen der schweizer. Behörden. Zürcher, Die Strafbestimmungen zum Schutze der Wahrheitsforschung im Verfahren vor dem eidgenöss. Versicherungsgericht. Roelli, Alte u. neue Streitfragen aus Art. 54 des Versicherungsvertragsgesetzes.

Gewerblicher Rechtsschutz u. Urheberrecht. 21. Jahrg. Nr. 6 7: Lutter, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Patentsachen. Meinhardt, Vertretung der Parteien in Patentprozessen durch Patentanwälte od. Rechtsanwälte. Kohler, Nebenluttausgaben. Hellwig, Ein Beitrag zur strafbaren Verletzung des kinomatographischen Urheberrechts.

Bank-Archiv. 15. Jahrgang. Nr. 18—22: Rießer, Reichs Scheck-Verrechnungs-(Clearing) Stelle oder Landes-(Provinz) Verrechnungsstellen. Rosendorff, Sind Forderungen der Aktiengesellschaft auf rückständige Einlagen übertragbar? Pohl, Freier Effektenhandel oder Wiedereröffnung der Börse im Kriege? Liefmann, Die Kaufkraft des Geldes. Mauer, Die neue Warschauer Landschaftsbank. Fleischmann, Postbeschlagnahme auf See. Rosendorff, Unterliegt die Sonderrücklage des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne der Tantiemeberechnung für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder



der Aktiengesellschaften? Arons, Die Beschlagnahme der deutschen Depots bei den Londoner Niederlassungen der deutschen Banken. Hartung, Der Akzeptkredit der Banken. Zur Bundesrats-VO. v. 8. 6. 1916 über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden u. Rentenschulden. v. Gwinner, Inventur. Leiffmann, Reichsscheckverrechnungsstelle oder Landesverrechnungsstelle (mit Vorschlägen zur Verringerung des Notenumlaufs). Leo, Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen u. Einhaltung von Zahlungsfristen bei Zahlung durch Giroüberweisung oder Scheck. Leitner, Zur Kritik des deutschen Zahlungsverkehrs. Friedlaender, Zur Liquidation deutscher u. österr. Bankfilialen in London.

Assekuranz-Jahrbuch. Begr. von A. Ehrenzweig. 37. Jahrg.: Josef, Die Rückversicherung nach deutschem Recht. Fuld, Die Einwirkung des Krieges auf die Unfallversicherung. Werneburg. Feuerversicherungsrechtliche Erörterungen. Broecker, Internationalität der Lebensversicherung. Rohrbeck, Die Vergesellschaftung im Versicherungswesen in ihrer wirtschaftl. Bedeutung und ihrer sozialpsycholog. Wirkung. Plaß, Kriegsversicherungsrecht für See- und Transportgefahren in Europa. Kleeberg, Die Anfänge der Streikversicherung der Arbeitgeber in Deutschland.

Eisenbahn- u. verkehrsrechtl. Entscheidungen u. Abhandlungen. 32. Bd. Heft 4: Reindl, Haftung der Eisenbahn für schadhafte Wagendecken. Geiger, Die Schadensersatzpflicht der Postverwaltung bei Beschädigung von Wertsendungen. Epstein, Haftung der Bahn für Transportgut zur Kriegszeit. Der Krieg an und für sich bildet noch keine vis major.

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerung. 16. Jahrg. Nr. 21—22: Gerner. Ueber Abfindung von Teilhabern der Erbengemeinschaft mit dingl. Wirkung (Ausscheiden) durch Erbteilsübertragung auf die Miterben oder durch Erbteilsaufhebung. Marcus, Die Bundesrats-VO. v. 4. 1. 1915 üb. d. freiwill. Gerichtsbarkeit in Heer u. Marine.

Zeitschrift des Deutschen Notarvereins. 16. Jahrg. Heft 8: du Chesne, Freiwillige Gerichtsbarkeit u. Vollstreckung im Grundbuchverfahren. Meyer, Kriegerheimstätten u. Kapitalabfindung.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 37. Bd. 8. Heft: v. Hippel, Goldausfuhrverbot u. Konterbande. Meyer, Ueber die Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer. Rosenberg, Die rechtlichen Schranken der Militärdiktatur. Oppler, Bestrafung Kriegsgefangener wegen vor ihrer Gefangennahme verübter Straftaten. Bergau, Ueber den Begriff „im Felde" im Militärstrafrecht.

Oesterreichische Zeitschrift für Strafrecht. 7. Jahrg. Heft 3—4: Lenz, Völkerrechtliche Vorfragen des Strafrechts in Kriegszeiten. Pribram, Preisbildung und Recht. Adler, Der urheberrechtliche Schutz architektonischer Pläne und kunstgewerblicher Entwürfe und Erzeugnisse.

Archiv für Kriminologie. Bd. 66. 3. u. 4. Heft: Horch, Der Prozeß des Leutnants de la Roncière. Abels, Gifthaltige Zaubermixturen als Aphrodisiacum. Strafella, Das Degenerative im Verbrecher. Individuelle und soziale Degeneration. Boas, Was lehrt die Inspektion der Zähne dem Kriminalisten? Fehlinger, Das engl. Gesetz über die Internierung geistig minderwertiger Personen.

Archiv für Militärrecht. 6. Bd. Heft 5—6: Behrend. Feldgerichte u. Feldkriegsgerichte. Dietz, Disziplinarmaßnahmen u. ihre Beziehungen zur Disziplinarstrafe. Runkel, Vom Wesen des Krieges. Dietz, Mißbrauch geistiger Getränke, Trunkenheit. Weinhagen, Beitreibungen. Rissom, Beurlaubtenstand u. Landsturm in Kriegszeiten.

Archiv des öffentl. Rechts. 36. Bd. 1. Heft: Oetker, Die Wehrpflicht im Deutschen Reiche u. in Oesterreich-Ungarn.

Verwaltungsarchiv. Bd. 24. Heft 4—5: Hoffmann, Die geschichtl. Entwicklung der Krankenversicherung. Josef, Gesetzwidrige Einziehung von Abgaben in ihrer Einwirkung auf die Zulässigkeit des Rechtswegs sowie Aufrechnung öffentlich-rechtl. u. privatrechtl. Forderungen gegeneinander. Wiesmann, Die Bildung von Eigenjagdbezirken nach der preuß. Jagdordnung.

Annalen des Deutschen Reichs. 49. Jahrg. Nr. 6: Oertmann, Rentengut u. Besitzbefestigung. Kempkens, Die Ausschaltung des Handels. Pudor, Preisregulierung.

Oesterr. Zeitschrift für öffentl. Recht. 2. Jahrg. Heft 5—6: Zolger, Die staatsrechtl. Grundlagen der Wehrmacht Ungarns. Bernatzik, Unsere neuen Wappen und Titel. Gellmann, Meeresfreiheit im Kriege. Merkl, Kriegsdienst u. Reichsratswahlrecht.

Monatsschrift für Arbeiter- u. Angestellten-Versicherung. 4. Jahrg. Heft 4—8: Hoffmann, Landkrankenkassen. Meinel, Eigenbauten u. Unfallversicherung. Krause, Zugehörigkeit der Werkstattarbeiter der Hausgewerbtreibenden zu den hausgewerblich Beschäftigten u. ihre Krankenversicherung während des Krieges. Laß, Zwei neue Bundesratsverordnungen zur Angestelltenversicherung. Helms, Ueber die Anrechnung von Leistungen der Krankenversicherung auf Lohn u. Gehalt. Fleischauer, Hat der Bescheid im Einspruchsverfahren relative Rechtskraft? §§ 1583 bis 1612 RVO. Laß, Neue Bundesratsverordnungen zur Angestelltenversicherung zugunsten berufsunfähiger Kriegsteilnehmer. Manes, Die englische Sozialversicherung im Kriege. Black, Die dänische Arbeitslosenversicherung. Kaskel, Die Ausstellung für soziale Fürsorge. Brüssel 1916. Wuermeling, Leistung deutscher Unfallrenten nach Russisch-Polen. v. Schelhorn, Unfälle bei Vorspannleistungen für die Heeresverwaltung. Klehmet, Das Gesetz betr. Renten in der Invalidenversicherung v. 12. 6. 1916.

Preußisches Kommunalarchiv. 7. Bd. 1. Heft: Wölbling, Die Organisation der Großstädte u. ihre Stellung zur Staatsverwaltung. Buck, Das Recht der kommunalen Begräbnisplätze.

Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 10. Jahrg. Heft 9/10: Oetelshofen, Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens gemäß Verordnung v. 8. 8. 1914.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. 40. Jahrg. Heft 2: Schmoller, Die Handels- und Zollannäherung Mitteleuropas. Herkner, Die Zukunft des deutschen Außenhandels. Jäger, Das Verhältnis Deutschlands und Englands zu der internationalen Rechts- und Gemeinschaftsbildung. Heiß, Die gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen bei der öffentlichen Elektrizitätsversorgung.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 106. Bd. Heft 6: Köppe, Die Kriegsanleihen Frankreichs und die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten.

Archiv für die Geschichte des Sozialismus u. d. Arbeiterbewegung. 7. Jahrg. Heft 1/2: Beer, Die Utopia des Thomas Morus. Blum, Jean Jaurès. Tschudnowsky, Schriften russischer Sozialisten über den Krieg. Grünberg, Die Internationale und der Weltkrieg.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung. 25. Bd. Heft 1/3: Schlesinger, Die Veränderungen des Geldwertes im Kriege. Rauchberg, Kriegerheimstätten. Pribram, Die Rechtsformen der Kriegerheimstätten. Procházka, Einführung der Wohnungsaufsicht. Brockhausen, Zur Reform der österr. Finanzverwaltung. Weiss-Bartenstein, Bulgariens handelspolitische Entwicklung und das Auslandskapital. Fehlinger, Die Arbeiterversicherung in Großbritannien.

Blätter für administrative Praxis. 66. Bd. Nr. 5/6: Huber, Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Deutsche Wirtschafts-Zeitung. 12. Jahrg. Nr. 12: Baumann, Betrachtungen über eine Reform unseres Konsulardienstes.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. N. F. 7. Jahrg. Heft 6/7: Sartorius v. Waltershausen, Deutschland und die Weltwirtschaft nach dem Kriege. Hasbach, Politische Vorgänge und Theorien in der Schweiz, den Vereinigten Staaten und Frankreich.

Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik. 43. Bd. 1. Heft. Lederer, Die Ueberleitung der Wirtschaft in den Friedenszustand. Jastrow, Wirtschaft und Verwaltung nach dem Kriege. Vogel, Die Anleihen der kriegführenden Staaten i. J. 1915.

Allgemeines Statistisches Archiv. 9. Bd. Heft 4: v. Mayr, Kriminalstatist. Probleme. Pfitzner, Die sogen. privatwirtschaftlichen Einnahmen des Deutschen Reiches u. der deutschen Einzelstaaten.

Preußisches Pfarrarchiv. 8. Jahrg. Heft 1: Hain, Voraussetzung der Straffreiheit eines Kirchenbeamten wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit.

Juridical Review. Vol. 28. No. 1: Hildesley, Leading english cases of the half-year. Dunbar, Leading scots cases of the half-year. De Visscher, La condictio ex lege et la Lex Julia de adulteriis. Roughead, W., The Law and Mrs. Yelverton.

American Law Review. Vol. 49. No. 3—4: Garner, The transfer of merchant vessels from belligerent to neutral flags. Lobingier, The value and place of roman law in the technical curriculum. Butler, Law and public opinion. Trieber, The national employer's liability act. Rogers, A lesson in equity. McCulloch, Hugh Cairns, Lord Chancellor of England.

University of Pennsylvania Law Review. Vol. 63 No. 7—8: Thayer, Judicial administration. Lehmann, A critical survey of certain phases of trial procedure in criminal cases. Lichtenberger, The uniform partnership act. Howell, Are titles of books copyright? Baty, The supposed chaos in the law of nations. Storey, Origin and monopoly rights of ancient ferries.

The American Political Science Review. Vol. 10. No. 2: Low, Nationalism in the British Empire. Needham, Judicial Determinations by administrative commissions. Post, Administrative Decisions in connection with immigration. Wells, Government Contests before the administrative tribunals of the Land Department. Pierce, The Land Department as an administrative tribunal. Finney, The Board of Appeals, Department of the Interior.

Tijdschrift voor Strafrecht. Deel 27. Afl. 4/5: Van Dijck, Over de psychologische equivalenten van den strafbaar feit. Enklaar, Een en ander over tweede en volgend verzet. Van Heynsbergen, Nog en grensgeval. Periculum in mora. Segers, Een bedenkelijke praecedent. Van Biema, De geschiedenis van een letterkundig en politiek Avonturier, den Prins von Albanie.

Juridisk Tidsskrift. 2. aarg. Nr. 5: Bulmer, Gaeldende kriminalproces i oversigt.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. N. F. 37. Bd. 3. Heft. Leipzig, Veit & Co.

Die Kriegs-Notgesetze u. — Notverordnungen mit den reichsgesetzl. Ausführungsbestimm. Nach der Zeitfolge geordn. Uebersicht. Mit Nachtrag 1—3. München, J. G. Weiß. M. 2,10.

Die Kriegs-Notgesetze. 19. Heft. Juni 1916. Berlin, Heymann. Geb. M. 2,40.

Législation de la Guerre de 1914—1915. (Pandectes françaises périodiques) 2me Vol. (15 janv. 1915 — 31 août 1915). Paris, Pichon et Durand-Auzias. 5 fr.

Dalloz. Guerre de 1914. Documents officiels, textes législatifs et réglementaires. Vol. 8—11. 15 Nov. 1915 — 1 Juin 1916. Paris, Librairie Dalloz. 8 fr.

Phily, F. Jurisprudence spéciale et législation de la guerre 1914—1915. 2e livr. Paris, Recueil Phily. fr. 3.50.



Schranil, R. Die sogen. Sobieslaw'schen Rechte. Ein Prager Stadtrechtsbuch aus dem 15. Jahrh. Mit e. deutschen Uebersetz. hg. u. erläut. (Prager staatswissensch. Untersuch. Heft 4.) München, Duncker & Humblot. M. 3.

Thallóczy, L. v. Illyrisch-albanische Forschungen. Aufsätze geschichtl. u. ethnograph.-gewohnheitsrechtl. Inhalts. Unter Mitwirk. von K. Jirecek, v. Sufflay u. a. zusammengestellt. 2 Bde. München, Duncker & Humblot. M. 26.

Layer, M. Gedenkrede für Prof. Dr. Franz Hauke. Graz, Leuschner & Lubensky. M. 0,50.

Samwer, K. Zur Erinnerung an Arwed Emminghaus. Mit 9 Bildern. Jena, G. Fischer. M. 2.

Bürgerliches Recht.

Rosenthal, A. Die Unterlassungsklage. Eine Uebersicht für den Praktiker. München, Schweitzer Verlag. M. 2,40.

Hohl, J. Die Vertretungsmacht der Eltern u. die beschränkte Handlungsfähigkeit des Kindes nach d. schweiz. ZGB. (Abhandl. z. schweiz. Recht. 71). Bern, Stämpfli & Co. M. 4.

Radlauer, M. Rechtliche Natur der Sparkasseneinlagen u. Sparkassenbücher. Berlin, Vahlen. M. 0,60.

Kriegersorgen. Zeitgemäße Fragen aus dem Gebiete des Bürgerl. Rechts u. der Zwangsvollstreckung. Für Krieger bearb. v. Mitgliedern des Richterbundes. Hg. v. A. Finhold. Berlin, A. Metzner. M. 0,80.

Kaiserl. VO. v. 19. März 1916 über die dritte Teilnovelle zum abGB. Mit Materialien. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. M. 2,20.

Harnik, M. Die rechtliche Natur des Moratoriums nebst e. syst. Bearb. der Verordnungen vom 22. 12. 1915. Wien, Breitenstein. M. 1,20.

Cohnitz, E. Das Moratoriumsrecht in Belgien. Berlin, Heymann. M. 4.

Henrici, H. Ueber Schenkungen an die Kirche. Akadem. Antrittsvorlesung. Weimar, H. Böhlaus Nachf. M. 2.

Handelsrecht usw.

Hansisches Urkundenbuch. 11. Bd. 1486—1500. Bearb. von W. Stein. München, Duncker & Humblot. M. 46.

Spieß, W. Das Marktprivileg. (Deutsch-rechtl. Beiträge. Bd. 11, Heft 3). Heidelberg, Winter. M. 3,20.

Internationales Kriegs-Handelsrecht. Hg. von den Aeltesten der Kaufmannschaft. II. Heft. Deutschland. Berlin, Aelteste der Kaufmannschaft. M. 0,50.

Bürklin, W. Handbuch des belgischen Wirtschaftslebens mit Einschluß v. Belgisch-Kongo u. e. Uebersetzung der wichtigsten Handelsgesetze des Landes. Göttingen, Hapke. Geb. M. 14.

Wolf, C. Das Telegraphenwege-Gesetz vom 18. 12. 1899. Textausg. m. Anm. Berlin, Guttentag. Geb. M. 1,60.

Jutzi, W. Markwährung und Auslandswährungen im Kriege. Essen, Baedeker. M. 1.

Walb, E. Kriegssteuern und Bilanzen. Mit den Gesetzestexten u. Ausführungsbestimmungen. 2., neubearb. Aufl. Bonn, A. Schmidt. M. 2,80.

Zivilprozeß usw.

Schourp, P. D. Der Zwangsvergleich zur Verhütung des Konkurses. Ein Vorschlag zu einer deutschen Vergleichsordnung. Leipz. jurist. Inaug.-Diss. Leipzig, Veit & Co. M. 4,50.

Krüger, H. Der Konkurs der Hypothekenbanken. Leipz. jurist. Inaug.-Diss. Leipzig, Veit & Co. M. 2,40.

Dittrich, H. Der Kampf zwischen Gläubiger u. Schuldner ein Millionenschaden für unser Wirtschaftsleben. Berlin, A. Metzner. M. 0,80.

Strafrecht usw.

Battenberg, L. Das auf Befehl begangene Verbrechen. (Strafr. Abhandl. hg. von v. Lilienthal. Heft 189). Breslau, Schletter. M. 3,40.

Cohn, M. Das Problem der Bestrafung des Ehebruchs. (Strafr. Abhandl. Heft 190.) Breslau, Schletter. M. 2.

Alsberg, M. Kriegswucherstrafrecht. Berlin, Moeser. M. 4.

Mayer, E. Geschworenengericht und Inquisitionsprozeß. Ihr Ursprung dargelegt. München, Duncker & Humblot. M. 12.

Delius, H. Das Fischereigesetz vom 11. 5. 1916, erläutert. Berlin, Heymann. Geb. M. 4.

Glöckner, Fr. Eine Darstellung des gegenwärt. Jagdrechts nach den Jagdgesetzen deutscher Bundesstaaten. Heidelberger Inaug.-Diss. Borna, Noske.

Verhandlungen des Schweizer. Vereins für Straf-Gefängniswesen u. Schutzaufsicht. Die Delegiertenversammlungen von 1914 u. 1915. Aarau, Sauerländer & Co. M. 2.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Schulz, O. Th. Das Wesen des röm. Kaisertums der ersten zwei Jahrhunderte. (Studien zur Geschichte des Altert. 8. 2.) Paderborn, Schöningh. M. 3,80.

Zurlinden, S. Die Souveränität des Volkes. Zürich, Orell Füßli. M. 0,80.

Layer, M. Zur Lehre vom öffentlich-rechtlichen Vertrag. Eine Studie a. d. österr. Verwaltungsrecht. Graz, Leuschner u. Lubensky. M. 2.

Weber, A. Unser Wirtschaftsleben als Gegenstand des Universitätsunterrichts. Tübingen, Mohr. M. 1,20.

Zimmermann, F. W. R. Die Finanzwirtschaft des Deutschen Reichs und der deutschen Bundesstaaten zu Kriegsausbruch 1914. Berlin, Göschensche Verlagsbuchh. M. 7.

Geiger, K. A. Das neue bayerische Armenrecht. Regensburg, Manz. Geb. M. 4,50.

Zollkompaß. XI. Bd. Die Niederlande. I. Teil. Die Handelsverträge. Wien, Manz. Vollst. M. 22.

Pickel, K. Die Staatsaufsicht über die Selbstverwaltungsverbände der Weißen in Deutsch-Südwest- u. Deutsch-Ostafrika vor dem Weltkriege. München, Schweitzer. M. 2,20.

Entscheidungen u. Mitteilungen des Reichsversicherungsamts hg. von den Mitgliedern des Reichsversicherungsamts. 5. Bd. Berlin, Behrend. M. 6.

Lehmann, H. Taschenbuch des Krankenversicherungsrechts. Im Auftrag des Hauptverbandes deutscher Ortskrankenkassen, e. V. hg. Dresden, Verlag der Ortskrankenkasse. Geb. M. 4.

Moesle, St. Das Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne v. 24. 12. 1915 erläutert. 2. Aufl. Berlin, Heymann. M. 1,50.

Erläuterungen zum Gesetze über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne v. 24. Dez. 1915. Hg. vom Steuertechn. Büro in Duisburg. Duisburg, Verlag der Rhein- u. Ruhrzeitung. M. 1.

Lehmann, H. Die Kriegsbeschlagnahme als Mittel der Organisation der Rohstoff- u. Lebensmittelversorgung. Jena, Fischer. M. 2,40.

Zimmermann, E. Das Besitzsteuergesetz vom 3. 7. 1913 mit Erläuterungen. Stuttgart, Heß. M. 5.

Zimmermann, E. Das Kriegssteuergesetz vom 21. 6. 1916 mit Erläuter. Stuttgart, Heß. M. 3,50.

Merkel, E. Kriegssteuergesetz v. 21. 6. 1916 nebst Ges. v. 24. 12. 1915 u. Besitzsteuergesetz v. 3. 7. 1913. Textausg. m. Erläut. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 1,80.

Jungel. Die Regelung der Fleischversorgung in Württemberg. Zusammenstellung der gelt. Vorschriften. Mit Anmerk. Stuttgart, Grüninger. M. 1,50.

Die gesetzlichen Vorschriften über den Frachturkundenstempel. Hg. im Reichsschatzamte. Berlin, Heymann. M. 0,60.

Kirchenrecht usw.

Krieg, J. Die Landkapitel im Bistum Würzburg bis zum Ende des 14. Jahrhunderts unter Benutzung ungedruckter Urkunden und Akten dargestellt. (Görres-Gesellschaft ... 28. Heft.) Paderborn, Schöningh. M. 4,80.

Löhr, J. Beiträge zum Missionsrecht. Missionsobere, Missionare und Missionsfakultäten. (Görres-Gesellschaft ... 29. Heft.) Paderborn, Schöningh. M. 5,20.

Hilling, N. Die kirchlichen Strafgesetze (Censurae latae sententiae) (Quellensammlung für das gelt. Kirchenrecht Heft 4.). Bonn, P. Hanstein. Kart. M. 0,80.

Hilling, N. Die kirchlichen Büchergesetze. (Quellensammlung Heft 5.) Bonn, P. Hanstein. Kart. M. 0,80.

Hilling, N. Der kanonische Eheprozeß. (Quellensammlung Heft 6.). Bonn, P. Hanstein. Kart. M. 1.

Hoeber, K. Der Papst u. die röm. Frage. In religiös-kirchl., geschichtl. u. völkerrechtl. Beziehung. Köln, Bachem. Geb. M. 1,55.

Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. Hg. v. H. A. Krose. 5. Bd. 1914—16. Freiburg B., Herder. Geb. M. 8.

Völkerrecht usw.

Triepel, H. Die Zukunft des Völkerrechts. Vortrag. (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden VIII. 2.) Leipzig, Teubner. M. 1.

Eltzbacher, P. Totes und lebendes Völkerrecht. München, Duncker & Humblot. M. 1,20.

Sturm, A. Grundlagen und Ziele des Rechts, insbes. des heut. Völkerrechts u. des heut. Friedensrechts. Halle (Saale). F. Maennel. M. 1,80.

Wertheimer, L. Der Schutz deutscher Außenstände im feindl. Auslande und die Behandlung der durch den Krieg unterbroch. internat. Privat-Verträge. Stuttgart, Enke. M. 1.

Girard. Wie ein Belgier das Verhängnis seines Vaterlandes voraussah. Uebersetz. s. Werkes: Avant la guerre. Berlin, Mittler & Sohn. M. 2,25.

Müller, M. L. Für das Völkerrecht. (Durch Kampf zum Frieden. Tübinger Kriegsschriften. Heft 14.) Tübingen, Kloeres. M. 0,50.

Bornhak, C. Der Wandel des Völkerrechts. Berlin, Heymann. M. 2.

Waxweiler, E. Le procès de la neutralité belge. Réplique aux accusations. Lausanne, Payotet Cie. fr. 2.

Reulos, A. Manuel des Séquestres. Recueil des lois, décrets, instructions et circulaires sur les séquestres des biens allemands et austrohongrois. Accompagné de notes pratiques, de décisions de jurisprudence, de documents de législation étrangère etc. Paris, Librairie de la Société de Recueil Sirey. Fr. 12.

British and Colonial Price Cases. Vol. II. p. 6. London, Stevens & Sons. 7 s. 6 d.

Page, A. War and Alien Enemies. The law affecting their personal and trading rights, and herein of contraband of war and the capture of prizes at sea. 2d ed. London, Stevens and Sons. 1915. Geb. 6 s. 6 d.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin



Nummer 19—20. Berlin, den 1. Oktober 1916. 21. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.



Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W.57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

Juristen! Zeichnet die 5. Kriegsanleihe!

Die Kriegserklärung Rumäniens.

Von Hofrat, Professor Dr. Lammasch, Salzburg.

Zum zweiten Mal ereignet sich im Laufe dieses Krieges der Fall, daß ein Staat sich gegen diejenigen Mächte wendet, mit denen er seit Jahrzehnten in einem zu gegenseitiger Verteidigung geschlossenen Bündnisse stand. Hat schon die Tatsache, daß diese Staaten in einem Kriege, in den ihre Bundesgenossen verwickelt waren, neutral blieben, statt sie mit allen ihren Kräften zu unterstützen, Bedenken und Befremden hervorgerufen, so wandelten sich begreiflicherweise die Empfindungen der von ihnen im Stiche gelassenen zu viel schärferen Gefühlen, als jene geradezu gegen sie die Waffen ergriffen.

Daß Bündnisse eine äußerst labile Grundlage der Politik sind, gehört zu den ältesten Tatsachen der Geschichte und den bittersten Erfahrungen der Diplomatie. Begreiflicherweise schließt ein Staat ein Bündnis, und sei es auch nur ein defensives, mit einem anderen Staate doch nur aus dem Grunde, daß ihre Interessen aufs innigste verknüpft sind, dessen Interesse auch sein Interesse ist. Stellt sich nun durch einen Wandel der Umstände heraus, daß diese Präsumtion nicht mehr zutrifft, so wird er nicht mehr geneigt sein, die Gefahren eines Krieges zu bestehen, die furchtbaren Verluste eines Krieges auf sich zu nehmen, bloß um einem anderen Staate behilflich zu sein. Er wird versucht sein, die Interessen seines Volkes über das früher gegebene Wort zu stellen. Tut er dies wirklich, so wird er dadurch das internationale Ansehen, das Vertrauen, das er bisher genossen haben mag, wesentlich erschüttern. Unbegreiflich aber kann man es nicht finden, wenn er das Blut seines Volkes nicht für Interessen opfert, die er nicht mehr als die seinigen erkennt. Aus einem höheren Gesichtspunkt betrachtet, dem der Erhaltung des Weltfriedens, mag dies sogar unter Umständen gerechtfertigt sein. Mancher Krieg schon wurde in seinem Keime dadurch erstickt, daß der Staat, der daran war, einen offensiven Defensivkrieg oder einen defensiven Offensivkrieg zu führen, nicht darauf rechnen konnte, daß seine bisherigen Freunde mit ihm gehen.

Ganz etwas anderes aber ist es, wenn der bisherige Bundesgenosse geradezu zum Feinde wird. Hat ein Staat durch Jahrzehnte die Vorteile eines Bündnisses genossen und geht er dann zum Gegner gerade in dem Augenblick über, in dem die versprochene Unterstützung vom allerhöchsten Werte wäre, so bricht er durch die Leugnung des Casus foederis nicht nur den Bundesvertrag, sondern es stellen sich auch alle jene Vorteile politischer und wirtschaftlicher Art, die er in Kraft des Bündnisses durch Jahre gezogen hatte, als erschlichene heraus, da sie ja nur unter der Voraussetzung der Bündnistreue gewährt worden waren.

Zum Vertragsbruche kommt aber geradezu Betrug hinzu, wenn der vertragsbrüchige Staat, nachdem er bereits entschlossen war, sich vom Bündnisse loszusagen, noch weiterhin aus ihm Vorteile zieht, wenn das Oberhaupt des Staates in einem Zeitpunkte, in dem die Kriegserklärung schon unterwegs war, noch ausdrückliche und förmliche Versicherungen der Neutralität abgibt und unter dieser Maske die allerletzten Vorbereitungen zum Ueberfalle trifft.

Ein Volk, das gewiß nicht im Rufe besonderer Vertragstreue stand, die alten Griechen, hat über den Uebergang vom Bündnis zur Feindschaft weit strenger geurteilt, als diejenigen, die sich heute als die echtesten und nächsten Erben antiken Geistes ausgeben. Ein klassisches Zeugnis dafür bietet die Erzählung des Thukydides über einen Zwischenfall, der sich im peloponnesischen Kriege vor mehr

als 2000 Jahren zutrug.[1]) Im Verlaufe des Krieges gegen Sparta wollten die Athener wegen der strategischen Wichtigkeit der Insel Melos deren Bewohner, die zum spartanischen Bunde gehörten, von diesem abwendig machen und bestimmen, sich ihnen anzuschließen. Sie okkupierten, in Vorahnung berühmter Muster, einen Teil der Insel mit ihren Truppen und forderten durch ihre Gesandten die Regierung von Melos auf, ihre bisherigen Bundesgenossen, die Spartaner, zu verlassen und sich ihnen anzuschließen. Brüsk begründeten sie die Forderung mit dem Hinweis auf das Recht des Stärkeren. „Ihr habt es mit solchen zu tun, die wissen, daß in den menschlichen Verhältnissen nur dort, wo die Zwangsmittel im Gleichgewichte sind, nach Recht entschieden wird; daß hingegen diejenigen, die die Uebermacht haben, tun, was in ihrer Macht steht, und daß die schwächeren nachgeben müssen . . . . Darum werdet Ihr es für keinen Schimpf erachten, einem so großen Staate nachzugeben, wenn er Euch vorschlägt, in seinen Kriegsbund einzutreten und, Euer Land behaltend, ihm zinsbar zu werden."

So vorteilhaft dieser Vorschlag in Anbetracht der Unfähigkeit der Melier, Widerstand zu leisten, für sie unter den gegebenen Umständen gewesen wäre, so gingen sie dennoch auf ihn nicht ein. Allenfalls wären sie dem Zwange so weit gewichen, um ihre Bundesgenossen im Stich zu lassen und neutral zu bleiben, wenn die Athener mit ihrer Heeresmacht abgezogen wären. Zum Gegner überzugehen widerstrebte aber ihrem Ehrenbegriffe so sehr, daß sie den Untergang vorzogen.

Das Gebiet der politischen Ethik gehört zweifellos zu jenen, auf denen die Menschheit die geringsten Fortschritte gemacht hat und auf denen sogar Rückschläge nicht selten sind. Auf die Dauer haben sich aber auch auf diesem Felde alle groben Verstöße gegen die moralischen Prinzipien als unheilvoll für den erwiesen, der sich ihrer schuldig gemacht. „Gottes Mühlen mahlen langsam, aber fein."

Vergeltungsgesetz und Vergeltungsmaßnahmen.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. G. Schaps, Hamburg.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts hat sich für das Landkriegsrecht der Grundsatz durchgesetzt, daß der Krieg nur gegen die feindliche Waffenmacht, nicht gegen das feindliche Volk geführt werden darf. Niederschlag dieses Grundsatzes ist das Haager Abkommen, betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs v. 18. Okt. 1907 (RGBl. 1910, 107 ff.); angesichts der Tatsache, daß Großbritannien dieses Abkommen ratifiziert hat, schien das Festhalten englischer Juristen an dem entgegengesetzten Standpunkt[2]) bedeutungslos.

[1]) Thukydides, Geschichte des peloponnesischen Krieges V. B. Kap. 89.

[2]) Vgl. Mendelssohn Bartholdy, DJZ. 1915, S. 661 ff.

Unsere Feinde haben sich im gegenwärtigen Kriege um diesen Grundsatz nicht gekümmert.[1]) Sie haben den rücksichtslosen Kampf gegen alles Deutsche auf ihre Fahne geschrieben, mag es in Waffen sein oder nicht; brutal greifen sie in die Privatrechte deutscher Staatsangehöriger ein, gleichviel ob dies für die Förderung des Kriegszieles von Bedeutung ist. Sie tun es teils einfach im Verwaltungswege, teils mit Hilfe von Ausnahmegesetzen, erlassen entweder in einem Rest von Scham, um den Schein des Rechtes zu schaffen, oder um eine Rechtsprechung zu besiegeln, die das Ergebnis aus den vorhandenen Tendenzen gezogen hat.

Anläßlich dieser Tatsachen wird von juristischer wie von kaufmännischer Seite darauf gedrängt, im Wege von Vergeltungsvorschriften Gleiches mit Gleichem zu erwidern. Zweck dieser Zeilen ist, diesen Gedanken zu befürworten.

Einer rechtlichen Begründung bedarf er nicht; denn er findet im deutschen Recht seine Stütze. Das EG. zum BGB. sagt in Art. 31:

> „Unter Zustimmung des Bundesrats kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen einen ausländischen Staat sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird."

Voraussetzung einer solchen Anordnung ist nur, daß von einem ausländischen Staat auf dem Gebiete des Privatrechts,[2]) unter Abweichung von den in Deutschland geltenden Grundsätzen, Deutsche ungünstiger behandelt werden, als dies bei Anwendung dieser Grundsätze der Fall sein würde.[3]) Dieser Tatbestand liegt vor. Dem deutschen Recht liegt die Anschauung fern, daß der Krieg unter möglichster wirtschaftlicher Schädigung der Angehörigen feindlicher Staaten zu führen ist und daß diese daher in weitem Umfange der Wohltaten des bürgerlichen Rechts zu berauben sind: vielmehr gilt, wie das Reichsgericht in einem während dieses Krieges ergangenen Urteil (RG. 85, 376) ausgesprochen hat, der Grundsatz, daß diese in bezug auf das bürgerliche Recht den Inländern in demselben Maße gleichgestellt sind, wie dies vor dem Kriege der Fall war. Von diesem Grundsatze weicht das Verfahren der meisten unserer Feinde zu ungunsten deutscher Reichsangehöriger, trotz Art. 23h der Haager Landkriegsordnung,[4]) ab. Für diesen Fall sollen Reichskanzler und Bundesrat ermächtigt sein,

[1]) Die englische Regierung hat schon 1911 zu erkennen gegeben, daß sie dem Art. 23 h der Haager Landkriegsordnung (Anlage zu dem genannten Abkommen) nicht die Tragweite beimesse, das gemeine englische Recht zu ändern. Vgl. die stark sophistische Begründung des 1915 ergangenen Urteils Porter v. Freudenberg (abgedr. in der Denkschrift des deutschen Auswärtigen Amts „Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland" 61 ff.). Zu diesem Urteil Nöldeke, R. u. W. 1916 S. 168.

[2]) Aehnliche Vorschriften enthält für das Zivilprozeßrecht EG. z. ZPO. § 24, für das Konkursrecht KO. § 5 Abs. 2, für das Patentrecht PatG. § 12 Abs. 2, für das Warenzeichenrecht WZG. § 22.

[3]) Planck, Nr. 2 zu Art. 31; vgl. Staudinger, Nr. 3 zu Art. 31.

[4]) Sie ist ratifiziert von Großbritannien, Frankreich, Rußland, Belgien, Portugal, Rumänien; nicht von Italien, Serbien, Montenegro. Ueber die Frage der Geltung der Haager Abkommen im gegenwärtigen Kriege vgl. Nöldeke, DJZ. 1916, S. 263 ff. — Ueber den englischen Standpunkt zu Art. 23h s. o. Note 1.

Anordnungen zu treffen, die vielleicht in abstracto Unrecht sein würden, dennoch in concreto mit Rücksicht auf den verfolgten gerechten Zweck Recht sind. Dieser Zweck ist die Retorsion, die Vergeltung. Sie ist verwandt mit der Notwehr, unterscheidet sich aber von dieser vornehmlich dadurch, daß sie nicht nur rechtswidrige Angriffe abwehren, sondern auf den Angreifenden auch positiv einen Druck im Sinne der Einstellung seiner Angriffe ausüben soll. Daher ist der Vergeltende in der Wahl und dem Umfange seiner Maßregeln nicht an diejenigen des Angreifers gebunden.

Auf den Ruf nach einem Vergeltungsgesetz ist hiernach zu antworten: ein Vergeltungsgesetz liegt in Art. 31 EG. z. BGB. bereits vor. Was noch fehlt, sind die Vergeltungsmaßnahmen, zu deren Erlaß Reichskanzler und Bundesrat befugt sind.

Die Anwendung des Art. 31 würde sich vielleicht nicht rechtfertigen lassen, wenn die von unseren Gegnern verübten Eingriffe in deutsche Privatrechte nur unerheblicher Natur wären. Das ist aber nicht der Fall.

Die wichtigsten der gegnerischen Maßregeln sind:

1. Patentraub u. dgl.[1]) in mehr oder weniger scharfer Form. Ein schon am 7. Aug. 1914 erlassenes, später ergänztes englisches Gesetz gibt dem Board of Trade die Ermächtigung zur dauernden oder zeitweiligen Außerkraftsetzung von Patenten, Mustern und Marken der Angehörigen feindlicher Staaten. Aehnliche Bestimmungen gelten für die meisten britischen Kolonien. Das französische Gesetz vom 27. Mai 1915 hat die Ausnutzung von patentierten Erfindungen und den Gebrauch von Warenzeichen durch deutsche und österreichisch-ungarische Untertanen verboten; die Ausnutzung patentierter Erfindungen von öffentlichem Interesse kann entweder dem Staate vorbehalten oder französischen Staatsangehörigen, Schutzgenossen oder Angehörigen verbündeter oder neutraler Länder verliehen werden (über eine Entschädigung ist nichts gesagt!). Für Rußland bestimmt das Gesetz v. 21. Febr./6. März 1915, daß Patente, die den Untertanen feindlicher Staaten gehören und für die Staatsverteidigung von Bedeutung sind, ohne Entgelt Eigentum des Staates werden; die Wirkung aller übrigen den erwähnten Personen gehörigen Patente wird aufgehoben. Wieweit entsprechende Gesetze unserer übrigen Feinde vorliegen, entzieht sich meiner Kenntnis.

2. Eingriffe in privates Eigentum. In England[2]) und in den meisten seiner Kolonien sowie in Rußland werden rücksichtslos alle feindlichen Untertanen gehörigen Handelsunternehmungen liquidiert, größtenteils unter Verschleuderung der darin enthaltenen Werte. In Italien geschieht dasselbe. Eine englische Kolonie, Straits Settlements, hat dieses Verfahren noch verschärft durch die Bestimmung, daß die Bücher und Papiere der Niederlassung und des Liquidators zu vernichten seien.

[1]) Heimann, DJZ. 1915, S. 604.

[2]) Ueber das jetzt maßgebende Ges. v. 27. Jan. 1916 vgl. Intern. Kriegs-Handelsrecht (herausg. von der Korporation der Kaufmannschaft in Berlin), I, 47.

Frankreich mit seinen Kolonien und Schutzgebieten ist dem Namen nach nur zur Sequestration des gesamten feindlichen Privateigentums geschritten, die aber in einer Weise gehandhabt wird, daß sie sich in vielen Fällen von der Liquidation nicht unterscheidet.[1])

In England sind weiter sämtliche den Untertanen feindlicher Staaten gehörige Wertpapiere beschlagnahmt; ihre Konfiskation wird, nach Aeußerungen von Kabinettsmitgliedern im Parlament, erwogen. In Italien strebt die Agitation der Gasse, nicht ohne Aussicht auf Erfolg, nach der Einziehung des gesamten deutschen und österreichischen Eigentums. Dort wie in Portugal hat sich der Staat die deutschen und österreichischen Schiffe, die im Frieden in den Häfen des Landes ein Asyl gefunden hatten, ohne einen Schein von Recht, ja entgegen geschlossenen Verträgen, angeeignet.

3. Eingriffe in private Vertragsrechte. Das französische Décret, relatif à l'interdiction des relations commerciales avec l'Allemagne et l'Autriche-Hongrie, v. 27. Sept. 1914, bestimmt in Art. 3 Abs. 2, daß Verträge, die vor dem 4. Aug. 1914 mit Bewohnern oder Angehörigen eines der feindlichen Länder abgeschlossen sind und mit deren Erfüllung noch nicht begonnen ist, auf Antrag des Gegners, falls er Franzose, französischer Schutzbefohlener oder Angehöriger eines verbündeten oder neutralen Staates ist, durch den Präsidenten des Zivilgerichts annulliert werden können; die Einschränkung wegen des Erfüllungsbeginnes ist am 11. März 1915 beseitigt worden. Aehnlichen Charakter hat die italienische Verordnung v. 27. Mai 1915 und das australische Gesetz über die Nichtigkeitserklärung von Verträgen mit Feinden v. 24. Mai 1915.

In England, dessen Rechtsprechung ursprünglich nur die Wirksamkeit der mit feindlichen Ausländern geschlossenen laufenden Verträge während des Krieges leugnete, hatte sich allmählich der Satz durchgesetzt, daß über den Weiterbestand solcher Verträge der Spruch des Richters zu entscheiden habe. Um die Herbeiführung eines solchen für den englischen Vertragsteil zu erleichtern, hat man dafür durch die Legal Proceeding against Enemies Act v. 16. März 1915 einen englischen Gerichtsstand geschaffen und den Weg des Versäumnisurteils zugelassen. Das Ergebnis konnte nicht zweifelhaft sein. Das Urteil der Court of Appeal i. S. der Zinc Corporation Limited v. Aron Hirsch & Sohn v. 21. Dez. 1915 annulliert einen langfristigen Lieferungsvertrag mit der bezeichnenden Begründung, die Anerkennung eines solchen Vertrages hieße das Ziel des Krieges, die Lähmung des feindlichen Handels vereiteln. In Ergänzung dieser Gerichtspraxis gewährt die Trading with the Enemy Amendment Act v. 27. Jan. 1916 dem Board of Trade das Recht, einen vor oder während des Krieges mit einem Feinde oder einem feindlichen Untertanen oder einer nach diesem Gesetze unter Aufsicht stehenden Firma geschlossenen Ver-

[1]) Internationales Kriegs-Handelsrecht III, 23.



trag, falls er nach Ansicht des Board of Trade dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft („is injurious to the public interest“), unbedingt oder unter ihm gutscheinenden Bedingungen aufzulösen oder einzuschränken, auch ohne Antrag. Der deutsche Gegenkontrahent weiß hiernach, was er zu gewärtigen hat.

Die Beschlüsse der Pariser Wirtschaftskonferenz, die mir nicht vorliegen, sollen eine weitere Verschärfung des Rechtszustandes bezwecken.

Diese naturgemäß nicht vollständige Aufzählung ergibt, welcher Eifer und welche Rücksichtslosigkeit aufgewendet wird, um das für den Feind erreichbare deutsche Vermögen zu vernichten. Wer den Umfang des letzteren auch nur einigermaßen übersieht, weiß, welche ungeheuren Interessen auf dem Spiele stehen.

Den Weg der Vergeltung hat das Deutsche Reich bereits in einigen Fällen beschritten. Auf Grund von § 3 des Ermächtigungsgesetzes v. 4. Aug. 1914 hat es durch § 1 der VO. v. 1. Juli 1915 (RGBl. 414) ausgesprochen, daß Patente, Gebrauchsmusterrechte und Warenzeichenrechte, soweit sie Angehörigen feindlicher Staaten zustehen, durch Anordnungen des Reichskanzlers im öffentlichen Interesse beschränkt und aufgehoben werden können (§ 6 trifft weitergehende Bestimmungen gegen Rußland), und die außerordentlich milde VO. v. 31. Juli 1916 (RGBl. 871) läßt die Liquidation feindlicher Unternehmungen zu, ohne sie obligatorisch zu machen.

Auf diesem Wege darf nicht stehen geblieben werden. Sollen wirklich die Milliardenvermögen bedeutenden Werte deutscher Staatsangehöriger im feindlichen Auslande, sollen die geraubten deutschen Schiffe den Eigentümern unwiderbringlich und ohne Aequivalent verloren sein? Soll der deutsche Kaufmann, der deutsche Reeder, dem die Erfüllung ihm günstiger Verträge von dem feindlichen Gegenkontrahenten unter Berufung auf die ausländische Gesetzgebung versagt werden wird, verpflichtet sein und durch Gerichts- oder Schiedsgerichtssprüche gezwungen werden können, die ihm ungünstigen Verträge seinerseits zu erfüllen? Die einzig mögliche Lösung ist: Auge um Auge, Zahn um Zahn! Das Reich muß auf Grund des Art. 31 den Satz aussprechen, daß das in seinem Herrschaftsbereich, d. h. innerhalb Deutschlands und der besetzten fremden Landesteile, befindliche Eigentum von Angehörigen eines feindlichen Staates, der sich an deutschem Eigentum vergriffen hat, eingezogen und zur Entschädigung der benachteiligten Deutschen verwendet wird. Das Reich muß den deutschen Vertragskontrahenten die Möglichkeit geben, ihre Verträge mit feindlichen Ausländern ebenso zu lösen, wie diese sie nach den Bestimmungen ihrer Gesetze zur Lösung bringen können. Empfindsamkeit ist nicht am Platze, wenn man mit brutaler Räuberei zu tun hat. Der geschädigte Ausländer kann sich nicht über uns, er muß sich über die Gesetzgebung seines Landes beklagen, die unsere Schritte hervorgerufen hat. Im einzelnen brauchen sich unsere Maßnahmen nicht mit denen der Gegner zu decken, sie können getrost darüber hinausgehen, wenn hierdurch der Vergeltungszweck sicherer erreicht wird:[1]) Art. 31 setzt in dieser Hinsicht keine Schranken. Eine einzige Grenze müssen wir innehalten: es müssen „Sätze des Rechts und nicht des Unrechts“ sein, die wir aufstellen.[2]) Das deutsche Gerechtigkeitsgefühl wird dafür sorgen, daß diese Grenze nicht überschritten wird.

Einwände mancher Art werden gegen den Erlaß von Vergeltungsmaßnahmen erhoben. Wir sollen uns, wird gesagt, von dem Unrecht freihalten, das wir anderen vorwerfen: beim Friedensschlusse wollen wir „mit reinem Schild“ auf den Plan treten. Aber wir begehen ja kein Unrecht, wenn wir uns gegen fremdes Unrecht wehren, wenn wir von unserem Vergeltungsrechte Gebrauch machen! Geben wir diese Waffe aus der Hand, wessen Beifall wollen wir damit erringen? Unsere Feinde und ihre Genossen werden trotz unseres „reinen Schildes“ nicht aufhören, uns Barbaren und Hunnen zu schelten; unserem Schaden werden sie den Spott hinzufügen! Weiter, meint man, es werde die Rechtsprechung unserer Gerichte auch ohne Ausnahmevorschriften gemäß BGB. §§ 157, 242 den richtigen Weg zu finden wissen. Richtig ist, daß ein Urteil des RG. v. 23. Mai 1916 (II. 108/16) bei Beurteilung eines vor dem Kriege abgeschlossenen Sukzessivlieferungsvertrages betont hat, die durch den Krieg hervorgerufene zeitliche Verschiebung der Lieferungsmöglichkeit sei so stark, daß die Vertragserfüllung nach dem Kriege etwas ganz anderes sein würde als die ursprünglich geschuldete Leistung, so daß sie dem Verkäufer nicht mehr zuzumuten sei. Aber gesetzt, diese oder eine ähnliche Erwägung würde Gemeingut der deutschen Rechtsprechung, glaubt man wirklich, daß ausländische Gerichte oder gar Schiedsgerichte sich daran halten würden? Mit Sicherheit ist das Gegenteil anzunehmen; für ein ausländisches Gericht liegt mehr als nahe der Gedankengang, daß der Vertrag, weil er nach deutschem Recht nicht annullierbar sei, weiter zu Recht bestehe. Von manchen endlich werden alle Erwartungen auf den Friedensvertrag gesetzt, der auch diese Dinge zur Zufriedenheit regeln werde. Diese Hoffnung dürfte trügen, schon wegen der Reichhaltigkeit der beim Friedensschluß zu ordnenden Gegenstände. Weiter: die feindlichen Eingriffe mit ihren Folgen ex tunc wieder zu beseitigen, wird beim besten Willen nicht durchführbar sein, an dieser Quadratur des Zirkels muß selbst die Kunst eines internationalen Gerichtshofes, wie er von hamburgischer Seite vorgeschlagen wird,[3]) scheitern. Bei annullierten Verträgen würde zudem das Ergebnis oft ein unsinniges sein, weil die lange Dauer des Krieges ihre Aufhebung wirtschaftlich rechtfertigt.[4]) Endlich aber lassen wir uns, wenn wir nicht vorher Schritte tun, für die Friedens-

[1]) Vgl. Sebba im 3. Sonderheft des Jahrb. f. Verkehrswissensch. 1916, S. 26ff.

[2]) Geh. LegRat Simons auf der gemeinschaftlichen Tagung des Zentralverbandes deutscher Industrieller und des Bundes der Industriellen am 4. Dez. 1915: Bericht darüber S. 39.

[3]) Vgl. Goetz im 3. Sonderheft des Jahrb. f. Verkehrswissensch. 1916, S. 10.

[4]) Sebba, S. 28ff., Nöldeke, R. u. W. 1916, S. 168.

verhandlungen ein bedeutsames Kompensationsobjekt entgehen, dessen Fehlen nicht mehr gutzumachen wäre.

Die Einzelheiten der zutreffenden Vergeltungsmaßregeln, insbesondere alles, was Form und Verfahren anbelangt, kann man getrost den mit der Sache befaßten Reichsbehörden überlassen. Gestattet seien mir nur einige die materielle Seite betr. Bemerkungen. Die Aufhebung schwebender Verträge darf meiner Ansicht nach nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag und nach behördlicher Prüfung der Sachlage erfolgen, weil dies allein den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung trägt. Dem Antragsrecht darf nicht mit dem Friedensschluß eine zeitliche Grenze gesetzt werden, schon mit Rücksicht auf die Deutschen im Auslande, denen es auch zugute kommen muß, weil sie von den Maßregeln unserer Gegner mit betroffen worden sind. Mit den zu annullierenden Verträgen müssen etwaige außerhalb derselben stehende Schiedsverträge und Prorogationen, soweit darauf bezüglich, aufgehoben werden. Es empfiehlt sich die Betonung, daß die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und Vertragsstrafen hinsichtlich der aufgehobenen Verträge ausgeschlossen ist.[1] Schließlich wäre auszusprechen, daß, wenn Gerichte eines fremden Staates unseren Vergeltungsmaßregeln ihre Anerkennung versagen sollten, durch den Reichskanzler angeordnet werden kann, daß die deutschen Gerichte die entsprechenden Vorschriften des fremden Rechts nicht als bestehend anerkennen dürfen.

Wünschenswert ist, daß die Reichsbehörden ihr Werk schnell vollenden. Das Wort „bis dat, qui cito dat" gilt auch hier. Erfüllt der Friedensschluß in wirtschaftlicher Beziehung unsere Wünsche nicht, so kann man auf Vergeltungsmaßregeln nicht mehr zurückgreifen, ohne der Neuanknüpfung von Fäden Abbruch zu tun und überdies — alsdann mit Recht! — der Illoyalität geziehen zu werden. Auch muß der deutsche Kaufmann schon vor dem Friedensschluß wissen, woran er ist!

[1]) Sebba, 38.

Der Luftschiffkrieg vom Standpunkte des Völkerrechts.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Traeger, Marburg.

Zwei neue Kampfmittel, Luftfahrzeug und Tauchboot, hat erst der gegenwärtige Krieg in ihrer ganzen Furchtbarkeit enthüllt. Begreiflich, daß bei der Neuheit dieser Streitkräfte die Ansichten über die Zulässigkeit ihrer Benutzung sich schroff gegenüberstehen. Begreiflich auch, daß gerade betreffs ihrer die schwersten Anklagen wegen angeblicher Verletzung des Völkerrechts und der Menschlichkeit gegen uns, die wir in beiden Kampfmitteln den Gegnern weit überlegen sind, erhoben werden. Nicht zwar gegen die Verwendung der Luftfahrzeuge in der Kampfzone. Denn hier, wo die größte und rücksichtsloseste Gewaltanwendung unter vollster Ausnutzung aller Kriegsmittel durch die Kriegsräson geboten ist, ist es selbstverständlich, daß auch die Luftfahrzeuge alles im Kampfgebiet befindliche zu Kriegszwecken Dienliche, zu vernichten suchen. Und wenn hierbei Leben und Eigentum auch einer sich nicht feindselig erweisenden Bevölkerung mitbetroffen wird, so ist dies als beklagenswerte, aber unvermeidbare Folge hinzunehmen.

Allein das wichtigste Betätigungsfeld der Luftfahrzeuge, oder doch der Luftschiffe, ist nicht die Feuerzone, vielmehr sind es die hinter der feindlichen Front und selbst die mitten im Feindesland gelegenen Städte und Dörfer, die früher von den unmittelbaren Schrecken des Krieges verschont blieben. Heute hingegen ist fast kein Ort der kriegführenden Länder vor den verheerenden Wirkungen der aus Luftfahrzeugen geworfenen Bomben sicher, und auch außerhalb des Kriegsschauplatzes ist die nicht kampffähige Bevölkerung an Leben und Eigentum überall gefährdet.

Stellt diese Tätigkeit der Luftschiffe eine Verletzung des Völkerrechts dar? Gibt es Vorschriften, die solche Verwendung der Luftfahrzeuge außerhalb der Kampfzone verbieten oder wenigstens einschränken?

Auf der ersten Haager Friedenskonferenz des Jahres 1899 einigten sich die dort vertretenen Staaten mit Ausnahme Englands dahin:

„Das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen für die Dauer von fünf Jahren zu verbieten."

Diese Vereinbarung wurde getroffen, weil man das Luftfahrzeug wegen seiner Unlenkbarkeit noch nicht für ein geeignetes Kriegsmittel hielt, das seine Wirkung örtlich zu begrenzen vermöchte.

Bemerkenswert, weil die Ansicht der Vertreter der meisten Staaten wiedergebend, sind die Ausführungen, die der Bevollmächtigte der Ver. Staaten von Amerika für die Beschränkung des Verbots auf eine bestimmte Reihe von Jahren machte.

„Wenn man annimmt", äußerte er,[1]) „daß es gelingt, eine Erfindung zur Lenkung der Luftschiffe zu machen, wer kann da sagen, ob diese Erfindung nicht geeignet erscheint, daß das Luftschiff im kritischen Augenblick der Schlacht einsetzt unter solchen Bedingungen, daß damit der Sieg entschieden wird, besonders wenn es auch noch die Eigenschaft hat, die alle vollendeten Waffen besitzen, nämlich die Vernichtung des Lebens und der Güter örtlich abzugrenzen und nicht über den Kampfplatz hinaus zu wirken? Die Indienststellung der Luftschiffe wirkt dann in der Richtung, daß sich die Kriegsübel mindern und daß die Menschlichkeitserwägungen, die wir im Auge haben, gefördert werden . . . . Allerdings das Luftschiff, wie wir es kennen, ist noch nicht lenkbar, es kann noch wenig befördern, es kann nur erst auf ungenau bestimmte Punkte, über die hinaus der Zufall entscheidet, eine noch nicht ausschlaggebende Menge von Sprengstoffen werfen, die wie unnützer Hagel gleichmäßig auf Kombattanten und Nicht-Kombattanten niederfallen wird. Unter diesen Verhältnissen ist es vollständig angezeigt, die Verwendung zu untersagen, aber das darf nur auf Zeit, nicht für immer geschehen . . ."

Nach diesen Ausführungen zu urteilen, scheint man auf der Konferenz nur an die Verwendung der

[1]) Wiedergegeben nach Meurer, Das Kriegsrecht der Haager Konferenz 1907, Bd. II, 464.



Luftfahrzeuge auf dem Kriegsschauplatz gedacht, die weit bedeutsamere Aufgabe, die den Luftschiffen außerhalb der Kampfzone zufallen sollte, nicht vorausgeschaut zu haben.

Auf der zweiten Haager Friedenskonferenz i. J. 1907 schlug Belgien vor, die Deklaration von 1899, deren Geltungsdauer abgelaufen war, für weitere fünf Jahre zu erneuern. England, das inzwischen den Vorsprung anderer Länder auf dem Gebiete des Flugwesens wohl erkannt haben mochte, schloß sich diesem Vorschlage an und beantragte, insofern noch darüber hinausgehend, die Geltungsdauer des Verbots bis zum Ende der dritten (heut noch ausstehenden) Friedenskonferenz festzusetzen. In dieser Fassung ist die Deklaration von 29 Staaten bestätigt, von 8 hingegen abgelehnt worden, während 7 Staaten sich der Stimme enthielten. Unter den ablehnenden Staaten befanden sich Deutschland, Frankreich, Rumänien und Rußland.

Die Deklaration ist somit für sämtliche Kriegführenden des gegenwärtigen Krieges unverbindlich, mit anderen Worten: besondere völkerrechtliche Vereinbarungen über die Verwendung der Luftfahrzeuge als Kriegsmittel sind nicht vorhanden.

Es findet sich aber eine generelle völkerrechtliche Vorschrift, die die Beschießung von Ortschaften beschränkt. Sie ist im Art. 25 des Haager Landkriegsabkommens und im Art. 1 des Abkommens betr. die Beschießung durch Seestreitkräfte enthalten. Danach ist es untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschießen.

Diese Vorschrift findet als allgemeine auch für die Beschießung von Ortschaften durch Luftschiffe Anwendung. Verboten ist demnach nur die Beschießung offener unverteidigter Orte, völkerrechtlich erlaubt aber die Beschießung von Festungen und befestigten Plätzen, ferner von offenen verteidigten Orten.

Allerdings soll nach Art. 26 der LandkriegsO. der Befehlshaber einer angreifenden Truppe vor Beginn der Beschießung, den Fall eines Sturmangriffs ausgenommen, alles, was an ihm liegt, tun, um die Behörden davon zu benachrichtigen. Aber wenn schon für den Landkrieg diese Vorschrift regelmäßig nicht beachtet werden kann, weil die vorherige Ankündigung der Beschießung deren Wirkung in hohem Grade beeinträchtigen oder gar vereiteln könnte, so noch viel weniger für den Luftkrieg. Ueberdies wissen Ortsbehörde und Bevölkerung schon beim Nahen der Luftfahrzeuge, um was es sich handelt, und zahlreiche Beobachtungsstellen sind in allen kriegführenden Ländern errichtet, um das Nahen der Fahrzeuge frühzeitig zu melden.

Von dem allgemeinen Verbot der Beschießung offener unverteidigter Orte kennt nun aber das Haager Abkommen betr. die Beschießung durch Seestreitkräfte noch eine wichtige Ausnahme. Nach Art. 2 sind „in dem Verbot der Beschießung nicht einbegriffen militärische Werke, Militär- und Marineanlagen, Niederlagen von Waffen und von Kriegsmaterial, Werkstätten und Einrichtungen, die für die Bedürfnisse der feindlichen Flotte oder des feindlichen Heeres nutzbar gemacht werden können, sowie im Hafen befindliche Kriegsschiffe.“

Werke und Einrichtungen dieser Art können also auch dann durch Seestreitkräfte beschossen werden, wenn sie in offenen unverteidigten Orten liegen. Werden unbeabsichtigt auch andere Teile des Ortes getroffen, so trifft den Befehlshaber hierfür keine Verantwortung. Das Landkriegsabkommen enthält eine solche Bestimmung nicht, offenbar weil sie für den Landkrieg überflüssig erschien. Denn wenn ein Landheer auf eine feindlichen Kriegszwecken dienliche Anlage in einem unverteidigten Ort stößt, so wird es sich der Anlage ohne weiteres bemächtigen, ohne daß es nötig hätte, sie zu beschießen. Der Seestreitkraft sind hingegen Anlagen und Einrichtungen auch in solchen Küstenorten mit den Schiffskanonen erreichbar, die zu besetzen sie nicht in der Lage ist. Deshalb spricht Art. 2 die Zulässigkeit der Zerstörung durch Geschützfeuer ausdrücklich aus. Das Gleiche muß sinngemäß auch für den Luftkrieg gelten. Das Luftschiff befindet sich in ähnlicher Lage wie das Seeschiff. Ja es ist noch weit weniger fähig, sich der zu Kriegszwecken dienenden Einrichtungen und Vorräte zu bemächtigen. Ihm bleibt in allen Fällen nur die Möglichkeit der Zerstörung.

Nun schreibt allerdings Art. 2 des Abkommens vor, daß der Befehlshaber der Seestreitmacht für den Regelfall erst dann zur Zerstörung schreiten darf, wenn die Ortsbehörde zur Zerstörung aufgefordert ist und dieser Aufforderung binnen angemessener Frist nicht nachkommt. Aber weiterhin heißt es, daß die Aufforderung unterbleiben darf, wenn zwingende militärische Gründe, die ein sofortiges Handeln erfordern, die Bewilligung einer Frist nicht gestatten. Dieser Fall liegt bei dem Angriff durch Luftschiffe stets vor, da das Luftschiff, wenn es eine Frist vor der Beschießung gewähren würde, sicherer Vernichtung entgegenginge.

Demnach ist es nach den völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig, daß ein Luftfahrzeug nicht nur befestigte Plätze und verteidigte offene Ortschaften beschießt, sondern auch in unverteidigten offenen Orten Niederlagen von Waffen und Kriegsmaterial, Waffen- und Geschoßfabriken, Werftanlagen, Docks, Bahnhofsanlagen, kurz alle Einrichtungen, die für das feindliche Heer oder die feindliche Flotte nutzbar gemacht werden können. Die Beschießung darf sich freilich nur auf die Anlagen und Einrichtungen richten; sie erfüllt damit den Zweck, den die Kriegsräson gebietet. Aber wenn bei dem Herannahen der Luftschiffe, die nur nachts ihre Angriffe erfolgreich ausführen können, die Stadt verdunkelt und so die Lage der zu zerstörenden Einrichtungen schwer erkennbar wird, so hat die Ortsbehörde es sich selbst zuzuschreiben, wenn infolge der Verdunkelung Leben und Eigentum der Bevölkerung in höchstem Maße gefährdet werden.

Nach alledem ist der Vorwurf, daß die Beschießung von unverteidigten Ortschaften oder gar



von befestigten Plätzen außerhalb der Kampfzone gegen das Völkerrecht verstoße, völlig grundlos. Wenn unsere Luftschiffe das durch Vorwerke geschützte und durch zahlreiche Truppen und Artillerie verteidigte London beschießen oder einen feindlichen Hafen oder eine der vielen feindlichen Städte, in denen sich Waffen- und Geschoßfabriken befinden, mit Bomben belegen, so bedarf es zur Rechtfertigung dieses Vorgehens nicht etwa der Berufung auf ein Vergeltungsrecht, das uns wegen der Beschießung unserer Städte und Dörfer durch die Flugzeuge der Feinde zustände. Die Beschießung ist vielmehr — das ist mit allem Nachdruck zu betonen — nach völkerrechtlichen Vorschriften durchaus zulässig. Sie verstößt aber auch keineswegs gegen die Gebote der Menschlichkeit.

Die Menschlichkeit, soweit sie im Kriege überhaupt zu Worte kommen kann, gebietet, die Zufügung zweckloser Uebel und Leiden zu vermeiden. Zwecklos ist aber das Vernichten von Leben und von Eigentum nur, sofern es zur schnelleren Erreichung des Kriegszieles nichts beiträgt. Auch für die heutige Kriegführung gelten noch die Worte Grotius': in bello omnia licere quae necessaria sunt ad finem belli.

Das Ziel des Krieges ist, die Kraft des Feindes niederzuringen, alle feindliche Energie, die für den Krieg aufgewendet wird, zu überwinden. Der Staat stellt aber seine Gesamtenergie in den Dienst des Krieges, in den heutigen Volkskriegen in viel höherem Maße als in den früheren Söldnerkriegen. Um den Sieg zu erringen, schickt er nicht nur seine militärische Macht ins Feld, sondern für den Sieg kämpft er nicht weniger mit seinen Arbeiterheeren in den Waffen- und Geschoßfabriken, auf den Werften und Eisenbahnen, in den Docks und den Kriegsvorratshäusern. Die Tätigkeit dieser sogenannten friedlichen Arbeiter steht, was ihre Bedeutung für den Endzweck des Krieges anbetrifft, hinter der Tätigkeit der Kämpfer an der Front nicht zurück, wie dies ja englische Minister des öfteren ihren Verbündeten gegenüber haben versichern müssen. Ebenso wichtig wie die Truppen des Gegners im Felde kampfunfähig zu machen, ist es deshalb, die Arbeitskraft jener im Lande Tätigen zu lähmen und zu vernichten, ihre Werkstätten und Arbeitserzeugnisse zu zerstören. Das Zerstörungswerk hinter der Front im Lande des Feindes ist demnach, weil es zu einer rascheren Beendigung des Krieges beiträgt, nicht unmenschlich, obgleich unvermeidlich auch zahlreiche Personen der am Kriegswerke nicht beteiligten Bevölkerung dabei zugrunde gehen. Denn der Krieg ist der menschlichste, der am schnellsten beendigt ist, der die Leiden des ganzen Volkes verkürzt, auch die Leiden der Heeresangehörigen, die ja nicht weniger zum Volke gehören als der nicht-kämpfende Teil der Bevölkerung. Jede Maßregel, die zu diesem Ziele in angemessenem Verhältnis steht, ist im Kriege erlaubt, auch wenn sie die wehrlose Bevölkerung unmittelbar in Mitleidenschaft zieht.

Aber wie, wenn durch die Beschießung von befestigten oder verteidigten offenen Plätzen, der ja völkerrechtlich keine Schranke gezogen ist, absichtlich Leben und Eigentum der Einwohner vernichtet werden soll, um durch Erregung von Furcht und Schrecken die moralische Widerstandskraft der Bevölkerung zu brechen und so das Ende des Krieges zu beschleunigen? Läßt sich auch dieses Vorgehen vor dem Forum der Menschlichkeit rechtfertigen?

Die Frage ist in Beziehung auf den Festungskrieg vielfach erörtert und für ihn mit Recht bejaht worden. Bei der Belagerung einer Festung braucht sich die Beschießung nicht auf die Vorwerke und Festungswerke, auf Mauern und Tore der Stadt und die in der Stadt befindlichen, Kriegszwecken dienenden Einrichtungen zu beschränken, wie dies einige Lehrer des Völkerrechts allerdings fordern. Der Belagerer kann vielmehr, wenn die Kriegsräson es gebietet, wenn z. B. der beschleunigte Fall der Festung notwendig ist, um das Belagerungsheer für andere dringliche Unternehmungen frei zu machen, auch die Stadt selbst, Häuser und Versammlungslokale der Bürger unter Feuer nehmen, um durch die in der Bürgerschaft hervorgerufene Furcht und Bestürzung mittelbar auf den Befehlshaber einzuwirken und ihn um so eher zur Uebergabe des Platzes zu bestimmen.

Dieser Grund kommt nun freilich für die aus Luftschiffen erfolgende Beschießung von befestigten oder offenen verteidigten Orten außerhalb der Kampfzone — in unverteidigten Orten dürfen überhaupt nur die Kriegszwecken dienenden Einrichtungen beschossen werden — nicht in Betracht, da solche Beschießung nicht den Zweck haben kann, den Ort einzunehmen. Die absichtliche Vernichtung von Leben und Eigentum der nicht kampffähigen Bevölkerung hat überhaupt in jenen Fällen nur dann Sinn und Zweck, wenn angenommen werden kann, daß sich der ganzen Bevölkerung des feindlichen Landes solche Furcht und Bestürzung, solch lähmender Schrecken bemächtigen werde, daß unter diesem Eindruck die feindliche Regierung sich genötigt sehe, einen vorzeitigen, durch die sonstige militärische Lage nicht gebotenen Frieden zu schließen. Aber welcher ungeheuren voraufgehenden Opfer bedürfte es dazu, da doch die Tötung und Verletzung eines nur geringen Teils der Bevölkerung ein stolzes, vaterlandsliebendes Volk nicht zur Nachgiebigkeit bestimmen könnte, weit eher die Entschlossenheit zum Widerstande verstärken würde!

Die Phantasie sträubte sich bislang, den Fall auszudenken, daß ein günstiger Friedensschluß dadurch erzwungen werden könnte, daß ungezählte Scharen wehrloser Bürger des feindlichen Staates, zumal Frauen und Kinder hingeopfert würden. Allein die Wirklichkeit überbietet in dem gegenwärtigen Kriege alles früher Vorstellbare. Denn jener unmenschlich erscheinende Gedanke ist in diesem Kriege schon in die Tat umgesetzt. Zwar nicht durch Bombenwurf aus Luftschiffen — denn über diese verfügt der Gegner zur Zeit noch nicht genügend —, wohl aber durch das nicht minder entsetzliche und grausame Mittel der Aushungerung der Bevölkerung will England die Unterwerfung der

Mittelmächte erzwingen, die es trotz der mit ihm verbündeten halben Welt im ehrlichen Waffenkampf nicht niederzuringen vermag. Daß ihm diese Aushungerung — dank dem Erfindungsgeist, der Organisations- und Arbeitstüchtigkeit unseres Volkes — nicht gelingt, mindert nicht die ungeheure Größe seiner Schuld, die es allein schon durch das Betreten dieses Weges auf sich ladet.

Aber wie dem auch sei: unser Feind hat es uns jedenfalls erleichtert, den Weg ohne Gewissensbedenken zu gehen, der uns durch die vollendete Ausgestaltung unseres Luftschiffswesens vorgezeichnet zu sein scheint. Wir haben ihn zu gehen bisher verschmäht. Denn wo immer unsere Luftschiffe in feindlichem Lande erschienen sind, da richtete sich ihr Zerstörungswerk mit Absicht nur auf die Kriegszwecken dienenden Einrichtungen, die zu zerstören vom völkerrechtlichen und menschlichen Standpunkte gerechtfertigt ist, und nur unabsichtlich sind den Angriffen auch Leben und Eigentum der nicht am Kriegswerke beteiligten Bevölkerung zum Opfer gefallen.

Das Reichsgericht und die englischen Versicherungs-Gesellschaften.

Von Kammergerichtsrat Otto Hagen, Berlin.

Der englische Versuch, durch rücksichtslosen Bruch des Völkerrechts und der mannigfachsten dem Gebiete des Privatrechts angehörenden Verträge und Versprechungen die klaffenden Lücken seiner militärischen Rüstung auszufüllen und damit zugleich wieder einmal die Früchte eines Krieges durch Schädigung des fremden und Bereicherung des englischen Handels und Wirtschaftslebens in die eigene Tasche zu bringen, hat in einem wichtigen Punkte schon jetzt Schiffbruch gelitten.

Seinerzeit ist an dieser Stelle auf die Wichtigkeit der Behandlung der deutschen Versicherungsverträge englischer Gesellschaften hingewiesen worden.[1]) Wie nach Lage der Rechtsprechung vorauszusehen war, hat nunmehr das Reichsgericht durch Urteil v. 11. Juli 1916 VII 66. 16, wiedergegeben auf S. 900 d. Bl., im Anschluß an das grundlegende Urt. v. 28. Januar 1905, Entsch. 60, 56, an dem Rechte des Versicherungsnehmers festgehalten, sich wegen veränderter Umstände einseitig vom Vertrage loszusagen. Der Vertragszweck der Versicherung wird gefährdet, wenn in den wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen, auf deren unveränderten Fortbestand der Versicherungsnehmer bei Eingehung der Versicherung erkennbar rechnete und rechnen durfte, eine wesentliche Veränderung zu seinem Nachteil eintritt; dieser Fortbestand ist die als selbstverständlich und erkennbar gewollt anzusehende Voraussetzung fortdauernder Bindung an den Vertrag; aus der Veränderung erwächst das Recht zum Rücktritt, oder genauer ausgedrückt, zu fristloser Kündigung. Ob die Veränderung durch eine Handlung des Versicherers selbst oder durch einen von ihm an sich

[1]) Vgl. 1915, S. 60 d. Bl.

privatrechtlich nicht zu vertretenden Umstand herbeigeführt wird, hier die bekannten englischen Kriegsverordnungen, macht keinen Unterschied. Entscheidend ist, daß durch diese die deutschen Versicherungsnehmer von dem englischen Vermögensstande von 59 Millionen abgeschnitten und lediglich auf das inländische Vermögen von 3 Millionen als greifbare Sicherheit angewiesen sind. Hierfür bietet weder das deutsche Inlandgeschäft mit seiner allmählich abbröckelnden Prämieneinnahme, noch die Verweisung auf bestehende Rückversicherungen einen Ausgleich.

Mit bemerkenswerter Schärfe tritt das Reichsgericht der Auffassung entgegen, daß durch das Versicherungsvertragsgesetz das Verhältnis erschöpfend geregelt und ein Rücktritt nur in den besonderen dort angegebenen Fällen zulässig sei:

„Die Annahme, daß die der erwähnten Auslegung Raum gebenden allgemeinen Grundsätze der §§ 133 ff., 157 BGB. durch das Versicherungsvertragsgesetz für dessen Anwendungsbereich ausgeschaltet sein möchten, ist schlechterdings abzuweisen; sie gelten dort so gut wie auf anderen Gebieten des bürgerlichen Rechts."

Nicht entschieden ist in dem Urteil die interessanteste unter den auftauchenden Rechtsfragen,[1]) ob die von den englischen Gesellschaften mit leistungsfähigen deutschen Unternehmungen abgeschlossenen Haftungs- und Ueberführungsverträge das Rücktrittsrecht der Versicherungsnehmer ausschließen. Das Reichsgericht lehnt ein Eingehen hierauf ab:

„Es genügt hier schon die Erwägung, daß jenes Abkommen (der Klägerin mit der Frankfurter Allgemeinen Versicherungsaktiengesellschaft) nur in Bruchstücken vorgelegt und daß deshalb nicht abzusehen ist, ob nicht einem Anspruch gegen jene Gesellschaft Einreden entgegenstehen würden. Damit ist auch hier der Beschwerde über Nichtberücksichtigung des Beweisantrags der Boden entzogen. Zu einer Ausübung der als verletzt bezeichneten Fragepflicht, § 139 ZPO., hatte das Berufungsgericht nirgends einen erkennbaren Anlaß."

Es läßt sich nicht verkennen, daß der Satz etwas auffällig klingt, zumal im Vergleiche mit der sonst vom Reichsgericht in bezug auf die Fragepflicht geübten Praxis. Die Entscheidung entspricht aber der Sachlage. Es ist bereits in der Oeffentlichkeit[2]) gerügt worden, daß bisher eine Veröffentlichung des näheren Inhalts der Verträge, namentlich über die Art und Höhe der den englischen Gesellschaften zugesicherten Abfindungen, hartnäckig verweigert werde und deshalb die Gefahr nicht von der Hand zu weisen sei, daß der Uebergang der deutschen Versicherungsnehmer auf die aufnehmenden Gesellschaften im schließlichen Ergebnis wiederum auf eine Stärkung der Londoner Assekuranzbörse hinauslaufe. Es darf deshalb angenommen werden, daß auch im Prozeß die Ausübung des Fragerechts erfolglos geblieben sein würde und daß mit der vorliegenden Entscheidung die Frage endgültig erledigt ist.

Nach den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts und nach allem, was sonst über die Sachlage bekannt geworden ist, scheint sich der Uebergang der Versicherungen auf die deutschen Gesell-

[1]) Vgl. insbes. 1915, S. 62 d. Bl.

[2]) Vgl. Menzel, Das englische Feuerversicherungsgeschäft in Deutschland und der Krieg. Breslau 1915.



schaften im wesentlichen widerspruchslos und ohne die anfangs befürchtete Erschütterung des Versicherungsmarkts und ohne eine Gefährdung oder Beunruhigung der deutschen Versichertenkreise vollzogen zu haben. Ursprünglich war angeregt worden,[1]) durch eine besondere gesetzliche Maßnahme den deutschen Versicherungsnehmern das Recht zur fristlosen Kündigung ihrer Versicherungen einzuräumen. Man hat hiervon abgesehen und ebenso davon, gemäß § 67 des Versicherungsaufsichtsgesetzes den feindlichen Unternehmungen den Geschäftsbetrieb in Deutschland zu untersagen. Ueber die Gründe spricht sich der Geschäftsbericht des Kaiserlichen Aufsichtsamts für 1914[2]) ausführlich aus. Praktisch wurde im wesentlichen das gleiche Ergebnis dadurch erzielt, daß bereits in den ersten Tagen des Krieges die Hauptbevollmächtigten sämtlicher dem feindlichen Ausland angehörenden Lebensversicherungsgesellschaften vom Aufsichtsamt veranlaßt worden sind, von dem Abschluß neuer und der Erneuerung ablaufender Verträge während des Krieges Abstand zu nehmen. Auf Grund der BRVO. v. 4. Sept. 1914, betr. die Ueberwachung ausländischer Unternehmungen, sind dann alle Niederlassungen englischer Gesellschaften auf Anordnung des Reichskanzlers unter Ueberwachung gestellt und Aufsichtspersonen eingesetzt worden. Diese haben auf Veranlassung des Amtes auf Grund des § 2 der Verordnung den Neuabschluß von Versicherungsverträgen ausdrücklich untersagt.

Zum Zwecke der Sicherstellung der Ansprüche der inländischen Versicherungsnehmer sind unter Mitwirkung des Amtes die Haftungs- und Ueberführungsverträge (Abtretung des Portefeuilles) mit leistungsfähigen deutschen Unternehmungen geschlossen worden, bisher 27 an der Zahl, die den Zweck verfolgen, jedem Versicherungsnehmer einen zuverlässigen und ununterbrochenen Versicherungsschutz ohne doppelte Prämienzahlung zu erhalten. Als regelmäßiger Inhalt der Verträge wird angegeben, daß die deutsche Gesellschaft gegenüber den Versicherten die selbstschuldnerische Haftung, gegenüber dem bisherigen Versicherer die volle Rückdeckung übernimmt, ihrerseits dagegen die noch nicht verdienten Prämien, ferner umfassende Vollmachten zur Abwicklung des Geschäfts und zur Ueberführung jeder einzelnen Versicherung mit Einwilligung des Berechtigten erhält.[3]) Am 1. Mai 1915 waren hiernach von den rund 10 Milliarden Versicherungssumme, die in Deutschland zu Beginn des Krieges bei englischen und französischen Sachversicherungsgesellschaften gedeckt waren, nur noch 1 3/4 Milliarden M. Versicherungssumme übrig, für die die deutschen Gesellschaften neben den ausländischen Unternehmungen haften.

„Und auch diese Versicherungssumme vermindert sich durch Ablauf und Ueberführung auf die deutschen Vertragsgesellschaften von Tag zu Tag, so daß der Zeitpunkt nicht mehr fernliegen wird, wo überhaupt Versicherungsverträge Deutscher bei einer englischen oder französischen Sachversicherungsgesellschaft nicht mehr laufen werden.“

Danach kann das Aufsichtsamt mit Recht sagen, daß die Ziele, die ihm vorgeschwebt haben, als erreicht angesehen werden können, und daß die Beunruhigung der Versicherungsnehmer im Laufe der Zeit allmählich geschwunden ist, und daß die während des Krieges entstandenen Schäden ordnungsmäßig wie in Friedenszeiten geregelt werden. Das Ganze gehört in das Kapitel der deutschen Organisationskraft und deutschen Organisationskunst. Das Ergebnis gänzlicher Verdrängung der englischen Versicherer ist ohne schwere Erschütterungen im strengsten Wege Rechtens im wesentlichen erreicht worden, so daß die vom Reichsgericht unentschieden gelassene Frage, ob das dem einzelnen widersprechenden Versicherungsnehmer zustehende Rücktrittsrecht durch das Bestehen der Haftungs- und Ueberführungsverträge beeinträchtigt wird oder nicht, in der Tat, wie das Aufsichtsamt bemerkt, nur einen mehr theoretischen Wert besitzt. Wie die entsprechenden Verhältnisse des deutschen Geschäfts im Auslande geregelt worden sind, ist bisher im einzelnen nicht näher bekannt geworden. Ebenso läßt sich nicht übersehen, wie sich die Wiederanknüpfung der für das Versicherungswesen unentbehrlichen zwischenstaatlichen Beziehungen später gestalten wird. Soweit das deutsche Wirtschaftsgebiet in Betracht kommt, ist der niederträchtige Versuch, durch Lahmlegung des Versicherungsschutzes die deutsche Industrie und Volkswirtschaft zu beeinträchtigen, restlos gescheitert und durch Aufsaugung des englischen Geschäfts in Deutschland zum schweren Nachteil der arglistigen Urheber des Wirtschaftskrieges ausgeschlagen, um mit ihrem eigenen Landsmann Shakespeare zu reden:

This even-handed justice
Commends th'ingredients of their poison'd chalice
To their own lips.

Zu der Bundesratsverordnung v. 8. Juni 1916 über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

Von Oberregierungsrat von Dassel, Hamburg.

Mit der VO. v. 8. Juni 1916 (RGBl. S. 454) hat der Bundesrat auf dem Gebiete des Realkredits das Kriegsrecht einheitlich zusammengefaßt, sozusagen „kodifiziert“. Die VO. bezweckt in erster Linie den Schutz der Grundeigentümer, also der Hypothekenschuldner. Diese haben vielfach, namentlich in den Großstädten, freiwillig oder gezwungen den Mietern Nachlässe auf die Miete bewilligen müssen und sind dadurch gegenüber ihren Gläubigern, den Hypothekarien in Schwierigkeiten geraten. In vielen Fällen haben dem auch die Hypothekengläubiger Rechnung getragen und ihrerseits den Grundeigentümern Zinsen gestundet oder sonstige Erleichterungen gewährt Dieses freiwillige Entgegenkommen reichte jedoch nicht in allen Fällen aus, und wenn nun auch von

[1]) Vgl. den 2. Nachtrag zu der Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges v. 8. März 1915, Reichstagsdrucks. 13. Leg.-P. II. Sess. 1914/15, Nr. 44; Veröffentl. des Kaiserl. Aufsichtsamts 1915, 9.
[2]) Veröffentlichungen 1915, 78.
[3]) Vgl. Veröffentl. des Aufsichtsamts 1915, 78.

einem Zusammenbruch des Grundstücksmarktes keine Rede sein kann, so schien doch eine gesetzliche Regelung geboten. So verfolgt denn die VO., wie es in ihrer im Reichsanzeiger 1916 Nr. 137 veröffentlichten Begründung heißt, den Zweck, durch Ergänzung derjenigen Vorschriften, die im Interesse der tunlichsten Milderung wirtschaftlicher Schädigungen auf dem Gebiete des Realkredits schon bisher im Laufe des Krieges erlassen waren, der Notlage abzuhelfen, die infolge der längeren Dauer des Krieges den Verhältnissen des Grundbesitzes droht.

Der Richter ist bei Anwendung dieser neuen BRVO. vor eine schwere Aufgabe gestellt. Die VO. läßt in ihrer knappen Ausdrucksweise nicht immer den Kern und Zweck der einzelnen Bestimmungen erkennen, und die Abwägung der Interessen des Grundeigentümers und des Hypothekengläubigers ist nicht leicht. Deshalb ist es anzuerkennen, wenn einzelne Bundesstaaten auf Grund der Vorarbeiten noch besondere Erläuterungen zu der VO. gegeben haben, einige Bundesstaaten, so Preußen (vgl. JMBl. 1916 Nr. 29) und Württemberg (Amtsbl. 1916 Nr. 9) haben sich darauf beschränkt, die im Reichsanzeiger veröffentlichte Begründung wörtlich abzudrucken, andere, so z. B. Hamburg,[1]) haben im Anschluß an die offizielle Begründung noch weitere Erläuterungen gegeben. Es dürfte von allgemeinem Interesse sein, aus diesen Veröffentlichungen einiges auszugsweise mitzuteilen.

Nach der VO. sind zwei Wege vorgesehen, auf denen dem Grundeigentümer geholfen werden kann, einmal die materielle Zahlungsfrist, ferner die prozessuale Einstellung der Zwangsvollstreckung. Die Zahlungsfrist kann bewilligt werden im Anschluß an einen Prozeß in dem Urteil oder außerhalb eines Prozesses auf besonderen Antrag durch Beschluß des Amtsgerichts. Voraussetzung ist nach § 1, daß die Lage des Beklagten die Frist rechtfertigt, es sei denn, daß sie dem Kläger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Wie die Begründung hervorhebt, ist bei der Abwägung der Interessen des Gläubigers und des Schuldners namentlich zu berücksichtigen, ob der Gläubiger schon freiwillig Stundung gewährt hat. Würde für ihn durch die Bewilligung der Zahlungsfrist die Möglichkeit, wegen Zinsen oder anderer wiederkehrender Leistungen die Befriedigung aus dem Grundstück im Range des § 10 Nr. 4 des Ges. über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung zu erlangen, vereitelt oder ernstlich gefährdet, so müssen gegenüber einem solchen Rechtsverluste die Interessen des Schuldners zurücktreten. Deshalb ist in der Begründung zu § 1 der VO. besonders hervorgehoben, daß der drohende Verlust des Vorrechts immer als ein unverhältnismäßiger Nachteil für den Gläubiger anzusehen ist und zu einer Ablehnung der Zahlungsfrist zu führen hat.

Bei der Stundung von Zinsen wird, wie die Begründung hervorhebt, auch der Gesichtspunkt in Betracht kommen, daß § 10 der VO. dem Gläubiger die Möglichkeit, die Zinsen im Wege der Zwangsversteigerung beizutreiben, erschwert, während ihm andererseits die Zwangsverwaltung im Hinblick auf die im § 155 ZVGes. vorgesehene Rangordnung unter den gegenwärtigen Verhältnissen kaum Aussicht bietet, mit Zinsrückständen zur Hebung zu gelangen. Unter Umständen wird schon eine vorsichtige Abmessung der Dauer der Frist oder die Festsetzung einer geeigneten Bedingung, z. B. rechtzeitiger Tilgung der eintretenden Rückstände, eine Handhabe bieten, um Nachteilen vorzubeugen.

Etwaige von der Fristbewilligung für den Gläubiger zu besorgende Härten werden unter Abwägung der beiderseitigen Interessen im Einzelfalle insbes. dadurch ausgeglichen werden können, daß die Gerichte nach § 2 der VO. die Bewilligung der Zahlungsfrist von Bedingungen z. B. von einer angemessenen Erhöhung des den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Zinsfußes abhängig machen. Auch kann für die Fortdauer der bewilligten Zahlungsfrist die auflösende Bedingung gesetzt werden, daß der Schuldner die erhöhten Zinsen tatsächlich bezahlt.

Neben der Zahlungsfrist gestattet die VO. eine allgemeine Einstellung der Zwangsvollstreckung nicht mehr. Wohl aber gewährt sie dem Richter die Befugnis, die Zwangsversteigerung einzustellen, und zwar selbst vor Beginn der Vollstreckung (§ 10). Die Zwangsverwaltung bleibt dann zulässig. Diese Möglichkeit wird in manchen Fällen den Richter veranlassen, von der Bewilligung der materiellen Zahlungsfrist überhaupt abzusehen. Denn es ist nicht zu verkennen, daß diese schwer in die Rechte des Gläubigers eingreift. So kann z. B. der Grundeigentümer, dem eine Zahlungsfrist gegeben ist, die Mietzinsen seines Grundstücks behalten und für sich verwenden, ohne aus ihnen die Lasten zu begleichen, wie es eine ordnungsmäßige Verwaltung fordert. Eine derartige Benachteiligung des Hypothekengläubigers wird vermieden, wenn der Richter unter Ablehnung des Antrags auf Bewilligung einer Zahlungsfrist die Zwangsversteigerung im Vorwege einstellt und damit den Gläubiger auf die Zwangsverwaltung verweist. Voraussetzung ist nur, daß der Gläubiger für seinen Anspruch einen vollstreckbaren Titel hat. Die Einstellung kann, wenn über den Anspruch ein Rechtsstreit schwebt, schon im Urteil erfolgen. Ist ein Rechtsstreit nicht anhängig, so bietet, wenn die Bewilligung einer Zahlungsfrist beantragt ist, § 4 die Möglichkeit, eine mündliche Verhandlung anzuordnen und in dieser Verhandlung, wenn gegen die Bewilligung einer Zahlungsfrist Bedenken bestehen, entsprechend § 500 ZPO. auf eine Verhandlung des Rechtsstreits hinzuwirken. Wenn dieses Verfahren zu einem vollstreckbaren Titel, insbesondere einem Vergleich oder einem Anerkenntnisurteil führt, so ist das Gericht in der Lage, in Verbindung damit unter Ablehnung der Bewilligung einer Zahlungsfrist die Zwangsversteigerung zunächst bis zur Dauer von sechs Monaten einzustellen und dadurch die Mög-

[1]) Vgl. „Veröffentlichung der Hamburger Justizverwaltung" 1916 Nr. 14.



lichkeit der Zwangsvollstreckung auf die Zwangsverwaltung zu beschränken.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Einstellung der Zwangsversteigerung mit den berechtigten Interessen des Gläubigers vereinbar ist, sind die gleichen Gesichtspunkte wie bei der Entscheidung über die Bewilligung einer Zahlungsfrist in Betracht zu ziehen, jedoch ist die Berücksichtigung der Gefahr eines drohenden Rangverlustes im § 10 Abs. 2 der Verordnung dem Richter ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Im ganzen genommen, ist nicht zu bezweifeln, daß die VO. bei geschickter Handhabung auf den Grundstücksmarkt einen günstigen Einfluß ausüben wird.

Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte im Bereiche der Reichsversicherungsordnung.

Vom Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat Dr. Hoffmann, Berlin-Grunewald.

I. Während schon nach den Unfallversicherungsgesetzen und dem Invalidenversicherungsgesetz für die Erledigung von Streitigkeiten in der Hauptsache besondere Gerichte (Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, Reichsversicherungsamt, Landesversicherungsämter) gebildet waren, war die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und der Verwaltungsgerichte im Bereiche der Krankenversicherung im weiten Umfange begründet. Namentlich war in Preußen gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde auf Grund des § 58 Abs. 1 KrankVersG. über die Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung, über die Verpflichtung zur Leistung der Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen sowie über Unterstützungsansprüche binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Klage im ordentlichen Rechtswege zugelassen.

Bereits durch die Abänderungsgesetze zu den Arbeiterversicherungsgesetzen war die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, in erster Linie zugunsten der Verwaltungsgerichte, immer mehr beschränkt worden; die RVO. dagegen räumt mit dieser Zuständigkeit auf. Die neugeschaffenen oder in ihrer Zuständigkeit erweiterten Versicherungsbehörden (Versicherungsämter, Oberversicherungsämter, Reichsversicherungsamt, Landesversicherungsämter) sind für alle Streitigkeiten zuständig, die bei der Durchführung der Reichsversicherungordnung entstehen. Dabei wird zwischen dem Spruchverfahren und dem Beschlußverfahren unterschieden. Naturgemäß gilt dies aber nur für solche Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der RVO. selbst ergeben; die im bürgerlichen Recht begründeten Streitfragen werden nach wie vor vor den ordentlichen Gerichten zum Austrage gebracht, und zwar auch bei Schließung von Krankenkassen (§ 302 RVO.). Dahin gehören vor allem die Streitigkeiten aus den mit Aerzten, Apothekern, Drogisten und Krankenhäusern abgeschlossenen Verträgen, die Streitigkeiten aus Mietsverträgen, die Geltendmachung der Regreßansprüche gegen Vorstandsmitglieder der Krankenkassen durch den Ausschuß (§ 345 Abs. 2 Nr. 3 RVO.), die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Unternehmer, sowie Bevollmächtigte oder Repräsentanten und gegen Betriebs- und Arbeiteraufseher bei Betriebsunfällen (§§ 898ff., 903ff. 1042, 1219 RVO.) und gegen Dritte, wenn der durch Krankheit, Unfall, Invalidität oder Tod geschädigte Versicherte gegen diesen nach andern gesetzlichen Vorschriften, z.B. nach §§ 823ff. BGB., § 618 Abs. 3 BGB., nach § 120a GewO., nach § 231 RStrGB., einen Anspruch auf Ersatz des Schadens hat, der nach § 1542 RVO. auf den Versicherungsträger übergegangen ist. Von den auf bürgerlichem Recht beruhenden Ersatzansprüchen sind nur diejenigen wegen zu Unrecht gewährter Leistungen der Zuständigkeit der Versicherungsbehörden überwiesen (§ 224 RVO.).

Soweit die Beziehungen der Krankenkassen zu den in ihrem Geschäftsbetriebe beschäftigten Personen in Frage kommen, ist eine wesentliche Beschränkung des Rechtswegs hervorzuheben. Im Gegensatze zum KrankVersG., regelt die RVO. in den §§ 349 bis 362 die Verhältnisse zwischen den Krankenkassen und den von ihnen im Geschäftsbetriebe beschäftigten Personen eingehend. Dabei wird zwischen Kassenangestellten und Kassenbeamten unterschieden. Zu den Kassenbeamten gehören alle Personen, die kraft Landesrechts durch ihre Beschäftigung bei den Krankenkassen zu den Staats- oder Gemeindebeamten gehören — in Preußen ist das nicht der Fall — oder denen die Rechte und Pflichten der staatlichen oder gemeindlichen Beamten auf Grund des § 359 Abs. 4 RVO. durch die Landesregierung übertragen worden sind. Alle übrigen Beschäftigten sind Kassenangestellte, soweit sie der Dienstordnung unterstellt sind. Der Dienstordnung müssen alle Kassenangestellte unterstehen, welche weder auf Probe, zu vorübergehender Dienstleistung oder zur Vorbereitung beschäftigt werden, noch das Amt ohne Entgelt nebenher ausüben (§ 351 RVO.). Für die Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse der Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen, ist, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte völlig ausgeschlossen (§ 358 Abs. 1 RVO.). In erster Instanz entscheidet der Beschlußausschuß des Versicherungsamts und auf Beschwerde in letzter Instanz die Beschlußkammer des Oberversicherungsamts.

Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen der Kassenangestellten ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte eingeschränkt (§ 358 Abs. 2 RVO.). Ehe die Klage im ordentlichen Rechtsweg erhoben werden kann, muß die Beschlußkammer des Oberversicherungsamts in zweiter Instanz endgültig über den Anspruch entschieden haben. Wird bei der Klageerhebung die Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidung des Oberversicherungsamts nicht vorgelegt, oder ist die Entscheidung des Versicherungsamts rechtskräftig geworden, so ist die Klage als unzulässig abzuweisen. Eine weitere Vorbedingung

für die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in diesen Fällen ist, daß die Klage binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des Oberversicherungsamts beim Gericht eingeht. Die Frist ist eine Notfrist im Sinne des § 223 Abs. 3 ZPO. (§ 358 Abs. 3 RVO.). Soweit es sich um die Festsetzung von Geldstrafen handelt, ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Die ordentlichen Gerichte sind an die Entscheidungen der Versicherungsbehörden darüber, ob unter Einhaltung der Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden darf, gebunden (§ 358 Abs. 4 RVO.). Für die Kassenbeamten gelten diese Vorschriften nicht, vielmehr sind sie den für alle Staatsbeamten maßgebenden Sondervorschriften unterworfen. Für Preußen gilt das besondere Disziplinargesetz v. 11. Mai 1916 (Gesetz-Samml. S. 96). Soweit vermögensrechtliche Ansprüche in Frage stehen, ist, da den Kassenbeamten in Preußen die Rechte und Pflichten der gemeindlichen Beamten durch Erl. v. 18. Febr. 1914 (MinBl. d. Handelsu. Gewerbeverw. S. 79) übertragen sind, der ordentliche Rechtsweg nach Maßgabe des § 7 des Ges. betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, v. 30. Juli 1899 (GS. S. 141) zulässig. Der Klage im ordentlichen Rechtsweg muß hier die Beschlußfassung des Bezirksausschusses oder des Kreisausschusses vorangehen. RG. Zivils. E. v. 10. Juli 1908 (Bd. 66 S. 183.)

Auch für Streitigkeiten zwischen den Berufsgenossenschaften und ihren Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen, ist durch die RVO. der Rechtsweg ausgeschlossen worden (§§ 705, 978, 1147 RVO.). Hier entscheidet auf Beschwerde gegen die Verfügungen des Genossenschaftsvorstandes das Reichsversicherungsamt. Soweit es sich um vermögensrechtliche Streitigkeiten handelt, ist jedoch gegen die Entscheidungen des Reichsversicherungsamts binnen einer Notfrist von einem Monat die Klage im ordentlichen Rechtswege zulässig. Angestellte, denen die Rechte und Pflichten der staatlichen oder gemeindlichen Beamten verliehen sind, gibt es bei den Berufsgenossenschaften nicht.

Allen Angestellten der Landesversicherungsanstalten sind, soweit sie nicht Staats- oder Kommunalbeamte sind, auf Grund des § 98 Invalidenversicherungsgesetzes die Rechte und Pflichten der Staats- oder Kommunalbeamten verliehen worden. Hier hat also auch bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Klage im ordentlichen Rechtsweg die Beschlußfassung des Bezirksausschusses voranzugehen. Im übrigen findet in Preußen das Gesetz betr. die Dienstvergehen der Beamten der Landesversicherungsanstalten v. 17. Juni 1900 (GS. S. 251) Anwendung.

II. Wenn es auch in der Absicht der Gesetzgebung gelegen hat, im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung die Mitwirkung der ordentlichen Gerichte bei Durchführung der RVO. ganz auszuschließen, so ist es doch nicht gelungen, die Zuständigkeit der Versicherungsbehörden so abzugrenzen, daß alle Streitigkeiten aus der Arbeiterversicherung von den Versicherungsbehörden entschieden werden.

Zu den Streitigkeiten, die je nach der Art der Parteien oder des Forderungsberechtigten von den Versicherungsbehörden oder von den ordentlichen Gerichten entschieden werden, gehören:

1. Die Streitigkeiten über Beiträge. Nach § 405 Abs. 2 RVO. werden nur Streitigkeiten zwischen einem Arbeitgeber — dazu gehört nach § 479 RVO. auch der Auftraggeber der Hausgewerbetreibenden — oder einem Versicherten oder bisher Versicherten oder einem zu Versichernden einerseits und einer Kasse andererseits über die Verpflichtung, Beiträge zu leisten, von dem Beschlußausschuß des Versicherungsamts und auf Beschwerde endgültig von der Beschlußkammer des Oberversicherungsamts entschieden. Außer den Arbeitgebern und den Versicherten kommen für die Beitragsleistung noch andere Pflichtige in Betracht. Decken bei einer Orts- oder Landkrankenkasse Beiträge in Höhe von sechs vom Hundert des Grundlohns die Regelleistungen nicht, so hat der Gemeindeverband die erforderliche Beihilfe aus eigenen Mitteln zu leisten. Das gleiche gilt für die Innungen bei Innungskrankenkassen und für die Arbeitgeber bei Betriebskrankenkassen (§ 389 Abs. 2, § 390 RVO.). Da weder die Gemeindeverbände noch die Innungen hier zu den Arbeitgebern gehören, so können Streitigkeiten wegen Zahlung der Beihilfen, die als Beiträge im weiteren Sinne angesprochen werden müssen, zwischen einer Orts- oder Landkrankenkasse einerseits und dem Gemeindeverbande andererseits, sowie zwischen einer Innungskrankenkasse und einer Innung nur von den ordentlichen Gerichten entschieden werden, da durch keine Vorschrift der RVO. in diesen Fällen die Zuständigkeit der Versicherungsbehörden begründet ist. Streitigkeiten wegen Zahlung der Beihilfen zwischen dem Arbeitgeber und seiner Betriebskrankenkasse werden allerdings auf dem in § 405 Abs. 2 RVO. bezeichneten Wege von den Versicherungsbehörden entschieden. Beitragspflichtig sind auch die Gemeindeverbände bei der Krankenversicherung unständig Beschäftigter, indem sie am Schlusse jedes Vierteljahres den Gesamtbetrag der Beitragsteile für die Arbeitgeber aus eigenen Mitteln an die Krankenkasse zu zahlen haben (§ 453). Das gleiche gilt bei der Krankenversicherung des Hausgewerbes, wenn der Gemeindeverband durch Statut die hausgewerblich Versicherungspflichtigen von der Beitragspflicht befreit und selbst die Kosten der Versicherung übernommen hat, soweit sie durch die Auftraggeberzuschüsse nicht gedeckt werden (§ 489 RVO.), oder wenn die Landesregierung für Bezirke, in denen die Hausgewerbetreibenden außerstande sind, Beiträge zu leisten, angeordnet hat, daß der Gemeindeverband die Kosten der Versicherung, vorbehaltlich der Auftraggeberzuschüsse, tragen soll (§ 490 RVO.). Da hier die Gemeindeverbände an die Stelle der Arbeitgeber treten, so sind für Streitigkeiten die Versicherungsbehörden zuständig; vgl. RVA. E. v. 18. Dez. 1915 (Amtl. Nachr. S. 380). Bei Vereinigung und Ausscheidung von Betriebs- oder Innungskrankenkassen hat, wenn bei der aufzunehmenden Kasse ein Fehlbetrag besteht, der



Arbeitgeber oder die Innung die Deckung zu beschaffen (§ 296 Abs. 2 RVO.). Streitigkeiten werden hier, unter Ausschluß des Rechtsweges, vom Oberversicherungsamt endgültig entschieden (§ 297 RVO.). Entsteht dieser Fehlbetrag aber bei der Auflösung oder Schließung solcher Kassen, so kann Streit über die Verpflichtung zur Deckung des Fehlbetrages durch die Innung nur vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen werden (§ 304 RVO.), während bei Betriebskrankenkassen in diesem Fall nach § 405 Abs. 2 RVO. die Versicherungsbehörden zuständig sind. Nach § 305 RVO. muß der Gemeindeverband, wenn das Vermögen einer aufgelösten oder geschlossenen Orts- oder Landkrankenkasse nicht ausreicht, um die Ansprüche der Beamten zu befriedigen, für den Fehlbetrag eintreten. Auch hier handelt es sich um eine Beitragsstreitigkeit, für die bei der Fassung des § 405 Abs. 2 RVO. nur die ordentlichen Gerichte zuständig sein können. Nach Art. 16 EG. z. RVO. muß der Gemeindeverband, wenn bei neuerrichteten Orts- oder Landkrankenkassen die Bestände zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen, Vorschüsse leisten. Streitigkeiten über die Zahlung und Rückforderung dieser Vorschüsse werden im ordentlichen Rechtswege entschieden.

2. Streit über die Leistungen aus der Krankenversicherung entscheidet auf Antrag in erster Instanz der Spruchausschuß des Versicherungsamts (§ 1636 RVO.). Unterstützungen, die eine Krankenkasse über den durch die Satzung begründeten Anspruch hinaus oder an eine Person, die weder versicherungspflichtig noch versicherungsberechtigt ist, gezahlt hat, können, sofern nicht die Rückforderung wegen ununterbrochener und unbeanstandeter Annahme der Beiträge während dreier Monate nach vorschriftsmäßiger und nicht vorsätzlich unrichtiger Anmeldung ausgeschlossen ist (§ 213 RVO.), nur durch Klage im ordentlichen Rechtswege zurückgefordert werden — vgl. RVA. E. v. 23. Nov. 1914 (Amtl. Nachr. 1915 S. 764). War die Person als versicherungsberechtigt angesehen, so kann diese die Forderung auf Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Beiträge zur Aufrechnung bringen.

3. Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen, so haften die Arbeitgeber gemäß § 396 RVO. als Gesamtschuldner für die vollen Kassenbeiträge (§ 421 BGB.). Streitigkeiten werden nach § 405 Abs. 2 RVO. von den Versicherungsbehörden entschieden. Soweit der Arbeitgeber die vollen Beiträge gezahlt hat, kann er von den anderen beteiligten Arbeitgebern nach § 426 BGB. anteilige Erstattung verlangen. Streit über diesen Erstattungsanspruch wird von den ordentlichen Gerichten entschieden, da ihre Zuständigkeit durch keine Vorschrift der RVO. ausgeschlossen ist. Hat auf Grund des § 396 das Versicherungsamt das Anteilverhältnis jedes Arbeitgebers festgesetzt, so kann die Krankenkasse nur von jedem beteiligten Arbeitgeber den nach dem Anteilverhältnis auf ihn entfallenden Teilbetrag der Beiträge fordern (vgl. RVA. Entsch. v. 14. Nov. 1914, Amtl. Nachr. 1915 S. 81). Alsdann liegt wieder ein Streit im Sinne des § 405 Abs. 2 RVO. vor.

Auch bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung haften die Arbeitgeber, die eine Person gleichzeitig versicherungspflichtig beschäftigen, als Gesamtschuldner für die Beiträge (§ 1426 Abs. 2 RVO.). Beschäftigen mehrere Arbeitgeber den Versicherten während der Woche, so hat der erste von ihnen den ganzen Beitrag zu zahlen. Hat weder er noch der Versicherte selbst den Beitrag entrichtet, so hat der nächste Arbeitgeber den Beitrag zu entrichten, kann aber von dem ersten Ersatz beanspruchen (§ 1426 Abs. 2 RVO.). Nach ausdrücklicher Vorschrift des § 1461 RVO. entscheidet das Versicherungsamt in diesen Fällen den Streit über Erstattung der Beiträge endgültig, so daß die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht in Frage kommen kann.

4. Streit über Erstattungsansprüche eines Armenverbandes, der nach gesetzlicher Pflicht einen Hilfsbedürftigen für eine Zeit, für die er Anspruch auf Leistungen aus der Arbeiterversicherung hatte oder noch hat, unterstützt hat, gegenüber einem Versicherungsträger wird nach § 1540 RVO. im Spruchverfahren entschieden: dagegen können Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Krankenkassen gegen Armenverbände, z. B. wenn eine Krankenkasse dem vorläufig verpflichteten oder dem endgültig verpflichteten Armenverbande zuviel erstattet hat, nur von den ordentlichen Gerichten zum Austrag gebracht werden: vgl. Preuß. Oberverwaltungsgericht Entsch. v. 23. Jan. 1902 (Arbeiter-Versorgung S. 411) und v. 8. Okt. 1903 (Arbeiter-Versorgung 1904 S. 130). Das gleiche gilt für Streitigkeiten zwischen einem Kommunalverband, der kein Armenverband ist, und für Streitigkeiten wegen Erstattung der Beihilfen, die der Kreis einem Ortsarmenverbande zu den Kosten der Armenunterstützung für den Landarmenverband gemäß § 31a des AG. zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 8. März 1871 (GS. S. 130) in der Fassung des Ges. v. 11. Juli 1891 (GS. S. 300) gewährt hat; vgl. RVA. E. v. 15. Mai 1915 (Amtl. Nachr. S. 553).

III. Eine wichtige Beschränkung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte besteht auch darin, daß nach § 530 RVO. das Versicherungsamt die Strafen wegen Verstöße gegen die Meldepflicht verhängt, während diese Strafen nach § 81 des Krankenversicherungsgesetzes gerichtliche Strafen waren. Wird von einer Krankenkasse ein Ersatzanspruch, auf Grund des § 50 KrankVersG. gegen meldesäumige Arbeitgeber wegen aller Aufwendungen, die sie für einen nicht gemeldeten Versicherten zu machen hat, erst nach dem 1. Jan. 1914 geltend gemacht, so sind nach einer Entscheidung des RVA. v. 21. Dez. 1914 (Amtl. Nachr. 1915 S. 346) die Versicherungsbehörden zuständig. Streitigkeiten über die Befugnis der Dienstherrschaft zur Anrechnung des Krankengeldes auf den Lohn (§ 436 RVO.) gehören als Gesindestreitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte.



Rechtsannäherung und Gesetzestechnik.

Von Landesgerichtsrat Dr. Kastner, Wien.

Der im Deutschen Reiche, in Ungarn und in Oesterreich zum Leben erstandenen Rechtsabteilungen der Waffenbrüderlichen Vereinigungen harrt mannigfache und vielseitige Arbeit. Die rechtspolitische Bedeutung dieser Arbeit, aber auch die Schwierigkeiten, die es zu überwinden gilt, wenn anders sie zum Erfolg gedeihen soll, hat der berufene Führer der österreichischen Juristen, Franz Klein, in ausgezeichneter, überzeugender und allgemein gültiger Weise S. 649 d. Bl. dargelegt. Nachstehend sei eine Seite der Frage berührt, die nicht unterschätzt werden darf: die Einwirkung der Rechtsannäherung auf Technik und Methode der Gesetzgebung in den verbündeten Reichen.

Wir sollten die Rechtsannäherung, abgesehen von ihren sonstigen Segnungen, als willkommenen Anlaß zu einer gesetzestechnischen Einkehr begrüßen. Nicht immer werden die Erfahrungen der Gesetzestechnik vollauf gewürdigt; namentlich in einer Zeit eiliger Fertigstellung von Gesetzen und Verordnungen leidet die Kunst des Gesetzgebers, gerät mancher methodische Gewinn, den man schon als ein unverlierbares Gut einschätzte, in Vergessenheit. In solchen Zeiten werden in Materien, über die einfache und klare Gesetzesnormen bestehen, Novellen erlassen, die sich in Schwulst und Kasuistik verlieren. Es sei nur der Uebelstand unmethodischer Gesetzesmache erwähnt, weil er vermieden werden kann und in allen Fällen, wo nicht Dringlichkeit des Anlasses den Fehler entschuldigt, auch vermieden werden muß. Sache der Rechtsannäherung aber ist es, Dauerhaftes, nicht für den Tag zu schaffen.

Wird eine Materie der Gesetzgebung für die Rechtsvereinheitlichung geeignet befunden, so gibt es zwei Wege, um zu diesem Ziele zu gelangen: den umständlichen gemeinsamer Beratung des neuen Gesetzes durch Beauftragte der verbündeten Mächte, der identische Gesetzgebungsakte in den einzelnen Rechtsgebieten folgen müssen, und den einfacheren Weg der Annahme eines in einem Rechtsgebiete bereits geltenden oder fertiggestellten Gesetzes in den übrigen Rechtsgebieten. Welcher Weg aber auch beschritten werden möge, stets bedarf ein Gesetz, um Grundlage und Werkzeug der Rechtsvergemeinschaftung zu werden, außer der inhaltlichen Annehmbarkeit auch der technischen Brauchbarkeit für alle Rechtsgebiete. In diesem Sinne kann aber ein Gesetz für eine Mehrheit von ihrer völkischen Artung und geschichtlichen Rechtsentwicklung nach verschiedenen Rechtsgebieten nur dann geeignet sein, wenn es klar und übersichtlich im Aufbau und einfach in seiner Normengebung ist. Verkünstelungen und Verschnörkelungen schließen die Eignung eines Gesetzes zu diesem Zwecke aus. Wer dem Ursprung solcher Auswüchse nachgeht, findet ihn entweder in der Einwirkung einer am unrechten Orte bevormundenden Wissenschaft oder in dem Einflusse des Amtswesens. Bald ist es die Doktrin, bald der Kurialstil, der das Antlitz eines Gesetzes entstellt. Jene hat häufig, dieser stets partikularen Charakter: er wird jenseits der Grenzpfähle des Rechtsgebietes kaum verstanden. So kommt es, daß die ihm entstammende Verkünstelung des Ausdruckes und Gedankenganges ein Gesetz in enge Schranken bannt. Klarheit und Einfachheit aber schaffen einem Gesetz freie Bahn. Es ist daher ein Irrtum, anzunehmen, daß Volkstümlichkeit eines Gesetzes in seiner Heimat der Vergemeinschaftung entgegenstände. Beide haben die gleichen Voraussetzungen.

Im besonderen wird jedes Gesetz, das von seiner Heimat gleichsam losgelöst und ein Bestandteil des gemeinsamen Rechtes mehrerer Rechtsgebiete werden soll, bestimmten technischen Anforderungen genügen müssen. Es wird von Verweisungen auf andere Gesetze seines heimatlichen Rechtsgebietes frei sein müssen. Dies gilt schon von solchen Verweisungen, die der bloßen Erläuterung eines Gesetzesbegriffes dienen, um so mehr von solchen, die begriffsbildend zu wirken bestimmt sind. Auch Verweisungen auf andere Stellen des nämlichen Gesetzes (Binnenverweisungen) werden zu vermeiden sein.

Ein solches Gesetz wird weiter rein doktrinelle Begriffsbestimmungen und Definitionen unterlassen müssen, weil diese sich in das fremde Rechtssystem oft nicht fügen. Es wird sich überdies darauf beschränken müssen, allgemeine Regeln aufzustellen, und kasuistische Erörterungen vermeiden, da das mitunter beliebte kasuistische Zerlegen der gesetzlichen Tatbestände in Beispielgruppen die Wirkungskraft und Anwendbarkeit des Gesetzes auf weiterem Gebiete zu beeinträchtigen geeignet ist und gerade die Beispielgebung häufig an dem Boden haftet, dem sie entsprossen ist, während sie auf anderem wirtschaftlichem oder sozial anders geartetem Gebiet ihrer Anschaulichkeit verlustig geht.

Insbesondere sei die Sprache des Gesetzes, das kann nicht oft genug gesagt werden, die Sprache der Vernunft und der Moral. Sie sage alles Notwendige und nur das Notwendige. Aus dem Gesetze spreche „ein klares Wollen in klaren Worten“.

Es soll nicht übersehen werden, daß manche Rechtsstoffe ihrer Natur nach einer Zusammenfassung in wenige klare und einfache Leitsätze widerstreben und eine ins einzelne gehende Regelung verlangen. So ist das Immaterialgüterrecht in vielen Teilen schon durch die Rechtsentwicklung selbst einer so vielverästelten Durchbildung teilhaftig geworden, daß es einer eingehenden Normierung bedarf. Gerade das Immaterialgüterrecht aber dürfte für die Rechtsvereinheitlichung stark in Frage kommen. Für solche Fälle kann natürlich die Forderung äußerster Einfachheit nicht aufgestellt werden. Sie wendet sich nur gegen überflüssige Künstlichkeit der Gesetzgebung, gegen die Schaffung überflüssiger Gesetzesbegriffe und überflüssiger Einteilungen. Ein Gesetz, das sich darin gefällt, ein Kommentar seiner selbst sein zu wollen, wird sich nie zur Rechtsgemeinschaft eignen.



Dies gilt auch für verfahrensrechtliche Normen. Auch sie sind an sich nicht ungeeignet, Grundlage und Mittel der Rechtsannäherung oder Rechtsgemeinsamkeit zu werden. So regt Meszlény, Budapest, S. 714 d. Bl. mit Recht an, daß die Zuständigkeit in Rechtsstreitigkeiten, die der internationale Verkehr hervorbringt, einheitlich geregelt werden solle. Nun steht allerdings dahin, ob nicht gerade auf diesem Gebiete ein Staatsvertrag der richtige Weg zur Festlegung geeigneter Normen wäre; denn nicht parallelen Rechtsverhältnissen gilt es hier die Regel zu geben, sondern ineinanderlaufenden wechselseitigen Beziehungen. Es ist aber gewiß nicht zu zweifeln, daß Meszlény nicht bloß an Fälle denkt, in denen wechselseitige, sondern auch an solche, in denen gleichartige Rechtsverhältnisse der Regelung harren.

Die Natur der Sache erfordert bei den verfahrensrechtlichen Gesetzen, so auch bei der gleichfalls von Meszlény erwähnten, dringend der gemeinsamen Gesetzgebung bedürftigen Frage der Vollstreckbarkeit von Urteilen und anderen Exekutionstiteln, daß verwickelte Rechtsverhältnisse in verständliche und sachgemäße Regeln gepreßt werden. Der Umstand, daß derlei Normen sich zunächst an rechtskundige Organe und nicht an die Gemeinschaft des Volkes richten, bringt es mit sich, daß auch hier die Forderung erhöhter Einfachheit zurücktreten muß und kann.

In allen Fragen des materiellen bürgerlichen, Straf- und Verwaltungsrechts aber sollte sich fortan der Schöpfer jeglicher gesetzgeberischer Arbeit in allen Rechtsgebieten stets die Möglichkeit vor Augen halten, daß das, was er schafft, über die Grenzen des eigenen Rechtsgebietes hinausstrebt, und seine Arbeit nach dieser Erwägung einrichten. Diese gewissermaßen erziehliche Einwirkung auf die Gesetzgebungen will besonders beachtet sein. Gerade der Gedanke an die Rechtsannäherung soll die Methode der Gesetzgebung in allen beteiligten Ländern günstig beeinflussen. Die Vorstellung, daß Moral und Vernunft über die engen Grenzen der einzelnen Staaten erhaben sind, soll dem Geiste der Einfachheit und der Klarheit zum Siege verhelfen. Glückt ihm dies, so ist damit nicht nur der großen Sache der Rechtsannäherung gedient, sondern zugleich der Volkstümlichkeit des Rechtes, das sich vermöge der Vielheit und Vielfältigkeit seiner Normen und infolge des Reichtums der Rechtsbeziehungen im modernen Staate nur zu sehr dem Volke entfremdet hat. Das ist einer der wichtigen Gründe, aus denen es unrichtig ist, gesetzestechnische Fragen als bloße „Toilette- und Etikettefragen" des Rechtes abzutun. Es ist nicht das Gewand, es ist die Form des Rechtes, die durch die Gesetzestechnik bestimmt wird. Daß aber die Form dem Wesen des Rechtes entspreche, ist keine bloße Forderung des Geschmackes, sondern eine Forderung gesunder Rechtspolitik, die will, daß der gesetzgeberische Wille voll und ungetrübt denjenigen gegenübertrete, die zu binden er bestimmt und geordnet ist. Es gilt im Grunde nichts Geringeres, als die Verjüngung der Gesetzgebungskunst durch die neuen Aufgaben, die ihr durch die räumliche Erweiterung ihres Wirkungskreises gestellt werden.

Entwicklung des Zivilrechts und der Gerichtsorganisation in der Türkei.[1]

Von Rechtsanwalt Albu, Berlin.

Das z. Z. in der Türkei geltende Recht führt in seinen Anfängen auf das kanonische Recht zurück.[2]) Als Rechtsquelle für das kanonische Recht kommt vor allem der Koran in Betracht, der in 114 Suren oder Abschnitten das Wort des Propheten Mohammed von seinem Auftreten bis zu seinem Ende (8. Juni 632) enthält. Die Vorschriften des Koran beziehen sich nicht nur auf den Gottesdienst (ibadat) und auf die göttliche Straflehre (Okubat), sondern sind zum Teil auch juristischen Inhalts (muamelat). U. a. finden sich im Koran eingehende Bestimmungen über Eheschließung und Ehescheidung (II. Sure 220, 226 ff. 234, IV 3 ff.), über Kauf, Darlehen, insbesondere Wucher (riba II, 276, 279) u. a. Nach Mohammeds Tod und nach offizieller Kodifikation des Korantextes, die erst unter dem zweiten Kalifen Omar stattfand, begann unter den Rechtsgelehrten eine eifrige Auslegung der Bestimmungen des Koran. Zahlreiche Gelehrte (fakich) widmeten sich der Feststellung der neuen Lehre und erkannten als Rechtsquellen nicht nur den Koran, der auf alle auftauchenden Streitfragen allein keine Antwort geben konnte, sondern auch die Sunnah, den Jdschmah und Kyjas an. Unter Sunnah versteht man die eigenen Handlungen des Propheten und seine Vorschriften an andere über ihre Lebensweise, unter Jdschmah die übereinstimmende Meinung der muslimischen Gelehrten und unter Kyjas die Anwendung einer im Koran oder in der Ueberlieferung gegebenen Vorschrift im Wege des Analogieschlusses auf einen anderen Fall.

Die Wissenschaft, die sich mit dieser sog. Pflichtenlehre (ilim al fikich) beschäftigte, wurde namentlich auf den vier Rechtsschulen des Schafii (767—820 n. Chr.), des Hanifa (gest. 767), des Malik (gest. 795) und des Hanbal (gest. 855) gelehrt und ausgebaut. Für die jetzt zur Türkei gehörigen Länder kommt namentlich die Lehre des Hanifa in Betracht. Als die Türken im Anfang des 13. Jahrhunderts durch die Mongolenflut nach Kleinasien mitfortgerissen wurden und es durch glückliche Kriege zu einem fast den ganzen Osten beherrschenden Volk gebracht hatten, übernahmen sie mit der arabischen Kultur auch das von den arabischen Rechtsgelehrten entwickelte Recht. Dieses Recht, dessen Anwendung ganz in den Händen von Geistlichen (imam) lag, konnte zunächst unter dem Einfluß starker kirchlicher Anschauungen in der Folgezeit eine moderne Ent-

[1]) Einen Teil der diesem Aufsatz zugrunde liegenden Tatsachen verdanke ich den Mitteilungen des Rechtsanwalts Hadib Edib aus Konstantinopel.

[2]) Ueber die Entwicklung des Strafrechts u. d. Strafgerichtsorganisation in der Türkei vgl. meine Abhandlung in der Dtschn. Strafrechts-Ztg. S. 233.

wicklung nicht nehmen. So kam es, daß das in der Türkei geltende Recht noch bis zum 19. Jahrhundert im wesentlichen die ihm von den arabischen Rechtsgelehrten gegebene Form aufwies. Bei der fortschreitenden Entwicklung war vor allem auch der Umstand hinderlich, daß auf Grund der mit zahlreichen europäischen Staaten abgeschlossenen Kapitulationen die Ausländer, in deren Händen hauptsächlich der überseeische Handel lag, nach heimischem Rechte lebten.

Daraus ist es zu erklären, daß erst um Mitte des 19. Jahrhunderts in der Türkei eine moderne Gesetzgebung beginnt, die wohl auch durch den von den europäischen Staaten auf die Türkei in dieser Hinsicht ausgeübten Druck gefördert wurde. Zunächst erschienen im Jahre 1850 das Ottomanische Handelsgesetzbuch, 1864 das Seerecht und 1860 eine Novelle zum Handelsgesetzbuch. Das Handelsgesetzbuch, das sich an den code de commerce français anlehnte, dabei aber auch die Eigenarten heimischer Verhältnisse berücksichtigte, litt jedoch von vornherein an dem grundlegenden Fehler, daß es in ziemlich oberflächlicher Weise dem französischen Gesetz nachgeahmt war und schon im Jahre 1860 durch einen Anhang, der zugleich formelle und materielle Vorschriften enthält, ergänzt werden mußte.

Das HGB. regelt in 315 Art. nicht nur das Recht der Kaufleute, der Handelsgeschäfte und Gesellschaften, sondern auch das gesamte Konkurs- und Wechselrecht. Eine Kodifikation des Handelsgesetzbuches ist zur Zeit in Vorbereitung und schon deshalb erforderlich, weil die Vorschriften über Handelsgesellschaften und Handelsgeschäfte bei weitem nicht modernen Verhältnissen Rechnung tragen.

Durch den Anhang vom Jahre 1860 sowie die i. J. 1861 erschienene Handelsprozeßordnung wurde die Entscheidung aller Prozesse in Handelssachen den Handelsgerichten und, soweit Handelsgerichte nicht bestehen, den Zivilgerichten überwiesen (vgl. Gesetz vom Jahre 1879). Damit wurde zunächst für Handelssachen die Gerichtsbarkeit der religiösen Gerichte (machkeme i scherje), in denen der Einzelrichter (Kadi) Recht gesprochen hatte, aufgehoben. Handelsgerichte (tüdscharet mechkemessi) sind mit einem Präsidenten, zwei vom Staate ernannten Richtern und zwei aus dem Kaufmannsstande erwählten Beisitzern besetzt. In Prozessen, bei denen eine Partei Ausländer ist, waren als Handelsrichter bis zur Zeit des Kriegsausbruches zwei von den zuständigen Konsulaten ernannte Kaufleute tätig. Die Berufung gegen die Entscheidungen dieser Handelsgerichte ging an die in den Hauptstädten der Regierungsbezirke bestehenden Oberlandesgerichte (istinaf mechkemessi), in gemischten Handelssachen dagegen bis Kriegsausbruch ausschließlich an das gemischte Handelsgericht in Konstantinopel. Die Stellung der Ausländer wird nach Aufhebung der Kapitulationen, die die Türkei nach ihrem Eintritt in den Weltkrieg beseitigt hat, Gegenstand der Regelung in den neu abzuschließenden Handelsverträgen sein.

Den Jahren 1879—1881 verdankt die ZPO. ihre Entstehung, die in der ganzen Türkei als staatliche Gerichte die Landgerichte (bidajet mechkemessi) (1 Vors. und 2 Richter), Oberlandesgerichte (istinaf mechkemessi) (1 Vors. und 4 Richter) und das oberste Gericht (temjis mechkemessi) (1 Vors. und 6 Richter) einführte. Dieses Gesetz enthält zugleich Vorschriften über die Kompetenz der staatlichen und der geistlichen Gerichte (Scheriatgerichte), und ging von dem Bestreben aus, die Kompetenz der geistlichen Gerichte auf Gegenstände des Familien-, Erb- und Personenrechts zu beschränken. So gehören heute vor die geistlichen Gerichte im wesentlichen nur noch Erbstreitigkeiten, Streitigkeiten über solche dem Handelsverkehr entzogenen Gegenstände, deren Benutzung oder Ertrag bestimmten Personen oder Zwecken gewidmet sind (wakf-Stiftung), Klagen der Ehefrau auf Scheidung wegen schwerer körperlicher oder sittlicher Fehler des Ehemannes, Klagen der Ehefrau auf Zahlung ihrer vor der Ehe versprochenen Morgengabe (mihir miedschel) u. a. m.

Im Jahre 1914 wurde die auf die Gerichtsorganisation bez. Gesetzgebung dadurch ergänzt, daß für Streitigkeiten über geringfügige Objekte staatliche Amtsgerichte (sulch mechkemessi) geschaffen wurden, die von staatlichen gelehrten Richtern zu besetzen sind. Vor diesen Amtsgerichten, die angesichts des Mangels an modernen gelehrten Juristen bisher nur in einem Teil der Türkei eingeführt worden sind, kommen Eilsachen, Nachbarstreitigkeiten und solche Prozesse zur Verhandlung, deren Streitwert 5000 grusch (ca. 1000 Mark) nicht übersteigt. Vor den Landgerichten (bidajet mechkemessi) dagegen kommen jetzt entweder alle anderen Prozesse zur Verhandlung, die nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören oder solche, die zwar den Amtsgerichten zugewiesen sind, im Einzelfall aber dort deshalb nicht verhandelt werden, weil ein Amtsgericht in dem betreffenden Bezirk noch nicht eingerichtet ist.

Die türkische Gerichtsverfassung kennt auch Berufung (istinaf) und eine der Kassation ähnliche Revision (temjis). Gegen Urteile der Amtsgerichte sowie in den vom Landgericht mangels Bestehens eines Amtsgerichtes entschiedenen Prozessen (bis 5000 grusch) ist keine Berufung, sondern nur eine temjis an den obersten Gerichtshof in Konstantinopel zulässig, der die angefochtenen Entscheidungen auf das Vorliegen von Gesetzesverletzung insbes. Verletzung von Verfahrensvorschriften prüft und meist ohne mündliche Verhandlung entscheidet. Gegen die übrigen Urteile der Landgerichte (also in Prozessen über 5000 grusch) ist dagegen eine Berufung an die istinaf mechkemessi und gegen deren Urteile eine Revision an das oberste Gericht zugelassen. Die Anfechtung des Urteils muß binnen einem Monat erfolgen, mit Ausnahme der Anfechtung des Urteils eines Amtsgerichts, die nur innerhalb einer Woche zugelassen ist. Die heute noch nach Scheriatrecht zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten werden in 1. Instanz durch einen geistlichen Einzelrichter (hakim) entschieden. Dieses geistliche Gericht erster Instanz übt

weitgehend auch die freiw. Gerichtsbarkeit aus. Die Berufungsinstanz für diese Gerichte (mechkemessi scherie) bildet der Stambul Kadissi in Konstantinopel. Außerdem gibt es in geistlichen Prozessen noch eine Revisionsinstanz im Anadol Casasker (für Anatolien) und Rumeli Casasker (für Rumelien).

Durch die Neuordnung des Prozeßverfahrens erhielt zugleich die Beweislehre eine eingehende Umgestaltung. Während das Scheriatrecht insbesondere die Schafiitische Lehre schriftliche Dokumente als vollgültige Beweismittel nur dann ansah, wenn ihr Inhalt von glaubwürdigen Zeugen bestätigt wurde, führte zuerst das Handelsgesetzbuch und später die ZPO. (Art. 75) den Urkundenbeweis ein. Durch Art. 80 ZPO. erfolgte sogar eine erhebliche Einschränkung des Zeugenbeweises zugunsten des Urkundenbeweises, wie sie auch früher bereits durch einige Kapitulationen in Prozessen gegen Ausländer festgelegt war (Art. 23 und 71 der franz. Kapitulation von 1740). Art. 75 ZPO. erkennt nunmehr 3 Arten von Beweisen an: den Zeugenbeweis, Urkundenbeweis und Vermutungen. In bezug auf die Zeugenqualität spielt die Religion zur Zeit keine Rolle mehr, nachdem schon durch kais. VO. von 1856 bestimmt worden war, daß die Parteien ihre Zeugen ohne Rücksicht auf deren Konfession stellen dürfen und eine Beeidigung der Zeugen nach ihrer Konfession stattfindet.

Das geltende bürgerliche Zivilrecht ist in dem in den Jahren 1870—1875 geltenden BGB. (medschelle) enthalten, das freilich nicht nur über das materielle Recht, sondern auch über Verfahrensrecht (Zeugen, Richter usw.) Vorschriften enthält und insoweit durch die später erschienene ZPO. von 1879 überholt worden ist. Das BGB. enthält vor allem Bestimmungen des Sachen- und Obligationsrechts über Kauf (bej), Miete (idschare), Leihe (arya), Geschenk (hibe), Vertretung (wekale), Vergleich (sulch), Zession (hawala), Bürgschaft (kefale bzw. daman), Gesellschaft (chirket i akd), Miteigentum (schirket i mülk), Fund (lugta), Landpacht (müdarebe), Pfand (rehin) u. a. m.

Indes ist auch heute noch die Geltung des bürgerlichen Rechts durch § 48 des BGB.: adet muchakem dyr — Gewohnheit ist stark — erheblich eingeengt, indem das Gesetz selbst in erster Linie dem geltenden Gewohnheitsrecht den Vorrang einräumt.

Von besonderer Bedeutung auf dem Gebiete des Immobiliar-Sachenrechts sind das Grundstücksgesetz (erasi kanunnamessi) sowie das „Tapugesetz" (tapu nisannamessi). Das erstere teilt die Grundstücke in fünf rechtlich verschieden behandelte Gattungen: 1. Mülkland, 2. Mirieland, 3. Mevkufeland, 4. Metrukeland, 5. Mewatland.

Die Vollstreckung in bewegliche Habe wird durch das Vollstreckungsgesetz vom Jahre 1879 geregelt, das für einige Fälle, in denen es sich um einen besonders hartnäckigen Schuldner handelt, auch die Schuldhaft bis zu 91 Tagen Dauer einführt; für den Zwangsverkauf von Grundstücken gelten besondere Bestimmungen.

Außer den erwähnten Gesetzen gibt es noch eine Fülle von Gesetzen zivilrechtlichen Inhalts, z. B. das Geldwechslergesetz (1864), Börsengesetz (1873), Gesetz über die Mäkler (1888) und das Versicherungswesen (1906).

Nicht nur auf dem Gebiete des Handelsrechts, das jetzt einer eingehenden Neubearbeitung unterzogen wird, sondern auch auf anderen insbes. den auf den Grund und Boden bezgl. Rechtsgebieten ist die Türkei zur Zeit bestrebt, Neuerungen zu schaffen und Versäumtes nachzuholen. Derartige Reformationsbestrebungen können und dürfen jedoch nicht plötzlich und sprungweise durchgeführt werden, da sonst die Gefahr besteht, daß die neu eingeführten Rechtsordnungen im Volke nicht feste Wurzel fassen.

Das neue preußische Fischereigesetz.

Von Justizrat Lippmann, Mitglied des Abg.-Hauses, Stettin.

Im März 1916 hat der preußische Landtag ein neues Fischereigesetz verabschiedet. Das Gesetz ist in der preuß. GS. am 27. Mai 1916 veröffentlicht. Nach § 135 des Ges. soll aber der Zeitpunkt seines Inkrafttretens erst durch Kgl. Verordnung bestimmt werden. Bis heute hat diese noch nicht erlassen werden können. Es ist vorher noch viel Arbeit zu leisten. Zunächst müssen die sämtlichen Allerh. Verordnungen, die bisher die Fischerei in den einzelnen Provinzen regelten, in eine neue, dem Gesetz entsprechende FischereiO. zusammengefaßt werden. Dabei dürfte eine ganze Reihe rückständiger Vorschriften aufzuheben sein. Auch alle lokalen Verordnungen der Regierungspräsidenten sind bis zum Inkrafttreten des Ges. auf ihre Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und eventuell zu ersetzen. Es bestehen ferner mit etwa 20 Bundesstaaten Staatsverträge über die Fischerei, die im Sinne des Gesetzes abgeändert werden müssen. Alle diese Arbeiten werden sich schwerlich vor dem 1. April 1917 erledigen lassen, so daß vor diesem Termine ein Inkrafttreten des Gesetzes nicht zu erwarten ist. Der erste Entwurf des Ges. ging dem preuß. Abg.-Haus am 27. März 1914 zu. Er ist von Delius S. 660, 1914 d. Bl. besprochen.

Bei den mehrfachen Beratungen des Abg.- und Herrenhauses ist zwar an dem System des Entw. nichts wesentliches geändert worden; das Gesetz hat aber in seinen einzelnen Teilen erhebliche Veränderungen erfahren. Die wesentlichsten sollen nachstehend besprochen werden.

I. Allg. Vorschriften (§§ 1—3). Der Begriff des geschlossenen Gewässers ist noch mehr als im Entw. erweitert. Insbes. soll die Voraussetzung, daß die Ausübung des Fischereirechts in einem geschlossenen Gewässer einer Einzelperson zustehen muß, auch dann erfüllt sein, wenn die Ausübung des Fischereirechts unter Beschränkung auf den Fischfang (§ 28 Abs. 1) mehreren Einzelpersonen übertragen wird.

II. Fischereiberechtigung (§§ 4—27). a) Das Fischereirecht erstreckt sich auch auf Frösche (§ 4 Abs. 2). Dagegen ist eine Kgl. VO., durch die das Fischereirecht auch noch auf andere nutzbare Wassertiere ausgedehnt wird, nicht mehr zulässig.

b) Das Fischereirecht steht dem Eigentümer des Wasserlaufs oder Gewässers zu. Das im Entw. vorgesehene Recht des Staats auf die Fischerei in sämtlichen natürlichen Wasserläufen I. Ordnung ist verworfen (§ 7). In Küstengewässern, an denen kein Eigentum besteht, hat jeder Deutsche freien Fischfang (§ 6).

Aufrechterhalten werden alle Fischereirechte an fremden Gewässern, soweit sie am 30. April 1914 bestanden haben (§ 8 Abs. 1). Dieser Tag ist deshalb als Stichtag gewählt, weil am 1. Mai 1914 das Eigentum an den Wasserläufen durch das Inkrafttreten des Wassergesetzes geändert ist und der alte Rechtszustand, der vor Inkrafttreten des Wassergesetzes bestanden hat, in bezug auf die Fischereirechte aufrechterhalten werden soll.

Der Beweis des Bestehens dieser Fischereirechte ist erleichtert, denn für den, der ein Fischereirecht bis 1. Mai 1914 mindestens 30 Jahre lang als sein eigenes ausgeübt hat, spricht die Vermutung, daß es ihm zusteht (§ 8 Abs. 2). Jedoch gilt diese Vermutung nicht für die beschränkten für schädlich erachteten Fischereirechte des § 20.

c) Mit neuen fremden Fischereirechten darf ein Gewässer künftig nicht belastet werden (§ 17).

d) Die Aufrechterhaltung der alten Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässers zustehen, ist davon abhängig, daß sie ins Wasserbuch eingetragen werden. Falls ihre Eintragung nicht innerhalb 10 Jahren nach Inkrafttreten des Ges. beantragt wird, erlöschen sie (§ 11 Abs. 2).

e) Dem Fischereiberechtigten und seinen Gehilfen steht ein Uferbetretungsrecht zu, soweit die Ausübung des Fischereirechtes ein solches erfordert (§ 13 Abs. 1). Dieses Recht kann der Kreisausschuß auch einzelnen Inhabern von Erlaubnisscheinen (Anglern usw.) erteilen (§ 13 Abs. 2). Dieses Recht ist aber beschränkt (insbes. § 13 Abs. 1, 3, 4, 5). Auch ist der Schaden, den die Berechtigten bei Ausübung dieser Rechte erleiden, von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks nur zu ersetzen, wenn er von diesem absichtlich herbeigeführt ist (§ 14).

Für Schaden, der durch Ausübung dieses Rechts verursacht wird, kann der Geschädigte Ersatz verlangen. Dieser Schadensersatz unterliegt der Entscheidung der Fischereibehörde. Gegen diese gibt es ein Verwaltungsstreitverfahren (§ 15 Abs. 3). Für Geltendmachung eines Schadens, der gelegentlich der Ausübung dieses Rechts, nicht durch Ausübung dieses Rechts entstanden ist, steht der ordentliche Rechtsweg offen.

f) Die in § 20 bezeichneten schädlichen Fischereirechte sind ablösbar, auch soweit sie es bisher nicht waren. Das Verfahren richtet sich nach den Ablösungsgesetzen (§ 26).

III. Beschränkungen der Ausübung des Fischereirechts (§§ 28—35). a) Die Ausübung des Fischereirechts kann einem andern durch Vertrag in vollem Umfange oder durch Beschränkung auf den Fischfang übertragen werden (§ 28 Abs. 1).

Die Uebertragung der vollen Ausübung des Fischereirechts kann nur durch schriftlichen Pachtvertrag erfolgen. Die Pachtzeit ist auf mindestens 12 Jahre festzusetzen (§ 29 Abs. 1). Eine Verpachtung an Personen, die nicht die Reichsangehörigkeit besitzen, bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten (§ 29 Ab. 3).

Die Uebertragung der Ausübung des Fischereirechts unter Beschränkung auf den Fischfang wird erst durch Erteilung eines Erlaubnisscheins nach § 98 wirksam (§ 30).

Bei Veräußerung des Fischereirechtes gelten die §§ 571—579 des BGB. sinngemäß (§ 29 Abs. 3), es wird also der Pächter eines Fischereirechts oder Inhaber eines Erlaubnisscheins gegen die Folgen eines Verkaufs des Fischereirechts ebenso geschützt wie der Mieter eines Grundstücks beim Verkaufe des Grundstücks.

Auf Antrag der Fischereibehörde bestimmt der Bezirksausschuß, an wieviel Personen höchstens ein Gewässer verpachtet werden darf (§ 29 Abs. 2). Hierdurch und da auch die Erteilung von Erlaubnisscheinen für offene Gewässer beschränkt werden kann (§ 98 Abs. 7), soll verhindert werden, daß eine übermäßige Anzahl von Personen dasselbe Fischereirecht ausübt. Demselben Zwecke dient die Bestimmung, daß jedes Mitglied eines Vereins als Pächter i. S. des § 29 Abs. 2 gilt und § 31 Ab. 2, der die sogen. Koppelfischerei trifft. In demselben Sinne wirken die §§ 21 und 23.

Juristische Personen dürfen Fischereirechte nur durch Verpachtung oder Erteilung von Erlaubnisscheinen ausüben. Auch sie sind durch § 29 Abs. 2 und § 98 Abs. 7 beschränkt.

b) Pachtverträge, die gegen § 29 Abs. 1 und 3 verstoßen, sind nichtig. Ob solche Nichtigkeit vorliegt, ist im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden (§ 29 Abs. 4).

c) In § 33 wird, wie in § 34 und in den Bestimmungen über die Fischereigenossenschaften und Fischereibezirke überhaupt (§ 91), der Grundsatz durchgeführt, daß im Interesse einer geordneten Fischwirtschaft das minderwertige und schädliche Fischereirecht dem wirtschaftlich nützlichen, stärkeren gegen Entschädigung zu weichen hat.

IV. Fischereigenossenschaften (§§ 36—85). Die Genossenschaftsbildung soll es ermöglichen, die Bewirtschaftung der offenen Fischgewässer für möglichst große Gewässerstrecken einheitlich zu organisieren und so eine Vermehrung der Fischproduktion herbeizuführen. Das Gesetz erweitert die Zwecke der Wirtschaftsgenossenschaft dahin, daß auch die Fangverwertung Zweck einer solchen Genossenschaft sein kann (§ 36 Abs. 1 Ziff. 2).

V. Fischereibezirke (§§ 86—91). Wo Genossenschaften nicht gebildet werden oder nicht von gleichem Erfolge sein können, sollen gemeinschaftliche Fischereibezirke gebildet werden, deren Verwaltung behördlich durch den Gemeinde- oder Gutsvorsteher erfolgt (§§ 86, 87). Bei erheblicher Größe eines Fischereirechts, in der Regel nur, wenn sich dieses auf mindestens 2 km Uferlänge an der ganzen Breite der Gewässer oder auf einen ganzen See erstreckt, kann der Berechtigte verlangen, daß aus seinen Gewässern ein selbständiger Fischereibezirk gebildet wird, den er selbst verwaltet (§ 89). Aber alle Fischereibezirke können als solche wieder in eine Genossenschaft einbezogen werden (§ 36 Abs. 2). Dagegen ist die Einbeziehung eines selbständigen Fischereibezirks in einen gemeinschaftlichen unzulässig. Sowohl die genossenschaftliche Verwaltung wie die Bildung von Fischereibezirken bezieht sich nicht auf geschlossene Gewässer (§ 2).

VI. Fischereischein und Erlaubnisschein (§§ 92—98). Wer den Fischfang ausübt, muß einen



auf seinen Namen lautenden Fischereischein bei sich führen (§ 92 Abs. 1). Wer in einem Gewässer, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, den Fischfang ausübt, muß noch einen Erlaubnisschein des Berechtigten oder Pächters bei sich führen (§ 98 Abs. 1). Ein Fischereischein ist nicht erforderlich (§ 92 Abs. 2), 1. für Gehilfen, die mit dem Fischereiberechtigten, Fischereipächter oder Inhaber eines Erlaubnisscheins zusammen den Fischfang ausüben, 2. für einen freien Fischfang in der Nord- und Ostsee und 3. zum Fischfang in Gewässern, die dem Fischereiberechtigten gehören und vollständig von Grundstücken desselben begrenzt sind, sowie in künstlichen Fischteichen.

In allen diesen Fällen ist auch ein Erlaubnisschein nicht nötig (§ 98 Abs. 3 Ziff. 2).

Für Personen, die nicht die Reichsangehörigkeit besitzen, darf nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten ein Erlaubnisschein ausgestellt werden (§ 98 Abs. 5).

Die Fischereischeine sind gebühren- und stempelfrei (§ 95).

Die Erteilung eines Fischereischeines kann nur Personen versagt werden, die nicht Fischereiberechtigte sind. Ihnen kann er versagt werden, wenn sie in den letzten 3 Jahren wegen bestimmter, im Gesetz angegebener Vergehen bestraft sind (§ 96 Abs. 1 Ziff. 2).

Der RegPräs. bestimmt für offene Gewässer die Zahl der Erlaubnisscheine, er kann auch zur Erhaltung des Fischbestandes die Ausstellung solcher Erlaubnisscheine zeitweise verbieten, oder auf bestimmte Fischarten oder Fangmittel beschränken (§ 98 Abs. 7).

VII. Bezeichnung der zum Fischfang dienenden Fischerzeuge (§ 99). Durch PolVO. kann bestimmt werden, daß und wie die in offenen Gewässern ausliegenden Fahrzeuge, Fischgeräte und Fischbehälter als solche kenntlich zu machen sind (§ 99).

VIII. Schutz der Fischerei (§§ 100—109). In den §§ 101—104 wird die Kollision der Fischereirechte mit gewerblichen Anlagen an den Fischgewässern geregelt.

Bei Turbinen kann nach § 101 die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen, die das Eindringen der Fische in die Turbinen verhindern, gefordert werden, und zwar auf Kosten des Eigentümers der Turbine, soweit solche Vorrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

§ 102 schützt die Fischereiberechtigten gegen Einleitung von Abwässern, die die Fischerei wesentlich beeinträchtigen. Hier können die Fischereiberechtigten Einrichtungen zur Abwendung oder Verringerung des Schadens verlangen, aber nur soweit solche Einrichtungen wirtschaftlich gerechtfertigt sind und den Betrieb des Unternehmens nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Herstellung solcher Einrichtungen geschieht auf Kosten des Unternehmers der Anlage. Damit ist ein altes Unrecht beseitigt. Der § 43 des alten Fischereiges. v. 30. Mai 1874 bestimmte, daß solche Einrichtungen nur auf Kosten des Fischereiberechtigten getroffen zu werden brauchten und daß der Berechtigte diese Kosten sogar vorzuschießen hatte. Es ist anzuerkennen, daß die neue Bestimmung der Billigkeit mehr entspricht.

Nach § 103 kann durch PolVO. die Ableitung von Fischgewässern geregelt werden, und können dadurch Schädigungen der Fischerei bei solchen Ableitungen verhindert werden.

§ 104 sieht bei Kollisionen von Fischereirechten und anderen Rechten zur Benutzung des Fischgewässers, insbes. Stau- und Wasserableitungsrechten, ein Ausgleichsverfahren vor, durch das Maß, Zeit und Art der Ausübung der einzelnen Rechte geregelt werden kann.

Gegen Fischottern und Reiher darf nach § 105 der Fischereiberechtigte oder Fischereipächter, wenn er einen Fischereischein besitzt, in seinem Fischgewässer sich mit allen zur Jagd erlaubten Mitteln, ausgenommen Schußwaffen, wehren, er darf sie fangen, töten und für sich behalten. Taucher, Eisvögel, Kormorane und Fischadler, die nach § 45 des alten Ges. dem Fangrecht des Fischereiberechtigten ebenfalls unterlagen, unterliegen also nach dem neuen Ges. dem Fangrecht des Fischereiberechtigten als solchen nicht. Es ist aber dennoch praktisch an dem Fangrechte bezl. der Taucher und Kormorane nichts geändert. Diese Tiere sind nicht jagdbar und auch vom Vogelschutz durch § 8c Vogelschutzges. v. 30. Mai 1908 ausgenommen. Sie kann deshalb jedermann auf seinem Gebiet oder Gewässer fangen und behalten.

§ 106 regelt das Polizeiverordnungsrecht und bestimmt, auf welchen Gebieten im einzelnen PolVO. noch zulässig sind. Für geschlossene Gewässer gilt dieses Polizeiverordnungsrecht im wesentlichen nicht (§ 106 Abs. 4).

Davon, wie dieses Polizeiverordnungsrecht ausgeübt wird, wird der Erfolg des neuen Ges. abhängen. Damit nicht auf diesem Gebiete unnütze, die Fischerei und ihren Erfolg erschwerende Bestimmungen getroffen werden, bestimmt Abs. 5 des § 106, daß vor Erlaß von Polizeiverordnungen Beteiligte gehört werden sollen.

IX. Fischereiverwaltung. Die Aufsicht über die Fischerei in den Küstengewässern führen Oberfischmeister, als besondere Staatsbeamte ohne Mitwirkung der Ortspolizeibehörden. An den Binnengewässern sind die Ortspolizeibehörden Aufsichtsbehörden. Sie können jedoch durch Oberfischmeister ersetzt werden (§ 119 Abs. 1 und 2).

Polizeiverordnungen auf Grund des Ges. können künftig nur erlassen: der Minister für Landwirtschaft, die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten nach §§ 136, 137, 139, 140 des Landesverwaltungsges. (§ 124).

Gegen die Beschlüsse des Bezirksausschusses in I. Instanz ist, soweit sie nicht im Rechtswege angefochten werden können, Beschwerde an das Landeswasseramt gegeben (§ 122).

X. Zu den Strafvorschriften, §§ 125—130, ist nichts zu bemerken.

XI. Bei den Uebergangs- und Schlußvorschriften, §§ 131—136, ist darauf hinzuweisen, daß im Gegensatz zum Regierungsentwurf auch die Gesetze betr. die Koppelfischerei in Westfalen, Rheinprovinz, Hannover und im RegBez. Kassel aufgehoben sind (§ 133 Abs. 2 Z. 10—13). Die Bestimmungen dieser Gesetze sind in das Gesetz hineingearbeitet, soweit sie aufrechterhalten sind.

Räumt, wie es zu hoffen ist, die demnächst zu erlassende Fischereiordnung mit dem Wust der alten rückständigen Verordnungen auf und sorgt die Staats-



regierung durch ihre Ausführungsbestimmungen, daß auf dem Gebiete der Fischereiverwaltung künftig nicht allzuviel reglementiert wird und die notwendigen Anordnungen in gemeinsamer Arbeit mit den Beteiligten getroffen werden, so ist zu hoffen, daß durch das neue Gesetz eine erhebliche Rechtsklarheit und wirtschaftliche Förderung für die Fischerei herbeigeführt wird. Die Rechtsklarheit wird durch die Verbindung des Fischereirechts mit dem Eigentum am Gewässer und Notwendigkeit der Eintragung aufrechterhaltener Fischereirechte an fremden Gewässern in Wasserbücher herbeigeführt. Die wirtschaftliche Förderung liegt in der erweiterten Möglichkeit, geschlossene Gewässer für die Fischwirtschaft zu schaffen und in der Möglichkeit, in den offenen Gewässern eine ordnungsmäßige Fischwirtschaft herbeizuführen durch Schaffung möglichst großer Wirtschaftsbezirke, Beseitigung schädlicher Nebenberechtigungen und genossenschaftliche Zusammenfassung und Verwaltung der Fischereiberechtigungen. Soweit dabei selbständige Existenzen zerstört werden, wird der Nachteil für die einzelnen dadurch aufgewogen werden, daß sie sich meist bei der genossenschaftlichen Verwaltung werden betätigen können, und daß ihnen aus ihrem Fischereirechte bei der genossenschaftlichen Verwertung größere Einnahmen als vorher zufließen werden.

Zum Schlusse mag noch auf die wirtschaftliche Bedeutung der Fischerei im allgemeinen und für die Ernährung der Bevölkerung hingewiesen werden. Der gesamte Fang an Fischen wird schon bisher auf mehrere hundert Millionen geschätzt. Als Folge des Gesetzes erhofft man eine intensivere Fischwirtschaft, damit eine erhebliche Vermehrung der Fischproduktion und eine günstige Beeinflussung des Lebensmittelmarktes. Darin läge ein gewaltiger volkswirtschaftlicher Fortschritt. Möge sich diese Hoffnung erfüllen!

Juristische Rundschau.

Das deutsche Volk wird die 5. Kriegsanleihe zeichnen. Wieder ist die Möglichkeit eine unbegrenzte. Wieder ist die Erwartung auf allen Seiten gespannt. Wieder wird sich in den Zahlen die wirtschaftliche Kraft und der energische Wille zeigen. Der preußische Justizminister hat wieder die Vormundschaftsgerichte auf die Reichskriegsanleihe hingewiesen. Sie sollen sich mit den Vormündern in Verbindung setzen. Sie sollen prüfen, welche Beträge an Mündelgut für die Zwecke der Kriegsanleihe zur Verfügung stehen. Eine königl. VO. v. 14. Sept. 1916 (preuß. GesS. Nr. 24) ermächtigt die Vorstände der Stiftungen und die Inhaber standesherrlicher Hausgüter, Familienfideikommisse usw., für diese Vermögen Kriegsanleihe zu zeichnen. Sofern ihnen diese Befugnis nicht bereits zusteht, erhalten sie sie durch Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie kann auch nachträglich erteilt werden. Das ist mehr als nur der juristische Vorgang der Aufklärung oder der Erweiterung der Vertretungsmacht. Es ist in typischer Weise der Gedanke ausgesprochen, daß alle Mittel dem Staate zur Verfügung zu stellen sind. Man beseitigt die vielleicht vorhandenen rechtlichen Schranken. Die Aufhebung aller sonstigen Hemmungen kann der Staat nicht befehlen. Sie muß aus dem eigenen Erkennen und Empfinden jedes einzelnen fließen. Sie wird dazu führen, daß auch in allen anderen Zweigen als Vormundschaft oder Stiftungsverwaltung der Jurist für den starken Ausdruck dieses Kriegswillens sorgt. Er, dem so oft fremde Interessen zur Wahrung anvertraut sind — man denke nur an den Testamentsvollstrecker —, kann dies nicht besser tun als durch ihre Vereinigung mit dem Wohle der Gesamtheit.

Der 28. August 1916 brachte zwei neue Kriegserklärungen. Die eine von Italien an Deutschland ist eine längst erwartete, ausdrückliche rechtliche Bestätigung eines vorhandenen tatsächlichen Zustandes. Die Gründe, die man dafür in Rom gefunden, sind eigentlich selbst für italienische Staatsmänner zu fadenscheinig. Nicht unerwartet, aber doch wider Verhoffen kam die zweite. Rumänien erklärt Oesterreich-Ungarn den Krieg. Dem folgte prompt am 29. August die Kriegserklärung Deutschlands. Die Gründe, mit denen der bisher Verbündete plötzlich zum Feinde wird, sind fast noch minderwertiger als die Italiens. Weil Oesterreich-Ungarn seinen Angehörigen rumänischer Sprache nicht die verlangten Freiheiten gewährt hat, will Rumänien Rußland in dem Kampf unterstützen. Wozu noch immer diese kleinliche Heuchelei im Momente des Kriegsausbruchs? Deutschland läßt sich in seiner ruhigen Zuversicht nicht stören. Es redet nicht viel. Es handelt. Die Vorgänge in der Dobrudscha sind die beste Antwort. Für die Zukunft aber haben wir zu unterscheiden gelernt zwischen Bündnis und Bündnis. Diese beiden Völker romanischer Art sind bündnisunfähig für die Zukunft. Wer dafür bekannt ist, daß er sein Wort bricht, mit dem schließt man keine Verträge von vitaler Bedeutung. Und noch eines. In Italien und Rumänien waren die Könige zu schwach, ihr Wort zu halten. Die Regierung durfte es brechen. Es wird mancher theoretische Freund der Republik wieder gelernt haben, welcher Segen die Monarchie jedenfalls heute noch ist. Vielleicht bietet sich hier die Brücke, auf der die Sozialdemokratie Deutschlands zur Anerkennung der bestehenden Verfassung auch in ihrem Programm kommt.

In Griechenland hat sich ein eigenartiges Ereignis abgespielt. Ein ganzes Armeekorps mit seinem Kommandanten begab sich unter den Schutz des Deutschen Reichs. Es wollte nicht der Gefahr des Hungers ausgesetzt sein. Es wollte noch weniger in die Lage kommen, sich dem Druck der Franzosen und Engländer fügen zu müssen. Ihm drohte gleich den Truppen in Saloniki die Wahl zwischen Entwaffnung und dem Anschluß an die Entente. Dem baute man vor. Deutschland nimmt die unglücklichen Soldaten Griechenlands mit Waffen und Fahnen als seine Gäste auf. Es liegt kein völkerrechtlicher Akt vor, den der Anführer der griechischen Truppen namens des griechischen Staates schloß. Man kann daher sein Abkommen nicht mit dem Vertrag von Tauroggen vergleichen, den der preußische General York mit dem russischen General Diebitsch vollzog. Hier liegt der Fall dem Vorgang gleich, daß Truppen über die Grenze eines neutralen Landes gedrängt werden. Nur sind es hier Teile der Armee eines neutralen Staates. Daher konnte man von der Entwaffnung absehen. Politisch beleuchtet der Vorgang die Zustände in Griechenland greller als Dutzende von Zeitungsberichten vermögen.

Italien hat das Haus der österreichisch-ungarischen Botschaft beim Vatikan, den Palazzo Venezia, konfisziert. Das widerspricht jeder völker-



rechtlichen Auffassung. Die Gesandtschaft war heilig. Auch die Räume, die ihr gehören. Im Frieden wie im Kriege sind sie extraterritorial. Nun wird man in Rom finden, daß es sich ja gar nicht um die österreichisch-ungarische Gesandtschaft bei der italienischen Regierung handelt. Also gelten diese Grundsätze nicht. Dann aber kommt der Konflikt mit dem Garantiegesetze. Dem Papste wurden die Rechte der Souveränität feierlich zugesagt. Damit auch das Recht, Gesandte zu empfangen. Er soll hier so behandelt werden, als sei er weltlicher Herrscher. Dem Juristen des öffentlichen Rechts mag die Konstruktion dieser eigenartigen Erscheinung Schwierigkeiten machen. Für die praktische Anwendung durfte es keine geben. Das gegebene Wort war zu erfüllen. Italien ist über ein anderes Versprechen hinweggesprungen. Es kommt auch über sein Garantiegesetz hinaus, wenn sein sacro egoismo es verlangt. Man mag dies als Folge des ersten Schrittes begreifen, wenn der Kriegszweck es verlangt. Was aber kann der Besitz dieses Hauses in Rom nützen? Er mag eine vorübergehende Freude im Volke erregen. Den Rechtsbruch und seine Folgen wiegt sie sicher nicht auf.

Unter aufgefundenen französischen Beutestücken findet sich ein Befehl des Kommandeurs der 144. Brigade an den Obersten des Inf.-Regt. 166. Er ist durch die Depesche eines Unterstaatssekretärs im Kriegsministerium veranlaßt. Er stellt als Ergebnis der Untersuchung fest, daß einzelne Quartiere von den französischen Truppen, die sie beherbergten, verwüstet worden sind, nicht von den deutschen, die man beschuldigte. Rechtlich haftbar dafür wird der Staat erklärt. Parkett und Getäfel eines Schlosses wurden auf Kosten des Staates wieder hergestellt. Dieser aber wird wieder die Führer der Truppen verantwortlich machen. Es wird als Unvorsichtigkeit der Offiziere bezeichnet, namentlich der Kompagnieführer, die Mannschaft in Räumen mit wertvoller Einrichtung unterzubringen. Ist dies unvermeidlich, so sollen die kostbaren Gegenstände in Sicherheit gebracht werden. Das Stück Zivilrecht mitten im Kriege wird wohl kaum bei den Regimentskommandeuren und Kompagnieführern große Freude erregt haben. Er ist beinahe ein Gegenstand für eine satirische Zeichnung: der Offizier, der die Kunstschätze verpacken läßt, ehe seine müden Soldaten die Quartiere beziehen dürfen. Mit solcher Androhung pekuniärer Haftung wird man wohl auch kaum etwas erreichen. Wenn der Soldat im eignen Lande nicht soviel Disziplin und Selbstbeherrschung zeigt, daß er das fremde Eigentum in seinem Quartier achtet, dann nützen alle Befehle von oben nichts.

Die Lebensmittelversorgung Polens durch amerikanische Zufuhr ist an dem Verhalten der englischen Regierung gescheitert. Sie dehnt die Blockade auch auf die von Deutschland besetzten russischen Gebiete aus. Sie weigert der Durchführung des amerikanischen Hilfswerkes ihre Zustimmung trotz der von Deutschland dafür gebotenen Garantien, daß das Getreide nur polnischen Einwohnern zu gute kommt. Diese Hinderung der neutralen Zufuhr ist völkerrechtswidrig. Sie verstößt gegen die guten Sitten. Auch im völkerrechtlichen Verkehre sollen diese herrschen. Auch unter den Nationen gilt das Gesetz vom Anstande aller billig und gerecht Denkenden. Aber freilich darum kümmerte sich die ganze englische Kriegführung nicht. Die Entwicklung des Kriegsvölkerrechts strebte darnach, den Kampf mit den Waffen zwischen den Heeren und Flotten auszutragen. Seine Folgen für die friedlichen Bewohner sollten auf das mindest mögliche Maß eingeschränkt werden. Das hat England auf den Kopf gestellt. Es drückt auf die nicht kämpfende Bevölkerung. Auf mittelbarem Wege will es siegen. Das wird ihm nicht nur mißlingen. Es werden auch seine Wirkungen auf den zurückgehen, der sich dieser Mittel bediente. Will das Völkerrecht wieder in die gesicherten Bahnen einlenken, so muß England die Möglichkeit des erneuten Vorgehens genommen sein.

Ein kaiserlicher Erlaß v. 24. Aug. 1916 ordnet an, daß die Vollstreckung aller gerichtlich gegen französische Kriegsgefangene wegen einer nach der Gefangennahme begangenen Straftat verhängten Strafen bis zum Friedensschluß auszusetzen ist. Das beruht auf einem mit der französischen Regierung getroffenen Uebereinkommen. Damit wird die Notwendigkeit, gegen Urteile der Kriegsgerichte auf diplomatischen Wegen Verwahrung einzulegen und ihre Vollstreckung durch Repressalien zu verhindern, vermieden. Vielleicht wirkt schon der Aufschub der Vollstreckung sänftigend auf das Temperament mancher französischer Gerichte. Sie haben die Nachprüfung ihres Erkenntnisses zur Friedenszeit und die Abänderung vor Augen. Schon das Vorhandensein dieser, in ihrer Zusammensetzung ihnen noch unbekannten Instanz zwingt sie selbst zu einer schärferen Prüfung ihrer Stimmung. Der ganze Gedanke ist so einfach und vernünftig, daß man nicht begreift, wie es möglich war, ihn in Frankreich durchzusetzen.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes hat nach drei Monaten einen Bericht über dessen bisherige Tätigkeit erstattet. Die Person des Herrn von Batocki tritt auch hier plastisch hervor. Er schildert die Ereignisse und Ergebnisse schlicht, sachlich. Er gibt zuletzt aber auch ein Stück seiner eigenen Gedanken und Empfindungen. Nicht ohne Humor spricht er von der Kritik und den Ratschlägen, mit denen er bedacht wurde. Schaden können sie nur, wenn die verantwortliche Stelle „selbst die Nerven oder gar den Kopf“ verliere. Er verspricht, daß dies nicht geschehen wird. Die Art, wie Herr v. Batocki zur Oeffentlichkeit spricht, hat etwas Nervenberuhigendes. Daß er es tut, nimmt für ihn ein. Es war bisher nicht Sitte bei einer deutschen Obrigkeit, dem Volke Aufschlüsse zu geben und den konkreten Menschen und seine Seele neben dem abstrakten Amte zu zeigen. Auch das ist eine Neuerung, die der Krieg gebracht hat. Vielleicht stehen sich an keiner Stelle Behörde und Bevölkerung so nahe als bei der Ernährungsfrage. Kein Buchstabe der Verfassung oder des Beamtenrechts wird geändert. Aber alle solche organischen Umgestaltungen vollziehen sich ohne Worte.

Am 2. Oktober tritt die bundesrätliche Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren im ganzen Reiche in Kraft. Mit ihr die Reichsfleischkarte. Das Bedeutsame liegt nicht so sehr darin, daß sie in allen Bundesstaaten gilt. Auch nicht in dem Anspruch, den sie gewährt. Wichtiger ist die Beschränkung. Die wöchentliche Höchstmenge ist vorläufig auf 250 g auf den Kopf der Bevölkerung festgesetzt. Ein Umtausch des Anrechts auf Fleisch gegen andere



Nahrungsmittel ist zulässig. Das ist für diejenigen bestimmt, die sich kein Fleisch kaufen können oder wollen. Aber der hierdurch freiwerdende Betrag wächst nicht den übrigen Fleischverzehrern zu. Es bleibt bei dem Höchstquantum. Keiner soll mehr empfangen. Darin liegt die Pflicht zur gleichheitlichen Enthaltsamkeit. Es zeigt sich die Machtlosigkeit des Geldbesitzes. Auch der reichste Mann kann nicht mehr beanspruchen. Das ist eine der Folgeerscheinungen dieses Kriegs, eine Lehre für alle ·Parteien, für alle Richtungen. Besitz ist nicht immer auch Macht. Nicht aus ethischen Gründen sind die Verbrauchsmaßnahmen entstanden. Die Not hat sie erzeugt. Ihre sittlich-politischen Konsequenzen folgen ihr ungewollt. Sie werden sich für die künftige Auffassung des Lebens nicht mehr tilgen lassen.

Das Oberkommando der Marken hatte im April 1916 angeordnet, daß in den Webstoff verarbeitenden Betrieben in den ersten zwei Monaten nach dem Erlasse der Verordnung nicht mehr als ein Zwanzigstel, später nicht mehr als ein Zehntel der im Februar im Betrieb beschäftigten Personen entlassen werden dürfen. Das Gewerbegericht Berlin hat diese Verfügung für ungültig erklärt. Es hielt sich zu dieser Nachprüfung für befugt. Es fand die VO. nicht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendig. Nun mag man ja im konkreten Falle der Meinung gewesen sein, daß die Folgen der Anordnung den auf M. 250.— verklagten Zwischenmeister im Gewerbe der Mützenmacher zu hart getroffen hätten. Es ist auch recht zweifelhaft, ob sich solche Verfügungen noch unter die Maßnahmen „im Interesse der öffentlichen Sicherheit" bringen lassen. Es ist aber trotzdem nicht die Aufgabe der Gerichte, die Grenze der Verordnungsbefugnis des Oberkommandos abzustecken. Das ganze Gesetz über den Belagerungszustand ist veraltet. Darüber ist man sich einig. Aber es muß jetzt gleich einer Reihe anderer Lasten im Kriege getragen werden. Ein Kampf zwischen Kommandogewalt und Gericht über die beiderseitige Kompetenz verträgt sich nicht mit den Aufgaben, die heute zu erfüllen sind.

Nach einer Verfügung des preuß. Justizministers sind zur Notprüfung auch solche Kriegsteilnehmer zuzulassen, die infolge Verwundung oder Erkrankung aus dem Heere ausgeschieden sind. Die Notprüfung ist innerhalb 4 Monaten seit dem Zeitpunkte abzulegen, in dem ihre Wiederherstellung soweit vorgeschritten ist, daß sie sich der Prüfung unterziehen können. Daß man diesen dienstuntauglich gewordenen Kämpfern die Wohltat der Notprüfung zuteil werden läßt, wird als selbstverständlich erscheinen. Der Erlaß soll sicherlich auch nur jeden Zweifel ausschließen. Nicht ganz leicht wird die Feststellung des Zeitpunktes der Wiederherstellung sein. Um eine Prüfung ablegen zu können, muß man doch Körper und Seele noch in einer anderen Verfassung haben, als sie durch die Heilung der Wunde allein gewährleistet wird. Wer entscheidet darüber? Und wird der Zeitraum von 4 Monaten genügend sein, um auch die Wiederherstellung der Kenntnisse, die der Krieg erschüttert hat, herbeizuführen? Immerhin handelt es sich um die Notprüfung. Die Examinatoren werden auf die Folgen des Kriegs Rücksicht nehmen.

Zahlreiche Veranlagungskommissionen hatten in Preußen die freiwillig seitens der Arbeitgeber den Familien ihrer im Felde befindlichen Angestellten gewährten Beihilfen als steuerpflichtig erklärt. Das OVG. hat dies für unzulässig erachtet. Es handle sich um eine Unterstützung, die nach dem ausdrücklichen Willen des Steuerrechts (Art. 23 AusfBest. z. EStG.) steuerfrei ist. Denn es liege eine Zuwendung vor, deren Entrichtung nicht als Gegenleistung für eine Tätigkeit des Empfängers gelten kann. Die Entscheidung wird zweifellos dem Volksempfinden entsprechen. Alles, was den Kriegsteilnehmern zugute kommt, wird gerne begrüßt. Nur darf man den Steuerbehörden, die anderer Ansicht waren als das OVG., nicht den Vorwurf des mangelnden Verständnisses für die Lage der Kriegsteilnehmer und ihrer Familien machen. Auch sie erfüllen ihre Pflicht. Sie gingen von dem Gedanken aus, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses und eine Vergütung für die vergangenen und künftigen Leistungen handle. So ganz abwegig wie in der Tagespresse diese Auffassung angesehen wird, dürfte sie demnach nicht sein. Folgerichtig wird allerdings eine Rückzahlung der zu Unrecht erhobenen Steuer durch den Steuerfiskus erwartet werden dürfen.

Die österr. Militärbehörden haben nach der Besetzung Montenegros auch die Ordnung der Zivilrechtspflege in die Hand genommen. In den einzelnen Verwaltungskreisen wurden Zivilkreisgerichte eröffnet. Diese haben das Aktenmaterial der früheren montenegrinischen Gerichte gesichtet. Es liegen ungefähr 1800 unerledigte Zivilprozesse erster Instanz vor. Bis Ende Juli waren bei den neuen sieben Kreisgerichten 1200 Klagen neu eingebracht. Der ehemalige montenegrinische OGH. hatte 3072 unerledigte Prozesse hinterlassen. Sie gehen bis zum Jahre 1907 zurück. An seine Stelle tritt die Zivilrechtsabteilung des Generalgouvernements. Eine Anzahl montenegrinischer Advokaten hat ihre Tätigkeit wieder aufgenommen. Während also auf dem Balkan in Rumänien der Krieg wieder aufgeflammt ist, arbeiten an andern Stellen die Mittelmächte am Werke des Friedens. Die Bewohner Montenegros sehen zum ersten Mal seit langer Zeit, in welcher Weise eine Rechtspflege im Kulturstaate sich abwickelt.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Sächsische Justizstatistik für 1915. Die im Justizministerium bearbeitete Justizstatistik des Königreichs Sachsen läßt für das letzte Jahr eine sehr starke Abnahme der Geschäfte auf allen wichtigeren Gebieten erkennen, die selbstverständlich eine Folge des Krieges ist. Klarer als aus einem Vergleiche der Zahlen von 1914 und 1915 geht aber der Einfluß des Krieges aus einer für die hauptsächlichsten Geschäfte gegebenen Gegenüberstellung des letzten Jahres vor dem Kriege (1. Aug. 1913 bis 31. Juli 1914) und des ersten Kriegsjahrs (1. Aug. 1914 bis 31. Juli 1915) hervor. Zunächst seien die Hauptzahlen für das ganze Jahr 1915 mitgeteilt. Bei den Amtsgerichten betrug die Zahl der Mahnsachen 138 036 gegen 208 239 i. J. 1914 und 226 318 i. J. 1913. Es hat also eine Abnahme um 33,8 % stattgefunden, die wesentlich geringer war als die in Preußen beobachtete (39,4 %). Die anhängig gewordenen gewöhnlichen Zivilprozesse sind von 186 974 auf 100 825, also um 46,1 (in Preußen um 46,7) %



zurückgegangen. Die Urkundenprozesse, die im Jahre 1914 nur eine Abnahme um 4,5 % gehabt hatten, sind jetzt von 32 162 auf 14 165, also um 55,9 (in Preußen um 61,1) % gesunken. Die Arreste und einstweiligen Verfügungen sind von 3903 auf 1887, d. i. um 51,7 (in Preußen um 57,9) %, zurückgegangen. Die Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens zeigen eine Abnahme von 2499 auf 1847, also um 26,1 (in Preußen 38,6) %, dagegen sind die Zwangsverwaltungen aus den schon öfter erörterten Gründen von 1158 auf 1308 gestiegen. Die eröffneten Konkurse sind von 1112 auf 725, also um 34,8 (in Preußen um 40,6) % gesunken. Geschäftsaufsichten zur Abwendung des Konkurses sind 593 angeordnet worden. Von den amtsgerichtlichen Strafsachen hatten die anhängig gewordenen Anklagesachen wegen Vergehen einen Rückgang von 18 375 auf 16 144, also um nur 12,1 (in Preußen um 15,6) %. Dieser verhältnismäßig geringe Rückgang wird zum Teil schon auf die Verordnung v. 7. Okt. 1915, welche die Zuständigkeit der Schöffengerichte erhöht hat, zum Teil auf die zahlreichen Bestrafungen auf Grund der Kriegsnotverordnungen zurückzuführen sein. Die Anklagesachen wegen Uebertretungen zeigen einen Rückgang von 6957 auf 4051, also um 41,8 (in Preußen um 46,4) %. Die Privatklagesachen sind von 9295 auf 6388, d. i. um 31,3 (in Preußen um 28,6) %, gesunken. Die Zahl der verurteilten Personen hat sich von 23 579 auf 18 849, also um 20,1 %, die der freigesprochenen von 5004 auf 3501, also um 30,0 % verringert. Der Prozentsatz der freigesprochenen Personen ist damit von 17,5 auf 15,7 der Abgeurteilten gesunken. Auch in Preußen findet man einen Rückgang von 19,4 auf 18,6 %. In der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergeben sich durchweg niedrigere Zahlen. Die i. J. 1914 etwas gestiegenen Testamentserrichtungen sind von 7377 auf 5755 zurückgegangen. Die Eintragungen in die Grundbücher haben sich von 255 899 auf 110 740, also um nicht weniger als 56,7 % vermindert. Bei den Landgerichten hat die Zahl der anhängig gewordenen ordentlichen Prozesse eine Abnahme von 14 047 auf 11 069 oder um 21,2 (in Preußen um 23,6) % erfahren. Dabei zeigen die Kammern für Handelssachen eine auch in Preußen beobachtete Zunahme der neuen Sachen von 4108 auf 4237. Die Urkundenprozesse sind von 3863 auf 2041, also um 47,2 % gesunken. Prozesse in Ehesachen sind nur 1932 anhängig geworden gegen 2796 i. J. 1914, so daß die Abnahme 30,9 (in Preußen 33,9) % beträgt. Die Berufungssachen haben sich von 6019 auf 3749, also um 37,7 % vermindert; in Preußen hat der Rückgang 45,2 % betragen. In Strafsachen wurden vor den Schwurgerichten 144 Hauptverfahren anhängig gegen 306 i. J. 1914, vor den Strafkammern wegen Verbrechen 3160 gegen 3900 und wegen Vergehen 1976 gegen 1565. Die Vergehenssachen zeigen also unter dem Einflusse der Kriegsnotverordnungen eine Zunahme um 20,8 (in Preußen um nicht weniger als 80,3) %. Verurteilt sind von den Schwurgerichten und den Strafkammern in erster Instanz 6177 (i. J. 1914 6206), freigesprochen 566 (891) Personen. Der Prozentsatz der Freigesprochenen ist also erheblich, von 12,6 auf 8,4 gesunken; auch in Preußen ist ein Rückgang von 19,0 auf 16,4 % erfolgt. Uebrigens ist hierbei beachtenswert, daß die Freisprechungen in Preußen nahezu noch einmal so häufig sind als in Sachsen. Beim Oberlandesgericht ist die Zahl der in der Berufungsinstanz anhängig gewordenen Zivilsachen von 2715 auf 2048, also um 24,6 (in Preußen um 23,6) %, die der Revisionen in Strafsachen von 238 auf 126, also um 47,1 (in Preußen um 57,0) % zurückgegangen.

Stellt man das erste Kriegsjahr dem letzten Friedensjahr gegenüber, so sind die Abnahmeziffern naturgemäß noch größer als bei dem Vergleich der Kalenderjahre 1914 und 1915. Die Zahl der Mahnsachen betrug im Friedensjahr 247 507, im Kriegsjahr 150 358, ist also um 39,2 % zurückgegangen. Die amtsgerichtlichen ordentlichen Zivilprozesse sind von 217 987 auf 129 981, also um 40,4 % gesunken, die Urkundenprozesse von 31 722 auf 26 077, also um 17,8 %, die Zwangsversteigerungen von 2962 auf 1805, also um 39,1 %, die Zwangsverwaltungen nur von 1204 auf 1191. Die Grundbucheintragungen zeigen einen Rückgang von 312 345 auf 133 657, also um nicht weniger als 57,2 %. Bei den Landgerichten sind die gewöhnlichen Prozesse von 15 676 auf 12 478, also um 20,4 %, die Urkundenprozesse nur von 3733 auf 3439, also um 7,9 % gesunken. Die Prozesse in Ehesachen zeigen eine Abnahme von 3423 auf 1812, d. i. um 47,1 %. In Strafsachen sanken bei den Amtsgerichten die Privatklagesachen von 12 705 auf 6415, also um 46,8 %, die Anklagesachen wegen Vergehen von 22 660 auf 15 449 (um 32 %) und die wegen Uebertretungen von 9144 auf 4083 (um 55 %). Bei den Landgerichten haben die Schwurgerichtssachen um nahezu 50 %, die Strafkammersachen erster Instanz um 21 % und die Berufungssachen um 59 % abgenommen. Beim Oberlandesgericht betrug die Abnahme bei den Berufungen in Zivilsachen 19 % und bei den Revisionen in Strafsachen 66 %. Es wäre zu wünschen, daß eine gleiche Erhebung, wie die verdienstvolle sächsische, auch für das übrige Deutsche Reich veranstaltet würde, damit man den Einfluß des Krieges auf die deutsche Rechtspflege klar erkennen kann.

Ergebnisse der ersten juristischen Prüfung in Preußen. Nach dem Statist. Jahrb. f. d. preußischen Staat haben i. J. 1914 2332 Rechtskandidaten die Prüfung abgelegt gegen 1781 i. J. 1913, 1915 i. J. 1912, 2069 i. J. 1911 und 2118 i. J. 1910. Nach dem Rückgange der voraufgegangenen Jahre ist also eine starke Zunahme um 551 oder 31 % eingetreten, welche die Zahl beinahe auf die bisher erreichte Höchstzahl i. J. 1908 (2362) gebracht hat. Diese Zunahme ist eine Folge der großen Zahl der Kandidaten, die sich zu Beginn des Krieges der Notprüfung unterzogen haben. Bestanden haben die Prüfung 1986 Kandidaten gegen 1196 i. J. 1913, 1328 i. J. 1912 und 1441 i. J. 1911, darunter 9 (i. J. 1913 7) mit Auszeichnung, 237 (159) mit gut und 1740 (1030) mit ausreichend. 346 (585) haben die Prüfung nicht bestanden. Der Prozentsatz der Nichtbestandenen ist, ebenfalls unter dem Einfluß der Notprüfungen, sehr zurückgegangen; er betrug nur 14,8 gegen 32,8 i. J. 1913, 30,7 i. J. 1912, 30,4 i. J. 1911 und 28,8 i. J. 1910.

Vermischtes.

Die Eröffnung des neuen Justizgebäudes in Nürnberg. Mit der Vollendung des neuen Justizgebäudes, die mitten in den Stürmen des Weltkriegs erfolgte, ist das langerstrebte Ziel erreicht, den Justizbehörden der zweitgrößten Stadt Bayerns eine gemeinsame, der alten Handels- und ehemaligen Reichsstadt Nürnberg würdige Stätte zu verschaffen. Am 11. Sept. wurde in Gegenwart König Ludwigs III. von Bayern dieses größte Justizgebäude Bayerns mit einer schlichten, aber eindrucksvollen Feier eröffnet.

Die Bedeutung des Ereignisses beleuchtete Justizminister von Thelemann in einer Ansprache durch einen Rückblick auf die Geschichte der Nürnberger Justizgebäude, die er mit der überraschenden Entwicklung der Stadt Nürnberg in Parallele setzte. Als 1862 in Bayern die Justiz von der Verwaltung getrennt wurde, glaubte man allen Bedürfnissen der Justizverwaltung in Nürnberg durch die Umwandlung des alten Postgebäudes in ein Justizgebäude genügen zu können. Doch schon nach



wenigen Jahren erwies es sich als zu klein. Trotz mehrfacher Versuche der Abhilfe durch Heranziehung benachbarter Gebäude wurden die Zustände unhaltbar, als die Einführung des bayerischen Zivilprozesses vom Jahre 1869 auch in Zivilsachen das mündliche Verfahren brachte und das Appellationsgericht für Mittelfranken von Eichstätt nach Nürnberg verlegt werden mußte. Zu Anfang der 70er Jahre entschloß sich deshalb die Stadt Nürnberg, gegen Ueberlassung der alten Gebäude und Gewährung eines Zuschusses ein neues Gebäude für alle Nürnberger Justizbehörden zu erbauen. Dieses Gebäude an der Augustinerstraße schien bestimmt, den Bedürfnissen auf lange Zeit zu genügen. Aber kaum war ein Jahrzehnt verflossen, da waren die Räume abermals ungenügend. Es folgte wieder eine Reihe von Versuchen mit kleineren Mitteln; auf die Dauer befriedigende Zustände konnten jedoch hierdurch nicht geschaffen werden. So entstand der Plan eines neuen großen Justizgebäudes. Seiner Verwirklichung stellten sich anfangs Meinungsverschiedenheiten über die Ausführung in den Weg. Das Verdienst König Ludwigs III. ist es, als damaliges Mitglied der Kammer der Reichsräte wiederholt mit Wärme für das nun zur Ausführung gelangte Projekt eingetreten zu sein und hierdurch wesentlich dazu beigetragen zu haben, daß anfangs 1908 von beiden Kammern die Mittel für den Neubau genehmigt wurden. Die Ausarbeitung der Pläne wurde Oberbaurat, späterem Ministerialrat Höfl übertragen, dem es leider nicht vergönnt war, das von ihm erdachte Werk zu Ende zu führen, der aber in Baurat Blumentritt einen ausgezeichneten Nachfolger fand. Die langgestreckte Form des Bauplatzes vor dem Zellengefängnis ließ zum Zwecke möglichster Ausnutzung des Raumes die Wahl eines Gruppenbaues angezeigt erscheinen, eines Hauptbaues für die Diensträume des OLG. und den größten Teil der land- und amtsgerichtlichen Diensträume, eines mit dem Hauptbau durch einen freischwebenden, geschlossenen Brückengang verbundenen Ostbaues für die Schwurgerichtsräume, und eines mit dem Hauptbau ebenso verbundenen Westbaues mit den Räumen für die freiw. Gerichtsbarkeit des AG., das Grundbuchamt und die Gerichtsvollzieherei. Als Baustil wurde in Anlehnung an die Alt-Nürnberger Bauweise die deutsche Renaissance gewählt.

Im Anschluß an diese Ausführungen widmete der Redner allen, die sich um das Zustandekommen des stolzen Baues verdient gemacht haben, Worte wärmsten Dankes. Besonders tief empfundenen Dank sprach er aber dem König dafür aus, daß er durch sein Erscheinen den Tag zu einem denkwürdigen Erinnerungstag für die bayerische Justiz stempelte.

Seine Majestät der König knüpfte in der Erwiderung auf diese Ansprache an zwei Sätze an, die in dem als Festraum gewählten Repräsentationssaale angebracht sind: „Justitia fundamentum regnorum“ und „Salus publica suprema lex esto“. Diese Sätze bezeichnete er als die obersten Grundsätze, nach denen die Justiz verfahren soll und in Bayern immer verfahren ist. Es sei ja eine der wichtigsten Sachen, daß jeder, hoch oder gering, ohne Unterschied die Sicherheit hat, wenn er sich an die Justiz wendet, sein Recht zu finden; das sei bei uns schon lange so, und das solle so bleiben. Bezugnehmend auf sein von dem Vorredner erwähntes Eintreten für das Bauprojekt betonte der König, daß er während seiner ein halbes Jahrhundert umfassenden Wirksamkeit in der Ersten Kammer jederzeit bestrebt gewesen sei, für des Landes Wohl zu sorgen und selbstverständlich auch für die Justiz, für die Beamten und alle, die ihr Recht bei der Justiz suchen; als junger Mann sei er selbst Schüler an der Hochschule München gewesen und habe mit hohem Interesse juristische Vorlesungen gehört.

Die harmonisch verlaufene erhebende Feier wird allen Teilnehmern dauernd in schönster Erinnerung bleiben.

Jhering über Militarismus und Rechtsgefühl.

Gegenüber den Versuchen unserer Feinde, einen unüberbrückbaren Gegensatz zwischen „Kultur“ und „Militarismus“ herzustellen und die Gefahr einer „Barbarisierung Europas durch den deutschen Militarismus“ in grellen Farben auszumalen, ist es von besonderem Reiz und praktischem Wert, das Zeugnis eines der größten Juristen der neueren Zeit, der gerade in diesen Tagen, am 17. Sept., vor 24 Jahren dem deutschen Juristenstand und dem deutschen Volke entrissen wurde, über das Verhältnis von Militarismus und Gerechtigkeitssinn zu hören. Dieses Zeugnis wiegt um so schwerer, weil es in voller Unbefangenheit abgegeben wurde, zu einer Zeit, als Preußen-Deutschland noch in einem ganz anderen, sozusagen vormilitaristischen Zustande lebte und überdies tiefster Friede seit Jahrzehnten in Europa herrschte. In seinem im Jahre 1852 erschienenen Meisterwerke „Geist des römischen Rechts“ behandelt Rudolf von Jhering in § 17 den „Einfluß der Wehrverfassung auf Staat und Volk“.

Er beginnt seine klassischen, etwa 16 Seiten fassenden Ausführungen mit den, wie ein Motto für eine der vielen Tausende unserer heutigen „Kriegsschriften“ klingenden, zwei Sätzen:

„Daß der Krieg auf die Entwicklung des Rechts und Staats den heilsamsten Einfluß ausüben kann, ist weniger paradox, als es klingt. Ein Krieg zur rechten Zeit kann diese Entwicklung in wenig Jahren mehr fördern, als Jahrhunderte friedlicher Existenz!“ Und am Schluß rühmt er die römisch-rechtliche „Disziplin der Rechtsgeschäfte“, die ihren „Anknüpfungspunkt“ in der „militärischen Disziplin“ gefunden habe, „jener Zucht und Ordnung“, die das Volk im Lager fand.

„Hier im Lager wurde das Volk an jene Subordination gewöhnt, die es nachher in den Formen seines Rechtslebens wiederfand; und ein im Dienste ergrauter Feldherr hätte nicht mit größerer Pedanterie und Strenge die äußere Ordnung des Rechtsverkehrs feststellen und beaufsichtigen können, als die Juristen zur Zeit der Republik. Den segensreichen Einfluß, den diese militärische Disziplinierung der Rechtsgeschäfte auf die Entwicklung des römischen Rechts ausübte, können wir erst im zweiten System schildern; aber schon hier ist der Ort zu der Bemerkung, daß an der Größe des römischen Rechts der kriegerische Sinn der Bevölkerung einen Hauptanteil des Verdienstes hat und daß für die segensreichen Rückwirkungen des Krieges auf Recht und Staat gerade das römische Recht einen sprechenden Beleg enthält.“

Aus den ferneren Ausführungen Jherings seien noch einige goldene Worte herausgehoben, die, vor mehr als zwei Menschenaltern geschrieben, wie eine markige, machtvoll mahnende Antwort an jeden Pseudo-„Antibarbaros“ jenseits unserer Grenzen klingen:

„Mit der Wehrverfassung tritt auf dem Schauplatz der Bildungsgeschichte des Staats und Rechts ein neues Prinzip auf — das der Ueber- und Unterordnung, zunächst zwar beschränkt auf den Kreis der militärischen Interessen, aber selbst in dieser Beschränkung ein heilsames Schutzmittel gegen die dem subjektiven Prinzip drohende Gefahr einer Selbstverzehrung, gegen den verführerischen Reiz, den berauschenden und zugleich schwächenden Einfluß einer zügellosen Begeisterung für Freiheit und Unabhängigkeit!“

Jhering weist demgegenüber hin auf „die eisenhaltigen Quellen der militärischen Disziplin, an denen die Völker mit dem Sinn für Ordnung und Gesetzlichkeit am raschesten ihre Gesundheit wiederfinden.“ „Die militärische Disziplin handhabt die Strenge der Ordnung, und es gibt vielleicht kein Verhältnis, welches in dem Grade die Notwendigkeit der äußeren Ordnung dem Menschen begreiflich macht und ihm eine so unvertilgbare Abneigung gegen alle Unordnung, Regellosigkeit usw. einprägt, als die militärische Zucht!“ „Von den drei Völkern, dem griechischen, römischen und germanischen, die einst ein Volk bildeten, hatte jedes den Sinn für individuelle und politische Freiheit und Unabhängigkeit bei seiner Trennung mitgenommen und entwickelte denselben in eigentümlicher Weise: aber nur das römische war so glücklich, die Schule der strengen Zucht und Ordnung, in der jener Sinn erst wahrhaft ausgebildet wird, zu finden und lange genug zu benutzen. Jene Schule nun — was brauche ich es zu sagen — daß es die Wehrverfassung war?“



Wer dächte nicht bei Jherings Charakterisierung der drei alten Völker: des griechischen, germanischen und römischen, an drei heutige: das französische, englische und das deutsche?

Dr. jur. M. de Jonge, Berlin.

Zu Friedrich Oskar v. Schwarzes 100. Geburtstag. Der 30. Sept. 1916 ist der 100. Geburtstag dieses Altmeisters des Strafrechts und Mitschöpfers der Reichsjustizgesetze, von dessen zahlreichen Werken der vielfach aufgelegte Kommentar zum RStrGB. eine besonders weite Verbreitung gefunden hat. Nach längerer richterlicher Tätigkeit wurde v. Schwarze 1856 Oberstaatsanwalt in Dresden, seit 1860 mit dem Titel „Generalstaatsanwalt". In dieser Stellung blieb er bis zu seinem Scheiden aus dem Amt 1885 als Wirklicher Geheimer Rat. Von höchster Bedeutung war seine gesetzgeberische Tätigkeit. Die noch heute geschätzte sächsische StrPO. von 1856 ist sein Werk. Im Deutschen Juristentag, zu dessen Begründern er zählte, und im Deutschen Reichstag, dem er 1867—1885 als Vorsitzender fast aller mit der Beratung der Rechtsmaterien befaßten Kommissionen angehörte, arbeitete er in der vordersten Reihe für die nationale Rechtseinheit. Eine eingehende Würdigung seines Lebens und Wirkens veröffentlichte die Deutsche Strafrechts-Zeitung, S. 397, auf die wir hier verweisen.

Ein neues Institut für Rechtsvergleichung ist an der Universität München errichtet und zu dessen Leiter der von Göttingen nach München berufene Professor Dr. Rabel ernannt worden. Das von der bayer. Staatsregierung ausgestattete Institut soll den wissenschaftlichen Arbeiten für die Rechtsvergleichung, zugleich aber auch der praktischen Rechtsanwendung dienen, für die Fortbildung älterer Juristen, Justizbeamten wie Rechtsanwälten, wirken und durch seine Arbeiten, vornehmlich auf dem Gebiet des Privatrechts, einschl. Handelsrecht und Zivilprozeß, insbesondere auch durch die Vereinigung und Sammlung des Materiales bei der Entscheidung von Rechtsfragen in einzelnen Rechtsfällen wissenschaftliche Unterstützung gewähren. Es wird vor allem auch für die jetzigen Bestrebungen auf eine Rechtsannäherung zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn von großem Nutzen sein. Prof. Dr. Rabel, der reiche Erfahrungen auch auf dem Gebiete des österreichischen, schweizerischen und französischen Rechtes besitzt, ist ein geborener Oesterreicher, und seine Erfahrungen werden gerade diesen Bestrebungen für eine Rechtsvereinheitlichung zwischen den Zentralmächten zugute kommen. Er gehört auch der Rechtsabteilung der „Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung" an, die sich diese Rechtsannäherung insbesondere zum Ziele gesetzt hat, und ist dort Mitglied der Gruppe für Zwischenstaatliches Recht.

Englische Rechtswissenschaft und deutsche Sprache. Die „International Law Notes", eine monatliche „Uebersicht für Praktiker über Internationales Privatrecht", mit deren Wert und Inhalt wir uns nicht zu beschäftigen brauchen, weil sie keinerlei wissenschaftliches oder praktisches Interesse bietet, hat die deutsche Sprache boykottiert. In den in jeder Nummer befindlichen Vorbemerkungen werden diese in englischer, holländischer, französischer, italienischer, spanischer und russischer Sprache wiedergegeben. Das Deutsche fehlt. Deutsche Juristen stehen tieftrauernd und fassungslos vor dieser welterschütternden Begebenheit. Unsere DJZ. ist aber darüber erfreut, weil sie demnach um so weniger Anlaß hat, sich mit dem übrigens sehr zweifelhaften Inhalt dieses Blättchens beschäftigen zu müssen.

Am 29. Sept. d. J. hat der **Senatspräsident am Reichsgericht Dr. Planck** in aller Stille seinen 70. Geburtstag gefeiert. Planck entstammt einer Gelehrtenfamilie, die dem deutschen Volke auf den verschiedensten Gebieten menschlicher Wissenschaft ganz hervorragende Männer geschenkt hat. Seit 1893 dem Reichsgericht angehörend und seit 1906 als Präsident des I. Zivilsenats der Nachfolger Bolzes (vgl. DJZ. 1906 S. 863), hat Planck für die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung auf den Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes, des Patentrechts, des sog. literarischen und künstlerischen Eigentums Ausgezeichnetes geleistet. Von ihm gilt der Satz „in pectore judex". Ein überaus fein entwickeltes Rechtsempfinden, ein stets zuverlässiges Taktgefühl, namentlich in den im Einzelfall oft recht schwer zu lösenden Fragen des sittlich Gebotenen oder Zulässigen, waren ihm ein sicherer Führer auf jenen Gebieten, die dem Praktiker vielfach juristisches Neuland bieten. Dabei ist es erstaunlich, mit welcher Gründlichkeit und mit wie großem Verständnis Planck in die gerade bei dieser Rechtsprechung notwendige Prüfung spezifisch technischer oder naturwissenschaftlicher Fragen eindringt. Nur eiserner Fleiß und bewundernswerte Pflichttreue, verbunden mit seiner vielseitigen Veranlagung, haben ihm dies ermöglicht. Es wird mir, der ich über ein Jahrzehnt mit Planck zusammen im I. Ziv.-Sen. gearbeitet habe, gestattet sein, auch eine persönliche Seite zu berühren. Planck ist der liebenswürdigste und rücksichtsvollste Kollege und Vorgesetzte, den man sich denken kann. Er ist stets bestrebt, der Individualität jedes einzelnen seiner Mitarbeiter Rechnung zu tragen, und auch der von der seinigen abweichenden Auffassung verständnisvolle Würdigung zu gewähren. Mögen dem an so bedeutsamer Stelle tätigen, gottbegnadeten Richter noch viele Jahre seiner segensreichen, vorbildlichen Wirksamkeit beschieden sein!

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe.

---

† Prof. Dr. Georg Kuttner, Frankfurt a. M. Abermals hat die junge Frankfurter Fakultät einen schweren Verlust zu beklagen. Nachdem ihr gerade vor einem Jahre Prof. Dr. Peters entrissen wurde, ist am 6. Sept., 39 Jahre alt, ihr Ordinarius für bürgerliches und Zivilprozeßrecht jäh aus dem Leben geschieden. Als Landrichter in Hannover verließ Kuttner 1909 die Richterlaufbahn, um sich in Berlin zu habilitieren. 1914 wurde er an die neubegründete Univ. Frankfurt a. M. berufen. Kuttners wissenschaftliche Bedeutung liegt auf dem Gebiete des Zivilprozeßrechts, und zwar hat er hier hauptsächlich die neuerdings mit Vorliebe behandelte Materie der Urteilswirkungen bearbeitet. Die eine seiner beiden größeren Schriften „Die privatrechtlichen Nebenwirkungen der Zivilurteile" (1908) enthält eine sorgfältige Zusammenstellung und grundlegende Erörterung der Fälle, in denen, wie z. B. in §§ 218, 283, 775 Nr. 4, 864 II, 1003 II, 1577 III, 1578, 1635, 1883 BGB., ein Zivilurteil bürgerlich-rechtliche Tatbestandswirkung hat. Die andere, durch verschiedene kleinere Abhandlungen vorbereitete Schrift „Urteilswirkungen außerhalb des Zivilprozesses" (1914) unternimmt den Nachweis, daß die Zivilurteile nicht nur den künftigen Zivilprozeßrichter, sondern im gleichen Umfang wie diesen alle Staatsorgane, also die Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Verwaltung und die Strafgerichte, bänden. Konnte auch dieser Nachweis, zumal auf dem Boden der von K. geteilten sog. prozessualen Rechtskraftauffassung, nicht glücken, so enthält doch die Schrift eine Fülle feinsinniger Einzelausführungen und förderlicher Anregungen. Zu letzteren rechne ich die Aufstellung der eigenartigen Urteilskategorie der „Anordnungsurteile", deren besondere Darstellung Kuttner sich vorbehalten hatte und nun der Wissenschaft als Vermächtnis hinterlassen hat. Dem hoffnungsvollen jungen Gelehrten, dem liebenswürdigen, vornehmen Menschen bleibt ein treues Andenken gesichert.

Professor Dr. Goldschmidt, Berlin.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens[1]) enthält u. a. in Nr. 245: VO. v. 16. Aug. 1916 betr. Erhebung und Behandlung des

[1]) Vgl. Jahrg. 1914: S. 1282. Jahrg. 1915: S. 85, 182, 293, 399, 499, 591, 691, 790, 894, 1004, 1105 u. 1206. 1916: S. 97, 214, 317, 419, 514, 609, 704, 791 u. 876 d. Bl.



Ertrages der Kartoffelernte. — Berichtigung v. 18. Aug. 1916 der VO. über Bewirtschaftung des Hafers v. 21. Juli 1916. — Nr. 246: VO. v. 22. Aug. 1916 betr. Ergänzung der VO. über Bestandsaufnahme von Web-, Wirk-, Strick- u. Bandwaren v. 19. Juli 1916. — Nr. 247: VO. v. 22. Aug. 1916 betr. Beschlagnahme u. Bestandserhebung der Fahrradbereifungen. — VO. v. 22. Aug. 1916 betr. Abänderung der VO. v. 27. März 1916 über Verkehr mit künstlichen Düngemitteln. — Nr. 248: VO. v. 22. Aug. 1916 betr. Regelung des Verkehrs mit Butter nebst Ausf.-Best. v. 24. Aug. 1916. — Bek. v. 22. Aug. 1916 betr. Gebühr für Freigabe von Zucker, Melasse und Rübensirup. — Nr. 249: VO. v. 28. Aug. 1916 betr. Verabreichung von Vollmilch an Tiere. — Bek. v. 28. Aug. 1916 über Höchstpreise für Zucker, Melasse u. Zucker-Rübensirup. — Bek. v. 30. Aug. 1916 betr. Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von erdroschenem Brotgetreide, Mehl, Kleie u. Brot. — Bek. v. 30. Aug. 1916 betr. Kauf von Saatgetreide. — VO. v. 30. Aug. 1916 betr. Zahlungsverbot und Vermögenssperre gegen Rumänien. — Nr. 251: VO. v. 30. Aug. 1916 betr. Verkehr mit Sprengstoffen. — Nr. 252: VO. v. 19. Juli 1916 betr. Verkehr mit Web-, Wirk-, Strick- u. Bandwaren. — VO. v. 22. Aug. 1916 über Verkehr mit Textil-Rohstoffen, Halb- u. Fertigfabrikaten sowie deren Abfallprodukten. — VO. v. 12./22. Aug. 1916 betr. Ernennung von ordentl. Honorarprofessoren — VO. v. 2. Sept. 1916 betr. Zuständigkeit des franz. Gerichtes von Maubeuge für das Gebiet der Kommand. Maubeuge zur Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen die VO., betr. Einschränkung des Fleisch- u. Fettverbrauchs, von Sahne u. betr. Regelung des Verkehrs mit Butter. — Nr. 253: VO. v. 29. Aug. 1916 über Liquidation britischer Unternehmungen. — Bek. v. 2. Sept. 1916 betr. Ernennung von Dozenten an der Univ. Gent. — Dienstanw. v. 2. Sept. 1916 über den Gebrauch der deutschen und vlämischen Sprache im Dienstverkehr der belg. staatlichen Verwaltungsbehörden. — VO. v. 7. Sept. 1916 über Vertrieb von Malzkaffee durch das Comité National. — Nr. 254: VO. v. 7. Sept. 1916 betr. Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln. — Bek. v. 11. Sept. 1916 betr. Zusatzration-Brotgetreide für Schwerarbeiter in den Prov. Hennegau u. Lüttich. — VO. v. 12. Sept. 1916 betr. Verbot der Veräußerung, des Erwerbes und der Ausfuhr von Pferden im Sept. u. Okt. 1916. — Nr. 255: VO. v. 13. Sept. 1916 betr. Abänderung der VO. über Ausfuhr von Gütern v. 15. April 1916.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau[1]) enthält u. a. in Nr. 39: VO. v. 19. Juli 1916 über Verleihung der Rechtsfähigkeit an Personengemeinschaften u. Anstalten. — VO. u. Bek. v. 13. Juli 1916 über Mitnahme von Schriften und Drucksachen über die Reichsgrenze. — ZusatzVO. v. 12. Juli 1916 zur VO. v. 31. Mai 1916 über Grenznahverkehr. — VO. v. 19. Juli 1916 über Anmeldung des im Gebiet des Gen.-Gouv. Warschau befindl. Vermögens von Angehörigen feindl. Staaten nebst AusfBest. — Spielkartenstempelordnung u. VO. über Nachverstempelung v. Spielkarten v. 19. Juli 1916. — AusführungsVO. v. 22. Juli 1916 zur VO. v. 13. Mai 1916 über die Vorrechte gewisser zur Hebung der Landwirtschaft dienender Forderungen. — VO. v. 26. Juli 1916 betr. Verlängerung des Wechsel- u. Scheckrechts. — VO. v. 26. Juli 1916 betr. Aenderung der VO. über Benachrichtigung der Wechselschuldner v. 13. Mai 1915. — VO. v. 26. Juli 1916 betr. Aenderung der VO. über die polizeil. Gewalt der Kreispolizeibehörden v. 22. April 1915. — VO. v. 26. Juli 1916 betr. Gebühren- u. Kostenwesen. — AusfBest. v. 19. Juli 1916 für die VO. über Anmeldung der im Gebiete des Gen.-Gouv. befindlichen Vermögen von Angehörigen feindl. Staaten. — AusfBest. v. 20. Juli 1916 zur ErbschaftssteuerVO., v. 19. Juli 1916 zur VO. über den Spielkartenstempel; v. 18. Juli 1916 zur ZündholzsteuerO. u. ZündholznachsteuerO. — Nr. 40: Ausführ.-Anw. v. 7. Aug. 1916 zur VO. betr. Erhebung einer Handels- u. Gewerbesteuer v. 5. Juli 1916. — VO. v. 19. Juli 1916 über Erhebung von Stempelabgaben nebst Stempeltarif und AusfBest. v. 24. Juli 1916. — Verf. v. 28. Juni 1916 betr. Ablieferung, Enteignung u. Herstellen von Gegenständen aus Metallen. — Ergänzung v. 12. Aug. 1916 zur VO. betr. Einf. des allg. Paßzwanges v. 9. Sept. 1915. — Nr. 41: Bek. betr. VO. über Anmeldung des im Gebiete des Gen.-Gouv. befindl. Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten nebst berichtigter VO. v. 19. Juli 1916. — VO. v. 20. Juli 1916 betr. Schutz von Tieren. — Nr. 42: VO. v. 25. Juli 1916 betr. Erhöhung der Post- u. Telegraphengeb. — VO. v. 12. Aug. 1916 über Abänderung der StädteO. v. 19. Juni 1915 für die Städte unter 20 000 Einw. — VO. v. 12. Aug. 1916 über Beglaubigung von Unterschriften und Legalisation von Urkunden. — Nr. 43: VO. v. 6. Sept. 1916 betr. Liquidation britischer Unternehmungen. — VO. v. 6. Sept. 1916 über wirtschaftl. Vergeltungsmaßregeln gegen Rumänien. — SchiedsgerichtsO. v. 29. Aug. 1916. — ZusatzVO. v. 10. Sept. 1916 zur VO. über den Personenverkehr in, nach und aus dem Gebiete des Gen.-Gouv. v. 10. Sept. 1915. — Nr. 44: Bek. v. 14. Sept. 1916 betr. Erhöhung des Rubelkurses. — VO. v. 11. Sept. 1916 betr. Beschlagnahme von Kartoffeln und Kartoffelfabrikaten.

[1]) Vgl. 1915: S 500, 591, 692, 791, 895, 1005, 1105 u. 1206. 1916: S 97, 214, 317, 420, 514, 609, 705, 792 u. 877 d. Bl.

Personalien. Zum Unterstaatssekretär der Abt. für Justiz und Kultus im elsaß-lothr. Ministerium ist LGPräs., Geh. Oberjustizrat Karl Menge, Berlin, ernannt worden. 1855 in Halle geb., — ein Bruder des SenPräs. b. RG. Exz. Menge — wurde er 1883 GerAss., 1886 AR. in Berum, einem kleinen Dorfe an der Küste im RegBez. Aurich. Dort wirkte er 16 Jahre lang als Einzelrichter, wurde 1898 AGR. und 1902, ohne am LG. tätig gewesen zu sein, KGR., damals noch ein seltener Aufstieg. Schon 1908 wurde er LGPräs. in Guben und 1912 als Nachfolger Lindenbergs am LG. III Berlin. Unter den schwierigsten Zeitverhältnissen wird Menge auf die verantwortungsvolle neue Stelle berufen. Er bringt aber für sie alle Eigenschaften mit, die ihn gerade für diesen Posten geeignet erscheinen und die eine gleich erfolgreiche Tätigkeit in dem neuen Wirkungskreise erwarten lassen, wie in seinen bisherigen. Denn stets hat er sich das Vertrauen der Richter und Anwälte wie des Recht suchenden Volkes in vollem Maße zu erwerben gewußt. Er verfügt über ein reiches Wissen und Können, nicht nur auf rechtlichem, sondern besonders auch auf sozialem Gebiete. Trotz der großen Arbeitslast, als Präsident des größten LGBez. in Preußen, hat er selbst den Vorsitz der 15. Zivilkammer geführt und durch seine ruhige, umsichtige und erschöpfende Prozeßleitung, seine schnelle Auffassung und Treffsicherheit des Urteils sich als Richter hervorragend ausgezeichnet. Ein Mann der Praxis, der aber auch die Wissenschaft ständig verfolgte, verbindet Menge damit zugleich die Eigenschaften eines ausgezeichneten Verwaltungsbeamten und Organisators. Jedem Formalismus, jedem Bureaukratismus abhold, war er stets für seine Beamten und Gerichtseinsassen zugänglich. Ein vornehmer, ernster, dabei liebenswürdiger Charakter, schlicht, selbst- und anspruchslos, ausgestattet mit einem starken sozialen Empfinden, darf auf Menge das Wort angewendet werden: „Patriae serviendo consumor“. Auch in seiner früheren Tätigkeit (1902 bis 1905) als Mitglied der freikonservativen Partei des Abg.-Hauses hat er sich auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Justizverwaltung sehr bewährt. Darum darf die Wahl als eine sehr glückliche bezeichnet und angenommen werden, daß Menge auch den hohen Anforderungen des neuen, dornenreichen Amtes, obgleich dessen Aufgaben, soweit das nach altfranzösischem Brauche mit dem Justizressort verbundene Kultusressort in Frage kommt, ihm bisher fremde sind, durchaus gerecht werden wird. — Zu unserer Notiz an

dieser Stelle S. 878 d. Bl. über den bisherigen LGPräs. Rasch, Altona, der zum OLGPräs. in Marienwerder ernannt ist, wird uns noch ergänzend mitgeteilt, daß sich Rasch in Altona mit außerordentlichem Interesse und Geschick besonders auch der jugendlichen Angeschuldigten angenommen hat. Auf seine Anregung und Förderung wird bei dem von ihm eingerichteten Jugendgerichte die Feststellung der Familienverhältnisse der jugendlichen Uebeltäter und deren eventuelle Ueberwachung in die Hand des in Altona bestehenden Vereins für Kinderschutz und Jugendpflege gelegt, der diese Aufgaben auf das sorgfältigste erfüllt. Auch sei noch nachgetragen, daß Rasch Mitherausgeber des ausgezeichneten Kommentars zur ZPO. von Struckmann-Koch ist und sich daher auch dadurch wie durch sein liebenswürdiges Auftreten außerhalb seines amtlichen Wirkungskreises hohen Ansehens erfreut. — Ernannt wurden ferner: Geh. Regierungsrat, vortrag. Rat im Reichsjustizamt Dr. Zimmerle zum Geh. Oberregierungsrat, Wirkl. Geh. Kriegsrat, vortrag. Rat im preuß. Kriegsministerium Kleberger zum Reichsmilitärgerichtsrat. — Unser sehr geschätzter Mitarbeiter, LGDir., Geh. JR. Dr. von Campe, Hildesheim, ist zum Landgerichtspräsidenten in Stade ernannt worden. GerAss. 1887, dann AR. in Northeim 1894, war v. Campe seit 1899 in Hildesheim, zuerst als LR., 1901 als LGR., 1906 wurde er LGDir. daselbst. Als Landtagsabgeordneter hat er sich um die Gesetzgebung und Rechtspflege Preußens große und bleibende Verdienste erworben. Seine Erfahrungen auch auf parlamentarischem, gesetzgeberischem Gebiete werden ihm um so mehr in seinem neuen Wirkungskreise zustatten kommen. — Senatspräsident b. Reichsmilitärgericht, Wirkl. Geh. Rat Dr. Herz, Berlin, und Oberstaatsanwalt am OLG., Geh. Oberjustizrat von Prittwitz und Gaffron, Naumburg, sind in den Ruhestand getreten. Exz. Dr. Herz wurde 1876 Ref., 1881 Ass., 1882 Auditeur in Wilhelmshaven, 1890 Prof. des Völkerrechts an der Marineakademie Kiel, kam 1892 als Justitiar in das Reichsmarineamt, wurde 1900 Senatspräsident b. RMilG. und 1910 zum Wirkl. Geh. Rat ernannt. Er hat sich auf dem Gebiete der Militärstrafjustiz durch seine Bearbeitungen zur Militärstrafgerichtsordnung und dem MilStrGB. sowie anderen militärrechtlichen Schriften einen bleibenden Namen in der Militärrechtsliteratur gesichert. — Stadtrat, Prof. Dr. Albert Mosse, Berlin, begeht am 1. Okt. seinen 70. Geburtstag. Zu Grätz geboren, nahm er als Kriegsfreiwilliger am Feldzuge 1870/71 teil, wurde 1873 GerAss., 1876 Kreisrichter, 1879 AR., 1886 LR. und 1888 LGR., 1886 als Berater im japanischen Staatsministerium nach Tokio berufen. Dort hat er an den Vorarbeiten zur Verfassung und den Verhandlungen über die Revision der internationalen Verträge Japans mitgewirkt und war auf dem Gebiete der inneren Verwaltung mehrere Jahre tätig. Die japanischen Gemeinde-, Kreis- und Provinzialordnungen sind wesentlich unter seiner Mitwirkung entstanden. Nach seiner Rückkehr wurde er 1890 OLGR. in Königsberg, 1904 ord. Honorar-Prof. an der jur. Fakultät das., nachdem sie ihn 1903 zum Ehrendoktor ernannt hatte. Seit Jahren wirkt Mosse in Berlin als Stadtrat; hier hat er sich um die Verwaltung Groß-Berlins außerordentliche Verdienste erworben. Weiten juristischen Kreisen ist er bekannt durch die von ihm erfolgte Neubearbeitung der früher von Litthauer herausgegebenen Textausgabe zum HGB. Mitten im Kriege ist von diesem Handkommentar die 15. Aufl. erschienen. In dieser Gestalt gehört das Buch zu den besten Erläuterungen der Handelsrechtsliteratur; es ist mit seinem tiefeindringenden Inhalte für die Praxis der Juristen und Kaufleute unentbehrlich geworden. Möge es dem jugendfrischen Siebziger vergönnt sein, noch eine lange Reihe neuer Auflagen dieses Werkes selbst zu bearbeiten. — Priv.-Doz. Dr. Coenders, Bonn, ist zum aord. Prof. in Greifswald ernannt worden. — OLGR. Dr. Silberschmidt, München, hat sich als Privatdoz. für deutsches bürgerliches Recht und Handelsrecht an der Univ. München habilitiert. — Gestorben sind: In Hannover unerwartet am Herzschlag Reichsgerichtsrat Karl Mansfeld, Leipzig. Aus dem preuß. Justizdienste hervorgegangen, dem er zuletzt als OLGR. in Celle angehörte, war er seit 11. Okt. 1910 Mitglied des RG. Ferner Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Schröter, Berlin.

Zum 80. Geburtstag Ludwig von Bar's hat seine Gattin ein Verzeichnis der Schriften dieses bedeutenden Gelehrten erscheinen lassen. Es enthält ein wohlgelungenes Bild des berühmten Juristen, einen warm geschriebenen Lebensabriß über ihn von seinem einstigen Schulkameraden, langjährigen Freunde und Kollegen, dem Geh. JR Prof. Dr. Frensdorff, und das Verzeichnis der Schriften selbst, mit nicht weniger als 343 Schriften und Arbeiten, die v. Bar in seinem langjährigen Wirken der Nachwelt übergeben hat. Seine Freunde und Schüler werden von dieser Veröffentlichung gewiß gern Kenntnis nehmen. Zu beziehen durch die Deuerlichsche Buchhandlung, Göttingen.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in []-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich: VO. v. 12. 8. 1916 ü. Eier *[18. 8. bzw. 1. 9. 1916]* (RGBl. S. 927). — RkzlrBk. v. 12. 8. 1916, bt. Aender. d. Militärtarifs f. Eisenbahnen *[18. 8. 1916 bzw. 23. 7. 1915]* (S. 931). — RkzlrBk. v. 16. 8. 1916 z. Aender. d. Bk. ü. Einfuhr v. Käse v. 11. 3. 1916 in d. Fass. d. Bk. v. 5 8. 1916 *[18. 8. 1916]* (S. 934). — RkzlrBk. v. 17. 8. 1916, bt. Aender. d. Bk. ü. Fleischversorgung v. 27. 3. 1916 *[18. 8. 1916]* (S. 935). — RkzlrBk. v. 18. 8. 1916 wegen Einfuhr v. Tabaklauge (S. 937). — RkzlrBk. v. 21. 8. 1916 ü. Regelung d. Verkehrs m. Web-, Wirk- u. Strickwaren f. d. bürgerl. Bevölkerung (S. 938). — RkzlrBk. v. 21. 8. 1916 ü. Aender. d. AusfBest. z. VO. ü. d. Einfuhr v. Eiern v. 18. 4. 1916 *[22. 8. 1916]* (S. 938). — Bk. d. KrEA. v. 19. 8. 1916 z. Durchführung d. VO. ü. Hafer (S. 939). — RkzlrBk. v. 21. 8. 1916 ü. Aender. d. AusfBest. z. VO. ü. Einfuhr v. Vieh u. Fleisch sowie Fleischwaren v. 22. 3. 1916 *[23. 8. 1916]* (S. 940). — VO. v. 21. 8. 1916 ü. d. Regelung d. Fleischverbrauchs *[2. 10. 1916]* (S. 941). — Bk. d. KrEA. v. 21. 8 1916 ü. d. Ausgestaltung d. Fleischkarte u. d. Festsetzung d. Verbrauchshöchstmenge an Fleisch u. Fleischwaren *[2. 10. 1916]* (S. 945). — RkzlrBk. v. 18. 8. 1916, bt. Verlängerung d. Prioritätsfristen in Norwegen (S. 949). — RkzlrBk. v. 23. 8. 1916 ü. Aender. d. AusfBest. ü. Einfuhr v. Salzheringen usw. v. 5. 4. 1916 *[24. 8. 1916]* (S. 949). — AusfBest. v. 22. 8. 1916 z. VO. ü. Einfuhr v. Futtermitteln, Hilfsstoffen u. Kunstdünger *[24. 8. 1916]* (S. 950). — AusfBest. v. 18. 8. 1916 z. VO. v. 18. 4. 1916 ü. Einfuhr v. Eiern (S. 951). — RkzlrBk. v. 22. 8. 1916 ü. Druckpapier (S. 951). — RkzlrBkn. v. 23. 8. 1916 ü. Anmeldung v. Wertpapieren *[25. 8. 1916]* (S. 952, 953). — RkzlrBk. v. 24. 8. 1916 ü. Regelung d. Wildpreise *[26. 8. 1916]* (S. 959). — RkzlrBk. v. 24. 8. 1916, bt. Ueberwachung u. zwangsweise Verwaltung ausl. Unternehmungen *[26 8 1916]* (S. 961). — RkzlrBk. v. 25. 8. 1916 ü. d. äußere Kennzeichnung v. Waren *[26. 8. 1916]* (S. 962). — Bestimm. v. 26. 8. 1916 ü. Errichtung, Zusammensetzung u. Verfahren d. Preisstelle f. metallische Produkte in Berlin *[28. 8. 1916]* (S. 963). — Bk. d. KrEA. v. 25. 8. 1916 ü. d. Einkauf v. Kohlrüben u. Grünkohl *[29. 8. 1916]* (S. 967). — Bk. d. KrEA. v. 25. 8. 1916 z. Durchführung d. VO. ü. Hafer aus d. Ernte 1916 (S. 968). — RkzlrBk. v. 28. 8. 1916, bt. Ergänz. d. AusfBest. z. VO. ü. d. Verkehr m. Seife usw. v. 21. 7. 1916 *[29. 8. 1916]* (S. 970). — Bk. d. KrEA. v. 25. 8. 1916 ü. Errichtung einer Reichsverteilungsstelle f. Eier (S. 970). — RkzlrBk. v. 28. 8. 1916, bt. Zahlungsverbot usw. geg. Rumänien *[29. 8. 1916]* (S. 971). — RkzlrBk. v. 28. 8. 1916, bt. AusfBest. z. d. Bkn. ü. Höchstpreise f. Petroleum u. d. Verteilung d. Petroleumbestände v. 8. 7. 1915, v. 21. 10. 1915, v. 1. 5. 1916 u. v. 23. 7. 1916 *[29. 8. 1916]* (S. 972). — RkzlrBk. v. 29. 8. 1916 ü. Höchstpreise f. Zwetschen *[30. 8. 1916]* (S. 973). — VO. v. 27. 8. 1916 ü. Nachprüfung d. Erntevorschätzungen i. J. 1916 *[30. 8. 1916]* (S. 975). — Bk. d. KrEA. v. 30. 8. 1916 z. Durchführung d. VO. ü. Hülsenfrüchte v. 29. 6. 1916 *[31. 8. 1916]* (S. 981). — RkzlrBk. v. 30. 8. 1916, bt.

Aender. d. § 25 d. Ges. ü. d. Kriegsleistungen v. 13. 6. 1873 *[1. 9. 1916]* (S. 983). — RkzlrBk. v. 30. 8. 1916, bt. Festsetzung d. Zuschlags zu d. Friedenspreisen d. z. Kriegsdienst ausgehobenen Pferde (S. 984). — RkzlrBk. v. 31. 8. 1916 ü. d. Bestätigung v. Schecks durch d. Reichsbank *[1. 9. 1916]* (S. 985). — RkzlrBk. v. 31. 8. 1916, bt. Aender. d. VOn. ü. Regelung d. Absatzes v. Erzeugnissen d. Kartoffeltrocknerei u. d. Kartoffelstärkefabrikation *[1. 9. 1916]* (S. 986). — RkzlrBk. v. 31. 8. 1916 ü. Ernteschätzungen *[1. 9. 1916]* (S. 989). — RkzlrBk. v. 31. 8. 1916 ü. d. Inkrafttreten d. VO. ü. Eier *[18. 9. 1916]* (S. 991) — RkzlrBk. v. 29. 8. 1916, bt. Ausnahme v. d. Verbote v. Mitteilungen ü. Preise v. Wertpapieren (S. 993). — Bk. d. KrEA. v. 4. 9. 1916 ü. Außerkrafttreten d. Bk., bt. d. Handel m. Mehl v. 27. 7. 1915 (S. 995). — RkzlrBk. v. 1. 9. 1916, bt. Uebergang d. Geschäfte d. Reichsprüfungsstelle f. Lebensmittelpreise auf d. Kriegsernährungsamt *[1. 9. 1916]* (S. 997). — Bk. d. KrEA. v. 5. 9. 1916 z. Durchführung d. VO. ü. Hafer (S. 997). — Bk. d. KrEA. v. 5. 9. 1916, bt. Uebergangsvorschriften z. VO. ü. Speisefette v. 20. 7. 1916 *[7. 9. 1916]* (S. 998). — RkzlrBk. v. 7. 9. 1916 ü. Einfuhr v. Walnüssen u. Haselnüssen; AusfBest. hierzu v. 7. 9. 1916 *[8. 9. 1916]* (S. 999, 1000). — RkzlrBk. v. 7. 9. 1916 ü. d. Verkehr m. Harz; AusfBest. hierzu v. 7. 9. 1916 *[8. bzw 10. 9. 1916]* (S. 1002, 1003). — RkzlrBk. v. 7. 9. 1916 z. Ergänz. d. VO. ü. Einfuhr v. pflanzl. u. tierischen Oelen u. Fetten usw. *[8. 9. 1916]* (S. 1006). — Zigaretten-Kontingentierungsordnung v. 7. 9. 1916 (ZBl. S. 227). — RkzlrBk. v. 8. 9. 1916, bt. Ersatz d. Scheckstempels u. AusfBest. z. Warenumsatzstempelgesetze *[1. 10. 1916]* (S. 247). — RkzlrBk. v. 8. 9. 1916, bt. Verlängerung d. Prioritätsfristen in Dänemark (RGBl. 1007). — VO. v. 8. 9. 1916 ü. Vorausverwendung v. Malz in Bierbrauereien *[9. 9. 1916]* (S. 1007). — Bk. d. KrEA. v. 9. 9. 1916 ü. d. Preise f. Teichfische *[9. 9. 1916]* (S. 1008). — RkzlrBk. v. 9. 9. 1916 ü. Regelung d. Verkehrs m. Web-, Wirk- u. Strickwaren f. d. bürgerl. Bevölkerung (S. 1009). — Bk. d. KrEA. v. 9. 9. 1916 ü. Höchstpreise f. Gerstengraupen (Rollgerste) u. Gerstengrütze *[15. 9. 1916]* (S. 1010). — RkzlrBk. v. 9. 9. 1916, bt. AusfBest. z. d. Bkn. ü. Höchstpreise f. Petroleum usw. v. 8. 7. 1915, v. 21. 10. 1915 u. v. 1. 5. 1916 (S. 1011).

Preußen: MErl. v. 24. 7. 1916, bt. Anwend d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. Anlage einer Wasserleitung f. d. Landgem. Thalwenden i. Kreise Heiligenstadt (GesS. S. 117). — MErl. v. 19. 8. 1916, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. Umbau d. Vorgebirgsbahn Cöln—Bonn u. d. Neubau d. Eisenbahn Hermülheim—Berrenrath (S. 118). — MErl. v. 19. 8. 1916, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. Erweiterung d Industriegebiets d. Stettiner Industriehafens (S. 118).

Bayern: Abschied v. 18. 8. 1916 auf d. Verhandl. d. Landräte f. 1916 (G.- u. VOBl. S. 259). — Kgl. VO. v. 5. 9. 1916 ü. d. Abschuß v. Hasen (S. 387).

Württemberg: Ges. v. 26. 7. 1916, bt. d. Gemeindebürgerrecht d. Kriegsteilnehmer (RegBl. S. 63). — Ges. v. 26. 7. 1916, bt. d. Wahlzeit d. Ortsvorsteher während d. Krieges (S. 65). — MBk. v. 11. 8. 1916, bt. Berichtigung d. Wortlauts d. Vermögenssteuergesetzes (S. 70).

Baden: Prov. Ges. v. 14. 8. 1916, d. Besteuerung d. Kriegsanleihen bt. *[m. Wirk v. 1. 1 1916]* (G.- u. VOBl. S. 245); VO. hierzu v. 7. 9. 1916 (S. 268).

Hessen: VO. v. 26. 7. 1916, d. Vorschriften f. d. Prüfungen im Finanz- u. technischen Fache bt. (RegBl. S. 151).

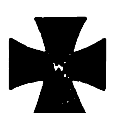
Sachsen-Weimar: Ldh. VO. v. 12. 7. 1916 ü. d. Geltendmachung v. Hypotheken, Grundschulden u. Rentenschulden *[10. 8. 1916]* (RegBl. S. 181).

Braunschweig: Landtagsabschied d. 32. ord. Landtages v. 12. 8. 1916 (G.- u. VOS. S. 143).

Schwarzburg-Rudolstadt: Ges. v. 11. 8. 1916, bt. einen Kriegszuschlag z. d. Tagegeldern d. Beamten auf Dienstreisen *[1. 8. 1916]* (GesS. S. 40).

Waldeck: VO. v. 8. 8. 1916 ü. Inkrafttreten d. Ges. ü. d. Hinterlegungswesen v. 19. 1. 1915 u. den Satz, zu d. hinterlegtes Geld zu verzinsen ist *[1. 1. 1917]* (RegBl. S. 330).

Lübeck: 7. Nachtr. v. 19. 7. 1916 z. VO. v. 27. 5. 1872, d. Veräußerungsabgabe bt. (VOS. Nr. 95).



25. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf amtliches Material, das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.[1])

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

Deutsches Reich.

Reichskolonialamt.

Stier, Dr. Ernst, Bezirksamtm. b. Gouv. v. Deutsch-Ostafrika, Unteroffizier d. L., 24. Juli als Leiter d. Bez. Langenburg in englische Gefangenschaft geraten und an erhaltenen Wunden gestorben.

Preussen.

Justiz.

Amtsgerichtsräte:

Panizza, Karl, Kiel.

Landrichter:

Steindorff, Kurt, Kiel.

Rechtsanwälte und Notare:

Ehl, Konrad, Zell (Mosel).
Fiedler, Kurt, Bismark,
von Hodenberg, Freiherr Cord, Frankfurt a. M.,
Klincke, Reinhold, Wefer-lingen,
Kuchenbäcker, Dr. Albert, Thorn,
Rahmer, Dr. Friedrich, Berlin,
Rath, Dr. Julius, Krefeld,
Schottländer, Dr. Adolf, Bad Orb.

Gerichtsassessoren:

Kleyböcker, Dr. Rudolf, Wandsbek,
Petry, Wilhelm, OLG.-Bez. Frankfurt a. M.
Schmidt, Rudolf, Glatz.

Referendare:

Becker, Hans, Oderberg,
Busch, Heinrich, Aurich,
Crohn, Ernst, OLG.-Bez. Posen,
Henkel, Walt., Magdeburg,
Kohn, Georg, Rügenwalde,
Kramer, Dr. Kurt, Hamm,
Krimke, Alfred, Göttingen,
Müller, Albert, Zossen,
Münchgesang, Dr. Hans, Nauen,
Reinecke, Bruno, Celle,
Rolshoven, Dr. Jakob, Köln,
Schmidt, Ulrich, Nauen.

Bayern.

Besl, Martin, Rechtsanwalt, Landshut,
Däumling, Adolar, Rechtsanwalt, Nürnberg,
Fromm, Dr. Leo, Rechtsanwalt, München,
Helfer, Georg, Rechtsanwalt, Kaiserslautern,

[1]) Vgl. Verlustlisten 1914 S. 1181, 1272, 1358, 1915 S. 88, 185, 299, 403, 504, 595, 696, 795, 902, 1009, 1108, 1212, 1916 S. 104, 218, 321, 426, 522, 613, 710, 799, 882 d. Bl.



Hennig, Otto, Amtsanwalt, Sekretär b. AG. Freising,
Reinhoid, Johannes, gepr. Rechtspraktikant, Erlangen,
Sorger, Ludwig, OAR., Erlangen.

Königreich Sachsen.

Fischer, Albert Herbert, Ref., Plauen, 9. Juli,
Heinze, Moritz Walt., Rechtsanw. u. Notar, Leisnig, 9. Juli,
Jentsch, Dr. Kurt Arno, AR., Vorstand des AG. Ehrenfriedersdorf, 23. Juli,
Kleinjung, Friedrich Walter, Ref., Leipzig, 1. Juli,
Müller, Johannes Walter, Ass., Leipzig, 23. Juli,
Schrimpf, Konrad Heinrich, Ref., Dresden, 31. Juli,
Schubotz, August Reinhard, Ass., Leipzig, 13. August,
Schumann, Ernst Gerhard, Rechtsanw., Plauen, 30. Juli,
Siecke, Dr. Wilhelm Otto, Rechtsanw., Leipzig, 11. Aug.,
Vieweg, Otto Ernst, AGR., Hilfsarb. i. Justizministerium, 23. Juli,
Wangemann, Ludwig Fritz, Ass., Freiberg, 30. Juli.

Württemberg.

Bach, Friedrich, Ref., Heilbronn, R. d. Eis. Kr., 8. Sept.,
Mögling, Dr. Ulrich, Rechtsanw., Heidenheim, R. d. Eis. Kr., 13. Sept.,
Ott, Ludwig, Ref., Riedlingen, R. d. Eis. Kr., 8. Aug.,
Schmidlin, Karl, Referend., Stuttgart, R. d. Eis. Kr. I. Kl., 29. August.,
Zoller, Walter, GerAss., Aalen.

Grossherzogtum Sachsen.

Guyet, Hans, RegR, vortrag. Rat im Ministerialdepart. d. Großherzogl. Hauses, des Kultus u. d. Justiz, Weimar, Gefr. im 7. Garde-Inf.-Reg., 29. Aug.

Mecklenburg-Schwerin.

Klockmann, Karl, AR., Lübtheen.

Anhalt.

Mertens, Dr. Walter, RegR. u. Mitgl. d. Herzogl. Regierung, Abt. d. Innern, Hauptm. d. R., 19. Nov. 1914 verwundet und seitdem vermißt, für tot erklärt durch gerichtl. Urt. v. 26. Juli 1916.

Hamburg.

Paulsen, Dr. Ernst Georg Wilhelm, LR.
Spengel, Dr. Johannes Joseph Julius, Ref.

Bremen.

Lampe, Dr. Siegfried, RA., Gefreiter im Inf.-Reg. Nr. 75, 5. September.

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Marktpreis und Unmöglichkeit der Lieferung.

Das Reichsgericht hat am 21. Mai 1916 (S. 815 d. Bl.) ausgesprochen, daß im Großhandel kein noch so hohes Steigen des Preises die Leistung des Verkäufers unmöglich macht, solange für die Ware ein wirklicher Marktpreis besteht. Dieses Urteil hat Aufsehen erregt,[1]) namentlich auch in den Kreisen der Handelskammern, von denen eine sich an den Reichskanzler gewandt hat mit der Bitte, die Begriffe „Marktpreis“ und „Marktlage“ zu erläutern. Dem Wunsche, daß dies auch schon vorher in der DJZ. geschehe, soll hiermit nach Möglichkeit entsprochen werden.

Im Schrifttum und in der Rechtsprechung herrscht kein Streit über den Begriff des Marktpreises, der im BGB. §§ 385, 453, 1221, 1235, 1295 und im HGB. §§ 267, 373, 376 fg. 400, 711 vorkommt, ohne jedoch gesetzlich bestimmt zu werden. Das alte HGB. Art. 353 gab eine derartige Bestimmung, welche jedoch, abgesehen von der jetzt im BGB. § 453 enthaltenen Auslegungsregel, gestrichen ist, weil „teils selbstverständlich, teils nicht erschöpfend“.[2])

[1]) Vergl. den Aufsatz von GAss. Dr. Hueck S. 855 fg. d. Bl.
[2]) Denkschrift z. HGB. S. 247.

Das RG. sagt am 23. Jan. 1895 (Entsch. 34, 121) „daß unter Marktpreis derjenige Preis zu verstehen ist, der sich aus der Vergleichung der über die betreffende Ware an dem (in Betracht kommenden) Marktplatze zur fraglichen Zeit geschlossenen größeren Zahl von Geschäften ergibt, ist nicht zweifelhaft.“ Weiter sagt das RG. am 1. Dez. 1900 (Entsch. 47, 113): „der Börsenpreis“ — d. h. eine besondere Art des Marktpreises, nämlich des für Wertpapiere — „ist der gemeine Preis, um den die betreffende Ware zu der in Betracht kommenden Zeit an der in Betracht kommenden Börse gehandelt wird. Dieser Preis kann sich dort bilden, wenn eine erhebliche Menge nicht von besonderen Umständen abhängiger Geschäfte geschlossen werden.“ Es handelt sich danach bei dem Marktpreis um einen Durchschnittspreis, gewonnen aus einer Reihe im regelmäßigen Handel in dieser Ware in demselben Zeitraum geschlossener Geschäfte. Die Sachlage ist einfach, wenn der Börsen- oder Marktpreis festgestellt wird nach dafür bestehenden örtlichen Einrichtungen, welche oft öffentliche sein werden. Solche festgestellten Preise haben die Vermutung der Richtigkeit für sich (ROHG. 5, 331). Fehlt es an einer derartigen Feststellung, so muß der etwaige Marktpreis nachträglich (z. B. durch das Gericht mit Hilfe von Sachverständigen) ermittelt werden.

Der Marktpreis kann hiernach verschieden sein, nicht nur nach der Art der Ware und der Zeit, sondern auch nach dem Ort. Vereinzelte Geschäfte, mehrere in bezug auf die Zeit des Abschlusses erheblich auseinanderfallende Geschäfte, Geschäfte, die nicht im regelmäßigen Handelsverkehr geschlossen sind — sind nicht geeignet zur Feststellung eines Marktpreises, den es z. B. für eine seltene Sorte einer Ware wohl nie geben wird.

Schon hieraus ergibt sich, daß sich nicht festlegen läßt, wie viele Geschäfte geschlossen sein müssen, um von einem Marktpreis sprechen zu können. Da wird auch ein Ausspruch der Reichsregierung nichts ausrichten können, höchstens, daß sie den Handelskammern die Befugnis einräumen könnte, unter Umständen einen Marktpreis festzustellen.

Es darf aber bei der fraglichen Entscheidung des RG. nicht außer acht gelassen werden, daß es den Gesichtspunkt des Bestehens eines Marktpreises nur in einer bestimmten Richtung verwertet hat, indem es daraus, daß eine Mehrheit von Kaufleuten zu solchem Preise kaufte, folgert, daß es deshalb auch dem Verkäufer nicht gestattet sein könne, sich auf eine Unmöglichkeit der Lieferung zu berufen, wo er zu einem Marktpreise die Ware seinerseits erstehen könne. Das Bestehen des Marktpreises ist dem RG. nur ein durchschlagender Umstand dafür, daß nach Treu und Glauben dem Verkäufer zuzumuten sei, seinerseits einen, wenn auch noch so hohen Einkaufspreis anzulegen, sofern das die anderen Kaufleute auch noch tun, um sich solche Ware zu verschaffen. Dafür, daß dies die anderen Kaufleute nicht aus besonderen Gründen des einzelnen Falles getan haben, sondern daß diese Ware zur fraglichen Zeit im regelmäßigen Handel, wenn auch zu Kriegszeiten, so hoch gewertet wird, spricht das Bestehen eines „wirklichen Marktpreises.“ Dann kann aber auch dem Verkäufer, der sich nicht rechtzeitig eingedeckt hatte, zugemutet werden, nachträglich zu seinem Schaden den hohen Preis zur Beschaffung der Ware anzulegen. Der Großhandel kann mit dieser Stellungnahme des höchsten Gerichts nur zufrieden sein.

Senatspräsident Dr. Mittelstein, Hamburg.

Ein Fall doppelter Staatsangehörigkeit. Der Krieg zeitigt neue Fälle von Zweifelsfragen aus dem Staatsangehörigkeitsrecht. Folgender Fall ist namentlich deshalb



von Interesse, weil er durch das eigenartige dänische Staatsrecht, das schon oft zu Verwicklungen mit dem Deutschen Reiche geführt hat, besonders verwickelt geworden ist.

Ein dänischer Kapitän verzog i. J. 1880 nach Hamburg, wo er sich 1890 naturalisieren ließ. Sein hier in Frage kommender, 1897 geborener Sohn (R) besaß also die hamburgische St.-A. durch Abstammung. 1905 verlegte der Vater mit dem Sohne seinen Wohnsitz nach Kopenhagen. Bei Ausbruch des Krieges richtete R an seinen Vater das Verlangen, ihm zu gestatten, als Kriegsfreiwilliger in das deutsche Heer einzutreten. Der Vater lehnte ab und beantragte, um seinem Sohne die Erfüllung seines Wunsches unmöglich zu machen, dessen Einbürgerung in Dänemark, die ihm Ende 1914 bewilligt wurde. Die Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts hatte der Vater vor der Naturalisation nicht eingeholt. Trotz der Naturalisation kehrte R im Frühjahr 1915 nach Hamburg zurück und stellte, nachdem er endlich von seinem Vater die Erlaubnis erhalten hatte, bei der zuständigen Militärbehörde den Antrag auf Einstellung als Kriegsfreiwilliger. Es war also zu prüfen, ob er als deutscher Reichsangehöriger anzusehen war.

Da z. Zt. der Geburt des R noch das dänische Indigenatsgesetz v. 15. Jan. 1776 galt, nach welchem nur die Geburt im Inlande den Erwerb der dänischen St.-A. begründete, besaß er bei seinem Wegzuge aus Hamburg lediglich die hamburgische St.-A. Sein Vater hatte aber durch seine Naturalisation in Hamburg die dänische St.-A. nicht verloren; sie ruhte nur und lebte nach Maßgabe des dänischen Ges. v. 25. März 1871 (des sog. Nachtragsgesetzes zum Indigenatsgesetz v. 1776) wieder auf, als er 1903 nach Dänemark zurückkehrte und sich dort länger als 2 Jahre aufhielt. Dieser Vorgang übte indes auf die Staatsangehörigkeitsverhältnisse des Sohnes keine Wirkung aus, da letzterer selbst nie Däne gewesen war. Es fragt sich also nur, ob er etwa durch seine 1914 erfolgte Naturalisation gemäß § 25 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes die hamburgische St.-A. verloren hat. Der § 25 lautet:

„Ein Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag des Ehemanns oder des gesetzlichen Vertreters erfolgt, die Ehefrau und der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 18, 19 die Entlassung beantragt werden könnte."

Da nach § 19 Abs. 2 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich ist, wenn der Vater die Entlassung für sich und kraft elterlicher Gewalt auch für das minderjährige Kind beantragt, so ist anzunehmen, daß auch der Erwerb einer fremden St.-A. den Verlust der deutschen ohne weitere Förmlichkeiten zur Folge hat, wenn der Vater die fremde St.-A. gleichzeitig für sich und sein Kind erwirbt.[1]) Da nun der Vater des R. die dänische St.-A. bereits durch den Aufenthalt in Dänemark wiedererworben hatte, so konnte er die Naturalisation für sich selbst nicht mehr beantragen. Die gesetzliche Voraussetzung ist also dem strengen Wortlaut nach nicht erfüllt. Trotzdem bestehen Zweifel, ob R nicht dennoch durch seine Naturalisation in Dänemark die hamburgische St.-A. verloren hat. Nach den Motiven wird nämlich die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts deshalb gefordert, weil „neben den privatrechtlichen und wirtschaftlichen besonders auch die öffentlichen Interessen des Mündels in Frage kommen." Hierbei ist in erster Linie an die Wehrpflicht gedacht, deren Erfüllung nicht dadurch umgangen werden soll, daß der gesetzliche Vertreter die Entlassung des Minderjährigen oder die Naturalisation desselben in einem fremden Staate beantragt.[1]) Diese Besorgnis ist aber nach der Ansicht des Gesetzgebers nicht begründet, wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt die Entlassung oder die Naturalisation zugleich für sich mit beantragt; in diesem Fall wird eine fraudulose Absicht nicht vermutet. Da nun mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Vater des R, wenn er die dänische St.-A. nicht kraft Gesetzes wiedererworben hätte, die Naturalisation in Dänemark zugleich mit seinem Sohne beantragt haben würde, in welchem Fall der Verlust der hamburgischen St.-A. für Beide gleichzeitig eingetreten wäre, so würde man nicht ohne Grund behaupten können, daß § 25 zwar nicht dem Wortlaut, wohl aber dem Sinne nach auf den Fall angewendet werden müsse. Trotzdem ist R als hamburgischer St.-A. anerkannt worden, weil noch ein anderer Gesichtspunkt zu berücksichtigen war, der zwar in den Motiven keine Erwähnung gefunden hat, der aber doch das ganze Gesetz beherrscht,[2]) nämlich der der staatsrechtlichen Familieneinheit. Der Vater des R. hatte durch den Wiedererwerb der dänischen St.-A. die hamburgische schon deshalb nicht verloren, weil der Wiedererwerb vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte; sie würde aber auch nach diesem Zeitpunkte den Verlust der St.-A. nicht herbeigeführt haben, weil sie nicht auf seinen Antrag erfolgt ist. Zwar bestimmt § 1 Abs. 2 des dänischen Ges. v. 25. März 1871, daß, wenn der Aufenthalt in Dänemark sich auf mehr als 2 Jahre erstreckt, der Betreffende ohne weiteres als aus seinem früheren Untertanenverhältnis ausgeschieden betrachtet wird. Diese Bestimmung berührt aber das Verhältnis des in Dänemark Repatriierten zum Deutschen Reiche nicht, da sie durch Staatsvertrag nicht anerkannt ist. Würde man also annehmen, daß R die deutsche St.-A. verloren hat, so würden seine Statusverhältnisse von denen seines Vaters verschieden sein. Im Interesse der Aufrechterhaltung der staatsrechtlichen Familieneinheit wird deshalb § 19 Abs. 2 streng ausgelegt werden müssen.

Die Entscheidung wäre weniger schwierig gewesen, wenn das Rechtsverhältnis nach dem dänischen Ges. über den Erwerb und Verlust der St.-A. v. 19. März 1898[3]) (23. März 1908) zu beurteilen gewesen wäre. Dies hat zwar den Erwerb der dänischen St.-A. durch Abstammung (§ 1), aber auch den Verlust der St.-A. durch Erwerb einer fremden (§ 5) eingeführt. Der Vater des R würde also ebenso wie sein Sohn bei seiner Rückkehr nach Dänemark Deutscher gewesen sein. Beide würden aber ihre Reichsangehörigkeit durch ihre Naturalisation in Dänemark gemäß § 25 des Reichsges. ohne weiteres wieder verloren haben.

Oberregierungsrat Dr. Hartmann, Hamburg.

Bestellung von Geschäftsführern durch den Zwangsverwalter einer in der Rechtsform der GmbH. betriebenen ausländischen Unternehmung. In einer Entsch. v. 7. Juli 1916 (1a X. 470. 16) hat der I. ZS. des KG. den Zwangsverwalter einer in der Rechtsform der GmbH. betriebenen ausländischen Unternehmung für befugt erklärt, im Rahmen der Satzung neue Geschäftsführer für die Gesellschaft zu bestellen. Die Begründung des Beschlusses führt aus, daß die durch

[1]) Ebenso von Welser, Kommentar z. Reichs- und StaatsangehGes. (1914) S. 135.

[1]) Keller u. Trautmann, Kommentar zum R.- u. StGes (1914) S. 252.

[2]) Vgl. z. B. § 16 Abs. 2 und § 29 d. Ges.

[3]) Cahn, R.- u. StAGes., 4. Aufl. (1914) S. 413.



die Bek. v. 26. Nov. 1914/22. Dez. 1914 (RGBl. S. 487, 556) dem Zwangsverwalter allein und unter Ausschluß jedes anderen Organs der Gesellschaft beigelegte Vertretungsmacht eine unbegrenzte sei; da die Zwangsverwaltung verhindern solle, daß Vermögenswerte der Verstrickung entzogen werden, so sei der Zwangsverwalter unbeschränkter Herr über alle Rechtsgeschäfte des Unternehmens nach außen, unbeschadet der den bisherigen Gesellschaftsorganen mit Bezug auf die Tätigkeit im inneren Betriebe verbleibenden Rechte und Pflichten, die so lange fortdauern, bis der Zwangsverwalter sie entlasse; wie der Zwangsverwalter einer GmbH. befugt sei, in Ausübung der ihm zustehenden Rechte der Gesellschafterversammlung die bei seiner Bestellung im Amte befindlichen Geschäftsführer zu entlassen, so sei er auch berechtigt, neue Geschäftsführer im Rahmen der Satzung zu bestellen.

Die praktische Bedeutung dieser Entscheidung wird wesentlich dadurch beeinträchtigt, daß nach der weiteren in dem Beschlusse zum Ausdruck kommenden Auffassung des KG. auch die vom Zwangsverwalter bestellten Geschäftsführer nicht in der Lage sind, Willenserklärungen für die Gesellschaft nach außen abzugeben, weil auch ihre Vertretungsbefugnis für die Dauer der Zwangsverwaltung ruhe. Wenn der Zwangsverwalter einer ausländischen Unternehmung sich veranlaßt sieht, an Stelle der bisherigen andere Geschäftsführer zu bestellen, so wird der Zweck einer solchen Maßnahme in der Regel darauf gerichtet sein, den neuen Geschäftsführern nicht nur die Leitung des inneren Betriebs, die Geschäftsführung im Innenverhältnisse, sondern auch die Vertretungsbefugnis nach außen zu übertragen. Die Bestellung von Prokuristen durch den Zwangsverwalter, die das KG. bereits früher (KGJ. 47 S. A. 113) für zulässig erklärt hat, kann eine andere Bedeutung nicht haben, weil der Prokurist als solcher, nämlich vermöge der ihm durch die Prokura erteilten Handlungsvollmacht, nicht zur Teilnahme an dem inneren Geschäftsbetriebe, sondern zur Abgabe von Willenserklärungen für die Gesellschaft nach außen berufen ist. Die durch die Zwangsverwaltung zu sichernde Zurückhaltung der Vermögenswerte feindlicher Staatsangehöriger im Inlande dürfte dadurch, daß den vom Zwangsverwalter bestellten Geschäftsführern auch die Vertretungsbefugnis beigelegt wird, nicht gefährdet werden; denn man wird davon ausgehen dürfen, daß der Zwangsverwalter, dem überdies die Ueberwachungspflicht obliegt und dem das Recht der Entlassung auch der von ihm selbst bestellten Geschäftsführer zusteht, nur solche Personen zu Geschäftsführern ernennen wird, welche in gleicher Weise wie er darauf bedacht sind, das Unternehmen in einer dem Zwecke der Verordnung entsprechenden Weise zu leiten. Hiernach ist eine Abänderung oder Ergänzung des § 2 der VO. dahin wünschenswert, daß die vom Zwangsverwalter für die Gesellschaft bestellten Organe auch nach außen hin zu Rechtshandlungen für das Unternehmen befugt sind.

Geh. Justizrat Dr. Ernst Heinitz, Berlin.

Eine Statistik der Straffälle wegen übermäßiger Preissteigerungen. Die Reichskriminalstatistik erstreckt sich auch auf die Vergehen gegen die Bek., die der BR. auf Grund des § 3 des Ermächtigungsges. v. 4. Aug. 1914 erlassen hat.[1]) Da die Reichskriminalstatistik jedoch erst mehrere Jahre nach Ablauf des Berichtsjahres abgeschlossen vorliegt, ist mehrfach in den Beratungen der Reichsprüfungstelle für Lebensmittelpreise mit den Vertretern der Landes-, Provinzial- und Bezirkspreisprüfungsstellen der Wunsch nach Schaffung einer monatlichen Reichsstatistik über kriegswirtschaftliche Strafsachen ausgesprochen worden, um so bald einen Ueberblick über die wegen Vergehen gegen die Kriegsgesetze erfolgten Bestrafungen zu erlangen. Diesem Wunsche haben die zuständigen Dienststellen jedoch nicht Rechnung tragen können, weil eine solche Statistik praktisch nur geringen Nutzen zu bringen und die Belastung nicht zu rechtfertigen vermöchte, die durch ihre Vorarbeiten den Gerichten und Staatsanwaltschaften entstehen würde.

Das Fehlen genauer statistischer Unterlagen bildet zweifellos eine Lücke in unserem Material für die Beurteilung der Kriegsstrafrechtspflege und erschwert besonders die Beantwortung der Frage, ob die Strafrechtspflege bei der Aburteilung der wirtschaftlichen Kriegsstrafsachen den an sie zu stellenden Ansprüchen gerecht wird. Eine Ergänzung dieser Lücke finden wir in Württemberg; dort hat auf Anregung der Landespreisprüfungsstelle der Justizminister die Anlegung einer Statistik von Straffällen wegen übermäßiger Preisforderung angeordnet zwecks Feststellung, in welchem Umfange ein gerichtliches Einschreiten wegen Vergehens gegen die zur Bekämpfung übermäßiger Preissteigerung erlassenen Vorschriften stattfindet.[1]) Zu diesem Zwecke haben die Justizbehörden über alle anhängig werdenden Verfahren der Landespreisstelle die erforderlichen Angaben zu machen. Gegenstand der Statistik sind die Vergehen gegen die VO. des Stellvertr. Komm. Generals des 13. Armeekorps über die Einhaltung angemessener Preise beim Groß- und Kleinhandel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs v. 14. Juli 1915, § 5 der BRBek. gegen übermäßige Preissteigerung v. 23. Juli 1915 und § 6 des HPrGes. v. 4. Aug. 1914. Die Statistik erstreckt sich auf alle anhängig werdenden Fälle, auch die Ermittelungsverfahren. Dagegen werden die Einstellungen und Außerverfolgungssetzungen nicht gezählt. Von den gerichtlichen Entscheidungen werden auch nur die Bestrafungen berücksichtigt, Freisprechungen dagegen nicht. Es fehlt so leider ein Ueberblick darüber, wie hoch der Prozentsatz der Freisprechungen bei diesen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht einfachen Sachen ist.

Auf Grund dieses Materials läßt sich folgende Statistik aufstellen: Die Zahl der Anzeigen betrug

im November 1915 . . .	346
„ Dezember	274
„ Januar 1916	270
„ Februar	245
„ März	627
„ April	358
„ Mai	441
insgesamt	2561 Anzeigen.

Verurteilungen erfolgten

im November 1915 . . .	24
„ Dezember	180
„ Januar 1916	192
„ Februar	268
„ März	149
„ April	177
„ Mai	419
insgesamt	1409 Verurteilungen.

Hiervon betreffen die meisten Verurteilungen Preistreibereien mit Milch. 440 erfolgten in den 7 Monaten aus diesem Grunde, im März wurden sogar 311 Anzeigen aus diesem Grunde erstattet, von denen 300 allein auf Tübingen entfielen. 263 Verurteilungen betrafen den Verkehr mit Butter, 259 den mit Fleisch (Vieh, Wild und Konserven) und 16 den mit Mehl. Die übrigen 431 Ver-

[1]) Allg. Verf. des preuß. JM. über die Statistik der Strafrechtspflege v. 27. Mai 1915 (JMBl. S. 110).

[1]) Verf. des JM. v. 4. Dez. 1915, betr. Statistik der Straffälle wegen übermäßiger Preisforderungen (Amtsbl. des Württ. JM. S. 95).

urteilungen verteilen sich auf die sonstigen Gegenstände des täglichen Bedarfes. Interessant ist die Steigerung der Zahl der Verurteilungen wegen Preistreibereien mit Fleisch. Die 259 dieserhalb erfolgten Verurteilungen verteilen sich folgendermaßen:

November 1915	—
Dezember	14
Januar 1916	8
Februar	7
März	29
April	64
Mai	137.

In allen 1409 Verurteilungen ist auf Gefängnisstrafe überhaupt nicht erkannt worden, abgesehen von dem Falle, daß sie an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe zu treten hat. Geldstrafen sind in den 664 Fällen vom November 1915 bis Februar 1916 in Höhe von insgesamt 7587 M. verhängt worden. Danach ergibt sich eine Durchschnittsstrafe von 11,43 M. In den 149 Fällen des Monats März 1916 wurde auf 2314 M., also im Durchschnitt auf 15,60 M.. erkannt, im April 1916 steigerte sich die durchschnittliche Strafe auf 22,40 M., also fast das Doppelte der Durchschnittsstrafe der ersten 4 Monate der Aufstellung der Statistik. Im Mai 1916 betrug die Durchschnittsstrafe 21,23 M.

Ueber die Höhe dieser Strafen sagt die Landespreisstelle folgendes:

„Die Strafen geben zu der Bemerkung Anlaß, daß die Strafen meist in keinem Verhältnisse zur Wichtigkeit der Bekämpfung der Preisüberschreitung zu stehen scheinen. Die Gefährlichkeit der in Frage stehenden Delikte und die Wichtigkeit ihrer Bekämpfung zum Nutzen der Allgemeinheit scheint daher bei den Anklagebehörden und Gerichten nicht durchweg erkannt zu werden, und es dürfte hier eine Aufklärung etwa durch Rundschreiben an die Staats- und Amtsanwaltschaften am Platze sein. Es könnte dabei wohl darauf hingewiesen werden, daß es in geeigneten Fällen angezeigt ist, in erster Linie Gefängnisstrafen anstatt Geldstrafen zu beantragen."

Diesen vorsichtigen Worten wird man beitreten müssen, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß sich ein genaues Bild der Verhältnisse nur durch eingehende Bearbeitung der Sachen unter Heranziehung der Akten und Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Versorgungsregelung gewinnen läßt.

Bemerkt sei, daß in Sachsen die Staatsanwaltschaften auf Grund einer Verf. des JM. v. 29 Juli 1915 monatlich eine in Schlagwörtern bestehende Darstellung über alle Strafsachen gegen die Bek. des BR. v. 23. Juli 1915 einzureichen hatten, deren Umfang jedoch v. 1. April 1916 ab zur Entlastung der Staatsanwaltschaften eingeschränkt worden ist. Es wäre erwünscht, wenn die Ergebnisse dieser Statistik der kriminalistischen Wissenschaft zugänglich gemacht würden.

Staatsanwalt Dr. C. Falck, Berlin.

Die Rückständigkeit des englischen Strafrechtes. Das Verfahren gegen Sir Roger Casement und die Hinrichtung dieses irischen Freiheitshelden haben infolge der politischen Bedeutung die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen und dadurch einmal weiteren Kreisen Gelegenheit zum Einblick in die Rumpel- und Folterkammer englischen Strafrechtes und Strafvollzuges geboten. Nicht nur die Perücke, die das Haupt des britischen Richters deckt, stammt aus vergangenen Jahrhunderten, auch die Grausamkeit bei der Vollstreckung des Todesurteils gemahnt an finsterstes Mittelalter. In jedem Kulturstaate wird der Termin der Hinrichtung sorgfältig bis zuletzt geheim gehalten, in Deutschland dem Verurteilten erst wenige Stunden vor der Exekution bekannt gegeben, der Oeffentlichkeit sogar erst, nachdem die Gerechtigkeit ihren Lauf genommen hat. Die englischen Zeitungen waren in der Lage, bereits mehrere Tage vorher den Todestag Casements anzukünden und ihre Leser bis dahin mit anmutigen Erörterungen zu unterhalten, in welcher Weise der „Hochverräter" vom Leben zum Tode befördert werden solle. Um die Unmenschlichkeit solchen Verhaltens richtig zu würdigen, versuche man sich die entsetzliche Wirkung auf die unglücklichen Angehörigen des Märtyrers vorzustellen. Mit gleicher Verständnislosigkeit wie solchen Rohheiten steht das deutsche Rechtsempfinden der Einrichtung des Kronzeugen gegenüber, d. h. der auch gegen Casement geübten Verwendung des Mitschuldigen als Belastungszeugen, dem für den Verrat an seinem Genossen Straffreiheit winkt. Der Prozeß Casement, auf dessen ausführliche, wohl zum erstenmal nach englischen Quellen bearbeitete interessante Darstellung und eingehende Würdigung durch Prof. Dr. Mendelssohn Bartholdy in der neuesten Nummer der „Deutschen Strafrechtszeitung" „der Hochverratsprozeß gegen Sir Roger Casement" (S. 355) hier verwiesen werden darf, ist auch aus dem Gesichtspunkte des Strafrechtes als Kulturmesser überaus lehrreich und wird auch manchen Anhänger des Strafverfahrens nach englischem Vorbilde überzeugen, daß die Formen des reinsten Akkusationsprozesses noch keinen Entwicklungsfortschritt bedeuten, wenn sie nicht erfüllt sind vom Geiste der Menschlichkeit und wahren aufgeklärten Rechtssinnes.

Regierungsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Die Bezugsscheine und die Wohlfahrtspflege. Die BRVO. v. 10. Juni 1916 über Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren greift auch in das Tätigkeitsgebiet der Armen- und Wohlfahrtspflege in weitem Umfang ein.

Zur Erlangung jedes Kleidungs- und Wäschestücks bedarf es eines Bezugsscheins. Er wird nur im Bedarfsfall und nur auf Antrag dem Verbraucher selbst erteilt und ist nicht übertragbar. Damit scheint es unmöglich zu sein, künftig noch zu Weihnachten an Arme gekaufte oder selbst angefertigte Kleidungsstücke zu verteilen. Eine Verteilung von Lebensmitteln verbietet sich heute von selbst: muß auch der andere Hauptgegenstand der Bescherung ausscheiden, so bleibt für sie kaum noch etwas übrig, und die Gesetzgebung hat damit weiten Kreisen eine der schönsten Gelegenheiten zum Wohltun ungewollt genommen. So scheint es; in Wirklichkeit aber ist es nicht der Fall. Ja, die VO. hat, gewiß ungewollt, die Wirkung, unsere bisher schematisch geübte Wohltätigkeit zu vertiefen und sachdienlicher zu gestalten.

Mehr oder minder öffentliche Bescherungen mit reich bedeckten Gabentischen sind freilich jetzt unmöglich. Aber sie sind schon seit langem allen, die es mit wirklicher Wohltätigkeit von Mensch zu Mensch, mit einer Hilfe zur rechten Zeit und mit den rechten Mitteln ernst meinten, wenig sympathisch gewesen. Wenn hundert Hemden, hundert Anzüge eingekauft oder angefertigt und dann bei einer Massenbescherung verteilt werden, freut sich zwar jeder, der etwas davon erhält. Ob er aber gerade dieser Gabe bedarf, ob sie nicht ein Aermerer dringender braucht, der sie nicht erhält, steht dahin. Bei jeder Massenbescherung ist ein Individualisieren ausgeschlossen. Und da die Mittel überall beschränkt sind, ist die zweite Folge die, daß die einen etwas erhalten, was sie nicht gerade jetzt haben müssen, die andern aber, die es brauchen könnten, ganz ausfallen.

Die VO. macht an sich für die Zukunft Liebesgaben an Bedürftige nicht unmöglich. Aber sie zwingt zu einem



Wandel in der Art des Gebens; sie nötigt, das wirkliche Bedürfnis des Einzelnen zu prüfen, und so zu handeln, wie es Otto Ludwig im „Fräulein von Scuderi“ ausgedrückt hat:

„Kann sie nur wenig geben, gibt sie's so,
Daß dieses Wenig Viel den Armen wird.
Denn sie gibt nicht nur, um zu geben, wie's
Die Reichen tun; nein, sie gibt, um zu helfen.“

Die VO. zwingt, bei jedem Bedachten sorgfältig vorher zu prüfen, was er unbedingt braucht. Darum muß vorher in der Wohnung des Armen festgestellt werden, was er noch besitzt und wessen er benötigt. Die VO. zwingt also die Wohltäter, die sich bisher darauf beschränkt haben, Sachen einzukaufen oder anzufertigen (dies letzte wird künftig freilich aus neuen Stoffen nicht mehr möglich sein) und sie dann gleichmäßig zu verteilen, das zu tun, was das Grunderfordernis jeder wirklichen Armenpflege und Wohltätigkeit ist: Eingehend zu prüfen, was nötig, mit welchen Mitteln im einzelnen Fall zu helfen angebracht ist, und dann so zu helfen, daß der Arme nicht bloß um eine zufällige Gabe reicher ist, sondern gerade das erhält, womit ihm im Augenblick am meisten gedient ist.

So wirkt die VO. neben der Einschränkung des Stoffverbrauchs auch erzieherisch in der Armen- und Wohlfahrtspflege, und darf daher auch von ihr als tatkräftige Mithelferin begrüßt werden.

Das Verfahren gestaltet sich künftig sehr einfach. Bei jeder Familie, die für eine Gabe in Frage kommt, ist zu prüfen, für welches Kind oder welchen Erwachsenen ein Kleidungs- oder Wäschestück unbedingt notwendig ist. Für dieses erhalten die Beteiligten als Gabe einen Gutschein für einen bestimmten Lieferanten, auf den sie das Stück erhalten, sobald sie sich selbst den Bezugsschein besorgt haben. Wenn die vorherige Prüfung sorgfältig erfolgt ist, wird das keine Schwierigkeit machen. Auch den Bedürftigen aber wird bei diesem Verfahren der Ernst der Zeit mehr als sonst zum Bewußtsein kommen. Will man auf die öffentliche Bescherung nicht verzichten, so bietet auch bei ihr die Uebergabe der Gutscheine eine Gelegenheit, nachdrücklich auf den Ernst unserer Lage hinzuweisen.

Stadtrat a. D. Hans Samter, Charlottenburg.

Testament auf einer Ansichtskarte? Ein Kriegsteilnehmer ledigen Standes sendet aus dem Felde einer befreundeten Familie eine Ansichtskarte, in welcher er zunächst über seine Einschiffung von Memel nach Libau, über die Fahrt dorthin, Begegnung mit Kriegsschiffen, die Eindrücke, welche das Meer auf ihn macht, das Treiben der Möwen, über Seekrankheit berichtet und dann im letzten Fünftel der vollbeschriebenen Karte, wie folgt, fortfährt:

„Falle ich, so erhält Marthel, Deine Frau, 30000 Mark (dreißigtausend), meine Noten, Bücher, Kleider aus meinem Nachlaß. Meine Verwandten brauchen nicht alles zu schlucken. Euer Ernst. Herzl. Gruß.“

Absender der Karte ist gefallen; die in der Karte bezeichnete Freundin verlangt von den Erben Auszahlung der 30000 M.

Es ist zu untersuchen, ob das Schriftstück eine rechtswirksame Verfügung von Todes wegen darstellt. Während bisher (KG. 19. Mai 1913, Johow 45 A S. 116 ff.) nur bei Testamenten erlauchter Personen, Schriftstellern und Künstlern mit einem angenommenen Namen, Bischöfen, Klosterbrüdern, Schwestern usw. der Gebrauch des Vornamens allein nachgelassen wurde, erachten die bekannten, Testamente aus dem Felde betr. Entsch. RG. 5. Juli 1915, JMinBl. 1915 S. 230, KG. 23. Sept. 1915 ebenda S. 233 den Vornamen für ausreichend. Diese Rechtsprüche lehren, daß die Rücksicht auf die ständige Todesgefahr, in der unsere Soldaten im Felde und in den Schützengräben schweben, die Rechtsprechung bestimmt, jeder schriftlichen Kundgebung der Kriegsteilnehmer, die sich als letztwillige Verf. irgend wie deuten läßt, zur Rechtswirkung zu verhelfen. Endemann, DJZ. 1916 S. 32 ff., hat mit überzeugenden Gründen auf die Gefahren dieser Praxis hingewiesen. Er verlangt, wenn das Testament „im Briefe“ rechtswirksam sein soll, „daß der Schreiber im Gegensatze zu dem gewöhnlichen Briefstile nicht bloß mit seinem Vornamen unterschreibt, sondern den Charakter als ernstgemeinte letztwillige Verfügung durch die im Privatbriefe ungebräuchliche Unterzeichnung mit dem Familiennamen unzweifelhaft kundgibt“. Auch wenn diese Ansicht Endemanns, welche wir für zutreffend erachten, gegenüber dem in jenen beiden Entscheidungen eingenommenen Standpunkt nicht durchdringen sollte, so wird man auch bei der Zulassung des bloßen Vornamens doch verlangen müssen, daß das Schriftstück, also der Brief, vom Verfasser als Verfügung von Todes wegen gewollt ist. Mit dieser Maßgabe kann sich allenfalls der Brauch, in Briefform zu testieren, einbürgern. Dafür, ob der Verfasser durch den Brief hat testieren wollen, werden die Anhaltspunkte in Form und Inhalt des Briefes zu suchen sein. In dieser Hinsicht einem Brief die Ansichtskarte gleichzustellen, hindert die Erwägung, daß letztere der Regel nach zu wichtigen Willensäußerungen nicht benutzt wird, am allerwenigsten zu Erklärungen, welche rechtswirksame Verfügungen über größere Vermögenswerte bezwecken sollen. Die Ansichtskarte wird man noch sorgfältiger als den Brief daraufhin zu prüfen haben, welchen Hauptzweck der Schreiber mit Niederschrift und Absendung derselben verfolgte. Wenn, wie im vorliegenden Falle, der Raum der Karte zunächst und zum größten Teil durch Mitteilungen ausgefüllt wird, welche mit Vermögensangelegenheiten nichts zu tun haben und die Erörterung des letzten Willens erst am Schlusse folgt, so wird man kaum annehmen können, der Schreiber habe durch das Schriftstück eine „auf alle Nachlaßbeteiligten, die gesetzlichen Erben usw. einwirkende testamentarische Verfügung“ (Endemann S. 38) treffen wollen.

Die hier am Schluß der Karte befindliche, des Humors nicht entbehrende Anspielung auf die lachenden gesetzlichen Erben des Verfassers spricht auch dagegen, daß er mit diesem Schriftstück die Vermögenszuwendung habe vornehmen wollen; wäre ihm bewußt gewesen, daß das Schriftstück Behandlung als Testament, insbesondere durch Einreichung an das Nachlaßgericht und Bekanntgabe an die Beteiligten finden werde, so hätte er derartige Bemerkungen wohl unterdrückt. Unter Berücksichtigung von Sitte und Lebenserfahrung kann man derartige Schriftstücke nur als Mitteilung des Testators darüber bewerten, daß er in bestimmter Weise von Todes wegen verfügt habe oder verfügen wolle; die Verfügung selbst muß noch hinzukommen. Darum verneinen wir hier das Vorliegen eines rechtswirksamen Testaments.

Justizrat Henschel, Breslau.

Das neue Gesetz über die Vermittlerämter im Fürstentum Liechtenstein ist am 1. Mai 1916 in Kraft getreten. Der II. Abschnitt betrifft das Sühneverfahren in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, der III. das in Ehrenbeleidigungssachen. Die Sühnehandlung ist obligatorisch. Nach § 8 hat eine Vermittlung als Vermittlungs- oder Sühneverhandlung in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (abgesehen von den daselbst gen. Ausnahmen) und in allen



Ehrenbeleidigungssachen (§§ 487—497 StrGB.) stattzufinden. Zuständig ist das Vermittleramt des Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Beschuldigten. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, hat der Vermittler auf Verlangen einer Partei dieser eine Abschrift des Protokolls zuzustellen. Diese Abschrift bildet den Leitschein. Beim LG. Vaduz darf eine Klage i. S. des § 8 nur unter gleichzeitiger Vorlage des Leitscheines angebracht werden. Das Gericht bedarf dessen zur Prüfung der Frage, ob eine Vermittlung stattgefunden habe. Hat der Kläger nicht innerhalb zweier Monate seit dem Tage des Sühnetermins die Klage beim LG. erhoben, so erlischt die Gültigkeit des Leitscheins in dem Sinne, daß das Sühneverfahren neuerdings einzuleiten ist. Bleibt der Privatankläger in der Sühneverhandlung aus, so gilt die Privatanklage als zurückgezogen und kann nicht von neuem anhängig gemacht werden. Ein Vergleich ist im Protokoll wörtlich aufzunehmen. Das LG. hat von Amts wegen die gesetzmäßige Ausfertigung des Leitscheins zu prüfen, dessen Ergänzung durch das Vermittleramt zu veranlassen und erloschene Leitscheine zurückzuweisen. Wird die Sühne in der Verhandlung oder auf die festgesetzte Art nicht geleistet, so gilt der Sühneversuch als erfolglos. Jede Gemeinde des Fürstentums bildet einen Vermittleramtskreis, die Vermittleramtskreise des Ober- und Unterlandes je einen Vermittleramtsbezirk.

Justizrat Lindt, Darmstadt.

Kriegshilfe für die freien Berufsstände. Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich bei den freien Berufsständen, besonders bei Rechtsanwälten, Architekten, Künstlern, Privatlehrern und in ähnlichen Erwerbsverhältnissen stehenden Personen unter dem Einfluß der langen Kriegsdauer vielfach in einer Weise gestaltet, daß die Anrufung von Staatshilfe im Interesse der Erhaltung wertvoller Bestandteile unserer Volksgemeinschaft geboten erscheint. Rechtsverkehr, Bautätigkeit, Privatunterricht, künstlerische Veranstaltungen usw. sind in einer Weise eingeschränkt, daß die Verdienstmöglichkeiten auf diesen Gebieten sich wesentlich gemindert haben, während die Kosten der Lebensführung bedeutend gestiegen sind. Ist das Familienhaupt zum Heere einberufen, so ist die Einkommensquelle vollständig versiecht und die Familie, für welche die reichsgesetzliche Unterstützung nur ein kärglicher Zuschuß sein kann, der bittersten Notlage preisgegeben.

Der Kreis der von diesen wirtschaftichen Kriegsfolgen Betroffenen wie ihre Not wächst fortgesetzt. Anfangs vorhandene Sparkapitalien wurden verbraucht; ältere Jahrgänge werden mehr und mehr zum Heeresdienst einberufen. Während zu Beginn des Krieges wohl die überwiegende Zahl der Angehörigen der freien Berufe als Offiziere einrückten und das Offiziersgehalt Ersatz für das bürgerliche Einkommen oder eine bedeutende Verbesserung diesem gegenüber bot, sind im Laufe des Krieges auch diejenigen eingerückt, welche seinerzeit nicht gedient hatten, und stehen nun als Landsturmmänner in Reih' und Glied.

Daß ihre Familien inzwischen Not leiden, widerspricht dem allgemeinen Rechtsempfinden. Die Bemessung des Unterhalts auf der Grundlage der Standesgemäßheit ist ein Grundsatz, der in unseren Gesetzen an vielen Stellen vertreten wird, ebenso die Auffassung, daß auch nach Aufhören der Arbeit dem Arbeitsunfähigen und seiner Familie der standesgemäße Unterhalt in bescheidenen Grenzen gewährleistet sein soll. Diesem Grundsatz sollte der Staat besonders dann Rechnung tragen, wenn er Leib und Leben des Arbeitenden für sich in Anspruch nimmt. Man gewähre den Familien unserer beim Heere stehenden Angehörigen freier Berufe die Mittel zu einem bescheidenen Dasein, diesen selbst, soweit sie durch den Krieg verdienstlos geworden sind, die Möglichkeit zu einer bescheidenen Fortexistenz, gewähre ihnen diese aber auch, wenn sie erwerbsunfähig aus dem Kriege heimkehren und ihren Hinterbliebenen, im Falle der Ernährer sein Leben fürs Vaterland opferte.

Die Grenze für die Unpfändbarkeit des Lohnes wurde auf 2000 M. festgesetzt. Von einer solchen Summe gehe man als Maßstab aus, berücksichtige Wohnungsgelder, Teuerungszuschläge, Kinderzahl usw., mache entsprechende Abzüge, wenn das Familienhaupt beim Heere steht oder die Fürsorge für eine Familie entfällt. Bei Vorhandensein anderer Einkommensquellen, von Vermögen oder unterhaltspflichtigen Verwandten, beschränke sich die Reichshilfe auf die Ergänzung zur festgesetzten Höhe. Rückzahlung bei künftiger günstiger Gestaltung der Verhältnisse mag vorbehalten bleiben. Auf solcher Grundlage baue sich die Hilfe des Reichs für die Angehörigen der freien Berufe auf!

Der Aufwand, welchen eine derartige Kriegshilfe der Staatskasse verursacht, kann nicht angegeben werden, allein selbst wenn diese Reichshilfe Kosten in gleicher Höhe erfordert wie 10 oder sogar wie 15 Stunden des Krieges, welche Fülle von Elend wird mit einem solchen verhältnismäßig geringen Betrag abgewendet, welche Zinsen trägt das so aufgewandte Kapital der Volkswirtschaft in späterer Zeit! Tausende von Arbeitskräften, die für die künftige Friedensarbeit unentbehrlich sind, bleiben erhalten, Tausende von Familien, welche die Quelle tüchtiger Volkskraft bilden, werden vor dem Untergang bewahrt!

Rechtsanwalt Dr. W. Kitzinger II, München.

Lebensrettung und Bezugsschein. Unter dieser Ueberschrift brachte eine Zeitung einen Bericht, wonach einem Tierarzt, der bei einem Ausfluge einen Jungen aus dem Rheine gerettet, von einem Geschäftsinhaber der Verkauf eines Hemdes und einer Unterhose verweigert wurde, weil kein Bezugsschein vorgelegt wurde. Da die Verkaufsverbote keine Notstandsbestimmungen enthalten, auch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Notstand ebenso wie die §§ 228 und 229 BGB. einen Notverkauf nicht rechtfertigen, fragt es sich, ob der Verkäufer die Gegenstände nicht auf Grund anderer Bestimmungen abgeben durfte.

M. E. ist die Aufhebung eines Verkaufsverbotes für den Notfall im § 904 BGB. zu erblicken, der den Eigentümer einer Sache für nicht berechtigt erklärt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist.

Wenn also hier das Gesetz den Geschäftsinhaber verpflichtet, die Wegnahme der Gegenstände zu dulden, dem Tierarzt also auch gestattet, auf das Eigentum des Händlers — unter Umständen sogar mit Gewalt — einzuwirken, und wenn es gleichzeitig dem Händler einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, also auf Zahlung des Kaufpreises gibt, so stellt dieser Vorgang äußerlich nichts anderes dar, als einen Verkauf, wie er häufig vorkommt. Der Käufer nimmt sich die gewählte Sache, fragt nach dem Preise und bezahlt ihn. Der Vorgang, wie ihn § 904 BGB. zuläßt, gibt daher m. E. die Erlaubnis zu einem verbotenen Verkaufe für den Notstandsfall. Es liegt auch mehr im öffentlichen Interesse, daß der Geschäftsinhaber dem Tierarzt die Gegenstände gibt, die er tatsächlich nötig hat, um die Gefahren des unfreiwilligen Bades abzuwenden, als daß er sich bei der Selbsthilfehandlung vergreift und schließlich Gegenstände hat, mit denen er doch nichts anfangen kann.

Rechtsanwalt Dr. Weilinghaus, Köln.



Spruch-Beilage zur DJZ. 21. Jahrg. (1916) Nr. 19/20

Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben.

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Zulässigkeit des Rechtsmittels in Ehescheidungssachen, wenn das Urteil vollständig dem Antrage entsprochen hat. § 511 ZPO. Auf Antrag der Klägerin war durch das erste Urteil die Ehe der Parteien wegen Ehebruchs des Bekl. geschieden worden. Hiergegen hat die Klägerin Berufung eingelegt, in zweiter Instanz aber nur erklärt, nicht zu verhandeln. Nach Ablauf der Berufungsfrist hat der Bekl. Anschlußberufung eingelegt und durch Widerklage die Trennung der Ehe auch wegen Verschuldens der Klägerin gefordert. Das Berufungsgericht hat durch kontradiktorisches Urteil die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und auf die Berufung des Bekl. die Ehe auch auf die Widerklage geschieden. Auf die Revision der Klägerin hat das Reichsgericht das Urteil aufgehoben. Aus dem Urteil I. Instanz ergebe sich für die Klägerin keine formelle Beschwerung, trotzdem hätte sie im Ehescheidungsprozeß das Urteil mit der Berufung anfechten können, um die Scheidungsklage zurückzunehmen oder auf den Scheidungsanspruch zu verzichten, weil der Ehegatte nur so in der Lage sei, die aus dem Ehescheidungsurteil erlangten Rechte wieder aufzugeben. Es müsse aber auch erhellen, daß der Ehegatte mit der Einlegung der Berufung den Zweck eines Verzichtes auf den Scheidungsanspruch oder eine Klagezurücknahme verfolgt habe. Hier liege nichts dafür vor, aus welchem Grunde seinerzeit die Klägerin die Berufung eingelegt habe, irgendeine Erklärung sei von ihr nicht abgegeben. Deshalb sei ihre Berufung unzulässig gewesen und die Anschlußberufung habe damit ihre Wirksamkeit verloren. Auf die Revision der Klägerin müsse deshalb ihre Berufung gegen das erste Urteil als unzulässig verworfen und die Anschließung des Bekl. für unwirksam erklärt werden. (Urt. VI. 392/15 v. 30. März 1916.)

Unterschied zwischen Selbstschutz gegen fremde Sachen, § 228 BGB., und Notstand, § 904 BGB. Die Fischfahrzeuge beider Parteien lagen am 4. Nov. 1911 etwa 3000 m von einander entfernt in der Nordsee und hatten zum Zweck des Heringsfangs ihre Netze ausgeworfen. Infolge eines heftigen Sturmes wurde der Segellogger des Beklagten auf den Fischdampfer der Klägerin zu und seine Netze über die des Klägers hingetrieben. Der Kapitän des Seglers ließ das Reep der Klägerin auffischen und es mit einem Tau an seinem Logger befestigen. Dann riß das Reep und der Kapitän des Bekl. kappte sein Tau. Später stellte sich heraus, daß der hinter der Bruchstelle des Reeps liegende Teil der Netze der Klägerin verloren gegangen war. Die Klägerin behauptet rechtswidriges Verhalten des Kapitäns des Bekl. und forderte Schadensersatz auf Grund des Art. 18 des Internationalen Vertrags betr. die poliz. Regelung der Fischerei in der Nordsee außerh. der Küstengew. v. 6. Mai 1882, des § 823 Abs. 2 BGB., der §§ 485, 486 Ziff. 3, 774 HGB. Der Bekl. behauptete, die Maßregel seines Kapitäns sei nautisch die einzig richtige gewesen, um die eignen Netze und die der Klägerin zu retten und berief sich auf den Schutz des § 228 BGB. Das Berufungsger. hat die Klage abgewiesen, das Reichsgericht hat aufgehoben. Die Bestimmung des Art. 18, die den Fischern das Festmachen an Netzen anderer Fischer untersage, sei ein Schutzgesetz im Interesse der anderen Fischer. Eine Uebertretung solcher Schutzgesetze sei im Rahmen des § 228 BGB. gestattet und vermöge alsdann eine Schadensersatzpflicht nicht auszulösen. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthalte die Bestimmung, daß zur Abwendung einer Gefahr und eines durch sie drohenden Verlustes unter Umständen die Verletzung fremden Eigentums erlaubt sei, in den Vorschriften der §§ 228 und 904 BGB. § 904 behandle den Fall, in welchem jemand sich einer fremden Sache bediene, um einer nicht von ihr ausgehenden Gefahr zu begegnen; § 228 dagegen den Fall, in welchem er sich gegen die Sache wende, „durch welche" die Gefahr drohe. § 904 setze voraus, daß der der fremden Sache zugefügte Schaden bedeutend geringer sei, als der von ihr drohende, er verpflichte, selbst bei dem geringsten Schaden, zur vollen Entschädigung des fremden Eigentumes. § 228 dagegen verlange nur, daß der angerichtete Schaden nicht außer Verhältnis zu dem abzuwendenden stehe, und lasse unter dieser Bedingung selbst die Zerstörung der fremden Sache ohne Entschädigung zu. Der Schädiger stehe im letzteren Falle der drohenden Sache gegenüber in Verteidigungsstellung, während er im Falle des § 904 die Stellung des Angreifers einnehme. Im gegebenen Falle habe den Netzen des Bekl. allerdings Gefahr von denen der Kl. gedroht, aber nur, weil das Fahrzeug des Bekl. durch den Sturm gegen die Netze der Kl. getrieben wurde. Sturm und Seegang seien die schädigenden Elemente gewesen, die Netze der Kl. nur ihr Werkzeug. Sie seien also als gefahrdrohende Sache im Sinne des § 228 nicht in Betracht gekommen, so daß es an einer wesentlichen Voraussetzung des § 228 fehle. Der Kapitän des Bekl. habe auch nicht die Netze der Kl. zerstören, sondern sie zusammen mit den seinen erhalten wollen. Dies sei der Fall des § 904 BGB. und danach der Bekl. zum Ersatz des vollen Schadens verpflichtet. (Entsch. I. 24/16 v. 29. April 1916).

Können die Erben die Haftung auf den Nachlaß beschränken und im Urteil vorbehalten lassen, wenn sie das Geschäft des Erblassers unter der bisherigen Firma fortgeführt haben? HGB. §§ 25, 27. ZPO. § 780. Der Kläger verlangt von den Bekl. Rückzahlung eines ihrem Erblasser gewährten Darlehens. Die Bekl. sind in erster Instanz unbedingt, in zweiter Instanz unter Vorbehalt ihrer Haftung auf den Nachlaß verurteilt. Auf die Rev. des Kl. ist das Urteil aufgehoben. Das BG. habe die Prüfung der in zweiter Instanz vorgebrachten Behauptung des Kl., daß die Bekl. persönlich und deshalb unbeschränkt hafteten, weil sie das Geschäft des Erblassers unter der bisherigen Firma mehr als 3 Monate fortgesetzt hätten, zu Unrecht in das Zwangsvollstreckungsverfahren verwiesen. Damit würden die erbrechtliche und die persönliche Haftung vermengt. Dem Vollstreckungsgericht könne die Prüfung, ob der Verurteilte nur beschränkt hafte, lediglich dann überlassen werden, wenn er als Erbe des Schuldners verurteilt sei; die Behauptung, daß die Erben gemäß § 27 HGB. persönlich hafteten, hätte vom BerufGer. erledigt werden müssen. (Entsch. VI 81/16 v. 4. Mai 1916.)

Zum Begriff des arglistigen Verschweigens. § 123 BGB. Der Bekl., ein bekannter Geigenkünstler, hat dem Kläger eine Geige verkauft, die nach sechs dem Käufer bekanntgegebenen Zeugnissen ein echter Stradivarius sein sollte. Der Kaufpreis betrug 17 000 M. Der Kläger fordert den Kaufpreis zurück. Er ficht den Vertrag mit der Behauptung an, daß Hill in London, der als bester Kenner der Stradivarius-Geigen gelte, die Geige als eine äußerst geschickte moderne Fälschung bezeichnet habe. Dies habe der Bekl., obwohl er es gewußt habe, ihm verschwiegen. Das BerGer. hat die Klage abgewiesen, weil der Bekl. dem Kläger von dem Gutachten Hills nur dann Mitteilung zu machen gehabt habe, wenn er dessen Ansicht ausschlaggebende Bedeutung über die Echtheit oder Unechtheit der Geige habe beilegen müssen, was nicht der Fall sei. Er habe es dem Kläger als Sachverständigen überlassen können, sich an der Hand der 6 Atteste selbst eine Meinung über die Echtheit zu bilden. Das Reichsgericht hat aufgehoben. Beide Parteien seien darüber einig, daß eine objektive Feststellung über die Echtheit nicht möglich sei. Die Meinungen der Sachverständigen gingen bei einer großen Anzahl von Geigen

hierüber auseinander. Bei dieser Sachlage sei es Pflicht des Bekl. gewesen, dem Kläger von der Ansicht einer hervorragenden Autorität Mitteilung zu machen. Er habe sich, ganz gleich, welcher Ansicht er selbst gewesen sei, sagen müssen, daß gerade bei den in der Sache selbst liegenden Zweifeln die Meinung einer Autorität für die Hoffnung eines vorteilhaften Weiterverkaufs von größter Bedeutung für den zu bewilligenden Preis sein werde. Eine Feststellung, daß 17000 M. auch bei Bekanntgabe des Hillschen Gutachtens bewilligt worden sein würden, habe der Berufungsrichter nicht getroffen. Die Behauptungen des Klägers seien also erheblich. (Entsch. II. 54/16 v. 19. Mai 1916.)

= *) = **Anrechnung der militärischen Besoldung auf das Gehalt eines Beamten. Kriegsbesoldungsvorschrift v. 29. Dez. 1887, Beschluß des preuß. Staatsministeriums v. 1. Juni 1888.** Der Kläger, seit 5. Aug. 1914 für die Dauer des Krieges Kriegsgerichtsrat bei einem stellvertretenden Generalkommando, erhielt in dieser immobilen Stellung das niedrigste Friedensgehalt eines Oberkriegsgerichtsrats mit 550 M., Wohnungsgeldzuschuß mit 66,66 M., und eine Kriegszulage von 97,50 M. monatlich. Von diesen Gebührnissen, mit Ausnahme der Kriegszulage, also von 616,66 M. monatlich oder vierteljährlich 1850 M., sind ihm $^7/_{10}$ auf sein Zivildiensteinkommen als Richter angerechnet. Auf Grund einer Rundverf. des Justizministers v. 17. Okt. 1914 wurde der Kl., weil die ganzen 1850 M. auf das Zivildiensteinkommen anzurechnen seien, zur Rückzahlung der noch nicht angerechneten $^3/_{10}$ mit 555,02 M. aufgefordert, es wurde ein diesem Betrag entsprechender Teil der Kriegsbezüge des Kl. zurückbehalten und bei späteren Zahlungen des Zivildiensteinkommens die volle Anrechnung vorgenommen. Der Kläger erhebt mit der Klage Anspruch auf Zahlung eines Teilbetrages der streitigen Beträge. Er ist vom Berufungsgericht mit seiner Klage abgewiesen, seine Revision ist zurückgewiesen. Maßgebend für die Entscheidung der Streitfrage, ob das Gehalt und der Wohnungsgeldzuschuß des Kl. als Oberkriegsgerichtsrat nur zu $^7/_{10}$ oder ganz auf sein Richtergehalt anzurechnen seien, sei der Beschluß des Preuß. Staatsministeriums v. 1. Juni 1888, der auf Grund des letzten Absatzes des Reichsmilitärgesetzes habe erlassen werden dürfen. Er bestimme nach Nr. I 3 in Abs. 1, daß dem Beamten, der die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung erhalte, „der reine Betrag desselben, als welcher $^7/_{10}$ der Kriegsbesoldung angesehen werden, auf das Zivildiensteinkommen angerechnet" werden, und in Abs. 4, „daß Beamten, welche als obere Beamte der Militärverwaltung in immobilen Stellen Verwendung finden, die mit $^3/_{20}$ oder $^3/_{10}$ des Friedensmaximalgehalts zahlbare Zulage nicht angerechnet" werde. Zu diesen letzteren gehöre der Kläger, der das niedrigste Friedensgehalt des Oberkriegsgerichtsrats und $^3/_{20}$ als Kriegszulage erhalte. Bei ihm sei also nach Abs. 4 nur die Kriegszulage nicht anzurechnen. Neben Abs. 4 könne Abs. 1 unmöglich auch noch Geltung haben. Als die dort gen. Kriegsbesoldung könne nicht lediglich das Friedensgehalt ohne Kriegszulage angesehen werden, sondern höchstens die gesamten Gebührnisse des Oberkriegsgerichtsrats. Der Kl. könne auch, um Abs. 4 zu beseitigen, nur behaupten, daß er aus Mißverständnis in den Beschluß gekommen sei. Auch ergebe sich aus § 7 der Kriegsbesoldungsvorschrift v. 29. Dez. 1887, daß in der Kriegsbesoldung das Friedensgehalt und der gesetzliche Wohnungsgeldzuschuß mitenthalten seien und als reiner Betrag des Gehalts $^7/_{10}$ der Kriegsbesoldung zu betrachten sei (Abs. 4): während in Nr. 6 der der Vorschrift beigefügten Gebührennachweisungen der dort unter laufender Nr. 23 erfolgte Hinweis auf die Anl. 1 ergebe, daß die immobilen Beamten der Militärverwaltung getrennt Kriegszulage und niedrigstes Friedensgehalt erhielten, eine „Kriegsbesoldung" im Sinne des Staatsministerialbeschlusses also gar nicht bezögen. Das gleiche ergebe sich aus der Entstehungsgeschichte des genannten Beschlusses. (Entsch. III. 62/16 v. 2. Juni 1916.)

= *) = **Zur BRVO. v. 30. Sept. 1914 § 2. Wann greift die Stundungseinrede dieser Vorschrift gegen eine von einem Deutschen erworbene englische Forderung durch?** Der Kläger, vor dem Kriege Agent einer englischen Firma, ist durch Indossament legitimierter Inhaber eines Konnossements v. 31. Juli 1914 über ein Quantum Jute, das von der englischen Firma durch seine Vermittlung an eine Bremer Firma verkauft und mit dem Dampfer Möve, der der Bekl. gehört, nach Bremen an Order verschifft war. Die Ware ist der Käuferin ohne Konnossement gegen Revers ausgeliefert; kurz darauf — am 8. August 1914 — erhielt die Käuferin einen Brief vom 1. August aus London mit der Nachricht, daß das Konnossement dort zu ihrer Verfügung stehe, und schließlich fordert der Kl. als Inhaber des Konnossements von der beklagten Reederei als Eigentümerin der „Möve" die Herausgabe der Ware, und da diese schon der Käuferin ausgeliefert war, mit der Klage die Bezahlung des Wertes. Die Bekl. macht die Stundungseinrede gemäß § 2 der BRVO. v. 30. Sept. geltend, indem sie behauptet, daß der Kl. die Forderung nur für die englische Firma einzuziehen habe. Der Kl. ist vor dem Berufungsgericht gehört und hat erklärt, daß er in der zweiten Hälfte des August 1914 mit der englischen Firma eine Vereinbarung getroffen habe, wonach ihm das Konnossement überlassen sei, um sich daraus für seine Provisionsforderung und eine andere Forderung bezahlt zu machen. Das Berufungsgericht hat danach die Bekl. verurteilt, weil Abs. 2 des § 2 BRVO. durchgreife, wonach die Stundung zwar auch gegen jeden Erwerber des Anspruchs eines Engländers wirke, aber dann nicht, wenn der Erwerb vor dem 31. Juli 1914, oder wenn der Erwerber im Inland seinen Wohnsitz oder Sitz habe, vor dem 30. Sept. 1914, dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung, stattgefunden habe. Der Kl. habe nach seiner Angabe an diesem Tage die Forderung der englischen Firma zu eigenem Recht erworben. Die Stundungseinrede greife nicht durch, weil unter Erwerb im Sinne des § 2 zwar jede Rechtsnachfolge im weitesten Sinne verstanden werde, ohne Unterschied, ob der Erwerb zu eigenem Recht oder nur zum Zweck des Einziehens für Rechnung des Veräußerers erfolge, insbesondere auch der Erwerb durch Indossament, der Kl. aber das Konnossement vor dem 30. Sept. 1914 erworben habe. Das Reichsgericht hat aufgehoben. Die Feststellung, daß der Kl. das Konnossement zu eigenem Recht erworben habe, beruhe auf einer falschen rechtlichen Würdigung des Vortrages des Klägers. Dieser habe nicht behauptet, daß zwischen ihm und der englischen Firma die Höhe seiner Forderung vereinbart sei. Dann habe der Kläger aber nur versuchen sollen, das Konnossement geltend zu machen, um den Erlös zur Befriedigung seiner Forderung zu verwenden; Inhaberin der Forderung habe zum vollen Betrage die englische Firma bleiben sollen. Unter diesen Umständen könne die Vorschrift des § 2 Abs. 2 keine Anwendung finden; sie setze notwendig voraus, daß der vermögensrechtliche Anspruch im Sinne des § 2 Abs. 1 nicht mehr dem ursprünglichen Gläubiger, sondern einem anderen, dem Erwerber, gehöre. Liege ein solcher Wechsel überhaupt nicht vor, was beim versteckten Prokuraindossament der Fall sei, so versage die Regel des § 2 Abs. 2 und es bliebe bei der Stundung aus § 2 Abs. 1, bei der gegen die Klage des Prokuraindossatars begründeten Einrede. Ein anderes Ergebnis würde der Billigkeit auch nicht entsprechen. Unerheblich sei, ob der Kl., wie er behauptet, nicht die Absicht habe, auch nur einen Pfennig des Ueberschusses der Konnossementsforderung ins Ausland zu überführen. Die Stundungseinrede setze nicht voraus, daß die Erfüllung des Anspruchs eine Leistung ins Ausland bedeuten würde. (Entsch. I. 25/16 v. 5. Juli 1916.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= *) = **Rechtliche Grundlage und Umfang des militärischen Verordnungsrechts nach Art. 4 Nr. 2 des Bayer. Ges. über den Kriegszustand v. 5. Nov. 1912 (Bayer. Ges.- u. VOBl. S. 1161).** A und B sind verurteilt worden, weil sie entgegen dem entsprechenden Verbote des zuständigen Generalkommandos ohne Erlaubnis der Militärbehörde einen Kaufvertrag über ein Pferd abgeschlossen und diesen Vertrag beiderseits erfüllt haben. Die Revisionen der A und B sind verworfen worden. Aus den Gründen: Die Befugnis des Gen.-Kdos. zum Erlasse von Verboten, die wie das hier in Frage stehende zur



Erhaltung der öffentlichen Sicherheit bestimmt sind und deren Uebertretung durch Art. 4 Nr. 2 KZG. mit Strafe bedroht ist, folgt nicht, wie die Revisionsschrift ausführt, aus der Uebertragung der vollziehenden Gewalt auf die kommandierenden Generäle und andere Befehlshaber, denen in der bayer. VO. v. 31. Juli 1914 auch nur in beschränktem Umfang diese Gewalt übertragen ist. Das Verordnungsrecht ergibt sich vielmehr unmittelbar aus Art. 4 KZG. und unterliegt daher auch nicht den Beschränkungen, die sich aus den bestehenden Gesetzen für die staatlichen Behörden der vollziehenden Gewalt ergeben würden, sondern es ist ein im Interesse der öffentlichen Sicherheit geschaffenes unbeschränktes Recht, vermöge dessen Anordnungen getroffen werden können, die anderenfalls ohne Aenderung der bestehenden Gesetze unmöglich wären. Daher könnten aus der gesetzlich gewährleisteten Gewerbefreiheit keine Bedenken gegen die Rechtswirksamkeit der VO. hergeleitet werden, selbst wenn damit das Verbot des An- und Verkaufs von Pferden nicht vereinbar sein sollte. (Urt. I 774/15 v. 18. Nov. 1915.)

= *) = Rechtliche Grundlage und Umfang der Zulässigkeit militärischer Verbote in Württemberg nach § 9 b des preuß. BZG. v. 4. Juni 1851 (GS. S. 451). A ist verurteilt worden, weil er entgegen einem entsprechenden Ausfuhrverbot des für Württemberg zuständigen Generalkommandos ein Pferd aus Württemberg „nach W., also einem außerhalb Württembergs gelegenen Orte" verbracht hat. Rev. des A verworfen. Aus den Gründen: 1. Das preußische BZG. gilt zufolge der Vorschrift des Art. 68 RV. in Württemberg als Reichsges. und ist maßgebend hinsichtlich der Wirkungen der vom Kaiser erfolgten Kriegszustandserklärung. Für die Anwendbarkeit des Gesetzes kommen die Bestimmungen der Württembergischen Militärkonvention nicht weiter in Betracht; sie bestätigen nur, daß als Militärbefehlshaber im Sinne des § 9 b BZG. für Württemberg der kommand. General (Generalkommando) des Württembergischen Korps zu gelten hat, was übrigens demnächst auch im Reichsmilitärges. (§ 5 Abs. 2) nochmals ausdrücklich festgelegt ist. 2. Verbote, die der kommandierende General im Interesse der öffentlichen Sicherheit für erforderlich erachtet und deshalb erläßt, sind zulässig und wirksam, und zwar unabhängig davon, ob die bestehenden Gesetze gleiche Eingriffe in die Freiheit des Handelns durch die Behörden der vollziehenden Gewalt zulassen; deshalb kann die Zulässigkeit eines militärischen Verbots nicht aus dem Grunde beanstandet werden, weil es einen Eingriff in die gesetzlich gewährleistete Gewerbefreiheit oder in die Freiheit des Warenverkehrs bedeutet. (Urt. I. 854/15 v. 13. Dez. 1915.)

= *) = Verhältnis der ordentlichen Gerichte zu den außerordentlichen Kriegsgerichten. §§ 10, 13 Nr. 4 BZG. v. 4. Juni 1851; §§ 73, 74 StrGB. Entgegen seiner vertragsmäßigen Verpflichtung zur Lieferung reinwollener Socken an ein Kriegsbekleidungsamt für den Bedarf der Truppen hat A minderwertige Socken geliefert, obwohl ihm bewußt war, daß er dadurch die Marschfähigkeit der Truppen beeinträchtigen und die Kriegsmacht des Reichs benachteiligen konnte. Weiter hat A bei der Prüfung der gelieferten Socken durch das Bekleidungsamt den Wehrmann, der Socken herbeitrug, durch Anbieten eines Geldgeschenks zu bestimmen versucht, die fehlerhaften pflichtwidrig zurückzulassen. Das nach § 10 BZG. berufene außerordentliche Kriegsgericht zu X hat A wegen versuchten Landesverrats, begangen durch die mangelhafte Lieferung, zu 8 Monaten Gef. verurteilt und hat ihn wegen des an dem Wehrmann verübten, als selbständige Straftat beurteilten Bestechungsversuchs gemäß § 13 Nr. 4 BZG. an den ordentlichen Richter verwiesen. Die Strafkammer hat daraufhin A wegen der Bestechungshandlung, „der ein neuer selbständiger Entschluß zugrunde liege", zu Gefängnisstrafe verurteilt. Rev. des A verworfen. Aus den Gründen: Die Beschwerde über Verletzung des Grundsatzes von der Unzulässigkeit der Doppelverurteilung geht fehl. Die Aburteilung des A wegen Bestechung durch den ordentlichen Richter verstieß nicht gegen das Gesetz. Dem Wesen der Einrichtung von Ausnahme- und Sondergerichten entspricht es, daß sie streng auf die Behandlung der Straffälle beschränkt werden, für die sie geschaffen sind. Ueber andere Straftaten, als die ihnen ausdrücklich zugewiesenen, dürfen sie selbst dann nicht urteilen, wenn der Angeklagte sich durch eine und dieselbe Handlung einer unter die Ausnahmegerichtsbarkeit fallenden und gleichzeitig einer anderen Straftat schuldig gemacht haben sollte. Die Folge dieser strengen Beschränkung des Ausnahmegerichts auf den ihm zugewiesenen Kreis ist aber dann in solchen Fällen die, daß durch sein Urteil die Tat nicht nach allen ihren Richtungen erschöpft wird, und daß die Möglichkeit einer zweiten Verurteilung durch das ordentliche Gericht wegen derselben Tat aus dem ihm vorbehaltenen Gesichtspunkt offen bleibt. Dies ist von den höchsten Gerichtshöfen für eine Reihe von anderen Fällen und insbesondere auch für den Fall des Zusammentreffens von einem der Militärgerichtsbarkeit und einem der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterliegenden Vergehen oder Verbrechen in ein und derselben Handlung ausgesprochen worden. (Vgl. Entsch. d. RMG. Bd. 17 S. 279, Entsch. d. erk. Senats v. 6. Juli 1914. 5 D. 997/1913 w. Sch., Entsch. d. RG. in Strafs. Bd. 4 S. 243, 245, Bd. 32 S. 57, Bd. 33 S. 405, Bd. 37 S. 88, Bd. 46 S. 53, 363). Das gleiche muß aber auch für die Fälle angenommen werden, in denen durch ein und dieselbe Handlung ein Vergehen, das nach § 10 BZG. zur Zuständigkeit des außerordentlichen Kriegsgerichts gehört, und ein anderes Vergehen begangen ist. Die Verweisung des A zur Aburteilung wegen Bestechung vor den ordentlichen Richter und seine Aburteilung durch diesen würde also selbst dann dem Gesetz entsprochen haben, wenn die zugrunde gelegte Annahme, daß der Versuch des Landesverrats und die Bestechung durch zwei selbständige Handlungen begangen sind, zu beanstanden und mit der Rev. davon auszugehen wäre, daß beide in Tateinheit begangen sind. (Urt. V. 492/15 v. 21. Dez. 1915.)

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Kann, Berlin.

Eheprozeß österreichischer Staatsangehöriger. Die Parteien sind österreichische Staatsangehörige jüdischen Glaubens. Der Ehemann hat seinen allgemeinen Gerichtsstand in Berlin. I. Der Ehemann klagt auf Herstellung der Ehegemeinschaft. Sein Begehren ist nach österreichischem Recht zu beurteilen, soweit der Anwendung desselben nicht Art. 30 EGBGB. entgegensteht. Wie die §§ 92, 93, 107 OestBGB. ergeben, haben auch nach österreichischem Recht die Ehegatten die Verpflichtung zur ehelichen Gemeinschaft. Dagegen versagt das österreichische Recht dem auf Wiederherstellung der Ehegemeinschaft verklagten Ehegatten die Verteidigung gemäß § 1353 II BGB. Nur in Fällen, in welchen der bekl. Ehegatte sich durch Herstellung der Ehegemeinschaft einer Gefahr für seine körperliche Integrität oder für sein Leben aussetzen würde, ist nach österreichischer Praxis die Herstellungsklage abzuweisen, Oberster Gerichtshof 30, 508. Die Verteidigung gegenüber der Herstellungsklage ist nach österreichischem Recht also eine andere als nach deutschem Recht; sie widerspricht aber nicht dem Zweck eines deutschen Gesetzes, denn auch das österreichische Recht mutet dem Ehegatten keineswegs zu, unter allen Umständen zurückzukehren, sondern schützt seine Integrität und sein Leben, trifft übrigens auch in § 107 Maßnahmen, wie das Recht zum Getrenntleben verwirklicht werden kann.

II. Die Ehefrau hat Widerklage auf Scheidung wegen der Beleidigung und Mißhandlung erhoben. Der Ehemann hat sich, ohne die Einrede der Unzuständigkeit zu erheben, auf die Verhandlung eingelassen. Damit ist, da nach § 104 OestJN. auch in Ehescheidungssachen Prorogation zulässig ist, das angerufene Gericht zuständig geworden. Die Bestimmung des § 104, daß die Vereinbarung schon in der Klage urkundlich nachgewiesen sein müsse, ist eine nur für das österreichische Verfahren gegebene Ordnungsvorschrift. Dafür, daß die Zulässigkeit der Prorogation auf österreichische Gerichte beschränkt wäre, gibt das Gesetz keinen Anhalt. Auch § 81 Nr. 3 OestEO. schließt



nicht etwa die Zuständigkeit außerösterreichischer Gerichte für Scheidungsklagen von Oesterreichern aus. Daraus, daß aus solchen Urteilen die Zwangsvollstreckung in Oesterreich versagt wird, folgt nicht, daß solche Urteile überhaupt nicht anerkannt werden. Die Urteilswirkungen erschöpfen sich nicht in der Vollstreckung. Eine solche könnte, abgesehen vom Kostenpunkt, höchstens in der Eintragung in die Register bestehen (was nicht in Betracht kommt, da die Ehe in Deutschland geschlossen ist). Die weiteren Rechtskraftwirkungen des Ehescheidungsurteils aber treten ohne Rücksicht darauf, ob eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil möglich ist oder nicht, ein. (Urt. 12 U 6699/13 v. 18. Febr. 1914.)

II. Strafsachen.

1. Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin,

= *) = **Ueber Verpflichtung der Fortbildungsschüler die Uebungen der Jungwehr zu besuchen.** In den Lehrplan der Fortbildungsschule zu L., die der 16 Jahre alte Sohn eines Angekl. als Lehrling eines Bäckermeisters zu L. besuchte, waren als Pflichtfach für die über 16 Jahre alten Schüler auch Jungwehrübungen aufgenommen. Infolge Verbots des Angekl. nahm sein Sohn an diesen Uebungen nicht teil. Der Angeklagte ist deshalb vom Schöffengericht und LG. wegen Uebertretung des Ortsstatuts zu L. zu Strafe verurteilt. Seine Revision ist zurückgewiesen. In den Gründen ist zunächst ausgeführt, daß die Vorschriften des Ortsstatuts, inhalts deren Eltern sich strafbar machen, wenn sie ihre zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne davon abhalten, sich innerhalb der Grenzen der den Gemeinden durch § 120 Abs. 3 der GewO. übertragenen Befugnis zum Erlaß statutarischer Bestimmungen halten. Sodann heißt es: Die Aufnahme der Jungwehrübungen in den Lehrplan ist gesetzmäßig veröffentlicht. Aus der Bek. im L. Anzeiger und L. Tageblatt geht schon hervor, daß es sich bei den Jungwehrübungen um Unterrichtsstunden in der Fortbildungsschule zu L. handelt. Dabei ist noch besonders betont, daß der Reg.-Präs. die Jungwehrübungen als lehrplanmäßige, pflichtmäßige Unterrichtsstunden genehmigt hat. Richtig ist, daß die Jungwehrübungen durch Aufnahme in den Lehrplan nicht Bestandteile des Ortsstatuts geworden sind. Dieses hat aber nicht den Lehrplan, sondern nach § 120 Abs. 3 a. a. O. die Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule und die Mittel zur Durchführung dieser Verpflichtung zu regeln. Nachdem aber der Schulvorstand mit Genehmigung des Reg.-Präs. die Jungwehrübungen zu lehrplanmäßigen, pflichtmäßigen Unterrichtsstunden gemacht hatte, mußte der Sohn des Angekl., weil er zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet war, auch an diesem Unterricht teilnehmen (Johow 48 S. 354). Der Angekl. hat deshalb das Ortsstatut übertreten. (Urt. des Fer.-Strafsen. S. 309/16 v. 18. Juli 1916.)

2. Mitg. v. Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Kronecker, Berlin

Wegnahme abgeworfener Hirschstangen. Tiergärten-Jagdgehege. Angekl. hatte in der Schorfheide, einem aus mehreren Forstbezirken bestehenden fiskalischen eingegatterten Walde, zwei abgeworfene Hirschstangen entwendet. Die Vorinstanzen bestraften ihn aus Tit. 35 § 1 der Holz-, Mast- und Jagdordn. v. 30. Mai 1720. Die Rev. des StA., welche Nichtanwendung des § 242 StrGB. rügt, war erfolglos. Das KG. führte aus: die frühere Rechtsprechung des Senats (vgl. bes. Urt. v. 1. Dez. 1910 DJZ. 1911 S. 221) sehe im Anschluß an die des RG. (Entsch. 42 S. 75) als „Tiergärten" (§ 960 Satz 2 BGB.) auch Jagdreviere ohne Rücksicht auf deren Größe an, wenn ihre Einzäunung geeignet ist, das Entweichen des Wildes zu hindern. Diese Ansicht könne nicht aufrechterhalten werden. Der Sprachgebrauch verstehe unter „Tiergärten" Flächen von geringerer Ausdehnung, auf denen Tiere zu andern als Jagdzwecken, insbesondere zur Schau und Zierde, gehalten werden. In der Kommission für die 2. Lesung des Entw. z. BGB. seien von den „Tiergärten" die „eingehegten Reviere" ausdrücklich unterschieden worden. (Prot. 3 S. 254.) In demselben Sinne habe der Reg.-Vertreter bei Beratung des Entw. zum Wildschonges. den Ausdruck „Tiergärten" für enger erachtet, als „eingefriedigte Wildgärten" (Drucks. des Herrenh. 1904—1905, Nr. 44 S. 4). Die bisherige Auffassung widerspreche auch den §§ 854, 958 BGB., da der Berechtigte durch die Eingatterung eine tatsächliche Herrschaft über die einzelnen Tiere und damit auch ein Eigentum nicht erwerbe; sie stehe nicht im Einklang mit der Anschauung der beteiligten Kreise, welche das Aufspüren, Verfolgen und Erlegen des Wildes auch in solchen Revieren als Jagd ansieht, und mit derjenigen des Volkes, das die Wegnahme von Wild und Wildstangen auch in diesen eingehegten Geländen nicht als Diebstahl erachtet. Die Behandlung dieser Jagdgehege als Tiergärten führe ferner zu sachwidrigen Ergebnissen, insbesondere zur Nichtanwendung der Jagdscheinbestimmungen, sowie des § 117 BGB. in den Fällen, wo ein Wilderer, beim Schießen auf Hochwild betroffen, dem Jagdbeamten in einem derartigen Bezirke Widerstand leistet. Für die hier gebilligte Ansicht hätten sich auch die meisten Zivilisten (so Planck, 3 A. Nr. 3 S. 272; Staudinger, 7.—8. A. 3 S. 435; Dernburg, bürg. R. 4 A. 3 S. 380 A 3; Biermann, Sachenr. 3. A. S. 245; Kretzschmar, Sachenr. S. 241) und Jagdschriftsteller (Stelling, DJZ. 1907 S. 182; Dalcke-Delius, Jagdr. 6 A S. 14; Ebner, Jagdr. S. 56; Engelhard-Danckelmann, Jagdr. S. 190 A. 21; Bauer, Jagdges. 4 A. S. 56; Kunze-Kühnemann, Jagdges. 2 A. S. 5) ausgesprochen. § 242 StrGB. sei daher mit Recht nicht angewendet. (Urt. des Strafsenats S. 473/15 v. 8. Febr. 1916.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

= *) = **Gemeindeeinkommensteuer zum Heere Einberufener.** Das Militäreinkommen aller derjenigen, welche nicht zu den Militärpersonen des Friedensstandes i. S. des § 28 zu Buchstabe A des Reichsmilitärges. gehören, unterliegt auch während des Krieges der Gemeindesteuer. Auch daran wird, obwohl es nicht ohne Widerspruch geblieben ist, festgehalten, daß der § 5 Ziff. 3 des Einkommensteuerges., wonach während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine von der Besteuerung ausgeschlossen ist, auf dem Gebiete der Gemeindebesteuerung nicht zur Anwendung kommt. (Urt. II. C. 262/16 v. 11. Mai 1916 mit eingehender Begründung.)

Verbot des Wahrsagens oder der Deutung der Kopf- und Handlinien. (Urt. III. A. 88/13 v. 8. Okt. 1914, s. DJZ. 1915 S. 799.)

Bezugnahme auf die Gründe eines anderen Urteils. Es genügt, wie der Gerichtshof schon angenommen hat, wenn in einem Urteil auf die Gründe eines anderen zwischen denselben Parteien ergangenen Erkenntnisses Bezug genommen worden ist. In weiterer Ausführung hiervon ist daselbe für eine Entscheidung anzuerkennen, in welcher auf die Gründe eines unter anderen Parteien ergangenen, den streitenden Parteien nicht bloß seinem Vorhandensein, sondern auch seinem vollständigen Inhalte nach bekannten Urteils Bezug genommen wird. Die Begründung der Vorinstanz, welche auf die Gründe der Urteile in den Verwaltungsstreitsachen B. gegen K. verweist, muß hiernach als ausreichend angesehen werden. Denn daß die Urteilsgründe in der Streitsache B. gegen K. dem Kläger, der in dem vorliegenden Rechtsstreite durch denselben Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten war, welcher in der B.schen Sache die Vertretung des Klägers führte, vollständig bekannt geworden und dauernd bekannt geblieben sind, kann keinem Zweifel unterliegen. (Urt. IV. C. 27/14 v. 15. Okt. 1914.)

Zuwachssteuer. Einspruchsbescheid. Als Einspruchsbescheide sind die Bescheide nicht in der gehörigen Form beschlossen. Der zuständige Magistratsdezernent hat sie allein erteilt. Dies war unzulässig. Wegen dieses Mangels



fehlt es an einer notwendigen Voraussetzung für die Klage. Da aber die Bescheide dem Kläger als Einspruchsbescheide und auch vom Magistratskollegium erteilt erscheinen konnten, so muß dem Kläger die Befugnis zur Klageerhebung zugestanden werden. Der Bezirksausschuß hätte sonach auf die Klage die gesetzwidrig erlassenen Bescheide außer Kraft setzen müssen. (Urt. VII. C. 432/14 v. 16. Okt. 1914 auf Grund der Städteordnung für die 7 östlichen Provinzen v. 30. Mai 1853 und VII. C. 1048/13 v. 8. Dez. 1914 auf Grund derjenigen für die Provinz Westfalen v. 19. März 1856 je mit näherer Begründung.)

Ansiedlung. Im Zusammenhange gebaute Ortschaft. Der Bezirksausschuß hat angenommen, daß die Grundsätze, wie sie z. B. die OVGEntsch. Bd. 49 S. 384 ausspricht, auf die Gebirgsdörfer und Sommerfrischen der schlesischen Gebirgsdörfer anzuwenden unmöglich sei. Bei diesen Grundsätzen handelt es sich allgemein darum, was i. S. des § 13 des Ansiedlungsges. als Errichten einer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft zu verstehen ist. Hierbei aber macht das Gesetz den vom Bezirksausschusse seiner Entscheidung zugrunde gelegten allgemeinen Unterschied zwischen den Gebirgsdörfern und Sommerfrischen der schlesischen Gebirge oder überhaupt zwischen Ortschaften in gebirgigen und nicht gebirgigen Gegenden sowie in besonders geartetem Gelände auf der einen Seite und den sonstigen Ortschaften auf der anderen Seite in keiner Weise, und er darf deshalb nicht gemacht werden, ist auch niemals vom OVG. gemacht worden. (Urt. IV. C. 117/14 v. 19. Okt. 1914.)

Wegebaupolizeiliche Verfügung. Unter den in § 56 Abs. 1 ZG. genannten Anordnungen sind nur solche zu verstehen, die von demjenigen, welcher für wegebaupflichtig angesehen wird, verlangen, daß er den Bau oder die Unterhaltung eines öffentlichen Weges ausführt oder die Kosten, die durch eine derartige Ausführung der Polizei erwachsen sind oder erwachsen werden, ganz oder teilweise („Verteilung") an die Polizei zahlt. Es muß sich also stets um Leistungen gegenüber der Polizei handeln. (Urt. IV. C. 50/14 v. 2. Nov. 1914.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Anwendung des § 268 BGB. auf altrechtliche Schuldverhältnisse. Durch eine Vormerkung nach § 1179 BGB. wird die gesetzliche Nachfolge i. S. der §§ 268, 1150 BGB. nicht gehindert. Auf dem Anwesen des S. sind an 1. Stelle eine Annuitätenhypothek zu 42 000 M., an 2. Stelle eine Darlehenshypothek zu 8000 M., beide seit 1895 für die B.-Bank eingetragen. Für den Fall der Löschungsreife der 1. Hypothek hat S. zugunsten der 2. Hypothek auf das Recht der Rangeinräumung verzichtet; der Verzicht wurde mit den Hypotheken eingeschrieben. An 3. Stelle steht seit 1911 eine Hypothek zu 9600 M. für H. Im J. 1914 wurde auf Betreiben der B.-Bank die Zwangsversteigerung des Anwesens angeordnet. Darauf zahlte H. die am 1. Jan. u. 1. Juli 1914 verfallenen Annuitäten der 1. Hypothek im Gesamtbetrage von 432 M. Die B.-Bank bewilligte die Löschung des Kapitalteiles und die durch die erfolgte Zahlung und ihre gesetzlichen Folgen veranlaßte GBBerichtigung. Das GBAmt trug ein, daß von der 1. Hypothek der Teilbetrag von 432 M. im Range nach dem Restkapital auf H. übergegangen sei. Die B.-Bank verlangte die Eintragung eines auf die Unrichtigkeit des eingetr. Rangverhältnisses hinweisenden Widerspruchs, da dem Rangeinräumungsverzichte nach Art. 59 BayUebG. die Bedeutung einer Vormerkung nach § 1179 BGB. zukomme. Das GBAmt lehnte ab, das LG. wies die Beschwerde zurück. Die weitere Beschwerde ist nicht begründet. § 268 BGB. ist auch dann anzuwenden, wenn das Schuldverhältnis, um dessen Ablösung es sich handelt, vor 1900 entstanden ist. Bei der Geltendmachung des Ablösungsrechts handelt es sich um einen an das Schuldverhältnis neu herantretenden Tatbestand, der auf die Umwandlung oder Auflösung des bisherigen Schuldverhältnisses abzielt, und dieser ist unter allen Umständen nach dem jetzigen Rechte zu beurteilen. Sind aber §§ 268, 1150 BGB. anwendbar, so kann der Vorrang vor dem auf den ablösenden Dritten übergegangenen Teilbetrag nur einem etwaigen Restbetrag der bezahlten Forderung zukommen, nicht auch einer weiteren Forderung desselben Gläubigers; denn durch die Ablösung wird die Rechtslage des abgelösten Gläubigers nicht zu seinen Ungunsten verändert; dessen nachstehende Hypothek behält ihre Rangstelle wie bisher. § 1179 BGB. hat nicht die Bedeutung, daß durch die in Aussicht gestellte Vorrückung ein dingliches Recht des nachfolgenden Gläubigers geschaffen wird; durch die Vormerkung wird der Uebergang der Hypothek auf den Eigentümer nicht gehindert; dieser kann trotz der Vormerkung die auf ihn übergegangene Hypothek auf seinen Namen umschreiben lassen und auf einen Dritten übertragen oder mit einem Pfandrechte belasten. Der Grundbuchrichter darf die Eintragung der Verfügung nicht ablehnen, denn es ist nicht ausgeschlossen, daß der aus der Vormerkung Berechtigte nachträglich zustimmt und so die Verfügung allgemeine Wirksamkeit erlangt. Was von der rechtsgeschäftl. Verfügung des Eigentümers gilt, muß auch von der gesetzlichen Nachfolge im Falle der §§ 268, 1150 BGB. gelten, denn damit ist der Ablösende in die Rechtsstellung des Eigentümers eingetreten. (Beschl. I. ZS. III. 74/15 v. 21. Jan. 1916.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

Auftrag bei Besteuerung des Wandergewerbebetriebs. Ein Auftrag i. S. des Art. 20 des bayer. Ges. v. 20. Dez. 1897 über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen ist nicht im engen Sinne des bürgerlichen Rechts auszulegen. Um die Erhebung der Steuer zu sichern und das Vorschieben mittelloser Personen zu verhindern, will das Gesetz jede, auch die loseste Verbindung zwischen dem Hausierer und der hinter ihm stehenden, ihn zu seiner Tätigkeit veranlassenden Person treffen. Auftrag i. S. des Gesetzes ist daher jede Kundgebung des Willens an einen anderen, daß dieser eine unter den Rahmen des Gewerbebetriebs im Umherziehen fallende Tätigkeit ausübe. Daß durch diese Willensäußerung ein Rechtsverhältnis mit Rechten und Pflichten für beide Teile begründet werde, ist nicht erforderlich. (Urt. Nr. 170/1916 v. 8. Juni 1916.)

Ueberlassen an andere im Sinne des § 367 Nr. 3 StrGB. Es sollen in umfassender Weise alle Vorgänge getroffen werden, durch welche Gift und Arzneien von dem einen auf den anderen übertragen werden. Nach dem Zweck des Gesetzes und nach dem diesen Worten im allgemeinen Sprachgebrauche beigelegten Sinne haben sie die Bedeutung von „Einräumen" der tatsächlichen Verfügungsgewalt an einen anderen. Diese Auffassung liegt dem Urt. des Senats v. 23. Sept. 1903, Samml. Bd. III S. 30 fg., zugrunde und entspricht der herrschenden Meinung (Goltd. Archiv Bd. 61 S. 165, GewArchiv Bd. 12 S. 565 ff.). Wenn von einigen (Binding, Strafrecht Bd. 2 S. 72, Olshausen, StrGB. Anm. 10 zu § 184 Nr. 2) der Begriff des Ueberlassens an andere gleich gedeutet wird mit der Besitzübertragung, liegt hierin keine Abweichung, weil dort unter Besitz nichts anderes verstanden wird, als die tatsächliche Verfügungsgewalt. Die tatsächliche Verfügungsgewalt über eine Sache ist mehr als das bloße tatsächliche Innehaben derselben. Wer eine Sache einem anderen aushändigt, der unter seiner ständigen Aufsicht steht, und deshalb über sie verfügen weder will noch kann, verliert die tatsächliche Verfügungsgewalt nicht. Hierzu RG. Bd. 43 S. 13 ff. (Urt. Nr. 179/1916 v. 15. Juni 1916.)

Rechtsangelegenheiten i. S. des § 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung. Sie sind Rechte einer Person in bezug auf Vermögen oder Persönlichkeit, wie sie nach den Gesetzen ihr zustehen, also jede Tätigkeit, welche diese umgrenzten Rechte zu wahren oder zu fördern geeignet sind. Ob darunter die bloße Anfertigung eines Urlaubsgesuchs fällt, erscheint zweifelhaft, sofern nicht dessen



nähere Begründung vorliegt. Dagegen begegnet die Unterordnung eines Antrags auf Beischaffung von Beweisstoff in einer Untersuchung unter den Begriff von Rechtsangelegenheiten keinem rechtlichen Bedenken. Werden solche Gesuche oder Anträge bei den Behörden eingereicht, so liegt darin eine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten wie eine Wahrnehmung von Geschäften Dritter bei Behörden; vgl. Oberst. Landesgericht in StrfS. Bd. 12 S. 330: Reger, Sammlg. Bd. 19 S. 177. (Urt. Nr. 203/1916 v. 27. Juni 1916.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Keller, Darmstadt.

Erbauseinandersetzung. Das AG. leitete das Verfahren nach § 91 GFG. ein und bestimmte Termin. In diesem erschienen 4 Miterben, während die Mitbeteiligten Adolf F. und Anna F. ausblieben. Es wurde am 15. Jan. 1915 beschlossen, daß es bei dem Erbrechtverkauf des Adolf F. sein Bewenden behalte und dieser bei der Nachlaßverteilung auszuscheiden habe, sowie daß Anna F. zu ihrer vollständigen Abfindung 300 M. erhalten solle. Das Terminsprotokoll erklärte weiter, daß, wenn die beiden Genannten hiermit einverstanden seien, eine weitere gerichtliche Vermittlung nicht nötig sei, da die Beteiligten über die Verteilung einig seien. Den Ausgebliebenen wurde seitens des AG. von der Vereinbarung Kenntnis gegeben, die Einsicht der Urkunde freigestellt und eine Frist von zwei Wochen zur Beantragung eines neuen Termins gesetzt, nach deren fruchtlosem Ablauf ihr Einverständnis unterstellt werde; ebenso wenn sie in einem auf ihren Antrag bestimmten Termin nicht erscheinen würden. Sie beantragten hierauf neuen Termin, in dem sie jedoch abermals ausblieben. Das AG. erteilte nunmehr der obigen Vereinbarung die Bestätigung des Nachlaßgerichts. Gegen dessen Beschluß verfolgten die Ausgebliebenen sof. Beschw., der das LG. stattgab in der Erwägung, daß durch die Nichtzustimmung der Beschwerdeführer die Verhandlung v. 15. Jan. hinfällig geworden und daher nicht bestätigungsfähig gewesen sei. Die 4 übrigen Miterben verfolgten sof. w. Beschw., die das OLG. zurückwies aus folg. Gründen: Zwar sei die schriftliche Erklärung, daß man der Vereinbarung nicht beitrete, rechtlich bedeutungslos, da die Nichtzustimmung im bestimmten Termin habe abgegeben werden müssen. Aber der amtsgerichtliche Beschluß sei dennoch aufzuheben, weil § 91 GFG. sich nicht auf die Auseinandersetzung selbst, sondern nur auf vorbereitende Maßregeln beziehe. Die Vereinbarung der Erben v. 15. Jan. regele aber endgültig die Teilung selbst, und die hierzu fehlende Zustimmung Beteiligter könne nicht im Wege des § 91 GFG. ersetzt werden. Die Bestätigung des AG. entbehre daher der gesetzlichen Grundlage. (Beschl. OLG. I. ZS. W. 124/15 v. 28. Mai 1915.)

Oberlandesgericht Dresden.

1. Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

= *) = Zulässigkeit des Rechtswegs für Ansprüche auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes? Ist der Militärfiskus passiv legitimiert, wenn die Gemeinde requiriert hatte? Der Rechtsweg könnte unzulässig sein, wenn der Anspruch, den der Kläger gegen den beklagten Reichsmilitärfiskus erhebt, zu denen gehörte, die dem Verwaltungsverfahren unterliegen, das im Ges. v. 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen vorgesehen ist (das. § 33 Warneyer, Rspr. d. RG. Bd. 9 Nr. 42). Das ist aber nicht der Fall. Die Requisition der Militärbehörde, auf die sich der Kläger stützt, ist nicht an den Kl. als „Leistungspflichtigen der Gemeinde unmittelbar“, sondern an die Gemeinde (§§ 3, 4 Abs. 2 u. 3 KLG.) ergangen, und die Gemeinde hat zur Erfüllung der ihr abgeforderten Leistung den Kl. in Anspruch genommen (§ 6). Das in § 33 vorgeschriebene Verfahren ist aber nur für das Verhältnis zwischen dem Reichsmilitärfiskus und den Gemeinden, Lieferungsverbänden und einzelnen bestimmt, die von den Militärbehörden unmittelbar zu Kriegsleistungen herangezogen worden sind (§§ 2 Abs. 2, 3, 4 Abs. 3, 6, 7 Abs. 1, 16, 18 Abs. 1, 23—25, 28). Da es nicht die Militärbehörde unmittelbar, sondern die Gemeinde gewesen ist, die den Kläger zu seiner Leistung herangezogen hat, für die er die eingeklagte Vergütung fordert, so steht ihm gegen den Bekl., der nur für die Militärbehörde einzustehen haben würde (§ 2 Abs. 2), ein Anspruch auf eine solche Verfügung nicht zu. (Urt. des 4. ZS. 4 O. 24/16 v. 25. Mai 1916.)

= *) = Keine Anwendung von § 9 Nr. 2 der BRVO. v. 8. Aug. 1914 betr. Anordnung einer Geschäftsaufsicht auf Ersatzansprüche wegen Veräußerung des Aussonderungsgegenstandes. Da die Zwangsvollstreckung wegen des Ersatzanspruchs für solche Waren in Frage steht, die bereits vor der Anordnung der Geschäftsaufsicht veräußert und bezahlt worden sind, liegt ein Fall des § 46 KO. — auf den nach der richtigen, insbes. von Jaeger (BankA. 14, 35) vertretenen Ansicht die Ausnahmevorschrift des § 9 Nr. 2 d. BRVO. v. 8. Aug. 1914 Anwendung findet, — überhaupt nicht vor. Denn die in § 46 KO. zugelassene Ersatzaussonderung greift nur Platz, wenn die Gegenleistung für veräußerte, der Aussonderung nach § 43 unterliegende Gegenstände bei der Konkurseröffnung noch aussteht. Ist sie schon vorher vom Gemeinschuldner eingezogen worden, so kann der Gläubiger seinen Anspruch auf Erfüllung oder Schadensersatz nur als Konkursforderung verfolgen (Jaeger, KO. I. S. 717 Anm. 12). Ein Aussonderungsanspruch, gerichtet auf dasjenige, was der Hauptschuldner an Stelle des der Aussonderung unterliegenden Gegenstandes erhalten hat, steht dem Gl., außer im Falle des § 46, nicht zu (Jaeger, S. 652, Fußnote I, 654 Anm. 8). Damit entfällt auch die Anwendung des § 9 Nr. 2 der KO. v. 8. Aug. 1914 auf einen Fall wie den vorliegenden. Denn nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung werden von dem Aufsichtsverfahren nicht betroffen „Gläubiger, denen nach § 43 KO. im Falle des Konkurses ein Anspruch auf Aussonderung zusteht“. (Beschluß des FerienZS. C. 6a Reg. 250/16 v. 29. Juli 1916.)

2. Mitget. v. Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Dr. Mauckisch, Dresden.

Wegen Unterhaltsrente für alle Zukunft ist die Zwangsvollstreckung, auch diejenige in Forderungen, beispielsweise in Forderungen auf künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen, unzulässig. Die sog. Periodisierung der Rente (§ 760 BGB.) hat die Wirkung, daß dem Rentengläubiger der volle auf den Zeitabschnitt entfallende Betrag gebührt, wenn er auch nur den Beginn des Zeitabschnitts erlebt hat. Aber nur soviel wird dem Berechtigten als fällig zuerkannt, während der Beitreibung der ferneren Beträge entgegensteht, daß der Unterhaltsanspruch seiner Natur nach ein solcher ist, der sich fort und fort erneuert. Daß für die künftige Forderung durch Vertrag ein Pfandrecht bestellt werden kann, gestattet nicht den (von der Vorinstanz gezogenen) Schluß auf die Zulässigkeit der Begründung eines solchen im Wege des Zwanges, also des Pfändungspfandrechts. Denn einmal stellt § 804 ZPO. dieses nur in Ansehung der Wirkungen, aber nicht zugleich hinsichtlich der Voraussetzungen dem Vertragspfandrechte gleich. Sodann würde eine Gleichstellung mit dem Vertragspfandrechte dazu führen, dem § 751 ZPO. zuwider für betagte Forderungen vor Eintritt des Termins die Pfändung zu gestatten. (Beschl. 6a Reg. 413/15 v. 27. Nov. 1915.[1])

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

= *) = Armenrecht an Engländer für Ehescheidung. Bis zum Kriegsausbruch ist Engländern das Armenrecht in Deutschland gewährt worden, weil die Gegenseitigkeit tatsächlich verbürgt war, denn in England wird für die Zulassung zum Armenrecht kein Unterschied gemacht zwischen Staatsangehörigen und Nichtstaatsangehörigen (Rules of the Supreme Court Oct. 1883 order 16 rules

[1]) Praktisch daneben bedeutsam, ist Arrest für künftige, zur Ziffer gebrachte Unterhaltsbeiträge nach § 916 Abs. 2 ZPO. zugelassen worden, jedoch in Lohn-, Gehalts- und gleichstehende Forderungen ohne das Pfändungsvorrecht von § 4 Nr. 3, § 4a LohnBG. und ZPO. § 850 Abs. 4 (unter Bezug auf die gezogene Vierteljahrsgrenze und auf die Rechtsprechung zu § 1580 Abs. 2 BGB.). — Beschl. 6a Reg. 270/14 v. 5. Sept. 1914.

22—31): In Deutschland sind keine Vorschriften ergangen, welche die Verfolgung von Ehestreitigkeiten eines Engländers in Deutschland beschränken. Es kommt daher allein darauf an, ob Grund zu der Annahme besteht, daß nach Kriegsausbruch in England die Nichtstaatsangehörigen anders als bisher i. B. auf Armenrechtsbewilligung behandelt werden. Dafür liegt nichts vor (vgl. die Sammlung der Ausnahmegesetze in Karl Heymanns Verlag, Berlin, insbes. Gesetz W. 35 v. 16. März 1915 über das Gerichtsverfahren). Danach findet auf einen in England wohnhaften Deutschen, sofern er den behördlichen Ausländerbeschränkungen sich unterworfen hat, die Versagung des Rechtsschutzes keine Anwendung. Deshalb war der Kl., deren Ehemann in Ruhleben interniert ist, das Armenrecht für die Ehescheidungsklage zu gewähren. (Beschl. ZS. IV. 26/1916 v. 24. März 1916.)

= ★) = Auslegung des Art. 4 des RGes. v. 8. Juni 1915. Das LG. Hamburg hat angenommen, daß Art. 4 dahin zu verstehen sei, daß mit dem 30. September 1915 die Vorschriften des bisherigen Rechts ganz außer Kraft getreten sind (ebenso OLG. Dresden 10. Mai 1916 in JW. 1916, 867; KammerG. 27. Mai 1916 in JW. 1916, 1037.) Dem vermag das OLG. nicht beizutreten. Daß der Wortlaut mit der landgerichtlichen Auslegung vereinbar ist, mag zugegeben werden. Entscheidend spricht aber gegen eine derartige Auslegung, daß der Art. 4 dann überflüssig und zwecklos wäre. Das OLG. schließt sich daher der insbes. von Stillschweig (JW. 1915 Nr. 12, 16, 21), Hallbauer (das. Nr. 18), Kretzschmar (BayrZ. 1915 Nr. 14) und Mittelstein (Recht 1915 Nr. 15) vertretenen gegenteiligen Auffassung an. Art. 4 sagt nicht, daß die vorgesetzlichen Vorausverfügungen nur bis 30. Sept. 1915 wirken, sondern daß für die Frage, welche Wirkung sie haben, in der bis 30. Sept. 1915 dauernden Uebergangszeit das alte Recht zugrunde zu legen ist. Das heißt m. a. W.: „die Vorausverfügung soll in der Uebergangszeit dieselbe Wirkung haben, wie wenn das neue Recht noch nicht bestände.“ (Hallbauer a. a. O.) (Urt. VI. ZS. Bf. VI. 66/16 v. 13. Juli 1916.)

= ★) = Zahlungsverbot gegen England; Rechtsnachfolger und Erwerber. Kl. war Prokurist der Hamburger Zweigniederlassung der Londoner HG. Cox. Kl. hat in Deutschland ein rechtskräftiges VU. gegen die Cox erwirkt für seine Ansprüche und die Forderung von Cox gegen Bekl. auf Zahlung für gelieferte Baumwolle sich überweisen lassen. LG. hat diese Klage abgewiesen, OLG. hat ihr entsprochen. Zwar ist anzunehmen, daß es sich nicht um im Betriebe der inländischen Zweigniederlassung entstandene Forderungen handelt, denn Bekl. hat, wenn auch durch Vermittlung der Hamburger Zweigniederlassung mit dem Londoner Hauptgeschäft abgeschlossen, dessen Forderung der Kl. hat pfänden lassen. Nicht aber ist mit dem LG. anzunehmen, daß der Kl. Rechtsnachfolger von Cox i. S. der BRVO. v. 7. Aug. und 30. Sept. 1914 ist. Der Zweck der Verordnungen ist, zu verhindern, dass Zahlungen nach England unmittelbar oder mittelbar fließen. Es wäre zwecklos und unbillig, einen inländischen Gläubiger zu hindern, sich aus einem im Inlande greifbaren Vermögensobjekt seines ausländischen Schuldners zu befriedigen (RJA. im Kriegsbuch 2 S. 412), und zwar im Wege der Zwangsvollstreckung, welche gegen den Willen des Ausländers erfolgt. Eine Rechtsnachfolge oder ein Erwerb i. S. der VO. liegt auch um deswillen nicht vor, weil der Vollstreckungsgläubiger, der eine ihm überwiesene Forderung geltend macht, kraft eigenen Rechts handelt, nicht „aus der Person des Schuldners“ (Stein 10 II, 665). (Urt. 5. ZS. Bf. V. 106/16 v. 12. Juli 1916.)

Oberlandesgericht Hamm.

Mitgeteilt von Gerichtsassessor Dr. Herberg, Essen.

Vollstreckung des Anfechtungsurteils. Die Zwangsvollstreckung seitens des Gläubigers war fruchtlos ausgefallen, weil der Schuldner seine Habe seinem bei ihm lebenden Sohne schenkweise übereignet hatte. Auf die Anfechtungsklage des Gläubigers wurde der Sohn des Schuldners zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt. Nach der sog. Zweititeltheorie soll die Vollstreckung derart erfolgen, daß der Anfechtungsgegner auf Grund des gegen ihn erwirkten Titels die anfechtbar erworbenen Gegenstände für den Zugriff des Gläubigers „bereit zu stellen“ hat und die eigentliche Pfändung auf Grund des gegen den Schuldner erstrittenen Titels geschieht (Riehl, Gruchot Bd. 53 S. 503 u. 515). Diese Ansicht ist unzutreffend. Durch seine Verurteilung ist der Sohn des Schuldners alleiniger Vollstreckungsgegner geworden. Im Verhältnis zum Schuldner ist und bleibt er Eigentümer der anfechtbar erworbenen Sachen. In sein Vermögen wird die Vollstreckung betrieben. Er muß die Vollstreckung für die Schuld seines Vaters zulassen. Letzterer kommt als Vollstreckungsschuldner nicht mehr in Frage. Das Urteil gegen ihn war nur insofern nötig, als es gemäß § 2 AnfGes. die Voraussetzung zur Geltendmachung des Anfechtungsanspruchs bildete. Eine Prüfung, ob die beim Anfechtungsgegner gepfändeten Sachen dem Schuldner gemäß § 811 ZPO. entbehrlich sind, muß daher unterbleiben. (Beschl. 7 W 54/15, v. 1. März 1915.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Bucherer, Karlsruhe.

= ★) = Keine Einrede der Vorausklage des Bürgen nach Anordnung der Geschäftsaufsicht über das Vermögen des Hauptschuldners gemäß BRVO. v. 8. Aug. 1914; denn damit ist der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners infolge des Kriegs offenkundig geworden und während der Geschäftsaufsicht gegen den Hauptschuldner nicht nur die Konkurseröffnung (§ 773 Nr. 3 BGB.), sondern auch jede Zwangsvollstreckung zugunsten der (nicht bevorrechtigten und nicht gestundeten) Schuldforderung des Klägers ausgeschlossen (§ 773 Nr. 4 BGB.). (Urt. I. ZS., Z. I. BR. 3/1916 v. 13. Juni 1916.)

Unzulässigkeit des Haftbefehls bei entschuldigtem Ausbleiben des Schuldners im Offenbarungseidestermin kann auch noch mit Beschwerde geltend gemacht, diese aber wegen des zulässigen Widerspruchsverfahrens nicht auf § 903 ZPO. gestützt werden. Der — beim entschuldigten Ausbleiben des Schuldners unzulässige — Haftbefehl wäre auch auf seine Beschwerde wieder aufzuheben, wenn er auch nur nachträglich bewiesen hätte, daß sein Nichterscheinen im Eidestermin als ihm zuzurechnende Mißachtung einer ordnungsmäßigen Ladung nicht angesehen werden konnte (§§ 570 und 901 ZPO.). Er hat aber sein Vorbringen, die schon neun Tage vor dem Termin gemäß §§ 181 Abs. 2 und 217 ZPO. an seine Vermieterin erfolgte Ersatzzustellung der Ladung sei erst hinterher auf Umwegen verspätet in seine Hände gekommen, nicht einmal glaubhaft gemacht und noch weniger darzutun vermocht, welche Anordnungen er getroffen hatte, um dafür zu sorgen, daß in seiner Abwesenheit für ihn eingehende Schriftstücke rechtzeitig an ihn gelangen könnten, und warum die Ladung zum Eidestermin trotzdem nicht alsbald an ihn weitergesandt wurde. Seine Berufung auf die Leistung des Offenbarungseides (§ 807 ZPO.) vor dem AG. H. im Jahre 1913 war dagegen nach ordnungsmäßig ergangenem Haftbefehl in der Beschwerdeinstanz unbeachtlich; er hätte diesen keineswegs unverzichtbaren Einwand gemäß § 900 Abs. 3 ZPO. mittels Widerspruchs im Eidestermin vorbringen müssen, den das Gesetz als einzigen zulässigen Rechtsbehelf für dessen Geltendmachung vorgesehen hat (KG. 20. XII. 1910 in Rspr. d. OLG. 22, 399). (Beschl. I. ZS. Z. I. BS. 24/1916 v. 31. Mai 1916.)

Oberlandesgericht Kolmar.

Mitgeteilt vom † Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat Mock, Kolmar.

Das Revisionsgericht ist zu der Abänderung einer unrichtigen Kostenentscheidung berechtigt (§ 394 StrPO.). Trotzdem die Revision materiell unbegründet ist, muß das Urt. durch das Revisionsgericht abgeändert werden, insoweit es dem Angekl. nicht nur die Kosten seiner eigenen erfolglosen Berufung, sondern auch die der gleichfalls verworfenen Berufung der Staatsanwaltschaft auferlegt hat. Durch diese Entsch. ist § 505 StrPO., eine materielle Rechtsnorm, verletzt (Löwe-Rosenberg, Anm. 3c zu § 505



StrPO.). Ob und welche besonderen Kosten durch das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft entstanden sind, ist im Strafurteile nicht zu entscheiden; dieses hat nur darüber Bestimmung zu treffen, von wem die Kosten des Verfahrens, deren Berechnung vorbehalten bleibt, zu tragen sind. In sinngemäßer Anwendung des § 394 StrPO. ist das Revisionsgericht in der Lage, ohne Rückverweisung in die Vorinstanz selbst zu entscheiden, da für tatsächliche Erwägungen kein Raum und lediglich auf den festgestellten Sachverhalt das Gesetz anzuwenden ist. (Urt. StS. 5 10/16 v. 2. Mai 1916.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

= *) = **Dreifacher Kostenvorschuß des in Deutschland klagenden Russen. — § 85 GKG.** — Ein Russe aus den besetzten Landesteilen Rußlands (Gouvernement Suwalki) klagt gegen einen Deutschen beim LG. auf Zahlung von 300 Rubeln. Das LG. macht eine gerichtliche Handlung von der Einzahlung eines dreifachen Gebührenvorschusses gemäß § 85 GKG. abhängig. Der Kläger beschwert sich über diese Auflage unter Hinweis auf Art. 17 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß, wonach die Angehörigen der Vertragsstaaten vom Ausländervorschuß befreit seien: das Haager Abkommen sei nicht aufgehoben. Das OLG. hat die Beschwerde zurückgewiesen, in der Erwägung, daß nach der Plenarentsch. des russischen Kassationshofs v. 9. Febr. 1915, die nach russischem Recht Gesetzeskraft hat (Bankarchiv 15, 181, Note 67), der feindliche Ausländer in Rußland zur Zeit überhaupt des gerichtlichen Rechtsschutzes entbehrt und nicht klagen darf, in Erwägung weiter, daß somit nach russischer Auffassung das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 zwischen den kriegführenden Staaten nicht mehr zu Recht besteht, mithin, wenn Deutsche in Rußland nicht einmal mehr klagen dürfen, von einer Gegenseitigkeit in der Befreiung von der Zahlung eines Gebührenvorschusses in Rußland nicht mehr die Rede sein kann. (Beschluß des Feriensen. 3 W. 2101/16 v. 23. August 1916.)

Landgericht Flensburg.

Mitgeteilt von Amtsrichter Wagner, Westerland.

= *) = **Einem im Felde befindlichen Rechtsanwalt, der sich durch seinen Bürovorsteher vertreten läßt, stehen nur die halben Anwaltsgebühren zu.** Da der Anwalt zu den Fahnen einberufen ist und in dem Prozeß keinerlei Tätigkeit ausgeübt hat, für ihn lediglich sein Bürovorsteher tätig gewesen ist, kommt die GebO. f. RA. überhaupt nicht zur Anwendung. Es waren lediglich angemessene Gebühren zur Anwendung zu bringen. Dies sind die halben Gebühren der GebO. f. RA., wie sie auch Prozeßagenten zugebilligt zu werden pflegen, wenn auch die Stellung eines Bürovorstehers eines Anwalts der eines Prozeßagenten nicht gleichzustellen ist. Der Unterschied in der Stellung beider rechtfertigt nicht ein Hinausgehen über diese Sätze. (Beschl. FerKamm. II. 5 T. 90/16 v. 18. Juli 1916.)

Landgericht Ostrowo.

Mitgeteilt von Gerichtsassessor Dr. Jadesohn, Ostrowo.

= *) = **Ersatz der Anwaltskosten der Privatklägerin nach BRVO. v. 9. Sept. 1915, wenn die Privatklage vor Inkrafttreten der BRVO. eingereicht ist, Verhandlungstermin aber erst nach Inkrafttreten stattgefunden hat.** Durch Beschluß des AG. sind die von den Angekl. der Privatklägerin zu erstattenden Kosten auf 74,70 M. festgesetzt. Gegen den Kostenfestsetzungsbeschl. haben die Angekl. Beschwerde erhoben mit dem Antrage, ihn aufzuheben. Der Antrag, die Erstattung von Kosten gänzlich zu versagen, geht zu weit. Nach § 19 BRVO. v. 9. Sept. 1915 sind die Kosten eines Anwalts nur dann erstattungsfähig, wenn sie notwendig waren. Die Notwendigkeit ist im vorl. Fall zu verneinen, zumal die Privatkl. neben ihrem Anwalt aufgetreten ist. Die BRVO. ist am 1. Okt. 1915 in Kraft getreten, die Privatklage vorher eingereicht. Die Gebühren für die Anfertigung der Privatklage mit 6 M. und 1,20 M. Pauschsatz hiervon sind deshalb verdient (§ 67 Z. 1, 76 GebO. f. RA.), bevor die neue Anordnung in Kraft trat, die übrigen Anwaltsgebühren mit 38,50 M. abzusetzen. (Beschl. 4 Q. 14/16 v. 17. April 1916.)

Kaufmanns- und Gewerbegericht Berlin.

Mitgeteilt vom Vorsitzenden Magistratsrat von Schulz, Berlin.

Die Vertragsabrede, daß die Abschlußgratifikation dem Handlungsgehilfen nur dann gezahlt wird, wenn er sich am Tage der Auszahlung noch in ungekündigter Stellung befindet, verstößt nicht gegen die guten Sitten. Kläger war v. 1. April 1912 bis 30. April 1915 bei der Bekl. als Handlungsgehilfe und ist am 30. April 1915 zur Reichsbank übergetreten. Er beansprucht seine Abschlußgratifikation für das Kalenderjahr 1914. Er hat ausgeführt, er habe zwar laut Vertrag unterschrieben, daß die Gratifikation nur dann ausgezahlt werde, wenn er sich am Tage der Auszahlung noch in ungekündigter Stellung befände. Solche Klausel müsse jeder Angestellte der Bekl. unterschreiben, sonst werde er nicht genommen. Sie verstoße aber gegen die guten Sitten. Die Bekl. erachte die Gratifikation aber selbst nicht als eine freiwillige Gabe, da sie z. B., wenn ein Angestellter heiraten wolle, die Gratifikationen seinem Gehalt zurechne, um das geforderte Mindesteinkommen von 3000 M. herausrechnen zu können. Die Bekl. hat Abweisung beantragt und erwidert, daß dies Internum ihrer Verwaltung noch längst nicht den Vertrag, der mit dem Kläger geschlossen sei, irgendwie beeinflusse. Die Klage wurde abgewiesen. Gründe: Der Kläger ist durch Vertrag gebunden. Der Bekl. steht auf Grund des freien Vertragswillens das Recht zu, Verträge, wie der Kläger einen solchen bekommen hat, mit den Angestellten zu schließen, da trotz etwaigen Wegfalls der Gratifikation dem Angestellten, der in diesem Falle 1700 M. Gehalt hatte, immer noch ein auskömmliches Einkommen verbleibt. Die Klage geht deshalb fehl, weil Gratifikationen nach der Verkehrssitte anteilig gezahlt werden, demgemäß Kläger auch nur noch ein Quartal hätte fordern bzw. einklagen können. (Urt. KfmGer. Berlin 348/15 KfmGer. I v. 22. Juli 1915.)

Anfechtung eines gerichtl. abgeschlossenen Vergleichs (§ 119 BGB.). Parteien haben einen gerichtl. Vergleich am 27. Mai 1915 geschlossen. Der Kl. behauptet, daß der amtierende Vorsitzende bei Vorschlag dieses Vergleichs zu seinen Ungunsten gerechnet habe, und hat demgemäß, gestützt auf § 119 BGB., beantragt, dahin zu erkennen, daß der Vergleich ungültig sei. Der Klage war der Erfolg zu versagen. Gründe: Welche Erwägungen den Richter, der als Vorsitzender des Kollegiums am 27. Mai 1915 den Parteien einen Vergleich vorgeschlagen hat, der dann auch zur Verabschiedung gelangt ist, geleitet haben, ist belanglos. Sache des Klägers wäre es gewesen, seinerseits mitzurechnen bei der Abgeltung der beiderseitigen Ansprüche der Parteien und schließlich zum eigenen Entschlusse zu kommen, ob er den gerichtsseitig angebotenen Vergleich annehmen könne. Kläger kann auch nicht geltend machen, daß der Richter bei ihm einen Irrtum erregt habe. Der Richter hat unparteiisch nach bestem Wissen den Streit zu schlichten gesucht. Ihn kann also der Vorwurf der Erregung eines Irrtums niemals treffen. Ein solcher Vorwurf würde nur gegen den Prozeßgegner zulässig sein. (Urt. d. KfmGer. Berlin JNr. 1225/14 K. I. v. 24. Aug. 1915.)



Literatur-Beilage zur DJZ. 21. Jahrg. (1916) Nr. 19/20

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Recht und Wirtschaft. 5. Jahrg. Nr. 7—9: Kipp, Aus dem ungar. Entwurf des BGB. Bell, Die Novelle zum Reichsvereinsgesetz. Frielinghaus, Ein Zollfonds der Mittelmächte. Cantor, Erfüllungsunmöglichkeit eines Liefervertrags als Kriegsfolge. Nöldeke, Englische Rechtsprechung. Voltmer, Kriegsgewinnsteuer, Kunstbesitzsteuer, Kunstwertzuwachssteuer. v. Siemens, Seerecht u. Sicherung der Volkswirtschaft. — Die Grenzen der Rechtsannäherung. Adler, Hindernisse auf dem Pfade der Rechtsvereinheitlichung. Wimpfheimer, Gesetzgebung über das Einkaufsmonopol der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. für ausländ. Getreide u. Futtermittel in Theorie u. Praxis. Sontag, Ein interessanter gesetzgeberischer Versuch zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Pappritz, Welchen Erfolg versprechen die neuen gesetzgeberischen Versuche zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten? Heinsheimer, Rechtstatsachenforschung. Seyferth, Präventivakkord u. Anwalt.

Juristische Wochenschrift. 45. Jahrg. Nr. 9—15: Kallir, Die Entlastungsverordnung u. die praktischen Erfahrungen. Neukamp, Die Zulässigkeit des Rechtswegs für Ansprüche aus dem Kriegsleistungsgesetz u. den auf Grund desselben erlassenen Kriegsverordnungen. Korsch, Die rechtliche Natur der sogen. Gewinnsteuer-Sonderrücklage. Dronke u. v. Olshausen, Die Todeserklärung Kriegsverschollener. Fürnrohr, Zivilpension u. Militärhinterbliebenenversorgung. Schiffer, Rechtsannäherung u. Anwaltschaft. Fazekas, Die Organisation der ungar. Rechtsanwaltschaft. Cahn, Die österreich. Ausgleichsordnung — ein schwesterliches Vorbild. Jaeger, Die ungar. Ausgleichsordnung. Boethke, Begriff u. Wesen des Roten Kreuzes. Katz, Richtlinien für die Rechtsvereinheitlichung. Schmidt, Das Verfahren in Ehesachen in der neuen ungar. Zivilprozeßordnung. v. d. Trenck, Die Grundsätze des Vorentschädigungsrechtes für Ost- u. Westpreußen. Ofner, Die Wiener Advokatenkammer über die Rechtsannäherung. Pollak, Die ungarische Rechtsanwaltschaft. v. Bachrach, Die Korporationsverhältnisse der österr. Anwaltschaft. Korsch u. Esser, Kriegsgewinnsteuer und Tantieme. Meyer, Der Entwurf des Schätzungsamtsgesetzes nach den Beschlüssen der Kommission des Abgeordnetenhauses. Beyer, Die Zulässigkeit des Rechtswegs hinsichtl. der Vergütung und Entschädigung bei Kriegsleistungen. v. Loßberg, Die Verpflichtungen der Gemeinden zu Kriegsleistungen. Arndt, Zur Frage des richterlichen Prüfungsrechts bei Gesetzen. Kaufmann, Haftet der Anwalt für das Verschulden seines Sozius? Horrwitz, Recht des Aktionärs auf Auskunft in der Generalversammlung. Herrmann, Das preuß. Fischereigesetz v. 1. Mai 1916. Schaps, Bedingt die Umwandlung eines Kauffahrteischiffes in ein Kriegsschiff unter allen Umständen seine Löschung im Schiffsregister? Scholz, Hinausschiebung der Zwangsversteigerung im Kriege und die Bundesratsverordnungen zum Schutze des Realkredits. Nußbaum, Die Hypothekenverordnung v. 8. Juni 1916. Lobe, Unklarheiten in den Kriegsnotverordnungen. Flechtheim, Eine wichtige kartellrechtl. Entscheidung. Willemsen, Die Moratorien im europäischen Ausland. Marcuse, Die Besteuerung des Militäreinkommens. Dove, Die zwischenstaatl. Rechtsbeziehungen vor und nach dem Kriege. Beer, Der Ausschluß des Rechtswegs bei Requisitionen im Feindesland. Adler, Die 3. Teilnovelle zum österr. ABGB. Ein Vergleich mit dem DBGB. Pinner, Die Minderheitsrechte der Aktionäre u. das Reichsgericht. Noest, Entwurf zu e. VO. des Bundesrats zum Zwecke der Entlastung der Gerichte u. der wirtschaftl. Erhaltung des Anwaltstandes. Lindemann, Die Besteuerung der Warenumsätze. Bell, Die Reichsvereinsnovelle v. 26. Juni 1916. Stillschweig, Die der Hypothekenverordnung v. 8. Juni 1916 unterworf. Rechtsverhältnisse. Görres, Kalirecht u. Kaliprozeß. Bondi, Das Ausgleichsverfahren (der Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses). Breit, Die neue Auflage von Jaegers Konkursordnung. Kritische Betrachtungen vom Standpunkt der soziolog. Rechtsfindungsmethode. — Vertreter-Versammlung des Deutschen Anwaltvereins. Stenograph. Bericht (Zugabe zu Nr. 15).

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. 10. Jahrg. Nr. 16/17: Beling, Feindliche Heeressplitter im deutschen Machtbereich. Mittelstein, Beschränkte Haftung des Frachtführers im Binnenschiffahrtsverkehr. Schneider, Die Bedeutung der sog. Fiktion im heutigen Rechte.

Juristische Blätter. 45. Jahrg. Nr. 24—37: Stradal, Das Nachbarrecht der Novelle. Trammer, Gerichtsstand für Prozesse aus dem Versicherungsvertrage. Siegel, Frauen, speziell Ehefrauen als Vertreter im Zivilprozesse. Proksch, Erfahrungen aus der Rechtsprechung über den Tatbestand der Preistreiberei. Kreis, Die Kriegsnovelle zum Handlungsgehilfengesetz. Merkl, Grenzen der Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes. Elsner, Das „neue" Völkerrecht. v. Czerny, Die Wirkung der Prämienrückerstattung nach dem Pensionsversicherungsgesetze. Guttmann, Das Pfandrecht auf zwangsweise veräußerten Liegenschaften. Kinsbruner, Das Bestandsrecht der Novelle. Hellmer, Die Zuständigkeit nach der Entmündigungsordnung. Reitzer, Zur Regelung des Maklervertrags. Tandler, Zum Tatbestande nach § 512a StrG. Herbatschek, Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates. — Bemerkungen zu den Teilnovellen zum abGB. Ofner, Das Ersteherrecht. Weyr, Zur Frage der Unabänderlichkeit von Rechtssätzen. Merkl, Die Verordnungsgewalt im Kriege. III. Kaiserl. u. behördl. VO. Wallstein, Prämienrückerstattung nach § 25 PVG. Schrutka, Zum Judikatenbuch Nr. 242 betr. den Wert des Streitgegenstandes bei Klagen nach §§ 35 u. 37 EO. Merkl, Das Wesen des Religionsaustrittes. Stradal, Ein Beitrag zur Lehre von der laesio enormis. Schwartz, Der Blankowechsel.

Oesterr. Zentralblatt für die juristische Praxis. 34. Jahrg. Heft 8/9: Halpern, Ueber den Widerstreit mehrerer Anfechtungsansprüche. Presser, Die Anfechtungsfristen und deren Erstreckung. Kornitzer, „Anfechtungswiderspruch im Verteilungsverfahren".

Markenschutz und Wettbewerb. 15. Jahrg. Nr. 7—11: Landeskroener, Der gewerbliche Rechtsschutz im Kriege. Hüfner, Wann kann im Patenterteilungsverfahren ein Auslagenvorschuß eingefordert, insbes. die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen von der Hinterlegung eines solchen abhängig gemacht werden? Die Entscheidung über die Kosten im Einspruchsverfahren 1. Instanz. Albrecht, Chines. u. deutsches Markenrecht. Niebour, Chines. u. japan. Bilder aus der deutschen Zeichenrolle. Finger, Zum gewerbl. Rechtsschutz im Generalgouvernement Warschau. Burlage, Die neue Rechtsprechung des Reichsgerichts über Gebrauchsmuster-Lizenzen. Dunkhase, Patentschutz und Zeichenschutz. Finger, Ein unlauterer Wettbewerb zu Kriegszwecken. Meier, Oeffentliche Versteigerung gepfändeter Web und Wirkwaren. Schanze, Die Entscheidungen betr. das Patent Nr. 124579. Hüfner, Die Befristung der Auslegung einer Anmeldung beim Patentamt und die Bedeutung dieser Befristung für die Einsicht in die Auslegestücke und Erteilung von Abschriften. Finger, Das Vorbenutzungsrecht an Warenzeichen nach Art. 28 des Vertrags zwischen dem Deutschen Zollverein und Frankreich v. 2. Aug. 1862. Wassermann, Das Recht am eigenen Namen. Fuld, Rechtsübereinstimmung zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn für das Wettbewerbsgebiet.

Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 10. Jahrg. Heft 11/12: Buck, Die Bilanz im Lichte der Steuerbehörden. Schmalenbach, Steuereinkommen und Bilanzeinkommen.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. 16. Bd. Heft 5: Hoffmann, Die Kriegswochenhilfe. Toop, Krieg und Kritik des Versicherungsvertragsrechts. Dix, Die Privatversicherung in Bulgarien. Brecher, Zur Aufhebung des wirtschaftlichen Kampfrechtes auf dem Gebiete der Privatversicherung. Ehrenzweig, Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag und die österr. Versicherungsordnung.

Zeitschrift des Deutschen Notarvereins. 16. Jahrg. Heft 9: Mantey, Wirkungen der Todeserklärung und ihrer Aufhebung.

Deutsche Strafrechts-Zeitung. 3. Jahrg. Heft 7/8: Kahl, Strafrechtseinheit in Oesterreich-Ungarn und im Deutschen Reich. Hoegel, Die Bekämpfung des Kriegswuchers in Oesterreich. v. Staff, „Viel Mühe um wenig". Lindenberg, Die Geschäftstätigkeit der preuß. Gerichte in Strafsachen i. J. 1915. Conrad, Die Kriegsrechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen. Lindenau, Der Ermittelungsgang beim Auffinden zerstückelter Leichen. Gäbler, Zum 200jährigen Bestehen der Strafanstalt Waldheim in Sachsen. v. Olshausen, Erhaltung der Volkskraft und Verhinderung der Ausnutzung des Publikums durch Kurpfuscher. Klee, Die „Löschung" der Strafvermerke in der Praxis der Hamburger Polizeibehörde. — Jugendschutzanordnungen und Kriegszustandsrecht. — Die neuen Berliner Kinematographen-Verordnungen. Wolffhügel, Kann der Vollzug einer rechtskräftig erkannten Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes durch den Gerichtsherrn ausgesetzt werden? Marcuse, Feuerbestattung und Strafrecht. Mettgenberg, Die Auslieferung anarchistischer Verbrecher nach deutschem Recht. Arndt, Zur Neuregelung des Verkaufs von Branntwein und Spiritus. Kamnitzer, Grober Unfug in Kriegszeiten. Weimann, Wann wird ein von der mobilen Truppe wegen Krankheit oder Verwundung in Abgang gekommener Heeresangehöriger immobil? Bovensiepen, Ein Vorschlag zur Erweiterung der Zuständigkeit der außerordentlichen Kriegsgerichte.

Archiv für Kriminologie. 67. Bd. Heft 1: Wörter, Durch Täuschung ermöglichte Vornahme unzüchtiger Handlungen. Hellwig, Die Graphometrie im Strafverfahren.

Verwaltungsarchiv. 24. Bd. Heft 6: Hubrich, Zur Kontroverse über das Kirchenrecht des Allgemeinen Landrechts. Redlich, Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Verhütung von Verunstaltungen beim Bauen. Alexander-Katz, Der Widerruf von Verwaltungsakten bei vorgefallener Bestechung.

Preußisches Verwaltungs-Blatt. Jahrg. 37. Nr. 29—50: Zweifelsfragen aus dem Gesetz betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften v. 28. 2. 1888 u. 4. 8. 1914 (von Hartmann, Jung, Meyer u. Sasse). Lade, Die Einkommensteuerpflicht der Kriegsteilnehmer gegenüber Staat, Gemeinde u. Kirche. Larenz, Ist in Preußen das Militäreinkommen der in Kriegszeiten aus Reserve, Landwehr od. Landsturm eingezogenen od. freiwillig eingetretenen Offiziere u. höheren Militärbeamten der Heranziehung zur Kirchensteuer od. Gemeindeeinkommensteuer unterworfen? Heilfron, Der Gesetzentwurf über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete. Schultzenstein, Der Klageantrag im § 63 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883. Hartmann, Haftung des Staates und der Gemeinden für Verkehrssicherheit auf öffentlichen Wegen. Stübben, Die Staffelung der Bauordnung. — Das Gesetz über den Belagerungszustand in der Rechtsprechung. 18. Folge. Popitz, Die Gehaltszahlung an freiwillig in das Heer eingetretene Kommunalbeamte. Schmittmann, Die Wirkung der deutschen Sozialversicherung. Hasse, Die neueste Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts auf dem Gebiete der Gemeindeeinkommensteuer. Boldt, Die Dortmunder Kriegsküchen. Brunn, Die Novelle zur Invaliden- und Hinterbliebenenver-

sicherung. Weinbach, Die neuen Reichssteuern des Jahres 1916. v. Stockhausen, Die Einkommensteuerveranlagung in Preußen. Schmidt, Die Wirkungen des Gesetzes betr. die Fürsorgeerziehung Minderjähriger v. 2. 7. 1900 während der Zeit v. 1. 4. 1901 bis zum 31. 3. 1915. Bochalli, Das Eigentum am Wasserlauf. Heilfron, Das Reichsgesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete. Nottebohm, Privatrechte an öffentlichen Wegen und Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus nach preuß. Recht. Lindenau, Deutsch-österr.-ungar. Polizeiannäherung. Daue, Die Kürzung des Zivildiensteinkommens gemäß § 5 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes. Bergenthal, Die Kommunalverwaltungen im Regierungsbezirk Arnsberg vor dem Kriege und während desselben. Markull, Der Rechtscharakter der Kriegswohlfahrtspflege. Nedwig, Die Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten, die als Militärpersonen der Unterklassen gefallen sind. Josef, Die Erstattungspflicht bei Feuerlöschschäden. Schmidt, Kommunale Geldwirtschaft.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw. 40. Jahrg. Heft 3: Meinecke, Landwehr und Landsturm seit 1814. Rachfahl, Waren die Landstände eine Landesvertretung? Kelsen, Die Rechtswissenschaft als Norm- oder als Kulturwissenschaft.

Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst u. Technik. 10. Jahrg. Heft 12: Neukamp, Der Staatssozialismus in der Gesetzgebung des Deutschen Reiches, insbes. unter Einwirkung des Krieges.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. 96. Bd. Heft 3: Triebs, Die Lehre des kanonischen Rechts von der Teilung der Pfarrei.

Forschungen zur Brandenburg. u. Preuß. Geschichte. 29. Bd. 1. Hälfte: Arndt, Die kirchliche Baulast in der Mark Brandenburg in den rechtlichen Entscheidungen.

Preußisches Pfarrarchiv. 8. Jahrg. Heft 2: Hiecke, Fragen kirchlicher Denkmalspflege.

Deutsche Revue. 41. Jahrg. Septbr. Nr.: van Houten, Gedanken über Staatengemeinschaft. Wittmaack, Anleihen kriegführender Mächte im Gebiet neutraler Staaten. Lennhoff, Edwin v. Manteuffel über das Reichsmilitärstrafgesetzbuch von 1872.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre. 12. Jahrg. Nr. 1—2: Fragen des Verfassungsrechts u. der Verfassungsentwicklung in Finnland. v. Dumreicher, Die Wakufs oder die Güter der Toten Hand des Islams. Huberich, Prisenrechtl. Bestimmungen in den Staatsverträgen zwischen Deutschland und Amerika. Hartwig, Das argentin. Stellenvermittlungs-Gesetz. Bendix, Ansprüche an den Gemeinschuldner nach der deutschen u. österreich. Konkursordnung. Wetterhoff, Die schwedische Wirtschaftspolitik bes. im Weltkriege. Goldschmidt, Englische Kriegs-Rechtsprechung.

The Law Quarterly Review. Vol. 32. Nr. 127: Evans, Trading with the enemy amendment act. Hazeltine, Thomas Madox as constitutional and legal historian. Kenny, Jhering on Trinkgeld and Tips.

Juridical Review. Vol. 28. Nr. 2: Brown, Insanity in its relation to crime. Baty, The Judge-Admiral of Scotland.

Rechtsgeleerd Magazijn. 35e jaarg. Afl. 3/4: Wttewaall, Art. 2014 B. W. Breukelman, Invloed van den oorlog op tractaten.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Müller, W. Verzeichnis hessischer Weistümer. Unter Mitwirkung v. G. Fink bearb. Darmstadt, Verlag d. Historischen Vereins f. d. Ghzt. Hessen. M. 2.

Bar, Axelena von. Verzeichnis der Schriften von Ludwig von Bar, Professor der Rechte an der Universität Göttingen. Mit Porträt u. einem Lebensabriß v. F. Frensdorff. Göttingen, Deuerlichsche Buchhandlung. M. 1.

Seckel, E. Gedächtnisrede auf Heinrich Brunner, S.-A. (Sitzungsberichte d. kgl. preuß. Akademie d. Wissenschaften 1916. 34.) Berlin, in Komm. bei G. Reimer. M. 0,50.

Huberich, C. H. u. Nicol Speyer, A. Deutsche Gesetzgebung für die okkupierten Gebiete Belgiens. 4. Serie: 2. Juli 1915 bis 29. Sept. 1915. Haag, M. Nijhoff. M. 10,50.

Sämtliche Kriegs-Gesetze, — Verordnungen und — Bekanntmachungen hg. von der Redaktion des Deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel u. Gewerbe. 3. Bd. Abgeschl. am 15. 6. 1916. Berlin, Verl d. Deutschen Reichsgesetzbuches (O. Drewitz). Geb. M. 11.

Die Kriegs-Notgesetze. 20. Heft. Juli 1916. Berlin, Heymann. Geb. M. 2,40.

Bürgerliches Recht.

Planck. Kommentar z. BGB. nebst Einführungsgesetz bisher hg. von E. Strohal, bearb. von F. André, E. Brodmann, F. Flad u. a. 4. Aufl. 3. Bd. 2. Lief.: Sachenrecht §§ 1012—1112 Berlin, Guttentag. M. 5.

Swoboda, E. Natur und Inhalt des Bereicherungsanspruches im österr. Recht. (S.-A.) Wien, Manz. M. 2,10.

Guyer, E. Einführung in das schweizer. Erfindungsrecht und das Muster- und Modellrecht mit e. Samml. neuerer Gerichtsentscheide. Zürich, Fachschriften-Verlag u. Buchdruckerei A.-G. M. 6.

Droin, C. Les effets généraux du mariage et le régime matrimonial. Commentaire du livre II, titres V et VI du Code civil suisse. Genève, Libr. Kundig. M. 15.

Handelsrecht usw.

Bänder, F. Die Haftung der Emissionshäuser für die Emission von Aktien. (Königsberger jurist. Inaug.-Diss.) Berlin, Verlag für Börsen- u. Finanzliteratur. M. 5.

Makai, Oe. Gründungswesen und Finanzierung in Ungarn, Bulgarien u. der Türkei. Berlin, Haude & Spener. M. 15.

Plesch, A. Die Aktiengesellschaft nach ungar. Recht. Berlin, Heymann. Geb. M. 1,20.

Zivilprozeß usw.

Sydow, R. Konkursordnung und Anfechtungsgesetz. Mit Anmerk. Fortgef. v. L. Busch. 12. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 3,80.

Kaiserl. Verordnung über die Gerichtsgebühren samt Durchführungsverordn. mit Erläuter. aus der amtl. Denkschrift. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei. M. 2,60.

Strafrecht usw.

Taubenschlag, R. Das Strafrecht im Rechte der Papyri. Leipzig, Teubner. M. 5.

Hoegel, H. Freiheitsstrafe und Gefängniswesen in Oesterreich von der Theresiana bis zur Gegenwart. Graz, Ulr. Moser. M. 5.

Kollmann, H. Die Entstehungsgeschichte der deutschen Koalitionsgesetzgebung. (Strafrechtl. Abhandl. Heft 191.) Breslau, Schletter. M. 7.

Holten, C. M. v. An die deutschen Geschworenen. Ein Wegweiser. Leipzig, F. C. W. Vogel. M. 1.

Hellwig, A. Der Krieg und die Kriminalität der Jugendlichen. Halle a. d. S., Buchhandlung des Waisenhauses. M. 6.

Herrmann, M. Kommentar zum preuß. Fischereigesetz v. 1. 5. 1916. Berlin, Moeser. Geb. M. 3,50.

Oesterreichische Kriminalstatistik. 3. Jahrg. 1912. Wien, in Komm. bei K. Gerolds Sohn. M. 10,50.

Schweizerisches Strafgesetzbuch. Protokoll der zweiten Expertenkommission. Bd. 5. April/Mai 1914. Zürich, Komm.-Verl. Orell Füßli. M. 5.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Bahr, R. Clemens von Delbrück, Staatssekretär des Innern von 1909 bis 1916. Berlin, Reichsverlag H. Kalkoff. M. 0,75.

Ernst, V. Die Entstehung des niederen Adels. Stuttgart, Kohlhammer, M. 2,50.

Kupke. Die Stadt Schleswig und ihr Anrecht auf die Schleifischerei. Histor. Entwicklung bis z. J. 1915. Schleswig, J. Bergas. M. 1,50.

Meyer, G. Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Bearb. von F. Dochow. 4. Aufl. Sachregister zum 1. u. 2. Teil. München 1915, Duncker & Humblot.

Zollkompaß. Redigiert u. hg. vom k. k. Handelsministerium. 13. Bd.: Schweden. 1. Teil: Die Handelsverträge. Wien, Manz. M. 6.

Sitzler, F. Reichsversicherungsordnung. 2. Buch: Krankenversicherung. Textausg. mit Anmerk. Unter Mitwirk. von H. Siefart bearb. Berlin, Guttentag. Geb. M. 7,50.

Hanausek, G. Unfallversicherung und Beweislast nach österr. Rechte. Wien, Manz. M. 2,60.

Dolleschel, H. Bayerisches Armenrecht und Unterstützungswohnsitzgesetz mit Erläut. München, Birk & Co. M. 1.

Oetker, F. Die Wehrpflicht im Deutschen Reiche und in Oesterreich-Ungarn. S.-A. Tübingen, Mohr. M. 3.

Everling, F. Vom Fahneneid. (Erweiterter S.-A.) Berlin, G. Bath. M. 1,50.

Buck, L. Kommentar zum Kriegssteuergesetz v. 21. 6. 1916. Düsseldorf, Schmitz & Olbertz. Geb. M. 4.

Stier-Somlo, F. Kriegssteuergesetz v. 21. 6. 1916 u. Besitzsteuergesetz v. 3. 7. 1913. Erläutert. Mit Anhang. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 6.

Oppenheimer, A. u. Dorn, H., Die Bundesratsverordnungen über Brotgetreide und Mehl, Hülsenfrüchte usw., die dazu gehör Höchstpreisverordnungen sowie Nebenverordnungen für 1916 bearbeitet. Berlin, Vahlen. Geb. M. 4.

v. Braun. Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln. 2. Nachtrag. München, C. Gerber. Geb. M. 3.

Klein, F, Der wirtschaftliche Nebenkrieg. (Kriegswirtschaftl. Zeitfragen hg. v. F. Eulenburg. 1.) Tübingen, Mohr. M. 1,80.

Schneider, H. Kriegs-Familienunterstützung nach den Reichsgesetzen v. 28. 2. 1888, 4. 8. 1914 u. 30. 9. 1915 und der BRVO. v. 21. 1. 1916 syst. dargestellt. Straßburg, Selbstverlag. M. 1,80.

Kirchenrecht usw.

Sägmüller, J. B. Der rechtliche Begriff der Trennung von Kirche und Staat. Akad. Festrede. Rottenburg a. N., W. Bader. M. 0,60.

Hilling, N. Die Berichterstattung der Bischöfe und Ordensoberen an den Hl. Stuhl. (Quellensammlung f. d. geltende Kirchenrecht Heft 7.) Bonn, P. Hanstein. Kart. M. 0,80.

Hilling, N. Die Verwaltung des kirchlichen Lehramts (Predigt und Katechese). (Quellensammlung usw. H. 8.) Bonn, P. Hanstein. Kart. M. 0,80.

Völkerrecht usw.

Engelhardt, E. Die Praxis der Monroedoktrin. Dresden, „Globus", Wissenschaftl. Verlagsanstalt. M. 1,50.

Alvensleben, O. v. Unterseebootskrieg und Völkerrecht. (Der Deutsche Krieg Heft 81/82.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. M. 1.

Schmieden, W. v. Die persönliche Stellung der Landesbewohner im kriegerisch besetzten Gebiet nach modernem Völkerrecht. (Leipziger jur. Inaug.-Dissert.) Borna-Leipzig, Druck von R. Noske.

Vallet, M. Répertoire de l'avant-guerre. Introduction: Les séquestres et la colonisation allemande en France par le de Roux. Paris, Nouv. Librairie nationale. Fr. 5.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 21—22. Berlin, den 1. November 1916. 21. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

„Freiheit auf Ordnung gebaut.“

Ketzergedanken eines Richters für Richter.

Vom Landgerichtspräsidenten Dr. v. Campe, Stade.

1. „Was Feindschaft als Zwang ausgibt, ist Freiheit auf Ordnung gebaut.“ So sagte die preußische Thronrede. Sie spricht von dem Geist gegenseitigen Verstehens und Vertrauens, der in Verwaltung, Gesetzgebung und den Grundlagen des Wahlrechts lebendigen Ausdruck finden werde, zur Lösung der größten der Aufgaben: die Wunden dieses Krieges zu heilen und neues Leben heranwachsen zu lassen. Deshalb will sie Freiheit, auf Ordnung gebaut.

Alles Menschliche entwickelt sich in der Richtung von Zwang zur Freiheit: Religion, Staat, Familie, Gesellschaft, Wissenschaft, Kunst, Recht, kurz jedwede Kultur von der bindenden Form zu der aus der Sache selbst bald so, bald anders frei zu findenden Gestaltung, von Konvenienz zu freier, aus innerer Empfindung und der Natur der Sache geschöpften Gesetzen, von Aeußerlichkeit zu Innerlichkeit; auch das bedeutet ja: von Zwang zu Freiheit. Auch das Recht ist diesen Werdegang gegangen, Strafrecht wie bürgerliches, Prozeßrecht wie materielles Recht. Von dem bindenden Formelkram altrömischer Legisaktionen und mittelalterlichen Prozeßwesens bis zu der freien Gestaltung modernen Prozeßrechts ist ein weiter Weg von Zwang zur Freiheit. Das ex bono arbitrio des Römischen Prätors bedeutet Sieg der Freiheit über den Zwang. Und wenn das moderne Recht sich von der Art des Preußischen Landrechts mit seinen tausend und abertausend Einzelbestimmungen lossagte, um sich auf allgemein gehaltene Rechtssätze zurückzuziehen, so bewegt sich auch diese Entwicklung auf derselben Linie.

Recht ist Ordnung, gesellschaftliche Ordnung. Ordnung fordert Unterordnung. Ordnung ohne Satzung ist unmöglich. Satzung bedeutet Zwang. Kein Recht ohne Zwang. Dieser Krieg hat uns von neuem den Wert der Ordnung und Unterordnung kennen gelehrt. Ohne sie hätten wir nicht in wenigen Wochen Belgien und Nordfrankreich überrannt, ohne sie überhaupt nicht diese gewaltigen Erfolge erzielt, ohne sie würden wir wirtschaftlich nicht durchhalten können. So kann es nicht ausbleiben, daß aus diesem Kriege der Grundsatz der Ordnung und Autorität neuen Antrieb erhält. Hier kann das Recht nicht abseits stehen. In ihm vollzieht sich ein Stück unseres Allgemeinlebens. Auch das Recht wird diesen Antrieb fühlen.

Es gibt auch ungeschriebene Satzung, es gibt auch Ordnung und Autorität, nicht auf Buchstaben aufgebaut. Ich denke nicht an Gewohnheitsrecht, sondern an die Bindung der Persönlichkeit aus der Erkenntnis und inneren Anerkennung des Zweckes, eine Bindung aus freier Entschließung der freien Persönlichkeit. Eigenwille will da von sich aus fremdes Gebot wie freien, eigenen Entschluß. Das Ich nimmt letzte, höchste Gebote fremder Autorität wie eigene auf, macht sie zu eigenen. Das Ich wird frei trotz Bindung. Jede Freiheit birgt Gefahren. Nur sittliche und geistige Reife kann sie bannen, mißbraucht die Freiheit nicht. Nur bei sittlicher und geistiger Reife bringt Freiheit mehr Vorteil als Nachteil. Ohne Einsicht, daß Unterordnung nötig ist, ohne den Willen der Unterordnung wird Freiheit zu Schrankenlosigkeit, zum Recht des Stärkeren, zum Krieg Aller gegen Alle, zum Gegenteil von Recht. Nur wo der Freie von der Freiheit den der Gesamtheit frommenden Gebrauch macht, wird sie nicht zur Willkür. Das eben setzt sittliche und geistige Reife voraus. Mit ihr gepaart aber bietet sie letzte Garantie. Denn die letzte Garantie ist überall noch die moralische und die durch die Bindung an allgemeine Grundsätze geschaffene. Seit Napoleon I. stand niemand mächtiger, freier in der Welt da als Bismarck, und doch war niemand gebundener als er, gebunden durch das Gebot des nationalen Gedankens. Die selbstgewollte Bindung ist allzeit noch die kräftigere gewesen; sie ist zielsicherer. Wehrpflicht ward uns längst freier Entschluß. Solange England diese nicht hat, solange man sich noch durch Heirat und Auswanderung ihr zu entziehen sucht, solange die Fälle der Ausnahmen noch zeigen, daß man innerlich



den Grundsatz gar nicht will, wird es die reifsten Früchte der Wehrpflicht nicht genießen. Es fehlt das Letzte, Höchste: die freie Bindung; Ordnung können sie haben, aber nicht die Freiheit, die, auf Ordnung aufgebaut, dieser erst Leben und Seele gibt.

Dieser Krieg wird auch der Freiheit, dem Persönlichkeitswert eine Gasse bahnen. Wäre jeder Soldat nur eine Nummer, nur ein Rad im Räderwerk militärischer Ordnung, die Russen hätten trotz Hindenburg uns überrannt, das höllische Trommelfeuer im Westen hätte Zugang zu deutschen Grenzen geschaffen. Aber jeder wollte aus sich das große Ziel, jeder, auch der Geringste, entschied aus eigenem Willen in stets wechselnder eigenartiger Lage frei aus sich, wie er zu handeln habe, nur das Ziel vor Augen. So hat der Krieg den Tatbeweis erbracht für den Wert freier Männer, aber den Tatbeweis auch dafür, daß das Volk reif ist für Freiheit. Wieder kann das Recht nicht abseits stehen. Es wird vom Flügelschlag der Neuzeit berührt. Neuzeit kann weltfremdes Recht nicht brauchen. Weltfremdes Recht müßte weltfremde Richter züchten!

So läßt der Krieg das uralte, ewige Problem des Ausgleichs von Zwang und Freiheit, von Autorität und Persönlichkeit aktuell werden, auch für das Recht. Auch das Recht der Neuzeit soll seinen Pendelschlag einstellen auf dieses Problem. Die Kulturgeschichte und mit ihr das Recht will einen Schritt vorwärts oder rückwärts tun, je nach der Art, wie dies Problem Lösung, zum mindesten Förderung oder aber Hemmung findet. Zieht wirklich ein Geist gegenseitigen Verstehens und Vertrauens ein, dann, aber auch nur dann wird der Wellenschlag der Geschichte nach der Seite der Freiheit treiben, dann, aber auch nur dann wird weiter Freiheit auf Ordnung aufgebaut werden auch im Rechtsleben.

2. Da tun uns not Richter, die Herz und Sinn sich füllen mit dem Geist der neuen Zeit und die diesen Geist in ihre Rechtsauffassung und ihre Rechtshandhabung einziehen lassen. Es gilt, neuen Geist in alte Schläuche zu füllen. Unser soziales Empfinden wird ein anderes. Das muß sich auch im Recht ausprägen, selbst wenn der Buchstabe derselbe bleibt. Ich gehe darauf hier nicht ein. Bedeutsamer sind die Forderungen, die die Neuzeit an die Gesetzgebung, insbesondere den ordentlichen Prozeß stellen wird.

Ich habe tausendmal in langjähriger Richtertätigkeit die Empfindung gehabt: Stände ich frei da, könnte ich über den Buchstaben des Prozeßgesetzes hinweg, ich hätte der Rechtsfindung weit mehr nützen können. Und ich wüßte nicht, daß ich je die Empfindung gehabt hätte, daß die Bindung an den Paragraphen des Gesetzes mich von Willkür oder Unrecht zurückgehalten hätte; nein, das brachten nur Gewissen und Einsicht fertig. Selbstverständlich, Fesseln müssen bleiben, aber daß sie so zahlreich und so straff gezogen sein müssen, das verneine ich. Ueber jedem Paragraphen des Prozeßrechts sollen Richter wie Anwälte die Worte stehen sehen: Dem Rechte. Hat jeder Paragraph stets nur dem Rechte gedient? Recht und Wahrheit sind Geschwisterkinder, sind unzertrennbare Weggenossen. Ein Recht auf Unwahrheit aufgebaut, ist Unrecht, schreiendes Unrecht. „Platon ist mir lieb, aber Wahrheit ist mir lieber." Das Wort kann auch hier gelten. Alles, was den Richter zwingt, der wirklichen Wahrheit nicht nachzugehen, kann ihn zum Diener des Unrechts machen. Jeder Rechtsbehelf, der gegeben ist, das Recht zu sichern, in seiner Handhabung aber dazu führt, die Wahrheitsfindung zu verhindern, oder auch nur zu erschweren, ist von Uebel, ist ein Schlag in das Gesicht der Gerechtigkeit. Ja, jeder Rechtsbehelf, der benutzt wird, um die Rechtsfindung hinauszuschieben, wiewohl Recht und Wahrheit nach pflichtgemäßestem Ermessen längst feststehen, ist ein ebensolcher Schlag.

Wir haben freie Beweiswürdigung, aber den Umfang der Beweisaufnahme haben die Landgerichte wenigstens im Strafprozeß nicht zu bestimmen. Ich kenne die Gefahren, die in solcher Freiheit liegen. Wehe dem Richter, der sie mißbrauchte, wehe dem Richter, der die Strafe eines einzigen Unschuldigen sein Gewissen nicht belasten fühlte! Doch die Schäden der heutigen Regelung sind groß: Ein Richter, der wie heute gesetzlich gebunden ist, jeden in der Anklage benannten oder sonst formell geladenen Zeugen zu hören und zu beeidigen, auch wenn die Sache längst spruchreif ist, auch wenn feststeht, daß der Zeuge zur Sache nichts wissen, daß es auf seine Aussage gar nicht ankommen kann, der steht vor dem Publikum und den Beteiligten da, wie ein Mann, der bewußt leeres Stroh ausdrischt. Und das ist ein Narr. Ja, der ist amtlich verpflichtet, leeres Stroh zu dreschen. Das entkräftet ein Hilfsmittel zur Wahrheitsfindung, den Eid; unnützer Eid ist eine Mißachtung des Eides.

Das: „Du sollst den Namen Deines Gottes nicht unnützlich im Munde führen" hat auch für das Recht seine hohe Bedeutung. Es gibt Beweise, die so zwingend sind, daß keine Vernunft sich ihnen verschließen kann, weil sie die Wahrheit taglichthell und unwiderleglich hinstellen. Dem trägt unser Prozeß keine Rechnung, oder doch nicht genügend. Hier wurzeln die Monsterprozesse, die schwerlich immer dem Recht, der Wahrheit dienten — ein großer Aufwand schmählich ward vertan.

Auch für das Recht gilt das Gesetz von der Oekonomie der Kräfte. Nicht nur der Ersparnis wegen. Die Zeit verdunkelt; Erinnerung verblaßt; Suggestionen, gewollte und ungewollte, machen sich geltend. Unrecht und Sühne sollen zeitlich nebeneinander liegen. Lange Prozesse haben immer Unbefriedigendes an sich. Mit Unübersichtlichkeit schwindet die Garantie der Richtigkeit. Ich habe immer mit Neid auf das französische Recht geblickt, das selbst große Sachen in wenigen Tagen zur Entscheidung zu bringen versteht. Auch „Fixigkeit" ist ein Rechtsgut und braucht durchaus nicht mit „Richtigkeit" in Widerspruch zu stehen, wie bei Onkel Bräsig und Karl Hawermann. Jede sachlich überflüssige Anordnung des Richters unter-

gräbt sein Ansehen und schädigt den Anspruch auf rasches Recht.

Es bringt Nachteile mit sich, daß wir die Parteien zu Herren des bürgerlichen Prozesses machten, daß wir den Richter schlechthin an die von den Parteien gezogenen Grenzen banden. So richtig und ungefährlich das zumeist ist, so kann es Recht auf Unwahrheit aufbauen. Recht, das in der Luft schwebt, ist kein Recht mehr. Dürfte der Richter die Grenzen sprengen, so würde das Staunen ob so mancher unverstandener Maßnahme schwinden.

All dies, aber auch die Bindung an allzu viele Formalitäten, macht die Entscheidung von Zufälligkeiten abhängig. Mir ist es immer als ein häßliches, aber auch als ein Wort erschienen, das zu denken gibt, wenn das Volk einen verlorenen Prozeß mit den Worten begleitet: „Ich habe verspielt". Als wenn es sich um zufällige Kartenmischung, um einen Glückszufall, und nicht um die Anwendung von Regeln handelte, die aus letzten Grundsätzen und praktischen Notwendigkeiten geregelten Zusammenlebens hergeleitet sind.

Form ist heute nie Selbstzweck. Form ist im Recht nur um der Sache willen da. Formen, die beobachtet werden müssen, auch wenn der Sache selbst genügt ist, beugen den Zweck dem Mittel. Auch die Formen des Prozeßrechts haben dem Recht, nur diesem zu dienen. Das Volk will keine Formen, versteht sie nicht, will die Sache, sein Recht, will dieses möglichst rasch. Uebertriebene Bindung an Form muß dem Volk das Vertrauen zum Recht nehmen. Ohne solches Vertrauen kann das Recht nicht leben. Wer zu sehr an Formen hängt, jagt Unwirklichkeiten nach, nimmt Schein für Wahrheit, untergräbt die Grundlage des Rechts. Die Nichtinnehaltung einer Frist wird nur zu oft benutzt, um Zeit zu gewinnen. Warum kann der Richter nicht die Befugnis haben, von Wahrung der Frist abzusehen, wenn die Wahrung nach pflichtmäßigem Ermessen völlig belanglos, wenn die Frist nur begehrt wird, um einer straffen Rechtspflege ein Schnippchen zu schlagen? Die Formalvorschriften über Ladungen haben doch nur die Bedeutung, daß präsumtiv so eine bestimmte Kenntnis dem Beteiligten übermittelt wird. Dazu sind sie oft recht ungeeignet; ich sehe davon ab. Aber daß aus der Nichtbeobachtung solcher Formen Rechte selbst dann hergeleitet werden können, wenn ihr Zweck völlig erreicht ist, wenn die Partei die nötige Kenntnis auch ohne Wahrung der Form zeitig erhielt, wenn sie sich zum Termin stellte — ja es gehört wirklich schon eine mehr als formal juristische, es gehört eine mechanische Denkweise dazu, um das zu ertragen. Die eine Partei lacht sich ins Fäustchen, und die andere schimpft auf die Gerichte und ihren Formelkram.

Mir scheint, nur eine freiere Stellung des Richters kann all diese Mängel abstellen, so manche Quelle der Kritik verstopfen. Es ist doch Tatsache, daß im Verwaltungsstreitverfahren verhältnismäßig wenig Entscheidungen aufgehoben werden wegen Formverstoßes. Das Vertrauen, dessen das Oberverwaltungsgericht sich erfreut, beruht auch auf seiner freieren Stellung. — Geben wir auch dem Richter in dieser Zeit wachsenden Vertrauens mehr Bewegungsfreiheit für Persönlichkeitsauswirkung.

Aehnliches ließe sich auch für das materielle Recht sagen.

Das neueste Verwaltungsstreitverfahren.

Vom Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Wirkl. Geh. Oberregierungsrate Dr. Schultzenstein, Berlin.

Den zahlreichen reichs- und landesrechtlichen Arten des Verwaltungsstreitverfahrens, über welche in der DJZ. 1907 S. 145 ff. für die damalige Zeit berichtet worden ist, sind seitdem weitere hinzugetreten. So z. B. die reichsrechtlichen nach der PrisengerichtsO. v. 15. April 1911, der ReichsversicherungsO. v. 19. Juli 1911 und dem Versicherungsgesetze für Angestellte v. 20. Dez. 1911 sowie das preußische nach dem Wassergesetze v. 7. April 1913, soweit diese Verfahren nicht Verwaltungsverfahren sind, sondern die Entscheidung von Streitigkeiten zum Gegenstande haben, das thüringische nach dem Staatsvertrage zwischen dem Großherz. Sachsen usw. v. 15. Dez. 1910 und das Großherz. hessische nach dem Gesetze v. 8. Juli 1911. Ganz kürzlich ist nun noch ein neues eingeführt worden: das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete. Seine Grundlage ist in dem Gesetz über diese Feststellung v. 3. Juli 1916 (RGBl. S. 675) enthalten. Die gemäß § 14 daselbst, wonach der Bundesrat die näheren Vorschriften über das Verfahren erläßt, ergangene, wegen der damit erteilten besonderen Ermächtigung gesetzesgleiche Bek. v. 19. Sept. 1916 (RGBl. S. 1053) hat es weiter ausgebaut.

Daß man es hierbei[1]) zwar mit einem Streitverfahren, indessen nicht mit einem zivilprozessualen zu tun hat, ist ebenso zweifellos, wie daß es kein reines Verwaltungsverfahren ist. Den ordentlichen Rechtsweg hat man unter Berücksichtigung dessen, was sich bei der Behandlung der Kriegsschäden in Preußen anfangs des vorigen Jahrhunderts ergeben hatte, weder vor den ordentlichen Gerichten noch vor an deren Stelle tretenden Sondergerichten einräumen wollen. Andrerseits sollte aber doch mehr als ein bloßes Verwaltungsverfahren gewährt werden. Auch seine besondere Form des sogen. Beschlußverfahrens, das sich dazu wenig geeignet hätte, weil es seinem Begriff und seinem Wesen nach zu sehr

[1]) Vgl. zu der geschichtlichen Entwickelung des Ges. Heilfron, Die rechtliche Behandlung der Kriegsschäden in Preußen nach den Freiheitskriegen und die Kab.-Order v. 4. Dez. 1831 und meine Besprechung dieses Buches im Verwaltungsarchiv Bd. 25 Heft 1, welche sich auch über die rechtliche Eigenschaft des jetzigen Feststellungsverfahrens verbreitet, ferner Heilfrons Aufsatz im Berliner Tagebl. v. 23. Aug. 1916 sowie die im Preuß. Verwaltungsbl. Jahrg. 37 S. 685 ff. und in der Jur. Wochenschr. Jahrg. 45 S. 1156 ff., die ebenfalls noch vor der Bek. v. 19. Sept. 1916 geschrieben worden sind, und die Art. desselben in der Frankf. Ztg. v. 8. Okt. 1916 und im Berliner Tagebl. v. 15. Okt. 1916, welche aber auch nicht auf das Verfahren eingehen, sodann die Textausgabe des Ges. von Hahn, die gleichfalls die Bek. noch nicht mitumfaßt.

der Bestimmtheit entbehrt, ist nicht gewählt worden.[1]) Damit blieb nur ein Verwaltungsstreitverfahren übrig. Dementsprechend sind die Besetzung der Feststellungsbehörden: Ausschüsse, Oberausschüsse und Reichsausschuß, der Instanzenzug vor ihnen, welcher ohne Beschränkung auf einen gewissen Betrag des Streit- oder des Beschwerde gegenstandes für irgend eine Instanz stattfindet, und die Einzelheiten des Verfahrens überhaupt geregelt worden.

Dieses Verwaltungsstreitverfahren kann, wenngleich das Gesetz selbst bereits zu einem ganz kleinen Teile mit dem Tage der Verkündung, sonst mit dem 1. Okt. 1916 in Kraft getreten ist, erst geübt werden, nachdem die Feststellungsbehörden, das sind die Verwaltungsgerichte, von denen es zu handhaben ist, gebildet worden sind. Letzteres ist jedoch schon in die Wege geleitet und wird voraussichtlich schnell beendet sein.

Es zeigt mehrere aus dem maßgebenden sachlichen Rechte folgende Besonderheiten, von denen jedoch keine gegen seine Art als Verwaltungsstreitverfahren und für die als eines Beschlußverfahrens spricht.

Während bisher bei jedem Verwaltungsstreitverfahren für selbstverständlich angesehen worden ist, daß es eine unbegrenzte Dauer habe, und daß darin über Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes, über solche des bürgerlichen Rechtes dagegen nur in verhältnismäßig geringen Ausnahmefällen zu entscheiden sei, bildet den Gegenstand des neuen Verfahrens ausschließlich die Frage, ob, inwieweit und wem durch den gegenwärtigen Krieg innerhalb des Reichsgebiets unmittelbar und ohne ein mitwirkendes Verschulden des Geschädigten oder seines Vertreters eine Beschädigung an beweglichem und unbeweglichem Eigentume verursacht worden ist. Damit trägt es zunächst den Keim seines — hoffentlich nicht mehr zu fernen — Endes in sich. Denn nach Beendigung des Kriegszustandes können neue Beschädigungen nicht verursacht werden, so daß dem Verfahren von selbst der Stoff ausgeht. Außerdem ist noch dem Reichskanzler eine Ermächtigung erteilt worden, dann Ausschlußfristen zu setzen, welche den Beginn oder die Fortsetzung eines Verfahrens wegen früher verursachter Beschädigungen verhindern.

Sodann gehört jene einzige Frage, abgesehen von der nur äußerst selten nach der als Bedingung für die Geltendmachung der Beschädigung hervortretenden Reichsangehörigkeit, allein dem bürgerlichen Rechte an. Das Verfahren erstreckt sich also fast ganz ausschließlich auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und erschöpft sich damit vollständig, so daß in seinem ganzen Umfange die im 2. Teile des § 13 des GVG. zugelassene Einschränkung der ordentlichen Gerichtsbarkeit Platz greift.

Weiter kann es sich bei den sonstigen Verwaltungsstreitverfahren in der Regel ebenso wie bei den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten um dreierlei handeln, um eine Leistung, eine Rechtsgestaltung oder eine Feststellung; letzteres ist dabei eine seltene Ausnahme.[1]) In dem neuen Verfahren ist nur eine Feststellung auszusprechen, und zwar wird auch durch diese ein Rechtsanspruch nicht begründet. Eine Vollstreckung in der Sache selbst ist damit ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, um dies hierbei mitzuerwähnen, an sich hinsichtlich der Kosten, da das Verfahren vor den Feststellungsbehörden kosten- und gebührenfrei ist. Nur in zwei besonderen Fällen können einem Antragsteller entstandene bare Auslagen zur Last gelegt oder die Erstattung erwachsener barer Auslagen an ihn angeordnet werden. Ueber die Beitreibung solcher Auslagen ist nichts bestimmt.

Von den weiteren Besonderheiten, die, ohne grundsätzlich zu sein, doch auch nicht ganz unerheblich sind, seien folgende erwähnt: die ausdrücklich ausgesprochene, der in den Steuergesetzen und gerade in neuerer Zeit öfter vorkommenden Geheimhaltungspflicht[2]) entsprechende Verpflichtung der bei dem Feststellungsverfahren beteiligten Personen zur Geheimhaltung der Verhandlungen sowie der zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse des Geschädigten, und zwar mit Androhung empfindlicher Strafen, die Bestimmungen darüber, wie eine Sache dem zuständigen Ausschuß überwiesen werden soll, und daß über einen Zuständigkeits- oder Unzuständigkeitsstreit endgültig von dem Vorsitzenden der nächsten übergeordneten Feststellungsbehörde zu entscheiden ist, die jedem Antragsberechtigten unabhängig von den anderen Antragsberechtigten zustehende Berechtigung, sich in jeder Lage des Verfahrens diesem anzuschließen, die Notwendigkeit der einheitlichen Entscheidung gegenüber allen Antragsberechtigten, die Unterzeichnung einer Niederschrift allein durch den Verhandlungsleiter, die Ausführung von eine Frist in Lauf setzenden Zustellungen durch eingeschriebenen Brief und die in das Ermessen gestellte Befugnis zur Versagung der Feststellung der Beschädigung, wenn der Antragsteller wegen gewisser Verbrechen oder Vergehen rechtskräftig verurteilt worden ist oder — unter Wiederholung des Wortlauts bei der Wiederaufnahme eines Verfahrens, z. B. § 581 ZPO. und § 404 StrPO. — die Einleitung oder Durchführung eines solchen Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann, sowie zur Aussetzung des Verfahrens, wenn ein solches Strafverfahren gegen den Antragsteller schwebt.

Vor allem aber ist die Vermeidung aller Ausdrücke hervorzuheben, die unmittelbar und zweifelsfrei auf ein Verwaltungsstreitverfahren hinweisen würden. Es ist nicht von einem Verwaltungsgerichte, nicht von Parteien, nicht von Klage, Berufung oder Revision, nicht von einem Urteil usw. die Rede. Falsch wäre es jedoch, hieraus gegen das Vorhandensein eines Verwaltungsstreitverfahrens und für das eines Beschlußverfahrens etwas zu folgern. Sollte man selbst zum Ausdrucke haben bringen wollen,

[1]) Den näheren Nachweis hierfür werden die nachstehend besprochenen Einzelheiten des Verfahrens liefern.

[1]) Vgl. Recht Jahrg. 14 Sp. 490ff.

[2]) Verwaltungsarchiv Bd. 24 S. 419; siehe auch Delius in Gesetz und Recht Jahrg. 17 S. 601 ff.



daß das Verfahren kein Verwaltungsstreitverfahren sei, so läge wieder einmal der nicht ganz seltene Fall vor, daß ein Gesetz oder eine dem Gesetze gleichgestellte Bekanntmachung in ihrem Inhalte stärker sind als das nach ihrer Ausdrucksweise Beabsichtigte. Denn mit einem bloßen Beschlußverfahren ist es bereits ganz unvereinbar, daß das Verfahren in letzter Instanz im Reichsausschuß, in einer Revisionsinstanz, ausläuft, und daß, wie trotz jeden Mangels einer dahingehenden Vorschrift nicht zu bezweifeln ist, die gefällten Entscheidungen dieselbe volle materielle Rechtskraft erlangen müssen, welche anerkanntermaßen nur die Urteile im Zivilprozeß und gleich diesen die verwaltungsgerichtlichen Urteile, nicht aber die Entscheidungen in einem Beschlußverfahren haben.

Dagegen teilt das Verfahren mit den sonstigen Verwaltungsstreitverfahren die Kürze der dafür getroffenen Vorschriften, welche nicht mehr als ein bloßes Gerippe schaffen und dessen Ausfüllung mit Fleisch und Blut der Anwendung überlassen. So ist z. B. nichts gesagt über die Geschäftsführung und die dienstliche Stellung der teils landesrechtlichen, teils (der Reichsausschuß) reichsrechtlichen Feststellungsbehörden und ihrer Mitglieder, über dasjenige, was man Partei- und Prozeßfähigkeit, Klageänderung usw. nennt oder entsprechend zu nennen hätte, über Ergänzung und Berichtigung von Anführungen, über Anerkenntnisse, Verzichte, Vergleiche und Zugeständnisse, über die Berichtigung von Entscheidungen, über Sitzungspolizei, über die Berechnung der Fristen, über das Aufgeben des ganzen Verfahrens oder einer höheren Instanz usw. Zu der so durchaus notwendigen Ausfüllung ist selbstverständlich nicht auf die Zivilprozeßordnung zurückzugreifen, soweit es sich nicht um Dinge handelt, die von so allgemeiner Natur sind, daß sie für jedes prozessuale Verfahren zu gelten haben. Ebenso scheiden die über das Beschlußverfahren vorhandenen Vorschriften aus, da das Feststellungsverfahren eben kein Beschlußverfahren ist. Wohl aber ist das, was Begriff und Wesen des Verwaltungsstreitverfahrens und die für die meisten Arten desselben getroffenen Vorschriften bieten, zu benutzen, und dies wird ausreichen, um auf brauchbarem Wege zu richtigen Ergebnissen zu gelangen.

Ausdrücklich anerkannt ist die Herrschaft der freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung für die Entscheidung. Ferner ist den einzelnen Bestimmungen, so namentlich denen über die Pflicht der Feststellungsbehörde bzw. ihres Vorsitzenden, das Verfahren zu betreiben, zu Terminen zu laden und für die Bewirkung der erforderlichen Zustellungen zu sorgen, über die Befugnis des Vorsitzenden, von dem Antragsteller zur Begründung des Feststellungsantrags die erforderlichen Aufklärungen, insbes. die Ausfüllung von Vordrucken, zu verlangen, sowie Ermittelungen über den Sachverhalt anzustellen, Beweiserhebungen und das persönliche Erscheinen des Geschädigten oder Antragstellers anzuordnen, über die Befugnis des Ausschusses, nach seinem Ermessen eine Beweisaufnahme und jederzeit das persönliche Erscheinen des Geschädigten oder Antragstellers anzuordnen, die Augenscheinseinnahme zu beschließen, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, zu vernehmen und schriftliche Gutachten zu erfordern sowie vom Geschädigten zur Einsicht und Prüfung die Vorlegung seiner Wirtschaftsbücher und anderer Unterlagen zu verlangen, die über bestimmte, für die Abschätzung erhebliche Tatsachen Aufschluß geben können: alledem ist zu entnehmen, daß nicht die sog. Verhandlungsmaxime, sondern die Untersuchungsmaxime mit ihren sämtlichen Folgen für die Ermittelung der Wahrheit, die Beweislast, den Schiedseid, den notwendigen Eid[1]) usw. maßgebend ist, und daß der Amtsbetrieb und ein amtliches Prozeßleitungsrecht bestehen.

Im übrigen sind die meisten der Vorschriften nur mehr oder weniger wörtliche Wiederholungen derjenigen, welche bereits für viele Verwaltungsstreitverfahren — nicht für das Beschlußverfahren, so daß auch dies wieder gegen ein solches spricht, — in derselben oder doch ähnlichen Weise gelten.

Nicht bloß aufgenommen, sondern wegen der Verpflichtung des Reichs zum Ersatze der festgestellten Beschädigungen sachgemäß aus der bisherigen Wahrnehmung des öffentlichen Interesses im Verwaltungsstreitverfahren weiter entwickelt ist die starke Beteiligung des Reichsinteresses am Verfahren durch einen Vertreter. Die sehr zweckmäßige Einrichtung des verwaltungsgerichtlichen Vorbescheids durch den Vorsitzenden ist ganz übereinstimmend nachgebildet. Wird ein Vorbescheid nicht erlassen oder gegen den erlassenen Vorbescheid Einspruch eingelegt, so wird entweder ohne oder nach einer, in nichtöffentlicher Sitzung stattfindenden mündlichen Verhandlung entschieden. Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Vorsitzenden oder des Berichterstatters, worauf der Antragsteller und der Vertreter des Reichsinteresses zum Worte zuzulassen sind. Notwendig ist die mündliche Verhandlung, wenn der Vertreter des Reichsinteresses oder der Antragsteller sie verlangen. Die Mündlichkeit tritt hiernach noch etwas mehr hinter die Schriftlichkeit zurück, als in manchen anderen Arten von Verwaltungsstreitverfahren der Fall ist. Daß dieses Ueberwiegen der Schriftlichkeit und die Nichtöffentlichkeit der mündlichen Verhandlung, die wenigstens für den Reichsausschuß nicht zu billigen ist, kein Beweis gegen die Eigenschaft als Verwaltungsstreitverfahren sind, liegt auf der Hand. Die bereits im Verwaltungsstreitverfahren die Regel bildende Geringfügigkeit der Förmlichkeiten für das, was zur Anrufung der ersten Instanz und der höheren Instanzen oder sonst erforderlich ist, sind zu bloßer Schriftlichkeit ohne jedes besondere Erfordernis für den Inhalt herabgemindert worden, abgesehen von dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer rechtliche Nachteile zur Folge habenden Frist und mit dem Vorbehalte, daß dem Beschwerdeführer zur schriftlichen

[1]) Verwaltungsarchiv Bd. 24 S. 1ff.



Rechtfertigung seiner Beschwerde oder weiteren Beschwerde eine Frist bestimmt werden kann. Festgehalten ist ferner das Verbot der reformatio in pejus in den höheren Instanzen und damit auch ohne besonderen Ausspruch entsprechend ein Hinausgehen über den Antrag für die erste Instanz, welches Verbot im Verwaltungsstreitverfahren teilweise nicht mehr besteht und jedenfalls sehr bedenklich ist.[1]) Eine Beiladung oder Aehnliches ist nicht vorgesehen. Sie dürfte auch entbehrlich sein.

Auffallenderweise ist zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Erfordernis eines Naturereignisses oder eines anderen unabwendbaren Zufalls beibehalten, das für das Beschlußverfahren garnicht gilt, — wieder ein Grund gegen dieses — und für das Verwaltungsstreitverfahren zwar nicht überall, jedoch meist gilt, aber schon bekämpft[2]) und selbst bereits für den Zivilprozeß beanstandet worden ist.[3]) Nicht ganz gewöhnlich ist, daß die Stimmenmehrheit bei gerader Zahl nicht durch Ausscheiden eines Mitglieds, sondern dadurch hergestellt wird, daß die Stimme des Vorsitzenden entscheidet, und daß, wenn sich in Bezug auf Summen, über die zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, bilden, die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen solange hinzugerechnet werden, bis sich eine Mehrheit ergibt. Eigentümlich ist ferner die Einführung eines Anwaltszwanges dadurch, daß der Vorsitzende des Reichsausschusses dem Antragsteller aufgeben kann, binnen einer Frist einen bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt zu seinem Bevollmächtigten im Verfahren vor dem Reichsausschusse zu ernennen, und nach fruchtlosem Ablaufe der Frist die weitere Beschwerde als unzulässig zu verwerfen ist. Von dieser Ermächtigung wird ein sehr vorsichtiger Gebrauch zu machen sein, andernfalls möchte sie gefährlich werden, zumal es keinen Rechtsbehelf dagegen gibt. Hat ein Geschädigter durch den Krieg alles oder fast alles verloren und infolgedessen auch keinen Kredit mehr, so wird er schwer einen Rechtsanwalt finden und die Auflage macht ihn rechtlos. Denn ein Armenrecht gibt es nicht, und zur Ergänzung wäre wenigstens erforderlich gewesen, daß zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte ein Rechtsanwalt auf Antrag beigeordnet werden könnte. An einer dahingehenden Bestimmung fehlt es aber ebenfalls. Der § 34 der RechtsanwaltsOrd. greift nicht von selbst Platz.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nicht zugelassen, mithin nicht zulässig. Es werden aber doch in dem Feststellungsverfahren Fälle vorkommen, wo Entscheidungen erlassen und rechtskräftig werden, die mit so schweren Mängeln behaftet sind, daß es der wahren Gerechtigkeit widerstreiten würde, sie fortbestehen zu lassen, und daher ein Bedürfnis anzuerkennen ist, sie mittels eines engbegrenzten Wiederaufnahmeverfahrens zu beseitigen.

[1]) Verwaltungsarchiv Bd. 11 S. 423ff.
[2]) Zeitschrift für Zivilprozeß Bd. 39 S. 1 ff.
[3]) Daselbst Bd. 46 S. 266.

Zur Frage der Strafrechtsannäherung.

Von Generalprokurator Dr. Hoegel, Wien.

Die Frage der Rechtsannäherung der verbündeten Mittelmächte kommt auch für das Strafrecht in Betracht. Nachdem sie bereits in dem Schwesterorgan der DJZ., der Deutschen Strafrechts-Zeitung, eingehend behandelt worden ist,[1]) empfiehlt sich auch eine Stellungnahme an dieser Stelle.

Bei den erwähnten Arbeiten machten sich in der angeführten Reihenfolge steigende Vorbehalte geltend. Geheimrat Kahl nähert sich in seinen Ausführungen der Ablehnung des Gedankens. Gemeinsam leuchtet in allen drei Ausführungen durch, daß an der Lösung bestimmter Einzelfragen im Sinne der Anschauung des Gutachters nicht gerührt werden dürfe. Der ungarische Vertreter betont hierzu noch die Notwendigkeit der Wahrung der nationalen Eigenart des Strafrechtes. Kahl begründet seinen Standpunkt durch den Hinweis auf den vorgeschrittenen Stand der deutschen Reform, die er durch den Vereinheitlichungsversuch nicht gefährdet wissen will.

Vorausschicken will ich, daß der Ausdruck Vereinheitlichung nicht glücklich gewählt zu sein scheint, da es sich füglich nicht um eine solche, sondern um eine Rechtsannäherung im Aufbau des Gesetzes und in den für den Rechtsverkehr wesentlichen Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Teiles handeln kann. Diese Einschränkung ergibt sich schon aus der technischen Schwierigkeit der Herstellung gleicher Gesetzentwürfe, der dadurch begründeten Vermehrung der Widerstände und aus der folgenden, getrennten verfassungsmäßigen Behandlung. Im übrigen wäre der Sache mit einer Rechtsannäherung gedient, und zwar in um so höherem Grade, je enger sich diese Annäherung gestaltet.

Es dürfte sich empfehlen, zunächst den gegenwärtigen Stand der Dinge zu betrachten. Das deutsche Gesetz ist das Ergebnis deutscher Rechtsentwicklung mit französischem Einschlag. Das gründlich veraltete österreichische Gesetz ist steckengebliebenes Partikularrecht aus dem Ende des 18. Jahrhunderts. Dieses sind die weitesten, aber am leichtesten zu überbrückenden Gegensätze, da die österreichischen Reformbestrebungen aus den sechziger Jahren stets in den Bahnen der deutschen Reformbestrebungen wandelten, die österreichische Strafrechtswissenschaft im Wesen ein Zweig der deutschen geblieben ist. In dieser Richtung bedürfte es daher keineswegs der von Vámbéry angedeuteten ungarischen Vermittlung angeblicher Gegensätze. Es wäre ferner ein großer Irrtum, zu meinen, daß als drittes für die Rechtsannäherung bedeutsames Gebiet nur das Geltungsgebiet des ungarischen Gesetzes in Betracht kommt. Oesterreich-Ungarn besitzt nicht bloß auf staatsrechtlichem Gebiete einen sehr verwickelten Bau, es besitzt fünf getrennte Justizgesetzgebungen,

[1]) Von den Professoren Grafen Gleispach, Wien, S. 107, Dr. Vámbéry, Budapest, S. 195 und Geh. Rat D. Dr. Kahl, Berlin, S. 275, 1916 der StrfZtg.; hinsichtlich der Rechtsannäherung durch die Reichsdeutsche Waffenbrüderliche Vereinigung vgl. Schiffer S. 457 und Liebmann S. 698 d. DJZ.



die österreichische, die ungarische, die kroatisch-slavonische, die bosnisch-herzegowinische und die Militärstrafgesetzgebung und dementsprechend fünf Strafgesetze. Für Oesterreich-Ungarn wäre daher nicht bloß die Rechtsannäherung zu Deutschland, sondern auch auf diesem Wege eine solche im Rahmen des Gesamtreiches sehr von Nutzen. Gegenwärtig sind dem österreichischen Strafgesetze das kroatisch-slavonische, das bosnisch-herzegowinische und das Militärstrafgesetz nachgebildet (im Wesen stimmen sie mit dem erstgenannten überein). Das ungarische Gesetz hat sich über den Weg des österreichischen Entwurfes von 1874 dem deutschen Gesetze angelehnt (die seitherigen Novellen, so insbesondere jene von 1908 stellen sich als Verwertung der neueren, internationalen, wissenschaftlichen Bewegung dar). Soll die Rechtsannäherung daher nicht auf halbem Wege stehen bleiben, so müßten notwendig auch die übrigen Justizgesetzgebungsgebiete Oesterreich-Ungarns in Betracht gezogen werden. Dazu kommt schließlich, daß das bulgarische Strafgesetz v. 2. Febr. 1896 das deutsche Reichsstrafgesetz zur Grundlage hat, und es kaum wünschenswert wäre, eine Rechtsannäherung der beiden Mittelmächte herbeizuführen, die die bestehende Strafrechtsannäherung zwischen Deutschland und Bulgarien beseitigen würde. Es käme daher auch Bulgarien in Betracht.

Faßt man den Gedanken der Rechtsannäherung in dem Sinne auf, daß im Wege gemeinsamer Beratungen von Vertretern aller in Betracht kommenden Rechtsgebiete getrachtet wird, über Aufbau, allgemeine Grundsätze und die wesentlichen Tatbestände der in Aussicht genommenen Entwürfe nach Möglichkeit zu einer Einigung, andernfalls zu Mehrheitsbeschlüssen und Feststellung der Meinungsverschiedenheiten zu gelangen, so ist damit die Grundlage für die Gesetzgebung der einzelnen Staaten geschaffen, eine Rechtsannäherung in größerem oder geringerem Umfange zu verwirklichen. Diese Grundlage wird jedenfalls die gesetzgeberische Behandlung in den einzelnen Staaten erleichtern, da hier, wie bei der vorausgegangenen gemeinsamen Beratung die Hintanstellung von Sonderwünschen durch den Hinweis auf den Wert der Rechtsübereinstimmung erzielt werden kann.

Zu diesen Sonderwünschen gehören vor allem die wissenschaftlichen Anschauungen der einzelnen, ob sie nun Theoretiker oder Praktiker sind. Diese unter einen Hut bringen zu wollen, wäre natürlich eine Sisyphusarbeit, weil jeder mehr oder minder auf seine Meinung schwört und bei Entscheidung der Einzelfragen nicht einmal eine Uebereinstimmung innerhalb der sogenannten Strafrechtsschulen oder Richtungen besteht. Man muß eben von dem Standpunkte ausgehen, daß eine Strafrechtsreform praktischen Bedürfnissen innerhalb der Grenzen der bestehenden Verhältnisse zu dienen hat und kein Mädchen aus der Fremde ist, das jedem eine Gabe gibt. Ist die Meinung einzelner — und es handelt sich nur um solche, da die große Masse wenig Verständnis für die Tragweite theoretischer Streitfragen besitzt — in dem Heimatstaate so einflußreich, um sich entgegen den Annäherungsbestrebungen durchzusetzen, dann wird dies eben bedauerlicherweise oder vielleicht mit Recht Abweichungen im Einzelrechte zur Folge haben, den Umfang der Rechtsannäherung mindern. Dieses Ergebnis soll aber nicht hindern, dort eine Rechtsannäherung durchzusetzen, wo solche Hemmungen nicht bestehen. Der Wert der Rechtsannäherung liegt, abgesehen von der Regelung der Behandlung der Inländer und Ausländer im allgemeinen doch darin, daß die Angehörigen der Bundesstaaten in dem in Aussicht genommenen regen wirtschaftlichen und persönlichen Verkehre auch auf dem Gebiete der strafrechtlichen Behandlung keinen allzu großen Rechtsverschiedenheiten ausgesetzt sind. Hierbei kommt die Strafbemessung in letzter Reihe in Betracht, denn diese pflegt unter der Herrschaft desselben Gesetzes örtlich und zeitlich in der Anwendung verschiedene Wege einzuschlagen. Wesentlich und annähernd gleiche Verbrechensgrenzen, gleiche oder ähnliche Grundsätze über die Schuldformen, Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe, eine möglichst übereinstimmende Behandlung der wesentlichen Tatbestände wären anzustreben. Auf weitere Einzelheiten will ich hier nicht eingehen.

Einer allfälligen nationalen Eigenart Rechnung zu tragen, bliebe selbstverständlich dem einzelnen Staate überlassen. Ich glaube jedoch, daß Vámbéry deren Tragweite in dem Verhältnisse der in Betracht kommenden verbündeten Staaten überschätzt. Anders wäre es wohl, wenn es sich um eine Einbeziehung der Türkei handeln würde, deren Recht auf ganz anderen Grundlagen beruht. Das von Vámbéry herangezogene Beispiel von der Notwehr gegen Amtshandlungen dürfte nicht beweiskräftig sein, da diese Frage nicht in Zusammenhang mit ungarischen Verfassungsfreiheiten steht, sondern mit der Fassung der Notwehrbestimmung und daher in Ungarn, wie in Deutschland, Oesterreich und Bulgarien in gleicher Weise bejaht oder verneint werden kann, in der deutschen und österreichischen Literatur und Rechtsanwendung ebenso Gegenstand des Meinungsstreites und der Abgrenzungsschwierigkeit war, als dies in Ungarn der Fall gewesen sein dürfte. Ebenso steht es mit der Frage der Altersgrenze, da die nicht bloß von Klima und Rasse abhängige Reifeentwicklung auch in Deutschland und Oesterreich eine höchst ungleiche zu sein pflegt. Dagegen werden allerdings staatsrechtliche und wirtschaftliche Besonderheiten solche auf dem Gebiete des Strafrechtes erforderlich machen — in dieser Richtung wird eben keine Rechtsgleichheit bestehen. Das gleiche gilt von der Volkstümlichkeit des Strafrechtssystems, wenn dieses in Ungarn die ihm von Vámbéry zugeschriebene Bedeutung besitzen sollte. Im allgemeinen ist kein Strafrecht volkstümlich.

Was den gewichtigen Einwand betrifft, den Geheimrat Kahl macht, so wäre m. E. die große Bedeutung der Rechtsannäherung der verbündeten

Staaten das Opfer wert, das Deutschland mit der Verschiebung der Reform bringen würde. Es handelt sich doch um einen nicht zu unterschätzenden Teil der wirtschaftlichen und politischen Annäherung und um eine Verringerung der Schwierigkeiten, die sich im Wechselverkehr auf strafrechtlichem Gebiete ergeben. Dazu kommt, daß nach meiner Meinung der Krieg und die in diesem gewonnenen Erfahrungen ohnehin geboten erscheinen lassen dürften, auch den deutschen Entwurf in manchen Beziehungen einer neuerlichen Durchberatung zu unterziehen.

Würde aber auf dem Gebiete des Strafrechtes und vielleicht sodann auch auf dem Gebiete des Strafverfahrens eine Rechtsannäherung der in Zukunft wirtschaftlich und politisch verbundenen Staaten gelingen, so wäre dies zugleich von nicht zu unterschätzender Bedeutung für andere Gebiete, vor allem auf jenem der wirtschaftlichen Gesetzgebung und des Verwaltungsrechtes. Wenn auch vielfach der Gewinn vorwiegend auf unserer Seite sein sollte, so wäre dieses doch mittelbar auch ein Gewinn für das Deutsche Reich.

Zu viele Strafen.

Von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

In letzter Zeit sind in der Oeffentlichkeit, auch im Parlament, Klagen über unsere Strafrechtspflege erhoben worden; sie sei zu langsam, zu kostspielig. Hinsichtlich der Kriegsverordnungen wird geklagt, daß die Strafaussprüche bald zu milde, bald zu streng seien, insbesondere, daß zu viele geringfügige Straffälle mit nicht unbeträchtlicher Kostenfolge abgeurteilt werden. Zugleich ist in der Oeffentlichkeit, im Gegensatze zur inneren Verwaltung und zur Justizverwaltung, begrüßt worden, daß einzelne Generalkommandos in einzelnen Fällen rasch eingegriffen und unzuverlässige Personen vom Handel ferngehalten haben.

Diese Klagen berücksichtigen nicht, daß die Gerichte an die Vorschriften der StrPO. gebunden sind, gerade in diesem Verfahren wie im Strafrecht überhaupt keine große Bewegungsfreiheit haben, daß die Gerichte unabhängig sind, daß an dieser Unabhängigkeit auch in diesen Kriegszeiten nicht gerüttelt werden soll und daß im Strafverfahren der Verfolgungszwang, das Legalitätsprinzip, herrscht. Unzweifelhaft sind die Klagen berechtigt, daß zu viele geringfügige Straffälle, in denen nach der Art der Tat und der Willensrichtung des Täters ohne Gefahr für die Rechtsordnung von einer Bestrafung abgesehen werden könnte, zur Aburteilung gelangen. Es ist die harte Aufgabe der Gerichte, strafen zu müssen, auch in den Fällen, in denen eine Verwarnung genügen würde. Es ist die alte Klage, daß wir zu viel strafen und zu wenig verwarnen. Schon vor Jahren wies Geh. Rat Dr. Finkelnburg darauf hin, daß jeder 6. Mann im Deutschen Reiche bestraft sei.[1]) Wir haben bei den Reformarbeiten des formellen und materiellen Strafrechts, besonders in der Strafrechtskommission darauf hinzuwirken versucht, daß unnötige Bestrafungen vermieden werden und namentlich in besonders leichten Fällen von Bestrafungen abgesehen werden könne. Früher hat man ängstlich erwogen, bis eine einzige Strafvorschrift des gemeinen Rechts erlassen wurde. Wie lange hat es gedauert, bis wir den Zuhälterparagraphen erhalten haben! Jetzt während des Krieges werden Tag für Tag zahlreiche Strafvorschriften erlassen, in den Anordnungen der Bundesratsverordnungen, Generalkommandos, Kommunalverbände. Eine außerordentliche Erweiterung der Bestrafungen ist eingetreten. Die Tatbestände, die zum Teil Polizeidelikte sind, können vielfach vorsätzlich und fahrlässig verletzt werden. Die Ausgabe der Kriegsnotgesetze, von denen die meisten Strafvorschriften enthalten, umfaßt in der Heymannschen Ausgabe wohl bald zwei Dutzend Bändchen.[1]) Die Vorschriften müssen nach den Bedürfnissen des Tages rasch erlassen werden und können nicht so durchgearbeitet werden, wie Tatbestände, an denen Strafrechtskommissionen jahrelang arbeiten. Ihr Verhältnis zu früheren Vorschriften, die Möglichkeit von Konkurrenzen und ihr Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Anordnungen stellt schon für die staatsanwaltschaftliche und richterliche Kenntnis und Anwendung recht schwere Aufgaben. Der einzelne im Volke kann sie kaum verfolgen. Dazu gilt der Satz, daß der Irrtum über das Strafgesetz nicht entlastet. Auf die Einzelheiten dieser Frage kann ich hier nicht eingehen. Ich bezweifle, ob wir jetzt mitten im Kriege der mehrfach angeregten, dringend wünschenswerten gesetzgeberischen Neuregelung der Behandlung des strafrechtlichen Irrtums näher treten können. Es ist dies eine der schwierigsten Fragen unserer ganzen Strafrechtsreform und steht mit der subjektiven Verschuldung im engsten Zusammenhang. Sie müßte wohl auch in diesen Kriegszeiten durch Gesetz gelöst werden. Das Reichsgericht und das Bayerische Oberste Landesgericht sind in der Behandlung des Strafrechtsirrtums hinsichtlich der Anordnungen der Militärbefehlshaber, wenn auch konstruktiv verschieden, im praktischen Ergebnisse jetzt so ziemlich einig. Neuerdings hat das Oberste Landesgericht in seiner Entsch. v. 5. Aug. die Unkenntnis einer Kriegsverordnung des Bundesrats als Schuldausschließungsgrund angesehen.[2])

Es mag auch richtig sein, daß unser Strafverfahren zu langsam und vielleicht auch zu kostspielig ist. Ob man von Anfang an für die Aburteilung von Verfehlungen gegen die Kriegsverordnungen ein besonderes, schleuniges Verfahren im Strafprozesse hätte zulassen sollen, dessen Ausbildung ja eine alte Sorge der Strafprozeßreform an sich ist, hat nur mehr den Wert einer rückschauenden Betrachtung. Jetzt würde es schwer gehen, eine Aenderung

[1]) „Die Bestraften in Deutschland" Berlin 1912. Vgl. auch OLG.-Präs. Lindenbergs Besprechung S. 1335, 1912 d. Bl. In Bayern z. B. betrug nach der Justizstatistik i. J. 1912 die Zahl der wegen Uebertretungen Verurteilten 261 317, die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten 67 699.

[1]) Seit Kriegsausbruch sollen, wie verlautet, mehr als 900 Bundesratsverordnungen und mehr als 3000 Verordnungen der Regierungen, von denen der Kommunen und Militärbefehlshaber ganz abgesehen, erlassen worden sein.

[2]) Beiblatt zum JMBl. S. 283.

hierin herbeizuführen und insbesondere eine Rechtsmittelinstanz abzuschneiden, um so mehr als durch die BRVO. v. 7. Okt. 1915 und 21. Sept. 1916 und die Novelle zum bayer. Kriegszustandsgesetz v. 15. Juli 1916 das Strafbefehlsverfahren auch im Rahmen des Belagerungs- und Kriegszustandsrechtes zugelassen worden ist. Dieses Strafbefehlsverfahren hat seine Vorzüge, ermöglicht die Aburteilung durch den Schöffenrichter, gibt die Berufungsmöglichkeit, wie überhaupt die Verweisung an die Schöffengerichte die Berufungsfrage auf einen neuen Boden gestellt hat. Andererseits aber gibt es dem Angeklagten, der auch die prozessualen Vorschriften ausnützen kann, eine neue Instanz. Bekommen wir einmal ein neues Strafrecht, so wird die große Abwälzung an die Schöffengerichte, die im Zuge der Zeit und der Justizorganisation liegt, die Ausbildung des Strafrechts vielfach dem Reichsgericht entziehen. Die Weiterbildung des schleunigen Verfahrens ist eine der Zukunftssorgen, die in strafrechtlicher Hinsicht in der Zeit nach dem Kriege m. E. nicht in allgemeinen Reformen, sondern in Einzelreformen zu erledigen sein werden. Von der Neuerfassung des Wucherproblems und der in diesen Kriegszeiten infolge der mangelnden Aufsicht zunehmenden Kriminalität der Jugendlichen will ich nicht reden. Nach dem Kriege ist auch eine starke Zunahme der schweren Kriminalität, insbesondere der Roheitsdelikte usw. zu besorgen, die uns rasch vor neue Fragen stellen kann.

Aber was jetzt noch gemacht werden kann und bei der Dauer des Krieges und der Zunahme der Kriegsverordnungen immer notwendiger wird, ist, daß in geringfügigen Strafsachen, wo eine Bestrafung nicht geboten erscheint, ein Weg eröffnet wird, daß nicht gestraft werden muß. Also der Verfolgungszwang in Bagatellsachen soll gemindert werden. Darauf zielen schon die besonders leichten Fälle der Strafgesetzentwürfe ab. Gewiß soll nichts von dem strafrechtlichen Schutze abbröckeln. Denn er ist in diesen Kriegszeiten, namentlich bei Verfehlungen gegen die Kriegsverordnungen, doppelt nötig, deren Zweck es ist, die militärische und wirtschaftliche Kraft zu erhalten und ein Durchhalten zu einem ehrenvollen Frieden zu ermöglichen. Ich habe darauf an anderer Stelle unter dem Gesichtspunkte „Neue Aufgaben der Strafrechtspflege“[1]) schon hingewiesen und hervorgehoben, daß bei Widersetzlichkeit gegen die Kriegsanordnungen, bei Nahrungsmittelfälschungen, Kriegswucher, Zurückhaltung oder Verheimlichung von Vorräten, Preistreibereien usw., kurz bei Straftaten, die auf bösem Willen, Gewinnsucht oder sonst auf vaterlandsloser Gesinnung beruhen, mit aller Entschiedenheit eingegriffen werden muß und empfindliche abschreckende Strafen verhängt werden sollen. Aber in geringfügigen Fällen, von den Uebertretungen des Polizeistrafrechts ganz abgesehen, wo nur eine geringfügige, an der Grenze der Verschuldung liegende Fahrlässigkeit vorliegt, keine Widersetzlichkeit, sondern Unbedachtheit, oft nicht zureichende Kenntnis der Vorschriften, kein Schadenserfolg, also in Fällen, wo ohne Gefährdung der Rechtsordnung und des militärischen und wirtschaftlichen Durchhaltens von Strafe abgesehen werden kann, soll in diesen Kriegszeiten gesetzgeberisch die Ermächtigung gegeben werden, daß der Richter nicht gezwungen ist zu strafen. Man muß mit allen Möglichkeiten rechnen, und in diesen schweren Zeiten soll im Lande gute Stimmung herrschen. Man darf nur daran denken, daß Angehörige von Kriegsteilnehmern, die der Mithilfe des Mannes im Geschäfte oder in der Wirtschaft entbehren, wegen einer geringfügigen Verfehlung eine Strafe erhalten, zu der noch die Zahlung der unter Umständen nicht unbeträchtlichen Kosten tritt. Der im Felde stehende Mann erfährt von der Verurteilung seiner Frau, die lediglich unbedacht, vielleicht in wirtschaftlicher Sorge gehandelt hat. Viele Tausende von Geldstrafen werden jetzt wohl wegen geringfügiger Verfehlungen erkannt. Diese Kostenfolge, die Notwendigkeit der Anwesenheit bei Gericht: darin liegt auch ein schädigendes wirtschaftliches Moment. Der Entwurf einer StrPO. hat in § 153 die Regelung gebracht, daß die Staatsanwaltschaft in Sachen, die vor den Amtsgerichten ohne Schöffen zu verhandeln sind, von Erhebung der Klage absehen kann, wenn die Verfolgung des Verdächtigen wegen Geringfügigkeit der Verfehlung nicht geboten erscheint. Man füge aus den Beschlüssen der Reichstagskommission 1. Lesung (§ 155a) noch hinzu, daß dies mit Zustimmung des zuständigen Gerichtes zu geschehen hat, und erstrecke die Vorschrift für diese Kriegszeiten auf alle Verfehlungen (Uebertretungen und Vergehen) die wegen des Grades der Verschuldung und der Umstände der Tat so geringfügig sind, daß eine Bestrafung nicht geboten erscheint.[1]) Trägt man Bedenken, die Ermächtigung für alle Vergehen zu geben, so kann man sie auf Vergehen mit einer Strafdrohung bis zu zwei Jahren oder doch wenigstens bis zu einem Jahr Gefängnis beschränken. Es läßt sich einwenden, daß die wirtschaftliche Ermächtigung in § 3 des Ges. v. 3. Aug. 1914 dies nicht decken würde und man an dem Legalitätsprinzip des Strafprozesses nicht rühren soll. Ich habe gleich bei Beginn des Krieges hier angedeutet,[2]) daß die Ueberspannung des Verfolgungszwanges im Strafprozesse in den Kriegszeiten Schwierigkeiten bereiten könne, trug aber damals noch Bedenken, ob die Regelung durch eine BRVO. getroffen werden könnte. Allein inzwischen haben wir auf Grund dieser Vorschriften Aenderungen der ZPO., StrPO. und jetzt auch eine Aenderung des preuß. BZG. durch die BRVO. v. 21. Sept. 1916[3]) erhalten. Das wirtschaftliche Moment liegt in den in Kriegszeiten doppelt empfindlichen Strafen

[1]) Deutsche Strafrechts-Zeitung 1915 S. 111.

[1]) Hierzu die Kommissionsbeschlüsse 2. Lesung § 155a. Die Reichstagskommission hatte die Regelung auf Uebertretungen beschränkt. Die Kriegsverhältnisse rechtfertigen m. E. die Erstreckung auf Vergehen, die mit der obenerwähnten Einschränkung auch der Entwurf in § 153 zuließ. Vergehen nach § 9b BZG. und Art. 4 Nr. 2 des bayer. KrZG. können jetzt im standrechtlichen Verfahren an die ordentlichen Gerichte überwiesen werden. Hierzu s. S. 1052 d. Bl.

[2]) „Gesetzgebung und Krieg“ 1914 S. 1231 d. Bl.

[3]) Hierzu S. 1052 d. Bl.

wegen geringfügiger Verfehlungen, in den oft nicht unbeträchtlichen Kosten und in der Notwendigkeit, in vielen Fällen bei Gericht erscheinen zu müssen, und in der hierdurch verursachten Aufwendung von Geld und in dem Verdienstverlust. Schafft man diese Regelung wenigstens für Kriegszeiten, so wird wohl in dieser Zeit die hauptsächlichste Klage gegen unsere Strafjustiz, daß in Bagatellsachen zu viel gestraft wird, beseitigt. Man darf zu unseren Richtern das Vertrauen haben, daß sie von dieser Ermächtigung, die einen Antrag des Staatsanwalts voraussetzen würde, den richtigen Gebrauch machen. Der Krieg wird anscheinend noch länger dauern, und die Strafvorschriften in den Kriegsvorschriften nehmen steigend zu. Man verweise die Klagen nicht auf die Gnadeninstanz. In reichem Umfange ist in diesen Kriegszeiten im Deutschen Reiche in allen Bundesstaaten Gnade geübt worden und wird weiter geübt. Aber auch in diesen Kriegszeiten gilt der Satz, daß eine zu starke Inanspruchnahme der Gnadeninstanz der Autorität der Strafgerichte nicht förderlich ist und auch im Interesse der Gnadeninstanz selbst nicht erwünscht ist. Also man beseitige das Hauptübel in unserer Strafrechtspflege, daß in geringfügigen Sachen zu viel gestraft wird, wenigstens für diese Kriegszeiten. Viele Klagen gegen unsere Strafrechtspflege werden dadurch verstummen. Auf die Gesichtspunkte einer hierdurch zu erreichenden Entlastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte und der Ersparung von Kosten für die Staatskasse will ich hier nicht weiter eingehen. Aber auch diese Gesichtspunkte dürfen jetzt während des Krieges und besonders nach dem Frieden, wenn an eine Reform des Justizwesens herangetreten wird, nicht außer Betracht bleiben.

Neue Richtlinien für die Behandlung der Kriegsschäden.

Von Prof. Dr. Heilfron, Amtsgerichtsrat, Charlottenburg.

Der gegenwärtig tobende Weltkrieg hat für viele technische und wirtschaftliche Dinge die bisher als feststehend erachteten Grundsätze über den Haufen geworfen. Er wird sich auch auf dem Gebiete des Rechts als der große Neuerer erweisen, insbesondere für den Teil, der mit den Kriegsereignissen in unmittelbarem Zusammenhange steht. Dazu gehören vor allem die Anschauungen über die rechtliche Behandlung der den Staatsangehörigen im Zusammenhang mit dem Krieg erwachsenen Beschwerungen. Hier zeigen sich Ansätze zu einer Neugestaltung. Dies ist um so begreiflicher, als in der fast halbhundertjährigen Friedenszeit, die uns von dem deutsch-französischen Kriege trennt, keine Veranlassung vorlag, die einschlägigen Rechtssätze einer Prüfung ihrer fortdauernden Gültigkeit zu unterziehen, während die Verhältnisse sich vielfach völlig gewandelt haben.

I. Aus den durch den Krieg hervorgerufenen Belastungen hatte sich im Laufe der Jahrhunderte eine Art herausgehoben, die man zu den sonstigen Kriegsbeschwerungen in einen Gegensatz brachte: die Kriegsleistungen, denen man die sonstigen Kriegsbeschwerungen als Kriegsschäden gegenüberstellte.

Bei Beginn des Krieges von 1914 waren die Begriffe „Kriegsleistungen“ und „Kriegsschäden“ in doppelter Beziehung scharf voneinander geschieden: einmal nach der begrifflichen Seite hin und ferner in Ansehung ihrer rechtlichen Behandlung. Als Kriegsleistung betrachtete man eine durch den Krieg hervorgerufene Vermögensbelastung, bei der drei Voraussetzungen zusammentrafen; es mußte eine Leistung vorliegen, die erfolgte: für Kriegszwecke, ferner für die Zwecke der vaterländischen Kriegführung, und endlich auf Anforderung zuständiger inländischer Behörden. Alle durch den Krieg verursachten Vermögenschädigungen, bei denen auch nur eine dieser begrifflichen Voraussetzungen fehlte, galten als bloße Kriegsschäden, so vor allem Leistungen an den Feind oder Plünderungen durch Angehörige des eigenen Heeres oder Wegnahmen für Kriegszwecke ohne ordnungsmäßige Anforderung.

Diese begriffliche Scheidung zwischen Kriegsleistung und Kriegsschäden hatte große praktische Bedeutung: die sich der Enteignung nähernden Kriegsleistungen wurden für grundsätzlich ersatzberechtigt erachtet, während für die Kriegsschäden eine staatliche Ersatzpflicht sich noch nirgendwo als Rechtsgrundsatz herausgebildet hatte.

Nun sind in den beiden Kriegsjahren, die wir überstanden haben, nicht nur die beiden erwähnten Begriffe wieder unklar und in ihrer Abgrenzung unsicher geworden; sondern es hat sich auch hinsichtlich ihrer rechtlichen Behandlung eine offenbare Veränderung in den Anschauungen vollzogen. Von den oben erwähnten drei Erfordernissen der Kriegsleistungen werden wir, bei einer sicherlich sofort nach Friedensschluß vorzunehmenden Umbildung des Kriegsleistungsrechts, die Voraussetzung der „ordnungsmäßigen Anforderung“ streichen müssen. Bei der Schnelligkeit, mit der heute Kriegsereignisse eintreten, müssen die Militärbehörden vielfach sofort zugreifen und können den ihnen angewiesenen Instanzenzug über die Zivilverwaltungsbehörden in zahllosen Fällen nicht innehalten. Sehr häufig werden vor allem Grundstücke ohne förmliche Anforderung für Feldbefestigungen verwendet, und auch bei beweglichen Sachen wird eine solche schon deshalb unmöglich sein, weil niemand vorhanden ist, an den sie gerichtet werden könnte. Man wird daher den Begriff der Kriegsleistung als dahin umgeformt zu betrachten haben, daß als eine solche jede Vermögensbelastung, sei sie mit oder ohne Beobachtung der für die Anforderung vorgeschriebenen Formen herbeigeführt, anzusehen ist, die für die Zwecke der vaterländischen Kriegführung Verwendung gefunden hat.

II. Diese Verwischung der Grenzen zwischen Kriegsleistungen und Kriegsschäden hat aber gegenwärtig nicht mehr die Bedeutung, die sie früher gehabt hätte. Denn es ist im Laufe des Krieges klar geworden, daß der oben angeführte bisherige

Grundsatz: Kriegsleistungen sind vom Staate zu ersetzen, für Kriegsschäden besteht keine Ersatzpflicht, nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, soweit es sich um die Kriegsschäden handelt.

Die Frage, ob der Staat seinen Untertanen für Kriegsbeschwerungen aufzukommen hat, wird seit Jahrhunderten behandelt, und es hat immer einzelne Schriftsteller gegeben, die für eine Ausgleichung der Kriegslasten eingetreten sind. Schon Grotius (De jure belli ac pacis III, 20, 8) hielt die Beseitigung einer ungleichmäßigen Verteilung der Kriegsbeschwerungen unter den Staatsgenossen für gerecht: „qui cum socii sint aequum est ut communia habeant damna, quae societatis causa contingunt". Am schärfsten formte G. M. Weber in seiner grundlegenden Schrift: „Ueber die Repartition der Kriegsschäden". (1798) den Grundsatz, daß der Staat für eine Aufteilung der Kriegsbeschwerungen durch deren Uebernahme auf die Staatskasse einzutreten habe.

In der Gesetzgebung hat sich der Gedanke des Ersatzes der Kriegsschäden durch den Staat bis zum Kriege von 1914 nicht durchzuringen vermocht. In der französischen Revolutionszeit hat der Nationalkonvent unter dem Einfluß von Rousseaus, im „Contrat social" (I, 4) entwickelter Lehre, daß der Krieg nur eine Beziehung der Staaten zueinander darstellt, durch ein Gesetz v. 27. Febr. 1793 die Uebernahme der Kriegsschäden auf den Staat verkündet. Zu einer Ausführung ist dies Gesetz aber niemals gelangt.

Auch in Preußen[1]) waren während der fortschrittlich gerichteten Zeit von 1807—1819 Versprechungen für eine gänzliche oder wenigstens teilweise Uebernahme der Kriegsschäden auf die Staatskasse gemacht worden, und Wilhelm v. Humboldt[2]) drängte in einer großzügig angelegten und von neuzeitlichem Geist erfüllten Denkschrift v. 30. Nov. 1819 auf Verwirklichung dieser Zusagen. Aber seit 1819 wurde in Verfolg der Karlsbader Beschlüsse die ganze Richtung eine andere. Es erging die jetzt wieder so viel genannte KabO. v. 4. Dez. 1831, durch welche jeder Anspruch der Untertanen gegen den Staat auf Ersatz von Kriegsbeschwerungen sachlich verneint und dem Rechtswege entzogen wurde.

Am 3. Juli 1916 ist nun ein Reichsgesetz verkündet worden, das zwar den harmlosen Titel trägt „Ueber die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete", in Wahrheit aber einen neuen Abschnitt in der Behandlung des staatlichen Kriegsschädenersatzes einleitet. Entgegen dem Wunsche der Reichsregierung, die mit der Vorlage nur eine für das Reich bindende tatsächliche Feststellung der Kriegsschäden herbeiführen wollte, um Preußen und Elsaß-Lothringen die Möglichkeit zum Ersatz der durch die feindlichen Einfälle verursachten Vernichtungen wirtschaftlicher Werte zu geben, hat der Reichstag die Uebernahme der inländischen Sachkriegsschäden auf das Reich durchgesetzt. Das Reich ist nach

[1]) Heilfron, Die rechtliche Behandlung der Kriegsschäden in Preußen (1916) S. 40ff.

[2]) Heilfron, a. a. O. S. 108.

§ 16 des Gesetzes verpflichtet, die von den Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen auf Kriegsschäden geleisteten Zahlungen in vollem Umfange zu erstatten und hat damit eine finanzielle Belastung übernommen, die sich zwischen 2 und 3 Milliarden Mark bewegt. Nur bei Vergleichung dieser Behandlung der inländischen Sachkriegsschäden mit den nach den Freiheitskriegen und selbst nach dem deutsch-französischen Kriege erlassenen Gesetzen erkennt man die großartige Fortentwicklung, die der gesellschaftliche Gedanke durch das neue Gesetz erfahren hat.

III. So erfreulich dieses Erstarken des Gemeinschaftsbewußtseins und so sehr den schwer geschädigten Grenzbewohnern der volle Ersatz ihrer Sachkriegsschäden zu gönnen ist, so zweifelhaft erscheint es: nicht nur, ob das Drängen des Reichstags auf gänzliche Uebernahme der inländischen Kriegssachschäden durch das Reich vor Beendigung des Krieges und vor Klärung der finanziellen Lage zeitgemäß war; sondern vor allem, ob es gerechtfertigt war, ein Stück der Kriegsschädengesetzgebung herauszugreifen und gesondert zu ordnen. Der Anlaß hierzu liegt auf der Hand; er gereicht dem vaterländischen Empfinden der Volksvertreter zur Ehre: nirgends kam der dem deutschen Volksvermögen zugefügte Kriegsschaden sichtbarer zur Erscheinung als in den rauchenden Trümmern der ehemals blühenden ostpreußischen und elsässischen Ortschaften. Es ist durchaus begreiflich, daß man die Bundesstaaten in den Stand setzen wollte, mit möglichster Schnelligkeit die Folgen der feindlichen Besetzung zu beseitigen und die verwüsteten Landesteile wieder für die Volkswirtschaft nutzbar zu machen. Wenn man aber die durch den Krieg den deutschen Staatsangehörigen geschlagenen Wunden in ihrer Gesamtheit überblickt und an die vielen Milliarden vernichteter Werte denkt, die sich am Schlusse des Krieges bei allen sonstigen Erfolgen als dessen trauriges Ergebnis zeigen werden, wenn man sich ferner vor Augen hält, daß auch bei günstigster Gestaltung ein vollkommener Ersatz von den Feinden nicht wird erreicht werden können: so wird man nicht bezweifeln können, daß es vorsichtiger gewesen wäre, wie 1871, einen Gesamtplan des Kriegsschädenersatzes vorzulegen. Es hätte sich dann vielleicht ergeben, daß sich nicht nur hinsichtlich der Abgrenzung der Kriegsleistungen von den Kriegsschäden und der Ersatzpflicht des Staates für die letzteren, gegenwärtig eine gedankliche Umformung vollzieht; sondern daß auch betreffs der Grenzen, in denen der Staat für Kriegsschäden einzutreten hat, die Anschauungen sich geändert haben oder mindestens zu ändern im Begriff sind.

Einer der berühmtesten, nicht nur in Deutschland, sondern auch in Frankreich,[1]) bisher unangefochten gebliebenen Glaubenssätze auf dem Gebiete des staatlichen Kriegsschädenersatzes ist die Ausschaltung jedes mittelbaren Schadens. Soweit man überhaupt ein Recht auf Ersatz des Kriegs-

[1]) Gaston Jèze, La réparation intégrale des dommages causés par les faits de guerre (1915) S. 47.

schadens anerkannte, erachtete man es für selbstverständlich, daß nur der unmittelbare Schaden in Betracht zu ziehen sei. Kann dies nach den Erfahrungen des gegenwärtigen Krieges wirklich noch aufrecht erhalten werden? Der unmittelbare Schaden ist naturgemäß leichter festzustellen. Aber es ist doch wohl auch möglich, Vermögensverluste sachgemäß zu ermitteln, die sich nicht als Sach- oder Personenschäden darstellen, wie dies in vielen Schadensersatzprozessen geschieht. Wenn man aber diese Möglichkeit zugibt und, wie oben ausgeführt, damit rechnen muß, daß eine Ersetzung aller Kriegsschäden ausgeschlossen ist, und wenn man demgemäß eine Auswahl zu treffen genötigt ist: so kommt man zu dem Ergebnis, daß die durch das Reichsgesetz v. 3. Juli 1916 auf die Reichskasse übernommenen inländischen Sachschäden auf der Stufenleiter der insgesamt zu ersetzenden Beschwerungen durchaus nicht an erster Stelle stehen. Die inländischen Sachkriegsschäden sind Kriegs**unglück**. Hier kann und soll der Staat helfen, soweit er dazu imstande ist. Den durch die feindlichen Einfälle oder durch Fliegerbomben an ihrem Eigentum Geschädigten gehen aber zweifellos diejenigen vor, die **Opfer** gebracht haben. Das sind vor allem die vielen Millionen der **Kriegsteilnehmer**, die ihre Arbeitsstube, ihr Geschäft, Haus und Hof verlassen mußten, um das Vaterland zu schützen. Ihnen schuldet der Staat an erster Stelle einen Ersatz der Vermögenseinbußen, auch soweit diese nur mittelbare Folgen ihrer Einberufung darstellen. Das wird bei der Einbringung und Beratung der späteren Kriegsschädengesetze nicht außer acht gelassen werden dürfen. Es geht nicht an, daß der Eigentümer voll entschädigt wird, dessen Haus durch eine Fliegerbombe getroffen ist, während der Kriegsteilnehmer leer ausgeht, dessen Vermögensstand durch seine Teilnahme am Kampfe vernichtet worden ist. Daß diese Gedankengänge dem Rechtsbewußtsein eines großen Teils des deutschen Volkes entsprechen, wird durch die Anträge in der Reichstagskommission zur Beratung des Kriegsschäden-Feststellungsgesetzes bewiesen, die auf einen Ersatz der Erwerbsschäden hinzielten.[1]) Sie werden seinerzeit wieder aufzunehmen sein, will man eine Verbitterung gerade bei **denen** vermeiden, die ihr Leben für das bedrohte deutsche Land einsetzten!

Zum Entwurf eines Gesetzes betr. Aenderungen des Gerichtskostengesetzes, der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher.

Von Justizrat **Irmler**, Berlin.

Der Entwurf dieses Gesetzes, der jetzt der Ausschußberatung im Reichstag unterliegt, ist durch die außerordentliche Reichsabgabe veranlaßt worden, die nach dem Ges. v. 21. Juni 1916 mit den Post- und Telegraphengebühren erhoben wird. Mag diese Abgabe dem täglichen Leben als einfache Erhöhung der Post- und Telegraphengebühren erscheinen: sie ist ihrer rechtlichen Natur nach doch, wenigstens nach der überwiegend vertretenen Ansicht, eine Steuer, die naturgemäß dem Schuldner derjenigen „Kosten der Beförderung von Mitteilungen“, mit denen zugleich sie erhoben wird, zur Last fallen muß.

Dies würde nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung nicht überall der Fall sein; aus dem Aufbau der einzelnen Kostengesetze ergeben sich vielmehr eigenartige Verschiedenheiten. Das GKG. pauschaliert grundsätzlich sämtliche Auslagen und zählt nur diejenigen baren Auslagen, allerdings in reicher Fülle, auf, die neben dem in § 80 b bestimmten Pauschsatz erhoben werden. § 76 RAGebO. dagegen pauschaliert nur die Kosten des Schreibwerks und die Postgebühren der Sendungen des RA., so daß diesem grundsätzlich der Anspruch auf Erstattung aller Auslagen verbleibt. Die GVollGebO. endlich, die den Erstattungsanspruch auf bestimmte Auslagen beschränkt, hat von jeder Pauschalierung abgesehen. Daraus folgt, daß die Reichsabgabe durch den Pauschsatz des GKG. abgegolten wird, daß dagegen der RA. ihre Erstattung verlangen kann, während der GV. sie nicht in seine Auslagenberechnung einstellen darf. Die Beseitigung dieser Ungleichheit ist zweifellos geboten.

Würde nun lediglich bestimmt, daß die kostenpflichtige Partei auch die Reichsabgabe zu erstatten hat, so würde eine Einzelberechnung der Abgabebeträge auch insoweit, als sie durch die Pauschalierung der Postgebühren beseitigt worden ist, wieder nötig werden. In diesem Umfange schlägt daher der Entwurf wieder eine Pauschalierung vor. Für die GV. verbleibt es also bei der Einzelberechnung, ebenso für die Gerichte und die RA., soweit die Abgabe von den, auch hier nicht pauschalierten Telegraphen- und den Fernsprechgebühren des Fernverkehrs erhoben wird. Im übrigen soll auch die Abgabe durch die Pauschsätze abgegolten, diese Pauschsätze sollen aber durchgängig um die Hälfte erhöht werden, weil sonst eine Ueberwälzung der Abgabe auf die kostenpflichtige Partei nicht einträte, die bisherigen Pauschsätze auch bei dem gegenwärtig erheblich gesteigerten Kanzleiaufwand an sich unzulänglich erschienen.

Die vorgeschlagene Erhöhung der gerichtlichen Pauschsätze scheint mir hierdurch nicht ausreichend gerechtfertigt zu sein. Die Gerichte werden von der Reichsabgabe kaum betroffen: Telegraphen- und Fernsprechgebühren des Fernverkehrs werden besonders erhoben, und die Postgebühren der portopflichtigen Dienstsendungen einschließlich der Abgabe fallen direkt den Parteien zur Last. Von der Steigerung des Kanzleiaufwands werden zwar auch die Gerichte betroffen. Aber das gerichtliche Schreibwerk wird überwiegend nicht durch die Pauschsätze, sondern durch besondere Schreibgebühren vergütet. Die Steigerung des Kanzleiaufwands steht daher mit der vorgeschlagenen Erhöhung der gerichtlichen

[1]) Reichstagsdrucks. 13. Leg.-Per. II. Sess. 1914/16 Nr. 384 (Komm.-Ber.) S. 20 ff.

Pauschsätze nur in losem Zusammenhange, und sie rechtfertigt jedenfalls nicht eine Erhöhung dieser Sätze um 50 v. H., zumal schon die bisherigen Pauschsätze, weil eben das Schreibwerk meist besonders vergütet wird, hoch bemessen waren.

Für die RA. fallen dagegen Reichsabgabe und Steigerung des Kanzleiaufwands erheblich mehr ins Gewicht; denn die Postgebühren ihrer Sendungen, also auch die Abgabe, haben sie zu verauslagen, und die Kosten des Schreibwerks werden ihnen nur ausnahmsweise vergütet. Die vorgeschlagene Erhöhung der Pauschsätze ist um so mehr zu begrüßen, als der Krieg die Einnahmen der Rechtsanwälte stark vermindert und die schon früher bestehende Not erheblich verschärft hat. Der Entwurf enttäuscht sogar die vielfach in der Rechtsanwaltschaft gehegte Hoffnung, daß die Reichs-Justizverwaltung Anlaß zu einer allgemeinen Erhöhung der Anwaltsgebühren nehmen würde. Bei der außerordentlichen Teuerung aller Lebensbedürfnisse, die aller Voraussicht nach nicht nur vorübergehender Art sein wird, kann eine solche Erhöhung nicht länger hinausgeschoben werden, wenn nicht die Anwaltschaft und damit die Rechtspflege schweren Schaden erleiden sollen. Wenn gar, wie verlautet, eine durchgreifende Aenderung der RAGebO. bis zur allgemeinen Revision der ZPO. aufgeschoben werden soll, hätte die Rechtsanwaltschaft Erfüllung ihrer Wünsche auf absehbare Zeit überhaupt nicht zu erwarten. Bedenkt man, daß die RAGebO. seit nahezu 40 Jahren fast unverändert in Geltung ist, daß aber innerhalb dieses Zeitraums sich ein vollständiger Umschwung der Verhältnisse vollzogen hat, der nicht nur die eigene Lebenshaltung der Anwälte außerordentlich verteuert, sondern auch das Verhältnis der Bureaukosten zu den Einnahmen wesentlich verschoben und die Reineinnahmen herabgedrückt hat, so können wir Anwälte es nur schwer verstehen, daß die Notwendigkeit einer Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren noch immer nicht anerkannt und die Not auf andere Umstände zurückgeführt wird.

Die sonstigen Bestimmungen des Entwurfs sind von geringer Bedeutung. Das Gesetz soll am 1. Nov. 1916 in Kraft treten und auf alle an diesem Tage anhängigen Rechtssachen Anwendung finden, soweit nicht die Instanz bereits beendet war. Diese Regelung ist zweckmäßig. Darin, daß die erhöhten Pauschsätze für alle am 1. Nov. noch nicht beendeten Instanzen zum vollen Ansatz gelangen sollen, liegt ein billiger Ausgleich für diejenigen Sachen, in denen die Instanz zwischen dem 1. Aug. und 1. Nov. beendet worden ist. Denn von dem an sich unbestreitbaren Rechte zur Einforderung der in dieser Zwischenzeit verauslagten Abgabebeträge werden die RA. kaum Gebrauch machen. Die Dauer des Gesetzes soll im voraus nicht begrenzt werden, wenngleich die Erhöhung der Pauschsätze zunächst nur für das Bestehen der Reichsabgabe gedacht ist; bei Aufhebung der letzteren soll nur die Wiederbeseitigung der erhöhten Sätze unter Umständen erwogen werden.

Endlich bestimmt Art. IV., daß, soweit in Reichs- oder Landesgesetzen auf Vorschriften der gemäß dem Entwurfe zu ändernden Gesetze verwiesen ist, die entsprechenden Vorschriften des Entwurfs an deren Stelle treten. Da aber die Landesgesetze mehrfach sich nicht auf solche Verweisungen beschränkt, sondern die Materie selbständig geregelt haben, stehen wohl entsprechende landesrechtliche Gesetzentwürfe zu erwarten.

Rechtsauskunftstellen im Felde.

Von Rat Dr. Link, Lübeck.

Schriftliche Auseinandersetzungen rechtsunkundiger Personen sind für eine sachgemäße Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten zumeist unzulänglich; insbesondere pflegen schriftliche Rechtsauskunftersuchen aus den breiten Kreisen des Volkes keine geeignete Grundlage für eine zuverlässige Rechtsberatung zu bieten. Selbst bei ausführlicher Sachdarstellung ist keine Gewähr geboten, daß die juristisch belangreichen Tatumstände erschöpfend und in der richtigen Form wiedergegeben sind. Die Fülle der Möglichkeiten, die einem erfahrenen Praktiker bei mündlichem Vorbringen eines Falles sofort vor Augen steht und ihn zur Stellung sachdienlicher Fragen veranlaßt, kann in den schriftlichen Darlegungen eines Rechtsunkundigen unmöglich vorbedacht und berücksichtigt sein.

Die beim Verbande der Rechtsauskunftstellen und bei den einzelnen gemeinnützigen Rechtsauskunftstellen in wachsender Zahl aus dem Felde einlaufenden Auskunftersuchen ließen daher auch meist die Erteilung einer erschöpfenden Rechtsauskunft nicht zu; auch Versuche, durch Nachfrage eine geeignetere Grundlage für die Rechtsberatung zu gewinnen, schlugen fehl. Das Bedürfnis nach Rechtsberatung im Felde war daher nicht zu befriedigen, wenn nicht die Auskunft an Ort und Stelle von einem zufällig erreichbaren Juristen oder dem zuständigen Feldjustizbeamten erteilt werden konnte. Eine solche, wesentlich vom Zufall abhängige Rechtsberatungsmöglichkeit genügte aber bei dem gesteigerten Rechtsbedürfnis der Feldsoldaten nicht, die vielfach plötzlich und unvermutet, aus ihrem bürgerlichen Wirkungskreise herausgerissen, nicht mehr die Zeit gefunden haben, ihre Rechtsangelegenheiten zu ordnen, übernommene Verpflichtungen zu erfüllen oder für deren anderweitige Lösung zu sorgen.

Mit der längeren Dauer des Krieges trat immer mehr die Notwendigkeit zutage, im Felde selbst Rechtsberatungseinrichtungen für Heeresangehörige zu schaffen und diesen dadurch die Möglichkeit zu geben, auf Grund erschöpfenden mündlichen Vorbringens Aufschluß über ihre Rechtslage und Rat für die fernere Behandlung ihrer Rechtsangelegenheiten zu erhalten.

Ein Aufsatz in der Zeitung der zweiten Armee v. 11. April 1916 (Nr. 194) „Rechtsauskunft und Rechtsvertretung im Felde" wies erstmalig hierauf hin. Im Rundschreiben vom 23. April 1916 griff



der Generalquartiermeister diese Anregung auf: „Den vielfachen Wünschen Recht suchender Heeresangehöriger entgegenzukommen und ihnen ausreichend Gelegenheit zu schaffen, zum Schutze ihrer heimischen Interessen Rat und Hilfe eines Sachverständigen in ihren privaten Rechtsnöten einholen zu können, erscheint ebenso notwendig, als die bereits betätigte Sorge für ihre geistige Anregung und Zerstreuung und dürfte zur Erhaltung der Dienstfreudigkeit wesentlich beitragen." Den Armee-Oberkommandos wird in dem Rundschreiben anheimgestellt, das zur Durchführung Geeignete zu veranlassen, mit dem Hinweis, daß in erster Linie die Militärjustizbeamten, soweit sie dazu in der Lage sind, darnach aber die im Front- und Etappendienst stehenden Justizpersonen für diese Fürsorgetätigkeit heranzuziehen sind, die sich bereit erklären, ihre Wissenschaft im Heeresinteresse Rechtsuchenden zur Verfügung zu stellen.

Besondere Verfügungen traf der Oberbefehlshaber Ost. Ein Erlaß des Generalfeldmarschalls von Hindenburg v. 6. Juni 1916 und ein Rundschreiben seines Generalstabschefs Ludendorff vom gleichen Tage geben eingehende Richtlinien für die Rechtsberatung im Felde. Sie lassen eine so verständnisvolle Rechtsfürsorge für die den Heeresführern anvertrauten Truppen erkennen, daß sie auch im Gesamtrahmen deutscher Rechtspflege Beachtung verdienen. In Hindenburgs Erlaß v. 6. Juni 1916 heißt es u. a.:

„Es kann die ganze wirtschaftliche Existenz eines Kameraden und seiner Familie in und nach dem Kriege bedroht sein, wenn nicht der richtige Weg zum Schutze gefährdeter heimischer Interessen rechtzeitig beschritten wird. Es muß deshalb, soweit dies noch nicht geschehen ist, unverzüglich daran gegangen werden, Einrichtungen zu schaffen zwecks Rechtsberatung und Rechtsvertretung der von der Heimat getrennten Heeresangehörigen durch Sachverständige.

Für ein Infanterie-Regiment wird möglicherweise eine Rechtsauskunftsstelle nicht immer ausreichen. Es empfiehlt sich daher, für jedes Bataillon eine solche Stelle einzurichten. Wo kein Jurist vorhanden ist, wird durch Versetzung aus benachbarten Verbänden Abhilfe zu schaffen sein.

Als Leiter der Auskunftstellen eignen sich in erster Linie solche Persönlichkeiten, die sich von Berufs wegen mit Rat- und Auskunftserteilung befassen (Rechtsanwälte). Sodann kommen Richter, Staatsanwälte und Assessoren in Frage. Auch können ältere Referendare oder Personen, die das juristische Studium vollendet haben, herangezogen werden. Es können sowohl Offiziere wie Unteroffiziere und Mannschaften bestimmt werden.

Den Leitern der Rechtsauskunftstellen wird angemessene Befreiung von gewöhnlichem Dienst zu bewilligen sein. Nach Möglichkeit sind ihnen eine Schreibstube (wenn nicht anders in einem Unterstand), Schreibmaterialien usw. zur Verfügung zu stellen. Eine Zusammenstellung der im Laufe des Krieges erlassenen Verordnungen zum Schutze der Kriegsteilnehmer, die vielfach nicht genügend bekannt sind, wird den Leitern der Rechtsauskunftstellen voraussichtlich von hier aus zur Verfügung gestellt werden können. Als weitere Unterlagen für die Raterteilung werden sie sich die Texte der gebräuchlichsten Gesetze zu beschaffen haben. Weitere Literatur wird regelmäßig nicht gewährt werden können. Es darf aber wohl angenommen werden, daß sie als Juristen auch ohne die ihnen unter normalen Verhältnissen zu Gebote stehenden umfangreichen Hilfsmittel imstande sein werden, den Rechtsuchenden nützliche Winke zu geben, ihnen Gesuche, Eingaben, Schriftsätze usw. anzufertigen und mindestens einen Sachverhalt in seinen wesentlichen Punkten klar darzustellen, auch andere Stellen (Auskunftsstellen und Anwälte im Inlande) anzugeben, an die eine Sache zur weiteren Bearbeitung zu leiten ist.

Der Ort, an dem sich die Rechtsauskunftsstelle befindet, muß allgemein bekannt gemacht werden; außen am Gebäude usw. ist er durch eine Tafel zu kennzeichnen.

Die Berater erinnere ich daran, daß nicht immer der Kriegsteilnehmer der wirtschaftlich schwächere Teil zu sein braucht und daß die für die Kriegsteilnehmer erlassenen Schutzverordnungen von gewissenlosen Leuten bisweilen schon dazu ausgenutzt worden sind, um sich rechtlichen Verpflichtungen zu entziehen, zu deren Erfüllung sie sehr wohl, gelegentlich sogar leichter als in Friedenszeiten, imstande waren. Wo ein derartiger Verdacht auftaucht, ist jegliche Mithilfe selbstverständlich zu verweigern, der Ratsuchende vielmehr in angemessener Form auf das hinzuweisen, was Ehre und Anstand von ihm fordern. In diesem Sinne muß sich der Berater der Unparteilichkeit befleißigen.

Soweit nicht zwingende militärische Interessen entgegenstehen, hat der Berater seine Tätigkeit unter strenger Wahrung der Schweigepflicht auszuüben, auch gegenüber seinen Vorgesetzten und deren Fragen. Ebenso muß die Raterteilung regelmäßig, jedenfalls aber auf Wunsch des Ratsuchenden, ohne Beisein von Zeugen vorgenommen werden."

Die Feldrechtsauskunftstellen mit ihren nur beschränkten Hilfsmitteln werden aber nicht alle Fälle selbst erledigen können. Sie müssen die Möglichkeit haben, im Bedarfsfalle ihrerseits sachverständige Stellen zu Rate zu ziehen. Auch bedürfen sie der Mitarbeit heimischer Rechtsberatungseinrichtungen, wenn es gilt, zur Aufklärung der Sachlage mit der Gegenpartei zu verhandeln, diese mit ihren Einwendungen zu hören oder sie durch mündlichen Vorhalt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Kriegsteilnehmern zu veranlassen. Aus diesen Erwägungen hat der Verband der Rechtsauskunftstellen, sobald das Interesse der Heeresleitung für die Einrichtung von Feldrechtsauskunftstellen zutage trat, die Bereitwilligkeit, nicht nur des Verbandes, sondern auch der sämtlichen, ihm angeschlossenen gemeinnützigen Rechtsauskunftstellen erklärt, die Feldrechtsauskunftstellen durch Erteilung von Auskünften und durch Mitwirkung bei der Bearbeitung einzelner Rechtsfälle in jeder nur möglichen Weise zu unterstützen. Bei dem raschen Ausbau der gemeinnützigen Rechtsauskunft während der letzten Jahre sind damit nahezu für das ganze Reichsgebiet den Feldrechtsauskunftstellen Stützpunkte gegeben, auf die im Bedarfsfalle zurückgegriffen werden kann. Vor allem hat sich auch der Verband selbst mit seinen mannigfachen Einrichtungen zur Förderung der Rechtsberatung uneingeschränkt in den Dienst der Feldrechtsauskunftstellen gestellt. Von der Heeresverwaltung ist das Anerbieten des Verbandes dankbar begrüßt worden und in besonderen Erlassen den beteiligten Stellen kundgegeben. Die auf Grund dieser Erlasse an den Verband gerichteten Zuschriften aus dem Felde lassen erkennen, in welchem Umfange dort heute bereits Rechtsauskunftstellen eingerichtet sind. Bis zum 6. Okt. waren 476 Stellen mit dem Rechtsauskunftstellen-Verbande in Verbindung getreten. Die Zahl der bislang eingerichteten Feldrechtsauskunftstellen wird noch erheblich größer sein, ein Zeichen, daß

die Rechtsberatung im Felde mit regem Interesse gefördert wird.

Dieses Interesse tritt auch bei den mit der Leitung der Stellen beauftragten Juristen zutage; sie freuen sich, nach langer Zeit einmal wieder auf dem Gebiete der Rechtspflege wirken und ihren Kameraden im Felde helfen, ihnen die Sorgen erleichtern zu können. In diesem Sinne behandelt z. B. Rechtsanwalt Kanonier Schmidt in der Kriegszeitung der 7. Armee die mannigfachen Aufgaben einer Feldrechtsauskunftstelle mit dem Wunsche, daß diese Einrichtung zur Milderung der Härten des Krieges beitragen und die Segensfrüchte bringen möge, die man von ihr erwarten dürfe.

Wie sehr es des Zusammenwirkens der Feldrechtsauskunftstellen mit den heimischen Rechtsberatungseinrichtungen bedarf, hat sich bereits in zahlreichen Fällen ergeben, in denen der Verband der Rechtsauskunftstellen und zahlreiche einzelne Rechtsauskunftstellen um Mitwirkung bei der Aufklärung streitigen Sachverhalts und der Gewährung zuverlässiger Rechtshilfe gebeten sind. Frontarmee und Heimarmee wirken zusammen, um die Sorgen der Kriegszeit zu lindern und den Soldaten das Durchhalten zu erleichtern. Wie die heimischen Rechtsauskunftstellen durch aufklärende Rechtsberatung, durch Mitwirkung bei der Abfassung von Verträgen, durch ihr Bemühen zur gütlichen Regelung von Streitigkeiten das Recht pflegen und die Verwirklichung des Rechts sicherzustellen suchen, so tragen die Feldrechtsauskunftstellen dazu bei, die durch den Krieg und durch die Einberufungen bewirkten Hemmungen und Stockungen unserer Rechtspflege zu beheben und die gewaltigen Aufgaben der Rechtspflege in der Zeit der Ueberleitung aus dem Kriege in den Frieden zu erleichtern; sie verdienen als ein bedeutsamer Zweig der allgemeinen Kriegsrechtspflege auch in der Heimat verständnisvolle Würdigung. Neben der Erfüllung schwerer Kriegsaufgaben, oftmals im Donner der feindlichen Geschütze, geben unsere Feldjuristen in den Feldrechtsauskunftstellen ein Beispiel hochherziger Hilfsbereitschaft, das volle Anerkennung verdient.

Die Kriegsgesetzgebung der Schweiz.

Von Rechtsanwalt Dr. Ed. Kuhn, Zürich.

Die „Notverordnung" war für uns schweizerische Juristen jahrzehntelang ein akademischer Begriff. Da brach der europäische Krieg aus, der auf einmal die große praktische Bedeutung des Notverordnungsrechts in Blitzlichtaufnahme zeigte. Nicht nur Gesetze, sondern auch grundsätzliche Verfassungsvorschriften wurden einfach aufgehoben, soweit dies das Wohl des Landes erheischte.

Am 3. Aug. 1914 ließ sich der Bundesrat von der Bundesversammlung eine Generalvollmacht ausstellen „zur Vornahme aller Maßnahmen, die für die Behauptung der Sicherheit, Integrität und Neutralität der Schweiz und zur Wahrung des Kredits und der wirtschaftlichen Interessen des Landes, insbesondere auch zur Sicherung des Lebensunterhalts erforderlich werden".

Zu den Maßnahmen betr. Wahrung der Neutralität gehört die VO. über das Verbot der Anlagen und der Benutzung von Stationen mit drahtloser Telegraphie v. 2. Aug. 1914. Durch diese wird die Neuerrichtung von Stationen für drahtlose Telegraphie im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft und die weitere Benutzung der bisherigen errichteten Stationen untersagt.

Gleich bei Ausbruch des Krieges wurden die ersten Ausfuhrverbote erlassen, die nachher durch ein langes Verzeichnis solcher Verbote ergänzt wurden.

Am 4. Aug. 1914 erließ der Bundesrat eine Neutralitätserklärung, der am 14. Aug. 1914 eine VO. betr. Handhabung der Neutralität durch die Schweiz folgte.

Auf dem Gebiet des Zivilprozeß- und Betreibungsrechts sind folgende Maßnahmen hervorzuheben:

Am 5. Aug. 1914 beschloß der BR. einen Rechtsstillstand bis 31. Aug. 1914, der später bis 30. Sept. 1914 verlängert wurde.

Am 28. Sept. 1914 erließ der BR. mit Rechtskraft ab 1. Okt. 1914 eine VO. betr. Ergänzung und Abänderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs für die Zeit der Kriegswirren. Durch diesen Erlaß wurde die Möglichkeit eines Aufschubes der Verwertung, in der Betreibung auf Pfändung und auf Pfandverwertung die Möglichkeit des Aufschubes der Konkurseröffnung statuiert. In der Betreibung auf Pfändung und auf Pfandverwertung wurde der Aufschub für den Fall vorgesehen, daß sich der Schuldner verpflichtet, monatliche Ratenzahlungen von mindestens $^1/_8$ der Betreibungssumme zu leisten, und die erste Rate sofort bezahlt. Ausgenommen von der Begünstigung der Ratenzahlungen sind Forderungen unter Fr. 50.—; Löhne der Angestellten und Arbeiter, Unterhaltsansprüche, Forderungen aus Steuern und Abgaben und solche Forderungen, für die der Schuldner bei der Begründung schriftlich darauf verzichtet hat, sich auf die Bestimmungen dieser VO. zu berufen. Die Konkurseröffnung kann bis auf 4 Monate in der ordentlichen Konkursbetreibung, bis auf 2 Monate in der Wechselbetreibung hinausgeschoben werden, wenn der Schuldner glaubhaft macht, daß es ihm infolge der Kriegsereignisse unmöglich ist, die Schuld sofort voll zu bezahlen und sofort eine Abschlagszahlung macht, die in der ordentlichen Konkursbetreibung $^1/_5$, in der Wechselbetreibung $^1/_3$ der Forderung beträgt. Im weiteren muß er sich verpflichten, den Rest in gleichen monatlichen Raten dem Betreibungsamte zu bezahlen. Ein Schuldner, der ohne sein Verschulden infolge der Kriegsereignisse außer stande ist, seine Gläubiger zur Zeit voll zu befriedigen, kann bei der Nachlaßbehörde eine Betreibungsstundung für höchstens 6 Monate nachsuchen.

Mit Beschluß v. 23. Nov. 1915 wurde die VO. u. a. in folgenden wesentlichen Punkten abgeändert.

Weist sich ein Schuldner, dem vor dem 1. Jan. 1916 eine allgemeine Betreibungsstundung bewilligt worden ist, darüber aus, daß die Gründe noch fortdauern, so kann er bei der Nachlaßbehörde die Verlängerung der Stundung bis längstens 30. Juni 1916 verlangen. Durch Beschluß v. 30. Mai 1916 wurde

an Stelle des 30. Juni 1916 als zulässiger Endtermin der allg. Betreibungsstundung der 31. Dez. 1916 gesetzt.

Ab 1. Jan. 1916 gilt die allgemeine Betreibungsstundung nicht: 1. Für rückständige Zinsen grundpfändlich versicherter Kapitalien, soweit diese Zinsen seit 2 Jahren oder länger verfallen sind. 2. Für fällige Zinsen eines Kapitals, für das ein Faustpfandrecht an einer verzinslichen Forderung oder an einer Forderung mit andern zeitlich wiederkehrenden Nebenleistungen bestellt worden ist, sofern für die fälligen Zinsen oder Nebenleistungen kein Pfand haftet. Während der dem Hauptschuldner erteilten Stundung kann der einfache Bürge nicht belangt werden.

Am 2. Nov. 1915 erließ der BR. eine VO. über den Schutz der Hotelindustrie gegen die Folgen des Krieges. Die Stundung bezieht sich auf Zinsen und Rückzahlungen von Kapitalien, für die das Hotel als Grundpfand oder ein darauf lastender Grundpfandtitel als Faustpfand haftet. Voraussetzung der Stundung ist die unverschuldete Zahlungsunfähigkeit und die Voraussicht der Zahlungsfähigkeit nach dem Kriege. Die Stundung kann verlangt werden für Kapitalrückzahlungen, fällige Zinsen zwischen dem 1. Jan. 1914 und 31. Dez. 1916 und für Kapitalzinsen, fällig nach dem 1. Jan. 1914. Die Stundung kann im Höchstfalle nur für 3 Jahreszinsen verlangt werden. Während der Stundung sind die gestundeten Kapitalzinsen und Kapitalbeträge zu 5% zu verzinsen. Die Zinsen sind je auf den vertraglichen Zinsfälligkeitstermin zu bezahlen. Der letzte Abzahlungstermin für Kapitalbeträge muß vor dem 31. Dez. 1912 liegen. Die Stundung fällt fort und die gestundeten Beträge werden sofort zahlbar, wenn das Grundpfand veräußert oder auf dem Wege der Zwangsvollstreckung für eine andere Forderung verwertet wird. Ohne Bewilligung des BR. dürfen weder neue Hotels und Fremdenpensionen errichtet, noch bestehende durch Vermehrung der Bettenzahl erweitert werden. Der BR. erteilt die Bewilligung, wenn ein Bedürfnis glaubhaft gemacht und der Finanzausweis geleistet ist.

Durch mehrere Beschlüsse wurden die Prioritätsfristen auf Erfindungspatente und gewerbliche Muster und Modelle sowie die Fristen zur Bezahlung der Gebühren erstreckt. Durch Beschluß v. 11. Febr. 1916 wurde die dreijährige Frist, nach deren Ablauf jedermann beim Gerichte die Klage auf Löschung eines Erfinderpatentes stellen kann, falls bis zur Erhebung der Klage die Erfindung im Inlande nicht ausgeführt worden ist, bis zu einem Zeitpunkt verlängert, welchen der BR. später festsetzen wird. Bis zu diesem Zeitpunkte kann ferner die Löschungsklage mit Bezug auf solche Patente nicht beantragt werden, für welche vor Inkrafttreten des Beschlusses die dreijährige Frist schon abgelaufen ist. Dieser Beschluß trat am 20. Febr. 1916 in Kraft.

Am 1. Sept. 1916 beschloß der BR.: Der Bundesrat kann, wenn das öffentliche Interesse es erheischt, über die in der Schweiz patentierten oder zur Patentierung angemeldeten Erfindungen, welche im Inland nicht oder in nicht genügendem Umfang ausgeführt werden, oder deren Erzeugnisse dem inländischen Gebrauche vorenthalten oder nur unter erschwerenden Bedingungen zugänglich gemacht werden, in der Weise verfügen, daß diese Erfindungen durch inländische Betriebe ausgeführt, und daß die hergestellten Erzeugnisse in Verkehr gebracht, sowie zum Gebrauche freigegeben werden können, ohne Einspruchsrecht der Patentinhaber oder Anmelder der Patente oder eines Dritten. Die Entschädigungsansprüche werden durch eine vom Bundesgericht einzusetzende Schätzungskommission bestimmt.

Am 3. Nov. 1914 erließ der BR. eine VO. über die besonderen Verzugsfolgen. Wird nach Vertrag eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung bei Verzug in der Leistung von Zinsen, Amortisationen und Ratenzahlungen vorzeitig fällig, oder sind in diesem Falle Strafzinsen zu bezahlen, so kann der Richter auf Begehren des Schuldners anordnen, daß diese Folgen ganz oder teilweise als nicht eingetreten gelten, wenn der Schuldner glaubhaft macht, daß der Zahlungsverzug die Folge der Kriegswirren ist und wenn durch Gutheißung des Gesuches dem Gläubiger nicht ein unverhältnismäßiger Nachteil entsteht. Der Richter kann die Gutheißung des Begehrens davon abhängig machen, daß der Schuldner dem Gläubiger Sicherheit für Kapital und Zinsen leistet.

Mit Beschluß v. 26. Aug. 1914 wurden die zur Ausweisung von Mietern zuständigen kantonalen Behörden angewiesen, die Ausweisungsfrist für die Mieter angemessen zu erstrecken, wenn die Notlage des Mieters es rechtfertigt.

Der Beschluß betr. höhere Gewalt im Wechsel- und Scheckverkehr mit dem Ausland v. 1. Sept. 1914 ändert Art. 813 Abs. 1 des schweiz. Obligationenrechtes wie folgt ab:

1. Wird die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, die im Ausland zur Ausübung oder Erhaltung der Rechte aus einem Wechsel oder Scheck vorzunehmen ist, durch eine dort erlassene Vorschrift oder durch einen anderen mit dem Kriegszustand in Zusammenhang stehenden im Auslande eingetretenen Fall höherer Gewalt verhindert, so bleiben die Rechte ungeachtet der Versäumung bestehen, wenn die Handlung bis zum Ablauf von 6 Werktagen nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird.

2. Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft mit Rückwirkung v. 31. Juli 1914 an.

Am 4. Dez. 1914 erließ der BR. folgenden Beschluß: Der in der Schweiz domizilierte Schuldner hat gegenüber seinem in einem fremden Staate domizilierten Gläubiger die gleichen privatrechtlichen und prozessualen Einreden, wie sie nach der Kriegsgesetzgebung des fremden Staates dem in diesem domizilierten Schuldner gegenüber seinem in der Schweiz domizilierten Gläubiger zustehen. Der in der Schweiz wohnhafte Schuldner hat gegenüber dem in der Schweiz wohnhaften Rechtsnachfolger oder Nachmanne seines in einem fremden Staate wohnhaften Gläubigers die gleichen privatrechtlichen und prozessualen Einreden, wie sie nach der Kriegsgesetzgebung des fremden Staates dem in diesem domizilierten Schuldner gegenüber dem im gleichen Staate wohnhaften Rechtsnachfolger oder Nachmann seines in der Schweiz wohnhaften Gläubigers zustehen.

Auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung ist bemerkenswert das Kreisschreiben des schweiz. Industriedepartements betr. die Herabsetzung des Lohnes von Angestellten und Arbeitern in verschiedenen Erwerbsarten v. 16. Nov. 1914. Es wird darin die Einsetzung von Kommissionen für die Untersuchung und Vermittlung von Anständen über Lohnkürzung angeregt.

Arbeiterschutz. Mit Kreisschreiben v. 11. Aug. 1914 ermächtigte der BR. die Kantonsregierungen,



„während der Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse“ für Fabriken auch eine solche Organisation der Arbeit zuzulassen, die den Vorschriften des Fabrikgesetzes, besonders über Arbeitsdauer, Nacht- und Sonntagsarbeit, Beschäftigung von weiblichen und jugendlichen Personen, nicht entspricht. Diese Vollmacht gilt für die Fälle, wo nur auf solche Weise die Fortführung des Betriebes gesichert ist.

Durch Beschl. v. 16. Nov. 1915 wurden die Ausnahmebewilligungen, die sachlich unter das Fabrikgesetz fallen können, umschrieben und auch die Art bezeichnet, in der nötigenfalls über das Gesetz hinausgegangen werden kann. Durch diesen Beschluß wird die schichtweise Organisation der Tagesarbeit und ununterbrochener Tagesbetrieb gestattet. Diese Arbeitsmethoden sind dem gegenwärtigen schweiz. Fabrikgesetz fremd. Nicht mit Unrecht hat der Bundesrat dieses System mit mäßiger Arbeitszeit der allzu weitgehenden Bewilligung der Ueberzeit vorgezogen. Die Dauer der Ueberzeitarbeit wurde auf 2 Stunden im Tag beschränkt. Der Arbeiter soll also keinesfalls mehr als 13 Stunden in Anspruch genommen werden.

Nicht mehr zulässig erklärt werden Bewilligungen für Nachtarbeit weiblicher Personen unter 18 Jahren, männlicher unter 16 Jahren, sowie Bewilligungen für Sonntagsarbeit weiblicher und jugendlicher Personen und endlich solche für Verwendung von Kindern unter 14 Jahren.

Dem Wucher mit Lebensmitteln will eine VO. v. 10. Aug. 1914 vorbeugen. Durch diese wird der Wucher mit Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsartikeln unter Strafe gestellt. Den Kantonen wird aufgegeben, soweit notwendig, für den Verkauf von einzelnen Nahrungsmitteln und anderen unentbehrlichen Bedarfsartikeln Höchstpreise anzusetzen.

An finanziellen Maßnahmen seien hervorgehoben:

Schon am 30. Juli 1914 ermächtigte der BR. die Nationalbank in Anwendung von Art. 19 des Bundesgesetzes über die schweiz. Nationalbank v. 6. Okt. 1905, Banknoten im Nennwerte von Fr. 20.— auszugeben. Für die Banknoten dieser Bank wurde der gesetzliche Kurs erklärt; die Nationalbank wurde der Verpflichtung enthoben, die Banknoten gegen Metallgeld einzulösen. Dagegen wurde sie auch weiter verpflichtet, die gesetzliche Deckung der Noten in vollem Umfange aufrechtzuerhalten.

Mit Beschluß v. 3. Aug. 1914 wurde der BR. ermächtigt, der schweiz. Nationalbank vorübergehend die Ausgabe von Banknoten in Abschnitten von Fr. 5.— zu bewilligen.

Mit Beschluß v. 14. Aug. 1914 wurden Bundeskassenscheine mit gesetzlichem Kurs in Umlauf gesetzt und die schweiz. Nationalbank verpflichtet, für diese die gleiche Deckung wie für ihre Noten zu unterhalten. Die Staatskasse und Nationalbank wurden der Verpflichtung enthoben, die Bundeskassenscheine gegen Metallgeld einzulösen.

Durch Beschluß v. 9. Sept. 1914 wurde eine Darlehenskasse errichtet, mit der Aufgabe, in der Schweiz wohnhaften Personen und Firmen gegen faustpfändliche Sicherheit Darlehen zu gewähren. Die Darlehenskassenscheine lauten auf Fr. 25.— und haben gesetzlichen Kurs.

Am 15. April 1915 erfolgte ein Beschluß betr. eine eidgen. Kriegssteuer, welcher der Volksabstimmung unterbreitet und mit 452117 ja gegen 27461 nein angenommen wurde. Alle Kantone hatten der Vorlage ihre Standeszustimmung gegeben. Diese Steuer ist lediglich bestimmt zur teilweisen Deckung der Kosten des Truppenaufgebotes. Die Steuerpflicht beginnt für die natürlichen Personen bei einem Vermögen von Fr. 10000.— und einem jährlichen Erwerb von Fr. 2500.—. Der Steuersatz ist progressiv und steigt in Klassen von 1—15‰ des Vermögens und von $^1/_2$—8 % des reinen Einkommens. Die Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften haben die Steuer von ihrem Aktienkapital, ihrem Reservefonds und anderen Rückstellungen zu entrichten. Der Steuersatz beträgt 2—10‰ des einbezahlten Aktienkapitals und der Reserven, und 1—5‰ des nicht einbezahlten Aktienkapitals. Innerhalb dieser Grenzen richtet er sich nach der Höhe der zur Auszahlung gelangten Dividende. Die Genossenschaften mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgenossenschaften entrichten die Steuer von ihrem Reinertrag. Der Steuersatz beträgt 4 % der den Mitgliedern gewährten Rückvergütungen und 8 % des übrigen Reinertrages. Die konzessionierten Versicherungsgenossenschaften entrichten die Steuer von ihrer schweizerischen Prämieneinnahme; der Steuersatz beträgt 5‰ dieser Prämieneinnahme. Die übrigen juristischen Personen entrichten die Kriegssteuer von ihrem Vermögen nach den Vorschriften, die für die natürlichen Personen gelten; der Steuersatz steigt bei ihnen nur bis 10‰. Die Erhebung der Kriegssteuer erfolgt in mindestens 2 Raten. $^4/_5$ des Erträgnisses erhält der Bund, $^1/_5$ die Kantone.

Juristische Rundschau.

Der Reichstag wurde am 28. Sept. mit einer großen Rede des Reichskanzlers eröffnet. Er überblickte die politische und militärische Lage. Festigkeit und Zuversicht sprachen aus seinen Worten. Die Ehrlichkeit und Geradheit seiner Auffassung gab ihnen das Gepräge. Wie im Leben des Einzelnen, werden sie auch im Ringen der Völker die beste Richtschnur sein. Nochmals vom Frieden zu reden, lehnte der Kanzler ab. Deutschland führt nur einen Verteidigungskrieg. Es konnte zuerst sich zum Frieden bereit finden. Die Gegner wollten das nicht. Nun ist es an ihnen, ihre Bereitwilligkeit zu zeigen. Die regierenden Herren in London und Paris haben ihrem Volke verschwiegen, was Deutschland angeboten. Sie haben es über unseren Friedenswillen getäuscht. Ein Rechtsanwalt, der den Klienten die Vergleichsvorschläge der Gegenseite vorenthielte, oder sie falsch berichtete, würde sich schwerer Verfehlungen gegen seine Standespflichten schuldig machen. Auch dann, wenn er die Vergleichsbereitschaft nur als ein Zeichen der Schwäche deutet. Auch über die heutigen Lenker der Geschicke Englands und Frankreichs wird einmal das Ehrengericht das Urteil fällen.

Der Reichstag hat seine Amtsdauer bis 31. Dez. 1917 verlängert. Die Begründung des Gesetzes befaßt sich kaum mit der Notwendigkeit dieser Maßnahme. Sie ist durch die Verhältnisse erzwungen. Neuwahlen sind unmöglich. Eingehender wurde die Festsetzung eines Kalenderjahres gerechtfertigt. Auf ein baldiges Ende des Krieges rechnet man nicht. Sollte es wider Erwarten eintreten, so bleibt ja die frühere

Auflösung des Reichstags. Aber auch nach Friedensschluß dauert es noch einige Zeit, bis alle Wahlberechtigten wieder in der Heimat sind. Man muß diese Aenderung der Verfassung mit vielem andern in den Kauf nehmen. Was im Frieden unerträglich schiene, eine Dauer des Parlaments nach Ablauf der Amtszeit, wird jetzt beinahe selbstverständlich. Es gewährt eine gewisse Beruhigung und Genugtuung, daß bei demselben Reichstag, bei dessen Bestehen der Krieg begann, er auch geschlossen werden wird. An der staatsrechtlichen Zulässigkeit dieser Fortexistenz der Volksvertretung zweifelt niemand. Man verlangt auch nicht, daß ihre Zulässigkeit erst durch Verfassungsänderung festgestellt wird. Der Verlängerungsbeschluß ist die Aenderung selbst.

Württemberg und sein König haben die 25. Wiederkehr des Regierungsantrittes in einer der heutigen Zeitlage entsprechenden Weise begangen. Das Volk überreichte eine Jubiläumsspende. Sie fließt der Fürsorge zu. Der Herrscher hat von seinem Rechte der Gnade weitgehenden Gebrauch gemacht. Sie soll vorzugsweise denen zuteil werden, die zu ihren Verfehlungen unter dem Drucke äußerer Not, durch Unbesonnenheit oder Verführung veranlaßt worden sind. Das Justizministerium hat am 6. Okt. 1916 die Bestimmungen zur Ausführung des kgl. Gnadenerlasses getroffen. Eine ausgiebige Berücksichtigung sollen solche Personen finden, die in besonderem Maße Kriegsopfer gebracht haben. Das sind auch die, deren Angehörige im Felde stehen oder gefallen sind. Auch solche, die durch den Krieg wirtschaftlich außergewöhnlich geschädigt sind. In Betracht kommen hier die „minder schweren Verfehlungen“. Bei diesen fällt das schwere Schicksal in die Wage. Es ist gerecht und billig, es der Verbüßung der Strafe gleichzustellen. Der Krieg und der Anteil an der gemeinsamen Not sühnt die aus Not und Unbesonnenheit und Verführung gegen die Allgemeinheit begangenen Sünden. Auch Verfehlungen gegen kriegswirtschaftliche Verordnungen sollen nicht ausgeschlossen sein. Aber stets unter derselben Voraussetzung, daß sie aus Unbesonnenheit oder unter dem Drucke der äußeren Not begangen sind. Damit ist jede Möglichkeit einer Begnadigung eines Kriegswucherers ausgeschlossen. Wer aber als Käufer einer Ueberschreitung der Höchstpreise zustimmte, verdient die Begnadigung.

Die Reichsentschädigungskommission hat eine „Forderungsanmeldestelle“ eingerichtet. Die hier gesammelten Ansprüche deutscher Gläubiger an Schuldner in den von Deutschland besetzten Gebieten sollen bei der Gewährung von Entschädigungen für Beschlagnahmen und von Kaufgeldern an diese Schuldner berücksichtigt werden. Die Anmeldenden gelten zwar als Beteiligte bei dem Entschädigungsverfahren. Unterläßt aber der Schuldner den Entschädigungsantrag, so kann in der Regel der Gläubiger ihn nicht stellen. Er wird den Schuldner „zur Antragstellung zu veranlassen haben“. Befriedigung des Gläubigers bedarf der Zustimmung des Schuldners. Andernfalls wird hinterlegt. Man hat mit besonderer Vorsicht nicht nur jede Rechtsfolgen für das Reich aus der Anmeldung vermieden. Das ist begreiflich. Man schont aber auch den Schuldner. Darin geht man doch vielleicht zu weit. Bei den von der deutschen Heeresverwaltung in Russisch-Polen gekauften Web-, Wirk- und Strickwaren erfolgt die Berücksichtigung vorgemerkter Forderungen von Amts wegen. Sie ist also möglich. Dann möge man sie auch in anderen Gebieten und bei jeder Entschädigung einführen. Man gebe ruhig auch dem Gläubiger das Antragsrecht. Denn daß er einen Russen oder Belgier zur Antragstellung veranlaßt, wenn dieser weiß, daß er selbst nichts erhält, ist doch recht zweifelhaft.

Oft und viel ist schon davon gesprochen worden, wie durch die englische Kriegführung die ganze Auffassung vom Kriege sich geändert hat. Auch Deutschland wurde wider Willen zu einzelnen Vergeltungsmaßnahmen gegen die Eingriffe seiner Feinde in die Rechte Deutscher im feindlichen Auslande gezwungen. Man erkennt, daß es hierbei nicht stehen bleiben kann. Der Weg der Vergeltung muß weiter gegangen werden. Der von OLGR. Dr. Schaps[1]) ausgeführte Gedanke S. 923 d. Bl. findet Widerhall. Auch daß das Deutsche Reich hier schnell vorgeht. Der Deutsche darf nicht gezwungen werden, Verträge zu erfüllen, währenddem Engländer, Franzosen und Russen usw. seine Heimat die Befreiung von den ihm lästigen Kontrakten zubilligte. Hierzu bedarf es einer besonderen Reichsstelle. Sie hat die Ermächtigung zur Lösung der Verpflichtungen Deutscher durch ihren Ausspruch zu geben. Das ist auch ein Richterspruch. Man denke nur an die Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft aus wichtigen Gründen durch Urteil. Es ist daher eine durch die Unabhängigkeit gleich den Gerichten ausgezeichnete Behörde zu schaffen. Dem Reichsgericht kann man diese neue Arbeit nicht gut zuweisen. Es muß eine Stelle sein, die rasch arbeiten kann. Sie soll auch Fühlung haben mit den Zentralbehörden. Daher wäre der Sitz in Berlin vorzuziehen. Welchen Namen man diesem Vergeltungshofe gibt, ist dann gleichgültig. Das Verfahren müßte auf eine tunlichst schleunige Erledigung hin zugeschnitten sein. Mündliche Verhandlung ist entbehrlich. Ueber ihm soll es keine höhere Instanz geben. Schon die Schaffung einer solchen Reichsbehörde wird unseren Feinden zeigen, daß wir mit der Wiedervergeltung Ernst machen. Inzwischen haben die Gerichte zu erwägen, ob nicht überall da, wo ein Vertrag aus wichtiger Ursache aufgehoben werden kann, das Verhalten des feindlichen Staates, dem der andere Teil angehört, als solche zu gelten hat. Auch da, wo es sich um die Ausschließung eines Gesellschafters, nicht nur um die Auflösung handelt.

Im englischen Unterhause fragte ein Mitglied, ob unter den Ententeregierungen eine Vereinbarung bestehe, wonach über Friedensbedingungen, die Deutschlands Bundesgenossen anbahnen, nicht mit Deutschland, sondern nur mit jedem einzelnen verhandelt und mit jedem besonders Frieden geschlossen werden solle. Der Minister lehnte eine Auskunft ab. Darin liegt nichts Auffallendes. Das würde bei uns der Staatssekretär des Auswärtigen Amts ebenso machen. Interessant ist aber, daß dieser Gedanke an Sonderverhandlung und Sonderfrieden in England ausgesprochen wird. Er zeigt zugleich die Befürchtung, daß man dort mit einem Sonderfrieden auch bei den Alliierten rechnet. Man erkennt, daß alle Zusicherungen davor nicht schützen. Auch aus der völkerrechtlichen Gesellschaft des gemeinsamen Kriegs fließt ohne besondere Abmachung die Pflicht, nicht nur alles

[1]) Vgl. jetzt auch Nöldeke L. Z. 1916, 1273.

zur Förderung des gemeinsamen Zieles zu tun, sondern auch alles diesem Nachteilige zu unterlassen. Dazu gehört die Sonderverhandlung mit dem gemeinsamen Feinde. Aber auch hier gibt es eine Aufkündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grunde. Der erheblichste ist das Unmöglichwerden des Zieles der Gesellschaft. Wir warten ruhig ab, wo sich dies zuerst herausstellt. Vermutlich doch da, wo jeder unter diesem gemeinsamen Zwecke etwas anderes versteht.

Welche wirtschaftlichen und rechtlichen Probleme die Höchstpreise in sich bergen, wird man erst nach der Beendigung des Krieges und ihrem Wiederverschwinden erblicken. Ihre wissenschaftliche Bearbeitung setzt eine Sammlung und Sichtung der Erfahrungen voraus. In einem Punkte konnte die Rechtsprechung des Reichsgerichts schon eingreifen. Die Ueberschreitung der Höchstpreise hat keine Nichtigkeit des Kaufes zur Folge. Der Kaufpreis wird auf den zulässigen Betrag zurückgeführt. Das entspricht dem Zwecke des Gesetzes. Auf einen andern Punkt hat der Präsident des Kriegsernährungsamtes im Reichshaushaltsausschusse hingewiesen. Die Mitbestrafung des Käufers ist unpraktisch. Dadurch kommen die wenigsten Fälle zur Kenntnis der Behörde. Das müßte folgerichtig zu einer Aenderung des Gesetzes führen. Sie entspräche auch dem Volksempfinden. Es betrachtet den Käufer als den Geschädigten und versteht nicht, daß er auch noch dafür gestraft wird. Sicher würden die Ueberschreitungen der Höchstpreise wegfallen, wenn die Käufer es ablehnten, sie zu bewilligen. Man verlangt aber von ihnen eine größere Seelenstärke, als den meisten Menschen eigen ist.

Die Konferenz der drei skandinavischen Regierungen hat es abgelehnt, eine Friedensvermittelung zu versuchen. Ebenso der Schweizer Bundesrat. Dieser gab der Bundesversammlung eine Begründung. Allerdings haben nach der Haager Konvention v. 29. Juli 1899 Art. 1 u. 3 Abs. 2 die neutralen Staaten das Recht, auch während Bestehens der Feindseligkeiten den kriegführenden Staaten ihre guten Dienste anzubieten. Allerdings darf dies nicht als „unfreundlicher Akt“ angesehen werden. Aber eine lästige Einmischung kann es sein. Ueber die Gefühle, die eine der kämpfenden Nationen dabei empfindet, lassen sich keine vertraglichen Vorschriften machen. Damit ist wieder ein schöner Gedanke des Völkerrechts in den Wirbeln des Kriegs versunken. Das mußte nicht so sein. Es fehlt eben nur an dem Unparteiischen, dessen Stimme gehört werden muß und dem es gleichgültig wäre, ob man seine Friedensworte als ungebetene Einmischung ansieht.

Am 25. Sept. 1916 bot der Kommandant der österr.-ung. Streitkräfte im Raume des Conezza Cimone Gebietes den gegenüberstehenden italienischen Truppen eine Einstellung des Feuers zwischen nachmittags 2 Uhr und abends 7 Uhr an. Unter den Trümmern des von den Oesterreichern in die Luft gesprengten Gipfels des Monte Cimone lagen italienische Soldaten. Sie schrien um Hilfe. Ihre Rettung war bei kurzer Waffenruhe möglich. Der italienische Kommandant lehnte ab. Die österr.-ung. Truppen hätten ebenso, wie sie ihren Verwundeten zu Hilfe eilten, in der langen Zeit zwischen der Minenexplosion und dem Beginne des italienischen Feuers auch den italienischen Verwundeten helfen können. Pedescalo ist der Name des Kommandanten. Er verdient der Nachwelt erhalten zu werden. Ist es Heroismus oder Brutalität, was aus seinen Worten spricht? Das Leben seiner armen Soldaten zu opfern, hat er nur dann das Recht, wenn dies militärisch notwendig ist. Nicht aber aus Rechthaberei. Nicht weil er den Oesterreichern vorwirft, daß sie früher auch ohne Waffenruhe das Rettungswerk hätten vollbringen können.

Das Ausfuhrabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz ist am 29. Sept. zustandegekommen. Deutschland liefert monatlich 253 000 Tonnen Kohlen. Auch Stahl und Eisen zur Deckung des Bedarfs der Schweiz. Dafür erhält Deutschland eigene Produkte und Fabrikate der Schweiz, soweit sie nicht „durch eigene zwingende Landesbedürfnisse oder durch bestehende vertragliche Verpflichtungen in Anspruch genommen sind.“ Das ist der Zwang der Entente. Für Deutschlands in der Schweiz lagernde Waren kann die Ausfuhrbewilligung nicht erteilt werden. Die Schweiz wird sie als Deutschland gehörend achten. Bei endgültiger Einstellung der Feindseligkeiten wird sie sie ohne Gegenleistung freigeben. Das ist wieder der Druck der Alliierten. Die Ausfuhr von Kriegsmaterial, das mit deutschen Erzeugnissen hergestellt ist, wird in der Schweiz einer besonderen Prüfungskommission übertragen. Das darf man doch wohl dahin verstehen, daß diese Behörde die Ausfuhr der Munition nach den feindlichen Ländern in diesem Falle nicht erlauben darf. Mit dem Abschlusse der vorliegenden Verständigung fallen alle früheren Absprachen fort. Auch die durch den bisherigen Warenaustausch für die Schweiz erwachsene Kompensationsschuld „gilt als getilgt“. Also auch hier ein Nachgeben Deutschlands. Das ganze Abkommen ist ein völkerrechtlicher Vergleich. Er trägt die Spuren der Notwendigkeit, die ihn hervorrief. Der eigentliche Gegner hat nicht mitgewirkt. Zwei von demselben Unrecht Betroffene verständigen sich über die beiderseitige Regelung ihrer Beziehungen.

Der ungarische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Urt. v. 5. Okt. 1916 der Beschwerde der Königin von Bayern gegen die Heranziehung ihres ungar. Besitzes zur dreifachen Einkommensteuer stattgegeben. Die dreifache Anrechnung des Einkommens ist zulässig, wenn der Steuerpflichtige nicht innerhalb des Landesgebiets seine ständige Wohnung hat und nicht mindestens 4 Monate im Landesgebiete verbringt. Die Beschwerdeführerin hat aber geltend gemacht, daß diese Vorschriften auf die Mitglieder des Herrscherhauses nicht Anwendung finden. Sie gehöre diesem an als unmittelbare Deszendentin des Herzogs Ferdinand III. von Este, des 3. Sohnes der ungarischen Königin Maria Theresia. Der Verwaltungsgerichtshof hat den Begriff des Herrscherhauses im weiteren Sinne aufgefaßt. Er versteht darunter die mit ihm in Blutsverwandtschaft stehenden Personen. Das Urteil ist juristisch einwandfrei. Es wird auch für die Wissenschaft des Staatsrechts nicht ohne Bedeutung sein. Und doch wird man sich fragen, ob die beschwerdeführende Verwaltung des in Ungarn gelegenen Vermögens einer deutschen Fürstin heute in deren Sinn gehandelt hat.

Ein Schöffengericht hatte einen Milchfälscher zu einer Strafe von M. 100 verurteilt. Sie war milde im Verhältnis zu dem Verfahren des Angeklagten. Sie wurde mit den Erfahrungen des Schöffengerichts in anderen Fällen dieser Art begründet. Das Berufungsgericht habe die strengeren Urteile aufgehoben. Angesichts dieser Milde, die bei der

in der höheren Instanz vorauszusetzenden höheren Einsicht sicher gerechtfertigt sei, habe sich das Schöffengericht gefügt und sofort auf die geringe Strafe erkannt. Nun kam die Sache wieder an die Strafkammer. Es war die erste Ferienstrafkammer des LG. II Berlin. Diese hob das Urteil auf und erkannte auf eine Strafe von M. 1500 und Veröffentlichung des Erkenntnisses. Die Verärgerung des Schöffengerichts und die etwas eigenartige Begründung hat hier wohl kaum eingewirkt. Eher darf man annehmen, daß es eben doch stets auf den konkreten Fall ankommt. Nur in genauer Kenntnis desselben läßt sich die Rechtfertigung für die Strafe finden. Wünschenswert ist es aber sicher nicht, daß seitens der Untergerichte derartige Ausfälle gegen die Erkenntnisse der Strafkammern im Kleide der Urteilsgründe üblich werden. Das mag einmal im vertrauten Kreise beim Glase Bier geäußert werden. In den Gerichtssaal paßt diese Art der Kritik nicht.

In Deutschland hat sich eine „Zentralstelle für Völkerrecht" gebildet. Die Gründer wenden sich mit einem Aufrufe an die Oeffentlichkeit. Der Frieden soll wirksame Einrichtungen schaffen „für friedliche Erledigung künftiger internationaler Streitigkeiten". Das soll auf dem Wege „geordneter Vermittlungen oder rechtlicher Entscheidungen" geschehen. Es wird wohl nur wenige geben, die für solche Bestrebungen mehr als eine Anerkennung der aus ihnen sprechenden edelen Gesinnung übrig haben. Wir sind aus dem Träumen der Möglichkeit dieser friedlichen Erledigung zu jäh aufgeschreckt worden, als daß ein Einschlummern und Wiederträumen in absehbarer Zeit möglich wäre. Der Wert der internationalen Vereinbarungen ist zu grell beleuchtet, als daß so bald wieder ein Volk darauf vertrauen wird. Allerdings am 9. Juli 1916 haben Argentinien und Spanien einen solchen Schiedsgerichtsvertrag gezeichnet. Er soll sämtliche möglichen Streitfälle umfassen. Dieser wird wohl seine Geltung behalten. Es handelt sich um Kleinstaaten. Ihre Reibungsflächen sind gering. Vorab stehen über ihnen die Großmächte. Sie sind hier die Hüter des Friedens. Zwischen diesen selbst wird aber ein Versprechen, ihre Differenzen friedlich und sicherlich auszutragen, keinen Glauben finden. Nur das Gefühl der Zwecklosigkeit des Krieges wird sie davon abhalten.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Die preußischen Notare und ihre Geschäftstätigkeit im Jahre 1915. Aus der im Just.Min.Bl. veröffentlichten Uebersicht ist ersichtlich, daß die Geschäftstätigkeit der Notare unter dem Einflusse des Krieges sehr empfindlich gelitten hat. Es sei hier vorweg festgestellt, daß gegenüber dem letzten Friedensjahre 1913 eine Abnahme der Geschäfte auf nahezu den dritten Teil stattgefunden hat. Ein Vergleich mit dem Jahre 1914 gibt nur ein unsicheres Bild von der Einwirkung des Krieges, einmal weil von diesem Jahre nur die letzten fünf Monate in die Kriegszeit fallen, sodann, weil damals die Geschäfte sämtlicher Notare des Oberlandesgerichtsbezirks Königsberg unberücksichtigt gelassen wurden aus Anlaß ihrer Lückenhaftigkeit infolge der kriegerischen Ereignisse in Ostpreußen. Dieses gänzliche Weglassen eines ganzen Bezirks hatte im Vorjahr die Zahl der Notare von 2669 auf 2547 herabgedrückt, während jetzt die Zahl auf 2654 angegeben wird. Da aber im Vorjahr 160 ostpreußische und 1 holsteinischer Notar bei der Zusammenzählung unberücksichtigt geblieben sind, hat eigentlich eine Abnahme um 54 Notare stattgefunden, an der sämtliche OLG-Bezirke mit Ausnahme von Düsseldorf, wo die Zahl unverändert geblieben ist, beteiligt sind, am meisten der Kammergerichtsbezirk mit 10, demnächst die Bezirke Breslau und Naumburg mit je 7 und Posen mit 6. Es handelt sich hierbei, da Einziehungen von Notarstellen wohl kaum stattgefunden haben, um Notare, die im Felde gefallen oder sonst gestorben und deren Stellen noch nicht wieder besetzt sind. Die Summe aller Notariatsgeschäfte hat 730 697 betragen, gegen 1 547 818 i. J. 1914 (ohne den Bezirk Königsberg) und 1 956 088 i. J. 1913. Gegenüber dem Vorjahr ist also ein Rückgang unter die Hälfte und gegenüber dem letzten Friedensjahr ein solcher um fast $1^1/_4$ Mill. oder 62,6 % erfolgt. Der Rückgang erstreckt sich auf alle Arten von Geschäften. Die Beurkundungen und Entwürfe von Verträgen und einseitigen Willenserklärungen sind in den zwei Jahren von 917 243 auf 308 570, also um 66,4 % zurückgegangen, die Beglaubigungen von 444 205 auf 181 367, also um 59,2 %. Auch die i. J. 1914 gestiegenen Testamente und Wechselproteste zeigen jetzt einen Rückgang, erstere von 52 828 auf 41 938, letztere von 246 125 auf 73 346, also um über 70 %.

Die Zahl der auf den einzelnen Notar entfallenen Geschäfte betrug 275 gegen 608 i. J. 1914, 733 i. J. 1913, 784 i. J. 1912, 792 i. J. 1911 u. 809 i. J. 1910. Nachdem also schon vor dem Kriege infolge der schwierigen Verhältnisse auf dem Grundstück- und Hypothekenmarkt ein Rückgang erfolgt war, hat jetzt im Kriege ein so energisches Sinken stattgefunden, daß die Zahl im Berichtsjahre um 62,5 % unter der von 1913 liegt. Diese Abnahme erstreckt sich auf alle OLG.-Bezirke und zwar verhältnismäßig recht gleichmäßig. Am größten war sie im Bezirk Königsberg, wo gegenüber 1913 ein Rückgang von 75 % erfolgt ist, ein Zeichen, wie schwer der Einfall der Russen auf diesen Bezirk eingewirkt hat; dann folgen die Bezirke Posen mit 68 %, Kassel mit 67, Marienwerder mit 66, Naumburg mit 65, Köln mit 64, Hamm mit 63, Kiel und Düsseldorf mit je 62, Frankfurt a. M., Stettin und Breslau mit je 61 und Celle mit 60 %. Am günstigsten steht der Kammergerichtsbezirk mit einer Abnahme um 57 % da. Während vor zwei Jahren im Bezirk Köln auf jeden Notar durchschnittlich 1183 Akte kamen und im ungünstigsten Bezirk Kassel noch 423, hat jetzt der günstigste Bezirk Köln nur noch 421 und Kassel 140 Akte. Nächst Köln folgen Düsseldorf mit 393, der Kammergerichtsbezirk mit 335 und Kiel mit 290, während dem Bezirk Kassel am nächsten stehen Königsberg mit 172, Celle mit 215 und Posen mit 217 Akten. Von den Großstädten steht obenan Köln, trotzdem dort die Zahl der auf einen Notar entfallenen Akte von 1211 auf 700 zurückgegangen ist. Düsseldorf, das im Vorjahre mit 1211 an der Spitze stand, hat jetzt nur noch 639 Akte; Frankfurt a. M. zählt 443 gegen 882 i. J. 1914 und 1116 i. J. 1913. In Berlin ist die Durchschnittszahl der Akte von 835 i. J. 1913 und 736 i. J. 1914 auf 378, in Charlottenburg verhältnismäßig noch mehr, nämlich von 1239 und 1023 auf 495 zurückgegangen. Aehnliche Abnahmen zeigen alle Großstädte. Man muß im Interesse der Notare diesen enormen Rückgang der Geschäfte, der sich im weiteren Verlaufe des Krieges wohl noch verstärken wird, auf das lebhafteste bedauern.

Badische Justizstatistik für 1915. Die sehr erhebliche Abnahme der Geschäfte, die wir schon für das Jahr 1914 feststellen konnten (Jahrg. 1915 S. 788), hat im Jahre 1915 infolge des Krieges in verstärktem Maße angehalten. Bei den Amtsgerichten sind die Zahlungsbefehle in Mahnsachen von 86 688 auf 59 074, also um 31,9 (in Preußen um 39,4) % zurückgegangen: die Abnahme i. J. 1914 hatte 15,1 % betragen. Die anhängig gewordenen Zivilprozesse sind von 76 808 auf 40 248 d. i. um 47,6 (in Preußen um 46,7) % gesunken. Die Zahl der streitigen Verhandlungen ist von 34 014 auf 19 098, die der streitigen Urteile von 8196 auf 4572 zurückgegangen. Die Vollstreckungssachen einschl. der Arreste haben sich von 33 708 auf 18 720, also um 44,5 % ver-

mindert. Konkurse sind 357 anhängig geworden gegen 490 i. J. 1914, also nur 27,1 (in Preußen 40,6) % weniger. Die Zahl ist nicht so stark gesunken, wie man nach dem Vorjahre, das bei 5 Monaten Kriegszeit eine Abnahme um 26,4 % gehabt hatte, hätte erwarten sollen. Geschäftsaufsichten zur Abwendung des Konkursverfahrens sind 157 angeordnet worden. Die Zahl der Rechtspolizeisachen ist nur von 52 701 auf 49 955 zurückgegangen. In der Strafrechtspflege der Amtsgerichte belief sich die Zahl der ergangenen Urteile auf 8047 gegen 11 231 i. J. 1914; der Rückgang betrug also 28,4 %, während i. J. 1914 schon ein Rückgang um 24,8 % stattgefunden hatte. Strafbefehle im Forststrafverfahren sind 5618 erlassen gegen 7179, sonstige Strafbefehle 4215 gegen 2705. Die Zunahme der Strafbefehle war also auffällig groß. Bei den Landgerichten sind 5661 Zivilprozeßsachen erster Instanz anhängig geworden gegen 8491 i. J. 1915, so daß eine Abnahme um 32,1 (in Preußen nur um 23,6) % stattgefunden hat. Die streitigen Verhandlungen sind von 6966 auf 4860, also um 30,2 %, die streitigen Endurteile von 2773 auf 1740, also um 37,3 % gesunken. In der Berufungsinstanz sind bei den Landgerichten 1282 Prozesse anhängig geworden gegen 2252 i. J. 1914, also jetzt 43,1 (in Preußen 45,2) % weniger. Die Zahl der Beschwerden ist nur von 855 auf 740, also um 13,5 (in Preußen um 21,4) % zurückgegangen. In Strafsachen sind von der Staatsanwaltschaft 22 714 Vorverfahren eingeleitet gegen 21 312 i. J. 1914, so daß ebenso wie in Preußen eine Zunahme stattgefunden hat; 1583 (i. J. 1914 1505) Anträge sind zurückgewiesen oder an andere Behörden abgegeben worden. Sehr erheblich gesunken ist die Zahl der Voruntersuchungen (von 584 auf 300). Urteile sind gefällt von den Schwurgerichten 64 (i. J. 1914 138), von den Strafkammern wegen Verbrechen 1079 (1577) und wegen Vergehen 929 (577). Die Zunahme der Vergehenssachen um 61,0 (in Preußen um 80,3) % ist den Kriegsnotverordnungen zuzuschreiben. Von den Berufungskammern sind 514 Urteile ergangen gegen 1039 i. J. 1914 und 1485 i. J. 1913, so daß gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme um über die Hälfte und gegenüber dem letzten Friedensjahr auf fast ein Drittel stattgefunden hat. Die Zahl der anhängig gewordenen Beschwerden ist von 907 auf 432, also auch unter die Hälfte gesunken. Beim Oberlandesgericht sind in Zivilsachen 669 (i. J. 1914 1030) Berufungen und 266 (410) Beschwerden anhängig geworden und 403 (606) kontradiktorische Urteile erlassen. Die neuen Sachen sind also um 35,0 (in Preußen nur um 23,6) % zurückgegangen. Noch mehr gesunken sind die Strafsachen, indem nur 38 (i. J. 1914 99) Revisionen und 88 (174) Beschwerden erledigt sind. Es ergibt dies eine Abnahme der Revisionen um 61,6 (in Preußen 57,0) % und der Beschwerden um 49,4 (23,2) %. Bei den Notariaten sind 46 623 Rechtspolizeisachen anhängig gewesen gegen 60 741 i. J. 1914; davon sind 43 359 (57 638) erledigt; ferner sind 9374 (33 848) öffentliche Urkunden in Grundbuchsachen aufgenommen, 982 (1854) Zwangsvollstreckungssachen erledigt, 2905 (2110) Erbschaftssteuersachen anhängig geworden und 2216 (1596) Erbschaftssteuerbescheide erledigt. Der sehr erhebliche Rückgang der Grundbuchsachen um 72,2 % ist beachtenswert. Die Zunahme der Erbschaftssteuersachen ist durch die vermehrten Todesfälle infolge des Krieges zu erklären.

Vermischtes.

„Berichtigungen" im Reichsgesetzblatt. I. Zu dem von RGR. Dr. Lobe S. 875 d. Bl. besprochenen Fall einer formlosen Berichtigung im RGBl. sei hervorgehoben, daß § 44, Abs. 1b der VO. v. 28. Juni 1915 bereits durch BRVO. v. 23. Juli 1915 (S. 461) abgeändert worden ist. Damals wurden die Worte „des Ergebnisses der Brotgetreideernte 1915" durch die Worte „der abzuliefernden Brotgetreidemengen, soweit sie den Bedarfsanteil übersteigen" ersetzt. Die in der VO. v. 29. Juni 1916 (S. 613), Art. 1, Nr. 23, für § 44, Abs. 1b der VO. v. 28. Juni 1915 vorgesehene Abänderung war daher gegenstandslos, die Berichtigung auf S. 754 stellt dies nur klar. Man wird daher wohl kaum annehmen dürfen, daß die Bek. der neuen Fassung der VO. v. 28. Juni 1915 nunmehr unverbindlich ist. Denn der Reichskanzler wäre auch ohne die Berichtigung gar nicht mehr in der Lage gewesen, in § 44, Abs. 1b die Zahl „1915" durch „1916" zu ersetzen, da die Zahl „1915" bereits durch die VO. v. 23. Juli 1915 weggefallen war.

Amtsrichter Dr. Caspers, Mülhausen (Oberelsaß).

II. Der Verf. macht mit Recht darauf aufmerksam, daß in BVO. v. 29. Juni 1916 (RGBl. S. 613) unter Art. 1 Nr. 23 Abs. 1 eine Vorschrift getroffen worden ist, die an sich gegenstandslos ist, weil die zu ändernde Bestimmung in § 44 Abs. 1 unter 6 der BVO. v. 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363) bereits durch die BVO. v. 23. Juli 1915 (RGBl. S. 461) in einer Weise abgeändert worden war, daß die neue Vorschrift der BVO. v. 29. Juni 1916 nicht mehr auf sie paßt. Das ändert aber daran nichts, daß sie vom BR. formell zu Recht erlassen wurde und deshalb weder durch eine bloße Druckfehlerberichtigung eines Ungenannten, wie in RGBl. S. 754 geschehen, noch durch die Veröffentlichung der neuen Fassung in der Bek. des Reichskanzlers v. 24. Juli 1916 (RGBl. S. 781) geändert werden kann. Es bedarf hierzu eben einer neuen BRVO. Der vom Stellvertreter des Reichskanzlers bekanntgemachte Text bleibt also insoweit unverbindlich. als er die Worte: „Im § 44 Abs. 1 unter 6 ist anstatt „1915" zu setzen: ‚1916'", nicht enthält. Daß dieser Vorschrift wegen der entgegenstehenden BVO. v. 23. Juli 1915 keine sachliche Wirkung zukommt, ist eine Frage, die den Inhalt des durch die BVO. geschaffenen Rechts betrifft, und nicht die Zuständigkeit zum Erlaß dieser Vorschriften und ihre formelle Geltung berührt, auf die allein bei den beliebten „Berichtigungen" immer und immer wieder hingewiesen werden muß.

Auf einen ähnlichen, der Berichtigung bisher noch entgangenen Fall von Unstimmigkeit sei bei dieser Gelegenheit hingewiesen.

In § 6 der BRVO. gegen übermäßige Preissteigerung v. 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467) wird in § 6 S. 1 bestimmt, daß die VO. mit dem Tage der Verkündigung in Kraft trete. Dies ist der 24. Juli 1915 gewesen. Durch BRVO. v. 23. März 1916 (RGBl. S. 183) werden in Art. II die §§ 5 und 6 jener BRVO. geändert und in Art. III wird angeordnet: „Diese VO. tritt am 1. April 1916 in Kraft." Gleichwohl ist bei der Fixigkeit des Onkel Bräsig, mit der jetzt Verordnungen erlassen und geändert werden, in Art. II zu § 6 der Satz stehen geblieben: „Die VO. tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft." Diese Bestimmung hat natürlich keine Bedeutung gegenüber der Vorschrift in Art. III. Die BRVO. v. 23. Juli 1915 ist längst in Kraft getreten; in Frage kann nur noch kommen, wann die Aenderungen der BRVO. v. 23. März 1916 wirksam werden. Dies soll aber, wie Art. III deutlich sagt, erst am 1. April 1916 geschehen, nicht also am Tage der Verkündung dieser VO., die ja § 6 auch gar nicht im Auge hat. Der erste Satz des § 6 ist also durch die BRVO. v. 23. März 1916 jedenfalls für die abgeänderten §§ 5 und 6 außer Kraft gesetzt worden. Ich erwähne dies deshalb, weil die unrichtige Auffassung einer Strafkammer, die Vorschrift von § 5 sei am Tage der Verkündung der BRVO. v. 23. März 1916, d. i. dem 24. März 1916 in Kraft getreten, kürzlich auch das RG. beschäftigt hat.

Inzwischen hat unentwegt der Herr Namenlos weiter im RGBl. berichtigt:

5. In BVO. über die Einfuhr von Gemüse und Obst v. 13. Sept. 1916 (RGBl. S. 1015) wird nach § 10 Nr. 2 bestraft, wer entgegen § 2 Waren in Verkehr bringt. Dort war aber nur eine Auskunftpflicht festgesetzt worden. Die „Berichtigung" RGBl. S. 1072 erklärt nun, daß es statt § 2 § 3 heißen müsse. Wer den ursprünglichen Fehler gemacht und wer ihn verbessert hat, wird wieder nicht gesagt.

6. In der Ueberschrift der Ausführungsbestimmungen zur BRVO. über den Verkehr mit Zucker v. 27. Sept. 1916 (RGBl. S. 1085) war unrichtig diese Bek. als unter dem 14. Sept. 1916 erlassen angegeben. Um dies richtig zu



stellen, sagt die „Berichtigung“ RGBl. S. 1154 in etwas geheimnisvoller Weise: „In Nr. 218 S. 1085 muß die Ueberschrift lauten: „Ausführungsbestimmungen zu der VO. über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahre 1916/17. Vom 27. Sept. 1916.“

Zu dem ganzen jetzt ins Kraut geschossenen Berichtigungsunwesen sei übrigens auch auf die Schrift von Fleischmann, „Der Weg der Gesetzgebung in Preußen“, 1898, S. 98—100 hingewiesen, der ungefähr gleichzeitig mit Staub damals, natürlich ebenfalls vergeblich, vorging.

Reichsgerichtsrat Dr. Lobe, Leipzig.

Aus dem Reichstage und den Landtagen. Im Reichstage setzt die nationalliberale Fraktion ihre Bemühungen fort[1]), die harten Notwendigkeiten des BZG. dem Rechtsempfinden der Gegenwart anzupassen. Der Antrag Bassermann und Gen. (Drucks. Nr. 416) auf Erlaß eines „Ges. betr. die Schutzhaft während eines Kriegszustandes“ verlangt Beschränkung der militärischen Schutzhaft auf Fälle, in denen der beabsichtigte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann, und auf 6 Monate Höchstdauer, ferner Erlaß und Mitteilung eines schriftlichen Haftbefehles, Beschwerdeweg an das Reichsmilitärgericht, richterliche Vernehmung, Zulassung und Akteneinsicht eines Verteidigers. Ein zweiter Antrag derselben Stelle (Drucks. Nr. 417) will die militärische Zuständigkeit unter dem Belagerungszustande in Zensurfragen nur für militärische Angelegenheiten bestehen lassen, dagegen die vollziehende Gewalt bei Ausübung der politischen Preßzensur dem Reichskanzler unter eigener Verantwortung übertragen. Eine BRVO. soll die zur Ausübung der politischen Zensur erforderlichen Dienststellen bestimmen. Der Ausschuß für den Reichshaushalt hat vorgeschlagen, beide Entwürfe einer besonderen Kommisson zur gemeinsamen Beratung zu überweisen (Drucks. Nr. 431 u. 436).

Der Ausschuß beschäftigte sich ferner mit einer Reihe von Petitionen zur Frage der Gefangenenbehandlung. Er empfiehlt dem Reichstage (Drucks. Nr. 429), den Reichskanzler zu ersuchen, durch neutrale Vermittelung sämtliche kriegführenden Mächte zu Vereinbarungen zu bewegen, die das Los der Kriegsgefangenen verbessern, die Vergeltungsmaßnahmen beseitigen und alle Zivilgefangenen gegen das Versprechen der Nichteinreihung in die Wehrmacht der Freiheit zurückgeben. Der mit der französischen Regierung im Januar d. Js. abgeschlossene Auslieferungsvertrag soll erweitert, die Altersgrenze für die freizulassenden Männer auf das 45. Jahr herabgesetzt, die Aussetzung der verhängten Strafen auf die Zivilgefangenen ausgedehnt, die Mißstände in den französischen Gefangenenlagern sollen beseitigt werden. Der Ausschuß wünscht ferner, daß die Löhnung der Gefangenen in Bedürftigkeitsfällen an die Angehörigen gezahlt wird. Hoffentlich stehen die Parlamente bei unseren Gegnern an menschlichem Empfinden nicht gar zu weit hinter dem Deutschen Reichstage zurück!

Der Stellv. des Reichskanzlers hat dem Reichstage einen 375 S. starken 16ten Nachtrag zur Zusammenstellung der vom BR. auf Grund des Ges. v. 4. August 1914 angeordneten wirtschaftlichen Maßnahmen sowie einen umfangreichen 9ten Nachtrag zur Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges zugehen lassen (Drucks. Nr. 402, 403). Von rechtlicher Bedeutung sind in erster Reihe die Maßnahmen zur Bekämpfung des Lebensmittelwuchers, unter denen die Verschärfung der Strafen des Höchstpreisegesetzes, die Genehmigungspflicht für den Handel mit Lebens- und Futtermitteln, Maßnahmen zur Bekämpfung des Kettenhandels hervorzuheben sind. Die Denkschrift erwähnt auch die Errichtung eines preuß. Kriegswucheramtes bei dem Berliner Polizeipräsidium und bemerkt, daß die Ausdehnung seiner Zuständigkeit auf die übrigen Bundesstaaten bei den Regierungen angeregt worden sei. Diesem Vorschlage scheint jedoch keine Folge gegeben zu sein, wie die Einrichtung eigener Kriegswucherämter in München und Dresden erkennen läßt. Die 7. Gruppe der Denkschrift ist dem Schutze der Schuldner, dem Rechtsschutze und der Ordnung der Rechtspflege gewidmet. Die Bek. über die Todeserklärung Kriegsverschollener wird eingehend gewürdigt. Die Aenderungen, die in der Bek. über Entlastung der Gerichte im bürgerl. Streitverfahren bereits infolge Widerspruches des Reichstages notwendig geworden sind, werden u. a. durch die ungünstigen Folgen begründet, die die ursprüngliche Fassung auf die Lage der Rechtsanwaltschaft ausgeübt hatte. Den Interessen der Anwälte und den durch ihre umfangreichen Einberufungen zum Waffendienst geschaffenen Schwierigkeiten trägt auch die Bek. betr. die Stellvertretung von Rechtsanwälten v. 9. März 1916 Rechnung.

In den Verhandlungen der Württembergischen Ersten Kammer berichtete Weihbischof Generalvikar Dr. Sproll über die Eingabe des Verbandes deutscher Kinderhorte und die Notwendigkeit, durch Stärkung dieser Bestrebungen bedürftigen schulpflichtigen Kindern während der schulfreien Zeit die fehlende elterliche Aufsicht und das elterliche Haus zu ersetzen. Die Kammer stimmte dem Antrage bei, zunächst durch die Oberschulbehörden Erhebungen über die Zahl der aufsichtslosen Schulkinder anstellen zu lassen, bei den Gemeindebehörden die Errichtung von Kinderhorten anzuregen und staatliche Mittel zur Unterhaltung der Horte und zur Veranstaltung von Kursen für Hortleiter zu bewilligen. Im Finanzausschusse der 2. Kammer konnte bei Beratung des Justizetats festgestellt werden, daß trotz starker Einziehungen, die bei den etatsmäßigen Beamten 33 %, bei den noch nicht angestellten 47 % betragen, die Geschäfte glatt erledigt wurden. Hierzu trug die allgemeine Abnahme der Zivilrechtsstreitigkeiten, wie auch ein erheblicher Rückgang in Strafsachen bei. Nur die Zunahme der Straftaten jugendlicher Personen mußte auch hier festgestellt und auf die bekannten, viel erörterten Ursachen zurückgeführt werden. Abhilfe wird von der Einrichtung einer seit Schluß der Gerichtsferien arbeitenden besonderen Jugendkammer für Stuttgart erwartet.

Der 2. Kammer der Stände des Großh. Hessen lagen mehrere Anträge auf Maßnahmen zu Gunsten der heimkehrenden Kriegsteilnehmer vor. Eine Vorstellung des Vereins für Handlungskommis Hamburg (Drucks. Nr. 240), die zur Fernhaltung ungenügend ausgebildeter, lohndrückender Mitbewerber strengere Vorschriften über das Privat-Handelsschulwesen forderte, wurde als erledigt erklärt mit der Begründung, daß in Hessen die gerügten Mängel nicht beständen, zumal die Regierung bereits eine Warnung vor dem Zudrang ungenügend ausgebildeter weiblicher Personen zu den kaufmännischen Betrieben erlassen hatte. Ein weiterer Bericht des Ausschusses (Drucks. 186) beschäftigt sich mit der Eröffnung von Notstandskrediten für Kriegsteilnehmer, für zurückkehrende, wie für solche, die noch unter der Fahne stehen und deren Familien zur Bestreitung des Familienunterhaltes auf Kriegsunterstützung angewiesen sind. Der Ausschuß beantragte, an die Regierung das Ersuchen zu richten, den Landständen eine Vorlage für Bereitstellung solcher Kriegskredite zugehen zu lassen.

Der auf S. 608 d. Bl. erwähnte Antrag auf Enteignung des Kupferdaches auf der russischen Kapelle in Darmstadt gelangte zur Annahme.

Eine Aenderung im Belagerungszustandsrechte. Nachdem, wie hier S. 790 erwähnt, durch die Novelle zum bayer. Kriegszustandsgesetze v. 15. Juli d. Js. im standrechtlichen Verfahren die Ueberweisung von Vergehen gegen Art. 4 Nr. 2 an das ordentliche Gericht ermöglicht worden ist, hat nunmehr die auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes v. 4. Aug. 1914 erlassene BRVO. v. 21. Sept. 1916 über das Verfahren vor den außerordentlichen Kriegsgerichten (RGBl. S. 1067) für das Rechtsgebiet des preuß. BZG. v. 4. Juni 1851 ebenfalls bestimmt, daß bei Zuwiderhandlungen gegen § 9b dieses Gesetzes das Kriegsgericht, wenn der Kriegszustand vom Kaiser

---

[1]) Vgl. v. Lilienthal, Die lex Schiffer S. 24 d. Bl.

erklärt ist (Art. 68 RV.), auf Antrag des Berichterstatters ohne mündliche Verhandlung die Sache an den ordentlichen Richter verweisen kann. Diese Zuwiderhandlungen waren bei der großen Zahl der Gebiete, auf die sich die Verbote der Militärbefehlshaber im Laufe des Krieges erstreckt haben, sehr häufig nur Verfehlungen von untergeordneter Bedeutung. Ihre Aburteilung vor den außerordentlichen Kriegsgerichten entsprach nicht deren Bedeutung und verursachte eine starke Belästigung der Allgemeinheit durch die Reisen der Beteiligten an den Sitz des Kriegsgerichts und damit infolge des Zeitverlustes und der Aufwendungen der Beteiligten eine Störung des allgemeinen Wirtschaftslebens. Es ist deshalb durch diese sich an Nr. 4 des § 13 des Gesetzes anschließende Regelung wie in Bayern, eine einfachere und billigere Erledigung dieser minder schweren Strafsachen auch im Strafbefehlsverfahren ermöglicht worden. Diese Maßnahme wird der Zustimmung der weitesten Kreise sicher sein. Soweit außerordentliche Kriegsgerichte nicht eingesetzt sind oder in Bayern das Standrecht nicht erklärt ist, war bereits durch die Vorschrift in § 1 Abs. 2 der BRVO. zur Entlastung der Strafgerichte v. 7. Okt. 1915 (RGBl. S. 631) ermöglicht worden, daß bei Vergehen, die nach § 9b des preuß. BZG. oder Art. 4 Nr. 2 des bayer. KrZG. strafbar sind, die Strafe durch Strafbefehl des Amtsrichters festgesetzt werden konnte.

Leibniz' Bedeutung für die Rechtswissenschaft. Eine Erinnerung zu seinem 200. Todestag. Am 14. Nov. sind 200 Jahre seit dem Tode Gottfried Wilhelm Frhr. von Leibniz' vergangen. Wenn auch der genialste Polyhistor Deutschlands allen Wissenschaften angehört, so hat doch die Rechtswissenschaft besonderen Anlaß, seiner in Verehrung zu gedenken. Von ihr ist er nach eigenem Bekenntnis ausgegangen und zu Forschungen auf anderen Gebieten geführt worden; sie hat ihn auch bis in seine letzten Tage festgehalten, seiner ganzen Lebensarbeit das Gepräge gebend. Am 21. Juni (a. St.) 1646 in Leipzig geboren, verfaßte er mit 18 Jahren eine Abhandlung über „anmutige philosophische Fragen aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft"; zwei Jahre darauf erwarb er in Altorf die juristische Doktorwürde mit einer Arbeit „de casibus perplexis"; die ihm dort angebotene Professur schlug er aus. Seine der Verbesserung des juristischen Unterrichts dienende Schrift „methodus nova discendae docendaeque iurisprudentiae" (1668), die u. a. für eine vielseitige, aber auch das Praktische betonende Ausbildung der Juristen eintritt, hat heute noch Wert. Mit dem Jahre 1668 beginnen seine Versuche einer Umgestaltung des corpus iuris, die ihn kurz vor seinem Tode das Verlangen nach einem neuen, vollständigen Gesetzbuch, beruhend auf römischem und deutschem Recht, Brauch und Billigkeit aussprechen ließen. Den Kodifikationsbestrebungen in Preußen und anderen Staaten war er ein Anreger und Förderer. Als Einzelheit aus seinem juristischen Schaffen sei noch die bekannte Leibnizsche Methode bei der Berechnung des Zwischenzinses erwähnt. Im Jahre 1670 wurde er Rat am höchsten Gerichtshof des Kurfürstentums Mainz, bekleidete diese Stellung aber nur kurze Zeit. Auch dem öffentlichen Recht, insbesondere dem positiven Völkerrecht, galt seine Arbeit, vor allem aber dem „natürlichen Recht", das ihn unablässig beschäftigte, womit der Wechsel seiner Auffassungen über Begriff und Zweck des Rechts zusammenhängt. Seine staunenerregende Vielseitigkeit offenbart sich darin, daß er auch auf dem Gebiete der Geschichte, Mathematik (Differentialrechnung), Physik, Philosophie (Monadenlehre, Deutscher Idealismus, Rationalismus, Theodizee), Theologie, Philologie (Sprachwissenschaft, Deutsche Sprache) Hervorragendes, zum Teil Bahnbrechendes geleistet hat; er ist ein Vertreter der „Einheit aller Wissenschaft". Hierzu kommt die Organisationskraft seines Geistes. Seiner Anregung verdankt die Preußische Akademie der Wissenschaften, deren erster Präsident er war, ihre Entstehung. Als Staatsmann wirkte er Großes vornehmlich für Hannover. Was ihn uns aber in dieser Zeit des großen Völkerringens besonders wert macht, ist seine Eigenschaft als Herold des weltbewegenden Gedankens „Mitteleuropa". In seiner Schrift „Bedenken, welchergestalt Securitas publica interna et externa und status praesens im Reich jetzigen Umständen nach auf festen Fuß zu stellen" (1670) kommt mit begeisterten Worten zum Ausdruck, daß Deutschland, „das Mittel von Europa", zur Führung unter den Völkern berufen sei, nicht bloß wegen seiner geographischen Lage, sondern wegen der Universalität des deutschen Geistes. Als Ziel schwebt ihm ein europäischer Völkerbund und Deutschland als Bürge seines ewigen Friedens vor. So ist Leibniz in einer Zeit des Verfalls, fest im Glauben an Deutschlands und Preußens Zukunft, zum Künder des kulturellen Berufs des deutschen Volkes geworden.

Amtsrichter Dr. J. Stern, Berlin.

An die deutschen Juristen! Im Interesse unseres Wirtschaftslebens und unserer Kriegsführung ist es dringend geboten, den Metallbestand der Reichsbank zu vermehren und den Notenumlauf zu vermindern. Am letzten Quartalschluß war nach dem Ausweis der Reichsbank die gesetzlich vorgeschriebene Dritteldeckung der Noten nur knapp mehr gegeben. Der Ernst der dadurch gekennzeichneten Lage wird vielfach übersehen. Die Zurückhaltung von Gold- und anderen Münzen erscheint den meisten als Unrecht. Daß aber auch derjenige sein Vaterland schädigt, der die Bestrebungen zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs unterstützen könnte, dies aber unterläßt, kommt noch nicht jedermann zum Bewußtsein. Aus den Kreisen der Rechtsanwälte sind wir darauf hingewiesen worden, daß vielfach bei Erteilung der Liquidationen es unterlassen wird, auf diesen den Namen der Bank oder die Nummer des Postscheckkontos anzugeben, daß aber jeder Anwalt hieran ein Interesse habe, weil dadurch seine Außenstände schneller eingehen. Möchte aber auch jeder Jurist erzieherisch mitwirken, indem er jedem Geschäfte gegenüber bare Bezahlung ablehnt und darauf dringt, daß bei jeder Rechnung die Angabe der Bank oder des Postscheckkontos aufgedruckt wird. Mit Recht weist auch die Reichspostverwaltung in den dieser Nummer beigefügten Beilagen darauf hin, daß es eine vaterländische Pflicht ist, den Umlauf an Banknoten und barem Gelde äußerst zu beschränken.

Der Schweizerische Juristentag 1916 fand unter Vorsitz seines Präsidenten, Prof. Dr. Burckhardt, Bern, in Olten statt. Auf der Tagesordnung stand die Frage: „Kinematograph und Gewerbefreiheit." Eine Resolution wurde angenommen, die die Berechtigung gesetzlicher Maßnahmen über das Kinematographenwesen, namentlich soweit sie den Schutz der Kinder zum Gegenstande haben, anerkennt. Die Präventivzensur wurde für unzweckmäßig erachtet. Der eidgenössische Strafgesetzentwurf sollte dem Kinematographenwesen größere Berücksichtigung zuteil werden lassen. — Für die Lösung der Preisaufgabe für 1916 über „den verwaltungsrechtlichen Schutz des Kindes im Verhältnis zur elterlichen Gewalt nach schweiz. Recht" wurde der Preis von 500 Fr. dem Gerichtspräsidenten Dr. Rossel, Courtelary zuerkannt.

Eine vorübergehende Preisherabsetzung der DJZ. für die früheren Jahrgänge tritt insbesondere für die zahlreichen neu eingetretenen Abonnenten zur Vervollständigung unseres Blattes ein. Sie ist jedoch nur v. 1. November 1916 bis 15. März 1917 gültig. Wir verweisen des näheren auf die Ankündigung im Umschlagteile dieser Nummer.

Die Einbanddecke der DJZ. für den Jahrgang 1916 erscheint Anfang November; vgl. die nähere Ankündigung auf dem Umschlage der diesmaligen Nummer.



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens[1]) enthält u. a. in Nr. 256: VO. v. 16. Sept. 1916 betr. Frist für Festsetzung von Fluchtlinien u. Einleitung des Enteignungsverfahrens. — Nr. 257: VO. v. 16. Sept. 1916 über Bestandsmeldung von Schwefel, schwefelhaltigen Rohstoffen, Schwefelsäure, Asbest, Asbestfabrikaten und Kieselfluornatrium nebst ErgänzungsVO. v. 7. Okt. 1916. — Nr. 258: VO. v. 5. Sept. 1916 ü. Transport von Gütern innerhalb des Gen.-Gouv. — Bek. v. 21. Sept. 1916 betr. Eröffnung d. Univers. Gent. — Bek. v. 25. Sept. 1916 betr. Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von erdroschenem Brotgetreide, Mehl, Kleie u. Brot. — Nr. 259; VO. v. 12. Sept. 1916 betr. Abbau des Moratoriums für ostflandrische Gemeinden. — VO. v. 23. Sept. 1916 über Vertrieb inländischer Lebens- u. Futtermittel. — Nr. 260: Bek. v. 23. Sept. 1916 betr. Ernennung von Dozenten a. d. Univ. Gent. — Nr. 261: Bek. v. 1. Okt. 1916 betr. Beginn der Prüfungen zur Erlangung der gesetzl. akad. Grade an der Univ. Gent. — Nr. 263: VO. v. 27. Sept. 1916 betr. Treibriemen- u. Transmissionsseile. — Nr. 264: VO. v. 5. Okt. 1916 betr. Verwertung der Halbzucker-, Futter-, Mohr-, Steckrüben u. Kohlrabi. — VO. v. 6. Okt. 1916 betr. Verbot der Kuchenbäckerei. — VO. v. 10. Okt. 1916 betr. Versammlungen u. Vereine. — Nr. 265: VO. v. 25. Sept. 1916 betr. Bestandserhebung von Maschinen samt Zubehör nebst Ausf.-Best. — Nr. 266: VO. v. 30. Sept. 1916 betr. Bestandsaufnahme u. Beschlagnahme von Schnelldrehstahl.

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau[2]) enthält u. a. in Nr. 45: VO. v. 20. Sept. 1916 betr. Stadtpostmarken. — VO. v. 22. Sept. 1916 über Rückkehr zur normalen Zeitrechnung. — VO. v. 23. Sept. 1916 betr. Zusatz z. VO. über Postverkehr v. 18. Aug. 1915. — VO. v. 8. Sept. 1916 betr. Sichtvermerksbehörde. — VO. v. 15. Sept. 1916 betr. Ablieferung beschlagnahmter Rohstoffe, Betriebsstoffe, Halb- u. Fertigfabrikate. — Nr. 46: VO. v. 1. Okt. 1916 über Rückzahlung von Bankeinlagen. — Nr. 47: VO. v. 4. Okt. 1916 über Bekämpfung der Arbeitsscheu. — VorflutsVO. v. 20. Sept. 1916. — Nr. 48: Satzung der Univers., der Techn. Hochschule v. Warschau u. d. rechts- u. staatswiss. Fakultät v. 24. Aug. 1916. — VO. v. 4. Okt. 1916 betr. Aufhebung der VO. über das Verbot des Handels mit Goldmünzen. — VO. v. 4. Okt. 1916 betr. Abänderung der VO. über gewerbliche Schutzrechte deutscher Reichsangehöriger v. 11. März 1916. — VO. v. 26. Sept. 1916 betr. Zusatz zu § 23 d. VO. über Sicherstellung der Ernte v. 21. Juni 1916. —

Personalien. Rudolf Sohm, Leipzig, beging am 29. Okt. seinen 75. Geburtstag. Was dieser berühmte Gelehrte für die Rechtswissenschaft bedeutet, als Rechtslehrer gewirkt hat, ist jedem Juristen so geläufig, daß es keiner Hervorhebung mehr bedarf. Wir verweisen auf seine Selbstbiographie in unserer Festnummer zum 500jähr. Jubiläum der Univ. Leipzig (S. 1017, 1909), auf die Grüße, die ihm von Exz. Laband zu seinem 70. Geburtstag (S. 1259, 1911), die ihm zu seinem goldenen Doktorjubiläum namens der deutschen Juristenwelt (S. 868, 1914) gespendet worden sind. Es genügt weiter, darauf hinzuweisen, daß Sohm, einer der Schöpfer und Väter des BGB., heute noch in gleicher Schaffensfreudigkeit unter uns weilt, und so vereinigen sich die Wünsche aller seiner Kollegen, Mitarbeiter, Freunde und eine ungewöhnlich große Zahl seiner Schüler, von denen viele, dank Sohms tiefgründiger Gelehrsamkeit und seltener Lehrmeisterschaft, selbst schon wieder zu den bedeutendsten Männern der Wissenschaft und Praxis des Rechts, der Verwaltung und des Staatslebens gehören, in der Hoffnung, daß Rudolf Sohm, Inhaber des Ordens pour le mérite für die Wissenschaften (S. 215, 1916), nach schwerer, durch den Krieg ihm auferlegter Prüfung, ein goldener, segensreicher Lebensabend beschert sein möchte! — Staatsrat von Treutlein-Mördes, Ministerialdirektor im bayer. Justizministerium und stellv. Bevollmächtigter zum Bundesrate, ist am 25. Sept. in München gestorben. Geb. 1858 in Würzburg, durchlief er, zum Teil auch im Justizministerium, in Bayern die richterliche und staatsanwaltschaftliche Laufbahn, wurde 1900 Reichsanwalt und trat 1906 als Ministerialrat und Bevollmächtigter zum Bundesrate wieder in den bayer. Staatsdienst zurück. Exz. von Treutlein war eine vornehme, liebenswürdige Persönlichkeit, ein ausgezeichneter Jurist mit umfassendem Wissen. Er hat sich, namentlich auch als Bundesratsbevollmächtigter, große Verdienste erworben und allgemeiner Wertschätzung erfreut. Als Nachfolger von von Bar war er auch Mitglied des Ständigen Schiedsgerichtshofes im Haag geworden. Der frühe Tod dieses aufrechten Mannes, der in seinem Wirken stets an dem festhielt, was er als wahr und richtig erkannt hatte, ist vor allem für die bayer. Justiz ein großer Verlust. Er war auch Mitarbeiter und Freund unserer DJZ., die ihm ebenfalls ein treues Gedenken bewahren wird. An seine Stelle tritt Ministerialrat Dr. Nüßlein vom bayer. Justizministerium. — Ernannt wurden: Kammergerichtsrat Dr. Volmer, Berlin, z. Geh. Justizrat u. vortr. Rat i. Justizministerium, vortr. Rat, Direktor Röcker, Stuttgart, im württ. Justizministerium zum Ministerialdirektor, OLGPräs., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Ratjen, Düsseldorf, beim Uebertritt in den Ruhestand zum Wirkl. Geh. Rat mit dem Prädikat Exzellenz, Senatspräs. Zeising, Marienwerder, zum Präs. des LG. III, Berlin, der Vertreter des Oberstaatsanwalts b. KG., Erster Staatsanwalt Klein, z. Oberstaatsanwalt in Naumburg, Prof. Dr. Heimberger, Bonn, z. Geh. Justizrat und die Proff. Drs. Beer, bisher Leipzig, jetzt Sen.-Präs. bei der Reichsentschädigungskommission, und Tönnies, Kiel, zu Geh. Reg. Räten. — Am 27. Okt. konnte Geh. JR., Prof. Dr. Brie, Breslau, sein 50jähriges Dozentenjubiläum begehen. Wir haben seiner anläßlich seines goldenen Doktorjubiläums am 13. Dez. 1911 eingehend gedacht (S. 1544, 1911 d. Bl.). Oberstaatsanwalt, Geh. OJR. Dr. Hupertz, Frankfurt a. M., begeht am 13. Nov. sein 50jähriges Dienstjubiläum. Beiden Jubilaren seien die herzlichsten Glückwünsche ausgesprochen. — Ord. Prof. Dr. Fritz Schulz, Kiel, hat den Ruf als Nachfolger von Prof. Dr. Rabel an die Univ. Göttingen, aord. Prof. Dr. Haymann, Frankfurt a. M., den Ruf als aord. Prof. an die Univ. Rostock angenommen. — Aord. Prof. Dr. Exner, Czernowitz, ist als ord. Prof. an die deutsche Univ. in Prag berufen worden. — Das Prädikat Professor erhielten die Privatdozenten Dr. Klein, Königsberg, und Dr. Obst, Breslau. — Gestorben sind: LGPräs. a. D., Geh. Oberjustizrat Barre, Bielefeld, der auch die Literatur, bes. durch seine vergl. Darstellung des Code civil mit dem BGB., verdienstvoll bereichert hat. Ferner unsere sehr geschätzten Mitarbeiter: Prof. Dr. Warschauer, Berlin, der als kriminalistischer Schriftsteller bekannte OLGR. a. D., Geh. JR. Dr. Weingart, Dresden, und Gewerbegerichtsdirektor Dr. Prenner, München. Warschauer, Nationalökonom, hat sich auch um die Fortentwicklung der Rechts-, bes. der Bank- u. Finanzwissenschaft, sehr verdient gemacht. Auch unsere DJZ. bedauert sehr sein allzufrühes Ableben.

† **Privatdozent Dr. Max Ludwig Müller,** Tübingen, ist am 28. Sept. bei einem nächtlichen Sturmangriffe in der Nähe von Saillisel (10 km nördlich von Péronne) gefallen. Er wurde am 30. März 1880 in Ahrweiler geboren, war als GAss. mehrere Jahre beim AG. Bonn beschäftigt, bis er sich 1911 in Tübingen mit einer Arbeit: „Die Bedeutung des Kausalzusammenhanges im Straf- und Schadensersatzrecht“ für römisches und bürgerl. Recht habilitierte. Mit dieser scharfsinnigen und wertvollen Arbeit hat Müller die Lösung des im neueren juristischen Schrifttum häufig behandelten Problems erheblich gefördert. Gleich nach Ausbruch des Krieges stellte er sich als Krankenpfleger in den Dienst des Vaterlandes, meldete sich später freiwillig zur Front und stand als Vizefeldwebel, dann als Leutnant d. R. im Felde. Während dieses Aufenthalts in

[1]) Vgl. Jahrg. 1914: S. 1282. Jahrg. 1915: S. 85, 182, 293, 399, 499, 591, 691, 790, 894, 1004, 1105 u. 1206. 1916: S. 97, 214, 317, 419, 514, 609, 704, 791, 876 u. 970 d. Bl.

[2]) Vgl. 1915: S. 500, 591, 692, 791, 895, 1005, 1105 u. 1206. 1916: S. 97, 214, 317, 420, 514, 609, 705, 792, 877 u. 971 d. Bl.



der Etappe und im Felde schrieb Müller eine 1916 als Heft XIV. der Tübinger Kriegsschriften erschienene, warm empfundene und gehaltvolle Abhandlung: „Für das Völkerrecht." Dem hochbegabten Gelehrten und vortrefflichen Menschen bleibt ein treues, ehrenvolles Andenken gesichert.

Professor Dr. Peter Klein, Königsberg.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in [ ]-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich: RkzlrBk. v. 11. 9. 1916 ü. Ausdehnung der VO., bt. Einfuhr v. Futtermitteln usw. v. 28. 1. 1916 u. der dazu erlass. AusfBest. v. 31. 1. 1916 (RGBl. S. 1013). — RkzlrBk. v. 13. 9. 1916 ü. Einfuhr v. Gemüse u. Obst (S. 1015). — RkzlrBk. v. 14. 9. 1916, bt. Aender. d. Bk. ü. Sicherstellung v. Kriegsbedarf v. 24. 6. 1915 *[15. 9. 1916]* (S. 1019). — RkzlrBk. v. 14. 9. 1916, bt. Aender. d. Anordnung f. d. Verfahren vor d. Reichsschiedsgerichte f. Kriegsbedarf v. 22. 7. 1915 (S. 1021). — RkzlrBk. v. 14. 9. 1916, bt. Aender. d. VO. ü. Preisbeschränkungen bei Verkäufen v. Web-, Wirk- u. Strickwaren v. 30. 3. 1916 *[15. 9. 1916]* (S. 1022). — RkzlrBk. v. 14. 9. 1916 ü. die n. d. Bk. ü. Preisbeschränkungen bei Verkäufen v. Web-, Wirk- u. Strickwaren v. 30. 3. 1916 zu errichtenden Schiedsgerichte (S. 1023). — RkzlrBk. v. 14. 9. 1916 ü. d. Verkehr mit Leim; AusfBest. hierzu v. 14. 9. 1916 *[15. 9. 1916]* (S. 1023, 1024). — VO. v. 14. 9. 1916 ü. Bucheckern *[15. 9. 1916]* (S. 1027). — VO. v. 14. 9. 1916 ü. Buchweizen u. Hirse *[15. 9. 1916]* (S. 1031). — RkzlrBk. v. 14. 9. 1916, bt. Saatkartoffeln *[15. 9. 1916]* (S. 1031). — VO. v. 14. 9. 1916 ü. d. Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 *[15. 9. 1916]* (S. 1032). — Bk. d. KrEA. v. 13. 9. 1916 z. Durchführung d. VO. ü. Gerste v. 6. 7. 1916 (S. 1043). — RkzlrBk. v. 14. 9. 1916 ü. weitere Regelung d. Branntweinverkehrs (S. 1043). — RkzlrBk. v. 16. 9. 1916, bt. Einrichtung u. Betrieb v. Anlagen z. Herstellung v. Bleifarben u. anderen Bleiprodukten (S. 1045). — Bk. d. KrEA. v. 15. 9. 1916 ü. Verfütterung v. Hafer an Zugkühe u. an Ziegenböcke (S. 1045). — Bk. d. KrEA. v. 17. 9. 1916 ü. Festsetzung d. Preise f. Wild *[19. 9. 1916]* (S. 1046). — VO. v. 18. 9. 1916, bt. Abänd. d. VO. ü. Höchstpreise f. Hafer v. 24. 7. 1916 *[19. 9. 1916]* (S. 1048). — VO. v. 18. 9. 1916, bt. Abänd. d. VO. ü. Höchstpreise f. Gerste v. 24. 7. 1916 *[19. 9. 1916]* (S. 1049). — Bk. d. KrEA. v. 16. 9. 1916 z. Durchführung d. VO. ü. Buchweizen u. Hirse v. 29. 6. 1916 *[19. 9. 1916]* (S. 1049). — RkzlrBk. v. 19. 9. 1916, bt. d. Verfahren z. Feststellung v. Kriegsschäden im Reichsgebiete *[1. 10. 1916]* (S. 1053). — Allerhö. VO. v. 16. 9. 1916, bt. Meldepflicht d. im Ausland sich aufhaltenden Wehrpflichtigen (S. 1065). — RkzlrBk. v. 20. 9. 1916, bt. außerterminl. Musterung u. Aushebung f. d. im Ausland sich aufhaltenden wehrpflichtigen Deutschen (S. 1066). — RkzlrBk. v. 21. 9. 1916, bt. Eichung v. Meßgeräten in Molkereien (S. 1067). — RkzlrBk. v. 21. 9. 1916 ü. d. Verfahren vor d. außero. Kriegsgerichten *[22. 9. 1916]* (S. 1067). — RkzlrBk. v. 21. 9. 1916 ü. d. Fang v. Krammetsvögeln *[22. 9. 1916]* (S. 1068). — RkzlrBk. v. 22. 9. 1916 d. neuen Fassung d. VO. ü. Regelung d. Absatzes v. Erzeugnissen d. Kartoffeltrocknerei u. d. Kartoffelstärkefabrikation (S. 1069). — Bk. d. KrEA. v. 20. 9. 1916 ü. d. Inkrafttreten d. Bk. ü. Einfuhr v. Gemüse u. Obst v. 13. 9. 1916 *[27. 9. 1916]* (S. 1072). — Bk. d. KrEA. v. 21. 9. 1916, bt. AusfBest. z. VO. ü. Weintrester u. Traubenkerne v. 3. 8. 1916 *[26. 9. 1916]* (S. 1073). — Bk. d. KrEA. v. 23. 9. 1916 ü. Verfütterung v. Kartoffeln *[26. 9. 1916]* (S. 1075). — Bk. d. KrEA. v. 25. 9. 1916 ü. Gewährung einer außerordentl. Haferzulage während d. Herbstfeldbestellung *[26. 9. 1916]* (S. 1076). — RkzlrBk. v. 28. 9. 1916 ü. Preisbeschränkungen b. Verkäufen v. Schuhwaren; AusfBest. hierzu v. 28. 9. 1916 *[29. 9. 1916]* (S. 1077, 1080). — RkzlrBk. v. 28. 9. 1916 z. Ergänz. d. Bk. ü. Bereitung v. Backware *[4. 10. 1916]* (S. 1084). — RkzlrBk. v. 28. 11. 1916, bt. AusfBest. d. BR. z. Ges. ü. Feststellung v. Kriegsschäden im Reichsgebiet *[29. 9. 1916]* (ZBl. S. 289). — AusfBest. v. 14. 9. 1916 z. VO. ü. d. Verkehr m. Zucker im Betriebsj. 1916/17 *[30. 9. bzw. 1. 10. 1916]* (RGBl. S. 1085, 1093). — RkzlrBk. v. 30. 9. 1916 ü. Druckpapier (S. 1097). — RkzlrBk. v. 30. 9. 1916 ü. Versicherungspflicht v. Angestellten f. Beschäftigungen während d. Krieges *[2. 10. 1916]* (S. 1097). — RkzlrBk. v. 28. 9. 1916, bt. zwangsweise Verwaltung rumänischer Unternehmungen *[4. 10. 1916]* (S. 1099). — Bk. d. KrEA. v. 3. 10. 1916 ü. d. Bewirtschaftung v. Milch u. d. Verkehr m. Milch *[4. 10. bzw. 1. 11. 1916]* (S. 1100). — RkzlrBk. v. 30. 9. 1916, bt. Erlöschen d. Postvertrags zw. Deutschland u. d. Oesterr.-Ung. Monarchie v. 7. 5. 1872 *[30. 9. 1916]* (S. 1105). — Bk. d. KrEA. v. 3. 10. 1916 zur Ergänzung d. Bk. v. Uebergangsvorschriften v. 5. 9. 1916 zur VO. ü. Speisefette v. 20. 7. 1916 (RGBl. S. 755) *[6. 10. 1916]* (S. 1107). — VO. v. 5. 10. 1916 ü. Futtermittel *[6. 10. 1916]* (S. 1108). — VO. v. 5. 10. 1916 ü. zuckerhaltige Futtermittel *[6. 10. 1916]* (S. 1114). — Bk. KrEA. v. 5. 10. 1916 ü. d. Preise f. zuckerhaltige Futtermittel *[6. 10. 1916]* (S. 1120). — RkzlrBk. v. 5. 10. 1916 ü. d. Verkehr mit Cumaronharz u. Bk. betr. Ausführungsbestimmungen z. d. VO. ü. d. Verkehr mit Cumaronharz *[15. 10. 1916]* (S. 1123). — RkzlrBk. v. 5. 10. 1916 z. Ergänz. d. Bk. ü. d. Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen u. Hornschläuchen v. 13. 4. 1916 *[6. 10. 1916]* (S. 1128). — RkzlrBk. v. 5. 10. 1916 z. Ergänzung d. Bk. ü. Ausdehnung d. Vorschriften der VO. ü. d. Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen u. Hornschläuchen v. 25. 5. 1916 *[6. 10. 1916]* (S. 1129). — RkzlrBk. v. 5. 10. 1916 ü. d. Verkehr mit fettlosen Wasch- u. Reinigungsmitteln *[6. 10. 1916]* (S. 1130) u. Bk. betr. Ausführungsbestimmungen z. d. VO. ü. d. Verkehr mit fettlosen Wasch- u. Reinigungsmitteln v. 5. 10. 1916 *[25. 10. 1916]* (S. 1131). — RkzlrBk. v. 5. 10. 1916 ü. d. Geltendmachung v. Ansprüchen v. Personen, d. i. Ausland ihren Wohnsitz haben (S. 1132). — RkzlrBk. v. 5. 10. 1916 betr. die Fristen des Wechsel- u. Scheckrechts für Elsaß-Lothringen (S. 1133). — RkzlrBk. v. 30. 9. 1916 ü. d. Einfuhr v. Fischen u. v. Zubereitungen v. Fischen (S. 1135). — RkzlrBk. v. 5. 10. 1916 ü. Druckpapier *[6. 10. 1916]* (S. 1136). — VO. v. 7. 10. 1916 ü. d. Malz- u. Gerstenkontingente d. Bierbrauereien sowie d. Malzhandels *[9. 10. 1916]* (S. 1137). — RkzlrBk. v. 7. 10. 1916 ü. Lieferung v. Heu f. d. Heer *[9. 10. 1916]* (S. 1141). — VO. v. 7. 10. 1916 ü. Höchstpreise f. Aepfel *[9. 10. u. 13. 10. 1916]* (S. 1143). — RkzlrBk. v. 5. 10. 1916 bt. Erleichterungen auf d. Gebiete d. Patent- u. Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten (S. 1144). — RkzlrBk. v. 10. 10. 1916 ü. Rohtabak *[11. 10. 1916]* u. Bk. v. 10. 10. 1916 bt. Ausführungsbestimmungen z. d. VO. ü. Rohtabak *[10. bzw. 16. 10. 1916]*. — RkzlrBk. v. 10. 10. 1916 bt. d. Außerkrafttreten v. Verordnungen u. Bekanntmachungen (S. 1152). — RkzlrBk. v. 9. 10. 1916 bt. Aenderung d. Postordnung v. 20. 3. 1900 (S. 1153).

Berichtigungen zu S. 1015 (S. 1072); zu S. 868/869 (S. 1093) S. 1085 (S. 1154).

Preußen: VO. v. 14. 9. 1916, bt. d. Erwerb v. Reichskriegsanleihe f. Stiftungen, landesherrl. Hausgüter, Familienfideikommisse, Lehen u. Stammgüter *[16. 9. 1916]* (GesS. S. 121). — MErl. v. 4. 9. 1916, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. Ausübung der d. Anhalt. Kohlenwerken, Akt. Ges. Halle (Saale) f. d. Braunkohlenbergwerk Elisabeth b. Mücheln verliehenen Enteignungsbefugnis (S. 123). — MErl. v. 12. 9. 1916, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. Bau d. Staatsbahnstrecke Neuwied — Coblenz — Bengel usw. (S. 123). — VO. v. 18. 9. 1916 ü. d. Beleihung landschaftl. (ritterschaftl.) Fonds b. d. Darlehnskassen d. Reiches *[21. 9. 1916]* (S. 125). — MErl. v. 21. 9. 1916, bt. Anwend. d. vereinf. Enteignungsverfahrens b. Erweiterung d. Betriebs d. Buderus'schen Eisen-

werke, A.-G. in Wetzlar (S. 127). — VO. v. 1. 9. 1916 bt. Abänderung d. Verzeichnisses d. Wasserläufe erster Ordnung (Anlage z. Wassergesetze v. 7. 4. 1913) (GesS. S. 129). — MErl. v. 30. 9. 1916 bt. Anwendung d. vereinfachten Enteignungsverfahrens bei d. Ausübung der dem Reichs-(Militär-)Fiskus zur Ausführung einer öffentlichen Anlage bei Jüterbog verliehenen Enteignungsbefugnis (S. 130).

Bayern: Bk. v. 3. 10. 1916 die Aufhebung des Scheckstempels u. d. Ersatz d. Steuerwertes v. Scheckstempelmarken u. gestempelten Scheckvordrucken betr. (G.- u. VOBl. S. 433). — Bk. v. 6. 10. 1916 ü. d. Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Wintervorräten (S. 437).

Sachsen: VO. v. 9. 9. 1916 weg. Abänd. d. VO. v. 23. 7. 1892, d. Ausbildung, Prüfung u. Anstellung d. nicht juristisch gebildeten Beamten b. d. Unterbehörden u. im Aufsichtsdienste d. Zoll- u. Steuerverwaltung bt. (G.- u. VOBl. S. 150). — Anderweite VO. v. 27. 9. 1916, d. Ausführ. d. Allgem. Bauges. bt. (S. 153). — VO. v. 22. 9. 1916, Abgabe, Erwerb u. Wiederverwendung gebrauchter Verbandstoffe bt. (S. 157). — VO. v. 29. 9. 1916 z. Vollziehung d. Warenumsatzstempelgesetzes (S. 157).

Württemberg: VO. v. 19. 9. 1916 bt. die Aufhebung des Rats der Verkehrsanstalten (RegBl. S. 73). — MinVerf. v. 14. 9. 1916 bt. die Vornahme der Bürgerausschußwahlen im Jahr 1916 (S. 74). — MinBk. v. 21. 9. 1916 bt. d. Schutz v. Berufstrachten u. Berufsabzeichen f. Betätigung i. d. Krankenpflege (S. 74).

Hessen: MBk v. 9. 9. 1916, d. Ausführ. d. Ges. v. 27. 4. 1881 ü. Ausübung u. Schutz d. Fischerei bt. (RegBl. S. 186).

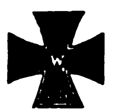
Sachsen-Weimar: MVO. v. 22. 9. 1916 ü. Einfuhr v. Gemüse u. Obst (RegBl. S. 241). — MVO. v. 26. 9. 1916 ü. d. Bereitung v. Backware (S. 241). — MVO. v. 1. 10. 1916 ü. Bucheckern (S. 242).

Mecklenburg-Strelitz: Bk. d. Landesbehörde f. Volksernährung z. Einführung einer Reichs-Reisebrotmarke v. 10. 10. 1916 (OffizAnz. S. 1115).

Oldenburg: VO. v. 11. 9. 1916 z. Ges. v. 24. 12. 1912, bt. d. Landessparkasse zu Oldenburg (GesBl. S. 537). — MBk. v. 9. 9. 1916, bt. Ausführ. d. Reichsstempelgesetzes u. der dazu erlass. AusfBest. (S. 539).

Braunschweig: VO. v. 21. 9. 1916, bt. Anrechnung d. Kriegsdienstes auf d. Dienstalter d. Staatsbeamten (G.- u. VOS. S. 191).

Bremen: Ges. v. 27. 9. 1916, bt. d. Wahlen z. Bürgerschaft (GesBl. S. 317). — Ges. v. 27. 9. 1916 ü. d. Uebergang d. Eigentums an einigen Grundstücken a. d. Hastedter u. Sebaldusbrücker Heerstraße (S. 317).



26. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf **amtliches Material,** das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.[1])

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

[1]) Vgl. Verlustlisten 1914 S. 1181, 1272, 1358, 1915 S. 88, 185, 299, 403, 504, 595, 696, 795, 902, 1009, 1108, 1212, 1916 S. 104, 218, 321, 426, 522, 613, 710, 799, 882, 976 d. Bl.

Universitätslehrer.

Müller, Dr. Max, Ludwig, Priv.-Doz. a. d. Univ. Tübingen, Leutn. d. Res., 28. Sept. (Vgl. den Nachruf S. 1056 d. Bl.)

Preussen.

Justiz.

Landgerichtsräte:

Frey, Karl, Memel.

Amtsgerichtsräte:

Tonnar, Gustav, Baumholder.

Staatsanwälte:

Hoffmann, Dr. Herbert, StAnw.-Rat, Frankfurt a. M.
Ortlieb, Dr. Georg, Staatsanwaltsch. LG. I, Berlin.

Amtsrichter:

Deventer, Meinolf, Hagen i. Westfalen.
Lintel, gen. Höping, Wilhelm, Essen.

Rechtsanwälte und Notare:

Beitzke, Maximilian, Elberfeld.
Crome, Karl, Sorau (Niederlaus.).
Rath, Dr. Julius, Dortmund.
Sieg, Ernst, Schleswig.
Wolffgram, Erik, Berlin.

Gerichtsassessoren:

Bingel, Dr. Ernst, Limburg.
du Cornu, Eduard, Werl.
Fehr, Karl, Düsseldorf,
Grabowski, Fritz, Wehlau.
Habes, Dr. Theodor, Düsseldorf.
Rehwinkel, Dr. Fritz, Neuruppin.
Rinke, Wilhelm, Recklinghausen.
Tewaag, Dr. Fritz, Dortmund.

Referendare:

Biernath, Ernst, OLGBez. Königsberg i. Pr.
Brülle, Dr. Oskar, Ratibor.
Draheim, Waldemar, Briesen.
Goerlich, Ewald, OLGBez. Hamm.
Gottschalk, Gustav, Dortmund.
Graf, Heinrich, Erkelenz.
Hirsch, Werner, Berlin.
Klugkist, Willi, Blumenthal.
Knüpper, Kurt, Hohenmölsen.
Krause, Dr. Hans, KG.Bez. (Nicht aus Liegnitz, wie im JMBl. S. 215 angegeben gewesen, vgl. unsere Verlustliste Nr. 17/18, S. 882).
Lange, Walter, Hamm.
Mäusener, Dr. Wilhelm, Lünen.
Mirauer, Fritz, Berlin.
Pudor, Heinrich, Berlin.
Rosengart, Albert, Bad Homburg v. d. H.
Sadée, Helmut, Landsberg a. W.
Tiburtius, Franz, Berlin.
Tychsen, Hans, Berlin.

Verwaltung.

von Bake, Werner, RegAss., Düsseldorf, Oberl. i. ein. Kampfgeschwader, R. d. Eis. Kr. II. u. I. Kl., 18. Mai.
Claeßen, Erich, RegAss., Stolp, Landratsamt, Leutn. u. Komp.-Führer i. ein. Res.-Inf.-Reg., R. d. Eis. Kr., 9. Sept.
Ganslandt, Otto, RegRef., Kassel, Ltn. d. Res. i. e. Feldartill.-Reg., R. d. Eis. Kr., 19. März.
Riedesel, Freiherr zu Eisenbach, RegRef., Merseburg, 14. Sept.
Schneider, Dr. Walther, RegRef., Frankfurt a. O., Lt. d. R. i. e. Feldartill.-Reg., R. d. Eis. Kr., im Juli.
Schneider, Walter, RegRef., Düsseldorf, Lt. d. R. i. e. Res.-Feldartill.-Reg., R. d. Eis. Kr., 11. April.
Schwabach, Karl, RegRef., Posen, 30. Sept.

Bayern.

Frank, Friedrich, RAnw., Regensburg.
Panizza, Dr. Heinrich, RAnw., München.
Schmitt, Karl, gepr. Rechtsprakt., Würzburg.

Königreich Sachsen.

Verwaltung.

Martini, Arthur Hermann August, Reg.-Ass. b. d. Amtshauptmannsch. Plauen, Oberl. d. R. i. Hus.-Reg. Nr. 20, 8. Okt.
Sonnenkalb, Dr. Karl Werner Viktor, RegRat b. d. Amtshauptmannsch. Zwickau, Hauptm. d. R. i. 25. Res.-Jäger-Bat., 12. Aug.



Württemberg.

Besserer, Otto, Ref., Kirchheim u. Teck, 26. Sept.
Kirn, Friedrich, RAnw., Biberach a. R.
Riek, Anton, Ref., Neuhausen a. F., 30. Sept.

Baden.

Justiz.

Haager, Karl, LGR., Mosbach, 15. Sept.
Lautenschläger, Leopold, GerAss. b. d. StAnw. Offenburg, 22. Sept.

Verwaltung:

Cadenbach, Dr. Karl, Oberamtm. u. Großh. Amtsvorst., Triberg, Hauptm. d. Landw., 21. Sept.
Wipfler, Ludwig, Kaiserl. Bez.-Amtm. a. D. u. Großh. Amtm. b. Bez.-Amt Villingen, Lt. d. Res. u. Komp.-Führer, 1. Juli.

Hessen.

Metz, August, Ref., Nidda.

Mecklenburg-Schwerin.

Schlettwein, August, Amtm., Ribnitz.

Grossherzogtum Sachsen.

Goldschmidt, Arno, RAnw., Gera-R., Musk. i. Res.-Inf-Reg. Nr. 233, 31. Aug.

Oldenburg.

Haßkamp, Heinrich, Ref., Friesoythe, Leutn. d. Res. i. Landw.-Inf.-Reg. Nr. 77, 29. Juni.
Probst, Walther, Ref., Oldenburg i. Gr., Unt.-Off. i. Inf.-Reg. Nr. 91, 2. Juli.
Schewe, Heinrich August, Ref., Vechta, Leutn. d. Res. u. Komp.-Führ. i. 14. Jäg.-Bat. 4./5. Aug.

Braunschweig.

Kutsche, Fritz, Ref., Braunschweig.
Meyer, Rudolph, Rechtsanw., Braunschweig.
Schmidt, Wilhelm, Ref., Braunschweig.

Anhalt.

Kirchner, Friedrich, GerAss., Zerbst, 26. Sept.

Lippe-Detmold.

Corbach, Adolf, AR., Lemgo, Oberltn. u. Komp.-Führer im Res.-Inf.-Reg. 130, R. d. Eis. Kr. II. u. I. Kl., 9. Sept.
Husemann, Karl, Rechtsanw., Salzuflen, Oberltn. d. R. u. Komp.-Führer im Res.-Inf.-Reg. 99, R. d. Eis. Kr., 26. Juli.
Schnitger, Hans, Rechtsanw., Detmold, Ltn. d. Res. u. Ordonnanzoff. im Inf.-Reg. 55, R. d. Eis. Kr., 14. Sept.

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Sind Deutsche im Auslande, die dort vor dem 1. Jan. 1914 die ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben, zum deutschen Heeresdienst verpflichtet? Nach dem früheren Gesetz über Erwerbung und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 ging die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit nicht verloren. Ohne ausdrückliche Entlassung seitens des deutschen Heimatstaates behielt ein Deutscher, der im Auslande wohnte und dort die ausländische Staatsangehörigkeit erwarb, neben dieser die deutsche Staatsangehörigkeit. Der § 25 des am 1. Jan. 1914 in Kraft getretenen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes bestimmt dagegen, daß ein Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz, noch seinen dauernden Aufenthalt hat, mit dem auf seinen Antrag erfolgenden Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit seine deutsche Staatsangehörigkeit verliert und daß dieser Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nur unterbleibt, und der Deutsche nur dann die deutsche Staatsangehörigkeit neben der ausländischen behält, wenn er vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit die schriftliche Genehmigung seines deutschen Heimatstaates zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erhalten hatte.[1])

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit hat vor allem den Verlust der Rechte zur Folge, welche die deutsche Staatsangehörigkeit einem Deutschen gegenüber dem deutschen Heimatsstaat und dem Deutschen Reich gewährt. Solche sind das Recht auf Schutz gegen widerrechtliche Gewalttätigkeiten seitens eines ausländischen Staates, das Verlangen, daß die deutschen Gerichte gegen ihn in Fragen des bürgerlichen Rechts, für die gemäß dem internationalen Privatrecht das Gesetz desjenigen Staates maßgebend ist, dem der Betreffende angehört, das deutsche Gesetz anwenden, und in Strafsachen das Recht auf Nichtauslieferung an eine ausländische Regierung wegen einer im Auslande begangenen Straftat (§ 9 RStrGB.).

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bewirkt aber außer dem Verlust der Rechte auch das Erlöschen der Pflichten gegenüber dem deutschen Heimatsstaat und dem Deutschen Reich, insbesondere der Militärpflicht.

Wenn mit Rücksicht hierauf im militärpflichtigen Alter stehende Deutsche, die seit langem im Ausland wohnen und dort vor dem Inkrafttreten des deutschen Gesetzes v. 22. Juli 1913 die ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben, behaupten, daß sie mit dem Inkrafttreten des deutschen Gesetzes v. 22. Juli 1913 die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hätten und infolgedessen nicht mehr zum Dienst im deutschen Heere verpflichtet seien, so legen sie damit allerdings nicht diesem Gesetze rückwirkende Kraft bei. Eine solche würden sie nur beanspruchen, wenn sie behaupteten, daß die deutsche Staatsangehörigkeit ein jeder mit dem Tage verloren habe, an welchem er vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die auswärtige Staatsangehörigkeit erwarb, während sie doch nur behaupten, die deutsche Staatsangehörigkeit alle zugleich an dem Tage verloren zu haben, an welchem das neue Gesetz in Kraft trat. Aber es würde doch damit dem Gesetze eine Wirkung für Erwerbe der ausländischen Staatsangehörigkeit beigelegt, die vor dessen Inkrafttreten unter dem früheren Gesetz erfolgten. Dieses ist ebenso, wie die Beilegung rückwirkender Kraft nach der Fassung des Gesetzes unmöglich. Der § 25 Abs. 1 lautet dahin, daß ein Deutscher, der im Inlande weder seinen Wohnsitz, noch seinen dauernden Aufenthalt hat, seine deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit verliert, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag erfolgt. Das heißt: mit einem Erwerbe, der künftig nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung unter deren Geltung erfolgt. Wollte der Gesetzgeber zugleich den schon vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmung erfolgten Erwerben einer ausländischen Staatsangehörigkeit nachträglich die Wirkung geben, daß die betreffenden Deutschen, und zwar alle auf einmal mit dem Tage des Inkrafttretens der neuen Bestimmung die deutsche Staatsangehörigkeit verlören, so hätte er das ausdrücklich aussprechen müssen.

Allerdings konnte und kann der im Ausland wohnende Deutsche, der vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes die Staatsangehörigkeit des Auslandes, in dem er wohnt, neben der deutschen erwarb, nicht unter der Herrschaft des neuen Gesetzes nochmals die Staatsangehörigkeit dieses Auslands erwerben, um sich damit die Wirkung eines nunmehrigen Erwerbs derselben, daß dadurch die deutsche Staats-

[1]) Blüher, 1913, S. 889 ff. d. Bl.



angehörigkeit erlischt, zu verschaffen, sondern er muß, ungeachtet des früheren Erwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit unter dem neuen Gesetz weiter beibehalten, wie er dies bis zum Inkrafttreten desselben tun mußte. Das ist eben die notwendige Folge davon, daß das frühere Gesetz, unter dessen Herrschaft er die ausländische Staatsangehörigkeit erwarb, eine solche Wirkung dieses Erwerbes nicht kannte. Uebrigens blieb und bleibt ihm die Möglichkeit, seine Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit bei der zuständigen Behörde seines Heimatstaats zu beantragen, soweit die Bestimmungen in § 22 des Gesetzes v. 22. Juli 1913 solche nicht ausschließen.

Der Ausdehnung des § 25 des Ges. auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Erwerbe der ausländischen Staatsangehörigkeit steht außer der Fassung des Paragraphen auch die Härte entgegen, welche eine von Gesetzes wegen mit dessen Inkrafttreten erfolgende Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit für diejenigen Deutschen enthalten würde, welche die ausländische Staatsangehörigkeit unter dem früheren Gesetz, ohne aus der deutschen Staatsangehörigkeit austreten zu wollen, und in dem Bewußtsein erwarben, daß das zu der Zeit in Deutschland geltende Gesetz die Wirkung des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit nicht mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit verband. Eine solche Härte gegenüber Deutschen im Auslande kann der deutsche Gesetzgeber nicht gewollt haben.

Was aber die Annahme, der Gesetzgeber habe den Verlust der Staatsangehörigkeit auf die schon vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes erfolgten Erwerbe einer ausländischen Staatsangehörigkeit ausdehnen wollen, vollends unmöglich macht, ist die Bestimmung im Abs. 2 des § 25, die den Deutschen im Auslande ein Mittel an die Hand gibt, sich gegen den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit als nunmehrige Folge des Erwerbs der ausländischen zu sichern. Das Mittel besteht darin, daß der Betreffende **vor** dem Erwerbe der ausländischen Staatsangehörigkeit die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde seines Heimatsstaats zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit einholt. Wenn die Deutschen, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes die ausländische Staatsangehörigkeit erwarben, mit unter das Gesetz fielen, wären diese von der Anwendung des Mittels, das für sie erst recht nötig wäre, dadurch, daß die Einholung der Genehmigung **vor** dem Erwerbe geschehen muß, völlig ausgeschlossen.

Hiernach erscheint es unbestreitbar, daß die im militärpflichtigen Alter stehenden Deutschen, die im Auslande wohnen und dort vor Inkrafttreten des Ges. v. 22. Juli 1913 die ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben, ungeachtet des Erwerbes der ausländischen Staatsangehörigkeit, zum Dienst im deutschen Heere verpflichtet sind. Selbstredend gilt das nicht für diejenigen, auf welche der § 26 oder der § 32 des Gesetzes Anwendung findet. Ein militärpflichtiger Deutscher, der im Inlande weder seinen Wohnsitz, noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine deutsche Staatsangehörigkeit und damit seine Verpflichtung zum Dienst im deutschen Heere nach § 26 mit der Vollendung des 31. Lebensjahrs, nach § 32, wenn er vor dem Inkrafttreten des Gesetzes das 29., aber noch nicht das 40. Lebensjahr erreicht hat, mit dem Ablauf von 2 Jahren. In beiden Fällen unter der Voraussetzung, daß er inzwischen keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat.

Wirkl. Geh. Rat, Dr. Hamm,
Oberlandesgerichtspräsident a. D., Bonn.

Aenderung im Verfahren der außerordentlichen Kriegsgerichte.[1] Lange hat es gewährt, ehe der VO. über die Entlastung der Strafgerichte v. 7. Okt. 1915 (RGBl. S. 631) die VO. v. 21. Sept. 1916 „über das Verfahren vor den außerordentlichen Kriegsgerichten" (RGBl. S. 1067) gefolgt ist. Gut Ding will Weile haben. Allmählich brannte es jedoch schon unter den Fingern, zumal nachdem Bayern mit dem Gesetz v. 15. Juli 1916 vorangegangen war (S. 790 d. Bl.), weil hier eine Schuld noch offen stand, deren Einlösung durch den Bundesrat allein in späterem Augenblicke leicht auf den Widerspruch des Reichstags hätte stoßen können, wenn dieser sich selbst zur Regelung berufen fühlte. Und dies mit Recht. Denn die VO. v. 21. Sept. 1916 betrifft, wenn man so sagen darf, noch weniger Maßnahmen zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen wie die VO. v. 7. Okt. 1915. Der Krieg hat uns wohl wirtschaftliche Vorgänge und Einflüsse gehörig einschätzen gelehrt. Man darf sie nicht überschätzen.[2] Strafprozessuale Maßnahmen aber verfolgen so grundsätzlich andere, im Grunde höhere, staatliche Interessen, daß die Berufung auf das Ermächtigungsgesetz v. 4. Aug. 1914 keine stichhaltige Begründung abgibt.

Das Eingreifen des Bundesrats bessert an einem schon lange als lästig und nicht sachdienlich erkannten Zustand, ohne freilich ihm durchgreifend zu Leibe zu gehen. Das preußische BZG. von 1851 kannte nur eine Verweisung an den ordentlichen Richter im Falle der „Nichtkompetenz" des ao. Kriegsgerichts und auf Grund mündlicher Verhandlung. Die durch die VO. v. 21. Sept. 1916 eröffnete Verweisung an den ordentlichen Richter ist von Grund aus verschieden: nur ein an sich zuständiges ao. Kriegsgericht verfährt so; und dies ohne mündliche Verhandlung. Hiermit ist ein Grundsatz preisgegeben, der aus der Periode starker Bewertung der Mündlichkeit stammt, dafür ein Fortschritt eingetauscht, da alle Beteiligten bei der anschwellenden Fülle von Verordnungen der Militärbefehlshaber längst das Mißverhältnis zwischen dem forensischen Apparate und der geringen Schwere der Verfehlung empfanden. Im Wesen wird man davon ausgehen dürfen, daß die neue VO. das Verfahren vor den ao. Kriegsgerichten in den Fällen des § 9b des Ges. von 1851 dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nach der VO. v. 7. Okt. 1915 nur anzugleichen strebt. Die Verweisung soll also nicht, etwa unter Schädigung militärischer Interessen, die Geschäfte vom ao. Kriegsgericht auf die ordentlichen Gerichte verschieben (womit auch der für den Kriegszustand unerwünschte Rechtsmittelzug eindränge!), vielmehr einen neuen Behelf zur raschen Abwicklung des Falles einführen, wie ihn die VO. v. 7. Okt. 1915 mit der Verstattung des Strafbefehls zuläßt. In diesem Zwecke liegt zumindest ein Fingerzeig für das Ermessen, von dem sich Berichterstatter und ao. Kriegsgericht bei der Verweisung an den ordentlichen Richter werden leiten zu lassen haben. Zweckmäßig wäre es allerdings gewesen, dem auch einen Ausdruck in der VO. zu geben oder in anderer Weise eine Grenze zu ziehen, wie etwa im § 3 Abs. 2 der VO. v. 7. Okt. 1915: „wenn keine schwerere Strafe als Gefängnis von 6 Monaten . . . zu erwarten ist." Noch zweckmäßiger will es mir erscheinen, wenn der Gesetzgeber eine Befassung zweier Gerichte mit dem gleichen Falle überhaupt vermieden und den Erlaß des Strafbefehls dem Vorsitzenden des ao. Kriegsgerichts übertragen hätte; mit einem Einspruche an das ao. Kriegsgericht wäre der Fall dann auch erschöpft gewesen. Dies um so mehr als über die Verweisung oft erst nach Vornahme von Ermittlungen

[1]) Vgl. Fleischmann, S. 1120, 1915 d. Bl.

[2]) Treffend warnt in anderem Zusammenhange Franz Klein, Die Kulturgemeinschaft der Völker nach dem Kriege, 1915, S. 97.



durch Berichterstatter oder Vorsitzenden des ao. Kriegsgerichts wird befunden werden können. Keineswegs aber ist sie von solchen abhängig. Für eine sachgemäße Entschließung kann schon die Anzeige der Straftat ausreichen; und sie ist noch bis an den Beginn der mündlichen Verhandlung zugelassen; nicht aber wäre darüber hinaus noch ein Grund für das ao. Kriegsgericht gegeben, zugunsten eines anderen Gerichtes zurückzutreten. Die Verweisung an „den" ordentlichen Richter bedeutet übrigens nicht die Zuweisung an ein bestimmtes Gericht — das entspräche auch nicht der Stellung des ao. Kriegsgerichts gegenüber den ordentlichen Gerichten — sondern nur ein Freimachen der Bahn für die ordentliche Gerichtsbarkeit d. h. Staatsanwaltschaft und Gericht nach allen Regeln des Friedensrechts.

Befriedigt insoweit die Maßnahme des Bundesrats nicht ganz, so hat sie auf der anderen Seite nicht unerwünschte Begleiterscheinungen. So wird sich die unerfreuliche prozessuale Lage, daß eng verflochtene Tatbestände, wie sie durch Verordnungen des Militärbefehlshabers aus § 9b des preuß. Ges. von 1851 vielfach geschaffen sind (z. B. Jagdvergehen und Waffentragen, Beschädigung von militärischen Anlagen und Diebstahl, Verheimlichen von Beutestücken und Unterschlagung, Unterlassen der Fremdenmeldung und Kuppelei) für die Aburteilung auseinandergerissen werden,[1]) in Zukunft meist durch Verweisung hintanhalten lassen.

Noch erfreulicher wirkt die Neuerung, wenn man sie mit dem Zustande in Frankreich vergleicht, wo es erst eines Gesetzes (lex Meunier v. 27. April 1916) bedurfte, um dem offenen Aergernisse einer Kriegsgerichtsbarkeit napoleonischer Herkunft den Mund zu stopfen.

Ueber dem Fortschritt in der Sache sei schließlich ein Fortschritt in der Form nicht vergessen, die der Sache dienlich ist. Die VO. wählt die nicht überall schon gebrauchte Bezeichnung „außerordentliche Kriegsgerichte". Hoffentlich verstehen die Amtsstellen, die heute unter recht verschiedenen Namen wirken, diesen Wink. Auch die Bevölkerung hätte ein Interesse an formaler Einheit in der Benennung der Behörden.

Professor Dr. Fleischmann, Königsberg.

Notprüfungen für Referendare aus Anlaß des Krieges. Die von Hamburg für die Notprüfung der Referendare erlassenen Bestimmungen haben durch Bek. v. 27. Sept. 1916 eine bedeutungsvolle Ergänzung erhalten, indem neu bestimmt ist:

„Die Senatskommission für die Justizverwaltung kann nach Anhörung der Justizprüfungskommission einen Referendar, der die Notprüfung nicht bestanden hat, nach Ablauf eines Jahres zu einer einmaligen Wiederholung der Notprüfung zulassen."

Damit wäre zum ersten Male die Wiederholung der Notprüfung zugelassen. Die lange Dauer des Kriegs rechtfertigt solche Erleichterung für die Referendare. Ein Referendar, der die Notprüfung nicht bestanden hatte, kann auch im Felde Gelegenheit zur Fortbildung haben, namentlich, wenn er als Gerichtsoffizier Verwendung findet.

Senatspräsident Dr. Mittelstein, Hamburg.

Bewertung von Bilanzposten im Hinblick auf den Kriegszustand. Bei Aufnahme der Bilanzen während des Kriegszustandes ergeben sich mehrere Zweifelsfragen.

I. Vermögensstücke im feindlichen Ausland. Im Hinblick auf die von den feindlichen Staaten, in erster Linie von England, beliebten völkerrechtswidrigen Maßnahmen (vgl. Schaps S. 926 d. Bl.) werden Aktiven, die sich im feindlichen Ausland befinden, entweder mit einem sehr geminderten Wert einzusetzen oder mit einer erheblichen Abschreibung einzustellen, oder sogar ganz außer Betracht zu lassen sein: das Vermögen von Zweigniederlassungen ist möglicherweise gänzlich zerstreut, Grundeigentum zerstört oder veräußert, Wertpapiere, die sich im Depot von Hinterlegungsstellen befunden haben, sind von dem Sequester oder Liquidator verschleudert worden usw. Nur die Akt.-Ges., Kommanditges. a. A. und G. m. b. H., die nach der BRVO. v. 25. Febr. 1915 von ihrer Verpflichtung zur regelmäßigen Aufstellung ihrer Bilanzen befreit sind, sind einstweilen einer Berücksichtigung dieser Verhältnisse überhoben. Alle anderen Gesellschaften ebenso wie der Einzelkaufmann können sie nicht umgehen. Die Bewertung wird durch letzteren gemäß § 40 Abs. 2 HGB. nach seiner sachgemäßen Schätzung erfolgen und berührt Dritte im wesentlichen nicht. Anders liegt die Sache bei Gesellschaften, da unter den Gesellschaftern, zwischen Aktionären und Vorstand usw. Meinungsverschiedenheiten über die Wertansätze in der Bilanz sich ergeben können. Auch in öffentlich-rechtlicher Beziehung ist die Wertbestimmung von Bedeutung. Man wird dabei auch an den § 315 Z. 2 HGB. und § 84 G. m. b. H. G. denken dürfen, aber ein strafrechtliches Vorgehen gegen Aufsichtsrat oder Geschäftsführer erscheint in den Fällen ausgeschlossen, in denen der Mangel des Verschuldens nicht festgestellt werden kann.[1])

Von besonderer Bedeutung wird aber die Frage mit Rücksicht auf die Steuergesetzgebung. Wenn sowohl nach dem preuß. Erg.-Steuerges. § 4 III als nach dem Besitzsteuerges. § 10 und Kriegssteuerges. § 5 das ausländische Grund- und Betriebsvermögen von der Steuerpflicht ausgenommen ist, so sind damit anerkanntermaßen nur die Gegenstände ausgeschieden, die einem außerhalb Deutschlands betriebenen Gewerbe angehören[2]), und die Besteuerung umfaßt sonach alle Objekte, die zu den Aktiven des inländischen Gewerbebetriebes zu rechnen sind. Bei der Bewertung solcher kommt aber zu der Erwägung, ob die Aktiven noch bestehen oder durch die Zerstörung oder Verschleuderung im feindlichen Ausland dauernd dem Inländer entwendet worden sind, noch die Frage, ob nicht durch die von dem Reiche ausgehenden Vergeltungsmaßnahmen ganz oder teilweise ein Ersatz eintreten wird oder ob nach dem Friedensschluß auf eine anderweitige Entschädigung gerechnet werden kann. Dies sind Gesichtspunkte, die bei der Bilanzaufnahme große Schwierigkeiten bereiten werden. Werden die nach objektiv zutreffender Erwägung als verloren anzunehmenden Gegenstände abgeschrieben oder bei starker Entwertung niedrig eingesetzt, so muß die Kriegsbilanz einen großen Verlust erbringen; er wird auch nicht vermindert, weil die Bewertung der letzten Bilanzen aufrecht erhalten und eine Rückstellung vorgenommen wird. Wollte man aber die Bewertung nach den Grundsätzen der früheren Bilanzen vornehmen, so wird die Steuer möglicherweise angesichts der unbekannten Entwertung zu Unrecht erhoben, und nach dem Friedensschluß ergibt sich ein Verlust, der für die Zukunft des Unternehmens schädlich sein kann. Besondere Schwierigkeiten wird auch noch die Bewertung ausländischer Forderungen, soweit sie als einbringlich anzusehen sind, im Hinblick auf die derzeitige Verschlechterung der deutschen Valuta bereiten; wenn sie in der Bilanz zu dem gegen-

---

[1]) Dazu Conrad, Gesetz über den Belagerungszustand in der Rechtsprechung des Reichsgerichts 1916 S. 103, 106.

[1]) Vergl. Staub-Bondi, Anm. 4 zu § 315 HGB., Staub-Hachenburg, Anm. 3 zu § 84 G. m. b. H. G.; meinen Kommentar Nr. 2 zu § 84 G. m. b. H. Ges.

[2]) Hoffmann bei Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze, Ergänzungsband S. 23.



wärtigen hohen Kurse der ausländischen Währung eingesetzt werden, ergibt sich unter Umständen ein Bilanzgewinn, der sich bei einem Sinken des Kurses nach dem Friedensschluß in einen empfindlichen Verlust verwandeln kann. Da die Steuergesetze eine den gesetzlichen Vorschriften und Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung entsprechende Bilanzaufnahme verlangen[1]), wird die Erörterung in den angegebenen Richtungen Weitläufigkeiten verursachen, und ein klares Bild, selbst mit Zuhilfenahme Sachverständiger, kaum zu gewinnen sein. Es ist zu wünschen, daß hier überall auch seitens der Behörden die Grundsätze der Billigkeit Anerkennung finden.

II. Ansprüche von Gläubigern in feindlichen Gebieten gelten nach § 2 BRVO. v. 30. Sept. 1914 als gestundet, sind also in die Passiven der Bilanz des deutschen Schuldners einzustellen. Von der Befugnis der Hinterlegung nach § 3 ist wohl nur in verschwindenden Ausnahmefällen Gebrauch gemacht worden, da dem deutschen Schuldner damit der Vorteil des zinslosen Genusses entgangen sein würde. Die Valuta auch der feindlichen Währung ist gestiegen, und es entsteht somit die Frage, mit welchem Wert die Schuld in die Bilanz einzusetzen ist. Würde der Betrag eingestellt werden, der vor dem Krieg richtig erschien, so kann bei fortdauernder Höhe der ausländischen Valuta nach Friedensschluß ein erheblicher Verlust entstehen; eine Schuld z. B. von 50 000 engl. Pfund, die nach dem zuletzt vor dem Kriege notierten Kurs (20,52) mit etwa M. 1,026 000 zu berechnen wäre, müßte vielleicht nach Wegfall der Stundung und der damit eintretenden Fälligkeit nach dem Kurse von etwa 25 mit M. 1,250 000 bezahlt werden, wodurch sofort im ersten Friedensjahr dem Schuldner ein Ausfall von etwa M. 224,000 erwachsen würde. Man könnte nun an eine gesetzliche Regelung im Deutschen Reiche denken, dahin, daß diese Schulden nach Wegfall der Stundung nur in der Höhe des Wertes, wie er z. Z. der Fälligkeit vor dem Kriege anzunehmen war, zu bezahlen seien; aber ihr steht das Bedenken entgegen, daß die ausländische Gesetzgebung und Rechtsprechung dies nicht anerkennt, und der Gläubiger im Ausland oder in neutralen Gebieten befindliche Vermögensgegenstände des Schuldners angreift. Die Erfahrungen, die während des Krieges gemacht wurden, lassen auch den schlimmsten Befürchtungen nach dieser Richtung Raum. Nun ist aber der Schuldner nach § 40 HGB. berechtigt und verpflichtet, seine Schulden nach dem Werte einzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für den die Bilanz errichtet wird. Nach dieser Bestimmung bedarf es einer Ermittlung der Höhe der gestundeten Forderung am Bilanztage. Der Umstand, daß eine Notierung der Valuta an den Börsen nicht stattfindet, kann nicht dahin führen, die von dem Gesetz vorgeschriebene Bewertung zu unterlassen; derartige Schwierigkeiten können auch in Friedenszeiten vorkommen. Man wird also einen Weg zu suchen haben, wie die Bewertung vorzunehmen ist; dieser bietet sich in einer arbitrageähnlichen Berechnung über das neutrale Ausland. Der Kurs der holländischen oder amerikanischen Valuta ist bekannt; auch der Kurs der englischen Valuta in Holland oder New York läßt sich feststellen. Der deutsche Schuldner erscheint daher befugt, die Schuld zu dem Betrag einzustellen, wie er nach der Umrechnung der englischen Valuta in holländischer oder amerikanischer Währung und wie dieser nach dem deutschen Kurse sich ergibt. Wenn es sich nach dem Frieden, sobald die Stundung ihr Ende erreicht hat, herausstellt, daß der dann zu zahlende Betrag höher oder niedriger ist, wird dadurch kein anderes Ergebnis herbeigeführt als es in Friedenszeiten sich darstellt, wenn eine Valutaveränderung zwischen dem Bilanztage und dem Zahlungstage eintritt.

Zinsen können für die Forderungen der feindlichen Ausländer auf die Dauer der Stundung nicht gefordert werden (§ 2 a. a. O.), d. h. es entsteht kein Anspruch der ausländischen Gläubiger. Sie dürfen daher auch nicht in die Bilanz eingestellt werden, und der Hinweis darauf, daß ihre Zahlung nach dem Frieden möglicherweise doch erfolgen könnte, berechtigt dazu nicht. Der Kaufmann, der im Hinblick auf sein geschäftliches Ansehen sich zur Zahlung der Zinsen mit dem Kapital, sobald sie stattfinden darf, versteht, macht eine freiwillige Zuwendung, die z. B. bei einer AktGes. nicht einmal von dem Vorstand ohne Genehmigung der Generalversammlung bewirkt werden dürfte; wenn die Zinsen aus diesem Grunde nachgezahlt werden, können sie erst die Bilanz des Jahres belasten, in dem die Zuwendung gemacht wird. Eine Aenderung der Vorschriften nach dem Kriege, dahingehend, daß die Zahlung der Zinsen vorgeschrieben wird, wäre auch bedenklich, weil hierdurch der Schuldner mit einer Verpflichtung belastet würde, die ihm sofort nach dem Frieden wieder einen schweren Schaden zufügen würde und die er nach dem angeführten § 2 nicht erwarten konnte.

Die vorstehenden Gesichtspunkte müssen auch auf die Berechnung der Einkommen- und namentlich der Kriegssteuer (§ 16 des Kriegssteuerges.) Anwendung finden.

Justizrat Dr. Liebmann, Frankfurt a. M.

[1]) Vergl. bes. für die Gesellschaften § 16 des Kriegssteuergesetzes.

Das Jugendgericht Berlin-Mitte im Jahre 1915.[1])
Gegen 1072 jugendliche Personen ist i. J. 1915 vor dem Jugendgericht Berlin-Mitte öffentliche Klage erhoben. Von diesen sind 54 freigesprochen, 1018 verurteilt.[2]) Von den Abgeurteilten waren 810 männlichen und 262 weiblichen Geschlechts. Es standen zur Zeit des Urteils im Alter von:

12—14 Jahren	14—16 Jahren	16 Jahren u. darüber
Knaben: 166	Knaben: 292	Knaben: 352
Mädchen: 26	Mädchen: 81	Mädchen: 155

Von den Angeklagten waren 973 ehelicher, 99 außerehelicher Geburt. Von den ehelichen waren 145 halbverwaist, 14 ganz verwaist, in 41 Fällen lebten die Eltern getrennt, in 755 führten die Eltern gemeinsamen Haushalt, in 18 ist eine Feststellung in dieser Richtung nicht getroffen. Von den Verurteilten waren vorbestraft 77 einmal, 12 zweimal, 3 dreimal, einer viermal.

Die meisten von Jugendlichen begangenen Delikte sind Eigentumsvergehen. Die Zahl der Roheitsverbrechen hat im Kriege nicht zugenommen. Die öffentliche Klage ist erhoben in 543 Fällen wegen Diebstahls, in 28 Fällen wegen Mundraubs, in 147 Fällen wegen Unterschlagung, in 34 Fällen wegen Betruges, in 31 Fällen wegen Hehlerei. Nur 22 Anklagen sind wegen Körperverletzung, 6 wegen Beleidigung, 6 wegen Hausfriedensbruchs, eine wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt erhoben. Dagegen sind 105 Fälle von Gewerbsunzucht, zwei Fälle von Erregung öffentlichen Aergernisses, 1 Fall von widernatürlicher Unzucht zur Aburteilung gelangt. In 10 Fällen ist gegen Bettler öffentliche Klage erhoben.

Von den Verurteilten sind 505 Personen mit einem Verweise, 132 mit Geldstrafe, 381 mit Freiheitsstrafe bestraft.

Der Dauer nach verteilten sich die Freiheitsstrafen in folgender Weise:

1—7 Tage	über 1 Woche bis 1 Monat	über 1—3 Mon.
141	158	71

3—6 Monate 11

[1]) Vgl. 1912 S. 609, 1913 S. 797, 1914 S. 802, 1915 S. 1022 d. Bl.
[2]) Durch Urteil oder Strafbefehl.

Es ist aber in der großen Mehrzahl der Fälle Strafaussetzung mit Aussicht auf bedingte Begnadigung gewährt. Von den verurteilten Personen sind 371 unter Schutzaufsicht gestellt, bei 273 ist das Fürsorgeerziehungsverfahren eingeleitet oder es handelte sich bereits um Fürsorgezöglinge.

Die Führung der in den vorhergehenden Jahren abgeurteilten Personen ist zwar auch in dem Berichtsjahr geprüft worden; statistische Aufzeichnungen über ihr Verhalten konnten aber aus Mangel an Gerichtsschreibereibeamten nicht gemacht werden.

Wenn man die Ergebnisse des Jahres 1915 mit dem der vorangegangenen Jahre vergleicht, so springt in die Augen, daß die seit geraumer Zeit absteigende Kurve der Berliner Kriminalität zum erstenmal wieder unterbrochen wird und sich nach aufwärts wendet. Die Zunahme kommt freilich in den absoluten Zahlen nicht ganz ausreichend zur Darstellung. Nur 32 Aburteilungen sind mehr als im Vorjahre erfolgt, 42 Personen allerdings weniger freigesprochen als im Vorjahre, so daß die Zahl der Verurteilungen sich um 74 erhöht hat. Erscheint eine solche Erhöhung auch an sich nicht sehr bedeutend, so ist doch in Rechnung zu ziehen, daß von August bis Schluß des Jahres 1914 eine sehr starke Abnahme der Kriminalität stattgefunden hat, und daß die in den letzten Monaten 1914 begangenen Straftaten erst 1915 zur Aburteilung gelangt sind, so daß das erste Quartal des Berichtsjahrs naturgemäß eine starke Abnahme zeigte. Es kommt dazu, daß am Anfang des Krieges zahlreiche zu Straftaten neigende 17jährige Burschen als Kriegsfreiwillige in das Heer eintraten. Die Zahlen zeigen denn auch eine sehr starke Neigung der jüngeren Altersklassen zu strafbaren Handlungen. In der Altersklasse von 12 zu 14 Jahren sind 106, in der Altersklasse von 14 zu 16 Jahren 109 Jugendliche mehr abgeurteilt als im Vorjahre, während die Altersklasse von 16 Jahren und darüber eine Abnahme von 183 zeigt. Die Vermehrung der Kriminalität kommt ganz auf Rechnung der Knaben; die Zahl der abgeurteilten Mädchen entspricht fast genau dem Vorjahre. Es ist schon erwähnt, daß die Eigentumsvergehen auch jetzt die ungeheure Mehrzahl aller Straftaten Jugendlicher bilden. Freilich sind diese erheblich schwerer geworden. Die bandenmäßige Begehung von Diebstählen, die Einbrüche mit Meißel, Hammer und Dietrich ganz jugendlicher Personen haben stark zugenommen. Das kommt in den Zahlen des Jugendgerichts nicht zum Ausdruck, da die Aburteilung des schweren Diebstahls zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört. Es konnte aber beim Jugendgericht, das die Vernehmung dieser jugendlichen Verbrecher im Vorverfahren bewirkte, beobachtet werden. Auffallend ist die Zunahme der Bestrafungen wegen Gewerbsunzucht bei sonst gleicher Kriminalität der Mädchen; sie ist von 90 im Jahre 1914 auf 105 i. J. 1915 gestiegen. Daß die Verwahrlosung der Jugend stark zunimmt, ergibt sich auch aus der Notwendigkeit gesteigerter Anwendung der Fürsorgeerziehung, die bei den Angeklagten von 135 i. J. 1914 auf 273 i. J. 1915 gestiegen ist. Die Zahl der Vorbestraften hat im Berichtsjahr wiederum um 36 abgenommen. Es kann dies aber nicht wie in den Vorjahren nur als Folge eingreifender Jugendfürsorge betrachtet werden; es liegt vielmehr daran, daß soviele ganz jugendliche Personen zur Aburteilung kamen.

Leider wird mit dem Jahre 1915 das Aufsteigen der Kriminalitätskurve nicht seinen Abschluß finden. Die bisherigen Beobachtungen begründen die Vermutung, daß das Jahr 1916 weit höhere Zahlen bringen wird.[1])

Geh. Justizrat Dr. Köhne, Berlin.

[1]) Ueber die Gründe der Zunahme vgl. Minde in der Deutschen Strafrechtszeitung 1915 S. 501, Köhne ebenda 1916 S. 13.

Bedeutung der Gerichtsentlastungsverordnung v. 7. Okt. 1915 für den konsularen und kolonialen Strafprozeß. In den deutschen Konsulargerichtsbezirken und Kolonien gilt materielles und formelles Reichsstrafrecht, soweit dieses nicht Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzt, die dort fehlen.[1]) Mit dieser Maßgabe gilt dortselbst auch die Bek. des Bundesrats zur Entlastung der Strafgerichte v. 7. Okt. 1915.

Das Strafbefehlsverfahren des Konsuls und des Bezirksrichters ist in dem (übrigens noch erweiterungsfähigen) Rahmen des § 1 VO. auf gewisse kriegsrechtliche Vergehen ausgedehnt worden, die zwar im Mutterlande häufig sind und deshalb eine summarische Erledigung fordern, darüber hinaus aber kaum erhebliche Bedeutung haben. Nur der Antrag des Staatsanwalts (§ 2 VO.) fällt im konsularen und kolonialen Strafbefehlsverfahren weg;[2]) der Konsul oder Bezirksrichter kann also ohne Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft von Amts wegen alle strafbefehlsfähigen Sachen durch Strafbefehl erledigen. Im Falle der Einspruchseinlegung ist dann nicht mehr das an die Stelle der Strafkammer tretende große Konsular- oder Bezirksgericht mit regelmäßig 4 Beisitzern, sondern, wie bei sonstigen Schöffengerichtssachen, das kleine Kollegialgericht mit 2 Beisitzern oder in den meisten Schutzgebieten der Bezirksrichter als Einzelrichter,[3]) also grundsätzlich derselbe Richter für die Hauptverhandlung zuständig, der den Strafbefehl erlassen hat.

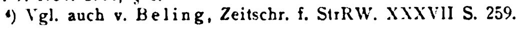
Wichtiger als §§ 1 und 2 der VO. ist für den konsularen und kolonialen Strafprozeß § 3 VO.: Danach können nun alle Vergehen ohne weiteres, insbes. ohne vorausgegangenen Strafbefehl, an das dem Schöffengericht entsprechende kleine Konsulargericht oder den kolonialen Einzelrichter gebracht werden. Die BRVO. geht zwar davon aus, daß der Staatsanwalt durch seine Anklageschrift zum Schöffengericht ebenso wie durch seinen Strafbefehlsantrag „die Zuständigkeit des Schöffengerichts begründe". Das ist aber nur eine schiefe Ausdrucksweise,[4]) die gerade der Konsular- und Kolonialprozeß, der in diesem Teile des Verfahrens keine Mitwirkung eines Staatsanwalts kennt, ins Licht rückt. Es wäre ein Trugschluß, anzunehmen, mangels Staatsanwalts sei hier eine „Begründung" der Zuständigkeit der kleinen Konsulargerichte oder des Bezirksrichters unmöglich. Nicht der Staatsanwalt ist derjenige, der das Schöffengericht erst zuständig macht, das tut vielmehr die VO. selbst. Der Staatsanwalt wendet sich nur an das neben der Strafkammer wahlweise zuständige Schöffengericht; als Kläger hat er die Wahl zwischen mehreren zuständ. Gerichten, und die angebl. Zuständigkeitsbegründung ist nichts anderes als Ausübung dieses Wahlrechts.

Daraus ergibt sich, daß für sog. Strafkammervergehen (§ 73 Nr. 1 GVG.) in der Konsulargerichtsbarkeit das große oder kleine Konsulargericht, im Kolonialprozeß das große Bezirksgericht oder (regelmäßig) der Bezirksrichter neben einander zuständig sind. Während im mutterländischen Prozeß dem Staatsanwalt nach Maßgabe der „Soll"-Vorschrift des § 3 II VO. die Wahl zusteht, an welches Gericht er sich wenden will, trifft hier der Konsul oder der Bezirksrichter die Wahl, ob oder wie viele Beisitzer er zur Hauptverhandlung zuziehen will.

Damit ist dem einzelnen Gerichtsvorsitzenden ein erheblicher unmittelbarer Einfluß auf die Gerichtsbesetzung eingeräumt, der auch sonst der kolonialen und konsularen

[1]) KonsGG. §§ 19², 20, 30, SchutzgebG. § 3.

[2]) KonsGG. § 15, SchutzgebG. §§ 2, 6 Nr. 2a; s. mein Dtsch. Kol.-Strafprozeßr., Leipz. 1913, S. 139.



[3]) KonsGG. §§ 8, 9 II, III, 10 Nr. 1, SchutzgebG. §§ 2, 6 Nr. 3, VO. v. 9. Nov. 1900, § 6.

[4]) Vgl. auch v. Beling, Zeitschr. f. StrRW. XXXVII S. 259.

Gerichtsverfassung nicht unbekannt und nur durch die besonderen Verhältnisse zu erklären ist. Immerhin bietet die Berufungsmöglichkeit dem Angekl. Schutz vor richterlicher Willkür; dazu kommt im Kolonialprozeß die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung. (VO. v. 9. Nov. 1900 § 5.)

Auf keinen Fall hat aber § 3 der VO. in den Konsulargerichtsbezirken und Schutzgebieten die große praktische Bedeutung wie im Mutterlande: Hier war es vor allem notwendig, das umständliche Ueberweisungsverfahren nach § 75 GVG. aus prozeßökonomischen Rücksichten zu beseitigen (§ 4 II VO.); dort war eine solche weitschweifige Prozedur nie eingeführt, da man schon bisher mit den verhältnismäßig wenigen Richtern viel haushälterischer umgehen mußte als bei uns und deshalb die überweisungsfähigen Sachen sowie die des § 74 GVG. (die § 3 I BRVO. für das Mutterland heute noch als ausschließliche Strafkammersachen ausnimmt) den unmittelbaren Schöffengerichtssachen gleichbehandelte.[1])

Man mag bei Erlassung der BRVO. zunächst nur an das Reichsgebiet i. e. S. gedacht haben. Vorstehendes zeigt aber, wie Gesetze über ihren eigentlichen, ihnen vornehmlich zugedachten Wirkungskreis hinausreichen können. Es ist daher geboten, bei jeder reichsrechtlichen Regelung einer Materie sich dieser Tragweite bewußt zu werden. Der dermalige das räumliche Herrschaftsgebiet des deutschen Rechts einschränkende Verlust des größten Teiles unserer Kolonien bildet hier kein Hindernis; er ist und darf nur sein eine vorübergehende Episode, kein endgültiges Ereignis.[2])

Staatsanwalt, Privatdozent Dr. Doerr, München.

Testament auf einer Ansichtskarte? Die S. 985 d. Bl. von JR. Henschel vertretene Auffassung, eine Ansichtskarte könne eine rechtswirksame Verfügung von Todes wegen nicht darstellen, erscheint nicht zutreffend. Maßgebend für die neuere Rechtsprechung ist, wie er selbst hervorhebt, der Gedanke, daß mit Rücksicht auf die ständige Todesgefahr der Kriegsteilnehmer jede schriftliche Kundgebung, die sich irgendwie als letztwillige Verfügung darstellt, aufrecht erhalten werden soll. Einen Unterschied zwischen Brief und Ansichtskarte zu machen, ist schon um deswillen verfehlt, weil nicht nachgeprüft werden kann, ob dem Schreiber in dem Zeitpunkt überhaupt Briefpapier zur Verfügung gestanden hat. Daß die Ansichtskarte im täglichen Leben zur Mitteilung unwichtiger Dinge dient, kann nicht für die im Felde stehenden Soldaten von maßgebender Bedeutung sein. Wer täglich den Tod vor Augen hat, will Bestimmungen über seinen Nachlaß treffen und fragt nicht danach, ob er sich hierzu eines Briefbogens oder einer Ansichtskarte bedienen soll. Ebenso ist es unerheblich, daß die ersten 4/5 der Karte Schilderungen von Kriegserlebnissen enthalten. Der Schreiber teilte eben alles mit, was ihn erfüllte, zunächst die Berichte aus seinem Leben, dann die Bestimmung für den Fall seines Todes! Und gerade der Zusatz: „Meine Verwandten brauchen nicht alles zu schlucken" beweist, daß er ernstlich eine letztwillige Verfügung treffen wollte, da anderenfalls diese Bemerkung völlig überflüssig wäre. Die Ansicht, der Testator habe in der Karte nur eine Mitteilung gemacht, daß er in bestimmter Weise von Todes wegen verfügen wolle, die Verfügung selbst müsse aber noch hinzukommen, mag juristisch scharf konstruiert sein, entspricht aber sicher nicht dem Willen und der Auffassung des Schreibers der Karte. Mit der neueren Rechtsprechung wird man daher auch die in dieser Ansichtskarte getroffene Bestimmung als eine rechtswirksame letztwillige Verfügung ansehen und damit den Willen des Gefallenen ehren.

Justizrat Dr. Koppel, Berlin.

Abkürzung der Vorbereitungszeit für Referendare, die Kriegsteilnehmer waren. Wie verlautet, sollen Erwägungen darüber schweben, ob die Vorbereitungszeit für Referendare, die am Krieg teilgenommen haben, verkürzt werden kann. M. E. wird man diese Frage bejahen dürfen; doch wird man unterscheiden müssen zwischen den Kriegsteilnehmern, die schon Referendare sind, und denen, die den Vorbereitungsdienst noch nicht begonnen haben.

Bei diesen könnte schon die erste Station (bei den kleineren Amtsgerichten) auf 6 Monate gekürzt werden. Mehr betrug die Zeit auch früher nicht, und wenn auch die Verlängerung sicher auf Grund sorgfältiger Erwägungen beschlossen worden ist, so können sich doch schließlich die Referendare schon in 6 Monaten mit allem vertraut machen, was bei einem kleinen Gericht vorzukommen pflegt.

Die Vorbereitungszeiten beim LG. und Rechtsanwalt wären m. E. nicht zu ändern, denn durch die Anfertigung von Berichten und Gutachten, den Entwurf von Urteilen und Beschlüssen in Zivil- und Strafsachen sowie die Tätigkeit beim Untersuchungsrichter einerseits, die Aufnahme von Informationen, die Anfertigung der Schriftsätze und die Vertretung der Parteien vor den Amtsgerichten anderseits kann der Referendar am meisten lernen. Ob die Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft von 4 auf 3 Monate herabgesetzt werden kann, entzieht sich meiner Beurteilung, aber ich möchte glauben, daß sie sich ohne Nachteil durchführen lassen würde. Auch bei der zweiten amtsgerichtlichen Station lassen sich vielleicht 2 Monate gewinnen, wenn der Referendar dort weder am Schöffengericht noch bei den Zivilprozeßabteilungen beschäftigt würde; denn hier handelt es sich im wesentlichen um dieselbe Tätigkeit wie beim LG. Die Beschäftigung beim OLG. könnte ganz fortfallen. Das klingt sehr radikal; aber im Grunde genommen handelt es sich auch hier nur um eine Wiederholung der landgerichtlichen Arbeit, und wenn auch gewiß beim OLG. schwierigere Fälle vorliegen, so kommt doch in Betracht, daß es sich bei Kriegsteilnehmern eben um einen Ausnahmefall handelt. So würde im ganzen ein Jahr gespart werden können. Voraussetzung ist natürlich, daß die Referendare mit angestrengtestem Fleiß arbeiten, um in dieser Zeit dasselbe zu lernen, wozu sonst 4 Jahre nötig sind. Die OLG.-Präsidenten müßten deshalb ermächtigt werden, beim Vorliegen ungünstiger Zeugnisse die Vorbereitungszeit wieder zu verlängern. Ich glaube aber, daß das nur in Ausnahmefällen nötig werden würde; wer sein Leben für das Vaterland eingesetzt hat, wird auch im Frieden seine Pflicht voll erfüllen.

Bei den Kriegsteilnehmern, die jetzt schon in der Vorbereitung stehen, lassen sich allgemeine Regeln natürlich nicht aufstellen, und die OLG.-Präsidenten müßten auch hier ermächtigt werden, auf Grund der vorliegenden Zeugnisse von Fall zu Fall zu entscheiden, wieviel von der noch übrigen Vorbereitungszeit dem Referendar erlassen werden kann, und wie lange er danach noch auf jeder weiteren Station zu arbeiten hat.

Landgerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Gumbinner, Berlin.

Ansprüche der im Kriege von deutschen Vätern und französischen Müttern außer der Ehe geborenen Kinder. Bei der Erwähnung dieser Frage

---

[1]) S. mein Dtsch. Kol.-Strafprozeßr. S. 12ff.

[2]) Ueber die Bedeutung der EntlastungsVO. v. 9. Sept. 1915 für den konsularen und kolonialen Zivilprozeß s. Doerr, Leipz. Zeitschr. 1916 S. 590f.

erwacht in jedem Juristen die Erinnerung an die Worte der Art. 340 und 341 des Code civil:

340: La recherche de la paternité est interdite. 341: La recherche de la maternité est admise.

In beiden Artikeln steht aber noch etwas mehr. Sie seien daher hierunter ihrem vollen Wortlaute nach wiedergegeben:

„340: La recherche de la paternité est interdite. Dans le cas d'enlèvement, lorsque l'époque de cet enlèvement se rapportera à celle de la conception, le ravisseur pourra être, sur la demande des parties intéressées, déclaré père de l'enfant. 341: La recherche de la maternité est admise. L'enfant qui réclamera sa mère, sera tenu de prouver qu'il est identiquement le même que l'enfant dont elle est accouchée. Il ne sera reçu à faire cette preuve par témoins, que lorsqu'il aura déjà un commencement de preuve par écrit."

Beide Bestimmungen lassen erkennen, daß das französische Alimentenrecht der unehelich Geborenen einen ganz anderen Weg gegangen ist als das deutsche Recht. Heute gilt aber der Art. 340 überhaupt nicht mehr; an seine Stelle ist das französische Gesetz v. 16. Nov. 1912 getreten, das als eine Novelle zu Art. 340 anzusehen ist. Dies ergibt sich aus seiner Einleitung, welche lautet:

„Loi modifiant l'article 340 du Code civil. (Reconnaissance judiciaire de la paternité naturelle.)

Nach dieser Novelle kann die Klage auf einen der folgenden Tatbestände gestützt werden:

1. Entführung oder Notzucht während der Empfängniszeit,

2. Verführung unter Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe, Mißbrauchs des Ansehens, durch das Versprechen der Ehe oder der Verlobung, wozu noch der Anfang eines Beweises durch Schriftstück im Sinne des Art. 1347 Code civil hinzutreten muß,

3. Vorhandensein von Briefen oder anderen Privatschriftstücken, die von dem angeblichen Vater herrühren, aus welchen ein unzweideutiges Anerkenntnis der Vaterschaft hervorgeht,

4. notorisches Konkubinat mit der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit,

5. Sorge für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes oder Beteiligung hieran durch den angeblichen Vater in der Eigenschaft eines Vaters.

Wenn die Klagepartei einen der vorstehenden Tatumstände erwiesen hat, ist es Sache des in Anspruch genommenen Vaters, sich gegen den Anspruch zu verteidigen.

Es stehen ihm — abgesehen von dem jeden Anspruch ausschließenden Fall, daß das Kind entweder in Blutschande oder im Ehebruch erzeugt ist — folgende Einwendungen offen:

1. körperliche Unmöglichkeit der Erzeugung infolge Abwesenheit oder eines anderen Umstandes, 2. notorische schlechte Führung der Mutter während der Empfängniszeit, 3. „commerce de la mère avec un autre individu" während dieser Zeit.

Wird nach dem Kriege von einem unehelich geborenen Kinde einer Französin gegen den angeblichen Vater bei einem deutschen Gericht ein Unterhaltsanspruch geltend gemacht, so ist auszugehen von Art. 21 EG. z. BGB. Nach diesem sind die Gesetze des Staates maßgebend, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört, jedoch mit der Einschränkung, daß keine weitergehenden Ansprüche geltend gemacht werden können, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind. Damit fallen zunächst alle Ansprüche des französischen Rechts, soweit sie über den Rahmen des Unterhaltsanspruchs hinausgehen.[1])

[1]) Vgl. § 1589 letzten Satz BGB. „Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt."

Den Umfang der Unterhaltspflicht regeln die §§ 1705 und 1718 BGB., die Unterhaltspflicht selbst das französische Recht, also das Gesetz v. 16. Nov. 1912. Hiernach kann die Klage nicht etwa, wie dies nach deutschem Recht der Fall wäre, damit begründet werden, daß der père prétendu der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat, sondern es muß einer der vorstehend angegebenen Tatbestände erwiesen werden.

Da ferner das Ges. v. 16. Nov. 1912 als Novelle zum Art. 340 des Code civil anzusehen ist, der in der Section II des chapitre III Titre VII (De la paternité et de la filiation) steht und die Ueberschrift „De la reconnaissance des enfants naturels" trägt, so bleibt die Grundauffassung des französischen Rechts, nach dem die Stellung des unehelichen Kindes seinen Eltern, insbesondere seinem Vater gegenüber erheblich ungünstiger als nach deutschem Rechte ist, bestehen. Der Grundsatz, daß die Nachforschung nach dem Vater untersagt ist, hat durch die Novelle nur Einschränkungen erfahren. Der Grundsatz wirkt also noch weiter fort, und die Einschränkungen müssen streng und dürfen nicht ausdehnend ausgelegt werden. Daraus dürfte sich ergeben, daß im Zweifelsfalle immer zuungunsten des enfant naturel, nicht aber zuungunsten des père naturel zu entscheiden ist.

Rechtsanwalt Dr. Herbert Fraenkel, Berlin.

Unpfändbarkeit der den Kriegsteilnehmern aus den Kriegshilfekassen gewährten Darlehen. Daß der Weltkrieg eine gewaltige Umschichtung aller Vermögenswerte herbeiführt, liegt auf der Hand. Namentlich bei der Rückkehr unserer Truppen in die Heimat und bei der Auflösung der Kriegsformationen werden sich für die Entlassenen bei der Wiederaufnahme ihres Berufs erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Vornehmlich werden solche die selbständigen Angehörigen des gewerblichen Mittelstandes, Handwerksmeister und Kleinkaufleute schwer treffen. Entweder mit Schulden überlastet oder geschlossen werden sie ihre Betriebe vorfinden; oft wird sich auch der Kundenkreis verlaufen haben. Zahlreiche Stellen unselbständiger Berufszugehöriger — Angestellter und Privatbeamter — sind anderweitig besetzt. Aber auch die Angehörigen der freien Berufe (Künstler, Schriftsteller, Aerzte und Rechtsanwälte) hat der langdauernde Krieg in eine schwere Lage versetzt, oft sind sie sogar in eine wahre Notlage geraten. Mit Recht erklärt es die preuß. Ministerialverf. v. 30. Dez. 1915 in Verbindung mit der ausgezeichneten Denkschrift betr. Förderung der Erwerbstätigkeit der in die Heimat zurückkehrenden Kriegsteilnehmer[1]) für eine Ehrenpflicht des Staates und vornehmlich der preuß. Provinzen, hier Abhilfe zu schaffen. Vorbildlich ist hier die bis jetzt mit 6 Millionen ausgestattete Kriegshilfskasse der Rheinprovinz. Aber was nutzen diese gewiß großzügigen Wohlfahrtseinrichtungen, solange nicht die unumstößliche Gewißheit besteht, daß diese Kriegsdarlehen auch den Bedachten wirklich restlos zugute kommen? Es mag sein, daß das Versprechen einer solchen Kriegshilfskasse einem in Not geratenen Kriegsteilnehmer zur Aufrechterhaltung oder Neuaufrichtung seiner wirtschaftlichen Existenz ein Darlehen zu gewähren, von dem Gläubiger des Kriegsteilnehmers nach § 399 BGB. in Verbindung mit § 851 ZPO. unpfändbar ist. Aber was nützt das, wenn die hingegebene Darlehnssumme selbst alsbald nach ihrer Auszahlung von einem hartherzigen Gläubiger einfach in Beschlag genommen und durch den Gerichtsvollzieher gepfändet werden kann? Die Zweckbestimmung des Geldes, den früheren Kriegsteilnehmern die Wiederherstellung ihrer

[1]) Güthe-Schlegelberger, Kriegsbuch II S. 334 ff.



Existenz zu ermöglichen, würde hierdurch vereitelt werden. Das geltende Recht bietet hiergegen u. E. keine Abhilfe. Ein derartiges Verfahren aber muß vermieden werden. Erforderlich erscheint es daher sowohl, die Pfändbarkeit wie die freie Abtretbarkeit der „Kriegsdarlehen" vollständig und grundsätzlich gesetzlich auszuschließen. Nur zugunsten der kraft Gesetzes Unterhaltsberechtigten wäre die übliche Ausnahme zu machen. Da es sich um wirtschaftliche Maßnahmen handelt, wäre die Zuständigkeit des Bundesrats zum Erlaß einer VO. gemäß § 3 Abs. 3 des Ermächtigungsges. v. 4. Aug. 1914 unbedenklich gegeben.

Landrichter Dr. jur. et phil. **Bovensiepen**, Kiel.

Die japanische Adoption. Infolge ihres Zusammenhanges mit dem Ahnenkult kam der Adoption in Japan stets eine weit größere Bedeutung zu, als sie in der abendländischen Kulturwelt jemals gehabt hat. Der Entwicklung des Reiches aus blutsverwandten Stammesgruppen zum modernen Rechtsstaat folgend, hat das japanische Adoptionswesen verschiedene Umwandlungsprozesse durchgemacht, die an bestimmte historische Ereignisse geknüpft waren. Die ursprünglich religiösen Motive mischten sich mit politischen und sozialen Elementen. In der Feudalzeit traten egoistische Motive, Intrigen und Familienzwistigkeiten in den Vordergrund, es tauchten zugleich eine Reihe neuer Adoptionsarten oder, richtiger, Adoptionsunarten auf, die dem eigentlichen Wesen der Adoption fremd waren und lediglich praktischen Zwecken dienten. Der moderne Gesetzgeber suchte endlich die uralten Sitten und Gebräuche des Landes den modernen Rechtsanschauungen möglichst anzupassen, und man darf sagen, daß ihm dies in den wesentlichsten Punkten gelungen ist.

Was die allgemeinen Erfordernisse der japanischen Adoption betrifft, so ist zu betonen, daß, den Gedankengängen des Ahnen- und Totenkults entsprechend, die Adoptionspflicht durch die Sohneslosigkeit oder den Mangel an männlicher Deszendenz entfernteren Grades gegeben war. Der Besitz von Töchtern war praktisch gleichbedeutend mit Kinderlosigkeit und entband den japanischen Hausherrn nicht der Verpflichtung, sich für den fehlenden männlichen Hauserben nach einem Ersatz auf dem Wege der Adoption umzusehen. Neben dem agnatischen Prinzip im Sukzessionsrecht wurde das Gesetz der Primogenitur streng befolgt. Die Beschränkung der Adoptionsfähigkeit bez. des zu adoptierenden Hauserben auf die Verwandtschaft, die schon von der Feudalzeit teilweise aufgegeben wurde, insofern, als in Ermangelung geeigneter Verwandtschaft die Annahme von Blutsfremden gestattet war, ist aus dem Neuen Japan. Bürgerl. Gesetzbuch geschwunden. Dagegen hat das geltende Recht, mit gewissen Abweichungen, das sogenannte muko yoshi, eine für das mittelalterliche Japan charakteristische Institution übernommen, die sich als eine Verbindung von Adoption und Eheschließung darstellt. Das Wesen dieser Einrichtung bestand darin, daß ein Hausherr, der Töchter besaß, zwecks Eheschließung mit einer Tochter, gewöhnlich der ältesten, einen Mann als Schwiegersohn adoptierte, dem gewissermaßen die Vermittlerrolle zwischen dem Schwieger-Adoptivvater und einem zu erwartenden Sohne, dem künftigen Stammhalter und Hauserben, zufiel. Der Unterschied zwischen geltendem und früherem Recht beruht darin, daß das Neue Bürgerliche Gesetzbuch einen Zwang zur Ehe selbstverständlich nicht anerkennt, wogegen nach früherem Brauch beide Teile an die strikte Einhaltung des von den Eltern oft für unmündige Kinder abgeschlossenen Vertrages gebunden waren, so daß der Adoptierte aus dem Adoptionsverhältnis entlassen werden konnte, wenn die Eheschließung später aus irgend einem Grunde nicht zustande kam. § 839 des Neuen Japan. Bürgerl. Gesetzbuches, der hiervon handelt, lautet: „Wenn ein männlicher gesetzlicher Hauserbanwärter vorhanden ist, ist die Adoption eines männlichen Kindes unzulässig; es sei denn, daß sie zum Zwecke der Verehelichung mit einer Haustochter erfolgt." Dieser Paragraph wird von manchen japanischen Gelehrten dahin ausgelegt, daß die Adoption eines männlichen Kindes überhaupt beim Vorhandensein eines gesetzlichen Hauserbanwärters männlichen oder weiblichen Geschlechts nur zum Zwecke der Verheiratung mit einer Haustochter erlaubt sei, während andere Kommentatoren, wohl mit größerem Recht, die Meinung vertreten, daß bei bloß weiblicher Deszendenz die einfache Adoption eines männlichen Kindes oder auch muko yoshi (Adoption zum Zweck der gleichzeitigen Verheiratung mit einer Haustochter), beim Vorhandensein eines männlichen gesetzlichen Hauserbanwärters nur muko yoshi statthaft ist. Ein Hausgenosse ist bezüglich der Adoption in keiner Weise von der Deszendenzfrage abhängig. Das geltende Recht ist auch dem durch das japanische Hausprinzip gebotenen Grundsatz treu geblieben, daß Hausherren und gesetzliche Hauserbanwärter nicht adoptiert werden dürfen, es sei denn, um das Aussterben des Haupthauses zu verhindern. Wie der Adel in Japan familienrechtlich überhaupt gewissen Beschränkungen unterliegt, so ist bei Adoptionen in adligen Häusern die Genehmigung des Hausministeriums erforderlich.

Als adoptionsfähiges Alter für den Adoptierenden gilt neuerdings in Japan die Volljährigkeit (vollendetes 20. Lebensjahr). Das Adoptivkind muß 15 Jahre alt sein, um den Rechtsakt selbständig abschließen zu können.

Durch Adoption erhält das Adoptivkind wie das uneheliche Kind, übereinstimmend mit europäischer Gesetzgebung, die Rechte eines ehelichen Kindes. Hierbei entstehen oft sehr komplizierte rechtliche Wirkungen. Die durch Adoption erlangten Rechte des Adoptierten auf die Hauserbanwartschaft werden durch nachträgliche Geburt eines ehelichen oder unehelichen Kindes nicht berührt. Sind Abkömmlinge beiderlei Geschlechts vorhanden, so rangieren, nach agnatischem Prinzip, die ehelichen Töchter in erb- und vermögensrechtlicher Beziehung hinter den legitimiert unehelichen Söhnen (der Nebenfrauen = shoshi). Hat der Hausherr jedoch auch nichtlegitimierte uneheliche Söhne (shiseishi), so stehen diese hinter den Töchtern selbst von Nebenfrauen (shoshi) zurück: das Legitimitätsprinzip triumphiert hier über das agnatische Prinzip. Bei zur Zeit der Adoption vorhandenem nasciturus hängt das Hauserbrecht von dem Geschlecht und der Legitimität der Leibesfrucht ab, wobei das Kind als zur Zeit der Empfängnis geboren angesehen wird. Die Wirkungen der Adoption erstrecken sich auf die Verwandten des Adoptierenden, nicht aber auf Des- und Aszendenten des Adoptierten, mit Ausnahme der Ehefrau, die mit den Adoptiveltern verschwägert wird. Hinsichtlich der Vermögenserbfolge haben Gesetz und Brauch scheinbar keinen Unterschied zwischen leiblichen und Adoptivkindern gemacht. Wenn man bedenkt, daß sich in ein- und derselben Hausgemeinschaft eheliche und uneheliche Kinder befinden können, die ihrerseits verheiratet sind und wieder Kinder haben, und daß zu der natürlichen häufig die künstliche Verwandtschaft mit ihrem Anhange (der Adoptierte nimmt häufig seine Abkömmlinge oder einen Teil derselben in das neue Haus hinüber) hinzutritt, so wird man begreifen, daß das japanische Haus eine Fundgrube familien- und erbrechtlicher Schwierigkeiten sein kann.

Dr. **Ernst Erdmannsdörffer**, Charlottenburg.



Spruch-Beilage zur DJZ. 21. Jahrg. (1916) Nr. 21/22

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch ★) am Anfange besonders hervorgehoben.

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Rechte des früheren Grundstückseigentümers an den Anspruch eines Hypothekengläubigers auf den Versteigerungserlös, wenn die Forderung des Gläubigers erst nach der Versteigerung des Grundstücks weggefallen ist. ZVG. § 91. Der Bekl. war Hypothekengläubiger des Gutsbesitzers L, dessen Grundstück am 2. Mai 1907 versteigert wurde. Bei der Kaufgeldverteilung am 11. Juni 1907 fiel der Bekl. mit einem Teil seiner Hypothek aus. Später zahlte die auf dem gleichen Grundstück vor dem Bekl. eingetragene Landschaft bei dem Vollstreckungsgericht zwei Beträge, nämlich zu viel erhobene Zwangsverwaltungskosten und ein Tilgungsguthaben aus der Pfandbriefsschuld, mit dem Ersuchen ein, die Beträge als Bestandteil des Versteigerungserlöses zu betrachten. In der am 20. Aug. 1913 abgehaltenen Nachtragsverteilung wurden die Beträge dem Bekl. zugeteilt. Hiergegen erhob der Kl. Widerspruch und rechtzeitig Klage mit der Behauptung, daß ihm der Konkursverwalter des L am 17. Mai 1913 „die etwa dem Gemeinschuldner L zustehenden Rechte aus der Hypothek des Bekl." abgetreten habe. L habe zu seiner Sicherung der Hypothekenforderung dem Bekl. eine Lebensversicherungsforderung überlassen, und diese sei ihm am 31. Juli 1912 ausgezahlt worden. Damit sei die Hypothekenforderung des Bekl. getilgt, sie könne in dem neuen, durch die Nachtragsverteilung notwendig gewordenen Verfahren von dem Eigentümer des Grundstücks, jetzt von dem Kl. als dessen Zessionar, geltend gemacht werden. Das BerGer. hat — soweit der Sachverhalt hier in Betracht zu ziehen ist — die Klage abgewiesen, weil zur Zeit der Auszahlung der Lebensversicherungssumme die Hypothek des Bekl. bereits getilgt gewesen sei, so daß eine Eigentümerhypothek nicht habe entstehen können. Mit dem rechtskräftig gewordenen Zuschlagsbescheid seien gemäß § 91 ZwVerstGes. alle Rechte erloschen, die nicht nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben sollten. Auf die Revision des Kl. hat das Reichsgericht das Urteil aufgehoben. Durch die Unmöglichkeit der Entstehung einer Eigentümerhypothek werde nicht ausgeschlossen, daß das dem Hypothekengläubiger zustehende Recht auf Befriedigung aus dem Versteigerungserlös auf den Eigentümer übergehe und dieser deshalb den Erlösteil für sich beanspruchen könne. Das gemäß § 91 ZwVerstGes. eintretende „Erlöschen" des an dem Grundstück bestehenden Rechts bedeute nur, daß das Grundstück frei werde und der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks trete. Auf dieses Surrogat des Grundstücks müßten die gesetzlichen Vorschriften entsprechende Anwendung finden, die für das Recht am Grundstück gegolten hätten. Zu den aufrechtzuerhaltenden Rechtsbeziehungen gehörte auch die Anwartschaft des Grundstückseigentümers an das Recht eines Hypothekengläubigers für den Fall des Wegfalls der Forderung. Hierin liege keine Ueberspannung, sondern lediglich eine folgerichtige Anwendung der Grundsätze von der Eigentümergrundschuld. (Entsch. V. 59/16 v. 7. Juni 1916.)

Aufsichtspflicht des Vermieters, wenn die Beleuchtung des Hauses dem Mieter übertragen ist. Der Kläger war Mieter des dritten Stockwerks im Hause des Beklagten und ist auf der Treppe im unteren Stockwerk gefallen und zu Schaden gekommen, weil, wie er behauptet, die Treppe nicht beleuchtet gewesen sei. Der Beklagte hat sich damit entschuldigt, daß er den einzelnen Mietern die Verpflichtung zur Beleuchtung der Treppen durch Mietvertrag übertragen habe. Der Kläger ist in den Vorinstanzen mit der Klage abgewiesen, das Reichsgericht hat aufgehoben. Mit Unrecht hat das BerGer. dem Umstande maßgebende Bedeutung beigemessen, daß in der auch für den Kläger geltenden Hausordnung die Bestimmung enthalten sei, jeder Mieter müsse die zu seiner Wohnung führende Treppe genügend beleuchten. Wenn damit auch verabredet sei, daß der Beklagte jedem anderen Mieter die Verpflichtung zur Treppenbeleuchtung auferlegen müsse, und wenn der Beklagte auch diese Abrede erfüllt habe, so habe er damit doch nicht den Verpflichtungen genügt, die ihm seine allgemeine Pflicht zur Verkehrssicherung auferlege. Er habe in dem Fall, daß er die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen einem Dritten überlasse, eine stetige, je nach den Umständen des Falles mehr oder weniger häufiger zu wiederholende Aufsichtstätigkeit zu entfalten. Er erlange dadurch, daß er seinen Mietern die Treppenbeleuchtung im Sinne der Hausordnung aufbürde, diesen gegenüber ein Recht auf die Erfüllung der Verbindlichkeit und müsse dafür sorgen, daß die Erfüllung erfolge. Der Kläger aber habe für diese Erfüllung nicht sorgen können, er dürfe deshalb dem Gegner aus der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht einen Vorwurf machen. (Urt. III. 96/16 v. 27. Juni 1916.)

Abtretung und Rückübertragung der Klageforderung während des Prozesses. ZPO. § 417, BGB. §§ 403, 409. Dem Kläger, der in erster Instanz Verurteilung erlangt hatte, wurde in der Berufungsinstanz eingewandt, daß er nach Erhebung der Klage die Forderung an eine Frau W abgetreten habe. Er behauptete unter Berufung auf das Zeugnis der W Rückabtretung, wurde aber, da Frau W nicht auffindbar war, mit dem Beweismittel nach gehöriger Frist ausgeschlossen. Er legte darauf ein auf öffentliche Klagezustellung ergangenes Versäumnisurteil gegen Frau W vor, in dem festgestellt worden war, daß ihr an der Forderung gegen den Kl. keine Rechte mehr zuständen, daß die Forderung vielmehr wieder auf den Kl. übergegangen sei. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil es die Rückübertragung nicht für erwiesen erachtete. Die Revision des Kl. ist zurückgewiesen. Der Kl. habe durch das Versäumnisurteil einen Ersatz dafür schaffen wollen, daß er sich von der Frau W nicht, wie ihm zugestanden, gemäß § 403 BGB. eine öffentliche Urkunde über die Abtretung habe ausstellen lassen, auf die dann gemäß § 409 BGB. der Bekl. ungefährdet habe zahlen können. Durch das Versäumnisurteil aber werde gemäß § 417 ZPO. nichts bewiesen, als daß es mit dem darin angegebenen Inhalt ergangen sei. Für die hier streitige Tatsache besitze es also keine formelle Beweiskraft. Die materielle Beweiskraft aber habe ihm das BerGer. ohne Rechtsverstoß absprechen können. Danach sei also die Rechtslage im Prozesse die, daß die Klageforderung nach Klageerhebung an Frau W abgetreten sei. Nun habe die Klage abgewiesen werden müssen, weil der Kl. nicht Zahlung an Frau W gefordert habe. Denn wenn auch die Abtretung des rechtshängig gewordenen Anspruchs in prozessualer Beziehung keinen Einfluß auf den Lauf des Rechtsstreits habe, so bliebe doch die materielle Folge der Abtretung, daß Frau W durch sie forderungsberechtigt sei. (Entsch. VI. 178/16 v. 6. Juli 1916.)

Kündigung des Kontokorrent-Verhältnisses, Beweispflicht bei behauptetem Kündigungsausschluß (HGB. § 355 Abs. 3.) Die Klägerin fordert im Urkundenprozeß von dem Beklagten als Bürgen der Firma K. Bezahlung eines mit Juli 1914 abgeschlossenen Kontokorrent-Saldos, welcher ihr gegen die Firma K. zusteht, und hat zum Beweise ein von der Firma K. ausgestelltes Saldoanerkenntnis vorgelegt. Der Beklagte hat behauptet, gleichzeitig mit dem Kontokorrentvertrage sei zwischen der Klägerin und der Firma K. ein Kreditvertrag abgeschlossen, nach dem die Klägerin die Kreditsumme bis zum 1. Juli 1916 zur Verfügung der genannten Firma zu halten habe. Er will damit das Klagefundament bestritten und der Klägerin die Verpflichtung auferlegt haben, ihm

zu beweisen, daß sie schon vor dem 1. Juli 1916 den Saldobetrag fordern dürfe. Das Berufungsgericht ist dem Beklagten beigetreten und hat die Klage als im Urkundenprozeß unstatthaft abgewiesen, das Reichsgericht hat aufgehoben. Nach § 355 Abs. 3 HGB. könne im Zweifel auch während der Dauer einer Rechnungsperiode die laufende Rechnung jederzeit mit der Wirkung gekündigt werden, daß Zahlung des Ueberschusses beansprucht werden könne, es bedürfe daher nach dem Gesetz dazu nicht einer besonderen Vereinbarung. Die vom Kläger durch Urkunden bewiesenen Tatsachen ergäben also nach dem Gesetz die Fälligkeit des Klageanspruches. Ob mit der Kontokorrentverbindung gleichzeitig die Einräumung eines Kredits für den einen Beteiligten verbunden sei, sei für dessen Wesen an sich nicht entscheidend. Die Wirkung eines mit ihm verbundenen Kreditvertrages bliebe unberührt. Wenn daher der Beklagte einen solchen Vertrag und aus ihm eine Stundung behaupte, so mache er damit eine Vereinbarung geltend, die von dem vom Gesetz angenommenen regelmäßigen Vertragsinhalte abweiche. Er müsse daher den Beweis für diese Vereinbarung führen und zwar auch dann, wenn, wie er behaupte, die Vereinbarung gleichzeitig mit der Begründung des Kontokorrent-Verhältnisses getroffen worden sei. (Urt. VI. 147/16 v. 6. Juli 1916.)

= *) = Bedeutung der cif-Klausel bei andern als Abladegeschäften. Krieg als force majeure. BGB. §§ 275, 279. Die Bekl. hat an den Kl. zur Lieferung September-November 1914 1500 Zentner Ariba Kakao zum Preise von 60 M. für den Zentner Reingewicht cif Hamburg verkauft. Der Schlußschein enthält den Vorbehalt, daß force majeure den Verkäufer entbinde. Die Bekl. hat nach Ausbruch des Krieges die Lieferung verweigert, weil sie zur See aus Guayaquil in den Liefermonaten selbst erst zu beziehenden Kakao verkauft habe, was durch die cif-Klausel ausgedrückt werde. Ihre Dampfer aber seien wegen des Krieges angehalten, cif-Ware in Hamburg nicht erhältlich gewesen. Auch sei sie durch den Krieg als force majeure frei geworden. Das BerGer. hat die Bekl. verurteilt, das Reichsgericht die Klage abgewiesen. Die Bekl. sei nicht verpflichtet gewesen, eine innerhalb bestimmter Zeit abgeladene Ware oder überhaupt eine aus dem überseeischen Ursprungsland nach Hamburg verschiffte Ware aus dem Dampfer zu liefern, die Ware habe nur aus einem bestimmten Ursprungsland und von bestimmter Beschaffenheit sein müssen. Ein Abladegeschäft habe also nicht vorgelegen. Dann bedeute die cif-Klausel nur, daß die Ablieferungsspesen am Lieferungsplatze zu Lasten des Käufers seien. Da die vertragsmäßige Lieferung der Bekl. nicht unmöglich gewesen sei, wird sie also nach §§ 275, 279 BGB. nicht befreit. Zu Unrecht habe aber das BerGer. angenommen, daß die Lieferungsmöglichkeit auch die Anwendung der force majeure-Klausel ausschließe. Ob ein Ereignis höhere Gewalt sei, bestimme sich nicht nach seinen Folgen, sondern nach seinem Wesen. Jedes von außen kommende übermächtige Ereignis, somit auch der Krieg, sei höhere Gewalt. Werde höhere Gewalt vorbehalten, so könnten damit freilich nur solche Fälle gemeint sein, durch welche die in Frage kommenden Betriebe ernstlich gestört würden, dies sei aber hier der Fall, denn der Einfuhrhandel sei von dem Krieg aufs ärgste betroffen. (Entsch. II. 154/16 v. 7. Juli 1916.)

= *) = Rücktritt vom Darlehnsgewährungsvertrag. BGB. § 610. Verschlechterung der Vermögenslage des Darlehnsempfängers durch die Erschwerung der Zwangsvollstreckung. Der Kläger verlangt von der beklagten Bank auf Grund einer Kreditzusage über 30 000 M. einen Teilbetrag von 5000 M. als Darlehn. Die Bekl. hat mit Schreiben v. 18. Juni 1915 ihre Kreditzusage gemäß § 610 BGB. widerrufen, weil die Vermögenslage des Klägers sich verschlechtert habe. Das BerGer. hat auf die Klage die Bank zur Gewährung des Darlehns verurteilt, das Reichsgericht aufgehoben. Der Kläger besitze erhebliches Vermögen, das aber in Grundstücken und Hypotheken angelegt sei, so daß er, gemäß BRVO. v. 20. Mai 1915, eine Zahlungsfrist von 6 Monaten habe nachsuchen müssen. Diese Lage sei vor dem Widerruf der Bekl. dadurch erschwert, daß durch die Kriegsgesetze dem Kl. die Zwangsvollstreckung wegen eigener an sich guter Hypotheken von 110 000 M. und 15 000 M. zurzeit unmöglich gemacht worden sei. Zu Unrecht nehme demgegenüber das BerGer. an, daß bei der schon vorher vorhanden gewesenen Illiquidität des Vermögens des Klägers dieser Umstand einem so kleinen Betrag, wie die geforderten 5000 M. seien, gegenüber nicht ins Gewicht falle. Eine Verringerung der Vermögenserträgnisse könne an sich sehr wohl gegenüber einer zuvor bereits vorhandenen Schwierigkeit der Veräußerung, der Umsetzung von Mobiliarwerten in Geld, eine weitere und wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage bedeuten. Es werde auch übersehen, daß der Kl. zwar nicht nur 5000 M. fordere, daß es aber für die Bekl. darauf ankomme, ob sie die auf 30 000 M. gerichtete Zusage widerrufen könne, ob sie aus jener insgesamt etwas schuldig sei, nicht aber, ob sie einen vom Kl. nach seinem Gutdünken bemessenen Teilbetrag ohne Gefährdung gewähren könne. (Entsch. VI. 166/16 v. 10. Juli 1916.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= *) = BRVO. v. 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467/514) gegen übermäßige Preissteigerung. Zur Bestimmung des Begriffs „Gewinn". Die Rev. des aus § 5 Nr. 1 a. a. O. verurteilten Angekl. hat zur Folge gehabt: Aufhebung und Zurückverweisung. Aus den Gründen: Begründet ist die Beschwerde des Vert. über unzutreffende Berechnung des Gewinnes. Die Strafk. geht von einem fehlerhaften Ausgang aus. Sie vergleicht lediglich die Anschaffungskosten mit dem Verkaufspreis, nennt den überschießenden Betrag „Rohgewinn" und legt diesen ihrer Beurteilung zugrunde. Es ist jedoch bei Feststellung des Unternehmergewinns, wie er hier in Frage kommt, allein der Reingewinn zu berechnen, und hierbei sind nicht nur die Gestehungskosten (Erzeugungskosten, Kaufpreise) der Waren selbst, sondern auch wie die besonderen, sie treffenden Betriebsunkosten, so die allgemeinen Betriebsunkosten in Rechnung zu stellen, und zwar so, wie sie sich in der Kriegszeit ergeben. Nur wenn der Angekl. an übermäßig hohen Gestehungskosten durch Teilnahme an Preistreiberei oder sonst durch unlautere Machenschaften selbst mitschuldig wäre, oder Höchstpreise durch ihre Gewährung überschritt, könnten diese Kosten die volle Berücksichtigung nicht finden. Ebenso hätten die Betriebskosten dann außer Betracht zu bleiben, wenn sie etwa zum Zwecke einer Preissteigerung oder sonst in unwirtschaftlicher Weise aufgewendet worden wären. (Urt. IV. 247/16 v. 12. Mai 1916.)

= *) = BRVO. v. 25. Jan. 1915 (RGBl. S. 35) über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, § 7 Abs. 2; BRVO. v. 13. Febr. 1915 (RGBl. S. 81) über die Regelung des Verkehrs mit Hafer. § 7 Abs. 2. Zum Begriff „verwenden".[1] Die Rev. des Angekl. (eines Gärtners) ist verworfen worden. Aus den Gründen: Nicht gerechtfertigt ist die Rüge, daß der Vorderrichter weder den § 4 Abs. 4b BRVO. v. 25. Jan. 1915 noch den § 4 Abs. 3c BRVO. v. 13. Febr. 1915 beachtet habe. Der Angekl. ist nicht, weil er Saatgetreide und Saathafer für Saatzwecke geliefert hat, verurteilt worden, sondern deshalb, weil er als Saatgut erworbenen Weizen und Hafer zu anderen Zwecken verkauft hat. Ein derartiger Verkauf jedoch enthält eine gemäß § 7 Abs. 2 beider VO. strafbare Verwendung und nicht, wie die Rev. meint, höchstens ein Vergehen gegen § 7 Abs. 1. Diese Meinung würde da, wo im Zeitpunkt des Verkaufs die Vorräte nicht mehr beschlagnahmt sind, dahin führen, daß ein nach den §§ 4 unerlaubter Verkauf vielfach straflos bliebe. (Auf Vorräte, die vor der Beschlagnahme frei geworden sind, ist § 7 Abs. 1 unanwendbar. Das folgt aus § 5 beider VO., § 14 Abs. 4 der VO. v. 25. Jan. 1915, sowie

[1]) Vgl. BRVO. v. 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363) über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 § 9 zu 4 in Verbindung mit der BRVO. v. 13. Jan. 1916 (RGBl. S. 36) über Saatgetreide, sowie BRVO. v. 28. Juni 1915/17. Jan. 1916 (RGBl. S. 393/41) über die Regelung des Verkehrs mit Hafer, § 9 zu 4.
Der Einsender.

aus §§ 17, 20 derselben VO. und §§ 11, 14 VO. v. 13. Febr. 1915.) Der Verkäufer solcher Vorräte, der als Saatgut erworbene Ware zu anderen als Saatzwecken liefert, könnte nur wegen Anstiftung oder Beihilfe zu dem Vergehen gegen § 7 Abs. 2 bestraft werden, und selbst diese Möglichkeit bestünde lediglich dann, wenn die Käufer vorsätzlich dem Absatz 2 zuwidergehandelt hätten. Allenfalls käme noch mittelbare Täterschaft in Frage. Die Auffassung des LG. ist aber auch mit dem Wortlaut des § 7 Abs. 2 vereinbar. Indem der Angekl. den als Saatgut gekauften Weizen und Hafer nicht als Saatgut weiterverkaufte, hat er der Ware einen anderen Verwendungszweck gegeben und sie damit, wie es in § 7 Abs. 2 heißt, zu anderen Zwecken verwendet. (Urt. V. 130/16 v. 16. Mai 1916.)

= *) = Zur Auslegung d. Bayer. Ges. über den Kriegszustand v. 5. Nov. 1912 (Bayer. Ges.- u. VOBl. S. 1161). Art. 4 Nr. 2. Veröffentlichung militärischer Anordnungen; Form. Fahrlässigkeit. Der Angekl. ist unter der Annahme, daß er einer ordnungsmäßig bekanntgemachten Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos eines bayer. Armeekorps v. 24. Juni 1915 aus fahrlässiger Unkenntnis der Anordnung zuwidergehandelt habe, verurteilt, seine Rev. verworfen worden. Aus den Gründen: Wie das RG. bereits wiederholt ausgesprochen hat, genügt es für die Rechtswirksamkeit und Rechtsverbindlichkeit der auf Grund des Art. 4 Nr. 2 KZG. erlassenen militärischen Anordnungen, daß sie durch irgendwelche Veröffentlichung nach außen gegenüber der Allgemeinheit hervorgetreten sind, da die Art und Form der Bekanntmachung im Gesetze nicht besonders geregelt, sondern dem Ermessen des die Anordnung erlassenden Militärbefehlshabers anheimgegeben ist. Wenn daher im vorliegenden Falle die Anordnung durch das P'er Bezirksamtsblatt veröffentlicht worden ist, so genügt das zur Wirksamkeit der Anordnung für die Allgemeinheit um so mehr, als, wie die Strafkammer feststellt, das erwähnte Amtsblatt zugleich das Tageblatt für P. und Umgebung ist. Auch kommt es auf die Form, in der mittels der bezeichneten Tageszeitung die Anordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden ist, nicht weiter an. Wenngleich also die Bekanntmachung sich nicht unmittelbar an die Allgemeinheit wendet, sondern nach ihrer Fassung nur eine Weisung für die Gemeindebehörden und Gendarmeriestationen, die Anordnung in „ortsüblicher" Weise zu verkünden, enthält, so bringt sie doch gleichzeitig den Inhalt dessen, was in dieser Weise verkündet werden soll, zu jedermanns Kenntnis. Es ist daher unerheblich, ob und in welcher Art die weitere Bekanntmachung der Anordnung in den fünf Wirtschaften des Bezirks, die das Urteil erwähnt, stattgefunden hat. Anlangend die Frage der Fahrlässigkeit, so halten sich auch in dieser Hinsicht die Darlegungen des angefochtenen Urteils innerhalb des Rahmens der reichsgerichtlichen Rechtsprechung. Das RG. hat es zwar einerseits gemißbilligt, wenn den einzelnen Staatsbürgern ohne Rücksicht auf die besondere Art ihrer gewerblichen Berufstätigkeit ganz allgemein das Nachforschen in den Gesetzesblättern und Tageszeitungen nach etwaigen, von ihnen zu befolgenden amtlichen Verordnungen zur Pflicht gemacht und auf das Unterlassen einer solchen weitgehenden Erkundigung die Annahme fahrlässigen Verhaltens gegründet worden ist. Auf der anderen Seite aber ist es in wiederholten Entscheidungen des RG. als eine aus der Zugehörigkeit des einzelnen zu bestimmten Berufsständen sich ergebende Pflicht jedermanns hingestellt worden, um solche behördlichen Erlasse, die den Beruf und Gewerbebetrieb des einzelnen berühren, sich zu kümmern, also erforderlichenfalls die nach der jedesmaligen Sachlage gebotenen und möglichen Mittel, zu einer Kenntnis der einschlägigen Erlasse zu gelangen, erschöpfend anzuwenden. Daß in letzterer Beziehung die Strafk. dem Angekl. die Aufwendung einer größeren Mühewaltung angesonnen hätte, als sie nach den Umständen des Falles gerechtfertigt war, ergeben die Urteilsgründe nicht. Der Vorwurf der Revision, die eine „Ueberspannung" des Fahrlässigkeitsbegriffs rügt, trifft hiernach nicht zu. (Urt. I. 913/15 v. 10. Jan. 1916.)

Reichsversicherungsamt.

Mitgeteilt vom Geh. Oberregierungsrat, Prof. Dr. Lass, Berlin.

Ist Sterbegeld auch bei Totgeburten zu gewähren? Nach § 205 Nr. 3 RVO. kann die Satzung der Krankenkasse beim Tode eines Kindes eines Versicherten Sterbegeld zubilligen. Die Frage, ob hiernach Sterbegeld auch bei Totgeburten zu gewähren ist, hat das RVA. für den Fall bejaht, daß die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt. Für diese Stellungnahme war der soziale Zweck maßgebend, dem die Vorschrift dient. Das Sterbegeld soll einen Ersatz für die Beerdigungskosten oder wenigstens einen Beitrag dazu bilden; solche Kosten erwachsen aber nicht nur bei eigentlichen Todesfällen, sondern regelmäßig auch bei Totgeburten. (Entsch. v. 16. Aug. 1915.)

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht und Zuständigkeit zur Entscheidung. Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht setzt nach §§ 418, 435 RVO. voraus, daß der Arbeitnehmer (z. B. ein Dienstmädchen) bei Erkrankung gegen seinen Arbeitgeber einen Rechtsanspruch auf eine Fürsorge hat, die den Leistungen der zuständigen Krankenkasse gleichwertig ist. Dieser Rechtsanspruch kann nicht im Feststellungsverfahren vor den Versicherungsbehörden (Versicherungsamt, Oberversicherungsamt und Reichsversicherungsamt), sondern kann nur im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten verfolgt werden. (Entsch. v. 16. Aug. 1915.)

Ursächlicher Zusammenhang zwischen Tod und Unfall verneint. Einem Arbeiter, der an beiden Unterschenkeln an Krampfadern litt, wurde im Betrieb durch Schlag eines Meißels an einem Beine ein Krampfaderknoten zum Platzen gebracht. Nach vollständiger Verheilung ließ sich der Verletzte, sei es aus eignem Antrieb, sei es auf Anraten der Aerzte, zur Vermeidung einer erneuten ähnlichen Verletzung die Krampfadern an beiden Beinen operieren. Nach der Operation am unverletzt gewesenen Beine trat plötzlich Blutvergiftung ein, und der Verletzte starb. Die Hinterbliebenenrenten wurden abgelehnt, weil weder ein unmittelbarer noch auch ein mittelbarer Zusammenhang zwischen Tod und Betriebsunfall vorhanden sei. Eine unbedingte Notwendigkeit für die Operation bestand überhaupt nicht, am allerwenigsten war eine solche Notwendigkeit durch den Unfall herbeigeführt worden. Der Unfall hat nur die Zweckmäßigkeit einer Operation im allgemeinen Gesundheitsinteresse des Verletzten erkennen lassen, er war aber nicht die Ursache dieser Operation und damit des Todes des Operierten. (Entsch. v. 23. Juni 1915.)

Kaiserliches Oberprisengericht.

Mitgeteilt vom Landgerichtspräsidenten Dr. Buresch, Frankfurt a. O., Mitglied des Kaiserlichen Oberprisengerichts in Berlin.

= *) = Apfelsinen als Nahrungsmittel. Prisensache Medea. Am 25. März 1915 wurde der niederländische Dampfer Medea, auf der Fahrt von spanischen Häfen nach London begriffen, von einem deutschen Kriegsschiff angehalten und, da er nicht eingebracht werden konnte, versenkt. Das Schiff führte ausschließlich Apfelsinen und eine geringe Partie Mandarinen, die in London für Rechnung der Ablader am offenen Markte in Auktion verkauft werden sollten. Die Reederei des Schiffes und die Ablader erhoben Reklamation, weil Apfelsinen keine Nahrungsmittel seien, und die feindliche Bestimmung widerlegt sei. Das Prisengericht Hamburg hat die Ansprüche der Reklamanten (mit einer hier nicht interessierenden Ausnahme) dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Es nahm zwar an, daß Apfelsinen Nahrungsmittel seien, daß aber der Vermutung der feindlichen Bestimmung derselben die Umstände widersprächen. Das OPrG. hat die Reklamation abgewiesen. Hinsichtlich der auch in II. Instanz bestrittenen Eigenschaft der Apfelsinen als Nahrungsmittel führt es aus: Daß Früchte dieser Art unter Ziffer 1 der Liste der relativen Konterbande fallen, ist schon deshalb außer Zweifel, weil die Liste allgemein von Lebensmitteln spricht. Sie macht keinen Unterschied zwischen Nahrungs- und Genußmitteln, und die Erläuterung zu Art. 24 der Londoner Dekl. spricht es aus, daß nicht



nur die notwendigen, sondern auch die zur menschlichen Ernährung nützlichen Erzeugnisse (fester oder flüssiger Art) unter Lebensmitteln zu verstehen seien. Der Nährwert der Apfelsinen mag gering sein. Daß sie überhaupt keinen Nährwert besäßen, läßt sich nicht behaupten. Außerdem aber ist die menschliche Kost nicht nur aus Nährwerten zusammengesetzt. Die Natur des Menschen bedarf auch der belebenden und anregenden, dem Wohlgeschmack dienenden Zutaten und Ergänzungen der Kost. Es läßt sich, wie überhaupt von Obst, so auch von Apfelsinen nicht bezweifeln, daß sie für die Ernährung des Menschen nützlich sind und unter den Begriff der Lebensmittel fallen. Weiter wird ausgeführt, daß es für diesen Begriff unerheblich ist, ob eine Ware unmittelbar oder erst nach einer Verarbeitung, unter Hinzufügung weiterer Bestandteile als Lebens- oder Nahrungsmittel im engeren Sinne verwendbar ist, da es in dieser Beziehung grundsätzlich mit Obstfrüchten nicht anders liege, wie z. B. mit Getreide, das auch erst vermahlen und verbacken werden müsse, wobei es dann auch nicht ohne alle Zutaten abgehe. Die feindliche Bestimmung hat das OPrG. nicht als widerlegt erachtet, weil es bei Lage der Sache nicht ausgeschlossen sei, daß die englische Regierung die Apfelsinen, über die noch in keiner Weise bindend verfügt war, zwecks Ernährung der Truppen an sich gebracht haben würde. Bei der Versorgung der englischen Soldaten spiele die Marmelade eine große Rolle. Wenn diese auch im allgemeinen aus bitteren Apfelsinen gemacht werde (wie die Reklamanten durch zahlreiche Affidavits belegt hatten), so sei es doch, namentlich im Kriege, durchaus möglich, daß süße Apfelsinen dazu mitverwendet würden. Aber bei der großen Vorliebe der Engländer für Apfelsinen komme auch die Frucht als solche in Betracht, die zwar den Soldaten nicht als Teil ihrer Ration geliefert werde (wie das War Office bescheinigt hatte), die aber doch gewiß in Offiziers- und Unteroffiziersmessen sowie in Kantinen als Zukost von der Heeresverwaltung den Soldaten zur Verfügung gestellt werde. (Urt. Nr. 35 v. 15. Mai 1916.)

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

1. Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Koffka, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

= *) = **Von welchem Zeitpunkt ab wird die Bestellung der Stellvertretung eines Rechtsanwalts durch einen anderen Rechtsanwalt wirksam?** Der bei einem LG. zugelassene Rechtsanwalt A ist bald nach Kriegsbeginn zum Heere eingezogen. Ein Urteil in einer Prozeßsache, in der er eine der Parteien als deren Bevollmächtigter vertreten hatte, wurde durch Zustellung von Anwalt zu Anwalt dem RA. B, der mit A ein gemeinsames Bureau hat, in jener Sache aber keine Vollmacht hatte, am 15. Dez. 1915 zugestellt. Vorher hatte A dem LGPräs. angezeigt, daß er mit B ein gemeinsames Bureau habe, von der Bestellung des B zu seinem Vertreter aber hatte er keine Anzeige gemacht; diese hat er vielmehr erst im Juli 1916 nachgeholt. Gegen das Urteil war Berufung eingelegt, die vom KG. als unzulässig zurückgewiesen ist, weil die Zustellung des Urteils rechtsunwirksam sei. Die Zustellung muß nach § 176 ZPO. an den erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten, hier also an A erfolgen. War dieser z. Z. der Zustellung an der Ausübung seines Berufes zeitweise verhindert, so konnte die Zustellung auch an seinen Vertreter erfolgen, aber nur an einen ordnungsmäßig bestellten Vertreter. Die Bestellung des RA. B zum Vertreter des A war z. Z. der Zustellung des Urteils noch nicht ordnungsmäßig erfolgt; denn dazu war außer der generell erfolgten Erklärung des A, daß er dem B seine Vertretung während seiner Behinderung übertrage, noch die Anzeige an den LGPräs., bei welchem er zugelassen ist, erforderlich, daß er den B zu seinem Vertreter während seiner Behinderung bestellt habe. Der § 29 RAO. schreibt vor: „Der Rechtsanwalt muß, wenn er sich über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitze entfernen will, für seine Stellvertretung sorgen, auch dem Vorsitzenden des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist... Anzeige machen und den Stellvertreter benennen." Das gebrauchte Wort „muß" ergibt deutlich, daß es sich um eine zwingende Vorschrift handelt. Die Bestellung des Vertreters wird danach erst wirksam, wenn die Anzeige an den LGPräs. erfolgt ist, wenn auch nach § 25 die Uebertragung der Stellvertretung durch den behinderten Rechtsanwalt selbst erfolgt. Es handelt sich dabei auch nicht um eine leere Formvorschrift; das Gesetz will vielmehr im Interesse der Rechtssicherheit, daß die Stellvertretung offenkundig wird, und das geschieht eben erst durch die erforderte Anzeige. Von einem Mißtrauen gegen die Anwälte kann dabei keine Rede sein. Der nachträglich im Juli 1916 erfolgten Anzeige an den LGPräs. kann aber mit Rücksicht auf den Grund der Gesetzesvorschrift rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden. (Urt. des 6. ZivSen. 6 U. 261/16 v. 21. Sept. 1916.)

2. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Redlich, Berlin.

= *) = **Urteile ohne mündliche Verhandlung dürfen nur erlassen werden, wenn das Gericht noch in derselben Weise wie bei der letzten mündlichen Verhandlung besetzt ist. § 23 der EntlastungsVO. v. 9. Sept. 1915.** Die Entscheidung des Rechtsstreites ohne vorgängige mündliche Verhandlung setzt nach dem Wortlaute des § 23 der VO. u. a. voraus, daß das Sach- und Streitverhältnis „auf Grund einer früheren mündlichen Verhandlung für hinreichend geklärt" erachtet wird. Hieraus ergibt sich, daß die Entscheidung nur von denjenigen Richtern erfolgen kann, die der früheren mündlichen Verhandlung beigewohnt haben, denn nur diese können auf Grund der Verhandlung den Sach- und Streitstand für hinreichend geklärt erachten. Es ist auch nicht anzunehmen, daß die BRVO., die nur eine Entlastung der Gerichte bezweckt, die Fundamentalvorschrift des § 309 ZPO. hat ändern wollen (vgl. Oppler Leipz. Z. 1915, S. 1500, Kommentare von Samter, S. 39 und Neukamp, S. 25). (Urt. des 13. Zivilsen. — 13. U. 7340/15. — v. 22. Juni 1916.)

= *) = **Wird im Urkundenprozeß der Klageanspruch anerkannt und nur über die Zahlungsfrist streitig verhandelt, so gilt die Verhandlung über den Anspruch als nicht kontradiktorisch. § 19 GO. f. RA., § 15 d. Bek. v. 8. Juni 1916 über die Geltendmachung von Hypotheken usw.** Die Ansicht, daß die Verhandlung vom . . . hinsichtlich der Gebührenberechnung für eine kontradiktorische zu erachten sei, weil in ihr über die Bewilligung der Zahlungsfrist streitig verhandelt ist, erscheint nicht zutreffend. Der maßgebende § 15 der BVO. v. 8. Juni 1916 lautet nicht dahin, daß für die Verhandlung über die Bewilligung einer Zahlungsfrist Gebühren nicht gefordert werden können, sondern besagt, daß für die Berechnung der Anwaltsgebühren die nur auf die Zahlungsfrist sich beziehenden Verhandlungen außer Betracht bleiben. Hiernach ist der Umstand, daß über die Bewilligung der Zahlungsfrist streitig verhandelt ist, bei der Entscheidung der Frage, ob für die Verhandlung über das Bestehen des Anspruchs deshalb höhere Gebühren anzusetzen sind, weil sie eine kontradiktorische war, nicht zu berücksichtigen. Dasselbe folgt aus dem nach § 16 GO. f RA. auch für die Anwaltsgebühren anzuwendenden § 19 GKG., nach welchem eine Verhandlung als kontradiktorisch gilt, soweit in derselben von beiden Parteien einander widersprechende Anträge gestellt werden. Denn in betreff des Bestehens des Anspruchs sind einander widersprechende Anträge nicht gestellt. Die Verhandlung über den Anspruch hat also als eine nicht kontradiktorische hinsichtlich der Gebührenberechnung zu gelten. (Beschl. des 13. Zivilsen. — 13. W. 2563 16. — v. 25 Sept. 1916.)

II. Strafsachen.

1. Mitget. v. Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Wachtel, Berlin.

= *) = **Verbot des Verkaufs von Branntwein.** Das von dem Regierungspräsidenten in Oppeln auf Grund des § 1 der VO., betr. den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, v, 26. März 1915 (RGBl. S. 183) erlassene Verbot versteht unter Verkauf die Verabfolgung oder Lieferung von Branntwein im Reg.-Bez. Oppeln auf Grund eines Kaufvertrages. Es will verhindern, daß die dort sich aufhaltenden Personen in dem genannten Bezirk,

abgesehen von einigen Ausnahmen, Branntwein durch Kauf erlangen. Damit sollen diejenigen Gefahren abgewendet werden, die entstehen könnten, wenn in der jetzigen Kriegszeit die zum großen Teil aus Fabrik- und Bergarbeitern bestehende Bevölkerung des Bezirks in den Besitz von Branntwein gelangt. Der Zweck des Verbots würde vereitelt, wenn die Aushändigung oder Lieferung des Branntweins auf Grund eines außerhalb des Regierungsbezirks Oppeln abgeschlossenen Kaufvertrages an die in diesem Bezirk wohnenden Käufer nicht verboten wären. (Urt. des Strafsenats S. 457/16 v. 22. Sept. 1916.)

= *) = **Abgabe von Schweinen seitens der Großfleischermeister.** Nach der auf Grund des § 12[1] der Bek. über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung v. 25. Sept. (4. Nov.) 1915 erlassenen VO. des Berliner Magistrats v. 28. Dez. 1915 dürfen Großfleischermeister, die Schweine an Wiederverkäufer abgeben, Schweine nur in ganzen oder halben Stücken (nicht aufgehauen) verkaufen. Das Verbot bezieht sich auch auf solche Schweine, die nicht von den Großfleischermeistern selbst, sondern von anderen Personen geschlachtet sind. Wollte man mit der Revision das Gegenteil annehmen, so würde der Zweck der Vorschrift völlig vereitelt werden können. Eine sichere Feststellung des Ursprunges des Fleisches wäre vielfach sehr schwierig, vielleicht gar unmöglich. Die Großfleischermeister könnten unter der Behauptung, daß die Schweine, von welchen die Stücke stammen, anderweitig geschlachtet seien, Fleisch von selbstgeschlachteten Schweinen in beliebigen Stücken verkaufen, ohne daß ihnen das Gegenteil nachzuweisen wäre. Es erscheint ausgeschlossen, daß die Verordnung ein solches Gebaren der Großfleischermeister ermöglichen und unterstützen wollte. (Urt. des Strafs. S 489/16 v. 6. Okt. 1916.)

= *) = **Verwendung von Eiern bei der Bereitung von Kuchen.** Nach § 1 der Bek. über die Bereitung von Kuchen v. 16. Dez. 1915 (RGBl. S. 823) dürfen in gewerblichen Betrieben zur Bereitung 1. von Kuchenteig keine Eier oder Eierkonserven, 2. von Tortenmasse auf 500 Gramm Mehl oder mehlhaltige Stoffe nicht mehr als 150 Gr. Eier oder Eierkonserven verwendet werden. Die Vorschrift gestattet nicht, daß zu jedem beliebigen Kuchen auch Tortenmasse genommen und dadurch aller Kuchen mit Eiern oder Eierkonserven zubereitet werde. Vielmehr kann damit nach dem auf die Verminderung des Eierverbrauches gerichteten Zwecke der Bestimmung nur gemeint sein, daß Gebäck, das vor dem Erlaß der Anordnung allgemein als Kuchen, und zwar besonders im Gegensatze zur Torte, bezeichnet wurde, nur noch unter Benutzung von Kuchenteig ohne Eier oder Eierkonserven hergestellt werden dürfe. Tortenmasse, zu der Eier oder Eierkonserven genommen werden, soll nur für Gebäck verwendet werden, das auch schon früher unter der Bezeichnung Torte gereicht wurde. (Urt. des Strafs. S 509/16 v. 10. Okt. 1916.)

2. Mitg. v. Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Kronecker, Berlin.

= *) = **Verstoß gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Hülsenfrüchten. Haftung des Geschäftsinhabers.** Nach § 1 der Bek. des Bundesrats v. 26. Aug. 1915 (RGBl. S. 520) dürfen Erbsen, Bohnen und Linsen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft abgesetzt werden. Gemäß § 4 haben die Besitzer solcher Hülsenfrüchte für deren Aufbewahrung und Behandlung Sorge zu tragen und dürfen sie nur mit Zustimmung der ZEG. verarbeiten. Im Betriebe der Speisewirtschafts-Firma K, deren Mitinhaber der jetzige Angeklagte U. ist, war der größte Teil der laut Bestandserklärung in ihrem Besitze gewesenen Hülsenfrüchte ohne Zustimmung der ZEG. verarbeitet und verbraucht worden. U. und der Küchenmeister W. wurden deshalb wegen Vergehens bestraft; die Verurteilung des W. ist rechtskräftig. Die Entscheidung gegen U. begründet das LG. durch Hinweis auf § 151 RGO. Allerdings habe W. nach seiner glaubhaften Erklärung die Beschlagnahme gekannt, beachten wollen und nur aus Versehen die beschlagnahmten Mengen von den durch die ZEG. freigegebenen nicht abgesondert. Hätte aber U. entsprechend seiner Verpflichtung zur Beaufsichtigung des Betriebes und des Betriebsleiters den W. auf die VO. und die darin ausgesprochene Beschlagnahme hingewiesen, so würde die Aussonderung bewirkt und der Verstoß vermieden sein. Die Rev. des U. hatte Erfolg. Das KG. billigte zwar die Anwendung des § 151 RGO., vermißte aber den ursächlichen Zusammenhang zwischen der festgestellten Versäumnis des U. und der Zuwiderhandlung. Da W. die Verordnung und die darin ausgesprochene Beschlagnahme kannte und befolgen wollte, sei nicht ersichtlich, wie ein Hinweis des U. auf diese Vorschriften die Zuwiderhandlung hätte verhüten können. Ob Angekl. auch verpflichtet gewesen sei, seinen mit 18 000 M. Jahresgehalt angestellten selbständigen Küchenmeister auf den zweckmäßigsten Weg zur Befolgung der VO., nämlich die Aussonderung, hinzuweisen, habe das LG. nicht geprüft; diese Prüfung sei nachzuholen. (Urt. des Strafsenats v. 23. Juni 1916 S. 251/16.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Zuwachssteuer. Grundstücke in Festungsrayons. Der Bezirksausschuß vertritt die Ansicht, daß der § 18 des Zuwachssteuerges. sich nur auf Grundstücke beziehe, die vor 1871 rayonfrei erworben und während der Besitzzeit des Eigentümers bis zum Jahre 1885 durch Rayonbeschränkungen ohne Entschädigung entwertet wurden. Die Klägerin ist dagegen der Meinung, daß der Paragraph die Vergünstigung nur von den beiden Voraussetzungen abhängig mache, daß der letzte steuerpflichtige Erwerbsvorgang vor dem 21. Dez. 1871 liegen müsse, und daß eine Entschädigung seinerzeit nicht gewährt worden sei. Daß das Grundstück vor 1871 in rayonfreiem Zustand erworben sein müßte, gehe aus dem Paragraphen nicht hervor. Hätte der Gesetzgeber das nicht gewollt, so hätte er es unzweideutig zum Ausdruck bringen müssen. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. (Urt. VII. C. 580/13 v. 3. Nov. 1914.)

Rechtsgültigkeit des Zuwachssteuergesetzes. (Urt. VII. C. 183/14 v. 6. Nov. 1914, s. DJZ. 1915 S. 191.)

Zuwachssteuer. Einspruchsbescheid. Den Einspruchsbescheid hat lediglich der Vorsitzende des Kreisausschusses bzw. sein Vertreter erteilt. Das war unzulässig; nach ständiger Rechtsprechung des OVG. kann der Einspruchsbescheid nicht vom Vorsitzenden des Kreisausschusses, sondern lediglich vom Kreisausschußkollegium erteilt werden. Da die Klage sich gegen den Einspruch richtet und das Vorliegen eines ordnungsmäßigen Einspruchsbescheides Voraussetzung für die Klageerhebung ist, so war die Klage wegen Fehlens dieser Voraussetzung verfrüht. Dies hat der Bezirksausschuß verkannt; seine Entscheidung war deshalb wegen Rechtsirrtums aufzuheben. Bei freier Beurteilung ist die Sache spruchreif. War der Einspruch auch nur vom Vorsitzenden des Kreisausschusses (unzulässigerweise) erteilt, so stellte er sich dennoch dem Steuerpflichtigen gegenüber äußerlich als Einspruchsbescheid des Kreisausschusses dar, weil er „namens des Kreisausschusses“ aussprach: „den Einspruch weisen wir hiermit zurück“. Die Empfänger waren also zu der Annahme berechtigt, daß das Kollegium des Kreisausschusses den Einspruch beschlossen habe, wenngleich der Vorsitzende allein der Unterzeichner war. Ein solcher Bescheid bedarf der Außerkraftsetzung, damit nunmehr ein neuer Bescheid von dem Kollegium des Kreisausschusses erlassen werden kann. (Urt. VII. C. 792/13 v. 17. Nov. 1914.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Beschwerderecht eines unter Vormundschaft stehenden Mündels. Nach § 59 Abs. 1 FGG. kann ein unter Vormundschaft stehender Mündel in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht ausüben. Zu diesen



können auch die den Unterhalt des Mündels betr. Angelegenheiten gehören (KGJ. 31 A 29). Im vorliegenden Falle beansprucht der Mündel jedoch einen monatlichen Zuschuß von 30 M. nur, um die Miete für die Aufbewahrung von Einrichtungsgegenständen bestreiten zu können. Diese Angelegenheit betrifft die Person des Mündels nicht oder doch nicht unmittelbar; ob dessen Beschwerdeberechtigung aus § 59 FGG. abgeleitet werden darf, ist zweifelhaft. Indessen braucht diese Frage hier nicht entschieden zu werden. Denn einem unter Vormundschaft stehenden Mündel kommt, soweit ihm das Gesetz die Geschäftsfähigkeit eingeräumt hat, auch die Berechtigung zu, selbständig Anträge zu stellen und bei Beeinträchtigung seines Rechtes Beschwerde einzulegen. Dies ist für das Gebiet des Zivilstreitverfahrens dadurch anerkannt, daß eine Person, insoweit sie geschäftsfähig ist und sich durch Verträge verpflichten kann, auch als prozeßfähig gilt (§ 52 ZPO.); für das Gebiet der freiw. Gerichtsbarkeit besteht die gleiche Vorschrift nicht; jedoch ergibt sich das Antrags- und Beschwerderecht auch hier nicht bloß aus der Analogie, sondern auch aus der Natur der Sache; denn es kann unmöglich gehen, daß einem Mündel zwar in gewissem Umfange Geschäftsfähigkeit, insbesondere Vertragsfähigkeit eingeräumt ist, er aber nicht allgemein für berechtigt erachtet wird, in den ihm zur eigenen Verfügung überlassenen Angelegenheiten sein Recht auch mit Beschwerde zu verfolgen. Da in dem gleichen Umfange die Mitwirkung des Vormunds und des Vormundschaftsgerichts ausgeschaltet ist, so würde dies für das Gebiet der freiw. Gerichtsbarkeit geradezu die Rechtlosigkeit des Entmündigten zur Folge haben. Zu untersuchen bleibt aber im vorliegenden Falle, ob und wie weit der Beschwerdeführer ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters in rechtsverbindlicher Weise zu handeln in der Lage ist. Da der Mündel sich auf eine Beeinträchtigung seines Verfügungsrechts beruft und unrechtmäßige Beschränkung seiner Geschäftsfähigkeit behauptet, muß seine Beschwerde als zulässig erachtet werden. (Beschl. I. ZS. III. 48/16 v. 2. Juni 1916.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

Unfallverhütung und fahrlässige Körperverletzung. Die Aufmerksamkeit und Vorsorge gegenüber dem Eintritt eines nicht beabsichtigten rechtswidrigen Erfolges besteht bei dem Besitzer eines landwirtschaftlichen Betriebes wesentlich auch darin, daß er sich mit den zur Abwendung eines solchen Erfolges dienenden und von der zuständigen Behörde erlassenen Vorschriften vertraut macht und sie anwendet; unterläßt er dies, so muß er sich bei vernünftiger Erwägung bewußt sein, daß ein von ihm allerdings nicht gewollter rechtswidriger Erfolg durch seine Unterlassung verursacht werden könne. Es entlastet den Angeklagten nicht, daß seine Futterschneidemaschine vor fast zehn Jahren nicht beanstandet worden war; denn er mußte mit der Möglichkeit rechnen, daß in der Folgezeit neue strengere Vorschriften ergangen seien, die ihm bessere Vorkehrungen gegen Unfälle ermöglichten und nahelegten. (Urt. Nr. 234/16 v. 25. Juli 1916.)

= *) = Zulässigkeit der Aufhebung eines Einstellungsbeschlusses wegen irrtümlicher Annahme der Niederschlagung. Der Beschluß v. 10. Juni d. J., der das Strafverfahren in irriger Annahme der Niederschlagung eingestellt hat, stellt eine Entscheidung dar, die der sofortigen Beschwerde nicht unterliegt, die sonach der Rechtskraft nicht fähig, auch durch das Gesetz (StrPO. §§ 346, 347) einer Anfechtung nicht ausdrücklich entzogen ist. Die Gerichte sind befugt, solche Entscheidungen, auch wenn keine Beschwerde eingelegt ist, auf Antrag zurückzunehmen, falls sie einen Anlaß hierzu finden (Löwe-Rosenberg, § 348 StrPO. Anm. 5a). Der Beschluß ist aber auch gerechtfertigt, weil der Angeklagte nicht unter den Gnadenerlaß v. 7. Jan. d. J. fällt; denn aus den Eingangsworten des Erlasses ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß seine Voraussetzungen nur bei solchen Personen zutreffen, die vor dem 7. Jan. d. J. Kriegsteilnehmer gewesen sind. (Beschl. Nr. 254/16 v. 27. Juli 1916.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Keller, Darmstadt.

Eintragung persönlicher Dienstbarkeiten ins Grundbuch. Die Stadt M. verkaufte aus einem ihr gehörigen Baugelände Bauplätze an die Akt.-Ges. P. und vereinbarte mit ihr — wie mit allen Käufern von Bauplätzen in jener Lage — gewisse bau- und gewerberechtliche Beschränkungen, z. B. das Verbot des Wirtschaftsbetriebs in den Vorgärten der Häuser. Den Antrag auf Eintragung dieser Beschränkungen ins Grundbuch lehnte das AG. ab und das LG. wies die erhobene Beschw. zurück. Auf w. Beschw. hob das OLG. beide Beschlüsse auf und verfügte Eintragung. Gründe: Zutreffend verlange das LG. gemäß §§ 1019, 1090 BGB., daß die einzutragende Belastung einen privatrechtlichen, wirtschaftlichen Vorteil für den Berechtigten darstellen müsse (RGZ. 61 S. 341; RGRe. Note 5 zu § 1090). Richtig sei nun zwar, daß die vereinbarten Beschränkungen solche seien, die unter gewissen Voraussetzungen auch durch öffentlich-rechtliche Anordnungen — Gesetze, VO., Statuten — erreichbar seien, aber nicht selbständig von der Stadtverwaltung und ohne Mitwirkung anderer Behörden. Oeffentlich-rechtliche Interessen könnten sehr wohl Gegenstand einer solchen Dienstbarkeit sein, und der Wunsch sei verständlich, zur Sicherung des erstrebten Zweckes neben das öffentliche Recht noch privatrechtlich erzwingbare Verpflichtungen zu stellen. Schon diese Erzwingbarkeit gemäß §§ 1027, 1004 BGB. sei ein Interesse, das dem Gesetz genüge. Dazu komme aber, daß die Stadt M. für sich und ihre Gemeindeangehörigen ein schutzwürdiges Interesse daran habe, sich klagbare Befugnisse zu sichern, um ein Wohnviertel ruhig und vornehm ausbauen zu lassen, dadurch den Grundstückswert zu erhöhen und so der Stadt wie ihren einzelnen Bewohnern Vorteile zuzuwenden. (Beschl. OLG. II. ZS. W. 139/15 v. 17. Juni 1915.)

Oberlandesgericht Dresden.

Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

= *) = Ist ein russischer Staatsangehöriger auch während des Krieges von der Sicherheitsleistung nach § 110 ZPO. befreit? Zwischen dem Deutschen Reich und Rußland kann zur Zeit die Gegenseitigkeit in der Befreiung von Sicherheitsleistung für Prozeßkosten (§ 110 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.) nicht als verbürgt gelten, weil das Haager Abkommen über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905 infolge des Kriegsausbruchs der Wirksamkeit entbehrt. Diese Ansicht ist in der Rechtsprechung allgemein vertreten. Da der Kläger noch jetzt die russische Staatsangehörigkeit besitzt, so besteht für ihn die Verpflichtung, dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten (§ 110 Abs. 1 ZPO.). Dies würde auch dann zu gelten haben, wenn er die russische Staatsangehörigkeit verloren hätte, ohne die deutsche erworben zu haben; denn Ausländer im Sinne der ZPO. ist jeder, der nicht nach dem Reichsangehörigkeitsgesetz v. 1. Juni 1870 und dem Naturalisationsgesetz v. 20. Dez. 1875 deutscher Staatsangehöriger geworden ist. (Urt. des 1. ZS. 1 O. 57/16 v. 8. Juni 1916.)

= *) = Welchen Einfluß hat es auf das Scheidungsbegehren des Mannes aus § 1567 Nr. 1 BGB., wenn er während des Wartejahres zum Heere einberufen worden ist? Für gewöhnlich braucht zwar der nach § 1567 Nr. 1 BGB. auf Scheidung klagende Ehegatte die Ernstlichkeit seines Herstellungswillens während des Wartejahres nicht zu beweisen. Allein das ändert sich, wenn der klagende Ehemann zum Militär eingezogen wird. Solange er infolge des Heeresdienstes selbst von seiner Wohnung fern ist, ist die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft im Sinne eines Zusammenwohnens ausgeschlossen. Es ist fraglich, ob in solchen Fällen etwa die Jahresfrist des § 1567 ruht. Aber auch wenn man die Möglichkeit für die Frau annimmt, dem Herstellungsurteil trotz der Einziehung des Mannes Folge zu leisten, ist derselbe nicht mehr berechtigt, sich völlig untätig zu verhalten. Vielmehr muß er seiner Frau nunmehr mitteilen, welche Schritte er unter den veränderten Umständen von ihr als Herstellung der häuslichen



Gemeinschaft verlangt. So ist er als verpflichtet zu erachten, bei Urlaub die Frau in Kenntnis zu setzen und eine unmittelbare Vereinigung der Ehegatten zu ermöglichen. Tut er das nicht und kümmert er sich auch nach seiner Einziehung gar nicht um seine Frau, so ist dieses Schweigen dahin auszulegen, daß er vom Zeitpunkt der Einziehung an und für die Dauer derselben gar nicht ernstlich gewillt ist, von seiner Frau die Befolgung des Herstellungsurteils zu verlangen. (Urt. des 8. ZS. 9 S. 73/15 v. 9. Juni 1916.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

= *) = Zwangsverwaltung eines englischen Unternehmens; Klage auf Herausgabe verschenkter Beträge; BGB. § 138. Kl. ist Zwangsverwalter des kaufmännischen Unternehmens des englischen Untertans B. Dieser hat Ende Okt. 1914 der Bekl., mit welcher er zusammenlebte, ca. 11 000 M., einen erheblichen Teil seiner Mittel, geschenkt, damit sie leben und für eine Aussteuer sorgen könne. OLG. stellt fest, daß B dies getan hat in der Erwartung, daß im Vergeltungswege von seiten Deutschlands gegen die Engländer vorgegangen werde, und in der Absicht, dieses Geld dem Zugriff der deutschen Regierung zu entziehen, und daß auch die Bekl. sich dessen bewußt war. Dann liegt ein Rechtsgeschäft gegen die guten Sitten vor. Maßgebend ist dafür die Volksanschauung z. Z. der Vornahme des Rechtsgeschäfts (RG. 77 S. 421). Wenn auch Bekl. sich davon hat leiten lassen, daß weiter für sie gesorgt werden sollte, so mußte sie sich doch sagen, daß in solcher Zeit ein Deutscher nicht sein persönliches Interesse über das des Vaterlandes stellen darf und daß er zu dessen Schädigung beiträgt, wenn er dazu mitwirkt, daß der Zugriff der deutschen Regierung auf das Geld des Ausländers gehindert wird. Ob die Bekl. sich der Sittenwidrigkeit ihres Verhaltens bewußt war, ist unerheblich (RG. 79, 23). Verstieß Bekl. gegen die guten Sitten, so ist sie nach BGB. § 817 zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet. Da dem B als Engländer kein Verstoß gegen die guten Sitten zur Last fiel, wenn er versuchte, die Maßregeln der deutschen Regierung zu durchkreuzen, so kann Kl. als Zwangsverwalter die Rückerstattung begehren. (Urt. 4. ZS. Bf. IV. 203/16 v. 14. Juli 1916.)

= *) = Verspätete Berufung auf eine befreiende Kriegsklausel. Der bekl. Verkäufer hatte noch vor Kriegsbeginn dem in Antwerpen ansässigen Käufer geschrieben, daß die Ware in Hamburg bereitstehe. Kl. hat diese Mitteilung erst nach Kriegsbeginn erhalten. Bekl. hat dann aus nichtigem Grunde (weil Kl. im Auslande wohne) Lieferung verweigert. Erst ein Jahr später hat er sich im Rechtsstreit auf die Kriegsklausel berufen. Das hätte er ungefragt viel eher, spätestens nach einigen Monaten tun müssen: Käufer mußte rechtzeitig wissen, ob Verkäufer von solcher Klausel Gebrauch machen werde. (Urt. 4. ZS. Bf. IV. 25 1916 v. 14. Juli 1916.)

= *) = Cif-Geschäft: Verlangen indirekter Verladung; Kriegsklausel. Bekl. hat sich kein Rücktrittsrecht ausbedungen für den Fall, daß durch den Krieg die Lieferung verhindert sein sollte. Sie muß daher mindestens beweisen, daß im gegebenen Falle eine erhebliche Behinderung vorlag. Richtig ist, daß die vereinbarte direkte Abladung von Amerika nach Hamburg nicht möglich war. Aber in Ermangelung besonderer Anhaltspunkte war der Käufer berechtigt, auf die beim Cif-Kauf dem Verkäufer obliegende Nebenverpflichtung zur Versendung zu verzichten oder eine andere Art der Versendung zu wählen. Für Ware der vorliegenden Art (Kuhhaare) ist indirekte Verladung vielfach erfolgt, weshalb auch Kl., der sich zur Tragung der Mehrfracht erboten hat, befugt war, solche zu fordern. Bekl. hat daher vertragswidrig die Erfüllung abgelehnt. (Urt. 4. ZS. Bf. IV. 495/15 v. 14. Juli 1916.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Ernst Fuchs, Karlsruhe.

Zum Begriff des Autohalters. Dem Kläger wurde durch den Betrieb der auf den Namen des Bekl. zum öffentl. Fahrdienst zugelassenen Kraftdroschke Schaden zugefügt, der allein auf das Verhalten seines Lenkers zurückzuführen ist. Dieser hatte das Auto von dem Bekl. gekauft, aber nur teilweise bezahlt. Der Bekl. hatte sich bis zur gänzlichen Zahlung das Eigentum an dem Wagen vorbehalten. Nach der Kraftdroschken-Ordnung der Stadt M. wird die Genehmigung zur Führung einer öffentlichen Kraftdroschke nur dem Eigentümer erteilt. Außerdem besteht für Kraftdroschken ein numerus clausus; die Anmeldungen werden nur der Reihe nach berücksichtigt. Der Käufer hätte deshalb in absehbarer Zeit die obrigkeitliche Genehmigung für seine Person nicht erwarten können. Daher vereinbarten die Parteien, daß der Bekl. den Käufer als seinen Wagenführer anmelde. Auch die Haftpflichtversicherung, die eine weitere Vorbedingung für die Zulassung einer öffentlichen Kraftdroschke bildet, wurde auf den Namen des Beklagten vom Käufer weitergeführt und die Prämie zu diesem Zweck dem Verkäufer zur Weitergabe an die Versicherungsgesellschaft ausbezahlt. Durch dieses Verhalten hat der Bekl. öffentlich zu erkennen gegeben, daß er alle einem Autohalter gegenüber Dritten obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen sich verpflichtet. Obwohl er auf die Führung und den für ausschließliche Rechnung des Käufers gehenden Betrieb der Kraftdroschke keinen Einfluß hatte, hat er sich damit dem Publikum gegenüber verpflichtet, für etwaige Unfälle, die durch den Betrieb der Kraftdroschke sich ereignen, gleich wie ein Halter einzustehen. Es bedurfte daher keiner Prüfung, ob der Bekl. auch wegen der geschilderten arglistigen Täuschung der Polizeibehörde für den dem Kläger entstandenen Schaden haftet, den der wirkliche Autohalter wegen seiner Vermögenslosigkeit zu ersetzen nicht imstande ist. (Urt. L. g. R. Aktenz.: Z. IV. BR. 71/14 v. 12. Juni 1914.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

Aktenleiter als Gerätschaft im Sinne des § 618[1] BGB. Der Kläger, ein Regierungssekretär, wollte in seinem Amtszimmer im Gebäude einer Kgl.-Regierung Akten aus dem oberen Fach eines Regals holen, fiel beim Besteigen der schadhaften Aktenleiter — ihr eines Fußende war zum Teil ausgebrochen — mit ihr um, brach sich einen Fuß und verlangt vom Fiskus Ersatz von Arztkosten und Badereisen, weil der Fiskus die Einrichtung und Unterhaltung der Aktenleiter nicht so geregelt habe, daß die Beamten gegen Gefahr für Leben und Gesundheit tunlichst geschützt gewesen seien. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Der Rechtsweg ist zulässig, weil ein Schadenersatzanspruch unter Anwendung der Vorschriften über den privatrechtlichen Dienstvertrag erhoben wird, und dann ein Vorbescheid des Verwaltungschefs nicht Klagevoraussetzung ist. Die Bestimmungen der sozialen Versicherungsgesetze sind nicht anwendbar, weil der Dienstbetrieb bei einer Regierung kein „Gewerbebetrieb“ ist. Die Einrichtung der Aktenleiter — schräg abgeschnittene Fußenden und abgerundete obere Enden ohne Stützbrett — enthält keinen Verstoß des Beklagten gegen seine Sorgfaltspflicht; Leitern mit Stützbrett sind zwar praktischer, weil sie weniger leicht vom Regal abgleiten können, aber die andere Art Leitern ist auch gebräuchlich und bei vorsichtiger Handhabung nicht ohne weiteres gefährlich. Dagegen besitzt eine Leiter mit ausgebrochenem Fußende geringere Tragfähigkeit, kann leichter ausrutschen und an der schadhaften Stelle umschlagen. Ist dieser Schade der Leiter erst kurze Zeit vor dem Unfall eingetreten, so ist zwar dem Kläger zu glauben, er habe den Mangel nicht gekannt: dann ist aber auch dem Beklagten nicht zuzumuten, daß sein Inventarwart, dessen Verschulden der Beklagte nach § 278 BGB. zu vertreten hat, den Mangel kannte oder kennen mußte, wenn selbst der Nächstbeteiligte nicht darum wußte. War die Aktenleiter schon längere Zeit schadhaft, so mußte zwar der Inventarwart den Fehler bemerkt und beseitigt haben, aber auch der Kläger kannte den Mangel. Wenn jemand täglich mit einem Gerät umgeht, wie hier der Kläger mit der Leiter, so bemerkt er bald einen Schaden daran. Dann wußte er, die Leiter sei wacklig und könne leicht ausgleiten, mußte das dem Inventarwart anzeigen und bis zur Ausbesserung

entweder eine heile Leiter nehmen oder die schadhafte nur mit fremder Hilfe gebrauchen. Seine Benutzung der Leiter trotz Kenntnis des Mangels geschah auf eigene Gefahr, sein Verschulden hat vorwiegend den Unfall verursacht. — § 254 BGB. (Urt. des 4. Zivilsen. 5 U. 167/14 v. 14. Jan. 1915.)

Oberlandesgericht Naumburg.

Mitgeteilt von Justizrat Geutebrück, Naumburg a. S.

Welchen Einfluß hat die nach Konkurseröffnung erfolgende Befriedigung des Konkursgläubigers aus dem von einem Dritten bestellten Pfande? Zunächst wird ausgeführt, daß das Konkursrecht den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zwar vorgeht, daß aber weder § 64 noch § 68 KO. unmittelbar oder analog anzuwenden sind. Entscheidend für die Frage ist, daß nach der KO. grundsätzlich für die Rechtsstellung des Konkursgläubigers der Zeitpunkt der Konkurseröffnung maßgebend ist (RGEntsch. Bd. 52 S. 171, Bd. 59 S. 368, 369). Nach § 3 KO. dient die Konkursmasse zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, „welche einen z. Z. der Eröffnung des Verf. begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner haben". Danach wird der Bestand der Forderungen, die zur Befriedigung aus der Konkursmasse berücksichtigt werden sollen, ein für allemal durch den Zeitpunkt der Konkurseröffnung festgelegt. So auch die Motive zu dem jetzigen § 15 d. KO. (S. 53): „Durch die Konkurseröffnung wird das Verhalten jedes Konkursgläubigers zur Konkursmasse und den anderen Konkursgläubigern fixiert", „in der Lage, in welcher sich z. Z. der Konkurseröffnung ein Gläubiger zur Konkursmasse befindet, wird er in dem Verfahren berücksichtigt". Der Konkursgläubiger hat hiernach einen Anspruch darauf, daß er mit dem Betrage, den seine Forderung z. Z. der Konkurseröffnung hat, bei der Verteilung berücksichtigt wird. Dies Recht wird nicht dadurch geschmälert, daß er noch vor Schlußverteilung von dritter Seite teilweise befriedigt wird, sei es aus Liberalität, sei es infolge von Maßnahmen, die er aus eigener Vorsicht getroffen hat, indem er sich von dritter Seite her hat sichern lassen. Die anderen Konkursgläubiger haben keinen Anspruch darauf, daß ihre Lage durch solche außerhalb des Konkursverfahrens liegenden Vorgänge verbessert wird. Auch §§ 1288 Abs. 2, 1273 Abs. 3, 1225 BGB. stehen nicht entgegen. Danach geht zwar die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner auf den Verpfänder über, soweit dieser den Gläubiger aus dem Pfande befriedigt; nach dem im § 1225 für anwendbar erklärten § 774 BGB. darf aber der Uebergang nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend gemacht werden (§ 774 Abs. 1 S. 2). Der Dritte kann also, wenn er nach Konkurseröffnung den Gläubiger teilweise befriedigt, nicht neben diesem oder insoweit an dessen Stelle seine Rückgriffsforderung gegen den Gemeinschuldner im Konkurse anmelden, da er dadurch das Recht des Gläubigers auf Dividende von der vollen, z. Z. der Konkurseröffnung bestehenden Forderung schmälern würde (Staub-Könige, HGB. § 349 Anm. 47, Jäger, KO. § 67 Anm. 5 u. § 3 Anm. 26). (Urt. 2 U. 184/15 v. 14. Jan. 1916.)

Kaufmannsgericht Berlin.

Mitgeteilt von Magistratsrat Dr. Neumann, Berlin.

Oertliche Zuständigkeit. Beseitigung der Unzuständigkeit? § 27 GGG. § 16 KGG. Die Beklagte stellte den Kläger in Berlin, wo sie zur Zeit ihre Niederlassung hatte, mit der Maßgabe an, daß sie ihn alsbald in M., wohin sie ihr Geschäft verlegen wollte, beschäftigen werde. Nach seinem Eintritt siedelte sie nach M. über. Als Kläger später austrat, erhob er eine Gehaltsklage beim Kaufmannsgericht Berlin. Nach der Klagezustellung, aber vor der Verhandlung, verlegte die Bekl. ihren Betrieb wieder nach Berlin. Die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit hatte keinen Erfolg. Zunächst ist Berlin nicht der gemeinsame Wohnsitz der Parteien. Ebensowenig ist hier, wo die Beklagte bei der Entstehung des Dienstverhältnisses ihr Gewerbe betrieb, der Erfüllungsort, weil abredegemäß in M. erfüllt werden sollte. § 269 BGB. Endlich war Berlin zur Zeit der Zustellung der Klage nicht Gerichtsstand der Niederlassung. Damit käme, wenn es sich um zwei verschiedene Niederlassungen handelte, lediglich M., wo Kläger beschäftigt wurde, als „die" Niederlassung des § 27 in Frage. Jahrb. d. KG. Berlin I 318. Da aber nur eine einzige Niederlassung, die ihren Sitz wechselt, besteht, so konnte Berlin als Niederlassungsort nachträglich zuständig werden. Durch die Uebersiedlung vor der Verhandlung wurde die örtliche Unzuständigkeit geheilt. Die Bestimmungen über den Gerichtsstand sollen die Bekl., sofern sie nicht auf diesen Schutz verzichtet, § 38 ZPO., vor Willkür schützen. Es liegt aber nicht im Sinne der ZPO., die unnötige Verzögerungen und Vermehrungen von Streitigkeiten verhindern will, der Bekl. das Recht zu geben, die Verhandlung vor einem Gericht, das nach allgemeinen Grundsätzen, wenn die Zustellung erst am Tage der Verhandlung erfolgte, zuständig wäre, zu verweigern. Etwaige Kostenbenachteiligung gleicht § 92 ZPO. aus. Vgl. RG. 52, 136, auch wegen § 263 Nr. 2 ZPO. (Entsch. Kammer III Nr. 486 v. 3. Nov. 1915.)

Landgericht I Berlin.

Mitgeteilt von Justizrat Dr. Liebmann, Frankfurt a. M.

Erteilung vollstreckbarer Ausfertigung durch den Notar im Falle des § 128 BGB. Wenn in einem Vertrag, der auf Grund des § 128 BGB. durch getrennte Aufnahme des Angebots und der Annahme beurkundet ist, der Schuldner sich der sofortigen Zwangsvollstreckung nach § 794 Ziff. 5 ZPO. unterworfen hat, so ist nicht der Notar, welcher die Annahme [1]), sondern lediglich der Notar, welcher das Angebot beurkundet hat, zur Erteilung der Vollstreckungsklausel zuständig. Wollte man einen anderen Standpunkt einnehmen, so würde dies zur Folge haben, daß § 128 BGB., zumal zwischen Vertragskontrahenten, welche nicht an demselben Orte ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben, für die Erteilung der Vollstreckungsklausel unanwendbar wäre. (Beschl. 40. Ziv.-Kamm. 76 Gen. IV 10. 14/11 v. 16. Juni 1914.)

Landgericht Essen.

Mitgeteilt von Gerichtsassessor Dr. Herberg, Essen.

= *) = Anrechnung der Gebühren des Mahnverfahrens. In § 17 Abs. 2 der BRVO. v. 9. Sept. 1915 ist bestimmt, daß die dem Rechtsanwalt für das Mahnverfahren zustehenden Sätze auf die im nachfolgenden Rechtsstreit entstehende Prozeßgebühr nicht gemäß § 38 Abs. 2 GebO. f. RA. nur zu $^7/_{10}$, sondern in voller Höhe anzurechnen sind. Im Regelfalle gestaltet sich hiernach die Gebührenberechnung derart, daß der RAnw. für die Erwirkung des Zahlungsbefehls die volle Gebühr nebst zugehörigem Pauschsatz erhält. Infolge der Anrechnung gelangte früher nach § 38 GebO. im folgenden Rechtsstreite die auf $^3/_{10}$ verminderte Prozeßgebühr und die hiervon nach § 76 Abs. 2 GebO. berechnete Pauschgebühr zum Ansatz. Dementsprechend kann nun nach § 17 Abs. 2 der EntlastungsVO. überhaupt keine Prozeßgebühr und deshalb auch kein Pauschsatz davon berechnet werden. In dem Falle, wo es sich um Bestimmung der Mindestpauschsätze des § 76 Abs. 3 GebO. handelt, wird fraglich, ob der im Mahnverfahren entstandene Pauschsatz neben der Mindestsumme der Pauschsätze des ordentlichen Rechtsstreits gesondert verlangt werden kann. Das war bereits bei dem früheren Rechtszustande streitig. Schon nach dem Wortlaut des § 17 Abs. 2 der EntlastungsVO. erscheint jedoch die Anrechnung auch der Pauschsätze gerechtfertigt, sofern man sie als Gebühren oder Gebührenanhängsel betrachtet. Jedenfalls muß diese Anrechnung nach Sinn und Zweck der VO. erfolgen, da durch Einführung des obligatorischen Mahnverfahrens Prozesse nach Möglichkeit vermieden, keineswegs aber deren Kosten gesteigert werden sollten. (Beschl. 7 T. 291/16, v. 21. Juni 1916.)

[1]) So auch OLG. Frankfurt a. M. Beschl. v. 8. Dez. 1905 (Frankfurter Rundschau S. 253).



Literatur-Beilage zur DJZ. 21. Jahrg. (1916) Nr. 21/22

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geb. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. 2. F. 30. Bd. Heft 5,6: Bang, Falsa demonstratio. Ein Beitrag zur Lehre der Auslegung und Anfechtung. Riezler, Rechtswirkungen der bigami chen Ehe.

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. 60. Jahrg. Heft 5: Bendix, Die ungar. Ausgleichsordnung v. 16. 11. 1915. Richter, Die fiduziarische Uebertragung des Prozeßführungsrechts im eigenen Namen. Riehl, Die Arglist beim Vertragsschluß unter besonderer Berücksichtigung der Arglist der Vertreter.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. 10. Jahrg. Nr. 18—19: Flad, Zur Haftpflicht nach d. Kraftfahrzeuggesetz v. 3 5. 1909. Eine Uebersicht ü. d. Rechtsprechung d. Reichsgerichts. Cahn, Lieferungspflicht trotz stärkster Preissteigerung. Engelmann, Wann ist die Unterhaltsforderung des unehel. Kindes gegen seinen Vater „entstanden"? Buhmann, Anfechtung und Vertragserfüllung in der künftigen Ausgleichsordnung. Ebermayer, Zum inneren Tatbestande des Wehrbeitrags-, Besitzsteuer- u. Kriegssteuergesetzes. Mittelstein, Anrechnung der Ersatzfracht nach HGB. §§ 578, 579 u. BSchG. § 35. Goldmann, Muß die Hypothek auch dem persönl. Schuldner gekündigt werden?

Rheinische Zeitschrift für Zivil- u. Prozeßrecht. 8. Jahrg. Heft 3—4: Levin, Die rechtl. Natur u. zweckmäßige Gestaltung des Güteverfahrens. Bovensiepen, Das prozeßvorbeugende obligatorische Güteverfahren. Wedemeyer, Zwangsvollstreckung eines auf Leistung gegen Gegenleistung lautenden Urteils. du Chesne, Die Glaubhaftmachung im Grundbuchverfahren. Zeiler, Der § 287 ZPO. als ein Fall der „vermittelnden Entscheidung". Teich, Die rechtliche Natur der Elektrizitätsleitungsnetze. Mendelssohn Bartholdy, Die Kriegsrechtsprechung des engl. Oberhauses.

Das Recht. 20. Jahrg. Nr. 7—20: Adamkiewicz, Die höhere Gewalt im Kriegsnotrecht. Sommer, Die Vollstreckung deutscher Urteile in der Schweiz. Geppert, Schwammverdacht u. merkantiler Minderwert. Domela Nieuwenhuis Nyegaard, Die Neutralität Belgiens. Lemme, Rechtsanwaltschaft u. Mahnverfahren. Thiele, Wer entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen des OLG.? Ebbecke, Verfügungen von Todeswegen. Falck, Die Stellung des Entmündigten im Strafverfahren. Unger, Die neue Zahlungsfristverordnung v. 8. 6. 1916. Hoffmann, Die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen der Versicherungsbehörden der Reichsversicherungsordnung. v. Seuffert, Die BVO. üb. die Todeserklärung Kriegsverschollener vom 18. 4. 1916. Unger, Die Bekanntmachung üb. die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer vom 8. 6. 1916. Lemme, Die Bekanntmachung über Vereinfachung der Beköstigung vom 31. 5. 1916. Engelmann, Der subjektive Tatbestand des § 1568 BGB. Reindl, Militärische Versorgung der Hinterbliebenen von gefallenen Beamten. Blanckmeister, Wie kann die für minderjährige Ausländer zur Eheschließung erforderliche Einwilligung ihrer Gewalthaber während des Krieges ersetzt werden? Unger, Die Bekanntmachung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden u. Rentenschulden v. 8. 6. 1916.

Allgemeine österr. Gerichts-Zeitung. 67. Jahrg. Nr. 22—41: Langer, Erfahrungen aus der Rechtsprechung über den Tatbestand der Preistreiberei. Schrutka, Kann auf Erfüllung der dem Schiedsrichter obliegenden Verpflichtungen geklagt werden? v. Schey, Verfügung des Eigentümers über die Hypothek. Hellmer, Die Rückwirkungen der 3. Teilnovelle zum ABGB. auf das zivilgerichtliche Verfahren. — F. Schuster Edler v. Bonnott † v. v. Schrutka. Swoboda, Natur und Inhalt des Bereicherungsanspruches im österr. Recht. Fuchs, Der Einfluß des Krieges auf bestehende Lieferungsverträge nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs. Weinmann, Zu § 2, Z. 7 des Verfahrens außer Streitsachen. Hora, Ueber die Tragweite der Untersuchungsmaxime in Ehestreitigkeiten. Stradal, Zur Auslegung des § 10 der dritten Teilnovelle zum ABGB. v. Höpler, Zur Kriminalpsychologie der Preistreiberei. Grünberg, Die Dienstverhältnisse nach dem Handlungsgehilfengesetz während des Krieges und nach dessen Beendigung. Wertheimer, Inner- u. zwischenstaatliche Lieferungs-Verträge. Auslandsforderungen u. der Krieg. Soxhlet, Generalvormundschaft. Lichtblau, Die Exekution gegen Militärpersonen nach der K. VO. v. 29. 7. 1914. Falck, Die Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer in Deutschland. — Berufungsverfahren in Strafsachen. — Kinsbruner, Die Stellung des Militäranwaltes u. des Untersuchungsrichters im Ermittelungsverfahren. v. Höpler, Mißbrauch der Amtsgewalt oder Diebstahl? Eine Erwiderung. Schimmelbusch, Friedrich Oskar v. Schwarze. v. Verdroß, Die Geltung der allgemeinen strafrechtl. Nebengesetze für Militärpersonen und deren Anwendungsmöglichkeit durch die Militärgerichte. Weiser, Die Praxis der Preistreiberei-Verordnungen. Koczynski, Die Gebührengesetzgebung während des Weltkrieges.

Deutsche Richterzeitung. 8. Jahrg. Nr. 15/16—17/18: Potthoff, Aenderungen des Hypothekenrechts? Pohlman-Hohenaspe, Erwägungen zur Reform unseres Hypothekenrechts. Berger, Grundbuch und Volkswirtschaft. Scherer, Das Auskunftswesen nach dem Kriege. Mangler, Ein Vorschlag zur Entlastung der Landgerichte. Josef, Unabhängigkeit des Richters von Rechtsprechung u. Rechtslehre. Haber, Deutsche Kultur und deutsche Richter. Schmidt, Aus dem Alltag des Vormundschafts- u. Nachlaßrichters. Mangler, Richter und Güteverfahren. Becker, Die Kriegspatenschaft mit Ausbildungskapitalversicherung.

Zeitschrift für Industrierecht. 11. Jahrg. Nr. 1—19: Alexander-Katz, Internat. Verträge im Kriege. Mestern, Die Priorität der Gebrauchsmusteranmeldung. Werneburg, Das Vorbenutzungsrecht gemäß § 5 des Patentgesetzes u. die internationalen Verträge. Spielmann, Die Benutzung von Erfindungen durch Feilhalten und Inverkehrbringen. Cantor, Schutz der Patentanmeldung. Spielmann, Erfindungsgedanke und Erfindungsgegenstand. Dunkhase, Kann ein Verfahren gemäß § 2 u. 4 des Patentgesetzes durch Inverkehrbringen oder Feilhalten benutzt werden? Werneburg, Der Eintritt des Patenterwerbers in bestehende Lizenzverträge. Dunkhase, Ueber einige Fragen des Vorbenutzungsrechts. Landenberger, Die Kosten des Einspruchverfahrens. Hüfner, Sind Mitglieder des K. Patentamts, welche im Erteilungsverfahren mitgewirkt haben, von der Mitwirkung im Nichtigkeitsverfahren kraft des Gesetzes ausgeschlossen? Dunkhase, Schließt die 5jährige Ausschlußfrist des § 28 Abs. 3 des Patentgesetzes die nachträgl. Beibringung von neuheitsschädl. Material bei rechtzeitig erhobener Nichtigkeitsklage aus? Werneburg, Zu § 12 des Warenzeichengesetzes. Hüfner, Findet der im § 22 Abs. 2 des Patentgesetzes ausgesprochene allgemeine Rechtsgrundsatz auf das Widerspruchsverfahren des § 5 des Warenzeichengesetzes entsprechende Anwendung? Rosenthal, Der § 12 UnlWG. in der Praxis. Fels, Die Eintragsfähigkeit sogen. Kriegszeichen. Spielmann, Das Feilhalten als Vorbenutzung v. Erfindungen und als Patentverletzung. Eckstein, Die Wirkung der Patent- u. Gebrauchsmustervernichtung auf den Lizenzvertrag. Hüfner, Die Einforderung eines Auslagenvorschusses für die Vernehmung von Zeugen im patentamtl. Verfahren.

Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen. 25. Jahrg., Nr. 6—9: Werneburg, Versicherungsgesellschaft und Hypothekengläubiger. Josef, Streitfragen aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Handelssachen. 47—49. Werneburg, Der Prämienzahlungsverzug des Versicherungsnehmers unter Berücksichtigung der Kriegslage. Samson, Tantième, Steuerpflicht u. Pfändbarkeit der Sonderrücklage. Heilbrunn, Die Reichssteuern nach Besitzsteuergesetz u. Kriegssteuergesetz. Simon, Stimmrecht, Einziehung und Umtausch v. Aktien nach Grundkapitalserhöhung durch Zuzahlungen. Werneburg, Die Kautionshypothek im Bankverkehr.

Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß. 46. Bd. Heft 2: Groß, Beiträge zur Lehre von der Verweisung wegen Unzuständigkeit im Zivilprozesse. Kraemer, Verstrickung und Pfändungspfandrecht. Cohn, Die materielle Rechtskraft des Beschlusses, der gemäß § 3 des preuß. Gesetzes v. 2. Juli 1900 über die Unterbringung Minderjähriger zur Fürsorgeerziehung entscheidet. Krönig, Die Unzulässigkeit der Wiedereinsetzung nach Jahresfrist — eine reformbedürftige Bestimmung der ZPO.

Zeitschrift f. d. Notariat usw. in Bayern. 53. Jahrg. Nr. 8—9: Klein, Die Rechtsannäherung zwischen den Mittelmächten. Wein, Das Ineinandergreifen von Reichsstempel u. bayer. Landesstempel.

Deutsche Strafrechts-Zeitung. 3. Jahrg. Heft 9—10: Mendelssohn Bartholdy, Der Hochverratsprozeß gegen Sir Roger Casement. Meyer, Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und ärztliches Berufsgeheimnis. Heldmann, Die Vernehmung des Beschuldigten. Neuberg, Ein Blick in alte Zeit Strafrechtliches aus der Kriegsgesetzgebung von 1813. Becker, Die Kriegspatenschaft im Rahmen der Jugendhilfe. Knaut, Die Ereignisse in der Erziehungsanstalt Buschmühle. Bethke, Von der Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände an den Verletzten. Schiber, Der Gerichtsoffizier im Felde. Koettig, Die Fassung der Führungszeugnisse bei Straflöschungen. Lindenau, Ist Beschlagnahme für Verfolgungszwecke zulässig? Schimmelbusch, Zu F. O. v. Schwarzes 100. Geburtstag. Anuschat, Ein „Erkennungsmarkenhalter" für Kriminalbeamte. Friedeberg, Sparzwang für Jugendliche. Schaeffer, Die Kettendelikte und die Strafprozeßordnung. Hofmann, Tätige Vorbereitung des Zeugen auf seine Vernehmung. Groß, Die unerlaubte Abwanderung. Peschke, Strafrechtlicher Irrtum bei Ueberschreitung der Metallhöchstpreise. Metelmann, Ein Beitrag zur Kenntnis der Verbrechersprache.

Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. 62. Bd. Heft 4—6: Lindenau, Hans Groß und sein Werk. Kobler, Strafrecht u. Völkerrecht. Hirschfeld, Das Formalurteil im Strafprozeß. Rissom, Bestrafung Kriegsgefangener wegen völkerrechtswidriger Kriegshandlungen. Schneickert, Zur Beweiskraft des Fingerabdrucks. Klee, Die fahrlässige Tötung in der preuß. Praxis 1792—1812. Hellwig, Ein Beitrag zum modernen Hexenglauben aus der Mark Brandenburg. Kohler, Bemerkung hierzu.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin. 3. F. 52. Bd. Heft 2: Monkemöller, Die kindliche Kriminalität in der Fürsorgeerziehung.

Preußisches Verwaltungs-Blatt. 37. Jahrg. Nr. 51—52: Hübener, Zur Genehmigung v. Beschlüssen kommunaler Körperschaften. Baath, Kriegswohlfahrt u. Armenpflege. Maier, Zum Rechtscharakter der Kriegswohlfahrtspflege. Pabst, Gemeinsamer Pfandbrief oder Zersplitterung der Pfandbriefausgabe b. den Stadtschaften?

Deutsche Wirtschafts-Zeitung. 12. Jahrg. Nr. 18: Weisbart, Kriegssteuer u. Tantieme. Lach, Der gewerbliche Rechtsschutz nach dem wirtschaftlichen Zusammenschluß von Mitteleuropa.

Blätter für administrative Praxis. 66. Bd. Nr. 7—8: Vervier, Die Errichtung von katholischen Kirchengemeinden u. Pfarreien.

Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. 34. Bd. Heft 1—2: Schreuer: Das Recht der Toten. II. Adam, Totem und Individualtotem. Kohler, Totem und Individualtotem und der afrikanische Totemismus. Kohler, Das Recht der Arandas und

Loritjas. Kobler u. Gericke, Zur Rechtsgeschichte Afrikas. Kapras, Der altböhmische Grenzeid im Grabe unter dem Rasen. Köstler, Ueber das oesterr. Levantepostrecht.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre. 12. Jahrg. Nr. 3—5: Waldkirch, Der Einfluß des Weltkrieges auf die Rechtssetzung der Schweiz. v. Dumreicher, Die ausländischen Aktiengesellschaften nach türkischem Recht. Erdrich, Ueber Wirtschaftsleben u. Rechtssitten der Pygmäen „Wambuti" im congolesischen Urwald. Perfezkyj, Weltwirtschaftliche Bedeutung der Ukraine. v. Reibnitz, Die Bedeutung des Weltkrieges für die internationalen Kapitalwanderungen in Effektenform. Behrend, Rechtliche und wirtschaftliche Beziehungen zur einheim. Bevölkerung innerhalb der von uns im Westen besetzten Gebiete mit bes. Hinblick auf das Gebiet von Lille.

The American Political Science Review. Vol. X. No. 3: Laski, Political theory of the disruption. Cunningham, Origin of the Friar Lands question in the Philippines. Wriston, Presidential special agents in diplomacy. Gardner, Problems of percentages in direct government. Schnader, Cushman, Coker, Initiative and Referendum.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Dehlinger, A. Inhaltsverzeichnis zum Reichs-Gesetzblatt von 1867 bis 1916 u. Uebers. üb. die Kriegsverordnungen und das ges. Reichsrecht. 2. Aufl. nach dem Stande v. 10. 9. 1916. Stuttgart, Kohlhammer. M. 1,50.

Kopp, R. Gesamtübersicht der bis Anfang September 1916 ergang. deutschen Reichs-Kriegsgesetze u. Verordnungen, nach d. Stoffe u. alphabetisch zusammengestellt. Hannover, Gebr. Janecke, M. 2,40.

Alphabetischer Führer durch die geltende Kriegsgesetzgebung des Deutschen Reichs nach dem Stande v. 1. 5. 1916. Dießen vor München, Hubers Verl. M. 2,80.

Jünger, H. Kriegsgesetze. Nachschlage- u. Handbuch unter bes. Rücksicht auf die Gerichte, Verwaltungsbehörden, Grundbesitz, Banken u. kaufmänn. Verkehr. 2. Aufl. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchh. Geb. M. 11.

Verordnungen des Gouverneurs der Festung Cöln seit dem 31. 7. 1914 nebst einem Abdruck des Gesetzes über den Belagerungszustand. Zusammengestellt im Gouvernement. Cöln, H. Schaffstein. M. 1,75.

Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze. (Möllersche Sammlung.) Bearb. u. hg. v. O. Grünewald, G. Lancher u. a. 2. Abt. 2 Bd. 1. Hälfte: Gesetze aus der Zeit von 1901—1903. Straßburg, K. J. Trübner. M. 12,80.

Best, G. Ergänzungsband zu den Hessischen Gesetzen u. Verordnungen usw. zur Ausführung des BGB. u. seiner Nebengesetze. Anweisungen, Erläuterungen u. Entscheidungen zu deren Vorschriften. Mainz, Diemer. Geb. M. 8.

Baer, F. Die schweizer. Kriegsverordnungen. 2. Bd. 1. Heft. Zürich, Schultheß & Co. M. 1,30.

Geller, L. u. Jolles, H. Die Praxis des Obersten Gerichtshofs. 17. Bd. Wien, Perles. Geb. M. 15.

D'Eglville, H. Summary of Emergency Legislation passed by the parliaments of the empire in consequence of the war. London, Empire Parliamentary Association. Sh. 2,6.

Bürgerliches Recht.

Achilles, A. Bürgerl. Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Mit Anmerk. in Verbind. mit F. André, F. Ritgen u. a. hg. von M. Greiff. 8. Aufl. nebst Anh., betr. die kriegsgesetzl. Aenderungen d. BGB. Berlin, Guttentag. Geb. M. 10.

Lent, F. Die Gesetzeskonkurrenz im bürgerl. Recht u. Zivilprozeß. 2. Bd. Leipzig, Deichert. M. 11,50.

Heilfron, E. Die rechtliche Behandlung der Kriegsschäden in Preußen nach den Freiheitskriegen und die Kabinetts-Order v. 4. 12. 1831. (Die rechtl. Behandlung der Kriegsschäden 1. Teil, 1. Abt. 1. Bd. 1. Buch.) Mannheim, J. Bensheimer. Geb. M. 17,50.

Zweigert, E. Die Bundesratsverordnung ü. die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden u. Rentenschulden v. 8. 6. 1916 nebst den Verordn. ü. Einigungsämter usw. Erläutert. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 1,80.

Sinzheimer, H. Ein Arbeitstarifgesetz. Die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht. München, Duncker & Humblot. M. 8.

Boos, R. Der Gesamtarbeitsvertrag nach schweizer. Recht. (Obl. R. Art. 322 u. 323.) Deutsche Geistesformen deutschen Arbeitslebens. München, Duncker & Humblot. M. 10.

Bauhofer, A. Immissionen u. Gewerberecht. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft. 60.) Aarau, Sauerländer & Co. M. 2,60.

Beck, E. Der Eigentumsvorbehalt nach dem schweizer. ZGB. (Abhandlungen z. schweizer. Recht. 72. H.) Bern, Stämpfli & Co. M. 5,50.

Handelsrecht usw.

Internationales Kriegs-Handelsrecht. III. Heft: Frankreich. Hg. von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Berlin. M. 0,50.

Zivilprozeß usw.

Drerup, E. Aus einer alten Advokatenrepublik (Demosthenes und seine Zeit). Mit e. A.: Der Krieg als Erwecker literarischer Kunstformen. Paderborn, F. Schöningh. M. 6.

Deinhardt, R. Deutscher Rechtsfriede. Beiträge zur Neubelebung des Güteverfahrens hg. Leipzig, Deichert. M. 4,50.

Nußbaum, A. Die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Tübingen, Mohr. M. 9.

Strafrecht usw.

Pollitz, P. Die Psychologie des Verbrechers. Kriminalpsychologie. 2. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner. Geb. M. 1,25.

Strupp, K. Deutsches Kriegszustandsrecht. Ein Kommentar des im Deutschen Reiche gelt. Ausnahmerechts. Berlin, Heymann. Geb. M. 4.

Guinand, M. Un procès militaire. L'affaire des deux colonels. Genève, Georg & Cie. Fr. 1,50.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Lorenz, H. Quellen zur städtischen Verwaltungs-, Rechts- u. Wirtschaftsgeschichte von Quedlinburg v. 15. Jahrh. bis zur Zeit Friedrichs d Großen. 1. Teil. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen u. angrenzender Gebiete. 44. I.) Halle a. S. O. Hendel. M. 18.

Fack, M. Die erste thüringische Volksvertretung oder das Grundgesetz des Großh. Sachsen-Weimar-Eisenach (5. Mai 1816), nach Urkunden bearbeitet. Weimar 1915, Dietsch & Brückner. M. 1,25.

Württemberg unter der Regierung König Wilhelms II. Unter Mitwirkung von v. Bach. Beyerle, Bickes, Biesenberger, v. Blume usw. hg. von V. Bruns. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt Geb. M. 3.

Charmatz, R. Minister Freiherr von Bruck, der Vorkämpfer Mitteleuropas. Sein Lebensgang und seine Denkschriften. Leipzig. Hirzel. M. 5.

Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden. Festschrift. Hg. v. Vorstande d. Gesellschaft zur Förderung d. Wissenschaft des Judentums. Leipzig, G. Fock. M. 12.

Starosolskyj, W. Das Majoritätsprinzip. (Wiener staatswissensch. Studien XIII. 2.) Wien, F. Deuticke. M. 6.

Lindemann, H. Ueber Begriff und Bedeutung der Kommunalwissenschaft. Antrittsvorlesung. Berlin, Buchhandl. Vorwärts. M. 2.

Schulz, M. v. Das Reichsvereinsgesetz v. 19. 4. 1908 mit der Novelle v. 26. 6. 1916. Erläutert. Berlin, Vahlen. M. 1,30.

Looman, Th. Die Rechtsverhältnisse öffentlicher Straßen in Preußen mit bes. Berücksicht. der Provinz Hannover dargestellt. Hannover 1907, Helwing. M. 2.

Kaestner, P. Schulverwaltungsrecht mit Disziplinarrecht für höhere Schulen u. Lehrerbildungsanstalten. Leipzig, Quelle & Meyer. Geb. M. 7.

Reger, A. Das Bayer. Aufenthaltsgesetz v. 21. Aug. 1914 mit Erläut. unt. Beifüg. d. Freizügigkeitsgesetzes. Ansbach, Brügel & Sohn. Geb. M. 1,25.

Zigaretten-Kontingentierungsordnung. Hg. im Reichsschatzamte. Berlin, J. Springer. M. 0,30.

Lade, K. Das Steuer- und Stempelrecht der gememeinnützigen Baugenossenschaften im Reich, Staat, Gemeinde und Kirche. (Genossenschaftl. Zeit- u. Streitfragen H. 13). Berlin, Guttentag. M. 1.

Seidel, M., u. Pfitzner, J. Das Sparkassenwesen. (Wiener staatswissenschaftl. Studien XIII 3.) Wien, F. Deuticke. M. 5,40.

Statistisches Jahrbuch f. d. Deutsche Reich. Hg. v. kais. Statistischen Amte. 37. Jahrg. 1916. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht Geb. M 1.

Eheberg, K. T. v. Die Kriegsfinanzen. Kriegskosten, Kriegsschulden, Kriegssteuern. Zugleich Nachtrag zur Finanzwissenschaft. 13. Aufl. Leipzig, Deichert. M. 2.

Wolf, J. Finanzwirtschaftliche Kriegsaufsätze. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen 25. H.) Stuttgart, Enke. M. 3.

Mombert, P. Eine Verbrauchseinkommensteuer für das Reich als Ergänzung zur Vermögenszuwachssteuer. Tübingen, Mohr, M. 0,75.

Hirschfeld, E. Die Warenumsatzsteuer. Leitfaden mit erläut. Beispielen. Berlin 1916, Moeser. M. 1,80.

Koppe, F. u. Varnhagen, P. Gesetz ü. einen Warenumsatzstempel v. 26. 6. 1916 nebst Ausführungsbestimmungen des Bundesrats v. 7. 9. 1916. Erläutert. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. M. 2,50.

Hirschfeld, E. Leitfaden zum Kriegssteuergesetz (Kriegsgewinnsteuer). Berlin, Moeser. M. 2,80.

Mrozek, A. Direkte Kriegssteuer. Gesetze zur Besteuerung der Kriegsgewinne nebst den Ausführungsbestimmungen. Ausführl. Kommentar. Berlin, Guttentag. Geb. M. 4,50.

Hanow u. Lehmann, R. Die Kriegsverordnungen zur Invaliden u. Hinterbliebenenversicherung u. das Gesetz betr. Renten in der Invalidenversicherung v. 12. 6. 1916. (Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, Nachtrag zum 4. Bd.) Berlin, Heymann. M. 1,60.

Holz, R. Das Kriegshinterbliebenenversorgungsrecht. Systemat. Darstellung. Berlin, Heymann. M. 3.

Scheerbarth, R. Die Bundesratsverordnungen über den Verkehr mit Brotgetreide, Gerste, Hafer u. Hülsenfrüchten aus der Ernte 1916 erläutert. Halle a. S., Thiele. M. 0,75.

Völkerrecht usw.

Haller, J. Bismarcks Friedensschlüsse. (Weltkultur und Weltpolitik. Deutsche Folge 10). München, F. Bruckmann A.-G. M. 2.

Heinze, F. K. M. Ehescheidung französ. u. belg. Staatsangehöriger in Deutschland. (Halle'sche jurist. Inaug. Diss.) Berlin 1916. R. Trenkel. M. 3.

Sammlung von Nachweisen für die Verletzungen des Völkerrechts durch die mit Oesterreich-Ungarn Krieg führenden Staaten. 2. Nachtrag. Abgeschlossen mit 30. 11. 1915. (K. u. K. Ministerium des Aeußern). Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei. M. 2,40.

Hofer, C. L'influence de J. J. Rousseau sur le droit de la guerre. Genève, Georg et Cie. Fr. 1.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 23—24. Berlin, den 1. Dezember 1916. 21. Jahrgang.

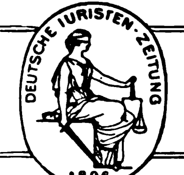
Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat.

Schriftleiter: DR. JUR. OTTO LIEBMANN. Verlag: OTTO LIEBMANN, Berlin.



Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland postfrei 5 M. Einzelne Nummern 80 Pf. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- u. Auslandes sowie die Geschäftsstelle nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen und Anfragen an die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Fernsp. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gespaltene Nonpareillezeile 50 Pf. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

Franz Joseph †.

Des Kaisers und Königs Franz Joseph I. Apostolische Majestät ist am 21. November 1916 sanft entschlafen.

Ein reiches Leben, reich an Prüfungen und Bitternissen, reich aber auch an Erfolgen, hat damit seinen Abschluß gefunden.

Wie dieser edle Mensch und gütige Monarch, der Patriarch unter den Fürsten, der Liebling seines Volkes war, wie er in seiner 68jährigen Regierung die österreichische und ungarische Nation zu immer höherem Glanze, seine Völker zu immer machtvollerer Größe geführt hat, wie seine Untertanen voll Ehrfurcht und Liebe zu ihm als zu ihrem Vater aufblickten, so wird sein Scheiden auch von allen Deutschen, ihrem Kaiser und seinen Bundesfürsten mit wehmütiger, tiefer Trauer aufgenommen. Deutsche Juristen aber haben vor allem Anlaß, seinen Heimgang zu beklagen.

Als Hüter und Wahrer des Rechts hat er diesem einen hohen Aufschwung verliehen. Besonders die Gesetzgebung in seinen Ländern hat er wesentlich gefördert, so daß sie auf vielen Gebieten bahnbrechend auch für uns wurde. Wie das feinfühlende Wohlwollen des hohen Verblichenen gegen alle seine Untertanen ihm in der Geschichte den Namen eines gütigen Kaisers und Königs sichert, so zeigen sich charakteristisch auch auf den Gebieten des Rechts feingeistige Einzelzüge von tiefem sachlichem Verständnis, von innerer Herzenswärme noch aus der jüngsten Zeit: den Deutschen Juristentag 1912 und die Vertreter der deutschen Rechtswelt hat er aufrichtig in Wien willkommen geheißen, ihre Arbeiten mit lebhaftem Interesse verfolgt. Mit wehmutsvoller Dankbarkeit gedenken wir der hohen Auszeichnung, die er deutschen Juristen durch die Verleihung seines Bildnisses mit seiner eigenhändigen Widmung und Begrüßung an uns erwiesen hat.[1]) Und als in Gegenwart österreichischer und ungarischer Juristen unter Führung des während seiner ruhmreichen Regierung kurz vor seinem Scheiden abermals zum Justizminister ernannten Dr. Franz Klein die Abteilung für Recht und Rechtspflege der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung am 9. April 1916 in Berlin begründet wurde, da hat wieder Kaiser Franz Joseph I. in vorausblickender hoher staatsmännischer Klugheit der jüngsten Rechtsschöpfung, der Rechtsannäherung zwischen den Mittelmächten, sein warmes Interesse dadurch bekundet, daß er „von der bundesfreundlichen Ehrung, die der Ausschuß den in Berlin anwesenden Juristen aus Oesterreich und Ungarn zuteil werden ließ, mit Freuden Kenntnis genommen", seinen huldvollen Gruß gespendet, „die Arbeiten selbst mit den aufrichtigsten Wünschen begleitet" hat.

„In den Grundanschauungen und in der Bewertung ihrer idealen Güter sind Deutsche und Oesterreicher heute vereint, treue Waffenbrüderschaft, untrennbare Freundschaft beseelt beide. Unversiegbar für alle Zeiten ist erst recht der Quell der Wissenschaft, aus dem vor allem auch die Rechtswissenschaft beider Staaten gemeinsam dauernd schöpft." Diese Worte als Gruß namens unserer DJZ. von ihrem Schriftleiter noch in stiller Friedenszeit, im Juli 1912, den Juristen Oesterreichs und Ungarns dargebracht,[2]) sie

[1]) In Liebmanns Festgabe der DJZ. zum 31. Deutschen Juristentage in Wien 1912.
[2]) Vgl. Gedenkwort zu dieser Festschrift S. V.



haben heute, mitten in schweren Kämpfen um der verbündeten Mächte Ruhm und Ehre um so größere Geltung. Wie in untrennbar treuer Waffenbrüderschaft das deutsche Volk Schulter an Schulter mit seinen Bundesbrüdern festgeschlossen und unverdrossen gegen eine Welt von Feinden kämpft, so gedenken in diesen Stunden schwerer Heimsuchung und tiefer Trauer deutsche Juristen der österreichischen und ungarischen Kollegen, schmerzerfüllt und tiefmittrauernd in Treue — in Treue und Dankbarkeit für das Wirken des Kaisers und Königs Franz Josephs I. Treue werden sie auch dem neuen Herrscher entgegenbringen und bewahren!

Deutsche Juristen-Zeitung.

Auskunftserteilung über Kriegsverordnungen.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer, Mitglied des Reichstages und des Abgeordnetenhauses, Berlin.

Das Notrecht der Kriegszeit hat eine Rechtsnot des Volkes gezeitigt. Es droht der Ueberfülle des Kriegsrechts zu erliegen. Die Zahl der nach Maßgabe des Ermächtigungsgesetzes erlassenen BRVO. und der auf ihnen fußenden Anordnungen der Regierungen und Gemeindebehörden geht in die Tausende und schwillt täglich noch mehr an. Dabei vollzieht sich diese hypertrophische Entwicklung nicht etwa dergestalt, daß die eine VO. fein säuberlich zu der anderen hinzutritt. Vielmehr spielt sich die Sache nur zu oft so ab, daß die eine die andere aufhebt, berichtigt, einschränkt oder ausdehnt. Die Schnelligkeit, in der diese VO. hergestellt werden müssen, bringt es mit sich, daß sie auch sehr bald abänderungsbedürftig werden, ebenso aber, daß ihre Form mancherlei zu wünschen übrig läßt und der erforderlichen Schärfe und Unzweideutigkeit des Ausdruckes entbehrt, von der Leichtfaßlichkeit und Gemeinverständlichkeit ganz zu schweigen. So ist denn der unerfreuliche Zustand der durch die Massenhaftigkeit des Rechts erzeugten Rechtsunsicherheit, Rechtsunklarheit und Rechtsverwirrung, wie er schon im Frieden bestand und zu mancherlei Klagen führte, durch den Krieg noch erheblich gesteigert worden. Die Folgen dieses Zustandes aber werden in der Kriegszeit wiederum noch schwerer, als vorher empfunden. Sie bestehen zunächst in einer Unzahl von Verurteilungen, die der sittlichen Grundlage des natürlichen Rechtsempfindens entbehren, weil ihnen eine Schuld im allgemein menschlichen Sinne nicht zugrunde liegt. Der Rechtssatz, daß Unkenntnis des Strafrechts nicht vor Strafe schützt, gewinnt unter den obwaltenden Verhältnissen eine geradezu groteske Bedeutung. Wenn ein Recht so beschaffen ist, daß selbst der Jurist sich in ihm nicht oder nur noch schwer zurechtfindet — und das wird man ohne Uebertreibung bei unserem Kriegsrecht als Regel aufstellen können —, so will es dem Laien schlechthin nicht in den Kopf, wenn er dafür bestraft wird, daß er das nicht fertig bringt, was der Rechtsgelehrte, der Beamte, der Anwalt zu leisten kaum imstande ist. Dazu kommen die krassen Fälle, in denen bei einer behördlichen Stelle eine Auskunft eingeholt, dieser entsprechend gehandelt und trotzdem vom Gericht, das sich ihr nicht anschließt, eine Strafe verhängt worden ist. Die unerquickliche Arbeit, die unsere Gerichte unter dem Druck des positiven Rechts leisten müssen, erweist sich aber auch noch als eine sehr oft ganz unnütze Arbeit. Denn ihre Sprüche müssen vielfach wieder im Gnadenwege beseitigt werden, so daß der Staat im letzten Ende eine Penelopearbeit liefert. Wie sonderbar übrigens in unserer mit Arbeitskräften wahrlich nicht übermäßig ausgestatteten Zeit, daß in immer wachsendem Umfange Gerichte und Gnadeninstanzen sich abmühen, um lediglich den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn sie beide überhaupt nicht tätig geworden wären! Was bei den Beteiligten an Zeitverlust, Kummer, Aufregung und Kosten entsteht, kann gar nicht hoch genug veranschlagt werden und ist wieder gerade während des Krieges noch höher als sonst zu bewerten. Damit sind aber die Wirkungen des Mißstandes keineswegs abgeschlossen. Sie erstrecken sich über das Rechtsleben hinaus auch auf das Wirtschaftsleben. Wenn der Geschäftsmann stets damit zu rechnen hat, daß er das, was er gutgläubig unternimmt, strafrechtlich verantworten muß, so wird er, sofern er irgendwie dazu imstande ist, es vorziehen, sich einer solchen Gefahr nicht erst auszusetzen, also von Geschäften Abstand zu nehmen, die sie herbeiführen können. Die finanzielle Gefahr trägt der Geschäftsmann berufsmäßig; die moralische lehnt er ab. Erst durch Staatsanwalt und Strafrichter sich über das belehren zu lassen, was gestattet oder verboten ist, erscheint ihm nicht vereinbar mit den Voraussetzungen, unter denen er als rechtlicher Mann seinen Beruf auszuüben gewohnt und gewillt ist. Deshalb verzichtet er lieber insoweit auf die Ausübung seines Berufes, und in der Tat unterbleiben denn auch aus diesem Grunde manche geschäftlichen Unternehmungen, die für unser Vaterland mit seinem eingeschnürten Wirtschaftsleben von großem Nutzen wären. Wo das nicht geschieht, gleiten sie mindestens aus den Händen der reellen Kreise in die der unreellen, die, weniger von Zweifeln und Skrupeln geplagt, sich auch wohl dem Risiko einer strafrechtlichen Unannehmlichkeit aussetzen, dieses Risiko sich aber naturgemäß gut bezahlen lassen. Besonders in dem für uns so wichtigen Auslandshandel ist ein solcher, für unsere Kriegswirtschaft in hohem Grade schädlicher Entwicklungsprozeß deutlich zu beobachten. Im übrigen braucht man bloß den Bericht über die Sitzung des Ausschusses des Deutschen Handelstages v. 9. u. 10. Aug. 1916 zu lesen, um ein Bild von den zerstörenden Wirkungen zu erhalten, die Handel und Industrie durch den unleidlichen Zustand des Kriegsrechts erfahren.

Indes sind nicht nur diese die Leidtragenden; auch das übrige Wirtschaftsleben, ja das ganze Volksleben, das berufliche wie das private Sein stöhnt unter dem Drucke des Uebermaßes an unverstandenem und unverständlichem Recht. Zwar hat die Rechtsprechung sich bemüht, Abhilfe zu schaffen. Das Reichsgericht wie das bayerische Oberste Landesgericht haben derartige Versuche angestellt, beide jedoch, was bezeichnend ist, auf verschiedenen, zum Teil einander widersprechenden Wegen und beide auf Wegen, die recht gekünstelt und juristisch in ihrer Gangbarkeit sehr zweifelhaft, auch bereits von maßgebender Seite angefochten



worden sind.[1]) Keinesfalls aber führen diese Wege zu einer ausreichenden Abstellung der Mängel. Es scheint vielmehr, daß, wenn nicht die Art der Kriegsrechtsschöpfung überhaupt eine Rück- und Umbildung erfährt, nichts übrig bleibt, als die Klinke der Gesetzgebung in die Hand zu nehmen. Dies ist durch einen Antrag geschehen, der, von fast allen Parteien unterzeichnet, dem Reichstage am 25. Okt. zugegangen ist. (Nr. 444 der Drucks.) Nach einer eingehenden Begründung durch den Verfasser dieses Artikels als Hauptantragsteller wurde der Antrag am 28. Okt. einer Kommission überwiesen, die einige formale, den Grundgedanken nicht berührende Abänderungen vornahm. Der Entwurf wurde dann auf Grund mündlichen Kommissionsberichts ohne Debatte vom Plenum in der Sitzung v. 4. Nov. in 2. und 3. Lesung einstimmig angenommen. Er lautet:

§ 1. Durch VO. des Bundesrats werden Amtsstellen bestimmt, die auf Verlangen der Bezirkseingesessenen darüber schriftliche oder gedruckte Auskunft zu erteilen haben, ob eine beabsichtigte Handlung einer auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. v. 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 327) erlassenen Anordnung widerspricht.

Wenn die Auskunft dahin lautet, daß die Handlung einer solchen Anordnung nicht widerspricht, so findet eine Strafverfolgung eines Bezirkseingesessenen wegen einer solchen Handlung auf Grund einer der vorbezeichneten Anordnungen nicht statt.

Weicht eine spätere Auskunft von einer früheren Auskunft derselben Stelle ab, so ist sie zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung gilt die frühere Auskunft als aufgehoben.

§ 2. Von dem Inhalt der erteilten Auskünfte ist dem Reichskanzler Mitteilung zu machen. Der Reichskanzler kann die erteilte Auskunft mißbilligen und Anweisung geben, daß künftighin eine andere Auskunft zu erteilen ist.

§ 3. Der Reichskanzler hat die von ihm gebilligten Entscheidungen und die von ihm gegebenen Anweisungen von grundsätzlicher Bedeutung zu veröffentlichen. Die veröffentlichten Entscheidungen und Anweisungen sind für alle Amtsstellen (§ 1) bindend. Mit der Veröffentlichung gelten alle früheren abweichenden Entscheidungen und Anweisungen als aufgehoben.

Der Gedankengang dieses Gesetzentwurfs ist klar. Die Auskunftsstellen werden vom BR. bestimmt. Schon aus dem Wortlaut geht hervor, daß man hierbei in erster Reihe nicht an die Schaffung neuer Behörden denkt — obwohl dies nicht ausgeschlossen ist —, sondern es für rätlicher hält, bestehende Stellen, Regierungsbehörden oder wirtschaftliche Vertretungskörper, mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die Auskunftserteilung ist ihnen nicht bloß als Recht, sondern als Pflicht zugewiesen; und zwar hat sie in schriftlicher oder Druckform zu erfolgen. Man will die Mißverständnisse ausschalten, die bei mündlichem Bescheide nur zu leicht unterlaufen. Damit ist auch der Verkehr durch Fernsprecher ausgeschaltet, der sich sonst im Interesse der Beschleunigung empfehlen würde. Diese Beschleunigungspflicht, die in dem ursprünglichen Antrage unterstrichen war, ist in der endgültigen Fassung nicht mehr ausdrücklich betont. Jedoch ist es selbstverständlich und auch vom Berichterstatter besonders hervorgehoben worden, daß sie unumgänglich ist und sorgfältig beachtet und erfüllt werden muß, wenn die Einrichtung überhaupt funktionieren soll. Gerade darin wurzelte eine Menge von Beschwerden, daß eine erbetene Auskunft nicht oder zu spät erteilt wurde, um noch für ein in Aussicht genommenes Geschäft verwandt werden zu können. Die Auskunft hat sich auf das beabsichtigte Geschäft zu erstrecken, ist also insofern an einen konkreten Tatbestand geknüpft und auf ihn eingestellt. Jedoch bleibt sie eine Rechtsauskunft, die einen Tatbestand als gegeben voraussetzt. Tatsächliche Untersuchungen, technische Prüfungen oder Feststellungen gehören nicht in das Bereich der Auskunftsstellen, und Fragen, die eine derartige Tätigkeit notwendig machen würden, sind zurückzuweisen. Die Wirkung der Auskünfte besteht im Schutz gegen strafrechtliche Verfolgung. Die Staatsanwaltschaft hat also ein Verfahren nicht einzuleiten oder einzustellen, wenn die Handlung durch die erteilte Auskunft gedeckt wird, ohne Rücksicht darauf, ob diese sachlich zutreffend ist oder nicht. Andererseits ist der Anfragende aber nicht dergestalt an die Auskunft gebunden, daß er etwa, wenn er ihr zuwiderhandelt, ohne weiteres der Bestrafung verfällt. Vielmehr kann er, wenn er eine die beabsichtigte Handlung mißbilligende Auskunft für unrichtig hält, diese Handlung trotzdem vornehmen. Nur tut er es dann auf seine Gefahr. Wenn das Gericht ihm beitritt, so wird er trotz der Auskunft freigesprochen, während er im anderen Falle trotz seines guten Glaubens bestraft wird. Der strafrechtliche Schutz kommt nicht dem Anfragenden allein zugute, sondern auch jedem anderen Bezirkseingesessenen, der eine denselben rechtlichen Voraussetzungen unterliegende Handlung vornimmt. Wer das tun will, braucht also nicht, um der Strafverfolgungsfreiheit teilhaftig zu werden, auch noch seinerseits eine Anfrage an die zuständige Stelle zu richten. Es genügt, wenn er sich vergewissert, daß eine ihn schützende Auskunft in der vorgeschriebenen Form einem anderen Bezirkseingesessenen bereits erteilt ist. Die übrigen Bestimmungen treffen Vorsorge, daß nicht eine übermäßige Zersplitterung des Rechts durch abweichende Auskunftsbescheide eintritt. Deshalb ist eine Kontrolle und Konzentrierung in der Hand des Reichskanzlers oder der zu seiner Vertretung berufenen Stelle vorgesehen. Praktisch würde sich der Hergang übrigens wohl so gestalten, daß in den wichtigsten Zweifelsfragen die Entscheidungen sofort in den Fach- und Berufszeitschriften der wirtschaftlichen Organisationen veröffentlicht und dadurch allgemein bekannt würden. Wenn also vielleicht auch im Anfang ein Ansturm von Anfragen zu erwarten wäre, so dürfte er sich bald legen; und nach Beseitigung der wesentlichsten Streitfragen diejenige Beruhigung eintreten, die unbedingt anzustreben ist.

Nun ist freilich zuzugeben, daß mit einem solchen Gesetz noch nicht alle Schwierigkeiten beseitigt sind. Es bleiben die Fälle übrig, in denen jemand im festen Glauben an die Richtigkeit seiner Auffassung eine Anfrage überhaupt unterläßt und nachträglich erfährt, daß seine Auslegung nicht vom Gericht anerkannt wird; die Fälle, in denen eine Auskunft mißverstanden, oder im Vertrauen auf sie eine Handlung vorgenommen wird, die sich nicht mit ihrem Inhalt deckt; endlich die Fälle, in denen eine neuere Auskunft, durch die eine frühere aufgehoben wird, dem Handelnden unbekannt geblieben ist. Immerhin spielen alle diese Fälle gegenüber der Gesamtheit der Vorkommnisse eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle. Wesentlicher ist es, daß der Entwurf die VO. der stellv. komm. Generale nicht mitumfaßt. Denn auch sie sind in großer Anzahl vorhanden, greifen tief in das Wirtschaftsleben ein und erzeugen durchaus

[1]) Vgl. Lobe, DJZ. 1916, S. 641 ff., 718 ff.



nicht weniger Schwierigkeiten als die Anordnungen der bürgerlichen Stellen. Man hat denn auch in der Kommission versucht, auch sie in das Gesetz einzubeziehen, aber schließlich hiervon Abstand genommen. Maßgebend war die Erwägung, daß bei dem Verhältnis der Kommandogewalt zu den Befugnissen der Zivilgewalt und der beteiligten Stellen zu einander es eine nicht unbedenkliche Erschwerung für das Gelingen des ganzen Werkes bedeuten würde, wenn man es parlamentarisch noch mit dieser Frage belasten wollte. Damit ist nicht gesagt, daß es nicht ersprießlich wäre, auch die militärischen Anordnungen in die Neuregelung der Dinge einzufügen. Man wird es indes der Regierung überlassen können, hierin nach Vereinbarung mit den militärischen Stellen die Initiative zu ergreifen. Sie würde sich jedenfalls den Dank des Volkes erwerben, wenn sie das Vorgehen des Parlamentes von sich aus in zweckentsprechender Art erweitern wollte. Freilich steht noch garnicht fest, welche Stellung sie zu dem Beschlusse des Reichstages überhaupt zu nehmen gewillt ist. An den Kommissionsverhandlungen hat sie sich nur mit großer Zurückhaltung beteiligt. Allerdings konnte sie eine andere Haltung damals auch nicht wohl einnehmen, weil die Zeit zu kurz war, um eine materielle Stellungnahme des Bundesrates herbeizuführen. Verpflichtet ist sie überhaupt nicht, zu Initiativanträgen des Reichstages sich zu äußern oder bei ihrer Beratung mitzuwirken. Aus den Bemerkungen der Regierungsvertreter aber ging doch soviel hervor, daß bei ihnen Bedenken, nicht sowohl gegen das Ziel, als gegen den betretenen Weg, vorhanden sind. Der Bundesrat wird sich darüber schlüssig zu machen haben, ob diese Bedenken stark genug sind, um trotz der Anerkennung des Zieles von der Beschreitung des angebahnten Weges absehen zu lassen. Zu wünschen ist, daß formal juristische Gesichtspunkte hierbei nicht den Ausschlag geben. Es handelt sich um eine praktische Kriegsmaßregel, die einer leider nur zu praktisch gewordenen Kriegsnot abhelfen soll. Jede Schlußfolgerung, die aus der Schwierigkeit einer systematischen Einordnung dieser Kriegsmaßregel in das Gesamtgefüge unseres Rechts herzuleiten wäre, ist von der Hand zu weisen. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß präjudizielle Feststellungen, durch die die Gerichte in der Rechtsfindung eingeschränkt werden, keineswegs unerhört sind. Nicht bloß § 190 StrGB. gehört hierher, sondern etwa auch die durch die Rechtsprechung anerkannte Bindung der ordentlichen Gerichte an den Ausspruch des Heroldsamtes über die Führung des Adels. Auch die Frage einer zwingenden Rechtsauslegung, wie sie in der Gestalt des Zeilerschen Rechtshofes ihren Niederschlag gefunden hat, muß hier außer Betracht bleiben. Dieses Problem, das in anderer Form auch bereits parlamentarisch — im preußischen Landtage — angefaßt worden ist, mag dem Frieden vorbehalten bleiben. Hier gilt ein rasches, durch bloß theoretische Erwägungen nicht angekränkeltes Zugreifen; und wenn der Vorschlag des Reichstages der Regierung nicht zusagt, so mag sie ihn durch eine bessere Maßnahme und durch eine neue BRVO. beseitigen. Gewarnt muß nur vor dem Gedanken werden, die Auskunftserteilung durch eine Vorschrift zu ersetzen, daß unverschuldeter Rechtsirrtum über Kriegsverordnungen straffrei macht. Eine solche Maßnahme würde die Rechtsunsicherheit nur noch verstärken, die Gerichte mit einer unlösbaren Aufgabe belasten und die Geschäftswelt meist noch viel schlechter stellen. Die Auffassung von der Pflicht und der Möglichkeit, sich Rechtskenntnisse zu verschaffen, muß gerade auch, weil es sich um Kriegszustände handelt, bei den verschiedenen Staatsanwaltschaften und Gerichten verschieden sein. Die einen werden davon ausgehen, daß man einem gewöhnlichen Menschen überhaupt nicht mehr zumuten kann, sich in diesem Recht zurecht zu finden, und deshalb grundsätzlich von Strafverfolgung und Bestrafung absehen. Die anderen werden einen strengen Maßstab anlegen und einen umfangreichen Entlastungsbeweis verlangen. Eine unendliche Verschiedenheit der Rechtsprechung wäre die Folge; und auch zwischen dem Gericht und der zu ihr gehörigen Staatsanwaltschaft könnte diese Verschiedenheit bestehen und bewirken, daß zahlreiche Strafverfolgungen mit dem Ergebnis einer überwiegenden Anzahl von Freisprechungen die Folge wären. Dazu käme die unglückselige Lage, in der sich der Angeklagte befände. Er müßte sich auf Herz und Nieren unter dem Gesichtswinkel prüfen lassen, ob er im allgemeinen oder nach der Besonderheit des Geschäftes, der Zeit oder der Umstände in der Lage war, in den Rechtsstoff mit Sicherheit einzudringen; ob und inwieweit Bildung, Fähigkeit, Vermögens- und Berufsverhältnisse, Gemütsverfassung und andere persönliche Umstände zu berücksichtigen sind; ob er einen Rechtsverständigen hätte befragen müssen — kurz, er müßte sich ein Eindringen in alle Beziehungen seines privaten und geschäftlichen Lebens gefallen lassen und könnte es nicht vermeiden, trotz allen guten Glaubens zunächst die Anklagebank zu zieren. Damit ist aber unserem Geschäftsleben wirklich nicht gedient. Der ordentliche Bürger will nicht erst freigesprochen, sondern überhaupt nicht angeklagt werden und die Sicherheit haben, daß er nicht angeklagt wird. Eine solche Sicherheit erlangt er nur auf dem Wege einer vorgängigen Bescheiderteilung über die Straflosigkeit seines beabsichtigten Tuns. Von diesen Gesichtspunkten wird sich die Regierung bei ihrer Entschließung leiten lassen müssen, wenn sie mit Erfolg den Schäden entgegentreten und den Bedürfnissen gerecht werden will, und sie wird ihre Entscheidung auch nicht zu lange aufschieben dürfen, wenn sie nicht gerechtfertigten Mißmut bei denen, die ungeduldig auf sie warten, erregen, also zu dem objektiven auch den subjektiven Schaden hinzufügen will. Allerdings wird sie vielleicht zu diesem Behufe einigermaßen umlernen müssen. Wenigstens läßt die Antwort, die der Regierungsvertreter auf eine Anfrage in der Sitzung des Reichstags v. 27. Okt. erteilt hat, nicht darauf schließen, daß sie jetzt schon diesen Standpunkt einnimmt. Der Abg. Keinath hatte gefragt, was der Reichskanzler zu tun gedenke, um eine möglichste Klärung der Rechtslage durch eine Auslegung der Begriffe „Gegenstände des täglichen Bedarfes" und „Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfes" herbeizuführen, und dabei zu erkennen gegeben, daß die allgemeine Unsicherheit, die über diese Begriffe in den Handels- und Gewerbekreisen bestehe, mit Rücksicht auf die kriminellen Folgen dieser Unsicherheit eine schwere Beunruhigung der gewerblichen Kreise bedeute. Wie aus der Antwort des Regierungsvertreters hervorgeht, ist es zwar „der Reichsleitung nicht entgangen, daß hinsichtlich gewisser Waren-



gattungen bei Beurteilung der Frage, was als täglicher Bedarf und notwendiger Lebensbedarf anzusehen ist, sich in der Praxis der mit der Handhabung der Vorschriften betrauten Behörden Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten ergeben haben." Aber diese Unzuträglichkeiten seien durch eine schärfere Umgrenzung der Begriffe nicht zu beheben. Man werde vielmehr nur „erwarten können, daß im Laufe der Zeit in der Praxis der Behörden, insbesondere der Gerichte, die in den Kreisen der Interessenten jetzt noch vermißte Klarheit gewonnen werden wird." Hiernach bliebe es in der Tat bei dem langwierigen Wege über die Anklagebank, auf den die Volkskreise gewiesen werden, und bei der Verewigung der unerquicklichen Zustände, die sich hieraus ergeben. Sollte sich indes darüber, daß es hierbei gerade nicht verbleiben darf, die Regierung, zumal gegenüber dem einmütigen Beschlusse der Volksvertretung, wirklich noch länger im Unklaren sein?

Zur Entwicklung des Begriffs der Kriegskonterbande.

Von Professor Dr. Albert Osterrieth, Berlin.

Der Begriff der Kriegskonterbande hat im Laufe seiner Geschichte starke Wandlungen durchgemacht.

Nachdem schon Grotius unterschieden hatte zwischen Sachen, die Kriegszwecken dienen und solchen, die eine friedliche und solchen, die eine gemischte, teils militärische, teils friedliche, Bestimmung haben (Buch III, Kap. I, § 5), hat sich die Scheidung von absoluter und relativer Kriegskonterbande eingebürgert. Die Behandlung der relativen Konterbande hat wieder eine Reihe verwickelter Fragen auftreten lassen; namentlich die Frage, wie weit das Gebiet der Gegenstände reicht, die zur relativen Konterbande gerechnet werden können, und weiter die Frage, unter welchen begleitenden Voraussetzungen diese Gegenstände überhaupt als Konterbande behandelt werden dürfen. Die letztere Frage, die hier allein untersucht werden soll, fand namentlich zwei Lösungen:

1. Schon im 18. Jahrhundert gelangte die englische Praxis zu der Entscheidung, daß die Bestimmung der Ware nach einem feindlichen Kriegshafen die Voraussetzungen der Konterbande erfülle. So hatte Richter Scott im Falle der Nostra Signora de Begona eine Ladung Harz freigegeben, die in einen feindlichen Hafen bestimmt war, weil dieser kein Kriegshafen war.

Später fiel die Unterscheidung zwischen feindlichen Kriegshäfen und feindlichen Handelshäfen weg. Als Konterbande galt die Ware, die überhaupt die Bestimmung nach feindlichem Gebiet hatte.

2. Die andere Theorie nahm Kriegskonterbande an, wenn die Ware militärischen Zwecken des Feindes diente. Als die Russen im japanischen Krieg die englische „Calchas", die Weizen, Bauholz, Maschinen und Baumwolle geladen hatte, beschlagnahmten, verlangte Lord Landsdowne die Freigabe, weil die Ware nicht für militärischen Gebrauch bestimmt sei. Die Russen erwiderten, daß sie Gründe für die entgegengesetzte Annahme zu haben glaubten, worauf Lord Landsdowne geltend machte, daß Konterbande nur in der Nähe des Seekriegsschauplatzes der Beschlagnahme unterliege. Thomas Baty kritisiert die Haltung der englischen Regierung und macht ihr zum Vorwurf, daß sie sich nicht, anstatt auf das unsichere Merkmal der Zweckbestimmung der Ware, auf das alte englische Merkmal der Bestimmung des Schiffes nach einem feindlichen Hafen gestützt habe.[1])

In dem gleichen Kriege vertraten Japan und Rußland den Standpunkt, daß die Bestimmung der Ware für die militärischen Zwecke des Feindes ausschlaggebend sei.[2])

Die Londoner Erklärung über das Seekriegsrecht vereinigte beide Erfordernisse:

§ 33. Die Gegenstände der relativen Konterbande unterliegen der Beschlagnahme, wenn bewiesen wird, daß sie für den Gebrauch der Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt sind, es sei denn, daß im letzteren Falle nach Ausweis der Umstände diese Gegenstände tatsächlich nicht für den derzeitigen Krieg benutzt werden können; der letzte Vorbehalt findet auf die im Artikel 24 Nr. 4 bezeichneten Sendungen keine Anwendung.

§ 34. Die im Art. 33 vorgesehene Bestimmung wird vermutet, wenn die Sendung an die feindlichen Behörden oder an einen im feindlichen Lande ansässigen Händler gerichtet ist, von dem es feststeht, daß er dem Feinde Gegenstände und Stoffe dieser Art liefert. Das Gleiche gilt für eine Sendung, die nach einem befestigten Platze des Feindes oder nach einem anderen der feindlichen Streitmacht als Basis dienenden Platze bestimmt ist; diese Vermutung findet jedoch keine Anwendung auf das Kauffahrteischiff selbst, das nach einem dieser Plätze fährt und dessen Eigenschaft als Konterbande bewiesen werden soll.

Treffen die vorstehenden Vermutungen nicht zu, so wird vermutet, daß die Bestimmung unschädlich ist.

Die in diesem Artikel aufgestellten Vermutungen lassen den Beweis des Gegenteils zu.

§ 35. Die Gegenstände der relativen Konterbande unterliegen der Beschlagnahme nur auf einem Schiffe, das sich auf der Fahrt nach dem feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiet oder zur feindlichen Streitmacht befindet und das diese Gegenstände nicht in einem neutralen Zwischenhafen ausladen soll.

Die Schiffspapiere begründen vollen Beweis in Ansehung der Fahrt des Schiffes sowie des Ortes der Ausladung der Waren, es sei denn, daß beim Antreffen des Schiffes dieses offenbar von der nach den Schiffspapieren einzuhaltenden Fahrt abgewichen ist und keinen hinreichenden Grund für diese Abweichung nachzuweisen vermag.

Hiernach kann relative Konterbande nur dann beschlagnahmt werden:

1. wenn das Schiff sich auf direkter Fahrt nach dem feindlichen Gebiet befindet, womit die englisch-amerikanische Theorie der einheitlichen Reise aufgegeben ist, und

2. wenn die Ware für den Gebrauch der Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt ist.

Hiernach sollte also – im vollen Einklang mit der gerade von jeher von England[3]) vertretenen Lehre — die Ladung, die von einem neutralen Hafen nach einem neutralen Hafen geht, der Beschlagnahme nicht unterliegen.

Diese Rechtslage gehört nunmehr der Vergangenheit an. England hat durch die Tat und durch seine formelle Lossagung von der Londoner Erklärung den Boden dessen, was als geltendes Völkerrecht angesehen werden konnte, verlassen.

Wenn man mit Grotius an die Stelle anarchischer Willkür in der Kriegsführung Grundsätze treten lassen

[1]) Journal of the Society of Comparation legislation 1905, S. 202.
[2]) So auch Kennedy, in dem Jahrb. der International Law Association, 1907, S. 100 ff.
[3]) Allerdings nicht ohne Schwankungen.



will, innerhalb deren die „Kriegsraison“ sich auswirken kann, muß man prüfen, welche neuen Grundsätze aus der englischen Praxis abgeleitet werden können.

Die Tatsachen, vor die das englische Gebaren uns stellt, sind folgende:

England hält auch Ware — die nicht absolute Konterbande ist — auf Schiffen, die auf der Fahrt aus neutralen Häfen in neutrale Häfen begriffen sind, an. Es läßt diese neutrale Ware nur weitergehen, wenn der neutrale Empfänger eine Erklärung abgibt, daß die Ware nicht an Feinde weiter verkauft wird. Aber auch selbst wenn diese Erklärung vorliegt, wird die Ware nicht unbedingt freigegeben: England beansprucht das Recht, sie zurückzuhalten, über sie zu verfügen, sie zu verbrauchen, im Inlande zu verkaufen. Es wird sogar von Fällen berichtet, in denen die englischen Käufer die beschlagnahmte Ware mit Nutzen an Angehörige des neutralen Empfangslandes weiter verkauft haben.

Außerdem benutzt England die Beschlagnahme der Ware als ein Druckmittel, um von der Regierung des neutralen Empfangslandes Kompensationen oder andere Vorteile zu erlangen.

Man kann diese Tatsachen kurz dahin zusammenfassen:

1. England beschlagnahmt die neutrale Ware und verwendet sie für seine eigenen Zwecke;

2. England läßt die Ware nur gegen die Erklärung durchgehen, daß sie nicht an seine Feinde weiter verkauft wird;

3. England läßt die Ware durchgehen, gegen die Einräumung besonderer kriegswirtschaftlicher oder kriegspolitischer Vorteile.

Fragt man, wie dies Verhalten Englands sich mit den bisher bekannten Regeln des Völkerrechts vereinigen läßt, so kommt man zu dem Ergebnis, daß es jenseits aller der Grenzen liegt, innerhalb deren man nach bisherigem Brauch noch von einem Völkerrecht sprechen konnte. Wenigstens wurde bisher stets angenommen, daß ein Eingriff in die Interessen der am Krieg Unbeteiligten nur soweit zulässig sei, als es das unmittelbare Kriegsinteresse erfordere, also als es sich um Maßnahmen handele, die sich **unmittelbar** gegen die feindliche Macht richten.

Nunmehr sagt England: Erlaubt ist mir alles, was mir unter irgend einem Gesichtspunkt nützlich ist. Nützlich ist es mir, daß neutrale Länder als meine Helfer die wirtschaftliche Abschnürung meines Feindes mit durchführen oder unterstützen; nützlich ist mir jeder Zuwachs zu meinen militärischen oder wirtschaftlichen Machtmitteln.

Eine Rücksicht auf die politische Freiheit neutraler Länder, auf ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse gibt es nicht. Dieser Standpunkt Englands ist nicht neu. Er hat auch in der völkerrechtlichen Literatur seinen Ausdruck gefunden. So sagt Westlake in seinen Chapters on the principles of international law mit Bezug auf den Anspruch Englands, feindliche Schiffe und ihre Mannschaften zu kapern: „Circumstances may therefore well arise in which not merely **the maintenance of England's supremacy** at sea, which is so necessary for the support of her population, but even her **safety from invasion**, may require that an enemy's ships and sailors of whatever descriptions respectively should be captured and detained.“ [1])

[1]) Cambridge 1894, S. 249.

Die „Kriegsraison“ Englands rechtfertigt jede Maßnahme, sollte sie auch mit den herkömmlichen oder vereinbarten Regeln des Völkerrechts im Widerspruch stehen.

Unter diesen Umständen scheint es auch zwecklos, mit England über diesen Punkt zu rechten. Wir haben lediglich die von ihm geschaffene Sachlage ins Auge zu fassen und zu prüfen, welche Folgerungen sich daraus für die anderen ergeben.

Die in ihren Rechten gekränkten Neutralen kann man hierbei aus dem Spiele lassen. Denn wie Thomas Gibson Bowles schon 1878 in seiner Schrift „Maritime warfare“ sagte, erwachsen Neutralen aus dem Kriegszustande nur Pflichten, aber keine Rechte.[1]) Wie sie sich zu der Verletzung ihrer Rechte und Interessen stellen, ist eine Frage, die ohne Rücksicht auf den bestehenden Krieg zu entscheiden ist. In Wirklichkeit kommt es auf eine Machtfrage hinaus, also eine Frage, die jenseits von Gut und Böse liegt.

Dagegen erhebt sich das völkerrechtliche Problem, welche Folgerungen sich aus dem Verhalten Englands für seinen Feind ergeben. **Welchen Charakter gewinnt die neutrale Ware, die England anhält und beschlagnahmt oder unter seine Kontrolle stellt?**

Soweit England die Ware beschlagnahmt und für seine eigenen Bedürfnisse verwendet, wird sie unzweifelhaft ohne weiteres zur Bannware. Sie erlangt hierdurch die Bestimmung für den Gebrauch seiner Streitmacht oder seiner Verwaltungsstellen.

Denn wenn England amerikanisches Bauholz auf der Fahrt nach Schweden, oder isländische Heringe auf der Fahrt nach Norwegen beschlagnahmt, wird die neutrale Ware englische Ware, die nach einem englischen Hafen geht. Sie unterliegt auch nach bisherigen Grundsätzen der Beschlagnahme durch den Feind Englands. Wie steht es aber mit der Ladung, die England freigibt, unter Bedingungen, die die Verfügungsfreiheit des Empfängers beschränken oder England einen Vorteil sichern?

Wie steht es, wenn der Empfänger sich zu der Erklärung verpflichten muß, die Ware nicht an Englands Feind zu liefern, oder überhaupt mit Englands Feind keinen Handel zu treiben, oder wenn die Regierung des Empfangslandes Bedingungen eingehen muß, die ihre Handels- und Verkehrsfreiheit gegenüber Englands Feind beschränken, oder wenn sie England einen anderen Vorteil sichern muß, den sie ihm mit Rücksicht auf die Pflichten der Neutralität nicht gewähren könnte?

Es ist klar, daß in allen diesen Fällen die Ware zu einem Mittel wird, Englands Kriegsziele zu fördern. Sie dient dem Zweck, den Feind Englands wirtschaftlich abzuschnüren oder gar auszuhungern, oder sie dient dem Zweck, Englands militärische oder wirtschaftliche Machtmittel zu mehren. Der Reeder, der, um nicht auf die schwarzen Listen zu kommen, den ihm an sich freistehenden und völkerrechtlich erlaubten Handel mit Englands Feind durch eine feierliche Erklärung aufgibt, wird zum Werkzeuge der Kriegszwecke Englands. Die unter der Deckung

[1]) S. 23: „Neutrality consists in standing utterly aloof from taking any part whatever in a struggle between belligerents. It consists not in impartiality in the conflict, but in abstention from it; and this shows us at once **that a neutral cannot have any rights at all as a neutral**; for no rights can accrue to him out of a conflict with which he has nothing to do. He retains the common rights that all nations have in time of peace: he neither does nor can gain any new rights.“



einer solchen unneutralen Vereinbarung von England freigegebene Ware gelangt damit in die Verfügungs- und Interessensphäre der englischen Kriegsmacht. Wenn sie auch an sich infolge ihrer ursprünglichen Bestimmung und der des Schiffes keine Konterbande wäre, wird sie durch die im englischen Interesse getroffene Verfügung mit dem Konterbandecharakter „infiziert“, sie wird „contaminiert“. Ebenso wie auch der harmlose Teil der Schiffsladung infolge Ansteckung, „Contaminierung“, als Konterbande behandelt wird, wenn die größere Hälfte aus Konterbande besteht (§ 40 der Londoner Erklärung), muß folgerichtig auch die an sich harmlose Ware des Neutralen der Beschlagnahme als „relative Konterbande“ unterliegen, wenn sie Gegenstand einer dem englischen Kriegszweck dienenden Verfügung oder Vereinbarung wird.

Es trifft hier das Wort Hollands zu: „A neutral power is bound to acquiesce in losses inflicted by a belligerent upon such of its subjects as are engaged in adding to the military resources of the enemy of that belligerent.“ Bei der weiten Ausdehnung, die das Gebiet der Kampfmittel durch Englands Verhalten angenommen hat, gehört auch die von England in den Dienst seiner Kriegszwecke gestellte Ware zu den Kriegsmitteln Englands. Es ist das Verdienst Englands, diese interessante Fortentwickelung des Seekriegsrechts angeregt zu haben. Die Neutralen werden mit dieser Entwickelung vielleicht nicht ganz einverstanden sein. — Allein, wie sagte Gibson Bowles?

„A neutral cannot have any rights at all as a neutral.“

Nach den Grundsätzen des englischen Seekriegsrechts ist dies eine Frage, die die im Kriege stehenden Mächte unter sich allein auszumachen haben.

Der 87. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Besprochen von Professor Dr. Heinsheimer, Heidelberg.

Unter den zahlreichen wichtigen Entscheidungen des neuen Bandes, deren einige als kraftvolle Fortbildung des Rechts angesprochen werden dürfen, bringt zum Allgemeinen Teil des BGB. einen besonders bedeutsamen Beitrag Nr. 65, Urt. v. 9. Nov. 1915: hier wird die Frage, unter welchen Voraussetzungen gegenüber der Einrede der Verjährung der Gegeneinwand der Arglist durchgreifen könne, doch in viel entschiedenerer Weise beantwortet, als in der vorangegangenen Judikatur des RG. Die Tatsache, daß der Schuldner (Staat) den Gläubiger zur Einreichung einer Berechnung seines Anspruchs (wegen Beschädigung der Mietwohnung) aufgefordert und nach Empfang dieser Berechnung innerhalb der Verjährungszeit nichts von sich hat hören lassen, wird für genügend erklärt, um die replica doli zu begründen. Denn durch jene Aufforderung habe „der Schuldner dem Gläubiger begründeten Anlaß zu der Annahme gegeben, daß es einer Unterbrechung der Verjährung nicht bedürfe“, und gegenüber dem Gebot von Treu und Glauben müsse das private wie das öffentliche Interesse an der Verjährung zurücktreten. Daß gerade bei einer so kurzen Verjährung, wie der hier in Frage stehenden, — der sechsmonatigen des § 558 — ein starres Durchgreifen besonders oft „dem Rechtsempfinden widerspricht“, wie das Urteil sagt, ist gewiß anzuerkennen und nur zu wünschen, daß der in diesem Urteil energisch eingenommene Standpunkt festgehalten werde. Auch zwei andere Entscheidungen — Nr. 10, Urt. v. 12. April, und Nr. 61, Urt. v. 5. Nov. 1915 — nehmen gegenüber der Einrede der Verjährung einen strengen Standpunkt ein, bejahen die Hemmung bei verzögerter Entscheidung über ein Armenrechtsgesuch, die Unterbrechung bei mangelhafter, aber nicht rechtzeitig deshalb gerügter Zustellung eines Zahlungsbefehls.

Zu den allgemeinen Lehren des Rechts der Schuldverhältnisse bringt Nr. 89, Urt. v. 16. Dez. 1915, bei interessanter Sachlage — Hinterlegung des Kassenbestands einer aufgelösten Bezirksgruppe des Hansabundes durch den Rechner, Klage des Hansabundes gegen diesen — eine eingehend begründete Widerlegung der bisher wohl herrschenden Auffassung über die Tragweite des § 380 im Gebiet der neuen preußischen Hinterlegungsordnung: hat der Schuldner wegen Ungewißheit über die Person des Gläubigers unter Verzicht auf die Rücknahme hinterlegt, so kann regelmäßig nicht gegen den Hinterlegenden auf Anerkennung der Empfangsberechtigung geklagt werden, vielmehr sind nur die andern als Gläubiger in Betracht kommenden Personen als „Beteiligte“ passiv legitimiert. — Zu § 405 hatte die höchstrichterliche Rechtsprechung bisher fast nur den Versuchen unangemessener Ausdehnung dieser Ausnahmebestimmung entgegenzutreten: nunmehr kann einmal Nr. 97, Urt. v. 21. Dez. 1915, den Schutz des gutgläubigen Erwerbers einer Scheinforderung (Einlagebücher einer Bank über fingierte Einzahlungen) auch positiv durchführen; auch wenn die Abtretung durch den ersten (Schein-) Gläubiger erst geschah, nachdem inzwischen der Schuldner in Konkurs geraten war, wird der gutgläubige Zessionar als Konkursgläubiger anerkannt, und — sehr beachtenswerterweise — ihm gegenüber sogar eine sonst an sich zulässige Aufrechnung mit Gegenforderungen gegen den Zedenten zurückgewiesen, weil hier, ähnlich wie oben gegenüber der Einrede der Verjährung gesagt wird, „ihre Geltendmachung nach den Umständen des Falles gegen Treu und Glauben verstößt.“

Die wie immer zahlreichen Urteile über Haftung für Andere erweisen von neuem die Fruchtbarkeit des § 278 für die allgemeine Vertragslehre. Verlangt doch die Entscheidung darüber, ob die Haftung für Erfüllungsgehilfen begründet ist, häufig eine Untersuchung der Vorfrage, ob überhaupt die Verletzung einer Vertragspflicht gegenüber dem Geschädigten vorliegt. Wie schwankend hier vielfach noch der Boden ist, zeigen Nr. 12, Urt. v. 7. Juni, und Nr. 67, Urt. v. 18. Nov. 1915, beide vom Beförderungsvertrag zugunsten Dritter handelnd. Im ersten Fall hat der Vater mit Frau und Tochter einen Wagen genommen, und es wird der Schadensersatzanspruch der beiden letzteren gegen den Fuhrunternehmer wegen eines hierbei durch den Kutscher verschuldeten Unfalls ohne weiteres daraus hergeleitet, daß sie als Dritte nach § 328 unmittelbar das Recht erlangt hätten, die Leistung, d. h. die Beförderung zu verlangen. Im zweiten Fall ist der Arzt mit dem Fuhrwerk verunglückt, in dem ihn auf Veranlassung des auswärtigen Patienten der Knecht des Fuhrunternehmers abgeholt hatte. Hier hielt sich das RG. durch die „tatsächliche“ Fest-

stellung des Berufungsgerichts gehindert, die unmittelbare Berechtigung aus § 328 als den Umständen entsprechend zu erklären, gibt aber gleichwohl der Klage statt, weil der Besteller (Patient) auch für den dem dritten Fahrgast (Arzt) entstandenen Schaden ersatzberechtigt sei und diesen Anspruch an ihn abgetreten hatte. Allein dieser Umweg über die Zession mutet recht veraltet an. Allerdings wird in derartigen Fällen eine unmittelbare Berechtigung mit eigenem positivem Erfüllungsanspruch des Dritten regelmäßig nicht gewollt sein, auch nicht im ersterwähnten Falle; wohl aber dürfte hier überall ein Vertrag zugunsten des Dritten in dem Sinne vorliegen, daß der Beförderer, wenn er die Beförderung auf Verlangen des Bestellers ausführt, auch dem auf dessen Verlangen beförderten oder mitbeförderten Dritten gegenüber aus dem Vertrag heraus verpflichtet ist, sie sorgfältig und ohne dessen Schädigung auszuführen. Daher kommt § 278 auch dem Dritten unmittelbar zugute. — Die Entscheidung Nr. 1, Urt. v. 25. Febr. 1915, die eine Haftung aus § 278 verneint, wenn der Angestellte des beklagten Erzeugers von Brunnensalz diese nachmals vom Kleinhändler (Apotheker) verkaufte Ware mit Bestandteilen vermischt hat, durch welche der klagende Käufer zu Schaden kam, schärft von neuem größte Strenge gegenüber dem Entlastungsbeweis aus § 831 ein. — Zweifelhaft ist die Verneinung der Gehilfenhaftung bei Miete in Nr. 63, Urt. v. 5. Nov. 1915: ein Arbeiter des Mieters hat sich im gemieteten Schuppen eine Zigarette angesteckt und durch Wegwerfen des Streichholzes einen Brand verschuldet; die Klage gegen den Mieter wird abgewiesen, weil das Rauchen nicht zu den auftragsgemäßen Verrichtungen seines Angestellten gehört habe. Diese, schon in früheren Entscheidungen angenommene Fragestellung scheint mir aber weder der Interessenlage noch dem Grundgedanken des § 278 zu entsprechen. Hätte der Mieter selbst so gehandelt, so würde er gewiß ex contractu haften; ist aber einmal sein Arbeiter sein Erfüllungsgehilfe bei den Unterlassungspflichten des Mietvertrags, so ist er es während seines ganzen, auf Veranlassung des Arbeitgebers erfolgenden Aufenthalts im Mietraume, ohne daß, wie bei der Deliktshaftung aus § 831, weiter zu unterscheiden wäre, ob das die Unterlassungspflicht speziell verletzende Verhalten eine Arbeitshandlung war oder nicht.

Mit Amtspflichtverletzungen beschäftigen sich mehrere Entscheidungen. Nr. 23, Urt. v. 6. Juli 1915 bejaht die Zulässigkeit des Konflikts nach EGVG. § 11 Abs. 2 auch da, wo gegen den Staat selbst geklagt wird. Im Einzelnen sind von besonderem Interesse: Nr. 68 und 95, Urt. v. 19. Nov. u. 21. Dez. 1915: Gerichtsvollzieher, und Nr. 52, Urt. v. 8. Okt. 1915: Prüfungspflicht des Notars bezüglich der Gültigkeit der Urkunde (Geschäftsfähigkeit) auch bei bloßer Beglaubigung der Unterschrift. — Nr. 96, Urt. v. 21. Dez. 1915 läßt Fragen offen: hier wird ausgesprochen, daß die Amtsverschwiegenheit eine nicht bloß dem Staat, sondern auch den beteiligten Dritten gegenüber bestehende Amtspflicht nach § 839 darstellt; gewiß ist ein Schadensersatzanspruch begründet, wenn ein Polizeibeamter seine einen Privaten bloßstellenden Erhebungen am Biertisch ausplaudert: ob er damit „in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt“ gehandelt habe und daher der Staat selbst hafte, ist schon zweifelhafter, dürfte aber, mehr dem Zweck als dem Wortlaut des Gesetzes nach, ebenfalls anzunehmen sein. In dem zu entscheidenden Falle lag aber nicht ein privates Ausplaudern vor, vielmehr hatte ein preußisches Polizeiamt das Ergebnis der Durchsuchung eines Verbandslokales amtlich einer preußischen Eisenbahndirektion mitgeteilt und hierdurch die Entlassung eines politisch kompromittierten Angestellten verursacht: hier kann doch wohl nicht von der Verletzung einer Schweigepflicht die Rede sein; auch die vom RG. angezogene Kabinettsorder von 1835 über die Amtsverschwiegenheit verbietet ja nur Mitteilungen „ohne amtliche Veranlassung“. Uebrigens sind von dem Urteil nur zwei Sätze abgedruckt, so daß nicht ersichtlich wird, wie es etwa selbst auf diesen naheliegenden Einwand eingegangen ist. —

Eine wichtige, bisher (RG. 59, 25) unentschiedene Frage beantwortet Nr. 21, Urt. v. 28. Juni 1915: betreibt die im ordentlichen gesetzlichen Güterstand lebende Ehefrau selbständig ein Erwerbsgeschäft — und das ist auch dann der Fall, wenn sie Handelsgesellschafterin und von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, — so ist das Erwerbsgeschäft selbst nicht Vorbehaltsgut, sondern eben nur der damit gemachte Erwerb; § 1367 lautet zu bestimmt und den Unzuträglichkeiten mag ein Ehevertrag abhelfen, zu dem hier ja in der Tat aller Anlaß gegeben ist. Bei Gütertrennung — es handelt sich um den seltenen Fall des § 1364 — verlangt Nr. 11, Urt. v. 29. April 1915, für eine vertragliche Regelung der Beitragspflicht der Frau, § 1427 Abs. 2, die Form des Ehevertrags und gibt ihr, wenn sie tatsächlich getrennt vom Manne lebt, den Anspruch auf Herausgabe ihrer Haushaltungseinrichtung, soweit nicht deren Ueberlassung tatsächlich die Voraussetzung für ein Zusammenleben bildet und hiernach Erwägungen des persönlichen Eherechts (§ 1353 ff.) entgegenstehen. — Mit der Frage, ob in der Begründung der allgemeinen Gütergemeinschaft eine Schenkung gefunden werden könne, beschäftigt sich Nr. 70, Urt. v. 22. Nov. 1915; es bejaht diese Möglichkeit entgegen einer vielfach, auch im RGRKommentar, vertretenen Ansicht; freilich ist der Fall ganz besonders gelagert: der Ehemann mit erstehelichem Kind vereinbarte mit der zweiten, unvermögenden Ehefrau allgemeine Gütergemeinschaft, um fünf Tage später unter Teilung des Gesamtgutes an deren Stelle die Gütertrennung treten zu lassen.

Nr. 22, Beschl. v. 5. Juli 1915. — Unterzeichnung des in einem Briefe errichteten eigenhändigen Testaments mit dem Vornamen — ist hier bereits besprochen worden.[1]) Nr. 7, Urt. v. 20. Mai 1915, verneint, daß ein gemeinschaftliches Testament von Nichtehegatten (Geschwistern) im Wege der Konversion als Einzeltestament aufrechterhalten werden könne. — Das bereits früher anerkannte einjährige Anfechtungsrecht des überlebenden Ehegatten gegenüber einem gemeinschaftlichen Testament wegen neuer Pflichtteilsberechtigter (Wiederverheiratung) wird in Nr. 20, Urt. v. 24. Juni 1915, bestimmter als bisher auf die entsprechende Anwendung der Grundsätze über den Erbvertrag zurückgeführt und daraus das Erfordernis öffentlicher Beurkundung dieser Anfechtung nach

[1]) Endemann, DJZ. 1916 S. 32 ff.



§ 2282 Abs. 3 abgeleitet; Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht genügt also nicht. — Zum Recht der Testamentsvollstreckung endlich legt Nr. 101, Urt. v. 4. Jan. 1916, entgegen verbreiteter Ansicht, dar, daß die Beschränkung des Erben nach § 2211 nicht nur ein relatives Veräußerungsverbot darstelle, wenn freilich die Nichtigkeit seiner Verfügungen durch Zustimmung oder Wegfall des Testamentsvollstreckers geheilt werden könne.

Unter den Entscheidungen, die sich mit privatrechtlichen Wirkungen des Krieges befassen, nimmt Nr. 19, Urt. v. 20. Mai 1915, zu der vielerörterten Frage der Kriegsklausel Stellung in bekanntem Sinne: hat sich der Mehllieferant „Krieg vorbehalten", so wird er von der Leistungspflicht frei, zwar nicht schon, wenn irgend ein Krieg eintritt, aber auch nicht nur dann, wenn ein eintretender Krieg ihm die Leistung tatsächlich unmöglich macht: erforderlich und genügend ist vielmehr, daß sein Betrieb vom Kriege in erheblicher Weise betroffen wird, was auch dann der Fall sein kann, wenn seine Vorräte an sich noch die Erfüllung seiner Verträge gestatten würden. — Nr. 82. Urt. v. 30. Nov. 1915, erkennt die Tatsache, daß der Betrieb, für den ein Dienstvertrag geschlossen wurde (Schriftleiter einer Zeitschrift für Süd- und Mittel-Amerika), infolge des Krieges nicht mehr lohnend ist und deshalb eingestellt wird, noch nicht als wichtigen Kündigungsgrund im Sinne von § 626 an, solange nur nicht gesagt werden kann, daß vernünftigerweise und nach Treu und Glauben dem Dienstberechtigten die Weiterführung unter keinen Umständen zugemutet werden könne. — Während RG. 86, 397 dem Mieter eines Zirkusgebäudes ein Rücktrittsrecht wegen tatsächlich durch den Krieg geminderter Einträglichkeit versagte, gibt Nr. 64, Urt. v. 9. Nov. 1915, einen Minderungsanspruch des Mieters dann zu, wenn die als Tanzlokal eingerichtete Gastwirtschaft wegen des Krieges von einem polizeilichen Tanzverbot betroffen wird.

Zum Kriegsprozeßrecht müssen Nr. 38 und 42, Urt. v. 28. Sept. und 22. Okt. 1915, Versuchen entgegentreten, die Prozeßunterbrechung des Gegenmoratoriums sinnwidrig zum Nachteil der inländischen Parteien auszunützen: der Auslandsbeklagte kann nicht durch Erhebung einer Widerklage den Prozeß zur Vorklage unterbrechen, der Auslandskläger nicht gegenüber dem Zurückzahlungsbegehren des inländischen Beklagten aus § 717 Abs. 2 ZPO. Kriegsunterbrechung einwenden. — Die Zulässigkeit des Rechtsweges für Kriegsleistungen (Entschädigung für ausgehobene Kraftwagen) wird in Nr. 85, Urt. v. 13. Juni 1873, mit ausführlicher Begründung verneint.

Von den sonstigen prozeßrechtlichen Entscheidungen interessiert vor allem Nr. 3, Urt. v. 10. Mai 1915: allerdings könne eine Zuständigkeitsvereinbarung wider die guten Sitten gehen und daher nichtig sein, dagegen ziehe die aus diesem Grunde eintretende Nichtigkeit des Hauptvertrags (Darlehensaufnahme beim Verband der Aerzte Deutschlands mit ehrenwörtlichen Verpflichtungen) nicht auch die Nichtigkeit der in ihm enthaltenen örtlichen Prorogation auf ein staatliches Gericht nach sich.

Die reiche Ausbeute des neuen Bandes aus den verschiedenen Gebieten des Handelsrechts kommt namentlich dem Gesellschaftsrecht zugute: fünf Entscheidungen zum Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Nr. 37, 40, 56, 59, 90), drei zu dem der Aktiengesellschaft (Nr. 34, 79, 102), zwei genossenschaftsrechtliche (Nr. 72, 94); hier kann auf sie nur hingewiesen werden. Von einer über seine gegenständliche Wichtigkeit (Recht des Handlungsagenten auf Büchereinsicht) hinausgehenden Bedeutung ist Nr. 4, Urt. v. 14. Mai 1915, durch seine allgemeinen Ausführungen über Gesetzesauslegung überhaupt (Unmaßgeblichkeit der Materialien, Verhältnis des BGB. zum HGB.). — In die tiefsten Grundlagen des Wechselrechts dringt die ausgezeichnete Entsch. Nr. 86, Urt. v. 7. Dez. 1915, indem sie den gutgläubigen Erwerber eines Wechselblanketts gegen den Einwand schützt, daß zwischen Aussteller und Bezogenem vor der durch den Erwerber erfolgten Ausfüllung des Blanketts dessen Vernichtung vereinbart worden sei. —

Seltene Fragen werden behandelt in Nr. 45, Urt. v. 17. Sept. 1915: Brückenzoll als Privileg oder Sonderrecht? und in Nr. 39, Urt. v. 7. Okt. 1915: Lehen, dingliche Natur der Abfindungssumme bei Erlöschen der Lehnseigenschaft?

Endlich mag noch auf Nr. 16, Urt. v. 18. Mai 1915, hingewiesen werden, das die Mängel des Privatklageverfahrens wieder einmal in helles Licht stellt: vor dem Schöffengericht verklagt, hat sich der Beleidiger im Vergleichswege zu öffentlichem Widerruf der Beleidigung verpflichtet; aber dieser gerichtliche Privatklagevergleich ist nicht vollstreckbar; der Beleidigte muß daher, um seine Erfüllung zu erzwingen, nochmals, und nunmehr im Zivilprozeß, Klage erheben; und während die Hauptsache, die Privatklage selbst, als „meist sehr unbedeutend von den Gerichten höherer Ordnung ferngehalten" wird (Mot. z. GVG. Entw. § 15), bringt der Nachprozeß wegen des Widerrufs die „nichtvermögensrechtliche" Bagatelle schließlich nach Jahren vor den Zivilsenat des mühsam entlasteten Reichsgerichts. Die Reform der Strafprozeßordnung wird derartige Unstimmigkeiten hoffentlich beseitigen. Abgesehen von den Kosten und der Umständlichkeit des zivilprozessualen Nachverfahrens, dem dann erst noch die Zwangsvollstreckung zu folgen hat, muß ja auch die unabsehbare Hinauszögerung des Vergleichsvollzugs der Neigung zu der an sich so wünschenswerten gütlichen Erledigung von Privatklagen entgegenwirken; ein Widerruf, der der Beleidigung erst nachfolgt, nachdem sie entweder ihre Wirkung getan hat oder längst vergessen ist, hat für den Beleidigten sachlich keinen Wert mehr.

Der Strafvollzug nach dem Kriege.

Von Professor Dr. Freudenthal, Frankfurt a. M.

1. Nach menschlicher Voraussicht wird das Verbrechertum im Deutschen Reiche nach dem Kriege stark anwachsen. Das bei aller Mannszucht freie und ungebundene Leben im Kriege, das die Wiederanpassung an die engeren Verhältnisse des Friedens manchem schwer machen wird, Teuerung, Steuerlast, zeitweilige Erwerbs- und Stellennot, sowie manches andere werden voraussichtlich die Zahl der strafbaren Handlungen steigern. Da gewinnt die Frage der besten Bekämpfung des Verbrecher-

tums für den Staat erhöhte Bedeutung. Schon jetzt, da soviel kostbarere Güter noch auf dem Spiele stehen, heißt es gleichwohl um des Staatsinteresses willen sich überlegen, wie wir bei tunlichst geringen Ausgaben in tunlichst weitem Umfange des Verbrechens werden Herr werden können.

2. Nichtstrafrechtliche Mittel der Vorbeugung scheiden hier von der Betrachtung aus. Ueber die Bedeutung guter Schulen, geeigneter Wohnungen, wohlorganisierter Armenpflege und Arbeiterversicherung besteht keine Meinungsverschiedenheit. Erhöhten Wert aber werden mit der Anspannung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse, auf die wir uns beizeiten einstellen müssen, die Maßnahmen strafrechtlicher Art gewinnen, durch die der Strafvollzug mit seinen gewaltigen Kosten vermieden oder doch abgekürzt werden kann. Bedingte Strafaussetzung und ihre höhere Form, bedingte Verurteilung, auf der einen, vorläufige oder bedingte Entlassung auf der anderen Seite werden um so wichtiger, je mehr der Staat Veranlassung haben wird, die Lasten des Strafvollzuges zu mindern, — wenn nicht zu ersparen. Es fragt sich, ob als Ergänzung der auf langzeitige Freiheitsstrafen beschränkten vorläufigen Entlassung des § 23 StrGB. die Entlassung auf Wohlverhalten, die sich in Baden wohl bewährt hat, nicht bei kurzzeitigen Strafen eingeführt werden sollte. Da es sich bei ihr um einen reinen Gnadenakt handelt, würde ihre Einführung überaus einfach geschehen können. Einer gesetzlichen Grundlage würde es nicht bedürfen. Die Träger der Gnadengewalt in den Einzelstaaten wären dafür zuständig.

3. Wo aber der Strafvollzug nicht zu umgehen ist, da könnte man meinen, es sei für den Staat das zur Zeit schlechthin Vorteilhafteste, ihn, wenn er einmal stattfinden müsse, doch möglichst billig zu gestalten. Man könnte versucht sein, an Kosten für Bauten, an Gehältern für Direktoren und Beamte, an Verpflegung für die Gefangenen tunlichst zu sparen, die Einnahmen aus dem Arbeitsbetrieb in den Anstalten nach Möglichkeit zu steigern.

Etwas Berechtigung liegt, wie angedeutet, hierin zweifellos. Kein Einsichtiger wird unnötige Ausgaben in solcher Zeit befürworten, mögliche Neueinnahmen hindern wollen. Nichts aber wäre den wahren Staatsinteressen schärfer entgegengesetzt als „Sparsamkeit unter allen Umständen“ und, allgemeiner gesprochen, als grundsätzlicher Fiskalismus im Strafvollzuge. Der Strafvollzug ist nun einmal kein Erwerbsgeschäft. Man vergesse nicht, welche gewaltigen Werte auf dem Spiele stehen, wo es sich um die Bekämpfung des Verbrechens handelt. Einmal ideelle Güter, die sich nicht auf Zahlen bringen lassen. Daneben aber würden auch die materiellen zur größten Vorsicht mahnen. Es ist bekannt, daß Geheimrat Krohne, sicherlich seinerzeit einer der berufensten Beurteiler, die Kosten, die das Verbrechen und seine Bekämpfung allein dem Staate Preußen verursache, auf weit über 100 Millionen Mark jährlich angeschlagen hat. Und diese Kosten würden sich, wenn die Zahl der Verbrechen stiege, ja gleichfalls noch erhöhen. Man sieht, welche Bedeutung die Frage des Strafvollzuges als einer Art der Verbrechensbekämpfung rein zahlenmäßig für den Staatshaushalt besitzt. Wer da spart, um zu sparen, der übt leicht teure Sparsamkeit. Um Pfennige zu retten, opfert er, wie man gesagt hat, Taler.

Denn nichts kann hier für den Staat am letzten Ende kostspieliger sein als ein Strafvollzug, den er wiederholen, möglicherweise mehrfach wiederholen muß, weil er erfolglos war. Eine Ersparnis also, die ihrer Natur nach geeignet ist, die Wiederholung des Strafvollzuges notwendig zu machen, den Rückfall — was dasselbe ist — zu fördern, wird sich eine weitblickende Staatspolitik aus finanziellen, wenn nicht aus anderen Gesichtspunkten versagen.

4. Was aber ist es, wovon die Erfolge des Strafvollzuges abhängen? Natürlich kann hier nur der eine und andere Gesichtspunkt herausgegriffen werden.

Lediglich eine Stimme ist unter den Kundigen darüber, daß der Wert einer Anstalt in vorderster Linie bedingt ist durch die Persönlichkeit des Direktors. Wie der Direktor, so die Anstalt. Wer also daran dächte, die Gehälter der Direktoren so karg zu bemessen, daß gute Direktoren nicht mehr oder doch nicht in genügendem Maße zu erlangen wären, der würde Hunderte oder Tausende sparen, dafür aber ein Vielfaches opfern, indem er die Notwendigkeit heraufbeschwören würde, den ergebnislos gebliebenen Strafvollzug zu wiederholen.

Ferner läge es vielleicht nicht fern, in der Strafvollzugslaufbahn diejenigen unterzubringen, die auf die Fürsorge des Staates in der Tat den denkbar besten Anspruch haben: ehemalige Offiziere. In Friedenszeiten sind ja schon, wie bekannt, zahlreiche Offiziere, insbesondere in Norddeutschland zu Anstaltsdirektoren gemacht worden. Es soll hier keineswegs empfohlen werden, daß man damit in Zukunft etwa allgemein aufhöre. Niemals würde das härter sein als jetzt. Um aller Teile willen aber muß mit um so größerer Entschiedenheit betont werden, daß bei ihnen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein müssen, ohne die der Strafvollzug und sein Träger, der Staat, Schaden leiden würde. In ihrem früheren Berufe liegt für sie vielfach geradezu eine Art von Versuchung, gewisse Dinge als entscheidend anzusehen, die im Strafvollzuge nicht von entscheidender Bedeutung sein dürfen. So sind gewiß Ordnung, Reinlichkeit und straffe Mannszucht Dinge, in denen sich unsere deutschen Anstalten von keinem der mir wenigstens bekannt gewordenen anderen Länder übertreffen lassen, und für Anstalten zweifellos äußerst wertvoll. Sie zu erreichen aber bildet nicht das letzte Ziel der Tätigkeit des Leiters. Sie sind vielmehr in einer guten Anstalt lediglich Mittel zur Erreichung dieses eigentlichen Zieles. Denn was den Direktor in Wahrheit ausmacht, das ist zuvörderst die Fähigkeit, Menschen nach ihrer



Eigenart, tunlichst ohne äußeren Zwang, zu beeinflussen, so daß nützliche Glieder der bürgerlichen Gesellschaft aus ihnen werden. Diese Kunst aber braucht der tüchtige Offizier noch keineswegs zu besitzen. Die äußere Technik des Strafvollzuges ferner ist eine besondere, die gelernt sein will. Es wäre ein schwerer Irrtum, wollte man glauben, daß es in ihr mit „sinngemäßer Anwendung" der Technik eines anderen Berufes getan sei. Der Strafvollzug ist eine Form staatlicher Verwaltung, durch rechtliche Normen geregelt, für deren Durchführung gut ausgewählte, juristisch vorgebildete Verwaltungsbeamte in erster Linie zur Verfügung stehen werden. Dann löst sich die Schwierigkeit ohne weiteres, unter der der Strafvollzug als Beruf bei uns vielfach gelitten hat. Er wird zu einer Laufbahn, während er bisher für den Anstaltsdirektor häufig eine Sackgasse gewesen ist. Es ist bereits zum Ausdrucke gebracht, daß diese Verwaltungsbeamten, wie alle anderen, sorgfältig geschult sein müssen, ehe man sie in die selbständige und verantwortliche Stellung des Anstaltsleiters bringt.

Nun gibt es sehr kundige und dem Strafvollzuge wohlgesinnte Leute, die neben Juristen Männer anderer Bildung in diese Laufbahn für die Zukunft nicht hinein lassen wollen. Ich möchte, so sehr ich ihre Gründe würdige, nach den Erfahrungen, die bisher mit diesen Männern anderer, nicht juristischer Berufe im Strafvollzuge gemacht worden sind, meinen, daß man soweit nicht gehen sollte. Auch der Theologe, der Philologe, der Arzt usw. kann im Einzelfalle geeignet sein. So auch Offiziere. Nur muß man unbedingt und ausnahmslos daran festhalten, daß alle diese Gruppen zunächst einer genügend langen und gründlichen Vorbildung im Vollzugsberufe bedürfen. Unter dieser Voraussetzung würde ich Bedenken nicht sehen. Unter gar keinen Umständen aber sollte man ehemalige Unteroffiziere oder Feldwebel mehr zu Anstaltsdirektoren machen. Der Strafvollzug ist lange Zeit ein Stiefkind des Staates gewesen. Darunter hat niemand mehr gelitten, als der Staat selbst. Denn sein schlimmster innerer Feind, das rückfällige Verbrechertum, ist zu einem erheblichen Teile deswegen mehr und mehr angewachsen.

5. Zum Direktor tritt als zweite Vorbedingung erfolgreichen Strafvollzuges das geeignete Vollzugssystem. Nur ein System, das mit klarem Zielbewußtsein auf die individuelle Ausbildung des Verbrechers — soweit er nicht unbeeinflußbar ist — ausgeht, wird in einer erheblichen Zahl von Fällen zum Ziele führen. Zweifellos geschieht schon vieles in der Richtung der Verbrechererziehung. Völlig geschlossen und einheitlich aber ist das System der bürgerlichen Erziehung im ersten Deutschen Jugendgefängnisse, das bekanntlich seit einer Reihe von Jahren in Wittlich a. d. Mosel besteht. Was dort gute Frucht bringt, das bedarf im Staatsinteresse der Ausdehnung und Verallgemeinerung. Man wird keineswegs zahlreiche Anstalten dieser Art brauchen. Aber man wird überall in Deutschland eine Anstalt in erreichbarer Nähe haben müssen, die es sich zur Aufgabe setzt, auf Grundlage des Progressivsystems nach Wittlicher Muster jüngere Gefangene — in Wittlich sind sie 18 bis 21 Jahre alt — langsam in nützliche Tätigkeit hinüberzuführen. Dankenswert wäre es vor allem, wenn der Strafvollzug der Justiz in Preußen mit der Errichtung einer derartigen Sonderanstalt vorgehen wollte. Prachtbauten sind keineswegs dazu erforderlich. Auch das Wittlicher Gefängnis ist kein solcher. Wohl aber bedarf es einer Reihe von Einrichtungen, durch die das Aufrücken der sich Bewährenden und die allmähliche Annäherung an die Freiheit ermöglicht wird, in die sie nach Abschluß des Strafvollzuges nicht völlig unvermittelt kommen dürfen. Eine wohlgeordnete Schutzaufsicht wird mit dem Vollzug in der Anstalt zu verbinden sein, die wenig Geld erfordert und viel Geld erspart. Wie hierbei private Mittel in Wittlich tätig geworden sind, so werden sie sich auch anderswo finden lassen.

Noch einmal: Jeder von uns hat jetzt größere und schwerere Sorgen, als die Gestaltung des Strafvollzuges. Aber wem sein Land am Herzen liegt, der sollte zu seinem Teile dafür wirken, daß der Staat in den durch den Krieg geschaffenen schweren Zeiten mit einem Mindestmaße von Reibung ein Höchstmaß von Leistungen erreicht. In diesem Sinne wollen die vorstehenden Zeilen verstanden sein.

Spezialrichter in Krieg und Frieden.

Von Amtsgerichtsrat Erwin Volkmar, Berlin.

Im Verlauf der diesjährigen Beratung des Justizetats im preuß. Abgeordnetenhause äußerte der Abg. LGDir. a. D. Kanzow bei Besprechung der Kriegsentlastungs-VO.:

„Bei der Zivilkammer 27 des Berliner LG. I werden alle Versicherungsanstalten einheitlich behandelt. Da ist folgender tatsächlicher Fall vorgekommen. Vier Klagen werden bei verschiedenen Abteilungen des AG. gegen dieselbe Versicherungsgesellschaft auf Grund desselben Tatbestandes erhoben. Der eine Richter A weist die Klage ab. Der zweite Richter B erkennt auf Eid für den Beklagten, der dritte Richter C sagt: Du, Beklagter, wirst verurteilt. Nun schwebt noch eine vierte Klage, und es fehlt nur noch, daß auf einen Ueberzeugungseid für den Vorstand der Gesellschaft erkannt wird, dann hätten wir vier Variationen. Wenn die vier Leute einmal sich treffen, dann sagt der eine: ich habe recht, der andere, ich habe recht usw. Wer hat denn nun recht?"

Genau so liegt es bei den zahlreichen Prozessen von Subskriptionsunternehmen oder Anzeigenorganen, in denen auf Grund der Fassung formularmäßiger übereinstimmender Bestellkarten der Einwand der arglistigen Täuschung in stets gleicher Begründung erhoben wird. Diese Prozesse werden jetzt in Berlin-Mitte bei 96 verschiedenen Abteilungen angestrengt und in letzter Instanz von etwa 30 verschiedenen Berufungskammern, und zwar häufig von einander abweichend, entschieden.

In einer Lohnstreitigkeit hatten gegenüber der Entscheidung des Innungsschiedsgerichts, durch die jede Partei nur teilweise gesiegt hatte, beide Parteien



die Berufung auf dem Rechtsweg ergriffen. Der Arbeitnehmer hatte das Urteil, insoweit er unterlegen war, durch Klage gegen den Arbeitgeber bei der einen Abteilung, und der Arbeitgeber hatte es, insoweit er unterlegen war, durch Klage bei der anderen Abteilung des AG. Berlin-Mitte angegriffen. Beide Prozesse sind infolgedessen, obwohl sie denselben einheitlichen Rechtsstoff behandelten und zwischen denselben Parteien schwebten, in zwei verschiedenen Abteilungen entschieden worden.[1]) Es entstand also im Ergebnis dasselbe, als wenn Berufung und Anschlußberufung von zwei verschiedenen Senaten bearbeitet würden. Interessant war dabei die m. E. zu verneinende Frage, ob ein Eid, der vor der einen Abteilung geleistet wurde, für die andere bindend war.

Zur Zeit werden die verschiedensten Abteilungen des AG. Berlin-Mitte seitens zweier Schöneberger Kirchengemeinden im Falle der Beerdigung ihrer Gemeindemitglieder außerhalb des in Stahnsdorf belegenen Parochialkirchhofs durch Entschädigungsklagen gegen die Hinterbliebenen aus den §§ 237, 453 bis 458 Allg. Landrechts T. II T. 11 mit stets gleicher Begründung in Anspruch genommen. Da etwa 100 solcher Klagen bereits anhängig sind, so haben jetzt die meisten Prozeßrichter des AG. Berlin-Mitte, und zwar ein jeder mit erheblichem Zeitaufwand, den abgelegenen und verschlungenen Pfaden des Kirchhofsrechts nachzugehen. Bei der Kompliziertheit der hier zu entscheidenden Rechtsfragen können die Urteile der einzelnen Abteilungen kaum gleichmäßig ausfallen.

Man sieht aus alledem, wie wenig im allgemeinen bei großen Amtsgerichten diejenige Einheitlichkeit der Rechtsprechung gewährleistet ist, deren es bedarf, damit die Bevölkerung weiß, was Rechtens sei, und wie sehr infolgedessen die Arbeitslast jener Gerichte vermehrt wird.

Als einziges Mittel, um dem Mißstand abzuhelfen, erscheint eine wenigstens teilweise Spezialisierung der Prozeßabteilungen nach Materien, wie sie beim Reichsgericht, den Oberlandesgerichten und in beschränktem Umfange auch schon bei den größeren Landgerichten eingeführt ist.

Würden bei den größeren Amtsgerichten diejenigen Gebiete, auf denen die Prozesse regelmäßig streitig werden, also insbesondere Viehprozesse, Klagen aus Auftrag, Darlehn, Bürgschaft, Verlags-Agentur-, Dienst-, Werk- und Mäkler-Verträgen, Schadensersatzansprüche, Anfechtungsprozesse, Patentsachen, Erbstreitigkeiten, Klagen von und gegen Versicherungsgesellschaften, Regreßansprüche der Armenverbände gegen den Alimentationspflichtigen und die sonstigen Ansprüche aus dem öffentlichen Recht sowie die Berufungen gegen Entscheidungen der Innungsschiedsgerichte in besonderen Abteilungen bearbeitet, so entstände dadurch bei jenen Gerichten eine feste Rechtsprechung für diese Materien. Der mit ihnen betraute Richter würde sie nach gründlicher Durcharbeitung allmählich völlig beherrschen und allen neuesten dort in Theorie und Praxis vorkommenden Erscheinungen seine ständige Aufmerksamkeit zuwenden können. Seine Urteile würden infolgedessen mit einer weit größeren Treffsicherheit ergehen und daher auch eine weit größere Autorität genießen als bisher. Er stände dadurch, wie er dies begrifflich soll, den Anwälten regelmäßig als überlegener Kenner gegenüber und gewänne damit an innerer Berechtigung für seine Stellung.

Da er ferner dann ebenso wie seine dadurch ohne weiteres gleichfalls zur Spezialistin werdende Berufungskammer für den einzelnen Streitfall ungleich weniger Vorbereitung bedürfte als bisher, und die anderen Abteilungen von Prozessen der gleichen Art frei würden, so würden schon aus diesem Grunde erhebliche Richterkräfte in 1. und 2. Instanz gespart. Eine solche Ersparnis träte auch deswegen ein, weil dann zahlreiche Unternehmen, welche jetzt die verschiedenen Abteilungen der Amtsgerichte und die verschiedensten Berufungskammern mit gleichartigen Prozessen geradezu überschwemmen, in der Lage wären, mit einer und derselben Klage eine größere Zahl von Schuldnern vor einer und derselben Abteilung in Anspruch zu nehmen, und bei Abweisung dieser ersten Klage in der einen ausschließlich zuständigen Berufungskammer sicherlich von allen weiteren gleichartigen Klagen bei demselben Gericht regelmäßig absehen würden, während sie bei günstiger Entscheidung der 2. Instanz die übrigen Schuldner auf diese hinweisen und dadurch gleichfalls neue Prozesse vermeiden könnten. Im Gegensatz dazu haben solche Unternehmen jetzt die Möglichkeit, in erster Instanz verschiedene Abteilungen anzugehen, um dann die häufig voneinander abweichenden Entscheidungen der verschiedenen Berufungskammern herbeiführen zu können.

Auch die Zahl der Berufungen würde also erheblich abnehmen. Dies auch deswegen, weil der Amtsrichter dann, im Gegensatz zum jetzigen Zustande, vielfach bereits in der Lage wäre, im voraus die Ansicht seiner Berufungskammer zu kennen und auf eine frühere Entscheidung derselben in der Verhandlung oder im Urteil hinzuweisen. Das gälte um so mehr, wenn den Spezialrichtern alljährlich seitens ihrer Berufungskammer eine Sammlung derjenigen Urteile in Abschrift zugefertigt würde, die die Berufungsinstanz als präjudiziell angesehen wissen will.

Die Ersparnis an Richterkräften, welche erzielt würde, ist aber besonders während des Krieges von größter und immer zunehmender Wichtigkeit, da die Reihen der Richter jetzt mehr und mehr gelichtet werden.

Es steht auch anzunehmen, daß im Falle der Spezialisierung die Zahl der Prorogationen mit höheren Objekten bei den Amtsgerichten zunähme, da die Anwälte sicher wären, daß die Sachen beim Amts- und Landgericht mit annähernd gleicher Kenntnis der Materie entschieden würden, wie beim LG. und OLG. Wenn **Kanzow** ferner anschließend an seine obigen Ausführungen darauf hinwies, welche Buntscheckigkeit der **endgültigen** Urteile jetzt bei

[1]) Akten 47 C. 1412. 12 und 52 C. 1343. 12.

Objekten bis zu 50 M. infolge des durch die Kriegsentlastungs-VO. für sie bestimmten Ausschlusses der Berufung entstehe, so würde dieser unleugbare Mißstand durch Herbeiführung einheitlicher Entscheidungen der Spezialrichter sehr gemildert. Ein zweites, von mir schon früher (DJZ. 1916, S. 595 Anm. 1) befürwortetes Korrektiv gegen jenen Mißstand bestände darin, daß der Richter bei allen Objekten bis zu 50 M. verpflichtet erklärt würde, in zweifelhaften Rechtsfällen in der Urteilsformel oder durch Nachtragsbeschluß innerhalb der einwöchentlichen Urteilsabsetzungsfrist die Berufung für zulässig zu erklären. Geschieht dies, so wären dadurch m. E. die wesentlichsten Bedenken gegen Uebernahme des Berufungsausschlusses aus der Entlastungsverordnung in die dereinstige Friedensgesetzgebung beseitigt.

Kann man sich nach alledem und angesichts der stetig wachsenden Verwicklung der Rechtsverhältnisse auf die Dauer nicht dem auf allen sonstigen Gebieten geltenden Zuge der Zeit nach Spezialisierung verschließen, so bedürfte es dazu, wenigstens in Preußen, eines Gesetzgebungsaktes nicht. Es genügt vielmehr hier entsprechende Geschäftsverteilung durch Präsidialbeschluß des Landgerichts gemäß § 23 des AusfGes. zum GVG.

Natürlich wäre es dabei nicht zweckmäßig, Amtsrichter und namentlich jüngere Kräfte dergestalt zu spezialrichterlicher Tätigkeit heranzuziehen, daß sie ausschließlich in ihrer Materie wirken und dadurch an Allgemeinheit der Rechtskenntnisse verlieren. Es wäre vielmehr dem Bedürfnis genügt, wenn dem einzelnen Prozeßrichter bei größeren Amtsgerichten regelmäßig nur ein Teil seiner gesamten Arbeitslast als Spezialmaterie und der Rest in der bisherigen Weise zugewiesen würde. Dadurch in Verbindung mit der unendlichen Mannigfaltigkeit des formalen Rechtes bliebe er vor Einseitigkeit bewahrt.

Völkerrechtliche Verträge zugunsten und zu Lasten Dritter.

Von Amtsgerichtsrat **Meene**, Bad Oeynhausen.

Als etwas Selbstverständliches bezeichnet **Triepel**[1]) den Satz: „Verträge gelten nur für die Beziehungen der Vertragschließenden, nicht für Dritte, weder zu deren Gunsten, noch zu ihren Ungunsten.“ Und doch ist dies durchaus nicht so selbstverständlich, wie es den Anschein hat. Man mag ein abgesagter Feind der Uebertragung privatrechtlicher Grundsätze auf das Gebiet des öffentlichen Rechts und namentlich des Völkerrechts sein und wird gleichwohl, angesichts der geschichtlichen Entwicklung der Lehre von den Verträgen zugunsten Dritter vom römischen Recht bis auf unsere Zeit (BGB. § 328), zugeben müssen, daß mit dem Satze pacta tertiis nec nocent nec prosunt die Frage auch für das Völkerrecht nicht erledigt sein kann. Vereinzelt erheben sich neuerdings Stimmen, die auch im Völkerrecht die Rechtsfigur des Vertrages zugunsten Dritter anerkennen[1]). Eine ausführlichere Behandlung für das Völkerrecht fehlt jedoch noch, trotz der praktischen Bedeutung.

Entsprechend der herrschenden Auffassung vom Wesen des Völkerrechts kann es sich bei völkerrechtlichen Verträgen zugunsten Dritter nur um Verträge zwischen Staaten zugunsten eines dritten **Staates** handeln[2]), also nicht auch um Verträge zugunsten von Privatpersonen. Ein gutes Beispiel bietet die Entsch. des RG. i. ZS. Bd. 36, S. 183: Das Reichsgericht führt dort aus, daß die Bestimmungen der Elbschiffahrtsakte und der Additionalakte über die Instandhaltung des Flußbetts Verpflichtungen nur zwischen den kontrahierenden Staaten, nicht auch gegenüber Privatpersonen, wie dem Eigentümer des durch ein Schiffahrtshindernis beschädigten Schiffs, begründen. Aber auch wenn ein Staatsvertrag Rückwirkungen zum Vorteil dritter Staaten äußert, liegt nicht immer ein Vertrag zugunsten Dritter in unserm Sinne vor, z. B. da nicht, wo die Vorteile eines Vertrages infolge der Meistbegünstigungsklausel früherer Verträge auch andern Staaten zuteil werden; denn hier kommen die Vergünstigungen des einen Vertrages den Vertragsteilen der andern auf Grund der in diesen selbst vereinbarten Meistbegünstigung zugute. Daß ferner in Handelsverträgen des Deutschen Reiches deren Bestimmungen auch auf Luxemburg ausgedehnt sind, hat seinen besonderen Grund in dem Anschluß des Großherzogtums an das preußische Zollsystem. Selbst Art. 5 des Prager Friedens von 1866, wonach die Bevölkerungen der nördlichen Distrikte Schleswigs, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen gäben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an letzteres abgetreten werden sollten, stellte keinen Vertrag zugunsten Dritter dar in dem Sinne, daß die Dritten ein unmittelbares Recht erwarben. Es wurden weder Rechte der Bevölkerung noch auch des dänischen Staates begründet. Nur Oesterreich konnte die Erfüllung fordern; es hat aber 1878 darauf verzichtet, und Dänemark hat in dem deutsch-dänischen Optantenvertrage von 1907 ausdrücklich anerkannt, daß durch den Wiener Frieden von 1864 und die in Verfolg desselben zwischen Preußen und Oesterreich getroffenen Bestimmungen die Grenzen zwischen Preußen und Dänemark festgestellt worden seien.

In gewisser Hinsicht kann man dagegen bei den sog. offenen Verträgen, d. h. denjenigen, die ausdrücklich dritten Staaten den Beitritt offen halten, von Verträgen zugunsten Dritter sprechen (ein Anklang an die privatrechtliche Offertentheorie). Treten sie bei, so werden sie freilich dadurch in der Regel selbst Vertragsparteien und sind nicht mehr Dritte. Nach **Quabbe**[3]) könnten völkerrechtliche Garantieverträge niemals Verträge zugunsten Dritter sein, da sie begrifflich immer Verträge zwischen Garanten und Garantierten seien. Die herrschende Anschauung

[1]) Die Zukunft des Völkerrechts S. 21.

[1]) **Fleischmann** im Wörterbuch des Staats- und VerwR. 2. A. III, 506; **Diena** in Niemeyers Zeitschrift XXV, 19.

[2]) Vgl. **Anzilotti** im Jahrb. des VölkerR. II, 2 S. 136.

[3]) Die volkerrechtliche Garantie (1911).



ist dies nicht,[1]) und bekanntlich wurde auch von der Entente deren Landung in Griechenland u. a. mit dem zwischen Frankreich, England, Rußland und Dänemark geschlossenen Garantievertrage von 1863 zu rechtfertigen versucht.[2])

Welche Bedeutung haben nun aber die in zahlreichen Verträgen zugunsten aller Staaten getroffenen Vereinbarungen der Handelsfreiheit, der wirtschaftlichen Gleichberechtigung (Politik der offenen Tür), der Schiffahrtsfreiheit usw.? Vergl. z. B. Kongoakte von 1885 Art. 1, Algecirasakte Einleitung, Englisch-amerikanischer Kanalvertrag (Hay-Pauncefote-Vertrag) vom 18. November 1901 Art. III, 1. Können in all diesen Fällen die am Vertrage nicht beteiligten Staaten unmittelbar und selbständig Anspruch auf freien Handel, freie Schiffahrt usw. erheben? Die Frage muß an sich verneint werden; andernfalls wäre Art. 37 Abs. 3 der Kongoakte unverständlich, wonach erst der Beitritt zu vollem Recht die Annahme aller Verpflichtungen und die Zulassung zu allen Vorteilen mit sich bringt, die durch die Generalakte vereinbart worden sind. Aber die Auslegung des Vertragswillens kann sehr wohl im Einzelfalle zu einem den dritten Staaten günstigeren Ergebnis führen. So vertritt Diena[3]) die Ansicht, dritte Staaten könnten die durch den Kanalvertrag von 1901 vereinbarten Vergünstigungen zu eigenem Recht erwerben durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Adhäsionsakt, d. h. durch die Kundgabe des Willens „die zugedachte Berechtigung als solche zu ergreifen" (man wird hier an die privatrechtliche Aneignungstheorie erinnert). Vielleicht wird man auch noch einen Schritt weiter gehen und es für zulässig erklären dürfen, daß die Vertragschließenden auch eine unmittelbare Berechtigung der dritten Staaten begründen (vgl. die Anwachsungstheorie des Privatrechts). Das kann namentlich dann der Fall sein, wenn für den dritten Staat durch den Vertrag nur Rechte geschaffen werden. So ist u. E. zu verstehen Ziffer XI des bayerisch-norddeutschen Schlußprotokolls vom 23. Nov. 1870:

„Es wurde allseitig anerkannt, daß bei dem Abschlusse von Post- und Telegraphenverträgen mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen . . ."

Als Rußland während des jetzigen Krieges die Alandsinseln zu befestigen begann, handelte es der 1856 gegenüber England und Frankreich eingegangenen Konvention zuwider. Hatte Schweden ein Widerspruchsrecht? Strupp verneint dies[4]). Doch dürften die von Kohler und Fleischmann hiergegen geäußerten Bedenken[5]) zutreffen.

[1]) Vgl. v. Liszt, VölkerR. 10 A. S. 189; v. Ullmann, VölkerR. 2. A. S. 279.

[2]) Dagegen Strupp in BlVerglRW. XI, 161 ff.

[3]) a. a. O. S. 20 f. gegen Oppenheim, The Panama Canal Conflict. Vgl. auch Kraus, Monroedoktrin S. 212.

[4]) Zeitschrift für VölkerR. IX, 487.

[5]) Zeitschrift für VölkerR. IX, 487, Anm. 4 u. 5. Zum gleichen Ergebnis wie Strupp gelangt dagegen ein Aufsatz im „Allg. Handelsblad" (Amsterdam, 9. Juli 1916) trotz der ausdrücklichen Feststellung, England habe das Abkommen 1856 durchgesetzt aus Sympathie für Schweden und um „die stets drohende Pistole" von dessen Brust zu entfernen.

Schon die Bestätigung des Alandsinselabkommens durch Art. 33 des Pariser Friedens deutet darauf hin, daß man die Nichtbefestigung der Inseln als eine allgemeine europäische Angelegenheit angesehen wissen wollte.

An sich kann kein Staat durch sein Versprechen einen dritten Staat verpflichten, sofern er nicht Vertretungsmacht für ihn hat. Wie im Privatrecht kommen jedoch auch im Staatenverkehr nicht selten Verträge zu Lasten Dritter vor. Daraus entsteht z. B. die Frage, ob die im argentinisch-chilenischen Vertrage von 1881 bestimmte Neutralisierung der Magalhaensstraße oder die im englisch-nordamerikanischen Vertrage von 1901 vereinbarte Neutralisierung des Panamakanals die andern Staaten bindet. Ebenso fragt es sich, ob die Neutralität der Schweiz von allen Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft, also nicht nur den Unterzeichnern der Erklärung v. 20. Nov. 1815, geachtet werden muß und ob die zwischen England und Frankreich in dem Abkommen von 1904 Art. 6 vereinbarte Beseitigung der internationalen Suezkanalkommission auch für die andern Staaten maßgebend ist. Aus der jüngsten Vergangenheit sind zu erwähnen die im Mai 1915 der bulgarischen Regierung gemachten Kompensationsvorschläge des Vierverbandes, die auf Kosten Serbiens, Griechenlands, Rumäniens und der Türkei Bulgarien zum Angriff gegen die letztere veranlassen sollten. Der Sinn einer solchen Zusage kann der sein, daß der Versprechende lediglich verpflichtet sein soll, Bemühungen zur Erreichung des Versprochenen aufzuwenden (so bei dem Anerbieten des Vierverbands, freundschaftliche Verhandlungen mit Rumänien über die Abtretung der Dobrudscha an Bulgarien anzuregen). Es kann aber auch die Meinung dahin gehen, daß der Versprechende für den zugesagten Erfolg einzustehen hat. Hieraus können dann leicht internationale Verwicklungen entstehen. Daher war die bulgarische Gegenfrage sehr berechtigt, wieweit der Vierverband durch Verhandlungen mit Serbien in der Lage sei, sein Angebot ernstlich zu machen, und ebenso handelte die griechische Regierung korrekt, als sie das englische Anerbieten der Abtretung Zyperns ablehnte, welch letzteres trotz der englischen Annexionserklärung noch der türkischen Souveränität untersteht.[1]) Die andern oben berührten Fälle (Neutralisierungen, Beseitigung der internationalen Suezkanalkommission) sind bezüglich der Bindung der an den betreffenden Abkommen unbeteiligten Staaten zum Teil streitig.[2]) Mitunter hilft man sich, so bei der Neutralisierung der Schweiz, damit, daß man infolge der Festsetzung auf allgemeinem Kongreß oder infolge langen Bestehens ein absolutes, mithin gegen jeden wirkenden Recht als vorliegend erachtet. Beispielsweise gibt Quabbe S. 122 die Möglichkeit der „allmählichen" Umwandlung eines zunächst obligatorischen, folglich nur die Vertragsstaaten bindenden Neutralitätsverhältnisses in ein „dingliches" bei un-

[1]) Strupp in der Zeitschrift für VölkerR. IX, 481.

[2]) v. Liszt a. a. O. S. 158, 314[3]. Fleischmann im Wörterbuch II, 491.



gestörtem lange dauernden Bestande zu. Die Richtigkeit dieser Auffassung angenommen — so beruht doch die allseitige Geltung solcher Neutralisierung nicht mehr auf dem Vertrage, sondern auf einem neuen Verpflichtungsgrunde (gewohnheitsrechtlicher Anerkennung, stillschweigendem Beitritt u. dgl.). Nicht minder hat es mit der Allgemeinverbindlichkeit der auf internationalen Kongressen gefaßten Beschlüsse auch gegenüber nicht zugezogenen kleinen Staaten eine eigene Bewandtnis. Der von den Großmächten ausgeübte „völkerrechtliche Supremat"[1]) steht theoretisch im Widerspruch mit dem Grundsatze der Rechtsgleichheit aller Staaten[2]) und ist auch in der Praxis nicht immer durchzusetzen gewesen (man denke etwa an den Mißerfolg der Londoner Donaukonferenz von 1883, auf der Rumänien eine beschließende Stimme nicht zugestanden wurde[3]). Es „ist hier noch vieles im Dunkeln", wie Kohler zutreffend hervorhebt[4]), und die von ihm früher vorausgesagte Entwicklung in der Richtung, daß die überwiegende Stimme der vereinigten europäischen Großmächte die völkerrechtlichen Ereignisse beherrscht, ist durch den Weltkrieg auf lange Zeit gehemmt.

Kriegsgesetzgebung einst und jetzt.

Vom Geh. Regierungsrat Neuberg, Berlin.

Die Reichsgesetzblätter aus den gegenwärtigen Kriegsjahren werden zu den umfangreichsten zu zählen sein. Immer und immer macht sich eine neue Verordnung oder eine neue Bekanntmachung auf den verschiedenartigsten Gebieten nötig. Wie anders war das einst. Die Bedeutung der deutschen Einigungskriege soll gewiß nicht geschmälert werden, und doch wie klein waren sie im Verhältnis zum Weltkriege! Nicht zum wenigsten lassen das die Gesetzblätter erkennen.

Schlagen wir zunächst das preußische von 1866 auf. Es enthält an eigentlichem Kriegsstoff herzlich wenig. Da ist schon einige Zeit (im Mai) vor dem Kriege eine Verordnung, das Verbot der Veräußerung von Geschützen betreffend. Sie ist der eigentümlichen innerpolitischen Lage entsprechend als bloße VO. ergangen, nach Klärung der Verhältnisse im Herbst des Jahres den beiden Häusern des Landtags zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt und zu gleicher Zeit wieder außer Kraft gesetzt worden. Gemäß der Verordnung folgt auf jede Veräußerung von Geschützen, Munition und Handfeuerwaffen ohne kriegsministerielle Genehmigung, ebenso auf die Erfüllung eines Veräußerungsverbots Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren. Dies ist das einzige der Art, sonst nichts von Verkaufs- oder Ausfuhrverboten ähnlicher oder anderer Gegenstände. Ebenfalls lange vor dem Kriege, aber in einer Vorahnung der kommenden Ereignisse ist ein Erlaß v. 19. Mai veröffentlicht worden, der sich dahin ausspricht, daß durch preußische Kriegsfahrzeuge feindliche Handelsschiffe nicht aufgebracht und weggenommen werden sollen, sofern vom feindlichen Staate die Gegenseitigkeit geübt wird und sofern es sich nicht um Schiffe handelt, die auch unter neutraler Flagge aufzubringen und wegzunehmen wären. Ob sich der Erlaß je in die Tat umgesetzt haben mag? Wie gilt gerade hier das Wort von den veränderten Zeiten! Weiter aber doch etwas, was der heutigen Zeitlage entspricht. Es wurden nämlich auch im Jahre 1866 Darlehnskassen errichtet. In Berlin und allen Orten mit Filialanstalten der Preußischen Bank sollte ihre Errichtung statthaben, ihr Zweck war, wie heute, dem Kreditbedürfnis abzuhelfen, vorzugsweise aber der Darlehnshingabe gegen Sicherheit im Interesse der Förderung des Handels und Gewerbebetriebs zu dienen. Die Verwaltung der Darlehnskassen übernahm für Rechnung des Staates unter der oberen Leitung des Finanzministers die Preußische Bank, jedoch mit strenger Absonderung von den übrigen Geschäften. Ein besonderes Geldzeichen unter der Bezeichnung „Darlehnskassenschein" ward — im Gesamtbetrage von 25 Mill. Taler — ausgegeben, die Scheine lauteten auf einen, fünf und zehn Taler. Wiederum im September wurde die Indemnität zur VO. nachgesucht und erteilt, die VO. gleichzeitig aufgehoben, die Darlehnskassen geschlossen, die Scheine eingezogen. Das gleiche Bild bei einer VO., die sich heutzutage wiederum nötig gemacht hat, über die Einstellung des Zivilprozeßverfahrens gegen Militärpersonen. Nur ist manches, was damals Rechtens war, wenigstens mit dem gleichen Wortlaut gegenwärtig nicht mehr zu Recht bestehend, so wenn gesagt ist, daß die Einstellung des Verfahrens nicht eintrete, wenn die Militärpersonen (dazu gehören auch vom Feinde weggeführte Geißeln und Gefangene) als Besitzer eines Gutes in possessorio summariissimo belangt sind, wenn weiter von Liquidations- und Prioritätsprozessen, ferner von einer Lizitation im Subhastationsverfahren die Rede ist, oder wenn für den Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Köln ein Gesetz v. 6. Brumaire V. (27. Okt. 1796) zur Anwendung kommen soll. Im übrigen enthält das Gesetzblatt von 1866 nichts, was sich mit heutigen Kriegsverordnungen u. dgl. vergleichen ließe. Nicht als wäre der Krieg sonst an ihm spurlos vorübergegangen. Nein, da ist der Bündnisvertrag Preußens mit den beiden Mecklenburg und weiter mit Oldenburg, Sachsen-Weimar und anderen Kleinstaaten, da ist das Gesetz betr. die Erteilung der Indemnität in bezug auf die Führung des Staatshaushalts vom Jahre 1862 ab, da ist das Statut betr. die Stiftung eines Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866, da ist das Gesetz betr. die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstentums Hessen, des Herzogtums Nassau und der Freien Stadt Frankfurt mit der preußischen Monarchie, kleiner bayerischer und großherzoglich-hessischer Gebietsteile, dann wieder Patente wegen der Besitznahme, allerhöchste Proklamationen an die Einwohner, Verordnungen über die Justizverwaltung in den erworbenen Gebieten, so der Weg-

[1]) Kohler in DJZ. 1914, 28.
[2]) v. Ullmann a. a. O. S. 136[5].
[3]) v. Ullmann a. a. O. S. 337.
[4]) DJZ. 1914, 28.

fall der Oberappellation von Frankfurt nach Lübeck, Erlasse über die Einführung der Wehrpflicht in den neuen Landesteilen, ein Gesetz über die Pensionserhöhung kriegsinvalider Offiziere usw. Es ist auch manches zu regeln, was eigen anmutet, nämlich, daß fortan nicht mehr die Zustimmung des Landesherrn zur Beurlaubung jedes Justizsubalternbeamten nötig sein soll, wie das im Kurfürstentum Hessen vorgeschrieben war, daß nicht mehr wie bisher in Frankfurt in der Appellations-Instanz eine Aktenversendung behufs Abfassung der Entscheidung zulässig sein solle und dgl. mehr. Eigentliche Kriegsgesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen aber des Inhalts, wie wir sie jetzt haben, sind infolge des Krieges von 1866 auch in den diesem Jahre folgenden nicht ergangen, mit einer Ausnahme. Der 24. Februar 1868 brachte ein Gesetz betr. die Todeserklärung von Personen, die an den in den Jahren 1864 und 1866 geführten Kriegen teilgenommen haben. Ohne daß es eines weiteren Zeitablaufs bedurfte, war die Todeserklärung möglich, wenn der Kriegsteilnehmer in dem Kriege vermißt wurde und seit dem Friedensschluß Nachricht nicht einging. Der Nachweis der Voraussetzungen konnte auf jede gesetzlich zulässige Art, insbesondere durch schriftliche Zeugnisse einer Militär- oder Zivilbehörde geführt werden. Grundsätze, die unsere neue Vermißtenverordnungen bestimmen, machen sich demnach auch schon in jenen alten Gesetzen geltend. Als Todestag für die Verschollenen ward der 31. Dez. 1864 bzw. 1866 angesehen.

Mit etwas stärkerem Geschütz setzte der Krieg von 1870 ein. Schon der 16. Juli dieses Jahres brachte eine Kriegsverordnung. Es wurde die Aus- und Durchfuhr nachbenannter Gegenstände als von Waffen aller Art, Kriegsmunition (Geschosse, Schießpulver und Zündhütchen), von Blei, Schwefel, Kali und Natronsalpeter, von Pferden, Heu und Stroh, Steinkohlen und Koks über die Grenzen von Memel bis Saarbrücken verboten, dem Bundeskanzleramt aber gestattet, mit Rücksicht auf die Bestimmung der Waren Ausnahmen von dem Verbote zuzulassen und die zur Sicherung der Bestimmung nötigen Bedingungen festzusetzen. Unter dem 20. Juli ward das Verbot auf Hafer und Kleie, Getreide und Hülsenfrüchte, Mühlenfabrikate aus beiden, auf Rindvieh, Schweine und Schafvieh erweitert. Wenige Wochen danach, Anfang August, erging ein Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen aller Art, von Kriegsmunition, Blei usw. über sämtliche Grenzen gegen das Vereinsausland, Ende August ein solches für Pferde.

Es ist Geringfügiges gegen die vielen, vielen Verbote, die der jetzige Krieg gebracht hat, dabei ist zu bedenken, daß das Verbot v. 20. Juli absatzweise bereits im September und Oktober wieder zur Aufhebung kam, gleichzeitig trat das Verbot v. 16. Juli, soweit es sich auf Steinkohlen und Koks bezog, für die Grenze südlich von Malmedy bis Saarbrücken wieder außer Kraft.

Bleibt nun weiter eine VO. über die Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe — sie sollen solcher möglichst nicht unterliegen —, eine Bekanntmachung an alle im französischen Heere dienenden Norddeutschen, eine VO. betr. die Erklärung des Kriegszustandes in den Bezirken des 1., 2., 8., 9., 10. und 11. Armeekorps außer Betracht, so kommen von dem ganzen Inhalt des Bundesgesetzblatts nur noch zwei Bestimmungen in Frage, das Gesetz betr. die zugunsten der Militärpersonen eintretende Einstellung des Zivilprozeßverfahrens v. 21. Juli und vom gleichen Tage das Gesetz über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Aus jener sei erwähnt, daß zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wiederum die Klage nötig ist, die aber zu unterbleiben hat, wenn die Militärperson mit einem anderen Rechtsmittel Abhilfe erlangen kann. Ferner wird die Einleitung und Fortsetzung des Konkursverfahrens (Falliment, Deliktverfahren, konkursmäßige Einleitung usw.), der Liquidations-, Prioritäts- und Aufgebots- wie Subhastationsprozesse durch den Kriegszustand nicht gehindert, nur treten in diesen Verfahren zugunsten von Militärpersonen gewisse Vorteile ein.

Jede Zwangsvollstreckung, die den Besitz einer körperlichen Sache entzieht, jede Zwangsvollstreckung mittels Verkaufs einer unbeweglichen Sache, mittels Beschlagnahme des Gehalts oder der Besoldung ist unstatthaft, auch muß der Militärperson bei einer Zwangsvollstreckung so viel belassen werden, als sie zur Bestreitung der auf den Dienst sich beziehenden notwendigen Ausgaben unbedingt bedarf.

Für die Darlehnskassenscheine besteht, wie das schon 1866 der Fall war, im Privatverkehr kein Zwang zur Annahme. Der Gesamtbetrag soll 30 Millionen Taler nicht überschreiten, die Scheine werden auf Beträge von 5, 10 und 25 Talern ausgestellt.

Aus dem Gesetzblatt von 1871 ist beachtenswert, daß sich schon am 19. Jan. 1871 mit Wirkung v. 10. Febr. ab die Aufhebung der VO. betr. die Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe nötig machte, das französische Verhalten, das sich jener milderen Handhabung des Seekriegsrechts nicht anpaßte, erforderte die deutsche Repressalie. Was sonst noch im BGBl. von 1871 kommt, ist Friedenspräliminarie und Friedensvertrag, Aufhebung des Kriegszustandes in den Bezirken der obengenannten Armeekorps, Stiftung einer Kriegsdenkmünze (auch für Nichtkombattanten), Dotationsgesetz und endlich drei kurze, aber inhaltreiche und interessante Entschädigungsgesetze. Es wird nicht nur die deutsche Reederei entschädigt, es werden auch an die während des Krieges aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen zwei der Kriegsentschädigung entnommene Millionen Taler bewilligt, es wird endlich für Kriegsschäden und Kriegsleistungen Ersatz gewährt. Dabei gelten — ganz im allgemeinen gesagt — folgende Grundsätze. Vergütet wird der an Mobilien und Immobilien durch Beschießung oder Brandlegung im Bundesgebiete oder in Elsaß-Lothringen entstandene Schaden. Für Zerstörung voller Ersatz unter Beachtung des Zeitwertes und Minderung bei Deckung durch Versicherung.



Bei allen Immobilien soll es auf die Staatsanhörigkeit des Beschädigten nicht ankommen, jedoch kann Verwendung der Entschädigungssumme zur Wiederherstellung verlangt werden. Die Regelung im einzelnen erfolgt durch Kommissionen, die Auszahlung durch die Landesbehörden.

In den folgenden Zeiten ist im Gesetzblatt noch hier und da von der französischen Kriegskostenentschädigung die Rede, auch von der Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten, dann wird es still, der Krieg hat auch im Reichsgesetzblatt ausgespielt.

Das preußische Gesetzblatt aus jenen Jahren wird durch den Krieg fast gar nicht beeinflußt. Zu erwähnen sind: die Erneuerung des Eisernen Kreuzes, die Schaffung einer eigenartigen Dekoration, die heutzutage fast vergessen ist, die aber auch unter Großkreuzen nicht verblich, nämlich ein rotes Kreuz zum Roten Adler- und Kronenorden für Taten des Patriotismus im Inlande, endlich ein Gesetz v. 2. April 1872 über die Todeserklärung, das sich eng an das von 1866 anlehnt.

Zum Schluß sei ein Blick auf die Gesetzesarbeit eines anderen Bundesstaates geworfen. Wählen wir das Königreich Sachsen und schlagen zunächst das Gesetz- u. Verordnungsblatt von 1866 auf. Auch hier an sich wenig auf den Krieg bezüglicher Stoff. Zunächst eine VO., die die Verwaltung der Regierungsgeschäfte in Abwesenheit des Königs regelt. Mit ihr im Zusammenhang eine Bek. an die Landesbewohner und Landesbehörden, die (warum das eigentlich?) mit doppeltem Eifer und treuester Hingabe ihre Pflichten erfüllen sollen, vorsichtig in Wort und Tat, fest und ruhig-ernst im Verhältnis zum feindlichen Militär sein sollen. Anderer Art ist eine Bek., die sich mit der Gewährung von Vorschüssen aus Anlaß der gegenwärtigen Handels- und Gewerbekrisis beschäftigt, dann kommt noch außer dem Friedensvertrag eine Amnestieverordnung. Verbrechen und Vergehen gegen die Person des Königs oder Mitglieder des landesherrlichen Hauses, Hochverrat, Staatsverrat und politisch straffälliges Verhalten sollen weder strafrechtlich noch polizeilich, noch disziplinell, noch im Ehrenverfahren Verfolgung finden.

Die Jahre 1867 und 1868 bringen ein Gesetz über Ersatz der Kriegslasten und Schäden im vergangenen Kriege, einige Bestimmungen, die sich durch die teilweise preußische Besetzung des Landes nötig machen, eine Ausdehnung des Vertrags mit Preußen über die Rechtspflege auf die einverleibten Gebiete, die Einführung von Schwerterorden, wie sie im gegenwärtigen Kriege noch verliehen werden, dann ist's auch hier stille von Krieg und Kriegsfolgen. Kein Gesetz über die Aussetzung zivilprozessualer Verfahren, kein Gesetz über Verschollenheit, nichts, obwohl der Feind im Lande, von einer besonderen Regelung der Ernährung von Mensch und Vieh.

Der Krieg von 1870/71 mußte an einem der Staaten wie Sachsen, die ihre Selbständigkeit im großen und ganzen an den Norddeutschen Bund verloren hatten, ohne tiefere Spuren in der Gesetzgebungs- und Verordnungsarbeit vorübergehen. Indes finden wir sogleich bei Kriegsbeginn eine Verordnung, die einer gleichen heutiger Zeit entspricht. Es wird nämlich jede Veröffentlichung über Truppenverschiebungen mit Geldstrafe bis zu 300 Talern oder Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten geahndet. Da das Königreich Sachsen einem Militärgouverneur unterstellt wurde, war die preußische Instruktion an die Generalgouverneure im Gesetz- u. Verordnungsblatt zu veröffentlichen, weiter machte Frankreichs Verhalten eine VO. über die Verzollung französischen Weines vonnöten. Nach dem Krieg erschien eine Verordnung über die Stiftung eines Erinnerungskreuzes an Private, eine weitere Verordnung über die Amnestie von Militärpersonen, im übrigen geht die Gesetzgebungsarbeit weiter, als wäre kein Krieg gewesen. Wie anders das alles als heutzutage. Es sei auf die interessante Aufstellung hingewiesen, die Assessor Menne S. 526 d. Bl. gab. Dem hier Erwähnten ist aus der Kriegsgesetzgebung alter Tage nichts oder wenigstens fast nichts an die Seite zu stellen, gerade aber hierin zeigt sich das Gewaltige, nie Dagewesene des jetzigen Weltkrieges.

Juristische Rundschau.

Der deutsche Generalgouverneur und der österreichisch-ungarische Militärgouverneur von Lublin haben am 5. Nov. 1916 gleichzeitig im Namen der beiden Kaiser das Uebereinkommen über das Schicksal Polens verkündet. Es soll ein selbständiger Staat mit erblicher Monarchie und konstitutioneller Verfassung werden. Die genauen Grenzen bleiben vorbehalten. Die eigene Armee soll aber offenbar sofort geschaffen werden. Auch sonst wird die Ausführung nicht lange auf sich warten lassen. Es liegt zunächst nur die einseitige Anerkennung der Selbständigkeit vor. Zur Vollendung der staatsrechtlichen Persönlichkeit gehört die Zustimmung auch des bisherigen Herrschers und die Billigung der übrigen Kulturstaaten. Der erste entscheidende Schritt ist aber getan. Er kann von Deutschland nicht mehr rückgängig gemacht werden. Er wird die anderen zur Nachfolge zwingen. Politische Prophezeiungen sind eine beliebte, aber recht undankbare Beschäftigung. Besser ist ein Vorausarbeiten als Voraussagen. Von jenem hängt die Zukunft und das Verhältnis Deutschlands zu Polen ab.

In Oesterreich ist ein neues Ministerium gebildet. Vielleicht beginnt damit ein neues politisches Leben. Franz Klein ist wieder Justizminister. Auch jeder Reichsdeutsche begrüßt dies freudig.[1] Auch wir wissen, was er geschaffen hat, was er noch leisten wird. Von ihm hat das Streben nach dem gemeinsamen Rechte der beiden Waffenbrüder mächtige Förderung erfahren und zu erwarten. Von seiner Initiative auf dem Gebiete der Gesetzgebung drangen die Förderungen mächtig auch zu uns. Sie wird alsbald wieder einsetzen. Das zeigt sein Programm, das er in einer Ansprache an seine Beamten beim ersten Empfange entwickelte. Er verlangt zum einen in der Gesetzgebung und Regie-

[1]) Vgl. auch den bes. Artikel S. 1140 d. Nr. Die Schriftleitung.

rung die Mitwirkung der Gesellschaft, um deren Angelegenheiten es sich dreht. Er will zum andern bei aller Anerkennung, daß das Recht im Prozesse der Preisbildung in zweiter Linie steht, doch angesichts der entfesselten Gewinngier aus dem Rechte und den Rechtseinrichtungen alles herausgeholt sehen, was an „niederhaltender, hemmender und eindämmender Kraft“ sich darin birgt. Die Verbesserung der Technik dieses Kampfes wird einen Hauptgegenstand der Kriegsaufgaben bilden. Er fordert aber endlich auch, daß sich das Recht ganz besonders jetzt des Gedankens der Fürsorge und Pflegschaft bewußt sei. Die Justiz müsse im Kriege mehr als sonst neben dem Schwerte ihr Rotes Kreuz haben. Man weiß auch in Deutschland, daß dies nicht nur Worte bleiben werden.

In dem großen Prozesse Deutschlands gegen England hat der Reichskanzler am 9. Nov. vor dem großen Ausschuß des Reichstages wieder das Wort genommen. Er antwortete auf die letzte Rede Greys. Seine Ausführungen werden als politischer Vorgang von allen Seiten gebilligt. Sie sind auch als Darlegung im Streite ein Meisterwerk. Grey hatte für die Friedensbedingungen die Wichtigkeit der Frage, wer den Krieg verschuldet hat, betont. Er konnte an der russischen Mobilmachung nicht vorbeigehen. Sie sollte aber durch ein deutsches Manöver hervorgerufen sein. An diesem schwachen Punkt der gegnerischen Beweisführung setzte der Reichskanzler ein. Mit einer unerbittlichen Logik hat er das Netz der Scheingründe Englands zerrissen. Ueber die tieferen Ursachen des Weltkrieges werden spätere Geschlechter urteilen. Darüber, wer ihn heraufbeschworen und den Ausbruch verschuldet hat, gibt es für jeden, der hören will, keinen Zweifel mehr.

Der Liebling des deutschen Volkes, Hauptmann Boelcke, ist aus den Reihen der Kämpfer ausgeschieden. Er ist nicht von der Hand des Gegners gefallen. Ein tückischer Zufall hat seiner Laufbahn ein frühes Ende gesetzt. Die Trauer um ihn ist wie die Verehrung des lebenden Helden eine aufrichtige. Mit ihm ist eine der markantesten Erscheinungen des Luftkampfes dahingegangen. Er hat, wenn auch unbewußt, an der Gestaltung eines neuen Teils des Völkerkriegsrechts mitgearbeitet. Es fällt angenehm auf, daß besonders zwischen den Fliegern der feindlichen Heere ein ritterliches Verhältnis besteht. In dem modernsten Teile des Kriegs, dem Fliegerkampf, ist die älteste Kampfesweise wieder aufgetaucht, der Zweikampf zweier Helden. Das führt sie persönlich einander näher. Je größer die Massen sind, die gegeneinander geführt werden, desto mehr verschwindet der Einzelne. Der Krieg wird abstrakt. Der Haß wird verstärkt. Es ist leichter, die Engländer zu hassen, als einen bestimmten. Das mußte auch wieder auf die Regeln des Kampfes von Einfluß werden.

Der Reichstag will einen stärkeren Einfluß auf die äußere Politik gewinnen. Er hat den Antrag abgelehnt, einen besonderen Ausschuß hierfür zu schaffen. Der Haushaltsausschuß soll aber auch während der Vertagung zusammentreten dürfen. In ihm spielten sich schon bisher die Erörterungen über die auswärtige Politik ab. Die Regierung stimmte im Grunde zu. Nur bestanden verfassungsrechtliche Bedenken. Dem Kaiser steht das Recht der Vertagung zu. Es werde verletzt, wenn die eine Kommission weiter arbeite. Man löste das Problem dadurch, daß man nicht abwartete, bis sich der Reichstag selbst vertagte. Es geschah durch kaiserlichen Erlaß. Zugleich wurde aber der Fortbestand des Hauptausschusses gestattet. Das war derzeit vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes aus die einzig mögliche Erledigung. Eine Mißachtung der Reichstagsbeschlüsse kann bei ruhiger Betrachtung nicht darin gesehen werden. Für die Zukunft gibt es dann zwei Wege. Entweder die Verfassung wird durch Gesetz geändert. Das führt zu grundsätzlichen Auseinandersetzungen. Oder die Genehmigung zum Weitertagen des Ausschusses wird stets erteilt. Sie wird zur selbstverständlichen Uebung und zuletzt zu einer Form. Es bildet sich ohne Debatten ein Gewohnheitsrecht. Parlament und Regierung werden zu wählen haben.

Der Reichstag hat ein Gesetz über die Schutzhaft während des Krieges einstimmig angenommen. Lebhafte Verhandlungen über den Belagerungszustand und die Zensur gingen neben her. Man kann sich nicht entschließen, beide zu beseitigen. Man kennt die Folgen nicht, also fürchtet man sie. Es ist heute nicht die Zeit, den Sprung zu machen. Und doch sind alle wieder darüber einig, daß die Zustände das Maß des Erträglichen und Erforderlichen überschreiten. Daher der Versuch, wenigstens auf dem Gebiet der persönlichen Freiheit wieder geregelte Zustände zu schaffen. Willkürakte, deren Bericht den Reichstag in Erregung brachte, sollen sich nicht wieder ereignen können. Es gibt ein Recht auf richterlichen Schutz gegen die Schutzhaft. Ueber die Beschwerde entscheidet ein Militärgericht. Aber es besteht aus vier richterlichen und drei militärischen Mitgliedern. Die Regierung kann ruhig ihre Zustimmung zu diesem Gesetz geben. Es wird den Interessen des Reichs nichts schaden. Nur ein Stück Rechtsstaat wird für alle wieder geschaffen. Wie mancher wird erst durch die Debatten erfahren haben, wie rechtlos er bisher, zum Glück, ohne es zu merken, gelebt hatte. Sonst wäre wohl schon früher eine mächtigere Strömung dagegen erwachsen. Auch die Zensur ließ nicht erkennen, wie stark die Zensur auf uns lastet.

Im Reichstage wurde die kurze Anfrage an den Reichskanzler über den Begriff der „Gegenstände des täglichen Gebrauchs“ gerichtet. Der Vertreter des Reichsamts des Innern antwortete. Gemeint seien alle Gegenstände, die tägliche Bedürfnisse weiterer Bevölkerungskreise zu befriedigen dienlich sind. Namentlich Nahrungs- und Futtermittel, Heiz- und Leuchtstoffe, volkstümliche Genußmittel und Bestandteile der bürgerlichen Kleidung. Den Gegensatz bilden die dem Luxus dienenden. Auch das RG. hat in einem Urteil v. 12. Mai 1916 sich schon mit dieser Frage befaßt. Das Erkenntnis und die von den Zentralbehörden hieran anschließend gegebenen Auskünfte sind in den Mitteilungen der Reichsprüfungsstelle veröffentlicht. War bei dieser Lage die Anfrage geboten? Ist es überhaupt Sache der Regierung, Auslegung von Begriffen zu geben? Viel weiter sind die Interessentenkreise durch die Antwort nicht gekommen. Der Regierungsvertreter hat sich vorsichtig ausgedrückt und mehr berichtet als gerichtet. Mit Recht. Omnis definitio in iure civili periculosa.

Aus der Initiative des Reichstags geht ein Gesetz zur Auskunfterteilung über Kriegsverordnungen hervor. Der Bundesrat bezeichnet die



zur Auskunft zuständigen Stellen. Sie müssen den Bezirkseingesessenen eine schriftliche oder gedruckte Antwort geben, ob eine beabsichtigte Handlung zulässig ist. Dem Reichskanzler ist von dem Inhalte der Auskünfte Mitteilung zu machen. Das wird zu einer Wohltat für die Bevölkerung. Denn eine strafbare Zuwiderhandlung gegen eine bundesrätliche Kriegsverordnung liegt nicht vor, wenn die Handlung nicht für verboten erklärt ist. Es gibt eine Reihe von Zweifelsfällen. Gerade den Gewissenhaftesten kommen am leichtesten Bedenken. Man denke z. B. an die Frage, ob dem Verkäufer die im Umsatzstempelgesetz zugelassene Ueberwälzung der Steuer bei Verkäufen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes auf den Käufer auch dann erlaubt ist, wenn dadurch der Höchstpreis überschritten wird. Oft hat heute schon der Berater nichts anderes vorzuschlagen, als eine Anfrage „bei der zuständigen Stelle“. Nur weiß man sie selten genau anzugeben.

Die Bearbeitung des Ausgleichs außerhalb des Konkurses liegt dem Bundesrat vor. Der Reichstag hat sich danach erkundigt. Die Regierung stellt die baldige Erledigung in Aussicht. Eine Veröffentlichung zur Kritik durch die Interessenten vor deren Inkrafttreten ist nicht vorgesehen. Der Ausgleich ist nur im Zusammenhange mit der Geschäftsaufsicht in Aussicht genommen. Es ist bedauerlich, daß keine öffentliche Aussprache herbeigeführt wurde. Voraussichtlich hätte man sich gegen die geplante Beschränkung gewendet. Man verlangt bei uns schon lange nach dem außergerichtlichen Akkord. Schon zu Zeiten, als es noch keinen Krieg und noch keine Geschäftsaufsicht gab. Man begreift nicht, weshalb gerade der unter Geschäftsaufsicht gestellte Schuldner dieses Privileg erhalten soll. Ein Geschäftsinhaber, der sich wacker gerührt hatte und dem der Gläubiger auf sein ehrliches Gesicht hin auch ohne die amtliche Kontrolle Vertrauen und Nachsicht schenkte, hätte keine Möglichkeit zum Ausgleiche? Oder er müßte denn noch rasch vor Torschluß sich unter Geschäftsaufsicht bringen. Ein loser Formalismus. Schlimmer noch, ein Zwang zum juristischen Schleichweg.

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte ist abgeändert. (RGBl. Nr. 255, S. 1263). Aber nur für das Auslagepauschale. Die Auslagen für das Briefporto sind gestiegen. Der Steuerzuschlag auf die Portosätze soll auf die Parteien überwälzt werden. Das ist alles. Das Verlangen der Rechtsanwälte nach einem Gebührenzuschlag fand weder bei der Regierung noch beim Reichstag ein offenes Ohr. Und doch wäre dies nichts anderes als die durch die abnormen Lebensverhältnisse notwendig gewordene Teuerungszulage. Die Gebühren entsprachen schon zur Friedenszeit nicht mehr den Anforderungen der Zeit. Für den Krieg sind sie ganz ungenügend. Man mochte mit Recht Bedenken tragen, die Betreibungsspesen schwacher Schuldner zu vergrößern. Man hätte aber den Prozessen ruhig die Erhöhung auferlegen können. Welchen Sinn hat es, einen Rechtsstreit zwischen zwei Kriegslieferanten auf Kosten der würdigen Lebensführung des Rechtsanwalts billig zu gestalten? Ueberhaupt für solche, die während des Krieges Geschäfte machen und Prozesse führen? Auch sonst zeigten Regierung und Reichstag wenig Neigung, das früher oft geäußerte Wohlwollen für die Rechtsanwaltschaft in die Tat umzusetzen. Eine „kurze Anfrage“ nach Maßnahmen zum Schutze der zum Heeresdienste einberufenen Rechtsanwälte, die ihre Praxis durch die Niederlassung militärfreier Berufsgenossen verloren haben, erfuhr vom Regierungstische eine sehr kühle Erledigung. Das seien eben Kriegsfolgen. Man hätte wenigstens erwartet, daß die Erweiterung des Arbeitsfeldes der Anwälte, die Uebernahme in den Richter- oder Verwaltungsdienst oder sonstige Mitwirkung des Staates bei der Wiederaufrichtung der Existenz in Aussicht genommen werde.

Die Revision des Abg. Liebknecht gegen seine Verurteilung in der 2. Instanz ist verworfen. Damit ist der Fall endgültig erledigt. Seine Freunde hatten im Reichstage vorher wieder den Versuch einer Einstellung des Verfahrens gemacht. Wieder hat der Reichstag es abgelehnt. Zwei Punkte sind hierbei von Interesse. Einmal der Standpunkt des Geschäftsordnungsausschusses, daß der Reichstag formell befugt sei, die Unterbrechung des Verfahrens zu verlangen, wenn sich neue Momente für die Beurteilung der Sache ergeben. Sie verneinte das Vorhandensein der Voraussetzungen. Zum andern das Verlangen der Sozialdemokraten, das Urteil in eine ruhigere Zeit zu verschieben. Nach dem Kriege werde die Auffassung des Falles und namentlich die Beantwortung der Frage nach der ehrlosen Gesinnung eine andere werden. Damit kann man aber jedes Strafverfahren politischer Art bis auf bessere Zeiten verschieben. Wer in bewegten Tagen handelt, muß sich auch die Beurteilung nach dem Geiste dieser Zeit gefallen lassen.

Durch das Reichsges. v. 9. Nov. 1916 ist der Reichskanzler zur vorläufigen Festsetzung von Kursen der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere auf den 31. Dezember 1916 ermächtigt. Dem Bundesrate steht die endgültge Festsetzung zu. Sie wird nur im Falle der Abweichung von der des Reichskanzlers veröffentlicht. Das hat bis spätestens 15. Jan. 1917 zu geschehen. Bis dahin erscheint also auch die Fassionspflicht verschoben. Reichskanzler und Bundesrat sollen weiter die Börsenvorstände hören. Eine Oeffnung der Börsen selbst hat man nicht für erforderlich gehalten. Die Reichsbehörden haben die Berechtigung, in eigener Sache die Grundlagen der Steuerleistung zu bestimmen. Die Regierung hat in der Kommission und im Plenum versichert, daß sie nicht nach fiskalischen Rücksichten verfahren werde. Das ist selbstverständlich. Nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich. Es liegt derselbe Fall vor wie im Zivilrecht bei der Bestimmung der Leistung durch den Berechtigten (§ 315 BGB.). Sie hat nach billigem Ermessen zu geschehen. In der Brust manches Effektenbesitzers mögen aber zwei Seelen wohnen. Die niedere Festsetzung erspart ihm eine Steuer. Die hohe erleichtert ihm den Verkauf mit Nutzen. Es ist gut, daß in den Börsenvorständen unabhängige und unparteiische Organe vorhanden sind, die auch der Gefahr einer Ueberschätzung entgegentreten.

Dem Reichsgericht lagen 2 Urteile über die Kreditauskunft der Banken vor. Mit Urteil vom 30. Okt. 1916 hat es sowohl das verurteilende Erkenntnis des OLG. Düsseldorf als auch das die Klage abweisende des OLG Dresden bestätigt. Im ersteren Falle wurde die Auskunft als eine erschöpfende angesehen. Für diese hatte die Bank bei bewußter Unrichtigkeit aufzukommen. Im letzteren mußte der



Anfragende erkennen, daß die Auskunft unvollständig war, weil sie über das Verhältnis des Kunden zur Bank selbst garnichts enthielt. Die Bank wollte nicht schweigen. Sie wollte aber auch nichts Nachteiliges sagen. Sie überließ es dem Empfänger, die Auskunft zu würdigen. Die Entscheidung wird für den deutschen Handel von großer Bedeutung sein. Den Banken ist der Weg aus dem Dilemma gezeigt. Der Fragende wird aber eine Auskunft über die Auskunft einholen müssen. Das wird den Wert derselben nicht unerheblich herabsetzen.

Die deutschen Miet- und Hypothekeneinigungsämter haben am 21. Okt. 1916 zu Frankfurt a. M. getagt. Die möglichst allgemeine Errichtung und Beibehaltung für die Uebergangszeit nach dem Kriege wurde als erwünscht bezeichnet. Dagegen wird sich kaum etwas einwenden lassen. Man wird die Kriegseinrichtungen nicht sofort mit Friedensschluß entbehren können. Sodann wird für einen zum Richteramt befähigten Vorsitzenden das Recht verlangt, für schriftliche Vergleiche die Vollstreckungsklausel in geeigneten Fällen zu erteilen. Wenn die nötigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen sind, so wird dieser Vorschlag zur Beschleunigung der Rechtshilfe beitragen und die Einigungsämter brauchbarer machen. Doch wird hierzu ein Akt der Gesetzgebung erforderlich sein. Es soll endlich den Parteien das Recht gegeben sein, sich durch geeignete Personen „einschließlich der Rechtsanwälte" vertreten zu lassen. Das ist eine Notwendigkeit, wenn die Einigungsämter für alle Kreise der Bevölkerung in gleicher Weise wirken sollen. Es wäre vielleicht gut gewesen, bei Abfassung der Entschließung die Fassung bezüglich der Rechtsanwälte etwas anders zu wählen. Die Anwaltschaft sollte zur Mitarbeit bei den Aufgaben der Miet- und Hypothekeneinigungsämter herangezogen werden. Das wird sie auch tun. Das müßte man auch aus der Art ihrer Erwähnung erkennen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Posen.

Die Zahl der Referendare in Preußen. Am 1. Aug. 1916 waren in Preußen 5901 Referendare vorhanden gegen 6165 i. J. 1915, 6668 i. J. 1914, 7155 i. J. 1913, 7413 i. J. 1912, 7612 i. J. 1911, 7701 i. J. 1910, 7694 i. J. 1909, 7003 i. J. 1906, 3506 i. J. 1896, 3724 i. J. 1886 und 3226 i. J. 1879. Es hat also im letzten Jahre ein Rückgang um 264 stattgefunden, während von 1914 zu 1915 die Zahl um 503 gesunken war. Die jetzige Abnahme ist demnach verhältnismäßig gering. Sie ist fast ausschließlich auf die Kriegsverluste zurückzuführen, da im letzten Jahre etwa 230 Referendare gefallen sind. Im Uebrigen hat die geringe Zahl von Ernennungen zu Gerichtsassessoren hemmend auf den Rückgang der Referendare eingewirkt, wie allerdings anderseits auch sehr wenig Rechtskandidaten zu Referendaren ernannt sein können, da die weitaus größte Mehrzahl der Studenten und Rechtskandidaten im Felde steht. Seit dem Jahre 1910, in dem die Zahl der Referendare den Höchststand erreicht hatte, hat ein Rückgang um 1800 oder 23% stattgefunden. Die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke sind sämtlich an dem letztjährigen Rückgange beteiligt bis auf Kiel, wo die Zahl um 3 gestiegen ist. Am größten war die Abnahme im Bezirk Breslau mit 52, demnächst im Kammergerichtsbezirk mit 34 und im Bez. Köln mit 29. Die meisten Referendare hat der Kammergerichtsbezirk mit 1263 (i. J. 1910 1338); dann folgen die Bezirke Köln mit 665 (922), Breslau mit 590 (856), Hamm mit 554 (926), Naumburg mit 493 (653), Celle mit 403 (566), Düsseldorf mit 401 (450), Frankfurt a. M. mit 278 (396), Königsberg mit 274 (375), Stettin mit 239 (269), Kiel mit 206 (240), Posen mit 197 (212), Kassel mit 182 (285) und Marienwerder mit 156 (213). Die verhältnismäßig geringste Abnahme in den letzten sechs Jahren hatte hiernach der Kammergerichtsbezirk mit 5,6%, die größte der Bez. Hamm mit 40,2%.

Württembergische Justizstatistik für 1915. Auf fast allen Gebieten zeigt sich ein sehr starker Rückgang der Geschäfte, der aber zum Teil hinter dem in anderen deutschen Staaten, besonders in Preußen, beobachteten zurückbleibt. Bei den Amtsgerichten betrug die Zahl der Mahnsachen 67 538 gegen 98 490 i. J. 1914 und 115 248 i. J. 1913. Es hat also eine Abnahme um 30 952 oder 31,4% (in Preußen um 39,4%, in Sachsen um 33,8%, in Baden um 31,9%) stattgefunden. Die anhängig gewordenen gewöhnlichen Prozesse sind verhältnismäßig stärker zurückgegangen, nämlich von 61 077 i. J. 1913 und 49 316 i. J. 1914 auf 29 218, mithin um 20 098 oder 40,8% (in Preußen um 46,7%, in Sachsen um 46,1%, in Baden um 47,6%). Sehr erheblich gesunken sind die Urkundenprozesse, deren Zahl nur 2375 betragen hat gegen 7228 i. J. 1914, so daß die Abnahme 4853 oder 67,1% (in Preußen 61,1, in Sachsen 55,9%) beträgt. Die Zahl der Arreste und einstweiligen Verfügungen betrug 574 gegen 1294 i. J. 1914 und 1786 i. J. 1913, zeigt also eine Abnahme um 55,6 (in Preußen um 57,9, in Sachsen um 51,7)%. Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens sind 821 gezählt gegen 1376 i. J. 1914 und 1762 i. J. 1913, so daß die Abnahme gegenüber dem Vorjahr 40,3 (in Preußen 38,6, in Sachsen 26,1)% beträgt. Die Zwangsverwaltungen sind dagegen, wie auch in Sachsen, etwas gestiegen, von 275 auf 339. Konkursverfahren sind nur 184 eröffnet gegen 330 i. J. 1914 und 485 i. J. 1913. Die Abnahme berechnet sich also auf 44,3 (in Preußen auf 40,6, in Sachsen auf 34,8, in Baden auf 27,1)%. Die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens ist angeordnet in 132 Fällen gegen 54 i. J. 1914. Die Zahl der mündlichen Verhandlungen ist von 60 532 auf 34 694, die der kontradiktorischen Verhandlungen von 24 506 auf 15 414 zurückgegangen. Entscheidungen ohne nochmalige mündliche Verhandlung, deren Möglichkeit durch die Verordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. Sept. 1915 gegeben ist, sind im ganzen nur 6 erfolgt. Die Zahl der erlassenen Beweisbeschlüsse ist von 10 402 auf 6378, die der ergangenen kontradiktorischen Endurteile von 6035 auf 3721, die der Vergleiche von 4059 auf 3085 gesunken. Von den amtsgerichtlichen Strafsachen haben sich die Privatklagesachen, die schon von 1913 zu 1914 von 5859 auf 3814 zurückgegangen waren, weiter auf 2163, also um 43,3 (in Preußen um 28,6, in Sachsen um 31,3)% vermindert. Die Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen, mit Ausschluß der Feld- und Forstrügesachen, sind von 4013 auf 7517 gestiegen, was vermutlich die Folge ist einer sehr ausgedehnten Anwendung der Bundesratsverordnung vom 4. Juni 1915, die es zuläßt, die Delikte gegen die auf Grund des Gesetzes vom 4. Aug. 1914 ergangenen Kriegsverordnungen mittels Strafbefehls zu ahnden. In Preußen haben trotzdem die Strafbefehle noch um 18,4% abgenommen, während Württemberg eine Zunahme um 87,3% zeigt. Die Anklagesachen wegen Vergehen sind nur von 10 969 auf 9674, also um 11,8% zurückgegangen, ebenfalls wohl eine Folge der Kriegsnotverordnungen; in Preußen betrug der Rückgang 15,6, in Sachsen 12,1%. Die Anklagesachen wegen Uebertretungen zeigen dagegen eine Abnahme von 3786 auf 2254, also um 40,5 (in Preußen um 46,4, in Sachsen um 41,8)%. Die Zahl der von den Amtsgerichten verurteilten Personen betrug 11 163 gegen 13 037 i. J. 1914 und 17 624 i. J. 1913. Nachdem also i. J. 1914 ein Rückgang um 4587 oder 26,0% erfolgt war, hat das Jahr 1915 nur eine Abnahme um 1670 oder 12,8% (in Preußen um 27,8, in Sachsen um 20,1%) gehabt. Die Zahl der freigesprochenen Personen ist verhältnismäßig viel erheblicher, von 4214 auf 2882, also um 31,6% ge-

sunken. Man macht also in Württemberg dieselbe Erfahrung, wie in Preußen und Sachsen, daß der Anteil der Freisprechungen bei den Amtsgerichten im Jahre 1915 gesunken ist. Von 100 Abgeurteilten wurden 20,5 freigesprochen gegen 24,4 i. J. 1914, in Preußen 18,6 gegen 19,4, in Sachsen 15,7 gegen 17,5 %. Bei den Landgerichten ist die Zahl der vor die Zivilkammern gebrachten gewöhnlichen Prozesse erster Instanz von 4287 auf 2991, also um 30,2 (in Preußen um 32,4) % gesunken. Die Urkundenprozesse sind sogar von 469 auf 212, also um 54,8 (in Preußen um 50,9) % gesunken. Bei den Kammern für Handelssachen sind, wie in Preußen und Sachsen, die gewöhnlichen Prozesse etwas, von 513 auf 524, gestiegen, die Urkundenprozesse sehr erheblich, von 431 auf 160, gesunken. Prozesse in Ehesachen sind 375 anhängig geworden gegen 488 i. J. 1914 und 683 i. J. 1913; der Rückgang beträgt also nur 23,2 (in Preußen 33,9, in Sachsen 30,9) %. Auch die Berufungssachen zeigen eine nicht so starke Abnahme wie in Preußen; ihre Zahl ist von 1833 auf 1183, also um 38,8 (in Preußen um 45,2, in Sachsen um 37,7) % gesunken. In Strafsachen wurden vor den Schwurgerichten 85 Hauptverfahren anhängig gegen 170 i. J. 1914, vor den Strafkammern wegen Verbrechen 1548 gegen 1819 und wegen Vergehen 1043 gegen 894. Die Vergehenssachen haben also unter dem Einflusse der Kriegsnotverordnungen um 16,7 (in Preußen um 80,3, in Baden um 61,0, in Sachsen um 19,9) % zugenommen. Die Berufungen sind von 1711 auf 1090, die Beschwerden von 756 auf 402 zurückgegangen. Verurteilt sind von den Schwurgerichten und Strafkammern in erster Instanz 2970 Personen gegen 2971 i. J. 1914, freigesprochen 504 gegen 559. Der Anteil der Freigesprochenen ist also etwas gesunken, von 15,8 auf 14,5 % (in Preußen von 19,0 auf 16,4, in Sachsen von 12,6 auf 8,4 %). Beim Oberlandesgericht ist die Zahl der anhängig gewordenen Berufungen in Zivilsachen von 809 auf 615, also um 24,0 (in Preußen um 23,6, in Sachsen um 24,6) % gesunken, so daß die Abnahme in allen drei Staaten sehr gleichmäßig war. Die Beschwerden in Zivilsachen haben sich von 300 auf 251 vermindert. Die Revisionen in Strafsachen sind von 149 auf 68, also um 54,3 (in Preußen um 57,0, in Sachsen um 47,1) % zurückgegangen. Auch die Beschwerden in Strafsachen zeigen einen sehr starken Rückgang von 186 auf 87.

Niederländische Kriminalstatistik für 1914. Gegenüber dem Jahre 1913 (vgl. S. 312, 1916 d. Bl.) zeigt sich ein weiterer Rückgang der von den Arrondissementsgerichten rechtskräftig verurteilten Personen. Sieht man von den Steuerübertretungen ab, so wurden 13 018 Verurteilte gezählt gegen 13 424 i. J. 1913 und 13 881 i. J. 1912. Nachdem also schon das Jahr 1913 einen Rückgang um 457 gehabt hatte, zeigt das Jahr 1914 eine weitere Abnahme um 406. Diese erstreckt sich hauptsächlich auf die aus Roheit begangenen leichteren Delikte, wie Körperverletzung (3087 gegen 3390, Widerstand gegen die Staatsgewalt 1143 gegen 1283 Fälle). Um zu untersuchen, ob der Krieg einen Einfluß auf die Kriminalität der Niederlande gehabt hat, sind die Straftaten nach dem Monat ihrer Verübung ausgezählt worden. Auf die Ergebnisse dieser Statistik können wir hier ziffernmäßig nicht eingehen und müssen auf die ausführliche Darstellung im nächsten Heft der Deutschen Strafrechts-Zeitung verweisen. Es sei nur bemerkt, daß das niederländische Statistische Zentralbureau die starke Abnahme der Verurteilungen, die zweifellos wegen Straftaten, begangen in den ersten Kriegsmonaten, stattgefunden hat, hauptsächlich auf die infolge der Mobilmachung erfolgte Störung in der Strafrechtspflege zurückführt.

Vermischtes.

Zum Entwurf eines Gesetzes, betr. die Schutzhaft während eines Kriegszustandes. Auf S. 1052 d. Bl. wurde über eine Aenderung im Belagerungszustandsrechte berichtet. Es scheint nun eine neue Aenderung bzw. Ergänzung des Pr. BZG. v. 4. Juni 1851 in Aussicht zu stehen.

In seiner letzten Sitzung v. 4. Nov. d. J. hat der Reichstag den Gesetzentwurf über die Schutzhaft während eines Kriegszustandes angenommen. Zensur und Schutzhaft sind die Fragen, die am meisten die Erörterungen über das Belagerungszustandsrecht beherrschen. Insbesondere stand die Reichstagssitzung v. 28. Okt. unter dem Zeichen eindringlicher Erörterungen über die Schutzhaft. Dabei trat auch die Verschiedenheit des Rechtszustandes in den beiden Rechtsgebieten, des preuß. BZG. und des bayer. KrZustG., hervor. Das bayer. Gesetz v. 5. Nov. 1912 sieht die Verhängung der militärischen Sicherungshaft nicht vor. Es entspricht dem modernen Rechtsstaate, daß für die Gesetzesanwendung umgrenzte Tatbestände und für die von der Anwendung Betroffenen sichernde Verfahrensvorschriften verlangt und geschaffen werden. Dem sucht der erwähnte in drei Lesungen angenommene Entwurf abzuhelfen, der vorläufige Bestimmungen über den Vollzug der Schutzhaft bringt, bis das im Art. 68 RVU. vorgesehene Reichsgesetz zustande gekommen ist. Er stellt die Schutzhaft und das Verfahren hierfür auf eine rechtliche Grundlage und sichert den Betroffenen und seine Ansprüche. Seine Bestimmungen in 13 Paragraphen schließen sich zum Teil an die Vorschriften der StrPO., des Entwurfs einer neuen StrPO. und das Reichsgesetz v. 14. Juli 1904 über die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft an. Sie sind materiellrechtlich, wie in § 1, oder sie gehören dem Verfahren an, wie in den Anordnungen für den Vollzug der Schutzhaft und für die Sicherung der Verteidigung.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Haft und die Aufenthaltsbeschränkung gegen einen Deutschen durch die vollziehende Gewalt sind in § 1 festgestellt. Die vollziehende Gewalt muß nicht notwendig ein Militärbefehlshaber sein, weil der Entwurf sich auch auf den BZ. außerhalb eines Kriegszustandes erstreckt. Schutzhaft oder Aufenthaltsbeschränkung sind gegen einen Deutschen nur zulässig, wenn sie zur Abwendung einer Gefahr für die Sicherheit des Reiches erforderlich sind. Ein Ausländer kann sich auf den Inhalt der Garantien des § 1 nicht berufen. Die Vorschriften in § 2 bis 6 betreffen den Vollzug, insbes. die Inhaftnahme. Nach § 2 ist die schriftliche Abfassung und unverzügliche Bekanntgabe des Haftbefehls an den Verhafteten unter Angabe der der Verhaftung zugrunde liegenden Tatsachen erforderlich. Gegen die Verhaftung wird in § 3 die Beschwerde an das Reichsmilitärgericht eingeführt, das in der Besetzung von 4 richterlichen und 3 militärischen Mitgliedern entscheiden soll und eine mündliche Verhandlung anordnen kann und auf Antrag des Verhafteten, den es durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernehmen lassen kann, anordnen muß. Ueber das ihm zustehende Beschwerderecht ist der Verhaftete bei Zustellung des Haftbefehls zu belehren. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Beschwerde, wenn sie irrtümlich an eine falsche Behörde gerichtet ist, an das Reichsmilitärgericht abzugeben ist. Gemäß § 4 ist der Verhaftete spätestens einen Tag nach seiner Verhaftung über seine etwaigen Einwendungen, die insbesondere den objektiven und subjektiven Tatbestand betreffen können, durch einen Richter zu vernehmen; in dieser Vernehmung kann er Zeugen oder Sachverständige oder andere Beweise seiner Schuldlosigkeit benennen. Die Haft ist zeitlich begrenzt; über ihre Fortdauer ist von Amts wegen zu entscheiden. § 5 gebietet die Aufhebung der Haft, wenn ihr Grund oder ihr Zweck hinfällig geworden oder der Kriegs- oder Belagerungszustand aufgehoben ist oder wenn 3 Monate nach dem Tage der Verhaftung verflossen sind. Die Haft darf nach Ablauf von je 3 Monaten nur auf Grund erneuter Sachprüfung und eines neuen Haftbefehls fortdauern. Auch wenn eine Beschwerde hinsichtlich der

Anordnung oder Aufrechterhaltung der Haft nicht eingelegt ist, muß das Reichsmilitärgericht in der erwähnten Besetzung nach Ablauf von je 3 Monaten über die Fortdauer der Haft entscheiden. In einer besonders wichtigen Bestimmung, in § 6, ist für die Vollstreckung der Haft § 116 StrPO. für anwendbar erklärt und damit namentlich sichergestellt, daß der Verhaftete ohne seine Zustimmung nicht in denselben Räumen mit anderen Gefangenen verwahrt werden darf, daß er nur solche Beschränkungen seiner Freiheit erleiden soll, die zur Durchführung der Haft notwendig sind, und daß er sich auf seine Kosten alle seinem Stande und Vermögen entsprechenden Bequemlichkeiten und Erleichterungen verschaffen kann, soweit sie mit dem Haftzweck vereinbar sind und weder die Gefängnisordnung stören noch die Sicherheit gefährden. Weil es sich nur um eine Sicherungshaft, nicht um eine Untersuchungshaft handelt, so sind jede Art von Arbeitszwang, jede Behinderung geistiger Beschäftigung oder angemessener Bewegung an der Luft des Anstaltshofes oder der eigenen Beschaffung angemessener Beköstigung oder des gewohnten Wäschewechsels ausgeschlossen, soweit nicht ausnahmsweise die Beschränkungen in Abs. 2 u. 3 StrPO. vorliegen. Zugleich wurde der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die erforderlichen entschiedenen Instruktionen für den Vollzug, insbes. auch hinsichtlich eines angemessenen, schonenden Transportes nach dem Gefängnisse alsbald ergehen werden. Der Verteidigungsmöglichkeit im einzelnen werden die §§ 7 bis 10 gerecht. Die Vorschrift in § 7 führt die Möglichkeit der Zuziehung eines Verteidigers ein. Der Reichstag hat diesen Rechtsschutz ebenso wie das Rechtsmittel der Beschwerde für unerläßlich erachtet. Dabei wurde davon abgesehen, den Kreis der Verteidiger, aus dem diese nach § 138 StrPO. zu entnehmen sind, auf die beim Reichsmilitärgericht zugelassenen Rechtsanwälte zu beschränken. § 8 enthält nähere Vorschriften über die Bestellung eines Verteidigers durch den Amtsrichter auf Antrag und von Amtswegen. Die Bestellung von Amtswegen muß erfolgen, wenn sie der Verhaftete nach 2 wöchiger Haftdauer beantragt. Ueber dieses ihm zustehende Antragsrecht ist er bei seiner Vernehmung zu belehren. Nach § 9 ist dem Verteidiger die Einsicht der Akten, die über die Verhaftung erwachsen sind, zu gestatten. Hierbei kommt nur die Einsicht in die Akten über den einzelnen Verhafteten, nicht aber in etwaige Generalakten in Frage. Entsprechend dem § 149 StrPO. sind nach § 10 der gesetzliche Vertreter des Verhafteten und der Ehemann der Verhafteten als Beistand zuzulassen und auf ihr Verlangen zu hören. Die Vorschrift in § 11 befaßt sich mit den Aufenthaltsbeschränkungen und bestimmt, daß die Vorschriften in §§ 2 bis 5 und 7 bis 10 auch auf die Aufenthaltsbeschränkungen entsprechende Anwendung finden sollen. Auch bei der Anweisung eines bestimmten Aufenthaltsortes hat jeder Arbeitszwang und jede sonstige Beschränkung zu unterbleiben, die nicht zur Sicherung des Zweckes der Aufenthaltsbeschränkung erforderlich ist. Nach § 12 kann eine auf Grund dieses Gesetzes erlittene Haft in einem auf Strafe lautenden Urteil ganz oder teilweise auf diese Strafe angerechnet werden. Endlich schreibt § 13 vor, daß das Reichsmilitärgericht dem Beschädigten einen Entschädigungsanspruch von Amtswegen zuerkennen muß, wenn es die Haft oder Aufenthaltsbeschränkung aufhebt, weil die Voraussetzungen ihrer Anordnung oder Aufrechterhaltung nicht gegeben waren. Das Reichsmilitärgericht kann aber auch in anderen Fällen einen Entschädigungsanspruch auf Antrag zuerkennen und zwar auch dann, wenn es nicht selbst die Haft oder Aufenthaltsbeschränkung im Beschwerdeverfahren aufgehoben hat. Das Gesetz soll rückwirkende Kraft haben und auch auf solche Personen Anwendung finden, die zur Zeit seiner Verkündung sich bereits in Schutzhaft befinden oder einer Aufenthaltsbeschränkung unterworfen sind. Ebenso soll Art. 31 RVU. sich auch auf die Fälle der Schutzhaft und sinngemäß auch auf die Fälle der Aufenthaltsbeschränkung beziehen.

Diese Uebersicht ergibt, daß der einstimmig angenommene Entwurf wesentliche Rechtsgarantien bringt und einen erheblichen Fortschritt gegenüber dem jetzigen Rechtszustande darstellt. Es wird sich wohl bald entscheiden, ob dieser Entwurf, ebenso wie sr. Zeit die lex Schiffer durch das Gesetz v. 11. Dez. 1915, vom Bundesrate angenommen und Gesetz wird. Im Reichstage ist einmütig zum Ausdruck gebracht worden, daß der Entwurf möglichst bald Gesetz werden soll. Es bleibt zu hoffen, daß dem dringenden und in so eindringlichen Worten begründeten Wunsch schnell entsprochen wird.

Die Veränderungen im österreichischen Justizministerium. Franz Klein abermals Justizminister! Die Mordtat, der der Ministerpräsident Graf Stürgkh zum Opfer fiel, hat eine Veränderung des Gesamtministeriums in Oesterreich zur Folge gehabt. Der neuernannte Ministerpräsident Dr. von Koerber hat an Stelle des aus politischen Rücksichten zurückgetretenen Dr. Ritter von Hochenburger den früheren Justizminister Dr. Franz Klein in sein Kabinett berufen, und so ist Franz Klein abermals Chef der österreichischen Justizverwaltung geworden. Minister von Hochenburger versah sein Amt seit 1909. Auf S. 308, 1909, haben wir seiner gedacht. Wenn er jetzt nach mehr als siebenjährigem Wirken in den Ruhestand tritt, so folgt ihm der Dank der österreichischen Juristen für seine vielfachen Förderungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Justizverwaltung. Die Leser der DJZ., die sich von jeher zum Ziele setzte, in ihren Spalten auch die Entwicklung des Rechts in Oesterreich zu verfolgen, und die schon vor der Begründung der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung die Rechtsannäherung zwischen den beiden Staaten zu unterstützen nach Kräften bemüht gewesen ist, haben fortlaufend die Errungenschaften verfolgt, die unter der Leitung auch von Hochenburgers besonders auf gesetzgeberischem Gebiete erzielt worden sind. Ein hervorragender Jurist und Verwaltungsbeamter, hat er seinem Stande jederzeit aufrichtiges Interesse entgegengebracht. Von Hause aus Anwalt, war er besonders bestrebt, auch die Interessen der österreichischen Advokatur zu fördern. Unsere DJZ. dankt ihm vielfache Unterstützung, und sie hofft, daß Exz. Dr. von Hochenburger die in seiner langen praktischen Wirksamkeit geschöpften Erfahrungen der Juristenwelt weiterhin zugute kommen lassen möge.

Als Franz Klein am 24. April 1914 seinen 60. Geburtstag beging, hat ihn OLGPräs. Exz. Dr. Vierhaus in der DJZ. (S. 550) begrüßt. Nicht oft mag es einem Juristen vergönnt gewesen sein, daß, wie es hier geschah, auf ihn das auch zum Geburtstag eines Großen gedichtete Goethesche Wort angewendet wurde: „Auch vergehn uns die Gedanken, wenn wir in Dein Leben schauen, freien Geist in Erdeschranken, festes Handeln und Vertrauen!“ Diese Würdigung fand ihren lauten Widerhall in den Herzen aller reichsdeutschen Juristen. Klein — kein deutscher Jurist wird dies bestreiten — gehört zu den wirklich großen Juristen unserer Zeit. Er vereinigt in sich in ausgeprägtem Maße die reichen Erfahrungen des Praktikers mit dem weitausschauenden Blick des Politikers und den tiefgehenden Forschungen des Gelehrten. Wie er die Gesetzgebung Oesterreichs und Deutschlands der letzten Jahrzehnte gefördert und befruchtet hat, was er, schon als Sektionschef im österr. Justizministerium, für Rechtsleben, Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Oesterreichs wirkte, ist ebenso bekannt wie das, was er in glänzender Weise als späterer Leiter, dann als Justizminister bis 1909 und seit seinem Rücktritte für Wissenschaft und Praxis des Rechts beider Völker schuf. Und wer einmal einen Redner, wie Klein und nur Klein es ist, gehört hat, dem wird der Eindruck unauslöschlich im Herzen fortklingen.

Was ihn aber ganz besonders auszeichnet, das sind die neuen Bahnen, die er der Gesetzgebung weit über Oesterreichs Grenzen gewiesen hat, und sein feines Empfinden für den sozialen Zug der Zeit. Durch beides ist er bis in die entferntesten Lande bekannt geworden. Beides hat ihm den Ruf und Ruhm eines Gesetzgebers, eines staatsmännischen Juristen und eines Sozialethikers für alle Zeiten gesichert. Unmöglich ist es, in eng begrenztem Rahmen die große Fülle der richtunggebenden gesetzgeberischen Leistungen Kleins in mehr als zwei Jahrzehnte langer bahnbrechender Wirksamkeit aufzuzählen; wir müßten den Aufsatz von Vierhaus neu abdrucken und ergänzen. Deutsche Juristen bedürfen aber auch dieses Nachweises nicht. Das Riesenwerk, die Schöpfung der österreichischen ZPO., hat in ihm den Meister gefunden: „Aus den Banden des schriftlichen Verfahrens hat es Oesterreich in den freiesten Prozeß, den ein europäischer Kulturstaat besitzt, hinübergeführt." (Vierhaus.) Wie oft auch die Reform der deutschen ZPO. als dringendes Erfordernis der Zeit verlangt, wo immer ihr auch das Wort geredet worden ist, immer wurde dabei auf die Kleinsche Schöpfung als Vor- und Urbild zurückgegriffen. Dieser Gesetzgebungsarbeit dienen auch seine klassischen Vorlesungen über die Praxis des Zivilprozesses. Weiter sind seine Schriften über Organisationswesen der Gegenwart und die über wirtschaftliche und soziale Grundlagen des Rechts der Erwerbsgesellschaften feinsinnige, den modernen Rechtserscheinungen gewidmete Arbeiten von unschätzbarem Wert. Seine einzigartige Redebegabung hat er leider nicht oft genug vor reichsdeutschen Juristen gezeigt. Aber als Präsident der Juristentage in Innsbruck und Wien, als Vortragender auch vor deutschen juristischen Vereinen, wiederholt vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, wie in seinen klassischen Vorlesungen vor einer andächtig lauschenden großen Hörerschaar vor den Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin 1913: auch hier zeigte sich Klein von den verschiedensten Seiten als Meister, Bildner und Bezwinger des Rechts, als Vollbeherrscher der Materie, als zündenden, alle seine Zuhörer mit sich fortreißenden Redner. Der Rechtsannäherung zwischen Deutschland und Oesterreich hat er seit einem Menschenalter sich gewidmet. Nach der Begründung der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung war es wiederum Klein, der sich für Oesterreich sofort an ihre Spitze gestellt hat. Unablässig war er bemüht, die enge Waffenbrüderschaft zwischen den Mittelmächten über den Krieg hinaus kulturell sicherzustellen. Der Gedanke, der insbesondere in der Abteilung für Recht und Rechtspflege dieser mehr und mehr an Boden gewinnenden Vereinigung gipfelt, Klein hat ihn für Oesterreich zum Leben erweckt. Von besonders tiefem Eindrucke war seine meisterhafte Rede gerade anläßlich der Begründung der deutschen Rechtsabteilung dieser neuen Vereinigung im Abg.-Hause (vgl. S. 465, 1916 d. Bl.).

Daß ein Mann von so ungewöhnlicher, überragender Begabung 7 Jahre lang der einflußreichen Wirksamkeit entzogen worden war, hat aufrichtiges Bedauern bei allen hervorgerufen, die ihn jemals gehört, je etwas von ihm gelesen hatten. Um so stärker das erlösende Gefühl, daß er nun wieder an die Spitze der österreichischen Justizverwaltung getreten ist, um so sicherer auch die Ueberzeugung, daß dadurch und eben durch sein Bestreben, nicht nur für die Gesetzgebung, die Wissenschaft und die Praxis des Rechts in seinem engeren Lande, sondern auch darüber hinaus für die des Deutschen Reiches zu wirken und zu leben, seine Ernennung für unsere deutsche Rechtspflege von allergrößtem Gewinn ist und zu den größten Erwartungen und Hoffnungen berechtigt. Das zeigt sich neuerdings wieder durch seine Antrittsrede[1]) vor der Beamtenschaft seines Ministeriums. Ein tiefer sittlicher Ernst, ein unabhängiger, der hohen Aufgaben voll bewußter Geist, das Bekenntnis zur modernen Weltanschauung, ein sicheres Rechtsgefühl, ein ausgeprägtes Rechtsbewußtsein, eine befreiende Tat sprechen aus dieser denkwürdigen programmatischen Rede. Was er über die Ueberfülle des neuen Rechtsstoffes, die Schaffung immer neuer Aemter und ihre Beschränkung, die Nachprüfung des Notverordnungsrechts, über den Kampf gegen das Kriegswucher- und Spekulantentum als Hauptgegenstand der Kriegsaufgaben, wobei „sich das Rechtsgefühl gegen die ungeahndeten Frevel der Kriegsspekulanten empört auflehne", über wirksame Maßnahmen gegen die zunehmende Verwahrlosung der Jugend, die Unentbehrlichkeit der „Presse als Dolmetsch der in der Bevölkerung verbreiteten Ansichten" gesagt, wie er seine Gedanken auf das gesamte Gebiet der Weltwirtschaft ausgedehnt hat und diese nutzbar machen will: alles dies kann ebenso für uns gelten und auf unsere Verhältnisse übertragen werden. Wenn er dabei anläßlich der Ueberleitung in die Friedenswirtschaft besonders auch der Annäherung im Verkehrsrechte Oesterreichs, Ungarns und Deutschlands gedachte und dabei bemerkte, „daß ein derartiges gegenseitiges Angleichen namentlich für die Volkswirtschaft offenkundigen Vorteilen und kaum erheblichen Schwierigkeiten begegnen würde", so versteht man den begeisterten Widerhall, den auch diese formvollendete Rede weit über die Juristenwelt Oesterreichs hinaus gefunden hat, versteht man aber auch, daß dieses juristische Kulturdokument ein hellleuchtender Lichtpunkt in diesem schweren und großen Kriege ist. Seine Offenbarungen sind nicht nur glückverheißende Zukunftsgedanken und Kriegsgewinne für den Frieden; es ist selbst Kriegsgewinn, „ein segensreicher, läuternder und erhöhender Fortschritt", da Klein wieder an die Spitze der österreichischen Justizverwaltung gestellt ist, da sich „das Recht damit zum Heile des Staates und des gesellschaftlichen Friedens von einer kahlen Schutzmaßregel zu einem vollbürtigen Wohlfahrts- und Kulturelement" erheben wird.

Deutsche Juristen grüßen Franz Klein, und unsere DJZ., der er seit ihrem Bestehen ein so wohlwollendes Interesse entgegengebracht hat, darf die Juristenwelt unseres eng befreundeten Nachbarlandes beglückwünschen, ihn wieder an ihre Spitze gestellt zu sehen.

Dr. Liebmann.

* * *

Franz Klein, geb. am 24. April 1854 zu Wien, promovierte als Advokaturskonzipient nach in Wien vollzogener Universitätsausbildung 1878, wurde 1885 Privatdozent für österreichischen Zivilprozeß, 1890 für römisches Recht an der Univ. Wien, Direktor der Universitätskanzlei daselbst, 1891 aord. Prof., 1893 Sektionsrat im Justizministerium, erhielt 1895 den Titel eines ord. Prof., wurde Ministerialrat, dann Sektionschef im Justizministerium und am 31. Dez. 1904 Leiter desselben, bis er von 1906 bis 1908 Justizminister war.

Schriften Franz Kleins: Schuldhafte Parteihandlung 1885, Sachbesitz und Ersitzung 1891, Pro futuro, Betrachtungen über Probleme der Zivilprozeßreform in Oesterreich 1891, Ges. u. Vo. über die Zivilgerichtsverf. 1893, Die Allg. GerO. 1893, Mündlichkeitstypen 1894, Vorlesungen über die Praxis des Zivilprozesses 1900, Zeit- und Geistesströmungen im Prozesse 1902, Rechtsformen der Gebrauchsleihe 1902, Landwirtschaftl. Entschuldung 1902, Verbesserung des Ehrenschutzes mit Lammasch 1903, Die neueren Entwicklungen in Verfassung und Recht der Aktiengesellschaften 1904, Psych. Quellen des Rechtsgehorsams und der Rechtsgeltung 1912, Organisationswesen der Gegenwart 1913, Die Haager Beschlüsse über das einheitliche Scheckrecht 1914, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen des Rechtes der Erwerbsgesellschaften 1914, Der wirtschaftl. Nebenkrieg 1916. — Ferner Festschrift für Klein zu seinem 60. Geburtstage 1914.

Seine neueste Schöpfung sollte sein, die von den Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft herauszugebende, im Verlage von Otto Liebmann, Berlin, erscheinende Schrift „Die Vereinheitlichung der auf den Handel und Verkehr bezüglichen Gesetze in Deutschland und Oesterreich-Ungarn."

Arbeiten von Franz Klein in der DJZ.: Ueber die moderne Rechtswissenschaft (1902, S. 452). Eine neue Phase des deutschen Scheckrechts (1903, S. 37). Die Förderung des internat. Rechtsverkehrs durch die mitteleurop. Wirtschaftsvereine (1910, S. 166). Dem Deutschen Juristentage zu seinem 50jähr. Bestehen Ein Begrüßungswort (1910, S. 897). Der Deutsche Juristentag und die anderen jurist. Vereinigungen in Liebmann, Festgabe zum 31. Deutschen Juristentage in Wien (mit Bild von Klein), (auch DJZ. 1912, S. 951). Josef Unger. Ein Nachruf (1913, S. 601). Zu Felix Vierhaus 65. Geburtstag (1915, S. 178). Rede bei Begründung der Abt. für Recht und Rechtspflege der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung (1916, S. 465). Die Rechtsannäherung zwischen den Mittelmächten (1916, S. 649).

Ueber Franz Klein in der DJZ.: Ernennung zum Leiter des Justizministeriums (1905, S. 107). Mitgl. des Herrenhauses (1905,

[1]) Vgl. Hachenburg S. 1130 d. Nr. und den Wortlaut der Rede in Allg. öst. Gerichtsztg. Nr. 45/46 und Gerichtshalle, Nr. 46.

S. 845). Ausscheiden aus dem Amte (1908, S. 1384, 1909, S. 308). Ernennung zum Ehrendoktor der Univ. Kiel (1914, S. 84). Zum 60. Geburtstag Kleins von Exz. Dr. Vierhaus (1914, S. 550). Ernennung zum Ehrendoktor der Univ. Graz (1914, S. 1370).

† Richard Förtsch. Am 23. Okt., seinem 79. Geburtstage, entschlief in Leipzig Reichsgerichts-Senatspräsident a. D. Wirkl. Geh. Rat, Exz. Förtsch, Ehrendoktor der Univ. Leipzig. Mit dem Heimgegangenen ist eine hervorragende Persönlichkeit des deutschen Richterstandes aus dem Leben geschieden. In Preußen geboren, gehörte er zuerst dem preuß. Justizdienste an. 1871 trat er als Richter in den Dienst der Reichslande, wo er in der Folge als LGDir., OLGR. und zuletzt als Ministerialrat wirkte. 1890 wurde er an das RG. berufen; 1902 zum SenPräs. ernannt, leitete er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand, 1910, den II. Zivilsenat. Er war eine durchaus selbständige Natur, die in ihrem Denken auf eigenem Boden ruhte. Mit sprudelnder Lebendigkeit und Regsamkeit des Geistes und ungemeiner Gewandtheit verband er einen tiefdringenden Forschungstrieb. Zu eindringender juristischer Schärfe und lichtvoller Klarheit des Urteils gesellten sich umfassendes Wissen, reiche Erfahrung, weitgespanntes Interesse und vor allem ein auf das Praktische als das vornehmste Ziel wahrer Rechtsprechung gerichteter Sinn, der den Forderungen und Bedürfnissen des Lebens nach jeder Richtung gerecht zu werden trachtete. Am meisten und am liebsten beschäftigte er sich mit dem handelsrechtlichen Gebiet und erwarb sich als Präsident des II. Zivilsenats besondere Verdienste als es sich darum handelte, im ersten Jahrzehnt des BGB. dessen Bestimmungen, — man denke an § 326! — für die Handelswelt und den Handelsverkehr durch die Rechtsprechung in verständnisvoller und praktischer Weise auszugestalten. Für seine große geistige Rührigkeit war eine vielseitige literarisch-wissenschaftliche Betätigung ein Bedürfnis. Neben einer Reihe selbständiger Schriften und Werke veröffentlichte er in den juristischen Zeitschriften zahlreiche größere und kleinere Aufsätze, die teils juristische Tagesfragen teils allgemeine Rechtsfragen behandelten, — es sei nur erinnert an seine wertvolle Abhandlung über den Besitz der juristischen Personen in Gruchots Beiträgen (1899). Insbesondere verdankt die DJZ., der er ein lebhaftes und warmes Interesse widmete, seiner Feder von Beginn ihres Bestehens an bis in sein letztes Lebensjahr (S. 90, 1916 d. Bl.) viele Beiträge interessanten und bedeutsamen Inhalts. Kraft und Entschiedenheit paarten sich bei ihm mit großer Güte und Milde, Selbstlosigkeit und vornehmer Gesinnung; ein leichter Zug von Sarkasmus, der aber nie verletzte, schließt das Bild seiner Persönlichkeit. Dem ausgezeichneten wirkungsreichen Richter, dem hochgeschätzten Schriftsteller und Mitarbeiter an der Wissenschaft des Rechts, dem geistvollen lieben Kollegen und Freund wird ein dauerndes Gedenken gesichert sein.

Senatspräsident b. Reichsgericht Meyn, Leipzig.

Besuch ungarischer Juristen in Deutschland. Die Abteilung für Recht und Rechtspflege der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung,[1]) über deren endgültige Gruppenbildung wir demnächst dem Juristenstande Kenntnis geben werden, hatte abermals den Besuch hervorragender Juristen aus Ungarn: am 25. Okt. in Leipzig und am 28. Okt. in Berlin.

In Leipzig hatten sich die Juristische Gesellschaft (Vorsitzender: RGR. a. D. Dr. Peters) und die Gruppe „Vorträge und Kongresse" der Abt. für Recht und Rechtspflege der RWV. (Leiter dieser Gruppe: RGR. Dr. Neukamp) zusammengeschlossen, um anläßlich des Vortrages des ehem. ungarischen Justizministers Exz. Prof. Dr. Plosz in der Universität ihn und seine Begleiter zu begrüßen. Ihm schloß sich ein Festessen an, an dem wie an dem Vortrage die Spitzen der Behörden von Leipzig, insbesondere der Reichsgerichtspräsident, Exz. Dr. Frhr. von Seckendorff, mit zahlreichen Senatspräsidenten und Mitgliedern des höchsten Gerichtshofes und Oberreichsanwalt Exz. Dr. Zweigert, der Rektor der Universität, mehrere Mitglieder der juristischen Fakultät, der stellvertr. kommand. General usw. teilnahmen.

In Berlin sprach Exz. Dr. Plosz im Festsaal des preuß. Abg.-Hauses. Auch diesem Vortrage schloß sich ein Festessen an. Zu den Teilnehmern an der Berliner Veranstaltung zählten u. a. der österr.-ungar. Botschafter, Prinz zu Hohenlohe, der Justizminister, Exz. Dr. Beseler, zahlreiche Vertreter der Reichsämter, der preußischen Ministerien, Kammergerichtspräsident Exz. Dr. Heinroth, viele Richter, Staats- und Rechtsanwälte, Vertreter der Bankwelt, Kommunalbehörden usw.

Auch diese beiden Veranstaltungen zeigten aufs neue, wie sehr der Gedanke der Annäherung zwischen den verbündeten Mächten Deutschland, Oesterreich und Ungarn in weiten Kreisen Wurzel gefaßt hat, und seine Durchführung als eine Notwendigkeit für die Verbrüderung der mitteleuropäischen Völker erkannt und begrüßt wird.[1])

Bericht über den Vortrag von Exz. Dr. Plosz in Leipzig, über den Beweis nach ungarischem Zivilprozeßrecht. Nach einer geschichtlichen Einleitung über die Entwicklung des Zivilprozeßverfahrens in Ungarn beleuchtete der Vortragende die Bestimmungen der ungarischen ZPO. über Beweisrecht, die im wesentlichen mit der deutschen ZPO. übereinstimmen; er ging dann auf die Hauptverschiedenheiten der beiden Verfahren ein, insbes. auf die Ersetzung des Eides durch die eidliche Parteivernehmung. Es war für diese vor allem die Erwägung maßgebend, daß der Eid, obschon er im Laufe der Entwicklung manche Allüren eines Beweismittels angenommen hat, treu seinem ursprünglichen Wesen, auch heute kein Beweis-, sondern ein Entscheidungsmittel ist, mithin einem Beweissystem, das auf die Ermittlung der materiellen Wahrheit abgestellt ist, nicht entspricht. Die eidliche Parteivernehmung ist auch ökonomischer, indem sie kein bedingtes Endurteil voraussetzt und auch die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils ermöglicht. Der Vortragende schilderte dann die von der österreichischen ZPO. abweichende Regelung der eidlichen Parteivernehmung im einzelnen.

Eine weitere Verschiedenheit besteht für das ungarische Beweisverfahren insbes. in der Beschränkung der Verhandlungsmaxime. Um diese Eigentümlichkeit zu begründen, entwickelte Redner die theoretische Auffassung der Beweismittel und Beweisgründe, die dem ungarischen Gesetze zugrunde liegt. Nicht nur zwischen Urkunden und Augenscheinsobjekten, sondern auch zwischen Zeugen und Augenscheinsobjekten besteht kein grundsätzlicher Unterschied. Es folgt hieraus, daß auch in der prozessualen Behandlung der Beweismittel nur insoweit zu unterscheiden ist, als dies durch die Eigentümlichkeiten der einzelnen Beweismittel bedingt wird. Nicht bedingt wird ein solcher Unterschied in Bezug auf die Einführung der Beweismittel. Von Amts wegen kann somit das Gericht nicht nur Augenscheine einnehmen, sondern auch Zeugen vernehmen und den Urkundenbeweis von Amts wegen anordnen, sofern sich diese Beweismittel aus dem Prozeßinhalte darbieten. Es folgt hieraus ferner die Erstreckung der Zeugnispflicht auch auf die Vorlegung von Urkunden und Augenscheinsobjekten, die sich im Besitze des Zeugen befinden.

Der Vortragende beschäftigte sich dann in lichtvollster Weise mit der Beweislast, um nachzuweisen, daß eine allgemeine Beweislastvorschrift, wie sie in der ungarischen ZPO. enthalten ist, in das Prozeßrecht gehört, und daß eine solche allgemein anwendbare Vorschrift auch zutreffend aufgestellt werden kann. Es sei scharf zu unterscheiden zwischen Beweisnotwendigkeit und Beweislast-

[1]) Vgl. Schiffer S. 457, Liebmann S. 698 d. Bl.

[1]) Anmeldungen als Mitglied der Abt. für Recht und Rechtspflege der Reichsdeutschen Waffenbrüderlichen Vereinigung (jährl. Mindestbeitrag 3 M.), wodurch zugleich die Mitgliedschaft der RWV. selbst erworben wird, nimmt der Schriftführer der Rechtsabteilung, Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin W 57 Potsdamerstr. 96, entgegen.



verteilung. Die Frage, daß im Prozesse überhaupt zu beweisen ist, ist prozessual; ebenso die Frage, was als bewiesen oder als durch Geständnis oder Versäumnis der Erklärung festgestellt wird. Die Verteilung der Beweislast, die Frage, welche Partei durch den Nichtbeweis der beweisbedürftigen Tatsachen belastet wird, ist eine Frage der Anwendung der Rechtssätze, nämlich, ob die einzelnen Rechtssätze gesondert oder zusammen anzuwenden sind. Diese Frage hängt vom Zwecke des Verfahrens ab. Um dies nachzuweisen, zieht der Vortragende eine Parallele zwischen Zivil- und Strafprozeß. Aus dem Zwecke des ersteren, in dem zwischen zwei gleichwertigen Interessen zu entscheiden ist, folgt, daß der Richter jene Rechtssätze, deren Tatbestand feststeht, anzuwenden, von den bloßen Möglichkeiten dagegen abzusehen hat; während im Strafprozesse nur über das eine Interesse zu entscheiden ist, daß der Schuldige und nur der Schuldige seine Strafe erhalte, und demgemäß die volle Beweislast die Anklage betrifft. Die Frage der Verteilung der Beweislast gehört somit in das Prozeßrecht. Freilich ergibt sich bei der Entscheidung der Beweislast auch die Schwierigkeit, welche Tatsachen also zum Tatbestand einer bestimmten Rechtsregel gehören. Dies ist aber keine Frage der Verteilung der Beweislast, sondern eine Frage des Tatbestandes der Rechtsregel, die in das materielle Recht gehört. Diese Frage zu lösen, ist Aufgabe des Gesetzgebers, der Rechtsanwendung und Rechtswissenschaft. Der Gesetzgeber kann die Frage sowohl durch Zerlegung des Tatbestandes wie durch Vermutungen oder Beweislastregeln lösen. Auch die beiden letzteren sind jedoch keine Beweislastverteilungsregeln, sondern Festsetzungen des Tatbestandes und können auch in der Form der Zerlegung der Tatbestände ausgedrückt werden.

Bericht über den Vortrag von Exz. Dr. Plosz in Berlin über den Bau des Prozesses in erster Instanz nach der ungarischen ZPO. Das Verfahren nach der ungarischen ZPO. zerfällt in zwei Abschnitte: in den der Prozeßaufnahme und in den der Sachverhandlung; der ersteren hat in der Regel die Ladung voranzugehen. Das sind die Grundlinien des Prozesses, welchen sich der Bau des Prozesses anfügt.

Die Ladung erfolgt auf Grund der Klageschrift durch das Gericht. Die Klageschrift ist eine reine Ladungs- und Vorbereitungsschrift. Die eigentliche Klagehandlung erfolgt erst im Termin mündlich; der Kläger ist bei dem Vortrage der Klage an die Ladeschrift nicht gebunden.

Die Prozeßaufnahme hat zwei unerläßliche Handlungen: den Vortrag der Klage und den sachlichen Gegenantrag, das ist die Einlassung des Beklagten. Ohne diese kann es im allgemeinen Zivilprozeß zu keiner Sachverhandlung kommen. Insbesondere gilt dies auch im Falle der Versäumnis der Prozeßaufnahmeverhandlung. Versäumt der Kläger den Termin, so gilt auch die schon etwa vorgetragene Klage als zurückgenommen. Im Falle der Versäumnis des Beklagten wird dem Klageantrag gemäß ein Versäumnisurteil erlassen, sofern die Klage durch die Klagetatsachen begründet erscheint: ist sie nicht begründet, so wird ohne eine Entscheidung in der Sache nur der Antrag auf Versäumnisurteil abgewiesen. Der Vortragende knüpft hieran eine Parallele zwischen Mahnverfahren und Versäumnisverfahren. Diese allgemeine Einrichtung des Verfahrens trifft jedoch nicht zu, wenn der Staat an dem Inhalt der Entscheidung unmittelbar interessiert ist, wie im Eheprozeß und in ähnlichen Prozessen.

Der wesentliche Inhalt der im Prozeßaufnahmetermin vorzutragenden Klage sind die individualisierte Rechtsbehauptung und ein bestimmter Antrag. Nach dem Vortrag der Klage wird über prozeßhindernde Umstände verhandelt und entschieden. Ihre Bestimmungen sind, von einigen Abweichungen abgesehen, denen der deutschen ZPO. ähnlich. Nach der Einlassung des Beklagten ist der Kläger an seine Klage gebunden; er kann sie von jetzt an nicht mehr einseitig ändern. Der Einlassung des Beklagten folgt im amtsgerichtlichen Verfahren in der Regel sofort die Sachverhandlung. Im Verfahren vor Gerichtshöfen wird dagegen in der Regel zur Sachverhandlung ein besonderer Termin mit einer Zwischenfrist von etwa 30 Tagen anberaumt. In dieser Zwischenfrist erfolgt die Vorbereitung der Sachverhandlung durch Schriftsätze.

Der Vortragende schildert hierauf die praktischen Vorteile der Zweiteilung des Verfahrens und schließt mit einigen statistischen Angaben über die Prozeßdauer, nach denen bisher 80% und mehr der Sachen vor den Gerichtshöfen innerhalb 6 Monaten in erster Instanz erledigt wurden.

Vielfachen Wünschen entsprechend, werden diese beiden, mit lebhaftem Beifall aufgenommenen bedeutungsvollen Vorträge alsbald in etwas erweiterter Gestalt gemeinsam in einer Schrift (im Verlage unseres Blattes, Otto Liebmann, Berlin) erscheinen.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens[1]) enthält u. a. in Nr. 267: VO. v. 6. Okt. 1916 betr. Bekämpfung der Tollwut. — VO. v. 10. Okt. 1916 betr. Handel mit Häuten, Fellen, Leder und Gerbstoffen. — VO. v. 10. Okt. 1916 betr. Arbeitszeit der Schuhwaren-Fabriken. — VO. v. 14. Okt. 1916 betr. Sicherstellung der Versorgung der belg. Zivilbevölkerung mit Kartoffeln. — VO. v. 18. Okt. 1916 betr. Abänderung d. VO. v. 22. Aug. 1916 betr. Regelung des Verkehrs mit Butter. — Nr. 268: VO. v. 10. Okt. 1916 betr. Geltung der für das Gebiet des Gen.-Gouv. erlassenen VO. u. Verf. in ostflandrischen Gemeinden. — VO. v. 14. Okt. 1916 zur Einschränkung des Fleisch- u. Fettverbrauchs. — VO. v. 14. Okt. 1916 betr. Fleischbeschau. — VO. v. 14. Okt. 1916 betr. Verbot der Ansammlung übermäßiger Fleisch- u. Fleischwarenvorräte in privaten Haushaltungen. — Verf. v. 15. Okt. 1916 betr. Beschlagnahme von Fleisch wegen Krankheit. — VO. v. 14. Okt. 1916 betr. Ergänzung d. VO. über Verkehr mit Textil-Rohstoffen, Halb- u. Fertigfabrikaten, sowie deren Abfallprodukten v. 22. Aug. 1916. — VO. v. 14. Okt. 1916 betr. Ergänzung der VO. v. 19. Juli 1916 über Bestandsaufnahme von Web-, Wirk-, Strick- u. Bandwaren. — VO. v. 17. Okt. 1916 betr. Anmeldung von stehenden Pappelstämmen. — Nr. 269: VO. v. 20. Okt. 1916 betr. Handel mit Metallbearbeitungsmaschinen. — Nr. 270: Bek. v. 24. Okt. 1916 betr. Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von erdroschenem Brotgetreide, Mehl, Kleie u. Brot. — VO. v. 24. Okt. 1916 betr. Verbot der Veräußerung, des Erwerbes, der Abgabe von Pferden u. des Deckenlassens von Stuten, die älter als 3½ Jahre sind. — Nr. 271: Bek. v. 18. Okt. 1916 betr. Ernennung von Dozenten an der Univ. Gent. — VO. v. 23. Okt. 1916 betr. Abänderung des Art. 6 d. VO. v. 22. Aug. 1916 betr. Regelung des Verkehrs u. Bek. betr. Festsetzung von Höchstpreisen für Butter. — Nr. 272: Dienstanweisung v. 15. Okt. 1916 über den Gebrauch der deutschen u. vlämischen Sprache im Dienstverkehr der belg. Postbehörden. — VO. v. 17. Okt. 1916 betr. Aenderung der VO. betr. Anzeige von Gummireifen, Altgummi, Gummiabfällen u. Rohgummi v. 10. Aug. 1915. — VO. v. 20. Okt. 1916 betr. Bestandserhebung von Verbrennungsmotoren. — Nr. 273: VO. v. 28. Okt. 1916 über das belg. Budget der Einnahmen und Ausgaben für 1916. — VO. v. 21. Sept./14. Okt. 1916 betr. organisches Reglement zur Verteilung der Stipendien und v. 23. Sept./14. Okt. 1916 betr. Gewährung von Fakultätspreisen an den Universitäten. — Nr. 274: VO. v. 29. Okt. 1916 betr. Sicherstellung der Versorgung der belg. Zivilbevölkerung mit Kartoffeln. —

Das Verordnungsblatt für das Generalgouvernement Warschau[2]) enthält u. a. in Nr. 49: Satzung des Landesschulrats v. 13. Okt. 1916. — VO. v. 16. Aug.

[1]) Vgl. Jahrg. 1914: S. 1282. Jahrg. 1915: S. 85, 182, 293, 399, 499, 591, 691, 790, 894, 1004, 1105 u. 1206. 1916: S. 97, 214, 317, 419, 514, 609, 704, 791, 876, 970 u. 1055 d. Bl.

[2]) Vgl. 1915: S. 500, 591, 692, 791, 895, 1005, 1105 u. 1206. 1916: S. 97, 214, 317, 420, 514, 609, 705, 792, 877, 971 u. 1055 d. Bl.

1916 über Entziehung u. Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen des öffentlichen Wohles. — VO. v. 4. Okt. 1916 betr. Aenderung der Vorschriften über die Bergwerksindustrie. — VO. v. 30. Sept. 1916 betr. Postgebühren im Verkehr mit Oesterr., Ung., Bosnien-Herzegowina u. d. österr.-ung. Milit.-Gouv. Lublin. — Bek. v. 7. Okt. 1916 betr. Verlängerung der Anmeldefrist für das Vermögen von Angehörigen feindl. Staaten. — Nr. 50: VO. v. 4. Okt. 1916 betr. Wassergenossenschaften. — Brausteuer-O. v. 20. Okt. 1916. — VO. v. 20. Okt. 1916 betr. Einfuhrverbot von Rohtabak. — Bek. v. 17. Okt. 1916 betr. Verkehr mit Buchweizen-Grütze und -Grieß. — ZusatzVO. v. 13. Okt. 1916 zur VO. über Meldewesen v. 19. Jan. 1916. — VO. v. 13. Sept. 1916 betr. Abänderungen d. Verf. v. 28. Juni 1916 betr. beschlagnahmte Gegenstände aus Metallen. — Verf. v. 16. Okt. 1916 betr. Ablieferung der unter die Verf. v. 28. Juni 1916 fallenden Gegenstände aus russischen Staatsgebäuden. — Nr. 51: Wahlordnung v. 1. Nov. 1916 für die Städte u. Kreisversammlungen. — VO. v. 25. Okt. 1916 betr. Einstellung von Prozessen gegen Heeresangehörige. — VO. v. 25. Okt. 1916 betr. Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts. — Nr. 52: Gnadenerlaß d. Gen.-Gouv. v. 5. Nov. 1916 aus Anlaß der Kundgebung der Monarchen v. Deutschland u. Oesterr.-Ung. — VO. v. 12. Nov. 1916 über Bildung eines Staatsrats u. ver. Landtages im Königreiche Polen.

Eine Erweiterung der Spruchbeilage der DJZ. Vielseitigen Wünschen entsprechend, die grundlegenden und wichtigen Beschlüsse des ersten Zivilsenats des Kammergerichts (die Zivilsenate 1 und 1a sind in Preußen die höchste Instanz in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit) in kurz gefaßten Auszügen möglichst schnell mitzuteilen, werden wir von nun an fortlaufend hierüber Bericht erstatten lassen. Herr Kammergerichtsrat Dr. Scholz, als Mitglied des 1. Zivilsenats, hat bereitwilligst diese Abteilung zu bearbeiten übernommen. Wir beginnen bereits in dieser Nummer mit diesen Berichten.

Auf die **Bekanntmachung des Reichsbankdirektoriums** über den Umtausch der Zwischenscheine für die 5% Schuldverschreibungen und die $4^1/_2$% Schatzanweisungen der 4. Kriegsanleihe in die endgültigen Stücke ab 6. November in dem Anzeigenteil dieser Nummer machen wir aufmerksam.

In der **Deutschen Strafrechts-Zeitung** übernimmt nach Ernennung des RegRates Dr. Lindenau vom Polizeipräsidium Berlin zum OVGR. (vgl. S. 1148), der seine Kraft als Mitherausgeber unserem Schwesterorgan nach wie vor in gleichem Maße zur Verfügung stellen wird, der Dirigent der Berliner Kriminalpolizei, Oberregierungsrat Hoppe als ständiger Berichterstatter das Gebiet der Kriminalistik.

Personalien. Wiederholt konnten wir an dieser Stelle der hohen Verdienste des Wirkl. Geh. Rates, Exz. Dr. Hermann Lucas gedenken, so z. B. 1908 S. 409, 1910 S. 811 d. Bl. Zur besonderen Freude gereicht es uns aber, ihm heute anläßlich seines am 3. Dez. stattfindenden 70. Geburtstages die aufrichtigsten Glückwünsche nicht nur im Namen unseres Blattes, sondern auch gewiß in dem zahlreicher deutscher Kriminalisten aussprechen zu können. Denn in Hermann Lucas erblickt die deutsche Strafrechtspraxis und -wissenschaft einen ihrer anerkanntesten Führer und Altmeister. Ein Menschenalter hindurch hat er in allen seinen Stellungen, zuletzt als Ministerialdirektor im preuß. Justizministerium als Dezernent für Strafsachen, für die preuß. Justizverwaltung, besonders die Strafrechtspraxis, wie für die Standesinteressen der Strafrichter und Staatsanwälte und als Mitglied der Justizprüfungskommission gewirkt. Freudig wird daher auch die Nachricht begrüßt werden, daß er seit kurzem wieder bei dieser großen Staatsprüfung tätig ist. Wissenschaftlich und literarisch ist Lucas vielfach hervorgetreten durch zahlreiche Arbeiten, die er, als treuer Freund und Gönner unseres Blattes seit seiner Begründung meist in diesem, veröffentlicht hat. In immer interessanter, die Materie voll beherrschender, tief eindringender Weise hat er zu den wichtigsten strafrechtlichen Problemen, vielfach auch zu juristischen Tagesfragen, belehrend und klärend Stellung genommen. Daß wir auch in diesem Hefte wieder einen neuen Beitrag von ihm zu einer wichtigen Frage unseren Lesern darbieten können, erfüllt uns mit freudiger Genugtuung. Durch die in mehreren Auflagen erschienenen beiden Bände seiner „Anleitung zur strafrechtlichen Praxis“ hat er sich bei den jungen Juristen, die er in die Praxis des Strafrechts und Strafverfahrens eingeführt hat, wie bei den älteren Richtern und Staatsanwälten einen klangvollen Namen gesichert. Was aber Lucas besonders auszeichnet, ist sein einflußreiches Wirken für die Strafrechtsreform. Mit ihr bleibt sein Name untrennbar für alle Zeiten verbunden. War er doch sowohl Vorsitzender der Kommission zur Aufstellung eines Vorentwurfes, wie auch der großen Strafrechtskommission. In ganz seltenem Maße hat sich also unser hochverehrter Jubilar um Gesetzgebung, Wissenschaft und Praxis des Strafrechts zugleich verdient gemacht, auch als Mitherausgeber unseres Schwesterorganes, der Deutschen Strafrechts-Zeitung. Wenn erst nach einem glücklich verlaufenen Kriege die Reform des StrGB. als eine der wichtigsten Aufgaben wieder mehr in den Vordergrund treten wird, werden auch seine bewährte Kraft, seine vielseitige praktische Erfahrung, seine umfassenden wissenschaftlichen Kenntnisse diesem großen Gesetzeswerke erneut zugute kommen. Möge daher Hermann Lucas noch in langer glücklicher Friedenszeit unter uns weilen und auch dann sein guter Geist über der Zukunft der Strafrechtsreform schöpferisch und richtunggebend weiter walten! — Der Charakter als Wirkl. Geh. Rat mit dem Prädikate Exzellenz ist verliehen worden: den Senatspräsidenten beim Reichsgerichte Dr. Planck und Dr. Reichardt, Leipzig, sowie dem Direktor der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes, Wirkl. Geh. Legationsrat Dr. Kriege, der sich durch Ausgestaltung des Völkerrechts und dessen Wahrung, besonders auch während des Krieges, große Verdienste um das Staatswohl erworben hat. — Unser ständiger Berichterstatter für die Entsch. des Bayr. Obersten Landesgerichts in Zivils. Oberstlandesgerichtsrat Hermann Schmitt, München, bisher als Min.-Rat i. Staatsminist. d. Justiz beschäftigt, ist zum Minist.-Rat das. ernannt worden. — Oberstaatsanwalt beim Kammergericht Generalstaatsanwalt Plaschke, Berlin, (vgl. S. 794 d. Bl.) wurde zum Wirkl. Geh. Oberjustizrat mit dem Range der Räte I. Klasse, unser sehr geschätzter Mitarbeiter, Regierungsrat Dr. Lindenau, Berlin, erst 44 Jahre alt, zum preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat ernannt. Aus der Justiz hervorgegangen, trat er nach bestandenem Assessorexamen bald in die Verwaltung über, wurde als stellvertr. Dirigent der Kriminalpolizei in das Polizeipräsidium Berlin, dann als Hilfsarbeiter in das Ministerium des Innern berufen, bis er bei Begründung des Polizeibezirksamtes Berlin-Mitte dessen Leiter wurde. Lindenau hat die Kriminalistik vielfach beeinflußt und wesentlich gefördert, besonders durch zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten aus dem Gebiete des Kriminal-, Polizei- und Strafrechts, meist in der Deutschen Strafrechts-Zeitung, um die er sich als Mitherausgeber und durch ihr vielfach zuteil gewordene Förderung und Ausgestaltung große und bleibende Verdienste erworben hat. (Vgl. auch DStrfZ. Heft 11/12 1916.) — Privatdozent, Prof. Dr. Neubecker, Berlin, ist z. ord. Honorarprof. das. ernannt worden. Seit 1902 dem Berliner Lehrkörper angehörend, hat sich Neubecker auf den Gebieten des röm. und bürgerl. Rechts, bes. des intern. Privatrechts und des vergleichenden Zivilrechts durch zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten ausgezeichnet. — Prof. Dr. Titze, Göttingen, hat einen Ruf an die Univ. Frankfurt a. M. angenommen. — Habilitiert haben sich: Dr. Sauer, Königsberg, für Straf- und Strafprozeßrecht, GerAss. Dr. Neuwiem, Breslau, für Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht, RegRat Dr. Apelt, Leipzig, für deutsches u. sächs. Verwaltungsrecht, Dr. Emge, Gießen, für Rechtsphilosophie und bürgerl. Recht. — Justizrat



Dr. Edwin Katz, Berlin, begeht am 24. Dez. seinen 60. Geburtstag. Einer der gesuchtesten Rechtsanwälte, besonders für die Fragen des Schutzes des geistigen und gewerblichen Eigentums, hat Edwin Katz seine vielseitigen Erfahrungen und Kenntnisse für die Ausgestaltung dieses wichtigen Rechtsgebietes, auch als Mitarbeiter unserer DJZ., verwertet und sich, selbst im Auslande, große Anerkennung erworben, besonders in seiner Eigenschaft als 1. Vors. der „Gesellschaft für Weltmarkenrecht". — Preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Dieckmann, Berlin, ist gestorben.

Vereine und Gesellschaften.

Tagung der Miete- und Hypotheken-Einigungsämter in Leipzig am 21. Oktober d. J. Vor dem Weltkriege bestanden nur in einzelnen Orten Einrichtungen zur gütlichen Erledigung von Mietstreitigkeiten (so namentlich in Solingen, Frankfurt a. M. und Lübeck). Die Not des Kriegs und die Fürsorge für Obdach der Kriegerfamilien und weiterhin der ganzen weniger bemittelten Bevölkerung brachte es mit sich, daß gemeinnützige Vereinigungen (Kriegshilfen, Kriegsspenden, Kriegsnotspenden) und vielfach die Gemeinden selbst Einrichtungen trafen, welche der Entstehung von Mietstreitigkeiten vorbeugen und entstandene gütlich beseitigen, namentlich auch unter Verwendung privater oder öffentlicher Mittel. Eine feste Grundlage ist diesen Bestrebungen sowohl für Miet- wie für Hypothekenverhältnisse gegeben durch die BRVO. v. 15. Dez. 1914 (RGBl. 511)[1]), welche es den Landesregierungen[2]) ermöglicht, solche Einigungsämter fest zu organisieren und ihnen Rechte (Erscheinungs- und Auskunftszwang), aber auch Pflichten (Gutachten für die Gerichte) zu geben. Hiervon ist im weiten Umfange Gebrauch gemacht worden, wenn schon einige Orte sich außerhalb der BRVO. gestellt haben. Da die BRVO. aber nur Leitsätze aufstellt, welche für die Organisation und das Verfahren den weitesten Spielraum lassen, so haben die örtlichen Bedürfnisse es mit sich gebracht, daß die Mieteeinigungsämter, welche fast in jeder größeren Stadt eingerichtet sind, stark von einander abweichen, während die Hypothekeneinigungsämter, die sich nur in großen Städten finden, geringere Abweichungen zeigen.

Diese Entwicklung drängte zu einer Tagung der beteiligten Kreise, welche auf Veranlassung von Frankfurt und Leipzig in letzterer Stadt am 21. Okt. erfolgte. Den Bericht über die bisherige Entwicklung erstattete der Unterzeichnete, über die weitere Entwicklung der Einigungsämter während des Kriegs Stadtsyndikus Sembritzki (Charlottenburg) und Privatdozent Dr. A. Nußbaum, über die Beibehaltung der Aemter für die Zeit nach dem Kriege Ratsadjunkt Dr. Kleindienst (Augsburg) und Beigeordneter Rohde (Zehlendorf). Die zahlreich erschienenen Freunde der Sache nahmen lebhaft Teil an der Debatte, die vom GehJR. Dr. Haber, dann von Bürgermeister Dr. Luppe (Frankfurt) geleitet wurde. Es herrschte Uebereinstimmung, daß die Einigungsämter segensreich gewirkt haben und auch in der Uebergangszeit notwendig sein werden, sowie daß Mieteeinigungsämter in ihrer vorbeugenden Tätigkeit als dauernde Einrichtungen erwünscht sind. Es wurde beschlossen, eine Vereinigung zu gründen, mit deren Vorbereitung die Vertretung von Frankfurt a. M. beauftragt wurde.

Senatspräsident Dr. Mittelstein, Hamburg.

Gesellschaft für soziales Recht. Die im Dezember 1915 begründete neue Gesellschaft hielt am 21. Okt. 1916 in Wien unter dem Vorsitz des Abg. und Advokaten Dr. Ofner eine Besprechung ab, bei der über die bisherigen Vorbereitungsarbeiten berichtet worden ist. Die neue Bewegung für soziales Recht hat sich bereits in den verbündeten Ländern vielfache Freunde erworben, so daß eine gemeinsame Versammlung der deutschen, österreichischen und ungarischen Gesellschaft für soziales Recht beschlossen worden ist. Sie soll am 6. Jan. 1917 in Wien abgehalten werden. Dabei sollen die Ziele, die methodischen Grundlagen und wichtige praktische Organisationsaufgaben besprochen werden. Zu gleicher Zeit soll der ständige gemeinsame Ausschuß der 3 Gesellschaften gebildet werden.

[1]) Vergl. darüber Mittelstein in LZ. 1915, 274 f.
[2]) S. die preußische AVO. bei Güthe-Schlegelberger, Kriegsbuch 1, 416.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze usw.

Deutsches Reich: RkzlrBk. v. 12. 10. 1916 ü. d. Abänderung d. Preise f. Knochenmehl *[13. 10. 1916]* (RGBl. S. 1155). — RkzlrBk. v. 11. 10. 1916 ü. d. äußere Kennzeichnung v. Waren *[1. 11. 1916]* (S. 1156). — RkzlrBk. v. 12. 10. 1916 ü. Erleichterungen im Brennereibetrieb u. Branntweinverkehr u. Regelung d. Betriebsauflagevergütungen f. d. Betriebsjahr 1916/17 *[1. 10. 1916]* (S. 1159). — RkzlrBk. v. 12. 10. 1916 bt. Zollerleichterungen f. Waren a. d. besetzten feindlichen Gebieten *[13. 10. 1916]* (S. 1162). — RkzlrBk. v. 9. 10. 1916 bt. Aenderung d. Postordnung v. 20. 3. 1900 *[13. 10. 1916]* (ZBl. S. 350). — RkzlrBk. v. 13. 10. 1916 ü. d. Durchfuhr v. kondensierter Milch u. v. Milchpulver *[14. 10. 1916]* (RGBl. S. 1163). — RkzlrBk. v. 14. 10. 1916 ü. Kartoffeln *[16. 10. 1916]* (S. 1165). — RkzlrBk ü. d. Einrichtung d. Quittungskarten f. d. Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung (S. 1167). — Ges. v. 16. 10. 1916 ü. d. Verlängerung d. Legislaturperiode d. Reichstags (S. 1169). — Ges. v. 16. 10. 1916 bt. d. Landtag f. Elsaß-Lothringen *[20. 10. 1916]* (S. 1170). — RkzlrBk. v. 17. 10. 1916 bt. d. Schutz v. Erfindungen, Mustern u. Warenzeichen auf d. Ausstellung v. Ersatzstoffen in Berlin-Charlottenburg 1916 (S. 1170). — RkzlrBk. v. 18. 10. 1916 bt. d. Reichsstelle f. Druckpapier *[20. 10. 1916]* (S. 1171). — RkzlrBk. v. 19. 10. 1916 bt. Aenderung d. VO. ü. untaugliches Schuhwerk v. 21. 6. 1916 (RGBl. S. 511) *[20. 10. 1916]* (S. 1172) u. Bk. bt. Ausführungsbest. z. d. VO. ü. untaugliches Schuhwerk v. 21. 6. 1916 *[20. 10. 1916]* (S. 1173). — Bk. d. KrEA. v. 20. 10. 1916 ü. Festsetzung v. Grundpreisen f. verdorbene Speisefette u. d. Preisstellung f. d. Weiterverkauf i. Großhandel *[20. 10. 1916]* (S. 1174). — VO. v. 20. 10. 1916 bt. Abänd. d. VO. ü. Käse v. 13. 1. 1916 *[21. 10. 1916]* (S. 1175) u. Bk. v. 20. 10. 1916 d. neuen VO. ü. Käse (S. 1179). — RkzlrBk. v. 20. 10. 1916 ü. d. Durchfuhr v. Fischen u. v. Zubereitungen v. Fischen *[21. 10. 1916]* (S. 1185). — RkzlrBk. v. 21. 10. 1916 ü. d. Absatz v. Weißkohl *[23. 10. 1916]* (S. 1187). — RkzlrBk. v. 23 10. 1916 ü. d. Anmeldung d. Bestände v. Kornbranntwein *[24. 10. 1916]* (S. 1189). — RkzlrBk. v. 23. 10. 1916 bt. Aufhebung d. § 1 d. VO. ü. d. Höchstpreise f. Wolle u. Wollwaren v. 22. 12. 1914 (RGBl. S. 545) *[24. 10. 1916]* (S. 1190). — Bk. d. KrEA. v. 24. 10. 1916 ü. d. Regelung d. Betriebs in Kartoffeln verarbeitenden Brennereien im Betriebsjahr 1916/17 (S. 1191). — Bk. d. KrEA. v. 24. 10. 1916 ü. Mischungen v. Knochenmehl u. Kali *[25. 10. 1916]* (S. 1192). — RkzlrBk. v. 23. 10. 1916 bt. d. Ergänzung d. Eisenbahn-Bau- u. Betriebsordnung v. 4. 11. 1904 (S. 1193). — RkzlrBk. v. 26. 10. 1916 ü. Aenderung d. Bk. ü. d. Einfuhr v. Kaffee a. d. Ausland v. 6. 4. 1916 (RGBl. S. 245) *[27. 10. 1916]* (S. 1193). — RkzlrBk. v. 26. 10. 1916 ü. d. Aenderung d. Bk. ü. d. Einfuhr v. Tee a. d. Ausland v. 6. 4. 1916 (RGBl. S. 250) *[27. 10. 1916]* (S. 1194). — RkzlrBk. v. 27. 10. 1916 ü. d. Verkehr m. Schwefel *[1. 11. 1916]* (S. 1195). — RkzlrBk. v. 27. 10. 1916 bt. Ausführungsbestimmungen z. d. VO. ü. d Verkehr m. Schwefel *[1. 11. 1916]* (S. 1196). — RkzlrBk. v. 26. 10. 1916 ü. Verarbeitung v. Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien *[27. 10. 1916]* (S. 1198). — RkzlrVO. v. 26. 10. 1916 ü. d. Verjährungsfristen (S. 1198). — RkzlrVO., bt. Abänderung d. VO. ü. Höchstpreise f. Hafer v. 24. 7. 1916 (RGBl. S. 826) *[27. 10. 1916]* (S. 1199). — RkzlrBk. v. 27. 10. 1916 bt. Ergänzung d. Ausführungsbestimmungen v. 10. 10. 1916 z. d. VO. ü. Rohtabak *[27. 10. 1916]* (S. 1200). — KrEA. VO.



ü. Höchstpreise f. Rüben *[27. 10. 1916]* (S. 1204). — RkzlrBk. v. 27. 10. 1916 z. Aenderung d. Ausführungsbestimmungen z. VO. d. Bundesrats v. 4. 3. 1916 ü. d. Einfuhr v. pflanzlichen u. tierischen Oelen u. Fetten sowie Seifen v. 8. 3. 1916 *[28. 10. 1916]* (S. 1207). — RkzlrBk. v. 27. 10. 1916 z. Aenderung d. Ausführungsbestimmungen ü. d. Einfuhr v. Margarine aus d. Ausland v. 12. 1. 1916 (RGBl. S. 26) *[28. 10. 1916]* (S. 1208). — RkzlrBk. v. 28. 10. 1916 bt. d. Anmeldung v. Wertpapieren *[30. 10. 1916]* (S. 1209). — RkzlrBk. v. 28. 10. 1916 bt. Höchstpreise f. Schwefelsäure u. Oleum *[1. 11. 1916]* (S. 1210). — RkzlrBk. v. 28. 10. 1916 bt. Aenderung v. Verkehrsfehlergrenzen d. Meßgeräte (S. 1213). — RkzlrBk. v. 28. 10. 1916 bt. Aenderung d. EichgebührenO. (S. 1217). — RkzlrBk. v. 31. 10. 1916 ü. Bezugsscheine. — Bk. ü. Regelung d. Verkehrs m. Web-, Wirk- u. Strickwaren f. d. bürgerl. Bevölkerung v. 10. 6. 1916 (RGBl. S. 463) *[31. 10. 1916 bzw. 30. 11. 1916]* (S. 1218). — RkzlrBk. v. 31. 10. 1916 ü. Druckpapier (S. 1225). — RkzlrBk. v. 1. 11. 1916 ü. Ausdehnung d. VO., bt. Einfuhr v. Futtermitteln, Hilfsstoffen u. Kunstdünger v. 28. 1. 1916 u. d. dazu erlassenen Ausfbest. v. 31. 1. 1916 *[1. bzw. 4. 11. 1916]* (S. 1227). **Berichtigung** zu S. 1190 (S. 1225).

Preußen: VO. v. 1. 9. 1916, bt. Abänderung d. Verzeichnisses d. Wasserläufe erster Ordnung (Anlage z. Wasserges. v. 7. 4. 1913 — GesS. S. 53) (GesS. S. 129). — MErl. v. 30. 9. 1916 bt. Anwendung d. vereinf. Enteignungsverf. b. Ausübung d. dem Reichs-(Militär-)Fiskus zur Ausf. einer öffentl. Anlage bei Jüterbog verliehenen Enteignungsbefugnis(S. 130). — Zusatzvertr. v. 10. 3. 1916 zwischen Preußen u. Bayern z. d. am 29. 7. 1911 zw. Preußen einerseits u. Bayern, Württemberg u. Baden andererseits abgeschl. Staatsvertrag z. Regelung d. Lotterieverhältnisse (S. 131) u. Bk. v. 4. 10. 1916 bt. Ratifikation d. am 10. 3. 1916 unterz. Zusatzvertrags zw. Preußen u. Bayern z. d. am 29. 7. 1911 zw. Preußen einerseits u. Bayern, Württ. u. Baden andererseits abgeschl. Staatsvertrag z. Regelung d. Lotterieverhältnisse (S. 132).

Bayern: Bk. v. 11. 10. 1916 bt. d. Zuzatzvertrag zwischen Bayern u. Preußen z. d. am 29. 7. 1911 zwischen Bayern, Württemberg und Baden einerseits u. Preußen andererseits abgeschlossenen Staatsvertrage z. Regelung d. Lotterieverhältnisse (G.- u. VOBl. S. 447). — Bk. v. 17. 10. 1916 d. Postordnung f. d. Deutsche Reich v. 20. 3. 1900 bt. (S. 449). — Bk. v. 19. 10. 1916 üb. d. Einberufung der Landräte (S. 451).

Sachsen: Bk. v. 13. 10. 1916 d. Bestimmungen ü. d. Schneeauswerfen a. d. Staatsstraßen u. nichtstaatlichen Poststraßen *[1. 11. 1916]* (G.- u. VOBl. S. 163).

Sachsen-Weimar: AusfVO. v. 29. 9. 1916 z. Ergänzungssteuergesetz v. 1. 4. 1914 (RegBl. S. 249).

Mecklenburg-Strelitz: VO. v. 17. 10. 1916 z. Abänderung d. VO. v. 17. 5. 1879 / 15. 12. 1885 z. Ausführung d. GVG. *[1. 1. 1917]* (OffizAnz. S. 1177).

Oldenburg: VO. v. 19. 10. 1916 bt. d. Berufung d. ordentlichen Landtags (GesBl. S. 549).

Braunschweig: VO. v. 27. 10. 1916 d. Berufung e. außerordentl. Landessynode bt. (G. u. VOS. S. 201).

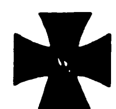
Reuß ält. Linie: VO. v. 13. 10. 1916 z. Abänderung einiger Bestimmungen ü. d. Feier der Sonn- u. Festtage u. d. Sonntagsruhe i. Handelsgewerbe (GesS. S. 51).

Schaumburg-Lippe: VO. v. 20. 10. 1916 bt. d. Erweiterung d. Pflichten d. Trichinenschauer. (LVO. S. 253). — MErl. v. 27. 10. 1916 bt. d. Kapitalverkehr in laufender Rechnung b. d. Sparkassen d. Landes (S 255).

Bremen: VO. v. 21. 10. 1916 bt. Preise f. d. Großhandel m. Süßwasserfischen (GesBl. S. 365).

Hamburg: Bk. v. 14. 9. 1916 bt. Ausf. d. VO. ü. Verkehr m. Zucker i. Betriebsjahr 1916/17 (Amtsbl. S. 1607).

Elsaß-Lothringen: VO. v. 30. 9. 1916 bt. d. Ausübung d. Kriegshinterbliebenenfürsorge (Z.- u. BezBl. S. 441). — VO. v. 12. 10. 1916 bt. d. Einberufung d. Kreistage u. d. Bezirkstage (GesBl. S. 57).



27. Verlustliste deutscher Juristen und Verwaltungsbeamten.

Den Gefallenen zum Danke!
Den Juristen zur Ehre!
Den Jüngeren zur Nacheiferung!

Die Verlustliste stützt sich ausschließlich auf amtliches Material, das uns in dankenswerter Weise von den Reichsämtern und Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verluste zum Teil erst nach einiger Zeit jenen Stellen amtlich bekannt werden, kann die Aufnahme bei uns sich etwas verzögern.[1])

Nachdruck der ganzen Verlustliste oder im Auszuge nicht gestattet.

Preussen.

Justiz.

Landgerichtsdirektoren:

Remy, Dr. Siegfried, Köln.

Amtsgerichtsräte:

Trappe, Ernst, Zeitz.

Staatsanwälte:

Ascher, Richard, LG. III Berlin,
Brosin, Johannes, Hannover.

Landrichter:

Nieke, Dr. Franz, Stolp,
Streng, Peter, Trier,
Thanisch, Dr. Anton, Trier.

Amtsrichter:

Coenen, Siegfried, Menden,
Dieterici, Edo, Bitterfeld,
Donalies, Kurt, Oranienburg,
Hintze, Adolf, Franzburg,
Leithäuser, Heinrich, Soltau.

Rechtsanwälte und Notare:

Biermann, Hermann, Gütersloh,
Broicher, Heribert, Kirn,
Buchmann, Richard, Halberstadt,
Halle, Hans, Buxtehude.
Leicher, Dr. Alb., Barmen,
Pulvermann, Dr. Max, Berlin,
Schirm, Dr. Felix, Berlin,
Thietje, Andreas, Husum.
Thöne, Dr. Jos., Düsseldorf.

Gerichtsassessoren:

Beintker, Hans, Anklam,
Bethje, Dr. Georg, Breslau.
Hoogklimmer, Heinrich, Esens.
Iber, Heinrich, Kassel,
Nielsen, Dr. Christian, Flensburg,
Redlefsen, Dr. Nikolai, Kappeln,
Seidel, Johannes, Berlin,
Travers, Dr. Gustav, Eltville,
Treichel, Ernst, Jastrow.

Referendare:

Alpers, Hermann, Einbeck,
Angerthal, Berth, KGBez.,
Arndt, Hans, KGBez.,
Bergmann, Hans, Bielefeld,
Berner, Dr. Martin, Berlin,
Bley, Georg, Berlin,
Bockow, Kurt, KGBez.,
Bracht, Adolf, Ermsleben.
Brachvogel, Johannes, OLG.-Bez. Breslau,
Brindöpke, Heinrich, Duisburg,
Cohn, Bendix, KGBez.,
David, Dr. Siegmund, Essen,
Dobberke, Gustav, Kottbus,
Eckhold, Heinrich, Suhl,
Gerigk, Georg, Allenstein,
Gottfeld, Max, KGBez.,
Hantke, Dr. Fritz, Berlin,
Hiebsch, Erhard, Berlin,
Jacobs, Walter, Hildesheim,
Katz, Alfred, Uelzen,
Kind, Hermann, KGBez.
Kirschstein, Georg, Rathenow,
Klaucke, Hans, KGBez.
Krotoschiner, Erich, KGBez.,
Lampe, Ernst, Verden,
Landt, Hans, Berlin-Schöneberg,
Leiser, Karl, KGBez..
Linke, Hermann, Berlin,

---

[1]) Vgl. Verlustlisten 1914 S. 1181. 1272, 1358, 1915 S. 88, 185, 299, 403, 504, 595, 696, 795, 902, 1009, 1108, 1212, 1916 S. 104, 218, 321, 426, 522, 613, 710, 799, 882, 976, 1059 d. Bl.



Lütje, Eduard, KGBez.,
von der Marwitz, Gebhard, Züllichau,
Menche, Walter, M.-Gladbach,
Mencke, Georg, OLGBez. Königsberg i. Pr.,
Mewes, Willy, OLGBze. Königsberg i. Pr.,
Müller, Dr. Kurt, Guben,
Müller, Fritz, Görlitz,
Neustadt, Alfred, KGBez.,
Reinert, Emil, Osnabrück,
Rheinberger, Paul, KGBez.,
Richter, Herb., Frankf. a. O.,
Rosenfeld, Friedrich, Kalkberge,
Scheffler, Heinrich, Gumbinnen,
Schlochauer, Dr. Ernst, Heilsberg,
Schmidt, Adolf, Bielefeld,
Schmitz, Paul, Emmerich,
Schneider, Emil, KGBez.,
Schubert, Siegfr., KGBez.,
Schwaab, Nikolaus, Koblenz,
Steinitz, Karl, KGBez.,
Vasel, Rudolf, Neuhaldensleben,
Vogt, Alfred, Gottesberg,
Wagner, Conrad, Nieder-Wüstegiersdorf,
Wilde, Hans, Berlin,
Zugbaum, Alfred, KGBez.

Verwaltung.

von Nowag Seeling, Hasso, RegAss., Posen, Lt. d. Res. i. e. Res.-Husaren-Reg., 6. Okt.

Bayern.

Born, Fritz, gepr. Rechtprakt., Edenkoben,
Horchler, Max, AR., München,
von Mäßenhausen, Wilh., gepr. Rprkt., von München, komm. stellv. Bezirksrichter in Deutsch-Neuguinea,
Reiß, Dr., Karl, RAnw., München,
Scheidler, Konrad, gepr. Rprakt., Neuburg a. D.,
Stadler, Dr. Hans, RAnw., Deggendorf.
Stein, Paul, RAnw., Nürnberg.

Königreich Sachsen.

Allendorff, Dr. Richard Otto Alfred, RAnw., Leipzig, 5. Okt.,
Clauß, Christian Alexander, Direktor der Gefangenenanstalt Chemnitz, 5. Okt.,
Gellert, Paul Christian, Ref. AG. Mittweida, 24. Aug.,
Gerber, Erich, AR. Stolberg, 14. Okt.,
Hazard, Dr. Felix, RAnw., Leipzig, 9. Sept.,
Heinicke, Werner, AR., Vorst. d. AG. Wildenfels, 15. Sept.,
Jaeger, Georg Erich Johannes, Ref. AG. Ehrenfriedersdorf, 16. Aug.,
Löbel, Dr. Kurt Kamillo, GerAss., Dippoldiswalde, 2. Okt.,
Merker, Dr. Karl Johannes, Ref AG. Zittau, 8. Sept.,
Presso, Albert Otto Willy, Ref. AG. Mittweida, 14. Okt.,
Ramshorn, Dr. Friedrich August Willy, GerAss. b. d. StAnw. Chemnitz, 12. Sept.,
Reichardt, Gotthold Martin, RAnw., Klingenthal, 23. Aug.,
Reiche-Große, Dr. Max Felix, AGR., Dresden, 5. Sept.,
Schaarschmidt, Dr. Max Erich, GerAss. b. d. StAnw. Dresden, 7. Sept.,
Seyfert, Dr. Josef Hugo Paul, StAnw., Bautzen, 22. Aug.,
Stürenburg, Dr. Rudolf Bernhard, LR., Leipzig, 5. Sept.

Württemberg.

Feeser, GerAss. b. d. Staatsanw. Ulm, R. d. Eis. Kr., 16. Nov.,
Knapp, Ernst, Amtm., Urach, Leutn. d. Landw. u. Komp.-Führer, R. d. Eis. Kr., 14. Sept.

Mecklenburg-Schwerin.

Seitz, Wilhelm, Ref., Boizenburg,
Senz, Otto, Ref., Waren.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Georgi, Hugo, AGR., Königsee, Hauptm. d. R., 18. Sept.

Hamburg.

Staude, Alfred Friedrich Karl, RAnw.

Bremen.

Hagemann, Dr. jur. Ate, Bremen, Leutn. d. Res. i. e. Inf.-Reg., 22. Sept.

Weitere Einsendungen und Ergänzungen zu dieser Ehrentafel an unsere Schriftleitung erbeten.

Sprechsaal.

Verantwortlichkeit von Verleger und Redakteur für falsche Nachrichten. Der Reichskanzler hat am 9. Nov. im Hauptausschuß des Reichstages die überraschende Tatsache mitgeteilt, daß der Berliner Lokalanzeiger am 30. Juli 1914 Extrablätter mit der falschen Nachricht ausgegeben hat, der Kaiser habe die Mobilmachung befohlen. Die Erwägung, daß diese Nachricht, wenn es nicht dem Kanzler oder dem Auswärtigen Amt gelungen wäre, den Botschaftern der betreffenden Mächte noch rechtzeitig mitzuteilen, daß die Nachricht falsch war, ohne Zweifel schon in diesem Augenblick die Kriegserklärung der Mächte hervorgerufen hätte, legt eine Besprechung der Frage nahe, ob Redakteur und Verleger des L.-A. für diese falsche Nachricht verantwortlich sind.

Eine strafrechtliche Verantwortung liegt nicht vor Es besteht keine Strafbestimmung, welche die im Frieden geschehene Verbreitung einer falschen Nachricht des Inhalts unter Strafe stellte. Das KG. hat am 22. Sept. 1887 ein Urteil erlassen, das die öffentliche Verbreitung eines falschen Gerüchts als groben Unfug bestrafte.[1]) Die Rechtsprechung hat seitdem, unter Führung des Reichsgerichts festgestellt, daß zu dem Begriff des groben Unfugs die Störung oder Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung und zwar der äußeren Ordnung des Verkehrs gehöre.[2])

Es bleibt zu beantworten, ob Redakteur und Verleger das L.-A. im vorliegenden Falle für die falsche Nachricht zivilhaftbar, den durch die Nachricht z. B. infolge des Sturzes der Kurse oder der überstürzten Wegfahrt aus dem Auslande Geschädigten schadensersatzpflichtig sind.

Die Annahme, daß der L.-A. die falsche Nachricht wider besseres Wissen gebracht habe, dürfte gewiß ausgeschlossen und bei Beurteilung der Zivilhaftbarkeit davon auszugehen sein, daß die falsche Nachricht von ihm fahrlässigerweise ausgegeben worden ist. Wie es heißt, hat der L.-A. die Nachricht für den Fall, daß es demnächst zur Mobilmachung komme, im voraus in Extrablättern drucken lassen, um dann der Erste zu sein, der die Nachricht brächte, und hat nun ein Angestellter des L.-A., der diesen Sachverhalt nicht kannte und annahm, die Extrablätter seien auf Grund einer erhaltenen Mitteilung des Inhalts zur sofortigen Ausgabe gedruckt worden, die Ausgabe der Blätter veranlaßt. Ein solcher Druck im voraus ist nicht verboten und macht den Anordner des Drucks im voraus nicht ohne weiteres für eine ohne sein Wissen erfolgte Ausgabe der im voraus gedruckten Blätter haftbar, verpflichtete ihn aber bei der hohen Wichtigkeit der Nachricht zu der allergrößten Vorsicht und zu der Sicherung, daß ein derartiges Versehen nicht vorkommen konnte. Hat der Verleger oder der Redakteur es daran fehlen lassen, so sind sie ebensowohl haftbar, wie der Angestellte, der fahrlässigerweise die Blätter ausgegeben hat, ohne sich zu versichern, daß sie ausgegeben werden sollten.

Handelte es sich nicht um einen Druck im voraus, so war der Redakteur, der die Nachricht drucken ließ, bei deren Wichtigkeit unzweifelhaft verpflichtet, die Richtigkeit der Nachricht wie die Zuverlässigkeit dessen, von dem sie herrührte, auf das möglichst sorgfältigste zu prüfen. In gleicher Weise, wie dies § 21 des Preßgesetzes von ihm bei Aufnahme von Artikeln, die sich demnächst als strafbaren Inhalts erweisen, unter Strafe verlangt. Fällt ihm hierin ein Versehen oder eine Nachlässigkeit zur Last,

[1]) Olshausen, 7. Aufl. S. 1430 oben.
[2]) Frank, 5. Aufl. S. 581 unten.



so ist er unzweifelhaft den durch die falsche Nachricht Geschädigten schadensersatzpflichtig.

Ebenso gilt das für den Verleger, wenn dieser bezüglich der Auswahl und Kontrolle des Redakteurs nicht die pflichtmäßige Sorgfalt angewandt und nicht gesichert hat, daß die Aufnahme von Nachrichten durch den Redakteur nach gewissenhafter Prüfung geschah.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Hamm, Bonn.

Zur Bestrafung des Geschlechtsverkehrs venerisch Kranker. In Nr. 1, 1916 der Deutschen Mediz. Wochenschrift hat RGR. Dr. Ebermayer Bedenken gegen den Vorschlag krimineller Bestrafung desjenigen erhoben, der, obwohl er weiß, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, einen mit der Gefahr der Ansteckung verbundenen Geschlechtsverkehr ausübt. Diesen Bedenken vom juristischen Standpunkt beipflichtend, möchte ich mir zu dem Gegenstande folgende Bemerkungen erlauben: Ein Strafgesetz, wie das vorgeschlagene, wird vielseitig verlangt. Die dabei obwaltende Absicht ist die allerbeste, der jeder Volksfreund zustimmen muß. Sie kann aber durch ein solches Gesetz nicht verwirklicht werden. Denn es würde sehr wenig nützen, dagegen wahrscheinlich sehr viel schaden. Wie schon Ebermayer hervorgehoben hat, würden von den Verletzten — dieser Ausdruck sei im strafrechtlichen Sinne verstanden — Strafanzeigen aus der neuen Vorschrift, abgesehen von ganz seltenen Ausnahmefällen, nur dann erstattet werden können, wenn eine Ansteckung erfolgt ist. Denn ohne eine solche haben sie in der Regel keine Kenntnis von der Krankheit des anderen Teils. In allen diesen Fällen stehen aber schon nach dem jetzigen Recht die §§ 223, 223a StGB. zur Verfügung, von denen der letztere sogar einen Strafantrag nicht voraussetzt. Freilich würde nach dem neuen Gesetz der Beweis des ursächlichen Zusammenhanges der Erkrankung des Geschädigten mit der des Beschuldigten wegfallen. Aber der andere Beweis würde erforderlich bleiben, daß dieser schon zur Zeit des Verkehrs geschlechtskrank war und dies gewußt hat. Hierin aber, und nicht in dem Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges, steckt die Hauptschwierigkeit, zumal natürlich sehr oft sogleich der Spieß umgedreht und von dem geschlechtskrank befundenen Beschuldigten behauptet werden würde, es erst durch den anderen geworden zu sein, jedenfalls aber bestritten werden würde, die Geschlechtskrankheit zur Zeit des Verkehrs gekannt zu haben. So würde durch die neue Vorschrift die Lage des „Verletzten" nur wenig gebessert werden. Andererseits aber würden erhebliche Gefahren entstehen. Der Hauptgrund, aus dem die jetzt geltenden Strafbestimmungen gegen Körperverletzung sich als unwirksam erwiesen haben, sind nicht die Beweisschwierigkeiten, sondern die Scheu gerade der „anständigen" und gesellschaftlich in geordneten Verhältnissen lebenden Personen vor der Erstattung einer Strafanzeige oder vor Stellung eines Strafantrages wegen der Bloßstellung der eigenen Person, die durch die Untersuchung und Gerichtsverhandlung zu besorgen ist. Diese Bloßstellung wird durch Ausschließung der Oeffentlichkeit in der Hauptverhandlung nicht hinreichend vermieden. Abgesehen davon, daß deren Stattfinden und Gegenstand doch in einigen Kreisen bekannt wird, liegt die Bloßstellung schon in den vorgängigen Ermittlungen, polizeilichen Besuchen, Ladungen, Nachfragen, ärztlichen Untersuchungen usw. Und wo sie nicht auf einen weiteren Bereich wirkt, so doch auf den der Familie, der Hausgenossen oder ähnlich Nahestehender. Die Sache würde hier nicht die gleiche sein, wie bei anderen strafbaren Handlungen, die man anzeigt, ohne daß große Unzuträglichkeiten daraus entstehen. Das liegt an dem Gegenstande, um den es sich handelt. Die Scheu vor Anzeigen würde also selbstverständlich bleiben, ja sich noch vergrößern, je mehr die öffentliche Aufmerksamkeit auf solche Prozesse hingelenkt würde. Und das würde zur Folge haben, daß, abgesehen natürlich von einzelnen besonders gearteten Fällen, die gut gemeinte Vorschrift nicht den besseren und den wirklich benachteiligten, sondern den unlauteren, ja verbrecherischen Elementen zustatten käme. Denn diese haben jene Scheu nicht nur nicht, sondern würden in der neuen Strafbestimmung eine willkommene Handhabe nicht nur zu Erpressungen, sondern zu Umtrieben und Belästigungen aller Art sehen. Und dies in ganz besonderem Grade, wenn die Verfolgung, wie ebenfalls vorgeschlagen wird, nicht an einen Antrag gebunden wäre, so daß es jedermann freistehen würde, durch eine frivole, vielleicht sogar anonyme Anzeige jedermann wenigstens einer Vor-Untersuchung auszusetzen, die gerade auf diesem Gebiete unter Umständen Unberechenbares schaden kann, selbst wenn sich die Anzeige schließlich als ganz grundlos erweise. Dieser Satz bedarf keiner weiteren Ausmalung; man denke an das Eheverhältnis, an Verlöbnis und an Standes- und gesellschaftliche Rücksichten eines grundlos in solcher Art Verdächtigten. Durch Vorsicht und Takt der behördlichen Organe würde sich da keineswegs immer helfen lassen, zumal gegenüber dem Legalitätsprinzip. Der Einwand, es komme hauptsächlich darauf an, durch die neue Bestimmung die Gewissen zu schärfen und dadurch vorbeugend zu wirken, würde die Wirklichkeit verkennen. Es wäre schön und gut, wenn neue Strafgesetze stets in dieser Weise wirksam wären. Manchmal sind sie es in gewissem Grade. Gerade auf diesem Gebiete aber läßt sich eine solche Wirkung in erheblichem Umfange nicht erwarten, weil die in dem Triebleben liegenden Anreizungen zur Uebertretung zu stark und zu verbreitet sind und die praktischen Folgen des neuen Gesetzes sein Ansehen bald beeinträchtigen würden.

Das Strafrecht liefert nun einmal nicht immer das geeignete Heilmittel gegen gesellschaftliche Schäden. Am allerwenigsten gegen diesen. Um ihn zu bessern, sind andere Mittel mehr am Platze. Volksbildung, Erziehung, Belehrung der herangewachsenen Jugend, Rückgewinnung entfremdeter Kreise für die Religiosität, Gegenwirkung gegen die Menschenanhäufung in den großen Städten und deren Auswüchse, bessere Regelung der Prostitution, sanitätspolizeiliche Maßnahmen usw. Natürlich wären auch strafrechtliche Vorschriften nicht ganz ausgeschlossen, z. B. wenn etwa eine Anzeigepflicht von Erkrankungsfällen an Syphilis eingeführt werden sollte. Aber auf die jetzt vorgeschlagene Weise geht es nicht.

Noch größere Bedenken würden natürlich der von Dr. Ebermayer ebenfalls abgelehnten, noch weitergehenden Anregung entgegenstehen, schon den zu bestrafen, „der einen anderen der unmittelbaren Gefahr der Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit aussetzt". Denn eine solche Vorschrift würde eine unberechenbare Tragweite haben und nicht nur den Geschlechtskranken selbst in vieler Beziehung gewissermaßen außer Verkehr setzen (man denke an Ansteckung durch Trinkgefäße, Aborte, Wäsche usw.), sondern auch solche Personen treffen, die selbst gar nicht geschlechtskrank sind, sondern mit solchen Kranken zu tun, ja die Obhut oder Pflege über sie haben. Daß der Zusatz „unmittelbar" diese Tragweite genügend einschränken würde, ist bei der Unbestimmtheit und Dehnbarkeit des Begriffes nicht anzunehmen.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Lucas, Potsdam.



Zum Tatbestande des § 9c des Belagerungszustandsgesetzes von 1851. Unter dem Vorbehalt, daß die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, bedroht § 9c mit Gefängnis bis zu einem Jahre denjenigen, der „zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der tätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu anderen § 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt." Es fragt sich, ob der Tatbestand nur dann gegeben ist, wenn die Aufforderung oder Anreizung eine bestimmte (konkrete) nach Zeit, Ort, den Personen der Handelnden oder dergl. abgegrenzte Straftat jener Gattungen zum Gegenstand hat oder ob es für die Anwendung des § 9c genügt, wenn die Aufforderung oder Anreizung lediglich allgemein gehalten ist und sich nur auf Begehung einer einschlagenden Straftat unter irgendwelchen nicht näher gekennzeichneten Umständen richtet. In einem umfangreicheren zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmten Urt. v. 10. Okt. 1916 (IV 484/16) hat das Reichsgericht zu dieser Frage Stellung genommen.

Die Vorinstanz hatte einen öffentlich verbreiteten Aufruf „Nieder mit dem völkermordenden Weltkrieg! Hoch die Revolution!" als Anreizung zu einer tätlichen Widersetzlichkeit nach § 113 StrGB. bewertet und deshalb den Täter aus § 9c BZG. verurteilt. Das RG. ist solcher Gesetzesanwendung entgegengetreten, weil § 9c für seine Anwendung die hier nicht nachgewiesene Aufforderung oder Anreizung zu einem bestimmten dort vorgesehenen Verbrechen voraussetze. Indem es zunächst den Tatbestand des §9c BZG. mit dem aus § 36 des Preuß. StrGB. v. 14. April 1851 nach § 111 StrGB. übernommenen vergleicht, führt das RG. im weiteren Verlaufe zur Begründung seiner Auffassung u. a. aus:

„Den § 111 StrGB., der jenem § 36 Preuß. StrGB. entspricht, hat das RG. in ständiger Rechtsprechung dahin ausgelegt, daß er die Aufforderung zu einer einzelnen konkret vollkommen bestimmten strafbaren Handlung betreffe. Dies hat das RG. insbesondere daraus gefolgert, daß nach Abs. 1 des § 111 der Auffordernde gleich dem Anstifter zu bestrafen ist, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat. Entsch. RG. Str. Bd. 21 S. 192 (196), S. 355 (357), Bd. 39 S. 387, Bd. 40 S. 363 (365). Auch die Bestimmung des § 9c BZG. muß, wie von dem Vert. zutreffend geltend gemacht wird, dahin aufgefaßt werden, daß damit die Aufforderung oder Anreizung zu einem bestimmten konkreten Verbrechen der darin bezeichneten Art gemeint ist. Wenn hier auch nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, daß der Auffordernde bei Eintritt eines Erfolges als Anstifter zu bestrafen ist, so ist der Gesetzgeber, wie die Entstehungsgeschichte des BZG. ergibt, doch hiervon ausgegangen. Denn bei der Beratung des § 9 in der ersten Kammer wurde beantragt, in der Strafandrohung des § 9 nach den Worten „wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen" noch den Zusatz einzufügen „auch nicht die schwerere Strafe der Urheberschaft oder Teilnahme eintritt". Dieser Antrag wurde aber abgelehnt; man hielt, wie die Verhandlungen ergaben, den Zusatz für überflüssig, weil schon der Passus des § 9 „wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen" die vollständige Sicherheit dafür gewähre, daß derjenige, der sich der Urheberschaft oder Teilnahme an den besonders spezialisierten Verbrechen schuldig mache, in die gesetzliche Strafe verfalle. (Stenogr. Ber. über die Verh. der 1. preuß. Kammer, 13. Sitz. v. 30. Jan. 1851, Bd. I S. 187/189.) Hieraus ist ersichtlich, daß man Aufforderungen zur Begehung konkreter Straftaten der bezeichneten Art im Auge hatte; denn nur eine solche Aufforderung konnte, wenn sie von Erfolg begleitet war, rechtlich als Anstiftung beurteilt werden. An dieser Auslegung des § 9c BZG. wird auch dadurch nichts geändert, daß hier von Auffordern oder Anreizen, in § 111 StrGB. dagegen nur von Auffordern die Rede ist. Beide Rechtsbegriffe unterscheiden sich, wie der erk. Senat in Entsch. RGStr. Bd. 47 S. 411, 413 dargelegt hat, im wesentlichen nur dadurch, daß die Aufforderung eine Kundgebung ist, die den Willen des Auffordernden erkennbar macht, daß vom Gegner ein bestimmtes bezeichnetes Tun oder Lassen gefordert werde, während beim Anreizen nicht kundgegeben zu werden braucht, welche Art Verhalten von ihm gefordert oder erwartet werde, es vielmehr schon hinreicht, daß in dem andern nur Stimmung für das von ihm gewünschte Tun oder Lassen gemacht wird, seine Wünsche und Leidenschaften erregt werden und es deren Entwickelung überlassen bleibt, ihn kraft eigenen Entschlusses zum Handeln zu bringen. Der Unterschied liegt also nicht darin, daß die Aufforderung sich auf ein konkretes Tun, die Anreizung auf ein allgemeines Verhalten bezieht."

Der Beweisführung des RG. für seine Meinung wird man in jeder Beziehung beitreten dürfen; sie wird insbesondere durch die von ihr angerufene Entstehungsgeschichte des § 9c durchaus bestätigt. Aus der letzteren verdient — unterstützend — hervorgehoben zu werden, daß schon die Kommission der I. Kammer, die den später als überflüssig abgelehnten Zusatz „auch nicht die schwerere Strafe der Urheberschaft oder Teilnahme eintritt" angeregt hatte, ihn in ihrem Berichte v. 23. Jan. 1851 (Drucks. der I. Kammer Band I Nr. 52 zu § 9) nur dahin gerechtfertigt hat: „Es wurde namentlich hervorgehoben und anerkannt, daß selbst die bloße Anreizung oder Aufforderung, ganz abgesehen von dem Erfolge, der Urheberschaft oder Teilnahme, während des Belagerungszustandes schon den bei der vorliegenden Strafandrohung vorausgesetzten sträflichen Charakter habe; wenn aber eine Urheberschaft oder Teilnahme vorliege, nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen die schwerere Strafe des hervorgerufenen Verbrechens eintreten müsse." Der Kommission hat übrigens — wie der Abgeordnete v. Firks ausdrücklich zur „Entschuldigung" des Zusatzes zu betonen Veranlassung nahm (Stenogr. Ber. der I. Kammer v. 30. Jan. 1851 Bd. I S. 189 rechts) — „kein einziger Jurist" angehört.

Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Die Sonderstellung Galiziens vom staatsrechtlichen Standpunkte aus. Ein altes Begehren deutscher Parteien soll in Erfüllung gehen: Im zeitlichen Zusammenhange mit dem Manifeste des Deutschen Kaisers, Kaisers von Oesterreich und Königs von Ungarn, das die Geburt des Königreiches Polen verkündet, hat der Kaiser von Oesterreich in einem Handschreiben an den Ministerpräsidenten Dr. v. Koerber seinen Willen dahin umschrieben, daß in dem Augenblicke, in dem der neue Staat zur Entstehung gelangt, auch Galizien das Recht verliehen sein soll, seine Landesangelegenheiten bis zum vollen Maße dessen, was mit seiner Zugehörigkeit zur staatlichen Gesamtheit im Einklange steht, selbständig zu ordnen. Der Kaiser beauftragte Koerber, die zur gesetzmäßigen Verwirklichung geeigneten Vorschläge auszuarbeiten und ihm vorzulegen.

Dieser staatsrechtliche und politische Akt greift tief in das staatsrechtliche Verhältnis Oesterreichs zu Ungarn, Oesterreichs selbst und in das öffentliche wie private Recht ein. Vor allem wäre festzuhalten, daß das Handschreiben, wo es von dem Zeitpunkte der staatlichen Sonderstellung Galiziens handelt, implicite eine conditio sine qua non enthält. Erst in dem Augenblicke, in dem der neue Staat zur Entstehung gelangt, soll auch Hand in Hand mit dieser Entwicklung Galizien das Recht verliehen werden, seine Landesangelegenheiten selbständig zu ordnen. Sollte demnach diese Bedingung der Entstehung des neuen Staates

nicht eintreten, so wird Galizien das Recht der selbständigen Ordnung seiner Landesangelegenheiten nicht verliehen werden. Der Zeitpunkt ist incertus an incertus quando, ist also die reine Bedingung.

Die zweite Einschränkung betrifft das Maß des bedingungsweise verheißenen Rechtes. Nur bis zum vollen Maße dessen, was mit Galiziens Zugehörigkeit zur staatlichen Gesamtheit im Einklange steht, soll das Recht verliehen werden.

Daraus ist ein Doppeltes zu entnehmen: An der staatlichen Zugehörigkeit des Landes Galizien zur staatlichen Gesamtheit soll auch bei Eintritt der Bedingung und Verleihung des Sonderrechtes nichts geändert werden. Der Gebrauch der Bezeichnung „staatliche Gesamtheit" scheint nicht ohne Absicht zu sein. Sollte sie gleichbedeutend mit „Oesterreich" sein, wäre diese Bezeichnung wohl als ausdrucksvoller gewählt worden. Die „staatliche Gesamtheit" soll vielleicht die Gesamtmonarchie selbst bedeuten und eine notwendige Rücksicht auf Ungarn nehmen, das an der staatsrechtlichen Gestaltung Oesterreichs vertrags- und gesetzmäßig ebenso beteiligt ist, wie Oesterreich an der Ungarns. Das ergibt sich aus der pragmatischen Sanktion und den 1867er Ausgleichsgesetzen. Das bedingungsweise zu gewährende Recht der Landesselbstverwaltung soll nur soweit gehen, als das volle Maß dessen zuläßt, was mit der fortdauernden Zugehörigkeit Galiziens zur staatlichen Gesamtheit im Einklange steht. Daraus müssen sich tiefgehende Einschränkungen von selbst ergeben. Nicht leicht wird festzustellen sein, was noch der Selbstverwaltung überlassen werden kann und was nicht, weil es nicht mehr mit der Zugehörigkeit Galiziens zur staatlichen Gesamtheit im Einklange steht. Zu diesen Angelegenheiten wird man in erster Linie alle Militärangelegenheiten rechnen müssen und auch das gesamte Eisenbahnwesen. Der Kredit des Reiches und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verlangen, daß das Geld-, Münz-, und Zettelbankwesen Reichsangelegenheiten bleiben.

Erst wenn das österreichische Ministerium den § 11a bis o des Grundgesetzes Nr. 141, RGBl. 1867, darauf prüft, inwieweit diese zum Wirkungskreise des Reichsrates gehörigen Staatsangelegenheiten der Landesautonomie ohne Widerspruch mit der Zugehörigkeit zur staatlichen Gesamtheit überlassen werden können, werden die Schwierigkeiten erkannt werden. Diese Prüfung muß geschehen durch das österreichische Ministerium und den österreichischen Reichsrat, dann durch das ungarische Ministerium und den ungarischen Reichstag. Dabei sei erwähnt, daß die bisherige staatsrechtliche Gestaltung Oesterreichs die clausula rebus sic stantibus sowohl der Pragmatischen Sanktion wie der 1867er Ausgleichsgesetze ist. Die nach dem Verfassungsgesetze entscheidende Stimme hat der österreichische Reichsrat. Die Autonomie Galiziens ist ohne Abänderung des Staatsgrundgesetzes nicht durchführbar. Mit Hilfe des § 14 nicht, weil es sich um eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes und um eine dauernde Belastung des Staatsschatzes handeln wird. An den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses werden verfassungsmäßig die Abgeordneten aus Galizien teilzunehmen haben, also Richter in eigener Sache sein. Dort wird die qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Abgeordneten erforderlich sein und mindestens die Hälfte anwesend sein müssen. Bei einem Stande von 516 Mandaten werden also mindestens 258 Abgeordnete anwesend sein und 172 dafür stimmen müssen. Neuwahlen würden schon darum notwendig sein, weil es sich um Fragen des Staatsrechts und der Abänderung des Staatsgrundgesetzes handelt. Doch wird diese Frage nicht aktuell werden. Im Jahre 1917 erlöschen die Mandate der Reichsratsabgeordneten, und damit sind Neuwahlen ohnedies erforderlich. An einen Verzicht auf die verfassungsmäßige Zustimmung kann nicht gedacht werden. Dem steht der kaiserliche Wille entgegen; der Ministerpräsident ist beauftragt, die zur gesetzmäßigen Verwirklichung geeigneten Vorschläge vorzulegen. Die Sonderstellung Galiziens hat zur Bedingung das Königreich Polen: dieses unseren endgültigen Sieg! Wir hoffen das letzte, begrüßen das zweite und wünschen das erste, wenn und soweit es die Gesamtmonarchie und Oesterreich nicht schädigt. Als österreichische Juristen heißen wir die Loslösung der galizischen Justiz von der österreichischen willkommen. Mit welchen Ziffern Galizien an der Agenda des obersten Gerichtshofes beteiligt ist, mögen Statistiker berechnen, keinesfalls im Verhältnisse der Bevölkerungszahl und der wirtschaftlichen Bedeutung Galiziens gegenüber der Westösterreichs. Die Ueberlastung des obersten Gerichtshofes ist die unmittelbare Folge der galizischen Justizverhältnisse, und die Gerichtsentlastungsnovelle, die eine Beschränkung der Rechtspflege dem Maße wie der Qualität nach herbeiführte, die Folge der Ueberlastung. Die Sonderstellung Galiziens eröffnet, wenn die Justizpflege in Zivil- und Strafsachen zu jenen Angelegenheiten gezählt wird, in denen Galizien Autonomie erhalten soll, was wünschenswert, ja notwendig ist, günstige Aussichten auf die Hebung der Rechtspflege Westösterreichs.

Geschichtlich von Interesse ist, daß die Sonderstellung Galiziens nicht bloß ein Wunsch der Polen, sondern auch eine Forderung der Deutschen Oesterreichs seit mehr als 35 Jahren ist. Die erste Formulierung erhielt diese Forderung im Linzer Programm vom Jahre 1882, dessen erster Punkt lautet:

„Die ehemals dem deutschen Bunde angehörenden Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie sollen ein möglichst unabhängiges und streng einheitlich organisiertes Ganzes bilden. Daher ist anzustreben: 1. Die Personal-Union mit Ungarn: 2. die Einverleibung Dalmatiens, Bosniens und der Herzegowina in Ungarn; 3. entweder Vereinigung Galiziens und der Bukowina mit Ungarn oder Einräumung einer Sonderstellung an diese Länder, ähnlich jener, wie sie Kroatien zu Ungarn hat."

In verschleierter Form kehrt diese Forderung der Sonderstellung auch im Pfingstprogramm von 1899 wieder, wo es im Punkt 6 heißt:

„Angesichts der autonomen Sonderstellung, welche Galizien bezüglich seiner nationalen Angelegenheiten tatsächlich einnimmt, befestigt und verbreitet sich die Ueberzeugung von der Notwendigkeit, daß der Grundsatz der Gegenseitigkeit zur Durchführung komme, und verlangen wir, daß die Deutschen in Oesterreich vor ungerechtfertigter Beeinflussung ihres nationalen Lebens sichergestellt werden."

Die ursprünglich klare Forderung nach Ausscheidung Galiziens ist neuerdings wieder in das Osterprogramm von 1916 unter Punkt 2 aufgenommen worden: „Innerhalb des Kaisertums Oesterreich werden Galizien, die Bukowina und Dalmatien unter Ausscheidung der Vertreter dieser Länder aus dem österreichischen Reichsrate (Abgeordneten- sowie Herrenhause) sondergestellt."

Die Forderung nach Sonderstellung Galiziens hat allgemeine Zustimmung gefunden, und die nunmehr erfolgte Tatsache kann demnach als Erfüllung eines Wunsches der deutsch-österreichischen Parteien betrachtet werden. Quod bonum, faustum, felix fortunatumque sit!

Rechtsanwalt Dr. Hollerstein, Tetschen (Deutsch-Böhmen).

Der Stand der Grundbuchanlegung im Deutschen Reiche. Meinen Bericht S. 1192, 1913 d. Bl. kann ich auf Grund dankenswerter Auskünfte der Justizverwaltungsbehörden wie folgt ergänzen: Zu den Bundesstaaten, in



denen das Grundbuch durchweg angelegt ist, ist Sachsen-Meiningen getreten, wo es seit dem 1. Okt. 1915 auch in den früher sachsen-weimarischen Gebietsteilen vollendet ist. Im übrigen hat die Grundbuchanlegung folgende Fortschritte gemacht: Fertig angelegt ist das Grundbuch weiter in Baden in den AG.-Bez. Schopfheim und Waldkirch (nicht Waldshut), wo 1913 noch je eine Gemeinde fehlte, und außerdem in 9 Gemeinden, im Großh. Hessen in 28 Gemarkungen, damit ist es vollendet in den AG.-Bezirken Beerfelden, Offenbach (Main), Seligenstadt, Zwingenberg und Mainz. In Mecklenburg-Schwerin ist die Anlegung im AG.-Bez. Rostock fertiggestellt, in Mecklenburg-Strelitz im AG.-Bez. Stargard mit Ausnahme des Stadtgebiets und in der Stadt Friedland, in Schwarzburg-Rudolstadt in 29 weiteren Ortschaften und damit vollständig in den AG.-Bez. Frankenhausen, Stadtilm und Schlotheim. In Sachsen-Weimar schreitet die Grundbuchanlegung fort; für etwa die Hälfte aller Anlegungsbezirke sind die Grundbücher angelegt oder in Angriff genommen, auch ist die Umschreibung der Grundbücher für die von Sachsen-Meiningen abgetretenen Gebietsteile teils vollendet, teils im Gange. In Schaumburg-Lippe stehen nur noch aus die Landgemeinden Bergkirchen und Wölpinghausen und der Gutsbezirk Spießingshol im AG.-Bez. Stadthagen und der Gutsbezirk Arensburg im AG.-Bez. Bückeburg. In Bremen ist die Grundbuchanlegung fortgesetzt worden, aber noch nicht beendet. In Elsaß-Lothr. ist im AG.-Bez. Erstein die Anlegung beendet, in 12 AG.-Bez. nahezu beendet, in 10 Bez. weit vorgeschritten und in 3 Bez. begonnen, in 51 Bez. noch nicht. In Preußen kommen die AG.-Bez. Gummersbach im OLG. Bez. Köln und Dillenburg, Herborn und Marienburg im OLG. Bez. Frankfurt (Main) zu den Bezirken hinzu, in denen durchweg Reichsgrundbuchrecht gilt. Der Stand der Grundbuchanlegung in den Konsulargerichtsbezirken und den Schutzgebieten kann einstweilen nicht ermittelt werden.

Rechtsanwalt Dr. Kaufmann, Krefeld.

Die Ausbürgerungen gem. § 27 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in Elsaß-Lothringen. Seit einiger Zeit werden im Reichsland die Listen über Ausbürgerungen deutscher Staatsangehöriger gemäß § 27 Reichs- und Staatsangehörigkeitsges. v. 22. Juli 1913 veröffentlicht. Dies läßt eine Zusammenstellung der maßgebenden Bestimmungen, über das Verfahren und seine Wirkungen erwünscht erscheinen. Die Zahl der in Betracht kommenden Personen setzt sich zusammen:

a) aus gedienten und ungedienten Wehrpflichtigen, die vor oder nach der Mobilmachung, vor oder nach der Einberufung ihrer Jahresklassen sich aus dem Reich ententfernt und der in ihrem Mobilmachungsbefehl enthaltenen Aufforderung zur Rückkehr nach Deutschland keine Folge geleistet haben:

b) aus Heeresangehörigen, die während des Kriegs bei mobilen Truppenteilen fahnenflüchtig geworden oder übergelaufen sind. (Von zahlreichen der unter a u. b Genannten steht sogar fest, daß sie im französischen Heer Dienste genommen haben.)

c) Es kommen auch solche nicht Wehrpflichtige in Betracht, die vor dem Kriege durch franzosenfreundliche Umtriebe bei weiten Volkskreisen jene unheilvolle, reichsfeindliche Stimmung erzeugt und genährt haben, die sich rechtzeitig vor und nach der Mobilmachung vor Strafverfolgung oder Sicherungshaft ins neutrale oder feindliche Ausland zu bergen wußten und z. T. noch im Ausland ihre Umtriebe fortsetzen, indem sie als Vertrauensleute des französischen Staates deutsche Fahnenflüchtige und Gefangene zum Eintritt ins französische Heer bestimmen.

Das Staatsinteresse heischt rücksichtslose Verfolgung all dieser unliebsamen Elemente, und es gilt, schon jetzt Vorsorge zu treffen, daß sie auch nach dem Kriege für alle Zukunft vom Lande ferngehalten werden können. Die gesetzliche Grundlage für die Ausbürgerung bietet § 27 StAG.

Während nun die Möglichkeit der Ausbürgerung der Wehrpflichtigen mit Ausnahme des ungedienten Landsturms II. Aufgebots schon mit der Nichtbefolgung der Verordnungen v. 3. u. 15. Aug. 1914 und v. 28. Mai 1915 in Verb. mit den Aufforderungen zur Rückkehr aus dem europäischen Ausland v. 20. Aug. 1914, 10. April, 9. Aug., 20. Sep. 1915 gegeben war, bestand bislang eine solche Möglichkeit hinsichtlich der oben bezeichneten Nichtwehrpflichtigen und des unausgebildeten Landsturms II. Aufgebots nicht. Eine Kais. VO. v. 1. Feb. 1916 (RGBl. S. 83) will das Mittel an die Hand geben, auch gegen die letzt en. den § 27 R.- u. StAG. anzuwenden. Der § 1 lautet:

„Alle im Ausland befindlichen Deutschen, die am 30. Juni 1914 in Elsaß-Lothr. ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten, und nach diesem Zeitpunkt das Inland verlassen haben, haben unverzüglich in das Inland zurückzukehren und sich bei der deutschen Grenzpolizeistelle zu melden, die sie bei der Rückkehr zuerst erreichen."

Hervorzuheben ist, daß diese VO. nicht, wie die früheren, auf Männer beschränkt ist, daß sie sich vielmehr an „alle Deutschen", mithin auch an Frauen richtet, deren Ausbürgerung aus denselben Gründen wie die von nicht wehrpflichtigen Männern erwünscht sein kann. Ob auch verheiratete Frauen ausgebürgert werden können, die nach dem 30. Juni 1914 das Inland verlassen haben, während ihre Männer zurückgeblieben sind, ev. sogar als deutsche Heeresangehörige im Felde stehen, erscheint mit Rücksicht auf §§ 6 und 18 R-. u. StAG. zweifelhaft.

Auf das Reichsland ist die VO. nur insofern beschränkt, als Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt zur kritischen Zeit in Els.-Lothr. verlangt wird. Sofern diese Voraussetzung zutrifft, gilt die VO. für jeden Reichsdeutschen. Von der Rückkehrpflicht kann entbunden werden. Die Entscheidung über Gesuche ist den Bezirkspräsidenten übertragen.

Für Personen, die aus militärischen Rücksichten ausgewiesen worden und deshalb ins Ausland gegangen sind, bleibt das Gebiet, für das die Ausweisung ausgesprochen ist, selbstverständlich verschlossen, aber der Rückkehrbefehl gilt trotzdem für das ganze übrige Deutschland. Für sie kommt dann u. U. die Schutzhaft in Frage.

Insoweit die Auszubürgernden sich der Fahnenflucht oder des Kriegsverrats oder der unerlaubten Auswanderung schuldig gemacht haben, sind die Abwesenheitsverfahren gem. §§ 356 ff. MilStrGO. und bei Fahnenflucht die Vermögensbeschlagnahme und Fahnenfluchtserklärung gem. § 360 MilStrGO. bezw. das Verfahren gem. §§ 470 ff. StrPrO. u. 140 RStGB. vorher durchzuführen.

Mit der rechtsgültigen Unterzeichnung des Ausbürgerungs-Beschlusses durch die Zentralbehörde des Heimatstaates verliert der Verfolgte die deutsche Staatsangehörigkeit. Ein Rechtsmittel gegen den Beschluß ist nicht gegeben. Die Ausbürgerung ist endgültig und, insofern infolge des summarischen Charakters des Verfahrens nicht zu vermeidende Unbilligkeiten nach Friedensschluß vom Ausgebürgerten dargetan werden, kann ihm nur durch Wiedereinbürgerung geholfen werden.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich nach § 29 R.- u. StAG. auf die Ehefrau und Kinder, die kraft der elterlichen Gewalt nach gemeinrechtlichen Grundsätzen der gesetzlichen Vertretung des Ausgebürgerten unterstellt sind, soweit sie sich mit ihm in häuslicher Gemeinschaft befinden. Wenn die Angehörigen sich im Inland aufhalten, so ist diese häusliche Gemeinschaft nicht ohne weiteres als aufgehoben zu betrachten. Es ist in jedem Fall zu prüfen, wie sie sich zu dem pflichtwidrigen Verhalten des Gatten oder Vaters verhalten. Im allgemeinen wird auch nicht anzunehmen sein, daß mit seinem Weggang der Landespflichtige die häusliche Gemeinschaft aufheben wollte. Aber ein Sohn, der im deutschen Heere seiner vaterländischen Pflicht genügt, eine Frau, die offenbar das Verhalten des Mannes verwirft, dürfte nicht ohne weiteres von der Maßregel getroffen werden.

Die vermögensrechtlichen Folgen der Ausbürgerung sind durch BRVO. v. 23. März 1916 (RGBl. S. 185) dahin bestimmt, daß, abgesehen von der bereits im Fahnenfluchtsverfahren ausgesprochenen Vermögensbeschlagnahme, der Ausbürgerungsbeschluß zur Folge hat, daß das im Inland befindliche Vermögen der ausgebürgerten Personen



dem Vermögen von Angehörigen feindlicher Staaten gleich behandelt wird. Es findet also die BRVO. v. 7. Okt. 1915 (RGBl. S. 633) Anwendung und bes. die Verpflichtung zur Anmeldung und Sperre des Vermögens. In Einzelfällen kann Anmeldepflicht und Sperre von der Landeszentralbehörde schon vor Erlaß des Ausbürgerungsbeschlusses für das Vermögen landesflüchtiger Personen bestimmt werden.

Gerichtsassessor Dr. Müller, Militärhilfsrichter, Straßburg.

Lebensversicherung und Kriegssteuer. Nach dem Kriegssteuergesetz v. 21. Juni 1916 sind ausgezahlte Versicherungssummen in gewissem Umfang kriegssteuerfrei. Nach § 3 ist „von dem nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes für den 31. Dez. 1916 festgestellten Vermögen abzuziehen u. a. unter 2. der Betrag einer nachweislich im Veranlagungszeitraum erfolgten Kapitalauszahlung aus einer Versicherung nach Absetzung des bei der Wehrbeitragsveranlagung festgestellten . . . . . Kapitalwerts der betr. Versicherung".

Die Vorschrift ist leicht verständlich, wenn die Kapitalauszahlung an den Versicherungsnehmer selbst erfolgt; auf diesen Fall ist sie ihrer ganzen Fassung nach zugeschnitten. Das trifft bei der sog. „alternativen Versicherung auf den Todes- oder Erlebensfall" zu, wenn der Versicherungsnehmer das fragliche Lebensjahr erreicht, bei dessen Vollendung spätestens die Summe ausgezahlt werden soll. Ein Versicherungsnehmer A war — wie wir annehmen wollen — mit 100000 M. versichert, die bei seinem Tode, spätestens aber bei Vollendung seines 55. Lebensjahres, nämlich am 20. Dez. 1915, fällig werden sollten. Bei der Wehrbeitragsveranlagung wurde der damals noch nicht fällige Versicherungsanspruch gemäß § 20, II WBG. mit dem Rückkaufswert von 80000 M. in Anrechnung gebracht. Nach seinem 55. Geburtstage, sagen wir im Jan. 1916, wurden A die 100 000 M. ausgezahlt. Bei Berechnung der Kriegssteuer kann A jetzt 100 000 — 80 000 = 20 000 M. von dem Vermögenszuwachs abziehen. Daß er nicht die vollen 100000 M. abziehen darf, hat seinen Grund darin, daß die ausgezahlten 100 000 M. zum Teilbetrage von 80 000 M. an Stelle des schon bei Beginn der Zuwachsperiode vorhandenen, mit 80 000 M. bewerteten Anspruchs treten, also in dieser Teilhöhe von vornherein schon nach dem Besitzsteuergesetz nicht als „Zuwachs" erscheinen.

Anders, wenn der Versicherungsnehmer das Fälligwerden des Kapitals nicht erlebt, sei es, daß er überhaupt nur auf den Todesfall versichert war, sei es, daß er als „alternativ" Versicherter vor Vollendung des fraglichen Lebensjahres stirbt. Wenn hier der Tod und die dadurch veranlaßte Kapitalauszahlung in die Zuwachsperiode (31. Dez. 1913 — 31. Dez. 1916) fallen, so ist zu unterscheiden, ob der Versicherungsnehmer einen bezugsberechtigten Dritten benannt hat oder nicht. Letzterenfalls beantwortet sich die Kriegssteuerfrage ohne weiteres: der Anspruch aus der Versicherung fällt in den Nachlaß, er steht als Nachlaßbestandteil den Erben zu. Was bei der Teilung auf jeden Erben entfällt, ist durch „Erbanfall" erworben und nach § 3 Z. 1 des KriegsstGes. steuerfrei. Die für Erbanfälle bestehende Ausnahme des § 3 Abs. 2, kommt nicht in Betracht, denn der hier fragliche Vermögenszuwachs wäre für den Erblasser — soweit man ihn sich begrifflich bei dessen Lebzeiten vorstellen kann — nach § 3 Z. 2 nicht abgabepflichtig gewesen.

Hat der Versicherungsnehmer in dem Versicherungsvertrag ausdrücklich einen Dritten als nach seinem Tode bezugsberechtigt bezeichnet, so fällt der Anspruch aus der Versicherung nicht in den Nachlaß, sondern wird mit dem Tode unmittelbar von dem Dritten erworben. Das Gleiche gilt, wenn die Zahlung an die „Erben" bedungen ist; auch dann erwerben die Erben den Anspruch nicht als Nachlaßbestandteil, sondern aus dem „Vertrag zu ihren Gunsten" (§ 167 VersVertrGes.). Norden-Friedländer wollen in ihrem Kommentar zum Kriegssteuergesetz (soweit wir sehen können, bis jetzt ohne Widerspruch) den § 3 Z. 2 auf diesen Fall wie folgt anwenden: Der berechtigte Dritte soll befugt sein, die Versicherungssumme in Abzug zu bringen abzüglich des Kapitalwertes, den die Versicherung bei der Wehrbeitragsveranlagung für den Versicherungsnehmer hatte. An einem Beispiel erläutert:

Kaufmann X hatte lange Zeit ein hohes Einkommen, aber kein großes Vermögen. Um seiner Familie nach seinem Ableben die bisherige Lebenshaltung zu ermöglichen, war er mit 300000 M. in der Lebensversicherung. Die Summe sollte spätestens an seinem 55. Geburtstage, dem 1. Sept. 1914, fällig werden. Bei der Wehrbeitragsveranlagung wurde die Versicherung mit dem Rückkaufswert, 280000 M., angerechnet. Im August 1914, also vor dem „Erlebensfall", starb X. Als Bezugsberechtigten für den Todesfall hatte er seine Ehefrau ausdrücklich benannt. Dann müßte die Witwe nach der obigen Ansicht für einen Vermögenszuwachs von 300000 — 20000 = 280000 M., das heißt 77500 M. Kriegsgewinnsteuer zahlen.

Nach dem Gesamtinhalt des § 3 sollten derartige außerordentliche Vermögensanfälle nicht von der Steuer betroffen werden, jedenfalls darf ihre Besteuerung nicht von dem Zufall abhängig sein, — und in der Praxis ist das meist Zufall — ob die Versicherungssumme dem Angehörigen mangels ausdrücklicher Benennung kraft „Erbanfalls" oder als „ausdrücklich benanntem Bezugsberechtigten" zukommt. Man kann sich auch nicht damit abfinden, daß der Bundesrat nach § 36 zur Vermeidung besonderer Härten von der Abgabe befreien oder die Berechnung ändern kann. Es handelt sich hier um alltägliche Fälle, mit deren Regelung nicht der Bundesrat belastet werden darf, sondern für die das Gesetz selbst eine erträgliche Lösung bieten muß. Das tut es auch. Wie wir oben ausführten, darf die Versicherungssumme nur deshalb erst nach Absetzung des bei der Wehrbeitragsveranlagung festgestellten Wertes abgezogen werden, weil sie zum Teile bereits bei Feststellung des Besitzsteuerzuwachses, nämlich beim Abziehen des Wehrbeitragvermögens vom jetzigen Vermögen, mit abgezogen ist. Wenn dagegen ein Dritter erst im Laufe der Zuwachsperiode bezugsberechtigt wird — und im Zweifel erwirbt der Dritte das Recht erst mit dem Todesfall (§ 331 BGB.) — so kam der Wert der Versicherung in seiner Wehrbeitragsveranlagung noch nicht zum Ausdruck. Die obige Erwägung — die Gefahr des doppelten Abzugs — trifft hier also nicht zu; es ist vielmehr die ganze Versicherungssumme in Abzug zu bringen, ohne daß eine „Absetzung des bei der Wehrbeitragsveranlagung festgestellten Wertes" in Frage käme.

Zum gleichen Ergebnis kommt man, wenn man solche Fälle nicht nach § 3 Z. 2, sondern nach § 3 Z. 3 beurteilt. Hiernach kann der Kriegssteuerpflichtige „den Betrag des Vermögens abziehen, das nachweislich im Veranlagungszeitraume durch Schenkung oder eine sonstige ohne entsprechende Gegenleistung erhaltene Zuwendung (Vermögensübergabe) erworben ist, soweit es sich um Zuwendungen im Einzelbetrage von wenigstens 1000 M. handelt und nicht ein gesetzlicher Anspruch auf die Zuwendung bestand."

Man braucht nicht darüber zu streiten, inwieweit die zugunsten eines Dritten genommene Lebensversicherung als Schenkung anzusehen ist[1]; auf jeden Fall handelt es sich hier um eine ohne Gegenleistung erhaltene Zuwendung. Die Zuwendung bemißt sich hierbei, soweit es auf den Betrag von wenigstens 1000 M. ankommt, nicht nach der einzelnen Versicherungsprämie, sondern nach dem ausgezahlten Versicherungskapital, denn die Zuwendung liegt in letzter Linie darin, daß der zuwendende Versicherungnehmer es bis zu seinem Tode unterließ, die erfolgte Benennung des Bezugsberechtigten abzuändern.

Wenn man auf diese Weise zur Steuerfreiheit solcher an einen Dritten fallenden Versicherungsbeträge gelangt und sie damit den Erbschaften und Schenkungen gleichstellt, so entspricht das auch dem Reichserbschaftssteuergesetz, wo in § 3 Z. 3 derartige Versicherungsanfälle steuerlich und zwar hier zuungunsten des Bezugsberechtigten der Erbschaft gleich behandelt werden.

Gerichtsassessor Dr. Fritz Liebmann, Frankfurt a. M.

---

[1] Vgl. Hellwig, Vertrag auf Leistung an Dritte.

Spruch-Beilage zur DJZ. 21. Jahrg. (1916) Nr. 23/24

== Urteile und Beschlüsse, die sich auf die Kriegsgesetze und die Bundesratsverordnungen beziehen oder die mit dem Kriege sonstwie in Verbindung stehen, sind durch = ★) = am Anfange besonders hervorgehoben. ==

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Kurlbaum, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Anfechtung eines Vertrags, der durch einen gutgläubigen Vertreter des Anfechtungsgegners abgeschlossen und durch einen bösgläubigen vermittelt worden ist. §§ 166 BGB. Der Kläger hat der Bekl. gegenüber in Höhe von 25 000 M. für alle Forderungen die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen, die der Beklagten gegen den Direktor ihrer Filiale D zustehen würden. Er hat nach seiner Behauptung dem D eine in Blanko unterzeichnete Urkunde eingehändigt, damit dieser sie der Bekl. überliefere, dabei aber die Bedingung gestellt, daß die Bürgschaftsurkunde erst ausgefüllt und ausgehändigt werden dürfe, wenn D für genügende Rückbürgschaften gesorgt habe. D habe ihn aber arglistig zur Abgabe der Unterschrift verleitet und gar nicht daran gedacht, ihm Bürgschaften verschaffen zu wollen. Kläger verlangt jetzt von der Bekl. Herausgabe der Bürgschaftsurkunde und die Feststellung, daß ihr daraus keine Rechte zustehen. Die Bekl. ist vom BerGer. verurteilt, ihre Revision ist zurückgewiesen. D habe nach den Feststellungen des BerGer. den Kläger durch arglistige Täuschung zur Abgabe der Unterschrift veranlaßt, D sei gesetzlicher Vertreter der Bekl., er habe allerdings bei dem Abschluß des Bürgschaftsvertrages nicht als Vertreter mitgewirkt, vielmehr die Urkunde selbst einem anderen gesetzlichen Vertreter übergeben. Die Gutgläubigkeit dieses anderen Vertreters aber schließe die Anfechtung des Geschäftes durch den Kläger nicht aus, es genüge, daß zwischen dem abgeschlossenen Geschäft und dem bösgläubigen Vertreter, durch dessen Arglist die Gegenseite getäuscht worden sei, eine rechtliche Beziehung obgewaltet habe. Diese bestehe darin, daß D durch leichtsinnige Geschäfte die beklagte Bank geschädigt habe und daß ihm deshalb von dieser aufgegeben worden sei, bei Verlust seiner Stellung in kurzer Frist Sicherheiten für seine Ersatzschuld zu schaffen. Es sei nicht richtig, daß D der Bekl. gegenüber nur Vertragsgegner gewesen sei und daß er für das Bürgschaftsgeschäft als gesetzlicher Vertreter der Beklagten schlechthin ausgeschlossen sei. Das Bürgschaftsgeschäft habe mit dem Schuldverhältnis des D zu dem Beklagten nichts weiter zu tun, als daß letzteres die Grundlage des im übrigen selbständigen Bürgschaftsvertrages sei. D würde überhaupt schon durch Entgegennahme der Bürgschaft vom Kläger den Vertrag für die Beklagte abgeschlossen haben, wenn der Kläger nicht die Bedingung der Beschaffung von Rückbürgschaften gestellt hätte. Bei den Verhandlungen aber mit dem Kläger, die zum Abschluß des Vertrages führten, könne D sehr wohl als Vertreter der Bekl. gehandelt haben. Er habe mit Wissen und Willen der Bekl. das Bürgschaftsgeschäft vermittelt, und es sei durch seine Tätigkeit zustande gekommen. Wenn er dabei sich unlauterer und betrügerischer Mittel bedient hätte, um den Kläger zur Eingehung der Bürgschaftsverpflichtung zu bewegen, so müsse die Beklagte sich das arglistige Verhalten ihres bösgläubigen Vertreters als ihre eigene unerlaubte Handlung entgegensetzen lassen. (Urt. VI. 121/16 v. 3. Juli 1916.)

Zur Anwendung des § 1166 BGB. Hat der ausgeschiedene Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft Anspruch auf Benachrichtigung von der Versteigerung eines Grundstücks, wenn die Gesellschaft als frühere Eigentümerin und Bestellerin einer Hypothek persönlich haftet und er als früherer Gesellschafter in Anspruch genommen werden soll? Der Kläger hatte sein Grundstück an die offene Handelsgesellschaft H. & Co. verkauft und dabei eine Restkaufhypothek für sich eintragen lassen. Das Grundstück wurde weiterveräußert und in den Händen des neuen Käufers durch den Kläger zur Versteigerung gebracht. Dabei fiel der Kläger mit seiner Hypothek aus, und er macht nun die persönliche Forderung nicht gegen die Handelsgesellschaft, sondern gegen den Beklagten geltend, der nach der Begründung der Hypothek aus der Gesellschaft H. & Co. ausgeschieden ist, aber als persönlich haftender Gesellschafter für deren Verbindlichkeiten haftet. Der Beklagte macht unter anderem geltend, er sei nicht gemäß § 1166 BGB. von der Versteigerung in Kenntnis gesetzt. Er ist in den Vorinstanzen trotzdem verurteilt, vom Berufungsgericht deshalb, weil er nicht als persönlicher Schuldner der Kaufpreisforderung des Klägers gelten könne und weil für den Kläger kein Erfordernis bestanden habe, ihm noch besondere Kenntnis von der Versteigerung des Pfandgrundstückes zu geben. Da die Gesellschaft H. & Co. von Amts wegen in Kenntnis gesetzt worden sei, sei es deren Sache gewesen, die gemäß § 128 HGB. für die Gesellschaftsschulden auch persönlich haftbaren Gesellschafter zu benachrichtigen. Auf die Revision des Beklagten ist das Urteil aufgehoben. Das Reichsgericht führt aus: Nach dem Wortlaut des § 128 HGB., daß die Gesellschafter „für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft“ den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich hafteten, könne es den Anschein haben, als sei die Haftung der einzelnen Gesellschafter nur akzessorisch, und es könne da in Zweifel gezogen werden, ob der § 1166 BGB. anwendbar sei. In Wahrheit seien aber die einzelnen Gesellschafter die Träger der im Gesellschaftsvermögen vereinigten Rechte, die Verbindlichkeiten der Gesellschaft deswegen auch die Verbindlichkeiten der einzelnen Gesellschafter. Damit sei die erste Bedingung für die Anwendbarkeit des § 1166 BGB. für den Beklagten als unmittelbar aus dem Kaufvertrag Verpflichteten gegeben. Es sei aber auch weiter notwendig, daß dem Beklagten im Sinne des Gesetzes eine Ersatzberechtigung zugestanden haben würde. Auch dies sei der Fall. Würde der Beklagte den Kläger befriedigt haben, dann würde er jedenfalls die Gesellschaft auf Ersatz seiner Aufwendungen haben belangen können, weil sie gemäß § 738 Abs. 1 Satz 2 BGB. in Anwendung mit § 105 Abs. 2 BGB. verpflichtet gewesen wäre, den aus der Gesellschaft zur Zeit der Versteigerung bereits ausgeschiedenen Beklagten von seiner Schuld dem Kläger gegenüber zu befreien. Wenn nun auch die genannte Gesellschaft zur fraglichen Zeit nicht mehr Grundstückseigentümerin gewesen sei, insofern also die Vorschriften des § 1166 BGB. hier nicht ausdrücklich zutreffen, so sei doch die Regel des § 1166 BGB. auch für den Fall anwendbar, daß die Ersatzforderung gegen den Rechtsvorgänger des Eigentümers bestehe. Dies ergäbe sich daraus, daß der Fall des § 1166 durchaus ähnlich liege wie der des § 1164 BGB., welcher ausdrücklich auch denjenigen persönlichen Schuldner berücksichtige, der dem Rechtsvorgänger des Eigentümers gegenüber berechtigt sei. Beide Vorschriften beruhten auf Billigkeitsgründen, und die nämlichen Billigkeitsgründe griffen in vollem Umfange hier wie dort Platz. Der nur persönlich verpflichtete Schuldner, der einen Ersatzanspruch an den dinglich Verpflichteten habe, solle mit Rücksicht hierauf möglichst dagegen geschützt werden, daß er durch seine Inanspruchnahme seitens des Gläubigers eine Vermögenseinbuße erleide. Auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergäbe sich nicht, daß der Fall des § 1166 anders als der des § 1164 BGB. behandelt werden müsse. (Entsch. V. 105/16 v. 12. Juli 1916.)

= ★) = **Einfluß allgemein vorausgesehener kriegerischer Verwicklungen auf die Verpflichtung zur Vertragserfüllung.** Der Beklagte hat von der Klägerin am 3. Aug. 1914 russische Därme ab Lager Berlin unter folgender Bedingung gekauft: „Arbeitsausstände usw. oder andere unvorhergesehene Vorfälle entbinden uns von jeder Verpflichtung für weitere Lieferung oder Schadensersatz“.



Auf eine hier nicht näher in Betracht kommende Klage hat der Beklagte Widerklage auf Leistung von Schadensersatz in Höhe von 12000 M. erhoben, weil die Klägerin sich unter Berufung auf die gedachte Vertragsbestimmung geweigert habe, die rückständigen Waren zu liefern. Die Klägerin hat behauptet, daß sie die Därme sowohl aus England als auch aus Rußland bezogen habe, der Kriegsausbruch mit England sei aber am Tage des Vertragsschlusses nicht vorauszusehen gewesen, da England erst am 4. August den Krieg erklärt habe. Deshalb sei sie von jeder Verpflichtung frei. Die Klägerin ist auf die Widerklage vom Berufungsgericht dem Grunde nach verurteilt worden. Ihre Revision ist zurückgewiesen. Das BerGer. habe festgestellt, daß am 3. Aug. 1914, nachdem bereits der Kriegszustand mit Rußland und Frankreich eingetreten sei, mit weiteren kriegerischen Verwicklungen besonders auch mit der Möglichkeit der Kriegserklärung Englands allgemein gerechnet sei. Damit habe das BerGer. eine offenkundige, nach § 291 ZPO. keines Beweises bedürfende Tatsache festgestellt. Dieser Feststellung gegenüber sei das Bestreiten der Tatsache seitens der Klägerin unerheblich. Vielmehr müsse sie als eine Person, die im Verkehr stehe und am Erwerbsleben teilnehme, diese Tatsache gegen sich gelten lassen. Zugestandenermaßen sei die Klägerin bis Mitte Okt. 1915 noch im Besitz der Ware gewesen, sie habe nur behauptet, ihr vorhandener Bestand hätte bei weitem nicht die Möglichkeit gewährt, ihre älteren Verpflichtungen zu erfüllen. Habe aber in Anbetracht der Zeit des Vertragsabschlusses die Verpflichtung der Klägerin trotz der seitdem eingetretenen weiteren kriegerischen Verwicklungen bestanden, so sei die Klägerin nicht in der Lage, irgendwelche durch den Krieg für sie eingetretene Erschwerungen als Aufhebungsgrund geltend zu machen. Diese Möglichkeit sei nach dem Sinne des Vertrages ausgeschlossen. (Urt. II 182/16 v. 26. Sept. 1916.)

= *) = **Wird der im Versicherungsvertrage vorgesehene Fall des Diebstahls durch feindliche Requisition erfüllt?** Kläger ist bei der beklagten Automobilfahrzeug-Versicherung nach deren allgemeinen Bedingungen auch gegen die Gefahr der Entwendung mit versichert. Bei Kriegsausbruch befand er sich mit seinem Wagen in Ostende und ließ ihn dort am 5. Aug. 1914 bei dem Gasthofbesitzer St. in Verwahrung. Am 25. Aug nahm ein belgischer Advokat unter dem Vorgeben, offizieller Delegierter des belgischen Roten Kreuzes zu sein, den Wagen im Wege der Requisition an sich. Am 23. Okt. 1914 teilte dieser Herr dem St. mit, daß bei ihm der Wagen von der 9. deutschen Division requiriert worden sei. Weiter ist über den Verbleib des Wagens nichts bekannt. Der Kläger hält die Versicherungsgesellschaft für ersatzpflichtig. Er ist in allen drei Instanzen mit seiner Klage abgewiesen. In § 3 der Versicherungsbedingungen sei bestimmt, in welchem Umfange nach dem Eintritt des Schadensfalles Ersatz zu leisten sei, und zwar behandele die Bestimmung unter 2 den Fall eines Unfalles, und unter 3 den Fall eines Diebstahls, ohne daß an irgend einer Stelle der Versicherungsbedingungen von einer anderen Art eines Abhandenkommens die Rede sei. Daraus sei zu schließen, daß eine andere „Entwendung" als die durch Diebstahl nicht habe betroffen werden sollen. Hieraus ergebe sich ohne weiteres, daß der Berufungsrichter mit Recht das Vorliegen eines Versicherungsfalles selbst für den Fall verneint habe, daß der belgische Advokat durch Vorspiegelung unwahrer Tatsachen die Herausgabe des Fahrzeuges seitens des Verwahrers erwirkt haben sollte, denn letzterer habe unstreitig auf Verlangen das Fahrzeug gutwillig herausgegeben. In diesem betrügerischen Verhalten würde eine Entwendung weder im juristischen Sinne noch im Sinne des täglichen Lebens zu finden sein. Nur derjenige Vorgang aber komme als Versicherungsfall in Betracht, durch den dem Versicherungsnehmer oder seinem Vertreter das Fahrzeug entzogen worden sei. Die nach der Inbesitznahme des Fahrzeuges durch den Belgier liegenden Vorgänge lägen außerhalb der Versicherung. (Urt. VII. 193/16 v. 26. Sept. 1916.)

= *) = **Einfluß des Krieges auf fortlaufende in ihrem wirtschaftlichen Erfolg durch den Krieg beeinträchtigte Vertragsverhältnisse.** Die Klägerin hatte sich i. J. 1911 durch Vertrag verpflichtet, in den Wagen der Großen Berliner Straßenbahn 800 Reklameplakate der Beklagten gegen Zahlung von monatlich 1450 M. zum Aushang zu bringen. Der Vertrag lief bis Ende 1918. Die Beklagte hat die vereinbarte Vergütung nur bis zum Juli 1914 bezahlt und gegen die Klage auf Weiterzahlung eingewendet, daß sie wegen der durch den Kriegsausbruch herbeigeführten Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse an den Vertrag nicht mehr gebunden sei. Auch sei der Straßenbahnverkehr erheblich eingeschränkt und aus diesem Grunde nur eine unter 800 weit zurückbleibende Anzahl von Wagen mit den Plakaten im Umlauf gewesen. Sie ist in beiden Instanzen nach dem Klageantrag verurteilt, auf ihre Revision ist das Urteil aufgehoben. In der Regel werde durch den Kriegsausbruch und durch die dadurch geschaffenen wirtschaftlichen Verhältnisse ein Recht zum Rücktritt von einem geschlossenen Vertrage nicht begründet. Dies gelte auch von langfristigen Anzeigenverträgen, welche einen Werkvertrag im Sinne des § 631 Abs. 2 BGB. darstellten. Der herbeizuführende Erfolg bestehe darin, daß der Unternehmer das Aushängen der Plakate in der vereinbarten Anzahl zu veranlassen habe; dafür, daß der Besteller zu geschäftlichen Vorteilen gelange, habe der Unternehmer nicht einzustehen. Deren Erstreben sei lediglich der Beweggrund für den Besteller. Das Vertragsverhältnis zwischen Unternehmer und Besteller werde deshalb durch den Umstand, daß die Reklame sich als unwirksam erweise, nicht berührt. Es könne auch keine Rede davon sein, daß der Vertrag stillschweigend unter dem Vorbehalt gleicher Verhältnisse geschlossen und deswegen wenigstens für die Dauer des Krieges aufgehoben sei. Mit Unrecht habe dagegen der Berufungsrichter der Behauptung des Beklagten, daß weit weniger als 800 Wagen seit Kriegsausbruch im Umlauf gewesen seien, die Bedeutung abgesprochen. Die Entscheidung beruhe auf einer hier nicht näher zu erörternden, jedenfalls zu mißbilligenden Vertragsauslegung. Aus diesem Grunde sei das Urteil aufzuheben. (Urt. VII. 161/16 v. 16. Okt. 1916.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

= *) = **Bayer. Ges. über den Kriegszustand v. 5. Nov. 1912 (Bayer. Ges. u. VOBl. S. 1161) Art. 4 Nr. 2. Fahrlässigkeit.** Die Rev. des Angekl., eines Pferdehändlers, ist verworfen worden Aus den Gründen: Die Unkenntnis des Angekl. von der Kriegsbrauchbarkeit des von ihm angekauften und ausgeführten Pferds ist nach Annahme der Strafk. auf die Fahrlässigkeit des Angekl. zurückzuführen. Deshalb ist der Angekl. wegen fahrlässiger Verfehlung gegen das militärische Verbot der Ausfuhr kriegsbrauchbarer Pferde trotz der Unkenntnis jenes Tatumstands verurteilt worden. Das entspricht der Vorschrift des § 59 Abs. 1 und 2 StGB. Nach Ansicht der Strafk. war es unvorsichtig von dem Angekl., sich auf die Angaben des Verkäufers Th. hinsichtlich der Kriegsunbrauchbarkeit des Pferds zu verlassen, weil Th. Gewinn von dem Zustandekommen des Vertrags und der sich hieran anschließenden Ausfuhr erwartete; es war pflichtwidrig von dem Angekl. gehandelt, wenn er sich nicht an zuständiger Stelle erkundigte: bei Aufwendung des Maßes von Sorgfalt und Aufmerksamkeit, das man nach den Regeln des Verkehrs von einem Gewerbetreibenden unter gleichen Umständen erwarten darf, hätte der Angeklagte seinen Irrtum, damit aber auch die Uebertretung des bestehenden Verbots vermeiden können. Ist das der Inhalt der Urteilsbegründung, so ist darin das Wesen der Fahrlässigkeit nicht verkannt . . . . Welche Anforderungen der Verkehr an Sorgfalt und Aufmerksamkeit eines Pferdehändlers im allgemeinen stellt, was ein solcher insbesondre beim Ankauf von Pferden in der Kriegszeit und nach Verbreitung der Kenntnis von dem Bestehen von Ausfuhrverboten zu beachten hat, ob sich daraus nach der Verkehrssitte oder auch zufolge der aus dem gesetzlichen Verbot selbst abgeleiteten Pflicht zur



Aufmerksamkeit die Notwendigkeit ergibt, Erkundigungen einzuziehen und die Verabsäumung von solchen im allgemeinen als eine Unaufmerksamkeit und Sorglosigkeit zu gelten hat, das sind nach Lage und Begleitumständen des Einzelfalles zu beurteilende Tatfragen; genau ebenso gehört aber auch die weitere zur Feststellung fahrlässigen Verhaltens erforderliche Entscheidung ganz dem Tatsachengebiet an, inwieweit dem einzelnen Täter die Verabsäumung einer solchen allgemeinen Pflicht nach seiner persönlichen Veranlagung, körperlichen und geistigen Fähigkeit und seiner Lage im Einzelfall als ein von ihm zu vertretender Mangel an Umsicht und Sorgfalt zuzurechnen und demgemäß als schuldhafte Verabsäumung einer bestehenden Pflicht zu gelten hat. Soweit die hierauf bezüglichen Annahmen des Tatrichters nicht durch Verkennung bestimmter gesetzlicher Anordnungen oder auch durch Außerachtlassung von Erfahrungssätzen, wissenschaftlichen Regeln oder feststehenden Forschungsergebnissen beeinflußt sind oder ihre Begründung unzureichend ist, sind sie der Anfechtung entzogen. Die angefochtene Entscheidung ist in den hervorgehobenen Richtungen nicht zu beanstanden, sie verstößt gegen keine gesetzlichen Anordnungen über die Erkundigungspflicht, und enthält im übrigen die mit der Verkehrssitte und allgemeinen Erfahrung wohl vereinbare und im wesentlichen auf die Lage des Einzelfalls abgestellte Entscheidung, daß für den Angekl. die Uebertretung des Gesetzes vermeidbar gewesen sei und deshalb von ihm durch das ihm zu Gebote stehende Mittel hätte vermieden werden müssen, das er bei einiger Sorgfalt und Umsicht in der Möglichkeit der Einziehung von Erkundigungen gefunden haben würde. Wenn in der Revisionsschrift auszuführen versucht wird, daß der Angekl. den Angaben des Th. über die Kriegsbrauchbarkeit des Pferds ebenso habe vertrauen und folgen dürfen, wie er es bei der Zusicherung bestimmter Eigenschaften des Pferds tun könne, so wird übersehen, daß es sich hier nicht wie bei solchen Zusicherungen um die Eingehung von Vertragspflichten zwischen den Vertragsteilen handelt, sondern daß Angaben über einen Umstand in Frage stehen, die für die öffentlich rechtlichen Verpflichtungen des Verkäufers nicht nur, sondern auch des Käufers hinsichtlich der Unterlassung der Ausfuhr erheblich sind und hinsichtlich deren daher für den Käufer die Verpflichtung besteht, sich vorzusehen und sich Gewißheit zu verschaffen. Daher bleibt auch hiernach lediglich ein (unzulässiger) Angriff auf tatsächliche Feststellungen bestehen . . . (Urt. I 987/15 v. 13. Jan. 1916.)

= ★) = BRVO. v. 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467, 514, 603)/23. März 1916 (RGBl. S. 183) gegen übermäßige Preissteigerung. Rechtlicher Unterschied zwischen den in § 5 Nr. 1 u. 2 aufgestellten Tatbeständen. Der Angekl. ist wegen fortgesetzten „Zurückhaltens“ von Fleisch aus § 5 Nr. 2 a. a. O. verurteilt, seine Revision verworfen worden. Aus den Gründen: Während § 5 Nr. 1 der VO. denjenigen bestraft, welcher für Nahrungsmittel Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbes. der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt, droht § 5 Nr. 2 demjenigen Strafe an, welcher Nahrungsmittel, die von ihm zur Veräußerung erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen. Nr. 1 stellt also das Fordern, das Sichgewähren oder Versprechenlassen von Preisen unter Strafe, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Gewinn enthalten; es muß nach ihr der Preis festgestellt werden, der gefordert ist; es muß ferner festgestellt werden, daß sein Erlangen dem Forderer unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Gewinn zugeführt haben würde. Um letztere Feststellung „unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse“ treffen zu können, ist die Feststellung desjenigen Preises in erster Linie von Wichtigkeit, den der Preisforderer selbst auf die Ware bei deren Einkauf aufgewendet hat, und der Differenz, die zwischen diesem Preise, dem Marktpreise und dem geforderten besteht. Während Nr. 1 den Forderer eines unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse übermäßigen Preises bestraft, stellt Nr. 2 das Zurückhalten von zum Zwecke der Veräußerung erzeugten oder angekauften Waren unter Strafe, wenn dieses Zurückhalten in der Absicht geschieht, um durch die Hinausschiebung der Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen, mit anderen Worten: das Unternehmen der Erlangung eines übermäßigen Gewinnes durch Zurückhaltung der zum Verkaufe bestimmten Waren. Hier braucht also nur festgestellt zu werden, daß die Ware zum Zwecke der Veräußerung erzeugt oder angekauft ist, daß ein Zurückhalten der zu diesem Zwecke in den Besitz des Zurückhaltenden befindlichen Waren vorliegt, und daß diese Zurückhaltung in der Absicht der Erlangung eines übermäßigen Gewinnes erfolgt. Nicht die Tatsache ist festzustellen, daß mit der späteren Veräußerung ein übermäßiger Gewinn erlangt wurde, sondern nur, daß die Zurückhaltung in der Absicht von dessen Erlangung geschah. Die Absicht solcher Erlangung kann bei dem Zurückhaltenden auch dann vorliegen, wenn tatsächlich eine Aussicht auf Erlangung eines übermäßigen Gewinnes durch ein Hinausschieben des Verkaufs nicht bestand und nur irrtümlich von ihm als bestehend angenommen wurde. Für die Feststellung der Tatsache des Zurückhaltens und der Absicht des Zurückhaltenden auf Erlangung übermäßigen Gewinns ist daher abweichend von Nr. 1 die Feststellung des Einkaufs- und Verkaufspreises rechtlich ohne Bedeutung, und das hat auch in der VO. selbst Ausdruck darin gefunden, daß abweichend von Nr. 1 in Nr. 2 nicht von der Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbes. der Marktlage, sondern lediglich von der Absicht der Erzielung eines übermäßigen Gewinnes gesprochen wird. Das Zurückhalten in der Absicht solcher Gewinnerzielung wird ohne Rücksicht auf die Erzielung des erstrebten Erfolges um dessen willen bestraft, weil solches Zurückhalten an sich im Interesse der Volksernährung verhindert werden soll. (Urt. V. 445/16 v. 26. Sept. 1916.[1])

Reichsmilitärgericht.

Mitgeteilt von Reichsmilitärgerichtsrat Dr. v. Schlayer, Berlin.

= ★) = Rechtswirksamkeit einer in nichtdeutscher Sprache abgefaßten Rechtsmittelerklärung, der eine Uebersetzung ins Deutsche beigefügt ist. § 115 MilStrGO., § 186 GVG. Nach der Rechtsprechung des RMilG. und RG. müssen alle schriftlichen Rechtsmittelerklärungen, wenn sie eine rechtliche Wirkung äußern sollen, in deutscher Sprache abgefaßt und bei Gericht eingereicht sein (Entsch. RMilG. Nr. 297/15, S. 344, 1916 d. Bl., u. 149/16 noch ungedruckt). Hieraus folgt weiter, daß die Uebersetzung einer Rechtsmittelerklärung ins Deutsche und deren Vorlage an das Gericht auf dem Willen des Angekl. beruhen muß (Beschl. II. Sen. v. 20. März 1916 ungedr.). Im vorl. Fall wurden die in französischer Sprache abgefaßten Revisionserklärungen der Angekl. (Kriegsgefangener) zwar ohne deren besonderen Auftrag von der Postprüfungsstelle des Gefangenenlagers übersetzt und sodann von der Lagerverwaltung dem GerHerrn vorgelegt. Die Angekl. haben aber in der nach Lage der Umstände gerechtfertigten Voraussetzung gehandelt, daß von der Lagerverwaltung nicht nur ihre Eingabe dem Gericht übermittelt, sondern auch eine amtliche Uebersetzung angefertigt und dahin befördert werde. Unter solchen Umständen bedurfte es ihrerseits keines besonderen Auftrags nach dieser Richtung. Eine dem § 369^5 MilStrGO. entsprechende Vorschrift besteht für das hier in Betracht kommende Verhältnis nicht. Ebensowenig ist es unter allen Umständen geboten, daß der Dolmetscher wegen der Uebersetzung in persönlichen Verkehr mit dem KGefangenen tritt und die Uebersetzung von ihm unterschreiben läßt. Die Erfüllung dieser Formalität kann jedenfalls dann unterbleiben, wenn, wie hier, die Lagerverwaltung die Uebersetzung und deren Vorlage amtlich in die Hand nimmt. Damit ist für das zur Entscheidung berufene Gericht vollkommene Gewähr für Richtigkeit und Identität geboten. Mehr ist aber neben dem auf Anfertigung und Vorlage der Uebersetzung ge-

[1]) Die zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmte Entscheidung wird mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für die unmittelbare Gegenwart schon jetzt hier auszugsweise mitgeteilt. Der Einsender.

richteten Willen des Angekl. nicht erforderlich. Da diese Voraussetzungen hier gegeben sind, waren die Eingaben der Angekl. als formgerecht eingelegte Revisionen zuzulassen. (Urt. III. [Bayer.] Sen. Nr. 368/16 v. 12. Juli 1916).

= *) = **Fällt eine im besetzten Auslandgebiet begangene Tat auf Grund des § 9 Ziff. 2 MilStrGB. unter die Kriegsgesetze?** Bedenken bestehen gegen die Annahme des OKG., daß die Tat des einem immobilen Truppenteil angehörenden Angekl. „im Felde" begangen sei. In Frage kann nur die Ziff. 2 des § 9 MilStrGB. kommen. Ihre Anwendbarkeit scheitert daran, daß die Erklärung des Kriegszustandes durch KVO. v. 31. Juli 1914 sich auf das Reichsgebiet beschränkt, während die vorliegende Tat in Belgien begangen ist. Die Anwendung dieser Gesetzesstelle ist auch nicht auf dem Umweg über § 7 MilStrGB. möglich. Dieser stellt nicht etwa die Rechtsfiktion auf, eine von einer MilPerson bei den Truppen usw. im Ausland begangene Straftat sei rechtlich als im Inland begangen anzusehen und deshalb ebenso zu bestrafen, als ob sie im Inland begangen wäre. § 7 a. a. O. will nur bestimmen, daß hinsichtlich derartiger Straftaten von MilPersonen im Gegensatz zu dem nach §§ 3ff. StrGB., 2 MilStrGB. an sich geltenden Territorialprinzip das Personalprinzip gelten soll. M. a. W. der Täter ist, wenn er eine nach den Inlandsgesetzen strafbare Handlung unter einer der im § 7 gen. Voraussetzungen im Ausland begangen hat, dafür nach den inländischen Gesetzen verantwortlich. „Begangen" ist eine strafbare Handlung dann und insoweit, als der Täter ihre gesetzlichen Merkmale verwirklicht hat. Aus § 9² MilStrGB. kann also der Täter nur dann bestraft werden, wenn er die Handlung in einem Gebiet begangen hat, in dem der Kriegszustand erklärt ist, und wenn er hiervon Kenntnis hatte. Diese Voraussetzung trifft auf Belgien nicht zu. An dem Fehlen dieses zum konkreten Tatbestand gehörigen Merkmals wird durch § 7 a. a. O. nichts geändert. Der Umstand, daß dort z. Z. tatsächlich der Kriegszustand herrscht, vermag die von § 9² verlangte, auf Grund gesetzlicher Vorschriften erfolgte förmliche Erklärung des Kriegszustandes (§ 68 RVf.) nicht zu ersetzen. Daß eine Person des Soldatenstandes, die auf Grund des § 9² z. Z. im Inland den Kriegsgesetzen unterworfen ist, in dem Augenblick aufhört, diesen zu unterstehen, in dem sie — ohne mobil zu werden — die Grenze nach dem besetzten ausländischen Gebiet überschreitet, ist zwar ebenso befremdend wie unbefriedigend. Die hier vorhandene Lücke im Gesetz kann aber durch die Rechtsprechung nicht ausgefüllt werden. (Urt d. II. Sen. Nr. 278/16 v. 5. Juni 1916.)

Reichsversicherungsamt.

Mitgeteilt vom Geh. Oberregierungsrat, Prof. Dr. Lass, Berlin.

Begriff der „Familie" im Sinne des § 1260 RVO. Nach § 1260 RVO. steht den bedürftigen ehelichen Kindern einer versicherten Ehefrau nach deren Tode Waisenrente und dem bedürftigen Manne Witwerrente zu, wenn die Ehefrau wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Mannes den Lebensunterhalt „ihrer Familie" ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat. Der Begriff der „Familie" ist weder in der RVO. noch im BGB. allgemein gültig bestimmt, er ist deshalb auf dem Gebiete der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach seiner Zweckbestimmung, d. i. nach der Hinterbliebenenfürsorge, zu umgrenzen. Bei Beobachtung dieses Gesichtspunktes sind zu der „Familie" nur die Personen zu zählen, die Anspruch auf die Hinterbliebenenbezüge (§§ 1252 ff.) haben, das sind neben dem Ehegatten nur die Kinder unter 15 Jahren. Demzufolge ist in einem Falle, in welchem der Haushalt, in welchem die verstorbene Ehefrau lebte, aus ihr, ihrem Manne und zwei erwachsenen Töchtern von 28 und 33 Jahren bestand, dem Manne die Witwerrente zuerkannt worden, nachdem erwiesen war, daß die Verstorbene aus ihrem Verdienste den Lebensunterhalt für sich selbst und ihren Mann bestritten hat. Ein weiterer Nachweis, daß sie auch die übrigen Mitglieder des gemeinsamen Haushalts unterhalten habe, ist nicht für erforderlich erachtet. (Entsch. v. 13. Febr. 1915.)

Bundesamt für das Heimatwesen.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Gallenkamp, Berlin.

Ministerialtarif. Im Falle einer Anordnung aus § 56 UWG. sind die Sätze des Ministerialtarifs v. 2. Juli 1876 bei Festsetzung des von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrags nicht maßgebend, wenn die Tarifsätze hinter den tatsächlichen Auslagen zurückbleiben (vergl. Entsch. Bd. 42 S. 182). Dieselben Grundsätze müssen auch auf den Ministerialtarif v. 30. Nov. 1910 sowie dann Anwendung finden, wenn das tatsächlich gezahlte Pflegegeld hinter den Tarifsätzen zurückbleibt. Ebenso, wie es den Armenverbänden unbenommen bleibt, bei einer gemäß § 55 UWG. getroffenen Einigung den von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrag nach freiem Ermessen, ohne Rücksicht auf die Höhe der Tarifsätze, zu vereinbaren, sind auch die Spruchbehörden, wenn ihr Eingreifen mangels Zustandekommens einer Einigung gefordert wird, nicht an die Tarifsätze gebunden. Sie sind vielmehr in der Lage, den in Zukunft zu zahlenden Unterstützungsbetrag nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse festzusetzen. (Urt. H. 466 v. 24. Jan. 1914.)

Unterstützungswohnsitz des Stiefvaters. Das Bundesamt hat auch seit Inkrafttreten des BGB. ständig an dem Grundsatz festgehalten, daß das Haupt der armenrechtlichen Familiengemeinschaft durch die einem Mitglied dieser Gemeinschaft gewährte Armenhilfe als unterstützt gilt, und zwar auch dann, wenn ihm eine Unterstützungspflicht gegenüber diesem Familienglied nicht obliegt. Vgl. die Bd. 17 S. 39 der amtl. Sammlung abgedruckte Entsch. Bei wiederholter Nachprüfung hat sich in der Hauptsache die Notwendigkeit einer Abweichung von ihr nicht ergeben. Entscheidend sind nur die Bestimmungen des öffentlichen Rechts des UWG. Die Beeinflussung der Unterstützungswohnsitzverhältnisse des Familienhaupts durch die Tatsache der Unterstützung eines mit ihm in keinem Verwandtschaftsverhältnis stehenden unehelichen Kindes seiner Ehefrau ist lediglich die Konsequenz des Abhängigkeitsverhältnisses, in dem in armenrechtlicher Beziehung dieses zu jenem steht. (§§ 15, 21 UWG.) Demgegenüber können Erwägungen, die ihre Stütze darin suchen, daß das BGB. eine Pflicht des Stiefvaters zur Unterstützung seines Stiefkindes nicht kennt, nicht in Betracht kommen. (Urt. H. 707 v. 14. Febr. 1914.)

Telegraphische Einlegung der Berufung. Wie das Bundesamt wiederholt ausgeführt hat (vgl. Wohlers-Krech. UWG., 13. Aufl. Anm. 3b zu § 46), ist die telegraphische Einlegung der Berufung zwar zulässig, es ist der gesetzlichen Vorschrift der Schriftlichkeit der Berufungsanmeldung aber nur dann genügt, wenn das Telegramm von einem zur Vertretung des Berufung einlegenden Ortsarmenverbandes Berechtigten mit Namen unterzeichnet ist. Die gegen diese Auffassung gerichteten Darlegungen des Klägers sind nicht geeignet, das Bundesamt zu einem Abweichen von seinem Standpunkt zu veranlassen. Fehl geht insbes. die Bezugnahme des Kl. auf die Protokolle der Kommission zur Beratung des II. Entw. des BGB. 1, S. 101. Die Darlegung der Kommission, daß es zur Gültigkeit einer Willenserklärung durch telegraphische Uebermittelung genügend sei, wenn aus dem Telegramm sich erkennen läßt, von wem es herrührt, ohne daß es einer Namensunterschrift bedürfe, bezieht sich lediglich auf die Fälle der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form der Schriftlichkeit: nur für diese Fälle läßt das BGB. überhaupt telegraphische Uebermittelung als Ersatz der eigentlichen Schriftform zu (§ 127 Satz 2 BGB.). Für die Fälle, da die schriftliche Form durch Gesetz vorgeschrieben ist, verlangt das BGB. ausdrücklich (§ 126), daß die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet sei. Vorliegend — für die Einlegung der Berufung — ist aber die schriftliche Form durch das UWG. ausdrücklich vorgeschrieben. Es ist daher nicht angängig, die gedachten Ausführungen, die sich auf die durch Rechtsgeschäft vereinbarte schriftliche Form einer Willenserklärung beziehen, für die Beurteilung des vorliegenden Falles zu verwerten. (Urt. H 1107 v. 28. März 1914.)

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

1. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Scholz, Berlin.

Prüfungspflicht des Grundbuchamts bei Liquidationsgenossenschaften. Eingetragene Hypothekengläubigerin war eine Eingetr. Genossenschaft m. b. H. Die Löschungsbewilligung der Vorstandsmitglieder wurde vom AG. durch Zwischenverfügung (§ 18 GrBO.) beanstandet, da ausweislich der Registerakten die Generalvers. die Auflösung der Genossenschaft beschlossen und besondere Liquidatoren ernannt habe. LG. und KG. traten bei. KG. führt aus: Daran, daß zur Löschung der Hypothek die Löschungsbewilligung der Gläubigerin notwendig ist (§ 19 GrBO.), hat sich dadurch nichts geändert, daß vor Eingang der von dem Vorstand ausgestellten Bewilligung beim Grundbuchamt die Genossenschaft nach § 78 GenossG. aufgelöst ist. Denn trotz der Auflösung besteht die Genossenschaft im Zustand der Liquidation fort; ein Wechsel in der Rechtspersönlichkeit hat nicht stattgefunden. Geändert hat sich nur die Organisation und gesetzliche Vertretung (§§ 83 ff. GenossG.), und diesen Aenderungen muß auch das Grundbuchamt Rechnung tragen. Weiß das Grundbuchamt, daß die Genossenschaft sich in Liquidation befindet, so darf es eine Bewilligung, die vom Vorstand erklärt ist, nicht mehr zur Grundlage von Eintragungen machen. Mit Recht hat es daher die Legitimation des Vorstandes bemängelt (§ 83 GenossG.). Verfehlt ist die Berufung auf §§ 892, 893 BGB., Vorschriften, die von der Wirkung des guten Glaubens an die Richtigkeit des Grundbuchinhalts handeln. Wer zur Vertretung der Genossenschaft berufen ist, und ob sie sich in Liquidation befindet, darüber hat das Grundbuch keine Auskunft zu geben, wie auch allgemein anerkannt ist, daß §§ 892, 893 BGB. für Mängel der Vertretungsmacht nicht in Betracht kommen (Staudinger [7/8], 7 zu § 892; RGRKomm. [2], 6 zu § 892; Biermann [3], 4a zu § 892.). Ebensowenig steht der Entscheidung der Vorinstanzen der § 29 GenossG. entgegen, wonach eine Beendigung der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes, solange sie nicht im Genossenschaftsregister eingetragen und veröffentlicht ist (§ 82 GenossG.), von der Genossenschaft einem Dritten nicht entgegengesetzt werden kann, es sei denn, daß dieser von der Beendigung Kenntnis hatte. Es mag dahinstehen, ob die Liquidationsgesellschaft dem Eigentümer gegenüber verpflichtet ist, die Löschung durch ihre berufenen Vertreter zu bewilligen. An der Verpflichtung des Grundbuchamts, die Vertretungsbefugnis der für die Genossenschaft tätig gewordenen Personen zu prüfen, ändert jene Vorschrift, wie auch Güthe [3], 32 zu § 33 GBO. für den entsprechenden § 15 HGB. ausführt, nichts. Sie führt keineswegs dahin, mit Rücksicht auf das Rechtsverhältnis unter den Beteiligten der wahren Rechtslage zuwider die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder als auch für das Grundbuchamt vorhanden anzunehmen. (Beschl. des 1. ZivSen., 1 X 215/16, v. 28. Sept. 1916.)

---

2. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Redlich, Berlin.

= *) = Ermäßigung der Gerichtskosten nach § 6 der ZahlungsfristVO. v. 7. Aug. 1914 tritt auch dann ein, wenn die Parteien sich nach Rechtskraft des Wechselvorbehaltsurteiles vergleichen. Nach rechtskräftiger, unter Vorbehalt ergangener Verurteilung des Bekl. im Wechselprozeß hat der Kläger unter Vorlegung eines schriftlichen Vergleiches Herabsetzung der Gerichtsgebühren gemäß § 6 der VO. beantragt. Der Antrag ist begründet. Wenn auch im ordentl. Verfahren weder verhandelt, noch geladen ist, so war doch der Rechtsstreit nach §§ 599, 600 ZPO. noch in diesem Verfahren anhängig, weil er im Wechselprozesse nur unter Vorbehalt beendet war. Der Vergleich erledigt den ganzen Rechtsstreit, auch den Wechselprozeß und die darin ergangenen Entscheidungen. Die Kosten des Wechselprozesses gehören also zu den Kosten des Rechtsstreites, über welche der § 6 VO. bestimmt. § 33 GKG. enthält keine Vorschrift, die ein abweichendes Verfahren rechtfertigen könnte. Die Vorschrift, daß das Nachverfahren für die Gebührenberechnung als besonderer Rechtsstreit zu behandeln ist, bestätigt grade, daß sonst Wechselprozeß und Nachverfahren nur verschiedene Abschnitte desselben Rechtsstreites sind. Insbes. kann aus § 33 nicht gefolgert werden, daß die Bestimmungen einer späteren Norm über die Wirkung eines den Wechselprozeß umfassenden Vergleichs für die Kostenerhebung des Wechselprozesses auszuschließen seien. Die Anwendung des § 33 wird durch den § 6 überhaupt nicht berührt. Ist im Wechselprozeß und im ordentl. Verfahren verhandelt und dann der Rechtsstreit durch Vergleich beigelegt worden, so sind die Kosten für jeden Abschnitt des Verfahrens nach § 33 GKG. zu berechnen und nach § 6 VO. herabzusetzen. Daß im vorliegenden Falle bisher Kosten im Nachverfahren nicht entstanden waren, ist für die Entscheidung unerheblich. (Beschl. des 13. ZivSen. 13. W. 2913/16 v. 30. Okt. 1916.)

II. Strafsachen.

Mitg. v. Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Kronecker, Berlin.

= *) = Beschlagnahme von Gerste. Freie Mengen. Nach § 1 der BRVO. v. 9. März 1915 (RGBl. S. 139) sind die Gerstenvorräte für das Reich beschlagnahmt, an dessen Stelle nach § 41 der VO. v. 28. Juni 1915 (RGBl. S. 384) der betr. Kommunalverband getreten ist. § 2c nimmt von der Beschlagnahme Vorräte aus, „die 16 Doppelzentner nicht übersteigen.“ Angekl. besaß auf seinem bei C. belegenen Gute 75 Zentner Gerste, von denen er 20 bei Uebernahme des Grundstücks im Frühjahr 1915 vorgefunden, den Rest später hinzugekauft hatte. Hiervon schaffte er 10 Doppelz. am 10. Sept. zu seiner Schwester nach F. Das LG. sprach ihn von der Anklage eines Vergehens gegen § 1 frei. § 2c könne nur dahin ausgelegt werden, daß 20 Z. für jeden Eigentümer frei bleiben, da sonst die Besitzer größerer Mengen ungerecht benachteiligt würden. Die Rev. des StA. hatte Erfolg. Nicht alle Vorräte bis zu 10 Doppelz., so führte das KG. aus, seien freigestellt, sondern nur diejenigen, welche (in ihrer Gesamtheit) diese Menge nicht übersteigen. Diese Auslegung rechtfertige nicht nur der klare Wortlaut und Sinn, sondern auch der Zweck der Vorschrift, welche, wie ähnliche Kriegsbestimmungen, gerade die kleineren Besitzer schützen wolle. Allerdings habe Angekl. bei der Gutsübernahme nur die freie Menge von 20 Z. vorgefunden; diese sei aber mit dem Hinzukommen der beschlagnahmten 55 Z. ebenfalls unter die Beschlagnahme gefallen. Eine andere Auslegung würde die Vorschrift vielfach undurchführbar machen, weil bei Versendung geringerer Mengen der regelmäßig mit einander vermischten Vorräte kaum je würde festgestellt werden können, ob diese Mengen aus den beschlagnahmten oder aus den freien Beständen herrühren. (Urt. des Fer.-Strafsen. S. 445/16 v. 15. Sept. 1916.)

= *) = Höchstpreise für Wurstwaren. Hausschlachtungen. Nach § 7 [1] der BRBek. v. 14. Febr. 1916 (RGBl. S. 99) müssen die Gemeinden Kleinhandels-Höchstpreise für Schweinefleisch und Schweinefleischwaren festsetzen. Eine solche Festsetzung hat der Kreis G. am 28. März 1916 getroffen und hierbei den Preis für Leberwurst 1. Klasse (aus reinem Schweinefleisch) auf 2 M., den für Leberwurst 2. Kl. auf 90 Pfg. für das Pfund festgesetzt. Angekl., Kolonialwarenhändler im Kreise G, hat für seinen Haushalt 2 Schweine schlachten, aus deren Fleisch u. a. Leberwürste mit Mehlzusatz herstellen lassen und diese in seinem Geschäft zu 2 M. für das Pfund verkauft. Das LG. bestrafte ihn wegen Höchstpreisüberschreitung, weil die Wurst wegen des Mehlzusatzes nur Wurst 2. Kl. sei. Die Rev. des Angekl. weist auf § 9 der Bek. hin, wonach die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen die Abgabe von Fleisch aus Hausschlachtungen gegen Entgelt verbieten oder beschränken können. Danach dürften, solange eine solche Vorschrift nicht erlassen sei, die Hausschlachtungen irgendwelchen Beschränkungen, auch durch Höchstpreise, nicht unterworfen werden. Die Rev. hatte keinen Erfolg. Die Frage der Höchstpreisfestsetzungen, so führte das KG. aus, sei



in § 7[1] erschöpfend geregelt. § 9 dagegen verstehe unter „Beschränkungen“ lediglich Vorschriften, welche die Abgabe von Fleisch aus Hausschlachtungen durch Festsetzung einer Höchstmenge oder eines Höchstgewichtes oder in ähnlicher Weise abgrenzen; die Höchstpreisfestsetzung sei somit keine Beschränkung in diesem Sinne. Hiernach gälten die Preisbestimmungen der Kreisverordnung auch für die aus Hausschlachtungen herrührenden Schweinefleischwaren. Daß die VO. diese hätte ausnehmen wollen, ist aus ihrem Wortlaut und Sinn nicht ersichtlich. Die Durchführung der Vorschrift würde auch durch eine solche Ausnahme erschwert werden, weil eine Unterscheidung zwischen dem aus Hausschlachtungen und dem aus gewerblichen Schlachtungen herstammenden Fleische meist unmöglich sein wird. (Urt. des Strafsen. S. 543/16 v. 27. Okt. 1916.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV., VII.—IX. Senat.

Mitget. v. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Baupolizei. Eisenbahnfiskalische Bauten. Für den Bahnkörper, einschließlich der gesamten Gleis- und sonstigen Anlagen (Brücken, Viadukte und sonst in denselben fallenden Bauwerke), kann der Natur der Sache nach eine Einwirkung der Ortspolizeibehörde in Handhabung des örtlichen Baurechts deshalb nicht zugelassen werden, weil hier die wirtschaftlichen und bahnpolizeilichen Sicherheitsinteressen von so vorwiegender Bedeutung sind, daß hierüber dem mit der Wahrung dieser Interessen betrauten Staatsorgane, d. h. dem Minister der öffentlichen Arbeiten, unbedingt die letzte Entscheidung zustehen muß. Die Ortspolizeibehörden würden auch in der Regel gar nicht in der Lage sein, die für die baupolizeiliche Genehmigung dieser Eisenbahnanlagen in Betracht kommenden Fragen technischer Natur sachgemäß zu beurteilen. Demnach kann § 4 des Eisenbahnges. v. 3. Nov. 1838 nicht dahin ausgelegt werden, daß der Gesetzgeber die Unterwerfung des Bahnkörpers mit den dazu gehörigen Anlagen unter die Bestimmungen des örtlichen Baupolizeirechts über die Genehmigung von Bauten durch die Ortspolizeibehörden zugelassen habe. Der gegenteilige Standpunkt der beklagten Polizeiverwaltung findet weder in der von ihr hierfür angezogenen Entscheidung des OVG. v. 5. Sept. 1878 (Samml. der Entsch. dess. Bd. 5 S. 324), noch in der sonstigen Rechtsprechung des OVG. eine Stütze. Daß die hier in Frage kommenden drei Bahnüberführungen mit ihren Widerlagern und Brücken wesentliche Bestandteile des Bahnkörpers sind, unterliegt keinem Zweifel und ist auch unbestritten. Daraus folgt, daß die Baupolizeiverordnung für H. v. 9. Juni 1910, insoweit sie eine baupolizeiliche Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde für Anlagen dieser Art vorschreibt, ungültig ist und die angefochtene Verfügung, die ihre einzige Stütze in diesen Bestimmungen der Baupolizeiordnung sucht, der rechtlichen Grundlage entbehrt. (Urt. IX. B. 42/14 v. 8. Dez. 1914 mit eingehender Begründung.)

Wegereinigung. Wege innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage. Die innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen Straßen sind unter der Voraussetzung des vorhandenen Bedürfnisses stets reinigungsfähig im Sinne des Wegereinigungsges. v. 1. Juli 1912. Der abweichenden Ansicht des Kammergerichts in seinem Urteile v. 23. März 1914 (Jahrbuch für Entscheidungen desselben Bd. 46 S. 349) kann nicht beigetreten werden. Für alle übrigen öffentlichen Wege, d. i. die öffentlichen Wege außerhalb einer geschlossenen Ortslage, beschränkt der Abs. 2 des § 1 die Reinigungsfähigkeit auf solche Wege, hinsichtlich deren der Kreisausschuß bzw. der Bezirksausschuß im Beschlußverfahren festgestellt hat, daß sie überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienen. Darüber, was als eine geschlossene Ortslage anzusehen ist, sind im Abs. 3 des § 1 einige Bestimmungen getroffen. (Urt. IV. C. 144/14 und IV. B. 56/14 je v. 10. Dez. 1914 mit eingehender Begründung.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat H. Schmitt, München.

Verfügung eines anteilsberechtigten Abkömmlings über seinen Anteil am Gesamtgute nach Beendigung der Gütergemeinschaft. Auch wenn die Beendigung der fortges. Gütergemeinschaft durch den Tod des überlebenden Ehegatten erfolgt (§ 1494 BGB.), kann vor der Auseinandersetzung ein anteilsberechtigter Abkömmling über seinen Anteil am Gesamtgute der fortges. GG. nicht verfügen; denn für die Zeit von der Beendigung bis zur Auseinandersetzung gilt gem. § 1497 Abs. 2 BGB. die Analogie der ehel. (und der fortges.) GG., das Gesamthandsverhältnis dauert bis zur Erledigung der Auseinandersetzung fort, auch die Beschränkung der Verfügung der anteilsberechtigten Abkömmlinge über ihre Anteile (§ 1487 BGB.). Hinsichtlich des Grundsatzes der Unveräußerlichkeit der Anteile macht eben § 1491 BGB. eine Ausnahme. Der Abkömmling kann auf seinen Anteil am Gesamtgut verzichten. Geschieht dies, so wächst sein Anteil den anderen anteilsberechtigten Abkömmlingen mit dinglicher Wirkung zu. Die Ansicht des BeschwG., daß § 1491 nicht in Betracht kommen könne, weil in § 1497 Abs. 2 nur die §§ 1442, 1472, 1473 und nicht auch § 1491 für anwendbar erklärt seien, kann nicht geteilt werden. § 1491 hat von dem Grundsatze der §§ 1487 Abs. 1, 1442 eine Ausnahme geschaffen, um dem anteilsberechtigten Abkömmling die Möglichkeit zu gewähren, vor der Auseinandersetzung aus der Gemeinschaft völlig auszuscheiden und auf der Grundlage eines solchen Verzichts sich die Mittel zur Begründung einer selbständigen Wirtschaft oder seines Unterhalts durch Verwertung seines Anteils zu verschaffen. Dieses Bedürfnis und diese Gründe können aber auch nach Beendigung der fortges. GG. bis zu der sich oft lange hinausziehenden Auseinandersetzung hervortreten. § 1487 Abs. 1 BGB. ist in § 1497 Abs. 2 auch nicht ausdrücklich angeführt, er findet aber unzweifelhaft auch nach Beendigung der fortges. GG. bis zur Erledigung der Auseinandersetzung Anwendung; es ist kein Grund ersichtlich, warum nicht auch die Ausnahme in § 1491, solange das Gesamthandsverhältnis besteht, Geltung haben soll. (Beschl. I. ZS. III. 63/16 v. 7. Juli 1916.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. K. Meyer, München.

= *) = Unkenntnis einer BRVO. als Schuldausschließungsgrund. Die durch die BRVO. v. 4. Nov. 1915 festgesetzten Höchstpreise für Schlachtschweine gelten nur für die in § 1 genannten Städte und für andere Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern; an ihre demnächstige Ausdehnung auf das platte Land (BRVO. v. 14. Febr. 1916) brauchte die Angeklagte nicht zu denken; hiervon war auch in ihrer Umgebung nicht die Rede. Sie durfte andererseits erwarten, daß für die Kundmachung einer so weittragenden Anordnung in den von diesen vorzugsweise betroffenen ländlichen Kreisen die zuständige Verwaltungsbehörde in ortsüblicher Weise sorgen würde. Von dieser Annahme ausgehend, war die Angekl. nicht unbedingt verpflichtet, den von städtischen Behörden erlassenen Bekanntmachungen ein stetiges Augenmerk zuzuwenden. Auf die Veröffentlichungen im Reichsgesetzblatte pflegt die Bevölkerung zumeist durch Hinweise der ihr näherstehenden amtlichen Organe oder der Tagesblätter aufmerksam gemacht zu werden. Die Frage, ob die bezüglich derartiger Vorschriften allgemein zu fordernde Erkundigungspflicht der Staatsbürger von der Angekl. schuldhaft verletzt worden ist, hat die Strafkammer mit Recht verneint. Die Angekl. kommt fast nie zum Zeitungslesen, und dieses kann ihr bei ihrer ungewöhnlichen Inanspruchnahme in Haus und in Feld nicht zugemutet werden. Damit wird von der sonst als allgemeine Regel anerkannten Pflicht, in der gegenwärtigen Kriegslage die Zeitung zu lesen, aus besonderen Gründen eine Ausnahme anerkannt, die im Einzelfalle den Vorwurf der Fahrlässigkeit ausschließt. (Urt. Nr. 245/16 v. 5. Aug. 1916.)



= ★) = Oeffentliches Amt und Offizier. Der Offiziersdienst ist unmittelbarer Staatsdienst, die Offiziersstelle ist ein Staatsamt, der Offizier sonach Staatsbeamter. (Laband, 5. Aufl. Bd. IV S. 189; RG. Bd. 29 S. 15 ff.; Frank, StrGB. § 359 Anm. II.) Es liegen keine Anhaltspunkte vor, daß der Gesetzgeber mit dem in § 132 BGB. gebrauchten Ausdruck „öffentliches Amt" das Amt des Offiziers nicht mit umfassen wollte. Es läßt sich nicht einsehen, warum die unbefugte Ausübung des Amtes des Offiziers nicht ebenso verboten und strafbar sein soll, wie die eines anderen öffentlichen Amtes. Die Anmaßung dieses Amtes ist ebenso gefährlich und darum ebenso hintanzuhalten, wie die eines anderen „öffentlichen Amtes". Es ist daher davon auszugehen, daß das Amt des Offiziers ein öffentliches Amt im Sinne des § 132 StrGB. ist. (Urt. Nr. 272/16 v. 17. Aug. 1916.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitg. v. Senatspräsidenten Dr. Keller, Darmstadt.

Rechtshilfekosten. Das preuß. AG. H ernannte den Prof. Z in Darmstadt als Sachverständigen und ersuchte das AG. D um „Erledigung des Beweisbeschlusses". Das ersuchte Gericht beeidigte und unterwies den Sachv. in einem Termin und gab ihm auf, sein Gutachten unmittelbar dem ersuchenden Gerichte einzureichen. Der Sachv. verfuhr demgemäß unter Beifügung seiner Kostenrechnung, die für den Termin in D M. 12 beanspruchte. Das AG. H ersuchte das AG. D, den letzteren Betrag anzuweisen, was abgelehnt wurde, da der fragliche Termin kein besonderer Vorgang mit selbständigem Gebührenanspruch, sondern ein Bestandteil des Gesamtvorgangs der Beweiserhebung sei. Diesen Beschl. hob auf Beschw. das OLG. auf und wies das AG. D an, die erforderliche Anordnung zu treffen. Gründe: Es handelt sich nicht um eine Beschw. im Sinne der ZPO., sondern um eine Anfechtung, für die — auch bei einem reinen Kostenstreit — nach § 160 GVG. das OLG. zuständig ist. Das ersuchte Gericht ist zwar grundsätzlich (§ 165 GVG.) zur Festsetzung und Anweisung solcher Rechtshilfekosten berufen, doch haben aus finanziellen Gründen die Bundesstaaten ihren Justizbehörden empfohlen, Sachverständige, die in anderen Bundesstaaten wohnen, tunlichst unmittelbar ohne Mitwirkung der dortigen Amtsgerichte um Erstattung von Gutachten anzugehen und demgemäß die Sachverständigen-Gebühren auch selbst anzuweisen. Das Ausschr. des hess. Justiz-Min. v. 10. Juli 1900 hebt hierbei hervor, daß die amtsgerichtliche Vernehmung des Gutachters über seine Personalien sowie dessen Beeidigung und die Behändigung und Rücknahme von Akten nicht zu den Vorgängen gehören, die die Gebührenforderung für das Gutachten begründen. Dasselbe gilt von der Unterweisung des Sachverständigen durch den ersuchten Richter. Nicht vor diesem „hat die Verhandlung stattgefunden" (§ 17 GebO. für Zg. u. Sachv.). Solche Terminskosten hat das ersuchte Gericht anzuweisen, dagegen den Gutachter anzuweisen, seine Gebührenrechnung für das Gutachten selbst mit diesem bei dem ersuchenden Gerichte einzureichen. So verfahren hessische und auch preußische Gerichte. (Beschl. OLG. I. ZS. Nr. 1147/15 v. 8. Okt. 1915.)

Oberlandesgericht Dresden.

Mitg. v. Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

Mangelndes Rechtsschutzinteresse für eine neue materiellrechtliche Klage gegen den Rechtsnachfolger, wenn gegen ihn aus einem gegen den Rechtsvorgänger erlangten Urteile nach §§ 325, 727 ff. ZPO. vorgegangen werden konnte. Die Rechtskraft eines verurteilenden Urteils steht zwar der Geltendmachung desselben Anspruchs durch eine neue Klage an sich nicht im Wege. Aber das Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Wer ein schon festgestelltes Rechtsverhältnis zum zweiten Male festgestellt haben will, wer die ihm bereits zugesprochene Leistung einklagt, anstatt das Urteil zu vollstrecken oder es sich nach §§ 727 ff. ZPO. vollstreckbar ausfertigen zu lassen, entbehrt jedes Interesses an dem Urteil. Klagt daher die obsiegende Partei das rechtskräftig Bestrittene nochmals ein, ohne daß sie an der Erlangung des neuen Urteils ein berechtigtes Interesse hat, so ist die Klage wegen Mangels eines Bedürfnisses nach Rechtsschutz durch Urteil ohne Sachentscheidung abzuweisen, wie eine Feststellungsklage wegen Mangels des Feststellungsinteresses. Im vorlieg. Falle wirkt das von Klägerin am 30. Okt. 1913 beim OLG. Naumburg erstrittene, rechtskräftig gewordene Urteil Rechtskraft gegenüber der jetzigen Bekl., weil diese die Gegenstände, auf deren Herausgabe jenes Urteil abzielt, während der Rechtshängigkeit jenes früheren Prozesses erworben hat. Die Klägerin ist also bereits im Besitze eines Urteils, mittels dessen sie auf dem in den §§ 727 ff. ZPO. vorgeschriebenen Wege die Zwangsvollstreckung gegen die Bekl. betreiben kann. Es lag kein Grund vor, durch Anstellung einer zweiten, wieder auf Herausgabe derselben Gegenstände gerichteten Klage ein neues Sachurteil gegen die Beklagte zu erwirken. Der Umstand, daß der Bekl. die Geltendmachung ihres guten Glaubens nachgelassen ist (§ 325 Abs. 2 ZPO.), war kein Grund für die Klägerin, ihren Eigentumsanspruch nochmals in einem besonderen Prozesse zu begründen. Die Gestaltung dieses Einwands und die Verteilung der Beweislast sind nicht anders in dem auf § 985 BGB. gestützten Prozesse als in dem nach §§ 727 ff. ZPO. eingeleiteten, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel abzielenden Verfahren. Irgendwelches Interesse, das die Kläg. an der Durchführung eines neuen materiellen Prozesses über den bereits rechtskräftig festgestellten Herausgabeanspruch haben könnte, ist nicht ersichtlich. Da sonach das Bedürfnis nach der Erwirkung eines zweiten, in der Sache selbst entscheidenden Urteils nicht vorlag, Klägerin insbes. den der Bekl. nach § 325 Abs. 2 ZPO. offenstehenden Einwand in dem Verfahren nach §§ 727, 731 ZPO. erwarten konnte, hat das LG. mit Recht die Klage ohne Sachentscheidung wegen mangelnden Rechtsschutzinteresses abgewiesen. (Urt. des 7. ZS. 7. O. 155/15 v. 5. Jan. 1916.)

Zur Auslegung der §§ 776, 1165 BGB. Nach § 776 wird, wenn der Gläubiger eine für die Forderung bestehende Hypothek freigibt, der Bürge insoweit frei, als er aus dem aufgegebenen Rechte nach § 774 hätte Ersatz verlangen können; nicht aber wird der Hauptschuldner frei, wenn eine solche Sicherheit aufgegeben wird. Die sich lediglich auf den Bürgen beziehende Vorschrift darf nicht analog ausgedehnt werden auf den Hauptschuldner, dessen Interesse zu dienen sie nicht bestimmt ist. Aehnliches gilt von § 1165 BGB. Dieser § schafft einen besonderen Schutz des persönlichen Schuldners, der nicht zugleich Unterpfandseigentümer ist, gegen die Gefährdung der Sicherung seines Regreßanspruchs aus § 1164. Der persönliche Schuldner kann danach seine persönliche Haftung insoweit verweigern, als durch eine in § 1165 gedachte Verfügung des Gläubigers sein Regreßanspruch gegen den Eigentümer hinsichtlich der dinglichen Sicherung aus § 1164 verkürzt wird. Die Anwendung der Bestimmung setzt also voraus, daß persönliche und dingliche Schuld getrennt sind; sind sie in einer Person vereinigt, so kann § 1165 nicht zur Anwendung kommen. (Urt. des 7. ZS. 7 O. 57/16 v. 7. Juni 1916.)

Oberlandesgericht Düsseldorf.

Mitgeteilt von Justizrat Dr. Hinsberg, Barmen.

Wirksamkeit des Verzichts auf die Pfändungsbeschränkung des § 811 Nr. 5 ZPO. Nach dem Berichte des Gerichtsvollziehers ist die Pfändung der Gegenstände im ausdrücklichen Einverständnisse des Schuldners erfolgt. Die Erklärung der Zustimmung zur Pfändung enthält aber einen Verzicht auf die Rechtswohltat des § 811 Nr. 5 ZPO. und infolgedessen vermag sich der Schuldner darauf, daß ihm die gepfändeten Sachen zur persönlichen Fortsetzung seiner Erwerbstätigkeit unentbehrlich seien, nicht mehr zu berufen. Daß ein Verzicht des Schuldners auf die vorbezeichnete Rechtswohltat des Gesetzes unzulässig sei, erscheint unzutreffend (Entsch. d. RG. in JW. 1895, S. 239 Nr. 9; Stein, Komm. z. ZPO. § 811 I Abs. 2). (Beschl. OLG. 4. ZS. W. 1/15 v. 4. Jan. 1915).



Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Mittelstein, Hamburg.

= *) = **Kriegsklausel einer Seeversicherung.** Durch die Klausel waren die Risiken der „Konfiskation, Nehmung, Beschädigung, Vernichtung und Plünderung durch kriegführende Mächte, Kriegsschiffe und Kaper" gedeckt, so lange sich die Ware an Bord befand. Die Ware war verfrachtet auf einem englischen Dampfer, der von einem Deutschen gechartert war. Bekl. behauptet, daß der Kapitän freiwillig nach London gefahren sei, wo die Güter gelandet und prisengerichtlich kondemniert sind. Der Gefahr der Nehmung war das Schiff (als englisches) nicht ausgesetzt. Aber die Gefahr der Konfiskation der Güter entstand schon, als der Kapitän sich entschloß, statt nach dem deutschen Bestimmungshafen nach London zu segeln, womit er das ihm anvertraute Gut der Gewalt seiner Regierung überantwortete. Aus dieser Konfiskationsgefahr hat sich dann im ununterbrochenen Zusammenhang die Entlöschung der Ware in London, die eigentliche Konfiskation im Zollhause und die prisengerichtliche Kondemnation entwickelt. Berücksichtigt man, daß die eigentliche Konfiskation des Guts regelmäßig nicht an Bord, sondern erst nach der Entlöschung erfolgt, so kann nicht gemeint sein, daß das Gut nur an Bord selbst noch durch die Kriegsklausel gedeckt war. (Urt. 5 ZivSen. Bf. V. 80/1916 v. 5. Juli 1916).

= *) = **Feuersgefahr und Kriegsgefahr; vereinbarte Fortdauer der Versicherung über die Nehmung des Schiffs.** Das deutsche Schiff der Kl. ist von Engländern genommen und mit einer Prisenbesatzung versehen und dann in Brand geraten infolge Entzündung der Kohlen. Hiernach ist Feuer die nächste Schadensursache. Aufgabe der Versicherer wäre es zu beweisen, daß der Schaden durch Kriegsgefahr verursacht ist. ASVB. § 101 Abs 2 enthält nur eine tatsächliche, nicht eine rechtliche Vermutung. Mit der Nehmung war die Gefahr nicht beendet. Es handelt sich um eine Zeitversicherung (ASVB. § 101). Die Kl. hatte auch nicht durch die Nehmung ihr versicherbares Interesse verloren. Nach deutschem Recht hat das Prisenurteil konstitutive Wirkung (PrisGO. § 1). Anders nach englischem Recht, welches als Recht des Nehmerstaats anzuwenden sein würde nach dem Urteil des RG. i. S. des Dampfers Romulus. Aber es ist nicht bewiesen, daß schon ein englisches Prisengerichtsurteil ergangen ist. Der Versicherungsanspruch ist daher, entgegen dem LGUrteil, begründet. (Urt. ZivSen. 1, Bf I. 1/1916 v. 5. Juli 1916.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Bucherer, Karlsruhe.

= *) = **Zulässigkeit einer Zwangsvollstreckung gemäß ZPO. § 887 gegen einen unter Geschäftsaufsicht stehenden Schuldner.** Eine Vollstreckung zur Erzwingung vertretbarer Handlungen ist durch § 5 der BRVO. vom 8. August 1914 nicht schlechthin, sondern nur insoweit verboten, als es sich dabei um eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners handelt. Dies ist bei der Ermächtigung des Gläubigers zur Vornahme der geschuldeten Leistung auf Kosten des Schuldners nicht der Fall, da darin ein gegen das Vermögen des Schuldners gerichteter Vollstreckungsakt nicht gefunden werden kann, wohl aber bezüglich der Verurteilung des Schuldners zur Vorauszahlung der dadurch dem Gläubiger entstehenden Kosten. (Beschl. des FerS. Z I. B. S. 44/16 v. 25. Juli 1916.)

Voraussetzung einer besonderen Gebührenerhebung gemäß GKG. § 48 ist nicht notwendig absichtliche Prozeßverschleppung, es genügt jedes erheblichere Verschulden einer Partei oder eines Parteivertreters an der notwendigen Vertagung, selbst wenn nur das eine oder das andere alternativ feststellbar ist. Ein solches Verschulden kann auch im Unterbleiben rechtzeitigen Schriftwechsels gemäß ZPO. § 129ff. gefunden werden, wenn das Gericht infolge hiervon bei der mündlichen Verhandlung trotz Ausübung des Fragerechts den wahren Sinn eines unvollständigen Parteivorbringens in für eine abschließende Entscheidung (Urt. od. Beweisbeschl.) ausreichender Weise nicht klarzustellen vermag und deshalb neuer Verhandlungstermin nötig fällt, gleichgültig, ob die Mangelhaftigkeit des mündlichen Vorbringens in der Versäumung genügender Informationserteilung durch die Partei oder in der Unterlassung ihrer rechtzeitigen und vollständigen Verarbeitung in einer vorbereitenden Schrift durch den Prozeßbevollmächtigten ihren Grund hat. Die Höhe der Gebühr muß wegen ihres strafartigen Charakters hauptsächlich dem Grad und der Bedeutung des damit zu treffenden Verschuldens angepaßt werden. (Beschl. des I. ZS. Z I. B. S. 43/16 v. 27. Sept. 1916.)

Oberlandesgericht Kolmar.

Mitget. v. Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Dr. Vogt, Kolmar.

= *) = **Allgemeine Anordnung der Zwangsverwaltung von Grundstücken französischer Staatsangehöriger.** Die „nach allgemein erteilter Zustimmung des Reichskanzlers" zur Ausführung der BRVO. v. 26. Nov. 1914 erlassene Bek. des Els.-L.-Ministeriums v. 10. Dez. 1914, wodurch allgemein „alle französischen Staatsangehörigen ganz oder zum überwiegenden Teile gehörigen Grundstücke zwangsweise unter Verwaltung gestellt" werden, ist eine gültige Rechtsverordnung (Beschl des OLG. Kolmar v. 19. Juni 1915, Els.-L. Jur. Ztschr. Bd. 40, S. 330), mit der die Wirkungen der Zwangsverwaltung schon vor deren nachher erfolgter besonderer Anordnung für jene Grundstücke eintraten. (Urt. 1. ZS., I U. 125/15 v. 30. Juni 1916.)

= *) = **Wohnsitz am Garnisonorte trotz Versetzung während des Krieges.** Der am 4. Febr. bei Sb. gestorbene Leutnant Sz. hat bei Kriegsausbruch dem Inf.-Rgt. No. X, das in Str. in Garnison steht, angehört und somit nach § 9, Abs. 1, BGB. damals in Str. den gesetzl. Wohnsitz gehabt Während des Krieges hat er bei dem neugebildeten Reserve-I.-R. Y, der Fliegerabteilung Z und bei einem Kampfgeschwader Verwendung gefunden. Durch diese Dienstleistungen ist jedoch keine Aenderung des ursprünglich für seinen Wohnsitz maßgebenden Garnisonortes begründet worden (vergl. Verf. des Pr. Kriegsmin. v. 27. Febr. 1916, im Pr. JMBl. 1916, S. 56), denn es ist nicht festgestellt, daß diese Verwendungen einen anderen Charakter als den von bloßen Abkommandierungen gehabt haben. (Beschl. des I. ZS., I Z 17/16, v. 5. Juli 1916.)

Recht zur Züchtigung eines fremden Kindes. Die Strafkammer geht zutreffend davon aus, daß auch ein Dritter, in nützlicher Geschäftsführung ohne Auftrag, das Züchtigungsrecht des Inhabers der elterlichen Gewalt ausüben darf. Sie spricht aber der Angekl. das Züchtigungsrecht ab, weil diese nicht habe annehmen können, daß der Privatkl. der Züchtigung seines Kindes zugestimmt hätte. Dem ist entgegen zuhalten, daß es nach § 679 BGB. wegen des öffentl. Interesses an richtiger Kindererziehung nicht darauf ankommt, ob der Vater im Einzelfall wirklich zugestimmt hätte, sondern ob er pflichtgemäß hätte zustimmen müssen. (DJZ. 05, 752; Gerichtssaal 84, 236; Urt. des erk. Sen. v. 25. Jan. 1916, S 2/16.) (Urt. des Strafsen. V 3/16 v. 10. Juli 1916.)

Landgericht Düsseldorf.

Mitgeteilt von Reg.-Assessor Dr. Vogels, Gumbinnen.

Grenzen des Erfordernisses der Glaubhaftmachung. §§ 771, 93 ZPO. Bekl. hatte bei ihrem Schuldner ein Fahrrad gepfändet und war vom Prozeßbevollmächtigten der Klägerin unter Vorlage einer unbeglaubigten Abschrift eines Eigentumsvorbehaltsvertrages zur Freigabe aufgefordert worden. Bekl. lehnte ohne weitere Erklärung die Freigabe „mangels genügender Glaubhaftmachung" ab, gab aber im Laufe des nachher angestrengten Interventionsprozesses das Pfandstück frei. Das Urt. des AG., das die Kosten des Prozesses der Klägerin auferlegt, ist aufgehoben. Der Vorlage einer beglaubigten Abschrift bedurfte es nicht. Klägerin konnte annehmen, daß der Bekl. der Inhalt des Vertrages zur Glaubhaftmachung nicht ausreichend erschien; sie konnte nicht ohne weiteres annehmen, daß die Bekl. nur gegen die Uebereinstimmung der Abschrift mit dem Originalvertrag Bedenken habe. (Beschl. 6 Ta. 689/13 v. 12. Juli 1913.)



Literatur-Beilage zur DJZ. 21. Jahrg. (1916) Nr. 23/24

Das Völkerrecht. Systematisch dargestellt von Prof. Dr. Franz v. Liszt. 10., umgearbeitete Aufl. 1915, Berlin, Springer. 12 M.

Das Werk entwickelt eine Werbekraft wie kein Lehrbuch zuvor: die ungewöhnlich rasche Folge der Auflagen macht es offenkundig. Es ist ein Lernbuch einziger Art für die studierende Jugend, der es Lust und Plan macht — das frisch einsetzende Schrifttum zu Einzelfragen weist Liszt's Einwirkung sichtbar nach —; ein Lehrbuch für die Gereiften, die auch in Deutschland nach den Erfahrungen des Krieges Scheu tragen werden, ohne Kenntnis des Völkerrechts über seine Verletzung zu klagen. Diese Bedeutung des Werkes legt dem Verfasser besondere Pflichten auf: den Gang der Ereignisse, die das System des Völkerrechts zu überfluten drohen, zu verfolgen und die literarischen Aeußerungen kritisch einzuarbeiten. In beiden Richtungen hält das Werk die Führung. Wenn auch das Manuskript schon während der ersten Kriegsmonate abgeschlossen war, so haben doch die bis zu Anfang 1915 hervortretenden Fragen noch eine Berücksichtigung finden können. Mit besonderer Sorgfalt ist wieder die Literatur herangezogen; es kommt mir nicht zu, hie und da eine billige Nachlese zu halten. Im einzelnen hat Liszt mehrfach die bessernde Hand angelegt und ist auch vor Aenderungen des Systems nicht zurückgeschreckt; so in der Lehre vom Staatsgebiete und von der Organisation des allgemeinen Staatenverbandes (der Haager Schiedshof erscheint nicht mehr unter den gemischten Gerichten), der Grundsatz der Verkehrsfreiheit ist an begründetere Stelle gerückt. Mit der Gruppierung „Vermögensschutz" innerhalb der Interessengemeinschaft des völkerrechtlichen Staatenverbandes kann ich mich nach wie vor nicht befreunden. Bei aller Durchbildung und Nachfeilung im einzelnen ist an der bewährten Anlage des Ganzen nichts geändert, von der geschichtlichen Einleitung an bis zu dem trefflichen Sachverzeichnis. Auch das Urteil darf unverändert lauten. Dem Satze, den Liszt wie eine Richtschnur aufstellt: „Wer mit starren juristischen Begriffen arbeiten will, bleibt besser dem Völkerrechte überhaupt fern. Denn hier tritt uns die normative Kraft des Faktischen in ihrer ganzen schöpferischen Bedeutung entgegen" (S. 204) — möchte ich weithin Gehör wünschen.

Professor Dr. Fleischmann, Königsberg.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Archiv für Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. 10. Bd. Heft 1: Cathrein, Die Grundlage des Völkerrechts. Wachenfeld, Internationalisierung oder Nationalisierung des deutschen Strafrechts. Weismann. Verschwendung im volkswirtschaftl. Sinne. Kohler, Sozial- u. Individualgedanken im Rechtserwerb. Rotering, Der Bettel als antisoziale Erscheinung. Klumker, Die Kriegs-Hinterbliebenen-Versorgung. Janisch, Die Vereinigungen der Frauen als Waisenpflegerinnen, als die freien pflegschafts-behördl. Hilfen der Kriegs- u. Friedens-Jugendfürsorge.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. 10. Jahrg. Nr. 20—21: Nöldeke, Brauchen wir ein Vergeltungsgesetz? Klein, Rechtsunterricht u. vorbeugende Rechtspflege. Mettgenberg, Das deutsche Auslieferungsrecht u. der Friede. Armbruster, Eintragung einer verzinslichen Frauen- od. Kindes-Hypothek. Staffel, Zum Gedächtnis von Leibniz. Kitzinger, Bürgschaft im Völkerrecht? Volkmar, Das landgerichtliche Vorverfahren in Krieg u. Frieden. Meyn, Richtige Bezeichnung der gesetzl. Vertreter der Parteien. Pfund, Zur Auslegung des § 153 VVG. Pflicht zur Anzeige eines Strafverfahrens.

Recht und Wirtschaft. 5. Jahrg. Nr. 10—11: Felsmann, Vereinfachung und Verbilligung der Rechtspflege. v. Reibnitz, Großgrundbesitz u. innere Kolonisation nach dem Kriege. Vitzdamm, Die Preisprüfungsstellen im Rahmen der Kriegswirtschaft. v. Philippovich, Vermögensgrenze. Weißenborn. Die Nachprüfung der Kriegslieferungsverträge. Weber, Die Breslauer Fachkurse für Wirtschaft u. Verwaltung in Anlehnung an die Universität. Cremer, Sicherheitsleistungsurteile. Erman, Bodenreform u. Erbbaurecht. Breit, Die Kriegsklauseln in den Kontrakten der deutschen Großmühlen. Jordan, Die Behandlung noch nicht erfüllter privatrechtl. Verträge zwischen Deutschen u. feindlichen Ausländern. Klein, Hindernisse auf dem Wege der Rechtsvereinheitlichung. Erdel, Kriegsrechtsprechung zu § 63 HGB.

Oesterreich. Zentralblatt für die jurist. Praxis. 34. Bd. 10. Heft: Kinsbrunner, Die Anzeigepflicht u. der Impensenersatzanspruch des Bestandnehmers. Presser, Die Anfechtungsfristen u. deren Erstreckung. Klein, Zur Neugestaltung der rechts- u. staatswissenschaftl. Studien in Oesterreich.

Oesterr. Richterzeitung. 9. Jahrg. Nr. 1—10: Bericht über die Vollversammlung der österr. Richter am 12. Dez. 1915. Wirtschaftlicher Zusammenschluß der Akademiker. Melcher, Die Reform in Pflegschaftssachen der Gerichte. Hantsch, Zum Normalienverzeichnisse. v. Engel, Das Recht der freien Meinungsäußerung und der Schutz der Rechtsprechung vor unzulässiger Beeinflussung. Eingabe der Richtervereinigung an das K. K. Finanzministerium. Zivilgebühren der zu den Militärgagisten gehörenden Zivilstaatsbeamten. v. Engel, Die Abteilung für Recht und Rechtspflege der österr. Waffenbrüderlichen Vereinigung. v. Engel, Graf Gleispach u. die österr. Richter. Beißer, Mehrheitsentscheidung u. Urteilsverfasser. Grünberg, Rechtswirkungen eines Verlustes am Stammkapital der Gesellschaft m. b. H. vor der Anmeldung der Gesellschaft oder des Kapitalserhöhungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister. Kastner, Zur Entlastung der Gerichte im Kriege. Zur Auslegung der Dienstpragmatik: Entscheidungen des K. K. Reichsgerichts.

Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts. 27. Jahrg. Nr. 1—10: Krienitz, Rechtl. Stellung der Kinder im sog. älteren Berliner Testament. Herrmann, Anwaltsgebühren im Mahnverfahren. du Chesne, Die arrestweise Pfändung der Eigentümergrundschuld. Cohn, Zur Haftpflicht des Notars. Strucksberg, Rangvormerkung u. Haftpflichtrecht. Josef, Die Schadensersatzpflicht verbundener Rechtsanwälte.

Juristische Monatsschrift für Posen, West- u. Ostpreußen u. Pommern. 19. Jahrg. Nr. 1—7: Landsberg, Zwang zur Uebernahme des Vertreterpostens nach § 1 BRVO. v. 14. 1. 15? Buch, I. Unvollständige Zurückführung des Grundbuches auf das Grundsteuerkataster. II. Durch Zurückführung unrichtig gewordener Grundbuchnachweis. Freymuth, Bezieht sich § 22 EntlastVO. v. 9. 9. 15 auch auf das Privatklageverfahren? Hofmann, Zur Zeugenvernehmung öffentlicher Beamten. Landsberg, Hat der Rechtsanwalt die Portoverteuerung zu tragen? Beyer, I. Der Begriff der Requisition nach dem Kriegsleistungsgesetze. II. Vergütung für Kriegsleistungen und Entschädigung bei Kriegsschäden. Josef, Flucht des Mieters und des Pächters vor dem heranrückenden Feinde.

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern. 12. Jahrg. Nr. 12—20: Meikel, Die innerstaatliche Geltung internationaler Abkommen und der Krieg. Spitzauer, Höchstpreise und deren Einwirkung auf laufende Verträge. Neumiller, Ermittelungsakten und Personalakten im Zivilprozeß. Schiedermair, Zwei Fragen aus dem Rechte der polit. Zwangsverwaltung. Wolf, Wann entsteht der Kostenerstattungsanspruch? Kreß, Sind in Bayern die Protokolle des Nachlaßrichters öffentl. Urkunden im Sinne des § 29 GBO.? Bendix, Zur Auslegung des § 326 BGB. in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Kriener, Der Erwerb des Versteigerungserlöses. Krückmann, Das Mißverhältnis zwischen Leistung u. Gegenleistung u. die Sittenwidrigkeit des Leistungsvertrages. Simon, Kosten bei Strafantragszurücknahme im Fall des § 196 RStrGB. Heslenfeld, Die Beschränkung der Berufung in Strafsachen auf bestimmte Beschwerdepunkte. Ziegler, Streitfragen aus dem Rechte der Vorentscheidung nach Art. 7 Abs. II VGG.

Sächsisches Archiv für Rechtspflege. 11. Jahrg. Nr. 1—10: Lobe, Zum Begriff der schweren Kuppelei. Altschul, Zur Bundesratsverordnung über die Ladung zur Gesellschafterversammlung einer G. m. b. H. v. 8. 10. 1914. Hallbauer, Die Bekanntmachung zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile vom 20. Jan. 1916 u. ihr Verhältnis zu § 247 ZPO. v. Friesen, Zur Entstehung der das Lehnswesen im Kgr. Sachsen betr. Deklaration mit Gesetz v. 22. V. 1872. Zieger, Zur rechtl. Stellung des Kriegsteilnehmer-Vertreters im Sinne der BRVO. v. 14. I. 1915. Grabner, Das Schicksal des Mehrpreises bei der Beschlagnahme. Altschul, Der Gesellschaftsvertragsstempel u. die Sächs. Notare.

Württemberg. Zeitschrift für Rechtspflege u. Verwaltung. 9. Jahrg. Nr. 1—3: Schmid, Der Ortsvorsteher in Württemberg. Josef, Meinungsverschiedenheit zwischen der unehel. Mutter und dem Vormund, sowie das selbständige Beschwerderecht des Mündels. Herrmann, Die Stellvertretung im Gewerbebetrieb.

Mecklenburg. Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft. 33. Bd. Heft 1—3: Josef, Das Beschwerderecht des Staates gegen die die Eintragung des Widerspruchs zurückweisende Verfügung (§ 54 GBO.). du Chesne, Bedingter Nießbrauch. Werneburg, Einfluß des Krieges auf die Feuer-, Lebens- und Transportversicherung.

Zeitschrift für Bergrecht. 57. Jahrg. 4. Heft: Wahle, Die Abtrennung des Kohlenbergbaurechts vom im Zusammenlegungsverfahren befindl. Grundeigentum im Kgr. Sachsen. Reuß, Der Knappschaftl. Rückversicherungs-Verband in Charlottenburg. Voelkel, Der Sitz der Gewerkschaft.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. 79. Bd. 3.—4. Heft: Kohler, Die Domus Mercatorum Veronae unter den Scaligern u. unter der Venezian. Herrschaft (Schluß). de Boor, Das Urheberrecht, Verlagsvertrag u. Verlagsrecht im Konkurse über den Nachlaß des Urhebers. Silberschmidt, Das gesellschaftsähnliche Rechtsverhältnis. Senckpiehl, Die Haftung des Empfängers für die Frachtkosten.

Bank-Archiv. 15. Jahrg., Nr. 23—24 u. 16. Jahrg., Nr. 1. Rießer, Zur fünften Kriegsanleihe. Mollwo, Zur Kritik der englischen Kriegsfinanzierung. Heyn, Die Ursachen des Tiefstandes unserer Valuta und die Aussichten auf Wiederherstellung des Parikurses nach

dem Kriege. Bendixen, Gegen das Erbbaurecht. Budde, Das Schätzungsamtsgesetz nach den Beschlüssen der Abgeordnetenhaus-Kommission. Diehl, Währungspolitik u. Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. 9. Jahrg. Heft 6—7: Obst, Unser Wirtschaftsleben als Gegenstand des Universitäts-Unterrichts. Werneburg, Der Provisionsanspruch des Spediteurs.

Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 11. Jahrg. 1./2. Heft: Schmalenbach, Ueber das allgemeine Bilanzrecht.

Oesterreichische Zeitschrift für öffentliche u. private Versicherung. 7. Jg. 1.—3. Heft: Schaefer, Entwicklung u. gegenwärtiger Zustand der Feuerversicherung in England. Luttenberger, Zur Begriffsfrage „Kriegsteilnehmer", „Kriegsereignis", „Kriegsrisiko", „Kriegsschäden". Blaschke, Die Anrechenbarkeit der Bezüge nach dem Pensionsversicherungsgesetze. Pick, Krankenkassen und Aerzte. Josef, Streitfragen zum deutschen Versicherungsvertragsgesetz. Schlesinger, Einbruchs-, Veruntreuungs- (Kautions-), Manko-, Tout Risque-Versicherung. Gütling, Beiträge zu den Themen Unfallverhütung u. Unfallstatistik. Heine, Zur rechtl. Stellung des Versicherungsagenten.

Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft. 38. Bd. 1. Heft: v. Liszt, Einheitliches mitteleuropäisches Strafrecht. Liepmann, Gedanken über den Rechtsirrtum im Strafrecht. Rissom, Die Rechtsgrundlagen der K. VO. üb. d. kriegsrechtl. Verfahren gegen Ausländer. Schneickert, Kriminalist. Spurensicherung. Bendix, Die Einführung neuen Strafrechts in den dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten russischen Gebiete Litauens. Kriminalistische Umschau (neu eingerichtete Abteilung).

Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. 63. Band. 1—2. Heft: Anuschat, Die Schußwaffe in der Hand des Polizeibeamten. Bendix, Die freie Beweiswürdigung des Strafrichters. Knapp, Alt-Memminger Strafrecht. Kohler, Beweis im Strafprozeß. Voß, Streitfragen aus der deutschen RStPO. unter Berücksichtigung der Reformentwürfe. Alsberg, Das Vernehmungs- und Fragerecht der Parteien im Strafprozeß. Hellinger, Zur Geschichte des Asyl- und Begnadigungsrechtes.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. 29. Jahrg., Heft 3: Werner, La chambre d'instruction, autorité de contrôle de l'information pénale. Pfenninger, Die Popularstrafklage. Segesser v. Brunegg, Das Polizeistrafgesetz des Kantons Luzern.

Annalen des Deutschen Reichs. 49. Jahrg Nr. 7—9: Pesl, Ansiedlungsfragen. Gerling, Die zukünftige Gestaltung der gemeindlichen Steuerwirtschaft. Neuberg, Das zwischenstaatliche Urheberrecht und der Krieg. Hellwig, Die Kriminalität der Jugendlichen in Dresden unter dem Einfluß des Krieges. Schmitz, Kraft der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit bestehende Besteuerungsschranken, insbes. bei der kommunalen Filialenbesteuerung.

Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung. 46. Bd. Heft 1—3: Grüllich, Die Schädenvergütung nach dem Gesetze über die Landesbrandversicherungsanstalt v. 1. 7. 1910. Kretzschmar, Die Bauabgabe im sächs. Baurechte. Kollmann, Die Entstehung der Koalitionsbestimmungen des sächs. Gewerbegesetzes v. 15. 10. 1861 und deren Einfluß auf die Gestaltung des deutschen Lohnkampfrechts. Vollmer, Die Staatsgewalt im besetzten Gebiete.

Monatsschrift für Arbeiter- u. Angestelltenversicherung. 4. Jahrg. Heft 9—10: Hoffmann, Die Krankenversicherung unständig Beschäftigter. Rabeling, Fahrtätigkeiten für Betriebs- u. Privat-Zwecke. v. Olshausen, Kriegselterngeld u. Unfallrente (§ 593 RVO.). Enbom, Vorschlag zum schwed. Gesetz betr. Versicherung gegen Betriebsunfall.

Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege. 48. Jahrg. Nr. 13—20: Glockner, Ueber provisorische Gesetze (Notverordnungen). Buch, Die Vorbildung der badischen Verwaltungsbeamten.

Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. 25. Bd. Heft 2: Friedrich, Der Inhaber eines dinglichen Patronats verliert die hieraus fließenden Rechte für seine Person, wenn er wegen Ehebruchs rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden ist. Ueberhaupt erfolgt der Verlust des Patronatsrechts zur Strafe, wenn ein unehrenhaftes Verhalten des Patronatsberechtigten zutage tritt, das die Interessen der Kirche schädigt, mit seinen Beziehungen zur Kirche unvereinbar ist und infolgedessen ihn seiner Stellung als Patron unwürdig erscheinen läßt. Freisen, Die Pflicht der Meßapplikation pro populo, insbesondere die Freiheit der Militärgeistlichen von derselben. Hellmuth, Zur Einführung der bayer. Kirchengemeindeordnung in der protestantischen und kathol. Kirche der Pfalz.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Liebermann, F. Die Gesetze der Angelsachsen. 3. Bd. Einleitung zu jedem Stück; Erklärungen zu einzelnen Stellen. Halle, Niemeyer. M. 28.

Blum, R. Die Rechtskunde des Ingenieurs. Ein Handbuch für Technik, Industrie u. Handel. Berlin, Springer. Geb. M. 12.

Jahrbuch für Entscheidungen des Reichsgerichts, des Reichsversicherungsamtes, des Oberverwaltungsgerichts, des Kammergerichts, des Oberlandeskulturgerichts u. des Landeswasseramtes aus dem Gebiete der preuß. Agrar-, Jagd- u. Fischereigesetzgebung sowie der Arbeiterversicherung u. des Strafrechts. Hg. v. W. Schultz u. Grasso. 13. Bd. 1. Heft. Berlin, Springer. M. 2.

Bürgerliches Recht.

Gothein, G. Reichsbergbaumonopol? (Finanzwirtschaftl. Zeitfragen. Heft 29.) Stuttgart, Enke. M. 2,80.

Ružička, E. Kriegsschade und Wiederherstellung. Wien, Manz. M. 2,80.

Noorden, C. v. u. Kaminer, S. Krankheiten u. Ehe. Darstellung der Beziehungen zwischen Gesundheitsstörungen und Ehegemeinschaft. (Begründet von Senator u. Kaminer.) 2. Aufl. Leipzig, Thieme. Geb. M. 28,40.

Handelsrecht usw.

Parisius, L. u. Crüger, H. Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. Textausg. m. Anmerk. 15. Aufl. v. H. Crüger. Berlin, Guttentag. Geb. M. 2,60.

Schaefer, W. Entwicklung u. gegenwärtiger Zustand der Diebstahlversicherung in Deutschland u. in England. Hannover, Rechts-, Staats- u. Sozialwissenschaftl. Verlag. Geb. M. 5,60.

Zivilprozeß usw.

Wahrmund, L. Quellen zur Geschichte des röm.-kanon. Prozesses im Mittelalter. III. Bd. 1. Heft: Der Ordo judiciarius des Aegidius de Fuscarariis. Innsbruck, Wagner. M. 20.

Weisweiler, Geschichte des rheinpreuß. Notariats. I. Die französ. Zeit. Essen, Baedeker. Geb. M. 8.

Preußischer Terminkalender f. d. Jahr 1917. Bearb. im Bureau des Justizministeriums. 65. Jahrg. 2 Teile. Berlin, v. Decker's Verlag. Geb. M. 6.

Die in Polen geltenden Bestimmungen der Russischen Zivilprozeßordnung und Notariatsordnung nebst ergänzenden Nebengesetzen und das in Polen geltende Wechselrecht im Auftrage des Verwaltungschefs beim Generalgouvernement Warschau übersetzt und bearbeitet [von Thoering u. Kersting, Brandt, v. Veh.] Warschau 1916, Generalgouvernement. Geb. M. 6.

Strafrecht usw.

Olshausen, J. v. Kommentar zum Strafgesetzbuch f. d. D. Reich. 10. Aufl. Nebst e. Anh. enth. die Strafbestimmungen der KO. von A. Zweigert. 2 Bde. Berlin, Vahlen. Br. M. 41. Geb. M. 49.

Lilienthal, K. v. Grundriß zur Vorlesung über deutsches Strafrecht. 4. Aufl. Berlin, Liebmann. M. 2,50.

Romen, A. u. Rissom, C. Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872 erläutert. 2. Aufl. Berlin, Guttentag. Geb. M. 10.

Szczesny, V. u. Neumann, H. Die Bekämpfung des Wuchers mit Lebensmitteln. 2. Aufl. Stuttgart, Heß. Geb. M. 2,80.

Brandis, W. Die preußische Jagdordnung nebst Sonderrecht Hannovers u. Helgolands sowie ergänz. Gesetzen. Mit Erläuterungen. 2. Aufl. Cöthen-Anhalt. M. 2,40.

Pürschel, H., Das Gesetz über den Belagerungszustand nebst Abänderungsgesetz unter Berücksichtigung des Bayer. Gesetzes üb. d. Kriegszustand für die Praxis erläutert. Berlin, Guttentag. Geb. M. 5.

Swinderen, O. Q. van. Esquisse du droit pénal actuel dans les Pays-Bas et à l'Étranger. T. 10me. Groningen, Noordhoff. Fl. 10.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Kulemann, W. Die öffentlichen Beamten. (Volkswirtschaftl. Zeitfragen. Nr. 294/295.) Berlin, Simion. M. 2.

Rohrscheidt, K. v. Verwaltungsvorschriften u. Gesetze für preuß. Gemeinde-, Polizei- u. Kreisbehörden. Jg. 1916, 1. Teil. Berlin, Reuschel. Geb. M. 11.

v. Jordan. Die Gesetze über direkte Steuern in Elsaß-Lothringen seit 1909. Text-Ausg. mit Verweisungen usw. Straßburg, Trübner. Kart. M. 1,80.

Wilm, W. Das Kriegssteuergesetz. Für d. prakt. Gebrauch erläutert. Zwickau, Kretzschmar & Sohn. M. 3.

Stier-Somlo, F. Gesetz über den Warenumsatzstempel v. 26. 6. 1916 u. Frachturkundenstempelgesetz v. 17. 6. 1916 usw. erläutert. Berlin, Vahlen. Geb. M. 3.

Rheinstrom, H. Gesetz über einen Warenumsatzstempel v. 26. 6. 1916. Mit Erläut. München, Beck. Geb. M. 2. — Nachtragsheft. M. 0,25.

Loeck, P. Frachturkundenstempel u. Warenumsatzstempel nach den Reichsgesetzen v. 17. u. 26. 6. 1916 mit Ausführungsbestimmungen usw. als Nachtrag u. Anh. zur 12. Aufl. des Reichsstempelgesetzes. Berlin. Guttentag. Kart. M. 1,50.

Mayer, Ph. O. Umlagen u. Steuerreform in Bayern. Neustadt a. H., Witters Verlag. M. 1,50.

Miller, K. Das württemberg. Gewerbesteuergesetz. Mit Entscheidungen usw. Stuttgart. Mähler. M. 1,20.

Brunn, P. u. Kaskel, W. Rechtsfälle aus der sozialen Versicherung (Arbeiter- u. Angestelltenversicherung) zum Gebrauche bei Uebungen. Berlin, Springer. Kart. M. 1,60.

Bindschedler, O. Schweizerische Bürgerkunde. Zürich. Orell Füssli. M. 3.

Kirchenrecht usw.

Knoke, K. Die Kirchenvorstands- u. Synodalordnung der evangelisch-lutherischen Kirche Hannovers v. 9. 10. 1864. Gütersloh, Bertelsmann. Geb. M. 13.

Bonin, B. v. Die Bestimmungen über das Bekenntnis der Kinder. Berlin, Verlag des Evangelischen Bundes. M. 0,50.

Völkerrecht usw.

Boethke, W. Das Rote Kreuz. Seine Entstehung, sein Wesen u. seine Einrichtungen. (Universal-Bibliothek, Heft 5872.) Leipzig, Reclam. M. 0,20.

Kübert, R. Völkerrechts-Handbuch für den österreich.-ungar. Außenhandel. Wien, Braumüller. M. 6.

Der Baralong-Fall. Hg. vom Auswärtigen Amt. Berlin, Heymann. M. 3,—.

Bleyer, J. Die zwischenstaatlichen Fragen des öffentlichen Donaurechtes. Regensburg, Habbel. M. 0,60.

Sokal, M. Die Sicherung der Forderungen im feindlichen Auslande. Gutachten. Wien. Manz. M. 1,50.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin. Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Kriegsrecht-Spruchsammlnng 1914/1915 der DJZ.

(38. Spruchsammlung der Deutschen Juristen-Zeitung)

enthaltend Rechtsprechung und Schrifttum zum gesamten

Kriegsrecht der Jahre 1914 und 1915.

Bearbeitet von Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

21. Jahrgang. Sonderbeilage zur Deutschen Juristen-Zeitung. 1916.

Die vorliegende Sammlung will einen Ueberblick über das gesamte Kriegsrecht geben. Sie erstreckt sich deshalb auf alle Rechtsgebiete, soweit sie durch den Krieg beeinflußt sind. Die große Fülle des Stoffes ist eingeteilt in fünf Hauptgruppen. Die erste enthält das Völkerrecht und das Internationale Recht; die zweite behandelt den Einfluß des Krieges auf die Friedensgesetzgebung; in der dritten werden die sog. Kriegsnotgesetze erläutert; die vierte beschäftigt sich mit der Kriegführung selbst, der Vorbereitung dazu, den Kriegführenden und ihren Angehörigen; in der fünften wird die Gesetzgebung und Rechtsausübung in den besetzten feindlichen Gebieten einer kurzen Betrachtung unterzogen.

Aus der Rechtsprechung, die, dem Charakter der bisherigen Spruchsammlungen der DJZ. entsprechend, den Hauptteil auch dieser Sonderbeilage ausmacht, wird alles Wesentliche, und zwar in einer Anordnung gebracht, die die grundlegenden Rechtssätze klar erkennen läßt. Die Hinweise auf das Schrifttum sind derart gewählt, daß der sie Benutzende mühelos zu weiteren Quellen hingeführt wird.

So bietet die Sammlung eine zusammenfassende Darstellung alles dessen, was Gesetzgebung, Wissenschaft und Praxis zusammenwirkend geschaffen haben, damit das Deutsche Reich auch auf dem Gebiete des Rechts den Krieg siegreich bestehen kann.

Die im Anhange mitgeteilte Zusammenstellung der Kriegsrechtsprechung des Auslandes soll zum ersten Male den Versuch machen, soweit die Zeitschriften und Sammlungen des Auslandes zugänglich waren, den deutschen Juristen einen Ueberblick zu geben über die Hauptgrundsätze, nach denen unsere Feinde im Kriege „Recht“ zu sprechen pflegen. Dieser kleine „Strauß vergifteter Blumen“ wird daher wegen des Vergleichs zur Rechtsprechung der „Barbaren“ besonderes Interesse beanspruchen dürfen.

Inhalts-Verzeichnis.



II. Kriegsrechtliche Literatur und Rechtsprechung zu den Gesetzen der Friedenszeit.

A. Zivilrecht.

B. Strafrecht.

C. Sonstiges öffentliches Recht.

III. Kriegsnotgesetze.

A. Privatrecht.

B. Oeffentliches Recht.



IV. Die Kriegführung, die Vorbereitung des Krieges, die Kriegführenden und deren Angehörige betreffende Gesetze.

V. Gesetzgebung und Rechtsausübung in den besetzten feindlichen Gebieten.

A. Belgien.

B. Frankreich . . 92

C. Rußland.

Anhang.

Kriegsrechtsprechung des Auslandes.

A. Kriegsrecht des feindlichen Auslandes.

I. England.

II. Frankreich.

III. Rußland.

B. Kriegsrecht des neutralen Auslandes.

I. Vereinigte Staaten von Amerika.

II. Schweiz.

Verzeichnis der Abkürzungen.

AnnVersW. = Annalen für das Versicherungswesen.
Arb.Versorg. = Die Arbeiterversorgung.
ArchMilR. = Archiv für Militärrecht.
Arch. öffentlR. = Archiv des öffentl. Rechts.
Arch. ZivPrax. = Archiv für zivilist. Praxis.
Bad. Rspr. = Badische Rechtspraxis.
BadVerwZ. = Zeitschrift f. badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.
BankA. = Bank-Archiv.
BayJustizMinBl. = Bayrisches Justizministerialblatt.
B. = Beiblatt hierzu.
BayObLG. = Bayrisches Oberstes Landesgericht (bzw. die Sam.).
BayObLGZ. = Sammlung der Entsch. d. BayObLG. in Zivilsachen.
BayObLGStr. = „ „ „ „ „ „ Strafsachen.
BayZ. = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.
BlAdmPr. = Blätter für administrative Praxis.
BlVerglR. = Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft.
Braunschw. Z. f. R. = Zeitschrift für Rechtspflege in Braunschweig.
Bresl. AK. = Zeitschrift der Anwaltskammer im OLGBez. Breslau.
DJZ. = Deutsche Juristen-Zeitung.
D. Not.-V. = Zeitschr. des Deutschen Notarvereins.
DRAZ. = Deutsche Rechtsanwaltszeitung.
DRZ. = Deutsche Richterzeitung.
DStrafrZ. = Deutsche Strafrechts-Zeitung.
Eisenb. Entsch. = Eisenbahn- u. verkehrsrechtl. Entscheidungen.
Els.-Loth. Z. = Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothr.
Fischers Z. = F.'s Zeitschr. für Praxis u. Gesetzgeb. der Verwaltung
Frankf. Rundsch. = Frankfurter Rundschau.
GerS. = Gerichtssaal.
Ges. u. R. = Gesetz und Recht.
Gew.KaufmGer. = Gewerbe- und Kaufmannsgericht.
GewRschutz = Gewerblicher Rechtsschutz.
Goltd. = Goltdammers Archiv für Strafrecht.
Goldsch. Ztschr. = Goldschmidts Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht.
Gruchot B. = Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Hans. GZ. = Hanseatische Gerichtszeitung.
Hess. R. = Hess. Rechtsprechung.
Hirths Ann. = Annalen für das Deutsche Reich. Begründet von Hirth.
Holdh. = Monatsschrift für Handelsrecht.
JW. = Juristische Wochenschrift.
KG. = Kammergericht.
KGBl. = Blätter für Rechtspflege im Bezirk des KG.
KGJ. = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts.
KfmG. = Kaufmannsgericht.
Kr. VJSchr. = Kritische Vierteljahrsschrift.
LZ. = Leipziger Zeitschrift.
MarkSchW. = Markenschutz und Wettbewerb.
Meckl. Z. = Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege.
Naumb. AZ. u. AK. = Zeitung der Anwaltskammer im OLGBez. Naumburg.
Niemeyers Z. = Zeitschrift für internationales Recht.
Oldenb. Z. = Zeitschr. f. Verwaltung u. Rechtspflege in Oldenburg.
OLG. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
Oesterr. ZBl. = Oesterr. Zentralblatt f. d. jur. Praxis.
PMZBl. = Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen.
Pos. M. = Juristische Monatsschrift für Posen.
Preuß. JustizMinBl. = Preußisches Justizministerialblatt.
Pr. VBl. = Preußisches Verwaltungsblatt.
Recht = Das Recht.
RechtuW. = Recht und Wirtschaft.
Reger = Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden.
RG = Reichsgericht.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RGStr. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGZ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Rhein. Z. = Rhein. Zeitschrift für Zivil- u. Prozeßrecht.
RJA. = Entsch. in Angelegenh. d. freiw. Gerichtsbarkeit, zusammengestellt im Reichsjustizamt.
RMG. = Entsch. des Reichsmilitärgerichts
RVA. = Reichsversicherungsamt.
Sächs. Arch. = Sächs. Archiv für Rechtspflege.
Sächs. JMBl. = Sächsisches Justizministerialblatt.
Sächs. OLG. = Annalen des Oberlandesgerichts Dresden.
Schlesw.-Holst. A. = Schleswig-Holsteinische Anzeigen.
SeuffA. = Seufferts Archiv.
StA. = Staatsanwalt oder Staatsanwaltschaft.
Standesa. = Das Standesamt.
Thür. Bl. = Blätter für Rechtspflege in Thüringen.
VerwA. = Verwaltungsarchiv.
WA. = Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen. A. Zivilrecht.
WB. = Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen. B. Strafrecht.
WR. = Warneyers Rechtsprechung des Reichsgerichts.
Württ. J. = Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege,
Württ. Z. = Zeitschr. f. d. freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltung i. Württemberg.
WürV. = Württembergische Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung.
ZAktG. = Zeitschrift f. Aktiengesellschaften.
ZAktW. = Zeitschr. f. d. ges. Aktienwesen.
ZBergR. = Zeitschr. f. Bergrecht.
ZBlFG. = Lobes Zentralblatt f. freiw. Gerichtsbarkeit u. Notariat.
ZVersWiss. = Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswissenschaft.
Z. f. deutsch. JustSekr. = Zeitschrift f. d. deutsche Justizsekretariat.
ZInt. Eisenb. = Zeitschrift für den Internationalen Eisenbahntransport.
ZVölkR. = Zeitschrift für Völkerrecht.

I.
Völkerrecht. Internationales Recht.

A. Völkerrecht.

a) Allgemeines.

Literatur zum Völkerrecht und einzelne völkerrechtliche Fragen. v. Liszt, Völkerrecht, system. dargestellt, 10. Aufl., Berlin 1915; Müller-Meiningen, Weltkrieg 1914—1915 und der „Zusammenbruch des Völkerrechts", 3. Aufl., Berlin 1915; Beer, Völkerrecht und Krieg, Leipzig 1914; Niedner, Krieg und Völkerrecht, Jena 1915; Rehm, Völkerkrieg und Völkerrecht, Straßburg 1914; Kohler, Krieg und Völkerrecht, DJZ. 19, 1011; Niemeyer, Völkerrecht im Kriege, JW. 1914, 801; Kraus, Der gegenwärtige Krieg vor dem Forum des Völkerrechts, Berlin 1914; Dorner, Politik, Recht und Moral mit Beziehung auf den gegenwärtigen Krieg, Stuttgart 1914; v. Gierke, Das Recht und der Krieg, Gruchots Beitr. 59, 3; Kohler, Neue völkerrechtliche Fragen, DJZ. 20, 32; v. Liszt, Die Verbindlichkeit der völkerrechtl. Verträge über das Kriegsrecht, LZ. 9, 619; dazu Neukamp, LZ. 9, S. 430, 674; Kulemann, Intern. Schiedsgerichte und Einigungsämter. Ein Reformvorschlag zur Friedensbewegung, Arch. öffentl. R. 35, 243; Poensgen, Strafe gegen Verletzungen des Völkerrechts, DStrafrZ. 1, 633; Josef, Ermittlung von Kriegsgreueln und Verletzungen des Völkerrechts im Verfahren der freiw. Gerichtsbarkeit? ZBlFG. 15, 584.

Ausschluß des Rechtswegs gegenüber ausländischen Staaten:

Lit. Riese, Der Rechtsweg vor inländ. Gerichten gegen ausländ. Staaten und der Krieg, DJZ. 20, 67; Goldschmidt, Gerichtsbarkeit über feindliche Staaten, RechtuW. 4, 241.

Der völkerrechtl. Grundsatz, daß kein Staat vor die Gerichte eines anderen gestellt werden kann, gilt zugunsten der feindl. Staaten, insbesondere Rußlands, auch während des Krieges. Dresden 26. 4. 15 DJZ. 20, 930, OLG. 31, 175. — A. M. Bondi, RechtuW. 4, 175; Goldschmidt, RechtuW. 4, 241.

1.
Italienisches Garantiegesetz v. 13. Mai 1871.

Lit. Laband, Einfluß des Krieges auf die Stellung des Papstes. DJZ. 20, 643.

b) Landkriegsrecht.

Lit. Strupp, Internationales Landkriegsrecht, Erläutert, Frankfurt a. M. 1914; Pohl, Deutsches Landkriegsrecht, Quellensammlung, Berlin 1915; Neuberg, Kriegsvölkerrecht, Sammlung völkerrechtl., namentlich auf den Krieg bezügl. Vereinbarungen, Mannheim 1915; Josef, Ermittlung von Kriegsgreueln und Verletzungen des Völkerrechts im Verfahren der freiw. Gerichtsbarkeit? ZBlFG. 15, 584.

2.
Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren v. 6. Juli 1906.

Lit. von Buchka, Das Rote Kreuz und sein gesetzlicher Schutz, DJZ. 19, 1060.

3.
Haager Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs v. 18. Okt. 1907.

Art. 3. Lit. Zitelmann, Schadenersatz für Gewalttätigkeiten gegen Auslandsdeutsche im Kriege, DJZ. 20, 16.

Die Geschädigten können wegen der durch den Feind herbeigeführten Schäden keine Ersatzansprüche an den feindlichen Staat stellen, Lux, DJZ. 19, 1346.

4.
Anlage zum Abkommen: Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.

Art. 4. Lit. Laband, Kriegsgefangene, DJZ. 20, 3.

Art. 8. Lit. Kitzinger, Flucht der Kriegsgefangenen, LZ. 9, 1193; s. ferner Goldschmidt, LZ. 8, 1690; 9, 1363; Butschkowski, DStrafr. Z2, 344.

Die Ausnahmebest. des Art. 8 Abs. 2 gilt nur für das Entweichen Kriegsgefangener als solcher; dagegen fällt ein von Kriegsgefangenen zum Zweck des Entweichens geschlossenes Komplott oder eine im Zusammenhang damit begangene Meuterei oder sonstige Straftat gemäß Art. 8 Abs. 1 unter die deutschen Strafgesetze, unterliegt nicht bloß disziplinarer Ahndung (RMilG. 20. 12. 15, DJZ. 21, 242.)

Art. 10. Lit. v. Loßberg, Die rechtlichen Grundlagen der Freilassung Kriegsgefangener auf Ehrenwort, DStrafrZ. 2, 440.

Art. 23. Lit. H., Der Einfluß des Krieges auf privatrechtliche Verhältnisse nach intern. Recht und die Stellung Englands. Holdh. 23, 221.

Art. 28. S. Art. 47.

Art. 29. Ueber Spione, Spionage usw., s. Gesetz über den Verrat militärischer Geheimnisse in Abt. IV.

Art. 43. Mit der Besetzung des feindlichen Gebiets geht die gesamte gesetzmäßige Gewalt über die im besetzten Gebiet befindlichen Personen und Sachen nach dem Kriegsrecht tatsächlich an die deutsche Militärgewalt über; RMilG. 11. 11. 15, DJZ. 21, 243.

Ueber die vom Deutschen Reich in den besetzten Teilen Belgiens, Frankreichs und Rußlands gemäß Art. 43 getroffenen Maßnahmen s. unter V.

Art. 46, 52. Wenn auch für die militärisch beschlagnahmten Gegenstände eine Vergütung vorgesehen ist, so erwächst doch der Person, der im feindlichen Lande durch die Beschlagnahme Sachen entzogen sind, kein im Prozeß verfolgbarer, pfändbarer Anspruch gegen die Militärbehörde des beschlagnehmenden Staates. Posen 23. 7. 15, Pos. M. 1915, 141, DJZ. 20, 934.

Art. 47. Lit. v. Loßberg, Begriff der Plünderung im Kriege und deren Aburteilung, DJZ. 19, 1298; dazu Jacobson, DJZ. 20, 99.

5.
Haager Abkommen betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs v. 18. Okt. 1907.

Lit. Laband, Die Neutralität im Landkrieg, DJZ. 21, 1.

Art. 16 ff. Lit. Frankenbach, Die Rechtsstellung von neutralen Staatsangehörigen in kriegführenden Staaten, DJZ. 20, 380.

c) Seekriegsrecht.

Lit. Wehberg, Das Seekriegsrecht, IV. Bd. des Handbuchs des Völkerrechts von Stier-Somlo, Stuttgart 1915; Pohl, Deutsches Seekriegsrecht, Quellensammlung mit Sachregister, Berlin 1915; Neuberg, s. unter Landkriegsrecht; Katz, Die Freiheit der Meere im Kriege, Berlin 1915; Meene, Die internationalen Wasserstraßen zur Kriegszeit, DJZ. 20, 579; Hennig, Seekabel und Kriegsrecht, DJZ. 20, 161; Becher, Durchsuchung auf See, DStrafrZ. 2, 221; Rehm, Unterseebootblockade gegen England, LZ. 9, 175.

6.
Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Preußen und den Vereinigt. Staaten v. Amerika v. 10. Sept. 1785.

Art. 23. Lit. Nöldeke, Seebeuterecht, DJZ. 20, 973.



7.
Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Preußen und den Vereinigt. Staaten von Amerika v. 11. Juli 1799.

Der Vertrag hat formelle Gültigkeit auch für das Deutsche Reich. PrisenG. Hamburg 3. 7. 15, Hans. GZ. 36 H. 220.

Art. 13. Lit. Delius, Der Grundsatz von Treu und Glauben in völkerrechtlichen Verträgen, DJZ. 20, 507.

Nach Art. 13 ist nur amerikanisches Gut an Bord amerikanischer Schiffe, nicht aber amerikanisches Gut an Bord feindlicher Schiffe privilegiert. PrisenG. Hamburg 3. 7. 15, Hans. GZ. 36 H. 220.

8.
Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Seiner Majestät dem König von Preußen und den Vereinigt. Staaten von Amerika v. 1. Mai 1828.

Art. 12. Vgl. oben den Vertrag vom 11. 7. 1799.

9.
Vertrag von Konstantinopel betr. den Suezkanal v. 29. Okt. 1888.

Lit. Dedreux, Der Suezkanal im internationalen Recht unter Berücksichtigung seiner Vorgeschichte, Tübingen 1913; Laband, Der Suezkanal, DJZ. 19, 1313; Meurer, Völkerrechtl. Stellung des Suezkanals, LZ. 9, 18.

10.
Haager Abkommen über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruche der Feindseligkeiten v. 18. Okt. 1907.

Art. 1. Abs. 2 bezieht sich nur auf diejenigen Schiffe, welche ohne Kenntnis vom Ausbruch der Feindseligkeiten in einen feindlichen Hafen unmittelbar einlaufen, d. h. darin ankommen; solange dies nicht der Fall, stehen sie nicht unter diesem Schutz, auch wenn sie sich in unmittelbarer Nähe befinden. OPrisenG. 17. 12. 14, Hans. GZ. 36 H. 49; WA. 14, 237.

Das Flußgebiet der Trave zwischen Lübeck und Travemünde ist nicht als ein einheitliches Hafenbecken anzusehen. OPrisenG. 18. 6. 15, Hans. GZ. 36 H. 232.

11.
Haager Abkommen über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe v. 18. Okt. 1907

Lit. Kriege, Umwandlung von Kauffahrteischiffen i. Kriegsschiffe, Niemeyers Z. 26, 71; Schaps, Schiffshypothek und Krieg, BankA. 14, 82.

12.
Haager Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege v. 18. Okt. 1907.

Lit. Nöldeke, Das Seebeuterecht, DJZ. 20, 973.

Art. 1. Lit. Nöldeke, Nachrichtenübermittlung und Seekrieg, RechtuW. 4, 290.

13.
Haager Abkommen betr. die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekriegs v. 18. Okt. 1907.

Lit. Rehm, Repressalien und Neutrale, LZ. 9, 593; Wehberg, Wasserflugzeuge im Neutralitätsrecht, DJZ. 20, 778; Meurer, Der Lusitaniafall, Tübingen 1915; Der Lusitaniafall im Urteile von deutschen Gelehrten, Breslau 1915; Wehberg, Der Lusitaniafall, RechtuW. 4, 181.

14.
Haager Abkommen betr. die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg v. 18. Okt. 1907.

Art. 13. 15. Lit. Wehberg, Wasserflugzeuge im Neutralitätsrecht, DJZ. 20, 778.

15.
Londoner Seerechtsdeklaration v. 26. Febr. 1909 (nicht ratifiziert).

Lit. Loreburn, Privateigentum im Seekrieg, deutsche Uebersetzung von Theod. Niemeyer, München 1914; Hornickel, Die Kriegskonterbande nach Völkerrecht, Greifswald 1913; Kulzer, Die Blockade in Krieg und Frieden, Erlangen 1913; Wehberg, Die Londoner Deklaration über Seekriegsrecht im gegenwärtigen Kriege, JW. 1914, 1117; Wehberg, Die seekriegsrechtlichen Ereignisse des gegenwärtigen Krieges, ZVersWiss. 15, 25.

Maßgebendes Recht für Prisenakte: Das Völkerrecht begründet Rechte und Pflichten nur zwischen den Staaten als solchen. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit prisenrechtlicher Akte durch die Prisengerichte können daher allgemeine völkerrechtliche Grundsätze nur insoweit zur Anwendung kommen, als die Prisenordnung keine Bestimmungen enthält. OPrisenG. 18. 5. 15; Hans. GZ. 36 H. 229.

Art. 24. Lit. Blüher, Getreide unbedingte Konterbande? DJZ. 20, 253.

Art. 49 f. Lit. Scholz, Der Unterseebootkrieg gegen England, DJZ. 20, 668.

B. Internationales Recht.

a) Allgemeines.

Lit. Lehmann, Karl, Der Krieg und die Bestrebungen auf Vereinheitlichung des Privatrechts, Göttingen 1915; Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland, herausgegeben vom Auswärtigen Amt, Berlin 1916; Curti, Handelsverbot und Vermögen in Feindesland, Gesetzgebung und Praxis von England, Frankreich, Deutschland, Italien, Oesterreich, Rußland während des Krieges, Berlin 1916; Heymann, Schuldenausgleich mit dem feindl. Ausland, DJZ. 20, 949.

Allgemeiner Rechtssatz über Aufhebung der Verträge infolge des Krieges. Verträge der am Kriege beteiligten Staaten, die, wie das Haager Abkommen über den Zivilprozeß, einen friedlichen Verkehr der beteiligten Staatsvölker voraussetzen und zur Regelung eines solchen friedlichen Verkehrs bestimmt sind, sind durch den Krieg ohne weiteres gelöst; die Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen durch den einen Vertragsstaat befreit den anderen von seinen Verpflichtungen. KG. 26. 2. 15, DJZ. 20, 616, OLG. 30, 239, Sächs. Arch. 10, 336.

b) Einzelne Staatsverträge.

(Nach der Zeitfolge geordnet.)

16.
Deutsch-Russische Nachlaßkonvention v. 12. Nov./31. Okt. 1874.

Die Deutsch-Russische Nachlaßkonvention ist durch den gegenwärtigen Krieg aufgehoben. Jede Verpflichtung zur Benachrichtigung einer fremden Konsularbehörde von dem im Inland erfolgten Ableben eines Russen ist damit weggefallen. VO. des Sächs. Justiz-Min. Sächs. Arch. 10, 199; WA. 14, 200.

17.
Unionvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Pariser Konvention) v. 20. März 1883.

(Revidierte Uebereinkunft vom 2. Juni 1911.)

Lit. Osterrieth, Der Krieg und die internationalen Verträge über gewerbliches und geistiges Eigentum, DJZ. 19, 1072; ders., Der gewerbliche Rechtsschutz und der Krieg, GewRschutz 19, 289; Rathenau, Der gewerbliche Rechtsschutz in Deutschland während des Krieges, RechtuW. 3, 242; Beer, Krieg und Völkerrecht vor dem deutschen Reichsgericht, Niemeyers Z. 25, 321; Rathenau, Die internationale Union zum Schutz des gewerblichen Eigentums nach deutschem Recht während des Krieges, ZVölkR. 9, 63; Alexander-Katz, Die Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und



Zeichenwesens, LZ. 8. 1834; Cahn, Krieg und Pariser Konvention, BayZ. 11, 157 (enthält vollständige Literaturangaben); Seligsohn, Der gewerbliche Rechtsschutz und der Krieg, DJZ. 21, 61.

Art. 4. Lit. Hüfner, Die Verlängerung der Fristen des Art. 4 der Pariser Uebereinkunft, LZ. 9, 1074.

Die Pariser Konvention ist durch Zustimmung des Bundesrats und Reichstags zum Reichsgesetz erhoben und dadurch ein Bestandteil des Deutschen Rechts über den gewerblichen Rechtsschutz geworden. Das Prioritätsrecht ist für die Angehörigen der mit Deutschland im Krieg befindlichen Völker auch während des Krieges nicht erloschen. Insbesondere steht einem Franzosen für sein deutsches Patent auch noch nach Kriegsausbruch die Priorität seines französischen Patentes zu. RG 26. 10. 14; RGZ. 85, 374; DJZ. 19, 1385; PMZBl. 20, 342; LZ. 9, 43. Zustimmend Beer, Niemeyers Z. 25, 321. — A. M. Rathenau, ZVölkR. 9. 63. Aber auch Dresden 31. 3. 15; Sächs. Arch. 10, 244. S. auch Junck in LZ. 9, 328; Osterrieth in GewRSchutz 19. 330. Vgl. jetzt Bekanntm. v. 1. 7. 15.

Eine Firma des feindlichen Auslands genießt während des Kriegs nicht den Strafschutz der §§ 14, 15, 23 WarenZG. Dresden 31. 3. 15; Sächs. Arch. 1915, 241. Vgl. jetzt Bekanntm. v. 1. 7. 15.

18.
Vertrag zwischen Deutschland und Großbritannien v. 1. Juli 1890.

Lit. Hartmann, Stillschweigende Option? DJZ. 20, 197.

19.
Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. Okt. 1890

(in der Fassung vom 19. Sept. 1906).

Lit. Giannini, Der Eisenbahnverkehr in Kriegszeiten, ZIntEisenb. 1915, 48; v. Wiese, Wurde infolge des Krieges das internationale Uebereinkommen vom 14. 7. 90 für die kriegführenden Vertragsstaaten aufgehoben? ZIntEisenb. 1915, 62; BlVerglR. 1915 Nr. 6/7.

20.
Schiffahrtsvertrag mit Rußland v. 10. Febr./29. Jan. 1894.

Art. 2. Auch durch Art. 2[3] des Schiffahrtsvertrags sind russische Staatsangehörige im Deutschen Reich von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten seit Ausbruch des Krieges nicht mehr befreit. KG. 26. 2. 15; DJZ. 20, 616; OLG. 30, 239.

21.
Zusatzvertrag v. 28./15. Juli 1905 zum Deutsch-Russischen Handels- und Schiffahrtsvertrag.

Lit. Meene, Die internationalen Wasserstraßen zur Kriegszeit, DJZ. 20, 579.

22.
Haager Abkommen über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905.

Lit. Meikel, Geltung des Haager Abkommens über den Zivilprozeß während des Krieges, DJZ. 19. 1201. 1296.

Das Abkommen ist während des Krieges zwischen den beteiligten Staaten als aufgehoben zu betrachten. KG. 26. 2. 15; DJZ. 20, 616; OLG. 30, 239.

Art. 6. Da eine Zustellung in Rußland nach § 199 ZPO. unausführbar ist, ist die öffentliche Zustellung einer gegen eine in Rußland wohnende Person gerichteten Klage zu bewilligen. KG. 26. 10. 14; DJZ. 19, 1389.

Auch in Belgien ist eine Zustellung nach § 199 ZPO. während des Krieges nicht möglich. VO. des Kgl. Sächs. Justiz-Min. v. 18. 1. 15; Sächs. Arch. 10. 109.

Art. 17. Lit. v. Harder, Verpflichtung feindlicher Ausländer zur Sicherheitsleistung für Prozeßkosten, JW. 1915, 289.

Das Abkommen ist unter den kriegführenden Staaten durch den Ausbruch des Krieges tatsächlich und stillschweigend aufgehoben, wenn auch eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung zwischen den kriegführenden Staaten nicht getroffen ist. LG. Köln 16. 10. 14; JW. 1915, 110; Sächs. Arch. 10. 163; KG. 28. 1. 15; DJZ. 20. 317; Sächs. Arch. 10, 165; JW. 1915, 802; Dresden 26. 5. 15; LZ. 9, 1177; LG. Leipzig 20. 3. 15; Sächs. Arch. 10, 222. — A. M. LG. Leipzig 29. 5. 15; JW. 1915, 712.

So insbesondere gegenüber Frankreich. Hamburg 11. 6. 15; Hans. GZ. 36 B. 208; OLG. 31, 32; DJZ. 20. 1041; LG. 9, 1039; KG. 6. 3. 15; OLG. 30, 240.

Sowie gegenüber Rußland. KG. 25. 2. 15; DJZ. 20, 616; OLG. 30, 239.

Gegenüber Italien ist das Haager Abkommen nicht außer Kraft getreten. Daher gilt auch Art. 17 zugunsten klagender Italiener weiter. Naumburg o. D. Naumb. AZ. 1915, 68. — A. M. Hirsch, JW. 1916, 180.

23.
Rev. Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 13. Nov. 1908.

Lit. Fuld, Einwirkung des Krieges auf die Berner Uebereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur, Recht 1915, 32.

24.
Bekanntmachung betr. die Verlängerung der in Art. 4 der rev. Pariser Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen v. 7. Mai 1915.

Lit. Hüfner, Die Verlängerung der Fristen des Art. 4 der Pariser Uebereinkunft, LZ. 9. 1074.

25.
Bekanntmachung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger v. 1. Juli 1915.

Lit. Seligsohn, Bekanntm. des Bundesrats über gewerbl. Schutzrecht feindlicher Staatsangehöriger v. 1. 7. 1915, DJZ. 20, 805; Neuberg, Krieg und gewerbliches Urheberrecht, LZ. 9. 1078.

II.
Kriegsrechtliche Literatur und Rechtsprechung zu den Gesetzen der Friedenszeit.

A. Zivilrecht.

26.
Bürgerliches Gesetzbuch.

Lit. Schmeißer, Einfluß des Krieges auf die Hauptverträge des BGB., Berlin 1915; Einfluß des Krieges auf bestehende Vertragsverhältnisse behandeln ferner: Schneider, DJZ. 19. 1033; Hasse, DJZ. 19. 1108; Hueck, DJZ. 19. 1168; Katz, DJZ. 20. 151; Heymann, DJZ. 20, 758; Düringer, LZ. 8. 1614; Recke, LZ. 8. 1696. 1873; Neukamp, LZ. 8. 1825. Düringer, Krieg, RechtuW. 3. 207; Katz, Sittengesetz und Kriegsrechtsprechung, DJZ. 1915, 151; Opper-



mann, Rechtsfragen der Kriegszeit, Sächs. Arch. 1915, 133.

§ 9. Der gesetzliche Wohnsitz am Garnisonorte gilt nicht für Kriegsfreiwillige. KG. 28. 10. 15; Standesa. 1915, 258; Preuß. JMBl. 1915, 270.

Ist ein Reserveoffizier während des Krieges im Heere stehend als Beamter angestellt worden, hat er aber seine Stelle nicht angetreten, so hat er an seinem Amtssitz keinen Wohnsitz begründet. BayObLG., 3. 5. 15; BayZ. 11, 217, WA. 14, 3.

§ 134. Lit. Netter, Requisitionen. JW. 1915, 176.

§ 138. Unwirksam sind Verträge, die in Ausnutzung der durch den Krieg geschaffenen wirtschaftlichen Notlage geschlossen sind. RG 29. 11. 15 DJZ. 21, 132.

§ 157. Lit. Schmeißer, Einfluß des Krieges auf die Hauptverträge des BGB., Berlin 1915; Starke, Lieferungsverträge unter Einfluß des Krieges, Berlin 1915; Neukamp, Einfluß des Krieges auf Lieferungsverträge, LZ. 8, 1825; Krieg und Lieferungsvertr., herausg. von den Aeltesten d. Kaufmannsch. Berl., 6. Aufl. 1915; Düringer, Ueber Kriegsklauseln, LZ. 9, 9; Bundschuh, Bedeutung der sog. Kriegsklausel bei Lieferungsverträgen, DJZ. 20, 272; Starke, Kriegsklauseln und Lieferungsverträge, LZ. 9, 668; Oßwald, Auslegung der Kriegsklausel in Lieferungsverträgen, JW. 1915, S. 202, 229; Recken, Die Kriegsklausel in Reklameverträgen, LZ. 8, 1873. Zur Auslegung der Kriegsklausel vgl. ferner Dicken und Wirtz, JW. 1915, S. 741, 900; Bundschuh, Klausel „netto gegen Konnossement" im Kriege, LZ. 8, 1836; Heymann, Zur Bedeutung des Krieges für die Lieferungsverträge, insbesondere im Ueberseeverkehr, DJZ. 1915, 758, Liebmann, Der Einfl. des Krieges auf die sog. Skalaverträge, DJZ. 20, 144. Haußmann, Zumutbarkeit d. Leistung bei Veränderung d. Vertragsgrundlage, JW. 1915, 634; Neukamp, Wirkungen der staatlichen Beschlagnahme, der Enteignung, des Kontrahierungszwanges und der Kriegslieferungen auf bestehende Schuldverhältnisse, Gruchot 59, 769; v. Dassel, Bedeutung der Cif-Klausel im Kriege, Recht 1915, 237.

Zur Frage der Kündigung von Versicherungsverträgen mit englischen Gesellschaften s. unter VVG. Nr. 32.

Einfluß des Krieges auf bestehende Verträge. Der Kriegsausbruch berührt an sich vorher geschlossene Lieferungsverträge nicht; ihre Gültigkeit ist von dem Fortbestande derjenigen Verhältnisse, unter denen sie geschlossen sind, nicht abhängig. Rostock. 8. 7. 15; OLG. 31, 180; Hamburg 15. 12. 14; SeuffA. 70, 177. Vgl. § 279.

Rücktritt von Versicherungsverträgen mit einer englischen Gesellschaft. Infolge der durch den Krieg eingetretenen Veränderung der Umstände kann ein Deutscher den mit einer englischen Versicherungsgesellschaft geschlossenen Vertrag fristlos kündigen. KG. 28. 5. 15, OLG. 30, 382; Kiel, 8. 4. 15, JW. 1915, 121; Hamburg, 26. 6. 15. LZ. 9, 1178. Ebenso Kaufmann, JW. 1915, 261. — A. M. LG. Magdeburg; LG. Danzig, AnnVersW. 46, 237. Abw. auch Mahlert, JW. 1915, 381; Heinitz, DJZ. 20, 1223.

Rücktritt von der Vereinbarung auf ein englisches Schiedsgericht. Die Vereinbarung deutscher Firmen, wonach englische Schiedsgerichte entscheiden sollen und englisches Recht maßgebend sein soll, ist infolge des Krieges als aufgehoben anzusehen, so daß die Einrede des Schiedsvertrages nicht mehr geltend gemacht werden kann. RG 29. 6. 15, WR. 1915, Nr. 223; WA. 14, 23.

Die Londoner Schiedsklausel gilt während des Krieges nicht. Karlsruhe. 27. 4. 15, DJZ. 20, 621; Hamburg, 24. 2. 15, DJZ. 20, 621; LZ. 9. 579; OLG. 30, 361; WA. 14, 23.

Russisches Zahlungsverbot; russisches Moratorium. Ein russisches Zahlungsverbot gegen Deutschland ist für den deutschen Richter unbeachtlich; Hamburg. 24. 2. 15; DJZ. 20, 531, WA. 14, 24. Ebensowenig kann sich ein Deutscher, der für einen russischen Kaufmann Delkredere übernommen hat, auf ein russisches Moratorium berufen; Hamburg 19. 12. 14; DJZ. 20, 531.

Kriegsklauseln. Die im Schlußschein enthaltene Bestimmung: „Lieferung unter Vorbehalt höherer Gewalt, insbesondere auch Ausstand, Maschinenbruch, Betriebsstörung der liefernden Fabrik, Kriegsfall und Blockade" befreit im Falle des Eintritts einer dieser Ereignisse den Verkäufer ohne weiteres von der Lieferungspflicht. RG 20. 5. 15; DJZ. 20, 921; JW. 1915, 912; RG 5. 10. und 16. 11. 15 WR. 1916, Nr. 3 und 4, DJZ. 21, S. 129, 131; Hamburg 15. 5. 15; OLG. 31, 181; Hamburg 1. 6. 15; LZ. 9, 1040; Braunschweig 18. 6. 15; OLG. 31, 183; München 8. 1. 15; LZ. 9, 241; Dresden 31. 3. 15; 25. 6. 15; JW. 1915, S. 934, 935; Karlsruhe 1. 6. 15; LZ. 9, 1041; DJZ. 20, 827. Vgl. Hamburg 8. 4. 15; LZ. 9, 855. — A. M. (kein Rücktritt, wenn die wirtschaftliche Lage des Verkäufers durch den Krieg nicht berührt wird) Hamburg 15. 6. 15; OLG. 31, 182. Vgl. hierzu Bundschuh, DJZ. 20, 272; Dicken, JW. 1915, 741; sowie Wirtz, JW. 1915, 900.

Die Klausel: „Erscheint infolge von Krieg ... die Aussendung der Ware untunlich oder sinnwidrig, so bin ich befugt, die Lieferung hinauszuschieben, eventuell zu stornieren," berechtigt den Käufer nicht, den Vertrag nach Lieferung der Ware rückgängig zu machen. Hamburg 22. 12. 14; OLG. 30, 375.

§ 234. Jacusiel, Sicherheitsleistung durch Wertpapiere und Effektenbewertung während des Börsenstillstandes, BankA. 14, 63.

§ 275. Lit. Lemberg, Krieg und Unmöglichkeit der Erfüllung von Kauf- und kaufähnlichen Verträgen, RechtuW. 4, 101; Oertmann, Ein Kriegsrechtsfall aus der Unmöglichkeitslehre, LZ. 9, 793. Vgl. Lit. zu § 157.

Das russische Zahlungsverbot begründet keine Unmöglichkeit der Leistung. Hamburg 24. 2. 15; LZ. 9, 858; OLG. 30, 360.

Ist am 29. Juli 1914 in Bremen für Aug./Sept. Verschiffung cif Bombay, Kasse gegen Dokumente verkauft und ist es dem Verkäufer infolge des Krieges unmöglich, die Ware zur Verschiffung zu bringen, so verliert er den Anspruch auf die Gegenleistung. Hamburg 13. 7. 15; OLG. 31, 185. Vgl. LG. Halle 16. 5. 15; Naumb. AZ. 1915, 39.

Anders, wenn verkauft ist „fob. Bremen, Kasse gegen Schiffsquittung", RG 30. 11. 15 WR. 1916, Nr. 64.

§ 278. Josef, Haftung des Gastwirts für Kriegsvertreter u. gegenüber Kriegsteilnehmern, JW. 1915, 952.

§ 279. Lit. Krückmann, Kriegsnotstand und der Satz genus perire non censetur, OesterZBl. 33, 557. Vgl. Literatur zu § 157.

Eine Unmöglichkeit liegt beim Gattungskauf auch dann vor, wenn die Beschaffung so schwierig wird, daß sie billigerweise niemandem mehr zugemutet werden kann. Ist infolge des Krieges eine Steigerung der Anschaffungskosten um 70% eingetreten, so kann darin nach den Anschauungen des Verkehrs eine Unmöglichkeit nicht erblickt werden. Rostock 8. 7. 15; OLG. 31, 180. Aehnlich LG. Mannheim 26. 3. 15; LZ. 9, 653. Vgl. RGZ. 85, 103.

§ 281. Lit. Bundschuh, Anwendbarkeit und Anwendung des § 281 BGB. auf Gattungsschulden, insbes. im Falle der kriegsrechtlichen Beschlagnahme, DJZ. 20, 990; Starke, Kriegsgewinne auf Grund von Beschlagnahmen, JW. 1915, 561; Wassermann, Privatlieferung und Kriegslieferung, JW. 1914, 1005; 1915, 71. Dem widerspricht Becker, JW. 1914, 1114; 1915, 182. Vgl. Löwenwarter, JW. 1915, 111; Bendix, Bedeutung des § 281 BGB. für die durch die Folgen des Krieges beeinflußten Lieferungsverträge, Recht. 1915, 332; Oertmann, Ein Kriegsrechtsfall aus der Unmöglichkeitslehre, LZ. 9, 793.

§ 293. Lit. Reichel, Krieg und Annahmeverzug, DJZ. 20, 602.

§ 320. Lit. Bundschuh, Verpflichtet die Klausel „netto Kasse gegen Konnossemente" auch dann zur Zahlung des Kaufpreises gegen Uebergabe der Konnossemente, wenn die im Auslande verladene Ware infolge des Krieges festliegt? LZ. 8, 1836.

§ 323. Lit. Hueck, Müssen die durch den Krieg unterbrochenen Lieferungsverträge später erfüllt werden? DJZ. 20, 815.



Teilt der Käufer nach Kriegsbeginn dem Verkäufer mit, daß er die Ware jetzt nicht nehmen könne, so ist darin im Zweifel eine Lossagung vom Vertrag zu erblicken, so daß der Käufer späterhin nicht mehr auf Erfüllung bestehen kann. Hamburg 3. 6. 15; LZ. 9, 1039; Dresden 29. 10. 15 Sächs. Arch. 11, 43.

§ 362. Lit. Bovensiepen, Kriegsunterstützung und Hauseigentümer, DJZ. 20, 308.

§ 433. Lit. s. bei § 157.

§ 535. Lit. Hasse, Mietverträge und Krieg, DJZ. 19, 1107; Flatow, Beiträge zum Mietrecht der Kriegsteilnehmer, JW. 1915, 75. — Dagegen v. Eicken, JW. 1915, 252; Wedemeyer, Garagenmiete und Krieg, DJZ. 20, 102; Heinsheimer, Wohnungsmiete bei feindlichem Einbruch, DJZ. 20, 193; Schneider, Vom Rechte in Kriegszeiten, DJZ. 19, 1033.

§ 537. Wird dem Pächter eines Etablissements durch das Tanzverbot die Möglichkeit genommen, die vertragsmäßigen Nutzungen zu ziehen, so erscheint er zur Verweigerung oder Minderung des Mietzinses berechtigt. **RG** 9. 11. 15; JW. 1916, 120. — A. M. KG. 14. 12. 14; KGBl. 1915, 39.

Ein Kurgast in einem Nordseebad, der infolge militärischer Anordnung den Ort verlassen muß, weil ihn alle dort nicht Beheimateten zu räumen haben, wird von der Zahlung des Mietzinses für seine Sommerwohnung frei. Celle 6. 5. 15; LZ. 9, 1041; AG. Westerland, 11. 2. 15; DJZ. 20, 624.

§ 552. Der Mieter eines Zirkusgebäudes erscheint zur fristlosen Kündigung nicht aus dem Grunde berechtigt, weil er den Zirkusbetrieb wegen schlechten Besuchs infolge des Krieges nicht eröffnen oder nicht fortführen kann, **RG** 4. 5. 15; DJZ. 20, 713; JW. 1915, 700.

§§ 571, 575. Vgl. Ges. v. 8. Juni 1915 in Abt. III.

§ 581. Lit. Josef, Ostpreußische Landgüterpacht und Krieg, Pos. M. 1915, 49.

§ 611. Lit. (Vgl. die allg. Literatur oben, sowie die zu § 157.) Oertmann, Krieg und Arbeitsvertrag, GKfmG. 20, S. 1, 131; Josef, Die Einwirkung des Krieges und der Kriegsgesetze auf Dienstverträge des bürgerl., Handels- u. Gewerberechts, Gruchots Beitr. 59, 385; Baum, Einfluß des Kriegszustandes auf den Arbeitsvertrag, JW. 1914, 815; GKfmG. 19, 410; Düringer, Kann der Prinzipal wegen Ausbruchs des Kriegs fristlos kündigen? LZ. 8, 1614. Vgl. hierzu Neumond in JW. 1914, 902; Oertmann, Entlassung ausländischer Angestellter aus wichtigem Grunde während der Kriegsdauer, Recht. 18, 632. Vgl. Lotmar, GKfmG. 20, 41.

§ 615. Lit. Trautmann, Unmöglichkeit der Leistung und Annahmeverzug beim Arbeitsvertrag, Gruchots Beitr. 59, 434.

§ 626. Lit. s. oben bei § 611.

Ein langfristiger Dienstvertrag kann nicht schon aus dem Grunde fristlos gekündigt werden, wenn der Dienstherr infolge Betriebskrisen, die durch den Krieg hervorgerufen sind, durch einen freien Willensentschluß den Betrieb stillegt. Nur wenn ihm die Fortsetzung des Betriebes durch außerhalb seines Willens liegende Ereignisse, z. B. feindliche Einfälle oder militärische Anordnungen, unmöglich gemacht wird, hat der Dienstherr das Recht zur fristlosen Kündigung. Dresden 23. 3. 15; DJZ. 20, 529; LZ. 9, 857; WA. 14, 73; Dresden 27. 4. 15; LZ. 9, 856; Sächs. Arch. 10, 245; OLG. 31, 178; KfmG. Berlin 25. 9. 14; DJZ. 20, 116.

Der Direktor eines Operettentheaters kann den Mitgliedern seiner Kapelle nicht wegen des Krieges fristlos kündigen, KG. 28. 6. 15; DJZ. 20, 823.

Die Zugehörigkeit des Angestellten zu einem feindl. Staat rechtfertigt die sofortige Kündigung. LG. I Berlin 13. 11. 14; Gew.Kfm.Ger. 20, 165; KG. 11. 6. 15; OLG. 31, 178. Ebenso eine Aeußerung, durch die das deutsche Nationalgefühl erheblich verletzt wird. KfmG. Berlin 23. 9. 14; DJZ. 20, 116.

§ 631. Lit. Rosenthal, Die Einwirkung des Krieges auf Reklameverträge, DJZ. 19, 1164; Recken, Kriegsklausel in Reklameverträgen, LZ. 8, 1873; ders., Rücktritt von Anzeigenverträgen, JW. 1915, 253. Hierzu s. auch Kausen u. Ebner, JW. 1915, 365.

Ein Abonnent eines Theaters kann die Bezahlung der Abonnementskarten nicht deshalb weigern, weil der Theaterbesuch infolge des Krieges gering ist und weil Neuaufführungen seltener, patriotische Stücke dagegen zahlreicher sind; Hamburg 15. 12. 14; DJZ. 20, 530; WA. 14, 75.

§ 705. Lit. Flechtheim, Krieg und Kartelle, JW. 1915, 372.

§ 765. Die Garantieübernahme oder das Delkredere für die Zahlung eines ausländischen Schuldners bleibt bestehen, auch wenn der letztere infolge des Krieges — russisches Zahlungsverbot, russisches Moratorium, englisches Zahlungsverbot — keine Zahlung leistet. Hamburg 24. 2. 15; SeuffA. 70, 269; OLG. 30, 360; Hamburg 19. 12. 14; LZ. 9, 313; Hamburg 7. 5. 15; 7. 6. 15; LZ. 9, 924; DJZ. 20, 932. Vgl. hierzu Lesser, v. Harder, Bendix, JW. 1914, S. 846, 847, 1113; 1915, 204.

§ 767. Die dem Hauptschuldner auf Grund der Bekanntm. vom 7. Aug. 1914 bewilligte Zahlungsfrist kommt auch dem Bürgen zugute. v. Herder, JW. 1914, 846, 1915, S. 206, 290. — A. M. Ortweiler, JW. 1915, S. 61, 207.

§ 826. Es verstößt nicht gegen die guten Sitten, wenn eine deutsche Versicherungsgesellschaft auf die Wertlosigkeit der mit englischen Gesellschaften geschlossenen Verträge hinweist. **RG** 11. 6. 15; DJZ. 20, 921; Hans. GZ. 36 H. 199; Hamburg 15. 12. 14; DJZ. 20, 214.

§ 831. Lit. Friedmann, Ist § 831 BGB. auf Requisitionen auf Grund des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 15. Juni 1873 anwendbar? BadRspr. 1915, 108.

§ 854. Lit. v. Eicken, Ist die Ehefrau eines Kriegsteilnehmers Besitzerin seiner Habe oder nur Besitzdienerin? JW. 1914, 1116.

§ 904. Lit. Bendix, Kriegsschäden, JW. 1915, 67.

§ 958. Lit. Lange, Eigentum an aus Wunden entfernten Geschossen; DJZ. 19, 1382. Bendix wendet sich (JW. 1915, 68) gegen die Ansicht, daß sie dem Staat gehören. Delius, Kriegsandenken Ges. u. R. 16, 361.

§§ 1123—1125. Vgl. Gesetz v. 8. Juni 1915 in Abt. III.

§ 1315. Lit. Zehrfeld, Kriegseheschließungen, DJZ. 20, 385; v. Widen, Eheschließung von Militärpersonen, WürttZ. 57, 232.

§ 1316. Die allg. Aufgebotsbefreiung der österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen, welche durch die Mobilmachung betroffen sind, bezieht sich auch auf die Braut. Verf. d. Preuß. Min. d. Inn. 19. 11. 15; Standesa. 14, 258.

§ 1401. Lit. Deumer, Krieg und Grundbuchverkehr, **DJZ. 1915, 303.**

§ 1665. Lit. Josef, Der Vater im Kriege, Sächs. Arch. 10, 89.

Ob ein Kriegsteilnehmer an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist, läßt sich nur nach Lage des Einzelfalles entscheiden. Regelmäßig ist dies nicht der Fall, wenn eine Verständigung mit dem Abwesenden möglich ist, es sei denn, daß die Vornahme unaufschiebbarer Handlungen in Frage kommt. KG. 26. 2. 15; KGJ. 47, 61; OLG. 30, 357; Standesa. 14, 134; WA. 14, 153.

Fälle, in denen eine Verhinderung an der Ausübung der väterlichen Gewalt angenommen worden ist: Hamburg 5. 1. 15; OLG. 30, 132; Karlsruhe 8. 5. 15; RJA. 14, 185.

§§ 1677, 1685. Vgl. § 1665.

§ 1796. Lit. Frese, Wie hat das Vormundschaftsgericht für Bevormundete zu sorgen, deren Vormünder im Kriege sind? ZBlFG. 15, 285; Josef, Vormund im Kriege, ZBlFG. 15, 453.

§ 1886. Die Entlassung eines Vormundes, der Angehöriger eines mit dem Deutschen Reich im Kriegszustand befindlichen Staates ist, erscheint gerechtfertigt. KG. 30. 4. 15; DJZ. 20, 616; RJA. 14, 116; KGJ. 47, 41.

§ 1911. Lit. Graßhof, Kann einem Kriegsteilnehmer zur Vertretung im Prozesse ein Abwesenheitspfleger bestellt werden? DJZ. 20, 707.

§ 1936. Lit. Buck, Erbe sei das Vaterland, DJZ. 20, 225; Sächs. Arch. 10, 130; dazu Bamberger und Levis, DJZ. 20, S. 226, 406. — A. M. Ring, RechtuW. 4, 96.

Bovensiepen, Die Enteignung brachliegender Grundstücke, DJZ. 20, 917.

§ 1945. Ein Fahnenflüchtiger kann eine ihm angefallene Erbschaft durch einen Bevollmächtigten ausschlagen, auch wenn infolge militärgerichtlicher Vermögensbeschlagnahme Güterpflege angeordnet ist. Stuttgart 20. 3. 14 KGJ. 47, 233, RJA. 14, 6.

§ 2231. Lit. Endemann, Das Testament im Briefe, DJZ. 21, 32.

Die Worte: „Im Augenblick der Mobilmachung August 1914“ sind als genügende Zeitangabe in einem privatschriftlichen Testamente anzusehen. Kolmar 5. 1. 15 OLG. 30, 211, Sächs. Arch. 10, 237.

Auch ein nur mit dem Vornamen unterzeichneter Brief, den ein Kriegsteilnehmer kurz vor dem Ausrücken ins Feld an seine Braut geschrieben und worin er sie als Alleinerbin einsetzt, ist als gültiges Testament anzusehen. RG 5. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 395, Preuß. JustizMinBl. 1915, 230. — A. M. Endemann s. oben. Vgl. KG. 23. 9. 15 (zu § 44 Nr. 2a RMilG. ergangen) Preuß. JustizMinBl. 1915, 233.

§ 2260. Die Testamentseröffnung kann unter Umständen auch auf Grund einer zuverlässigen nichtamtlichen Nachricht vom Tode eines Kriegsteilnehmers erfolgen. Darmstadt 4. 6. 15 RJA. 14, 141.

27.
Einführungsgesetz zum BGB.

Art. 31. Wassermann, Bezieht sich die Bek. Nr. 4457 v. 7. Aug. 1914 (Gegenmoratorium) auch auf die Geltendmachung von Forderungen von Ausländern gegen Ausländer? BayZ. 11, 119.

Art. 44. Lit. Kretzschmar, Militär- und Marinetestamente, Sächs. Arch. 1915, 229.

28.
Handelsgesetzbuch.

§ 40. Lit. Micke, Bilanzierung während des Krieges, ZAktG. 22, 116; Hartung, Dividendenpolitik in Kriegszeiten, BankA. 14, 42; Pinner, Rechtsfragen über Bilanzfeststellung und Gewinnverteilung während des Krieges, BankA. 14, 121; dazu Rießer, BankA. 14, 125; Meyer, Kriegsbilanzen, ZAktW. 24, 168; Bauer, Kriegsbilanzen der Akt.-Ges. und G. m. b. H., AktZG. 22, 76.

§ 59. Lit. Dove, Einfl. des Kriegszustandes auf das kaufmännische Angestelltenverhältnis, JW. 1915, 681; Grünberg, Krieg und Arbeitsvertrag nach deutschem und österreichischem Recht, GewKfmG. 20, 49.

§ 63. Lit. Bondi, Einberufung zum Kriegsdienst ein „Unglück“ i. S. des § 63, RechtuW. 4, 109.

Die Einziehung des Dienstverpflichteten zum Kriegsdienst ist nicht als unverschuldetes Unglück anzusehen. Dresden 30. 12. 14 GewKfmG. 20, 129, und verschiedene KfmG., GewKfmG. 20, S. 62, 64, 65, 68, 94, 98. — A. M. KfmG. Berlin 12. 5. 15 DJZ. 20, 727, verschiedene KfmG., GewKfmG. 20, S. 62, 96, 121, 280, sowie Redlich, GewKfmG. 20, 129.

Der zum Kriegsdienst einberufene Angestellte hat keinen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts, wenn er bei seiner Einberufung die Erklärung des Prinzipals, daß das Gehalt nicht fortgezahlt werde, schweigend entgegennimmt. KfmG. Saarbrücken 20. 1. 15 GewKfmG. 20, 170.

§ 64. Der Prinzipal muß einen wegen des Krieges gegen gekürztes Gehalt beschäftigten Angestellten in seiner Stellung bis zur Beendigung des Krieges oder solange behalten, bis auf dem betreffenden Arbeitsmarkt normale Verhältnisse eingetreten sind. KfmG. Charlottenburg 8. 2. 15 GewKfmG. 20, 198, WA. 14, 207.

§ 70. Lit. Oertmann, Gehaltskürzungen und Kündigung, GewKfmG. 20, 234; Erdtl, Fortsetzung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse nach dem Kriege. Vgl. Baum, GewKfmG. 20, 346.

Der durch den Krieg veranlaßte schlechte Geschäftsgang bildet für den Prinzipal keinen wichtigen Grund zur Entlassung des Angestellten. Dresden 23. 3. 15 DJZ. 20, 529, LZ. 9, 857; Dresden 27. 4. 15 LZ. 9, 856, OLG. 31, 178, Sächs. Arch. 10, 245, ZAktG. 22, 242. Vgl. Neumond, JW. 1914, 902.

Die Zugehörigkeit eines Angestellten zu einem feindlichen Staate bildet für den Prinzipal einen Grund zur sofortigen Entlassung. KfmG. Berlin 11. 9. 14 GewKfmG. 20, 67. Ebenso Niese, GewKfmG. 20, 116. — Abw. Oertmann, Recht 1914, 632; Lotmar, Meyerstein, Mantel, Lange, GewKfmG. 20, S. 41, 49, 134.

§ 133. Die Tatsache, daß unter heutigen Verhältnissen zwei englische Staatsangehörige Gesellschafter eines in Hamburg als offene Handelsgesellschaft betriebenen Reederei- und Schiffsmaklergeschäfts sind, bildet einen wichtigen Grund, der das Verlangen eines dritten Gesellschafters, eines Deutschen, nach Auflösung der Gesellschaft rechtfertigt. Hamburg 1. 7. 15 LZ. 9, 1116, DJZ. 20, 1141, Hans. GZ. 36, H. 195, OLG. 31, 177. Ebenso bezgl. einer G. m. b. H., Dresden 5. 11. 15 Sächs. Arch. 11, 44.

§ 231. Lit. Bauer, Der Krieg als Auflösungsgrund für das Dienstverhältnis der Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und Geschäftsführer von G. m. b. H., ZAktG. 22, 1; ders., Die Abberufung der im Felde befindl. Vorsteher, ZAktG. 22, 121.

§ 243. Lit. Bauer, Krieg und Aufsichtsrat, ZAktG. 22, 4.

§ 261. Lit. Marcuse, Reservefonds in Kriegszeiten, Holdh. 24, 61; Rießer, Kriegsbilanzen der Aktiengesellschaften, BankA. 14, 41. Vgl. hierzu § 40.

§ 346. Lit. Bundschuh, Verpflichtet die Klausel „netto Kasse gegen Dokumente“ auch dann zur Zahlung des Kaufpreises gegen Uebergabe der Dokumente, wenn die im Ausland verladene Ware infolge des Krieges festliegt? LZ. 8, 1836.

Die Klausel in einem Kaufvertrage: „Erscheint infolge von Krieg die Aussendung der Ware untunlich, so ist der Käufer befugt, die Lieferung hinauszuschieben, eventuell zu stornieren“, bedeutet, die Berechtigung zum Rücktritt vom Vertrage nur für den Fall, daß der Krieg erklärt ist, ehe die Lieferung erfolgt war. Die Gefahr, daß infolge von Krieg die Aussendung der Ware von dem inländischen Erfüllungsorte nach dem überseeischen Bestimmungsorte wesentlich erschwert oder sogar unmöglich wird, trifft beim Fehlen einer besonderen Vereinbarung den Käufer. Hamburg 22. 12. 14 Hans. GZ. 36, H. 23, WA. 14, 219.

Wenn bei einem Verkauf „ex Kai Hamburg“ der Käufer sich infolge der Kriegsereignisse nachträglich bereit erklärt, die Ware ex Kai Neapel zu übernehmen, lediglich unter Vorbehalt seiner Rechte wegen der Mehrkosten, so wollen die Parteien das Geschäft in einer dem ursprünglichen Vertrage entsprechenden Weise erledigen. Der Verkäufer hat also die Ware zu liefern oder den Kläger zu entschädigen. Schiedsgericht der Hamburger Handelskammer 22. 12. 14 Hans. GZ. 36, H. 66, WA. 14, 219.

Im übrigen vgl. wegen des Einflusses des Krieges, Kriegsklauseln usw. BGB. § 157, 275, 279, 281.

§ 556. Lit. Werneburg, Krieg und Seefrachtverträge, Holdh. 24, 85.

§ 612. Lit. Leo, Einwirkungen des Krieges auf die Rechtsbeziehungen der am Seehandel beteiligten Bankiers, BankA. 14, 91; Flechtheim, Kauf gegen Konnossement und Krieg, LZ. 8, 1729; vgl. auch Bundschuh, LZ. 8, 1836.

§ 849. Lit. Wittmaack, Wann tritt der Totalverlust eines Schiffes ein, wenn es zugrunde gegangen ist, nachdem es von einem Kriegsschiff wegen Führung von Konterbande genommen ist? Goldschmidts Z. 76, 337. Dazu Boyens, S. 409.



29.
Genossenschaftsgesetz.

Lit. Deumer, Genossenschaftliche Kriegshilfe, Berlin 1914; Deumer, Krieg und Genossenschaftswesen, RechtuW. 4, 49.

30.
Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 35. Lit. Bauer, Der Krieg als Auflösungsgrund für das Dienstverhältnis der Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und Geschäftsführer von G. m. b. H., ZAktG. 22, 1.

§ 38. Lit. Bauer, Die Abberufung des im Felde befindlichen Geschäftsführers, ZAktG. 22, 121.

§ 61. Es ist als ein wichtiger Grund zur Auflösung anzusehen, wenn der eine von den zwei Gesellschaftern Engländer ist. Dresden 5. 11. 15 Sächs. Arch. 11, 44.

31.
Börsengesetz.

Lit. Hachenburg, Die Börsentermingeschäfte und der Krieg, LZ. 8, 1829.

32.
Gesetz über den Versicherungsvertrag.

Lit. Bendix, Bedeutung der deutschen Kriegsnotgesetze für die Privatversicherung, ZVersWiss. 15, 123; Hagen, Versicherung und Krieg, DJZ. 19, 1055; Werneburg, Rechtsverhältnis der deutschen Versicherungsnehmer zu den engl. Feuerversicherungsgesellschaften, insbes. die Berechtigung zum Rücktritt von dem Versicherungsvertrage, Holdh. 24, 136, ZVersWiss. 15, 383; Kaufmann, Rücktritt von einem mit einer englischen Gesellschaft geschlossenen Versicherungsvertrag, JW. 1915, 261; Mahlert, Rücktrittsrecht deutscher Versicherungsnehmer von Versicherungsverträgen mit englischen Versicherungsgesellschaften, JW. 1915, 381; Hagen, Die deutschen Versicherungsnehmer englischer Versicherungsgesellschaften, DJZ. 20, 60; Wenzel, Das englische Versicherungsgeschäft in Deutschland und der Krieg, Breslau 1915.

Ein Gutachten über die Rechtslage der bei englischen Feuerversicherungsgesellschaften versicherten deutschen Versicherungsnehmer. AnnVersW. 45, 622; dazu Eddelbüttel, AnnVersW. 45, 630.

Lit. Josef, Einwirkung des Krieges auf die Privatversicherung, Recht 18, 601.

Kriegsschäden, AnnVersW. 45, S. 613, 624; Mühsam, Die Frage des Untergangs von Prämienansprüchen gegenüber Kriegsteilnehmern, ZVersWiss. 15, 253; Linsmayer, Kriegsgefahr in der Lebensversicherung (mit Berücksichtigung schweiz. Verhältnisse), Bern 1914; Bruck, Einfluß des Krieges auf die Bezahlung von Lebensversicherungsprämien, LZ. 9, 1130; Lübstorff, Ein „neuer Vorschlag" zur Deckung des Kriegsrisikos in der Lebensversicherung, AnnVersW. 46, 89; Feilchenfeld, Die ärztlichen Kriegserfahrungen und ihre Bedeutung für die Lebens- und und Unfallvers., ZVersWiss. 15, 316; Lubarsch, Betrachtungen über die Rückvers. der Kriegsgefahr in der Lebensvers., ZVersWiss. 15, 329.

§ 6. Lit. s. oben.

Die infolge des Krieges verhängte Zahlungssperre gibt dem Versicherungsnehmer ein Kündigungsrecht gegen die englische Gesellschaft. LG. Altona 11. 12. 14 AnnVersW. 46, 29; LG. Liegnitz 11. 3. 15 AnnVersW. 46, 119; LG. Darmstadt 1. 2. 15 AnnVersW. 46, 119; Kiel 8. 4. 15 JW. 1915, 530; KG. 28. 5. 15 OLG. 30, 382; Hamburg 26. 6. 15 Hans. GZ. 36 H. 205; LZ. 9. 1178; WA. 14, 281. — A. M. LG. Breslau 25. 2. 15 AnnVersW. 46, 101; LG. Königsberg 17. 3. 15 AnnVersW. 46, 104; LG. Königsberg 13. 3. 15 AnnVersW. 46, 173; Hamm 7. 7. 15 AnnVersW. 46, 392; Darmstadt 14. 7. 15 AnnVersW. 46, 405.

Eine Militärdienstversicherung, welche durch Befreiung des Versicherten vom Militärdienste im stehenden Heere erloschen, wird nicht dadurch wirksam, daß der Versicherte freiw. in den Kriegsdienst eintritt. Celle 8. 7. 15 AnnVersW. 46, 394; WA. 14, 281.

§ 68. Vgl. § 6.

§ 159. W...n, Auslegung des Lebensversicherungsvertrages im Hinblick auf die Kriegsverschollenheit, DRAZ. 12, 142.

33.
Patentgesetz.

Lit. Hüfner, Maßnahmen zur Verhütung von Härten gegenüber Anmeldern und Inhabern gewerblicher Schutzrechte während der Dauer des Kriegszustandes, MarkSchW. 14, 7; Wassermann, Behandlung deutscher Patente und Schutzmarken in England, MarkSchW. 14, 37; Alexander-Katz, Die Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Zeichenwesens, LZ. 8, 1834; Wertheimer, Krieg und Patentusw. Recht, GewRschutz 19, 299.

§ 33. Der Kriegsausbruch wird als Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist anerkannt. RG 7. 11. 14 MarkSchW. 14, 138; WA. 14, 296.

§ 33 in Verbindung mit der Kaiserlichen Verordnung v. 6. Dez. 1891. § 2. Wenn auch bestimmt formulierte Anträge nicht vorliegen, so muß doch aus der Berufungsanmeldung oder den innerhalb der Berufungsfrist nachgebrachten Schriftsätzen erkennbar sein, inwieweit die Entscheidung des Patentamts angegriffen und eine Abänderung verlangt wird. Wenn der Kriegsausbruch dies verhindert hat, so ist die Wiedereinsetzung gegeben. RG 5. 12. 14 WR. 1915, Nr. 40; LZ. 9, 507; MarkSchW. 14, 306; WA. 14, 297; RG 7. 11. 1914; MarkSchW. 14, 138; WA. 14, 296.

34.
Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen.

Lit. Neuberg, Krieg und Schutzmarke, DJZ. 20, 774; Hoffmann, Der Schutz der Zeichen britischer Kolonien in Deutschland, MarkSchW. 14, 174.

§ 1. Die Abbildung des Eisernen Kreuzes wirkt nicht unterscheidungskräftig. PatA. 6. 2. 15; MarkSchW. 14, 275; WA. 14, 301.

Die Inschrift „Deutsche Arbeit — Deutsche Kraft" in Verbindung mit einer fliegenden Fahne ist nicht als Kriegszeichen anzusehen, ist also eintragungsfähig. Beschw. Abt. des PatentA. 19. 9. 15 DJZ. 20, 1237.

35.
Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Lit. Fuld, Das unlautere Wettbewerbsgesetz während des Krieges, Recht 1915, 77.

§ 14. In der den Tatsachen entsprechenden, durch ein Rundschreiben verbreiteten Mitteilung, das von einem Konkurrenten betriebene Geschäft habe dieser nach Kriegsausbruch von einem Engländer übernommen und betreibe es mit englischem Kapital weiter, ist kein Verstoß gegen UWG. gefunden worden. RG 8. 10. 15 DJZ. 20, 1229.

36.
Gerichtsverfassungsgesetz.

§ 157. Als ersuchtes Gericht i. S. der §§ 157, 158 ist auch ein Kriegsgericht anzusehen. LG. Wiesbaden 17. 4. 15 JW. 1915, 467.

Gesuche um Rechtshilfe in den unter deutscher Verwaltung stehenden polnischen Gebietsteilen können an den Präsidenten des Obergerichts in Warschau gerichtet werden. Verf. des Preuß. Justiz-Min. 15. 11. 15 Preuß. JustizMinBl. 1915, 270.

37.
Zivilprozeßordnung.

§§ 13 ff. Lit. Reichel, Gerichtszuständigkeit bei feindlicher Besatzung inländischer Gebietsteile, DJZ. 20, 1017.

§ 91. Die Kosten mehrerer Anwälte sind als erstattungsfähig angesehen worden, da der erste Anwalt zum Heeresdienste einberufen wurde, und dem ihm zum Generalsubstituten bestellten Referendar der wichtige, umfangreiche, schwierige und wirtschaftlich bedeutende Rechtsstreit nicht anvertraut werden konnte. KG. 21. 5. 15 JW. 1915, 665.

§ 93. Der Beklagte, der den Klageanspruch anerkennt, kann sich nicht darauf berufen, er habe zur Klage keine Veranlassung gegeben, weil die Geschäftsaufsicht über sein Vermögen angeordnet sei, da er die sich daraus ergebende Zahlungsunfähigkeit zu vertreten hat. KG. 1. 2. 15 LZ. 9, 572; Dresden 14. 10. 15 Sächs. Arch. 10, 458. — A. M. Dresden 28. 10. 15 Sächs. Arch. 10, 494.

§ 103. Lit. Schloß, Kostenfestsetzungsbeschluß beim richterlichen Zahlungsaufschub, JW. 1915, 290.

§ 110. Ueber die Frage der Außerkraftsetzung des Haager Abkommens vom 17. Juli 1905 während des Krieges s. daselbst in Abt. I.

§ 119. Lit. Haberstumpf, Armenrechtsgesuch und Gerichtsgebührenvorschuß im unterbrochenen Rechtsstreite, JW. 1915, 205; dazu Werner, JW. 1915, 289.

§ 203. Befindet sich der Geschäftsführer einer G. m. b. H., der eine Klage zugestellt werden soll, als Kriegsteilnehmer im Felde, so ist sein Aufenthalt nicht als unbekannt nachgewiesen, solange die Möglichkeit besteht, durch geeignete Erkundigungen die vorgesetzte Kommandobehörde zu ermitteln. Karlsruhe 11. 11. 14 Bad. Rspr. 80, 234.

In dem unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiet von Russisch-Polen findet keine öffentliche Zustellung statt. Breslau 31. 5. 15 LZ. 9, 1180.

Die öffentliche Zustellung an einen in französischer Gefangenschaft befindlichen Kriegsteilnehmer ist zulässig. KG. 19. 3. 15 DJZ. 20, 616.

§ 233. Eine durch den Kriegszustand herbeigeführte Verzögerung der Postbeförderung enthält einen unabwendbaren Zufall. **RG** 11. 2. 15 LZ. 9, 509, WA. 14, 343.

Auch die durch die Kriegsunruhe verursachte Verzögerung kann als unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 angesehen werden. **RG** 19. 3. 15 DJZ. 20, 517, WA. 14, 343.

Es stellt eine Fahrlässigkeit der Partei dar, wenn sie, obwohl am 3. Aug. 1914 bereits die Mobilmachung angeordnet war und damals nur noch 5 Tage von der Berufungsfrist lagen, sich darauf beschränkte, den Auftrag zur Berufungseinlegung ihrem Anwalt erster Instanz mittels gewöhnlichen Briefes zu übermitteln, und daß sie sich alsdann gar nicht darum kümmerte, ob der Brief rechtzeitig zugegangen war. Kolmar 15. 3. 15 LZ. 9, 719, Els.-Loth. Z. 40, 76.

§ 245. In der Zeit v. 16. Aug. bis 21. Sept. 1914 hörte die Tätigkeit des OLG. Kolmar infolge des Krieges auf. Kolmar 16. 12. 14 DJZ. 20, 324, Els.-Loth. Z. 39, 608.

Auf die Wirkung der Unterbrechung kann von den Parteien verzichtet werden. Kolmar 9. 4. 15, Els.-Loth. Z. 40, 154.

§ 247. Lit. Hallbauer, § 247 und sein Verhältnis zum Ges. v. 4. Aug. 1914. Sächs. Arch. 1915, 277.

§ 247 ist durch das KTSchG. v. 4. Aug. 1914 nicht außer Kraft gesetzt. KG. 22. 10. 14 KGBl. 1914, 141.

Die Vorschrift ist nur anwendbar, wenn der Kriegsteilnehmer, auch ohne zu den in § 2 des Ges. v. 4. Aug. 1914 genannten Personen zu gehören, durch seine Teilnahme am Heeresdienst während des Krieges an der Führung des Prozesses gehindert ist. LG. Breslau 18. 5. 15 DJZ. 20, 935.

Der Fall des § 247 ist gegeben, sobald der Beklagte sich zu Kriegszeiten im Militärdienst befindet. Daß die Partei im Felde steht, ist nicht nötig. Posen 12. 2. 15 DJZ. 20, 532, Sächs. Arch. 10, 335.

§ 247 findet nur auf Angehörige der deutschen Wehrmacht Anwendung. KG. 22. u. 26. 10. 14 KGBl. 1914, S. 140, 141. — A. M. (auch auf Angehörige Oesterreich-Ungarns) Karlsruhe 19. 10. 14 Bad. Rspr. 1914, 219; Kolmar 16. 12. 14 DJZ. 20, 215, Els.-Loth. Z. 39, 607.

§ 247 bezieht sich nur auf natürliche Personen. Kolmar, 24. 3. 15 Els.-Loth. Z. 40, 153.

Im gegebenen Falle ist § 247 bei Kriegsteilnahme des Geschäftsführers der klagenden G. m. b. H. für analog anwendbar erachtet. Dresden 3. 12. 14 SeuffA. 70, 80, Sächs. Arch. 10, 335.

Die Aussetzung nach § 247 ist begründet, wenn der nicht zu einem mobilen Truppenteile gehörige Beklagte ein Interesse daran hat, bei der Vernehmung von Zeugen zugegen zu sein, zZ. aber keinen Urlaub erhalten kann. Hamburg 7. 12. 14 DJZ. 20, 323, OLG. 30, 15, WA. 14, 345.

Das Verfahren gegen den Beklagten, der nicht zu einem mobilen Truppenteil gehört, aber sich zu Kriegszeiten in Militärdiensten befindet und dadurch seiner eidesstattlichen Erklärung zufolge gehindert ist, im Prozesse seine Gerechtsame bei der Vernehmung von Sachverständigen an der Gerichtsstelle wahrzunehmen, ist auf Grund des § 247 ausgesetzt worden. Hamburg 24. 3. 15 OLG. 30, 364.

Das Verfahren gegen den Beklagten, der nicht zu einer mobilen Truppe gehörte, aber durch den militärischen Dienst verhindert war, an den Beweisaufnahmeterminen teilzunehmen, ist ausgesetzt. Hamburg 24. 3. 15 DJZ. 20, 931; ebenso: Dresden 18. 6. 15 LZ. 9, 1045, OLG. 31, 160.

Im gegebenen Falle ist das Verfahren ausgesetzt, weil der Beklagte als Rekrut bei einem Landsturmbataillon steht und deshalb am persönlichen Verkehr mit seinen Prozeßbevollmächtigten und am Erscheinen vor Gericht verhindert ist. Dresden 18. 6. 15 Sächs. Arch. 10, 294.

Im gegebenen Falle ist das Verfahren ausgesetzt, weil dem Beklagten im Hinblick auf seinen Dienst als Lazarettgehilfe die Befassung mit den gegen ihn anhängigen, verwickelten Prozessen nicht zugemutet werden konnte. Dresden 29. 6. 15 Sächs. Arch. 10, 327.

Im gegebenen Falle ist die Aussetzung des Verfahrens auf Grund des § 247 wegen Unterbringung des Gesuchstellers in einem Konzentrationslager abgelehnt. Dresden 11. 12. 14 LZ. 9, 651, Sächs. Arch. 10, 197, OLG. 30, 364, DJZ. 20, 529.

Die Aussetzung dauert bis zur Beseitigung des Hindernisses. Daß die Beseitigung eingetreten ist, ist durch den die Aufhebung anordnenden Gerichtsbeschluß festzustellen. Mit seiner Zustellung endet die Aussetzung, und jede Partei hat dann das Recht, den Gegner zu laden. Breslau 6. 2. 15 Bresl. AK. 1915, 45.

Das durch den Krieg unterbrochene Verfahren ist aufzunehmen, wenn die Aussetzung des Verfahrens der Billigkeit widerspricht. **RG** 12. 6. 15 DJZ. 20, 922, WA. 14, 345.

Zuständig zur Erlassung eines Aussetzungsbeschlusses nach § 247 ist auch nach Zustellung des erstinstanzlichen Urteils bis zur Einlegung der Berufung das Erstinstanzgericht. Karlsruhe 2. 12. 14 Bad. Rtspr. 1915, 100.

Gegen die Ablehnung der Aussetzung ist, wenn das Verfahren in der Instanz schon beendigt ist, keine Beschwerde und kein Wiedereinsetzungsantrag mehr zulässig. München 27. 1. 15 SeuffA. 70, 162.

Ist ein Kläger als englischer Staatsangehöriger zwangsweise in Ruhleben untergebracht, so ist der Aufenthaltsort des Klägers im gesetzlichen Sinne als von dem Verkehr mit dem Prozeßgericht abgeschnitten anzusehen. KG. 16. 12. 14 u. 26. 2. 15 DJZ. 20, 525, Sächs. Arch. 10, 335. — A. M. Dresden 11. 12. 14 DJZ. 20, 529.

§ 249. Lit. Cohn, Zur Wirkung der Entscheidungen gegen Kriegsteilnehmer, JW. 1915, 234.

Die während der Unterbrechung vorgenommenen Prozeßhandlungen sind nicht nichtig, sondern nur „der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung". Wird ein Urteil erlassen und zugestellt, obwohl Unterbrechung nach § 1 der Bek. vom 7. Aug. 1914 über die Geltendmachung von Ausländeransprüchen bestand, wird aber hinterher gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung durch Erlaß des Reichskanzlers eine Ausnahme von der Vorschrift



des Abs. 1 zugelassen, so werden, wenn die Parteien ihr Rügerecht nicht ausüben, jene Prozeßhandlungen hinterher wirksam. RG 12. 7. 15 WR. 1915, Nr. 222, WA. 14, 348.

§ 251. Lit. Rasch, Ueber die Vereinbarung, einen Prozeß während der Dauer des Krieges ruhen zu lassen. LZ. 9, 885.

§ 274. Lit. Breit, Der Krieg und die Schiedsgerichtsklausel in den Londoner Getreidekontrakten. LZ. 9, 182.

Während des Krieges ist die Einrede des Schiedsvertrages aus einem Kontrakt, der bestimmt, daß Streitigkeiten nur durch Arbitrage in London zu entscheiden sind, nicht zulässig. LG. Hamburg 19. 12. 14 Hans. GZ. 36, H. 30.

Wie überhaupt die Einrede des Schiedsvertrags während des Krieges nicht durchschlägt, wenn die Vereinbarung auf englische Schiedsgerichte lautet. RG 29. 6. 15 WR 1915 Nr. 223. Vgl. hierzu § 1033.

§ 296. Lit. Levin, Prozeßnot und Rechtsfrieden, LZ. 9, 870; Zeiler, Güteverfahren und die Bestrebungen zu seiner Wiederbelebung, JW. 1915, 891.

§ 299. Lit. Mendel, Recht auf Akteneinsicht beim Geschäftsaufsichtsverfahren. JW. 1915, 742.

§ 315. Lit. Landsberg, Verhinderung des Gerichts an der Abfassung verkündeter Urteile in Kriegszeiten, Pos. M. 1914, S. 77, 103. 131; 1915, 20.

Ist ein amtsgerichtliches Urteil zwar verkündet, aber infolge der Einberufung des Amtsrichters zum Kriegsdienste nicht abgesetzt worden, so ist das Urteil so, wie es nach dem Sitzungsprotokolle vorliegt, in das Urteilsverzeichnis aufzunehmen und die vollstreckbare Ausfertigung ist auf Grund des Sitzungsprotokolles zu erteilen. LG. Bromberg 19. 9. 14 Pos. M. 1915, 20, Sächs. Arch. 10, 336.

§ 355. Der Antrag einer Partei, die Vernehmung eines im Beweisbeschlusse erwähnten Zeugen, der im Felde steht, durch Ersuchen der zuständigen Militärbehörde erfolgen zu lassen, kann nicht abgelehnt werden. LG. Gießen 12. 1. 15 Hess. R. 15, 291, Sächs. Arch. 10, 163.

§ 356. Lit. Löwenwarter, Aussetzung des Verfahrens wegen Kriegsteilnahme eines Zeugen, JW. 1914, 1135; Schloß, Fristbestimmung aus § 356 ZPO. bei Kriegsteilnahme von Zeugen, JW. 1915, 63.

Ist ein Zeuge, dessen Vernehmung beschlossen ist, im Felde, so kann das Gericht auf Antrag die Erledigung der Beweisaufnahme nach Beendigung des Krieges anordnen. LG. Lissa 18. 5. 15 JW. 1915, 733.

Durch Einberufung zu einem mobilen Truppenteile geht ein Zeuge nicht ohne weiteres verloren. Das Hindernis, daß der zu vernehmende Zeuge in Belgien sich aufhält, ist kein dauerndes und muß zu einer Friststellung gemäß § 356 führen. Dresden 26. 4. 15 Sächs. Arch. 1915, 218, OLG. 30, 376.

Die Frist kann, sofern der Antrag vor Ablauf derselben gestellt wird, verlängert werden. Sie braucht nicht mit einem kalendermäßig fest bestimmten Tage abzuschließen, vielmehr kann die Frist so bestimmt werden, daß für den Anfang der Frist ein Ereignis als maßgebend hingestellt wird, z. B. „vier Wochen nach Beendigung des Krieges“. Dresden 27. 5. 15 DJZ. 20, 723; LZ. 9, 1045; Sächs. Arch. 10, 271. — A. M. Schloß, JW. 1915, 63.

§ 373. Lit. Steffens, Können die Unternehmer, welche auf Grund der Kriegsgesetze unter Geschäftsaufsicht gestellt sind oder einen Vertreter erhalten haben, in den Prozessen ihrer Unternehmungen als Zeugen vernommen werden? DJZ. 1915, 311.

§ 489. Lit. Klein, Zur Förderung der „Friedensjustiz“, DJZ. 1915, 890.

§ 493. Lit. Warneyer, Ist die Aufnahme von Beweisen zum Zwecke der Beweissicherung zulässig, wenn gemäß § 3 des Ges. v. 4. Aug. 1914 das Verfahren unterbrochen oder ausgesetzt ist? DJZ. 20, 515. Ebenso Starck, DJZ. 20, 418.

§ 717. Lit. Schäffer, Gilt das deutsche Ausländermoratorium auch für Forderungen aus § 717 Abs. 2 ZPO.? JW. 1914, 953.

§ 721. Lit. Katzenstein, Zahlungsfristen. DJZ. 20, 594; Morchutt, Ist die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen für die Friedenszeit zu empfehlen? JW. 1915, 77.

§ 739. Die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut einer aktiven Militärperson ist auch nach Verurteilung des Ehemannes zu ihrer Duldung erst nach Anzeige der Pfändung an die Militärbehörde zulässig. LG. I Berlin 22. 3. 15 KGBl. 1915, 60.

§ 767. Ein von dem Gouverneur einer Festung gemäß § 9 des Belagerungszustandsgesetzes erlassenes Umzugsverbot ist nicht erst in der Zwangsvollstreckung zur Geltung zu bringen, sondern es steht dem materiellen Räumungsanspruch entgegen und ist durch das Prozeßgericht zu berücksichtigen. Königsberg 22. 12. 14 LZ. 9, 379. — A. M. LG. Königsberg 15. 3. 15 Pos. M. 1915, 56.

§ 807. Lit. Bovensiepen, Das Mindestgebot bei der Zwangsversteigerung beweglicher Sachen. LZ. 9, 685.

§ 850. Lit. Mayer, Durch den Krieg entstandene Zweifelsfragen, WüRV. 7, 231; Hirsch, Zur Anwendung des § 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. Aug. 1914 (RGBl. S. 359) bei der Pfändung von arbeits- und dienstlosen oder sonstigen fortlaufenden Bezügen eines Schuldners, JW. 1914. 1136.

Offizierstellvertreter und Feldwebelleutnants sind nicht Offizier im Sinne der Ziff. 8. Ihr Diensteinkommen ist nach Ziff. 5 unpfändbar. LG. Gießen 18. 11. 14 DJZ. 20, 116.

§ 1025. Lit. Hallbauer, Die schiedsgerichtlichen Verfahren im Rahmen der Kriegsnotgesetze, DJZ. 20, 676. Hierzu Wassermann, JW. 1915, 951.

Ueber Londoner Schiedsgerichtsklausel während des Krieges s. § 274.

§ 1029. Bei einem Schiedsvertrag zwischen einem Deutschen und einem Ausländer unterliegt auch letzterer dem § 1029. Hamburg 27. 5. 14 OLG. 30, 283, WA. 19, 404.

§ 1031. Lit. Bovensiepen, Einziehung eines Schiedsrichters zum Heeresdienste, LZ. 9, 1084. Vgl. Hallbauer, DJZ. 20, 676.

Ist der Schiedsrichter infolge Einberufung zum Heere auf unabsehbare Zeit an der Ausübung der schiedsrichterlichen Tätigkeit verhindert, so ist das dem Wegfall des Schiedsrichters gleichzuachten. Hamburg 13. 1. 1915 LZ. 9, 561. OLG. 30, 301.

§ 1033. Auf die Abmachung „Londoner Arbitrage“ kann sich der Verkäufer unter den obwaltenden Umständen nicht berufen, da die Durchführung des Schiedsgerichts auf unabsehbare Zeit unmöglich erscheint. Hamburg 7. 6. 15 DJZ. 20, 932.

Ist dem ganzen Kreise von Personen, aus dem die Schiedsrichter entnommen werden sollen, in England verboten, im Interesse von Deutschen tätig zu sein, so ist der Schiedsvertrag, nach welchem Mitglieder der Londoner Getreidebörse Schiedsrichter sein sollen, außer Kraft getreten. Karlsruhe 27. 4. 15 DJZ. 20, 621.

Ein Schiedsvertrag auf das Schiedsgericht der London Corn Trade Association ist durch den gegenwärtigen Krieg außer Kraft gesetzt, da den englischen Schiedsrichtern jede Leistung und Tätigkeit im Interesse Deutscher verboten ist. LG. Mannheim 23. 10. 14 LZ. 9. 84. Vgl. hierzu § 274.

38.
Konkursordnung.

§ 14. Lit. Westheimer, Rechtsverfolgung gegen Ausländer und Konkurs über deren inländisches Vermögen, JW. 1914, 1119.

§ 21. Vgl. Gesetz vom 8. Juni 1915 in Abt. III.

§ 138. Lit. Jaeger, Auslandsgläubiger im Konkurs, LZ. 9, 415. Sächs. Arch. 10, 165; ders. hierüber Sächs. Arch. 10, 311.



Durch die VO. vom 7. Aug. 1914 betr. Geltendmachung von Ausländeransprüchen während des Krieges wird auch die Anmeldung einer Ausländerforderung in einen inländischen Konkurs ausgeschlossen. Dresden 19. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 311. Ebenso Jaeger, oben.

39.
Anfechtungsgesetz.

§ 7. Lit. Geib, Die Zwangsvollstreckung in dem anfechtb. Erwerb eines Kriegsteilnehmers, ArchCilPrax. 113, 335; Bunge, Reichsanfechtungsgesetz und Kriegsteilnehmergesetz vom 4. Aug. 1914, DJZ. 1915, 920.

40.
Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 73. Neuguinea kann unter den jetzigen Umständen nicht als Inland im Sinne des § 73 angesehen werden. Hamburg 12. 5. 15 RJA. 14, 140.

41.
Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

§ 57. Vgl. Gesetz v. 8. Juni 1915 in Abt. III.

42.
Rechtsanwaltsordnung.

§ 25. Lit. Friedländer, Stellvertretung im Kriege, JW. 1914, 1074.

43.
Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

§ 14. Wird ein im mobilen Verhältnis stehender Offizierstellvertreter als Zeuge vernommen über Tatsachen, die ihm dienstlich bekannt geworden waren, so ist für seine Dienstreise die Kriegsbesoldungsvorschrift vom 29. Dez. 1887 maßgebend. Er erhält neben seinen baren Auslagen für Fuhrkosten in sinngemäßer Anwendung des § 28 a. a. O. auch die baren Auslagen für seine Verpflegung. Kolmar 1. 5. 15 LZ. 9, 926.

44.
Preußisches Fürsorgeerziehungsgesetz.

§ 4. Ein Kriegsteilnehmer ist solange als gesetzlicher Vertreter seines minderjährigen Kindes im Sinne des § 4 zu betrachten und zu behandeln, als nicht festgestellt ist, daß er an der Ausübung der elterlichen Gewalt verhindert ist. KG. 26. 2. 15 KGJ. 47, 61. Vgl. BGB. § 1665.

B. Strafrecht.

Lit. Frank, Krieg und Strafrecht, LG. 9, 1; Weigel, Kriegszustand, Kriegsstrafgesetze und Gerichtsbarkeit, Berlin 1915; Meyer, Ueber die Strafrechtspflege während des Krieges, BayZ. 11, 49; Heilfron, Aburteilung von Militärpersonen durch Kriegsgerichte des Feindes, DJZ. 20. 39; Beling, Militärpersonen als Angeklagte im feindlichen Ausland, DJZ. 20, 129.

45.
Strafgesetzbuch.

§ 2. Vgl. BelZustG. § 9 und BayKriegszustG. § 4.

§§ 31, 34. Lit. Merk, Der Heeresdienst des Heeresunfähigen, DJZ. 20. 987.

§ 79. Die vom erkennenden Gericht auszusprechende Gesamtstrafe ist ohne Rücksicht darauf zu bilden, ob unter den in Betracht kommenden Einzelstrafen sich auch solche befinden, die durch landesherrliche Amnestie erlassen waren. Dresden 13, 1. 15 Sächs. Arch. 10, 221.

Zur nachträglichen Bildung einer Gesamtstrafe kann auch eine von einem außerordentlichen Kriegsgericht (PrBZG. § 10) ausgesprochene Strafe herangezogen werden. **RG** 26. 2. 15 DJZ. 20, 520. LZ. 9, 629. RGStr. 49, 91, WB. 10, 9.

§ 116. Lit. Dalibor, Unterliegt das Vergehen des Auflaufs der Zuständigkeit des Kriegsgerichts? DStrafRZ. 1. 610.

§ 302. Lit. Kronecker, Eigennutz in Kriegszeiten, DStrafRZ. 1, 457.

§ 329. Lit. Wörter, Die Strafbarkeit des Heereslieferanten, DStrafRZ. 1, 606.

Der Begriff des Schadens umfaßt nicht den der Behörde infolge der Nichteinhaltung des Vertrags erwachsenen Vermögensschaden. Der Schaden muß vielmehr ein solcher sein, der darüber hinaus für die Heeresmacht des Staates entstanden ist. Hierzu ist jede nachteilige Wirkung auf die Schlagfertigkeit und Handlungsfähigkeit des Heeres, jede die Kriegsmacht irgendwie schmälernde und beeinträchtigende Einwirkung geeignet. **RG** 26. 2. 15, DJZ. 20, 520, WB. 10, 50, RGStr. 49, 94, LZ. 9, 630, WB. 10, 50.

Wer den Vertragsbedingungen zuwider verdorbenes Fleisch usw. liefert, verstößt vorsätzlich gegen § 329, wenn er den Zustand der gelieferten Ware kennt und weiß, daß er zur Lieferung frischer und genießbarer Ware verpflichtet ist. Unmöglichkeit der Lieferung solcher Ware entschuldigt nicht. **RG** 7. 12. 14 DJZ. 20, 208, LZ. 9, 709, WB. 10, 50.

§ 360. Zu Nr. 10. § 360 Nr. 10 ist auf Dienstleistungen anwendbar, die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 verlangt werden. BayObLG. 21. 1. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 12, DStrafRZ. 2, 169, DJZ. 20, 293.

Zu Nr. 11. In der seitens eines unbeteiligten Dritten zu verwundeten Soldaten in einer Gastwirtschaft getanen Aeußerung: „er wisse es besser, nicht Frankreich, sondern Deutschland habe den Krieg gewollt", ist die Verübung groben Unfugs gefunden worden. BayObLG. 8. 4. 1915 BayJustizMinBl. 1915, B. 87, DStrafRZ. 2, 365, LZ. 9, 775.

Grundlose Verweigerung der seitens eines Bürgermeisters von einer der in § 6 des Kriegsleistungsgesetzes genannten Personen geforderten Leistung ist nicht nur nach Nr. 10, sondern auch nach Nr. 11 strafbar, wenn sie auf boshafter und niedriger Gesinnung beruht, allgemein bekannt wird und geeignet ist, den Frieden der Gemeinde zu stören, der Täter sich auch dieser Wirkung bewußt ist. BayObLG. 21. 1. 15 LZ. 9, 711, WB. 10, 54, BayJustizMinBl. 1915, B. 12.

§ 367. Das Tatbestandsmerkmal des „Schießens" in § 367 Nr. 8 StrGB. ist dann erfüllt, wenn das vom Täter vorsätzlich abgedrückte Feuergewehr geladen war und der Schuß losgegangen ist. **RG** 2. 11. 15 Sächs. Arch. 11, 29.

46.
Strafprozeßordnung.

§ 15. Lit. Ermel, Justitium und § 15 StrPO., DJZ. 19. 1379.

§ 37. An einen während des Krieges zum Heere als Unteroffizier oder Gemeinen eingezogenen Rechtsanwalt erfolgt eine Zustellung — falls sie nicht an seinen Vertreter bewirkt wird — rechtswirksam nur im Wege des § 172 ZPO. Ersatzzustellung nach Maßgabe des § 181 das. ist ausgeschlossen. **RG** 29. 1. 15 DJZ. 20, 423, WB. 10, 123.

Ein als Intendanturbeamter während des Krieges eingezogener Rechtsanwalt (Verteidiger) gehört nicht zu den in § 172 ZPO. erwähnten Militärpersonen; Ersatzzustellung an das Dienstmädchen im Heimatorte ist also zulässig. **RG** 30. 3. 15 DJZ. 20, 615, WB. 10, 124.

§ 243. Es ist unzulässig, einen Antrag auf Vernehmung eines in England wohnenden Zeugen unter Bezugnahme auf die Unmöglichkeit der Ausführung wegen des herrschenden Kriegszustands abzulehnen. **RG** 2. 2. 1915 DJZ. 20, 611, LZ. 9, 360, JW. 44, 719, WB. 10, 130.

§ 250. Lit. Neumiller, Verlesung der Aussagen von Kriegsteilnehmern, BayZ. 10, 393.

Wenn früher vernommene Zeugen nachgewiesenermaßen kurz vor bzw. nach Kriegsbeginn nach Rußland und Galizien abgereist sind und über ihren Aufenthalt nichts bekannt ist, ist die Feststellung gerechtfertigt, daß sie zurzeit „nicht zu ermitteln" sind. **RG** 15. 3. 15 DJZ. 20, 613. WB. 10, 132.



§ 376. Lit. Conrad, Die Revision in Strafsachen während des Krieges, DJZ. 19, 1194.

§ 385. Die Erklärung des Kriegszustands und die Mobilmachung sind nicht geeignet, die Revisionsfrist, die zu diesem Zeitpunkte zu laufen begonnen hatte, zu verlängern. Die Erklärung des Verteidigers, er werde nach Beendigung des Kriegszustands die Rechtfertigung der Revision einreichen, ist daher unbeachtlich. RG 17. 12. 1914 DJZ. 20, 315, WB. 10, 142.

§ 470. Heimkehrschwierigkeiten, die durch den Krieg veranlaßt sind, bilden keinen Aussetzungsgrund in dem Verfahren nach §§ 470 ff. BayObLG. 12. 1. 15 DStrafRZ. 2, 88, LZ. 9, 377, BayZ. 11, 78, WB. 10, 145.

§ 483. Die Entschließung darüber, in welcher Weise die durch Amnestie erlassenen Einzelstrafen von den sie mit umfassenden Gesamtstrafen in Abzug zu bringen sind, gehört zur Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bzw. des Amtsrichters. Dresden 13. 1. 15 Sächs. Arch. 10, 221.

C. Sonstiges öffentliches Recht.

47.
Reichstagswahlgesetz v. 31. Mai 1869.

Lit. Piloty, Verlust der Reichstagsmitgliedschaft während des Krieges, DJZ. 20, 241.

48.
Personenstandsgesetz.

§ 65. Dem Zwecke der Berichtigung der irrtümlichen Eintragung des Todes eines Kriegsteilnehmers entspricht es, wenn die Unrichtigkeit auf einer unrichtigen Anzeige des Regiments beruht, daß ein Vermerk eingetragen wird, der ergibt, daß und inwiefern die Anzeige, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, unrichtig ist. KG. 14. 7. 15 Standesa. 14, 170.

49.
Gewerbeordnung.

§ 105 c. Die Herstellung und Verbreitung von Sonderblättern während der Kriegszeit sind Arbeiten, die im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, können also nicht auf Grund der Sonntagsruhebestimmungen beanstandet werden. PrMin. f. H. u. Gew. 24. 8. 14 Reger 35, 62. WB. 10, 69.

§ 133. Vgl. § 626 BGB., §§ 63, 70 HGB.

50.
Reichsversicherungsordnung.

Lit. Freund, Die Tätigkeit der deutschen Landes-Versicherungsanstalten während des Krieges, RechtuW. 4, 279; Stier-Somlo, Die Krankenvers. während des Krieges und das Eingreifen des Reiches auch in Friedenszeiten, ZVersWiss. 15, 173; Hoffmann, Kriegsfragen der Sozialversicherung, ZVersWiss. 15, 301; Witowski, Deutsche Arbeiterversicherung und Krieg, DJZ. 20, 1057.

§ 203. Die „häusliche Gemeinschaft" im Sinne des § 203 Satz 2 wird durch Einberufung des Versicherten zum Kriegsdienst noch nicht ohne weiteres aufgehoben. — Sind Begräbniskosten nicht entstanden, so ist das gesamte Sterbegeld als Ueberschuß den im Satz erwähnten Bezugsberechtigten zu zahlen. RVA. 1. 2. 15 ZfBergR. 56, 413.

§ 214. Der § 214 ist auf Kriegsteilnehmer anwendbar. VersA. Karlsruhe 7. 5. 15 Bad. VerwZ. 47, 111; ArbVersorg. 1915, 305; Betriebskrankenkasse 1915, 75. — A. M.: BadLVersA. 11. 2. 15 BadVerwZ. 47, 61; WA. 14, 199.

§ 313. Die Versicherung eines aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschiedenen Kriegsteilnehmers kann nach § 313 auch durch Beitragszahlungen Dritter fortgesetzt werden, sofern die Beiträge für den Ausgeschiedenen in der Absicht gezahlt werden, ihn bei der Kasse weiterzuversichern, und sofern dies seinem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht. RVA. 1. 2. 15 ZfBergR. 56, 413.

51.
Versicherungsgesetz für Angestellte.

Lit. Lindemann, Kriegsgesetzgebung und Spruchrecht in der Angestelltenversicherung, DJZ. 20, 955; Korsch, Krieg und Angestelltenversicherung, JW. 1914, 909; Schwarz, Krieg und Angestelltenversicherung, JW. 1914, 972; Rhazen, Krieger und Angestelltenversicherung, RechtuW. 4, 72; Laß, Angestelltenversicherung und Krieg, DJZ. 20, 1013. Vgl. auch Bek. v. 26. 8. 1915 in Abt. III.

52.
Preußisches Knappschaftsgesetz.

§ 9. Militärpersonen, welche als Anwärter zur Probedienstleistung auf Staatswerken beschäftigt werden, sind, solange sie als aktive Militärpersonen dem Heeresverband angehören und nicht von der Truppe entlassen sind, nicht Mitglieder der Knappschafts-Pensionskasse. Oberschiedsger. in Knappschaftsa. 19. 1. 15 ZfBergR. 56, 419.

53.
Preußisches Einkommensteuergesetz.

Lit. Mrozek, Der Einfluß des Krieges auf die direkten Staatssteuern, DJZ. 19, 1320.

§ 3, Nr. 4. Lit. Buck, Steuerpflicht der Konsuln feindlicher Staaten, DJZ. 20, 605.

54.
Anweisung zum Preußischen Einkommensteuergesetz v. 28. Nov. 1899.

Art. 28. Lit. Kahn, Die Ersatzzustellung an Kriegsteilnehmer in Steuersachen, DJZ. 20, 310.

55.
Sächsisches Einkommensteuergesetz v. 24. Juli 1900.

in der Fassung v. 1. Juli 1902/15. Juni 1908.

Lit. Kaufmann, Der Einfluß des Krieges auf die direkten Steuern im Königreiche Sachsen, Leipzig 1915.

III.
Kriegsnotgesetze.

Allg. Lit. Güthe und Schlegelberger, Kriegsbuch. Kriegsgesetze mit amtl. Begr. usw., Berlin 1915; Sieskind, Prozeßrechtlicher Schutz der Kriegszeit, 2. Aufl., Berlin 1914; Heß, Kriegsgesetze zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen, 3. Aufl., Stuttgart 1915; Wassermann u. Erlanger, Kriegsgesetze privatrechtl. Inhalts, 2. Aufl., München 1915; Mayer, Privatrecht des Krieges in materieller und formeller Beziehung, München 1915; Bendix, Bürgerliches Kriegssonderrecht, Berlin 1914; Rosenthal, Kriegsrecht, Berlin 1915; Schiffer, Die deutschen Kriegsnotgesetze, DJZ. 19, S. 1014, 1133, 1234; 20, 233, 737, 841; Finger, Mängel unserer Kriegsnotgesetze, DNotV. 15, 28; Seeger, Streitfragen aus dem Kriegsnotrecht nach dem Stande der neuesten Rechtsprechung, Ges. u. R. 16, 193; Eckstein, Wie bewähren sich die Notgesetze? Sächs. Arch. 9, 497; Josef, Freiw. und streit. Gerichtsbarkeit in den Kriegsnotgesetzen, Recht 1915, 162; Hachenburg, Die zivilrechtlichen Notgesetze, LZ. 8, 1591; Kipp, Non silent leges inter arma, RechtuW. 3, 209; ders., Gläubiger und



Schuldner im Kriege, DJZ. 19, 1024; Stein, Die prozeßrechtlichen Kriegsgesetze und das künftige Friedensrecht, LZ. 9, 249.

A. Privatrecht.

(Nach der Zeitfolge geordnet.)

56.

Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. v. 4. Aug. 1914.

§ 3. Lit. Zusammenstellung der Anordnungen, welche der Bundesrat auf Grund des § 3 des Ges. v. 4. Aug. 1914 erlassen hat. Berlin 1914. Dazu 6 Nachträge. — Schiffer, Diktatur des Bundesrats, DJZ. 20, 1158.

Die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes getroffenen Anordnungen haben trotz ihrer vorübergehenden Natur gesetzesgleiche Kraft. **RG** 21. 5. 15 DJZ. 20, 1032.

Verhältnis zwischen einer Anordnung des obersten Militärbefehlshabers nach Art. 4 Nr. 2 des BayG. über den Kriegszustand und einer Bundesratsverordnung gleichen Inhalts, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen am 4. Aug. 1914 erlassen wurde. BayObLG. 20. 10. 15 **RG** 18. 10. 15, BayJustizMinBl. 1915, B. 375, 414.

57.

Gesetz betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen v. 4. Aug. 1914.

Lit. Güthe, Bestimmungen des Reichsges. v. 4. Aug. 1914 und der Bek. des BR. v. 7. u. 18. Aug. 1914 in ihrer praktischen Anwendung. Gruchot 59, 27. Erweit. Abdruck der im Preuß. JustizMinBl. 1914 Nr. 41 erschienenen Abhandlung. Juliusberg, Maßnahmen zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen infolge des Krieges und die Gerichtspraxis, DJZ. 19, 1239; Mansfeld, Erläuterungen z. Ges. v. 4. Aug. 1914, BayZ. 10, 331; Levis, Einzelne Fragen aus dem Gebiete des Gesetzes, Recht 18, 546; Glaser, Zur Auslegung des Kriegsges. zum Schutze von Kriegsteilnehmern, DJZ. 19, 1076; Hallbauer, § 247 ZPO. und sein Verhältnis zu dem Gesetz, Sächs. Arch. 10, 277; Hallbauer, Schiedsgerichtliches Verf. im Rahmen der Kriegsnotgesetze, DJZ. 20, 676; Teßmer, Welchen Einfluß hat der Krieg auf das Schiedsverfahren? Gruchot 59, 1018.

§ 1. Das Kriegsschutzgesetz v. 4. Aug. 1914 bezieht sich nur auf Angehörige der deutschen Wehrmacht. KG. 22./26. Okt. 1914, DJZ. 19, S. 1387, 1388, WA. 13, 494; Kolmar 16. 12. 14 DJZ. 20, 215, Els.-Loth. Z. 39, 607. Vgl. aber BRVO. v. 22. 10. 14 RGBl. S. 450.

Das Gesetz bezieht sich nur auf Rechtsstreitigkeiten i. S. der ZPO., nicht aber auf die im Rahmen der freiw. Gerichtsb. zum Austrag gelangenden Streitigkeiten; auf das Dispacheverfahren findet es keine Anwendung. KG. 8. 1. 15 Pos. M. 1915, 16, Sächs. Arch. 10, 328, RJA. 14, 166. Ebensowenig auf das Nichtigkeitsverfahren in Patentsachen. Kais. PatentA. 23. 2. 15 JW. 1915, 666; RG 23. 6. 15 WR. 1915, Nr. 195.

Durch das Ges. ist § 247 ZPO. nicht außer Kraft gesetzt. Kolmar 16. 12. 14 DJZ. 20, 215, Els.-Loth. Z. 39, 607. Sächs. Arch. 10, 156.

Das ganze Gesetz ist auf juristische Personen anzuwenden. Hamm 3. 12. 14 LZ. 9, 70; Dresden 6. 7. 15 OLG. 31, 187. Ebenso Lux, JW. 1914, 961. — A. M. München 18. 11. 14 LZ. 9, 74, Sächs. Arch. 10, 56; Darmstadt 7. 1. 15 Hess. R. 15, 291. Vgl. hierzu unter § 2.

Das Gesetz findet auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren keine Anwendung. BadVerwGerH. 10. 11. 14 Bad. Rtspr. 1915, 86. Ebensowenig in Privatklagesachen, insbes. wenn der Privatkläger im Felde steht. Naumburg 3. 2. 15 ZfDJustSekr. 26, 51.

Der mit dem KG. verbundene Geheime Justizrat gehört nicht zu den ord. Gerichten i. S. des Ges. 1. 6. 15 JW. 1915, 802.

Auf das Schiedsverfahren findet das KTSchG. Anwendung. Hallbauer, DJZ. 20, 676. — A. M. Teßmer, Gruchot 59, 1018. Vgl. auch Wassermann, JW. 1915, 951.

§ 2. Unter der Partei i. S. von § 2 ist auch ihr gesetzlicher Vertreter zu verstehen. **RG** 10. 12. 14, LZ. 9, 43, Note 1.

Eine Vermutung, daß gegenwärtig jede männliche Prozeßpartei zu den Kriegsteilnehmern gehöre, besteht nicht. — Der Erlaß des Versäumnisurteils ist nicht von dem Nachweis des Nichteintritts des Unterbrechungsfalles abhängig. — Der Richter ist nicht verpfl., unter allen Umständen danach zu forschen, ob die Voraussetzungen des § 2 gegeben sind. KG. 26. 10. 14 DJZ. 19, 1388, Sächs. Arch. 10, 156; Braunschweig 2. 12. 14 DJZ. 20, 114, LZ. 9, 64; München 28. 10. 14 OLG. 30, 1, LZ. 8, 1916. SeuffA. 70, 43; LG. III Berlin 17. 8. 14 KGBl. 1914, 114; LG. Stuttgart 9. 11. 14 WüRV. 8, 9. Ebenso Foerder, JW. 1914, 814; Striemer, JW. 1914, 849; Mangold, LZ. 8, 1741. — A. M. Lißner, KGBl. 1914, 120; Kretzschmann, LZ. 8, 1613. Vgl. auch Lilie, DJZ. 19, 1383; Kurtzig, DJZ. 19, 1296.

Die Einholung einer amtlichen Auskunft über die Zugehörigkeit zu einem mobilen Truppenteile ist keine Beweisaufnahme. Rostock 20. 5. 15 OLG. 30, 365.

Die Unterbrechung tritt bei Kriegsteilnahme einer Partei für die Rechtsmittelinstanz auch dann ein, wenn die Partei in der unteren Instanz durch einen Anwalt vertreten war. RG. 16. 4. 15 DJZ. 20, 921.

Die Erhebung der Klage, d. h. die Terminbestimmung und Zustellung, ist zulässig. Der Schutz des § 2 ist erst gewährt von der Zustellung ab. KG. 19. 3. 15 DJZ. 20, 616, München 28. 10. 14 LZ. 8, 1916. Ebenso Stein, JW. 1914, 804.

Die polizeiliche Bescheinigung, daß der Beklagte zum Heeresdienst eingezogen ist, rechtfertigt die Anwendung des § 2 noch nicht. Hamburg 13. 10. 14 LZ. 9, 64.

Der Ausdruck „mobil" ist in §§ 2 und 3 im militärtechnischen Sinne gebraucht. LG. Frankfurt a. M. 19. 2. 1915 JW. 1915, 291, Sächs. Arch. 10, 329. Doch läßt sich der Begriff der mobilen Truppe nicht den §§ 9. 10, 164 MilStrGB. entnehmen. Hamburg 30. 1. 15 DJZ. 20, 531, OLG. 30, 246*).

„Mobil" ist nicht jeder Truppenteil während der Kriegszeit, vielmehr erst dann, wenn er kriegsbereit gemacht, mit der zur Verwendung gegen den Feind erforderlichen Ausrüstung versehen ist. Hamburg 13. 10. 14 LZ. 9, 64, Hamburg 15. 2. 15 OLG. 30, 245, Sächs. Arch. 10, 329, KG. 25. 3. 15 DJZ. 20, 719. — A. M. Braunschw. 2. 2. 15 DJZ. 20, 322, OLG. 30, 246.

Mobil wird ein Truppenteil erst, wenn er zum Zwecke der Verwendung gegen den Feind seinen Standort verläßt. Frankfurt 16. 2. 15 LZ. 9, 616. Oder wenn er höheren Ortes für mobil „erklärt" wird. Hamburg 15. 2. 15 OLG. 30, 245.

Die Vorschrift ist nicht anwendbar auf Angehörige von Ersatztruppenteilen. Kassel 7. 12. 14 LZ. 9, 64.

Ein Krankenpfleger vom Roten Kreuz, der im Lazarettzuge auf dem Kriegsschauplatze tätig ist, gehört dem mobilen Heere an. Oldenburg 2. 6. 15 JW. 1915, 728.

Ein Landsturm-Infanterie-Ersatzbataillon im Inlande gehört nicht zu den mobilen Teilen der Landmacht. Karlsruhe 21. 2. 15 Bad. Rspr. 1915, 70, Kassel 27. 2. 15 LZ. 9, 560, Breslau 18. 6. 15 Bresl. AK. 1915, 46, KG. 14. 6. 15 DJZ. 20, 720, LG. Kiel 16. 1. 15 DJZ. 20, 324. — A. M. Braunschw. 2. 2. 15 DJZ. 20, 322, OLG. 30, 246.

Ein beim Lehrpersonal des Rekrutendepots eines Ersatzbataillons Eingestellter gehört nicht zu einem mobilen Truppenteile. Stuttgart 10. 11. 14 Württ. Z 57, 157.

*) Die hier und in den folgenden Rechtssätzen behandelte Streitfrage, wer zu den mobilen Truppen usw. gehört, ist durch die Bek. v. 20. Jan. 1916 im wesentlichen gegenstandslos geworden. Vgl. Friedländer, DJZ. 20, 513.)



Eine zum Bekleidungsamt eines Armeekorps im Inland eingezogene Partei gehört nicht zu den mobilen Truppen. KG. 25. 3. 15 DJZ. 20, 719.

Der Feldproviantamtsinspektorstellvertreter bei einer Kriegsverpflegungsanstalt gehört nicht zu einer mobilen Truppe i. S. des § 2. Hamburg 7. 12. 14 DJZ. 20, 323, OLG. 30, 15, Sächs. Arch. 10, 157.

Die Zugehörigkeit zu einem mobilen Teile der Landmacht besteht auch während eines Heimaturlaubs und wird ebensowenig dadurch beseitigt, daß die Partei im Inlande ihre bürgerliche Beschäftigung wieder aufgenommen hat. Braunschw. 19. 1. 15 LZ. 9, 308.

Zeitweilige Abkommandierungen verändern die rechtliche Stellung des Kriegsteilnehmers und seine Zugehörigkeit zur Kriegsmacht nicht. Kiel 1. 12. 14 LZ. 9, 64, Sächs. Arch. 10, 157.

Eine nicht mobile Ersatztruppe, die zum Schutze von Eisenbahnen, Werkstätten usw., wenn auch im Inland, befehligt ist, gehört zu den „gegen den Feind verwendeten Teilen der Landmacht". Dresden 3. 11. 14 DJZ. 19, 1391, Sächs. Arch. 10, 145.

Der immobile, zur Bewachung von Kriegsgefangenen dienende Landsturm gehört zu den gegen den Feind verwendeten Truppen. Dresden 30. 9. 14 LZ. 8, 1867, LG. Darmstadt 21. 1. 15, Hess. R. 15, 306, Sächs. Arch. 10, 157, LG. Dresden 24. 7. 15, JW. 1915, 936. Denn die Aufrechterhaltung der Kriegsgefangenschaft durch militärische Bewachung ist eine gegen den Feind gerichtete Handlung und ein zu solcher Bewachung verwendeter Truppenteil wird gegen den Feind verwendet. Hamburg 30. 1. 15 OLG. 30, 246, DJZ. 20, 531, Sächs. Arch. 10, 329, Karlsruhe 2. 8. 15 DJZ. 20, 932. Ebenso Bovensiepen, LZ. 9, 741. — A. M. Darmstadt 5. 3. 15 Hess. R. 16, 3, Sächs. Arch. 10, 329, Breslau 18. 6. 15 Bresl. AK. 1915, 46, KG. 14. 6. 15 DJZ. 20, 720, JW. 1915, 803, Kassel 27. 2. 15 LZ. 9, 560, Bamberg 10. 4. 1915 BayZ. 11, 208, Hamburg 8. 4. 15 LZ. 9, 713. Die abweichende Ansicht wird, wie folgt, begründet: Unter dem „Feinde" versteht man nicht jeden feindlichen Soldaten, sondern eine feindliche Heeresmacht als solche, die imstande ist, gegen das Land etwas zu unternehmen, also aktiv tätig zu sein. Truppen, die dazu bestimmt sind, solche feindliche Truppenteile anzugreifen oder abzuwehren, sind als gegen den Feind verwendet zu bezeichnen. Hamburg 24. 4. 15 DJZ. 20, 931, LZ. 9, 849, OLG. 31, 159. — A. M. auch Schwabe, DJZ. 20, 811, Delius JW. 1915, 539.

Ein immobiles Landsturmbataillon, das mit dem Küstenschutz betraut ist, ist „gegen den Feind verwendet". Kiel 1. 12. 14 LZ. 9, 64, Hamburg 18. 1. 15 OLG. 30, 246.

In der Verwendung eines Armierungsbataillons in einer Grenzstellung im Osten ist eine Verwendung gegen den Feind erblickt. Hamburg 12. 6. 15 LZ. 9, 1035.

Eine immobile Landsturmkompagnie, die zur Bewachung der holländischen Grenze verwendet wird, ist kein „gegen den Feind" verwendeter Truppenteil. Köln 22. 12. 14 JW. 1915, 202.

§ 2 Nr. 2 betrifft nur Personen, welche in irgendeinem Zusammenhang mit der Kriegführung von einer amtlichen Stelle (Behörde) einen Auftrag übernommen haben, der sie bestimmt, sich im Auslande aufzuhalten, erfordert wird also, daß der Auftrag ein öffentlich-rechtlicher, „dienstlicher", und nicht ein rein privatrechtlicher ist. Rostock 15. 12. 14 Meckl. Z. 33, 305, OLG. 31, 160.

Nur wenn die auf der verklagten Seite beteiligten Personen notwendige Streitgenossen sind, ist das Verfahren wegen Kriegsteilnahme eines der Beklagten zugunsten aller unterbrochen. Frankfurt 12. 1. 15 LZ. 9, 646.

Der Konkursverwalter ist als Partei i. S. der §§ 2, 3 anzusehen. Hamburg 16. 9. 14 DJZ. 19, 1306, WA. 13, 496.

Treffen auf den Testamentsvollstrecker die Voraussetzungen des § 2 Nr. 1 zu, so ist das Verfahren in dem von ihm oder gegen ihn geführten Rechtsstreit unterbrochen. KG. 17. 11. 14 OLG. 30, 240, Sächs. Arch. 10, 330.

Die Vorschrift kommt nicht nur natürlichen Einzelpersonen, sondern auch Personenvereinigungen zugute, die mit Parteifähigkeit ausgestattet sind, insbesondere auch der offenen Handelsgesellschaft. Augsburg 5. 1. 15 BayZ. 11, 78, Hamm 3. 12. 14 LZ. 9, 70. Vgl. Menner, JW. 1915, 2. — A. M. KG. 19. 10. 14 KGBl. 1914, 141, Breslau 26. 5. 15 JW. 1915, 664, Kassel 30. 11. 14 LZ. 9, 66.

Das Verfahren gegen eine offene Handelsgesellschaft ist unterbrochen, wenn auch nur eins ihrer Mitglieder zu den Kriegsteilnehmern gehört. Hamm 19. 9. 1914 DJZ. 19, 1216, Dresden 6. 10. 14 DJZ. 19, 1304, Dresden 5. 11. 14 JW. 1914, 1045, KG. 19. 10. 14 DJZ. 19, 1304, KGBl. 1914, 126, KG. 21. 10. 14 OLG. 29, 306, KG. 4. 1. 15 KGBl. 1915, 7, Hamburg 19. 10. u. 9. 11. 1914 DJZ. 19, S. 1307, 1393, WA. 13, 495, Hamburg 17. 2. 15 OLG. 30, 243, Bamberg 16. 11. 14 LZ. 9, 68, Frankfurt 17. 12. 14 OLG. 30, 7. Ebenso Byk in BankA. 14, 20, Lenel in DJZ. 20, 196. — Dagegen: Auf eine offene Handelsgesellschaft findet der § 2 grundsätzlich keine Anwendung; erst wenn sämtliche Gesellschafter Kriegsteilnehmer i. S. des § 2 sind, fehlt es an einer Vertretung der Gesellschaft. Breslau 12. 3. und 26. 5. 15 JW. 1915, S. 464, 664, Darmstadt 19. 2. 15 Hess. R. 16, 17, München 15. 1. 15 SeuffA. 70, 166, Hamburg 19. 10. 14 LZ. 9, 65, Stuttgart 12. 3. 15 Württ. Z. 57, 157, LZ. 9, 1115. — A. M. auch Güthe in Gruchot 59, 27. — Abweichend auch: Sind neben der offenen Handelsgesellschaft auch deren Gesellschafter mitverklagt und wird einer der letzteren ins Feld berufen, so ergreift die Unterbrechung gegen ihn auch den Rechtsstreit gegen die Gesellschaft, nicht aber auch gegen die anderen Gesellschafter. München 9. 1. 15 LZ. 9, 235, SeuffA. 70, 164, Sächs. Arch. 10, 329.

Die Vorschrift ist auf das Verfahren gegen eine Kommanditgesellschaft nicht anwendbar, wenn noch ein vertretungsberechtigter Gesellschafter nicht Kriegsteilnehmer ist. Kolmar 16. 11. 14 LZ. 9, 69; Kolmar 5. 1. 15 Els.-Loth. Z. 40, 3. Dagegen tritt die Unterbrechung ein, wenn der einzige persönlich haftende Gesellschafter Kriegsteilnehmer ist. KG. 21. 9. 14 DJZ. 19, 1213. Die Unterbrechung gegenüber diesem hat auch die Unterbrechung des Verfahrens gegen die Gesellschaft zur Folge. 2. 11. 14 DJZ. 19, 1388.

Sind sämtliche Vertreter einer G. m. b. H. kriegsbeteiligt, so steht der G. m. b. H. der Schutz des Ges. v. 4. Aug. 1914 zu. Hamburg 10. 2. 15 DJZ. 20, 725, LZ. 9, 561; Dresden 26. 10. 14 Sächs. Arch. 9, 521. — A. M. Darmstadt 7. 1. 15 Hess. R. 15, 291.

Auf Kriegsbehinderung von Vorstandsmitgliedern einer Genossenschaft findet § 2 keine Anwendung. Breslau 8. 1. 15 LZ. 9, 562.

War der verurteilte Beklagte zur Zeit des Erlasses des Urteils Kriegsteilnehmer, so darf ein Rechtskraftattest zu diesem Urteil nicht erteilt werden. KG. 21. 7. 15 DJZ. 20, 926.

Gegen einen zu einem mobilen Truppenteil gehörigen Kriegsteilnehmer sind alle zivilprozessualen Handlungen im weitesten Sinne, soweit solche das Gesetz nicht selbst zuläßt, insbes. auch die Bewilligung des Armenrechts, unzulässig. LG. Kiel 27. 2. 15, 13. 4. 15 LZ. 9, S. 460, 777, OLG. 30, 367.

Die Unterbrechung des Verf. hat zur Folge, daß auch ein Berichtigungsverfahren nach § 319 ZPO. unterbrochen wird. Stuttgart 1. 12. 14 LZ. 9, 234, Sächs. Arch. 10, 329.

Ebenso wird das Offenbarungseidsverfahren unterbrochen. Kluckhohn, DJZ. 20, 1125.

Die Unterbrechung zufolge Kriegsteilnahme des Beklagten steht einem Verfahren auf Sicherheitsrückgabe nach § 715 ZPO. entgegen. München 4. 1. 15, LZ. 9, 235, Sächs. Arch. 10, 329, OLG. 31, 83.

Eine als Mitpächterin haftende Ehefrau eines Kriegsteilnehmers kann, wenn sie zur Räumung verpflichtet ist, allein auf Räumung verklagt werden ohne Rücksicht auf die Räumungspflicht des Ehemannes. Frankfurt 26. 11. 14 FrankfRundsch. 48, 201, LZ. 9, 72; OLG. 30, 4; Frankfurt 12. 11. 14 JW. 1915, 58. — A. M. AG. Hamburg 28. 9. 14 DJZ. 19, 1308.

Gegen einen Kriegsteilnehmer können weder Arrest noch einstw. Verfüg. ausgebracht werden. LG. Kiel 21. 9. 14 DJZ. 19, 1308, WA. 13, 496; Posen 11. 11. 14 OLG. 30, 6, Bresl. AK. 1905, 5; Rostock 22. 10. 14 OLG. 30, 248. Ebenso Stein, JW. 1914, 804. Vgl. auch Sauer, DJZ. 20, 202. — A. M. Königsberg 13. 10. u. 5. 11. 14 LZ. 9, 154, DJZ. 19, 1394.

Zur Begründung einer Beschwerde wegen Zurückweisung eines Arrestantrags kann nicht die Behauptung dienen, zufolge Abwesenheit des Schuldners drohe Verlustgefahr, da solchenfalls das Verfahren unterbrochen wäre. München 12. 8. 14 LZ. 8, 1916, Sächs. Arch. 10, 158.

Forderungs- und Anspruchspfändungen können gegen Kriegsteilnehmer ausgebracht werden. LG. München 17. 10. 14, JW. 1914, 1044, WA. 13, 496.

§ 3. (Abs. 2 Satz 2 s. Bekanntm. v. 14. Jan. 1915.) **Lit.** Hallbauer, § 247 und sein Verhältnis zu dem KTSchG. Sächs. Arch. 10, 277; Mayer, Durch den Krieg entstandene Zweifelsfragen, Württ. Z. 7, 231.

Die Vorschrift über die Aussetzung ist nicht zwingend, die Partei kann auf das Aussetzungsrecht im voraus verzichten. München 10. 11. 14 OLG. 30, 8, SeuffA. 70, 40, LZ. 9, 150.

Ein Grundsatz, daß derj., welcher zu einer Zeit Klage erhoben hat, als er schon Kriegsteilnehmer war, solange keinen Aussetzungsantrag stellen dürfe, als gleiche Verhältnisse für ihn bestehen, ist aus dem Gesetze nicht zu entnehmen. KG. 4. 2. 15 LG. 9, 451. Entsch., die nach der Aussetzung ergehen, sind nicht nichtig, sondern nur anfechtbar. München 10. 11. 14 OLG. 30, 8, SeuffA. 70, 40, LZ. 9, 150.

§ 247 ZPO. ist durch das Gesetz nicht außer Kraft gesetzt. KG. 22. 10. 14. Dresden 3. 11. 14 DJZ. 19, S. 1387, 1391, WA. 13, 493. Ebenso Hallbauer, Sächs. Arch. 10, 277.

§ 3 des Ges. verhält sich zu § 2 der Bek. v. 14. Jan. 1915 wie die Regel zur Ausnahme. München 1. 3. 15 OLG. 30, 248, Sächs. Arch. 10, 330.

Das Aussetzungsrecht gibt noch nicht die Befugnis, Vertagung zu verlangen. Braunschw. 9. 10. 14 DJZ. 19, 1306.

Ist das Verfahren auf Grund des § 3 Abs. 2 ausgesetzt, so findet § 249 Abs. 3 ZPO. keine Anwendung. Dresden 2. 10. 14 LZ. 8, 1867, Sächs. Arch. 10, 159. Vgl. Cohn, JW. 1915, 234.

Eine natürliche Person, die den Rechtsstreit durch einen Vertreter hat führen lassen, kann im Falle der Behinderung dieses Vertreters daraus, daß er allein über den Rechtsstreit unterrichtet ist, kein Aussetzungsrecht herleiten. Dresden 10. 3. 15 OLG. 30, 363. Sächs. Arch. 10, 197.

Die gegen einen von mehreren notwendigen Streitgenossen nach § 3 gebotene Aussetzung des Verfahrens ergreift auch ohne weiteres die Aussetzung gegen die übrigen Streitgenossen mit. Karlsruhe 31. 3. 1915 JW. 1915, 664.

Die Aussetzung gegenüber einem Gesamtschuldner zieht die gegen einen andern nicht nach sich, sofern nicht ein Fall der notwendigen Streitgenossenschaft vorliegt. Darmstadt 16. 11. 14 DJZ. 19, 1392, Hamburg 2. 11. 14 OLG. 30, 8. Darmstadt 7. 1. 15 DJZ. 20, 213; vgl. Hamburg 21. 1. 15 OLG. 30, 243.

Sind Eheleute verklagt, so kann der Frau gegenüber wegen der Kriegsteilnehmerschaft des Mannes nur dann ausgesetzt werden, wenn sie notwendige Streitgenossen sind. Darmstadt 16. 11. 14 DJZ. 19, 1391, Hamburg 7. 12. 14 DJZ. 20, 215. Insbes. ist der Frau gegenüber nicht auszusetzen, wenn der Mann, der Kriegsteilnehmer ist, nur auf Duldung der Zwangsvollstreckung verklagt ist. München 21. 1. 15 OLG. 30, 241, SeuffA. 70, 164.

Ist der Akzeptant eines Wechsels Kriegsteilnehmer, ist das Verf. gegen den Aussteller nicht auszusetzen. Dresden 7. 6. 15 JW. 1915, 729.

Gegenüber dem Streitgenossen eines Kriegsteilnehmers findet, wenn beide als Mitbürgen verklagt sind, eine Aussetzung nicht statt. Stuttgart 1. 12. 14 LZ. 9, 310.

Wegen Kriegsteilnahme des verklagten Konkursverwalters ist auszusetzen. München 18. 12. 14 OLG. 30, 241, LZ. 9, 153.

Die Aussetzung des Verfahrens bei Miterbengemeinschaft findet, wenn ein Miterbe Kriegsteilnehmer ist, nur statt, sofern die Miterben notwendige Streitgenossen sind. Darmstadt 7. 1. 15 DJZ. 20, 213. Sächs. Arch. 10, 159, KG. 8. 2. 15 DJZ. 20, 427, Düsseldorf 3. 10. 14 LZ. 9, 153.

Die Aussetzung ist auch anzuordnen, wenn nicht eine Partei selbst, sondern der Nebenintervenient zu den Kriegsteilnehmern gehört. KG. 6. 1. 15 KGBl. 1915, 37, Hamburg 19. 10. 14 DJZ. 19, 1307, LZ. 8, 1867, Dresden 5. 1. 15 DJZ. 20, 213, LZ. 9, 309, Hamm 2. 2. 15 LZ. 9, 452. Vgl. KG. 9. 11. 14 u. 7. 1. 15 DJZ. 19, 1390; 20, 210; Darmstadt 6. 11. 14 DJZ. 19, 1392. — A. M. (Aussetzung nur, wenn der Nebenintervenient als Streitgenosse nach §§ 69, 72 ZPO. anzusehen ist.) KG. 21. 12. 1914, 4. 2. 15 DJZ. 20, S. 210, 427. A. M. auch v. Harder, JW. 1914, 1135.

Ist ein Zeuge Kriegsteilnehmer, so kann das Verfahren nicht ausgesetzt werden. LG. Leipzig 27. 10. 14 JW. 1914, 1044, LG. Thorn 1. 12. 14 JW. 1915, 111. Vgl. Löwenwarter, JW. 1914, 1135; Schloß, JW. 1915, 63.

Bei juristischen Personen ist im Einzelfalle zu prüfen, ob die Träger der in den Unternehmungen der juristischen Personen angelegten Kapitalien nebst den Geschäftsleitern in dem Maße zu den Fahnen einberufen worden sind, daß eine ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte, insbesondere der Prozesse, ohne Ueberspannung billiger Anforderungen, nicht mehr möglich ist. Dresden 6. 7. 15 LZ. 9, 1114. — A. M. (keine Anwendung auf juristische Personen) KG. 26. 11. 14 DJZ. 20, 111. Vgl. Stuttgart 12. 3. 15 Württ. J. 27, 31.

Wenn der Vorsteher einer als Prozeßpartei auftretenden Gemeinde Kriegsteilnehmer ist, findet Aussetzung nicht statt. KG. 17. 11. 14 JW. 1915, 54.

Bei Kriegsteilnahme eines einzelnen Gesellschafters einer Gesellschaft nach §§ 705 ff. BGB. ist nur das Verfahren gegen den Kriegsteilnehmer, nicht auch gegen die übrigen Beklagten auszusetzen. Celle 10. 11. 14 LZ. 9, 152, Sächs. Arch. 10, 330.

Bei Klagen gegen einen nicht rechtsfähigen Verein ist das Verfahren auszusetzen, wenn dessen Mitglieder und Organe samt und sonders Kriegsteilnehmer sind. Karlsruhe 9. 1. 15 DJZ. 20, 321, Sächs. Arch. 10, 158.

Bei einem gegen eine offene Handelsgesellschaft und deren Teilhaber gerichteten Rechtsstreit ist im Falle der Kriegsbehinderung auch nur eines der Teilhaber das Verfahren gegen diesen und gegen die Gesellschaft auszusetzen. Hamm 19. 9. 14 DJZ. 19, 1216, Dresden 6. 10. 14 DJZ. 19, 1304, Dresden 5. 11. 14 JW. 1914, 1045, Sächs. Arch. 10, 145, KG. 19. 10. 14 DJZ. 19, 1304, KG. 21. 10. 14 OLG. 29, 306, Hamburg 19. 10. 14 DJZ. 19, 1307, Hamburg 9. 11. 14 DJZ. 19, 1393, LZ. 9, 151, Hamburg 1. 10. 14, Frankfurt 17. 12. 14 OLG. 30, 6. 7, Karlsruhe 29. 10. 14 LZ. 8, 1916, KG. 12. u. 25. 11. u. 12. 12. 14 KGBl. 1915, S. 6. 7, KG. 21. 12. 14 DJZ. 20, 210, Kassel 23. 11. 14 LZ. 9, 65, Darmstadt 7. 12. 14 Hess. R. 15, 289. DJZ. 20, 113, Sächs. Arch. 10, 158, Frankfurt 20. 1. 15 LZ. 9, 378, Marienwerder 26. 1. 15 Pos. M. 1915, 15. Düsseldorf 3. 11. 14 u. 24. 3. 15 LZ. 9, 152. OLG. 31, 169, Stuttgart 27. 4. 15 Württ. J. 27, 28, Darmstadt 14. 7. 1915 LZ. 9, 1113, Celle 1. 3. 15 LZ. 9, 645. — A. M. München 19. 10. 14 OLG. 30, 7, 18. 11. 14 LZ. 9. 74,



München 21. 1. 15 u. 5. 2. 15 OLG. 30. S. 242, 244, SeuffA. 70, 169, KG. 30. 11. 14 KGBl. 1915, 8. Sächs. Arch. 10, 158, Rostock 3. 2. 15 SeuffA. 70, 246, Dresden 9. 12. 14 Ann. 36, 206, LZ. 9, 645, Dresden 12. 5. 15 LZ. 9, 1113. Dresden 23. 4., 21. 5. 15 Sächs. Arch. 10, S. 270, 271, Breslau 19. 2. 15 Bresl. AK. 1915, 37, LG. Hagen 20. 1. 15 DJZ. 20, 432.

Bei einem gegen die Teilhaber einer aufgelösten offenen Handelsgesellschaft gerichteten Rechtsstreit ist im Falle der Kriegsbehinderung eines von ihnen das Verfahren gegen die anderen Teilhaber nicht auszusetzen. Karlsruhe 11. 10. 14 LZ. 8, 1917, KG. 7. 1. 15 DJZ. 20, 318, KGBl. 1915, 22. Sächs. Arch. 10, 158, Darmstadt 19. 2. 15 Hess. R. 15, 337. Und zwar gilt dies auch dann, wenn die Auflösung der Gesellschaft erst im Laufe des Rechtsstreits erfolgt ist. Hamburg 5. 1. 15 DJZ. 20, 431, LZ. 9, 309.

Das Recht, nach Maßgabe des § 3 die Aussetzung zu beantragen, muß auch dann zugestanden werden, wenn als Partei eine Kommanditges. als solche verklagt ist. Das gilt aber nicht, wenn von zwei vertretungsberechtigten Gesellschaftern nur einer im Felde steht. Kolmar 6. 1. 15 LZ. 9, 714.

Ist die Klage gegen eine Kommanditgesellschaft mit der Klage gegen ihre persönlich haftenden Gesellschafter verbunden, so ist bei Aussetzung des Verfahrens gegen den Gesellschafter auch das Verfahren gegen die Gesellschaft auszusetzen. KG. 2. 11. 14, KGBl. 1914, 141.

Eine entsprechende Anwendung des § 3 auf juristische Personen, insbes. auf Gesellschaften m. b. H., deren gesetzliche Vertreter kriegsbehindert sind, ist nicht gerechtfertigt, wenn die juristische Person einen Vertreter hat, der ihre Rechte im Prozesse wahrnehmen kann. Stuttgart 12. 3. 15 Württ. J. 27, 31.

Das Verfahren ist auf Antrag auszusetzen, wenn die vertretungsberechtigten Geschäftsführer einer G. m. b. H. Kriegsteilnehmer sind. Dresden 26. 10. 14 Sächs. Arch. 9, 521, LZ. 9, 69; Dresden 9. 4. 15, 3. 6. u. 6. 7. 15 LZ. 9, S. 1036, 1114, Sächs. Arch. 10, S. 219, 295; Karlsruhe 5. 12. 14 Bad. Rspr. 1915, 35; Hamburg 5. 10. u. 4. 11. 14, 4. 2. 15 LZ. 9, S. 70, 452, Hans. GZ. 36. B. 44. — A. M. KG. 5. 12. 14 KGBl. 1915, 23; Hamburg 5. 1. 15 DJZ. 20, 432, OLG. 30, 242; Darmstadt 7. 1. 15 DJZ. 20, 213; Kolmar 24. 3. 15 Els.-Loth. Z. 40, 153. Abw. auch Stuttgart 12. 3. 15 Württ. J. 27, 31.

Ist der Liquidator einer G. m. b. H. in Liquidation Kriegsteilnehmer, so ist auszusetzen. KG. 5. 12. 14 KGBl. 1915, 23; Darmstadt 22. 3. 15 DJZ. 20, 825, LZ. 9, 714, Hess. R. 16, 25. Ebenso, wenn der Liquidator einer verklagten Genossenschaft zu den Kriegsteilnehmern gehört. RG 10. 12. 14 LZ. 9, 43.

Wenn der Liquidator einer in Liquidation befindlichen Aktiengesellschaft zu den Kriegsteilnehmern gehört, findet keine Aussetzung des Verfahrens statt. Dresden 10. 3. 15 Sächs. Arch. 10, 197, OLG. 30, 363.

Bei Aussetzung des Prozesses über ein dem Hauswirt des Schuldners zustehendes Vorrecht ist auch das Verfahren über die Verteilung des Versteigerungserlöses auszusetzen. LG. I Berlin 5. 6. 15 JW. 1915, 936.

Nach der Aussetzung des Verfahrens dürfen keine Beweisaufnahmen mehr stattfinden. Hamburg 5. 10. 14 LZ. 9, 70.

Das Beweissicherungsverfahren wird durch die Aussetzung der Hauptsache mit betroffen. Hamburg 7. 11. 14 LG. 9, 153; Marienwerder 23. 3. 15 OLG. 30, 365. (A. M. Starck, DJZ. 20, 418.)

Doch wird ein Beweissicherungsverfahren ohne förmliche Zuziehung des Gegners durch die Aussetzung nicht berührt. Dresden 2. 12. 14 DJZ. 20, 320. Ebenso Warneyer, DJZ. 20, 515.

Auch auf das Verf. über Beschwerden nach § 16 Abs. 2 GKG. findet die Vorschrift Anwendung. München 22. 10. 14 OLG. 30, 6, SeuffA. 70, 34.

Nach § 3 muß auch das Verfahren auf einstw. Verf. auf Antrag ausgesetzt werden. — Hat der Kläger mit Rücksicht auf die durch seine künftige Kriegsteilnehmerschaft bedingten Verhältnisse eine einstw. Verf. erwirkt, so liegt in dem Antrage auf Erlaß dieser der stillschweigende Verzicht auf sein Recht, die Aussetzung zu beantragen, wenn er Kriegsteilnehmer wird. Dieser Verzicht wirkt auch für das Widerspruchsverfahren. München 10. 11. 14 OLG. 30, 8, SeuffA. 70, 40, LZ. 9, 150, Sächs. Arch. 10, 159.

Das Armenrecht kann trotz Aussetzung bewilligt werden. Werner, JW. 1915, 289. — A. M. Haberstumpf, JW. 1915, 205.

Die Aussetzung verhindert nicht die Zwangsvollstreckung aus einem vorher ergangenen vollstreckbaren Urteile. Hamburg 5. 3. 15 LZ. 9, 850. — A. M. LG. Bautzen 11. 9. 14 Sächs. Arch. 9, 439.

Abs. 2. Der Abs. 2 versteht unter „Vertreter" alle in Abs. 1 Nr. 2 erwähnten gewillkürten und gesetzlichen Vertreter, also auch den Prozeßbevollmächtigten. Braunschweig 5. 8. 15 LZ. 9, 1173.

Fehlt dem vorhandenen Vertreter des Kriegsteilnehmers jede Kenntnis von dem Anhängigsein des Prozesses, so kann er die Rechte und Interessen des Vertretenen nicht wahren und es widerspricht dem Sinne und Zwecke des Gesetzes, solchenfalls die kriegsbehinderte Partei als vertreten zu behandeln. Stuttgart 11. 5. 15 LZ. 9, 1114.

Tritt die Unterbrechung zwischen zwei Instanzen ein, so ist der Prozeßbevollmächtigte der unteren Instanz nicht als ein zur Wahrnehmung der Rechte des Kriegsteilnehmers berufener Vertreter im Sinne von § 3 Nr. 2 anzusehen. RG 16. 4. 15 3. ZS. DJZ. 1915, 921.

§ 5. Lit. Bamberger, Zwangsvollstreckung gegen Kriegsabwesende, DJZ. 19, 1203; Geib. Zwangsvollstreckung in den anfechtbaren Erwerb eines Kriegsteilnehmers, ArchZivPrax. 113, 335; Bunge, Reichsanfechtungsges. u. Kriegsteilnehmerges., DJZ. 20, 920; Marcus, Zwangsvollstreckung in das unbewegl. Vermögen im Lichte der Kriegsnotgesetze. ZBlFG. 15, 499.

Die Rechtswohltat des § 5 ist den Kriegsteilnehmern neben dem Rechte auf Aussetzung des Verfahrens gewährt. KG. 18. 10. 15 Preuß. JustizMinBl. 1915, 285.

§ 5 ist als Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot der Zwangsversteigerung streng auszulegen und seinem Zweck entsprechend nur anzuwenden, wo sonst ein Nachteil für den Schuldner entstehen könnte. Breslau 11. 1. 15 LZ. 9, 452.

Die Vorschriften sind zwingender Natur und können nicht durch private Vereinbarungen beseitigt oder ausgeschaltet werden. LG. Darmstadt 10. 4. 15 Hess. R. 16, 25. Die Unzulässigkeit der Vollstreckung ist vom Gerichtsvollzieher von Amts wegen zu beachten. Darmstadt 19. 2. 15 Hess. R. 16, 17.

§ 5 steht der Pfändung von Forderungen nicht entgegen. Dresden 17. 10. 14 LZ. 8, 1867. — A. M. LG. Leipzig 5. 9. 14 LZ. 8, 1935.

Ein Pfändungsverbot gegen Kriegsteilnehmer besteht nicht; nur die Versteigerung und anderweite Verwertung bewegl. Sachen, die bei einem zum mobilen Heere gehörigen Schuldner gepfändet werden, ist unzulässig. Frankfurt 15. 12. 14 OLG. 30, 248, Sächs. Arch. 10, 331.

Einstw. Verf. gegen Kriegsteilnehmer nicht zulässig. § 5 bezieht sich nur auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen. KG. 27. 2. 15 DJZ. 20, 428, Sächs. Arch. 10, 331.

Die Versteigerung eines Warenschrankes, den die Ehefrau zum selbständigen Betriebe eines Putzgeschäftes benutzt, ist nur zulässig, wenn es sich um Vorbehaltsgut der Schuldnerin handelt. LG. I Berlin 14. 6. 15, KGBl. 1915, 77.

Die bevorstehende Einberufung zum Kriegsdienst des zum Landsturm 2. Aufgebots gehörigen Schuldners steht der Fortführung eines Zwangsversteigerungsverfahrens nicht entgegen. LG. Kiel 15. 9. 14 SchlHolstAnz. 1915, 28.

Abs. 2 gilt auch dann, wenn die Zwangsvollstreckung ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des

Mannes stattzufinden hat. (§§ 1411 ff. BGB.) Königsberg 4. 5. 15 LZ. 9, 850.

Abs. 2 findet Anwendung, wenn der Ehemann der Schuldnerin zu den Kriegsteilnehmern gehört und nach dem für die Ehe geltenden Güterrecht das Vermögen der Ehefrau der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes unterliegt, und zwar auch, wenn das eingebrachte Gut für die Verbindlichkeiten der Schuldnerin nach §§ 1412, 1405 BGB. haftet und nach § 741 ZPO. in dem Fall, daß die Schuldnerin selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt, zur Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut ein gegen die Schuldnerin ergangenes Urteil genügend ist. Rostock 7. 12. 14 Meckl. Z. 33, 307, OLG. 31, 169.

Hat die Ehefrau ein schon vor der Ehe betriebenes Geschäft in die Ehe eingebracht, und führt sie dasselbe weiter, so versagt ihr gegenüber der Schutz des § 5 Abs. 2; die Vollstreckung kann bis zur Versteigerung durchgeführt werden. Posen 28. 4. 15 OLG. 31, 170.

Handelt es sich um die Zwangsversteigerung eines Grundstückes, das einer Witwe und ihren Kindern kraft fortgesetzter westfälischer Gütergemeinschaft gehört, so findet wegen Kriegsteilnahme eines der Kinder der § 5 keine Anwendung, da die Witwe allein das gütergemeinschaftliche Vermögen vertritt. Hamm 15. 3. 15 DJZ. 20, 726.

Wer ein in der Zwangsversteigerung befindliches Grundstück erwirbt (§ 26 ZVG.), hat keinen Anspruch auf die Wohltaten des Ges. LG. II Berlin 21. 5. 15 Bresl. AK. 1915, 46.

Die Durchführung einer Zwangsverwaltung ist zulässig. Königsberg 13. 10. 14 LZ. 9, 154, LG. Breslau 24. 12. 14 JW. 1915, 202, Sächs. Arch. 10, 159.

Der in Konkurs befindliche Kriegsteilnehmer ist selbständig berechtigt, Beschwerde gegen die Zwangsversteigerung einzulegen. KG. 30. 7. 15 DJZ. 20, 1036.

§ 6. Lit. Jaeger, Kriegsnot und Konkurs, BankA. 14, 31.

Wird das Konkursverfahren ausgesetzt, so bleibt das Verfahren anhängig, und der Gemeinschuldner erhält das Verfügungsrecht über die Konkursmasse nicht wieder, es bleibt vielmehr nach wie vor beim Verwalter; auch nach der Aussetzung sind die die Masse betreffenden Ansprüche gegen den Verwalter zu richten. Die Aussetzung hat auf die gegen die Masse bereits vorher anhängig gemachten Prozesse keinen Einfluß. Der Verwalter kann auch nach der Aussetzung neue Prozesse anstrengen. KG. 24. 3. 15 OLG. 30, 381.

Dem Eröffnungsverfahren und der einstw. Anordnung nach § 106 Abs. 1 KO. steht § 6 Abs. 1 nicht entgegen. Gibt das Eröffnungsverfahren Grund zur Abweisung des Antrages nach Vorschriften der KO., so sind, gleichgültig, ob Schuldner Kriegsteilnehmer oder nicht, die angeordneten Sicherungsmaßregeln aufzuheben. Liegen dagegen die Voraussetzungen für Eröffnung nach der KO. vor und ist Schuldner Kriegsteilnehmer, so kann dem Eröffnungsantrage eines Gläubigers zurzeit nicht stattgegeben werden. Stuttgart 15. 10. 14 LZ. 8, 1917, Sächs. Arch. 10, 159.

Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft auf Antrag eines Konkursgläubigers ist unzulässig, auch wenn nicht alle, sondern nur einzelne Gesellschafter Kriegsteilnehmer sind. Stuttgart 12. 3. 15 Württ. Z. 57, 157, LZ. 9, 1115, Bamberg 4. 11. 14 LZ. 9, 73.

§ 7. Lit. Cohn, Wirkung der Entsch. gegen Kriegsteilnehmer, JW. 1915, 234.

Ist dem zum Heeresdienst einberufenen, seinem Truppenteile nach bekannten Hypothekar die Terminsbestimmung nicht zugestellt, so ist der Zuschlag zu versagen. Posen 31. 3. 15 OLG. 31, 170.

Die Hinausschiebung der Zwangsversteigerung eines Landgutes ist trotz Widerspruchs eines Kriegsteilnehmers abzulehnen, wenn das Interesse der übrigen Hypothekengläubiger auf baldige Versteigerung hinweist, da das Gut verlassen und ausgeräumt ist. München 25. 10. 14 LZ. 9, 74. Sächs. Arch. 10, 160.

Die Bestimmung in Nr. 3 hat die Durchführung der Versteigerung bis zum Zuschlag zur Voraussetzung. Der Schuldner kann nicht verlangen, daß der Versteigerungstermin möglichst weit hinausgeschoben werde. München 26. 10. 14 SeuffA. 70, 124. OLG. 30, 94.

§ 9. Bei prozeßunfähigen Personen kommt es auf den Vertreter an. Ist dieser Kriegsteilnehmer, so hat der Vertreter an dem Schutze des Gesetzes Anteil, auch dann, wenn der Vertretene selbst nicht Kriegsteilnehmer ist. Hamm 3. 12. 14 LZ. 9, 70. Sächs. Arch. 10, 160.

§ 9 Abs. 1 findet auf die offene Handelsgesellschaft keine Anwendung. München 19. 10. 14 OLG. 30, 7.

58.

Bek. über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 14. Jan. 1915.

Lit. Bendix, Der gerichtlich bestellte Vertreter des Kriegsteilnehmers, Sächs. Arch. 10, 301; Ring, Die BRVO. über die Vertretung der Kriegsteilnehmer, DJZ. 20, 136; Graßhof, DJZ. 20, 415; Nissen, LZ. 9, 207; v. Harder, JW. 1915, 159; Fürnrohr, JW. 1915, 287; Bendix, Recht 1915, S. 96, 182.

§ 1. Lit. Meyer, Eine Lücke in der BRVO. v. 14. Jan. 1915 DJZ. 20, 512.

Die Bek. findet nicht nur zugunsten physischer, sondern auch zugunsten juristischer Personen Anwendung, sobald die Voraussetzungen des Ges. in der Person des gesetzlichen Vertreters der letzteren vorliegen. Dresden 7. 6. 15 JW. 1915, 722.

Die Bestellung eines Vertreters ist schon vor Zustellung der Klage zulässig und kann schon bei ihrer Einreichung beantragt werden. Lafrenz in JW. 1916, 248. — A. M. Seuffert in BayZ. 11, 113.

Die Bestellung eines Vertreters ist unzulässig, wenn ein Prozeßbevollmächtigter vorhanden ist. Braunschw. 16. 4. 15 Braunschw. Z. 62, 121, LZ. 9, 1173.

Hat der Beklagte seinen Vater zum Bevollmächtigten und Geschäftsleiter seiner Firma bestellt, so kann nicht ein Vertreter auf Grund des § 1 bestellt werden. KG. 15. 6. 15 OLG. 31, 168.

Wird vom Kläger die Ehefrau des Beklagten als dessen geeignete Vertreterin bezeichnet, so steht der Ehefrau des Beklagten bei Ablehnung des Antrages wegen der durch ihre Betätigung aus Anlaß des Antrages des Klägers erwachsenen Kosten kein Erstattungsanspruch zu. Breslau 1. 6. 15 LZ. 9, 1173.

Um die Bestellung des Vertreters zur Verhütung offenbarer Unbilligkeiten erforderlich erscheinen zu lassen, genügt es nicht, daß die Klägerin noch keine Befriedigung erhalten hat, während das Geschäft des Bekl. von seiner Mutter trotz des Krieges weitergeführt wird und Geldeinnahmen ermöglicht, und daß lediglich der Verdacht geäußert wird, die einlaufenden Barmittel würden unter geflissentlicher Umgehung der Klägerin und in der Absicht, sie zu benachteiligen, ausschließlich zur Befriedigung anderer, nicht gleichberechtigter Gläubiger verwendet. Karlsruhe 23. 2. 15 BadRtspr. 1915, 85.

Um die Bestellung eines Vertreters zur Verhütung offenbarer Unbilligkeiten erforderlich erscheinen zu lassen, genügt es nicht, daß die Frau des zu den Fahnen einberufenen Beklagten im Falle seiner Verurteilung in der Lage ist, den Gläubiger zu befriedigen, sondern es muß die Aussetzung nach Lage der Sache, besonders weil eine prozessuale Vertretung des Beklagten seinem Interesse vollständig genügen würde, als besondere Härte für den Gläubiger erscheinen. Posen 26. 4. 15 OLG. 31, 168.

Ein Zwang zur Annahme der Stellung eines Vertreters besteht nicht. Der Vorsitzende des Gerichts kann daher eine Person nur mit deren Zustimmung zum Vertreter bestellen. KG. 12. 4. 15 DJZ. 20, 524, Sächs. Arch. 10, 331; Hamburg 9. 6. 15 LZ. 9, 1036.

Gegen die Bestellung zum Vertreter gemäß § 1 der VO. hat weder die Partei noch der Vertreter ein Beschwerderecht. KG. 29. 4. 15 JW. 1915, 531, DJZ. 20, 617, KGBl. 1915, 60; KG. 13. 6. 15 JW. 1915, 935, KGBl. 1915, 74; KG. 18. 6. 15 DJZ. 20, 927. Ebenso:

Kiel 9. 3. 15 LZ. 9, 562; Dresden 15. 4. 15 LZ. 9, 851, Sächs. Arch. 10, 245; Dresden 12. 8. 15 DJZ. 20, 1040; München 28. 5. 15 OLG. 31, 169; Hamburg 9. 6. 15 LZ. 9, 1036. — A. M. Haberstumpf, Recht 1915, 363.

Der Vertreter ist aber jederzeit befugt, das Amt niederzulegen. Posen 28. 7. 15 DJZ. 20, 1043.

Der vom AG. bestellte Vertreter eines Kriegsteilnehmers ist befugt und verpflichtet, den Rechtsstreit auch in der Berufungsinstanz aufzunehmen. LG. Posen 14. 6. 15 DJZ. 20, 828.

§ 2. § 3 des Ges. v. 4. Aug. 1914 verhält sich zu § 2 der Bek. v. 14. Jan. 1915 wie die Regel zur Ausnahme. Sache des Gegners des Kriegsteilnehmers ist es, Umstände darzutun oder glaubhaft zu machen, welche die Aussetzung als offenbar unbillig erscheinen lassen. München 1. 3. 15 OLG. 30, 248, JW. 1915, 415, DJZ. 20, 623, BayZ. 11, 168, Sächs. Arch. 10, 331; KG. 18. 10. 15 Preuß. JustizMinBl. 1915, 285.

Treten nach der Aussetzung Veränderungen ein, die die Aussetzung als unbillig erscheinen lassen, so ist dem Antrag des Gegners gemäß das Verfahren für aufgenommen zu erklären und die Aussetzung aufzuheben. RG 12. 6. 15 WR. 1915, Nr. 194, DJZ. 20, 922.

Dagegen: Die VO. kann auf eine nach dem früheren Rechte angeordnete Aussetzung nicht rückwirkend in der Beschwerdeinstanz angewandt werden. Für solche Fälle weist § 4 anderen Weg. Braunschweig 19. 1. 15 LZ. 9, 312. Ebenso: Kolmar 28. 4. 15 Els.-Loth. Z. 40, 209, DJZ. 20, 932.

Die Interessen des Kriegsteilnehmers haben bei der Prüfung der Unbilligkeit im Vordergrund zu stehen; selbst ein erheblicher Nachteil des Gegners muß ihnen weichen. München 1. 3. 15 DJZ. 20, 623.

Im Zweifel ist zugunsten des Kriegsteilnehmers zu entscheiden. München 7. 4. 15 OLG. 31, 165.

Auch wenn der Kriegsteilnehmer seit der Klagezustellung auf Urlaub am Orte des Gerichts war, seinen Prozeßbevollmächtigten informiert und sachliche Einwendungen nicht erhoben hat, erscheint das Aussetzungsverlangen nicht unbillig, wenn es gestellt wird, um vor Verurteilung und Vollstreckung geschützt zu werden, weil der Kriegsteilnehmer während des Krieges nicht imstande ist, für Deckungsmittel zu sorgen. Es kann nicht auf § 5 KTSchG. verwiesen werden. KG. 18. 10. 15 Preuß. JustizMinBl. 1915, 285, Sächs. Arch. 11, 77. Vgl. Volkmar, DJZ. 21, 227.

Daß die Beendigung des Verfahrens durch die Aussetzung verzögert wird, reicht allein nicht aus, um die Unbilligkeit zu begründen. Allen denjenigen, die durch den Krieg aus ihren privaten Angelegenheiten herausgerissen und im Waffendienste stehen, soll grundsätzlich die Begünstigung gewährt werden, vor den für sie oder gegen sie anhängigen Zivilrechtsstreitigkeiten sichere Ruhe durch Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens erheischen zu dürfen. Hamburg 23. 3. 15 OLG. 30, 371.

Schon die Einberufung der Partei zum militärischen Dienst in einem auswärtigen Orte und die Anforderungen des Dienstes in dieser Zeit hindern die Partei an der weiteren Informierung ihres Prozeßbevollmächtigten, so daß deshalb nicht gesagt werden kann, daß die Aussetzung offenbar unbillig ist. Hamburg 30. 3. 15 OLG. 30, 371.

Auch dann, wenn die Klageforderung unbestreitbar ist, stellt die Aussetzung nicht immer eine offenbare Unbilligkeit gegen den Gläubiger dar, es kommt vielmehr auf die gesamten Umstände des Falles an. München 7. 4. 15 OLG. 31, 165.

Es wird eine offenbare, nicht erst durch Beweiserhebung darzutuende Unbilligkeit erfordert. Nicht darauf kommt es an, daß in dem Fortgange des Prozesses für den Bekl. keine Unbilligkeit zu finden ist, sondern darauf, ob die Aussetzung für die Klägerin offenbar unbillig sein würde. Dresden 11. 5. 15 Sächs. Arch. 1915, 247, OLG. 31, 166.

Es läuft dem Zweck des Kriegsschutzgesetzes vom 4. Aug. 1914 zuwider und schränkt es gegen die Bek. v. 14. Jan. 1915 ein, wenn man in allen Fällen, in welchen die klagende Partei den eingeklagten Betrag nach ihrer Behauptung notwendig gebraucht, die Klagebehauptungen trotz Bestreitens des Gegners als richtig unterstellen und in der Aussetzung eine Unbilligkeit erblicken wollte, weil Verwirklichung des Klageanspruchs ungebührlich verzögert werde. Dresden 27. 4. 15 DJZ. 20, 723, OLG. 30, 374, LZ. 9, 778, Sächs. Arch. 1915, 221; ebenso Dresden 15. 6. 15 Sächs. Arch. 1915, 294.

Die Aussetzung ist als offenbar unbillig anzusehen, wenn sie lediglich und ohne Rücksicht auf Gründe, die mit der Kriegsteilnehmerschaft des Beklagten zusammenhängen, dem Zwecke dienen soll, zum Nachteil des Klägers die Befriedigung des an sich begründeten Klageanspruchs hinauszuschieben. Dresden 15. 6. 15 DJZ. 20, 931, LZ. 9, 1036, Sächs. Arch. 10, 294, OLG. 31, 167.

Für die Frage der Unbilligkeit kommt es wesentlich auf die persönliche Betätigung des Kriegsteilnehmers im Geschäftsbetriebe an. Posen 7. 4. 15 DJZ. 20, 532, Sächs. Arch. 10, 331.

An sich ist das KTSchG. auch auf Ansprüche anwendbar, die nach der Einberufung des Kriegsteilnehmers entstanden sind. Vielfach wird aber gerade in solchen Fällen die Aussetzung unbillig sein. Dresden 5. 8. 15 DJZ. 20, 1040.

Läßt der Kriegsteilnehmer sein Geschäft durch Angehörige weiterbetreiben, bestellt und verkauft er weiterhin Waren, zieht er Außenstände ein, so ist die Aussetzung in der Regel als offenbar unbillig anzusehen. Dies jedoch dann nicht, wenn er begründete Einwendungen entgegenzusetzen hat, die eine Rücksprache mit seinem Bevollmächtigten erforderlich erscheinen lassen. München 1. 3. 15 DJZ. 20, 623, OLG. 30, 248, JW. 1915, 415, Bay. Z. 11, 168.

Im gegebenen Falle ist es nicht als eine offenbare Unbilligkeit erachtet, daß der kriegsteilnehmende Beklagte sein Geschäft durch seine Ehefrau fortführen läßt, ohne daß feststeht, daß mehr Mittel erworben werden, als zur Deckung der Geschäftsschulden genügen. Köln 27. 3. 15 JW. 1915, 532.

Daraus allein, daß der Inhaber der bekl. Firma sein Geschäft weiterzubetreiben in der Lage ist, folgt nicht eine offenbare Unbilligkeit der Aussetzung. Stuttgart 9. 3. 15 Württ. J. 27, 32.

Die beschränkte Aufrechterhaltung des Betriebes zur Gewinnung von Unterhalt und zur Erhaltung von Kundschaft und eines kleinen Arbeiterstammes läßt die Geltendmachung des Rechts auf Aussetzung noch nicht als offenbaren Mißbrauch erscheinen. Jena 21. 6. 15 OLG. 31, 164.

Betreibt ein Kriegsteilnehmer sein Geschäft während des Krieges fort, so ist zu erwarten, daß Vertreter die Aussetzung des Verfahrens dann nicht beantragt, wenn der Prozeß mit dem Betriebe des Geschäftes zusammenhängt und einen Anspruch gegen den Kriegsteilnehmer betrifft, der nicht durch Handlungen oder Unterlassungen des Kriegsteilnehmers selbst, sondern des Vertreters, und zwar nicht schon vor dem Kriege, sondern erst während des Krieges entstanden ist. Dresden 18. 3. 15 LZ. 9, 778, OLG. 30, 372. Ebenso Dresden 5. 8. 15 OLG. 31, 188.

Der Aussetzungsantrag eines Kriegsteilnehmers ist nicht schon als offenbar unbillig zu bezeichnen, wenn Einwendungen gegen den Klageanspruch nicht zu erheben sind, vielmehr müssen alle Umstände berücksichtigt werden; es ist deshalb auch zu prüfen, ob nicht ein berechtigtes Interesse des Kriegsteilnehmers, vor der Verurteilung geschützt zu werden, um deswillen anzuerkennen ist, weil er infolge seiner Einberufung verhindert worden ist, für geeignete Deckung zu sorgen. Dresden 17. u. 24. 2. 15 LZ. 9, 646, DJZ. 20, 930, Sächs. Arch. 1915, S. 195, 196, OLG. 30, 373. Denn der Umstand, daß dem Bekl. infolge seines Militärdienstes im Falle des Unterliegens im Rechtsstreit Schwierigkeiten in der Be-

schaffung der Deckungsmittel entstehen, begründet ein berechtigtes Interesse des Beklagten daran, vor Beendigung des Krieges vor der Verurteilung geschützt zu sein. Dresden 29. 6. 15 DJZ. 20, 931, OLG. 31, 166, Sächs. Arch. 1915, 327.

Dieses Interesse scheidet aus, wenn die Gewährung des Schutzes nur dazu dienen würde, dem Kriegsteilnehmer einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil zu verschaffen oder ihn im Besitze eines solchen zu erhalten. Dresden 2. 7. 15 LZ. 9, 1172.

Behauptet der Anwalt des Beklagten glaubhaft, von dem im Felde stehenden Beklagten Information nicht erhalten zu können, so ist die Aussetzung gerechtfertigt, wenn die Möglichkeit begründeter Einwendungen gegen die Klage nicht von der Hand zu weisen, und eine gegenteilige Glaubhaftmachung durch den Kläger nicht erbracht ist. München 1. 3. 15 LZ. 9, 562.

Daß die Aussetzung offenbar unbillig ist, läßt sich nicht daraus folgern, daß der Vater des Beklagten von diesem Postvollmacht erhalten hat und sein Geschäft führt. Breslau 24. 6. 15 LZ. 9, 1172.

Die Aussetzung ist nicht als offenbar unbillig angesehen in einem Falle, in welchem nicht feststand, ob die Klägerin durch den Krieg in eine schlechte Vermögenslage geraten oder ob sie von vornherein für den von ihr geschlossenen, später rückgängig gemachten Kauf leistungsunfähig war, auch nicht erhellte, daß bei Aussetzung ihr völliger wirtschaftlicher Zusammenbruch eintreten werde, andererseits die Verteidigung des Beklagten sehr erschwert war, wenn er aus dem Felde über die zahlreichen Klagposten und Ausgleichungsposten seinem Anwalt Aufklärung geben sollte. Braunschweig 29. 5. 15 LZ. 9, 1170, OLG. 31, 162.

Besitzt der Gläubiger auf dem Anwesen der Ehefrau des Kriegsteilnehmers eine vertragsmäßige Sicherungshypothek, so ist die Aussetzung der Duldungsklage gegen ihn nicht offenbar unbillig. München 21. 5. 15 LZ. 9, 850.

Die Aussetzung ist als nicht unbillig angesehen in einem Falle, in welchem der eine Gesellschafter einer off. HGesellschaft im Felde stand, der andere allein orientierte sich nicht am Sitz der Gesellschaft, sondern auf einem Schießplatz zur militärischen Dienstleistung befand. Hamburg 13. 3. 15 DJZ. 20, 826.

Einzelne Fälle, in denen die Aussetzung als offenbar unbillig angesehen wurde. Würde der Kläger durch die Aussetzung einseitig belastet, so ist die Aussetzung offenbar unbillig, um so mehr, wenn mit Zustimmung des im Felde befindlichen Gesellschafters die Geschäfte von dem anderen Gesellschafter weitergeführt werden. Frankfurt 9. 2. 15 LZ. 9, 646.

Die Aussetzung des Verfahrens ist als offenbar unbillig anzusehen in einem Falle, in welchem die Ehefrau des Beklagten dessen Buch- und Papierhandlung mit einer Gehilfin weiterführte, die Waren, deren Bezahlung verlangt wurde, großenteils schon 1913, im übrigen 1914 vor Ausbruch des Krieges geliefert waren, der Beklagte gegen die Klageforderung Einwendungen nicht erhoben hatte und nicht ersichtlich war, daß für den Beklagten eine Verteidigung in Frage kam, die nicht auch in seiner Vertretung von seiner Frau geführt werden konnte. Posen 12. 5. 15 OLG. 31, 167.

In einem Falle, in welchem eine offene Handelsgesellschaft und ihre beiden Gesellschafter verklagt wurden, und nur einer von letzteren im Felde stand, ist die Aussetzung als offenbar unbillig angesehen. Hamburg 12. 3. 1915 DJZ. 20, 826, OLG. 30, 370.

Offenbare Unbilligkeit liegt vor, wenn zwei jüngere Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft im Felde stehen, und es sich im Rechtsstreit nur noch um die Schätzung von Sachen durch Sachverständige handelt. Hamburg 17. 2. 15 DJZ. 20, 725, LZ. 9, 562.

Wenn von vier geschäftsführenden Mitgliedern einer offenen HGesellschaft einer im März 1915 mit einer freiwilligen Automobilkolonne in den Krieg zieht, so ist gegen die Gesellschaft und die mitverklagten übrigen Gesellschafter eine Aussetzung nicht veranlaßt. München 10. 5. 1915 LZ. 9, 779, OLG. 31, 163.

Der Antrag einer offenen Handelsgesellschaft auf Aussetzung wegen Kriegsteilnahme eines Gesellschafters ist wegen offenbarer Unbilligkeit abgelehnt, weil der Gesellschafter in seinem Heimatsorte verwendet wird und er im gegebenen Falle, wie gerichtsbekannt, durch seinen Dienst nicht verhindert war, sich mündlich oder schriftlich mit dem anderen Gesellschafter oder seinem Anwalt in Verbindung zu setzen. Posen 25. 3. 15 PosM. 1915, 55, OLG. 30, 372.

Die Aussetzung ist als offenbar unbillig anzusehen, wenn Bekl. gegen die sonst begründete Klage nur einwendet, daß das Darlehen zur Zeit der Klageerhebung noch nicht fällig gewesen sei, dieser Einwand durch die seitdem abgelaufene Zeit erledigt ist und die Geschäfte der bekl. Gesellschaft mit Zustimmung des im Felde stehenden Mitgesellschafters von dem anderen Gesellschafter weitergeführt werden. Frankfurt 9. 2. 15 OLG. 30, 249, Sächs. Arch. 10, 331.

Die Aussetzung des Verfahrens gegen offene HGesellschaft aus dem Grunde, weil 2 Söhne des Seniorchefs, die Teilhaber der Gesellschaft sind, im Felde stehen, ist als offenbar unbillig angesehen, da es sich lediglich darum handelte, daß nach erledigter Ermittlung des Sachverhalts entschieden wurde, ob und wieviel für die Brigg zu zahlen ist. Hamburg 17. 2. 15 OLG. 30, 243, Sächs. Arch. 10, 332.

Die Aussetzung ist als offenbar unbillig angesehen in einem Falle, in welchem zwar der alleinige Inhaber einer Firma im Felde stand, aber sein Prokurist anwesend war, der den Wechsel gezeichnet und seit dem Kriege alle Geschäfte geführt hatte. Hamburg 12. 3. 1915 DJZ. 20, 826, OLG. 30, 370. Ebenso Dresden 17. 3. 1915 LZ. 9, 646.

Die Aussetzung ist als offenbar unbillig angesehen in einem Falle, in welchem der Klagewechsel gegeben war, weil Klägerin es abgelehnt hatte, dem Bekl. weiter zu liefern, bevor nicht die dem Wechsel zugrundeliegende ältere Forderung beglichen sei, der Wechsel also zur Förderung der Weiterführung des Geschäfts des Beklagten gegeben worden war, der Bekl. sein Geschäft auch durch seinen Prokuristen weiterführen ließ. Dresden 17. 3. 15 Sächs. Arch. 1915, 196.

Es ist als offenbar unbillig angesehen, den Rechtsstreit gegen den Beklagten auszusetzen, der als Landsturmmann zur Bewachung von Gefangenen im Inlande verwendet wird, und der durch diesen Militärdienst nicht behindert ist, im anhängigen Rechtsstreit mit Hilfe seines Prozeßbevollmächtigten seine Rechte ausreichend zu vertreten. Braunschweig 28. 6. 15 LZ. 9, 1171, OLG. 31, 162.

Die Aussetzung des Verfahrens gegen einen Bäckermeister, dessen Geschäftsbetrieb trotz seiner Kriegsteilnahme in vollem Umfange aufrechterhalten wurde, ist, da auch der Umsatz des Geschäfts sehr groß war, so daß er genügend Mittel in die Hand bekam, um die laufenden Verpflichtungen zu begleichen, auch mit Rücksicht auf den eingeklagten Betrag als offenbar unbillig angesehen. Breslau 12. 3. 15 LZ. 9, 779.

Aussetzung als offenbar unbillig abgelehnt in einem Falle, in welchem der Klageanspruch vom AG. dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt war, und Bekl. dagegen Berufung eingelegt hatte, ohne neue tatsächliche Behauptungen aufzustellen, der Sachverhalt auch völlig geklärt war. Braunschweig 11. 6. 15 Braunschw. Z. 62, 121, LZ. 9, 1171, OLG. 31, 161.

Wenn die Teilhaber der klagenden Firma es in ihrer Lage als Kriegsteilnehmer für richtig und ausführbar erachtet haben, in dem aus Rücksicht hierauf seit fünf Monaten ruhenden Rechtsstreit durch ihren Anwalt die Auswirkung einer neuen einstw. Verf. betreiben zu lassen, dann ist es eine offenbare Unbilligkeit, ihnen zu gestatten, daß sie, nachdem sie die einstw. Verf. erwirkt haben, das so von ihrer Seite begonnene Verfahren als mit ihrer gegenwärtigen Lage unvereinbar bezeichnen

und Aussetzung beanspruchen, sobald es sich nun um die mögliche Folge handelt, zur Rechtfertigung und Verteidigung der erwirkten Verf. sich dem von dieser betroffenen Gegner vor Gericht stellen zu müssen. Hamburg 8. 4. 15 LZ. 9, 779. Hans. GZ. 36, B. 135.

Die Aussetzung ist als offenbar unbillig angesehen, im Falle es sich um einen nach der Behauptung des Klägers für lange Jahre rückständigen Arbeitslohn eines langjährigen Arbeiters des Beklagten handelte, gegen welchen Anspruch der Beklagte wenig Erfolg versprechende Einwendungen erhoben hatte. Hamm 19. 3. 15 JW. 1915. 935.

Die Aussetzung als offenbar unbillig angesehen, weil Bekl., bevor er zum Kriegsdienste eingezogen wurde, ausreichend Zeit gehabt hätte, seinen Anwalt zu unterrichten, er sich auch noch im Inlande aufhält, das Geschäft durch Prokuristen unverändert weitergeführt wird, der Beklagte nach der ganzen Art seiner Prozeßführung die Sache hinzuziehen sucht, andererseits der Kläger, wie glaubhaft, des Geldes dringend bedarf. Hamm 31. 3. 15 DJZ. 20, 623.

Die Aussetzung als offenbar unbillig angesehen in einem Falle, in welchem der Kläger die Herausgabe einer Anzahl von Gegenständen und Schriftstücken beanspruchte, die offensichtlich sein Eigentum waren, und die er zum größten Teil zu seinem Erwerb und Fortkommen dringend benötigte, während die Beklagte, die als Krankenschwester in einem Festungslazarett im Etappengebiet an der russischen Grenze tätig war, wohl mit ihrem Prozeßbevollmächtigten in Verbindung treten und ihm die nötigen Mitteilungen zukommen lassen konnte. KG. 17. 3. 15 DJZ. 20, 927.

§ 3. W. H., Die „besonderen Kosten“ der Bestellung eines Vertreters nach § 3, DRA. 12, 166.

§ 4. Unter „Vertreter“ i. S. des § 4 ist nicht nur ein solcher zu verstehen, der entsprechend § 1 von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts oder dem Kriegsteilnehmer bestellt ist, sondern auch der Prozeßbevollmächtigte des Kriegsteilnehmers. Breslau 16. 3. 15 JW. 1915, 465. Sächs. Arch. 10, 332.

Wird der gemäß § 4 auf Aufhebung der Aussetzung des Verfahrens gestellte Antrag abgelehnt, so ist dagegen Beschwerde zulässig. § 4 Abs. 2 eine Uebergangsvorschrift; sie findet nur auf solche Fälle Anwendung, in denen zur Zeit des Inkrafttretens der Bek. ein vermögensrechtlicher Rechtsstreit anhängig war, in dem das Verf. auf Grund des Ges. v. 4. Aug. 1914 unterbrochen oder ausgesetzt war. KG. 29. 3. 15 DJZ. 20, 525, Sächs. Arch. 10, 332.

59.

Darlehnskassengesetz v. 4. Aug. 1914.

Lit. Salomon, Darlehnskassengesetz, Berlin 1915; Springer, Unser Kriegsgeld, RechtuW. 3, 260.

§ 4. Lit. Salomon, Zur Auslegung des § 4 Abs. 2, Recht 18, 609.

60.

Gesetz betr. die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren v. 4. Aug. 1914.

Lit. Hachenburg, Börsentermingeschäfte und Krieg, LZ. 8, 1829.

61.

Bek. des Patentamts v. 4. Aug. 1914, betr. Maßnahmen zur Verhütung von Härten gegenüber Anmeldern und Inhabern gewerblicher Schutzrechte während der Dauer des Kriegszustandes.

Lit. Hüfner in MarkSchW. 14, 7.

62.

Bek. betr. Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts v. 6. Aug. 1914.

Lit. Jaffa, Der Zahlungsaufschub und die Konkursverhütung während des Krieges, Berlin 1914; Voigt, JW. 1914, 826, bezweifelt die Rechtsgültigkeit der VO.; Gorden, DJZ. 19, 1299 und Meyer, BankA. 13, 406, treten dem entgegen; Wassermann, Beiträge zum Intern. Privatrecht der Kriegsgesetze des In- und Auslands, JW. 1915, 10.

63.

Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen v. 7. Aug. 1914, in der durch die Bek. v. 20. Mai 1915 abgeänderten Fassung.

Lit. Bendix, Gesetzlicher Zahlungsaufschub im Kriege nebst Anhang neuerer und neuester Moratoriengesetze des In- und Auslandes, Berlin 1914; Jaffa, Zahlungsaufschub während des Krieges, Berlin 1914; Hallbauer, Stundungsvergünstigung, Sächs. Arch. 9, S. 337, 382; Freiesleben, Zur Auslegung der Bek., DJZ. 19, 1154; Bruck, Einfluß des Krieges auf die Bezahlung von Lebensversicherungsprämien. LZ. 9, 1130; Cohn, Stundungsfristen im Krieg und Frieden, JW. 1915, 184 (gegen Bovensiepen, DRZ. 1914, 774; Katzenstein, DJZ. 20, 594, und Morchutt, JW. 1915, 77). Ebenso Neumann in JW. 1914, 1095.

§ 1. Lit. Mayer, Durch den Krieg entstandene Zweifelsfragen, WüRV. 7, 231; Bendix, Die Fassung der Urteilsformel bei der gerichtl. Bewilligung von Zahlungsfristen, JW. 1914, 964; 1915, 69. — A. M. Mendel, JW. 1914, 1072.

Die Vorschriften über die Gewährung einer Stundungsfrist finden auf die Angehörigen feindlicher Staaten keine Anwendung. Dresden 22. 10. 14 DJZ. 19, 1391, JW. 1914, 1044, LZ. 8, 1918; Hamburg 14., 21., 24. 11. 14 DJZ. 20, 323, JW. 1915, 55, OLG. 30, 251. — A. M. v. Harder, JW. 1914, 1135; Jaritz, JW. 1915, 61.

Das in der mündl. Verhandlung vor dem LG. gestellte Fristgesuch unterliegt dem Anwaltszwange. Darmstadt 17. 2. 15 DJZ. 20, 430, Hess. R. 16, 1.

Die Anordnung der Geschäftsaufsicht steht der Bewilligung einer Zahlungsfrist nicht entgegen. Braunschweig 25. 9. 14 DJZ. 19, 1215, WA. 13, 499.

§ 1 will nur Schuldnern Erleichterung schaffen, die der Krieg als solcher wirtschaftlich geschädigt hat, setzt also ursächlichen Zusammenhang zwischen der schlechten Lage des Schuldners und dem Krieg voraus. Nach der Sachlage muß ferner die zeitweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung auch geeignet scheinen, dem Schuldner bei der Befriedigung seines Gläubigers zu helfen. Darmstadt 15. 3. 15 DJZ. 20, 724, Hess. R. 16, 126; Dresden 17. 11. 14 Sächs. Arch. 10, 110; Breslau 8. 5. 15 JW. 1915, 729; LG. I Berlin 26. 8. 14 KGBl. 1914, 115.

Daher ist eine Frist nicht zu bewilligen, wenn die schlechte Vermögenslage des Schuldners schon vor dem Kriege bestand. München 21. 10. 14 OLG. 30, 10, LZ. 8, 1917; Düsseldorf 11. 11. 14 LZ. 9, 155. Ebensowenig, wenn die Schuld schon seit längerer Zeit rückständig und schon vor dem Krieg wiederholt eingefordert ist. München 28. 9. 14 LZ. 8, 1917; Düsseldorf 11. 11. 14 LZ. 9, 155; Dresden 17. 11. 14 Sächs. Arch. 10, 110.

Nicht erforderlich, daß Krieg die Einkommens- und Erwerbsverhältnisse des Schuldners nachteilig beeinflußt hat. Hamburg 9. 10. 14 LZ. 8, 1917, Sächs. Arch. 10, 160.

Die Bewilligung ist abzulehnen, wenn es sich um einen erst nach Kriegsausbruch geschlossenen gerichtlichen Ratenvergleich handelt und die Verhältnisse des Schuldners sich seitdem nicht verschlechtert haben. München 2. 10. 14 LZ. 8, 1918, Sächs. Arch. 10, 160.

Hat der Gläubiger dem Schuldner während des Krieges bereits angemessene Zahlungsfrist bewilligt, so ist eine richterliche Zahlungsfrist auf Grund der Bek. v. 7. Aug. 1914 nicht mehr zu bewilligen. LG. Hamburg 30. 1. 15 JW. 1915, 604.

Wenn zufolge Verzuges eine höhere als die vertragsmäßige Verzinsung zu laufen begonnen hat, so dauert diese trotz Bewilligung einer Zahlungsfrist fort. KG. 8. 6. 15 DJZ. 20, 824.

Auch dem nicht im Kriege befindlichen Bürgen des im Felde stehenden Schuldners kann unter Umständen eine Zahlungsfrist bewilligt werden. Hamburg 9. 10. 14 DJZ. 19, 1307. Die dem Hauptschuldner bewilligte Zahlungsfrist kommt auch dem Bürgen zugute. v. Harder, JW. 1914, 846; 1915, S. 206, 290. — A. M. Ortweiler, JW. 1915, S. 61, 207.

Für die Anwendbarkeit der Bek. ist es bei Wechselforderungen als ausreichend anzusehen, wenn die grundlegende Forderung vor dem 31. Juli 1914 entstanden ist. Breslau 8. 5. 15 JW. 1915, 729.

Hatte der Schuldner bereits im Juni 1914 die Verpflichtung übernommen, für den Kaufpreis, der der Klageforderung zugrunde liegt, Wechsel auszustellen, so liegt eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung vor. Frankfurt 20. 5. 15 JW. 1915, 730.

Im Sinne des § 1 ist eine Geldforderung auch dann vor dem 31. Juli 1914 entstanden, wenn das Schuldverhältnis vor diesem Zeitpunkt wechselmäßig begründet und nur später prolongiert ist. Kolmar 26. 4. 15 DJZ. 20, 622, Els.-Loth. Z. 40, 155. — A. M. Kiel 7. 1. 15 OLG. 30, 254, Schlesw.-Holst. A. 1915, 42.

Hat das Gericht erster Instanz die Voraussetzungen zur Gewährung einer Zahlungsfrist nicht für gegeben erachtet, das Berufungsgericht aber Zahlungsfrist gewährt, so läuft diese nicht von dem Erlasse des Berufungsurteils ab, sondern von dem Tage des Urteils erster Instanz. Darmstadt 15. 1. 15 Hess. R. 15, 290, Sächs. Arch. 10, 161.

Festsetzung der Kosten ist auch während der Zahlungsfrist zulässig, Schloß, JW. 1915, 290.

§ 5. Lit. Striemer, JW. 1914, 849; Hollaender, JW. 1914, 970; Hirsch, Zur Anwendung des § 5, JW. 1915, 742; Hirsch, Zur Anwendung des § 3 (jetzt § 5) bei der Pfändung von Arbeits- und Dienstlohn, JW. 1914, 1136.

Die Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 5 ist nur zulässig, wenn die Lage des Beklagten die Einstellung rechtfertigt, und die Zahlungsfrist dem Gläubiger nicht einen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Königsberg 1. 12. 14 LZ. 9, 156, Sächs. Arch. 10, 333.

Die Frist aus § 5 Abs. 1 ist nicht zu bewilligen, wenn es für ausgeschlossen zu erachten ist, daß die Fristbewilligung dem Schuldner die Möglichkeit schaffen wird, die Zwangsvollstreckung durch Zahlung zu beseitigen. Breslau 30. 11. 14 LZ. 9, 453, LG. Essen 25. 6. 15 JW. 1915, 806, LG. I Berlin 26. 8. 14 KGBl. 1914, 127.

Die Einstellung des Zwangsverwaltungsverfahrens ist nicht gerechtfertigt, wenn Schuldner mit der Zahlung der Hypothekenzinsen für fast ein ganzes Jahr vor dem Ausbruch des Krieges rückständig geblieben ist. Naumburg 12. 2. 15 Naumb. AK. 1915, 10, Sächs. Arch. 10, 332.

Es findet keine Einstellung der Zwangsvollstreckung statt, wenn für die vor dem 31. Juli 1914 entstandene Forderung nach Kriegsbeginn ein Wechsel begeben wurde und auf Grund des Wechselurteils gepfändet ist. LG. Essen 8. 4. 15 DJZ. 20, 935.

§ 5 ist auf Versicherungsbeiträge mit Rücksicht auf deren öffentlichrechtliche Natur nicht anwendbar. München 15. 2. 15 OLG. 30, 219, Bay. Z. 11, 126, Sächs. Arch. 10, 333.

Auch aus einem gerichtl. Vergleich kann die Einstellung der Vollstreckung bewilligt werden. Dresden 17. 10. 14 LZ. 8, 1815, WA. 13, 500.

Hat aber Gläubiger in dem Vergleich dem Schuldner Stundung gewährt, so ist unter Umständen darin ein Verzicht des Schuldners auf die Einstellung der Vollstreckung zu finden. Dresden 17. 10. 14 LZ. 8, 1815.

Die Einstellung der Zwangsvollstreckung durch das Vollstreckungsgericht gemäß § 5 kann auch dann erfolgen, wenn die Fristbewilligung durch das Prozeßgericht abgelehnt worden ist. Königsberg 19. 1. 15 LZ. 9, 311, München 23. 1. 15 OLG. 30, 252. — A. M. Augsburg 29. 8. 14 LZ. 9, 239.

Dem Schuldner steht der Weg des § 5 auch dann offen, wenn über seinen Antrag aus § 1 vom Prozeßgericht zu seinen ungunsten entschieden ist, und die hiergegen eingelegte Beschwerde noch schwebt. Hamburg 7. 1. 15 LZ. 9, 310.

Das Vollstreckungsgericht kann Zahlungsfristen nicht bewilligen, sondern nur die Zwangsvollstreckung einstellen. Braunschweig 3. 10. 14 DJZ. 19, 1306, WA. 13, 500.

Das Vollstreckungsgericht hat auf Grund des § 5 nicht die Befugnis, die schon erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben. LG. Posen 22. 2. 15 DJZ. 20, 936.

Die rechtskräftige Einstellung der Vollstreckung aus einem vor Kriegsausbruch erlassenen Titel wirkt ohne weiteres auf einen vor dem Krieg ergangenen Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß. Die Vollstreckung aus letzterem ist durch Beschluß auf die gleiche Zeitdauer auszusetzen; eine Beschränkung, z. B. Freilassung eines Forderungsteils für den Schuldner und Weitervollstreckung hinsichtlich des Restes, ist nicht mehr statthaft. München 20. 11. 14 LZ. 9, 75, Sächs. Arch. 10, 161.

Das Vollstreckungsgericht muß vor Entscheidung den Gläubiger hören. LG. I Berlin 28. 9. 14 DJZ. 19, 1307, WA. 13, 500.

Das Vollstreckungsgericht kann nicht vor seiner endgültigen Entscheidung die Vollstreckung nach §§ 766, 732 ZPO. einstweilen einstellen; das Verfahren nach § 3 betrifft nicht eine Einwendung i. S. des § 766 ZPO. München 7. 11. 14 LZ. 9, 75, OLG. 30, 11.

Gegen die auf Grund des § 5 erfolgenden Anordnungen des Vollstreckungsgerichts ist die Erinnerung beim Vollstreckungsgericht und gegen dessen Entsch. die Beschwerde gegeben. LG. Posen 22. 2. 15 DJZ. 20, 936.

Die weitere Beschwerde gegen die Zurückweisung des Antrags auf Einstellung der Liegenschaftszwangsvollstreckung ist unzulässig, wenn inzwischen die Liegenschaft versteigert und der Zuschlagsbeschluß rechtskräftig geworden ist. Karlsruhe 20. 12. 14 Bad. Rtspr. 1915, 69.

§ 6. § 6 gilt für alle Vergleiche, nicht nur für solche, in denen aus Anlaß des Krieges einem Schuldner Zahlungsfristen gewährt werden. Hamburg 5. 12. 14 Hans. GZ. 36, B. 50, Sächs. Arch. 10, 333.

Es ist nicht erforderlich, daß der Vergleich in öffentlicher Sitzung mitgeteilt wird; es genügt, daß Gericht von der Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich in irgendeiner zuverlässigen Form Kenntnis erhält. Augsburg 18. 11. 14 LZ. 9, 75, Sächs. Arch. 10, 161.

Die Ermäßigung der Gerichtskosten auf die Hälfte erfolgt auch dann, wenn der Vergleich nach Rechtskraft des gerichtlichen Urteils dem Gericht angezeigt wird, aber vor Rechtskraft geschlossen worden ist. LG. I Berlin 7. 4. 15 KGBl. 1915, 64.

Die Ermäßigung der Gerichtsgebühren hängt nicht davon ab, daß dem Gericht der Vergleich seinem vollen Inhalte nach mitgeteilt wird. Die Erklärung der Klagezurücknahme schließt die Vorteile des § 6 nur dann aus, wenn nicht spätestens zugleich mit ihr angezeigt wird, daß die Zurücknahme auf Grund eines Vergleichs erfolge. Dresden 19. 1. 15 LZ. 9, 647, Sächs. OLG. 36, 271.

§ 6 Abs. 1 bezieht sich auch auf die schon bei Beginn des Krieges anhängigen Rechtsstreitigkeiten. RG 26. 11. 14 LZ. 9, 43.

Die Vorschrift bezieht sich auf die gesamten Prozeßkosten. Wird der Vergleich erst in der höheren Instanz abgeschlossen, so fallen unter den § 6 die Gerichtsgebühren beider Instanzen. KG. 16. 2. 15 KGBl. 1915, 38; Hamburg 25. 11. 14 LZ. 9, 240; München 11. 1. 15 OLG. 30, 253, LZ. 9, 240.

Die Ermäßigung trifft erhobene und nicht erhobene Gebühren aller Instanzen. Naumburg 7. 5. 15 ZDeutsch.-JustSek. 26, 92; Breslau 20, 11. 14 Bresl. AK. 1914, 4.

Auch wenn im Verfahren über den Grund des Anspruchs über die Kosten der höheren Instanz bereits rechtskräftig entschieden ist, erstreckt sich die Wirkung des im Nachverfahren geschlossenen Vergleichs doch auch noch auf jene Kosten, so daß auch sie nur mehr mit der Hälfte in Ansatz zu bringen sind. RG 26. 11. 14 LZ.



9, 43; Karlsruhe 20. 10. 14 Bad. Rtspr. 1914, 520, JW. 1915, 111, Sächs. Arch. 10, 162.

Dagegen findet die Ermäßigung keine Anwendung auf Vergleiche, die schlossen sind, nachdem der Rechtsstreit endgültig rechtskräftig entschieden war. **RG** 25. 1. 16 WR. 1916, Nr. 60.

Die Gerichtsgebühren ermäßigen sich auch dann auf die Hälfte, wenn der Vergleich vor der Ermäßigung durch das Kriegsgesetz geschlossen, die Klagrücknahme aber erst nachher erfolgt ist. LG. Würzburg 8. 10. 14 JW. 1914, 990, WA. 13, 500.

§ 6 gilt auch für Gerichtsgebühren, die vor Inkrafttreten der Bek. fällig gewesen und erhoben sind. Breslau 1. 9. 14 LZ. 9, 453.

Wird ein Rechtsstreit nur teilweise durch einen Vergleich erledigt, so findet die Herabsetzung der Gebühren nur bezüglich dieses Teiles statt. Hamburg 30. 11. 14 DJZ. 20, 323, LZ. 9, 240, OLG. 30, 12; Darmstadt 28. 6. 15 Hess. R. 16, 158; LZ. 9, 1174.

Doch ist § 6 auch anwendbar, wenn sich der Vergleich auf den durch ein vorhergegangenes Teilurteil unerledigten Teil des Rechtsstreits bezieht. Stuttgart 12. 12. 14 LZ. 9, 156.

§ 6 anwendbar auf die Gerichtsgebühren der durch Vergleich erledigten Hauptsache, nicht aber auch auf solche der im Laufe des Rechtsstreits beantragten, durch Urteil erledigten einstw. Verf. Darmstadt 1. 2. 15 DJZ. 20, 431, Sächs. Arch. 10, 334.

Unter den Gerichtsgebühren ist der Auslagenpauschsatz nicht mitbegriffen; er ist voll zum Ansatz zu bringen. **RG** 5. 10. 14 LZ. 9, 43; Hamburg 16. 12. 14 DJZ. 20, 215; Hamburg 13. 3. 15 DJZ. 20, 826, Hans. GZ. 36, B. 133, OLG. 30, 368; Hamburg 10. 5. 15 DJZ. 20, 932. A. M. Hamburg 6. 3. 15 DJZ. 20, 725, LZ. 9, 781, Hans. GZ. 36, B. 134, OLG. 30, 368; Naumburg 14. 5. 15 LZ. 9, 781, NaumbAK. 1915, 45; Darmstadt 9. 6. 15 JW. 1915, 730, LZ. 9, 118, Hess. R. 16, 98.

§ 4 bezieht sich nicht auf die landesrechtl. Stempelabgaben. Doch ist der hessische landesrechtl. Vergleichsstempel nur in Höhe der auf die Hälfte ermäßigten Vergleichsgebühr anzusetzen. Beschl. hess. Justizminist. v. 26. 2. 15 Hess. R. 16, 12 DJZ. 20, 530, Sächs. Arch. 10, 334.

Der Streitwert bei einem nach § 4 abgeschlossenen Vergleich ist — falls über den Grund und den Betrag des Klageanspruchs kein Streit besteht — nach § 3 ZPO. frei zu schätzen; er ist gleich dem Interesse des Klägers an der vergleichsweisen Erledigung des Rechtsstreits und wesentlich kleiner als der Klageanspruch. Karlsruhe 5. 1. 15 Bad. Rtspr. 1915, 100.

64.

Bek. über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, v. 7. Aug. 1914.

Lit. Wassermann, Beiträge zum Intern. Privatrecht der Kriegsgesetze des In- und Auslandes, JW. 1915, 10; Reichel, Unklagbarkeit kriegshalber, DJZ. 19, 1373; Hallbauer, Zur Bek. v. 7. Aug. 1914, Sächs. Arch. 10, 49; Jaeger, Auslandsgläubiger im Konkurse, LZ. 9, 415, Sächs. Arch. 10, 165; ders. hierüber (gegen Seuffert, Recht 1915, 360), Sächs. Arch. 10, 341.

Der Zweck der VO. v. 7. Aug. 1914 ist nur der, zu verhüten, daß Auslandsbewohner, die im Auslande durch Moratorien geschützt sind, im Inlande ihre Forderungen eintreiben. In der Verteidigung sollen die Ausländer nicht gehemmt werden. **RG** 13. 7. 15 WR. 1915, Nr. 254, WA. 14, 319.

§ 1. Die Vorsch. des § 1 enthält zwingendes Recht. Die Beseitigung des unter Verletzung der nichtverzichtbaren Verfahrensvorschrift erlassenen Urteils kann nur im Wege der Berufung oder der Revision herbeigeführt werden. **RG** 22. 9. 14 DJZ. 19, 1385. LZ. 9, 43, **RG** 13. 7. 15 WR. 1915, Nr. 254, Karlsruhe 2. 12. 14 Bad. Rtspr. 1915, 100, Dresden 15. 10. 14 JW. 1914, 989, LZ. 9, 76.

Der Vorsitzende hat beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 die Anberaumung eines Verhandlungstermins abzulehnen. Ist Termin anberaumt, so hat doch eine Zustellung der Klage nicht die Wirksamkeit einer Klageerhebung i. S. des § 253 ZPO. Widerklage ist unzulässig, die Verlesung des Widerklageantrages unwirksam. KG. 20. 2. 15 DJZ. 20, 428, Sächs. Arch. 10, 334.

Wohnt Kläger zur Zeit der Klageerhebung im Auslande, ist die Klage schlechthin abzuweisen. Unterbrochen wird Verfahren nur, wenn der Rechtsstreit bei Inkrafttreten der Bek. bereits anhängig war. KG. 15. 2. 1915 OLG. 30, 255, DJZ. 20, 318, Sächs. Arch. 10, 334.

§ 1 setzt voraus, daß der Wohnsitz auch noch zur Zeit der Klageerhebung im Auslande begründet ist. Hamburg 25. 2. 15 DJZ. 20, 931, Hans. GZ. 36, B. 148.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist während der Geltung der Verordnung ausgeschlossen. **RG** 22. 9. 1914 JW. 1914, 988, LZ. 9, 43.

Die während der Unterbrechung vorgenommenen Prozeßhandlungen sind nicht nichtig, sondern nur der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung. Wird ein Urteil erlassen und zugestellt, obwohl Unterbrechung nach § 1 der Bek. v. 7. Aug. 1914 über die Geltendmachung von Ansprüchen solcher Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, bestand, wird aber hinterher gemäß Abs. 2 dieser Best. durch Erlaß des Reichskanzlers eine Ausnahme von der Vorschrift des Abs. 1 zugelassen, so werden, wenn die Parteien ihr Rügerecht nicht ausüben (§ 295 ZPO.), jene Prozeßhandlungen hinterher wirksam. **RG** 12. 6. 1915, WR. 1915, Nr. 222. WA. 14, 345.

Durch die VO. wird die Verjährung gemäß § 202 BGB. gehemmt, Höchster, JW. 1914, 1096. — A. M. v. Harder, JW. 1915, 63.

Wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat, und welche Staatsangehörigkeit er besitzt, ist gleichgültig; auch Ausländer, die in Deutschland wohnen, sind gegen den Zugriff ihrer im Auslande wohnenden Gläubiger geschützt. LG. Düsseldorf 12. 3. 15 JW. 1915, 466. Sächs. Arch. 10, 334. Ebenso Wassermann, JW. 1915, 315, BayZ. 11, 119.

Das Verfahren wird nicht unterbrochen bei einer Klage einer inländischen offenen Handelsgesellschaft, deren sämtliche Gesellschafter im Auslande wohnen. München 26. 11. 14 JW. 1915, 54, Sächs. Arch. 10, 162, OLG. 30, 253.

Die inländische Agentur einer ausländischen Firma fällt nicht unter § 1. LG. Mannheim 13. 11. 14 LZ. 9, 84, Sächs. Arch. 10, 162. Ebensowenig die ausländische Zweigniederlassung einer inländischen Aktiengesellschaft. Kolmar 12. 12. 14 Els.-Loth. Z. 39, 606.

Wohnt nur einer von mehreren Klägern im Ausland, so tritt hinsichtlich der übrigen Unterbrechung des Verfahrens nur dann ein, wenn sie notwendige Streitgenossen sind. KG. 23. 10. 14 OLG. 29, 308, DJZ. 19. 1387, WA. 13, 501. Vgl. Hamburg 13. 10. 14 DJZ. 19. 1307, OLG. 29, 309.

Ist eine Auslandsfirma Nebenintervenientin, so findet eine Unterbrechung des Verfahrens nicht statt. Hamburg 1. 12. 14 DJZ. 20, 431, Hans. GZ. 36. B. 59, Sächs. Arch. 10, 335.

Unterbrechung tritt auch ein, wenn der bereits früher verurteilte Inländer Berufung gegen den ausländischen Kläger einlegt und Rückzahlung des Beigetriebenen verlangt. KG. 4. 11. 14 OLG. 29. 309, WA. 13, 501. — A. M. Schäffer, JW. 1914, 974.

Hat der in erster Instanz abgewiesene klagende Ausländer die Berufung zurückgenommen, so steht dem Antrage des Beklagten, den Kläger des Rechtsmittels für verlustig zu erklären, der § 1 nicht entgegen. Hamm 3. 10. 14 OLG. 30, 255, Sächs. Arch. 10, 334.

§ 1 findet keine Anwendung auf den selbständigen Kostenanspruch des inländischen Anwalts der ausländischen Partei. Dresden 27. 10. 14 DJZ. 20, 529. Sächs. Arch. 10, S. 151. 334.



Die Unterbrechung des Verfahrens zur Widerklage des im Auslande wohnenden Beklagten ist auf das Verfahren zur Klage ohne Einfluß. **RG** 11. 11. 14 WR. 1915, Nr. 1, **RG** 13. 7. 15 WR. 1915. Nr. 254, DJZ. 20, 1129; Dresden 8. 6. 15 LZ. 9, 1037, DJZ. 20, 1039. Ebenso Wassermann, JW. 1915, 315; Josef, Sächs. Arch. 10, 173. — A. M. **RG** 9. 10. 14 DJZ. 19, 1385 LZ. 9, 43.

Ebensowenig wird die Widerklage des Inländers durch die Unterbrechung des Verfahrens zur Klage des Ausländers berührt. Dresden 25. 11. 14 DJZ. 20, 212. — A. M. Frankfurt 5. 5. 15 LZ. 9, 852, OLG. 30, 378.

Dies gilt jedenfalls dann, wenn eine Trennung des Verfahrens auf die Klage von dem auf die Widerklage möglich ist. Dresden 29. 1. 15 DJZ. 20, 321, OLG. 30, 255, Sächs. Arch. 10, 149.

Auch wenn die von dem Ausländer erhobene Widerklage mit der Klage des Inländers in untrennbarem Zusammenhange steht, wird das Verfahren zur Klage nicht unterbrochen. **RG** 13. 7. 15 WR. 1915, Nr. 254. — A. M. Königsberg 18. 5. 15 DJZ. 20, 726.

Ist über die Klageforderung des ausländischen Klägers bereits vor Inkrafttreten der Bek. rechtskräftig erkannt und nur noch der Widerklageanspruch des inländischen Beklagten seiner Höhe nach rechtshängig, so greift Bek. nicht Platz. Darmstadt 3. 3. 15 DJZ. 20, 530, Sächs. Arch. 10, 334.

Macht der ausländische Beklagte eine Gegenforderung geltend, mit der er gegen die Klage aufrechnet und wegen deren überschießenden Betrags er Widerklage erhebt, so wird nicht auch der zur Aufrechnung verwendete Teil von der Unterbrechung erfaßt. **RG** 13. 7. 15 WR. 1915, Nr. 254.

Unter die vermögensrechtlichen Ansprüche im Sinne des § 1 Abs. 1 fällt auch ein negativer Feststellungsanspruch, z. B. die Klage auf Nichtbestehen eines Schadensersatzanspruchs. **RG** 6. 11. 1914 LZ. 9, 43.

„Entstanden" ist ein Anspruch im Sinne des § 1 mit der Begründung des Schuldverhältnisses, auf dem er beruht. Es genügt, wenn die gesetzliche Grundlage für den Anspruch schon vor dem 31. Juli 1914 vorhanden war. Wird die Rückgewähr und der Ersatz von Gegenständen verlangt, die von der Frau in einer nachmals für nichtig erklärten Ehe eingebracht sind, so besteht der Vermögensauseinandersetzungsanspruch von dem Zeitpunkt an, wo die Frau die Sachen in die Ehe eingebracht oder der Mann sie veräußert hat. Dresden 27. 4. 15 DJZ. 20, 723, Sächs. Arch. 1915, 220, OLG. 30, 378. Vgl. Kahn, JW. 1914, 808, u. Goldmann, JW. 1914, 810.

Macht ein im Inland wohnender Kläger als Miterbe einen zum Nachlaß gehörigen Anspruch, der vor dem 31. Juli 1914 entstanden war, geltend, indem er, da die übrigen Erben im Auslande wohnen, gemäß § 2039 BGB. Zahlung an alle Erben verlangt, so macht er den Gesamtanspruch der sämtlichen Erben als der zu dieser Geltendmachung berechtigten Personen geltend und es würden, wenn der Kläger mit seinem Antrage durchdränge, auch die im Auslande wohnenden Erben wegen ihres Geldanspruchs befriedigt. Das Verfahren ist daher unterbrochen. Frankfurt 24. 3. 15 DJZ. 20, 725, LZ. 9, 919, OLG. 30, 377.

Bedingte und betagte Ansprüche unterliegen dem Klageverbot, wenn nur das begründende Rechtsverhältnis vor dem 31. Juli 1914 entstanden ist. Dies gilt insbes. für den Unterhaltsanspruch der vor diesem Tage geborenen unehelichen Kinder. München 10. 3. 15 LZ. 9, 648.

Beruht die dem Anspruch zugrundeliegende Verpflichtung auf einem Chartervertrag vom 15. Juni 1914, ist der Anspruch vor dem 31. Juli 1914 entstanden, mag auch seine Ausgestaltung im einzelnen durch Umstände beeinflußt sein, die nach dem 31. Juli 1914 eingetreten sind. Hamburg 5. 1. 15 OLG. 30, 251, DJZ. 1915, 431, Sächs. Arch. 10, 335.

Die Anmeldung der Forderung eines im Auslande ansässigen Gläubigers im Inlandskonkurs ist unzulässig. Dresden 19. 7. 15 LZ. 9, 1174, OLG. 31, 187. Ebenso Jaeger, LZ. 9, 415, Sächs. Arch. 10. S. 165, 311.

Im Konkursverfahren sind Forderungen ausländischer Gläubiger von der Prüfung ausgeschlossen. Hamburg 27. 4. 15 LZ. 9, 781, OLG. 30, 378.

Infolge der Unterbrechung des Verfahrens kann auch der Streitwert nicht festgesetzt werden. Hamburg 13. 10. 14 DJZ. 19, 1307, LZ. 9, 157, OLG. 30, 309.

Die Unterbrechung des Verfahrens erstreckt sich nicht auf das Beitreibungsverfahren der Gerichtskasse wegen Gerichtsgebühren, die vor dem 7. Aug. 1914 fällig geworden sind. Hamburg 17. 9. 14 DJZ. 19, 1306, LZ. 9, 158, Sächs. Arch. 10, 334, WA. 13, 501.

Das von dem im Auslande wohnenden Beklagten betriebene Verfahren auf Rückgabe der von ihm hinterlegten Sicherheit gemäß § 109 ZPO. ist unzulässig. Dresden 27. 1. 15 LZ. 9, 647, Sächs. OLG. 36, 276.

Das Kostenfestsetzungsverfahren kann von einer im Auslande wohnenden Person aus einem vor dem 31. Juli 1914 ergangenen Urteile nicht betrieben werden. Celle 28. 4. 15 LZ. 9, 919. — A. M. KG. 2. 11. 14 LZ. 9, 75.

Ein außerhalb eines Rechtsstreits gestellter Antrag auf Beweissicherung enthält nicht die gerichtl. Geltendmachung eines Anspruchs. LG. I München 20. 11. 14 LZ. 9, 84, Sächs. Arch. 10, 162.

Die Verordnung bezieht sich nicht auf das Zwangsvollstreckungsverfahren. Hamburg 28. 9. 14 DJZ. 19, 1307, OLG. 29, 310; KG. 19. 11. 14 DJZ. 20, 111. — A. M. KG. 20. 3. 15 JW. 1915, 464, LG. I Berlin 5. 10. 14 KGBl. 1914, 127; sowie Nöldeke, DJZ. 20, 97; Hallbauer, Recht 1915, 294; Reichel, Recht 1915, 297. Doch gilt das Verbot auch für die Vollstreckungsklage aus §§ 722, 723 ZPO. Karlsruhe 29. 6. 1915 Bad. Rtspr. 1915, 118.

Die VO. findet Anwendung, wenn auf Einwilligung in die Rückgabe einer vor dem 31. Juli 1914 hinterlegten Sicherheit geklagt wird. (Dahingestellt blieb, ob auch auf die Klage aus § 771 ZPO.) **RG** 18. 1. 16 WR. 1916, Nr. 61.

Auf die Interventionsklage findet die VO. dann keine Anwendung, wenn die Pfändung, gegen die sich der ausländische Interventionskläger wendet, erst nach dem 31. Juli 1914 stattgefunden hat. LG. Dresden, LZ. 9, 606.

Die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu einer vor dem 31. Juli 1914 aufgenommenen vollstreckbaren Urkunde für einen im Auslande wohnenden Gläubiger ist nicht verboten. München 10. 3. 15 LZ. 9, 647, OLG. 31, 172.

Die nach dem Erlaß der Bek. vorgenommene Anschlußpfändung eines im Auslande wohnenden Gläubigers ist unzulässig. LG. Elberfeld 24. 4. 15 LZ. 9, 790.

Die VO. findet Anwendung auf das Schiedsverfahren. Hallbauer, DJZ. 20, 676; dazu Wassermann, JW. 1915, 951.

Arreste auf Antrag von Ausländern sind ebenso unzulässig wie Klagen. Hamburg 8. 2. 15 LZ. 9, 562, Hans. GZ. 36, B. 111. — A. M. Knipschaar, DJZ. 20, 201.

Nachdem das Verfahren gemäß § 1 unterbrochen ist, ist der Erlaß einer einstw. Verf., inhalts deren der Beklagte zum Verkauf der streitigen Ware befugt wird, nicht angängig. Hamburg 1. 12. 14 DJZ. 20, 323, OLG. 30, 14, Sächs. Arch. 10, 162.

Lehnt Gericht in mündlicher Verhandlung Eingehen auf den Rechtsstreit mit Bezug auf Bek. ab, ist dagegen Beschwerde zulässig, weil dies einer Aussetzung gleichkommt. München 11. 1. 15 LZ. 9, 241, Sächs. Arch. 10, 335.

Hat das Gericht, ohne die Unterbrechung zu beachten, zum Schlusse verhandelt und Urteil erlassen, so ist im ordentlichen Rechtsmittelverfahren die Unwirksamkeit festzustellen. Die Berufung ist also trotz der Unterbrechung in solchem Falle zulässig. **RG** 18. 1. 16 WR. 1916, Nr. 61.

Wird seitens des im Auslande wohnenden Klägers die Prozeßzulassung durch den Reichskanzler erst im Laufe des Rechtsstreits beigebracht, und stellt dann der



Beklagte den Kläger sofort klaglos, so findet § 93 ZPO. nur dann Anwendung, wenn der Beklagte zur Klage keine Veranlassung gegeben hat. Naumburg 30. 6. 15 LZ. 9, 1037.

§ 2. Die Niederlassung muß zur Zeit der Klageerhebung noch bestehen. Hamburg 25. 2. 15 LZ. 9, 648, Hans. GZ. 36, B. 148, OLG. 31, 171.

Der Umstand, daß der Prokurist der in Eydtkuhnen befindlichen Zweigniederlassung eines russischen Geschäfts wegen des Einfalls der Russen seinerzeit Eydtkuhnen verlassen hat und sich zurzeit noch in Berlin aufhält, beweist nicht, daß die Zweigniederlassung nicht mehr besteht. KG. 14. 6. 15 DJZ. 20, 719.

Daraus, daß § 2 eine Ausnahme für im Auslande wohnende Personen, die in Deutschland eine gewerbliche Niederlassung besitzen, für den Fall macht, daß es sich um Ansprüche handelt, die im Betriebe dieser Niederlassung entstanden sind, ist nicht zu folgern, daß die gleiche Rechtswohltat auch für Auslandsbewohner mit einer gewerblichen Niederlassung in Oesterreich hinsichtlich der von dieser ausgehenden oder auf sie sich beziehenden Ansprüche gilt. Naumburg 7. 5. 15 DJZ. 20, 726. LZ. 9, 782.

65.

Bek. betr. die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens v. 8. Aug. 1914.

Lit. Jaeger, Kriegsnot und Konkurs, BankA. 14, 31; Jaffa, Zahlungsaufschub und Konkursverhütung während des Krieges, Berlin 1914; Levy, Die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens, Berlin 1915; Hallbauer, Geschäftsaufsicht, Sächs. Arch. 9, 377; Breit, Der Umfang des Aufsichtsmoratoriums, JW. 1915, 161; Cahn, Geschäftsaufsicht und Präventivakkord, LZ. 9, 111; Bendix, Die rechtliche Stellung der Aufsichtsperson, LZ. 9, 190; Levis, Geschäftsaufsicht über den Nachlaß, LZ. 9, 678; Cahn, Wie bewährt sich die Geschäftsaufsicht? RechtuW. 3, 269.

§ 1. Die einmal angeordnete Geschäftsaufsicht wird durch den Tod des Schuldners nicht aufgehoben. Levis, LZ. 9, 678.

§ 5. Lit. Mendel, Das Recht auf Akteneinsicht beim Geschäftsaufsichtsverfahren, JW. 1915, 742; Bovensiepen, Zivilprozessuale Geltendmachung der Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens, DJZ. 20, 101. — A. M. Breit, JW. 1915, 172; Löwenwarter, JW. 1915, 288; Oppenheim, JW. 1905, 288; Gilbert, Recht 1915, 186; Kullmann, Pfändungsankündigung und Geschäftsaufsicht, JW. 1915, 318; hierzu Kirchberger, JW. 1915, 491; Rothbarth, LZ. 9, 963; Zieger, Ist während der Dauer der Geschäftsaufsicht die Eintragung einer Vormerkung auf Grund einer einstw. Verf. zugunsten eines vom Geschäftsaufsichtsverfahren betroffenen Gläubigers zulässig? LZ. 9, 420.

Nach außen hin wird der Schuldner durch die Geschäftsaufsicht in der Verfügung über sein Vermögen nicht beschränkt. Die von ihm ohne Zustimmung der Aufsichtsperson getroffenen Verfügungen sind gültig. KG. 21. 1. 15 DJZ. 20, 525.

Ist die Geschäftsaufsicht über eine offene Handelsgesellschaft verhängt, so erstreckt sie sich nicht auf das Privatvermögen der Gesellschafter, sondern bringt nur Beschränkungen mit sich in betreff des Gesellschaftsvermögens und der Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger. Darmstadt 8. 3. 15 DJZ. 20, 724, Hess. R. 16, 125; ebenso Dresden 6. 3. 15 LZ. 9, 533.

Durch § 5 wird der Gläubiger in der Klageerhebung wegen fälliger Forderungen nicht beschränkt. Posen 11. 3. 15 Pos. M. 1915, 55; Dresden 30. 4. 15, LZ. 9, 1115. Ebenso Bovensiepen, DJZ. 20, 101.

Anordnung der Geschäftsaufsicht hat demgemäß auch nicht die Unterbrechung des Verfahrens zur Folge. KG. 28. 9. 14, Düsseldorf 4. 12. 14 DJZ. 19, 1303; 20, 216.

Der Schuldner kann in Prozessen, die sein Unternehmen betreffen, nicht als Zeuge vernommen werden. Steffens, DJZ. 20, 311.

Während der Dauer der Geschäftsaufsicht ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Geschäftsbeaufsichtigten nicht zulässig. OLG. Nürnberg 1. 7. 15 LZ. 9, 1174.

Der Erlaß einer einstw. Verf. gegen eine unter Geschäftsaufsicht stehende Person ist unzulässig, sofern die einstw. Verf. auf dem Wege der Zwangsvollstreckung die Masse (das Vermögen des Schuldners) angreifen würde. Darmstadt 4. 8. 15 Hess. R. 16, 157.

Durch § 5 sind einstw. Verf. auf Eintragung einer Vormerkung in das Grundbuch nicht für unstatthaft erklärt. Karlsruhe 4. 6. 15 Bad. Rtspr. 1915, 116, OLG. 31, 173. — A. M. Zieger, LZ. 9, 420.

Einstw. Verf. auf Gestattung der Einsicht der Geschäftsbücher des Schuldners sind zulässig. KG. 12. 2. 15 OLG. 30, 368.

§ 6. Die Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsperson bildet keinen Vollstreckungstitel. Im Falle der Nichtzahlung kann auf Zahlung beim Prozeßgericht geklagt werden, jedoch ist die Festsetzung für das Prozeßgericht bindend. LG. I Berlin 13. 7. 15 LZ. 9, 1182.

Die Festsetzung der Vergütung für die Aufsichtsperson ist unanfechtbar. Dresden 18. 3. 15 DJZ. 20, 620, LZ. 9, 649, Sächs. Arch. 1915, 197, OLG. 30, 369.

§ 7. Die Grundsätze des bürgerlichen und Wechselrechts, die den Schuldner an sich verpflichten, Zahlung zu leisten, sind durch § 7 für Personen, die unter Geschäftsaufsicht stehen, derart in ihrer Wirkung beschränkt, daß sie nur gelten, wenn die Aufsichtsperson die Zahlung gestattet; ist das nicht der Fall, so kann sich der Gläubiger nicht auf sie berufen. Bestreitet der unter Geschäftsaufsicht stehende Schuldner den Bestand der Forderung, so stehen dem Gläubiger die Rechtsbehelfe aus §§ 256, 259 ZPO. zur Verfügung und insoweit wird eine Klageerhebung durch die Bek. v. 8. Aug. 1914 nicht verboten. LG. Leipzig 8. 4. 15 JW. 1915, 806.

Abs. 2 bezieht sich nur auf das innere Verhältnis zwischen Schuldner und Aufsichtsperson, beeinträchtigt aber die Wirksamkeit eigenmächtiger Rechtshandlungen des Schuldners nicht. Dresden 30. 4. 15 LZ. 9, 1115.

Verfügungen, die der Schuldner ohne Zustimmung der Aufsichtsperson über Grundstücke trifft, sind deshalb nicht ungültig. Hat der Schuldner ein Grundstück aufgelassen, so kann das Grundbuchamt den Antrag nicht aus dem Grunde beanstanden, weil die Erteilung der Zustimmung der Aufsichtsperson nicht nachgewiesen sei. KG. 21. 1. 15 KG. J. 47, 141, RJA. 14, 83.

§ 8. Bei der Verteilung sind alle Umstände zu berücksichtigen; in dem Aufsichtsverfahren können auch streitige Forderungen durch die Aufsichtsperson berücksichtigt werden. Darmstadt 4. 8. 15 Hess. R. 16, 157.

§ 9. Lit. Kitzinger, Ausstellung von Prolongationswechseln während des Bestehens einer Geschäftsaufsicht, JW. 1915, 62.

§ 11. Lit. Erlanger, Die Unanfechtbarkeit der gerichtlichen Entscheidungen im Geschäftsaufsichtsverfahren, DRAZ. 12, 119.

Unter § 11 fällt auch die Festsetzung der Vergütung für die Aufsichtspersonen gemäß § 6, Abs. 3. Dresden 18. 3. 15 DJZ. 20, 620, LZ. 9, 649, Sächs. Arch. 10, 197.

Auch gegen den Beschluß, durch den der Antrag eines Gläubigers auf Einsichtnahme der Bücher des Schuldners abgelehnt ist, ist keine Beschwerde gegeben. Hamburg 3. 2. 15 DJZ. 20, 322.

66.

Bek. betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung einzeln. Vorschriften des HGB. usw. v. 8. Aug. 1914.

Lit. v. Feilitsch, Wirkt auch ein zeitweilig milderes Strafgesetz zurück? LZ. 8. 1777.



67.
Bek. über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel v. 10. Aug. 1914.

Lit. Meyer, Einfluß des Krieges auf das Wechselrecht, BankA. 13, 406; Wassermann, Beiträge zum intern. Privatrecht der Kriegsgesetze, JW. 1915, 10; Menner, Ausländer im Inlandprozeß, JW. 1915, 867; Neumeyer, Umfang der deutschen Kriegs-Moratorien, DJZ. 19, 1197; Koch, Im Ausland ausgestellte Wechsel, Recht 1915, 49; Fürst, Was ist ein im Ausland ausgestellter Wechsel i. S. der BRVO.? LZ. 8, 1884.

Maßgebend ist der im Wechsel angegebene Ausstellungsort, nicht der Ort, wo der Ausstellungsvermerk tatsächlich geschrieben ist. LG. III Berlin 24. 10. 14 DJZ. 19, 1394, WA. 13, 502.

68.
Bek. des Reichseisenbahnamts v. 10. Aug. 1914. (RGBl. S. 368.)

Lit. Michalke, Krieg und Haftung der Eisenbahn bei der Güterbeförderung in offenen Wagen, JW. 1915, 385.

69.
Bek. über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung v. 18. Aug. 1914,

in der Fassung der Bek. v. 20. Mai 1915.

Lit. Jaffa, Der Zahlungsaufschub und die Konkursverhütung, Berlin 1914; Kipp, Gläubiger und Schuldner im Kriege, DJZ. 19, 1024; Kaufmann, Die VO. über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung, JW. 1914, 812; Bauchwitz, Die Rechtsbehelfe des Hypothekenschuldners, der sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat, JW. 1914, 1111. — A. M. Heine, JW. 1915, 254.

§ 1. Die Vorschrift ist auch auf eine in der Zeit seit der Mobilmachung bis zum 18. Aug. 1914 nicht rechtzeitig erfolgte Zahlung anwendbar. LG. Liegnitz 2. 11. 14 Breslau AK. 1915, 44.

Wird die Räumungsklage auf Grund der VO. vom 18. Aug. 14 abgewiesen und Mieter Zahlungsfrist bewilligt, so sind ihm gleichwohl die Kosten aufzuerlegen. AG. Hamburg 4. 9. 14 DJZ. 19, 1308, WA. 13, 502.

Auf Grund der Bek. kann nicht die Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen Befürchtung eines geringen Meistgebots erfolgen. Die Bek. ist eine der Ausdehnung nicht fähige Ausnahmevorschrift. Hamburg 25. 11. 14 DJZ. 20, 323, OLG. 30, 13, Sächs. Arch. 10, 163.

Hat der Hauptschuldner die Beseitigung der besonderen Rechtsfolgen des Verzuges erreicht, so kann sich der Bürge darauf berufen. LG. I Berlin 19. 1. 15 LZ. 9, 389.

§ 3. Die Einwendung gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel ist nicht beim Vollstreckungsgericht, sondern bei dem Gericht zu erheben, dessen Gerichtsschreiber die Vollstreckungsklausel erteilt. Zur Anwendung des § 3 ist nicht erforderlich, daß die Verurteilung auf Zahlung einer Geldforderung lautet. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Rechtsfolgen, die das Urteil ausspricht, wegen Nichtzahlung einer Geldforderung eingetreten sind. Die Erhebung der Einwendung wird weder dadurch gehindert, daß ein Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist schon vom Prozeßgericht abgelehnt ist, noch dadurch, daß das Urteil inzwischen rechtskräftig geworden ist. Düsseldorf 17. 12. 14 LZ. 9, 159, Sächs. Arch. 10, 335.

Ist durch Urteil die Einstellung abgelehnt, so ist kein Raum mehr dafür, über denselben vor Erlaß dieses Urteils gestellten Antrag im Beschlußwege zu entscheiden, der Antrag ist vielmehr durch die im Urteil getroffene Entscheidung überholt. KG. 15. 4. 15 OLG. 30, 369.

70.
Bek. betr. die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren v. 24. Aug. 1914.

Lit. Hachenburg, Börsentermingeschäfte und Krieg, LZ. 8, 1829.

71.
Verf. des preußischen Justizministers v. 2. Sept. 1914.

Lit. Frese, Zustellungen an eingezogene Reservisten, DJZ. 19, 1298.

72.
Bek. betr. die Ueberwachung ausländischer Unternehmungen v. 4. Sept. 1914.

Lit. Waldecker, Die Ueberwachung ausländischer Unternehmungen, DJZ. 19, 1160; ders., Ueberwachung und Zwangsverwaltung feindlicher Unternehmungen in England, Frankreich und Deutschland, RechtuW. 4. 141; Liebmann, Kriegsnotstandsverordnungen für die Gesellschaften m. b. H., DJZ. 19, 1199; Menner, Ausländer im Inlandprozeß, JW. 1915, 869.

Der Grundsatz, daß das im Inland befindliche feindliche Vermögen an den Stellen, wo es sich befindet, festgehalten werde, jedoch nicht auf Kosten und zum Nachteil der Befriedigung berechtigter deutscher Gläubigerinteressen, hat auch für ein unter zwangsweiser Verwaltung stehendes feindliches Vermögen zu gelten. VO. des RK. v. 5. Juli 1915 Sächs. Arch. 10, 314.

Die bestellte Aufsichtsperson hat nur gegenüber dem Inhaber und Leiter der Niederlassung gewisse Aufsichts- und Anweisungsbefugnisse, berührt aber das Verhältnis des Inhabers zu dritten Personen nicht; die Sorge für die Bestellung solcher Aufsichtspersonen ist lediglich Sache der Landeszentralbehörden. Die Schuldner der inländischen Niederlassung können aus dem Fehlen der Aufsicht keine privatrechtlichen Einwendungen herleiten. Kiel 14. 5. 15 LZ. 9, 782.

Der Unternehmer kann in Prozessen, die sein Unternehmen betreffen, nicht als Zeuge vernommen werden. Steffens, DJZ. 20, 311.

73.
Bek. betr. vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts v. 10. Sept. 1914.

§ 2. Lit. Alexander-Katz, Erleichterung auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Zeichenwesens, LZ. 8, 1834.

Die Anwendung des § 2 wurde bejaht in einem Falle, wo die rechtzeitige Einlegung der Berufung gegen eine Entscheidung des Patentamts deshalb versäumt worden war, weil der eine mit der Einlegung der Berufung beauftragte Patentanwalt zu den Fahnen einberufen, der andere infolge des Kriegsausbruchs völlig zusammengebrochen war. **RG** 7. 11. 14 WR. 1915, Nr. 2, Sächs. Arch. 10, 163. Aehnlich **RG** 5. 12. 14 WR. 1915, Nr. 40.

74.
Verf. des preußischen Justizministers v. 26. Sept. 1914.

Haben die beiden Eheleute gemeinsam gemietet, so ist ein gegen die Frau allein ergangenes Räumungsurteil, während der Mann im Felde ist, nicht vollstreckbar. LG. III Berlin 13. 11. 14 JW. 1914, 1095.

75.
Bek. über die Unverbindlichkeit gewisser Zahlungsvereinbarungen v. 28. Sept. 1914.

Lit. Die Goldklausel, Ges. u. R. 16, 13.



76.
Bek. betr. Zahlungsverbot gegen England v. 30. Sept. 1914.

Lit. Dalberg, Zahlungsverbote gegen England und Frankreich, DJZ. 19, 1259; **Hachenburg**, Zahlungsverbot gegen England, LZ. 8, 1681; **Asch**, Privatrechtsverhältnisse zwischen Deutschen und Ausländern während des Krieges. JW. 1914, 911; **Sieskind**, Zahlungsverbot gegen England, Recht 18, 696; **Glaser**, Verbot der Ausfuhr von Waren und Zahlungsmitteln nach England, DStrafRZ. 1, 652; **Menner**, Ausländer im Inlandsprozeß, JW. 1915. 868; **Wassermann**, Beiträge zum Intern. Privatrecht der Kriegsgesetze des In- u. Auslands, JW. 1915. 10; ders., Inländische Bankguthaben feindlicher Ausländer, LZ. 9, 280; **Friedländer**, Zur Auslegung der Zahlungsverbote, BayZ. 11, 67.

§ 1. Britische Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz im Inlande haben, sind trotz des gegen England erlassenen Zahlungsverbotes klageberechtigt. KG. 8. 2. 15 DJZ. 20, 427, Sächs. Arch. 10, 335.

Der unter Geschäftsaufsicht stehende Untermieter, welcher die Miete an den Hauptvermieter bezahlen muß, ist, wenn dieser in Frankreich wohnt, dem Untervermieter gegenüber verpflichtet, die Miete auf der Reichsbank zu hinterlegen. Kolmar 7. 5. 15 LZ. 9, 852.

Durch die Vorschrift ist in die bestehenden dinglichen Rechte der von der Bek. betroffenen Staatsangehörigen nicht eingegriffen. Das Pfandrecht des Engländers aus einem vor Kriegsausbruch erwirkten Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß ist bestehen geblieben. LG. Frankfurt a. M. o. D. JW. 1915, 111, Sächs. Arch. 10, 163.

Zahlungen an inländische Gläubiger aus dem Bankguthaben oder sonstigen Vermögen feindlicher Staatsangehöriger sind in allen Fällen zulässig, wo nicht nach den besonderen Umständen des Einzelfalles mit einer Weiterführung der gezahlten Beträge nach dem Ausland gerechnet werden muß. VO. d. RK. v. 5. Juli 1915 Sächs. Arch. 10, 314.

Das Zahlungsverbot steht der Fortstellung einer von einer englischen Firma erhobenen Klage nicht entgegen, wenn der Reichskanzler eine Ausnahme von der VO. v. 7. Aug. 1914 bewilligt hat. Dresden 25. 10. 1915 Sächs. Arch. 11, 45.

Eine verbotene Zahlung zur Tilgung einer Schuld ist auch dann nicht statthaft, wenn die in § 3 der VO. vorgesehene Hinterlegung nicht ausführbar ist. **RG** 26. 10. 15 DJZ. 20, 1233.

§ 5. Ueber die Bedeutung des Wortes „Niederlassungen" im § 5, vgl. Bescheid des RK. an den Deutschen Handelstag, abgedr. JW. 1915, 933.

Die Erfüllung von Ansprüchen, die im Betriebe der inländischen Niederlassung einer englischen Firma entstanden sind, kann nicht mit Rücksicht darauf abgelehnt werden, daß der inländischen Niederlassung noch keine Aufsichtsperson nach der VO. des BR. v. 4. Sept. 1914 bestellt, oder daß die bestellte Aufsichtsperson dem Schuldner nicht bekannt geworden sei. Kiel 14. 5. 15 LZ. 9, 782.

77.
Bek. über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen v. 8. Okt. 1914.

Lit. Jacusiel, Sicherheitsleistung durch Wertpapiere und Effektenbewertung während des Börsenstillstandes, BankA. 14, 63; **Bovensiepen**, Mindestgebot bei Zwangsversteigerung beweglicher Sachen, LZ. 9, 685.

§ 3. Die weitere Beschwerde, die darauf gestützt wird, daß der von dem Meistbietenden gebotene Preis den gewöhnlichen Verkaufswert nicht erreiche, ist, wenn inzwischen das Versteigerungsverfahren durch Auszahlung des Erlöses an den Gläubiger beendet ist, gegenstandslos. Karlsruhe 20. 2. 15 Bad. Rtspr. 1915, 69.

78.
Bek. über die Ladung zur Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft m. b. H. v. 8. Okt. 1914.

Lit. Ladung zur Gesellschafterversammlung einer G. m. b. H., ZAktW. 24, 158.

79.
Bek. betr. Zahlungsverbot gegen Frankreich v. 20. Okt. 1914.

Lit. Menner, Ausländer im Inlandprozeß, JW. 1915, 868; Friedländer, Zur Auslegung der Zahlungsverbote, BayZ. 11, 67; Glaser, Verbot der Ausfuhr von Waren und Zahlungsmitteln nach Frankreich, DStrafRZ. 1, 652.

80.
Bek. betr. Zahlungsverbot gegen Rußland v. 19. Nov. 1914.

Lit. Menner, Ausländer im Inlandprozeß, JW. 1915, 868; Friedländer, Zur Auslegung der Zahlungsverbote, BayZ. 11, 67; Glaser, Verbot der Ausfuhr von Waren und Zahlungsmitteln nach Rußland, DStrafRZ. 1, 652.

81.
Bek. betr die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen v. 26. Nov. 1914.

§ 1. Lit. Deumer, Bedeutung der Zwangsverwaltung ausländischer Unternehmungen als Verfügungsbeschränkung im Grundbuchverkehr, LZ. 9, 422; Rehm, Rechtsstellung des kriegsrechtlichen Zwangsverwalters, LZ. 9, 1121.

Ansässigkeit der ausländischen Unternehmung im Inland ist nicht Voraussetzung der Anwendbarkeit der VO. **RG** 12. 10. 15 WR. 1916, Nr. 62, DJZ. 20, 1229.

Der bez. der Anwendung der VO. über das Zahlungsverbot geltende Grundsatz (s. VO. v. 30. Sept. 1914, § 1) ist auch für ein unter zwangsweiser Verwaltung stehendes feindliches Vermögen anzuwenden. VO. des RK. v. 5. Juli 1915 Sächs. Arch. 10, 314.

Die Zwangsverwaltung wird als absolutes, im öffentlichen Interesse liegendes Veräußerungsverbot nicht im Grundbuch eingetragen. Vollstreckungsmaßregeln inländischer Gläubiger sind statthaft. Die Eintragung inländischer Erwerber im Grundbuch ist auf Grund von Verfügungen des Ausländers nicht unbedingt ausgeschlossen. Kolmar 19. 6. 15 LZ. 9, 1175.

Der Verwalter ist für Wechselklagen passiv legitimiert. **RG** 12. 10. 15 DJZ. 20, 1229, WR. 1916, Nr. 62.

Die Bek. hat eine Beeinträchtigung inländischer Rechte und Interessen nicht zur Folge. Inländer können die Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung aus den unter politische Zwangsverwaltung gestellten inländischen Unternehmungen und Grundstücken ausländischer Schuldner betreiben. Der Verwalter ist im Verhältnis zum Gläubiger und zum Inhaber des Unternehmens als Schuldner nicht Drittschuldner, sondern hat in Ansehung des verwalteten Unternehmens die Stellung nach Art eines gesetzlichen Vertreters des Inhabers. Zugunsten der Gläubiger können nicht von dem Zwangsverwalter vereinnahmte Mietzinsen, sondern nur die Forderung des Schuldners an die Reichsbank auf Auszahlung der vom Verwalter für seine Rechnung dort hinterlegten Ueberschüsse und die Forderung des Schuldners an den Verwalter auf die nach Aufhebung der Zwangsverwaltung in seinen Händen befindlichen, nicht hinterlegten Ueberschüsse gepfändet werden. Kolmar 12. 5. 15 Els.-Loth. Z. 40, 210.

Der Unternehmer kann in Prozessen, die sein Unternehmen betreffen, als Zeuge vernommen werden. **Steffens**, DJZ. 20, 311.

§ 2. Lit. Menner, Ausländer im Inlandprozeß, JW. 1915, 870.



Die Eintragung der Verwaltung in das Grundbuch ist unzulässig. Kolmar 28. 6. 15 RJA. 14, 217; ebenso: Hamburg 19. 4. 15 RJA. 14, 245.

Der für das Unternehmen einer G. m. b. H. bestellte Verwalter ist befugt, den bisherigen Geschäftsführer des Unternehmens abzuberufen. KG. 19. 3. 15 LZ. 9, 649, KGJ. 47, 113, RJA. 14, 176.

82.
Bek. über die Versagung des Zuschlags v. 10. Dez. 1914.

Zweigert, Die BRVO. über die Versagung des Zuschlags, DJZ. 20, 36; Meyer, Schuldner- und Gläubigerschutz in der Kriegsgesetzgebung, D. Not.-V. 15, 49; Nußbaum, Die neuesten VO. des BR. zum Hypothekenwesen, JW. 1915, 8.

83.
Bek. betr. Einigungsämter v. 15. Dez. 1914.

Lit. Friedländer, Kriegsnotgesetz der Hausbesitzer, Handbuch der Schutzgesetze gegen säumige Mieter und für bedrängte Hypothekenschuldner. Berlin 1915; Diefke, Mieter und Vermieter. Berlin 1915; Mittelstein, Mieteinigungsämter und die BRVO. v. 15. Dez. 1914, LZ. 9, 274; Weil, Mieteinigungsämter, JW. 1915, 60.

84.
Bek. des RK. betr. die zwangsweise Verwaltung britischer Unternehmungen v. 22. Dez 1914..

Lit. Menner, Ausländer im Inlandprozeß, JW. 1915, 870.

Art. 1. Eine Eintragung der Verwaltung in das Grundbuch ist unzulässig. Hamburg 19. 4. 15 RJA. 14, 245.

Der Unternehmer kann in Prozessen, die sein Unternehmen betreffen, als Zeuge vernommen werden. Steffens, DJZ. 20, 311.

Vgl. im übrigen die zur VO. v. 26. Nov. 1914 abgedruckten Entscheidungen.

85.
Bek. betr. die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden v. 22. Dez. 1914, in der Fassung der Bek. v. 20. Mai 1915.

Lit. Unger, Die Bek. betr. die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden, Recht 1915, 53. Dazu Weinmann, Recht 1915, 90; Nußbaum, Die neuesten VO. z. Hypothekenwesen, JW. 1915, 8. Vgl. auch Lit. zur Bek. v. 20. Mai 1915.

§ 2. Die Interessen beider Parteien sind gegeneinander abzuwägen. Eine Stundung kann dann nicht bewilligt werden, wenn die Umstände nicht dafür sprechen, daß sie den Schuldner in den Stand setzen wird, den Gläubiger später zu befriedigen, und wenn der Gläubiger außerdem durch die Stundung noch Gefahr läuft, seiner Forderung zum Teil verlustig zu gehen. Posen 25. 9. 15 Pos. M. 1915, 148.

85a. Bek. über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten v. 14. Jan. 1915.
S. oben Nr. 58 S. 40.

86.
Bek. über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine v. 14. Jan. 1915.

Lit. Schlegelberger, Kriegsrecht der freiw. Gerichtsbarkeit, Gruchot 59, 193 (auch als Sonderabdruck erschienen); Kretzschmar, Militär- und Marinetestamente, Sächs. Arch. 10, 229; Deumer, Krieg und Grundbuchverkehr, DJZ. 20, 303; Unger, Marinetestament nach der Bek. v. 14. Jan. 1915, Recht 1915, 209; Weyl, Zur Umgestaltung der Militär- und Marinetestamente, Gruchot 59, 422. Vgl. auch Ges. v. 28. Mai 1901 betr. die freiw. Gerichtsbarkeit in Heer und Marine in Abt. IV.

§ 2. Lit. Weyl, Aenderungen des Kriegstestamentsrechts, ZBlFG. 15, 493.

87.
Bek. über die Zwangsverwaltung von Grundstücken v. 22. April 1915.

Lit. Güthe, Die VO. des BR. über die Zwangsverwaltung von Grundstücken, JW. 1915 S. 473, 552. Dazu Weinmann in JW. 1915, 695; Hallbauer, Rechtsstellung der Aufsichtsperson i. S. der Bek., Sächs. Arch. 10, 205; Marcus, Bek. des RK., ZBlFG. 15, 701.

88.
Bek. über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten v. 22. April 1915.

Lit. Marcus, Die Bek. des RK. v. 22. April 1915 über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten. ZBlFG. 15, 701.

89.
Anordnung des Reichskanzlers betr. das Verfahren vor der Reichsentschädigungskommission v. 25. April 1915.

Lit. Katz, Ansprüche vor der Reichsentschädigungskommission, DJZ. 20, 1072. Dazu Beer, DJZ. 20, 1172.

90.
Bek. betr. die Verlängerung der im Art. 4 der revidierten Pariser Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen v. 7. Mai 1915.

Lit. Hüfner, Verlängerung der Fristen des Art. 4 der Pariser Uebereinkunft, LZ. 9, 1074.

91.
Bek. über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen v. 17. Mai 1915.

Lit. Kastner, Ausdehnung des unpfändbaren Gehalts auf 2000 M., DJZ. 20, 813; Bovensiepen, Einige Bemerkungen zur Bek., Sächs. Arch. 1915, 262.

92.
Bek. v. 20. Mai 1915 betr. Aenderung der VO. des Bundesrats v. 7. Aug. 1914, 18. Aug. 1914 und 22. Dez. 1914.

(Bei der Erläuterung der VO. oben ist der abgeänderte Text berücksichtigt.)

Lit. Bek. betr. Aenderung der VO. des BR., Sächs. Arch. 10, 237; Menner, Die neuen Zahlungsfristverordnungen, LZ. 9, 869; Nußbaum, Kriegsschutz der Hypothekenschuldner in neuester Gestaltung, JW. 1915, 617.

93.
Gesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen v. 8. Juni 1915.

Lit. Trendelenburg, Kommentar, Berlin 1915; Reinhard, Gemeinverständl. Darstellung und Erl., Leipzig 1915; Hagelberg, Abtretung und Pfändung von Mieten nach den neuen Bestimmungen, Berlin 1915; Mittelstein, Das Gesetz zur Einschränkung usw., DJZ. 20, 656; Hallbauer, Verfügungsbeschränkung bei Pacht- und Mietzinsen, JW. 1915, 889; Kretzschmar, Das Gesetz usw., BayZ. 11, 221.

Art. 4. Lit. Hirsch, Zu Art. 4 des Ges., JW. 1915, 955.

94.
Preußische Verfügung betr. die Erledigung von Rechtshilfeersuchen im Felde v. 14. Juni 1915.

Es empfiehlt sich, die Parteien zu veranlassen, auf die gesetzlich vorgeschriebene Benachrichtigung der Be-



teiligten von den zur Erledigung von Rechtshilfeersuchen im Felde anzuberaumenden Terminen zu verzichten. Verf. d. PrJustizM. 20. 12. 15 PrJustizMBl. 1915, 294.

95.
Bek. über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger v. 1. Juli 1915.

Lit. Seligsohn, Die Bek. des BR. über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger, DJZ. 20, 806; Neuberg. Der Krieg und das gewerbl. Urheberrecht, LZ. 9, 1078.

B. Oeffentliches Recht.

(Nach der Zeitfolge geordnet.)

96.
Gesetz betr. Höchstpreise v. 4. Aug. 1914

in der Fassung der Bek. v. 17. Dez. 1914 u. 21. Jan. 1915.

Lit. Szczesny, Die Kriegsgesetze und VO. über die Höchstpreise, Sicherstellung der Volksernährung, der Rohstoffe, Metalle usw. mit den Ausf.-Best., erläutert, Stuttgart 1915, nebst Ergänzungsband; Hachenburg, Rechtsfragen aus dem Gebiete der Höchstpreise, LZ. 9. 14; Neukamp, Die Gesetze und VO. über die Höchstpreise, DStrafRZ. 2, 35; Woerner, Festsetzung von Höchstpreisen, BayZ. 11, 134; Schneider, Getreidehöchstpreise. RechtuW. 4, 7; Gundlach, Einwirkung der Höchstpreise auf die bestehenden Lieferungsverträge, DJZ. 21, 188; Conrad, Grenzen der Einwirkung des Höchstpreisgesetzes auf die Vertragsfreiheit, DJZ. 21. 219.

§ 1. Die Bek. v. 28. Okt. u. 17. Dez. 1914 haben Gesetzeskraft. **RG** 8. 2. 15 DJZ. 20, 424, LZ. 9, 512, **RG** 14. 6. 15 LZ. 9, 972, DJZ. 20, 1134, WB. 10, 177.

Nach der Erklärung des Kriegszustandes hat der zuständige Militärbefehlshaber, weil nach § 4 BZG. vom 4. Juni 1851 die vollziehende Gewalt auf ihn übergegangen ist, die Befugnis, auch seinerseits die in § 1 des Ges. v. 4. Aug. 1914 über Höchstpreise vorgesehene Festsetzung von Höchstpreisen vorzunehmen. (RGStr. 49, 1.) Macht er hiervon Gebrauch, ohne auf § 9 b BelagZustG. Bezug zu nehmen, so kommt für die Zuwiderhandlungen § 4 HöchstPrG. in Betracht. **RG** 10. 8. 15 Sächs. Arch. 10, 432.

Unter die „Nahrungsmittel aller Art" fallen auch Luxuswaren, wie Kaisermehl. **RG** 10. 8. 15 Sächs. Arch. 10, 432.

§ 2. Die §§ 2, 4, 6 Nr. 3 u. 4 sind auf Aufforderungen anderen Inhalts nicht auszudehnen. **RG** 13. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 371.

§ 5. Lit. Conrad, Die „vollziehende Gewalt" des komm. Generals während des Kriegszustandes nach der Rechtssprechung des RG. DJZ. 20, 176; Ebermayer, Sind die komm. Generale zuständig zum Erlaß der Anordnungen nach § 5 des Ges. v. 4. Aug. 1914 betr. Höchstpreise, und in welcher Form sind solche Anordnungen zu veröffentlichen? LZ. 9, 203; v. Strauß und Torney, Schankpolizei im Kriege. DStrafrZ. 2, 213.

Wirkung der Bek. v. 17. Dez. 1914. Durch § 5 der Bek. v. 17. Dez. 1914 betr. Aenderung des Höchstpreisgesetzes werden die bis dahin erlassenen Festsetzungen nicht aufgehoben. **RG** 13. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 370.

Wirksamkeit der von anderen Behörden erlassenen Anordnungen neben denen des Bundesrats. Die vom BR. erlassenen Anordnungen bestehen neben den von anderen Behörden auf Grund des § 5 erlassenen oder noch zu erlassenden Anordnungen über Höchstpreise; § 2 Abs. 2 StrGB. leidet keine Anwendung. **RG** 8. 2. 15 DJZ. 20, 424, LZ. 9, 512, WB. 10, 178.

Soweit der BR. von der ihm durch die Bek. vom 28. Okt. 1914 zugelegten Befugnis zur Festsetzung von Höchstpreisen keinen Gebrauch gemacht hat, bleiben die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden nach wie vor zu dieser Festsetzung befugt. **RG** 12. 7. 15 Hess. R. 16, 149, WB. 10, 178.

Zuständigkeit der Militärbefehlshaber. Die Festsetzung von Höchstpreisen kann auch durch den Militärbefehlshaber erfolgen. Für die Frage, ob eine Ueberschreitung dieser Höchstpreise aus § 6 HöchstpreisG. oder aus § 9 b BZG. zu strafen, ist entscheidend, ob der Militärbefehlshaber die Anordnung lediglich an Stelle der Zivilbehörde oder ob er sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erlassen hat. **RG** 14. 1. 15 RGStr. 49, 1, Fischers Z. 44, 356, **RG** 7. 5. 15 DJZ. 20, 924, LZ. 9, 815, **RG** 7. 5. 15 LZ. 9, 973, WB. 10, 178, Kolmar 2. 11. 14 DJZ. 19, 1393, Els.-Loth. Z. 40, 1, WB. 10, 178.

Wer ist in Württemberg zuständig? Zur Festsetzung von Höchstpreisen sind in Württemberg nicht nur die vom Minist. d. Innern in der Vf. v. 8. Aug. 1914 bezeichneten Gemeinderäte der großen und mittleren Städte, sowie die Oberämter zuständig, sondern auch die Militärbefehlshaber bzw. der Kaiserl. Gouverneur der den Stadtbezirk Ulm mit umfassenden Festung Ulm. Die von diesem eingesetzte Sachverständigenkommission handelt bei einer solchen Festsetzung auf Grund der vom Gouverneur gegebenen Anordnung. Stuttgart 15. 2. 15 WüRV. 8, 30, Württ. J. 27, 55, WB. 10, 178.

Großhandelspreis. Unter Großhandelspreis kann nur der allg. Durchschnittspreis verstanden werden, der für eine Ware zu einer gewissen Zeit an einem bestimmten Handelsplatz im Großhandel bezahlt wird. An Stelle dieses Großhandelspreises darf nicht ohne weiteres der von einem Händler in einem einzelnen Falle gezahlte Einkaufspreis gesetzt, und ihm die im Einzelfall entstandenen Transportkosten hinzugeschlagen werden. **RG** 7. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 433.

Soll der Höchstpreis aus dem Großhandelspreis gebildet werden, und gibt es einen solchen nicht, so muß auch das Bestehen eines Höchstpreises verneint werden. **RG** 7. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 433.

Bedeutung der Nichtfestsetzung für einzelne Sorten. Daraus, daß der BR. für Salatkartoffeln keine Höchstpreise festgesetzt hat, folgt nicht, daß für Salatkartoffeln Höchstpreise im Großverkehr nicht gelten sollen und deshalb etwa auch im Kleinverkehr unmöglich sind. Vielmehr behält es für die Festsetzung von Höchstpreisen bei der geschaffenen Befugnis der Landeszentralbehörden sein Bewenden. **RG** 2. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 322.

Kleinhandel. Ob im einzelnen Fall der Höchstpreis von der zuständigen Behörde derart bemessen ist, daß der Kleinhändler in der Lage ist, die Ware noch mit angemessenem Nutzen oder doch zum mindesten ohne Schaden zu verkaufen, ist für die Rechtsgültigkeit der Preisfestsetzung ohne Bedeutung und der richterlichen Nachprüfung entzogen. **RG** 2. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 322.

Sofern die von der Behörde festgesetzten Höchstpreise nur für den Kleinhandel gelten sollen, ist darunter der sog. Detailhandel zu verstehen, d. h. die Abgabe unmittelbar an den Verbraucher. **RG** 12. 8. 15 Sächs. Arch. 10, 433. Vgl. § 2.

§ 6. Lit. Vogels, Ist die fahrlässige Ueberschreitung von Höchstpreisen strafbar? DStrafrZ. 1, 671; Duffner, Zur Anwendung des Höchstpreisgesetzes, DJZ. 20, 698.

Aenderung der Vorschriften; Nichtanwendung des § 2 Abs. 2 StrGB. Die Ansicht, daß für die Frage, ob ein Verstoß gegen das HöchstPrG. vorliegt, nicht die zur Zeit des Kaufabschlusses, sondern die zur Zeit der verabredeten Lieferzeit in Kraft stehenden Bestimmungen des Höchstpreises maßgebend seien, ist in dieser Allgemeinheit unzutreffend. **RG** 12. 8. 15 Sächs. Arch. 10, 434.

Der Angekl. kann sich nicht damit entschuldigen, daß er von einer bevorstehenden Aenderung der betreffenden Bestimmung gehört und angenommen habe, die



Absicht sei schon verwirklicht worden. **RG** 12. 8. 15 Sächs. Arch. 10, 434.

Wenn der BR. die in der VO. v. 28. Okt. 1914 für Getreide und Kleie festgesetzten Höchstpreise in der VO. v. 19. Dez. 1914 durch die Best. erhöht hat, daß beim Umsatz des Getreides durch den Handel dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden dürfen, die insges. 4 M. für die Tonne nicht übersteigen, so ist hiermit lediglich die Norm geändert worden, deren Uebertretung das Höchstpreisgesetz unter Strafe stellt, das Strafgesetz selbst hat hierdurch keine Aenderung erfahren. Nur die tatsächlichen Voraussetzungen für die nach § 6 Nr. 1 HöchstPrG. zu beurteilende Strafbarkeit sind im Getreidehandel andere geworden, insofern ein gewisser Zuschlag zum Höchstpreis gestattet ist; das Gesetz selbst ist im S. v. § 2 Abs. 2 StrGB. nicht milder geworden. **RG** 14. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 434. Vgl. **RG** 15. 10. 15 Sächs. Arch. 11, 34.

Daß die zur Zeit der Begehung der Tat bestehenden Höchstpreise zur Zeit der Aburteilung der Tat wieder beseitigt sind, hindert die Verurteilung nicht, da das Strafgesetz keine Abänderung erfahren hat. StrGB. § 2 Abs. 2 findet keine Anwendung. **RG** 23. 2. 15 DJZ. 20, 425, Sächs. Arch. 10, 144, **RG** 7. u. 14. 6. 15 LZ. 9, S. 971, 972, WB. 10, 180.

Vorsatz. Fahrlässigkeit. Nichtkenntnis. Eine vorsätzliche Verfehlung gegen das HöchstPrG. ist da ausgeschlossen, wo die Ueberschreitung der Höchstpreise in Unkenntnis ihrer Festsetzung erfolgt. Soweit sich aber die Strafandrohung gegen die fahrlässige Ueberschreitung der Höchstpreise richtet, macht sich schon der strafbar, der in verschuldeter Unkenntnis und unbekümmert um das Bestehen von Höchstpreisen höhere Preise als die festgesetzten fordert, obwohl ihm diese hätten bekannt sein können und bei pflichtmäßigem, sorgfältigem Verhalten hätten bekannt sein müssen. **RG** 14. 6. 1915 Sächs. Arch. 10, 322. Vgl. § 2.

Die nach § 5 erlassenen Anordnungen sind keine Bestandteile des Strafgesetzes, sondern Verwaltungsmaßnahmen, deren Unkenntnis oder unrichtige Auslegung als Irrtum über zum gesetzlichen Tatbestande gehörige Tatumstände anzusehen ist, der dem Angekl. gemäß § 59 StrGB. nur dann zum Verschulden angerechnet werden kann, wenn er auf Fahrlässigkeit beruht. **RG** 14. 6. 1915 LZ. 9, 972, **RG** 8. 10. 15 Sächs. Arch. 11, 33. — Abw. **RG** 17. 6. 15 LZ. 9, 971, BayObLG. 6. 5. 15 LZ. 9, 848.

Aus dem präventivpolizeilichen Charakter der Höchstpreisfestsetzungen, der Wichtigkeit ihres Zweckes und aus dem Zusammenhange mit den Vorschriften der GewO. über obrigkeitliche Taxen ergibt sich, daß bei Ueberschreitung der Höchstpreise auch Fahrlässigkeit zur Bestrafung genügen muß. **RG** 30. 3. 15 RGStr. 49, 116, DJZ. 20, 716, LZ. 9, 622, **RG** 12. 5. 15 LZ. 9, 472, **RG** 14. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 431.

Ist es auch im allgemeinen unter den durch den gegenwärtigen Kriegszustand geschaffenen Verhältnissen Pflicht eines jeden Gewerbetreibenden, sich jederzeit hinsichtlich der für sein Gewerbe in Betracht kommenden Höchstpreisfestsetzungen auf dem laufenden zu erhalten, so dürfen doch die besonderen Verhältnisse nicht außer acht gelassen werden, unter denen die Höchstpreisfestsetzung im einzelnen Falle erfolgte. **RG** 29. 10. 15 Sächs. Arch. 11, 34.

Wer ist strafrechtlich verantwortlich? Strafrechtlich verantwortlich ist der Inhaber des Betriebs, sowie sein nach § 151 Abs. 1 GewO. bestellter Stellvertreter. **RG** 23. 4. 15 LZ. 9, 972, WB. 10, 179.

In einem Konsumverein ist der Lagerhalter verantwortlich. **RG** 25. 2. 15 DJZ. 20, 426, LZ. 9, 513.

Zusammentreffen mit anderen Bestimmungen. § 151 GewO. ist auch bei Uebertretung von Anordnungen anwendbar, die auf Grund von § 5 des HöchstPrG. vom 4. Aug. 1914 erlassen sind. **RG** 23. 4. 15 RGStr. 49, 121, DJZ. 20, 819; so **RG** 19. 4. 15 LZ. 9, 755, WB. 10, 179.

Voraussetzungen der Uebertretung der Vorschrift in Nr. 1. § 6 Nr. 1 erfordert weder Eigennutz noch Rechtswidrigkeit. **RG** 8. u. 29. 10. 15 Sächs. Arch. 11, 34.

Preis. Unter Preis ist der in Geld ausgedrückte Gegenwert für Ueberlassung der Ware zu verstehen. **RG** 25. 2. 15 DJZ. 20, 426, LZ. 9, 513, WB. 10, 179.

Ueberschreiten des Höchstpreises. Den Höchstpreis überschreitet der, der für den erlaubten Höchstpreis ein Mindergewicht liefert. **RG** 8. 10. 15 Sächs. Arch. 11, 33.

Es muß nicht gerade ein Kauf zugrunde liegen. Auch das Verabfolgen von Waren durch Konsumvereine und ähnliche Genossenschaften an die Mitglieder fällt unter den Begriff des Verkaufs oder Handels und mithin unter § 6. **RG** 25. 2. 15 DJZ. 20, 426, LZ. 9, 513, WB. 10, 179.

Das bloße Feilhalten mindergewichtigen Brotes ohne irgendwie, z. B. durch Auslegen desselben im Schaufenster des Ladens mit Preisangabe usw., nach außen erkennbar gemachte Absicht, sich dafür den Höchstpreis für vollwichtiges Brot zahlen zu lassen, kann unter Umständen wohl eine Verfehlung nach § 18 der BRVO. vom 5. Jan. 1915 und § 44 v. 25. Jan. 1915 darstellen, nicht jedoch eine solche gegen § 6 Nr. 1, 2 des HöchstPrG. **RG** 21. 6. 15 LZ. 9, 987, **RG** 8. 10. 15 Sächs. Arch. 11, 33.

Im Sinne des § 6 Nr. 1 „überschreitet" die Höchstpreise bereits, wer für Waren höheren Preis auch nur fordert; die Ueberschreitung tritt nicht erst durch die Mitwirkung des Käufers ein. Die Tat ist demnach mit dem Fordern auch vollendet, nicht bloß versucht. **RG** 26. 1. 15 DJZ. 20, 317, RGSt. 49, 7, LZ. 9, 361, WB. 10, 179.

Eine strafbare Ueberschreitung liegt schon in Angebot und Annahme eines höheren Preises, eine strafbare Aufforderung dazu in jeder Kundgebung, die nach diesen Richtungen hin eine Einwirkung auf den Willen eines andern bezweckt. BayObLG. 18. 5. 15 LZ. 9. 917, WB. 10. 179.

Wer ist Täter bei der Ueberschreitung des Höchstpreises? Das Gesetz stellt Käufer und Verkäufer gleichermaßen unter Strafe. **RG** 10. 5. 15 LZ. 9, 972, WB. 10, 179, **RG** 14. 6. 15 DJZ. 20, 1131.

Eine Ueberschreitung des Höchstpreises um die dem Verkäufer erwachsenen Kosten der Zufuhr der Ware ist strafbar sowohl beim Verkäufer wie beim Käufer. BayObLG. 18. 5. 15 DStrafRZ. 2, 366, LZ. 9, 917, WB. 10, 180. Auch der Kommissionär und der Mäkler sind strafbar. **RG** 1. 7. 15 DJZ. 20, 1234.

Erbieten zu einem Vertrag. Ein „Erbieten" zu einem Vertrage, durch den die Höchstpreise überschritten werden, erfordert nicht, daß Verabredungen über alle wesentlichen Bestandteile eines Vertrages stattgefunden haben, liegt vielmehr schon dann vor, wenn aus den Begleitumständen der ernstliche Wille des Erklärenden erhellt, über einen der Art und Gattung nach bezeichneten, in § 1 aufgeführten Gegenstand einen in seiner allgemeinen Gestaltung bestimmten Vertrag abzuschließen. **RG** 7. 6. 15 LZ. 9, 890, DJZ. 20, 1233. **RG** 8. 10. 15 Sächs. Arch. 11, 33, **RG** 15. 11. 15 Sächs. Arch. 11, 32.

Ein Inserat, worin unter Ueberschreitung der Höchstpreise Waren zum Verkauf ausgeboten werden, enthält, wenn nicht eine Aufforderung zum Abschluß eines Vertrages, durch den die Höchstpreise überschritten werden, so jedenfalls das Erbieten zu solchen Verträgen; zum Tatbestand wird nicht erfordert, daß ein Verkauf oder wenigstens ein Vertragsantrag erfolgt ist. **RG** 15. 10. 15 Sächs. Arch. 11, 32.

97.

Bek. betr. Aenderung der Postordnung v. 6. Aug. 1914.

Lit. Vgl. Drucker in JW. 1914. 821.



98.
Kgl. Sächs. Verordnung v. 10. Aug. 1914 zur Erhaltung von Anwartschaften aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und zur Sicherung der Knappschaftskrankenkassen.

Lit. Wahle, Bem. zu den Knappschafts-Kriegsgesetzen für das Königr. Sachsen, Z. f. BergR. 56, 520.

99.
Bek. über Vorratserhebungen v. 24. Aug. 1914.

(Aufgehoben; ersetzt durch die Bek. v. 2. Febr. 1915.)

§ 5. Die Strafandrohung in § 5 richtet sich nur gegen die in § 1 Abs. 2 genannten Auskunftspflichtigen. Mit anderen Personen beschäftigt sich die VO. überhaupt nicht. Deren Bestrafung bestimmt sich nach allgemeinen Regeln. **RG** 6. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 327.

Zwischen Stellung und Beantwortung der Frage braucht nicht immer eine längere, etwa nach Tagen oder Stunden zu bemessende Frist zu liegen, es bedarf auch keiner ausdrücklichen, formellen Fristsetzung. Vielmehr entspricht es dem Sinn und Zweck der Vorschrift, wenn unter Umständen dem Auskunftspflichtigen die alsbaldige Beantwortung der Fragen angesonnen wird. **RG** 14. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 430.

100.
Preußische Verordnung v. 11. Sept. 1914.

Lit. Grünebaum, Vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit u. Beschäftigung von Kriegsgefangenen, DJZ. 19, 1287.

101.
Bek. über die Höchstpreise für Getreide und Kleie v. 28. Okt. 1914.

(Aufgehoben; ersetzt durch die Bek. v. 19. Dez. 1914, s. unten.)

§ 1. Die Höchstpreise gelten nicht nur für den Großhandel, d. h. Umsätze von mindestens einer Tonne, sondern auch für geringere Verkäufe. Als Uebertreter erscheinen Verkäufer und Käufer. BayObLG. 20. 3. 15 DStrafrZ. 2, 263, LZ. 9, 775, WB. 10, 181.

§ 4. Als „Weizen" gilt auch der sog. Kern (Fesen, Spelz, ausgegerbter Dinkel) BayObLG. 20. 3. 15 DStrafrZ. 2, 263, WB. 10, 181.

§ 10. „Güterbahnhof des Abnahmeorts" ist Verladestation des Erzeugers, des Ortes, der für ihn zur Verladung am günstigsten gelegen ist. **RG** 31. 5. 15 LZ. 9, 972, WB. 10, 181.

102.
Bek. über den Verkehr mit Brot v. 28. Okt. 1914.

(Aufgehoben; ersetzt durch die Bek. v. 5. Jan. 1915.)

Die Bestrafung auf Grund der Bek. v. 28. Okt. 1914 ist noch statthaft, nachdem diese durch die v. 5. Jan. 1915 aufgehoben ist; § 2 Abs. 2 StrGB. findet keine Anwendung. Hamm 15. 6. 15 DJZ. 20, 827; vgl. LG. Gnesen 31. 5. 15 DStrafrZ. 2, 370, WB. 10, 181.

103.
Bek. über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl v. 28. Okt. 1914.

s. Bek. v. 5. bzw. 21. Jan. 1915.

104.
Preuß. VO. v. 7. Nov. 1914 betr. Moorgenossenschaft.

Schneider, Die preuß. VO. betr. Moorgenossenschaft, DJZ. 1915, 63.

105.
Preuß. MinistVO. v. 18. Dez. 1914.

(MinBl. der Handels- und Gewerbeverw. 1915, 30.)

§ 1. Das Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen ist nicht auf dasjenige Schroten zu beschränken, das vorgenommen wird, um Viehfutter zu bereiten. **RG** 10. 8. 15 Sächs. Arch. 10, 373.

Das Verbot ist kein Strafgesetz, vielmehr eine Verwaltungsmaßregel und deshalb ein Tatumstand i. S. des § 59 StrGB. **RG** 10. 8. 15 Sächs. Arch. 10, 437.

106.
Bek. über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen v. 19. Dez. 1914.

(Vgl. auch Bek. v. 28. Okt. 1914; **Lit.** oben.)

§ 6. Lit. Dove, Begriff des Kleinhändlers, JW. 1915, 186.

Das Wesen des Kleinhandels besteht darin, daß der Gewerbetreibende regelmäßig den Absatz der Ware an den Verbraucher, im Gegensatz zum Wiederverkäufer, vermittelt. Auf den größeren oder geringeren Umfang des Betriebs (des Warenumsatzes) kommt es bei der Frage, ob Kleinhandel vorliegt, nicht an. **RG** 22. 4. 15 BayZ. 11, 201, DJZ. 20, 718, LZ. 9, 751, WB. 10, 182.

„Verbraucher" ist, wer das Getreide als Gegenstand des täglichen Bedarfs in der Regel vom Kleinhändler bezieht und es stets unmittelbar zu den Bedürfnissen des täglichen Lebens (als Nahrungs- oder Futtermittel) verwendet, nicht derjenige, der es nur verarbeitet und mittelbar oder unmittelbar in andere Gegenstände des täglichen Bedarfs, z. B. Bier, umgestaltet. **RG** 17. 6. 15 LZ. 9, 972, WB. 10, 182.

Gerste wird bei Bereitung von Malz nicht „verbraucht"; der Malzfabrikant ist deshalb nicht „Verbraucher" i. S. des § 6 Abs. 1. Ein Irrtum hierüber ist Irrtum über das Strafgesetz. BayObLG. 17. 4. 15 LZ. 9, 775, WB. 10, 182.

§ 8. Abs. 4 Satz 1 erlaubt den Zuschlag lediglich dem Handel, der sich zwischen Erzeuger und Verbraucher einschiebt, also dem Zwischenhändler. Nur wenn der Verkäufer ein Händler, nicht der Erzeuger ist, sind die Zuschläge gestattet. **RG** 6. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 323, BayObLG. 20. 3. 15 DJZ. 20, 495.

Die Berechnung angemessener Zufuhrkosten über den Höchstpreis hinaus ist mit dem Wortlaute des § 8 Abs. 3 der VO. unvereinbar und daher unzulässig. **RG** 6. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 372, BayObLG. 13. 3. 15 DJZ. 20, 495, LZ. 9. 713.

Für die Anwendung der Vorschrift in Abs. 4 kommt § 2 Abs. 2 StrGB. nicht in Frage. **RG** 14. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 434.

107.
Bek. über die Höchstpreise für Kleie v. 5. Jan. 1915.

§ 5 legt dem Verkäufer nicht die Verpflichtung auf, den mitverkauften Sack auf Verlangen des Käufers zurückzukaufen. BayObLG. 15. 4. 15 LZ. 9, 775, WB. 10, 182.

108.
Bek. über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot v. 5. Jan. 1915 in der Fassung v. 21. Jan. 1915.

(Aufgehoben; ersetzt durch die VO. v. 28. Juni 1915.)

§ 1. Mahlfähigkeit, Vermischung, Trennbarkeit. „Mahlfähig" ist Roggen, aus dem durch Mahlen ein zu menschlicher Nahrung geeignetes Mahl hergestellt werden kann, mag auch vorher noch, weil er verunreinigt und mit fremden Stoffen vermischt, eine Reinigung notwendig sein. Letzterer Roggen ist noch nicht mahlfertig, wohl aber mahlfähig. **RG** 27. 4. 15 DJZ. 20, 820, Sächs. Arch. 10, 243. LZ. 9, 755.

Die VO. bezieht sich nicht nur auf ungemischten Weizen und Roggen. Verboten wird schlechthin das Verfüttern von mahlfähigem Weizen und Roggen, ohne daß unterschieden wird, ob der Weizen und Roggen ungemischt oder mit anderen Fruchtarten vermengt war. Es ist deshalb anzunehmen, daß auch die Verfütterung gemischten Weizens und Roggens als verboten gelten sollte, sofern nur der Weizen und Roggen nicht durch die Vermischung die von der Bek. geforderte Mahlfähigkeit verloren hatte. **RG** 21. 5. 15 DJZ. 20, 1034; **RG** 7. 6. u. 5. 7. 15 Sächs. Arch. 10, S. 323, 321. Ebenso bez. Hafers. **RG** 4. 6. 15 LZ. 9, 972.



Für das Tatbestandsmerkmal des Verfütterns kommt es nicht darauf an, wann das Gemisch bereitet wurde. **RG** 5. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 324.

Roggenschrot, aus dem tatsächlich noch eßbares Brot gebacken worden ist, ist auch als mahlfähig im Sinne der VO. anzusehen. **RG** 20. 4. 15 LZ. 9, 827, WB. 10, 183.

Voraussetzung der Anwendung des § 1 Nr. 2 auf Mischfutter ist, daß die Trennung des Roggens von der beigemengten Frucht möglich ist. **RG** 13. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 374.

Indem die VO. das Verfüttern von Mischungen, denen Mehl aus Roggen, Weizen oder Hafer beigemischt ist, untersagt, versteht sie unter „Mehl" nicht den in den Körnern oder dem Schrot enthaltenen Mehlstoff, sondern das aus den Körnern durch Mahlen zur neuen selbständigen Ware gewordene Mehl. **RG** 12. 8. 15 Sächs. Arch. 10, 374.

Das Verfüttern von Hafer an andere Tiere als Pferde und sonstige Einhufer ist schlechthin und ohne Rücksicht auf die Mahlfähigkeit des Hafers verboten. **RG** 4. 6. 15 LZ. 9, 972; 7. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 435.

Nachkorn. Sog. Nachkorn, d. h. Roggen, der beim Reinigen des Getreides unter die Maschine gefallen und teils minderwertig, teils mit Spreu, Unkraut und Schmutz vermischt ist, ist nicht als mahlfähig anzusehen, wenn es ohne eine besondere Reinigung zum Brotbacken ungeeignet ist. **RG** 28. 6. 15 Sächs. Arch. 10, 324. Ebensowenig fällt der beim Reinigen des Roggens entstehende, nicht aus Roggen bestehende Abfall unter das Verbot, mag er auch einige Körner enthalten. **RG** 31. 8. 15 Sächs. Arch. 10, 436. — Verbot des Schrotens s. Preuß. MinVO. v. 18. Dez. 1914 (s. oben Nr. 105).

Irrtum. Ein Irrtum über den Sinn oder Umfang des Begriffes der Mahlfähigkeit ist strafrechtlich unbeachtlich. **RG** 27. 4. 15 DJZ. 20, 820, Sächs. Arch. 10, 243, LZ. 9, 755. **RG** 7. 6. 15 Sächs. Arch. 10, 323.

§ 2. „Verwendung zum Bereiten" von Futtermitteln liegt schon vor, wenn Roggen mit der Bestimmung, an Pferde verfüttert zu werden, zum Schroten dem Müller übergeben ist. **RG** 21. 5. 15 DJZ. 20, 1035, LZ. 9, 973, WB. 10, 183.

109.

Bek. über die Bereitung von Backwaren v. 5. Jan. 1915 in der Fassung der Bek. v. 31. März 1915.

§ 1. Backware ist gleichbedeutend mit „Backwerk", d. h. durch Verbacken von Mehl gewonnene Nahrungsmittel. Die Bezeichnung Backware weist nicht auf Betriebe für gewerbsmäßiges Bereiten hin. **RG** 6. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 325.

Die VO. findet vielmehr auch auf hauswirtschaftliche Betriebe Anwendung. **RG** 6. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 375.

Weizenbrot ist alles Brot, das mehr als 30 Gewichtsteile Weizenmehl enthält. Irrtum über diesen Begriff ist Irrtum über das Strafgesetz. BayObLG. 18. 5. 1915 LZ. 9, 849, WB. 10, 181.

§§ 1 ff. beziehen sich nicht auf die Herstellung von Weizenschrotbrot. Celle 15. 3. 15 DJZ. 20, 531.

§ 12. Aus der Hervorhebung, daß unter die VO. auch die Bereitung von Backwaren von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder fällt, folgt die Anwendbarkeit der VO. auf den hauswirtschaftlichen Betrieb. **RG** 6. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 325.

110.

Bek. über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl v. 25. Jan./6. Febr. 1915.

(Aufgehoben; ersetzt durch die Bek. v. 28. Juni 1915.)

Lit. Schuntner, Kriegsbeschlagnahme, Höchstpreise und Zwangsversteigerung, BayZ. 11, 129. — A. M. Oettle, BayZ. 11, 133.

§ 1. Unter den Begriff der „Frucht" fallen auch dem Roggen beigemengte Wicken. **RG** 13. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 374.

Für die Anwendung der §§ 1 u. 7 der BRVO. vom 25. Jan. 1915 kommt es nicht darauf an, ob der beschlagnahmte Roggen mahlfähig, d. h. zur Herstellung backfähigen Mehls geeignet ist. Weder der Wortlaut noch der Zweck dieser BRVO. spricht für eine gegenteilige Auffassung. **RG** 13. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 374.

Die Bek. hat Gesetzeskraft. Auf ihre Unkenntnis kann sich der Täter nicht berufen. **RG** 21. 5. 15 DJZ. 20, 1032, **RG** 11. 6. 15 LZ. 9, 890.

Ein Irrtum, der den Sinn jener Vorschriften betrifft, ist auf das Strafgesetz unmittelbar zu beziehen. Dies gilt auch von einem Irrtum über Umfang und Wirkung der gesetzlichen Beschlagnahme. **RG** 28. 6. 15 Sächs. Arch. 10, 325.

Die §§ 1—5 bilden unlösbare Bestandteile der Strafbestimmung in § 7.

Die irrige Annahme, daß Getreidevorräte von der Beschlagnahme nicht betroffen seien, oder daß trotz der Beschlagnahme eine Verfügung darüber zulässig sei, ist Irrtum über das Strafgesetz. BayObLG. 1. 6. 15 LZ. 9, 917, WB. 10, 183.

Irrtum über die Tatsache der Beschlagnahme schließt Bestrafung aus, falls Irrtum selbst nicht auf Fahrlässigkeit beruht. **RG** 10. 6. 15 DJZ. 20, 926, WB. 10, 183. ruht. **RG** 10. 6. 15 DJZ. 20, 926, WB. 10, 183.

Die in § 1 angeordnete Beschlagnahme erstreckt sich auch auf geschrotenen Roggen. **RG** 11. 6. 15 LZ. 9, 973, **RG** 10. 8. 15 Sächs. Arch. 10, 373.

Die Beschlagnahme trifft auch Vorräte von nicht mahlfähigem Roggen oder Weizen. **RG** 2. 7. 15 LZ. 9, 973, WB. 10, 183.

Auch nicht mahlfähiger Hafer ist als Pferdefutter tauglich. Das Verbot des Verfütterns an andere Tiere als Pferde und sonstige Einhufer ist daher nicht auf mahlfähigen Hafer beschränkt. **RG** 4. 6. 15 Sächs. Arch. 1915, 293, WB. 10, 183.

§ 2. Von der Beschlagnahme freigelassen sind die Vorräte nicht, insoweit sie einen Doppelzentner nicht übersteigen, sondern die Ausnahmebestimmung in § 2c greift nur Platz, wenn die Vorräte zusammen einen Doppelzentner nicht übersteigen. Sie werden daher, wenn dies der Fall, von der Beschlagnahme ergriffen, und zwar insgesamt, nicht nur hinsichtlich der einen Doppelzentner übersteigenden Menge. **RG** 12. 8. 15 Sächs. Arch. 10, 374.

§ 3. Die Veräußerung ist auch dann nicht zulässig, wenn der von der Beschlagnahme Betroffene zur Veräußerung vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung sich verpflichtet hatte, und wenn sein Vertragsgegner die Weiterveräußerung an die Kriegsgetreidegesellschaft beabsichtigte. **RG** 7. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 436.

Unbefugt ist auch die Bezahlung einer vor dem 25. Jan. 1915 erfolgten Brotlieferung durch Lieferung von Roggen, mag auch diese Bezahlungsweise vorher ausgemacht sein. **RG** 10. 8. 15 Sächs. Arch. 10, 437.

Nach § 3 sind nicht bloß tatsächliche Veränderungen, wie z. B. Vermahlen des Getreides, sondern auch alle räumlichen Veränderungen verboten, so z. B. das Verbringen von einem Aufbewahrungsort an den andern innerhalb der Ortschaft. BayObLG. 23. u. 31. 3. 15 LZ. 9, S. 643, 776, WB. 10, 183.

§ 4. Lit. Weigert, Tauschmüllerei und BRVO. v. 25. Jan. 1915, RechtuW. 4, 155.

Abs. 4a bedeutet, daß aus den beschlagnahmten Vorräten innerhalb eines Monats nicht mehr als 9 kg Brotgetreide zur Verwendung auf den Kopf jedes Haushaltsmitgliedes entnommen werden dürfen. Erst nach Ablauf eines jeden Monats tritt mit Bezug auf die alsdann noch vorhandenen Vorräte die gleiche Befugnis ein. **RG** 28. 6. 15 Sächs. Arch. 10, 325, BayObLG. 31. 3. 15 DJZ. 20, 494.

Der § 4 Abs. 4a gibt den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe gewisse Mengen der beschlagnahmten Vorräte zur Ernährung der Wirtschaftsangehörigen frei. Aber nicht zum Abschluß oder zur Erfüllung von Tauschgeschäften. Auch dann nicht, wenn das eingetauschte Getreide zur Ernährung der Angehörigen ver-



wendet werden soll und wird. RG 10. 8. 15 Sächs. Arch. 10, 437.

Auch wer nur 14 Morgen Ackerland bewirtschaftet, ist als Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes i. S. von Abs. 4 b anzusehen. RG 12. 8., 8. 9. 15 Sächs. Arch. 10, S. 374, 438.

Die Mehrentnahme ist strafbar, auch wenn sie nur fahrlässig geschieht, es müßte denn sein, daß sie nach § 4 Abs. 3 mit Zustimmung der Kriegsgetreidegesellschaft erfolgt ist. BayObLG. 23. u. 31. 3. 15 DJZ. 20, 494, DStrafrZ. 2, 264, LZ. 9, S. 643, 776, WB. 10, 183.

Soweit der Verkauf und Verbrauch nach Abs. 4 gestattet ist, wird diese Gestattung von irgendwelchen weiteren Voraussetzungen als eben dort angeführt, nicht abhängig gemacht. RG 21. 5. 15 DJZ. 20, 1033.

§ 7. Unbefugt handelt, wer nicht aus den im § 4 aufgeführten Gründen zur Beiseiteschaffung befugt ist. BayObLG. 25. 1. 15 DJZ. 20, 494, BayObLG. 5., 23. u. 31. 3. 15, LZ. 9, S. 643, 644, 776, WB. 10, 184.

Ein nach Abs. 1 strafbares Veräußern liegt vor, wenn ein Teil des zum Mahlen hingegebenen Roggens dem Müller als sog. Mahllohn überlassen wird. RG 1. 7. 15 LZ. 9, 973, WB. 10, 184.

Irrtum über die Begriffe des „Beiseiteschaffens" und „unbefugt" ist strafrechtlicher Irrtum und daher unbeachtlich. Auch fahrlässige Zuwiderhandlung macht strafbar. BayObLG. 5., 23. u. 31. 3. 15 LZ. 9, S. 643, 644, 776, DJZ. 20, 494. WB. 10, 184.

Strafbar ist auch der, welcher aus Fahrlässigkeit nicht weiß, daß es sich um beschlagnahmte Vorräte handelt. BayObLG. 25. 1. 15 DJZ. 20, 494.

Auch fahrlässige Unkenntnis genügt zur Bestrafung aus § 7; dagegen ist diese Strafvorschrift nicht dahin zu verstehen, daß sie auch anzuwenden sein soll, wenn der äußere Tatbestand ohne schuldhaftes Handeln verwirklicht ist. Hinsichtlich der Frage, ob überhaupt eine Beschlagnahme erfolgt ist oder nicht, handelt es sich nicht um einen Irrtum über den strafrechtlichen Begriff der Beschlagnahme i. S. des § 7, sondern um einen Irrtum über die Tatsache der Beschlagnahme. RG 10. 6. 1915 Sächs. Arch. 10, 326.

Hat der Angekl. davon, daß der verfütterte (oder sonst dem Verbote des § 7 zuwider behandelte) Vorrat von der Beschlagnahme ergriffen worden ist, keine Kenntnis gehabt, so hat er sich im Irrtum über einen Tatumstand befunden, der zum gesetzlichen Tatbestande des Vergehens nach § 7 gehört. Sein Irrtum war kein unbeachtlicher Strafrechtsirrtum, sondern ein Tatirrtum. RG 23. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 376.

Die Strafbarkeit entfällt nicht schon dann, wenn der Angekl. die verbotenen Tauschgeschäfte nicht selbst vorgenommen hat, diese vielmehr von seinen Angestellten vorgenommen sind, und er nur unterlassen hat, seine Leute anzuweisen, die Bestimmungen der VO. zu befolgen. RG 1. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 326.

Das in § 7 enthaltene Veräußerungsverbot ist eine polizeiliche Vorschrift im Sinne des § 151 GewO. RG 1. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 326.

Es enthält keinen Rechtsverstoß, wenn das Gericht das Vorliegen einer Fahrlässigkeit der Angeklagten verneint, weil sie mit Arbeit überlastet gewesen sei und zudem noch vor ihrer Niederkunft gestanden habe. RG 23. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 376.

Ein Beiseiteschaffen i. S. von § 7 Abs. 1 ist nicht schon dann und deshalb gegeben, wenn und weil ein beschlagnahmter Vorrat an einen anderen Ort geschafft worden ist. Andererseits erfordert das Beiseiteschaffen nicht schon begrifflich die Absicht, zu verheimlichen. RG 7. 8. 15 Sächs. Arch. 10, 438.

Das Zusammentreffen des Beiseiteschaffens mit unrichtiger Angabe über den Vorrat kann unter Umständen als eine Tat i. S. von § 263 StrPO. angesehen werden. RG 7. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 438.

Da die Beschlagnahme im § 1 selbst ausgesprochen ist, ist eine irrige Anahme des Angeklagten, daß die fraglichen $1\frac{1}{2}$ Zentner Roggen beschlagnahmefrei seien, ein Irrtum über Inhalt und Tragweite jener gesetzlichen Vorschrift und damit des Strafgesetzes, nicht aber über einen Tatumstand im Sinne von § 59 StrGB. RG 26. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 439.

§ 8. Es besteht kein genügender Anhalt dafür, daß durch die Anzeigepflicht in der VO., etwa um die Futtervorräte vollständig festzustellen, auch Mischschrot aus Hafer und Bohnen hätte erfaßt werden sollen. RG 6. 7. 1915 Sächs. Arch. 10, 375.

§ 13. Abs. 2 leidet keine Anwendung, wenn zu der Zeit, wo die richtige Erklärung abgegeben wird, die Unrichtigkeit der früheren durch gerichtliches Verfahren schon aufgedeckt ist. RG 12. 7. 15 LZ. 9, 973, WB. 10, 184.

§ 36. Die Kommunalverbände (oder Gemeinden) sind gemäß § 36 nicht befugt, Höchstpreise für Brot festzusetzen; die Befugnis dazu regelt sich ausschließlich nach den Vorschriften des HöchstPrG. SchöffenG. Westerland 22. 6. 15 DStrafrZ. 2, 372, WB. 10, 184.

Das Verbot der Abgabe von Weizenbrot vor einer bestimmten Stunde des Backtags ist nach § 36d zulässig und trifft auch die Abgabe seitens des Bäckers an den Händler. BayObLG. 29. 4. 15 LZ. 9, 776, WB. 10, 184.

111.
Bek. über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges v. 28 Jan. 1915.

Lit. s. bei der Bek. v. 3. Dez. 1914. (Abt. IV Nr. 156.).

112.
Bek. über Vorratserhebungen v. 2. Febr. 1915.

§ 5. Es ist als eine schuldlose Nichterteilung der Auskunft anzusehen, wenn der Auskunftpflichtige die Auskunft in der Annahme, es handele sich um eine Heeressache, unfrankiert abgehen läßt, und die Adressatin die Einlösung des von der Post als portopflichtig angesehenen Schreibens ablehnt. RG 8. 9. 15 Sächs. Arch. 10, 439.

113.
Bek. über die Regelung des Verkehrs mit Hafer v. 13. Febr. 1915/31. März 1915.

(Aufgehoben; ersetzt durch die Bek. v. 28. Juni 1915.)

Lit. Schuntner, Kriegsbeschlagnahme, Höchstpreise und Zwangsversteigerung, BayZ. 11, 129. — A. M. Oettle, BayZ. 11, 133.

§ 4. Der Landwirt muß die ihm nach § 4a zur Verfütterung freigegebene Menge Hafer gleichmäßig, d. h. im Durchschnitt auf die einzelnen Tage, verteilen. RG 1. 11. 15 Pos. M. 1915, 149.

Die Auffassung, daß unter einem Verkauf zu Saatzwecken i. S. § 4c nur ein solcher Verkauf anzusehen sei, welcher an den Erwerber zum Zweck des Aussäens durch diesen selbst erfolgt, findet weder im Wortlaut noch im Zweck des Gesetzes eine Stütze. RG 12. 8. 15 Sächs. Arch. 10, 372.

Ein absolutes Verbot des Zwischenhandels mit Saathafer hat nicht ausgesprochen werden sollen. RG 12. 8. 1915 Sächs. Arch. 10, 372.

§ 7. Das Gesetz will durch die Strafvorschrift § 7 Abs. 2 nur verhüten, daß der Saathafer zu anderen Zwecken verbraucht werde, als zu demjenigen, für welchen er bestimmt ist. Eine rechtsgeschäftliche Verfügung über Saathafer, die seinen tatsächlichen Verwendungszweck als solchen nicht beeinträchtigt, kann daher als eine Verwendung „zu anderen Zwecken" i. S. des § 7 Abs. 2 nicht angesehen werden. RG 12. 8. 15 Sächs. Arch. 10, 372.

114.
Bek. betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien v. 15. Febr. 1915.

Lit. Merzbacher, Die BRVO. v. 15. Febr. 1915 und ihr Einfluß auf Bierlieferungsvertr., Recht 1915, 213.



115.
Bek. betr. den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus v. 26. März 1915.

Durch die Bek. v. 26. März 1915 sind die von den Militärbefehlshabern im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Branntweinverkaufsverbote nicht außer Kraft gesetzt. RG 8. 6. 15 Sächs. Arch. 10, 319, BayZ. 11, 293.

116.
Bek. über die Sicherung der Ackerbestellung v. 31. März 1915.

Lit. Bovensiepen, Enteignung brachliegender Grundstücke, DJZ. 20, 917.

117.
Königl. Sächs. VO. v. 1. April 1915, weitere Bestimmungen zur Erhaltung von Anwartschaften aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und die Hinausschiebung von Wahlen beim Bergbau betr.

Lit. Wahle, Bem. zu den Knappschafts-Kriegsgesetzen für das Königreich Sachsen, ZfBergR. 56, 520.

118.
Bek. über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915 v. 22. April 1915.

§ 13. Die in § 13 vorgesehene Straflosigkeit ist nur auf die Fälle der in § 12 vorgesehenen Tatbestände der wissentlich oder fahrlässig unrichtigen oder unvollständigen Angaben, nicht aber auf den in § 12 besonders unter Strafe gestellten Fall der vorsätzlichen oder fahrlässigen Nichtinnehaltung der gesetzlichen Frist zur Erstattung der Anzeige zu beziehen. Posen 26. 6. 15 DJZ. 20, 934, WB. 10, 184.

119.
VO. über Zulassung von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen v. 4. Juni 1915.

Lit. Heinrici, Die VO. v. 4. Juni 1915, LZ. 9, 865; Feisenberger, desgl. LZ. 9, 937.

120.
Bek. über die Sicherstellung von Kriegsbedarf v. 24. Juni 1915.

Lit. Hagelberg, Die BRVO. über die Sicherstellung v. Kriegsbedarf, Gruchot 60, 70; Lehmann, desgl. und Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf, RechtuW. 4, 234.

121.
Bek. über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 v. 28. Juni 1915.

Lit. Predari, Die Bek. v. 28. Juni 1915 und die Rechte der Hypothekengläubiger (Grundschuld-, Rentenschuldgläubiger), Gruchot 59, 810; Oppenheimer, Die Bek. usw., JW. 1915, 754.

§ 48. Lit. Neukamp, Die Brotkarte, RechtuW. 4, 118.

122.
Bek. über die Regelung des Verkehrs mit Hafer v. 28. Juni 1915.

Lit. Predari in Gruchot 59, 810.

123.
Bek. über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 v. 28. Juni 1915.

Lit. Predari in Gruchot 59, 810.

124.
Bek. über die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau v. 12. Juli 1915.

Lit. Hachenburg, Das Zwangssyndikat im Kohlenbau, LZ. 9, 1062; Flechtheim, Zwangssyndikatsgesetz, JW. 1915, 885.

125.
Königl. Sächs. Gesetz v. 21. Juli 1915, eine Neuwahl der Beisitzer des Bergschiedsgerichts betr.

Lit. Wahle, Bem. zu den Knappschafts-Kriegsgesetzen für das Königreich Sachsen, ZfBergR. 56, 520.

126.
Bek. gegen übermässige Preissteigerung v. 23. Juli 1915.

Lit. Szczesny, Neumann, Potthoff, Bekämpfung des Wuchers mit Lebensmitteln und Gegenständen des tägl. Bedarfs. Stuttgart 1915; Koffka. Die VO. des BR. v. 23. Juli 1915, JW. 1915, 877; Hachenburg, Wucher bei Nahrungsmitteln und Kriegsbedarf, DJZ. 20, 852; Knipschaar, Militärfiskus im zivilrechtl. Kampf gegen den Kriegswucher, DJZ. 20, 1087; Ebermayer, Kriegswucher, RechtuW. 4, 187; Pink, Zur Auslegung des Gesetzes gegen den Lebensmittelwucher, JW. 1915, 1465.

127.
Bek. betr. die Angestelltenversicherung während des Krieges v. 26. Aug. 1915.

Lit. Moldenhauer, Die BRVO. v. 26. Aug. 1915. RechtuW. 4, 268.

128.
Gesetz betr. den Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege v. 7. Sept. 1915.

Lit. Rasch, Zum Ges. betr. den Schutz von Berufstrachten, DStrafsZ. 2, 433; desgl. Rasch, DJZ. 20, 594; Chuchul, desgl. DStrafrZ. 2, 236; Liepmann, Das Gesetz betr. den Schutz von Berufstrachten, RechtuW. 4, 229.

IV.
Die Kriegführung, die Vorbereitung des Krieges, die Kriegführenden und deren Angehörige betr. Gesetze.

129.
Preussisches Gesetz über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851.

Lit. Goldschmidt, Verfassung u. Verfahren der außerordentlichen Kriegsgerichte des Gesetzes (unter Beachtung des bayerischen Rechts), Berlin 1915; v. Olshausen, Kriegszustand, Goltd. 61, 495; Anschütz, desgl., DStrafrZ. 1, 451; v. Schlayer, Kriegszustand und Strafrecht, DStrafrZ. 1, 560; Kronecker, Strafmaße und Zuständigkeit bei Zuwiderhandlungen gegen die Kriegsvorschriften, DStrafrZ. 2, 285; Ebermayer, Das BZG. und andere Kriegsgesetze in der Rechtsprechung des RG., LZ. 9, 657.



§ 1. Der vom Kaiser erklärte Kriegszustand hat dieselbe Bedeutung wie der Belagerungszustand. Nach Erklärung jenes ist deshalb die Erklärung des letzteren nicht mehr nötig, um dessen Wirkungen eintreten zu lassen. **RG** 16. 4. 15 DJZ. 20, 717, LZ. 9, 758; **RG** 11. 5. 15 LZ. 9, 816, WB. 10, 170.

§ 3. Das Erfordernis der Verkündung des Kriegszustandes „bei Trommelschlag oder Trompetenschall“ kann, wenn überhaupt noch, nur für denjenigen Ort festgehalten werden, wo die Erklärung selbst erlassen worden ist. Für alle anderen vom Kriegszustand betroffenen Orte ist jene Form nicht vorgeschrieben. **RG** 26. 4. 15 DJZ. 20, 923. Sächs. Arch. 10, 369, WB. 10, 171.

Für die Veröffentlichung militärischer Anordnungen, die auf Grund des BZG. getroffen werden, bestehen keine zwingenden Formvorschriften; es genügt jede Art der Bekanntgabe, die geeignet ist, die Anordnung zur Kenntnis der Bevölkerungskreise zu bringen (RGSt. 49, 1); hierzu ist schon die bloße Mitteilung von der Erlassung und dem Inhalte des Verbots geeignet; dies um so mehr, wenn der Regierungspräsident dabei ausdrücklich erklärte, daß er im Auftrage des milit. Befehlshabers handle. **RG** 26. 4. 15 Sächs. Arch. 10, 369.

Nicht erforderlich ist, daß die Bek. selbst auf ihre gesetzlichen Grundlagen Bezug nimmt. **RG** 23. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 370.

§ 4. Lit. Siebert, Zum BZG., DStrafrZ. 2, 101; Ehrenberg, Wer ist Militärbefehlshaber i. S. des BZG.? DJZ. 20, 859; Conrad, Das Verordnungsrecht des Militärbefehlshabers während des Kriegszustandes, LZ. 9, 465; Preiser, Der Militärbefehlshaber im BZG., LZ. 9, 929; Bovensiepen, Gültigkeit zivilrechtlicher Anordnungen militärischer Befehlshaber, DRZ. 1914, 873.

Neben den in § 5 des HöchstPrG. v. 17. Dez. 1914 gedachten Behörden ist auch der komm. General als Inhaber der auf ihn mit der Bekanntmachung der Erklärung des Kriegszustandes übergegangenen vollziehenden Gewalt befugt, Höchstpreisfestsetzungen zu treffen. **RG** 13. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 370.

Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, ohne auf das BZG. Bezug zu nehmen, so kommt für Zuwiderhandlungen § 4 HöchstPrG. in Betracht. **RG** 10. 8. 15 Sächs. Arch. 10, 432.

Die auf den Militärbefehlshaber übergegangene vollziehende Gewalt erstreckt sich auch auf die erst nach Erklärung des Kriegszustandes durch neue Gesetze geschaffenen weiteren Zuständigkeiten von Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden. Stuttgart 15. 2. 15 WürV. 8, 30, Württ. J. 27, 55, WB. 10, 178.

§ 5. Das Recht zur Außerkraftsetzung der in § 5 erwähnten Bestimmungen kann vom Kaiser auf die bez. Militärbefehlshaber übertragen werden; dies kann nicht nur im Wege einer ausdrücklichen Erklärung, sondern stillschweigend geschehen. **Daher ist auch die Außerkraftsetzung** einzelner Verfassungsvorschriften durch die Generalkommandos zulässig. **RG** 22. 10. 15 Sächs. Arch. 10, 481.

§ 8. Lit. Hertel, Die Zulässigkeit der Todesstrafe nach dem BZG., DStrafrZ. 2, 322; Preiser, Die Strafbarkeit des Widerstandes in Kriegszeiten, LZ. 9, 24; Fittbogen, BZG. und § 308 StrGB. im Schwurgerichtsverfahren, JW. 44, 612. Vgl. auch Fricke in DRZ. 7, 54.

§ 9. Lit. Falck, Ueber Rechtsmittel in Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote der Militärbefehlshaber, DStrafrZ. 2, 521; Ebermayer, Die Strafdrohung des § 9 b BZG., LZ. 9, 803. Dazu v. Hippel, LZ. 9, 1057; Delius, Pr. VBl. 1915, 764 und Ebermayer, LZ. 9, 1205; v. Pelargus, Zur Auslegung des BZG., LZ. 9, 1185; Bovensiepen, Kann der aus § 9 b BZG. Angeklagte sich darauf berufen, daß er die Anordnung des militärischen Befehlshabers nicht gekannt oder irrig ausgelegt habe? LZ. 9, 814; Behmer, Kann für geschlossene Gesellschaften während des Kriegs eine Polizeistunde eingeführt werden? JW. 43, 1006; Galli, Ueber den Umfang der dem Militärbefehlshaber zustehenden Verbotsbefugnis, DStrafrZ. 2, 542; Müller, Verordnungsrecht des Militärbefehlshabers, NaumbAZ. 1916, 5.

Rechtsgültigkeit der Strafbestimmung. Die Strafbestimmung des § 9, insbes. die unter b) erster Tatbestand, ist bisher durch die Gesetzgebung nicht beseitigt, besteht also, außer für die bay. Gebietsteile, noch zu Recht. **RG** 12. 3. 15 DJZ. 20, 522, RGStr. 49, 114; **RG** 26. 3. 15 DJZ. 20, 614, WB. 10, 171.

Landes- oder Reichsrecht? Die auf Grund des § 9 b erlassenen Verf. des Militärbefehlshabers bilden landesrechtliche Normen. In preuß. Bezirken bzw. solchen, die mit Preußen in Militärkonventionen stehen, sind deshalb Zuwiderhandlungen dagegen nach Landesrecht strafbar. Hiernach ist das Kammergericht in Strafsachen wegen solcher Zuwiderhandlungen das zuständige Beschwerdegericht. Celle 9. 3. 15 DStrafrZ. 2, 265, WB. 10, 171.

Voraussetzungen. § 9 setzt keine andere Erklärung als die des Kriegszustandes voraus; durch diese Erklärung wird auch die Anwendung des § 9 b gerechtfertigt. **RG** 16. 4. 15 DJZ. 20, 717, LZ. 9, 758; **RG** 11. 5. 15 LZ. 9, 816, WB. 10, 170.

§ 9 b setzt voraus: 1. die nach § 68 RV. zugelassene Erklärung in den Kriegszustand; 2. die in § 3 BZG. vorgeschriebene Verkündung der Erklärung; 3. ein im Interesse der öffentl. Sicherheit vom zuständigen Militärbefehlshaber erlassenes Verbot und dessen Veröffentlichung; 4. die Uebertretung des Verbots. Weitere Voraussetzungen für § 9 b bestehen nicht. KG. 8. 2. 15 DJZ. 20, 319, WB. 10, 172.

Insbes. muß aus dem Verbot ersichtlich sein, daß es von einem Militärbefehlshaber erlassen ist. **RG** 1. 7. 15 LZ. 9, 974.

Militärbefehlshaber. Unter dem Militärbefehlshaber i. S. des § 9 b kann nur ein solcher verstanden werden, der nach BZG. selbst zur Erklärung des BZ. berechtigt sein soll. **RG** 8. 10. 15 Sächs. Arch. 10, 482, DJZ. 20, 1232.

Uebertragung der Befugnis. Eine allgemeine Uebertragung der dem Militärbefehlshaber als solchem vorbehaltenen Befugnis zum Erlasse von Verboten i. S. des § 9 b findet im Gesetze nirgends eine Stütze. **RG** 4. u. 8. 10. 15 Sächs. Arch. 10, 482; **RG** 9. 11. 15 Sächs. Arch. 11, 26.

Dagegen kann der Militärbefehlshaber die bloße Veröffentlichung seiner Erlasse auch den Zivilbehörden übertragen. **RG** 8. 10. 15 Sächs. Arch. 10, 482, **RG** 2. 11. 15 Sächs. Arch. 11, 27.

Ebenso ist es zulässig und rechtswirksam, wenn der kommandierende General auf Grund der ihm nach § 4 BZG. zukommenden Stellung als Inhaber der vollz. Gewalt die Regierungspräsidenten ermächtigt und ersucht, **wo es nach ihrem Ermessen geboten erscheine, die Be**nutzung von Privatschrotmühlen zum Schroten von Roggen und Weizen zu verbieten sowie die im Privatbesitz befindlichen Schrotmühlen durch Siegel zu schließen, und auf Grund seiner außerordentlichen Befugnis der öffentlichen Sicherheit halber von sich aus das Verbot erläßt, jenen Anordnungen der Regierungspräsidenten entgegenzuhandeln. **RG** 9. 11. 15 Sächs. Arch. 11, 26.

Strafandrohung. Die Anordnung braucht, um als Verbot nach § 9 b BZG. wirksam zu sein, weder selbst eine Strafandrohung zu enthalten noch auf eine anderweite Strafvorschrift Bezug zu nehmen; es genügt, daß ein vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot vorliegt, um eine Zuwiderhandlung dagegen als nach § 9 b strafbar erscheinen zu lassen. **RG** 8. 11. 15 Sächs. Arch. 11, 26.

Androhung einer unzulässigen Strafe. Insoweit das Verbot des Militärbefehlshabers für Zuwiderhandlungen „in milderen Fällen“ eine gegenüber § 9b unzulässige Strafe — Geldstrafe — androht, ist es unwirksam. **RG** 22. 10. 15 Sächs. Arch. 10, 485.

Eine auf Grund von § 9 b erlassene VO., die nicht die danach allein zugelassene Strafe, nämlich Gefäng-

nis, sondern eine unzulässige andere Strafe — Geldstrafe bis zu 1000 M. oder entsprechende Haftstrafe — androht, ist rechtsungültig. RG 9. 11. 15 Sächs. Arch. 11, 26.

Form der Bekanntmachung. Besondere Vorschriften über die Form der Bek. der nach § 9 b erlassenen Anordnungen bestehen nicht. RG 22. 2., 1. 6. 1915 Sächs. Arch. 1915, 291, WB. 10, 172.

Die einzelnen von den Militärbefehlshabern zu erlassenden Gebote und Verbote sind nicht in der in § 3 BZG. gedachten Art bekanntzumachen. Die Bek. hat in irgendwelcher geeigneter Form zu erfolgen. RG 29. 6. 1915 Sächs. Arch. 10, 320.

Es ist bei Veröffentlichung durch die Presse nicht erforderlich, daß der vollständige Wortlaut des Verbots einschließlich des Datums und der Unterschrift mitgeteilt wird, es genügt vielmehr, wenn der Regierungspräsident in seiner Bekanntmachung die Tatsache und den Inhalt des Verbots — zugleich mit einem Hinweise auf die dem Zuwiderhandelnden nach § 9 b BZG. drohende Gefängnisstrafe — kundgibt. RG 26. 4. 15 Sächs. Arch. 10, 369.

Oeffentliche Bek. in den Tageszeitungen ist unter allen Umständen ausreichend. KG. 22. 3. 15 DJZ. 20, 527, WB. 10, 172.

Nicht erforderlich, daß die Bek. selbst auf ihre gesetzlichen Grundlagen Bezug nimmt. RG 23. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 370.

Ebensowenig ist die ausdrückliche Erwähnung des Zweckes, noch die Bezugnahme auf § 9 b notwendig, sondern es genügt, daß sich aus dem Inhalte des Verbots ergibt, daß es der öffentlichen Sicherheit zu dienen bestimmt ist. RG 26. 10. 15 Sächs. Arch. 10, 483.

Vorsatz, Fahrlässigkeit, Irrtum. Die Verbote, auf die § 9 b verweist, sind militärische Befehle der mannigfaltigsten Art und haben die Eigenschaft von Verwaltungsanordnungen. Die Anordnung selbst ist keine Strafvorschrift. Daher ist Bestrafung nur möglich, wenn der Täter die Anordnung kannte oder das Nichtkennen eine Fahrlässigkeit darstellt. Dem Nichtkennen steht der Irrtum über den Inhalt, insbes. Zweifel über die Tragweite und die Grenzen des Verbots gleich. RG 8. 9. 15 Sächs. Arch. 10, 430.

Ein Irrtum über Inhalt und Tragweite eines Verbots ist der Unkenntnis eines zum gesetzlichen Tatbestand gehörigen Tatumstandes i. S. des § 59 StrGB. gleichzuachten. RG 29. 10. 15 Sächs. Arch. 11, 28; RG 5. 11. 15 Sächs. Arch. 11, 30.

Da aber § 9 b auch die fahrlässige Zuwiderhandlung unter Strafe stellt, so kann bei Vorliegen dieses Irrtums gegebenenfalls doch eine Bestrafung wegen fahrlässiger Zuwiderhandlung gerechtfertigt sein. RG 31. 5. 15 Sächs. Arch. 10, 290, DJZ. 20, 822, LZ. 9, 902; RG 31. 5. 15 LZ. 9, 973; RG 22. 2. 15 Sächs. Arch. 10, 291, RGStr. 49, 89; RG 24. 6. 15 BayZ. 11, 241; RG 10. 5. 15 LZ. 9, 824, WB. 10, 173.

Ob auch fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen ein nach § 9 b erlassenes Verbot strafbar ist, richtet sich nach dem Charakter der Vorschrift. Enthält dies eine Maßregel rein polizeilicher Natur (Verbot des Branntweinausschanks usw.), so genügt jedes, also auch fahrlässiges Verschulden. RG 12. 4. 15 DJZ. 20, 717, LZ. 9, 622.

Die Worte in § 9 b „bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben", „vom Militärbefehlshaber", „im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassen" enthalten Tatumstände i. S. von § 59 Abs. 1 StrGB. RG 8. 10. 15 Sächs. Arch. 10, 485.

Verhältnis zu § 2 Abs. 2 StrGB. § 2 Abs. 2 StrGB. ist bei Milderung eines früheren Verbots nicht anwendbar. Denn derartige Verordnungen des komm. Generals sind nicht als Gesetze i. S. des § 2 Abs. 2 anzusehen. RG 1. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 319.

Von Verschiedenheit der Gesetze von Zeit der begangenen Handlung bis zur Aburteilung i. S. des § 2 Abs. 2 StrGB. kann nur da die Rede sein, wo das Strafgesetz unverändert bleibt und nur die dem Strafgesetz nicht angehörigen Vorschriften Aenderung erleiden, deren Verletzung das Strafgesetz mit Strafe bedroht. RG 9. 11. 15 Sächs. Arch. 11, 27.

Die „öffentliche Sicherheit" umfaßt nicht nur die militärische und politische, sondern überhaupt die des Publikums vor Gefahren und Beunruhigungen jeder Art. Ein in Friedenszeiten zu andern Zwecken erlassenes Verbot kann für Kriegszeiten ohne weiteres auch den Zweck des Schutzes der öffentlichen Sicherheit in sich tragen. RG 15. 5. 15 LZ. 9, 816, WB. 10, 172.

Ob die tatsächlich im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassene Anordnung dieser auch wirklich dient, ist belanglos; die Zweckbestimmung an sich genügt. RG 15. 5.; 7. 6. 15 LZ. 9, 825, 973.

Zusammentreffen mit anderen Straftaten. Bei Idealkonkurrenz zwischen Widerstand und gefährlicher Körperverletzung ist die Strafe aus § 223a StrGB. zu entnehmen und das Kriegsgericht nicht zuständig. Kriegsgericht Oppeln 1. 12. 14 DStrafrZ. 2, 91, WB. 10, 173.

Zwischen versuchter Nötigung und unbefugter Waffenführung kann Idealkonkurrenz bestehen; für die Aburteilung ist das Kriegsgericht zuständig, und zwar auch dann, wenn das Delikt als fortgesetztes zum Teil vor Erklärung des Kriegszustandes begangen wurde. Kriegsgericht Oppeln 3. 11. 14 DStrafrZ. 2, 92, WB. 10, 173.

Einzelne Verbote.

Ein Verbot liegt vor, wenn die Anordnung ihrem Wesen nach sich als ein solches kennzeichnet, mag sie das auch nicht ausdrücklich aussprechen. RG 15. 5. 15 LZ. 9, 825.

Verbot des Ueberbringens aus dem Ausland nach Deutschland. Das Merkmal des Ueberbringens liegt in dem räumlichen Hinüberschaffen über die Landesgrenze ohne Rücksicht darauf, ob eine Ablieferung des hinübergeschafften Gegenstands an einen Empfänger stattgefunden hat. Maßgebend ist ausschließlich die Grenze des politischen und geographischen Reichsgebiets. RG 31. 5. 15 Sächs. Arch. 10, 292.

Ausfuhrverbote. Der Militärbefehlshaber darf auch den Verkehr von Personen über die Grenze untersagen, sowie Ein- u. Ausfuhrverbote erlassen, welche über den Rahmen des § 2 VZollG. hinausgehen und die gesetzlich gewährleistete Freiheit des Warenverkehrs weiter als in § 2 vorgesehen, einschränken. RG 26. 10. 15 Sächs. Arch. 10, 483.

Ein Pferdeausfuhrverbot wird noch nicht durch den Verkauf und die Uebergabe eines Pferdes übertreten. RG 15. 10. 15 Sächs. Arch. 10, 486.

Es ist als ein unbeachtlicher Irrtum über das Strafgesetz anzusehen, wenn der Angeklagte der Anschauung war, daß die ihm vom Kriegsministerium erteilte Erlaubnis zum Ankauf von Pferden für die Heeresverwaltung die Berechtigung zur Ausfuhr derselben ohne weiteres in sich schließe. RG 29. 10. 15 Sächs. Arch. 11, 28.

Aufenthaltsverbote. Ist angeordnet, daß Angehörige feindlicher Staaten ihren Aufenthaltsort nur mit Genehmigung des Generalkommandos wechseln dürfen, daß sie solchenfalls die Umzugsreise nur mit einem Erlaubnisschein der Polizeibehörde antreten dürfen, und daß sie die Reise dann ohne Unterbrechung und auf dem kürzesten Wege auszuführen haben, so dürfen sie nach einem solchen Umzug nicht ohne Erlaubnis an ihren früheren Wohnort zurückkehren, um zurückgelassene Sachen zu holen. RG 31. 8. 15 Sächs. Arch. 10, 431.

Auch die polizeiliche Ausweisung Reichsangehöriger aus ihrem Aufenthaltsort (Lohndirnen aus einer Festung) ist zulässig, wenn das Interesse der öffentlichen Sicherheit in Frage kommt. RG 8. 9. 15 Sächs. Arch. 10, 432.

Meldepflicht. Führung des Fremdenbuchs. Auch wenn die Anmeldung selbst in vorgeschriebener Form und rechtzeitig der Polizeibehörde zugestellt ist, entfällt nicht die Bestrafung wegen unrichtiger Führung des Fremdenbuchs. Eine Fahrlässigkeit ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil der Gastwirt die Führung des Fremdenbuchs zeitweilig seiner erwachsenen Tochter



überließ und die Eintragungen nicht nachprüfte. **RG** 12. 11. 15 Sächs. Arch. 11, 30.

Umzugsverbot. Ein Umzugsverbot steht einem zivilrechtlichen Räumungsanspruch entgegen und ist nicht erst in der Zwangsvollstreckung, sondern durch das Prozeßgericht zu berücksichtigen. Königsberg 22. 12. 14 LZ. 9, 379. — A. M. LG. Königsberg 15. 3. 15 Pos. M. 1915, 56.

Verbot öffentlicher Tanzlustbarkeiten. Lautet das Verbot schlechthin: „Oeffentliche Tanzlustbarkeiten sind verboten", so richtet es sich nur gegen die, welche die öffentliche Tanzlustbarkeit veranstalten, was auch durch Duldung des Inhabers einer Gastwirtschaft geschehen kann. **RG** 12. 11. 15 Sächs. Arch. 11, 31.

Die Festsetzung der Polizeistunde ist ein Verbot i. S. des § 9 b. Wird es lediglich auf Grund der in § 4 eingeräumten allg. Befugnisse erlassen, ohne die Voraussetzung des § 9 b zu erfüllen, so beschränkt es sich auf die in § 365 StrGB. festgesetzte strafrechtliche Wirkung. Der Zweck des Schutzes der öffentl. Sicherheit braucht jedoch nicht der ausschließliche zu sein; er kann mit dem des Schutzes der öffentlichen Ruhe und Sicherheit verbunden sein. **RG** 22. 2. 15 DJZ. 20, 424, RGSt. 49, 89, WB. 10, 172.

Geht die VO. des komm. Generals dahin, daß die Polizeistunde nicht über 1 Uhr nachts ausgedehnt werden darf, so enthält das eine selbständige Vorschrift, deren Uebertretung nach § 9 b BZG. zu bestrafen ist. **RG** 7. 5. 15 LZ. 9, 826. Die Voraussetzungen aber, unter welchen das Nichteinhalten der Polizeistunde strafbar ist, bestimmen sich nach § 365 StrGB. Ein Gast macht sich daher nur strafbar, wenn er zum Fortgehen aufgefordert worden ist. **RG** 28. 6., 4. 10. 15 Sächs. Arch. 10, S. 317, 487; 15. 5. 15 LZ. 9, 826.

Wenn der komm. General in seiner Anordnung die Polizeistunde auf Gr. des § 9b BZG. auf 1 Uhr festgesetzt und die Polizei ermächtigt hat, den Betrieb von Kaffeehäusern bis 2 Uhr nachts zu gestatten, so hat er damit zugleich der Allgemeinheit gegenüber angeordnet, daß der Wirtschaftsbetrieb über 2 Uhr hinaus unter allen Umständen — und zwar von ihm selbst — verboten sein soll. **RG** 1. 11. 15 Sächs. Arch. 11, 31.

Wirt i. S. einer Anordnung betr. Festsetzung der Polizeistunde ist jeder, der die Schankstätte tatsächlich leitet. **RG** 8. 11. 15 Sächs. Arch. 11, 31.

Ladenschluß. Es muß erkennbar sein, daß die Festsetzung des Ladenschlusses im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassen worden ist; doch braucht das nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden. **RG** 1. 10. 15 Sächs. Arch. 10, 487.

Fahrverbot. Ein Verbot, nach Verdunkelung des Festungsgeländes auf unbeleuchtetem Fahrrad zu fahren, fällt, wenn es im Interesse auch der militärischen Sicherheit erlassen ist, unter § 9 b. **RG** 15. 3. 15 DJZ. 20, 523, LZ. 9, 631, JW. 44, 726; **RG** 10. 5. 15 LZ. 9, 823, WB. 10, 173.

Verbreitung von Gerüchten. Ein „Gerücht" kann dem Wortsinne nach nicht behauptet, sondern nur „verbreitet" werden; eine unverbürgte Aufstellung tatsächlicher Art wird von selbst zum Gerücht, sobald sie in weitere Kreise dringt. Schon der Urheber einer solchen Aufstellung „verbreitet" ein „Gerücht", indem er sie durch Mitteilung an andere weitergibt. **RG** 15. 11. 15 Sächs. Arch. 11, 32.

Verbot des Verkehrs mit Kriegsgefangenen. Eine Uebertretung des im Interesse der öffentlichen Sicherheit vom Militärbefehlshaber erlassenen Verbots des Verkehrs mit Kriegsgefangenen liegt auch vor, wenn dem Täter zwar, z. B. weil ihm für den von ihm auszuführenden Bau der Gefangenenbaracken Gefangene zur Verfügung gestellt sind, ein gewisser Verkehr mit diesen gestattet ist, er aber darüber hinausgeht, indem er z. B. Brot und Tabak unter sie verteilen läßt, auch wenn dies zeitlich und örtlich mit dem erlaubten Verkehr zusammenfällt. **RG** 18. 5. 15 BayZ. 11, 292, LZ. 9, 901, WB. 10, 172.

Verbot des Verkaufs und Tragens von Waffen. In einem Schreiben des komm. Generals an die Kommandantur, worin dieser aufgegeben wird, in Verbindung mit der Polizei eine den Waffenverkauf in bestimmter Richtung einschränkende Anordnung zu erlassen, ist kein Verbot des Befehlshabers, wie es § 9 b voraussetzt, zu finden. **RG** 1. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 318.

Bei dem polizeilichen Charakter des Verbots des Waffenverkaufs und -tragens genügt fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen das Verbot. **RG** 2. 11. 15 Sächs. Arch. 11, 29.

Das Verbot bezieht sich seinem Zwecke nach auch auf ungeladene Schußwaffen. **RG** 2. 11. 15 Sächs. Arch. 11, 29.

Verbot des Verkaufs von Feuerwerkskörpern an Jugendliche. Zündblättchen fallen zwar unter das Verbot. War aber der Angeklagte der Meinung, Zündblättchen seien keine Feuerwerkskörper und fielen nicht unter das Verbot, so befand er sich nicht in einem unbeachtlichen Irrtum über das Strafgesetz, sondern er irrte sich über Inhalt und Tragweite des nach § 9 b erlassenen Verbots. **RG** 5. 11. 15 Sächs. Arch. 11, 30.

Verbot des Ausschanks von Getränken. Daß sich der Ausschank in der Form des Verkaufs vollzieht, ist kein begriffliches Erfordernis für den Ausschank. Gewerbsmäßig ist die Verabfolgung von Schnäpsen auch dann, wenn sie von der Angeklagten im Betriebe ihrer Gastwirtschaft und zur Wahrnehmung der Vorteile des Geschäftsbetriebes erfolgt ist, nämlich an einen Gast, von dessen weiterem Verkehr in ihrer Wirtschaft die Angeklagte sich Vorteile versprach. **RG** 8. 9. 15 Sächs. Arch. 10, 430.

Andererseits kann aber nicht gesagt werden, daß jedes unentgeltliche Verabfolgen von Getränken ohne Rücksicht auf die Umstände, unter denen es geschieht, als eine Betätigung des Wirtschafts- oder Herbergebetriebs anzusehen sei und deshalb gegen das Verbot verstoße. Auszuscheiden werden z. B. die Fälle sein, in denen der Wirt einem lediglich auf Grund freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen ihn besuchenden Soldaten ein Glas Bier oder dergleichen unentgeltlich verabreicht, mag dies auch vielleicht in einem den Wirtsgästen zum Aufenthalt bestimmten Raume geschehen. **RG** 31. 8. 15 Sächs. Arch. 10, 430.

Verbot des Branntwein-Ausschanks und -Kleinhandels. Die Rechtswirksamkeit derartiger Verbote ist außer Zweifel. **RG** 26. 4. 15 LZ. 9, 825; **RG** 8. 6. 15 BayZ. 11, 293.

Durch die Bek. betr. den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus v. 26. März 1915 sind die von den Militärbefehlshabern im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Branntweinverkaufsverbote nicht außer Kraft gesetzt. **RG** 8. 6., 29. 9., 1. 10. 15 Sächs. Arch. 10, S. 319, 488, DJZ. 20, 1133; **RG** 9. 11. 15 Sächs. Arch. 11, 27.

Ebensowenig werden bereits bestehende noch weiter gehende polizeiliche Beschränkungen durch die Verordnungen der Militärbefehlshaber beseitigt. **RG** 29. 6. 15 Sächs. Arch. 10, 320.

Für den Begriff der Schankwirtschaft wie der Schankstätte genügt es, wenn dieselbe auch nur einem beschränkten Kreis von Personen zugänglich ist. **RG** 25. 6. 15 Sächs. Arch. 10, 320.

Wird der Verkauf von Branntwein an andere Personen als Branntweingroßhändler, Schankwirte oder zum Kleinhandel mit Branntwein Berechtigte untersagt, so ist unter „Verkauf" nicht nur der Abschluß des Kaufvertrags, sondern das von den Vertragsparteien beabsichtigte Lieferungsgeschäft im ganzen, bis zur Ablieferung an den Käufer zu verstehen. **RG** 6. 7. 15 Sächs. Arch. 10, 321.

Ist der Verkauf von Branntwein über die Straße nur in verkorkten und mit Siegel oder Kapsel verschlossenen Flaschen erlaubt, so enthält es eine Uebertretung der VO., wenn Branntwein in mitgebrachten kleinen Medizinflaschen abgegeben wird und diese lediglich mit einem darauf-

gesetzten Stöpsel verschlossen werden. RG 29. 6. 15 Sächs. Arch. 10, 320.

Barzahlungsgebot. Barzahlung liegt nicht vor, wenn der Kunde einen bestimmten Geldbetrag hinterlegt und nach und nach „abtrinkt". RG 31. 8. 15 Sächs. Arch. 10, 431.

Auch die Gewährung des Entgelts durch vorher bezahlte Gutscheine kann als Barzahlung im Sinne der Bek. nicht angesehen werden. RG 8. 9. 15 Sächs. Arch. 10, 431.

Verbot geschäftlicher Bezeichnungen in französischer Sprache. Der Zusatz „& Cie." in einer Gesellschaftsfirma wird von dem Verbot nicht betroffen. Kolmar 13. 10. 15 DJZ. 20, 1242.

Zu § 9 d. Unter § 9 d fallen auch die §§ 83, 85 MStrGB. Wenn auch § 9 d seinem Wortlaute nach auf das nicht mehr geltende preuß. MilStrGB. Bezug nimmt, auch nicht ohne weiteres bestimmte Materien des Reichs-MilStrGB. als von § 9 d getroffen angesehen werden können, so ist doch nach Inhalt und Zweck jener Vorschriften anzunehmen, daß der Versuch, eine Militärperson zu ihrer Verletzung zu verleiten, gegen § 9 d verstößt. RG 10. 5. 15 DJZ. 20, 925, WB. 10, 173.

§ 10. Lit. Rosenberg, Rechtliche Natur der außerordentlichen Kriegsgerichte, DJZ. 20, 149; Dietz, Gemischte Kriegsgerichte und Militärgerichte, DStrafrZ. 1, 597; Schweizer, Die Zuständigkeit der außerordentlichen Kriegsgerichte, LZ. 9, 341; Mehliß, Prozessuale Fragen des BZG., DJZ. 20, 461; Trint, Die Kriegsgerichte des BZG.-Verfahrens, DStrafrZ. 1, 580; v. Loßberg, Zum Begriff der Plünderung im Kriege und deren Aburteilung, DJZ. 19, 1298; Jacobson, desgl., DJZ. 20, 99; Ehrhardt, Ueber das BZG., ArchMilR. 6, 66; Krell, Kriegszustandsgerichte und Plünderung nach dem BZG., Pos. M. 17, 129.

§ 10 setzt voraus, daß unter Suspension des Art. 7 der preuß. Verf.-Urkunde außerordentliche Kriegsgerichte in dem Bezirk, in dem die Aburteilung stattfinden soll, errichtet sind. Wo dies nicht der Fall, sind die Zivilgerichte zuständig. RG 26. 3. 15 DJZ. 20, 614, WB. 10, 174.

§ 10 enthält lediglich eine Zuständigkeitsvorschrift und umfaßt die vorsätzliche Brandstiftung ganz allgemein, also nicht bloß in den Tatbestandsformen der §§ 307, 311 StrGB., sondern auch der §§ 306, 308. § 4 EGStrGB. enthält lediglich materielles Strafrecht und steht mithin dieser Annahme nicht entgegen. RG 19. 3. 15, RGSt. 49, 124, DJZ. 20, 613. LZ. 9, 622, WB. 10, 174.

§ 12. Lit. v. Loßberg, Die Stellung des Berichterstatters nach dem BZG., JW. 44, 421.

§ 13. Ein Wiederaufnahmeverfahren gegen die Entsch. der Kriegsgerichte ist ausgeschlossen. Düsseldorf 25. 1. 15 LZ. 9, 319, WB. 10, 174.

§ 15. Nach Aufhebung des außerordentlichen Kriegsgerichts an das bürgerliche Gericht verwiesene Strafsachen sind in der Lage zu übernehmen und abzuurteilen, in der sie sich bei der Verweisung befinden. Ist jenes Gericht schon als erkennendes mit der Sache befaßt gewesen, d. h. ist dem Täter bereits eröffnet worden, daß das kriegsgerichtliche Verfahren schwebt, so hat das bürgerliche Gericht ohne Anklage und Eröffnungsbeschluß zu urteilen. Düsseldorf 18. 1. 15 LZ. 9, 318, WB. 10, 174.

130.
Bayrisches Gesetz über den Kriegszustand v. 5. November 1912 in der Fassung des Gesetzes v. 6. Aug. 1914.

Lit. v. Sutner, Das Gesetz über den Kriegszustand vom 5. Nov. 1912 in der Fassung des G. vom 6. Aug. 1914, München 1914; v. Olshausen, Kriegszustand, Goltd. 61, 495; vgl. auch die Allg. Lit. zum preuß. BelZustG.

Art. 4. Lit. Dürr, Die Verordnungsgewalt der Militärbefehlshaber nach Art. 4 Nr. 2 des bay. KZG., BayZ. 11, 236; ders., Die Kriegsverordnungen der Militärbefehlshaber in der Rechtsprechung des bay. obersten Landesgerichts, DStrafrZ. 2, 302.

Rechtsgültigkeit des Art. 4. Tragweite der Vorschrift. Art. 68 RV. steht der Rechtsgültigkeit des Art. 4 KriegsZustG. nicht entgegen, da nach Nr. III § 5 des bay. Bündnisvertrages letztere Bestimmung für Bayern noch keine Geltung hat. BayObLG. 28. 1. 15 DJZ. 20, 292, DStrafrZ. 2, 170, LZ. 9, 712.

Strafbar wegen Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der bayerischen Militärbefehlshaber sind auch Personen, die die bayerische Staatsangehörigkeit nicht besitzen und außerhalb Bayerns ihren Wohnsitz haben. BayObLG. 6. 7. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 277.

Umfang der Befehlsgewalt. Die Befehlsgewalt eines komm. Generals ist nicht unbedingt auf seinen Korpsbezirk beschränkt. Nach § 8 der bay. Vollzugsvorschr. kann diese Zuständigkeit sich auch weiter erstrecken; soweit dies der Fall, z. B. Teile eines anderen Bezirks hinsichtlich einzelner Maßnahmen ihm noch weiter unterstellt sind, hat der General auch für den anderen Bezirk Befehlsgewalt. RG 1. 7. 15 LZ. 9, 974, WB. 10, 172.

Der Militärbefehlshaber kann in Fällen, in denen die öffentliche Sicherheit in Frage steht, für seinen Befehlsbereich auch solche Verbote erlassen, die eine Aenderung des bestehenden Rechtszustandes bedeuten, gesetzlich gewährleistete Befugnisse aufheben oder beschränken, und zu denen die Träger der vollziehenden Gewalt als solche nicht befugt wären. BayObLG. 18. 11. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 475.

Strafnorm. Richterliche Nachprüfung. Die verkündete Anordnung als Strafnorm und die in Art. 4 Nr. 2 des Kriegszustandsgesetzes enthaltene Strafsatzung zusammen bilden das Strafgesetz. BayObLG. 23. 9. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 329.

Unzulässig ist die strafrichterliche Nachprüfung, ob eine ausdrücklich auf Art. 4 Nr. 2 gestützte Vorschrift zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassen ist. Zulässig sind Anordnungen, wodurch die Ausübung eines Gewerbes untersagt oder beschränkt wird. BayObLG. 5. 10. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 370.

Vorsatz, Fahrlässigkeit, Kenntnis, Irrtum. Strafbar wegen Zuwiderhandlung gegen eine nach Art. 4 Nr. 2 erlassene Anordnung ist nur, wer die Anordnung gekannt hat oder wem die Nichtkenntnis als strafrechtliches Verschulden anzurechnen ist. Das ist nur möglich, wenn die Anordnung in einer Form bekanntgegeben wurde, die erkennen läßt, daß sie von dem zuständigen Militärbefehlshaber ausgeht. BayObLG. 13. 7. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 281.

Sich über die durch den Kriegszustand veranlaßten Verfügungen zu erkundigen, ist eine allgemeine Bürgerpflicht, deren Versäumung als fahrlässiges Verschulden anzusehen ist. BayObLG. 23. 9. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 330.

Und zwar ist an die Erfüllung dieser Pflicht der strengste Maßstab anzulegen. BayObLG. 27. 5. und 1. 6. 1915 LZ. 9, 918.

Daß der Täter seine Handlungsweise für erlaubt hielt, macht ihn nicht straffrei. BayObLG. 28. 1. 15 DJZ. 20, 292, DStrafrZ. 2, 170, LZ. 9, 72.

Unkenntnis einer Anordnung des Befehlshabers entlastet, wenn jemand trotz Vorsicht, Sorgfalt und Aufmerksamkeit ohne jegliches Verschulden von ihr keine Kenntnis nehmen konnte. Wohnsitz außerhalb des Bezirks für sich allein entschuldigt nicht, weil jeder Beteiligte, der in diesen hineinkommt, zur Einziehung von Erkundigungen verpflichtet ist. BayObLG. 11. 5. 15 LZ. 9, 849, WB. 10, 177.

Die Anordnung selbst ist eine verwaltungsrechtliche, keine strafrechtliche; Unkenntnis derselben ist deshalb nach § 59 StrGB. zu behandeln. RG 3. 6. 15 Sächs. Arch. 10, 293, WB. 10, 176.

Dasein und Inhalt der einzelnen nach Art. 4 Nr. 2 erlassenen Vorschrift bilden keine Merkmale des strafrechtlichen Tatbestandes, deren Unkenntnis oder miß-

verständliche Auffassung als ein Irrtum strafrechtlicher Natur den Täter nicht zu entschuldigen vermöchte, sondern es handelt sich dabei um Tatumstände, bez. deren der § 59 StrGB. anwendbar ist. Einen solchen Tatumstand betrifft auch die Frage, an wen Vorschrift gerichtet ist. Daher ist der Irrtum des Täters, das Verbot sei nicht an ihn gerichtet, beachtlich. **RG** 11. 11. 1915 Sächs. Arch. 11, 27; **RG** 8. 11. 15 Sächs. Arch. 11, 28.

Bekanntgabe. Für die Bek. der gemäß Art. 4 Nr. 2 erlassenen Anordnungen ist bestimmte Form nicht vorgeschrieben. Es genügt jede Art der Bekanntgabe, die sich nach Lage des Falles ermöglichen läßt und geeignet ist, die Anordnung zur Kenntnis der beteiligten Bevölkerungskreise zu bringen. BayObLG. 29. 4. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 135, LZ. 9, 848, BayObLG. 27. 5., 1. 6. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 162, 167, BayObLG. 13. 7. 15 BayJustizMinBl. 1915. B. 281.

Es genügt eine Bek. in für den Geltungsbereich ortsüblicher Weise; Namensunterschrift oder förmliche Beglaubigung des die Anordnung wiedergebenden Schriftstücks ist nicht nötig. Ebensowenig bedarf es der Feststellung des Wortlauts oder der Form der öffentlichen Bek. im Urteil. **RG** 19. 4. 15 BayZ. 11, 200, DJZ. 20, 718, LZ. 9, 760, WB. 10, 175.

„In geeigneter Weise“ erfolgt die Veröffentlichung durch das meistverbreitete Tagesblatt des Bezirks, auch im redakt. Teil, durch öffentliche Anschläge usw. Ein Amtsblatt ist dazu geeignet, wenn es nicht nur dem inneren Dienste dient, sondern Bek. zum Zwecke der allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht, oder wenn es die unteren Organe anweist, für allgemeine Bekanntgabe Sorge zu tragen. Auf Unkenntnis so bekanntgemachter Verordnungen kann sich dann niemand berufen. BayObLG. 29. 4. 15 DStrafrZ. 2, 264, LZ. 9, 848, BayObLG. 2. 3. 15 LZ. 9, 712, WB. 10. 175.

Wer von der ordnungsmäßig bekanntgemachten Anordnung bei einiger Sorgfalt hätte Kenntnis nehmen können, kann sich auf die Unkenntnis nicht berufen, ebensowenig darauf, daß die Anordnung am Orte der Zuwiderhandlung nicht bekanntgemacht wurde. BayObLG. 27. 5. und 1. 6. 15 LZ. 9, 918, WB. 10, 176.

Pferdeausfuhrverbot. Bildet ein Verkauf einen Bestandteil verbotswidriger Ausfuhr, dann kann von einer Anzeigepflicht, die für erlaubte Verkäufe angeordnet ist, keine Rede sein. Der Verkauf eines Pferdes kann also nur nach der einen oder der anderen Richtung — verbotener Verkauf zwecks Ausfuhr, Unterlassung der Anzeige — eine tatsächliche und rechtliche Grundlage für eine Anklage wegen eines Vergehens aus Art. 4 Nr. 2 KZG. bilden, und es handelt sich um ein in seinem Kernpunkt, dem Verkaufe, gleiches geschichtliches Tun des Täters, sonach um die gleiche „Tat“ i. S. des § 263 StrPO. **RG** 8. 11. 15 Sächs. Arch. 11, 28.

Den obersten Militärbefehlshabern steht die Befugnis zu, die Bestimmungen über die Pferdeaushebung zu ändern oder zu ergänzen. Zulässig ist ein Verbot der Ausfuhr von Pferden in einen anderen Verwaltungsbezirk. BayObLG. 28. 1. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 21, DJZ. 20, 292, DStrafrZ. 2, 170.

Eine Anordnung des Militärbefehlshabers, nach der Pferde nicht aus einem Verwaltungsbezirk in den andern verbracht werden dürfen, dient, trotzdem sie auf das (bayerische) Inland beschränkt ist, doch der Sicherung und Verteidigung des Landes, und ist daher rechtsgültig. Auch fahrlässige Zuwiderhandlung ist strafbar. **RG** 3. 6. 15 Sächs. Arch. 10, 293, WB. 10, 176.

Die wirksame Durchführung des Pferdeausfuhrverbots erfordert auch die Bestrafung fahrlässiger Zuwiderhandlungen. Der Angekl. ist nicht damit zu hören, daß er sich, zumal nach einer erholten Auskunft, nicht bewußt gewesen sei, daß er sich durch die Verbringung der Pferde an Standorte außerhalb des Verwaltungsbezirks des Ankaufsortes strafbar machen könne. BayObLG. 28. 1. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 21, DJZ. 20. 292.

Verbot des Verkaufs von Pferden ohne Genehmigung des Generalkommandos. Der Käufer des Pferdes macht sich der Teilnahme schuldig. BayObLG. 8. 6., 23. 9. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 218, 329.

Das Verbot ist auf das Vermieten von Pferden nicht anwendbar. BayObLG. 6. 7. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 279.

Richtet sich das Verbot gegen alle auf den Besitzwechsel von Pferden gerichteten Rechtsgeschäfte, so fällt hierunter schon die bloße Uebergabe. BayObLG. 7. 9. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 328.

Pflicht zur Anmeldung von Aenderungen im Pferdebestand. Das Gebot ist seinem Zwecke entsprechend dahin zu verstehen, daß eine Anzeige bei dem Bürgermeister des Zu- und Abgangsortes vorgeschrieben ist, mag auch der Wortlaut nur von einer Anzeige bei dem Bürgermeister des Zu- oder Abgangsortes sprechen. BayObLG. 8. 4. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 91.

Verbot, Gold einzusammeln und aufzukaufen, um es ins Ausland zu bringen. Das Verbot gilt uneingeschränkt. Gleichgültig ist, in welchen Mengen, aus welchem Grunde und zu welchem Zweck das gesammelte Gold ins Ausland gebracht werden soll. BayObLG. 8. 4. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 95, LZ. 9, 777.

Waffenverbot. Das Verbot des Führens von Schußwaffen ist eine zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift im Sinne des Art. 4 Nr. 2. BayObLG. 7. 11. 14 BayJustizMinBl. 1915, B. 29.

Sind von dem Verbot Personen des Forst- und Jagdbetriebes ausgenommen, so sind unter letzteren nur solche Personen zu verstehen, die nicht bloß materiell berechtigt sind, die Jagd auszuüben, sondern alle Voraussetzungen erfüllt haben, von denen nach einer gesetzlichen Vorschrift die Befugnis zur Jagdausübung abhängt. BayObLG. 7. 11. 14, 6. 2. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 30, DStrafrZ. 2, 171, LZ. 9, 712.

Eine Schußwaffe „führt“, wer sie bei sich trägt, um sie bestimmungsgemäß zu gebrauchen. BayObLG. 2. 3. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 51, DStrafrZ. 2, 171, LZ. 9, 712.

Verbot des Verkaufs von Schußwaffen und Munition. Unter Munition ist Schießbedarf, also die Gesamtheit aller Gegenstände zu verstehen, die zum Schießen aus Feuerwaffen dienen. Für Flobertgewehre bestimmte Patronen fallen hierunter. BayObLG. 22. 4. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 116, LZ. 9, 777.

Verbot des Verkaufs von Sprengstoffen. Das Verbot ist anwendbar auf Knallstoffe, Knallfeuer und Zündplättchen. BayObLG. 1. 6. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 168.

Verbot des Hausierens mit Weißbrot. Das Verbot ist ganz allgemein erlassen und erstreckt sich auch auf die Bäcker. BayObLG. 25. 3. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 82, LZ. 9, 776.

Unter Hausieren versteht man, auch bei Stadthausierern, das Aufsuchen der Abnehmer durch den Händler in den Wohnungen oder an öffentlichen Orten, um ihnen Waren zum Kauf anzubieten. BayObLG. 5. 3. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 53, DStrafrZ. 2, 171, LZ. 9, 713.

Dadurch, daß der Händler dieselben Personen wiederholt aufsucht, wird seinem Gewerbe nicht das „hausiermäßige“ genommen. BayObLG. 30. 3. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 85, LZ. 9, 776.

Wohl aber dadurch, daß er nur b e s t e l l t e Waren austrägt. BayObLG. 17. 6. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 235.

Hat der Hausierer das Weißbrot für Roggenbrot gehalten, so ist er wegen fahrlässiger Zuwiderhandlung strafbar, weil er pflichtwidrig sich über das Mischungsverhältnis nicht erkundigt hat, seine Unkenntnis also auf Fahrlässigkeit beruht. BayObLG. 25. 3. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 79, BayObLG. 18. 5. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 150.

Verbot des Bereitstellens und Anbietens von Weißbrot in Wirtschaften. Unter „Bereitstellen“ ist das Aufstellen von Broten in der Gaststube zu dem Zwecke zu verstehen, daß sich die Gäste das Brot jederzeit beliebig auswählen und selbst aneignen können. Zeitweilige Abstellung durch den Kellner auf einen unbesetzten Tisch zum Zwecke späteren Wegräumens fällt nicht



darunter. BayObLG. 5. 3. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 54, LZ. 9, 713.

Das Auflegen von je einem Brot auf den Gedecken von Hochzeitsgästen fällt, wenn die Tafel im öffentlichen Schanklokal gedeckt ist, unter das Verbot. BayObLG. 11. 5. 15 LZ. 9, 849, WB. 10, 176.

Anordnung, daß Personen, die andere bei sich aufnehmen, die Aufgenommenen bei der Polizeibehörde anzumelden haben. Nach dem Sprachgebrauch nimmt einen anderen bei sich auf, wer ihm Unterkunft, Wohnung gewährt, nicht, wer einen Arbeiter nur in seinen Räumen beschäftigt. BayObLG. 13. 7. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 281.

Ein Hausverwalter, dem auch das Vermieten der Wohnungen obliegt, hat die Mieter anzumelden. BayObLG. 23. 7. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 321.

Verbot der leichtfertigen Ausstreuung falscher Gerüchte. Unter „Ausstreuen eines Gerüchtes" ist jede Kundgebung zu verstehen, die geeignet ist, die kundgegebene falsche Tatsache dem Publikum zugänglich zu machen. BayObLG. 29. 5. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 158.

Anordnungen gegen den Vertragsbruch landwirtschaftlicher Dienstboten und Arbeiter. Derartige Anordnungen auf Grund von Art. 4 Nr. 2 sind zulässig. Schon wer auf einen Dienstboten einwirkt, den Dienst unter Vertragsbruch zu verlassen, macht sich schuldig. BayObLG. 7. 9. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 325.

Das Verbot des Generalkommandos, daß landwirtschaftliche Dienstboten ohne Einwilligung des Dienstherrn oder ohne wichtigen Grund im Sinne des Art. 25 BayAGBGB. ihre Arbeitsstelle vor Abschluß der Erntearbeiten nicht verlassen dürfen, macht den trotzdem abgeschlossenen Dienstvertrag nicht zu einem nach § 134 BGB. nichtigen. BayObLG. 29. 10. 15 JW. 1916, 146.

Das Verbot ist nicht anwendbar, wenn das Dienstverhältnis auf kürzere Zeit als ein Jahr eingegangen oder vertragsmäßig kündbar ist. BayObLG. 28. 9. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 364.

War der Dienstbote nach der Lösung des landwirtschaftlichen Dienstverhältnisses in einem gewerblichen Betriebe oder in der Hauswirtschaft beschäftigt, und hat er diese Arbeitsstelle verlassen, so findet das Verbot des stellvertr. Generalkommandos keine Anwendung. BayObLG. 4. 11. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 425.

Für die Strafbarkeit ist es gleichgültig, ob die Aufforderung im Sinne der Nr. 2 Erfolg hatte oder nicht. BayObLG. 11. 11. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 469.

Art. 5. Die standrechtlichen Gerichte sind in Bayern „Sondergerichte" mit ausschließlicher Gerichtsbarkeit gegenüber den ordentlichen Gerichten. BayObLG. 15. 4 .15 BayJustizMinBl. 1915, B. 110, LZ. 9, 777.

131.
Vollzugsvorschriften zum bayrischen Gesetz über den Kriegszustand v. 13. März 1913.

§ 8. Dem Erfordernis der öffentl. Bek. i. S. von Abs. 3 wird genügt durch die Verlesung der Anordnung des Generalkommandos durch den Bürgermeister vor der Kirche nach dem Sonntagsgottesdienst. BayObLG. 17. 4. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 115.

Vgl. über die Art der Bekanntgabe BayObLG. 29. 4. 1915 BayJustizMinBl. 1915, S. 135, 143. BayObLG. 27. 5.; 1. 6. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 162, 167. BayObLG. 13. 7. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 281.

132.
Beschlagnahme- und Einziehungsbeschlufs des Oberbefehlshabers in den Marken v. 3. Aug. 1914.

Die Frage der Zulässigkeit des Beschlusses wird bejaht von Kaufmann, JW. 1914, 859; Stöcker, JW. 1914, 949 und Hartmann, DJZ. 19, 1330; verneint von Bendix, JW. 1914, 819; 1915, 65.

133.
Prisengerichtsordnung v. 15. April 1911.

Lit. Schramm, Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt, Berlin 1913; Heymann, Prisenrecht des Deutschen Reiches, DJZ. 19, 1047; Arndt, Die neueste Entwicklung des Prisenwesens, RechtuW. 4, 4; v. Dassel, Zur Rechtsprechung der Prisengerichte, Recht 1915, 459; Schaps, Rechtsprechung der deutschen Prisengerichte, JW. 1915, 1164.

§ 2. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Vernichtung deutscher Prisen gehören nicht zur Zuständigkeit des Prisengerichts. PrisenG. Hamburg 25. 9. 15 Hans. GZ. 36, H. 264.

Die Paketpost gehört zu den Gütern im Sinne von § 2, nicht aber die Briefpost. PrisenG. Hamburg 30. 10. 1915 Hans. GZ. 36, H. 296.

§ 21. Lit. Pohl, Die Abänderung des § 21 der PGO., DJZ. 20, 511.

§ 23. Die Anwendbarkeit der §§ 14–22 hat zur Folge, daß auch alle übrigen Bestimmungen des Prisenrechts auf die dort erwähnten Fälle Anwendung finden. OberPrisenG. 18. 6. 15 Hans. GZ. 36, H. 232.

134.
Prisenordnung v. 30. Sept. 1909.

Lit. Schramm, Prisenrecht, Berlin 1913; Heymann, Prisenrecht, DJZ. 19, 1047; Arndt, Die neueste Entwicklung des Prisenwesens, RechtuW. 4, 4; Meene, Die staatsrechtl. Grundlagen der PO., DJZ. 20, 910; derselbe über dasselbe Thema, LZ. 9, 919; v. Dassel, Zur Rechtsprechung der Prisengerichte, Recht 1915, 459; Schaps, Rechtsprechung des deutschen Prisengerichts, JW. 1915, 1164.

Nr. 1. Die PrisenO. enthält die von dem Kaiser als Inhaber der obersten Kommandogewalt innerhalb seiner reichsrechtlichen Zuständigkeit festgestellten Grundsätze für die zur Seekriegsführung gehörende Ausübung des Prisenrechts und bildet daher die in erster Linie maßgebende Norm nicht nur für die Kriegsmarine sondern auch für die Prisengerichte. OberprisenG. 18. 5. 15 Hans. GZ. 36, H. 229, LZ. 9, 1166, WA. 14, 236.

Die deutschen Prisengerichte haben nicht internationales, sondern nationales Recht anzuwenden. PrisenG. Hamburg 1. 6. 15 Hans. GZ. 36, H. 165, LZ. 9, 1033, WA. 14, 236.

Nr. 3. Die Beschlagnahme innerhalb der vom ausländischen Staate für sich beanspruchten Neutralitätszone ist dann nicht unrechtmäßig, wenn die Beschlagnahme außerhalb der von der PrisenO. anerkannten Dreimeilenzone erfolgt ist und für die weitergehende Neutralitätszone des ausländischen Staates ein völkerrechtlicher Titel nicht vorliegt. OPrisenG. 18. 5. 15 LZ. 9, 1166, WA. 14, 236.

Auch die Neutralitätszone der Küstengewässer Schwedens reicht daher dem Deutschen Reich gegenüber nicht über die drei Seemeilenzone hinaus. OberprisenG. 18. 5. 15 Hans. GZ. 36, H. 229.

Nr. 8. Wo sich die Beschlagnahme des Schiffes und der einzelnen Ladungsteile nicht trennen läßt, kann Abs. 1 nicht dahin ausgelegt werden, daß für die Beschlagnahme jedes einzelnen Gegenstandes besondere ausreichende Gründe vorgelegen haben müssen. PrisenG. Hamburg 1. 6. 15 Hans. GZ. 36, H. 165, WA. 14, 236.

Anspruch auf Schadenersatz besteht nach Nr. 8 nicht, wenn ausreichende Gründe für die Beschlagnahme vorliegen. PrisenG. Hamburg 1. 6. 15 LZ. 9, 1033, WA. 14, 236.

Schadensersatzansprüche neutraler Waren auf feindlichen Schiffen sind nicht berechtigt. PrisenG. Hamburg 3. 7. 15 Hans. GZ. 36, H. 229.

Gehen neutrale Waren bei Gelegenheit der Vernichtung eines feindlichen Kauffahrteischiffes zugrunde, so hat der Eigentümer der neutralen Ware keinen Anspruch auf Schadensersatz. OPrisenG. 30. 7. 15 Hans. GZ. 36, H. 211, LZ. 9, 1387.

Wenn das an Bord vorgefundene behördlich ausgestellte Mannschaftsverzeichnis Namen enthält, von denen 4 mit den an Bord befindlichen Leuten nicht übereinstimmen, wird der Verdacht der neutralitätswidrigen Unterstützung (Nr. 48a Abs. 6) begründet und ist mit Ablehnung der Schadensersatzansprüche auch der Schadensersatz für das beschlagnahmte neutrale (holländische) Schiff abzulehnen. OPrisenG. 5. 10. 15 Hans. GZ. 36. H. 307 in Bestätigung vom PrisenG. 1. 5. 15 Hans. GZ. 36. H. 126. WA. 14. 235.

Nr. 23. Hölzerne Sparren (d. h. mit dem Beile vierkantig gehauene Stämme) sind nicht Konterbande. Solche Sparren sind nicht Feuerungsmaterial und unterliegen daher nicht der Beschlagnahme. OPrisenG. 18. 5. 15 Hans. GZ. 36. H. 229. LZ. 9, 1166.

Hölzerne Stäbe und gesägte Bretter sind nicht Brennholz und deswegen nicht Konterbande. OPrisenG. 18. 6. 15 Hans. GZ. 36. H. 235.

Walfischtran ist als relative Konterbande anzusehen, weil er zur Herstellung von Schmiermitteln geeignet ist. PrisenG. Hamburg 4. 11. 15 Hans. GZ. 36, H. 309.

Nr. 33. Die Rechtsvermutungen der PrisenO. Nr. 33 gelten auch für das prisengerichtliche Verfahren. PrisenG. Hamburg 1. 6. 15 Hans. GZ. 36, H. 165. WA. 14. 236.

Nr. 33 enthält nicht bloß eine Anweisung an den Kriegsschiffskommandanten, sondern stellt eine Vermutung auf. OPrisenG. 5. 10. 15 Hans. GZ. 36. H. 281.

Die Vermutung der feindlichen Bestimmung der relativen Konterbande wird nicht schon durch den Beweis widerlegt, daß zur Zeit der Beschlagnahme eine Bestimmung zum Gebrauch für die feindliche Streitmacht noch nicht getroffen war. OPrisenG. 5. 10. 15 Hans. GZ. 36, H. 303.

Die Vermutung der Nr. 33 ist als widerlegt anzusehen, wenn der private Empfänger der Ware zugleich deren Konsument ist, die Ware also bei ihm ihren Endzweck erfüllt und nicht anzunehmen ist, daß sie auf Umwegen doch der feindlichen Streitmacht zugute kommt. OPrisenG. 5. 10. 15 Hans. GZ. 36, H. 281.

An die Widerlegung der in § 33 aufgestellten gesetzlichen Vermutung sind besonders hohe Anforderungen zu stellen. Gegenüber eidesstattlichen Versicherungen englischer Kaufleute, Affidavits, ist besonderes Mißtrauen gerechtfertigt. PrisenG. Hamburg 4. 11. 1915 Hans. GZ. 36. H. 305.

Eine nach England bestimmte Weizenladung ist als Konterbande anzusehen, wenn die Sendung ohne weitere Bezeichnung des Empfängers „an Order" des Abladers gerichtet ist. PrisenG. Hamburg 4. 11. 15 Hans. GZ. 36. H. 296.

Die Vermutung, daß nach einem englischen Hafen bestimmter Walfischtran zur Herstellung von Schmiermitteln für die englische Flotte dienen soll, wird nicht dadurch widerlegt, daß im Konossement eine Seifenfabrik als Empfängerin bezeichnet ist. PrisenG. Hamburg 4. 11. 15 Hans. GZ. 36. H. 309.

Nr. 35. Schokolade und Süßigkeiten, die nach englischen Provinzstädten bestimmt sind, sind als relative Konterbande anzusehen. PrisenG. Hamb. 1. 6. 15 Hans. GZ. 36. H. 165.

Nr. 113. Die Zerstörung eines neutralen (holländischen), mit relativer Konterbande (Getreide) beladenen und nach Belfast oder Dublin bestimmten Schiffes auf hoher See ist berechtigt. OPrisenG. 5. 10. 15 Hans. GZ. 36. H. 303. in Bestätigung von PrisenG. 17. 4. 15 Hans. GZ. 36, H. 121. WA. 14. 235.

Nr. 114. Lit. Rehm, Neue Fragen des deutsch-englischen Seekriegs, DJZ. 20. 454; Scholz, Schadenersatz für Zerstörung von Prisen, DJZ. 20. 765; von Dassel, Haben Eigentümer neutralen Gutes, das zugleich mit dem feindlichen Schiff, auf dem es verladen war, auf Anordnung des Kommandanten des Kriegsschiffes versenkt wird, Anspruch auf Entschädigung? Recht 1915, 118.

Nr. 116. Lit. Scholz, Unterseebootkrieg gegen England, DJZ. 20, 668.

135.
Verordnung, betr. Abänderung der Prisenordnung v. 18. April 1915.

Lit. Matthießen, Eine Unstimmigkeit in der PrO., LZ. 9, 1179.

136.
Kriegssanitätsordnung v. 27. Jan. 1907.

Nr. 88, 102. 153. 154, 159. Lit. v. Loßberg, Behandlung des Nachlasses gefallener und im Felde verstorbener Militärpersonen, DJZ. 20, 1191.

137.
Militärstrafgesetzbuch.

Lit. Coester, Anwendung des heimischen Strafrechts auf Militärpersonen fremder Staaten, DStrafrZ. 2, 48.

§ 1. Ein Kriegsgefangener untersteht wegen vor der Gefangennahme auf dem Schlachtfeld begangener Straftaten nicht der deutschen MilStrfgerichtsbarkeit. RMilG. 23. 8. 15 DJZ. 20. 1235.

§ 50. § 50 geht davon aus, daß der Täter mindestens das zum Eintritt in das aktive Heer erforderliche Alter von 17 Jahren hat (Reichsges. vom 9. Nov. 67 § 10). Dagegen finden auf noch nicht 17 Jahre alte Personen, z. B. jugendliche Armierungsarbeiter, die allg. Vorschriften des RStrGB. (§ 56) Anwendung. GouvG. Graudenz ohne Dat. ArchMilR. 6. 93. WB. 10. 118.

§ 58. Lit. Goldschmidt, Kriegsverrat nach § 58 MStrGB., § 89 RStrGB., ArchMilR. 6. 58.

§ 69. Lit. Iwand, Fahnenflucht und Staatsangehörigkeit, DStrafrZ. 2. 245.

Fahnenflucht liegt auch vor, wenn jemand sich einer unerlaubten Entfernung in der Absicht schuldig macht, sich nur dem Dienst bei der eignen Truppe, der er zugewiesen ist, dauernd zu entziehen, selbst wenn er gar nicht die Absicht hat, sich der Dienstpflicht überhaupt zu entziehen, wenn er also z. B. ihr bei einer andern Truppe genügen will. Feldkriegsgericht Lodz 25. 5. 15 DJZ. 20. 728, WB. 10. 118.

§ 79. Lit. Butschkowski, Sind Kriegsgefangene wegen Selbstbefreiung gerichtlich und disziplinarisch wahlweise oder nur disziplinarisch zu bestrafen? DStrafrZ. 2, 344; s. ferner § 158.

§§ 89. 91. S. § 97.

§ 97. Nicht jedes äußerliche unberechtigte und unvorsätzliche Berühren des Körpers des Vorgesetzten (Anspucken) stellt sich als tätlicher Angriff dar. Dazu muß kommen die aggressive Absicht; sonst ist die Tat nur als Achtungsverletzung oder tätliche Beleidigung anzusehen. Oberkriegsgericht XX. Armeekorps 18. 2. 15 DStrafrZ. 2. 179.

§ 155. Lit. Haase, Kriegsprobleme des Militärstrafrechts, DJZ. 20, 158.

§ 158. Lit. Goldschmidt, Strafrechtl. Stellung der Kriegsgefangenen, LZ. 8. S. 1633. 1688. 9, 1363. Vgl. Kitzinger, LZ. 9, 1193; s. auch § 79.

Als Kriegsgefangene gelten nur Angehörige der feindlichen Armee, nicht auch Angehörige feindlicher Staaten, die, ohne Angehörige der feindlichen Armee zu sein, aus Anlaß des Krieges in Sicherheitsgewahrsam genommen werden. BayObLG. 13. 11. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 438.

138.
Militärstrafgerichtsordnung.

Lit. v. Schlayer, Strafrechtspflege in Kriegszeiten, DStrafrZ. 1, 467; desgl. DJZ. 19, 1011.

§ 1. Ein zum Militär einberufener Gemeindeförster, der sich nicht beim kriegführenden Heere, sondern in seinem heimatlichen Forstschutzbezirk befindet, untersteht nicht der Militärgerichtsbarkeit. Der Kriegszustand begründet für die Beamten der Zivilverwaltung auch kein neues Dienstverhältnis und macht sie nicht zu Beamten der Militärverwaltung. Kolmar 2. 11. 14 DStrafrZ. 1, 683. WB. 10. 149.

Der Militärgerichtsbarkeit unterstehen nicht die Zivilgefangenen der feindlichen Staaten. BayObLG. 13. 11. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 438.

§ 29. § 29 bezieht sich nicht auf kranke Militärpersonen, die aus dem Felde einem inländischen Lazarette überwiesen sind. RMilG. 29. 3. 15 DStrafrZ. 2, 558.

§ 458. Lit. Grofebert, Berechnung der Strafzeit bei Urteilen der Feldgerichte, DStrafrZ. 1, 604.

139. Einführungsgesetz z. Militärstrafgerichtsordnung.

§ 5. Lit. Grofebert, Zum Begriff „Feld" in der MStrGO., DStrafrZ. 2, 251.

140. Marine-Strafvollstreckungsordnung v. 21. Nov. 1908.

§ 36. Lit. Coester, Vollstreckung von Freiheitsstrafen an Bord, DStrafrZ. 2, 421.

141. Kaiserl. VO. v. 28. Dez. 1899 über das aufserordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer.

Lit. v. Schlayer, Zum außerordentlichen kriegsrechtlichen Verfahren gegen Ausländer im besetzten Feindesgebiet, DStrafrZ. 2, 7; Grimm, Zweifelsfragen zur K. VO., ArchMilR. 6, 60; Heilfron, Aburteilung von Militärpersonen durch Kriegsgerichte des Feindes, DJZ. 20, 39; Beling, Der Einfluß der Kriegsbeendigung auf die Strafvollstreckung gegen Kriegsgefangene, DStrafrZ. 2, 281.

Gegen das rechtskräftige Urteil eines Feldgerichts i. S. der KaisVO. II vom 28. Dez. 99 ist Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig. RMG. 11. 3. 15 DJZ. 20, 822, DStrafrZ. 2, 362.

142. Gesetz v. 14. Juli 1904, betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft.

Das Verfahren vor den außerordentlichen Kriegsgerichten regelt sich nach dem PrG. über den Belagerungszustand v. 4. Juni 51. Demnach ist bei Freisprechung für eine Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, für öffentliche Bekanntmachung des Urteils und für Uebernahme der Verteidigungskosten auf die Staatskasse kein Raum. Außerord. Kriegsgericht Koblenz-Ehrenbreitstein 17. 8. 14 DStrafrZ. 2, 179, WB. 10, 152.

143. Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse v. 3. Juni 1914.

Lit. Conrad, Das neue Spionagegesetz, DStrafrZ. 1, 461; derselbe, Kriegsspionage und deren Behandlung, DStrafrZ. 1, 546; v. Olshausen, Zum Begriff des Spions, DJZ. 20, 189; Finger, Behandlung der Ausländer wegen Landes- und Kriegsverrats, DJZ. 20, 473.

§ 10. Der Vorsatz im Sinne des § 10 erfordert nur das Bewußtsein davon, daß die ohne Genehmigung der Militärbehörde erfolgte Mitteilung des Täters eine Nachricht über Truppenbewegungen enthalte. Der Glaube, daß eine Gefährdung der Interessen des Reichs nicht vorliege, ist ein unbeachtlicher strafrechtlicher Irrtum. RG 7. 1. 15 DJZ. 20, 316, WB. 10, 120.

Nachrichten über Truppenbewegungen dürfen im Kriege auch dann nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Militärbehörde veröffentlicht werden, wenn ihr Inhalt schon anderweit bekannt geworden ist. Der Vorsatz zur Tat setzt das Bewußtsein des Täters voraus, daß die Nachricht, die gewolltermaßen veröffentlicht wird, sich auf eine Truppenbewegung bezieht. Irrtum über den Begriff der „Nachricht" ist strafrechtlicher Irrtum. Das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung ist nicht erforderlich. RG 8. 3. 15, BayZ. 11, 199, DJZ. 20, 612, JW. 44, 722, WB. 10, 120.

Auch in der Verneinung bestimmter Truppenbewegungen ist eine „Nachricht" im Sinne des § 10 zu finden; ob die Mitteilung im Interesse der Landesverteidigung und der Sicherheit des Reiches zu unterlassen gewesen wäre und ihre Veröffentlichung geeignet war, dieses Interesse zu gefährden und dem Feinde zu nützen, ist für den Tatbestand des § 10 unerheblich. RG 7. 1. 15 DJZ. 20, 316, WB. 10, 120. Vgl. hierzu Hachenburg, DJZ. 20, 171.

144. Das Gesetz über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873.

Lit. Liebrecht, Gesetz über Kriegsleistungen nebst den VO. und Erlassen, Berlin 1915; Hirsch, desgl., Stuttgart 1915; Wollenburg, desgl., Berlin 1915; Hahn, desgl., Gießen 1915; Heilberg und Schäffer, desgl., Berlin 1915; Wassermann, Privatlieferung und Kriegslieferung, JW. 1914, 1005; 1915, 71; Becker, desgl., JW. 1914, 1114; 1915, 182; Löwenwarter, desgl., JW. 1915, 111; Starke, Kriegsgewinn auf Grund von Beschlagnahme, JW. 1915, 501; Neukamp, Die Wirkungen der staatl. Beschlagnahme, Gruchot. 59, 769.

§ 3. Lit. Hartmann, Haftung der Gemeinden nach dem Kriegsleistungsgesetz, DJZ. 1915, 413; Merk, Aushebung der Kraftfahrzeuge, Recht 1915, 18.

§ 360 Nr. 10 StrGB. ist anwendbar auf Dienstleistungen, die auf Grund des Dienstleistungsgesetzes verlangt werden. BayObLG. 21. 1. 15 BayJustizMinBl. 1915, B. 12.

§ 4. Lit. Netter, Requisitionen, JW. 1915, 176; Friedmann, Ist § 831 BGB. auf Requisitionen auf Grund des Ges. über die Kriegsleistungen anwendbar? Bad. Rspr. 1915, 108.

§ 7. Lit. Landsberg, Zur Geltendmachung der Ansprüche aus Kriegsleistungen, Pos. M. 1915, 2.

§ 21. Lit. Laband, Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen, BankA. 14, 169.

§ 25. Lit. Merk, Pferdeaushebung, BadVerwZ. 46, 173.

Ereignet sich bei einer Pferdevormusterung infolge ungenügender Absperrungsmaßregeln ein Unfall, so haftet in der Regel der Staat; wenigstens ist dies in Sachsen der Fall, wo die erforderlichen Anordnungen von den Amtshauptmannschaften getroffen werden. Dresden 24. 10. 13 Fischers Z. 44, 302, Sächs. Arch. 10, 152, WA. 14, 198.

§ 35. Lit. Lux, Ersatzpflicht für Kriegsschäden, DJZ. 19, 1346; Laband, Entschädigung für Kriegsschäden, DJZ. 20, 441; Bendix, Kriegsschäden, JW. 1915, 67; Arndt, Kriegsschädenersatz, RechtuW. 4, 42; Schweitzer, Besteht nach dem ALR. eine Haftung des Staates für Kriegsschäden? JW. 1915, 271.

Vor dem Erlaß eines in § 35 gedachten Spezialgesetzes besteht ein rechtlicher Anspruch auf Entschädigung für Kriegsschäden nicht. Eine Pfändung des künftig möglicherweise entstehenden Anspruchs ist nicht gegeben. LG. Allenstein 9. 6. 15 Pos. M. 1915, 141.

145. Gesetz betr. den Schutz der Brieftauben v. 28. Mai 1894.

Lit. Sieskind, Brieftauben, StrafZ. 1914, 496; Loßberg, Brieftaubenschutz im Kriege, DJZ. 1915, 309.

146. Wehrbeitragsgesetz v. 3. Juli 1913.

Lit. Mrozek, Der Wehrbeitrag in der Rechtsprechung der Steuersenate des preuß. Oberverwaltungsgerichts, DJZ. 20, 559, 1169; Kaufmann, Ermäßigung des Wehrbeitrags, Sächs. Arch. 10, 282.

147. Kriegsdienstgesetz v. 9. Nov. 1867.

§ 6. Lit. Knoth, Können die Mannschaften des Geburtsjahrgangs 1896 vor dem 1. Jan. 1916 zur Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht herangezogen werden? Sächs. Arch. 10, 469.



148.
Wehrordnung v. 22. Nov. 1888.

§ 98. Minderjährige bedürfen zum Eintritt als Kriegsfreiwillige der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. RMilG. 14. 10. 15 DJZ. 20, 1235.

149.
Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874.

§ 44. Lit. Kretzschmar, Militär- und Marinetestamente, Sächs. Arch. 10, 229; Levin, Das Militär- und Marinetestament, DJZ. 19, 1064.

Auch ein nicht datierter, bloß mit dem Vornamen des Briefschreibers unterschriebener Brief kann als gültiges privilegiertes Militärtestament im Sinne von § 44 Nr. 2a angesehen werden. KG. 23. 9. 15 Preuß. JustizMinBl. 1915, 233.

150.
Reichsgesetz, betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine, v. 28. Mai 1901.

Lit. v. Schlayer, Freiw. Gerichtsbarkeit und Rechtshilfe im Felde und an Bord, DJZ. 19, 1245; s. auch bei § 44 RMilG. v. 2. Mai 1874 sowie die Bek. v. 14. Jan. 1915 in Abt. III.

§ 1. Der Antrag, einen zu einem mobilen Truppenteil gehörenden Soldaten als Zeugen im Beweissicherungsverfahren durch Ersuchen eines Kriegsgerichts vernehmen zu lassen, kann vom Prozeßgericht nicht als unzulässig zurückgewiesen werden; als ersuchtes Gericht im Sinne der §§ 157, 158 GVG. ist auch ein Kriegsgericht anzusehen. LG. Wiesbaden 17. 4. 15, JW. 1915, 467, Sächs. Arch. 10, 336.

§ 1 Nr. 3 erstreckt sich auch auf die Erledigung von Ersuchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Verf. d. preuß. Justizm. 14. 6. 15 Preuß. JustizMinBl. 1915, 116.

Es empfiehlt sich, die Parteien zu veranlassen, auf die gesetzlich vorgeschriebene Benachrichtigung der Beteiligten von den zur Erledigung von Rechtshilfeersuchen im Felde anzuberaumenden Terminen zu verzichten. Verf. d. preuß. Justizm. v. 20. 12. 15 Preuß. JustizMinBl. 1915, 294.

Hinsichtlich der Militärpersonen des aktiven Heeres sind neben den Amtsgerichten auch die Kriegsgerichtsräte für die Erledigung von Ersuchen um Rechtshilfe, insbesondere von solchen der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig und, soweit für die Amtsgerichte eine Verpflichtung von Rechtshilfe nach dem § 157 GVG. besteht, auch verpflichtet. LG. Gießen 12. 1. 15 Hess. R. 15, 291, Sächs. Arch. 10, 163.

151.
Offizierspensionsgesetz v. 31. Mai 1906.

Lit. Bartholomäus, Die Pensionsansprüche pensionierter, während des Krieges zum aktiven Militärdienst wieder herangezogener Offiziere, DJZ. 20, 606; dazu Zilligus, DJZ. 20, 814; Herbst, Kriegsbeschädigten-Fürsorge und Rentenfrage, DJZ. 20, 1091.

152.
Mannschaftsversorgungsgesetz v. 31. Mai 1906.

Lit. Herbst, Kriegsbeschädigten-Fürsorge und Rentenfrage, DJZ. 20, 1091.

153.
Gesetz betr. die Unterstützung der Familien in den Dienst getretener Mannschaften v. 28. Febr. 1888 in der Fassung v. 4. Aug. 1914.

Lit. Wollenburg, Fürsorgegesetzgebung für das Heer, die Marine und die Schutztruppen, Berlin 1915; Liebrecht, Gesetz, betr. die Unterstützung v. Familien usw., 2. Aufl., Berlin 1915; Bovensiepen, Kriegsunterstützung und Hauseigentümer, DJZ. 20, 308.

§ 1. Lit. Biensfeldt, Die Voraussetzungen des Unterstützungsanspruchs der Familien eingezogener Mannschaften, JW. 1915, 73; Mayer, Durch den Krieg entstandene Zweifelsfragen, WüRV. 7, 231.

Die Unterstützung der Familien von Kriegsteilnehmern ist keine Armenpflege. BundesAfHeim. 27. 3. 15 DJZ. 20, 615; BayVGH. 19. 5. 15 DJZ. 20, 722.

§ 2. Lit. Deumer, Zur Auslegung von § 2 des KrUGes., DJZ. 19, 1205.

§ 5. Lit. Helms, Rechtsfragen aus dem Familienunterstützungsgesetz, DJZ. 19, 1377; v. Ketelhodt, Eine Rechtsfrage aus dem Familienunterstützungsgesetz, DJZ. 20, 302.

154.
Gesetz zur Aenderung des Gesetzes betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst getretener Mannschaften v. 4. Aug. 1914.

Lit. Deumer, Zur Auslegung von § 2 des Ges., DJZ. 19, 1205. Vgl. ferner die Literatur zum Kriegsunterstützungsgesetz.

155.
Verordnung des Kgl. Sächs. Ministeriums des Innern v. 27. Okt. 1914.

Lit. v. Ketelhodt, Eine Rechtsfrage aus dem Familienunterstützungsgesetz, DJZ. 20, 302.

156.
Bekanntmachung betr. Wochenhilfe während des Krieges v. 3. Dez. 1914.

Lit. Krause, Kriegswochenhilfe, Kommentar, 2. Aufl., Stuttgart 1915; Hoffmann, Die Kriegsgesetze für die Krankenversicherung, Ergänzungsheft, Berlin 1915; v. Schelhorn, Die deutsche Kriegswochenhilfe, Hirths Ann. 1915, 459; Rosenthal, Kriegswochenhilfe, DJZ. 1915, 305; Klußmann, Die Kriegswochenhilfe nach der VO. des BR. v. 3. Dez. 1914 und die Befreiung von der Versicherungspflicht nach der Reichsversicherungsordnung, JW. 1915, 134. Vgl. auch die Lit. zum Kriegsunterstützungsgesetz Nr. 153.

157.
Bekanntmachung betr. Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges v. 23. April 1915.

Lit. Krause, Kriegswochenhilfe, Band 2. Kommentar zu der Bek. v. 23. April 1915, 2. Aufl., Stuttgart 1915; v. Schelhorn, Die deutsche Kriegswochenhilfe, Hirths Ann. 1915, 459.

158.
Militärhinterbliebenengesetz v. 17. Mai 1907.

Lit. v. Olshausen, Militärhinterbliebenenges. Berlin 1915; Das Gesetz nebst Erläut. u. Beispielen, 2. Aufl., Oldenburg 1914; Reh, Militärhinterbliebenengesetz nebst Fürsorgegesetz für militärische Luftfahrer v. 29. Juni 1912 und Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten v. 4. Aug. 1914 erläutert, Berlin 1915; von Olshausen, Militärhinterbliebenenversorgung, JW. 1915, 896.

§§ 20, 21. Lit. Reindl, Kriegsversorgungsanspruch der Hinterbliebenen von Beamten, Hirths Ann. 48, 32.

§ 34. v. Olshausen, Ueber die Rechtsverhältnisse der vermißten Beamten und ihrer Angehörigen, DJZ. 20, 1018.



V.
Gesetzgebung und Rechtsausübung in den besetzten feindlichen Gebieten.

Allg. Lit. Dambitsch, Deutsche Staatsgewalt in Feindesland, DJZ. 19. 1146; v. Schlayer, Gesetz und Kriegsgewalt im besetzten Feindesgebiet, DStrafrZ. 2, 408; Busse, Ueber die Zeugnispflicht der Einwohner besetzter feindlicher Landesteile vor deutschen Militärgerichten, DStrafrZ. 2, 545.

A. Belgien.

Lit. Ueber den Inhalt des Gesetz- und Verordnungsbl. für die okkup. Gebiete Belgiens s. DJZ. 19, 1282; 20, S. 85, 182, 293, 399, 499, 591, 691, 790, 894, 1004, 1105, 1206; 21, S. 97, 214, 317; Hirschfeld, Rechtszustand Belgiens nach einjähriger deutscher Besetzung, Berlin 1915. Inhalt: I. Rechtsquellen. II. Belgien als Ausland. III. Maßnahmen gegen das feindliche Ausland, IV. Moratorium. V. Einzelne Rechtsinstitute. VI. Geld und Banken, VII. Kriegsschäden und Kriegsleistungen. VIII. Strafrecht — Zensur — Soziale Maßnahmen. IX. Ernte; Schiffer, Neues Kriegsnotrecht, insbes. für Belgien und Polen, DJZ. 20, 841; Dove, Rechtszustand in den okk. Gebieten Belgiens und Russisch-Polens, JW. 1915, S. 425, 965; Heilfron, Deutsche Gesetzgebung und Verwaltung im Feindesland, JW. 1915, 971; Philipsborn, Die Fortentwicklung des Rechtszustandes im Gebiet des Generalgouvernements in Belgien, JW. 1916, 157; Norden, Rechtsverfolgung in Belgien, Berlin 1916; Weigert, Die Rechtsprechung im Gebiet des Generalgouvernements in Belgien, RechtuW. 4, 253; Lieske, Die Verwaltung Belgiens. Eine staatsrechtliche Studie, BlAdmPr. 65, 273; Lindemann, Versammlungsrecht und Polizeigewalt im deutsch verwalteten Belgien, DStrafrZ. 2, 113; Beling, Die rechtliche Stellung von Straf- und Untersuchungsgefangenen im kriegerisch besetzten Ausland, LZ. 9, 89.

159.
Verfügung des Staatssekretärs des Innern betr. Ausübung der Rechtspflege usw. v. 8. April 1915.

Die Rechtspflege vollzieht sich auch in den besetzten Teilen Belgiens regelmäßig nach wie vor im Namen des Königs der Belgier. Das Begnadigungsrecht kann dieser aber im besetzten Gebiet nicht ausüben. Verf. des Staatssekretärs des Innern v. 8. 4. 15 DJZ. 20, 805.

160.
Verordnung des Generalgouverneurs betr. die Zwangsverwaltung v. 17. Febr. 1915.

Lit. Waldecker, Die Zwangsverwaltung feindlicher Unternehmungen in den besetzten Teilen Belgiens, DJZ. 1915, 412.

161.
Haager Abkommen über den Zivilprozess v. 17. Juli 1905.

Das Abkommen ist im Verhältnis zwischen Deutschland und Belgien durch den Ausbruch des gegenwärtigen Krieges außer Geltung gesetzt. Hamm 12. 5. 15 JW. 1915, 602.

162.
Haager Landkriegsordnung v. 18. Okt. 1907.

Art. 42, 43. Das Erfordernis der Auslieferung deutscher Staatsangehöriger ist für das von deutschen Truppen besetzte belgische Gebiet weggefallen. Sie unterstehen ohne weiteres der deutschen Strafgewalt. RMilG. 11. 11. 15 DJZ. 21, 213.

B. Frankreich.

Lit. Behrend, Das Kaiserliche Gouvernement Lille, seine Entwickl. u. jetzige Gestalt, RechtuW. 5, S. 30, 47.

C. Russland.

Lit. Ueber den Inhalt des Verordnungsblattes für das Generalgouvernement Warschau (früher der Kaiserl. deutschen Verwaltung in Polen) s. DJZ. 20, S. 500, 591, 692, 791, 895, 1005, 1105, 1206, 21, S. 97, 214, 317; Reier, Die neuen Zivilrechtsverhältnisse in dem von Deutschland besetzten Polen links der Weichsel, Berlin 1915 (Sonderabdruck aus Gruchots Beiträgen. Bd. 59); Schiffer, Neues Kriegsnotrecht, insbes. für Belgien und Polen, DJZ. 20, 841; Fiege, Die Rechtspflege im Generalgouvernement Warschau, RechtuW. 4, 281; Dove, Der Rechtszustand in den okk. Gebieten Belgiens und Russisch-Polens, JW. 1915, S. 425, 965; v. Loßberg, Versammlungsrecht und Polizeigewalt im deutsch verwalteten Russisch-Polen, JW. 1915, 1048; Beling, Die rechtliche Stellung von Straf- und Untersuchungsgefangenen im kriegerisch besetzten Ausland, LZ. 9, 89.

163.
Städteordnung für die unter deutscher Verwaltung stehenden Gebietsteile Russisch-Polens v. 19. Juni 1915.

Lit. Loening, Die Städteordnung für Russisch-Polen, DJZ. 20, 769.

164.
Verordnung des Generalgouverneurs in Warschau betr. die Gerichtsverfassung v. 8. Sept. 1915.

Ersuchen von Gerichten und Behörden, die ihren Sitz nicht in dem Gebiete des Generalgouvernements Warschau haben, können, soweit sie Rechtshilfe oder Beistandsleistung betreffen, an den Präsidenten des Obergerichts zu Warschau gerichtet werden. Verf. d. Pr. JustizM. 15. 11. 15 PrJustizMinBl. 1915, 270.

165.
Verordnung des Generalgouverneurs in Warschau v. 19. Jan. 1916.

Ein deutscher Schuldtitel, aus dem im Gebiete des Generalgouvernements Warschau eine Zwangsvollstreckung vorgenommen werden soll, gilt als inländischer. Die Frage der Vollstreckbarkeit wird ausschließlich nach deutschem Recht beurteilt. Bek. d. Sächs. JustizM. v. 18. 2. 16 Sächs. JustizMinBl. 1916, 7.

166.
Verschiedene Entscheidungen.

Werden in dem besetzten Gebiete Polens Ledervorräte militärisch beschlagnahmt, so bildet der etwa nach den Normen des Völkerrechts begründete Anspruch des Eigentümers auf Vergütung keinen zivilrechtlichen, gegen den Militärfiskus geltend zu machenden, pfändbaren Anspruch. Posen 23. 7. 15 DJZ. 20, 934, Pos. M. 1915, 141. (Weitere Entsch. für und wider s. dort, S. 143.)

Durch die kriegerische Besetzung feindlichen Landes wird rechtlich noch keine Veränderung der Staatsgrenzen und Staatshoheiten herbeigeführt. Dagegen tritt, soweit die Besetzung reicht, die eigene Staatsgewalt des eingerückten Staates an Stelle des anderen. Zur Ausübung dieser Staatsgewalt gehört auch die Strafgewalt. RG 26. 7. 15 Sächs. Arch. 11, 25.

In dem unter deutscher Verwaltung stehenden Gebiet



von Russisch-Polen findet keine öffentliche Zustellung statt. Breslau 31. 5. 15 LZ. 9. 1180.

Ebensowenig kann eine Ersatzzustellung wirksam vorgenommen werden. Katz in JW. 1915, 1050. — A. M. Fiege, JW. 1915. 1146.

Wird ein steckbrieflich verfolgter Deutscher in dem besetzten Teile von Russisch-Polen verhaftet, so kann von einem Auslieferungsverfahren keine Rede sein. Er untersteht ohne weiteres der deutschen Strafgewalt. RG 26. 7. 15 Sächs. Arch. 11, 25.

Anhang. Kriegsrechtsprechung des Auslandes.

A. Kriegsrechtsprechung des feindlichen Auslands.

Allg. Lit. Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland. Herausgegeben vom Auswärtigen Amt. Berlin 1916; dazu Delius im BankA. 15, S. 160, 179; Curti, Handelsverbot und Vermögen im Feindesland, Gesetzgebung und Praxis von England, Frankreich, Deutschland, Italien, Oesterreich, Rußland während des Krieges, Berlin 1916; Heymann, Kriegsnotrecht des Auslandes, DJZ. 19, 1137.

I. England.

Lit. Mendelssohn-Bartholdy, Kriegsbegriff des engl. Rechts. Erläuterungen zum Fall Panariellos, Mannheim 1915; derselbe, Der Kriegsbegriff im anglo-amerikanischen Recht, DJZ. 20, 661; derselbe, Englische Kriegsrechtsprechung im Juni/Juli 1915, Rhein. Z. 8, 180; Wassermann, Krieg und Privatrechtsverhältnisse nach englischem Recht, 1914, 807; Waldecker, Ueberwachung und Zwangsverwaltung feindlicher Unternehmungen in England, Frankreich und Deutschland, RechtuW. 4, 111; Delius, Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland, BankA. 15, S. 160, 179.

167.
Prisenrecht.

Durch den Krieg wird jeder geschäftliche Verkehr, insbes. das „trading with the enemy“ zwischen Untertanen feindlicher Staaten ipso facto ungesetzlich, es sei, daß ihn der kriegführende Staat ausdrücklich erlaubt.

Bricht ein Krieg aus, in dem ein Kriegführender Verbündete hat, so sind die Untertanen aller verbündeten Staaten in derselben Weise jedem verbündeten Staate verpflichtet, wie dessen eigene Untertanen. Wenn ein verbotener Verkehr zwischen Untertanen eines verbündeten Staates und dem Feinde stattfindet, so unterliegt das beteiligte Eigentum, Schiff oder Ladung, ohne Rücksicht auf den guten Glauben, der Beschlagnahme durch irgendeinen der verbündeten Kriegführenden und der Aburteilung durch dessen Prisengerichte. Entsch. d. Prisenger.-Präs. Evans 22. 3. 15 Mendelssohn-Bartholdy, Kriegsbegriff d. engl. Rechts, S. 4/5.

Die englische Regierung kann jede Ladung eines Schiffes requirieren, das als Prise in einen englischen Hafen geschleppt ist, auch wenn das Schiff neutral, die Ladung für ein neutrales Land aus einem neutralen Land bestimmt ist, und ohne jede Rücksicht darauf, ob die Prise im eigenen englischen Prisengerichtsverfahren für gut erklärt wird oder nicht. Entsch. d. Prisenger.-Präs. Evans v. 21. 6. 15 Rhein. Z. 8, 202. (Vgl. zu diesem, aller Gerechtigkeit aufs furchtbarste Hohn sprechenden Urteil: Mendelssohn-Bartholdy in Rhein. Z. 8, 203.)

168.
Verordnung v. 5. Aug. 1914 betr. den Handel mit dem Feind.

(Ersetzt durch die Proklamation v. 9. Sept. 1914.)

Lit. Das englische Regierungsverbot über Handelsverkehr mit Deutschland, GewKfmG. 20, 18.

Jeder Verkehr zwischen Bürgern der Kriegführenden ist verboten, der mit dem Zustand der Kriegführung unvereinbar ist. Das schließt jeden Akt freiwilliger Unterwerfung unter den Feind oder Annahme seines Schutzes ein; ebenso jedes Rechtsgeschäft, das darauf abzielt, seine Hilfskräfte zu stärken. Darüber hinaus ist das Verbot nicht zu erstrecken. Insbesondere erscheint es erlaubt, Schritte zum Schutz seines ausländischen Eigentums zu tun. King's Bench Div. 31. 3. 15 Mendelssohn-Bartholdy Kriegsbegriff, S. 43.

Die Ausübung des Aktionärstimmrechts im Feindesland wird zwar nicht von der „Trading with the enemy Act“ getroffen, fällt aber unter das gemeinrechtliche Handelsverbot. Chancery Div. 31. 3. 15 Mendelssohn, S. 44.

Es ist auch verboten, daß ein Engländer sich Waren, die zur Zeit des Kriegsausbruchs auf Grund alter Geschäftsverbindung für ihn als sein Eigentum in Deutschland lagerten, während des Krieges nach England kommen läßt. Kriminal App. Hof 30. 3. 15 Mendelssohn, S. 81.

In einem Fall wurde ein englischer Fabrikant, der mit einer deutschen Firma ein Geschäft abschloß, zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Müller-Meiningen, Der Weltkrieg, S. 367, Note 1.

Eine strafbare Handlung wurde auch darin gefunden, daß ein holländischer Lederhändler an eine englische Firma Ledertaschen verkauft hatte, die aus einer deutschen Lederfabrik stammten. Der Holländer wurde bestraft, der Engländer freigesprochen, die Taschen konfisziert. Londoner Hauptkriminalgericht März 15 Müller-Meiningen a. a. O., S. 375, Note 1.

Verträge zwischen englischen Firmen, die Lieferungen nach Deutschland zum Gegenstand haben, sind durch den Ausbruch des Krieges gelöst. Court of Appeal 15. 6. 1915 Rhein. Z. 8, 181.

Die Erfüllung von Zuckerlieferungsverträgen von Hamburg nach London über das London Produce Clearing House ist infolge des Kriegsausbruchs unmöglich geworden. Die Unmöglichkeit der Erfüllung trifft den deutschen Verkäufer, nicht den englischen Käufer. King's Bench Div. 9. 7. 15 Rhein. Z. 8, 184. (Vgl. den ähnlichen, vom RG entschiedenen Fall in WR. 1916, Nr. 67.)

Dem Rechtssatz, daß Verträge mit dem Feind infolge des Krieges nichtig werden, sind auch Belgier unterworfen. Ein Belgier kann daher in England Rechte aus einem mit einem Deutschen geschlossenen Vertrag nicht herleiten. King's Bench Div. 22. 7. 15 Rhein. Z. 8, 193.

Für den Begriff des „Feindes“ ist die Handelsniederlassung und nicht die Staatsangehörigkeit maßgebend. Court of Appeal 30. 3. 15 Mendelssohn a. a. O., S. 85.

Sequestriertes Feindesgut ist dem Vollstreckungszugriff englischer Gläubiger entzogen. Court of Appeal 3. 6. 15 Mendelssohn a. a. O., S. 87, Note 1.

Eine in England domizilierte Handelsgesellschaft, deren Gesellschafter teils in England, teils in Deutschland wohnen, kann einen Anspruch in England einklagen, wenn sie nach Kriegsausbruch eine Klage auf Auflösung der Gesellschaft eingereicht hat. King's Bench Div. 15. 6. 15 Rhein. Z. 8, 180.

Ein Untertan eines feindlichen Staates kann bei den englischen Gerichtshöfen nicht Klage führen, außer wenn er unter dem Schutz der Krone steht, d. h. naturalisiert ist. Oberstes Appellgericht, ohne Datum, Müller-Meiningen, Der Weltkrieg, S. 367, Note 2.

Ein aus dem deutschen Untertanenverbande formgerecht entlassener Deutscher ist, wenn er die englische Staatsangehörigkeit nicht erworben hat, feindlicher Aus-



länder, der ohne Nachweis seiner Gefährlichkeit als Kriegsgefangener zu internieren ist. High Court, King's Bench Div. 6. 9. 15 RechtuW. 4, 277; dazu v. Zahn, RechtuW. 4, 277; Friedrich, RechtuW. 5, 44.

169.

Ausfuhrverbote v. Aug. 1914.

Die Ausfuhrverbotsklausel in einem Getreidelieferungsvertrag wird infolge der Ausfuhrverbote wirksam, auch wenn diese im gegebenen Fall den Verkäufer nicht an der Lieferung hindern. King's Bench Div. 22. 6. 15 Rhein. Z. 8, 196. (Vgl. die vom RG bezüglich der Kriegsklausel ähnlich entschiedenen Fälle in WR. 1916 Nr. 3 u. 4.)

170.

Aliens Restriction Act von 1914.

In den Gesetzen, die den in England sich aufhaltenden feindlichen Fremden Beschränkungen und Rechtsminderungen auferlegen, ist der Begriff des „Feindes" anders aufzufassen als im Sinne des Handelsverbots. Hier kommt es lediglich auf die Nationalität an. King's Bench Div. 30. 4. 15 Mendelssohn a. a. O., S. 87.

In den Bereich der den Londoner Filialen der Deutschen Bank, der Diskontogesellschaft und der Dresdner Bank erteilten Erlaubnis zum Handel für Angehörige des feindlichen Auslandes gehören nicht bloß Geschäfte, die mit der Londoner Filiale von vornherein geschlossen sind, sondern auch Geschäfte, die in Berlin oder anderswo geschlossen sind, aber durch die Londoner Filiale ausgeführt werden. King's Bench Div. 21. 7. 15 Rhein. Z. 8, 191.

171.

Realm (Consolidation) Regulation v. 1914 Nr. 2.

Regulation Nr. 2 verleiht den zuständigen militärischen und Marinebehörden während der Dauer des gegenwärtigen Krieges eine absolute und bedingungslose Macht zur Wegnahme von Land oder Gebäuden und zu jedem anderen Eingriff in Privateigentum ohne Entschädigung des Eigent. King's Bench Div. 7. 7. 15 Rhein. Z. 8, 200.

172.

Order in Council v. 20. Aug. 1914 (zur Ausführung der Londoner Seekriegsrechtserklärung v. 26. Febr. 1909).

Lit. Dambitsch, Der englische Vorstoß gegen die Londoner Seekriegsrechtserklärung, DJZ. 19, 1350.

173.

Lusitaniafall.

„Dieses schreckliche Verbrechen verletzt das Völkerrecht und die Verträge aller zivilisierten Völker. Wir erheben demnach gegen die Offiziere des deutschen Unterseebootes, gegen den Kaiser und die deutsche Regierung, die ihnen Befehl erteilten, die Anklage auf Meuchelmord." Anklagebeschluß des Gerichtshofes in Kinsale v. 11. 5. 15. (Der Lusitaniafall im Urteile von deutschen Gelehrten, S. 2; Müller-Meiningen a. a. O., S. 530, Note 2.)

II. Frankreich.

Lit. Delius, Die Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland, BankA. 15, S. 160, 179; Waldecker, Ueberwachung und Zwangsverwaltung feindlicher Unternehmungen in England, Frankreich und Deutschland, RechtuW. 4, 141.

174.

Dekret des Präsidenten v. 26. Aug. 1914.

Lit. Dambitsch, Der englische Vorstoß gegen die Londoner Seekriegsrechtserklärung, DJZ. 19, 1350.

175.

Verordnung betr. Handelsverbot mit dem Feinde v. 27. September 1914.

Deutsches Vermögen in Frankreich ist einem Sequester zu übergeben. Zivilgerichtspräs. Havre 2. 10. 14 BankA. 15, 179 D.

Es soll auch eingeschritten werden, wenn die deutsche Firma ihre wirkliche Eigenschaft unter der Form einer Gesellschaft, die in Frankreich ihren Sitz hat und französischem Recht untersteht, oder durch Vorschiebung eines französischen Staatsangehörigen oder eines befreundeten Ausländers verborgen hat. Min.-Erl. 13. 10. 1914 BankA. 15, 180, Note 52.

Waren und Erzeugnisse, welche in sequestrierten Unternehmungen lagern, dürfen für Bedürfnisse des Heeres und der französischen Industrie verwendet werden. Min.-Erl. 14. 11. 14 BankA. 15, 180, Note 53.

Während die VO. alle Verträge zwischen Franzosen einerseits, Deutschen oder Oesterreichern und Ungarn andererseits für nichtig erklärt, bestehen Verträge zwischen einem Deutschen und seinem Anwalt in Frankreich zum Zwecke seiner Rechtsverteidigung fort. 10. Strafk. Paris 9. 1. 15. Müller-Meiningen, S. 378., N. 1.

176.

Diebstahl militärischer Gegenstände des Feindes.

Ein wegen Diebstahls militärischer Gegenstände angeklagter französischer Kraftwagenführer wurde freigesprochen, weil er nach seiner Behauptung das entwendete deutsche Seitengewehr mit Rückensäge deshalb an sich genommen hatte, damit sein Sohn es in die Schule mitnehme und es seinen Kameraden zeige, um den Haß gegen die „Boches" zu erwecken. Müller-Meiningen, S. 274, N. 1.

III. Rußland.

Lit. Delius, Die Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Rußland, BankA. 15, S. 160, 179; Waldecker, Ueberwachung und Zwangsverwaltung feindlicher Unternehmungen in England, Frankreich und Deutschland, RechtuW. 4, 141.

177.

Erlass v. 28. Juli (alten Stils) 1914.

Stundung oder ratenweise Erfüllung der Verbindlichkeit darf in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder in Handels- bzw. Wechselprozessen Deutschen oder deutschen Gesellschaften nicht gewährt werden. Beschl. v. 6. 4. 15 BankA. 15, 181, Note 67.

Feindliche Ausländer haben kein Recht auf gerichtlichen Schutz, sie können sich deshalb auch nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Sie können jedoch von Russen verklagt werden. Die Klage ist gegen einen Pfleger zu richten. Plenarentsch. v. 9. 2. 15 BankA. 15, 181, Note 68.

Handels- und Gewerbebetriebe feindlicher Untertanen können auf andere Personen russischer oder neutraler Staatsangehörigkeit übertragen werden. Das Umgekehrte ist unzulässig. Min.-Erl. 18. 3. 15 BankA. 15, 181 D.

B. Kriegsrecht des neutralen Auslandes.

I. Vereinigte Staaten von Amerika.

178.

Ausübung der Gerichtsbarkeit.

Wenn Parteien im Gebiete eines Staates, in dem sie Fremde sind, um Anerkennung von Verbindlichkeiten nachsuchen, die außerhalb jenes Staates eingegangen und zu erfüllen, so besteht kein Zwang, die Gerichtsbarkeit auszuüben. Wird sie ausgeübt, so geschieht dies aus Höflichkeit; wird sie verweigert, so beruht die Verweigerung nicht auf einer Unfähigkeit, zu handeln. Amerik. Bundesgericht, ohne Datum, DJZ. 20, 728.

II. Schweiz.

179.

Verordnung des Bundesrats v. 28. Sept. 1914.

Lit. Jaeger, die Kriegsbestimmungen (Kriegsnovelle) zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Zürich 1914.

Für die Redaktion der Deutschen Juristen-Zeitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin. — Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.




LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 637 973